Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Eröffnung	29.08.2025
Frist der Einreichung	01.12.2025
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
Zuständige Organisation	Bundesamt für Gesundheit (BAG) / Sektion Politische Grundlagen
Adresse	Parlamensgebäude -, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/76/cons_1

Remarque préliminaire :
Ce document contient tous les avis soumis via la plateforme numérique en ligne ou sous forme de documents supplémentaires. C'est pourquoi les numéros des pages indiqués dans la table des matières ne correspondent pas aux numéros de pages du document. Veuillez utiliser les signets du PDF ou les liens dans la table des matières.

Vorbemerkung:
Das Dokument enthält alle Stellungnahmen, die via die digitale Online-Plattform oder als zusätzliche Dokumente abgegeben worden sind. Die Seitenzahlen auf dem Inhaltsverzeichnis entsprechen deshalb nicht den Seitenzahlen im Dokument. Bitte verwenden Sie die Lesezeichen im PDF oder die Links im Inhaltsverzeichnis.

Nota preliminare:
Questo documento contiene tutte i pareri inviati tramite la piattaforma digitale online o sotto forma di documenti supplementari. Per questo motivo i numeri di pagina indicati nell'indice non corrispondono a quelli del documento. Si prega di utilizzare i segnalibri del PDF o i link nell'indice.

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni 7

Staatskanzlei des Kantons Bern 7

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden 33

Staatskanzlei des Kantons Glarus 39

Staatskanzlei des Kantons Zug 45

Staatskanzlei des Kantons Solothurn 50

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt 65

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft 84

Staatskanzlei des Kantons Aargau 109

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino 123

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais 147

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel 154

Staatskanzlei des Kantons Luzern 157

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud 164

Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden 177

Staatskanzlei des Kantons Obwalden 182

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen 186

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève 204

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura 226

Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden 235

Staatskanzlei des Kantons Graubünden 241

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen 246

Staatskanzlei des Kantons Uri 247

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg 249

Staatskanzlei des Kantons Thurgau 250

Staatskanzlei des Kantons Schwyz 253

Staatskanzlei des Kantons Zürich 254

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale 268

Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro 268

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU / Union Démocratique Fédérale / UDF Unione Democratica Federale UDF 269

GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera 274

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl 279

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS 284

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali 290

Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC ... 295

Evangelische Volkspartei Schweiz EVP / Parti évangélique suisse PEV / Partito evangelico svizzero PEV ... 300

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national 317

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere 317

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national 345

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM) 345

Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC) ... 346

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende 348

ADDICTION NEUCHATEL 348

Aargauische Stiftung Suchthilfe ags 354

Addiction Jura 362

Alessandro Comini 363

Andrew David Petronanos 368

Apothekennetz Zürich 373

Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention (AT) / Association Suisse pour la prévention du tabagisme / Associazione svizzera per la prevenzione del tabagismo 374

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS ... 393

Arud 394

Ashley Machen 423

Association ChanGE 424

Association Dites Non à la Drogue- Oui à la vie 457

Association vaudoise des organisations pour personnes en difficulté (AVOP) 460

AvenirSocial 473

Beratungsstelle für Lebensfragen 481

Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU 482

Blaues Kreuz Schweiz / Croix-Bleue Suisse 489

Brian Alpiger 518

CONTACT Stiftung für Suchthilfe 519

Cannabis Consensus Suisse 524

Christian Fréderic Währen 554

Christian Wilhelm 556

Collège romand de médecine de l'addiction (Coroma) 569

Commune Mont-sur-Lausanne 573

Coordination Romandes des Institutions et Organisations oeuvrant dans le domaine des Addictions (CRIAD) 596

Dachverband Drogenabstinenz Schweiz 631

Dachverband offene Jugendarbeit (DOJ) / Association faîtière suisse pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert (AFAJ) 657

Deepak Anand 683

Denis Alberto Christen 684

EURAD 685

Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN) / Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles (CFANT) / Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla prevenzione delle malattie non trasmissibili 688

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) / Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ) / Commissione federale per l'infanzia e le gioventù (CFIG) 699

Eliane Perret 702

Essence Investment AG 703

Fachgruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) 709

Fachverband Sucht 717

Fachzirkel Cannabis Schweiz 743

Fondation Bartimée 762

Fondation Phénix 776

Fondation le Relais 819

Forensisches Institut Zürich 833

Frontierial Limited 840

Félicien Cervi 847

Gisela Liebe 848

Groupe de consommateurs et de consommatrices participant à l'essai pilote du canton de Genève, La Cannabinothèque (GCCC) 849

Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) 883

Hanfmuseum Schweiz 926

Hanftheke Bern 973

Hervé Voirol 974

IC-Cure 975

IG Hanf Schweiz / CI Chanvre Suisse / CI Canapa Svizzera 984

IG MedCann 999

IG Social Clubs (Zusammenschluss der Social Clubs im Rahmen der ZüriCan-Pilotstudie) 1000

Infodrog / Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht / Centrale nationale de coordination des addictions 1008

International Blue Cross 1028

Interurbane Arbeitsgruppe Cannabis (iuAG) 1033

Jeunes Vert·e·x·s Suisse 1040

Jungfreisinnige Schweiz (JFS) 1048

Kantonsapothekervereinigung KAV / Association des pharmaciens cantonaux (APC) 1054

Kinderpsychiatrische Praxis 1055

Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) / Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions (CDCA) 1056

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) / Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse 1078

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) / Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) / Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS) 1098

Ligue pulmonaire genevoise LPGe 1104

Luca Leuenberger 1122

Lungenliga Aargau (LLAG) 1123
Lungenliga Ost (LLO) 1141
Lungenliga Schweiz / Ligue pulmonaire Suisse / Lega polmonare Svizzera 1159
Marius Tschuor 1177
Martin und Ruth Küstner 1179
Medical Cannabis Verein Schweiz (Medcan Schweiz) 1180
NCZC Sàrl 1185
Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA 1190
Papilio - Gesundheitsförderung Uri 1207
Pharmazeutische Fachgesellschaft KMPhyto 1221
Praxis Dr. med. Kaiser Viviane 1230
Praxis Untertor 1231
Privatim - Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten 1232
Public Health Schweiz 1233
Rakete Social Club 1247
RoadCross Schweiz 1280
Schweiz. Konsumentenforum kf 1281
Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften 1283
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) 1286
Schweizerische Fachgesellschaft der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Public Health (SPHD) ... 1302
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie - SGGPsy 1310
Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM / Societé Suisse de Médicine Légale SSML / Società Svizzera di Medicina Legale SSML 1336
Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin / Société suisse de médecine de l'addiction / Società svizzera di medicina delle dipendenze 1344
Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) 1376
Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) / Conférence des procureurs de Suisse / Conferenza dei procuratori della Svizzera 1385
Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen 1391
Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) / Société des chefs de police des villes de suisse / Società dei capi di polizia delle città svizzere 1410
Schweizerische Vereinigung Suchtpsychologie / Association Suisse de psychologie des addictions / Associazione Svizzera di psicologie delle Dipendenze / Addiction Psychology Switzerland 1430
Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) 1459
Schweizerischer Apothekerverband pharmasuisse / Société suisse des pharmaciens / Società svizzera dei farmacisti 1466
Schweizerischer Drogistenverband 1469
Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation ASSGP 1477
Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH 1493
Scienceindustries 1503
Stadt Bern 1504
Stadt Biel 1522
Stadt Chur 1523

Stefano Fehr 1525
Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen (SKBS) / Conférence des délégués des villes aux problèmes de dépendance (CDVD) 1527
Sucht Schweiz /Addiction Suisse 1548
Suchthilfe Ost GmbH 1573
Swiss Hemp Association 1576
Swissdrive 1620
Thomas Urben 1624
TiCann SA 1667
Touring Club Schweiz (TCS) 1673
Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) / Fédération Suisse Fonctionnaires de Police (FSFP) / Federazione Svizzera Funzionari di Polizia (FSFP) 1674
Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) / Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) / dall'Associazione dei Chimici Cantonali Svizzeri (ACCS) 1693
Verein DROLEG 1696
Verein Jugend ohne Drogen 1740
Verein Jugendberatung 1768
Verein Legalize it! 1769
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) / Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS) 1800
Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa 1805
Village Farms International 1807
Werner Wüthrich 1835
Wettbewerbskommission / Commission de la concurrence / Commissione della concorrenza 1836
Wiiid GmbH 1837
Yanick Noël Gyr 1844
Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs (ZFPS) 1845

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1.Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage Die mit der Vorlage verfolgten Ziele, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums von Cannabis zu schützen, Jugendliche vom Konsum abzuhalten und den illegalen Markt einzudämmen, werden vom Regierungsrat grundsätzlich unterstützt. Mit der derzeitigen Ausgestaltung der Vorlage werden diese Ziele jedoch nicht erreicht (vgl. dazu die Bemerkungen unter Ziffer 2.1 und 2.2). Wie auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 festhält, erweist sich der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone in der vorliegenden Ausgestaltung als zu komplex und mit zu hohen Anforderungen, Bürokratie und Kosten verbunden. Zwar bietet eine allfällige Regulierung von Cannabis gesundheitspolitische Chancen, Konsumierende in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Jedoch sind auch die Risiken der Regulierung und insbesondere der damit verbundene hohe Vollzugsaufwand nicht zu vernachlässigen. Bei der Einführung von Artikel 8a BetmG und der darauf basierenden Ausführungsverordnung wurde das Ziel verfolgt, wissenschaftlich fundierte Entscheidgrundlagen für eine allenfalls spätere Legalisierung von Cannabis zu schaffen. In der Botschaft zur Änderung des BetmG wurde ausdrücklich festgehalten, dass diese Projekte dazu beitragen sollen, evidenzbasierte Ergebnisse zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen des Cannabiskonsums auf das Konsumverhalten sowie auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte zu liefern. Die Pilotprojekte sind erst angelaufen. Zwar fliessen erste Zwischenergebnisse aus den Pilotprojekten in die Vorlage ein, jedoch sind die Pilotversuche auf mehrere Jahre angelegt. Wichtige Langzeitdaten sind erst am Ende der Versuchsphase verfügbar. Die Abwägung zwischen politischem Handlungsdruck und Gesundheits- und Jugendschutzinteressen erfordert es, die Priorität auf die noch nicht vollständig vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu setzen, damit eine allfällige Regulierung – unter besonderer Berücksichtigung von Konsumenten- und Jugendschutz – auf sicheren Grundlagen beruht. Vor diesem Hintergrund erscheint es inkonsequent, eine Legalisierung in Angriff zu nehmen, noch bevor wichtige Auswertungen aus den laufenden Pilotversuchen vorliegen. Zudem bergen Langzeitfolgen des Cannabiskonsums insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene noch immer erhebliche Unsicherheiten. Ausgehend von diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat, zunächst die Resultate der Pilotprojekte abzuwarten. Im Sinne einer verantwortungsvollen Gesetzgebung erscheint ein sorgfältiges, auf wissenschaftlicher Evidenz beruhendes Vorgehen unerlässlich. Solange diese Resultate nicht vorliegen, lehnt der Regierungsrat die Vorlage ab.
Anhang:	2025.GSI.2144-RRB-26.11.2025-de.pdf , 2025.GSI.2144-Beilage-RRB_Beilage_Antwortforumlar-.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen vermeiden; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten;

	c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln und den nicht medizinisch begründeten Konsum reduzieren
Begründung	Bst. a: Die Legalisierung vom Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten kann, wie dies Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, zu einer Zunahme des problematischen Konsums führen. Dies hat gegebenenfalls auch einen höheren Bedarf an Beratungs- und Therapieangeboten zur Folge, was für den Kanton Mehrkosten in diesem Bereich bedeuten könnte. Aus diesem Grund ist der Minderheitsantrag zu Artikel 1 Buchstabe a bezüglich einer Anpassung des Zwecks dieses Gesetzes zu einer grundsätzlichen Reduktion des Konsums zu unterstützen. Falls dem Mehrheitsantrag gefolgt werden sollte, geht dort der Begriff «verringern» zu wenig weit und entspricht nicht dem umfassenden Schutzgedanken, der bei der Erstellung des Gesetzes im Bericht geäussert wurde. Bst e: "ohne den Konsum zu fördern" sollte dem Gedanken des Gesetzes folgend eher auf eine Reduktion des Konsums ausgerichtet sein. D. h. den nicht medizinisch begründeten Konsum reduzieren
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Bst. b: Streichen der Selbstversorgung. Dies passt nicht zur Klassifikation eines Betäubungsmittels, sondern gehört in den Bereich der Nahrungsmittel im weiteren Sinne (maximal Liste D oder E).
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, nach Artikel 3b und 3c; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b.
Begründung	Abs 1: Gebrauch folgt der bisherigen Ausgestaltung im Bereich der Gesetzgebung zum Thema Cannabis-Konsum. Unklar bleibt wie die Bekämpfung der Sucht bei Cannabis (Bezug über Kapitel 1a des BetmG) erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn gerade ein nicht medizinischer Konsum zugelassen wird und somit die Normen des BetmG nicht einhaltbar werden. Zum Vergleich beschreibt Art. 3d Abs. 2 BetmG, welcher über Art. 3 Abs. 1 Bst. b CanPG einbezogen wird, dass geeignete Behandlung das Ziel ein drogenfreies Leben zu führen haben sollen, dies wird mit einem zulässigen Eigenanbau und Konsum gerade nicht mehr verfolgt. Abs. 1 braucht weitere Ausnahmen im Vergleich zur Zielsetzung von Kapitel 1a BetmG, wenn der Cannabis-Konsum hier als vorteilhaft bewertet wird. Abs 2: In den Erläuterungen steht folgendes:

	«Die nicht zweckgerichtete Grundlagenforschung mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC, etwa die Forschung an der Substanz THC, sowie die anwendungsorientierte Forschung zu nicht medizinischen Zwecken, bedurfte bis anhin einer Ausnahmebewilligung durch das BAG nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG. Mit der Aufhebung des Cannabisverbots zu nicht medizinischen Zwecken wird diese Forschung neu mit einer Bewilligung des Kantons möglich.» Hier ist eine konsequente Zuordnung der Bundeskompetenz zu einer Bundesbehörde für die Bewilligung erforderlich. Für die medizinische Anwendung wird der Rahmen vollständig am BetmG ausgerichtet. Diese Ergänzung braucht es mit Blick auf den Gegenstand des Gesetzes nicht, da das CanPG bereits auf die nicht medizinische Anwendung begrenzt wurde und für den medizinischen Gebrauch - insbesondere in Folge des Erhalts der Wertung von THC als Betäubungsmittel - ohnehin das BetmG zur Anwendung kommt und bisher auch immer kam.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zur Nutzung an Mensch oder Tier zur Beeinflussung von dessen physiologischer Funktion gedacht sind. b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden;
Begründung	Abs 1 Bst e:Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 LMG. Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der VHK sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher unter einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, es handle sich dabei um Lebensmittel. Die Produktdefinitionen im CanPG muss so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und

	Lebensmitteln nach der Definition im LMG eindeutig ist. Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicher zu stellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet ist. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies verheerende Folgen haben. Abs 1, Bst j:Der Begriff der Selbstversorgung ist wie bereits an anderer Stelle erörtert ergänzungslos zu streichen. Abs 2: Dieser Absatz wird obsolet, falls die Anpassung unter Art. 5 Abs. 1 CanPG angenommen wird (s. oben).
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz von Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm erlaubt, soweit die Produkte nachweislich von bewilligten Verkaufsstellen und Herstellern bezogen wurde und im Originalpackmittel mitgeführt wird.
Begründung	Die Argumentation, dass diese Höchstmengen den Strafverfolgungsbehörden die Unterscheidung zwischen illegalen Dealern und "Konsumierenden" erleichtern würden, kann nicht gefolgt werden. Auch bei einem Verbot kann dies angenommen werden, da es keine zulässige Konsumierung gibt. Mit der aktuell existierenden absoluten Grenze konnte jedoch illegalen Dealer auch kein Einhalt geboten werden (vgl. wachsender illegaler Handel in der Schweiz laut Bericht). Es sit davon auszugehen, dass mit der neuen Regelung häufiger Cannabis mitgeführt wird, was wohl eine deutliche Erschwerung der Strafverfolgung bedeutet, da z. B. Drogenspürhunde künftig mehr Spuren finden werden und die Anzahl der Kontrollen (und damit auch der falsch positiven) zunehmen wird. Illegale Dealer bleiben damit eher unerkannt. Auch die Argumentation, dass die Verpackungsangaben Kontrollen erleichtern, wäre nur dann sinnvoll, wenn der private Anbau und auch das Mitführen nicht deklarierter Cannabismengen untersagt wäre. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Mitführung und der Konsum von Erzeugnissen zur Selbstversorgung auf öffentlichem Raum steht zudem in direktem Wiederspruch zum Art. 1 b und c. Das Mitführen und der Konsum von Erzeugnissen zur Selbstversorgung auf öffentlichem Raum sollte unterbunden werden (Rückverfolgbarkeit gewährleisten und Kontakt zu Minderjährigen minimieren). Empfehlung: Wenn schon das Verbot unbedingt abgelöst werden soll, dann ist zumindest der freie Anbau (und wenn auch nur von Kleinmengen) strikt zu untersagen und das Mitführen ausschliesslich in offiziellen Handelspackungen erlaubt. Auch damit wird sich im Verhältnis zum Verbot der Aufwand der Polizei deutlich ausweiten, bleibt aber auch ohne Waage praktisch schnell kontrollierbar.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist verboten. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Abs 1: Der Schutz der Bevölkerung im Allgemeinen und der Minderjährigen im Besonderen war als staatlicher Auftrag auch ohne das Gesetz und mit einem absoluten Verbot vorhanden. Der Schutz muss in jedem Fall fortbestehen und darf durch das Gesetz nicht schlechter werden. Dem Vergleich mit Tabak und Alkohol ist dabei

	nicht zwingend zu folgen, da bereits ein regulärer Konsum und kein Missbrauch wie bei Alkohol die Gehirnentwicklung nachhaltig schädigen kann. THC bleibt ein halluzinogenes Betäubungsmittel, dessen flächendeckende Anwendung bei jüngeren Bevölkerungsgruppen nicht abschliessend geklärt sind. Auch in der Einleitung zum Bericht wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Alter von 25 Jahren die Gehirnentwicklung nicht abgeschlossen ist und zudem wesentliche Lernleistungen wie z. B. im Studium gefordert werden. Hier sollte eine qualifizierte Erhöhung des Alters auf 25 Jahre gesetzt werden. Abs 2: Idem zur Unterbindung der Selbstversorgung. Dies deckt sich auch mit der Argumentation über Abs. 3, wonach selbst zugelassene Unternehmen für Anbau und Herstellung keine Betäubungsmittel des Wirkungstypes THC unentgeltlich abgeben dürfen. A maiore ad minus muss dies für die Bevölkerung und Privatpersonen mit ungeprüften Produkten erst recht gelten. Die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen erschwert die Strafverfolgung vom illegalen Handel. Es gibt keine Unterscheidungsmöglichkeit von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung oder dem illegalen Handel. Die Rückverfolgbarkeit ist nicht gewährleistet und die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen im Rahmen der erhöhten zulässigen Höchstmengen erleichtert den illegalen Handel zusätzlich. Absatz 2 ist damit zu streichen. Falls Abs. 2 erhalten wird, muss namentlich das Verbot des Tausch gegen Güter und Gegenleistungen jeglicher Natur genannt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	9Dem Mehrheitsantrag kann dahingehend gefolgt werden, dass er im Vergleich zur Mindermeinung einen umfassenderen Schutz vor Abhängigkeiten anvisiert. Abs. 1 muss damit wie vorgeschlagen spiegelbildlich zu Abs. 2 aufgebaut sein.Zustimmung Mehrheit Abs 3: (neu)Weiter sollte auf die Erkenntnisse zur Kollusion im Heilmittelbereich abgestellt werden (vgl. Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH, SR 812.214.31)) und damit eine maximale Transparenz und letztlich hohe Integrität in diesem Markt bei einem Betäubungsmittel gefordert werden, wenn es denn legalisiert werden muss.Zustimmung unter Ausweitung der Bestimmungen der Vorlage zum Transparenzerfordernis (vgl. VITH und UWG analog)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Abs 2: Der Unterschied mit einer exklusiven Zuständigkeit des BAG für Werbung über digitale Medien und für ausländische Unternehmen steht nicht im Widerspruch zum Verordnungstext, geht aus diesem jedoch nicht

	deutlich genug hervor. Gemäss erläuternden Bericht prüfen die Kantone auch die Einhaltung des Werbeverbotes durch die Verkaufsstellen, inklusive deren Internetauftritte. Es gilt zu vermeiden, dass Zuständigkeitskonflikte die Strafverfolgung erschweren. Gerade bei Online-Auftritten und ausländischen Unternehmen muss das BAG die Strafverfolgung einleiten und koordinieren. Die Kantone sind, soweit betroffen, zur Mithilfe verpflichtet. Präzisierung im Bericht wünschenswert. Abs 3:(neu)Weiter kann der Einbezug der Bestimmungen der Arzneimittelwerbeverordnung (AWV, SR 812.212.5) als sehr wertvolles Vorbild dienen, da dort unlängst auch Fallgestaltungen zu «vergleichender», «Erinnerings-» und «Marken»-Werbung aber auch zur hier thematisierten Publikumswerbung gemacht wurden. Zustimmung nach Ergänzung vergleichbaren Regelungen wie in der Arzneimittelwerbeverordnung.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	111Dem Antrag der Minderheit kann gefolgt werden. Auch wenn damit nur weitere Regelbeispiele genannt werden und ohnehin ein umfassendes Werbeverbot gelten soll, erscheint die Darstellung klarer und hebt die absehbaren Anwendungsfälle deutlich hervor. Auch das Konzept, dies auf Produkte auszuweiten, die als funktionale Einheit gelten, ist empfehlenswert, da sich auch darüber ein positives Bild für den Konsum bilden lässt. Gleiches gilt für assoziative Werbemassnahmen (z. B. die blaue Pille bei Viagra, ein grünes Blatt mit fünf Spitzen etc.). Zustimmung Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes sind die Artikel 12 und 13 und damit die Berechtigung zum Eigenanbau ersatzlos zu streichen. Zu Artikel 12 Der Mehrheitsantrag begrenzt die Menge auf eine kleinere Menge weiblichen Blütenpflanzen (3 anstatt 5). Obgleich der Eigenanbau aus verschiedenen Gründen abzulehnen ist, erscheint die kleinere Mengen in jedem Fall vorzugswürdig um einen Weiterverkauf oder schlicht eine Weitergabe zu verhindern. Da bis zum Alter von 25 Jahren die Gehirnentwicklung nicht abgeschlossen ist und zudem wesentliche Lernleistungen wie z. B. im Studium gefordert werden, muss auch hier eine qualifizierte Erhöhung des Alters auf 25 Jahre gesetzt werden. Bedenklich und im Bericht nicht erläutert, ist der Anbau in Miet- und Mehrparteienhäusern zu sehen, in denen Kinder auf Balkons und den nahen Spielgelegenheiten durch Tabakprodukte anderer Anwohner ausgesetzt sind. Durch den Privatanbau und die Freigabe wird dieses Risiko des üassiven Konsums deutlich erhöht. Zudem wird zu den Artikeln 12 bis 14 angemerkt, dass die Weiterverarbeitung nicht geregelt ist und nur die Herstellung (teil) synthetischer THC-Produkte angesprochen wird. Eine "Aufkonzentration" wird nicht thematisiert, sollte jedoch ähnlich wie das "Strecken" mit Zusatzstoffen ausgeschlossen und verhindert werden. Da gerade diese

	Veränderung beim Kauf von Schwarzmarktprodukten als wesentliches Gesundheitsrisiko eingestuft wurde. Wenn bereits heute die Kontrolle des Schwarzmarktes hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Produkte für den Bund schwierig ist, so wird die geplante Ausweitung bei einem Selbstanbau schlicht unmöglich werden. Daher wird der Selbstanbau auch Sicht der Produktesicherheit und -qualität weiterhin abgelehnt. Bei den vorgesehenen Mengenangaben (3 oder 5 weiblichen Cannabispflanzen in der Blütenphase) verkennt die vorgeschlagene Regelung, welche möglichen Anbau- sowie Konsummengen daraus resultieren. So hält die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates in ihrem erläuternden Bericht fest: «[...], während im Innenbereich («Indoor») durchschnittliche Erträge von 50 bis 150 Gramm getrocknetem Cannabis pro Pflanze erzielt werden. Dafür ist im Aussenbereich normalerweise nur eine Ernte pro Jahr möglich, während im Innenbereich unter Kunstlicht ca. alle drei Monate geerntet werden kann.» (Vgl. Erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Seite 63). Bereits im Indoor-Bereich können demnach mit 3 Pflanzen pro Jahr folgende Mengen produziert werden: 150g x 4 Ernten = 600g getrocknete Cannabisblüten x 15% THC = 90g Gesamt-THC-Gehalt 450g x 4 Ernten = 1800g getrocknete Cannabisblüten x 15% THC = 270g Gesamt-THC-Gehalt. Wenn man für einen Joint rund 20 mg Gesamt-THC-Gehalt veranschlagt, so wären bereits aus den legal zu besitzenden 75 Gramm Gesamt-THC-Gehalt 75'000mg) rund 3750 Konsumeinheiten (mithin während einem Jahr rund 10 Joints pro Tag) herzustellen. Da der erlaubte Besitz (75 Gramm THC) nur auf den momentanen Lagerbestand beschränkt ist, kann die tatsächlich produzierte und konsumierte Menge pro Jahr um ein Vielfaches höher liegen — mit den vorstehenden Annahmen bis zu 270 Gramm THC oder 13500 Konsumeinheiten. Die Regulierung würde demnach den gesamten Jahresverbrauch nicht kontrollieren. Notabene würde ein Verstoss gegen diese ohnehin schon sehr hohen Mengen bloss mit einer Busse bestraft (Art. 74). Weiter ist auf die Problematik in der Durchsetzung und Kontrolle zu verweisen: Neu wird (nur) geregelt, dass jede erwachsene Person drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen darf. Damit kann die gleiche Person unbegrenzt viele Stecklinge aufzüchten. Es ist aber nicht ersichtlich wie z.B. Polizeiangehörige erkennen sollten, wann die Blütenphase (die bei den meisten Cannabissorten etwa 7-9 Wochen dauert) beginnt bzw. begonnen hat. Der Wortlaut «in der Blütenphase» ist deshalb nicht zielführend. Es benötigt Fachwissen, um die Blütenphase korrekt zu erkennen (ausser, wenn klare Blütenstände ersichtlich sind). In der Praxis würde die Mehrheit der Polizeiangehörigen wohl nur die klar ersichtlichen Blütenphasen erkennen und bei Unklarheiten müssten jeweils Fachleute beigezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist zudem auch fraglich, ob die Strafverfolgungsbehörden bei einem Verdacht einer vorläufigen Sicherstellung und Analyse von unklaren Cannabispflanzen zustimmen würden. Die sichergestellten Cannabispflanzen müssten durch Fachpersonen weiter gepflegt werden, bis das Analyseresultat (nach mehreren Wochen) vorhanden ist. Zudem könnten je nach Resultat Entschädigungskosten anfallen. Art. 12 und 13 streichen Falls Art. 12 erhalten wird, sind klare Günde aufzuzeigen, weshalb der Eigenanbau eines bislang verbotenen Betäubungsmittels in engen Siedlungsbereichen als vorteilhaft für den Schutz von Minderjährigen bewertet wird und wie die Einhaltung von Art. 1 b und c in der Selbstversorgung gewährleistet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.
Begründung	Für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes sind die Artikel 12 und 13 und damit die Berechtigung zum Eigenanbau ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 12
Der Mehrheitsantrag begrenzt die Menge auf eine kleinere Menge weiblichen Blütenpflanzen (3 anstatt 5). Obgleich der Eigenanbau aus verschiedenen Gründen abzulehnen ist, erscheint die kleinere Mengen in jedem Fall vorzugswürdig um einen Weiterverkauf oder schlicht eine Weitergabe zu verhindern.
Da bis zum Alter von 25 Jahren die Gehirnentwicklung nicht abgeschlossen ist und zudem wesentliche Lernleistungen wie z. B. im Studium gefordert werden, muss auch hier eine qualifizierte Erhöhung des Alters auf 25 Jahre gesetzt werden.
Bedenklich und im Bericht nicht erläutert, ist der Anbau in Miet- und Mehrparteienhäusern zu sehen, in denen Kinder auf Balkons und den nahen Spielgelegenheiten durch Tabakprodukte anderer Anwohner ausgesetzt sind. Durch den Privatanbau und die Freigabe wird dieses Risiko des üassiven Konsums deutlich erhöht.

Zudem wird zu den Artikeln 12 bis 14 angemerkt, dass die Weiterverarbeitung nicht geregelt ist und nur die Herstellung (teil) synthetischer THC-Produkte angesprochen wird. Eine "Aufkonzentration" wird nicht thematisiert, sollte jedoch ähnlich wie das "Strecken" mit Zusatzstoffen ausgeschlossen und verhindert werden. Da gerade diese Veränderung beim Kauf von Schwarzmarktprodukten als wesentliches Gesundheitsrisiko eingestuft wurde.

Wenn bereits heute die Kontrolle des Schwarzmarktes hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Produkte für den Bund schwierig ist, so wird die geplante Ausweitung bei einem Selbstanbau schlicht unmöglich werden. Daher wird der Selbstanbau auch Sicht der Produktesicherheit und -qualität weiterhin abgelehnt.

Bei den vorgesehenen Mengenangaben (3 oder 5 weiblichen Cannabispflanzen in der Blütenphase) verkennt die vorgeschlagene Regelung, welche möglichen Anbau- sowie Konsummengen daraus resultieren. So hält die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates in ihrem erläuternden Bericht fest: «[...], während im Innenbereich («Indoor») durchschnittliche Erträge von 50 bis 150 Gramm getrocknetem Cannabis pro Pflanze erzielt werden. Dafür ist im Aussenbereich normalerweise nur eine Ernte pro Jahr möglich, während im Innenbereich unter Kunstlicht ca. alle drei Monate geerntet werden kann.» (Vgl. Erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Seite 63). Bereits im Indoor-Bereich können demnach mit 3 Pflanzen pro Jahr folgende Mengen produziert werden: 150g x 4 Ernten = 600g getrocknete Cannabisblüten x 15% THC = 90g Gesamt-THC-Gehalt
450g x 4 Ernten = 1800g getrocknete Cannabisblüten x 15% THC = 270g Gesamt-THC-Gehalt. Wenn man für einen Joint rund 20 mg Gesamt-THC-Gehalt veranschlagt, so wären bereits aus den legal zu besitzenden 75 Gramm Gesamt-THC-Gehalt 75'000mg) rund 3750 Konsumeinheiten (mithin während einem Jahr rund 10 Joints pro Tag) herzustellen. Da der erlaubte Besitz (75 Gramm THC) nur auf den momentanen Lagerbestand beschränkt ist, kann die tatsächlich produzierte und konsumierte Menge pro Jahr um ein Vielfaches höher liegen — mit den vorstehenden Annahmen bis zu 270 Gramm THC oder 13500 Konsumeinheiten. Die Regulierung würde demnach den gesamten Jahresverbrauch nicht kontrollieren. Notabene würde ein Verstoss gegen diese ohnehin schon sehr hohen Mengen bloss mit einer Busse bestraft (Art. 74).

Weiter ist auf die Problematik in der Durchsetzung und Kontrolle zu verweisen: Neu wird (nur) geregelt, dass jede erwachsene Person drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen darf. Damit kann die gleiche Person unbegrenzt viele Stecklinge aufzüchten. Es ist aber nicht ersichtlich wie z.B. Polizeiangehörige erkennen sollten, wann die Blütenphase (die bei den meisten Cannabissorten etwa 7-9 Wochen dauert) beginnt bzw. begonnen hat. Der Wortlaut «in der Blütenphase» ist deshalb nicht zielführend. Es benötigt Fachwissen, um die Blütenphase korrekt zu erkennen (ausser, wenn klare Blütenstände ersichtlich sind). In der Praxis würde die Mehrheit der Polizeiangehörigen wohl nur die klar ersichtlichen Blütenphasen erkennen und bei Unklarheiten müssten jeweils Fachleute beigezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist zudem auch fraglich, ob die Strafverfolgungsbehörden bei einem Verdacht einer vorläufigen Sicherstellung und Analyse von unklaren Cannabispflanzen zustimmen würden. Die sichergestellten Cannabispflanzen müssten durch Fachpersonen weiter gepflegt werden, bis das Analyseresultat (nach mehreren Wochen) vorhanden ist. Zudem könnten je nach Resultat Entschädigungskosten anfallen.

	Art. 12 und 13 streichen Falls Art. 12 erhalten wird, sind klare Günde aufzuzeigen, weshalb der Eigenanbau eines bislang verbotenen Betäubungsmittels in engen Siedlungsbereichen als vorteilhaft für den Schutz von Minderjährigen bewertet wird und wie die Einhaltung von Art. 1 b und c in der Selbstversorgung gewährleistet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Cannabisprodukten mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt.
Begründung	Abs 1: Weiterhin gilt der Ausschluss der Eigenherstellung. Damit sind die Mengen durch eine klare Angabe des THC-Gehalts auf den Packmitteln der bewilligten Hersteller eindeutig identifizierbar. Daher sollte «Erzeugnisse aus der Selsbtversorgung» gestrichen werden. Alternativ und subsidiär wäre der Mehrheitsantrag und damit die kleinere THC-Menge vozugswürdig und im Vergleich das "geringere" Risiko, obgleich das Gesetz erst ein Risiko des Konsums schafft. Abs 2: Unter der Anpassung von Absatz 1 braucht es keinen Bewertungsmassstab mehr für eigenhergestellte Produkte, damit kann Absatz 2 bei Ausschluss der Eigenherstellung gestrichen werden.Abs. 2 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die an Anbau und Herstellung beteiligten Personen keinen Strafregistereinträage wegen Verstössen gegen das BetmG7 oder dieses Gesetz aufweisen. . 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren.
Begründung	Abs 2, Bst f: Ein Strafregisterauszug sollte auch für die beteiligten Mitarbeiter eingefordert werden, da hier ein grosses Missbrauchspotential besteht und gerade bei Anbau und Herstellung keine "Lücken" bestehen dürfen, die die Versorgung des Schwarzmarktes über Schweizer Unternehmen möglich machen. Dies erschwert eine Unterwanderung durch kriminelle Organisationen. Abs 4: Erleichterte Anforderungen bei der Bewilligung, die laut Bericht gerade auch beim Diebstahlschutz zulässig sein sollen, sind auch bei als gering bewerteten Anbauflächen ungeeignet, um dem hohen Schutzbedarf (keine Abgabe oder Verkauf auch von Samen und Sätzlingen an Minderjährige) gerecht zu werden. In der Schweiz ist eher mit kleineren Anbauflächen zu rechnen, da erleichterte Bewilligungsbedingungen einen besseren Anbaustart gewährleisten und zudem auch wenig Flächen für die

	klimatischen Bedingungen ohne Gewächshäuser geeignet sind. Gleichzeitig ergeben Schätzungen, dass sich bei ca. 400-500 Gramm/m2 Blütenmaterial rund 80-120 g/m2 THC aus Blüten und Pflanzenresten ergeben dürften. Damit kann auf einer Fläche von 200 m2 die bis zu 300fache Menge eines Privatbesitzes (vgl. Art. 14 Abs. 1) hergestellt werden. Weiter entspricht diese Menge bei einer verkaufbaren Einheit von max. 5g THC bis zu 4800 Einheiten. Bei diesen Bezugsmengen und der Möglichkeit, Saatgut und Sätzlinge zu erlangen, sollte in jedem Anbaubereich die gleichen Sicherheitsmassnahmen gelten und damit für jeden Anbau einheitliche Bedingungen geprüft werden.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dem Gesuch sind die Strafregisterauszüge der verantwortlichen Person und der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter beizulegen. 2 Der Bundesrat regelt die weiteren Inhalte und die Form des Gesuchs.
Begründung	Gleichlautend zu Art. 15 Abs. 2 Bst. f sind dem Gesuch die Strafregisterauszüge der FvP und der im Betrieb beschäftigen Mitarbeiter beizulegen. Dies erschwert eine Unterwanderung durch Kriminelle Organisationen
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. eine Person im Betrieb in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Abs 1, Bst. c: Auch hier ist der Betrieb als Ganzes zu betrachten. Daher sind schwerwiegende Verstösse generell ein Entzugsgrund und können auch durch Mitarbeiter oder Dritte bei unzureichender Überwachung oder Sicherung geschehen und sollte in jedem Fall einen Entzugsgrund darstellen.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs 1: Zustimmung zum Antrag der Mehrheit Abs 2: Auch wenn hier die Zuständigkeit des EDI (oder einer anderen Bundesbehörde) erforderlich ist, sollte sich das Verfahren am Stand der Wissenschaft orientieren, um die beste Qualität und Sicherheit zu gewährleisten Zustimmung unter Ergänzung des «Stands der Wissenschaft» als Bewertungsmassstab
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen.

	b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Cannabisprodukt nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent unterstehen der Verschreibungspflicht
Begründung	abs 3: Es bleibt unklar, warum für Produkte mit mehr als 20 % THC-Gehalt eine vollständige Marktöffnung vorgesehen ist. Hier besteht Beratungsbedarf, um mögliche Risiken für neue Benutzer zu minimieren. Die Legalisierung macht den Bezug deutlich leichter, aber die Folgen gerade auch in Kombination mit anderen Arzneimitteln (Psychopharmaka, Neuroleptika etc.) nur durch Gesundheitsfachpersonen beurteilt werden. Diese Produktkategorie ist der Verschreibungspflicht und im Falle einer stärkeren Liberalisierung einer Erweiterung der Abgabekompetenzen nach Art. 24 Abs. 1 HMG.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen und von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Die im erläuternder Bericht erwähnte erlaubte Verwendung von Mineralstoffen und Vitaminen als Stabilisatoren, etwa zur Verhinderung der Oxidation durch Zugabe von Vitamin C, müssen als solche deklariert werden. Sie dürfen nicht in einem anderen Zusammenhang erwähnt werden, welche der Verkaufsförderung dient. Eine hohe Reinheit allein schliesst eine schädigende/toxische (auch wenn in kleinen Mengen vorhanden) Wirkung von Zusatzstoffen nicht aus.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein und weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	In Artikel 23 Absatz 1 wird «die Vermeidung von Gesundheitsrisiken» im Vergleich zu Artikel 22 bewusst hervorgehoben. Im Bericht zu Artikel 22 heisst es jedoch, dass durch Aktivkohlefilter sich nur «einige der im Rauch

	vorkommenden Schadstoffe (insb. gasförmige Verbindungen wie Formalde hyd oder Benzol) bis zu einem gewissen Grad reduzieren.» Warum wird der Gesundheitsschutz ungleich bewertet bei zwei inhalativen Applikationsformen?
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	In Artikel 23 Absatz 1 wird «die Vermeidung von Gesundheitsrisiken» im Vergleich zu Artikel 22 bewusst hervorgehoben. Im Bericht zu Artikel 22 heisst es jedoch, dass durch Aktivkohlefilter sich nur «einige der im Rauch vorkommenden Schadstoffe (insb. gasförmige Verbindungen wie Formalde hyd oder Benzol) bis zu einem gewissen Grad reduzieren.» Warum wird der Gesundheitsschutz ungleich bewertet bei zwei inhalativen Applikationsformen?
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente und kindersicher verpackt sein. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen den Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 entsprechen. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Abs 2: Insofern der Schutz Minderjähriger weiterhin Ziel der Regulierung sein soll, dann sind konsequenter Weise alle Primärpackmittel für Cannabisprodukte, d. h. Betäubungsmittel, kindersicher zu gestalten. Ohne Ausnahme. Abs 5: Cannabissamen und -stecklinge wurden zuvor den gleichen Sicherheitsanforderungen unterstellt. Dies muss sich auch und gerade bei der Verpackung widerspiegeln, um nicht wiedersprüchlich zu sein. Mit der Ablehnung des Eigenanbaus erscheint der Verkauf aber ohnehin nicht zweckmässig und sollte daher gänzlich gestrichen werden
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe;

	g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 1: Einzig Besonderheiten zu den Angaben der Wirkstoffe wäre die Besonderheit der Gesamtangabe für THC und CBD zu ergänzen, sowie die Angabe des Gehalts an (teil)synthetischen THC-Produkten. Auch auf Buchstabe j könnte verzichtet werden, wenn das unter Artikel 85 noch sehr allgemein beschrieben System mit dem bereits in der EU eingesetzten 2D-Matrixcode-System für Arzneimittel harmonisiert eingeführt wird. Dies ermöglicht gerade die Verfolgung der Lieferkette und soll das Vorkommen von Fälschungen verhindern
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.»

	b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» e. Dieses Betäubungsmittel kann Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und zentral dämpfenden Substanzen hervorrufen. 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Es fehlt gänzlich der Hinweis auf Arzneimittelwechselwirkungen oder Wechselwirkungen zu anderen zentral dämpfenden Substanzen, die bei allen Einnahmeformen möglich sind. Es bleibt zu bedenken, dass auch die medizinische Nutzung von THC-haltigen Produkten bei ihrem freien Zugang nicht ausgeschlossen werden kann. Abs 2: Streichung der Selbstversorgung (s. oben) Auch wenn die Selbstversorgung ausgeschlossen wird, sollten Verpackungen mit Cannabissamen auch für die gewerbliche Nutzung die Warnhinweise tragen, so dass selbst im Falle ihres Abhandenkommens eine hinreichende Möglichkeit der Kenntnissnahme des bestehenden Risikos besteht.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Es fehlt gänzlich der Hinweis auf Arzneimittelwechselwirkungen oder Wechselwirkungen zu anderen zentral dämpfenden Substanzen, die bei allen Einnahmeformen möglich sind. Es bleibt zu bedenken, dass auch die medizinische Nutzung von THC-haltigen Produkten bei ihrem freien Zugang nicht ausgeschlossen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Es fehlt gänzlich der Hinweis auf Arzneimittelwechselwirkungen oder Wechselwirkungen zu anderen zentral dämpfenden Substanzen, die bei allen Einnahmeformen möglich sind. Es bleibt zu bedenken, dass auch die medizinische Nutzung von THC-haltigen Produkten bei ihrem freien Zugang nicht ausgeschlossen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Abs 1: Für eine strikte Überwachung und damit lückenlose Kontrolle muss nicht nur der Selbstanbau verboten sein, sondern jedes Cannabisprodukt muss auch eine Meldepflicht vor der Marktbereitstellung erfüllen Abs 2: Es ist nicht zweckmässig, dass jeder Kanton eine eigene Kontrollbehörde schafft resp. ausbaut. Auch vor dem Hintergrund der dynamischen Marktentwicklung und der ständigen Änderungen der Wissenslage ist eine zentrale Kontrolle durch den Bund sachgerecht. Im Fall von BE wären zwar technische Infrastrukturen vorhanden (WEU oder GA), die personellen Ressourcen jedoch nicht. Zudem muss die Meldung dem Bund die Möglichkeit einräumen, direkt bei der Meldung die Angaben zu überprüfen und sofort eingreifen zu können. Werden allfällige gefährdende Beobachtungen zuerst an die zuständigen Kontrollbehörden weitergeleitet, um diese von neuem zu Prüfen und Massnahmen daraus abzuleiten, enstehen vermeidbare Zeitspannen, in welchem die Konsumenten diesen Risiken ausgesetzt sind. Cannabis-Produkte kontrollieren: Soll durch den Bund erfolgen. Dazu gibt es beispielsweise folgende Möglichkeiten: 1)Meldepflicht: Alle hergestellten Produkte (nicht nur Produkte mit Zusatzstoffen) müssten dem Bund vor Inverkehrbringen gemeldet werden (inkl. Bestätigung der Konformität durch ein zertifiziertes Analysenlabor) und der Bund kontrolliert die Verkehrsfähigkeit der Produkte. 2)Zulassungspflicht: Die Produkte müssen vor Inverkehrbringen durch den Bund zugelassen werden
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber von Bewilligungen für die Herstellung, die feststellen, dass von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Cannabisprodukte bei ihrem üblichen Gebrauch eine unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit darstellen, müssen die Produkte vom Markt nehmen und zurückrufen oder anderweitig sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden. 2 Der Aufruf zur Rücknahme von Cannabisprodukten erfolgt über das Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zur Rücknahme und zum Rückruf. Er legt insbesondere fest, welche Angaben den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gemeldet werden müssen und was als unerwartete oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit gilt.
Begründung	Ein allfälliger Rückruf müsste durch den Bund erfolgen, da Cannabis-Produkte schweizweit vertrieben werden können. Zudem können sich Anbau, Herstellung und Verkauf von Cannabisprodukten entlang der Handelskette in unterschiedlichen Kantonen angesiedelt sein. Dies würde einen Rückruf über mehrere Stellen in unterschiedliechen Kantonen stark erschweren.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Der Bund kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt Dazu führt er stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und

	von problematischen Zusatzstof fen durch.. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Abs 2: Die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen von durch den Bund bewilligten Anbau- und Herstellbetrieben liegt in Analogie zu den vom Bund bewilligten Arzneimittelherstellbetrieben nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund, da die hergestellten Produkte in der ganzen Schweiz verkauft werden können. Es würde ja auch keinen Sinn machen, wenn jeder Kanton selber die Qualität von Aspirin überprüfen müsste, resp. wenn derjenige Kanton, in welchem die Zulassungsinhaberin von Aspirin ihren Sitz hat, dieses schweizweit zugelassene Produkt überprüfen müsste. Die hergestellten Cannabis-Produkte müssten dem Bund entweder gemeldet werden (der Bund kontrolliert die Verkehrsfähigkeit der Produkte) oder vom Bund zugelassen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Konsumräume wirken normalisierend auf den Konsum und durch die räumliche Nähe von Verkauf und der Möglichkeit des Konsums

	verkaufsfördernd. Konsumräume sind daher nicht zuzulassen. Streichung von Art. 40 Abs. 1 Bst. h
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Allfällige Gewinne sollen in die Suchtbekämpfung und nicht in die Suchthilfe fliessen. Zudem sollen allfällige Gewinne dem Kanton zuteilwerden und z. B. einen Fonds speisen (analog Geldspiel und Alkohol). Zudem stellt sich die Frage, wie eine Gewinnorientierung beim Verkauf verhindert werden soll, obwohl eine Gewinnorientierung beim Anbau und der Herstellung von Cannabisprodukten möglich ist? Es wird davon ausgegangen, dass es in der Trias Anbau, Herstellung und Verkauf zu illegalen Geldströmen kommen wird. Aus Sicht des Kantons sollte auch beim Anbau und der Herstellung eine Gewinnorientierung unterbunden werden. Zustimmung Antrag Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Erhalt von fairen Lohnverhältnissen Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; n. die Cannabisprodukte sachgemäss über die Einrichtungen des Bundes entsorgt werden.

	2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs 1, Bst g/m/n: Die Selbstversorgung ist auch hier zu streichen. In Absatz 1 Buchstabe a wird die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes sowie des Sicherheits- und Konsumentenschutzkonzeptes als Anforderung an die Verkaufsstellen genannt. Wir gehen davon aus, dass hierfür der Kanton zusätzliche Ressourcen bereitstellen muss, um die jeweiligen Konzepte sachgerecht zu prüfen. Auch diese Arbeiten würden ohne zusätzliche Mittel neu in den Aufgabenbereich des Kantons fallen. Abschliessend ist für die Entsorgung (Bst. n) und damit die vollständige Überwachung auch der Bund in der Pflicht ein geeignetes System vorzusehen oder einen spezialisierten Anbieter im Vergabeverfahren bereitzustellen. Abs 1 bst: d Die Verkaufsstellen müssen zwar gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten, jedoch kann diese Regelung pragmatisch gehandhabt werden, so dass regelmässige Kundinnen und Kunden nicht jedes Mal von Neuem auf die Konsumrisiken und risikoärmere Alternativen hingewiesen werden müssen. Das Verkaufspersonal besitzt wahrscheinlich wenig therapeutisches Wissen und dadurch bleiben die Beratungen oberflächlich. In diesen Kurzberatungen würden problematisches Konsumverhalten wenig erkannt und nicht auf entsprechende Therapieangeboten hingewiesen werden. Somit besteht in diesem Bereich keine Überleitung von Beratung in Therapie Abs 2: Es ist in Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 52 Abs. 2 CanPG zu wenig erkennbar, ob sich das Verkaufspersonal mit den Präventions- und Suchtfachstellen personenbezogen oder anonymisiert austauschen sollen. Um dem Legalitätsprinzip genügend Rechnung zu tragen, beantragen wir eine diesbezügliche Ergänzung des Erlasstextes.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Abs 4: Konsumräume wirken normalisierend auf den Konsum und durch die räumliche Nähe von Verkauf und der Möglichkeit des Konsums verkaufsfördernd. Konsumräume sind daher nicht zuzulassen. Sollten Konsumräume trotz der Bedenken zugelassen werden, sollte die Sichtbarkeit von Konsumierenden durch die Öffentlichkeit vermieden werden. Minderjährige sollen zwar keinen Zutritt haben, aber eine gute Sichtbarkeit und sogar Einsehbarkeit derartiger Räume kann einen verführerischen Effekt haben. Die Räume sind damit anonym und von öffentlichen Flächen uneinsehbar zu gestalten.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	In Analogie zu den Tabak- und Alkoholtestkäufen werden auch Cannabistestkäufe mit Minderjährigen durchgeführt. Für die Durchführung sind die kantonalen Behörden verantwortlich oder sie beauftragen damit eine anerkannte Fachorganisation. Erfolgen darüber hinaus zusätzliche Testkäufe durch Erwachsene, um die Durchführung der Beratungsgespräche und Einhaltung der Bezugsmenge zu überprüfen, so verbleibt auch dies im Aufgabenbereich der kantonalen Behörden. Die damit verbundenen Tätigkeiten verursachen einen finanziellen und personellen Mehraufwand, der ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu Lasten der Kantone geht und somit nicht gedeckt ist.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der 4. und 5. Abschnitt ist zu streichen Falls der 4. und 5. Abschnitt nicht gesrichen werden sollte, sind die Bemerkungen zu den einzelnden Artikel von Art. 48 ff. zu berücksichtigen. Zustimmung Antrag Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Vgl. Kommentar Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c : Schwerpunkt Suchtbekämpfung Zustimmung Antrag Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Vgl. Kommentar Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Abs 2: Es ist in Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 52 Abs. 2 CanPG zu wenig erkennbar, ob sich das Verkaufspersonal mit den Präventions- und Suchtfachstellen personenbezogen oder anonymisiert austauschen sollen. Um dem Legalitätsprinzip genügend Rechnung zu tragen, beantragen wir eine diesbezügliche Ergänzung des Erlasstextes

Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zustimmung Antrag Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Grosshandel und die Tätigkeit als Mäkler oder Agent von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten
Begründung	Es sollte auch der Grosshandel und eine Mäkler- und Agententätigkeit bewusst ausgeschlossen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen durchführen e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	Dies ist analog der Ein- und Ausfuhr von Heilmitteln / Betäubungsmitteln. Dort fällt Swissmedic (und nicht die Kantone) den Entscheid. Der Bund verfügt über eigene Kontrolllabore. Die Kantone werden lediglich informiert. Auch hier sollte die Entscheidkompetenz beim zuständigen Bundesamt verbleiben
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen und nach dem fünften Jahr abnehmen..
Begründung	Eine Mengenausweitung ist strikt abzulehnen. Weiter sollte auch die langfristige Reduktion des Konsums des Betäubungsmittels als Ziel verankert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Erhalt des gleichberechtigten Einbezugs beim Online-Verkauf auch bei den Abgaben. Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone ergänzen mit ihren statistischen Daten, soweit diese vorhanden sind 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	In den Erläuterungen steht folgendes: «Die Kantone stellen ihre statistischen Daten zum Zweck des Monitorings dem Bund zur Verfügung (Abs. 4). Dies ist für eine nationale Beobachtung der Auswirkungen dieses Gesetzes unerlässlich, denn die Kantone spielen eine zentrale Rolle beim Vollzug, insbesondere hinsichtlich der Konzessionierung des Verkaufs in Verkaufsstellen und der Kontrolle der Produktesicherheit.» Wie bereits mehrfach erwähnt, kann es nicht in der Verantwortung der Kantone liegen, die Kontrolle der Produktsicherheit zu gewährleisten, für Produkte, die in Betrieben hergestellt werden, die vom Bund bewilligt wurden und schweizweit vertrieben werden.
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.
Begründung	Abs 1: Sowohl das Bundes- als auch das kantonale Datenschutzrecht stellen für besonders schützenswerte Personendaten erhöhte Anforderungen an die Erforderlichkeit der Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (Art. 34 Abs. 3 Bst. a DSG: «unentbehrlich»,

	Art. 6 Bst. b KDSG: «zwingend erfordert»). Art. 71 Abs. 1 CanPG verlangt für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten lediglich «die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen». Darin ist keine Unentbehrlichkeit zu erblicken. Es ist demnach analog zu Art. 70 Abs. 2 und 72 Abs. 2 Bst. b CanPG das Wort «unbedingt» benötigen in den Erlasstext einzufügen In den Erläuterungen steht folgendes: «Treten Probleme mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt auf, muss zum Beispiel ein kantonales Vollzugsorgan das zuständige Vollzugsorgan eines anderen Kantons oder die zuständigen Bundesbehörden davon in Kenntnis setzen können.» Wie bereits mehrfach erwähnt, kann es nicht in der Verantwortung der Kantone liegen, die Kontrolle der Produktsicherheit sicherzustellen. Wenn es bei einem Cannabisprodukt zu Problemen kommt, muss der Bund informieren, da solche Produkte schweizweit vertrieben werden Anpassung Vorlage und Bericht
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Abs c: Weiterhin gilt die Ablehnung der Selbstversorgung. Nur falls dieser Empfehlung nicht gefolgt wird, soll subsidiär dem Vorschlag der Mehrheit zur geringeren Anbaumenge gefolgt werden.Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Abs, lit b:Einbezug Online-Verkauf (s. oben) Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben; b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; c. eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.
Begründung	Abs 2: Braucht es zwar per se nicht, wenn die Konzessionen, Bewilligungen und Kontrollen über Bundesorgane laufen. Subsidiär wird der Mehrheit gefolgt. Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vergleiche Kommentar bei Artikel 28 Absatz 1 zum Einsatz eines 2D-Datamatrix Codes. Es wird zwar ein System bei den Pilotprojekten angesprochen, dennoch scheint den Erläuterungen folgend noch kein Systementscheid getroffen worden zu sein. Es macht daher Sinn, mit Blick auf das Betäubungsmittel bestehende und auch zu EU hin interoperable Systeme wie den 2D-Matrix-Code zu nutzen, den die GS1 und die Refdata bereits seit Jahren zur Vermeidung von Arzneimittelfälschungen am Schweizer Markt propagieren (vgl. GS1 DataMatrix_1.pdf).

	Ansonst ist eine Open Government Data und damit auch die Beachtung von Erfolgsindikatoren zu beachten.Zustimmung Antrag Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vergleiche Aussagen zu Artikel 85, da über den Matrixcode bereits ein harmonisiertes System zur Verfügung steht. Weitere Angaben sind entweder in Bezug auf die Chargennummer oder durch Ergänzung der Datenfelder möglich. Ansonsten wird den Bestrebungen zugestimmt
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Erhalt des bisherigen Rapportformates erscheint hier vorzugswürdig, um den Aufwand mit der Umsetzung des Gesetzes in einem bekannten Rahmen zu erhalten.Zustimmung Antrag Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Die kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung von verändertem, verfallenem oder nicht mehr verwendetem oder beschlagnahmten Ausgangs- und Abfallmaterial. Sie kann fachliche Weisungen dazu erlassen. 2 Die kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung von verändertem, verfallenem oder nicht mehr verwendetem oder beschlagnahmten Cannabisprodukten. 3 Die kantonale Behörde kann diese Kompetenzen an eine geeignete externe Stelle übertragen
Begründung	Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Bund zu übertragen, da die Bewilligung für den Anbau und die Herstellung durch den Bund erteilt wird. Sollte davon abgesehen werden, ist folgendes zu beachten: Das zu entsorgende Material muss unterschieden werden: 1.Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial 2.veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlag-nahmte Cannabisprodukte Bei Ausgangs- und Abfallmaterial muss eine Vernichtung bei den Betrieben

	vor Ort ermöglicht werden (zerhäckseln und anschliessende Vermengung mit Kulturboden unter Aufsicht der kantonalen Behörden oder geeignete vom Kanton beauftragte Dritte). Die kantonalen Behörden und die Entsorgungsstellen können ansonsten die zu entsorgenden Mengen nicht umzusetzen (es darf täglich nur eine beschränkte Menge an «nicht brennbarem Material» in die Verbrennung gegeben werden. Bereits heute überschreiten einige Betriebe diese Menge und die Entsorgung muss für den identischen Betrieb auf mehrere Tage pro Entsorgung aufgeteilt werden). In beiden Fällen muss dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt werden, Weisungen zur Entsorgung zu erlassen. In den Weisungen kann er festlegen, ob eine Entsorgung vor Ort denkbar wäre (zerhäckseln mit anschliessender Vermengung mit Kulturboden) oder der Kanton die Entsorgung auf geeignete Weise selbst übernehmen will (z. B. bei Cannabisprodukte). Was mit dem veränderten, verfallenen oder nicht mehr verwendete Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete Cannabisprodukte aus der Selbstversorgung geschieht, ist nicht präzisiert. Wenn Selbstversorger für die Entsorgung selbst finanziell aufkommen müssen, ist es naheliegend, dass es im Hausmüll entsorgt wird. Weiter ist zu beachten, dass gemäss Art. 70 BetmKV kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, d und e vom Kanton entsorgt werden. Diese Bestimmung ist somit anzupassen, damit die Entsorgung von Cannabis unter Aufsicht der kantonalen Behörden durch geeignete Dritte ermöglicht werden kann
Anhang:	

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats

Per E-Mail (als docx- und pdf-Version) an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

RRB Nr.:	1262/2025	26. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: 20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz.
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Vorlage will die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates die Cannabispolitik neu ausrichten und dabei die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz ins Zentrum stellen. Das Verbot von Cannabis soll aufgehoben werden. Anbau, Herstellung und Verkauf von Cannabis sollen reguliert werden, ohne den Konsum zu fördern.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Die mit der Vorlage verfolgten Ziele, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums von Cannabis zu schützen, Jugendliche vom Konsum abzuhalten und den illegalen Markt einzudämmen, werden vom Regierungsrat grundsätzlich unterstützt.

Mit der derzeitigen Ausgestaltung der Vorlage werden diese Ziele jedoch nicht erreicht (vgl. dazu die Bemerkungen unter Ziffer 2.1 und 2.2). Wie auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 festhält, erweist sich der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone in der vorliegenden Ausgestaltung als zu komplex und mit zu hohen Anforderungen, Bürokratie und Kosten verbunden. Zwar bietet eine allfällige Regulierung von Cannabis gesundheitspolitische Chancen, Konsumierende in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Jedoch sind auch die Risiken der Regulierung und insbesondere der damit verbundene hohe Vollzugsaufwand nicht zu vernachlässigen.

Bei der Einführung von Artikel 8a BetmG[1] und der darauf basierenden Ausführungsverordnung wurde das Ziel verfolgt, wissenschaftlich fundierte Entscheidgrundlagen für eine allenfalls spätere Legalisierung von Cannabis zu schaffen. In der Botschaft zur Änderung des BetmG[2] wurde ausdrücklich festgehalten, dass diese Projekte dazu beitragen sollen, evidenzbasierte Ergebnisse zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen des Cannabiskonsums auf das Konsumverhalten sowie auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte zu liefern. Die Pilotprojekte sind erst angelaufen. Zwar fliessen erste Zwischenergebnisse aus den Pilotprojekten in die Vorlage ein, jedoch sind die Pilotversuche auf mehrere Jahre angelegt. Wichtige Langzeitdaten sind erst am Ende der Versuchsphase verfügbar. Die Abwägung zwischen politischem Handlungsdruck und Gesundheits- und Jugendschutzinteressen erfordert es, die Priorität auf die noch nicht vollständig vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu setzen, damit eine allfällige Regulierung – unter besonderer Berücksichtigung von Konsumenten- und Jugendschutz – auf sicheren Grundlagen beruht. Vor diesem Hintergrund erscheint es inkonsequent, eine Legalisierung in Angriff zu nehmen, noch bevor wichtige Auswertungen aus den laufenden Pilotversuchen vorliegen. Zudem bergen Langzeitfolgen des Cannabiskonsums insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene noch immer erhebliche Unsicherheiten.

Ausgehend von diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat, zunächst die Resultate der Pilotprojekte abzuwarten. Im Sinne einer verantwortungsvollen Gesetzgebung erscheint ein sorgfältiges, auf wissenschaftlicher Evidenz beruhendes Vorgehen unerlässlich. Solange diese Resultate nicht vorliegen, lehnt der Regierungsrat die Vorlage ab.

2. Bemerkungen und Anträge für den Fall einer Umsetzung der Vorlage

Sollte an der Vorlage trotzdem festgehalten werden, sind die nachfolgenden grundsätzlichen Bemerkungen und Anträge sowie die im beigelegten Antwortformular angeführten Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

2.1 Schutz der Bevölkerung

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass mit der Vorlage keine Fehlanreize gesetzt werden und dass der ursprünglich anvisierte Gesundheitsschutz sowie auf lange Sicht eine Reduktion des Cannabis-Konsums bzw. Missbrauchs in der Bevölkerung erreicht wird.

Der Entwurf setzt jedoch ein falsches gesundheitspolitisches Signal, insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene. Cannabisprodukte enthalten das psychoaktive THC, das im sich noch entwickelnden Gehirn von Jugendlichen und jungen Erwachsenen tiefgreifende Auswirkungen entfalten kann. Die neurobiologischen Risiken des regelmässigen Cannabiskonsums sind wissenschaftlich gut belegt. THC bindet an Cannabinoid-Rezeptoren in Hirnregionen, die für Gedächtnis, Lernen, Motivation, Emotionen und Bewegungssteuerung verantwortlich sind. Regelmässiger Konsum kann zu Antriebslosigkeit, Vernachlässigung von Pflichten, sozialem Rückzug, psychotischen Erkrankungen sowie dauerhaften kognitiven Beeinträchtigungen führen. Da das Gehirn erst etwa im Alter von 25 Jahren vollständig ausgereift ist, sind gerade Jugendliche und junge Erwachsene besonders gefährdet.

[1] Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)
[2] BBl 2019 2529

Die hohe Verfügbarkeit, Verharmlosung und nicht zuletzt das staatsseitige Signal der Legalisierung können – insbesondere in kritischen Lebensphasen – verheerende Folgen für diese Bevölkerungsgruppe haben.

Der Schutz der Bevölkerung kann nur dann hinreichend verbessert werden, wenn die gesamte Vertriebskette von der Produktion bis zur Abgabe und dem Verbrauch transparent und nachvollziehbar ausgestaltet ist. Dies findet durch die Möglichkeit des Eigenanbaus aber gerade nicht statt. Aus der pharmazeutischen Praxis zeigt sich, dass der Missbrauch von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen (und seien es nur Codein-Tropfen) keine Nutzergruppen hat, die bewusst diese Transparenz suchen (vgl. Rezeptfälschungen, Mehrfachbezüge unter falschem Namen etc.), sondern im Gegenteil diskrete Bezugsmethoden bevorzugen. Dies ist bei Cannabisnutzerinnen und -nutzern nicht anders, so dass der Eigenanbau hier vermutlich eine willkommene Lücke schafft. Mit der Vorlage ist damit eine dauerhafte und stärkere Mengenausweitung als im bestehenden Regulierungsmodell zu erwarten.

2.2 Eindämmung des Schwarzmarktes

Die Legalisierung des Marktes stellt zwar einen möglichen, jedoch nicht den einzigen politischen und regulatorischen Ansatz für die Bekämpfung des Schwarzmarktes dar. Zwar ist verständlich, dass die Neuregulierung von Cannabis mit der Regulierung von Alkohol- und Tabakwaren verglichen wird. Doch Alkohol und Tabak haben eine gänzlich andere Vorgeschichte und bringen andere Voraussetzungen mit sich. Bei Cannabis geht es gerade nicht um die fortschreitende Regulierung und Reduzierung einer über Jahrhunderte bestehenden und bevölkerungsweiten Nutzung als Rauschmittel und damit einer Herkunft aus dem Bereich der Lebensmittel, sondern im Gegenteil um die Beschränkung des Missbrauchs eines (verbotenen) Betäubungsmittels. Der Vergleich erinnert daher eher an Opium-Derivate, was sich auch in der bestehenden Struktur des BetmG[3] widerspiegelt.

Wie bereits die Minderheit betont, zeigen Erfahrungen aus anderen Staaten, dass mit der Legalisierung oftmals unerwünschte Nebeneffekte verbunden sind. Diese umfassen nicht nur die Zunahme des risikobehafteten Konsums – etwa durch erleichterte Verfügbarkeit und gesellschaftliche Normalisierung – oder neue Herausforderungen im Bereich der organisierten Kriminalität, sondern auch das Fortbestehen des illegalen Marktes. Der Schwarzmarkt passt sich flexibel an neue Rahmenbedingungen an. Es besteht daher die Befürchtung, dass die Schweiz mit einem legalen und regulierten Cannabismarkt – als eines der ersten Länder Europas – ungewollt eine Vorreiterrolle einnehmen und damit zu einem attraktiven Umschlagplatz werden könnte. Dies würde den illegalen Handel und die Marktaktivitäten in der Schweiz zusätzlich begünstigen, auch wenn der (legale) Verkauf auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel beschränkt bleiben soll. Damit eine angestrebte Regulierung tatsächlich Wirkung entfalten kann, wäre es zwingend erforderlich, gleichzeitig auch die Durchsetzungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken. Nur so könnte der weiterhin vorhandene illegale Cannabismarkt bekämpft und der legale Markt gestärkt werden. Solche Massnahmen sind in der Vorlage nicht enthalten.

Einschränkungen der legalen Angebote wie Mengenbegrenzungen und Altersbeschränkungen schaffen weiterhin Anreize für Konsumierende, illegale Bezugsquellen zu nutzen. Dies trifft insbesondere auf Minderjährige zu, die weiterhin keinen Zugang zum regulierten System haben

[3] Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

oder bei Konsumierenden, die aufgrund höherer Preise oder begrenzter Produktevielfalt auf den Schwarzmarkt zurückgreifen.

2.3 Übertragung von Vollzugsaufgaben auf die Kantone

2.3.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, in Analogie zum Heilmittelrecht, bei dem der Bund für die Bewilligung und Überwachung von Anbau- und Herstellbetrieben zuständig ist, auch im vorliegenden Regelungsbereich die Verantwortung konsequent beim Bund zu belassen.

Sollte an der Aufgabenteilung festgehalten werden, ist eine Rechtsgrundlage für eine zentrale, schweizweite Analytik zu schaffen.

2.3.2 Begründung

Die vorgesehene Übertragung zentraler Verantwortlichkeiten auf die Kantone ist nicht sachgerecht. Zum einen werden den Kantonen die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt. Zum anderen sollte in Analogie zum Heilmittelrecht, bei dem der Bund für die Bewilligung und Überwachung von Anbau- und Herstellbetrieben zuständig ist, auch im vorliegenden Regelungsbereich die Verantwortung konsequent beim Bund verbleiben. Da bereits der Anbau und die Herstellung sowie die Vergabe der Online-Konzession beim Bund angesiedelt sind und die Art des legalisierten Betäubungsmittels sowie die schweizweite Vergabe von Konzessionen und die Entsorgung die Bundeszuständigkeit noch unterstreichen, ist diese auch konsequent wahrzunehmen. Nur so ist ein effizienter Gesundheitsschutz möglich. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kantone verpflichtet diese, ein umfassendes und kostenintensives Kontrollsystem (etwa für Lizenzverwaltung, Track & Trace, amtliche Kontrollen und Labortests) einzurichten, was im Verhältnis zum erwarteten Nutzen nicht verhältnismässig wäre. Auch für die Kantonspolizei dürften Kontrollen auf Gewichtsbasis in der Praxis schwierig umsetzbar sein, sodass auch hier nur der Vertrieb kommerzieller Produkte in eindeutig deklarierten Packmitteln anzuraten ist.

Aus Sicht des Regierungsrats sollte sich die Rolle der Kantone auf eine beratende Funktion beschränken, da eine weitergehende Einbindung – etwa bei Konzessionsvergabe, Qualitätsprüfungen und Entsorgung – mehr Risiken als Vorteile birgt.

Sollte an der Aufgabenteilung festgehalten werden, braucht es für den Vollzug (inkl. Konzessionierung, vgl. unten) eine weniger komplexe und aufwändige Ausgestaltung der Vollzugsaufgaben und genügend Mittel zuhanden der Kantone, damit diese umgesetzt werden können. Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des TabPG zeigen, dass den Kantonen meist zu wenig Ressourcen für den Vollzug zukommen. Wie bereits der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker festgestellt hat, wurde der Aufwand für Kontrollen in der Regulierungsfolgenabschätzung unterschätzt. In diesem Zusammenhang ist eine Rechtsgrundlage für eine zentrale, schweizweite Analytik zu schaffen. Die Kantone könnten dann die Analytik für die Produktkontrolle kostenpflichtig von diesem zentralen Dienstleister beziehen. Probenahme, rechtliche Beurteilung der Untersuchungsresultate und Vollzugsmassnahmen würde dabei bei den Kantonen verbleiben.

2.4 Schutzalter

2.4.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu verbieten.

2.4.2 Begründung

Bisher wurde die Bevölkerung im Allgemeinen und Minderjährige im Besonderen aufgrund des absoluten Abgabeverbots geschützt, das als staatlicher Auftrag auch ohne das Gesetz und mit einem absoluten Verbot bestand. Dieser Schutz muss in jedem Fall fortbestehen und darf nicht verschlechtert werden. Dem Vergleich mit Tabak und Alkohol ist daher nicht zwingend zu folgen, da im Gegensatz zu Alkohol bereits der reguläre Konsum von Cannabis die Gehirnentwicklung nachhaltig schädigen kann. THC bleibt ein halluzinogenes Betäubungsmittel, dessen flächendeckende Anwendung bei der jüngeren Bevölkerungsgruppe nicht abschliessend geklärt ist. Auch im erläuternden Bericht wurde darauf hingewiesen, dass die Gehirnentwicklung bis zum Alter von 25 Jahren nicht abgeschlossen ist und in dieser Phase wesentliche Lernleistungen, beispielsweise in der Berufsschule oder im Studium erbracht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzalter auf 25 Jahre zu erhöhen, um den gesundheitlichen Schutz der jungen Bevölkerung bestmöglich zu gewährleisten.

2.5 Privater und vereinsmässiger Anbau

2.5.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, den privaten und vereinsmässigen Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs zu verbieten.

Zudem ist die unentgeltlichen Abgabe von Cannabisprodukten und Cannabis zu verbieten.

2.5.2 Begründung

Gerade bei der angestrebten Transparenz eines legalen Marktes können sich regulatorische und gesundheitspolizeiliche Probleme ergeben, wenn ein privater oder ein vereinsmässiger – so auch nur mengenmässig beschränkter – Anbau zugelassen wird. Dieser ist in der Praxis kaum zu kontrollieren und bietet die Grundlage für noch mehr und noch schlechter nachvollziehbare Bezugsquellen.

Der Schutz der Bevölkerung kann nur dann hinreichend verbessert werden, wenn die gesamte Vertriebskette von der Produktion bis zur Abgabe und dem Verbrauch transparent und nachvollziehbar ausgestaltet wird. Dies findet durch die Möglichkeit des Eigenanbaus jedoch gerade nicht statt. Aus der pharmazeutischen Praxis zeigt sich, dass Nutzerinnen und Nutzer von Betäubungsmitteln selten bewusst Transparenz suchen. Im Gegenteil, sie bevorzugen diskrete Bezugsmethoden. Dies ist bei Cannabisnutzerinnen und -nutzer nicht anders, so dass der Eigenanbau hier vermutlich eine willkommene Lücke schafft. Grundsätzlich ist damit eine dauerhafte

und stärkere Mengenausweitung als im bestehenden Regulierungsmodell zu erwarten, womit keines der ursprünglich mit dem Gesetz verfolgten Ziele sicher erreichbar scheint.

Zudem ist auch kein Vorbild im Schweizer Recht bekannt, bei dem ein (noch dazu verbotenes) Betäubungsmittel für die eigene Herstellung und Verwendung freigegeben wurde. Ressourcen der Behörden dürften kaum ausreichend sein, Missbrauch (z. B. Weitergabe an Jugendliche) in dieser Konstellation systematisch zu verhindern. Ausserdem sind private Akteure (so auch gerade Vereine von Hobby- oder Genossenschaftsanbauten) schwerer überprüfbar, da sich vieles in privaten Bereichen abspielt und Samen und Saatgut eigenständig nachgezüchtet und verteilt werden können.

Professionelle Anbauer und Hersteller sind hingegen am Bild bestehender Arzneimittelproduzenten, d. h. nach einem bekannten und erprobten Modell der Swissmedic, evaluier- und kontrollierbar.

Die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten oder Cannabis aus der Selbstversorgung unter erwachsenen Privatpersonen (bis 30 g) fördert den illegalen Handel und läuft damit einem der Hauptziele der Vorlage diametral entgegen. Sogenannte «Gassen-Dealer» können sich mit 30g Cannabis auf der Strasse bewegen und Betäubungsmittel verkaufen, indem Abnehmer und Verkäufer im Falle einer Kontrolle behaupten, die Abgabe sei eine Schenkung (unentgeltliche Abgabe) gewesen. Das Gegenteil wäre (ohne direkte polizeiliche Feststellung) kaum nachzuweisen — zumal nicht nur Bargeld, sondern auch elektronische Zahlungsmittel für einen angeblichen Verkauf in Frage kommen.

2.6 Online-Verkauf

2.6.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, den Online-Handel zu verbieten. Er schliesst sich damit der Minderheit an, die Abschnitte 4 und 5 («Online-Verkauf» und «Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen») zu streichen.

2.6.2 Begründung

Bereits im Hinblick auf die Prävention muss der Online-Handel verboten werden: In Verkaufsstellen kann durch den persönlichen Kontakt sichergestellt werden, dass Kundinnen und Kunden über die gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums informiert und zu risikoärmeren Konsumformen beraten werden. Diese direkte Sensibilisierung ist im Onlinehandel nicht in vergleichbarer Qualität möglich, da der unmittelbare Austausch und die Möglichkeit zur individuellen Beratung entfallen. Zudem zeigen Erfahrungen mit Tabak- und Alkoholprodukten, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang weder bei der Bestellung noch bei der Zustellung zuverlässig funktionieren. Dadurch steigt das Risiko, dass Personen bis 25 Jahre (vgl. Ziff. 2.1.1) Zugang zu Cannabisprodukten erhalten.

2.7 Finanzierung von Prävention und Jugendschutz

2.7.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, spezifische flankierende Massnahmen zur Stärkung des Jugendschutzes und einen verbindlichen Finanzierungsmechanismus zu verankern, der den Kantonen ausreichende Mittel für den Vollzug und gezielten Ausbau der Prävention, insbesondere zum Schutz Minderjähriger und junger Erwachsene, bereitstellt.

2.7.2 Begründung

Der Entwurf weist eine zentrale Lücke im Bereich des Jugendschutzes auf. Zwar richtet sich der regulierte Markt ausschliesslich an Erwachsene. Doch Erfahrungen zeigen, dass die Mehrheit der konsumierenden Erwachsenen bereits in der Jugend mit Cannabis begonnen hat. Die Vorlage sieht bislang jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt.

Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss Artikel 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen. Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen zudem, dass auch das Risiko einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus Verkauf und Selbstanbau an Minderjährige ein Thema ist, welches durch die Prävention adressiert werden muss. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst neben klassischen Angeboten der Suchtprävention auch Massnahmen der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen. Die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren reichen hierfür nicht aus und erlauben keine Finanzierung der über die direkten Vollzugkosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention von Minderjährigen. Dies ist eine folgenschwere Unterlassung. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist unabdingbar, dass die Vorlage einen Finanzierungsmechanismus einführt, der den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellt.

2.8 Zweckgebundene Verbrauchssteuer

2.8.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer auf sämtliche Cannabisprodukte.

2.8.2 Begründung

Um die Finanzierung der mit der Gesetzgebung verbundenen Zusatzaufgaben, insbesondere im Bereich der Prävention und des Jugendschutzes, dauerhaft sicherzustellen, ist eine zweckgebundene Verbrauchssteuer auf sämtliche Cannabisprodukte erforderlich.

Wie bereits die SODK in ihrer Stellungnahme vom 7. November 2025 fordert, ist in Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorzusehen, wonach 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur auf Basis eines so ausgestalteten Finanzierungsmodells kann gewährleistet werden, dass die Kantone ihren eigentlichen Kernaufgaben – dem wirksamen Jugend- und Gesundheitsschutz, der konsequenten Prävention und der fachlich soliden Kontrolle – umfassend und nachhaltig nachkommen können.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer auszugestalten. Eine solche Lösung würde die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leiten und den erheblichen Vollzugsaufwand der Kantone nicht genügend berücksichtigen.

3. Aufsicht im Bereich des Datenschutzes - Risiko eines Kompetenzkonflikts

3.1 Antrag

Im Erlass ist eine Bestimmung analog Artikel 27 Absatz 5 BEKJ[4] aufzunehmen.

3.2 Begründung

Der Erlass weist im Bereich des Verkaufs von Cannabisprodukten und der Kontrolle den Kantonen Kompetenzen zu. Bearbeiten somit kantonale Behörden sowie öffentliche und private Einrichtungen, die mit der Erfüllung von Aufgaben auf kantonaler Ebene beauftragt sind, Personendaten, unterstehen diese den kantonalen Datenschutzgesetzen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass gemäss Artikel 84 Absatz 1 CanPG der Bund den Vollzug durch die Kantone beaufsichtigt.

Der Betrieb des Nachverfolgungssystems nach Artikel 85 CanPG erfolgt durch den Bund und untersteht demnach dem Datenschutzrecht des Bundes und der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Soweit der Bundesrat im Rahmen von Absatz 3 Buchstabe b kantonale Behörden zur Datenbearbeitung im System berechtigt, erfolgen deren Bearbeitungen jedoch unter dem jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetz und der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde. Um hier für die rechtsanwendenden Behörden Klarheit zu schaffen, empfehlt sich eine ausdrückliche Regelung nach dem Vorbild von Artikel 27 Absatz 5 BEKJ.

3.3 Verkehrssicherheit

3.3.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1,5 pg/L THC im Vollblut und spricht sich gegen die Einführung eines sogenannten Wirkungswertes aus.

[4] Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; SR 172.023)

3.3.2 Begründung

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen verlässlichen Wirkungsgrenzwert zu bestimmen, ab dem Fahrunfähigkeit zuverlässig angenommen werden kann. Im Gegensatz zu Alkohol wirkt THC pharmakologisch deutlich komplexer: Es wird rasch ins Körpergewebe verteilt, baut sich unlinear ab und kann selbst bei niedrigen Blutkonzentrationen die Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Ein messbarer THC-Wert im Blut bedeutet nicht zwingend eine akute Wirkung — und umgekehrt können deutliche Beeinträchtigungen vorliegen, obwohl der Blutwert bereits wieder tief ist. Diese Einschätzung wird durch den Bericht der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) vom Dezember 2023 bestätigt, der im Auftrag des ASTRA erstellt wurde. Darin wird festgehalten, dass es «an wissenschaftlicher Evidenz zur Einführung von Wirkungsgrenzwerten für THC im Blut fehlt» und dass «THC und Alkohol fundamental unterschiedliche pharmakologische Eigenschaften aufweisen».

Mit einer Legalisierung von Cannabis ist von einer Zunahme des Konsums in der Bevölkerung auszugehen. Damit steigt zwangsläufig auch das Risiko, dass mehr Fahrzeuglenkende unter THC-Einfluss am Strassenverkehr teilnehmen. Die Einführung eines Wirkungswertes würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Die Wirkung von THC hängt stark von individuellen Faktoren ab, etwa der Konsumfrequenz (Gelegenheits- vs. Dauerkonsum), der Art der Einnahme oder der Kombination mit anderen Substanzen. Besonders der Mischkonsum mit Alkohol oder Sedativa kann bereits bei sehr niedrigen THC-Blutwerten zu erheblichen Leistungsdefiziten führen. Eine Einführung von THC-Wirkungswerten würde also die Zahl der potenziell fahrunfähigen Fahrzeuglenkenden erhöhen und die Verkehrssicherheit gefährden.

Im Gegensatz zu Alkohol ist eine Rückrechnung auf die Konsumzeit oder die tatsächliche Wirkung bei THC nicht möglich. Der Abbau erfolgt individuell und hängt von zahlreichen Faktoren wie Körperfettanteil, Stoffwechselrate, Konsumform (Rauchen, Vaporisieren, Edibles) und Häufigkeit des Konsums ab. Das Postulat 21.3806 Caroni (Rechtsgleichere Behandlung von Alkohol und THC im Strassenverkehr) wurde vom Bundesrat explizit mit der Begründung abgelehnt, dass ein Wirkungsgrenzwert für THC wissenschaftlich nicht fundiert sei und die Substanz in Bezug auf die Verkehrstauglichkeit zu wenig erforscht ist.

Der bestehende Grenzwert von 1,5 pg/mL THC im Vollblut ist hingegen praxisbewährt, klar, rechtlich gefestigt und wissenschaftlich abgestützt. Er erlaubt den Vollzugsbehörden eine einheitliche Beurteilung und schützt sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Rechtssicherheit.

Der Regierungsrat erachtet die Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr als zwingend. Sie sichert Rechtssicherheit, eine einheitliche Vollzugspraxis und den hohen Standard der Verkehrssicherheit. Eine Abkehr zugunsten eines schwer bestimmbaren Wirkungswerts würde Rechtsunsicherheit schaffen und den Vollzug erheblich erschweren.

3.4 Unklare Systematik und Widerspruch zum bestehenden Recht

Unklar bleibt, weshalb von der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung abgewichen wird, denn auch nach einer Anpassung der Regelung über verbotene Betäubungsmittel (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d BetmG) könnten THC-haltige Produkte als Arzneimittel und psychotrope Substanzen nach ihrem Wirkstoffgehalt in unterschiedliche Abgabekategorien eingeordnet werden (vgl. Art. 23 ff. HMG[5]). Damit liesse sich nach bekanntem Modell die Zulassung neuer Produkte mit THC als Wirkstoff regulieren und ihre Abgabe nach der Kompetenzordnung durch BAG und

[5] Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)

Bundesrat definieren. Damit wären ebenfalls ein legaler Zugang, eine kompetente Beratung und zugleich ein minimaler Änderungs- und Anpassungsaufwand verbunden.

Auch bleibt der Widerspruch bestehen, dass THC-haltige Produkte nun wie Lebensmittel vollständig am Markt erhältlich sein sollen, aber weiterhin als Betäubungsmittel eingestuft werden – wie im Bericht betont und auch durch die Schutzmassnahmen unmissverständlich hervorgehoben wird – und im medizinischen Bereich als Heilmittel, mit den einhergehenden hohen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen, genutzt werden sollen. Ein solches Nebeneinander untergräbt die Kohärenz der Rechtsordnung und erschwert die Anwendung des BetmG erheblich.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Antwortformular

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name Firma Organisation	Regierungsrat des Kantons Bern
Abkürzung der Firma Organisation	BE
Adresse	Postgasse , Postfach, Bern
Kontaktperson	Aline Froidevaux stv. Generalsekretärin der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Telefon	
E-Mail	politischegeschaefte.gsi be.ch
Datum	. .

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Vgl. Schreiben des Regierungsrats des Kantons Bern vom . Dezember

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1		**a**	Die Legalisierung vom Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten kann, wie dies Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, zu einer Zunahme des problematischen Konsums führen. Dies hat gegebenenfalls auch einen höheren Bedarf an Beratungs- und Therapieangeboten zur Folge, was für den Kanton Mehrkosten in diesem Bereich bedeuten könnte. Aus diesem Grund ist der Minderheitsantrag zu Artikel Buchstabe a bezüglich einer Anpassung des Zwecks dieses Gesetzes zu einer grundsätzlichen Reduktion des Konsums zu unterstützen. Falls dem Mehrheitsantrag gefolgt werden sollte, geht dort der Begriff verringern zu wenig weit und entspricht nicht dem umfassenden Schutzgedanken, der bei der Erstellung des Gesetzes im Bericht geäussert wurde.	a die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen vermeiden ~~verringern~~
1		**e**	"ohne den Konsum zu fördern" sollte dem Gedanken des Gesetzes folgend eher auf eine Reduktion des Konsums ausgerichtet sein. D. h. den nicht medizinisch begründeten Konsum reduzieren.	e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln und den nicht medizinisch begründeten Konsum reduzieren ~~ohne den Konsum zu fördern~~.
2		**b**	Streichen der Selbstversorgung. Dies passt nicht zur Klassifikation eines Betäubungsmittels, sondern gehört in den Bereich der Nahrungsmittel im weiteren Sinne (maximal Liste D oder E).	~~a. die Selbstversorgung~~
3	**1**		Die Unterscheidung zwischen nicht medizinischem und medizinischem Gebrauch folgt der bisherigen Ausgestaltung im Bereich der Gesetzgebung zum Thema Cannabis-Konsum. Unklar bleibt wie die Bekämpfung	b. Prävention~~, Therapie und Schadenminderung a. Kapitel, mit Ausnahme von~~ nach Artikel b und c

			der Sucht bei Cannabis (Bezug über Kapitel a des BetmG) erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn gerade ein nicht medizinischer Konsum zugelassen wird und somit die Normen des BetmG nicht einhaltbar werden. Zum Vergleich beschreibt Art. d Abs. BetmG, welcher über Art. Abs. Bst. b CanPG einbezogen wird, dass geeignete Behandlung das Ziel ein drogenfreies Leben zu führen haben sollen, dies wird mit einem zulässigen Eigenanbau und Konsum gerade nicht mehr verfolgt. Abs. braucht weitere Ausnahmen im Vergleich zur Zielsetzung von Kapitel a BetmG, wenn der Cannabis-Konsum hier als vorteilhaft bewertet wird.	
3	**2**		In den Erläuterungen steht folgendes *«Die nicht zweckgerichtete Grundlagenforschung mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC, etwa die Forschung an der Substanz THC, sowie die anwendungsorientierte Forschung zu nicht medizinischen Zwecken, bedurfte bis anhin einer Ausnahmebewilligung durch das BAG nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG. Mit der Aufhebung des Cannabisverbots zu nicht medizinischen Zwecken wird diese Forschung neu mit einer Bewilligung des Kantons möglich.»* Hier ist eine konsequente Zuordnung der Bundeskompetenz zu einer Bundesbehörde für die Bewilligung erforderlich. Für die medizinische Anwendung wird der Rahmen vollständig am BetmG ausgerichtet. Diese Ergänzung braucht es mit Blick auf den Gegenstand des Gesetzes nicht, da das CanPG bereits auf die nicht medizinische Anwendung begrenzt wurde und für den medizinischen Gebrauch - insbesondere in Folge des Erhalts der Wertung von THC als Betäubungsmittel - ohnehin das BetmG zur Anwendung kommt und bisher auch immer kam.	Streichung von Absatz ~~ Für Betäubungsmittel des Wir kungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.~~
5	**1**	**a**		In diesem Gesetz bedeuten a. *Cannabisprodukte* Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zur Nutzung an Mensch oder Tier zur

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

				Beeinflussung von dessen physiologischer Funktion gedacht sind. ~~zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsuzm aufbereitet sind~~
5	**1**	**e**	Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. LMG. Sie sind allerdings gemäss Art. LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der VHK sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher unter einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, es handle sich dabei um Lebensmittel. Die Produktdefinitionen im CanPG muss so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG eindeutig ist. Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicher zu stellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet ist. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies verheerende Folgen haben**.**	
5	**1**	**j**	Der Begriff der Selbstversorgung ist wie bereits an anderer Stelle erörtert ergänzungslos zu streichen.	j. ~~Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs.~~
5	**2**		Dieser Absatz wird obsolet, falls die Anpassung unter Art. Abs. CanPG angenommen wird (s. oben).	~~Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Ent wicklung näher ausführen.~~

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

7			Die Argumentation, dass diese Höchstmengen den Strafverfolgungsbehörden die Unterscheidung zwischen illegalen Dealern und "Konsumierenden" erleichtern würden, kann nicht gefolgt werden. Auch bei einem Verbot kann dies angenommen werden, da es keine zulässige Konsumierung gibt. Mit der aktuell existierenden absoluten Grenze konnte jedoch illegalen Dealer auch kein Einhalt geboten werden (vgl. wachsender illegaler Handel in der Schweiz laut Bericht). Es sit davon auszugehen, dass mit der neuen Regelung häufiger Cannabis mitgeführt wird, was wohl eine deutliche Erschwerung der Strafverfolgung bedeutet, da z. B. Drogenspürhunde künftig mehr Spuren finden werden und die Anzahl der Kontrollen (und damit auch der falsch positiven) zunehmen wird. Illegale Dealer bleiben damit eher unerkannt. Auch die Argumentation, dass die Verpackungsangaben Kontrollen erleichtern, wäre nur dann sinnvoll, wenn der private Anbau und auch das Mitführen nicht deklarierter Cannabismengen untersagt wäre. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Mitführung und der Konsum von Erzeugnissen zur Selbstversorgung auf öffentlichem Raum steht zudem in direktem Wiederspruch zum Art. b und c. Das Mitführen und der Konsum von Erzeugnissen zur Selbstversorgung auf öffentlichem Raum sollte unterbunden werden (Rückverfolgbarkeit gewährleisten und Kontakt zu Minderjährigen minimieren). *Empfehlung* Wenn schon das Verbot unbedingt abgelöst werden soll, dann ist zumindest der freie Anbau (und wenn auch nur von Kleinmengen) strikt zu untersagen und das Mitführen ausschliesslich in offiziellen Handelspackungen erlaubt. Auch damit wird sich im Verhältnis zum Verbot der Aufwand der Polizei deutlich ausweiten, bleibt aber auch ohne Waage praktisch schnell kontrollierbar.	Folgende Anpassung wird vorgeschlagen Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz von Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm erlaubt, soweit die Produkte nachweislich von bewilligten Verkaufsstellen und Herstellern bezogen wurde und im Originalpackmittel mitgeführt wird. ~~Die mitgeführten Mengen beschränken sich dabei auf von~~ ~~a. oder~~ ~~b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung~~ ~~. Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder~~ ~~. Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.~~
8	**1**		Der Schutz der Bevölkerung im Allgemeinen und der Minderjährigen im Besonderen war als staatlicher Auftrag auch ohne das Gesetz und mit einem absoluten Verbot vorhanden.	Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Der Schutz muss in jedem Fall fortbestehen und darf durch das Gesetz nicht schlechter werden. Dem Vergleich mit Tabak und Alkohol ist dabei nicht zwingend zu folgen, da bereits ein regulärer Konsum und kein Missbrauch wie bei Alkohol die Gehirnentwicklung nachhaltig schädigen kann. THC bleibt ein halluzinogenes Betäubungsmittel, dessen flächendeckende Anwendung bei jüngeren Bevölkerungsgruppen nicht abschliessend geklärt sind. Auch in der Einleitung zum Bericht wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Alter von Jahren die Gehirnentwicklung nicht abgeschlossen ist und zudem wesentliche Lernleistungen wie z. B. im Studium gefordert werden. Hier sollte eine qualifizierte Erhöhung des Alters auf Jahre gesetzt werden.	stecklingen an ~~Minderjährige~~ Personen bis zum vollendeten . Lebensjahr ist verboten.
8	**2**		Idem zur Unterbindung der Selbstversorgung. Dies deckt sich auch mit der Argumentation über Abs. , wonach selbst zugelassene Unternehmen für Anbau und Herstellung keine Betäubungsmittel des Wirkungstypes THC unentgeltlich abgeben dürfen. A maiore ad minus muss dies für die Bevölkerung und Privatpersonen mit ungeprüften Produkten erst recht gelten. Die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen erschwert die Strafverfolgung vom illegalen Handel. Es gibt keine Unterscheidungsmöglichkeit von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung oder dem illegalen Handel. Die Rückverfolgbarkeit ist nicht gewährleistet und die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen im Rahmen der erhöhten zulässigen Höchstmengen erleichtert den illegalen Handel zusätzlich. Absatz ist damit zu streichen.	~~Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel .~~ Falls Abs. erhalten wird, muss namentlich das Verbot des Tausch gegen Güter und Gegenleistungen jeglicher Natur genannt werden.
9			Dem Mehrheitsantrag kann dahingehend gefolgt werden, dass er im Vergleich zur Mindermeinung einen umfassenderen Schutz vor Abhängigkeiten anvisiert. Abs. muss damit wie vorgeschlagen spiegelbildlich zu Abs. aufgebaut sein.	Zustimmung Mehrheit

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

9	**3** (neu)		Weiter sollte auf die Erkenntnisse zur Kollusion im Heilmittelbereich abgestellt werden (vgl. Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH, SR . .)) und damit eine maximale Transparenz und letztlich hohe Integrität in diesem Markt bei einem Betäubungsmittel gefordert werden, wenn es denn legalisiert werden muss.	Zustimmung unter Ausweitung der Bestimmungen der Vorlage zum Transparenzerfordernis (vgl. VITH und UWG analog)
11	**1**		Dem Antrag der Minderheit kann gefolgt werden. Auch wenn damit nur weitere Regelbeispiele genannt werden und ohnehin ein umfassendes Werbeverbot gelten soll, erscheint die Darstellung klarer und hebt die absehbaren Anwendungsfälle deutlich hervor. Auch das Konzept, dies auf Produkte auszuweiten, die als funktionale Einheit gelten, ist empfehlenswert, da sich auch darüber ein positives Bild für den Konsum bilden lässt. Gleiches gilt für assoziative Werbemassnahmen (z. B. die blaue Pille bei Viagra, ein grünes Blatt mit fünf Spitzen etc.).	Zustimmung Minderheit
11	**2**		Der Unterschied mit einer exklusiven Zuständigkeit des BAG für Werbung über digitale Medien und für ausländische Unternehmen steht nicht im Widerspruch zum Verordnungstext, geht aus diesem jedoch nicht deutlich genug hervor. Gemäss erläuternden Bericht prüfen die Kantone auch die Einhaltung des Werbeverbotes durch die Verkaufsstellen, inklusive deren Internetauftritte. Es gilt zu vermeiden, dass Zuständigkeitskonflikte die Strafverfolgung erschweren. Gerade bei Online-Auftritten und ausländischen Unternehmen muss das BAG die Strafverfolgung einleiten und koordinieren. Die Kantone sind, soweit betroffen, zur Mithilfe verpflichtet.	Präzisierung im Bericht wünschenswert.
11	**3** (neu)		Weiter kann der Einbezug der Bestimmungen der Arzneimittelwerbeverordnung (AWV, SR . .) als sehr wertvolles Vorbild dienen, da dort unlängst auch Fallgestaltungen zu vergleichender , Erinnerings- und Marken -Werbung aber auch zur hier thematisierten Publikumswerbung gemacht wurden.	Zustimmung nach Ergänzung vergleichbaren Regelungen wie in der Arzneimittelwerbeverordnung.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

12-13			Für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes sind die Artikel und und damit die Berechtigung zum Eigenanbau ersatzlos zu streichen. Zu Artikel Der Mehrheitsantrag begrenzt die Menge auf eine kleinere Menge weiblichen Blütenpflanzen (anstatt). Obgleich der Eigenanbau aus verschiedenen Gründen abzulehnen ist, erscheint die kleinere Mengen in jedem Fall vorzugswürdig um einen Weiterverkauf oder schlicht eine Weitergabe zu verhindern. Da bis zum Alter von Jahren die Gehirnentwicklung nicht abgeschlossen ist und zudem wesentliche Lernleistungen wie z. B. im Studium gefordert werden, muss auch hier eine qualifizierte Erhöhung des Alters auf Jahre gesetzt werden. Bedenklich und im Bericht nicht erläutert, ist der Anbau in Miet- und Mehrparteienhäusern zu sehen, in denen Kinder auf Balkons und den nahen Spielgelegenheiten durch Tabakprodukte anderer Anwohner ausgesetzt sind. Durch den Privatanbau und die Freigabe wird dieses Risiko des üassiven Konsums deutlich erhöht. Zudem wird zu den Artikeln bis angemerkt, dass die Weiterverarbeitung nicht geregelt ist und nur die Herstellung (teil)synthetischer THC-Produkte angesprochen wird. Eine "Aufkonzentration" wird nicht thematisiert, sollte jedoch ähnlich wie das "Strecken" mit Zusatzstoffen ausgeschlossen und verhindert werden. Da gerade diese Veränderung beim Kauf von Schwarzmarktprodukten als wesentliches Gesundheitsrisiko eingestuft wurde. Wenn bereits heute die Kontrolle des Schwarzmarktes hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Produkte für den Bund schwierig ist, so wird die geplante Ausweitung bei einem Selbstanbau schlicht unmöglich werden. Daher wird der Selbstanbau auch Sicht der Produktesicherheit und -qualität weiterhin abgelehnt.	Art. und *streichen* Falls Art. erhalten wird, sind klare Günde aufzuzeigen, weshalb der Eigenanbau eines bislang verbotenen Betäubungsmittels in engen Siedlungsbereichen als vorteilhaft für den Schutz von Minderjährigen bewertet wird und wie die Einhaltung von Art. b und c in der Selbstversorgung gewährleistet wird.

			Bei den vorgesehenen Mengenangaben (oder weiblichen Cannabispflanzen in der Blütenphase) verkennt die vorgeschlagene Regelung, welche möglichen Anbau- sowie Konsummengen daraus resultieren. So hält die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates in ihrem erläuternden Bericht fest ... , während im Innenbereich (Indoor) durchschnittliche Erträge von bis Gramm getrocknetem Cannabis pro Pflanze erzielt werden. Dafür ist im Aussenbereich normalerweise nur eine Ernte pro Jahr möglich, während im Innenbereich unter Kunstlicht ca. alle drei Monate geerntet werden kann. (Vgl. Erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, Seite). Bereits im Indoor-Bereich können demnach mit Pflanzen pro Jahr folgende Mengen produziert werden g x Ernten g getrocknete Cannabisblüten x THC g Gesamt-THC-Gehalt g x Ernten g getrocknete Cannabisblüten x THC g Gesamt-THC-Gehalt. Wenn man für einen Joint rund mg Gesamt-THC-Gehalt veranschlagt, so wären bereits aus den legal zu besitzenden Gramm Gesamt-THC-Gehalt mg) rund Konsumeinheiten (mithin während einem Jahr rund Joints pro Tag) herzustellen. Da der erlaubte Besitz (Gramm THC) nur auf den momentanen Lagerbestand beschränkt ist, kann die tatsächlich produzierte und konsumierte Menge pro Jahr um ein Vielfaches höher liegen mit den vorstehenden Annahmen bis zu Gramm THC oder Konsumeinheiten. Die Regulierung würde demnach den gesamten Jahresverbrauch nicht kontrollieren. Notabene würde ein Verstoss gegen diese ohnehin schon sehr hohen Mengen bloss mit einer Busse bestraft (Art.). Weiter ist auf die Problematik in der Durchsetzung und Kontrolle zu verweisen Neu wird (nur) geregelt, dass jede erwachsene Person drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen darf. Damit kann die gleiche Person unbegrenzt viele Stecklinge aufzüchten. Es ist aber nicht ersichtlich wie z.B. Polizeiangehörige erkennen sollten, wann die Blütenphase (die bei den meisten Cannabissorten etwa - Wochen dauert) beginnt bzw. begonnen hat. Der Wortlaut in der Blütenphase ist deshalb	

			nicht zielführend. Es benötigt Fachwissen, um die Blütenphase korrekt zu erkennen (ausser, wenn klare Blütenstände ersichtlich sind). In der Praxis würde die Mehrheit der Polizeiangehörigen wohl nur die klar ersichtlichen Blütenphasen erkennen und bei Unklarheiten müssten jeweils Fachleute beigezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist zudem auch fraglich, ob die Strafverfolgungsbehörden bei einem Verdacht einer vorläufigen Sicherstellung und Analyse von unklaren Cannabispflanzen zustimmen würden. Die sichergestellten Cannabispflanzen müssten durch Fachpersonen weiter gepflegt werden, bis das Analyseresultat (nach mehreren Wochen) vorhanden ist. Zudem könnten je nach Resultat Entschädigungskosten anfallen.	
14	**1**		Weiterhin gilt der Ausschluss der Eigenherstellung. Damit sind die Mengen durch eine klare Angabe des THC-Gehalts auf den Packmitteln der bewilligten Hersteller eindeutig identifizierbar. Daher sollte Erzeugnisse aus der Selsbtversorgung gestrichen werden. Alternativ und subsidiär wäre der Mehrheitsantrag und damit die kleinere THC-Menge vozugswürdig und im Vergleich das "geringere" Risiko, obgleich das Gesetz erst ein Risiko des Konsums schafft.	Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Cannabisprodukten ~~Erzeugnissen aus der Selbstversorgung~~ mit höchstens Gramm THC erlaubt.
14	**2**		Unter der Anpassung von Absatz braucht es keinen Bewertungsmassstab mehr für eigenhergestellte Produkte, damit kann Absatz bei Ausschluss der Eigenherstellung gestrichen werden.	Abs. *streichen*
15	**2**	**f**	Ein Strafregisterauszug sollte auch für die beteiligten Mitarbeiter eingefordert werden, da hier ein grosses Missbrauchspotential besteht und gerade bei Anbau und Herstellung keine "Lücken" bestehen dürfen, die die Versorgung des Schwarzmarktes über Schweizer Unternehmen möglich machen. Dies erschwert eine Unterwanderung durch kriminelle Organisationen.	Die Bewilligung wird erteilt, wenn f. nachgewiesen wird, dass die an Anbau und Herstellung beteiligten ~~für die Bewilligung verantwortliche~~ Personen keine~~n~~ Strafregistereinträ~~a~~ge wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweis~~t~~en.
15	**4**		Erleichterte Anforderungen bei der Bewilligung, die laut Bericht gerade auch beim Diebstahlschutz zulässig sein sollen, sind auch bei als gering bewerteten Anbauflächen ungeeignet, um dem hohen Schutzbedarf	~~Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.~~

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			(keine Abgabe oder Verkauf auch von Samen und Sätzlingen an Minderjährige) gerecht zu werden. In der Schweiz ist eher mit kleineren Anbauflächen zu rechnen, da erleichterte Bewilligungsbedingungen einen besseren Anbaustart gewährleisten und zudem auch wenig Flächen für die klimatischen Bedingungen ohne Gewächshäuser geeignet sind. Gleichzeitig ergeben Schätzungen, dass sich bei ca. - Gramm m Blütenmaterial rund - g m THC aus Blüten und Pflanzenresten ergeben dürften. Damit kann auf einer Fläche von m die bis zu fache Menge eines Privatbesitzes (vgl. Art. Abs.) hergestellt werden. Weiter entspricht diese Menge bei einer verkaufbaren Einheit von max. g THC bis zu Einheiten. Bei diesen Bezugsmengen und der Möglichkeit, Saatgut und Sätzlinge zu erlangen, sollte in jedem Anbaubereich die gleichen Sicherheitsmassnahmen gelten und damit für jeden Anbau einheitliche Bedingungen geprüft werden.	
16	**1**		Gleichlautend zu Art. Abs. Bst. f sind dem Gesuch die Strafregisterauszüge der FvP und der im Betrieb beschäftigen Mitarbeiter beizulegen. Dies erschwert eine Unterwanderung durch Kriminelle Organisationen.	Dem Gesuch sind die ~~ist der~~ Strafregisterauszüge~~ug~~ der verantwortlichen Person und der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter beizulegen.
18	**1**	**c**	Auch hier ist der Betrieb als Ganzes zu betrachten. Daher sind schwerwiegende Verstösse generell ein Entzugsgrund und können auch durch Mitarbeiter oder Dritte bei unzureichender Überwachung oder Sicherung geschehen und sollte in jedem Fall einen Entzugsgrund darstellen.	c. ~~der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute~~ eine Person im Betrieb in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt.
19	**1**		Zustimmung zum Antrag der Mehrheit	
19	**2**		Auch wenn hier die Zuständigkeit des EDI (oder einer anderen Bundesbehörde) erforderlich ist, sollte sich das Verfahren am Stand der Wissenschaft orientieren, um die beste Qualität und Sicherheit zu gewährleisten	Zustimmung unter Ergänzung des Stands der Wissenschaft als Bewertungsmassstab
20	**3**		Es bleibt unklar, warum für Produkte mit mehr als THC-Gehalt eine vollständige Marktöffnung vorgesehen ist. Hier besteht Beratungsbedarf, um mögliche Risiken für neue Benutzer zu minimieren. Die Legalisierung macht den Bezug deutlich leichter, aber die Folgen gerade auch in Kombination mit anderen Arzneimitteln (Psychopharmaka, Neuroleptika etc.)	~~Der Bundesrat kann für den Verkauf von~~ Cannabisprodukte~~n~~ nach Absatz mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als Prozent unterstehen der Verschreibungspflicht~~zusätzliche Anforderungen vorsehen~~.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			nur durch Gesundheitsfachpersonen beurteilt werden. Diese Produktkategorie ist der Verschreibungspflicht und im Falle einer stärkeren Liberalisierung einer Erweiterung der Abgabekompetenzen nach Art. Abs. HMG.	
21			Die im erläuternder Bericht erwähnte erlaubte Verwendung von Mineralstoffen und Vitaminen als Stabilisatoren, etwa zur Verhinderung der Oxidation durch Zugabe von Vitamin C, müssen als solche deklariert werden. Sie dürfen nicht in einem anderen Zusammenhang erwähnt werden, welche der Verkaufsförderung dient. Eine hohe Reinheit allein schliesst eine schädigende toxische (auch wenn in kleinen Mengen vorhanden) Wirkung von Zusatzstoffen nicht aus.	Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen a. Die Zusatzstoffe müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen und von hoher Reinheit sein.
22 **23**	**1** **1**		In Artikel Absatz wird die Vermeidung von Gesundheitsrisiken im Vergleich zu Artikel bewusst hervorgehoben. Im Bericht zu Artikel heisst es jedoch, dass durch Aktivkohlefilter sich nur einige der im Rauch vorkommenden Schadstoffe (insb. gasförmige Verbindungen wie Formalde hyd oder Benzol) bis zu einem gewissen Grad reduzieren. Warum wird der Gesundheitsschutz ungleich bewertet bei zwei inhalativen Applikationsformen	Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein und weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
27	**2**		Insofern der Schutz Minderjähriger weiterhin Ziel der Regulierung sein soll, dann sind konsequenter Weise alle Primärpackmittel für Cannabisprodukte, d. h. Betäubungsmittel, kindersicher zu gestalten. Ohne Ausnahme.	Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente und kindersicher verpackt sein. ~~Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden.~~
27	**5**		Cannabissamen und -stecklinge wurden zuvor den gleichen Sicherheitsanforderungen unterstellt. Dies muss sich auch und gerade bei der Verpackung widerspiegeln, um nicht wiedersprüchlich zu sein. Mit der Ablehnung des Eigenanbaus erscheint der Verkauf aber ohnehin nicht zweckmässig und sollte daher gänzlich gestrichen werden.	Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen den Anforderungen nach Abs. bis entsprechen. ~~für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein~~.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

28	**1**		Einzig Besonderheiten zu den Angaben der Wirkstoffe wäre die Besonderheit der Gesamtangabe für THC und CBD zu ergänzen, sowie die Angabe des Gehalts an (teil)synthetischen THC-Produkten. Auch auf Buchstabe j könnte verzichtet werden, wenn das unter Artikel noch sehr allgemein beschrieben System mit dem bereits in der EU eingesetzten D-Matrixcode-System für Arzneimittel harmonisiert eingeführt wird. Dies ermöglicht gerade die Verfolgung der Lieferkette und soll das Vorkommen von Fälschungen verhindern.	
29	**2**		Streichung der Selbstversorgung (s. oben) Auch wenn die Selbstversorgung ausgeschlossen wird, sollten Verpackungen mit Cannabissamen auch für die gewerbliche Nutzung die Warnhinweise tragen, so dass selbst im Falle ihres Abhandenkommens eine hinreichende Möglichkeit der Kenntnissnahme des bestehenden Risikos besteht.	Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge ~~zur Selbstversorgung~~ sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen.
29-31			Es fehlt gänzlich der Hinweis auf Arzneimittelwechselwirkungen oder Wechselwirkungen zu anderen zentral dämpfenden Substanzen, die bei allen Einnahmeformen möglich sind. Es bleibt zu bedenken, dass auch die medizinische Nutzung von THC-haltigen Produkten bei ihrem freien Zugang nicht ausgeschlossen werden kann.	Art. Abs. Bst. e (neu) Dieses Betäubungsmittel kann Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und zentral dämpfenden Substanzen hervorrufen.
34	**1**		Für eine strikte Überwachung und damit lückenlose Kontrolle muss nicht nur der Selbstanbau verboten sein, sondern jedes Cannabisprodukt muss auch eine Meldepflicht vor der Marktbereitstellung erfüllen.	Wer ein Cannabisprodukt ~~mit Zusatzstoffen~~ herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden.
34	**2**		Es ist nicht zweckmässig, dass jeder Kanton eine eigene Kontrollbehörde schafft resp. ausbaut. Auch vor dem Hintergrund der dynamischen Marktentwicklung und der ständigen nderungen der Wissenslage ist eine zentrale Kontrolle durch den Bund sachgerecht. Im Fall von BE wären zwar technische Infrastrukturen vorhanden (WEU oder GA), die personellen Ressourcen jedoch nicht. Zudem muss die Meldung dem Bund die Möglichkeit einräumen, direkt bei der Meldung die Angaben zu überprüfen und sofort eingreifen zu kön-	Cannabis-Produkte kontrollieren Soll durch den Bund erfolgen. Dazu gibt es beispielsweise folgende Möglichkeiten) Meldepflicht Alle hergestellten Produkte (nicht nur Produkte mit Zusatzstoffen) müssten dem Bund vor Inverkehrbringen gemeldet werden (inkl. Bestätigung der Konformität durch ein zertifiziertes Analysenlabor) und der Bund kontrolliert die Verkehrsfähigkeit der Produkte.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			nen. Werden allfällige gefährdende Beobachtungen zuerst an die zuständigen Kontrollbehörden weitergeleitet, um diese von neuem zu Prüfen und Massnahmen daraus abzuleiten, enstehen vermeidbare Zeitspannen, in welchem die Konsumenten diesen Risiken ausgesetzt sind.	) Zulassungspflicht Die Produkte müssen vor Inverkehrbringen durch den Bund zugelassen werden
36	**3**		Ein allfälliger Rückruf müsste durch den Bund erfolgen, da Cannabis-Produkte schweizweit vertrieben werden können. Zudem können sich Anbau, Herstellung und Verkauf von Cannabisprodukten entlang der Handelskette in unterschiedlichen Kantonen angesiedelt sein. Dies würde einen Rückruf über mehrere Stellen in unterschiedliechen Kantonen stark erschweren.	
37	**2**		Die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen von durch den Bund bewilligten Anbau- und Herstellbetrieben liegt in Analogie zu den vom Bund bewilligten Arzneimittelherstellbetrieben nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund, da die hergestellten Produkte in der ganzen Schweiz verkauft werden können. Es würde ja auch keinen Sinn machen, wenn jeder Kanton selber die Qualität von Aspirin überprüfen müsste, resp. wenn derjenige Kanton, in welchem die Zulassungsinhaberin von Aspirin ihren Sitz hat, dieses schweizweit zugelassene Produkt überprüfen müsste. Die hergestellten Cannabis-Produkte müssten dem Bund entweder gemeldet werden (der Bund kontrolliert die Verkehrsfähigkeit der Produkte) oder vom Bund zugelassen werden.	~~Die zuständigen kantonalen Behörden~~ Der Bund kontrollier~~en~~t die Einhaltung der Anforderungen nach dem . und dem . Abschnitt. Dazu führt er ~~en sie~~ stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch.
40	**1**	**c**	Allfällige Gewinne sollen in die Suchtbekämpfung und nicht in die Suchthilfe fliessen. Zudem sollen allfällige Gewinne dem Kanton zuteilwerden und z. B. einen Fonds speisen (analog Geldspiel und Alkohol). Zudem stellt sich die Frage, wie eine Gewinnorientierung beim Verkauf verhindert werden soll, obwohl eine Gewinnorientierung beim Anbau und der Herstellung von Cannabisprodukten möglich ist Es wird davon ausgegangen, dass es in der Trias Anbau, Herstellung und Verkauf zu illegalen Geldströmen kommen wird. Aus Sicht des Kantons sollte auch beim Anbau und der Herstellung eine Gewinnorientierung unterbunden werden.	Zustimmung Antrag Minderheit

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

40	**1**	**g**	Erhalt von fairen Lohnverhältnissen	Zustimmung Antrag Mehrheit
40	**1**	**h**	Konsumräume wirken normalisierend auf den Konsum und durch die räumliche Nähe von Verkauf und der Möglichkeit des Konsums verkaufsfördernd. Konsumräume sind daher nicht zuzulassen.	Streichung von Art. Abs. Bst. h
42	**1**	**g/m/n**	Die Selbstversorgung ist auch hier zu streichen. In Absatz Buchstabe a wird die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes sowie des Sicherheits- und Konsumentenschutzkonzeptes als Anforderung an die Verkaufsstellen genannt. Wir gehen davon aus, dass hierfür der Kanton zusätzliche Ressourcen bereitstellen muss, um die jeweiligen Konzepte sachgerecht zu prüfen. Auch diese Arbeiten würden ohne zusätzliche Mittel neu in den Aufgabenbereich des Kantons fallen. Abschliessend ist für die Entsorgung (Bst. n) und damit die vollständige Überwachung auch der Bund in der Pflicht ein geeignetes System vorzusehen oder einen spezialisierten Anbieter im Vergabeverfahren bereitzustellen.	Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle g. ausschliesslich ~~Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie~~ Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient~~, und Zubehör zur Selbstversorgung~~ verkauft werden ~~m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden~~ und n. die Cannabisprodukte sachgemäss über die Einrichtungen des Bundes entsorgt werden.
42	**1**	**d**	Die Verkaufsstellen müssen zwar gemäss Artikel Absatz Buchstabe d die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten, jedoch kann diese Regelung pragmatisch gehandhabt werden, so dass regelmässige Kundinnen und Kunden nicht jedes Mal von Neuem auf die Konsumrisiken und risikoärmere Alternativen hingewiesen werden müssen. Das Verkaufspersonal besitzt wahrscheinlich wenig therapeutisches Wissen und dadurch bleiben die Beratungen oberflächlich. In diesen Kurzberatungen würden problematisches Konsumverhalten wenig erkannt und nicht auf entsprechende Therapieangeboten hingewiesen werden. Somit besteht in diesem Bereich keine Überleitung von Beratung in Therapie.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

42	**2**		Es ist in Art. Abs. sowie Art. Abs. CanPG zu wenig erkennbar, ob sich das Verkaufspersonal mit den Präventions- und Suchtfachstellen personenbezogen oder anonymisiert austauschen sollen. Um dem Legalitätsprinzip genügend Rechnung zu tragen, beantragen wir eine diesbezügliche Ergänzung des Erlasstextes.	
43	**4**		Konsumräume wirken normalisierend auf den Konsum und durch die räumliche Nähe von Verkauf und der Möglichkeit des Konsums verkaufsfördernd. Konsumräume sind daher nicht zuzulassen. Sollten Konsumräume trotz der Bedenken zugelassen werden, sollte die Sichtbarkeit von Konsumierenden durch die Öffentlichkeit vermieden werden. Minderjährige sollen zwar keinen Zutritt haben, aber eine gute Sichtbarkeit und sogar Einsehbarkeit derartiger Räume kann einen verführerischen Effekt haben. Die Räume sind damit anonym und von öffentlichen Flächen uneinsehbar zu gestalten.	Streichung von Artikel
46			In Analogie zu den Tabak- und Alkoholtestkäufen werden auch Cannabistestkäufe mit Minderjährigen durchgeführt. Für die Durchführung sind die kantonalen Behörden verantwortlich oder sie beauftragen damit eine anerkannte Fachorganisation. Erfolgen darüber hinaus zusätzliche Testkäufe durch Erwachsene, um die Durchführung der Beratungsgespräche und Einhaltung der Bezugsmenge zu überprüfen, so verbleibt auch dies im Aufgabenbereich der kantonalen Behörden. Die damit verbundenen Tätigkeiten verursachen einen finanziellen und personellen Mehraufwand, der ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu Lasten der Kantone geht und somit nicht gedeckt ist.	
48 ff			Der . und . Abschnitt ist zu streichen Falls der . und . Abschnitt nicht gesrichen werden sollte, sind die Bemerkungen zu den einzelnden Artikel von Art. ff. zu berücksichtigen.	Zustimmung Antrag Minderheit
49	**1**	**c**	Vgl. Kommentar Artikel Absatz Buchstabe c Schwerpunkt Suchtbekämpfung	Zustimmung Antrag Minderheit
49	**1**	**g**	Vgl. Kommentar Artikel Absatz Buchstabe g	Zustimmung Antrag Mehrheit

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

52	**2**		Es ist in Art. Abs. sowie Art. Abs. CanPG zu wenig erkennbar, ob sich das Verkaufspersonal mit den Präventions- und Suchtfachstellen personenbezogen oder anonymisiert austauschen sollen. Um dem Legalitätsprinzip genügend Rechnung zu tragen, beantragen wir eine diesbezügliche Ergänzung des Erlasstextes.	
55				Zustimmung Antrag Minderheit
57			Es sollte auch der Grosshandel und eine Mäkler- und Agententätigkeit bewusst ausgeschlossen werden.	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Grosshandel und die Tätigkeit als Mäkler oder Agent von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten.
61	**2**	**d**	Dies ist analog der Ein- und Ausfuhr von Heilmitteln Betäubungsmitteln. Dort fällt Swissmedic (und nicht die Kantone) den Entscheid. Der Bund verfügt über eigene Kontrolllabore. Die Kantone werden lediglich informiert. Auch hier sollte die Entscheidkompetenz beim zuständigen Bundesamt verbleiben.	d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen ~~und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen~~ durchführen und
62	**1 -3**		Eine Mengenausweitung ist strikt abzulehnen. Weiter sollte auch die langfristige Reduktion des Konsums des Betäubungsmittels als Ziel verankert werden.	Antrag Minderheit Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen und nach dem fünften Jahr abnehmen.
64	**1**		Erhalt des gleichberechtigten Einbezugs beim Online-Verkauf auch bei den Abgaben.	Zustimmung Antrag Mehrheit
68	**4**		In den Erläuterungen steht folgendes *«Die Kantone stellen ihre statistischen Daten zum Zweck des Monitorings dem Bund zur Verfügung (Abs. 4). Dies ist für eine nationale Beobachtung der Auswirkungen dieses Gesetzes unerlässlich, denn die Kantone spielen eine zentrale Rolle beim Vollzug, insbesondere hinsichtlich der Konzessionierung des Verkaufs in Verkaufsstellen und der Kontrolle der Produktesicherheit.»*	Die Kantone ergänzen mit ihren ~~stellen dem Bund ihre~~ statistischen Daten, soweit diese vorhanden sind ~~zur Verfügung~~.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Wie bereits mehrfach erwähnt, kann es nicht in der Verantwortung der Kantone liegen, die Kontrolle der Produktsicherheit zu gewährleisten, für Produkte, die in Betrieben hergestellt werden, die vom Bund bewilligt wurden und schweizweit vertrieben werden.	
71	**1**		Sowohl das Bundes- als auch das kantonale Datenschutzrecht stellen für besonders schützenswerte Personendaten erhöhte Anforderungen an die Erforderlichkeit der Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (Art. Abs. Bst. a DSG unentbehrlich , Art. Bst. b KDSG zwingend erfordert). Art. Abs. CanPG verlangt für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten lediglich die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen . Darin ist keine Unentbehrlichkeit zu erblicken. Es ist demnach analog zu Art. Abs. und Abs. Bst. b CanPG das Wort unbedingt benötigen in den Erlasstext einzufügen.	
71			In den Erläuterungen steht folgendes *«Treten Probleme mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt auf, muss zum Beispiel ein kantonales Vollzugsorgan das zuständige Vollzugsorgan eines anderen Kantons oder die zuständigen Bundesbehörden davon in Kenntnis setzen können.»* Wie bereits mehrfach erwähnt, kann es nicht in der Verantwortung der Kantone liegen, die Kontrolle der Produktsicherheit sicherzustellen. Wenn es bei einem Cannabisprodukt zu Problemen kommt, muss der Bund informieren, da solche Produkte schweizweit vertrieben werden	Anpassung Vorlage und Bericht
74		**c**	Weiterhin gilt die Ablehnung der Selbstversorgung. Nur falls dieser Empfehlung nicht gefolgt wird, soll subsidiär dem Vorschlag der Mehrheit zur geringeren Anbaumenge gefolgt werden.	Zustimmung Antrag Mehrheit
77	**1**	**b**	Einbezug Online-Verkauf (s. oben)	Zustimmung Antrag Mehrheit
84	**2**		Braucht es zwar per se nicht, wenn die Konzessionen, Bewilligungen und Kontrollen über Bundesorgane laufen. Subsidiär wird der Mehrheit gefolgt.	Zustimmung Antrag Mehrheit

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

85			Vergleiche Kommentar bei Artikel Absatz zum Einsatz eines D-Datamatrix Codes. Es wird zwar ein System bei den Pilotprojekten angesprochen, dennoch scheint den Erläuterungen folgend noch kein Systementscheid getroffen worden zu sein. Es macht daher Sinn, mit Blick auf das Betäubungsmittel bestehende und auch zu EU hin interoperable Systeme wie den D-Matrix-Code zu nutzen, den die GS und die Refdata bereits seit Jahren zur Vermeidung von Arzneimittelfälschungen am Schweizer Markt propagieren (vgl. GS DataMatrix .pdf). Ansonst ist eine Open Government Data und damit auch die Beachtung von Erfolgsindikatoren zu beachten.	Zustimmung Antrag Minderheit
86			Vergleiche Aussagen zu Artikel , da über den Matrixcode bereits ein harmonisiertes System zur Verfügung steht. Weitere Angaben sind entweder in Bezug auf die Chargennummer oder durch Ergänzung der Datenfelder möglich. Ansonsten wird den Bestrebungen zugestimmt.	Zustimmung
87			Der Erhalt des bisherigen Rapportformates erscheint hier vorzugswürdig, um den Aufwand mit der Umsetzung des Gesetzes in einem bekannten Rahmen zu erhalten.	Zustimmung Antrag Mehrheit
88			Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Bund zu übertragen, da die Bewilligung für den Anbau und die Herstellung durch den Bund erteilt wird. Sollte davon abgesehen werden, ist folgendes zu beachten Das zu entsorgende Material muss unterschieden werden . Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial . veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte Bei Ausgangs- und Abfallmaterial muss eine Vernichtung bei den Betrieben vor Ort ermöglicht werden (zerhäckseln und anschliessende Vermengung mit Kulturboden unter Aufsicht der kantonalen Behörden oder geeignete vom Kanton beauftragte Dritte). Die kantonalen Behörden und die Entsorgungsstellen können ansonsten die zu entsorgenden Mengen nicht umzusetzen (es darf täglich nur eine beschränkte Menge an nicht	Die kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung von verändertem, verfallenem oder nicht mehr verwendetem oder beschlagnahmten Ausgangs- und Abfallmaterial. Sie kann fachliche Weisungen dazu erlassen. Die kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung von verändertem, verfallenem oder nicht mehr verwendetem oder beschlagnahmten Cannabisprodukten. Die kantonale Behörde kann diese Kompetenzen an eine geeignete externe Stelle übertragen.

			brennbarem Material in die Verbrennung gegeben werden. Bereits heute überschreiten einige Betriebe diese Menge und die Entsorgung muss für den identischen Betrieb auf mehrere Tage pro Entsorgung aufgeteilt werden). In beiden Fällen muss dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt werden, Weisungen zur Entsorgung zu erlassen. In den Weisungen kann er festlegen, ob eine Entsorgung vor Ort denkbar wäre (zerhäckseln mit anschliessender Vermengung mit Kulturboden) oder der Kanton die Entsorgung auf geeignete Weise selbst übernehmen will (z. B. bei Cannabisprodukte). Was mit dem veränderten, verfallenen oder nicht mehr verwendete Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete Cannabisprodukte aus der Selbstversorgung geschieht, ist nicht präzisiert. Wenn Selbstversorger für die Entsorgung selbst finanziell aufkommen müssen, ist es naheliegend, dass es im Hausmüll entsorgt wird. Weiter ist zu beachten, dass gemäss Art. BetmKV kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, d und e vom Kanton entsorgt werden. Diese Bestimmung ist somit anzupassen, damit die Entsorgung von Cannabis unter Aufsicht der kantonalen Behörden durch geeignete Dritte ermöglicht werden kann.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die derzeitige Regelung des Cannabiskonsums im Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) veraltet ist. Grundsätzlich besteht daher Offenheit für eine Liberalisierung. Eine staatliche Regulierung könnte helfen, Konsumierende besser zu erreichen, Frühintervention und Schadensminderung zu fördern sowie Präventionsund Beratungsangebote gezielter anzubieten. Gleichzeitig muss der illegale Markt durch konsequente Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen kontrolliert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vom Regierungsrat jedoch als zu komplex und verfrüht beurteilt. Der Vollzug durch Bund und Kantone wäre mit hohen Anforderungen, Bürokratie und Kosten verbunden. Zudem liegen die wissenschaftlichen Auswertungen der laufenden Pilotprojekte in verschiedenen Städten noch nicht vor, sodass wichtige Erkenntnisse für eine fundierte Gesetzgebung fehlen. Zwar könnte eine Regulierung gesundheitspolitische Vorteile bringen, indem mehr Konsumierende in einen legalen Markt überführt werden, was Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung verbessert. Gleichzeitig sind die Risiken, insbesondere der hohe Vollzugsaufwand, nicht zu vernachlässigen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die Gesetzesvorlage grundlegend zu überarbeiten. Die Regulierung sollte so gestaltet werden, dass ein wirksamer Gesundheitsschutz gewährleistet ist, der Vollzug jedoch verhältnismässig bleibt. Die Ergebnisse der Pilotprojekte sind in die weitere Ausarbeitung einzubeziehen. Bis abschliessende Analysen vorliegen, sollten Übergangslösungen geprüft werden, um eine Lücke zwischen Pilotprojekten und Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden. Die Fortführung oder gegebenenfalls Verlängerung der Pilotprojekte ist unbedingt sicherzustellen. Fazit Der Regierungsrat beurteilt die Regulierung des Cannabismarktes in der aktuellen Vorlage als zu aufwändig und für die Kantone in dieser Form nicht umsetzbar. Zudem hält er die Regulierung zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht, da die umfassende Auswertung der verschiedenen Modelle aus den laufenden Pilotprojekten noch aussteht. Der Regierungsrat unterstützt, dass Jugendschutz und Schadensminderung hohe Priorität haben. Die Bevölkerung soll wirksam vor den negativen Folgen des Konsums geschützt werden. Präventionsmassnahmen müssen glaubwürdig und effizient gestaltet sein. Für Konzessionierung und Vollzug benötigen die Kantone die notwendigen Mittel, damit eine Neuregulierung die beabsichtigte Wirkung im Bereich Gesundheits- und Jugendschutz entfalten kann. Die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer erscheint deutlich geeigneterals eine Lenkungsabgabe. Nurso können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugendschulz, zuverlässig erreicht werden.
Anhang:	Stn_Regulierung Cannabismarkt für Jugend- und Konsumentenschutz_visiert.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten;

	c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Abs. 1, let. c: Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden befürurortet ein striktes Abgabeverbot von Cannabis an Minderjährige. Bei einer Neuregulierung muss der Schutz von Jugendlichen und Konsumierenden im Vordergrund stehen. Dabei sollen die Erfahrungen aus Testkäufen im Tabakund Alkoholbereich sowie die Erkenntnisse aus den laufenden Pilotprojekten einbezogen werden, um wirksame Schutzmechanismen zu gewährleisten. Ebenso spricht sich der Regierungsrat für ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot aus. Aus der Praxis bei Tabak- und Nikotinprodukten ist bekannt, dass Werbeverbote wesentlich zum Jugendschutz beitragen. Werbung umfasst dabei nicht nur klassische Anzeigen, sondern auch die Präsentation von Produkten, beispielsweise in Schaufenstern. Daher soll auch die Auslage von Cannabisprodukten klar als Werbung definiert und entsprechend reguliert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ebenso spricht sich der Regierungsrat für ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot aus. Aus der Praxis bei Tabak- und Nikotinprodukten ist bekannt, dass Werbeverbote wesentlich zum Jugendschutz beitragen. Werbung umfasst dabei nicht nur klassische Anzeigen, sondern auch die Präsentation von Produkten, beispielsweise in Schaufenstern. Daher soll auch die Auslage von Cannabisprodukten klar als Werbung definiert und entsprechend reguliert werden. Der Regierungsrat sieht in diesen Massnahmen einen zentralen Baustein, um Jugendlichen den Zugang zu Cannabis zu erschweren und gleichzeitig präventive Angebote und Informationen gezielt an Konsumierende zu bringen. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, die Risiken des Konsums zu minimieren und die öffentliche Gesundheit zu stärken.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

	3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Der Regierungsrat befürwortet eine Begrenzung der THC-Gehalte bei Cannabisprodukten
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat befürwortet eine Begrenzung der THC-Gehalte bei Cannabisprodukten sowie das Verbot von Zusatzstoffen, die insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene eine konsumfördernde Wirkung haben. Erfahrungen aus dem Bereich Tabak- und Nikotinprodukte zeigen, dass solcheZusätze vorallem für junge Menschen attraktiv sind und ihr Konsumverhalten beeinflussen können.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Hinsichtlich der Regulierung von Verkauf und Konzessionierung ist eine vertiefte Auswertung der laufenden Pilotprojekte notwendig, die verschiedene Modelle testen, Hohe Anforderungen an Konzessionäre und Verkaufsstellen im Bereich Jugend- und Konsumentenschutz sind im Sinne des Gesundheitsschutzes zu begrüssen. Allerdings wird die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung als zu komplex und aufiruändig eingeschätzt. Der Regierungsrat unterstützt das Verbot der Gewinnorientierung im Verkauf, um eine Konsumförderung zu vermeiden. Gleichzeitig wird gefordert, dass mögliche Gewinne nicht direkt von den Verkaufsstellen für Präventionszwecke verwendet werden dürfen. Die Verantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention liegt primär beiden Kantonen, die den Großteil der Kosten tragen. Daher sollen Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert und an diese ausgerichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Aus Sicht des Regierungsrates dürfen Konsumräume nicht vorgesehen werden. Solche Räume könnten eine konsumverharmlosende Wirkung haben und von Verkaufsstellen als indirekte Werbung genutzt werden. Zudem verbieten viele Kantone derzeit (bediente) Fumoirs in Restaurants, sodass die Einführung von Konsumräumen zu lnkongruenzen führen würde. Schliesslich unterstützt der Regierungsrat ein Nachtverkaufsverbot, das bei Bedarf von den Kantonen ausgeweitet werden kann. Erfahrungen aus dem Kanton Waadt zeigen, dass solche Massnahmen positive Effekte auf Gesundheit und öffentliche Sicherheit haben.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat lehnt den Onlineverkauf von Cannabisprodukten ab, vor allem aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Onlineverkauf von Tabak- und Alkoholprodukten. Dabei hat sich gezeigt, dass der Jugendschutz sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung nur unzureichend umgesetzt wird. Daher wird bezweifelt, dass ein Onlineverkauf den Zweck des Gesetzes erfüllen könnte. Sollte dennoch ein Onlineangebot eingeführt werden, müssen sämtliche technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle genutzt werden. Zudem sollten zunächst die Erfahrungen aus den stationären Verkaufsstellen ausgewertet werden, da die heutigen Regelungen für Tabak- und Alkoholprodukte nicht ausreichen. Ein weiterer Grund gegen den Onlinehandel ist die Herausforderung einer einheitlichen Marktregulierung beizwei parallelen Konzessionssystemen. Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander geplant werden, da die Struktur des Angebots das Kaufverhalten beeinflusst. Wird eine Online-Konzession ermöglicht, muss die Mitsprache der Kantone gewährleistet sein. Gewinne und mögliche Steuern aus dem Onlinehandel müssen ebenfalls gemeinsam von Bund und Kantonen verwendet werden, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten tragen, etwa für Gesundheitswesen, Polizei, Justiz sowie Prävention und Sensibilisierung.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Aufhebung des Cannabisverbots kann bei der Bevölkerung als Signal für ein geringeres Risikopotential interpretiert werden. Der legale Verkauf, Selbstanbau und Konsum von Cannabisprodukten wird in der Gesellschaft sichtbarer werden. Es braucht daher flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen seitens der Präventionsakteure. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen. Um die Massnahmen vom Cannabisproduktegesetz nachhaltig und wirksam umzusetzen, erscheint die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer deutlich geeigneter als eine Lenkungsabgabe. Die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer auf alle Cannabisprodukten ist notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. ln Anlehnung an die

	Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40% des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können. Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer auszugestalten. Eine solche Lösung würde die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leiten und den erheblichen Vollzugsaufiruand der Kantone ungenügend berücksichtigen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zudem wird eine lenkende Preisgestaltung unterstützt, die den Konsum gesundheitsschädlicher Produkte einschränkt. Ziel ist es, weniger schädliche Konsumformen zu fördern und gesundheitsschädliche Praktiken wie Rauchen oder Verdampfen unattraktiver zu machen. Durch diese Massnahmen soll sowohl der Jugendschutz gestärkt als auch die Schadensminderung für Konsumierende insgesamt verbessert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor lnkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene zweckgebundene Verbrauchssteuer ist so auszugestalten, dass ein langfristiges und umfassendes Monitoring gesichert und finanziert ist.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits eingangs erurrähnt, betrachtet der Regierungsrat des Kantons Nidwalden den Vollzug und die Ausgestaltung der Kontrollaufgaben als zu komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Für eine wirksame Umsetzung - einschließlich der Konzessionierung - ist eine vereinfachte und weniger aufwändige Gestaltung der Vollzugsaufgaben erforderlich. Zudem müssen den Kantonen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um diese Aufgaben zuverlässig erfüllen zu können. Erfahrungen seit lnkrafttreten des

	Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) zeigen, dass den Kantonen häufig nicht genügend Ressourcen für den Vollzug bereitgestellt werden. Der Regierungsrat stützt sich dabei auch auf die Einschätzung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, der in der Regulierungsfolgenabschätzung einen deutlich unterschätzten Aufiruand für Kontrollen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Abs 1: Die Aufnahme der Begriffe sowie wird aus Präventionssicht begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Gesetz einzig die Bildungseinrichtungen als Setting genannt werden. Zwar sind Schulen zentral, um alle Kinder und Jugendlichen mit Präventionsangeboten zu erreichen, und sie leisten bereits heute durch Lehrpläne und Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag. Gleichzeitig stehen Schulen unter grossem Druck aufgrund wachsender Anforderungen und Fachkräftemangel. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant und eine Ergänzung mit dem Bereich der Freizeiteinrichtungen und dem Bereich der Familie (nicht abschliessend) wird vorgeschlagen, um nicht einseitig die Schulen in den Hauptfokus zu nehmen.
Anhang:	

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER CONSULTATIONS
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. November 2025

20.473 n Pa Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Frau Gysi

Mit Brief vom 29. August 2025 unterbreiteten Sie den Entwurf zur 20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz mit der Bitte, bis zum 1. Dezember 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Gesamtbeurteilung

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die derzeitige Regelung des Cannabiskonsums im Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) veraltet ist. Grundsätzlich besteht daher Offenheit für eine Liberalisierung. Eine staatliche Regulierung könnte helfen, Konsumierende besser zu erreichen, Frühintervention und Schadensminderung zu fördern sowie Präventions- und Beratungsangebote gezielter anzubieten. Gleichzeitig muss der illegale Markt durch konsequente Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen kontrolliert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vom Regierungsrat jedoch als zu komplex und verfrüht beurteilt. Der Vollzug durch Bund und Kantone wäre mit hohen Anforderungen, Bürokratie und Kosten verbunden. Zudem liegen die wissenschaftlichen Auswertungen der laufenden Pilotprojekte in verschiedenen Städten noch nicht vor, sodass wichtige Erkenntnisse für eine fundierte Gesetzgebung fehlen.

Zwar könnte eine Regulierung gesundheitspolitische Vorteile bringen, indem mehr Konsumierende in einen legalen Markt überführt werden, was Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung verbessert. Gleichzeitig sind die Risiken, insbesondere der hohe Vollzugsaufwand, nicht zu vernachlässigen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die Gesetzesvorlage grundlegend zu überarbeiten. Die Regulierung sollte so gestaltet werden, dass ein wirksamer Gesundheitsschutz gewährleistet ist, der Vollzug jedoch verhältnismässig bleibt. Die Ergebnisse der Pilotprojekte sind in die weitere Ausarbeitung einzubeziehen. Bis abschliessende Analysen

vorliegen, sollten Übergangslösungen geprüft werden, um eine Lücke zwischen Pilotprojekten und Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden. Die Fortführung oder gegebenenfalls Verlängerung der Pilotprojekte ist unbedingt sicherzustellen.

2 Rückmeldung zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Grundsätze

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden befürwortet ein striktes Abgabeverbot von Cannabis an Minderjährige. Bei einer Neuregulierung muss der Schutz von Jugendlichen und Konsumierenden im Vordergrund stehen. Dabei sollen die Erfahrungen aus Testkäufen im Tabak- und Alkoholbereich sowie die Erkenntnisse aus den laufenden Pilotprojekten einbezogen werden, um wirksame Schutzmechanismen zu gewährleisten.

Ebenso spricht sich der Regierungsrat für ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot aus. Aus der Praxis bei Tabak- und Nikotinprodukten ist bekannt, dass Werbeverbote wesentlich zum Jugendschutz beitragen. Werbung umfasst dabei nicht nur klassische Anzeigen, sondern auch die Präsentation von Produkten, beispielsweise in Schaufenstern. Daher soll auch die Auslage von Cannabisprodukten klar als Werbung definiert und entsprechend reguliert werden.

Der Regierungsrat sieht in diesen Massnahmen einen zentralen Baustein, um Jugendlichen den Zugang zu Cannabis zu erschweren und gleichzeitig präventive Angebote und Informationen gezielt an Konsumierende zu bringen. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, die Risiken des Konsums zu minimieren und die öffentliche Gesundheit zu stärken.

2.2 Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte

Der Regierungsrat befürwortet eine Begrenzung der THC-Gehalte bei Cannabisprodukten sowie das Verbot von Zusatzstoffen, die insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene eine konsumfördernde Wirkung haben. Erfahrungen aus dem Bereich Tabak- und Nikotinprodukte zeigen, dass solche Zusätze vor allem für junge Menschen attraktiv sind und ihr Konsumverhalten beeinflussen können.

Zudem wird eine lenkende Preisgestaltung unterstützt, die den Konsum gesundheitsschädlicher Produkte einschränkt. Ziel ist es, weniger schädliche Konsumformen zu fördern und gesundheitsschädliche Praktiken wie Rauchen oder Verdampfen unattraktiver zu machen. Durch diese Massnahmen soll sowohl der Jugendschutz gestärkt als auch die Schadensminderung für Konsumierende insgesamt verbessert werden.

2.3 Kontrollen

Wie bereits eingangs erwähnt, betrachtet der Regierungsrat des Kantons Nidwalden den Vollzug und die Ausgestaltung der Kontrollaufgaben als zu komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Für eine wirksame Umsetzung – einschließlich der Konzessionierung – ist eine vereinfachte und weniger aufwändige Gestaltung der Vollzugsaufgaben erforderlich. Zudem müssen den Kantonen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um diese Aufgaben zuverlässig erfüllen zu können.

Erfahrungen seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) zeigen, dass den Kantonen häufig nicht genügend Ressourcen für den Vollzug bereitgestellt werden. Der Regierungsrat stützt sich dabei auch auf die Einschätzung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, der in der Regulierungsfolgenabschätzung einen deutlich unterschätzten Aufwand für Kontrollen feststellt.

2.4 Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren

Die Aufhebung des Cannabisverbots kann bei der Bevölkerung als Signal für ein geringeres Risikopotential interpretiert werden. Der legale Verkauf, Selbstanbau und Konsum von Cannabisprodukten wird in der Gesellschaft sichtbarer werden. Es braucht daher flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen seitens der Präventionsakteure. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen.

Um die Massnahmen vom Cannabisproduktegesetz nachhaltig und wirksam umzusetzen, erscheint die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer deutlich geeigneter als eine Lenkungsabgabe. Die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer auf alle Cannabisprodukten ist notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40% des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer auszugestalten. Eine solche Lösung würde die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leiten und den erheblichen Vollzugsaufwand der Kantone ungenügend berücksichtigen.

2.5 Verkauf von Produkten und Konzessionen

Hinsichtlich der Regulierung von Verkauf und Konzessionierung ist eine vertiefte Auswertung der laufenden Pilotprojekte notwendig, die verschiedene Modelle testen. Hohe Anforderungen an Konzessionäre und Verkaufsstellen im Bereich Jugend- und Konsumentenschutz sind im Sinne des Gesundheitsschutzes zu begrüssen. Allerdings wird die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung als zu komplex und aufwändig eingeschätzt.

Der Regierungsrat unterstützt das Verbot der Gewinnorientierung im Verkauf, um eine Konsumförderung zu vermeiden. Gleichzeitig wird gefordert, dass mögliche Gewinne nicht direkt von den Verkaufsstellen für Präventionszwecke verwendet werden dürfen. Die Verantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention liegt primär bei den Kantonen, die den Großteil der Kosten tragen. Daher sollen Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert und an diese ausgerichtet werden.

Aus Sicht des Regierungsrates dürfen Konsumräume nicht vorgesehen werden. Solche Räume könnten eine konsumverharmlosende Wirkung haben und von Verkaufsstellen als indirekte Werbung genutzt werden. Zudem verbieten viele Kantone derzeit (bediente) Fumoirs in Restaurants, sodass die Einführung von Konsumräumen zu Inkongruenzen führen würde.

Schliesslich unterstützt der Regierungsrat ein Nachtverkaufsverbot, das bei Bedarf von den Kantonen ausgeweitet werden kann. Erfahrungen aus dem Kanton Waadt zeigen, dass solche Massnahmen positive Effekte auf Gesundheit und öffentliche Sicherheit haben.

2.6 Online-Verkauf

Der Regierungsrat lehnt den Onlineverkauf von Cannabisprodukten ab, vor allem aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Onlineverkauf von Tabak- und Alkoholprodukten. Dabei hat sich gezeigt, dass der Jugendschutz sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung nur unzureichend umgesetzt wird. Daher wird bezweifelt, dass ein Onlineverkauf den Zweck des Gesetzes erfüllen könnte.

Sollte dennoch ein Onlineangebot eingeführt werden, müssen sämtliche technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle genutzt werden. Zudem sollten zunächst die Erfahrungen aus den stationären Verkaufsstellen ausgewertet werden, da die heutigen Regelungen für Tabak- und Alkoholprodukte nicht ausreichen.

Ein weiterer Grund gegen den Onlinehandel ist die Herausforderung einer einheitlichen Marktregulierung bei zwei parallelen Konzessionssystemen. Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander geplant werden, da die Struktur des Angebots das Kaufverhalten beeinflusst. Wird eine Online-Konzession ermöglicht, muss die Mitsprache der Kantone gewährleistet sein. Gewinne und mögliche Steuern aus dem Onlinehandel müssen ebenfalls gemeinsam von Bund und Kantonen verwendet werden, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten tragen, etwa für Gesundheitswesen, Polizei, Justiz sowie Prävention und Sensibilisierung.

2.7 Monitoring

Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene zweckgebundene Verbrauchssteuer ist so auszugestalten, dass ein langfristiges und umfassendes Monitoring gesichert und finanziert ist.

3 Weitere Rückmeldungen

3.1 Änderung BetmG Art. 3b

Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird aus Präventionssicht begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Gesetz einzig die Bildungseinrichtungen als Setting genannt werden. Zwar sind Schulen zentral, um alle Kinder und Jugendlichen mit Präventionsangeboten zu erreichen, und sie leisten bereits heute durch Lehrpläne und Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag. Gleichzeitig stehen Schulen unter grossem Druck aufgrund wachsender Anforderungen und Fachkräftemangel. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant und eine Ergänzung mit dem Bereich der Freizeiteinrichtungen und dem Bereich der Familie (nicht abschliessend) wird vorgeschlagen, um nicht einseitig die Schulen in den Hauptfokus zu nehmen.

4 Fazit

Der Regierungsrat beurteilt die Regulierung des Cannabismarktes in der aktuellen Vorlage als zu aufwändig und für die Kantone in dieser Form nicht umsetzbar. Zudem hält er die Regulierung zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht, da die umfassende Auswertung der verschiedenen Modelle aus den laufenden Pilotprojekten noch aussteht. Der Regierungsrat unterstützt, dass Jugendschutz und Schadensminderung hohe Priorität haben. Die Bevölkerung soll wirksam vor den negativen Folgen des Konsums geschützt werden. Präventionsmassnahmen müssen glaubwürdig und effizient gestaltet sein.

Für Konzessionierung und Vollzug benötigen die Kantone die notwendigen Mittel, damit eine Neuregulierung die beabsichtigte Wirkung im Bereich Gesundheits- und Jugendschutz entfalten kann. Die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer erscheint deutlich geeigneter als eine Lenkungsabgabe. Nur so können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz, zuverlässig erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

Dr. Othmar Filliger
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Staatskanzlei des Kantons Glarus

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	1. Allgemeine Bemerkungen Der Vorentwurf stellt eine umfassende Neuordnung des Umgangs mit Cannabis dar. Als positiv gilt es aus unserer Sicht hervorzuheben, dass Anbau, Herstellung, Vertrieb und Konsum neu auf sämtlichen Stufen rechtlich geregelt werden sollen. Dadurch besteht die Chance, den illegalen Markt einzudämmen und den Vollzug klarer strukturiert zu können. Begrüssenswert sind insbesondere das vorgesehene Verbot der Abgabe an Minderjährige, die strikte Trennung zwischen Produktion und Verkauf, das Werbeverbot sowie die Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr. Diese Elemente tragen zu einem konsistenten und kontrollierbaren System bei. 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen Art. 7 und Art. 74 Abs. 1 Bst. a VE-CanPG - Besitz im öffentlichen Raum Die strafbewehrte Regelung in Art. 7 unterscheidet zwischen dem Besitz von Cannabis- produkten aus dem legalen Handel (Bst. a) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung (Bst. b). Diese Unterscheidung ist zwar nachvollziehbar, wirft jedoch erhebliche Vollzugsprobleme auf. Weder Konsumierende noch Strafverfolgungsbehörden können ohne grossen Aufwand feststellen, ob eine Menge von Cannabisprodukten nach Art. 7 Bst. a legal oder illegal ist. Dazu müsste dann - einzig abgesehen wohl vom Fall, dass die mitgeführten Cannabisprodukte noch in versiegelter Originalverpackung mit den Produkteinformationen nach Art. 28 vorliegen - mittels Gutachten der Gesamt-THC-Gehalt festgestellt werden. Hinsichtlich der in Art. 7 Bst. b genannten Höchstmengen aus Selbstversorgung bestehen ebenfalls praktische Vollzugsprobleme: Es lässt sich nicht mit verhältnismässigem Aufwand überprüfen, ob das festgestellte Cannabis tatsächlich aus eigener Produktion stammt oder aus einem nicht konzessionierten Handel. Eine verlässliche Kontrollmöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies birgt die Gefahr, dass die Nachweisbarkeit der Legalität faktisch ins Ermessen der betroffenen Person fällt. Art. 68 VE-CanPG - Monitoring im Bereich Strafverfahren Die vorgesehene Pflicht der Kantone zur Lieferung von statistischen Daten an den Bund ist für einen kleinen Kanton ohne statistisches Amt zu weit gefasst. Es besteht die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Erhebungsstellen für Daten werden, die für ihre eigentliche Aufgabe nicht relevant sind. Der Umfang des Monitorings und die Art der Daten müssen im Gesetz selbst - und nicht durch Delegation an den Bundesrat - präzise umschrieben werden. Dabei ist den Kernaufgaben der Justiz Rechnung zu tragen. Art. 73 VE-CanPG - Strafbestimmungen für unbewilligten Anbau und Handel Die klare Strafbewehrung ausserhalb des bewilligten bzw. konzessionierten Bereichs wird begrüsst. Sie schafft Rechtssicherheit und trägt dazu bei, einen neuen Schwarzmarkt zu verhindern. Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG - Verstösse gegen Bestimmungen des CanPG Hier regen wir die Prüfung eines expliziten Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG an. Zu den zwei Strafbestimmungen gilt es jedoch generell folgendes zu bedenken: Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine erhebliche Anzahl

neuer
Delikte anhängig gemacht wird, die Verstösse gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Der Nutzen steht im Verhältnis zum administrativen und bürokratischen Aufwand in einem schlechten Verhältnis. Beispielsweise sei Art. 42 Abs. 1 Bst. c VE-CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst gegen das Legalitätsprinzip, da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden klar ist, was mit einer ausreichenden Ausbildung gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse mit klarem Strafbedürfnis zu beschränken, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware.

Art. 81 Abs. 3 VE-CanPG - Mitteilungspflicht bei qualifizierter Tatbegehung
Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts der dortigen Mängel nicht sachgerecht erscheint. Die Formulierung verweist auf «Strafbescheide», ein Begriff aus dem Verwaltungsstrafrecht, der hier systematisch nicht passend ist. Eine Ersetzung durch «Strafbefehl» wäre ebenfalls unzulässig, da Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht und somit das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist.
Unverständlich ist auch, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die
Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielt, ob die beantragte Freiheitsstrafe unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden soll. Insbesondere erscheint es widersprüchlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen davon abhängig zu machen, dass zuvor ein Strafantrag gestellt oder eine Strafe beantragt wurde. Diese Konstruktion ist systemwidrig. Es droht unverhältnismässiger administrativer Aufwand. Die Bestimmung sollte demzufolge überarbeitet werden.

Art. 81 Abs. 4 VE-CanPG - Verzicht auf Strafverfolgung in Bagatellfällen
Die Möglichkeit, bei Fällen von sehr geringer Schwere auf Strafverfolgung und Bestrafung zu verzichten, ist nicht erforderlich. Der geltende Art. 52 StGB erlaubt bereits eine hinreichend flexible Beurteilung. Eine zusätzliche Regelung birgt das Risiko uneinheitlicher Praxis und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Art. 82 VE-CanPG - Melde- und Anzeigepflicht
Nicht gelungen ist die wohl missglückt offene Formulierung, wonach (alle) Eröffnungen von Strafverfahren gegen Inhaberinnen und Inhabern von Bewilligungen oder Konzessionen der zuständigen Behörde zu melden sind. Zumindest wären die Meldepflichten auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen nach diesem Gesetz zu beschränken.

Änderung anderer Erlasse - StPO
Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Cannabisprodukten zu Recht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder von verdeckten Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO - Art. 269 Abs. 2 StPO und Art. 286 Abs. 2 StPO - sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.

3. Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr

Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz-Politik gegenüber THC. Der Nachweis von 1.5 µg/L THC im Vollblut - unter Berücksichtigung der Messunsicherheit - führt zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und soll auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis beibehalten werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit und des einheitlichen Vollzugs spricht sich der Kanton Glarus deshalb klar für die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1.5 µg/L THC im Vollblut und gegen die Einführung eines sogenannten Wirkungswertes gemäss Minderheitsantrag aus.

	4. Schlussbemerkung Der Kanton Glarus begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung, welche die Gesetzesvorlage verfolgt. In der vorliegenden Ausgestaltung erweist sich der Vollzug jedoch als zu komplex und zu aufwändig. Die feststellbare Zunahme beim Vollzugsaufwand sowie auch bei den Kostenfolgen stellen kleine Kantone vor kaum zu bewältigende Herausforderungen in administrativer, finanzieller und personeller Hinsicht. Der Kanton Glarus bevorzugt daher schlanke und ressourcenschonende Vollzugsabläufe. Im Weiteren erachten wir es als zielführend, wenn der Finanzierungsmechanismus überdacht wird, damit den Kantonen für den Vollzug sowie auch für die Präventions- und Informationstätigkeit genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten klar, praktikabel und insbesondere mit den verfügbaren Ressourcen umsetzbar sein. Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.
Anhang:	Vernehmlassungsantwort.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Die strafbewehrte Regelung in Art. 7 unterscheidet zwischen dem Besitz von Cannabis- produkten aus dem legalen Handel (Bst. a) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung (Bst. b). Diese Unterscheidung ist zwar nachvollziehbar, wirft jedoch erhebliche Vollzugsprobleme auf. Weder Konsumierende noch Strafverfolgungsbehörden können ohne grossen Aufwand feststellen, ob eine Menge von Cannabisprodukten nach Art. 7 Bst. a legal oder illegal ist. Dazu müsste dann - einzig abgesehen wohl vom Fall, dass die mitgeführten Cannabisprodukte noch in versiegelter Originalverpackung mit den Produkteinformationen nach Art. 28 vorliegen - mittels Gutachten der Gesamt-THC-Gehalt festgestellt werden. Hinsichtlich der in Art. 7 Bst. b genannten Höchstmengen aus Selbstversorgung bestehen ebenfalls praktische Vollzugsprobleme: Es lässt sich nicht mit verhältnismässigem Aufwand überprüfen, ob das festgestellte Cannabis tatsächlich aus eigener Produktion stammt oder aus einem nicht konzessionierten Handel. Eine verlässliche Kontrollmöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies birgt die Gefahr, dass die Nachweisbarkeit der Legalität faktisch ins Ermessen der betroffenen Person fällt.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit;

	b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Die vorgesehene Pflicht der Kantone zur Lieferung von statistischen Daten an den Bund ist für einen kleinen Kanton ohne statistisches Amt zu weit gefasst. Es besteht die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Erhebungsstellen für Daten werden, die für ihre eigentliche Aufgabe nicht relevant sind. Der Umfang des Monitorings und die Art der Daten müssen im Gesetz selbst - und nicht durch Delegation an den Bundesrat - präzise umschrieben werden. Dabei ist den Kernaufgaben der Justiz Rechnung zu tragen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die klare Strafbewehrung ausserhalb des bewilligten bzw. konzessionierten Bereichs wird begrüsst. Sie schafft Rechtssicherheit und trägt dazu bei, einen neuen Schwarzmarkt zu verhindern
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Abs 1 Bst a: Die strafbewehrte Regelung in Art. 7 unterscheidet zwischen dem Besitz von Cannabis- produkten aus dem legalen Handel (Bst. a) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung (Bst. b). Diese Unterscheidung ist zwar nachvollziehbar, wirft jedoch erhebliche Vollzugsprobleme auf. Weder Konsumierende noch Strafverfolgungsbehörden können ohne grossen Aufwand feststellen, ob eine Menge von Cannabisprodukten nach Art. 7 Bst. a legal oder illegal ist. Dazu müsste dann - einzig abgesehen wohl vom Fall, dass die mitgeführten Cannabisprodukte noch in versiegelter Originalverpackung mit den Produkteinformationen nach Art. 28 vorliegen - mittels Gutachten der Gesamt-THC-Gehalt festgestellt werden. Hinsichtlich der in Art. 7 Bst. b genannten Höchstmengen aus Selbstversorgung bestehen ebenfalls praktische Vollzugsprobleme: Es lässt sich nicht mit verhältnismässigem Aufwand überprüfen, ob das festgestellte Cannabis tatsächlich aus eigener Produktion stammt oder aus einem nicht konzessionierten Handel. Eine verlässliche Kontrollmöglichkeit ist im Gesetz

	nicht vorgesehen. Dies birgt die Gefahr, dass die Nachweisbarkeit der Legalität faktisch ins Ermessen der betroffenen Person fällt.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Hier regen wir die Prüfung eines expliziten Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG an. Zu den zwei Strafbestimmungen gilt es jedoch generell folgendes zu bedenken: Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine erhebliche Anzahl neuer Delikte anhängig gemacht wird, die Verstösse gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Der Nutzen steht im Verhältnis zum administrativen und bürokratischen Aufwand in einem schlechten Verhältnis. Beispielsweise sei Art. 42 Abs. 1 Bst. c VE-CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst gegen das Legalitätsprinzip, da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden klar ist, was mit einer ausreichenden Ausbildung gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse mit klarem Strafbedürfnis zu beschränken, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts der dortigen Mängel nicht sachgerecht erscheint. Die Formulierung verweist auf «Strafbescheide», ein Begriff aus dem Verwaltungsstrafrecht, der hier systematisch nicht passend ist. Eine Ersetzung durch «Strafbefehl» wäre ebenfalls unzulässig, da Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht und somit das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist. Unverständlich ist auch, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielt, ob die beantragte Freiheitsstrafe unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden soll. Insbesondere erscheint es widersprüchlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen davon abhängig zu machen, dass zuvor ein Strafantrag gestellt oder eine Strafe beantragt wurde. Diese Konstruktion ist systemwidrig. Es droht unverhältnismässiger administrativer Aufwand. Die Bestimmung sollte demzufolge überarbeitet werden. Abs 4: Die Möglichkeit, bei Fällen von sehr geringer Schwere auf

	Strafverfolgung und Bestrafung zu verzichten, ist nicht erforderlich. Der geltende Art. 52 StGB erlaubt bereits eine hinreichend flexible Beurteilung. Eine zusätzliche Regelung birgt das Risiko uneinheitlicher Praxis und sollte ersatzlos gestrichen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Nicht gelungen ist die wohl missglückt offene Formulierung, wonach (alle) Eröffnungen von Strafverfahren gegen Inhaberinnen und Inhabern von Bewilligungen oder Konzessionen der zuständigen Behörde zu melden sind. Zumindest wären die Meldepflichten auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen nach diesem Gesetz zu beschränken.
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Cannabisprodukten zu Recht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder von verdeckten Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO - Art. 269 Abs. 2 StPO und Art. 286 Abs. 2 StPO - sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.
Anhang:	

kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Glarus, 25. November 2025
Unsere Ref: 2025-203 / SKGEKO.5009

Vernehmlassung i. S. 20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf stellt eine umfassende Neuordnung des Umgangs mit Cannabis dar. Als positiv gilt es aus unserer Sicht hervorzuheben, dass Anbau, Herstellung, Vertrieb und Konsum neu auf sämtlichen Stufen rechtlich geregelt werden sollen. Dadurch besteht die Chance, den illegalen Markt einzudämmen und den Vollzug klarer strukturiert zu können.

Begrüssenswert sind insbesondere das vorgesehene Verbot der Abgabe an Minderjährige, die strikte Trennung zwischen Produktion und Verkauf, das Werbeverbot sowie die Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr. Diese Elemente tragen zu einem konsistenten und kontrollierbaren System bei.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 und Art. 74 Abs. 1 Bst. a VE-CanPG - Besitz im öffentlichen Raum

Die strafbewehrte Regelung in Art. 7 unterscheidet zwischen dem Besitz von Cannabisprodukten aus dem legalen Handel (Bst. a) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung (Bst. b). Diese Unterscheidung ist zwar nachvollziehbar, wirft jedoch erhebliche Vollzugsprobleme auf. Weder Konsumierende noch Strafverfolgungsbehörden können ohne grossen Aufwand feststellen, ob eine Menge von Cannabisprodukten nach Art. 7 Bst. a legal oder illegal ist. Dazu müsste dann - einzig abgesehen wohl vom Fall, dass die mitgeführten Cannabisprodukte noch in versiegelter Originalverpackung mit den Produkteinformationen nach Art. 28 vorliegen - mittels Gutachten der Gesamt-THC-Gehalt festgestellt werden.

Hinsichtlich der in Art. 7 Bst. b genannten Höchstmengen aus Selbstversorgung bestehen ebenfalls praktische Vollzugsprobleme: Es lässt sich nicht mit verhältnismässigem Aufwand überprüfen, ob das festgestellte Cannabis tatsächlich aus eigener Produktion stammt oder aus einem nicht konzessionierten Handel. Eine verlässliche Kontrollmöglichkeit ist im Gesetz

nicht vorgesehen. Dies birgt die Gefahr, dass die Nachweisbarkeit der Legalität faktisch ins Ermessen der betroffenen Person fällt.

Art. 68 VE-CanPG - Monitoring im Bereich Strafverfahren

Die vorgesehene Pflicht der Kantone zur Lieferung von statistischen Daten an den Bund ist für einen kleinen Kanton ohne statistisches Amt zu weit gefasst. Es besteht die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Erhebungsstellen für Daten werden, die für ihre eigentliche Aufgabe nicht relevant sind.

Der Umfang des Monitorings und die Art der Daten müssen im Gesetz selbst - und nicht durch Delegation an den Bundesrat - präzise umschrieben werden. Dabei ist den Kernaufgaben der Justiz Rechnung zu tragen.

Art. 73 VE-CanPG - Strafbestimmungen für unbewilligten Anbau und Handel

Die klare Strafbewehrung ausserhalb des bewilligten bzw. konzessionierten Bereichs wird begrüsst. Sie schafft Rechtssicherheit und trägt dazu bei, einen neuen Schwarzmarkt zu verhindern.

Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG - Verstösse gegen Bestimmungen des CanPG

Hier regen wir die Prüfung eines expliziten Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG an.

Zu den zwei Strafbestimmungen gilt es jedoch generell folgendes zu bedenken: Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine erhebliche Anzahl neuer Delikte anhängig gemacht wird, die Verstösse gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Der Nutzen steht im Verhältnis zum administrativen und bürokratischen Aufwand in einem schlechten Verhältnis. Beispielsweise sei Art. 42 Abs. 1 Bst. c VE-CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst gegen das Legalitätsprinzip, da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden klar ist, was mit einer ausreichenden Ausbildung gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse mit klarem Strafbedürfnis zu beschränken, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware.

Art. 81 Abs. 3 VE-CanPG - Mitteilungspflicht bei qualifizierter Tatbegehung

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts der dortigen Mängel nicht sachgerecht erscheint. Die Formulierung verweist auf «Strafbescheide», ein Begriff aus dem Verwaltungsstrafrecht, der hier systematisch nicht passend ist. Eine Ersetzung durch «Strafbefehl» wäre ebenfalls unzulässig, da Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht und somit das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist.

Unverständlich ist auch, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielt, ob die beantragte Freiheitsstrafe unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden soll. Insbesondere erscheint es widersprüchlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen davon abhängig zu machen, dass zuvor ein Strafantrag gestellt oder eine Strafe beantragt wurde. Diese Konstruktion ist systemwidrig. Es droht unverhältnismässiger administrativer Aufwand. Die Bestimmung sollte demzufolge überarbeitet werden.

Art. 81 Abs. 4 VE-CanPG - Verzicht auf Strafverfolgung in Bagatellfällen

Die Möglichkeit, bei Fällen von sehr geringer Schwere auf Strafverfolgung und Bestrafung zu verzichten, ist nicht erforderlich. Der geltende Art. 52 StGB erlaubt bereits eine hinreichend flexible Beurteilung. Eine zusätzliche Regelung birgt das Risiko uneinheitlicher Praxis und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Art. 82 VE-CanPG - Melde- und Anzeigepflicht

Nicht gelungen ist die wohl missglückt offene Formulierung, wonach (alle) Eröffnungen von Strafverfahren gegen Inhaberinnen und Inhabern von Bewilligungen oder Konzessionen der zuständigen Behörde zu melden sind. Zumindest wären die Meldepflichten auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen nach diesem Gesetz zu beschränken.

Änderung anderer Erlasse - StPO

Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Cannabisprodukten zu Recht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder von verdeckten Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO - Art. 269 Abs. 2 StPO und Art. 286 Abs. 2 StPO - sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.

3. Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr

Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz-Politik gegenüber THC. Der Nachweis von 1.5 µg/L THC im Vollblut - unter Berücksichtigung der Messunsicherheit - führt zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und soll auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis beibehalten werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit und des einheitlichen Vollzugs spricht sich der Kanton Glarus deshalb klar für die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1.5 µg/L THC im Vollblut und gegen die Einführung eines sogenannten Wirkungswertes gemäss Minderheitsantrag aus.

4. Schlussbemerkung

Der Kanton Glarus begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung, welche die Gesetzesvorlage verfolgt. In der vorliegenden Ausgestaltung erweist sich der Vollzug jedoch als zu komplex und zu aufwändig. Die feststellbare Zunahme beim Vollzugsaufwand sowie auch bei den Kostenfolgen stellen kleine Kantone vor kaum zu bewältigende Herausforderungen in administrativer, finanzieller und personeller Hinsicht. Der Kanton Glarus bevorzugt daher schlanke und ressourcenschonende Vollzugsabläufe. Im Weiteren erachten wir es als zielführend, wenn der Finanzierungsmechanismus überdacht wird, damit den Kantonen für den Vollzug sowie auch für die Präventions- und Informationstätigkeit genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten klar, praktikabel und insbesondere mit den verfügbaren Ressourcen umsetzbar sein.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker	Arpad Baranyi
Landammann	Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): cannabisregulierung@bag.admin.ch

Staatskanzlei des Kantons Zug

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Gesamtbeurteilung Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Entwurf ab. Begründung 1.Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht gewährleistet •Zugangsmöglichkeit trotz Verbot: oOnlinehandel – Die im Gesetz vorgesehenen Alterskontrollen lassen sich durch Minderjährige leicht technisch umgehen (bspw. durch Nutzung fremder Identitäten). oSchwarzmarkt Auch bei reguliertem Zugang besteht die Gefahr eines parallelen Schwarzmarkts unter Jugendlichen. oHaushalte mit Minderjährigen Art. 14 VE-CanPG erlaubt den Besitz im privaten Haushalt. In Familien mit Kindern kann dies zu unbeabsichtigtem Zugriff führen. Des Weiteren werden Kinder dem Cannabiskonsum Erwachsener als Beobachtende ausgesetzt. Dies kann eine Prägung im Sinne einer vorbildhaften Verhaltensübernahme begründen und die Wahrscheinlichkeit einer späteren Nachahmungshandlung erhöhen. oDie grundlegende Legalisierung von Cannabis kann zu einer erleichterten Zugänglichkeit führen, wodurch eine Zunahme jugendtypischer Konsumdelikte sowie damit verbundener Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann. •Gesundheitsrisiken: oZu tiefe Altersgrenze Cannabiskonsum in jungen Jahren beeinträchtigt sowohl die körperliche Gesundheit als auch die kognitive Leistungsfähigkeit. Die Hirnentwicklung dauert bis etwa Alter 25. Cannabis kann diese negativ beeinflussen, die Altersgrenze von 18 Jahren greift hier zu kurz. oErhöhung des Risikos psychischer Störungen im Jugendalter. oSuchtgefahr – Cannabis ist kein Genussmittel, sondern ein Sucht- und Rauschmittel. •Widerspruch zu Präventionszielen: oDie Legalisierung erschwert eine glaubwürdige Suchtprävention im Jugendbereich. Sie steht im Spannungsverhältnis zu bestehenden Strategien gegen Alkohol- und Tabakkonsum. In Bezug auf Cannabiskonsum sind Erkenntnisse aus Kanada, ein Land mit dem höchsten Cannabiskonsum unter Jugendlichen, besonders besorgniserregend. Dieser höchst alarmierende Sachverhalt ist auf unbefriedigende Bemühungen im Bereich Prävention und mangelnde Sensibilisierung durch Gesundheitsbehörden über die potenziellen Risiken der Einnahme von Cannabisprodukten zurückzuführen (vgl. Ziff. 3.2, S. 27 des Erläuternden Berichts zum VE-CanPG). oEine Aufhebung des Verbots würde den Konsum normalisieren und der Bevölkerung – gerade den besonders vulnerablen Jugendlichen – fälschlicherweise signalisieren, dass der Konsum von Cannabis unbedenklich sei. oDer Gesetzesentwurf sieht weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt. Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssten. 2.Aktuelle Regelung ist ausreichend: •Der Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch von bis zu zehn Gramm wird bereits heute nicht bestraft. Das Ordnungsbussensystem für erwachsene Personen für den entsprechenden Eigenkonsum hat sich bewährt. Der Konsum soll insbesondere für Jugendliche weiterhin verboten sein. •Ob der illegale Markt durch eine Legalisierung verdrängt werden kann, ist zu bezweifeln. Illegale Anbieter könnten deutlich flexibler reagieren als Organisationen, welche den Anforderungen eines stark regulierten Marktes

nachkommen müssen. Lenkungsabgaben beispielsweise können zu Preisunterschieden zwischen illegalem und legalem Markt führen. Je grösser der Preisunterschied zugunsten des illegalen Marktes ist, desto stärker sind die Anreize der Konsumierenden, sich auf diesem zu versorgen. Ferner ist zu befürchten, dass sich der bestehende illegale Handel verstärkt auf den Absatz an Jugendliche verlagert, da der reguläre Vertrieb ausschließlich Erwachsenen vorbehalten und für Minderjährige verboten bliebe.

3.Regulierung von Cannabis im vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu aufwändig und verfrüht:
•Eine vertiefte Auswertung der Erfahrungen aus den aktuell laufenden Pilotprojekten liegt noch nicht vor. Ohne die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Pilotprojekten ist es noch zu früh, bereits weiterführende Schritte zu planen.
•Die Einführung eines regulierten Marktes bringt eine Reihe an neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden mit sich, welche alle ausgeführt und kontrolliert werden müssten (Bewilligungswesen, Konzessionswesen, Kontrolle von Anbau, Herstellung, Verkauf, Monitoring, etc.). Angesichts dieses hohen (administrativen) Aufwands stellt sich die Frage, inwiefern die Legalisierung Verwaltung und Polizei im Gegensatz zur heutigen Situation effektiv entlasten würde.
•Erfahrungen seit Inkraftsetzung des TabPG zeigen, dass den Kantonen meist zu wenig Ressourcen für den Vollzug zukommen. Zusätzlich verweisen wir auf die Feststellung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, welche einen deutlich unterschätzten Aufwand für Kontrollen in der Regulierungsfolgenabschätzung feststellt.

4.Cannabisprodukte können nicht als Lebensmittel gelten:
•Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 Lebensmittelgesetz (LMG). Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. Produkte, welche psychoaktive Substanzen wie THC enthalten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittel-rechtlich nicht verkehrsfähig.
•Entsprechend Art. 19 LMG darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich Cannabisprodukten zum Schlucken um ein Lebensmittel. Hinzu kommt, dass solche Cannabisprodukte zum Schlucken nicht in die Lebensmittelgesetzgebung aufgenommen werden können, denn eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich weder möglich noch zielführend.
•Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung.

5.Erfahrungen aus anderen Ländern:
•Die kürzlich in Deutschland erfolgte Legalisierung von Cannabis hat Probleme mit der organisierten Kriminalität offenbart. Auch in einigen US-Bundesstaten zeigen sich Schwierigkeiten mit einer Zunahme von risikoreichem Konsum und einer Zunahme der Anzahl Verkehrsunfälle. Der illegale Markt blieb auch nach der Legalisierung bestehen.

Fazit
Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Entwurf aus den obengenannten Gründen ab. Sollte es trotzdem zu einer Umsetzung der Vorlage kommen, beantragen wir, obengenannte Ablehnungsgründe und untenstehende Anpassungsvorschläge in der Umsetzung zu berücksichtigen.
Weiterführend beantragen wir eventualier die Berücksichtigung der folgenden Punkte:
1.Keine Auflockerung des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Nebenerlasse:
Aktuell ist keine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und seiner Nebenerlasse (VRV, VZV, etc.) vorgesehen. Dies soll auch langfristig so bleiben. Der Minderheitenmeinung betreffend Anpassung des SVG ist nicht zu folgen. Anders als beim Alkohol gibt es keine wissenschaftlich belegten Grenzwerte, bis zu denen ein Fahren unter Cannabiseinfluss keine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt und somit vertretbar wäre.
2.Information der Öffentlichkeit:
Bei den vorgesehenen Kampagnen muss nebst dem Präventivgedanken auch klar ersichtlich sein, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss nach wie vor a) strafbar bleibt und b) zu Administrativmassnahmen führt und regelmässiger, hoher Konsum auch zu Fahreignungsabklärungen und Sicherungsmassnahmen führen kann.

Anhang:	GD 2025-082 Beilage 1 Ausgefuelltes Antwortformular.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Neu: Artikel zu konkreten Massnahmen zum Schutz von Jugendlichen, inkl. Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 21 bzw. 25 Jahre. Neu: Verbot von Konsum in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Eindeutige Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG mittels klar formulierten Produktdefinitionen im CanPG.

Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Neu: Verbot von Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs. 2: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. h. die Administrativmassnahmeverfahren 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Neu let. h, Abs. 1
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über: a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten; b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten; c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit; d. die statistischen Auswertungen des Monitorings. e. Strafbarkeit und Administrativmassnahmen bei Fahren unter Cannabiseinfluss f. Schädliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche 2 Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen.
Begründung	Abs 1, let. e: Strafbarkeit und Administrativmassnahmen bei Fahren unter Cannabiseinfluss Abs 1, let. f: Schädliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche
Anhang:	

Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK-N
3003 Bern

Zug, 18. November 2025 rv

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 haben Sie uns eingeladen, bis zum 1. Dezember 2025 zum neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:
- Beilage 1: Ausgefülltes Antwortformular

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 594 11 11
zg.ch

Versand per E-Mail an:

- cannabisregulierung@bag.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch)
- Amt für Sport und Gesundheitsförderung (info.asg@zg.ch)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation	: Gesundheitsdirektion
Adresse	: Neugasse 2
Kontaktperson	: Walter Dietrich
Telefon	: +41 41 594 35 10
E-Mail	: info.gd@zg.ch
Datum	: 11.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Gesamtbeurteilung
Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Entwurf ab.

Begründung

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht gewährleistet
    - Zugangsmöglichkeit trotz Verbot:
        - Onlinehandel – Die im Gesetz vorgesehenen Alterskontrollen lassen sich durch Minderjährige leicht technisch umgehen (bspw. durch Nutzung fremder Identitäten).
        - Schwarzmarkt – Auch bei reguliertem Zugang besteht die Gefahr eines parallelen Schwarzmarkts unter Jugendlichen.
        - Haushalte mit Minderjährigen – Art. 14 VE-CanPG erlaubt den Besitz im privaten Haushalt. In Familien mit Kindern kann dies zu unbeabsichtigtem Zugriff führen. Des Weiteren werden Kinder dem Cannabiskonsum Erwachsener als Beobachtende ausgesetzt. Dies kann eine Prägung im Sinne einer vorbildhaften Verhaltensübernahme begründen und die Wahrscheinlichkeit einer späteren Nachahmungshandlung erhöhen.
        - Die grundlegende Legalisierung von Cannabis kann zu einer erleichterten Zugänglichkeit führen, wodurch eine Zunahme jugendtypischer Konsumdelikte sowie damit verbundener Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann.
    - Gesundheitsrisiken:
        - Zu tiefe Altersgrenze – Cannabiskonsum in jungen Jahren beeinträchtigt sowohl die körperliche Gesundheit als auch die kognitive Leistungsfähigkeit. Die Hirnentwicklung dauert bis etwa Alter 25. Cannabis kann diese negativ beeinflussen, die Altersgrenze von 18 Jahren greift hier zu kurz.
        - Erhöhung des Risikos psychischer Störungen im Jugendalter.
        - Suchtgefahr – Cannabis ist kein Genussmittel, sondern ein Sucht- und Rauschmittel.
    - Widerspruch zu Präventionszielen:
        - Die Legalisierung erschwert eine glaubwürdige Suchtprävention im Jugendbereich. Sie steht im Spannungsverhältnis zu bestehenden Strategien gegen Alkohol- und Tabakkonsum. In Bezug auf Cannabiskonsum sind Erkenntnisse aus Kanada, ein Land mit dem höchsten Cannabiskonsum unter Jugendlichen, besonders besorgniserregend. Dieser höchst alarmierende Sachverhalt ist auf unbefriedigende Bemühungen im Bereich Prävention und mangelnde Sensibilisierung durch Gesundheitsbehörden über die potenziellen Risiken der Einnahme von Cannabisprodukten zurückzuführen (vgl. Ziff. 3.2, S. 27 des Erläuternden Berichts zum VE-CanPG).
        - Eine Aufhebung des Verbots würde den Konsum normalisieren und der Bevölkerung – gerade den besonders vulnerablen Jugendlichen – fälschlicherweise signalisieren, dass der Konsum von Cannabis unbedenklich sei.

- Der Gesetzesentwurf sieht weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt. Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssten.

2. Aktuelle Regelung ist ausreichend:
   - Der Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch von bis zu zehn Gramm wird bereits heute nicht bestraft. Das Ordnungsbussensystem für erwachsene Personen für den entsprechenden Eigenkonsum hat sich bewährt. Der Konsum soll insbesondere für Jugendliche weiterhin verboten sein.
   - Ob der illegale Markt durch eine Legalisierung verdrängt werden kann, ist zu bezweifeln. Illegale Anbieter könnten deutlich flexibler reagieren als Organisationen, welche den Anforderungen eines stark regulierten Marktes nachkommen müssen. Lenkungsabgaben beispielsweise können zu Preisunterschieden zwischen illegalem und legalem Markt führen. Je grösser der Preisunterschied zugunsten des illegalen Marktes ist, desto stärker sind die Anreize der Konsumierenden, sich auf diesem zu versorgen. Ferner ist zu befürchten, dass sich der bestehende illegale Handel verstärkt auf den Absatz an Jugendliche verlagert, da der reguläre Vertrieb ausschließlich Erwachsenen vorbehalten und für Minderjährige verboten bliebe.

3. Regulierung von Cannabis im vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu aufwändig und verfrüht:
   - Eine vertiefte Auswertung der Erfahrungen aus den aktuell laufenden Pilotprojekten liegt noch nicht vor. Ohne die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Pilotprojekten ist es noch zu früh, bereits weiterführende Schritte zu planen.
   - Die Einführung eines regulierten Marktes bringt eine Reihe an neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden mit sich, welche alle ausgeführt und kontrolliert werden müssten (Bewilligungswesen, Konzessionswesen, Kontrolle von Anbau, Herstellung, Verkauf, Monitoring, etc.). Angesichts dieses hohen (administrativen) Aufwands stellt sich die Frage, inwiefern die Legalisierung Verwaltung und Polizei im Gegensatz zur heutigen Situation effektiv entlasten würde.
   - Erfahrungen seit Inkraftsetzung des TabPG zeigen, dass den Kantonen meist zu wenig Ressourcen für den Vollzug zukommen. Zusätzlich verweisen wir auf die Feststellung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, welche einen deutlich unterschätzten Aufwand für Kontrollen in der Regulierungsfolgenabschätzung feststellt.

4. Cannabisprodukte können nicht als Lebensmittel gelten:
   - Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 Lebensmittelgesetz (LMG). Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch

den Menschen ungeeignet sind. Produkte, welche psychoaktive Substanzen wie THC enthalten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittel-rechtlich nicht verkehrsfähig.

- Entsprechend Art. 19 LMG darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich Cannabisprodukten zum Schlucken um ein Lebensmittel. Hinzu kommt, dass solche Cannabisprodukte zum Schlucken nicht in die Lebensmittelgesetzgebung aufgenommen werden können, denn eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich weder möglich noch zielführend.
- Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung.

5. Erfahrungen aus anderen Ländern:
   - Die kürzlich in Deutschland erfolgte Legalisierung von Cannabis hat Probleme mit der organisierten Kriminalität offenbart. Auch in einigen US-Bundesstaten zeigen sich Schwierigkeiten mit einer Zunahme von risikoreichem Konsum und einer Zunahme der Anzahl Verkehrsunfälle. Der illegale Markt blieb auch nach der Legalisierung bestehen.

Fazit

Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Entwurf aus den obengenannten Gründen ab. Sollte es trotzdem zu einer Umsetzung der Vorlage kommen, beantragen wir, obengenannte Ablehnungsgründe und untenstehende Anpassungsvorschläge in der Umsetzung zu berücksichtigen. Weiterführend beantragen wir eventualier die Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. Keine Auflockerung des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Nebenerlasse:
   Aktuell ist keine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und seiner Nebenerlasse (VRV, VZV, etc.) vorgesehen. Dies soll auch langfristig so bleiben. Der Minderheitenmeinung betreffend Anpassung des SVG ist nicht zu folgen. Anders als beim Alkohol gibt es keine wissenschaftlich belegten Grenzwerte, bis zu denen ein Fahren unter Cannabiseinfluss keine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt und somit vertretbar wäre.
2. Information der Öffentlichkeit:
   Bei den vorgesehenen Kampagnen muss nebst dem Präventivgedanken auch klar ersichtlich sein, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss nach wie vor a) strafbar bleibt und b) zu Administrativmassnahmen führt und regelmässiger, hoher Konsum auch zu Fahreignungsabklärungen und Sicherungsmassnahmen führen kann.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)

Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
42	2			Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

				Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen
68	1	h	Neu	die Administrativmassnahmeverfahren
89	1	e	Neu	Strafbarkeit und Administrativmassnahmen bei Fahren unter Cannabiseinfluss
89	1	f	Neu	Schädliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche
Neu				Eindeutige Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG mittels klar formulierten Produktdefinitionen im CanPG.
Neu				Artikel zu konkreten Massnahmen zum Schutz von Jugendlichen, inkl. Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 21 bzw. 25 Jahre.
Neu				Verbot von Konsum in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen
Neu				Verbot von Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung

Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Kt. SO begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf und unterstützt dessen Stossrichtung. Das Gesetz bietet viele gesundheitspolitische Chancen, sowohl bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung, aber auch in Bezug auf Gesundheitsschutz, Schadensminderung, Prävention und Sensibilisierung. Es schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt. Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Gleichzeitig bietet die Regulierung Möglichkeiten, Konsumierende zu erreichen. Sie erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten, was wiederum die Früherkennung sowie Schadensminderung fördert. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann. Für die Sicherheitsbehörden ist es wichtig, dass, wenn man sich für einen legalen Konsum eines Suchtmittels entscheidet, auch ein legaler Markt vorhanden sein muss, ansonsten ergibt sich die Prohibitionsproblematik. In diesem Sinn ist der vorliegende Gesetzesentwurf ein folgerichtiger Gesetzgebungsschritt. Nichtsdestotrotz verorten wir in Bezug auf diverse Themenbereiche – insbesondere hinsichtlich des Vollzugsaufwands für die Kantone und der Prävention – noch in verschiedener Hinsicht wesentlichen Anpassungsbedarf. Wir erachten den vorgeschlagenen Vollzug des neuen Gesetzes als zu komplex. Dieser wird für die Kantone mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden sein. Für die Kinder und Jugendlichen braucht es zudem zusätzliche gezielte Präventions- und Aufklärungsmassnahmen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass es eine Vereinfachung des Vollzugs und eine ausreichende Finanzierung der bei den Kantonen anfallenden Mehrkosten braucht. Wir haben folgende allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf: Jugendschutz und Prävention Positiv zu werten ist, dass der Jugendschutz mit allen zugehörigen Bestimmungen zur Umsetzung im Detail geregelt wird. Es wird einen Bedarf geben an konsequentem Vollzug und Kontrolle. Die Testkäufe beim Alkohol- und Tabakverkauf zeigen Verstösse bei mehr als 40% der Betriebe. Der Vollzug der Kontrolltätigkeit diesbezüglich wird für die Kantone mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Erfahrungen aus dem Vollzug des Tabakproduktegesetzes (TabPG) zeigen, dass die Kantone nicht genügend Ressourcen haben, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Daraus müssen Lehren gezogen werden. Das Gesetz macht keine Aussagen zum Umgang mit Minderjährigen. Der Kt. SO erachtet das als Schwäche des aktuellen Vernehmlassungsentwurfs. Die neue rechtliche Situation kann als Signal für geringes Risikopotenzial gewertet werden und es braucht deshalb flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen der Prävention. Mit der Regulierung des Verkaufs und der Möglichkeit des Selbstanbaus für Erwachsene ist zu vermuten, dass der Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten gesamtgesellschaftlich sichtbarer werden. Die Situation für Minderjährige, die ab 15 Jahren zur Hauptkonsumgruppe zählen, könnte sich basierend auf dem Vernehmlassungsentwurf verschlechtern, sollten für kantonale Präventions- und

Sensibilisierungsmassnahmen nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ausserdem braucht es zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige (z.B. Angebote zur Früherkennung von problematischem Konsum oder Ausbau des Beratungs- und Therapieangebots).
Junge Erwachsene können zwar von den Effekten der Legalisierung der Cannabisprodukte profitieren. Da sie zur Gruppe der Hauptkonsumierenden zählen und oft mit geringem Budget und tieferem Risikobewusstsein agieren, wären Präventionsbemühungen auch bei dieser Gruppe relevant. Ausserdem erscheint die Preisfestsetzung von Cannabisprodukten bedeutend. Es gilt darauf zu achten, dass diese sowohl konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sind und preissensible junge Erwachsene dennoch nicht zum Konsum verleiten.

Die aktuelle Prävalenz des Konsums bei Minderjährigen bleibt für die Prävention und die Gesellschaft eine Herausforderung. Die Risiken einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus dem legalen Verkauf und dem Selbstanbau sind Themen, die auch durch die Prävention adressiert werden sollten und Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass es hierfür verschiedene Massnahmen braucht (vgl. Befragung Minderjähriger bzgl. Erwerb von Alkohol und Tabak). Für eine auf die neue Situation angepasste verstärkte Prävention und Sensibilisierung, welche in der Verantwortung der Kantone liegen, werden mit der geplanten Aufsichtsabgabe und den Gebühren keine finanziellen Mittel für die Kantone zur Verfügung gestellt werden. Der Kt. SO bedauert dies und bittet den Gesetzgeber, dies entsprechend noch zu ändern.

Definierte Produkte : Überschneidung zum Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung
Bei den im Entwurf definierten Cannabisprodukten zum Schlucken besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Diese Anforderung ist jedoch nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtliche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solcher Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher basierend auf einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel.

Aufwand für die Kantone
Die neue Gesetzgebung bewirkt einen nennenswerten personellen und materiellen Mehraufwand für die Kantone. Wie hoch dieser ausfällt, ist massgeblich von der Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen abhängig, welche der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen kann. Es ist davon auszugehen, dass eine hohe gesellschaftliche Erwartung bestehen wird, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Für die Polizeiarbeit dürfte ein erhöhter Kontrollaufwand resultieren, welcher zusätzliche Ressourcen bedingen wird, was in die Überlegungen der Finanzierung bzw. der klaren Erwartungshaltung zur Schaffung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer hervorzuheben ist.

Aus Sicht der Strafverfolgung ist festzuhalten, dass es (in Übereinstimmung mit Kapitel 6.2.4 des erläuternden Berichtes) völlig offen ist, ob dieses neue Gesetz zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führt. Falls es zufolge der umfassenden Regulierung des Marktes nach wie vor lukrativ bleiben sollte, illegal Cannabis anzubauen, ist auch eine Mehrbelastung zu erwarten. Weiter ist auch festzustellen, dass in den Strafbestimmungen eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen pönalisiert werden. Es besteht damit die Gefahr, dass eine grosse Zahl neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss reiner Ordnungsvorschriften beinhaltet (und die zum Teil wenig klar formuliert sind). Insbesondere bei den Vorschriften zu den konzessionierten Produzenten, Verarbeitern und Händlern ist zu prüfen, ob hier überhaupt
strafrechtliche Ahndung notwendig ist. Es stellt sich die Frage, ob hier eine

	verwaltungs(straf)rechtliche Sanktionierung (bspw. Entzug der Konzession bei wiederholten Verletzungen der Bestimmungen) nicht ausreichend wäre. Der Kt. SO schliesst sich hier den Ausführungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK an und begrüsst diese. Unter all diesen Gesichtspunkten werden die in der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) geschätzten Kosten zu tief beziffert; insbesondere auch darum, weil bei der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200-400 Betrieben auszugehen ist. Dazu kommt eine erhebliche Fluktuation, insbesondere weil bei diesen Produktionsbetrieben bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erforderlich ist, welche vom Aufwand her erheblich mehr ins Gewicht fällt als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen.
Anhang:	2025-11-25 Schreiben an die Kommission für soziale.pdf , 2025-11-25 Antwortformular an die Kommission für s.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Zustimmung, insbesondere zum Abgabealter 18 Jahre (Kohärenz mit Alkohol und Tabak) und Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Konsums und des illegalen Marktes. Es wird vorgeschlagen, im Gesetzestext explizit auch die Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Die Lehren aus dem TabPG und der Alkoholgesetzgebung zeigen, dass die Weitergabe von Produkten an Minderjährige eine grosse Herausforderung für die Umsetzung des Jugendschutzes ist.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden;

	f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	5Begriffe Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist. Verwechslungsgefahr von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 des Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG). Lebensmittel sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche naturgemäss massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig. Wer solche Produkte vorsätzlich in Verkehr bringt, macht sich lebensmittelrechtlich strafbar. Ohne klare Abgrenzung von Cannabisprodukten zum Schlucken wäre die kantonale Lebensmittelkontrolle verpflichtet, solche Produkte gemäss Lebensmittelrecht zu beanstanden und deren Abgabe zu verbieten, da sie die Vorgaben dieser Gesetzgebung nicht erfüllen. Eine Strafanzeige ist unumgänglich. Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Diese Anforderung ist jedoch nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solcher Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher basierend auf einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel. Massgeblich ist in diesem Zusammenhang Art. 19 LMG: Art. 19 Nachahmung und Verwechslung 1 Surrogate und Imitationsprodukte müssen so gekennzeichnet und

	beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden. 2 Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Die Aufnahme solcher Cannabisprodukte zum Schlucken in die Lebensmittelgesetzgebung ist ebenfalls kaum umsetzbar. Eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich nicht möglich und nicht zielführend. Auch auf internationaler Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben. Die entsprechenden Produkte haben somit nichts mit Lebensmitteln gemäss dem Lebensmittelgesetz zu tun. Sie müssten anders benannt werden, anders aussehen, dürften von durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können und wären unter dem Lebensmittelgesetz nicht verkehrsfähig. In einem solchen Fall ist es auch nicht vertretbar und realitätsfremd, bezüglich Vermeidung von Verwechslungen mit «normalen» Lebensmitteln lediglich auf die Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu vertrauen. Zudem widerspricht dies dem Zweckartikel des neuen Gesetzes, welcher den Gesundheitsschutz im Umgang mit solchen Produkten beinhaltet. Es kann kaum die Absicht der Initiant/-innen gewesen sein, lediglich die Gesundheit der Zielgruppe solcher Produkte zu schützen und damit jene Konsumentinnen und Konsumenten zu gefährden, die Lebensmittel konsumieren wollen. Präzisierung Die Produktdefinitionen im CanPG müssen so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition gemäss der Lebensmittelgesetzgebung eindeutig ist. Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicherzustellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet würde. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies negative Folgen haben.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Es ist äusserst wichtig, dass dem Bundesrat die Kompetenzen zugesprochen werden, neuartige Cannabisprodukte dem Gesetz zu unterstellen. Erfahrungen bei Tabak- und Nikotinprodukten zeigen diese Notwendigkeit, da die Industrie sehr innovativ ist und möglicherweise relativ rasch Produkte auf den Markt kommen werden, die bisher noch nicht unter eine der Kategorien in Art. 5 Abs. 1 Bst. c-h fallen.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.

Begründung	Der Kt. SO stellt fest, dass die Bestimmungen zum Besitz bezüglich der Höchstmengen sehr uneinheitlich geregelt sind. Es wird zudem festgestellt, dass von Privatpersonen die Rede ist, wobei dies offensichtlich Minderjährige oder Volljährige sein können. Weiter ist die vorgesehene Kategorisierung, zwischen «gekauften» und selbstangebauten Produkten zu unterscheiden, abzulehnen. Eine Unterscheidung dürfte nur mit aufwändigen Verfahren (chemische Untersuchungen oder Hausdurchsuchungen) zu erreichen sein. Diese führen höchstens zu unverhältnismässigem (Verwaltungs-)Aufwand bzw. Kosten und sicherlich nicht zu klareren Verhältnissen auf der «Gasse». Ein eindeutiger(er) Wert zur Höchstmenge ist daher erforderlich. Der Kt. SO bittet den Gesetzgeber zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Kategorien den Vollzug nicht vereinfachen würde, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden. Der Kt. SO regt nicht nur eine Überprüfung dieser Bestimmung an, sondern beantragt eine konkrete Anpassung ohne Unterscheidung der «Herkunft» und eine leicht bestimmbare Höchstmenge.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Der Kt. SO ist einverstanden, dass die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbotes grundsätzlich durch die zuständigen Behörden der Kantone gewährleistet werden soll, während das BAG für die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien zuständig ist. Aus Sicht des Jugendschutzes ist die Wichtigkeit einer funktionierenden Kontrolle des Internets – insb. der sozialen Medien und einer allfälligen Online-Verkaufsstelle (vgl. Art. 48 ff.) – zu betonen
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

Begründung	Der Kt. SO stützt die Haltung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), den eigenen Anbau von Cannabis nur als Ergänzung in einem regulierten Markt vorzusehen. Es lehnt Anbauvereine ab, da eine Regulation / Aufsicht in diesem Setting schwierig ist. Im Erläuternden Bericht wird denn ebenfalls ausgeführt, dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt». Die erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass sich Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufstellen in Kontakt treten müssen und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren können. Zudem wäre es wünschenswert, dem Jugendschutz die nötige Beachtung zu schenken, indem bspw. die Verantwortung der anbauenden Person festgehalten wird, den Anbau und die Produktion ausserhalb der Reichweite von Minderjährigen durchzuführen. Entsprechende Konsequenzen wären bei den Straf- oder Verwaltungs(straf) bestimmungen ebenfalls vorzusehen.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Der Kt. SO stützt die Haltung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), den eigenen Anbau von Cannabis nur als Ergänzung in einem regulierten Markt vorzusehen. Es lehnt Anbauvereine ab, da eine Regulation / Aufsicht in diesem Setting schwierig ist. Im Erläuternden Bericht wird denn ebenfalls ausgeführt, dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt». Die erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass sich Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufstellen in Kontakt treten müssen und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren können. Zudem wäre es wünschenswert, dem Jugendschutz die nötige Beachtung zu schenken, indem bspw. die Verantwortung der anbauenden Person festgehalten wird, den Anbau und die Produktion ausserhalb der Reichweite von Minderjährigen durchzuführen. Entsprechende Konsequenzen wären bei den Straf- oder Verwaltungs(straf) bestimmungen ebenfalls vorzusehen. Der Kt. SO stellt fest, dass die Bestimmungen zum Besitz bezüglich der Höchstmengen sehr uneinheitlich geregelt sind. Es wird zudem festgestellt, dass von Privatpersonen die Rede ist, wobei dies offensichtlich Minderjährige oder Volljährige sein können. Weiter ist die vorgesehene Kategorisierung, zwischen «gekauften» und selbstangebauten Produkten zu unterscheiden, abzulehnen. Eine Unterscheidung dürfte nur mit aufwändigen Verfahren (chemische Untersuchungen oder Hausdurchsuchungen) zu erreichen sein. Diese führen höchstens zu unverhältnismässigem (Verwaltungs-)Aufwand bzw. Kosten und sicherlich nicht zu klareren Verhältnissen auf der «Gasse». Ein eindeutiger(er) Wert zur Höchstmenge ist daher erforderlich. Der Kt. SO bittet den Gesetzgeber zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Kategorien den Vollzug nicht vereinfachen würde, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden. Der Kt. SO regt nicht nur eine Überprüfung dieser Bestimmung an, sondern beantragt eine konkrete Anpassung ohne Unterscheidung der «Herkunft» und eine leicht bestimmbare Höchstmenge.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kt. SO befürwortet die vorgesehenen Zusatzanforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen ausdrücklich. Im Sinne des Jugendschutzes werden insbesondere die Buchstaben e und f des Art. 21 Abs. 1 begrüsst.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Der Kt. SO stimmt den Vorgaben für neutrale Verpackungen zu. Erfahrungen mit Plain Packaging für Tabak zeigen eine klar präventive Wirkung. Sie verhindern zudem «versteckte Werbung». Die Anforderungen an die Verpackung und das Produkt sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden, da laufend Anpassungen an neue Vorschriften analog der Arzneimittel erwartet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum;

	c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Idealerweise wird wie beim Tabak eine einheitliche Plattform mit Informationen von Beratungsstellen und Konsumstoppunterstützung eingeführt, welche die Kantone gemeinsam tragen. Hierfür benötigt es jedoch finanzielle Mittel aus der Besteuerung der Produkte. Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen, wie SafeZone, finanziert aus der Cannabissteuer.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.

	5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit sowie für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise erachten wir als sinnvoll. Diese Aufgaben sind jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für den Vollzug – einschliesslich der Konzessionierung – müssen die Kantone daher ausreichende Mittel einsetzen können, da sonst die Gefahr besteht, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des TabPG haben gezeigt, dass den Kantonen oftmals zu wenig Ressourcen für einen konsequenten Vollzug zur Verfügung stehen. Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle der Cannabisprodukte ist kostenintensiv. Die zu erwartenden Probenzahlen im Vergleich mit jenen in der Lebensmittelkontrolle sind erwartungsgemäss erheblich tiefer. Zwar ist es zielführend, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen. Die entsprechende Analytik in allen Kantonen zu etablieren ist jedoch nicht effizient. Leider hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Koordination unter den Kantonen für eine zentrale Analytik im Zusammenhang mit amtlichen Produktkontrollen juristisch und politisch sehr komplex ist. Es ist daher dringend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dieser neuen Gesetzgebung und den entsprechenden amtlichen Kontrollen eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann. Die Kantone könnten die Analytik für die Produktkontrolle diesfalls kostenpflichtig von diesem zentralen Dienstleister beziehen. Probenahme, rechtliche Beurteilung der Untersuchungsresultate und Vollzugsmassnahmen würden dabei bei den Kantonen bleiben.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Der Kt. SO begrüsst, dass das Verkaufsrecht und die Vergabe von Konzessionen bei den Kantonen liegen. Die hohen Anforderungen an Verkaufsstellen wird mit Blick auf Jugend- und Konsumentenschutz unterstützt, ebenso das Verbot der Gewinnorientierung, um die Konsumförderung zu verhindern. Allfällige Gewinne sollen jedoch nicht direkt durch Verkaufsstellen für Präventionszwecke eingesetzt werden dürfen, sondern über die Kantone gesteuert und an diese ausgeschüttet werden, da sie die Hauptverantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention tragen. Die vorgesehenen Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz und die Beratungspflichten werden ausdrücklich gutgeheissen und sollten obligatorisch sein. Abgelehnt wird hingegen die Möglichkeit von Konsumräumen bei Verkaufsstellen, da diese eine verharmlosende Wirkung entfalten. Sollten Konsumräume vorgesehen

	werden, sind diese unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Die Konzessionärin muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische Zwecke und Cannabis für den Freizeitkonsum ist aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen die Apotheken nur Anlaufstelle für Medizinal-Cannabis sein. Verantwortliche Person (vP): Die Erfahrungen aus der Aufsicht zeigen, dass die Anforderungen an die verantwortliche Person genau geregelt werden sollten. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, ist es nicht das Ziel der Verkaufsstellen, mit dem Verkauf dieser Produkte Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus sollten Präventionsmassnahmen eingeführt werden. Verschiedene Pilotprojekte (z.B. in Lausanne) haben deutlich gezeigt, dass dies in einer speziellen Verkaufsstelle, die ausschliesslich diesem Zweck dient, relativ einfach umgesetzt werden kann. In einer öffentlichen Apotheke erscheint uns die Umsetzung hingegen schwieriger. In jedem Fall liegt dies in der Zuständigkeit der Kantone. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es zu erheblichen Unterschieden bei der Anwendung dieses Gesetzes kommt Abs 2: 422Dem Kt. SO geht diese Bestimmug zu wenig weit. Es wird vorgeschlagen, dass das Verkaufspersonal eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer geeigneten Präventions- oder Suchtfachstelle abschliessen muss.Die Konzessionärin muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal

	muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben. Die Schaffung von Konsumräumen ist ein gangbarer Weg hinsichtlich aller Betäubungsmittel. Diese dürfen aber nicht durch die Verkaufsstellen betrieben werden. Es ist eine gesamtheitliche Sichtweise auf Konsumräume und nicht «nur» eine produktebezogene einzunehmen.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Der Kt. SO steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten zurückhaltend gegenüber. Insbesondere im Bereich Jugendschutz bestehen erhebliche Herausforderungen: Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden – sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung. Zudem sind Beratungsgespräche nicht möglich und auch das Verbot von Werbung ist kaum kontrollierbar. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Dabei sind sämtliche verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle konsequent einzusetzen und zunächst die Erfahrungen aus den Verkaufsstellen systematisch auszuwerten.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind;

	b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Es ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Keine Zustimmung zum Minderheitsantrag, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall in die allgemeine Bundeskasse fliessen und die Aufwände für den Vollzug unberücksichtigt bleiben bzw. nicht entschädigt werden. Die Kantone benötigen jedoch genügend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer umfangreichen Vollzugsaufgaben
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	Auch die vorgesehene Lenkungsabgabe sowie die Vollzugsentschädigungen und Gebühren lehnt der Kt. SO in dieser Form ab, da diese in erster Linie für den Bund vorgesehen sind und den Kantonen deutlich zu wenig Mittel für den Vollzug des CanPG und die im BetmG zugewiesenen Aufgaben der Prävention, Früherkennung und Frühintervention, Schadensminderung und Beratung zur Verfügung gestellt werden. Eine zweckgebundene Verbrauchssteuer gemäss Art. 131 der Bundesverfassung (BV) analog der heutigen Regelung für Alkohol (gebrannte Wasser) mit einem noch zu berechnenden und definierenden Prozentsatz wäre eine kohärente Lösung, welche es den Kantonen ermöglicht, den ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben nachzukommen. Aufgrund der höheren Gefährlichkeit von Cannabisprodukten sollte die Verbrauchssteuer in jedem Fall höher sein als die Abgabe im Bereich Alkohol, wo die Kantone lediglich 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser erhalten. Der Kt. SO schlägt eine Abgabe von 40% vor, die den Kantonen für die Finanzierung von

	Präventionsmassnahmen sowie von Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen sollten.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht bietet diese Neuregulierung von Cannabisprodukten die grosse Chance, ein umfassendes Monitoring bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufzubauen. Auf diese Weise wird eine Evaluation der Zielerreichung des Gesetzes wie auch eine laufende Marktlenkung sowie Prävention und Früherkennung sichergestellt. Die Lenkungsabgaben bzw. eine zweckgebundene Verbrauchssteuer sind in genügend grossem Umfang zu berechnen, damit ein langfristiges und umfassendes Monitoring sichergestellt ist.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Der Kt. SO begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Da bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt der Kt. SO diese Dokumentation auch in Bezug auf Cannabisprodukte ab, da dies zu erheblichem Mehraufwand führt, den die Kantone nicht bewältigen können
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	Der Kt. SO befürwortet die heute geltende Nulltoleranz bei Cannabis im Strassenverkehr. Der bestehende analytische Nachweisgrenzwert von 1,5 g /L THC im Blut ist beizubehalten und die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wird abgelehnt, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann, somit zu Rechtsunsicherheit führt und schliesslich den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erschwert. Die Vernehmlassungsvorlage sieht im Vorentwurf zwar keine Änderungen dieser Regelung vor. Das Strassenverkehrsrecht soll – auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis – keine Änderung erfahren. Allerdings liegt ein Minderheitsantrag (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) vor, der beantragt, das Strassenverkehrsgesetz entsprechend anzupassen. Der Kt. SO lehnt diesen Minderheitsantrag klar ab.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung Früherkennung und Frühintervention» werden aus Präventionssicht begrüsst. Jedoch ist es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen als einziges Setting der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant. Es ist den Kantonen zu überlassen, in welchen Bereichen sie Schwerpunkte setzen möchten. Dieser Zusatz ist zu streichen.
Anhang:	

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit (SGK-N)
Parlamentsdienste
3003 Bern

per E-Mail an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

25. November 2025

20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. August 2025 eingeladen, zum Geschäft 20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Solothurn begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs für ein neues Cannabisproduktegesetz (CanPG). Dieser bietet sowohl bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung als auch in Bezug auf Gesundheitsschutz, Schadensminderung, Prävention und Sensibilisierung zahlreiche gesundheitspolitische Chancen. Er schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit massgeblich stärkt.

Nichtsdestotrotz verorten wir in Bezug auf diverse Themenbereiche – insbesondere hinsichtlich der Komplexität des Vollzugs, des Vollzugsaufwands für die Kantone und der Prävention – noch in verschiedener Hinsicht wesentlichen Anpassungsbedarf. Ferner regen wir an, zu prüfen, ob der 92 Artikel umfassende Vernehmlassungsentwurf allenfalls etwas schlanker ausgestaltet werden könnte und Bestimmungen, die nicht zwingend auf Gesetzesstufe verankert werden müssen, auf Verordnungsebene verankert werden könnten.

Der Vollzug des neu geplanten Gesetzes durch Bund und Kantone erweist sich als überaus komplex und ist mit zahlreichen Vorgaben und Anforderungen an die Kantone verbunden. Daraus resultiert für letztere ein erheblicher personeller und materieller Mehraufwand. Wie hoch dieser effektiv ausfällt, ist mitunter auch massgeblich von der geforderten Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen abhängig, welche der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen soll. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bevölkerung eine hohe Erwartung an den Vollzug der rechtlichen Vorgaben hat.

Eine Lenkungsabgabe erachten wir in Anbetracht des aufgrund des Vernehmlassungsentwurfs resultierenden beträchtlichen Mehraufwandes für die Kantone (Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit, Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise, Konzessionserteilung, Bewilligung und Aufsicht, Prävention, Testkäufe etc.) als nicht geeignet und unzureichend. Deshalb fordern wir, analog der heutigen

Regelung für Alkohol (gebrannte Wasser) auch für Cannabisprodukte die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 131 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Nur durch eine solche finanzielle Grundlage ist gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Vollzug und in der Prävention wirksam und umfassend wahrnehmen können.

Der Vernehmlassungsentwurf macht überdies keine Aussagen zum Umgang mit Minderjährigen. Der Kanton Solothurn erachtet dies als zentrale Schwäche des aktuellen Vernehmlassungsentwurfs. Die geplante Neuregelung kann als Signal für ein geringes Risikopotenzial gewertet werden. Es braucht deshalb flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen der Prävention. Aufgrund der Regulierung des Verkaufs und der Möglichkeit des Selbstanbaus für Erwachsene ist zu erwarten, dass der Verkauf und der Konsum von Cannabisprodukten gesamtgesellschaftlich sichtbarer werden. Die aktuelle Prävalenz des Konsums bei Minderjährigen bleibt für die Prävention und die Gesellschaft eine stetige Herausforderung.

Die Situation für Minderjährige, die ab 15 Jahren zur Hauptkonsumgruppe zählen, könnte sich basierend auf dem Vernehmlassungsentwurf verschlechtern, sollten für kantonale Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ausserdem braucht es zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige (z.B. Angebote zur Früherkennung von problematischem Konsum oder Ausbau des Beratungs- und Therapieangebots). Junge Erwachsene können zwar von den Effekten der Legalisierung der Cannabisprodukte profitieren. Da sie zur Gruppe der Hauptkonsumierenden zählen und oft mit geringem Budget und tieferem Risikobewusstsein agieren, wären Präventionsbemühungen auch bei dieser Gruppe relevant.

Ausserdem erscheint die Preisfestsetzung von Cannabisprodukten bedeutend. Es gilt darauf zu achten, dass diese sowohl konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sind und preissensible junge Erwachsene dennoch nicht zum Konsum verleiten.

Die Risiken einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus dem legalen Verkauf und dem Selbstanbau sind Themen, die auch durch die Prävention adressiert werden sollten. Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass hierfür verschiedene Massnahmen erforderlich sind. Für eine auf die neue Situation angepasste verstärkte Prävention und Sensibilisierung, welche in der Verantwortung der Kantone liegt, werden die entsprechenden Vollzugsaufwendungen der Kantone durch (gemäss dem Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen) Gebühren und (von den Verkaufsstellen zu erhebenden) Aufsichtsabgaben nicht abgegolten. Deshalb fordern wir, dass allfällige Gewinne der Verkaufsstellen nicht direkt von diesen verwaltet und für Präventionszwecke eingesetzt werden sollen. Es erweist sich als viel zweckmässiger, wenn die betreffenden Überschüsse den Kantonen zugewiesen werden und diese die betreffenden Finanzmittel aus einer gesamtheitlichen Sicht für Präventionszwecke einsetzen.

Der Kanton Solothurn befürwortet die heute geltende Nulltoleranz bei Cannabis im Strassenverkehr. Der bestehende analytische Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L THC im Blut ist beizubehalten. Die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wird abgelehnt, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann, somit zu Rechtsunsicherheit führt und schliesslich den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erschwert. Das Strassenverkehrsrecht soll – auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis – keine Änderung erfahren.

Der unmittelbaren Zulassung des Online-Verkaufs mit Cannabisprodukten stehen wir kritisch gegenüber. Alterskontrollen im Onlineverkauf sind bislang tendenziell eher unzureichend umgesetzt worden und auch das Verbot von Werbung ist kaum kontrollierbar. Ein regulierter Onlineverkauf sollte daher allenfalls erst nach erfolgter Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte initiiert werden. Des Weiteren müssen die Konzessionierung von lokalen Verkaufsstellen und des Onlinehandels aufeinander abgestimmt erfolgen. Dies wird dadurch erschwert, dass die Zuständigkeiten für erstere bei den Kantonen und für zweitere beim Bund angesiedelt werden sollen.

Abgelehnt wird die Möglichkeit von Konsumräumen bei Verkaufsstellen, da diese eine verharmlosende Wirkung entfalten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese unabhängig

von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden.

Wir stimmen dem Vernehmlassungentwurf nur unter Vorbehalt der vorgenannten Ergänzungen und Änderungsanträgen grundsätzlich zu. Wir befürworten, dass Erwachsene Zugang zu einem streng regulierten Markt erhalten sollen, da dies einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Konsum ermöglicht. Die Zustimmung erfolgt jedoch mit der klaren Erwartung, dass das neue Gesetz mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer für Cannabisprodukte einhergeht. Nur so können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz, finanziert und erreicht werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.	sig.
Sandra Kolly	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Stellungnahme

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Departement des Innern, Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation	: Kt. SO
Adresse	: Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
Kontaktperson	: Manuela Meneghini, Leiterin Gesundheitsförderung & Prävention
Telefon	: 032 627 22 80
E-Mail	: manuela.meneghini@ddi.so.ch
Datum	: 20.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Kt. SO begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf und unterstützt dessen Stossrichtung. Das Gesetz bietet viele gesundheitspolitische Chancen, sowohl bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung, aber auch in Bezug auf Gesundheitsschutz, Schadensminderung, Prävention und Sensibilisierung. Es schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt.
Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Gleichzeitig bietet die Regulierung Möglichkeiten, Konsumierende zu erreichen. Sie erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten, was wiederum die Früherkennung sowie Schadensminderung fördert. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann.
Für die Sicherheitsbehörden ist es wichtig, dass, wenn man sich für einen legalen Konsum eines Suchtmittels entscheidet, auch ein legaler Markt vorhanden sein muss, ansonsten ergibt sich die Prohibitionsproblematik. In diesem Sinn ist der vorliegende Gesetzesentwurf ein folgerichtiger Gesetzgebungsschritt.

Nichtsdestotrotz verorten wir in Bezug auf diverse Themenbereiche – insbesondere hinsichtlich des Vollzugsaufwands für die Kantone und der Prävention – noch in verschiedener Hinsicht wesentlichen Anpassungsbedarf. Wir erachten den vorgeschlagenen Vollzug des neuen Gesetzes als zu komplex. Dieser wird für die Kantone mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden sein. Für die Kinder und Jugendlichen braucht es zudem zusätzliche gezielte Präventions- und Aufklärungsmassnahmen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass es eine Vereinfachung des Vollzugs und eine ausreichende Finanzierung der bei den Kantonen anfallenden Mehrkosten braucht.

Wir haben folgende allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Jugendschutz und Prävention
Positiv zu werten ist, dass der Jugendschutz mit allen zugehörigen Bestimmungen zur Umsetzung im Detail geregelt wird. Es wird einen Bedarf geben an konsequentem Vollzug und Kontrolle. Die Testkäufe beim Alkohol- und Tabakverkauf zeigen Verstösse bei mehr als 40% der Betriebe. Der Vollzug der Kontrolltätigkeit diesbezüglich wird für die Kantone mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Erfahrungen aus dem Vollzug des Tabakproduktegesetzes (TabPG) zeigen, dass die Kantone nicht genügend Ressourcen haben, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Daraus müssen Lehren gezogen werden.
Das Gesetz macht keine Aussagen zum Umgang mit Minderjährigen. Der Kt. SO erachtet das als Schwäche des aktuellen Vernehmlassungsentwurfs.
Die neue rechtliche Situation kann als Signal für geringes Risikopotenzial gewertet werden und es braucht deshalb flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen der Prävention. Mit der Regulierung des Verkaufs und der Möglichkeit des Selbstanbaus für Erwachsene ist zu vermuten, dass der Verkauf und Konsum von Cannabisprodukten gesamtgesellschaftlich sichtbarer werden.

Die Situation für Minderjährige, die ab 15 Jahren zur Hauptkonsumgruppe zählen, könnte sich basierend auf dem Vernehmlassungsentwurf verschlechtern, sollten für kantonale Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ausserdem braucht es zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige (z.B. Angebote zur Früherkennung von problematischem Konsum oder Ausbau des Beratungs- und Therapieangebots).
Junge Erwachsene können zwar von den Effekten der Legalisierung der Cannabisprodukte profitieren. Da sie zur Gruppe der Hauptkonsumierenden zählen und oft mit geringem Budget und tieferem Risikobewusstsein agieren, wären Präventionsbemühungen auch bei dieser Gruppe relevant.
Ausserdem erscheint die Preisfestsetzung von Cannabisprodukten bedeutend. Es gilt darauf zu achten, dass diese sowohl konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sind und preissensible junge Erwachsene dennoch nicht zum Konsum verleiten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Die aktuelle Prävalenz des Konsums bei Minderjährigen bleibt für die Prävention und die Gesellschaft eine Herausforderung. Die Risiken einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus dem legalen Verkauf und dem Selbstanbau sind Themen, die auch durch die Prävention adressiert werden sollten und Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass es hierfür verschiedene Massnahmen braucht (vgl. Befragung Minderjähriger bzgl. Erwerb von Alkohol und Tabak). Für eine auf die neue Situation angepasste verstärkte Prävention und Sensibilisierung, welche in der Verantwortung der Kantone liegen, werden mit der geplanten Aufsichtsabgabe und den Gebühren keine finanziellen Mittel für die Kantone zur Verfügung gestellt werden. Der Kt. SO bedauert dies und bittet den Gesetzgeber, dies entsprechend noch zu ändern.

Definierte Produkte : Überschneidung zum Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung
Bei den im Entwurf definierten Cannabisprodukten zum Schlucken besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Diese Anforderung ist jedoch nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtliche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solcher Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher basierend auf einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel.

Aufwand für die Kantone
Die neue Gesetzgebung bewirkt einen nennenswerten personellen und materiellen Mehraufwand für die Kantone. Wie hoch dieser ausfällt, ist massgeblich von der Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen abhängig, welche der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen kann. Es ist davon auszugehen, dass eine hohe gesellschaftliche Erwartung bestehen wird, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Für die Polizeiarbeit dürfte ein erhöhter Kontrollaufwand resultieren, welcher zusätzliche Ressourcen bedingen wird, was in die Überlegungen der Finanzierung bzw. der klaren Erwartungshaltung zur Schaffung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer hervorzuheben ist.

Aus Sicht der Strafverfolgung ist festzuhalten, dass es (in Übereinstimmung mit Kapitel 6.2.4 des erläuternden Berichtes) völlig offen ist, ob dieses neue Gesetz zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führt. Falls es zufolge der umfassenden Regulierung des Marktes nach wie vor lukrativ bleiben sollte, illegal Cannabis anzubauen, ist auch eine Mehrbelastung zu erwarten. Weiter ist auch festzustellen, dass in den Strafbestimmungen eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen pönalisiert werden. Es besteht damit die Gefahr, dass eine grosse Zahl neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss reiner Ordnungsvorschriften beinhaltet (und die zum Teil wenig klar formuliert sind). Insbesondere bei den Vorschriften zu den konzessionierten Produzenten, Verarbeitern und Händlern ist zu prüfen, ob hier überhaupt strafrechtliche Ahndung notwendig ist. Es stellt sich die Frage, ob hier eine verwaltungs(straf)rechtliche Sanktionierung (bspw. Entzug der Konzession bei wiederholten Verletzungen der Bestimmungen) nicht ausreichend wäre. Der Kt. SO schliesst sich hier den Ausführungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK an und begrüsst diese.

Unter all diesen Gesichtspunkten werden die in der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) geschätzten Kosten zu tief beziffert; insbesondere auch darum, weil bei der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200-400 Betrieben auszugehen ist. Dazu kommt eine erhebliche Fluktuation, insbesondere weil bei diesen Produktionsbetrieben bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erforderlich ist, welche vom Aufwand her erheblich mehr ins Gewicht fällt als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1			**Zweck** Zustimmung, insbesondere zum Abgabealter 18 Jahre (Kohärenz mit Alkohol und Tabak) und Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Konsums und des illegalen Marktes.	Es wird vorgeschlagen, im Gesetzestext explizit auch die Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Die Lehren aus dem TabPG und der Alkoholgesetzgebung zeigen, dass die Weitergabe von Produkten an Minderjährige eine grosse Herausforderung für die Umsetzung des Jugendschutzes ist.
5			**Begriffe** Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist. **Verwechslungsgefahr von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln** Die im Entwurf definierten *Cannabisprodukte zum Schlucken* erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 des Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG). Lebensmittel sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche naturgemäss massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig. Wer solche Produkte vorsätzlich in Verkehr bringt, macht sich lebensmittelrechtlich strafbar. Ohne klare Abgrenzung von Cannabisprodukten zum Schlucken wäre die kantonale Lebensmittelkontrolle verpflichtet, solche Produkte gemäss Lebensmittelrecht zu beanstanden und deren Abgabe zu verbieten, da sie die Vorgaben dieser Gesetzgebung nicht erfüllen. Eine Strafanzeige ist unumgänglich.	Präzisierung Die Produktdefinitionen im CanPG müssen so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition gemäss der Lebensmittelgesetzgebung eindeutig ist. Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicherzustellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet würde. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies negative Folgen haben.

			Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Diese Anforderung ist jedoch nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solcher Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher basierend auf einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel. Massgeblich ist in diesem Zusammenhang Art. 19 LMG: ***Art. 19 Nachahmung und Verwechslung*** *1 Surrogate und Imitationsprodukte müssen so gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden.* *2 Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.* Die Aufnahme solcher Cannabisprodukte zum Schlucken in die Lebensmittelgesetzgebung ist ebenfalls kaum umsetzbar. Eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich nicht möglich und nicht	

			zielführend. Auch auf internationaler Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben. Die entsprechenden Produkte haben somit nichts mit Lebensmitteln gemäss dem Lebensmittelgesetz zu tun. Sie müssten anders benannt werden, anders aussehen, dürften von durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können und wären unter dem Lebensmittelgesetz nicht verkehrsfähig. In einem solchen Fall ist es auch nicht vertretbar und realitätsfremd, bezüglich Vermeidung von Verwechslungen mit «normalen» Lebensmitteln lediglich auf die Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu vertrauen. Zudem widerspricht dies dem Zweckartikel des neuen Gesetzes, welcher den Gesundheitsschutz im Umgang mit solchen Produkten beinhaltet. Es kann kaum die Absicht der Initiant/-innen gewesen sein, lediglich die Gesundheit der Zielgruppe solcher Produkte zu schützen und damit jene Konsumentinnen und Konsumenten zu gefährden, die Lebensmittel konsumieren wollen.	
6			**Neuartige Cannabisprodukte** Es ist äusserst wichtig, dass dem Bundesrat die Kompetenzen zugesprochen werden, neuartige Cannabisprodukte dem Gesetz zu unterstellen. Erfahrungen bei Tabak- und Nikotinprodukten zeigen diese Notwendigkeit, da die Industrie sehr innovativ ist und möglicherweise relativ rasch Produkte auf den Markt kommen werden, die bisher noch nicht unter eine der Kategorien in Art. 5 Abs. 1 Bst. c-h fallen.	
7 / 14			**Besitz im öffentlichen Raum / Besitz im privaten Bereich** Der Kt. SO stellt fest, dass die Bestimmungen zum Besitz bezüglich der Höchstmengen sehr uneinheitlich geregelt sind. Es wird zudem festgestellt, dass von Privatpersonen die Rede ist, wobei dies offensichtlich Minderjährige oder Volljährige sein können. Weiter ist die vorgesehene Kategorisierung, zwischen «gekauften» und selbstangebauten Produkten zu unterscheiden, abzulehnen. Eine Unterscheidung dürfte nur mit aufwändigen Verfahren (chemische Untersuchungen oder Hausdurchsuchungen) zu erreichen sein. Diese führen höchstens zu unverhältnismässigem (Verwaltungs-)Aufwand bzw. Kosten und	Der Kt. SO bittet den Gesetzgeber zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Kategorien den Vollzug nicht vereinfachen würde, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden. Der Kt. SO regt nicht nur eine Überprüfung dieser Bestimmung an, sondern beantragt eine konkrete Anpassung ohne Unterscheidung der «Herkunft» und eine leicht bestimmbare Höchstmenge.

			sicherlich nicht zu klareren Verhältnissen auf der «Gasse». Ein eindeutiger(er) Wert zur Höchstmenge ist daher erforderlich.	
11			**Werbeverbot** Der Kt. SO ist einverstanden, dass die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbotes grundsätzlich durch die zuständigen Behörden der Kantone gewährleistet werden soll, während das BAG für die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien zuständig ist. Aus Sicht des Jugendschutzes ist die Wichtigkeit einer funktionierenden Kontrolle des Internets – insb. der sozialen Medien und einer allfälligen Online-Verkaufsstelle (vgl. Art. 48 ff.) – zu betonen.	
12/ 14			**Anbau / Besitz im privaten Bereich** Der Kt. SO stützt die Haltung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N), den eigenen Anbau von Cannabis nur als Ergänzung in einem regulierten Markt vorzusehen. Es lehnt Anbauvereine ab, da eine Regulation / Aufsicht in diesem Setting schwierig ist. Im Erläuternden Bericht wird denn ebenfalls ausgeführt, dass «*grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt».* Die erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass sich Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufstellen in Kontakt treten müssen und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren können. Zudem wäre es wünschenswert, dem Jugendschutz die nötige Beachtung zu schenken, indem bspw. die Verantwortung der anbauenden Person festgehalten wird, den Anbau und die Produktion ausserhalb der Reichweite von Minderjährigen durchzuführen. Entsprechende Konsequenzen wären bei den Straf- oder Verwaltungs(straf)bestimmungen ebenfalls vorzusehen.	
21	**1**	**e, f**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Der Kt. SO befürwortet die vorgesehenen Zusatzanforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen ausdrücklich. Im Sinne	

			des Jugendschutzes werden insbesondere die Buchstaben e und f des Art. 21 Abs. 1 begrüsst.	
27			**Verpackung** Der Kt. SO stimmt den Vorgaben für neutrale Verpackungen zu. Erfahrungen mit Plain Packaging für Tabak zeigen eine klar präventive Wirkung. Sie verhindern zudem «versteckte Werbung».	Die Anforderungen an die Verpackung und das Produkt sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden, da laufend Anpassungen an neue Vorschriften analog der Arzneimittel erwartet werden.
28			**Produktinformationen** Idealerweise wird wie beim Tabak eine einheitliche Plattform mit Informationen von Beratungsstellen und Konsumstoppunterstützung eingeführt, welche die Kantone gemeinsam tragen. Hierfür benötigt es jedoch finanzielle Mittel aus der Besteuerung der Produkte.	Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen, wie SafeZone, finanziert aus der Cannabissteuer.
37			**Kontrollmassnahmen** Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit sowie für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise erachten wir als sinnvoll. Diese Aufgaben sind jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für den Vollzug – einschliesslich der Konzessionierung – müssen die Kantone daher ausreichende Mittel einsetzen können, da sonst die Gefahr besteht, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des TabPG haben gezeigt, dass den Kantonen oftmals zu wenig Ressourcen für einen konsequenten Vollzug zur Verfügung stehen. Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle der Cannabisprodukte ist kostenintensiv. Die zu erwartenden Probenzahlen im Vergleich mit jenen in der Lebensmittelkontrolle sind erwartungsgemäss erheblich tiefer. Zwar ist es zielführend, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen. Die entsprechende Analytik in allen Kantonen zu etablieren ist jedoch nicht effizient. Leider hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Koordination unter den Kantonen für eine zentrale Analytik im Zusammenhang mit amtlichen Produktkontrollen juristisch und politisch sehr komplex ist. Es ist daher dringend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dieser neuen Gesetzgebung und den entsprechenden amtlichen	

			Kontrollen eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann. Die Kantone könnten die Analytik für die Produktkontrolle diesfalls kostenpflichtig von diesem zentralen Dienstleister beziehen. Probenahme, rechtliche Beurteilung der Untersuchungsresultate und Vollzugsmassnahmen würden dabei bei den Kantonen bleiben.	
39			**Verkauf von Cannabisprodukten - Konzession** Der Kt. SO begrüsst, dass das Verkaufsrecht und die Vergabe von Konzessionen bei den Kantonen liegen. Die hohen Anforderungen an Verkaufsstellen wird mit Blick auf Jugend- und Konsumentenschutz unterstützt, ebenso das Verbot der Gewinnorientierung, um die Konsumförderung zu verhindern. Allfällige Gewinne sollen jedoch nicht direkt durch Verkaufsstellen für Präventionszwecke eingesetzt werden dürfen, sondern über die Kantone gesteuert und an diese ausgeschüttet werden, da sie die Hauptverantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention tragen. Die vorgesehenen Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz und die Beratungspflichten werden ausdrücklich gutgeheissen und sollten obligatorisch sein. Abgelehnt wird hingegen die Möglichkeit von Konsumräumen bei Verkaufsstellen, da diese eine verharmlosende Wirkung entfalten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden.	
42			**Verkaufsstellen** Die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische Zwecke und Cannabis für den Freizeitkonsum ist aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen die Apotheken nur Anlaufstelle für Medizinal-Cannabis sein. Verantwortliche Person (vP): Die Erfahrungen aus der Aufsicht zeigen, dass die Anforderungen an die verantwortliche Person genau geregelt werden sollten. Wie im Erläuternden Bericht erwähnt, ist es nicht das Ziel der Verkaufsstellen, mit dem Verkauf dieser Produkte Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus sollten Präventionsmassnahmen eingeführt werden. Verschiedene Pilotprojekte (z.B. in Lausanne) haben deutlich gezeigt, dass dies in einer speziellen	

			Verkaufsstelle, die ausschliesslich diesem Zweck dient, relativ einfach umgesetzt werden kann. In einer öffentlichen Apotheke erscheint uns die Umsetzung hingegen schwieriger. In jedem Fall liegt dies in der Zuständigkeit der Kantone. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es zu erheblichen Unterschieden bei der Anwendung dieses Gesetzes kommt.	
42	2		Dem Kt. SO geht diese Bestimmug zu wenig weit. Es wird vorgeschlagen, dass das Verkaufspersonal eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer geeigneten Präventions- oder Suchtfachstelle abschliessen muss.	Die Konzessionärin muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
43			**Anforderungen an Konsumräume** Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben. Die Schaffung von Konsumräumen ist ein gangbarer Weg hinsichtlich aller Betäubungsmittel. Diese dürfen aber nicht durch die Verkaufsstellen betrieben werden. Es ist eine gesamtheitliche Sichtweise auf Konsumräume und nicht «nur» eine produktebezogene einzunehmen.	
48			**Online-Verkauf** Der Kt. SO steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten zurückhaltend gegenüber. Insbesondere im Bereich Jugendschutz bestehen erhebliche Herausforderungen: Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden – sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung. Zudem sind Beratungsgespräche nicht möglich und auch das Verbot von Werbung ist kaum kontrollierbar. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Dabei sind sämtliche verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle konsequent einzusetzen und zunächst die Erfahrungen aus den Verkaufsstellen systematisch auszuwerten.	

50			**Verwendung der Gewinne** Es ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen.	
62ff.			**Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren** Keine Zustimmung zum Minderheitsantrag, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall in die allgemeine Bundeskasse fliessen und die Aufwände für den Vollzug unberücksichtigt bleiben bzw. nicht entschädigt werden. Die Kantone benötigen jedoch genügend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer umfangreichen Vollzugsaufgaben.	
63			**Bemessung der Lenkungsabgabe** Auch die vorgesehene Lenkungsabgabe sowie die Vollzugsentschädigungen und Gebühren lehnt der Kt. SO in dieser Form ab, da diese in erster Linie für den Bund vorgesehen sind und den Kantonen deutlich zu wenig Mittel für den Vollzug des CanPG und die im BetmG zugewiesenen Aufgaben der Prävention, Früherkennung und Frühintervention, Schadensminderung und Beratung zur Verfügung gestellt werden.	Eine zweckgebundene Verbrauchssteuer gemäss Art. 131 der Bundesverfassung (BV) analog der heutigen Regelung für Alkohol (gebrannte Wasser) mit einem noch zu berechnenden und definierenden Prozentsatz wäre eine kohärente Lösung, welche es den Kantonen ermöglicht, den ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben nachzukommen. Aufgrund der höheren Gefährlichkeit von Cannabisprodukten sollte die Verbrauchssteuer in jedem Fall höher sein als die Abgabe im Bereich Alkohol, wo die Kantone lediglich 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser erhalten. Der Kt. SO schlägt eine Abgabe von 40% vor, die den Kantonen für die Finanzierung von Präventionsmassnahmen sowie von Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen sollten.
68			**Monitoring** Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht bietet diese Neuregulierung von Cannabisprodukten die grosse Chance, ein umfassendes Monitoring bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufzubauen. Auf diese Weise wird eine Evaluation der Zielerreichung des Gesetzes wie auch eine laufende Marktlenkung sowie Prävention und Früherkennung sichergestellt. Die Lenkungsabgaben bzw. eine zweckgebundene Verbrauchssteuer sind in genügend grossem Umfang zu berechnen, damit ein langfristiges und umfassendes Monitoring sichergestellt ist.	
88			**Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten** Der Kt. SO begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Da bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst	

			werden, lehnt der Kt. SO diese Dokumentation auch in Bezug auf Cannabisprodukte ab, da dies zu erheblichem Mehraufwand führt, den die Kantone nicht bewältigen können.	
Anhang			**Änderung Strassenverkehrsgesetz (Ziff. 2a. Art. 16*a*-16*c* VE-SVG)** Der Kt. SO befürwortet die heute geltende Nulltoleranz bei Cannabis im Strassenverkehr. Der bestehende analytische Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L THC im Blut ist beizubehalten und die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wird abgelehnt, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann, somit zu Rechtsunsicherheit führt und schliesslich den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erschwert. Die Vernehmlassungsvorlage sieht im Vorentwurf zwar keine Änderungen dieser Regelung vor. Das Strassenverkehrsrecht soll – auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis – keine Änderung erfahren. Allerdings liegt ein Minderheitsantrag (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) vor, der beantragt, das Strassenverkehrsgesetz entsprechend anzupassen. Der Kt. SO lehnt diesen Minderheitsantrag klar ab.	
			Änderung BetmG (Art.3b) Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung Früherkennung und Frühintervention» werden aus Präventionssicht begrüsst. Jedoch ist es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen als einziges Setting der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant. Es ist den Kantonen zu überlassen, in welchen Bereichen sie Schwerpunkte setzen möchten.	Dieser Zusatz ist zu streichen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
X	Eher Zustimmung

	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den vorliegenden Entwurf für ein Cannabisproduktegesetz (CanPG) und unterstützt dessen Grundausrichtung. Der Kanton Basel-Stadt stellt fest, dass der Entwurf Anliegen der öffentlichen Gesundheit konsequent vor den Interessen der Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass eine strenge Regulierung des Cannabismarktes die notwendige Grundlage für einen wirksamen Gesundheits- und Jugendschutz schafft. Im Allgemeinen entsprechen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regulierungsmassnahmen für Cannabis weitgehend jenen, die auch für Tabak- und Nikotinprodukte gefordert werden. Dazu zählen beispielsweise Verkaufsverbote an Minderjährige, neutrale Verpackungen mit Warnhinweisen, umfassende Werbeverbote und Massnahmen zur preislichen Lenkung des Konsums. Der Kanton Base-Stadt begrüsst insbesondere, dass der Zugang zu Cannabis für die erwachsene Bevölkerung legalisiert werden soll, ohne den Konsum zu fördern, und dass dabei klare Regeln zum Schutz von Minderjährigen vorgesehen sind. Das geplante Abgabeverbot von Cannabisprodukten an Minderjährige sowie die vorgesehene Pflicht, an Verkaufsstellen gut sichtbar darauf hinzuweisen (analog zur Regelung beim Alkoholverkauf), unterstützen wir ausdrücklich. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zudem das vorgesehene umfassende Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabisprodukte, da es einen wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und Jugendschutz leistet und sicherstellt, dass der Konsum nicht kommerziell gefördert wird. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich intensiv im Bereich der Suchtprävention mit Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein regulierter Markt allein den Jugendschutz nicht automatisch gewährleistet. Trotz seit langem geltender Gesetze werden beispielsweise die Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche im Schutzalter noch immer häufig missachtet. Ein wirksamer Jugendschutz erfordert daher nicht nur strenge gesetzliche Vorgaben, sondern vor allem auch ausreichende Ressourcen für Kontrollen und Präventionsangebote. Diese Ressourcen müssen unbedingt bereitgestellt werden, um junge Menschen umfassend sensibilisieren zu können und zu verhindern, dass Minderjährige – wie heute oft bei Alkohol und Tabak – trotzdem einfach an Cannabis gelangen, obwohl der Konsum weiterhin verboten ist. Weiter erachtet der Kanton Basel-Stadt es als essenziell, dass der Schutz vor Passivrauchen explizit auch für Cannabis gilt und Rauchverbote in öffentlichen Räumen konsequent durchgesetzt werden. Analog zur Tabakgesetzgebung sollten rauchfreie Zonen (etwa an Schulen, Spielplätzen, Haltestellen oder in öffentlichen Gebäuden) auch Cannabisrauch einschliessen, um die Bevölkerung vor Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen zu schützen. Dennoch ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt von der Möglichkeit der Selbstversorgung bzw. des privaten Eigenanbaus abzusehen. Der Eigenanbau bietet nur eine unzureichende Qualitätskontrolle der Endprodukte und zudem kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion. Ebenso muss von der Schaffung von Konsumräumen abgesehen werden, da diese zu einer Verharmlosung des Cannabiskonsums beitragen und den Zielen der Prävention und des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der neuen Regulierung mit einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone verbunden sein wird. Zusatztätigkeiten wie verstärkte Kontrollen, die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen, die Ausweitung von

	Präventions- und Beratungsangeboten sowie die neu vorgesehene (statistische) Erfassung und Aufbereitung von Daten für den Bund erfordern erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen auf kantonaler Ebene. Es ist daher unerlässlich, einen tragfähigen Finanzierungsmechanismus zu etablieren, der den Kantonen die notwendigen Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung stellt. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt ausdrücklich die Idee, diese Finanzierung über eine zweckgebundene Lenkungsabgabe sicherzustellen und allfällige Gewinne aus dem legalen Cannabisverkauf in Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe zu reinvestieren. Dabei sollte insbesondere auch eine Gewinnausschüttung der konzessionierten Verkaufsstellen an die Kantone vorgesehen werden, um die Vollzugsaufgaben auf regionaler Ebene angemessen finanzieren zu können. Nur mit einer gesicherten Finanzierung kann gewährleistet werden, dass die Kantone ihre Schlüsselrolle bei der Kontrolle, dem Vollzug und der Prävention effektiv erfüllen und somit die Ziele des Gesetzes – nämlich der Gesundheits- und Jugendschutz – vollumfänglich erreicht werden
Anhang:	Antwortformular.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Eigenanbau bietet nur geringe Qualitätskontrolle der Produkte und kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion. Von der Möglichkeit des privaten Eigenanbaus ist daher abzusehen. Art. 2 lit. b streichen
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden;

	g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Abs 1, Bst. e: Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen laut dem Text die Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 LMG, sind aber aufgrund der hohen THC-Konzentrationen lebensmittelrechtlich nicht sicher und damit nicht verkehrsfähig. Daher ist eine klare Abgrenzung zu Lebensmitteln notwendig, um Verwechslungen und Gesundheitsrisiken – insbesondere bei Kindern – zu vermeiden. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt andernfalls zu Widersprüchen, da Cannabisprodukte zwar lebensmittelrechtlichen Anforderungen unterliegen, gleichzeitig aber physiologisch wirksame Betäubungsmittel enthalten.Es bedarf einer eindeutigen Legaldefinition und klare Vorgaben zur optischen und inhaltlichen Unterscheidbarkeit von Cannabisprodukten zum Schlucken und Lebensmitteln, um gesundheitliche Risiken durch Verwechslung auszuschliessen. Abs 1, Bst d: Vorliegend werden verschiedene Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt.Der Kanton BS empfiehlt, die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. Abs 1, lit. j: Von der Möglichkeit der Selbstversorgung ist abzusehen. Der private Eigenanbau bietet nur eine unzureichende Qualitätskontrolle der Endprodukte und zudem kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion. Art. 5 Abs. 1 lit. j streichen
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einer Gesamtinhaltsmenge von höchstens fünf Gramm THC; oder
Begründung	Bst. a: Eine Gehaltsangabe ist eine quantitative Beschreibung des Anteils einer Komponente in einem Gemisch und somit eine relative Grösse, z.B. 10% einer Komponente in einer Mischung bezogen auf eine Gesamtheit. Im Gegensatz dazu ist eine Mengenangabe eine absolute Grösse, z.B. 5 Gramm Statt «Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder» Sollte es korrekt formuliert heissen: «Cannabisprodukten mit einer Gesamtinhaltsmenge von höchstens fünf Gramm THC; oder» Der erläuternde Bericht erwähnt auf S. 57, dass «aus Praktikabilitätsgründen für die Polizei […] bei den zulässigen Besitzmengen im öffentlichen Raum nicht zwischen gestrocknetem und frischem Cannabis unterschieden» werden soll. Auf S. 58 heisst es sodann: «Um den Vollzug weiter zu vereinfachen, dürfen im öffentlichen Raum jeweils nur entweder Cannabisprodukte nach Buchstabe a oder eine der zwei Kategorien von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach Buchstabe b mitgeführt werden.» Aus Sicht des Kantons BS ergeben sich diese beiden angestrebten Vollzugsvereinfachungen nicht direkt aus dem Gesetzestext. Im Zusammenhang mit der Strafbestimmung von Art. 74 lit. a CanPG sind diese Ausführungen mit dem strafrechtlichen Grundsatz «nulla poena sine

	lege» nicht vereinbar. Bst. b: Vgl. Bemerkung zu Art. 12 Art. 7 lit. b streichen. Maximalmenge Besitz von Erzeugnissen, die nicht aus der Selbstversorgung stammen, festlegen.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Abs 3: Der Gesetzgeber hat in Art. 10 vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Art. 39 Abs. 2 zu berücksichtigen. Nach dem aktuellen Wortlaut dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Abs 2: Der Kanton BS fordert eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, dies insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen. Antrag der Minderheit annehmen. Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern stellt Werbung dar und soll daher im Gesetz oder im erläuternden Bericht ebenfalls als solche definiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Der Eigenanbau bietet nur eine geringe Qualitätskontrolle der Produkte und kaum Schutz vor missbräuchlicher bzw. übermässiger Produktion. Im

	erläuternden Bericht wird schliesslich auch festgehalten, dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt». Wir lehnen daher die Möglichkeit des Eigenanbaus ab.Art. 12 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Der Kanton BS lehnt die Selbstversorgung bzw. den privaten Eigenanbau ab, weshalb diesbezügliche Bestimmungen zu streichen sind.Art. 14 streichen (vgl. Anmerkung zu Art. 7)
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet der Kanton BS sämtliche Massnahmen, die einer weiteren Steigerung der Gesundheitsgefährdung entgegenwirken
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	THCLimiten und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Mit einem Höchstgehalt von 60 % orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsumierende orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30 % festgelegt. Der Kanton BS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll weniger als 60 % betragen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	THCLimiten und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Mit einem Höchstgehalt von 60 % orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsumierende orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30 % festgelegt. Der Kanton BS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll weniger als 60 % betragen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Der Verkauf von verwendungsfertigen Zigaretten soll nicht gefördert werden. Ausserdem sind Zigarettenstummel (mit Filter) ein grosses Litteringproblem in der Schweiz. Es gibt keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.Art. 22 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kanton BS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten abgepackt werden, die höchstens fünf Gramm THC enthalten 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Abs 4: «Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden» sollte umformuliert werden Abs 5: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung. Abs. 5 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. «Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Menge in Milligram und des Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent» e. «Gesamt-THC-Menge in Milligramm; Gesamt-THC-Gehalt in Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen» f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken;

	c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Bst. d: Statt «Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent» sollte es korrekt formuliert heissen: Abs 1, Bst e: Statt «Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen» sollte es korrekt formuliert heissen: Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen wie SafeZone Abs 1, Bst. m: Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen wie SafeZone Abs 5: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.Art. 28 Abs. 5 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Abs 2: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen.

	3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Abs 3: Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist für Konsumentinnen und Konsumenten kaum sinnvoll nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design wirkt abschreckend und die Seite ist der Allgemeinheit praktisch unbekannt.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Menge in Milligramm; Gesamt-THC-Gehalt in Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen. f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.
Begründung	Abs 1, Bst. e: Statt «Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; » sollte es korrekt formuliert heissen:
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form.

	7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur offiziellen Kontrolle von Cannabisprodukten verursacht hohe Kosten. Im Vergleich zu den Probenzahlen in der Lebensmittelkontrolle sind die erwarteten Zahlen hier deutlich niedriger. Es ist sinnvoll, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übergeben. In der Vergangenheit zeigte sich, dass eine zentrale Analytik für amtliche Produktkontrollen, bei der die Kantonen zusammenarbeiten, aufgrund rechtlicher und politischer Gründe sehr komplex ist.Es müssen einheitliche Qualitätsstandards für die Analytik definiert werden, welche die zuständigen kantonalen Betriebe anwenden müssen. Weiter ist zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten (…) werden dem Kanton ausbezahlt, welcher diese vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzt d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1, bst c: Gewinnorientierte Verkaufsstellen sind zu vermeiden. Der Kanton BS begrüsst ausdrücklich, dass allfällige Gewinne für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe verwendet werden sollen. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise. Abs 1, Bst h: Der Kanton BS lehnt die Möglichkeit von Konsumräumen ab, da diese den Konsum «normalisieren» und zudem auch verkaufsfördernd wirken können.Art. 40 Abs. 1 lit. h streichen
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist;

	c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs 1, Bst f: In den laufenden Pilotprojekten gilt pro Kauf eine Obergrenze von 10 Gramm (nicht Gesamt THC) pro Transaktion. Diese sorgt dafür, dass der Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben. Die Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm pro Verkauf ist zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren. Abs 1, Bst. g: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zu den Verkaufsstellen von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.Art. 42 Abs. 1 lit. g streichen Abs 1, Bst. m: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zu den Verkaufsstellen von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung. Abs 2: Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	

	Der Kanton BS lehnt die Möglichkeit von Konsumräumen ab, da diese den Konsum «normalisieren» und sich verkaufsfördernd auf den Konsum auswirken können.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	45-47: Der Kanton BS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Die Erfahrungen bei der Kontrolle von gegärten alkoholischen Getränken sowie Tabakprodukten zeigen Lücken im Jugendschutz auf. Es ist darauf zu achten, dass Verstösse von Beginn an konsequent geahndet werden und die Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten bei festgestelltem Fehlverhalten sofort entzogen wird. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die bei Testkäufen mit minderjährigen Personen gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden dürfen und dafür dieselben Voraussetzungen gelten wie im Tabakprodukterecht sowie bezüglich Alkohol im Lebensmittelrecht.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	48-53: Der Kanton BS steht zum jetzigen Zeitpunkt einem OnlineVerkauf eher kritisch gegenüber. Der Online-Verkauf bedarf zwingend funktionierenden und wirksamen Mechanismen zur Alterskontrolle. Ein regulierter Online-Verkauf sollte erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Zum Vergleich: Die Ergebnisse der Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen eine ungenügende Regulierung auf. Der Online-Verkauf soll sich auf risikoärmere Produkte begrenzen. Der Kanton BS empfiehlt, sich beim Versand von Cannabisprodukten an den Leitlinien der Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV) zu orientieren. Diese Regeln verlangen unter anderem, dass für Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, die eigenhändige Zustellung an den Adressaten zu wählen ist.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten (…) werden anteilsmässig den Kantonen ausbezahlt, welche diese vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzen» d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1, Bst. c: Gewinne sollen nicht vom Konzesssionär selber eingesetzt werden, sondern von diesem an das BAG ausbezahlt werden, der diese

	Mittel in einem zweckgebundenen Fonds verwendet. Dieser kann anteilsmässig an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und kantonale Massnahmen eingesetzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Abs 1, Bst. h: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Abs 1, Bst m: Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Art. 52 Abs. 1 lit. m streichen
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	62-67: Der Kanton BS lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall vollständig in die allgemeine Bundeskasse (AHV) fliessen und die Aufwände der Kantone für den Vollzug unberücksichtigt bzw. nicht genügend entschädigt werden. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert.Die formulierten Lenkungsziele sind anzupassen.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Abs 4, Bst c/d: Der Kanton BS erachtet es als zentral, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung durch die Lenkungsabgabe ausreichend entschädigt werden.

Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. Neuer Art. 68 Abs. 6: «Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Begründung	Der Kanton BS begrüsst, dass ein Monitoring und eine Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen wird. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend. Neuer Art. 68 Abs. 6: «Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kanton BS begrüsst, dass ein Monitoring und eine Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen wird. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	73-80: Die Einführung neuer Straftatbestände und Kontrollpflichten (beispielsweise im Zusammenhang mit den Bewilligungen und Konzessionen) führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone. Insbesondere die Umsetzbarkeit der Strafbestimmungen (namentlich die Unterscheidung zwischen weiblichen Cannabispflanzen in der Blütenphase und aneren Cannabispflanzen, der Analyseaufwand zur Bestimmung der THC-Konzentration etc.) ist mit einehm erhöhten Arbeitsaufwand verbunden.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kanton BS begrüsst, dass weiterhin eine Nulltoleranz beim Fahren unter Cannabis-Einfluss gilt. Eine Grenzwertlösung ist zum jetzigen Zeitpunkt im Sinne der Verkehrssicherheit nicht tragbar und würde zusätzlichen Aufwand sowie höhere Kosten verursachen. Zudem ist noch offen, welche Übertretungen gemäss Art. 74 VE-CanPG ins Ordnungsbussenverfahren fallen.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Der Bezug von Art. 76 zu Art. 19-31 und von Art. 77 zu Art. 39-56 sollte mit Blick auf den Grundsatz «nulla poena sine lege» besser explizit erwähnt werden. Schwierig abzuschätzen ist, wie sich die allfällige Einführung eines CanPG auf die Arbeitslast der Staatsanwaltschaft auswirken wird. Ebenso wenig lässt sich derzeit beziffern, welcher zusätzlicher Aufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden durch die neuen Strafbestimmungen entsteht.Bei Bundesvorlagen sollen die Auswirkungen auf die Kantone vertiefter geprüft und ausgewiesen werden (vgl. Erläuternder Bericht S. 157 f.) – in diesem Fall beispielsweise durch den Vergleich mit Ländern, die ähnliche Regelungen wie die neu ins Auge Gefasste bereits kennen.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Der Bezug von Art. 76 zu Art. 19-31 und von Art. 77 zu Art. 39-56 sollte mit Blick auf den Grundsatz «nulla poena sine lege» besser explizit erwähnt werden. Schwierig abzuschätzen ist, wie sich die allfällige Einführung eines CanPG auf die Arbeitslast der Staatsanwaltschaft auswirken wird. Ebenso wenig lässt sich derzeit beziffern, welcher zusätzlicher Aufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden durch die neuen Strafbestimmungen entsteht.Bei Bundesvorlagen sollen die Auswirkungen auf die Kantone vertiefter geprüft und ausgewiesen werden (vgl. Erläuternder Bericht S. 157 f.) – in diesem Fall beispielsweise durch den Vergleich mit Ländern, die ähnliche Regelungen wie die neu ins Auge Gefasste bereits kennen.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen. Antrag der Minderheit annehmen
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	83-86: Im Zusammenhang mit dem CanPG gilt es, die Polizei zwingend mit den notwendigen Zugriffs-berechtigungen auszustatten (beispielsweise für Verkehrskontrollen).
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben; b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; 3. Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weitern betroffenen Organisationen zusammensetzt.
Begründung	Für Abs. 2 lit. a und b reicht die «kann» Formulierung im Entwurf.Abs 2, lit c streichen Neuer Abs. 3: «Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weitern betroffenen Organisationen zusammensetzt.»
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Monitoring und Controlling sollen auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers,

	des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Monitoring und Controlling sollen auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines THC-Blutwertes im Strassenverkehr zu erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG anzunehmen. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüssen die Ergänzung des Gesetzes um den Begriff «problematischer Konsum».
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Der Kanton BS spricht sich gegen die Formulierung «insbesondere in Bildungsstätten» aus. Die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich bildet nicht das ganze nötige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Art 1-3: Der Passivrauchschutz in der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert der Kanton BS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht des Kantons BS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden (siehe auch allgemeine Bemerkungen).Der Kanton BS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation	: BS
Adresse	: Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson	: Frau Regine Steinauer, MSc, Leiterin Abteilung Sucht
Telefon	: 061 267 89 27
E-Mail	: regine.steinauer@bs.ch
Datum	: 25. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den vorliegenden Entwurf für ein Cannabisproduktegesetz (CanPG) und unterstützt dessen Grundausrichtung. Der Kanton Basel-Stadt stellt fest, dass der Entwurf Anliegen der öffentlichen Gesundheit konsequent vor den Interessen der Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass eine strenge Regulierung des Cannabismarktes die notwendige Grundlage für einen wirksamen Gesundheits- und Jugendschutz schafft. Im Allgemeinen entsprechen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regulierungsmassnahmen für Cannabis weitgehend jenen, die auch für Tabak- und Nikotinprodukte gefordert werden. Dazu zählen beispielsweise Verkaufsverbote an Minderjährige, neutrale Verpackungen mit Warnhinweisen, umfassende Werbeverbote und Massnahmen zur preislichen Lenkung des Konsums. Der Kanton Base-Stadt begrüsst insbesondere, dass der Zugang zu Cannabis für die erwachsene Bevölkerung legalisiert werden soll, ohne den Konsum zu fördern, und dass dabei klare Regeln zum **Schutz von Minderjährigen** vorgesehen sind. Das geplante Abgabeverbot von Cannabisprodukten an Minderjährige sowie die vorgesehene Pflicht, an Verkaufsstellen gut sichtbar darauf hinzuweisen (analog zur Regelung beim Alkoholverkauf), unterstützen wir ausdrücklich. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zudem das vorgesehene **umfassende Werbe- und Sponsoringverbot** für Cannabisprodukte, da es einen wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und Jugendschutz leistet und sicherstellt, dass der Konsum nicht kommerziell gefördert wird. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich intensiv im Bereich der Suchtprävention mit Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein regulierter Markt allein den Jugendschutz nicht automatisch gewährleistet. Trotz seit langem geltender Gesetze werden beispielsweise die Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche im Schutzalter noch immer häufig missachtet. Ein wirksamer Jugendschutz erfordert daher nicht nur strenge gesetzliche Vorgaben, sondern vor allem auch **ausreichende Ressourcen für Kontrollen und Präventionsangebote**. Diese Ressourcen müssen unbedingt bereitgestellt werden, um junge Menschen umfassend sensibilisieren zu können und zu verhindern, dass Minderjährige – wie heute oft bei Alkohol und Tabak – trotzdem einfach an Cannabis gelangen, obwohl der Konsum weiterhin verboten ist. Weiter erachtet der Kanton Basel-Stadt es als essenziell, dass der **Schutz vor Passivrauchen** explizit auch für Cannabis gilt und Rauchverbote in öffentlichen Räumen konsequent durchgesetzt werden. Analog zur Tabakgesetzgebung sollten rauchfreie Zonen (etwa an Schulen, Spielplätzen, Haltestellen oder in öffentlichen Gebäuden) auch Cannabisrauch einschliessen, um die Bevölkerung vor Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen zu schützen. Dennoch ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt von der Möglichkeit der Selbstversorgung bzw. des privaten Eigenanbaus abzusehen. Der Eigenanbau bietet nur eine unzureichende Qualitätskontrolle der Endprodukte und zudem kaum Schutz vor missbräuchlicher oder

übermässiger Produktion. Ebenso muss von der Schaffung von Konsumräumen abgesehen werden, da diese zu einer Verharmlosung des Cannabiskonsums beitragen und den Zielen der Prävention und des Gesundheitsschutzes entgegenstehen.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der neuen Regulierung mit einem erheblichen **Mehraufwand für die Kantone** verbunden sein wird. Zusatztätigkeiten wie verstärkte Kontrollen, die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen, die Ausweitung von Präventions- und Beratungsangeboten sowie die neu vorgesehene (statistische) Erfassung und Aufbereitung von Daten für den Bund erfordern erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen auf kantonaler Ebene. Es ist daher unerlässlich, einen **tragfähigen Finanzierungsmechanismus** zu etablieren, der den Kantonen die notwendigen Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung stellt. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt ausdrücklich die Idee, diese Finanzierung über eine zweckgebundene Lenkungsabgabe sicherzustellen und allfällige Gewinne aus dem legalen Cannabisverkauf in Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe zu reinvestieren. Dabei sollte insbesondere auch eine Gewinnausschüttung der konzessionierten Verkaufsstellen an die Kantone vorgesehen werden, um die Vollzugsaufgaben auf regionaler Ebene angemessen finanzieren zu können. Nur mit einer gesicherten Finanzierung kann gewährleistet werden, dass die Kantone ihre Schlüsselrolle bei der Kontrolle, dem Vollzug und der Prävention effektiv erfüllen und somit die Ziele des Gesetzes – nämlich der Gesundheits- und Jugendschutz – vollumfänglich erreicht werden.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)

Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
2		b	Eigenanbau bietet nur geringe Qualitätskontrolle der Produkte und kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion. Von der Möglichkeit des privaten Eigenanbaus ist daher abzusehen.	Art. 2 lit. b streichen
5	1	e	Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen laut dem Text die Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 LMG, sind aber aufgrund der hohen THC-Konzentrationen lebensmittelrechtlich nicht sicher und damit nicht verkehrsfähig. Daher ist eine klare Abgrenzung zu Lebensmitteln notwendig, um Verwechslungen und Gesundheitsrisiken –	Es bedarf einer eindeutigen Legaldefinition und klare Vorgaben zur optischen und inhaltlichen Unterscheidbarkeit von Cannabisprodukten zum Schlucken und Lebensmitteln, um gesundheitliche Risiken durch Verwechslung auszuschliessen.

			insbesondere bei Kindern – zu vermeiden. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt andernfalls zu Widersprüchen, da Cannabisprodukte zwar lebensmittelrechtlichen Anforderungen unterliegen, gleichzeitig aber physiologisch wirksame Betäubungsmittel enthalten.	
5	1	d	Vorliegend werden verschiedene Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt.	Der Kanton BS empfiehlt, die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.
5	1	j	Von der Möglichkeit der Selbstversorgung ist abzusehen. Der private Eigenanbau bietet nur eine unzureichende Qualitätskontrolle der Endprodukte und zudem kaum Schutz vor missbräuchlicher oder übermässiger Produktion.	Art. 5 Abs. 1 lit. j streichen
7		a	Eine Gehaltsangabe ist eine quantitative Beschreibung des Anteils einer Komponente in einem Gemisch und somit eine relative Grösse, z.B. 10% einer Komponente in einer Mischung bezogen auf eine Gesamtheit. Im Gegensatz dazu ist eine Mengenangabe eine absolute Grösse, z.B. 5 Gramm	Statt «Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder» Sollte es korrekt formuliert heissen: «Cannabisprodukten mit einer Gesamtinhaltsmenge von höchstens fünf Gramm THC; oder»
7		a	Der erläuternde Bericht erwähnt auf S. 57, dass «aus Praktikabilitätsgründen für die Polizei […] bei den zulässigen Besitzmengen im öffentlichen Raum nicht zwischen gestrocknetem und frischem Cannabis	

			unterschieden» werden soll. Auf S. 58 heisst es sodann: «Um den Vollzug weiter zu vereinfachen, dürfen im öffentlichen Raum jeweils nur entweder Cannabisprodukte nach Buchstabe a oder eine der zwei Kategorien von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach Buchstabe b mitgeführt werden.» Aus Sicht des Kantons BS ergeben sich diese beiden angestrebten Vollzugsvereinfachungen nicht direkt aus dem Gesetzestext. Im Zusammenhang mit der Strafbestimmung von Art. 74 lit. a CanPG sind diese Ausführungen mit dem strafrechtlichen Grundsatz «*nulla poena sine lege*» nicht vereinbar.	
7		b	Vgl. Bemerkung zu Art. 12	Art. 7 lit. b streichen. Maximalmenge Besitz von Erzeugnissen, die nicht aus der Selbstversorgung stammen, festlegen.
10	3		Der Gesetzgeber hat in Art. 10 vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Art. 39 Abs. 2 zu berücksichtigen. Nach dem aktuellen Wortlaut dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.	«Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone**, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde,** oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.»
11	1		Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, dies insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen.	Antrag der Minderheit annehmen. Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern stellt Werbung dar und soll daher im Gesetz oder im erläuternden Bericht ebenfalls als solche definiert werden.
11	2		Der Kanton BS fordert eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für	

			den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes.	
12			Der Eigenanbau bietet nur eine geringe Qualitätskontrolle der Produkte und kaum Schutz vor missbräuchlicher bzw. übermässiger Produktion. Im erläuternden Bericht wird schliesslich auch festgehalten, dass *«grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt».* Wir lehnen daher die Möglichkeit des Eigenanbaus ab.	Art. 12 streichen
14			Der Kanton BS lehnt die Selbstversorgung bzw. den privaten Eigenanbau ab, weshalb diesbezügliche Bestimmungen zu streichen sind.	Art. 14 streichen (vgl. Anmerkung zu Art. 7)
19			Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet der Kanton BS sämtliche Massnahmen, die einer weiteren Steigerung der Gesundheitsgefährdung entgegenwirken.	
20, 21 und 26			THC-Limiten und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Mit einem Höchstgehalt von 60 % orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsumierende orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30 % festgelegt.	Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll weniger als 60 % betragen.

			Der Kanton BS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	
22			Der Verkauf von verwendungsfertigen Zigaretten soll nicht gefördert werden. Ausserdem sind Zigarettenstummel (mit Filter) ein grosses Litteringproblem in der Schweiz. Es gibt keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Art. 22 streichen
27-31			Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren.	
27	4		«Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden» sollte umformuliert werden:	«Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten **abgepackt werden, die höchstens fünf Gramm THC enthalten**»
27	5		Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	Art. 22 Abs. 5 streichen
28	1	d, e	Statt «Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent» sollte es korrekt formuliert heissen:	«Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Menge in Milligram und des Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent»
28	1	e	Statt «Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen» sollte es korrekt formuliert heissen:	«Gesamt-THC-Menge in Milligramm; Gesamt-THC-Gehalt in Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen»

28	1	m	Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen wie SafeZone	
28	5		Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	Art. 28 Abs. 5 streichen
29	2		Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zur Verpackung von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	Art. 29 Abs. 2 streichen
34	3		Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist für Konsumentinnen und Konsumenten kaum sinnvoll nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design wirkt abschreckend und die Seite ist der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	
35	1	e	Statt «Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; » sollte es korrekt formuliert heissen:	«Gesamt-THC-Menge in Milligramm; Gesamt-THC-Gehalt in Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen» (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. d und e)
37	2		Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur offiziellen Kontrolle von Cannabisprodukten verursacht hohe Kosten. Im Vergleich zu den Probenzahlen in der Lebensmittelkontrolle sind die erwarteten Zahlen hier deutlich niedriger.	Es müssen einheitliche Qualitätsstandards für die Analytik definiert werden, welche die zuständigen kantonalen Betriebe anwenden müssen. Weiter ist zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann.

			Es ist sinnvoll, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übergeben. In der Vergangenheit zeigte sich, dass eine zentrale Analytik für amtliche Produktkontrollen, bei der die Kantonen zusammenarbeiten, aufgrund rechtlicher und politischer Gründe sehr komplex ist.	
40	1	c	Gewinnorientierte Verkaufsstellen sind zu vermeiden. Der Kanton BS begrüsst ausdrücklich, dass allfällige Gewinne für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe verwendet werden sollen. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.	«allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten (…) werden dem Kanton ausbezahlt, welcher diese vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzt»
40	1	h	Der Kanton BS lehnt die Möglichkeit von Konsumräumen ab, da diese den Konsum «normalisieren» und zudem auch verkaufsfördernd wirken können.	Art. 40 Abs. 1 lit. h streichen
42	1	f	In den laufenden Pilotprojekten gilt pro Kauf eine Obergrenze von 10 Gramm (nicht Gesamt THC) pro Transaktion. Diese sorgt dafür, dass der Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit	Die Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm pro Verkauf ist zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren.

			besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben.	
42	1	g	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zu den Verkaufsstellen von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	Art. 42 Abs. 1 lit. g streichen
42	1	m	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab. Daher erübrigen sich auch Bestimmungen zu den Verkaufsstellen von Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung.	«Cannabisprodukte ~~sowie Cannabissamen und -stecklinge~~ nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und»
42	2		Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.	Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
43			Der Kanton BS lehnt die Möglichkeit von Konsumräumen ab, da diese den Konsum «normalisieren» und sich verkaufsfördernd auf den Konsum auswirken können.	Art. 43 streichen
45-47			Der Kanton BS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Die Erfahrungen bei der Kontrolle von gegärten alkoholischen Getränken sowie Tabakprodukten zeigen Lücken im Jugendschutz auf. Es ist darauf zu achten, dass Verstösse von Beginn an konsequent geahndet werden und die Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten bei	

			festgestelltem Fehlverhalten sofort entzogen wird. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die bei Testkäufen mit minderjährigen Personen gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden dürfen und dafür dieselben Voraussetzungen gelten wie im Tabakprodukterecht sowie bezüglich Alkohol im Lebensmittelrecht.	
48-53			Der Kanton BS steht zum jetzigen Zeitpunkt einem Online-Verkauf eher kritisch gegenüber. Der Online-Verkauf bedarf zwingend funktionierenden und wirksamen Mechanismen zur Alterskontrolle. Ein regulierter Online-Verkauf sollte erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Zum Vergleich: Die Ergebnisse der Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen eine ungenügende Regulierung auf. Der Online-Verkauf soll sich auf risikoärmere Produkte begrenzen. Der Kanton BS empfiehlt, sich beim Versand von Cannabisprodukten an den Leitlinien der Kantonsapotheker-Vereinigung (KAV) zu orientieren. Diese Regeln verlangen unter anderem, dass für Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, die eigenhändige Zustellung an den Adressaten zu wählen ist.	
49	1	c	Gewinne sollen nicht vom Konzesssionär selber eingesetzt werden, sondern von diesem an das BAG ausbezahlt werden, der diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds	«allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten (…) werden anteilsmässig den Kantonen ausbezahlt, welche diese vollumfänglich für

			verwendet. Dieser kann anteilsmässig an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und kantonale Massnahmen eingesetzt werden.	die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzen»
52	1	h	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab.	«Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte ~~und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung~~ sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, ~~und Zubehör zur Selbstversorgung~~ verkaufen»
52	1	m	Der Kanton BS lehnt den Eigenanbau von Cannabis bzw. die Selbstversorgung mit Cannabis ab.	Art. 52 Abs. 1 lit. m streichen
62-67			Der Kanton BS lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall vollständig in die allgemeine Bundeskasse (AHV) fliessen und die Aufwände der Kantone für den Vollzug unberücksichtigt bzw. nicht genügend entschädigt werden.	Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.
62			Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert.	Die formulierten Lenkungsziele sind anzupassen.
65	4	c, d	Der Kanton BS erachtet es als zentral, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung durch die Lenkungsabgabe ausreichend entschädigt werden.	
68, 69			Der Kanton BS begrüsst, dass ein Monitoring und eine Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen wird.	Neuer Art. 68 Abs. 6: «Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.

			Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
73-80			Die Einführung neuer Straftatbestände und Kontrollpflichten (beispielsweise im Zusammenhang mit den Bewilligungen und Konzessionen) führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone. Insbesondere die Umsetzbarkeit der Strafbestimmungen (namentlich die Unterscheidung zwischen weiblichen Cannabispflanzen in der Blütenphase und aneren Cannabispflanzen, der Analyseaufwand zur Bestimmung der THC-Konzentration etc.) ist mit einehm erhöhten Arbeitsaufwand verbunden.	
74			Der Kanton BS begrüsst, dass weiterhin eine Nulltoleranz beim Fahren unter Cannabis-Einfluss gilt. Eine Grenzwertlösung ist zum jetzigen Zeitpunkt im Sinne der Verkehrssicherheit nicht tragbar und würde zusätzlichen Aufwand sowie höhere Kosten verursachen. Zudem ist noch offen, welche Übertretungen gemäss Art. 74 VE-CanPG ins Ordnungsbussenverfahren fallen.	
76 und 77			Der Bezug von Art. 76 zu Art. 19-31 und von Art. 77 zu Art. 39-56 sollte mit Blick auf den Grundsatz «nulla poena sine lege» besser explizit erwähnt werden. Schwierig abzuschätzen ist, wie sich die allfällige Einführung eines CanPG auf die Arbeitslast der Staatsanwaltschaft auswirken wird. Ebenso	Bei Bundesvorlagen sollen die Auswirkungen auf die Kantone vertiefter geprüft und ausgewiesen werden (vgl. Erläuternder Bericht S. 157 f.) – in diesem Fall beispielsweise durch den Vergleich mit Ländern, die ähnliche Regelungen wie die neu ins Auge Gefasste bereits kennen.

			wenig lässt sich derzeit beziffern, welcher zusätzlicher Aufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden durch die neuen Strafbestimmungen entsteht.	
83			Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.	Antrag der Minderheit annehmen
84			Für Abs. 2 lit. a und b reicht die «kann» Formulierung im Entwurf.	Abs 2, lit c streichen Neuer Abs. 3: «Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weitern betroffenen Organisationen zusammensetzt.»
83-86			Im Zusammenhang mit dem CanPG gilt es, die Polizei zwingend mit den notwendigen Zugriffs-berechtigungen auszustatten (beispielsweise für Verkehrskontrollen).	
85 / 88			Monitoring und Controlling sollen auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.	
Art. 2a Strassenverkehrsgesetz (SVG ; SR 741.01)				Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines THC-Blutwertes im Strassenverkehr zu

				erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG anzunehmen. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind.
Art. 1 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)	1	c	Wir begrüssen die Ergänzung des Gesetzes um den Begriff «problematischer Konsum».	
Art. 3b BetmG	1		Der Kanton BS spricht sich gegen die Formulierung «insbesondere in Bildungsstätten» aus. Die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich bildet nicht das ganze nötige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab.	
Art. 1-3 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)			Der Passivrauchschutz in der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants mit Bedienung, • Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln	Der Kanton BS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes.

			für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert der Kanton BS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht des Kantons BS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden (siehe auch allgemeine Bemerkungen).	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
X	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt den Gesetzesentwurf mit seiner Stossrichtung der Umsetzung einer strengen und ausführlichen Regulierung zur Kenntnis. Das Gesetz bietet gesundheitspolitische Chancen, mit den erwachsenen Personen eine Mehrheit der Konsumierenden in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Die Neuregulierung ist kohärent mit Blick auf das vergleichende Gefährdungspotenzial psychoaktiver Substanzen gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen. Eine Regulierung bietet für die Sucht- und Gesundheitspolitik Möglichkeiten, Konsumierende besser zu erreichen, d.h. Früherkennung Schadensminderung sowie Präventions- und Beratungsangebote näher an die Konsumierenden zu bringen. Insbesondere wird begrüsst, dass der Verkauf nicht gewinnorientiert erfolgt und der Konsum nicht gefördert werden soll. Nicht zuletzt ist auch damit zu rechnen, dass der illegale Markt stark vermindert wird und Erwachsene nicht mehr über den Schwarzmarkt zwangsläufig im Kontakt mit kriminellen Organisationen oder Dealern stehen, die neben Cannabis auch weitere Betäubungsmittel anbieten. Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Insbesondere bezüglich Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, konkreter Vollzugsbestimmungen sowie den Finanzierungsmechanismen werden nachfolgend einige Änderungsvorschläge formuliert. Die Regulierung von Cannabisprodukten für Erwachsene soll gleichzeitig den Jugendschutz erhöhten. Leider wird der Entwurf diesem Ziel nur ungenügend gerecht. Einerseits ist durch den Entwurf neu der Konsum von Cannabis auch für Jugendliche nicht mehr strafbar und auch die Erhöhung der straffreien Besitzmenge von Cannabisprodukten wird für Jugendliche gelten. Der Jugendschutz beschränkt sich im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen auf die strengen Bestimmungen des Verkaufsverbotes an Minderjährige und einen allgemeinen Hinweis auf die Prävention der Kantone. In einem neu geschaffenen, legalen Cannabismarkt für Erwachsene mit Fortbestand eines illegalen Marktes, der sich allenfalls stärker auf Minderjährige konzentrieren könnte, müssen aber weitere, zusätzliche Massnahmen des Jugendschutzes erfolgen, sowohl mit direktem Bezug auf Cannabis wie auch substanz- und settingübergreifende oder lebensphasenzentrierte Massnahmen sowie auch flankierende Massnahmen mit Blick auf vulnerable Jugendliche. Dies bringt für die Kantone einerseits einen grossen Zusatzaufwand mit sich. Insbesondere müssen die Präventionsbemühungen der Strafverfolgungsbehörden aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Sie müssten sich künftig an Artikel BetmG 3c orientieren oder an Gefährdungsmeldungen nach ZGB, wofür zusätzliche Abklärungsstellen geschaffen werden müssen. Der Regierungsrat fordert daher, im CanPG selber Bestimmungen aufzunehmen, welche Minderjährige bei Konsum oder Besitz von Cannabis zu Präventionsgesprächen oder anderen präventiven Massnahmen verpflichtet. Insgesamt besteht die Notwendigkeit, die Präventionsangebote sinnvoll auszubauen und dabei die Chance insbesondere die interkantonale Zusammenarbeit zu verstärken. Dies im Rahmen der vorgesehenen Koordinationsplattform aber auch mit der Bildung von Verbünden (in Anlehnung an die Verbunde der Kantone bei der Geldspielprävention wie SOS Spielsucht oder PILDJ). Hierfür sind zwei Grundbedingungen notwendig: Erstens müssten hier zumindest im Gesetz zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden, die den Jugendschutz über das Verkaufsverbot hinaus stärken. Zweitens müssen diese Bestrebungen auch finanzierbar sei. Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als

	notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern muss eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Reinertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ebenso sollte der Bund, entgegen den aktuellen Sparmassnahmen, wieder vermehrt seine Aufgaben im Suchtbereich wahrnehmen, insbesondere auch in den Bereichen Vernetzung, Koordination, Forschung und Monitoring, wozu auch dem EDI aus der Cannabissteuer zweckgebundene Mittel aus der Cannabissteuer zukommen sollten (mindestens 10 Prozent). In diesem Rahmen könnten allenfalls auch die Forderung des Verbandes der Kantonschemiker betreffend die Einrichtung und Finanzierung einer zentralen Analytik umgesetzt werden. Die übrigen Mittel sollten nicht über die KK-Prämien verteilt werden, sondern in die AHV fliessen. Ohne eine zweckgebundene Finanzierung und die Formulierung eines griffigen Jugendschutzes, lehnt der Kanton Basel-Landschaft das CanPG ab. Das CanPG zeichnet sich dadurch aus, dass dem Bundesrat im Gegensatz zu anderen Gesetzen an sehr vielen Stellen die Kompetenz erteilt wird, Bestimmungen anzupassen oder näher auszuführen. Aus internationalen Erfahrungen muss eine Cannabisregulierung leicht und schnell angepasst werden können, um auf Veränderungen des Marktes oder anderer Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Kompetenzerteilungen an den Bundesrat sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass der Bund in die kantonale Hoheit eingreifen kann, wenn der einheitliche Vollzug des Bundesgesetzes dies verlangt. Diese starke Eingriffsmöglichkeit wird abgelehnt. Ziel muss eine kohärente Umsetzung sein, welche die kantonale Selbständigkeit wahrt und eine partnerschaftliche Regelung von Vollzugsaspekten in der vorgesehenen Koordinationsplattform vorsieht Der Regierungsrat möchte festhalten, dass ohne zusätzliche, namhafte finanzielle Mittel an die Kantone und den Bund über die Bestimmungen des Entwurfs hinaus und ohne griffige Bestimmungen zum Jugendschutz, eine wirksame Umsetzung des Jugendschutzes, wie es das Ziel des CanPG sein müsste, nicht umsetzbar ist und in letzter Konsequenz der Jugendschutz sogar geschwächt würde. Ebenso ist die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen zu schärfen und die kantonale Zuständigkeit im CanPG zu erhöhten. Aus diesen drei Gründen – Fehlende zweckgebundene Besteuerung, fehlender griffiger Jugendschutz, mehr kantonale Zuständigkeit – wird der aktuelle Entwurf des CanPG abgelehnt und eine Überarbeitung des Gesetzes im vorgenannten Sinne gefordert. Allgemeine Bemerkung: Teilweise werden Begriffe im Entwurf nicht durchgängig nach der gleichen Systematik verwendet. So werden insbesondere die Begriffe «Cannabisprodukte», «Erzeugnisse aus der Selbstversorgung», «Betäubungsmittel des Typ THC», «Betäubungsmittel des Typ THC zu nicht medizinischen Zwecken» unterschiedlich verwendet. Ebenso werden die Begriffe «Privatpersonen», «Erwachsene» und «Erwachsene Personen» unterschiedlich im Gesetz verwendet. Im Begriff «Privatpersonen», welcher nur in Art. 7 und 8 CanPG verwendet wird, sind auch Minderjährige eingeschlossen (vgl. Anmerkung dazu bei den zit. Artikeln). In dem Allgemeinen Bestimmungen sollte ein eigener Artikel geschaffen werden, der sich zur Prävention und insbesondere zum Jugendschutz äussert (vgl. auch Bemerkungen in der Einführung). Im Hinblick auf den Jugendschutz wäre es sinnvoll, wenn das Gesetz an bestimmten Orten – etwa an Schulen (insbesondere Berufsschulen, wo sich Jugendliche und Erwachsene mischen), auf Kinderspielplätzen usw. – zumindest den Konsum, wohl auch die Abgabe und Weitergabe, untersagen oder sich zumindest ausdrücklich dazu äussern würde. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (Art. 1) bezieht sich nur auf „geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen“.
Anhang:	VL-BG-Cannabisprodukte_SCH.pdf , VL-BG-Cannabisprodukte_SCH-B1-STN.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Im erläuternden Bericht sollte noch deutlicher formuliert werden, dass die Verdrängung des Schwarzmarktes ein wichtiger gewünschter Effekt des CanPG ist, auch wenn dieses Ziel gesetzestechnisch nicht direkt im Gesetz verankert werden kann. Die Minderheitsanträge zu Artikel 1 werden abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Cannabissteuer, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Eine Lenkungsabgabe ohne Zweckbindung und Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Kantone und das EDI wird abgelehnt zu Gunsten
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Betäubungsmittel des Typ THC, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.
Begründung	Abs. 2 Mit der aktuellen Formulierung werden nicht alle Betäubungsmittel des Typ THC dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch unterstellt.

Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Abs. 1 c/d; Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von Betäubungsmittel des Typ THC: a. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder b. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte. Eventual: c. XY Menge lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Die unterschiedlichen Regelungen für Besitz im öffentlichen Raum sind aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden nur schwer umsetzbar. Eine Unterscheidung vom Cannabisprodukten aus dem offiziellen Verkauf oder aus der Selbstversorgung ist nicht nötig, es sollte eine einheitliche Regelung

	erfolgen, die nur auf absolute Mengen und Angaben in Gramm abstellt (was einfach kontrollierbar ist) und nicht auf THC-Gehalt, was Analytik bedarf. Eine Unterscheidung von Produkten aus der Selbstversorgung und vom Schwarzmarkt ist nicht mehr möglich, sodass die definierten Mengen schlussendlich für alle Cannabiserzeugnisse gelten. An dieser Stelle fehlen Angaben zu Extrakten, wie sie unter Artikel 14 ausgeführt werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Bestimmungen sind die Extrakte entweder in Artikel 7 aufzunehmen oder in Artikel 14 zu streichen, wobei auch hier nicht auf den effektiven Gehalt abgestellt werden sollte sondern auf eine durchschnittliche Menge. Die Bezeichnung «Privatpersonen» schliesst Minderjährige mit ein, womit die genannten Mengen auch für Minderjährige gelten. Diese Bestimmung dürfte vom Gesetzgeber bewusst so gewählt sein, weil eine Bestimmung nur für Erwachsene nach Bundesgerichtsentscheiden zum BetmG nicht mehr zulässig ist.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 8 Abgabe und Weitergabe 1 Die Abgabe und/oder Weitergabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2. Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch erwachsene Personen an erwachsene Personen gelten die Höchstmengen nach Artikel 7.. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Abs. 1: Neben der Abgabe sollte auch die Weitergabe generell verboten werden. Abs. 2: Wenn unter «Privatpersonen» auch Minderjährige eingeschlossen sind, würden die geltenden Bestimmungen von Abs 2 Minderjährigen erlauben, Cannabis unentgeltlich an Erwachsene abzugeben. Das muss sich um einen Fehler im Gesetz handeln. Gleichzeitig ist Artikel 8 der einzige Artikel des CanPG der von «Erwachsenen» und nicht von «erwachsenen Personen» spricht. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte dies angepasst werden.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Abs. 3: Es fehlen die öffentlich-rechtlichen Institutionen nach Art. 39 Abs 2, denen vom Kanton das Verkaufsrecht übertragen wurde. Damit könnten diese Verkaufsstellen gar nicht mit Produkten beliefert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Auch die Platzierung von Produkten ist Werbung. Daher sollte entweder der erläuternde Bericht oder nötigenfalls das Gesetz selber so angepasst werden, dass bei Verkaufsstellen die Produkte nicht von aussen sichtbar sind (also keine Ausstellung im Schaufenster). Im Weiteren sollten die Produkte im Innenbereich der Verkaufsstelle und im Online-Shop neutral präsentiert werden.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Antrag Minderheit (Porchet …) für Zusatzvariante zur Selbstversorgung wird abgelehnt. Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich grundsätzlich gegen Anbauvereine aus, da hier Regulation und Aufsicht nur schwierig umsetzbar sind, wie auch die negativen Erfahrungen aus Deutschland zeigen. Der erläuternde Bericht selber sagt, dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt»
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	Der Antrag Minderheit (Porchet …) für fünf weibliche Pflanzen statt drei wird abgelehnt. Die erlaubte Höchstzahl von Pflanzen ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Betäubungsmitteln des Typs THC wie folgt erlaubt

	a.500 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis, oder b.1'500 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis, oder c. 300 Gramm Haschisch, oder d.100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt
Begründung	Abs. 1 : Die Bestimmung führt dazu, dass im privaten Bereich der Besitz von in Verkaufsstellen gekauften Cannabisprodukten in unbegrenzter Höhe möglich ist. Wie bereits bei Art. 7 ausgeführt, ist die Unterscheidung zwischen Cannabis aus der Verkaufsstelle, aus der Selbstversorgung und aus dem Schwarzmarkt im Vollzug nicht umsetzbar und auch nicht sinnvoll. Darum sollte auch hier eine einheitliche Grundlage für jegliche Betäubungsmittel des Typ THC gelten. Wie unter Art. 7 ausgeführt müssten dazu die Cannabisextrakte entweder neu in Art. 7 aufgenommen oder in Art. 14 gestrichen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	Antrag Minderheit (Porchet …) für 120 Gramm THC aus Selbstversorgung wird abgelehnt, siehe Begründung zu Minderheitsantrag Artikel 12 Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Es stellt sich die Frage, ob hier nicht zusätzlich dem Bundesrat auch die Kompetenz eingeräumt werden sollte, den Grenzwert in Bezug auf den Gesamt-THC-Wert anzupassen (Möglichkeit der Reduktion und der Erhöhung), um so flexibel auf Marktentwicklungen reagieren zu können. Der Gesetzgeber wird gebeten, die Zweckdienlichkeit einer solchen Bestimmung zu prüfen und nötigenfalls anzufügen.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.

Begründung	Bezüglich der Anforderungen an die Cannabisprodukte zum Schlucken und die damit einhergehende Unvereinbarkeit mit dem geltenden Lebensmittelrecht verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemikerinnen und -chemiker und stützen deren Forderungen, hierfür eine Lösung zu präsentieren, welche für die Konsumentinnen und Konsumenten die Gesundheitsgefährdung reduziert.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten

	müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 1, m; Der Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen ist sehr wichtig, idealerweise wären dies lokale Stellen. Allerdings ist es hier aufgrund der grossen Anzahl von Stellen in den 26 Kantonen und der hohen Mobilität der Bevölkerung die nicht notwendigerweise in der Nähe des Wohnortes Cannabis kaufen würde, schwierig, eine sinnvolle Nennung vorzunehmen. Idealerweise würde hier an eine nationale Internetplattform verwiesen, welche einheitlich und in allen Landessprachen Informationen bereitstellt aber auch eine Telefon-Hotline sowie eine Online-Beratung mit Triage Funktion anbietet, in Anlehnung an Safe Zone. Entweder finanziert durch den Bund über die Lenkungsabgabe falls es keine Cannabissteuer für die Kantone gibt oder von Bund und Kantonen gemeinsam bei einer Cannabissteuer. Über diese Plattform könnten im Weitern nationale Öffentlichkeitskampagnen wie bei SOS-Spielsucht durchgeführt oder Schulungsangebote für das Personal der Verkaufsstellen bereitgestellt werden. Entwickelt und Koordiniert werden könnten diese Angebote über die Koordinationsplattform nach Art. 84
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Der Antrag der Minderheit (Sauter …) mit Streichung der Möglichkeit der Übertragung des Verkaufsrechts von Cannabisprodukten vom Kanton auf öffentlich-rechtliche Organisationen schränkt den Handlungspielraum der Kantone ein. Für eher ländliche Kantone mit einzelnen grösseren Städten könnte eine solche Übertragungsmöglichkeit die optimale Lösung sein, auch andere Überlegungen können diese Option für Kantone interessant machen. Da die Aufsicht durch die Kantone gewährt wird und es auch keine Pflicht dieser Übertragung für die Kantone gibt sieht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft keine Gründe, die gegen die Übertragungsmöglichkeit sprechen und lehnt den Minderheitsantrag ab. Antrag Minderheit (Sauter …) streichen
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. Antrag Kanton BL: Verzinsung Eigenkapital ersetzen durch eine Gewinnabgabe von 90 % des Bruttogewinnes oder einen anderen Wert, den der Bundesrat näher ausführen könnte. c auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, wird eine Gewinnabgabe von 90 % an den konzessionserteilenden Kanton oder die konzessionserteilenden Kantone entrichtet, welche vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien verwendet wird. Alternativ: c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, an den konzessionserteilenden Kanton oder die konzessionserteilenden Kantone entrichtet, welche diese Mittel vollumfänglich für die Prävention, die

	Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt einsetzen. d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1, c ; Der Regierungsrat unterstützt, dass der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen soll und somit eingeschränkt wird. Allerdings erachtet er die Methodik der Verzinsung des Eigenkapitals wie vorgeschlagen als in der Praxis schwer umsetzbar. Er schlägt eine Gegenvariante vor, welche sich an der Regelung für Casinos im Geldspielgesetz anlehnt und eine maximale Gewinnabschöpfung vorsieht. Im Geldspielgesetz sind dies 20 % des Gewinnes, bei Cannabis sollte der Wert tiefer sein, bei 10 %. Wie beim BGS müsste im CanPG die Bemessung des Gewinnes genau hergeleitet werden. Es wird gefordert, dass ein allfälliger Gewinn nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden darf. Einerseits aus Governanzgründen (potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre). Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptanteil der Kosten. Deshalb sollen allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird;

	m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Der Konzessionär schliesst mit einer vom konzessionierenden Kanton bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs. 2: Die Formulierung betreffen Zusammenarbeit der Verkaufsstellen mit den Präventions- und Suchtfachstellen ist schwach formuliert, die Verbindlichkeit sollte erhöht werden. Auch wenn die Kantone im Rahmen der Konzessionserteilung die nachgenannte Regelung eigenständig einfordern können, erhöht die Anpassung des CanPG zu diesem Punkte die nationale Kohärenz in der Umsetzung des Gesetzes.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Artikel 43 streichen. Allenfalls im erläuternden Bericht erwähnen, dass von Verkaufsstelle unabhängige Konsumräum im Sinne der Schadenminderung denkbar wären, aber nicht im CanPG selber geregelt werden müssen.
Begründung	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Artikel 43 ist zu streichen. Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben. Hierfür wäre aber kein eigener Artikel im CanPG notwendig, es könnte das BetmG angewendet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Bestimmungen werden ausdrücklich begrüsst.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	2a: Der Regierungsrat schlägt eine Präzisierung zur Erleichterung des Vollzugs vor.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Antrag Minderheit (De Courten) … Online-Handel streichen Der Regierungsrat hat ebenfalls Bedenken in Bezug auf den Online-Handel. Aktuell sind die Alterskontrollen und Sicherheitsmassnahmen im Online-Handel in Bezug auf den Jugendschutz oftmals unzureichend (z.B. bei Alkohol). Ein Online-Handel von Cannabis müsste in dieser Hinsicht sehr streng und mit allen verfügbaren Mitteln ausgestaltet werden. Auf der anderen Seite kann im Online-Handel des Kaufverhalten von einzelnen Kunden genau analysiert und Frühwarnparimeter programmiert werden, um so Früherkennung und Frühintervention einleiten zu können. Grundsätzlich vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass ein Online-Handel zuerst im Rahmen von Pilotversuchen getestet werden müsste und erst nach erfolgter Auswertung ein Entscheid gefällt wird. Aus diesen Überlegungen spricht sich der Regierungsrat gegen die grundsätzliche Streichung von Abschnitt 4 aus, hat aber in der Folge verschiedene Änderungsanliegen.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht den Kantonen zu. 2 Nehmen die Kantone das Recht wahr,überragen sie dieses gemeinsam an eine öffentlich-rechtliche Organisation oder erteilen gemeinsam einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession. Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes: 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, überträgt er es an eine öffentlich-rechtliche Organisation oder erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession
Begründung	Der Regierungsrat lehnt die Aufteilung des Cannabismarktes zwischen dem Bund und den Kantonen ab. Dies erfordert im Vollzug einen grossen zusätzlichen Koordinationsaufwand. Zudem würde der Bund mit seiner Steuerung des Online-Marktes, die kantonale Steuerung des terrestrischen Marktes beeinflussen und konkurrenzieren. So wäre ein Online-Markt sehr attraktiv und dürfte einen hohen Marktanteil abdecken, was den Betrieb von terrestrischen Verkaufsstellen, vor allem auch in kleineren Kantonen stark behindern könnte. Entgegen dem erläuternden Bericht könnten die Kantone gemeinsam sehr wohl einen allfälligen Online-Handel gemeinsam konzessionieren oder an eine öffentlich-rechtliche Organisation übertragen, zum Beispiel an eine Genossenschaft wie Swisslos beim Geldspiel. Wichtig zur kohärenten Umsetzung des CanPG ist hierbei, dass wie vom Entwurf vorgesehen, nur ein einziger Online-Anbieter besteht. Sollte der Gesetzgeber an einer Zuständigkeit des Bundes festhalten, sollte auch hier die Möglichkeit der Übertragung an eine öffentlich-rechtliche Organisation ermöglicht werden.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, , wird eine Gewinnabgabe von 90 % an die Kantone entrichtet und von diesen gemeinsam vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes: c allfällige Gewinne auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, wird eine Gewinnabgabe von 90 % an das Bundesamt für Gesundheit entrichtet, welches diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt; Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes: c auf dem Bruttogewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, wird eine Gewinnabgabe von 90 % an das Bundesamt für Gesundheit entrichtet, welches diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Analog Art. 40 Abs 1 lit c sollte aus Governanzgründen (potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre) auch hier die Mittelverwendung direkt durch die staatliche Instanz erfolgen. Gemäss Änderungsantrag des Kantons Basel-Landschaft also durch die Kantone für gemeinsame Massnahmen (z.B. die vorgenannt erwähnte nationale Informationsplattform, nationale Öffentlichkeitskampagnen etc.) Sollte der Gesetzgeber an der Zuständigkeit des Bundes festhalten, wären diese Mittel in einen zweckgebundenen Fonds beim BAG einzubezahlen.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.

	4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass Gewinne auf keinen Fall von den Konzessionären selber verwendet werden, sondern an die Kantone oder den Bund entrichtet und von der staatlichen Instanz verwendet werden (vgl. Ausführungen zu den Artikeln 40 und 49 CanPG). Damit ist der Artikel 50 zu streichen. Im Sinne der Kohärenz sollten sowohl die über Gewinnverwendung wie auch die Verwendung der Cannabisabgabe durch die Kantone ein jährlicher Bericht erstellt werden, in Anlehnung der Berichte der Kantone zum Alkoholzehntel an das BAZG oder der Spielsuchtabgabe an die Gespa. Dies wäre aber in Artikel 87 zu regeln.Ganzen Artikel streichen
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die Kantone können die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Kantone statt BAG
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen.

	n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Der Konzessionär schliesst mit einer von den konzessionierenden Kantonen bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle. Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes: 2 Der Konzessionär schliesst mit einer vom Bund bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	1k: Im erläuternden Bericht sollte klargestellt werden, dass die Alterskontrolle nicht nur bei der Bestellung sichergestellt werden muss sondern auch bei der Auslieferung der Produkte. 2. Analog der Bemerkungen zu Art. 42 Abs 2 CanPG sollte die Formulierung betreffend Zusammenarbeit der Verkaufsstellen mit den Präventions- und Suchtfachstellen verbindlicher formuliert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten. Der Bundesrat kann die Dauer des Nachtlieferverbotes verlängern.
Begründung	Antrag Minderheit (Porchet …) zu einem Nachtlieferverbot. Der Regierungsrat unterstützt den Antrag der Minderheit für ein Nachtlieferverbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Es sollten aber ergänzend Bestimmungen eingefügt werden, die es erlauben, diese Sperrfrist auszuweiten, falls dies aus Vollzugssicht und zu Erreichung der Ziele des CanPG notwendig werden sollte, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit des Online-Marktes beim Bund oder den Kantonen liegen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone kontrollieren, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. 2 Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Bei Zuständigkeit der Kantone wäre der Artikel 53 anzupassen. Sollte entgegen dem Antrag des Kantons die Zuständigkeit beim Bund verbleiben, sind keine Änderungen notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone entziehen die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:

	a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie können die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bei Zuständigkeit der Kantone wäre der Artikel 54 anzupassen. Sollte entgegen dem Antrag des Kantons die Zuständigkeit beim Bund verbleiben, sind keine Änderungen notwendig
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Konzessionär muss der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.
Begründung	Bei alleiniger Zuständigkeit der Kantone für alle Konzessionen wäre der Artikel 53 anzupassen. Sollte entgegen dem Antrag des Kantons eine geteilte Zuständigkeit betreffend terrestrische Konzessionen und Online-Konzessionen verbleiben, sind keine Änderungen notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzessionäre der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten. Oder alternativ falls Zuständigkeit Online bei Bund verbleibt: 2 Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	2. Bei Zuständigkeit der Kantone für den Online-Bereich ist Absatz 2 zu streichen. Sollte der Online-Bereich beim Bund verbleiben so ist Absatz 2 in Bezug auf die Gewinnverwendung zu ändern, da die Gewinne nicht durch den Konzessionär selber einzusetzen, sondern an das BAG abzuführen sind.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 63, 64, 65, 68, 78 : Der Begriff «Lenkungsabgabe» ist jeweils durch «Cannabissteuer» zu ersetzen (besondere Verbrauchsteuer BV Art. 131).

	Der Begriff «Lenkungsabgabe» kann auch weiterhin verwendet werden, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen schafft, das 40 % dieser Abgabe zweckgebunden an die Kantone und mindestens 10 % an das BAG ausgeschüttet werden. Der Gesetzgeber kann auch eine höhere Auszahlung an das BAG vorschlagen. Der Fonds des BAG sollte einerseits für eigene Massnahmen des BAG verwendet werden können, aber auch für Massnahmen von Dritten.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Antrag Minderheit (Aeschi …) Das Alternativkonzept einer Steuer analog zur Tabaksteuer wird abgelehnt, weil bei dieser Steuer 100 % der Einnahmen in die AHV fliessen. Der Regierungsrat fordert wie bereits erwähnt eine gebundene Abgabe und Cannabissteuer, welche auf alle Cannabisprodukte erhoben wird, mit einer Ausschüttung von 40 % an die Kantone sowie von mindestens 10 % an den Bund, mit einer Zweckbindung wie beim Alkoholzehntel und der restlichen Zuweisung an die AHV. Eine Verteilung über die KK-Prämien wird abgelehnt. Ohne eine zweckgebundene Besteuerung oder Abgabe auf Cannabisprodukten lehnt der Regierungsrat das CanPG grundsätzlich ab. Ablehnung Antrag Minderheit Jedoch Antrag Alternativkonzept in Anlehnung an Bundessteuer auf gebrannten Wassern mit zweckgebundener Ausschüttung an die Kantone und den Bund
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Der Regierungsrat unterstützt die Lenkungsziele gemäss Entwurf. Der erläuternde Bericht sollte noch deutlicher herausstreichen, dass auch die Verdrängung des Schwarzmarktes eine erwartete Wirkung des CanPG

	sein wird, auch wenn dieser Aspekt im Gesetz selber nicht genannt werden kann. Es ist wichtig bei einer Evaluation des Gesetzes auch diese Schwarzmarktverdrängung zu berücksichtigen, die für sich allein gesehen schon ein sehr grosser Erfolg wäre (Vergleich mit Kanada, wo in kurzer Zeit 80 % des Schwarzmarktes verdrängt wurde).
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	Antrag Minderheit (De Courten …) Der Antrag der Minderheit ist zu ambitioniert. Die Zielsetzungen des Entwurfes sind basierend auf internationalen Erfahrungen entwickelt worden und realistisch. Eine leichte Zunahme des Marktes wie im Entwurf vorgesehen muss in einer Gesamtabwägung in Kauf genommen werden, da der Nutzen eines regulierten Marktes weit höher liegt als ein kleiner Anstieg. Zudem muss beachtet werden, dass der Umfang des illegalen Marktes bzw. der Konsumierenden in der Schweiz stark unterschätzt wird und auch in anderen Ländern, welche bereits eine Regulierung eingeführt haben, unterschätzt wurden. Somit ist ein leichter Anstieg in einem regulierten Markt nicht unbedingt gleichzusetzen mit effektiv erhöhtem Konsum der Bevölkerung.Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Cannabissteueur berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2. Entschädigt nach Art 65 Abs 1werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; 3 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 40 % gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone ausbezahlt, welche diese Mittel zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwenden. 4 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 10 % an das Bundesamt für Gesundheit ausbezahlt, welche diese Mittel in einem Fond zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet. Vorschlag Änderung der Bundesverfassung, Artikel 131 Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CanPG Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden Abs 5 neu: Das Bundesamt für Gesundheit erhält 10 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken.

	Diese Mittel sind in einem Fond zweckgebunden für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden
Begründung	Der Regierungsrat fordert eine zweckgebundene Verankerung einer Abgabe oder Steuer auf allen Cannabisprodukten nach CanPG in der Bundesverfassung, wobei sich die Formulierung an die besondere Verbrauchsteuer von gebrannten Wassern orientiert (BV Art. 131 Abs 1 lit b) Der Vorschlag für die Zweckbindung im CanPG ist im Sinne der Kohärenz analog der Zweckbindung des Alkoholzehntels (BV Art. 131 Abs 3). Im erläuternden Bericht könnte bei Bedarf noch näher ausgeführt werden, dass darunter Massnahmen aller vier Säulen einschliesslich Forschung und Evaluation gemeint sind sowie dass diese Massnahmen suchtform- und settingübergreifend ausgestaltet werden. Wie bereits erwähnt ist eine zweckgebundene Besteuerung eine Conditio sine non qua-Forderung des Kantons Basel-Landschaft, ohne welche das CanPG grundsätzlich abgelehnt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantonalen Gebühren und die Aufsichtsaufgabe sind für die Kantone für den Vollzug des Gesetzes selber unverzichtbar und der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass der Entwurf diese Entschädigung vorsieht. Wie bereits erwähnt decken die Abgaben den nötigen Aufwand für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheits- und Jugendschutzes und flankierende Massnahmen nicht, weshalb der Regierungsrat wie die SODK eine weitergehende Auszahlung von Mitteln aus der Cannabisbesteuerung an die Kantone fordert. Es ist insbesondere zu beachten, dass die Gebühren und Abgaben erst am Ende der Wertschöpfungskette erhoben werden und darum nur ein eingeschränktes Potential vorliegt, während die Besteuerung die ganze Wertschöpfung einschliesst. Artikel 67 muss auch bei einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben. Damit können die eigentlichen Vollzugskosten ausreichend über Artikel 67 gedeckt werden und die Kosten für die übrigen Massnahmen des Gesundheits- und Jugendschutzes über die Cannabissteuer. Artikel 67 wird vollumfänglich unterstützt. Artikel 67 muss auch bei Einführung einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat;

	b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bitte die Artikel 73 und 74 nochmals prüfen und überarbeiten. Fehlende Konsistenz und Übereinstimmung mit den Art. 12 und 14: Was gilt genau für Jugendliche und Kinder? Gelten für sie die gleichen Grenzwerte wie bei den Erwachsenen? Gibt es für sie keine Grenzwerte? Bleiben sie in jedem Fall straffrei, zumal sie weder in den Art. 12 noch 14 noch 74 erwähnt sind? – Jedenfalls: Die Strafbestimmungen schaffen in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit der aktuellen Formulierung eine unklare Rechtslage. Fehlende Konsistenz und Übereinstimmung in Art. 73 Abs. 2 CanPG mit Art. 19 Abs. 2 BetmG: Der Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Wenn der banden- oder gewerbsmässige Cannabishandel milder bestraft werden soll als der übrige BM-Handel, müsste eigentlich die Strafuntergrenze von einem Jahr wegfallen, um dem Richter auch einen entsprechenden Ermessensspielraum zu geben. Es bietet sich, wenn schon, eine Angleichung mit Art. 139 Ziff. 3 StGB an (Untergrenze von 6 Monaten). Wenn Cannabis jedoch weiterhin für ein Betäubungsmittel gehalten werden soll (vgl. Art. 2 und 3 CanPG, wo Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel bezeichnet wird), müsste beim illegalen Umgang damit kaum etwas anderes gelten wie bei den anderen Betäubungsmitteln und folglich die Strafobergrenze von 10 Jahren fallen. Fehlende Generalklausel. Mit der aktuellen Formulierung gilt: Alles, was in Art. 74 CanPG nicht erwähnt ist, ist erlaubt. Ist das so gewollt? Gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche bedeutet dies, dass sich diese gemäss diesem Gesetz wegen Anbaus und Besitzes im privaten Bereich nicht strafbar machen können (s.o.). Sowohl Art. 73 Abs. lit. a CanPG als auch Art. 74 lit. a und e CanPG stellen den Besitz unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe. Einmal als Vergehen, einmal als Übertretung. Die Abgrenzung zwischen den beiden Artikeln ist nicht klar. Nach unserem Verständnis kann eigentlich nur die mildere Strafe anwendbar sein, also Art. 74 CanPG. Das Wort «besitzt» ist folglich in Art. 73 Abs. 1 lit. a CanPG zu streichen. – Oder anders gesagt: Die Definition des «privaten Bereichs» ist unscharf: Jedem illegalen Dealer ist zu empfehlen, sein Lager in seiner Wohnung zu führen, dann kommt er nur mit einer Busse weg.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	

	Siehe Kommentar Art 73 Bitte die Artikel 73 und 74 nochmals prüfen und überarbeiten.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Zu den geplanten Strafbestimmungen der Art. 76 und Art. 77 des Vorentwurfs CanPG teilen wir die Bedenken der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK, dass diese Bestimmungen zu einer Vielzahl von neuen Strafverfahren führen könnten, was die Strafverfolgungsbehörden unnötig überlasten würde. Die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter oder Händler von Cannabisprodukten sollte deshalb direkt in einem Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass Konzessionäre bei wiederholten Verstössen gegen einschlägige Vorschriften als Sanktion die Konzession entzogen werden könnte, ohne dass eine strafrechtliche Sanktionierung notwendig wäre. Wir bitten zu prüfen, ob Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG dahingehend abzuändern sind.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Antrag Minderheit (Hässig …) Der Regierungsrat schiesst sich dem Antrag der Minderheit an, die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit anderen betroffenen Behörden und Organisationen nicht als kann-Formulierung, sondern als verbindliche Formulierung ins Gesetz aufzunehmen. Änderung Art. 83 gemäss Antrag Minderheit (Hässig …) Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen kohärenten Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen kohärenten Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben; b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; Neu 3 Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. Diese soll insbesondere Empfehlungen zur Harmonisierung der Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten erstellen und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.
Begründung	

	In Artikel 84 wird der Begriff «einheitlicher Vollzug» verwendet. Passender wäre der Begriff «kohärenter Vollzug», da damit ausgedrückt wird, dass zwar ein möglichst einheitlicher Vollzug angestrebt wird, das föderale Prinzip und die Selbständigkeit der Kantone aber gewahrt bleiben. Als Gegenvorschlag zum Antrag der Minderheit (Hässig …) zu Artikel 84 wird als Gegenvorschlag eine neuer Abschnitt 3 vorgeschlagen. Dieser Gegenvorschlag geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen – unter Einbezug weiterer Organisationen – aus. Falls der Online-Verkauf beim Bund verbleibt würde die Harmonisierung und Kohärenz zudem nicht nur die Kantone betreffen, sondern ebenso den Bund selber. Die Ergänzungen die vom Antrag Minderheit (Hässig …) übernommen wurden, sollen den Auftrag der Plattform konkretisieren.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Antrag Minderheit (Hässig …) Der Antrag der Minderheit greift zu stark in die kantonale Zuständigkeit ein. Hingegen wird das Anliegen begrüsst, die Aufgaben der Koordinationsplattform konkreter festzulegen. Aus kantonaler Sicht ist dies insbesondere auch notwendig in Bezug auf die Zuständigkeit des Bundes, damit keine Unklarheiten in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund und Kantonen entstehen. Der Regierungsrat lehnt den Antrag Minderheit in der vorliegenden Form ab und formuliert nachstehend einen Gegenvorschlag, der Teile der Anliegen der Minderheit aufnimmt.Ablehnung Antrag Minderheit (Hässig ...) unter Formulierung eines Gegenvorschlages.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Antrag Minderheit (Hässig …) Indikatoren über die Einhaltung der Vorschriften durch die Konzessionäre sind sinnvoll, jedoch nicht unter Artikel 85 zu regeln, sondern im Monitoring (Art 68 CanPG. Die Indikatoren zur Auswirkung auf den legalen und illegalen (soweit dies möglich ist) Markt wären ebenfalls Bestandteil des Monitorings nach Art. 68 CanPG. Da der Bundesrat gemäss Art. 68 Abs 5 CanPG das Monitoring inhaltlich im

	Detail regelt, ist eine Nennung der vorgenannten Indikatoren – so sinnvoll sie sind – im CanPG selber nicht nötig. Antrag Minderheit (Hässig …) streichen, dem Bundesrat wird empfohlen den Einbau der genannten Indikatoren im Monitoring vorzunehmen.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist. 2 Sie melden dem BAG die von ihnen bezeichneten Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes. 3 Sie berichten dem BAG jährlich über den Vollzug des Gesetzes.
Begründung	Die Frist für die Berichterstattung der Kantone von alle zwei Jahre widerspricht der jährlichen Frist für solche Berichte an den Bund gemäss Artikel 37 CanPG. Zumal ergibt sich auch nach Studium des erläuternden Berichtes nicht ganz klar, worin die inhaltlichen Unterschiede in der Berichterstattung der Kantone an den Bund nach Art. 37 und 87 liegen, teilweise soll explizit das Gleiche nach beiden Artikeln berichtet werden. Aufgrund der Sensitivität der Cannabisthematik und mit Blick auf eine erste Evaluation des Gesetzes nach 5 Jahren ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sämtlich Berichterstattung jährlich zu erfolgen hat. Damit wären Art. 37 und 87 deckungsgleich.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Der Minderheitsantrag will drei namentlich genannte Inhalte der Berichterstattung definieren: a Evaluation lokaler Massnahmen: Diese Forderung greift zu stark in die kantonale Hoheit ein und wird abgelehnt. Weiter soll nach Vorschlag des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Koordinationsplattform der Rahmen für allfällige Evaluationen geschaffen werden. b Ergebnisse Prüfungen und Kontrollen bei Konzessionären: Ist bereits Inhalt der ordentlichen Berichte. c Empfehlungen wie Umsetzung verbessert und harmonisiert werden können: Sollte nicht Inhalt der Berichterstattung sein, sondern im Rahmen der Koordinationsplattform besprochen werden. Aus diesen Gründen wird der Antrag Minderheit abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers,

	des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers.
Begründung	Analog der Position der Kantonsapothekervereinigung wird eine Streichung von Absatz 3 beantragt.Absatz 3 streichen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Ergänzung des Betäubungsmittelgesetz um den Begriff «problematischer Konsum» entspricht der zeitgemässen Umsetzung des Gesetzes in der Praxis und wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Änderung begrüsst (BetmG 1 + 3b + 3g + 3j)
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Neu soll im BetmG der Begriff im Abschnitt Prävention im Artikel 3b der Begriff «insbesondere in Bildungsstätten» eingefügt werden. Damit wird eine starke Fokussierung auf einen einzelnen Bereich gelegt, was aber nicht das ganze Spektrum der Prävention abdeckt (z.B. Förderung in der frühen Kindheit, allgemeine Gesundheitsförderung, aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit, Tagesstruktur und Brückenangebote, Früherkennung und Frühintervention, Unterstützung von besonderen vulnerablen Gruppen oder Familien etc.). Es ist auch nicht sinnvoll einzelne Beispiele im BetmG aufzuführen. Bereits heute leisten die Schulen einen grossen Präventionsaufwand (z.B. auch im Rahmen (Lehrplan 21) und haben keine Kapazitäten mehr um dies weiter auszubauen. Zudem legt der Artikel 3b die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen fest und regelt übergeordnete Rahmenbedingungen und betont die besondere Aufmerksamkeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Änderung ist somit weder fachlich, organisatorisch oder gesetzgeberisch sinnvoll und wird abgelehnt.Änderung abgelehnt
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für Pilotprojekte. Grundsätzlich ist der Kanton mit dieser Aufhebung einverstanden. Allenfalls sollten Pilotversuche noch weiterhin möglich sein im Online-Bereich und der Gesetzgeber die maximale Dauer für Pilotversuche nochmals verlängern. Falls sich die Inkraftsetzung des CanPG verzögern sollte, fordert der

	Regierungsrat eine Übergangslösung für die Aufrechterhaltung laufender Pilotprojekte.
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Fremdänderung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch (Einrichtung von Konsumräumen) wird abgelehnt (vgl. Kommentar zu Artikel 43 CanPG)
Anhang:	

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Barbara Gysi, Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Per E-Mail an cannabisregulierung@bag.admin.ch

Liestal, 25. November 2025
VGD/AfG/TJ

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG), mit welchem die parlamentarische Initiative 20.473 von Alt-Nationalrat Heinz Siegenthaler umgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt den Gesetzesentwurf mit seiner Stossrichtung der Regulation von Cannabis in einem nicht-gewinnorientierten, stark regulierten Markt mit Fokus auf den Gesundheits- sowie den Jugendschutz zur Kenntnis. Der aktuelle Satus Quo in der Schweiz betreffend Cannabis ist sowohl aus politischer, gesellschaftlicher sowie aus vollzugstechnischer Sicht unbefriedigend. Der Entwurf der SGK-N ist auch im internationalen Vergleich einzigartig und nimmt viele positive und negative Erfahrungen aus anderen Ländern mit auf. Der Regierungsrat möchte die grosse geleistete Arbeit der SGK-N und insbesondere der zuständigen Subkommission würdigen. Der Regierungsrat lehnt den Entwurf jedoch aus folgenden Gründen aktuell ab:

- **Es fehlt eine zweckgebundene Besteuerung von Cannabisprodukten**

  Aktuell werden keine weiteren flankierenden Massnamen für den Jugendschutz formuliert und die vorgesehenen Gebühren und Aufsichtsabgaben der Kantone sind nicht ausreichend, um die wirksame Umsetzung der zentralen Anliegen des Gesetzes in Bezug auf Prävention, Früherkennung- und Frühintervention und Schadenminderung nachhaltig finanzieren zu können. Im Sinne der nationalen Strategien NCD und Sucht sowie der suchtpolitischen Kohärenz fordern wir eine zweckgebundene Lenkungsabgabe oder -steuer mit Ausschüttung von 40 % des Reinertrages an die Kantone sowie mindestens von 10 % an das Bundesamt für Gesundheit.

  Erst mit diesen zusätzlichen finanziellen Mitteln können die Kantone wirksam die vom Gesetzgeber gewünschte Verbesserung von Prävention, Bekämpfung von Suchtproblemen und

Schadenminderung gewährleisten.

- **Es fehlt ein griffiger Jugendschutz.**

  Zweitens wird – entgegen dem formulierten Ziel – der Jugendschutz mit dem CanPG nicht genügend verbessert. Jugendschutz ist mehr als ein Verkaufsverbot von Cannabis an Minderjährige. Der Schwarzmarkt wird zwar vermutlich schrumpfen. Minderjährige werden aber weiterhin oder schlimmstenfalls vermehrt mit illegalem und damit unkontrolliertem Cannabis versorgt.

  Damit eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht werden kann, braucht es neben den vorgenannten zusätzlichen finanziellen Mitteln, im Gesetz Bestimmungen, wie der Jugendschutz mit konkreten Massnahmen verbessert wird. Auch muss das Gesetz näher ausführen, wie die Strafverfolgungsbehörden bei Cannabiskonsum durch Minderjährige oder Besitz von Cannabis von Jugendlichen vorzugehen haben. So sollte zum Beispiel in diesen Fällen eine Pflicht für Präventionskurse vorgesehen werden.

- **Mehr kantonale Zuständigkeit**

  Das CanPG erteilt dem Bundesrat grosse Weisungskompetenzen im Vollzug gegenüber den Kantonen. Das Gesetz sieht vor, dass der Bund in die kantonale Hoheit eingreifen kann, wenn der einheitliche Vollzug des Bundesgesetzes dies verlangt. Diese starke Eingriffsmöglichkeit wird abgelehnt, Ziel muss eine kohärente Umsetzung sein, welche die kantonale Selbständigkeit wahrt und partnerschaftliche Regelung von Vollzugsaspekte in der vorgesehenen Koordinationsplattform vorsieht.

  Die Auftrennung der Zuständigkeit des Cannabis-Marktes auf den Bund (Online-Handel) und die Kantone (terrestrischer Markt) ist mit Blick auf einen erfolgreichen Vollzug abzulehnen.

Unsere weiteren Anliegen und Bemerkungen zum Cannabisproduktegesetz können Sie dem Antwortformular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Beilage: Antwortformular CanPG

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name Firma Organisation	Kanton Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma Organisation	BL
Adresse	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse , Liestal
Kontaktperson	Amt für Gesundheit, Joos Tarnutzer
Telefon	
E-Mail	joos.tarnutzer bl.ch
Datum	. November

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt den Gesetzesentwurf mit seiner Stossrichtung der Umsetzung einer strengen und ausführlichen Regulierung zur Kenntnis. Das Gesetz bietet gesundheitspolitische Chancen, mit den erwachsenen Personen eine Mehrheit der Konsumierenden in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Die Neuregulierung ist kohärent mit Blick auf das vergleichende Gefährdungspotenzial psychoaktiver Substanzen gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen. Eine Regulierung bietet für die Sucht- und Gesundheitspolitik Möglichkeiten, Konsumierende besser zu erreichen, d.h. Früherkennung Schadensminderung sowie Präventions- und Beratungsangebote näher an die Konsumierenden zu bringen. Insbesondere wird begrüsst, dass der Verkauf nicht gewinnorientiert erfolgt und der Konsum nicht gefördert werden soll. Nicht zuletzt ist auch damit zu rechnen, dass der illegale Markt stark vermindert wird und Erwachsene nicht mehr über den Schwarzmarkt zwangsläufig im Kontakt mit kriminellen Organisationen oder Dealern stehen, die neben Cannabis auch weitere Betäubungsmittel anbieten. Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Insbesondere bezüglich Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, konkreter Vollzugsbestimmungen sowie den Finanzierungsmechanismen werden nachfolgend einige nderungsvorschläge formuliert. Die Regulierung von Cannabisprodukten für Erwachsene soll gleichzeitig den Jugendschutz erhöhten. Leider wird der Entwurf diesem Ziel nur ungenügend gerecht. Einerseits ist durch den Entwurf neu der Konsum von Cannabis auch für Jugendliche nicht mehr strafbar und auch die Erhöhung der straffreien Besitzmenge von Cannabisprodukten wird für Jugendliche gelten. Der Jugendschutz beschränkt sich im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen auf die strengen Bestimmungen des Verkaufsverbotes an Minderjährige und einen allgemeinen Hinweis auf die Prävention der Kantone. In einem neu geschaffenen, legalen Cannabismarkt für Erwachsene mit Fortbestand eines illegalen Marktes, der sich allenfalls stärker auf Minderjährige konzentrieren könnte, müssen aber weitere, zusätzliche Massnahmen des Jugendschutzes erfolgen, sowohl mit direktem Bezug auf Cannabis wie auch substanz- und settingübergreifende oder lebensphasenzentrierte Massnahmen sowie auch flankierende Massnahmen mit Blick auf vulnerable Jugendliche. Dies bringt für die Kantone einerseits einen grossen Zusatzaufwand mit sich. Insbesondere müssen die Präventionsbemühungen der Strafverfolgungsbehörden aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Sie müssten sich künftig an Artikel BetmG c orientieren oder an Gefährdungsmeldungen nach ZGB, wofür zusätzliche Abklärungsstellen geschaffen werden müssen. Der Regierungsrat fordert daher, im CanPG selber Bestimmungen aufzunehmen, welche Minderjährige bei Konsum oder Besitz von Cannabis zu Präventionsgesprächen oder anderen präventiven Massnahmen verpflichtet. Insgesamt besteht die Notwendigkeit, die Präventionsangebote sinnvoll auszubauen und dabei die Chance insbesondere die interkantonale Zusammenarbeit zu verstärken. Dies im

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Rahmen der vorgesehenen Koordinationsplattform aber auch mit der Bildung von Verbünden (in Anlehnung an die Verbunde der Kantone bei der Geldspielprävention wie SOS Spielsucht oder PILDJ). Hierfür sind zwei Grundbedingungen notwendig Erstens müssten hier zumindest im Gesetz zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden, die den Jugendschutz über das Verkaufsverbot hinaus stärken. Zweitens müssen diese Bestrebungen auch finanzierbar sei. Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern muss eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass Prozent des Reinertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ebenso sollte der Bund, entgegen den aktuellen Sparmassnahmen, wieder vermehrt seine Aufgaben im Suchtbereich wahrnehmen, insbesondere auch in den Bereichen Vernetzung, Koordination, Forschung und Monitoring, wozu auch dem EDI aus der Cannabissteuer zweckgebundene Mittel aus der Cannabissteuer zukommen sollten (mindestens Prozent). In diesem Rahmen könnten allenfalls auch die Forderung des Verbandes der Kantonschemiker betreffend die Einrichtung und Finanzierung einer zentralen Analytik umgesetzt werden. Die übrigen Mittel sollten nicht über die KK-Prämien verteilt werden, sondern in die AHV fliessen. Ohne eine zweckgebundene Finanzierung und die Formulierung eines griffigen Jugendschutzes, lehnt der Kanton Basel-Landschaft das CanPG ab.

Das CanPG zeichnet sich dadurch aus, dass dem Bundesrat im Gegensatz zu anderen Gesetzen an sehr vielen Stellen die Kompetenz erteilt wird, Bestimmungen anzupassen oder näher auszuführen. Aus internationalen Erfahrungen muss eine Cannabisregulierung leicht und schnell angepasst werden können, um auf Veränderungen des Marktes oder anderer Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Kompetenzerteilungen an den Bundesrat sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass der Bund in die kantonale Hoheit eingreifen kann, wenn der einheitliche Vollzug des Bundesgesetzes dies verlangt. Diese starke Eingriffsmöglichkeit wird abgelehnt. Ziel muss eine kohärente Umsetzung sein, welche die kantonale Selbständigkeit wahrt und eine partnerschaftliche Regelung von Vollzugsaspekten in der vorgesehenen Koordinationsplattform vorsieht

Der Regierungsrat möchte festhalten, dass **ohne zusätzliche, namhafte finanzielle Mittel an die Kantone und den Bund** über die Bestimmungen des Entwurfs hinaus und ohne griffige Bestimmungen zum Jugendschutz, eine wirksame Umsetzung des Jugendschutzes, wie es das Ziel des CanPG sein müsste, nicht umsetzbar ist und in letzter Konsequenz der Jugendschutz sogar geschwächt würde. Ebenso ist die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen zu schärfen und die kantonale Zuständigkeit im CanPG zu erhöhten.

Aus diesen drei Gründen – Fehlende zweckgebundene Besteuerung, fehlender griffiger Jugendschutz, mehr kantonale Zuständigkeit – wird der aktuelle Entwurf des CanPG abgelehnt und eine Überarbeitung des Gesetzes im vorgenannten Sinne gefordert.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
Allg.			**Allgemeine Bemerkung:** **Teilweise werden Begriffe im Entwurf nicht durchgängig nach der gleichen Systematik verwendet.** **So werden insbesondere die Begriffe «Cannabisprodukte», «Erzeugnisse aus der Selbstversorgung», «Betäubungsmittel des Typ THC», «Betäubungsmittel des Typ THC zu nicht medizinischen Zwecken» unterschiedlich verwendet.** **Ebenso werden die Begriffe «Privatpersonen», «Erwachsene» und «Erwachsene Personen» unterschiedlich im Gesetz verwendet. Im Begriff «Privatpersonen», welcher nur in Art. 7 und 8 CanPG verwendet wird, sind auch Minderjährige eingeschlossen (vgl. Anmerkung dazu bei den zit. Artikeln).** **In dem Allgemeinen Bestimmungen sollte ein eigener Artikel geschaffen werden, der sich zur Prävention und insbesondere zum Jugendschutz äussert (vgl. auch Bemerkungen in der Einführung).** **Im Hinblick auf den Jugendschutz wäre es sinnvoll, wenn das Gesetz an bestimmten Orten – etwa an Schulen (insbesondere Berufsschulen, wo sich Jugendliche und Erwachsene mischen), auf Kinderspielplätzen usw. – zumindest den Konsum, wohl auch die Abgabe und Weitergabe, untersagen**	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			oder sich zumindest ausdrücklich dazu äussern würde. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (Art. 1) bezieht sich nur auf „geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen“.	
1			**Im erläuternden Bericht sollte noch deutlicher formuliert werden, dass die Verdrängung des Schwarzmarktes ein wichtiger gewünschter Effekt des CanPG ist, auch wenn dieses Ziel gesetzestechnisch nicht direkt im Gesetz verankert werden kann.** **Die Minderheitsanträge zu Artikel 1 werden abgelehnt.**	
2		**f**	**Eine Lenkungsabgabe ohne Zweckbindung und Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Kantone und das EDI wird abgelehnt zu Gunsten**	die ~~Lenkungsabgabe~~ **Cannabissteuer**, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren
4	**2**		**Mit der aktuellen Formulierung werden nicht alle Betäubungsmittel des Typ THC dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch unterstellt.**	Das Bundesgesetz vom . Oktober zum Schutz vor Passivrauchen ist auf ~~Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung~~ **Betäubungsmittel des Typ THC**, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.
5	**c + d**		**Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.**	
7			**Die unterschiedlichen Regelungen für Besitz im öffentlichen Raum sind aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden nur schwer umsetzbar. Eine Unterscheidung vom Cannabisprodukten aus**	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von **Betäubungsmittel des Typ THC**

			dem offiziellen Verkauf oder aus der Selbstversorgung ist nicht nötig, es sollte eine einheitliche Regelung erfolgen, die nur auf absolute Mengen und Angaben in Gramm abstellt (was einfach kontrollierbar ist) und nicht auf THC-Gehalt, was Analytik bedarf. **Eine Unterscheidung von Produkten aus der Selbstversorgung und vom Schwarzmarkt ist nicht mehr möglich, sodass die definierten Mengen schlussendlich für alle Cannabiserzeugnisse gelten.** **An dieser Stelle fehlen Angaben zu Extrakten, wie sie unter Artikel 14 ausgeführt werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Bestimmungen sind die Extrakte entweder in Artikel 7 aufzunehmen oder in Artikel 14 zu streichen, wobei auch hier nicht auf den effektiven Gehalt abgestellt werden sollte sondern auf eine durchschnittliche Menge.** **Die Bezeichnung «Privatpersonen» schliesst Minderjährige mit ein, womit die genannten Mengen auch für Minderjährige gelten. Diese Bestimmung dürfte vom Gesetzgeber bewusst so gewählt sein, weil eine Bestimmung nur für Erwachsene nach Bundesgerichtsentscheiden zum BetmG nicht mehr zulässig ist.**	~~a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm oder~~ **a.** ~~folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung~~ . Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder **b.** Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte. Eventual **c. XY Menge lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt**
8	**1**		**Neben der Abgabe sollte auch die Weitergabe generell verboten werden.**	Art. Abgabe **und Weitergabe** Die Abgabe **und/oder Weitergabe** von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

8	**2**		**Wenn unter «Privatpersonen» auch Minderjährige eingeschlossen sind, würden die geltenden Bestimmungen von Abs 2 Minderjährigen erlauben, Cannabis unentgeltlich an Erwachsene abzugeben. Das muss sich um einen Fehler im Gesetz handeln.** **Gleichzeitig ist Artikel 8 der einzige Artikel des CanPG der von «Erwachsenen» und nicht von «erwachsenen Personen» spricht. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte dies angepasst werden.**	Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch **erwachsene Personen** ~~Privatpersonen~~ an erwachsene **Personen** gelten die Höchstmengen nach Artikel .
10	**3**		**Es fehlen die öffentlich-rechtlichen Institutionen nach Art. 39 Abs 2, denen vom Kanton das Verkaufsrecht übertragen wurde. Damit könnten diese Verkaufsstellen gar nicht mit Produkten beliefert werden.**	Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, **an öffentlich-rechtliche Institutionen denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde** oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
11			**Auch die Platzierung von Produkten ist Werbung. Daher sollte entweder der erläuternde Bericht oder nötigenfalls das Gesetz selber so angepasst werden, dass bei Verkaufsstellen die Produkte nicht von aussen sichtbar sind (also keine Ausstellung im Schaufenster). Im Weiteren sollten die Produkte im Innenbereich der Verkaufsstelle und im Online-Shop neutral präsentiert werden.**	
3. Kap			**Antrag Minderheit (Porchet …) für Zusatzvariante zur Selbstversorgung wird abgelehnt.** **Der Kanton Basel-Landschaft spricht sich grundsätzlich gegen Anbauvereine aus, da hier Regulation und Aufsicht nur schwierig umsetzbar**	**Zusatzvariante Minderheit (Porchet …) streichen**

			sind, wie auch die negativen Erfahrungen aus Deutschland zeigen. **Der erläuternde Bericht selber sagt, dass «*grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt»***	
12			**Der Antrag Minderheit (Porchet …) für fünf weibliche Pflanzen statt drei wird abgelehnt.** **Die erlaubte Höchstzahl von Pflanzen ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.**	**Antrag Minderheit (Porchet …) streichen**
14	**1**		**Die Bestimmung führt dazu, dass im privaten Bereich der Besitz von in Verkaufsstellen gekauften Cannabisprodukten in unbegrenzter Höhe möglich ist.** **Wie bereits bei Art. 7 ausgeführt, ist die Unterscheidung zwischen Cannabis aus der Verkaufsstelle, aus der Selbstversorgung und aus dem Schwarzmarkt im Vollzug nicht umsetzbar und auch nicht sinnvoll. Darum sollte auch hier eine einheitliche Grundlage für jegliche Betäubungsmittel des Typ THC gelten. Wie unter Art. 7 ausgeführt**	Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Betäubungsmitteln des Typs THC wie folgt erlaubt ~~Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens … Gramm THC erlaubt~~. **a. 500 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis, oder** **b. 1'500 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis, oder** **c. 300 Gramm Haschisch, oder** **d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt**

			müssten dazu die Cannabisextrakte entweder neu in Art. 7 aufgenommen oder in Art. 14 gestrichen werden.	~~Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten~~ ~~a. Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis Gramm THC~~ ~~b. Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis Gramm THC~~ ~~c. Gramm Haschisch Gramm THC und~~ ~~d. Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt Gramm THC~~
14	**1**		**Antrag Minderheit (Porchet …) für 120 Gramm THC aus Selbstversorgung wird abgelehnt, siehe Begründung zu Minderheitsantrag Artikel 12**	**Antrag Minderheit streichen**
20			**Es stellt sich die Frage, ob hier nicht zusätzlich dem Bundesrat auch die Kompetenz eingeräumt werden sollte, den Grenzwert in Bezug auf den Gesamt-THC-Wert anzupassen (Möglichkeit der Reduktion und der Erhöhung), um so flexibel auf Marktentwicklungen reagieren zu können.** **Der Gesetzgeber wird gebeten, die Zweckdienlichkeit einer solchen Bestimmung zu prüfen und nötigenfalls anzufügen.**	
24			Bezüglich der Anforderungen an die **Cannabisprodukte zum Schlucken** und die damit einhergehende **Unvereinbarkeit mit dem geltenden Lebensmittelrecht** verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemikerinnen und -chemiker und stützen deren Forderungen, hierfür eine Lösung zu präsentieren, welche für die Konsumentinnen und Konsumenten die Gesundheitsgefährdung reduziert.	
28	**1**	**m**	**Der Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen ist sehr wichtig, idealerweise wären dies lokale Stellen. Allerdings ist es hier aufgrund der grossen**	

			Anzahl von Stellen in den 26 Kantonen und der hohen Mobilität der Bevölkerung die nicht notwendigerweise in der Nähe des Wohnortes Cannabis kaufen würde, schwierig, eine sinnvolle Nennung vorzunehmen. **Idealerweise würde hier an eine nationale Internetplattform verwiesen, welche einheitlich und in allen Landessprachen Informationen bereitstellt aber auch eine Telefon-Hotline sowie eine Online-Beratung mit Triage Funktion anbietet, in Anlehnung an Safe Zone. Entweder finanziert durch den Bund über die Lenkungsabgabe falls es keine Cannabissteuer für die Kantone gibt oder von Bund und Kantonen gemeinsam bei einer Cannabissteuer. Über diese Plattform könnten im Weitern nationale Öffentlichkeitskampagnen wie bei SOS-Spielsucht durchgeführt oder Schulungsangebote für das Personal der Verkaufsstellen bereitgestellt werden. Entwickelt und Koordiniert werden könnten diese Angebote über die Koordinationsplattform nach Art. 84**	
39	**2**		**Der Antrag der Minderheit (Sauter …) mit Streichung der Möglichkeit der Übertragung des Verkaufsrechts von Cannabisprodukten vom Kanton auf öffentlich-rechtliche Organisationen schränkt den Handlungspielraum der Kantone ein. Für eher ländliche Kantone mit einzelnen grösseren Städten könnte eine solche Übertragungsmöglichkeit die optimale Lösung sein, auch andere Überlegungen können diese Option für Kantone interessant machen. Da die Aufsicht durch die Kantone gewährt**	**Antrag Minderheit (Sauter …) streichen**

			wird und es auch keine Pflicht dieser Übertragung für die Kantone gibt sieht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft keine Gründe, die gegen die Übertragungsmöglichkeit sprechen und lehnt den Minderheitsantrag ab.	
40	**1**	**c**	**Der Regierungsrat unterstützt, dass der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen soll und somit eingeschränkt wird. Allerdings erachtet er die Methodik der Verzinsung des Eigenkapitals wie vorgeschlagen als in der Praxis schwer umsetzbar. Er schlägt eine Gegenvariante vor, welche sich an der Regelung für Casinos im Geldspielgesetz anlehnt und eine maximale Gewinnabschöpfung vorsieht. Im Geldspielgesetz sind dies 20 % des Gewinnes, bei Cannabis sollte der Wert tiefer sein, bei 10 %. Wie beim BGS müsste im CanPG die Bemessung des Gewinnes genau hergeleitet werden.** **Es wird gefordert, dass ein allfälliger Gewinn nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden darf. Einerseits aus Governanzgründen (potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre). Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptanteil der Kosten. Deshalb sollen allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.**	**Antrag Kanton BL: Verzinsung Eigenkapital ersetzen durch eine Gewinnabgabe von 90 % des Bruttogewinnes oder einen anderen Wert, den der Bundesrat näher ausführen könnte.** c) ~~allfällige Gewinne~~ auf **dem Bruttogewinn** aus dem Verkauf von Cannabisprodukten~~, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen,~~ **wird eine Gewinnabgabe von 90 % an den konzessionserteilenden Kanton oder die konzessionserteilenden Kantone entrichtet, welche** vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien ~~einsetzt~~ **verwendet wird.** **Alternativ:** c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, **an den konzessionserteilenden Kanton oder die konzessionserteilenden Kantone entrichtet, welche diese Mittel** vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien ~~einsetzt~~ **einsetzen.**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

42	**2**		**Die Formulierung betreffen Zusammenarbeit der Verkaufsstellen mit den Präventions- und Suchtfachstellen ist schwach formuliert, die Verbindlichkeit sollte erhöht werden. Auch wenn die Kantone im Rahmen der Konzessionserteilung die nachgenannte Regelung eigenständig einfordern können, erhöht die Anpassung des CanPG zu diesem Punkte die nationale Kohärenz in der Umsetzung des Gesetzes.**	~~Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.~~ **Der Konzessionär schliesst mit einer vom konzessionierenden Kanton bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.**
43			**Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Artikel 43 ist zu streichen.** **Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben. Hierfür wäre aber kein eigener Artikel im CanPG notwendig, es könnte das BetmG angewendet werden.**	**Artikel 43 streichen.** **Allenfalls im erläuternden Bericht erwähnen, dass von Verkaufsstelle unabhängige Konsumräum im Sinne der Schadenminderung denkbar wären, aber nicht im CanPG selber geregelt werden müssen.**
44			**Diese Bestimmungen werden ausdrücklich begrüsst.**	
45	**2**	**a**	**Der Regierungsrat schlägt eine Präzisierung zur Erleichterung des Vollzugs vor.**	a. die erforderlichen Auskünfte erteilen **und Unterlagen zur Verfügung stellen**
4. Absch			**Antrag Minderheit (De Courten) … Online-Handel streichen** **Der Regierungsrat hat ebenfalls Bedenken in Bezug auf den Online-Handel. Aktuell sind die Alterskontrollen und Sicherheitsmassnahmen im**	**Antrag Minderheit (De Courten …) streichen**

			Online-Handel in Bezug auf den Jugendschutz oftmals unzureichend (z.B. bei Alkohol). Ein Online-Handel von Cannabis müsste in dieser Hinsicht sehr streng und mit allen verfügbaren Mitteln ausgestaltet werden. Auf der anderen Seite kann im Online-Handel des Kaufverhalten von einzelnen Kunden genau analysiert und Frühwarnparimeter programmiert werden, um so Früherkennung und Frühintervention einleiten zu können. **Grundsätzlich vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass ein Online-Handel zuerst im Rahmen von Pilotversuchen getestet werden müsste und erst nach erfolgter Auswertung ein Entscheid gefällt wird.** **Aus diesen Überlegungen spricht sich der Regierungsrat gegen die grundsätzliche Streichung von Abschnitt 4 aus, hat aber in der Folge verschiedene Änderungsanliegen.**	
48			**Der Regierungsrat lehnt die Aufteilung des Cannabismarktes zwischen dem Bund und den Kantonen ab. Dies erfordert im Vollzug einen grossen zusätzlichen Koordinationsaufwand. Zudem würde der Bund mit seiner Steuerung des Online-Marktes, die kantonale Steuerung des terrestrischen Marktes beeinflussen und konkurrenzieren. So wäre ein Online-Markt sehr attraktiv und dürfte einen hohen Marktanteil abdecken, was den Betrieb von terrestrischen Verkaufsstellen, vor allem auch in kleineren Kantonen stark behindern könnte. Entgegen dem erläuternden Bericht könnten die Kantone gemeinsam sehr wohl einen allfälligen**	Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht ~~dem Bund~~ **den Kantonen** zu. ~~Nimmt der Bund~~ **Nehmen die Kantone** das Recht wahr, ~~erteilt er~~ **überragen sie dieses gemeinsam an eine öffentlich-rechtliche Organisation oder erteilen gemeinsam** einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession. **Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes:**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Online-Handel gemeinsam konzessionieren oder an eine öffentlich-rechtliche Organisation übertragen, zum Beispiel an eine Genossenschaft wie Swisslos beim Geldspiel. Wichtig zur kohärenten Umsetzung des CanPG ist hierbei, dass wie vom Entwurf vorgesehen, nur ein einziger Online-Anbieter besteht. **Sollte der Gesetzgeber an einer Zuständigkeit des Bundes festhalten, sollte auch hier die Möglichkeit der Übertragung an eine öffentlich-rechtliche Organisation ermöglicht werden.**	Nimmt der Bund das Recht wahr, **überträgt er es an eine öffentlich-rechtliche Organisation oder** erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession
49	**1**	**c**	Analog Art. Abs lit c sollte aus Governanzgründen (potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre) auch hier die Mittelverwendung direkt durch die staatliche Instanz erfolgen. Gemäss nderungsantrag des Kantons Basel-Landschaft also durch die Kantone für gemeinsame Massnahmen (z.B. die vorgenannt erwähnte nationale Informationsplattform, nationale Öffentlichkeitskampagnen etc.) **Sollte der Gesetzgeber an der Zuständigkeit des Bundes festhalten, wären diese Mittel in einen zweckgebundenen Fonds beim BAG einzubezahlen.**	c ~~allfällige Gewinne~~ **auf dem Bruttogewinn** aus dem Verkauf von Cannabisprodukten~~, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen,~~ **wird eine Gewinnabgabe von 90 % an die Kantone entrichtet und von diesen gemeinsam** vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien **eingesetzt** ~~einsetzt~~ **Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes:** c ~~allfällige Gewinne~~ **auf dem Bruttogewinn** aus dem Verkauf von Cannabisprodukten~~, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen,~~ **wird eine Gewinnabgabe von 90 % an das Bundesamt für Gesundheit entrichtet**, **welches diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds** vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt
50			**Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass Gewinne auf keinen Fall von den Konzessionären**	**Ganzen Artikel streichen**

			selber verwendet werden, sondern an die Kantone oder den Bund entrichtet und von der staatlichen Instanz verwendet werden (vgl. Ausführungen zu den Artikeln 40 und 49 CanPG). **Damit ist der Artikel 50 zu streichen.** **Im Sinne der Kohärenz sollten sowohl die über Gewinnverwendung wie auch die Verwendung der Cannabisabgabe durch die Kantone ein jährlicher Bericht erstellt werden, in Anlehnung der Berichte der Kantone zum Alkoholzehntel an das BAZG oder der Spielsuchtabgabe an die Gespa. Dies wäre aber in Artikel 87 zu regeln.**	
51	**1 + 5**			~~Das BAG~~ **Die Kantone** erteilen die Konzession auf Gesuch hin ~~Das BAG kann~~ **Die Kantone können** die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern.
52	**1**	**k**	**Im erläuternden Bericht sollte klargestellt werden, dass die Alterskontrolle nicht nur bei der Bestellung sichergestellt werden muss sondern auch bei der Auslieferung der Produkte.**	
52	**2**		**Analog der Bemerkungen zu Art. 42 Abs 2 CanPG sollte die Formulierung betreffend Zusammenarbeit der Verkaufsstellen mit den Präventions- und Suchtfachstellen verbindlicher formuliert werden.**	~~Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen~~ **2 Der Konzessionär schliesst mit einer von den konzessionierenden Kantonen bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

				Oder alternativ bei Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes: **2 Der Konzessionär schliesst mit einer vom Bund bestimmten Präventions- und Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab und gewährleistet einen regelmässigen Austausch seines Verkaufspersonals mit dieser Stelle.**
52a			**Antrag Minderheit (Porchet …) zu einem Nachtlieferverbot.** **Der Regierungsrat unterstützt den Antrag der Minderheit für ein Nachtlieferverbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.** **Es sollten aber ergänzend Bestimmungen eingefügt werden, die es erlauben, diese Sperrfrist auszuweiten, falls dies aus Vollzugssicht und zu Erreichung der Ziele des CanPG notwendig werden sollte, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit des Online-Marktes beim Bund oder den Kantonen liegen wird.**	**Antrag Minderheit im CanPG aufnehmen** **Mit zusätzlicher Ergänzung:** Zwischen Uhr und Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten. **Der Bundesrat kann die Dauer des Nachtlieferverbotes verlängern.**
53	**1 + 2**		**Bei Zuständigkeit der Kantone wäre der Artikel 53 anzupassen.** **Sollte entgegen dem Antrag des Kantons die Zuständigkeit beim Bund verbleiben, sind keine Änderungen notwendig.**	~~Das BAG kontrolliert~~ **Die Kantone kontrollieren**, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. ~~Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen.~~ Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden ~~des Bundes und~~ der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

54	**1 + 2**		**Bei Zuständigkeit der Kantone wäre der Artikel 54 anzupassen.** **Sollte entgegen dem Antrag des Kantons die Zuständigkeit beim Bund verbleiben, sind keine Änderungen notwendig**	~~Das BAG entzieht~~ **Die Kantone entziehen** die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn ~~Es kann~~ **Sie können** die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
55			**Bei alleiniger Zuständigkeit der Kantone für alle Konzessionen wäre der Artikel 53 anzupassen.** **Sollte entgegen dem Antrag des Kantons eine geteilte Zuständigkeit betreffend terrestrische Konzessionen und Online-Konzessionen verbleiben, sind keine Änderungen notwendig.**	Der Konzessionär muss ~~dem BAG oder~~ der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen nderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.
56	**2**		**Bei Zuständigkeit der Kantone für den Online-Bereich ist Absatz 2 zu streichen.** **Sollte der Online-Bereich beim Bund verbleiben so ist Absatz 2 in Bezug auf die Gewinnverwendung zu ändern, da die Gewinne nicht durch den Konzessionär selber einzusetzen, sondern an das BAG abzuführen sind.**	~~Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.~~ **Oder alternativ falls Zuständigkeit Online bei Bund verbleibt:** Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und ~~die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie~~ die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Kap. 7			**Antrag Minderheit (Aeschi …)** **Das Alternativkonzept einer Steuer analog zur Tabaksteuer wird abgelehnt, weil bei dieser Steuer 100 % der Einnahmen in die AHV fliessen.**	**Ablehnung Antrag Minderheit** **Jedoch**

			Der Regierungsrat fordert wie bereits erwähnt eine gebundene Abgabe und Cannabissteuer, welche auf alle Cannabisprodukte erhoben wird, mit einer Ausschüttung von 40 % an die Kantone sowie von mindestens 10 % an den Bund, mit einer Zweckbindung wie beim Alkoholzehntel und der restlichen Zuweisung an die AHV. Eine Verteilung über die KK-Prämien wird abgelehnt. Ohne eine zweckgebundene Besteuerung oder Abgabe auf Cannabisprodukten lehnt der Regierungsrat das CanPG grundsätzlich ab.	**Antrag Alternativkonzept in Anlehnung an Bundessteuer auf gebrannten Wassern mit zweckgebundener Ausschüttung an die Kantone und den Bund**
62			**Der Regierungsrat unterstützt die Lenkungsziele gemäss Entwurf.** **Der erläuternde Bericht sollte noch deutlicher herausstreichen, dass auch die Verdrängung des Schwarzmarktes eine erwartete Wirkung des CanPG sein wird, auch wenn dieser Aspekt im Gesetz selber nicht genannt werden kann. Es ist wichtig bei einer Evaluation des Gesetzes auch diese Schwarzmarktverdrängung zu berücksichtigen, die für sich allein gesehen schon ein sehr grosser Erfolg wäre (Vergleich mit Kanada, wo in kurzer Zeit 80 % des Schwarzmarktes verdrängt wurde).**	
62			**Antrag Minderheit (De Courten …)** **Der Antrag der Minderheit ist zu ambitioniert. Die Zielsetzungen des Entwurfes sind basierend auf internationalen Erfahrungen entwickelt worden und realistisch.** **Eine leichte Zunahme des Marktes wie im Entwurf vorgesehen muss in einer Gesamtabwägung in Kauf**	**Antrag Minderheit streichen**

			genommen werden, da der Nutzen eines regulierten Marktes weit höher liegt als ein kleiner Anstieg. Zudem muss beachtet werden, dass der Umfang des illegalen Marktes bzw. der Konsumierenden in der Schweiz stark unterschätzt wird und auch in anderen Ländern, welche bereits eine Regulierung eingeführt haben, unterschätzt wurden. Somit ist ein leichter Anstieg in einem regulierten Markt nicht unbedingt gleichzusetzen mit effektiv erhöhtem Konsum der Bevölkerung.	
Titel Kapt 7 **63 + 64 + 65 + 68 + 78**			**Der Begriff «Lenkungsabgabe» ist jeweils durch «Cannabissteuer» zu ersetzen (besondere Verbrauchsteuer BV Art. 131).** **Der Begriff «Lenkungsabgabe» kann auch weiterhin verwendet werden, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen schafft, das 40 % dieser Abgabe zweckgebunden an die Kantone und mindestens 10 % an das BAG ausgeschüttet werden. Der Gesetzgeber kann auch eine höhere Auszahlung an das BAG vorschlagen.** **Der Fonds des BAG sollte einerseits für eigene Massnahmen des BAG verwendet werden können, aber auch für Massnahmen von Dritten.**	
65			**Der Regierungsrat fordert eine zweckgebundene Verankerung einer Abgabe oder Steuer auf allen Cannabisprodukten nach CanPG in der Bundesverfassung, wobei sich die Formulierung an die besondere Verbrauchsteuer von gebrannten Wassern orientiert (BV Art. 131 Abs 1 lit b)**	Der Ertrag der ~~Lenkungsabgabe~~ **Cannabissteuer** berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. ~~Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt.~~

			Der Vorschlag für die Zweckbindung im CanPG ist im Sinne der Kohärenz analog der Zweckbindung des Alkoholzehntels (BV Art. 131 Abs 3). Im erläuternden Bericht könnte bei Bedarf noch näher ausgeführt werden, dass darunter Massnahmen aller vier Säulen einschliesslich Forschung und Evaluation gemeint sind sowie dass diese Massnahmen suchtform- und settingübergreifend ausgestaltet werden. **Wie bereits erwähnt ist eine zweckgebundene Besteuerung eine Conditio sine non qua-Forderung des Kantons Basel-Landschaft, ohne welche das CanPG grundsätzlich abgelehnt wird.**	~~3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt~~. ~~4 Die~~ **2** ~~Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt.~~ **Entschädigt nach Art 65 Abs 1** werden die Kosten a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe b. der Kontrolle des Marktes c. des Monitorings~~ und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung~~. **3 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 40 % gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone ausbezahlt, welche diese Mittel zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwenden.** **4 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 10 % an das Bundesamt für Gesundheit ausbezahlt, welche diese Mittel in einem Fond zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet.** ~~5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.~~ **Vorschlag Änderung der Bundesverfassung, Artikel 131** **Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CanPG** **Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden** **Abs 5 neu: Das Bundesamt für Gesundheit erhält 10 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind in einem Fond**

				zweckgebunden für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden
67			**Die Kantonalen Gebühren und die Aufsichtsaufgabe sind für die Kantone für den Vollzug des Gesetzes selber unverzichtbar und der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass der Entwurf diese Entschädigung vorsieht.** **Wie bereits erwähnt decken die Abgaben den nötigen Aufwand für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheits- und Jugendschutzes und flankierende Massnahmen nicht, weshalb der Regierungsrat wie die SODK eine weitergehende Auszahlung von Mitteln aus der Cannabisbesteuerung an die Kantone fordert.** **Es ist insbesondere zu beachten, dass die Gebühren und Abgaben erst am Ende der Wertschöpfungskette erhoben werden und darum nur ein eingeschränktes Potential vorliegt, während die Besteuerung die ganze Wertschöpfung einschliesst.** **Artikel 67 muss auch bei einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben. Damit können die eigentlichen Vollzugskosten ausreichend über Artikel 67 gedeckt werden und die Kosten für die übrigen Massnahmen des Gesundheits- und Jugendschutzes über die Cannabissteuer.**	**Artikel 67 wird vollumfänglich unterstützt.** **Artikel 67 muss auch bei Einführung einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben.**
73 + 74			**Fehlende Konsistenz und Übereinstimmung mit den Art. 12 und 14: Was gilt genau für Jugendliche und Kinder? Gelten für sie die gleichen Grenzwerte wie bei den Erwachsenen?**	**Bitte die Artikel 73 und 74 nochmals prüfen und überarbeiten.**

			Gibt es für sie keine Grenzwerte? Bleiben sie in jedem Fall straffrei, zumal sie weder in den Art. 12 noch 14 noch 74 erwähnt sind? – Jedenfalls: Die Strafbestimmungen schaffen in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit der aktuellen Formulierung eine unklare Rechtslage. **Fehlende Konsistenz und Übereinstimmung in Art. 73 Abs. 2 CanPG mit Art. 19 Abs. 2 BetmG: Der Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Wenn der banden- oder gewerbsmässige Cannabishandel milder bestraft werden soll als der übrige BM-Handel, müsste eigentlich die Strafuntergrenze von einem Jahr wegfallen, um dem Richter auch einen entsprechenden Ermessensspielraum zu geben. Es bietet sich, wenn schon, eine Angleichung mit Art. 139 Ziff. 3 StGB an (Untergrenze von 6 Monaten). Wenn Cannabis jedoch weiterhin für ein Betäubungsmittel gehalten werden soll (vgl. Art. 2 und 3 CanPG, wo Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel bezeichnet wird), müsste beim illegalen Umgang damit kaum etwas anderes gelten wie bei den anderen Betäubungsmitteln und folglich die Strafobergrenze von 10 Jahren fallen.** **Fehlende Generalklausel. Mit der aktuellen Formulierung gilt: Alles, was in Art. 74 CanPG nicht erwähnt ist, ist erlaubt. Ist das so gewollt? Gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche bedeutet dies, dass sich diese gemäss diesem Gesetz wegen Anbaus und Besitzes im privaten Bereich nicht strafbar machen können (s.o.).**	

			Sowohl Art. 73 Abs. lit. a CanPG als auch Art. 74 lit. a und e CanPG stellen den Besitz unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe. Einmal als Vergehen, einmal als Übertretung. Die Abgrenzung zwischen den beiden Artikeln ist nicht klar. Nach unserem Verständnis kann eigentlich nur die mildere Strafe anwendbar sein, also Art. 74 CanPG. Das Wort «besitzt» ist folglich in Art. 73 Abs. 1 lit. a CanPG zu streichen. – Oder anders gesagt: Die Definition des «privaten Bereichs» ist unscharf: Jedem illegalen Dealer ist zu empfehlen, sein Lager in seiner Wohnung zu führen, dann kommt er nur mit einer Busse weg.	
76			**Zu den geplanten Strafbestimmungen der Art. 76 und Art. 77 des Vorentwurfs CanPG teilen wir die Bedenken der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK, dass diese Bestimmungen zu einer Vielzahl von neuen Strafverfahren führen könnten, was die Strafverfolgungsbehörden unnötig überlasten würde. Die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter oder Händler von Cannabisprodukten sollte deshalb direkt in einem Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass Konzessionäre bei wiederholten Verstössen gegen einschlägige Vorschriften als Sanktion die**	**Wir bitten zu prüfen, ob Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG dahingehend abzuändern sind.**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Konzession entzogen werden könnte, ohne dass eine strafrechtliche Sanktionierung notwendig wäre.	
83			**Antrag Minderheit (Hässig …)** **Der Regierungsrat schiesst sich dem Antrag der Minderheit an, die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit anderen betroffenen Behörden und Organisationen nicht als kann-Formulierung, sondern als verbindliche Formulierung ins Gesetz aufzunehmen.**	**Änderung Art. 83 gemäss Antrag Minderheit (Hässig …)** Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. **Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.**
84	**2+3**		**Antrag Minderheit (Hässig …)** **Der Antrag der Minderheit greift zu stark in die kantonale Zuständigkeit ein.** **Hingegen wird das Anliegen begrüsst, die Aufgaben der Koordinationsplattform konkreter festzulegen.** **Aus kantonaler Sicht ist dies insbesondere auch notwendig in Bezug auf die Zuständigkeit des Bundes, damit keine Unklarheiten in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund und Kantonen entstehen.** **Der Regierungsrat lehnt den Antrag Minderheit in der vorliegenden Form ab und formuliert nachstehend einen Gegenvorschlag, der Teile der Anliegen der Minderheit aufnimmt.**	**Ablehnung Antrag Minderheit (Hässig ...) unter Formulierung eines Gegenvorschlages.**
84			**In Artikel 84 wird der Begriff «einheitlicher Vollzug» verwendet. Passender wäre der Begriff «kohärenter Vollzug», da damit ausgedrückt wird, dass zwar ein möglichst einheitlicher Vollzug angestrebt wird, das föderale Prinzip und die Selbständigkeit der Kantone aber gewahrt bleiben.**	Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen **kohärenten** ~~einheitlichen~~ Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere a den Kantonen im Hinblick auf einen **kohärenten** ~~einheitlichen~~ Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben

			Als Gegenvorschlag zum Antrag der Minderheit (Hässig …) zu Artikel 84 wird als Gegenvorschlag eine neuer Abschnitt 3 vorgeschlagen. **Dieser Gegenvorschlag geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen – unter Einbezug weiterer Organisationen – aus. Falls der Online-Verkauf beim Bund verbleibt würde die Harmonisierung und Kohärenz zudem nicht nur die Kantone betreffen, sondern ebenso den Bund selber. Die Ergänzungen die vom Antrag Minderheit (Hässig …) übernommen wurden, sollen den Auftrag der Plattform konkretisieren.**	~~c eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.~~ **Neu 3 Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. *Diese soll insbesondere Empfehlungen zur Harmonisierung der Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten erstellen und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.***
85	**3**	**d**	**Antrag Minderheit (Hässig …)** **Indikatoren über die Einhaltung der Vorschriften durch die Konzessionäre sind sinnvoll, jedoch nicht unter Artikel 85 zu regeln, sondern im Monitoring (Art 68 CanPG.** **Die Indikatoren zur Auswirkung auf den legalen und illegalen (soweit dies möglich ist) Markt wären ebenfalls Bestandteil des Monitorings nach Art. 68 CanPG.** **Da der Bundesrat gemäss Art. 68 Abs 5 CanPG das Monitoring inhaltlich im Detail regelt, ist eine Nennung der vorgenannten Indikatoren – so sinnvoll sie sind – im CanPG selber nicht nötig.**	**Antrag Minderheit (Hässig …) streichen, dem Bundesrat wird empfohlen den Einbau der genannten Indikatoren im Monitoring vorzunehmen.**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

87	**3**		**Die Frist für die Berichterstattung der Kantone von alle zwei Jahre widerspricht der jährlichen Frist für solche Berichte an den Bund gemäss Artikel 37 CanPG.** **Zumal ergibt sich auch nach Studium des erläuternden Berichtes nicht ganz klar, worin die inhaltlichen Unterschiede in der Berichterstattung der Kantone an den Bund nach Art. 37 und 87 liegen, teilweise soll explizit das Gleiche nach beiden Artikeln berichtet werden.** **Aufgrund der Sensitivität der Cannabisthematik und mit Blick auf eine erste Evaluation des Gesetzes nach 5 Jahren ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sämtlich Berichterstattung jährlich zu erfolgen hat. Damit wären Art. 37 und 87 deckungsgleich.**	Sie berichten dem BAG **jährlich** ~~alle zwei Jahre~~ über den Vollzug des Gesetzes.
87	**3**		**Antrag Minderheit (Hässig …)** **Der Minderheitsantrag will drei namentlich genannte Inhalte der Berichterstattung definieren:** **a Evaluation lokaler Massnahmen: Diese Forderung greift zu stark in die kantonale Hoheit ein und wird abgelehnt. Weiter soll nach Vorschlag des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Koordinationsplattform der Rahmen für allfällige Evaluationen geschaffen werden.** **b Ergebnisse Prüfungen und Kontrollen bei Konzessionären: Ist bereits Inhalt der ordentlichen Berichte.**	**Antrag Minderheit (Hässig …) streichen**

			c Empfehlungen wie Umsetzung verbessert und harmonisiert werden können: Sollte nicht Inhalt der Berichterstattung sein, sondern im Rahmen der Koordinationsplattform besprochen werden. **Aus diesen Gründen wird der Antrag Minderheit abgelehnt.**	
88	**3**		**Analog der Position der Kantonsapothekervereinigung wird eine Streichung von Absatz 3 beantragt.**	**Absatz 3 streichen**
			Änderungen anderer Erlasse	
BetmG 1 + 3b + 3g + 3j			**Die Ergänzung des Betäubungsmittelgesetz um den Begriff «problematischer Konsum» entspricht der zeitgemässen Umsetzung des Gesetzes in der Praxis und wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst.**	**Änderung begrüsst**
BetmG 3b	**1**		**Neu soll im BetmG der Begriff im Abschnitt Prävention im Artikel 3b der Begriff «insbesondere in Bildungsstätten» eingefügt werden.** **Damit wird eine starke Fokussierung auf einen einzelnen Bereich gelegt, was aber nicht das ganze Spektrum der Prävention abdeckt (z.B. Förderung in der frühen Kindheit, allgemeine Gesundheitsförderung, aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit, Tagesstruktur und Brückenangebote, Früherkennung und Frühintervention, Unterstützung von besonderen vulnerablen Gruppen oder Familien etc.). Es ist auch nicht sinnvoll einzelne Beispiele im**	**Änderung abgelehnt**

			BetmG aufzuführen. Bereits heute leisten die Schulen einen grossen Präventionsaufwand (z.B. auch im Rahmen (Lehrplan 21) und haben keine Kapazitäten mehr um dies weiter auszubauen. **Zudem legt der Artikel 3b die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen fest und regelt übergeordnete Rahmenbedingungen und betont die besondere Aufmerksamkeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.** **Die Änderung ist somit weder fachlich, organisatorisch oder gesetzgeberisch sinnvoll und wird abgelehnt.**	
8a			**Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für Pilotprojekte.** **Grundsätzlich ist der Kanton mit dieser Aufhebung einverstanden. Allenfalls sollten Pilotversuche noch weiterhin möglich sein im Online-Bereich und der Gesetzgeber die maximale Dauer für Pilotversuche nochmals verlängern.** **Falls sich die Inkraftsetzung des CanPG verzögern sollte, fordert der Regierungsrat eine Übergangslösung für die Aufrechterhaltung laufender Pilotprojekte.**	
SR 818.31			**Die Fremdänderung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch (Einrichtung von Konsumräumen) wird abgelehnt (vgl. Kommentar zu Artikel 43 CanPG)**	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung, wenn nicht besondere Verbrauchsteuer, Verbesserung Jugendschutz und Erhöhung kantonale Zuständigkeit erfolgt.

Staatskanzlei des Kantons Aargau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt das vorliegende Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) ab. Der Konsum von Cannabis ist aus Sicht der öffentlichen Gesundheit problematisch, insbesondere bei frühem Beginn sowie bei längerem und intensivem Konsum. Der Erstkonsum erfolgt häufig vor dem 18. Lebensjahr, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen und Abhängigkeit führen kann. Dies belastet das Versorgungssystem und wirkt sich volkswirtschaftlich nachteilig aus. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Legalisierung von Cannabis keinesfalls zu einer Normalisierung des Konsums unter Jugendlichen führen darf. Bei einer Aufhebung des Verbots besteht die Gefahr, dass die Bevölkerung – insbesondere vulnerable Jugendliche – Cannabis als normales Gut versteht, was den Konsum begünstigen und einen effektiven Jugend-schutz erschweren könnte. Der Regierungsrat anerkennt, dass der aktuelle Entwurf des CanPG der erwachsenen Bevölkerung in einem regulierten Markt Zugang zu sicheren Cannabisprodukten bietet und damit verbunden den Zugang zu Prävention, Beratung und Schadensminderung beim Konsum von Cannabis sicherstellt. Die Regulierung von Cannabis erfolgt nach strengen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und ist nicht gewinnorientiert. Der aktuelle Entwurf sieht die Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes von Cannabis vor und zielt damit für erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten auf den Wegfall des Kontakts mit dem kriminellen Schwarzmarkt ab. Aus Sicht des Regierungsrats bringt der aktuelle Entwurf des CanPG aber einen hohen Mehraufwand für die Kantone mit sich aufgrund vieler zusätzlicher Vollzugsaufgaben, insbesondere in den Bereichen Kontrolle von Cannabisprodukten, Konzessionierung von nicht gewinnbringenden Verkaufsstellen, überwachten Entsorgungen und Strafverfolgung. Der Regierungsrat befürchtet, dass der Vollzug des CanPG einen erheblichen zusätzlichen finanziellen und personellen Mehraufwand erfordert, um sicherzustellen, dass die Regulierung effektiv und sicher umgesetzt wird. Auch bergen die gesetzlichen Vorgaben zur Ahndung administrativer oder geringfügiger Verstösse das Risiko, eine Vielzahl von Bagatellfällen zu erzeugen, die sowohl die Polizei wie auch die Staatsanwaltschaft stark belasten würden. Diese Vollzugsaufgaben könnten zu einer Überlastung der Kantone und zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung des im Entwurf vorgeschlagenen Regulierungssystems führen. Auch unterschiedliche Umsetzungen durch die Kantone sind zu erwarten. Bei einer Regulierung von Cannabis, wie im aktuellen Entwurf vorgeschlagen, benötigt es einen funktionierenden Jugendschutz sowie einen starken Ausbau der Prävention insbesondere für Jugendliche. Leider enthält der Gesetzesentwurf weder Bestimmungen zum Besitz und Konsum von Cannabis von Minderjährigen, noch sieht der Entwurf flankierende Massnahmen für den Jugendschutz und zusätzliche finanzielle Mittel für Massnahmen der Prävention, Beratung und Schadensminderung vor. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen mit ein. Ohne zusätzliche Mittel können die Kantone den Jugendschutz nicht im notwendigen Umfang gewährleisten. Ausserdem ist der Schutz von Jugendlichen vor dem Erwerb, Besitz und Konsum von Cannabis zwingend sicherzustellen, um zu verhindern, dass mit dem CanPG ein Schwarzmarkt für Jugendliche begünstigt wird. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dass eine besondere Verbrauchsteuer auf alle Produkte nach dem Cannabisgesetz anstelle einer Lenkungsabgabe zwingend erforderlich ist. Im Unterschied zu einer Lenkungsabgabe ermöglicht ein Cannabisproduktegesetz mit einer solchen Steuer gemäss Art. 131 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), dass alle Kantone angemessen für ihre Leistungen entschädigt werden und die finanziellen

	Mittel zweckgebunden für Suchthilfe und Suchtprävention eingesetzt werden können sowie auch allfällige, nicht durch Gebühren gedeckte Vollzugskosten getragen werden können. Ohne diese besondere Verbrauchsteuer entstehen für die Kantone erhebliche finanzielle Risiken, und es wird die Chance auf eine gerechtere fiskalische Verteilung verpasst.
Anhang:	Beilage zur Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf , Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Aargau.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Bst. f: 2fDer Regierungsrat lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und fordert stattdessen die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer gemäss Art. 131 BV (vgl. Anmerkungen zum 7. Kapitel). Einführung einer Cannabissteuer gemäss Art. 131 BV.
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Umgang mit THC-armem Hanf (unter 1 % THC), insbesondere der Anbau, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht klar geregelt. Illegale Cannabisproduktion erfolgt oft in scheinbar legalen CBD-Anlagen, für deren Kontrolle hohe Hürden wie ein Hausdurchsuchungsbefehl bestehen, was präventive Polizeikontrollen fast unmöglich macht. Problematisch ist zudem, dass Handel mit THC-reichen Samen und Stecklingen legal und unkontrolliert bleibt, sodass Bestände junger Pflanzen als legal deklariert werden können und spätere illegale Nutzung nicht belegbar ist. Die Definition, ab wann ein Steckling als Pflanze gilt, bleibt unklar, und neu dürfen auch grössere Mengen THC-haltiges Cannabis legal im Haushalt gelagert und transportiert werden, falls es sich um Eigenanbau handelt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Handelsmengen als legaler Eigenanbau ausgegeben werden. Somit bleibt der illegale Anbau von THC-reichem Hanf, der unter dem Vorwand der Produktion von legalem, THC-armem Hanf (CBD-Hanf) betrieben wird, für die Strafverfolgungsbehörden praktisch schwer kontrollierbar. Es fehlt sowohl eine Meldepflicht für solche Produktionsstätten als auch eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um systematische Kontrollen durchzuführen
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.

Begründung	Bst. b: Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, weil die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand für eine Übertretung wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten feststellen zu lassen. Der Gesamt-THC-Gehalt stellt damit im Alltag kein taugliches Abgrenzungskriterium dar und es besteht damit die Gefahr, dass weder die Konsumenten noch die Polizei weiss oder wissen kann, was genau gilt. Eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten ist anzustreben.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	3. Kapitel Selbstversorgung Die Möglichkeit des legalen Eigenanbaus von THC-reichen Hanfpflanzen ist schwierig zu kontrollieren. Sollte zudem der vereinsmässige Anbau erlaubt werden, wie in der Diskussion vorgesehen, würde dies bedeuten, dass kollektiv grössere Mengen legal produziert werden dürften. Hier besteht ein erhebliches Missbrauchspotenzial, weil die Kontrolle der jeweils erlaubten Mengen im Alltag kaum noch möglich ist. Ablehnung Minderheitsantrag Zusatzvariante Selbstversorgung
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	4. Kapitel Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung und 5. Kapitel Verkauf von CannabisproduktenDer Vorentwurf sieht umfangreiche Vollzugsaufgaben für die Kantone vor, insbesondere die Kontrolle der Anforderungen an Cannabisprodukte bezüglich Qualität, Sicherheit und Verpackung sowie die Konzessionierung und Überwachung der Verkaufsstellen. Dazu gehören auch stichprobenmässige Laboranalysen durch die zuständigen kantonalen Behörden zur Überprüfung der Wirkstoffgehalte und allfälliger Verunreinigungen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und dürfte einen Ausbau der bestehenden Kapazitäten erforderlich machen. Dieser zusätzliche Aufwand muss bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen und der finanziellen Ressourcen angemessen berücksichtigt werden.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	4. Kapitel, 1. Abschnitt Bewilligungen und 5. Kapitel, 1. Abschnitt Konzession Die Anforderungen an die verantwortlichen Personen müssen genau geregelt und von diesen immer erfüllt werden. Ansonsten kommt es zu Problemen bei der Aufsicht und den Kontrollen durch den Kanton.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ergänzung eines neuen Art. 19 "Nachahmung und Verwechslung" an bisheriger Position von Art. 19. Der bestehende Art. 19 und die nachfolgenden Artikel wer-den nach hinten verschoben und entsprechend um-nummeriert. Art. 19 Nachahmung und Verwechslung (neu) 1 Surrogate und Imitationsprodukte müssen so ge-kennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden. 2 Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Le-bensmitteln verwechselt werden können.
Begründung	Cannabisprodukte zum Schlucken enthalten THC in Konzentrationen, die weit über den le-bensmittelrechtlich zulässigen Werten liegen, weshalb sie rechtlich nicht als Lebensmittel gel-ten und auch nicht als solche in Verkehr ge-bracht werden dürfen. Eine klare Abgrenzung zu Lebensmitteln ist zwingend erforderlich, weil im Fall einer Verwechslung erhebliche Gesundheits-risiken bestehen – insbesondere für Kinder. Die Produktdefinitionen und Vorgaben im CanPG müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass eine Verwechslung mit Lebensmitteln ausge-schlossen ist. Ein Vertrauen auf die Eigenver-antwortung der Konsumierenden reicht hier nicht aus und würde dem Gesundheitsschutz wider-sprechen.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 15 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 15 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Der Regierungsrat lehnt den in Art. 20 Abs. 1 vorgesehenen maximalen Gesamt-THC-Gehalt von 20 % für Cannabisprodukte ohne Zusatz-stoffe ab. Er würde stattdessen die Festlegung eines maximalen Gesamt-THC-Gehalts von 15 % begrüssen, weil dieser Wert der üblichen Konzentration in den in der Schweiz beschlag-nahmten Cannabisprodukten entspricht (vgl. Erläuternder Bericht). Der Regierungsrat würde die Festlegung eines Gesamt-THC-Höchstgehalts von 60 % für verar-beitete Cannabisprodukte wie Haschisch oder lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte begrüs-sen. Derzeitige Erfahrungswerte zeigen, dass der THC-Gehalt in diesen Erzeugnissen teilweise bis zu 90 % erreichen kann, was ein erhebliches Risiko für Überdosierung und schwerwiegende negative psychische Folgen nach sich zieht.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.

Begründung	Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sind die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen beziehungsweise zu fördern. Falls es zum Konsum nach Art. 5 lit. c und d (rauchen und verdampfen) kommt, sollen die dafür notwendigen Verdampfungsgeräte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie dies bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sind die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen beziehungsweise zu fördern. Falls es zum Konsum nach Art. 5 lit. c und d (rauchen und verdampfen) kommt, sollen die dafür notwendigen Verdampfungsgeräte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie dies bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sind die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen beziehungsweise zu fördern. Falls es zum Konsum nach Art. 5 lit. c und d (rauchen und verdampfen) kommt, sollen die dafür notwendigen Verdampfungsgeräte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie dies bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und.

	2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Bst h: Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, weil sie "normalisierend" auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd und konsumfördernd wirken können. Zudem könnten Konsumräume neue Herausforderungen in Bezug auf Prävention und öffentliche Ordnung bringen. Es besteht die Gefahr von rechtsfreien Räumen und einer Verlagerung krimineller Aktivitäten in das Umfeld dieser Einrichtungen. Auch wenn nach Erläuterndem Bericht eine Kann-Formulierung vorliegt und ein Ermessen der Kantone zugelassen werden sollte, sollte diese Bestimmung vollständig gestrichen werden. Ersatzlos streichen
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Abs. 1 lit. e mit dieser regelmässig austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs 1, Bst. c: Der Konzessionär muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheits-schutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Der Regierungs-rat erachtet diese Vorschrift als sehr vage for-muliert. Sie verstösst damit klar gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege", weil weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsan-wendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den ge-nannten Gebieten gemeint ist. Abs 2: Die Zusammenarbeit mit einer lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle sowie die regelmässigen Gespräche des Verkaufspersonals

	dienen der Früherkennung von problematischem Konsumverhalten und der Frühintervention. Dadurch wird ein möglichst risikoarmer Konsum gefördert und ein niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem ermöglicht. Besonders vulnerable Gruppen, wie junge Erwachsene, können so frühzeitig erkannt und gezielt unterstützt werden. Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Abs. 1 lit. e mit dieser regelmässig austauschen.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, weil sie "normalisierend" auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd und konsumfördernd wirken können. Zudem könnten Konsumräume neue Herausforderungen in Bezug auf Prävention und öffentliche Ordnung bringen. Es besteht die Gefahr von rechtsfreien Räumen und einer Verlagerung krimineller Aktivitäten in das Umfeld dieser Einrichtungen. Auch wenn nach Erläuterndem Bericht eine Kann-Formulierung vorliegt und ein Ermessen der Kantone zugelassen werden sollte, sollte diese Bestimmung vollständig gestrichen werden. Ersatzlos streichen
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Durchführung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung wird begrüsst. Es wird angeregt, den Prozess der Cannabis-Testkäufe mit dem Prozess der Alkohol- und Tabak-Testkäufe abzugleichen (vgl. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz, TabPG]).
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Angesichts der vorgesehenen Vorgaben zur Beratung und Abklärung insbesondere zur Sicherstellung des Jugendschutzes bei der Abgabe des Cannabis lehnt der Regierungsrat den Online-Handel ab. Falls ein Online-Handel in Betracht gezogen wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Konzessionierung des Online-Handels grundsätzlich von den Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden sollte. Ein zweites Konzessionssystem würde die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, weil die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Weiter besteht das Risiko, dass dem Kanton weitere, nicht gedeckte Vollzugskosten anfallen, wenn er vom Bundesamt für Gesundheit für den Vollzug einbezogen wird (vgl. Art. 53).

Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 48 Grundsätze 1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisproduk-ten an Konsumentinnen und Konsumenten steht den Kantonen zu. 2 Nehmen die Kantone das Recht wahr, übertragen sie es gemeinsam auf eine öffentlich-rechtliche Institution oder Körperschaften oder erteilen einem Dritten eine Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen. 3. Der Bundesrat bestimmt die Bedingungen für den Einbezug der Kantone und deren Aufgaben.
Begründung	Abs 3: Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist durch den Bundesrat klar zu regeln und zu definieren.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und fordert stattdessen die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer gemäss Art. 131 BV. In Anlehnung an die Praxis bei der Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll im Gesetz festgehalten werden, dass 40 % des Ertrages aus der Cannabissteuer – analog zum sogenannten Alkoholzehntel – an die Kan-tone ausbezahlt werden. Die Kantone sollen zudem einen Teil dieser Mittel für gemeinsame, interkantonale Massnahmen einsetzen. Auch der Bund soll einen Anteil der Steuer zweckgebun-den einsetzen können, während der verbleiben-de Rest in die AHV fliessen soll.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen.

	3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Die Bestimmung zum Monitoring umfassen auch die Strafverfahren und damit die Strafbehörden. Der Regierungsrat lehnt diese Regelung ab. Abs. 1 lit. g anpassen, dass die Strafverfolgungsbehörden nur verpflichtet werden können, Daten zu liefern, die sie im Rahmen des Strafverfahrens und für das Strafverfahren ohnehin erhoben haben.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Siehe unter Art. 7 lit. b
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Die Bestimmungen erfassen eine Vielzahl neuer Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau und Handel von Cannabisprodukten und stellen diese unter Strafe. Der Regierungsrat befürchtet dadurch eine erhebliche Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden sowie Rechtsunsicherheit für die Betroffenen, da viele Tatbestände unklar formuliert sind. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten strafrechtlich geahndet werden muss. Die Durchsetzung könnte auch verwaltungsrechtlich erfolgen. Die strafrechtliche Sanktionierung jeder Missachtung würde zu einer unverhältnismässigen Zunahme an Strafverfahren führen. Die Bestimmungen sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem muss in diesen beiden Bestimmungen zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen (Art. 19–31 E CanPG für Art. 76 E CanPG beziehungsweise Art. 39–65 E CanPG für Art. 77 E CanPG) erfolgen.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Die Bestimmungen erfassen eine Vielzahl neuer Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau und Handel von Cannabisprodukten und stellen diese unter Strafe. Der Regierungsrat befürchtet dadurch eine erhebliche Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden sowie Rechtsunsicherheit für die Betroffenen, da viele Tatbestände unklar formuliert sind. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten strafrechtlich geahndet werden muss. Die Durchsetzung könnte auch verwaltungsrechtlich erfolgen. Die strafrechtliche Sanktionierung jeder Missachtung würde zu einer unverhältnismässigen Zunahme an Strafverfahren führen. Die Bestimmungen sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem muss in diesen beiden Bestimmungen zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen (Art. 19–31 E CanPG für Art. 76 E CanPG beziehungsweise Art. 39–65 E CanPG für Art. 77 E CanPG) erfolgen.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Abs 3: Die Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht optimal ist. Dort ist von "Strafbescheiden" die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch "Strafbefehle" ersetzt werden, weil Art. 73 Abs. 2 CanPG eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich weiter nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und es ist unverständlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Die Bestimmung formuliert eine umfassende Melde- und Anzeigepflicht der zuständigen Be-hörden. Angesichts der sehr zahlreichen strafba-ren Sachverhalte ist, wenn der Pflicht nachgelebt wird, mit einer hohen Anzahl

	von Meldungen bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen. Bei einem Grossteil der zu meldenden Sachverhalte han-delt es sich lediglich um Übertretungen (Art. 74 und Art. 76–78 jeweils Abs. 2). Eine so ausge-staltete Pflicht erscheint übermässig. Eine Re-duktion der Melde- und Anzeigepflichten auf die Verbrechenssachverhalte ist angezeigt, zumal die Behörden selbstverständlich auch Übertre-tungen melden können.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben; b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; Neu Abs. 3: Der Bund schafft eine Koordinationsplatt-form, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Orga-nisationen zusammensetzt.
Begründung	Für Abs. 2 lit. a und lit. b reicht die Kann-Formulierung im Entwurf. Es handelt sich um Aufgaben, die primär von den Kantonen erfüllt werden sollen und gemäss dem Erläuternden Bericht den Kantonen explizit unter Berücksichti-gung des Föderalismus aufgrund lokaler Gege-benheiten der Vollzug zugestanden wird. Der Bund soll erst eingreifen, wenn die Kantone eine ausreichende Einheitlichkeit im Vollzug nicht erreichen. Die Schaffung einer Koordinationsplattform von Bund und Kantonen, um den Vollzug zu verein-heitlichen, bewertet der Regierungsrat jedoch als notwendig, weshalb die Schaffung einer Koordi-nationsplattform in einem separaten Absatz zu regeln ist.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers.
Begründung	Abs 3: Der Regierungsrat begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Weil bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnis-se a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt der Regierungsrat diese Dokumentation für die Cannabisprodukte ab. Dies würde zu erhebli-chem Mehraufwand führen, den die Kantone nicht auch noch stemmen können. Es genügt, wenn die Bewilligungsinhaber, Eigentümer und Besitzer die Entsorgung im Nachverfolgungstool erfassen. Abs. 3 ersatzlos streichen
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	Bundesverfassung Art. 131: Der Regierungsrat unterstützt die Ausarbeitung eines Alternativkonzepts, das eine besondere Verbrauchsteuer auf Cannabis vorsieht, wobei mindestens 40 % des Reinertrags an die Kantone ausbezahlt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 2 und Kapitel 7).

	Abs. 1 neu lit. f: Cannabisprodukte gemäss CanPG Abs. 4 neu: Die Kantone erhalten 40 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CanPG. Diese Mittel sind zur Deckung der Vollzugskosten sowie zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Zusätzlich zu den im Art. 91 (Anhang) des vor-liegenden Gesetzesentwurfs aufgeführten Erlas-se ist auch die Schweizerische Strafprozessord-nung (Strafprozessordnung, StPO) anzupassen beziehungsweise zu ergänzen: Art. 73 Abs. 2 E CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrecht-lich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Straf-verfolgungsbehörden der Einsatz von Überwa-chungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestim-mungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vor-schub von als seriös erscheinenden Strohmän-nern im legalen Handel mit THC-Produkten ein-mischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher De-likte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	Die Einführung eines qualifizierten THC-Begriffs kann zu unnötigen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Praxis führen. Das bisher gelebte System funktioniert sehr gut, indem im SVG-Bereich nicht primär (oder nur) auf den aktiven Wirkstoff von Cannabis abgestellt wird, sondern vielmehr auf das Abbauprodukt. Inso-fern bringen diese Bestimmungen praktisch kei-nen Mehrwert für die Verkehrssicherheit; im Gegenteil: Das Signal an Konsumenten ist der-art, dass sich nur bei einer qualifizierten Menge THC "weitreichende Folgen" im massnahmen-rechtlichen Sinne ergeben könnten, und sonst nicht. Das Ausklammern von Cannabis in lit. b führt zu den gleichen, gerade geäusserten Be-denken
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	Auch hier wird dem Konsumenten zu viel Raum suggeriert, Cannabis zu konsumieren und so ein Auto zu lenken, indem die massnahmenrechtli-che Konsequenz nur als "leichte Widerhandlung" tituliert wird.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	Diese Bestimmungen sind per se betrachtet folgerichtig. Im Kontext der oben geäusserten Bedenken sind sie allerdings überholt. Bei einer klar stipulierten Nulltoleranz im Verkehr bräuchte es diese Bestimmungen nicht. Der Grundgedan-ke des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhal-tet zwar laut Begleitberichts die Nulltoleranz. Doch gerade mit der Einführung einer Kaskade innerhalb der THC-Konzentrationen verwischt es diese sogleich wieder
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen Betäubungsmitteleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Diese Bestimmungen sind per se betrachtet folgerichtig. Im Kontext der oben geäusserten Bedenken sind sie allerdings überholt. Bei einer klar stipulierten Nulltoleranz im Verkehr bräuchte es diese Bestimmungen nicht. Der Grundgedan-ke des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhal-tet zwar laut Begleitberichts die Nulltoleranz. Doch gerade mit der Einführung einer Kaskade innerhalb der THC-Konzentrationen verwischt es diese sogleich wieder
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	In diesem Themenfeld hat sich längst eine etablierte Praxis entwickelt. Über den Bundesrat zu regeln, welchen Personen das Fahren unter Cannabiseinfluss zu verbieten ist, indiziert, dass anderen Personengruppen das Fahren unter Cannabiseinfluss erlaubt ist.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen. 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	Die Nulltoleranz wird begrüsst. Abs. 7 relativiert diese leider wieder. Bei einer klar festgelegten Nulltoleranz, die nicht durch verschiedene Qualifikationseinheiten der THC-Konzentration relativiert wird, bräuchte es diese Bestimmung gar nicht. Die bisherigen Regelungen genügen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass besonders in Bildungsstätten Aufklärung und Beratung über den problematischen Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stof-fen sowie suchtbedingter Störungen angeboten werden soll. Er spricht sich jedoch klar gegen die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich aus, auch wenn mit der Formulierung "insbesondere Bildungsstätten" eine nicht-abschliessende Auf-zählung vorliegt. Denn dies bildet nicht das gan-ze notwendige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab. Es braucht ein umfassendes Angebot, das sich auf alle Lebensbereiche er-streckt.
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Alle Bestimmungen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch, welche die Möglichkeit des Betriebs eines Konsumraums regeln, sind zu streichen.
Begründung	Der Regierungsrat spricht sich gegen die Ein-richtung von Konsumräumen aus (vgl. Bemer-kung zu Art. 43 CanPG).
Anhang:	

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Gesundheit

cannabisregulierung@bag.admin.ch

26. November 2025

20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Umsetzungsvorschlägen der genannten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat steht dem vorliegenden Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) kritisch gegenüber und lehnt dieses ab. Aus gesundheitlicher Sicht weist er insbesondere darauf hin, dass ein früher, langandauernder und intensiver Cannabiskonsum problematisch ist und zu schweren gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen führen kann. Eine Legalisierung birgt zudem das Risiko einer gesellschaftlichen Normalisierung des Konsums, insbesondere bei Jugendlichen, und könnte dadurch einen wirksamen Jugendschutz beeinträchtigen.

In Anbetracht der verschiedenen Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) besteht derzeit eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes sowie der daraus für die betroffenen Personen, das Bundesamt für Gesundheit, die Kantone sowie weitere Beteiligte entstehenden Aufwände. Angesichts dieser Unsicherheiten und der grundsätzlichen Vorbehalte des Regierungsrats gegenüber dem Gesetzesentwurf verzichtet der Regierungsrat auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Mehrheits- und Minderheitsanträgen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht für den Regierungsrat der Entwurf der SGK-N.

2. Vollzug und Überwachung der Umsetzung – Mehraufwand für die Kantone

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit dem Inkrafttreten des Cannabisproduktegesetzes für den Kanton Aargau zahlreiche neue Vollzugsaufgaben, die einen erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand verursachen, entstehen.

Insbesondere die Vergabe und Kontrolle von Konzessionen, die Durchführung von Testkäufen und Produktkontrollen, die Entsorgung, die Strafverfolgung sowie die notwendige Koordination mit Bund und anderen Kantonen erfordern zusätzliche Ressourcen. Weil die exakten Kosten stark von den künftigen gesetzlichen Vorgaben und der Anzahl der Verkaufsstellen abhängig sind, lassen sich diese derzeit noch nicht präzise beziffern. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass der administrative und operative Aufwand für den Kanton Aargau deutlich zunimmt.

Es braucht für den Vollzug (inklusive Konzessionierung) eine weniger komplexe und aufwändige Ausgestaltung der Vollzugsaufgaben und genügend Mittel zuhanden der Kantone, damit jene umgesetzt werden können.

Es ist daher für die kantonalen Vollzugsbehörden wichtig, dass im Rahmen einer Neuregulierung ein Finanzierungsmechanismus eingeführt würde, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug wie auch für die verstärkte Präventions- und Informationstätigkeit zur Verfügung stellt (zum Beispiel mittels ausgewogener Verteilung der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe).

3. Zusammenfassung

Insgesamt spricht sich der Regierungsrat gegen den Mehrheitsantrag der SGK-N aus. Er unterstreicht seine kritische Haltung gegenüber dem Gesetzesentwurf, nimmt jedoch zu einzelnen Aspekten der vorgesehenen Regulierung Stellung und verweist dazu auf die detaillierten Ausführungen im beiliegenden Antwortformular. Zudem muss den Kantonen zwingend eine angemessene finanzielle Abgeltung zustehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
- Antwortformular

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation	: RR AG
Adresse	: Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson	: Kathrin Sommerhalder, Fachstelle Sucht, Departement Gesundheit und Soziales
Telefon	: 062 835 29 55
E-Mail	: kathrin.sommerhalder@ag.ch
Datum	: 26. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt das vorliegende Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) ab. Der Konsum von Cannabis ist aus Sicht der öffentlichen Gesundheit problematisch, insbesondere bei frühem Beginn sowie bei längerem und intensivem Konsum. Der Erstkonsum erfolgt häufig vor dem 18. Lebensjahr, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen und Abhängigkeit führen kann. Dies belastet das Versorgungssystem und wirkt sich volkswirtschaftlich nachteilig aus. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Legalisierung von Cannabis keinesfalls zu einer Normalisierung des Konsums unter Jugendlichen führen darf. Bei einer Aufhebung des Verbots besteht die Gefahr, dass die Bevölkerung – insbesondere vulnerable Jugendliche – Cannabis als normales Gut versteht, was den Konsum begünstigen und einen effektiven Jugendschutz erschweren könnte. Der Regierungsrat anerkennt, dass der aktuelle Entwurf des CanPG der erwachsenen Bevölkerung in einem regulierten Markt Zugang zu sicheren Cannabisprodukten bietet und damit verbunden den Zugang zu Prävention, Beratung und Schadensminderung beim Konsum von Cannabis sicherstellt. Die Regulierung von Cannabis erfolgt nach strengen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und ist nicht gewinnorientiert. Der aktuelle Entwurf sieht die Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes von Cannabis vor und zielt damit für erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten auf den Wegfall des Kontakts mit dem kriminellen Schwarzmarkt ab. Aus Sicht des Regierungsrats bringt der aktuelle Entwurf des CanPG aber einen hohen Mehraufwand für die Kantone mit sich aufgrund vieler zusätzlicher Vollzugsaufgaben, insbesondere in den Bereichen Kontrolle von Cannabisprodukten, Konzessionierung von nicht gewinnbringenden Verkaufsstellen, überwachten Entsorgungen und Strafverfolgung. Der Regierungsrat befürchtet, dass der Vollzug des CanPG einen erheblichen zusätzlichen finanziellen und personellen Mehraufwand erfordert, um sicherzustellen, dass die Regulierung effektiv und sicher umgesetzt wird. Auch bergen die gesetzlichen Vorgaben zur Ahndung administrativer oder geringfügiger Verstösse das Risiko, eine Vielzahl von Bagatellfällen zu erzeugen, die sowohl die Polizei wie auch die Staatsanwaltschaft stark belasten würden. Diese Vollzugsaufgaben könnten zu einer Überlastung der Kantone und zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung des im Entwurf vorgeschlagenen Regulierungssystems führen. Auch unterschiedliche Umsetzungen durch die Kantone sind zu erwarten. Bei einer Regulierung von Cannabis, wie im aktuellen Entwurf vorgeschlagen, benötigt es einen funktionierenden Jugendschutz sowie einen starken Ausbau der Prävention insbesondere für Jugendliche. Leider enthält der Gesetzesentwurf weder Bestimmungen zum Besitz und Konsum von Cannabis von Minderjährigen, noch sieht der Entwurf flankierende Massnahmen für den Jugendschutz und zusätzliche finanzielle Mittel für Massnahmen der Prävention, Beratung und Schadensminderung vor. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen mit ein. Ohne zusätzliche Mittel können die Kantone den Jugendschutz nicht im notwendigen Umfang gewährleisten. Ausserdem ist der Schutz von Jugendlichen vor dem Erwerb, Besitz und Konsum von Cannabis zwingend sicherzustellen, um zu verhindern, dass mit dem CanPG ein Schwarzmarkt für Jugendliche begünstigt wird. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dass eine besondere Verbrauchsteuer auf alle Produkte nach dem Cannabisgesetz anstelle einer Lenkungsabgabe zwingend erforderlich ist. Im Unterschied zu einer

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Lenkungsabgabe ermöglicht ein Cannabisproduktegesetz mit einer solchen Steuer gemäss Art. 131 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), dass alle Kantone angemessen für ihre Leistungen entschädigt werden und die finanziellen Mittel zweckgebunden für Suchthilfe und Suchtprävention eingesetzt werden können sowie auch allfällige, nicht durch Gebühren gedeckte Vollzugskosten getragen werden können. Ohne diese besondere Verbrauchsteuer entstehen für die Kantone erhebliche finanzielle Risiken, und es wird die Chance auf eine gerechtere fiskalische Verteilung verpasst.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
2		**f**	Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und fordert stattdessen die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer gemäss Art. 131 BV (vgl. Anmerkungen zum 7. Kapitel).	Einführung einer Cannabissteuer gemäss Art. 131 BV.
2. Kapitel Grundsätze			Der Umgang mit THC-armem Hanf (unter 1 % THC), insbesondere der Anbau, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht klar geregelt. Illegale Cannabisproduktion erfolgt oft in scheinbar legalen CBD-Anlagen, für deren Kontrolle hohe Hürden wie ein Hausdurchsuchungsbefehl bestehen, was präventive Polizeikontrollen fast unmöglich macht. Problematisch ist zudem, dass Handel mit THC-reichen Samen und Stecklingen legal und unkontrolliert bleibt, sodass Bestände junger Pflanzen als legal deklariert werden können und spätere illegale Nutzung nicht belegbar ist. Die Definition, ab wann ein Steckling als Pflanze gilt, bleibt unklar, und neu dürfen auch	

			grössere Mengen THC-haltiges Cannabis legal im Haushalt gelagert und transportiert werden, falls es sich um Eigenanbau handelt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Handelsmengen als legaler Eigenanbau ausgegeben werden. Somit bleibt der illegale Anbau von THC-reichem Hanf, der unter dem Vorwand der Produktion von legalem, THC-armem Hanf (CBD-Hanf) betrieben wird, für die Strafverfolgungsbehörden praktisch schwer kontrollierbar. Es fehlt sowohl eine Meldepflicht für solche Produktionsstätten als auch eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um systematische Kontrollen durchzuführen.	
7		**b**	Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, weil die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand für eine Übertretung wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten feststellen zu lassen. Der Gesamt-THC-Gehalt stellt damit im Alltag kein taugliches Abgrenzungskriterium dar und es besteht damit die Gefahr, dass weder die Konsumenten noch die Polizei weiss oder wissen kann, was genau gilt. Eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten ist anzustreben.	
3. Kapitel Selbstversorgung			Die Möglichkeit des legalen Eigenanbaus von THC-reichen Hanfpflanzen ist schwierig zu kontrollieren. Sollte zudem der vereinsmässige Anbau erlaubt werden, wie in der Diskussion vorgesehen, würde dies bedeuten, dass kollektiv	Ablehnung Minderheitsantrag Zusatzvariante Selbstversorgung

			grössere Mengen legal produziert werden dürften. Hier besteht ein erhebliches Missbrauchspotenzial, weil die Kontrolle der jeweils erlaubten Mengen im Alltag kaum noch möglich ist.	
4. Kapitel Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung und 5. Kapitel Verkauf von Cannabisprodukten			Der Vorentwurf sieht umfangreiche Vollzugsaufgaben für die Kantone vor, insbesondere die Kontrolle der Anforderungen an Cannabisprodukte bezüglich Qualität, Sicherheit und Verpackung sowie die Konzessionierung und Überwachung der Verkaufsstellen. Dazu gehören auch stichprobenmässige Laboranalysen durch die zuständigen kantonalen Behörden zur Überprüfung der Wirkstoffgehalte und allfälliger Verunreinigungen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und dürfte einen Ausbau der bestehenden Kapazitäten erforderlich machen. Dieser zusätzliche Aufwand muss bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen und der finanziellen Ressourcen angemessen berücksichtigt werden.	
4. Kapitel, 1. Abschnitt Bewilligungen und 5. Kapitel, 1. Abschnitt Konzession			Die Anforderungen an die verantwortlichen Personen müssen genau geregelt und von diesen immer erfüllt werden. Ansonsten kommt es zu Problemen bei der Aufsicht und den Kontrollen durch den Kanton.	
19 (Neu)			Cannabisprodukte zum Schlucken enthalten THC in Konzentrationen, die weit über den lebensmittelrechtlich zulässigen Werten liegen, weshalb sie rechtlich nicht als Lebensmittel gelten und auch nicht als solche in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine klare Abgrenzung zu Lebensmitteln ist zwingend erforderlich, weil im Fall einer Verwechslung erhebliche	Ergänzung eines neuen Art. 19 "Nachahmung und Verwechslung" an bisheriger Position von Art. 19. Der bestehende Art. 19 und die nachfolgenden Artikel werden nach hinten verschoben und entsprechend umnummeriert. Art. 19 Nachahmung und Verwechslung (neu) [1] Surrogate und Imitationsprodukte müssen so

			Gesundheitsrisiken bestehen – insbesondere für Kinder. Die Produktdefinitionen und Vorgaben im CanPG müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass eine Verwechslung mit Lebensmitteln ausgeschlossen ist. Ein Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Konsumierenden reicht hier nicht aus und würde dem Gesundheitsschutz widersprechen.	gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden. [2] Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.
20			Der Regierungsrat lehnt den in Art. 20 Abs. 1 vorgesehenen maximalen Gesamt-THC-Gehalt von 20 % für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe ab. Er würde stattdessen die Festlegung eines maximalen Gesamt-THC-Gehalts von 15 % begrüssen, weil dieser Wert der üblichen Konzentration in den in der Schweiz beschlagnahmten Cannabisprodukten entspricht (vgl. Erläuternder Bericht). Der Regierungsrat würde die Festlegung eines Gesamt-THC-Höchstgehalts von 60 % für verarbeitete Cannabisprodukte wie Haschisch oder lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte begrüssen. Derzeitige Erfahrungswerte zeigen, dass der THC-Gehalt in diesen Erzeugnissen teilweise bis zu 90 % erreichen kann, was ein erhebliches Risiko für Überdosierung und schwerwiegende negative psychische Folgen nach sich zieht.	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe Abs. 1 lit. a Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 15 % betragen.
22, 23 und 30			Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sind die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen beziehungsweise zu fördern. Falls es zum Konsum nach Art. 5 lit. c und d (rauchen und verdampfen) kommt, sollen die	

			dafür notwendigen Verdampfungsgeräte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie dies bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.	
40 und 43		**h**	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, weil sie "normalisierend" auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd und konsumfördernd wirken können. Zudem könnten Konsumräume neue Herausforderungen in Bezug auf Prävention und öffentliche Ordnung bringen. Es besteht die Gefahr von rechtsfreien Räumen und einer Verlagerung krimineller Aktivitäten in das Umfeld dieser Einrichtungen. Auch wenn nach Erläuterndem Bericht eine Kann-Formulierung vorliegt und ein Ermessen der Kantone zugelassen werden sollte, sollte diese Bestimmung vollständig gestrichen werden.	Ersatzlos streichen
42	**1**	**c**	Der Konzessionär muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Der Regierungsrat erachtet diese Vorschrift als sehr vage formuliert. Sie verstösst damit klar gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege", weil weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist.	
42	**2**		Die Zusammenarbeit mit einer lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle sowie die regelmässigen Gespräche des Verkaufspersonals dienen	Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das

			der Früherkennung von problematischem Konsumverhalten und der Frühintervention. Dadurch wird ein möglichst risikoarmer Konsum gefördert und ein niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem ermöglicht. Besonders vulnerable Gruppen, wie junge Erwachsene, können so frühzeitig erkannt und gezielt unterstützt werden.	Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Abs. 1 lit. e mit dieser regelmässig austauschen.
46			Die Durchführung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung wird begrüsst. Es wird angeregt, den Prozess der Cannabis-Testkäufe mit dem Prozess der Alkohol- und Tabak-Testkäufe abzugleichen (vgl. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz, TabPG]).	
4. Abschnitt Online-Verkauf			Angesichts der vorgesehenen Vorgaben zur Beratung und Abklärung insbesondere zur Sicherstellung des Jugendschutzes bei der Abgabe des Cannabis lehnt der Regierungsrat den Online-Handel ab. Falls ein Online-Handel in Betracht gezogen wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Konzessionierung des Online-Handels grundsätzlich von den Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden sollte. Ein zweites Konzessionssystem würde die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, weil die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Weiter besteht das Risiko, dass dem Kanton weitere, nicht gedeckte Vollzugskosten anfallen, wenn er vom	Art. 48 Grundsätze [1] Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht den Kantonen zu. [2] Nehmen die Kantone das Recht wahr, übertragen sie es gemeinsam auf eine öffentlich-rechtliche Institution oder Körperschaften oder erteilen einem Dritten eine Konzession.

			Bundesamt für Gesundheit für den Vollzug einbezogen wird (vgl. Art. 53).	
53			Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist durch den Bundesrat klar zu regeln und zu definieren.	Abs. 3: Der Bundesrat bestimmt die Bedingungen für den Einbezug der Kantone und deren Aufgaben.
7. Kapitel Lenkungsabgabe			Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und fordert stattdessen die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer gemäss Art. 131 BV. In Anlehnung an die Praxis bei der Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll im Gesetz festgehalten werden, dass 40 % des Ertrages aus der Cannabissteuer – analog zum sogenannten Alkoholzehntel – an die Kantone ausbezahlt werden. Die Kantone sollen zudem einen Teil dieser Mittel für gemeinsame, interkantonale Massnahmen einsetzen. Auch der Bund soll einen Anteil der Steuer zweckgebunden einsetzen können, während der verbleibende Rest in die AHV fliessen soll.	
68	**1**	**g**	Die Bestimmung zum Monitoring umfassen auch die Strafverfahren und damit die Strafbehörden. Der Regierungsrat lehnt diese Regelung ab.	Abs. 1 lit. g anpassen, dass die Strafverfolgungsbehörden nur verpflichtet werden können, Daten zu liefern, die sie im Rahmen des Strafverfahrens und für das Strafverfahren ohnehin erhoben haben.
74	**1**	**a**	Siehe unter Art. 7 lit. b	
76 und 77			Die Bestimmungen erfassen eine Vielzahl neuer Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau und Handel von Cannabisprodukten und stellen diese unter Strafe. Der Regierungsrat befürchtet dadurch eine erhebliche Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden sowie Rechtsunsicherheit für die Betroffenen, da viele Tatbestände unklar	Die Bestimmungen sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem muss in diesen beiden Bestimmungen zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen (Art. 19–31 E CanPG für Art. 76 E CanPG beziehungsweise Art. 39–65 E CanPG für Art. 77 E CanPG) erfolgen.

			formuliert sind. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten strafrechtlich geahndet werden muss. Die Durchsetzung könnte auch verwaltungsrechtlich erfolgen. Die strafrechtliche Sanktionierung jeder Missachtung würde zu einer unverhältnismässigen Zunahme an Strafverfahren führen.	
81	**3**		Die Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht optimal ist. Dort ist von "Strafbescheiden" die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch "Strafbefehle" ersetzt werden, weil Art. 73 Abs. 2 CanPG eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich weiter nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und es ist unverständlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.	
82			Die Bestimmung formuliert eine umfassende Melde- und Anzeigepflicht der zuständigen Behörden. Angesichts der sehr zahlreichen strafbaren Sachverhalte ist, wenn der Pflicht nachgelebt wird, mit einer hohen Anzahl von Meldungen bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen. Bei einem Grossteil der zu meldenden Sachverhalte	

			handelt es sich lediglich um Übertretungen (Art. 74 und Art. 76–78 jeweils Abs. 2). Eine so ausgestaltete Pflicht erscheint übermässig. Eine Reduktion der Melde- und Anzeigepflichten auf die Verbrechenssachverhalte ist angezeigt, zumal die Behörden selbstverständlich auch Übertretungen melden können.	
84			Für Abs. 2 lit. a und lit. b reicht die Kann-Formulierung im Entwurf. Es handelt sich um Aufgaben, die primär von den Kantonen erfüllt werden sollen und gemäss dem Erläuternden Bericht den Kantonen explizit unter Berücksichtigung des Föderalismus aufgrund lokaler Gegebenheiten der Vollzug zugestanden wird. Der Bund soll erst eingreifen, wenn die Kantone eine ausreichende Einheitlichkeit im Vollzug nicht erreichen. Die Schaffung einer Koordinationsplattform von Bund und Kantonen, um den Vollzug zu vereinheitlichen, bewertet der Regierungsrat jedoch als notwendig, weshalb die Schaffung einer Koordinationsplattform in einem separaten Absatz zu regeln ist.	Abs. 2 lit. c streichen Neu Abs. 3: Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt.
88	**3**		Der Regierungsrat begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Weil bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt der Regierungsrat diese Dokumentation für die Cannabisprodukte ab. Dies würde zu erheblichem Mehraufwand führen, den die Kantone nicht auch noch stemmen können. Es genügt, wenn die Bewilligungsinhaber, Eigentümer und	Abs. 3 ersatzlos streichen

			Besitzer die Entsorgung im Nachverfolgungstool erfassen.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 15d			Die Einführung eines qualifizierten THC-Begriffs kann zu unnötigen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Praxis führen. Das bisher gelebte System funktioniert sehr gut, indem im SVG-Bereich nicht primär (oder nur) auf den aktiven Wirkstoff von Cannabis abgestellt wird, sondern vielmehr auf das Abbauprodukt. Insofern bringen diese Bestimmungen praktisch keinen Mehrwert für die Verkehrssicherheit; im Gegenteil: Das Signal an Konsumenten ist derart, dass sich nur bei einer qualifizierten Menge THC "weitreichende Folgen" im massnahmenrechtlichen Sinne ergeben könnten, und sonst nicht. Das Ausklammern von Cannabis in lit. b führt zu den gleichen, gerade geäusserten Bedenken.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 16a			Auch hier wird dem Konsumenten zu viel Raum suggeriert, Cannabis zu konsumieren und so ein Auto zu lenken, indem die massnahmenrechtliche Konsequenz nur als "leichte Widerhandlung" tituliert wird.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 16b und 16c			Diese Bestimmungen sind per se betrachtet folgerichtig. Im Kontext der oben geäusserten Bedenken sind sie allerdings überholt. Bei einer klar stipulierten Nulltoleranz im Verkehr bräuchte es diese Bestimmungen nicht. Der Grundgedanke des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet zwar laut Begleitberichts die Nulltoleranz. Doch gerade mit der Einführung einer Kaskade innerhalb der THC-Konzentrationen verwischt es diese sogleich wieder.	

91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 31			In diesem Themenfeld hat sich längst eine etablierte Praxis entwickelt. Über den Bundesrat zu regeln, welchen Personen das Fahren unter Cannabiseinfluss zu verbieten ist, indiziert, dass anderen Personengruppen das Fahren unter Cannabiseinfluss erlaubt ist.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 55			Die Nulltoleranz wird begrüsst. Abs. 7 relativiert diese leider wieder. Bei einer klar festgelegten Nulltoleranz, die nicht durch verschiedene Qualifikationseinheiten der THC-Konzentration relativiert wird, bräuchte es diese Bestimmung gar nicht. Die bisherigen Regelungen genügen.	
91 (Anhang) Betäubungsmittelgesetz Art. 3		**b**	Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass besonders in Bildungsstätten Aufklärung und Beratung über den problematischen Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen angeboten werden soll. Er spricht sich jedoch klar gegen die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich aus, auch wenn mit der Formulierung "insbesondere Bildungsstätten" eine nicht-abschliessende Aufzählung vorliegt. Denn dies bildet nicht das ganze notwendige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab. Es braucht ein umfassendes Angebot, das sich auf alle Lebensbereiche erstreckt.	
91 (Anhang) Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch			Der Regierungsrat spricht sich gegen die Einrichtung von Konsumräumen aus (vgl. Bemerkung zu Art. 43 CanPG).	Alle Bestimmungen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch, welche die Möglichkeit des Betriebs eines Konsumraums regeln, sind zu streichen.

91 (Anhang) Bundesverfassung Art. 131			Der Regierungsrat unterstützt die Ausarbeitung eines Alternativkonzepts, das eine besondere Verbrauchsteuer auf Cannabis vorsieht, wobei mindestens 40 % des Reinertrags an die Kantone ausbezahlt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 2 und Kapitel 7).	Abs. 1 neu lit. f: Cannabisprodukte gemäss CanPG Abs. 4 neu: Die Kantone erhalten 40 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CanPG. Diese Mittel sind zur Deckung der Vollzugskosten sowie zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.
91 (Anhang) Ergänzende Vorschriften Strafprozessordnung			Zusätzlich zu den im Art. 91 (Anhang) des vorliegenden Gesetzesentwurfs aufgeführten Erlasse ist auch die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) anzupassen beziehungsweise zu ergänzen: Art. 73 Abs. 2 E CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	In linea con i quattro pilastri della politica svizzera in materia di dipendenze, la regolamentazione della cannabis proposta in questo progetto permetterebbe un accesso controllato ad un uso non medico per gli adulti, dando la priorità alla salute, alla protezione dei giovani e alla prevenzione, senza aumentare i rischi legati ad una commercializzazione eccessiva, messa in atto da altri paesi. Si valutano positivamente le proposte in materia di sicurezza dei prodotti, il divieto di pubblicità e di sponsorizzazione, come la vendita senza scopo di lucro per il commercio al dettaglio. Il progetto di legge propone delle norme che vanno a colmare delle lacune presenti nella regolamentazione di altre sostanze e comportamenti che possono diventare problematici, quali l'alcol, il tabacco e il gioco d'azzardo. La legge consentirebbe agli adulti di accedere a prodotti a base di canapa meno rischiosi e rigorosamente regolamentati, riducendo così i rischi per la salute che potrebbero derivare da sostanze contaminate o da dichiarazioni errate o ancora da elevate concentrazioni di THC. Nel contempo, potrebbe ridurre la vendita sul mercato nero, rafforzando la tutela della salute e la sicurezza pubblica. Non da ultimo, l'avvio di un mercato legale libera le persone che fanno uso di cannabis dall'illegalità e dalla stigmatizzazione ad essa associate e potrebbe consentire loro di essere raggiunte più facilmente da interventi di prevenzione e di rilevamento precoce o di far capo più facilmente ai servizi di consulenza e di riduzione dei danni. Se l'attuale divieto di cannabis non impedisce a una parte della popolazione di consumarla (regolarmente), favorendo il mercato illegale, le esperienze maturate all'estero dimostrano che anche i mercati legali scarsamente regolamentati hanno un impatto negativo sulla salute pubblica e sulla protezione dei giovani. In particolare, quando i produttori possono trarre profitto dalla vendita di cannabis. Il modello di vendita senza scopo di lucro dei prodotti a base di cannabis previsto dal progetto di legge è quindi accolto con favore, così come anche il numero limitato di punti vendita, i cui gestori devono ottenere una concessione cantonale. Si saluta positivamente la separazione di coltivazione e produzione di prodotti a base di cannabis dalla vendita senza scopo di lucro, nonché i severi requisiti di qualità per i prodotti. Si sottolinea inoltre l'importanza del controllo sia dell'attuazione che degli effetti della legge previsti nel progetto di legge. Tali misure sono di fondamentale importanza per garantire che la nuova regolamentazione sulla cannabis raggiunga gli obiettivi prefissati. Un monitoraggio basato su dati affidabili concernente il consumo di canapa e sugli effetti a medio-lungo termine è indispensabile per l'orientamento delle misure di prevenzione, di presa in carico e di riduzione dei danni. Il Canton Ticino, nell'interesse della sicurezza stradale e sulla base delle attuali conoscenze scientifiche, è favorevole al mantenimento dell'attuale limite di rilevamento del THC di 1.5 µg/L nel sangue intero. Si raccomanda quindi di non introdurre un livello limite di rischio che comporterebbe un'incertezza giuridica a causa di differenze individuali (consumo occasionale o regolare, consumo combinato con alcol e farmaci) che portano ad ampie variazioni negli effetti. Infine, la piattaforma di coordinamento prevista tra la Confederazione e i Cantoni mira a garantire, per quanto possibile, la coerenza dell'esecuzione in tutta la Svizzera, aspetto considerato anche importante. Al di là di queste considerazioni generali, il Consiglio di Stato esprime uno scetticismo di fondo sulla scelta di elaborare un disegno di legge per dare attuazione ad un'iniziativa parlamentare prima della fine delle valutazioni delle sperimentazioni pilota con cannabis attualmente in corso a seguito dell'introduzione del nuovo articolo 8a Legge federale sugli stupefacenti (LStup). In effetti l'obiettivo di queste sperimentazioni, accompagnate da studi scientifici, è di fornire le conoscenze sugli effetti di un accesso controllato alla canapa in termini di salute fisica e psichica delle

consumatrici e dei consumatori legati al consumo. Gli aspetti socioeconomici, le ripercussioni sulla capacità lavorativa o sulla famiglia e sulle relazioni sociali sono altresì oggetto di valutazione. Nonostante i primi risultati positivi di valutazioni intermedie di alcune sperimentazioni in corso, l'atrssa delle valutazioni finali di tutti i progetti pilota permetterebbe di beneficiare al meglio delle esperienze maturate con i diversi modelli implementati e di mettere in atto una nuova legge solida.

Si tiene a sottolineare anche in questa parte introduttiva che la legge attribuisce molteplici nuovi compiti ai Cantoni per garantire il raggiungimento degli obiettivi che si è prefissata, senza tuttavia definirne chiaramente i finanziamenti (cfr. punto sottostante “Finanziamento dei nuovi compiti dei Cantoni”).

Inoltre, non va dimenticato che per i Cantoni di frontiera, quale il Ticino, ed in particolare per quelli confinanti con Stati la cui politica in materia è più restrittiva (p. es Italia), un simile cambio di paradigma ingenererà una serie di problematiche da non sottovalutare.

Protezione della salute e dei giovani
Il consumo di cannabis rimane vietato ai minorenni e, a loro tutela, il progetto di legge prevede diverse misure, tra cui un divieto totale di pubblicità dei prodotti a base di cannabis e un divieto di promozione delle vendite e di sponsorizzazione, che mirano principalmente a impedire l'inizio del consumo, in particolare tra i giovani, ma anche in altre fasce d'età. Il Canton Ticino accoglie favorevolmente queste misure, come anche il progetto di estendere la legge federale sulla protezione dal fumo passivo alla cannabis.
Considerato che, nonostante il divieto, la maggior parte degli adulti che consuma cannabis ha iniziato durante l'adolescenza – spesso tra i 15 e i 16 anni – e che la legalizzazione della vendita, della coltivazione personale e del consumo ne accresce la visibilità sociale, contribuendo potenzialmente ad una percezione attenuata del rischio, e tenuto conto del fatto che, come dimostrano le esperienze con tabacco e alcol, esiste il rischio che i prodotti provenienti da fonti legali vengano ceduti a minorenni, si rende necessario introdurre ulteriori misure di accompagnamento in materia di sensibilizzazione e prevenzione.
Oltre alle misure necessarie, quali l'accesso garantito a offerte gratuite per il rilevamento precoce del consumo problematico, l'ampliamento dell'offerta di consulenza e terapia, la riduzione dei danni attraverso un consumo a basso rischio, è indispensabile anche un rafforzamento delle misure di promozione della salute e offerte complementari destinate ai gruppi vulnerabili per una protezione efficace dei giovani. Un ulteriore aspetto importante che sarà da considerare nelle attività di informazione è il rischio di normalizzazione del consumo che andrebbe contro gli sforzi volti a denormalizzare il consumo di tabacco/nicotina. La denormalizzazione mira quindi a garantire che la norma accettata sia quella di una vita senza cannabis e che non si verifichi un aumento della prevalenza del consumo. Altrettanto importante è che, ai sensi del diritto penale minorile, si continui a perseguire il principio del sostegno alla modifica del comportamento anziché le sanzioni.
Per l'attuazione di queste misure di accompagnamento sono necessarie risorse finanziarie e umane adeguate. Il progetto di legge non prevede tuttavia nessuna misura di accompagnamento specifica né risorse finanziarie supplementari per rafforzare la protezione dei giovani. Come previsto dall'art. 3b Legge sugli stupefacenti (LStup), questo compito incombe ai Cantoni che saranno chiamati a destinare maggiori risorse a tale scopo. È quindi necessario introdurre un meccanismo di finanziamento che fornisca ai Cantoni i mezzi sufficienti per finanziare l'esecuzione e le attività di prevenzione supplementari necessarie.
Dal punto di vista della salute pubblica vanno privilegiate e promosse le forme non fumabili. Qualora si ricorra al consumo ai sensi dell'art. 5 lettere c e d (fumare / vaporizzare), i dispositivi di vaporizzazione dovrebbero, per quanto possibile, rispondere ai requisiti della legislazione sui dispositivi medici, come già previsto nei progetti pilota.

Dal progetto di legge non emerge tuttavia con sufficiente chiarezza come gli strumenti previsti nella legge permetterebbero di garantire il finanziamento dei compiti supplementari e le misure di accompagnamento citate. È quindi necessario un meccanismo di finanziamento che fornisca ai Cantoni i mezzi per finanziare i nuovi compiti attribuitigli.

Obbligo di verifica
È ritenuto importante prevedere un obbligo di verifica ispirato al principio di diligenza previsto dall'art. 10 Ordinanza sul controllo degli stupefacenti (OCStup), adattato al contesto del commercio di cannabis a scopo

	ricreativo. L'introduzione di un tale obbligo permetterebbe di rafforzare la sicurezza della filiera, assicurando che le cessioni avvengano solo verso soggetti autorizzati e nel rispetto delle condizioni di legge.
Anhang:	5571.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Au sens de la présente loi, on entend par: a. produits cannabiques: les produits qui sont ou contiennent des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont préparés pour la vente et la consommation humaine; b. matériel initial: les matières premières contenant des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont destinées à être transformées en produits cannabiques; c. produits cannabiques à fumer: les produits cannabiques à consommer par combustion, en particulier les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi, les fleurs de cannabis ou le haschich; d. produits cannabiques à vaporiser: les produits cannabiques solides ou liquides à consommer au moyen d'un dispositif tel qu'un vaporisateur ou une cigarette électronique, qui permet de les chauffer pour en inhaler les émissions, ainsi que les appareils en tant que tels s'ils forment une unité fonctionnelle exclusive avec le produit; e. produits cannabiques à avaler: les produits cannabiques absorbés principalement par le tractus gastro-intestinal, tels que les extraits liquides de cannabis, les capsules et les produits mélangés à des denrées alimentaires; f. produits cannabiques à appliquer dans la bouche: les produits cannabiques absorbés principalement par la muqueuse buccale, tels que les sprays, les comprimés orodispersibles et les produits utilisés comme du tabac à mâcher ou du snus; g. produits cannabiques à priser: les produits cannabiques absorbés par les muqueuses nasales, tels que les sprays ou les produits solides consommés comme du tabac à priser; i. produits cannabiques de type nouveau: les produits cannabiques qui n'entrent dans aucune des catégories visées aux let. c à h du fait qu'ils diffèrent dans leur mode d'utilisation; j. auto-approvisionnement: la culture et la transformation non commerciales de plantes de cannabis à des fins de consommation personnelle. 2 Le Conseil fédéral peut préciser ces définitions en tenant compte des nouvelles connaissances scientifiques et techniques et des développements sur le plan international.
Begründung	lett. e: Per quanto riguarda i prodotti a base di cannabis per uso orale definiti nel progetto, si rileva un'evidente sovrapposizione del campo di applicazione con la legislazione sugli alimenti. Tali prodotti soddisfano infatti tutti i requisiti della definizione di prodotti alimentari ai sensi dell'art. 4 della Legge federale sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (LDerr). Il legislatore sembra esserne consapevole e, a parte la differenza inevitabile in termini di ingredienti, impone loro gli stessi requisiti di sicurezza e qualità previsti dalla legislazione sugli alimenti, nella misura in cui questi siano applicabili. Questo genera tuttavia confusione. Ai sensi dell'art. 7 LDerr, a causa in particolare del loro contenuto di THC, questi prodotti risulterebbero non sicuri o inadatti al consumo umano e quindi non commerciabilizzabili quali derrate alimentari. Se i prodotti a base di cannabis destinati all'ingestione devono quindi poter essere immessi sul mercato in base a una legislazione diversa da quella alimentare, devono essere chiaramente distinguibili dagli alimenti. Dovrebbero essere denominati in modo diverso, avere un aspetto diverso e non poter essere confusi con gli alimenti da consumatori mediamente informati. Questi prodotti non sono alimenti, non possono essere alimenti e devono poter essere chiaramente distinti dagli alimenti. Si raccomanda pertanto che le definizioni di questi prodotti nella LPCan siano formulate in modo tale da rendere chiara la distinzione tra i prodotti soggetti a questa legislazione e gli alimenti secondo la definizione della LDerr. Inoltre, è necessario garantire, con disposizioni adeguate nella LPCan, che sia esclusa qualsiasi possibilità di confusione tra prodotti a base di cannabis e alimenti, poiché tale confusione comporterebbe un rischio diretto per la

	salute dei consumatori. lett. h: I “prodotti da applicare sulla pelle” non hanno alcun interesse ricreativo o non medico.Eliminare la lettera h e lasciare questo tipo di prodotti nella categoria "prodotti della canapa di nuova generazione" per essere eventualmente regolamentati in un secondo momento.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Se la norma è stata pensata come base per distinguere chi consuma cannabis da chi la commercia illegalmente, sarà facilmente aggirata da chi ha intenzioni penalmente rilevanti, ad es. passando la sostanza posseduta in eccedenza a persone vicine nell'imminenza di un controllo di Polizia. Si critica inoltre la possibilità di detenzione in tutti gli spazi pubblici, inglobando quindi anche luoghi (ad es. parchi giochi, piazze, sedimi scolastici, lidi, fermate trasporti pubblici) nei quali sono presenti una cerchia sensibile della popolazione, in particolar modo minorenni e anziani. Delle restrizioni e dei divieti dei luoghi di conumo sarebbero auspicabili. (7 e 14) I due articoli prevedono delle quantità massime diverse provenienti dall'autoapprovvigionamento di cui è consentito il possesso negli spazi pubblici e in ambito privato. Si considera una quantità massima di due grammi di THC, coerentemente con il commento all'art. 27 cpv. 4.Si richiede di esaminare un'eventuale uniformizzazione per semplificare l'esecuzione. Il possesso consentito di prodotti a base di cannabis per uso personale ai sensi dell'art. 7 LPCan è definito in modo troppo impreciso. Ne consegue quindi il rischio concreto che né i consumatori, né la Polizia sappiano o possano sapere cosa sia permesso o meno. Il riferimento al contenuto di THC è di difficile verifica poiché i produttori per uso personale non lo conoscono e per le autorità di Polizia sarebbe troppo oneroso far determinare il contenuto di THC mediante perizie legalmente valide, cosa che per altro non potrebbe avvenire nell'immediato generando una situazione di ulteriore incertezza nell'attesa dei risultati. Inoltre, nella maggior parte dei casi non sarà possibile accertare se i prodotti a base di cannabis siano stati prodotti autonomamente o provengano dal commercio (legale o illegale). a: Occorre una formulazione più precisa e con quantità chiaramente definite. b: Il riferimento all'autoapprovvigionamento deve essere eliminato.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Al. 1: Il Canton Ticino approva il divieto di vendita ai minorenni. Gli insegnamenti tratti dalla LPTab e dalla legislazione sull'alcol dimostrano che la consegna di prodotti ai minorenni pone problemi in relazione all'attuazione della protezione dei giovani e si propone quindi di menzionare esplicitamente nella legge anche il divieto della consegna ai minorenni, oltre alla vendita.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Anche il posizionamento dei prodotti costituisce pubblicità e i prodotti devono essere presentati in modo neutro all'interno del punto vendita.Si richiede di vietare esplicitamente l'esposizione in vetrina dei prodotti.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	Respingimento della proposta della minoranza. La formulazione prevista chiarisce già che qualsiasi tipo di pubblicità – compresi cartelli pubblicitari, insegne di negozi e scritte sulle vetrine, nonché la promozione delle vendite e la sponsorizzazione – è vietata.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum trois plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants. 2.
Begründung	Aggiungere art. 12 cpv. 2: La persona adulta che coltiva le piante di canapa consentite nella propria abitazione e negli spazi interni ed esterni adiacenti è responsabile di impedire che dei minorenni abbiano accesso alle piante. Per la coltivazione e il possesso è necessario inserire la nozione di responsabilità del coltivatore delle piante a scopo di autoapprovvigionamento, rispettivamente del detentore dei prodotti della cannabis per quel che riguarda l'eventuale accesso alle piante o ai prodotti da parte di minori che si trovassero nelle vicinanze o che vivano nella stessa abitazione o in spazi comuni dell'immobile in cui sono coltivate le piante.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In ambito privato a persone adulte è consentito detenere prodotti provenienti dall'autoapprovvigionamento contenenti al massimo 50 grammi di THC. 2 Si può presumere che i prodotti qui appresso contengano le seguenti quantità di THC: a. 100 grammi di canapa secca non lavorata, 15 grammi di THC; b. 100 grammi di canapa fresca non lavorata, 5 grammi di THC; c. 100 grammi di hashish, 25 grammi di THC; e d. 100 grammi di estratto di canapa ottenuto mediante estrazione a base di solvente, 75 grammi di THC. 3. : La persona adulta che detiene prodotti della canapa in quantità consentite nella propria abitazione è responsabile di impedire che dei minorenni abbiano accesso alle piante.
Begründung	I due articoli prevedono delle quantità massime diverse provenienti dall'autoapprovvigionamento di cui è consentito il possesso negli spazi pubblici e in ambito privato. Si considera una quantità massima di due grammi di THC, coerentemente con il commento all'art. 27 cpv. 4.Si richiede di esaminare un'eventuale uniformizzazione per semplificare l'esecuzione. art 1: Un massimo di 75 g di THC corrispondono a 500 g di fiori (circa 1500 spinelli) o 300 g di resina (900 spinelli), con possibilità di più raccolti all'anno. Si propone di abbassare la soglia da 75 g di THC a un massimo di 50 g di THC per evitare produzioni che alimentino un mercato nero e che facciano

	concorrenza al mercato legale senza scopo di lucro. Aggiungere art. 14 cpv. 3: La persona adulta che detiene prodotti della canapa in quantità consentite nella propria abitazione è responsabile di impedire che dei minorenni abbiano accesso alle piante. Per la coltivazione e il possesso è necessario inserire la nozione di responsabilità del coltivatore delle piante a scopo di autoapprovvigionamento, rispettivamente del detentore dei prodotti della cannabis per quel che riguarda l'eventuale accesso alle piante o ai prodotti da parte di minori che si trovassero nelle vicinanze o che vivano nella stessa abitazione o in spazi comuni dell'immobile in cui sono coltivate le piante.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 2 Sie gilt höchstens zehn Jahre. 3 Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.
Begründung	L'autorizzazione alla coltivazione prevista dalla LPCan (rilasciata dall'UFSP) prevede una validità di 10 anni e non sembra limitare l'autorizzazione a una singola coltivazione. Al contrario, chi coltiva canapa a scopo medico deve richiedere un'autorizzazione per ogni singola coltivazione (rilasciata da Swissmedic), e questa è valida al massimo un anno.Questa differenza è considerata molto significativa e andrebbe rivalutata.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 I prodotti della canapa senza additivi costituiti da canapa non lavorata devono soddisfare i seguenti requisiti: a. il tenore totale di THC non può superare il 20 per cento; b. il tenore di principi attivi può divergere al massimo del 25 per cento rispetto alle dichiarazioni di cui all'articolo 28 capoverso 1 lettera d. 2 I prodotti della canapa senza additivi ottenuti da piante di canapa mediante una procedura di lavorazione, come la setacciatura o l'estrazione con solvente, devono soddisfare i seguenti requisiti: a. il tenore totale di THC non può superare il 30 per cento; b. il tenore di principi attivi può divergere al massimo del 25 per cento rispetto alle dichiarazioni di cui all'articolo 28 capoverso 1 lettera d. 3 Il Consiglio federale può prevedere requisiti aggiuntivi per la vendita di prodotti della canapa secondo il capoverso 2 il cui tenore totale di THC supera il 20 per cento.
Begründung	Al. 2, let. a: Il limite del 60% di THC per i prodotti trasformati che consentiranno la produzione di resine e altri prodotti è considerato molto elevato. Si suggerisce di seguire l'esempio del Québec, dove nessun prodotto senza additivi può superare il 30%.a."Il contenuto totale di THC non deve superare il 30%" b."Il contenuto di principio attivo non deve discostarsi di oltre il 25% (...)" Prodotti trasformati con un contenuto di THC fino al 37,5% potranno quindi essere immessi sul mercato.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1I prodotti della canapa contenenti additivi devono soddisfare i seguenti requisiti: a. gli additivi devono presentare un elevato grado di purezza; b. non devono contenere additivi che nel loro impiego usuale presentano un rischio per la salute o hanno un effetto psicotropo; c. non devono contenere nicotina né alcol;

	d. non devono contenere caffeina, taurina né altri additivi associati all'energia e alla vitalità; e. non devono essere arricchiti con vitamine o sostanze minerali né contenere altri additivi che lascino intendere un beneficio per la salute o rischi sanitari di minore entità; f. non devono contenere zuccheri né additivi quali edulcoranti, coloranti o aromi. g.. “g: I dolciumi, le bevande e altri alimenti zuccherati a cui è stato aggiunto THC sono vietati 2 Il Consiglio federale stabilisce la concentrazione totale massima di THC per unità di consumo o volume di liquido e il margine di differenza ammesso rispetto alle dichiarazioni di cui all'articolo 28 capoverso 1 lettera d. 3 Vieta altri additivi che non soddisfano i requisiti in materia di sicurezza dei prodotti. 4 Il DFI può stabilire tenori massimi di contaminanti per gli additivi vietati.
Begründung	Il THC non deve poter essere aggiunto a dolciumi, alimenti e bevande zuccherati, ecc. Aggiungere “g: I dolciumi, le bevande e altri alimenti zuccherati a cui è stato aggiunto THC sono vietati.”
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. Indipendentemente dal loro tenore di THC, i prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati devono presentare il minor rischio possibile per la salute.” 2 I contenitori di prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati devono essere a prova di bambino, di rottura e di perdite. 3 Il Consiglio federale disciplina i dettagli tecnici.
Begründung	Al. 1 La vaporizzazione costituisce attualmente la forma di consumo che espone a meno rischi, ma al momento non esistono prove scientifiche sufficientemente chiare per un consumo privo di rischi. Sostituire: “Indipendentemente dal loro tenore di THC, i prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati non devono presentare rischi per la salute a prescindere dal fatto che siano riscaldati o meno” con “Indipendentemente dal loro tenore di THC, i prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati devono presentare il minor rischio possibile per la salute.”
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Le indicazioni relative alle dosi standard di questi prodotti devono essere esplicitamente riportati sulle confezioni e sui contenitori.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 I prodotti della canapa destinati a essere fiutati devono rispettare i requisiti di sicurezza e di qualità del diritto in materia di derrate alimentari, sempre che siano applicabili. 2 Il Consiglio federale stabilisce quali requisiti di sicurezza e di qualità del diritto in materia di derrate alimentari sono applicabili.

Begründung	Cfr. commento art. 5 Titolo: Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa destinati a essere fiutati o applicati sulla pelle Cpv. 1: I prodotti della canapa destinati a essere fiutati o applicati sulla pelle devono rispettare i requisiti di sicurezza e di qualità del diritto in materia di derrate alimentari, sempre che siano applicabili.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 I prodotti della canapa messi in vendita devono essere imballati in confezioni standardizzate, sigillate e neutre, senza elementi distintivi del marchio. 2 L'imballaggio dei prodotti della canapa destinati a essere ingeriti o applicati all'interno della bocca nonché dei prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati deve essere a prova di bambino. 3 I prodotti della canapa destinati a essere ingeriti o applicati all'interno della bocca vanno presentati in modo da distinguerli chiaramente dalle derrate alimentari. 4 I prodotti della canapa messi in vendita devono essere imballati in unità con un tenore totale di THC pari a due grammi al massimo. 5 I semi e le talee di canapa destinati all'autoapprovvigionamento messi in vendita devono essere imballati in confezioni standardizzate e neutre, senza elementi distintivi del marchio. 6 Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare per quanto riguarda la standardizzazione dell'imballaggio e la sicurezza dei bambini.
Begründung	al. 4 : Cinque grammi di THC per confezione potrebbe rappresentare confezioni da 50 g di cannabis con il 10% di THC oppure oltre 16 grammi di resina con il 30% di THC. Queste quantità sono considerate eccessive. Sostituire cinque grammi di THC con un massimo di due grammi di THC per confezione. I requisiti relativi all'imballaggio e al prodotto dovrebbero essere regolamentati in un'ordinanza separata, poiché in questo ambito ci si attende adattamenti continui in analogia a quanto avviene per i medicamenti.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes;

	e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Al. 1 let m: Vista la portata della legge a livello nazionale, si consiglia di inserire un portale nazionale che fornisca informazioni e consulenza gratuita nelle tre lingue nazionali. Inserire il sito www.safezone.ch che prevede informazioni e una consulenza online gratuita e anonima, in italiano, francese e tedesco.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	al. 1: Le avvertenze e i messaggi di riduzione dei danni possono evolvere e occorre lasciare la possibilità di poterli adattare in funzione delle esperienze e conoscenze che si acquisiranno dalla regolamentazione e dai comportamenti dei consumatori (intossicazioni e altri problemi di salute, modalità e contesti di consumo, pratiche di conservazione, ecc.).

	Sostituire l'articolo 29 cpv.1 con un articolo che preveda che questi messaggi siano contenuti nell'ordinanza per consentirne un adattamento più semplice.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Chi fabbrica o importa un prodotto della canapa che contiene additivi è tenuto a notificarlo all'UFSP almeno sei mesi prima della sua messa a disposizione sul mercato. 2 Per ogni modifica sostanziale del prodotto deve essere presentata una nuova notifica. 3 La dichiarazione e la convalida avvengono attraverso un nuovo sistema di dichiarazione elettronica dei prodotti a base di cannabis gestito dall'UFSP. 4 Il Consiglio federale disciplina le modalità della notifica. 5 L'UFSP pubblica le notifiche su Internet.
Begründung	al 3: L'attuale sistema elettronico per la notifica dei prodotti del tabacco adempie al suo compito in modo limitato: il suo utilizzo è macchinoso. È quindi necessario adeguare questo sistema e prevedere un sistema di dichiarazione e controllo indipendente e più reattivo. Sostituire con “La dichiarazione e la convalida avvengono attraverso un nuovo sistema di dichiarazione elettronica dei prodotti a base di cannabis gestito dall'UFSP.”
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Richiesta di un centro analitico per il controllo ufficiale dei prodotti a base di cannabis L'introduzione e la gestione di procedure di analisi per il controllo ufficiale dei prodotti a base di cannabis è onerosa. Il numero di campioni previsti è notevolmente inferiore rispetto, ad esempio, a quello previsto per il controllo degli alimenti. Sebbene sia opportuno trasferire i controlli sulle aziende e sui prodotti ai Cantoni, istituire un sistema di analisi adeguato in tutti i Cantoni è inefficiente. Purtroppo, in passato è emerso che il coordinamento tra i Cantoni per un sistema di analisi centralizzato in relazione ai controlli ufficiali sui prodotti è molto complesso dal punto di vista giuridico e politico. Raccomandiamo quindi di verificare con urgenza se, in relazione a questa nuova legislazione e ai relativi controlli ufficiali, sia possibile creare una base giuridica per un'analisi centralizzata (su mandato). I Cantoni potrebbero quindi acquistare le analisi per il controllo dei prodotti da questo fornitore di servizi centralizzato. Il campionamento, la valutazione giuridica dei risultati delle analisi e le misure esecutive rimarrebbero di competenza dei Cantoni.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;

	c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	I Cantoni devono disporre di mezzi finanziari sufficienti per finanziare i compiti loro assegnati dalla nuova legge (cfr. commento all'art. 40).
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concessione può essere rilasciata se il richiedente: a. è una persona giuridica di diritto privato con sede in Svizzera; b. vende prodotti della canapa senza scopo di lucro; d. garantisce operazioni di vendita corrette e un'attività commerciale ineccepibile; e. designa una persona responsabile della concessione; f. dimostra che la persona responsabile della concessione non è iscritta nel casellario giudiziale per violazioni della LStup e della presente legge; g. garantisce che i salari sono usuali per il luogo, la professione e il settore e che non sono convenute provvigioni di vendita secondo l'articolo 322b del Codice delle obbligazioni; 2 I Cantoni possono prevedere che i punti vendita debbano rispettare una distanza minima dai centri di formazione destinati ai minorenni. 3 Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi alle condizioni per il rilascio della concessione
Begründung	Gli utili derivanti dalla vendita di prodotti a base di cannabis sono integralmente destinati alla prevenzione, alla riduzione dei danni e all'aiuto in caso di dipendenze, in conformità con le strategie cantonali e nazionali. Si accoglie con favore la destinazione d'uso degli eventuali profitti. L'attuale formulazione non precisa tuttavia in che misura i Cantoni avranno competenze di gestione e controllo sull'utilizzo di tali utili. Si chiede quindi una regolamentazione più chiara al fine di garantire un ruolo effettivo ai Cantoni che devono poter gestire autonomamente gli utili. Il Cantone, in qualità di concessionario, deve assumere un ruolo di coordinamento nell'utilizzo dei proventi e deve garantire che gli scopi previsti dalla legge siano raggiunti. -Eliminare l'art. 40 cpv. 1, let. c. -Modificare l'art. 40 cpv. 3 come segue: “Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi alle condizioni per il rilascio della concessione, in particolare il calcolo dell'adeguata rimunerazione della quota di partecipazione al capitale proprio”. -Aggiungere un nuovo articolo “Utilizzo degli utili” Cpv. 1 Gli eventuali utili che superano la remunerazione adeguata della quota di capitale proprio devono essere versati ai Cantoni. Cpv. 2 I Cantoni gestiscono i fondi derivanti dagli utili versati. Cpv. 3 I Cantoni gestiscono, direttamente o incaricando delle organizzazioni, i fondi destinati a misure di prevenzione, riduzione dei danni e aiuto in caso di dipendenze, da utilizzare in conformità con le strategie cantonali e nazionali in materia di salute. Cpv. 4 Il Consiglio federale stabilisce il calcolo della remunerazione adeguata della quota di capitale proprio.

	lett. h: I punti vendita non dovrebbero disporre di locali per il consumo, poiché queste hanno un effetto ”normalizzante” sul consumo e possono inoltre incoraggiare la vendita. Eliminare.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Una minoranza intende consentire le commissioni di vendita e sopprimere l'art. 40 cpv. 1 let. g. Questo è in contraddizione con i principi della legge, in quanto le commissioni di vendita possono incoraggiare il consumo e causare conflitti di interessi. Un esempio è dato dall'attuazione della Legge sui giochi in denaro: i punti vendita offrono prodotti di gioco in denaro con commissioni di vendita e sono nel contempo responsabili della protezione dei giocatori.Respingere la proposta di minoranza all'art. 40 cpv. 1 lett. g
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Nei punti vendita il titolare della concessione assicura quanto segue: a. i piani di sicurezza, di protezione dei giovani e di protezione dei consumatori sono attuati; b. è disponibile un'infrastruttura adeguata, in particolare per quanto riguarda la conservazione dei prodotti della canapa al sicuro dai furti; c. il personale di vendita è sufficientemente formato, in particolare nel campo della protezione della salute, della riduzione al minimo dei rischi e del rilevamento precoce di un consumo problematico; d. i clienti sono resi attenti ai rischi legati al consumo di canapa e sufficientemente consigliati a livello individuale in merito a forme di consumo meno rischiose; e. in caso di consumo problematico sono effettuati un rilevamento e un intervento precoce; f. per ciascun acquisto la quantità venduta ha un tenore totale di THC non superiore ai due grammi; g. sono venduti unicamente prodotti della canapa e semi e talee di canapa destinati all'autoapprovvigionamento, nonché accessori per il consumo, nella misura in cui questi ultimi servono alla riduzione dei danni, e accessori per l'autoapprovvigionamento; h. sono proposti anche prodotti della canapa che non possono essere fumati e prodotti con un basso tenore totale di THC; i. i prodotti della canapa sono venduti soltanto all'interno dei locali adibiti alla vendita; j. i prodotti della canapa sono venduti soltanto a persone adulte con cittadinanza svizzera o titolo di soggiorno in Svizzera, ad eccezione dei titolari di un permesso di soggiorno di breve durata; k. l'età del cliente è verificata mediante un documento d'identità ufficiale; l. il divieto di vendita ai minorenni è esposto in modo ben visibile e leggibile; m. i prodotti della canapa, i semi e le talee di canapa sono venduti soltanto negli imballaggi originali del fabbricante; e n. i prodotti della canapa sono eliminati in modo corretto. 2 Il concessionario è tenuto a stipulare un accordo di cooperazione formale con un servizio locale di prevenzione o specializzato nelle dipendenze. Il personale di vendita deve consultarsi regolarmente con tale servizio in merito al rilevamento e all'intervento precoci, conformemente al cpv. 1, let. e). 3 In casi motivati, in deroga al capoverso 1 lettera g i Cantoni possono autorizzare la vendita di altri prodotti. È in ogni caso vietata la vendita di alcol e prodotti del tabacco.
Begründung	al 1, lett. c: La legge prevede che il personale dei punti vendita sia formato nella protezione della salute, della riduzione al minimo dei rischi e del rilevamento precoce di un consumo problematico. La formazione del

	personale non è tuttavia sufficiente in quanto non garantisce che le misure vengano applicate nella pratica. È quindi necessario che queste siano accompagnate da obblighi procedurali e strumenti concreti per offrire attivamente consulenza ai clienti, intervenire tempestivamente in caso di segnali di consumo problematico, promuovere un consumo il meno rischioso possibile, consentendo di raggiungere le persone vulnerabili e ridurre così i costi sociali e sanitari associati. al. 1 lett. f: Cfr. commento all'art. 27 cpv. 4. Consapevoli che si potranno effettuare molteplici acquisti durante lo stesso giorno, si ritiene che un limite di due grammi abbia comunque un importante valore simbolico e che possa evitare stoccaggi inadeguati, trasferimenti significativi a terzi (turisti, frontalieri o altri) e il mercato nero.Sostituire cinque grammi di THC con un massimo di due grammi di THC per confezione. Al 2: È necessaria la stipulazione di un accordo di cooperazione formale più vincolante di un dialogo. --> Il concessionario è tenuto a stipulare un accordo di cooperazione formale con un servizio locale di prevenzione o specializzato nelle dipendenze. Il personale di vendita deve consultarsi regolarmente con tale servizio in merito al rilevamento e all'intervento precoci, conformemente al cpv. 1, let. e).
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Il Canton Ticino non è favorevole ai locali di consumo di cui non si vede la necessità in quanto i consumatori hanno delle alternative, come nel caso delle sigarette/del tabacco. Eliminare l'articolo.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il divieto di vendita notturna, la cui durata può essere prolungata dai Cantoni, è sostenuto.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Si accoglie con favore anche la normativa applicabile ai test d'acquisto volti a verificare il rispetto delle misure di protezione dei minori e di consulenza; tale norma dovrebbe essere obbligatoria.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il Canton Ticino non è favorevole alla vendita online: le esperienze con il tabacco e l'alcol dimostrano importanti falle nella protezione dei minori, con controlli dell'età spesso inefficaci o addirittura assenti. È quindi necessario mettere a punto un sistema più performante per il controllo dell'età e valutare le esperienze acquisite dai punti vendita. Il contatto informativo e preventivo sarebbe ridotto, con la difficoltà di identificare le persone con un consumo vulnerabile e con il rischio di veder aumentato il consumo compulsivo. Questo canale di vendita rischia anche di banalizzare il consumo e di consentire eventuali frodi relative ai prodotti venduti. Si identifica anche una certa difficoltà nell'effettuare controlli e ispezioni. Il commercio online regolamentato dovrebbe quindi essere preso in considerazione semmai solo dopo la realizzazione e la valutazione di progetti pilota. Inoltre, un secondo sistema di concessione complicherebbe notevolmente la regolamentazione del mercato, creando una doppia struttura amministrativa in quanto ogni sistema avrebbe regole, controlli e licenze diversi. Inoltre, i prodotti online potrebbero avere dei prezzi diversi, generando distorsioni nel mercato e un rischio di concorrenza sleale tra vendita online e offline. La concessione di licenze ai punti vendita e il commercio online non devono essere dissociati, poiché la struttura dell'offerta influisce direttamente sulle abitudini di consumo. Una regolamentazione unificata garantisce che tutti i canali di vendita rispettino gli stessi standard di qualità, sicurezza e prevenzione, evitando la possibilità di poter aggirare le regole con acquisti online rispetto a quanto applicato ai negozi fisici. Se la legge dovesse integrare il commercio online, la responsabilità di concedere le licenze dovrà spettare ai Cantoni, che elaboreranno una soluzione nazionale, in cui i benefici e le entrate fiscali derivanti dal commercio online saranno ripartiti tra la Confederazione e i Cantoni in quanto i Cantoni sostengono la maggior parte dei costi legati al sistema sanitario, alla prevenzione, alla Polizia e alla giustizia. In tal caso, sarà importante definire le basi legali di tali concessioni affinché non rappresentino uno strato di complessità aggiuntivo per il Cantone rispetto a licenze di livello federale.Adeguare la sezione 4 (art. 48-52), riferendola unicamente a dei progetti pilota.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concessione può essere rilasciata se il richiedente: a. è una persona giuridica di diritto privato con sede in Svizzera; b. vende prodotti della canapa senza scopo di lucro; c. Gli eventuali proventi derivanti dalla vendita di prodotti a base di cannabis devono essere versati integralmente ogni anno dal concessionario alla Confederazione, che li riversa ai Cantoni, secondo il criterio di ripartizione demografica, per essere destinati da questi ultimi in modo specifico a misure intercantonali e nazionali congiunte, nonché a misure cantonali nei settori della prevenzione, della riduzione dei danni e dell'aiuto alle persone dipendenti. d. garantisce operazioni di vendita online corrette e un'attività commerciale ineccepibile; e. designa una persona responsabile della concessione; f. dimostra che la persona responsabile della concessione non è iscritta nel casellario giudiziale per violazioni della LStup e della presente legge; e g. garantisce che i salari sono usuali per il luogo, la professione e il settore e che non sono convenute provvigioni di vendita secondo l'articolo 322b del Codice delle obbligazioni. 2 Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi alle condizioni per il rilascio della concessione, in particolare il calcolo dell'adeguata rimunerazione della quota di partecipazione al capitale proprio.
Begründung	Al 1, lett. c: Se il commercio online rimane sotto la responsabilità della Confederazione, i profitti non devono essere utilizzati dal concessionario stesso, ma versati all'UFSP, che li impiegherà in un fondo dedicato a un uso specifico.

	Se il commercio online sarà autorizzato, si propone il seguente nuovo capoverso: Cpv 1, let. c: Gli eventuali proventi derivanti dalla vendita di prodotti a base di cannabis devono essere versati integralmente ogni anno dal concessionario alla Confederazione, che li riversa ai Cantoni, secondo il criterio di ripartizione demografica, per essere destinati da questi ultimi in modo specifico a misure intercantonali e nazionali congiunte, nonché a misure cantonali nei settori della prevenzione, della riduzione dei danni e dell'aiuto alle persone dipendenti.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	In conformità con le osservazioni relative all'art. 40 cpv. 1 let. c, neanche gli eventuali utili derivanti dalla possibile vendita online devono essere gestiti dal concessionario, ma dall'autorità che concede la concessione (la Confederazione). La gestione dei fondi provenienti dai profitti versati dovrebbe essere organizzata secondo un modello simile a quello del Fondo per la prevenzione del tabagismo. Modificare l'art. 50 affinché consideri l'istituzione di un fondo in cui i profitti versati alla Confederazione siano gestiti dall'UFSP o da un'organizzazione da esso incaricata. Questi profitti devono essere interamente destinati alla prevenzione, alla riduzione dei danni e all'aiuto in caso di dipendenza, in conformità con le strategie cantonali e nazionali. L'articolo deve fornire alla Confederazione la base giuridica necessaria per trasferire tali fondi ai Cantoni o alle organizzazioni di utilità pubblica competenti affinché li utilizzino per gli scopi previsti.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Il titolare della concessione deve soddisfare i seguenti requisiti: a. attuare un piano di sicurezza, di protezione dei giovani e di protezione dei consumatori; b. disporre di un'infrastruttura adeguata, in particolare per quanto riguarda la conservazione dei prodotti della canapa al sicuro dai furti; c. garantire che il personale di vendita sia sufficientemente formato, in particolare nel campo della protezione della salute, della riduzione al minimo dei rischi e del rilevamento precoce del consumo problematico; d. garantire la registrazione dei clienti sulla piattaforma di vendita; e. rendere attenti i clienti circa i rischi legati al consumo di canapa e fornire loro sufficienti consigli a livello individuale in merito a forme di consumo meno rischiose; f. garantire il rilevamento e l'intervento precoce in caso di consumo problematico; g. istituire un sistema volto a garantire che per ciascun acquisto la quantità venduta abbia un tenore totale di THC non superiore ai due grammi; h. vendere unicamente prodotti della canapa e semi e talee di canapa destinati all'autoapprovvigionamento, nonché accessori per il consumo,

	nella misura in cui questi ultimi servono alla riduzione dei danni, e accessori per l'autoapprovvigionamento; i. proporre anche prodotti della canapa che non possono essere fumati e prodotti con un basso tenore totale di THC; j. vendere i prodotti della canapa soltanto a persone adulte con cittadinanza svizzera o titolo di soggiorno in Svizzera, ad eccezione dei titolari di un permesso di soggiorno di breve durata; k. verificare l'età dei clienti mediante un sistema di controllo dell'età; l. indicare in modo chiaramente leggibile il divieto di dispensazione ai minorenni al momento dell'accesso alla piattaforma di vendita; m. vendere i prodotti della canapa, i semi e le talee di canapa soltanto negli imballaggi originali del fabbricante; n. garantire la corretta eliminazione dei prodotti della canapa. 2 Nell'ambito del rilevamento e dell'intervento precoce di cui al capoverso 1 lettera f il personale di vendita deve instaurare un dialogo con gli opportuni servizi di prevenzione e servizi per le dipendenze. 3 Il Consiglio federale disciplina i dettagli per quanto riguarda: a. la piattaforma di vendita; b. i requisiti applicabili al sistema per il controllo delle quantità vendute; e c. i requisiti applicabili al sistema di controllo dell'età.
Begründung	Cfr. commento all'art. 27 cpv. 4 e all'art. 42 al 1. lett g: Sostituire cinque grammi di THC con un massimo di due grammi di THC per confezione.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für eine Ein- und Ausfuhrbewilligung ist eine Bewilligung für den Anbau oder für die Herstellung nach Artikel 15 Voraussetzung. 2 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis ausführen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial und Cannabisprodukte ein- und ausführen. 4 Inhaber einer Einfuhrbewilligung müssen sicherstellen, dass bei der Bereitstellung auf dem Markt von Cannabisprodukten die Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt des 4. Kapitels erfüllt sind.
Begründung	Al. 4: Al fine di poter garantire dei prodotti di qualità, si raccomanda di valutare la possibilità di un'importazione temporanea e autorizzata unicamente in caso di penuria eccezionale e comprovata di prodotti locali, dovuta a circostanze indipendenti dalla volontà dei produttori (ad es. eventi climatici o fitosanitari che compromettono l'intera coltivazione svizzera). In caso di importazione, sarà necessario imporre ai produttori stranieri norme di tracciabilità e sicurezza dei prodotti che garantiscano standard equivalenti di qualità e tracciabilità. Integrare la necessità di norme di tracciabilità e sicurezza dei prodotti provenienti dall'estero. Chiarire la responsabilità dei controlli sulle importazioni e definirne gli strumenti.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und

	d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Al. 2/3: È previsto che la Confederazione riscuota la tassa di incentivazione su tutti i prodotti a base di cannabis (vendita online inclusa) soggetti a concessione. Il Canton Ticino respinge tuttavia la proposta della legge che la Confederazione ridistribuisca il gettito della tassa di incentivazione (al netto delle spese di esecuzione) alla popolazione tramite l'assicurazione malattia obbligatoria. Una parte consistente di questi fondi deve essere investita nella prevenzione, nella terapia e nella riduzione dei danni e, a tal fine, assegnata ai Cantoni (cfr. commento art. 49 cpv. 1 lett. c). Versando una quota sufficientemente elevata dell'imposta di incentivazione ai Cantoni, si potrà eventualmente rinunciare alla riscossione di spese di esecuzione e di emolumenti a livello cantonale. Questo contribuirebbe a ridurre la complessità ed alleggerirebbe il carico amministrativo evitando a ogni Cantone di dover adottare un regime fiscale oneroso per la concessione delle licenze. Le entrate dei Cantoni derivanti dalla tassa di incentivazione dovrebbero essere riservate all'attuazione della legge e ai compiti di cui all'articolo 3b LStup. Il Canton Ticino respinge la proposta di minoranza volta a concepire un'imposta in modo analogo all'imposta sul tabacco con il versamento diretto alla cassa generale della Confederazione (AVS), in quanto gli oneri considerevoli dei Cantoni in materia di esecuzione non sarebbero presi in considerazione o sarebbero indennizzati in modo insufficiente.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La nuova regolamentazione dei prodotti a base di cannabis propone di istituire un sistema di monitoraggio completo prima ancora dell'entrata in vigore della legge. Il Canton Ticino saluta positivamente questa possibilità che consente di controllare il raggiungimento degli obiettivi della legge, di monitorare costantemente il mercato e di rafforzare la prevenzione e il rilevamento precoce. La tassa di incentivazione deve essere calcolata in modo tale da garantire e finanziare un monitoraggio globale a lungo termine che possa permettere eventuali adeguamenti futuri. I costi di un sistema efficace di monitoraggio e di valutazione, pur essendo esplicitamente previsti dalla legge, dovranno essere presi sufficientemente in considerazione, avviando la raccolta dei dati prima dell'entrata in vigore della legge, al fine di poter valutare gli effetti della regolamentazione sul lungo termine.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum;

	c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Questa disposizione prevede che la Confederazione effettui un monitoraggio nel settore dei procedimenti penali (cpv. 1 lett. g), che i Cantoni mettano a disposizione della Confederazione i propri dati statistici (cpv. 4) e che il Consiglio federale disciplini i dati da raccogliere, la loro forma, ecc. (cpv. 5). Con una simile regolamentazione è prevedibile che le autorità di perseguimento penale (in questo e in altri settori) si trasformino sempre più in centri di raccolta di dati. Il trasferimento della competenza al Consiglio federale comporta il rischio che le Procure e i Tribunali siano obbligati a raccogliere dati che non sono rilevanti per la loro attività effettiva. Ciò comporterebbe un ulteriore carico di lavoro con il rischio di sottrarre risorse ai compiti fondamentali. La legge deve di conseguenza delimitare meglio la portata del monitoraggio federale.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 È punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria chiunque: a. coltiva, fabbrica, acquista, possiede, deposita, importa, fa transitare o esporta stupefacenti che producono effetti del tipo del THC senza le necessarie autorizzazioni; b. vende o dispensa contro rimunerazione stupefacenti che producono effetti del tipo del THC senza le necessarie concessioni; c. finanzia atti illeciti di cui al capoverso 1 lettera a o b oppure serve da intermediario per il loro finanziamento; d. in qualità di titolare di un'autorizzazione dispensa gratuitamente stupefacenti che producono effetti del tipo del THC. 2 È punito con una pena detentiva non inferiore a un anno e sino a dieci anni chiunque: a. agisce come membro di una banda costituitasi per esercitare sistematicamente il traffico illecito di stupefacenti che producono effetti del tipo del THC; b. realizza, trafficando per mestiere stupefacenti che producono effetti del tipo del THC, una grossa cifra d'affari o un guadagno considerevole; c. per mestiere, offre, dispensa o rende accessibili in altro modo stupefacenti che producono effetti del tipo del THC nelle immediate vicinanze di strutture destinate a minorenni (per es. spazi ricreativi, sportivi o formativi)." 3 È altresì punibile sulla base dei capoversi 1 e 2 chiunque ha commesso l'atto all'estero, si trova in Svizzera e non è estradato, sempre che l'atto sia punibile anche nel luogo in cui è stato commesso. Se è più favorevole all'autore, si applica il diritto del luogo di commissione. L'articolo 6 del Codice penale è applicabile.

Begründung	Al 2, lett. c: Il testo si focalizza sui centri di formazione destinati principalmente ai minorenni o nelle immediate vicinanze di tali centri. Si suggerisce di allargare tale sanzione in generale a chi si trova nelle immediate vicinanze di strutture destinate a minorenni. Modificare come segue: Sostituire “per mestiere, offre, dispensa o rende accessibili in altro modo stupefacenti che producono effetti del tipo del THC in centri di formazione destinati principalmente ai minorenni o nelle immediate vicinanze di tali centri." con “per mestiere, offre, dispensa o rende accessibili in altro modo stupefacenti che producono effetti del tipo del THC nelle immediate vicinanze di strutture destinate a minorenni (per es. spazi ricreativi, sportivi o formativi)."
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	let. a: Il possesso consentito di prodotti a base di cannabis per uso personale ai sensi dell'art. 7 LPCan è definito in modo troppo impreciso. Ne consegue quindi il rischio concreto che né i consumatori, né la Polizia sappiano o possano sapere cosa sia permesso o meno. Il riferimento al contenuto di THC è di difficile verifica poiché i produttori per uso personale non lo conoscono e per le autorità di Polizia sarebbe troppo oneroso far determinare il contenuto di THC mediante perizie legalmente valide, cosa che per altro non potrebbe avvenire nell'immediato generando una situazione di ulteriore incertezza nell'attesa dei risultati. Inoltre, nella maggior parte dei casi non sarà possibile accertare se i prodotti a base di cannabis siano stati prodotti autonomamente o provengano dal commercio (legale o illegale). Occorre una formulazione più precisa e con quantità chiaramente definite. Il riferimento all'autoapprovvigionamento deve essere eliminato.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	È necessario fare riferimento esplicitamente alle disposizioni che regolano i comportamenti la cui violazione comporta una sanzione (articoli da 19 a 31 LPCan per l'articolo 76 LPCan e agli articoli da 39 a 65 LPCan per l'articolo 77 LPCan). Gli articoli 76 e 77 LPCan puniscono una serie di nuovi atti e omissioni relativi alla coltivazione e al commercio legali di prodotti a base di cannabis. Sussiste quindi il rischio che le autorità di perseguimento penale siano chiamate a trattare un numero enorme di nuovi reati che comportano la violazione di semplici norme di ordine pubblico e che, inoltre, non sono formulati in modo chiaro. Si citino ad esempio l'art. 42 cpv. 1 lett. c LPCan, secondo cui il concessionario deve garantire che il personale di vendita sia

	adeguatamente formato, in particolare nei settori della protezione della salute, della minimizzazione dei rischi e della diagnosi precoce del consumo problematico. Questa disposizione è formulata in modo molto vago e né i potenziali autori né gli inquirenti né i tribunali che applicano la legge potranno aver chiaro cosa si intenda per formazione adeguata nei settori citati rendendo quindi le violazioni difficili da verificare. Le disposizioni penali devono quindi essere ridotte al minimo. Si pone inoltre la questione fondamentale se la violazione delle norme da parte dei produttori e dei commercianti di prodotti a base di cannabis autorizzati debba essere punita penalmente. Il rispetto di queste norme deve essere garantito a livello amministrativo. Le disposizioni contenute negli articoli da 19 a 31 LPCan e negli articoli da 39 a 65 LPCan sono già molto dettagliate, ma in alcuni casi si fa riferimento anche a ordinanze del Consiglio federale ancora da emanare. Non può essere compito delle autorità di perseguimento penale e dei tribunali perseguire penalmente ogni violazione di tali disposizioni. Questo comporterebbe un'ondata di nuovi procedimenti penali e graverebbe di ulteriori compiti le autorità inquirenti, già oggi sovraccariche di lavoro.Gli articoli 76 e 77 LPCan devono quindi essere modificati in modo tale che le violazioni delle disposizioni ivi menzionate siano punite con procedimenti penali amministrativi, con inoltre il vantaggio che i coltivatori e i venditori concessionari, che ai sensi della legge devono essere tutti persone giuridiche potrebbero essere adeguatamente sanzionati direttamente con un procedimento penale amministrativo e non sarebbe necessario prima procedere a laboriose indagini. Va anche sottolineato che se il concessionario o una persona incaricata della gestione dell'azienda viola in modo grave o violano ripetutamente gli obblighi loro imposti dalla legge, dalle disposizioni d'esecuzione o dalla concessione può essere revocata la concessione senza diritto ad alcun indennizzo, ciò che garantisce che i concessionari rispettino le disposizioni pertinenti. Un'ulteriore sanzione penale nei confronti di un gran numero di persone non appare necessaria per garantire il rispetto delle disposizioni.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Cfr. commento all'art 76
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Al. 1, lett. e: Secondo il rapporto esplicativo (versione italiana, pag. 61), all'UFSP spetta il controllo del rispetto del divieto di pubblicità (di cui all'art. 11) su internet, nelle applicazioni e negli altri media elettronici. Un controllo costante e a tappeto non è praticabile e comporterebbe costi spropositati.

	L'UFSP potrà coinvolgere anche le autorità cantonali, rispettivamente valutare l'impiego di un sussidio informatico che consentirebbe di effettuare controlli più sistematici. Non è chiaro se e in che modo questa disposizione comporti un aggravio di lavoro della Polizia per i controlli da effettuare anche in internet, rispettivamente di quali programmi (e conseguenti costi) dovrebbe dotarsi la Polizia per eseguire gli accertamenti indicati.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La Confederazione vigila sull'esecuzione della presente legge da parte dei Cantoni. 2 Se è necessario per garantire un'esecuzione uniforme, coordina le misure di esecuzione e l'attività di informazione. A questo scopo può in particolare: a. prescrivere ai Cantoni l'adozione di misure concrete volte a unificare l'esecuzione; b. obbligare i Cantoni a informare la Confederazione sulle misure di esecuzione adottate; c. creare una piattaforma di coordinamento, composta da rappresentanti della Confederazione, dei Cantoni e delle organizzazioni interessate. 3. La Confederazione crea una piattaforma di coordinamento composta da rappresentanti della Confederazione, dei Cantoni e di altre organizzazioni interessate. Questa dovrà in particolare formulare raccomandazioni per armonizzare le pratiche dei Cantoni e della Confederazione in materia di vendita, produzione e controllo dei prodotti a base di cannabis, nonché sviluppare un quadro per la valutazione continua degli effetti delle diverse misure.
Begründung	-Il cpv. 2 e il cpv. 2 lettera a definiscono il termine “esecuzione uniforme”: - Si raccomanda di sostituire il termine “esecuzione uniforme” con “esecuzione coerente”. Questo permette di preservare un certo margine di manovra cantonale. -Rifiuto della domanda della minoranza -Inserire il cpv. 3 proposto con una parte delle esigenze della minoranza: La Confederazione crea una piattaforma di coordinamento composta da rappresentanti della Confederazione, dei Cantoni e di altre organizzazioni interessate. Questa dovrà in particolare formulare raccomandazioni per armonizzare le pratiche dei Cantoni e della Confederazione in materia di vendita, produzione e controllo dei prodotti a base di cannabis, nonché sviluppare un quadro per la valutazione continua degli effetti delle diverse misure.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Al 1: Ritenuto il catalogo delle infrazioni previste dall'art. 78 cpv. 1, lett. d ("viola le prescrizioni relative al sistema di tracciabilità di cui all'art. 85"), occorrerà dotare anche la Polizia di un sistema che permetta di poter verificare la tracciabilità. L'accesso al sistema dovrà in particolare essere garantito da tutte le pattuglie che operano dei controlli sul territorio.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Rifiuto della proposta di minoranza d. l'impiego di indicatori che consentono di verificare il rispetto delle prescrizioni da parte dei titolari delle concessioni e di misurare l'impatto complessivo sul mercato legale e illegale. Gli indicatori citati dalla minoranza dovrebbero essere inclusi nel monitoraggio ai sensi dell'art. 68. Secondo il cpv. 5, il Consiglio federale definisce la forma e il contenuto di tale monitoraggio.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Rifiuto della proposta di minoranza "Riferiscono all'UFSP ogni due anni in merito all'esecuzione della legge. Il rapporto contiene: a. una valutazione degli effetti delle misure locali; b. i risultati delle verifiche e dei controlli effettuati presso i titolari di concessioni nel loro territorio cantonale;" c. raccomandazioni su come migliorare e armonizzare l'attuazione.La richiesta di cui alla lettera a) va oltre i compiti esecutivi (federalismo). La richiesta di cui alla lettera b) è già disciplinata dall'art. 37.

	La richiesta di cui alla lettera c) riguarda in egual misura sia la Confederazione che i Cantoni e dovrebbe essere discussa nell'ambito della piattaforma di coordinamento. Il contenuto dei rapporti si sovrappone in parte e in termini diversi (37: annuali; 87: biennali). Si propone di adeguare la frequenza del rapporto dell'articolo 87 all'articolo 37 (annuale).
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Il Canton Ticino approva che lo smaltimento del materiale di base (p. es. semi, talee o cloni,…), dei materiali di scarto di produzione (p. es. foglie non utilizzabili, steli e radici, residui di estrazione, cannabis contaminata,…) e dei prodotti scaduti sia a carico di produttori, venditori e detentori. Per gli stupefacenti menzionati nelle tabelle a) e d) OTStup-DFI non è previsto un sistema di tracciabilità dello smaltimento. Introdurre un tale sistema per la cannabis sarebbe troppo oneroso per i Cantoni, sia in termini di costi che di gestione amministrativa. Si propone quindi un sistema di tracciabilità semplificata in cui lo smaltimento è registrato unicamente dai titolari dell'autorizzazione, dai proprietari e dai detentori dei prodotti, senza coinvolgere le autorità cantonali in ogni singolo smaltimento e quindi senza obbligo di trasmissione a un sistema centrale. Questo approccio è sufficiente per garantire la sicurezza necessaria, senza sovracaricare le autorità cantonali con obblighi di documentazione aggiuntivi.
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	Oltre agli atti normativi menzionati nel progetto occorre modificare gli art. 269 cpv. 2 lett. f CPP e art. 286 cpv. 2 lett. f CPP inserendo il riferimento anche all'art. 73 cpv. 2 LPCan. L'art. 73 cpv. 2 LPCan prevede giustamente, come sanzione per il traffico illecito di stupefacenti a scopo di lucro e in banda con principio attivo THC, una pena detentiva da uno a dieci anni. Per poter perseguire efficacemente questi reati dal punto di vista penale, le autorità di perseguimento penale devono poter ricorrere a misure di sorveglianza o a indagini sotto copertura ai sensi degli art. 269 e 286 CPP. Ciò al fine di impedire che soprattutto bande straniere, sotto la copertura di aziende serie e con l'aiuto di prestanome apparentemente affidabili si approprino delle concessioni per i propri scopi. La gravità di tali reati giustifica senza ulteriori indugi queste misure coercitive di procedura penale.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Adozione dell'introduzione del termine «consumo problematico»: c. proteggere le persone dagli effetti nocivi per la salute e sotto il profilo sociale provocati dal consumo problematico di stupefacenti e sostanze

	psicotrope nonché da turbe psichiche e comportamentali legati alla dipendenza.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Il Canton Ticino accoglie con favore l'introduzione dei concetti di ” prevenzione del consumo problematico” e di “promozione del rilevamento e dell'intervento precoce”. Non si condivide tuttavia la sola menzione dei luoghi di formazione in questo contesto. Integrare altri esempi (non esaustivi) di strutture altrettanto importanti per la prevenzione.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Accordo sull'abrogazione. I progetti pilota dovrebbero tuttavia rimanere possibili nel settore online. Se l'entrata in vigore della LPCan dovesse subire ritardi, si chiede una soluzione transitoria per mantenere i progetti pilota in corso.
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il Canton Ticino si oppone alla creazione di sale di consumo (cfr. osservazione relativa all'art. 43 LPCan). Tutte le disposizioni della legge federale sulla protezione contro il fumo passivo relative alla possibilità di gestire una sala di consumo devono essere soppresse
Anhang:	

Numero			Bellinzona
5571	fr	0	19 novembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Alla
Commissione della sicurezza sociale e della sanità
3003 Berna

Invio per posta elettronica pdf e word a cannabisregulierung@bag.admin.ch

Procedura di consultazione
Regolamentazione del mercato della cannabis per una migliore protezione dei giovani e dei consumatori - attuazione dell'iniziativa parlamentare 20.473 n Iv. Pa. Siegenthaler

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità offerta di esprimerci sul progetto preliminare della Legge sui prodotti della canapa (LPCan) posto in consultazione il 29 agosto 2025 presso i Cantoni e gli altri soggetti interessati.

Il Consiglio di Stato comprende l'intenzione del legislatore di porre al centro del progetto preliminare la salute, la protezione dei giovani e la prevenzione così come le proposte in materia di sicurezza dei prodotti, il divieto di pubblicità e di sponsorizzazione, nonché la vendita senza scopo di lucro per il commercio al dettaglio.

Il Governo esprime tuttavia uno scetticismo di fondo sulla scelta di dare seguito e attuazione a questa iniziativa parlamentare prima della fine delle valutazioni delle sperimentazioni pilota con cannabis attualmente in corso a seguito dell'introduzione del nuovo articolo 8*a* Legge federale sugli stupefacenti. In vigore dal mese di maggio del 2021, questa nuova norma consente lo svolgimento di sperimentazioni scientifiche pilota con canapa limitate sotto il profilo territoriale e temporale.

L'obiettivo di queste sperimentazioni, accompagnate da studi scientifici, è di fornire le conoscenze sugli effetti di un accesso controllato alla canapa in termini di salute fisica e psichica delle consumatrici e dei consumatori legati al consumo. Gli aspetti socioeconomici, le ripercussioni sulla capacità lavorativa o sulla famiglia e sulle relazioni sociali sono altresì oggetto di valutazione.

Nonostante i primi risultati positivi di valutazioni intermedie di alcune sperimentazioni in corso, il Consiglio di Stato considera opportuno attendere le valutazioni finali di tutti i

progetti pilota. Questo permetterà di beneficiare al meglio delle esperienze maturate con i diversi modelli implementati e di mettere in atto una nuova legge solida.

Il progetto preliminare sottoposto a consultazione presenta, a nostro avviso, molteplici criticità. Queste sono sviluppate nel formulario inviato in allegato, mentre di seguito è riportata una sintesi degli aspetti principali.

Difficoltà rilevanti vengono innanzitutto riscontrate nell'applicazione della legge. Le autorità competenti per il controllo menzionano in particolare le quantità elevate permesse per il possesso dei prodotti della cannabis, che rendono complicata la distinzione tra chi ne produce per autoapprovvigionamento e chi commercia illegalmente; nell'imminenza di un controllo, la sostanza posseduta in eccedenza potrà facilmente essere trasmessa a terzi e quindi ripartita. L'autoapprovvigionamento può porre problemi anche nell'ottica della determinazione del proprietario delle piante, nel caso di un'abitazione condivisa da più persone. Considerata inoltre la possibilità di consumare nello spazio pubblico e di coltivare in autoapprovvigionamento, senza delimitazioni, si teme che la Polizia sia fortemente sollecitata per segnalazioni di situazioni dubbie e per controlli negli spazi pubblici. Sarebbero quindi auspicabili delle restrizioni e dei divieti di consumo negli spazi pubblici. Questi permetterebbero inoltre di proteggere le fasce vulnerabili della popolazione e faciliterebbero il compito delle forze dell'ordine nel far rispettare l'applicazione della legge.

È ritenuto inoltre imprescindibile introdurre un meccanismo di finanziamento che fornisca ai Cantoni i mezzi sufficienti per finanziare l'esecuzione e le attività supplementari necessarie in termini di protezione della salute e dei giovani (attività di informazione; ampliamento dell'offerta di prevenzione, consulenza e terapia; riduzione dei danni attraverso un consumo a basso rischio; rafforzamento delle misure di promozione della salute e offerte complementari destinate ai gruppi vulnerabili per una protezione efficace dei giovani) così come per finanziare i nuovi compiti attribuiti (rilascio di concessioni per i punti vendita o la sorveglianza della vendita; controlli sulla qualità e la sicurezza dei prodotti; esecuzione dei test d'acquisto; rispetto dei requisiti relativi all'imballaggio, alle informazioni sul prodotto e alle avvertenze; perseguimento penale delle infrazioni). Gli eventuali profitti derivanti dalla vendita di prodotti della canapa, vendita online inclusa, devono quindi essere destinati ai Cantoni che ne garantiranno la gestione per attività di prevenzione e di presa a carico, in modo specifico per le dipendenze. La tassa di incentivazione non deve quindi essere ridistribuita alla popolazione, ma una parte consistente deve essere investita nella prevenzione, nella terapia e nella riduzione dei danni e dunque assegnata ai Cantoni.

Viste le importanti lacune sperimentate con il tabacco e l'alcol nella protezione dei minori, con controlli dell'età spesso inefficaci o assenti, il commercio online regolamentato potrebbe semmai essere preso in considerazione solo dopo la realizzazione e la valutazione di progetti pilota specifici per la vendita online, al fine di colmare importanti falle nella protezione dei minori, nel controllo dell'età e nella messa in atto di misure preventive e di consulenza; i benefici e le entrate fiscali provenienti dalla vendita online sono da ripartire tra Confederazione e Cantoni.

È necessario inserire un obbligo di verifica ispirato al principio di diligenza per rafforzare la sicurezza della filiera e garantire che le cessioni dei prodotti a base di canapa avvengano solo a soggetti autorizzati (dalla produzione alla vendita).

Oltre alla formazione del personale di vendita, è necessario l'inserimento di obblighi procedurali e strumenti concreti per offrire attivamente e tempestivamente consulenza ai clienti in caso di segnali di consumo problematico, promuovere un consumo il meno rischioso possibile, consentire di raggiungere le persone vulnerabili e ridurre così i costi sociali e sanitari associati.

Se si saluta positivamente il divieto di vendita ai minorenni come anche il divieto di qualsiasi forma di pubblicità, anche la consegna ai minorenni e l'esposizione nelle vetrine devono essere esplicitamente vietate.

Per quel che riguarda la raccolta dati, un sistema di monitoraggio completo dovrà essere istituito prima dell'entrata in vigore della legge, al fine di poter valutare gli effetti della regolamentazione sul lungo termine e permettere eventuali adeguamenti ritenuti necessari.

La definizione dei prodotti della canapa per uso orale deve essere formulata in modo tale da rendere chiara la distinzione tra i prodotti soggetti a questa legislazione e gli alimenti secondo la definizione della Legge sulle derrate alimentari; deve essere esclusa qualsiasi possibilità di confusione tra prodotti a base di canapa e alimenti in quanto questa confusione comporterebbe un rischio diretto per la salute delle consumatrici e dei consumatori.

Infine, considerato che l'introduzione e la gestione di procedure di analisi per il controllo ufficiale dei prodotti a base di cannabis è onerosa, è fondamentale che sia definito un istituto che si occupi di analizzare centralmente questo genere di prodotti al fine di permettere una maggiore efficienza.

In conclusione, non possiamo quindi sostenere il progetto di legge senza che le criticità sopraelencate e sviluppate nel modulo di risposta allegato siano risolte. Reputiamo che il progetto preliminare in consultazione vada rivisto sulla base di quanto esposto e che successivamente venga riproposto in consultazione agli interessati.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Norman Gobbi

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Allegato:
- Citato

Copia a:
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale (dss-umc@hsn.ti.ch)
- Ufficio del farmacista cantonale (dss-ufc@hsn.ti.ch)
- Organizzazione sociopsichiatrica cantonale (dss-osc@hsn.ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Ufficio di sanità (dss-us.comunicazioni.interne.ac@ti.ch)
- Servizio di promozione e di valutazione sanitaria (dss-spvs@hsn.ti.ch)
- Area di gestione sanitaria (dss-ags@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Iniziativa parlamentare Siegenthaler 20.473 « Regolamentazione del mercato della cannabis per una migliore protezione dei giovani e dei consumatori »
Legge federale sui prodotti della canapa (LPCan)

Parere di

Nome / ditta / organizzazione	: Repubblica e Cantone Ticino
Sigla della ditta / dell'organizzazione	: TI
Indirizzo	: Piazza Governo 7 – 6500 Bellinzona
Persona di contatto	: Lucia Galgano
Telefono	: 091 814 46 35
E-Mail	: lucia.galgano@hsn.ti.ch
Data	: 19.11.2025

Iniziativa parlamentare Siegenthaler 20.473 « Regolamentazione del mercato della cannabis per una migliore protezione dei giovani e dei consumatori »
Legge federale sui prodotti della canapa (LPCan)

Osservazioni generali
In linea con i quattro pilastri della politica svizzera in materia di dipendenze, la regolamentazione della cannabis proposta in questo progetto permetterebbe un accesso controllato ad un uso non medico per gli adulti, dando la priorità alla salute, alla protezione dei giovani e alla prevenzione, senza aumentare i rischi legati ad una commercializzazione eccessiva, messa in atto da altri paesi. Si valutano positivamente le proposte in materia di sicurezza dei prodotti, il divieto di pubblicità e di sponsorizzazione, come la vendita senza scopo di lucro per il commercio al dettaglio. Il progetto di legge propone delle norme che vanno a colmare delle lacune presenti nella regolamentazione di altre sostanze e comportamenti che possono diventare problematici, quali l'alcol, il tabacco e il gioco d'azzardo. La legge consentirebbe agli adulti di accedere a prodotti a base di canapa meno rischiosi e rigorosamente regolamentati, riducendo così i rischi per la salute che potrebbero derivare da sostanze contaminate o da dichiarazioni errate o ancora da elevate concentrazioni di THC. Nel contempo, potrebbe ridurre la vendita sul mercato nero, rafforzando la tutela della salute e la sicurezza pubblica. Non da ultimo, l'avvio di un mercato legale libera le persone che fanno uso di cannabis dall'illegalità e dalla stigmatizzazione ad essa associate e potrebbe consentire loro di essere raggiunte più facilmente da interventi di prevenzione e di rilevamento precoce o di far capo più facilmente ai servizi di consulenza e di riduzione dei danni. Se l'attuale divieto di cannabis non impedisce a una parte della popolazione di consumarla (regolarmente), favorendo il mercato illegale, le esperienze maturate all'estero dimostrano che anche i mercati legali scarsamente regolamentati hanno un impatto negativo sulla salute pubblica e sulla protezione dei giovani. In particolare, quando i produttori possono trarre profitto dalla vendita di cannabis. Il modello di vendita senza scopo di lucro dei prodotti a base di cannabis previsto dal progetto di legge è quindi accolto con favore, così come anche il numero limitato di punti vendita, i cui gestori devono ottenere una concessione cantonale. Si saluta positivamente la separazione di coltivazione e produzione di prodotti a base di cannabis dalla vendita senza scopo di lucro, nonché i severi requisiti di qualità per i prodotti. Si sottolinea inoltre l'importanza del controllo sia dell'attuazione che degli effetti della legge previsti nel progetto di legge. Tali misure sono di fondamentale importanza per garantire che la nuova regolamentazione sulla cannabis raggiunga gli obiettivi prefissati. Un monitoraggio basato su dati affidabili concernente il consumo di canapa e sugli effetti a medio-lungo termine è indispensabile per l'orientamento delle misure di prevenzione, di presa in carico e di riduzione dei danni. Il Canton Ticino, nell'interesse della sicurezza stradale e sulla base delle attuali conoscenze scientifiche, è favorevole al mantenimento dell'attuale limite di rilevamento del THC di 1.5 µg/L nel sangue intero. Si raccomanda quindi di non introdurre un livello limite di rischio che comporterebbe un'incertezza giuridica a causa di differenze individuali (consumo occasionale o regolare, consumo combinato con alcol e farmaci) che portano ad ampie variazioni negli effetti.

Infine, la piattaforma di coordinamento prevista tra la Confederazione e i Cantoni mira a garantire, per quanto possibile, la coerenza dell'esecuzione in tutta la Svizzera, aspetto considerato anche importante.

Al di là di queste considerazioni generali, il Consiglio di Stato esprime uno scetticismo di fondo sulla scelta di elaborare un disegno di legge per dare attuazione ad un'iniziativa parlamentare prima della fine delle valutazioni delle sperimentazioni pilota con cannabis attualmente in corso a seguito dell'introduzione del nuovo articolo 8a Legge federale sugli stupefacenti (LStup). In effetti l'obiettivo di queste sperimentazioni, accompagnate da studi scientifici, è di fornire le conoscenze sugli effetti di un accesso controllato alla canapa in termini di salute fisica e psichica delle consumatrici e dei consumatori legati al consumo. Gli aspetti socioeconomici, le ripercussioni sulla capacità lavorativa o sulla famiglia e sulle relazioni sociali sono altresì oggetto di valutazione. Nonostante i primi risultati positivi di valutazioni intermedie di alcune sperimentazioni in corso, l'atrssa delle valutazioni finali di tutti i progetti pilota permetterebbe di beneficiare al meglio delle esperienze maturate con i diversi modelli implementati e di mettere in atto una nuova legge solida.

Si tiene a sottolineare anche in questa parte introduttiva che la legge attribuisce molteplici nuovi compiti ai Cantoni per garantire il raggiungimento degli obiettivi che si è prefissata, senza tuttavia definirne chiaramente i finanziamenti (cfr. punto sottostante "Finanziamento dei nuovi compiti dei Cantoni").

Inoltre, non va dimenticato che per i Cantoni di frontiera, quale il Ticino, ed in particolare per quelli confinanti con Stati la cui politica in materia è più restrittiva (p. es Italia), un simile cambio di paradigma ingenererà una serie di problematiche da non sottovalutare.

Il Canton Ticino identifica in particolare le seguenti criticità e formula le seguenti richieste di modifiche:

- **Applicazione della legge**
  Le autorità competenti per il controllo dell'applicazione della legge identificano molteplici difficoltà nello svolgere tale compito. In particolare, visti i quantitativi, la distinzione tra chi produce cannabis per autoapprovvigionamento e chi la commercia illegalmente non sarà semplice da stabilire in quanto chi agisce illegalmente potrà facilmente passare la sostanza posseduta in eccedenza rispetto a quella consentita a persone vicine, nell'imminenza di un controllo di Polizia. La norma dell'art. 7 sarà quindi facilmente aggirata. Inoltre, si sottolinea la difficoltà di determinare il proprietario delle piante nel caso di un'abitazione condivisa da più persone, con il rischio che una persona detenga più piante di quante previste dalla norma in caso di coinquilini "compiacenti". È espressa anche particolare difficoltà nel riconoscimento di piante in fase di fioritura (art. 12 e art. 14, conseguentemente anche art. 74 e art. 75). Considerata la possibilità di consumare nello spazio pubblico e di coltivare in autoapprovvigionamento, senza delimitazioni, si teme che la Polizia sia fortemente sollecitata dalla cittadinanza per segnalazioni di situazioni dubbie e per effettuare controlli negli spazi pubblici come anche nei condomini, con conseguente forte aumento delle risorse investite. Sarebbero quindi auspicabili delle restrizioni e dei divieti di consumo negli spazi pubblici. Questi permetterebbero

inoltre di proteggere le fasce vulnerabili della popolazione e faciliterebbero il compito delle forze dell'ordine nel far rispettare l'applicazione della legge.

- **Protezione della salute e dei giovani**
  Il consumo di cannabis rimane vietato ai minorenni e, a loro tutela, il progetto di legge prevede diverse misure, tra cui un divieto totale di pubblicità dei prodotti a base di cannabis e un divieto di promozione delle vendite e di sponsorizzazione, che mirano principalmente a impedire l'inizio del consumo, in particolare tra i giovani, ma anche in altre fasce d'età. Il Canton Ticino accoglie favorevolmente queste misure, come anche il progetto di estendere la legge federale sulla protezione dal fumo passivo alla cannabis.
  Considerato che, nonostante il divieto, la maggior parte degli adulti che consuma cannabis ha iniziato durante l'adolescenza – spesso tra i 15 e i 16 anni – e che la legalizzazione della vendita, della coltivazione personale e del consumo ne accresce la visibilità sociale, contribuendo potenzialmente ad una percezione attenuata del rischio, e tenuto conto del fatto che, come dimostrano le esperienze con tabacco e alcol, esiste il rischio che i prodotti provenienti da fonti legali vengano ceduti a minorenni, si rende necessario introdurre ulteriori misure di accompagnamento in materia di sensibilizzazione e prevenzione.
  Oltre alle misure necessarie, quali l'accesso garantito a offerte gratuite per il rilevamento precoce del consumo problematico, l'ampliamento dell'offerta di consulenza e terapia, la riduzione dei danni attraverso un consumo a basso rischio, è indispensabile anche un rafforzamento delle misure di promozione della salute e offerte complementari destinate ai gruppi vulnerabili per una protezione efficace dei giovani. Un ulteriore aspetto importante che sarà da considerare nelle attività di informazione è il rischio di normalizzazione del consumo che andrebbe contro gli sforzi volti a denormalizzare il consumo di tabacco/nicotina. La denormalizzazione mira quindi a garantire che la norma accettata sia quella di una vita senza cannabis e che non si verifichi un aumento della prevalenza del consumo. Altrettanto importante è che, ai sensi del diritto penale minorile, si continui a perseguire il principio del sostegno alla modifica del comportamento anziché le sanzioni.
  Per l'attuazione di queste misure di accompagnamento sono necessarie risorse finanziarie e umane adeguate. Il progetto di legge non prevede tuttavia nessuna misura di accompagnamento specifica né risorse finanziarie supplementari per rafforzare la protezione dei giovani. Come previsto dall'art. 3*b* Legge sugli stupefacenti (LStup), questo compito incombe ai Cantoni che saranno chiamati a destinare maggiori risorse a tale scopo. È quindi necessario introdurre un meccanismo di finanziamento che fornisca ai Cantoni i mezzi sufficienti per finanziare l'esecuzione e le attività di prevenzione supplementari necessarie.
  Dal punto di vista della salute pubblica vanno privilegiate e promosse le forme non fumabili. Qualora si ricorra al consumo ai sensi dell'art. 5 lettere c e d (fumare / vaporizzare), i dispositivi di vaporizzazione dovrebbero, per quanto possibile, rispondere ai requisiti della legislazione sui dispositivi medici, come già previsto nei progetti pilota.

- **Finanziamento dei nuovi compiti dei Cantoni**
  I Cantoni sono confrontati a molteplici nuovi compiti per l'esecuzione della legge, tra cui le attività di informazione, consulenza e prevenzione ulteriori, il rilascio di concessioni per i punti vendita o la sorveglianza della vendita. Sono inoltre responsabili dei controlli sulla qualità e la sicurezza dei prodotti, l'esecuzione dei test d'acquisto, come anche del rispetto dei requisiti relativi all'imballaggio (il cui effetto preventivo,

se neutro, è confermato dalle esperienze all'estero con il tabacco), alle informazioni sul prodotto e alle avvertenze, come anche per il perseguimento penale delle infrazioni. In caso di approvazione della legge, saranno da prevedere capillari e specifiche formazioni destinate ai vari attori implicati, tra cui anche il corpo di Polizia, relative ai cambiamenti introdotti dalla legge.
Perché la legge possa raggiungere i suoi obiettivi, un'applicazione e un controllo rigorosi sono indispensabili. Il loro svolgimento in modo coerente, comporterà un onere considerevole per i Cantoni. Le esperienze maturate dall'entrata in vigore della Legge sui prodotti del tabacco (LPTab) dimostrano che spesso i Cantoni non dispongono delle risorse necessarie per applicare rigorosamente la legge. È inoltre prevedibile che saranno necessarie misure supplementari in materia di prevenzione, aiuto in caso di dipendenza e Polizia.
Dal progetto di legge non emerge tuttavia con sufficiente chiarezza come gli strumenti previsti nella legge permetterebbero di garantire il finanziamento dei compiti supplementari e le misure di accompagnamento citate. È quindi necessario un meccanismo di finanziamento che fornisca ai Cantoni i mezzi per finanziare i nuovi compiti attribuitigli.

- **Vendita di prodotti e concessioni**
  Il Canton Ticino prende atto del fatto che solo i Cantoni abbiano il diritto di vendita e di concessione. Tenuto conto della protezione dei giovani e dei consumatori, il Canton Ticino sostiene i requisiti elevati imposti ai punti vendita e il divieto di vendita a scopo di lucro, al fine di evitare di incoraggiare il consumo. Gli eventuali profitti non devono tuttavia essere destinati alla prevenzione attraverso i punti vendita, ma assegnati ai Cantoni che ne garantiranno la gestione, poiché la prevenzione e la presa a carico sono di loro competenza.
  Si considera inoltre necessario precisare nella legge che gli utili sono da destinare, in modo specifico al finanziamento delle attività di prevenzione e di presa in carico in caso di dipendenze, direttamente ai Cantoni che decidono quindi per la loro gestione e il loro utilizzo.
  Si accoglie con favore anche la normativa applicabile ai test d'acquisto volti a verificare il rispetto delle misure di protezione dei minori e di consulenza; tale norma dovrebbe essere obbligatoria.
  Non è invece accolta favorevolmente la creazione di locali di consumo di cui non si vede la necessità viste le alternative possibili per i consumatori, così com'è il caso per le sigarette/il tabacco. Se dovessero essere previsti dei locali di consumo, dovranno essere offerti dai punti vendita al fine di evitare di promuovere la vendita di prodotti a base di cannabis.
  Il divieto di vendita notturna, la cui durata può essere prolungata dai Cantoni, è sostenuto.

- **Tassa di incentivazione, indennità di esecuzione e emolumenti**
  Il Canton Ticino sostiene la tassa di incentivazione prevista dal progetto di legge che intende impedire il consumo precoce. È previsto che la Confederazione riscuota tale tassa su tutti i prodotti a base di cannabis (vendita online inclusa) soggetti a concessione. Il Canton Ticino respinge tuttavia la proposta della legge che la Confederazione ridistribuisca il gettito della tassa di incentivazione (al netto delle spese di esecuzione) alla popolazione tramite l'assicurazione malattia obbligatoria. Una parte consistente di questi fondi deve essere investita nella prevenzione, nella terapia e nella riduzione dei danni e, a tal fine, assegnata ai Cantoni. Senza tale modifica, la legge non potrà raggiungere gli obiettivi fissati in materia di salute pubblica.

Versando una quota sufficientemente elevata dell'imposta di incentivazione ai Cantoni, si potrà eventualmente rinunciare alla riscossione di spese di esecuzione e di emolumenti a livello cantonale. Questo contribuirebbe a ridurre la complessità ed alleggerirebbe il carico amministrativo evitando a ogni Cantone di dover adottare un regime fiscale oneroso per la concessione delle licenze. Le entrate dei Cantoni derivanti dalla tassa di incentivazione dovrebbero essere riservate all'attuazione della legge e ai compiti di cui all'articolo 3*b* LStup.
Il Canton Ticino respinge la proposta di minoranza volta a concepire un'imposta in modo analogo all'imposta sul tabacco con il versamento diretto alla cassa generale della Confederazione (AVS). In tal modo gli oneri considerevoli dei Cantoni in materia di esecuzione non sarebbero in effetti presi in considerazione o sarebbero indennizzati in modo insufficiente.

- **Vendita online**
  Il Canton Ticino esprime il suo dissenso per tale canale di vendita. Le esperienze con il tabacco e l'alcol dimostrano importanti falle nella protezione dei minori, con controlli dell'età spesso inefficaci o addirittura assenti. È quindi necessario mettere a punto un sistema più performante per il controllo dell'età e valutare le esperienze acquisite dai punti vendita. Inoltre, il contatto informativo e preventivo sarebbe ridotto, con la difficoltà di identificare le persone con un consumo vulnerabile e con il rischio di veder aumentato il consumo compulsivo. Questo canale di vendita rischia anche di banalizzare il consumo e di consentire eventuali frodi relative ai prodotti venduti. Si identifica anche una certa difficoltà nell'effettuare controlli e ispezioni. Il commercio online regolamentato dovrebbe quindi essere preso in considerazione solo dopo la realizzazione e la valutazione di progetti pilota.
  Inoltre, un secondo sistema di concessione complicherebbe notevolmente la regolamentazione del mercato, creando una doppia struttura amministrativa in quanto ogni sistema avrebbe regole, controlli e licenze diversi. I prodotti online potrebbero avere dei prezzi diversi, generando distorsioni nel mercato e un rischio di concorrenza sleale tra vendita online e offline. La concessione di licenze ai punti vendita e il commercio online non devono essere dissociati, poiché la struttura dell'offerta influisce direttamente sulle abitudini di consumo. Una regolamentazione unificata garantisce che tutti i canali di vendita rispettino gli stessi standard di qualità, sicurezza e prevenzione.
  Se la legge dovesse integrare il commercio online, la responsabilità di concedere le licenze dovrà spettare ai Cantoni, che elaboreranno una soluzione nazionale, in cui i benefici e le entrate fiscali derivanti dal commercio online saranno ripartiti tra la Confederazione e i Cantoni in quanto i Cantoni sostengono la maggior parte dei costi legati al sistema sanitario, alla prevenzione, alla Polizia e alla giustizia.
  Per quanto riguarda i controlli dei Cantoni come anche per un eventuale commercio online (sottoposto a controllo federale), dovrebbero valere gli stessi requisiti (prelievo gratuito di campioni, ispezioni a pagamento, ecc.).

- **Obbligo di verifica**
  È ritenuto importante prevedere un obbligo di verifica ispirato al principio di diligenza previsto dall'art. 10 Ordinanza sul controllo degli stupefacenti (OCStup), adattato al contesto del commercio di cannabis a scopo ricreativo. L'introduzione di un tale obbligo permetterebbe di rafforzare la sicurezza della filiera, assicurando che le cessioni avvengano solo verso soggetti autorizzati e nel rispetto delle condizioni di legge.

Iniziativa parlamentare Siegenthaler 20.473 « Regolamentazione del mercato della cannabis per una migliore protezione dei giovani e dei consumatori »
Legge federale sui prodotti della canapa (LPCan)

- **Contributo attivo alla protezione della salute**
  La legge prevede che il personale dei punti vendita sia formato nella protezione della salute, della riduzione al minimo dei rischi e del rilevamento precoce di un consumo problematico. La formazione del personale non è tuttavia sufficiente in quanto non garantisce che le misure vengano applicate nella pratica. È quindi necessario che queste siano accompagnate da obblighi procedurali e strumenti concreti per offrire attivamente consulenza ai clienti, intervenire tempestivamente in caso di segnali di consumo problematico, promuovere un consumo il meno rischioso possibile, consentendo di raggiungere le persone vulnerabili e ridurre così i costi sociali e sanitari associati.

- **Consegna e divieto di pubblicità**
  Il Canton Ticino approva il divieto di vendita ai minorenni. Gli insegnamenti tratti dalla LPTab e dalla legislazione sull'alcol dimostrano che la consegna di prodotti ai minorenni pone problemi in relazione all'attuazione della protezione dei giovani e si propone quindi di menzionare esplicitamente nella legge anche il divieto della consegna ai minorenni, oltre alla vendita.
  L'esperienza ha dimostrato inoltre che un divieto totale della pubblicità e della sponsorizzazione, come previsto dalla legge, contribuisce alla protezione dei giovani. Il Canton Ticino è quindi favorevole anche a questa misura e chiede che pure l'esposizione dei prodotti nelle vetrine sia definita esplicitamente come misura pubblicitaria e che quindi sia anch'essa vietata.

- **Sistema di monitoraggio e di valutazione**
  La nuova regolamentazione dei prodotti a base di cannabis propone di istituire un sistema di monitoraggio completo prima ancora dell'entrata in vigore della legge. Il Canton Ticino saluta positivamente questa possibilità che consente di controllare il raggiungimento degli obiettivi della legge, di monitorare costantemente il mercato e di rafforzare la prevenzione e il rilevamento precoce. La tassa di incentivazione deve essere calcolata in modo tale da garantire e finanziare un monitoraggio globale a lungo termine che possa permettere eventuali adeguamenti futuri.
  I costi di un sistema efficace di monitoraggio e di valutazione, pur essendo esplicitamente previsti dalla legge, dovranno essere presi sufficientemente in considerazione, avviando la raccolta dei dati prima dell'entrata in vigore della legge, al fine di poter valutare gli effetti della regolamentazione sul lungo termine.

- **Art. 3*b* LStup**
  Il Canton Ticino accoglie con favore l'introduzione dei concetti di «prevenzione del consumo problematico» e di «promozione del rilevamento e dell'intervento precoce». Non si condivide tuttavia la sola menzione dei luoghi di formazione in questo contesto e propone di integrare altri esempi (non esaustivi) di strutture altrettanto importanti per la prevenzione.

- **Smaltimento del materiale di base, del materiale di scarto e dei prodotti a base di cannabis**
  Il Canton Ticino approva che lo smaltimento del materiale di base (p. es. semi, talee o cloni,…), dei materiali di scarto di produzione (p. es. foglie non utilizzabili, steli e radici, residui di estrazione, cannabis contaminata,…) e dei prodotti scaduti sia a carico di produttori, venditori

e detentori. Per gli stupefacenti menzionati nelle tabelle a) e d) OTStup-DFI non è previsto un sistema di tracciabilità dello smaltimento. Introdurre un tale sistema per la cannabis sarebbe troppo oneroso per i Cantoni, sia in termini di costi che di gestione amministrativa. Si propone quindi un sistema di tracciabilità semplificata in cui lo smaltimento è registrato unicamente dai titolari dell'autorizzazione, dai proprietari e dai detentori dei prodotti, senza coinvolgere le autorità cantonali in ogni singolo smaltimento e quindi senza obbligo di trasmissione a un sistema centrale. Questo approccio è sufficiente per garantire la sicurezza necessaria, senza sovracaricare le autorità cantonali con obblighi di documentazione aggiuntivi.

- **Rischio di confusione fra prodotti a base di cannabis e prodotti alimentari**
  Per quanto riguarda i prodotti a base di cannabis per uso orale definiti nel progetto, si rileva un'evidente sovrapposizione del campo di applicazione con la legislazione sugli alimenti. Tali prodotti soddisfano infatti tutti i requisiti della definizione di prodotti alimentari ai sensi dell'art. 4 della Legge federale sulle derrate alimentari e gli oggetti d'uso (LDerr). Il legislatore sembra esserne consapevole e, a parte la differenza inevitabile in termini di ingredienti, impone loro gli stessi requisiti di sicurezza e qualità previsti dalla legislazione sugli alimenti, nella misura in cui questi siano applicabili. Questo genera tuttavia confusione. Ai sensi dell'art. 7 LDerr, a causa in particolare del loro contenuto di THC, questi prodotti risulterebbero non sicuri o inadatti al consumo umano e quindi non commerciabilizzabili quali derrate alimentari. Se i prodotti a base di cannabis destinati all'ingestione devono quindi poter essere immessi sul mercato in base a una legislazione diversa da quella alimentare, devono essere chiaramente distinguibili dagli alimenti. Dovrebbero essere denominati in modo diverso, avere un aspetto diverso e non poter essere confusi con gli alimenti da consumatori mediamente informati. Questi prodotti non sono alimenti, non possono essere alimenti e devono poter essere chiaramente distinti dagli alimenti. Si raccomanda pertanto che le definizioni di questi prodotti nella LPCan siano formulate in modo tale da rendere chiara la distinzione tra i prodotti soggetti a questa legislazione e gli alimenti secondo la definizione della LDerr. Inoltre, è necessario garantire, con disposizioni adeguate nella LPCan, che sia esclusa qualsiasi possibilità di confusione tra prodotti a base di cannabis e alimenti, poiché tale confusione comporterebbe un rischio diretto per la salute dei consumatori.

- **Richiesta di un centro analitico per il controllo ufficiale dei prodotti a base di cannabis**
  L'introduzione e la gestione di procedure di analisi per il controllo ufficiale dei prodotti a base di cannabis è onerosa. Il numero di campioni previsti è notevolmente inferiore rispetto, ad esempio, a quello previsto per il controllo degli alimenti. Sebbene sia opportuno trasferire i controlli sulle aziende e sui prodotti ai Cantoni, istituire un sistema di analisi adeguato in tutti i Cantoni è inefficiente. Purtroppo, in passato è emerso che il coordinamento tra i Cantoni per un sistema di analisi centralizzato in relazione ai controlli ufficiali sui prodotti è molto complesso dal punto di vista giuridico e politico. Raccomandiamo quindi di verificare con urgenza se, in relazione a questa nuova legislazione e ai relativi controlli ufficiali, sia possibile creare una base giuridica per un'analisi centralizzata (su mandato). I Cantoni potrebbero quindi acquistare le analisi per il controllo dei prodotti da questo fornitore di servizi centralizzato. Il campionamento, la valutazione giuridica dei risultati delle analisi e le misure esecutive rimarrebbero di competenza dei Cantoni.

- **Adeguamento delle ordinanze relative alla LStup**
  L'eventuale approvazione della LPCan renderebbe necessario un adeguamento di diverse ordinanze federali collegate alla LStup, per garantire coerenza normativa, chiarezza giuridica e attuabilità pratica.

Reputiamo che il progetto preliminare in consultazione vada rivisto sotto i vari importanti aspetti suelencati e che successivamente venga riproposto in consultazione agli interessati, dopo aver inoltre atteso anche l'esito dei progetti pilota in corso e delle relative valutazioni.

Iniziativa parlamentare Siegenthaler 20.473 « Regolamentazione del mercato della cannabis per una migliore protezione dei giovani e dei consumatori »
Legge federale sui prodotti della canapa (LPCan)

Progetto preliminare legge sui prodotti della canapa (LPCan)				
art.	**cpv.**	**let.**	**Commenti / Osservazioni**	**Proposta di modifica (testo proposto)**
5	1	h	I “prodotti da applicare sulla pelle” non hanno alcun interesse ricreativo o non medico.	Eliminare la lettera h e lasciare questo tipo di prodotti nella categoria "prodotti della canapa di nuova generazione" per essere eventualmente regolamentati in un secondo momento.
7 e 14			I due articoli prevedono delle quantità massime diverse provenienti dall’autoapprovvigionamento di cui è consentito il possesso negli spazi pubblici e in ambito privato. Si considera una quantità massima di due grammi di THC, coerentemente con il commento all’art. 27 cpv. 4.	Si richiede di esaminare un’eventuale uniformizzazione per semplificare l’esecuzione.
7			Se la norma è stata pensata come base per distinguere chi consuma cannabis da chi la commercia illegalmente, sarà facilmente aggirata da chi ha intenzioni penalmente rilevanti, ad es. passando la sostanza posseduta in eccedenza a persone vicine nell’imminenza di un controllo di Polizia. Si critica inoltre la possibilità di detenzione in tutti gli spazi pubblici, inglobando quindi anche luoghi (ad es. parchi giochi, piazze, sedimi scolastici, lidi, fermate trasporti pubblici) nei quali sono presenti una cerchia sensibile della popolazione, in particolar modo minorenni e anziani. Delle restrizioni e dei divieti dei luoghi di conumo sarebbero auspicabili.	
7 74	1	a	Il possesso consentito di prodotti a base di cannabis per uso personale ai sensi dell'art. 7 LPCan è definito in modo troppo impreciso. Ne consegue quindi il rischio concreto che né i consumatori, né la Polizia sappiano o possano sapere cosa sia permesso o meno.	Occorre una formulazione più precisa e con quantità chiaramente definite. Il riferimento all’autoapprovvigionamento deve essere eliminato.

			Il riferimento al contenuto di THC è di difficile verifica poiché i produttori per uso personale non lo conoscono e per le autorità di Polizia sarebbe troppo oneroso far determinare il contenuto di THC mediante perizie legalmente valide, cosa che per altro non potrebbe avvenire nell'immediato generando una situazione di ulteriore incertezza nell'attesa dei risultati. Inoltre, nella maggior parte dei casi non sarà possibile accertare se i prodotti a base di cannabis siano stati prodotti autonomamente o provengano dal commercio (legale o illegale).	
11			Anche il posizionamento dei prodotti costituisce pubblicità e i prodotti devono essere presentati in modo neutro all'interno del punto vendita.	Si richiede di vietare esplicitamente l'esposizione in vetrina dei prodotti.
11	1		Respingimento della proposta della minoranza. La formulazione prevista chiarisce già che qualsiasi tipo di pubblicità – compresi cartelli pubblicitari, insegne di negozi e scritte sulle vetrine, nonché la promozione delle vendite e la sponsorizzazione – è vietata.	
12 e 14			Per la coltivazione e il possesso è necessario inserire la nozione di responsabilità del coltivatore delle piante a scopo di autoapprovvigionamento, rispettivamente del detentore dei prodotti della cannabis per quel che riguarda l'eventuale accesso alle piante o ai prodotti da parte di minori che si trovassero nelle vicinanze o che vivano nella stessa abitazione o in spazi comuni dell'immobile in cui sono coltivate le piante.	Aggiungere art. 12 cpv. 2: La persona adulta che coltiva le piante di canapa consentite nella propria abitazione e negli spazi interni ed esterni adiacenti è responsabile di impedire che dei minorenni abbiano accesso alle piante. Aggiungere art. 14 cpv. 3: La persona adulta che detiene prodotti della canapa in quantità consentite nella propria abitazione è responsabile di impedire che dei minorenni abbiano accesso alle piante.
14			Un massimo di 75 g di THC corrispondono a 500 g di fiori (circa 1500 spinelli) o 300 g di resina (900 spinelli), con possibilità di più raccolti all'anno.	Si propone di abbassare la soglia da 75 g di THC a un massimo di 50 g di THC per evitare produzioni che alimentino un mercato nero e che facciano concorrenza al mercato legale senza scopo di lucro.

17			L'autorizzazione alla coltivazione prevista dalla LPCan (rilasciata dall'UFSP) prevede una validità di 10 anni e non sembra limitare l'autorizzazione a una singola coltivazione. Al contrario, chi coltiva canapa a scopo medico deve richiedere un'autorizzazione per ogni singola coltivazione (rilasciata da Swissmedic), e questa è valida al massimo un anno.	Questa differenza è considerata molto significativa e andrebbe rivalutata.
20	2	a	Il limite del 60% di THC per i prodotti trasformati che consentiranno la produzione di resine e altri prodotti è considerato molto elevato. Si suggerisce di seguire l'esempio del Québec, dove nessun prodotto senza additivi può superare il 30%.	a. "Il contenuto totale di THC non deve superare il 30%" b. "Il contenuto di principio attivo non deve discostarsi di oltre il 25% (...)" Prodotti trasformati con un contenuto di THC fino al 37,5% potranno quindi essere immessi sul mercato.
21	1	f	Il THC non deve poter essere aggiunto a dolciumi, alimenti e bevande zuccherati, ecc.	Aggiungere "g: I dolciumi, le bevande e altri alimenti zuccherati a cui è stato aggiunto THC sono vietati."
23	1		La vaporizzazione costituisce attualmente la forma di consumo che espone a meno rischi, ma al momento non esistono prove scientifiche sufficientemente chiare per un consumo privo di rischi.	Sostituire: "Indipendentemente dal loro tenore di THC, i prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati non devono presentare rischi per la salute a prescindere dal fatto che siano riscaldati o meno" con "Indipendentemente dal loro tenore di THC, i prodotti della canapa liquidi destinati a essere vaporizzati devono presentare il minor rischio possibile per la salute."
24			Le indicazioni relative alle dosi standard di questi prodotti devono essere esplicitamente riportati sulle confezioni e sui contenitori.	
25			Cfr. commento art. 5	Titolo: Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa destinati a essere fiutati ~~o applicati sulla pelle~~ Cpv. 1: I prodotti della canapa destinati a essere fiutati ~~o applicati sulla pelle~~ devono rispettare i requisiti di sicurezza e di qualità del diritto in materia di derrate alimentari, sempre che siano applicabili.
27	4		Cinque grammi di THC per confezione potrebbe rappresentare confezioni da 50 g di cannabis con il 10% di THC oppure oltre 16 grammi di resina con il	Sostituire cinque grammi di THC con un massimo di due grammi di THC per confezione.

			30% di THC. Queste quantità sono considerate eccessive.	
27			I requisiti relativi all'imballaggio e al prodotto dovrebbero essere regolamentati in un'ordinanza separata, poiché in questo ambito ci si attende adattamenti continui in analogia a quanto avviene per i medicamenti.	
28	1	m	Vista la portata della legge a livello nazionale, si consiglia di inserire un portale nazionale che fornisca informazioni e consulenza gratuita nelle tre lingue nazionali.	Inserire il sito www.safezone.ch che prevede informazioni e una consulenza online gratuita e anonima, in italiano, francese e tedesco.
29	1		Le avvertenze e i messaggi di riduzione dei danni possono evolvere e occorre lasciare la possibilità di poterli adattare in funzione delle esperienze e conoscenze che si acquisiranno dalla regolamentazione e dai comportamenti dei consumatori (intossicazioni e altri problemi di salute, modalità e contesti di consumo, pratiche di conservazione, ecc.).	Sostituire l'articolo 29 cpv.1 con un articolo che preveda che questi messaggi siano contenuti nell'ordinanza per consentirne un adattamento più semplice.
34	3		L'attuale sistema elettronico per la notifica dei prodotti del tabacco adempie al suo compito in modo limitato: il suo utilizzo è macchinoso. È quindi necessario adeguare questo sistema e prevedere un sistema di dichiarazione e controllo indipendente e più reattivo.	Sostituire con "La dichiarazione e la convalida avvengono attraverso un nuovo sistema di dichiarazione elettronica dei prodotti a base di cannabis gestito dall'UFSP."
37			I Cantoni devono disporre di mezzi finanziari sufficienti per finanziare i compiti loro assegnati dalla nuova legge (cfr. commento all'art. 40).	
40	1 3	c	Gli utili derivanti dalla vendita di prodotti a base di cannabis sono integralmente destinati alla prevenzione, alla riduzione dei danni e all'aiuto in caso di dipendenze, in conformità con le strategie cantonali e nazionali. Si accoglie con favore la destinazione d'uso degli eventuali profitti. L'attuale	- Eliminare l'art. 40 cpv. 1, let. c. - Modificare l'art. 40 cpv. 3 come segue: "Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi alle condizioni per il rilascio della concessione, ~~in particolare il calcolo dell'adeguata rimunerazione della quota di partecipazione al capitale proprio~~".

			formulazione non precisa tuttavia in che misura i Cantoni avranno competenze di gestione e controllo sull'utilizzo di tali utili. Si chiede quindi una regolamentazione più chiara al fine di garantire un ruolo effettivo ai Cantoni che devono poter gestire autonomamente gli utili. Il Cantone, in qualità di concessionario, deve assumere un ruolo di coordinamento nell'utilizzo dei proventi e deve garantire che gli scopi previsti dalla legge siano raggiunti.	- Aggiungere un nuovo articolo "Utilizzo degli utili" Cpv. 1 Gli eventuali utili che superano la remunerazione adeguata della quota di capitale proprio devono essere versati ai Cantoni. Cpv. 2 I Cantoni gestiscono i fondi derivanti dagli utili versati. Cpv. 3 I Cantoni gestiscono, direttamente o incaricando delle organizzazioni, i fondi destinati a misure di prevenzione, riduzione dei danni e aiuto in caso di dipendenze, da utilizzare in conformità con le strategie cantonali e nazionali in materia di salute. Cpv. 4 Il Consiglio federale stabilisce il calcolo della remunerazione adeguata della quota di capitale proprio.
40	1	g	Una minoranza intende consentire le commissioni di vendita e sopprimere l'art. 40 cpv. 1 let. g. Questo è in contraddizione con i principi della legge, in quanto le commissioni di vendita possono incoraggiare il consumo e causare conflitti di interessi. Un esempio è dato dall'attuazione della Legge sui giochi in denaro: i punti vendita offrono prodotti di gioco in denaro con commissioni di vendita e sono nel contempo responsabili della protezione dei giocatori.	Respingere la proposta di minoranza all'art. 40 cpv. 1 lett. g
40	1	h	I punti vendita non dovrebbero disporre di locali per il consumo, poiché queste hanno un effetto "normalizzante" sul consumo e possono inoltre incoraggiare la vendita.	Eliminare.
42	1	f	Cfr. commento all'art. 27 cpv. 4. Consapevoli che si potranno effettuare molteplici acquisti durante lo stesso giorno, si ritiene che un limite di due grammi abbia comunque un importante valore simbolico e che possa evitare stoccaggi inadeguati, trasferimenti significativi a terzi (turisti, frontalieri o altri) e il mercato nero.	Sostituire cinque grammi di THC con un massimo di due grammi di THC per confezione.

42	2		È necessaria la stipulazione di un accordo di cooperazione formale più vincolante di un dialogo.	Il concessionario è tenuto a stipulare un *accordo di cooperazione formale* con un servizio locale di prevenzione o specializzato nelle dipendenze. Il personale di vendita deve *consultarsi regolarmente con tale servizio* in merito al rilevamento e all'intervento precoci, conformemente al cpv. 1, let. e).
43			Il Canton Ticino non è favorevole ai locali di consumo di cui non si vede la necessità in quanto i consumatori hanno delle alternative, come nel caso delle sigarette/del tabacco.	Eliminare l'articolo.
Sezione 4			Il Canton Ticino non è favorevole alla vendita online: le esperienze con il tabacco e l'alcol dimostrano importanti falle nella protezione dei minori, con controlli dell'età spesso inefficaci o addirittura assenti. È quindi necessario mettere a punto un sistema più performante per il controllo dell'età e valutare le esperienze acquisite dai punti vendita. Il contatto informativo e preventivo sarebbe ridotto, con la difficoltà di identificare le persone con un consumo vulnerabile e con il rischio di veder aumentato il consumo compulsivo. Questo canale di vendita rischia anche di banalizzare il consumo e di consentire eventuali frodi relative ai prodotti venduti. Si identifica anche una certa difficoltà nell'effettuare controlli e ispezioni. Il commercio online regolamentato dovrebbe quindi essere preso in considerazione semmai solo dopo la realizzazione e la valutazione di progetti pilota. Inoltre, un secondo sistema di concessione complicherebbe notevolmente la regolamentazione del mercato, creando una doppia struttura amministrativa in quanto ogni sistema avrebbe regole, controlli e licenze diversi. Inoltre, i prodotti online potrebbero	Adeguare la sezione 4 (art. 48-52), riferendola unicamente a dei progetti pilota.

			avere dei prezzi diversi, generando distorsioni nel mercato e un rischio di concorrenza sleale tra vendita online e offline. La concessione di licenze ai punti vendita e il commercio online non devono essere dissociati, poiché la struttura dell'offerta influisce direttamente sulle abitudini di consumo. Una regolamentazione unificata garantisce che tutti i canali di vendita rispettino gli stessi standard di qualità, sicurezza e prevenzione, evitando la possibilità di poter aggirare le regole con acquisti online rispetto a quanto applicato ai negozi fisici. Se la legge dovesse integrare il commercio online, la responsabilità di concedere le licenze dovrà spettare ai Cantoni, che elaboreranno una soluzione nazionale, in cui i benefici e le entrate fiscali derivanti dal commercio online saranno ripartiti tra la Confederazione e i Cantoni in quanto i Cantoni sostengono la maggior parte dei costi legati al sistema sanitario, alla prevenzione, alla Polizia e alla giustizia. In tal caso, sarà importante definire le basi legali di tali concessioni affinché non rappresentino uno strato di complessità aggiuntivo per il Cantone rispetto a licenze di livello federale.	
49	1	c	Se il commercio online rimane sotto la responsabilità della Confederazione, i profitti non devono essere utilizzati dal concessionario stesso, ma versati all'UFSP, che li impiegherà in un fondo dedicato a un uso specifico.	Se il commercio online sarà autorizzato, si propone il seguente nuovo capoverso: Cpv 1, let. c: Gli eventuali proventi derivanti dalla vendita di prodotti a base di cannabis devono essere versati integralmente ogni anno dal concessionario alla Confederazione, che li riversa ai Cantoni, secondo il criterio di ripartizione demografica, per essere destinati da questi ultimi in modo specifico a misure intercantonali e nazionali congiunte, nonché a misure cantonali nei settori della prevenzione, della riduzione dei danni e dell'aiuto alle persone dipendenti.

50			In conformità con le osservazioni relative all'art. 40 cpv. 1 let. c, neanche gli eventuali utili derivanti dalla possibile vendita online devono essere gestiti dal concessionario, ma dall'autorità che concede la concessione (la Confederazione). La gestione dei fondi provenienti dai profitti versati dovrebbe essere organizzata secondo un modello simile a quello del Fondo per la prevenzione del tabagismo.	Modificare l'art. 50 affinché consideri l'istituzione di un fondo in cui i profitti versati alla Confederazione siano gestiti dall'UFSP o da un'organizzazione da esso incaricata. Questi profitti devono essere interamente destinati alla prevenzione, alla riduzione dei danni e all'aiuto in caso di dipendenza, in conformità con le strategie cantonali e nazionali. L'articolo deve fornire alla Confederazione la base giuridica necessaria per trasferire tali fondi ai Cantoni o alle organizzazioni di utilità pubblica competenti affinché li utilizzino per gli scopi previsti.
52	1	g	Cfr. commento all'art. 27 cpv. 4 e all'art. 42	Sostituire cinque grammi di THC con un massimo di due grammi di THC per confezione.
60	4		Al fine di poter garantire dei prodotti di qualità, si raccomanda di valutare la possibilità di un'importazione temporanea e autorizzata unicamente in caso di penuria eccezionale e comprovata di prodotti locali, dovuta a circostanze indipendenti dalla volontà dei produttori (ad es. eventi climatici o fitosanitari che compromettono l'intera coltivazione svizzera). In caso di importazione, sarà necessario imporre ai produttori stranieri norme di tracciabilità e sicurezza dei prodotti che garantiscano standard equivalenti di qualità e tracciabilità.	Integrare la necessità di norme di tracciabilità e sicurezza dei prodotti provenienti dall'estero. Chiarire la responsabilità dei controlli sulle importazioni e definirne gli strumenti.
65	2/3		È previsto che la Confederazione riscuota la tassa di incentivazione su tutti i prodotti a base di cannabis (vendita online inclusa) soggetti a concessione. Il Canton Ticino respinge tuttavia la proposta della legge che la Confederazione ridistribuisca il gettito della tassa di incentivazione (al netto delle spese di esecuzione) alla popolazione tramite l'assicurazione malattia obbligatoria. Una parte consistente di questi fondi deve essere investita nella prevenzione, nella terapia e nella riduzione dei danni e, a tal fine,	

			assegnata ai Cantoni (cfr. commento art. 49 cpv. 1 lett. c). Versando una quota sufficientemente elevata dell'imposta di incentivazione ai Cantoni, si potrà eventualmente rinunciare alla riscossione di spese di esecuzione e di emolumenti a livello cantonale. Questo contribuirebbe a ridurre la complessità ed alleggerirebbe il carico amministrativo evitando a ogni Cantone di dover adottare un regime fiscale oneroso per la concessione delle licenze. Le entrate dei Cantoni derivanti dalla tassa di incentivazione dovrebbero essere riservate all'attuazione della legge e ai compiti di cui all'articolo 3*b* LStup. Il Canton Ticino respinge la proposta di minoranza volta a concepire un'imposta in modo analogo all'imposta sul tabacco con il versamento diretto alla cassa generale della Confederazione (AVS), in quanto gli oneri considerevoli dei Cantoni in materia di esecuzione non sarebbero presi in considerazione o sarebbero indennizzati in modo insufficiente.	
68	1 4 5	g	Questa disposizione prevede che la Confederazione effettui un monitoraggio nel settore dei procedimenti penali (cpv. 1 lett. g), che i Cantoni mettano a disposizione della Confederazione i propri dati statistici (cpv. 4) e che il Consiglio federale disciplini i dati da raccogliere, la loro forma, ecc. (cpv. 5). Con una simile regolamentazione è prevedibile che le autorità di perseguimento penale (in questo e in altri settori) si trasformino sempre più in centri di raccolta di dati. Il trasferimento della competenza al Consiglio federale comporta il rischio che le Procure e i Tribunali siano obbligati a raccogliere dati che non sono rilevanti per la loro attività effettiva. Ciò	La legge deve di conseguenza delimitare meglio la portata del monitoraggio federale.

			comporterebbe un ulteriore carico di lavoro con il rischio di sottrarre risorse ai compiti fondamentali.	
73	2	c	Il testo si focalizza sui centri di formazione destinati principalmente ai minorenni o nelle immediate vicinanze di tali centri. Si suggerisce di allargare tale sanzione in generale a chi si trova nelle immediate vicinanze di strutture destinate a minorenni.	Modificare come segue: Sostituire “per mestiere, offre, dispensa o rende accessibili in altro modo stupefacenti che producono effetti del tipo del THC in centri di formazione destinati principalmente ai minorenni o nelle immediate vicinanze di tali centri." con “per mestiere, offre, dispensa o rende accessibili in altro modo stupefacenti che producono effetti del tipo del THC nelle immediate vicinanze di strutture destinate a minorenni (per es. spazi ricreativi, sportivi o formativi)."
76 e 77			È necessario fare riferimento esplicitamente alle disposizioni che regolano i comportamenti la cui violazione comporta una sanzione (articoli da 19 a 31 LPCan per l'articolo 76 LPCan e agli articoli da 39 a 65 LPCan per l'articolo 77 LPCan). Gli articoli 76 e 77 LPCan puniscono una serie di nuovi atti e omissioni relativi alla coltivazione e al commercio legali di prodotti a base di cannabis. Sussiste quindi il rischio che le autorità di perseguimento penale siano chiamate a trattare un numero enorme di nuovi reati che comportano la violazione di semplici norme di ordine pubblico e che, inoltre, non sono formulati in modo chiaro. Si citino ad esempio l'art. 42 cpv. 1 lett. c LPCan, secondo cui il concessionario deve garantire che il personale di vendita sia adeguatamente formato, in particolare nei settori della protezione della salute, della minimizzazione dei rischi e della diagnosi precoce del consumo problematico. Questa disposizione è formulata in modo molto vago e né i potenziali autori né gli inquirenti né i tribunali che applicano la legge potranno aver chiaro cosa si intenda per formazione	Gli articoli 76 e 77 LPCan devono quindi essere modificati in modo tale che le violazioni delle disposizioni ivi menzionate siano punite con procedimenti penali amministrativi, con inoltre il vantaggio che i coltivatori e i venditori concessionari, che ai sensi della legge devono essere tutti persone giuridiche potrebbero essere adeguatamente sanzionati direttamente con un procedimento penale amministrativo e non sarebbe necessario prima procedere a laboriose indagini. Va anche sottolineato che se il concessionario o una persona incaricata della gestione dell'azienda viola in modo grave o violano ripetutamente gli obblighi loro imposti dalla legge, dalle disposizioni d'esecuzione o dalla concessione può essere revocata la concessione senza diritto ad alcun indennizzo, ciò che garantisce che i concessionari rispettino le disposizioni pertinenti. Un'ulteriore sanzione penale nei confronti di un gran numero di persone non appare necessaria per garantire il rispetto delle disposizioni.

			adeguata nei settori citati rendendo quindi le violazioni difficili da verificare. Le disposizioni penali devono quindi essere ridotte al minimo. Si pone inoltre la questione fondamentale se la violazione delle norme da parte dei produttori e dei commercianti di prodotti a base di cannabis autorizzati debba essere punita penalmente. Il rispetto di queste norme deve essere garantito a livello amministrativo. Le disposizioni contenute negli articoli da 19 a 31 LPCan e negli articoli da 39 a 65 LPCan sono già molto dettagliate, ma in alcuni casi si fa riferimento anche a ordinanze del Consiglio federale ancora da emanare. Non può essere compito delle autorità di perseguimento penale e dei tribunali perseguire penalmente ogni violazione di tali disposizioni. Questo comporterebbe un'ondata di nuovi procedimenti penali e graverebbe di ulteriori compiti le autorità inquirenti, già oggi sovraccariche di lavoro.	
78	1	e	Secondo il rapporto esplicativo (versione italiana, pag. 61), all'UFSP spetta il controllo del rispetto del divieto di pubblicità (di cui all'art. 11) su internet, nelle applicazioni e negli altri media elettronici. Un controllo costante e a tappeto non è praticabile e comporterebbe costi spropositati. L'UFSP potrà coinvolgere anche le autorità cantonali, rispettivamente valutare l'impiego di un sussidio informatico che consentirebbe di effettuare controlli più sistematici. Non è chiaro se e in che modo questa disposizione comporti un aggravio di lavoro della Polizia per i controlli da effettuare anche in internet, rispettivamente di quali programmi (e conseguenti	

			costi) dovrebbe dotarsi la Polizia per eseguire gli accertamenti indicati.	
84			- Il cpv. 2 e il cpv. 2 lettera a definiscono il termine "esecuzione uniforme". - Rifiuto della domanda della minoranza	- Si raccomanda di sostituire il termine "esecuzione uniforme" con "esecuzione coerente". Questo permette di preservare un certo margine di manovra cantonale. - Inserire il cpv. 3 proposto con una parte delle esigenze della minoranza: La Confederazione crea una piattaforma di coordinamento composta da rappresentanti della Confederazione, dei Cantoni e di altre organizzazioni interessate. *Questa dovrà in particolare formulare raccomandazioni per armonizzare le pratiche dei Cantoni e della Confederazione in materia di vendita, produzione e controllo dei prodotti a base di cannabis, nonché sviluppare un quadro per la valutazione continua degli effetti delle diverse misure.*
85	1		Ritenuto il catalogo delle infrazioni previste dall'art. 78 cpv. 1, lett. d ("viola le prescrizioni relative al sistema di tracciabilità di cui all'art. 85"), occorrerà dotare anche la Polizia di un sistema che permetta di poter verificare la tracciabilità. L'accesso al sistema dovrà in particolare essere garantito da tutte le pattuglie che operano dei controlli sul territorio.	
85	3	d	Rifiuto della proposta di minoranza d. l'impiego di indicatori che consentono di verificare il rispetto delle prescrizioni da parte dei titolari delle concessioni e di misurare l'impatto complessivo sul mercato legale e illegale.	Gli indicatori citati dalla minoranza dovrebbero essere inclusi nel monitoraggio ai sensi dell'art. 68. Secondo il cpv. 5, il Consiglio federale definisce la forma e il contenuto di tale monitoraggio.
87	3		Rifiuto della proposta di minoranza "Riferiscono all'UFSP ogni due anni in merito all'esecuzione della legge. Il rapporto contiene: a. una valutazione degli effetti delle misure locali; b. i risultati delle verifiche e dei controlli effettuati presso i titolari di concessioni nel loro territorio cantonale;"	La richiesta di cui alla lettera a) va oltre i compiti esecutivi (federalismo). La richiesta di cui alla lettera b) è già disciplinata dall'art. 37.

			c. raccomandazioni su come migliorare e armonizzare l'attuazione.	La richiesta di cui alla lettera c) riguarda in egual misura sia la Confederazione che i Cantoni e dovrebbe essere discussa nell'ambito della piattaforma di coordinamento. Il contenuto dei rapporti si sovrappone in parte e in termini diversi (37: annuali; 87: biennali). Si propone di adeguare la frequenza del rapporto dell'articolo 87 all'articolo 37 (annuale).
91			Oltre agli atti normativi menzionati nel progetto occorre modificare gli art. 269 cpv. 2 lett. f CPP e art. 286 cpv. 2 lett. f CPP inserendo il riferimento anche all'art. 73 cpv. 2 LPCan. L'art. 73 cpv. 2 LPCan prevede giustamente, come sanzione per il traffico illecito di stupefacenti a scopo di lucro e in banda con principio attivo THC, una pena detentiva da uno a dieci anni. Per poter perseguire efficacemente questi reati dal punto di vista penale, le autorità di perseguimento penale devono poter ricorrere a misure di sorveglianza o a indagini sotto copertura ai sensi degli art. 269 e 286 CPP. Ciò al fine di impedire che soprattutto bande straniere, sotto la copertura di aziende serie e con l'aiuto di prestanome apparentemente affidabili si approprino delle concessioni per i propri scopi. La gravità di tali reati giustifica senza ulteriori indugi queste misure coercitive di procedura penale.	
LStup, art. 1*c*				Adozione dell'introduzione del termine «consumo problematico»: *c. proteggere le persone dagli effetti nocivi per la salute e sotto il profilo sociale provocati dal consumo problematico di stupefacenti e sostanze psicotrope nonché da turbe psichiche e comportamentali legati alla dipendenza.*
LStup, art. 3*b*			Il Canton Ticino accoglie con favore l'introduzione dei concetti di "prevenzione del consumo problematico" e di "promozione del rilevamento e dell'intervento precoce". Non si condivide tuttavia la sola menzione dei luoghi di formazione in questo contesto.	Integrare altri esempi (non esaustivi) di strutture altrettanto importanti per la prevenzione.
LStup, art. 8*a*			Accordo sull'abrogazione. I progetti pilota dovrebbero tuttavia rimanere possibili nel settore online.	

			Se l'entrata in vigore della LPCan dovesse subire ritardi, si chiede una soluzione transitoria per mantenere i progetti pilota in corso.	
Legge sulla protezione contro il fumo passivo			Il Canton Ticino si oppone alla creazione di sale di consumo (cfr. osservazione relativa all'art. 43 LPCan). Tutte le disposizioni della legge federale sulla protezione contro il fumo passivo relative alla possibilità di gestire una sala di consumo devono essere soppresse.	

Conclusione (p.f. selezionare una sola casella)	
	Favorevole
	Piuttosto favorevole
	Posizione neutrale
X	Piuttosto contrario
	Contrario

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Une nouvelle réglementation permettrait en effet une mise en œuvre de la politique des quatre piliers en matière d'addictions, de mieux atteindre les consommatrices et consommateurs et ainsi de rapprocher la détection précoce, la réduction des risques ainsi que les offres de prévention et de conseil des personnes concernées. Afin d'assécher véritablement le marché noir, il convient néanmoins aussi de veiller à une application systématique des dispositions pénales de la LStup visant à endiguer la culture et le commerce illégaux de produits cannabiques. De même, il importe de ne pas modifier les règles actuelles en la matière dans le domaine de la circulation routière pour des raisons évidente de sécurité publique. La réglementation du cannabis, telle que la conçoit le présent projet de loi, est à notre sens trop lourde et prématurée. La mise en œuvre de la loi par la Confédération et les cantons est excessivement complexe dans sa forme actuelle et impose des exigences, des formalités administratives et des coûts trop élevés. Par ailleurs, une analyse approfondie des enseignements tirés des projets pilotes en cours n'est pas encore complètement disponible. En matière de politique de la santé, une réglementation ouvre certes la voie à l'intégration d'une majorité des consommatrices et consommateurs dans un marché légal et ainsi à des améliorations au niveau de la dépénalisation, de la protection de la santé publique et de la réduction des risques. Cependant, les risques associés à la réglementation, et en particulier la charge élevée de mise en œuvre qui en découle, ne doivent pas non plus être négligés, tout comme les questions liées à la prévention auprès des plus jeunes. Dans le prolongement de ces considérations, il y a lieu d'apporter plusieurs adaptations au présent projet de loi. Il s'agit d'adapter la densité réglementaire de manière à garantir une protection appropriée de la santé mais également une charge raisonnable liée à la mise en œuvre. Dans le cadre de l'élaboration ultérieure, il faudra en outre intégrer en temps voulu les connaissances scientifiques acquises dans les projets pilotes. Comme les analyses finales nécessiteront encore du temps, il convient d'examiner comment des solutions transitoires peuvent être trouvées pour les projets pilotes en cours, afin d'éviter un vide réglementaire entre les projets pilotes en question et l'entrée en vigueur de la loi. Dans ce contexte, le maintien des projets pilotes et, le cas échéant, leur prolongation, doivent impérativement être garantis. Le Canton du Valais estime que la conception de la réglementation telle que proposée dans le projet actuel est trop complexe et, sous cette forme, impossible à mettre en œuvre pour les cantons. Par ailleurs, nous considérons que la réglementation du marché du cannabis est prématurée et qu'il vaudrait mieux qu'une évaluation complète des différents modèles testés dans le cadre des projets pilotes soit disponible. Il soutient toutefois le principe d'une modification législative. Nous soutenons la démarche visant à accorder une importance particulière à la protection de la jeunesse et à la réduction des risques. Il convient de mieux protéger la population contre les conséquences néfastes de la consommation et de concevoir la prévention de façon crédible et efficace. Pour l'octroi des concessions et la mise en œuvre, les cantons doivent disposer des moyens nécessaires permettant à une nouvelle réglementation de déployer les effets escomptés au niveau de la protection de la santé publique et de la jeunesse. Le modèle proposé dans le projet de loi prévoyant l'introduction d'une taxe d'incitation par la Confédération et la perception d'émoluments et d'indemnités d'exécution par les cantons est considéré comme étant insuffisant et revêtant une charge administrative trop lourde. Nous demandons dans un projet de loi révisé qu'une partie de la taxe d'incitation soit allouée aux cantons et que les bénéfices de la vente soient versés aux cantons pour le financement exclusif de la prévention, de la thérapie et de la réduction des risques.
Anhang:	2025 11 26 - LET CE - Commission securite sociale et sante publique CN - lv pa 20 737.pdf , ANN 01 1 Projet prise de position VS LPCan 20251119.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Il convient de prendre en considération les enseignements acquis lors des achats tests effectués dans les domaines du tabac et de l'alcool ainsi que ceux tirés des évaluations des projets pilotes.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Nous approuvons en outre l'interdiction absolue de publicité ou d'activité de sponsoring. La disposition de produits dans des vitrines représente également une forme de publicité et devrait donc aussi être définie comme telle pour les produits cannabiques.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Le Canton du Valais approuve une limitation des teneurs en THC et l'interdiction d'additifs, dont les effets incitent à la consommation, en particulier chez les adolescents et les jeunes adultes. Les expériences faites avec les produits du tabac et les produits nicotiniques indiquent que de tels additifs exercent en effet un attrait particulier sur les adolescents et influencent leur comportement de consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Le Canton du Valais approuve une limitation des teneurs en THC et l'interdiction d'additifs, dont les effets incitent à la consommation, en particulier chez les adolescents et les jeunes adultes. Les expériences faites avec les produits du tabac et les produits nicotiniques indiquent que de tels additifs exercent en effet un attrait particulier sur les adolescents et influencent leur comportement de consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	

	Comme mentionné en introduction, nous estimons que la mise en œuvre et la conception des tâches de contrôle sont trop complexes et entraînent une charge importante. Les expériences faites depuis l'entrée en vigueur de la LPTab montrent que les cantons disposent en général de ressources insuffisantes pour l'exécution. Sur ce point, nous vous renvoyons à la demande de l'Association des chimistes cantonaux. Celle-ci constate en effet que la charge pour les contrôles dans le cadre de l'analyse d'impact de la réglementation est nettement sous-estimée.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	En ce qui concerne la réglementation de la vente et de l'octroi de concessions, il convient de mener une analyse approfondie des enseignements acquis lors des projets pilotes en cours, dans le cadre desquels différents modèles sont testés à cet égard. Dans l'optique de la protection de la santé publique, des exigences élevées envers les concessionnaires et les points de vente en matière de protection de la jeunesse et des consommatrices et consommateurs sont souhaitables. Cela étant, la réglementation telle que proposée dans le projet s'avère trop complexe et lourde. Nous soutenons l'interdiction de vendre des produits cannabiques dans un but lucratif, afin de ne pas encourager leur consommation. Il est exigé que les éventuels bénéfices ne puissent pas être directement affectés à la prévention par les points de vente. Les cantons sont responsables des soins de santé et de la prévention et prennent en charge la majorité des frais. L'affectation des éventuels bénéfices de la vente de cannabis doit par conséquent pouvoir être pilotée par les instances octroyant les concessions (cantons), et les bénéfices sont à verser aux cantons. Nous estimons, comme le Comité directeur de la CDS, qu'il convient de ne pas prévoir la possibilité de locaux de consommation. De tels locaux contribuent à banaliser la consommation et pourraient également être considérés comme une forme de publicité faite par les points de vente. Une grande partie des cantons interdit en outre les fumoirs (avec service) dans les établissements de restauration. Ce nouveau type de local de consommation entraînerait ainsi une certaine incohérence.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Nous rejetons la possibilité de vendre en ligne des produits cannabiques, ce, principalement en raison des expériences faites avec la vente en ligne de produits du tabac et d'alcool. Le respect de la protection de la jeunesse est très mal appliqué (tant lors de la commande que de la livraison des produits). Nous doutons ainsi que l'objectif de la loi puisse être rempli avec une vente en ligne de produits cannabiques. Si une offre de vente en ligne devait malgré tout être introduite, il conviendrait d'employer tous les moyens techniques existants pour faire respecter la limite d'âge et, dans un premier temps, d'évaluer les expériences faites dans les points de vente. Les réglementations actuelles applicables à la vente de produits du tabac et d'alcool ne sont pas suffisantes. Le rejet de la vente en ligne se justifie par ailleurs aussi par la difficulté de réglementer un marché soumis à deux systèmes de concessions. Il s'agit là en effet d'un inconvénient pour l'uniformisation du contrôle du marché et de la fixation des prix. Les concessions octroyées aux points de vente et à la vente en ligne ne doivent pas être planifiées indépendamment les unes des autres, car la structure de l'offre influence le comportement d'achat. Si l'octroi de concessions à la vente en ligne était malgré tout possible (formulation potestative), les cantons devraient impérativement avoir leur mot à dire. Par ailleurs, il conviendrait également de répartir les bénéfices et d'éventuels impôts issus du commerce en ligne entre la Confédération et les cantons, étant donné que les cantons assument la majeure partie des conséquences financières (système de santé, justice et police, etc.) et des frais en matière de prévention et de sensibilisation.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	

	Une fixation incitative des prix réduisant les risques et rendant moins attrayants les modes de consommation nuisibles pour la santé en particulier (produits à vaporiser ou fumer) est également saluée. La levée de l'interdiction du cannabis est susceptible d'être interprétée dans la population comme le signal d'un potentiel de risque plus faible. La vente légale, l'autoculture et la consommation de produits cannabiques gagneront en visibilité. C'est pourquoi des mesures d'accompagnement au niveau de la communication et de la sensibilisation doivent être prises par les acteurs du domaine de la prévention. Conformément à l'art. 3b LStup, cette tâche incombe aux cantons, et il est fort probable que ces derniers devront y consacrer davantage de ressources. Il est donc important pour les autorités d'exécution cantonales que la nouvelle réglementation introduise un mécanisme de financement allouant aux cantons les moyens nécessaires à la mise en œuvre ainsi qu'au renforcement de la prévention et de l'information. C'est pourquoi il est indispensable qu'une part essentielle des moyens provenant d'une taxe d'incitation soit affectée à la prévention, à la thérapie et à la réduction des risques, et, à cet égard, soit versée aux cantons. Ce n'est qu'ainsi que la nouvelle réglementation pourra atteindre les objectifs de politique de la santé publique fixés. Les indemnités d'exécution et les émoluments ne suffisent pas à financer des mesures d'accompagnement pour la protection de la jeunesse et la prévention auprès des mineurs. Il convient impérativement de prendre des mesures pour ce groupe cible et donc de verser aux cantons le produit de la taxe d'incitation et des bénéfices. En versant une part suffisamment importante des taxes d'incitation aux cantons, il serait également possible de réduire la complexité et de se passer de différentes réglementations cantonales en matière d'émoluments et de frais d'exécution. Ceci libérerait les cantons de l'obligation d'adopter un régime de taxes exigeant pour l'octroi de concessions. Nous rejetons la proposition de minorité visant à concevoir l'impôt de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Dans ce cas, les montants seraient versés directement à la caisse générale de la Confédération (AVS), et les charges des cantons en matière d'exécution ne seraient pas prises en compte ou insuffisamment indemnisées.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Du point de vue épidémiologique et dans une optique de politique de la santé publique, il conviendrait de créer un monitorage avant même l'entrée en vigueur de la loi, afin d'évaluer de manière adéquate la nouvelle réglementation et son impact. La taxe d'incitation doit être calculée de sorte

	qu'un monitorage global de longue durée puisse être garanti et financé à l'échelle nationale
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Dans une optique de prévention, l'adoption des formulations « prévention de la consommation problématique » et « encouragent […] l'intervention précoce » est soutenue. Nous ne comprenons toutefois pas pourquoi seuls les lieux de formation sont intégrés dans la loi comme cadre de prévention. L'importance de l'école pour permettre aux offres de prévention d'atteindre l'ensemble des enfants et des jeunes est incontestée. Les établissements scolaires fournissent aujourd'hui déjà une contribution essentielle à la promotion de la santé et prévention dans le cadre des plans d'études des régions linguistiques et du travail social scolaire introduit par tous les cantons. En même temps, les écoles font face à une pression importante suite aux exigences croissantes et à la pénurie de personnel qualifié. D'autres structures sont tout aussi essentielles pour la prévention. Il est ainsi proposé d'ajouter les établissements récréatifs et la famille (à titre non exhaustif), afin de ne pas se focaliser exclusivement sur le milieu scolaire, ou alors simplement de le supprimer.
Anhang:	

Conseil d'Etat
Staatsrat

CP 670, 1950 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2025.04884

P.P. CH-1951 Sion A-PRIORITY Poste CH SA

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
Barbara Gysi, Présidente
3003 Berne

Notre réf. MR/xb/jbs

Date 26 NOV. 2025

20.737 n Iv. pa. Siegenthaler. Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs : réponse à la consultation

Madame la Présidente,

Pour faire suite à votre correspondance du 29 août dernier, nous vous remercions de l'opportunité qui nous est offerte de prendre position sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques. Vous trouverez ci-dessous les éléments essentiels de notre détermination, en complément du formulaire annexé qui sera également transmis électroniquement selon la procédure en vigueur.

Une nouvelle réglementation permettrait en effet une mise en œuvre de la politique des quatre piliers en matière d'addictions, de mieux atteindre les consommatrices et consommateurs et ainsi de rapprocher la détection précoce, la réduction des risques ainsi que les offres de prévention et de conseil des personnes concernées. Afin d'assécher véritablement le marché noir, il convient néanmoins aussi de veiller à une application systématique des dispositions pénales de la LStup visant à endiguer la culture et le commerce illégaux de produits cannabiques. De même, il importe de ne pas modifier les règles actuelles en la matière dans le domaine de la circulation routière pour des raisons évidente de sécurité publique.

La réglementation du cannabis, telle que la conçoit le présent projet de loi, est à notre sens trop lourde et prématurée. La mise en œuvre de la loi par la Confédération et les cantons est excessivement complexe dans sa forme actuelle et impose des exigences, des formalités administratives et des coûts trop élevés. Par ailleurs, une analyse approfondie des enseignements tirés des projets pilotes en cours n'est pas encore complètement disponible. En matière de politique de la santé, une réglementation ouvre certes la voie à l'intégration d'une majorité des consommatrices et consommateurs dans un marché légal et ainsi à des améliorations au niveau de la dépénalisation, de la protection de la santé publique et de la réduction des risques. Cependant, les risques associés à la réglementation, et en particulier la charge élevée de mise en œuvre qui en découle, ne doivent pas non plus être négligés, tout comme les questions liées à la prévention auprès des plus jeunes.

Dans le prolongement de ces considérations, il y a lieu d'apporter plusieurs adaptations au présent projet de loi. Il s'agit d'adapter la densité réglementaire de manière à garantir une protection appropriée de la santé mais également une charge raisonnable liée à la mise en œuvre. Dans le cadre de l'élaboration ultérieure, il faudra en outre intégrer en temps voulu les connaissances scientifiques acquises dans les projets pilotes.

En résumé, le Canton du Valais soutient le principe d'une modification législative, mais estime que la conception de la réglementation telle que proposée dans le projet actuel est trop complexe et, sous cette forme, impossible à mettre en œuvre pour les cantons. Par ailleurs, nous considérons

que la réglementation du marché du cannabis est prématurée et qu'il vaudrait mieux qu'une évaluation complète des différents modèles testés dans le cadre des projets pilotes soit disponible. Il soutient toutefois le principe d'une régulation par un modèle de marché fortement régulé.

Le Conseil d'État appuie particulièrement les objectifs de protection de la jeunesse et de réduction des risques, et souligne la nécessité de concevoir la prévention de manière crédible et efficace. Pour que la nouvelle réglementation déploie ses effets au niveau de la santé publique et de la jeunesse, les cantons doivent disposer des moyens nécessaires à son exécution. Le modèle proposé, fondé sur une taxe d'incitation fédérale et des émoluments cantonaux, est jugé insuffisant et trop lourd. Une part substantielle de la taxe d'incitation ainsi que les bénéfices de la vente devraient être attribués aux cantons afin de financer la prévention, la thérapie et la réduction des risques.

Nous vous remettons en annexe le formulaire de réponse à la consultation incluant le détail de nos observations qui reprennent pour l'essentiel celles de la CDAS et de la CDS.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Mathias Reynard

CANTON DU VALAIS
CONSEIL D'ETAT

La chancelière

Monique Albrecht

Annexe Formulaire de réponse
Copies à cannabisregulierung@bag.admin.ch

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation	: Etat du Valais
Abréviation de l'entreprise / organisation	: EtatVS
Adresse	: Service de la santé publique, Av. de la Gare 20, 1950 Sion
Personne de contact	: Jean-Blaise Seppey, collaborateur scientifique
Téléphone	: 027 606 49 00
E-Mail	: medecin-cantonal@admin.vs.ch
Date	: 5 novembre 2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales

1. Appréciation générale

Une nouvelle réglementation permettrait en effet une mise en œuvre de la politique des quatre piliers en matière d'addictions, de mieux atteindre les consommatrices et consommateurs et ainsi de rapprocher la détection précoce, la réduction des risques ainsi que les offres de prévention et de conseil des personnes concernées. Afin d'assécher véritablement le marché noir, il convient néanmoins aussi de veiller à une application systématique des dispositions pénales de la LStup visant à endiguer la culture et le commerce illégaux de produits cannabiques. De même, il importe de ne pas modifier les règles actuelles en la matière dans le domaine de la circulation routière pour des raisons évidente de sécurité publique.

La réglementation du cannabis, telle que la conçoit le présent projet de loi, est à notre sens trop lourde et prématurée. La mise en œuvre de la loi par la Confédération et les cantons est excessivement complexe dans sa forme actuelle et impose des exigences, des formalités administratives et des coûts trop élevés. Par ailleurs, une analyse approfondie des enseignements tirés des projets pilotes en cours n'est pas encore complètement disponible. En matière de politique de la santé, une réglementation ouvre certes la voie à l'intégration d'une majorité des consommatrices et consommateurs dans un marché légal et ainsi à des améliorations au niveau de la dépénalisation, de la protection de la santé publique et de la réduction des risques. Cependant, les risques associés à la réglementation, et en particulier la charge élevée de mise en œuvre qui en découle, ne doivent pas non plus être négligés, tout comme les questions liées à la prévention auprès des plus jeunes.

Dans le prolongement de ces considérations, il y a lieu d'apporter plusieurs adaptations au présent projet de loi. Il s'agit d'adapter la densité réglementaire de manière à garantir une protection appropriée de la santé mais également une charge raisonnable liée à la mise en œuvre. Dans le cadre de l'élaboration ultérieure, il faudra en outre intégrer en temps voulu les connaissances scientifiques acquises dans les projets pilotes. Comme les analyses finales nécessiteront encore du temps, il convient d'examiner comment des solutions transitoires peuvent être trouvées pour les projets pilotes en cours, afin d'éviter un vide réglementaire entre les projets pilotes en question et l'entrée en vigueur de la loi. Dans ce contexte, le maintien des projets pilotes et, le cas échéant, leur prolongation, doivent impérativement être garantis.

2. Observations relatives à différents points et dispositions

2.1 Principes

Il convient de prendre en considération les enseignements acquis lors des achats tests effectués dans les domaines du tabac et de l'alcool ainsi que ceux tirés des évaluations des projets pilotes.

Nous approuvons en outre l'interdiction absolue de publicité ou d'activité de sponsoring. La disposition de produits dans des vitrines représente également une forme de publicité et devrait donc aussi être définie comme telle pour les produits cannabiques.

2.2 Exigences relatives à la qualité et à la sécurité des produits cannabiques

Le Canton du Valais approuve une limitation des teneurs en THC et l'interdiction d'additifs, dont les effets incitent à la consommation, en particulier chez les adolescents et les jeunes adultes. Les expériences faites avec les produits du tabac et les produits nicotiniques indiquent que de tels additifs exercent en effet un attrait particulier sur les adolescents et influencent leur comportement de consommation.

Une fixation incitative des prix réduisant les risques et rendant moins attrayants les modes de consommation nuisibles pour la santé en particulier (produits à vaporiser ou fumer) est également saluée.

2.3 Contrôles

Comme mentionné en introduction, nous estimons que la mise en œuvre et la conception des tâches de contrôle sont trop complexes et entraînent une charge importante. Les expériences faites depuis l'entrée en vigueur de la LPTab montrent que les cantons disposent en général de ressources insuffisantes pour l'exécution.

Sur ce point, nous vous renvoyons à la demande de l'Association des chimistes cantonaux. Celle-ci constate en effet que la charge pour les contrôles dans le cadre de l'analyse d'impact de la réglementation est nettement sous-estimée.

2.4 Taxe d'incitation, indemnité d'exécution et émoluments

La levée de l'interdiction du cannabis est susceptible d'être interprétée dans la population comme le signal d'un potentiel de risque plus faible. La vente légale, l'autoculture et la consommation de produits cannabiques gagneront en visibilité. C'est pourquoi des mesures d'accompagnement au niveau de la communication et de la sensibilisation doivent être prises par les acteurs du domaine de la prévention. Conformément à l'art. 3b LStup, cette tâche incombe aux cantons, et il est fort probable que ces derniers devront y consacrer davantage de ressources.

Il est donc important pour les autorités d'exécution cantonales que la nouvelle réglementation introduise un mécanisme de financement allouant aux cantons les moyens nécessaires à la mise en œuvre ainsi qu'au renforcement de la prévention et de l'information.

C'est pourquoi il est indispensable qu'une part essentielle des moyens provenant d'une taxe d'incitation soit affectée à la prévention, à la thérapie et à la réduction des risques, et, à cet égard, soit versée aux cantons. Ce n'est qu'ainsi que la nouvelle réglementation pourra atteindre les objectifs de politique de la santé publique fixés. Les indemnités d'exécution et les émoluments ne suffisent pas à financer des mesures d'accompagnement pour la protection de la jeunesse et la prévention auprès des mineurs. Il convient impérativement de prendre des mesures pour ce groupe cible et donc de verser aux cantons le produit de la taxe d'incitation et des bénéfices.

En versant une part suffisamment importante des taxes d'incitation aux cantons, il serait également possible de réduire la complexité et de se passer de différentes réglementations cantonales en matière d'émoluments et de frais d'exécution. Ceci libérerait les cantons de l'obligation d'adopter un régime de taxes exigeant pour l'octroi de concessions.

Nous rejetons la proposition de minorité visant à concevoir l'impôt de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Dans ce cas, les montants seraient versés directement à la caisse générale de la Confédération (AVS), et les charges des cantons en matière d'exécution ne seraient pas prises en compte ou insuffisamment indemnisées.

2.5 Vente de produits – Concession

En ce qui concerne la réglementation de la vente et de l'octroi de concessions, il convient de mener une analyse approfondie des enseignements acquis lors des projets pilotes en cours, dans le cadre desquels différents modèles sont testés à cet égard.

Dans l'optique de la protection de la santé publique, des exigences élevées envers les concessionnaires et les points de vente en matière de protection de la jeunesse et des consommatrices et consommateurs sont souhaitables. Cela étant, la réglementation telle que proposée dans le projet s'avère trop complexe et lourde.

Nous soutenons l'interdiction de vendre des produits cannabiques dans un but lucratif, afin de ne pas encourager leur consommation.

Il est exigé que les éventuels bénéfices ne puissent pas être directement affectés à la prévention par les points de vente. Les cantons sont responsables des soins de santé et de la prévention et prennent en charge la majorité des frais. L'affectation des éventuels bénéfices de la vente de cannabis doit par conséquent pouvoir être pilotée par les instances octroyant les concessions (cantons), et les bénéfices sont à verser aux cantons.

Nous estimons, comme le Comité directeur de la CDS, qu'il convient de ne pas prévoir la possibilité de locaux de consommation. De tels locaux contribuent à banaliser la consommation et pourraient également être considérés comme une forme de publicité faite par les points de vente. Une grande partie des cantons interdit en outre les fumoirs (avec service) dans les établissements de restauration. Ce nouveau type de local de consommation entraînerait ainsi une certaine incohérence.

2.6 Vente en ligne

Nous rejetons la possibilité de vendre en ligne des produits cannabiques, ce, principalement en raison des expériences faites avec la vente en ligne de produits du tabac et d'alcool. Le respect de la protection de la jeunesse est très mal appliqué (tant lors de la commande que de la livraison des produits). Nous doutons ainsi que l'objectif de la loi puisse être rempli avec une vente en ligne de produits cannabiques. Si une offre de vente en ligne devait malgré tout être introduite, il conviendrait d'employer tous les moyens techniques existants pour faire respecter la limite d'âge et, dans un premier temps, d'évaluer les expériences faites dans les points de vente. Les réglementations actuelles applicables à la vente de produits du tabac et d'alcool ne sont pas suffisantes.

Le rejet de la vente en ligne se justifie par ailleurs aussi par la difficulté de réglementer un marché soumis à deux systèmes de concessions. Il s'agit là en effet d'un inconvénient pour l'uniformisation du contrôle du marché et de la fixation des prix. Les concessions octroyées aux points de vente et à la vente en ligne ne doivent pas être planifiées indépendamment les unes des autres, car la structure de l'offre influence le comportement d'achat. Si l'octroi de concessions à la vente en ligne était malgré tout possible (formulation potestative), les cantons devraient impérativement avoir leur mot à dire. Par ailleurs, il conviendrait également de répartir les bénéfices et d'éventuels impôts issus du commerce en ligne entre la Confédération et les cantons, étant donné que les cantons assument la majeure partie des conséquences financières (système de santé, justice et police, etc.) et des frais en matière de prévention et de sensibilisation.

2.7 Monitorage

Du point de vue épidémiologique et dans une optique de politique de la santé publique, il conviendrait de créer un monitorage avant même l'entrée en vigueur de la loi, afin d'évaluer de manière adéquate la nouvelle réglementation et son impact. La taxe d'incitation doit être calculée de sorte qu'un monitorage global de longue durée puisse être garanti et financé à l'échelle nationale.

3. Autres observations

3.1 Modification de l'art. 3b LStup

Dans une optique de prévention, l'adoption des formulations « prévention de la consommation problématique » et « encouragent [...] l'intervention précoce » est soutenue. Nous ne comprenons toutefois pas pourquoi seuls les lieux de formation sont intégrés dans la loi comme cadre de prévention. L'importance de l'école pour permettre aux offres de prévention d'atteindre l'ensemble des enfants et des jeunes est incontestée. Les établissements scolaires fournissent aujourd'hui déjà une contribution essentielle à la promotion de la santé et prévention dans le cadre des plans d'études des régions linguistiques et du travail social scolaire introduit par tous les cantons. En même temps, les écoles font face à une pression importante suite aux exigences croissantes et à la pénurie de personnel qualifié. D'autres

structures sont tout aussi essentielles pour la prévention. Il est ainsi proposé d'ajouter les établissements récréatifs et la famille (à titre non exhaustif), afin de ne pas se focaliser exclusivement sur le milieu scolaire, ou alors simplement de le supprimer.

4. Conclusion

Le Canton du Valais estime que la conception de la réglementation telle que proposée dans le projet actuel est trop complexe et, sous cette forme, impossible à mettre en œuvre pour les cantons. Par ailleurs, nous considérons que la réglementation du marché du cannabis est prématurée et qu'il vaudrait mieux qu'une évaluation complète des différents modèles testés dans le cadre des projets pilotes soit disponible. Il soutient toutefois le principe d'une modification législative.

Nous soutenons la démarche visant à accorder une importance particulière à la protection de la jeunesse et à la réduction des risques. Il convient de mieux protéger la population contre les conséquences néfastes de la consommation et de concevoir la prévention de façon crédible et efficace.

Pour l'octroi des concessions et la mise en œuvre, les cantons doivent disposer des moyens nécessaires permettant à une nouvelle réglementation de déployer les effets escomptés au niveau de la protection de la santé publique et de la jeunesse.

Le modèle proposé dans le projet de loi prévoyant l'introduction d'une taxe d'incitation par la Confédération et la perception d'émoluments et d'indemnités d'exécution par les cantons est considéré comme étant insuffisant et revêtant une charge administrative trop lourde. Nous demandons dans un projet de loi révisé qu'une partie de la taxe d'incitation soit allouée aux cantons et que les bénéfices de la vente soient versés aux cantons pour le financement exclusif de la prévention, de la thérapie et de la réduction des risques.

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modifications (texte proposé)**
			Cf. remarques ci-dessus	

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
	Avis plutôt favorable
X	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Le Conseil d'État neuchâtelois vous remercie de le consulter sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan). Le gouvernement neuchâtelois accueille de manière générale favorablement ce projet qui répond à une réalité sociale et sanitaire déjà bien présente au sein de la population. Le cadre légal proposé permettra de mieux contrôler la consommation, de réduire le marché noir, et d'offrir une approche cohérente en matière de prévention, de réduction des risques et de santé publique. Le Conseil d'État salue en particulier les mesures visant la protection de la santé et de la jeunesse, comme l'interdiction de la vente aux mineur-e-s, l'interdiction de la publicité et du sponsoring, ainsi que la séparation entre les activités de production et de distribution. L'ensemble de ces mesures vise à encadrer strictement l'accès au produit, à limiter son attractivité commerciale et à garantir une régulation équilibrée, conforme aux objectifs de santé et de sécurité publiques. Le canton salue en outre la création d'un dispositif de monitorage national permettant d'évaluer les effets sanitaires, sociaux et économiques de la loi. De plus, cette nouvelle loi s'inscrit tout à fait dans la vision contenue dans le rapport 24.032 sur la Stratégie Neuchâteloise Addictions (SNA) qui a été adoptée par le Grand Conseil neuchâtelois le 3 septembre 2024. Tout en reconnaissant l'avancée majeure que représente ce projet de loi et en l'approuvant, le gouvernement neuchâtelois tient à rappeler que la protection de la jeunesse et la préservation de la santé et de la sécurité publique doivent rester au coeur de sa mise en oeuvre. Il insiste par ailleurs sur la nécessité de garantir aux cantons les ressources nécessaires pour assurer une exécution efficace et équitable de la loi.
Anhang:	2025_11_26_DECS_102_lettre_regulation_marche_canabis_VF.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Le Conseil d'État demeure réservé quant à l'auto-approvisionnement et la remise entre particulier-ère-s, relevant les difficultés liées à sa mise en oeuvre et à son contrôle par les autorités. Il souligne notamment le risque de non-respect du nombre de plantes autorisées ainsi que la possibilité de trafics locaux. Un cadre légal plus strict est donc nécessaire.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Le gouvernement neuchâtelois salue le fait que seuls les cantons aient le droit de vendre des produits cannabiques et d'octroyer des concessions. Il est par contre d'avis que les éventuels bénéfices des ventes de cannabis réalisées par les concessions ne doivent pas être affectés directement à la prévention via les points de vente, mais attribués directement aux cantons. Ceux-ci pourront ensuite les affecter, selon les besoins, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction, mais également au financement des charges administratives, aux contrôles, à la formation, au traitement ou encore au maintien de l'ordre.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Le Conseil d'État n'est pas favorable à l'introduction du commerce en ligne, dans la mesure où les contrôles de l'âge n'offrent pas aujourd'hui de garanties suffisantes quant à la protection des mineur-e-s. L'expérience avec l'alcool montre que les vérifications actuelles sont insuffisantes et facilement contournables. Il est donc essentiel de mettre en place des mesures très strictes encadrant cette activité, tant au niveau de la commande que de la livraison. Si malgré tout la loi devait intégrer le commerce en ligne, il s'agirait de garantir que les bénéfices et les recettes fiscales provenant du commerce en ligne soient répartis entre la Confédération et les cantons, qui assument la majeure partie des coûts induits par les systèmes de santé, la prévention, la police et la justice.

Anhang:	

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique du Conseil national
3003 Berne

Consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État neuchâtelois vous remercie de le consulter sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan).

Le gouvernement neuchâtelois accueille de manière générale favorablement ce projet qui répond à une réalité sociale et sanitaire déjà bien présente au sein de la population. Le cadre légal proposé permettra de mieux contrôler la consommation, de réduire le marché noir, et d'offrir une approche cohérente en matière de prévention, de réduction des risques et de santé publique.

Le Conseil d'État salue en particulier les mesures visant la protection de la santé et de la jeunesse, comme l'interdiction de la vente aux mineur-e-s, l'interdiction de la publicité et du sponsoring, ainsi que la séparation entre les activités de production et de distribution. L'ensemble de ces mesures vise à encadrer strictement l'accès au produit, à limiter son attractivité commerciale et à garantir une régulation équilibrée, conforme aux objectifs de santé et de sécurité publiques. Le canton salue en outre la création d'un dispositif de monitorage national permettant d'évaluer les effets sanitaires, sociaux et économiques de la loi.

De plus, cette nouvelle loi s'inscrit tout à fait dans la vision contenue dans le rapport 24.032 sur la Stratégie Neuchâteloise Addictions (SNA) qui a été adoptée par le Grand Conseil neuchâtelois le 3 septembre 2024.

NE

Cependant, le Conseil d'État émet plusieurs réserves au projet de loi :

Auto-approvisionnement

Le Conseil d'État demeure réservé quant à l'auto-approvisionnement et la remise entre particulier-ère-s, relevant les difficultés liées à sa mise en œuvre et à son contrôle par les autorités. Il souligne notamment le risque de non-respect du nombre de plantes autorisées ainsi que la possibilité de trafics locaux. Un cadre légal plus strict est donc nécessaire.

Vente de produits et concession

Le gouvernement neuchâtelois salue le fait que seuls les cantons aient le droit de vendre des produits cannabiques et d'octroyer des concessions. Il est par contre d'avis que les éventuels bénéfices des ventes de cannabis réalisées par les concessions ne doivent pas être affectés directement à la prévention via les points de vente, mais attribués directement aux cantons. Ceux-ci pourront ensuite les affecter, selon les besoins, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction, mais également au financement des charges administratives, aux contrôles, à la formation, au traitement ou encore au maintien de l'ordre.

Vente en ligne

Le Conseil d'État n'est pas favorable à l'introduction du commerce en ligne, dans la mesure où les contrôles de l'âge n'offrent pas aujourd'hui de garanties suffisantes quant à la protection des mineur-e-s. L'expérience avec l'alcool montre que les vérifications actuelles sont insuffisantes et facilement contournables. Il est donc essentiel de mettre en place des mesures très strictes encadrant cette activité, tant au niveau de la commande que de la livraison. Si malgré tout la loi devait intégrer le commerce en ligne, il s'agirait de garantir que les bénéfices et les recettes fiscales provenant du commerce en ligne soient répartis entre la Confédération et les cantons, qui assument la majeure partie des coûts induits par les systèmes de santé, la prévention, la police et la justice.

Conclusion

Tout en reconnaissant l'avancée majeure que représente ce projet de loi et en l'approuvant, le gouvernement neuchâtelois tient à rappeler que la protection de la jeunesse et la préservation de la santé et de la sécurité publique doivent rester au cœur de sa mise en œuvre. Il insiste par ailleurs sur la nécessité de garantir aux cantons les ressources nécessaires pour assurer une exécution efficace et équitable de la loi.

Tout en vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 26 novembre 2025

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

Staatskanzlei des Kantons Luzern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Grundsätzliches Der Kanton Luzern anerkennt, dass die bestehende Regelung des Cannabiskonsums im Be-täubungsmittelgesetz (BetmG) nicht mehr zeitgemäss ist. Eine regulierte Abgabe von Can-nabisprodukten kann aus sucht- und gesundheitspolitischer Sicht Chancen bieten, insbeson-dere durch einen verbesserten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Schadensminde-rungsangeboten für Konsumierende. Damit eine Regulierung jedoch die beabsichtigte Austrocknung des Schwarzmarkts erreicht, müssen die Strafbestimmungen des BetmG zur Bekämpfung des illegalen Handels und An-baus konsequent durchgesetzt werden. Trotz der gesundheitspolitischen Chancen beurteilt der Kanton Luzern den vorliegenden Ge-setzesentwurf als zu komplex, zu aufwändig und verfrüht. Der Vollzug durch Bund und Kanto-ne wäre mit erheblicher Bürokratie, hohen administrativen Kosten und beträchtlichem Perso-nalaufwand verbunden. Zudem liegen die wissenschaftlichen Auswertungen der laufenden Pilotprojekte noch nicht vollständig vor, sodass deren Erkenntnisse in die Gesetzesausarbei-tung noch nicht einfließen konnten. Der Kanton Luzern plädiert daher für eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage. Dabei ist die Regulierungsdichte zu reduzieren, um einen verhältnismässigen Vollzugsaufwand bei gleichzeitig angemessenem Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Pilotpro-jekte sind zu gegebener Zeit einzubeziehen, und es sind Übergangslösungen zu schaffen, um Lücken zwischen den Pilotprojekten und einem künftigen Gesetz zu vermeiden. Eine Weiter-führung oder Verlängerung der Pilotversuche ist sicherzustellen. Rückmeldungen zu den zentralen Punkten Grundsätze Der Kanton Luzern unterstützt das Abgabeverbot an Minderjährige sowie ein striktes Werbe- und Sponsoringverbot, analog zu den Regelungen bei Tabak- und Nikotinprodukten. Wer-bung, einschliesslich Produktpräsentationen in Schaufenstern, soll auch bei Cannabisproduk-ten untersagt werden. Der Jugend- und Konsumentenschutz muss im Zentrum der Neuregu-lierung stehen. Deswegen wird zusätzlich ein Verbot von Verkaufsstellen in der Nähe von Bil-dungseinrichtungen gefordert. Schliesslich erachtet es der Kanton Luzern als zentral, dass Er-fahrungen aus Testkäufen sowie aus den Pilotprojekten einbezogen werden. Qualität und Sicherheit der Produkte Luzern befürwortet die Begrenzung des THC-Gehalts sowie das Verbot von Zusatzstoffen, die den Konsum – insbesondere für Jugendliche – attraktiver machen könnten. Auch eine lenken-de Preisgestaltung, die gesundheitsschädliche Konsumformen wie Rauchen oder Verdampfen verteuert, wird als schadensmindernde Massnahme unterstützt. Kontrollen Die geplanten Kontrollaufgaben werden als zu komplex und ressourcenintensiv bewertet. Der Kanton fordert eine vereinfachte Vollzugsstruktur und ausreichende Mittel für die Kantone. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zeigen, dass den Kantonen häufig zu wenig Ressourcen für Kontrollen zur Verfügung stehen. Luzern verweist auf die Einschätzung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, der den Kontrollaufwand in der Regulierungsfolgenabschätzung als unterschätzt bezeichnet. Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren Mit der Legalisierung wird Cannabis gesellschaftlich sichtbarer, was zusätzliche Präventions- und Informationsmassnahmen erforderlich macht. Diese liegen gemäss BetmG im Aufgaben-bereich der Kantone. Entsprechend fordert Luzern einen Finanzierungsmechanismus, der den Kantonen ausreichende Mittel für Vollzug, Prävention, Therapie und

Schadensminderung zur Verfügung stellt.

Ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe soll den Kantonen zufliessen. Nur so können sie die flankierenden Aufgaben des Jugendschutzes und der Prävention glaubwürdig erfüllen. Reine Vollzugsabgaben oder Gebühren decken diese Aufgaben nicht ab. Da der Erstkonsum häufig im Jugendalter erfolgt, müssen spezifische Mittel für diese Ziel-gruppe vorgesehen werden.

Eine angemessene Mittelzuteilung an die Kantone würde zudem die Komplexität der Gebüh-renregelung verringern, da auf unterschiedliche kantonale Vollzugskostenregelungen verzich-tet werden könnte.
Der Kanton Luzern lehnt den Vorschlag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer zu gestalten, da dadurch die Mittel in die Bundeskasse (AHV) flössen und die kantonalen Vollzugskosten un-genügend berücksichtigt würden.

Verkauf und Konzessionierung
Bezüglich der Verkaufsregelungen sollen die Erfahrungen aus den Pilotprojekten abgewartet werden. Die Anforderungen an Verkaufsstellen in Bezug auf Jugend- und Konsumentenschutz werden grundsätzlich unterstützt, sind in der vorliegenden Form aber zu komplex.

Der Kanton Luzern regt an, das vorgeschlagene Verbot der Gewinnorientierung noch einmal zu überprüfen, um nicht einen unerwünschten Vertrieb über den Schwarzmarkt zu fördern. Gewinne aus dem Cannabisverkauf sollen über die Kantone verteilt und zweckgebunden für Prävention und Gesundheitsförderung eingesetzt werden.
Verkaufsstellen sollen keine eige-nen Präventionsaktivitäten finanzieren.
Die Einrichtung von Konsumräumen bei Verkaufsstellen lehnt Luzern ab. Solche Einrichtungen könnten den Konsum verharmlosen und stünden im Widerspruch zu geltenden Rauchverbo-ten in öffentlichen Betrieben.

Onlineverkauf
Der Onlinehandel mit Cannabisprodukten wird klar abgelehnt. Erfahrungen mit Alkohol- und Tabakverkäufen zeigen, dass Alterskontrollen ungenügend funktionieren – sowohl bei Bestel-lung als auch Lieferung. Zudem erschwert der parallele Betrieb von stationären und Online-Konzessionen eine einheitliche Markt- und Preisregulierung. Sollte der Onlineverkauf den-noch zugelassen werden, fordert der Kanton Luzern strengste technische Alterskontrollen, eine enge kantonale Mitsprache und eine Aufteilung von Gewinnen und Steuereinnahmen zwischen Bund und Kantonen, da letztere die Hauptkosten im Gesundheitswesen und in der Prävention tragen.

Monitoring
Ein umfassendes Monitoring ist bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufzubauen, um dessen Auswirkungen und Wirksamkeit laufend zu evaluieren. Die Finanzierung des Monitorings muss über die Lenkungsabgabe sichergestellt werden, um eine langfristige, wissenschaftlich fun-dierte Begleitung der Reform zu gewährleisten.

Änderung BetmG Art. 3b
Die Ergänzung um die Begriffe «Verhütung problematischen Konsums» und «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird begrüsst.
Kritisch sieht Luzern jedoch, dass aus-schliesslich Bildungseinrichtungen als präventive Settings genannt werden. Neben den Schu-len sollen auch Familien-, Freizeit- und Gemeindestrukturen berücksichtigt werden, um eine ausgewogene Präventionslandschaft zu sichern. Schulen leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag, sind aber durch Fachkräftemangel und hohe Anforderungen stark belastet.

Fazit
Der Kanton Luzern beurteilt den vorliegenden Gesetzesentwurf als zu komplex, zu kostenin-tensiv und in dieser Form für die Kantone nicht umsetzbar. Eine Einführung des Cannabispro-duktegesetzes erscheint verfrüht, da die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte noch nicht vorliegen.
Der Kanton unterstützt grundsätzlich die Ziele des Gesetzes – Jugendschutz, Scha-densminderung und Entkriminalisierung – und teilt die Haltung der GDK, dass der Bevölke-rungsschutz und die Prävention im Mittelpunkt stehen müssen. Damit diese Ziele erreicht werden können, benötigen die Kantone ausreichende finanzielle und personelle Mittel.
Das vorgeschlagene System aus Lenkungsabgabe, Gebühren und Vollzugsabgaben ist nicht praxistauglich. Luzern fordert deshalb:
•eine vereinfachte Vollzugsstruktur mit klarer Zuständigkeit der Kantone,
•eine Teilausschüttung der Lenkungsabgabe an die Kantone,

	•die zweckgebundene Verwendung von Gewinnen und Abgaben zur Finanzierung von Prävention, Therapie und Schadensminderung. Nur unter diesen Bedingungen kann eine Regulierung von Cannabisprodukten den beabsich-tigten gesundheitspolitischen Nutzen entfalten und zugleich einen effizienten, verhältnismäs-sigen Vollzug gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Stellungnahme verzichten wir auf eine Rückmeldung per Antwortformular
Anhang:	VM-GSD Vernehmlassung Bund Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative unterschrieben.pdf , VM-GSD Vernehmlassung Bund Cannabisprodukte (Canna.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Luzern befürwortet die Begrenzung des THC-Gehalts sowie das Verbot von Zusatzstoffen, die den Konsum – insbesondere für Jugendliche – attraktiver machen könnten
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Luzern befürwortet die Begrenzung des THC-Gehalts sowie das Verbot von Zusatzstoffen, die den Konsum – insbesondere für Jugendliche – attraktiver machen könnten.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;

	b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Die geplanten Kontrollaufgaben werden als zu komplex und ressourcenintensiv bewertet. Der Kanton fordert eine vereinfachte Vollzugsstruktur und ausreichende Mittel für die Kantone. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zeigen, dass den Kantonen häufig zu wenig Ressourcen für Kontrollen zur Verfügung stehen. Luzern verweist auf die Einschätzung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, der den Kontrollaufwand in der Regulierungsfolgenabschätzung als unterschätzt bezeichnet.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	er Jugend- und Konsumentenschutz muss im Zentrum der Neuregulierung stehen. Deswegen wird zusätzlich ein Verbot von Verkaufsstellen in der Nähe von Bildungseinrichtungen gefordert. Schliesslich erachtet es der Kanton Luzern als zentral, dass Erfahrungen aus Testkäufen sowie aus den Pilotprojekten einbezogen werden. Abs. 1 let. b: Der Kanton Luzern regt an, das vorgeschlagene Verbot der Gewinnorientierung noch einmal zu überprüfen, um nicht einen unerwünschten Vertrieb über den Schwarzmarkt zu fördern. Gewinne aus dem Cannabisverkauf sollen über die Kantone verteilt und zweckgebunden für Prävention und Gesundheitsförderung eingesetzt werden. Verkaufsstellen sollen keine eigenen Präventionsaktivitäten finanzieren.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt;

	f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Bezüglich der Verkaufsregelungen sollen die Erfahrungen aus den Pilotprojekten abgewartet werden. Die Anforderungen an Verkaufsstellen in Bezug auf Jugend- und Konsumentenschutz werden grundsätzlich unterstützt, sind in der vorliegenden Form aber zu komplex.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Die Einrichtung von Konsumräumen bei Verkaufsstellen lehnt Luzern ab. Solche Einrichtungen könnten den Konsum verharmlosen und stünden im Widerspruch zu geltenden Rauchverboten in öffentlichen Betrieben.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Onlinehandel mit Cannabisprodukten wird klar abgelehnt. Erfahrungen mit Alkohol- und Tabakverkäufen zeigen, dass Alterskontrollen ungenügend funktionieren – sowohl bei Bestellung als auch Lieferung. Zudem erschwert der parallele Betrieb von stationären und Online-Konzessionen eine einheitliche Markt- und Preisregulierung. Sollte der Onlineverkauf dennoch zugelassen werden, fordert der Kanton Luzern strengste technische Alterskontrollen, eine enge kantonale Mitsprache und eine Aufteilung von Gewinnen und Steuereinnahmen zwischen Bund und Kantonen, da letztere die Hauptkosten im Gesundheitswesen und in der Prävention tragen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine lenkende Preisgestaltung, die gesundheitsschädliche Konsumformen wie Rauchen oder Verdampfen verteuert, wird als schadensmindernde Massnahme unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Mit der Legalisierung wird Cannabis gesellschaftlich sichtbarer, was zusätzliche Präventions- und Informationsmassnahmen erforderlich macht. Diese liegen gemäss BetmG im Aufgabenbereich der Kantone. Entsprechend fordert Luzern einen Finanzierungsmechanismus, der den Kantonen ausreichende Mittel für Vollzug, Prävention, Therapie und Schadensminderung zur Verfügung stellt. Ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe soll den Kantonen zufliessen. Nur so können sie die flankierenden Aufgaben des Jugendschutzes und der Prävention glaubwürdig erfüllen. Reine Vollzugsabgaben oder Gebühren decken diese Aufgaben nicht ab. Da der Erstkonsum häufig im Jugendalter erfolgt, müssen spezifische Mittel für diese Zielgruppe vorgesehen werden. Eine angemessene Mittelzuteilung an die Kantone würde zudem die Komplexität der Gebührenregelung verringern, da auf unterschiedliche kantonale Vollzugskostenregelungen verzichtet werden könnte.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Der Kanton Luzern lehnt den Vorschlag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer zu gestalten, da dadurch die Mittel in die Bundeskasse (AHV) flössen und die kantonalen Vollzugskosten ungenügend berücksichtigt würden.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umfassendes Monitoring ist bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufzubauen, um dessen Auswirkungen und Wirksamkeit laufend zu evaluieren. Die Finanzierung des Monitorings muss über die Lenkungsabgabe sichergestellt werden, um eine langfristige, wissenschaftlich fundierte Begleitung der Reform zu gewährleisten.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Die Ergänzung um die Begriffe «Verhütung problematischen Konsums» und «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird begrüsst. Kritisch sieht Luzern jedoch, dass ausschliesslich Bildungseinrichtungen als präventive Settings genannt werden. Neben den Schulen sollen auch Familien-, Freizeit- und Gemeindestrukturen berücksichtigt werden, um eine ausgewogene Präventionslandschaft zu sichern. Schulen leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag, sind aber durch Fachkräftemangel und hohe Anforderungen stark belastet.
Anhang:	

KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Versand per E-Mail
Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Luzern, 11. November 2025

Protokoll-Nr.: 1266

Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen was folgt mit:

Grundsätzliches

Der Kanton Luzern anerkennt, dass die bestehende Regelung des Cannabiskonsums im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) nicht mehr zeitgemäss ist. Eine regulierte Abgabe von Cannabisprodukten kann aus sucht- und gesundheitspolitischer Sicht Chancen bieten, insbesondere durch einen verbesserten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Schadensminderungsangeboten für Konsumierende.
Damit eine Regulierung jedoch die beabsichtigte Austrocknung des Schwarzmarkts erreicht, müssen die Strafbestimmungen des BetmG zur Bekämpfung des illegalen Handels und Anbaus konsequent durchgesetzt werden.

Trotz der gesundheitspolitischen Chancen beurteilt der Kanton Luzern den vorliegenden Gesetzesentwurf als zu komplex, zu aufwändig und verfrüht. Der Vollzug durch Bund und Kantone wäre mit erheblicher Bürokratie, hohen administrativen Kosten und beträchtlichem Personalaufwand verbunden. Zudem liegen die wissenschaftlichen Auswertungen der laufenden Pilotprojekte noch nicht vollständig vor, sodass deren Erkenntnisse in die Gesetzesausarbeitung noch nicht einfließen konnten.

Der Kanton Luzern plädiert daher für eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage. Dabei ist die Regulierungsdichte zu reduzieren, um einen verhältnismässigen Vollzugsaufwand bei gleichzeitig angemessenem Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Pilotprojekte sind zu gegebener Zeit einzubeziehen, und es sind Übergangslösungen zu schaffen, um Lücken zwischen den Pilotprojekten und einem künftigen Gesetz zu vermeiden. Eine Weiterführung oder Verlängerung der Pilotversuche ist sicherzustellen.

Rückmeldungen zu den zentralen Punkten

Grundsätze

Der Kanton Luzern unterstützt das Abgabeverbot an Minderjährige sowie ein striktes Werbe- und Sponsoringverbot, analog zu den Regelungen bei Tabak- und Nikotinprodukten. Werbung, einschliesslich Produktpräsentationen in Schaufenstern, soll auch bei Cannabisprodukten untersagt werden. Der Jugend- und Konsumentenschutz muss im Zentrum der Neuregulierung stehen. Deswegen wird zusätzlich ein Verbot von Verkaufsstellen in der Nähe von Bildungseinrichtungen gefordert. Schliesslich erachtet es der Kanton Luzern als zentral, dass Erfahrungen aus Testkäufen sowie aus den Pilotprojekten einbezogen werden.

Qualität und Sicherheit der Produkte

Luzern befürwortet die Begrenzung des THC-Gehalts sowie das Verbot von Zusatzstoffen, die den Konsum – insbesondere für Jugendliche – attraktiver machen könnten. Auch eine lenkende Preisgestaltung, die gesundheitsschädliche Konsumformen wie Rauchen oder Verdampfen verteuert, wird als schadensmindernde Massnahme unterstützt.

Kontrollen

Die geplanten Kontrollaufgaben werden als zu komplex und ressourcenintensiv bewertet. Der Kanton fordert eine vereinfachte Vollzugsstruktur und ausreichende Mittel für die Kantone. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zeigen, dass den Kantonen häufig zu wenig Ressourcen für Kontrollen zur Verfügung stehen. Luzern verweist auf die Einschätzung des Verbands der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, der den Kontrollaufwand in der Regulierungsfolgenabschätzung als unterschätzt bezeichnet.

Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren

Mit der Legalisierung wird Cannabis gesellschaftlich sichtbarer, was zusätzliche Präventions- und Informationsmassnahmen erforderlich macht. Diese liegen gemäss BetmG im Aufgabenbereich der Kantone. Entsprechend fordert Luzern einen Finanzierungsmechanismus, der den Kantonen ausreichende Mittel für Vollzug, Prävention, Therapie und Schadensminderung zur Verfügung stellt.

Ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe soll den Kantonen zufliessen. Nur so können sie die flankierenden Aufgaben des Jugendschutzes und der Prävention glaubwürdig erfüllen. Reine Vollzugsabgaben oder Gebühren decken diese Aufgaben nicht ab. Da der Erstkonsum häufig im Jugendalter erfolgt, müssen spezifische Mittel für diese Zielgruppe vorgesehen werden.

Eine angemessene Mittelzuteilung an die Kantone würde zudem die Komplexität der Gebührenregelung verringern, da auf unterschiedliche kantonale Vollzugskostenregelungen verzichtet werden könnte.

Der Kanton Luzern lehnt den Vorschlag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer zu gestalten, da dadurch die Mittel in die Bundeskasse (AHV) flössen und die kantonalen Vollzugskosten ungenügend berücksichtigt würden.

Verkauf und Konzessionierung
Bezüglich der Verkaufsregelungen sollen die Erfahrungen aus den Pilotprojekten abgewartet werden. Die Anforderungen an Verkaufsstellen in Bezug auf Jugend- und Konsumentenschutz werden grundsätzlich unterstützt, sind in der vorliegenden Form aber zu komplex.

Der Kanton Luzern regt an, das vorgeschlagene Verbot der Gewinnorientierung noch einmal zu überprüfen, um nicht einen unerwünschten Vertrieb über den Schwarzmarkt zu fördern. Gewinne aus dem Cannabisverkauf sollen über die Kantone verteilt und zweckgebunden für Prävention und Gesundheitsförderung eingesetzt werden. Verkaufsstellen sollen keine eigenen Präventionsaktivitäten finanzieren.
Die Einrichtung von Konsumräumen bei Verkaufsstellen lehnt Luzern ab. Solche Einrichtungen könnten den Konsum verharmlosen und stünden im Widerspruch zu geltenden Rauchverboten in öffentlichen Betrieben.

Onlineverkauf
Der Onlinehandel mit Cannabisprodukten wird klar abgelehnt. Erfahrungen mit Alkohol- und Tabakverkäufen zeigen, dass Alterskontrollen ungenügend funktionieren – sowohl bei Bestellung als auch Lieferung. Zudem erschwert der parallele Betrieb von stationären und Online-Konzessionen eine einheitliche Markt- und Preisregulierung. Sollte der Onlineverkauf dennoch zugelassen werden, fordert der Kanton Luzern strengste technische Alterskontrollen, eine enge kantonale Mitsprache und eine Aufteilung von Gewinnen und Steuereinnahmen zwischen Bund und Kantonen, da letztere die Hauptkosten im Gesundheitswesen und in der Prävention tragen.

Monitoring
Ein umfassendes Monitoring ist bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aufzubauen, um dessen Auswirkungen und Wirksamkeit laufend zu evaluieren. Die Finanzierung des Monitorings muss über die Lenkungsabgabe sichergestellt werden, um eine langfristige, wissenschaftlich fundierte Begleitung der Reform zu gewährleisten.

Änderung BetmG Art. 3b
Die Ergänzung um die Begriffe «Verhütung problematischen Konsums» und «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird begrüsst. Kritisch sieht Luzern jedoch, dass ausschliesslich Bildungseinrichtungen als präventive Settings genannt werden. Neben den Schulen sollen auch Familien-, Freizeit- und Gemeindestrukturen berücksichtigt werden, um eine ausgewogene Präventionslandschaft zu sichern. Schulen leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag, sind aber durch Fachkräftemangel und hohe Anforderungen stark belastet.

Fazit
Der Kanton Luzern beurteilt den vorliegenden Gesetzesentwurf als zu komplex, zu kostenintensiv und in dieser Form für die Kantone nicht umsetzbar. Eine Einführung des Cannabisproduktegesetzes erscheint verfrüht, da die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte noch nicht vorliegen. Der Kanton unterstützt grundsätzlich die Ziele des Gesetzes – Jugendschutz, Schadensminderung und Entkriminalisierung – und teilt die Haltung der GDK, dass der

Bevölkerungsschutz und die Prävention im Mittelpunkt stehen müssen. Damit diese Ziele erreicht werden können, benötigen die Kantone ausreichende finanzielle und personelle Mittel. Das vorgeschlagene System aus Lenkungsabgabe, Gebühren und Vollzugsabgaben ist nicht praxistauglich. Luzern fordert deshalb:

- eine vereinfachte Vollzugsstruktur mit klarer Zuständigkeit der Kantone,
- eine Teilausschüttung der Lenkungsabgabe an die Kantone,
- die zweckgebundene Verwendung von Gewinnen und Abgaben zur Finanzierung von Prävention, Therapie und Schadensminderung.

Nur unter diesen Bedingungen kann eine Regulierung von Cannabisprodukten den beabsichtigten gesundheitspolitischen Nutzen entfalten und zugleich einen effizienten, verhältnismässigen Vollzug gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Stellungnahme verzichten wir auf eine Rückmeldung per Antwortformular.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Michaela Tschuor
Regierungspräsidentin

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Constatant les limites du cadre légal actuel en matière de cannabis, le Conseil d'Etat, dans sa majorité, est favorable à franchir le pas d'une légalisation réglementée du cannabis, tout en exprimant certaines réserves détaillées plus bas. En ce sens, il rejoint en partie les positions exprimées par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) et de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), lesquelles rencontrent des divergences au sein de leurs comités respectifs. Il constate avec satisfaction que le projet est largement orienté sur des objectifs de santé publique et qu'il intègre des dispositions absolument nécessaires, comme l'interdiction de vente aux mineurs, une distance minimale entre les lieux de vente et les établissements de formation, l'organisation d'achats-tests, l'interdiction de la publicité, la tolérance zéro en matière de circulation routière, ainsi que des garde-fous importants visant à contenir le marché du cannabis : l'interdiction de l'intégration verticale (producteur-détaillant), un modèle de vente à but non lucratif avec l'allocation des éventuels bénéfices pour la prévention, le conseil et l'aide en cas d'addiction. Le Conseil d'Etat approuve en outre le rôle conféré aux autorités cantonales en ce qui concerne le droit de vendre des produits cannabiques et apprécie la latitude qui leur est donnée à cet égard quant au nombre et au type de lieux de vente. Cela permettra aux autorités cantonales de dimensionner l'offre en tenant compte de la situation observée sur le territoire ainsi que la sensibilité des communes sur ce sujet. L'avant-projet offre des leviers intéressants pour la prévention, mais comporte aussi des risques de banalisation et d'accessibilité indirecte. L'efficacité dépend fortement d'une application stricte, d'un dispositif complet de suivi (évolution du marché et des comportements des consommateurs) et de la capacité parallèle à développer des programmes de prévention adaptés aux jeunes. Malgré les interdictions de vente aux mineurs, la légalisation règlementée du cannabis aura potentiellement pour effet d'accroître, globalement, l'accessibilité du produit auprès des jeunes par le biais de leur entourage. En ce sens, il sera particulièrement important de surveiller l'évolution des comportements avec des outils épidémiologiques appropriés, d'adapter et de renforcer les mesures de prévention ou même d'en prendre de nouvelles, et ce tant au niveau de la Confédération que des cantons. Le Conseil d'Etat soutient en ce sens la mise en place d'un dispositif de monitorage de qualité (art. 68) et la conduite d'évaluations périodiques (art. 69), tous deux absolument nécessaires pour adapter nos programmes. Le Conseil d'Etat salue le fait que le cannabis conserve sa nature juridique de stupéfiant et qu'il ne soit pas indument assimilé ni traité comme une denrée alimentaire ou un produit thérapeutique, ce qui justifie la mise en place d'un système de contrôle spécifique (voir ci-après). Dans l'intérêt de la sécurité routière, le Conseil d'Etat est favorable au maintien de la limite actuelle de 1,5 µg/L de THC dans le sang total et invite le législateur à renoncer à l'introduction d'une limite plus élevée. Le Conseil d'Etat s'oppose à certaines dispositions ou émet des réserves importantes sur des aspects particuliers. Il souhaite que des modifications soient apportées à certains chapitres dans le cadre d'une version ultérieure de ce projet législatif. Les coûts de la mise en œuvre dépendent de paramètres encore difficiles à quantifier si bien que les estimations présentées dans votre rapport explicatif ont une marge d'erreur importante, en particulier pour ce qui est des coûts cantonaux. Or, les émoluments et taxes d'exécution prévues ne pourront pas couvrir les dépenses antérieures à l'entrée en vigueur. De

	même, le rapport sous-estime les coûts liés à l'adaptation et au nécessaire renforcement des programmes de prévention et de prise en charge des personnes dépendantes. De même, les prévisions ne tiennent pas compte des coûts des poursuites pénales et d'exécution des peines, lesquelles, par ailleurs, devraient aussi être couvertes par une partie des recettes. Le Conseil d'Etat est ainsi réservé sur les estimations fournies et demande que les charges des cantons soient correctement couvertes par les différents prélèvements envisagés.
Anhang:	Ann Formulaire de réponse à la consultation (204 pages).docx.pdf , Ann Position_Ministère_Public.pdf.pdf , R-CE Lettre de transmission.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Les normes définies concernant la possession de cannabis dans l'espace public (art. 7) et la possession à titre privé (art. 14) seront très difficiles à vérifier dans la pratique, ce qui compliquera la tâche de la police et du Ministère public. Une reformulation mieux adaptée aux réalités du terrain serait nécessaire Let. a: Selon le Message explicatif (p. 56-57), les indications figurant sur remballage contenant les produits cannabiques permettront de vérifier que ceux-ci contiennent une teneur totale en THC de cinq grammes au maximum. concrètement, il sera difficile de déterminer si la totalité des produits cannabiques détenus par une personne contient effectivement une teneur en THC de maximum 5 grammes. En effet, comment déterminer la teneur en THC totale des produits cannabiques détenus par une personne si ceux-ci ne sont plus dans leur emballage d'origine ? De même, comment déterminer la teneur en THC si le sachet n'est pas complet, mais entamé ? Si le particulier détient plusieurs emballages entamés ? Etc. Il sera ainsi, du point de vue du Ministère public, très difficile dans la pratique de vérifier la limite fixée à la lettre a de l'article 7. Cette formulation doit ainsi être revue. Par ailleurs, il sera difficile de distinguer le haschich provenant de l'achat dans un point de vente ou en ligne (art. 7 let. a) de celui provenant de l'auto approvisionnement (art. 7 let. b ch. 2) si le particulier n'a pas conservé ces produits cannabiques dans leur emballage d'origine. Or, les quantités autorisées par l'avant-projet ne sont pas les mêmes. Les limites fixées par cet article doivent ainsi être revues et ne doivent pas se fonder sur la teneur en ThlC des produits cannabiques.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ne peuvent vendre le cannabis qu'ils ont cultivé qu'à des titulaires d'une autorisation de fabrication. 2 Les titulaires d'une autorisation de fabrication ne peuvent vendre du matériel initial qu'à d'autres titulaires d'une autorisation de fabrication. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication ne peuvent vendre des produits cannabiques qu'aux cantons, aux institutions de droit public auxquelles le droit de vente a été transféré par les cantons ou à des titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne.
Begründung	al 3: La commission semble avoir oublié de prendre en compte le droit de vente des institutions de droit public (communes) selon l'article 39, alinéa 2 dans l'article 10. Actuellement, les cultivateurs et fabricants de produits à base de cannabis ne devraient pas approvisionner les points de vente des communes.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Les normes définies concernant la possession de cannabis dans l'espace public (art. 7) et la possession à titre privé (art. 14) seront très difficiles à vérifier dans la pratique, ce qui compliquera la tâche de la police et du ministère public. Une reformulation mieux adaptée aux réalités du terrain serait nécessaire. En outre, le nombre maximal autorisé de possession doit être limité de manière à ce que les personnes ayant une consommation élevée – et donc potentiellement problématique – ne puissent pas subvenir entièrement à leurs besoins par l'autoproduction, mais soient amenées à fréquenter également les points de vente et à bénéficier des conseils qui y sont proposés en matière de réduction des risques.

	Il sera très difficile de distinguer les produits cannabiques provenant de l'auto-approvisionnement de ceux remis gratuitement par un tiers ou de ceux achetés légalement et pour lesquels les quantités autorisées ne sont pas les mêmes. Ces distinctions entre les produits cannabiques provenant de l'auto-approvisionnement et les produits provenant de points de vente légaux ou de la vente en ligne risquent ainsi de complexifier fortement le travail de la police et du Ministère public.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Pour la vente, l'emballage des produits cannabiques porte les indications suivantes: a. la dénomination spécifique correspondant au genre ou aux propriétés du produit; b. le nom du fabricant; c. une indication sur des formes de consommation moins nocives; d. la déclaration des principes actifs, notamment de la teneur totale en THC et en CBD, en milligrammes et en pourcent; e. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la concentration totale de THC en milligrammes par volume de liquide ou par unité de consommation; f. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la déclaration des additifs; g. pour les produits contenant du THC fabriqué de manière semi-synthétique ou synthétique: une indication sur le mode de fabrication du principe actif; h. le numéro du lot; i. la date limite de conservation; j. le code de suivi du produit cannabique; k. les mises en garde; l. une mention de l'interdiction de remettre le produit à des mineurs; m. des renseignements sur les services spécialisés dans la prévention et le traitement des addictions. 2 L'emballage des produits cannabiques peut en outre porter exclusivement les indications suivantes: a. les noms du produit et de la marque, dans la mesure où ils ne laissent pas croire que le produit est peu nocif ou dépourvu d'effets nocifs; b. la date de récolte; c. la date d'emballage; d. le poids ou le volume de liquide du produit; e. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la concentration de principes actifs autres que le THC en milligrammes par volume de liquide ou par unité de consommation; f. la désignation de produit biologique sur la base de l'art. 14, al. 1, let. a, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture; g. un code QR menant à une information complémentaire sous forme électronique au sens de l'al. 3. 3 La notice ou l'information complémentaire sous forme électronique comporte, outre les indications visées à l'al. 1, les données suivantes: a. des recommandations neutres d'utilisation et de dosage; b. des informations factuelles sur les effets, les effets secondaires et les risques liés à la consommation; c. l'effet de dépendance et la toxicité; d. des informations sur les dangers d'une consommation mixte avec de l'alcool, des médicaments ou d'autres substances psychoactives; e. des consignes de stockage;

	f. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur. 4 Les éléments suivants sont interdits dans la notice ou dans l'information complémentaire sous forme électronique: a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est peu nocif ou dépourvu d'effets nocifs, tels que « léger », « doux » ou « naturel »; b. la mention de propriétés curatives, lénitives ou préventives. 5 L'emballage de graines et de boutures de cannabis vendues à des fins d'auto-approvisionnement porte les indications visées à l'al. 1, let. a à c et k à m. Il doit en outre indiquer le nombre, le rendement moyen de la récolte en condition d'auto-approvisionnement et la teneur totale moyenne en THC et en CBD de la sorte à maturité. Les al. 2 à 4 s'appliquent. 6 Le Conseil fédéral règle la forme et la langue des indications. Il peut prévoir que les emballages, les notices ou les informations complémentaires sous forme électronique comportent d'autres informations. 7 Il fixe les exigences applicables en matière d'étiquetage en vertu de la législation sur les denrées alimentaires pour les produits cannabiques contenant des additifs.
Begründung	Al. 1 let m : des renseignements sur les services spécialisés dans le prevention et le traitement des addictions Recommandation d'un site web national fournissant des informations, une assistance téléphonique et par chat, ainsi qu'une orientation vers des centres spécialisés tels que SafeZone.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	La définition et l'exploitation de procédures de contrôle officiel (art. 37) des produits cannabiques sont coûteuses. Or, le nombre d'échantillons attendus est nettement inférieur à celui des contrôles alimentaires, compte tenu des concessions limitées. S'il est judicieux de confier les contrôles des exploitations et des produits aux cantons, il n'est toutefois pas efficace de mettre en place les analyses correspondantes dans tous les cantons. Le Conseil d'Etat prie la Commission d'examiner si, dans le cadre de la future législation et des contrôles officiels correspondants, une base juridique

	pourrait être créée pour une analyse centralisée, par exemple au niveau de la Confédération. Les cantons pourraient alors mandater les analyses pour le contrôle des produits auprès de la Confédération. Le prélèvement d'échantillons, l'évaluation juridique des résultats d'analyse et les mesures d'exécution resteraient du ressort des cantons.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Les cantons doivent pouvoir transférer le droit de vente à des autorités communales s'ils le jugent opportun et approprié.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Avis défavorable sur la lettre c avec proposition de modification: Les bénéfices doivent être intégralement reversés au canton qui octroie la concession et affectés, à la prévention, à la réduction des risques, à l'aide en cas d'addiction et à la repression du traffic illégal en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé. Il faut veiller à ce que le calcul qui préside au prélèvement du bénéfice soit facilement applicable et uniforme. Si cette double condition ne pouvait pas être remplie, il faudrait alors fixer la part maximale de bénéfice censée rétribuer le capital propre. Les resources dégagées devraient aussi pouvoir être affectées à la lutte contre le traffic de stupéfiants. Le marché illégal des produits cannabiques

	ne va pas immédiatement disparaître, ni même complètement. Le Message explicatif le reconnaît d'ailleurs expressément, parlant de recul du marché illégal, mais pas de disparition complète de ce marché noir. Le Message mentionne d'ailleurs qu'au bout de dix ans, d'après les projections, encore 10% à 20% des produits cannabiques consommés proviendraient du marché illégal (Message,p. 158). Le pilier de la répression devra ainsi continuer à jouer un rôle important s'agissant des produits cannabiques afin de limiter le plus possible le marché illégal. En outre, des moyens importants et supplémentaires devront être mis en ouvre pour dissuader les consommateurs de continuer à s'approvisionner au marché noir et pour poursuivre les justiciables violant la LPCan. Abs 1, let.h: Le Conseil d'Etat doute de la pertinence de locaux de consommation spécifiques pour le cannabis car ils pourraient contribuer à banaliser la consommation et pourraient même constituer une forme de publicité.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre; b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. Le personnel de vente a suivi une formation certifiée, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique. d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; e. le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique sont pratiqués; f. la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; g. exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement, sont vendus; h. des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC sont également proposés; i. les produits cannabiques sont vendus exclusivement dans les espaces dédiés à la vente; j. les produits cannabiques ne sont vendus qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. l'âge des clients est vérifié à l'aide d'une pièce d'identité officielle; l. l'interdiction de vente aux personnes mineures est indiquée de manière bien visible et lisible; m. les produits cannabiques ainsi que les graines et les boutures de cannabis ne sont vendus que dans l'emballage original des fabricants, et

	n. les produits cannabiques sont éliminés de manière appropriée. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. e. 3 Dans des cas dûment motivés, les cantons peuvent autoriser la vente d'autres produits en dérogation à l'al. 1, let. g. La vente d'alcool et de produits du tabac est interdite dans tous les cas.
Begründung	Modifier let c Proposition : “Le personnel de vente a suivi une formation certifiée, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique.” Concernant la modification proposée de la lettre c, la formation doit répondre à un cahier des charges spécifique et donner lieu à une certification en bonne et due forme. Si la formation est suivie et sa bonne compréhension attestée par un examen réussi, l'autorité de contrôle pourra se contenter de vérifier la détention du titre prouvant son obtention. Si tel n'est pas le cas, les appréciations différentes, selon les régions et/ou les personnes en charge des contrôles, provoqueront une application différenciée du cadre légal (inégalité de traitement). Ajouter let e bis: Proposition : “Le concessionnaire est tenu de conclure un accord de coopération formel avec un centre local de prévention ou spécialisé dans les addictions. Le personnel de vente doit s'entretenir régulièrement avec ce centre en ce qui concerne la détection précoce et l'intervention précoce, conformément à l'alinéa 1, lettre e
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Le Conseil d'Etat doute de la pertinence de locaux de consommation spécifiques pour le cannabis car ils pourraient contribuer à banaliser la consommation et pourraient même constituer une forme de publicité.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Le Conseil d'Etat vaudois s'oppose dans un premier temps à la vente de cannabis par internet. A ce jour aucune expérimentation n'a été menée en Suisse dans le cadre des essais-pilotes et l'expérience acquise avec le tabac et l'alcool montre à l'évidence que des mineurs peuvent encore facilement accéder à ces produits faute de mesures de contrôle suffisamment efficaces. Si cette possibilité devait être maintenue, le Conseil d'Etat estime que cette vente devrait être autorisée par les cantons et réalisée par les points de vente terrestres expressément autorisés. Seules les personnes inscrites dans ces lieux de vente devraient accéder à cette modalité d'achat. Cela permettra notamment une vérification plus sûre de l'âge des acquéreurs.

	Il est fort probable que la vente par internet – qui plus est opérée de manière monopolistique par un seul acteur – détourne les consommateurs de lieux de vente terrestres, alors que ces derniers sont plus à même de les conseiller en termes de prévention, de réduction des risques et de mise en lien avec des consultations spécialisées. Le conseil d'Etat estime que le modèle proposé par la Commission ne correspond pas à l'esprit général de l'avant-projet dans son ensemble.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Al. 1 c: Le Conseil d'Etat ne souhaite en aucun cas voir émerger un acteur central ayant le double mandat d'œuvrer pour la santé publique dans les termes attendus tout en exerçant dans le même temps un monopole sur la vente en ligne de cannabis. Dans l'hypothèse où la commission maintiendrait sa proposition initiale – malgré notre désaccord exprimé plus haut au sujet de la vente en ligne – elle devrait alors reconsidérer les modalités d'affectation des bénéfices de manière à éviter les conflits d'intérêt et à favoriser la santé publique. En outre, le commentaire des dispositions du rapport explicatif mentionne en page 96 que « Un concessionnaire poursuivant un but économique (p. ex. SA, Sàrl) peut disposer librement de la première composante du bénéfice, tandis qu'un concessionnaire sans but lucratif (p. ex. association, fondation) peut, dans les limites de ses statuts, affecter la première composante à d'autres buts d'utilité publique que la prévention, la réduction des risques ou l'aide en cas d'addiction. Les dispositions de l'al. 1, let. c impliquent, pour les concessionnaires qui exploitent un autre domaine d'activité en plus de la vente de produits cannabiques, de répartir le capital propre au domaine de la concession et aux activités hors concession selon une clé appropriée et de fixer le montant du taux d'intérêt appliqué au capital propre du domaine de la concession de manière proportionnelle pour le calcul de la première composante du bénéfice. Pour ce faire, le concessionnaire doit séparer des autres résultats, dans le compte de résultats et le bilan, les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques. La rémunération du capital propre investi au prorata doit être appropriée. À noter qu'un bénéfice réalisé dans le domaine de la concession est intégralement soumis à l'impôt sur le bénéfice, même si une partie n'est pas disponible pour un réinvestissement ou une distribution. » Même si l'on parle d'une affectation d'un éventuel bénéfice qui par définition ne devrait pas influencer le résultat imposable, cette affectation à des mesures de prévention pourrait poser des problèmes sous l'angle des impôts directs dans la mesure où la question du traitement fiscal de cette affectation sous l'angle de la charge justifiée l'année de la réalisation du bénéfice semble discutable compte tenu du droit en vigueur. Ce point ne semble pas abordé dans le message en tant que tel.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'avant-projet de loi prévoit une telle limitation pour la vente de produits cannabiques dans les points de vente (cf. art. 44 al. 1). Selon le Message explicatif (p. 103), cette restriction se fonde sur des raisons de santé publique et sur des considérations de sécurité, comme la volonté d'éviter par exemple lebruit sur la voie publique. Il existe dans le domaine de l'alcool des études confirmant une forte corrélation entre des horaires de ventes étendus d'alcool et des dommages matériels provoqués par la consommation d'alcool. Il est donc raisonnable de penser qu'une réduction des horaires pourrait aussi être une mesure efficace contre les conséquences négatives de la consommation de cannabis. En effet, si les produits sont disponibles en tout temps, la consommation devrait augmenter, en particulier chez les jeunes adultes. Au vu des considérations avancées pour limiter les horaires de vente des produits cannabiques dans les points de vente, il est incohérent de ne pas limiter également la livraison de produits cannabiques provenant de la vente en ligne. Cette limitation d'horaire doit ainsi être ajoutée, comme requis par la minorité. L'article 52a doit donc être ajouté à l'avant-projet de loi.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Plutôt que pour une taxe d'incitation, le Consiel d'Etat se prononce en faveur d'un impôt special sur la consummation de cannabis
Begründung	Le modèle proposé par la commission est défavorable aux cantons qui ont pourtant d'importantes responsabilités dans le domaine de la lutte contre les addictions et, qui plus est, verront leurs tâches augmenter avec la légalisation du cannabis, en particulier en ce qui concerne la prévention, les contrôles et les processus administratifs. En lieu et place de la taxe d'incitation, le Conseil d'Etat souhaite l'instauration d'un impôt (accise) sur le cannabis à l'image de la dîme de l'alcool. Au moins 40% des recettes seront attribués aux cantons et affectés à la prévention et l'aide en matière d'addiction et à la répression. Ces ressources pourraient alors financer des mesures cantonales et intercantonales suivant une appréciation des besoins.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Le Conseil d'Etat n'adhère pas au modèle de taxation proposé. Celui-ci est défavorable aux cantons qui ont pourtant d'importantes responsabilités dans le domaine de la lutte contre les addictions et, qui plus est, verront leurs tâches augmenter avec la légalisation du cannabis, en particulier en ce qui concerne la prévention, les contrôles et les processus administratifs. En lieu et place de la taxe d'incitation, nous proposons l'instauration d'un impôt (accise) sur le cannabis à l'image de la dîme de l'alcool. Au moins 40% des recettes devraient être attribuées aux cantons et affectées à la prévention, la réduction des risques, l'aide en matière d'addiction ainsi qu'à la répression du trafic illégal. Ces ressources pourraient alors financer des mesures cantonales et intercantonales suivant une appréciation des besoins.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des

	BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Les recettes de la taxe d'incitation doivent être redistribués entre cantons et Confédération et affectées aux mesures de prévention, de reduction des risques, d'aide enc as d'addiction et de repression du traffic illegal. Dans l'hypothèse où la taxe d'incitation était préférée, le Conseil d'Etat préconise d'en distribuer les recettes entre cantons et Confédération et de les affecter à la mise en œuvre des mesures susmentionnées. Il s'oppose en ce sens à une redistribution du produit de la taxe via l'assurance-maladie et l'assurance militaire
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Conseil d'Etat souligne la nécessité de mettre en oeuvre un dispostif d'obsrevation fiable et répondant aux meilleurs standards sur le plan scientifique.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;

	b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Les indicateurs mentionnés par la minorité devraient faire partie du suivi conformément à l'art. 68. Selon le paragraphe 5, le Conseil fédéral définit la forme et le contenu de ce suivi.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist. 2 Sie melden dem BAG die von ihnen bezeichneten Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes. 3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes.
Begründung	Alinéa: préférer un rythme annuel par analogie avec l'article 37.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	--
Anhang:	

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame
Barbara Gysi
Présidente de la Commission de la
sécurité sociale et de la santé publique
3003 Berne

Réf. : 25_COU_6663

Lausanne, le 19 novembre 2025

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale relative à l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan)

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat a l'honneur de vous adresser ci-après sa position en réponse à la consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan). Vous trouverez également, ci-joint, la prise de position du Ministère public.

En préambule, le Conseil d'Etat souhaite saluer la qualité du travail réalisé par la Commission sur un sujet délicat dont les enjeux sont multiples. Il se réjouit de constater que les projets pilotes en cours, en particulier le projet Cann-L à Lausanne, ont inspiré plusieurs dispositions prévues dans cet avant-projet, ce qui lui confère une valeur pratique tout à fait intéressante et bien documentée.

Appréciation générale

Constatant les limites du cadre légal actuel en matière de cannabis, le Conseil d'Etat, dans sa majorité, est favorable à franchir le pas d'une légalisation réglementée du cannabis, tout en exprimant certaines réserves détaillées plus bas. En ce sens, il rejoint en partie les positions exprimées par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) et de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), lesquelles rencontrent des divergences au sein de leurs comités respectifs.

Il constate avec satisfaction que le projet est largement orienté sur des objectifs de santé publique et qu'il intègre des dispositions absolument nécessaires, comme l'interdiction de vente aux mineurs, une distance minimale entre les lieux de vente et les établissements de formation, l'organisation d'achats-tests, l'interdiction de la publicité, la tolérance zéro en matière de circulation routière, ainsi que des garde-fous importants visant à contenir le marché du cannabis : l'interdiction de l'intégration verticale (producteur-détaillant), un modèle de vente à but non lucratif avec l'allocation des éventuels bénéfices pour la prévention, le conseil et l'aide en cas d'addiction.

Le Conseil d'Etat approuve en outre le rôle conféré aux autorités cantonales en ce qui concerne le droit de vendre des produits cannabiques et apprécie la latitude qui leur est donnée à cet égard quant au nombre et au type de lieux de vente. Cela permettra aux autorités cantonales de dimensionner l'offre en tenant compte de la situation observée sur le territoire ainsi que la sensibilité des communes sur ce sujet.

L'avant-projet offre des leviers intéressants pour la prévention, mais comporte aussi des risques de banalisation et d'accessibilité indirecte. L'efficacité dépend fortement d'une application stricte, d'un dispositif complet de suivi (évolution du marché et des comportements des consommateurs) et de la capacité parallèle à développer des programmes de prévention adaptés aux jeunes. Malgré les interdictions de vente aux mineurs, la légalisation règlementée du cannabis aura potentiellement pour effet d'accroître, globalement, l'accessibilité du produit auprès des jeunes par le biais de leur entourage. En ce sens, il sera particulièrement important de surveiller l'évolution des comportements avec des outils épidémiologiques appropriés, d'adapter et de renforcer les mesures de prévention ou même d'en prendre de nouvelles, et ce tant au niveau de la Confédération que des cantons. Le Conseil d'Etat soutient en ce sens la mise en place d'un dispositif de monitorage de qualité (art. 68) et la conduite d'évaluations périodiques (art. 69), tous deux absolument nécessaires pour adapter nos programmes.

Le Conseil d'Etat salue le fait que le cannabis conserve sa nature juridique de stupéfiant et qu'il ne soit pas indument assimilé ni traité comme une denrée alimentaire ou un produit thérapeutique, ce qui justifie la mise en place d'un système de contrôle spécifique (voir ci-après).

Dans l'intérêt de la sécurité routière, le Conseil d'Etat est favorable au maintien de la limite actuelle de 1,5 µg/L de THC dans le sang total et invite le législateur à renoncer à l'introduction d'une limite plus élevée.

Le Conseil d'Etat s'oppose à certaines dispositions ou émet des réserves importantes sur des aspects particuliers. Il souhaite que des modifications soient apportées à certains chapitres dans le cadre d'une version ultérieure de ce projet législatif.

Vente par Internet (art. 48 et suivants)
Nous nous opposons dans un premier temps à la vente de cannabis par internet. A ce jour aucune expérimentation n'a été menée en Suisse dans le cadre des essais-pilotes et l'expérience acquise avec le tabac et l'alcool montre à l'évidence que des mineurs peuvent encore facilement accéder à ces produits faute de mesures de contrôle suffisamment efficaces. Si cette possibilité devait être maintenue, le Conseil d'Etat estime que cette vente devrait être autorisée par les cantons et réalisée par les points de vente terrestres expressément autorisés. Seules les personnes inscrites dans ces lieux de vente devraient accéder à cette modalité d'achat. Cela permettra notamment une vérification plus sûre de l'âge des acquéreurs.

Il est fort probable que la vente par internet détourne les consommateurs de lieux de vente terrestres, alors que ces derniers sont plus à même de les conseiller en termes de prévention, de réduction des risques et de mise en lien avec des consultations spécialisées. Le Conseil d'Etat estime que le modèle proposé par la Commission ne correspond pas à l'esprit général de l'avant-projet dans son ensemble.

S'agissant des horaires de livraison, si la vente par internet devait être maintenue, nous soutenons l'avis de minorité qui prévoit d'interdire la livraison de produits cannabiques entre 22h00 et 06h00 (art. 52a) par analogie aux horaires prévus pour les lieux de vente terrestres.

Locaux de consommation (art. 40 et 43)
Le Conseil d'Etat doute de la pertinence de locaux de consommation spécifiques pour le cannabis car ils pourraient contribuer à banaliser la consommation et pourraient même constituer une forme de publicité.

Modèle de taxation (art. 62 et suivants)
Le Conseil d'Etat n'adhère pas au modèle de taxation proposé. Celui-ci est défavorable aux cantons qui ont pourtant d'importantes responsabilités dans le domaine de la lutte contre les addictions et, qui plus est, verront leurs tâches augmenter avec la légalisation du cannabis, en particulier en ce qui concerne la prévention, les contrôles et les processus administratifs.

En lieu et place de la taxe d'incitation, nous proposons l'instauration d'un impôt (accise) sur le cannabis à l'image de la dîme de l'alcool. Au moins 40% des recettes devraient être attribuées aux cantons et affectées à la prévention, la réduction des risques, l'aide en matière d'addiction ainsi qu'à la répression du trafic illégal. Ces ressources pourraient alors financer des mesures cantonales et intercantonales suivant une appréciation des besoins.

Dans l'hypothèse où la taxe d'incitation était préférée, le Conseil d'Etat préconise d'en distribuer les recettes entre cantons et Confédération et de les affecter à la mise en œuvre des mesures susmentionnées. Il s'oppose en ce sens à une redistribution du produit de la taxe via l'assurance-maladie et l'assurance militaire (art. 65).

Affectation des bénéfices (art. 40 et 49)
L'avant-projet de loi (art. 40) indique que les bénéfices seront réaffectés à des tâches de prévention, de réduction des risques ou d'aide en cas d'addiction. Le concessionnaire pourrait alors être le récipiendaire de ces ressources ce qui impliquerait qu'il développe des programmes de prévention, de réduction des risques ou de prise en charge (en plus des dispositions prévues à l'article 42). Vu les bénéfices attendus, il pourrait s'agir de programmes conséquents. Pour nous, cette éventualité présente le risque d'un conflit d'intérêt majeur et elle compliquerait encore davantage les messages de prévention. Le Conseil d'Etat invite la Commission à faire des cantons les seuls destinataires de ces ressources, le cas échéant au moyen de la constitution d'un fonds cantonal dédié à la prévention, à la réduction des risques, à l'aide en cas d'addiction et à la répression du trafic illégal.

Le même raisonnement doit s'appliquer à l'affectation des bénéfices de ventes en ligne si celles-ci devaient être maintenues (art. 49). Le Conseil d'Etat ne souhaite en aucun cas voir émerger un acteur central ayant le double mandat d'œuvrer pour la santé publique dans les termes attendus tout en exerçant dans le même temps un monopole sur la vente en ligne de cannabis. Dans l'hypothèse où la Commission maintiendrait sa proposition initiale – malgré notre désaccord exprimé plus haut au sujet de la vente en ligne – elle devrait alors reconsidérer les modalités d'affectation des bénéfices de manière à éviter les conflits d'intérêts, favoriser la santé publique et mieux tenir compte des besoins des cantons.

Collaboration avec des organismes spécialisés dans les addictions et formation du personnel de vente (art. 42)
Afin d'améliorer l'accès à des ressources spécialisée dans la prévention et le traitement des addictions, le Conseil d'Etat demande que les lieux de vente soient obligés de nouer un accord de collaboration avec un centre spécialisé reconnu. Cette collaboration devra notamment favoriser la détection et l'intervention précoce de troubles liés à l'addiction.

L'article 42 (let c) prévoit une formation « suffisante » du personnel de vente. Cette qualification est trop imprécise. Notre Conseil estime que cette formation doit répondre à un cahier des charges spécifique et donner lieu à une certification en bonne et due forme. Si la formation est suivie et sa bonne compréhension attestée par un examen réussi, l'autorité de contrôle pourra aisément vérifier la détention du titre prouvant son obtention. Si tel n'est pas le cas, les appréciations différentes, selon les régions et/ou les personnes en charge des contrôles, provoqueront une application différenciée du cadre légal (inégalité de traitement).

Contrôles (art. 7 et 37)
Les normes définies concernant la possession de cannabis dans l'espace public (art. 7) et la possession à titre privé (art. 14) seront très difficiles à vérifier dans la pratique, ce qui compliquera la tâche de la police et du Ministère public. Une reformulation mieux adaptée aux réalités du terrain serait nécessaire (voir la position du Ministère public ci-jointe).

La définition et l'exploitation de procédures de contrôle officiel (art. 37) des produits cannabiques sont coûteuses. Or, le nombre d'échantillons attendus est nettement inférieur à celui des contrôles alimentaires, compte tenu des concessions limitées. S'il est judicieux de confier les contrôles des exploitations et des produits aux cantons, il n'est toutefois pas efficace de mettre en place les analyses correspondantes dans tous les cantons. Le Conseil d'Etat prie la Commission d'examiner si, dans le cadre de la future législation et des contrôles officiels correspondants, une base juridique pourrait être créée pour une analyse centralisée, par exemple au niveau de la Confédération. Les cantons pourraient alors mandater les analyses pour le contrôle des produits auprès de la Confédération. Le prélèvement d'échantillons, l'évaluation juridique des résultats d'analyse et les mesures d'exécution resteraient du ressort des cantons.

Coûts liés à la mise en œuvre
Les coûts de la mise en œuvre dépendent de paramètres encore difficiles à quantifier si bien que les estimations présentées dans votre rapport explicatif ont une marge d'erreur importante, en particulier pour ce qui est des coûts cantonaux. Or, les émoluments et taxes d'exécution prévues ne pourront pas couvrir les dépenses antérieures à l'entrée en vigueur. De même, le rapport sous-estime les coûts liés à l'adaptation et au nécessaire renforcement des programmes de prévention et de prise en charge des personnes dépendantes. De même, les prévisions ne tiennent pas compte des coûts des poursuites pénales et d'exécution des peines, lesquelles, par ailleurs, devraient aussi être couvertes par une partie des recettes. Le Conseil d'Etat est ainsi réservé sur les estimations fournies et demande que les charges des cantons soient correctement couvertes par les différents prélèvements envisagés.

En complément de cette détermination, nous adressons par courriel le formulaire de réponse à l'adresse indiquée, avec notre position sur des articles en particulier.

En vous souhaitant bonne réception de notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER.
	
Christelle Luisier Brodard	Michel Staffoni

Annexes
- Prise de position du Ministère public Canton de Vaud
- Formulaire de réponse à la consultation transmis à cannabisregulierung@bag.admin.ch

Copies
- OAE
- DGS

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

MINISTERE PUBLIC
DU CANTON DE VAUD

Av. de Longemalle 1
1020 Renens

Le Collège des procureurs

Département de la santé et de l'action sociale (DSAS)
Direction générale de la santé (DGS)
Office du médecin cantonal
Avenue des Caserne 2
1014 Lausanne

Avant-projet de la Loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan) - Déterminations

---

Mesdames, Messieurs,

Voici les déterminations du Ministère public sur l'avant-projet de la Loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan), voici mes observations, étant précisé que la numérotation des articles reprend celle de l'avant-projet :

Préambule

Cet avant-projet de LPC, actuellement en consultation jusqu'au 1er décembre 2025, a été établi par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) et fait suite à l'initiative parlementaire SIEGENTHALER intitulée : « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs ».

En résumé, cet avant-projet prévoit d'autoriser les adultes résidant durablement en Suisse à accéder au cannabis en quantités limitées, soit par la culture personnelle (auto-approvisionnement), soit par l'achat dans des points de vente agréés par les cantons (commerces) ou par la Confédération (vente en ligne). Ces lieux de vente ne devront pas poursuivre de but lucratif : les éventuels bénéfices devront être affectés à la prévention, à la réduction des risques ou à l'aide en cas d'addiction.
Les frais liés à l'exécution des dispositions cantonales seront couverts par des indemnités et émoluments. La Confédération prélèvera quant à elle une taxe d'incitation visant à majorer le prix des produits les plus nocifs, dont les recettes seront redistribuées à la population par le biais de l'assurance-maladie obligatoire. Les dispositions concernant la circulation routière restent, quant à elles, inchangées.

Les buts de l'avant-projet sont ainsi en substance :

1. Sortir du régime du tout répressif qui ne parvient pas à endiguer le marché noir;
2. Protéger la santé publique et la jeunesse en garantissant un contrôle sur la qualité et la sécurité du produit (Personnel de vente spécialement formé, renforcement de la prévention, vente de produits cannabiques à but lucratif interdite, etc..);
3. Réduire le marché illégal;
4. Monitorer et évaluer.

L'avant-projet prévoit en ce sens un modèle de distribution non lucratif basé sur des concessions cantonales attribuées à des points de vente. La vente en ligne existera également, mais sera exclusivement du ressort de la Confédération, qui en aura ainsi la charge.

Il existera une interdiction de l'intégration verticale, c'est-à-dire que les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne pourront pas participer à la vente en ligne ou sur les points de vente. De même, les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne pourront pas cultiver, fabriquer ou importer des produits cannabiques, ni participer à la culture ou à la fabrication de ces produits, que ce soit en Suisse ou à l'étranger.

En outre, les quantités que les particuliers pourront détenir dans l'espace public et chez eux seront beaucoup plus importantes qu'aujourd'hui (cf. art. 7 et 14 de l'avant-projet notamment). S'il était souhaité d'avoir une loi, qui fixe des limites claires s'agissant des quantités de produits cannabiques qu'un particulier a le droit de cultiver, d'acquérir, de détenir, de transporter dans l'espace public, etc., l'on constate que l'avant-projet de loi complexifie en réalité la tâche de la police et du Ministère public en fixant des limites basées sur la teneur en THC des produits cannabiques, ce qui, concrètement, sera très difficile à appliquer (cf. observations concernant les art. 7 et 14 de l'avant-projet).

De plus, le matériel de reproduction des plantes de cannabis (graines et boutures de cannabis) **ne sera plus** considéré comme des stupéfiants. Il sera ainsi légal d'en détenir, d'en acquérir, mais également d'en vendre et d'en importer **sans** nécessité d'être au bénéfice d'une autorisation.

Enfin, il est prévu que les éventuels bénéfices réalisés par les points de vente ou par la vente en ligne soient affectés à la prévention, à la réduction des risques ou à l'aide en cas d'addiction uniquement. **Il n'est ainsi pas prévu que ces bénéfices soient également reversés en partie au quatrième pilier, soit à la répression**.

Examen de l'avant-projet de la LPCan

Chapitre 2 : Principes

Article 7 : Possession dans l'espace public

« Dans l'espace public, les particuliers sont autorisés à posséder :

a. des produits cannabiques dont la teneur totale en THC ne dépasse pas cinq grammes au maximum, ou

b. les quantités maximales suivantes de produits issus de l'auto-approvisionnement:

1. 30 grammes de cannabis non transformé, ou

2. 15 grammes de haschich ou d'autres extraits de cannabis. ».

Art. 7 let. a : Selon le Message explicatif (p. 56-57), les indications figurant sur l'emballage contenant les produits cannabiques permettront de vérifier que ceux-ci contiennent une teneur totale en THC de cinq grammes au maximum.

Toutefois, concrètement, il sera difficile de déterminer si la totalité des produits cannabiques détenus par une personne contient effectivement une teneur en THC de

maximum 5 grammes. En effet, comment déterminer la teneur en THC totale des produits cannabiques détenus par une personne si ceux-ci ne sont plus dans leur emballage d'origine ? De même, comment déterminer la teneur en THC si le sachet n'est pas complet, mais entamé ? Si le particulier détient plusieurs emballages entamés ? Etc.

Il sera ainsi, du point de vue du Ministère public, très difficile dans la pratique de vérifier la limite fixée à la lettre a de l'article 7. Cette formulation doit ainsi être revue.

Par ailleurs, il sera difficile de distinguer le haschich provenant de l'achat dans un point de vente ou en ligne (art. 7 let. a) de celui provenant de l'auto-approvisionnement (art. 7 let. b ch. 2) si le particulier n'a pas conservé ces produits cannabiques dans leur emballage d'origine. Or, les quantités autorisées par l'avant-projet ne sont pas les mêmes.

Les limites fixées par cet article doivent ainsi être revues et ne doivent pas se fonder sur la teneur en THC des produits cannabiques.

Chapitre 3 : Auto-approvisionnement

Article 14 : Possession à titre privé

«1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 75 grammes de THC.

2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après:

a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC;

b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC;

c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et

d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC. ».

Les quantités et limites fixées à l'article 14 ne concernent que les produits cannabiques provenant de l'auto-approvisionnement. Elles ne s'appliquent ainsi pas aux produits provenant des points de vente ou de la vente en ligne.

Dans la pratique, il sera très difficile de distinguer les produits cannabiques provenant de l'auto-approvisionnement de ceux remis gratuitement par un tiers ou de ceux achetés légalement et pour lesquels les quantités autorisées ne sont pas les mêmes. Ces distinctions entre les produits cannabiques provenant de l'auto-approvisionnement et les produits provenant de points de vente légaux ou de la vente en ligne risquent ainsi de complexifier fortement le travail de la police et du Ministère public.

Chapitre 5 : Vente de produits cannabiques

Section 1 : Concession

Article 40 : Conditions d'octroi de la concession

«1 La concession peut être octroyée si le requérant:

a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse;

b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif;

c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé;

d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable;

e. désigne une personne responsable de la concession;

f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup11 ou à la présente loi;

g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et

h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43.

2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs.

3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre. ».

L'article 40 al. 1 let. c de l'avant-projet prévoit que les éventuels bénéfices provenant de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, doivent être intégralement affectés **à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction. Le pilier de la répression est ainsi exclu des bénéficiaires**.

D'après l'analyse d'impact de la réglementation (AIR 2025) réalisée par un institut privé, les recettes de l'Etat provenant des impôts et des amendes devraient augmenter, avec cette nouvelle loi, de 14 millions de francs, passant ainsi de 25 à 39 millions (Message, p. 160).

Or, le marché illégal des produits cannabiques ne va pas immédiatement disparaître, ni même complètement. Le Message explicatif le reconnaît d'ailleurs expressément, parlant de recul du marché illégal, mais pas de disparition complète de ce marché noir. Le Message mentionne d'ailleurs qu'au bout de dix ans, d'après les projections, encore 10% à 20% des produits cannabiques consommés proviendraient du marché illégal (Message, p. 158).

Le pilier de la répression devra ainsi continuer à jouer un rôle important s'agissant des produits cannabiques afin de limiter le plus possible le marché illégal. En outre, des moyens importants et supplémentaires devront être mis en œuvre pour dissuader les consommateurs de continuer à s'approvisionner au marché noir et pour poursuivre les justiciables violant la LPCan.

L'introduction du Message explicatif indique d'ailleurs que c'est la collectivité qui assume les coûts liés à la lutte contre le marché illégal (Message, p. 2). Dans le message explicatif, il est d'ailleurs admis que des dépenses supplémentaires liées à la poursuite

pénale des individus violant la LPCan et à l'exécution des peines sont prévisibles selon l'analyse d'impact de la réglementation (AIR 2025) (Message, p. 155-156).

Il est dès lors incompréhensible que le pilier de la répression ne puisse pas également percevoir une partie des éventuels bénéfices provenant de la vente de produits cannabiques.

L'article 40 al. 1 let. c de l'avant-projet doit donc être modifié pour inclure le pilier de la répression.

Section 4 : Vente en ligne

Le fait que la vente en ligne soit autorisée par l'avant-projet est assez étonnant. En effet, il est très difficile de contrôler ce qui se passe sur internet, de pouvoir vérifier l'âge des acheteurs, de pouvoir protéger les mineurs, etc. En outre, contrairement à la vente de produits cannabiques dans des points de vente, il n'y a jamais eu d'essais-pilotes d'achats de produits cannabiques sur internet. Il paraît ainsi prématuré de prévoir une possibilité de vente en ligne de produits cannabiques. Cette possibilité devrait ainsi être supprimée de l'avant-projet de la LPCan.

Si toutefois, il devait être décidé de maintenir la vente en ligne de produits cannabiques dans l'avant-projet de loi, les modifications suivantes devraient être effectuées :

Article 49 : Conditions d'octroi de la concession

«1 La concession peut être octroyée si le requérant:

a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse;

b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif;

c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé;

d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable;

e. désigne une personne responsable de la concession;

f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup14 ou à la présente loi, et

g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue.

2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre. ».

L'article 49 al. 1 let. c de l'avant-projet prévoit que les éventuels bénéfices provenant de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, doivent également être intégralement affectés **à la**

prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction. Le pilier de la répression est ainsi aussi exclu des bénéficiaires, ce qui n'est pas normal.

Il est ici fait référence à l'argumentaire développé ci-dessus s'agissant de l'article 40 de l'avant-projet et qui doit être repris intégralement.

L'article 49 al. 1 let. c de l'avant-projet doit donc être modifié pour inclure le pilier de la répression.

Article 52a : Interdiction de livraison nocturne

« La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. ».

Une minorité de la commission a proposé que les livraisons de produits cannabiques soient interdites entre 22h00 et 6h00, **limitation qui n'a pas été reprise dans l'avant-projet**.

Pourtant, l'avant-projet de loi prévoit une telle limitation pour la vente de produits cannabiques dans les points de vente (cf. art. 44 al. 1).

Selon le Message explicatif (p. 103), *cette restriction se fonde sur des raisons de santé publique et sur des considérations de sécurité, comme la volonté d'éviter par exemple le bruit sur la voie publique. Il existe dans le domaine de l'alcool des études confirmant une forte corrélation entre des horaires de ventes étendus d'alcool et des dommages matériels provoqués par la consommation d'alcool. Il est donc raisonnable de penser qu'une réduction des horaires pourrait aussi être une mesure efficace contre les conséquences négatives de la consommation de cannabis. En effet, si les produits sont disponibles en tout temps, la consommation devrait augmenter, en particulier chez les jeunes adultes.*

Au vu des considérations avancées pour limiter les horaires de vente des produits cannabiques dans les points de vente, il est incohérent de ne pas limiter également la livraison de produits cannabiques provenant de la vente en ligne. Cette limitation d'horaire doit ainsi être ajoutée, comme requis par la minorité.

L'article 52a doit donc être ajouté à l'avant-projet de loi.

Veuillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre respectueuse considération.

Renens, le 7 octobre 2025

pr Le Collège des Procureurs :

Eric KALTENRIEDER

Procureur général

Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Es ist eine gesellschaftliche Realität, dass der Konsum von Cannabis weit verbreitet ist. Der Regierungsrat teilt daher die Haltung des Vorstands der GDK, dass die aktuelle Regelung des Cannabis-Konsums im Betäubungsmittelgesetz nicht mehr zeitgemäss ist und zeigt sich daher offen für eine neue gesetzliche Regelung für Cannabisprodukte. Es wird begrüsst, dass die Fragen der öffentlichen Gesundheit, der Prävention, des Jugendschutzes, der Sicherheit im Strassenverkehr und die strfrechtlichen Folgen bei Verstössen gegen das Gesetz in der Vorlage Eingang fnden. Inwieweit diese Ziele mit einem CanPG erreicht werden können, insbesondere durch die Entkriminalisierung von Cannabis, wird sich erst nach einer gewissen Umsetzungsdauer des CanPG zeigen. Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der GDK vom 29. Oktober 2025 vollumfänglich an und verweist für zusätzliche Bemerkungen auf die nachfolgenden Ausführungen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen, was genau gilt. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen nicht selbst bestimmen können und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere:

	a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Es ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Das Gesetz muss den Umfang des Monitorings besser abgrenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Bestimmungen sind zu begrüssen, da somit der Anbau und der Handel ausserhalb des konzessionierten und bewilligten Bereichs klar untersagt und entsprechend sanktioniert werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Abs 1, let. a: Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungs-behörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder

	aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Art. 76 stellt eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten unter Strafe. Es besteht daher die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Art. 76 ist dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst ermittelt werden muss, wer nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. 1 lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig. Für Art. 76 VE-CanPG ist zudem zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG zu vermerken.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Art. 77 stellt eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten unter Strafe. Es besteht daher die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Dies würde zu einer Flut von neuen

	Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Art. 76 ist dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst ermittelt werden muss, wer nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. 1 lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig. Für Art. 77 VE-CanPG ist zudem zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG zu vermerken.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht glücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Es erscheint fraglich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlasse (StGB, Ordnungsbussengesetz, SVG, BetmG und BG zum Schutz von Passivrauchen) ist auch die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) anzupassen bzw. zu ergänzen. Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen

	unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres. Es sind deshalb folgende Vorschriften der StPO zu ergänzen: Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO; f. BetmG: Art. 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Art. 73 Abs. 2 lit. a und b. Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO; f. BetmG: Art. 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Art. 73 Abs. 2 lit. a und b.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz-Politik gegenüber THC. Das bedeutet, dass bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Blut – unter Berücksichtigung der Messunsicherheit – zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit führt. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist am geltenden THC-Nachweis-grenzwert von 1,5 µg/L im Vollblut festzuhalten da die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann und rechtlich unsicher wäre. Der Regierungsrat spricht sich bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabis für die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1,5 µg/L THC im Blut (sog. analytischer Nachweisgrenzwert) und gegen die Einführung eines höheren Wirkungswertes aus
Anhang:	

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. November 2025

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats die Kantonsregierungen eingeladen im Zuge der parlamentarischen Initiative 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugendschutz» zum Vorentwurf zum neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 1. Dezember 2025.

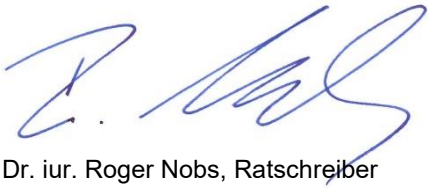
Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er teilt die Haltung des Vorstands der GDK, dass die aktuelle Regelung des Cannabis-Konsums im Betäubungsmittelgesetz nicht mehr zeitgemäss ist und zeigt sich daher offen für eine neue gesetzliche Regelung für Cannabisprodukte. Eine Regulierung bietet gesundheitspolitische Chancen, eine Mehrheit der Konsumierenden in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Jedoch sind auch die Risiken der Regulierung und insbesondere der damit verbundene hohe Vollzugsaufwand nicht zu vernachlässigen. Der Regierungsrat schliesst sich daher der Stellungnahme der GDK vom 29. Oktober 2025 vollumfänglich an und verweist für zusätzliche Bemerkungen auf das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage: Antwortformular

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation	: AR
Adresse	: Regierungsgebäude, Obstmarkt 3, 9102 Herisau
Kontaktperson	: Roger Nobs, Ratschreiber
Telefon	: 071 353 61 11
E-Mail	: kantonskanzlei@ar.ch

Datum	: 18. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Es ist eine gesellschaftliche Realität, dass der Konsum von Cannabis weit verbreitet ist. Der Regierungsrat teilt daher die Haltung des Vorstands der GDK, dass die aktuelle Regelung des Cannabis-Konsums im Betäubungsmittelgesetz nicht mehr zeitgemäss ist und zeigt sich daher offen für eine neue gesetzliche Regelung für Cannabisprodukte. Es wird begrüsst, dass die Fragen der öffentlichen Gesundheit, der Prävention, des Jugendschutzes, der Sicherheit im Strassenverkehr und die strfrechtlichen Folgen bei Verstössen gegen das Gesetz in der Vorlage Eingang fnden. Inwieweit diese Ziele mit einem CanPG erreicht werden können, insbesondere durch die Entkriminalisierung von Cannabis, wird sich erst nach einer gewissen Umsetzungsdauer des CanPG zeigen. Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der GDK vom 29. Oktober 2025 vollumfänglich an und verweist für zusätzliche Bemerkungen auf die nachfolgenden Ausführungen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
7			Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen, was genau gilt. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen nicht selbst bestimmen können und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.	Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben.
68			Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Es ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten.	Das Gesetz muss den Umfang des Monitorings besser abgrenzen.

73			Diese Bestimmungen sind zu begrüssen, da somit der Anbau und der Handel ausserhalb des konzessionierten und bewilligten Bereichs klar untersagt und entsprechend sanktioniert werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.	
74	**1**	**a**	Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungs-behörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.	Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben.
76			Art. 76 stellt eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten unter Strafe. Es besteht daher die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden.	Art. 76 ist dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst ermittelt werden muss, wer nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung entziehen können, wenn der Konzessionär oder

				eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. 1 lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig. Für Art. 76 VE-CanPG ist zudem zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG zu vermerken.
77			Art. 77 stellt eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten unter Strafe. Es besteht daher die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden.	Art. 76 ist dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst ermittelt werden muss, wer nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach

				Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. 1 lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig. Für Art. 77 VE-CanPG ist zudem zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG zu vermerken.
81			Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht glücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Es erscheint fraglich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Änderung anderer Erlasse (Anhang gemäss Art. 91 VE-CanPG)		
Zusätzlicher Erlass Erlass	Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlasse (StGB, Ordnungsbussengesetz, SVG, BetmG und BG zum Schutz von Passivrauchen) ist auch die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) anzupassen bzw. zu ergänzen. Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.	Es sind deshalb folgende Vorschriften der StPO zu ergänzen: Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO; f. BetmG: Art. 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 2 und *CanPG: Art. 73 Abs. 2 lit. a und b.* Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO; f. BetmG: Art. 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 2 und *CanPG: Art. 73 Abs. 2 lit. a und b.*
Strassenverkehrsgesetz	Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz-Politik gegenüber THC. Das bedeutet, dass bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Blut – unter Berücksichtigung der Messunsicherheit – zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit führt. Im Sinne der Verkehrssicherheit ist am geltenden THC-Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L im Vollblut festzuhalten da die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann und rechtlich unsicher wäre.	Der Regierungsrat spricht sich bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabis für die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1,5 µg/L THC im Blut (sog. analytischer Nachweisgrenzwert) und gegen die Einführung eines höheren Wirkungswertes aus

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Kanton Obwalden befürwortet die Stossrichtung des Vorentwurfs im Grundsatz und teilt die Ansicht der Kommission nach einem Handlungsbedarf. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten, wodurch gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt. Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz von Cannabis unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Konsumierende erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann. Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung allerdings komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Zu unseren Anträgen und Vorschlägen zu einzelnen Themen äussern wir uns nachfolgend. Jugendschutz Dem Jugendschutz wird im Vorentwurf unserer Ansicht nach zu wenig stark Rechnung getragen. Dies ist besonders störend, da die Mehrheit der erwachsenen Konsumierenden von Cannabis bereits in der Jugend damit begonnen hat. Der Gesetzesentwurf sieht bislang jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor. Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss dem Vorentwurf kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen. Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen zudem, dass auch das Risiko einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus Verkauf und Selbstanbau an Minderjährige ein Thema ist, welches durch die Prävention adressiert werden muss. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst neben klassischen Angeboten der Suchtprävention auch Massnahmen der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen. Die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren reichen hierfür nicht aus und erlauben keine Finanzierung der über die direkten Vollzugkosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention bei Minderjährigen. Dies ist aus unserer Sicht eine folgenschwere Unterlassung. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist es unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzierungsmechanismus einführt, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellt. Wir schlagen ausserdem vor, im Gesetzestext explizit auch das Verbot der Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Lenkungsabgabe Der Kanton Obwalden erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als zwingend notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung

	in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können. Online-Handel Der Regierungsrat steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten kritisch gegenüber. Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Ein zweites Konzessionssystem würde zudem die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, da die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Sollte das Gesetz dennoch den Onlinehandel vorsehen, müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten. Schliesslich ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen. Monitoring Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Gleichzeitig halten wir fest, dass der Umfang des Monitorings im Gesetz besser abzugrenzen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte dazu verpflichtet werden, zusätzliche Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen und Ressourcen von der Erledigung eigentlicher Kernaufgaben abhalten. Aufwandentwicklung Die Entwicklung des Aufwands in der Strafverfolgung und im Strafvollzug ist für uns nach dem erläuternden Bericht nicht abschätzbar. Wir bitten Sie deshalb darum, entsprechende Angaben und Einschätzungen – z.B. basierend auf Erfahrungen aus anderen Ländern –in die Botschaft aufzunehmen. Es ist dabei ein möglichst tiefer Aufwand für diese Behörden anzustreben. Fazit Der Kanton Obwalden stimmt dem Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes im Grundsatz zu, erwartet aber insbesondere im Bereich des Jugendschutzes klare Verbesserungen. Ebenfalls erfolgt unsere Zustimmung unter der Bedingung, dass das neue Gesetz mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer einhergeht
Anhang:	RRB Nr. 163_Brief_unterzeichnet.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten kritisch gegenüber. Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach

	Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Ein zweites Konzessionssystem würde zudem die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, da die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Sollte das Gesetz dennoch den Onlinehandel vorsehen, müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten. Schliesslich ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Kanton Obwalden erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als zwingend notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.
Begründung	Der Kanton Obwalden erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als zwingend notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen.

	3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Gleichzeitig halten wir fest, dass der Umfang des Monitorings im Gesetz besser abzugrenzen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte dazu verpflichtet werden, zusätzliche Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen und Ressourcen von der Erledigung eigentlicher Kernaufgaben abhalten.
Anhang:	

Kanton
Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

E-Mail an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5553
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 26. November 2025

Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 laden Sie die Kantone dazu ein, sich zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz [CanPG]) zu äussern. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Stossrichtung des Vorentwurfs im Grundsatz und teilt die Ansicht der Kommission nach einem Handlungsbedarf. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten, wodurch gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt.

Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz von Cannabis unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Konsumierende erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann.

Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung allerdings komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Zu unseren Anträgen und Vorschlägen zu einzelnen Themen äussern wir uns nachfolgend.

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Jugendschutz
Dem Jugendschutz wird im Vorentwurf unserer Ansicht nach zu wenig stark Rechnung getragen. Dies ist besonders störend, da die Mehrheit der erwachsenen Konsumierenden von Cannabis bereits in der Jugend damit begonnen hat. Der Gesetzesentwurf sieht bislang jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor.

Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss dem Vorentwurf kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen.

Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen zudem, dass auch das Risiko einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus Verkauf und Selbstanbau an Minderjährige ein Thema ist, welches durch die Prävention adressiert werden muss. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst neben klassischen Angeboten der Suchtprävention auch Massnahmen der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen. Die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren reichen hierfür nicht aus und erlauben keine Finanzierung der über die direkten Vollzugkosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention bei Minderjährigen. Dies ist aus unserer Sicht eine folgenschwere Unterlassung. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist es unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzierungsmechanismus einführt, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellt.

Wir schlagen ausserdem vor, im Gesetzestext explizit auch das Verbot der Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen.

Lenkungsabgabe
Der Kanton Obwalden erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als zwingend notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.

Online-Handel
Der Regierungsrat steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten kritisch gegenüber. Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden.

Ein zweites Konzessionssystem würde zudem die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, da die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Sollte das Gesetz dennoch den Onlinehandel vorsehen, müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten.

Schliesslich ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Prävention, Polizei und Justiz tragen.

Monitoring
Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Gleichzeitig halten wir fest, dass der Umfang des Monitorings im Gesetz besser abzugrenzen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte dazu verpflichtet werden, zusätzliche Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen und Ressourcen von der Erledigung eigentlicher Kernaufgaben abhalten.

Aufwandentwicklung
Die Entwicklung des Aufwands in der Strafverfolgung und im Strafvollzug ist für uns nach dem erläuternden Bericht nicht abschätzbar. Wir bitten Sie deshalb darum, entsprechende Angaben und Einschätzungen – z.B. basierend auf Erfahrungen aus anderen Ländern –in die Botschaft aufzunehmen. Es ist dabei ein möglichst tiefer Aufwand für diese Behörden anzustreben.

Fazit
Der Kanton Obwalden stimmt dem Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes im Grundsatz zu, erwartet aber insbesondere im Bereich des Jugendschutzes klare Verbesserungen. Ebenfalls erfolgt unsere Zustimmung unter der Bedingung, dass das neue Gesetz mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer einhergeht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler
Landammann

Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter

KANTON OBWALDEN * REGIERUNGSRAT *

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Klare Regeln Der aktuelle Entwurf des Cannabisgesetzes bietet der erwachsenen Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren Produkten, ohne Schadstoffe, Verunreinigungen und anderen beigemischten psychotropen Substanzen sowie einer korrekten Deklaration eines nach oben begrenzten THC-Wertes. Mit dem Gesetz wird der Schwarzmarkt eingedämmt und der Kontakt zum kriminellen Schwarzmarkt fällt für die Konsumierenden weg. Die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz erfolgt nach klaren Regeln und die Regulierung erfolgt nach strengen Gesichtspunkten mit Blick auf den Gesundheits- und Jugendschutz. Gesundheitsschutz kommt vor Profit und in diesem Sinne ist der Verkauf auch streng reguliert. Er soll an in einer begrenzten Anzahl von Verkaufsstellen stattfinden, die vom Kanton eine Konzession brauchen und hohe Anforderungen erfüllen müssen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben, weshalb die strenge Regulierung begrüsst wird. Dass das Gesetz Anliegen der öffentlichen Gesundheit gegenüber denjenigen einer Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert, ist zentral für das Gelingen der Regulierung von Cannabis und in der vorliegenden Gesetzesfassung auch im internationalen Vergleich exemplarisch. Der aktuelle Entwurf wird grundsätzlich unterstützt, einzelne Detailbestimmungen sollten mit Blick auf den Vollzug durch die Kantone nach den Rückmeldungen der Fachkonferenzen angepasst werden. Jugendschutz Der regulierte Markt richtet sich nur an die erwachsene Bevölkerung. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sollten Minderjährige kein Cannabis konsumieren. Die Realität zeigt aber, dass viele konsumierende Erwachsene bereits in ihrer Jugend begonnen haben zu konsumieren. Leider sieht der Gesetzesentwurf keine besonderen flankierenden Massnahmen und keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen vor. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen mit ein. Ohne zusätzliche Mittel können die Kantone den Jugendschutz nicht im nötigen Umfang gewährleisten. Auch für die umfangreichen Vollzugsaufgaben stehen den Kantonen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Unterschätzter Aufwand für die Kantone Die Kantone bekommen durch das vorgeschlagene Gesetz einige neue Aufgaben (z.B. Verkaufsbewilligungen, Überwachung der Produktequalität und des Verkaufs). Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Regierung hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben über die im Gesetz vorgesehenen Instrumente (Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufsstellen) zu wenig klar. Es bleibt insbesondere unklar, ob und wie Gewinnüberschüsse den kantonalen Behörden direkt zugutekommen. Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend angepasst werden, dass die Kantone mitentscheiden können, wie Gewinnüberschüsse der Konzessionsnehmer verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung von Aufgaben in der Prävention, im Suchthilfebereich und im Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Das Ausmass des Aufwands hängt wesentlich von der vom Bundesrat festzulegenden Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen ab. Es ist zudem davon auszugehen, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an einen konsequenten Vollzug hoch sein werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die in der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ausgewiesenen Kosten deutlich zu tief. Dies insbesondere, weil in der Schweiz aufgrund der kleinräumigen Strukturen von einer hohen Zahl an Produktionsbetrieben (über 200–400) auszugehen ist. Hinzu kommt eine beträchtliche Fluktuation dieser Betriebe: Jede Neuanmeldung erfordert

	eine aufwendige Erstkontrolle, die personell und zeitlich wesentlich intensiver ist als nachfolgende Routinekontrollen. Steuer statt Lenkungsabgabe Statt einer Lenkungsabgabe von geschätzten 210 Millionen Franken, welche nach Abzug der Vollzugskosten beim Bund über die obligatorische Krankenversicherung an die Bevölkerung zurückfliesst, soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer erhoben werden. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannte Wasser soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung festlegen, dass 40% des Ertrages der Cannabissteuer analog zum Alkoholzehntel an die Kantone ausbezahlt wird. Diese Erträge sollen zweckgebunden für die Prävention, insbesondere den Jugendschutz, Therapie und Schadenminderung, gemeinsame interkantonale Massnahmen und den Vollzug eingesetzt werden. Der Minderheitsantrag Nichteintreten ist abzulehnen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables ;
Begründung	Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	let f: Cannabissteuer in Artikel 131 Bundesverfassung mit Bestimmung dass 40 Prozent der Gelder in Anlehnung an den Alkoholzhentel an die Kantone ausbezahlt werden. Statt einer Lenkungsabgabe von geschätzten 210 Millionen Franken, welche nach Abzug der Vollzugskosten beim Bund über die obligatorische Krankenversicherung an die Bevölkerung zurückfliesst, soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer erhoben werden. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannte Wasser soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung festlegen, dass 40% des Ertrages der Cannabissteuer analog zum Alkoholzehntel an die Kantone ausbezahlt wird. Diese Erträge sollen zweckgebunden für die Prävention, in besondere den Jugendschutz, Therapie und Schadenminderung sowie für gemeinsame interkantonale Massnahmen eingesetzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Bitte prüfen, ob der erlaubte Besitz von Cannabisprodukten im öffentlichen Raum und im privaten Bereich gleich zu kategorisieren ist, damit der Vollzug insbes. für die Strafverfolgungsbehörden einfacher ist.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Abs 2: Eine Abgabe von Produkten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung ist ein Widerspruch. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. j ist der Zweck der Eigengebrauch. (AVSV)
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Verbot der vertikalen Integration. Also auch Anbau und Hersteller trennen. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an öffentlich-rechtliche Institutionen denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde oder Inhaber einer Konzesioen für den Verkauf oder Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Abs 3: Nicht nur Kantone sondern auf öffentlich-rechtliche Institutionen sollten erwähnt sein, weil Kantone ihr Vekaufsrecht übertragen können.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	Das genannt Werbeverbot ist umfassend. Antrag Minderheit streichen.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants. (voir art. 14, al. 1, et 74, let. c)
Begründung	Keine Anbauvereine, Regulation, Aufsicht schwierig umzusetzen. Die erlaubte Höchstzahl von privatem Besitz ist so zu begrenzen, dass Menschen mit einem hohen, problematischen Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch noch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 12 Bitte prüfen, ob der erlaubte Besitz von Cannabisprodukten im öffentlichen Raum und im privaten Bereich gleich zu kategorisieren ist, damit der Vollzug insbes. für die Strafverfolgungsbehörden einfacher ist.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. (voir art. 12, …)
Begründung	Siehe Art. 12 Antrag Minderheit streichen Besitz im privaten Bereich aus Selbstversorgung muss nicht erhöht werden.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis L'utilisation de produits phytosanitaires de synthèse dans la production de produits cannabiques est interdite.
Begründung	Es geht wohl nicht ohne synthetische Pflanzenschutzmittel. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten.

	2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Abs 1: Zigarettentabak enthält meist Zusatzstoffe. Werden Mischprodukte aus Tabak und Cannabisprodukte hergestellt, dürften diese meist Zuatzstoffe enthalten. Gemäss Art. 21 Abs 1c dürfen diese Produkte kein Nikotin enthalten. Somit würden solche Produkte verboten sein.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Abs 1: Lebensmittelrechtliche Anforderungen sind nur für Produkte zum Schnupfen vorhanden, welche als Gebrauchsgegenstände eingestuft werden. Werden die Produkte im TabPG erfasst, so müssten die Anforderuen nach TabPG gelten. Allerdings sind die Produkte ja in der CanPG geregelt, somit sind die Anforderungen aus anderen Gesetzen nicht anwendbar. (AVSV)
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Abs. 3: Unabhängig wie die Cannabisprodukte angewendet werden dürfen sie nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können (Art. 19 LMG). (AVSV)
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent;

	e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen …sowie auf nationale Website 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	abs 1 let. m: Hinweis: Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung, Triage zu Fachstellen (finanziert aus Cannabissteuer)
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.»

	b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden, bis....» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Abs 1, let. d: Was heisst «Nach dessen Kosnum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» Wie lange? 1 Tag, 1 Woche, … das muss besser und nach neusten weissenschaftlichen Erkenntnissen spezifiziert werden. (AVSV)
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Keine Konzessionen an private Organisationen. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1, let. c: Allfällige Gewinne werden an die Kantone ausbezahlt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe eingesetzt.Ergänzung: an die Kantone ausbezahlt Abs 1, let. h: Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisieren» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirklen können. Falls man Konsumräume einrichten möchte, damit zum Beispiel Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen, so wären diese Räume unabhängig von Verkaufsstellen zu betreiben.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	Regelt orts-, berufs- und branchenübliche Löhne, damit es keine Verkaufprovisionen gibt. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abbschliessen und das Verkausfpersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchtstabe e mit dieser regelmässig austauschen 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs 2: Lediglich Austausch zwischen Verkaufsstellen und einer lokalen Suchtfachstelle genügt nicht.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden.

	3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisieren» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirklen können. Falls man Konsumräume einrichten möchte, damit zum Beispiel Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen, so wären diese Räume unabhängig von Verkaufsstellen zu betreiben.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Abs 2: Es sind auf Stufe Verkauf keine Probenahmen möglich. Für einen effizienten Vollzugs sollte auf allen Stufen des Vetriebes Probenahmen möglich sein. (AVSV)
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch wenn der Online-Verkauf kritisch betrachtet wird, soll er im Grundsatz zugelassen werden. Die Konzession soll nicht beim Bund sein, sondern die Kantone solleten gemeinsam den Online-Handel konzessionieren. Die Kantone haben mehr Wissen über die potentionellen Konzessionäre. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Auch wenn der Online-Verkauf kritisch betrachtet wird, soll er im Grundsatz zugelassen werden. Die Konzession soll nicht beim Bund sein, sondern die Kantone solleten gemeinsam den Online-Handel konzessionieren. Die Kantone haben mehr Wissen über die potentionellen Konzessionäre. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft;

	c. Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, werden vom Konzessionär jährlich vollumfänglich gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale, nationale und kantonale Massnahmen in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung eingesetzt. d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Falls Kantone Online-Verkauf vergeben Falls der Online-Verkauf biem Bund bleibt: Gewinne sollen nicht vom Konzessionär selber eingesetzt werden sondern von diesem an das BAG ausbezahlt werden, das diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds verwendet.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nächtliches Lieferverbot annehmen. Antrag Minderheit annehmen
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)

Begründung	Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen annehmen. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Konzessionär muss der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Je nachdem zu wem die Konzessionserteilung für den Online-Verkauf kommt. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	Abs 2, let. d: Das BAZG übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. Es ist darum nicht erklärbar, warum das BAZG bestimmte Laboranalysen, Entscheid und Masssnahmen dem betreffenden Kanton übertragen kann. (AVSV) Im Einzelfall Proben und Muster entnehmen
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu Bst. F: Cannbisprodukte gemäss CanPG Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrages aus der Besteuerung von Cannbisprodukten gemäss CanPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkung von Suchtproblemen zu verwenden.
Begründung	62-67 : Anstatt einer Lenkungsabgabe soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer mit Ausschüttung eines Teiles des Steuerertrags an die Kantone und das BAG erhoben werden. Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besondern Verbrauchssteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 Prozent an die Kantone für zweckgebundene Aufgaben ausbezahlt wird. Die Berechnungsmethodik der Cannabissteuer soll sich an der Berechnung

	der Lenkungsabgabe orientieren.Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu Bst. F: Cannbisprodukte gemäss CanPG Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrages aus der Besteuerung von Cannbisprodukten gemäss CanPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkung von Suchtproblemen zu verwenden.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Lenkungsabgabe: Akternativkonzept betreffend Besteuerung gemäss Antrag Minderheit ist abzulehnen. Hier soll die Besteuerung wie bei der Tabaksteuer in die AHV fliessen.Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Anstatt einer Lenkungsabgabe soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer mit Ausschüttung eines Teiles des Steuerertrags an die Kantone und das BAG erhoben werden.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf

	der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	Abs 1, 2, 3: Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Online-Verkauf bleibt drin. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Rückführung der Lenkungsabgabe wird abgelehnt. Es ist befremdend, dass die Erträge in die obligatgorische Krankenversicherung und die Militärversichberung fliessen. Es werden Kosten finanziert, die nicht nachweislich durch den Konsum von Cannabisprodukten entsteht. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat

	die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden muss das Gesetz den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Bestimmungen sind zu begrüssen, da somit der Anbau und der Handel ausserhalb des konzessionierten und bewilligten Bereichs klar untersagt und entsprechend sanktioniert werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Abs 1, let. a: Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	Busse nicht unter 100 Franken muss nicht genannt sein.Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement (art. 12); (voir art. 12, …)
Begründung	Anzahl Pfanzen im Privatbesitz muss nicht erhöht werden.Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Hier muss zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG erfolgen Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Aus unserer Sicht ist die Einhaltung dieser Vorschriften auf verwaltungsrechtlicher Ebene sicherzustellen. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Online-Verkauf bleibt drin. Siehe Anmerkungen zu Art. 76 VE-CanPG. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer: (siehe Art. 74 Einleitungssatz)
Begründung	Abs 1: Geldstrafen nicht unter vier Tagessätzen muss nicht genannt werden. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Abs. 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht glücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und vor allem scheint es absurd, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Verbindlichkeit anstatt «kann»-Formulierung beim Einbezug von betroffenen Behörden und Organisationen. Antrag Minderheit annehmen
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;

	b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; c. Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammensetzt.
Begründung	Streichen und ersetzen mit Abs 2c neu:
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Zu wieviel der Bund die Kantone verpflichten kann, ist fraglich. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Annahme, dass die von der Minderheit genannten Indikatioren im Monitoring nach Art. 86 sind. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Berichterstattung Vollzugsaufgaben ist i.O. a geht über Vollzugsaufgaben hinaus. b bereits in Art. 37 geregelt. Frist Artikel 87 sollte analog Art. 37 geregelt sein. Antrag Minderheit streichen
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlasse (StGB, Ordnungsbussengesetz, SVG, BetmG und BG zum Schutz von Passivrauchen) ist auch die StPO anzupassen bzw. zu ergänzen. Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres. Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO: f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO : f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Änderung anderer Erlasse: Die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmittel muss in verschiedenen Orten und nicht insbes. in Bildugnsstätten stattfinden (in Vereinen, in Frühförderung, im Sport etc.) Die Formulierung «inbesondere in Bildungsstätten» ist zu streichen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat legt fest, bis wann die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des BAG für die Durchführung von Pilotversuchen nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … gültig bleiben.
Begründung	Aufhebung Pilotversuche Ev. verlängern, weil Gesetz kann sich verzögern und im Online-Verkauf noch keine Erfahrung.
Anhang:	

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. November 2025

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N): Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) mit Frist 1. Dezember 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der aktuelle Entwurf des Cannabisgesetzes bietet der erwachsenen Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren Cannabisprodukten, ohne Schadstoffe, Verunreinigungen und anderen beigemischten psychotropen Substanzen sowie einer korrekten Deklaration eines nach oben begrenzten THC-Wertes. Mit dem Gesetz wird der Schwarzmarkt eingedämmt und der Kontakt zum kriminellen Schwarzmarkt fällt für die Konsumierenden weg. Die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz erfolgt nach klaren Regeln und die Regulierung erfolgt nach strengen Gesichtspunkten mit Blick auf den Gesundheits- und Jugendschutz. Gesundheitsschutz kommt vor Profit und in diesem Sinn ist auch der Verkauf streng reguliert.

Der aktuelle Entwurf ist grundsätzlich praktikabel, einzelne Detailbestimmungen sollten mit Blick auf den Vollzug durch die Kantone nach den Rückmeldungen der Fachkonferenzen angepasst werden.

Der regulierte Markt richtet sich nur an die erwachsene Bevölkerung. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sollten Minderjährige kein Cannabis konsumieren. Die Realität zeigt aber, dass viele konsumierende Erwachsene bereits in ihrer Jugend begonnen haben zu konsumieren. Leider sieht der Gesetzesentwurf keine besonderen flankierenden Massnahmen und keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen vor. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen mit ein. Ohne zusätzliche Mittel können die Kantone den Jugendschutz

nicht im nötigen Umfang gewährleisten. Auch für die umfangreichen Vollzugsaufgaben stehen den Kantonen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Die Kantone bekommen durch das vorgeschlagene Gesetz einige neue Aufgaben (z.B. Verkaufsbewilligungen, Überwachung der Produktequalität und des Verkaufs). Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Regierung hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben über die im Gesetz vorgesehenen Instrumente (Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufsstellen) zu wenig klar. Es bleibt insbesondere unklar, ob und wie Gewinnüberschüsse den kantonalen Behörden direkt zugutekommen. Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend angepasst werden, dass die Kantone mitentscheiden können, wie Gewinnüberschüsse der Konzessionsnehmer verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung von Aufgaben in der Prävention, im Suchthilfebereich und im Vollzug des Gesetzes sicherzustellen.

Statt einer Lenkungsabgabe von geschätzten 210 Mio. Franken, die nach Abzug der Vollzugskosten beim Bund über die obligatorische Krankenversicherung an die Bevölkerung zurückfliesst, soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer erhoben werden. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannte Wasser soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung (SR 101) festlegen, dass 40 Prozent des Ertrages der Cannabissteuer analog zum Alkoholzehntel an die Kantone ausbezahlt wird. Diese Erträge sollen zweckgebunden für die Prävention, insbesondere den Jugendschutz, Therapie und Schadenminderung, für gemeinsame interkantonale Massnahmen sowie Vollzugsaufgaben eingesetzt werden.

Die Strafbestimmungen erscheinen teilweise zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Die Strafbestimmungen sind deshalb zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren.

Weitere Anregungen und Änderungsvorschläge sind im beiliegenden Antwortformular «Vernehmlassung Regulierung des Cannabismarktes» vermerkt.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Antwortformular

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Gesundheitsdepartement des Kanton St.Gallen, Kantonsarztamt, Fachbereich Sucht
Abkürzung der Firma / Organisation	: GD
Adresse	: Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
Kontaktperson	: Martina Gadient
Telefon	: 058 229 43 48
E-Mail	: martina.gadient@sg.ch
Datum	:

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Klare Regeln
Der aktuelle Entwurf des Cannabisgesetzes bietet der erwachsenen Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren Produkten, ohne Schadstoffe, Verunreinigungen und anderen beigemischten psychotropen Substanzen sowie einer korrekten Deklaration eines nach oben begrenzten THC-Wertes. Mit dem Gesetz wird der Schwarzmarkt eingedämmt und der Kontakt zum kriminellen Schwarzmarkt fällt für die Konsumierenden weg. Die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz erfolgt nach klaren Regeln und die Regulierung erfolgt nach strengen Gesichtspunkten mit Blick auf den Gesundheits- und Jugendschutz. Gesundheitsschutz kommt vor Profit und in diesem Sinne ist der Verkauf auch streng reguliert. Er soll an in einer begrenzten Anzahl von Verkaufsstellen stattfinden, die vom Kanton eine Konzession brauchen und hohe Anforderungen erfüllen müssen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben, weshalb die strenge Regulierung begrüsst wird. Dass das Gesetz Anliegen der öffentlichen Gesundheit gegenüber denjenigen einer Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert, ist zentral für das Gelingen der Regulierung von Cannabis und in der vorliegenden Gesetzesfassung auch im internationalen Vergleich exemplarisch.

Der aktuelle Entwurf wird grundsätzlich unterstützt, einzelne Detailbestimmungen sollten mit Blick auf den **Vollzug** durch die Kantone nach den Rückmeldungen der Fachkonferenzen angepasst werden.

Jugendschutz
Der regulierte Markt richtet sich nur an die erwachsene Bevölkerung. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sollten Minderjährige kein Cannabis konsumieren. Die Realität zeigt aber, dass viele konsumierende Erwachsene bereits in ihrer Jugend begonnen haben zu konsumieren. Leider sieht der Gesetzesentwurf keine besonderen flankierenden Massnahmen und keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen vor. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen mit ein. Ohne zusätzliche Mittel können die Kantone den Jugendschutz nicht im nötigen Umfang gewährleisten. Auch für die umfangreichen Vollzugsaufgaben stehen den Kantonen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Unterschätzter Aufwand für die Kantone
Die Kantone bekommen durch das vorgeschlagene Gesetz einige neue Aufgaben (z.B. Verkaufsbewilligungen, Überwachung der Produktequalität und des Verkaufs). Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Regierung hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben über die im Gesetz vorgesehenen Instrumente (Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufsstellen) zu wenig klar. Es bleibt insbesondere unklar, ob und wie Gewinnüberschüsse den kantonalen Behörden direkt zugutekommen. Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend angepasst werden, dass die Kantone mitentscheiden können, wie Gewinnüberschüsse der Konzessionsnehmer verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung von Aufgaben in der Prävention, im Suchthilfebereich und im Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Das Ausmass des Aufwands hängt wesentlich von der vom Bundesrat festzulegenden Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen ab. Es ist zudem davon auszugehen, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an einen

konsequenten Vollzug hoch sein werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die in der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ausgewiesenen Kosten deutlich zu tief. Dies insbesondere, weil in der Schweiz aufgrund der kleinräumigen Strukturen von einer hohen Zahl an Produktionsbetrieben (über 200–400) auszugehen ist. Hinzu kommt eine beträchtliche Fluktuation dieser Betriebe: Jede Neuanmeldung erfordert eine aufwendige Erstkontrolle, die personell und zeitlich wesentlich intensiver ist als nachfolgende Routinekontrollen.

Steuer statt Lenkungsabgabe

Statt einer Lenkungsabgabe von geschätzten 210 Millionen Franken, welche nach Abzug der Vollzugskosten beim Bund über die obligatorische Krankenversicherung an die Bevölkerung zurückfliesst, soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer erhoben werden. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannte Wasser soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung festlegen, dass 40% des Ertrages der Cannabissteuer analog zum Alkoholzehntel an die Kantone ausbezahlt wird. Diese Erträge sollen zweckgebunden für die Prävention, insbesondere den Jugendschutz, Therapie und Schadenminderung, gemeinsame interkantonale Massnahmen und den Vollzug eingesetzt werden.

Der Minderheitsantrag *Nichteintreten* ist abzulehnen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1		a		**Antrag Minderheit streichen**
2		f	**Statt einer Lenkungsabgabe von geschätzten 210 Millionen Franken, welche nach Abzug der Vollzugskosten beim Bund über die obligatorische Krankenversicherung an die Bevölkerung zurückfliesst, soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer erhoben werden. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannte Wasser soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung festlegen, dass 40% des Ertrages der Cannabissteuer analog zum Alkoholzehntel an die Kantone ausbezahlt wird. Diese Erträge sollen zweckgebunden für die Prävention, in besondere den Jugendschutz, Therapie und Schadenminderung sowie für gemeinsame interkantonale Massnahmen eingesetzt werden.**	**Neu: Cannabissteuer in Artikel 131 Bundesverfassung mit Bestimmung dass 40 Prozent der Gelder in Anlehnung an den Alkoholzhentel an die Kantone ausbezahlt werden.**
8	2		**Eine Abgabe von Produkten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung ist ein Widerspruch. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. j ist der Zweck der Eigengebrauch. (AVSV)**	
9	1		**Verbot der vertikalen Integration. Also auch Anbau und Hersteller trennen.**	**Antrag Minderheit streichen**
10	3		**Nicht nur Kantone sondern auf öffentlich-rechtliche Institutionen sollten erwähnt sein, weil Kantone ihr Vekaufsrecht übertragen können.**	Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone **oder an öffentlich-rechtliche Institutionen denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde** oder Inhaber einer Konzesioen für den Verkauf oder Online-Verkauf verkaufen.
11	1		**Das genannt Werbeverbot ist umfassend.**	**Antrag Minderheit streichen**

12			Keine Anbauvereine, Regulation, Aufsicht schwierig umzusetzen. Die erlaubte Höchstzahl von privatem Besitz ist so zu begrenzen, dass Menschen mit einem hohen, problematischen Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch noch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.	Antrag Minderheit streichen
14			Siehe Art. 12	Antrag Minderheit streichen
7 und 14			Bitte prüfen, ob der erlaubte Besitz von Cannabisprodukten im öffentlichen Raum und im privaten Bereich gleich zu kategorisieren ist, damit der Vollzug insbes. für die Strafverfolgungsbehörden einfacher ist.	
14	1		Besitz im privaten Bereich aus Selbstversorgung muss nicht erhöht werden.	Antrag Minderheit streichen
21	1		Zigarettentabak enthält meist Zusatzstoffe. Werden Mischprodukte aus Tabak und Cannabisprodukte hergestellt, dürften diese meist Zuatzstoffe enthalten. Gemäss Art. 21 Abs 1c dürfen diese Produkte kein Nikotin enthalten. Somit würden solche Produkte verboten sein.	
19	1		Es geht wohl nicht ohne synthetische Pflanzenschutzmittel.	Antrag Minderheit streichen
21	1		Zigarettentabak enthält meist Zusatzstoffe. Werden Mischprodukte aus Tabak und Cannabisprodukte hergestellt, dürften diese meist Zuatzstoffe enthalten. Gemäss Art. 21 Abs 1c dürfen diese Produkte kein Nikotin enthalten. Somit würden solche Produkte verboten sein. (AVSV)	

25	1		**Lebensmittelrechtliche Anforderungen sind nur für Produkte zum Schnupfen vorhanden, welche als Gebrauchsgegenstände eingestuft werden. Werden die Produkte im TabPG erfasst, so müssten die Anforderuen nach TabPG gelten. Allerdings sind die Produkte ja in der CanPG geregelt, somit sind die Anforderungen aus anderen Gesetzen nicht anwendbar. (AVSV)**	
27	3		**Unabhängig wie die Cannabisprodukte angewendet werden dürfen sie nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können (Art. 19 LMG). (AVSV)**	
28	1	m	**Hinweis: Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung, Triage zu Fachstellen (finanziert aus Cannabissteuer)**	**...sowie auf nationale Website**
29	1	d	**Was heisst «Nach dessen Kosnum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» Wie lange? 1 Tag, 1 Woche, ... das muss besser und nach neusten weissenschaftlichen Erkenntnissen spezifiziert werden. (AVSV)**	«Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden, **bis ....»**
39	2		**Keine Konzessionen an private Organisationen.**	**Antrag Minderheit streichen**
40	1	c	**Allfällige Gewinne werden an die Kantone ausbezahlt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe eingesetzt.**	**Ergänzung: an die Kantone ausbezahlt**
40	1	g	**Regelt orts-, berufs- und branchenübliche Löhne, damit es keine Verkaufprovisionen gibt.**	**Antrag Minderheit streichen**
40 und 43	1	h	**Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisieren» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirklen können. Falls man Konsumräume einrichten möchte, damit zum Beispiel Konsumierende mit Kindern nicht zu**	**Streichen**

			Hause rauchen, so wären diese Räume unabhängig von Verkaufsstellen zu betreiben.	
42	**2**		**Lediglich Austausch zwischen Verkaufsstellen und einer lokalen Suchtfachstelle genügt nicht.**	**Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abbschliessen und** das Verkausfpersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchtstabe e mit **dieser regelmässig** austauschen.
45	**2**		**Es sind auf Stufe Verkauf keine Probenahmen möglich. Für einen effizienten Vollzugs sollte auf allen Stufen des Vetriebes Probenahmen möglich sein. (AVSV)**	
48 - 52			**Online-Verkauf** **Auch wenn der Online-Verkauf kritisch betrachtet wird, soll er im Grundsatz zugelassen werden. Die Konzession soll nicht beim Bund sein, sondern die Kantone solleten gemeinsam den Online-Handel konzessionieren. Die Kantone haben mehr Wissen über die potentionellen Konzessionäre.**	**Antrag Minderheit streichen**
49	**1**	**c**	**Falls Kantone Online-Verkauf vergeben, Neu:**	**Antrag Minderheit streichen** **Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, werden vom Konzessionär jährlich vollumfänglich gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale, nationale und kantonale Massnahmen in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung eingesetzt.**
49	**1**	**c**	**Falls der Online-Verkauf biem Bund bleibt: Gewinne sollen nicht vom Konzessionär selber eingesetzt werden sondern von diesem an das BAG ausbezahlt werden, das diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds verwendet.**	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

49	1	g		Antrag Minderheit streichen
52		a	Nächtliches Lieferverbot annehmen.	Antrag Minderheit annehmen
53 - 54			Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen annehmen.	Antrag Minderheit streichen
55				Antrag Minderheit streichen
56			Je nachdem zu wem die Konzessionserteilung für den Online-Verkauf kommt.	Antrag Minderheit streichen
Kap. 7			Lenkungsabgabe: Akternativkonzept betreffend Besteuerung gemäss Antrag Minderheit ist abzulehnen. Hier soll die Besteuerung wie bei der Tabaksteuer in die AHV fliessen.	Antrag Minderheit streichen
Kap. 7			Anstatt einer Lenkungsabgabe soll auf Cannabisprodukte eine besondere Verbrauchssteuer mit Ausschüttung eines Teiles des Steuerertrags an die Kantone und das BAG erhoben werden.	
52, 63, 64, 65, 67			Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besondern Verbrauchssteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 Prozent an die Kantone für zweckgebundene Aufgaben ausbezahlt wird. Die Berechnungsmethodik der Cannabissteuer soll sich an der Berechnung der Lenkungsabgabe orientieren.	Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu Bst. F: Cannbisprodukte gemäss CanPG Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrages aus der Besteuerung von Cannbisprodukten gemäss CanPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkung von Suchtproblemen zu verwenden.
61	2	d	Das BAZG übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. Es ist darum nicht erklärbar, warum das BAZG bestimmte Laboranalysen, Entscheid und Masssnahmen dem betreffenden Kanton übertragen kann. (AVSV)	Im Einzelfall Proben und Muster entnehmen
62	1,2,3		Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert.	Antrag Minderheit streichen
64	1		Online-Verkauf bleibt drin.	Antrag Minderheit streichen

65	2,3,5		Rückführung der Lenkungsabgabe wird abgelehnt. Es ist befremdend, dass die Erträge in die obligatgorische Krankenversicherung und die Militärversichberung fliessen. Es werden Kosten finanziert, die nicht nachweislich durch den Konsum von Cannabisprodukten entsteht.	Antrag Minderheit streichen
68			Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden muss das Gesetz den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen.	
73			Diese Bestimmungen sind zu begrüssen, da somit der Anbau und der Handel ausserhalb des konzessionierten und bewilligten Bereichs klar untersagt und entsprechend sanktioniert werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.	
74	1	a	Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt.	

			Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.	
74			Busse nicht unter 100 Franken muss nicht genannt sein.	Antrag Minderheit streichen
74		c	Anzahl Pfanzen im Privatbesitz muss nicht erhöht werden.	Antrag Minderheit streichen
76			Hier muss zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG erfolgen Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware.	

			Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Aus unserer Sicht ist die Einhaltung dieser Vorschriften auf verwaltungsrechtlicher Ebene sicherzustellen. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. **Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei**	

			auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.	
77	1	b	Online-Verkauf bleibt drin. Siehe Anmerkungen zu Art. 76 VE-CanPG.	Antrag Minderheit streichen
78	1		Geldstrafen nicht unter vier Tagessätzen muss nicht genannt werden.	Antrag Minderheit streichen
81			Abs. 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht glücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe	

			eine unbedingte ist oder nicht. Und vor allem scheint es absurd, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.	
83			Verbindlichkeit anstatt «kann»-Formulierung beim Einbezug von betroffenen Behörden und Organisationen.	Antrag Minderheit annehmen
84	2	c	Streichen und ersetzen mit Abs 3 neu:	Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammensetzt.
84	2,3		Zu wieviel der Bund die Kantone verpflichten kann, ist fraglich.	Antrag Minderheit streichen
85	3	d	Annahme, dass die von der Minderheit genannten Indikatioren im Monitoring nach Art. 86 sind.	Antrag Minderheit streichen
87	3		Berichterstattung Vollzugsaufgaben ist i.O. a geht über Vollzugsaufgaben hinaus. b bereits in Art. 37 geregelt. Frist Artikel 87 sollte analog Art. 37 geregelt sein.	Antrag Minderheit streichen
91			Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlasse (StGB, Ordnungsbussengesetz, SVG, BetmG und BG zum Schutz von Passivrauchen) ist auch die StPO anzupassen bzw. zu ergänzen. Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend	

			zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres. **Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO:** **f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 *und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b*** **Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO :** **f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 *und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b***	
BtmG 3		**b**	**Änderung anderer Erlasse:** **Die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmittel muss in verschiedenen Orten und nicht insbes. in Bildugnsstätten stattfinden (in Vereinen, in Frühförderung, im Sport etc.)**	**Die Formulierung «inbesondere in Bildungsstätten» ist zu streichen.**
			Aufhebung Pilotversuche **Ev. verlängern, weil Gesetz kann sich verzögern und im Online-Verkauf noch keine Erfahrung.**	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Soutien au projet de loi Le canton de Genève exprime son soutien au projet de loi, estimant qu'il représente une approche équilibrée et responsable de la politique en matière de cannabis. Le projet présente plusieurs atouts majeurs. Tout d'abord, il se limite à la population adulte, garantissant ainsi une protection renforcée des mineurs. Il offre à la population un accès légal à des produits contrôlés, contribuant de ce fait à réduire, voire à éliminer, le marché noir et les réseaux criminels qui y sont associés. Le projet intègre également des mesures de prévention, de conseil et de réduction des risques liés à la consommation de cannabis, renforçant ainsi la dimension de santé publique de la démarche. Il prévoit une régulation stricte du cannabis selon des critères de protection sanitaire, dans un cadre hautement encadré et dénué d'objectifs lucratifs. Par ailleurs, la création d'une plateforme de coordination entre la Confédération et les cantons doit permettre d'harmoniser l'application de la loi sur l'ensemble du territoire et d'assurer une mise en œuvre cohérente des mesures prévues. Enfin, le projet vise une décriminalisation claire de la consommation et de la possession de cannabis, en établissant des règles précises qui favorisent une approche davantage axée sur la prévention et la responsabilité individuelle plutôt que sur la répression. Avec des réserves Protection de la santé et de la jeunesse Le canton de Genève souhaite un renforcement de la prévention et des mesures d'accompagnement spécifiques pour les jeunes. Si le marché régulé n'est accessible qu'aux adultes, l'expérience montre que la plupart des consommateurs adultes ont commencé à prendre du cannabis déjà durant leur adolescence. Or, le projet de loi ne prévoit, à ce jour, aucune mesure d'accompagnement spécifique ni aucune ressource financière supplémentaire pour renforcer la protection de la jeunesse, bien que des enquêtes montrent que l'âge de la première consommation se situe très souvent entre 15 et 16 ans. Le canton de Genève approuve l'interdiction de vente aux mineurs et propose de mentionner expressément dans la loi également la remise gratuite aux mineurs. Les enseignements tirés de la LPTab et de la législation sur l'alcool montrent que la remise de produits aux mineurs pose problème par rapport à la mise en œuvre de la protection de la jeunesse. De même, le canton de Genève est favorable à une interdiction totale de la publicité et du parrainage, telle que prévue dans la loi, car l'expérience montre qu'une mesure de cette nature contribue à la protection de la jeunesse. Même l'exposition de produits dans des vitrines relève de la publicité et doit ainsi être définie en tant que telle dans la loi. Contrôles Le canton de Genève relève que l'implication des autorités cantonales soit notamment celle du service de la pharmacienne cantonale dans le contrôle des données du système de suivi (art.85) n'est pas claire. Selon le nombre de points de remise, de producteurs et de fabricants de produits finis dans le canton, une surveillance et un contrôle de la comptabilité du THC exigerait d'obtenir des ressources supplémentaires. Le service ayant déjà la charge de contrôler toutes les destructions et de les inscrire dans le système de suivi (art. 88). Le canton de Genève demande que les définitions des produits figurant dans la LPCan soient formulées de telle sorte que la délimitation entre les produits relevant de cette législation et les denrées alimentaires telles que définies dans la LDAl soit claire. En effet, en la teneur actuelle du projet de loi, les produits de cannabis à avaler définis répondent à toutes les exigences de la définition des denrées alimentaires selon l'art. 4 LDAl ; le rapport explicatif fait état de produits de cannabis mélangés à des denrées alimentaires. Si les produits à base de cannabis à avaler doivent être commercialisés sous une législation autre que la législation sur les denrées

	alimentaires, ils doivent être clairement distincts des denrées alimentaires. Il ne faut pas donner l'impression qu'il s'agit de denrées alimentaires. Sans une délimitation claire des produits à base de cannabis à avaler, le contrôle des denrées alimentaires serait, de manière absurde, tenu de contester ces produits en vertu de la législation sur les denrées alimentaires et d'interdire leur remise car ils ne répondent pas aux prescriptions de cette législation afin d'éviter tout risque de confusion. Par ailleurs, il sied de préciser qu'une adaptation de la définition des denrées alimentaires n'est pas possible et n'est pas judicieuse pour des raisons d'équivalence entre la législation sur les denrées alimentaires et les réglementations de l'UE dans ce domaine. Au niveau international également, cela entraînerait d'importantes restrictions aux échanges. Au-delà des aspects purement réglementaires, l'ingestion des produits contenant du cannabis, et plus particulièrement du cannabidiol (CBD) est aujourd'hui remis en question du point de vue de leur toxicité. En ce qui concerne le contrôle des produits et des commerces de distribution, en fonction du nombre d'établissement et de produits proposés, il sera nécessaire de prévoir des postes supplémentaires pour l'exécution de la loi. Vente de produits, concessions Le canton de Genève salue le fait que seuls les cantons aient le droit de vendre des produits cannabiques et d'octroyer des concessions. Compte tenu de la protection de la jeunesse et des consommateurs, le il soutient les exigences élevées imposées aux points de vente et l'interdiction de la vente à but lucratif, afin d'éviter d'encourager la consommation. Cependant, les éventuels bénéfices ne doivent pas être affectés directement à la prévention via les points de vente, mais attribués aux cantons qui en assureront le pilotage vu que les soins de santé et la prévention sont essentiellement de leur ressort. Le canton de Genève n'est pas favorable à la possibilité pour les points de vente d'exploiter des locaux de consommation car ceux-ci ont un effet « normalisateur » sur la consommation et peuvent en outre encourager la vente. Si l'on souhaite mettre en place des salles de consommation afin de réduire les risques, ou pour éviter que les consommateurs ayant des enfants ne soient obligés de fumer à la maison, ces salles devraient être proposées indépendamment des points de vente afin de ne pas encourager l'achat de cannabis. Le canton de Genève soutient l'interdiction de vente nocturne dans les points de vente et l'interdiction de livraison nocturne si la vente en ligne venait à être acceptée. Vente en ligne Le canton de Genève fait preuve de réserve quant à l'introduction du commerce en ligne pour les produits cannabiques. C'est surtout dans le domaine de la protection de la jeunesse que les défis sont considérables à cet égard : les expériences faites avec le tabac et l'alcool montrent que le contrôle de l'âge dans le commerce en ligne n'est, à ce jour, pas suffisamment mis en œuvre, tant au moment de la commande que lors de la livraison. Enfin, il s'agit de garantir que les bénéfices et les recettes fiscales provenant du commerce en ligne seront répartis entre la Confédération et les cantons. Une telle approche est nécessaire car les cantons supportent la majeure partie des coûts induits par le système de santé, la prévention, la police et la justice. Taxe d'incitation, indemnité d'exécution et émoluments Des ressources financières supplémentaires devraient être intégrées pour des mesures de promotion de la santé, des offres complémentaires pour les populations vulnérables et pour la protection de la jeunesse. Ainsi, la taxe incitative ne satisfait pas. Une taxe de consommation spécifique devrait être appliquée à tous les produits relevant de la loi sur le cannabis (CannPG), y compris sur l'éventuel marché en ligne, selon la même méthode. Par analogie avec l'impôt fédéral sur les eaux-de-vie, une disposition complémentaire devrait être introduite dans la Constitution fédérale, stipulant que 40% des recettes de l'impôt sur le cannabis seront versés aux cantons, à l'instar de la dîme sur l'alcool. Les cantons devraient utiliser une partie de ces fonds pour des mesures communes et intercantonales
Anhang:	3680-2025.pdf , 3680-2025.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	a.De réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine b.De protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer ; c.De protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs ; d.De prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis ; e.De réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. f.(nouveau) d'offrir des accompagnements et des ressources spécifiques pour renforcer la protection des jeunes a0 de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables
Begründung	Le canton de Genève : osoutient l'art.1. Les buts de cet avant-projet de loi sont cohérents avec la politique des 4 piliers inscrite dans la loi sur les stupéfiants. oestime que pour protéger davantage les jeunes, des mesures d'accompagnement spécifique supplémentaire doivent être introduite dans la loi pour renforcer la protection de la jeunesse. Le DSM propose de l'inscrire comme but dans la LPCan (art. 1 lettre f).
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le canton de Genève soutient la proposition de la minorité (art. 1 lettre a0).
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Let. f: Le canton de Genève propose que la taxe sur le cannabis soit inscrite comme impôt à la consommation spécial à l'article 131 de la Constitution fédérale, avec une disposition complémentaire prévoyant que 40 % des fonds soient versés aux cantons, inspiré de la dîme sur l'alcool. Cet impôt, estimé nécessaire, serait prélevé sur tous les produits cannabiques pour financer durablement la protection de la jeunesse et la promotion de la santé et la prévention. L'éventuel marché en ligne serait également concerné. Le canton de Genève propose d'ajouter l'impôt à la consommation spécifique.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	L'introduction de tels produits à avaler dans la législation sur les denrées alimentaires est également difficilement réalisable. Une adaptation de la définition des denrées alimentaires à l'art. 4 LDAl n'est pas possible et n'est pas judicieuse pour des raisons d'équivalence entre la législation sur les denrées alimentaires et les réglementations de l'UE dans ce domaine. Au

	niveau international également, cela entraînerait d'importantes restrictions aux échanges. Ces produits n'ayant rien à voir avec les denrées alimentaires, il est nécessaire de s'assurer qu'ils ne soient pas nommés comme tels. Leurs apparences doivent également être différentes afin de ne pas être confondues avec des denrées alimentaires par des consommateurs normalement informés et ne pas être commercialisables en vertu de la loi comme des denrées alimentaires. Cependant, ces exigences sont difficiles à respecter pour les produits à base de cannabis à avaler. Dans un tel cas, il n'est pas non plus défendable et déconnecté de la réalité de se fier uniquement à la responsabilité personnelle dans l'environnement privé pour éviter les confusions avec des aliments "normaux". De plus, cela va à l'encontre de l'article de la nouvelle loi sur la protection de la santé, qui prévoit la protection de la santé lors de l'utilisation de tels produits. Le canton de Genève demande donc que les définitions des produits figurant dans la LPCan soient formulées de telle sorte que la délimitation entre les produits relevant de cette législation et les denrées alimentaires telles que définies dans la LDAl soit claire.
Begründung	51ePour le canton de Genève : Risque de confusion entre les produits du cannabis et les aliments Les produits de cannabis à avaler définis dans le projet répondent à toutes les exigences de la définition des denrées alimentaires selon l'art. 4 LDAl. Toutefois, selon l'art. 7 LDAl, ils ne sont pas sûrs s'ils sont nocifs pour la santé ou impropres à la consommation humaine. L'ordonnance sur les contaminants fixe des teneurs maximales en THC dans les denrées alimentaires qui, par nature, sont nettement inférieures aux concentrations de THC dans les produits à base de cannabis à avaler prévues par la nouvelle législation. Les produits qui dépassent ces teneurs maximales sont considérés comme dangereux du point de vue de la législation sur les denrées alimentaires et ne sont donc pas commercialisables du point de vue de la législation sur les denrées alimentaires. Quiconque met intentionnellement de tels produits sur le marché est punissable au regard du droit des denrées alimentaires. Sans une délimitation claire des produits à base de cannabis à avaler, le contrôle des denrées alimentaires serait, de manière absurde, tenu de contester ces produits en vertu de la législation sur les denrées alimentaires et d'interdire leur remise, car ils ne répondent pas aux prescriptions de cette législation. Une dénonciation pénale est inévitable. Ces produits font manifestement double emploi avec la législation sur les denrées alimentaires. Le législateur semble également en avoir eu conscience et leur impose même les mêmes exigences de sécurité et de qualité que celles qui s'appliquent aux denrées alimentaires, à l'exception de l'ingrédient obligatoirement différent, dans la mesure où celles-ci sont applicables. Cela devient définitivement absurde. Les produits à base de cannabis à avaler doivent-ils être un aliment contenant comme ingrédient un stupéfiant à des concentrations pertinentes et physiologiquement efficaces ? Cette exigence n'est pas réalisable. Quiconque consomme de tels produits assume sciemment un risque élevé pour sa santé et ne doit pas pouvoir se fier aux exigences de sécurité et de qualité prévues par la législation sur les denrées alimentaires, car ce sont précisément ces dernières qui sont violées dans leurs principes et qui doivent empêcher la mise sur le marché de tels produits. Par conséquent, si les produits à base de cannabis à avaler doivent être commercialisés sous une législation autre que la législation sur les denrées alimentaires, ils doivent être clairement distincts des denrées alimentaires. Il ne faut pas donner l'impression qu'il s'agit de denrées alimentaires. L'article 19 LDAl serait déterminant à cet égard. Art. 19 Imitation et confusion 1 Les substituts et les produits d'imitation doivent être étiquetés et promus de manière à permettre aux consommateurs de reconnaître la nature réelle de la denrée alimentaire et de la distinguer des produits avec lesquels elle pourrait être confondue. 2 Les produits qui ne sont pas des denrées alimentaires ne doivent pas être présentés, étiquetés, stockés, mis en circulation ou promus de manière à pouvoir être confondus avec des denrées alimentaires. Il est également important de protéger la santé des consommateurs de ces produits en appliquant les mêmes critères de sécurité que pour l'ensemble des denrées alimentaires et ne pas créer d'exceptions à la loi qui les

	encadre.L'introduction de tels produits à avaler dans la législation sur les denrées alimentaires est également difficilement réalisable. Une adaptation de la définition des denrées alimentaires à l'art. 4 LDAl n'est pas possible et n'est pas judicieuse pour des raisons d'équivalence entre la législation sur les denrées alimentaires et les réglementations de l'UE dans ce domaine. Au niveau international également, cela entraînerait d'importantes restrictions aux échanges. Ces produits n'ayant rien à voir avec les denrées alimentaires, il est nécessaire de s'assurer qu'ils ne soient pas nommés comme tels. Leurs apparences doivent également être différentes afin de ne pas être confondues avec des denrées alimentaires par des consommateurs normalement informés et ne pas être commercialisables en vertu de la loi comme des denrées alimentaires. Cependant, ces exigences sont difficiles à respecter pour les produits à base de cannabis à avaler. Dans un tel cas, il n'est pas non plus défendable et déconnecté de la réalité de se fier uniquement à la responsabilité personnelle dans l'environnement privé pour éviter les confusions avec des aliments "normaux". De plus, cela va à l'encontre de l'article de la nouvelle loi sur la protection de la santé, qui prévoit la protection de la santé lors de l'utilisation de tels produits. Le canton de Genève demande donc que les définitions des produits figurant dans la LPCan soient formulées de telle sorte que la délimitation entre les produits relevant de cette législation et les denrées alimentaires telles que définies dans la LDAl soit claire. En outre, il convient d'édicter des prescriptions appropriées dans la LCan afin d'éviter toute confusion entre les produits à base de cannabis et les denrées alimentaires, car la santé des consommateurs est directement menacée en cas de confusion. Cela peut avoir des conséquences dévastatrices, en particulier pour les enfants. Au-delà des aspects purement réglementaires, l'ingestion des produits contenant du cannabis, et plus particulièrement du cannabidiol (CBD) est aujourd'hui remis en question du point de vue de leur toxicité. Le canton de Genève recommande l'ajout d'un troisième alinéa à l'art. 6. Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabiques sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité est nécessaire. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe mais vu leur danger actuel, leur mise sur le marché doit être soumise à des analyses et à une autorisation spécifique, notamment pour des usages médicaux ou scientifiques.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Le canton de Genève recommande l'ajout d'un troisième alinéa à l'art. 6. Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabiques sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité est nécessaire. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe mais vu leur danger actuel, leur mise sur le marché doit être soumise à des analyses et à une autorisation spécifique, notamment pour des usages médicaux ou scientifiques.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dans l'espace public, les adultes sont autorisés à posséder: a. des produits cannabiques dont la teneur totale en THC ne dépasse pas cinq grammes au maximum, ou b. les quantités maximales suivantes de produits issus de l'auto-approvisionnement: 1. 30 grammes de cannabis non transformé, ou 2. 15 grammes de haschich ou d'autres extraits de cannabis.
Begründung	Le canton de Genève recommande de demander au législateur d'examiner si une uniformisation des catégories signifier dans l'art. 7 et l'art. 14 ne simplifierait pas l'exécution, notamment pour les autorités chargées de l'application de la loi Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève observe, bien qu'il soit prévu d'interdire et de sanctionner la remise des produits cannabiques à des mineurs (art. 8 al. 1 et 75 LPCan), que le projet de loi laisse subsister une certaine insécurité juridique à l'égard de la consommation et de la possession de produits cannabiques par un mineur, comportements qui ne sont pas sanctionnés dans le projet de loi. Or, dans un souci de cohérence avec les piliers du droit pénal des mineurs que sont les principes de protection et d'éducation, les produits cannabiques en possession d'un mineur doivent être confisqués et leur consommation doit être interdite. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève propose en conséquence de remplacer le terme « particulier » par « adulte » à l'article 7, terme qui est par ailleurs utilisé aux articles 8, 12 et 14. Il propose en outre d'introduire une norme qui réprime la possession et la consommation de produits cannabiques par un mineur.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La remise gratuite (du type parrainage) et la vente de stupéfiants ayant des effets de type THC ainsi que de graines et de bouture de cannabis à des mineurs est interdite. 2 Les quantités maximales visées à l'art. 7 s'appliquent à la remise gratuite par des particuliers à des adultes de produits cannabiques et de produits issus de l'auto-approvisionnement. 3 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication et les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas autorisés à remettre gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC.
Begründung	Le canton de Genève approuve l'interdiction de vente aux mineurs et propose d'y ajouter explicitement l'interdiction de remise gratuite de ces produits aux mineurs. L'expérience tirée de la LPTab et de la législation sur l'alcool montre en effet que la remise de produits aux mineurs constitue un obstacle à la mise en œuvre effective de la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2. Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques
Begründung	Le canton de Genève soutient l'interdiction totale de la publicité et du parrainage, telle que prévue par la loi, car l'expérience démontre qu'une telle mesure renforce la protection de la jeunesse. L'exposition de produits en vitrine constitue également une forme de publicité et devrait, à ce titre,

	être expressément définie comme telle dans la loi. Le canton de Genève soutient la proposition de la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Le canton de Genève s'oppose à la proposition de la minorité d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association car leur régulation et leur surveillance sont difficiles. Le rapport explicatif indique lui-même que “fondamentalement, un modèle avec des points de vente et une production commerciale garantit mieux la protection de la jeunesse et de la santé”.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Le canton de Genève recommande de demander au législateur d'examiner si une uniformisation des catégories signifier dans l'art. 7 et l'art. 14 ne simplifierait pas l'exécution, notamment pour les autorités chargées de l'application de la loi Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève observe, bien qu'il soit prévu d'interdire et de sanctionner la remise des produits cannabiques à des mineurs (art. 8 al. 1 et 75 LPCan), que le projet de loi laisse subsister une certaine insécurité juridique à l'égard de la consommation et de la possession de produits cannabiques par un mineur, comportements qui ne sont pas sanctionnés dans le projet de loi. Or, dans un souci de cohérence avec les piliers du droit pénal des mineurs que sont les principes de protection et d'éducation, les produits cannabiques en possession d'un mineur doivent être confisqués et leur consommation doit être interdite. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève propose en conséquence de remplacer le terme « particulier » par « adulte » à l'article 7, terme qui est par ailleurs utilisé aux articles 8, 12 et 14. Il propose en outre d'introduire une norme qui réprime la possession et la consommation de produits cannabiques par un mineur.

Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	Le canton de Genève souligne que le nombre maximal autorisé de possession doit être limité de manière que les personnes ayant une consommation élevée – et donc potentiellement problématique – ne puissent pas subvenir entièrement à leurs besoins par l'autoproduction, mais soient amenées à fréquenter également les points de vente et à bénéficier des conseils qui y sont proposés en matière de réduction des risques. Le canton de Genève refuse donc l'avis de la minorité souhaitant augmenter la quantité maximale autorisée à posséder.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Pour la vente, l'emballage des produits cannabiques porte les indications suivantes: a. la dénomination spécifique correspondant au genre ou aux propriétés du produit; b. le nom du fabricant; c. une indication sur des formes de consommation moins nocives; d. la déclaration des principes actifs, notamment de la teneur totale en THC et en CBD, en milligrammes et en pourcent; e. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la concentration totale de THC en milligrammes par volume de liquide ou par unité de consommation; f. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la déclaration des additifs; g. pour les produits contenant du THC fabriqué de manière semi-synthétique ou synthétique: une indication sur le mode de fabrication du principe actif; h. le numéro du lot; i. la date limite de conservation; j. le code de suivi du produit cannabique; k. les mises en garde; l. une mention de l'interdiction de remettre le produit à des mineurs; m. des renseignements sur les services spécialisés dans la prévention et les addictions. 2 L'emballage des produits cannabiques peut en outre porter exclusivement les indications suivantes: a. les noms du produit et de la marque, dans la mesure où ils ne laissent pas croire que le produit est peu nocif ou dépourvu d'effets nocifs; b. la date de récolte; c. la date d'emballage; d. le poids ou le volume de liquide du produit; e. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la concentration de principes actifs autres que le THC en milligrammes par volume de liquide ou par unité de consommation; f. la désignation de produit biologique sur la base de l'art. 14, al. 1, let. a, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture; g. un code QR menant à une information complémentaire sous forme électronique au sens de l'al. 3. h.(nouveau) lien du site web national permettant d'accéder aux informations et dispositifs de prévention 3 La notice ou l'information complémentaire sous forme électronique comporte, outre les indications visées à l'al. 1, les données suivantes: a. des recommandations neutres d'utilisation et de dosage; b. des informations factuelles sur les effets, les effets secondaires et les risques liés à la consommation; c. l'effet de dépendance et la toxicité;

	d. des informations sur les dangers d'une consommation mixte avec de l'alcool, des médicaments ou d'autres substances psychoactives; e. des consignes de stockage; f. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur. 4 Les éléments suivants sont interdits dans la notice ou dans l'information complémentaire sous forme électronique: a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est peu nocif ou dépourvu d'effets nocifs, tels que « léger », « doux » ou « naturel »; b. la mention de propriétés curatives, lénitives ou préventives. 5 L'emballage de graines et de boutures de cannabis vendues à des fins d'auto-approvisionnement porte les indications visées à l'al. 1, let. a à c et k à m. Il doit en outre indiquer le nombre, le rendement moyen de la récolte en condition d'auto-approvisionnement et la teneur totale moyenne en THC et en CBD de la sorte à maturité. Les al. 2 à 4 s'appliquent. 6 Le Conseil fédéral règle la forme et la langue des indications. Il peut prévoir que les emballages, les notices ou les informations complémentaires sous forme électronique comportent d'autres informations. 7 Il fixe les exigences applicables en matière d'étiquetage en vertu de la législation sur les denrées alimentaires pour les produits cannabiques contenant des additifs.
Begründung	Le canton de Genève recommande la création d'un site web national fournissant des informations, une assistance téléphonique et par chat, ainsi qu'une orientation vers des centres spécialisés financé par la taxe sur le cannabis. Cette mesure permettrait de favoriser la prévention des consommations problématiques. Il propose d'ajouter la lettre h à l'alinéa 2 avec les informations suivantes : lien du site web national permettant d'accéder aux informations et dispositifs de prévention
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les autorités fédérales et cantonales compétentes contrôlent le marché et le respect des dispositions du présent chapitre. 2 Les autorités cantonales compétentes contrôlent le respect des exigences visées aux sections 2 et 3. Elles effectuent des analyses de laboratoire par échantillonnage afin de vérifier les teneurs déclarées en principe actif, les impuretés et les additifs problématiques. 3 Aux fins visées aux al. 1 et 2, les autorités fédérales et cantonales compétentes peuvent exiger des titulaires d'autorisation qu'à titre gratuit: a. ils fournissent les renseignements nécessaires; b. ils procèdent à des investigations ou les tolèrent; c. ils donnent accès à leurs locaux et installations et présentent les stocks de plantes de cannabis, de matériel initial et de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents; d. ils fournissent, sur demande, des échantillons conservés ou des échantillons à des fins de contrôle ou autorisent le prélèvement d'échantillons. 4 Les autorités cantonales compétentes informent sans délai l'OFSP lorsqu'elles constatent des irrégularités ou des infractions graves. 5 Les autorités fédérales et cantonales compétentes peuvent prendre, aux frais de l'entreprise contrôlée, toute mesure propre à éliminer une situation illégale. Elles peuvent notamment: a. interdire la mise à disposition des produits contrôlés sur le marché; b. ordonner le rappel, le retrait ou la destruction des produits contrôlés. 6 Les autorités cantonales compétentes déclarent tous les ans à l'OFSP les mesures de contrôle effectuées, dans la forme prescrite par celui-ci. 7 Le Conseil fédéral règle la procédure de contrôle. Il peut en particulier prescrire des procédures reconnues de prélèvement d'échantillons et d'analyse, un nombre minimal de contrôles et définir des exigences en matière de rapports, de documentation et de déclaration des mesures de contrôle effectuées. Ajouter un alinéa 8 avec les éléments concernant le contrôle en matière de qualité, de sécurité des produits, mais aussi le respect des exigences relatives à l'emballage, aux informations sur les produits et aux mises en garde, à la publicité, é l'accès etc. Ajouter un alinéa 9 avec les éléments relatifs aux financements des contrôles.

Begründung	Le canton de Genève demande une analyse centralisée pour le contrôle officiel des produits du cannabis L'introduction et l'exploitation de méthodes d'essai pour le contrôle officiel des produits du cannabis sont coûteuses. Le nombre d'échantillons attendus est nettement inférieur à celui des contrôles des denrées alimentaires. S'il est judicieux de confier aux cantons le contrôle des exploitations et des produits, il n'est pas efficace de mettre en place l'analyse correspondante dans tous les cantons. Malheureusement, il s'est avéré par le passé qu'une coordination entre les cantons en vue d'une analyse centralisée en lien avec les contrôles officiels des produits est très complexe sur les plans juridique et politique. C'est pourquoi il est vivement recommandé d'examiner si, dans le cadre de cette nouvelle législation et des contrôles officiels correspondants, il est possible de créer une base juridique pour une analyse centralisée (sur la base d'un mandat). Les cantons pourraient alors s'approvisionner auprès de ce prestataire central pour les analyses nécessaires au contrôle des produits. Le prélèvement d'échantillons, l'évaluation juridique des résultats des analyses et les mesures d'exécution resteraient du ressort des cantons. De plus l'art.37 décrit qui est compétent pour contrôler et comment le faire, en revanche, il est important de compléter cet article en décrivant quoi contrôler et avec quelles ressources. Ajouter un alinéa 8 avec les éléments concernant le contrôle en matière de qualité, de sécurité des produits, mais aussi le respect des exigences relatives à l'emballage, aux informations sur les produits et aux mises en garde, à la publicité, é l'accès etc. Ajouter un alinéa 9 avec les éléments relatifs aux financements des contrôles.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Le canton de Genève recommande de modifier l'article 39, alinéa 2, afin que les concessions de vente de produits à base de cannabis ne puissent être attribuées qu'à des organisations d'utilité publique. Dans sa version actuelle, l'avant-projet de la LPCan prévoit que la vente au détail puisse être assurée par les cantons, par des institutions ou corporations de droit public, ou encore par des tiers. Sur la base des enseignements tirés des essais pilotes menés en Suisse, le canton de Genève soutient la proposition du GREA consistant à restreindre cette possibilité aux cantons et aux organisations d'utilité publique disposant d'une concession. Ce modèle s'inspire des projets pilotes romands, notamment CannL et ChanGE, dont les résultats ont été évalués par l'équipe de la Prof. Dr. Céline Mavrot sur mandat de l'OFSP. Cette analyse met en évidence que les structures à but non lucratif présentent de meilleures performances en matière de santé publique, en ce qu« elles tendent à limiter les comportements promotionnels, évitent les stratégies de marketing agressives et réduisent le risque d'incitation à la consommation ». Conformément à l'article 1er de la LPCan, qui vise à protéger la population — en particulier les mineurs et les non-consommateurs — des effets nocifs du cannabis et à encadrer sa distribution sans en stimuler l'usage (let. e), il apparaît donc cohérent et nécessaire de réserver les concessions de vente aux seules organisations d'utilité publique à but non lucratif. Une telle approche garantirait la primauté des objectifs de santé publique sur les considérations commerciales et renforcerait la crédibilité du dispositif réglementaire.

Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. a.est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse a1. présente et dépose un plan de prévention de protection de la santé et de la jeunesse b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession. Ce dernier les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Al. 1a : Le canton de Genève, pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, recommande de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. Il propose d'ajouter 2 conditions à l'octroi d'une concession, soit l'obligation d'élaborer un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan de formation suffisante et continue de l'équipe de vente. Al. 1c Le canton de Genève propose que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession plutôt que les titulaires de concessions utilisent directement ces fonds. La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention. Ceux-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait opportun que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie. Al 1h: Le canton de Genève soutient que les points de vente ne devraient pas disposer de salles de consommation, car celles-ci ont un effet « normalisateur » sur la consommation et peuvent en outre encourager la vente. Si l'on souhaite mettre en place des salles de consommation afin de réduire les risques, ou pour éviter que les consommateurs ayant des enfants ne soient obligés de fumer à la maison, ces salles devraient être proposées indépendamment des points de vente, afin de ne pas encourager les achats. Le canton de Genève salue le fait que seuls les cantons aient le droit de vente des produits à base de cannabis et à octroyer des concessions. Dans une optique de protection de la jeunesse et des consommateurs, nous soutenons les exigences strictes imposées aux points de vente ainsi que l'interdiction de la vente à but lucratif, afin d'éviter toute incitation à la consommation. Toutefois, les éventuels bénéfices générés ne devraient pas être directement affectés à la prévention par les points de vente, mais attribués aux cantons, qui en assureront le pilotage, étant donné que la prévention et les soins relèvent principalement de leurs compétences

Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre; b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique est garantie; d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; e. le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique sont pratiqués; f. la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; g. exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement, sont vendus; h. des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC sont également proposés; i. les produits cannabiques sont vendus exclusivement dans les espaces dédiés à la vente; j. les produits cannabiques ne sont vendus qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. l'âge des clients est vérifié à l'aide d'une pièce d'identité officielle; l. l'interdiction de vente aux personnes mineures est indiquée de manière bien visible et lisible; m. les produits cannabiques ainsi que les graines et les boutures de cannabis ne sont vendus que dans l'emballage original des fabricants, et n. les produits cannabiques sont éliminés de manière appropriée. 2 Le concessionnaire est tenu de conclure un accord de coopération formel avec un centre local de prévention ou spécialisé dans les addictions. Le personnel de vente doit s'entretenir régulièrement avec ce centre en ce qui concerne la détection précoce et l'intervention précoce, conformément à l'alinéa 1, lettre e 3 Dans des cas dûment motivés, les cantons peuvent autoriser la vente d'autres produits en dérogation à l'al. 1, let. g. La vente d'alcool et de produits du tabac est interdite dans tous les cas.
Begründung	Al. 2: Le canton de Genève soutient un changement de l'alinéa 2 pour renforcer la formation du personnel pour le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1.Le concessionnaire s'assure que dans les locaux de consommation : a. les exigences prévues par la loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif sont remplies ; b. la surveillance, en particulier l'application de l'interdiction d'accès aux mineurs, est garantie. 2. Dans le local de consommation, la consommation de boissons alcoolisées ainsi que le service sont interdits. 3. L'accès au local de consommation est interdit aux mineurs. 4. Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant la conception des locaux de consommation ainsi que les exigences relatives à la ventilation qui vont au-delà des dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. 5. (nouveau) Un protocole d'accueil des personnes est garanti, permettant des messages de promotion de la santé et de prévention, de l'information

	sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque
Begründung	Le canton de Genève soutient que les points de vente ne devraient pas disposer de salles de consommation, car celles-ci ont un effet « normalisateur » sur la consommation et peuvent en outre encourager la vente. Si l'on souhaite mettre en place des salles de consommation afin de réduire les risques, ou pour éviter que les consommateurs ayant des enfants ne soient obligés de fumer à la maison, ces salles devraient être proposées indépendamment des points de vente, afin de ne pas encourager les achats. De plus, il demande l'ajout d'un alinéa 5 qui oblige l'établissement d'accueil à prévoir un protocole d'accueil afin de favoriser des mesures de promotion de la santé et de prévention, ainsi que la mise à disposition d'informations liées à l'accès aux soins si besoin.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le canton de Genève s'oppose à la vente en ligne et soutient la proposition de la minorité de ne pas l'autoriser. Le canton de Genève émet des réserves quant à l'introduction du commerce en ligne pour les produits à base de cannabis. Cette modalité de distribution soulève en effet d'importants défis, en particulier en matière de protection de la jeunesse. Les expériences tirées de la vente de tabac et d'alcool démontrent que les mécanismes de vérification de l'âge ne sont, à ce jour, ni suffisamment fiables ni systématiquement appliqués, que ce soit au moment de la commande ou lors de la livraison. Dans cette perspective, il estime qu'un commerce en ligne régulé ne devrait être envisagé qu'à titre expérimental, après la mise en œuvre et l'évaluation approfondie de projets pilotes spécifiquement conçus à cet effet. Ces projets devraient permettre de tester et d'optimiser les dispositifs techniques disponibles pour le contrôle de l'âge, tout en s'appuyant sur les enseignements tirés de l'expérience des points de vente physiques. En outre, la création d'un second système de concessions introduirait une complexité supplémentaire dans la régulation du marché et la détermination des prix. Il apparaît dès lors essentiel de maintenir une approche cohérente : les concessions relatives à la vente physique et celles concernant le commerce en ligne doivent être intégrées dans un cadre unique, afin d'éviter les distorsions d'offre et les effets d'incitation sur la consommation. Enfin, si le législateur devait retenir l'hypothèse d'une autorisation du commerce en ligne, canton de Genève considère que la compétence pour l'octroi des concessions devrait demeurer entre les mains des cantons, qui auraient à élaborer conjointement une solution coordonnée et harmonisée à l'échelle nationale.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le canton de Genève s'oppose à la vente en ligne et soutient la proposition de la minorité de ne pas l'autoriser. Le canton de Genève émet des réserves quant à l'introduction du commerce en ligne pour les produits à base de cannabis. Cette modalité de distribution soulève en effet d'importants défis, en particulier en matière de protection de la jeunesse. Les expériences tirées de la vente de tabac et d'alcool démontrent que les mécanismes de vérification de l'âge ne sont, à ce jour, ni suffisamment fiables ni systématiquement appliqués, que ce soit au moment de la commande ou lors de la livraison. Dans cette perspective, il estime qu'un commerce en ligne régulé ne devrait être envisagé qu'à titre expérimental, après la mise en œuvre et l'évaluation approfondie de projets pilotes spécifiquement conçus à cet effet. Ces projets devraient permettre de tester et d'optimiser les dispositifs techniques disponibles pour le contrôle de l'âge, tout en s'appuyant sur les

	enseignements tirés de l'expérience des points de vente physiques. En outre, la création d'un second système de concessions introduirait une complexité supplémentaire dans la régulation du marché et la détermination des prix. Il apparaît dès lors essentiel de maintenir une approche cohérente : les concessions relatives à la vente physique et celles concernant le commerce en ligne doivent être intégrées dans un cadre unique, afin d'éviter les distorsions d'offre et les effets d'incitation sur la consommation. Enfin, si le législateur devait retenir l'hypothèse d'une autorisation du commerce en ligne, canton de Genève considère que la compétence pour l'octroi des concessions devrait demeurer entre les mains des cantons, qui auraient à élaborer conjointement une solution coordonnée et harmonisée à l'échelle nationale.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation reconnue d'utilité publique qui a son siège en Suisse b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Les éventuels bénéfices provenant de la vente de produits à base de cannabis doivent être versés intégralement chaque année par le concessionnaire aux cantons, conformément à la clé de répartition démographique, et être affectés par ceux-ci de manière spécifique à des mesures intercantonales et nationales conjointes, ainsi qu'à des mesures cantonales dans les domaines de la prévention, de la réduction des risques et de l'aide aux personnes dépendantes.; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Al. 1a: Si la vente en ligne est adoptée malgré les réserves du canton de Genève, pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a., propose de n'autoriser que les organisations reconnues d'utilité publique qui promeut des mesures de prévention à bénéficier d'une concession de vente en ligne. Al 1c: Pour le canton de Genève , si les cantons accordent le commerce en ligne, les éventuels bénéfices doivent être versés intégralement chaque année par le concessionnaire aux cantons, conformément à la clé de répartition démographique, et être affectés par ceux-ci de manière spécifique à des mesures intercantonales et nationales conjointes, ainsi qu'à des mesures cantonales dans les domaines de la promotion de la santé, de la prévention, de la réduction des risques et de l'aide aux personnes dépendantes. (Les cantons forment, de manière analogue aux jeux d'argent, des groupements comme PILDJ, SOS-jeu) Si le commerce en ligne reste sous la responsabilité de la Confédération : Les bénéfices ne doivent pas être utilisés par le concessionnaire lui-même, mais versés à la Confédération qui les redistribue aux cantons, qui les emploieront dans un fonds dédié à un usage spécifique dans le cadre de la promotion de la santé, de la prévention ou la réduction des risques des personnes dépendantes.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49, al. 1, let. c, réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. 2. L'OFSP et les cantons gèrent le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Le canton de Genève indique qu'il s'agit de garantir que les bénéfices et les recettes fiscales provenant du commerce en ligne seront répartis entre la Confédération et les cantons. Il recommande que les bénéfices excédentaires soient versés à l'OFSP et aux cantons, plutôt que directement utilisés par les concessionnaires. Ces derniers ne disposent en effet ni de l'expertise ni de la légitimité nécessaires pour mettre en œuvre des actions de prévention. Une telle mission de santé publique doit être confiée à des acteurs spécialisés et indépendants, reconnus pour leurs compétences dans le domaine de la prévention. L'OFSP et les cantons disposent déjà d'une solide expérience dans la gestion de fonds similaires, tels que le Fonds de prévention de l'alcool ou celui dédié à la prévention du jeu excessif, qui soutiennent la mise en œuvre de la Stratégie nationale de santé publique. Ils sont ainsi les mieux placés pour administrer les excédents issus du commerce du cannabis. En s'appuyant sur la Stratégie nationale Addictions, l'OFSP et les cantons sont à même d'identifier, avec une connaissance fine du terrain et du réseau professionnel et associatif, les projets les plus pertinents à financer pour renforcer la prévention et la réduction des risques. Confier la gestion de ce fonds à l'OFSP et aux cantons permettrait également de rationaliser le système de financement des mesures de prévention et de lutte contre les addictions, en limitant le nombre de canaux de financement et en favorisant les synergies avec les dispositifs existants, notamment le Fonds de prévention de l'alcool.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 53 interdiction de livraisons nocturnes 1. La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h. 2. Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
Begründung	Afin d'éviter la surconsommation, le canton de Genève soutient que la livraison de produits cannabiques devrait être interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Modification des articles 63, 64, 65 ainsi que 67 selon la demande du canton de Genève: Par analogie avec le régime fiscal applicable aux boissons distillées, le

	canton de Genève propose d'inscrire dans la Constitution fédérale une disposition prévoyant que 40 % du produit de l'impôt sur le cannabis soit reversé aux cantons. Ces ressources devraient permettre de financer à la fois des mesures communes à l'échelle intercantonale et des actions spécifiques à chaque canton. Une part des recettes devrait également revenir à la Confédération pour le financement de programmes ciblés dans les domaines de la prévention et de la protection de la jeunesse, tandis que le solde pourrait être affecté à l'AVS.
Begründung	Le canton de Genève souligne la nécessité de garantir aux cantons des moyens financiers suffisants, issus notamment de la taxe sur les consommations, afin qu'ils puissent assumer de manière adéquate les nouvelles responsabilités qui leur seraient confiées. Le canton de Genève préconisant l'introduction d'un impôt à la consommation spécifiquement affecté à des objectifs de santé publique, cet impôt, jugé indispensable, serait perçu sur l'ensemble des produits à base de cannabis, y compris ceux vendus en ligne si cette modalité de vente est retenue par le législateur, afin, entre autres, d'assurer un financement durable des mesures de protection de la jeunesse et de promotion de la santé. Par analogie avec le régime fiscal applicable aux boissons distillées, le canton de Genève propose d'inscrire dans la Constitution fédérale une disposition prévoyant que 40 % du produit de l'impôt sur le cannabis soit reversé aux cantons. Ces ressources devraient permettre de financer à la fois des mesures communes à l'échelle intercantonale et des actions spécifiques à chaque canton. Une part des recettes devrait également revenir à la Confédération pour le financement de programmes ciblés dans les domaines de la prévention et de la protection de la jeunesse, tandis que le solde pourrait être affecté à l'AVS. Un tel dispositif garantirait un cadre financier équilibré, permettant aux cantons d'exercer pleinement et efficacement leurs compétences en matière de prévention et de protection de la jeunesse. En revanche, le canton de Genève rejette la proposition de la minorité visant à aligner la fiscalité du cannabis sur celle des produits du tabac. Une telle mesure renforcerait principalement les recettes de la Confédération, notamment au profit de l'AVS, sans tenir compte des charges d'exécution importantes des cantons des coûts substantiels supportés par les cantons dans la mise en œuvre et le contrôle de la législation.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Du point de vue épidémiologique et de la politique sanitaire, le canton de Genève souligne que cet article est extrêmement important. Un monitorage serré de cette loi est nécessaire afin de s'assurer de ses effets, de piloter le marché en permanence et de renforcer la prévention ainsi que la détection précoce. Tel que proposé par le canton de Genève, l'impôt à la consommation affecté à des objectifs précis doit être conçu de manière à garantir et à financer sur le long terme un monitorage complet. Dans ce sens, les outils de monitorage et d'évaluation doivent être durables et ne doivent pas être menés pour une phase expérimentale uniquement. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève relève que l'art. 68 du projet de loi, prévoit que la Confédération procède à un monitorage dans le domaine des procédures pénales (art. 68 al. 1 let. g), que les cantons mettent leurs données statistiques à la disposition de la Confédération (art. 68 al. 4) et

	que le Conseil fédéral règle les données à collecter, leur forme, etc. (art. 68 al. 5). Cette norme s'inscrit dans une tendance lourde consistant à transformer les autorités judiciaires en offices de la statistique, en les contraignant à collecter des données qui ne sont pas utiles à leur activité et à mobiliser pour ce faire des ressources toujours plus importantes, au détriment de leur mission première. Elle est d'autant plus inquiétante qu'elle ne contient aucune limite aux obligations qui pourront être prévues dans ce domaine par le Conseil fédéral. La Commission de gestion estime que le législateur doit impérativement définir le périmètre de ce monitorage.
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le canton de Genève relève que ce chapitre constitue un fondement essentiel pour encadrer la collecte et l'utilisation des données personnelles par les autorités dans le cadre de la régulation du cannabis. Il définit les conditions légales permettant le traitement de ces données à des fins d'octroi d'autorisations, de contrôle du marché et de suivi scientifique des effets de la législation. En l'absence d'une telle base légale, ces traitements ne seraient pas compatibles avec les exigences de la loi sur la protection des données. Ce chapitre fournit donc le cadre juridique indispensable au monitorage prévu par la loi. Néanmoins, il pourrait être renforcé en précisant la durée de conservation des données ainsi qu'en garantissant l'anonymisation systématique des informations utilisées à des fins de recherche et de santé publique, afin d'assurer une protection optimale des personnes concernées, en particulier des consommatrices et consommateurs.
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Commentaires / remarques art 76, 77, 78, 81 Selon le Pouvoir judiciaire du canton de Genève, ces dispositions érigent en délits punis d'une peine privative de 3 ans au plus la violation de certaines prescriptions de la loi elle-même. Le principe de la légalité paraît insuffisamment respecté. Un renvoi plus précis aux normes concernées, voire une description des comportements interdits, paraît nécessaire. En outre, à l'article 77, alinéa 1, lettre a, la formulation ne permet pas de comprendre si ce sont les conditions légales à l'octroi d'une concession qui sont visées ou les conditions prévues par la concession elle-même. La version allemande correspond à la seconde de ces deux hypothèses. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève observe que Les articles 76 et 78 instituent des délits. A l'article 76, alinéa 2, qui réprime la négligence, une amende peut être prononcée en lieu et place d'une peine pécuniaire dans les cas de peu de gravité. A l'article 78, qui institue aussi un délit, l'alinéa 2 prévoit le prononcé d'une amende en cas de négligence ou dans les cas de peu de gravité. Enfin, l'article 81, alinéa 4, permet de renoncer à la poursuite pénale et à la condamnation dans les cas de très peu de gravité. Pour le Pouvoir judiciaire du canton de Genève ce mécanisme est trop compliqué. De manière générale, il n'est pas de bonne technique législative de prévoir qu'une infraction est à la fois un délit et une contravention, selon sa gravité. Il en résulte des problèmes de délimitation générateurs d'inégalité de traitement. Quant au principe selon lequel on peut renoncer à la poursuite dans les cas de très peu de gravité, le Pouvoir judiciaire du canton de Genève considère qu'il déroge inutilement au principe de la légalité de la poursuite tel qu'il résulte des articles 7 et 8 du code de procédure pénale, étant rappelé que ce dernier renvoie à l'article 52 du code pénal, qui permet déjà de renoncer à la poursuite si la culpabilité de l'auteur et les conséquences de son acte sont peu importantes. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève propose que l'art.81 du projet soit revu, considérant que l'alinéa 3 de cette disposition reproduit le texte de

	l'article 28, alinéa 3, LStup, ce qui n'est pas heureux vu ses tares. Il y est fait mention de "mandats de répression", soit un terme provenant du droit pénal administratif. Il ne faut évidemment pas le remplacer par "ordonnances pénales", dès lors que l'article 73, alinéa 2, prévoit une peine privative de liberté d'un an au moins. S'agissant de la transmission des jugements, on ne voit pas pourquoi ce sont les réquisitions du Ministère public qui devraient fonder l'obligation de communiquer, ni pourquoi la question du sursis devrait jouer un rôle. Enfin, il est absurde de prévoir la communication des ordonnances de classement si la condition est que le Ministère public, avant de classer, se soit requis à lui-même le prononcé d'une peine.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	76, 77. 78, 81 commentaires communs: Commentaires / remarques Selon le Pouvoir judiciaire du canton de Genève, ces dispositions érigent en délits punis d'une peine privative de 3 ans au plus la violation de certaines prescriptions de la loi elle-même. Le principe de la légalité paraît insuffisamment respecté. Un renvoi plus précis aux normes concernées, voire une description des comportements interdits, paraît nécessaire. En outre, à l'article 77, alinéa 1, lettre a, la formulation ne permet pas de comprendre si ce sont les conditions légales à l'octroi d'une concession qui sont visées ou les conditions prévues par la concession elle-même. La version allemande correspond à la seconde de ces deux hypothèses. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève observe que Les articles 76 et 78 instituent des délits. A l'article 76, alinéa 2, qui réprime la négligence, une amende peut être prononcée en lieu et place d'une peine pécuniaire dans les cas de peu de gravité. A l'article 78, qui institue aussi un délit, l'alinéa 2 prévoit le prononcé d'une amende en cas de négligence ou dans les cas de peu de gravité. Enfin, l'article 81, alinéa 4, permet de renoncer à la poursuite pénale et à la condamnation dans les cas de très peu de gravité. Pour le Pouvoir judiciaire du canton de Genève ce mécanisme est trop compliqué. De manière générale, il n'est pas de bonne technique législative de prévoir qu'une infraction est à la fois un délit et une contravention, selon sa gravité. Il en résulte des problèmes de délimitation générateurs d'inégalité de traitement. Quant au principe selon lequel on peut renoncer à la poursuite dans les cas de très peu de gravité, le Pouvoir judiciaire du canton de Genève considère qu'il déroge inutilement au principe de la légalité de la poursuite tel qu'il résulte des articles 7 et 8 du code de procédure pénale, étant rappelé que ce dernier renvoie à l'article 52 du code pénal, qui permet déjà de renoncer à la poursuite si la culpabilité de l'auteur et les conséquences de son acte sont peu importantes. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève propose que l'art.81 du projet soit revu, considérant que l'alinéa 3 de cette disposition reproduit le texte de l'article 28, alinéa 3, LStup, ce qui n'est pas heureux vu ses tares. Il y est fait mention de "mandats de répression", soit un terme provenant du droit pénal administratif. Il ne faut évidemment pas le remplacer par "ordonnances pénales", dès lors que l'article 73, alinéa 2, prévoit une peine privative de liberté d'un an au moins. S'agissant de la transmission des jugements, on ne voit pas pourquoi ce sont les réquisitions du Ministère public qui devraient fonder l'obligation de communiquer, ni pourquoi la question du sursis devrait jouer un rôle. Enfin, il est absurde de prévoir la communication des ordonnances de classement si la condition est que le Ministère public, avant de classer, se soit requis à lui-même le prononcé d'une peine.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	La Confédération surveille l'exécution de la présente loi par les cantons. 2. Elle coordonne les mesures d'exécution et les activités d'information lorsqu'une exécution uniforme est nécessaire. À cet effet, elle peut notamment adopter les dispositions suivantes : a.imposer aux cantons de prendre certaines mesures qui permettent une exécution uniforme de la loi; b.b. exiger des cantons qu'ils l'informent des mesures d'exécution. 3. (nouveau) La Confédération crée une plateforme de coordination composée de représentants de la Confédération et des cantons ainsi que d'autres organisations concernées
Begründung	Le canton de Genève demande la suppression de la lettre c à l'al. 2 de l'art. 84 pour en créer un alinéa 3 afin d'obliger la création de cette plateforme de coordination par la Confédération. Le canton de Genève rejette la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Le canton de Genève relève que l'implication des autorités cantonales dans le contrôle des données du système de suivi n'est pas claire. Si les autorités cantonales concernées doivent surveiller la comptabilité des producteurs, des fabricants et des lieux de remise, cela va impliquer des ressources supplémentaires.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Le canton de Genève refuse la proposition de la minorité al. 3. let. d. concernant l'intégration d'indicateurs permettant de mesurer la conformité des concessionnaires et l'impact global sur le marché légal et illégal. Il part du principe que les indicateurs mentionnés par la minorité devraient faire partie du suivi conformément à l'art. 68. Selon le paragraphe 5, le Conseil fédéral définit la forme et le contenu de ce suivi.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Le canton de Genève rejette l'avis de la minorité. Le rapport des cantons à l'OFS concerne les tâches d'exécution cantonales telles que la délivrance, le renouvellement et le retrait des concessions, les contrôles dans le secteur de la production, les achats-tests et les poursuites pénales. •La demande de la lettre a) va au-delà des tâches d'exécution (fédéralisme). •La demande de la lettre b) est déjà régie par l'art. 37. •La demande de la lettre c) concerne à la fois la Confédération et les cantons de manière égale et devrait être discutée au sein de la plateforme de coordination.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le canton de Genève soutient l'adoption d'un complément de la loi par l'introduction du terme « consommation problématique » : de protéger les personnes des conséquences médicales et sociales induites par la consommation problématique de stupéfiants et de substances psychotropes, les troubles psychiques et les comportements liés à l'addiction.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter

	Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	S'agissant de la prévention, le canton de Genève salue l'introduction des notions de prévention de la consommation problématique ainsi que de repérage et d'intervention précoces. Ces orientations constituent des avancées importantes pour une politique de santé publique cohérente et proactive. Il s'interroge toutefois sur le fait que la loi ne mentionne explicitement que les lieux de formation dans ce contexte. Certes, les établissements scolaires jouent un rôle central dans la sensibilisation des enfants et des adolescents, en intégrant déjà de nombreuses actions de prévention au travers du programme éducatif et du travail social en milieu scolaire. Cependant, la prévention ne saurait se réduire au seul cadre scolaire : elle implique également d'autres environnements de vie tels que les milieux familiaux, communautaires, professionnels ou encore les structures de loisirs et de santé. En conséquence, le canton de Genève recommande de compléter la référence aux lieux de formation par d'autres contextes pertinents, ou, à défaut, de supprimer cette mention afin de ne pas restreindre la portée et la mise en œuvre de la prévention à un champ trop limité. .
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Le canton de Genève demande, si les pilotes cannabis sont arrêtés, que des pilotes dans le domaine en ligne restent possibles. Si l'entrée en vigueur de la LPCan devait être retardée, le DSM demande une solution transitoire afin de maintenir les projets pilotes en cours.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dans les espaces définis à l'art. 1, al. 1 et 2, il est interdit: a. de fumer des produits du tabac au sens de l'art. 3, let. a, de la loi du 1er octobre 2021 sur les produits du tabac (LPTab) ainsi que des produits cannabiques au sens de l'art. 5, al. 1, let. a, de la loi du … sur les produits cannabiques (LPCan) et des produits issus de l'auto-approvisionnement au sens des art. 12 et 14 LPCan; b. de vaporiser des produits du tabac à chauffer au sens de l'art. 3, let. c, et des cigarettes électroniques au sens de l'art. 3, let. f, LPTab ainsi que des produits cannabiques au sens de l'art. 5, al. 1, let. a, LPCan et des produits issus de l'auto-approvisionnement au sens des art. 12 et 14 LPCan. 4bis Si un exploitant autorise le fait de fumer ou de vaporiser des produits cannabiques et des produits issus de l'auto-approvisionnement dans des locaux fumeurs, les mineurs ont l'interdiction d'y accéder.
Begründung	Le canton de Genève s'oppose à la création de salles de consommation (cf. remarque relative à l'art. 43 LPCan). Toutes les dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif relatives à la possibilité d'exploiter une salle de consommation doivent être supprimées.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Wird der Konsum von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherbetrieben bewilligt, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.

Begründung	Le canton de Genève s'oppose à la création de salles de consommation (cf. remarque relative à l'art. 43 LPCan). Toutes les dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif relatives à la possibilité d'exploiter une salle de consommation doivent être supprimées.
Anhang:	

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

POST TENEBRAS LUX

Genève, le 19 novembre 2025

Le Conseil d'Etat

3680-2025

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
Madame Barbara Gysi
Présidente de la commission
Conseil national
3003 Berne

Concerne : avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan) - procédure de consultation, dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 20.473

Madame la Présidente,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 29 août 2025 concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercie.

En réponse, notre Conseil salue l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques et les objectifs de santé publique et de protection qu'il poursuit. Bien que notre avis soit favorable sur le principe, le Conseil émet des réserves sur certains articles et propose des modifications.

En particulier, il est nécessaire de réviser certains éléments liés à la protection et à l'accompagnement de la jeunesse et au besoin de ressources supplémentaires pour appliquer la loi. De plus, l'extension du projet aux produits de cannabis à avaler, voire mélangés à des denrées alimentaires, contrevient à la législation sur les denrées alimentaires et cette problématique doit être réglée. Par ailleurs, l'ingestion des produits contenant du cannabis, et plus particulièrement du cannabidiol (CBD) est aujourd'hui remise en question du point de vue de leur toxicité.

Pour le surplus, vous trouverez en annexe les commentaires que suscite la lecture du document en consultation, parmi lesquels figurent les observations du Pouvoir judiciaire.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à : cannabisregulierung@bag.admin.ch (formulaire transmis en version Word et PDF)

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation	: Canton de Genève
Abréviation de l'entreprise / organisation	: Département de la santé et des mobilités
Adresse	: Rue Adrien Lachenal 8
Personne de contact	: Alessandro Cassini, médecin cantonal Marie Léocadie, cheffe de secteur de prévention et promotion de la santé
Téléphone	: 022 546 51 04 022 546 50 16
E-Mail	: alessandro.cassini@etat.ge.ch marie.leocadie@etat.ge.ch
Date	: date de soumission d'ici au 1er décembre 2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales
Position canton de Genève : *Soutien au projet de loi* Le canton de Genève exprime son soutien au projet de loi, estimant qu'il représente une approche équilibrée et responsable de la politique en matière de cannabis. Le projet présente plusieurs atouts majeurs. Tout d'abord, il se limite à la population adulte, garantissant ainsi une protection renforcée des mineurs. Il offre à la population un accès légal à des produits contrôlés, contribuant de ce fait à réduire, voire à éliminer, le marché noir et les réseaux criminels qui y sont associés. Le projet intègre également des mesures de prévention, de conseil et de réduction des risques liés à la consommation de cannabis, renforçant ainsi la dimension de santé publique de la démarche. Il prévoit une régulation stricte du cannabis selon des critères de protection sanitaire, dans un cadre hautement encadré et dénué d'objectifs lucratifs. Par ailleurs, la création d'une plateforme de coordination entre la Confédération et les cantons doit permettre d'harmoniser l'application de la loi sur l'ensemble du territoire et d'assurer une mise en œuvre cohérente des mesures prévues. Enfin, le projet vise une décriminalisation claire de la consommation et de la possession de cannabis, en établissant des règles précises qui favorisent une approche davantage axée sur la prévention et la responsabilité individuelle plutôt que sur la répression. *Avec des réserves* **Protection de la santé et de la jeunesse** Le canton de Genève souhaite un renforcement de la prévention et des mesures d'accompagnement spécifiques pour les jeunes. Si le marché régulé n'est accessible qu'aux adultes, l'expérience montre que la plupart des consommateurs adultes ont commencé à prendre du cannabis déjà durant leur adolescence. Or, le projet de loi ne prévoit, à ce jour, aucune mesure d'accompagnement spécifique ni aucune ressource financière supplémentaire pour renforcer la protection de la jeunesse, bien que des enquêtes montrent que l'âge de la première consommation se situe très souvent entre 15 et 16 ans. Le canton de Genève approuve l'interdiction de vente aux mineurs et propose de mentionner expressément dans la loi également la remise gratuite aux mineurs. Les enseignements tirés de la LPTab et de la législation sur l'alcool montrent que la remise de produits aux mineurs pose problème par rapport à la mise en œuvre de la protection de la jeunesse. De même, le canton de Genève est favorable à une interdiction totale de la publicité et du parrainage, telle que prévue dans la loi, car l'expérience montre qu'une mesure de cette nature contribue à la protection de la jeunesse. Même l'exposition de produits dans des vitrines relève de la publicité et doit ainsi être définie en tant que telle dans la loi. **Contrôles** Le canton de Genève relève que l'implication des autorités cantonales soit notamment celle du service de la pharmacienne cantonale dans le contrôle des données du système de suivi (art.85) n'est pas claire. Selon le nombre de points de remise, de producteurs et de fabricants de produits

finis dans le canton, une surveillance et un contrôle de la comptabilité du THC exigerait d'obtenir des ressources supplémentaires. Le service ayant déjà la charge de contrôler toutes les destructions et de les inscrire dans le système de suivi (art. 88).

Le canton de Genève demande que les définitions des produits figurant dans la LPCan soient formulées de telle sorte que la délimitation entre les produits relevant de cette législation et les denrées alimentaires telles que définies dans la LDAl soit claire. En effet, en la teneur actuelle du projet de loi, les produits de cannabis à avaler définis répondent à toutes les exigences de la définition des denrées alimentaires selon l'art. 4 LDAl ; le rapport explicatif fait état de produits de cannabis mélangés à des denrées alimentaires. Si les produits à base de cannabis à avaler doivent être commercialisés sous une législation autre que la législation sur les denrées alimentaires, ils doivent être clairement distincts des denrées alimentaires. Il ne faut pas donner l'impression qu'il s'agit de denrées alimentaires. Sans une délimitation claire des produits à base de cannabis à avaler, le contrôle des denrées alimentaires serait, de manière absurde, tenu de contester ces produits en vertu de la législation sur les denrées alimentaires et d'interdire leur remise car ils ne répondent pas aux prescriptions de cette législation afin d'éviter tout risque de confusion. Par ailleurs, il sied de préciser qu'une adaptation de la définition des denrées alimentaires n'est pas possible et n'est pas judicieuse pour des raisons d'équivalence entre la législation sur les denrées alimentaires et les réglementations de l'UE dans ce domaine. Au niveau international également, cela entraînerait d'importantes restrictions aux échanges. Au-delà des aspects purement réglementaires, l'ingestion des produits contenant du cannabis, et plus particulièrement du cannabidiol (CBD) est aujourd'hui remis en question du point de vue de leur toxicité. En ce qui concerne le contrôle des produits et des commerces de distribution, en fonction du nombre d'établissement et de produits proposés, il sera nécessaire de prévoir des postes supplémentaires pour l'exécution de la loi.

Vente de produits, concessions

Le canton de Genève salue le fait que seuls les cantons aient le droit de vendre des produits cannabiques et d'octroyer des concessions. Compte tenu de la protection de la jeunesse et des consommateurs, le il soutient les exigences élevées imposées aux points de vente et l'interdiction de la vente à but lucratif, afin d'éviter d'encourager la consommation. Cependant, les éventuels bénéfices ne doivent pas être affectés directement à la prévention via les points de vente, mais attribués aux cantons qui en assureront le pilotage vu que les soins de santé et la prévention sont essentiellement de leur ressort.

Le canton de Genève n'est pas favorable à la possibilité pour les points de vente d'exploiter des locaux de consommation car ceux-ci ont un effet « normalisateur » sur la consommation et peuvent en outre encourager la vente. Si l'on souhaite mettre en place des salles de consommation afin de réduire les risques, ou pour éviter que les consommateurs ayant des enfants ne soient obligés de fumer à la maison, ces salles devraient être proposées indépendamment des points de vente afin de ne pas encourager l'achat de cannabis.

Le canton de Genève soutient l'interdiction de vente nocturne dans les points de vente et l'interdiction de livraison nocturne si la vente en ligne venait à être acceptée.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Vente en ligne

Le canton de Genève fait preuve de réserve quant à l'introduction du commerce en ligne pour les produits cannabiques. C'est surtout dans le domaine de la protection de la jeunesse que les défis sont considérables à cet égard : les expériences faites avec le tabac et l'alcool montrent que le contrôle de l'âge dans le commerce en ligne n'est, à ce jour, pas suffisamment mis en œuvre, tant au moment de la commande que lors de la livraison. Enfin, il s'agit de garantir que les bénéfices et les recettes fiscales provenant du commerce en ligne seront répartis entre la Confédération et les cantons. Une telle approche est nécessaire car les cantons supportent la majeure partie des coûts induits par le système de santé, la prévention, la police et la justice.

Taxe d'incitation, indemnité d'exécution et émoluments

Des ressources financières supplémentaires devraient être intégrées pour des mesures de promotion de la santé, des offres complémentaires pour les populations vulnérables et pour la protection de la jeunesse. Ainsi, la taxe incitative ne satisfait pas.

Une taxe de consommation spécifique devrait être appliquée à tous les produits relevant de la loi sur le cannabis (CannPG), y compris sur l'éventuel marché en ligne, selon la même méthode. Par analogie avec l'impôt fédéral sur les eaux-de-vie, une disposition complémentaire devrait être introduite dans la Constitution fédérale, stipulant que 40% des recettes de l'impôt sur le cannabis seront versés aux cantons, à l'instar de la dîme sur l'alcool. Les cantons devraient utiliser une partie de ces fonds pour des mesures communes et intercantonales

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
Chapitre 1 - Dispositions générales				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
1			Le canton de Genève : ○ soutient l'art.1. Les buts de cet avant-projet de loi sont cohérents avec la politique des 4 piliers inscrite dans la loi sur les stupéfiants. ○ estime que pour protéger davantage les jeunes, des mesures d'accompagnement spécifique supplémentaire doivent être introduite dans la loi pour renforcer la protection de la jeunesse. Le DSM propose de l'inscrire comme but dans la LPCan (art. 1 lettre f). ○ soutient la proposition de la minorité (art. 1 lettre a^0).	Art. 1 **But** a. De réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine b. De protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer ; c. De protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs ; d. De prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis ; e. De réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. f. (nouveau) d'offrir des accompagnements et des ressources spécifiques pour renforcer la protection des jeunes a^0 de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables
2	f		Le canton de Genève propose que la taxe sur le cannabis soit inscrite comme impôt à la consommation spécial à l'article 131 de la Constitution fédérale, avec une disposition complémentaire prévoyant que 40 % des fonds soient versés aux cantons, inspiré de la dîme sur l'alcool. Cet impôt, estimé nécessaire, serait prélevé sur tous les produits cannabiques pour financer durablement la protection de la jeunesse et la promotion de la santé et la prévention. L'éventuel marché en ligne serait également concerné.	f. la taxe d'incitation, l'indemnité d'exécution et les émoluments. Le canton de Genève propose d'ajouter l'impôt à la consommation spécifique.
5	1	e	**Pour le canton de Genève :** **Risque de confusion entre les produits du cannabis et les aliments** Les produits de cannabis à avaler définis dans le projet répondent à toutes les exigences de la définition des denrées alimentaires selon l'art. 4 LDAl. Toutefois, selon l'art. 7 LDAl, ils ne sont pas sûrs s'ils sont nocifs pour la santé ou impropres à la consommation humaine.	L'introduction de tels produits à avaler dans la législation sur les denrées alimentaires est également difficilement réalisable. Une adaptation de la définition des denrées alimentaires à l'art. 4 LDAl n'est pas possible et n'est pas judicieuse pour des raisons d'équivalence entre la législation sur les denrées

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
Chapitre 1 - Dispositions générales				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
			L'ordonnance sur les contaminants fixe des teneurs maximales en THC dans les denrées alimentaires qui, par nature, sont nettement inférieures aux concentrations de THC dans les produits à base de cannabis à avaler prévues par la nouvelle législation. Les produits qui dépassent ces teneurs maximales sont considérés comme dangereux du point de vue de la législation sur les denrées alimentaires et ne sont donc pas commercialisables du point de vue de la législation sur les denrées alimentaires. Quiconque met intentionnellement de tels produits sur le marché est punissable au regard du droit des denrées alimentaires. Sans une délimitation claire des produits à base de cannabis à avaler, le contrôle des denrées alimentaires serait, de manière absurde, tenu de contester ces produits en vertu de la législation sur les denrées alimentaires et d'interdire leur remise, car ils ne répondent pas aux prescriptions de cette législation. Une dénonciation pénale est inévitable. Ces produits font manifestement double emploi avec la législation sur les denrées alimentaires. Le législateur semble également en avoir eu conscience et leur impose même les mêmes exigences de sécurité et de qualité que celles qui s'appliquent aux denrées alimentaires, à l'exception de l'ingrédient obligatoirement différent, dans la mesure où celles-ci sont applicables. Cela devient définitivement absurde. Les produits à base de cannabis à avaler doivent-ils être un aliment contenant comme ingrédient un stupéfiant à des concentrations pertinentes et physiologiquement efficaces ? Cette exigence n'est pas réalisable. Quiconque consomme de tels produits assume sciemment un risque élevé pour sa santé et ne doit pas pouvoir se fier aux exigences de sécurité et de qualité prévues par la législation sur les denrées alimentaires, car ce sont précisément ces dernières qui sont violées	alimentaires et les réglementations de l'UE dans ce domaine. Au niveau international également, cela entraînerait d'importantes restrictions aux échanges. Ces produits n'ayant rien à voir avec les denrées alimentaires, il est nécessaire de s'assurer qu'ils ne soient pas nommés comme tels. Leurs apparences doivent également être différentes afin de ne pas être confondues avec des denrées alimentaires par des consommateurs normalement informés et ne pas être commercialisables en vertu de la loi comme des denrées alimentaires. Cependant, ces exigences sont difficiles à respecter pour les produits à base de cannabis à avaler. Dans un tel cas, il n'est pas non plus défendable et déconnecté de la réalité de se fier uniquement à la responsabilité personnelle dans l'environnement privé pour éviter les confusions avec des aliments "normaux". De plus, cela va à l'encontre de l'article de la nouvelle loi sur la protection de la santé, qui prévoit la protection de la santé lors de l'utilisation de tels produits. Le canton de Genève demande donc que les définitions des produits figurant dans la LPCan soient formulées de telle sorte que la délimitation entre les produits relevant de cette législation et les denrées alimentaires telles que définies dans la LDAl soit claire.

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
Chapitre 1 - Dispositions générales				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
			dans leurs principes et qui doivent empêcher la mise sur le marché de tels produits. Par conséquent, si les produits à base de cannabis à avaler doivent être commercialisés sous une législation autre que la législation sur les denrées alimentaires, ils doivent être clairement distincts des denrées alimentaires. Il ne faut pas donner l'impression qu'il s'agit de denrées alimentaires. L'article 19 LDAl serait déterminant à cet égard. **Art. 19 Imitation et confusion** 1 Les substituts et les produits d'imitation doivent être étiquetés et promus de manière à permettre aux consommateurs de reconnaître la nature réelle de la denrée alimentaire et de la distinguer des produits avec lesquels elle pourrait être confondue. 2 Les produits qui ne sont pas des denrées alimentaires ne doivent pas être présentés, étiquetés, stockés, mis en circulation ou promus de manière à pouvoir être confondus avec des denrées alimentaires. Il est également important de protéger la santé des consommateurs de ces produits en appliquant les mêmes critères de sécurité que pour l'ensemble des denrées alimentaires et ne pas créer d'exceptions à la loi qui les encadre.	
			En outre, il convient d'édicter des prescriptions appropriées dans la LCan afin d'éviter toute confusion entre les produits à base de cannabis et les denrées alimentaires, car la santé des consommateurs est directement menacée en cas de confusion. Cela peut avoir des conséquences dévastatrices, en particulier pour les enfants. Au-delà des aspects purement réglementaires, l'ingestion des produits contenant du cannabis, et plus particulièrement du cannabidiol (CBD) est aujourd'hui remis en question du point de vue de leur toxicité	

6			Le canton de Genève recommande l'ajout d'un troisième alinéa à l'art. 6. Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabiques sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité est nécessaire. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe mais vu leur danger actuel, leur mise sur le marché doit être soumise à des analyses et à une autorisation spécifique, notamment pour des usages médicaux ou scientifiques.	Art. 6 **Produits cannabiques de type nouveau** [3] *(nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.*

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 2 - Principes				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
8			Le canton de Genève approuve l'interdiction de vente aux mineurs et propose d'y ajouter explicitement l'interdiction de remise gratuite de ces produits aux mineurs. L'expérience tirée de la LPTab et de la législation sur l'alcool montre en effet que la remise de produits aux mineurs constitue un obstacle à la mise en œuvre effective de la protection de la jeunesse.	Art.8 Remise 1. ~~La remise de stupéfiants ayant des effets de type THC ainsi que de graines et de boutures de cannabis à des mineurs est interdite~~. 1. La remise gratuite (du type parrainage) et la vente de stupéfiants ayant des effets de type THC ainsi que de graines et de bouture de cannabis à des mineurs est interdite. 2. Les quantités maximales visées à l'art. 7 s'appliquent à la remise gratuite par des particuliers à des adultes de produits cannabiques et de produits issus de l'auto-approvisionnement. 3. Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication et les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas autorisés à remettre gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC.
11			Le canton de Genève soutient l'interdiction totale de la publicité et du parrainage, telle que prévue par la loi, car l'expérience démontre qu'une telle mesure renforce la protection de la jeunesse. L'exposition de produits en vitrine constitue également une forme de publicité et devrait, à ce titre, être expressément définie comme telle dans la loi. Le canton de Genève soutient la proposition de la minorité	Art 11 Interdiction de la publicité 1. Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2. Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 3 - Autoapprovisionnement				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
Remarques générales pour ce chapitre			**Le canton de Genève s'oppose à la proposition de la minorité d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association car leur régulation et leur surveillance sont difficiles.** Le rapport explicatif indique lui-même que "fondamentalement, un modèle avec des points de vente et une production commerciale garantit mieux la protection de la jeunesse et de la santé".	~~Proposition de la minorité (*Porchet, …*)~~ ~~*Variant additionnelle concernant l'autoapprovisionnement :*~~ ~~*L'avant-projet est complété de sorte que l'autoapprovisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principaux suivants :*~~ ~~*- l'association est à but non lucratif ;*~~ ~~*- le nombre de ses membres est limité ;*~~ ~~*- l'association est enregistrée et annonce ses membres ;*~~ ~~*- un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total ;*~~ ~~*- les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi ;*~~ ~~*- l'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.*~~
7 et 14			Le canton de Genève recommande de demander au législateur d'examiner si une uniformisation des catégories signifier dans l'art. 7 et l'art. 14 ne simplifierait pas l'exécution, notamment pour les autorités chargées de l'application de la loi Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève observe, bien qu'il soit prévu d'interdire et de sanctionner la remise des produits cannabiques à des mineurs (art. 8 al. 1 et 75 LPCan), que le projet de loi laisse subsister une certaine insécurité juridique à l'égard de la consommation et de la possession de produits cannabiques par un mineur, comportements qui ne sont pas sanctionnés dans le projet de loi. Or, dans un souci de cohérence avec les piliers du droit pénal des mineurs que sont les principes de protection et d'éducation, les produits cannabiques en possession d'un mineur doivent être confisqués et leur	**Articles ci-dessous à modifier pour uniformisation** **Art. 7. Possession dans l'espace public** Dans l'espace public, les adultes sont autorisés à posséder : a. des produits cannabiques dont la teneur totale en THC ne dépasse pas cinq grammes au maximum, ou

Chapitre 3 - Autoapprovisionnement				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
			consommation doit être interdite. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève propose en conséquence de remplacer le terme « *particulier* » par « *adulte* » à l'article 7, terme qui est par ailleurs utilisé aux articles 8, 12 et 14. Il propose en outre d'introduire une norme qui réprime la possession et la consommation de produits cannabiques par un mineur.	b. les quantités maximales suivantes de produits issus de l'auto-approvisionnement: 1. 30 grammes de cannabis non transformé, ou 2. 15 grammes de haschich ou d'autres extraits de cannabis. **Art. 14 Possession à titre privé** 1.Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 75 grammes de THC. 2. Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après : a. 100 grammes de cannabis séché non transformé : 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé : 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich : 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant : 75 grammes de THC..
Art 14	**1**		Art. 14 al. 1 et Art. 74 let c Le canton de Genève souligne que le nombre maximal autorisé de possession doit être limité de manière que les personnes ayant une consommation élevée – et donc potentiellement problématique – ne puissent pas subvenir entièrement à leurs besoins par l'autoproduction, mais soient amenées à	~~*1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.*~~

Chapitre 3 - Autoapprovisionnement				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
			fréquenter également les points de vente et à bénéficier des conseils qui y sont proposés en matière de réduction des risques. **Le canton de Genève refuse donc l'avis de la minorité souhaitant augmenter la quantité maximale autorisée à posséder.**	

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 4 - Culture et fabrication à titre commercial / Section 3 exigences relatives à l'emballage, aux informations sur le produit et aux mises en gardes/ Section 5 contrôle				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
28	1	m	Le canton de Genève recommande la création d'un site web national fournissant des informations, une assistance téléphonique et par chat, ainsi qu'une orientation vers des centres spécialisés financé par la taxe sur le cannabis. Cette mesure permettrait de favoriser la prévention des consommations problématiques. Il propose d'ajouter la lettre h à l'alinéa 2 avec les informations suivantes : lien du site web national permettant d'accéder aux informations et dispositifs de prévention	Art. 28 Informations sur le produit 2 L'emballage des produits cannabiques peut en outre porter exclusivement les indications Suivantes : h. (nouveau) lien du site web national permettant d'accéder aux informations et dispositifs de prévention
37			**Mesure de contrôle.** **Le canton de Genève demande une analyse centralisée pour le contrôle officiel des produits du cannabis** L'introduction et l'exploitation de méthodes d'essai pour le contrôle officiel des produits du cannabis sont coûteuses. Le nombre d'échantillons attendus est nettement inférieur à celui des contrôles des denrées alimentaires. S'il est judicieux de confier aux cantons le contrôle des exploitations et des produits, il n'est pas efficace de mettre en place l'analyse correspondante dans tous les cantons. Malheureusement, il s'est avéré par le passé qu'une coordination entre les cantons en vue d'une analyse centralisée en lien avec les contrôles officiels des produits est très complexe sur les plans juridique et politique. C'est pourquoi il est vivement recommandé d'examiner si, dans le cadre de cette nouvelle législation et des contrôles officiels correspondants, il est possible de créer une base juridique pour une analyse centralisée (sur la base d'un mandat). Les cantons pourraient alors s'approvisionner auprès de ce prestataire central pour les analyses nécessaires au contrôle des produits. Le prélèvement d'échantillons, l'évaluation juridique des résultats des analyses et les mesures d'exécution resteraient du ressort des cantons.	Ajouter un alinéa 8 avec les éléments concernant le contrôle en matière de qualité, de sécurité des produits, mais aussi le respect des exigences relatives à l'emballage, aux informations sur les produits et aux mises en garde, à la publicité, é l'accès etc. Ajouter un alinéa 9 avec les éléments relatifs aux financements des contrôles.

			De plus l'art.37 décrit qui est compétent pour contrôler et comment le faire, en revanche, il est important de compléter cet article en décrivant quoi contrôler et avec quelles ressources.	

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 5 – Vente des produits cannabiques / Section 1 Concession				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
39	**2**		Le canton de Genève recommande de modifier l'article 39, alinéa 2, afin que les concessions de vente de produits à base de cannabis ne puissent être attribuées qu'à des organisations d'utilité publique. Dans sa version actuelle, l'avant-projet de la LPCan prévoit que la vente au détail puisse être assurée par les cantons, par des institutions ou corporations de droit public, ou encore par des tiers. Sur la base des enseignements tirés des essais pilotes menés en Suisse, le canton de Genève soutient la proposition du GREA consistant à restreindre cette possibilité aux cantons et aux organisations d'utilité publique disposant d'une concession. Ce modèle s'inspire des projets pilotes romands, notamment *CannL* et *ChanGE*, dont les résultats ont été évalués par l'équipe de la Prof. Dr. Céline Mavrot sur mandat de l'OFSP. Cette analyse met en évidence que les structures à but non lucratif présentent de meilleures performances en matière de santé publique, en ce qu« elles tendent à limiter les comportements promotionnels, évitent les stratégies de marketing agressives et réduisent le risque d'incitation à la consommation ». Conformément à l'article 1er de la LPCan, qui vise à protéger la population — en particulier les mineurs et les non-consommateurs — des effets nocifs du cannabis et à encadrer sa distribution sans en stimuler l'usage (let. e), il apparaît donc cohérent et nécessaire de réserver les concessions de vente aux seules organisations d'utilité publique à but non lucratif. Une telle approche garantirait la primauté des objectifs de santé publique sur les considérations commerciales et renforcerait la crédibilité du dispositif réglementaire.	Art. 39 Principes 1. (inchangé) 2. Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique.
40	**1**	**a**	Le canton de Genève, pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, recommande de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. Il propose d'ajouter 2 conditions à l'octroi d'une concession, soit l'obligation d'élaborer un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan de formation suffisante et continue de l'équipe de vente	Art. 40 Conditions d'octroi de la concession 1. La concession peut être octroyée si le requérant : a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse a1. présente et dépose un plan de prévention de protection de la santé et de la jeunesse

40	**1**	**c**	Le canton de Genève propose que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession plutôt que les titulaires de concessions utilisent directement ces fonds. La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention. Ceux-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait opportun que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.	Art. 40 Conditions d'octroi de la concession 1. La concession peut être octroyée si le requérant : c. (nouveau) Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession. Ce dernier les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;
40	**1**	**h**	Le canton de Genève soutient que les points de vente ne devraient pas disposer de salles de consommation, car celles-ci ont un effet « normalisateur » sur la consommation et peuvent en outre encourager la vente. Si l'on souhaite mettre en place des salles de consommation afin de réduire les risques, ou pour éviter que les consommateurs ayant des enfants ne soient obligés de fumer à la maison, ces salles devraient être proposées indépendamment des points de vente, afin de ne pas encourager les achats. Le canton de Genève salue le fait que seuls les cantons aient le droit de vente des produits à base de cannabis et à octroyer des concessions. Dans une optique de protection de la jeunesse et des consommateurs, nous soutenons les exigences strictes imposées aux points de vente ainsi que l'interdiction de la vente à but lucratif, afin d'éviter toute incitation à la consommation. Toutefois, les éventuels bénéfices générés ne devraient pas être directement affectés à la prévention par les points de vente, mais attribués aux cantons, qui en assureront le pilotage, étant donné que la prévention et les soins relèvent principalement de leurs compétences	Art 40 Conditions d'octroi de la concession 1. La concession peut être octroyée si le requérant : h. ~~atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43~~.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 5 - Vente des produits cannabiques / Section 2 Points de vente				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
42	2		Le canton de Genève soutient un changement de l'alinéa 2 pour renforcer la formation du personnel pour le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique	Art 42 al.2 reformulation Le concessionnaire est tenu de conclure un accord de coopération formel avec un centre local de prévention ou spécialisé dans les addictions. Le personnel de vente doit s'entretenir régulièrement avec ce centre en ce qui concerne la détection précoce et l'intervention précoce, conformément à l'alinéa 1, lettre e
43	1		Le canton de Genève soutient que les points de vente ne devraient pas disposer de salles de consommation, car celles-ci ont un effet « normalisateur » sur la consommation et peuvent en outre encourager la vente. Si l'on souhaite mettre en place des salles de consommation afin de réduire les risques, ou pour éviter que les consommateurs ayant des enfants ne soient obligés de fumer à la maison, ces salles devraient être proposées indépendamment des points de vente, afin de ne pas encourager les achats. De plus, il demande l'ajout d'un alinéa 5 qui oblige l'établissement d'accueil à prévoir un protocole d'accueil afin de favoriser des mesures de promotion de la santé et de prévention, ainsi que la mise à disposition d'informations liées à l'accès aux soins si besoin.	Art.43 Exigences applications aux locaux de consommation 1.Le concessionnaire s'assure que dans les locaux de consommation : a. les exigences prévues par la loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif sont remplies ; b. la surveillance, en particulier l'application de l'interdiction d'accès aux mineurs, est garantie. 2. Dans le local de consommation, la consommation de boissons alcoolisées ainsi que le service sont interdits. 3. L'accès au local de consommation est interdit aux mineurs. 4. Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant la conception des locaux de consommation ainsi que les exigences relatives à la ventilation qui vont au-delà des dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. 5. *(nouveau)* Un protocole d'accueil des personnes est garanti, permettant des messages de promotion de la santé et de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque
Chapitre 5 – Vente des produits cannabiques / Section 4 Vente en ligne/Section 5 Contrôle de la vente en ligne et mesures				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
49	1	a	Si la vente en ligne est adoptée malgré les réserves du canton de Genève, pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a., propose de n'autoriser que les	Section 4 Vente en ligne – conditions d'octroi de la concession 1. La concession peut être octroyée si le requérant :

			organisations reconnues d'utilité publique qui promeut des mesures de prévention à bénéficier d'une concession de vente en ligne.	a. est une organisation reconnue d'utilité publique qui a son siège en Suisse ;
48, 49, 50, 51,52, 53 et 54			**Le canton de Genève s'oppose à la vente en ligne et soutient la proposition de la minorité de ne pas l'autoriser.** Le canton de Genève émet des réserves quant à l'introduction du commerce en ligne pour les produits à base de cannabis. Cette modalité de distribution soulève en effet d'importants défis, en particulier en matière de protection de la jeunesse. Les expériences tirées de la vente de tabac et d'alcool démontrent que les mécanismes de vérification de l'âge ne sont, à ce jour, ni suffisamment fiables ni systématiquement appliqués, que ce soit au moment de la commande ou lors de la livraison. Dans cette perspective, il estime qu'un commerce en ligne régulé ne devrait être envisagé qu'à titre expérimental, après la mise en œuvre et l'évaluation approfondie de projets pilotes spécifiquement conçus à cet effet. Ces projets devraient permettre de tester et d'optimiser les dispositifs techniques disponibles pour le contrôle de l'âge, tout en s'appuyant sur les enseignements tirés de l'expérience des points de vente physiques. En outre, la création d'un second système de concessions introduirait une complexité supplémentaire dans la régulation du marché et la détermination des prix. Il apparaît dès lors essentiel de maintenir une approche cohérente : les concessions relatives à la vente physique et celles concernant le commerce en ligne doivent être intégrées dans un cadre unique, afin d'éviter les distorsions d'offre et les effets d'incitation sur la consommation. Enfin, si le législateur devait retenir l'hypothèse d'une autorisation du commerce en ligne, canton de Genève considère que la compétence pour l'octroi des concessions devrait demeurer entre	Les articles de la section 4 et 5 sont à supprimer

			les mains des cantons, qui auraient à élaborer conjointement une solution coordonnée et harmonisée à l'échelle nationale.	
49	**1**	**c**	Pour le canton de Genève , si les cantons accordent le commerce en ligne, les éventuels bénéfices doivent être versés intégralement chaque année par le concessionnaire aux cantons, conformément à la clé de répartition démographique, et être affectés par ceux-ci de manière spécifique à des mesures intercantonales et nationales conjointes, ainsi qu'à des mesures cantonales dans les domaines de la promotion de la santé, de la prévention, de la réduction des risques et de l'aide aux personnes dépendantes. (Les cantons forment, de manière analogue aux jeux d'argent, des groupements comme PILDJ, SOS-jeu) Si le commerce en ligne reste sous la responsabilité de la Confédération : Les bénéfices ne doivent pas être utilisés par le concessionnaire lui-même, mais versés à la Confédération qui les redistribue aux cantons, qui les emploieront dans un fonds dédié à un usage spécifique dans le cadre de la promotion de la santé, de la prévention ou la réduction des risques des personnes dépendantes.	Alinéa 1, lettre c : Les éventuels bénéfices provenant de la vente de produits à base de cannabis doivent être versés intégralement chaque année par le concessionnaire aux cantons, conformément à la clé de répartition démographique, et être affectés par ceux-ci de manière spécifique à des mesures intercantonales et nationales conjointes, ainsi qu'à des mesures cantonales dans les domaines de la prévention, de la réduction des risques et de l'aide aux personnes dépendantes.
50	**2**		Le canton de Genève indique qu'il s'agit de garantir que les bénéfices et les recettes fiscales provenant du commerce en ligne seront répartis entre la Confédération et les cantons. Il recommande que les bénéfices excédentaires soient versés à l'OFSP et aux cantons, plutôt que directement utilisés par les concessionnaires. Ces derniers ne disposent en effet ni de l'expertise ni de la légitimité nécessaires pour mettre en œuvre des actions de prévention. Une telle mission de santé publique doit être confiée à des acteurs spécialisés et indépendants, reconnus pour leurs compétences dans le domaine de la prévention.	Art. 50 Affectation des bénéfices excédentaires 2. L'OFSP et les cantons gèrent le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.

			L'OFSP et les cantons disposent déjà d'une solide expérience dans la gestion de fonds similaires, tels que le Fonds de prévention de l'alcool ou celui dédié à la prévention du jeu excessif, qui soutiennent la mise en œuvre de la Stratégie nationale de santé publique. Ils sont ainsi les mieux placés pour administrer les excédents issus du commerce du cannabis. En s'appuyant sur la Stratégie nationale Addictions, l'OFSP et les cantons sont à même d'identifier, avec une connaissance fine du terrain et du réseau professionnel et associatif, les projets les plus pertinents à financer pour renforcer la prévention et la réduction des risques. Confier la gestion de ce fonds à l'OFSP et aux cantons permettrait également de rationaliser le système de financement des mesures de prévention et de lutte contre les addictions, en limitant le nombre de canaux de financement et en favorisant les synergies avec les dispositifs existants, notamment le Fonds de prévention de l'alcool.	
52			Afin d'éviter la surconsommation, le canton de Genève soutient que la livraison de produits cannabiques devrait être interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet.	(Nouveau) : Art. 53 interdiction de livraisons nocturnes 1. La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h. 2. Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.

Chapitre 6 - Importation, transit et exportation				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**

Chapitre 7 – Taxe d'incitation, indemnité d'exécution et émoluments				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
63, 64, 65, 65, 67			Le canton de Genève souligne la nécessité de garantir aux cantons des moyens financiers suffisants, issus notamment de la taxe sur les consommations, afin qu'ils puissent assumer de manière adéquate les nouvelles responsabilités qui leur seraient confiées. Le canton de Genève préconisant l'introduction d'un impôt à la consommation spécifiquement affecté à des objectifs de santé publique, cet impôt, jugé indispensable, serait perçu sur l'ensemble des produits à base de cannabis, y compris ceux vendus en ligne si cette modalité de vente est retenue par le législateur, afin, entre autres, d'assurer un financement durable des mesures de protection de la jeunesse et de promotion de la santé. Par analogie avec le régime fiscal applicable aux boissons distillées, le canton de Genève propose d'inscrire dans la Constitution fédérale une disposition prévoyant que 40 % du produit de l'impôt sur le cannabis soit reversé aux cantons. Ces ressources devraient permettre de financer à la fois des mesures communes à l'échelle intercantonale et des actions spécifiques à chaque canton. Une part des recettes devrait également revenir à la Confédération pour le financement de programmes ciblés dans les domaines de la prévention et de la protection de la jeunesse, tandis que le solde pourrait être affecté à l'AVS. Un tel dispositif garantirait un cadre financier équilibré, permettant aux cantons d'exercer pleinement et efficacement leurs compétences en matière de prévention et de protection de la jeunesse. En revanche, le canton de Genève rejette la proposition de la minorité visant à aligner la fiscalité du cannabis sur celle des produits du tabac. Une telle	Modification des articles 63, 64, 65 ainsi que 67 selon la demande du canton de Genève
65	**2**			

			mesure renforcerait principalement les recettes de la Confédération, notamment au profit de l'AVS, sans tenir compte des charges d'exécution importantes des cantons des coûts substantiels supportés par les cantons dans la mise en œuvre et le contrôle de la législation.	
			Le canton de Genève souligne la nécessité de garantir aux cantons des ressources financières suffisantes, notamment par le biais de la taxe d'orientation, afin qu'ils puissent assumer efficacement les nouvelles responsabilités qui leur incomberont dans le cadre de la régulation du cannabis. Le canton de Genève préconise d'aller plus loin en instaurant un impôt à la consommation spécifiquement affecté à des objectifs de santé publique. Cet impôt, jugé indispensable, serait prélevé sur l'ensemble des produits à base de cannabis, y compris ceux commercialisés en ligne, afin d'assurer un financement pérenne des mesures de protection de la jeunesse et de promotion de la santé. Par analogie avec le régime fiscal applicable aux boissons distillées, il est proposé d'inscrire dans la Constitution fédérale une disposition complémentaire prévoyant que 40 % du produit de cet impôt revienne aux cantons. Une partie de ces fonds serait consacrée au financement de programmes intercantonaux communs, tandis qu'une autre serait allouée à la Confédération pour la mise en œuvre de politiques ciblées dans les domaines de la prévention et de la protection de la jeunesse. Le solde pourrait être attribué à l'AVS. Un tel dispositif permettrait d'assurer une répartition équilibrée des recettes fiscales et de doter les cantons des moyens nécessaires pour remplir pleinement leurs missions en matière de santé publique et de protection des jeunes. En revanche, le canton de Genève rejette la proposition de la minorité visant à aligner la fiscalité du cannabis sur celle du tabac. Une telle mesure profiterait principalement aux finances de la Confédération, notamment via l'AVS, sans tenir compte des charges d'exécution importantes assumées par	

			les cantons dans l'application de la législation et la mise en œuvre des politiques de prévention.	

Chapitre 8 - Monitorage et évaluation
Du point de vue épidémiologique et de la politique sanitaire, le canton de Genève souligne que cet article est extrêmement important. Un monitorage serré de cette loi est nécessaire afin de s'assurer de ses effets, de piloter le marché en permanence et de renforcer la prévention ainsi que la détection précoce. Tel que proposé par le canton de Genève, l'impôt à la consommation affecté à des objectifs précis doit être conçu de manière à garantir et à financer sur le long terme un monitorage complet. Dans ce sens, les outils de monitorage et d'évaluation doivent être durables et ne doivent pas être menés pour une phase expérimentale uniquement. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève relève que l'art. 68 du projet de loi, prévoit que la Confédération procède à un monitorage dans le domaine des procédures pénales (art. 68 al. 1 let. g), que les cantons mettent leurs données statistiques à la disposition de la Confédération (art. 68 al. 4) et que le Conseil fédéral règle les données à collecter, leur forme, etc. (art. 68 al. 5). Cette norme s'inscrit dans une tendance lourde consistant à transformer les autorités judiciaires en offices de la statistique, en les contraignant à collecter des données qui ne sont pas utiles à leur activité et à mobiliser pour ce faire des ressources toujours plus importantes, au détriment de leur mission première. Elle est d'autant plus inquiétante qu'elle ne contient aucune limite aux obligations qui pourront être prévues dans ce domaine par le Conseil fédéral. La Commission de gestion estime que le législateur doit impérativement définir le périmètre de ce monitorage.
Chapitre 9 - Protection et échange des données
Le canton de Genève relève que ce chapitre constitue un fondement essentiel pour encadrer la collecte et l'utilisation des données personnelles par les autorités dans le cadre de la régulation du cannabis. Il définit les conditions légales permettant le traitement de ces données à des fins d'octroi d'autorisations, de contrôle du marché et de suivi scientifique des effets de la législation. En l'absence d'une telle base légale, ces traitements ne seraient pas compatibles avec les exigences de la loi sur la protection des données. Ce chapitre fournit donc le cadre juridique indispensable au monitorage prévu par la loi. Néanmoins, il pourrait être renforcé en précisant la durée de conservation des données ainsi qu'en garantissant l'anonymisation systématique des informations utilisées à des fins de recherche et de santé publique, afin d'assurer une protection optimale des personnes concernées, en particulier des consommatrices et consommateurs.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 10 - Dispositions pénales / Section 1 Actes punissables			
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**
76 **77** **78** **81**			**Selon le Pouvoir judiciaire du canton de Genève, c**es dispositions érigent en délits punis d'une peine privative de 3 ans au plus la violation de certaines prescriptions de la loi elle-même. Le principe de la légalité paraît insuffisamment respecté. Un renvoi plus précis aux normes concernées, voire une description des comportements interdits, paraît nécessaire. En outre, à l'article 77, alinéa 1, lettre a, la formulation ne permet pas de comprendre si ce sont les conditions légales à l'octroi d'une concession qui sont visées ou les conditions prévues par la concession elle-même. La version allemande correspond à la seconde de ces deux hypothèses. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève observe que Les articles 76 et 78 instituent des délits. A l'article 76, alinéa 2, qui réprime la négligence, une amende peut être prononcée en lieu et place d'une peine pécuniaire dans les cas de peu de gravité. A l'article 78, qui institue aussi un délit, l'alinéa 2 prévoit le prononcé d'une amende en cas de négligence ou dans les cas de peu de gravité. Enfin, l'article 81, alinéa 4, permet de renoncer à la poursuite pénale et à la condamnation dans les cas de très peu de gravité. Pour le Pouvoir judiciaire du canton de Genève ce mécanisme est trop compliqué. De manière générale, il n'est pas de bonne technique législative de prévoir qu'une infraction est à la fois un délit et une contravention, selon sa gravité. Il en résulte des problèmes de délimitation générateurs d'inégalité de traitement. Quant au principe selon lequel on peut renoncer à la poursuite dans les cas de très peu de gravité, le Pouvoir judiciaire du canton de Genève considère qu'il déroge inutilement au principe de la légalité de la poursuite tel qu'il résulte des articles 7 et 8 du code de procédure pénale, étant rappelé que ce dernier renvoie à l'article 52 du code pénal, qui permet déjà de renoncer à la poursuite si la culpabilité de l'auteur et les conséquences de son acte sont peu importantes. Le Pouvoir judiciaire du canton de Genève propose que l'art.81 du projet soit revu, considérant que l'alinéa 3 de cette disposition reproduit le texte de l'article 28, alinéa 3, LStup, ce qui n'est pas heureux vu ses tares. Il y est fait mention de "mandats de répression", soit un terme provenant du droit pénal administratif. Il ne faut évidemment pas le remplacer par "ordonnances pénales", dès lors que l'article 73, alinéa 2, prévoit une peine privative de liberté d'un an au moins. S'agissant de la transmission des jugements, on ne voit pas pourquoi ce sont les réquisitions du Ministère public qui devraient fonder l'obligation de communiquer, ni pourquoi la question du sursis devrait jouer un rôle. Enfin, il est absurde de prévoir la communication des ordonnances de classement si la condition est que le Ministère public, avant de classer, se soit requis à lui-même le prononcé d'une peine.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Chapitre 11-Tâches de la Confédération et des cantons / Section 2 Tâches de la Confédération				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
84	**2**	**c**	Le canton de Genève demande la suppression de la lettre c à l'al. 2 de l'art.84 pour en créer un alinéa 3 afin d'obliger la création de cette plateforme de coordination par la Confédération. Le canton de Genève rejette la proposition de la minorité.	Art. 84 Surveillance et coordination 1. La Confédération surveille l'exécution de la présente loi par les cantons. 2. Elle coordonne les mesures d'exécution et les activités d'information lorsqu'une exécution uniforme est nécessaire. À cet effet, elle peut notamment adopter les dispositions suivantes : a. imposer aux cantons de prendre certaines mesures qui permettent une exécution uniforme de la loi; b. b. exiger des cantons qu'ils l'informent des mesures d'exécution ; c. ~~mettre en place une plateforme de coordination composée de représentants de la Confédération et des cantons ainsi que des organisations concernées~~. 3. (nouveau) La Confédération crée une plateforme de coordination composée de représentants de la Confédération et des cantons ainsi que d'autres organisations concernées
85	**3**		Le canton de Genève relève que l'implication des autorités cantonales dans le contrôle des données du système de suivi n'est pas claire. Si les autorités cantonales concernées doivent surveiller la comptabilité des producteurs, des fabricants et des lieux de remise, cela va impliquer des ressources supplémentaires.	
85	**3**	**d**	Le canton de Genève refuse la proposition de la minorité al. 3. let. d. concernant l'intégration d'indicateurs permettant de mesurer la conformité des concessionnaires et l'impact global sur le marché légal et illégal. Il part du principe que les indicateurs mentionnés par la minorité devraient faire partie du suivi conformément à l'art. 68. Selon le paragraphe 5, le Conseil fédéral définit la forme et le contenu de ce suivi.	*Minorité (Hässig Patrick, …)* ~~*Art. 85, al. 3, let. d*~~ ~~*d. l'intégration d'indicateurs permettant de mesurer la conformité des concessionnaires et l'impact global sur le marché légal et illégal*~~.

87	**3**		**Le canton de Genève rejette l'avis de la minorité.** Le rapport des cantons à l'OFS concerne les tâches d'exécution cantonales telles que la délivrance, le renouvellement et le retrait des concessions, les contrôles dans le secteur de la production, les achats-tests et les poursuites pénales. • La demande de la lettre a) va au-delà des tâches d'exécution (fédéralisme). • La demande de la lettre b) est déjà régie par l'art. 37. • La demande de la lettre c) concerne à la fois la Confédération et les cantons de manière égale et devrait être discutée au sein de la plateforme de coordination.	*Minorité (Hässig Patrick, …)* ~~*Art. 87, al. 3, phrase introductive et let. a à c*~~ ~~*3 Ils rendent compte tous les deux ans à l'OFSP de l'exécution de la loi. Ce rapport inclut :*~~ ~~*a. une évaluation des impacts des mesures locales;*~~ ~~*b. les résultats des audits et contrôles effectués sur les concessionnaires dans leur territoire;*~~ ~~*c. les recommandations pour améliorer la mise en oeuvre dans une perspective harmonisée*~~.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

MODIFICATIONS D'AUTRES ACTES			
Loi fédérale sur les stupéfiants et les substances psychotropes			
Art 1		**c**	Le canton de Genève soutient l'adoption d'un complément de la loi par l'introduction du terme « consommation problématique » : de protéger les personnes des conséquences médicales et sociales induites par la consommation problématique de stupéfiants et de substances psychotropes, les troubles psychiques et les comportements liés à l'addiction.
Art 3		**b**	S'agissant de la prévention, le canton de Genève salue l'introduction des notions de *prévention de la consommation problématique* ainsi que de *repérage et d'intervention précoces*. Ces orientations constituent des avancées importantes pour une politique de santé publique cohérente et proactive. Il s'interroge toutefois sur le fait que la loi ne mentionne explicitement que les lieux de formation dans ce contexte. Certes, les établissements scolaires jouent un rôle central dans la sensibilisation des enfants et des adolescents, en intégrant déjà de nombreuses actions de prévention au travers du programme éducatif et du travail social en milieu scolaire. Cependant, la prévention ne saurait se réduire au seul cadre scolaire : elle implique également d'autres environnements de vie tels que les milieux familiaux, communautaires, professionnels ou encore les structures de loisirs et de santé. En conséquence, le canton de Genève recommande de compléter la référence aux lieux de formation par d'autres contextes pertinents, ou, à défaut, de supprimer cette mention afin de ne pas restreindre la portée et la mise en œuvre de la prévention à un champ trop limité.
Art 8		**a**	Le canton de Genève demande, si les pilotes cannabis sont arrêtés, que des pilotes dans le domaine en ligne restent possibles. Si l'entrée en vigueur de la LPCan devait être retardée, le DSM demande une solution transitoire afin de maintenir les projets pilotes en cours.
Loi sur la protection contre le tabagisme passif			
			Le canton de Genève s'oppose à la création de salles de consommation (cf. remarque relative à l'art. 43 LPCan). Toutes les dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif relatives à la possibilité d'exploiter une salle de consommation doivent être supprimées.

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
X	Avis plutôt favorable
	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Le Gouvernement jurassien, se basant principalement sur la position du comité directeur de la Conférence des directrices et directeurs de la santé, estime que la réglementation en vigueur sur la consommation de cannabis dans la loi sur les stupéfiants n'est plus adaptée à l'époque actuelle et est ainsi dans l'ensemble favorable à une libéralisation de la consommation de cannabis. La réglementation proposée par l'avant-projet de loi intègre une perspective de santé qui est à relever. La loi autorise les adultes à accéder à des produits cannabiques sûrs et réglementés, réduisant ainsi les risques pour la santé que pourraient occasionner des substances contaminées ou des déclarations erronées. Elle permet à la politique des addictions et de la santé de mieux atteindre les consommatrices et consommateurs et ainsi de renforcer la détection précoce, la réduction des risques ainsi que les offres de prévention et de conseil des personnes concernées. Elle interdit la poursuite de but lucratif ce qui doit pouvoir limiter la consommation. Toutefois, le Gouvernement considère que la réglementation du cannabis, telle que la conçoit le présent projet de loi, est trop lourde et prématurée. La mise en œuvre de la loi par la Confédération et les Cantons est excessivement complexe dans sa forme actuelle et impose des exigences, des formalités administratives et des coûts trop élevés. Par ailleurs, une analyse approfondie des enseignements tirés des projets pilotes en cours n'est pas encore disponible. Le Gouvernement estime qu'il y a lieu de réviser le présent projet de loi. Il s'agit d'adapter la densité réglementaire de manière à garantir une protection appropriée de la santé mais également une charge raisonnable liée à la mise en œuvre. Dans le cadre de l'élaboration ultérieure, il faudra en outre intégrer en temps voulu les connaissances scientifiques acquises dans les projets pilotes. Concernant ces derniers, il s'agira de trouver des solutions transitoires assurant leur continuité et évitant un vide juridique jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi.
Anhang:	GVT_CSSSP_LPCan.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	En matière de protection de la jeunesse, le projet de loi présente une lacune importante. Si le marché régulé n'est accessible qu'aux adultes, l'expérience montre que la plupart des consommateurs adultes ont commencé à prendre du cannabis déjà durant leur adolescence. Or, le projet de loi ne prévoit, à ce jour, aucune mesure d'accompagnement spécifique ni aucune ressource financière supplémentaire pour renforcer la protection de la jeunesse, bien que des enquêtes montrent que l'âge de la première consommation se situe très souvent entre 15 et 16 ans. La réglementation des produits cannabiques en Suisse doit aller de pair avec le développement ciblé de la prévention. En effet, la légalisation de la vente, de la culture individuelle et de la consommation augmente la visibilité

	du cannabis dans la société, d'où la nécessité de renforcer les mesures d'accompagnement au niveau de la communication et de la sensibilisation.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dans un objectif de santé publique et de promotion de la santé et de prévention, le but de la réduction de la consommation de cannabis devrait être intégré à la loi. Indépendamment du statut juridique des produits à base de cannabis, leur consommation ne doit pas être considérée comme normale, voire positive. Il existe un risque fondamental de normalisation de la consommation, qui va à l'encontre des efforts actuels visant à dénormaliser la consommation de tabac. Selon les estimations, environ 3 à 4% de la population consomment du cannabis en Suisse : la consommation de cannabis ne constitue donc pas actuellement un problème pour l'ensemble de la société. Il convient de renforcer la prévention et de maintenir les efforts pour que la consommation ne soit pas normalisée (une vie sans cannabis comme norme acceptée) et à éviter toute augmentation de la prévalence de la consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.
Begründung	En ce qui concerne la dépénalisation de la consommation de cannabis – généralement mélangé à du tabac –, il serait judicieux de définir des zones extérieures non-fumeurs, en particulier dans les lieux fréquentés par les enfants et les adolescents (p. ex. établissements d'enseignement, terrasses de cafés et restaurants, aires de jeux, installations sportives, piscines en plein air, arrêts de transports publics). En vue de protéger les jeunes, il s'agirait de limiter de manière générale les espaces extérieurs où la consommation de tabac et de cannabis est autorisée.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden;

	f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Le Gouvernement estime, en s'appuyant sur l'avis de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse, que les produits cannabiques à avaler doivent être clairement distincts des produits alimentaires, relevant de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI). La loi doit aussi contenir des prescriptions garantissant qu'aucune confusion entre ces types de produits ne puisse survenir, car une erreur pourrait mettre directement en danger la santé des consommateurs – avec des conséquences potentiellement graves, notamment pour les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement jurassien approuve l'interdiction de remise à des personnes mineures. La protection de la jeunesse et des consommatrices et consommateurs doit être au coeur de cette nouvelle réglementation. Les enseignements tirés de la loi sur les produits du tabac et de la législation sur l'alcool montrent que la remise de produits aux mineurs pose problème par rapport à la mise en oeuvre de la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'interdiction absolue de publicité ou d'activité de sponsoring, vue l'efficacité de cette mesure pour éviter l'augmentation de la consommation et contribuer à la protection de la jeunesse, est un élément important de cet avant-projet salué par le Gouvernement jurassien. Ce principe devrait être repris de manière analogue dans la loi sur les produits du tabac . La disposition de produits dans des vitrines représente également une forme de publicité et devrait donc aussi être définie comme telle pour les produits cannabiques.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte

	sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	L'expérience d'autres pays montre que ces "clubs de cannabis" ne sont pas contrôlables et cela expose au risque de la création d'un marché gris et à celui de l'augmentation de la consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Du point de vue de la prévention (approche de santé publique), il est préférable de consommer de petites quantités, car cela facilite le contrôle de sa propre consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Du point de vue de la prévention (approche de santé publique), il est préférable de consommer de petites quantités, car cela facilite le contrôle de sa propre consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	D'un point de vue de santé publique et de prévention, la distinction entre « petite » et « grande » culture n'a pas de sens. Afin de garantir la qualité, il est important que la production issue d'une culture commerciale de

	cannabis soit réglementée et qu'il existe une réglementation uniforme en matière d'autorisation.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Du point de vue de la protection de la santé, il convient de soutenir de telle mesure qui cherche à limiter les dommages pour la santé.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement jurassien approuve une limitation des teneurs en THC.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement jurassien salue l'interdiction d'additifs, dont les effets incitent à la consommation, en particulier chez les adolescents et les jeunes adultes. Les expériences faites avec les produits du tabac et les produits nicotiniques indiquent que de tels additifs exercent en effet un attrait particulier sur les adolescents et influencent leur comportement de consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Comme indiqué au commentaire de l'article 5, il y a lieu de distinguer clairement les produits cannabiques à avaler et les aliments et d'assurer qu'aucune confusion entre ces produits ne peut avoir lieu.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;

	b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Le Gouvernement jurassien considère qu'il est judicieux que les cantons soient compétents pour effectuer des contrôles concernant non seulement la qualité et la sécurité des produits, mais aussi le respect des exigences relatives à l'emballage, aux informations sur le produit et aux mises en garde. Ces tâches sont toutefois complexes, entraînent une charge importante et nécessitent d'importantes ressources. Comme mentionné dans l'avis général, le Gouvernement jurassien estime que la mise en oeuvre (y compris l'octroi de concessions) doit passer par une conception plus simple et moins lourde, et des moyens suffisants doivent être alloués aux cantons pour la réalisation de ces tâches, faute de quoi la loi risque de ne pas atteindre ses objectifs. Les expériences faites depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les produits du tabac montrent que les cantons disposent en général de ressources insuffisantes pour l'exécution. Sur ce point, le Gouvernement jurassien renvoie en outre à la demande de l'Association des chimistes cantonaux, qu'il soutient. Celle-ci constate en effet que la charge pour les contrôles dans le cadre de l'analyse d'impact de la réglementation est nettement sous-estimée. Il faut aussi s'attendre à ce que des mesures supplémentaires soient nécessaires, au moins à court terme, au niveau de la prévention, de l'aide en cas d'addiction et de la police, à la charge des cantons.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Le Gouvernement jurassien estime qu'il convient de ne pas prévoir la possibilité de locaux de consommation. De tels locaux contribuent à banaliser la consommation et pourraient également être considérés comme une forme de publicité faite par les points de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum:

	a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Le Gouvernement jurassien estime qu'il convient de ne pas prévoir la possibilité de locaux de consommation. De tels locaux contribuent à banaliser la consommation et pourraient également être considérés comme une forme de publicité faite par les points de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement jurassien soutient l'interdiction de vente nocturne, dont la durée peut être prolongée par les cantons si nécessaire. À cet égard, les expériences réalisées dans le canton de Vaud montrent des effets positifs pour la santé et la sécurité.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement approuve expressément la disposition relative aux achats tests destinés à vérifier le respect des mesures de protection de la jeunesse et de l'obligation de conseil ; cette règle devrait être obligatoire, tout en allouant des moyens suffisants aux cantons pour la réalisation de ces tâches. Les expériences faites depuis l'entrée en vigueur de la LPTab montrent que les cantons disposent en général de ressources insuffisantes pour l'exécution.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement jurassien émet de grandes réserves concernant la possibilité de vendre en ligne des produits cannabiques, ce, principalement en raison des expériences faites avec la vente en ligne de produits du tabac et d'alcool. Le respect de la protection de la jeunesse est très mal appliqué (tant lors de la commande que de la livraison des produits). Le Gouvernement doute ainsi que l'objectif de la loi puisse être rempli avec une vente en ligne de produits cannabiques. Si une offre de vente en ligne devait malgré tout être introduite, il conviendrait d'employer tous les moyens techniques existants pour faire respecter la limite d'âge et, dans un premier temps, d'évaluer les expériences faites dans les points de vente. Les réglementations actuelles applicables à la vente de produits du tabac et d'alcool ne sont pas suffisantes. En outre, deux systèmes de concessions compliquerait significativement la régulation du marché. Il s'agit là en effet d'un inconvénient pour l'uniformisation du contrôle du marché et de la fixation des prix. Les concessions octroyées aux points de vente et à la vente en ligne ne doivent pas être planifiées indépendamment les unes des autres, car la structure de l'offre influence le comportement d'achat. Si l'octroi de concessions à la vente en ligne était malgré tout possible (formulation potestative), les cantons devraient impérativement avoir leur mot à dire. Par ailleurs, il conviendrait également de répartir les bénéfices et d'éventuels impôts issus

	du commerce en ligne entre la Confédération et les cantons, étant donné que les cantons assument la majeure partie des conséquences financières (système de santé, justice et police, etc.) et des frais en matière de prévention et de sensibilisation.
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les essais pilotes sur le cannabis ont permis de développer et de tester en Suisse un système de production de cannabis qui fonctionne bien et qui prend en compte la sécurité et la disponibilité des produits. Du point de vue de la santé publique, ce système, adapté aux conditions locales, devrait être traité en priorité dans la loi ; les importations de cannabis ne devraient être autorisées qu'à titre exceptionnel (p. ex. en cas de pénurie temporaire de la production nationale). Le Gouvernement jurassien estime qu'il faut privilégier le savoir-faire acquis en Suisse par rapport à celui des grands producteurs mondiaux. De cette manière, le marché des producteurs resterait dans des limites raisonnables et serait donc plus facile à contrôler dans le cadre des tâches de surveillance prévues par la loi.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le Gouvernement jurassien salue une fixation incitative des prix réduisant les risques et rendant moins attrayants les modes de consommation nuisibles pour la santé en particulier (produits à vaporiser ou fumer). Toutefois, la levée de l'interdiction du cannabis est susceptible d'être interprétée dans la population comme le signal d'un potentiel de risque plus faible. La vente légale, l'auto-culture et la consommation de produits cannabiques gagneront en visibilité. C'est pourquoi des mesures d'accompagnement au niveau de la communication et de la sensibilisation doivent être prises par les acteurs du domaine de la prévention. Conformément à l'art. 3b LStup, cette tâche incombe aux cantons, et il est fort probable que ces derniers devront y consacrer davantage de ressources. Il est donc important pour les autorités d'exécution cantonales que la nouvelle réglementation introduise un mécanisme de financement allouant aux cantons les moyens nécessaires à la mise en œuvre ainsi qu'au renforcement de la prévention et de l'information. C'est pourquoi il est indispensable qu'une part essentielle des moyens provenant d'une taxe d'incitation soit affectée à la prévention, à la thérapie et à la réduction des risques, et, à cet égard, soit versée aux cantons. Ce n'est qu'ainsi que la nouvelle réglementation pourra atteindre les objectifs de politique de santé publique fixés. Les indemnités d'exécution et les émoluments ne suffisent pas à financer des mesures d'accompagnement pour la protection de la jeunesse et la prévention auprès des mineurs. Sachant que les jeunes commencent à consommer du cannabis entre 15 et 16 ans, il convient impérativement de prendre des mesures pour ce groupe cible et donc de verser aux cantons le produit de la taxe d'incitation et des bénéfices. En versant une part suffisamment importante des taxes d'incitation aux cantons, il serait également possible de réduire la complexité et de se passer de différentes réglementations cantonales en matière d'émoluments et de frais d'exécution. Ceci libérerait les cantons de l'obligation d'adopter un régime de taxes exigeant pour l'octroi de concessions. Le Gouvernement rejette la proposition de minorité visant à concevoir l'impôt de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Dans ce cas, les montants seraient versés directement à la caisse générale de la Confédération (AVS), et les charges des cantons en matière d'exécution ne seraient pas prises en compte ou insuffisamment indemnisées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Du point de vue épidémiologique et dans une optique de politique de la santé publique, il conviendrait de créer un monitorage avant même l'entrée en vigueur de la loi, afin d'évaluer de manière adéquate la nouvelle réglementation et son impact. La taxe d'incitation doit être calculée de sorte qu'un monitorage global de longue durée puisse être garanti et financé à l'échelle nationale.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le Gouvernement estime que la conception des tâches de mise en œuvre doit être revue et simplifiée, et que des moyens suffisants doivent être alloués aux cantons pour la réalisation de ces tâches.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Dans une optique de prévention, l'adoption des formulations « prévention de la consommation problématique » et « encouragent […] l'intervention précoce » est soutenue. Le Gouvernement jurassien ne comprend toutefois pas pourquoi seuls les lieux de formation sont intégrés dans la loi comme cadre de prévention. L'importance de l'école pour permettre aux offres de prévention d'atteindre l'ensemble des enfants et des jeunes est incontestée. Les établissements scolaires fournissent aujourd'hui déjà une contribution essentielle à la promotion de la santé et prévention dans le cadre des plans d'études des régions linguistiques et du travail social scolaire introduit par tous les cantons. En même temps, les écoles font face à une pression importante suite aux exigences croissantes et à la pénurie de personnel qualifié. D'autres structures sont tout aussi essentielles pour la prévention. Il est ainsi proposé d'ajouter les établissements récréatifs et la famille (à titre non exhaustif), afin de ne pas se focaliser exclusivement sur le milieu scolaire
Anhang:	

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique
Barbara Gysi, présidente
CH-3003 Berne

Via plateforme consultations

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 18 novembre 2025

Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 20.473 : Loi fédérale sur les produits cannabiques (Loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Madame la Présidente,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de la possibilité qui lui est offerte de prendre position sur l'avant-projet de loi citée en titre.

Cet avant-projet de loi répond de manière intégrée et globale à la problématique du cannabis récréatif en réglementant le marché en Suisse, avec une approche clairement orientée sur la santé publique permettant à des adultes d'accéder à des produits cannabiques sûrs et réglementés, réduisant ainsi les risques pour la santé que pourraient occasionner des substances contaminées ou des déclarations erronées. Il permet à la politique des addictions et de la santé de mieux atteindre les consommatrices et consommateurs et ainsi de renforcer la détection précoce, la réduction des risques ainsi que les offres de prévention et de conseil des personnes concernées.

Toutefois, en se basant principalement sur la position du comité directeur de la Conférence des directrices et directeurs de la santé (CDS), le Gouvernement jurassien est d'avis que le projet de réglementation du cannabis dans sa version actuelle est trop lourd et prématuré. Il avance les raisons suivantes :

- la mise en œuvre (octroi et gestion des concessions de vente, contrôles, achats-tests) est excessivement complexe et impose des exigences, des formalités administratives et des coûts trop élevés ;
- le financement de la mise en œuvre et de la prévention n'est pas assuré ; les cantons doivent disposer des moyens nécessaires permettant à une nouvelle réglementation de déployer les effets escomptés au niveau de la protection de la santé publique et de la jeunesse; l'introduction d'une taxe d'incitation par la Confédération et la perception d'émoluments et d'indemnités d'exécution par les cantons est insuffisant et revêt une charge administrative trop lourde. Une partie de la taxe d'incitation doit être allouée aux cantons et les bénéfices de la vente doivent être versés aux cantons pour le financement exclusif de la prévention, de la thérapie et de la réduction des risques.
- l'avant-projet de loi arrive trop tôt, car une analyse approfondie des enseignements tirés des projets pilotes en cours n'est pas encore disponible.

Il y a donc lieu de réviser fondamentalement le projet en garantissant une protection appropriée de la santé mais également une charge raisonnable liée à la mise en œuvre et en capitalisant sur les connaissances scientifiques acquises dans les projets pilotes actuellement menés.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur cet objet, le Gouvernement vous prie de recevoir, Madame la Présidente, ses meilleurs messages.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Jean-Baptiste Maitre
Chancelier d'État

Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Regulierung des Cannabismarktes für einen bes seren Jugend- und Konsumentenschutz zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst grundsätzlich die Stossrich-tung der Gesetzesvorlage, verlangt jedoch verschiedene Anpassungen. Insbesondere beim Jugendschutz und den Finanzierungsmechanismen weist das Gesetz noch zentrale Lücken auf. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verun-reinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Konsumierende können besser mit Präventions-, Früherkennungs- und Beratungsangeboten erreicht werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt. Die Standeskommission möchte auf einige kritische Punkte in der Gesetzesvorlage hinwei-sen und verlangt folgende Anpassungen: Anforderungen an die Verkaufsstellen Die Anforderungen an die Verkaufsstellen sind sehr umfangreich und die vorgesehenen Be-dingungen (z.B. kein gewinnorientierter Verkauf) bedingen einen beträchtlichen Kontrollauf-wand durch die Kantone respektive Gemeinden, wenn nicht ein erneuter illegaler Markt in Kauf genommen werden soll. Für den Vollzug braucht es eine weniger komplexe und auf-wändige Ausgestaltung der Vollzugsaufgaben. Dazu sollen vertiefte Auswertungen der Er-fahrungen aus den aktuell laufenden Pilotprojekten, welche unterschiedliche Modelle testen, durchgeführt werden. Die Standeskommission fordert zudem, dass die konzessionierten Verkaufsstellen noch stär-ker verpflichtet werden, zum Schutz der Gesundheit von Konsumierenden beizutragen. Dazu gehören verpflichtende Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Kon-sums und verbindliche Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums. Die Möglichkeit für Verkaufsstellen, zusätzlich einen unbedienten Konsumraum zu betreiben, lehnt die Standeskommission ab. Diese könnten den Konsum verharmlosen und den Verkauf fördern. Entsorgungspflichten Die Entsorgungsverpflichtungen der Verkaufsstellen - insbesondere eine gesetzlich veran-kerte Rücknahmepflicht - sollte ausdrücklich geregelt werden. Der Bund sollte eine einheitli-che, standardisierte Dokumentations- und Ablauforganisation für die Entsorgung definieren, um die kantonalen Vollzugsstellen zu entlasten. Die Erfassung der Mengen und Typen der entsorgten Produkte sowie der Rückläufe sollte - analog zur Praxis im MESA-System - durch die verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Vertreiber, Verkaufsstellen) im Nach-verfolgungssystem erfolgen, nicht durch die kantonalen Behörden. Online-Verkauf Die Standeskommission schliesst sich dem Minderheitsantrag an, den Online-Verkauf von Cannabisprodukten zu verbieten. Ein Online-Angebot erschwert den Jugendschutz und eine Früherkennung sowie Beratung bei problematischem Konsum oder risikoreichen Konsumfor-men ist kaum möglich. Jugendschutz Die Standeskommission befürwortet ausdrücklich das Verbot von Cannabis für Minderjährige sowie das absolute Werbe- und Sponsoringverbot. Sie fordert, ein Verbot der Weitergabe an Minderjährige im Gesetzestext aufzunehmen. Die Weitergabe durch Erwachsene stellt eine grosse Herausforderung für den Jugendschutz dar, wie Erfahrungen aus dem Alkoholbereich zeigen. Eine klare gesetzliche Regelung ist daher angezeigt. Da die gesundheitlichen Risiken beim Konsum in jungen Lebensjahren erhöht sind, muss dem Konsum von Cannabis durch Minderjährige konsequent entgegengewirkt werden. Dafür ist ein Ausbau der Präventionsmassnahmen und eine Stärkung des Jugendschutzes uner-lässlich. Gemäss Art. 3b BetmG sind die Kantone für diese Aufgaben zuständig. Der Geset-zesentwurf sieht jedoch keinen Finanzierungsmechanismus für Aktivitäten in den Kantonen, die über die

	Vollzugskosten hinausgehen vor. Insbesondere im Bereich der Prävention bei Minderjährigen fehlt die Finanzierung. Dies ist aus Sicht der Standeskommission eine grosse Lücke und ist zu beheben. Vollzug durch die Kantone Die Vorlage sieht für den Kanton Vollzugsaufgaben in mehreren Bereichen vor. Dies betrifft insbesondere Produktekontrollen, Konzessionierung des Verkaufs sowie Kontrolle der Ein-haltung der Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen, Information der Öffentlichkeit, Straf-verfolgung und die Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial von Cannabisprodukten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für diese Vollzugsaufgaben mit den vorgesehe-nen Gebühren und Entschädigungen nicht ausreichend gedeckt ist. Für einen konsequenten Vollzug müssen den Kantonen aber ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Finanzierungsmechanismus Für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben sowie die flankierenden Präventions- und Jugend-schutzmassnahmen fordert die Standeskommission einen Finanzierungsmechanismus, wel-cher den zusätzlichen Aufwand der Kantone genügend berücksichtigt. Von der im Geset-zesentwurf vorgesehenen Lenkungsabgabe können die Kantone nicht profitieren, da der Er-trag via obligatorische Krankenpflegeversicherung an die Bevölkerung zurückfliessen soll. Die Standeskommission fordert deshalb die Einführung einer zweckgebundenen Ver-brauchsteuer auf alle Cannabisprodukte. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorgesehen werden. 40% des Ertrags der Cannabissteuer sollen an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steu-ererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Ju-gendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommen kann. Die Standeskommission lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall in die allgemeine Bundeskasse (AHV) flies-sen und die Aufwände der Kantone für den Vollzug unberücksichtigt bleiben bzw. nicht genü-gend entschädigt werden. Sollte von einer Verbrauchssteuer abgesehen werden, muss den Kantonen aus der Len-kungsabgabe genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die zusätzlichen Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können. Monitoring und Evaluation Die Standeskommission begrüsst das geplante Monitoring des Bundes zur Überprüfung der Auswirkungen der Cannabisregulierung auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Si-cherheit. Mit der Datenerhebung soll bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wer-den, um die Auswirkungen der Regulierung messen zu können. Es ist sicherzustellen, dass dem Bund für diese Aufgabe langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die nötigen Mittel müssen bereits im Gesetz vorgesehen werden.
Anhang:	20.473 Parlamentarische Initiative Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	let. b: Da die gesundheitlichen Risiken beim Konsum in jungen Lebensjahren erhöht sind, muss dem Konsum von Cannabis durch

	Minderjährige konsequent entgegengewirkt werden. Dafür ist ein Ausbau der Präventionsmassnahmen und eine Stärkung des Jugendschutzes unerlässlich. Gemäss Art. 3b BetmG sind die Kantone für diese Aufgaben zuständig. Der Geset-zesentwurf sieht jedoch keinen Finanzierungsmechanismus für Aktivitäten in den Kantonen, die über die Vollzugskosten hinausgehen vor. Insbesondere im Bereich der Prävention bei Minderjährigen fehlt die Finanzierung. Dies ist aus Sicht der Standeskommission eine grosse Lücke und ist zu beheben.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sie fordert, ein Verbot der Weitergabe an Minderjährige im Gesetzestext aufzunehmen. Die Weitergabe durch Erwachsene stellt eine grosse Herausforderung für den Jugendschutz dar, wie Erfahrungen aus dem Alkoholbereich zeigen. Eine klare gesetzliche Regelung ist daher angezeigt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Standeskommission befürwortet ausdrücklich das Verbot von Cannabis für Minderjährige sowie das absolute Werbe- und Sponsoringverbot.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.

	3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Die Anforderungen an die Verkaufsstellen sind sehr umfangreich und die vorgesehenen Be-dingungen (z.B. kein gewinnorientierter Verkauf) bedingen einen beträchtlichen Kontrollauf-wand durch die Kantone respektive Gemeinden, wenn nicht ein erneuter illegaler Markt in Kauf genommen werden soll. Für den Vollzug braucht es eine weniger komplexe und auf-wändige Ausgestaltung der Vollzugsaufgaben. Dazu sollen vertiefte Auswertungen der Er-fahrungen aus den aktuell laufenden Pilotprojekten, welche unterschiedliche Modelle testen, durchgeführt werden. Die Standeskommission fordert zudem, dass die konzessionierten Verkaufsstellen noch stär-ker verpflichtet werden, zum Schutz der Gesundheit von Konsumierenden beizutragen. Dazu gehören verpflichtende Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Kon-sums und verbindliche Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Die Möglichkeit für Verkaufsstellen, zusätzlich einen unbedienten Konsumraum zu betreiben, lehnt die Standeskommission ab. Diese könnten den Konsum verharmlosen und den Verkauf fördern.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Standeskommission schliesst sich dem Minderheitsantrag an, den Online-Verkauf von Cannabisprodukten zu verbieten. Ein Online-Angebot erschwert den Jugendschutz und eine Früherkennung sowie Beratung bei problematischem Konsum oder risikoreichen Konsumfor-men ist kaum möglich.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Standeskommission fordert deshalb die Einführung einer zweckgebundenen Ver-brauchsteuer auf alle Cannabisprodukte. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorgesehen werden. 40% des Ertrags der Cannabissteuer sollen an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommen kann.
Begründung	Für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben sowie die flankierenden Präventions- und Jugend-schutzmassnahmen fordert die

	Standeskommission einen Finanzierungsmechanismus, wel-cher den zusätzlichen Aufwand der Kantone genügend berücksichtigt. Von der im Geset-zesentwurf vorgesehenen Lenkungsabgabe können die Kantone nicht profitieren, da der Er-trag via obligatorische Krankenpflegeversicherung an die Bevölkerung zurückfliessen soll. Die Standeskommission fordert deshalb die Einführung einer zweckgebundenen Ver-brauchsteuer auf alle Cannabisprodukte. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorgesehen werden. 40% des Ertrags der Cannabissteuer sollen an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommen kann. Sollte von einer Verbrauchssteuer abgesehen werden, muss den Kantonen aus der Lenkungsabgabe genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die zusätzlichen Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Die Standeskommission lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall in die allgemeine Bundeskasse (AHV) flies-sen und die Aufwände der Kantone für den Vollzug unberücksichtigt bleiben bzw. nicht genü-gend entschädigt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Sollte von einer Verbrauchssteuer abgesehen werden, muss den Kantonen aus der Lenkungsabgabe genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die zusätzlichen Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Standeskommission begrüsst das geplante Monitoring des Bundes zur Überprüfung der Auswirkungen der Cannabisregulierung auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Si-cherheit. Mit der Datenerhebung soll bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wer-den, um die Auswirkungen der Regulierung messen zu können. Es ist sicherzustellen, dass dem Bund für diese Aufgabe langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die nötigen Mittel müssen bereits im Gesetz vorgesehen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Vorlage sieht für den Kanton Vollzugsaufgaben in mehreren Bereichen vor. Dies betrifft insbesondere Produktekontrollen, Konzessionierung des Verkaufs sowie Kontrolle der Ein-haltung der Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen, Information der Öffentlichkeit, Straf-verfolgung und die Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial von Cannabisprodukten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für diese Vollzugsaufgaben mit den vorgesehe-nen Gebühren und Entschädigungen nicht ausreichend gedeckt ist. Für einen konsequenten Vollzug müssen den Kantonen aber ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Die Entsorgungsverpflichtungen der Verkaufsstellen - insbesondere eine gesetzlich veran-kerte Rücknahmepflicht - sollte ausdrücklich geregelt werden. Der Bund sollte eine einheitli-che, standardisierte Dokumentations- und Ablauforganisation für die Entsorgung definieren, um die kantonalen Vollzugsstellen zu entlasten. Die Erfassung der Mengen und Typen der entsorgten Produkte sowie der Rückläufe sollte - analog zur Praxis im MESA-System - durch die verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Vertreiber, Verkaufsstellen) im Nach-verfolgungssystem erfolgen, nicht durch die kantonalen Behörden.£
Anhang:	

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Mittels Plattform «Consultations»

Appenzell, 18. November 2025

20.473 Parlamentarische Initiative Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Gesetzesvorlage, verlangt jedoch verschiedene Anpassungen. Insbesondere beim Jugendschutz und den Finanzierungsmechanismen weist das Gesetz noch zentrale Lücken auf. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Konsumierende können besser mit Präventions-, Früherkennungs- und Beratungsangeboten erreicht werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt.

Die Standeskommission möchte auf einige kritische Punkte in der Gesetzesvorlage hinweisen und verlangt folgende Anpassungen:

Anforderungen an die Verkaufsstellen
Die Anforderungen an die Verkaufsstellen sind sehr umfangreich und die vorgesehenen Bedingungen (z.B. kein gewinnorientierter Verkauf) bedingen einen beträchtlichen Kontrollaufwand durch die Kantone respektive Gemeinden, wenn nicht ein erneuter illegaler Markt in Kauf genommen werden soll. Für den Vollzug braucht es eine weniger komplexe und aufwändige Ausgestaltung der Vollzugsaufgaben. Dazu sollen vertiefte Auswertungen der Erfahrungen aus den aktuell laufenden Pilotprojekten, welche unterschiedliche Modelle testen, durchgeführt werden.

Die Standeskommission fordert zudem, dass die konzessionierten Verkaufsstellen noch stärker verpflichtet werden, zum Schutz der Gesundheit von Konsumierenden beizutragen. Dazu gehören verpflichtende Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Konsums und verbindliche Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums.

Die Möglichkeit für Verkaufsstellen, zusätzlich einen unbedienten Konsumraum zu betreiben, lehnt die Standeskommission ab. Diese könnten den Konsum verharmlosen und den Verkauf fördern.

Entsorgungspflichten
Die Entsorgungsverpflichtungen der Verkaufsstellen - insbesondere eine gesetzlich verankerte Rücknahmepflicht - sollte ausdrücklich geregelt werden. Der Bund sollte eine einheitliche, standardisierte Dokumentations- und Ablauforganisation für die Entsorgung definieren, um die kantonalen Vollzugsstellen zu entlasten. Die Erfassung der Mengen und Typen der entsorgten Produkte sowie der Rückläufe sollte - analog zur Praxis im MESA-System - durch die verantwortlichen Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Vertreiber, Verkaufsstellen) im Nachverfolgungssystem erfolgen, nicht durch die kantonalen Behörden.

Online-Verkauf
Die Standeskommission schliesst sich dem Minderheitsantrag an, den Online-Verkauf von Cannabisprodukten zu verbieten. Ein Online-Angebot erschwert den Jugendschutz und eine Früherkennung sowie Beratung bei problematischem Konsum oder risikoreichen Konsumformen ist kaum möglich.

Jugendschutz
Die Standeskommission befürwortet ausdrücklich das Verbot von Cannabis für Minderjährige sowie das absolute Werbe- und Sponsoringverbot. Sie fordert, ein Verbot der Weitergabe an Minderjährige im Gesetzestext aufzunehmen. Die Weitergabe durch Erwachsene stellt eine grosse Herausforderung für den Jugendschutz dar, wie Erfahrungen aus dem Alkoholbereich zeigen. Eine klare gesetzliche Regelung ist daher angezeigt.

Da die gesundheitlichen Risiken beim Konsum in jungen Lebensjahren erhöht sind, muss dem Konsum von Cannabis durch Minderjährige konsequent entgegengewirkt werden. Dafür ist ein Ausbau der Präventionsmassnahmen und eine Stärkung des Jugendschutzes unerlässlich. Gemäss Art. 3b BetmG sind die Kantone für diese Aufgaben zuständig. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch keinen Finanzierungsmechanismus für Aktivitäten in den Kantonen, die über die Vollzugskosten hinausgehen vor. Insbesondere im Bereich der Prävention bei Minderjährigen fehlt die Finanzierung. Dies ist aus Sicht der Standeskommission eine grosse Lücke und ist zu beheben.

Vollzug durch die Kantone
Die Vorlage sieht für den Kanton Vollzugsaufgaben in mehreren Bereichen vor. Dies betrifft insbesondere Produktekontrollen, Konzessionierung des Verkaufs sowie Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen, Information der Öffentlichkeit, Strafverfolgung und die Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial von Cannabisprodukten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für diese Vollzugsaufgaben mit den vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen nicht ausreichend gedeckt ist. Für einen konsequenten Vollzug müssen den Kantonen aber ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Finanzierungsmechanismus
Für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben sowie die flankierenden Präventions- und Jugendschutzmassnahmen fordert die Standeskommission einen Finanzierungsmechanismus, welcher den zusätzlichen Aufwand der Kantone genügend berücksichtigt. Von der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Lenkungsabgabe können die Kantone nicht profitieren, da der Ertrag via obligatorische Krankenpflegeversicherung an die Bevölkerung zurückfliessen soll.

Die Standeskommission fordert deshalb die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf alle Cannabisprodukte. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorgesehen werden. 40% des Ertrags der Cannabissteuer sollen an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommen kann.

Die Standeskommission lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog der Tabaksteuer auszugestalten. Die Mittel würden in diesem Fall in die allgemeine Bundeskasse (AHV) fliessen und die Aufwände der Kantone für den Vollzug unberücksichtigt bleiben bzw. nicht genügend entschädigt werden.

Sollte von einer Verbrauchssteuer abgesehen werden, muss den Kantonen aus der Lenkungsabgabe genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die zusätzlichen Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können.

Monitoring und Evaluation
Die Standeskommission begrüsst das geplante Monitoring des Bundes zur Überprüfung der Auswirkungen der Cannabisregulierung auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit. Mit der Datenerhebung soll bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden, um die Auswirkungen der Regulierung messen zu können. Es ist sicherzustellen, dass dem Bund für diese Aufgabe langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die nötigen Mittel müssen bereits im Gesetz vorgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Staatskanzlei des Kantons Graubünden

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Cannabiskonsum ist in der Schweiz eine Realität. Eine gesetzliche Freigabe – auch wenn sie auf Eigenkonsum begrenzt ist – vermittelt gesellschaftlich den Eindruck der Harmlosigkeit. Einen risikofreien Cannabiskonsum gibt es aber nicht. Sucht Schweiz führt in der Dokumentation Im Fokus Cannabis aus, es bestehe ein Zusammenhang zwischen Cannabisgebrauch und Psychosen sowie Depressionen, vor allem bei häufigem Konsum sowie bei einem frühen Einstieg in den Cannabisge-brauch. Cannabis könne bei Personen mit entsprechender Veranlagung Psychosen (insbesondere Schizophrenie) auslösen resp. deren Entwicklung beschleunigen und den Krankheitsverlauf verschlechtern. Die sozialen und gesundheitlichen Folgekosten trägt aktuell die Allgemeinheit. Die Risiken hinsichtlich der psychischen Erkrankungen zeigen, dass bei einer allfälligen Liberalisierung von Cannabis ein Schwerpunkt auf den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz gelegt werden muss. Damit der Kan-ton diesen Anforderungen sowie den ihm neu durch das Bundesgesetz über Can-nabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) auferlegten Vollzugsaufgaben nachkommen kann, muss die Finanzierung dieser Leistungen gesichert werden. Der Vorentwurf sieht hierzu vor, dass der Bund und die Kantone Gebühren und Entschä-digungen zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben können. Für die Aufwände des Bundes wird eine Vollzugsentschädigung von der Lenkungsabgabe abgezogen, um unter anderem Massnahmen zu Jugendschutz, zur Prävention und zur Schadensmin-derung zu finanzieren. Wie von der GDK angeregt, sollte deshalb zumindest ein we-sentlicher Teil dieser Lenkungsausgabe zwingend an die Kantone ausgerichtet wer-den. Allenfalls ist zur nachhaltigen Finanzierung von Jugendschutz und Gesundheits-förderung auch ein Schritt weiterzugehen und wie von der SODK gefordert, eine Ein-führung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer notwendig. Wir begrüssen, dass neben den Fragen der öffent¬lichen Gesundheit, der Prävention und des Jugendschutzes auch die Sicherheit im Strassenverkehr und die strafrechtli-chen Folgen bei Verstössen gegen das Gesetz in der Vorlage Eingang fanden. Zu-dem wird das bewährte Vier-Säulen-Prinzip der Schweizerischen Drogenpolitik nicht grund¬sätzlich in Frage gestellt. Ob die angestrebten Ziele wie Jugendschutz, Entkri-minalisierung, Entlastung der Justiz sowie Eindämmung des Schwarzmarktes mit der Einführung eines Cannabisproduktegesetzes in der Schweiz erreicht werden können, lässt sich schwer abschätzen. Ein Blick auf die bereits in Deutschland erfolgte Teille-galisierung zeigt, dass viele dieser Ziele nicht erreicht oder nur unzureichend umge-setzt wurden. Diese Erfahrungen sollten stärker in die Vorlage eingebunden werden.
Anhang:	RB 838-2025.pdf , RB 838-2025.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten/-innen noch Polizei wissen, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren

	Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Daher ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Das Gesetz hat daher den Umfang des Monitorings unbe-dingt besser abzugrenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.

Begründung	Lit.a: Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten/-innen noch Polizei wissen, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Diese Bestimmungen stellen Verstösse gegen bestimmte Vorschriften des Gesetzes selbst unter Strafe. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit scheint nicht ausreichend beachtet worden zu sein. Ein genauerer Verweis auf die betreffenden Normen oder sogar eine Beschreibung der verbotenen Verhaltensweisen erscheint notwendig. Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unter-lassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Beispielsweise sei hier Art. 42 Abs. 1 lit. c VE-CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von proble-matischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst klar gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege», da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechts-anwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahl-sichere Aufbewahrung der Ware. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produ-zenten/-innen, Verarbeitende und Händler/-innen von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll und ihre Einhaltung nicht auf verwaltungs-rechtlicher Ebene sicherzustellen ist. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Kon-zessio-när für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hin-sicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1

	lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessio-näre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Siehe Kommentar Art. 76
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121), was angesichts dessen Mängel nicht glücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Ver-waltungs-strafrecht und darf nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindest-freiheits-strafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und vor allem scheint es absurd, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staats-anwalt-schaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlasse (Strafgesetzbuch [StGB], Ordnungsbussengesetz [OBG], Strassenverkehrsgesetz [SVG], Betäubungsmittelgesetz [BetmG] und Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen) ist auch die Strafprozessordnung (StPO) anzupassen bzw. zu ergänzen. Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungs-mitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafver-fol-gungs-behörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deck-mantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und

	Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke über-nehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmass-nahmen ohne Weiteres. Es sind deshalb folgende Vorschriften der StPO zu ergänzen: Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO: - f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO: - f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b
Anhang:	

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
25. November 2025	25. November 2025	838/2025

Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Version) an: cannabisregulierung@bag.admin.ch

Vernehmlassung SGK-N - Parlamentarische Initiative Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 haben Sie den Kantonsregierungen in rubrizierter Angelegenheit Unterlagen zugestellt und ihnen die Möglichkeit gegeben, bis am 1. Dezember 2025 zur parlamentarischen Initiative Siegenthaler «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Cannabiskonsum ist in der Schweiz eine Realität. Eine gesetzliche Freigabe – auch wenn sie auf Eigenkonsum begrenzt ist – vermittelt gesellschaftlich den Eindruck der Harmlosigkeit. Einen risikofreien Cannabiskonsum gibt es aber nicht. Sucht Schweiz führt in der Dokumentation *Im Fokus Cannabis* aus, es bestehe ein Zusammenhang zwischen Cannabisgebrauch und Psychosen sowie Depressionen,

vor allem bei häufigem Konsum sowie bei einem frühen Einstieg in den Cannabisgebrauch. Cannabis könne bei Personen mit entsprechender Veranlagung Psychosen (insbesondere Schizophrenie) auslösen resp. deren Entwicklung beschleunigen und den Krankheitsverlauf verschlechtern. Die sozialen und gesundheitlichen Folgekosten trägt aktuell die Allgemeinheit. Die Risiken hinsichtlich der psychischen Erkrankungen zeigen, dass bei einer allfälligen Liberalisierung von Cannabis ein Schwerpunkt auf den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz gelegt werden muss. Damit der Kanton diesen Anforderungen sowie den ihm neu durch das Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) auferlegten Vollzugsaufgaben nachkommen kann, muss die Finanzierung dieser Leistungen gesichert werden. Der Vorentwurf sieht hierzu vor, dass der Bund und die Kantone Gebühren und Entschädigungen zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben können. Für die Aufwände des Bundes wird eine Vollzugsentschädigung von der Lenkungsabgabe abgezogen, um unter anderem Massnahmen zu Jugendschutz, zur Prävention und zur Schadensminderung zu finanzieren. Wie von der GDK angeregt, sollte deshalb zumindest ein wesentlicher Teil dieser Lenkungsausgabe zwingend an die Kantone ausgerichtet werden. Allenfalls ist zur nachhaltigen Finanzierung von Jugendschutz und Gesundheitsförderung auch ein Schritt weiterzugehen und wie von der SODK gefordert, eine Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer notwendig.

Wir begrüssen, dass neben den Fragen der öffentlichen Gesundheit, der Prävention und des Jugendschutzes auch die Sicherheit im Strassenverkehr und die strafrechtlichen Folgen bei Verstössen gegen das Gesetz in der Vorlage Eingang fanden. Zudem wird das bewährte Vier-Säulen-Prinzip der Schweizerischen Drogenpolitik nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Ob die angestrebten Ziele wie Jugendschutz, Entkriminalisierung, Entlastung der Justiz sowie Eindämmung des Schwarzmarktes mit der Einführung eines Cannabisproduktegesetzes in der Schweiz erreicht werden können, lässt sich schwer abschätzen. Ein Blick auf die bereits in Deutschland erfolgte Teillegalisierung zeigt, dass viele dieser Ziele nicht erreicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden. Diese Erfahrungen sollten stärker in die Vorlage eingebunden werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen folgende Bemerkungen:

Zu Art. 68 Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes (VE-CanPG)

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Daher ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu *Datenerhebungsstellen* entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Das Gesetz hat daher den Umfang des Monitorings unbedingt besser abzugrenzen.

Zu Art. 7 und Art. 74 Abs. 1 lit. a VE-CanPG

Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten/-innen noch Polizei wissen, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.

Zu Art. 76 und 77 VE-CanPG

Diese Bestimmungen stellen Verstösse gegen bestimmte Vorschriften des Gesetzes selbst unter Strafe. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit scheint nicht ausreichend beachtet worden zu sein. Ein genauerer Verweis auf die betreffenden Normen oder sogar eine Beschreibung der verbotenen Verhaltensweisen erscheint notwendig.
Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden

eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Beispielsweise sei hier Art. 42 Abs. 1 lit. c VE-CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst klar gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege», da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten/-innen, Verarbeitende und Händler/-innen von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll und ihre Einhaltung nicht auf verwaltungsrechtlicher Ebene sicherzustellen ist. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden.

Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch

darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.

Zu Art. 81 VE-CanPG

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121), was angesichts dessen Mängel nicht glücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und vor allem scheint es absurd, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.

Änderung anderer Erlasse (Anhang gemäss Art. 91 VE-CanPG)

Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlasse (Strafgesetzbuch [StGB], Ordnungsbussengesetz [OBG], Strassenverkehrsgesetz [SVG], Betäubungsmittelgesetz [BetmG] und Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen) ist auch die Strafprozessordnung (StPO) anzupassen bzw. zu ergänzen.

Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll

verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne Weiteres. Es sind deshalb folgende Vorschriften der StPO zu ergänzen:

Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO:
- f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 *und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b*

Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO:
- f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 *und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Hans Peter Risch (Hans-Peter.Risch@djsg.gr.ch, Tel. 081 257 2504) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident: Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Kanton Schaffhausen lehnt die Einführung eines neuen Cannabisproduktegesetzes vollumfänglich ab. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen besteht im Hinblick auf die Regulierung des Cannabismarktes und der Cannabisprodukte kein Handlungsbedarf. Die derzeit geltenden diesbezüglichen Regelungen sind ausreichend und sollen unverändert beibehalten werden.
Anhang:	Stellungnahme Kt. SH_VNL SGK-N pa. Iv. 20.473_fina.pdf

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Kommission für Gesundheit und
soziale Sicherheit des Nationalrates
(SGK-N)
3003 Bern

per E-Mail an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Schaffhausen, 25. November 2025

Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz (20.473); Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) die Kantonsregierungen eingeladen, zur parlamentarischen Initiative Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz (20.473) und dem darauf basierenden Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) Stellung zu nehmen. Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen lehnt die Einführung eines neuen Cannabisproduktegesetzes vollumfänglich ab. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen besteht im Hinblick auf die Regulierung des Cannabismarktes und der Cannabisprodukte kein Handlungsbedarf. Die derzeit geltenden diesbezüglichen Regelungen sind ausreichend und sollen unverändert beibehalten werden.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Staatskanzlei des Kantons Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Kanton Uri lehnt die Vorlage ab. Er unterstützt dabei die in der Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) dargelegte grundsätzliche Haltung, wonach eine allfällige Neuregulierung des Cannabiskonsums Chancen für die Sucht- und Gesundheitspolitik bieten kann. Besonders wichtig ist jedoch, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat. Aus Sicht des Kantons Uri ist sicherzustellen, dass eine Liberalisierung des Cannabiskonsums keinesfalls auf Kosten des Jugendschutzes erfolgt. Der Jugend- und Konsumentenschutz muss im Zentrum der Gesetzesvorlage stehen und konsequent umgesetzt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass ein striktes Abgabeverbot an Minderjährige ohne Ausnahmen gelten muss, flankiert durch ein vollständiges Werbe-, Sponsoring- und Promotionsverbot für Cannabisprodukte. Werbung, Auslagen in Schaufenstern oder jegliche Form der Produktpräsentation, die insbesondere für Jugendliche attraktiv wirken könnte, sind klar zu untersagen. Der Kanton Uri betont ausdrücklich, dass der Onlineverkauf von Cannabisprodukten ausgeschlossen werden muss. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Onlinehandel von Alkohol- und Tabakprodukten zeigen deutlich, dass die Altersverifikation weder beim Bestellvorgang noch bei der Lieferung ausreichend funktioniert. Der Onlineverkauf birgt ein erhebliches Risiko, dass der Jugendschutz nicht gewährleistet werden kann, und würde zudem eine einheitliche Marktkontrolle und Preisgestaltung erheblich erschweren. Der Schutz Minderjähriger kann nur durch physische Verkaufsstellen mit klar definierten Konzessionsauflagen und persönlicher Alterskontrolle vor Ort sichergestellt werden. Daher lehnt der Kanton Uri den Onlineverkauf von Cannabisprodukten entschieden ab. Darüber hinaus spricht sich der Kanton Uri klar gegen die Einrichtung von Konsumräumen aus. Solche Einrichtungen haben eine verharmlosende Wirkung auf den Cannabiskonsum und können als indirekte Form der Werbung verstanden werden. Sie stehen zudem im Widerspruch zu bestehenden kantonalen Regelungen, etwa zu Rauchverboten in bedienten Innenräumen. Aus Sicht des Kantons Uri ist der Cannabiskonsum nicht in einem gesellschaftlich normalisierten Rahmen zu fördern, sondern im Gegenteil auf Schadensminderung, Prävention und Aufklärung auszurichten. Die Gesetzesvorlage führt zu einem unverhältnismässigen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Kantone, der in dieser Form nicht tragbar ist. Der Vollzug der vorgesehenen Massnahmen, insbesondere im Bereich Konzessionierung, Kontrolle, Monitoring und Lenkungsabgabe, übersteigt die bestehenden personellen und finanziellen Kapazitäten der Kantone deutlich. Bereits die bisherigen Erfahrungen im Vollzug des Tabak- und Alkoholrechts haben gezeigt, dass den Kantonen häufig zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, um die gesetzlichen Vorgaben wirkungsvoll umzusetzen. Hinzu kommt, dass die Gesetzesvorlage zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht einzustufen ist. Die laufenden Pilotprojekte zur kontrollierten Abgabe von Cannabis sind noch nicht abgeschlossen, und eine fundierte Auswertung der daraus gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse liegt noch nicht vor. Diese Resultate sind jedoch zentral, um eine evidenzbasierte Regulierung vorzunehmen und mögliche Risiken sowie Chancen realistisch beurteilen zu können. Eine Gesetzesänderung darf daher erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der Pilotprojekte vollständig vorliegen und in die weitere Ausarbeitung einfliessen können. Aus Sicht des Kantons Uri ist eine deutliche Vereinfachung der Vollzugsbestimmungen erforderlich. Gleichzeitig muss ein Finanzierungsmechanismus vorgesehen werden, der den Kantonen ausreichend Mittel für den Vollzug sowie für Präventions-, Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen zur Verfügung stellt. Ein angemessener Anteil der Lenkungsabgaben ist zwingend an die Kantone auszuschütten,

	damit diese ihre Aufgaben im Bereich Jugendschutz, Gesundheitsschutz und Prävention erfüllen können. Zusammenfassend ist der Kanton Uri der Ansicht, dass die Gesetzesvorlage in der aktuellen Form zu überarbeiten ist. Der Jugendschutz muss im Mittelpunkt stehen, der Onlineverkauf von Cannabisprodukten ist aus Gründen des Vollzugs und der Alterskontrolle strikt abzulehnen, Konsumräume werden nicht befürwortet, und der administrative Aufwand für die Kantone muss auf ein umsetzbares Mass reduziert werden. Nur unter diesen Bedingungen kann eine allfällige Regulierung glaubwürdig, wirksam und im Sinne des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes umgesetzt werden.
Anhang:	

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Nous rejetons le projet en l'état, car nous estimons qu'il sous-estime plusieurs dangers potentiels liés à la régulation d'un marché légal du cannabis. Le Conseil d'Etat rappelle que le cannabis reste un produit stupéfiant.
Anhang:	fr_RCE_02122025_DSAS_Loi_produits_cannabiques_LPCan.pdf

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique
Madame Barbara Gysi
Présidente de la commission
3003 Berne

Courriel : cannabisregulierung@bag.admin.ch

Fribourg, le 2 décembre 2025

2025-1251
20.473 n Iv. pa. Siegenthaler. Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs – Procédure de consultation

Madame la Présidente,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Nous rejetons le projet en l'état, car nous estimons qu'il sous-estime plusieurs dangers potentiels liés à la régulation d'un marché légal du cannabis. Le Conseil d'Etat rappelle que le cannabis reste un produit stupéfiant.

Même si le projet prévoit des garde-fous – vente à but non lucratif, interdiction de la publicité, emballages neutres, points de vente strictement contrôlés – leur mise en œuvre effective pose un défi logistique et institutionnel : garantir une couverture uniforme, prévenir les manquements réglementaires, contrôler le respect des limites d'âge, et assurer un niveau constant de qualité des produits à l'échelle nationale représente une charge importante pour les instances étatiques.

Par ailleurs, nous jugeons prématuré de légiférer dès maintenant. Une réforme législative trop hâtive pourrait conduire à des effets indésirables non anticipés, notamment sur la jeunesse.

En conclusion, nous plaidons pour un approfondissement des études avant d'adopter une loi structurelle : seule une approche fondée sur des preuves solides et un pilotage prudent peut garantir que la régulation du cannabis protège réellement la jeunesse et les consommateurs, plutôt que d'exposer la société à des risques nouveaux.

En vous remerciant pour l'établissement du dossier et sa mise en consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et le Service du médecin cantonal ;
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Chancellerie d'Etat.

Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten parlamentarischen Initiative. Der erläuternde Bericht legt einen umfassenden und detaillierten Entwurf für die Regulierung des Cannabismarktes in der Schweiz vor. Das erklärte Ziel, den Jugend- und Konsumentenschutz zu verbessern, ist zwar lobenswert, doch der vorgeschlagene Weg einer weitgehenden Legalisierung erscheint bei genauerer Betrachtung als risikobehaftet und mit hohem administrativen Zusatzaufwand verbunden. Wir lehnen die Vorlage ab. 1.Allgemeine Bemerkungen Aus gesundheitlicher Sicht wären Bestrebungen zur Regulierung von Cannabis und den damit einhergehenden Jugendschutz zu begrüssen. Dies schliesst Prävention, Suchthilfe und Monitoring sowie Massnahmen zur Stärkung des Gesundheitsschutzes ein. Diese Punkte verdienen Unterstützung. Allerdings würde die vorliegende Regulierung zu einer teuren staatlichen Überadministration führen und den laufenden Pilotprojekten vorgreifen. Der Entwurf weist eine zentrale Lücke im Bereich des Jugendschutzes auf. Zwar richtet sich der regulierte Markt ausschliesslich an Erwachsene. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Mehrheit der konsumierenden Erwachsenen bereits in der Jugend mit Cannabis begonnen haben. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt. Zwar bietet eine Regulierung gesundheitspolitische Chancen, eine Mehrheit der Konsumierenden in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Jedoch sind die Risiken der Regulierung nicht zu vernachlässigen. So verweist der erläuternde Bericht auf Erfahrungen in anderen Ländern, doch verschweigt er die teils problematischen Ergebnisse. Weltweit gibt es kaum Beispiele für eine gelungene Cannabis-Legalisierung. Vielmehr sind die aufgeführten Vorbilder im Ausland wenig überzeugend. Das jüngste Beispiel Deutschland zeigt bereits kurz nach der Legalisierung Probleme. Wie im Bericht angedeutet, kann das auf Eigenanbau und Vereine gestützte Modell die Nachfrage bei weitem nicht decken. Dies führt unweigerlich dazu, dass der Schwarzmarkt nicht nur weiter existiert, sondern durch die Normalisierung des Konsums neue Kundschaft generiert wird. Die organisierte Kriminalität findet rasch Wege, die neue Klientel zu bedienen. Die Argumentation, eine Legalisierung würde den Schwarzmarkt austrocknen und die Kriminalität senken, ist aufgrund der Erfahrungen anderer Länder nicht überzeugend. Illegale Anbieter können flexibler agieren und oft günstigere Preise ohne Qualitäts- und Steuerauflagen anbieten als legal Anbieter. Wir teilen die Auffassung der Minderheitsposition im Bericht, dass eine Verdrängung des illegalen Marktes stark bezweifelt werden muss. Die Kriminalität wird verlagert, nicht beseitigt. Um eine Austrocknung des illegalen Marktes zu forcieren, müssen auch die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) zur Eindämmung des illegalen Handels und Anbaus von Cannabisprodukten konsequent vollzogen werden. 2.Vollzugsuntauglich Der vorliegende Entwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) zeigt zudem exemplarisch, dass eine Legalisierung nicht zu weniger, sondern zu massiv mehr Regulierung und Bürokratie führt. Das geplante Gesetz sieht ein komplexes System aus Lizenzen für Anbau und Herstellung, staatlich konzessionierten Verkaufsstellen, einem elektronischen Nachverfolgungssystem, einer speziellen Lenkungsabgabe sowie Werbeverboten und strengen Verpackungsvorschriften vor. Das führt unweigerlich zu einer zusätzlichen, teuren Administration, wobei die Vollzugstauglichkeit explizit in Frage zu stellen ist. Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle von Cannabisprodukten wären kostenintensiv. Zudem ist die erwartete Zahl

	an Proben in den Kantonen im Vergleich etwa zur Lebensmittelkontrolle deutlich geringer, was eine kostendeckende Analytik erschwert und die Amortisationsdauer verlängert. Es ist zwar zweckmässig, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen, jedoch wäre es ineffizient, die notwendige Analytik in jedem Kanton einzeln aufzubauen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Koordination der Kantone für eine zentrale Analytik im Rahmen amtlicher Produktkontrollen rechtlich und politisch komplex und damit aufwendig ist. Zudem ist aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200 bis 400 Betrieben auszugehen. Hinzu kommt eine erhebliche Fluktuation, vor allem bei Produktionsbetrieben, die bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erforderlich macht. Diese ist im Aufwand deutlich höher einzuschätzen als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen. Die neue Gesetzgebung würde zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand für die Kantone führen. 3.Konflikt mit dem Lebensmittelrecht Die im Entwurf zum künftigen CanPG definierten Cannabisprodukte zum Schlucken (Art. 5 Abs. 1 lit. e) entsprechen formal der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0). Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, da sie aus lebensmittelrechtlicher Perspektive gesundheitsschädlich und deshalb für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK; SR 817.022.15) sind Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (9-THC) in Lebensmitteln festgelegt, die naturgemäss massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, die diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit gar nicht verkehrsfähig. Die Aufnahme und Integration von Cannabisprodukten zum Schlucken als Ausnahmeregelung in die Lebensmittelgesetzgebung sind unseres Erachtens weder umsetzbar noch sachgerecht. Zum einen bestünde bei Cannabisprodukten zum Schlucken – die oft als sogenannte „Edibles“ im Lebensmittel-Look (z.B. Schokolade, Backwaren, Gummibärchen etc.) in Verkehr gebracht – eine hohe Verwechslungsgefahr. Massgeblich ist in diesem Zusammenhang zudem Art. 19 LMG (Nachahmung und Verwechslung, Surrogate und Imitationsprodukte). Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Zudem müssten Cannabisprodukte zum Schlucken anders benannt werden, anders aussehen und anders verpackt werden, damit sie von durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten auch nach dem Kauf nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Wer Cannabisprodukte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf. Das vorstellbare Beispiel von Hanf-THC-Gummibärli auf dem Küchentisch im Privathaushalt, die von Kindern mit den herkömmlichen Gummibären verwechselt werden könnten, verdeutlicht dies. Unserer Ansicht nach ist es nicht vertretbar, die Vermeidung von Verwechslungen mit herkömmlichen Lebensmitteln allein der Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu überlassen. Die Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken nach Art. 5 Abs. 1 lit. e VE-CanPG sind unseres Erachtens kaum erfüllbar. Zum anderen wäre eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich weder umsetzbar und noch zielführend. Auf internationaler Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben. 4.Resultate der Pilotversuche In mehreren Schweizer Städten laufen derzeit wissenschaftlich begleitete Pilotversuche zur kontrollierten Abgabe von Cannabis. Diese Versuche haben den Zweck, unter realen Bedingungen Daten zu den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Cannabisprodukten zu sammeln. Es ist weder wissenschaftlich fundiert noch politisch angezeigt, eine flächendeckende Legalisierung voranzutreiben, bevor die Auswertungen der Pilotprojekte vorliegen. Die Vorlage führt die Pilotprojekte ad absurdum und ignoriert den Sinn dieser laufenden Versuche grundsätzlich, indem er deren Ergebnissen vorgreift. 5.Fazit Die Legalisierung von Cannabis ist aufgrund von Ergebnissen in Vergleichsstaaten und der noch laufenden Pilotversuche in der Schweiz wenig überzeugend. Die aktuelle Vorlage ist vollzugsuntauglich. Sie führt zudem zu einer teuren staatlichen Administration ohne erkennbaren Nutzen.
Anhang:	RRB_2025_0619_251118_RRB_Missiv_Vernehmlassung_20.473_n_Pa._Iv._Siegenthaler_Regulierung_des_Cannabismarktes.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	--
Anhang:	

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
Frau Barbara Gysi
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 18. November 2025
Nr. 619

20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten parlamentarischen Initiative.

Der erläuternde Bericht legt einen umfassenden und detaillierten Entwurf für die Regulierung des Cannabismarktes in der Schweiz vor. Das erklärte Ziel, den Jugend- und Konsumentenschutz zu verbessern, ist zwar lobenswert, doch der vorgeschlagene Weg einer weitgehenden Legalisierung erscheint bei genauerer Betrachtung als risikobehaftet und mit hohem administrativen Zusatzaufwand verbunden. Wir lehnen die Vorlage ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus gesundheitlicher Sicht wären Bestrebungen zur Regulierung von Cannabis und den damit einhergehenden Jugendschutz zu begrüssen. Dies schliesst Prävention, Suchthilfe und Monitoring sowie Massnahmen zur Stärkung des Gesundheitsschutzes ein. Diese Punkte verdienen Unterstützung. Allerdings würde die vorliegende Regulierung zu einer teuren staatlichen Überadministration führen und den laufenden Pilotprojekten vorgreifen.

Der Entwurf weist eine zentrale Lücke im Bereich des Jugendschutzes auf. Zwar richtet sich der regulierte Markt ausschliesslich an Erwachsene. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Mehrheit der konsumierenden Erwachsenen bereits in der Jugend mit Cannabis begonnen haben. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt. Zwar bietet eine Regulierung gesundheitspolitische Chancen,

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

eine Mehrheit der Konsumierenden in einen legalen Markt zu bringen, und damit bezüglich Entkriminalisierung, Gesundheitsschutz und Schadensminderung eine Verbesserung zu erreichen. Jedoch sind die Risiken der Regulierung nicht zu vernachlässigen.

So verweist der erläuternde Bericht auf Erfahrungen in anderen Ländern, doch verschweigt er die teils problematischen Ergebnisse. Weltweit gibt es kaum Beispiele für eine gelungene Cannabis-Legalisierung. Vielmehr sind die aufgeführten Vorbilder im Ausland wenig überzeugend. Das jüngste Beispiel Deutschland zeigt bereits kurz nach der Legalisierung Probleme. Wie im Bericht angedeutet, kann das auf Eigenanbau und Vereine gestützte Modell die Nachfrage bei weitem nicht decken. Dies führt unweigerlich dazu, dass der Schwarzmarkt nicht nur weiter existiert, sondern durch die Normalisierung des Konsums neue Kundschaft generiert wird. Die organisierte Kriminalität findet rasch Wege, die neue Klientel zu bedienen. Die Argumentation, eine Legalisierung würde den Schwarzmarkt austrocknen und die Kriminalität senken, ist aufgrund der Erfahrungen anderer Länder nicht überzeugend. Illegale Anbieter können flexibler agieren und oft günstigere Preise ohne Qualitäts- und Steuerauflagen anbieten als legal Anbieter. Wir teilen die Auffassung der Minderheitsposition im Bericht, dass eine Verdrängung des illegalen Marktes stark bezweifelt werden muss. Die Kriminalität wird verlagert, nicht beseitigt. Um eine Austrocknung des illegalen Marktes zu forcieren, müssen auch die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) zur Eindämmung des illegalen Handels und Anbaus von Cannabisprodukten konsequent vollzogen werden.

2. Vollzugsuntauglich

Der vorliegende Entwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) zeigt zudem exemplarisch, dass eine Legalisierung nicht zu weniger, sondern zu massiv mehr Regulierung und Bürokratie führt. Das geplante Gesetz sieht ein komplexes System aus Lizenzen für Anbau und Herstellung, staatlich konzessionierten Verkaufsstellen, einem elektronischen Nachverfolgungssystem, einer speziellen Lenkungsabgabe sowie Werbeverboten und strengen Verpackungsvorschriften vor. Das führt unweigerlich zu einer zusätzlichen, teuren Administration, wobei die Vollzugstauglichkeit explizit in Frage zu stellen ist.

Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle von Cannabisprodukten wären kostenintensiv. Zudem ist die erwartete Zahl an Proben in den Kantonen im Vergleich etwa zur Lebensmittelkontrolle deutlich geringer, was eine kostendeckende Analytik erschwert und die Amortisationsdauer verlängert. Es ist zwar zweckmässig, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen, jedoch wäre es ineffizient, die notwendige Analytik in jedem Kanton einzeln aufzubauen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Koordination der Kantone für eine zentrale

Analytik im Rahmen amtlicher Produktkontrollen rechtlich und politisch komplex und damit aufwendig ist. Zudem ist aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200 bis 400 Betrieben auszugehen. Hinzu kommt eine erhebliche Fluktuation, vor allem bei Produktionsbetrieben, die bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erforderlich macht. Diese ist im Aufwand deutlich höher einzuschätzen als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen. Die neue Gesetzgebung würde zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand für die Kantone führen.

3. Konflikt mit dem Lebensmittelrecht

Die im Entwurf zum künftigen CanPG definierten Cannabisprodukte zum Schlucken (Art. 5 Abs. 1 lit. e) entsprechen formal der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0). Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, da sie aus lebensmittelrechtlicher Perspektive gesundheitsschädlich und deshalb für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK; SR 817.022.15) sind Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9-THC) in Lebensmitteln festgelegt, die naturgemäss massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, die diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit gar nicht verkehrsfähig.

Die Aufnahme und Integration von Cannabisprodukten zum Schlucken als Ausnahmeregelung in die Lebensmittelgesetzgebung sind unseres Erachtens weder umsetzbar noch sachgerecht. Zum einen bestünde bei Cannabisprodukten zum Schlucken – die oft als sogenannte „Edibles" im Lebensmittel-Look (z.B. Schokolade, Backwaren, Gummibärchen etc.) in Verkehr gebracht – eine hohe Verwechslungsgefahr. Massgeblich ist in diesem Zusammenhang zudem Art. 19 LMG (Nachahmung und Verwechslung, Surrogate und Imitationsprodukte). Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Zudem müssten Cannabisprodukte zum Schlucken anders benannt werden, anders aussehen und anders verpackt werden, damit sie von durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten auch nach dem Kauf nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Wer Cannabisprodukte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf. Das vorstellbare Beispiel von Hanf-THC-Gummibärli auf dem Küchentisch im Privathaushalt, die von Kindern mit den herkömmlichen Gummibären verwechselt werden könnten, verdeutlicht dies. Unserer Ansicht nach ist es nicht vertretbar, die Vermeidung von Verwechslungen mit herkömmlichen Lebensmitteln allein der Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu überlassen. Die Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken nach Art. 5 Abs. 1 lit. e VE-CanPG sind unseres Erachtens kaum erfüllbar. Zum anderen wäre eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in

diesem Bereich weder umsetzbar und noch zielführend. Auf internationaler Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben.

4. Resultate der Pilotversuche

In mehreren Schweizer Städten laufen derzeit wissenschaftlich begleitete Pilotversuche zur kontrollierten Abgabe von Cannabis. Diese Versuche haben den Zweck, unter realen Bedingungen Daten zu den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Cannabisprodukten zu sammeln. Es ist weder wissenschaftlich fundiert noch politisch angezeigt, eine flächendeckende Legalisierung voranzutreiben, bevor die Auswertungen der Pilotprojekte vorliegen. Die Vorlage führt die Pilotprojekte ad absurdum und ignoriert den Sinn dieser laufenden Versuche grundsätzlich, indem er deren Ergebnissen vorgreift.

5. Fazit

Die Legalisierung von Cannabis ist aufgrund von Ergebnissen in Vergleichsstaaten und der noch laufenden Pilotversuche in der Schweiz wenig überzeugend. Die aktuelle Vorlage ist vollzugsuntauglich. Sie führt zudem zu einer teuren staatlichen Administration ohne erkennbaren Nutzen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·

Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der SGK-N, mit der Vorlage den Schutz der öffentlichen Ge-sundheit sowie den Jugendschutz in den Mittelpunkt zu stellen. Der Vollzug ist jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist es unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzierungsmechanismus vorsieht, der den Kantonen ausreichende Mittel für den Vollzug zur Verfü-gung stellt. Dies wurde im aktuellen Entwurf leider nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat spricht sich zudem grundsätzlich gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat den vorliegenden Entwurf ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsi-dentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.
Anhang:	Regulierung Cannabismarkt Jugend- und Konsumentenschutz.pdf , Regulierung Cannabismarkt Jugend- und Konsumentenschutz.docx

Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 25. NOV. 2025

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

via Plattform Consultations
Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Schwyz, 18. November 2025

Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 29. August 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte zur Vernehmlassung bis 1. Dezember 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der SGK-N, mit der Vorlage den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz in den Mittelpunkt zu stellen. Der Vollzug ist jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist es unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzierungsmechanismus vorsieht, der den Kantonen ausreichende Mittel für den Vollzug zur Verfügung stellt. Dies wurde im aktuellen Entwurf leider nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat spricht sich zudem grundsätzlich gegen eine Legalisierung von Cannabis aus.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat den vorliegenden Entwurf ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:
– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei des Kantons Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der vorliegende Gesetzesentwurf ist als neues Bundesgesetz konzipiert und umfasst 92 Artikel. Hinzu kommen weitere Änderungen anderer Erlasse. Insgesamt liegt eine sehr ausführliche und detaillierte Bundesgesetzgebung vor, die zu hohen Anforderungen an alle betroffenen Behörden – insbesondere auch die Strafverfolgungsbehörden –, stellt und zu Bürokratie in der praktischen Umsetzung und zu Kosten für Bund und Kantone führt. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich nicht auf wesentliche Grundsätze, sondern enthält eine Vielzahl detaillierter Bestimmungen und Vorgaben. Es handelt sich um eine Über- regulierung. Dies entspricht nicht dem in der Bundesverfassung geregelten Subsidiaritäts- prinzip, wonach der Bund nur jene Aufgaben übernimmt, die tatsächlich einer einheitlichen Regelung bedürfen. Der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundene Vollzugsaufwand für die Kantone wäre beträchtlich. Zudem soll der Bund den Vollzug durch die Kantone beaufsichtigen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lenkungsabgabe soll nur teilweise den Kantonen zugutekommen, weshalb die Vorlage zu zusätzlichen Kosten (Initial- und jährlich wieder- kehrende Vollzugskosten) führt, die von den Kantonen zu tragen wären. Eine solche Bun- desaufsicht führt ihrerseits zu weiteren Berichterstattungs- und Begründungspflichten der Kantone gegenüber Bundesstellen. Auf Bundesebene führen dem Bund obliegende neue Aufgaben in der Regel zu einer Zunahme des Bundespersonals. Der vorliegende Gesetzesentwurf vermag auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Er ist nicht durchwegs praxistauglich ausgestaltet und trägt dem Jugendschutz nicht immer genügend Rechnung. So fehlt bereits in der Zweckbestimmung die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes gänzlich, was unverständlich ist und zwingend ergänzt werden müsste. Eine Legalisierung von Cannabisprodukten hat zwingend Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche vorzusehen. Es ist zu vermeiden, dass Verfügbarkeit und Attraktivität von Cannabisprodukten für Minderjährige steigen werden. Dies stellt deshalb eine erhebliche Gefahr dar, weil eine Legalisierung zu einer Normalisierung des Konsums und damit zu einer veränderten Risikowahrnehmung bei Jugendlichen führen kann. Die Annahme, dass ein wirksamer Jugendschutz mit Alterskontrolle beim Online-Verkauf durchgesetzt und dadurch Minderjährige vom Konsum abgehalten werden können, ist weltfremd und ohne eine weitgehende Überwachung nicht machbar. Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz stellt sich auch die Frage, wie damit umgegan- gen werden soll, wenn Cannabisprodukte aus legalem Anbau und Verkauf von Eltern an Minderjährige weitergegeben werden. Ob die allgemeine Strafbarkeit einer Weitergabe an Jugendliche auch in diesem Fall Anwendung findet bzw. überhaupt durchgesetzt werden kann, lässt der Gesetzesentwurf offen. Ferner lehnen wir die Legalisierung des Besitzes von grösseren Mengen als den in Art. 19b Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121) genannten für Minderjährige ab und verlangen eine Beschränkung auf Erwachsene. Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass sich strafbar macht, wer Minderjährigen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbie- tet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. Ein Konsumverbot für Minderjährige ist darin nicht enthalten, was nicht im Interesse des Schutzes Minderjähriger ist. Die Kantone werden hauptsächlich mit dem Vollzug und der Kontrolltätigkeit betraut sein. Dies ist mit erheblichem personellem und materiellem Mehraufwand verbunden. Für die Kantone rechnet der erläuternde Bericht mit Einführungskosten von 5,5 Mio. bis 10,5 Mio. Franken und jährlich wiederkehrenden Kosten von 2,0 Mio. bis 4,5 Mio. Franken. Die in der Regulierungsfolgenabschätzung geschätzten Kosten sind zu niedrig ausgewiesen. Da die Kantone einen wesentlichen Teil des Vollzugs übernehmen und davon auszugehen ist, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in der Gesellschaft ein hoher Stellenwert beigemessen wird, muss den Kantonen

	zwingend eine angemessene finanzielle Abgel- tung zustehen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lenkungsabgabe wird abgelehnt, da die Mittel in erster Linie dem Bund zufliessen und den Kantonen zu wenig Mittel für den Vollzug des Cannabisproduktegesetzes sowie für die im Betäubungsmittelgesetz zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Frühinterven- tion, Schadensminderung und Beratung bereitstellen. Wir fordern eine ausgewogene Verteilung der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe zwischen Bund und Kantonen. Weiter sollen Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden dürfen. Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptteil der Kosten. Deshalb sollen Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Der Gesetzesent- wurf ist grundsätzlich zu überarbeiten. Im Hinblick auf weitere Arbeiten sollen insbesonde- re die Strafverfolgungsbehörden in den Kantonen angemessen mit eingebunden werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Haltung der GDK sowie auf das beiliegende Antwort- formular.
Anhang:	RRB-2025-1153-Missiv.pdf , RRB-2025-1153_Antwortformular_CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f. die Bekämpfung eines illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen.
Begründung	Aus polizeilicher Sicht fehlt der Zweck der Kontrolle und Repression hinsichtlich eines illegalen Marktes.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol-(THC-)hal-tige Betäubungsmittel nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen. Diese Formulierung enthält zwei Mängel: 1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis». 2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art.

	1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (Art. 2 Bst. a Ziff. 3) Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Abs 1. e: Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die in Art. 5 Abs. 1 Bst. e CanPG vorgesehenen Cannabisprodukte zum Schlucken nicht als Lebensmittel betrachtet werden, obwohl sie gemäss der Definition im Lebensmittelgesetz (Art. 4) grundsätzlich darunterfallen würden. Diese Abgrenzung ist im CanPG jedoch nicht eindeutig erkennbar. Die Produktdefinitionen im CanPG sind daher so zu formulieren, dass die Unterscheidung zwischen den unter dieses Gesetz fallenden Produkten und Lebensmitteln im Sinne des LMG klar und zweifelsfrei ist.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung:

	1. 20 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 10 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Um diesen Artikel zu präzisieren, wird empfohlen, den Begriff «erwachsenen» noch einzufügen. Durch diese kleine sprachliche Anpassung würde bereits zu Beginn des Gesetzes deutlich gemacht, dass Minderjährigen der Besitz von Cannabisprodukten untersagt ist. Diese Klarstellung steht im Einklang mit dem nachfolgenden Artikel, in dem die Abgabe an Minderjährige ausdrücklich verboten wird. Die Ergänzung in Art. 7 würde somit unterstreichen, dass der legale Besitz von Cannabisprodukten ausschliesslich Erwachsenen vorbehalten ist. Abs 1 let a: Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb wäre hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabiserzeugnisses vor Ort ist selten möglich. Selbst bei an einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Zudem wird es meist nicht zu ermitteln sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder illegalen) Handel stammen. Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabisprodukte in Gramm (g) angegeben werden. Mengenangaben in Gramm Abs 2: Die in Abs. 2 Bst. b vorgesehenen Mengen sind eindeutig zu hoch. Schliesslich sollte der Besitz im öffentlichen Raum entsprechend dem privaten Raum (Art. 14 CanPG) auf erwachsene Privatpersonen beschränkt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	In den Ausführungsbestimmungen sollte präzisiert werden, was unter «Werbung» zu verstehen ist.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 15 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.

Begründung	Die im Vernehmlassungsentwurf (Art. 20 CanPG) vorgesehene zulässige Abweichung von 25% vom Höchstwert von 20% THC-Gehalt für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe (also tatsächlich bis zu 25%) wird als zu hoch eingeschätzt. Besonders für Gelegenheits- und junge Konsumentinnen und Konsumenten besteht ein erhöhtes Risiko, da sie den Umgang mit so starken Produkten nicht gewohnt sind. Die Frage nach der Höchstmenge an THC-Gehalt sollte noch eingehend wissenschaftlich untersucht oder die Meinung von medizinischen Expertinnen und Experten eingeholt werden, bevor ein entsprechender Grenzwert im Gesetz festgelegt wird. Das Gleiche gilt auch für die in Abs. 2 festgelegten Grenzwerte für mit einem Verarbeitungsverfahren produzierte Cannabisprodukte. Gemäss Abs. 3 soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Abs. 2 mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20% zusätzliche Anforderungen vorzusehen. Dieser Wert ist auf 15% herabzusetzen. Zudem soll der Bundesrat befugt sein, nicht nur für den Verkauf, sondern auch für den Anbau und die Herstellung von Produkten mit hohem THC-Gehalt zusätzliche Anforderungen festzulegen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	abs 4: Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent. e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten:

	a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	abs 1d: Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Minderjährigen aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	abs 1: Die allgemeinen Warnhinweise sind um einen ausdrücklichen Hinweis auf das deutlich erhöhte Psychoserisiko zu ergänzen. Zwar fällt dieses Risiko grundsätzlich unter den allgemeinen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.», jedoch wird dies nicht ausreichend deutlich kommuniziert.

	Warnhinweis ergänzen mit Hinweis auf deutlich erhöhtes Psychoserisiko. In Abs. 1 Bst. b werden mit «Kindern» Kinder und Jugendliche gemeint sein. Wir schlagen vor, «Kindern» durch «Minderjährigen» zu ersetzen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art 40 abs.1 let. c: Ein allfälliger Gewinn darf nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden. Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptanteil der Kosten. Deshalb sollen allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Bezweifelt wird, dass beim Online-Verkauf ein wirksamer Jugendschutz und die vorgesehene Alterskontrolle funktionieren und Minderjährige vom Kontakt mit Cannabis und Konsum abhalten können. Dementsprechend wird die Möglichkeit des Online-Verkaufs von Cannabisprodukten in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals

	übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Bezweifelt wird, dass beim Online-Verkauf ein wirksamer Jugendschutz und die vorgesehene Alterskontrolle funktionieren und Minderjährige vom Kontakt mit Cannabis und Konsum abhalten können. Dementsprechend wird die Möglichkeit des Online-Verkaufs von Cannabisprodukten in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	

	Abs 1, let. i: Die Bezeichnung «geringem Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden. Angabe des Gehalts in Prozent
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	abs 2, let 2: Mit diesem Abs. würden die Kompetenzen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit erweitert, sodass auch die Fahndungstätigkeit im Bereich des grenzüberschreitenden Cannabishandels in seine Zuständigkeit fiele. Um eine klare Aufgabenteilung beizubehalten, ist auf diesen Abs. zu verzichten und die Aufgaben des Bundes auf die Kompetenzen gemäss Art. 29 Abs. 2 BetmG zu beschränken.Verzicht auf diesen Absatz. Beschränkung der Bundesaufgaben auf Kompetenzen gemäss Art. 29 BetmG.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Zur Stärkung des Jugendschutzes sollte geprüft werden, ob der Konsum durch Minderjährige ausdrücklich unter Strafe gestellt werden sollte. Das dürfte für die Minderjährigen eine gewisse abschreckende Wirkung haben. Wer trotzdem konsumiert, könnte mit den Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts (wie Verweis oder persönliche Leistung) durch die Jugendanwaltschaft auf die Gefahren des Cannabiskonsums, insbesondere auf die Beeinträchtigung der Hirnentwicklung, eingehend informiert und so möglichst von weiterem Konsum abgehalten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Begründung	Hier sollte eigentlich eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19–31 CanPG für Art. 76 CanPG und gemäss Art. 39–65 CanPG für Art. 77 CanPG erfolgen. Grundsätzlich gibt es aber bezüglich dieser beiden Strafbestimmungen Folgendes zu bedenken: Art. 76 und 77 CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge von neuen Delikten anhängig gemacht werden, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Beispielsweise sei hier Art. 42 Abs. 1 Bst. c CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Eine Bestrafung gestützt auf diese unklare Gesetzesbestimmung dürfte gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» verstossen, da weder den Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar sein dürfte, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten genau gemeint ist. Art. 76 und 77 CanPG sind deshalb zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu reduzieren, beispielsweise auf eine diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Die in Art. 19–31 CanPG und Art. 39–65 CanPG aufgestellten Vorschriften sind für sich schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich auf noch zu erlassende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Missachtung solcher Vorschriften nicht besser im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden sollen. Werden Verstösse gemäss Art. 76 und 77 CanPG im Verwaltungsstrafverfahren geahndet, hätte dies zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche juristische Personen sein müssen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a, Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 49 Abs. 1 Bst. a CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten. Es müsste mithin nicht zuerst ermittelt werden, welche natürliche Person beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. Die zuständigen Stellen können die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihm oder ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 1 Bst. d und Art. 54 Abs. 1 Bst. c CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Hier sollte eigentlich eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19–31 CanPG für Art. 76 CanPG und gemäss Art. 39–65 CanPG für Art. 77 CanPG erfolgen. Grundsätzlich gibt es aber bezüglich dieser beiden Strafbestimmungen Folgendes zu bedenken: Art. 76 und 77 CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge von neuen

	Delikten anhängig gemacht werden, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Beispielsweise sei hier Art. 42 Abs. 1 Bst. c CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Eine Bestrafung gestützt auf diese unklare Gesetzesbestimmung dürfte gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» verstossen, da weder den Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar sein dürfte, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten genau gemeint ist. Art. 76 und 77 CanPG sind deshalb zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu reduzieren, beispielsweise auf eine diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Die in Art. 19–31 CanPG und Art. 39–65 CanPG aufgestellten Vorschriften sind für sich schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich auf noch zu erlassende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Missachtung solcher Vorschriften nicht besser im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden sollen. Werden Verstösse gemäss Art. 76 und 77 CanPG im Verwaltungsstrafverfahren geahndet, hätte dies zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche juristische Personen sein müssen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a, Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 49 Abs. 1 Bst. a CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten. Es müsste mithin nicht zuerst ermittelt werden, welche natürliche Person beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. Die zuständigen Stellen können die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihm oder ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 1 Bst. d und Art. 54 Abs. 1 Bst. c CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung. 3. Bei Minderjährigen sichergestellte Produkte des Wirkungstyps THC sind einzuziehen und zu vernichten
Begründung	Abs 3: Gemäss BGE 149 IV 307 kann eine geringfügige und für den Eigenkonsum bestimmte Menge Cannabis (bis zu 10 Gramm) im Erwachsenenstrafrecht entgegen der vorherigen Praxis in den Kantonen grundsätzlich nicht mehr zur Vernichtung eingezogen werden, da es an der Anlasstat fehlt, zumal der Erwerb und der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis zum Eigenkonsum legal sind. Das Bundesgericht hat sich zur Einziehung von geringfügigen Mengen an Cannabis zum Eigenkonsum im Jugendstrafverfahren noch nicht ausdrücklich geäussert, sondern diese Frage bisher offengelassen (BGE 145 IV 320, E. 1.10). Klar gestellt hat das Bundesgericht hingegen, dass der Besitz einer geringfügigen Menge an Cannabis – bis zu 10 Gramm – zum Eigenkonsum bei Minderjährigen, gleich wie bei Erwachsenen, gemäss Art. 19b BetmG straflos bleibt und eine andere Behandlung aus jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten dem Legalitätsprinzip nicht

	standhalten würde, woran auch die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens nichts geändert hat (BGE 145 IV 320, E.1.4 ff.). Es stellt sich deshalb weiterhin die Frage, ob die bundesgerichtlichen Vorgaben bezüglich der Einziehung im Jugendstrafverfahren gleichermassen anzuwenden sind oder sich unter dem Aspekt des Jugendschutzes rechtliche Besonderheiten ergeben, welche ein Festhalten an der bisherigen Praxis nahelegen oder ermöglichen. Da die Abgabe von Cannabis an Jugendliche stets strafbar ist (Art. 19b BetmG), gibt es nur wenige Ausnahmen, in welchen keine strafbare Vortat vorliegt. Aufgrund dieser Unklarheiten, welche nach wie vor bestehen, wäre es wünschenswert, wenn mit dem CanPG eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde, welche die Einziehung und Vernichtung von bei Minderjährigen sichergestellten Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC aus Gründen des Jugendschutzes ermöglichen würde, ohne dass eine aktuelle Konsumhandlung vorliegt.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	Zusätzlich zu den im Anhang des Vorentwurfs aufgeführten Erlasse (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz und Bundesgesetz zum Schutz von Passivrauchen) sollte auch die Strafprozessordnung abgeändert bzw. ergänzt werden. Art. 73 Abs. 2 CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, müssen der Einsatz von Überwachungsmassnahmen oder verdeckte Ermittlungen den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Unternehmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne Weiteres. […] Schweizerische Strafprozessordnung Art. 269 Abs. 2 StPO (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs): […]CanPG: Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a und b Art. 286 Abs. 2 StPO (verdeckte Ermittlung) […] CanPG: Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a und b
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	Einführung eines Risikogrenzwerts (Minderheitsantrag gemäss S. 46 des erläuternden Berichts) Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz gegenüber THC. Demnach führt bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Vollblut (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Dieser Wert ist wissenschaftlich abgestützt und praxisbewährt. Eine Minderheit beantragt nun, dass in Zukunft zwischen zwei Grenzwerten unterschieden wird, nämlich dem analytischen Grenzwert (Angabe, ab wann ein messbarer Konsum vorliegt) und einem Risikogrenzwert (Angabe, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut auszugehen ist). Wir lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts (Wirkungsgrenzwert) aus den folgenden Gründen ab: - Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen

	Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem allgemein eine Fahrunfähigkeit angenommen werden kann. Wie THC die Fahrfähigkeit beeinflusst, ist sehr unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. Konsumart, Konsumhäufigkeit, Mischkonsum). So kann auch ein tiefer Wert schon zu erheblichen Leistungsdefiziten führen. Ein Wirkungsgrenzwert würde faktisch zu einer Ungleichbehandlung und zu Rechtsunsicherheit führen. - Anders als Alkohol verteilt sich THC rasch im Gewebe und baut sich zeitlich nicht linear im Blut ab. Es ist daher nicht möglich, durch Rückrechnung des Blutwerts festzustellen, ob ein bestimmter Wirkungswert zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt war. - Im internationalen Vergleich setzen auch die meisten anderen Länder auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweiswerte, so auch Portugal oder Uruguay, welche Cannabis legalisiert haben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
Begründung	Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. bbis (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. abis (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwendige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise – Blutentnahme im Sinne von Art. 251a in Verbindung mit Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht feststünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe ermittelt werden könnte. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass die Anordnung einer Zwangsmassnahme im genannten Kontext seltener erfolgen und so die Feststellung der Fahrunfähigkeit verhindern würde. Gerade häufig vorliegende Mischintoxikationen, welche bekanntermassen eine grosse Einschränkung der Fahrfähigkeit und somit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, könnten dadurch unentdeckt bleiben. Die Ergänzung in Art. 91 Abs. 1 Bst. bbis und Abs. 2 Bst. abis sind wegzulassen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Art: 3b Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung Früherkennung und Frühintervention» werden aus Präventionssicht gestützt. Jedoch ist es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen als einziges Setting der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Bereits heute leisten die Schulen im Rahmen des Lehrplans 21 (analog Romandie / TI) sowie durch die in allen Kantonen eingeführte Schulsozialarbeit einen gewichtigen Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung. Die Schulen stehen unter grossem Druck und hohen Ansprüchen, immer weitere Themen abzudecken. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant, und es ist den Kantonen zu überlassen, in

	welchen Bereichen sie Schwerpunkte setzen. Dieser Zusatz ist daher wegzulassen.
Anhang:	

Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an cannabisregulierung@bag.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates
3003 Bern

12. November 2025 (RRB Nr. 1153/2025)
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 29. August 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des neuen Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist als neues Bundesgesetz konzipiert und umfasst 92 Artikel. Hinzu kommen weitere Änderungen anderer Erlasse. Insgesamt liegt eine sehr ausführliche und detaillierte Bundesgesetzgebung vor, die zu hohen Anforderungen an alle betroffenen Behörden – insbesondere auch die Strafverfolgungsbehörden –, stellt und zu Bürokratie in der praktischen Umsetzung und zu Kosten für Bund und Kantone führt. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich nicht auf wesentliche Grundsätze, sondern enthält eine Vielzahl detaillierter Bestimmungen und Vorgaben. Es handelt sich um eine Überregulierung. Dies entspricht nicht dem in der Bundesverfassung geregelten Subsidiaritätsprinzip, wonach der Bund nur jene Aufgaben übernimmt, die tatsächlich einer einheitlichen Regelung bedürfen.
Der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundene Vollzugsaufwand für die Kantone wäre beträchtlich. Zudem soll der Bund den Vollzug durch die Kantone beaufsichtigen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lenkungsabgabe soll nur teilweise den Kantonen zugutekommen, weshalb die Vorlage zu zusätzlichen Kosten (Initial- und jährlich wiederkehrende Vollzugskosten) führt, die von den Kantonen zu tragen wären. Eine solche Bundesaufsicht führt ihrerseits zu weiteren Berichterstattungs- und Begründungspflichten

der Kantone gegenüber Bundesstellen. Auf Bundesebene führen dem Bund obliegende neue Aufgaben in der Regel zu einer Zunahme des Bundespersonals. Der vorliegende Gesetzesentwurf vermag auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Er ist nicht durchwegs praxistauglich ausgestaltet und trägt dem Jugendschutz nicht immer genügend Rechnung.
So fehlt bereits in der Zweckbestimmung die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes gänzlich, was unverständlich ist und zwingend ergänzt werden müsste.
Eine Legalisierung von Cannabisprodukten hat zwingend Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche vorzusehen. Es ist zu vermeiden, dass Verfügbarkeit und Attraktivität von Cannabisprodukten für Minderjährige steigen werden. Dies stellt deshalb eine erhebliche Gefahr dar, weil eine Legalisierung zu einer Normalisierung des Konsums und damit zu einer veränderten Risikowahrnehmung bei Jugendlichen führen kann. Die Annahme, dass ein wirksamer Jugendschutz mit Alterskontrolle beim Online-Verkauf durchgesetzt und dadurch Minderjährige vom Konsum abgehalten werden können, ist weltfremd und ohne eine weitgehende Überwachung nicht machbar.
Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz stellt sich auch die Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn Cannabisprodukte aus legalem Anbau und Verkauf von Eltern an Minderjährige weitergegeben werden. Ob die allgemeine Strafbarkeit einer Weitergabe an Jugendliche auch in diesem Fall Anwendung findet bzw. überhaupt durchgesetzt werden kann, lässt der Gesetzesentwurf offen.
Ferner lehnen wir die Legalisierung des Besitzes von grösseren Mengen als den in Art. 19b Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121)genannten für Minderjährige ab und verlangen eine Beschränkung auf Erwachsene. Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass sich strafbar macht, wer Minderjährigen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. Ein Konsumverbot für Minderjährige ist darin nicht enthalten, was nicht im Interesse des Schutzes Minderjähriger ist.
Die Kantone werden hauptsächlich mit dem Vollzug und der Kontrolltätigkeit betraut sein. Dies ist mit erheblichem personellem und materiellem Mehraufwand verbunden. Für die Kantone rechnet der erläuternde Bericht mit Einführungskosten von 5,5 Mio. bis 10,5 Mio. Franken und jährlich wiederkehrenden Kosten von 2,0 Mio. bis 4,5 Mio. Franken. Die in der Regulierungsfolgenabschätzung geschätzten Kosten sind zu niedrig ausgewiesen.
Da die Kantone einen wesentlichen Teil des Vollzugs übernehmen und davon auszugehen ist, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in der Gesellschaft ein hoher Stellenwert beigemessen wird, muss den Kantonen zwingend eine angemessene finanzielle Abgeltung zustehen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lenkungsabgabe wird abgelehnt, da die Mittel in erster Linie dem Bund zufliessen und den Kantonen zu wenig Mittel für den Vollzug des Cannabisproduktegesetzes sowie für die im Betäubungsmittelgesetz zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Frühintervention, Schadensminderung und Beratung bereitstellen. Wir fordern eine ausgewogene Verteilung der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe zwischen Bund und Kantonen. Weiter sollen Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden dürfen. Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptteil der Kosten. Deshalb sollen Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.

Aus diesen Gründen lehnen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich zu überarbeiten. Im Hinblick auf weitere Arbeiten sollen insbesondere die Strafverfolgungsbehörden in den Kantonen angemessen mit eingebunden werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Haltung der GDK sowie auf das beiliegende Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom Dr. Kathrin Arioli

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation	: ZH
Adresse	: Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Kontaktperson	: Dr. iur. Thomas Sägesser, Stv. Generalsekretär/Abteilungsleiter Recht
Telefon	: +41 43 257 66 92
E-Mail	: thomas.saegesser@gd.zh.ch
Datum	: 12. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1			Aus polizeilicher Sicht fehlt der Zweck der Kontrolle und Repression hinsichtlich eines illegalen Marktes.	f. die Bekämpfung eines illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen.
2			Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen. Diese Formulierung enthält zwei Mängel: 1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis». 2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art. 1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (Art. 2 Bst. a Ziff. 3) Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol-(THC-)haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2…
5	**1**	**e**	Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die in Art. 5 Abs. 1 Bst. e CanPG vorgesehenen Cannabisprodukte zum Schlucken nicht als Lebensmittel betrachtet werden, obwohl sie gemäss der Definition im Lebensmittelgesetz (Art. 4) grundsätzlich darunterfallen würden. Diese Abgrenzung ist im CanPG jedoch nicht eindeutig erkennbar. Die Produktdefinitionen im CanPG sind daher so zu formulieren, dass die Unterscheidung zwischen den unter dieses Gesetz fallenden Produkten und Lebensmitteln im Sinne des LMG klar und zweifelsfrei ist.	
7			Um diesen Artikel zu präzisieren, wird empfohlen, den Begriff «erwachsenen» noch einzufügen.	Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von

			Durch diese kleine sprachliche Anpassung würde bereits zu Beginn des Gesetzes deutlich gemacht, dass Minderjährigen der Besitz von Cannabisprodukten untersagt ist. Diese Klarstellung steht im Einklang mit dem nachfolgenden Artikel, in dem die Abgabe an Minderjährige ausdrücklich verboten wird. Die Ergänzung in Art. 7 würde somit unterstreichen, dass der legale Besitz von Cannabisprodukten ausschliesslich Erwachsenen vorbehalten ist.	
7	**1**	**a**	Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb wäre hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabiserzeugnisses vor Ort ist selten möglich. Selbst bei an einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Zudem wird es meist nicht zu ermitteln sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder illegalen) Handel stammen. Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabisprodukte in Gramm (g) angegeben werden.	«Gesamt-THC-Menge» anstatt «Gesamt-THC-Gehalt» Mengenangaben in Gramm
7	**2**		Die in Abs. 2 Bst. b vorgesehenen Mengen sind eindeutig zu hoch. Schliesslich sollte der Besitz im öffentlichen Raum entsprechend dem privaten Raum (Art. 14 CanPG) auf erwachsene Privatpersonen beschränkt werden.	a. 20 Gramm unverarbeitetem Cannabis, oder b. 10 Gramm Haschisch oder anderen Cannabisprodukte.
11			In den Ausführungsbestimmungen sollte präzisiert werden, was unter «Werbung» zu verstehen ist.	
20			Die im Vernehmlassungsentwurf (Art. 20 CanPG) vorgesehene zulässige Abweichung von 25% vom Höchstwert von 20% THC-Gehalt für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe (also tatsächlich bis zu 25%) wird als zu hoch eingeschätzt. Besonders für Gelegenheits- und junge Konsumentinnen und Konsumenten besteht ein erhöhtes Risiko, da sie den Umgang mit so starken Produkten nicht gewohnt sind. Die Frage nach der Höchstmenge an THC-Gehalt sollte noch eingehend wissenschaftlich untersucht oder die	

			Meinung von medizinischen Expertinnen und Experten eingeholt werden, bevor ein entsprechender Grenzwert im Gesetz festgelegt wird. Das Gleiche gilt auch für die in Abs. 2 festgelegten Grenzwerte für mit einem Verarbeitungsverfahren produzierte Cannabisprodukte. Gemäss Abs. 3 soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Abs. 2 mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20% zusätzliche Anforderungen vorzusehen. Dieser Wert ist auf 15% herabzusetzen. Zudem soll der Bundesrat befugt sein, nicht nur für den Verkauf, sondern auch für den Anbau und die Herstellung von Produkten mit hohem THC-Gehalt zusätzliche Anforderungen festzulegen.	
27	**4**		Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.	[4] Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
28	**1**	**d**	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.	Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
29	**1**		Die allgemeinen Warnhinweise sind um einen ausdrücklichen Hinweis auf das deutlich erhöhte Psychoserisiko zu ergänzen. Zwar fällt dieses Risiko grundsätzlich unter den allgemeinen Warnhinweis «*Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.*», jedoch wird dies nicht ausreichend deutlich kommuniziert.	Warnhinweis ergänzen mit Hinweis auf deutlich erhöhtes Psychoserisiko.
29	**1**	**a**	In Abs. 1 Bst. b werden mit «Kindern» Kinder und Jugendliche gemeint sein. Wir schlagen vor, «Kindern» durch «Minderjährigen» zu ersetzen.	«Dieses Produkt ist sicher vor Minderjährigen aufzubewahren.»
40	**1**	**c**	Ein allfälliger Gewinn darf nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden. Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptanteil der Kosten. Deshalb sollen allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.	
48 und 49			Bezweifelt wird, dass beim Online-Verkauf ein wirksamer Jugendschutz und die vorgesehene Alterskontrolle funktionieren und Minderjährige vom Kontakt mit Cannabis und Konsum abhalten können. Dementsprechend wird die	

			Möglichkeit des Online-Verkaufs von Cannabisprodukten in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise abgelehnt.	
52	**1**	**i**	Die Bezeichnung «geringem Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden.	Angabe des Gehalts in Prozent
61	**2**	**e**	Mit diesem Abs. würden die Kompetenzen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit erweitert, sodass auch die Fahndungstätigkeit im Bereich des grenzüberschreitenden Cannabishandels in seine Zuständigkeit fiele. Um eine klare Aufgabenteilung beizubehalten, ist auf diesen Abs. zu verzichten und die Aufgaben des Bundes auf die Kompetenzen gemäss Art. 29 Abs. 2 BetmG zu beschränken.	Verzicht auf diesen Absatz. Beschränkung der Bundesaufgaben auf Kompetenzen gemäss Art. 29 BetmG.
74			Zur Stärkung des Jugendschutzes sollte geprüft werden, ob der Konsum durch Minderjährige ausdrücklich unter Strafe gestellt werden sollte. Das dürfte für die Minderjährigen eine gewisse abschreckende Wirkung haben. Wer trotzdem konsumiert, könnte mit den Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts (wie Verweis oder persönliche Leistung) durch die Jugendanwaltschaft auf die Gefahren des Cannabiskonsums, insbesondere auf die Beeinträchtigung der Hirnentwicklung, eingehend informiert und so möglichst von weiterem Konsum abgehalten werden.	
76 und 77			Hier sollte eigentlich eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19–31 CanPG für Art. 76 CanPG und gemäss Art. 39–65 CanPG für Art. 77 CanPG erfolgen. Grundsätzlich gibt es aber bezüglich dieser beiden Strafbestimmungen Folgendes zu bedenken: Art. 76 und 77 CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge von neuen Delikten anhängig gemacht werden, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Beispielsweise sei hier Art. 42 Abs. 1 Bst. c CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Eine Bestrafung gestützt auf diese unklare Gesetzesbestimmung dürfte gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» verstossen, da weder den Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden	

			Behörden und Gerichten klar sein dürfte, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten genau gemeint ist. Art. 76 und 77 CanPG sind deshalb zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu reduzieren, beispielsweise auf eine diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Die in Art. 19–31 CanPG und Art. 39–65 CanPG aufgestellten Vorschriften sind für sich schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich auf noch zu erlassende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Missachtung solcher Vorschriften nicht besser im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden sollen. Werden Verstösse gemäss Art. 76 und 77 CanPG im Verwaltungsstrafverfahren geahndet, hätte dies zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche juristische Personen sein müssen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a, Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 49 Abs. 1 Bst. a CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten. Es müsste mithin nicht zuerst ermittelt werden, welche natürliche Person beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. Die zuständigen Stellen können die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihm oder ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 1 Bst. d und Art. 54 Abs. 1 Bst. c CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.	

79	**3**		Gemäss BGE 149 IV 307 kann eine geringfügige und für den Eigenkonsum bestimmte Menge Cannabis (bis zu 10 Gramm) im Erwachsenenstrafrecht entgegen der vorherigen Praxis in den Kantonen grundsätzlich nicht mehr zur Vernichtung eingezogen werden, da es an der Anlasstat fehlt, zumal der Erwerb und der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis zum Eigenkonsum legal sind. Das Bundesgericht hat sich zur Einziehung von geringfügigen Mengen an Cannabis zum Eigenkonsum im Jugendstrafverfahren noch nicht ausdrücklich geäussert, sondern diese Frage bisher offengelassen (BGE 145 IV 320, E. 1.10). Klar gestellt hat das Bundesgericht hingegen, dass der Besitz einer geringfügigen Menge an Cannabis – bis zu 10 Gramm – zum Eigenkonsum bei Minderjährigen, gleich wie bei Erwachsenen, gemäss Art. 19b BetmG straflos bleibt und eine andere Behandlung aus jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten dem Legalitätsprinzip nicht standhalten würde, woran auch die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens nichts geändert hat (BGE 145 IV 320, E.1.4 ff.). Es stellt sich deshalb weiterhin die Frage, ob die bundesgerichtlichen Vorgaben bezüglich der Einziehung im Jugendstrafverfahren gleichermassen anzuwenden sind oder sich unter dem Aspekt des Jugendschutzes rechtliche Besonderheiten ergeben, welche ein Festhalten an der bisherigen Praxis nahelegen oder ermöglichen. Da die Abgabe von Cannabis an Jugendliche stets strafbar ist (Art. 19b BetmG), gibt es nur wenige Ausnahmen, in welchen keine strafbare Vortat vorliegt. Aufgrund dieser Unklarheiten, welche nach wie vor bestehen, wäre es wünschenswert, wenn mit dem CanPG eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde, welche die Einziehung und Vernichtung von bei Minderjährigen sichergestellten Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC aus Gründen des Jugendschutzes ermöglichen würde, ohne dass eine aktuelle Konsumhandlung vorliegt.	Art. 79 Einziehung [3] Bei Minderjährigen sichergestellte Produkte des Wirkungstyps THC sind einzuziehen und zu vernichten.
StPO			Zusätzlich zu den im Anhang des Vorentwurfs aufgeführten Erlasse (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz und Bundesgesetz zum Schutz von Passivrauchen) sollte auch die Strafprozessordnung abgeändert bzw. ergänzt werden.	[…] Schweizerische Strafprozessordnung Art. 269 Abs. 2 StPO (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs): […] CanPG: Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a und b Art. 286 Abs. 2 StPO (verdeckte Ermittlung) […] CanPG: Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a und b

			Art. 73 Abs. 2 CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, müssen der Einsatz von Überwachungsmassnahmen oder verdeckte Ermittlungen den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Unternehmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne Weiteres.	
SVG			Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. b^{bis} (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. a^{bis} (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwendige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise – Blutentnahme im Sinne von Art. 251a in Verbindung mit Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht feststünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe ermittelt werden könnte. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass die Anordnung einer Zwangsmassnahme im genannten Kontext seltener erfolgen und so die Feststellung der Fahrunfähigkeit verhindern würde. Gerade häufig vorliegende Mischintoxikationen, welche bekanntermassen eine grosse Einschränkung der Fahrfähigkeit und somit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, könnten dadurch unentdeckt bleiben.	Die Ergänzung in Art. 91 Abs. 1 Bst. b^{bis} und Abs. 2 Bst. a^{bis} sind wegzulassen.
SVG			<u>Einführung eines Risikogrenzwerts (Minderheitsantrag gemäss S. 46 des erläuternden Berichts)</u> Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz gegenüber THC. Demnach führt bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Vollblut (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Dieser Wert ist wissenschaftlich abgestützt und praxisbewährt. Eine Minderheit beantragt nun, dass in Zukunft zwischen zwei Grenzwerten	Minderheitsantrag ablehnen

			unterschieden wird, nämlich dem analytischen Grenzwert (Angabe, ab wann ein messbarer Konsum vorliegt) und einem Risikogrenzwert (Angabe, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut auszugehen ist). Wir lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts (Wirkungsgrenzwert) aus den folgenden Gründen ab: – Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem allgemein eine Fahrunfähigkeit angenommen werden kann. Wie THC die Fahrfähigkeit beeinflusst, ist sehr unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. Konsumart, Konsumhäufigkeit, Mischkonsum). So kann auch ein tiefer Wert schon zu erheblichen Leistungsdefiziten führen. Ein Wirkungsgrenzwert würde faktisch zu einer Ungleichbehandlung und zu Rechtsunsicherheit führen. – Anders als Alkohol verteilt sich THC rasch im Gewebe und baut sich zeitlich nicht linear im Blut ab. Es ist daher nicht möglich, durch Rückrechnung des Blutwerts festzustellen, ob ein bestimmter Wirkungswert zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt war. – Im internationalen Vergleich setzen auch die meisten anderen Länder auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweiswerte, so auch Portugal oder Uruguay, welche Cannabis legalisiert haben.	
BetmG			Art: 3b Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung Früherkennung und Frühintervention» werden aus Präventionssicht gestützt. Jedoch ist es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen als einziges Setting der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Bereits heute leisten die Schulen im Rahmen des Lehrplans 21 (analog Romandie / TI) sowie durch die in allen Kantonen eingeführte Schulsozialarbeit einen gewichtigen Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung. Die Schulen stehen unter grossem Druck und hohen Ansprüchen, immer weitere Themen abzudecken. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant, und es ist den Kantonen zu überlassen, in welchen Bereichen sie Schwerpunkte setzen. Dieser Zusatz ist daher wegzulassen.	Neu: «insbesondere Bildungsstätten» weglassen

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung

2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

Die Mitte / Le Centre / Alleanza del Centro

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Position Die Mitte: Ein reales gesellschaftliches Problem, aber die falsche Lösung Die Mitte anerkennt, dass die Vorlage ein reales gesellschaftliches Problem adressiert. Der Konsum von Cannabis ist in der Schweiz weit verbreitet – insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der heutige Zustand, geprägt von einem unkontrollierten (Schwarz-)Markt, ist unbefriedigend und birgt erhebliche gesundheitliche Risiken, u.a. auch weil teilweise Stoff von bedenklicher Qualität im Umlauf ist. Das Ziel, diese Situation zu verbessern, ist deshalb nachvollziehbar und legitim. Dennoch kommt Die Mitte zum Schluss, dass der vorliegende Gesetzesentwurf abzulehnen ist. Keine harmlose Substanz Aus Sicht der Mitte handelt es sich bei Cannabis nicht um eine harmlose Substanz. Der Konsum von Cannabis kann insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhebliche gesundheitliche Risiken mit sich bringen. Auch wenn Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel gelten soll, ist Die Mitte der Meinung, dass die Aufhebung des Verbots von Cannabis das Signal sendet, dass der Konsum gesundheitlich unbedenklich ist. Dies ist gesundheitspolitisch unverantwortlich. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es nicht eher eine klarere Präventionsstrategie bräuchte, die das Bewusstsein für die Risiken stärkt, statt die Hürden für den Zugang zu senken. Fraglicher Jugendschutz Die Mitte anerkennt, dass die aktuelle, teilweise widersprüchliche Rechtslage bei Cannabis den Schutz von Jugendlichen erschwert. Zudem besteht bei Cannabis – im Gegensatz zu anderen Suchtmitteln – die Möglichkeit für den Eigenanbau. Dieser lässt sich in der Praxis kaum überwachen und ist auch für Minderjährige möglich. Die Vorlage hat den Anspruch, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums zu schützen und Jugendliche vom Konsum abzuhalten. Mit der angestrebten faktischen Legalisierung von Cannabis für Erwachsene und der damit verbundenen legalen Verfügbarkeit für Erwachsene steigt nach Ansicht der Mitte das Risiko, dass auch Minderjährige leichter Zugang zu Cannabis erhalten könnten. Der Schwarzmarkt wird zudem kaum verschwinden, sondern sich anpassen, insbesondere mit einem Angebot an billigeren, unkontrollierten Produkten. Dies stellt den angestrebten Jugendschutz für Die Mitte in Frage. Komplexe rechtliche Umsetzung Die Mitte ist ausserdem der Ansicht, dass die Vorlage eine Vielzahl noch ungelöster rechtlicher Fragen zur Folge hat. Die Komplexität der Vorlage führt zu Rechtsunsicherheit, insbesondere für Arbeitgeber, Behörden und Vollzugsorgane. So können sich beispielsweise Haftungsfragen stellen, wenn Cannabis legal konsumiert werden darf, aber Sicherheitsrisiken bestehen. Zusammenfassend kommt Die Mitte aus den obengenannten Gründen zum Schluss, dass die vorliegende Vorlage zwar konkrete Herausforderungen adressiert, die gewünschte Stärkung des Jugendschutzes jedoch verfehlt wird und gleichzeitig auch neue Unsicherheiten entstehen. Aus diesen Gründen lehnt Die Mitte die vorliegende Vorlage ab.
Anhang:	251124_STN.Mitte_Parl_Cannabisproduktegesetz.pdf

Per Mail: cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bern, 24. November 2025

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit dem Bundesgesetz über Cannabisprodukte soll der Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken geregelt werden. Dies, indem das Verbot von Cannabis aufgehoben wird und Anbau, Herstellung und Verkauf von Cannabis reguliert werden – dies, ohne den Konsum zu fördern.

Position Die Mitte:

Ein reales gesellschaftliches Problem, aber die falsche Lösung

Die Mitte anerkennt, dass die Vorlage ein reales gesellschaftliches Problem adressiert. Der Konsum von Cannabis ist in der Schweiz weit verbreitet – insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der heutige Zustand, geprägt von einem unkontrollierten (Schwarz-)Markt, ist unbefriedigend und birgt erhebliche gesundheitliche Risiken, u.a. auch weil teilweise Stoff von bedenklicher Qualität im Umlauf ist. Das Ziel, diese Situation zu verbessern, ist deshalb nachvollziehbar und legitim.

Dennoch kommt Die Mitte zum Schluss, dass der vorliegende Gesetzesentwurf abzulehnen ist.

Keine harmlose Substanz

Aus Sicht der Mitte handelt es sich bei Cannabis nicht um eine harmlose Substanz. Der Konsum von Cannabis kann insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhebliche gesundheitliche Risiken mit sich bringen. Auch wenn Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel gelten soll, ist Die Mitte der Meinung, dass die Aufhebung des Verbots von Cannabis das Signal sendet, dass der Konsum gesundheitlich unbedenklich ist. Dies ist gesundheitspolitisch unverantwortlich. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es nicht eher eine klarere Präventionsstrategie bräuchte, die das Bewusstsein für die Risiken stärkt, statt die Hürden für den Zugang zu senken.

Fraglicher Jugendschutz

Die Mitte anerkennt, dass die aktuelle, teilweise widersprüchliche Rechtslage bei Cannabis den Schutz von Jugendlichen erschwert. Zudem besteht bei Cannabis – im Gegensatz zu anderen Suchtmitteln – die Möglichkeit für den Eigenanbau. Dieser lässt sich in der Praxis kaum überwachen und ist auch für Minderjährige möglich.

Die Vorlage hat den Anspruch, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums zu schützen und Jugendliche vom Konsum abzuhalten. Mit der angestrebten faktischen Legalisierung von Cannabis für Erwachsene und der damit verbundenen legalen Verfügbarkeit für Erwachsene steigt nach Ansicht der Mitte das Risiko, dass auch Minderjährige leichter Zugang zu Cannabis erhalten könnten. Der Schwarzmarkt wird zudem kaum verschwinden, sondern sich anpassen, insbesondere mit einem Angebot an billigeren, unkontrollierten Produkten. Dies stellt den angestrebten Jugendschutz für Die Mitte in Frage.

Die Mitte Schweiz
Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern
T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
die-mitte.ch

Komplexe rechtliche Umsetzung

Die Mitte ist ausserdem der Ansicht, dass die Vorlage eine Vielzahl noch ungelöster rechtlicher Fragen zur Folge hat. Die Komplexität der Vorlage führt zu Rechtsunsicherheit, insbesondere für Arbeitgeber, Behörden und Vollzugsorgane. So können sich beispielsweise Haftungsfragen stellen, wenn Cannabis legal konsumiert werden darf, aber Sicherheitsrisiken bestehen.

Zusammenfassend kommt Die Mitte aus den obengenannten Gründen zum Schluss, dass die vorliegende Vorlage zwar konkrete Herausforderungen adressiert, die gewünschte Stärkung des Jugendschutzes jedoch verfehlt wird und gleichzeitig auch neue Unsicherheiten entstehen. Aus diesen Gründen lehnt Die Mitte die vorliegende Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU / Union Démocratique Fédérale / UDF Unione Democratica Federale UDF

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der vorliegende Entwurf überzeugt jedoch nicht. Aus unserer Sicht bestehen zentrale Lücken im Bereich Prävention, Regulierung, Marktzugang und Vollzug – mit dem Risiko einer faktischen Marktliberalisierung, die zu höherer Verfügbarkeit, Normalisierung und damit steigendem Konsum führt. Die EDU Schweiz übernimmt die Verbesserungsvorschläge des Blauen Kreuzes Schweiz vollumfänglich, da diese die Mängel des Entwurfs konsequent adressieren und eine wirksame, gesundheitsorientierte Regulierung sicherstellen. Die EDU Schweiz setzt sich für eine verantwortungsvolle, evidenzbasierte und kinderfreundliche Drogenpolitik ein. Der vorliegende Entwurf weist erhebliche Risiken auf, die durch die vorgeschlagenen Anpassungen deutlich reduziert werden können. Wir fordern daher: • Nichteintreten, solange Pilotversuche nicht abgeschlossen und ausgewertet sind, • und substantielle Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung dieser Verbesserungsvorschläge.
Anhang:	Vernehmlassungsantwort_EDU Schweiz_Cannabislegalisierung_2025-11-26_.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Solange die laufenden Pilotprojekte nicht ausgewertet und öffentlich breit diskutiert wurden, ist der Zeitpunkt für eine umfassende Regulierung nicht gegeben. Die EDU Schweiz unterstützt daher den Minderheitsantrag auf Nichteintreten. Gleichzeitig beteiligen wir uns – im Sinne verantwortungsvoller Politik – an der Detailvernehmlassung.
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.
Begründung	Striktes Verbot des Rauchens und Dampfens von Cannabis in öffentlichen und öffentlich zugänglichen Aussenräumen (Parks, Spielplätze, Terrassen etc.). Dies ist zwingend für Passivrauchschutz und Lebensqualität im öffentlichen Raum.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Abgabeverbot bis mindestens 25 Jahre, gemäss wissenschaftlicher Evidenz und Positionspapier des Blauen Kreuzes.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Unterstützung des Minderheitsantrags Ablehnung des Mehrheitsantrags Der Minderheitsantrag stellt einzig sicher, dass keine Werbung aus Verkaufsstellen heraus erfolgt.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Unterstützung der Pflicht zu neutralen Verpackungen. Verpackung ist ein zentrales Marketinginstrument und beeinflusst Kaufentscheidungen nachweislich (Bienlein 2021).
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Warnhinweise müssen zwingend durch Piktogramme ergänzt werden – analog zu Alkohol und Tabak.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Abs 1: Bevorzugt: Staatliche Verkaufsstellen nach skandinavischem Vorbild. Alternativ: Kantonales Vergabemonopol via Konzessionen. Ein kommerzieller Markt ist aus Sicht des Jugendschutzes und der öffentlichen Gesundheit nicht verantwortbar. Abs 2: Maximal 40 Verkaufsstellen schweizweit. Der Entwurf lässt de facto unbegrenzte Expansion (400+ möglich) zu – mit massiv erhöhter Verfügbarkeit.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Anbs 2: Verpflichtende Mindestabstände zu Schulen und Freizeiteinrichtungen. Erfahrungen aus Tabak und Alkohol zeigen: Weniger räumliche Verfügbarkeit = weniger Konsum.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 2o Uhr und 10 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	Ausweitung des Verkaufsverbots auf 20:00–10:00 Uhr. Mehr zeitliche Verfügbarkeit führt nachweislich zu mehr Konsum und Schäden.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Klare Zustimmung. Testkäufe sind in der Alkohol- und Tabakprävention bewährt.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Totalverbot des Online-Verkaufs.
Begründung	Online-Bestellungen unterlaufen Jugendschutz, Prävention und Kontrolle.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Einführung einer zweckgebundenen Steuer für Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge. Ablehnung der vorgeschlagenen Lenkungsabgabe, da Rückfluss via Krankenkassenprämien völlig am Ziel vorbeigeht.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Festlegung eines klaren Ziels: Reduktion des Cannabiskonsums auf 5% der Bevölkerung. Nicht nur der schädliche Konsum, sondern der Konsum insgesamt muss reduziert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt;

	b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Höchststrafen bei Verstössen gegen den Jugendschutz (Abgabe, Werbung, Aromatisierung). Ein starker Jugendschutz muss sich im Sanktionssystem widerspiegeln
Anhang:	

EDU UDF
Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

50 Jahre EDU seit 1975 der Wahrheit verpflichtet

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail: cannabisregulierung@bag.admin.ch

Thun, 26. November 2025

Vernehmlassungsantwort zur Parlamentarischen Initiative 20.473 – Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EDU Schweiz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir anerkennen das Anliegen eines verbesserten Jugend- und Konsumentenschutzes.

1. Generelle Stellungnahme
Der vorliegende Entwurf überzeugt jedoch nicht. Aus unserer Sicht bestehen zentrale Lücken im Bereich Prävention, Regulierung, Marktzugang und Vollzug – mit dem Risiko einer faktischen Marktliberalisierung, die zu höherer Verfügbarkeit, Normalisierung und damit steigendem Konsum führt.

Die EDU Schweiz übernimmt die Verbesserungsvorschläge des Blauen Kreuzes Schweiz vollumfänglich, da diese die Mängel des Entwurfs konsequent adressieren und eine wirksame, gesundheitsorientierte Regulierung sicherstellen.

2. Unterstützung des Minderheitsantrags auf Nichteintreten (Seite 7)
Solange die laufenden Pilotprojekte nicht ausgewertet und öffentlich breit diskutiert wurden, ist der Zeitpunkt für eine umfassende Regulierung nicht gegeben.
Die EDU Schweiz unterstützt daher den Minderheitsantrag auf Nichteintreten.
Gleichzeitig beteiligen wir uns – im Sinne verantwortungsvoller Politik – an der Detailvernehmlassung.

3. Detailanliegen der EDU Schweiz
3.1 Passivrauch & öffentlicher Raum – Art. 4 CanPG; Art. 1bis PRG
→ Striktes Verbot des Rauchens und Dampfens von Cannabis in öffentlichen und öffentlich zugänglichen Aussenräumen (Parks, Spielplätze, Terrassen etc.).
Dies ist zwingend für Passivrauchschutz und Lebensqualität im öffentlichen Raum.
3.2 Schutz junger Erwachsener – Art. 8
→ Abgabeverbot bis mindestens 25 Jahre, gemäss wissenschaftlicher Evidenz und Positionspapier des Blauen Kreuzes.
3.3 Werbeverbot – Art. 11
→ Unterstützung des Minderheitsantrags
→ Ablehnung des Mehrheitsantrags
Der Minderheitsantrag stellt einzig sicher, dass keine Werbung aus Verkaufsstellen heraus erfolgt.
3.4 Neutrale Verpackung – Art. 27
→ Unterstützung der Pflicht zu neutralen Verpackungen.

EDU Schweiz
Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

Verpackung ist ein zentrales Marketinginstrument und beeinflusst Kaufentscheidungen nachweislich (Bienlein 2021).
3.5 Piktogramme – Art. 29
→ Warnhinweise müssen zwingend durch Piktogramme ergänzt werden – analog zu Alkohol und Tabak.
3.6 Verkaufsmodell – Art. 39 Abs. 1
→ Bevorzugt: Staatliche Verkaufsstellen nach skandinavischem Vorbild.
→ Alternativ: Kantonales Vergabemonopol via Konzessionen.
Ein kommerzieller Markt ist aus Sicht des Jugendschutzes und der öffentlichen Gesundheit nicht verantwortbar.
3.7 Anzahl Verkaufsstellen – Art. 39 Abs. 2
→ Maximal 40 Verkaufsstellen schweizweit.
Der Entwurf lässt de facto unbegrenzte Expansion (400+ möglich) zu – mit massiv erhöhter Verfügbarkeit.
3.8 Mindestdistanz – Art. 39 Abs. 3; Art. 40 Abs. 2
→ Verpflichtende Mindestabstände zu Schulen und Freizeiteinrichtungen.
Erfahrungen aus Tabak und Alkohol zeigen: Weniger räumliche Verfügbarkeit = weniger Konsum.
3.9 Nachtverkaufsverbot – Art. 44
→ Ausweitung des Verkaufsverbots auf 20:00–10:00 Uhr.
Mehr zeitliche Verfügbarkeit führt nachweislich zu mehr Konsum und Schäden.
3.10 Testkäufe – Art. 46
→ Klare Zustimmung.
Testkäufe sind in der Alkohol- und Tabakprävention bewährt.
3.11 Online-Verkauf (Seiten 84–98)
→ Totalverbot des Online-Verkaufs.
Online-Bestellungen unterlaufen Jugendschutz, Prävention und Kontrolle.
3.12 Besteuerung – Kapitel 7 (Seiten 110–120)
→ Einführung einer zweckgebundenen Steuer für Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge.
→ Ablehnung der vorgeschlagenen Lenkungsabgabe, da Rückfluss via Krankenkassenprämien völlig am Ziel vorbeigeht.
3.13 Lenkungsziel – Art. 62
→ Festlegung eines klaren Ziels:
Reduktion des Cannabiskonsums auf 5% der Bevölkerung.
Nicht nur der schädliche Konsum, sondern der Konsum insgesamt muss reduziert werden.
3.14 Jugendschutz – Art. 73
→ Höchststrafen bei Verstössen gegen den Jugendschutz (Abgabe, Werbung, Aromatisierung).
Ein starker Jugendschutz muss sich im Sanktionssystem widerspiegeln.

4. Schlussbemerkung
Die EDU Schweiz setzt sich für eine verantwortungsvolle, evidenzbasierte und kinderfreundliche Drogenpolitik ein. Der vorliegende Entwurf weist erhebliche Risiken auf, die durch die vorgeschlagenen Anpassungen deutlich reduziert werden können.
Wir fordern daher:
- Nichteintreten, solange Pilotversuche nicht abgeschlossen und ausgewertet sind,
- und substantielle Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung dieser Verbesserungsvorschläge.

EDU Schweiz
Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

EDU UDF
Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

50 Jahre EDU seit 1975 der Wahrheit verpflichtet

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz
gez. Daniel Frischknecht, Präsident gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:
Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 078 839 25 83
Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE, 079 363 80 94
Samuel Kullmann, politischer Mitarbeiter, 079 720 77 86

GRÜNE Schweiz / Les VERT-E-S suisses / I VERDI svizzera

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Les VERT-E-S saluent le projet de loi découlant de l'initiative parlementaire Siegenthaler. La régulation du cannabis constitue une avancée majeure pour la protection de la santé et de la jeunesse. La politique actuelle de prohibition ne fonctionne pas : elle mobilise d'importantes ressources policières et de justice, sans protéger les consommateur ice-s, ni diminuer la criminalité organisée. Des expériences menées dans au Québec montre pourtant que la régulation de l'usage récréatif de cannabis améliore la santé et la protection de la jeunesse. Les différents projets-pilotes menés dans des grandes villes suisses montrent qu'il est possible de s'inspirer de ce modèle, afin de mettre en place une véritable politique de santé publique autour de la consommation de cannabis. En tant que VERT-E-S, ce projet nous tient particulièrement à cœur : en 1992, nous étions le premier parti sous la coupole fédérale à déposer une initiative parlementaire demandant la régulation de cette substance (92.441). Pour les VERT-E-S, le problème est d'abord la potentielle dépendance et la mise en danger de la santé qui peut découler de la consommation récréative de cannabis. Une loi sur le cannabis ne doit pas laisser la vente aux mains de grandes entreprises et doit au contraire encourager des initiatives telle que les cannabis social clubs, qui permettent à chacun-e de développer des compétences au sujet de sa propre consommation un contrôle par les pairs. Pour les VERT-E-S, une telle réglementation doit être un projet de santé publique. À ce titre, elle doit prévoir des mesures sérieuses de protection de la jeunesse et de prévention des dépendances et doit limiter les profits issus de la distribution et la vente du produit final à consommer. (1)Des mesures efficaces de protection de la jeunesse et de prévention de la dépendance Le cannabis est la substance illégale la plus consommée en Suisse. D'après l'enquête suisse sur la santé, 7,6% des personnes vivant en Suisse consomment du cannabis au moins une fois par année. Et la consommation commence tôt : à 15 ans, 27,2% des garçons et 17,3% des filles indiquent avoir consommé au moins une fois dans leur vie . Interdire le cannabis ne limite donc pas sa consommation. La seule chose que l'interdiction limite, est la possibilité de chercher de l'aide en cas de besoin par peur de la stigmatisation sociale, voire des représailles légales. Il faut mettre fin au tabou autour de la consommation de cannabis, afin qu'il soit plus simple d'en parler autour de soi et de chercher de l'aide professionnelle en cas de besoin. Réguler la consommation récréative de cannabis permettra d'augmenter les moyens à disposition pour la prévention et à l'aide en cas d'addiction. Les VERT-E-S saluent en outre les mesures tels que les paquets neutres, l'interdiction de la publicité et les mises en garde prévues à l'article 30 relatives à l'utilisation du tabac, afin d'éviter toute incitation à la consommation. (2)Un projet axé sur la santé et non les profits Les VERT-E-S se réjouissent du fait que le profit est mis au second plan dans ce projet de loi. Nous sommes farouchement opposé-e-s à une libéralisation du marché, car il mettrait en danger les objectifs de santé publique. Nous exigeons que le secteur soit construit autour d'un but non lucratif et que la distribution soit entièrement contrôlée par l'État. Nous soutenons aussi le droit à des associations de gérer la vente. La régulation du cannabis offrira nouveaux débouchés à la paysannerie suisse, ce dont nous nous réjouissons. Mais afin de garantir l'objectif non lucratif, il faut éviter une production industrielle, énergivore et dommageable pour l'environnement (produits phytosanitaires, chauffage, climatisation, lumières). Le cannabis consommé en suisse devrait pousser en pleine terre, à l'extérieur, selon les principes de l'agriculture biologique, selon les modèles-pilotes actuels. L'illégalité de la substance pousse actuellement certain-e-s consommateur-ice-s à se tourner vers des produits peu sûrs (coupés avec d'autres substances nocives, ou avec un taux de THC incertain). Il est nécessaire que le produit légal soit sécuritaire et de qualité. Surveillance de la loi

	Les VERT-E-S sont convaincu-e-s qu'une régulation aura un effet bénéfique sur la santé publique, la protection de la jeunesse, le travail de la justice et de la police, à condition que loi fixe des garde-fous pour que la recherche de profit ne l'emporte pas sur les objectifs de santé publique et que la mise en œuvre de cette loi soit surveillée. Pour cette raison, les VERT-E-S demandent également d'étudier la création d'une instance dotée de moyens et de l'expertise suffisante pour assurer ce contrôle.
Anhang:	ver_251128_Cannabisregulierung_f.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. « let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis
Begründung	nous soutenons la proposition du Groupe Romand des addictions (GREA) d'inclure une let. f inscrivant la durabilité sociale dans les buts de la loI
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet demandant que le projet de loi soit complété, afin de permettre la culture au sein de petites associations. Les cannabis social clubs permettent une production sûre et non lucrative, ainsi qu'un partage d'expérience permettant de diminuer les risques.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet. Afin de favoriser l'auto-approvisionnement et d'éviter que les personnes avec peu de moyens se tournent vers un marché illégal non taxé, il est nécessaire de permettre aux particuliers de cultiver suffisamment de cannabis pour couvrir leurs besoins.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet pour la même raison
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet pour des raisons de santé publique et de protection de l'environnement. La culture du cannabis doit être menée de manière respectueuse de l'environnement et de la santé.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	aL 2: nous soutenons une modification de cet alinéa, afin de garantir que seules des organisations à but non lucratif puissent gérer la vente. L'alinéa doit être modifié comme suit
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse ; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	al. 1, let. a : en cohérence avec la modification précédente, nous demandons la modification de la let. a comme suit : « est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse ». let c: nous soutenons la proposition du GREA, afin de garantir une véritable politique de prévention
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Al 1, let c:: voir modif art 40 al 1 c
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons la minorité Porchet afin de protéger les consommateurs en interdisant la livraison de cannabis de nuit.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons la minorité Porchet à des fins de cohérence avec l'article 12.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons la minorité Hässig. Afin de garantir que cette loi atteigne son but en matière de santé publique, il est nécessaire d'assurer un lien avec les organisations spécialisées dans les addictions disposant d'années d'expertise sur le terrain
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de la santé et de la jeunesse.

Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de la santé et de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de la santé et de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-Nous suivons les minorités Gysi, afin de protéger les usager·ères de la route
Anhang:	

Les VERT-E-S suisses
Joanna Haupt
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
joanna.haupt@gruene.ch
031 511 93 20

Commission de la sécurité
sociale et de la santé publique
Madame Barbara Gysi,
Présidente de commission
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Berne, le 28 novembre 2025

Réponse à la consultation sur l'initiative parlementaire Siegenthaler 20.472. Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs

Madame la Présidente de commission,

Vous avez invité les VERT-E-S à prendre position dans le cadre de la consultation mentionnée en titre. Nous vous remercions de cette invitation et prenons position comme suit.

Remarques générales

Les VERT-E-S saluent le projet de loi découlant de l'initiative parlementaire Siegenthaler. La régulation du cannabis constitue une avancée majeure pour la protection de la santé et de la jeunesse. La politique actuelle de prohibition ne fonctionne pas : elle mobilise d'importantes ressources policières et de justice, sans protéger les consommateur-ice-s, ni diminuer la criminalité organisée. Des expériences menées dans au Québec montre pourtant que la régulation de l'usage récréatif de cannabis améliore la santé et la protection de la jeunesse. Les différents projets-pilotes menés dans des grandes villes suisses montrent qu'il est possible de s'inspirer de ce modèle, afin de mettre en place une véritable politique de santé publique autour de la consommation de cannabis.

En tant que VERT-E-S, ce projet nous tient particulièrement à cœur : en 1992, nous étions le premier parti sous la coupole fédérale à déposer une initiative parlementaire demandant la régulation de cette substance (92.441). Pour les VERT-E-S, le problème est d'abord la potentielle dépendance et la mise en danger de la santé qui peut découler de la consommation récréative de cannabis. Une loi sur le cannabis ne doit pas laisser la vente aux mains de grandes entreprises et doit au contraire encourager des initiatives telle que les cannabis social clubs, qui permettent à chacun-e de développer des compétences au sujet de sa propre consommation un contrôle par les pairs.

Pour les VERT-E-S, une telle réglementation doit être un projet de santé publique. À ce titre, elle doit prévoir des mesures sérieuses de protection de la jeunesse et de prévention des

dépendances et doit limiter les profits issus de la distribution et la vente du produit final à consommer.

(1) Des mesures efficaces de protection de la jeunesse et de prévention de la dépendance

Le cannabis est la substance illégale la plus consommée en Suisse. D'après l'enquête suisse sur la santé, 7,6% des personnes vivant en Suisse consomment du cannabis au moins une fois par année. Et la consommation commence tôt : à 15 ans, 27,2% des garçons et 17,3% des filles indiquent avoir consommé au moins une fois dans leur vie[1]. Interdire le cannabis ne limite donc pas sa consommation. La seule chose que l'interdiction limite, est la possibilité de chercher de l'aide en cas de besoin par peur de la stigmatisation sociale, voire des représailles légales. Il faut mettre fin au tabou autour de la consommation de cannabis, afin qu'il soit plus simple d'en parler autour de soi et de chercher de l'aide professionnelle en cas de besoin. Réguler la consommation récréative de cannabis permettra d'augmenter les moyens à disposition pour la prévention et à l'aide en cas d'addiction.

Les VERT-E-S saluent en outre les mesures tels que les paquets neutres, l'interdiction de la publicité et les mises en garde prévues à l'article 30 relatives à l'utilisation du tabac, afin d'éviter toute incitation à la consommation.

(2) Un projet axé sur la santé et non les profits

Les VERT-E-S se réjouissent du fait que le profit est mis au second plan dans ce projet de loi. Nous sommes farouchement opposé-e-s à une libéralisation du marché, car il mettrait en danger les objectifs de santé publique. Nous exigeons que le secteur soit construit autour d'un but non lucratif et que la distribution soit entièrement contrôlée par l'État. Nous soutenons aussi le droit à des associations de gérer la vente.

La régulation du cannabis offrira nouveaux débouchés à la paysannerie suisse, ce dont nous nous réjouissons. Mais afin de garantir l'objectif non lucratif, il faut éviter une production industrielle, énergivore et dommageable pour l'environnement (produits phytosanitaires, chauffage, climatisation, lumières). Le cannabis consommé en suisse devrait pousser en pleine terre, à l'extérieur, selon les principes de l'agriculture biologique, selon les modèles-pilotes actuels. L'illégalité de la substance pousse actuellement certain-e-s consommateur-ice-s à se tourner vers des produits peu sûrs (coupés avec d'autres substances nocives, ou avec un taux de THC incertain). Il est nécessaire que le produit légal soit sécuritaire et de qualité.

Remarques par articles

Sauf mention contraire, nous suivons les propositions de la majorité

- Art. 1 : nous soutenons la proposition du Groupe Romand des addictions (GREA) d'inclure une let. f inscrivant la durabilité sociale dans les buts de la loi :
  « let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis »
- Chapitre 3 : nous soutenons la minorité Porchet demandant que le projet de loi soit complété, afin de permettre la culture au sein de petites associations. Les *cannabis social clubs* permettent une production sûre et non lucrative, ainsi qu'un partage d'expérience permettant de diminuer les risques.
- Art. 12 : nous soutenons la minorité Porchet. Afin de favoriser l'auto-approvisionnement et d'éviter que les personnes avec peu de moyens se tournent vers un marché illégal non taxé, il est nécessaire de permettre aux particuliers de cultiver suffisamment de cannabis pour couvrir leurs besoins.
- Art. 14, al. 1 : nous soutenons la minorité Porchet pour la même raison

[1] *La consommation de substances psychoactives des 11 à 15 ans en Suisse – Situation en 2018 et évolutions depuis 1986*, https://www.bag.admin.ch/fr/rapports-de-recherche-drogues.

- Art. 19, al. 1bis : nous soutenons la minorité Porchet pour des raisons de santé publique et de protection de l'environnement. La culture du cannabis doit être menée de manière respectueuse de l'environnement et de la santé.
- Art. 39 al. 2 : nous soutenons une modification de cet alinéa, afin de garantir que seules des organisations à but non lucratif puissent gérer la vente. L'alinéa doit être modifié comme suit : « Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique » (proposition GREA)
- Art. 40 al. 1, let. a : en cohérence avec la modification précédente, nous demandons la modification de la let. a comme suit : « est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse ».
- Art. 40 al. 1, let. c : nous soutenons la proposition du GREA, afin de garantir une véritable politique de prévention : « reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ».
- Art. 49 al.1 let. c : même modification.
- Art. 52a : nous suivons la minorité Porchet afin de protéger les consommateurs en interdisant la livraison de cannabis de nuit.
- Art. 74, let. c : nous suivons la minorité Porchet à des fins de cohérence avec l'article 12.
- Art. 83 : nous suivons la minorité Hässig. Afin de garantir que cette loi atteigne son but en matière de santé publique, il est nécessaire d'assurer un lien avec les organisations spécialisées dans les addictions disposant d'années d'expertise sur le terrain.
- Art. 84, 85 et 87 : nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de la santé et de la jeunesse.

Loi du 18 mars 2016 sur les amendes d'ordre

- Nous suivons les minorités Gysi, afin de protéger les usager·ères de la route

Surveillance de la loi

Les VERT-E-S sont convaincu-e-s qu'une régulation aura un effet bénéfique sur la santé publique, la protection de la jeunesse, le travail de la justice et de la police, à condition que loi fixe des garde-fous pour que la recherche de profit ne l'emporte pas sur les objectifs de santé publique et que la mise en œuvre de cette loi soit surveillée. Pour cette raison, les VERT-E-S demandent également d'étudier la création d'une instance dotée de moyens et de l'expertise suffisante pour assurer ce contrôle.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position et restons à votre disposition en cas de questions.

Avec nos salutations distinguées,

Lisa Mazzone
Présidente

Joanna Haupt
Secrétaire politique

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die GLP setzt sich für eine konsequente Anwendung der bewährten Vier-Säule-Politik der Schweizer Drogenpolitik ein. Im Zentrum soll der Gesundheits- und Jugendschutz stehen. Mit dem heutigen Verbot von Cannabis wird dieses Ziel verfehlt. So wurde Cannabis in der Schweiz 1951 verboten. Der Gesundheitsschutz und die öffentliche Sicherheit standen im Vordergrund. 75 Jahre später ist klar: Das Verbot hat diese Ziele nicht erreicht. Der Cannabiskonsum beginnt heute gemäss Studien oft bereits im Schulalter. Am stärksten verbreitet ist der Konsum bei 15-24-Jährigen. Gerade in jungen Jahren kann regelmässiger Konsum aber negative Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung haben. Hinzu kommt, dass Produkte von der Gasse mitunter mit gesundheitsschädigenden Produkten verunreinigt sind und die Konzentration des THC-Gehalts unbekannt ist. Von der aktuellen Situation profitiert der illegale Markt, wo hohe Gewinne locken. Die Gesundheitsfolgekosten eines problematischen Konsums sowie die Kosten für die Bekämpfung des Schwarzmarktes trägt jedoch die Allgemeinheit. Die aktuelle Situation ist unbefriedigend. Der prohibitive Ansatz ist gescheitert. Die GLP begrüsst daher den Vorschlag der Kommissionsmehrheit in einen regulierten Markt überzugehen und den Jugend- und Gesundheitsschutz ins Zentrum zu stellen. Ein legaler Rahmen erlaubt es, mit klaren Qualitäts- und Sicherheitsstandards Konsumierende besser zu schützen und sachlich über Risiken zu informieren. Dank den vorgesehenen Lenkungsabgaben kann sichergestellt werden, dass Cannabis trotz des legalen Zugangs nicht attraktiver wird. Ohne Angst vor Strafverfolgung können die Konsumenten zudem gezielter erreicht, die Prävention gestärkt und der problematische Konsum früher erkannt werden. Ein striktes Abgabeverbot an Minderjährige und ein umfassendes Werbeverbot schützt Jugendliche, während der illegale Markt eingedämmt und damit der Zugang für Jugendliche erschwert wird. Insgesamt entspricht die Vorlage einer effektiveren Umsetzung der bewährten Vier-Säule-Politik der Schweizer Drogenpolitik, dank besserer Prävention, effektiverer Therapie und Suchthilfe, risikoärmerem Konsum und damit Schadensminderung sowie zielgerichteter Repression und Kontrolle mit Blick auf den Jugendschutz.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die GLP spricht sich dafür aus, dass die Abgabe von Cannabis auch über konzessionierte Online-Händler möglich ist. Dies ist ein wichtiger Baustein, um den illegalen Markt effektiv zurückzudrängen, was für den Jugendschutz wichtig ist. Dank technologischen Möglichkeiten ist es auch heute möglich den Jugendschutz beim Onlinehandel zu gewährleisten. Dank der Konzessionierung ist eine Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes gewährleistet. Die GLP spricht sich daher für den Vorschlag der Kommissionsmehrheit aus.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Selbstversorgung unter Freunden ist auch mit dem Mehrheitsentwurf möglich, da eine unentgeltliche Abgabe an andere Erwachsene vorgesehen ist. Ein Verein als zusätzliche Anbau- und Abgabeform würde hingegen den Vollzug und damit den Jugendschutz erschweren, was nach Ansicht der GLP Priorität hat.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Gemäss landwirtschaftlicher Strukturdatenerhebung waren per Ende 2022 in der Schweiz 48 344 Bauernbetriebe vorhanden. Davon wurden gerade einmal 670 Betriebe als juristische Personen geführt. Auch Landwirte, welche ihren Bauernhof als Einzelunternehmen oder einfache Gesellschaft betreiben sollten Cannabis anbauen können, ohne dazu eine GmbH oder AG gründen zu müssen, solange sie die weiteren gesetzlichen Anforderungen aus Art. 15 Abs. 2 E-CanPG erfüllen. Die GLP schlägt vor Art. 15 Abs. 2 Bst. a entsprechend anzupassen.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es ist zu begrüssen, dass Anforderungen gelten, um die Schädlichkeit von Cannabisprodukte zum Rauchen zu senken. Die Anforderung einen Aktivkohlefilter zu verwenden ist jedoch starr und nicht offen für allfällige technische Innovationen, welche Schadstoffe in Zukunft allenfalls noch besser rausfiltern könnten. Die GLP beantragt deshalb folgende Änderung: Abs. 1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter oder einer in der Schutzwirkung mindestens äquivalenten Filter ausgestattet sein.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gegeben, dass kein Gewinn erwirtschaftet werden soll, ist die Vorgabe von "branchenüblichen Löhnen" notwendig, damit das Gewinnverbot nicht durch sehr hohe Löhne umgangen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein enges Monitoring erachten wir als zentral, um die Auswirkungen der neuen Regulierung frühzeitig beurteilen zu können. Dieses Monitoring muss ausdrücklich auch die Grundlage für allfällige Nachbesserungen bilden. Angesichts des umfassenden Charakters der Vorlage ist absehbar, dass sich in der Praxis Anpassungsbedarf ergeben wird. Wir schlagen deshalb vor, bereits im Gesetz vorzusehen, dass rund fünf Jahre nach Inkrafttreten eine erste Zwischenbilanz gezogen und der Bundesrat allenfalls Korrekturen vorschlägt.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist verbindlicher zu formulieren und anderseits ist eine gewisse Harmonisierung der der kantonalen Praktiken und der etablierten Best-Practice zu fördern.
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Das neue Cannabisproduktegesetz (CanPG) reguliert den Umgang mit Cannabis in der Schweiz. Erwachsene sollen damit neu legal Zugang zu Cannabis erhalten, wobei Anbau, Herstellung und Verkauf klar geregelt werden. Durch die Regulierung werden Leitplanken geschaffen, um den Cannabiskonsum sicherer zu gestalten. Der nicht-medizinische Konsum von Cannabis wird dadurch nicht gefördert. Stand heute ist es in der Schweiz verboten, Cannabis für den nicht-medizinischen Gebrauch anzubauen, herzustellen oder zu konsumieren. Der Besitz einer geringfügigen Menge bleibt straffrei. Die aktuelle Politik verhindert derweil nicht, dass Cannabis produziert, gehandelt und konsumiert wird. Vielmehr wird aktiv ein lukrativer, aber illegaler Markt gefördert. Dass Cannabis in der Schweiz regelmässig konsumiert wird, zeigen Umfragen – besonders verbreitet ist zudem der Konsum zwischen 15-24-Jährigen. Aber auch generell wird Cannabis in der Schweiz von bis zu 7.6 Prozent der 15-64-Jährigen für nicht-medizinische Zwecke konsumiert. Dies macht Cannabis zur seit langem am häufigsten konsumierte illegale Droge in der Schweiz. Die Prohibitionspolitik in der Schweiz führte demnach nicht zu einem geringeren Konsum – die Konsumierenden wurden vielmehr einfach in die Illegalität getrieben. Dies soll sich nun ändern: mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetz wird der Cannabis-Konsum zu nicht-medizinischen Zwecken reguliert, ohne, dass der Konsum gefördert wird. Der legale Zugang zu Cannabis soll die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums schützen sowie Jugendliche vom Konsum abhalten. Gleichzeitig wird der illegale Markt eingedämmt.
Anhang:	20251201_VL_CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir art. 9, al. 1, Chapitre 5, Section 5, art. 55, 56, al. 2, 64, al. 1, 77, al. 1, let. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Biffer (voir art. 40, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, ...)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le concessionnaire est tenu de déclarer sans délai à l'autorité cantonale compétente toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi de la concession. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est modifié de sorte que la vente de cannabis – de manière analogue à la vente de tabac – soit soumise à un impôt au lieu d'une taxe d'incitation. L'impôt est conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi: a. les produits cannabiques à fumer et tous les produits cannabiques ayant des effets nocifs comparables doivent représenter moins de 20 % de l'ensemble des produits cannabiques vendus annuellement; b. les produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % doivent représenter au moins 50 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus annuellement. 2 Biffer 3 La quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas augmenter par rapport à la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant au cours des cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Sont assujettis à la taxe les concessionnaires des points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende de 100 francs au moins quiconque : (voir art. 78, al. 1, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. les prescriptions applicables aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine pécuniaire de quatre jours-amendes au moins quiconque : (voir art. 74, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira,

	Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. infraction aux art. 73, al. 1 et 2, 75, 76, al. 1, et 77, al. 1, de la loi du … sur les produits cannabiques (LPCan).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 55, al. 5 et 7, let. a et d
Begründung	--
Anhang:	

Per Email an:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bern, 27.11.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) / Umsetzung 20.473 Pa Iv Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarkts für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Gysi,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das neue Cannabisproduktegesetz (CanPG) reguliert den Umgang mit Cannabis in der Schweiz. Erwachsene sollen damit neu legal Zugang zu Cannabis erhalten, wobei Anbau, Herstellung und Verkauf klar geregelt werden. Durch die Regulierung werden Leitplanken geschaffen, um den Cannabiskonsum sicherer zu gestalten. Der nicht-medizinische Konsum von Cannabis wird dadurch nicht gefördert.

Stand heute ist es in der Schweiz verboten, Cannabis für den nicht-medizinischen Gebrauch anzubauen, herzustellen oder zu konsumieren. Der Besitz einer geringfügigen Menge bleibt straffrei. Die aktuelle Politik verhindert derweil nicht, dass Cannabis produziert, gehandelt und konsumiert wird. Vielmehr wird aktiv ein lukrativer, aber illegaler Markt gefördert. Dass Cannabis in der Schweiz regelmässig konsumiert wird, zeigen Umfragen – besonders verbreitet ist zudem der Konsum zwischen 15-24-Jährigen. Aber auch generell wird Cannabis in der Schweiz von bis zu 7.6 Prozent der 15-64-Jährigen für nicht-medizinische Zwecke konsumiert. Dies macht Cannabis zur seit langem am häufigsten konsumierte illegale Droge in der Schweiz. Die Prohibitionspolitik in der Schweiz führte demnach nicht zu einem geringeren Konsum – die Konsumierenden wurden vielmehr einfach in die Illegalität getrieben.

Dies soll sich nun ändern: mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetz wird der Cannabis-Konsum zu nicht-medizinischen Zwecken reguliert, ohne, dass der Konsum gefördert wird. Der legale Zugang zu Cannabis soll die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums schützen sowie Jugendliche vom Konsum abhalten. Gleichzeitig wird der illegale Markt eingedämmt.

Die Vorlage im Detail

Das umfassende Cannabisproduktegesetz (CanPG) regelt Anbau, Produktion und Besitz von Cannabisprodukten. Nachfolgend werden die neu vorgeschlagenen Regelungen zu den einzelnen Bereichen kurz vorgestellt.

Selbstversorgung: Erwachsene, in der Schweiz lebende Personen, sollen legal Cannabis anbauen und erwerben dürfen, dies auch zu nicht-medizinischen Zwecken aber ausschliesslich für den Eigengebrauch. Die Abgabe von Cannabis, Cannabissamen oder -stecklingen an Minderjährige ist strikt verboten, ebenso jegliche Art von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring. Pro volljährige Person dürfen maximal drei weibliche Pflanzen in Blütenphase angebaut werden (daheim). Zudem dürfen maximal 75 Gramm THC gelagert werden (dies entspricht ca 500g getrocknete Cannabisblüten mit einem durchschnittlichen THC-Gehalt von 15%) (Art. 14).

Besitz im öffentlichen Raum: Das Mitführen von Cannabisprodukten oder eines Erzeugnisses der Selbstversorgung ist bis zu einer definierten Höchstmenge von 5 Gramm THC pro erwachsene Person erlaubt (Art. 7).

Konsum: Analog zu Tabakprodukten dürfen auch Cannabisprodukte nicht in geschlossenen Räumen oder am Arbeitsplatz konsumiert werden. Auch im Strassenverkehr gilt weiterhin die Nulltoleranz – das Führen eines Fahrzeugs bleibt nach dem Konsum von Cannabis unzulässig.

Bewilligungen: Der gewerbliche Anbau von Cannabis sowie die Herstellung von Cannabisprodukten wird nur mit einer Bewilligung des Bundes erlaubt sein. Dabei gelten hohe Qualitätsansforderungen. Die Bewilligung wird durch das Bundesamt für Gesundheit erteilt. Bewilligungen werden nur an juristische Personen mit Schweizer Sitz vergeben. Das Verkaufsrecht kommt den Kantonen zu – sie können dann ihrerseits das Recht an Gemeinden übertragen und entsprechende Konzessionen vergeben. Der Bund hingegen vergibt eine einzige Konzession für den Online-Verkauf. Dass es einen Online-Handel geben wird, ist im Sinne eines niederschwelligen Zugangs zu sicheren Cannabisprodukten wichtig.

Anbau und Herstellung: Die Produktion von Cannabis darf gewinnorientiert ausgerichtet sein. Dies ist nicht zuletzt wegen der hohen Investitionskosten, die wegen der Anforderungen an die Produktesicherheit notwendig sind, rechtfertigbar.

Verkauf: Cannabisprodukte sollen in Verkaufsstellen oder online gekauft werden können, sie müssen neutral verpackt sein. Der Verkauf soll dabei einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Das Verbot der vertikalen Integration (anbauende und herstellende Unternehmen dürfen sich nicht am Verkauf von Cannabisprodukten beteiligen) führt dazu, dass Konsumierende eher nicht dazu verleitet werden, bestimmte Produkte (mit hoher Gewinnmarge, dafür jedoch stärker abhängig machend) gegenüber anderen, risikoärmeren Produkten vorzuziehen. Da über den Verkauf keine Gewinn erzielt werden darf, wird zudem der Anreiz unterbunden, mehr Cannabisprodukte verkaufen zu wollen und damit den Konsum zu fördern. Werden dennoch Gewinne erzielt, so müssen diese (sofern sie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen) in Prävention, Therapie und Suchthilfe investiert werden.

Lenkungsabgabe: Es ist eine Lenkungsabgabe auf Cannabisprodukte vorgesehen, die umso höher ausfallen soll, je schädlicher die Konsumationsform und je höher der THC-Gehalt ist. Dies, in Kombination mit dem Werbe- wie auch Sponsoringverbot, soll dazu führen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Wie Erfahrungen mit der Regulierung von Alkohol und Tabakprodukten zeigen, so sind vor allem preisliche Massnahmen effizient, um den Konsum von Suchtmitteln zu reduzieren.

Lenkungsziele: Der Anteil an Cannabisprodukten zum Rauchen soll ab dem zehnten Jahr nach Inkrafttreten weniger als 50 Prozent betragen, nach dem 25. Jahr soll der Anteil tiefer als 25 Prozent liegen. Auch bezüglich THC-Gehalt der verkauften Cannabisprodukte wurden Ziele definiert – diese sollen zunehmend einen grösseren Anteil an allen verkauften Cannabisprodukten ausmachen. Auch der Konsum in der Bevölkerung soll gemäss drittem Ziel konstant zurückgehen.

Sanktionen: Cannabis gilt auch weiterhin als Betäubungsmittel und nicht als gewöhnliches Produkt. Wird bei Produktion oder Verkauf gegen die Vorschriften verstossen, kann die Bewilligung oder Konzession entzogen werden. Ebenso sind strafrechtliche Sanktionen möglich. Privatpersonen können ebenfalls gebüsst werden, sofern sie beispielsweise gegen die Höchstmengen verstossen oder aber die Nulltoleranz im Strassenverkehr nicht einhalten. Die Abgabe an Minderjährige soll mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden Dazu sind diverse Sanktionen vorgesehen, diese reichen von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsentzug.

Generelle Würdigung der Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst den Vorentwurf für das neue Cannabisproduktegesetz ausdrücklich. Die Vorlage ist ausgewogen und sorgfältig ausgestaltet, was die aufwändigen Arbeiten in der zuständigen Subkommission widerspiegelt. Das Cannabisproduktegesetz ist ein Meilenstein in der Schweizer Suchtpolitik. Dass Cannabis seit Jahren regelmässig zu nicht-medizinischen Zwecken von einer grossen Gruppe in der Bevölkerung konsumiert wird, ist ein Fakt. Ein Fakt ist jedoch auch, dass die Konsumierenden heute in die Illegalität getrieben werden und darauf angewiesen sind, Cannabisprodukte auf dem Schwarzmarkt zu erwerben. Dort ist es nicht möglich, nachzuverfolgen, von wo die Produkte genau kommen und ob die erworbenen Substanzen sicher sind. Mit der gezielten Regulierung des Cannabismarktes, wie sie mit dem CanPG geschehen soll, kann sichergestellt werden, dass sichere Substanzen in legalem Kontext erworben werden. Durch die vorgesehenen Schutzmassnahmen wie etwa das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe an Minderjährige sowie die zusätzlich erhobene Lenkungsabgabe wird zudem verhindert, dass das neue Gesetz den Konsum langfristig fördert.

Die Schweiz nimmt mit diesem neuen Gesetz zudem eine Vorreiterinnenrolle in Europa ein: kein anderes Land in der EU kennt eine ähnliche Gesetzgebung. Malta, Luxemburg und Deutschland sammeln zwar erste Erfahrungen mit der legalen Selbstversorgung – dies ist jedoch nicht vergleichbar mit der Regulierung, welche in der Schweiz bevorsteht. Die meisten EU-Mitgliedstaaten verbieten eine nicht-medizinische Konsumation von Cannabis. Ein paar Staaten haben zwar den Besitz zum Eigenbedarf entkriminalisiert, einige haben die Selbstversorgung legalisiert. Der kommerzielle Handel indes wurde nicht legalisiert – dies widerspräche EU-Recht und wäre nicht mit dem Einheitsübereinkommen (EHÜ) über die Betäubungsmittel vereinbar. Weitere Staaten wie etwa Uruguay, Kanada und mehrere US-Bundesstaaten verfügen bereits über langjährige Erfahrung mit einer umfassenden Marktregulierung.

Cannabis wird in der Schweiz auch mit dem neuen Gesetz weiterhin als Betäubungsmittel gelten und nicht als normales Konsumgut gehandelt werden. Der Verzicht auf Kommerzialisierung unterstreicht

dies. Vielmehr wird ein verantwortungsvollerer und insbesondere auch risikoärmerer Umgang erlaubt – was nicht zuletzt der Umsetzung der vier-Säulen-Politik in der Suchthilfe (Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression) dienlich ist. Insbesondere der Jugendschutz ist dabei gewährleistet. Wie zudem mehrere wissenschaftliche Studien belegen, so führt eine Legalisierung von Cannabis nicht zu einer Veränderung der Prävalenz des Cannabiskonsums bei Jugendlichen. Das CanPG sieht mit der gezielten Regulierung einen ausgebauten Jugendschutz vor.

Durch das neue CanPG wird ein neuer Markt in der Schweiz entstehen. Dieser wird den illegalen Markt in der Schweiz zurückdrängen. Der legale Markt könnte gemäss Regulierungsfolgeabschätzung gar bis zu 85 Prozent innerhalb von zehn Jahren ausmachen. Dies wäre eine markante Verbesserung für die Sicherheit der Konsument:innen von Cannabisprodukten. Sie würden aus der Illegalität kommen und könnten auf einem sicheren wie auch legalen Markt Cannabisprodukte für den Eigengebrauch entweder selber anbauen oder erwerben.

Anmerkungen zu den Minderheiten

Wie bereits ausgeführt, sind wir mit der vorgeschlagenen Gesetzgebung grösstenteils einverstanden und begrüssen das CanPG ausdrücklich. Dennoch schlagen wir ein paar wenige Verbesserungen vor und stützen die entsprechenden Minderheiten, namentlich in folgenden Bereichen:

- Zusatzvariante zur Selbstversorgung (3. Kapitel), Minderheit Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss. *Cannabis Social Club*: Dieses Modell würde den vereinsmässigen, nicht gewinnorientierten Anbau erlauben. Die Mitglieder des Vereins müssten gemeldet werden, auch wäre deren Anzahl beschränkt, ebenso die Anzahl Pflanzen pro Mitglied. Die Vereine sollen auf kantonaler Ebene via Konzession zugelassen werden. Damit würde den Personen, die nicht selber anbauen möchten oder können, ermöglichen, eine Alternative zur gewinnorientierten Produktion geboten. Länder wie Deutschland und Malta, die den Cannabiskonsum legalisiert/entkriminalisiert haben, aber keinen Verkauf von Cannabis zulassen möchten, haben diese Variante umgesetzt. Wir stützen deshalb diese Minderheit.
- Änderungen Strassenverkehr (Ziff. 2a Art. 16a-16c VE-SVG und weitere), Minderheit Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss: Das CanPG sieht eine Nulltoleranz im Strassenverkehr vor. Das heisst: Das Lenken von Fahrzeugen ist unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt strafbar. Diese Minderheit beantragt nun einen differenzierten Ansatz. Dazu soll zwischen dem analytischen Grenzwert und einem Risikogrenzwert unterschieden werden. Der Risikogrenzwert würde über dem analytischen Grenzwert liegen und wäre noch festzulegen. Er würde jedoch anzeigen, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut ausgegangen werden kann. In der Konsequenz sollen sodann die Strafen und administrativen Massnahmen weniger streng ausfallen, wenn Cannabiskonsum zwar messbar ist, die THC-Konzentration jedoch unter dem Risikogrenzwert liegt. Die Sicherheit im Strassenverkehr wäre so gewährleistet, weil nach wie vor jede messbare THC-Konzentration geahndet werde. Personen jedoch, die ab und zu Cannabis konsumieren, würden nicht übermässig kriminalisiert. Denn THC verhält sich anders als etwa Alkohol im Blut. Alkohol wird konstant abgebaut, THC kann hingegen deutlich länger im Blut nachweisbar bleiben. In Relation zur konsumierten Menge kann THC noch drei Tage nach der Konsumation im Blut nachweisbar sein; Cannabis-Abbauprodukte bis zu drei Wochen. Die vorgeschlagene Nulltoleranz könnte dazu führen, dass Personen nach dem Konsum von Cannabis für mehrere Tage bis Wochen als fahrunfähig gelten. Portugal, Norwegen und die Niederlande verfolgen einen ähnlichen, zweistufigen Ansatz, wie ihn nun diese Minderheit

vorschlägt. Diese zweistufige Lösung wäre realitätsnäher und würde der effektiven Gefahr im Strassenverkehr gut Rechnung tragen. Wir unterstützen deshalb diese Minderheit.

- Maximale Anzahl weibliche Blütenpflanzen pro Person (Art. 12), Minderheit Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Matte, Piller Carrard, Weichelt, Wyss: Entsprechend CanPG dürfte jede erwachsene Person drei weibliche Cannabispflanze in Blütephase anbauen. Die Minderheit schlägt vor, dass diese Anzahl auf fünf erhöht wird. Das ist insbesondere dadurch rechtfertigbar, als dass bei drei Pflanzen beispielsweise ein Schädlingsbefall oder eine schlechte Ernte wegen des Wetters kaum auszugleichen ist; mit fünf Pflanzen hingegen wären diese Risiken etwas besser abgesichert, ohne, dass es unverhältnismässig viele sind. Hinzu kommt, dass die Beschränkung hier nicht verhältnismässig ist im Vergleich zu den Vorgaben zum Verkauf. Dort wird nur die Menge pro Kauf beschränkt, nicht aber die Menge, die man zuhause besitzen oder bei verschiedenen Stellen erwerben kann.

Zu sämtlichen 18 Minderheiten, die eingereicht wurden, nehmen wir in einem gesonderten Dokument tabellarisch Stellung. Wir erlauben uns zudem, auf die Stellungnahme der NAS, der nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, zu dieser Vernehmlassung hinzuweisen. Wir teilen deren Inhalte und danken der NAS für ihre wertvolle Arbeit. Zusätzlich möchten wir noch vier weitere Bereiche aufnehmen, in denen das CanPG verbessert, respektive präzisiert werden sollte:

1. In den letzten Jahren wurden einige Pilotprojekte durchgeführt und damit ein breiter Erfahrungsschatz gesammelt. Die Erfahrungen in der Romandie zeigten etwa, dass es sinnvoll ist, die Verkaufskonzessionen an gemeinnützige Organisationen zu vergeben. Dies sollte nun auch schweizweit übernommen werden, um von diesen Erfahrungen zu profitieren.
2. Die Mittel, die aus den Überschüssen stammen und für Prävention eingesetzt werden müssen, sollten von offizieller Seite, sprich durch die Kantone und nicht Konzessionäre verwaltet werden und nicht von den Konzessionsinhabenden. Dies insbesondere aus Gründen der Gouvernanz: Wenn die Gewinne von den Konzessionären selber verwaltet werden, schafft das potenzielle Interessenskonflikte mit der Nichtgewinnorientierung des Verkaufs. Zudem sollen dann ja auch die Kantone die Gewinne vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen. Die Kantone können diese Mittel für eigene Massnahmen oder Massnahmen, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden, einsetzen. Die Verwaltung der Gewinne durch die Kantone erlaubt es diesen, bei der Verteilung der Mittel die kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien zu berücksichtigen. Zudem können sie den Einsatz dieser Mittel mit den Mitteln aus dem Alkoholzehntel (vgl. Art. 44 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art, 45 Abs. 2 Alkoholgesetz) abstimmen, Synergien bei der Finanzierung der Suchtprävention nutzen und risikofaktorenübergreifende Präventionsmassnahmen besser berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht und im Sinne der Suchtstrategie ist die substanzübergreifende Prävention auszubauen. Die obengenannten Grundsätze gelten auch bei den Gewinnen aus dem Online-Handel: auch hier sollte nicht der Konzessionär die Gewinne verwalten, sondern der Bund. Auf nationaler Ebene sollen die Gewinne aus dem Online-Verkauf hier in einen vom BAG oder von diesem bezeichneten Dritten verwalteten Fonds fliessen, der unter der Aufsicht des EDI steht. Weitere Mittel für die Kantone zur Deckung ihrer Vollzugskosten können Sie auch über eine Aufsichtsabgabe gemäss Art. 67 Abs.2 erheben. Die SP Schweiz erachtet diesen Punkt als wichtig, damit die Kantone ihre Kosten gedeckt haben.
3. Wir befürworten, dass ein Verstoss gegen das CanPG geahndet werden kann. Zusätzlich muss aber auch veranlasst werden, dass sämtliche Verstösse, die in der Vergangenheit getätigt

wurden und gemäss neuem CanPG nicht mehr strafbar sind, aus den Strafregistern gelöscht werden.

4. Import: Beim Import von Cannabis ist selbstredend unerlässlich, dass die Produktequalität verlässlich gewährleistet sein muss und dass durch den Import keine Dumpingpreise entstehen dürfen. Denkbar wäre hier, dass eine zusätzliche Abgabe auf importierten Cannabis vorgesehen ist, wie sie teilweise auch auf andere Produkte gilt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachreferentin

FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Sehr geehrte Damen und Herren Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis. Die FDP.Die Liberalen unterstützt die Einführung eines Bundesgesetzes über Cannabisprodukte grundsätzlich und sieht darin einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen, realitätsnahen und liberalen Regulierung. Ein klarer, wissenschaftsbasierter Rechtsrahmen schafft Rechtssicherheit, stärkt den Jugend- und Konsumentenschutz und ermöglicht einen wirksamen Kampf gegen den Schwarzmarkt. Aus liberaler Sicht ist entscheidend, dass das Gesetz auf Eigenverantwortung, Markttransparenz und klare Qualitätsstandards setzt und nicht auf repressive oder symbolpolitische Ansätze. Der Paradigmenwechsel hin zu einem regulierten, kontrollierten und gesundheitsorientierten Markt wird ausdrücklich begrüsst. Ein zentrales Element für den Erfolg dieses Gesetzes ist die konsequente Verdrängung des Schwarzmarktes. Dieses Ziel sollte im Zweckartikel gemäss Art. 1 ausdrücklich verankert werden. Nur wenn der legale Markt attraktiv, zugänglich und effizient ausgestaltet ist, kann er dem illegalen Handel wirksam Konkurrenz machen. Eine solche Zielsetzung schafft Klarheit für die Behörden und stärkt die Kohärenz der weiteren Bestimmungen. Zur Förderung eines funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktes soll das Verbot der vertikalen Integration gemäss Art. 9 gestrichen werden. Die künstliche Trennung von Anbau, Verarbeitung und Verkauf führt zu höheren Kosten, unnötigem administrativem Aufwand und verhindert eine effiziente Organisation der Wertschöpfungskette. Um den Schwarzmarkt zurückzudrängen, muss der legale Markt flexibel und unternehmerisch ausgestaltet sein, anstatt wirtschaftliche Strukturen staatlich vorzuschreiben. Die Regelung zur Werbung sollte nicht in Richtung eines Totalverbots tendieren, wie es Art. 11 vorsieht. Stattdessen sind Werbebestimmungen analog zum Tabakproduktegesetz sinnvoll, welche Minderjährige schützen und irreführende Aussagen verhindern, gleichzeitig aber die sachliche Information erwachsener Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen. Verhältnismässige und technologieoffene Regeln stärken Markttransparenz und Konsumentensouveränität. Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Zusatzstoffregelung bei essbaren Cannabisprodukten gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. f. Das geplante Verbot von Zucker ist weder sachlich gerechtfertigt noch praxistauglich. Zucker ist in vielen essbaren Cannabisprodukten technologisch notwendig, um Stabilität, Haltbarkeit und eine verlässliche Dosierung sicherzustellen. Ein Ausschluss würde den legalen Markt schwächen und Konsumierende potenziell zu unsicheren Produkten des Schwarzmarkts drängen. Essbare Produkte sollen daher mit Zucker und moderaten Zusatzstoffen erlaubt sein. Gleichzeitig ist in Übereinstimmung mit Art. 26 sicherzustellen, dass Cannabisprodukte ausschliesslich aus natürlich gewachsenen Cannabispflanzen hergestellt werden dürfen und dass synthetische oder teilsynthetische Cannabinoide ausdrücklich ausgeschlossen bleiben. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit des Marktes und die Sicherheit für Konsumierende. Bei den institutionellen Bestimmungen der Artikel 39 bis 41 ist sicherzustellen, dass das Gesetz marktoffen und nicht staatslastig ausgestaltet ist. In Art. 39 Abs. 2 sollen private Institutionen und Organisationen ausdrücklich einbezogen werden, um Innovation und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Zudem sind die vorgesehenen staatlichen Konzessionen in Art. 39, Art. 40 und Art. 41 durch Bewilligungen zu ersetzen. Konzessionen schaffen hohe Markteintrittsbarrieren, politische Unsicherheit und potenzielle Willkür. Bewilligungen hingegen ermöglichen faire und transparente Bedingungen und stärken die Wirtschaftsfreiheit. Die wirtschaftlichen Vorgaben für Verkaufsstellen gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b und c sind ebenfalls nachzubessern. Verkaufsstellen müssen kostendeckend und wirtschaftlich tragfähig betrieben werden können. Ein gesetzliches Gewinnverbot ist weder sachlich begründbar noch marktwirtschaftlich sinnvoll und führt langfristig zu ineffizienten Strukturen.

	Gewinnorientierte, aber regulierte Verkaufsstellen sind eine notwendige Voraussetzung für einen stabilen legalen Markt. Besondere Bedeutung kommt der Ausgestaltung des Onlinehandels gemäss Art. 48 und Art. 49 zu. Ein bundesweites Onlinevertriebsmonopol wäre ineffizient, innovationsfeindlich und föderalistisch problematisch. Die Zuständigkeit soll den Kantonen übertragen werden, die ihrerseits Bewilligungen an private Anbieter vergeben können. Dies ermöglicht ein zeitgemässes, kundenfreundliches und wirtschaftlich tragfähiges Onlineangebot, das für die Schwarzmarktverdrängung unverzichtbar ist. Ergänzend soll Art. 48 Abs. 2 klarstellen, dass die Kantone ein Onlineangebot zulassen und dieses durch private Anbieter abwickeln lassen können. Insgesamt erfüllt der Vorentwurf wichtige Voraussetzungen für eine moderne und liberale Cannabispolitik. Entscheidend ist jedoch, dass das Gesetz marktwirtschaftlich konsistent umgesetzt wird, unnötige Verbote und Monopole vermeidet und private Akteure gleichberechtigt einbindet. Die FDP.Die Liberalen stimmt dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zu, erwartet jedoch die genannten Anpassungen, um ein wirksames, effizientes und freiheitsorientiertes Regulierungssystem zu schaffen, das sowohl den Jugend- und Konsumentenschutz stärkt als auch den Schwarzmarkt nachhaltig verdrängt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.
Anhang:	20251201_VL_Cannabisproduktegesetz.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Ein zentrales Element für den Erfolg dieses Gesetzes ist die konsequente Verdrängung des Schwarzmarktes. Dieses Ziel sollte im Zweckartikel gemäss Art. 1 ausdrücklich verankert werden
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Zur Förderung eines funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktes soll das Verbot der vertikalen Integration gemäss Art. 9 gestrichen werden.Die künstliche Trennung von Anbau, Verarbeitung und Verkauf führt zu höheren Kosten, unnötigem administrativem Aufwand und verhindert eine effiziente Organisation der Wertschöpfungskette. Um den Schwarzmarkt zurückzudrängen, muss der legale Markt flexibel und unternehmerisch ausgestaltet sein, anstatt wirtschaftliche Strukturen staatlich vorzuschreiben.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Die Regelung zur Werbung sollte nicht in Richtung eines Totalverbots tendieren, wie es Art. 11 vorsieht. Stattdessen sind Werbebestimmungen analog zum Tabakproduktegesetz sinnvoll, welche Minderjährige schützen und irreführende Aussagen verhindern, gleichzeitig aber die sachliche Information erwachsener Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen. Verhältnismässige und technologieoffene Regeln stärken Markttransparenz und Konsumentensouveränität.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Abs 1f: Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Zusatzstoffregelung bei essbaren Cannabisprodukten gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. f. Das geplante Verbot von Zucker ist weder sachlich gerechtfertigt noch praxistauglich. Zucker ist in vielen essbaren Cannabisprodukten technologisch notwendig, um Stabilität, Haltbarkeit und eine verlässliche Dosierung sicherzustellen. Ein Ausschluss würde den legalen Markt schwächen und Konsumierende potenziell zu unsicheren Produkten des Schwarzmarkts drängen. Essbare Produkte sollen daher mit Zucker und moderaten Zusatzstoffen erlaubt sein
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gleichzeitig ist in Übereinstimmung mit Art. 26 sicherzustellen, dass Cannabisprodukte ausschliesslich aus natürlich gewachsenen Cannabispflanzen hergestellt werden dürfen und dass synthetische oder teilsynthetische Cannabinoide ausdrücklich ausgeschlossen bleiben. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit des Marktes und die Sicherheit für Konsumierende.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Bei den institutionellen Bestimmungen der Artikel 39 bis 41 ist sicherzustellen, dass das Gesetz marktoffen und nicht staatslastig ausgestaltet ist. In Art. 39 Abs. 2 sollen private Institutionen und Organisationen ausdrücklich einbezogen werden, um Innovation und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Zudem sind die vorgesehenen staatlichen Konzessionen in Art. 39, Art. 40 und Art. 41 durch Bewilligungen zu ersetzen. Konzessionen schaffen hohe Markteintrittsbarrieren, politische Unsicherheit und potenzielle Willkür. Bewilligungen hingegen ermöglichen faire und transparente Bedingungen und stärken die Wirtschaftsfreiheit.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Zudem sind die vorgesehenen staatlichen Konzessionen in Art. 39, Art. 40 und Art. 41 durch Bewilligungen zu ersetzen. Konzessionen schaffen hohe Markteintrittsbarrieren, politische Unsicherheit und potenzielle Willkür. Bewilligungen hingegen ermöglichen faire und transparente Bedingungen und stärken die Wirtschaftsfreiheit. Abs 1b/c: Die wirtschaftlichen Vorgaben für Verkaufsstellen gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b und c sind ebenfalls nachzubessern. Verkaufsstellen müssen kostendeckend und wirtschaftlich tragfähig betrieben werden können. Ein gesetzliches Gewinnverbot ist weder sachlich begründbar noch marktwirtschaftlich sinnvoll und führt langfristig zu ineffizienten Strukturen. Gewinnorientierte, aber regulierte Verkaufsstellen sind eine notwendige Voraussetzung für einen stabilen legalen Markt.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Zudem sind die vorgesehenen staatlichen Konzessionen in Art. 39, Art. 40 und Art. 41 durch Bewilligungen zu ersetzen. Konzessionen schaffen hohe Markteintrittsbarrieren, politische Unsicherheit und potenzielle Willkür. Bewilligungen hingegen ermöglichen faire und transparente Bedingungen und stärken die Wirtschaftsfreiheit.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Besondere Bedeutung kommt der Ausgestaltung des Onlinehandels gemäss Art. 48 und Art. 49 zu. Ein bundesweites Onlinevertriebsmonopol wäre ineffizient, innovationsfeindlich und föderalistisch problematisch. Die Zuständigkeit soll den Kantonen übertragen werden, die ihrerseits Bewilligungen an private Anbieter vergeben können. Dies ermöglicht ein zeitgemässes, kundenfreundliches und wirtschaftlich tragfähiges Onlineangebot, das für die Schwarzmarktverdrängung unverzichtbar ist. Ergänzend soll Art. 48 Abs. 2 klarstellen, dass die Kantone ein Onlineangebot zulassen und dieses durch private Anbieter abwickeln lassen können.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	--
Anhang:	

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Bern, 28. November 2025 / HG
VLCannabisproduktegesetz

Elektronischer Versand: cannabisregulierung@bag.admin.ch.

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die Einführung eines Bundesgesetzes über Cannabisprodukte grundsätzlich und sieht darin einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen, realitätsnahen und liberalen Regulierung. Ein klarer, wissenschaftsbasierter Rechtsrahmen schafft Rechtssicherheit, stärkt den Jugend- und Konsumentenschutz und ermöglicht einen wirksamen Kampf gegen den Schwarzmarkt. Aus liberaler Sicht ist entscheidend, dass das Gesetz auf Eigenverantwortung, Markttransparenz und klare Qualitätsstandards setzt und nicht auf repressive oder symbolpolitische Ansätze. Der Paradigmenwechsel hin zu einem regulierten, kontrollierten und gesundheitsorientierten Markt wird ausdrücklich begrüsst.

Ein zentrales Element für den Erfolg dieses Gesetzes ist die konsequente Verdrängung des Schwarzmarktes. Dieses Ziel sollte im Zweckartikel gemäss Art. 1 ausdrücklich verankert werden. Nur wenn der legale Markt attraktiv, zugänglich und effizient ausgestaltet ist, kann er dem illegalen Handel wirksam Konkurrenz machen. Eine solche Zielsetzung schafft Klarheit für die Behörden und stärkt die Kohärenz der weiteren Bestimmungen.

Zur Förderung eines funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktes soll das Verbot der vertikalen Integration gemäss Art. 9 gestrichen werden. Die künstliche Trennung von Anbau, Verarbeitung und Verkauf führt zu höheren Kosten, unnötigem administrativem Aufwand und verhindert eine effiziente Organisation der Wertschöpfungskette. Um den Schwarzmarkt zurückzudrängen, muss der legale Markt flexibel und unternehmerisch ausgestaltet sein, anstatt wirtschaftliche Strukturen staatlich vorzuschreiben.

Die Regelung zur Werbung sollte nicht in Richtung eines Totalverbots tendieren, wie es Art. 11 vorsieht. Stattdessen sind Werbebestimmungen analog zum Tabakproduktegesetz sinnvoll, welche Minderjährige schützen und irreführende Aussagen verhindern, gleichzeitig aber die sachliche Information erwachsener Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen.

Verhältnismässige und technologieoffene Regeln stärken Markttransparenz und Konsumentensouveränität.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Zusatzstoffregelung bei essbaren Cannabisprodukten gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. f. Das geplante Verbot von Zucker ist weder sachlich gerechtfertigt noch praxistauglich. Zucker ist in vielen essbaren Cannabisprodukten technologisch notwendig, um Stabilität, Haltbarkeit und eine verlässliche Dosierung sicherzustellen. Ein Ausschluss würde den legalen Markt schwächen und Konsumierende potenziell zu unsicheren Produkten des Schwarzmarkts drängen. Essbare Produkte sollen daher mit Zucker und moderaten Zusatzstoffen erlaubt sein. Gleichzeitig ist in Übereinstimmung mit Art. 26 sicherzustellen, dass Cannabisprodukte ausschliesslich aus natürlich gewachsenen Cannabispflanzen hergestellt werden dürfen und dass synthetische oder teilsynthetische Cannabinoide ausdrücklich ausgeschlossen bleiben. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit des Marktes und die Sicherheit für Konsumierende.

Bei den institutionellen Bestimmungen der Artikel 39 bis 41 ist sicherzustellen, dass das Gesetz marktoffen und nicht staatslastig ausgestaltet ist. In Art. 39 Abs. 2 sollen private Institutionen und Organisationen ausdrücklich einbezogen werden, um Innovation und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Zudem sind die vorgesehenen staatlichen Konzessionen in Art. 39, Art. 40 und Art. 41 durch Bewilligungen zu ersetzen. Konzessionen schaffen hohe Markteintrittsbarrieren, politische Unsicherheit und potenzielle Willkür. Bewilligungen hingegen ermöglichen faire und transparente Bedingungen und stärken die Wirtschaftsfreiheit.

Die wirtschaftlichen Vorgaben für Verkaufsstellen gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b und c sind ebenfalls nachzubessern. Verkaufsstellen müssen kostendeckend und wirtschaftlich tragfähig betrieben werden können. Ein gesetzliches Gewinnverbot ist weder sachlich begründbar noch marktwirtschaftlich sinnvoll und führt langfristig zu ineffizienten Strukturen. Gewinnorientierte, aber regulierte Verkaufsstellen sind eine notwendige Voraussetzung für einen stabilen legalen Markt.

Besondere Bedeutung kommt der Ausgestaltung des Onlinehandels gemäss Art. 48 und Art. 49 zu. Ein bundesweites Onlinevertriebsmonopol wäre ineffizient, innovationsfeindlich und föderalistisch problematisch. Die Zuständigkeit soll den Kantonen übertragen werden, die ihrerseits Bewilligungen an private Anbieter vergeben können. Dies ermöglicht ein zeitgemässes, kundenfreundliches und wirtschaftlich tragfähiges Onlineangebot, das für die Schwarzmarktverdrängung unverzichtbar ist. Ergänzend soll Art. 48 Abs. 2 klarstellen, dass die Kantone ein Onlineangebot zulassen und dieses durch private Anbieter abwickeln lassen können.

Insgesamt erfüllt der Vorentwurf wichtige Voraussetzungen für eine moderne und liberale Cannabispolitik. Entscheidend ist jedoch, dass das Gesetz marktwirtschaftlich konsistent umgesetzt wird, unnötige Verbote und Monopole vermeidet und private Akteure gleichberechtigt einbindet. Die FDP.Die Liberalen stimmt dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zu, erwartet jedoch die genannten Anpassungen, um ein wirksames, effizientes und freiheitsorientiertes Regulierungssystem zu schaffen, das sowohl den Jugend- und Konsumentenschutz stärkt als auch den Schwarzmarkt nachhaltig verdrängt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident	Die Co-Präsidentin	Der Generalsekretär
		
Benjamin Mühlemann	Susanne Vincenz-Stauffacher	Jonas Projer
Ständerat	Nationalrätin	

Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die SVP lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung in aller Deutlichkeit ab. Die umfassende Marktregulierung und die Legalisierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken widersprechen einer verantwortungsvollen Drogenpolitik. Sie untergräbt die öffentliche Gesundheit und belastet das Gesundheitswesen zusätzlich zur bestehenden Prämienlast stark. Die stetige Verfügbarkeit via Online-Verkauf lehnen wir als kontraproduktiv und grobfahrlässig klar ab. Anstelle einer Lenkungsabgabe wird zudem eine Besteuerung analog zur Tabaksteuer beantragt und die Einnahmen sollen vollumfänglich zweckgebunden in die AHV fliessen. Erwägungen der SVP Gesundheitliche Risiken: Cannabis-Konsum kann psychotische Symptome, Paranoia, Schizophrenie, Depression, Müdigkeit und Realitätsverlust auslösen, in der Regel legen sich die Symptome wieder, aber längst nicht in allen Fällen. Die Wirkung von Cannabinoiden auf die Gefässe kann bei Vorbelastung das Herzinfarktrisiko erhöhen. Auch Abhängigkeiten sind nicht zu vernachlässigen, welche das soziale Leben erheblich negativ beeinflussen können. Ein dauerhafter Konsum beeinträchtigt auch langfristig Konzentration, Antrieb, Aufmerksamkeit und Lernfähigkeit, was sich negativ für eine Erwerbstätigkeit auswirkt. Zudem ist Cannabis oft auch eine Einstiegsdroge für härtere Drogen. Studien zeigen des Weiteren Zusammenhänge zwischen intensivem Konsum und niedrigem Einkommen sowie geringerer Ausbildungsquote. Aggressives Verhalten: Entgegen der landläufigen Meinung weisen Studien auf eine Förderung von aggressivem Verhalten durch Cannabiskonsum hin. So ergab eine Untersuchung an psychiatrischen Patienten (Frontiers in Psychiatry 2017), dass Cannabis-Konsumenten häufiger zu gewalttätigem Verhalten neigen als Alkohol- oder Kokainkonsumenten. Auch Strafrechtsprofessor Martin Kilias weist auf die starke Korrelation von Kiffen und Gewalt hin; diese sei noch stärker als beim exzessiven Trinken. Eine staatliche Legalisierung würde diese einschneidenden Folgen für die Opfer legitimieren und Zusatzkosten im Rahmen der Opferhilfe, Erwerbsersatzversicherungen, Lohnfortzahlungen bei Krankheit, obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie eine langfristige Traumatisierung in Kauf nehmen. Erwerbstätigkeit: Bei der Regulierungsfolgenabschätzung hat es der Bund versäumt, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt darzulegen und zu quantifizieren. Cannabis hat Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit, Reaktionszeit und Konzentration. In sicherheitsrelevanten Berufen – wie etwa im Bau- und Transportwesen oder in der Industrie – kann bereits ein geringfügiger Rauschzustand zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Der Konsum ist auch in Zusammenhang mit einer abnehmenden Produktivität zu sehen, was sich zu Lasten der Wirtschaft auswirkt. Es besteht auch die Gefahr, dass man weniger motiviert ist, überhaupt erst eine (anstrengende) Arbeitstätigkeit aufzunehmen, was wiederum negative Folgen für unsere Sozialwerke hat. Auswirkungen in anderen Ländern: In Kanada und den USA ist der Konsum unter Erwachsenen nach der Legalisierung gestiegen. Es gab in der Folge jeweils einen Anstieg von Intoxikationen wegen Cannabis-Konsums. In Kanada führte die Legalisierung von Cannabis zu einem Anstieg der cannabisbezogenen Besuche in der Notaufnahme. Die Erkenntnisse aus vier Studien mit robuster Methodik stimmen darin überein, dass die Legalisierung in Nordamerika die Wahrscheinlichkeit erhöht hat, dass jugendliche Nichtkonsumierende mit dem Cannabiskonsum beginnen. Bei einer

wachsenden Gesamtzahl von Konsumierenden hat die Cannabislegalisierung in Kanada und in den betroffenen US-Bundesstaaten wahrscheinlich dazu geführt, dass die Gesamtzahl der erwachsenen Konsumierenden mit Hochrisiko-Konsumverhalten wächst.
Internationale Abkommen:
Die Schweiz ist Vertragsstaat des Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel von 1961, welches das Inverkehrbringen von Cannabis verbietet. Mit den vorliegenden Neuerungen verstösst die Schweiz gegen das Abkommen, weshalb es folgerichtig zu kündigen wäre bei Annahme der Vorlage. Es ist völlig unehrlich, innerstaatliche Bestimmungen zu erlassen, die einem Abkommen diametral entgegenstehen, ohne letzteres zu kündigen. Ein solch unlauteres Vorgehen lässt sich einzig damit erklären, dass der Bundesrat sich bewusst ist, konsequenterweise auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU kündigen zu müssen, da dieses unserer Bundesverfassung zuwiderläuft. Vom Eingehen neuer gegenläufiger Verträge wie das EU-Paket ganz zu schweigen.

Fazit:
· Cannabis ist ein Sucht- und Rauschmittel, kein Genussmittel. Die Legalisierung verharmlost den Konsum und sendet ein falsches Signal. Durch die Normalisierung des Konsums werden weitere Konsumenten angelockt und der Gewöhnungseffekt setzt falsche Anreize für eine stetige Erhöhung des THC-Gehalts, welcher schlussendlich auch konsumiert wird.
· Der Kinder- und Jugendschutz ist nicht gewährleistet, da in Haushalten mit Minderjährigen ein Zugriff nur schwer verhindert werden kann und die konsumierenden Erwachsenen nicht als Vorbilder fungieren.
· Das in der Schweiz angebaute, stark regulierte qualitativ hochstehende Cannabis mit Lenkungsabgabe ist preislich mit dem illegal im Ausland produzierten Cannabis nicht konkurrenzfähig. Der illegale Markt lässt sich folglich auch nach der Legalisierung nicht unterdrücken.
· Regelmässiger Cannabiskonsum wirkt sich bis 25 Jahre vermehrt auf die Hirnentwicklung aus, was das Risiko von Ausbildungsabbrüchen erhöht. Deshalb fordern wir, dass die Legalisierung erst ab 25 Jahren greift.
· Diese Brüche im Lebenslauf führen zu verstärkter (selbstverschuldeter) Abhängigkeit von der öffentlichen Hand.
· Die beeinträchtigte Konzentration sowie Reaktionsfähigkeit gefährden die Erwerbsfähigkeit insbesondere in sicherheitsrelevanten Berufen. Langfristig zeichnen sich auch mehr IV-Fälle ab.
· Die Gesundheitskosten werden aufgrund vermehrter psychischer Erkrankungen in Zusammenhang mit Cannabis-Konsum und entsprechender Behandlungen, Therapien und Medikamentenabgabe weiter ansteigen. Dies wird zwangsläufig zu steigenden Prämien und Kosten für die Allgemeinheit führen.
· Auch werden vermehrt Beistandschaften auf Kosten der Kantone und Kommunen errichtet werden müssen, da hierfür bereits ein leichter Schwächezustand reicht, welcher künftig vermehrt zu erwarten ist.
· Die staatliche Kontrolle ist aufwändig, teuer und bürokratisch. Den Kantonen und Gemeinden werden neue Aufgaben zugwiesen, obwohl sie bereits durch die Falllast im Asylwesen und die steigenden Zahlen von Personen mit Schutzstatus S mehr als ausgelastet sind.
· Kontrollen sollen zwingend unangemeldet vorgenommen werden.
· Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten, die mit dem Vollzug dieser Legalisierung verbunden sind, würden besser für die Umsetzung der 13. AHV-Rente, der Pflegeinitiative etc. verwendet.
· Die obligatorische Landesverweisung soll auch bei Vergehen zum Tragen kommen.
· Ein möglicher vermehrter Anbau von Cannabis durch Landwirte hat spürbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und Selbstversorgung in der kleinräumigen Schweiz, das stark auf regionale Produktion setzt.
· Durch die Nutzungsausweitung kann es zu Lieferengpässen beim medizinischen Cannabis kommen.

Die SVP spricht sich klar gegen die Cannabis-Legalisierung und die Vorlage insgesamt aus, welche sich als, teures und kontraproduktives Bürokratiemonster entpuppt, welches insbesondere die Gesundheit und Berufschancen von jungen Menschen gefährdet. So hat sich auch in Deutschland gezeigt, dass sich der erwünschte Effekt der Eindämmung des illegalen Handels nicht erfüllt hat. Auch für die Strafuntersuchungsbehörden konnte der Aufwand nicht verringert werden, so beklagt die deutsche Polizei gar Mehraufwand infolge der Cannabis-Legalisierung. Die Anbauvereinigungen konnten die Dealer nicht verdrängen, da die Genehmigungsverfahren zu kompliziert sind. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen schliessen wir uns vollumfänglich den Minderheiten Aeschi,

	de Courten Graber, Glarner, Thalmann-Bieri, Sauter an, deren Verbesserungsvorschläge umzusetzen sind.
Anhang:	250929 Vernehmlassungsentwurf SVP CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Begriffe, e: Wir fordern ein Verbot von THC-haltigen Biskuits, Süssigkeiten und Getränken etc. Diese Produkte sind nicht erkennbar als THC-haltig und können v.a. bei Kindern zu schweren Vergiftungen führen.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch Reklameschilder sowie Laden- und Schaufensterbeschriftungen sollen explizit als Werbung zählen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Abs 2 ist dergestalt abzuändern, dass die Kantone ihr Recht zum Verkauf nicht an die Gemeinden übertragen können.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Die Kantone sehen vor, dass die Verkaufsstellen mindestens 500 Meter Distanz zu Ausbildungs- und Freizeitstätten mit Minderjährigen einhalten. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Abs 1; Bst c:: Gewinne sind unter anderem für die enger gefassten Aktivitäten der «Suchtbekämpfung» statt für die breiteren Aktivitäten der «Suchthilfe» zu verwenden. Wir fordern konkrete Sucht-Ausstiegshilfen für eine abstinenzorientierte Therapie Abs 2: neu
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verkauf von Cannabisprodukten ist mit einer Steuer und nicht mit einer Lenkungsabgabe zu belegen. Die Steuer soll dabei analog zur Tabaksteuer ausgestaltet werden und vollumfänglich der AHV zu Gute kommen
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll:

	a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	In Artikel 62 sind kürzere Fristen für die Erreichung der Lenkungsziele zu setzen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz: q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	Artikel 66a des Strafgesetzbuches ist so zu ergänzen, dass nicht nur bei Verbrechen, sondern auch bei Vergehen eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden muss.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bern, 24. November 2025

Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (CanPG)
Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung in aller Deutlichkeit ab. Die umfassende Marktregulierung und die Legalisierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken widersprechen einer verantwortungsvollen Drogenpolitik. Sie untergräbt die öffentliche Gesundheit und belastet das Gesundheitswesen zusätzlich zur bestehenden Prämienlast stark. Die stetige Verfügbarkeit via Online-Verkauf lehnen wir als kontraproduktiv und grobfahrlässig klar ab. Anstelle einer Lenkungsabgabe wird zudem eine Besteuerung analog zur Tabaksteuer beantragt und die Einnahmen sollen vollumfänglich zweckgebunden in die AHV fliessen.

Inhalt der Vorlage und des Erläuternden Berichts

Der Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes wurde durch die Pa. Iv. Siegenthaler «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugendschutz» initiiert. Die Vorlage hat zum Ziel, einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Umgang mit Cannabis zu ermöglichen. Die Vier-Säulen-Politik soll effektiver umgesetzt werden, das Verbot soll aufgehoben und der illegale Markt eingedämmt werden.

Heute werden Erwachsene bei Konsum mit einer Ordnungsbusse bestraft, der Besitz einer geringfügigen Menge ist straffrei. Einer Umfrage zufolge haben 2022 vier Prozent der 15-64-Jährigen im letzten Monat Cannabis konsumiert. Besonders verbreitet ist der Konsum bei den 15-24-Jährigen.

Neu sollen Erwachsene für den Eigengebrauch bis zu drei Pflanzen in Blütephase anbauen dürfen. Das Verkaufsrecht in den limitierten Verkaufsstellen soll den Kantonen zukommen, die die Befugnis an die Gemeinden delegieren oder Konzessionen vergeben können. Der Bund soll einem einzigen, schweizweiten Händler eine Konzession für den Online-Verkauf vergeben können. Gewinne sollen der Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe zugutekommen. Bei der be-willigungspflichtigen Herstellung und dem Anbau von Cannabis(produkten) soll gewerbliche,

gewinnorientierte Produktion erlaubt sein. An die Qualität werden hohe Anforderungen gestellt und es gilt ein umfassendes Werbeverbot. Eine Lenkungsabgabe soll zusätzlich die Konsumförderung verhindern. Die Nulltoleranz im Strassenverkehr soll bestehen bleiben. Die Vollzugskosten sollen über Entschädigungen und Gebühren finanziert werden.

Eine Minderheit der Kommission lehnt eine Neuausrichtung der Cannabispolitik prinzipiell ab. Weitere achtzehn Minderheiten der Kommission beantragen teilweise umfangreiche Änderungen an der Vorlage.

Die Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz», der Konsum, Anbau und Besitz von Cannabis für den Eigenbedarf straffrei gestalten wollte, wurde 2008 mit 63,3 Stimmenprozenten abgelehnt. Kurz darauf hat das Parlament beschlossen, den Cannabiskonsum durch Erwachsene nur noch im Ordnungsbussenverfahren zu verfolgen. Der Besitz zum persönlichen Gebrauch ist bis zu 10 Gramm straffrei.

Die Legalität soll Jugendliche vor dem Kontakt mit Cannabis besser schützen und sie vom Konsum abhalten. Durch ein striktes Abgabeverbot von Cannabis an Minderjährige könne der Zugang zu Cannabis erschwert werden. Zwar geht Cannabiskonsum noch bis zu einem Alter von 25 Jahren mit einem erhöhten Risiko einher, da die Hirnentwicklung bis dann noch nicht abgeschlossen ist. Die Kommission hält die Altersgrenze von 18 Jahren aber für ein geeignetes Kriterium, da sie auch für Tabak und Spirituosen gilt und die Volljährigkeit als Kriterium den geltenden internationalen Standards entspricht.
Es gibt keinen Mitgliedstaat der EU, der eine vergleichbare Marktregelung zu Cannabis für nicht medizinische Zwecke hat, wie sie der Vorentwurf vorsieht. In den meisten Mitgliedstaaten der EU ist die nicht medizinische Verwendung von Cannabis verboten.
In Quebec hat sich im Vergleich zu anderen Provinzen gezeigt, dass die vergleichsweise deutlich striktere Regelung zu weniger negativen Auswirkungen geführt haben. Eine Studie aus British Columbia – eine Provinz mit einer der liberalsten Regelungen in Kanada – zeigt hingegen, dass die Legalisierung mit einem Anstieg des Anteils positiver THC-Testergebnisse bei Personen mit mittelschweren Verkehrsunfällen assoziiert war.

Teilweise soll auch der Anbau in nichtgewinnorientierten Vereinen erlaubt werden. Für den online-Verkauf mit Registrierungspflicht bedarf es des qualifizierten Personals, das Beratung anbieten muss bei problematischem Konsum. Der Bund erteilt Bewilligungen für den Anbau von Cannabis und die Herstellung von Cannabis-Produkten.

Um die gesundheitlichen Auswirkungen des Cannabiskonsums zu verringern, soll eine Lenkungsabgabe auf Cannabisprodukten erhoben werden. Sie soll umso höher ausfallen, je risikoreicher ein Produkt ist. Beim Verkauf von Cannabisprodukten in physischen Verkaufsstellen handelt es sich um eine monopolisierte wirtschaftliche Tätigkeit der Kantone.

Eine Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann) beantragt, dass die zuständige kantonale Behörde das Verkaufsrecht entweder selber wahrzunehmen hat oder Privatinstitutionen oder -organisationen eine Konzession erteilt. Eine

Übertragung des Verkaufsrechts auf öffentlich-rechtlichen Institutionen oder Körperschaften soll nicht möglich sein.

Die Gewinnorientierung im Konzessionsbereich, also beim Verkauf von Cannabisprodukten, soll ausgeschlossen sein. Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, müssen zweckgebunden für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum verwendet werden.
Eine Minderheit Aeschi beantragt, die Vorgabe zu orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen und zum Verbot von Verkaufsprovisionen zu streichen.

Der Online-Verkauf soll einem staatlichen Monopol unterstellt werden.

In Deutschland ist lediglich ein Zehntel (50 Gramm) des Gewichts von Cannabisblüten privat lagerbar im Vergleich zur Schweiz (500 Gramm getrocknet und unverarbeitet). Frisches Cannabis darf bis zu 1'500 Gramm in privatem Besitz sein. Cannabisextrakt ist bis zu 100 Gramm privat lagerbar.
Bewilligungen für die gewerbliche Herstellung resp. den Anbau können an juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz vergeben werden, so z.B. Aktengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Handelsregister eingetragene Vereine sowie Stiftungen. Die Bewilligung wird auf max. 10 Jahre ausgestellt und kann erneuert werden.

Gemäss Schätzungen wird das künftige CanPG beim Bund zu Einführungskosten zwischen 13,9 und 20,1 Millionen Franken führen. Es handelt sich dabei um Sach- und Personalkosten während 6 Jahren. Zudem sind jährlich wiederkehrende Vollzugskosten zwischen 6,2 bis 9 Millionen Franken zu erwarten. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Kantone hinsichtlich Personalkosten für die Koordination werden auf gesamthaft rund 1 Million Franken geschätzt. Mehrausgaben in den Kantonen für die öffentliche Gesundheit werden auf 9 Millionen Franken geschätzt und Informations- sowie Aufklärungsmassnahmen schlagen mit 1,3 bis 2,6 Millionen Franken zu Buche. Bei der Polizei und der Justiz fallen rund 60 Millionen und im Gesundheitswesen 22,5 Millionen Franken an, welche weitgehend von der öffentlichen Hand und den Sozialversicherungen getragen werden. Die grössten Vollzugskosten der Kantone sind mit der Konzessionierung des Verkaufs und den Kontrollen der Verkaufsstellen sowie mit den Kontrollen der Produktesicherheit und -qualität verbunden. Diese werden von der RFA auf 600 000 bis 800 000 Franken geschätzt. Gemäss der RFA dürften die Testkäufe schweizweit zwischen 100 000 bis 400 000 Franken jährliche Personalkosten verursachen. Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch die Konzessionäre wird zwischen 400 000 bis 1,6 Millionen Franken jährliche Personalkosten geschätzt.
Gemäss Schätzungen der RFA wären aus Perspektive der öffentlichen Gesundheit Mehrausgaben in diesem Bereich von bis zu 30 Prozent bzw. von rund 9 Millionen Franken ideal. Es handelt sich dabei um indirekte Kosten. Direkte Kosten im Zuge des Gesetzes ergeben sich durch kantonale Informations- und Aufklärungsmassnahmen, welche auf 1,3 bis 2,6 Millionen Franken geschätzt werden und die in den ersten Jahren anfallen würden.

Erwägungen der SVP

Gesundheitliche Risiken:
Cannabis-Konsum kann psychotische Symptome, Paranoia, Schizophrenie, Depression, Müdigkeit und Realitätsverlust auslösen, in der Regel legen sich die Symptome wieder, aber längst nicht in allen Fällen. Die Wirkung von Cannabinoiden auf die Gefässe kann bei Vorbelastung das Herzinfarktrisiko erhöhen. Auch Abhängigkeiten sind nicht zu vernachlässigen, welche das soziale Leben erheblich negativ beeinflussen können. Ein dauerhafter Konsum beeinträchtigt auch langfristig Konzentration, Antrieb, Aufmerksamkeit und Lernfähigkeit, was sich negativ für eine Erwerbstätigkeit auswirkt. Zudem ist Cannabis oft auch eine Einstiegsdroge für härtere Drogen. Studien zeigen des Weiteren Zusammenhänge zwischen intensivem Konsum und niedrigem Einkommen sowie geringerer Ausbildungsquote.

Aggressives Verhalten:
Entgegen der landläufigen Meinung weisen Studien auf eine Förderung von aggressivem Verhalten durch Cannabiskonsum hin. So ergab eine Untersuchung an psychiatrischen Patienten (*Frontiers in Psychiatry 2017)*, dass Cannabis-Konsumenten häufiger zu gewalttätigem Verhalten neigen als Alkohol- oder Kokainkonsumenten. Auch Strafrechtsprofessor Martin Kilias weist auf die starke Korrelation von Kiffen und Gewalt hin; diese sei noch stärker als beim exzessiven Trinken. Eine staatliche Legalisierung würde diese einschneidenden Folgen für die Opfer legitimieren und Zusatzkosten im Rahmen der Opferhilfe, Erwerbsersatzversicherungen, Lohnfortzahlungen bei Krankheit, obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie eine langfristige Traumatisierung in Kauf nehmen.

Erwerbstätigkeit:
Bei der Regulierungsfolgenabschätzung hat es der Bund versäumt, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt darzulegen und zu quantifizieren. Cannabis hat Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit, Reaktionszeit und Konzentration. In sicherheitsrelevanten Berufen – wie etwa im Bau- und Transportwesen oder in der Industrie – kann bereits ein geringfügiger Rauschzustand zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Der Konsum ist auch in Zusammenhang mit einer abnehmenden Produktivität zu sehen, was sich zu Lasten der Wirtschaft auswirkt. Es besteht auch die Gefahr, dass man weniger motiviert ist, überhaupt erst eine (anstrengende) Arbeitstätigkeit aufzunehmen, was wiederum negative Folgen für unsere Sozialwerke hat.

Auswirkungen in anderen Ländern:
In Kanada und den USA ist der Konsum unter Erwachsenen nach der Legalisierung gestiegen. Es gab in der Folge jeweils einen Anstieg von Intoxikationen wegen Cannabis-Konsums. In Kanada führte die Legalisierung von Cannabis zu einem Anstieg der cannabisbezogenen Besuche in der Notaufnahme. Die Erkenntnisse aus vier Studien mit robuster Methodik stimmen darin überein, dass die Legalisierung in Nordamerika die Wahrscheinlichkeit erhöht hat, dass jugendliche Nichtkonsumierende mit dem Cannabiskonsum beginnen. Bei einer wachsenden Gesamtzahl von Konsumierenden hat die Cannabislegalisierung in Kanada und in den betroffenen US-Bundesstaaten wahrscheinlich dazu geführt, dass die Gesamtzahl der erwachsenen Konsumierenden mit Hochrisiko-Konsumverhalten wächst.

Internationale Abkommen:
Die Schweiz ist Vertragsstaat des Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel von 1961, welches das Inverkehrbringen von Cannabis verbietet. Mit den vorliegenden Neuerungen verstösst die Schweiz gegen das Abkommen, weshalb es folgerichtig zu kündigen wäre bei Annahme der Vorlage. Es ist völlig unehrlich, innerstaatliche Bestimmungen zu erlassen, die einem Abkommen diametral entgegenstehen, ohne letzteres zu kündigen. Ein solch unlauteres Vorgehen lässt sich einzig damit erklären, dass der Bundesrat sich bewusst ist, konsequenterweise auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU kündigen zu müssen, da dieses unserer Bundesverfassung zuwiderläuft. Vom Eingehen neuer gegenläufiger Verträge wie das EU-Paket ganz zu schweigen.

Anträge der SVP:
1. Art. 39 Abs. 2 ist dergestalt abzuändern, dass die Kantone ihr Recht zum Verkauf nicht an die Gemeinden übertragen können.
2. Gewinne sind unter anderem für die enger gefassten Aktivitäten der «Suchtbekämpfung» statt für die breiteren Aktivitäten der «Suchthilfe» zu verwenden.
3. Der Verkauf von Cannabisprodukten ist mit einer Steuer und nicht mit einer Lenkungsabgabe zu belegen. Die Steuer soll dabei analog zur Tabaksteuer ausgestaltet werden und vollumfänglich der AHV zu Gute kommen.
4. In Artikel 62 sind kürzere Fristen für die Erreichung der Lenkungsziele zu setzen.
5. In Artikel 74 ist eine Mindestbusse von 100 CHF und in Artikel 78 eine minimale Geldstrafe von vier Tagessätzen festzulegen.
6. Artikel 66a des Strafgesetzbuches ist so zu ergänzen, dass nicht nur bei Verbrechen, sondern auch bei Vergehen eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden muss.
7. Das heute geltende Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis ist explizit im Gesetz zu verankern.
8. Auch Reklameschilder sowie Laden- und Schaufensterbeschriftungen sollen explizit als Werbung zählen.
9. Wir fordern konkrete Sucht-Ausstiegshilfen für eine abstinenzorientierte Therapie
10. Art. 40 Abs. 2 (neu): «Die Kantone sehen vor, dass die Verkaufsstellen mindestens 500 Meter Distanz zu Ausbildungs- und Freizeitstätten mit Minderjährigen einhalten».
11. Art. 5 Begriffe, e: Wir fordern ein Verbot von THC-haltigen Biskuits, Süssigkeiten und Getränken etc. Diese Produkte sind nicht erkennbar als THC-haltig und können v.a. bei Kindern zu schweren Vergiftungen führen.

Fazit:
- Cannabis ist ein Sucht- und Rauschmittel, kein Genussmittel. Die Legalisierung verharmlost den Konsum und sendet ein falsches Signal. Durch die Normalisierung des Konsums werden weitere Konsumenten angelockt und der Gewöhnungseffekt setzt falsche Anreize für eine stetige Erhöhung des THC-Gehalts, welcher schlussendlich auch konsumiert wird.
- Der Kinder- und Jugendschutz ist nicht gewährleistet, da in Haushalten mit Minderjährigen ein Zugriff nur schwer verhindert werden kann und die konsumierenden Erwachsenen nicht als Vorbilder fungieren.
- Das in der Schweiz angebaute, stark regulierte qualitativ hochstehende Cannabis mit Lenkungsabgabe ist preislich mit dem illegal im Ausland

produzierten Cannabis nicht konkurrenzfähig. Der illegale Markt lässt sich folglich auch nach der Legalisierung nicht unterdrücken.
- Regelmässiger Cannabiskonsum wirkt sich bis 25 Jahre vermehrt auf die Hirnentwicklung aus, was das Risiko von Ausbildungsabbrüchen erhöht. Deshalb fordern wir, dass die Legalisierung erst ab 25 Jahren greift.
- Diese Brüche im Lebenslauf führen zu verstärkter (selbstverschuldeter) Abhängigkeit von der öffentlichen Hand.
- Die beeinträchtigte Konzentration sowie Reaktionsfähigkeit gefährden die Erwerbsfähigkeit insbesondere in sicherheitsrelevanten Berufen. Langfristig zeichnen sich auch mehr IV-Fälle ab.
- Die Gesundheitskosten werden aufgrund vermehrter psychischer Erkrankungen in Zusammenhang mit Cannabis-Konsum und entsprechender Behandlungen, Therapien und Medikamentenabgabe weiter ansteigen. Dies wird zwangsläufig zu steigenden Prämien und Kosten für die Allgemeinheit führen.
- Auch werden vermehrt Beistandschaften auf Kosten der Kantone und Kommunen errichtet werden müssen, da hierfür bereits ein leichter Schwächezustand reicht, welcher künftig vermehrt zu erwarten ist.
- Die staatliche Kontrolle ist aufwändig, teuer und bürokratisch. Den Kantonen und Gemeinden werden neue Aufgaben zugwiesen, obwohl sie bereits durch die Falllast im Asylwesen und die steigenden Zahlen von Personen mit Schutzstatus S mehr als ausgelastet sind.
- Kontrollen sollen zwingend unangemeldet vorgenommen werden.
- Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten, die mit dem Vollzug dieser Legalisierung verbunden sind, würden besser für die Umsetzung der 13. AHV-Rente, der Pflegeinitiative etc. verwendet.
- Die obligatorische Landesverweisung soll auch bei Vergehen zum Tragen kommen.
- Ein möglicher vermehrter Anbau von Cannabis durch Landwirte hat spürbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und Selbstversorgung in der kleinräumigen Schweiz, das stark auf regionale Produktion setzt.
- Durch die Nutzungsausweitung kann es zu Lieferengpässen beim medizinischen Cannabis kommen.

Die SVP spricht sich klar gegen die Cannabis-Legalisierung und die Vorlage insgesamt aus, welche sich als, teures und kontraproduktives Bürokratiemonster entpuppt, welches insbesondere die Gesundheit und Berufschancen von jungen Menschen gefährdet. So hat sich auch in Deutschland gezeigt, dass sich der erwünschte Effekt der Eindämmung des illegalen Handels nicht erfüllt hat. Auch für die Strafuntersuchungsbehörden konnte der Aufwand nicht verringert werden, so beklagt die deutsche Polizei gar Mehraufwand infolge der Cannabis-Legalisierung. Die Anbauvereinigungen konnten die Dealer nicht verdrängen, da die Genehmigungsverfahren zu kompliziert sind. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen schliessen wir uns vollumfänglich den Minderheiten Aeschi, de Courten Graber, Glarner, Thalmann-Bieri, Sauter an, deren Verbesserungsvorschläge umzusetzen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
	
Marcel Dettling Nationalrat	Henrique Schneider Generalsekretär

Evangelische Volkspartei Schweiz EVP / Parti évangélique suisse PEV / Partito evangelico svizzero PEV

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abwarten bis die Ergebnisse der Pilotprojekte vorliegen und öffentlich diskutiert worden sind.
Begründung	Eine Legiferierung der Legalisierung und Liberalisierung hat keine sachliche Dringlichkeit. Im Gegenteil. Die Pilotversuche mit der Cannabisabgabe hat das Parlament ermöglicht, um wissenschaftliche Erkenntnisse um eine bessere, spätere Legiferierung zu haben. Es kann daher als verfrüht und sachlich nicht gerechtfertigt angesehen werden, bereits jetzt eine umfassende Legiferierung einzuleiten, bevor die Ergebnisse dieser Studien vorliegen und sorgfältig ausgewertet sind.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die EVP Schweiz ist der Auffassung, dass die genannten Zwecke des Gesetzes im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht in ausreichendem Masse sichergestellt werden. Insbesondere die Zwecke des Jugendschutzes und des Gesundheitsschutzes werden nach Ansicht der EVP nicht hinreichend konkretisiert und operativ verankert, um ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten. Diese beiden Schutzziele müssen im Gesetzesentwurf klarer, verbindlicher und mit messbaren Vorgaben ausgestaltet werden, damit sie tatsächlich leitend für die Anwendung und Auslegung des Gesetzes wirken.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Ziel jedes Gesetzes im Zusammenhang mit psychotropen oder psychodelischen Substanzen – wie Cannabis – muss, auch aus Sicht der öffentlichen Gesundheit, ausdrücklich die Reduktion des Substanzkonsums beinhalten. Nur ein solch konkretes und verbindliches Ziel stellt sicher, dass die Regulierung nicht primär finanzielle oder wirtschaftliche Interessen fördert, sondern tatsächlich dem Jugend- und Gesundheitsschutz dient.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	a. Anstatt von THC sollte von Cannabis gesprochen werden, da andere Wirkstoffe in Cannabis potenziell auch psychotrop wirken könnten. b. Anstatt einer Lenkungsabgabe sollte eine Steuer auf Cannabisprodukte eingeführt werden, die der Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge zugutekommt.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	Auch hier ist die Limitation auf den Wirkstoff THC nicht zielführend. Siehe Art. 2
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Konsum von Cannabisprodukten in der Öffentlichkeit und an öffentlich zugänglichen Orten ist verboten, ausgenommen sind speziell eingerichtete Konsumräume, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind.
Begründung	Das Verbot betrifft alle öffentlichen Gebäude, alle öffentlichen Aussenplätze, Schulen, Gewerbeschulen, Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten, auch Bushaltestellen und Terrassen von Restaurants und Bars. Solange das Gesetz zum Passivrauchschutz kein Verbot des Kiffens im öffentlichen Raum und vor Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorsieht, muss das CanPG dies tun. Ohne diesen Jugendschutz ist das Gesetz unvollständig und abzulehnen. In der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu kiffen, ist sowohl direkt gesundheitsschädlich als auch ein schlechtes Vorbild. Der Vorbildfunktion muss mehr Beachtung geschenkt und in gesetzliche Vorschriften überführt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ziffer 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Personen bis 25 ist verboten.
Begründung	Wie der erläuternde Bericht zu dieser Vernehmlassung (Ziff, 2.2.1. Seite 14) richtig festhält, betreffen die Wirkungen von Cannabis, namentlich das THC, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Ausreifung des Gehirns Mitte 20 besonders. Ihre Entwicklung ist gefährdet, so dass sie in ihrer Infantilität stehen bleiben können. Aus einer Public Health Sicht sowie aus der Sicht der Betroffenen muss das verhindert werden. Die Alterslimite von 18 Jahren ist hier nicht zielführend. Es braucht eine den Wirkungen des Cannabis angepasste Altersbegrenzung.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Artikel Streichen Die EVP Schweiz lehnt einen Online-Verkauf ab und fordert ein staatliches Verkaufsmonopol (Siehe Kapitel 5)
Begründung	Das staatliche Verkaufsmonopol für Alkohol hat sich in Skandinavien bewährt. Es hat den Verkauf und damit Konsum von Alkohol reduziert. Skandinavierinnen und Skandinavier in Ländern mit staatlichem Alkoholmonopol konsumieren durchschnittlich weniger Alkohol als die Schweizerinnen und Schweizer. Ein staatliches Monopol kann sein Schwergewicht auf Public Health und ein gesundes soziales Zusammenlegen fokussieren, was bei privaten Anbietern unwahrscheinlich ist. So ermöglicht das Monopol eine einfache Früherkennung und Frühintervention. Der Verkauf kann auch verweigert werden. Eine Übertragung auf Cannabis scheint leicht möglich.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an den staatlichen Monopolisten verkaufen.
Begründung	Siehe Kapitel 5
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Je mehr Werbemassnahmen verboten werden, desto weniger werden die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die potenziellen Konsumentinnen und potenziellen Konsumenten zum Kauf und Konsum verleitet. Werbung, Promotion und Sponsoring stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung. Die EVP verweist auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est complété de sorte que l'auto-approvisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principes suivants: L'association est à but non lucratif; Le nombre de ses membres est limité; L'association est enregistrée et annonce ses membres; Un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total; Les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi; L'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Die vorgesehenen Mengen sind aus Sicht der EVP deutlich zu hoch. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es notwendig sein soll, bis zu 500 g getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis im privaten Haushalt aufzubewahren. Falls die hohe Besitzmenge auf die zulässige Zahl von Pflanzen gemäss Art. 12 zurückzuführen ist, fordert die EVP, die erlaubte Anzahl weiblicher Cannabispflanzen für den Eigenanbau entsprechend zu reduzieren, um den Grundsatz des Schutzes der Bevölkerung und die Selbstkontrolle des Konsums zu gewährleisten.

Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt, namentlich wenn Produkte an Personen unter 25 abgegeben werden.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Herstellung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen ist verboten
Begründung	Die Beifügung von Zusatzstoffen dient in der Regel der Attraktivitätssteigerung oder der Erhöhung des Abhängigkeitspotenzials von Cannabisprodukten. Für den Konsum sind solche Zusatzstoffe weder notwendig noch gesundheitlich verantwortbar.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 39 Bundesmonopol Abs. 1 Der Verkauf von Cannabis ist ein Bundesmonopol, um den Verkauf, den Konsum und damit die negativen Auswirkungen gering zu halten.

	Abs. 2 Es gibt höchstens 40 Verkaufsstellen in der Schweiz. Abs. 3 Verkaufsstellen haben eine Distanz von 500 Metern zu Ausbildungs- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Abs. 4 Verkaufsstellen für Cannabis dürfen nicht anderer Substanzen, wie Tabak, Nikotin, Alkohol und Substanzen nach dem Betäubungsmittelrecht abgeben. Abs. 5 Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten werden vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, die Suchthilfe und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.
Begründung	Das effektivste Mittel, um den Kauf, Konsum und damit die negativen Auswirkungen von Cannabis, namentlich von THC, geringzuhalten, ist ein staatliches Monopol mit genau dieser Zielsetzung. Aus diesem Grund werden alle folgenden Artikel dieses Kapitels abgelehnt insofern sie mit der Monopolisierung des Cannabisproduktmarkets durch den Staat nicht vereinbar sind.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nationales Monopol s.o.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nationales Monopol s.o.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nationales Monopol s.o.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente octroie la concession sur demande. 2 La demande doit être accompagnée d'un extrait du casier judiciaire de la personne responsable de la concession. 3 La concession n'est pas transmissible. 4 Elle a une durée maximale de dix ans. 5 L'autorité cantonale compétente peut modifier ou renouveler la concession sur demande.

	6 Le Conseil fédéral règle les autres modalités concernant le contenu de la demande.
Begründung	Nationales Monopol s.o.
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Staatliche Verkaufsstellen, s.o.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Abs. 1 Die Verkaufsstelle muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. Kinder und Jugendliche keinen Zugang haben und die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 20 Uhr und 10 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten. 2 Streichen
Begründung	Der Kauf am Abend soll eingeschränkt sein. 22 Uhr ist zu spät. Der Verkauf morgens kann bis 10 Uhr verboten sein, dies vor allem um häufigen und abhängigen Konsum zu verhindern. Es ist hinlänglich nachgewiesen, dass je geringer die Verfügbarkeit ist, desto weniger wird konsumiert.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 3 (neu) Kontrollen je Verkaufsstelle finden mindestens einmal alle drei Jahre statt. Abs. 4 (neu) Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge
Begründung	Zu Abs .3 (neu) Wenn die Verkaufsstellen Wissen, dass sie regelmässig kontrolliert werden, dann ist die Motivation grösser gesetzeskonform zu arbeiten. Wer damit rechnen kann, nie kontrolliert zu werden, der kann damit rechnen, Unerlaubtes unentdeckt zu tun. zu Abs. 4 (neu) Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in

	drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 48 Der Online-Verkauf ist verboten.
Begründung	Mit einem Online-Verkauf werden sämtliche Verfügbarkeitseinschränkungen unterwandert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Online-Verkauf, s.o.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Online-Verkauf, s.o.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, Konsumreduktion, Denormalisierung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Keine Online-Verkaufe
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Zwischen 20 Uhr und 10 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Falls der Online-Verkauf nicht verboten wird, sind Testkäufe beim Online-Verkauf zuzulassen. Wenn es im Rahmen von Testkäufen darum geht, das Alter zu überprüfen, muss die Verwendung einer falschen Identität erlaubt sein. Der Bund muss für die Durchführung dieser Testkäufe verantwortlich sein. Zu überprüfen sind: a. die Einhaltung der Altersgrenze, b. die individuelle Beratung, c. Einhaltung der Bezugsmenge.
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	s.o.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die EVP Schweiz zieht eine Steuer vor, die vollumfänglich in Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge fliesst.
Begründung	Die Lenkungsabgabe wird über die Krankenkassenprämien zurück an die Bevölkerung verteilt. Sinnvoller ist es, Einnahmen aus dem Cannabisverkauf in die Verhütung und Beseitigung von Schäden durch Cannabis fliessen zu lassen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Steuer ist einer Lenkungsabgabe vorzuziehen.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Alternativ Lenkungsziele Abs. 1 Der Anteil der Cannabiskonsumierenden liegt konstant unter 5% der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Abs. 2 Der Anteil der problematisch Cannabiskonsumierenden liegt konstant unter 0,1 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz.
Begründung	Es braucht Ziele im Sinne von Public Health und der gesamten Krankheitslast für die Gesellschaft
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht des Blauen Kreuzes zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	Einnahmen aus Drogen sollten nicht die soziale Altersversicherung stützen. Das ist zynisch, weil dann mehr Drogenkonsum sowohl zu mehr Einnahmen als auch zu früheren Todesfällen führt.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	6 (neu) Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe bzw. der Steuer auf Cannabisprodukte sicherzustellen.
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sämtliche Verstösse gegen den Jugendschutz (Abgabe, Werbung, Zusätze wie Aromen etc.) müssen mit der höchsten vorgesehenen Strafe belegt werden.
Begründung	Dem Jugenschutz muss mehr Nachdruck verliehen werden, damit die Anbauer, Hersteller und Verkäufe ihn ernstnehmen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: (...) e. (neu) Cannabis bewirbt. f. (neu) Cannabisprodukte mit Zusätzen wie Aromen versetzt

	2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: (...) c. Kindern und Jugendlichen Cannabis abgibt. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind vor der Abgabe, der Bewerbung und der Attraktivmachung von Cannabisprodukten zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 2 Mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer wiederholt oder systematisch, namentlich in der Absicht, sich durch den fortgesetzten Verkauf an Minderjährige eine dauernde oder erhebliche Einnahmequelle zu verschaffen, einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.
Begründung	Der Jugendschutz muss stärker gefestigt werden. Höhere Strafen bei einer weiderholten oder systematisierten Verletzungen desselben sind angemessen.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 b. Streichen
Begründung	Auf einen Online-Verkauf ist zu verzichten.
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Bevölkerung des Cannabiskonsums zu informieren und für dessen Risiken zu sensibilisieren, ist sehr wichtig. Es braucht noch Ergänzungen im Jugendschutz.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3. (neu) Die Information und Sensibilisierung über die Risiken und Gesundheitsschäden richtet sich vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene. 4. (neu) Bund und Kantone stellen weitere Präventionsmassnahmen sicher und statten diese mit genügend finanziellen Ressourcen aus. 5. (neu) Bund und Kantone stellen ein ausreichendes Beratungs- und Therapie- sowie Nachversorgungsangebote sicher.
Begründung	Der Jugendschutz kommt in diesem Vernehmlassungsentwurf zu kurz und muss ausgebaut werden. Auch ist das Beratungs- und Therapieangebot zu stärken und auszubauen, damit die Opfer des Cannabis Möglichkeiten erhalten, ihrer Situation zu entkommen. Zudem wird die Nachsorge meist vergessen. Selbst eine abgeschlossene Therapie sichert nicht in jedem Fall ein gesundes Leben. Oft braucht es eine Nachsorge.
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Problematik der THC-Rückstände im Blut nach einer längere Zeit ohne Fahrtüchtigkeitseinschränkungen ist der EVP Schweiz bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nach diesem Gesetz gelten als: a. Betäubungsmittel: abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben: 1. Morphin, 2. Kokain, oder 3. Cannabis
Begründung	THC ist nur einer von vielen Wirkstoffen des Cannabis und nur das bekannteste Cannabinol. Die meisten Wirkstoffe von Cannabis sind noch gar nicht untersucht und ihre Wirkung ist unklar. Eine Reduktion von Cannabis auf THC würde sämtliche anderen Cannabinole dem BetmG entziehen. Eventuell sind Cannabis- du THC-Mimetika separat zu nennen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis auf nationaler Ebene wird von den Städten unterstützt. Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Deshalb werden die Bestrebungen des Parlaments, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und damit einen legalen Zugang zu Cannabis zu ermöglichen, ausdrücklich begrüsst. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt in die richtige Richtung, die Städte sehen aber noch Anpassungsbedarf. Verschiedene Städte konnten im Rahmen von Pilotversuchen wertvolle Erkenntnisse sammeln und haben eigene Stellungnahmen eingereicht. Der Städteverband fordert den Gesetzgeber auf, den Stellungnahmen dieser Städte die entsprechende Beachtung zu schenken. Die Städte begrüssen insbesondere, die Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums, die starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, das nicht-gewinnorientierte Modell, das Werbeverbot und das Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion. Ein grosses Anliegen ist den Städten auch der Jugendschutz. In folgenden Bereichen sieht der Städteverband Anpassungsbedarf: -Vier-Säulen-Modell umsetzen: Der Zielsetzung, das Vier-Säulen-Modell weiterhin umzusetzen, zumindest betreffend Prävention und Repression wird zu wenig Beachtung geschenkt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält entgegen der Zweckbestimmung in gewissen Bereichen keine ausreichenden Bestimmungen zur Vorbeugung und Verringerung des problematischen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes fehlt gänzlich in der Zweckbestimmung. -Übergang für die laufenden Pilotprojekte: Im Vorentwurf ist keine Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit. -Kantone zur Koordination mit Standortgemeinden verpflichten: Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die Zentrumslasten und sind nahe an den Zielgruppen. Ausserdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen Standortgemeinden von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen. Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen.

	-Lenkungsabgabe überdenken: Aus sicherheitspolitischer Perspektive spricht nichts gegen eine Lenkungsabgabe. Allerdings ist diese aus Sicht der Prävention und der Suchthilfe kritisch zu beurteilen. Einerseits ist mit beträchtlichen zusätzlichen Ausgaben für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe in den Städten zu rechnen. Gleichzeitig darf der Preis für die Cannabisprodukte nicht zu hoch sein, um mit dem Schwarzmarkt konkurrenzieren zu können. Vor diesem Hintergrund fordern die Städte den Gesetzgeber auf, die Lenkungsabgabe zu überdenken. Einerseits sollen eventuelle Gewinne aus dem Verkauf eingesetzt werden können für die genannten Ausgaben und anstelle einer Lenkungsabgabe wäre einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer der Vorzug zu geben, die ebenfalls zumindest teilweise für Prävention, Schadesminderung und Suchthilfe eingesetzt werden kann. Insbesondere Kantone, Städte und Gemeinden, welche die Präventions- und Vollzugsarbeit vor Ort leisten, sollen angemessen von diesen Mitteln profitieren. Generell muss der notwendige Ausbau der Präventionsarbeit der Städte abgegolten werden. -Preisgestaltung ins Gesetz: Die Preisgestaltung ist ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung und wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Das Gesetz sollte vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird. -Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten sicherstellen: Obwohl der Gesundheitsschutz im Gesetzesentwurf einen hohen Stellenwert hat, findet sich leider nichts dazu, wie der Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten für Personen mit problematischem Konsum verbessert werden kann. -Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Trotz des Verbots konsumieren viele Minderjährige Cannabis. Es braucht deshalb zwingend flankierende Massnahmen (z.B. Förderung eines risikoarmen Konsums, niederschwellige Beratungs- und Therapieangebote, Drug-Checking-Angebote für Minderjährige). Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. -Erfahrungen der Pilotstädte berücksichtigen: Generell hat der Städteverband den Eindruck, dass eher wenig aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurde, obschon sich die dortigen Regulierungen aus Sicht des Städteverbands bewährt haben.
Anhang:	Stellungnahme SSV.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Die Städte wünschen eine Regulierung im Sinne des Vorentwurfs, die Minderheit de Courten zu Nichteintreten wird deshalb abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f. Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten.

	g. die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen.
Begründung	c/d: Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermässig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls Rechnung getragen und begegnet werden. Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst. f) Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren. g) Aus polizeilicher Sicht fehlt beim Zweckartikel die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells: Repression / Bekämpfung des Schwarzmarktes. Generell enthält der Gesetzesentwurf kaum Werkzeuge und Mittel, welche helfen würden, repressiv aktiv zu werden und den illegalen Cannabishandel zu unterbinden. Die Minderheit de Courten zu Art. 1 Bst. a0 wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	2Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen, obwohl unter diesen Wirkungstyp zahlreiche Stoffe fallen, welche nicht Gegenstand des Cannabisproduktegesetzes sind. Deshalb ist korrekterweise im Gesetz der Begriff THC zu verwenden, um die THC haltigen Betäubungsmittel anzusprechen und die Bezeichnung Wirkungstyp zu streichen. Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen. Die Lenkungsabgabe wird von den Städten kritisch gesehen (siehe generelle Stellungnahme)Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2…
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Im Entwurf wird nicht definiert, was Cannabis im Sinne des Gesetzes ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Es wird daher empfohlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). (vgl. auch Ausführungen zu Art. 15)
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind. 3 (neu) Synthetische Cannabinoide bilden eine spezifische Kategorie von Cannabiserzeugnissen. Ihr Marktzugang unterliegt einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde
Begründung	Dieser Artikel gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, das Gesetz rasch an Innovationen bei Cannabiserzeugnissen anzupassen, ohne das Gesetz selbst ändern zu müssen. Diese Flexibilität ist notwendig. In diesem Sinne dürfen synthetische Cannabinoide nicht grundsätzlich verboten werden, aber angesichts ihrer derzeitigen Gefährlichkeit muss ihr Inverkehrbringen Analysen und einer besonderen Bewilligung unterworfen werden, insbesondere für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist einer erwachsenen Person der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte. Alternativ: Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a.10 Gramm unvermischte Cannabisprodukte (Marihuana, Haschisch), oder b.verpackten und versiegelten Cannabisprodukten einer Verkaufsstelle mit einer Höchstmenge von: -10 Gramm unvermischte Cannabis (Marihuana, Haschisch), oder -2 Gramm Gesamt-THC vermischtes Cannabis Variante: Höchstmengen moderat anheben auf z.B. 15 Gramm bzw. 3 Gramm Gesamt-THC.
Begründung	Im Sinne des Jugendschutzes regen wir an, dass der Besitz (und Konsum) von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird bzw. nicht folgenlos bleibt und das Cannabis zumindes sichergestellt und eingezogen werden kann. Entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 74). Dementsprechend wäre die Bestimmung auch dahingehend zu präzisieren, dass nicht von «Privatpersonen» gesprochen wird, sondern von «erwachsenen Personen».Im öffentlichen Raum ist einer erwachsenen Person der Besitz von:… let. a: 7aDer Gehalt wird nicht in Gramm angegeben, deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Andernfalls wäre eine allfällige polizeiliche Kontrolle immer mit der Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts verbunden, was unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre (und im Labor erfolgen muss). Bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich die Einhaltung der Vorgaben durch die Polizei nur beurteilen, wenn dieses in einer versiegelten, nicht angebrochenen Verpackung ist. Aus Praktikabilitätsgründen sollte auf bewährte und umsetzbare Regeln abgestellt werden, d.h. es sollten konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden, wobei es aus Sicht des Städteverbands sinnvoll ist, sich bezüglich Höchstmengen an der heute geltenden Regelung (BetmG und Rechtsprechung Bundesgericht) sowie an den Cannabis-Pilotversuchen zu orientieren. Die vorliegende Regelung würde erlauben, im öffentlichen Raum rund 150-450 Konsumeinheiten mitzuführen (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten), was aus Sicht des Städteverbands nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und nicht notwendig ist (wie sich auch bei den Cannabis-Pilotversuchen gezeigt hat). Kein Konsument führt im öffentlichen Raum zum Zweck des Eigenkonsums so grosse Mengen mit sich. Zu hohe Mengen erschweren die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels. Die erlaubten Mengen sind im Vergleich z.B. zur BetmPV sehr hoch. Diese erlaubt pro Monat die Abgabe von 10 Gramm Gesamt-THC an Teilnehmende. Gemäss Entwurf wäre das Mitführen einer halben Monatsmenge erlaubt, was als übermässig erscheint. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen gemäss BetmPV (Art. 16) erscheinen auch als sinnvolle Leitlinie für den erlaubten Besitz im öffentlichen Raum (10 Gramm unvermischt, 2 Gramm vermischt). Eine Unterscheidung von Cannabis aus konzessionierter Produktion und dem Selbstanbau macht aus polizeilicher Sicht wenig Sinn und nur insfoern als die Produkte versiegelt mitgeführt werden, da eine Kontrolle bzw. Überprüfung sonst faktisch gar nicht möglich ist.

	Es sollte ferner aus Praktikabiltätsgründen grundsätzlich die gleiche Höchstmenge für Marihuana und Haschisch aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, Verkaufsstellen und Schwarzmarkt gelten. Dabei soll auf die bewährten und realistischen 10 Gramm abgestellt werden. Bei vermischten Produkten soll analog eine Menge von 2 Gramm THC gelten, allerdings nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist auch aus folgenden Gründen unpraktikabel: Erlaubt ist nur der Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung oder bewilligter Produktion, nicht aber von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, nicht bewilligter Produktion, illegaler Einfuhr etc. Führt ein Konsument allerdings Cannabis mit sich und wird kontrolliert, ist es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu bestimmen (bzw. höchstens mit aufwendigen Laboruntersuchungen und weiteren Abklärungen). Einzig das Mitführen von Cannabis in versiegelter Originalverpackung einer Verkaufsstelle würde die Herkunft sicher belegen. Aus Sicht des Städteverbands wäre es zu begrüssen, wenn klare Verhältnisse geschaffen werden, d.h. es wird eine klare, einheitliche Höchstmenge für Cannabisbesitz (jeglicher Provenienz) im öffentlichen Raum festgelegt. Angemessen wäre aus Sicht des Städteverbands die bisher erlaubte Menge von 10 Gramm oder eine leichte Erhöhung. Der Besitz von vermischten Cannabisprodukten (bei denen Cannabis mit anderen Stoffen vermischt wird, z.B. Esswaren/Edibles) bei denen nicht das Gesamtgewicht relevant ist, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm, soll nur in versiegelten Originalverpackungen erlaubt sein, ansonsten eine Kontrolle nicht vernünftig machbar ist (und im Labor stattfinden müsste). Beispie vorgeschlagene Regelungl: Konsument wird mit 40 Gramm Marihuana kontrolliert: -Macht geltend aus Selbstversorgung: verboten und strafbar (Übertretung) -Macht geltend aus Verkaufstelle: erlaubt oder verboten und strafbar, je nach Gehalt (Labortest notwendig) und Nachweis, dass tatsächlich aus konzessionierter Verkaufsstelle (Vergehen) -Macht geltend vom Schwarzmarkt: verboten und strafbar (Vergehen) (siehe auch Art. 73/74) Konsument wird mit 30 Gramm kontrolliert: -Selbstversorgung: erlaubt (wie wird der Nachweis erbracht?) -Aus Verkaufsstelle: je nach THC-Gehalt erlaubt oder verboten und strafbar (Nachweis? Labortest?) -Schwarzmarkt: verboten und strafbar Wir plädieren deshalb für eine möglichst schlanke, einfache, praktikable sowie klare und vestädnliche Regelung.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	82Die Regelung der unentgeltlichen straflosen Weitergabe unter Erwachsenen ist aus Sicht des Städteverbands wenig überzeugend und erschwert die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels. Würde bspw. polizeilicherseits eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden, könnte kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b). Aus Sicht des Städteverbands erscheint höchstens die unentgeltliche Weitergabe an Dritte von Kleinstmengen zum gemeinsamen Konsum zweckmässig. Vor diesem Hintergrund sollten sodann unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übetretung im

	Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden, da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden. Ferner ist unklar, wie die Bestimmung auszulegen ist, konkret was als eine (1) Abgabe im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist (30 Gramm pro Tag? Pro Jahr? 30 Gramm am Vormittag, 30 Gramm am Nachmittag? Zeitgleiche Abgabe?). Nicht schlüssig erscheint ferner, warum die (unentgeltliche) Weitergabe von bei offiziellen Verkaufstellen bezogenem Cannabis überhaupt zulässig sein soll, zumindest in solch grossen Mengen. Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich unkontrollierte Graumärkte entwickeln können, zumal eine Person praktisch unbegrenzte Mengen Cannabis legal erwerben und anschliessend an eine beliebige Anzahl weiterer Personen in praktisch unbeschränkter Menge weitergeben kann. Ob dies letztendlich unentgeltlich, entgeltlich oder gegen Tausch anderer Güter oder Dienstleistungen erfolgt, kann polizeilich in der Praxis kaum bewiesen werden, insbesondere wenn es sich nicht um Zug-um-Zug Geschäfte handelt.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration wird begrüsst, erscheint allerdings wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession ist wohl immer die juristische Person (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a), also bsp. ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufstelle beteiligen und umgekehrt, hingegen aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre bzw. Geschäftsinhaber, Geldgeber (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus. Eine Person oder Personengruppe kann eine AG kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und gleichzeitig eine AG kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellschaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt. Die Bestimmung müsste schärfer und klarer verfasst werden. Zudem ist jetzt auch unklar, ob mit "Inhaber" der Bewilligung die "für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person" gemeint ist, was allerdings ebenfalls bzw. erst recht untauglich wäre. Minderheit de Courten zu Art. 9 Abs. 1 wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Minderheit de Courten zu Art. 9 Abs. 1 wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen
Begründung	Der Gesetzgeber hat vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39, Abs 2 im Artikel 10 zu berücksichtigen. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Enthaltung, weil die Meinungen der Städte auseinandergehen. Aus sichtheitspolitischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass eine Kontrolle und Unterscheidung zwischen selbst angebautem Cannabis im Verein (für Vereinsmitglieder) und anderswo erworbenem oder aus Eigenanbau stammendem Cannabis ist in der Praxis kaum möglich ist und zu einer Verwässerung der überprüfbaren und erlaubten Mengen der erlaubten Selbstversorgung führt.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens eine (ev. zwei) Cannabispflanzen anbauen.
Begründung	12Die kontrollierte Produktion wird priorisiert. Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens Städteverband erhebliche Skepsis. Drei Pflanzen sind für den Eigenkonsum einer einzigen Person viel. Es ist zu bezweifeln und unrealistisch, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Mit drei Pflanzen können jährlich pro Person 600 Gramm bis 1.8 kg Marihuana produziert werden, bei Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ein Mehrfaches davon. Das hat nur noch wenig mit Anbau zum Eigenbedarf zu tun. Dadurch würde tendenziell die unkontrollierte (unentgeltliche oder entgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen gefördert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8 Abs. 2). Zusätzlich widerspräche dies dem Präventionsgedanken hinsichtlich problematischen Konsumverhaltens. Die Selbstversorgung wird mit Blick auf die mögliche Etablierung eines Schwarzmarktes grundsätzlich in Frage gestellt, zumal so Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen würde. Es erstaunt auch, dass Selbstversorgung offenbar nicht gleichzusetzen ist mit Eigenbedarf. Die aktuelle Regelung bezüglich Selbstversorgung ist faktisch die Erlaubnis, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deuktlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürfen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre (vgl. auch Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2). Wenig praxistauglich erscheint auch die Regelung der Höchstzahl von drei Pflanzen über das Kriterium "in der Blütenphase". Einerseits wird es als schwierig erachtet, zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Eine Abgrenzung der blühenden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich,

	insbesondere in Innenräumen grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geernet werden kann. Ein Haushalt mit 4 Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 hochpotenten Pflanzen betreiben. Mit dieser Regelung wird die Bekämpfung der illegalen Produktion und des Schwarzmarktes erheblich erschwert. Wird dennoch an der erlaubten Selbstversorgung festgehalten, sind aus Sicht des Städteverbands nur 1-2 Pflanzen pro Person zuzulassen, wobei der Blütenstand keine Rolle spielen darf. Die Kontrollkompetenzen sind klar zu umschreiben und auch auszuweiten. Ob es sich um männliche oder weibliche Pflanzen handelt darf keine Rolle spielen, damit Kontrollen einfach und klar gehalten werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	Die Minderheit Porchet zu Art 12 wird abgelehnt..
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 200 Gramm getrocknete, unverarbeitete Cannabisblüten (Marihuana), oder b. 100 Gramm Haschisch erlaubt. Abs. 2 ist zu streichen
Begründung	Abs. 1 Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können. Es sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich und für den Normalbürger schwer verständlich. Grundsätzlich wird zu den Mengen angeregt, dass sich diese an den analogen Mengen in den Pilotversuchen orientieren (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist sehr hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, die selbst den Jahresbedarf einer Person abdeckt, die einen hohen Konsum aufweist (bei den Pilotversuchen liegt der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Dies würde Schwarzmärkten Tür und Tor öffnen und illegalen Händler erheblich in die Hände spielen. Abs 2d: Die Herstellung dieser Erzeugnisse sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lösungsmitteln vor. Dies ist ein gefährlicher Prozess und es besteht Explosionsgefahr. Dies ist ein Vorgehen, welches gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht genehmigt werden sollte. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind nicht üblich und sind zudem grundsätzlich auch gesundheitsschädlich, weil sie Restlösungsmittel enthalten können. Darum ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben. Falls Abs. 2 beibehalten wird, ist Bst. d zu streichen.

Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	Die Minderheit Porchet zu Art. 14 Abs. 1 wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG 2. Das BAG kann einer juristischen Person einen Bewilligung erteilen, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. die verantwortliche Person muss Organstellung in der jur. Person haben. f. die für die Geschäftsführung der jur. Person verantwortlichen Personen müssen über einen einwandfreien Leumung verfügen und dürfen keine Strafregistereinträge wegen Verbrechen und Vergehen aufweisen (ev. mit Ausnahme SVG). 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Abs 1: Gewerblicher Anbau von Cannabis kann gemäss diesem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf beinhalten. Eine klare Abgrenzung sollte hier vorgenommen werden. Andernfalls würde man auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Auf der anderen Seite wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf begrüssenswert (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 – Begriffe). Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen. Abs 2: Anbau Bewilligungspflicht/Voraussetzungen: Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings erscheint sie etwas unklar und könnte noch präziser gefasst werden. Sie ist zudem in eine "kann"-Bestimmung umzuwandeln: das BAG kann eine Bewilligung erteilen, wenn (….) Eigentlich müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein und nicht "die für die Bewilligung verantwortliche Person". Dennoch wird im Gesetzesentwurf immer vom "Bewilligungsinhaber" im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (z.B. Art. 18 Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin /Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und "für die Bewilligung verantwortliche Person" ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der jur. Person und der "verantwortlichen" Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der jur. Person zu klären

	(Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.). Bst. f: Leumund: es reicht in einem derart sensitiven Bereich aus polizeilicher Sicht nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Aus polizeilicher Sicht müssen die für die Bewilligung verantwortlichen Personen, d.h. "verantwortliche Person" gemäss Art. 15 und die Organe der jur. Person einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u.ä.). Generell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und einen Ermessenspielraum bei der Erteilung haben. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Es muss auch verhindert werden, dass lediglich die "verantwortliche Person" überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsführer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er andernfalls einfach einen Angestellten als "verantwortliche Person" vorschieben. Die verantwortliche Person muss zudem Organstellung haben. Generell sollen die Voraussetzungen analog Art. 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden. Es gibt unter den Städten aber auch die Haltung, dass Personen die wegen Produktionsaktivitäten von kleiner Bedeutung verurteilt wurden, erlaubt werden sollte in die legale Produktion einzusteigen Abs 3: Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, ein Businesskonzept und die Finanzierung vorzulegen. Allfällige stille Teilnhaber und Darlehensgeber sind offenzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder die organisierte Kriminalität beteiligen können.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 2 Sie gilt höchstens zehn Jahre. 3 Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.
Begründung	Übertragbarkeit der Bewilligung: Es muss klargestellt sein, ob die Bewilligung der jur. Person oder der "verantwortlichen Person" erteilt wird. Es muss geregelt werden, was bei einem Wechsel der "verantwortlichen Person" passiert und wie das Vorgehen ist, ebenso bei einem Wechsel der Inhaber und Verantwortlichen der jur. Person. Wenn die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist ("verantwortliche Person") würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die jur. Person selber die Bewilligung verlieren, was kaum sinnvoll ist. Auch dies muss präzisiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. d: die juristische Person (Bewilligungsinhaberin) oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten. 2 Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	

	Entzug Bewilligung: Auch diese Bestimmung muss geschärft werden. Bei Bst. c zeigt sich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von "verantwortlicher Person" und Geschäftsführungmitgliedern der jur. Person. Was passiert, wenn die "verantwortliche Person" einen BetmG-Strafregistereintrag erwirkt? Wird dann die Bewilligung entzogen oder kann einfach eine neue "verantwortliche Person" bezeichnet werden? Wenn die jur. Person oder die "verantwortliche Person" keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten muss das BAG die Bewilligung immer entziehen können
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Ein breites Angebot der Verabreichungsformen wird befürwortet. THC Limits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Bezüglich Obergrenzen sind die Meinungen der Städte nicht einheitlich.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Abs 1 b: Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22). Abs 1 f: Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht des Städteverbands gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.Streichen oder Anpassen von Art 22 Abs.1
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Abs 1: Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.
Begründung	Eine Unterscheidung zwischen synthetisch / teilsynthetisch und natürlichem THC ist nicht einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Die Herstellung von (teil-)synthetischem THC ist aufwändig und gefährlich. Zudem widerspricht die Zugabe von (teil-)synthetischem THC dem Sinn des Gesetzes (vgl. zudem Ausführungen zu Art. 2 CanPG). Es wird daher angeregt, auf (teil-)synthetisches THC generell zu verzichten.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz nur die wichtigsten Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen regeln und die restlichen Anforderungen wie z.B. die konkreten Formulierungen der Warnhinweise auf Verordnungsstufe geregelt werden. So können die Bestimmungen auch rascher an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst werden.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten:

	a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 1, let d: Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden. Abs 1, let g: Eine halb- und synthetische Herstellung sollte nicht erlaubt sein. Ersatzlos streichen
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	291aDie Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt. Der Städteverband regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Pflichten Bewilligungsinhaber: Auch hier ist die Klärung notwendig, wer Bewilligungsinhaber ist: die jur. Person oder die "verantwortliche" Person. Generell sind die Pflichten von Beiden klarer zu regeln. Muss die jur. Person melden oder die verantwortliche Person? Oder beide?
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstösse, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können. Zudem wäre es aus polizeilicher Sicht zu begrüssen, wenn den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Kontrollaufgaben bzw. -kompetenzen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten erteilt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kontrollmassnahmen gemäss CanPG (wie sie bspw. in Art. 37 vorgesehen sind) ebenfalls für die Polizei gelten. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels ist der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.

Begründung	Abs 1: Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen. Abs 2: Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung. «Der Kanton (…) eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession.» Augrund ihrer Erfahrungen schlagen insbesondere Städte aus der Romandie vor, Konzessionen nur an gemeinnützige Träger zu vergeben.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Die Minderheit Sauter wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; a0. einen Plan zur Prävention, zum Gesundheitsschutz und zum Jugendschutz vorlegt. b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Konzessionserteilung Verkaufsstellen: Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung wird begrüsst. Vgl. auch Anmerkungen zu Art. 15 (Bewilligungen). Wer erhält die Konzession (jur. Person), was sind die Rechten und Pflichten der Konzessionsinhaberin und der "verantwortlichen Person". Die Prävention und der Jugendschutz sollen besser verankert werden in Art. 40. Bst. b wird ausdrücklich begrüsst. Die Städte wollen keinen gewinnorientierten Verkauf zulassen. Bst. c steht in einem gewissen Widerspruch zu b (kein gewinnorientierter Verkauf – Verwendung von Gewinnen). Bezüglich Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Dort, wo Verkaufsstellen durch Dritte via Konzession geführt werden, sollen allfällige Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen eingesetzt werden können, sondern zur Sicherstellung der zweckgebundenen

	Verwendung (Prävention, Schadensminderung, Suchthilfe) über den jeweiligen Konzessionsgeber der öffentlichen Hand (Kantone oder Gemeinden) gesteuert werden. Bst. d wird ausdrücklich begrüsst. Bst. f: siehe auch Anmerkungen zu Art. 15. Aus Sicht des Städteverbands müssen nicht nur die "verantwortliche Person", sondern alle Organe der jur. Person einen einwandfreien strafrechtlichen und finanziellen Leumund aufweisen (Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglieder etc.). Es dürfen keine relevanten Strafregistereinträge wegen Verbrechen /Vergehen vorliegen (nicht beschränkt auf BetmG). Bsp: Geschäftsführer der jur. Person ist wegen BetmG vorbestraft, "verantwortliche Person" wegen Geldwäscherei. Gemäss Entwurf würden diese Verurteilungen einer Konzession nicht entgegenstehen. So können kriminelle Kreise und die organisierte Kriminalität nicht ferngehalten werden. Die Finanzierung und wirtschaftlich Berechtigten müssen offengelegt werden, einschliesslich allfälliger stiller Teilhaber/Financiers und Darlehensgeber. Zusätzliche Bestimmung: a0. einen Plan zur Prävention, zum Gesundheitsschutz und zum Jugendschutz vorlegt. Bst. c überprüfen und gegebenfalls anpassen.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17. Wer ist Konzessionsinhaberin (die juristische Person?). Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge nicht nur der verantwortlichen Person, sondern der Organe, zumindest der geschäftsführenden Personen. Es sind Meldepflichten der jur. Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.). Vgl. Bemerkungen zu Art. 39 Abs 1 und 5: «Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (…)»
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; d1 Ein Protokoll zum Umgang mit Minderjährigen ist vorhanden, das Präventionsbotschaften, Informationen zu spezialisierten Einrichtungen, sowie Empfehlungen für einen risikominimierenden Konsum umfasst. e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f. Bst. f:

	1.sich die die Menge der Cannabisprodukte, die einer Person verkauft wird, an deren persönlichen Bedarf pro Monat orientiert. 2.Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten. 3.Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Cannabisprodukte pro Tag nicht überschreiten. Bei vermischten Cannabisprodukten darf sie 2 Gramm Gesamt-THC pro Tag nicht überschreiten. g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden»; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs 1, f: Die vorgeschlagene Regelung kennt keine Bezugslimiten. Die Regelung sollte sich an den bewährten Regeln der Pilotversuche orientieren (allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen): 10 Gramm THC pro Monat, pro Tag maximal 10 Gramm Cannabisprodukte (unvermischt) bzw. 2 GrammTHC bei vermischten Produkte (Edibles). Die vorliegende Regelung hingegen erlaubt faktisch den Bezug unlimitierter Mengenm da keine monatliche Höchstmenge festgelegt wird. Der Begriff "pro Verkauf" ist zudem untauglich. Es ist eine Tageslimite festzulegen (Gesamt-THC-Menge von 5 Gramm oder z.B. maximal 10 Gramm Cannabisprodukte analog den Pilotversuchen). Gemäss Bst. f kann eine Person 25 Gramm Marihuana (mit 20% THC-Gehalt) kaufen und eine Stunde später erneut 25 Gramm usw. Dies sind alles separate einzelne Verkäufe, und dies an 365 Tagen im Jahr. Es widerspricht dem Präventionsgedanken, wenn in konzessionierten Verkaufsstellen unbeschränkt Cannabis erworben werden könnte (vgl. Anmerkung zu Art. 14 sowie S. 67 Erläuternder Bericht). Dadurch wird die angestrebte Verhinderung des problematische Konsums zum toten Buchstaben und das Risiko für einen unkontrollierten Weiterverkauf auf dem Grau/Schwarzmarkt steigt massiv an (umso mehr als gemäss Entwurf die Weitergabe an Drittpersonen im Gegensatz zu den Pilotversuchen erlaubt und faktisch mengenmässig ebenfalls nicht begrenzt ist). Aus Sicht des Städteverbands ist es im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialen in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen». (Orientierung an Regelung der Cannabis-Pilotversuche, siehe Art. 16 BetmPV) Abs 1, d: Es wird angeregt nach Bst. d eine zusätzliche Bst. zu ergänzen, welche die Ausarbeitung und Umsetzung eines spezifischen Protokolls für den Umgang mit Minderjährigen in den Verkaufsstellen vorschreibt.d1 Ein Protokoll zum Umgang mit Minderjährigen ist vorhanden, das Präventionsbotschaften, Informationen zu spezialisierten Einrichtungen, sowie Empfehlungen für einen risikominimierenden Konsum umfasst. Abs 2: Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen. Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.

Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen. 5. Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde
Begründung	Abs 3: Ob es einen Bedarf an Konsumräumen gibt, lässt sich aus Städtesicht nicht klar beurteilen. Aber es wird auf jeden Fall begrüsst, dass im Gesetz Anforderungen an Konsumräume definiert werden. für den Betrieb eines Konsumraums sollen die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können. Siehe auch Anmerkung zu Art 42, Abs 1 Bst.d Mit neuem Artikel ergänzen: «Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde».
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Siehe Ausführungen zu Art. 37. Auch hier sind die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu legitimieren, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge.

	4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die Polizei muss ebenfalls immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO). Abs. 5 ist zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Strafverfahren und Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird z.B. durch die StPO geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert und ein Fehlverhalten rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) ist ebenfalls nicht sachgerecht.Wieso kann ein aktueller Testkauf nicht strafrechtlich verwendet werden, wenn für die Vorjahresperiode allenfalls keine Meldung der Testkäufe (durch z.B. die Heilmittelkontrolle) an das BAG erfolgt ist? Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass trotz offensichtlichem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (wie Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	

	Entzug Konzession: Die Bestimmung wird aus Sicht des Städteverbands grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier das bereits zu Art. 18 Ausgeführte. Die beiden Bestimmungen sind ohnehin anzugleichen. Anzumerken ist auch hier, dass Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein muss. Hier wird wiederum zwischen Konzessionärin /juristischer Person und "verantwortlicher Person" vermischt bzw. nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession "verantwortliche Person" nicht aufgeführt ist, dafür tauchen plötzlich "geschäftsführende Personen" auf, welche vorher keine Rolle gespielt haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Bst. d durch "die verantwortliche Person" gem. Art. 40 nicht zu einem Entzug der Konzession führt
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	48-56: Bezüglich Onlineverkauf gehen die Haltungen innerhalb des Städteverbands auseinander. Einigkeit besteht darin, dass der Onlinehandel nur umgesetzt werden kann, wenn auch online eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe generelle Stellungnahme betreffend Haltung zur Lenkungsabgabe.
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Monitoringmassnahmen werden von den Städten ausdrücklich begrüsst. Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Allenfalls wäre das Monitoring hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz zu ergänzen.
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der rechtliche Rahmen für den Datenschutz wird grundsätzlich begrüsst. Es ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische “Track&Trace”-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen.Zudem sollten die Aufbewahrungsfristen für Daten präzisiert und die Anonymisierung für Studien im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden, um die Konsumierenden zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. Im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Abs 1a: Der Titel von Art. 73 erscheint nicht ideal und wenig verständlich ("strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen"). Die Vorlage erweckt den Anschein, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar und verständlich sein. Bsp: Privatperson darf ausserhalb von Bewilligungen zur Selbstversorgung Cannabis im Rahmen des CanPG anbauen, erwerben, besitzen (und sogar weitergeben). Dafür braucht sie keine Bewilligung oder Konzession und macht sich auch nicht strafbar. Die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben. Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Dementsprechend sind die entsprechenden Deliktekatalog für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) entsprechend anzupassen und mit den künftigen Strafbestimmungen des CanPG, zumindest den qualifizierten Tatbeständen, zu ergänzen. Ansonsten können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden. Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO. Abs 1, d: Unpräzise Formulierung: betrifft Betriebe mit Bewilligung und Konzessionen und strafbar soll nicht nur der bzw. die Bewilligungsinhaberin /Konzessionsinhaberin sein (die juristische Person), sondern jegleiche

	Person, welche innerhalb eines solchen Betriebs dagegen verstösst, auch ein Verkaufsangestellter.Neu: Bst. d: Im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt. Abs 2c: "gewerbsmässig" ist zu streichen, anonsten die Bestimmung zwar gut tönt, aber toter Buchstabe bleiben wird. Schon der Nachweis der Gewerbsmässigket ist sehr hoch, aber der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft ist wohl faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises von Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Wenn es mit dem Jugendschutz ernst sein soll, muss jeder Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifzierter Tatbestand behandelt werden. "gewerbsmässig" streichen. Variante: zusätzlich generell den Verkauf von Cannabis an Minderjährige als qualifzierten Tatbestand ausgestalten.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Art. 74 ist wie Art. 73 eher schwer lesbar und verständlich. Es wäre im Sinne des Jugendschutzes zu prüfen, ob nicht weiterhin Erwerb, Besitz und Konsum von Jugendlichen als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass erstens problematischer Konsum erkannt werden könnte, zweitens das Cannabis eingezogen werden kann und drittens Ermittlungen bezüglich Herkunft /Abgabe des Cannabis getätigt werden können (Abgabe an Minderjährige ist ja immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung sekundär, primär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es zB. bei einem Verweis bleiben zu lassen oder eine Busse auszusprechen, zudem können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, z.B. bei problematischem Umgang mit Cannabis eine Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 könnte die Jugendanwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf Strafverfolgung/Bestrafung verzichten. Minimal braucht es im Gesetz eine Bestimmung, dass die Polizei Cannabisprodukte bei Minderjährigen sicherstellen und einziehen kann. Jugendliche: Prüfung Strafbestimmung für Erwerb, Besitz und Konsum oder zumindest Bestimmung, dass Cannabis bei Minderjährigen sichergestellt und eingezogen werden kann. Bst a: Es bleibt unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb angetroffen wird (keine Höchstmenge?) oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/Produktion (Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a? Erwerb und Besitz als Vergehen?).

	Vorzuziehen wäre aus Sicht des Städteverbands eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt, wobei diese nicht allzu hoch, sondern realistisch anzusetzen wäre, um Missbrauch und Handel zu unterbinden (bspw. wie bisher 10 Gramm Cannabis). Bst. a : sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wer mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angetroffen wird, der soll zumindest im einem ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Es besteht sonst auch ein gewisses Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch auf Verdacht illgaler Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen zu treffen. Bst b: Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 angemerkt, müsste die Abgabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge tiefer angesetzt werden. Bst: c: : Auch diese Formulierung erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73). Weiter ist aus Sicht des Städteverbands zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase sogar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (welche ja auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte umfasst) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstabe und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 muss deutlich tiefer angesetzt werden. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt werden müsste. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz sowie um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.
Begründung	Abs 2: Bei Abs. 2 wäre zu klären bzw. idealerweise ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden. 5 ausdrücklich festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen durch Minderjährige auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten und stattdessen sozialpädagogische Begleit- und Präventionsmaßnahmen bevorzugen.
Begründung	Angeregt wird die Aufnahme eines fünften Absatzes in Art. 81. Die Einstellung der Strafverfolgung bedeutet nicht «laisser faire», sondern vielmehr, die Strafe durch erzieherische, betreuende und therapeutische Massnahmen zu ersetzen, die besser auf die Entwicklung des Minderjährigen abgestimmt und präventiv wirksamer sind.Es soll in einer neuen Bst. 5 ausdrücklich festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen durch Minderjährige auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten und stattdessen sozialpädagogische Begleit- und Präventionsmaßnahmen bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Die Meldepflicht ist aus polizeilicher Sicht auszudehnen: Meldepflichtig sollen Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertreter/Organe sowie die für die Bewilligung /Konzession "verantwortliche Person", aber auch Verfahren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Vermutlich soll die Meldepflicht hingegen nur bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit ein Strafverfahren eröffnet wird und nicht jedes Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung). Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls keine formale, aber faktisch verantwortliche bzw. massgebliche Position haben.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	83Die Minderheit Hässig wird unterstützt. Damit die Massnahmen und deren Auswertungen auf allen Ebenen koordiniert werden können, ist es wichtig, dass die Städte, Gemeinden und andere betroffene Organisationen einbezogen werden müssen vom Bund und den Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Monitoring und Controlling soll auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Monitoring und Controlling soll auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
Begründung	90bisSelbst wenn die noch laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten des CanPG verlängert werden, können ist deren Finanzierung aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung der Projekte stark gefährdet. Können die Pilotprojekte nicht bis zum Inkrafttreten des CanPG fortgeführt werden, besteht die Gefahr, dass sich die Probanden der Projekte zwischenzeitlich wieder auf dem Schwarzmarkt eindecken müssen. Dies ist auf gesundheitspolitischer Optik nicht wünschenswert, da auf dem Schwarzmarkt vielfach verunreinigtes Cannabis angeboten wird.Der Bund

	stellt die Weiterführung sowie die Finanzierung der laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.
Begründung	StPO: qualifzierte Widerhandlungen gegen das CanPG sind in die Deliktekataloge der geheimen Überwachungsmassnahmen aufzunehmen (da sie nicht mehr unter das BetmG fallen).
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die: a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist: 10.Cannabisproduktegesetz vom … (CanPG),
Begründung	Ordnungsbussengesetz: es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) OB-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angezeigt wäre. Gemäss Vorlage würde das OB-Verfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen. Bsp: unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen von Cannabis oder Besitz von deutlich unzulässigen Megen aus der (angeblichen) Selbstversorgung nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV), da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Haltungen bezüglich Verkehrssicherheit gehen in den Städten auseinander. Aus polizeilicher Sicht ist auf eine Anpassung zu verzichten, die Nulltoleranz soll beibehalten werden. Aus sozialpolitischer Sicht wird eher der Anpassung aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen der Vorzug gegeben.
Anhang:	

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: **Schweizerischer Städteverband**
Abkürzung der Firma / Organisation	: SSV
Adresse	: Monbijoustrasse 8, 3013 Bern
Kontaktperson	: Franziska Ehrler
Telefon	: 031 326 32 47
E-Mail	: franziska.ehrler@staedteverband.ch
Datum	: 13.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis auf nationaler Ebene wird von den Städten unterstützt. Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Deshalb werden die Bestrebungen des Parlaments, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und damit einen legalen Zugang zu Cannabis zu ermöglichen, ausdrücklich begrüsst.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt in die richtige Richtung, die Städte sehen aber noch Anpassungsbedarf. Verschiedene Städte konnten im Rahmen von Pilotversuchen wertvolle Erkenntnisse sammeln und haben eigene Stellungnahmen eingereicht. Der Städteverband fordert den Gesetzgeber auf, den Stellungnahmen dieser Städte die entsprechende Beachtung zu schenken.

Die Städte begrüssen insbesondere, die Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums, die starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, das nicht-gewinnorientierte Modell, das Werbeverbot und das Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion. Ein grosses Anliegen ist den Städten auch der Jugendschutz.

In folgenden Bereichen sieht der Städteverband Anpassungsbedarf:

- **Vier-Säulen-Modell umsetzen**: Der Zielsetzung, das Vier-Säulen-Modell weiterhin umzusetzen, zumindest betreffend Prävention und Repression wird zu wenig Beachtung geschenkt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält entgegen der Zweckbestimmung in gewissen Bereichen keine ausreichenden Bestimmungen zur Vorbeugung und Verringerung des problematischen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes fehlt gänzlich in der Zweckbestimmung.
- **Übergang für die laufenden Pilotprojekte**: Im Vorentwurf ist keine Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit.
- **Kantone zur Koordination mit Standortgemeinden verpflichten**: Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die Zentrumslasten und sind nahe an den Zielgruppen. Ausserdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen Standortgemeinden von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den

Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen. Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen.

- **Lenkungsabgabe überdenken**: Aus sicherheitspolitischer Perspektive spricht nichts gegen eine Lenkungsabgabe. Allerdings ist diese aus Sicht der Prävention und der Suchthilfe kritisch zu beurteilen. Einerseits ist mit beträchtlichen zusätzlichen Ausgaben für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe in den Städten zu rechnen. Gleichzeitig darf der Preis für die Cannabisprodukte nicht zu hoch sein, um mit dem Schwarzmarkt konkurrenzieren zu können. Vor diesem Hintergrund fordern die Städte den Gesetzgeber auf, die Lenkungsabgabe zu überdenken. Einerseits sollen eventuelle Gewinne aus dem Verkauf eingesetzt werden können für die genannten Ausgaben und anstelle einer Lenkungsabgabe wäre einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer der Vorzug zu geben, die ebenfalls zumindest teilweise für Prävention, Schadesminderung und Suchthilfe eingesetzt werden kann. Insbesondere Kantone, Städte und Gemeinden, welche die Präventions- und Vollzugsarbeit vor Ort leisten, sollen angemessen von diesen Mitteln profitieren. Generell muss der notwendige Ausbau der Präventionsarbeit der Städte abgegolten werden.
- **Preisgestaltung ins Gesetz:** Die Preisgestaltung ist ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung und wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Das Gesetz sollte vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird.
- **Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten sicherstellen:** Obwohl der Gesundheitsschutz im Gesetzesentwurf einen hohen Stellenwert hat, findet sich leider nichts dazu, wie der Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten für Personen mit problematischem Konsum verbessert werden kann.
- **Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige:** Trotz des Verbots konsumieren viele Minderjährige Cannabis. Es braucht deshalb zwingend flankierende Massnahmen (z.B. Förderung eines risikoarmen Konsums, niederschwellige Beratungs- und Therapieangebote, Drug-Checking-Angebote für Minderjährige). Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Erfahrungen der Pilotstädte berücksichtigen**: Generell hat der Städteverband den Eindruck, dass eher wenig aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurde, obschon sich die dortigen Regulierungen aus Sicht des Städteverbands bewährt haben.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Die Städte wünschen eine Regulierung im Sinne des Vorentwurfs, die Minderheit de Courten zu Nichteintreten wird deshalb abgelehnt.	
1			c/d) Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermässig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls Rechnung getragen und begegnet werden. f) Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren. g) Aus polizeilicher Sicht fehlt beim Zweckartikel die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells: Repression / Bekämpfung des Schwarzmarktes. Generell enthält der Gesetzesentwurf kaum Werkzeuge und Mittel, welche helfen würden, repressiv aktiv zu werden und den illegalen Cannabishandel zu unterbinden. Die Minderheit de Courten zu Art. 1 Bst. a0 wird abgelehnt.	Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst. Neue Best.: f. Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten. g. die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen. ~~a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;~~
2			Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen, obwohl unter diesen Wirkungstyp zahlreiche Stoffe fallen, welche nicht	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2…

			Gegenstand des Cannabisproduktegesetzes sind. Deshalb ist korrekterweise im Gesetz der Begriff THC zu verwenden, um die THC haltigen Betäubungsmittel anzusprechen und die Bezeichnung Wirkungstyp zu streichen. Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen. Die Lenkungsabgabe wird von den Städten kritisch gesehen (siehe generelle Stellungnahme)	f. ~~die Lenkungsabgabe~~, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren
5			Im Entwurf wird nicht definiert, was Cannabis im Sinne des Gesetzes ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Es wird daher empfohlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). (vgl. auch Ausführungen zu Art. 15)	
6			Dieser Artikel gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, das Gesetz rasch an Innovationen bei Cannabiserzeugnissen anzupassen, ohne das Gesetz selbst ändern zu müssen. Diese Flexibilität ist notwendig. In diesem Sinne dürfen synthetische Cannabinoide nicht grundsätzlich verboten werden, aber angesichts ihrer derzeitigen Gefährlichkeit muss ihr Inverkehrbringen Analysen und einer besonderen Bewilligung unterworfen werden, insbesondere für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.	3 (neu) Synthetische Cannabinoide bilden eine spezifische Kategorie von Cannabiserzeugnissen. Ihr Marktzugang unterliegt einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.
7			Im Sinne des Jugendschutzes regen wir an, dass der Besitz (und Konsum) von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird bzw. nicht folgenlos bleibt und das Cannabis zumindes sichergestellt und eingezogen werden kann. Entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 74). Dementsprechend wäre die Bestimmung auch dahingehend zu präzisieren, dass nicht von «Privatpersonen» gesprochen wird, sondern von «erwachsenen Personen».	Im öffentlichen Raum ist <u>einer erwachsenen Person</u> der Besitz von:…

7		**a**	Der Gehalt wird nicht in Gramm angegeben, deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Andernfalls wäre eine allfällige polizeiliche Kontrolle immer mit der Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts verbunden, was unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre (und im Labor erfolgen muss). Bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich die Einhaltung der Vorgaben durch die Polizei nur beurteilen, wenn dieses in einer versiegelten, nicht angebrochenen Verpackung ist. Aus Praktikabilitätsgründen sollte auf bewährte und umsetzbare Regeln abgestellt werden, d.h. es sollten konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden, wobei es aus Sicht des Städteverbands sinnvoll ist, sich bezüglich Höchstmengen an der heute geltenden Regelung (BetmG und Rechtsprechung Bundesgericht) sowie an den Cannabis-Pilotversuchen zu orientieren. Die vorliegende Regelung würde erlauben, im öffentlichen Raum rund 150-450 Konsumeinheiten mitzuführen (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten), was aus Sicht des Städteverbands nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und nicht notwendig ist (wie sich auch bei den Cannabis-Pilotversuchen gezeigt hat). Kein Konsument führt im öffentlichen Raum zum Zweck des Eigenkonsums so grosse Mengen mit sich. Zu hohe Mengen erschweren die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels. Die erlaubten Mengen sind im Vergleich z.B. zur BetmPV sehr hoch. Diese erlaubt pro Monat die Abgabe von 10 Gramm Gesamt-THC an Teilnehmende. Gemäss Entwurf wäre das Mitführen einer halben Monatsmenge erlaubt, was als übermässig erscheint. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen gemäss BetmPV (Art. 16) erscheinen auch als sinnvolle Leitlinie für den erlaubten Besitz im öffentlichen Raum (10 Gramm unvermischt, 2 Gramm vermischt).	«Gesamt-THC-Menge» anstatt «Gesamt-THC-Gehalt» Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. 10 Gramm unvermischte Cannabisprodukte (Marihuana, Haschisch), oder b. verpackten und versiegelten Cannabisprodukten einer Verkaufsstelle mit einer Höchstmenge von: - 10 Gramm unvermischte Cannabis (Marihuana, Haschisch), oder - 2 Gramm Gesamt-THC vermischtes Cannabis Variante: Höchstmengen moderat anheben auf z.B. 15 Gramm bzw. 3 Gramm Gesamt-THC.

			Eine Unterscheidung von Cannabis aus konzessionierter Produktion und dem Selbstanbau macht aus polizeilicher Sicht wenig Sinn und nur insfoern als die Produkte versiegelt mitgeführt werden, da eine Kontrolle bzw. Überprüfung sonst faktisch gar nicht möglich ist. Es sollte ferner aus Praktikabiltätsgründen grundsätzlich die gleiche Höchstmenge für Marihuana und Haschisch aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, Verkaufsstellen und Schwarzmarkt gelten. Dabei soll auf die bewährten und realistischen 10 Gramm abgestellt werden. Bei vermischten Produkten soll analog eine Menge von 2 Gramm THC gelten, allerdings nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist auch aus folgenden Gründen unpraktikabel: Erlaubt ist nur der Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung oder bewilligter Produktion, nicht aber von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, nicht bewilligter Produktion, illegaler Einfuhr etc. Führt ein Konsument allerdings Cannabis mit sich und wird kontrolliert, ist es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu bestimmen (bzw. höchstens mit aufwendigen Laboruntersuchungen und weiteren Abklärungen). Einzig das Mitführen von Cannabis in versiegelter Originalverpackung einer Verkaufsstelle würde die Herkunft sicher belegen. Aus Sicht des Städteverbands wäre es zu begrüssen, wenn klare Verhältnisse geschaffen werden, d.h. es wird eine klare, einheitliche Höchstmenge für Cannabisbesitz (jeglicher Provenienz) im öffentlichen Raum festgelegt. Angemessen wäre aus Sicht des Städteverbands die bisher erlaubte Menge von 10 Gramm oder eine leichte Erhöhung. Der Besitz von vermischten Cannabisprodukten (bei denen Cannabis mit anderen Stoffen vermischt wird, z.B. Esswaren/Edibles) bei denen nicht das Gesamtgewicht relevant ist, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm, soll nur in versiegelten Originalverpackungen erlaubt sein,	

			ansonsten eine Kontrolle nicht vernünftig machbar ist (und im Labor stattfinden müsste). Beispie vorgeschlagene Regelungl: Konsument wird mit 40 Gramm Marihuana kontrolliert: - Macht geltend aus Selbstversorgung: verboten und strafbar (Übertretung) - Macht geltend aus Verkaufstelle: erlaubt oder verboten und strafbar, je nach Gehalt (Labortest notwendig) und Nachweis, dass tatsächlich aus konzessionierter Verkaufsstelle (Vergehen) - Macht geltend vom Schwarzmarkt: verboten und strafbar (Vergehen) (siehe auch Art. 73/74) Konsument wird mit 30 Gramm kontrolliert: - Selbstversorgung: erlaubt (wie wird der Nachweis erbracht?) - Aus Verkaufsstelle: je nach THC-Gehalt erlaubt oder verboten und strafbar (Nachweis? Labortest?) - Schwarzmarkt: verboten und strafbar Wir plädieren deshalb für eine möglichst schlanke, einfache, praktikable sowie klare und veständliche Regelung.	
8	**2**		Die Regelung der unentgeltlichen straflosen Weitergabe unter Erwachsenen ist aus Sicht des Städteverbands wenig überzeugend und erschwert die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels. Würde bspw. polizeilicherseits eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden, könnte kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b).	

			Aus Sicht des Städteverbands erscheint höchstens die unentgeltliche Weitergabe an Dritte von Kleinstmengen zum gemeinsamen Konsum zweckmässig. Vor diesem Hintergrund sollten sodann unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übetretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden, da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden. Ferner ist unklar, wie die Bestimmung auszulegen ist, konkret was als eine (1) Abgabe im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist (30 Gramm pro Tag? Pro Jahr? 30 Gramm am Vormittag, 30 Gramm am Nachmittag? Zeitgleiche Abgabe?). Nicht schlüssig erscheint ferner, warum die (unentgeltliche) Weitergabe von bei offiziellen Verkaufstellen bezogenem Cannabis überhaupt zulässig sein soll, zumindest in solch grossen Mengen. Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich unkontrollierte Graumärkte entwickeln können, zumal eine Person praktisch unbegrenzte Mengen Cannabis legal erwerben und anschliessend an eine beliebige Anzahl weiterer Personen in praktisch unbeschränkter Menge weitergeben kann. Ob dies letztendlich unentgeltlich, entgeltlich oder gegen Tausch anderer Güter oder Dienstleistungen erfolgt, kann polizeilich in der Praxis kaum bewiesen werden, insbesondere wenn es sich nicht um Zug-um-Zug Geschäfte handelt.	
9			Das Verbot der vertikalen Integration wird begrüsst, erscheint allerdings wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession ist wohl immer die juristische Person (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a), also bsp. ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufstelle beteiligen und	

			umgekehrt, hingegen aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre bzw. Geschäftsinhaber, Geldgeber (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus. Eine Person oder Personengruppe kann eine AG kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und gleichzeitig eine AG kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellchaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt. Die Bestimmung müsste schärfer und klarer verfasst werden. Zudem ist jetzt auch unklar, ob mit "Inhaber" der Bewilligung die "für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person" gemeint ist, was allerdings ebenfalls bzw. erst recht untauglich wäre. Minderheit de Courten zu Art. 9 Abs. 1 wird abgelehnt.	
10			Der Gesetzgeber hat vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39, Abs 2 im Artikel 10 zu berücksichtigen. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.	3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen
12			Zum Minderheitsantrag Zusatzvariante zur Selbstversorgung: Enthaltung, weil die Meinungen der Städte auseinandergehen. Aus sichtheitspolitischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass eine Kontrolle und Unterscheidung zwischen selbst angebautem Cannabis im Verein (für Vereinsmitglieder) und anderswo erworbenem oder aus Eigenanbau stammendem Cannabis ist in der Praxis kaum möglich ist und zu einer Verwässerung der überprüfbaren und erlaubten Mengen der erlaubten Selbstversorgung führt.	
12			Die kontrollierte Produktion wird priorisiert. Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens Städteverband erhebliche Skepsis. Drei Pflanzen sind für den	

			Eigenkonsum einer einzigen Person viel. Es ist zu bezweifeln und unrealistisch, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Mit drei Pflanzen können jährlich pro Person 600 Gramm bis 1.8 kg Marihuana produziert werden, bei Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ein Mehrfaches davon. Das hat nur noch wenig mit Anbau zum Eigenbedarf zu tun. Dadurch würde tendenziell die unkontrollierte (unentgeltliche oder entgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen gefördert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8 Abs. 2). Zusätzlich widerspräche dies dem Präventionsgedanken hinsichtlich problematischen Konsumverhaltens. Die Selbstversorgung wird mit Blick auf die mögliche Etablierung eines Schwarzmarktes grundsätzlich in Frage gestellt, zumal so Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen würde. Es erstaunt auch, dass Selbstversorgung offenbar nicht gleichzusetzen ist mit Eigenbedarf. Die aktuelle Regelung bezüglich Selbstversorgung ist faktisch die Erlaubnis, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deuktlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürfen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre (vgl. auch Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2). Wenig praxistauglich erscheint auch die Regelung der Höchstzahl von drei Pflanzen über das Kriterium "in der Blütenphase". Einerseits wird es als schwierig erachtet, zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Eine Abgrenzung der blühenden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und (…..) höchstens eine (ev. zwei) Cannabispflanzen anbauen.

			möglich, insbesondere in Innenräumen grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geernet werden kann. Ein Haushalt mit 4 Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 hochpotenten Pflanzen betreiben. Mit dieser Regelung wird die Bekämpfung der illegalen Produktion und des Schwarzmarktes erheblich erschwert. Wird dennoch an der erlaubten Selbstversorgung festgehalten, sind aus Sicht des Städteverbands nur 1-2 Pflanzen pro Person zuzulassen, wobei der Blütenstand keine Rolle spielen darf. Die Kontrollkompetenzen sind klar zu umschreiben und auch auszuweiten. Ob es sich um männliche oder weibliche Pflanzen handelt darf keine Rolle spielen, damit Kontrollen einfach und klar gehalten werden können. Die Minderheit Porchet zu Art 12 wird abgelehnt.	
14	**1**		Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können. Es sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich und für den Normalbürger schwer verständlich. Grundsätzlich wird zu den Mengen angeregt, dass sich diese an den analogen Mengen in den Pilotversuchen orientieren (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist sehr hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, die selbst den Jahresbedarf einer Person	Art. 14 Besitz im privaten Bereich [1]Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 200 Gramm getrocknete, unverarbeitete Cannabisblüten (Marihuana), oder b. 100 Gramm Haschisch erlaubt. Abs. 2 ist zu streichen

			abdeckt, die einen hohen Konsum aufweist (bei den Pilotversuchen liegt der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Dies würde Schwarzmärkten Tür und Tor öffnen und illegalen Händler erheblich in die Hände spielen. Die Minderheit Porchet zu Art. 14 Abs. 1 wird abgelehnt.	
14	**2**	**d**	Die Herstellung dieser Erzeugnisse sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lösungsmitteln vor. Dies ist ein gefährlicher Prozess und es besteht Explosionsgefahr. Dies ist ein Vorgehen, welches gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht genehmigt werden sollte. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind nicht üblich und sind zudem grundsätzlich auch gesundheitsschädlich, weil sie Restlösungsmittel enthalten können. Darum ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben.	Falls Abs. 2 beibehalten wird, ist Bst. d zu streichen.
15	**1**		Gewerblicher Anbau von Cannabis kann gemäss diesem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf beinhalten. Eine klare Abgrenzung sollte hier vorgenommen werden. Andernfalls würde man auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Auf der anderen Seite wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf begrüssenswert (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 – Begriffe). Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.	

15	**2**		Anbau Bewilligungspflicht/Voraussetzungen: Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings erscheint sie etwas unklar und könnte noch präziser gefasst werden. Sie ist zudem in eine "kann"-Bestimmung umzuwandeln: das BAG kann eine Bewilligung erteilen, wenn (….) Eigentlich müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein und nicht "die für die Bewilligung verantwortliche Person". Dennoch wird im Gesetzesentwurf immer vom "Bewilligungsinhaber" im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (z.B. Art. 18 Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin/Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und "für die Bewilligung verantwortliche Person" ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der jur. Person und der "verantwortlichen" Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der jur. Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.). Bst. f: Leumund: es reicht in einem derart sensitiven Bereich aus polizeilicher Sicht nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Aus polizeilicher Sicht müssen die für die Bewilligung verantwortlichen Personen, d.h. "verantwortliche Person" gemäss Art. 15 und die Organe der jur. Person einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u.ä.). Generell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und einen Ermessenspielraum bei der Erteilung haben. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Es muss auch verhindert werden, dass lediglich die "verantwortliche Person" überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsführer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er	Das BAG kann einer juristischen Person einen Bewilligung erteilen, wenn: Bst e: die verantwortliche Person muss Organstellung in der jur. Person haben. Bst f: die für die Geschäftsführung der jur. Person verantwortlichen Personen müssen über einen einwandfreien Leumung verfügen und dürfen keine Strafregistereinträge wegen Verbrechen und Vergehen aufweisen (ev. mit Ausnahme SVG).

			andernfalls einfach einen Angestellten als "verantwortliche Person" vorschieben. Die verantwortliche Person muss zudem Organstellung haben. Generell sollen die Voraussetzungen analog Art. 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden. Es gibt unter den Städten aber auch die Haltung, dass Personen die wegen Produktionsaktivitäten von kleiner Bedeutung verurteilt wurden, erlaubt werden sollte in die legale Produktion einzusteigen.	
15	**3**		Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, ein Businesskonzept und die Finanzierung vorzulegen. Allfällige stille Teilnhaber und Darlehensgeber sind offenzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder die organisierte Kriminalität beteiligen können.	
17			Übertragbarkeit der Bewilligung: Es muss klargestellt sein, ob die Bewilligung der jur. Person oder der "verantwortlichen Person" erteilt wird. Es muss geregelt werden, was bei einem Wechsel der "verantwortlichen Person" passiert und wie das Vorgehen ist, ebenso bei einem Wechsel der Inhaber und Verantwortlichen der jur. Person. Wenn die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist ("verantwortliche Person") würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die jur. Person selber die Bewilligung verlieren, was kaum sinnvoll ist. Auch dies muss präzisiert werden.	
18			Entzug Bewilligung: Auch diese Bestimmung muss geschärft werden. Bei Bst. c zeigt sich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von "verantwortlicher Person" und Geschäftsführungmitgliedern der jur. Person. Was passiert, wenn die "verantwortliche Person" einen BetmG-Strafregistereintrag erwirkt? Wird dann die Bewilligung entzogen oder kann einfach eine neue "verantwortliche Person" bezeichnet werden? Wenn die jur. Person oder die "verantwortliche	Zusätzlich Bst. d: die juristische Person (Bewilligungsinhaberin) oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten.

			Person" keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten muss das BAG die Bewilligung immer entziehen können.	
20			Ein breites Angebot der Verabreichungsformen wird befürwortet. THC-Limits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Bezüglich Obergrenzen sind die Meinungen der Städte nicht einheitlich.	
21	**1**	**b** **f**	Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22). Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht des Städteverbands gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.	
22			Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Streichen oder Anpassen von Art 22 Abs.1
23	**1**		Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen.	
26			Eine Unterscheidung zwischen synthetisch / teilsynthetisch und natürlichem THC ist nicht einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Die Herstellung von (teil-)synthetischem THC ist aufwändig und gefährlich. Zudem widerspricht die Zugabe von (teil-	Cannabisprodukte dürfen kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.

			)synthetischem THC dem Sinn des Gesetzes (vgl. zudem Ausführungen zu Art. 2 CanPG). Es wird daher angeregt, auf (teil-)synthetisches THC generell zu verzichten. .	
27			Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.	[4]Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
28	**1**	**d**	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.	Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent;
28	**1**	**g**	Eine halb- und synthetische Herstellung sollte nicht erlaubt sein.	Ersatzlos streichen
29	**1**	**a**	Die Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt.	Der Städteverband regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
27-31			Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz nur die wichtigsten Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen regeln und die restlichen Anforderungen wie z.B. die konkreten Formulierungen der Warnhinweise auf Verordnungsstufe geregelt werden. So können die Bestimmungen auch rascher an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst werden.	
32			Pflichten Bewilligungsinhaber: Auch hier ist die Klärung notwendig, wer Bewilligungsinhaber ist: die jur. Person oder die "verantwortliche" Person. Generell sind die Pflichten von Beiden klarer zu regeln. Muss die jur. Person melden oder die verantwortliche Person? Oder beide?	
37			Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstösse, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können.	Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht

			Zudem wäre es aus polizeilicher Sicht zu begrüssen, wenn den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Kontrollaufgaben bzw. -kompetenzen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten erteilt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kontrollmassnahmen gemäss CanPG (wie sie bspw. in Art. 37 vorgesehen sind) ebenfalls für die Polizei gelten. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels ist der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.	übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.
39			Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen. Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung. Augrund ihrer Erfahrungen schlagen insbesondere Städte aus der Romandie vor, Konzessionen nur an gemeinnützige Träger zu vergeben. Die Minderheit Sauter wird abgelehnt.	«Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten (…)» «Der Kanton (…) eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession.»
40			Konzessionserteilung Verkaufsstellen: Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung wird begrüsst. Vgl. auch Anmerkungen zu Art. 15 (Bewilligungen). Wer erhält die Konzession (jur. Person), was sind die Rechten und Pflichten der Konzessionsinhaberin und der "verantwortlichen Person". Die Prävention und der Jugendschutz sollen besser verankert werden in Art. 40.	Zusätzliche Bestimmung: a0. einen Plan zur Prävention, zum Gesundheitsschutz und zum Jugendschutz vorlegt.

			Bst. b wird ausdrücklich begrüsst. Die Städte wollen keinen gewinnorientierten Verkauf zulassen. Bst. c steht in einem gewissen Widerspruch zu b (kein gewinnorientierter Verkauf – Verwendung von Gewinnen). Bezüglich Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Dort, wo Verkaufsstellen durch Dritte via Konzession geführt werden, sollen allfällige Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen eingesetzt werden können, sondern zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung (Prävention, Schadensminderung, Suchthilfe) über den jeweiligen Konzessionsgeber der öffentlichen Hand (Kantone oder Gemeinden) gesteuert werden. Bst. d wird ausdrücklich begrüsst. Bst. f: siehe auch Anmerkungen zu Art. 15. Aus Sicht des Städteverbands müssen nicht nur die "verantwortliche Person", sondern alle Organe der jur. Person einen einwandfreien strafrechtlichen und finanziellen Leumund aufweisen (Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglieder etc.). Es dürfen keine relevanten Strafregistereinträge wegen Verbrechen/Vergehen vorliegen (nicht beschränkt auf BetmG). Bsp: Geschäftsführer der jur. Person ist wegen BetmG vorbestraft, "verantwortliche Person" wegen Geldwäscherei. Gemäss Entwurf würden diese Verurteilungen einer Konzession nicht entgegenstehen. So können kriminelle Kreise und die organisierte Kriminalität nicht ferngehalten werden. Die Finanzierung und wirtschaftlich Berechtigten müssen offengelegt werden, einschliesslich allfälliger stiller Teilhaber/Financiers und Darlehensgeber.	Bst. c überprüfen und gegebenfalls anpassen.

41			Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17. Wer ist Konzessionsinhaberin (die juristische Person?). Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge nicht nur der verantwortlichen Person, sondern der Organe, zumindest der geschäftsführenden Personen. Es sind Meldepflichten der jur. Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.). Vgl. Bemerkungen zu Art. 39	Abs 1 und 5: «Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (…)»
42	**1**	**f**	Die vorgeschlagene Regelung kennt keine Bezugslimiten. Die Regelung sollte sich an den bewährten Regeln der Pilotversuche orientieren (allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen): 10 Gramm THC pro Monat, pro Tag maximal 10 Gramm Cannabisprodukte (unvermischt) bzw. 2 GrammTHC bei vermischten Produkte (Edibles). Die vorliegende Regelung hingegen erlaubt faktisch den Bezug unlimitierter Mengenm da keine monatliche Höchstmenge festgelegt wird. Der Begriff "pro Verkauf" ist zudem untauglich. Es ist eine Tageslimite festzulegen (Gesamt-THC-Menge von 5 Gramm oder z.B. maximal 10 Gramm Cannabisprodukte analog den Pilotversuchen). Gemäss Bst. f kann eine Person 25 Gramm Marihuana (mit 20% THC-Gehalt) kaufen und eine Stunde später erneut 25 Gramm usw. Dies sind alles separate einzelne Verkäufe, und dies an 365 Tagen im Jahr. Es widerspricht dem Präventionsgedanken, wenn in konzessionierten Verkaufsstellen unbeschränkt Cannabis erworben werden könnte (vgl. Anmerkung zu Art. 14 sowie S. 67 Erläuternder Bericht). Dadurch wird die angestrebte Verhinderung des problematische Konsums zum toten Buchstaben und das Risiko für einen unkontrollierten Weiterverkauf auf dem Grau/Schwarzmarkt steigt massiv an (umso mehr als gemäss Entwurf die Weitergabe an Drittpersonen im Gegensatz zu den Pilotversuchen erlaubt und faktisch mengenmässig ebenfalls nicht begrenzt ist).	(Orientierung an Regelung der Cannabis-Pilotversuche, siehe Art. 16 BetmPV) Bst. f: 1. sich die die Menge der Cannabisprodukte, die einer Person verkauft wird, an deren persönlichen Bedarf pro Monat orientiert. 2. Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten. 3. Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Cannabisprodukte pro Tag nicht überschreiten. Bei vermischten Cannabisprodukten darf sie 2 Gramm Gesamt-THC pro Tag nicht überschreiten.

			Aus Sicht des Städteverbands ist es im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialen in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen».	g. «ausschliesslich (…) zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden»
42	**1**	**d**	Es wird angeregt nach Bst. d eine zusätzliche Bst. zu ergänzen, welche die Ausarbeitung und Umsetzung eines spezifischen Protokolls für den Umgang mit Minderjährigen in den Verkaufsstellen vorschreibt.	d1 Ein Protokoll zum Umgang mit Minderjährigen ist vorhanden, das Präventionsbotschaften, Informationen zu spezialisierten Einrichtungen, sowie Empfehlungen für einen risikominimierenden Konsum umfasst.
42	**2**		Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.	Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
43	**3**		Ob es einen Bedarf an Konsumräumen gibt, lässt sich aus Städtesicht nicht klar beurteilen. Aber es wird auf jeden Fall begrüsst, dass im Gesetz Anforderungen an Konsumräume definiert werden. für den Betrieb eines Konsumraums sollen die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können. Siehe auch Anmerkung zu Art 42, Abs 1 Bst.d	Mit neuem Artikel ergänzen: «Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde».
45			Siehe Ausführungen zu Art. 37. Auch hier sind die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu legitimieren, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.	
46			Die Polizei muss ebenfalls immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO). Abs. 5 ist zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Strafverfahren und	

			Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird z.B. durch die StPO geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert und ein Fehlverhalten rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) ist ebenfalls nicht sachgerecht.Wieso kann ein aktueller Testkauf nicht strafrechtlich verwendet werden, wenn für die Vorjahresperiode allenfalls keine Meldung der Testkäufe (durch z.B. die Heilmittelkontrolle) an das BAG erfolgt ist? Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass trotz offensichtlichem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (wie Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.	
47			Entzug Konzession: Die Bestimmung wird aus Sicht des Städteverbands grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier das bereits zu Art. 18 Ausgeführte. Die beiden Bestimmungen sind ohnehin anzugleichen. Anzumerken ist auch hier, dass Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein muss. Hier wird wiederum zwischen Konzessionärin/juristischer Person und "verantwortlicher Person" vermischt bzw. nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession "verantwortliche Person" nicht aufgeführt ist, dafür tauchen plötzlich "geschäftsführende Personen" auf, welche vorher keine Rolle gespielt haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Bst. d durch "die verantwortliche Person" gem. Art. 40 nicht zu einem Entzug der Konzession führt.	
48-56			Bezüglich Onlineverkauf gehen die Haltungen innerhalb des Städteverbands auseinander. Einigkeit besteht darin, dass der Onlinehandel nur umgesetzt werden kann, wenn auch online eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind.	
Kap 7			Siehe generelle Stellungnahme betreffend Haltung zur Lenkungsabgabe.	

Kap 8			Die Monitoringmassnahmen werden von den Städten ausdrücklich begrüsst. Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Allenfalls wäre das Monitoring hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz zu ergänzen.	
Kap 9			Der rechtliche Rahmen für den Datenschutz wird grundsätzlich begrüsst. Es ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische “Track&Trace”-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen.Zudem sollten die Aufbewahrungsfristen für Daten präzisiert und die Anonymisierung für Studien im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden, um die Konsumierenden zu schützen.	
73	**1**	**a**	Strafbestimmungen, Vergehen: Der Titel von Art. 73 erscheint nicht ideal und wenig verständlich ("strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen"). Die Vorlage erweckt den Anschein, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar und verständlich sein. Bsp: Privatperson darf ausserhalb von Bewilligungen zur Selbstversorgung Cannabis im Rahmen des CanPG anbauen, erwerben, besitzen (und sogar weitergeben). Dafür braucht sie keine Bewilligung oder Konzession und macht sich auch nicht strafbar.	

			Die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben. Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Dementsprechend sind die entsprechenden Deliktekatalog für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) entsprechend anzupassen und mit den künftigen Strafbestimmungen des CanPG, zumindest den qualifizierten Tatbeständen, zu ergänzen. Ansonsten können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden.	Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.
73	**1**	**d**	Unpräzise Formulierung: betrifft Betriebe mit Bewilligung und Konzessionen und strafbar soll nicht nur der bzw. die	Neu: Bst. d:

			Bewilligungsinhaberin/Konzessionsinhaberin sein (die juristische Person), sondern jegleiche Person, welche innerhalb eines solchen Betriebs dagegen verstösst, auch ein Verkaufsangestellter.	Im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt.
	2	**c**	"gewerbsmässig" ist zu streichen, anonsten die Bestimmung zwar gut tönt, aber toter Buchstabe bleiben wird. Schon der Nachweis der Gewerbsmässigket ist sehr hoch, aber der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft ist wohl faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises von Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Wenn es mit dem Jugendschutz ernst sein soll, muss jeder Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifzierter Tatbestand behandelt werden.	"gewerbsmässig" streichen. Variante: zusätzlich generell den Verkauf von Cannabis an Minderjährige als qualifzierten Tatbestand ausgestalten.
74			Übertretungen: Art. 74 ist wie Art. 73 eher schwer lesbar und verständlich. Es wäre im Sinne des Jugendschutzes zu prüfen, ob nicht weiterhin Erwerb, Besitz und Konsum von Jugendlichen als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass erstens problematischer Konsum erkannt werden könnte, zweitens das Cannabis eingezogen werden kann und drittens Ermittlungen bezüglich Herkunft/Abgabe des Cannabis getätigt werden können (Abgabe an Minderjährige ist ja immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung sekundär, primär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es zB. bei einem Verweis bleiben zu lassen oder eine Busse auszusprechen, zudem können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, z.B. bei problematischem Umgang mit Cannabis eine Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 könnte die Jugendanwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf Strafverfolgung/Bestrafung verzichten.	Jugendliche: Prüfung Strafbestimmung für Erwerb, Besitz und Konsum oder zumindest Bestimmung, dass Cannabis bei Minderjährigen sichergestellt und eingezogen werden kann.

			Minimal braucht es im Gesetz eine Bestimmung, dass die Polizei Cannabisprodukte bei Minderjährigen sicherstellen und einziehen kann.	
74		**a**	Es bleibt unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb angetroffen wird (keine Höchstmenge?) oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/Produktion (Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a? Erwerb und Besitz als Vergehen?). Vorzuziehen wäre aus Sicht des Städteverbands eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt, wobei diese nicht allzu hoch, sondern realistisch anzusetzen wäre, um Missbrauch und Handel zu unterbinden (bspw. wie bisher 10 Gramm Cannabis). Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wer mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angetroffen wird, der soll zumindest im einem ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Es besteht sonst auch ein gewisses Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch auf Verdacht illgaler Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen zu treffen.	
74		**b**	Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 angemerkt, müsste die Abgabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge tiefer angesetzt werden.	
74		**c**	Auch diese Formulierung erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73). Weiter ist aus Sicht des Städteverbands zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase sogar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer	Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).

			Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (welche ja auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte umfasst) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstabe und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 muss deutlich tiefer angesetzt werden. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt werden müsste.	
78			Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz sowie um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.	
79			Bei Abs. 2 wäre zu klären bzw. idealerweise ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.	
81		**5**	Angeregt wird die Aufnahme eines fünften Absatzes in Art. 81. Die Einstellung der Strafverfolgung bedeutet nicht «laisser faire», sondern vielmehr, die Strafe durch erzieherische, betreuende und therapeutische Massnahmen zu ersetzen, die besser auf die Entwicklung des Minderjährigen abgestimmt und präventiv wirksamer sind.	Es soll in einer neuen Bst. 5 ausdrücklich festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen durch Minderjährige auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten und stattdessen sozialpädagogische Begleit- und Präventionsmaßnahmen bevorzugen.
82			Die Meldepflicht ist aus polizeilicher Sicht auszudehnen: Meldepflichtig sollen Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertreter/Organe sowie die für die Bewilligung/Konzession "verantwortliche Person", aber auch	

			Verfahren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Vermutlich soll die Meldepflicht hingegen nur bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit ein Strafverfahren eröffnet wird und nicht jedes Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung). Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls keine formale, aber faktisch verantwortliche bzw. massgebliche Position haben.	
83			Die Minderheit Hässig wird unterstützt. Damit die Massnahmen und deren Auswertungen auf allen Ebenen koordiniert werden können, ist es wichtig, dass die Städte, Gemeinden und andere betroffene Organisationen einbezogen werden müssen vom Bund und den Kantonen.	
85 / 88			Monitoring und Controlling soll auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.	
90bis			Selbst wenn die noch laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten des CanPG verlängert werden, können ist deren Finanzierung aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung der Projekte stark gefährdet. Können die Pilotprojekte nicht bis zum Inkrafttreten des CanPG fortgeführt werden, besteht die Gefahr, dass sich die Probanden der Projekte zwischenzeitlich wieder auf dem Schwarzmarkt eindecken müssen. Dies ist auf gesundheitspolitischer Optik nicht wünschenswert, da auf dem Schwarzmarkt vielfach verunreinigtes Cannabis angeboten wird.	Der Bund stellt die Weiterführung sowie die Finanzierung der laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.
Anhang			Aenderung anderer Erlasse: StPO: qualifzierte Widerhandlungen gegen das CanPG sind in die Deliktekataloge der geheimen Überwachungsmassnahmen aufzunehmen (da sie nicht mehr unter das BetmG fallen).	

			Ordnungsbussengesetz: es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) OB-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angezeigt wäre. Gemäss Vorlage würde das OB-Verfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen. Bsp: unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen von Cannabis oder Besitz von deutlich unzulässigen Megen aus der (angeblichen) Selbstversorgung nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV), da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden.	
SVG			Die Haltungen bezüglich Verkehrssicherheit gehen in den Städten auseinander. Aus polizeilicher Sicht ist auf eine Anpassung zu verzichten, die Nulltoleranz soll beibehalten werden. Aus sozialpolitischer Sicht wird eher der Anpassung aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen der Vorzug gegeben.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Städteverband

Präsident	Direktorin
	
Hanspeter Hilfiker Stadtpräsident Aarau	Monika Litscher

4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises. Par courrier du 29 août 2025 Madame la Présidente de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national Barbara Gysi nous a invités à prendre position au sujet d'un avant-projet d'une loi fédérale visant à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Siegenthaler 20.473. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous est donnée de nous exprimer. L'avant-projet crée un nouveau régime pour les produits du cannabis tout en maintenant le cannabis dans le champ du droit des stupéfiants. La frontière entre usage médical et non médical reste floue et le partage des compétences entre les différentes bases légales et autorités n'est pas clairement établi. Il en résulte un enchevêtrement de normes et une insécurité juridique élevée. Un cadre légal moderne doit être clair, compréhensible et applicable sans ambiguïté par des entreprises qui ne disposent pas de grands services juridiques. De plus, l'avant-projet introduit en outre de nombreuses obligations nouvelles : autorisations spécifiques, documentation et traçabilité détaillées, prescriptions étendues pour l'information et l'emballage, contrôles supplémentaires, voire vérifications externes. Au lieu de simplifier un environnement déjà très chargé, le projet de loi ajoute une couche réglementaire qui va à l'encontre de l'objectif de réduction des charges administratives que défend l'usam. Tel qu'il est conçu, le projet de loi ne garantit pas une sécurité juridique suffisante pour les entreprises, entraîne des charges administratives disproportionnées et ne répond pas aux exigences de simplicité, de clarté et de praticabilité que l'on est en droit d'attendre d'un cadre légal. L'Union suisse des arts et métiers rejette en conséquence ce projet de loi et invite à la reprise des travaux sur des bases plus cohérentes, en associant étroitement les milieux économiques, afin de développer une solution qui tienne mieux compte des réalités de l'économie de proximité et des PME, tout en répondant de manière ciblée aux objectifs de politique de santé. Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position. Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées. Union suisse des arts et métiers usam
Anhang:	20251201_vnla_regulierung_cannabismarkt_fr.pdf

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Office fédéral de la santé publique OFSP
3003 Berne

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Berne, le 1 décembre 2025 - usam-ssc/mm

Réponse à la consultation: Loi fédérale sur les produits cannabiques (Loi sur les produits cannabiques, LPCan) – mise en œuvre de l'initiative parlementaire 20.473

Madame, Monsieur

Plus grande organisation fa ti re de l conomie suisse, l Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation fa ti re de l conomie suisse s engage sans r pit pour l am nagement d un environnement conomique et politique favorable au d veloppement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 29 août 2025 Madame la Présidente de la Commission de la sécurité sociale et de la sant publique du Conseil national Barbara Gysi nous a invit s prendre position au sujet d un avant-projet d une loi f d rale visant la mise en uvre de l initiative parlementaire Siegenthaler 20.473. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous est donnée de nous exprimer.

L avant-projet crée un nouveau régime pour les produits du cannabis tout en maintenant le cannabis dans le champ du droit des stupéfiants. La frontière entre usage médical et non médical reste floue et le partage des compétences entre les différentes bases légales et autorit s n est pas clairement tabli. Il en résulte un enchevêtrement de normes et une insécurité juridique élevée. Un cadre légal moderne doit être clair, compréhensible et applicable sans ambiguïté par des entreprises qui ne disposent pas de grands services juridiques.

De plus, l avant-projet introduit en outre de nombreuses obligations nouvelles : autorisations spécifiques, documentation et tra abilit d taill es, prescriptions tendues pour l information et l emballage, contrôles supplémentaires, voire vérifications externes. Au lieu de simplifier un environnement déjà tr s charg , le projet de loi ajoute une couche r glementaire qui va l encontre de l objectif de r duction des charges administratives que d fend l usam.

Tel qu il est con u, le projet de loi ne garantit pas une s curit juridique suffisante pour les entreprises, entraîne des charges administratives disproportionnées et ne répond pas aux exigences de simplicit , de clart et de praticabilit que l on est en droit d attendre d un cadre l gal. L Union suisse des arts et métiers rejette en conséquence ce projet de loi et invite à la reprise des travaux sur des bases plus cohérentes, en associant étroitement les milieux économiques, afin de développer une solution qui tienne mieux compte des r alit s de l conomie de proximit et des PME, tout en r pondant de manière ciblée aux objectifs de politique de santé.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam





Urs Furrer
Directeur

Simon Schnyder
Responsable du dossier

Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Schweizer Bauernverband setzt sich in erster Linie für die Förderung der Lebensmittelproduktion im Inland ein. Die Produktion von Rohstoffen als Grundlage für Medizinal-, Kosmetik- oder Faserprodukte wird begrüsst, jedoch nicht aktiv vorangetrieben. Die Liberalisierung des Anbaus, die Verarbeitung, der Handel und der Konsum von Cannabisprodukten erachtet der Schweizer Bauernverband als eine gesellschaftliche Frage. Der SBV äussert sich lediglich zu den Anliegen der landwirtschaftlichen Produktion, unter dem Vorbehalt, dass eine Liberalisierung von rekreativen Cannabisprodukten in Kraft tritt. Das Cannabisproduktegesetz regelt vor allem den Jugend- und Verbraucherschutz für die Verwendung und den Konsum THC-haltige Cannabis-Produkten. Durch die sich durch die Liberalisierung bietende Möglichkeit, Cannabis auf landwirtschaftlichen Flächen anzubauen, wird die Landwirtschaftsbranche direkt betroffen sein. Gemäss des Gesetzesentwurfs macht es einen Anbau auf dem freien Feld, wenn auch mit einigen Auflagen verbunden, gene-rell möglich. Der SBV setzt sich für folgende Anliegen ein: -Die Landwirtschaft soll von den wachsenden und sich öffnenden Märkten mit CBD-Hanfprodukten, Medi-zinal-, Faser- und Speisehanf zukünftig profitieren können. -Die Landwirtschaft soll bei der Ausarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen und Verordnungen zum Anbau von Hanf gegenüber dem Gartenbau nicht benachteiligt werden. So sollen Hanfproduzenten beispiels-weise nicht über einen Handelsregistereintrag verfügen müssen. -Der Hanfanbau soll für den Produzenten einen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Dieser soll jedoch ausschliesslich über den Markt generiert werden. Direktzahlungen sollen für die Produktion von Hanf nicht aufgewendet werden. -Der Landwirtschaft soll der Zugang zu den nötigen Hanfsorten, je nach Verwendung des Endproduktes, ermöglicht werden. Aus Sicht der Landwirtschaft steht im Vordergrund, dass die Bauern von den neuen Marktchancen profitieren können, ohne benachteiligt zu werden. Wichtig ist zudem, dass der Hanfanbau wirtschaftlich ist, ohne dass dafür Direktzahlungen eingesetzt werden. Zudem soll der Zugang zu den notwendigen Hanfsorten für verschiedene Verwendungszwecke gewährleistet und der inländische Markt durch angemessene Grenzschutzregelungen geschützt werden.
Anhang:	SBV_Stellungnahme_pa.Iv.20.473_CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, braucht es einen angemessenen Grenzschutz. Der Schweizer Markt darf nicht durch Preisdumping aus Niedriglohnländern untergraben werden. Langfristig sind klare Regeln und Kontingente notwendig. So kann eine gesunde Marksteuerung entstehen, die Qualität, Versorgungssicher-heit und staatliche Einnahmen gewährleistet. Ein angemessener Grenzschutz stärkt

	die nationale Regulierung, fördert die heimische Landwirtschaft und schafft gleichzeitig Anreize für nachhaltige Produktionsformen.
Anhang:	

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

Brugg, 1. Dezember 2025

Zuständig: Stamler Lara
Sekretariat: GBPB
Dokument: Stellungnahme_pa.Iv.20.473_CanPG.docx

Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv. 20.473 Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. August 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband setzt sich in erster Linie für die Förderung der Lebensmittelproduktion im Inland ein. Die Produktion von Rohstoffen als Grundlage für Medizinal-, Kosmetik- oder Faserprodukte wird begrüsst, jedoch nicht aktiv vorangetrieben. Die Liberalisierung des Anbaus, die Verarbeitung, der Handel und der Konsum von Cannabisprodukten erachtet der Schweizer Bauernverband als eine gesellschaftliche Frage. Der SBV äussert sich lediglich zu den Anliegen der landwirtschaftlichen Produktion, unter dem Vorbehalt, dass eine Liberalisierung von rekreativen Cannabisprodukten in Kraft tritt.

Das Cannabisproduktegesetz regelt vor allem den Jugend- und Verbraucherschutz für die Verwendung und den Konsum THC-haltige Cannabis-Produkten. Durch die sich durch die Liberalisierung bietende Möglichkeit, Cannabis auf landwirtschaftlichen Flächen anzubauen, wird die Landwirtschaftsbranche direkt betroffen sein. Gemäss des Gesetzesentwurfs macht es einen Anbau auf dem freien Feld, wenn auch mit einigen Auflagen verbunden, generell möglich.

Der SBV setzt sich für folgende Anliegen ein:

- Die Landwirtschaft soll von den wachsenden und sich öffnenden Märkten mit CBD-Hanfprodukten, Medizinal-, Faser- und Speisehanf zukünftig profitieren können.
- Die Landwirtschaft soll bei der Ausarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen und Verordnungen zum Anbau von Hanf gegenüber dem Gartenbau nicht benachteiligt werden. So sollen Hanfproduzenten beispielsweise nicht über einen Handelsregistereintrag verfügen müssen.
- Der Hanfanbau soll für den Produzenten einen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Dieser soll jedoch ausschliesslich über den Markt generiert werden. Direktzahlungen sollen für die Produktion von Hanf nicht aufgewendet werden.
- Der Landwirtschaft soll der Zugang zu den nötigen Hanfsorten, je nach Verwendung des Endproduktes, ermöglicht werden.

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Kapitel 6: Ein- Durch- und Ausfuhr

Um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, braucht es einen angemessenen Grenzschutz. Der Schweizer Markt darf nicht durch Preisdumping aus Niedriglohnländern untergraben werden. Langfristig sind klare Regeln und Kontingente notwendig. So kann eine gesunde Marksteuerung entstehen, die Qualität, Versorgungssicherheit und staatliche Einnahmen gewährleistet. Ein angemessener Grenzschutz stärkt die nationale Regulierung, fördert die heimische Landwirtschaft und schafft gleichzeitig Anreize für nachhaltige Produktionsformen.

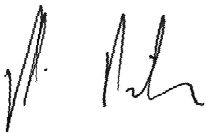
Schlussbemerkungen

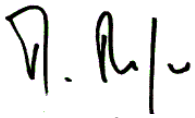
Aus Sicht der Landwirtschaft steht im Vordergrund, dass die Bauern von den neuen Marktchancen profitieren können, ohne benachteiligt zu werden. Wichtig ist zudem, dass der Hanfanbau wirtschaftlich ist, ohne dass dafür Direktzahlungen eingesetzt werden. Zudem soll der Zugang zu den notwendigen Hanfsorten für verschiedene Verwendungszwecke gewährleistet und der inländische Markt durch angemessene Grenzschutzregelungen geschützt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband





Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

ADDICTION NEUCHATEL

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	La fondation Addiction Neuchâtel se réjouit que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Ce projet de loi contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre des Stratégies nationale et cantaonale des Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi.
Anhang:	AN-reponse-LPCan.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par Addiction Neuchâtel. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), Addiction Neuchâtel soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : •D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; •Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient

	directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. Addiction Neuchâtel demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : •La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. •Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. •La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). •Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse. Soutien à la proposition de majorité
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa

	Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c. . 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. Addiction Neuchâtel s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : -Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. -L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : -L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; -L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; -Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. -Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes:

	a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques; c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : Addiction Neuchâtel propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. 2 (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. Addiction Neuchâtel propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.

Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Refus de la proposition de minorité Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour Addiction Neuchâtel s'y oppose car cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Addiction Neuchâtel soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	--
Anhang:	

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation	: Fondation Addiction Neuchâtel
Abréviation de l'entreprise / organisation	: AN
Adresse	: Rue de la Paix 133, 2300 La Chaux-de-Fonds
Personne de contact	: François Paccolat, directeur général
Téléphone	: 032 886 86 00
E-Mail	: direction@addiction-ne.ch
Date	: 31.10.2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales
La fondation Addiction Neuchâtel se réjouit que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Ce projet de loi contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre des Stratégies nationale et cantaonale des Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modifications (texte proposé)**
6			Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par Addiction Neuchâtel. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente	**Art. 6** Produits cannabiques de type nouveau [3] (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
			Chapitre 3 Auto-approvisionnement La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi *Cannabis social clubs*). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), Addiction Neuchâtel soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : • Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.)	**Soutien à la proposition de minorité**

			• Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP • Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.	
40	**1**	**c**	La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : • D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; • Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;

			nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.	
			Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. Addiction Neuchâtel demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera.	**Soutien à la proposition de majorité**

			• La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.	
49	**1**	**c**	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds. (a	**Art. 49** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé
50	**1**		Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. Addiction Neuchâtel s'oppose	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [1] Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique.

			à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié.	
50	**2**		L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : - Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. - L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : - L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; - L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ;	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [2] L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.

			- Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. - Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.	
52	**1**	**o**	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : Addiction Neuchâtel propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.	**Art. 52** Exigences applicables au concessionnaire [1] Le concessionnaire répond aux exigences suivantes : … o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux.
53	**2**		La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat	**Art. 53** Interdiction de livraison nocturne [1] La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. [2] (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.

			que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. Addiction Neuchâtel propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.	
			Chapitre 7 Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour Addiction Neuchâtel s'y oppose car cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions.	Refus de la proposition de minorité
65	**2**		Addiction Neuchâtel soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées.	Soutien à la proposition de majorité

			En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.	

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
X	Avis plutôt favorable
	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

Aargauische Stiftung Suchthilfe ags

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Fachverbands Sucht besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Die Suchthilfe ags spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welchen der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben: -Gesundheitsschutz vor Profit: Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent_innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Der Fachverband begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen. -Entkriminalisierung des Cannabiskonsums: Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmässig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. -Überwachung der Umsetzung & Monitoring: Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmaßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadenminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen, wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert, zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadenminderung zu einem Blindflug. Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen die Suchthilfe ags Verbesserungspotenzial sieht. -Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese

	Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Die Suchthilfe ags begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält der Fachverband Sucht jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Fachverbands Sucht im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten der Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden. -Preisfestsetzung von Cannabisprodukten: In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt, nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht der Suchthilfe ags ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern.
Anhang:	Stellungnahme_Suchthilfe_ags_Vernehmlassung_CanPG_2025_11_03.pdf.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Suchthilfe ags begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	Die Suchthilfe ags lehnt den Vorschlag der Minderheit ab. Mit der vorgesehenen Formulierung wird bereits klar, dass jede Art von Werbung, auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring, verboten ist. Der Suchthilfe ags ist es ein Anliegen, dass für die Kontrolle dieses Verbots

	genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Online-Verkauf.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion trägt dazu bei, ein Abwandern in den illegalen Markt zu verhindern. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge der Eigenproduktion nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Jugendschutz unterstützt die Suchthilfe ags den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen der Eigenproduktion.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Suchthilfe ags unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	21.1. e, f: Cannabisprodukte dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie für Minderjährige attraktiv sind, weshalb der Fachverband insbesondere die Buchstaben e und f des Artikel 21 Absatz 1 begrüsst.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. Streichung oder Anpassung von Art. 22 Abs.1 gemäss Bemerkungen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Art 23 Abs 1: Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von der Suchthilfe ags unterstützt. Herausfordernd ist, dass aktuelle keine genügend eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen vollständigen risikofreien Konsum vorliegt. Deshalb braucht es eine Anpassung in der Formulierung.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Suchthilfe ags begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Sie sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Suchthilfe ags begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Sie sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Suchthilfe ags begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Sie sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Art 34 Abs 3: Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: «Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG» Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle elektronische Informationssystem seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Deren Nutzung ist schwerfällig und die entsprechende Webseite ist noch zu wenig bekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems. Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig .
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art 40 Abs 1c: Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Der Suchthilfe ags begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Er spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht er jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem

	sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise. Anpassung notwendig: Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Sucht- und Gesundheitsstrategien geschieht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	...den Konsum fördern können. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spieler_innenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden. Ablehnung Antrag Minderheit zu Art. 40 Abs. 1 Bst. g.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Suchthilfe ags begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund_innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Die Suchthilfe ags erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Die Suchthilfe ags begrüsst, dass auch die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Sie spricht sich für

	eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) verwaltet und koordiniert werden. Anpassung notwendig: Damit die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf im Sinne der nationalen Gesundheitsstrategie verwendet werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) koordiniert und verwaltet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art 52 Abs 1 c, e, f: Die Suchthilfe ags begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den BereichenGesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund_innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss, auch wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen. Art 52 Abs 1 k: Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche. Die Suchthilfe ags spricht sich dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadenminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfalls erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadenminderung weitgehend im Blindflug.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Annahme Antrag Minderheit
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Strassenverkehrs- gesetz, Art. 15d :Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich die Suchthilfe ags einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es, analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr, einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Wider-handlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert die Suchthilfe ags den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren. Annahme Antrag Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) Gleichzeitig fordert die Suchthilfe ags den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.
Anhang:	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	Aargauische Stiftung Suchthilfe ags
Abkürzung der Firma / Organisation	Suchthilfe ags
Adresse	Rain 41, 5000 Aarau
Kontaktperson	H. Jürg Neuenschwander
Telefon	062 837 60 70
E-Mail	geschaeftsstelle@suchthilfe-ags.ch
Datum	04.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Aargauische Stiftung Suchthilfe ags (kurz Suchthilfe ags) **Perspektiven geben** Einst gegründet, um alkoholkranken Menschen zu helfen, decken wir heute viele Bedürfnisse ab, welche mit den verschiedensten Formen von Sucht in Zusammenhang stehen. Die Stiftung bezweckt ein Engagement im Kanton Aargau und angrenzenden Gebieten für eine wirkungsvolle, professionelle und nachhaltige Gesundheitsförderung. Ihre Fachpersonen entwickeln, planen und realisieren Dienstleistungen in den Bereichen Suchtprävention, Suchttherapie und Schadenminderung. Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass Menschen eine Perspektive haben. Sie strebt eine ganzheitliche und positive Entwicklung des Menschen wie auch seines Umfeldes an. Wir stellen eine unkomplizierte und fundierte Informationsquelle rund um das Thema Sucht zur Verfügung. Nehmen Sie sich Zeit und klicken Sie sich durch die Seiten, die Sie interessieren. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Cannabisproduktegesetzes. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Fachverbands Sucht besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Die Suchthilfe ags spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welchen der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben: - **Gesundheitsschutz vor Profit**: Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent_innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Der Fachverband begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von

Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen.

- **Entkriminalisierung des Cannabiskonsums:** Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmässig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

- **Überwachung der Umsetzung & Monitoring:** Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmaßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadenminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen, wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert, zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadenminderung zu einem Blindflug.

Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen die Suchthilfe ags Verbesserungspotenzial sieht.

- **Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige:** Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Die Suchthilfe ags begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält der Fachverband Sucht jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Fachverbands Sucht im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten der Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe»

verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden.

- **Preisfestsetzung von Cannabisprodukten*:*** In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt, nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht der Suchthilfe ags ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
9			Die Suchthilfe ags begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt.	Kein Änderungsvorschlag.
11	1		Die Suchthilfe ags lehnt den Vorschlag der Minderheit ab. Mit der vorgesehenen Formulierung wird bereits klar, dass jede Art von Werbung, auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring, verboten ist. Der Suchthilfe ags ist es ein Anliegen, dass für die Kontrolle dieses Verbots genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Online-Verkauf.	Kein Änderungsvorschlag.

12			Die Eigenproduktion trägt dazu bei, ein Abwandern in den illegalen Markt zu verhindern. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge der Eigenproduktion nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Jugendschutz unterstützt die Suchthilfe ags den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen der Eigenproduktion.	Kein Änderungsvorschlag.

19	1bis		Die Suchthilfe ags unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden.	**Annahme Antrag Minderheit.**
21	1	e, f	Cannabisprodukte dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie für Minderjährige attraktiv sind, weshalb der Fachverband insbesondere die Buchstaben e und f des Artikel 21 Absatz 1 begrüsst.	Kein Änderungsvorschlag.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

22	1, 2		Aktivkohlefilter sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	**Streichung oder Anpassung von Art. 22 Abs.1 gemäss Bemerkungen**
23	1		Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von der Suchthilfe ags unterstützt. Herausfordernd ist, dass aktuelle keine genügend eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen vollständigen risikofreien Konsum vorliegt. Deshalb braucht es eine Anpassung in der Formulierung.	**Anpassung von Art. 22 Ab. 1: «… ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen».**

27, 28, 29			Die Suchthilfe ags begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Sie sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.	Kein Änderungsvorschlag.
34	3		Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: «Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG» Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle elektronische Informationssystem seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Deren Nutzung ist schwerfällig und die entsprechende Webseite ist noch zu wenig bekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.	**Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig**

40	1		den Konsum fördern können. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spieler_innenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden.	**Ablehnung Antrag Minderheit zu Art. 40 Abs. 1 Bst. g**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

40	1	c	Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Der Suchthilfe ags begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Er spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht er jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.	**Anpassung notwendig:** Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Sucht- und Gesundheitsstrategien geschieht. .

42	1	c,d,e	Die Suchthilfe ags begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund_innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Die Suchthilfe ags erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.	Keine Änderungen.
50			Die Suchthilfe ags begrüsst, dass auch die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Sie spricht sich für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) verwaltet und koordiniert werden.	**Anpassung notwendig**: Damit die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf im Sinne der nationalen Gesundheitsstrategie verwendet werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) koordiniert und verwaltet werden.
52	1	c, e,f	Die Suchthilfe ags begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen	Keine Änderung.

			Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund_innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss, auch wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen.	
52	1	k	Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche. Die Suchthilfe ags spricht sich dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems.	Keine Änderung.

68			Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadenminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfalls erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadenminderung weitgehend im Blindflug.	Keine Änderung.
83				**Annahme Antrag Minderheit**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Strassenverkehrs-gesetz, Art. 15d			Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich die Suchthilfe ags einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es, analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr, einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Wider-handlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert die Suchthilfe ags den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.	**Annahme Antrag Minderheit** (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) Gleichzeitig fordert die Suchthilfe ags den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
X	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Addiction Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	La Fondation Addiction Jura applique la politique des 4 piliers dans le Canton du Jura en matière de prévention, de traitement et de réduction des risques liés aux addictions. Notre mission est de promouvoir la santé par l'information, la prévention et la formation auprès de la population et des organisations publiques et privées du canton. Concernant l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan) Forte de son expérience dans la prévention et l'accompagnement des personnes souffrant d'addiction, la Fondation salue l'orientation générale de l'avant-projet qui vise à réguler le marché du cannabis selon une approche de santé publique. Aspects positifs de l'avant-projet La Fondation accueille favorablement plusieurs mesures structurantes : •L'approche centrée sur la santé publique constitue une avancée majeure vers une politique pragmatique et fondée sur des données probantes. L'interdiction de la publicité et les exigences accrues en matière de sécurité des produits protégeront efficacement la population, notamment les groupes vulnérables. •Les monopoles cantonaux et fédéral de vente ainsi que le principe de vente à but non lucratif et l'interdiction de l'intégration verticale empêcheront la commercialisation excessive et les conflits d'intérêts. L'attribution des bénéfices à des mesures de santé publique est également soutenue. •Les emballages neutres et les informations destinées aux consommateurs seront un pas de plus vers la protection de la jeunesse et des populations vulnérables. •La taxe d'incitation orientant vers les produits et modes de consommation à moindre risque permettra d'adapter les prix afin que cette loi parviennent à ses obejctifs •Les mesures de protection de la jeunesse, nettement supérieures à celles existant pour l'alcool et le tabac, constituent une avancée importante qui devrait servir de modèle pour renforcer ultérieurement la régulation des autres substances légales. •La possibilité d'auto-approvisionnement par la culture de quelques plantes. Points d'attention et recommandations Malgré ces avancées, certains aspects nécessitent des ajustements : •Les titulaires de concessions de vente devraient être exclusivement des organisations d'utilité publique, critère à inscrire dans les conditions d'octroi. •Un modèle de financement équilibré doit être développé pour permettre aux cantons et à la Confédération de financer les mesures d'accompagnement •La vente en ligne devrait rester subsidiaire à la vente en présentiel, avec des exigences supplémentaires. Seuls les produits à faible teneur en THC devraient être disponibles en ligne. L'expérience des professionnels sur le terrain et le contact avec les vendeurs seront un réel atout pour atteindre les objectifs de cette loi. Conclusion Cette loi remplit de nombreux critères permettant une transition favorable depuis l'illégalité complète. Elle assurera un marché bien encadré, la sécurité des produits, tout en facilitant l'accès aux consommateurs pour leur offrir conseils et soutien.
Anhang:	

Alessandro Comini

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Il disegno di legge va nella giusta direzione con la quale piuttosto approvo il progetto per una regolamentazione della canapa, chiedendo qualche modifica.
Anhang:	STN_Alessandro Comini.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Tre o cinque ci sembra insufficienti La resa per pianta é difficilmente prevedibile e dipende da molti fattori. Ció non conta non é il numero di piante, bensì la quantità effettiva che una persona può produrre per soddisfare il proprio fabbisogno. È altrettanto importante consentire la coltivazione collettiva della cannabis. Questo favorisce le strutture sociali consente un migliore controllo di qualità e una sorveglianza reciproca.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aperto per sia per l'articolo 14 cpv 1 a 75 grammi THC in ambito privato della maggioranza e minoranza di una quantità minima di 120 grammi THC in ambito privato per l'approvvigionamento.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aperto per sia per l'articolo 14 cpv 1 a 75 grammi THC in ambito privato della maggioranza e minoranza di una quantità minima di 120 grammi THC in ambito privato per l'approvvigionamento.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aperto per sia per l'articolo in ambito del disegno di legge della maggioranza e minoranza
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aperto per sia per l'articolo in ambito del disegno di legge della maggioranza e minoranza
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch

	oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

[redacted]

De: Alessandro Comini <paracelsobombastic@icloud.com>
Envoyé: lundi, 1 septembre 2025 19:47
À: _BAG-Cannabisregulierung
Objet: Procedura di consultazione Legge sui prodotti della canapa (LPCan)’’’’’

Indicateur de suivi: Assurer un suivi
État de l'indicateur: Avec indicateur

Parere di

Stefano Fehr
Salita Padre Giovanni Pozzi 3
6900 Lugano
+41 76 401 54 37
stefanofehr5gmail.com
1 settembre 2025

Osservazioni generali

Il disegno di legge va nella giusta direzione con la quale piuttosto approvo il progetto per una regolamentazione della canapa, chiedendo qualche modifica.

Progetto preliminare legge sui prodotti della canapa Capitolo 1 Articolo 1 Scopo Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 2 Oggetto
Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 3 Rapporto con la legge sugli stupefacenti Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 4 Rapporto con altre leggi federali Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 5 Definizioni
Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 6 Prodotti della canapa di nuova generazione Approvato senza alcuna osservazione

Capitolo 2

Articolo 7 Possesso negli spazi pubblici Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 8 Dispenzazione
Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 9 Divieto di integrazione verticale Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 10 Restrizioni di vendita
Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 11

Capitolo 3

Articolo 12 Coltivazione

Tre o cinque ci sembra insufficienti

La resa per pianta é difficilmente prevedibile e dipende da molti fattori.
Ció non conta non é il numero di piante, bensì la quantità effettiva che una persona può produrre per soddisfare il proprio fabbisogno.

È altrettanto importante consentire la coltivazione collettiva della cannabis.

Questo favorisce le strutture sociali consente un migliore controllo di qualità e una sorveglianza reciproca.

Articolo 13 Divieto di fabbricare THC per via semisintetica e sintetica Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 14
Aperto per sia per l'articolo 14 cpv 1 a 75 grammi THC in ambito privato della maggioranza e minoranza di una quantità minima di 120 grammi THC in ambito privato per l'approvvigionamento.

Capitolo 4: Coltivazione e fabbricazione a titolo commerciale Sezione 1: Autorizzazioni

Articolo 15 Obbligo e condizioni di autorizzazione Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 16 Domanda
Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 17 Trasferibilità, durata di validità e rinnovo Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 18 Revoca e limitazione
Approvato senza alcuna osservazione

Sezione 2 Requisiti dí qualità e sicurezza per i prodotti della canapa

Articolo 19 Requisiti generali per prodotti della canapa Aperto per sia per l'articolo in ambito del disegno di legge della maggioranza e minoranza

Articolo 20 Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa senza additivi Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 21 Requisiti aggiuntivi per prodotti della canapa contenenti additivi Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 22 Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa destinati a essere fumati Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 23 Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa destinati a essere vaporizzati Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 24 Requisiti aggiuntivi per prodotti della canapa destinati a essere ingeriti o applicati all'interno della bocca Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 25 Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa destinati fiutati o applicati sulla pelle Approvato senza alcuna osservazione

Articolo 26 Requisiti aggiuntivi per i prodotti della canapa contenenti THC fabbricato

Andrew David Petronanos

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	--
Anhang:	ADP CanPG Statement.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Gegenvorschlag: Ergänzung eines expliziten Hinweises, dass die Ziele gemäss Art. 1 Buchstaben a–e nur erreicht werden können, wenn eine klare und praktische Abgrenzung zwischen medizinischen und nichtmedizinischen Cannabisprodukten sichergestellt ist. Begründung: Die in Art. 1 genannten Ziele – insbesondere der Schutz der Gesundheit (lit. a), der Minderjährigen (lit. b) und der nichtkonsumierenden Bevölkerung (lit. c) sowie die Prävention problematischen Konsums (lit. d) – hängen wesentlich davon ab, dass Konsumentinnen und Konsumenten medizinische und nichtmedizinische Produkte eindeutig unterscheiden können. Internationale Erfahrungen zeigen, dass Konsumentinnen und Konsumenten sich nicht an rechtliche Kategorien orientieren, sondern an Preis, Verfügbarkeit, Verpackung und dem Verkaufsort. Ohne klare praktische Abgrenzung besteht das Risiko, dass Freizeitprodukte fälschlicherweise als medizinisch sicher eingestuft und entsprechend verwendet werden. Dies unterläuft mehrere Zwecke des Gesetzes, insbesondere die Gesundheits- und Konsumentenschutzbestimmungen. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur praktischen Trennung trägt direkt dazu bei, die Ziele von Art. 1 Buchstaben a–e zu erreichen und unbeabsichtigte Gesundheitsrisiken zu verhindern.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Passus ist zu ergänzen, indem präzisiert wird, dass eine Reduktion des Cannabiskonsums insbesondere durch klare Abgrenzung zwischen medizinischen und nichtmedizinischen Produkten, durch wirksame Qualitätsstandards, sowie durch Vermeidung medizinisch anmutender Freizeitprodukte unterstützt wird. Zusätzlich sollte explizit erwähnt werden, dass Präventionsmassnahmen wissenschaftsbasiert und zielgruppenspezifisch erfolgen müssen.
Begründung	

	Das Ziel, den Cannabiskonsum in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen zu reduzieren, ist grundsätzlich richtig und zu unterstützen. Die internationale Evidenz zeigt jedoch deutlich, dass eine reine Reduktionsabsicht ohne strukturelle Massnahmen zu keinen nachhaltigen Effekten führt. Konsumrückgang wird am wirksamsten erzielt durch: - klare Trennung zwischen medizinischem und nichtmedizinischem Markt, - keine pharmaähnlichen Freizeitprodukte, die den gesundheitlichen Nutzen suggerieren, - einheitliche Herstellungs- und Qualitätsstandards (GACP/GMP/GDP), - strikte Kennzeichnungspflichten, - kontrollierte Vertriebskanäle, - zielgerichtete, evidenzbasierte Jugend- und Risikoprävention. Gerade Jugendliche und vulnerable Gruppen orientieren sich nicht an juristischen Kategorien, sondern an Preis, Verfügbarkeit, Verpackung und wahrgenommener Sicherheit. Eine präzisere Formulierung stellt sicher, dass das genannte Ziel nicht nur politisch formuliert, sondern praktisch umsetzbar ist und im Einklang mit den weiteren Gesetzeszielen (Art. 1 lit. a–e) steht.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Präzisierung, dass der Gegenstand des Gesetzes nur jene Produkte umfasst, die klar und eindeutig für den nichtmedizinischen Gebrauch bestimmt sind, und dass die Ausgestaltung, Verpackung und Kennzeichnung von Cannabisprodukten so zu regeln ist, dass keine irreführenden medizinischen oder therapeutischen Assoziationen entstehen können.
Begründung	Art. 2 definiert den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes und umfasst wesentliche Bereiche wie Besitz, Abgabe, Anbau, Herstellung, Verkauf, Ein- und Ausfuhr sowie Abgaben und strafbare Handlungen. Damit die Gesetzesziele gemäss Art. 1 lit. a–e (Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Konsumentenschutz, Prävention) wirksam umgesetzt werden können, muss klar geregelt sein, dass: - Cannabisprodukte des CanPG keine gesundheitsbezogenen Wirkversprechen suggerieren dürfen, - Darreichungsformen und Verpackungen nicht den Eindruck medizinischer Eignung erwecken, Konsumentinnen und Konsumenten den nichtmedizinischen Zweck eines Produktes unmissverständlich erkennen können, - Verwechslungen oder Fehlinterpretationen ausgeschlossen werden. Diese Präzisierung stärkt die Umsetzung der gesetzgeberischen Ziele und unterstützt eine klare, nachvollziehbare Regulierung des nichtmedizinischen Cannabismarktes.
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzung, dass die definierten Produktkategorien so auszugestalten sind, dass keine irreführenden Wirkversprechen oder gesundheitsbezogenen Erwartungen entstehen. Für Produktformen wie Sprays, Kapseln oder Schmelztabletten (lit. e–g) ist klarzustellen, dass deren Gestaltung,

	Verpackung und Kennzeichnung so erfolgen muss, dass Konsumentinnen und Konsumenten den nichtmedizinischen Zweck des Produkts eindeutig erkennen können. Zudem sollte ergänzt werden, dass für diese Produktkategorien besondere Anforderungen an Risikokommunikation und Dosierinformation gelten können
Begründung	Die Begriffsbestimmungen in Art. 5 bilden die Grundlage für die spätere Regulierung der Produkttypen. Einige der definierten Kategorien entsprechen Darreichungsformen, die im allgemeinen Verbraucherverständnis mit funktionellen oder gesundheitsbezogenen Produkten assoziiert werden. Damit der Zweck des Gesetzes nach Art. 1 – insbesondere der Schutz der Gesundheit, der Minderjährigen und der nichtkonsumierenden Bevölkerung – erfüllt wird, sollen Produktdefinitionen so verständlich und eindeutig sein, dass: - Konsumentinnen und Konsumenten den Gebrauchszweck klar erkennen, - keine falschen Erwartungen an Wirkung oder Sicherheit entstehen, - Risiken und Dosierungen nachvollziehbar vermittelt werden, - Produktkategorien nicht durch Präsentation oder Formulierung fehlinterpretiert werden. Dies stärkt die Konsumentensicherheit, die Prävention und die klare Kommunikation des Produktzwecks im Rahmen der Legalisierung.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzung, dass bei der Zuteilung oder Einführung neuer Produktkategorien insbesondere Sicherheits- und Qualitätsstandards, klare Verbraucherinformation und Risikobewertung zu berücksichtigen sind.
Begründung	Die Möglichkeit, neue oder hybride Cannabisprodukte zuzuordnen, ist sinnvoll und notwendig. Damit diese Flexibilität nicht zu Unklarheiten führt, sollte Art. 6 festhalten, dass die Einordnung neuartiger Produkte sich an Gesundheitsschutz, Jugendschutz und transparenter Information orientiert. So bleibt die Regulierung zukunftsfähig, ohne an Klarheit zu verlieren.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Erhöhung des Mindestalters für die Abgabe von Cannabisprodukten auf 21 Jahre.
Begründung	Ein Mindestalter von 21 Jahren entspricht dem Gesundheits- und Jugendschutz gemäss Art. 1 und reduziert das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen bei jungen Erwachsenen.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Festlegung, dass der gewerbliche Anbau nach GACP und die Herstellung sowie Qualitätssicherung nach GxP-Standards (GMP/GDP) erfolgen müssen.
Begründung	Klare Mindeststandards wie GACP und GMP/GDP stellen die Produktqualität und -sicherheit sicher und erleichtern eine einheitliche Bewilligungspraxis.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	Ergänzung, dass die Anforderungen an Kontaminanten und Produktsicherheit sich an international anerkannten Standards, insbesondere ASTM-Normen und pharmakopöischen Vorgaben (z.B. Ph. Eur. für inhalative und orale Produkte), orientieren sollen.
Begründung	Die Verwendung von ASTM- und Pharmakopöia-Standards gewährleistet toxikologisch fundierte Grenzwerte und eine konsistente Qualitätssicherung für inhalierbare und ingestible Cannabisprodukte.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Einheitliche Begrenzung des Gesamt-THC-Gehalts auf maximal 20 % für alle Produktformen. Reduktion der zulässigen Abweichung der Wirkstoffgehalte auf maximal ±10 % der deklarierten Angaben.
Begründung	Eine Obergrenze von 20 % THC und engere Toleranzgrenzen verbessern die Vorhersehbarkeit der Wirkung, reduzieren Überdosierungsrisiken und unterstützen den Gesundheits- und Jugendschutz.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Festlegung klarer Anforderungen an die Toxikologie und Sicherheit der verwendeten Zusatzstoffe, insbesondere für inhalierbare und ingestible Produkte, unter Bezug auf international etablierte Standards (z. B. ASTM, Pharmakopöe, GRAS-Listen).
Begründung	Bei Zusatzstoffen ist eine toxikologisch fundierte Bewertung zentral. Die Orientierung an anerkannten internationalen Standards verbessert die Produktsicherheit und unterstützt den Gesundheits- und Jugendschutz.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzung, dass Dosiervorrichtungen klar verständlich und missbrauchssicher sein müssen und dass für diese Produktkategorien zusätzlich toxikologisch geprüfte Qualitätsstandards gelten sollen (z. B. gemäss Lebensmittel- und ASTM-Normen).
Begründung	Orale und oral-mukosale Produkte haben ein höheres Risiko für Fehlanwendung. Klare Dosierhilfen und strengere Sicherheitsstandards verbessern die Verbraucherinformation und reduzieren gesundheitliche Risiken.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Standardisierte Warnhinweise und Dosierangaben für alle Produktkategorien verbindlich festlegen.

	Striktes Verbot jeglicher impliziter oder indirekter Gesundheitsversprechen, einschliesslich Begriffe, Designs oder Bilder, die geringere Risiken suggerieren. Verpflichtender QR-Code auf jeder Verpackung mit vollständiger digitaler Risikoinformation und Laborzertifikaten. Einheitliche Vorgaben für Neutraleffekte- und Risikoformulierungen, ohne medizinische Terminologie. Klare Mindestanforderungen an Lesbarkeit, Kontrast und Platzierung der Pflichtangaben. Verbot jeder Gestaltung, die Kinder oder Jugendliche anspricht (Farbgebung, Comic-Grafik, süsswarenähnliche Designs).
Begründung	Art. 28 ist zentral für Konsumentenschutz und Prävention. Strenge, einheitliche und gut verständliche Produktinformationen sind notwendig, damit Konsumentinnen und Konsumenten Risiken, Dosierung und Wirkstoffgehalt klar erkennen können. Neutral formulierte Effekthinweise, vollständige digitale Informationen und klare, standardisierte Warnhinweise reduzieren Fehlanwendungen und stärken die Transparenz im legalen Markt.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Klarstellung, dass das Verkaufspersonal keine gesundheitsbezogenen Aussagen machen darf, insbesondere keine Hinweise zu Wirkungen, Indikationen, Symptomen, Wechselwirkungen oder Nebenwirkungen. Erhöhung des Mindestalters für den Verkauf gemäss Buchstabe k auf 21 Jahre, konsequent im Sinne des Jugendschutzes.
Begründung	Ein ausdrückliches Verbot gesundheitsbezogener Aussagen verhindert irreführende Beratung und stärkt den Konsumentenschutz. Die Altersgrenze von 21 Jahren entspricht dem Ziel des Gesundheitsschutzes und reduziert Risiken bei jungen Erwachsenen.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Klarstellung, dass das Verkaufspersonal keine gesundheitsbezogenen Aussagen machen darf, insbesondere keine Hinweise zu Wirkungen, Indikationen, Symptomen, Wechselwirkungen oder Nebenwirkungen. Erhöhung des Mindestalters für den Verkauf gemäss Buchstabe k auf 21 Jahre, konsequent im Sinne des Jugendschutzes.
Begründung	Ein ausdrückliches Verbot gesundheitsbezogener Aussagen verhindert irreführende Beratung und stärkt den Konsumentenschutz. Die Altersgrenze von 21 Jahren entspricht dem Ziel des Gesundheitsschutzes und reduziert Risiken bei jungen Erwachsenen.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzung, dass bei Ein- und Ausfuhr die Einhaltung international anerkannter Qualitäts- und Sicherheitsstandards (z. B. GACP, GMP, GDP) sicherzustellen ist und dass entsprechende Nachweise im Bewilligungsverfahren vorgelegt werden müssen.
Begründung	Eine einheitliche Qualität bei importierten und exportierten Produkten stärkt den Konsumentenschutz und verhindert Marktverzerrungen. Der Verweis auf etablierte Standards wie GACP/GMP/GDP erleichtert Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und internationale Kompatibilität.
Anhang:	

1. Einleitung

Ich danke für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) Stellung zu nehmen. Diese Eingabe erfolgt **als Privatperson**, basiert jedoch auf meiner persönlichen und beruflichen Tätigkeit im Bereich des medizinischen Cannabis seit 2018.

In den vergangenen sieben Jahren habe ich eng mit:

- Ärztinnen und Ärzten sowie verschreibungsberechtigten Fachpersonen,
- Apothekerinnen, Apothekern und weiteren Gesundheitsdienstleistenden,
- Herstellern, Kultivatoren sowie QP-/QM-Verantwortlichen,
- Patientinnen, Patienten und entsprechenden Organisationen,
- nationalen und internationalen Regulierungsbehörden

zusammengearbeitet – und dies in zahlreichen regulierten Märkten weltweit.

Meine berufliche Erfahrung umfasst sehr unterschiedliche regulatorische Modelle – von streng pharmazeutisch geprägten Systemen wie in Israel, Dänemark, Malta, Portugal, der Schweiz, Deutschland und Italien, über medizinisch strukturierte, aber zugangsbeschränkte Modelle wie im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden, bis hin zu stärker kommerziell geprägten Märkten wie Kanada, einzelnen US-Bundesstaaten und Südafrika. Zudem habe ich in frühen Pioniermärkten wie Uruguay gearbeitet sowie in aufstrebenden Produktionsländern wie Griechenland, die trotz begrenztem Patientenmarktes bedeutende Teile der europäischen Versorgung mitgestalten.

Aus all diesen Systemen ist für mich klar ersichtlich, **welche regulatorischen Elemente die öffentliche Gesundheit, die Patientensicherheit und die Stabilität eines Marktes stärken – und welche diese gefährden**.

Ich begrüsse ausdrücklich das Ziel der Schweiz, den nichtmedizinischen Cannabiskonsum verantwortungsvoll zu regulieren.
Aufgrund meiner internationalen Erfahrung bin ich jedoch der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf gezielte Anpassungen benötigt, um unbeabsichtigte Folgen für die **Patientensicherheit, den Jugendschutz und die Integrität des medizinischen Versorgungssystems** zu vermeiden.

---

2. Rechtliche Trennung vs. praktisches Verhalten

Der Vorentwurf schafft eine rechtliche Abgrenzung: Medizinisches Cannabis bleibt dem BetmG unterstellt, während nichtmedizinische Produkte durch das neue CanPG reguliert werden. Rechtlich ist diese Unterscheidung korrekt.

In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch in sämtlichen Märkten, in denen ich tätig war, ein durchgehend gleiches Muster:

Menschen unterscheiden nicht nach rechtlichen Kategorien.

Sie unterscheiden nach:

- *Kosten* (teurer vs. günstiger),
- *Zugänglichkeit* (schwer vs. leicht verfügbar),
- *wahrgenommener medizinischer Glaubwürdigkeit*,
- *Verkaufsort* (insbesondere Apotheken als Vertrauensinstanz).

In Märkten mit legalem Freizeitkonsum wechselten viele Patientinnen und Patienten zu nichtmedizinischen Produkten, wenn diese **günstiger, leichter erhältlich oder optisch medizinnah** waren.

Selbst in Märkten ohne Freizeitkonsum zeigt sich regelmässig, dass Konsumentinnen und Konsumenten zu Produkten greifen, die **medizinisch aussehen** oder als therapeutisch wahrgenommen werden – auch ohne ärztliche Begleitung.

Ohne zusätzliche praktische Schutzmechanismen ist davon auszugehen, dass sich ein ähnliches Verhalten auch in der Schweiz zeigt – ungeachtet der rechtlichen Trennung.

---

3. Qualität & Sicherheit: Einheitliche Standards für alle Produkte

Der Vorentwurf stützt sich weitgehend auf Endprodukt-Grenzwerte und die betriebsinterne Selbstkontrolle.

Aus meiner Erfahrung in über zehn regulierten Märkten sowie in verwandten Branchen (Pharma, Lebensmittel, Kosmetik, Tabak, CPG) ist eine zentrale Erkenntnis klar:

Sichere Produkte entstehen nur durch robuste, prozessbasierte Produktionsstandards – und zwar für *alle* Produktkategorien.

Dort, wo solche Standards fehlten oder nicht einheitlich galten, traten regelmässig folgende Probleme auf:

- mikrobiologische Kontamination (Schimmel, Hefen, Aspergillus),
- Pestizid- und Fungizidrückstände,
- Schwermetallbelastungen,
- Lösungsmittelrückstände in Extrakten und Edibles,
- falsch deklarierte Wirkstoffgehalte,
- erhebliche Chargenvariabilität.

Diese Probleme betrafen **sämtliche Produktformen** – nicht nur inhalierbare.

Um die Ziele des öffentlichen Gesundheitsschutzes zu erreichen, sollten daher *alle* Cannabisprodukte folgenden Anforderungen unterstehen:

- **GACP** für den Anbau,
- **GMP** für sämtliche Verarbeitungsschritte, Extraktion, Formulierung und Verpackung,
- **GDP** für Lagerung und Distribution,
- **verpflichtende chargenbezogene Laborfreigaben durch akkreditierte Stellen**,
- **vollständige Rückverfolgbarkeit** über die gesamte Lieferkette.

Für inhalierbare Produkte sind zusätzlich inhalationsspezifische mikrobiologische Grenzwerte und Anforderungen notwendig.

Rekreationaler Cannabis darf nicht geringere Sicherheitsstandards erfüllen als Produkte, die in anderen Sektoren konsumiert oder angewendet werden.

---

4. Medizinisch anmutende Freizeitprodukte: Ein absehbares Risiko

Der Vorentwurf erlaubt Freizeitprodukte, die pharmazeutischen Darreichungsformen ähneln:

- Öle, Tinkturen, Tropfen,
- Mundsprays und oromukosale Extrakte,
- Kapseln und standardisierte Einzeldosen.

Diese Formate enthalten häufig:

- Dosierhilfen,
- exakte THC-Mengen pro Einheit,
- strukturierte Anwendungshinweise.

Überall dort, wo solche pharmaähnlichen Produkte eingeführt wurden, nutzten insbesondere ältere oder vulnerable Personen diese regelmässig zu medizinischen Zwecken – entgegen der eigentlichen Zweckbestimmung.

Die Folgen sind:

- unkontrollierte Selbstmedikation,
- unbekannte Arzneimittelinteraktionen,
- Fehl- oder Überdosierungen,
- verzögerte ärztliche Behandlung,
- Verschlechterung bestehender Erkrankungen.

Damit dies nicht eintritt, sollte die Schweiz sicherstellen:

- klare optische Trennung von medizinischen Produkten,
- Vermeidung pharmaähnlicher Verpackungen,
- deutliche Hinweise wie:
  „Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden."

---

5. Apotheken als Verkaufsstellen: Ein schweizspezifisches Risiko

Apotheken geniessen in der Schweiz ein aussergewöhnlich hohes Vertrauen als medizinische Institutionen.

Sollten Apotheken künftig auch Freizeitcannabis abgeben dürfen, ist davon auszugehen, dass:

Konsumentinnen und Konsumenten die dort verkauften Produkte als medizinisch sicher einstufen.

Dies unterscheidet die Schweiz von den meisten Ländern, in denen Apotheken keine Freizeitprodukte verkaufen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Apotheken verpflichtet werden:

- eine strikte betriebliche Trennung der beiden Produktkategorien einzuhalten,
- separate Präsentationsflächen zu verwenden,
- das Personal spezifisch zu schulen,
- deutliche Hinweise zur Unterscheidung von medizinischem und nichtmedizinischem Cannabis anzubringen.

---

6. THC-Grenzwerte und Jugendschutz

Höhere THC-Konzentrationen (>20 %) sind nachweislich mit einem Anstieg von:

- psychoseähnlichen Symptomen,
- Angst- und Panikattacken,
- problematischem Konsumverhalten,
- Notfallkonsultationen,
- neurokognitiven Beeinträchtigungen bei jungen Erwachsenen

verbunden.

Märkte, die hohe Potenzen zulassen, verzeichnen deutlich mehr gesundheitliche Zwischenfälle.

Die Schweiz sollte daher:

- eine **einheitliche THC-Obergrenze von 20 % für alle Produktformen**,
- sowie ein **Mindestalter von 21 Jahren** anwenden.

---

7. Internationale Erfahrungen: Schutz des medizinischen Systems

Eine zentrale Lehre aus sämtlichen Märkten lautet:

Wird Freizeitcannabis eingeführt, ohne das medizinische System aktiv zu schützen, erodiert dieses.

Typische Folgen sind:

- Rückgang medizinischer Patientenzahlen,
- Verschiebung in den Freizeitmarkt,
- Bedeutungsverlust medizinischer Programme,
- unkontrollierte Selbstmedikation.

Da das medizinische System der Schweiz noch jung ist, benötigt es **expliziten Schutz**, damit es sich stabil weiterentwickeln kann.

---

8. Empfehlungen

Ich empfehle:

1. Die praktische – nicht nur rechtliche – Trennung von medizinischem und nichtmedizinischem Cannabis zu stärken.

2. GACP-, GMP- und GDP-Standards für *alle* Cannabisprodukte vorzuschreiben, mit zusätzlichen Anforderungen für inhalierbare Produkte.

3. Freizeitprodukte klar von medizinischen Darreichungsformen abzugrenzen.

4. Deutliche Hinweise anzubringen: „Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden."

5. In Apotheken eine eindeutige betriebliche Trennung sicherzustellen.

6. Eine THC-Obergrenze von 20 % und ein Mindestalter von 21 Jahren vorzusehen.

7. Die Auswirkungen auf den medizinischen Markt regelmässig zu überwachen.

---

9. Schlussbemerkung

Ich unterstütze das Ziel der Schweiz, Cannabis verantwortungsvoll und gesundheitsorientiert zu regulieren.

Mein Anliegen ist nicht, die Legalisierung zu verzögern oder zu behindern, sondern sicherzustellen, dass sie:

- vulnerable Patientinnen und Patienten schützt,
- den Jugendschutz stärkt,
- das medizinische Versorgungssystem erhält,
- und international beobachtbare Risiken vermeidet.

Die Schweiz hat die seltene Chance, ein umfassendes Cannabisregulierungssystem zu entwickeln, das weltweit als Vorbild dienen kann. Nur wenige Länder haben versucht, einen regulierten Freizeitmarkt aufzubauen und gleichzeitig ein qualitativ hochstehendes medizinisches System zu bewahren. Gelingt es, beide Bereiche verantwortungsvoll miteinander zu verzahnen, kann das CanPG zeigen, wie ein neuer Industriezweig geöffnet wird, ohne den Zugang zu medizinischer Versorgung zu gefährden. Die Schweiz kann beweisen, dass Innovation, Verbraucherschutz und Patientensicherheit miteinander vereinbar sind – und damit international eine Vorreiterrolle einnehmen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme

Apothekennetz Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Aber nur unter der Voraussetzung, dass so bald wie möglich, aber sicher vor der Finalisierung dieses Gesetzes der Zugang von PatientInnen zu Medizinalcannabis (Verschreibung, Abgabe usw). massiv dereguliert wird. Patientinnen und Patienten, die Cannabis brauchen, dürfen gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten weder benachteiligt noch diskriminiert werden. Wir haben einen Vorschlag beigelegt, wie das Betäubungsmittelgesetze angepasst werden müsste, damit PatientInnen gegenüber KonsumentInnen nicht diskriminiert werden. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.
Anhang:	Apothekennetz Zürich Vorschlag Einteilung Medizinalcannabis Produkte.pdf

Regulierung Genuss-Cannabis versus Deregulierung Medizinal-Cannabis

Vorschlag gemäss CanPG:

Abgabestelle	Cannabis-Typ	Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Kostenträger
Abgabestelle mit Lizenz	Genuss-Cannabis mit THC bis 20%	Abgabe ohne Indikation	CanPG	privat

Kommentar Apothekennetz Zürich:

- Im Rahmen der Studie Züri Can gibt es 10 stadtzürcher Apotheken, die neben Studiencannabis zu Genusszwecken zeitgleich auch Medizinal-Cannabis abgeben (auf ärztliches Rezept als Magistralrezeptur).
- Die Erfahrung der letzten Monate/Jahre zeigt, dass die beiden Abgabe-Regimes in einer öffentlichen Apotheke problemlos nebeneinander bzw. gleichzeitig aber strikt voneinander getrennt umgesetzt werden können.
- Personen/Patienten, die Produkte mit einem THC-Gehalt von über 20% benötigen, können in der Apotheke direkt Informationen dazu erhalten und die erforderlichen Präparate via ärztliche Verschreibung beziehen.

Vorschlag Apothekennetz Zürich zur vorgängigen Anpassung des BetmG:

Abgabestelle	Cannabis-Typ	Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Krankenkasse
Apotheke	Medizinal-Cannabis mit THC bis 20%	Abgabe mit Indikation	Liste B+, d.h. Abgabe durch ApothekerIn als pharmazeutisch verschriebene Magistralrezeptur (ohne ärztliche Verschreibung) oder Abgabe durch ApothekerIn als klassische Magistralrezeptur (ärztlich verschrieben)	privat kassenpflichtig
Apotheke	Medizinal-Cannabis mit THC über 20%	Abgabe mit Indikation	BetmG Verzeichnis b (Verschreibung mit normalem Rezept analog z.B. Benzodiazepinen, d.h. ohne Betm-Rezept)	kassenpflichtig

Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention (AT) / Association Suisse pour la prévention du tabagisme / Associazione svizzera per la prevenzione del tabagismo

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz ist das Kompetenzzentrum für Tabakprävention der Schweiz (AT Schweiz). Die AT Schweiz umfasst über 50 Kollektivmitglieder. Dazu gehören nationale und kantonale Gesundheitsligen, Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Gesundheitswesen sowie kantonale Fachstellen. Zugleich ist die AT Schweiz eine Fachorganisation. Diese Doppelfunktion ermöglicht die Koordination der vielfältigen Aktivitäten der Mitglieder in der Förderung des Nichtrauchens. Die AT Schweiz setzt sich im Auftrag und in Absprache mit ihren Mitgliederorganisationen für die Stärkung jener strukturellen Bedingungen ein, die nötig sind, um den Tabak- und Nikotinkonsum zu senken. Die AT Schweiz befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die AT Schweiz strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die AT Schweiz bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die AT begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die AT Schweiz sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

	Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen. Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.
Anhang:	CanPG Stellungnahme AT.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT Schweiz befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die AT Schweiz strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die AT Schweiz bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig. Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte

	selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	5. c: streichen 5. d: Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Antrag: Die AT empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Neuartige Cannabisprodukte Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die AT begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung

	bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der AT begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die AT spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt. Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die AT eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren.
Begründung	15.4: Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die AT sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen. Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

	3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Die AT befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen. Die AT empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe •die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, •bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und •welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten
Begründung	22.1.: Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. 22.2.:Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.

Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis). AT empfiehlt eine Präzisierung
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen. 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu

	beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der AT zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Anpassungen in Art. 29 beachten - Art. 30 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Siehe Änderungen zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	34.1.: Die AT begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen. 34.3.: Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Die AT empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der AT grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die AT unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe, den Konsumverzicht und die Denormalisierung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	40.1.b: Die AT begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.

	40.1.c: Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der AT dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Die AT begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Bestimmungen überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die AT begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf) Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die AT für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44

Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die AT für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44. Art. 52a: Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle

	einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die AT die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die AT einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus. Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der AT ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der AT ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der AT zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen.

	Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der AT ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der AT ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der AT zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die AT erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: •Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) •Therapie und Beratung •Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.

Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus. Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die AT empfiehlt die Minderheiten zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie

	die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	85.1: Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die AT weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die AT von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83 Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83. Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der AT unverhältnismässig. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.

Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz: Die Problematik ist der AT bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d. Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radfahrer Siehe SVG Art. 15d Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Beherrschen des Fahrzeugs Siehe SVG Art. 15d Die AT empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Feststellen der Fahruntüchtigkeit Siehe SVG Art. 15d Die AT empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch Siehe SVG Art. 15d Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die AT begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die AT geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	1-3: Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die AT eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der AT ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die AT empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes. 4bis: Die AT begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation	: AT
Adresse	: Haslerstrasse 30, 3008 Bern
Kontaktperson	: Wolfgang Kweitel
Telefon	: 031 599 10 22
E-Mail	: wolfgang.kweitel@at-schweiz.ch
Datum	: 22. Oktober 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz ist das Kompetenzzentrum für Tabakprävention der Schweiz (AT Schweiz). Die AT Schweiz umfasst über 50 Kollektivmitglieder. Dazu gehören nationale und kantonale Gesundheitsligen, Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Gesundheitswesen sowie kantonale Fachstellen. Zugleich ist die AT Schweiz eine Fachorganisation. Diese Doppelfunktion ermöglicht die Koordination der vielfältigen Aktivitäten der Mitglieder in der Förderung des Nichtrauchens. Die AT Schweiz setzt sich im Auftrag und in Absprache mit ihren Mitgliederorganisationen für die Stärkung jener strukturellen Bedingungen ein, die nötig sind, um den Tabak- und Nikotinkonsum zu senken. Die AT Schweiz befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die AT Schweiz strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die AT Schweiz bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die AT begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die AT Schweiz sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: **Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten** Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. **Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns** Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). **Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht**

Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Eintreten/ Nichteintreten Die AT Schweiz befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die AT Schweiz strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die AT Schweiz bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
1			**Zweckartikel** Die AT sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig.	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
5		**c**	**Begriffe** siehe unten Art. 22 Abs. 2	***streichen***
5		**d**	**Begriffe** Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit	***Antrag: Die AT empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.***

			erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	***Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.***
6	**3**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	**Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.**
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die AT begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)***
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der AT begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die AT spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die AT eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.	
			3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte»	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	
12			**Anbau** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
14			**Besitz im privaten Bereich** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	***streichen***
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die AT sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
20	**2**	**a**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario	**Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;**

			beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Die AT befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	***Die AT empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe*** • ***die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,*** • ***bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*** • ***welche die Suchteigenschaft erhöhen.***
22	**1**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	***Streichen*** ***(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)***
22	**2**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu	**<u>Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten</u>**

			6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	
24			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Die AT begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut** Die AT begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
26			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC** Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	***AT empfiehlt eine Präzisierung***
27			**Verpackung** Die AT begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	

29			**Allgemeine Warnhinweise** Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der AT zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	**1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen.** ***Rest des Absatzes streichen*** ***2 streichen*** **3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen.** ***neu* 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.**
30			**Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
31	**1**		**Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
34	**1**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Die AT begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen.	
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	***Die AT empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten***

37			**Kontrollmassnahmen** Die AT begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.	
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der AT grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben.	

			Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die AT unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	**2**		**Grundsätze** Siehe oben zu Art. 39	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
40	**1**	**b**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Die AT begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	
40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen	**allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, <u>den Konsumverzicht und die Denormalisierung</u> in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.**

			selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	***Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.***
40	**1**	**g**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der AT dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
42			**Anforderungen** Die AT begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	
43			**Anforderungen an Konsumräume** Die AT begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.	
44			**Nachtverkaufsverbot** Die AT begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.	
45			**Kontrolle**	

			Die AT begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.	
46			**Testkäufe** Die AT begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	**Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:** **a. die Einhaltung der Altersgrenze** **b. die individuelle Beratung** **c. Einhaltung der Bezugsmenge**
48-54			**Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die AT für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	***Streichen*** ***Art. 52a: Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die AT die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die AT einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	
62			**Lenkungsziele** Die AT spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
65	**2,3,5**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der AT ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Aus Sicht der AT ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der AT zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die AT erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68			**Monitoring** Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68	***neu*** **<u>6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.</u>**

			umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
74			**Übertretungen** Die AT spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
74		**c**	**Übertretungen** Siehe Art. 12	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
78	**1**		**Weitere Verstösse** Siehe Art. 74	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
83			**Zusammenarbeit** Die AT befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
84			**Aufsicht und Koordination** Siehe Art. 83	***Die AT empfiehlt die Minderheiten zur Annahme***
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die AT weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der	***Letzten Satz streichen:*** **Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.**

			EU, empfiehlt die AT von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83	
85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Die AT begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83	***Die AT empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
StGB 66a	**1**	**q**	**Landesverweisung** Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der AT unverhältnismässig.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Die AT begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			**Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz** Die Problematik ist der AT bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16a	**1**		**Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

SVG 16b	**1**		**Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16c	**1**		**Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 19	**3**		**Radfahrer** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 31			**Beherrschen des Fahrzeugs** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 55			**Feststellen der Fahruntüchtigkeit** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 91			**Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch** Siehe SVG Art. 15d	***Die AT empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
BetmG 3b			**Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Die AT begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die AT geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	
PaRG 1 - 3	**2**		**Rauchverbot** Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung,	***Die AT empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes***

			• Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die AT eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der AT ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen)	
PaRG 2	**4bis**		**Rauchverbot** Die AT begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Bezüglich der Legalisierung von Cannabisprodukten kann man verschiedener Meinung sein. Wo hingegen aus Sicht der Polizei kein Spielraum besteht, ist der Bereich des Lenkens von Fahrzeugen unter Substanzeinfluss, insbesondere im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln. Bereits heute ist es so, dass eine zu grosse Zahl an Verkehrsteilnehmenden unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ein Fahrzeug führt. Besonders heikel wird es dann, wenn die Substanzen parallel konsumiert werden. Der negative Einfluss dieser Produkte ist unbestritten, bspw. in Bezug auf die Reaktions- und Handlungsfähigkeit. Selten führt eine Ursache alleine zu einem Unfall, umso wichtiger ist es, die Zahl an Negativfaktoren so tief wie möglich zu halten. Aus diesem Grund fordert die ACVS den Beibehalt der Null-Toleranz in Sachen Cannabis. Die Kontrolle von Grenzwerten im Strassenverkehr ist sowieso mit grossen Aufwänden verbunden, so muss bspw. in jedem Fall eine Blutprobe angeordnet werden, um eine Aussage bezgl. konsumierter Substanzen und deren Konzentration im Blut machen zu können. Wir sind in der Schweiz auf einem guten Niveau, was die Verkehrssicherheit angeht, weshalb wir für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis plädieren. Betäubungsmittel haben im Strassenverkehr nichts verloren!
Anhang:	

Arud

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Die Arud Zentrum für Suchtmedizin ist die grösste Institution für ambulante Suchtmedizin in der Schweiz und engagiert sich für eine kohärente Suchtpolitik. Eine künftige Neuregulierung von Cannabisprodukten soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht der Arud am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz erreichen. Die Arud unterstützt den Gesetzesentwurf als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen, die Arud unterstützt deshalb die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Entkriminalisierung von Minderjährigen. Dies entspricht der Stossrichtung des Schweizer Jugendstrafrechts, welches den Schutz der Jugendlichen ins Zentrum stellt und begleitende Schutz- und Hilfsmassnahmen anbietet. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Cannabiskonsum zu unterbinden, sollen adäquate und leicht zugängliche Informationen zu möglichen Schäden und den Auswirkungen des Konsums bereitgestellt werden, der gesicherte Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten muss flächendeckend gewährleistet und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, und um sie im Verlauf adäquat weiterentwickeln und anpassen zu können, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. Die Arud begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren, Regulierungsmassnahmen wo nötig anzupassen und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln. Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen besser zu verstehen, muss parallel dazu die Forschung unterstützt werden. Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebenspanne hinweg sind weitgehend unbekannt, wie auch mögliche biopsychosoziale Risikofaktoren für die Entstehung von Cannabiskonsumstörungen. Mit einem besseren Verständnis der Folgen des Konsums und der Risiken, die zur Entstehung eines problematischen Konsums beitragen, kann die Wirkung von Prävention und Behandlung deutlich verbessert werden. Aus Sicht der Arud sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben: - Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit: Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden. - Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit: Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen. - Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis L'utilisation de produits phytosanitaires de synthèse dans la production de produits cannabiques est interdite.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest.

	3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Anpassung gemäss der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse: Erweiterung der verbotenen Zusatzstoffe durch Stoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi sont dotées d'un filtre à charbon actif. 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	Streichung von Art. 22 1 und 2: Aus medizinischer Sicht Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Aktuell liegt die wissenschaftliche Evidenz nicht vor für die Forderung nach einem gesundheitlich risikofreien Verdampfen. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „.....ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Art. 34 3 Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art 40 Abs 1 c. Die Arud setzt sich für eine starke, gut koordinierte und substanzübergreifende Prävention ein. Deshalb sollten etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden, um sie in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten einzusetzen unter Berücksichtigung des Zweckartikels zu verwenden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir art. 9, al. 1, Chapitre 5, Section 5, art. 55, 56, al. 2, 64, al. 1, 77, al. 1, let. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art 48 Abs 2 Um sicherzustellen, dass grösstmögliche Anstrengungen unternommen werden, den schadensarmen Konsum zu fördern durch eine bedarfsgerechte und dem neuesten Wissensstand entsprechenden Produktepalette schadensarmer Produkte ist die Vergabe von zwei Lizenzen zu prüfen, um einer mögliche Trägheit eines einzelnen Monopolisten entgegenzutreten.
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art. 49 Abs. 1 c. gemäss Art. 50 Abs. 3 anpassen: "Gewinne sollen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe eingesetzt werden"
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Biffer (voir art. 40, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 50 Abs. 3 Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe eingesetzt werden.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, ...)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le concessionnaire est tenu de déclarer sans délai à l'autorité cantonale compétente toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi de la concession. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est modifié de sorte que la vente de cannabis – de manière analogue à la vente de tabac – soit soumise à un impôt au lieu d'une taxe d'incitation. L'impôt est conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi: a. les produits cannabiques à fumer et tous les produits cannabiques ayant des effets nocifs comparables doivent représenter moins de 20 % de l'ensemble des produits cannabiques vendus annuellement; b. les produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % doivent représenter au moins 50 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus annuellement. 2 Biffer 3 La quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas augmenter par rapport à la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant au cours des cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Sont assujettis à la taxe les concessionnaires des points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende de 100 francs au moins quiconque : (voir art. 78, al. 1, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement (art. 12); (voir art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. les prescriptions applicables aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine pécuniaire de quatre jours-amendes au moins quiconque : (voir art. 74, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.
Begründung	Gemäss Minderheit anzupassen
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	2 Elle coordonne les mesures d'exécution et les activités d'information lorsqu'une exécution uniforme est nécessaire. À cet effet, elle peut notamment imposer aux cantons de prendre certaines mesures qui permettent une exécution uniforme de la loi. 3 Afin de garantir la coordination, elle adopte des dispositions visant à: a. exiger des cantons qu'ils l'informent des mesures d'exécution; b. mettre en place une plateforme de coordination composée de représentants de la Confédération et des cantons ainsi que des organisations concernées; c. établir des directives pour harmoniser les pratiques des autorités cantonales concernant la vente, la production et la surveillance des produits cannabiques; d. développer un cadre d'évaluation continue des effets des politiques adoptées. (voir art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. l'intégration d'indicateurs permettant de mesurer la conformité des concessionnaires et l'impact global sur le marché légal et illégal. (voir art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anpassung gemäss Minderheit
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. infraction aux art. 73, al. 1 et 2, 75, 76, al. 1, et 77, al. 1, de la loi du … sur les produits cannabiques (LPCan).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller

	Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert zur Beurteilung der Fahrfähigkeit; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie die Arud anstrebt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Arud unterstütz die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 55, al. 5 et 7, let. a et d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Un conducteur est réputé incapable de conduire s'il est prouvé que son sang contient du Tétrahydrocannabinol (THC). 7 Le Conseil fédéral: a. peut, pour les autres substances que l'alcool et le THC diminuant la capacité de conduire, fixer le taux de concentration dans le sang à partir duquel la personne concernée est réputée incapable de conduire au sens de la présente loi, indépendamment de toute autre preuve et de tout degré de tolérance individuelle; d. détermine à partir de quelle concentration de THC dans le sang l'incapacité de conduire est supposée établie.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Kinder und Jugendliche sind als als besonders vulnerable Gruppe (Gehirnentwicklung) in der Prävention gezielt zu addressieren. Da sie die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, sind diese besonders geeignete Settings, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und Beratung anzubieten. Angebote der offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sollten hier auch Erwähnung finden, da sie in der Früherkennung und Frühintervention ebenso wie Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen eine wichtige Rolle einnehmen Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). Bitte um Anpassung im Sinne der Bemerkung.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Ashley Machen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Je prends la position du Groupement Romand d'Études des Addictions: 1) La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé 2) La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles 3) Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits 4) De nouveaux revenus pour la prévention 5) Une régulation surveillée et monitorée 6) Les modifications les plus importantes demandent : - Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands - Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente - De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne - De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation - De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan
Anhang:	

Association ChanGE

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	L'association ChanGE soutient la poursuite du travail législatif, défend cet avant-projet de loi et s'oppose fermement à la proposition de la minorité (de Courten,…) de ne pas entrer en matière.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'association ChanGE soutient la formulation de l'art. 1 Les buts de cet avant-projet de loi sont cohérents avec la politique des 4 piliers inscrite dans la loi sur les Stupéfiants.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer l'ajout de l'alinéa a0
Begründung	L'association ChanGE s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten, …) relatif à l'art. 1 let a0
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 6 Produits cannabiques de type nouveau 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	L'association ChanGE recommande l'ajout d'un troisième alinéa à l'art. 6 Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabiques sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité est nécessaire. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe mais vu leur danger actuel, leur mise sur le marché doit être soumis à des analyses et à une autorisation spécifique, notamment pour des usages médicaux ou scientifiques.
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	L'association ChanGE soutient cette interdiction permettant de différencier les domaines de compétences et de responsabilités d'une part, et de limiter les risques de conflits d'intérêt d'autre part.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 9 Interdiction de l'intégration verticale 1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à la vente en ligne ou aux points de vente
Begründung	L'association ChanGE recommande le maintien du chapitre de vente en ligne et s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten,…) de l'exclure de cet article.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques, à l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation de cannabis. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.
Begründung	ChanGE recommande le maintien de l'art. 11 relatif à l'interdiction de publicité permettant le renforcement de la santé publique, auprès notamment des publics vulnérables. ChanGE recommande cependant l'ajout en fin de l'alinéa 1 à » l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation du cannabis ». Autoriser des objets annexes à la consommation n'encourage pas l'usage de cannabis, mais permet d'aborder sa consommation en tenant compte des rituels et des besoins connus pour cette substance. Cela participe à la réduction des risques, en proposant également des alternatives à la combustion.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	L'association ChanGE s'oppose à la proposition de la minorité interdisant les panneaux publicitaire, les inscriptions en magasin et sur les vitrines Cette proposition renforce la stigmatisation des points de vente et de leurs

	clients, les points de vente s'intégrant dans le paysage urbain, comme tout autre magasin.
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'association ChanGE recommande de suivre la position de la minorité qui propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'autoapprovisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Les associations de culture offrent une alternative crédible et responsable entre autoproduction et marché commercial. Inspirées des expériences réussies en Espagne, à Malte et en Allemagne, elles répondent à des besoins avérés et doivent être soutenues : –Elles permettent à celles et ceux qui ne peuvent pas cultiver chez eux de disposer d'un accès sûr et encadré ; Elles favorisent le partage d'expériences, la réduction des risques, la déstigmatisation et le lien social ; –Elles répondent à la demande de consommatrices et consommateurs qui refusent une logique de profit ; –Mieux encadrées et plus transparentes que des milliers d'autoproductions dispersées, elles offrent aux autorités un modèle de régulation efficace et maîtrisable.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Quiconque cultive du cannabis à titre commercial ou fabrique du matériel initial ou des produits cannabiques à titre commercial doit obtenir une autorisation de l'OFSP. 2 L'autorisation est octroyée si: a. le requérant est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. les conditions techniques et opérationnelles nécessaires au respect des exigences visées aux sections 2 à 4 sont remplies; c. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol, peut être démontrée; d. un système adéquat d'assurance de la qualité, en particulier concernant le respect des exigences visées aux sections 2 et 3, est défini; e. une personne est désignée comme responsable de l'autorisation, et f. il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des crimes ou pour des délits graves à la LStup ou à la présente loi. 3 Le Conseil fédéral définit: a. les conditions techniques et opérationnelles ainsi que les exigences relatives à la protection contre le vol et à l'assurance de la qualité; b. la procédure d'autorisation. 4 Il peut fixer des exigences moins élevées pour les cultures à petite échelle dont la surface ne dépasse pas 200 m2.
Begründung	A l'alinea f, l'association ChanGE recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour des délits graves ». L'association ChanGE considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de production illégale de faible importance de participer à une production légale.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %;

	b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	L'association ChanGE recommande de relever la limite du taux de THC à 30% afin de mieux concurrencer les produits issus des marchés illégaux, dont la teneur en THC est généralement estimée entre 30 et 45-50 %. Une telle mesure permettrait de répondre aux attentes d'un plus grand nombre de consommateurs d'une part et de réduire leur recours aux circuits illégaux d'autre part.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	L'association ChanGE recommande la modification de l'art. 39 al. 2 et propose de n'octroyer de concessions qu'à des organisations d'utilité publique Les évaluations scientifiques des essais-pilotes romands (Cann-L, ChanGE) montrent que ce modèle associatif protège mieux la santé publique et limite les dérives commerciales (publicité, merchandising, recrutement de clientèle).
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant : a.est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse a1 Elabore et présente un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan complet de formation de base et formation continue destiné à l'équipe de vente. f.prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des crimes ou pour des délits graves à la LStup 11 ou à la présente loi

Begründung	L'association ChanGE recommande la modification de l'art. 40 al. 1 Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. L'association ChanGE recommande l'ajout de deux conditions supplémentaires à l'octroi d'une concession, soit l'obligation d'élaborer un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan complet de formation de base et formation continue destiné à l'équipe de vente. A l'alinea f, l'association ChanGE recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour délits graves ». L'association ChanGE considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de vente illégale de faible importance de participer à une production légale.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre;

	b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique est garantie; d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; d1 Un protocole d'accueil des personnes mineures est garanti, permettant des messages de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque
Begründung	L'association ChanGE recommande l'ajout d'un alinéa après l'al. d mentionnant l'élaboration et la mise en œuvre d'un protocole spécifique aux personnes mineures, incluant l'évaluation de la situation et des indications de relais, en cas de venue de personnes mineures (malgré l'interdiction d'entrée).
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 43 Exigences applicables aux locaux de consommation 3 l'accès au local de consommation est interdit aux mineurs a Un protocole d'accueil des personnes mineures est garanti, permettant des messages de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque
Begründung	L'association ChanGE recommande à l'art. 43 l'ajout d'un point à l'alinéa 3, mentionnant l'élaboration et la mise en œuvre d'un protocole spécifique aux personnes mineures, incluant l'évaluation de la situation et des indications de relais, en cas de venue de personnes mineures (malgré l'interdiction d'entrée).
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Section 4 Vente en ligne – conditions d'octroi de la concession 1 La concession peut être octroyée si le requérant : a est une organisation reconnue d'utilité publique qui a son siège en Suisse ; Section 4 : vente en ligne biffer
Begründung	L'association ChanGE recommande la modification de l'art. 49 al a Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations reconnues d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. L'association ChanGE s'oppose à la minorité (de Courten,…) qui veut interdire la vente en ligne et ce, pour les raisons suivantes : La vente en ligne complète l'offre des points de vente et contribue à lutter contre les marchés illégaux tout en garantissant l'égalité de traitement ; –Les cantons peuvent ouvrir des points de vente, mais ce n'est pas obligatoire, et leur nombre est limité (art. 39 al. 3), ce qui crée un accès inégal. La vente en ligne permet aux personnes consommatrices de se procurer du cannabis légal, réduisant le risque de recours aux marchés illégaux ; –Elle correspond aux habitudes de consommation actuelles et incite

	davantage, notamment les jeunes adultes, à privilégier les marchés légaux ; –Les protections prévues à l'art. 49 suffisent pour la sécurité des mineurs et la protection des données.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 57 Interdiction d'importation, de transit et d'exportation 1 L'importation, le transit et l'exportation de stupéfiants ayant des effets de type THC sans autorisation sont interdits. 2 L'importation n'est autorisée qu'en cas d'insuffisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale.
Begründung	L'association ChanGE recommande l'ajout d'un alinéa afin que l'importation ne soit autorisée qu'en cas d'insuffisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale. Elle défend la production locale permettant la création d'emplois, la dynamisation de l'économie nationale ou régionale et le soutien à des entreprises locales et aux circuits courts. La production locale permet également la réduction des émissions de CO liées au transport ainsi qu'un meilleur contrôle des normes environnementales. Elle favorise en outre la traçabilité de la chaîne de production. L'exportation entraînerait une dépendance économique vis-à-vis de pays étrangers, une concurrence déloyale si les produits importés sont moins chers grâce à des coûts de production plus bas et le risque de faillite ou d'une reprise par des entreprises étrangères.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	L'association ChanGE recommande l'ajout d'un article 58 bis La mise en place de cet article vise à renforcer la priorité donnée à la production suisse par rapport aux importations. Ces dernières ne seraient autorisées qu'à titre subsidiaire, uniquement lorsqu'une pénurie avérée l'exige. Une production locale permet une meilleure maîtrise de la traçabilité des produits, contrairement aux marchandises issues de chaînes d'approvisionnement traversant plusieurs frontières et cadres réglementaires.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 60 Conditions d'autorisation et obligations du titulaire de l'autorisation 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse ; b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine.
Begründung	L'association ChanGE recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 60 afin de restreindre les possibilités d'autorisation d'importation.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Voir sous article 62
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen;

	b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	L'association ChanGE recommande de supprimer la taxe d'incitation, pour autant que les prix sur le marché réglementé restent largement supérieurs à ceux des marchés illégaux. L'introduction d'une taxe d'incitation devrait être examinée ultérieurement, en fonction de la réalisation des objectifs de l'article 62. Si cette proposition n'est pas retenue, ChanGE recommande d'abaisser les seuils prévus dans l'avant-projet de loi.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'association ChanGE recommande fortement de maintenir le chapitre lié au monitorage et évaluation ainsi que les articles y découlant et ce, de manière durable. Cet article est extrêmement important, un monitorage serré de cette loi est nécessaire afin de s'assurer de ses effets. Il est également primordial que la Confédération dispose des moyens suffisants pour réaliser ce monitorage. L'art. 67 al. 1 prévoit que la Confédération peut déduire de la taxe d'incitation des frais d'exécution de la présente loi, ce qui devrait permettre de financer le monitorage. Ce modèle est satisfaisant et devrait inspirer les autorités pour des systèmes de monitorage similaires qui font cruellement défaut dans les domaines du tabac, de l'alcool ainsi que des jeux de hasard

	et d'argent. Les outils de monitorage et d'évaluation doivent être durables et ne doivent pas être menés pour une phase expérimentale uniquement.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ce chapitre établit les règles pour que les autorités puissent légalement collecter et utiliser les données personnelles dans le cadre de la régulation du cannabis, que ce soit pour délivrer les autorisations, contrôler le marché ou faire le suivi scientifique des effets de la loi. Sans cette base légale, les autorités n'auraient pas le droit de traiter ces informations selon la loi sur la protection des données. Ce chapitre fournit justement le cadre légal nécessaire à ce monitorage. Il pourrrait toutefois être renforcé en précisant les durées de conservations des données et en garantissant l'anonymisation pour les études de santé publique afin de protéger les personnes consommatrices.
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 73 Crimes et délits commis en dehors d'autorisations ou de concessions Alinéas 1 et 3 inchangés Alinéa 2 b par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un gain important .
Begründung	L'association ChanGE recommande de changer l'intitulé en remplaçant « actes punissables « par « crimes et délits » L'association ChanGE recommande de remplacer la formulation de « bénéfice substantiel » par « gain important » pour être en cohérence avec la loi sur les Stupéfiants art. 19 al. 2 let c.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 74bis Mesures spécifiques aux mineurs 4 Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'autoapprovisionnement.
Begründung	L'association ChanGE est en faveur d'une dépénalisation complète à l'égard des mineurs et recommande l'ajout d'un article 74 bis La dépénalisation des mineurs en matière de stupéfiants privilégie une approche de santé publique plutôt que punitive, l'accompagnement et la responsabilisation au lieu d'une sanction. Elle participe aussi à la réduction des effets pervers de la criminalisation. La dépénalisation ne signifie pas l'absence de règles, mais le passage d'une logique punitive inefficace à une logique éducative et sanitaire, plus conforme à l'intérêt supérieur de l'enfant et plus efficace socialement.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Relatif à l'article 76, L'association ChanGE considère que pour la sécurité du droit et le respect du principe de la légalité, il serait utile d'indiquer de manière précise les articles de loi dont la violation est sanctionnée
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Relatif à l'art. 77, L'association ChanGE considère que pour la sécurité du droit et le respect du principe de la légalité, il serait utile d'indiquer de manière précise les articles de loi dont la violation est sanctionnée
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 81 Poursuite pénale 5 (nouveau) Dans les cas de délits commis par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent à la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans les marchés illégaux. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation ou un soutien administratif pour l'obtention d'une concession.
Begründung	L'association ChanGE recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 81, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article). Abandonner les poursuites pénales ne signifie pas “laisser faire”, mais plutôt remplacer la sanction par des mesures éducatives, de suivi et de soin, plus adaptées au développement du mineur et plus efficaces en matière de prévention. L'association ChanGE recommande la création d'un nouvel article, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article) et à l'art. 81. Les autorités de poursuite pénale auraient la possibilité de proposer un accompagnement spécifique aux personnes qui en tirent leurs revenus. L'objectif de ces mesures est double : aider ces personnes à trouver leur place dans l'économie légale d'une part, et éviter qu'elles ne se tournent vers la vente d'autres substances, souvent plus dangereuses pour la santé et la société d'autre part.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire.

	3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Comme mentionné à l'art. 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. L'association ChanGE recommande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'association ChanGE attire l'attention sur la nécessité de prévoir une entrée décalée pour la LPCan et pour la modification de l'art. 86b de la loi sur les Stupéfiants. La mise en place d'un cadre transitoire apparaît essentielle afin de garantir la continuité des essais pilotes une fois les autorisations fédérales arrivées à échéance, et ce, jusqu'à l'entrée en vigueur de la Loi sur les produits cannabiques (LPCan) et l'adoption par les cantons des bases légales ou réglementaires nécessaires à l'octroi des concessions de vente. Des adaptations de la Loi sur les stupéfiants s'avèrent donc indispensables avant la mise en œuvre de la LPCan. Ce dispositif transitoire vise à éviter que les personnes participantes aux essais pilotes - ayant bénéficié pendant plusieurs années d'un accès encadré aux produits cannabiques, d'actions de prévention des consommations problématiques et de mesures de réduction des risques -

	ne se retrouvent privées de ces services et contraintes de recourir à nouveau aux marchés illégaux.
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 4 al. 2 2 La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.
Begründung	

	L'association ChanGE recommande de supprimer cet article et de le remplacer par « La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas de commentaire détaillé sur les articles mentionnés relatifs à la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière mais l'association ChanGE recommande de remplacer les tests sanguins, capillaire ou salivaires par des tests d'aptitude en cas de soupçon d'une incapacité de conduire. Les tests sanguins, salivaires et capillaires ne permettent pas de démontrer de manière fiable une consommation effective et récente de cannabis (THC ou CBD). Ils détectent uniquement des traces biologiques, sans certitude quant à l'intoxication réelle, à la date précise de consommation, ni à l'impact sur les facultés de la personne. Ces limites soulèvent donc des enjeux en matière de fiabilité scientifique, mais aussi de proportionnalité juridique et éthique lorsque ces tests sont utilisés comme preuve.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas de commentaire détaillé sur les articles mentionnés relatifs à la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière mais l'association ChanGE recommande de remplacer les tests sanguins, capillaire ou salivaires par des tests d'aptitude en cas de soupçon d'une incapacité de conduire. Les tests sanguins, salivaires et capillaires ne permettent pas de démontrer de manière fiable une consommation effective et récente de cannabis (THC ou CBD). Ils détectent uniquement des traces biologiques, sans certitude quant à l'intoxication réelle, à la date précise de consommation, ni à l'impact sur les facultés de la personne. Ces limites soulèvent donc des enjeux en matière de fiabilité scientifique, mais aussi de proportionnalité juridique et éthique lorsque ces tests sont utilisés comme preuve.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le Conseil fédéral détermine jusqu'à quand les autorisations de l'OFSP délivrées en vertu de l'ancien droit pour la réalisation d'essais pilotes restent valables après l'entrée en vigueur de la modification du …

	Les essais pilotes sont dispensés de l'obligation de poursuivre les activités de recherche scientifique, sauf si des questions de recherche s'avèrent nouvelles et pertinentes. Toutefois, dans le cas où de telles activités sont maintenues ou modifiées, leur autorisation relève de la compétence de la commission cantonale d'éthique territorialement compétente.
Begründung	L'association Change soutient fermement cet article 36b. La mise en place d'un cadre transitoire s'avère indispensable pour assurer la continuité des essais pilotes après la fin des autorisations fédérales, jusqu'à la mise en œuvre de la LPCan, y compris jusqu'à ce que les cantons adoptent les lois ou règlements d'octroi des concessions de vente. Il y a nécessité d'apporter des modifications à la Loi sur les Stupéfiants avant la mise en œuvre de la Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Il s'agit d'éviter impérativement que les personnes consommatrices participantes aux essais pilotes - ayant bénéficié pendant plusieurs années d'un accès réglementé aux produits cannabiques, à des actions de prévention des consommations problématiques et à des dispositifs de réduction des risques - ne se retrouvent privés de ces services et soient contraints de retourner vers les marchés illégaux. De plus, les questions de recherche doivent être allégées et soumises à autorisation cantonale uniquement. l'association ChanGE recommande l'ajout à l'art. 36b d'un paragraphe permettant d'alléger les conditions liées aux recherches scientifiques. L'obligation de mener des recherches devrait être limitée aux projets susceptibles d'apporter des connaissances réellement nouvelles et pertinentes. Le coût important de ces études risquerait en effet de peser lourdement sur les essais pilotes ; leur maintien à un niveau d'exigence élevé ne devrait être justifié qu'en cas de nécessité. Il est également essentiel de réduire cette charge financière qui compromet la viabilité des points de vente, d'autant que le nombre de participants est susceptible diminuer progressivement au cours de la phase transitoire. En conséquence, les essais pilotes devraient être libérés de l'obligation de poursuivre les recherches scientifiques. Si celles-ci sont toutefois maintenues ou modifiées, leur autorisation relèverait alors de la compétence de la commission cantonale d'éthique concernée.
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Association Dites Non à la Drogue- Oui à la vie

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Nous souhaitons vous rendre attentifs à un fait qui amène une certaine confusion, à savoir que le mot prévention n'est pas souvent accompagné de précisions nécessaires, alors qu'il devrait toujours l'être. Prévention dans le but de dissuader les jeunes de commencer à consommer et prévention s'adressant aux risques apparus en raison de la consommation sont deux choses différentes. Notre association Dites Non à la Drogue – Oui à la Vie travaille exclusivement dans le domaine de la prévention contre l'usage des drogues, avant que la consommation ne commence. Nous craignons qu'une telle loi ne donne, à tort, l'impression que la consommation de cannabis est sans danger. Nous avons entendu maintes fois dire "ce n'est pas si dangereux puisque ce sera bientôt légal". Nous pensons que cette loi pourrait nuire à la crédibilité des actions de prévention de la consommation. Un des buts de ce projet de loi est de protéger les consommateurs. D'après nous, la prévention dont il est question appartient au domaine de la réduction des risques et n'a de sens que pour ceux qui consomment déjà, ce que nous approuvons tout à fait. Notre association se consacre à une prévention avant consommation. Cette forme de prévention devrait faire partie de tout programme scolaire et être incluse, lorsque l'opportunité se présente, dans des activités pour la jeunesse, indépendamment de ce projet de loi. Sur le terrain, nous avons observé que la prévention avant la drogue était très peu mise en pratique. On pourrait dire que le premier pilier de la LStup est le parent pauvre des quatre piliers. Protection de la jeunesse Selon les statistiques disponibles de différentes sources, on peut observer que la consommation de cannabis commence dès l'adolescence, parfois déjà au Cycle d'Orientation. Le fait de pouvoir consommer du "bon cannabis légal" dès l'âge de 18 ans serait une forme de promotion. Comment un jeune de 17 ans considèrerait-il le fait d'être exclu du programme ? Selon les différents tests de vente d'alcool aux mineurs, il a été démontré un manque de rigueur quant au contrôle de l'âge, selon les rapports disponibles chez Addiction Suisse. On peut craindre qu'il en soit de même (théoriquement dans une moindre mesure) pour la vente de produits cannabiques. Quant à la vente en ligne, la possibilité pour les mineurs de déjouer les contrôles d'âge sont faciles. D'autre part, des sites se prétendant agrées et ne l'étant pas seront activés et tromperont les consommateurs. Il est notoire que les escroqueries en ligne sont nombreuses dans divers domaines. Trafic illégal Nous craignons que les trafiquants de drogues ne ciblent le créneau des mineurs pour compenser leur manque à gagner dû à la concurrence des points de vente agréés. Selon des informations qui se recoupent dans plusieurs sources, l'industrie du cannabis légal stagne aux Etats-Unis et les actions chutent, ce qui, selon les analystes boursiers, provient de la concurrence par le trafic illégal non soumis à une réglementation et à des taxes. Danger supplémentaire : le marché illégal propose de nouveaux produits plus puissants et plus nocifs. Ces trafiquants s'adaptant très rapidement aux nouvelles règlementations, il est à craindre que, même avant la mise en application de cette nouvelle loi, leurs parades seront déjà prêtes.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-

	Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il faudrait faire beaucoup plus de prévention, et ce avant la consommation de cannabis.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous doutons de l'efficacité de cette loi en ce qui concerne éloigner les jeunes de l'intérêt pour le cannabis. Cette loi risque plutôt de les conforter dans une « non dangerosité » du THC.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Les publicités au sujet du cannabis sont une façon de donner à cette drogue l'image d'un produit de consommation courant et banal. Nous avons observé un exemple de publicité camouflée : l'exposition en vitrine de pipes à eau, qui indique clairement que l'on peut acheter des produits cannabiques dans le magasin en question.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Pour la vente aux consommateurs, tout emballage de produits cannabiques porte, de manière bien visible, les mises en garde suivantes: a. « Ce produit nuit à votre santé et peut créer une dépendance »; b. « Ce produit doit être tenu hors de portée des enfants »; c. « Ce produit ne doit pas être consommé par des femmes enceintes ou qui allaitent »; d. « Ce produit peut altérer votre capacité de conduire. Il ne faut pas conduire un véhicule ou se servir d'une machine après en avoir consommé ». 2 Les mises en garde concernant le cannabis récolté doivent figurer de manière bien visible sur l'emballage des graines et des boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement. 3 Le Conseil fédéral détermine la présentation des mises en garde. Il peut prescrire des pictogrammes en plus ou à la place des mises en garde.
Begründung	Plus qu'une simple mise en garde, une documentation type brochure, vidéo, cours en ligne, etc. devrait être mis à disposition des consommateurs pour les rendre conscients des dangers pour leur propre santé, leur vie familiale, leur vie sociale et les conséquences pour la société.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous craignons que le contrôle de l'âge des acheteurs puisse être détourné pour les achats en ligne, avec des identités prêtées ou louées. D'autre part, des sites prétendant être agrées pourraient se développer et vendre du soi-disant cannabis agrée.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Association vaudoise des organisations pour personnes en difficulté (AVOP)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	L'Association vaudoise des organisations privées pour personnes en difficulté (AVOP) est la fédération cantonale des institutions sociales et des établissements de pédagogie spécialisée du canton de Vaud. Active entre autres dans le domaine des addictions et des précarités, elle rassemble une grande partie des organisations parapubliques de l'accueil à bas seuil d'accessibilité, de prévention et de réduction des risques, et de conseil et thérapie, et les soutient dans le développement de leurs prestations et la défense des intérêts de leurs bénéficiaires. Nous saisissons donc volontiers l'occasion qui nous est donnée de vous transmettre notre point de vue sur le projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), qui reprend la réponse du Groupement romand d'études des addictions (GREA). Globalement, l'AVOP salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour l'AVOP, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1.La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. 2.La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé.

3.Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits
Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi.

En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle.

4.De nouveaux revenus pour la prévention
La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus.

Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi.

5.Une régulation surveillée et monitorée
Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent.

6.Conclusion
L'AVOP soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent :
-Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands
-Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente
-De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne
-De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation
-De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan

Anhang:	AVOP_ reponse_LPCan_GREA.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
Begründung	L'AVOP soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a0), car les lettres a à d sont suffisantes. L'AVOP estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par les organes spécialisés. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente

Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soutien à la proposition de minorité La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), l'AVOP soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, l'AVOP soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, l'AVOP soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : •Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. •Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique.
Begründung	Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, l'AVOP propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. L'AVOP ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse; ... c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;
Begründung	al. 1, let. a: Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. al. 2, let. c: La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : •D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature

	scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; •Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	cf proposition précédente
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Soutien à la proposition de la majorité
Begründung	Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. L'AVOP demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : •La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. •Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. •La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). •Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé ; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles

	exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. L'AVOP s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : -Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. -L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : -L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; -L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; -Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. -Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques; c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique;

	d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : l'AVOP propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. 2 (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. L'AVOP propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.

Begründung	L'AVOP propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, l'AVOP propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Refus de la proposition de minorité
Begründung	Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour l'AVOP, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. L'AVOP s'oppose donc à la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Soutien de la proposition de majorité
Begründung	L'AVOP soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus

	appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas l'AVOP : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable. 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	L'AVOP estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque.

	Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. L'AVOP propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, l'AVOP propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction. Nouvel art. 81 bis: Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. L'AVOP propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses.

Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Lorsque l'autorité de poursuite pénale d'un canton ouvre une procédure pénale contre le titulaire d'une autorisation ou d'une concession, elle le déclare à l'autorité compétente. 2 Les autorités fédérales et cantonales compétentes dénoncent à l'autorité de poursuite pénale les infractions à la présente loi. Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Nouvel art. 82bis: Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. L'AVOP demande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'AVOP ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, l'AVOP soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défendent les organisations spécialisées. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire,

	basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.
Anhang:	

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation	: Association vaudoise des organisations privées pour personnes en difficulté
Abréviation de l'entreprise / organisation	: AVOP
Adresse	: Chemin du Rionzi 63, 1052 Le Mont-sur-Lausanne
Personne de contact	: Cyrielle Champion
Téléphone	: 021 621 89 31
E-Mail	: cyrielle.champion@avop.ch
Date	: 25.11.2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales
L'Association vaudoise des organisations privées pour personnes en difficulté (AVOP) est la fédération cantonale des institutions sociales et des établissements de pédagogie spécialisée du canton de Vaud. Active entre autres dans le domaine des addictions et des précarités, elle rassemble une grande partie des organisations parapubliques de l'accueil à bas seuil d'accessibilité, de prévention et de réduction des risques, et de conseil et thérapie, et les soutient dans le développement de leurs prestations et la défense des intérêts de leurs bénéficiaires. Nous saisissons donc volontiers l'occasion qui nous est donnée de vous transmettre notre point de vue sur le projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), qui reprend la réponse du Groupement romand d'études des addictions (GREA). Globalement, l'AVOP salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour l'AVOP, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : **1. La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé** La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé.

2. La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles

La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé.

3. Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits

Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi.
En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle.

4. De nouveaux revenus pour la prévention

La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus.

Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi.

5. Une régulation surveillée et monitorée

Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent.

6. Conclusion

L'AVOP soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent :

- Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands
- Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente
- De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne
- De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation
- De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modifications (texte proposé)**
1			L'AVOP soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a^0), car les lettres a à d sont suffisantes. L'AVOP estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.	**Art. 1** But La présente loi a pour but : let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
6			Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à	**Art. 6** Produits cannabiques de type nouveau [3] (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur

			l'approche pragmatique et scientifique prônée par les organes spécialisés. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente	mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
			Chapitre 3 Auto-approvisionnement La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi *Cannabis social clubs*). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), l'AVOP soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : • Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) • Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP	**Soutien à la proposition de minorité**

			• Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.	
12			L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, l'AVOP soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : • Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. • Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes	**Art. 12** Culture Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.

			permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. • Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.	
14			Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, l'AVOP soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : • Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. • Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.	**Soutien à la minorité** **Art. 14** Possession à titre privé 1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
39	**2**		Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, l'AVOP propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre	**Art. 39** Principes [1] (inchangé) [2] Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique.

			que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. L'AVOP ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.	
40	**1**	**a**	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente.	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse
40	**1**	**c**	La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : • D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; • Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises),	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;

			celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.	
			Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. L'AVOP demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. • La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus	**Soutien à la proposition de majorité**

			grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.	
49	**1**	**c**	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.	**Art. 49** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé ;
50	**1**		Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. L'AVOP s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié.	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [1] Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique.

50	**2**		L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : - Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. - L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : - L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; - L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; - Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. - Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [2] L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.

			même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.	
52	**1**	**o**	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : l'AVOP propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.	**Art. 52** Exigences applicables au concessionnaire [1] Le concessionnaire répond aux exigences suivantes : … o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux.
53	**2**		La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. L'AVOP propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.	**Art. 53** Interdiction de livraison nocturne [1] La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. [2] (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
58 bis			L'AVOP propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de	**Art. 58bis (nouveau)** Priorité à la production suisse [1] L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale.

			contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.	[2] La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. [3] Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
60	**5**		Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, l'AVOP propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.	**Art. 60** Conditions d'autorisation et obligations du titulaire de l'autorisation [5] (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
			Chapitre 7 Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour l'AVOP, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. L'AVOP s'oppose donc à la proposition de la minorité.	Refus de la proposition de minorité

65	**2**		L'AVOP soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas l'AVOP : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.	Soutien à la proposition de majorité
73	**4**		L'AVOP estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive **:** il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend	**Art. 73** Actes punissables commis en dehors d'autorisations ou de concessions [4] (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.

			aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation **:** les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. L'AVOP propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.	
74		**c**	Soutien à la minorité	… cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles…
81	**5**		Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, l'AVOP propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.	**Art. 81** Poursuite pénale [5] (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie

81 bis			Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. L'AVOP propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses.	**Art. 81bis (nouveau)** Mesures alternatives [1] L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. [2] Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
82 bis			Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. L'AVOP demande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.	**Art. 82bis (nouveau)** Mesures transitoires pénales [1] Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. [2] Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. [3] Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
			Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière L'AVOP ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 µg/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire	Soutient conditionnel à la minorité Gysi.

			entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, l'AVOP soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défendent les organisations spécialisées. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des	

			interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.	

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
X	Avis plutôt favorable
	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

AvenirSocial

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit. Das in der vorliegenden Vernehmlassung behandelte Thema, die Regulierung von Cannabis, betrifft ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Deren Fachpersonen begegnen Fragen rund um Konsum, Sucht und Substanzen täglich – in der ambulanten und stationären Suchthilfe, in der Schulsozialarbeit, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in weiteren Praxisfeldern. Cannabisbezogene Regelungen berühren stets auch Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Gerechtigkeit. Denn Substanzkonsum hat soziale Ursachen und wirkt sich weitreichend auf die Gesellschaft aus. Aus Sicht der Sozialen Arbeit sollen Diskussionen über den Umgang mit Cannabis und anderen Substanzen deshalb ganzheitlich, faktenbasiert und gesundheitsorientiert geführt werden. Eine drogenpolitische Regulierung muss primär den Schutz, die Teilhabe und die Lebensbedingungen der betroffenen Menschen ins Zentrum stellen. Als Mitglied der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (CPA-NAS) stützt sich AvenirSocial auf deren fachliche Expertise. Allgemeine Bemerkungen Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Die Empfehlungen von AvenirSocial zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht von AvenirSocial am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz in Kombination mit Massnahmen für das Vermitteln von Risiko- und Konsumkompetenz erreichen. AvenirSocial unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf sicherere Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Risiko, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um ihren Schutz zu gewährleisten, braucht es flankierende Massnahmen wie niederschwellige Informationsangebote, die Förderung von Risikokompetenz sowie den gesicherten Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten. AvenirSocial befürwortet zudem ausdrücklich die Entkriminalisierung konsumierender Jugendlicher, da sie die Präventionsarbeit erleichtert, die Glaubwürdigkeit der Fachpersonen stärkt und den frühzeitigen Zugang zu Hilfeleistungen ermöglicht. Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. AvenirSocial begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln.

	Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die klinische Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebenspanne hinweg sind weitgehend unbekannt. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden. Aus Sicht von AvenirSocial wären folgende Grundsätze zentral. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind sie jedoch nur teilweise oder zu wenig explizit umgesetzt: ·Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit: Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden. ·Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit: Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen. ·Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.
Anhang:	2025_AvenirSocial_VNL_Cannabisgesetz (1).pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	AvenirSocial unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoreduzierte Konsum werden gefördert. AvenirSocial empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und welche die Suchteigenschaft erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein.

	2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten zuzulassen. Sie sind die gesundheitsschädlichsten und zudem besonders leicht zugänglichen Produkte, da sie direkt konsumierbar sind.Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2: Verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Abs 1: Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoreduzierte Konsums wird von AvenirSocial unterstützt. Problematisch ist, dass aktuell keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum der oben genannten Produkte vorliegt. Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs.1 muss entsprechend angepasst werden: “ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen” Damit dies evidenzbasiert beurteilt werden kann, werden entsprechende Studien in Auftrag gegeben.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.

Begründung	Art 29, 30, 31: Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von AvenirSocial unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoreduzierten Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von AvenirSocial zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln. Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe evidenzbasiert überarbeitet werden. Die Mittel für die Erforschung der Risiken müssen zur Verfügung gestellt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Abs 3: Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“. Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von AvenirSocial grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften

	zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. AvenirSocial unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. Deshalb erfolgt die Erteilung einer Konzession ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen. Art. 39 Abs. 2f: Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine Konzession.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1, lit. c: Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie /Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). AvenirSocial setzt sich für eine starke substanzübergreifende Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der

	Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie und Suchthilfe eingesetzt werden. Ziel ist es, einen reflektierten, risikobewussten und informierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Mittel die bestehenden Präventionsfinanzierungen ergänzen und nicht ersetzen. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielsweise dem Alkoholzehntel, abstimmen.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Abs 4: Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a.wirtschaftlich und nachhaltig sind; b.voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c.den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d.einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. AvenirSocial unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. AvenirSocial setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es AvenirSocial als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird. Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.

Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Diese halbdirekte Umverteilung bedeutet, dass diejenigen, die mehr konsumieren, mehr Steuern zahlen, aber dass das Geld vorrangig an Menschen mit Gesundheitsproblemen über ihre Krankenversicherung zurückfliesst. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. Avenirsocial unterstützt den Vorentwurf. Aus Sicht von AvenirSocial ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von AvenirSocial ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring, die Grundlagenforschung und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Insbesondere müssen für Jugendliche niederschwellige Angebote geschaffen werden, die sie auf einen informierten, reflektierten und entsprechend risikobewussten Umgang mit Substanzen vorbereiten. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht von AvenirSocial zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. AvenirSocial setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.Neben der Finanzierung braucht es Mittel für die Forschung, die aufgrund des Verbots bisher vernachlässigt wurde. In vielen Bereichen fehlen evidenzbasierte Daten, die für die nun mögliche Steuerung wichtig wären. Z.B. Warnhinweise, Strassenverkehr. Zudem muss die Prävention um einen Bereich erweitert werde: Mit dem Ziel für Jugendliche und junge Erwachsen Ziel ist es, einen reflektierten, risikobewussten und informierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie AvenirSocial verfolgt. AvenirSocial unterstützt die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und die Mittel für die Forschung bereit zu stellen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. AvenirSocial ist der Meinung, dass bei der Früherkennung und Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). Anpassung im Sinne der Bemerkungen
Anhang:	

AvenirSocial

Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Schwarztorstrasse 11
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
info@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi

Eingereicht per E-Mail an: cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2025

Stellungnahme von AvenirSocial zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin Barbara Gysi
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Das in der vorliegenden Vernehmlassung behandelte Thema, die Regulierung von Cannabis, betrifft ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Deren Fachpersonen begegnen Fragen rund um Konsum, Sucht und Substanzen täglich – in der ambulanten und stationären Suchthilfe, in der Schulsozialarbeit, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in weiteren Praxisfeldern.

Cannabisbezogene Regelungen berühren stets auch Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Gerechtigkeit. Denn Substanzkonsum hat soziale Ursachen und wirkt sich weitreichend auf die Gesellschaft aus. Aus Sicht der Sozialen Arbeit sollen Diskussionen über den Umgang mit Cannabis und anderen Substanzen deshalb ganzheitlich, faktenbasiert und gesundheitsorientiert geführt werden. Eine drogenpolitische Regulierung muss primär den Schutz, die Teilhabe und die Lebensbedingungen der betroffenen Menschen ins Zentrum stellen.

Als Mitglied der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (CPA-NAS) stützt sich AvenirSocial auf deren fachliche Expertise.

Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Die Empfehlungen von AvenirSocial zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht von AvenirSocial am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz in Kombination mit Massnahmen für das Vermitteln von Risiko- und Konsumkompetenz erreichen.

AvenirSocial unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf sicherere Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis.

Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Risiko, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um ihren Schutz zu gewährleisten, braucht es flankierende Massnahmen wie niederschwellige Informationsangebote, die Förderung von Risikokompetenz sowie den gesicherten Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten. AvenirSocial befürwortet zudem ausdrücklich die Entkriminalisierung konsumierender Jugendlicher, da sie die Präventionsarbeit erleichtert, die Glaubwürdigkeit der Fachpersonen stärkt und den frühzeitigen Zugang zu Hilfeleistungen ermöglicht.

Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. AvenirSocial begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln.

Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die klinische Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebenspanne hinweg sind weitgehend unbekannt. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden.

Aus Sicht von AvenirSocial wären folgende Grundsätze zentral. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind sie jedoch nur teilweise oder zu wenig explizit umgesetzt:

- Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit: Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden.
- Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit: Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen.
- Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für

Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21	AvenirSocial unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoreduzierte Konsum werden gefördert.	AvenirSocial empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und welche die Suchteigenschaft erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Art. 22	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten zuzulassen. Sie sind die gesundheitsschädlichsten und zudem besonders leicht zugänglichen Produkte, da sie direkt konsumierbar sind.	Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2: Verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
Art. 23, Abs. 1	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig	Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs.1 muss entsprechend angepasst werden: *“ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen”* Damit dies evidenzbasiert beurteilt werden kann, werden entsprechende Studien in Auftrag gegeben.

	schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoreduzierte Konsums wird von AvenirSocial unterstützt. Problematisch ist, dass aktuell keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum der oben genannten Produkte vorliegt.	
Art. 29, Art. 30, Art. 31	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von AvenirSocial unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoreduzierten Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von AvenirSocial zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln.	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe evidenzbasiert überarbeitet werden. Die Mittel für die Erforschung der Risiken müssen zur Verfügung gestellt werden.
Art. 34 Abs. 3	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“.	Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Art. 39, Abs. 2	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von AvenirSocial grundsätzlich unterstützt; der Verkauf	Art. 39 Abs. 2f: Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine

	von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. AvenirSocial unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im	Konzession.

	Zentrum. Deshalb erfolgt die Erteilung einer Konzession ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen.	
Art. 40 Abs. 1 lit. c	Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (*Art. 40 Abs. 1 lit. c*). AvenirSocial setzt sich für eine starke substanzübergreifende Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie und Suchthilfe eingesetzt werden. Ziel ist es, einen reflektierten, risikobewussten und informierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Mittel die bestehenden Präventionsfinanzierungen ergänzen und nicht ersetzen. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielsweise dem Alkoholzehntel, abstimmen.
Art. 50 Abs. 4	Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder	Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die

	für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. AvenirSocial unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. AvenirSocial setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es AvenirSocial als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.	Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.
Art. 65	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Diese halbdirekte Umverteilung bedeutet, dass diejenigen, die mehr konsumieren, mehr Steuern zahlen, aber dass das Geld vorrangig an Menschen mit Gesundheitsproblemen über ihre Krankenversicherung zurückfliesst. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. Avenirsocial unterstützt den Vorentwurf. Aus Sicht von AvenirSocial ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang	Neben der Finanzierung braucht es Mittel für die Forschung, die aufgrund des Verbots bisher vernachlässigt wurde. In vielen Bereichen fehlen evidenzbasierte Daten, die für die nun mögliche Steuerung wichtig wären. Z.B. Warnhinweise, Strassenverkehr. Zudem muss die Prävention um einen Bereich erweitert werde: Mit dem Ziel für Jugendliche und junge Erwachsen Ziel ist es, einen reflektierten, risikobewussten und informierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen.

	betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von AvenirSocial ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring, die Grundlagenforschung und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Insbesondere müssen für Jugendliche niederschwellige Angebote geschaffen werden, die sie auf einen informierten, reflektierten und entsprechend risikobewussten Umgang mit Substanzen vorbereiten. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht von AvenirSocial zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. AvenirSocial setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.	
Strassenverkehrs-gesetz, Art. 15d	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie AvenirSocial verfolgt.	AvenirSocial unterstützt die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und die Mittel für die Forschung bereit zu stellen.

Betäubungs- Mittelgesetz, Art. 3b	*Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“:* Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. AvenirSocial ist der Meinung, dass bei der Früherkennung und Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149).	Anpassung im Sinne der Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesänderung Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Rückmeldungen berücksichtigt werden. Für Fragen steht Ihnen Emilie Clavel, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via e.clavel@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Emilie Clavel
Co-Geschäftsleiterin



Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen

Beratungsstelle für Lebensfragen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden.
Anhang:	

Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wissenschaftliche Studien belegen, dass THC (Tetrahydrocannabinol) die Reaktionszeit verlängert, das Gleichgewichtsvermögen und die Konzentrationsleistung mindert, die Feinmotorik beeinträchtigt sowie die Risikowahrnehmung und Selbsteinschätzung verändert – besonders beim Mischkonsum mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen. Dadurch erhöht sich das Unfall- und Verletzungsrisiko, insbesondere bei anspruchsvolleren Tätigkeiten, die gleichzeitig rasche und präzise Reaktionen erfordern – etwa beim Autofahren. Die Legalisierung von Cannabis und der damit zu erwartende Anstieg des Konsums stellen daher eine erhebliche Herausforderung für die Unfallprävention dar. Im Strassenverkehr ist THC besonders problematisch, da sich seine Wirkung negativ auf die Fahrfähigkeit auswirkt. Gerade bei jüngeren Motorfahrzeuglenkenden mit wenig Fahrerfahrung wirken sich bereits geringe Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit negativ aus. Zu bedenken gilt auch, dass im Strassenverkehr nicht nur eine Selbstgefährdung vorliegt, sondern dass auch andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Die angedachten Sensibilisierungskampagnen können die negativen Effekte nicht gänzlich verhindern und stellen keine wirksame Lösung dar. Gemäss Regulierungsfolgeabschätzung wird bei einer Cannabislegalisierung die Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten um ca. 10–20 % steigen. Grundsätzlich muss dadurch damit gerechnet werden, dass mehr Personen unter THC-Einfluss ein Fahrzeug lenken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die BFU klar gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Sollte sie dennoch politisch umgesetzt werden, muss im Strassenverkehr zwingend an der heutigen Nulltoleranz festgehalten werden. Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.
Anhang:	Generelle Stellungnahme.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wissenschaftliche Studien belegen, dass THC (Tetrahydrocannabinol) die Reaktionszeit verlängert, das Gleichgewichtsvermögen und die Konzentrationsleistung mindert, die Feinmotorik beeinträchtigt sowie die Risikowahrnehmung und Selbsteinschätzung verändert – besonders beim Mischkonsum mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen. Dadurch erhöht sich das Unfall- und Verletzungsrisiko, insbesondere bei anspruchsvolleren Tätigkeiten, die gleichzeitig rasche und präzise Reaktionen erfordern – etwa beim Autofahren. Die Legalisierung von Cannabis und der damit zu erwartende Anstieg des Konsums stellen daher eine erhebliche Herausforderung für die Unfallprävention dar. Im Strassenverkehr ist THC besonders problematisch, da sich seine Wirkung negativ auf die Fahrfähigkeit auswirkt. Gerade bei jüngeren Motorfahrzeuglenkenden mit wenig Fahrerfahrung wirken sich bereits geringe Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit negativ aus. Zu bedenken gilt auch, dass im Strassenverkehr nicht nur eine Selbstgefährdung vorliegt, sondern dass auch andere Verkehrsteilnehmerinnen und

	Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Die angedachten Sensibilisierungskampagnen können die negativen Effekte nicht gänzlich verhindern und stellen keine wirksame Lösung dar. Gemäss Regulierungsfolgeabschätzung wird bei einer Cannabislegalisierung die Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten um ca. 10–20 % steigen. Grundsätzlich muss dadurch damit gerechnet werden, dass mehr Personen unter THC-Einfluss ein Fahrzeug lenken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die BFU klar gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Sollte sie dennoch politisch umgesetzt werden, muss im Strassenverkehr zwingend an der heutigen Nulltoleranz festgehalten werden. Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Wenn mehr Pflanzen angebaut werden dürfen, steigt auch der Ertrag. Das dürfte zu mehr Konsum führen. Der durch die Legalisierung von Cannabis zu erwartende höhere Konsum stellt aus unfallpräventiver Sicht eine erhebliche Herausforderung dar (vgl. Begründung zur generellen Stellungnahme).
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Eine Erhöhung der Besitzmenge von 75 auf 120 Gramm THC dürfte zu einer Konsumzunahme führen. Der durch die Legalisierung von Cannabis zu erwartende höhere Konsum stellt aus unfallpräventiver Sicht eine erhebliche Herausforderung dar (vgl. Begründung zur generellen Stellungnahme).
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betreffend Kindersicherung sind Anforderungen gemäss CPSC 16 CFR 1700 oder EN ISO 8317 wünschenswert: Demnach muss die Verpackung so gestaltet sein, dass 85 % der Kinder unter 51 Monaten sie nicht innerhalb von 5 Minuten öffnen können, während 90 % der Erwachsenen sie problemlos öffnen und wieder verschliessen können. Kinder – insbesondere Kleinkinder und Babys – müssen vor dem unbeabsichtigten Zugriff auf gefährliche oder nicht altersgerechte Produkte geschützt werden, um Unfälle (Vergiftungen) zu verhindern.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 28 Abs. 3 Bst. b: Hier sollte auch auf den negativen Einfluss auf die Fahrfähigkeit aufmerksam gemacht werden. Und wenn es bei der Nulltoleranz bleibt, auch auf diese. Art. 28 Abs. 3 Bst. d: Bei diesem Punkt sollten auch die Auswirkungen von

	Mischkonsum auf die Fahrfähigkeit beschrieben werden. Und wenn es bei der Nulltoleranz bleibt, auch auf diese.
Begründung	Die Fahrfähigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für die sichere Teilnahme am Strassenverkehr. Daher ist es wichtig, im Beipackzettel bzw. in der elektronischen Zusatzinformation darauf hinzuweisen, dass der Konsum von Cannabis die Fahrfähigkeit beeinträchtigt.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Hinweis muss zwingend auf der Verpackung stehen. Wenn es bei der Nulltoleranz bleibt, sollte auch diese erwähnt werden. Die Fahrfähigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für die sichere Teilnahme am Strassenverkehr. Daher ist es wichtig, durch explizite Warnhinweise darauf hinzuweisen, dass der Konsum von Cannabis die Fahrfähigkeit beeinträchtigt.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es besteht die Gefahr, dass Konsumentinnen und Konsumenten einfacher und anonymer Zugang zu Cannabisprodukten erhalten. Zudem ist es schwieriger, die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Risiken – unter anderem beim Fahren unter Cannabiseinfluss – hinzuweisen und zu sensibilisieren.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es besteht die Gefahr, dass Konsumentinnen und Konsumenten einfacher und anonymer Zugang zu Cannabisprodukten erhalten. Zudem ist es schwieriger, die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Risiken – unter anderem beim Fahren unter Cannabiseinfluss – hinzuweisen und zu sensibilisieren.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring der Auswirkungen des Cannabiskonsums ist zu begrüssen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Unfällen, insbesondere den Unfällen im Strassenverkehr. Hierzu sind eine genauere Erfassung des Cannabiskonsums in den Unfallaufnahmeprotokollen, die Durchführung von Forschungsprojekten und regelmässige Polizeikontrollen erforderlich.
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Die Information der Öffentlichkeit über die Risiken des Cannabiskonsums ist zu begrüssen. Dabei müssen die Auswirkungen im Strassenverkehr unbedingt thematisiert werden. Die präventiven Effekte derartiger Sensibilisierungsaktionen dürften vergleichsweise bescheiden ausfallen.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Aktuell gilt im Rahmen der Nulltoleranz für THC im Strassenverkehr der sogenannte analytische Grenzwert. Die Minderheit I beantragt, zusätzlich zu diesem neu einen höheren Risikogrenzwert festzulegen. Damit könnte die Höhe der Sanktionen bei Fahren unter THC-Einfluss von der THC-Konzentration und allfälligen weiteren Vergehen abhängig gemacht werden. Eine höhere THC-Konzentration würde dann strenger sanktioniert als eine tiefere. Die BFU lehnt den Minderheitsantrag I ab. THC wirkt sich negativ auf die Fahrfähigkeit aus und erhöht das Unfallrisiko. Zwischen der THC-Konzentration im Blut und den für die Fahrfähigkeit relevanten Einschränkungen gibt es keinen proportionalen Zusammenhang. Das heisst, dass bei einer geringen THC-Konzentration eine Wirkung vorliegen kann, während bei messbaren Blutkonzentrationen keine akute Wirkung vorliegen muss. Aus diesem Grund kann für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden. Hinzu kommt, dass bei einer Annahme des Minderheitsantrags die Sanktionen bei tiefen THC-Konzentrationen künftig weniger streng ausfallen würden. Als Argument wird u. a. angeführt, dass Gelegenheitskonsumentinnen und -konsumenten nicht übermässig sanktioniert werden sollten. Gerade bei Personen, die «nur» gelegentlich Cannabis konsumieren, können aber schon bei einer tieferen THC-Konzentration verkehrsrelevante Einschränkungen auftreten. Die BFU lehnt deshalb eine Reduktion der Sanktionen bei tieferen THC-Konzentrationen ab. Eine solche Abschwächung würde ausserdem die abschreckende Wirkung der heutigen Regelung untergraben. Zudem schafft ein Risikogrenzwert Verunsicherung. Die Konsumentinnen und Konsumenten können nicht abschätzen, welche Menge an Cannabis sie konsumieren könnten, um unterhalb des Risikogrenzwerts zu bleiben – selbst dann, wenn der THC-Gehalt in den Produkten deklariert wird. Denn die THC-Konzentration im Blut hängt nicht nur von der konsumierten Menge ab, sondern auch von anderen Faktoren wie der Häufigkeit oder der Art des Konsums (Rauchen oder Essen). Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Da kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert für THC festgelegt werden kann, lehnt die BFU die von der Minderheit I vorgeschlagene Anpassung bezüglich der Fahreignungsuntersuchungen ab.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-

Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten. Art. 55 Abs. 5 SVG: Im SVG festzuhalten, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss (Überschreiten des analytischen Grenzwerts) juristisch als Fahrunfähigkeit bewertet wird, kann zur Klarheit beitragen. Die BFU erachtet aber die Formulierung der Minderheit II als klarer. Art. 55 Abs. 7 Bst. abis SVG: Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann. Eine Reduktion der Sanktionen bei tieferen THC-Konzentrationen ist aus unfallpräventiver Sicht abzulehnen. Gerade bei Personen, die «nur» gelegentlich Cannabis konsumieren, können schon bei einer tieferen THC-Konzentration verkehrsrelevante Einschränkungen auftreten. Zudem dürfte die Anpassung dazu führen, dass die abschreckende Wirkung der Sanktionen abnimmt.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es sollte auch Art. 55 Abs. 1 angepasst und um verdachtsunabhängige Drogenvortests (Speicheltest) erweitert werden.
Begründung	Die BFU spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten. Im SVG festzuhalten, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss (Überschreiten des analytischen Grenzwerts) juristisch als Fahrunfähigkeit bewertet wird, kann zur Klarheit beitragen. Die Erweiterung von Art. 55 Abs. 1 ist wichtig, damit Fahrzeugführende, die unter Cannabiseinfluss stehen, jedoch keine Anzeichen von Fahrunfähigkeit zeigen, erkannt werden. Heute dürfen Drogenvortests gemäss Art. 55 Abs. 2 SVG nur dann durchgeführt werden, wenn Fahrzeugführende Anzeichen von Fahrunfähigkeit zeigen, die nicht oder nicht allein auf Alkoholkonsum zurückzuführen sind. Gemäss Botschaft vom 31. März 1999 zur Änderung des SVG (BBl 1999 IV 4462) wurde der verdachtsunabhängige Alkoholtest als mit der Bundesverfassung konform angesehen. Die Intensität der Grundrechtsverletzung (die Atemprobe) wiege nicht schwer und das schützenswerte öffentliche Interesse an der Entdeckung alkoholisierter Verkehrsteilnehmender sei sehr gross. Der Eingriff sei absolut notwendig zur Entdeckung alkoholisierter Verkehrsteilnehmender, weil keine andere Methode bestehe. Zudem sei der strafprozessuale «Nemo-tenetur-Grundsatz» nicht verletzt. Diese Argumentation gilt auch für unter Cannabiseinfluss stehende Fahrzeuglenkende.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Anpassungen ändern nichts an den aktuell geltenden Regeln. Sie schaffen aber durch die explizite Erwähnung im Gesetz Klarheit.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln ist nicht nur der Konsum im Rahmen einer Suchtproblematik von Bedeutung. Auch gelegentlicher Betäubungsmittelkonsum kann negative Auswirkungen haben, gerade im Strassenverkehr. Der Begriff «problematischer Konsum» erfasst auch den situationsbedingten Konsum vor oder während der Teilnahme am Strassenverkehr. Für die Verkehrssicherheit ist es wichtig, dass die Verkehrsteilnehmenden vor den Folgen des problematischen Cannabiskonsums geschützt werden.

Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln ist nicht nur der Konsum im Rahmen einer Suchtproblematik von Bedeutung. Auch gelegentlicher Betäubungsmittelkonsum kann negative Auswirkungen haben, gerade im Strassenverkehr. Der Begriff «problematischer Konsum» erfasst auch den situationsbedingten Konsum vor oder während der Teilnahme am Strassenverkehr. Für die Verkehrssicherheit ist es wichtig, dass über die Risiken betreffend Cannabiskonsum und Teilnahme am Strassenverkehr aufgeklärt wird.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Begründung zu Art. 1 Bst. c und Art. 3b.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Gerade im Strassenverkehr ist nicht nur der chronische, sondern auch der gelegentliche Konsum von THC von grosser Bedeutung. Die Auswirkungen einer Legalisierung des Cannabiskonsums auf den Strassenverkehr müssen überwacht werden. Hierzu sind eine genauere Erfassung des Cannabiskonsums in den Unfallaufnahmeprotokollen, die Durchführung von Forschungsprojekten und regelmässige Polizeikontrollen erforderlich.
Anhang:	

bfu
bpa
upi

Beratungsstelle für
Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5a, 3011 Bern
info@bfu.ch bfu.ch

Bern, 14. November 2025

Absender Rechtsdienst BFU
Telefon +41 31 390 22 22
E-Mail recht@bfu.ch
Informationen bfu.ch/politik

Vernehmlassungsantwort

Regulierung des Cannabismarkts für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz

Nulltoleranz im Strassenverkehr bleibt alternativlos

Die Legalisierung von Cannabis und der dadurch zu erwartende Anstieg des Konsums stellen eine erhebliche Herausforderung für die Unfallprävention dar. Insbesondere das Fahren unter Drogeneinfluss ist ein Risikofaktor für schwere Verkehrsunfälle. Wissenschaftliche Studien belegen, dass THC, der psychoaktive Bestandteil von Cannabis, die Fahrfähigkeit negativ beeinflusst. Daher sieht die BFU die Legalisierung von Cannabis kritisch und fordert, dass im Strassenverkehr auch künftig die Nulltoleranz gilt.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass THC (Tetrahydrocannabinol) die Reaktionszeit verlängert, das Gleichgewichtsvermögen und die Konzentrationsleistung mindert, die Feinmotorik beeinträchtigt sowie die Risikowahrnehmung und Selbsteinschätzung verändert – besonders beim Mischkonsum mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen. Dadurch erhöht sich das Unfall- und Verletzungsrisiko, insbesondere bei anspruchsvolleren Tätigkeiten, die gleichzeitig rasche und präzise Reaktionen erfordern – etwa beim Autofahren. Die Legalisierung von Cannabis und der damit zu erwartende Anstieg des Konsums stellen daher eine erhebliche Herausforderung für die Unfallprävention dar.

Im Strassenverkehr ist THC besonders problematisch, da sich seine Wirkung negativ auf die Fahrfähigkeit auswirkt. Gemäss Regulierungsfolgeabschätzung wird bei einer Cannabislegalisierung die Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten um ca. 10–20 % steigen. Grundsätzlich muss dadurch damit gerechnet werden, dass mehr Personen unter THC-Einfluss ein Fahrzeug lenken.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BFU klar gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Sollte sie dennoch politisch umgesetzt werden, muss im Strassenverkehr zwingend an der heutigen Nulltoleranz festgehalten werden. Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.

Zu den Änderungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Minderheitsantrag I (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)

Aktuell gilt im Rahmen der Nulltoleranz für THC im Strassenverkehr der sogenannte analytische Grenzwert. Die Minderheit I beantragt, zusätzlich zu diesem neu einen höheren Risikogrenzwert fest-

Die BFU macht Menschen sicher. Als Kompetenzzentrum forscht und berät sie, damit in der Schweiz weniger folgenschwere Unfälle passieren – im Strassenverkehr, zu Hause, in der Freizeit und beim Sport. Für diese Aufgaben hat die BFU seit 1938 einen öffentlichen Auftrag.

zulegen. Damit könnte die Höhe der Sanktionen bei Fahren unter THC-Einfluss von der THC-Konzentration und allfälligen weiteren Vergehen abhängig gemacht werden. Eine höhere THC-Konzentration würde dann strenger sanktioniert als eine tiefere.

Die BFU lehnt den Minderheitsantrag I ab. THC wirkt sich negativ auf die Fahrfähigkeit aus und erhöht das Unfallrisiko. Zwischen der THC-Konzentration im Blut und den für die Fahrfähigkeit relevanten Einschränkungen gibt es keinen proportionalen Zusammenhang. Das heisst, dass bei einer geringen THC-Konzentration eine Wirkung vorliegen kann, während bei einer messbaren Blutkonzentration keine akute Wirkung vorliegen muss. Aus diesem Grund kann für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden.

Hinzu kommt, dass bei einer Annahme des Minderheitsantrags die Sanktionen bei tiefen THC-Konzentrationen[1] künftig weniger streng ausfallen würden. Als Argument wird u. a. angeführt, dass Gelegenheitskonsumentinnen und -konsumenten nicht übermässig sanktioniert werden sollten. Gerade bei Personen, die «nur» gelegentlich Cannabis konsumieren, können aber schon bei einer tieferen THC-Konzentration verkehrsrelevante Einschränkungen auftreten. Die BFU lehnt deshalb eine Reduktion der Sanktionen bei tieferen THC-Konzentrationen ab. Eine solche Abschwächung würde ausserdem die abschreckende Wirkung der heutigen Regelung untergraben.

Zudem schafft ein Risikogrenzwert Verunsicherung. Die Konsumentinnen und Konsumenten können nicht abschätzen, welche Menge an Cannabis sie konsumieren könnten, um unterhalb des Risikogrenzwerts zu bleiben – selbst dann, wenn der THC-Gehalt in den Produkten deklariert wird. Denn die THC-Konzentration im Blut hängt nicht nur von der konsumierten Menge ab, sondern auch von anderen Faktoren wie der Häufigkeit oder der Art des Konsums (Rauchen oder Essen). Die Nulltoleranz hingegen bietet Klarheit: Unter THC-Einfluss darf niemand ein Fahrzeug lenken.

Da kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert für THC festgelegt werden kann, lehnt die BFU die von der Minderheit I vorgeschlagene Anpassung bezüglich der Fahreignungsuntersuchungen ab.

Minderheitsantrag II (Thalmann-Bieri, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)

Die Minderheit II beantragt, das bereits heute geltende Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Artikel 55 SVG zu verankern. Damit soll klar signalisiert werden, dass unter Cannabiseinfluss kein Fahrzeug gelenkt werden darf.

Die explizite Erwähnung von THC in Artikel 55 und das damit verbundene Fahrverbot unter Cannabiseinfluss tragen zur Klarheit für die Konsumentinnen und Konsumenten bei: Auch wenn der Konsum von Cannabis nach einer Legalisierung erlaubt ist, ist das Fahren unter Cannabiseinfluss weiterhin untersagt.

[1] Konzentrationen über dem analytischen Grenzwert, aber unter dem Risikogrenzwert

Blaues Kreuz Schweiz / Croix-Bleue Suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Das Blaue Kreuz begrüsst die Nicht-Kommerzialisierung der Cannabisprodukte sowie die Kontrolle des Anbaus, der Produktion und des Verkaufs. Wir hoffen auf eine Entstigmatisierung der Betroffen. Das Blaue Kreuz hat folgende fünf Bedingungen für die Zustimmung zu einer Legalisierung von Cannabis: 1.die ordentliche Durchführung und Auswertung sämtlicher Pilotprojekte, inklusive einer anschliessenden politischen Diskussion über die Ergebnisse. 2.strenge und umfassende Regulierungen und Finanzierung des Jugendschutzes, zum Beispiel durch schweizweit flächendeckende Informations- und Persönlichkeitsstärkungsprogramme, ein schweizweit flächendeckendes Netz von Früherkennung und Frühintervention, um Kinder und Jugendliche zu schützen und die Ausbreitung des Cannabiskonsums zu verhindern und den bisherigen problematischen Konsum zu vermindern. 3.Flächendeckendes Angebot an psycho-sozialen Beratungen für junge Erwachsene bis Mitte zwanzig. 4.Ein absolutes Konsum- / Kiffverbot in der Gegenwart von Kindern und Jugendlichen, das heisst an allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Orten, inklusive Restaurantterrassen, Spielplätzen. 5.Ein Konsummonitoring sowie ein schweizweit flächendeckendes Netz von Früherkennung und Frühintervention für junge Erwachsene bis Mitte zwanzig. Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht verharmlost, als unproblematisch, risikofrei, normal oder gar etwas Positives dargestellt werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Cannabiskonsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Konsums anderer Drogen, vor allem von Alkohol und Tabak, zuwiderläuft. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm weiterhin im Zentrum bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz und des problematischen Konsums kommt. Auch bei einer allfälligen Legalisierung des Cannabis bleibt aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum und damit die Minimierung von Schäden das Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen kostenlose Informations- und Sensibilisierungsangebote und -kampagnen durchgeführt werden sowie Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere Angebote, welche Personen erreichen, die von einer Cannabisabhängigkeit betroffen sind. Um solche Massnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen für die neuen Aufgaben genügend (finanzielle) Ressourcen zur Verfügung stehen. Cannabis wirkt auf Kinder und Jugendliche besonders gesundheitsschädlich, indem es intensiver wirkt und die Gehirnstrukturen verändern respektive eine normale Gehirnentwicklung verhindert kann. Bleibende Schäden sind impulsives Verhalten, eine geringe Konzentrationsfähigkeit und einiges mehr. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis Mitte 20 sind deshalb eine vulnerable Gruppe, die einen besonderen Schutz bedarf. Das Blaue Kreuz anerkennt, dass die SGK-N wichtige Punkte des Jugendschutzes (Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche, totales Werbeverbot, neutrale Verpackungen) und des Gesundheitsschutzes (Deklaration, Warnhinweise) in die Vorlage aufgenommen hat, es fehlen aber wesentliche Elemente des Jugendschutzes (Früherkennung und Frühintervention bei Minderjährigen), der wissenschaftlichen Fundierung (Abwarten der Ergebnisse der Pilotprojekte) und des Nichtraucherschutzes (öffentliches Kiffverbot). Ausserdem können diverse Punkte besser oder einfacher geregelt werden (staatliches Verkaufsmonopol, Registrierung der Konsumierenden, Limitationen der Anzahl der Verkaufsstellen, Online-Verkaufsverbot). Ausserdem teilt das Blaue Kreuz die Meinung, dass die Vorlage gegen internationales Recht verstösst, zu dem sich die Schweiz verpflichtet hat.

	Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht. Zum Beispiel beim Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, die schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums steigern. Sollten wesentliche Forderungen nicht aufgenommen werden, dann wird das Blaue Kreuz eine Referendumsunterstützung in Erwägung ziehen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abwarten bis die Ergebnisse der Pilotprojekte vorliegen und öffentlich diskutiert worden sind. Eine Legiferierung der Legalisierung und Liberalisierung hat keine sachliche Dringlichkeit. Im Gegenteil hat das Parlament die Pilotversuche mit der Cannabisabgabe ermöglicht, um wissenschaftliche Erkenntnisse um eine bessere, spätere Legiferierung zu haben. Dass das gleiche Parlament die Ergebnisse der Pilotprojekte nicht abwarten will, ist stossend und eine Ohrfeige für das Engagement der Personen in den Pilotprojekten.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauch muss nachgebessert werden.
Begründung	Tabakrauch ist gesundheitsschädlich, bei Cannabisrauch kommen massive psychotropen Wirkungen hinzu. Deswegen muss es ein totales Kiffverbot in der Öffentlichkeit geben. Dies vor allem auch, um Kinder und Jugendliche zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Schöne Worte, denen der Vernehmlassungsentwurf zu wenig Geltung verschafft, insbesondere im Jugendschutz. Der Jugendschutz und der Gesundheitsschutz sind in der Vernehmlassungsvorlage ungenügend.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Das Ziel jedes Gesetzes im Zusammenhang mit psychotropen und psychodelischen Substanzen, wie Cannabis, muss – auch aus Public Health Sicht – eine Reduktion des Substanzkonsums beinhalten.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	a.Anstatt von THC sollte von Cannabis gesprochen werden. b.Anstatt einer Lenkungsabgabe sollte eine Steuer auf Cannabisprodukte eingeführt werden, die der Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge zugutekommt. Zu a. THC ist nur einer der Wirkstoffe von Cannabis. Seine Wirkung ist bekannt. Die meisten anderen Wirkstoffe und Cannabinoide sind gar nicht bekannt, könnten aber auch psychotrop sein. Das sollte nicht ausgeschlossen werden. Zu b. Die Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge für alle psychotropen und psychodelischen Substanzen ist Unterfinanziert, weshalb der Konsum und die Schäden in der Gesellschaft zu hoch sind. Viel Leid könnte erspart bleiben.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	zu THC siehe Art. 2
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Abs. 2 Der Konsum von Cannabisprodukten in der Öffentlichkeit und an öffentlich zugänglichen Orten ist verboten, ausgenommen sind speziell eingerichtete Konsumräume, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind.
Begründung	Das Verbot betrifft alle öffentlichen Gebäude, alle öffentlichen Aussenplätze, Schulen, Gewerbeschulen, Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten, auch Bushaltestellen und Terrassen von Restaurants und Bars. Solange das Gesetz zum Passivrauchschutz kein Verbot des Cannabiskonsums im öffentlichen Raum und vor Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorsieht, muss das CanPG dies tun. Ohne diesen Jugendschutz ist das Gesetz unvollständig und abzulehnen. Der Konsum in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen trägt zur gesellschaftlichen Akzeptanz und Nachahmung von Suchtmittelkonsum bei und widerspricht den Zielen des präventiven Jugendschutzes Der Vorbildfunktion muss mehr Beachtung geschenkt und in gesetzliche Vorschriften überführt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Das Blaue Kreuz empfiehlt, die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. Abs. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer (!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen

	aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben. 4 Für junge Erwachsene steht eine psycho-soziale Beratung flächendeckend zur Verfügung. 5. Das Verkaufspersonal ist im Jugendschutz geschult. 6. Kinder und Jugendliche sind über die Risiken und Gefahren aufzuklären und zu informieren. 7. Für den Verkauf an Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr legt der Bund die zulässigen Abgabemengen, die Kaufhäufigkeit sowie den maximalen THC- und CBD-Gehalt fest, um den besonderen Anforderungen der fortlaufenden Gehirnentwicklung in dieser Altersphase Rechnung zu tragen.
Begründung	Wie der erläuternde Bericht zu dieser Vernehmlassung (Ziff, 2.2.1. Seite 14) richtig festhält, betreffen die Wirkungen von Cannabis, namentlich das THC, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Ausreifung des Gehirns Mitte 20 besonders. Studien belegen, dass früher und regelmässiger Konsum mit einem erhöhten Risiko für eine verzögerte oder beeinträchtigte kognitive und psychische Entwicklung einhergehen. Aus einer Public Health Sicht sowie aus der Sicht der Betroffenen muss das verhindert werden. Die Alterslimite von 18 Jahren ist hier nicht zielführend. Es braucht eine den Wirkungen des Cannabis angepasste Altersbegrenzung.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verbot der vertikalen Integration 2 Verbot des Online-Verkaufs 3 staatliches Verkaufsmonopol (siehe Kapitel 5 Abschnitt 2).
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration ist sinnvoll, um keine Anreize zur Mengen- und Konsumausweitung zu schaffen.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Blaue Kreuz verlangt eine staatliches Verkaufsmonopol (siehe Kapitel 5 Abschnitt 2).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an den staatlichen Monopolisten verkaufen.
Begründung	siehe Kapitel 5 Abschnitt 2
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Umfassendes Werbeverbot Je mehr Werbemassnahmen verboten werden, desto weniger werden die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die potenziellen Konsumentinnen und potenziellen Konsumenten zum Kauf und Konsum verleitet. Werbung, Promotion und Sponsoring stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird vom Blauen Kreuz begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung. Das Blaue Kreuz verweist auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Je mehr Werbung verboten ist, desto besser ist der Jugendschutz.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est complété de sorte que l'auto-approvisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principes suivants: L'association est à but non lucratif; Le nombre de ses membres est limité; L'association est enregistrée et annonce ses membres; Un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total; Les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi; L'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen von Planzen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants. (voir art. 14, al. 1, et 74, let. c)
Begründung	

	Drei Pflanzen sind ausreichend. Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen von Pflanzen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 13 Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen von Cannabis und THC vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. (voir art. 12, …)
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen an Cannabis und THC vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; Art. 15 Abs. 2 Bst. a bis (neu) der Gesuchsteller weder Alkohol noch Tabak produziert, handelt oder verkauft. b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt, namentlich wenn Produkte unrechtmässig an Minderjährige angegeben werden. c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Der Jugendschutz ist besonders hervorzuheben.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Gesundheitsschutz ist wichtig.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsumentinnen und -konsumenten orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt. Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet das Blaue Kreuz sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet das Blaue Kreuz sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen. Zusätze sollen die Cannabisprodukte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene attraktiv machen. Sie müssen deshalb verboten sein.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest. Abs. 3 Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten.
Begründung	BegründungKohlefilter können zwar einige Schadstoffe herausfiltern, schützen aber dadurch die Gesundheit nicht wesentlich. Das schädliche THC und weitere schädliche Stoffe, zum Beispiel der Tabakverbrennung, geraten trotzdem in den Körper. Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz und weltweit. Dies gilt analog für Akitvkohlefilter. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten mit Filter, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Blaue Kreuz begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Blaue Kreuz begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen weder teilsynthetisch noch synthetisch hergestellten THC enthalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Die neutral Verpackung verhindert, dass Produzenten die Verpackung zu Werbezwecken gebrauchen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Produkteinformationen sind wichtig für die Käuferinnen und Käufer.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise auf 2/3 der Verpackungsfläche tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» Abs 1bis (neu) Zu den Texten in Abs. 1 Bst. c und d werden gut sichtbare und verständliche Piktogramme dargestellt. 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. Abs. 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. Abs. 4 (neu) Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlichFotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Piktogramme sind einfach zu erkennen und verstehen, im Sinne von «ein Bild sagt mehr als tausend Worte».
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» d. «Verbrannter Tabak ist ursächlich für viele Krankheiten, darunter Unfruchtbarkeit, langsames Lungenversagen COPD, Krebs». 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Wenn die Krankheiten aufgezählt werden, sind die Gesundheitsschäden eindrücklicher. Insbesondere die Unfruchtbarkeit beschäftigt junge Menschen.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aufklärung über die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabis ist notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Die Herstellung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Blaue Kreuz begrüsst Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Details in einzelnen Artikeln
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Details in einzelnen Artikeln
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	Einführung eines Bundesmonopol mit wenigen Verkaufsstellen. Art. 39 Bundesmonopol Abs. 1 Der Verkauf von Cannabis ist ein Bundesmonopol, um den Verkauf, den Konsum und damit die negativen Auswirkungen gering zu halten. Abs. 2 Es gibt höchstens 40 Verkaufsstellen in der Schweiz. Abs. 3 Verkaufsstellen haben eine Distanz von 500 Metern zu Ausbildungs- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Abs. 4 Verkaufsstellen für Cannabis dürfen nicht andere Substanzen, wie Tabak, Nikotin, Alkohol und Substanzen nach dem Betäubungsmittelrecht abgeben. Abs. 5 Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten werden vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, die Suchthilfe und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.
Begründung	Das effektivste Mittel, um den Kauf, Konsum und damit die negativen Auswirkungen von Cannabis, namentlich von THC, geringzuhalten, ist ein staatliches Monopol mit genau dieser Zielsetzung und wenigen Verkaufsstellen. Das staatliche Verkaufsmonopol für Alkohol hat sich in Skandinavien bewährt. Es hat den Verkauf und damit Konsum von Alkohol reduziert. Skandinavierinnen und Skandinavier in Ländern mit staatlichem Alkoholmonopol konsumieren durchschnittlich weniger Alkohol als die Schweizerinnen und Schweizer. Ein staatliches Verkaufsmonopol für Cannabis kann in der Schweiz funktionieren, weil es wie bei Lotterien und Wetten eine klare Trennung zwischen Konsum und kommerziellen Gewinninteressen gewährleistet. Dadurch liesse sich der Jugendschutz konsequent umsetzen, da Verkauf, Werbung und Preisgestaltung vollständig unter staatlicher Kontrolle stünden. Gleichzeitig könnten Qualität, Reinheit und Abgabemengen zentral überwacht und gesundheitspolitische Ziele direkt integriert werden. Wie beim bestehenden Lotterie- und Wettmonopol würde der Staat Verantwortung übernehmen, um Missbrauch zu verhindern und die öffentlichen Interessen über wirtschaftliche Anreize zu stellen." Ein staatliches Monopol kann sein Schwergewicht auf Public Health und ein gesundes soziales Zusammenlegen fokussieren, was bei privaten Anbietern unwahrscheinlich ist. So ermöglicht das Monopol eine einfache Früherkennung und Frühintervention. Der Verkauf kann auch verweigert werden. Eine Übertragung auf Cannabis scheint leicht möglich.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Nationales Monopol, siehe Art. 39 Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG, das TabPG, das AlkG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und

	h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone sehen vor, dass die Verkaufsstellen mindestens 500 Meter Distanz zu Ausbildungs- und Freizeitstätten mit Minderjährigen einhalten. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Zum Eventualvorschlag 1: Psychotrope Substanzen werden nicht nur im BetmG sondern auch im Tabakproduktegesetz und im Alkoholgesetz behandelt. Zum Eventualvorschlag 2: Je näher Verkaufsstellen zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind, desto höher ist deren Konsum. Deshalb braucht es einen Mindestabstand von 500 Meter zwischen Cannabis-Verkaufsstelle und Einrichtung für Kinder und Jugendliche.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, die Suchthilfe, Konsumverzicht, Denormalisierung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	Staatliche Verkaufsstellen, siehe Art. 39 Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Staatliche Verkaufsstellen, siehe Art. 39 Mehrheit
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen Art. 42 - 44
Begründung	Staatliche Verkaufsstellen, siehe Art. 39 Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle:

	a. Kinder und Jugendliche keinen Zugang haben und die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Insbesondere der Verkauf von Alkohol und Tabak muss verboten sein.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Kinder und Jugendschutz ist wichtig genauso wie der Schutz von Dritten Nichtrauchenden.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 20 Uhr und 10 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	Der Kauf am Abend soll eingeschränkt sein. 22 Uhr ist zu spät. Der Verkauf morgens kann bis 10 Uhr verboten sein, dies vor allem, um häufigen und abhängigen Konsum zu verhindern. Es ist hinlänglich nachgewiesen, dass je geringer die Verfügbarkeit ist, desto weniger konsumiert wird.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen.

	2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Abs. 3 (neu) Kontrollen je Verkaufsstelle finden mindestens einmal alle drei Jahre statt. Abs. 4 (neu) Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a.die Einhaltung der Altersgrenze b.die individuelle Beratung c.Einhaltung der Bezugsmenge
Begründung	Zu Abs .3 (neu) Wenn die Verkaufsstellen Wissen, dass sie regelmässig kontrolliert werden, dann ist die Motivation grösser gesetzeskonform zu arbeiten. Wer damit rechnen kann, nie kontrolliert zu werden, der kann damit rechnen, Unerlaubtes unentdeckt zu tun. zu Abs. 4 (neu) Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Testkäufe sind die Basis für die Durchsetzung des Jugendschutzes.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Online Verkauf
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	kein Online Verkauf
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Online Verkauf ist verboten.
Begründung	BegründungMit einem Online-Verkauf werden sämtliche Verfügbarkeitseinschränkungen unterwandert. Online-Shops würden Cannabis rund um die Uhr verfügbar machen. Studien zeigen, dass höhere Verfügbarkeit direkt mit höherem Konsum, insbesondere bei jungen Erwachsenen, zusammenhängt. Ein Online-Shop könnte leicht Marketing und Produktplatzierung betreiben, selbst bei vermeintlich neutraler Gestaltung.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Kein Onlineverkauf
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, Konsumreduktion, Denormalisierung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Der Onlineverkauf ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Zwischen 20Uhr und 10 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.
Begründung	Eine höhere Verfügbarkeit steigert den Konsum, weshalb die Verfügbarkeit eingeschränkt werden muss.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Falls der Online-Verkauf nicht verboten wird, sind Testkäufe beim Online-Verkauf zuzulassen. Wenn es im Rahmen von Testkäufen darum geht, das Alter zu überprüfen, muss die Verwendung einer falschen Identität erlaubt sein. Der Bund muss für die Durchführung dieser Testkäufe verantwortlich sein. Zu überprüfen sind: a. die Einhaltung der Altersgrenze, b. die individuelle Beratung, c. Einhaltung der Bezugsmenge.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen
Begründung	s.o.
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	s.o.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Blaue Kreuz zieht eine Steuer vor, die vollumfänglich in Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge fliesst.
Begründung	Die Lenkungsabgabe wird über die Krankenkassenprämien zurück an die Bevölkerung verteilt. Sinnvoller ist es, Einnahmen aus dem Cannabisverkauf in die Verhütung und Beseitigung von Schäden durch Cannabis fliessen zu lassen. Die Verwaltungsabgaben reichen NICHT aus, um genügend Präventionsmassnahmen zu finanzieren.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Steuer statt Lenkungsabgabe
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Gesetz muss verbindliche Lenkungsziele setzen, und zwar zur Konsumhäufigkeit, zum problematischem Konsum und zum THC-Anteil, die alle nicht über den heutigen Niveau liegen dürfen.
Begründung	Das Gesetz soll nicht dazu führen, dass mehr und problematischer konsumiert wird als heute. Deswegen soll dies auch in den Lenkungszielen festgehalten werden. Die vorgeschlagenen Lenkungsziele berücksichtigen dies nicht. Zudem setzen die vorgeschlagenen Lenkungsziele zu hohe Limiten und zu lange Fristen.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le produit de la taxe d'incitation est calculé sur la base des recettes, sous déduction des frais d'exécution de la Confédération. 2 Il est redistribué à la population. Toutes les personnes physiques sont prises en compte de manière égale. 3 Le produit de la taxe d'incitation est réparti, sur mandat et sous la surveillance de l'OFSP, par l'intermédiaire de l'assurance-maladie

	obligatoire et de l'assurance militaire. 4 Les autorités fédérales qui interviennent dans l'exécution de la présente loi sont indemnisées pour leur travail. Les coûts liés aux tâches ci-après sont indemnisés: a. la perception et la répartition de la taxe d'incitation; b. le contrôle du marché; c. le monitorage, et d. les mesures de protection de la jeunesse, de prévention et de réduction des risques. 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à la population.
Begründung	Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht des Blauen Kreuzes zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	Einnahmen aus Drogen sollten nicht die soziale Altersversicherung stützen. Das ist zynisch, weil dann mehr Drogenkonsum sowohl zu mehr Einnahmen als auch zu früheren Todesfällen führt.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Das Blaue Kreuz erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: •Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) •Therapie und Beratung •Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) •Etc.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Monitoring von Drogenkonsum ist für Public Health wichtig.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum;

	c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6 (neu) Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Steuer sicherzustellen.
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sämtliche Verstösse gegen den Jugendschutz (Abgabe, Werbung, Zusätze wie Aromen etc.) müssen mit der Höchststrafe belegt werden.
Begründung	Dem Jugendschutz muss mehr Nachdruck verliehen werden, damit die Anbauer, Hersteller und Verkäufe ihn ernst nehmen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt;

	2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: (…) c. Kinder und Jugendlichen Cannabis abgibt, d. (neu) Cannabis bewirbt e. (neu) mit Zusätzen wie Aromen versetzt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind vor der Abgabe, der Bewerbung und der Attraktivmachung von Cannabisprodukten zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 500 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	Eine Busse von 100 Franken hat keine Wirkung. Eventuell ist sie noch über die CHF 500.- zu setzen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	s.o.
Begründung	s,o,
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Der Onlineverkauf ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	e. streichen, da höhere Strafe gefordert ist
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Es ist wichtig, dass es sich bei Verstössen um Offizialdelikte handelt und die Behörden aktiv werden müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Confédération et les cantons collaborent dans l'exécution des tâches qui leur incombent en vertu de la présente loi et se concertent sur les mesures à prendre. Ils peuvent y associer d'autres autorités et organisations concernées.
Begründung	Das Blaue Kreuz befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Blaue Kreuz befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das elektronische Nachverfolgungssystem ist staatlich und keine private Lösung und schon gar keine Branchenlösung.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Blaue Kreuz begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83

Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Bevölkerung des Cannabiskonsums zu informieren und für dessen Risiken zu sensibilisieren, ist sehr wichtig. Es braucht noch Ergänzungen im Jugendschutz.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über: a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten; b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten; c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit; d. die statistischen Auswertungen des Monitorings. 2 Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen. 3.(neu) Die Information und Sensibilisierung über die Risiken und Gesundheitsschäden richtet sich vor allem an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. 4.(neu) Bund und Kantone stellen weitere Präventionsmassnahmen sicher und statten diese mit genügend finanziellen Ressourcen aus. 5.(neu) Bund und Kantone stellen ein ausreichendes Beratungs- und Therapie- sowie Nachversorgungsangebote sicher.
Begründung	Der Jugendschutz kommt in diesem Vernehmlassungsentwurf zu kurz und muss ausgebaut werden. Auch ist das Beratungs- und Therapieangebot zu stärken und auszubauen, damit die Opfer des Cannabis Möglichkeiten erhalten, ihrer Situation zu entkommen. Zudem wird die Nachsorge meist vergessen. Selbst eine abgeschlossene Therapie sichert nicht in jedem Fall ein gesundes Leben. Oft braucht es eine Nachsorge.
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	Die Änderungen des BetmG sind suboptimal.
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Biochemische Untersuchungen nach THC erfolgen in der Regel, wenn bereits Hinweise auf die Fahruntüchtigkeit bestehen. Die Werte der Substanzrückstände im Blut, die zum Autofahren berechtigen, sind über Null und haben zusätzlich eine Messfehlermarge einbezogen. Die Schweiz ist damit über einer Nulltoleranzmarke. Trotzdem ist die Problematik der THC-Rückstände im Blut nach einer längere Zeit ohne Fahrtüchtigkeitseinschränkungen dem Blauen Kreuz bewusst. Es fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 15d, al. 1, let. a bis et b, 16a, al. 1, let. b bis et c, 16b, al. 1, let. b bis et b ter, 16c, al. 1, let. bbis et c, 19, al. 3, 31, al. 2bis, 2ter, 2quater et 2quinquies, 55, al. 5 et 7, let. a bis, 91, titre marginal, al. 1, let. b bis, et 2, let. a bis
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Si l'aptitude à la conduite soulève des doutes, la personne concernée fera l'objet d'une enquête, notamment dans les cas suivants: abis. conduite avec un taux de THC qualifié dans le sang (art. 55, al. 7, let. abis); b. conduite sous l'emprise de stupéfiants ou transport de stupéfiants qui altèrent fortement la capacité de conduire ou présentent un potentiel de dépendance élevé, à l'exception du cannabis;
Begründung	wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Commet une infraction légère la personne qui : bbis. conduit un véhicule automobile sous l'influence du cannabis sans pour autant présenter un taux de THC qualifié dans le sang (art. 55, al. 7, let. abis) et, ce faisant, ne commet pas d'autre infraction aux règles de la circulation routière; c. enfreint l'interdiction de conduire sous l'influence de l'alcool ou du cannabis (art. 31, al. 2ter) et, ce faisant, ne commet pas d'autre infraction aux règles de la circulation routière.
Begründung	wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Commet une infraction moyennement grave la personne qui: bbis.conduit un véhicule automobile sous l'influence du cannabis sans pour autant présenter un taux de THC qualifié dans le sang (art. 55, al. 7, let. abis) et, ce faisant, commet en plus une infraction légère aux règles de la circulation routière;

	bter.enfreint l'interdiction de conduire sous l'influence de l'alcool et du cannabis (art. 31, al. 2ter) et, ce faisant, commet en plus une infraction légère aux règles de la circulation routière;
Begründung	wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Commet une infraction grave la personne qui: bbis.conduit un véhicule automobile avec un taux de THC qualifié dans le sang (art. 55, al. 7, let. abis); c. conduit un véhicule automobile alors qu'il est incapable de conduire du fait de l'absorption de stupéfiants (autres que le cannabis), de médicaments ou pour d'autres raisons;
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 De la même manière, le canton de domicile peut interdire de conduire un cycle à toute personne qui a mis en danger la circulation de façon grave ou à plusieurs reprises, ou encore qui a circulé en étant prise de boisson ou sous l'influence du cannabis. L'interdiction sera d'un mois au moins.
Begründung	wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Toute personne qui est à la fois sous l'influence de l'alcool et du cannabis au moment de la conduite, est réputée incapable de conduire et doit s'en abstenir, indépendamment de toute autre preuve et de la tolérance individuelle. 2ter Le Conseil fédéral peut interdire la conduite sous l'influence de l'alcool ou du cannabis: a. aux personnes qui effectuent des transports routiers de voyageurs dans le domaine du transport soumis à une concession fédérale ou du transport international (art. 8, al. 2, de la loi du 20 mars 2009 sur le transport de voyageurs et art. 3, al. 1, de la loi fédérale du 20 mars 2009 sur les entreprises de transport par route); b. aux personnes qui transportent des personnes à titre professionnel, des marchandises au moyen de véhicules automobiles lourds ou des marchandises dangereuses; c. aux moniteurs de conduite; d. aux titulaires d'un permis d'élève conducteur; e. aux personnes qui accompagnent un élève conducteur lors de courses d'apprentissage; f. aux titulaires d'un permis de conduire à l'essai. 2quater ancien al. 2ter 2quinquies Le Conseil fédéral détermine la concentration de THC dans le sang à partir de laquelle la conduite sous l'influence du cannabis est avérée.
Begründung	wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 En cas de conduite sous l'influence du cannabis l'incapacité de conduire au sens de la présente loi est présumée, indépendamment de toute autre

	preuve et de la tolérance individuelle au cannabis. 7 Le Conseil fédéral: abis.détermine le taux de THC qualifié dans le sang;
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 55, al. 5 et 7, let. a et d
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Un conducteur est réputé incapable de conduire s'il est prouvé que son sang contient du Tétrahydrocannabinol (THC). 7 Le Conseil fédéral: a. peut, pour les autres substances que l'alcool et le THC diminuant la capacité de conduire, fixer le taux de concentration dans le sang à partir duquel la personne concernée est réputée incapable de conduire au sens de la présente loi, indépendamment de toute autre preuve et de tout degré de tolérance individuelle; d. détermine à partir de quelle concentration de THC dans le sang l'incapacité de conduire est supposée établie.
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nach diesem Gesetz gelten als: a. Betäubungsmittel: abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben: 1. Morphin, 2. Kokain, oder 3. Cannabis;
Begründung	THC ist nur einer von vielen Wirkstoffen des Cannabis und nur das bekannteste Cannabinol. Die meisten Wirkstoffe von Cannabis sind noch gar nicht untersucht und ihre Wirkung ist unklar. Eine Reduktion von Cannabis auf THC würde sämtliche anderen Cannabinole dem BetmG entziehen. Eventuell sind Cannabis- du THC-Mimetika separat zu nennen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe auch Art. 89 Informationen CanPG
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Passivrauchschutz muss ausgebaut werden.
Begründung	Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen und müssen vermieden werden. Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird

	und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert das Blaue Kreuz eine Ausweitung des Passivrauchschutzes, namentlich auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Bars, Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Nach Ansicht des Blauen Kreuzes ist es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Innen und Aussenbereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht oder gedampft werden.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt: a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021(SR 818.32) (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom … (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG; 1bis (neu) Der Konsum von Cannabisprodukten in allen öffentlichen und öffentlich-zugänglichen Aussenräumen ist verboten. b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG. 2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). … 4bis Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.
Begründung	Schutz der nichtkiffenden Dritten, namentlich der Kinder und Jugendlichen.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Brian Alpiger

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Ich finde das eine Sehr Gute lösung das Cannabisgesetz zu überdenken.
Anhang:	

CONTACT Stiftung für Suchthilfe

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Stellungnahme der CONTACT Stiftung für Suchthilfe zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) Über uns CONTACT Stiftung für Suchthilfe ist im Rahmen der ambulanten Suchthilfe das Kompetenzzentrum für Schadensminderung im Kanton Bern. Sie führt verschiedene Angebote in den Bereichen Suchtbehandlung, Anlaufstellen, Wohnen, Arbeit, mobile Interventionen und Nightlife (Infos zu Substanzen und Drug Checking). Zu den Angeboten der Organisation gehören die CONTACT Anlaufstellen in Bern, Biel, Thun und Tavannes; die CONTACT Suchtbehandlungen in Bern, Langenthal und Tavannes; die CONTACT Arbeitsangebote in Bern, Thun und Biel; CONTACT Mobil in Burgdorf, Lyss, Langenthal, Interlaken und Biel; das CONTACT Take Away in Bern; CONTACT Nightlife in Bern und Biel; CONTACT Wohnen in Schönbühl, Interlaken und Langenthal; das La Gare in Bern; das La Strada in Bern sowie die beiden LOLA Läden in Bern und die LOLA Getränke. Die Stiftung CONTACT beschäftigt über 170 Mitarbeitende aus unterschiedlichen Berufsgruppen und ist u.a. Mitglied des Fachverbandes Sucht. Allgemeine Bemerkungen Die CONTACT Stiftung für Suchthilfe nutzt und schätzt die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) Stellung zu nehmen. Sie orientiert sich dabei u.a. an der Stellungnahme vom Fachverband Sucht und unterstützt insbesondere die Rückmeldungen sowie Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Stiftung CONTACT besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz, weil er den Schwarzmarkt beeinflusst und zudem die Möglichkeit für Begleitmassnahmen zur Steigerung der Konsumkompetenzen fördert. Die Stiftung CONTACT begrüsst ein Cannabisgesetz, das den Konsum entkriminalisiert, staatlich reguliert und damit ermöglicht, Risiken gezielt zu minimieren und die Prävention zu stärken. Schadensminderung ist das zentrale Ziel unserer Arbeit und sollte auch das Leitprinzip des neuen Cannabisgesetzes bilden. Das neue Cannabisgesetz soll individuelle und gesellschaftliche Risiken, die mit dem Konsum einhergehen, reduzieren. CONTACT befürwortet ausdrücklich eine gesetzliche Neu-Regulierung des Konsums, des Anbaus und des Handels von Cannabis in der Schweiz. Diese Regulierung definiert Cannabis als legale Substanz, unterstellt es einer staatlichen Kontrolle und ermöglicht damit einen wirksamen und gesundheitsorientierten Umgang. Sie trägt zu einer kohärenten und glaubwürdigen Suchtpolitik bei, indem sie die Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Realität und rechtlichem Rahmen aufhebt. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Aspekte: Gesundheitsschutz im Fokus > CONTACT unterstützt das Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten, das über eine begrenzte Anzahl Verkaufsstellen bezogen werden kann. Weiter unterstützt CONTACT, dass der Gewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe eingesetzt werden sollen. Entkriminalisierung von Cannabiskonsum > Der anhaltend regelmässige Konsum von Cannabis in der Schweiz fördert den illegalen Markt. Mit der Legalisierung können Menschen mit einem problematischen Konsum in

	einem legalen Markt besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus kann die Produktequalität überprüft und mit Vorgaben versehen werden. Trennung legaler und illegaler Markt > Der aktuelle Schwarzmarkt für Cannabis überschneidet sich mit Märkten anderer illegaler Substanzen. Ein staatlich regulierter Markt schafft die Möglichkeit, Cannabis klar von härteren Drogen abzugrenzen und den Kontakt (von Konsumierenden) zu illegalen Versorgungsstrukturen zu minimieren. Besondere Massnahmen für konsumierende Minderjährige > CONTACT befürwortet die Altersfreigrenze von 16 Jahren. Die Stiftung CONTACT geht davon aus, dass diese Altersgruppe trotz eines Verbotes – wie dies aktuell bereits geschieht – Cannabis konsumieren wird. Bleiben sie ausgeschlossen in diesem Gesetz und von den Massnahmen, besteht die Gefahr, dass sie als Zielgruppe auf dem Schwarzmarkt besonders attraktiv sind. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum, sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Teilsynthetisch und synthetisch hergestelltes Cannabinoide > Der Artikel 13 des Gesetzesentwurfes enthält ein Verbot THC teilsynthetisch oder synthetisch zur Selbstversorgung herzustellen. Artikel 26 wiederum besagt, dass Cannabisprodukte nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen dürfen. CONTACT weist sie darauf hin, dass diese Formulierungen zu wenig präzise und aus unserer Sicht auch dahingehend zu interpretieren sind, dass bspw. eine Blüte mit 1% THC-Gehalt mit einer unbegrenzten Menge an synthetischen Cannabinoiden erlaubt wäre. Mit dem Wissen um die Gefährlichkeit sehr vieler bereits bekannter synthetischer Cannabinoide, fordern wir ein Verbot oder mind. die Definition der Mengen bestimmter teilsynthetisch oder synthetisch hergestellter Cannabinoide. Online-Verkauf von Cannabisprodukten > in Ergänzungen zu den entsprechenden Rückmeldungen des Fachverbandes Sucht fordert die Stiftung CONTACT, den Online-Verkauf von Cannabis und dabei ein besonderes Augenmerk auf den Gesundheitsschutz, die Risikominimierung sowie auf die Früherkennung durch Fachorganisationen zu fördern. Entsprechende Pilotprojekte müssen gemacht werden. Weitere wichtige Aspekte > Die Festlegung von Qualitätsstandards, die Kontrolle von THC- und CBD-Gehalten sowie Grenzwerte für Schadstoffe ermöglichen einen verlässlichen Schutz der Konsumierenden und fördern risikoärmeres Konsumverhalten. Eine Regulierung des Cannabismarktes vermindert Aufwände für Strafverfolgung und generiert zudem finanzielle Mittel, die zweckgebunden für Prävention, Behandlung und Schadensminderung eingesetzt werden können. Die Nachfrage soll über Mengenbegrenzungen, Preisstrukturen und Lenkungsabgaben gesteuert werden, indem diese so auszugestalten sind, dass sie übermässigem Konsum entgegenwirken und den Einstieg in den Konsum nicht fördern. Weiter ist ein systematisches Monitoring sowie die wissenschaftliche Evaluation der Regulierungsfolgen sind durchgehend sicherzustellen, um evidenzbasierte Anpassungen vorzunehmen. Schlussbemerkung CONTACT Stiftung für Suchthilfe unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit er eine kontrollierte, gesundheitsorientierte und schadensmindernde Cannabisregulierung anstrebt. Die im Gesetzesentwurf definierten Grundsätze bilden aus Sicht von CONTACT die zentrale Grundlage für eine wirkungsvolle und kohärente nationale Cannabispolitik. Die Stiftung empfiehlt dem Bundesrat, die genannten Aspekte verbindlich in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes einzubeziehen, um sowohl den Schutz der Bevölkerung als auch die Wirksamkeit der Gesundheits- und Suchtpolitik sicherzustellen.
Anhang:	Stellungnahme der CONTACT CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.
Begründung	Widerspruch zu Artikel 26 (Kommentar siehe bei Artikel 26)
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Aufgrund der Gefährlichkeit von synthetischen und teilsynthetischen Cannabinoiden unterstützt die Stiftung CONTACT ein Verbot derselben. Dies kann mit einem allgemeinen Verbot oder mit einer Auflistung von synthetischen hergestellten THC inkl. der erlaubten Mengen ermöglicht werden. Textvorschlag: Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen. ODER Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC. Cannabisprodukte dürfen nur mit vom Bund definierten teilsynthetischen oder synthetisch hergestelltem THC in vorgegebenen Mengen ergänzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.

	3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Artikel 42, Abs. 2 Die Stiftung CONTACT begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund*innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen. Die gewählte Formulierung ist zu unverbindlich, bzw. nicht geeignet, eine wirksame Früherkennung und Frühintervention sicherzustellen. Textvorschlag: Der Konzessionär muss betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen zusammenarbeiten und in seinem Konzessionsgesuch dokumentieren, wie diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet werden soll.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Eine Online-Abgabe ist in einer langfristigen Perspektive aus fachlichen und ökonomischen Überlegungen zu favorisieren, da dadurch der Persönlichkeitsschutz besser sichergestellt werden kann und der Aufwand für die entsprechende Infrastruktur bedeutend geringer ist. Textvorschlag: Absatz 3 ergänzen > Vor der Vergabe einer Online-Abgabe-Konzession prüft der Bund im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeiten und Grenzen der Online-Abgabe
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen.

	k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Die Stiftung CONTACT begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund*innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss, zumal dies im Online-Bereich anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen. Die gewählte Formulierung ist zu unverbindlich, bzw. nicht geeignet, eine wirksame Früherkennung und Frühintervention sicherzustellen. Textvorschlag: Der Konzessionär muss betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen zusammenarbeiten und in seinem Konzessionsgesuch dokumentieren, wie diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet werden soll.
Anhang:	

contact
Stiftung für Suchthilfe
Fondation Aide Addiction

Stellungnahme der CONTACT Stiftung für Suchthilfe zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG)

Über uns

CONTACT Stiftung für Suchthilfe ist im Rahmen der ambulanten Suchthilfe das Kompetenzzentrum für Schadensminderung im Kanton Bern. Sie führt verschiedene Angebote in den Bereichen Suchtbehandlung, Anlaufstellen, Wohnen, Arbeit, mobile Interventionen und Nightlife (Infos zu Substanzen und Drug Checking). Zu den Angeboten der Organisation gehören die CONTACT Anlaufstellen in Bern, Biel, Thun und Tavannes; die CONTACT Suchtbehandlungen in Bern, Langenthal und Tavannes; die CONTACT Arbeitsangebote in Bern, Thun und Biel; CONTACT Mobil in Burgdorf, Lyss, Langenthal, Interlaken und Biel; das CONTACT Take Away in Bern; CONTACT Nightlife in Bern und Biel; CONTACT Wohnen in Schönbühl, Interlaken und Langenthal; das La Gare in Bern; das La Strada in Bern sowie die beiden LOLA Läden in Bern und die LOLA Getränke. Die Stiftung CONTACT beschäftigt über 170 Mitarbeitende aus unterschiedlichen Berufsgruppen und ist u.a. Mitglied des Fachverbandes Sucht.

Allgemeine Bemerkungen

Die CONTACT Stiftung für Suchthilfe nutzt und schätzt die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) Stellung zu nehmen. Sie orientiert sich dabei u.a. an der Stellungnahme vom Fachverband Sucht und unterstützt insbesondere die Rückmeldungen sowie Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln.

Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Stiftung CONTACT besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz, weil er den Schwarzmarkt beeinflusst und zudem die Möglichkeit für Begleitmassnahmen zur Steigerung der Konsumkompetenzen fördert.

Die Stiftung CONTACT begrüsst ein Cannabisgesetz, das den Konsum entkriminalisiert, staatlich reguliert und damit ermöglicht, Risiken gezielt zu minimieren und die Prävention zu stärken. Schadensminderung ist das zentrale Ziel unserer Arbeit und sollte auch das Leitprinzip des neuen Cannabisgesetzes bilden. Das neue Cannabisgesetz soll individuelle und gesellschaftliche Risiken, die mit dem Konsum einhergehen, reduzieren.

CONTACT
Stiftung für Suchthilfe
Fondation Aide Addiction
Monbijoustrasse 70
3007 Bern
Tel. 031 378 22 20
info@contactmail.ch
contact-suchthilfe.ch
contact-aideaddiction.ch

CONTACT befürwortet ausdrücklich eine gesetzliche Neu-Regulierung des Konsums, des Anbaus und des Handels von Cannabis in der Schweiz. Diese Regulierung definiert Cannabis als legale Substanz, unterstellt es einer staatlichen Kontrolle und ermöglicht damit einen wirksamen und gesundheitsorientierten Umgang. Sie trägt zu einer kohärenten und glaubwürdigen Suchtpolitik bei, indem sie die Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Realität und rechtlichem Rahmen aufhebt.

Besonders hervorzuheben sind die folgenden Aspekte:

Gesundheitsschutz im Fokus > CONTACT unterstützt das Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten, das über eine begrenzte Anzahl Verkaufsstellen bezogen werden kann. Weiter unterstützt CONTACT, dass der Gewinn aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe eingesetzt werden sollen.

Entkriminalisierung von Cannabiskonsum > Der anhaltend regelmässige Konsum von Cannabis in der Schweiz fördert den illegalen Markt. Mit der Legalisierung können Menschen mit einem problematischen Konsum in einem legalen Markt besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus kann die Produktequalität überprüft und mit Vorgaben versehen werden.

Trennung legaler und illegaler Markt > Der aktuelle Schwarzmarkt für Cannabis überschneidet sich mit Märkten anderer illegaler Substanzen. Ein staatlich regulierter Markt schafft die Möglichkeit, Cannabis klar von härteren Drogen abzugrenzen und den Kontakt (von Konsumierenden) zu illegalen Versorgungsstrukturen zu minimieren.

Besondere Massnahmen für konsumierende Minderjährige > CONTACT befürwortet die Altersfreigrenze von 16 Jahren. Die Stiftung CONTACT geht davon aus, dass diese Altersgruppe trotz eines Verbotes – wie dies aktuell bereits geschieht – Cannabis konsumieren wird. Bleiben sie ausgeschlossen in diesem Gesetz und von den Massnahmen, besteht die Gefahr, dass sie als Zielgruppe auf dem Schwarzmarkt besonders attraktiv sind. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum, sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich.

Teilsynthetisch und synthetisch hergestelltes Cannabinoide > Der Artikel 13 des Gesetzesentwurfes enthält ein Verbot THC teilsynthetisch oder synthetisch zur Selbstversorgung herzustellen. Artikel 26 wiederum besagt, dass Cannabisprodukte nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen dürfen. CONTACT weist sie darauf hin, dass diese Formulierungen zu wenig präzise und aus unserer

Sicht auch dahingehend zu interpretieren sind, dass bspw. eine Blüte mit 1% THC-Gehalt mit einer unbegrenzten Menge an synthetischen Cannabinoiden erlaubt wäre. Mit dem Wissen um die Gefährlichkeit sehr vieler bereits bekannter synthetischer Cannabinoide, fordern wir ein Verbot oder mind. die Definition der Mengen bestimmter teilsynthetisch oder synthetisch hergestellter Cannabinoide.

Art	Absatz	Buchstabe	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
26			Aufgrund der Gefährlichkeit von synthetischen und teilsynthetischen Cannabinoiden unterstützt die Stiftung CONTACT ein Verbot derselben. Dies kann mit einem allgemeinen Verbot oder mit einer Auflistung von synthetischen hergestellten THC inkl. der erlaubten Mengen ermöglicht werden.	Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen. ODER Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC. Cannabisprodukte dürfen nur mit vom Bund definierten teilsynthetischen oder synthetisch hergestelltem THC in vorgegebenen Mengen ergänzt werden.

Online-Verkauf von Cannabisprodukten > in Ergänzungen zu den entsprechenden Rückmeldungen des Fachverbandes Sucht fordert die Stiftung CONTACT, den Online-Verkauf von Cannabis und dabei ein besonderes Augenmerk auf den Gesundheitsschutz, die Risikominimierung sowie auf die Früherkennung durch Fachorganisationen zu fördern. Entsprechende Pilotprojekte müssen gemacht werden. Dies ergibt folgende Änderungen:

Art	Absatz	Buchstabe	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
42	2		Die Stiftung CONTACT begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund*innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen. Die gewählte Formulierung ist zu unverbindlich, bzw. nicht geeignet, eine wirksame Früherkennung und Frühintervention sicherzustellen.	Der Konzessionär muss betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen zusammenarbeiten und in seinem Konzessionsgesuch dokumentieren, wie diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet werden soll.
48	3		Eine Online-Abgabe ist in einer langfristigen Perspektive aus fachlichen und ökonomischen Überlegungen zu favorisieren, da dadurch der Persönlichkeitsschutz besser sichergestellt werden kann und der Aufwand für die	Vor der Vergabe einer Online-Abgabe-Konzession prüft der Bund im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeiten und Grenzen der Online-Abgabe.

			entsprechende Infrastruktur bedeutend geringer ist.	
52	2		Die Stiftung CONTACT begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund*innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss, zumal dies im Online-Bereich anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen. Die gewählte Formulierung ist zu unverbindlich, bzw. nicht geeignet, eine wirksame Früherkennung und Frühintervention sicherzustellen.	Der Konzessionär muss betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen zusammenarbeiten und in seinem Konzessionsgesuch dokumentieren, wie diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet werden soll.

Weitere wichtige Aspekte > Die Festlegung von Qualitätsstandards, die Kontrolle von THC- und CBD-Gehalten sowie Grenzwerte für Schadstoffe ermöglichen einen verlässlichen Schutz der Konsumierenden und fördern risikoärmeres Konsumverhalten. Eine Regulierung des Cannabismarktes vermindert Aufwände für Strafverfolgung und generiert zudem finanzielle Mittel, die zweckgebunden für Prävention, Behandlung und Schadensminderung eingesetzt werden können. Die Nachfrage soll über Mengenbegrenzungen, Preisstrukturen und Lenkungsabgaben gesteuert werden, indem diese so auszugestalten sind, dass sie übermässigem Konsum entgegenwirken und den Einstieg in den Konsum nicht fördern. Weiter ist ein systematisches Monitoring sowie die wissenschaftliche Evaluation der Regulierungsfolgen sind durchgehend sicherzustellen, um evidenzbasierte Anpassungen vorzunehmen.

Schlussbemerkung

CONTACT Stiftung für Suchthilfe unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit er eine kontrollierte, gesundheitsorientierte und schadensmindernde Cannabisregulierung anstrebt. Die im Gesetzesentwurf definierten Grundsätze bilden aus Sicht von CONTACT die zentrale Grundlage für eine wirkungsvolle und kohärente nationale Cannabispolitik.

Die Stiftung empfiehlt dem Bundesrat, die genannten Aspekte verbindlich in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes einzubeziehen, um sowohl den Schutz der Bevölkerung als auch die Wirksamkeit der Gesundheits- und Suchtpolitik sicherzustellen.

Cannabis Consensus Suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le Cannabis Consensus Suisse (CCCH) a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, le CCCH salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis telle que proposée, qui constitue une avancée majeure en matière de santé et de sécurité publiques et de liberté individuelle. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle entretient un marché noir lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise inutilement des ressources policières et judiciaires. Les jeunes et les personnes vulnérables demeurent exposés à des produits non contrôlés, souvent dangereux. Les modèles de régulation mis en place dans d'autres pays démontrent qu'une approche pragmatique et encadrée améliore la santé publique, la sécurité et la cohésion sociale. Le CCCH se réjouit que la Suisse s'engage à son tour sur cette voie, avec un projet ambitieux, innovant et cohérent avec les valeurs de liberté, de responsabilité et de justice sociale. Pour le CCCH, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1.Plus de libertés pour les consommateurs/trices Le CCCH salue la décriminalisation de la consommation, qui met fin à une politique inefficace et stigmatisante. Permettre la consommation et l'autoproduction dans des limites raisonnables renforce l'autodétermination, la responsabilisation et la transparence. La loi doit garantir un accès équitable à des produits sûrs, y compris par l'autorisation des associations de culture et une marge suffisante pour l'autoproduction. Ces mesures réduisent la dépendance au marché noir et favorisent une approche respectueuse des droits individuels et de la santé publique. 2.Un modèle équilibré pour passer la rampe d'une votation populaire Le CCCH soutient une régulation équilibrée articulant santé publique, liberté individuelle et économie locale. Le modèle proposé – sans publicité ni recherche de profit excessif – permet d'éviter les dérives observées dans les marchés de l'alcool et du tabac, tout en intégrant les producteurs suisses et les petites entreprises. La loi devrait garantir un accès équitable à la production et à la distribution, avec un système de concessions transparent et non discriminatoire, ouvert aux acteurs à but non lucratif comme aux entreprises locales respectueuses des critères de santé et de sécurité. L'objectif de santé publique doit rester central, tout en assurant la viabilité économique et la diversité des acteurs. 3.De nouveaux revenus pour l'économie suisse et pour la prévention, la réduction des risques et les soins La régulation du cannabis ouvre un nouveau secteur économique porteur pour la Suisse, créant des emplois et stimulant l'innovation. En autorisant la culture, la transformation et la distribution sur le territoire national, la LPCan permettra de soutenir l'agriculture, les PME et la recherche, tout en valorisant les savoir-faire helvétiques et en favorisant des circuits courts. Cette économie légale offrira une alternative crédible au marché noir, intégrant progressivement ses acteurs dans un cadre transparent et contrôlé. Le modèle de régulation proposé permettra également de réduire les coûts publics liés à la répression et à la justice, tout en générant de nouvelles recettes. En affectant l'ensemble des bénéfices nets des ventes à la prévention, à la réduction des risques et aux soins, la loi garantit une redistribution éthique et durable des revenus générés. Ces fonds permettront de renforcer la Stratégie nationale Addictions et d'assurer un financement stable aux cantons et aux organisations spécialisées. 4.Protection des consommateurs avec un marché régulé et la réduction des risques

	Le CCCH considère que la régulation offre un outil inédit de protection de la santé publique : contrôle de la qualité des produits, traçabilité, limitation des risques liés à la combustion, information claire sur les teneurs en THC, et accompagnement des consommatrices et consommateurs. Le personnel des points de vente devrait être formé à la réduction des risques, sur le modèle des projets pilotes. Le CCCH soutient un encadrement strict de la vente et l'interdiction des additifs dangereux, tout en s'opposant à des limites de THC trop basses, qui seraient contre-productives et favoriseraient le marché noir. La réduction des risques, l'éducation à la santé et la transparence doivent guider la mise en œuvre du dispositif. 5.Protection de la jeunesse Le CCCH partage pleinement l'objectif de protection des mineurs. Un marché légal régulé protège mieux les jeunes qu'un marché illégal incontrôlé, en limitant l'accès, en contrôlant la qualité des produits et en réduisant la stigmatisation. Le prélèvement de taxes et des bénéfices excédentaires réalisés sur les ventes permettra de financer des mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. Modifications demandées: Le CCCH soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées pour garantir le succès de la régulation. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous visent à : -Intégrer explicitement la durabilité sociale, économique et écologique dans le but de la loi, favorisant la réinsertion des acteurs du marché illégal et la création d'une économie nationale du cannabis viable ; -Autoriser la production en association, offrant une alternative entre autoproduction individuelle et achat commercial pour les personnes ne pouvant cultiver à domicile ; -Donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation, garantissant ainsi la traçabilité, la qualité sanitaire et la viabilité de l'économie locale ; -Revoir les objectifs de la taxe incitative à la baisse et afin de les rendre plus réalistes et éviter une hausse des prix qui maintiendrait -Augmenter les limites de THC autorisées (30% pour les fleurs, 60% pour les produits transformés) pour proposer une offre réaliste correspondant aux standards actuels du marché et éviter de favoriser le marché noir ; -Prévoir la transition équitable des acteurs du marché illégal de cannabis vers l'économie légale, en bénéficiant de leurs savoirs sur la culture et la production de produits cannabiques, et en restaurant les torts causés par la criminalisation injustifiée ; -Garantir un maillage territorial suffisant de points de vente pour assurer un accès équitable et éviter le maintien d'un marché illicite ; -Autoriser, dans le cadre d'une interdiction de la publicité, la distinction des produits grâce à des éléments d'indentification neutres et l'information des consommatrices et consommateurs sur les caractéristiques, la qualité et l'origine des produits. Ces modifications permettront d'assurer que la régulation atteigne véritablement ses objectifs de santé publique, de sécurité, de justice sociale et de viabilité économique, tout en construisant un modèle durable susceptible de recueillir l'adhésion de la population lors de la votation populaire.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs;

	d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. f. de promouvoir un modèle de régulation durable sur les plans social, économique et écologique, favorisant la réinsertion des acteurs du marché illégal, la création d'une économie nationale du cannabis équitable et viable, et la réduction de l'empreinte environnementale liée à la production et à la distribution des produits cannabiques.
Begründung	Le CCCH propose d'ajouter explicitement la durabilité comme objectif transversal de la loi. Cette approche complète les buts existants en intégrant la dimension sociale (réinsertion des personnes criminalisées, équité d'accès aux licences), la dimension économique (création d'un marché légal national et compétitif, réduction du marché noir), et la dimension écologique (production respectueuse des ressources et de l'environnement). La régulation du cannabis doit contribuer à un modèle responsable et durable, en cohérence avec la Stratégie nationale Addictions et les objectifs de développement durable (ODD) de la Suisse.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques. 3 Les éléments d'identification neutres, tels que les logos, codes couleur, symboles ou indications relatives à la qualité, à la provenance ou à la composition des produits cannabiques, peuvent être utilisés sur les emballages ou sur des supports d'information, dans les points de vente physiques, à des fins d'information et de traçabilité.

	4 Ces éléments ne doivent pas inciter à la consommation, ni revêtir un caractère promotionnel ou attractif. Ils ne doivent pas être visible de l'extérieur.
Begründung	L'article 11 interdit toute forme de publicité, de promotion et de parrainage pour les produits cannabiques, leurs accessoires et les semences. Le CCCH soutient le principe d'une interdiction stricte de la publicité, cohérente avec les objectifs de santé publique et de protection de la jeunesse. Toutefois, cette interdiction doit rester proportionnée et ne pas empêcher l'information des consommatrices et consommateurs sur les caractéristiques, la qualité et l'origine des produits. Se basant sur ce qui a été expérimenté dans des projets pilotes, le CCCH recommande d'autoriser la présence d'éléments d'identification neutres (logos, codes couleur, symboles) sur les emballages des produits ou les supports d'information, en magasin. Cette précision permet d'assurer une identification claire et neutre des produits, nécessaire à la traçabilité et à la sécurité des consommatrices et consommateurs, sans ouvrir la porte à la publicité. Cette forme de promotion doit rester strictement limitée aux points de vente physique et ne doit pas être visible de l'extérieur.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), le CCCH soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	le CCCH soutient la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.
Begründung	Soutient la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le CCCH soutient la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an. 3 Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.
Begründung	Soutient à la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé : a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 % ; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant : a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 % ; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	Teneur maximale en THC Porter la limite de 20% à 30 % pour les fleurs rend la régulation réaliste et adaptée aux standards actuels du marché. Des plafonds trop bas encourageraient la poursuite du marché noir et limiteraient inutilement la diversité des produits.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages pouvant revêtir des éléments d'identification neutres, tels que les logos, codes couleur, symboles ou indications relatives à la qualité, à la provenance ou à la composition des produits cannabiques à des fins d'information et de traçabilité. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des

	emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de cinq grammes. 5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants.
Begründung	L'article 11 interdit toute forme de publicité, de promotion et de parrainage pour les produits cannabiques, leurs accessoires et les semences. Le CCCH soutient le principe d'une interdiction stricte de la publicité, cohérente avec les objectifs de santé publique et de protection de la jeunesse. Toutefois, cette interdiction doit rester proportionnée et ne pas empêcher l'information des consommatrices et consommateurs sur les caractéristiques, la qualité et l'origine des produits. Se basant sur ce qui a été expérimenté dans des projets pilotes, le CCCH recommande d'autoriser la présence d'éléments d'identification neutres (logos, codes couleur, symboles) sur les emballages des produits ou les supports d'information, en magasin. Cette précision permet d'assurer une identification claire et neutre des produits, nécessaire à la traçabilité et à la sécurité des consommatrices et consommateurs, sans ouvrir la porte à la publicité. Cette forme de promotion doit rester strictement limitée aux points de vente physique et ne doit pas être visible de l'extérieur.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à des tiers. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des

	considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs. 5 Les cantons veillent à garantir un maillage territorial suffisant de points de vente afin d'assurer un accès équitable aux produits cannabiques régulés et d'éviter le maintien d'un marché illicite.
Begründung	Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Un accès trop restreint aux points de vente légaux risque de maintenir la demande sur le marché noir, contrecarrant les objectifs de santé publique et de sécurité poursuivis par la loi. Il est donc nécessaire que chaque canton assure une couverture territoriale suffisante, adaptée à la population et à la géographie locale. La possibilité d'une vente en ligne fédérale constitue une mesure subsidiaire garantissant un accès contrôlé, sécurisé et égal sur tout le territoire national, tout en réduisant l'attractivité du marché illégal.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner,

	Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	soutien à la minorité
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'importation et l'exportation de matériel initial et de produits cannabiques sont régies par les dispositions de l'art. 5, al. 1, LStup. 2 L'exportation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'importation est autorisée dans l'État destinataire et qu'une autorisation d'importation correspondante a été accordée conformément aux conventions internationales. 3 Le contrôle du transit est régi par l'art. 5, al. 2, LStup. Art. 58bis Priorité à la production suisse

	1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	Le CCCH propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Remarque générale sur les articles 62 et 63 Le CCCH soutient le principe d'une taxe d'incitation sur les produits cannabiques et peut accepter qu'elle soit redistribuée à la population via l'assurance-maladie. Toutefois, le CCCH exprime de vives préoccupations quant au niveau des taxes proposé et à la dynamique qu'il engendre, qui risque de compromettre un des objectif indirect central de la loi : rediriger les consommateurs et consommatrices du marché illégal vers le marché régulé. Le risque d'un prix final trop élevé : si le prix n'est pas le seul facteur de redirection vers le marché légal (la légalité, la qualité contrôlée des produits et la traçabilité jouent également un rôle important), il reste néanmoins déterminant. Or, l'accumulation des différentes taxes et émoluments prévus par le projet de loi (émoluments fédéraux, taxe de surveillance cantonale, émoluments cantonaux, taxe d'incitation) conduit à des prix finaux irréalistes

	qui ne permettront pas de concurrencer efficacement le marché illégal. Le rapport explicatif lui-même le démontre (page 123) : « un gramme de fleur de cannabis ayant un coût net de 4,00 francs arrive au prix brut de 10,05 francs dans la catégorie la moins dosée en THC (50 milligrammes). Ce prix brut augmente avec le dosage en THC pour atteindre 17,50 francs avec 200 milligrammes de THC ». De tels prix sont considérablement supérieurs à ceux du marché illégal actuel et risquent de maintenir, voire d'étendre, ce dernier plutôt que de l'assécher. Une taxation asymétrique : l'article 63 al. 4 crée une dynamique asymétrique problématique. D'un côté, il oblige le Conseil fédéral à augmenter les taux de taxation si les objectifs d'incitation fixés à l'article 62 ne sont pas atteints (« Il les augmente si les objectifs d'incitation ou les objectifs intermédiaires ne sont pas atteints »). De l'autre, il lui donne seulement la possibilité - et non l'obligation - de les réduire en cas d'expansion du marché illégal (« Il peut les réduire en cas d'expansion du marché illégal »).
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Refus de la proposition de minorité
Begründung	Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour le CCCH, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. Le CCCH s'oppose donc à la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le CCCH demande que les objectifs de l'article 62, alinéa 1 et 2, soient considérablement revus à la baisse et rendus plus réalistes, ou, si cela est juridiquement possible, supprimés pour les premières années de mise en œuvre. Une période d'observation de 5 à 10 ans devrait d'abord permettre d'évaluer l'évolution réelle du marché avant de fixer des objectifs contraignants. La priorité absolue des premières années doit être l'assèchement du marché illégal, condition sine qua non du succès de toute politique de santé publique en la matière.
Begründung	Le CCCH soutient le principe d'une taxe d'incitation sur les produits cannabiques, à condition qu'elle contribue effectivement à la santé publique et puisse, le cas échéant, être redistribuée à la population via le système d'assurance-maladie. Cependant, le CCCH exprime des réserves importantes quant au niveau des taxes envisagé et à la dynamique instaurée par les articles 62 et 63. L'accumulation des taxes et émoluments (fédéraux, cantonaux et incitatifs) risque de faire grimper le prix final au point de rendre le marché légal non compétitif face au marché illégal. Ce déséquilibre compromettrait un objectif central de la régulation : rediriger les consommateurs vers un marché sûr, contrôlé et transparent. Les objectifs chiffrés fixés à l'article 62 (réduction rapide des produits à fumer et des taux élevés de THC) sont jugés trop ambitieux et peu réalistes au regard des habitudes de consommation actuelles. Une telle approche risque d'entraîner des ajustements fiscaux automatiques à la hausse (art. 63, al. 4) si ces objectifs ne sont pas atteints, accentuant encore la pression sur les prix légaux sans réelle amélioration de la santé publique. Le CCCH recommande donc une approche pragmatique et graduelle, axée sur la prévention, l'information et la réduction des risques plutôt que sur la fiscalité punitive. La fixation des taux de taxe devrait être basée sur

	l'observation du marché et des effets réels sur la santé, et permettre au Conseil fédéral de réduire les taxes de manière obligatoire si le marché illégal persiste ou s'étend.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	voir remarques art. 62
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le CCCH propose de modifier l'article 63 , al. 3 pour exclure les fleurs de cannabis non transformées (produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé au sens de l'art. 20 al. 1) de l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation. Pour ces produits, seule la taxe sur la teneur en THC devrait s'appliquer. La taxe sur le risque lié au type d'utilisation peut être maintenue pour les autres catégories de produits où le mode de consommation est moins ambigu (haschisch transformé, produits à avaler, produits à vaporiser sous forme liquide, cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi).
Begründung	Le CCCH soutient le principe d'une taxation proportionnelle à la teneur en THC (al. 1 et 2) et approuve l'objectif général d'inciter à des modes de consommation sans combustion. Toutefois, l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation aux fleurs de cannabis présente un défaut majeur qui pénalise paradoxalement certains modes de consommation parmi les moins dangereux. Problématique des fleurs de cannabis : les fleurs de cannabis se voient appliquer la catégorie de risque la plus élevée car elles sont présumées destinées à être fumées sous forme de joints. Or, ces mêmes fleurs sont également utilisées dans des vaporisateurs (Crafty, Volcano, etc.), qui constituent, selon l'état actuel des connaissances, un des modes de consommation le moins dangereux pour la santé. La vaporisation permet de chauffer le cannabis sans combustion, évitant ainsi la production de substances toxiques liées à la fumée, tout en offrant plus de recul scientifique que les e-liquides ou autres produits transformés. Les projets pilotes suisses, notamment CannL à Lausanne, démontrent qu'un nombre important de participants passent spontanément des joints à la vaporisation lorsqu'ils ont accès à des produits légaux et à de l'information. De plus, les fleurs peuvent également être utilisées à domicile pour confectionner des produits comestibles (space cookies, etc.), autre mode de consommation sans combustion et donc à risque réduit. La LPCan, dans sa forme actuelle, pénalise donc par un prix plus élevé des usagers adoptant précisément les comportements de consommation que la santé publique devrait encourager. Il est techniquement impossible de distinguer à la vente les fleurs destinées à être fumées de celles destinées à être vaporisées (par exemple des capsules pré-dosées pour vaporisateur étant trop facilement ouvrables).
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Soutien à la majorité
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.

Begründung	let. c Soutien à la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. Art. 81bis Mesures alternatives (nouveau) 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers l'économie légale aux personnes issues du marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	Le CCCH regrette l'absence de mesures de transition pour les personnes vivant du marché illégal du cannabis, alors que la régulation vise précisément à intégrer ces acteurs dans l'économie légale. L'interdiction passée a généré des dommages sociaux importants sans bénéfices durables pour la santé publique. Le CCCH propose d'introduire un article 81bis permettant aux autorités de proposer un accompagnement social et professionnel favorisant la réinsertion de ces personnes dans la filière légale ou d'autres secteurs. Ces mesures contribueraient à une transition équitable, à la cohésion sociale et à la prévention du report vers des marchés plus dangereux.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Lorsque l'autorité de poursuite pénale d'un canton ouvre une procédure pénale contre le titulaire d'une autorisation ou d'une concession, elle le déclare à l'autorité compétente. 2 Les autorités fédérales et cantonales compétentes dénoncent à l'autorité de poursuite pénale les infractions à la présente loi.

	Art. 82bis Mesures transitoires pénales (nouveau) 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Le CCCH recommande la création d'un article spécifique (art. 82bis) prévoyant l'abandon des poursuites pénales en cours pour des faits qui ne seront plus punissables selon la LPCan, ainsi que la radiation de ces infractions des casiers judiciaires. Cette mesure garantirait la cohérence juridique et l'équité sociale de la réforme, en rétablissant la situation des personnes inutilement criminalisées par l'ancienne législation
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.
Begründung	Soutien à la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le CCCH soutient la position de la minorité Gysi car elle permet de mieux distinguer usage récent et simple présence résiduelle de THC sans lien avec une altération des capacités.
Begründung	Le seuil actuel de 1,5 g/L de THC dans le sang équivaut à une tolérance zéro. Or, selon le rapport de l'Université de Bâle mandaté par l'OFSP, aucun risque accru d'accident n'est établi jusqu'à 5 ng/mL. Contrairement à l'alcool, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques complexes : persistance prolongée après disparition des effets, forte variabilité interindividuelle et absence de consensus scientifique international sur le seuil approprié Deux variantes seraient dès lors envisageables : la Variante 1 fixe un seuil unique à 5 ng/mL, au-delà duquel l'aptitude à la conduite est évaluée. La Variante 2 propose un système à deux niveaux : un seuil inférieur à 3,5 ng /mL déclenchant des sanctions administratives, et un seuil supérieur à 10 ng /mL entraînant une évaluation obligatoire de l'aptitude à la conduite. Le CCCH soutient la position de la minorité Gysi qui converge avec la Variante 2, en permettant de distinguer usage récent et simple présence

	résiduelle de THC tout en maintenant un cadre de sécurité routière rigoureux. Une fois la loi adoptée, des études scientifiques approfondies devront établir des seuils définitifs fondés sur des preuves robustes.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le CCCH soutient la position de la minorité Gysi car elle permet de mieux distinguer usage récent et simple présence résiduelle de THC sans lien avec une altération des capacités.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art 8a LStup et Dispositions transitoires LPCan Le CCCH demande qu'une disposition transitoire soit insérée dans la LPCan concernant la prolongation des essais pilotes actuellement autorisés selon l'art. 8a LStup. Les éléments essentiels de cette disposition transitoire sont les suivants : •Durée de prolongation : les essais pilotes en cours au moment de l'adoption de la LPCan par le Parlement devraient pouvoir être prolongés jusqu'à deux ans après l'entrée en vigueur de la LPCan, permettant ainsi aux cantons de mettre en place leurs procédures de concession. •Allègement des exigences scientifiques : durant la période transitoire, le gain de connaissances scientifiques ne devrait plus être une condition pour la poursuite des essais. •Accord cantonal : la prolongation des essais pilotes devrait requérir l'accord du canton concerné, garantissant que les intérêts cantonaux soient respectés et qu'aucun modèle de vente incompatible avec les futures concessions cantonales ne soit maintenu. •Compatibilité avec la LPCan : seuls les essais pilotes compatibles avec les principes de la LPCan (notamment vente à but non lucratif) devraient pouvoir bénéficier de cette prolongation.

	•Entrée en vigueur anticipée : le Conseil fédéral devrait être mandaté pour mettre en vigueur cette disposition transitoire le plus rapidement possible, avant l'entrée en vigueur complète de la LPCan
Begründung	Le processus complet d'adoption et de mise en œuvre de la LPCan prendra plusieurs années (débats parlementaires, éventuel référendum, élaboration des ordonnances, procédures cantonales de concession). Sans cette disposition transitoire, plusieurs milliers de participants et participantes aux essais pilotes actuels, bénéficiant d'un accès légal à des produits contrôlés ainsi que de mesures de prévention et de réduction des risques, seraient contraints de retourner au marché illégal durant cette période. Cette rupture irait directement à l'encontre des objectifs de santé publique de la loi et pourrait fragiliser l'acceptation sociale et politique de la régulation, notamment en cas de référendum.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Christian Fréderic Währen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Stellungnahme: Medizinisches Cannabis versus Freizeitkonsum – Eine Frage der gerechten Preisgestaltung Einleitung Die neue Cannabisverordnung in der Schweiz schafft eine wichtige Gelegenheit, eine klare Unterscheidung zwischen medizinischer Notwendigkeit und Freizeitkonsum zu treffen. Dies sollte sich insbesondere in der Preisgestaltung widerspiegeln: Cannabispatienten mit ärztlichem Rezept sollten als Selbstzahler grundsätzlich weniger bezahlen als Konsumenten im Pilotprojekt. Die aktuelle Situation Medizinisches Cannabis: Patienten müssen derzeit zwischen 8–50 CHF pro Gramm zahlen (je nach Apotheke und Präparat) Nur in Ausnahmefällen übernehmen Krankenkassen die Kosten Viele Patienten sind auf Kostengutsprachen angewiesen, die nicht immer bewilligt werden Die meisten tragen die Kosten als Selbstzahler Freizeitkonsum im Pilotprojekt: Preise sind noch nicht endgültig definiert Es wird erwartet, dass die Preise zur Bekämpfung des Schwarzmarktes bewusst attraktiv gestaltet werden Die Preisstrategie zielt darauf ab, Konsumenten vom illegalen Markt abzulenken Warum medizinisches Cannabis günstiger sein sollte: Die Argumentation 1. Medizinische Notwendigkeit vs. Genusszweck Patienten: Cannabis ist therapeutisch notwendig, oft zur Schmerzlinderung, bei Epilepsie oder neurologischen Erkrankungen Freizeitkonsum: Dient dem Vergnügen und ist nicht medizinisch indiziert Gerechtigkeitsargument: Wer aus gesundheitlichen Gründen abhängig ist, sollte nicht finanziell stärker belastet werden als jemand, der konsumiert, um sich zu entspannen 2. Finanzielle Belastung von Patienten Cannabispatienten sind oft chronisch erkrankt und bereits durch Krankheitskosten belastet Viele sind in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt Hohe Eigenkosten können dazu führen, dass Patienten auf notwendige Behandlungen verzichten Dies widerspricht dem Prinzip der Chancengleichheit im Gesundheitswesen 3. Regulierungszwecke unterscheiden sich Medizinisches Cannabis: Strikte Dosierung, Qualitätskontrolle, ärztliche Überwachung Freizeitkonsum: Regulierung zielt primär auf Schwarzmarktbekämpfung und Jugendschutz ab Die Preisgestaltung sollte diese unterschiedlichen Ziele widerspiegeln 4. Anreiz für sichere, legale Beschaffung Günstigere Preise für medizinische Nutzer würden einen zusätzlichen Anreiz schaffen, den legalen Weg über den Arzt und die Apotheke zu gehen Dies fördert medizinische Überwachung und Sicherheit

	Konkrete Forderungen Differenzierte Preisgestaltung: Medizinisches Cannabis mit Rezept: max. 6–12 CHF pro Gramm/THC-Gehalt Freizeitkonsum im Pilotprojekt: 8–18 CHF pro Gramm Diese Differenzierung würde medizinische Nutzer angemessen entlasten Bessere Krankenkassenübernahme: Krankenkassen sollten medizinisches Cannabis stärker in ihre Leistungskataloge aufnehmen Vereinfachte Kostengutsprachen für ärztlich indizierte Therapien Transparente Kommunikation: Klare Unterscheidung zwischen medizinischen und Freizeitprodukten Labeling und Verpackung sollten deutlich machen, ob es sich um Medikation oder Genussmittel handelt Regelmäßige Überprüfung: Die Preisgestaltung sollte regelmäßig evaluiert werden, um sicherzustellen, dass sie der medizinischen Notwendigkeit entspricht Gesellschaftliche Auswirkungen Positive Effekte einer gerechten Preisgestaltung: Patienten erhalten Zugang zu notwendigen Therapien ohne finanzielle Überlastung Stärkung des Vertrauens in die regulierte Cannabispolitik Reduktion von Ungleichheit im Gesundheitswesen Förderung der medizinischen Compliance und bessere Behandlungsergebnisse Klare Botschaft: Medizin wird anders behandelt als Genussmittel Fazit Die neue Cannabisverordnung bietet die Chance, eine ethisch vertretbare Preisgestaltung zu etablieren, die zwischen medizinischer Notwendigkeit und Freizeitkonsum unterscheidet. Cannabispatienten, die als Selbstzahler ihre Medikation finanzieren, sollten grundsätzlich weniger bezahlen als Personen, die Cannabis zu Genusszwecken im Pilotprojekt konsumieren. Dies ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch der rationalen Gesundheitspolitik: Eine Gesellschaft, die ihre kranken Bürger unterstützt, ist eine stärkere Gesellschaft. Die Schweiz sollte diesen Weg konsequent gehen.
Anhang:	

Christian Wilhelm

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	L'association Change a été créée pour la réalisation d'un projet pilote de vente réglementée de cannabis à Genève, La Cannabinothèque. L'étude scientifique est menée parallèlement à la vente réglementée de produits cannabiques, sous la responsabilité des professeurs Daniele Zullino, médecin-chef du Service d'addictologie des HUG et Sandro Cattacin, professeur à l'Institut des recherches sociologiques de l'Université de Genève. C'est fort d'une expérience de vingt et un mois de fonctionnement, d'éléments scientifiques déjà disponibles et du retour des personnes participantes que l'association a analysé l'avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan) actuellement soumis à consultation. Rappelons que l'approbation par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil National (CSSS-N) a permis de poursuivre le processus politique, avec l'ouverture d'une consultation publique le 29 août 2025 pour une durée de trois mois. Cette étape est cruciale pour permettre la poursuite de l'élaboration de la loi et garantir une réglementation du cannabis qui protège la santé et la jeunesse tout en réduisant l'emprise des marchés illégaux. L'association ChanGE prend position en faveur de cet avant-projet de loi qui représente une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. Globalement, L' avant-projet de loi sur les produits cannabiques place la santé publique et la protection de la jeunesse au centre de la régulation du cannabis. Les éléments majeurs sont les suivants : § Une approche axée sur la santé publique plutôt que sur la répression La décriminalisation de la consommation favorise l'accès aux services de santé et la prévention, réduisant les risques et les dommages liés à la consommation § Un modèle à but non lucratif, sans marketing, ni promotion Un modèle qui place les intérêts collectifs de santé publique, au-dessus d'intérêts privés désireux de profit § L'aJectation des bénéfices à la prévention et à la réduction des risques Les bénéfices générés sont réinvestis pour prévenir les risques et protéger l'ensemble de la population ainsi que l'environnement § La reconnaissance des libertés individuelles avec un droit à l'autoproduction, La responsabilisation des personnes consommatrices et l'autonomie sont favorisées § Une réglementation contrôlée et monitorée Une garantie du respect de la loi et de l'évaluation de son eQicacité L'association ChanGE a développé cette prise de position en proposant un éclairage factuel afin de faire mieux comprendre les enjeux en matière de réglementation du cannabis et de favoriser la participation à cette consultation publique. ChanGE soutient la poursuite du travail législatif et s'oppose fermement à la proposition de la minorité (de Courten,…) de ne pas entrer en matière.
Anhang:	Association ChanGE_Prise de position sur l'avant-projet LPCan_02.10.2025.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	ChanGE soutient la formulation de l'art. 1 Les buts de cet avant-projet de loi sont cohérents avec la politique des 4 piliers inscrite dans la loi sur les Stupéfiants. ChanGE s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten,…) relatif à l'art. 1 let a0
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabiques sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité est nécessaire. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe mais vu leur danger actuel, leur mise sur le marché doit être soumis à des analyses et à une autorisation spécifique, notamment pour des usages médicaux ou scientifiques.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à la vente en ligne ou aux points de vente 2 Les titulaires d'une concession de vente ne sont pas autorisés à cultiver du cannabis, à fabriquer ou à importer des produits cannabiques, ni à participer à la culture ou à la fabrication en Suisse ou à l'étranger
Begründung	ChanGE soutient cette interdiction permettant de diQérencier les domaines de compétences et de responsabilités d'une part, et de limiter les risques de conflits d'intérêt d'autre part. ChanGE recommande le maintien du chapitre de vente en ligne et s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten,…) de l'exclure de cet article.

Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques à l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation de cannabis.. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.
Begründung	ChanGE recommande le maintien de l'art. 11 relatif à l'interdiction de publicité permettant le renforcement de la santé publique, auprès notamment des publics vulnérables. ChanGE recommande cependant l'ajout en fin de l'alinéa 1 à » l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation du cannabis ». Autoriser des objets annexes à la consommation n'encourage pas l'usage de cannabis, mais permet d'aborder sa consommation en tenant compte des rituels et des besoins connus pour cette substance. Cela participe à la réduction des risques, en proposant également des alternatives à la combustion.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	ChanGE s'oppose à la proposition de la minorité interdisant les panneaux publicitaire, les inscriptions en magasin et sur les vitrines Cette proposition renforce la stigmatisation des points de vente et de leurs clients, les points de vente s'intégrant dans le paysage urbain, comme tout autre magasin.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et

	d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.
Begründung	ChanGE recommande d'augmenter la limite à 120g de THC Il s'agit d'apporter une cohérence avec l'article 12 relatif à la culture. 1. Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuQisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'autoapprovisionnement. 2. Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Quiconque cultive du cannabis à titre commercial ou fabrique du matériel initial ou des produits cannabiques à titre commercial doit obtenir une autorisation de l'OFSP. 2 L'autorisation est octroyée si: a. le requérant est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. les conditions techniques et opérationnelles nécessaires au respect des exigences visées aux sections 2 à 4 sont remplies; c. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol, peut être démontrée; d. un système adéquat d'assurance de la qualité, en particulier concernant le respect des exigences visées aux sections 2 et 3, est défini; e. une personne est désignée comme responsable de l'autorisation, et f. il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des pour des crimes ou pour des délits graves à la LStup ou à la présente loi. 3 Le Conseil fédéral définit: a. les conditions techniques et opérationnelles ainsi que les exigences relatives à la protection contre le vol et à l'assurance de la qualité; b. la procédure d'autorisation. 4 Il peut fixer des exigences moins élevées pour les cultures à petite échelle dont la surface ne dépasse pas 200 m2.
Begründung	Al 2f: ChanGE recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour des délits graves ». ChanGE considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de production illégale de faible importance de participer à une production légale.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %;

	b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 20 %.
Begründung	Abs 1a: ChanGE recommande de relever la limite du taux de THC à 30% afin de mieux concurrencer les produits issus des marchés illégaux, dont la teneur en THC est généralement estimée entre 30 et 45-50 %. Une telle mesure permettrait de répondre aux attentes d'un plus grand nombre de consommateurs d'une part et de réduire leur recours aux circuits illégaux d'autre part.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Al 2: ChanGE recommande la modification de l'art. 39 al. 2 et propose de n'octroyer de concessions qu'à des organisations d'utilité publique. Les évaluations scientifiques des essais-pilotes romands (Cann-L, ChanGE) montrent que ce modèle associatif protège mieux la santé publique et limite les dérives commerciales (publicité, merchandising, recrutement de clientèle).
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse a1 présente et dépose un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des des crimes ou pour des délits graves à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Al 1, let a: ChanGE recommande la modification de l'art. 40 al. 1 Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations d'utilité

	publique à bénéficier d'une concession de vente. ChanGE recommande l'ajout de deux conditions supplémentaires à l'octroi d'une concession, soit l'obligation d'élaborer un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan de formation suffisante et continue de l'équipe de vente Al 1, let f: ChanGE recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour délits graves ». ChanGE considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de vente illégale de faible importance de participer à une production légale.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre; b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique est garantie; d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques d1 Un protocole d'accueil des personnes mineures est garanti, permettant des messages de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque e. le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique sont pratiqués; f. la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; g. exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement, sont vendus; h. des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC sont également proposés; i. les produits cannabiques sont vendus exclusivement dans les espaces dédiés à la vente; j. les produits cannabiques ne sont vendus qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. l'âge des clients est vérifié à l'aide d'une pièce d'identité officielle; l. l'interdiction de vente aux personnes mineures est indiquée de manière bien visible et lisible; m. les produits cannabiques ainsi que les graines et les boutures de cannabis ne sont vendus que dans l'emballage original des fabricants, et n. les produits cannabiques sont éliminés de manière appropriée. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. e. 3 Dans des cas dûment motivés, les cantons peuvent autoriser la vente d'autres produits en dérogation à l'al. 1, let. g. La vente d'alcool et de produits du tabac est interdite dans tous les cas.
Begründung	ChanGE recommande l'ajout d'un alinéa après l'al. d mentionnant l'élaboration et la mise en oeuvre d'un protocole spécifique aux personnes mineures, incluant l'évaluation de la situation et des indications de relais, en cas de venue de personnes mineures (malgré l'interdiction d'entrée).
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les locaux de consommation : a. les exigences prévues par la loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif sont remplies; b. la surveillance, en particulier l'application de l'interdiction d'accès aux mineurs, est garantie. 2 Dans le local de consommation, la consommation de boissons alcoolisées ainsi que le service sont interdits. 3 L'accès au local de consommation est interdit aux mineurs a. Un protocole d'accueil des personnes mineures est garanti, permettant des messages de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque 4 Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant la conception des locaux de consommation ainsi que les exigences relatives à la ventilation qui vont au-delà des dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
Begründung	ChanGE recommande l'ajout d'un point à l'alinéa 3, mentionnant l'élaboration et la mise en oeuvre d'un protocole spécifique aux personnes mineures, incluant l'évaluation de la situation et des indications de relais, en cas de venue de personnes mineures (malgré l'interdiction d'entrée).
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation reconnue d'utilité publique qui a son siège en Suisse b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Al 1, let. a: ChanGE recommande la modification de l'art. 49 al a Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations reconnues d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. ChanGE s'oppose à la minorité (de Courten,…) qui veut interdire la vente en ligne pour les raisons suivantes : La vente en ligne complète l'offre des points de vente et contribue à lutter contre les marchés illégaux tout en garantissant l'égalité de traitement ; – Les cantons peuvent ouvrir des points de vente, mais ce n'est pas obligatoire, et leur nombre est limité (art. 39 al. 3), ce qui crée un accès

	inégal. La vente en ligne permet aux personnes consommatrices de se procurer du cannabis légal, réduisant le risque de recours aux marchés illégaux ; – Elle correspond aux habitudes de consommation actuelles et incite davantage, notamment les jeunes adultes, à privilégier les marchés légaux ; – Les protections prévues à l'art. 49 suffisent pour la sécurité des mineurs et la protection des données.
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	L'importation, le transit et l'exportation de stupéfiants ayant des effets de type THC sans autorisation sont interdits. 2. L'importation n'est autorisée qu'en cas d'insuLisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale.
Begründung	ChanGE recommande l'ajout d'un alinéa afin que l'importation ne soit autorisée qu'en cas d'insuJisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale. Elle défend la production locale permettant la création d'emplois, la dynamisation de l'économie nationale ou régionale et le soutien à des entreprises locales et aux circuits courts. La production locale permet également la réduction des émissions de CO liées au transport ainsi qu'un meilleur contrôle des normes environnementales. Elle favorise en outre la traçabilité de la chaîne de production. L'exportation entraînerait une dépendance économique vis-à-vis de pays étrangers, une concurrence déloyale si les produits importés sont moins chers grâce à des coûts de production plus bas et le risque de faillite ou d'une reprise par des entreprises étrangères.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG. 2 Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist und eine entsprechende, nach den internationalen Abkommen erteilte Einfuhrbewilligung vorliegt. 3 Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.
Begründung	ChanGE recommande l'ajout d'un article 58 bis La mise en place de cet article vise à renforcer la priorité donnée à la production suisse par rapport aux importations. Ces dernières ne seraient autorisées qu'à titre subsidiaire, uniquement lorsqu'une pénurie avérée l'exige. Une production locale permet une meilleure maîtrise de la traçabilité des produits, contrairement aux marchandises issues de chaînes d'approvisionnement traversant plusieurs frontières et cadres réglementaires. Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis

	qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse ; b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine.
Begründung	ChanGE recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 60 afin de restreindre les possibilités d'autorisation d'importation.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	ChanGE recommande de supprimer la taxe d'incitation, pour autant que les prix sur le marché réglementé restent largement supérieurs à ceux des marchés illégaux. L'introduction d'une taxe d'incitation devrait être examinée ultérieurement, en fonction de la réalisation des objectifs de l'article 62. Si cette proposition n'est pas retenue, ChanGE recommande d'abaisser les seuils prévus dans l'avant-projet de loi.
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article est extrêmement important, un monitorage serré de cette loi est nécessaire afin de s'assurer de ses effets. Il est également primordial que la Confédération dispose des moyens suffisants pour réaliser ce monitorage. L'art. 67 al. 1 prévoit que la Confédération peut déduire de la taxe d'incitation des frais d'exécution de la présente loi, ce qui devrait permettre de financer le monitorage. Ce modèle est satisfaisant et devrait inspirer les autorités pour des systèmes de monitorage similaires qui font cruellement défaut dans les domaines du tabac, de l'alcool ainsi que des jeux de hasard et d'argent. Les outils de monitorage et d'évaluation doivent être durables et ne doivent pas être menés pour une phase expérimentale uniquement.
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ce chapitre établit les règles pour que les autorités puissent légalement collecter et utiliser les données personnelles dans le cadre de la régulation du cannabis, que ce soit pour délivrer les autorisations, contrôler le marché ou faire le suivi scientifique des effets de la loi. Sans cette base légale, les autorités n'auraient pas le droit de traiter ces informations selon la loi sur la protection des données. Ce chapitre fournit justement le cadre légal nécessaire à ce monitorage. Il pourrrait toutefois être renforcé en précisant les durées de conservations des données et en garantissant l'anonymisation pour les études de santé publique afin de protéger les personnes consommatrices.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 73 Crimes et délits commis en dehors d'autorisations ou de concessions 1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un gain important; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable.
Begründung	ChanGE recommande de changer l'intitulé en remplaçant « actes punissables « par « crimes et délits » ChanGE recommande de remplacer la formulation de « bénéfice substantiel » par « gain important » pour être en cohérence avec la loi sur les Stupéfiants art. 19 al. 2 let c.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13);

	e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	ChanGE est en faveur d'une dépénalisation complète à l'égard des mineurs et recommande l'ajout d'un article 74 bis La dépénalisation des mineurs en matière de stupéfiants privilégie une approche de santé publique plutôt que punitive, l'accompagnement et la responsabilisation au lieu d'une sanction. Elle participe aussi à la réduction des effets pervers de la criminalisation. La dépénalisation ne signifie pas l'absence de règles, mais le passage d'une logique punitive inefficace à une logique éducative et sanitaire, plus conforme à l'intérêt supérieur de l'enfant et plus eQicace socialement. Art. 74bis Mesures spécifiques aux mineurs 4 Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'autoapprovisionnement
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	ChanGE recommande de modifier le minimum de plantes, en cohérence avec l'art. 12
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Relatif aux articles 76 et 77, ChanGE considère que pour la sécurité du droit et le respect du principe de la légalité, il serait utile d'indiquer de manière précise les articles de loi dont la violation est sanctionnée
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Relatif aux articles 76 et 77, ChanGE considère que pour la sécurité du droit et le respect du principe de la légalité, il serait utile d'indiquer de manière précise les articles de loi dont la violation est sanctionnée
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales.

	3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas de délits commis par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent à la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie.
Begründung	ChanGE recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 81, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article). Abandonner les poursuites pénales ne signifie pas “laisser faire”, mais plutôt remplacer la sanction par des mesures éducatives, de suivi et de soin, plus adaptées au développement du mineur et plus efficaces en matière de prévention. ChanGE recommande la création d'un nouvel article, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article) et à l'art. 81. Les autorités de poursuite pénale auraient la possibilité de proposer un accompagnement spécifique aux personnes qui en tirent leurs revenus. L'objectif de ces mesures est double : aider ces personnes à trouver leur place dans l'économie légale d'une part, et éviter qu'elles ne se tournent vers la vente d'autres substances, souvent plus dangereuses pour la santé et la société d'autre part. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans les marchés illégaux. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation ou un soutien administratif pour l'obtention d'une concession.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Comme mentionné à l'art. 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. ChanGE recommande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires. Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	22 La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.
Begründung	ChanGE recommande de supprimer cet article et de le remplacer par « La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.

Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas de commentaire détaillé sur les articles mentionnés relatifs à la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière mais ChanGE recommande de remplacer les tests sanguins, capillaire ou salivaires par des tests d'aptitude en cas de soupçon d'une incapacité de conduire. Les tests sanguins, salivaires et capillaires ne permettent pas de démontrer de manière fiable une consommation eQective et récente de cannabis (THC ou CBD). Ils détectent uniquement des traces biologiques, sans certitude quant à l'intoxication réelle, à la date précise de consommation, ni à l'impact sur les facultés de la personne. Ces limites soulèvent donc des enjeux en matière de fiabilité scientifique, mais aussi de proportionnalité juridique et éthique lorsque ces tests sont utilisés comme preuve.
Anhang:	

Chan GE

Essai pilote de vente réglementée de cannabis

PRISE DE POSITION DE L'ASSOCIATION CHANGE

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan) et consultation publique - septembre 2025

RESUME

L'association Change a été créée pour la réalisation d'un projet pilote de vente réglementée de cannabis à Genève, La Cannabinothèque. L'étude scientifique est menée parallèlement à la vente réglementée de produits cannabiques, sous la responsabilité des professeurs Daniele Zullino, médecin-chef du Service d'addictologie des HUG et Sandro Cattacin, professeur à l'Institut des recherches sociologiques de l'Université de Genève.

C'est fort d'une expérience de vingt et un mois de fonctionnement, d'éléments scientifiques déjà disponibles et du retour des personnes participantes que l'association a analysé l'avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan) actuellement soumis à consultation. Rappelons que l'approbation par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil National (CSSS-N) a permis de poursuivre le processus politique, avec **l'ouverture d'une consultation publique le 29 août 2025 pour une durée de trois mois.** Cette étape est cruciale pour permettre la poursuite de l'élaboration de la loi et garantir une réglementation du cannabis qui protège la santé et la jeunesse tout en réduisant l'emprise des marchés illégaux.

L'association ChanGE prend position en faveur de cet avant-projet de loi qui représente une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques.

Globalement,

L' avant-projet de loi sur les produits cannabiques place **la santé publique et la protection de la jeunesse au centre de la régulation du cannabis**.

Les éléments majeurs sont les suivants :

- Une **approche axée sur la santé publique plutôt que sur la répression**
  La décriminalisation de la consommation favorise l'accès aux services de santé et la prévention, réduisant les risques et les dommages liés à la consommation
- Un **modèle à but non lucratif**, **sans marketing, ni promotion**
  Un modèle qui place les intérêts collectifs de santé publique, au-dessus d'intérêts privés désireux de profit
- L'**affectation des bénéfices à la prévention et à la réduction des risques**
  Les bénéfices générés sont réinvestis pour prévenir les risques et protéger l'ensemble de la population ainsi que l'environnement
- La **reconnaissance des libertés individuelles avec un droit à l'autoproduction,**
  La responsabilisation des personnes consommatrices et l'autonomie sont favorisées
- Une **réglementation contrôlée et monitorée**
  Une garantie du respect de la loi et de l'évaluation de son efficacité

L'association ChanGE a développé cette prise de position en proposant **un éclairage factuel** afin de faire mieux comprendre les enjeux en matière de réglementation du cannabis et **de favoriser la participation à cette consultation publique**.

1. RAPPEL HISTORIQUE AU NIVEAU PARLEMENTAIRE

Modification de la loi sur les Stupéfiants et ordonnance fédérale qui régit les essais pilotes

Le Parlement a adopté une modification de la loi sur les stupéfiants le 25 septembre 2020. Cette révision a introduit l'article 8*a*, qui fournit une base légale et autorise de manière exceptionnelle et à des fins scientifique la conduite d'essais pilotes limités dans l'espace et dans le temps. La modification de la loi sur les Stupéfiants est entrée en vigueur depuis le 15 mai 2021 pour une durée de validité limitée à dix ans. L'Ordonnance sur les essais pilotes au sens de la loi sur les stupéfiants (OEPStup) fixe les conditions de réalisation des essais pilotes ainsi que les modalités de la procédure de demande d'autorisation.

En 2023, à la suite de l'acceptation de l'initiative parlementaire Siegenthaler[1], la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS-N) a chargé une sous-commision d'élaborer un avant-projet de loi visant à réguler le cannabis, qui tienne compte de la politique des quatre piliers, de la littérature internationale en la matière et des résultats des essais pilotes menés en Suisse. Après plus d'un an de travail, la Commission a validé cet avant-projet le 13 février 2025. Le processus politique s'est poursuivi avec l'ouverture d'une consultation publique le 29 août 2025.

2. BREF APERCU DES SEPT ESSAIS PILOTES SUISSES

Outre l'essai pilote genevois La Cannabinothèque, six essais pilotes sont actuellement menés en Suisse, *SCRIPT* pour les villes de Berne, Bienne et Lucerne, *CANN-L* pour la ville de Lausanne, *Grashaus Projects* pour Liestal et Allschwill, *Cannabis Research Zürich* pour le canton de Zürich, *ZüriCan* pour la Ville de Zürich, *WeedCare* pour Bâle-Ville. Chaque essai pilote conduit une étude qui a pour objectif de rendre des rapports scientifiques qui doivent permettre de prendre des décisions éclairées au niveau fédéral.

Un premier rapport[2] a été élaboré par l'Université de Lausanne, Institut des sciences sociales et Fachhochschule Nordwestschweiz, Institut für Nonprofit und Public Management. Ses conclusions sont les suivantes : « la mise en œuvre des essais pilotes suisse s'est bien déroulée. lls n'ont, au moment de l'écriture du rapport, donné lieu à aucun problème observable du point de vue de la santé publique, de la santé des personnes consommatrices ou de la sécurité et de l'ordre public. Le point fort des essais pilotes helvétiques est de permettre une mise en perspective expérimentale de différents modèles de vente de cannabis pour en tester les effets à différents niveaux (sécurité publique, réaction du marché illégal, habitudes de consommation, santé publique…)

[1] 20.473 Initiative parlementaire « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
[2] Analyse des résultats des essais pilotes de cannabis dans les villes suisses – Première partie, 2023 à mi-2024, Prof. Dr. Céline Mavrot, Prof. Dr. Susanne Hadorn, MSc. Baptiste Novet

3. ARTICLES DE LOI, COMMENTAIRES ET RECOMMANDATIONS

L'association ChanGE a choisi de concentrer son analyse et ses commentaires uniquement sur les articles qui présentent une question majeure à retenir ou une lacune nécessitant une amélioration, plutôt que de commenter l'intégralité de l'avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan).

Remarques générales				
ChanGE soutient la poursuite du travail législatif et s'oppose fermement à la proposition de la minorité (*de Courten,…*) de ne pas entrer en matière.				
Chapitre 1 - Dispositions générales				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
1			**ChanGE soutient la formulation de l'art. 1** Les buts de cet avant-projet de loi sont cohérents avec la politique des 4 piliers inscrite dans la loi sur les Stupéfiants. ***ChanGE s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten,…) relatif à l'art. 1 let a^0***	Art. 1 **But** *a. De réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine* *b. De protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer ;* *c. De protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs ;* *d. De prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis ;* *e. De réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.* ~~*a^0 de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables*~~
6			**ChanGE recommande l'ajout d'un troisième alinéa à l'art. 6** Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabiques sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité est nécessaire. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe mais vu leur danger actuel, leur mise sur le marché doit être soumis à des analyses et à une autorisation spécifique, notamment pour des usages médicaux ou scientifiques.	Art. 6 **Produits cannabiques de type nouveau** *^{3} (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.*

Chapitre 2 - Principes				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
9			**ChanGE soutient cette interdiction** permettant de différencier les domaines de compétences et de responsabilités d'une part, et de limiter les risques de conflits d'intérêt d'autre part. ***ChanGE recommande le maintien du chapitre de vente en ligne*** *et s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten,...) de l'exclure de cet article.*	Art. 9 **Interdiction de l'intégration verticale** *[1] Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à* ***la vente en ligne*** *ou aux points de vente* *[2] Les titulaires d'une concession de vente ne sont pas autorisés à cultiver du cannabis, à fabriquer ou à importer des produits cannabiques, ni à participer à la culture ou à la fabrication en Suisse ou à l'étranger*
11			**ChanGE recommande le maintien de l'art. 11** relatif à l'interdiction de publicité permettant le renforcement de la santé publique, auprès notamment des publics vulnérables. **ChanGE recommande cependant l'ajout en fin de l'alinéa 1** à » l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation du cannabis ». Autoriser des objets annexes à la consommation n'encourage pas l'usage de cannabis, mais permet d'aborder sa consommation en tenant compte des rituels et des besoins connus pour cette substance. Cela participe à la réduction des risques, en proposant également des alternatives à la combustion.	Art. 11 **Interdiction de la publicité** *[1] Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, les graines et les boutures de cannabis ainsi que les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques,* ***à l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation de cannabis.***
11	**1**		***ChanGE s'oppose à la proposition de la minorité interdisant les panneaux publicitaire, les inscriptions en magasin et sur les vitrines*** Cette proposition renforce la stigmatisation des points de vente et de leurs clients, les points de vente s'intégrant dans le paysage urbain, comme tout autre magasin.	Proposition de la minorité (*Graben*,...) *[1] Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur les vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques*

Chapitre 3 - Autoapprovisionnement				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
Remarques générales pour ce chapitre			***ChanGE recommande de suivre la position de la minorité qui propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'autoapprovisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs)***. Les associations de culture offrent une alternative crédible et responsable entre autoproduction et marché commercial. Inspirées des expériences réussies en Espagne, à Malte et en Allemagne, elles répondent à des besoins avérés et doivent être soutenues : – Elles permettent à celles et ceux qui ne peuvent pas cultiver chez eux de disposer d'un accès sûr et encadré ; Elles favorisent le partage d'expériences, la réduction des risques, la déstigmatisation et le lien social ; – Elles répondent à la demande de consommatrices et consommateurs qui refusent une logique de profit ; – Mieux encadrées et plus transparentes que des milliers d'autoproductions dispersées, elles offrent aux autorités un modèle de régulation efficace et maîtrisable.	Proposition de la minorité (*Porchet,...*) *Variant additionnelle concernant l'autoapprovisionnement :* *L'avant-projet est complété de sorte que l'autoapprovisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principaux suivants :* *- l'association est à but non lucratif ;* *- le nombre de ses membres est limité ;* *- l'association est enregistrée et annonce ses membres ;* *- un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total ;* *- les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi ;* *- l'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.*
12			**ChanGE recommande d'augmenter la limite de cultivation à cinq plantes** L'autoproduction offre aux consommatrices et consommateurs une autonomie accrue, limite la dépendance vis-à-vis des points de vente légaux dans la mesure où ceux-ci ne seraient pas aisément accessibles et pemet de réduire l'attrait des marchés illégaux. Elle encourage une approche plus responsable de la substance. Avec trois plantes, la production reste insuffisante et coûteuse, obligeant souvent les usagers à recourir au marché illégal. En revanche, cinq plantes permettent de couvrir les besoins annuels, d'amortir les coûts et d'offrir une alternative réellement économique et sécurisée.	Art. 12 **Culture** *Un adulte est autorisé à cultiver au maximum **cinq** plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'autoapprovisionnement dans son logement et dans des espaces intérieurs et extérieurs attenants.*

14			**ChanGE recommande d'augmenter la limite à 120g de THC** Il s'agit d'apporter une cohérence avec l'article 12 relatif à la culture. 1. Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'autoapprovisionnement. 2. Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.	Art. 14 **Possession à titre privé** *[1] les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'autoapprovisionnement contenant au maximum **120g** de THC.* *[2] Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après :* *a. 100g de cannabis séché non transformé : 15g de THC ;* *b. 100g de cannabis frais non transformé : 5g de THC ;* *c. 100g de haschich : 25g de THC, et* *d. 100g d'extrait de cannabis à base de solvant : 75g de THC.*
Chapitre 4 - Culture et fabrication à titre commercial / Section 1 Autorisation				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
15	**2**	**f**	**ChanGE recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour des délits graves ».** ChanGE considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de production illégale de faible importance de participer à une production légale.	Art. 15 **Régime et conditions d'octroi de l'autorisation** *[2] L'autorisation est octroyée si :* *[f] il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire **pour des crimes ou pour des délits graves** à la LStup[7] ou à la présente loi.*
20	**1**	**a**	**ChanGE recommande de relever la limite du taux de THC à 30%** afin de mieux concurrencer les produits issus des marchés illégaux, dont la teneur en THC est généralement estimée entre 30 et 45-50 %. Une telle mesure permettrait de répondre aux attentes d'un plus grand nombre de consommateurs d'une part et de réduire leur recours aux circuits illégaux d'autre part.	Art. 20 **Exigences supplémentaires applicables aux produits cannabiques sans additifs** *[1] Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé :* *[a] la teneur totale en THC ne doit pas dépasser **30%***.

Chapitre 5 - Vente des produits cannabiques / Section 1 Concession				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
39	**2**		**ChanGE recommande la modification de l'art. 39 al. 2 et propose de n'octroyer de concessions qu'à des organisations d'utilité publique** Les évaluations scientifiques des essais-pilotes romands (Cann-L, ChanGE) montrent que ce modèle associatif protège mieux la santé publique et limite les dérives commerciales (publicité, merchandising, recrutement de clientèle).	Art. 39 **Principes** *[1] (inchangé)* *[2] Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession* ***à une organisation d'utilité publique***
40	**1**	**c**	**ChanGE recommande la modification de l'art. 40 al. 1** Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. **ChanGE recommande l'ajout de deux conditions supplémentaires à l'octroi d'une concession, soit l'obligation d'élaborer un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan de formation suffisante et continue de l'équipe de vente**	Art. 40 **Conditions d'octroi de la concession** *[1] La concession peut être octroyée si le requérant :* *a.* ***est une organisation d'utilité publique*** *qui a son siège en Suisse* *[a1]* ***présente et dépose un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse***
40		**f**	**ChanGE recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour délits graves ».** ChanGE considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de vente illégale de faible importance de participer à une production légale.	*b. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour* ***des crimes ou pour des délits graves*** *à la LStup 11 ou à la présente loi*
Chapitre 5 - Vente des produits cannabiques / Section 2 Points de vente				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
42	**1**	**l**	**ChanGE recommande l'ajout d'un alinéa après l'al. d** **mentionnant l'élaboration et la mise en œuvre d'un protocole spécifique aux personnes mineures,** incluant l'évaluation de la situation et des indications de relais, en cas de venue de personnes mineures (malgré l'interdiction d'entrée).	Art. 42 **Exigences** *[1] Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente :* ***[d1] Un protocole d'accueil des personnes mineures est garanti, permettant des messages de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des***

				recommandations de consommation à moindre risque
43	**3**		**ChanGE recommande l'ajout d'un point à l'alinéa 3, mentionnant l'élaboration et la mise en œuvre d'un protocole spécifique aux personnes mineures**, incluant l'évaluation de la situation et des indications de relais, en cas de venue de personnes mineures (malgré l'interdiction d'entrée).	Art. 42 **Exigences applicables aux locaux de consommation** *[3] l'accès au local de consommation est interdit aux mineurs* ***[a] Un protocole d'accueil des personnes mineures est garanti, permettant des messages de prévention, de l'information sur les institutions spécialisées dans la prévention et dans les soins ainsi que des recommandations de consommation à moindre risque***
Chapitre 5 – Vente des produits cannabiques / Section 4Vente en ligne				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
49	**a**		**ChanGE recommande la modification de l'art. 49 al a** Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations reconnues d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. ***ChanGE s'oppose à la minorité (de Courten,…) qui veut interdire la vente en ligne pour les raisons suivantes :*** La vente en ligne complète l'offre des points de vente et contribue à lutter contre les marchés illégaux tout en garantissant l'égalité de traitement ; – Les cantons peuvent ouvrir des points de vente, mais ce n'est pas obligatoire, et leur nombre est limité (art. 39 al. 3), ce qui crée un accès inégal. La vente en ligne permet aux personnes consommatrices de se procurer du cannabis légal, réduisant le risque de recours aux marchés illégaux ; – Elle correspond aux habitudes de consommation actuelles et incite davantage, notamment les jeunes adultes, à privilégier les marchés légaux ; – Les protections prévues à l'art. 49 suffisent pour la sécurité des mineurs et la protection des données.	**Section 4 Vente en ligne – conditions d'octroi de la concession** *[1] La concession peut être octroyée si le requérant :* ***[a] est une organisation reconnue d'utilité publique** qui a son siège en Suisse ;* ~~*Section 4 : vente en ligne*~~ ~~*biffer*~~

Chapitre 6 - Importation, transit et exportation				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
57			**ChanGE recommande l'ajout d'un alinéa afin que l'importation ne soit autorisée qu'en cas d'insuffisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale.** Elle défend la production locale permettant la création d'emplois, la dynamisation de l'économie nationale ou régionale et le soutien à des entreprises locales et aux circuits courts. La production locale permet également la réduction des émissions de CO_2 liées au transport ainsi qu'un meilleur contrôle des normes environnementales. Elle favorise en outre la traçabilité de la chaîne de production. L'exportation entraînerait une dépendance économique vis-à-vis de pays étrangers, une concurrence déloyale si les produits importés sont moins chers grâce à des coûts de production plus bas et le risque de faillite ou d'une reprise par des entreprises étrangères.	Art. 57 **Interdiction d'importation, de transit et d'exportation** *[1] L'importation, le transit et l'exportation de stupéfiants ayant des effets de type THC sans autorisation sont interdits.* ***[2] L'importation n'est autorisée qu'en cas d'insuffisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale**.*
58 bis			**ChanGE recommande l'ajout d'un article 58 bis** La mise en place de cet article vise à renforcer la priorité donnée à la production suisse par rapport aux importations. Ces dernières ne seraient autorisées qu'à titre subsidiaire, uniquement lorsqu'une pénurie avérée l'exige. Une production locale permet une meilleure maîtrise de la traçabilité des produits, contrairement aux marchandises issues de chaînes d'approvisionnement traversant plusieurs frontières et cadres réglementaires.	Art. 58bis **(nouveau) Priorité à la production suisse** *[1] L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale.* *[2] La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale.* *[3] Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.*
60	**5**		**ChanGE recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 60 afin de restreindre les possibilités d'autorisation d'importation.**	Art. 60 **Conditions d'autorisation et obligations du titulaire de l'autorisation** *[5] (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre :* ***a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse ;***

				b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine.
Chapitre 7 – Taxe d'incitation, indemnité d'exécution et émoluments				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
62			**ChanGE recommande de supprimer la taxe d'incitation, pour autant que les prix sur le marché réglementé restent largement supérieurs à ceux des marchés illégaux. L'introduction d'une taxe d'incitation devrait être examinée ultérieurement, en fonction de la réalisation des objectifs de l'article 62.** **Si cette proposition n'est pas retenue, ChanGE recommande d'abaisser les seuils prévus dans l'avant-projet de loi.**	Art. 62 **Objectifs de l'incitation** *[1] Sur l'ensemble des produits cannabiques vendus, la part des produits cannabiques à fumer et de tous les produits cannabiques ayant des effets nocifs comparables doit représenter annuellement :* *[a] moins de 50 % dès la dixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi ;* *[b] moins de 20 % dès la vingt-cinquième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi ;* *[2] La part des produits cannabiques sans additifs dont la teneur total en THC est inférieure à 10% doit représenter, annuellement :* *[a] au moins 30% de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus dès la dixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi ;* *[b] au moins 50% de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus dès la vingt-cinquième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.* *[3] Dès la dixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, la quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas être supérieure à 10% de la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant entre la cinquième et la neuvième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.*

				[4] *Le Conseil fédéral peut fixer des objectifs intermédiaires.* [5] *L'OFSP extrait du système de suivi visé à l'art. 85 les indicateurs pertinents pour le contrôle de la réalisation des objectifs.*
Chapitre 8 - Monitorage et évaluation				
Cet article est extrêmement important, un monitorage serré de cette loi est nécessaire afin de s'assurer de ses effets. Il est également primordial que la Confédération dispose des moyens suffisants pour réaliser ce monitorage. L'art. 67 al. 1 prévoit que la Confédération peut déduire de la taxe d'incitation des frais d'exécution de la présente loi, ce qui devrait permettre de financer le monitorage. Ce modèle est satisfaisant et devrait inspirer les autorités pour des systèmes de monitorage similaires qui font cruellement défaut dans les domaines du tabac, de l'alcool ainsi que des jeux de hasard et d'argent. Les outils de monitorage et d'évaluation doivent être durables et ne doivent pas être menés pour une phase expérimentale uniquement.				
Chapitre 9 - Protection et échange des données				
Ce chapitre établit les règles pour que les autorités puissent légalement collecter et utiliser les données personnelles dans le cadre de la régulation du cannabis, que ce soit pour délivrer les autorisations, contrôler le marché ou faire le suivi scientifique des effets de la loi. Sans cette base légale, les autorités n'auraient pas le droit de traiter ces informations selon la loi sur la protection des données. Ce chapitre fournit justement le cadre légal nécessaire à ce monitorage. Il pourrrait toutefois être renforcé en précisant les durées de conservations des données et en garantissant l'anonymisation pour les études de santé publique afin de protéger les personnes consommatrices.				
Chapitre 10 - Dispositions pénales / Section 1 Actes punissables				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
73			**ChanGE recommande de changer l'intitulé en remplaçant « actes punissables « par « crimes et délits »** **ChanGE recommande de remplacer la formulation de « bénéfice substantiel » par « gain important » pour être en cohérence avec la loi sur les Stupéfiants art. 19 al. 2 let c.**	Art. 73 ***Crimes et délits*** **commis en dehors d'autorisations ou de concessions** *Alinéas 1 et 3 inchangés* *Alinéa 2* [b] *par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou* ***un gain important*** *.*
74		**c**	**ChanGE recommande de modifier le minimum de plantes,** en cohérence avec l'art. 12	Art. 74 **Contraventions** [c] *cultive simultanément entre* ***six*** *et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fin d'autoapprovisionnement (art.12)*

74bis			**ChanGE est en faveur d'une dépénalisation complète à l'égard des mineurs et recommande l'ajout d'un article 74 bis** La dépénalisation des mineurs en matière de stupéfiants privilégie une approche de santé publique plutôt que punitive, l'accompagnement et la responsabilisation au lieu d'une sanction. Elle participe aussi à la réduction des effets pervers de la criminalisation. La dépénalisation ne signifie pas l'absence de règles, mais le passage d'une logique punitive inefficace à une logique éducative et sanitaire, plus conforme à l'intérêt supérieur de l'enfant et plus efficace socialement.	Art. 74bis **Mesures spécifiques aux mineurs** *[4] **Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'autoapprovisionnement.***
76 et 77			**Relatif aux articles 76 et 77,** **ChanGE considère que pour la sécurité du droit et le respect du principe de la légalité, il serait utile d'indiquer de manière précise les articles de loi dont la violation est sanctionnée**	Art. 76 **Infractions aux exigences applicables aux produits cannabiques** *[1] Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque enfreint les dispositions sur les exigences applicables aux produits cannabiques.* *[2] Quiconque agit par négligence est puni d'une peine pécuniaire. Dans les cas de peu de gravité, une amende peut être prononcée.* Art. 77 **Infractions aux prescriptions de vente** *[1] Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque enfreint les prescriptions suivantes :* *[a] les conditions d'octroi d'une concession ;* *[b] les prescriptions applicables aux points de vente ou à la vente en ligne.*

Chapitre 10 - Dispositions pénales / Section 2 Poursuite pénale				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
81	**5**		**ChanGE recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 81, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article).** Abandonner les poursuites pénales ne signifie pas "laisser faire", mais plutôt remplacer la sanction par des mesures éducatives, de suivi et de soin**,** plus adaptées au développement du mineur et plus efficaces en matière de prévention.	Art. 81 **Poursuite pénale** ***[5] (nouveau) Dans les cas de délits commis par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent à la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie.***
81 bis			**ChanGE recommande la création d'un nouvel article, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article) et à l'art. 81.** Les autorités de poursuite pénale auraient la possibilité de proposer un accompagnement spécifique aux personnes qui en tirent leurs revenus. L'objectif de ces mesures est double : aider ces personnes à trouver leur place dans l'économie légale d'une part, et éviter qu'elles ne se tournent vers la vente d'autres substances, souvent plus dangereuses pour la santé et la société d'autre part.	Art. 81bis (nouveau) **Mesures alternatives** ***[1] L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans les marchés illégaux.*** ***[2] Ces mesures peuvent inclure une formation ou un soutien administratif pour l'obtention d'une concession.***
82 bis			Comme mentionné à l'art. 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. **ChanGE recommande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.**	Art. 82bis (nouveau) **Mesures transitoires pénales** ***[1] Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées.*** ***[2] Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire.*** ***[3] Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.***

MODIFICATIONS D'AUTRES ACTES				
Loi du 18 mars 2016 sur les amendes d'ordre				
Art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modification (texte proposé)**
Art. 4	**2**		**ChanGE recommande de supprimer cet article et de le remplacer par « La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.**	Art. 4 al. 2 ~~*[2] les infractions à la LPCan ne sont pas sanctionnées dans la procédure d'ordre lorsqu'elles sont commises par une personne âgée de moins de 18 ans au moment des faits.*~~ ***[2] La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.***
Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière				
Pas de commentaire détaillé sur les articles mentionnés relatifs à la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière mais **ChanGE recommande de remplacer les tests sanguins, capillaire ou salivaires par des tests d'aptitude en cas de soupçon d'une incapacité de conduire.** Les tests sanguins, salivaires et capillaires ne permettent pas de démontrer de manière fiable une consommation effective et récente de cannabis (THC ou CBD). Ils détectent uniquement des traces biologiques, sans certitude quant à l'intoxication réelle, à la date précise de consommation**,** ni à l'impact sur les facultés de la personne. Ces limites soulèvent donc des enjeux en matière de fiabilité scientifique, mais aussi de proportionnalité juridique et éthique lorsque ces tests sont utilisés comme preuve.				

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
X	Avis favorable
	Avis plutôt favorable
	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

4. DOCUMENTATION

- **Communiqué de presse du Parlement**
  https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2025-02-14.aspx?lang=1036

- **Aperçu des essais pilotes suisses**
  https://www.bag.admin.ch/fr/apercu-des-essais-pilotes-autorises-sur-le-cannabis

- **Analyse des résultats des essais pilotes suisses de cannabis dans les villes suisses – Première partie, 2023 à mai 2024**
  Céline Mavrot, Suzanne Hadorn, Baptiste Novet, Université de Lausanne
  https://www.bag.admin.ch/fr/premiers-resultats-des-essais-pilotes-sur-le-cannabis

5. CONTACTS

Association ChanGE
p.a Mairie de Vernier
Rue du Village 9
Case postale 520
1214 Vernier
www.changegeneve.ch

Martine Baudin, coordinatrice

martine.baudin@changegeneve.ch
contact@changegeneve.ch

ChanGE
Essai pilote de vente réglementée de cannabis

Consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan)
Procédure de consultation du 29 août 2025 au 1er décembre 2025

Marche à suivre pour participer à cette consultation

Veuillez saisir votre prise de position sur la plateforme «Consultations» :

Plateforme Consultations - OFSP

Page « Procédures de consultation en cours », liste déroulante des consultations en cours
En 2ème page, Loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan), cliquez sur « **Participer** »

Pour démarrer votre participation, un code d'accès est envoyé par courriel
Chaque article doit être voté
y compris (et surtout) lorsque vous êtes d'accord et que vous n'avez pas de commentaire particulier
Si un article n'est pas voté alors que vous êtes d'accord, il y a un risque de surestimation des votes négatifs,
ce qui pourrait fausser la lecture globale des résultats

Si vous n'avez pas la possibilité d'utiliser cet outil, vous pouvez insérer votre prise de position dans le modèle Word disponible en pièce jointe et l'envoyer via la plateforme « Consultations » sous « Avis général, ajouter un document » ou à l'adresse suivante :

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Collège romand de médecine de l'addiction (Coroma)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Le CoRoMA a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, le CoRoMA salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, en termes de santé publique et rejoint les positions exprimées par la Société suisse de médecine de l'addiction et le GREA. Le CoRoMA soutient doncce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Il sourient les améliorations proposées par le GREA : -Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands -Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente -De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation -De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan Le CoRoMA émet des réserves sur les conditions de ventes en ligne, qui posent des problèmes spécifiques et qui devraient être ou interdites ou très fortement encadrées en étant lié à la vente terrestre.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 1 But La présente loi a pour but : let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 6 Produits cannabiques de type nouveau 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 12 Culture Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis

	femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 14 Possession à titre privé 1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
Begründung	Soutien à la proposition de minorité
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 39 Principes 1 (inchangé) 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 40 Conditions d'octroi de la concession 1 La concession peut être octroyée si le requérant : a.est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse ... c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 49 Conditions d'octroi de la concession 1 La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 50 Affectation des bénéfices excédentaires 1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la

	part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes : … o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. 2 (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 60 Conditions d'autorisation et obligations du titulaire de l'autorisation 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	REFUS DE LA PRTOPOSITION DE MINORITE

Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 73 Actes punissables commis en dehors d'autorisations ou de concessions 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 81 Poursuite pénale 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	--
Anhang:	

Commune Mont-sur-Lausanne

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Plutôt favorable, mais questionnement des conséquences pour les communes de moyenne importance si la loi passe en l'état
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von:

	a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Qui contrôle? Sur quel droit? Comment mesurer?
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der

	Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Quid des autorités communales?
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées en collaboration des communes 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des

	considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les locaux de consommation : a. les exigences prévues par la loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif sont remplies; b. la surveillance, en particulier l'application de l'interdiction d'accès aux mineurs, est garantie. 2 Dans le local de consommation, la consommation de boissons alcoolisées ainsi que le service sont interdits. 3 L'accès au local de consommation est interdit aux mineurs. 4 Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant la conception des locaux de consommation ainsi que les exigences relatives à la ventilation qui vont au-delà des dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. 5 Les communes doivent être consultées au préalable
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und

	Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Qui fait ces contrôles ?
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	En particulier les communes
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Enthaltung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Coordination Romandes des Institutions et Organisations oeuvrant dans le domaine des Addictions (CRIAD)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	La CRIAD représente vingt institutions et organisations privées spécialisées dans le domaine des addictions dans toute la Suisse romande. Liste des membres sur https://www.criad.ch/a-propos/les-membres/La CRIAD a pour but principal de favoriser l'échange et la collaboration entre ses membres, dans le cadre de la promotion de leurs activités et de la défense de leurs intérêts communs auprès des autorités et des médias Nous saluons cet avant-projet de loi et la régulation du cannabis telle que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. Nous soutenons en particulier la décriminalisation qui permettra la promotion de la santé, la régulation du cannabis qui renforcera la sécurité et les libertés individuelles. Nous saluons un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits, de nouveaux revenus pour la prévention et une régulation surveillée et monitorée. Par ailleurs, nous proposons quelques modifications qui nous semblent importantes afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé, d'autodétermination des individus et du rôle que les organisations spécialisées en addictologie pourront jouer pour venir en aide aux personnes qui en auront besoins.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Entrer en matière
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation;

	f. d'assurer une transition équitable pour l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
Begründung	Nous estimons que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique que nous prônons. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente.
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Comme il sera dit à propos des articles 48-52, la CRIAD est favorable à la vente en ligne.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. proposition de variante additionnelle de la minorité Porchet et al., et modification des articles 12 et 14.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), nous soutenons cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : • Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.)

	• Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP • Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	Cf. proposition de minorité Porchet et al.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'auto-production est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'auto-production permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, nous soutenons l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : • Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. • Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. • Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.
Begründung	Cf. proposition de minorité Porchet et al.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, nous soutenons ici également la minorité pour les raisons suivantes : • Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. • Stockage saisonnier : L'auto-production en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions de modification sur les articles 39, 40, 49, 50 et 52, ainsi que sur la proposition de minorité pour un article 52a.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. proposition de modification sur les articles 39 et 40.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroient concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, nous proposons de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. Nous ne nous rallions donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Cf. notre proposition sur l'article 39.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs.

	3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al .1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. La let. c de l'al. 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : • D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; • Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. nos propositions d'amendement sur les articles 49 et 50, ainsi que la proposition de minorité sur un article 52a.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Nous demandons le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. • La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et

	g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49, al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère lui-même les fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c, ou délègue cette tâche à une organisation appropriée. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. Nous nous opposons à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : - Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de

	prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. - L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : - L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; - L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; - Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. - Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques; c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée.

	o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : nous proposons la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. 2 Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. Nous proposons un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Konzessionär muss der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions sur un nouvel article 58bis et l'article 60. Nous proposons un nouvel article 58bis suivant : Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour

	répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	Nous proposons la création d'un art. 58bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine.
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, nous proposons un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-

	cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Pour nous, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. Nous nous opposons donc à la proposition de la minorité. Nous soutenons l'avant-projet et nous nous opposons à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne nous satisfait pas : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. nos propositions sur l'article 73 et la proposition de minorité sur l'article 74.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable. 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	Nous estimons que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique.

	L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. Nous proposons donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende quiconque : a. possède dans l'espace public plus que la quantité autorisée d'un produit cannabique ou d'un produit issu de l'auto-approvisionnement (art. 7); b. remet gratuitement à une personne adulte plus que la quantité autorisée de produits cannabiques ou de produits issus de l'auto-approvisionnement (art. 8); c. cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement (art. 12); d. enfreint, dans le cadre de l'auto-approvisionnement, l'interdiction de fabrication semi-synthétique et synthétique de THC (art. 13); e. possède à titre privé plus que la quantité autorisée de produits issus de l'auto-approvisionnement (art. 14); f. enfreint une disposition d'exécution du Conseil fédéral dont la violation est déclarée punissable dans l'ordonnance.
Begründung	Cf. proposition de minorité Porchet et al.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. notre position sur l'article 74.
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Cf. notre position favorable sur la vente en ligne.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer: (siehe Art. 74 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. nos propositions pour un nouvel alinéa à l'article 81 et un nouvel article 82bis. Nous proposons le nouvel article 82bis suivant : Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus

	punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. Nous demandons la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, nous proposons de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein. (siehe Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85 Abs. 3 Bst. d, Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a - c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soutient conditionnel à la minorité Gysi. Cf. explication sur les propositions de minorité Gysi sur la LCR.

Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous ne proposons pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, nous soutenons conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que nous défendons. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cf. position sur le paquet d'amendement de la LCR par la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	--

Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist. 7 Der Bundesrat: a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird; d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Dachverband Drogenabstinenz Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der «Dachverband Drogenabstinenz Schweiz» dankt, dass wir mit unserer langjährigen Erfahrung und unserem ehrenamtlichen Engagement für eine gesunde, drogenfreie Jugend und Gesellschaft zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) eingeladen wurden, und somit unsere Argumente für ein «NEIN» zu diesem Legalisierungsgesetz begründen können.
Anhang:	2025_11_30 Parlamentarische Initiaive zur Cannabisfreigabe.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.
Begründung	a.bis d. sind o.k. Nein zu e., denn auch ein geregelter Verkauf führt zu mehr Konsum.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nicht reduzieren, sondern alle Anstrengungen müssen das Ziel: Verhindern von Cannabiskonsum haben.
Begründung	Auch ein reduzierter Konsum schädigt den Konsumenten körperlich und psychisch
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La présente loi réglemente les éléments ci-après concernant les stupéfiants ayant des effets de type tétrahydrocannabinol (THC) visés à l'art. 2, let. a, ch. 3, de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants (LStup) et utilisés à des fins non médicales, en particulier les produits cannabiques: a. la possession, la remise, les restrictions et les interdictions; b. l'auto-approvisionnement; c. la culture et la fabrication à titre commercial; d. la vente; e. l'importation, le transit et l'exportation; f. la taxe d'incitation, l'indemnité d'exécution et les émoluments; g. les infractions et la poursuite pénale.
Begründung	Hier stellt sich die Kosten-/ Nutzenfrage! Für 2,5% der Schweizer Bevölkerung müsste eine riesige Bürokratie geschaffen werden

Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les dispositions ci-après de la LStup s'appliquent aux stupéfiants ayant des effets de type THC utilisés à des fins non médicales dans les domaines suivants: a. liste des stupéfiants: art. 2a; b. prévention, thérapie et réduction des risques: chapitre 1a, à l'exception de l'art. 3e, al. 3; c. protection et traitement des données: chapitre 3a, à l'exception des art. 18d et 18f; d. tâches de l'Office fédéral de la police: art. 29b. 2 Les dispositions de la LStup s'appliquent aux stupéfiants ayant des effets de type THC utilisés à des fins médicales et scientifiques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Au sens de la présente loi, on entend par: a. produits cannabiques: les produits qui sont ou contiennent des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont préparés pour la vente et la consommation humaine; b. matériel initial: les matières premières contenant des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont destinées à être transformées en produits cannabiques; c. produits cannabiques à fumer: les produits cannabiques à consommer par combustion, en particulier les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi, les fleurs de cannabis ou le haschich; d. produits cannabiques à vaporiser: les produits cannabiques solides ou liquides à consommer au moyen d'un dispositif tel qu'un vaporisateur ou une cigarette électronique, qui permet de les chauffer pour en inhaler les émissions, ainsi que les appareils en tant que tels s'ils forment une unité fonctionnelle exclusive avec le produit; e. produits cannabiques à avaler: les produits cannabiques absorbés principalement par le tractus gastro-intestinal, tels que les extraits liquides de cannabis, les capsules et les produits mélangés à des denrées alimentaires; f. produits cannabiques à appliquer dans la bouche: les produits cannabiques absorbés principalement par la muqueuse buccale, tels que les sprays, les comprimés orodispersibles et les produits utilisés comme du tabac à mâcher ou du snus; g. produits cannabiques à priser: les produits cannabiques absorbés par les muqueuses nasales, tels que les sprays ou les produits solides consommés comme du tabac à priser; h. produits cannabiques à appliquer sur la peau: les produits cannabiques absorbés par application locale sur la peau, tels que les pommades, les lotions ou les patchs ; i. produits cannabiques de type nouveau: les produits cannabiques qui n'entrent dans aucune des catégories visées aux let. c à h du fait qu'ils diffèrent dans leur mode d'utilisation; j. auto-approvisionnement: la culture et la transformation non commerciales de plantes de cannabis à des fins de consommation personnelle. 2 Le Conseil fédéral peut préciser ces définitions en tenant compte des nouvelles connaissances scientifiques et techniques et des développements sur le plan international.
Begründung	Dieses Gesetz zur Cannabislegalisierung widerspricht dem Übereinkommen, das die Schweiz verpflichtet, gegen dieses Betäubungsmittel anzukämpfen. Der UN-Drogenkontrollrat kritisiert, dass eine Cannabisfreigabe völkerrechtlich nicht möglich sei. Denn die Schädigungen seien mit hunderten von Studien nachgewiesen worden.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent.
Begründung	Anstatt zeitliche und personelle Ressourcen in die Aufnahme von neuen Cannabisprodukten zu stecken, müssen bei Jugendlichen die Ursachen herausgefunden werden, warum sie überhaupt sich berauschen. Diese müssen im frühen Stadium aufgearbeitet werden, so dass die jungen Menschen ihr Leben ohne dieses Betäubungsmittel meistern können.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Dans l'espace public, les particuliers sont autorisés à posséder: a. des produits cannabiques dont la teneur totale en THC ne dépasse pas cinq grammes au maximum, ou b. les quantités maximales suivantes de produits issus de l'auto-approvisionnement: 1. 30 grammes de cannabis non transformé, ou 2. 15 grammes de haschich ou d'autres extraits de cannabis.
Begründung	Es kann nicht sein, dass nur das Gewicht von Cannabis relevant ist, denn der THC-Wert in Prozenten ist entscheidend. Wie sollen diese Gewichtsangaben im öffentlichen Raum geprüft werden? Wer soll diesen aufwendigen Job erledigen und bezahlen?
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 La remise de stupéfiants ayant des effets de type THC ainsi que de graines et de boutures de cannabis à des mineurs est interdite. 2 Les quantités maximales visées à l'art. 7 s'appliquent à la remise gratuite par des particuliers à des adultes de produits cannabiques et de produits issus de l'auto-approvisionnement. 3 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication et les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas autorisés à remettre gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC.
Begründung	Die Durchsetzung dieser Bestimmungen ist nicht durchführbar und fördert den Schwarzmarkt.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à la vente en ligne ou aux points de vente. 2 Les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas autorisés à cultiver du cannabis, à fabriquer ou à importer des produits cannabiques, ni à participer à la culture ou à la fabrication en Suisse ou à l'étranger.
Begründung	Dies ist zwar eine gut gemeinte Bestimmung. Da aber im Cannabisbusiness viel Geld steckt, ist diese nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand zu kontrollieren.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)
Begründung	Siehe Art. 9
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ne peuvent vendre le cannabis qu'ils ont cultivé qu'à des titulaires d'une autorisation de fabrication. 2 Les titulaires d'une autorisation de fabrication ne peuvent vendre du matériel initial qu'à d'autres titulaires d'une autorisation de fabrication. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication ne peuvent vendre des produits cannabiques qu'aux cantons ou à des titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne.
Begründung	Die Kantone dürfen nicht in den Betäubungsmittelhandel involviert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Staat sollte keine unkontrollierbaren Gesetze, welche die Gesundheit seiner Bürger/-innen gefährdet, einführen und fördern.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est complété de sorte que l'auto-approvisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principes suivants: L'association est à but non lucratif; Le nombre de ses membres est limité;

	L'association est enregistrée et annonce ses membres; Un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total; Les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi; L'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.
Begründung	In einer Peergroup mit vereinsmässigem Anbau und gemeinsamem Konsum von Cannabisprodukten sind die Mitglieder besonders gefährdet, den Konsum zu zelebrieren. Da nach Gesetz bereits 18-Jährige legal Cannabis konsumieren dürfen (deren Hirnentwicklung aber erst mit ca. 25-jährig abgeschlossen ist), wäre dies eine katastrophale Bestimmung!
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum trois plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	Dies ist nicht kontrollierbar. Der Schwarzmarkt ist vorprogrammiert. Eine weibliche Cannabispflanze ergibt ca. 100 Gramm Cannabis. Da mit einem Gramm drei Joints gedreht werden können, könnten also mit den drei gesetzlich bewilligten Cannabispflanzen pro Person 300 Joints gedreht werden. Wo bleibt da die Verantwortung gegenüber Mitbewohnenden, insbesondere Kindern.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants. (voir art. 14, al. 1, et 74, let. c)
Begründung	Siehe Kommentar Art.12 Mehrheit. Sie wissen nicht, was sie damit anrichten würden! 5 Cannabispflanzen = 1500 Joints!
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warum soll dies nur zur Selbstversorgung und nicht generell verboten sein?
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 75 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.

Begründung	Diese Gewichtsangaben sind unsinnig, da nicht kontrollierbar. Auch sollte der THC- Gehalt immer in Prozenten angegeben werden, da dies betreffend Rausch und anderen negativen Auswirkungen wie z.B. Psychosen relevant ist.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. (voir art. 12, …)
Begründung	Siehe Kommentar Art. 14, Mehrheit.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein gewerblicher Anbau und eine gewerbliche Herstellung des gesundheitsschädigenden, rausch- und suchterzeugenden Betäubungsmittel Cannabis muss generell in Frage gestellt werden. Wenn sich der Staat als Dealer betätigt und vom Verkauf die Staatskasse aufbessert, wird dies das Vertrauen in unser Staatswesen beeinträchtigen.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Art. 15 bis 18 würden eine enorme Bürokratie und Kosten auslösen, die schlussendlich von den Steuerzahlenden bezahlt werden müssten.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Quiconque cultive du cannabis à titre commercial ou fabrique du matériel initial ou des produits cannabiques à titre commercial doit obtenir une autorisation de l'OFSP. 2 L'autorisation est octroyée si: a. le requérant est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. les conditions techniques et opérationnelles nécessaires au respect des exigences visées aux sections 2 à 4 sont remplies; c. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol, peut être démontrée; d. un système adéquat d'assurance de la qualité, en particulier concernant le respect des exigences visées aux sections 2 et 3, est défini; e. une personne est désignée comme responsable de l'autorisation, et f. il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi. 3 Le Conseil fédéral définit: a. les conditions techniques et opérationnelles ainsi que les exigences relatives à la protection contre le vol et à l'assurance de la qualité; b. la procédure d'autorisation. 4 Il peut fixer des exigences moins élevées pour les cultures à petite échelle dont la surface ne dépasse pas 200 m2.
Begründung	Dass mit einem solch grossen Aufwand einige (ca. 220 000) Personen in ihrer Sucht befriedigt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 La demande doit être accompagnée d'un extrait du casier judiciaire de la personne responsable. 2 Le Conseil fédéral règle les autres contenus et la forme de la demande.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation n'est pas transmissible. 2 Elle est valable dix ans au maximum. 3 L'OFSP peut la renouveler sur demande.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'OFSP retire l'autorisation lorsque: a. les conditions de son octroi ne sont plus remplies; b. l'autorisation a été obtenue sur la base d'indications incomplètes ou inexactes; c. le titulaire de l'autorisation ou l'une des personnes chargées de la gestion de l'exploitation enfreint de manière grave ou répétée les obligations qui lui incombent en vertu de la loi, des dispositions d'exécution ou de l'autorisation. 2 Il peut restreindre l'autorisation ou l'assortir de conditions et de charges supplémentaires.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs. 1 Die Aussage: «Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten enthalten», muss erstaunt zur Kenntnis genommen werden. Diese suggeriert, dass das Betäubungsmittel Cannabis harmlos sei, aber die Verunreinigungen gesundheitsschädigend seien. Eine krasse «Antipräventionsaussage.»
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques ne doivent contenir aucun contaminant, tels que corps étrangers, contaminants microbiens, mycotoxines, métaux lourds, produits phytosanitaires et solvants résiduels provenant de l'extraction dans une teneur susceptible de nuire à la santé. 2 Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) fixe les teneurs maximales des contaminants et les adapte régulièrement à l'état de la science et de la technique. 3 Le Conseil fédéral fixe d'autres exigences de sécurité pour les catégories

	de produits cannabiques si cela est nécessaire pour garantir la protection de la santé.
Begründung	Werden diese Gesetzesbestimmungen für das Wohl der Bevölkerung gemacht oder als Arbeitsbeschaffung für Juristinnen und Juristen?
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis L'utilisation de produits phytosanitaires de synthèse dans la production de produits cannabiques est interdite.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 20 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 20 %.
Begründung	Zur Erinnerung: 20 Prozent THC-Gehalt ist im Vergleich zu Alkohol wie hoch prozentiger Schnaps, also sind die Konsumenten nicht mehr zurechnungsfähig und die Gewaltbereitschaft nimmt massiv zu. (Siehe Studien zu «Cannabis und Gewalt».)
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts de nicotine et d'alcool; d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; e. ils doivent être exempts d'adjonctions de vitamines et de minéraux ou d'autres additifs laissant croire à un effet bénéfique pour la santé ou à des risques moindres pour la santé; f. ils doivent être exempts de sucre ainsi que d'édulcorants, de colorants et d'arômes ajoutés. 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits.
Begründung	

	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi sont dotées d'un filtre à charbon actif. 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Indépendamment du THC contenu, les produits cannabiques liquides à vaporiser ne doivent pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non. 2 Les recharges de produits cannabiques liquides à vaporiser doivent être munies d'un dispositif de sécurité pour enfants, être protégées contre le bris et ne pas présenter de risque de fuites. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités techniques.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques liquides à avaler ou à appliquer dans la bouche sont dotés d'un dispositif de dosage approprié. 2 Ils répondent aux exigences de sécurité et de qualité de la législation sur les denrées alimentaires dans la mesure où celles-ci leur sont applicables. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier les exigences de sécurité et de qualité applicables en vertu de la législation sur les denrées alimentaires.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques à priser ou à appliquer sur la peau répondent aux exigences de sécurité et de qualité de la législation sur les denrées alimentaires dans la mesure où celles-ci leur sont applicables. 2 Le Conseil fédéral définit les exigences de sécurité et de qualité applicables en vertu de la législation sur les denrées alimentaires.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les produits cannabiques ne doivent pas se composer exclusivement de THC fabriqué de manière semi-synthétique ou synthétique.
Begründung	Widersprüchliche Bestimmung: nicht ausschliesslich, d.h. sie dürfen…!?
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer zahlt diese hohen Kosten für die geforderten Verpackungsbestimmungen und für die unglaublich zeitintensiven Kontrollen? Wir sind der Meinung, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist, und deshalb sich Vieles neben diesen Gesetzesbestimmungen vorbei und im Graubereich abspielen wird. Die Polizei und Justiz lassen grüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages uniformes, scellés et neutres, sans éléments de marque spécifique. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de cinq grammes. 5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants.
Begründung	Wer zahlt diese hohen Kosten für die geforderten Verpackungsbestimmungen und für die unglaublich zeitintensiven Kontrollen? Wir sind der Meinung, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist, und deshalb sich Vieles neben diesen Gesetzesbestimmungen vorbei und im Graubereich abspielen wird. Die Polizei und Justiz lassen grüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour la vente, l'emballage des produits cannabiques porte les indications suivantes: a. la dénomination spécifique correspondant au genre ou aux propriétés du produit; b. le nom du fabricant; c. une indication sur des formes de consommation moins nocives; d. la déclaration des principes actifs, notamment de la teneur totale en THC et en CBD, en milligrammes et en pourcent; e. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la concentration totale de THC en milligrammes par volume de liquide ou par unité de consommation; f. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la déclaration des additifs;

	g. pour les produits contenant du THC fabriqué de manière semi-synthétique ou synthétique: une indication sur le mode de fabrication du principe actif; h. le numéro du lot; i. la date limite de conservation; j. le code de suivi du produit cannabique; k. les mises en garde; l. une mention de l'interdiction de remettre le produit à des mineurs; m. des renseignements sur les services spécialisés dans la prévention et les addictions. 2 L'emballage des produits cannabiques peut en outre porter exclusivement les indications suivantes: a. les noms du produit et de la marque, dans la mesure où ils ne laissent pas croire que le produit est peu nocif ou dépourvu d'effets nocifs; b. la date de récolte; c. la date d'emballage; d. le poids ou le volume de liquide du produit; e. pour les produits cannabiques contenant des additifs: la concentration de principes actifs autres que le THC en milligrammes par volume de liquide ou par unité de consommation; f. la désignation de produit biologique sur la base de l'art. 14, al. 1, let. a, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture; g. un code QR menant à une information complémentaire sous forme électronique au sens de l'al. 3. 3 La notice ou l'information complémentaire sous forme électronique comporte, outre les indications visées à l'al. 1, les données suivantes: a. des recommandations neutres d'utilisation et de dosage; b. des informations factuelles sur les effets, les effets secondaires et les risques liés à la consommation; c. l'effet de dépendance et la toxicité; d. des informations sur les dangers d'une consommation mixte avec de l'alcool, des médicaments ou d'autres substances psychoactives; e. des consignes de stockage; f. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur. 4 Les éléments suivants sont interdits dans la notice ou dans l'information complémentaire sous forme électronique: a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est peu nocif ou dépourvu d'effets nocifs, tels que « léger », « doux » ou « naturel »; b. la mention de propriétés curatives, lénitives ou préventives. 5 L'emballage de graines et de boutures de cannabis vendues à des fins d'auto-approvisionnement porte les indications visées à l'al. 1, let. a à c et k à m. Il doit en outre indiquer le nombre, le rendement moyen de la récolte en condition d'auto-approvisionnement et la teneur totale moyenne en THC et en CBD de la sorte à maturité. Les al. 2 à 4 s'appliquent. 6 Le Conseil fédéral règle la forme et la langue des indications. Il peut prévoir que les emballages, les notices ou les informations complémentaires sous forme électronique comportent d'autres informations. 7 Il fixe les exigences applicables en matière d'étiquetage en vertu de la législation sur les denrées alimentaires pour les produits cannabiques contenant des additifs.
Begründung	Wer zahlt diese hohen Kosten für die geforderten Verpackungsbestimmungen und für die unglaublich zeitintensiven Kontrollen? Wir sind der Meinung, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist, und deshalb sich Vieles neben diesen Gesetzesbestimmungen vorbei und im Graubereich abspielen wird. Die Polizei und Justiz lassen grüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour la vente aux consommateurs, tout emballage de produits cannabiques porte, de manière bien visible, les mises en garde suivantes: a. « Ce produit nuit à votre santé et peut créer une dépendance »; b. « Ce produit doit être tenu hors de portée des enfants »; c. « Ce produit ne doit pas être consommé par des femmes enceintes ou qui allaitent »;

	d. « Ce produit peut altérer votre capacité de conduire. Il ne faut pas conduire un véhicule ou se servir d'une machine après en avoir consommé ». 2 Les mises en garde concernant le cannabis récolté doivent figurer de manière bien visible sur l'emballage des graines et des boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement. 3 Le Conseil fédéral détermine la présentation des mises en garde. Il peut prescrire des pictogrammes en plus ou à la place des mises en garde.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Auffallend ist der Widerspruch: Einerseits wird mit diesem Gesetz ein Signal an die jungen Menschen gesendet, dass Canabis ab 18-jährig von Staates wegen konsumiert werden darf, und andererseits sollen auf den Verpackungen Warnhinweise angebracht werden, die kaum jemand zur Kenntnis nehmen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à avaler, la mise en garde suivante complète les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: « L'effet retardé de ce produit cannabique augmente le risque de surdosage ». 2 Le Conseil fédéral peut définir des mises en garde spécifiques pour d'autres catégories de produits cannabiques en cas de risques particuliers pour la santé.
Begründung	Auffallend ist der Widerspruch: Einerseits wird mit diesem Gesetz ein Signal an die jungen Menschen gesendet, dass Canabis ab 18-jährig von Staates wegen konsumiert werden darf, und andererseits sollen auf den Verpackungen Warnhinweise angebracht werden, die kaum jemand zur Kenntnis nehmen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les fabricants sont responsables du respect des exigences applicables aux produits cannabiques. 2 Le Conseil fédéral règle les obligations en matière de documentation de l'autocontrôle. Il peut, en tenant compte des normes harmonisées au niveau international, déclarer obligatoires des procédures d'analyse et prescrire un nombre minimal d'échantillons ainsi que le type, la fréquence, la taille et la conservation d'échantillons.
Begründung	Art. 33.2 Selbstkontrollen bringen nichts! Internationale Normen gibt es nicht; der UNO-Drogenkontrollrat ist gegen eine Cannabislegalisierung, welche die Gefahr einer bekifften Jugend und den Abstieg der westlichen Zivilisation zur Folge haben würde.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Quiconque fabrique ou importe un produit cannabique contenant des additifs doit le déclarer à l'OFSP au moins six mois avant sa mise à disposition sur le marché. 2 Toute modification substantielle du produit doit faire l'objet d'une nouvelle déclaration. 3 La déclaration s'effectue au moyen du système électronique de déclaration des produits du tabac visé à l'art. 26 LPTab. 4 Le Conseil fédéral fixe les modalités de la déclaration. 5 L'OFSP publie les déclarations sur Internet.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Es ist nicht akzeptabel, dass die Kantone personelle und finanzielle Ressourcen - für dieses fragwürdige, vom Bundesrat und den anderen politischen Entscheidungsträgern beschlossene CanPG - einsetzen müssen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les autorités fédérales et cantonales compétentes contrôlent le marché et le respect des dispositions du présent chapitre. 2 Les autorités cantonales compétentes contrôlent le respect des exigences visées aux sections 2 et 3. Elles effectuent des analyses de laboratoire par échantillonnage afin de vérifier les teneurs déclarées en principe actif, les impuretés et les additifs problématiques. 3 Aux fins visées aux al. 1 et 2, les autorités fédérales et cantonales compétentes peuvent exiger des titulaires d'autorisation qu'à titre gratuit: a. ils fournissent les renseignements nécessaires; b. ils procèdent à des investigations ou les tolèrent;

	c. ils donnent accès à leurs locaux et installations et présentent les stocks de plantes de cannabis, de matériel initial et de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents; d. ils fournissent, sur demande, des échantillons conservés ou des échantillons à des fins de contrôle ou autorisent le prélèvement d'échantillons. 4 Les autorités cantonales compétentes informent sans délai l'OFSP lorsqu'elles constatent des irrégularités ou des infractions graves. 5 Les autorités fédérales et cantonales compétentes peuvent prendre, aux frais de l'entreprise contrôlée, toute mesure propre à éliminer une situation illégale. Elles peuvent notamment: a. interdire la mise à disposition des produits contrôlés sur le marché; b. ordonner le rappel, le retrait ou la destruction des produits contrôlés. 6 Les autorités cantonales compétentes déclarent tous les ans à l'OFSP les mesures de contrôle effectuées, dans la forme prescrite par celui-ci. 7 Le Conseil fédéral règle la procédure de contrôle. Il peut en particulier prescrire des procédures reconnues de prélèvement d'échantillons et d'analyse, un nombre minimal de contrôles et définir des exigences en matière de rapports, de documentation et de déclaration des mesures de contrôle effectuées.
Begründung	Hier erwarten wir eine Kostenauflistung für die Kontrollen durch den Bund und die Kantone, insbesondere durch die teuren Laboranalysen. Die Kontrollen müssen zwingend unangemeldet stattfinden.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone dürfen nicht zu diesen Massnahmen gezwungen werden. Denn die Folgen davon sind erheblich: Zusätzliche Gesundheitsschäden mit Einweisungen in Spitäler und Kliniken, mehr Unfälle und Kriminalität. Dies ist von Ländern, welche die Cannabislegalisierung eingeführt haben, dokumentiert.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à des tiers. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Die Kantone dürfen nicht zu diesen Massnahmen gezwungen werden. Denn die Folgen davon sind erheblich: Zusätzliche Gesundheitsschäden mit Einweisungen in Spitäler und Kliniken, mehr Unfälle und Kriminalität. Dies ist von Ländern, welche die Cannabislegalisierung eingeführt haben, dokumentiert.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	40b: …nicht gewinnorientiert, bei c. …allfällige Gewinne … sind widersprüchliche Aussagen. 40.2. Es muss heissen: Die Verkaufsstellen müssen Mindestabstände…
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	Bis anhin wurde noch nie eine Präventionskampagne durchgeführt, dafür fliessen jährlich mehrere Millionen in die Schadensminderung. Dies zeigt auch dieses CanPG und die Heroin-, Methadonabgaben. Auch die Kokainabgabe ist bereits in Planung.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente octroie la concession sur demande. 2 La demande doit être accompagnée d'un extrait du casier judiciaire de la personne responsable de la concession. 3 La concession n'est pas transmissible. 4 Elle a une durée maximale de dix ans. 5 L'autorité cantonale compétente peut modifier ou renouveler la concession sur demande. 6 Le Conseil fédéral règle les autres modalités concernant le contenu de la demande.
Begründung	Bevor diese Konzessionen auf bis zu 10 Jahre erteilt werden, muss die Schweizer Bevölkerung über das einschneidende Gesetz abstimmen können. Dies muss in unserer direkten Demokratie erwartet werden. Mit der Parlamentarischen Initiative - hinter dem Rücken der Bevölkerung und ohne die Cannabisversuchsergebnisse abzuwarten – gleicht dem Vorgehen wie

	in einer Bananenrepublik und nicht wie in einem Land mit souveränen Berger/-innen.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre; b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique est garantie; d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; e. le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique sont pratiqués; f. la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; g. exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement, sont vendus; h. des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC sont également proposés; i. les produits cannabiques sont vendus exclusivement dans les espaces dédiés à la vente; j. les produits cannabiques ne sont vendus qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. l'âge des clients est vérifié à l'aide d'une pièce d'identité officielle; l. l'interdiction de vente aux personnes mineures est indiquée de manière bien visible et lisible; m. les produits cannabiques ainsi que les graines et les boutures de cannabis ne sont vendus que dans l'emballage original des fabricants, et n. les produits cannabiques sont éliminés de manière appropriée. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. e. 3 Dans des cas dûment motivés, les cantons peuvent autoriser la vente d'autres produits en dérogation à l'al. 1, let. g. La vente d'alcool et de produits du tabac est interdite dans tous les cas.
Begründung	Schon heute sind die Früherkennung und Frühintervention leere Worte; sonst hätte die Schweiz nicht die unrühmlichen Titel: Kifferparadies und Kifferweltmeister.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les locaux de consommation : a. les exigences prévues par la loi fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif sont remplies; b. la surveillance, en particulier l'application de l'interdiction d'accès aux mineurs, est garantie. 2 Dans le local de consommation, la consommation de boissons alcoolisées ainsi que le service sont interdits. 3 L'accès au local de consommation est interdit aux mineurs. 4 Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant la conception des locaux de consommation ainsi que les exigences relatives à la ventilation qui vont au-delà des dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
Begründung	

	Um diese Bestimmungen zu kontrollieren, brauchen wir eine massive Aufstockung des Polizeikorps und eine Erweiterung der Artikel im Polizeigesetz für die Strafen bei Nichteinhaltungen all der Bestimmungen im CanPG.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 La vente de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. 2 Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de vente nocturne.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente vérifie que les concessionnaires respectent les dispositions régissant les points de vente. Elle peut transférer ce contrôle à des tiers. 2 Aux fins de contrôle, elle peut exiger des concessionnaires qu'à titre gratuit : a. ils fournissent les renseignements nécessaires; b. ils procèdent à des investigations ou les tolèrent; c. ils donnent accès à leurs locaux et installations et présentent les stocks de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents.
Begründung	Um diese Bestimmungen zu kontrollieren, brauchen wir eine massive Aufstockung des Polizeikorps und eine Erweiterung der Artikel im Polizeigesetz für die Strafen bei Nichteinhaltungen all der Bestimmungen im CanPG.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente retire la concession sans droit à indemnisation lorsque: a. les conditions de son octroi ne sont plus remplies; b. la sécurité et l'ordre publics sont menacés; c. le concessionnaire: 1. a obtenu la concession sur la base d'indications incomplètes ou inexactes, 2. n'a pas démarré l'exploitation de la concession dans le délai fixé, ou 3. cesse d'exploiter la concession pendant une période prolongée, à moins d'y être contraint par des circonstances indépendantes de sa volonté; ou d. le concessionnaire ou une personne chargée de gérer la concession enfreint de manière grave ou répétée les obligations qui lui incombent en vertu de la loi, des dispositions d'exécution ou de la concession. 2 Elle peut suspendre la concession, la restreindre ou l'assortir de conditions et de charges supplémentaires.
Begründung	Um diese Bestimmungen zu kontrollieren, brauchen wir eine massive Aufstockung des Polizeikorps und eine Erweiterung der Artikel im Polizeigesetz für die Strafen bei Nichteinhaltungen all der Bestimmungen im CanPG.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre en ligne des produits cannabiques à des consommateurs appartient à la Confédération. 2 Si la Confédération exerce ce droit, elle octroie une concession à une institution ou organisation privée.
Begründung	Online-Verkauf muss verboten sein, denn dann geht jede Kontrolle verloren.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Mit diesem Gesetzesartikel «drehen wir uns im Kreis», d.h. bereits erwähnte Forderungen werden wiederholt. Das CanPG ist ein «fettes Juristenfutter» mit sehr teuren Folgen.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	Wiederholung!
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49, al. 1, let. c, réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. 2 Le concessionnaire gère lui-même les fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c, ou délègue cette tâche à une organisation appropriée. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Der Verkauf soll nicht gewinnorientiert sein und im Art. 50 werden trotzdem mögliche Mittelverwendungen bei Gewinn aufgezählt, ein Widerspruch. Der Absatz 3a, 3b und 3c sind sehr subjektive Kriterien, die deshalb zu viel Spielraum für den Einsatz der Gewinne offenlassen.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit diesem Gesetzesartikel 51 «drehen wir uns im Kreis», d.h. bereits erwähnte Forderungen werden wiederholt. Das CanPG ist ein «fettes Juristenfutter» mit sehr teuren Folgen.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch dieser Art. 52 besteht aus viele Wiederholungen. Es stellt sich die Frage, ob die Profis, die für dieses Gesetz verantwortlich sind, bekifft gewesen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch dieser Art. 53 besteht aus viele Wiederholungen. Es stellt sich die Frage, ob die Profis, die für dieses Gesetz verantwortlich sind, bekifft gewesen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch dieser Art. 54 besteht aus viele Wiederholungen. Es stellt sich die Frage, ob die Profis, die für dieses Gesetz verantwortlich sind, bekifft gewesen sind
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Online-Verkauf muss verboten sein, denn dieser ist nicht kontrollierbar.
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dazu darf es keine Bewilligung geben.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist eine nicht kontrollierbare Bestimmung und öffnet dem internationalen Drogenhandel, d.h. Cannabishandel Tür und Tor.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es darf nicht sein, dass unser Heilmittelinstitut für den Canabishandel missbraucht wird.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 60 ist nicht umsetzbar!
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit diesen Bestimmungen des CanPG werden die Zoll- und Grenzbehörden - zu ihrer heute bereits wegen Drogenhandels umfänglichen Arbeit - eine Steigerung der Kontrollen des Betäubungsmittels Cannabis zu bewältigen müssen.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Falls dieses Gesetz tatsächlich in Kraft treten wird.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer die negativen Auswirkungen des Canabiskonsums kennt, siehe ausführliche Rückmeldung zum gesamten Gesetz, muss dieses CanPG ablehnen zum Wohle unserer Kinder und unserer gesamten Gesellschaft.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer die negativen Auswirkungen des Canabiskonsums kennt, siehe ausführliche Rückmeldung zum gesamten Gesetz, muss dieses CanPG ablehnen zum Wohle unserer Kinder und unserer gesamten Gesellschaft.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Bemessung der Lenkungsabgabe ist realitätsfremd. Der Art. 63 enthält typische Bestimmungen, die vom Schreibtisch aus entstanden sind.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Es ist zynisch, wenn der Staat einerseits mit der Cannabislegalisierung für 18-Jährige Dealer dazu bewegt, ihr lukratives Geschäft mit Jüngeren zu tätigen, und andererseits den Gewinn dieses gesundheitsschädigenden, staatlichen Cannabishandels der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verteilen will.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es darf keinen staatlichen Cannabishandel und damit auch keinen Gewinn daraus geben.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Vollzug des CanPG würde dermassen hohe Kosten verursachen, damit ca. 220 000 Kiffer befriedigt werden könnten, dass die Bevölkerung das Recht hat, diese Zahlen zu erfahren.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Vollzug des CanPG würde dermassen hohe Kosten verursachen, damit ca. 220 000 Kiffer befriedigt werden könnten, dass die Bevölkerung das Recht hat, diese Zahlen zu erfahren.
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein solches Monitoring wird bereits von den grossangelegten Cannabisversuchen erwartet. Alle die aufgeführten Kriterien gehören in ein Versuchsdesigne.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe oben.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wegen den negativen Erfahrungen durch die Verfügbarkeit und Verharmlosung von Cannabis, müssen unsere Kinder endlich mit

	Präventionskampagnen vom Cannabiskonsum abgehalten werden. Das CanPG darf nicht in Kraft treten.
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Beim ganzen Gesetz ist der Nutzen nicht ersichtlich und in keinem Verhältnis zum Schaden, der durch den Cannabiskonsum für unsere Sozialwerke, wegen Arbeitsunfähigkeit, Schulversagen, Einschränkung der Hirnleistung, sowie wegen vermehrter Kriminalität entstehen würde. Die hohen Kosten für Therapien, Betreuung, Spitalaufenthalte und Kontrollen/Strafen, müssen durch die Ablehnung dieses Gesetzes vermieden werden.
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral règle les compétences et les procédures régissant les échanges de données personnelles et de données concernant des personnes morales avec des autorités ou des institutions étrangères et avec des organisations internationales à des fins de protection de la santé et de sécurité publique. 2 Les données personnelles sensibles et les données sensibles concernant des personnes morales, y compris les données relatives à des poursuites ou sanctions administratives et pénales ainsi que les données relatives au secret professionnel, au secret d'affaires et au secret de fabrication, ne peuvent être transmises à des autorités ou institutions étrangères ou à des organisations internationales uniquement lorsque: a. des accords internationaux ou des décisions d'organisations internationales l'exigent; b. cette mesure est absolument indispensable pour parer à un risque immédiat pour la santé, ou c. cela permet, dans des cas particuliers, de découvrir un trafic illégal ou d'autres infractions graves à la présente loi.
Begründung	Unsere internationalen Verträge widersprechen dem CanPG. Bereits die heutige Teillegalisierung von Cannabis wird von der UNO-Drogenkontrollbehörde gerügt.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Heute wird immer die Repression im Drogenbereich beanstandet, obschon mit den Legalisierungsschritten, die das Parlament beschlossen hat, der Cannabishandel und -konsum gar nicht mehr verfolgt werden kann. Gleichzeitig wurde nun im CanPG ein Strafenkatalog aufgestellt, dessen Umsetzung ein personal- und kostenintensiver Leerlauf sein würde.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Heute wird immer die Repression im Drogenbereich beanstandet, obschon mit den Legalisierungsschritten, die das Parlament beschlossen hat, der Cannabishandel und -konsum gar nicht mehr verfolgt werden kann. Gleichzeitig wurde nun im CanPG ein Strafenkatalog aufgestellt, dessen Umsetzung ein personal- und kostenintensiver Leerlauf sein würde.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist nicht kontrollierbar. Der Schwarzmarkt ist vorprogrammiert. Eine weibliche Cannabispflanze ergibt ca. 100 Gramm Cannabis. Da mit einem Gramm drei Joints gedreht werden können, könnten also mit den drei gesetzlich bewilligten Cannabispflanzen pro Person 300 Joints gedreht werden, bei 10 Pflanzen also sogar 3000 Joints. Wo bleibt da die Verantwortung gegenüber Mitbewohnenden, insbesondere Kindern. Waren diese Parlamentarier/-innen bei dieser Forderung selbst bekifft?
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Strafbestimmung ist nicht umsetzbar, denn wie heute schon, ist es nicht möglich, CBD-Hanf von THC-Hanf zu unterscheiden (gleicher Duft und gleiches Aussehen). Auch wird sich die Polizei nicht auf das Katz-und-Maus-Spiel einlassen und die THC-Analyse ist ebenfalls mühsam und kostspielig.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zahlt der Bund den Kantonen eine Aufstockung der Polizeikorps? Auch hier sollte «Wer befiehlt, der zahlt» zur Anwendung kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zahlt der Bund den Kantonen eine Aufstockung der Polizeikorps? Auch hier sollte «Wer befiehlt, der zahlt» zur Anwendung kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zahlt der Bund den Kantonen eine Aufstockung der Polizeikorps? Auch hier sollte «Wer befiehlt, der zahlt» zur Anwendung kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Aufwand für eine kleine Minderheit der Schweizer Bevölkerung ist in keiner Weise gerechtfertigt.
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit der Annahme dieses Gesetzes eben gerade nicht mit internationalen Organisationen zusammen. Denn die UNO-Drogenbehörde ist gegen die Cannabislegalisierung.
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind schon heute nicht Willens die Öffentlichkeit über die Gesundheitsrisiken aufzuklären. Noch nie wurde am internationalen Tag, dem 26.6., gegen den Drogenhandel und Drogenkonsum eine Präventionskampagne durchgeführt. Deshalb braucht den «Dachverband Drogenabstinenz Schweiz» und Vereinigungen wie die «Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen», die in ehrenamtlicher Arbeit, ohne jegliche staatliche Unterstützung, Broschüren zu Drogenfragen herausgibt und jeweils an Standaktionen die wichtigen Informationen über die Wirkung der verschiedenen Betäubungsmittel weitergibt.
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieses Gesetz sollte ohne aufwendige Unterschriftensammlung der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Strassenverkehrsgesetz muss für Cannabis die Null-Toleranz gelten. Die Astra, aber insbesondere Gerichtsmediziner bestätigen, dass bei THC keine Angaben wie bei Alkohol angegeben werden können. Je nach Person und THC-Wert verändern sich die Auswirkungen. Versuche im Auto und im Flugsimulator zeigten schon nach einem Joint ein gefährliches Verwalten, Unfälle wären vorprogrammiert.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Warum soll Cannabis ausgenommen werden? Es ist für Entscheidungsträger/-innen ein Muss, die Versuchsergebnisse im Auto oder im Flugsimulator nach einem Joint zu kennen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Warum mit Ausnahme von Cannabiseinfluss? Im Strassenverkehrsgesetz muss für Cannabis die Null-Toleranz gelten. Die Astra, aber insbesondere Gerichtsmediziner bestätigen, dass bei THC keine Angaben wie bei Alkohol angegeben werden können. Je nach Person und THC-Wert verändern sich die Auswirkungen. Versuche im Auto und im Flugsimulator zeigten schon nach einem Joint ein gefährliches Verwalten, Unfälle wären vorprogrammiert.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Strassenverkehrsgesetz muss für Cannabis die Null-Toleranz gelten. Die Astra, aber insbesondere Gerichtsmediziner bestätigen, dass bei THC keine Angaben wie bei Alkohol angegeben werden können. Je nach Person und THC-Wert verändern sich die Auswirkungen. Versuche im Auto und im Flugsimulator zeigten schon nach einem Joint ein gefährliches Verwalten, Unfälle wären vorprogrammiert.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: c. de protéger les personnes des conséquences médicales et sociales induites par la consommation problématique de stupéfiants et de substances psychotropes, les troubles psychiques et les comportements liés à l'addiction;
Begründung	Dieses Gesetz bewirkt das pure Gegenteil. Es kann höchstens für bereits süchtige Menschen den Schaden, den der Cannabiskonsum auslöst, leicht vermindern. Aber die Sucht wird zementiert, so dass ein Ausstieg immer schwieriger wird, und das Umfeld leidet meist sehr unter dem Verhalten des Betroffenen.
Anhang:	

Der **«Dachverband Drogenabstinenz Schweiz»** dankt, dass wir mit unserer langjährigen Erfahrung und unserem ehrenamtlichen Engagement für eine gesunde, drogenfreie Jugend und Gesellschaft zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) eingeladen wurden, und somit **unsere Argumente für ein «NEIN» zu diesem Legalisierungsgesetz** begründen können. Wir lehnen den Vorentwurf des «Cannabisproduktegesetze» in aller Deutlichkeit ab.

Bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabisprodukten müssen Public-Health-Aspekte ins Zentrum gerückt werden. Dazu gehören gesamtschweizerisch wirksame Präventionskampagnen, begleitet von der Bereitstellung von Ausstiegshilfe-Angeboten für abhängige cannabiskonsumierende Jugendliche und junge Erwachsene. Für diese notwendigen Massnahmen müssen von Bund und Kantonen genügend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Einige unserer Mitglieder waren selbst oder ihre Kinder von den schlimmen Folgen des Cannabiskonsums betroffen. Andere kennen das Elend aus der Nachbar- oder Verwandtschaft, welches das Betäubungsmittel Cannabis anrichten kann.

Weil auch die Bevölkerung solche negativen Erfahrungen betreffend der Cannabiskonsum gemacht hat, wurde **zweimal gegen eine Cannabislegalisierung**, also gegen eine Lockerung im Betäubungsmittelgesetz, gestimmt. Die Droleg-Initiative wurde mit 74% und die Cannabis-Initiative mit 63% abgelehnt.

Trotzdem wurden im Parlament **vier verschiede Legalisierungsschritte** eingeleitet:

Mit der Änderung im Betäubungsmittelgesetz mit Artikel 19b wurde 2013 **ein erster Cannabis-Legalisierungsschritt** unternommen: «Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar». Die geringfügige Menge wurde dann im Gesetz auf 10 Gramm festgelegt.

Also wurde willentlich oder wegen Unkenntnis im National- und Ständerat beschlossen, dass **10 Gramm Cannabis zum Eigengebrauch** zu tolerieren sei. Bei sehr hohem THC-Wert - zum Beispiel im Cannabisöl - können nämlich viel mehr Joints gedreht werden, also variiert die Anzahl Joints bei 10 Gramm Cannabis zwischen 30 und 100 Stücke.

Damit jedermann zur Einsicht kommt, dass eine Gewichtsangabe bei Cannabis unsinnig ist, nehmen wir das Beispiel Alkohol: Ein Liter Bier ist nicht das Gleiche wie ein Liter Schnaps, oder!?

Dies ist ein krasser Denkfehler, der im vorgeschlagenen CanPG immer wieder auftritt, denn **beim Cannabis ist nicht das Gewicht, sondern der THC-Gehalt relevant.**

Ein **zweiter Cannabis-Legalisierungsschritt** wurde 2016 ebenfalls vom eidgenössischen Parlament beschlossen, und zwar, dass der Anbau von Cannabidiol (CBD) haltigem Cannabis in Zukunft legal sei.

Über die «Medizinal-Schiene» wurde CBD-Hanf als Wundermittel gepriesen. Dass Cannabidiol (CBD) angstlösend, entspannend und krampflösend wirkt, so zum Beispiel bei multipler Sklerose und bei seltenen Formen der Epilepsie, war schon lange bekannt und die ärztliche Abgabe erlaubt. Der Wirkstoff Cannabidiol ist jedoch für Kinder und Jugendliche nicht harmlos, denn diese sollten sich mit wachem Geist in Schule und Arbeitswelt behaupten und

entfalten können. Fakt ist, dass je nach Menge des CBD-Hanfs auch der Gehalt des Betäubungsmittels Tetrahydrocannabinol zunimmt, was von den **Parlamentarierinnen und Parlamentariern** bei diesem **verantwortungslosen Beschluss** ignoriert wurde.

Ein dritter Cannabis-Legalisierungsschritt ist die Bestimmung, dass der Gesamt-THC-Gehalt bei CBD-Anpflanzungen nicht mehr als ein Prozent aufweisen dürfe; dies ist eine Farce. Damit wurde ein unsägliches Versteck- und für die Bevölkerung ein Verwirrspiel mit illegalen THC-Indoor- und Outdoor-Anlagen und legalen CBD-Züchtungen ausgelöst.

Ein vierter Cannabis-Legalisierungsschritt von 2018 war der Beschluss des Parlamentes, einen Experimentierartikel im Betäubungsmittelgesetz zu verankern, und damit Pilot-Versuche mit regulierter Abgabe von Cannabis zu ermöglichen.

Bei der Studie mit dem Fake-Titel «Züri Can – Cannabis mit **Verantwortung**» wird untersucht, wie sich der Konsum der vom Staat kontrollierten Cannabisprodukte auf die Studienteilnehmenden auswirkt.

Das Studienziel: «**Eine umfassende Datengrundlage - hinsichtlich einer möglichen regulierten (legalisierten) Abgabe - zu erhalten», tönt gut, aber hält in keiner Weise, was es verspricht.**

In verschiedensten Medienmitteilungen konnte gelesen werden, dass es in Zürich 20 Verkaufsstellen in neun Social Clubs, zehn Apotheken und eine im Drogeninformationszentrum gibt. Es soll herausgefunden werden, welche Abgabestelle am beliebtesten sei.

In einem Jahr wurden den 2100 Teilnehmenden (in einem Durchschnittsalter von 35 Jahren) 300 Kilogramm Cannabis verkauft. Wenn man bedenkt, dass ein Joint durchschnittlich 0,3 Gramm wiegt, rauchte **jeder Studienteilnehmende 476** Joints im Jahr, also jeder mehr als täglich einen.

Dies ist eine erschreckend hohe Anzahl und zeigt, dass ein legaler Kauf sicher zu einer Steigerung des Konsums führt. So heisst es auch im Bericht, dass **56 %** der Cannabiskonsumenten **viermal oder öfters pro Woche kiffen** würden, und **23 % einen problematischen Konsum** haben. Warum diese Menschen überhaupt kiffen, scheint niemanden zu interessieren. Dabei wäre dies der Schlüssel, um die Ursachen des Suchtverhaltens zu erfahren. Damit könnten echte Hilfestellungen geschaffen werden, anstatt sich nur mit den Symptomen zu beschäftigen.

Was auch mitberücksichtigt werden muss, sind **die Kosten der Cannabiszubereitung, der Projektleitenden, der Betreuenden und der medizinischen/ psychiatrischen Behandlungen, Arbeitsausfällen …der Cannabisversuchsteilnehmenden.**

Bei der Zürcher Cannabisstudie zum Beispiel wurde - wie schon bei den Heroinabgabeversuchen - ein **fragwürdiges Studiendesign** gewählt. Es basiert auf einer Selbstdeklaration der Drogenkonsumierenden auf sogenannten Gesundheitsfragebogen. Wer oft mit Cannabiskonsumenten ins Gespräch kommt (an Standaktionen der Schweizerischen Vereinigung «Eltern gegen Drogen») muss immer wieder feststellen, dass diese weder ihr Verhalten noch ihre psychische, physisch und ihre kognitive Gesundheit abschätzen können. Deshalb ist es ein Irrtum, das Studienergebnis auf die Aussage der Kiffer abzustellen. Hier das fragwürdige Zwischenfazit der Projektleitenden der «Züri Can - Studie»:

- Den Teilnehmenden geht es mehrheitlich gesundheitlich gut
- Ärztinnen und Ärzte stehen ihnen stets zur Verfügung
- Mit der Beratungsqualität in den Bezugsstellen sind die Teilnehmenden sehr zufrieden

- Rund 80% finden auch die Produkte gut, allerdings wünschen sie sich eine grössere Auswahl
- Der Preis für 5 Gramm Cannabis liegt zwischen 35 und 50 CHF, wobei die städtischen Verkaufsstellen der «Züri-Can- Studie» ungefähr 10.- CHF weniger, also für 5 Gramm zwischen 25 und 45 CHF verlangen.

Falls die Politik - wie in Aussicht gestellt - Rückschlüsse für eine mögliche Regulierung (sprich: Legalisierung) von Cannabis liefern soll, erwarten **Drogenfachleute des Dachverbandes Drogenabstinenz Schweiz**, dass in den Cannabis-Studien folgende wichtige Aspekte berücksichtigt werden:

- Liste des THC-Wertes pro bezogenes Cannabisprodukt von jeder Person, damit ein Abbau oder eine Steigerung des Bezugs während der Studienzeit erfasst werden kann
- Zusammenstellung der finanziellen Ausgaben für den Cannabiskonsum jeder Person pro Monat
- Aufführung der festen oder temporären Arbeitsstellen in Prozenten (alle drei Monate)
- An Polizei übermittelte Teilnehmende-Liste, damit Verkehrsunfälle in der Studie berücksichtigt werden, siehe den Bericht: «Cannabiskonsum und Fahrtüchtigkeit» in unserem EgD-Info
- An Polizei übermittelte Teilnehmende-Liste, damit Gewalttaten in der Studie berücksichtigt werden, siehe den Bericht: «Cannabiskonsum und Gewalt» in unserem EgD-Info
- Meldung durch die Krankenkassen, wenn die Teilnehmenden durch einen Unfall oder eine Krankheit vorübergehend beeinträchtigt sind
- Abhängigkeit von IV oder Sozialamt, wenn ja: von wann bis wann

Falls die Studienverantwortlichen diese Informationen nicht liefern können und nur die Selbstdeklaration herbeigezogen wird, muss das Studiendesign als nicht relevant für oder gegen einen Entscheid zur Cannabis-Legalisierung (Regulierung) betrachtet werden.

Dass die Polizei den illegalen Handel und Konsum des Betäubungsmittels Cannabis mit diesen vier Bestimmungen der Politik nicht mehr unterbinden kann, ist verständlich. Sie würden sich lächerlich machen, wenn sie mit einer Waage unterwegs wären, um zu bestimmen, ob die Menge eines Cannabisbesitzes mehr oder weniger als 10 Gramm betragen würde. Auch sind die «grossen Fische» nur mit kleinen Mengen auf dem Schwarzmarkt anzutreffen, so dass diese Cannabis-Gesetzgebung eine Unterbindung des Handels verunmöglicht und damit der Cannabismissbrauch gefördert wird.

Wegen gleichem Aussehen und gleichem Duft von erlaubtem CBD-Hanf und illegalem THC-Hanf wurde für Direktbetroffene – Polizei, Drogenfahnder, juristische Personen, Staatsanwälte, auch Verantwortliche in der Landwirtschaft – eine Umsetzung dieser Bestimmung in der Praxis verunmöglicht.

Also ist das Argument der Cannabislegalisierungslobby, dass die Repression versagt habe und die Kriminalisierung aufhören müsse - nach den Beschlüssen des Parlamentes - falsch, also nur ein Alibi.

Die hohe Verfügbarkeit, die Verharmlosung und das Signal des Staates, das mit der legalen Abgabe von Cannabis an tausende von Kiffern und Kifferinnen ausgesendet wird, können bei jungen Menschen (insbesondere in Phasen von persönlichen Problemen) verheerende Folgen haben.

Zur Erinnerung erwähnen wir, dass es uns darum gehen muss, insbesondere junge Menschen vom Konsum von Cannabis abzuhalten, zu schützen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass Cannabis - auch wenn es vom Staat kontrolliert abgegeben wird – meist folgende negativen Auswirkungen zeigt:

- Das Tetrahydrocannabinol (THC) in Cannabisprodukten gehört zu den Betäubungsmitteln und ist rauscherzeugend, süchtig machend und deshalb gesundheitsschädigend.
- Cannabis ist fettlöslich (Alkohol wasserlöslich), und weil das Gehirn viele Fettzellen enthält, wird das THC dort gespeichert. Deshalb beeinträchtigt das THC die Hirnregionen (z. B. Hippocampus, präfrontaler Cortex, Kleinhirn), die für Gedächtnis, Lernen, Motivation, Emotionen, Reaktionsfähigkeit und Bewegungssteuerung wichtig sind. Besonders tragische Folgen von Cannabiskonsum sind Psychosen und Schizophrenien.
- Weitere Wirkungen zeigen sich in einer «No-Bock»-Stimmung, das heisst: eine Vernachlässigung aller Pflichten, Hobbys, ein Abbruch sozialer Beziehungen, Schul- und Lehrabbrüche.
- Experten vom Amt für Strassen (ASTRA) oder Rechtsmediziner sind der Meinung, dass ein regelmässiger Cannabiskonsument von einer Verkehrsteilnahme ausgeschlossen werden muss und wegen sehr unterschiedlicher und verschieden langer Wirkung ein Grenzwertbestimmung unmöglich ist, also Nulltoleranz gelten muss.
- Da das Gehirn erst bei ca. 25-Jährigen ausgereift ist, und somit v.a. hohe THC-Dosen und regelmässiger Konsum der Gehirnentwicklung dauerhaft schaden, ist die Legalisierung von Cannabis ab 18-jährig unverantwortlich.

Die fehlende Kenntnis der Parlamentarier/-innen über die Auswirkungen ihrer Entscheide in der Cannabispolitik oder die absichtlichen vier Cannabislegalisierungsschritte machen nun den Weg frei für die vorliegende Gesetzgebung zur Legalisierung des Betäubungsmittels Cannabis.

Wird dieses Gesetz der Bevölkerung nicht zur Abstimmung vorgelegt, zeugt dies nach zwei abgelehnten ähnlichen Forderungen der Cannabislegalisierer/-innen von wenig Fingerspitzengefühl des National- und Ständerates. Dies würde zu einem Vertrauensbruch führen.

Auffallend ist, dass die Promotoren grüne Politiker/-innen sind, die sich sonst für die Gesundheit der Bevölkerung starkmachen, wie gegen Pestizide, Autoabgase und den CO2 Ausstoss und Nachhaltigkeit predigen, aber ausgerechnet den schädlichen Cannabiskonsum umgehend legalisieren wollen. Auch die Nachhaltigkeit lässt bei einer solchen Drogenpolitik, welche die Abstinenzorientierung aufgegeben hat, zu wünschen übrig.

Ergebnisse zur Cannabislegalisierung in anderen Ländern

Nach über einem Jahr Cannabis-Legalisierung in Deutschland fällt die erste Bilanz erschreckend aus: Die Zahl an Menschen mit psychischen Problemen infolge eines Cannabis-Konsums hat einen neuen Höchststand erreicht. Gemäss Zahlen der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) mussten 2024 14% mehr Menschen mit psychischen Störungen, auch wegen Psychosen infolge des Cannabis-Konsums behandelt werden als vor der Legalisierung. Am meisten Therapien in Anspruch nehmen mussten 25- bis 29-Jährige. Gleich danach folgt die Gruppe der 20- bis 24-Jährigen. In Bezug auf die Versprechungen betreffend eine Reduktion der Drogenkriminalität gaben mehrere Experten aus den Bereichen Justiz und Polizei zu Protokoll, dass sich mit diesem Gesetz weder die organisierte Kriminalität noch der Schwarzmarkt bekämpfen liessen. Erst vor kurzem wurde ein Drogenring gesprengt, der für die Einfuhr von tonnenweise Cannabis nach Deutschland verantwortlich ist.

In Thailand kann seit drei Jahren legal gekifft werden. Experten schätzen die Einnahmen durch Cannabis in Thailand auf etwa eine Milliarde Euro pro Jahr.

Das führt laut Studien zu deutlich mehr Süchtigen - einer der Hauptgründe, warum die thailändische Regierung Cannabis nun wieder verbieten will. Das Gesundheitsministerium berichtet von einer Zunahme psychischer Probleme durch den Konsum der Droge. Laut dem Centre of Addiction Studies in Thailand konsumieren gerade Jugendliche sehr viel mehr Cannabis als vor der Legalisierung.

Auch Studienergebnisse aus Uruguay, Kalifornien, Kanada zeigen ähnliche Ergebnisse, die zur Kenntnis genommen werden müssen.

Der „Dachverband Drogenabstinenz Schweiz“ ist deshalb der Meinung, dass:

Dieses Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz (CanPG) mit seinen ca. 80 Artikeln nur für ein Betäubungsmittel (Cannabis) und für nur ca. 2,5% der kiffenden Schweizer Bevölkerung sehr hohe Kosten, eine ausufernde Bürokratie für den Bund und die Kantone verursachen und die Cannabis-Konsumierenden ihr Leben lang in der Sucht halten würde.

Deshalb verlangen wir eine öffentliche Diskussion mit Einbezug der Vereine, die im „Dachverband Drogenabstinenz Schweiz“ zusammengefasst sind, eine Abstimmung über das CanPG durch die Bevölkerung, sowie eine Offenlegung der Kosten bei einer Einführung der Cannabislegalisierung.

Dachverband offene Jugendarbeit (DOJ) / Association faîtière suisse pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert (AFAJ)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) vereint 18 kantonale und überkantonale Verbände (Kollektivmitglieder) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der ganzen Schweiz. Die Mitglieder der Kollektivmitglieder (Trägerschaften und Fachstellen auf lokaler Ebene) sind automatisch Anschlussmitglieder des DOJ. Über diese rund 1‘200 Einrichtungen erreicht der DOJ etwa 360'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der ganzen Schweiz. Die Empfehlungen des DOJ zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht des DOJ am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz in Kombination mit Massnahmen für das Vermitteln von Risiko- und Konsumkompetenz erreichen. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) gehört das Vermitteln von Risiko- und Konsumkompetenz zu ihren Kernaufgaben. Dabei begegnet sie dem Cannabiskonsum seit Jahrzehnten als wiederkehrendem Thema im Umfeld von Jugendtreffs, Lagern und Projekten. Fachpersonen stehen dabei vor der Herausforderung, einerseits gesetzlichen Vorgaben und gesellschaftlichen Erwartungen – etwa von Auftraggebenden, Eltern oder Bezugspersonen – gerecht zu werden, und andererseits zu konsumierenden oder suchtgefährdeten Jugendlichen eine tragfähige Beziehung aufzubauen, um den Konsum in geeigneter Form thematisieren zu können. Im Rahmen der Angebote der OKJA ist der Konsum von Cannabis grundsätzlich verboten. Die OKJA anerkennt den Cannabiskonsum als gesellschaftliche Realität und orientiert sich an einem risikobewussten, dialogorientierten Präventionsansatz. Ziel ist es, Jugendlichen einen reflektierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen, Risikokompetenzen zu fördern und problematischem Konsum vorzubeugen. Fachpersonen der OKJA nehmen in der Schadensminderung eine zentrale Rolle ein: Sie sind wichtige Bezugspersonen, vernetzen sich mit Fachstellen und tragen zur Früherkennung sowie zur Vermittlung in geeignete Unterstützungsangebote bei. Der DOJ unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wichtigen und wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein Fortschritt für den Jugendschutz und die öffentliche Gesundheit. Ein besonderer Schutzstatus gilt weiterhin den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Risiko, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um ihren Schutz zu gewährleisten, braucht es flankierende Massnahmen wie niederschwellige Informationsangebote, die Förderung von Risikokompetenz sowie den gesicherten Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten. Der DOJ befürwortet zudem ausdrücklich die Entkriminalisierung konsumierender Jugendlicher, da sie die Präventionsarbeit erleichtert, die Glaubwürdigkeit der Fachpersonen stärkt und den frühzeitigen Zugang zu Hilfeleistungen ermöglicht. Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. Der DOJ begrüsst, dass der

	Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln. Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die klinische Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebenspanne hinweg sine weitgehend unbekannt sind. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden. Aus Sicht des DOJ wären folgende Grundsätze zentral. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind sie jedoch nur teilweise oder zu wenig explizit umgesetzt: : •Eine staatlich regulierte Legalisierung mit klaren Qualitäts- und Verkaufsstandards stärkt den Jugendschutz und entzieht dem illegalen Markt Ressourcen. •Ein gesetzliches Mindestalter von 16 Jahren für den Erwerb und Konsum von Cannabis würde einer kohärenten Suchtpolitik Rechnung tragen und entspricht der Realität des Konsumverhaltens Jugendlicher. •Einnahmen aus der Lenkungsabgabe sollen gezielt in die Kinder- und Jugendförderung, die Präventionsarbeit und die Suchthilfe fliessen. •Das Cannabisverbot hat die Forschung über Jahrzehnte eingeschränkt oder gar verunmöglich. Für eine evidenzbasierte Steuerung und ehrliche Präventionsbotschaften müssen die Mittel für die entsprechenden Studien zur Verfügung gestellt werden.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der DOJ würde es begrüssen, wenn nur THC zugelassen wird, das aus natürlichen Pflanzen extrahiert wurde.
Begründung	In diesem Artikel werden alle Arten von Cannabisprodukten, welche künftig legal konsumiert werden dürfen, genannt. Somit sollen künftig nicht nur Cannabisblüten zum Rauchen zugelassen werden, sondern auch andere Formen des Konsums. Der DOJ setzt sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, welche mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften in Bezug auf die Lenkungsabgabe gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich des Vorentwurfs relevant: das synthetische THC (halb- oder vollständig synthetisch) wird klar von Neo-Cannabinoiden abgegrenzt. Beim erstgenannten handelt es sich um dasselbe THC, welches auch natürlich in einer Pflanze vorkommt, jedoch durch einen chemischen oder biotechnologischen Prozess hergestellt wird. Seine pharmakologische Wirkung muss identisch sein wie das natürliche THC, damit es als zugelassenes Cannabisprodukte definiert werden darf. Die chemische Formel darf folglich nicht verändert werden. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“, der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf bleiben alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnliche Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten, das wird vom DOJ unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der DOJ begrüsst die Entkriminalisierung des Konsums von Jugendlichen, bedauert jedoch, dass gerade diese vulnerable Zielgruppe weiterhin keinen Zugang zum regulierten legalen Markt erhält und weiterhin auf den illegalen Markt angewiesen ist. Der DOJ schlägt vor, Jugendlichen ab 16 Jahren den Zugang zum legalen Markt zu ermöglichen
Begründung	Der DOJ unterstütz die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument*innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist die Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt der DOJ die vorgesehene zulässige THC-Menge. Das Gesetzt sieht vor, dass Cannabis im öffentlichen Raum und dafür vorgesehenen Räumen konsumiert werden darf; dies ist im Sinne eines möglichst risikoreduziert Konsums zu begrüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, um damit Interessenkonflikten vorzubeugen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit; die Trennung verhindert die Entstehung von grossen Cannabisunternehmungen, wie wir sie aus der Tabakindustrie kennen. Der Anbau und die Produktion von Cannabis dürfen interessant sein, damit die Positionierung im legalen Markt gelingt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel verbiet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird vom DOJ begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jede Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoreduzierten Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Markt (einschliesslich Lenkungsabgabe, Handelsspannen und Vertriebskosten) verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen.. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt der DOJ den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen die Anforderung an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die in diesem Artikel festgehaltenen grundlegenden Anforderungen betreffend Qualitätsstandards werden vom DOJ unterstützt. Der Schutz von Konsument*innen entspricht dem Ansatz eines möglichst risikoreduzierten Konsums. Die Erfahrungen der Pilotprojekte zeigen auf, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist; die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt. Analog zu anderen Konsumgütern kann davon ausgegangen werden, dass sich der biologische Anbau in der Schweiz als Nischenmarkt etablieren wird.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	Anpassung notwendig Der DOJ empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Begründung	Der DOJ unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoreduzierte Konsum werden gefördert.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2 verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“. Damit dies evidenzbasiert beurteilt werden kann, werden entsprechende Studien in Auftrag gegeben.
Begründung	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden, gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoreduzierte Konsums wird vom DOJ unterstützt. Problematisch ist, dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum vorliegt.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung des Artikels Der DOJ würde es begrüssen, wenn nur THC zugelassen wird das aus natürlichen Pflanzen extrahiert wurde.
Begründung	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen werden darf. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden. Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Überdosierung für Konsumierende auf dem legalen Markt. Zudem ist die Überwachung eines kontrollierten Anbaus von Produzierenden mit Sitz in der Schweiz einfacher. Ebenso müssen die im regulierten gehandelten Markt vorgeschriebenen Höchstmengen berücksichtigt werden; „reines“ synthetisches THC ist nicht zugelassen, es müssten weitere Stoffe beigemischt werden, welche im Gesetz nicht geregelt werden. Aus Sicht des DOJ entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird. Siehe hierzu auch die Kommentare zu Art. 5 in Bezug auf die Zulassung von synthetischem Cannabis.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Empfehlungen des DOJ hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Empfehlungen des DOJ hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe evidenzbasiert überarbeitet werden. Die Mittel für die Erforschung der Risiken müssen zur Verfügung gestellt werden. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird vom DOJ unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoreduzierten Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht des DOJ zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe evidenzbasiert überarbeitet werden. Die Mittel für die Erforschung der Risiken müssen zur Verfügung gestellt werden. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird vom DOJ unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoreduzierten Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht des DOJ zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe evidenzbasiert überarbeitet werden. Die Mittel für die Erforschung der Risiken müssen zur Verfügung gestellt werden.

	Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird vom DOJ unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoreduzierten Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht des DOJ zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Begründung	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird vom DOJ grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Der DOJ unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine

	Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Ziel ist es, einen reflektierten, risikobewussten und informierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielswiese dem Alkoholzehntel, abstimmen.
Begründung	Der für den DOJ zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt. Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht des DOJ diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Therapie /Schadenminderung und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). Der DOJ setzt sich für eine starke substanzübergreifende Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der DOJ begrüsst, dass mit diesem Artikel eine ausreichende Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung festgelegt wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. Ebenso unterstützt der DOJ, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung des DOJ es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt der DOJ Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung des DOJ es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt der DOJ Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung des DOJ es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt der DOJ Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen und somit darauf zu verzichten. Der DOJ ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Gleichbehandlung der gesamten Schweizer Bevölkerung. Diese Einführung von Online-Verkäufen wird erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird vom DOJ gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann. Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, Verkaufsstellen zu eröffnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Kantone, die Anzahl der Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet zu begrenzen (Art. 39 Abs. 3). Diese Massnahmen sind aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, können jedoch zu einem ungleichen Zugang zu legalem

	Cannabis auf Schweizer Gebiet führen. Der Online-Verkauf von Cannabis stellt sicher, dass jede Person, die zum Konsum berechtigt ist, ihr Produkt auf dem legalen Markt kaufen kann. Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass via Online-Handel eine angemessene Produktepalette angeboten wird. Zudem entspricht der Online-Verkauf den aktuellen Konsumgewohnheiten, insbesondere von jungen Erwachsenen. Möglicherweise wird sich diese Präferenz in Zukunft noch verstärken; durch das Angebot von Online-Verkäufen wäre eine grössere Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten bereit, ihre Cannabisprodukte auf dem legalen regulierten Markt zu erwerben.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.
Begründung	Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. Der DOJ unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. Der DOJ setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten

	gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es der DOJ als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der DOJ unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der DOJ unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass jede Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Cannabis und Cannabiserzeugnissen ohne besondere Bewilligung verboten ist. Dies ist die Grundregel, wonach jeder grenzüberschreitende Handel einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Grundsatz der strengen Kontrolle ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Artikel räumt der Schweizer Produktion keinen Vorrang ein und enthält keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Wichtig ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d.h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Dieser Artikel regelt die Lenkungsziele der Abgabe: Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Dazu werden zwei Ziele zur Reduktion des risikoreichen Konsums und ein Ziel zur Begrenzung des allgemeinen Konsums definiert. Der DOJ unterstützt den Ansatz der Risikominderung: für weniger schädliche Konsumformen werden finanzielle Anreize geschaffen. Die Ziele der Reduzierung des Cannabiskonsums und der Förderung von Produkten mit niedrigem THC-Gehalt entsprechen den Grundsätzen der Schadenminimierung. Der DOJ erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen. Mit einer Besteuerung könnte suggeriert werden, dass die Erhöhung an zusätzlichen Einnahmen wünschenswert sei, was eine Abhängigkeit vom Konsum generierte.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel regelt die Bemessung der Lenkungsabgabe: Die Lenkungsabgabe setzt sich einerseits aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und andererseits aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammen. Das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bezieht sich auf die Toxizität der mit der Produktekategorie einhergehenden Anwendungsform. Die Lenkungsabgabe soll umso höher sein, je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform der Produkte ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Der Bruttopreis für den Endkunden (Konsumentenpreis) wird nebst der

	Lenkungsabgabe auch durch andere Faktoren wie den Kosten im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb beeinflusst. Es lässt sich nur bedingt abschätzen, wie sich Anforderungen an die Produktequalität, Produktionstechniken, Skaleneffekte, Importmöglichkeiten und Marktdynamiken auf den Bruttopreis auswirken werden. Neben den Produktionskosten entfallen auf Cannabisprodukte noch die Mehrwertsteuer sowie eine allfällige kantonale Aufsichtsabgabe nach Artikel 67, wobei letztere je nach Kanton unterschiedlich ausfallen dürfte. Als Anhaltspunkt lassen sich die beispielhaften Abgabesätze mit den Nettopreisen für Anbau, Herstellung inkl. Vertrieb und Verkauf verrechnen, welche eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zur Lenkungsabgabe geschätzt hat. Schlägt man darauf die Mehrwertsteuer auf, erhält man einen möglichen Bruttopreis für den Endkunden. So resultiert bei einem Nettopreis von 4,00 Franken für ein Gramm Cannabisblüten ein Bruttopreis von 10,05 Franken für niedrigste THC-Potenz von 50 Milligramm. Dieser Bruttopreis steigt Schritt für Schritt mit steigender THC-Potenz auf 17,50 CHF bei 200 Milligramm THC an. Der DOJ erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Neben der Finanzierung braucht es Mittel für die Forschung, die aufgrund des Verbots bisher vernachlässigt wurde. In vielen Bereichen fehlen evidenzbasierte Daten, die für die nun mögliche Steuerung wichtig wären. Z. B. Warnhinweise, Strassenverkehr. Zudem muss die Prävention um einen Bereich erweitert werde: Mit dem Ziel für Jugendliche und junge Erwachsen Ziel ist es, einen reflektierten, risikobewussten und informierten Umgang mit Substanzen zu ermöglichen
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Diese halbdirekte Umverteilung bedeutet, dass diejenigen, die mehr konsumieren, mehr Steuern zahlen, aber dass das Geld vorrangig an Menschen mit Gesundheitsproblemen über ihre Krankenversicherung zurückfließt. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. Der DOJ unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht des DOJ ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren

	erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht des DOJ ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring, die Grundlagenforschung und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Insbesondere müssen für Jugendliche niederschwellige Angebote geschaffen werden, die sie auf einen informierten, reflektierten und entsprechend risikobewussten Umgang mit Substanzen vorbereiten. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht des DOJ zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Der DOJ setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. Der DOJ erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Viersäulen-Politik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllten zu können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der Schweizerischen Suchtpolitik: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F), inkl. Aufbau von Konsumkompetenz. • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug Zudem: Grundlagenforschung
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig für den DOJ, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Vorschlag Minderheit
Begründung	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. Der DOJ setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. Der DOJ setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.

Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie der DOJ verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der DOJ unterstütz die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann.

	Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und die Mittel für die Forschung bereit zu stellen.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung im Sinne der Bemerkungen
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. Der DOJ ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149).
Anhang:	

Deepak Anand

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Denis Alberto Christen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Als Konsument, wäre ich ehrlich gesagt froh wenn es vom Staat geregelt wird und nicht durch den Schwarzmarkt.
Anhang:	

EURAD

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	EURAD is a European drug policy network that promotes evidence-based drug policies based on prevention, treatment and recovery. EURAD welcomes the opportunity to comment on the cannabis legalization proposal in Switzerland. We are concerned about the Swiss plans to legalize cannabis for adult use and urge the Kommision für soziale Sicherheit und Gesundheit to consider the mounting evidence for cannabis related harm and the evidence for increased use following cannabis legalization. The goal should be to reduce cannabis use and prevent related harms, not to increase access and acceptability through legalization. The UN drug control conventions, which Switzerland has ratified, explicitly restrict cannabis to medical and scientific use. We are deeply concerned that some jurisdictions have disregarded the international ban on cannabis for so-called ‘recreational use'. But beyond this formal objection related to global treaties, we want to highlight the increasing evidence of harmful effects of cannabis. Mental health The best-known harms are probably those related to mental health. The research on the link between cannabis use and negative mental health outcomes is extensive. The association between cannabis use and schizophrenia is well-documented (SEE LIST OF SOURCES BELOW). However, cannabis is also linked to a number of other mental health harms. A recent review found 28 % higher odds of depression in young cannabis users, a 58 % increase in anxiety, 50 % increase in suicide ideation and 87 % higher odds of suicide attempts. Rates of cannabis use disorder (CUD) is higher than previously thought, with metaanalyses indicating CUD in 22% of people who use cannabis, increasing to 1/3 of young people who use cannabis weekly or more . Other studies have even found a link between cannabis use and alcohol use disorder. Cannabis and non-communicable diseases However, there is also mounting evidence for a link between cannabis and a number of non-communicable diseases, including respiratory diseases , diabetes , heart disease and cancers. Cannabis use also appears to be a risk factor for tobacco smoking, with a recent study attributing 13% of new tobacco smokers in the US to cannabis. This equates to more than half a million adolescent and young adult smokers in the USA alone. Acute harms Furthermore, cannabis legalization is associated with a number of acute harms. A consistent finding in jurisdicitions that have legalized cannabis is an increase in cannabis posionings, particularly in children , , . The last decade has also seen a sharp increase in cannabis hyperemesis syndrome , and cannabis related visits to emergency departments . Cannabis-related traffic accidents is another area of concern. Recent data from the legalized markets in Canada show that cannabis and alcohol are now found at similar levels in injured drivers. While alcohol has a higher accident risk than cannabis, the large number of cannabis impaired drivers is a cause for concern. A recent study from the legal market in Ohio found that over 40% of traffic fatalities had cannabis in their blood. Average THC level was 30ng/ml, strongly suggestive of recent use. This is almost 10 times the legal limits of 3,5 ng/mL in e.g. Germany. Data from Germany after legalization are still patchy, but preliminary figures from a handful of Bundesländer indicate an increase in cannabis related accidents. Cannabis consumption trends Current cannabis consumption in Switzerland is moderate. A 2022 survey found that 4 % of the population between 15-64 has consumed cannabis in the past month. For comparison, past month use of cannabis in the US population 12 and older was 22 percent in 2024. ‘

The high levels of cannabis use in the US comes after more than15 years of liberalization, starting with commercialization of so-called “medical marijuana” in 2008/9 and accelerating with “recreational” legalization starting in 2014. The result has been an increase on all indicators of cannabis use, but particularly in more intensive use (daily or near-daily use).

(See figure below)

Figure 1 Cannabis use in the US (Source; Caulkins, J (2024) Changes in self-reported cannabis use in the United States from 1979 to 2022)

Data from the US suggests that youth consumption has remained stable or even declined in the past decade. However, this decline may be a part of a global trend, since similar patterns can be observed in Europe without legalization.

European experiences

We appreciate that the North American legalization experiments in both Canada and US states have been commercial and profit driven models. The few European experiments with cannabis legalization to date have been limited and not fully commercialized.

We do not yet know the results of the partial cannabis legalization in Germany. The legalization entered into force on 1 April, 2024, and effects cannot be expected over night. We strongly urge other countries to wait for the results of the German experiment before following a similar path.

The 5-year cannabis trials in Switzerland have been operational for only a short period, and only a few preliminary findings have been published. Although the stated intention of the trials was to gather information to guide a possible legalization at a later stage, the current proposal legalizes cannabis less than two years after the trials started, and without waiting for the full evaluation. Moreover, the limited trials are not likely to provide good answers to the public health effects of full legalization.

On the proposed legislation

The proposed legislation aims to protect public health, and particularly young people. The evidence to date suggests that cannabis legalization will lead to increased consumption and increased harms. The wish to protect young people is commendable, but there is no reason to wait for legalization to implement preventive measures and youth protection.

Protection of public health was a priority in the limited legalization in Germany, too. One of the goals was to ensure access to “safe” and uncontaminated cannabis. However, the overall public health effects are likely to be negative. A recent German study found that the potential beneficial effects of quality-controlled cannabis are outweighed 19:1 by the negative effects of increased use as a consequence of legalization.

The proposed Swiss legalization goes further than the German model, by allowing legal sales of cannabis. In addition to legal sales, the legalization also allows home growing and cannabis clubs, like we have seen in some other countries.

The proposal aims to reduce the commercial interests in the cannabis market by banning advertising and for-profit sales. The goal appears to be to avoid the commercialized market that we have seen in Canada and US states. The proposal also puts in place a wide range of restrictions that are intended to reduce the negative impact of legalization, such as sales restrictions, THC-limits, limited opening hours, taxation and age limits. While these restrictions are likely to have some effect, they will need to be controlled and enforced, and they will need to be sustained over time.

There will still be commercial interests involved in the production and distribution of cannabis, like we have also observed in the Swiss cannabis trials. The legal market will also have to compete with the illicit market and provide sufficiently attractive products that are sufficiently available and sold at sufficiently attractive prices. Preliminary evaluations of the trials found that a large share of participants continued to buy cannabis on the black market. It is highly likely that commercial operators will push for more liberal regulations to increase sales and profits over time, and to better compete with the illicit market.

In addition to legal sales, the proposed legislation allows home growing, gifting and so-called ‘cannabis clubs'. These channels allow little control with the products that consumer use, and make it more difficult to protect children and young people.

It is also worth pointing out that legalization of cannabis for ‘recreational use' often goes hand in hand with so-called ‘medical use'. The changes to the German cannabis law opened for non-commercial home growing and cannabis clubs, but it also impacted ‘medical use', leading to rapid growth in a highly commercialized medical market. It is worth repeating that the

	evidence for medical use is insufficient for the majority of conditions for which cannabis is used. A recent meta-analysis concludes: “Evidence from randomized clinical trials does not support the use of cannabis or cannabinoids for most conditions for which it is promoted, such as acute pain and insomnia.” The legalization proposal in Switzerland is limited to Swiss residents. However, it may impact neighbouring countries, too. Switzerland is a member of the Schengen area, and is thus part of the border-free travel zone together with 27 other European countries. Switzerland is situated in the middle of Europe and borders on France, Germany, Austria, Liechtenstein and Italy. The establishment of a legal cannabis market creates a real risk of diversion to other countries. We believe that the legalization of cannabis will come at a high cost to public health and welfare. We find it difficult to understand why Switzerland would proceed with this policy without waiting for the result of its own policy experiments and experiences from other European countries. The mounting evidence of cannabis-related harms strongly suggests that our priority should be to strengthen evidence based prevention and reduce use.
Anhang:	

Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN) / Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles (CFANT) / Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla prevenzione delle malattie non trasmissibili

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungsnahme. Die EKSN begrüsst die Bestrebungen des Bundes zur Regulierung von Cannabis. Diese Vorlage setzt wichtige gesundheitspolitische Forderungen der EKSN und ihrer Vorgängerkommissionen um, ohne den Risiken einer exzessiven Kommerzialisierung – wie man sie in anderen Ländern beobachten kann, die Cannabis reguliert haben – Vorschub zu leisten. . Wie bereits ihre Vorgängerkommissionen EKDF (1999, 2008) und die EKSF (2019) dies bereits mehrfach getan haben, empfiehlt die EKSN eine verantwortungsvolle und gesundheitorientierte Regulierung von Cannabis. Aus der Sicht der EKSN kann eine solche Regulierung erreicht werden, wenn Cannabis kontrolliert und zugänglich ist, aber nicht beworben werden darf. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt diese Vorgaben fast vollständig und in hohem Detaillierungsgrad um, insbesondere durch die hohen Anforderungen, die an die Produktsicherheit, Werbe- und Sponsoringverbote sowie den nicht-gewinnorientierten Verkauf auf der Ebene des Detailshandels gestellt werden. Der Gesetzesentwurf nimmt damit aus der Sicht der EKSN die Anliegen des Jugendschutzes und der Prävention auf und geht mit den vorgeschlagenen Regelungen in diesen Bereichen deutlich über bestehende Regulierungen von vergleichbaren Suchtmitteln – insbesondere von Alkohol, Tabak und Geldspielen – hinaus. Dass das Gesetz Anliegen der öffentlichen Gesundheit gegenüber denjenigen einer Kommerzialisierung von Cannabis priorisiert, ist aus Sicht der EKSN zentral für das Gelingen der Regulierung von Cannabis. In seiner vorliegenden Fassung ist das Gesetz auch im internationalen Vergleich exemplarisch, indem es den Zielen der öffentlichen und indiviudellen Gesundheit die höchste Priorität einräumt. Es ist davon auszugehen, dass andere Länder sich an diesem Gesetzesentwurf orientieren werden. Die EKSN nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf anstelle einer Cannabissteuer eine Lenkungsabgabe vorsieht. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit erscheint der EKSN aber die Kombination aus nichtgewinnorientierten Verkaufsstellen und einer Lenkungsabgabe in gleicher Weise zielführend wie eine Besteuerung. Ziel solcher Markteingriffe soll es sein, über Preismechanismen das Konsumverhalten zu steuern, durch preisliche Hürden einen frühen Einstig in den Cannabiskonsum zu verhindern und Mittel für die Prävention bereitzustellen. Dies wird mit den vorliegenden Regelungen im Gesetzesentwurf erreicht. Verbesserungs- und Klärungspotential besteht aus der Sicht der EKSN in folgenden Bereichen: Finanzierung der neuen Aufgaben der Kantone, Finanzierung der neuen Aufgaben des Bundes, Verbesserung der Produktsicherheit und Verfolgbarkeit durch Anwendung der aus den Pilotversuchen zu Cannabis gewonnnen Expertise sowie Verkehrssicherheit. -Finanzierung neuer Aufgaben der Kantonen: Die Kantone bekämen durch das vorgeschlagene Gesetz neue Aufgaben (z.B. Bewilligung, Überwachung des Verkaufs) und es ist davon auszugehen, dass bei bestehenden Aufgaben in Bereichen wie Prävention, Suchthilfe und Polizei zumindest kurzfristig zusätzlicher Handlungsbedarf entstehen werden. Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der EKSN hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben über die im Gesetz vorgesehenen Instrumente (Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufstellen) zu wenig klar. Es bleibt insbesondere unklar, ob und wie Gewinnüberschüsse den kantonalen Behörden direkt zu Gute kommen. Der Gesetzesentwurf sollte aus Sicht der EKSN dahingehend angepasst werden, dass die Kantone mitentscheiden können, wie Gewinnüberschüsse der Konzessionsnehmer verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung von Aufgaben in der Prävention und im Suchthilfebereich sicherzustellen. -Finanzierung der neuen Aufgaben des Bundes: Im Erläuterenden Bericht liegen hauptsächlich Schätzungen für die Kosten der Bewillungssufgaben

	des Bundes vor. Nicht genügend berücksichtigt erscheinen der EKSN die Kosten eines effektiven Monitoring- und Evaluationsssystems, welches im Gesetz explizit vorgesehen ist. Ein solches Instrument ist jedoch unerlässlich für die Umsetzung und allfällige Anpassung des Gesetzes in der Zukunft. Die jetzigen Sparmassnahmen des Bundes betreffen insbesondere ebensolche Tätigkeiten in der Sammlung von Gesundheitsdaten. Dadurch gehen Expertise, Daten und mögliche Synergieeffekte für die Erhebung von Daten zu Cannabis verloren, die bei der Einführung dieses Gesetzes mit zusätzlichen Mitteln wieder aufgebaut werden müssten. Die EKSN empfiehlt, die vorgesehen Mittel bereits im Gesetz vorzusehen, sowie mit der Datensammlung vor Infkrafttreten des Gesetzes zu beginnen, um die Auswirkungen der Regulierung messen zu können. -Verbesserung der Produktsicherheit und Verfolgbarkeit: Durch die Cannabis-Pilotprojekte wurde in der Schweiz bereits ein gut funktionierendes System der Cannabisproduktion unter Berücksichtigung von Produktsicherheit und Verfügbarkeit entwickelt und getestet. Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sollte dieses, auf lokale Begebenheiten angepasste, System im Gesetz prioritär behandelt und Cannabisimporte nur in Ausnahmefällen (z.B. bei aktuer Knappheit der lokalen Produktion) bewilligt werden Die EKSN ist der Meinung, dass das bereits in der Schweiz aufgebaute Know-how gegenüber global agierenden Grossproduzenten bevorzugt werden sollte. Der Markt der Produzenten würde so in einem überschaubaren Rahmen bleiben und wäre damit für die im Gesetz vorgesehenen staatlichen Überwachungsaufgaben besser zu kontrollieren. -Stärkung des aktiven Beitrags zum Gesundheitsschutz: Die EKSN begrüsst, dass der Gesetzesentwurf stark darauf ausgerichtet ist, den Markt für Cannabisprodukte zu regulieren. Die Umsetzung struktureller Massnahmen ist aus der Sicht der EKSN ein zentraler Aspekt des vorliegenden Gesetzes. Nichtsdestotrotz ist zu konstatieren, dass Bestimmungen, die Anbieter von Cannabisprodukten verpflichten, aktiv zum Schutz der Gesundheit von Konsumierenden beitragen, im vorliegenden Entwurf wenig betont werden. Durch Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Konsums und verpflichtende Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums durch die konzessionierten Verkaufsstellen– angelehnt an Elemente des erfolgreichen Modells des Geldspielgesetzes – sollen Menschen in vulnerablen Situationen und solche mit problematischem Konsum frühzeitig erreicht und Folgekosten für Gesellschaft und Gesundheitssystem minimiert werden. -Verkehrssicherheit: Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung der geltenden Regeln im Strassenverkehrsgesetz (SVG) bezüglich des Fahrens unter Einfluss von THC vor und assoziert jeglichen THC-Gehalt im Blut weiterhin mit Fahrunfähigkeit. Fahren mit THC im Blut bleibt eine grobe Verletzung des SVG. Diese Situation ist unbefriedigend und entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Metabolisierung von THC im menschlichen Körper und deren Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit. Nicht jedes Vorhandensein von THC im Blut lässt zwingend auf eine Fahrunfähigkeit schliessen. Die EKSN empfiehlt deshalb, die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines akzeptablen THC-Blutwerts im Strassenverkehr zu erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG vorzunehmen. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind. Dies würde der Intention des Minderheitsantrags Gysi und anderen zu Änderungen im Strassenverkehrsgesetz entsprechen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 1 lit. b ändern: « de protéger les mineurs de la consommation et des problèmes liés au cannabis »
Begründung	La CFANT salue le but de la loi. Toutefois, l'objectif «de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis (..) » est irréaliste au vu de la situation observée ces cinquante dernières années. Pour ne pas encombrer la loi d'un tel objectif qui ne sera jamais atteint, nous proposons : « de protéger les mineurs de la consommation et des problèmes liés au cannabis »

Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 3 Abs. 2 On peut s'interroger sur le fait que l'utilisation du cannabis à des fins scientifiques soit encore soumis à la LStup. De fait, des études portant sur l'usage du cannabis ou ses conséquences auront lieu dans un marché régulé.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 5Abs. 1 lit. c:De l'avis de la CFANT les « cigarettes de cannabis prêtes à l'emploi » ne sont pas souhaitables et ne devraient pas être vendues. Dans les marchés du cannabis nord-américains, les cigarettes pré-roulées infusées (dans une solution contenant du THC) sont désormais un produit phare fumable avec un taux élevé de THC, ce qui va à l'encontre des buts de la loi suisse. De tels développements devraient être évités sous l'angle de la prévention et de la santé publique.Enlever «(..) les cigarettes de cannabis prêtes à l'emploi (..) » Art. 5Abs. 1 lit. h:On peut s'interroger sur l'utilité des « produits à appliquer sur la peau » Le Québec ne permet par exemple pas ce type de produits qui n'ont à priori pas d'intérêt « récréatif ou non-médical » et devraient être laissés au marché thérapeutique si il y a un intérêt dans ce domaine. Enlever l'article h et laisser ce type de produits dans la catégorie « de type nouveau » pour être régulé ultérieurement si souhaitable.
Begründung	Hormis pour les points ci-dessous, la CFANT salue l'effort de précision concernant les types de produit. Celle-ci confère de la sécurité aux acteurs du marché et aux régulateurs. Ce point reprend notamment l'une des conclusions du rapport « Do's and Don'ts de la régulation du cannabis » de la CFANT.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	" (..) est autorité à cultiver au maximum six plantes femelles dont trois sont en phase de floraison (..) » Cette approche permettra aux personnes de cultiver suffisamment de cannabis pour elles-mêmes en évitant peut-être une production plus large destinée à d'autres personnes et/ou le marché illégal.
Begründung	

	La CFANT salue cet article mais observe qu'il manque peut-être de précision. « (..) trois plantes femelles en phase de floraison » ne dit rien du nombre total de plantes qui peuvent être possédées. Avec les plantes qui font de l'auto-floraison (floraison automatique après quelques semaines) il serait possible de produire de manière continue du cannabis pour un groupe de personnes. Nous proposons donc de mettre aussi un nombre maximum de plantes possédées.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Pour éviter des comportements non-souhaités (productions qui alimentent un marché noir e font concurrence au marché légal à but non-lucratif) nous proposons d'abaisser le seuil de 75g de THC à 50g de THC maximum.
Begründung	De l'avis de la CFANT, ces quantités sont extrêmement importantes (l'équivalent de 500 grammes de fleurs (env. 1500 joints) ou 300 grammes de résine (900 joints). En plus, il est possible de faire plusieurs récoltes par année.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Quiconque cultive du cannabis à titre commercial ou fabrique du matériel initial ou des produits cannabiques à titre commercial doit obtenir une autorisation de l'OFSP. 2 L'autorisation est octroyée si: a. le requérant est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. les conditions techniques et opérationnelles nécessaires au respect des exigences visées aux sections 2 à 4 sont remplies; c. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol, peut être démontrée; d. un système adéquat d'assurance de la qualité, en particulier concernant le respect des exigences visées aux sections 2 et 3, est défini; e. une personne est désignée comme responsable de l'autorisation, et f. il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi. 3 Le Conseil fédéral définit: a. les conditions techniques et opérationnelles ainsi que les exigences relatives à la protection contre le vol et à l'assurance de la qualité; b. la procédure d'autorisation. 4 Il peut fixer des exigences moins élevées pour les cultures à petite échelle dont la surface ne dépasse pas 200 m2.
Begründung	Art. 15 Abs. 4: Il importe que la « culture à petite échelle » ne puisse se faire que sur une seule surface ne dépassant pas 200m2 et non pas que des cultivateurs puissent cumuler les petites parcelles pour échapper aux exigences des autres alinéas de cet article.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 20 Abs. 2 lit a: « la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30% » Art. 20 Abs. 2 lit b:« les teneurs en principe actif ne dovent pas s'écarter de plus de 25% (…)»
Begründung	La CFANT s'interroge sur la limte de 60% de THC pour les produits transformés qui vont permettre la production de résines et d'autrs produits (p.e.x infusés) à très haut taux de THC. Dans une approche de « start low go slow », ce pourcentage devrait être plus bas, comme il l'est par exemple au Québec où aucun produit sans additifs ne doit dépasser 30%.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 21 Abs. 1 lit. g (neu): les friandises, boissons et autres aliments sucrés auxquels du THC a été ajouté sont interdites.
Begründung	Du point de vue de la CFANT il est important que le THC ne puisse pas être ajouté à des friandises, des chocolats, des boissons sucrées, etc. Zu Art. 21 Abs. 2: La CFANT recommande l'adoption rapide de limites par unité de consommation ou volume de liquide, et par emballages.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	supprimer l'article
Begründung	La CFANT est d'avis que les cigarettes de cannabis prêtes à l'emploi sont un produit indésirale du point de vue de la santé publique. La question des filtres à charbon est aussi contentieuse.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 23 Abs. 1: « (..) ne doivent pas présenter de risques inattendus pour la santé (..) »
Begründung	Zu Art. 23 Abs. 1 « (..) ne doivent pas présenter de risques pour la santé (..) ». Ces produits présentent toujours un risque pour la santé mais il est à priori moindre que pour les produits qui font l'objet d'une combustion. Il importe donc de préciser le risque que l'on veut éviter. Nous proposons
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Il importe que des indications sur les doses standards de ces produits soient explicitement indiquées sur les emballages et sur les contenants
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	supprimer
Begründung	Voir notre commentaire plus haut. Ces produits non en théorie aucun intérêt pour un marché non-médical.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Remplacer 5g de THC par 2g de THC maximum par emballage

Begründung	Zu Art. 27 Abs. 3: La quantité de 5g de THC par emballage paraît énorme : cela pourrait signifier des emballages de 50gr de cannabis à 10% de THC, de plus de 16g de résine avec 30% de THC ou d'un nombre considérable d'unités standards d'un produit ingérable. Nous recommandonsde traiter la question des emballages séparément de celle de la possession et de l'utiliser également à des fins de réduction des risques et de prévention de la revente.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu Art. 28 und Art. 29: Ces articles sur les dispositions relatives aux emballages sont très détaillés et ont le mérite de cadrer précisément ce sujet. Toutefois, la CFANT est d'avis certains aspects, notamment les messages d'avertissement et de réduction des risques, devraient pouvoir évoluer et qu'il faut aussi laisser la place à une certaine adaptation aux enjeux inattendus qui apparaîtront en cas de régulation (intoxications et autres problèmes de santé, modes et contextes de consommation, pratiques de stockage, etc.).
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 29 Abs. 1: Remplacer l'article 29.1 par un article qui stipule que ces messages feront l'objet de dispositions dans l'ordonnance qui permettront leur adaptation en fonction des apprentissages de la régulation et des comportements des personnes qui consomment.
Begründung	Zu Art. 28 und 29: Ces articles sur les dispositions relatives aux emballages sont très détaillés et ont le mérite de cadrer précisément ce sujet. Toutefois, la CFANT est d'avis certains aspects, notamment les messages d'avertissement et de réduction des risques, devraient pouvoir évoluer et qu'il faut aussi laisser la place à une certaine adaptation aux enjeux inattendus qui apparaîtront en cas de régulation (intoxications et autres problèmes de santé, modes et contextes de consommation, pratiques de stockage, etc.).
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 31 Abs. 1: « (..) augmente le risque de surdosage et de malaise »
Begründung	La notion de surdosage est technique. Nous proposons d'ajouter le terme « malaise » plus connu.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 34 Abs 3: Remplace par « la déclaration et validation se fait à travers un nouveau système de déclaration éléctronique des produits du cannabis géré par l'OFSP. »
Begründung	Zu Art. 34 Abs. 3: Le système de déclaration éléctronique lié aux prouits du tabac a le mérite d'exister mais son utilité et efficacité sont réulièrement remis en cause. De l'avis de la CFANT, et au vu de la diversité des produits contenant du THC observés a niveau international, un système de déclaration et de contrôle indépendant et plus réactif est souhaitable.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Il est important que les cantons puissent financer les tâches que leur attribue cette nouvelle loi. (voir plus loin: Art. 40)
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 39 Abs. 3: Remplacer par « il limite le nombre de concessions sur son territoire à trois au maximum en s'assurant que celles-ci n'entrent pas en concurrence les unes avec les autres » + Nouvel alinéa: Il se coordonne avec les autres cantons pour éviter qu'une concurrence entre concessions cantonales n'aboutisse à une hausse de la consommation et des problèmes qui lui sont liés
Begründung	Zu Art. 39 Abs. 3: La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission. Elle soutient en particulier la mise en place de concessions cantonales à but non-lucratif. Elle précise cependant qu'il est important que les cantons ne créent pas artificiellement un marché concurrentiel en attribuant plusieurs concessions qui entreront en concurrence pour leur survie et pourraient être amenées à entreprendre une guerre des prix et des produits. Pour cela la CFANT recommande
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 40 Abs. 1 Bst. c streichen Art. 40 Abs. 3 wie folgt anpassen: «3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.» Neuer Art. 40bis «Verwendung der Gewinne» ergänzen: Abs. 1: Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, sind den Kantonen zu entrichten. Abs. 2: Die Kantone verwalten die aus den entrichteten Gewinnen enstandenen Vermögen selbst oder übertragen diese. Abs. 3: Die Gesamtheit der nach Art. 40bis Abs. 2 verwalteten Vermögen kommen Massnahmen der Suchtprävention, Schadensminderung und Suchthilfe sowie der Suchtforschung zugute. Sie werden in Übereinstimmung mit kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien von den Kantonen selbst oder von ihnen bestimmten Organisationen eingesetzt. Abs. 4: Der Bundesrat legt die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals fest.
Begründung	Art. 40 Abs. 1 lit c und Art. 40 Abs. 3: Die EKSN begrüsst, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden sollen. Allerdings ist die aktuelle Formulierung zu wenig präzise: Es bleibt unklar, inwiefern die Kantone Steuerungs- und Kontrollfunktionen über die Verwendung der allfälligen Gewinne ausüben. Wünschenswert wäre eine klare Regelung, die den Kantonen eine Rolle beimisst. Idealerweise sollten die Kantone selbst die Gewinne verwalten.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 42 Abs. 1 lit. f: Remplacer 5g de THC par 2g
Begründung	Zu Art. 42 Abs. 1 lit. f: Comme mentioné plus haut pour les emballages, nous proposons que les ventes ne dépassent pas 2g. Nous sommes conscients que les personnes pourront acheter à plusieurs reprises le même jour (c'est aussi le cas avec 5g) mais nous sommes d'avis qu'une

	limite de 2g a une valeur symbolique importante et peut éviter des stockages inadéquats, des transferts importants vers des tiers (touristes, frontaliers, ou autres) et le marché noir.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La CFANT salue cet article qui reprend une recommandation des experts internationaux et de la commission.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	neuer Art. 50 der folgende Bedingungen erfüllt: Einführung eines Fonds in dem die an den Bund abgetretenen Gewinne vom BAG oder einer von ihm bestimmten Organisation verwaltet werden. Analog dem oben vorgeschlagenen neuen Art. 40bis sind die Gewinne vollumfänglich für Suchtprävention, Schadensminderung und Suchthilfe sowie Suchtforschung einzusetzen in Überstimmung mit den entsprechenden Strategien. Der Bund sollte mit diesem Artikel die gesetzliche Grundlage erhalten, die Gelder für solche Zwecke an die Kantone oder geeignte gemeinnützige Organisationen weiterzugeben.
Begründung	Entsprechend den Bemerkungen zu Art. 40 Abs. 1 Bst. c sollen auch die allfälligen Gewinne aus dem Onlineverkauf nicht durch den Konzessionär, sondern durch den Konzensionserteiler (hier: Bund) verwaltet werden. Analog dazu wäre der Art.50 zu ändern. Die EKSN ist der Meinung, dass für die Verwaltung der Vermögen aus den abgetretenen Gewinnen aus dem Onlinehandel analog dem Tabakpräventionsfond erfolgen soll
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 52 Abs. 1 lit. g: Remplacer 5g par 2g Art. 52 Abs. 1 lit. h: Retirer « graines et boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement »
Begründung	Zu Art. 52 Abs. 1 lit. g: Une quantité de 2g de THC semble suffisante (voir plus haut) Zu Art. 52 Abs. 1 lit. h: Il ne semble pas nécessaire que la concession en ligne vende des graines et des boutures si celles-ci peuvent être achetées dans des magasins physiques dans diffdifférentes parties de la Suisse avec des conseils.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	De l'avis de la CFANT, et sur la base de l'expérience des projets pilotes, il y a un réel intérêt en termes de traçablité et de sécurité des produits lorsqu'ils sont produits localement en Suisse. Elle recommande donc de favoriser la production suisse, respectivement d'imposer aux producteurs étrangers, des règles de traçabilité et de sécurité des produits qui garantissent que le marché suisse soit approvisionné de manière aussi sécure et responsable que possible.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Adapter les deux articles afin qu'ils permettent une plus grande flexibilité et adaptibilité, et donc de corriger d'éventuels raisonnements qui sont peutêtre corrects en 2025 mais qui seront potentiellement erronés en 2030. Corriger le texte dans le rapport d'accompagnement qui surestime le poids que peut avoir la taxe d'incitation.
Begründung	Zu Art. 62 und 63:La CFANT soutient la mise en place d'une taxe d'incitation visant à réduire les risques et conséquences sur la santé, notamment à travers une réduction de la consommation par combustion (fumée) et des intoxications avec le THC Elle note toutefois quelques enjeux dans le raisonnement que sous-tend cette taxation. En ciblant les produits fumables, la taxe vise directement les fleurs de cannabis qui sont le produit le plus consommé, qui peuvent être consommées sans combustion (vaporisation) et qui peuvent être proposées avec différents taux de THC. Dans les faits, la vaorisation de petites quantités de fleurs à haut taux de THC pourrait constituer l'un des modes de consommation les moins dangereux mais être lourdement taxé parce que les fleurs sont associées à la fumée et le taux de cannabis à un niveau élevé d'intoxication. La CFANT est d'avis qu'une taxe d'incitation nécessite une certaine agilité et ne peut être déterminée d'entrée dans une loi. Pour cela elle recommande l'adoption d'objectifs généraux qui sont ensuite opérationnalisé par un groupe d'experts comme la CFANT. Cette manière de faire est plus adaptative et permet de corriger les éventuelles erreurs de raisonnement que l'on découvrira avec le fonctionnement réel du marché et l'évolution de la consommation. Par ailleurs, la CFANT note que les calculs présentés dans le rapport d'accompagnement semblent irréalistes. La taxe d'incitation ne pourra sans doute pas dépasser 2-3 francs au maximum par gramme de cannabis si l'on veut en parallèle permettre aux cantons et à la Confédération de facturer leurs émoluments, aux concessions d'atteindre des revenus qui permettent de financer des mesures de santé publique, et de ne pas être en décalage complet avec le marché illégal.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	gemäss Kommentar zu Art. 62
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zu Art. 66 und 67: La CFANT estime qu'il est essentiel que les cantons et la Confédération puissent financer leurs tâches liées à la régulation du marché et à la prévention. Elle observe que cela va requérir des moyens qui peuvent être financés par les concessions mais que cela aura un impact sur la marge qui sera dévolue à la taxe d'incitation (voir plus haut art. 62)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	siehe obigen Kommentar zu Art. 66
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu Art. 68 und 69: Les moyens nécessaires au monitorage et à l'évaluation devront en partie être mis à disposition avant l'entrée en vigueur de la loi et, donc, avant que la taxe d'incitation ne produie des moyens pour les financer. Il importe que la Confédération réserve des budgets à cet effet avant l'introduction de la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Kommentar oben Art. 68
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	zu Art. 73 und 74: Es bleibt unklar wie diese beiden Artikel im Zusammenhang mit betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen stehen. Die Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG sind in diesen Artikeln nicht aufgeführt, so dass insbesondere beim Besitz von offensichtlich missbräuchlichen Mengen legal erworbener Cannabisprodukte unklar ist, ob diese in jedem Fall eine Übertretung darstellen. Dies insbesondere auch in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung des Art. 1 Abs 1 Bst. a Ziff. 10 Ordnungsbussengesetz, die sämtliche Übertretungen des CanPG im Ordungsbussenverfahren behandelt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	siehe oben Kommentar zu Art. 73
Begründung	--
Anhang:	

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) / Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ) / Commissione federale per l'infanzia e le gioventù (CFIG)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	1. Einleitung Die Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ) begrüsst die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) Stellung zu nehmen. Als beratendes Organ des Bundes beobachtet die EKKJ Entwicklungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, und beurteilt politische Vorlagen aus fachlicher und kinderrechtlicher Sicht im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Aufwachsen und die Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppen. Die Regulierung von Cannabis betrifft junge Menschen in besonderem Masse – sowohl in ihrer Rolle als potenzielle Konsumierende als auch als Teil einer Gesellschaft, die einen neuen Umgang mit psychoaktiven Substanzen sucht. Die EKKJ anerkennt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf einen wichtigen Beitrag zu einer kontrollierten Regulierung von Cannabis und somit einen wichtigen Schritt hin zu einer kohärenten, gesundheitsorientierten und präventiven Drogenpolitik darstellt, die sowohl die öffentliche Gesundheit als auch den Kinder- und Jugendschutz in den Vordergrund rückt. Die EKKJ empfiehlt eine verantwortungsvolle und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis. Das kann erreicht werden, wenn Cannabis für nicht minderjährige Personen kontrolliert und zugänglich ist, aber nicht beworben werden darf. Mit den hohen Anforderungen an die Produktsicherheit, den Werbe- und Sponsoringverboten sowie dem nicht-gewinnorientierten Verkauf auf der Ebene des Detailhandels nimmt die Vorlage aus der Sicht der EKKJ die Anliegen des Jugendschutzes und der Prävention auf. Das Gesetz priorisiert eindeutig die Anliegen der öffentlichen Gesundheit gegenüber denjenigen einer Kommerzialisierung von Cannabis. Das begrüsst die EKKJ, da das für das Gelingen der Regulierung von Cannabis zentral ist. 2. Positive Grundausrichtung des Gesetzesentwurfs Der Gesetzesentwurf legt ein ausgewogenes Fundament für eine verantwortungsvolle Regulierung von Cannabisprodukten. Aus Sicht der EKKJ sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben: · Der Entwurf stellt den Schutz der Gesundheit und insbesondere auch den Jugendschutz klar über wirtschaftliche Interessen. Die vorgesehene Trennung zwischen Produktion, Verarbeitung und Verkauf, die dem Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt, sowie das Modell des nichtgewinnorientierten Vertriebs über konzessionierte Verkaufsstellen schaffen Rahmenbedingungen, die Missbrauch und Kommerzialisierung vorbeugen. · Die Erhältlichkeit der Substanz, in diesem Fall das Cannabis, kann über das Gesetz gesteuert werden. Dies beeinflusst den Schwarzmarkt, da eine staatlich regulierte Abgabe den illegalen Handel unattraktiver macht und dessen Umfang verringern kann. Ein geregelter Markt verhindert den Kontakt von Cannabiskonsumierenden mit (anderen) illegalen Drogen. · Die vorgesehenen Qualitätsanforderungen an Cannabisprodukte tragen dazu bei, Konsumierende vor verunreinigten, überdosierten oder unbekannten Produkten zu schützen. Damit wird ein zentrales Problem eines unregulierten Schwarzmarkts geschlossen. · Durch das geplante Monitoring und Evaluationssystem wird sichergestellt, dass die gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Regelung kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden können. · Positiv zu werten ist auch, dass Erwachsene, die konsumieren, künftig nicht mehr kriminalisiert werden. Dies reduziert Stigmatisierung und erleichtert den Zugang zu Beratungs und Unterstützungsangeboten. 3. Hinweise und Empfehlungen aus kinder und jugendpolitischer Sicht 3.1 Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige Die EKKJ begrüsst, dass Verkaufsstellen über Sicherheits-, Jugendschutz- und Konsumentenschutz-konzepte verfügen und diese umsetzen müssen. Forschung und Praxis zeigen, dass Jugendliche auch mit zusätzlichen

Regulierungsmassnahmen weiterhin Zugang zu Cannabis haben werden, und zwar über den Schwarzmarkt, der sich nicht auflösen wird. Im Wissen darum, dass jeglicher Konsum von Cannabis Risiken birgt und kein Konsum immer dem Konsum vorzuziehen ist, müssen wir die Realität zur Kenntnis nehmen. Entsprechend muss man davon ausgehen, dass auch Personen unter 18 Jahren trotz eines Verbotes – wie dies aktuell bereits geschieht – Cannabis konsumieren werden. Der Verdrängungseffekt in den Schwarzmarkt besteht somit fort. Die EKKJ unterstützt die vorgesehenen Werbe, Sponsoring und Verkaufsförderungsverbote ausdrücklich, sieht jedoch zusätzlichen Handlungsbedarf.
Ein vollständiges Verbot ermöglicht weder eine nach Alter und Risikogruppen differenzierte Prävention noch die Thematisierung einer Risikominderung bei jungen Konsumierenden. Aus Sicht der EKKJ muss eine Lösung entwickelt werden, die auch minderjährigen Personen gerecht wird. Zu bestimmen wäre somit eine Altersgrenze (beispielsweise 16 Jahre) für den Besitz und den Konsum. Bleiben minderjährige Personen in diesem Gesetz und von den Massnahmen ausgeschlossen, besteht die Gefahr, dass sie als Zielgruppe auf dem Schwarzmarkt besonders attraktiv sind und sich der Schwarzmarkt namentlich den Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen wird. Für die zu definierende Altersgruppe müssen im neuen Gesetz deshalb besondere Regelungen definiert werden, insbesondere in Bezug auf:
· Menge und Obergrenze THC-Gehalt,
· Bedingungen für Beratungsgespräche,
· Schadensminderung
· Sanktionen etc.
Durch einen kontrollierten Verkauf könnten Begleitmassnahmen zur Steigerung der Konsumkompetenzen direkt an die Konsumierenden gemacht werden z.B. niederschwellige Beratung zum Konsumverhalten. Jugendliche, die konsumieren oder ein Risiko für problematischen Konsum zeigen, sollen frühzeitig erreicht werden. Dazu sind kantonal verankerte, kostenlose Angebote für Früherkennung, Beratung, Therapie und Schadensminderung erforderlich. DrugCheckingAngebote und gezielte Informationskampagnen können hier einen Beitrag leisten. Die EKKJ betont zudem, dass bei Jugendlichen der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» beibehalten werden muss. Bewährte Instrumente wie die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Fachstellen durchgeführten JugAKurse sollen fortgeführt und, wo nötig, ausgebaut werden. Dabei ist es wichtig, dass alle Massnahmen immer wieder hinsichtlich Outcomes und Impacts sowie ethischer Fragen überprüft werden.
3.2 Preisgestaltung und Lenkungsabgabe
Die EKKJ anerkennt die Lenkungsabgabe als geeignetes Instrument, um Konsummuster zu steuern und Mittel für Prävention bereitzustellen. Unklar bleibt jedoch, wie sich der effektive Verkaufspreis der Produkte zusammensetzt. Dieser Preis sollte so ausgestaltet sein, dass einerseits der Schwarzmarkt unattraktiv wird, andererseits aber preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum angeregt werden. Die EKKJ empfiehlt, dass die Ausgestaltung der Preis und Abgabesysteme in den Ausführungsbestimmungen klar definiert und wissenschaftlich begleitet wird. Wichtige Hinweise geben die laufenden Cannabis-Pilotprojekte in der Schweiz, die zurzeit gemäss BetmPV umgesetzt werden.
3.3 Finanzierung von Aufgaben auf Bundes und Kantonsebene
Mit der neuen Regulierung entstehen zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Bewilligung, Kontrolle, Prävention, Beratung und Monitoring. Der Entwurf lässt offen, wie diese Aufgaben nachhaltig finanziert werden sollen. Die EKKJ teilt die Einschätzung anderer Fachkommissionen, dass Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufsstellen hierfür nicht ausreichen dürften. Der Bund sollte sicherstellen, dass Mittel aus der Lenkungsabgabe zweckgebunden für Prävention, Jugendschutz und Forschung eingesetzt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Anspruch des Gesetzes – Schutz statt Strafe – tatsächlich umgesetzt wird.
3.4 Produktsicherheit, Nachverfolgbarkeit und lokale Produktion
Die bisherigen Cannabis-Pilotprojekte in der Schweiz haben gezeigt, dass eine regionale Produktion mit klaren Qualitätsstandards gut funktioniert und die Kontrolle durch Behörden erleichtert. Die EKKJ empfiehlt, dieses Knowhow zu nutzen und in der definitiven Gesetzesfassung eine Priorisierung lokaler Produktionsstrukturen zu verankern. Importe sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, um die Nachverfolgbarkeit und die Produktsicherheit zu gewährleisten.
4. Schlussbemerkung
Die EKKJ unterstützt die Einführung eines regulierten, streng kontrollierten Cannabismarktes grundsätzlich. Die vorgeschlagene Gesetzesstruktur stellt eine Chance dar, Gesundheits und Jugendschutz auf eine moderne, evidenzbasierte Grundlage zu stellen. Entscheidend für das Gelingen sind jedoch ausreichende Ressourcen für Prävention, Beratung, Monitoring und

	Forschung. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Gesetz seinen präventiven und gesundheitsfördernden Anspruch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einlösen.
Anhang:	2025_Cannabisproduktegesetz_Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473_Stellungnahme EKKJ.pdf

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (28. November 2025)

Mit dem vorliegenden Schreiben nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) Stellung im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG).

1. Einleitung

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) begrüsst die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) Stellung zu nehmen. Als beratendes Organ des Bundes beobachtet die EKKJ Entwicklungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, und beurteilt politische Vorlagen aus fachlicher und kinderrechtlicher Sicht im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Aufwachsen und die Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppen. Die Regulierung von Cannabis betrifft junge Menschen in besonderem Masse – sowohl in ihrer Rolle als potenzielle Konsumierende als auch als Teil einer Gesellschaft, die einen neuen Umgang mit psychoaktiven Substanzen sucht. Die EKKJ anerkennt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf einen wichtigen Beitrag zu einer kontrollierten Regulierung von Cannabis und somit einen wichtigen Schritt hin zu einer kohärenten, gesundheitsorientierten und präventiven Drogenpolitik darstellt, die sowohl die öffentliche Gesundheit als auch den Kinder- und Jugendschutz in den Vordergrund rückt.

Die EKKJ empfiehlt eine verantwortungsvolle und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis. Das kann erreicht werden, wenn Cannabis für nicht minderjährige Personen kontrolliert und zugänglich ist, aber nicht beworben werden darf. Mit den hohen Anforderungen an die Produktsicherheit, den Werbe- und Sponsoringverboten sowie dem nicht-gewinnorientierten Verkauf auf der Ebene des Detailhandels nimmt die Vorlage aus der Sicht der EKKJ die Anliegen des Jugendschutzes und der Prävention auf. Das Gesetz priorisiert eindeutig die Anliegen der öffentlichen Gesundheit gegenüber denjenigen einer Kommerzialisierung von Cannabis. Das begrüsst die EKKJ, da das für das Gelingen der Regulierung von Cannabis zentral ist.

2. Positive Grundausrichtung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf legt ein ausgewogenes Fundament für eine verantwortungsvolle Regulierung von Cannabisprodukten. Aus Sicht der EKKJ sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Der Entwurf stellt den Schutz der Gesundheit und insbesondere auch den Jugendschutz klar über wirtschaftliche Interessen. Die vorgesehene Trennung zwischen Produktion, Verarbeitung und Verkauf, die dem Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt, sowie das Modell des nicht-gewinnorientierten Vertriebs über konzessionierte Verkaufsstellen schaffen Rahmenbedingungen, die Missbrauch und Kommerzialisierung vorbeugen.
- Die Erhältlichkeit der Substanz, in diesem Fall das Cannabis, kann über das Gesetz gesteuert werden. Dies beeinflusst den Schwarzmarkt, da eine staatlich regulierte Abgabe den illegalen Handel unattraktiver macht und dessen Umfang verringern kann. Ein geregelter Markt verhindert den Kontakt von Cannabiskonsumierenden mit (anderen) illegalen Drogen.

- Die vorgesehenen Qualitätsanforderungen an Cannabisprodukte tragen dazu bei, Konsumierende vor verunreinigten, überdosierten oder unbekannten Produkten zu schützen. Damit wird ein zentrales Problem eines unregulierten Schwarzmarkts geschlossen.
- Durch das geplante Monitoring- und Evaluationssystem wird sichergestellt, dass die gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Regelung kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden können.
- Positiv zu werten ist auch, dass Erwachsene, die konsumieren, künftig nicht mehr kriminalisiert werden. Dies reduziert Stigmatisierung und erleichtert den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

3. Hinweise und Empfehlungen aus kinder- und jugendpolitischer Sicht

3.1 Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige

Die EKKJ begrüsst, dass Verkaufsstellen über Sicherheits-, Jugendschutz- und Konsumentenschutz-konzepte verfügen und diese umsetzen müssen.

Forschung und Praxis zeigen, dass Jugendliche auch mit zusätzlichen Regulierungsmassnahmen weiterhin Zugang zu Cannabis haben werden, und zwar über den Schwarzmarkt, der sich nicht auflösen wird. Im Wissen darum, dass jeglicher Konsum von Cannabis Risiken birgt und kein Konsum immer dem Konsum vorzuziehen ist, müssen wir die Realität zur Kenntnis nehmen. Entsprechend muss man davon ausgehen, dass auch Personen unter 18 Jahren trotz eines Verbotes – wie dies aktuell bereits geschieht – Cannabis konsumieren werden. Der Verdrängungseffekt in den Schwarzmarkt besteht somit fort. Die EKKJ unterstützt die vorgesehenen Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsförderungsverbote ausdrücklich, sieht jedoch zusätzlichen Handlungsbedarf.

Ein vollständiges Verbot ermöglicht weder eine nach Alter und Risikogruppen differenzierte Prävention noch die Thematisierung einer Risikominderung bei jungen Konsumierenden. Aus Sicht der EKKJ muss eine Lösung entwickelt werden, die auch minderjährigen Personen gerecht wird. Zu bestimmen wäre somit eine Altersgrenze (beispielsweise 16 Jahre) für den Besitz und den Konsum. Bleiben minderjährige Personen in diesem Gesetz und von den Massnahmen ausgeschlossen, besteht die Gefahr, dass sie als Zielgruppe auf dem Schwarzmarkt besonders attraktiv sind und sich der Schwarzmarkt namentlich den Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen wird. Für die zu definierende Altersgruppe müssen im neuen Gesetz deshalb besondere Regelungen definiert werden, insbesondere in Bezug auf:

- Menge und Obergrenze THC-Gehalt,
- Bedingungen für Beratungsgespräche,
- Schadensminderung
- Sanktionen etc.

Durch einen kontrollierten Verkauf könnten Begleitmassnahmen zur Steigerung der Konsumkompetenzen direkt an die Konsumierenden gemacht werden z.B. niederschwellige Beratung zum Konsumverhalten.

Jugendliche, die konsumieren oder ein Risiko für problematischen Konsum zeigen, sollen frühzeitig erreicht werden. Dazu sind kantonal verankerte, kostenlose Angebote für Früherkennung, Beratung, Therapie und Schadensminderung erforderlich. Drug-Checking-Angebote und gezielte Informationskampagnen können hier einen Beitrag leisten. Die EKKJ betont zudem, dass bei Jugendlichen der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» beibehalten werden muss. Bewährte Instrumente wie die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Fachstellen durchgeführten JugA-Kurse sollen fortgeführt und, wo nötig, ausgebaut werden. Dabei ist es wichtig, dass alle Massnahmen immer wieder hinsichtlich Outcomes und Impacts sowie ethischer Fragen überprüft werden.

3.2 Preisgestaltung und Lenkungsabgabe

Die EKKJ anerkennt die Lenkungsabgabe als geeignetes Instrument, um Konsummuster zu steuern und Mittel für Prävention bereitzustellen. Unklar bleibt jedoch, wie sich der effektive Verkaufspreis der Produkte zusammensetzt. Dieser Preis sollte so ausgestaltet sein, dass einerseits der Schwarzmarkt unattraktiv wird, andererseits aber preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum angeregt werden. Die EKKJ empfiehlt, dass die Ausgestaltung der Preis- und Abgabesysteme in den Ausführungsbestimmungen klar definiert und wissenschaftlich begleitet wird. Wichtige Hinweise geben die laufenden Cannabis-Pilotprojekte in der Schweiz, die zurzeit gemäss BetmPV umgesetzt werden.

3.3 Finanzierung von Aufgaben auf Bundes- und Kantonsebene

Mit der neuen Regulierung entstehen zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Bewilligung, Kontrolle, Prävention, Beratung und Monitoring. Der Entwurf lässt offen, wie diese Aufgaben nachhaltig finanziert werden sollen. Die EKKJ teilt die Einschätzung anderer Fachkommissionen, dass Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufsstellen hierfür nicht ausreichen dürften. Der Bund sollte sicherstellen, dass Mittel aus der Lenkungsabgabe zweckgebunden für Prävention, Jugendschutz und Forschung eingesetzt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Anspruch des Gesetzes – Schutz statt Strafe – tatsächlich umgesetzt wird.

3.4 Produktsicherheit, Nachverfolgbarkeit und lokale Produktion

Die bisherigen Cannabis-Pilotprojekte in der Schweiz haben gezeigt, dass eine regionale Produktion mit klaren Qualitätsstandards gut funktioniert und die Kontrolle durch Behörden erleichtert. Die EKKJ empfiehlt, dieses Know-how zu nutzen und in der definitiven Gesetzesfassung eine Priorisierung lokaler Produktionsstrukturen zu verankern. Importe sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, um die Nachverfolgbarkeit und die Produktsicherheit zu gewährleisten.

4. Schlussbemerkung

Die EKKJ unterstützt die Einführung eines regulierten, streng kontrollierten Cannabismarktes grundsätzlich. Die vorgeschlagene Gesetzesstruktur stellt eine Chance dar, Gesundheits- und Jugendschutz auf eine moderne, evidenzbasierte Grundlage zu stellen. Entscheidend für das Gelingen sind jedoch ausreichende Ressourcen für Prävention, Beratung, Monitoring und Forschung. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Gesetz seinen präventiven und gesundheitsfördernden Anspruch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einlösen.

Eliane Perret

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden.
Anhang:	

Essence Investment AG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Essence Investment AG erachtet den Gesetzesentwurf insgesamt als gelungen. Verbesserungspotenzial wird in der Stellungnahme insbesondere hinsichtlich folgender Kernanliegen identifiziert und thematisiert: 1. Begrenzung der Anzahl Bewilligungen für den gewerblichen Anbau (Art. 15 Abs. 1 und 2 CanPG); 2. Aufnahme von Bestimmungen zur Produktequalität auf Gesetzes- statt Verordnungsstufe (Art. 15 Abs. 3 CanPG); 3. Erhöhung des Gesamt-THC-Gehalts auf 30% (Art. 20 CanPG); 4. Unnötiger und kontraproduktiver Eingriff in die Marktwirtschaft bezüglich Erteilung von Verkaufskonzessionen (keine Gewinnorientierung, Art. 40 CanPG) sowie 5. das fehlende, auf 5-10 Jahre befristete Importverbot für im Ausland produzierte Cannabisprodukte (zur Ermöglichung der Etablierung von Schweizer Anbauunternehmen; Art. 58-60 CanPG).
Anhang:	Stellungnahme Essence Investment AG zum CanPG Essence Investment AG (französische Version).pdf , Stellungnahme Essence Investment AG zum CanPG Essence Investment AG (deutsche Version).pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Contraitement à ce que préconise le texte, il nous semblerait serait utile que les points de vente soient clairement identifiables et facilement accessibles au public. Une signalétique insuffisante ou des emplacements volontairement discrets rendraient leur accès difficile et risqueraient de fragiliser l'efficacité du cadre légal en maintenant, voire en renforçant, les circuits illicites. Bien que l'interdiction de toute publicité pour les produits à base de cannabis et leurs points de vente soit légitime, les point de vente devraient bénéficier du même traitement que les commerces traditionnels, notamment le droit d'informer les clients sur les produits proposés, y compris par des présentations en magasin et en vitrine.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist;

	e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	(i) Nous estimons que le gouvernement suisse devrait envisager un plafonnement du nombre de licences de culture. Le projet actuel n'impose aucune restriction quant au nombre de licences. Nous avons constaté que cette approche peut avoir de nombreux effets indésirables, parfois contraires aux objectifs du projet de loi. Plusieurs pays et États (aux Etats Unis) ont délivré autant de licences de culture qu'il y avait de demandes légitimes. Outre une concurrence féroce (qui est l'un des buts du projet), cela a entraîné des conséquences néfastes : - Une surproduction massive, provoquant une chute drastique des prix. • Faillite de nombreux petits producteurs, perte en capital, pertes d'emploi suite aux licenciements, pertes de surface pour d'autres cultures. • Les producteurs, confrontés à des marges réduites, se sont tournés vers des marchés encore rentables, souvent illégaux (par ex. le Texas a été inondé de cannabis provenant d'États voisins ; des exportations illicites des États-Unis vers la Thaïlande ont fini par représenter deux tiers du marché local, etc.). • Une situation similaire en Suisse pourrait conduire à des ventes illégales de produits THC en Italie ou en France, créant des tensions diplomatiques et une charge supplémentaire pour la police suisse. • La chute des prix ne s'accompagnant bas d'une baisse des taxes, les marchés ont été saturés de cannabis illegal qui, par définition, échappait à toute fiscalité. Le marché noir se retrouvait le seul capable d'être rentable!, - De plus, les licences délivrées sans limite ont souvent conduit à la construction de serres pour cultiver des clones adaptés à ce mode de production, alors qu'en pratique, les consommateurs privilégient les produits de haute qualité issus de cultures en intérieur - largement fournis par des importations illicites. - Lorsque le marché est saturé de producteurs licenciés, certains se diversifient vers des génétiques exotiques ou des concentrés (dabs, wax, shatter présentant des risques sanitaires accrus), et finissent par promouvoir leurs produits, encourageant la consommation au lieu de la stabiliser ou de la réduire, comme le projet de loi l'entend. - Un trop grand nombre de licences entraîne également la nécessité d'un service de contrôle national (et cantonal) lourd et coûteux en personnel, susceptible d'absorber une part importante de la taxe sur le cannabis. Les données et analyses de ces marches sont lartement disponibles et nous sommes disposes à les mettre à disposition sur demande. Des mécanismes pourraient être introduits dans la loi pour mieux équilibrer l'offre et la demande, stimuler la concurrence entre producteurs et permettre aux petits agriculteurs de participer au marché avec un risque limité, mais sans risquer d'arriver à un excès de production dont les dangers ne peuvent être ignorés. Nous sommes prêts à proposer des options de régulation fondées sur notre expérience de plusieurs autres régions. Nous entretenons des liens étroits avec les régulateurs de nombreux pays et pouvons fournir des conseils si nécessaire. (ii) Nous estimons également que le texte de loi devrait inclure des dispositions explicites sur la qualité, plutôt que de les renvoyer à une étape ultérieure. Il est indispensable que le projet de loi comporte des règles claires concernant la qualité des produits destinés à la vente. La sécurité des consommateurs, la traçabilité des produits et le respect des normes sanitaires doivent être établis comme principes fondamentaux du cadre réglementaire. Les producteurs doivent démontrer, pour chaque lot mis sur le marché,

	l'absence de métaux lourds — notamment arsenic, plomb, mercure et cadmium — ainsi que l'absence de résidus de pesticides et de fongicides. Ces substances présentent des risques avérés pour la santé des consommateurs, comme le montre la bibliographie jointe en annexe 1. À cette fin, les producteurs devraient fournir des certificats d'analyse émis par des laboratoires indépendants accrédités selon les normes applicables. Ces analyses doivent être systématiques, traçables et accessibles aux autorités de surveillance. En outre, une traçabilité complète et vérifiable de l'ensemble de la chaîne de production et de distribution doit être exigée. Cette exigence constitue un pilier fondamental de la sécurité sanitaire et de la crédibilité du marché légal. Aux Pays-Bas, par exemple, il est impossible pour les producteurs de commercialiser leur cannabis sans respecter ces exigences strictes. Une telle documentation, en plus de protéger les consommateurs finaux, garantit également la qualité des importations, qui devraient être soumises aux mêmes exigences lorsqu'elles elles sont envisagées à moyen terme. Les producteurs doivent également être tenus, par la loi, de garantir la sécurité au travail de leurs employés. La manipulation quotidienne de substances actives, ainsi que l'exposition potentielle à des solvants et à des particules fines, nécessitent la mise en oeuvre de protocoles stricts de prévention des risques professionnels. Nous estimons que la loi doit clairement exiger ce niveau de sécurité pour les producteurs au delà d'un certain volume.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 20 %.
Begründung	Le projet de loi propose de limiter la teneur en THC à 20 %. Nous estimons que cette limite n'est pas réaliste au regard des pratiques actuelles du marché. Les produits distribués par les circuits illicites présentent souvent un taux de THC compris entre 30 % et 50 %, voire davantage, ce qui correspond aux attentes des consommateurs. 4 Fixer un plafond trop bas risquerait de détourner les consommateurs du marché légal et de les inciter à continuer de s'approvisionner auprès de sources illicites. Cela produirait un résultat directement contraire à l'objectif de la loi. Nous recommandons de fixer la limite à 30 %, afin de rendre l'offre légale plus attractive et compétitive face au marché noir.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Art. 39/40 Tout en comprenant l'intention légitime du législateur de réglementer

	strictement la distribution de cannabis, nous exprimons des réserves quant au choix de confier cette mission exclusivement à des acteurs à but non lucratif, et plus encore à des organisations tenues de disposer du statut d'utilité publique. Cette approche apparaît incohérente par rapport au traitement réservé à d'autres substances psychoactives légales telles que le tabac et l'alcool, dont la distribution est largement répandue, y compris dans les stations-service et les grandes surfaces. Par comparaison, le marché légal du cannabis risquerait d'être fortement limité si le nombre de points de vente autorisés restait restreint, comme le prévoit l'article 39, paragraphe 3. Une telle restriction pourrait paradoxalement renforcer l'attrait du marché illicite, dont les opérateurs offrent une accessibilité bien supérieure. De plus, les consommateurs expriment clairement des attentes en matière de diversité de l'offre : comparer les présentations de produits, découvrir de nouvelles variétés, essayer des formulations innovantes (cookies, bonbons, gummies, etc.). Or, les structures à but non lucratif sont généralement moins réactives aux évolutions du marché et aux tendances de consommation. Il existe donc un risque réel que l'innovation soit reléguée au secteur illégal, au détriment de la régulation et des garanties de santé publique. Dans cette perspective, il serait plus judicieux d'ouvrir l'accès à la distribution à un nombre limité d'opérateurs privés dûment licenciés, soumis à des inspections régulières et à des obligations strictes de traçabilité des ventes. Un tel modèle concilierait les impératifs de contrôle public avec le dynamisme commercial nécessaire pour assurer l'attractivité du marché légal. Ce modèle a démontré ailleurs son efficacité et reste relativement simple à superviser
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	

	La rédaction actuelle de la loi ne régule pas clairement les relations entre la production/culture et les points de vente. La culture sera nationale, tandis que les points de vente seront régis au niveau cantonal. De plus, les marges bénéficiaires des points de vente sont contraintes, ce qui rend incertain l'équilibre entre l'offre, la demande et les prix de gros. Le texte ne précise pas comment les points de vente pourront s'approvisionner auprès de 100 ou 200 cultivateurs/manufacturiers licenciés, ni comment un accès équitable à chaque point de vente pourrait être garanti. 5 Nous craignons que la nature non lucrative des points de vente ne conduise à une liste figée de produits, sans incitation à suivre les tendances du marché, à comprendre les nouvelles préférences des clients ou à diversifier l'offre. De nombreux Pays et États (aux USA) ont adopté une autre approche, notamment avec des points de vente privés « à but lucratif », mais soumis à deux obligations : • Aucun achat direct des points de vente auprès des cultivateurs /manufacturiers. • Tous les points de vente doivent s'approvisionner auprès d'un grossiste public contrôlé par l'État, seul interlocuteur des cultivateurs. Les résultats ont été globalement positifs : les cultivateurs ne peuvent pas imposer leurs produits aux détaillants, le grossiste dispose de toutes les informations sur les flux de produits (qualité et quantité) et peut réguler efficacement. De plus, le grossiste public joue un rôle central dans la collecte de la taxe sur le cannabis et dans l'information des services gouvernementaux, contribuant à la structuration du marché. Des informations complémentaires figurent en annexe 2.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	La vente en ligne est appelée à devenir l'un des principaux canaux de commercialisation du cannabis récréatif, en particulier si le nombre de points de vente physiques reste limité. Ce canal représente déjà plus de 15 % du commerce de détail en Suisse et sa part continue de croître, notamment parmi les groupes d'âge les plus concernés par la consommation de cannabis. Dans ce contexte, il convient de s'interroger sur la pertinence d'exiger que les opérateurs disposent du statut d'organisations d'utilité publique. Les acteurs suisses de la distribution en ligne relevant de cette catégorie — tels que Caritas, Pro Natura, Theodora, Stiftung Kinderhilfe Sternschuppe ou Stiftung Uetendorfberg — ne disposent ni de la mission institutionnelle, ni des infrastructures techniques, ni de l'expertise opérationnelle nécessaires pour gérer une telle activité, qui requiert des outils logistiques, informatiques et réglementaires spécifiques. Il semblerait donc plus réaliste et efficace d'autoriser, au niveau cantonal, un opérateur privé dûment licencié à gérer les ventes en ligne, sous réserve d'une surveillance stricte et régulière par les autorités compétentes. Ce

	modèle, analogue à celui que nous recommandons pour les points de vente physiques, garantirait la traçabilité des transactions, la sécurité des consommateurs et le respect des normes applicables, tout en offrant une accessibilité conforme aux pratiques contemporaines.
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	58-60: La rédaction actuelle du projet de loi place les entreprises suisses de culture, qu'il s'agisse de grandes exploitations ou de petites fermes, dans une position très difficile. Les producteurs issus de marchés développés (par ex. Canada) ou de pays à bas coûts (Thaïlande, Afrique du Sud, Colombie) bénéficient d'un avantage significatif, grâce à des pratiques de culture établies depuis plus de cinq ans, sans contrôle, et à des coûts de main-d'oeuvre et d'électricité bien inférieurs à ceux de la Suisse. La concurrence des produits importés pourrait affecter substantiellement le développement de la culture légale en Suisse. Nous recommandons la mise en place d'une période d'essai d'au moins cinq ans, idéalement dix ans, interdisant toute importation, afin de permettre à l'industrie locale de croître et de s'établir naturellement. La culture du cannabis devrait être considérée comme une production émergente suisse et bénéficier d'une protection stricte, mais limitée dans le temps.
Anhang:	

Prise de position d'Essence Investment AG sur le projet de loi fédérale sur les produits du cannabique (loi sur les produits du cannabiques, LPCan)

Essence Investment AG est une société suisse et l'un des leaders du marché européen du cannabis légal.

Nous sommes actionnaires principaux de plusieurs entreprises actives dans la culture et la distribution de cannabis :

- **Swiss Extract AG** – participant au programme pilote sur le cannabis à des fins non médicales en Suisse
- **Marry Jane AG** – l'un des principaux acteurs du CBD en Suisse, désormais engagé sur le marché européen du THC médical
- **AMP GmbH** – l'un des premiers importateurs et distributeurs allemands de THC médical
- **Growery BV** – acteur majeur du programme pilote de THC récréatif aux Pays-Bas

À notre avis, le projet de loi est globalement réussi. Il poursuit de manière adéquate les objectifs fixés à l'article 1 de la CanPG. Toutefois, nous estimons que certaines améliorations sont possibles, et nous les présentons respectueusement dans le texte ci-après. Forts de notre expérience acquise dans plusieurs juridictions (Canada, États-Unis, Allemagne, Pays-Bas), ainsi que de l'expertise de nos administrateurs, nous souhaitons proposer des amendements ciblés. Nous tenons à souligner que notre démarche s'inscrit dans le context d'une responsabilité sectorielle et ne vise pas la défense d'intérêts particuliers ou corporatifs.

La majorité des articles nous paraît adéquate ; c'est pourquoi nos observations se concentrent seulement sur certains points précis.

Observations sur l'article 11 – Visibilité des points de vente

Contraitement à ce que préconise le texte, il nous semblerait serait utile que les points de vente soient clairement identifiables et facilement accessibles au public. Une signalétique insuffisante ou des emplacements volontairement discrets rendraient leur accès difficile et risqueraient de fragiliser l'efficacité du cadre légal en maintenant, voire en renforçant, les circuits illicites.

Bien que l'interdiction de toute publicité pour les produits à base de cannabis et leurs points de vente soit légitime, les point de vente devraient bénéficier du même traitement que les commerces traditionnels, notamment le droit d'informer les clients sur les produits proposés, y compris par des présentations en magasin et en vitrine.

Commentaires sur l'article 15 – Licences de culture et qualité de la production

(i) Nous estimons que le gouvernement suisse devrait envisager un plafonnement du nombre de licences de culture.

Le projet actuel n'impose aucune restriction quant au nombre de licences. Nous avons constaté que cette approche peut avoir de nombreux effets indésirables, parfois contraires aux objectifs du projet de loi. Plusieurs pays et États (aux Etats Unis) ont délivré autant de licences de culture qu'il y avait de demandes légitimes. Outre une concurrence féroce (qui est l'un des buts du projet), cela a entraîné des conséquences néfastes :

- Une surproduction massive, provoquant une chute drastique des prix.
- Faillite de nombreux petits producteurs, perte en capital, pertes d'emploi suite aux licenciements, pertes de surface pour d'autres cultures.
- Les producteurs, confrontés à des marges réduites, se sont tournés vers des marchés encore rentables, souvent illégaux (par ex. le Texas a été inondé de cannabis provenant d'États voisins ; des exportations illicites des États-Unis vers la Thaïlande ont fini par représenter deux tiers du marché local, etc.).
- Une situation similaire en Suisse pourrait conduire à des ventes illégales de produits THC en Italie ou en France, créant des tensions diplomatiques et une charge supplémentaire pour la police suisse.
- La chute des prix ne s'accompagnant bas d'une baisse des taxes, les marchés ont été saturés de cannabis illegal qui, par définition, échappait à toute fiscalité. Le marché noir se retrouvait le seul capable d'être rentable!,
- De plus, les licences délivrées sans limite ont souvent conduit à la construction de serres pour cultiver des clones adaptés à ce mode de production, alors qu'en pratique, les consommateurs privilégient les produits de haute qualité issus de cultures en intérieur - largement fournis par des importations illicites.
- Lorsque le marché est saturé de producteurs licenciés, certains se diversifient vers des génétiques exotiques ou des concentrés (dabs, wax, shatter présentant des risques sanitaires accrus), et finissent par promouvoir leurs produits, encourageant la consommation au lieu de la stabiliser ou de la réduire, comme le projet de loi l'entend.
- Un trop grand nombre de licences entraîne également la nécessité d'un service de contrôle national (et cantonal) lourd et coûteux en personnel, susceptible d'absorber une part importante de la taxe sur le cannabis.

Les données et analyses de ces marches sont lartement disponibles et nous sommes disposes à les mettre à disposition sur demande.

Des mécanismes pourraient être introduits dans la loi pour mieux équilibrer l'offre et la demande, stimuler la concurrence entre producteurs et permettre aux petits agriculteurs de

participer au marché avec un risque limité, mais sans risquer d'arriver à un excès de production dont les dangers ne peuvent être ignorés.

Nous sommes prêts à proposer des options de régulation fondées sur notre expérience de plusieurs autres régions. Nous entretenons des liens étroits avec les régulateurs de nombreux pays et pouvons fournir des conseils si nécessaire.

(ii) Nous estimons également que le texte de loi devrait inclure des dispositions explicites sur la qualité, plutôt que de les renvoyer à une étape ultérieure.

Il est indispensable que le projet de loi comporte des règles claires concernant la qualité des produits destinés à la vente. La sécurité des consommateurs, la traçabilité des produits et le respect des normes sanitaires doivent être établis comme principes fondamentaux du cadre réglementaire.

Les producteurs doivent démontrer, pour chaque lot mis sur le marché, l'absence de métaux lourds — notamment arsenic, plomb, mercure et cadmium — ainsi que l'absence de résidus de pesticides et de fongicides. Ces substances présentent des risques avérés pour la santé des consommateurs, comme le montre la bibliographie jointe en annexe 1.

À cette fin, les producteurs devraient fournir des certificats d'analyse émis par des laboratoires indépendants accrédités selon les normes applicables. Ces analyses doivent être systématiques, traçables et accessibles aux autorités de surveillance.

En outre, une traçabilité complète et vérifiable de l'ensemble de la chaîne de production et de distribution doit être exigée. Cette exigence constitue un pilier fondamental de la sécurité sanitaire et de la crédibilité du marché légal. Aux Pays-Bas, par exemple, il est impossible pour les producteurs de commercialiser leur cannabis sans respecter ces exigences strictes. Une telle documentation, en plus de protéger les consommateurs finaux, garantit également la qualité des importations, qui devraient être soumises aux mêmes exigences lorsqu'elles elles sont envisagées à moyen terme.

Les producteurs doivent également être tenus, par la loi, de garantir la sécurité au travail de leurs employés. La manipulation quotidienne de substances actives, ainsi que l'exposition potentielle à des solvants et à des particules fines, nécessitent la mise en œuvre de protocoles stricts de prévention des risques professionnels. Nous estimons que la loi doit clairement exiger ce niveau de sécurité pour les producteurs au delà d'un certain volume.

Commentaires sur l'article 20 – Taux de THC

Le projet de loi propose de limiter la teneur en THC à 20 %. Nous estimons que cette limite n'est pas réaliste au regard des pratiques actuelles du marché. Les produits distribués par les circuits illicites présentent souvent un taux de THC compris entre 30 % et 50 %, voire davantage, ce qui correspond aux attentes des consommateurs.

Fixer un plafond trop bas risquerait de détourner les consommateurs du marché légal et de les inciter à continuer de s'approvisionner auprès de sources illicites. Cela produirait un résultat directement contraire à l'objectif de la loi. Nous recommandons de fixer la limite à 30 %, afin de rendre l'offre légale plus attractive et compétitive face au marché noir.

Observations sur les articles 39 et 40 – Modalités de distribution et statut des opérateurs

Tout en comprenant l'intention légitime du législateur de réglementer strictement la distribution de cannabis, nous exprimons des réserves quant au choix de confier cette mission exclusivement à des acteurs à but non lucratif, et plus encore à des organisations tenues de disposer du statut d'utilité publique.

Cette approche apparaît incohérente par rapport au traitement réservé à d'autres substances psychoactives légales telles que le tabac et l'alcool, dont la distribution est largement répandue, y compris dans les stations-service et les grandes surfaces. Par comparaison, le marché légal du cannabis risquerait d'être fortement limité si le nombre de points de vente autorisés restait restreint, comme le prévoit l'article 39, paragraphe 3. Une telle restriction pourrait paradoxalement renforcer l'attrait du marché illicite, dont les opérateurs offrent une accessibilité bien supérieure.

De plus, les consommateurs expriment clairement des attentes en matière de diversité de l'offre : comparer les présentations de produits, découvrir de nouvelles variétés, essayer des formulations innovantes (cookies, bonbons, gummies, etc.). Or, les structures à but non lucratif sont généralement moins réactives aux évolutions du marché et aux tendances de consommation. Il existe donc un risque réel que l'innovation soit reléguée au secteur illégal, au détriment de la régulation et des garanties de santé publique.

Dans cette perspective, il serait plus judicieux d'ouvrir l'accès à la distribution à un nombre limité d'opérateurs privés dûment licenciés, soumis à des inspections régulières et à des obligations strictes de traçabilité des ventes. Un tel modèle concilierait les impératifs de contrôle public avec le dynamisme commercial nécessaire pour assurer l'attractivité du marché légal. Ce modèle a démontré ailleurs son efficacité et reste relativement simple à superviser.

Commentaires sur l'article 42 – Points de vente

La rédaction actuelle de la loi ne régule pas clairement les relations entre la production/culture et les points de vente. La culture sera nationale, tandis que les points de vente seront régis au niveau cantonal. De plus, les marges bénéficiaires des points de vente sont contraintes, ce qui rend incertain l'équilibre entre l'offre, la demande et les prix de gros. Le texte ne précise pas comment les points de vente pourront s'approvisionner auprès de 100 ou 200 cultivateurs/manufacturiers licenciés, ni comment un accès équitable à chaque point de vente pourrait être garanti.

Nous craignons que la nature non lucrative des points de vente ne conduise à une liste figée de produits, sans incitation à suivre les tendances du marché, à comprendre les nouvelles préférences des clients ou à diversifier l'offre.

De nombreux Pays et États (aux USA) ont adopté une autre approche, notamment avec des points de vente privés « à but lucratif », mais soumis à deux obligations :

- Aucun achat direct des points de vente auprès des cultivateurs/manufacturiers.
- Tous les points de vente doivent s'approvisionner auprès d'un grossiste public contrôlé par l'État, seul interlocuteur des cultivateurs.

Les résultats ont été globalement positifs : les cultivateurs ne peuvent pas imposer leurs produits aux détaillants, le grossiste dispose de toutes les informations sur les flux de produits (qualité et quantité) et peut réguler efficacement. De plus, le grossiste public joue un rôle central dans la collecte de la taxe sur le cannabis et dans l'information des services gouvernementaux, contribuant à la structuration du marché.

Des informations complémentaires figurent en annexe 2.

Observations sur l'article 49 – Ventes en ligne et statut des opérateurs

La vente en ligne est appelée à devenir l'un des principaux canaux de commercialisation du cannabis récréatif, en particulier si le nombre de points de vente physiques reste limité. Ce canal représente déjà plus de 15 % du commerce de détail en Suisse et sa part continue de croître, notamment parmi les groupes d'âge les plus concernés par la consommation de cannabis.

Dans ce contexte, il convient de s'interroger sur la pertinence d'exiger que les opérateurs disposent du statut d'organisations d'utilité publique. Les acteurs suisses de la distribution en ligne relevant de cette catégorie — tels que Caritas, Pro Natura, Theodora, Stiftung Kinderhilfe Sternschuppe ou Stiftung Uetendorfberg — ne disposent ni de la mission institutionnelle, ni des infrastructures techniques, ni de l'expertise opérationnelle nécessaires pour gérer une telle activité, qui requiert des outils logistiques, informatiques et réglementaires spécifiques.

Il semblerait donc plus réaliste et efficace d'autoriser, au niveau cantonal, un opérateur privé dûment licencié à gérer les ventes en ligne, sous réserve d'une surveillance stricte et régulière par les autorités compétentes. Ce modèle, analogue à celui que nous recommandons pour les points de vente physiques, garantirait la traçabilité des transactions, la sécurité des consommateurs et le respect des normes applicables, tout en offrant une accessibilité conforme aux pratiques contemporaines.

Commentaires sur les articles 58–60 – Importation de produits à base de cannabis

La rédaction actuelle du projet de loi place les entreprises suisses de culture, qu'il s'agisse de grandes exploitations ou de petites fermes, dans une position très difficile. Les producteurs issus de marchés développés (par ex. Canada) ou de pays à bas coûts (Thaïlande, Afrique du Sud, Colombie) bénéficient d'un avantage significatif, grâce à des pratiques de culture établies depuis plus de cinq ans, sans contrôle, et à des coûts de main-d'œuvre et d'électricité bien inférieurs à ceux de la Suisse.

La concurrence des produits importés pourrait affecter substantiellement le développement de la culture légale en Suisse. Nous recommandons la mise en place d'une période d'essai d'au moins cinq ans, idéalement dix ans, interdisant toute importation, afin de permettre à l'industrie locale de croître et de s'établir naturellement. La culture du cannabis devrait être considérée comme une production émergente suisse et bénéficier d'une protection stricte, mais limitée dans le temps.

Nous vous remercions pour cette occasion qui est donnée aux acteurs du seceteur du cannabis de participer à l'élaboration du projet de loi et espérons que vous pourrez prendre en compte les commentaires que nous avons faits ici.

Nous demeurons à cotre entière disposition pour répondre à toute question ou fournir toute information qui seraient nàcessaires.

Annexe 1: Éléments de bibliographie

1. Wright D, Conroy M, Vanden Heuvel BD, Pauli CS, Park SH.
Cannabis rolling papers may be loaded with unsafe metals.
ACS Omega. 2024;9(1):1234–1242. doi:10.1021/acsomega.3c09580.

2. Bengyella L, Yengo E, Tabi EM, Brown DM, Nwagbo EC.
Cannabis phytoremediation and consumer health risks: A meta-analysis.
Toxin Rev. 2021;40(4):312–326. doi:10.1080/15569543.2021.1938042.

3. McPartland JM, McKernan KJ.
Contaminants of concern in cannabis: Microbes, heavy metals and pesticides.
In: Chandra S, Lata H, ElSohly MA, editors. Cannabis sativa L. - Botany and Biotechnology.
Springer; 2017. p. 457–474. doi:10.1007/978-3-319-54564-6_22.

4. Dryburgh LM, Bolan NS, Grof CP, Galettis P, Schneider J, Lucas CJ, et al.
Cannabinoid content and contamination in medicinal cannabis products.
Ther Adv Drug Saf. 2018;9(3):63–80. doi:10.1177/2042098618786148.

5. Raber JC, Elzinga S, Kaplan C.
Cannabinoid and contaminant profile of cannabis extracts from California dispensaries.
J Toxicol. 2015;2015:303902. doi:10.1155/2015/303902.

6. Galli U, Riva MA, Bosisio E, Cattaneo C.
Acute intoxication from contaminated cannabis: A case report.
Clin Toxicol (Phila). 2020;58(9):933–935. doi:10.1080/15563650.2020.1719972.

7. Koshal A, Müller D, Schmid M, Koller M, Krämer I.
Lead poisoning from cannabis use: A case series.
BMJ Case Rep. 2022;15(8):e248932. doi:10.1136/bcr-2022-248932.

8. U.S. Pharmacopeia Cannabis Expert Panel.
Cannabis quality standards: Heavy metals and pesticide limits.
USP Technical Report. 2023.

9. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA).
Cannabis contaminants and public health risk.
EMCDDA Technical Report. 2021.

Annexe 2: Quelques modèles efficaces de contrôle de la distribution

- **Ontario — OCS (Ontario Cannabis Store)**
  - OCS est le distributeur provincial obligatoire.
  - Tous les producteurs licenciés doivent vendre à l'OCS, qui revend ensuite à tous les détaillants autorisés avec des marges fixées.
  - Les détaillants ne peuvent pas acheter directement auprès des producteurs.

- **Colombie-Britannique — BCLDB Wholesale**
  - Comme en Ontario, la Colombie-Britannique a mis en place un monopole public de grossiste.
  - Les producteurs vendent à la *British Columbia Liquor Distribution Branch*.
  - Les détaillants doivent acheter auprès du grossiste provincial.
  - Les ventes directes ne sont autorisées que pour les points de vente à la ferme (du producteur au consommateur, mais pas aux magasins).

- **Nouveau-Brunswick / Île-du-Prince-Édouard / Nouvelle-Écosse**
  - Ces provinces utilisent également un système d'achat centralisé par le gouvernement
  - La province achète aux producteurs licenciés.
  - La province revend aux consommateurs par l'intermédiaire de magasins publics ou strictement réglementés.

- **Nevada — Système de grossiste obligatoire**
  - Le Nevada applique un modèle inspiré de la distribution de l'alcool
  - Les cultivateurs doivent vendre à un grossiste licencié.
  - Les détaillants ne peuvent pas acheter directement auprès des producteurs sans passer par un grossiste.
  - Les grossistes jouent le rôle d'intermédiaires et gèrent les flux du marché, empêchant les cultivateurs d'imposer de grandes quantités directement aux détaillants.

- **Colorado — Suppression de l'intégration verticale et contrôles de distribution**
  Initialement (2014), le Colorado imposait aux détaillants de cultiver 70 % de ce qu'ils vendaient. Cette obligation a été supprimée en 2019.

  - Aujourd'hui, les détaillants doivent acheter auprès de cultivateurs ou de fabricants licenciés.
  - L'État contrôle les surfaces cultivées et les licences afin de réguler l'offre de manière structurelle.

  Effet : contrôle indirect — la demande des détaillants doit s'aligner sur le nombre de cultivateurs licenciés.

- **État de Washington — Plafond de surface et limitation des licences**
  L'État de Washington n'impose pas aux détaillants l'nterdiction d'acheter directement aux cultivateurs.
  La surface totale cultivée est plafonnée et révisée périodiquement.
  Le nombre de producteurs est limité.
  Effet : offre régulée, équilibre entre demande et production, réduction des excès du marché.

Stellungnahme von Essence Investment AG zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Anmerkung: Originalstellungnahme in Französisch

Essence Investment AG ist ein Schweizer Unternehmen und einer der führenden Akteure auf dem europäischen Markt für legalen Cannabis.

Wir sind Hauptaktionäre mehrerer Unternehmen, die im Bereich des Anbaus und der Distribution von Cannabis tätig sind:

- **Swiss Extract AG** – Teilnehmer am Pilotversuch mit Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken in der Schweiz

- **Marry Jane AG** – einer der wichtigsten CBD-Akteure in der Schweiz, nun auch im europäischen Markt für medizinischen THC tätig

- **AMP GmbH** – einer der ersten deutschen Importeure und Distributoren von medizinischem THC

- **Growery BV** – ein führendes Unternehmen im THC-Pilotprogramm zu nicht-medizinischen Zwecken in den Niederlanden

Unserer Ansicht nach ist der Gesetzesentwurf insgesamt gelungen. Er verfolgt die in Artikel 1 des CanPG festgelegten Ziele in angemessener Weise. Wir sind jedoch der Meinung, dass bestimmte Verbesserungen möglich sind, und legen diese im folgenden Text respektvoll dar. Auf Grundlage unserer Erfahrung in verschiedenen Rechtsordnungen (Kanada, USA, Deutschland, Niederlande) sowie der Expertise unserer Verwaltungsratsmitglieder möchten wir gezielte Änderungen vorschlagen. Wir betonen, dass unser Vorgehen im Rahmen einer sektoralen Verantwortung erfolgt und nicht Wahrung besonderer oder unternehmerischer Interessen dient.

Die Mehrzahl der Gesetzesartikel erscheint uns als angemessen; unsere Anmerkungen konzentrieren sich daher nur auf bestimmte Punkte.

Anmerkungen zu Artikel 11 – Sichtbarkeit der Verkaufsstellen

Anders als in der Gesetzesbestimmung vorgehesehen halten wir es für sinnvoll, dass Verkaufsstellen klar erkennbar und für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Eine unzureichende Beschilderung oder bewusst diskrete Standorte würden den Zugang erschweren und könnten die Wirksamkeit der angestrebten Zweckbestimmung schwächen, indem illegale Vertriebskanäle aufrechterhalten oder sogar verstärkt werden.

Obwohl das Verbot jeglicher Werbung für Cannabisprodukte und deren Verkaufsstellen legitim ist, sollten die Verkaufsstellen die gleiche Behandlung erfahren wie traditionelle Geschäfte, insbesondere das Recht, Kunden über die angebotenen Produkte zu informieren – auch durch Präsentationen der Produkte im Geschäft und im Schaufenster.

Kommentare zu Artikel 15 – Anbaulizenzen und Produktionsqualität

(i) Wir sind der Ansicht, dass eine Begrenzung der Anzahl der Anbaulizenzen in Betracht gezogen werden sollte.

Der aktuelle Entwurf sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Lizenzen vor. Wir haben festgestellt, dass dieser Ansatz zahlreiche unerwünschte Auswirkungen haben kann, die teilweise den Zielen des Gesetzesentwurfs zuwiderlaufen. Mehrere Länder und Bundesstaaten (in den USA) haben so viele Anbaulizenzen vergeben, wie es legitime Anträge gab. Neben einem intensiven Wettbewerb (der eines der Ziele des Entwurfs ist) zog dies schwerwiegenden Folgen nach sich:

- Eine massive Überproduktion, die einen drastischen Preisverfall verursachte.

- Insolvenz zahlreicher kleiner Produzenten, Kapitalverluste, Arbeitsplatzverluste durch Entlassungen, Verlust von Flächen für andere Kulturen.

- Produzenten, die mit sinkenden Margen konfrontiert waren, wandten sich anderen noch rentablen, meist illegalen Märkten zu(z. B. wurde Texas mit Cannabis aus Nachbarstaaten überschwemmt; illegale Exporte aus den USA nach Thailand machten schliesslich zwei Drittel des lokalen Marktes aus usw.).

- Eine ähnliche Situation in der Schweiz könnte zu illegalen Verkäufen von THC-Produkten in Italien oder Frankreich führen, was diplomatische Spannungen und die zusätzliche Bindung von polizeilichen Ressourcen nach sich ziehen würde.

- Da die Preise sanken, die Steuer jedoch gleich blieb, wurden die Märkte mit illegalem Cannabis überschwemmt, das naturgemäss keiner Besteuerung unterlag. Der Schwarzmarkt blieb der einzige, der rentabel war!

- Darüber hinaus führten unbegrenzte Lizenzen häufig zum Bau von Gewächshäusern für bestimmte Klone, die für diese Anbaumethode geeignet waren, während die Verbraucher in der Praxis hochwertige Indoor-Produkte bevorzugten – die grösstenteils durch illegale Importe gedeckt wurden.

- Wenn der Markt mit lizenzierten Produzenten übersättigt ist, diversifizieren einige Produzenten in exotische Genetiken oder Konzentrate (Dabs, Wax, Shatter mit erhöhtem Gesundheitsrisiko) und bewerben schliesslich ihre Produkte, wodurch der

Konsum gefördert wird, anstatt ihn zu stabilisieren oder zu reduzieren, wie es der Gesetzesentwurf bezweckt.

- Eine zu grosse Anzahl von Lizenzen macht zudem den Aufbau einer nationalen (und kantonalen) Aufsichtsbehörde erforderlich, der personalintensiv und kostspielig ist und einen erheblichen Teil der Cannabissteuer verbrauchen würde.

Die Daten und Analysen dieser Märkte sind weitgehend verfügbar, und wir sind bereit, sie auf erste Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Mechanismen könnten in das Gesetz aufgenommen werden, um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besser zu steuern, den Wettbewerb zwischen Produzenten zu fördern und kleinen Landwirten die Teilnahme am Markt mit begrenztem Risiko zu ermöglichen, ohne eine Überproduktion zu riskieren, deren Gefahren nicht ignoriert werden können.

Wir sind bereit, Regulierungsoptionen auf der Grundlage unserer Erfahrungen in mehreren anderen Regionen vorzuschlagen. Wir stehen in engem Kontakt mit Regulierungsbehörden vieler Länder und können bei Bedarf Beratung anbieten.

(ii) Wir sind ausserdem der Ansicht, dass der Gesetzestext ausdrückliche Bestimmungen zur Qualität enthalten sollte, anstatt diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Es ist unerlässlich, dass der Gesetzesentwurf klare Regeln zur Qualität der für den Verkauf bestimmten Produkte enthält. Verbrauchersicherheit, Produkthistorie und die Einhaltung von Gesundheitsstandards müssen als grundlegende Prinzipien des regulatorischen Rahmens festgelegt werden.

Die Produzenten müssen für jede Charge, die auf den Markt gebracht wird, das Fehlen von Schwermetallen – insbesondere Arsen, Blei, Quecksilber und Cadmium – sowie das Fehlen von Pestizid- und Fungizidrückständen nachweisen. Diese Substanzen stellen nachweislich Gesundheitsrisiken für die Verbraucher dar, wie die in Anhang 1 beigefügte Bibliographie zeigt.

Zu diesem Zweck sollten die Produzenten Analysezertifikate vorlegen, die von unabhängigen, nach den geltenden Normen akkreditierten Laboren ausgestellt werden. Diese Analysen müssen systematisch, nachvollziehbar und für die Aufsichtsbehörden zugänglich sein.

Darüber hinaus muss eine vollständige und überprüfbare Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktions- und Vertriebskette vorgeschrieben werden. Diese Anforderung ist ein grundlegender Pfeiler der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit und der Glaubwürdigkeit des legalen Marktes. In den Niederlanden ist es beispielsweise unmöglich, Cannabis ohne die Einhaltung dieser strengen Anforderungen auf den Markt zu bringen. Eine solche Dokumentation schützt nicht nur die Endverbraucher, sondern gewährleistet auch die Qualität von Importen, die denselben Anforderungen unterliegen sollten, wenn sie mittelfristig in Betracht gezogen werden.

Die Produzenten müssen zudem gesetzlich verpflichtet werden, die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten. Der tägliche Umgang mit aktiven Substanzen sowie die mögliche Exposition gegenüber Lösungsmitteln und Feinstaub erfordern die Umsetzung strenger Protokolle zur Verhütung von Berufsrisiken. Wir sind der Ansicht, dass das Gesetz eindeutig ein solches Sicherheitsniveau verlangen sollte.

Kommentare zu Artikel 20 – THC-Gehalt

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, den THC-Gehalt auf 20 % zu begrenzen. Wir sind der Ansicht, dass diese Grenze angesichts der aktuellen Marktanforderungen nicht realistisch ist. Produkte, die über illegale Kanäle vertrieben werden, weisen häufig einen THC-Gehalt zwischen 30 % und 50 % auf, manchmal sogar höher, was den Erwartungen der Konsumenten entspricht.

Eine zu niedrige Obergrenze könnte dazu führen, dass die Konsumenten den legalen Markt meiden und weiterhin illegale Quellen nutzen. Dies würde ein Ergebnis erzeugen, das dem Ziel des Gesetzes direkt widerspricht. Wir empfehlen, die Grenze auf 30 % festzulegen, um das legale Angebot attraktiver und wettbewerbsfähiger gegenüber dem Schwarzmarkt zu machen.

Anmerkungen zu den Artikeln 39 und 40 – Vertriebsmodalitäten und Status der Konzessionäre

Auch wenn wir die legitime Absicht des Gesetzgebers verstehen, den Einzelhandelsvertrieb von Cannabis streng zu regulieren, äussern wir Vorbehalte gegenüber der Entscheidung, diese Aufgabe ausschliesslich gemeinnützigen Akteuren zu übertragen, insbesondere solchen, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen müssen.

Dieser Ansatz erscheint inkonsistent im Vergleich zur Behandlung anderer legaler psychoaktiver Substanzen wie Tabak und Alkohol, deren Vertrieb weit verbreitet ist, auch in Tankstellen und grossen Einzelhandelsgeschäften. Im Vergleich dazu könnte der legale Cannabismarkt stark eingeschränkt werden, wenn die Zahl der zugelassenen Verkaufsstellen begrenzt bleibt, wie in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehen. Eine solche Einschränkung könnte paradoxerweise die Attraktivität des illegalen Marktes erhöhen, dessen Betreiber eine wesentlich grössere Zugänglichkeit bieten.

Darüber hinaus äussern die Konsumenten klare Erwartungen hinsichtlich der Angebotsvielfalt: Sie möchten Produktpräsentationen vergleichen, neue Sorten entdecken und innovative Produktevariationen ausprobieren (Cookies, Bonbons, Gummies usw.). Gemeinnützige Strukturen reagieren jedoch in der Regel weniger auf Marktveränderungen und Konsumtrends. Es besteht daher ein reales Risiko, dass Innovation in den illegalen Sektor abwandert, was den Gesetzeszweck und die gesundheitlichen Schutzmassnahmen untergräbt.

Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoller, den Zugang zum Vertrieb einer begrenzten Zahl von ordnungsgemäss lizenzierten privaten Betreibern zu öffnen, die regelmässigen Kontrollen

unterliegen und an strenge Verpflichtungen zur Verkaufsnachverfolgbarkeit gebunden sind. Ein solches Modell würde die Anforderungen der öffentlichen Aufsicht mit der kommerziellen Dynamik verbinden, die notwendig ist, um die Attraktivität des legalen Marktes sicherzustellen. Dieses Modell hat sich bereits anderswo bewährt und lässt sich relativ einfach effizient überwachen.

Kommentare zu Artikel 42 – Verkaufsstellen

Die aktuelle Formulierung des Gesetzes regelt die Beziehungen zwischen Produktion/Anbau und Verkaufsstellen nicht eindeutig. Der Anbau wird landesweit erfolgen, während die Verkaufsstellen kantonal geregelt werden. Zudem sind die Gewinnspannen der Verkaufsstellen eingeschränkt, was das Gleichgewicht zwischen Angebot, Nachfrage und Grosshandelspreisen unsicher macht. Der Text legt nicht klar dar, wie Verkaufsstellen von 100 oder 200 lizenzierten Produzenten/Herstellern einkaufen sollen und wie ein fairer Zugang für jede Verkaufsstelle gewährleistet werden könnte.

Wir befürchten, dass die gemeinnützige Natur der Verkaufsstellen zu einer limitierten Anzahl von Produkten führen könnte, ohne Anreiz, Markttrends zu verfolgen, neue Kundenpräferenzen zu verstehen oder das Angebot zu diversifizieren.

Viele Länder und US-Bundesstaaten haben einen anderen Ansatz gewählt, insbesondere mit privaten Verkaufsstellen „mit Gewinnerzielungsabsicht“, jedoch unter zwei Verpflichtungen:

- Kein direkter Einkauf der Verkaufsstellen bei den Produzenten/Herstellern
- Alle Verkaufsstellen müssen sich über einen staatlich kontrollierten Grosshändler versorgen, der alleiniger Ansprechpartner der Produzenten ist.

Die Ergebnisse waren insgesamt positiv: Produzenten können ihre Produkte nicht direkt den Einzelhändlern aufdrängen, der Grosshändler verfügt über alle Informationen zu Produktströmen (Qualität und Menge) und kann die Flüsse effektiv regulieren. Darüber hinaus spielt der öffentliche Grosshändler eine zentrale Rolle bei der Erhebung der Cannabissteuer und bei der Information der Behörden, was zur Marktgestaltung beiträgt.

Weitere Informationen dazu finden sich in Anhang 2.

Anmerkungen zu Artikel 49 – Online-Verkäufe und Status der Betreiber

Der Online-Verkauf wird voraussichtlich zu einem der wichtigsten Kanäle für die Vermarktung von nicht-medizinischem Cannabis, insbesondere wenn die Zahl der physischen Verkaufsstellen begrenzt bleibt. Dieser Kanal macht bereits mehr als 15 % des Einzelhandels in der Schweiz aus, und sein Anteil wächst weiter, insbesondere bei den Altersgruppen, die am stärksten mit dem Cannabiskonsum verbunden sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Relevanz der Anforderung, dass Betreiber den Status gemeinnütziger Organisationen besitzen müssen. Schweizer Akteure im

Online-Vertrieb, die unter diese Kategorie fallen – wie Caritas, Pro Natura, Theodora, Stiftung Kinderhilfe Sternschnuppe oder Stiftung Uetendorfberg – verfügen weder über die Mission noch über die technische Infrastruktur oder die operative Expertise, die für die Verfolgung einer solchen Tätigkeit erforderlich sind. Diese verlangt spezifische logistische, IT- und organisatorische Instrumente.

Es erscheint daher realistischer und effektiver, auf kantonaler Ebene einen ordnungsgemäss lizenzierten privaten Betreiber zuzulassen, der den Online-Verkauf verwaltet, vorbehaltlich einer strengen und regelmässigen Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Dieses Modell, analog zu dem, das wir für physische Verkaufsstellen empfehlen, würde die Nachverfolgbarkeit der Transaktionen, die Sicherheit der Verbraucher und die Einhaltung der geltenden Standards gewährleisten und gleichzeitig eine Zugänglichkeit bieten, die den zeitgenössischen Praktiken entspricht.

Kommentare zu den Artikeln 58–60 – Import von Cannabisprodukten

Die aktuelle Formulierung des Gesetzesentwurfs bringt Schweizer Anbauunternehmen – ob grosse Betriebe oder kleine Bauernhöfe – in eine sehr schwierige Lage. Produzenten aus entwickelten Märkten (z. B. Kanada) oder aus Billiglohnländern (Thailand, Südafrika, Kolumbien) haben einen erheblichen Vorteil, da sie über etablierte Anbaupraktiken (fünf Jahre oder mehr) ohne Kontrolle verfügen und von niedrigeren Arbeits- und Energiekosten profitieren, die in der Schweiz deutlich höher sind.

Die Konkurrenz durch importierte Produkte könnte die Entwicklung des legalen Anbaus in der Schweiz erheblich beeinträchtigen. Wir empfehlen die Einführung einer Übergangsfrist von mindestens fünf, vorzugsweise zehn Jahren, in der alle Importe verboten sind, um der lokalen Industrie die Möglichkeit zu geben, zu wachsen und sich natürlich zu etablieren. Der Cannabisanbau sollte als eine aufkommende Schweizer Produktion betrachtet und unter strengen Bedingungen, jedoch für einen begrenzten Zeitraum, geschützt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, die den Akteuren des Cannabissektors gegeben wird, am Gesetzgebungsprozess teilzunehmen, und hoffen, dass Sie unsere hier vorgebrachten Kommentare berücksichtigen können.

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, um Fragen zu beantworten oder alle erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Anhang 1: Bibliographie

1. Wright D, Conroy M, Vanden Heuvel BD, Pauli CS, Park SH.
Cannabis rolling papers may be loaded with unsafe metals.
ACS Omega. 2024;9(1):1234–1242. doi:10.1021/acsomega.3c09580.

2. Bengyella L, Yengo E, Tabi EM, Brown DM, Nwagbo EC.
Cannabis phytoremediation and consumer health risks: A meta-analysis.
Toxin Rev. 2021;40(4):312–326. doi:10.1080/15569543.2021.1938042.

3. McPartland JM, McKernan KJ.
Contaminants of concern in cannabis: Microbes, heavy metals and pesticides.
In: Chandra S, Lata H, ElSohly MA, editors. Cannabis sativa L. - Botany and Biotechnology.
Springer; 2017. p. 457–474. doi:10.1007/978-3-319-54564-6_22.

4. Dryburgh LM, Bolan NS, Grof CP, Galettis P, Schneider J, Lucas CJ, et al.
Cannabinoid content and contamination in medicinal cannabis products.
Ther Adv Drug Saf. 2018;9(3):63–80. doi:10.1177/2042098618786148.

5. Raber JC, Elzinga S, Kaplan C.
Cannabinoid and contaminant profile of cannabis extracts from California dispensaries.
J Toxicol. 2015;2015:303902. doi:10.1155/2015/303902.

6. Galli U, Riva MA, Bosisio E, Cattaneo C.
Acute intoxication from contaminated cannabis: A case report.
Clin Toxicol (Phila). 2020;58(9):933–935. doi:10.1080/15563650.2020.1719972.

7. Koshal A, Müller D, Schmid M, Koller M, Krämer I.
Lead poisoning from cannabis use: A case series.
BMJ Case Rep. 2022;15(8):e248932. doi:10.1136/bcr-2022-248932.

8. U.S. Pharmacopeia Cannabis Expert Panel.
Cannabis quality standards: Heavy metals and pesticide limits.
USP Technical Report. 2023.

9. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA).
Cannabis contaminants and public health risk.
EMCDDA Technical Report. 2021.

Anhang 2: Einige wirksame Modelle der Vertriebskontrolle

Ontario – OCS (Ontario Cannabis Store)
- OCS ist der obligatorische staatliche Grosshändler.
- Alle lizenzierten Produzenten müssen an OCS verkaufen, welcher die Produkte anschliessend an alle lizenzierten Einzelhändler mit festgelegten Aufschlägen weiterverkauft.
- Einzelhändler dürfen nicht direkt bei den Produzenten einkaufen.

Britisch-Kolumbien – BCLDB Wholesale
- Wie in Ontario hat Britisch-Kolumbien ein staatliches Grosshandelsmonopol eingerichtet.
- Die Produzenten verkaufen an die *British Columbia Liquor Distribution Branch*.
- Einzelhändler müssen beim staatlichen Grosshändler einkaufen.
- Direkte Verkäufe sind nur für Hofläden erlaubt (vom Produzenten direkt an den Verbraucher, nicht an Geschäfte).

Neubraunschweig / Prince Edward Island / Neuschottland
- Diese Provinzen nutzen ebenfalls ein zentralisiertes staatliches Einkaufssystem.
- Die Provinz kauft von lizenzierten Produzenten.
- Die Provinz verkauft an die Verbraucher über staatliche oder streng regulierte Geschäfte.

Nevada – Obligatorisches Grosshändlersystem
- Nevada wendet ein Modell an, das von der Alkoholdistribution inspiriert ist.
- Die Anbauer müssen an einen lizenzierten Grosshändler verkaufen.
- Einzelhändler dürfen nicht direkt bei den Produzenten einkaufen, sondern müssen über einen Grosshändler gehen.
- Die Grosshändler fungieren als Zwischenhändler und steuern die Marktströme, wodurch verhindert wird, dass Produzenten grosse Mengen direkt an Einzelhändler abgeben.

Colorado – Abschaffung der vertikalen Integration und Vertriebskontrollen
Ursprünglich (2014) mussten die Einzelhändler 70 % dessen anbauen, was sie verkauften. Diese Verpflichtung wurde 2019 aufgehoben.
- Heute müssen die Einzelhändler bei lizenzierten Produzenten oder Herstellern einkaufen.
- Der Staat kontrolliert die Anbauflächen und die Lizenzen, um das Angebot strukturell

zu regulieren.
Effekt: indirekte Kontrolle – die Nachfrage der Einzelhändler muss sich an der Zahl der lizenzierten Produzenten ausrichten.

Bundesstaat Washington – Flächenobergrenze und Lizenzbeschränkungen
- Der Bundesstaat Washington verbietet den Einzelhändlern nicht ausdrücklich den direkten Einkauf bei Produzenten.
- Die gesamte Anbaufläche ist gedeckelt und wird regelmässig überprüft.
- Die Zahl der Produzenten ist begrenzt.
Effekt: reguliertes Angebot, Ausgleich zwischen Nachfrage und Produktion, Verringerung von Marktüberschüssen.

Fachgruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen. Diese Formulierung enthält zwei Mängel: 1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis». 2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art. 1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (BetmG, Art. 2 Buchstabe a Ziffer 3) Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. 30 Gramm getrocknetes Blütenmaterial (Marihuana), oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch.
Begründung	Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabis-Erzeugnisses vor Ort ist selten

	möglich. Selbst bei einer aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Um Kontrollen somit zu vereinfachen, sollen lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bst. a wegzulassen. Bei Bst. b soll die Formulierung auf «getrocknetes Blütenmaterial» oder «Haschisch» ohne Cannabisextrakte geändert werden. Erstere beide sind die am häufigsten vorkommenden Cannabisprodukte in der Praxis (vgl. Art. 14 Abs. 2 zur Begründung bzgl. Vorbehalten gegenüber lösungsmittelbasierten Cannabisextrakten). Die erlaubte Menge im öffentlichen Raum ist nochmals zu überdenken. Im jetzigen Verständnis wären damit rund 150-450 Konsumeinheiten gemeint (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten).
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens eine weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Einerseits ist es schwierig, im Zuge einer Kontrolle festzustellen, ob sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet Andererseits ist es aufgrund dieser Regelung möglich, nebenbei zahlreiche weitere Pflanzen zu kultivieren, die noch keine Blüten tragen. Was sodann die Kontrolle und Umsetzung dieser Bestimmung massiv erschwert. Aus unserer Sicht sind drei Pflanzen in der Blütenphase für den Eigenkonsum einer einzigen Person weit zu viel. Gemäss polizeilichen Erkenntnissen kann von den Pflanzen weit mehr geerntet werden, als innerhalb der Pilotversuchen für den Eigenkonsum geltend gemacht wurde (vgl. Erläuternder Bericht, S. 65). Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 150 Gramm getrocknetes, Blütenmaterial (Marihuana), oder b.75 Gramm Haschisch erlaubt.
Begründung	Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist zu hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Eine Konsumeinheit entspricht einem einmaligen Rauschzustand. Daher ist auf die Nennung der Gesamtmenge von 75 g THC zu verzichten. Die vorgeschlagenen Mengenbegrenzungen orientieren sich an den Abgabemengen in den Pilotversuchen (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Um Kontrollen sodann zu vereinfachen, sind lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) in Abs. 2 (bzw. neu Abs. 1) anzugeben. Der Formulierungsvorschlag ist als gewonnene Menge ab aus Eigenanbau gewonnenen Pflanzen zu verstehen. Die Zahlen basieren auf der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Erklärung für die gewählte Formulierung: Frischpflanzen können gezählt werden und «frisches, unverarbeitetes Cannabis» gemäss Bst. b, welches getrennt von einer Pflanze aufbewahrt wird, kommt in der Praxis selten vor bzw. befindet sich in der Regel im Trocknungszustand, weshalb darauf verzichtet wird, hier diese Form von Cannabis aufzuführen. In der Praxis kommen v.a. die Produkte gemäss Bst. a und b vor, wie sie im Vorschlag formuliert sind.

Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Arten von Hanf (auch CBD-(Industriehanf) begrüssenswert. Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen.

	2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Bemerkung zu Art. 28 Abs. 1: Mengen sind in mg, Gehalte in % anzugeben. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.

Begründung	Bemerkung zu Art. 35 Abs. 1: Mengen sind in mg, Gehalte in % anzugeben. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Eine Einschränkung aufgrund von Nationalität oder Aufenthaltstitel birgt die Gefahr für einen illegalen Handel durch nicht bezugsberechtigte Personen, die sich auf einem Schwarzmarkt bedienen könnten.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten.

	f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Bemerkung zu Art. 52 Abs. 1 lit. i: Die Bezeichnung «geringem Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden. Angabe des Gehalts in %.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bemerkungen zum Art. 73: In der jetzigen Leseart erweckt diese Strafbestimmung den Anschein, dass

	der Besitz sowie der Anbau und die Lagerung ohne Bewilligung generell verboten sei. Vorschlag: Einschub oder eine geeignete Präzisierung, dass diese Strafbestimmung für Privatpersonen keine Geltung habe, solange sie die Vorgaben des Gesetzes einhalten, ist für die Verständlichkeit nötig (bspw. vorbehalten Art. 74). Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen wären (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden, um auch inskünftig die notwendigen strafprozessualen Mittel einsetzen zu können, wie bis anhin. Vorschlag: Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Bemerkung zu Art. 74: Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts (S. 137) wird klar, dass jemand, der bspw. 11 Pflanzen kultiviert nach Art. 73 Abs. 1 Bst. a zu bestrafen ist. Weiter ist zu hinterfragen, ob die Kultivierung von 10 Pflanzen lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine beachtliche Menge an Cannabis ernten, welche vermutlich nicht mehr für den Eigenkonsum angenommen werden kann. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze, welche über der erlaubten Anzahl zur Selbstversorgung im Besitz einer Person ist, ausgefällt werden könnte und die Grenze zum Vergehen tiefer angesetzt würde. Vorschlag: Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 ist nötig. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs.

	5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz gegenüber THC. Demnach führt bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Vollblut (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Dieser Wert ist wissenschaftlich abgestützt und praxisbewährt. Eine Minderheit beantragt nun, dass in Zukunft zwischen zwei Grenzwerten unterschieden wird, nämlich dem analytischen Grenzwert (Angabe, ab wann ein messbarer Konsum vorliegt) und einem Risikogrenzwert (Angabe, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut auszugehen ist). Wir lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts (Wirkungsgrenzwert) aus den folgenden Gründen ab: - Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem allgemein eine Fahrunfähigkeit angenommen werden kann. Wie THC die Fahrfähigkeit beeinflusst, ist sehr unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. Konsumart, Konsumhäufigkeit, Mischkonsum). So kann auch ein tiefer Wert unter Umständen schon zu erheblichen Leistungsdefiziten führen. Ein Wirkungsgrenzwert würde faktisch zu einer Ungleichbehandlung und zu Rechtsunsicherheit führen. - Anders als Alkohol, verteilt sich THC rasch im Gewebe und baut sich zeitlich nicht linear im Blut ab. Es ist daher nicht möglich, durch Rückrechnung des Blutwerts festzustellen, ob ein bestimmter Wirkungswert zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt war. - Im internationalen Vergleich setzen auch die meisten anderen Länder auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweiswerte, so auch Portugal oder Uruguay, welche Cannabis legalisiert haben. Bezüglich der Haltung der SGRM zum THC-Grenzwert im Strassenverkehr verweisen wir weiter auf den diesbezüglichen, angehängten Bericht von 2024, verfasst im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt; 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. bbis (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. abis (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwändige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise - Blutentnahme im Sinne von Art. 251a i.V.m. Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht feststünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe eruiert werden könnte. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass die Anordnung einer Zwangsmassnahme im genannten Kontext seltener erfolgen und so die Feststellung der Fahrunfähigkeit verhindern würde. Gerade häufig vorliegende Mischintoxikationen – welche bekanntermassen eine grosse Einschränkung der Fahrfähigkeit und somit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen – könnten dadurch unentdeckt bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens nicht notwendig und kann an anderer Stelle erfolgen (z.B. Verordnungsebene).
Anhang:	

Fachverband Sucht

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Fachverband Sucht ist der Verband von knapp 350 Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) in der Deutschschweiz. Die Mitglieder des Fachverbands Sucht bieten professionelle Angebote an. Im Namen seiner Mitglieder setzt sich der Fachverband Sucht für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Cannabisproduktegesetzes. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Fachverbands Sucht besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Der Fachverband Sucht spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben: - Gesundheitsschutz vor Profit: Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent:innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Der Fachverband begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen. - Entkriminalisierung des Cannabiskonsums: Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmäßig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. - Überwachung der Umsetzung & Monitoring: Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmaßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadensminderung zu einem Blindflug.

	Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen der Fachverband Sucht Verbesserungspotenzial sieht. - Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Der Fachverband Sucht begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält der Fachverband Sucht jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Fachverbands Sucht im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsums, sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden. - Preisfestsetzung von Cannabisprodukten: In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht des Fachverbands Sucht ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern
Anhang:	Stellungnahme FS_Vernehmlassung CanPG-1.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Der Fachverband Sucht begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	Der Fachverband Sucht lehnt den Vorschlag der Minderheit ab. Mit der vorgesehenen Formulierung wird bereits klar, dass jede Art von Werbung – auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring – verboten ist. Dem Fachverband Sucht ist es ein Anliegen, dass für die Kontrolle dieses Verbots genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Online-Verkauf.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion trägt dazu bei, ein Abwandern in den illegalen Markt zu verhindern. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge der Eigenproduktion nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Jugendschutz unterstützt der Fachverband Sucht den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen der Eigenproduktion
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cannabisprodukte dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie für Minderjährige attraktiv sind, weshalb der Fachverband insbesondere die Buchstaben e und f des Artikel 21 Absatz 1 begrüsst
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung von Art. 22 Ab. 1: «… ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen»
Begründung	Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird vom Fachverband Sucht unterstützt. Herausfordernd ist, dass aktuelle keine genügend eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen vollständigen risikofreien Konsum vorliegt. Deshalb braucht es eine Anpassung in der Formulierung
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im

	Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig
Begründung	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: «Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG» Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle elektronische Informationssystem seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Deren Nutzung ist schwerfällig und die entsprechende Webseite ist noch zu wenig bekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer

	benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention,

	Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Suchtund Gesundheitsstrategien geschieht.
Begründung	Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Der Fachverband Sucht begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Er spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht er jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Gegenvorschlag
Begründung	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und den Art. 40 Abs. 1 lit. G streichen. Das widerspricht aus Sicht des Fachverbands Sucht den Grundzügen des Gesetzes, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern können. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spielendenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund:innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Der Fachverband Sucht erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner,

	Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegevorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegevorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Damit die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf im Sinne der nationalen Gesundheitsstrategie verwendet werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) koordiniert und verwaltet werden
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Er spricht sich für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) verwaltet und koordiniert werden
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund:innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss – auch, wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen. Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche. Der Fachverband Sucht spricht sich dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfall erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadensminderung weitgehend im Blindflug
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Annahme Antrag Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THCWerts

	zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren
Begründung	Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich der Fachverband Sucht einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THCWert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Wider-Handlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden ist, ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Stellungnahme von

Name Firma Organisation	Fachverband Sucht
Abkürzung der Firma Organisation	FS
Adresse	Weberstrasse , Zürich
Kontaktperson	Facia Marta Gamez
Telefon	
E-Mail	martagamez fachverbandsucht.ch
Datum	. .

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Fachverband Sucht ist der Verband von knapp Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) in der Deutschschweiz. Die Mitglieder des Fachverbands Sucht bieten professionelle Angebote an. Im Namen seiner Mitglieder setzt sich der Fachverband Sucht für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Cannabisproduktegesetzes. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Fachverbands Sucht besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Der Fachverband Sucht spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben - **Gesundheitsschutz vor Profit** Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Der Fachverband begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen. - **Entkriminalisierung des Cannabiskonsums:** Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmä ig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. - **Überwachung der Umsetzung & Monitoring:** Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsma nahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den

Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadensminderung zu einem Blindflug.

Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen der Fachverband Sucht Verbesserungspotenzial sieht.

- **Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige:** Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Der Fachverband Sucht begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält der Fachverband Sucht jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Fachverbands Sucht im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsums, sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz Unterstützung statt Strafe verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse (JugA-Kurse) für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden.
- **Preisfestsetzung von Cannabisprodukten*:*** In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht des Fachverbands Sucht ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Der Fachverband Sucht begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt.	Kein nderungsvorschlag.
			Der Fachverband Sucht lehnt den Vorschlag der Minderheit ab. Mit der vorgesehenen Formulierung wird bereits klar, dass jede Art von Werbung – auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring – verboten ist. Dem Fachverband Sucht ist es ein Anliegen, dass für die Kontrolle dieses Verbots genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Online-Verkauf.	Kein nderungsvorschlag.
			Die Eigenproduktion trägt dazu bei, ein Abwandern in den illegalen Markt zu verhindern. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge der Eigenproduktion nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Jugendschutz unterstützt der Fachverband Sucht den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen der Eigenproduktion.	Kein nderungsvorschlag.

	bis		Der Fachverband unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden.	**Annahme Antrag Minderheit.**
		e, f	Cannabisprodukte dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie für Minderjährige attraktiv sind, weshalb der Fachverband insbesondere die Buchstaben e und f des Artikel Absatz begrüsst.	Kein nderungsvorschlag.
	,		Aktivkohlefilter sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	**Streichung oder Anpassung von Art. 22 Abs.1 gemäss Bemerkungen**
			Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird vom Fachverband Sucht unterstützt. Herausfordernd ist, dass aktuelle keine genügend eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen vollständigen	**Anpassung von Art. 22 Ab. 1: «… ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen».**

			risikofreien Konsum vorliegt. Deshalb braucht es eine Anpassung in der Formulierung.	
, ,			Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.	Kein nderungsvorschlag.
			Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz schreibt vor Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel TabPG Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle elektronische Informationssystem seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Deren Nutzung ist schwerfällig und die entsprechende Webseite ist noch zu wenig bekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.	**Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig**
			Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und den Art. Abs. lit. G streichen. Das widerspricht aus Sicht des Fachverbands Sucht den Grundzügen des Gesetzes, da Verkaufsprovisionen	**Ablehnung Antrag Minderheit zu Art. 40 Abs. 1 Bst. g**

			den Konsum fördern können. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spielendenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden.	
		c	Artikel , Absatz c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Der Fachverband Sucht begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Er spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht er jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen,	**Anpassung notwendig:** Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Sucht- und Gesundheitsstrategien geschieht. .

			dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.	
		c,d,e	Der Fachverband begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Der Fachverband Sucht erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.	Keine nderungen.
			Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Er spricht sich für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) verwaltet und koordiniert werden.	**Anpassung notwendig** Damit die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf im Sinne der nationalen Gesundheitsstrategie verwendet werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) koordiniert und verwaltet werden.
		c, e,f	Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen	Keine nderung.

			Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss – auch, wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen.	
		k	Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche. Der Fachverband Sucht spricht sich dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems.	Keine nderung.
			Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfalls	Keine nderung.

			erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadensminderung weitgehend im Blindflug.	
				Annahme Antrag Minderheit
Strassenverkehrs-gesetz, Art. d			Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich der Fachverband Sucht einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Wider-Handlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden ist, ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.	**Annahme Antrag Minderheit** (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
X	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Fachzirkel Cannabis Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Fachzirkel Cannabis setzt sich für eine Entmythisierung von Cannabis, sowohl als Genuss-Pflanze, als auch für die medizinische Anwendung ein. Dazu ist eine Änderung der Gesetzeslage notwendig. Dank parlamentarischer Initiative wurde ein Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung entlassen. Das Gesetz ist sehr umfassend und befasst sich im Detail mit allen Eventualitäten. Beim Durchlesen entsteht der Eindruck, dass das Gesetz die Realität beeinflussen will. Der FZCS beschränkt sich vorerst auf eine allgemeine Stellungnahme setzt sich und sich mit den Konfliktsituationen, die sich mit Medizinal-Cannabis geben können, auseinander. Die Cannabis Liberalisierung würde Einfluss auf die medizinische Anwendung der Heilpflanze haben. «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke» darstellen, damit Patientinnen und Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen. Cannabis-Gesetz Der Gesetzesentwurf liegt nun vor. Ein modernes Gesetz sollte nur den Grundsatz des Handelns beschreiben und keine Details festlegen: Ein modernes Gesetz sollte so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig sein. (Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung - DIKE Verlag AG). Nach Ermessen des FZCS ist der Gesetzesentwurf viel zu detailliert, viel zu kleinräumig und birgt damit mehr Konfliktpotential, als dass er solche löst. Details können immer noch in einem Reglement beschrieben werden. Seinen Kommentar seine Kritik und seine Anmerkungen, knüpft der FZCS deshalb an die Medienmitteilung vom 14. Februar 2025 (https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2025-02-14.aspx). Es werden die Elemente der Medienmitteilung verwendet. Volljährige Personen, die in der Schweiz leben, sollen Cannabis anbauen, kaufen, besitzen und konsumieren dürfen. Die Regeln des Passivrauchschutzes sind anzuwenden. Der FZCS steht voll hinter dieser Forderung. Allerdings muss gewährleistet werden, dass Medizinal-Cannabis nicht benachteiligt wird. Wie kann verantwortet werden, dass Cannabis mit einem THC-Gehalt von 20% und mehr als Genussmittel problemlos gekauft und konsumiert werden kann, während ein entsprechendes Cannabis-Produkt gegen spastische Schmerzen eingesetzt, ein Betäubungsmittel-Rezept benötigt? Einen ähnlichen Widerspruch ergibt sich, wenn CBD-Tropfen zur Entspannung frei erhältlich sein sollen, während das gleiche Produkt zur Schlafförderung ein ärztliches Rezept benötigt. Jegliche Abgabe und der Verkauf von Cannabis an Minderjährige sind verboten. Da bei Medizinal-Cannabis diese Vorschrift nicht gilt, muss verhindert werden, dass Jugendliche den Umweg über ein ärztliches Rezept suchen Für die eigene Versorgung sollen maximal drei weibliche Pflanzen in Blütephase angebaut werden dürfen. Es gelten Höchstmengen für den Besitz im privaten und öffentlichen Raum. Hier lohnt sich ein Vergleich zu Gesetzen in anderen europäischen Ländern. Dabei sind für den Besitz und Anbau 3 bis 10 Pflanzen vorgesehen. Da die Bestimmung «in der Blütephase» theoretisch bis zu 9 Pflanzen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien zulässt, ist die persönliche Verwendung ausreichend gedeckt, wenn nicht grosszügig dotiert. Eine gewinnorientierte, gewerbliche Produktion soll erlaubt werden. Anbauer und Hersteller haben strenge Auflagen zu erfüllen, damit sie eine Bewilligung vom Bund erhalten. Für spezifische Zwecke kann auch der Import oder Export bewilligt werden. Die Auflagen sollten in einem separaten Reglement festgelegt und beschrieben werden. Es sollen strenge Anforderungen an die Produktequalität gelten. Cannabisprodukte sind neutral, ohne Markenelemente, mit Warnhinweisen und Beipackzettel sowie kindersicher zu verpacken. Cannabis-Konsumenten möchten nicht nur ein Produkt mit einem definierten Anteil Cannabinoide, z.B. 10% THC kaufen, sondern sind sich

gewöhnt, auch die Geschmacksrichtung zu wählen. Die Duft- und Geschmacksempfindung wird durch Terpene verursacht. Ob diese auch eine pharmakologische Wirkung haben, oder jene der Cannabinoide beeinflusse, wird noch wissenschaftlich untersucht. Auch in den Pilotprojekten werden unterschiedliche Geschmackrichtungen bei den Cannabis-Produkten angeboten.
Der Verkauf soll einem staatlichen Monopol unterliegen. Cannabisprodukte sollen in einer limitierten Anzahl konzessionierten Verkaufsstellen sowie online bei einem einzigen konzessionierten Händler gekauft werden können. Der Verkauf darf nicht gewinnorientiert erfolgen; allfällige Gewinne sind in die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe zu investieren.
Die Kantone vergeben die Konzessionen für den Detailhandel, der Bund kann die Konzession für den Online-Handel erteilen. Das Angebot muss auch nicht rauchbare Produkte und solche mit tiefem THC-Gehalt enthalten, um einen risikoärmeren Konsum zu ermöglichen.
Diese Absicht ist gut gemeint, aber leicht zu umgehen. Staatliche Monopole sind einem liberalen Wirtschaftsdenken immer suspekt. Dass durch staatliche Monopole einer Präventions-Absicht entsprochen wird, wird in vielen Beispielen in Ländern, wo ein solches für Tabak und Alkohol besteht, widerlegt. Dadurch wird eher der Schwarzmarkt beflügelt.
Dass für konzessionierte Verkaufsstellen strenge Auflagen bestehen, sollte genügen. Ein staatlicher Online-Handel wird nicht benötigt. Wenn die Detaillisten eine Versandhandels-Bewilligung erwerben, dann sollten diese ihre Kunden auch online bedienen dürfen. Dies würde auch dem Präventions- und Gesundheitsgedanke entgegenkommen. Die Verkaufsstellen kennen ihre Kunden – im Online-Handel ist keine Kontrolle möglich.
Es soll ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte, aber auch für Samen und Stecklinge sowie für einschlägiges Zubehör gelten.
Ein umfassendes Webeverbot ist kaum durchsetzbar, auch kann Werbung, Information und Kommunikation unterschiedlich interpretiert werden, wobei findige Köpfe Lücken finden werden.
Cannabisprodukte sollen mit einer Lenkungsabgabe belegt werden, um den Konsum zu beschränken und hin zu risikoärmeren Formen zu lenken. Die Abgabe soll vom THC-Gehalt und der Konsumform abhängen. Die Erträge der Lenkungsabgabe werden über die Krankenversicherung rückverteilt, dabei werden generelle Vollzugskosten des Bundes abgezogen. Die Kantone können eine Aufsichtsabgabe sowie Gebühren erheben.
Dass Cannabis-Produkte mit höherem THC-Gehalt teurer sind als jene mit geringem THC-Gehalt ist nachvollziehbar. Die Preiskalkulation sollte aber so gemacht werden, dass Kunden nicht auf den Schwarzmarkt zurückkehren. Eine Cannabis-Steuer, entsprechend den Steuern von Tabak und Alkohol ist sinnvoller, wobei der Ertrag für die Finanzierung von medizinisch verschriebenen Cannabis eingesetzt werden kann, so dass die Cannabis-Therapie erschwinglich wird.
Die Kantone sollen in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis eine wichtige Rolle im Vollzug wahrnehmen und weiterhin bei der Aufklärung, Beratung und Prävention besonders auf die Jugendlichen fokussieren. Sie haben die Produktequalität und den Verkauf zu kontrollieren. Zudem haben sie Testkäufe durchzuführen.
Es ist wichtig, dass das Verkaufspersonal so geschult ist, dass Problemfälle umgehend an eine kantonale Beratungsstelle überwiesen werden können.
Aufklärung, Beratung und Prävention muss auch für erwachsene Personen zugänglich sein.
Wer sich dem legalen Markt entzieht, soll im Vergleich zu heute härter bestraft werden.
Ob eine härtere Strafe sinnvoll ist, ist eine Frage, die forensische Psychiater zu beantworten haben.
Die Nulltoleranz im Strassenverkehr bleibt unverändert: Wer nachweislich Cannabis konsumiert, soll als fahrunfähig gelten.
Ob eine Nulltoleranz oder ein Grenzwert sinnvoller ist, ist eine Frage der Forensik. Da aber Cannabinoide sehr lange, z.T. mehrere Tage, nachweisbar sind, wäre ein gewisser Toleranzwert angebracht. Auch eine internationale Koordination wäre sinnvoll.
Der FZCS befürwortet mehrheitlich die Entkriminalisierung von Cannabis-Konsum und Cannabis-Besitz. Allerdings wird dadurch eine schwer zu verstehende Diskrepanz zu medizinischem Cannabis geschaffen. Damit Cannabis frei erhältlich wird, muss Cannabis im Betäubungsmittelgesetz als verbotenes Betäubungsmittel entfernt werden. Auch wenn für den medizinischen Gebrauch Sonderartikel bestehen, unterstehen alle Cannabis-Produkte der ärztlichen Verschreibungsplicht - Produkte mit einem Gehalt von über 1% THC, benötigen ein Betäubungsmittel-Rezept, Produkte unter 1% THC eine ärztliche Verschreibung.
Die vorgesehenen Änderungen und Korrekturen, bzw. Anpassungen der mit dem CanPG verbundenen Gesetze, wir das BetmG und das

	Strassenverkehrsgesetz sind sinnvoll und sollten auch ohne das CanPG durchgeführt werden, Was aber fehlt ist eine Definition und eine Beschreibung der Trennung von medizinischen Cannabis und Genuss-Cannabis. Der FZCS ist sich bewusst, dass ein Gesetz, das alle Eventualitäten berücksichtigt, unmöglich auszuarbeiten ist. Dennoch sollten Schlupflöcher, sowohl im medizinischen Bereich wie auch bei Genusscannabis vorausgesehen werden. Gerade Deutschland bietet ein gutes Beispiel für Fälle, was schieflaufen kann. Der FZCS kann Ihnen Beispiele für falsch gelaufenen Abgaben und Missbräuche liefern. Schlussfolgerung des FZCS Fur den Einsatz von medizinischem Cannabis hat das CanPG grossen Einfluss. So muss das BetmG in diversen Artikeln geändert werden: - Es wird nicht mehr vom Wirkungsprinzip Cannabis gesprochen, sondern von Wirkungsprinzip THC - Nicht die Heilpflanze Cannabis wird als Betäubungsmittel aufgeführt, sondern nur noch THC - Cannabis wird nicht mehr als verbotenes Betäubungsmittel aufgeführt Nicht geregelt werden jedoch Cannabis-Produkte mit einem THC von unter 1%. Geraden für die medizinische Anwendung wäre dies jedoch essenziell. Es ist jedoch nicht sicher, ob die vorgesehenen Änderungen in den betroffenen Gesetzen (Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen) problemlos über die Bühne gehen.
Anhang:	Vernehmlassung FZCS 1 fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-76-cons_1-doc_4-de-docx.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Zu detailliert Der Hauptzweck ist die Regelung des Cannabis-Verkaufs, weshalb e. an erster Stelle aufgeführt werden sollte.Nur 1 Satz: Dieses Gesetz soll den Handel und ie Anwendung von Genuss- Cannabis reglementieren
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Im BetmG ist der «Wirkungstyp Cannabis* und nicht «Wirkungstyp THC* aufgeführt. Falls das BetmG unverändert bleibt, könnte diese Bezeichnungsänderung einen Konflikt bedeuten.

	Aufzählung weglassen
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	kürzen
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	ok
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs.

	2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Begriffe – Es ist unmöglich, alle jetzigen und zukünftigen betroffenen Stoffe aufzuführen. Deshalb besser einen pauschalen Artikel. Produkte in einem separaten Reglement aufführen
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Neuartige Produkte: Art. 6 könnte in Art. 5 integriert werden
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Eine Koordination mit anderen Ländern ist anzustreben
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	i.O.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sehr sinnvoll, wäre auch für Medizinal-Cannabis sinnvoll und empfehlenswert
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	

	Umständliche Formulierung Für den Verkauf von angebauten Cannabis bestehen Verkaufsbeschränkungen. (Sonst im Reglement)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Umständliche Formulierung
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	3 blühende Pflanzen ergeben viel Flexibilität, da die Pflanze im Laufe der 90 Tage dauernden Vegetationsphase nur im letzten Drittel blüht, können jeweils gegen neuen Pflanzen gleichzeitig gezogen werden, wobei 3 sich im Blütestadion befinden
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.
Begründung	Ist die Herstellung für medizinische Anwendung gestattet? Deshalb Präzisierung … zur Selbstversorgung und zu Genusszwecke ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Ist kaum zu kontrollieren. THC basierte Angaben sind vernünftiger
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG.

	2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Die BAG-Bewilligungen könnten im Reglement aufgeführt werden und sollten nicht im Gesetz stehen. A bis f weglassen
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	i.O.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	i.O.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	i.O.
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	19-26: Die Anforderungen an Qualität und Sicherheit können sich verändern. Deshalb sollte der Artikel möglichst neutral gehalten werden und die momentanen Anforderungen im Reglement aufgeführt werden. Die Artikel 19 bis 26 könnten unter einen einzigen zusammengefasst werden. Dabei soll auf das Lebensmittelrecht und das Tabakgesetz hingewiesen werden, wobei deren Anforderungen zu berücksichtigen sind. Für Cannabis zu Genusszwecke sollte nur natürlicher Cannabis zugelassen sein. Auch Anwendungen von Cannabis können sich ändern. Deshalb sollten im Gesetz keine konkreten Anwendungsvorschriften aufgeführt werden Es gelten die Maximal-Anforderungen für pflanzliche Lebensmittel in Bezug auf Qualität und Kontamination mit Fremdstoffen. Synthetische Zusatzstoffe sind nicht zugelassen. Details sind in einem Reglement aufzuführen.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen

	Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an. 3 Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.
Begründung	Die Produkt-Qualität sollte sich an jener von Medizinal-Cannabis anpassen Abs. 3. Die Produktequalität entspricht jener von Medizinal-Cannabis
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
Begründung	Die Grenze von 20% THC ist emprisch festgelegt. Die individuelle Wirksamkeit bei Konsumenten ist enorm unterschiedlich. Cannabis Produkte mit 20% THC sind bereits in kleiner Dosierung sehr potent. Die Obergrenze sollte strikt 20% betragen und sollte nicht überschritten werden. Erfahrungen der Studien zeigen, dass Haschisch mit 20% THC ausreichend sind.Absatz 2 und 3 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Die Details einer Verpackung gehören nicht in ein Gesetz – nur deren Richtlinien. Ansonsten ist ein Reglement dafür zuständig Die Verpackung müssen Sicherheit, Qualität und dem Inhalt entsprechend sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent;

	e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Die Produktinformation muss die Sicherheit und Qualität des Produktes garantieren. Details sollen im Reglement aufgeführt werden. Auf der Verpackung müssen alle Angaben zur Sicherheit, Inhalt, Qualität und Nachverfolgung angegeben werden. Wertungen, Vergleiche und Anpreisungen sind nicht gestattet
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen:

	a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Allgemeine und spezielle Warnhinweise Solche können je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern Im Reglement detailliert aufzuführende Hinweise
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Allgemeine und spezielle Warnhinweise Solche können je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändernIm Reglement detailliert aufzuführende Hinweise
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Allgemeine und spezielle Warnhinweise Solche können je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändernIm Reglement detailliert aufzuführende Hinweise
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Artikel 32 bis 36 betreffen vor allem Produzenten von Cannabis Produkte. Dies sollte klarere definiert werden. Bei den Unterlagen für die Bewilligung sind dann die Inhalte von Art. 32 bis 36 aufgeführt. Dadurch können neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Identifikationsmethoden und Prüfungen schneller berücksichtigt werden Für die Produktion von kommerziellem Cannabis zu Genusszwecke wird eine vom BAG erstellte Bewilligung benötigt
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verkauf von Genuss-Cannabis ist ein neues Betätigungsgesbiet. Wenn von Beginn an alle Kontrollen bis ins Detail vorgeschrieben werden und neue Kontrollmechanismen aufgebaut werden, ist eine Entwicklung des Modells nicht mehr möglich. Gerade die Schweiz würde es ermöglichen durch kantonale Reglemente einen gewissen Raum für Erfahrungen mit diversen Modellen zu erhalten. Dennoch braucht es sicher eine gewisse Koordination bei den Kontroll-Reglementen. Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt von Genuss-Cannabis, Erstellen die dazu notwendigen Vorlagen und erteilen regelmässig Meldung an eine zuständige nationale Behörde.
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	39-44: Verkauf Es ist wichtig, dass die Verkaufsstellen sich zu einem verantwortungsvollen und fairen Verkauf verpflichten. Auch sollen die Kunden auf einen risikoarmen Konsum oder Verzicht motiviert und angleitet werden. Ebenfalls soll das Verkaufspersonal Missbrauch und medizinische Komplikationen erkennen und wenn nötig Hilfe beanspruchen. Es ist ehrenwert, dass beabsichtigt ist, dass die Verkaufsstellen nicht gewinnorientiert zu arbeiten haben. Durch eine kreative Buchführung ist dies jedoch leicht zu umgehen. Besser ist es den Verkaufsstellen die Freiheit zu gewähren, eventuelle Gewinne zu reinvestieren und die Buchhaltung offen vorzulegen. Auch sollten die Verkaufspreise schweizweit abgestimmt sein – dies würde auch eine Gewinnoptimierung verhindern. Es sollten jedoch keine staatlichen Verkaufsstellen vorgesehen werden. Für Konsumräume soll ein spezielles Reglement geschaffen werden. Der Online-Verkauf soll so weit als möglich eingeschränkt werden. Die einzelnen Verkaufsstellen sollte es aber ermöglicht werden, eine Bewilligung für den Online-Handel zu erwerben. Dann sollten aber nur die der Verkaufsstelle persönlich bekannten Kunden beliefert werden. Die Kantone erteilen den Verkaufsstellen, wenn diese alle Voraussetzungen erfüllen, die Konzession zum Verkauf von Genuss-Cannabis. Die Bedingungen sind in einem Reglement aufgeführt.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Im Gesetz sollte nur aufgeführt werden, dass Kontrollen durchgeführt werden können. Wie diese aussehen sollte in einem Testprotokoll, das allen zugänglich ist, aufgelistet werden. Auch für Testkäufe sollte ein entsprechendes Protokoll erstellt werden. Die Details, wer und wie die Kontrollen durchgeführt werden, gehören nicht ins Gesetz. Die zuständige kantonale Behörde kann bei den Verkaufs- und Konsumstellen angemeldete und nicht angemeldete Kontrollen durchführen. Auch anonymisierte Testkäufe sind vorgesehen.

Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Im Gesetz sollte nur aufgeführt werden, dass Kontrollen durchgeführt werden können. Wie diese aussehen sollte in einem Testprotokoll, das allen zugänglich ist, aufgelistet werden. Auch für Testkäufe sollte ein entsprechendes Protokoll erstellt werden. Die Details, wer und wie die Kontrollen durchgeführt werden, gehören nicht ins Gesetz. Die zuständige kantonale Behörde kann bei den Verkaufs- und Konsumstellen angemeldete und nicht angemeldete Kontrollen durchführen. Auch anonymisierte Testkäufe sind vorgesehen.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder

	3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Im Gesetz sollte nur aufgeführt werden, dass Kontrollen durchgeführt werden können. Wie diese aussehen sollte in einem Testprotokoll, das allen zugänglich ist, aufgelistet werden. Auch für Testkäufe sollte ein entsprechendes Protokoll erstellt werden. Die Details, wer und wie die Kontrollen durchgeführt werden, gehören nicht ins Gesetz. Die zuständige kantonale Behörde kann bei den Verkaufs- und Konsumstellen angemeldete und nicht angemeldete Kontrollen durchführen. Auch anonymisierte Testkäufe sind vorgesehen.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Der gesamte Abschnitt 4 könnte gestrichen werden Online Verkauf Der Online-Verkauf ist immer eine Quelle von Missbrauch und Umgehung der bestehenden Bestimmungen. Auch wenn der Online-Handel nur durch eine einzelne vom Bund konzessionierte Stelle erfolgt, ist der Handel nicht kontrollierbar. Deshalb ist es besser, wenn die Verkaufsstellen selbst die Möglichkeit haben, für den Online-Handel eine Konzession zu erhalten und der Versand nur an persönlich bekannte Kunden erfolgt.Die Verkaufsstellen können, sofern die gesetzlichen Vorlagen erfüllt sind – Grosshandelsbewilligung – für ihre Kunden einen Online- Verkauf anbieten. Die Kunden müssen den Verkaufsstellen persönlich bekannt sein.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Der gesamte Abschnitt 4 könnte gestrichen werden Online Verkauf Der Online-Verkauf ist immer eine Quelle von Missbrauch und Umgehung der bestehenden Bestimmungen. Auch wenn der Online-Handel nur durch

	eine einzelne vom Bund konzessionierte Stelle erfolgt, ist der Handel nicht kontrollierbar. Deshalb ist es besser, wenn die Verkaufsstellen selbst die Möglichkeit haben, für den Online-Handel eine Konzession zu erhalten und der Versand nur an persönlich bekannte Kunden erfolgt.Die Verkaufsstellen können, sofern die gesetzlichen Vorlagen erfüllt sind – Grosshandelsbewilligung – für ihre Kunden einen Online- Verkauf anbieten. Die Kunden müssen den Verkaufsstellen persönlich bekannt sein.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Kann gestrichen werden Gewinne Laut Definition sollten die Verkaufsstellen nicht gewinnorientiert sein. Für alle Gesellschaften ist es jedoch einfach etwelche Gewinne durch buchhalterische Tricks, Erhöhung der Löhne und oder Spesen verschwinden zu lassen. Es ist besser eine korrekte Buchhaltung zu verlangen und die Gewinne der Verantwortung der Verkaufsstellen zu überlassen. Vermutlich ist eher so, dass die Verkaufsstellen finanzielle Unterstützung gebrauchen, um all ihre Aufgaben zu erfüllen. Etwaige ausgewiesene Gewinne dürfen nicht als Boni, Sonderzahlungen etc. verwendet werden, sondern sind für gemeinnützige Projekte zu investieren
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Das BAG kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Alle Details für eine Verkaufskonzession sind in einem separaten Gesetzeszusatz oder Reglement zu definieren. Da sich die Bedingungen für eine Konzession mit der zeit ändern können, sollte dies viel flexibler zu handhaben sein. Auch die Anforderungen an einen Konzessionär können bei Bedarf verschärft oder erleichtert werden. Dies muss sich einspielen. Das BAG prüft und erteilt eine Konzession auf Gesuch hin
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen:

	a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Alle Details für eine Verkaufskonzession sind in einem separaten Gesetzeszusatz oder Reglement zu definieren. Da sich die Bedingungen für eine Konzession mit der zeit ändern können, sollte dies viel flexibler zu handhaben sein. Auch die Anforderungen an einen Konzessionär können bei Bedarf verschärft oder erleichtert werden. Dies muss sich einspielen. Das BAG prüft und erteilt eine Konzession auf Gesuch hin
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Konzessionär des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Konzessionär muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Es stellt sich die Frage, ob diese Artikel notwendig sind, alles streichen
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das BAG entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn:

	a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Es stellt sich die Frage, ob diese Artikel notwendig sind, alles streichen
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Konzessionär muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen melden.
Begründung	Die Aufgaben und Pflichten der Konzessionäre können sich im Laufe der Zeit verändern. Deshalb nur sehr kurz halten
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzessionäre der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten. 2 Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	Die Aufgaben und Pflichten der Konzessionäre können sich im Laufe der Zeit verändern. Deshalb nur sehr kurz halten
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit den neuen Cannabis-Gesetz soll Cannabis vom Mythos einer Genussdroge für ausgewählte Personen befreit werden. Cannabis soll einfach ein Genuss-Mittel, wie Alkohol und Tabak behandelt werden. Deshalb soll eine Steuer erhoben werden, die teilweise zweckgebunden und teilweise ungebunden ist. Die Verwendung der Steuereinnahmen sollten nicht im Gesetz, sondern in einer separaten Verfügung aufgelistet sein. Zielvorgaben sind eher Wunschdenken- Auf die Abgabe von Cannabis-Produkten zu Genusszwecken wird eine Konsum-Steuer erhoben, wobei ein Teil der Einnahmen für Finanzierung von Medizinal-Cannabis in der OKP verwendet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Wie bei anderen problematischen Genussmitteln soll der Konsum überwacht werden. Allerdings sind die detaillierten Aufführungen nicht nötig. Die Fragestellungen ergeben sich je nach Forschungsziel. Der Konsum und das Konsumverhalten von Genuss-Cannabis werden überwacht.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG evaluiert die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und insbesondere die Erreichung der Zwecke des Gesetzes erstmalig spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach regelmässig wissenschaftlich. 2 Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.
Begründung	Wie bei anderen problematischen Genussmitteln soll der Konsum überwacht werden. Allerdings sind die detaillierten Aufführungen nicht nötig. Die Fragestellungen ergeben sich je nach Forschungsziel. Der Konsum und das Konsumverhalten von Genuss-Cannabis werden überwacht.
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen: a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;

	c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist. 3 Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.
Begründung	Die Datenschutzgesetze sind einzuhalten. Braucht es dafür eine separate Erwähnung?
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.
Begründung	Die Datenschutzgesetze sind einzuhalten. Braucht es dafür eine separate Erwähnung?
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren für den Austausch von Personendaten und Daten juristischer Personen mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit. 2 Besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn: a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; b. dies zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist; oder c. es dadurch im Einzelfall möglich ist, illegalen Handel oder weitere schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz aufzudecken.
Begründung	Die Datenschutzgesetze sind einzuhalten. Braucht es dafür eine separate Erwähnung?

Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sind diese so detailliert aufzuführen. Was leigt im Ermessen des Richters?
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	83-88: Zur Qualitätssicherung von Cannabis-Produkte gehört ein Track & Trace-System. Weitere Massnahmen sind nicht notwendig. Auch das Entsorgungssystem ist geregelt.
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über: a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten; b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten; c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit; d. die statistischen Auswertungen des Monitorings. 2 Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen.
Begründung	Es besteht bereits eine Informationspflicht.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation Fachzirkel Cannabis Schweiz :

Abkürzung der Firma / Organisation : FZCS

Adresse c/o Limmatplatz-Apotheke, Limmatstrasse 119, 8005 Zürich :

Kontaktperson Dr. Albert Ganz :

Telefon +41 79 412 55 40 :

E-Mail fachzirkelcannabis@gmx.ch :

Datum 01.12.2025 :

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Fachzirkel Cannabis setzt sich für eine Entmythisierung von Cannabis, sowohl als Genuss-Pflanze, als auch für die medizinische Anwendung ein. Dazu ist eine Änderung der Gesetzeslage notwendig. Dank parlamentarischer Initiative wurde ein Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung entlassen. Das Gesetz ist sehr umfassend und befasst sich im Detail mit allen Eventualitäten. Beim Durchlesen entsteht der Eindruck, dass das Gesetz die Realität beeinflussen will. Der FZCS beschränkt sich vorerst auf eine allgemeine Stellungnahme setzt sich und sich mit den Konfliktsituationen, die sich mit Medizinal-Cannabis geben können, auseinander. Die Cannabis Liberalisierung würde Einfluss auf die medizinische Anwendung der Heilpflanze haben. «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte **kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke»** darstellen, damit Patientinnen und Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen. **Cannabis-Gesetz** Der Gesetzesentwurf liegt nun vor. Ein modernes Gesetz sollte nur den Grundsatz des Handelns beschreiben und keine Details festlegen: Ein modernes Gesetz sollte **so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig** sein. (Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung - DIKE Verlag AG). Nach Ermessen des FZCS ist der Gesetzesentwurf viel zu detailliert, viel zu kleinräumig und birgt damit mehr Konfliktpotential, als dass er solche löst. Details können immer noch in einem Reglement beschrieben werden. Seinen Kommentar seine Kritik und seine Anmerkungen, knüpft der FZCS deshalb an die Medienmitteilung vom 14. Februar 2025 (https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2025-02-14.aspx). Es werden die Elemente der Medienmitteilung verwendet. • Volljährige Personen, die in der Schweiz leben, sollen Cannabis anbauen, kaufen, besitzen und konsumieren dürfen. Die Regeln des Passivrauchschutzes sind anzuwenden. Der FZCS steht voll hinter dieser Forderung. Allerdings muss gewährleistet werden, dass Medizinal-Cannabis nicht benachteiligt wird. Wie kann verantwortet werden, dass Cannabis mit einem THC-Gehalt von 20% und mehr als Genussmittel problemlos gekauft und konsumiert werden kann, während ein entsprechendes Cannabis-Produkt gegen spastische Schmerzen eingesetzt, ein Betäubungsmittel-Rezept benötigt? Einen ähnlichen Widerspruch ergibt sich, wenn CBD-Tropfen zur Entspannung frei erhältlich sein sollen, während das gleiche Produkt zur Schlafförderung ein ärztliches Rezept benötigt.

- Jegliche Abgabe und der Verkauf von Cannabis an Minderjährige sind verboten.

Da bei Medizinal-Cannabis diese Vorschrift nicht gilt, muss verhindert werden, dass Jugendliche den Umweg über ein ärztliches Rezept suchen

- Für die eigene Versorgung sollen maximal drei weibliche Pflanzen in Blütephase angebaut werden dürfen. Es gelten Höchstmengen für den Besitz im privaten und öffentlichen Raum.

Hier lohnt sich ein Vergleich zu Gesetzen in anderen europäischen Ländern. Dabei sind für den Besitz und Anbau 3 bis 10 Pflanzen vorgesehen. Da die Bestimmung «in der Blütephase» theoretisch bis zu 9 Pflanzen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien zulässt, ist die persönliche Verwendung ausreichend gedeckt, wenn nicht grosszügig dotiert.

- Eine gewinnorientierte, gewerbliche Produktion soll erlaubt werden. Anbauer und Hersteller haben strenge Auflagen zu erfüllen, damit sie eine Bewilligung vom Bund erhalten. Für spezifische Zwecke kann auch der Import oder Export bewilligt werden.

Die Auflagen sollten in einem separaten Reglement festgelegt und beschrieben werden.

- Es sollen strenge Anforderungen an die Produktequalität gelten. Cannabisprodukte sind neutral, ohne Markenelemente, mit Warnhinweisen und Beipackzettel sowie kindersicher zu verpacken.

Cannabis-Konsumenten möchten nicht nur ein Produkt mit einem definierten Anteil Cannabinoide, z.B. 10% THC kaufen, sondern sind sich gewöhnt, auch die Geschmacksrichtung zu wählen. Die Duft- und Geschmacksempfindung wird durch Terpene verursacht. Ob diese auch eine pharmakologische Wirkung haben, oder jene der Cannabinoide beeinflusse, wird noch wissenschaftlich untersucht. Auch in den Pilotprojekten werden unterschiedliche Geschmackrichtungen bei den Cannabis-Produkten angeboten.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

- Der Verkauf soll einem staatlichen Monopol unterliegen. Cannabisprodukte sollen in einer limitierten Anzahl konzessionierten Verkaufsstellen sowie online bei einem einzigen konzessionierten Händler gekauft werden können. Der Verkauf darf nicht gewinnorientiert erfolgen; allfällige Gewinne sind in die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe zu investieren. Die Kantone vergeben die Konzessionen für den Detailhandel, der Bund kann die Konzession für den Online-Handel erteilen. Das Angebot muss auch nicht rauchbare Produkte und solche mit tiefem THC-Gehalt enthalten, um einen risikoärmeren Konsum zu ermöglichen.

Diese Absicht ist gut gemeint, aber leicht zu umgehen. Staatliche Monopole sind einem liberalen Wirtschaftsdenken immer suspekt. Dass durch staatliche Monopole einer Präventions-Absicht entsprochen wird, wird in vielen Beispielen in Ländern, wo ein solches für Tabak und Alkohol besteht, widerlegt. Dadurch wird eher der Schwarzmarkt beflügelt.
Dass für konzessionierte Verkaufsstellen strenge Auflagen bestehen, sollte genügen. **Ein staatlicher Online-Handel wird nicht benötigt.** Wenn die Detaillisten eine Versandhandels-Bewilligung erwerben, dann sollten diese ihre Kunden auch online bedienen dürfen. Dies würde auch dem Präventions- und Gesundheitsgedanke entgegenkommen. Die Verkaufsstellen kennen ihre Kunden – im Online-Handel ist keine Kontrolle möglich.

- Gemäss dem Verbot der vertikalen Integration sollen Organisationen nicht gleichzeitig Cannabis produzieren und verkaufen dürfen.

Dem ist nichts zu beanstanden.

- Die gesamte Lieferkette soll mit einem digitalen Nachverfolgungssystem überwacht werden.

Dem ist nichts zu beanstanden.

- Es soll ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte, aber auch für Samen und Stecklinge sowie für einschlägiges Zubehör gelten.

Ein umfassendes Webeverbot ist kaum durchsetzbar, auch kann Werbung, Information und Kommunikation unterschiedlich interpretiert werden, wobei findige Köpfe Lücken finden werden.

- Cannabisprodukte sollen mit einer Lenkungsabgabe belegt werden, um den Konsum zu beschränken und hin zu risikoärmeren Formen zu lenken. Die Abgabe soll vom THC-Gehalt und der Konsumform abhängen. Die Erträge der Lenkungsabgabe werden über die Krankenversicherung rückverteilt, dabei werden generelle Vollzugskosten des Bundes abgezogen. Die Kantone können eine Aufsichtsabgabe sowie Gebühren erheben.

Dass Cannabis-Produkte mit höherem THC-Gehalt teurer sind als jene mit geringem THC-Gehalt ist nachvollziehbar. Die Preiskalkulation sollte aber so gemacht werden, dass Kunden nicht auf den Schwarzmarkt zurückkehren. Eine Cannabis-Steuer, entsprechend den Steuern von Tabak und Alkohol ist sinnvoller, wobei der Ertrag für die Finanzierung von medizinisch verschriebenen Cannabis eingesetzt werden kann, so dass die Cannabis-Therapie erschwinglich wird.

- Die Kantone sollen in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis eine wichtige Rolle im Vollzug wahrnehmen und weiterhin bei der Aufklärung, Beratung und Prävention besonders auf die Jugendlichen fokussieren. Sie haben die Produktequalität und den Verkauf zu kontrollieren. Zudem haben sie Testkäufe durchzuführen.

Es ist wichtig, dass das Verkaufspersonal so geschult ist, dass Problemfälle umgehend an eine kantonale Beratungsstelle überwiesen werden können. Aufklärung, Beratung und Prävention muss auch für erwachsene Personen zugänglich sein.

- Wer sich dem legalen Markt entzieht, soll im Vergleich zu heute härter bestraft werden.

Ob eine härtere Strafe sinnvoll ist, ist eine Frage, die forensische Psychiater zu beantworten haben.

- Die Nulltoleranz im Strassenverkehr bleibt unverändert: Wer nachweislich Cannabis konsumiert, soll als fahrunfähig gelten.

Ob eine Nulltoleranz oder ein Grenzwert sinnvoller ist, ist eine Frage der Forensik. Da aber Cannabinoide sehr lange, z.T. mehrere Tage, nachweisbar sind, wäre ein gewisser Toleranzwert angebracht. Auch eine internationale Koordination wäre sinnvoll.

Der FZCS befürwortet mehrheitlich die Entkriminalisierung von Cannabis-Konsum und Cannabis-Besitz. Allerdings wird dadurch eine schwer zu verstehende Diskrepanz zu medizinischem Cannabis geschaffen. Damit Cannabis frei erhältlich wird, muss Cannabis im Betäubungsmittelgesetz als verbotenes Betäubungsmittel entfernt werden. Auch wenn für den medizinischen Gebrauch Sonderartikel bestehen, unterstehen alle Cannabis-Produkte der ärztlichen Verschreibungsplicht - Produkte mit einem Gehalt von über 1% THC, benötigen ein Betäubungsmittel-Rezept, Produkte unter 1% THC eine ärztliche Verschreibung.

Die vorgesehenen Änderungen und Korrekturen, bzw. Anpassungen der mit dem CanPG verbundenen Gesetze, wir das BetmG und das Strassenverkehrsgesetz sind sinnvoll und sollten auch ohne das CanPG durchgeführt werden, Was aber fehlt ist eine Definition und eine Beschreibung der Trennung von medizinischen Cannabis und Genuss-Cannabis.

Der FZCS ist sich bewusst, dass ein Gesetz, das alle Eventualitäten berücksichtigt, unmöglich auszuarbeiten ist. Dennoch sollten Schlupflöcher, sowohl im medizinischen Bereich wie auch bei Genusscannabis vorausgesehen werden. Gerade Deutschland bietet ein gutes Beispiel für Fälle, was schieflaufen kann. Der FZCS kann Ihnen Beispiele für falsch gelaufenen Abgaben und Missbräuche liefern.

Schlussfolgerung des FZCS

Für den Einsatz von medizinischem Cannabis hat das CanPG grossen Einfluss.
So muss das BetmG in diversen Artikeln geändert werden:

- **Es wird nicht mehr vom Wirkungsprinzip Cannabis gesprochen, sondern von Wirkungsprinzip THC**
- **Nicht die Heilpflanze Cannabis wird als Betäubungsmittel aufgeführt, sondern nur noch THC**
- **Cannabis wird nicht mehr als verbotenes Betäubungsmittel aufgeführt**

Nicht geregelt werden jedoch Cannabis-Produkte mit einem THC von unter 1%. Geraden für die medizinische Anwendung wäre dies jedoch essenziell.

Es ist jedoch nicht sicher, ob die vorgesehenen Änderungen in den betroffenen Gesetzen (Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen) problemlos über die Bühne gehen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1			**Zu detailliert Der Hauptzweck ist die Regelung des Cannabis-Verkaufs, weshalb e. an erster Stelle aufgeführt werden sollte.**	**Nur 1 Satz: Dieses Gesetz soll den Handel und ie Anwendung von Genuss- Cannabis reglementieren**
2			**Im BetmG ist der «Wirkungstyp Cannabis* und nicht «Wirkungstyp THC* aufgeführt. Falls das BetmG unverändert bleibt, könnte diese Bezeichnungsänderung einen Konflikt bedeuten.**	**Aufzählung weglassen**
3				**kürzen**
4				**ok**
5			**Begriffe – Es ist unmöglich, alle jetzigen und zukünftigen betroffenen Stoffe aufzuführen. Deshalb besser einen pauschalen Artikel.**	**Produkte in einem separaten Reglement aufführen**
6			**Neuartige Produkte**	**Art. 6 könnte in Art. 5 integriert werden**
7			**Eine Koordination mit anderen Ländern ist anzustreben**	
8			**i.O.**	
9			**Sehr sinnvoll, wäre auch für Medizinal-Cannabis sinnvoll und empfehlenswert**	
10			**Umständliche Formulierung**	**Für den Verkauf von angebauten Cannabis bestehen Verkaufsbeschränkungen. (Sonst im Reglement)**
11			**Umständliche Formulierung**	
12			**3 blühende Pflanzen ergeben viel Flexibilität, da die Pflanze im Laufe der 90 Tage dauernden**	

			Vegetationsphase nur im letzten Drittel blüht, können jeweils gegen neuen Pflanzen gleichzeitig gezogen werden, wobei 3 sich im Blütestadion befinden.	
13			**Ist die Herstellung für medizinische Anwendung gestattet?**	**Deshalb Präzisierung … zur Selbstversorgung und zu Genusszwecke ist verboten.**
14			**Ist kaum zu kontrollieren. THC basierte Angaben sind vernünftiger**	
15			**Die BAG-Bewilligungen könnten im Reglement aufgeführt werden und sollten nicht im Gesetz stehen.**	**A bis f weglassen**
16			**i.O.**	
17			**i.O.**	
18			**i.O.**	
19			**Die Produkt-Qualität sollte sich an jener von Medizinal-Cannabis anpassen**	**Abs. 3. Die Produktequalität entspricht jener von Medizinal-Cannabis**
20			**Die Grenze von 20% THC ist emprisch festgelegt. Die individuelle Wirksamkeit bei Konsumenten ist enorm unterschiedlich. Cannabis Produkte mit 20% THC sind bereits in kleiner Dosierung sehr potent. Die Obergrenze sollte strikt 20% betragen und sollte nicht überschritten werden. Erfahrungen der Studien zeigen, dass Haschisch mit 20% THC ausreichend sind.**	**Absatz 2 und 3 streichen**
19 - 26			**Die Anforderungen an Qualität und Sicherheit können sich verändern. Deshalb sollte der Artikel möglichst neutral gehalten werden und die momentanen Anforderungen im Reglement aufgeführt werden. Die Artikel 19 bis 26 könnten unter einen einzigen zusammengefasst werden. Dabei soll auf das**	**Es gelten die Maximal-Anforderungen für pflanzliche Lebensmittel in Bezug auf Qualität und Kontamination mit Fremdstoffen. Synthetische Zusatzstoffe sind nicht zugelassen. Details sind in einem Reglement aufzuführen.**

			Lebensmittelrecht und das Tabakgesetz hingewiesen werden, wobei deren Anforderungen zu berücksichtigen sind. **Für Cannabis zu Genusszwecke sollte nur natürlicher Cannabis zugelassen sein.** **Auch Anwendungen von Cannabis können sich ändern. Deshalb sollten im Gesetz keine konkreten Anwendungsvorschriften aufgeführt werden**	
27			**Verpackung** **Die Details einer Verpackung gehören nicht in ein Gesetz – nur deren Richtlinien. Ansonsten ist ein Reglement dafür zuständig**	**Die Verpackung müssen Sicherheit, Qualität und dem Inhalt entsprechend sein.**
28			**Produktinformation** **Die Produktinformation muss die Sicherheit und Qualität des Produktes garantieren. Details sollen im Reglement aufgeführt werden.**	**Auf der Verpackung müssen alle Angaben zur Sicherheit, Inhalt, Qualität und Nachverfolgung angegeben werden. Wertungen, Vergleiche und Anpreisungen sind nicht gestattet**
29-31			**Allgemeine und spezielle Warnhinweise** **Solche können je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern**	**Im Reglement detailliert aufzuführende Hinweise**
32 - 36			**Bewilligungsinhaber** **Die Artikel 32 bis 36 betreffen vor allem Produzenten von Cannabis Produkte. Dies sollte klarere definiert werden.** **Bei den Unterlagen für die Bewilligung sind dann die Inhalte von Art. 32 bis 36 aufgeführt.** **Dadurch können neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Identifikationsmethoden und Prüfungen schneller berücksichtigt werden**	**Für die Produktion von kommerziellem Cannabis zu Genusszwecke wird eine vom BAG erstellte Bewilligung benötigt**
37 - 38			**Kontrollen** **Der Verkauf von Genuss-Cannabis ist ein neues Betätigungsgesbiet. Wenn von Beginn an alle**	**Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt von Genuss-Cannabis, Erstellen die dazu notwendigen**

			Kontrollen bis ins Detail vorgeschrieben werden und neue Kontrollmechanismen aufgebaut werden, ist eine Entwicklung des Modells nicht mehr möglich. Gerade die Schweiz würde es ermöglichen durch kantonale Reglemente einen gewissen Raum für Erfahrungen mit diversen Modellen zu erhalten. Dennoch braucht es sicher eine gewisse Koordination bei den Kontroll-Reglementen.	**Vorlagen und erteilen regelmässig Meldung an eine zuständige nationale Behörde.**
39 - 44			**Verkauf** **Es ist wichtig, dass die Verkaufsstellen sich zu einem verantwortungsvollen und fairen Verkauf verpflichten. Auch sollen die Kunden auf einen risikoarmen Konsum oder Verzicht motiviert und angleitet werden. Ebenfalls soll das Verkaufspersonal Missbrauch und medizinische Komplikationen erkennen und wenn nötig Hilfe beanspruchen.** **Es ist ehrenwert, dass beabsichtigt ist, dass die Verkaufsstellen nicht gewinnorientiert zu arbeiten haben. Durch eine kreative Buchführung ist dies jedoch leicht zu umgehen. Besser ist es den Verkaufsstellen die Freiheit zu gewähren, eventuelle Gewinne zu reinvestieren und die Buchhaltung offen vorzulegen. Auch sollten die Verkaufspreise schweizweit abgestimmt sein – dies würde auch eine Gewinnoptimierung verhindern.** **Es sollten jedoch keine staatlichen Verkaufsstellen vorgesehen werden.** **Für Konsumräume soll ein spezielles Reglement geschaffen werden.** **Der Online-Verkauf soll so weit als möglich eingeschränkt werden. Die einzelnen Verkaufsstellen sollte es aber ermöglicht werden, eine Bewilligung für den Online-Handel zu erwerben. Dann sollten aber nur**	**Die Kantone erteilen den Verkaufsstellen, wenn diese alle Voraussetzungen erfüllen, die Konzession zum Verkauf von Genuss-Cannabis.** **Die Bedingungen sind in einem Reglement aufgeführt.**

			die der Verkaufsstelle persönlich bekannten Kunden beliefert werden.	
45 - 47			**Kontrolle** **Im Gesetz sollte nur aufgeführt werden, dass Kontrollen durchgeführt werden können. Wie diese aussehen sollte in einem Testprotokoll, das allen zugänglich ist, aufgelistet werden. Auch für Testkäufe sollte ein entsprechendes Protokoll erstellt werden. Die Details, wer und wie die Kontrollen durchgeführt werden, gehören nicht ins Gesetz.**	**Die zuständige kantonale Behörde kann bei den Verkaufs- und Konsumstellen angemeldete und nicht angemeldete Kontrollen durchführen. Auch anonymisierte Testkäufe sind vorgesehen.**
48, 49			**Der gesamte Abschnitt 4 könnte gestrichen werden** **Online Verkauf** **Der Online-Verkauf ist immer eine Quelle von Missbrauch und Umgehung der bestehenden Bestimmungen. Auch wenn der Online-Handel nur durch eine einzelne vom Bund konzessionierte Stelle erfolgt, ist der Handel nicht kontrollierbar. Deshalb ist es besser, wenn die Verkaufsstellen selbst die Möglichkeit haben, für den Online-Handel eine Konzession zu erhalten und der Versand nur an persönlich bekannte Kunden erfolgt.**	**Die Verkaufsstellen können, sofern die gesetzlichen Vorlagen erfüllt sind – Grosshandelsbewilligung – für ihre Kunden einen Online- Verkauf anbieten. Die Kunden müssen den Verkaufsstellen persönlich bekannt sein.**
50			**Kann gestrichen werden** **Gewinne** **Laut Definition sollten die Verkaufsstellen nicht gewinnorientiert sein. Für alle Gesellschaften ist es jedoch einfach etwelche Gewinne durch buchhalterische Tricks, Erhöhung der Löhne und oder Spesen verschwinden zu lassen. Es ist besser eine korrekte Buchhaltung zu verlangen und die Gewinne der Verantwortung der Verkaufsstellen zu überlassen.**	**Etwaige ausgewiesene Gewinne dürfen nicht als Boni, Sonderzahlungen etc. verwendet werden, sondern sind für gemeinnützige Projekte zu investieren**

			Vermutlich ist eher so, dass die Verkaufsstellen finanzielle Unterstützung gebrauchen, um all ihre Aufgaben zu erfüllen.	
51, 52			**Alle Details für eine Verkaufskonzession sind in einem separaten Gesetzeszusatz oder Reglement zu definieren. Da sich die Bedingungen für eine Konzession mit der zeit ändern können, sollte dies viel flexibler zu handhaben sein. Auch die Anforderungen an einen Konzessionär können bei Bedarf verschärft oder erleichtert werden. Dies muss sich einspielen.**	**Das BAG prüft und erteilt eine Konzession auf Gesuch hin**
53 - 54			**Online-Verkauf** **Es stellt sich die Frage, ob diese Artikel notwendig sind,**	**alles streichen**
55 - 56			**Pflichten der Konzessionäre** **Die Aufgaben und Pflichten der Konzessionäre können sich im Laufe der Zeit verändern. Deshalb nur sehr kurz halten**	
57 - 61			**Ein-, Durch- und Ausfuhr** **Keine Anmerkungen**	
62 - 67			**Lenkungsabgabe, Lenkungsziele** **Mit den neuen Cannabis-Gesetz soll Cannabis vom Mythos einer Genussdroge für ausgewählte Personen befreit werden. Cannabis soll einfach ein Genuss-Mittel, wie Alkohol und Tabak behandelt werden. Deshalb soll eine Steuer erhoben werden, die teilweise zweckgebunden und teilweise ungebunden ist. Die Verwendung der Steuereinnahmen sollten nicht im Gesetz, sondern in einer separaten Verfügung aufgelistet sein.** **Zielvorgaben sind eher Wunschdenken-**	**Auf die Abgabe von Cannabis-Produkten zu Genusszwecken wird eine Konsum-Steuer erhoben, wobei ein Teil der Einnahmen für Finanzierung von Medizinal-Cannabis in der OKP verwendet wird.**

68 - 69			**Monitoring** **Wie bei anderen problematischen Genussmitteln soll der Konsum überwacht werden. Allerdings sind die detaillierten Aufführungen nicht nötig. Die Fragestellungen ergeben sich je nach Forschungsziel.**	**Der Konsum und das Konsumverhalten von Genuss-Cannabis werden überwacht.**
70 - 72			**Datenschutz** **Die Datenschutzgesetze sind einzuhalten. Braucht es dafür eine separate Erwähnung?**	
73 - 80			**Strafbestimmungen** **Sind diese so detailliert aufzuführen. Was leigt im Ermessen des Richters?**	
81 - 82			**Strafverfolgung**	
83 - 88			**Aufgaben Bund und Kantone** **Zur Qualitätssicherung von Cannabis-Produkte gehört ein Track & Trace-System. Weitere Massnahmen sind nicht notwendig. Auch das Entsorgungssystem ist geregelt.**	
89			**Öffentlichkeit** **Es besteht bereits eine Informationspflicht.**	
90 - 92			**Schlussbestimmungen** **Keine Bemerkung**	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	Eher Zustimmung
X	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Fondation Bartimée

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	La Fondation Bartimée a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, La Fondation Bartimée salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour La Fondation Bartimée, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1. La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé. La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. 2. La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé. 3. Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait

	à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle. 4. De nouveaux revenus pour la prévention La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en oeuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi. 5. Une régulation surveillée et monitorée Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en oeuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent. 6. Conclusion La Fondation Bartimée soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent : - Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands - Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente - De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne - De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation - De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan
Anhang:	FONDATION_BARTIMEE_reponse_consultation_LPCan_18112025.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.

	let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
Begründung	La Fondation Bartimée soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a0), car les lettres a à d sont suffisantes. La Fondation Bartimée estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'oeuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par La Fondation Bartimée. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), La Fondation Bartimée soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP - Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusentde s'inscrire dans une logique marchande et de profit. Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires. Soutien à la proposition de minorité
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socioéconomique. Pour ces raisons, La Fondation Bartimée soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : • Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. • Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. • Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'autoapprovisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, La Fondation Bartimée soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : • Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. • Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Al 2. Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, La Fondation Bartimée propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en oeuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. La Fondation Bartimée ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner,

	Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse. b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	1a: Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. 1c: La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : - D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; -Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. La Fondation Bartimée demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l' obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. • La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse. Soutien à la proposition de majorité
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. La Fondation Bartimée demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l' obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. • La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé ; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en oeuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à laprévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. La Fondation Bartimée s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. Al. 2: L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : - Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace.

	- L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en oeuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : - L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en oeuvre au mieux ; - L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; - Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. - Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques; c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la

	commission est celui du prix : La Fondation Bartimée propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h 2. (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. La Fondation Bartimée propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 L'importation et l'exportation de matériel initial et de produits cannabiques sont régies par les dispositions de l'art. 5, al. 1, LStup. 2 L'exportation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'importation est autorisée dans l'État destinataire et qu'une autorisation d'importation correspondante a été accordée conformément aux conventions internationales. 3 Le contrôle du transit est régi par l'art. 5, al. 2, LStup. Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	La Fondation Bartimée propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis

	qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5. (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, La Fondation Bartimée propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux)certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Refus de la proposition de minorité. Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour La Fondation Bartimée, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. La Fondation Bartimée s'oppose donc à la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Al. 2: La Fondation Bartimée soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas La Fondation Bartimée : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions. Soutien à la proposition de majorité
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable. 4. (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	La Fondation Bartimée estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'autoapprovisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation desmineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : -Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. -Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. -Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. -Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. La Fondation Bartimée propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Soutien à la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, La Fondation Bartimée propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction. Propositon art. 81 bis: Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. La Fondation Bartimée propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Lorsque l'autorité de poursuite pénale d'un canton ouvre une procédure pénale contre le titulaire d'une autorisation ou d'une concession, elle le déclare à l'autorité compétente. 2 Les autorités fédérales et cantonales compétentes dénoncent à l'autorité de poursuite pénale les infractions à la présente loi. Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées.

	2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	82bis: Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. La Fondation Bartimée demande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	Soutient conditionnel à la minorité Gysi. La Fondation Bartimée ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, La Fondation Bartimée soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend La Fondation Bartimée. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention
Anhang:	

Consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan)
Mise en œuvre de l'initiative parlementaire 20.473

Procédure de consultation du 29 août 2025 au 1er décembre 2025

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Fondation Bartimée

Abréviation de l'entreprise / organisation : BRTM

Adresse : Corcelettes 11 – 1422 Grandson

Personne de contact : Julien Maret - Directeur

Téléphone : 024 447 40 30

E-Mail : jmaret@bartimee.ch

Date : 18.11.2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales
La Fondation Bartimée a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, La Fondation Bartimée salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour La Fondation Bartimée, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : **1. La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé** La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. **2. La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles** La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances

légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé.

3. Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits

Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi.
En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle.

4. De nouveaux revenus pour la prévention

La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus.
Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi.

5. Une régulation surveillée et monitorée

Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent.

6. Conclusion

La Fondation Bartimée soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent :

- Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands
- Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente
- De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne
- De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation
- De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modifications (texte proposé)**
1			La Fondation Bartimée soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a^0), car les lettres a à d sont suffisantes. La Fondation Bartimée estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.	**Art. 1** But La présente loi a pour but : let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
6			Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à	**Art. 6** Produits cannabiques de type nouveau [3] (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur

			l'approche pragmatique et scientifique prônée par La Fondation Bartimée. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente	mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
			Chapitre 3 Auto-approvisionnement La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi *Cannabis social clubs*). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), La Fondation Bartimée soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : • Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) • Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP	**Soutien à la proposition de minorité**

			• Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.	
12			L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, La Fondation Bartimée soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : • Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. • Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé	**Art. 12** Culture Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.

			et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. • Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.	
14			Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, La Fondation Bartimée soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : • Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. • Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.	**Soutien à la minorité** **Art. 14** Possession à titre privé 1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
39	**2**		Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, La Fondation Bartimée propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets	**Art. 39** Principes [1] (inchangé) [2] Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique.

			pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. La Fondation Bartimée ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.	
40	**1**	**a**	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente.	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse
40	**1**	**c**	La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : • D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ;	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;

			• Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.	
			Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. La Fondation Bartimée demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché	**Soutien à la proposition de majorité**

			légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. • La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.	
49	**1**	**c**	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds. (a	**Art. 49** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé ;
50	**1**		Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. La Fondation Bartimée s'oppose à ce que ces	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [1] Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique.

			mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié.	
50	**2**		L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : - Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. - L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : - L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; - L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; - Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [2] L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.

			addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. - Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.	
52	**1**	**o**	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : La Fondation Bartimée propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.	**Art. 52** Exigences applicables au concessionnaire [1] Le concessionnaire répond aux exigences suivantes : … o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux.
53	**2**		La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. La Fondation Bartimée propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.	**Art. 53** Interdiction de livraison nocturne [1] La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. [2] (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

58 bis			La Fondation Bartimée propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.	**Art. 58bis (nouveau)** Priorité à la production suisse [1] L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. [2] La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. [3] Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
60	**5**		Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, La Fondation Bartimée propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.	**Art. 60** Conditions d'autorisation et obligations du titulaire de l'autorisation [5] (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
			Chapitre 7 Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour La Fondation Bartimée, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les	Refus de la proposition de minorité

			indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. La Fondation Bartimée s'oppose donc à la proposition de la minorité.	
65	**2**		La Fondation Bartimée soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas La Fondation Bartimée : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.	Soutien à la proposition de majorité
73	**4**		La Fondation Bartimée estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : <u>Inefficacité et contre-productivité des sanctions :</u> les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de	**Art. 73** Actes punissables commis en dehors d'autorisations ou de concessions [4] (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.

			prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive **:** il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation **:** les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. La Fondation Bartimée propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.	
74		**c**	Soutien à la minorité	… cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles…
81	**5**		Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, La Fondation Bartimée propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les	**Art. 81** Poursuite pénale

			infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.	[5] (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie
81 bis			Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. La Fondation Bartimée propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses.	**Art. 81bis (nouveau)** Mesures alternatives [1] L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. [2] Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
82 bis			Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. La Fondation Bartimée demande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.	**Art. 82bis (nouveau)** Mesures transitoires pénales [1] Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. [2] Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. [3] Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
			Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière La Fondation Bartimée ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire	Soutient conditionnel à la minorité Gysi.

			l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 µg/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, La Fondation Bartimée soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend La Fondation Bartimée. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement	

			irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.	

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
X	Avis plutôt favorable
	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

Fondation Phénix

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le GREA a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, le GREA salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour le GREA, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1.La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. 2.La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé. 3.Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration

	verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle. 4.De nouveaux revenus pour la prévention La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi. 5.Une régulation surveillée et monitorée Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent. 6.Conclusion Le GREA soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent : -Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands -Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente -De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne -De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation -De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Entrer en matière
Begründung	Cf. commentaire général.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Begründung	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis. d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.
Begründung	Le GREA soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a0), car les lettres a à d sont suffisantes. Le GREA estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par le GREA. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Le GREA est favorable à la vente en ligne telle que proposée par la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. modifications art. 12 et 14

Begründung	Cf. modifications art. 12 et 14
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), le GREA soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, le GREA soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti

	Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, le GREA soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
Begründung	Cette disposition instaure une présomption légale concernant la quantité de THC contenue dans différents types de produits cannabiques. Le GREA est favorable à l'instauration d'un seuil afin de distinguer l'auto-apprivoisionnement d'une production de cannabis commerciale. Cependant, une telle présomption heurte des principes fondamentaux de procédure pénale, notamment les maximes d'instruction et d'accusation (art. 6 et 9 CPP). En premier lieu, une telle présomption dispense les autorités de poursuite pénale d'apprécier les circonstances concrètes. Or, il est du ressort des autorités pénales de rechercher d'office les faits pertinents pour la qualification de l'acte, notamment la quantité réelle de THC. En outre, l'application de l'art. 14 al. 2 LPCan conduit, en pratique, à une inversion du fardeau de la preuve. En effet, le prévenu serait contraint de démontrer que ses produits contiennent moins de THC que la valeur présumée, ce qui est incompatible avec les principes fondamentaux de la procédure pénale.

	Enfin, cette présomption ne prend pas en compte la variabilité des produits cannabiques en pratique. En effet, les teneurs présumées (5%, 15%, 25%, 75%) apparaissent par ailleurs arbitraires ou du moins approximatives alors que les produits varient fortement en pratique. Le GREA demande donc de supprimer la présomption de cette disposition. Cf. également soutien à la minorité Porchet et al.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, le GREA soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : •Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. •Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions de modification ci-dessous
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications à l'article 20 et 21.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	Le GREA recommande de relever la limite du taux de THC du cannabis non transformé de 20% à 30%. Cette demande se fonde sur deux constats empiriques : Les données sur le marché illégal suisse : selon les statistiques 2023 de la SSML, des échantillons de marijuana (fleurs) saisis atteignent jusqu'à 31,86% de THC (SSML, 2023). Les rapports 2024 et 2025 montrent une

	augmentation constante du taux de THC sur le marché illégal. Une limite à 20% ne permet donc pas de concurrencer efficacement l'ensemble des produits actuellement disponibles. Les premiers résultats des projets pilotes : les essais pilotes montrent qu'une limite trop restrictive empêche de capter certains consommateurs qui continuent à s'approvisionner illégalement. Enfin, l'exemple du Québec, modèle de régulation stricte cité dans le rapport explicatif, a établi une limite de 30%. Un relèvement à 30% permettrait de mieux concurrencer le marché illégal et de réduire l'exposition aux produits non contrôlés. La limite de 60% pour les produits transformés demeure appropriée.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts d'alcool et de nicotine, d'alcaloïdes nicotiniques ou dérivé avec un effet semblable. d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; e. ils doivent être exempts d'adjonctions de vitamines et de minéraux ou d'autres additifs laissant croire à un effet bénéfique pour la santé ou à des risques moindres pour la santé; f. ils doivent être exempts de sucre ainsi que d'édulcorants, de colorants et d'arômes ajoutés. 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits.
Begründung	Nous saluons la volonté de bannir la nicotine comme additif au cannabis. L'expérience du tabac montre que des dérivées de la nicotine (molécules analogues aux effets similaires) arrivent sur le marché et contournent la loi lorsque la définition de la nicotine n'est pas suffisamment large. Pour éviter ce risque, nous proposons d'adapter l'art. 21, al. 1, let. c.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des articles 27 et 30.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages uniformes, scellés et neutres, sans éléments de marque spécifique. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de cinq grammes. 5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants. (Nouveau) La loi sur les produits du tabac prévoit une quantité au minimum pour la vente de cigarettes. En effet, les cigarettes sont préemballées et remises aux consommations dans des emballages de 20 cigarettes au minimum (art. 8 LPTab).
Begründung	Une quantité minimale doit avoir un effet dissuasif grâce à un prix plus élevé. Cela permet entre autres de dissuader les jeunes de commencer à fumer en achetant des produits à la pièce. Ça peut également dissuader les personnes ex-fumeuses de se laisser tenter par une seule cigarette. De même pour les liquides, la loi sur les produits du tabac prévoit une quantité maximale en millilitre (10 ml par recharge, 2 ml pour cartouche à usage unique ; art. 9 LPTab). Cette quantité serait basée sur la dose létale pour l'être humain.

Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	La loi est très précise sur les mises en garde. Nous recommandons d'ajouter la possibilité d'adapter ces mises en garde aux connaissances scientifiques.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Nous proposons d'ajouter des mises en garde avec un message davantage constructifs (positifs, motivationnels) : ex. « Préférez un mode de consommation sans tabac, ni combustion ».
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications aux articles 39, 40, 42 49, 50 et 52
Begründung	Sous réserve des modifications aux articles 39, 40, 42 49, 50 et 52
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions 39, 40
Begründung	Cf. propositions 39, 40
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, le GREA propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. Le GREA ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.

Begründung	Cf proposition article 39
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : •D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; •Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve article 42
Begründung	Sous réserve article 42
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden.

	2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Le GREA estime que la définition des personnes titulaires d'un titre de séjour, telle qu'elle figure dans le message explicatif, appelle une clarification. En effet, le message inclut parmi les « personnes titulaires d'un titre de séjour » des catégories telles que les personnes admises provisoirement (permis F), les requérants d'asile (permis N) ou les personnes bénéficiant de la protection provisoire (permis S). Or, ces statuts ne correspondent pas, au sens strict du droit des étrangers, à des permis de séjour. Il existe dès lors une confusion terminologique entre, d'une part, les titres de séjour au sens strict (permis B, C, ou L) et, d'autre part, des statuts relevant du domaine de l'asile ou de la protection provisoire. Ainsi, le GREA estime qu'une clarification de ces catégories est nécessaire pour garantir la cohérence de la réglementation et assurer une application uniforme de la loi. Le GREA considère par ailleurs que l'exclusion du marché régulé du cannabis des titulaires d'une autorisation de séjour de courte durée (permis L) n'apparaît pas justifiée. Ces personnes séjournent légalement en Suisse, pour une durée pouvant aller jusqu'à une année. Leur exclusion risque d'alimenter le marché noir, ce qui va en contradiction avec les objectifs poursuivis par la régulation, à savoir, de prévenir et réduire la consommation problématique de cannabis, le contrôle de la qualité des produits, la protection de la santé publique et la réduction du marché illégal. Le GREA estime dès lors pertinent d'autoriser également les titulaires d'un permis L à accéder au marché régulé, au même titre que les autres personnes majeures résidant légalement en Suisse.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des articles 49, 50 et 52a.
Begründung	Sous réserve des articles 49, 50 et 52a.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Le GREA demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : •La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. •Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. •La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). •Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables;

	b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. Le GREA s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : -Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. -L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : -L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; -L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; -Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. -Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques;

	c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : le GREA propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente. De plus, en cohérence avec l'art. 42 al. 1 let. j LPCan, le GREA estime que la définition des personnes titulaires d'un titre de séjour, telle qu'elle figure dans le message explicatif, appelle une clarification. En effet, le message inclut parmi les « personnes titulaires d'un titre de séjour » des catégories telles que les personnes admises provisoirement (permis F), les requérants d'asile (permis N) ou les personnes bénéficiant de la protection provisoire (permis S). Or, ces statuts ne correspondent pas, au sens strict du droit des étrangers, à des permis de séjour. Il existe dès lors une confusion terminologique entre, d'une part, les titres de séjour au sens strict (permis B, C, ou L) et, d'autre part, des statuts relevant du domaine de l'asile ou de la protection provisoire. Ainsi, le GREA estime qu'une clarification de ces catégories est nécessaire pour garantir la cohérence de la réglementation et assurer une application uniforme de la loi. Le GREA considère par ailleurs que l'exclusion du marché régulé du cannabis des titulaires d'une autorisation de séjour de courte durée (permis L) n'apparaît pas justifiée. Ces personnes séjournent légalement en Suisse, pour une durée pouvant aller jusqu'à une année. Leur exclusion risque d'alimenter le marché noir, ce qui va en contradiction avec les objectifs poursuivis par la régulation, à savoir, de prévenir et réduire la consommation problématique de cannabis, le contrôle de la qualité des produits, la protection de la santé publique et la réduction du marché illégal. Le GREA estime dès lors pertinent d'autoriser également les titulaires d'un permis L à accéder au marché régulé, au même titre que les autres personnes majeures résidant légalement en Suisse.

Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. Le GREA propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'OFSP vérifie que le concessionnaire de la vente en ligne respecte les dispositions régissant la vente. Il peut faire appel aux autorités cantonales d'exécution compétentes. 2 Le concessionnaire doit rendre les locaux et installations accessibles aux autorités fédérales et cantonales d'exécution et leur présenter les stocks de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents. Il est tenu de fournir les renseignements demandés par les autorités. Reprendre ici les normes sur les achats-test de l'art. 46
Begründung	Nous recommandons d'ajouter une disposition permettant la réalisation d'achats test lors de la vente en ligne. Lorsqu'il s'agit de tester l'âge, l'usage d'une fausse identifiée doit être permise (nom et adresse nécessaire pour la livraison). La Confédération doit être responsable d'effectuer ces achats tests. Il est possible de s'inspirer ici les dispositions prévues à l'art. 46
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 L'importation et l'exportation de matériel initial et de produits cannabiques sont régies par les dispositions de l'art. 5, al. 1, LStup. 2 L'exportation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'importation est autorisée dans l'État destinataire et qu'une autorisation d'importation correspondante a été accordée conformément aux conventions internationales. 3 Le contrôle du transit est régi par l'art. 5, al. 2, LStup. Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	Le GREA propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAG meldet dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) die Inhaber von Anbau- und Herstellungsbewilligungen, damit Swissmedic die Ein - und Ausfuhrbewilligungen erteilen kann.
Begründung	Il serait préférable, afin de distinguer le marché médical du marché récréatif, de ne pas confier cette tâche à Swissmedic.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, le GREA propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve de la modification des articles 62 et 63.
Begründung	Le GREA soutient le principe d'une taxe d'incitation sur les produits cannabiques et peut accepter qu'elle soit redistribuée à la population via l'assurance-maladie. Toutefois, le GREA exprime de vives préoccupations quant au niveau des taxes proposé et à la dynamique qu'il engendre, qui risque de compromettre un des objectif indirect central de la loi : rediriger les consommateurs et consommatrices du marché illégal vers le marché régulé. Le risque d'un prix final trop élevé : si le prix n'est pas le seul facteur de redirection vers le marché légal (la légalité, la qualité contrôlée des produits et la traçabilité jouent également un rôle important), il reste néanmoins déterminant. Or, l'accumulation des différentes taxes et émoluments prévus par le projet de loi (émoluments fédéraux, taxe de surveillance cantonale, émoluments cantonaux, taxe d'incitation) conduit à des prix finaux irréalistes qui ne permettront pas de concurrencer efficacement le marché illégal. Le rapport explicatif lui-même le démontre (page 123) : « un gramme de fleur de cannabis ayant un coût net de 4,00 francs arrive au prix brut de 10,05 francs dans la catégorie la moins dosée en THC (50 milligrammes). Ce prix brut augmente avec le dosage en THC pour atteindre 17,50 francs avec 200 milligrammes de THC ». De tels prix sont considérablement supérieurs à ceux du marché illégal actuel et risquent de maintenir, voire d'étendre, ce dernier plutôt que de l'assécher. Une taxation asymétrique : l'article 63 al. 4 crée une dynamique asymétrique problématique. D'un côté, il oblige le Conseil fédéral à augmenter les taux de taxation si les objectifs d'incitation fixés à l'article 62 ne sont pas atteints (« Il les augmente si les objectifs d'incitation ou les objectifs intermédiaires ne sont pas atteints »). De l'autre, il lui donne seulement la possibilité - et non l'obligation - de les réduire en cas d'expansion du marché illégal (« Il peut les réduire en cas d'expansion du marché illégal »).
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour le GREA, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. Le GREA s'oppose donc à la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le GREA demande que l es objectifs de l'article 62, alinéa 1 et 2, soient considérablement revus à la baisse et rendus plus réalistes, ou, si cela est juridiquement possible, supprimés pour les premières années de mise en œuvre. Une période d'observation de 5 à 10 ans devrait d'abord permettre d'évaluer l'évolution réelle du marché avant de fixer des objectifs contraignants. La priorité absolue des premières années doit être l'assèchement du marché illégal, condition sine qua non du succès de toute politique de santé publique en la matière.
Begründung	Le GREA estime que les objectifs fixés à l'article 62, notamment aux alinéas 1 et 2, sont irréalistes et contre-productifs dans le contexte suisse actuel. Objectifs trop ambitieux : l'alinéa 1 exige qu'après 10 ans, les produits cannabiques à fumer représentent moins de 50% des ventes, et après 25 ans, moins de 20%. L'alinéa 2 exige qu'après 10 ans, au moins 30% des produits sans additifs aient une teneur en THC inférieure à 10%, et après 25 ans, au moins 50%. Ces objectifs, bien qu'issus d'une intention louable de santé publique, ne tiennent pas suffisamment compte des réalités du marché actuel où, selon les enquêtes mentionnées dans le rapport explicatif, environ 95% des consommateurs fument principalement du cannabis. Risque pour le succès de la régulation : comme expliqué dans la remarque générale, le mécanisme de l'article 63 al. 4 obligera le Conseil fédéral à augmenter les taxes si ces objectifs ambitieux ne sont pas atteints, conduisant à une hausse des prix qui maintiendra les consommateurs sur le marché illégal. Le GREA craint que cette dynamique ne condamne la régulation à l'échec avant même qu'elle n'ait eu le temps de produire ses effets bénéfiques.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	Idem art. 62.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le GREA propose de modifier l'article 63 , al. 3 pour exclure les fleurs de cannabis non transformées (produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé au sens de l'art. 20 al. 1) de l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation. Pour ces produits, seule la taxe sur la teneur en THC devrait s'appliquer. La taxe sur le risque lié au type d'utilisation peut être maintenue pour les autres catégories de produits où le mode de consommation est moins ambigu (haschisch transformé, produits à avaler, produits à vaporiser sous forme liquide, cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi).
Begründung	Le GREA soutient le principe d'une taxation proportionnelle à la teneur en THC (al. 1 et 2) et approuve l'objectif général d'inciter à des modes de

	consommation sans combustion. Toutefois, l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation aux fleurs de cannabis présente un défaut majeur qui pénalise paradoxalement certains modes de consommation parmi les moins dangereux. Problématique des fleurs de cannabis : les fleurs de cannabis se voient appliquer la catégorie de risque la plus élevée car elles sont présumées destinées à être fumées sous forme de joints. Or, ces mêmes fleurs sont également utilisées dans des vaporisateurs (Crafty, Volcano, etc.), qui constituent, selon l'état actuel des connaissances, un des modes de consommation le moins dangereux pour la santé. La vaporisation permet de chauffer le cannabis sans combustion, évitant ainsi la production de substances toxiques liées à la fumée, tout en offrant plus de recul scientifique que les e-liquides ou autres produits transformés. Les projets pilotes suisses, notamment CannL à Lausanne, démontrent qu'un nombre important de participants passent spontanément des joints à la vaporisation lorsqu'ils ont accès à des produits légaux et à de l'information. De plus, les fleurs peuvent également être utilisées à domicile pour confectionner des produits comestibles (space cookies, etc.), autre mode de consommation sans combustion et donc à risque réduit. La LPCan, dans sa forme actuelle, pénalise donc par un prix plus élevé des usagers adoptant précisément les comportements de consommation que la santé publique devrait encourager. Il est techniquement impossible de distinguer à la vente les fleurs destinées à être fumées de celles destinées à être vaporisées (par exemple des capsules pré-dosées pour vaporisateur étant trop facilement ouvrables).
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Le GREA soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus

	appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas le GREA : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications des articles 73 et 74.
Begründung	Sous réserve des modifications des articles 73 et 74.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable. 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la

	possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	Le GREA estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Or, le rapport explicatif indique à la page 82, « La consommation de produits cannabiques étant interdite aux mineurs (…) ». Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. Le GREA propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer: (siehe Art. 74 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. nos propositions pour un nouvel alinéa à l'article 81 et un nouvel article 82bis. Nous proposons le nouvel article 82bis suivant : Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. Nous demandons la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. Le GREA propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses. Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, le GREA propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute

	poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications demandées.
Begründung	Sous réserve des modifications demandées.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Soutien conditionnel à la minorité Gysi.
Begründung	Soutien conditionnel à la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GREA ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, le GREA soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend le GREA. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen Betäubungsmitteleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand oder unter Cannabiseinfluss gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen. 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt; 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le GREA demande qu'une disposition transitoire soit insérée dans la LPCan concernant la prolongation des essais pilotes actuellement autorisés selon l'art. 8a LStup. Les éléments essentiels de cette disposition transitoire sont les suivants : •Durée de prolongation : les essais pilotes en cours au moment de l'adoption de la LPCan par le Parlement devraient pouvoir être prolongés jusqu'à deux ans après l'entrée en vigueur de la LPCan, permettant ainsi aux cantons de mettre en place leurs procédures de concession. •Allègement des exigences scientifiques : durant la période transitoire, le gain de connaissances scientifiques ne devrait plus être une condition pour la poursuite des essais. •Accord cantonal : la prolongation des essais pilotes devrait requérir l'accord du canton concerné, garantissant que les intérêts cantonaux soient respectés et qu'aucun modèle de vente incompatible avec les futures concessions cantonales ne soit maintenu. •Compatibilité avec la LPCan : seuls les essais pilotes compatibles avec les principes de la LPCan (notamment vente à but non lucratif) devraient pouvoir bénéficier de cette prolongation. •Entrée en vigueur anticipée : le Conseil fédéral devrait être mandaté pour mettre en vigueur cette disposition transitoire le plus rapidement possible, avant l'entrée en vigueur complète de la LPCan.
Begründung	Le processus complet d'adoption et de mise en œuvre de la LPCan prendra plusieurs années (débats parlementaires, éventuel référendum, élaboration des ordonnances, procédures cantonales de concession). Sans cette disposition transitoire, plusieurs milliers de participants et participantes aux essais pilotes actuels, bénéficiant d'un accès légal à des produits contrôlés ainsi que de mesures de prévention et de réduction des risques, seraient contraints de retourner au marché illégal durant cette période. Cette rupture irait directement à l'encontre des objectifs de santé publique de la loi et pourrait fragiliser l'acceptation sociale et politique de la régulation, notamment en cas de référendum.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Fondation le Relais

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	La FLR a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, elle salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour la FLR, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1.La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. 2.La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé. 3.Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration

	verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle. 4.De nouveaux revenus pour la prévention La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi. 5.Une régulation surveillée et monitorée Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent. 6.Conclusion La FLR soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent : -Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands -Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente -De tenir compte des résultats des essais pilote et d'autoriser la possession sur soi ainsi que la vente de produits cannabiques avec une teneur totale de maximum dix grammes de THC -De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne -De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation -De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan
Anhang:	FLR-reponse-LPCan-1.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine;

	b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
Begründung	La FLR soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a0), car les lettres a à d sont suffisantes. La FLR estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par la FLR. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des

	consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), la FLR soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, la FLR soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de cannabis séché non transformé: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de cannabis frais non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, la FLR soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : •Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. •Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. . 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Al. 2: Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, la FLR propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. La FLR ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Al. 1, a: Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. Al. 1c: La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : •D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; •Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. La FLR demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : •La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. •Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées

	en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. •La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). •Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Al.1 c: Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds. (a
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c. . 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Al. 1: Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. La FLR s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. Al. 2: L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : -Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. -L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : -L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; -L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; -Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. -Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs;

	b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques; c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : la FLR propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. 2. (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. La FLR propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG. 2 Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist und eine entsprechende, nach den internationalen Abkommen erteilte Einfuhrbewilligung vorliegt. 3 Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.
Begründung	La FLR propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée. Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, la FLR propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle

	einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour la FLR, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. La FLR s'oppose donc à la proposition de la minorité. Refus de la proposition de minorité
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La FLR soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas la FLR : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions. Soutien à la proposition de majorité
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code

	pénal est applicable. 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	La FLR estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. La FLR propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Soutien à la minorité… cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles…
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie
Begründung	Al 5: Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, la FLR propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction 81bis: Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. La FLR propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. La FLR demande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires. Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus

	punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La FLR ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, la FLR soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend la FLR. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.
Anhang:	

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Fondation le Relais

Abréviation de l'entreprise / organisation : FLR

Adresse : Rue du Sablon 4, 1110 Morges

Personne de contact : Cédric FAZAN, Directeur

Téléphone : 079/82 449 82

E-Mail : cfazan@relais.ch

Date : 05.09.2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales
La FLR a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, elle salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour la FLR, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : **1. La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé** La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. **2. La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles** La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances

légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé.

3. Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits

Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi.
En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle.

4. De nouveaux revenus pour la prévention

La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus.
Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi.

5. Une régulation surveillée et monitorée

Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent.

6. Conclusion

La FLR soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent :

- Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands
- Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente
- De tenir compte des résultats des essais pilote et d'autoriser la possession sur soi ainsi que la vente de produits cannabiques avec une teneur totale de maximum dix grammes de THC
- De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne
- De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation
- De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modifications (texte proposé)**
1			La FLR soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a^0), car les lettres a à d sont suffisantes. La FLR estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.	**Art. 1** But La présente loi a pour but : let. f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis.
6			Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans	**Art. 6** Produits cannabiques de type nouveau 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur

			devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par la FLR. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente	mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
			Chapitre 3 Auto-approvisionnement La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi *Cannabis social clubs*). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), la FLR soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : • Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) • Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP	**Soutien à la proposition de minorité**

			• Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit Elles sont plus faciles à encadrer et à un contrôler que des milliers d'autoproductions individuelles, grâce à l'enregistrement de ses membres et des autorisations cantonales nécessaires.	
12			L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, la FLR soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : • Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. • Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes	**Art. 12** Culture Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.

			permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. • Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.	
14			Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, la FLR soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : • Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. • Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.	**Soutien à la minorité** **Art. 14** Possession à titre privé 1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
39	**2**		Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, la FLR propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes	**Art. 39** Principes [1] (inchangé) [2] Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique.

			mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. La FLR ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.	
40	**1**	**a**	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente.	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse
40	**1**	**c**	La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : • D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; • Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales	**Art. 40** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ;

			avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.	
			Section 4 – Vente en ligne Une minorité de la commission propose de biffer tous les articles concernant la vente en ligne et donc d'y renoncer. La FLR demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : • La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. • Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera.	**Soutien à la proposition de majorité**

			• La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). • Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.	
49	**1**	**c**	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds. (a	**Art. 49** Conditions d'octroi de la concession [1] La concession peut être octroyée si le requérant : c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé ;
50	**1**		Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. La FLR s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang,	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [1] Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique.

			compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié.	
50	**2**		L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : - Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. - L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : - L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; - L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; - Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool.	**Art. 50** Affectation des bénéfices excédentaires [2] L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c.

			- Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.	
52	**1**	**o**	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : la FLR propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente.	**Art. 52** Exigences applicables au concessionnaire [1] Le concessionnaire répond aux exigences suivantes : … o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux.
53	**2**		La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. La FLR propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.	**Art. 53** Interdiction de livraison nocturne [1] La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22 h et 6 h. [2] (nouveau) Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de livraison nocturne.
58 bis			La FLR propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance	**Art. 58bis (nouveau)** Priorité à la production suisse [1] L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est

			prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.	quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. [2] La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. [3] Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
60	**5**		Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, la FLR propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.	**Art. 60** Conditions d'autorisation et obligations du titulaire de l'autorisation [5] (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
			Chapitre 7 Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour la FLR, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction	Refus de la proposition de minorité

			des risques et de lutte contre les addictions. La FLR s'oppose donc à la proposition de la minorité.	
65	**2**		La FLR soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas la FLR : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.	Soutien à la proposition de majorité
73	**4**		La FLR estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : <u>Inefficacité et contre-productivité des sanctions :</u> les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux.	**Art. 73** Actes punissables commis en dehors d'autorisations ou de concessions [4] (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.

			Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. La FLR propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.	
74		**c**	Soutien à la minorité	… cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles…
81	**5**		Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, la FLR propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-	**Art. 81** Poursuite pénale [5] (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et

			éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.	de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie
81 bis			Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. La FLR propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses.	**Art. 81bis (nouveau)** Mesures alternatives [1] L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. [2] Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
82 bis			Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. La FLR demande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.	**Art. 82bis (nouveau)** Mesures transitoires pénales [1] Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. [2] Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. [3] Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
			Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière La FLR ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 µg/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus,	Soutient conditionnel à la minorité Gysi.

			les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, la FLR soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend la FLR. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées	

			plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.	

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
X	Avis plutôt favorable
	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

Forensisches Institut Zürich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Das CanPG erfüllt den Zweck eines besseren Jugend- und Konsumentenschutz nicht. Die Umsetzung in der Praxis wäre mit erheblichem Aufwand verbunden und teilweise unmöglich. Die detaillierte Rückmeldung des Forensischen Instituts Zürich ist in dem beigefügten Dokument beschrieben.
Anhang:	Antwortformular CanPG_FC-FOR-ZH eingereicht 251126.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen. Diese Formulierung enthält zwei Mängel: 1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis». 2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art. 1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (BetmG, Art. 2 Buchstabe a Ziffer 3) Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch;

	d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Definition für Cannabis fehlt, aber der Begriff wird verwendet als THC-haltiges Cannabismaterial mit einem Gesamt-d9-THC-Gehalt von über 1%. Im Artikel 15 wird eine Anbaubewilligung für kommerziellen Cannabis-Anbau gefordert («Wer Cannabis gewerblich anbaut…»). Diesen Anbau gibt es für Industrie-/Faser-Hanf genauso wie für Drogenhanf. In Art. 5 sollte deshalb definiert werden, auf was sich der Begriff «Cannabis» bezieht. Eine Cannabisdefinition sollte eingeführt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: 30 Gramm getrocknetes Blütenmaterial (Marihuana), oder 15 Gramm Haschisch
Begründung	Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb wäre hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabis-Erzeugnisses vor Ort ist selten möglich. Selbst bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis-Produkte in Gramm (g) angegeben werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bst. a wegzulassen. Bei Bst. b sollte die Formulierung auf «getrocknetes Blütenmaterial» oder «Haschisch» ohne Cannabisextrakte geändert werden. Dies sind die am häufigsten vorkommenden Cannabisprodukte in der Praxis (vgl. Art. 14 Abs. 2 zur Begründung bzgl. Vorbehalten gegenüber lösungsmittelbasierten Cannabisextrakten). Es wird angeregt, die erlaubte Menge im öffentlichen Raum zu überdenken. Im jetzigen Verständnis wären damit rund 150 bis 450 Konsumeinheiten gemeint (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten).
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen ist untersagt.
Begründung	Ist eine Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene erlaubt, ist der Handel nicht kontrollierbar. Auch forensisch lässt sich gehandeltes Cannabismaterial nicht auf den Eigenanbau durch eine Privatperson zurückführen.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung höchstens eine weibliche Cannabispflanze anbauen.
Begründung	Einerseits wird es als schwierig erachtet, im Zuge einer Kontrolle festzustellen, ob sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, nebenbei zahlreiche weitere Pflanzen zu kultivieren, die noch keine Blüten tragen, was sodann die Kontrolle und Umsetzung dieser Bestimmung massiv erschwert. Aus unserer Sicht sind drei Pflanzen in der Blütenphase für den Eigenkonsum einer einzigen Person weit zu viel. Gemäss polizeilichen Erkenntnissen kann von den Pflanzen weit mehr geerntet werden, als innerhalb der Pilotversuche für den Eigenkonsum geltend gemacht wurde (vgl. Erläuternder Bericht, S. 65). Hanfsamen werden kommerziell mit Ertragsangaben unter Freilandbedingungen von bis zu 800 g pro Pflanze angeboten (z. B. Sensi Seeds). Unter optimierten Innenraum-Bedingungen ist von noch grösseren Erträgen auszugehen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt akzentuiert werden, wobei der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich keine Kontrolle möglich wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC sowie der Extraktion von THC. Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC sowie die Extraktion von Cannabismaterial zur Selbstversorgung ist verboten.
Begründung	Cannabisextrakte beruhen auf teils handhabungsunsicheren und gefährlichen Prozessen. Zusätzlich können Cannabisextrakte Lösungsmittelrückstände enthalten, die gesundheitlich bedenklich sind. Die erlaubte Menge von 75 g THC gemäss Abs. 1 ist zu hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500 bis 7500 Konsumeinheiten à 10 mg bis 30 mg THC. Eine Konsumeinheit entspricht einem einmaligen Rauschzustand. Daher sollte auf die Nennung der Gesamtmenge von 75 g THC verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Mengenbegrenzungen orientieren sich an den Abgabemengen in den Pilotversuchen (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis-Produkte in Gramm (g) in Abs. 2 (bzw. neu Abs. 1) angegeben werden. Der Formulierungsvorschlag ist als gewonnene Menge aus Eigenanbau gewonnenen Pflanzen zu verstehen. Die Zahlen basieren auf der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Erklärung für die gewählte Formulierung: Frischpflanzen können gezählt werden und «frisches, unverarbeitetes Cannabis» gemäss Bst. b, welches getrennt von einer Pflanze aufbewahrt wird, kommt in der Praxis selten vor bzw. befindet sich in der Regel im Trocknungszustand, weshalb darauf

	verzichtet wird, hier diese Form von Cannabis aufzuführen. In der Praxis kommen v. a. die Produkte gemäss Bst. a und b vor, wie sie im Vorschlag formuliert sind.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 150 Gramm getrocknetes, Blütenmaterial (Marihuana), oder b.75 Gramm Haschisch erlaubt.
Begründung	Die erlaubte Menge von 75 g THC gemäss Abs. 1 ist zu hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500 bis 7500 Konsumeinheiten à 10 mg bis 30 mg THC. Eine Konsumeinheit entspricht einem einmaligen Rauschzustand. Daher sollte auf die Nennung der Gesamtmenge von 75 g THC verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Mengenbegrenzungen orientieren sich an den Abgabemengen in den Pilotversuchen (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis-Produkte in Gramm (g) in Abs. 2 (bzw. neu Abs. 1) angegeben werden. Der Formulierungsvorschlag ist als gewonnene Menge aus Eigenanbau gewonnenen Pflanzen zu verstehen. Die Zahlen basieren auf der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Erklärung für die gewählte Formulierung: Frischpflanzen können gezählt werden und «frisches, unverarbeitetes Cannabis» gemäss Bst. b, welches getrennt von einer Pflanze aufbewahrt wird, kommt in der Praxis selten vor bzw. befindet sich in der Regel im Trocknungszustand, weshalb darauf verzichtet wird, hier diese Form von Cannabis aufzuführen. In der Praxis kommen v. a. die Produkte gemäss Bst. a und b vor, wie sie im Vorschlag formuliert sind.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Arten von Hanf (auch CBD-/Industriehanf) ist begrüssenswert. Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, da bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handelt. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetischem oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Eine Unterscheidung zwischen natürlichem und (teil-)synthetischem THC ist mit erheblichem Aufwand verbunden und oft nicht möglich. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund für die Zulassung von synthetischem THC zu rekreationalen Zwecken.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstatt von Gehalt die Rede sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Menge in Milligramm; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur.

	4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	

	Die Bezeichnung «geringem Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Forensisches Institut Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation	: FOR-ZH
Adresse	: Güterstrasse 33, 8004 Zürich (Postadresse: Postfach, 8010 Zürich)
Kontaktperson	: Dr. Christian Bogdal
Telefon	: +41 58 649 80 00
E-Mail	: info@for-zh.ch
Datum	: 26.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
2			Es wird stets vom **Wirkungstyp** Tetrahydrocannabinol gesprochen. Diese Formulierung enthält zwei Mängel: 1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis». 2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art. 1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (BetmG, Art. 2 Buchstabe a Ziffer 3) Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2…

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

5			Definition für Cannabis fehlt, aber der Begriff wird verwendet als THC-haltiges Cannabismaterial mit einem Gesamt-d9-THC-Gehalt von über 1%. Im Artikel 15 wird eine Anbaubewilligung für kommerziellen Cannabis-Anbau gefordert («Wer Cannabis gewerblich anbaut…»). Diesen Anbau gibt es für Industrie-/Faser-Hanf genauso wie für Drogenhanf. In Art. 5 sollte deshalb definiert werden, auf was sich der Begriff «Cannabis» bezieht.	Cannabis: Definition einführen
7		**a**	Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb wäre hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabis-Erzeugnisses vor Ort ist selten möglich. Selbst bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis-Produkte in Gramm (g) angegeben werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bst. a wegzulassen. Bei Bst. b sollte die Formulierung auf «getrocknetes Blütenmaterial» oder «Haschisch» ohne Cannabisextrakte geändert werden. Dies sind die am häufigsten vorkommenden Cannabisprodukte in der Praxis (vgl. Art. 14 Abs. 2 zur Begründung bzgl. Vorbehalten gegenüber lösungsmittelbasierten Cannabisextrakten). Es wird angeregt, die erlaubte Menge im öffentlichen Raum zu überdenken. Im jetzigen Verständnis wären damit rund 150 bis 450 Konsumeinheiten gemeint (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten).	«Gesamt-THC-Menge» anstatt «Gesamt-THC-Gehalt» Bst. a streichen Neu. Bst. a 30 Gramm getrocknetes Blütenmaterial (Marihuana), oder Bst. b 15 Gramm Haschisch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

8	**2**		Ist eine Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene erlaubt, ist der Handel nicht kontrollierbar. Auch forensisch lässt sich gehandeltes Cannabismaterial nicht auf den Eigenanbau durch eine Privatperson zurückführen.	Abs. 2 wie folgt anpassen: Die Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen ist untersagt.
12			Einerseits wird es als schwierig erachtet, im Zuge einer Kontrolle festzustellen, ob sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, nebenbei zahlreiche weitere Pflanzen zu kultivieren, die noch keine Blüten tragen, was sodann die Kontrolle und Umsetzung dieser Bestimmung massiv erschwert. Aus unserer Sicht sind drei Pflanzen in der Blütenphase für den Eigenkonsum einer einzigen Person weit zu viel. Gemäss polizeilichen Erkenntnissen kann von den Pflanzen weit mehr geerntet werden, als innerhalb der Pilotversuche für den Eigenkonsum geltend gemacht wurde (vgl. Erläuternder Bericht, S. 65). Hanfsamen werden kommerziell mit Ertragsangaben unter Freilandbedingungen von bis zu 800 g pro Pflanze angeboten (z. B. Sensi Seeds). Unter optimierten Innenraum-Bedingungen ist von noch grösseren Erträgen auszugehen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt akzentuiert werden, wobei der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich keine Kontrolle möglich wäre.	Art. 12 Anbau Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung höchstens eine weibliche Cannabispflanze anbauen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

13			Cannabisextrakte beruhen auf teils handhabungsunsicheren und gefährlichen Prozessen. Zusätzlich können Cannabisextrakte Lösungsmittelrückstände enthalten, die gesundheitlich bedenklich sind.	Anpassung wie folgt: Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC sowie der Extraktion von THC. Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC sowie die Extraktion von Cannabismaterial zur Selbstversorgung ist verboten.
14	**1 und 2**		Die erlaubte Menge von 75 g THC gemäss Abs. 1 ist zu hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500 bis 7500 Konsumeinheiten à 10 mg bis 30 mg THC. Eine Konsumeinheit entspricht einem einmaligen Rauschzustand. Daher sollte auf die Nennung der Gesamtmenge von 75 g THC verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Mengenbegrenzungen orientieren sich an den Abgabemengen in den Pilotversuchen (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis-Produkte in Gramm (g) in Abs. 2 (bzw. neu Abs. 1) angegeben werden. Der Formulierungsvorschlag ist als gewonnene Menge aus Eigenanbau gewonnenen Pflanzen zu verstehen. Die Zahlen basieren auf der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Erklärung für die gewählte Formulierung: Frischpflanzen können gezählt werden und «frisches, unverarbeitetes Cannabis» gemäss Bst. b, welches getrennt von einer Pflanze aufbewahrt wird, kommt in der Praxis selten vor bzw. befindet sich in der Regel im Trocknungszustand, weshalb darauf verzichtet wird, hier diese Form von Cannabis aufzuführen. In der Praxis kommen v. a. die Produkte gemäss Bst. a und b vor, wie sie im Vorschlag formuliert sind.	Art. 14 Besitz im privaten Bereich [1]Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 150 Gramm getrocknetes, Blütenmaterial (Marihuana), oder b.75 Gramm Haschisch erlaubt. Abs. 2 ist zu streichen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

15	**1**		Eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Arten von Hanf (auch CBD-/Industriehanf) ist begrüssenswert. Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, da bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handelt. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.	
26			Eine Unterscheidung zwischen natürlichem und (teil-)synthetischem THC ist mit erheblichem Aufwand verbunden und oft nicht möglich. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund für die Zulassung von synthetischem THC zu rekreationalen Zwecken.	Abs. 26 ist zu streichen. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetischem oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
27	**4**		Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstatt von Gehalt die Rede sein.	[4]Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
28	**1**	**d**	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.	Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
52	**1**	**i**	Die Bezeichnung «geringem Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden.	Angabe des Gehalts in %

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung

Frontierial Limited

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Vernünftig, evidenzbasiert und pragmatisch. Einige Bedenken hinsichtlich des gemeinnützigen Einzelhandels und dessen weiterreichenden Auswirkungen. Alastair Moore ist seit 10 Jahren in der europäischen Cannabisbranche tätig. Er gründete Hanway Associates, eine auf die Cannabisbranche spezialisierte Beratungsfirma. Hier beriet er Unternehmen und Regierungen in ihrem Engagement auf den aufstrebenden europäischen Cannabismärkten. Hanway arbeitete mit der britischen Taskforce für Innovationswachstum und Regulierungsreform (TIGRR), dem dänischen Außenministerium und der Regierung von Jersey auf den Channel Islandsim Bereich Cannabis Policy und Entwicklung des Life-Science-Ökosystems zusammen. Derzeit ist er Gründer von Frontierial Limited, einem auf Cannabis-Retail fokussierten Think Tank und Pilotprojekt-Investmentfirma. Seit 2020 arbeitet Alastair in den Niederlanden und hat die letzten 2,5 Jahre damit verbracht, das Closed Coffeeshop Supply Chain Experiment zu erforschen und mit Betreibern und politischen Entscheidungsträgern im ganzen Land zusammenzuarbeiten. Frontierial finanziert und entwirft bürgerorientierte Pilotprojekte in den Niederlanden, Deutschland und der Schweiz. Zusammen mit niederländischen und irischen Experten für öffentliche Gesundheit hat Frontierial ein Einzelhandelskonzept entwickelt, das die öffentliche Gesundheit förder und die Rolle der organisierten Kriminalität auf illegalen und neu entstehenden legalen Cannabismärkten bekämpfen soll. Durch die Anwendung der bewährten internationalen Cannabis-Policies , die auf die lokalen Begebenheiten Märkte zugeschnitten und durch Anwendung neuester Technologien wird ein sichereres, effektiveres und eurozentristisches Cannabis-Einzelhandelssystem ermmöglicht.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Artikel 1 Ein Großteil der Schäden durch Cannabis entsteht durch den Bezug auf dem Schwarzmarkt und den unregulierten, unbeaufsichtigten Zugang ohne Altersbeschränkung. Dies sollte besonders berücksichtigt werden, da es sich um eine inhärente Spannung in den Legalisierungsbestrebungen handelt.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. Lotnummer; h. Mindesthaltbarkeitsdatum; i. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; j. Warnhinweise; k. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar.

	6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	28.1. Das sind sehr viele Informationen, die auf der Verpackung angegeben werden müssen. In den Niederlanden begann das Closed Coffeeshop Supply Chain Experiment auf diese Weise und wechselte dann zu QR-Codes für unwesentliche Informationen (einschließlich Informationen zur Schadensminderung und zu Safer Use). 28.3. Gedruckte Beipackzettel sind aufgrund ihrer Umweltauswirkungen äußerst unnachhaltig.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte, die zu Gewinnzwecken verkauft werden; c. einen Teil der Gewinne aus dem Verkauf von Hanfprodukten für Präventions-, Schadensminderungs- und Suchtunterstützungszwecke gemäß den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien verwendet; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen

	fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	40.1.b. + 40.1.c Mehrere Bedenken hinsichtlich des non-profit Einzelhandels Ein weniger transparenter Markt: Der non-profit Einzelhandel schafft direkte Anreize für Akteure in anderen Teilen der Lieferkette, dort höhere Margen zu erzielen, um die eingeschränkte Rentabilität des Einzelhandels auszugleichen. Wie in den meisten legalen Märkten nutzen Unternehmer und Investoren rechtliche Strukturen mit unterschiedlichen juristischen Personen, um Beschränkungen der vertikalen Integration zwischen Einzelhandel und Anbauern zu umgehen. Non-ProfitOrganisationen fördern auch unsachgemäße Rechnungslegungsmethoden, bei denen Gewinne in den Kosten versteckt werden, wie wir es auf dem deutschen Markt für Cannabis-Social-Clubs und in anderen Märkten gesehen haben, in denen die Rentabilität durch Regulierungsbehörden begrenzt wird. Marktanteile werden von Corporates besetzt:Strukturen schränken die Möglichkeit ein, das für die Errichtung eines Einzelhandelsstandorts erforderliche Startkapital zu beschaffen. Dies führt dazu, dass größere Unternehmen den Einzelhandelsmarkt erobern, da sie als einzige Marktakteurestrategischen Wert vor Rentabilität stellen können. In Märkten, die wirtschaftlich unattraktiv sind, stellt man festdass große Unternehmen Einzelhandelslizenzen erwerben, da sie die einzigen sind, die es sich leisten können, diese unrentabel zu betreiben. Hohe Steuern und unbegrenzte Lizenzen haben unabhängige Einzelhändler in Kanada aus dem Geschäft gedrängt, sodass der Markt nun überwiegend von einer kleinen Anzahl von Ketten beherrscht wird. Verringerte Anreize für gute Betreiber: Der Wettbewerb mit dem illegalen Markt erfordert Investitionen in das Einkaufserlebnis im Laden. Nach dem Preis ist die Bequemlichkeit einer der wichtigsten Faktoren für das Kaufverhalten der Verbraucher. Regulatorische Diskrepanz: Das Ziel sollte sein, die Anreize für Einzelhändler mit den Anreizen für Regulierungsbehörden in Einklang zu bringen. Dies sollte nicht dadurch erreicht werden, dass das Einzelhandelsgeschäft für professionelle Betreiber unattraktiv gemacht wird, sondern durch strengere Auflagen für die Werbung im Laden und für Produkte zur Förderung der öffentlichen Gesundheit. Der Einzelhandel sollte streng reguliert werden, um Schäden für die Kunden zu reduzieren, aber nicht in seiner Fähigkeit eingeschränkt werden, mit dem illegalen Markt zu konkurrieren. Lokale Beispiele: (1) Die niederländische Closed Coffeeshop Supply Chain hat erstmals vollständig transparente, gewinnorientierte Verkaufsstellen geschaffen, die durch Track & Trace überwacht und regelmäßig von den Regulierungsbehörden geprüft werden. Die Einzelhandelsbetreiber stehen unter großem Druck seitens der lokalen Behörden, sich an nationale und lokale Beschränkungen in Bezug auf Werbung, Belästigungen und Produktkonformität zu halten. Sie sind jedoch incentiviert, sich als gute Akteure auf dem Markt zu beweisen, da ihre Lizenzen wirtschaftlich wertvoll sind. (2) In Deutschland hat das gemeinnützige Modell die Anzahl der operativen Cannabis Social Clubs begrenzt. In den 18 Monaten seit der ersten Vergabe von Lizenzen haben nur sehr wenige Clubs den komplexen und unrentablen Weg erfolgreich beschritten. Dies ist zum Teil auf die im Vergleich zur Komplexität und zum Risiko relativ geringe wirtschaftliche Rendite zurückzuführen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist ohne die Genehmigung der lokalen Behörden nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	41.3. Die Übertragbarkeit sollte in Betracht gezogen werden, wenn ein Unternehmer einen legitimen Kreditgeber beauftragt, der seinen Kredit gegen Sicherheiten absichern muss, in diesem Fall mit der Betriebslizenz. Ohne die Möglichkeit, Kredite von Banken oder privaten Kreditgebern aufzunehmen, müssen potenzielle Einzelhändler Immobilien, Ladeneinrichtungen, Lagerbestände und das anfängliche Betriebskapital selbst aufbringen. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit konforme, transparente und überprüfbare Kreditgeber die Unternehmer bei den Gründungskosten unterstützen können.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 24 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	44.1. Die Nachtverkaufszeiten sollten bis Mitternacht verlängert werden, wobei die lokalen Behörden entscheiden können, ob diese Zeit auf 22 Uhr oder früher verkürzt wird. Eine pauschale Regelung für eine Schließung um 22 Uhr wird die Verbraucher in bestimmten Kantonen und Städten zum illegalen Marktq führen, insbesondere an den Wochenenden, wenn die Nachtwirtschaft am aktivsten ist. Bei der Festlegung der Schließzeiten sollten die lokalen Behörden die städtischen, ländlichen, industriellen und Wohngebiete berücksichtigen.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	62.1.a. Ein Ziel von weniger als 50 % rauchbaren Produkten in 5 Jahren ist erreichbar (wie in Kanada zwischen 2018 und 2023 zu beobachten), aber es ist schwierig zu erreichen, ohne dass Einzelhändler einen vollständigen Anreiz haben, Verbraucher aufzuklären und zu sichereren Produktformaten zu bewegen. Im Allgemeinen haben industriell hergestellte Produkte (Esswaren, E-Zigaretten usw.) auch höhere Margen, sodass der Markt die Verbraucher natürlich von Blütenprodukten wegführt. Dieses Ziel muss im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Beschränkungen für den Einzelhandel betrachtet werden.
Anhang:	

Félicien Cervi

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Je suis favorable au projet, mais je suis contre l'importation de produits cannabiques afin de protéger une production locale, garantir une filière prospère, moins d'émission de CO2 dû au transport, une meilleure tracabilité des produits et une meilleure garantie du respect des normes de production et de qualité. Une alternative éventuelle afin de ne pas interdire complètement les importations serait de les taxer suffisamment afin de garantir une concurrence loyale aux entreprises suisses. Je suis aussi pour des taux de tch plus élevé afin de s'assurer que les consommateurs ne se les procurent pas sur le marché noir et donc diminuer au maximum le marché noir. Et enfin je pense que la taxe incitative devrait être revue car elle me paraît injuste sur certain point comme, par exemple, un consommateurs qui achèterait de la fleur afin de la vaporiser mais qui paierait une taxe d'un produit à fumer.
Anhang:	

Gisela Liebe

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden. Die Gesetzesvorlage berücksichtigt in keiner Weise den notwendigen Jugendschutz. Ziel des Gesetzes muss sein, Jugendliche vom Cannabiskonsum ganz fernzuhalten. Als Berufsschullehrerin habe ich leider sehr viele Jugendliche erlebt, die ihre Ausbildung wegen ihres Cannabiskonsums und seiner Auswirkungen abbrechen mussten. Viele haben zu diesem Zeitpunkt geklagt darüber, dass man sie zu wenig kontrolliert und konfrontiert hat und es «hat laufen lassen», d.h. man hat ihnen nicht geholfen. Hilfe wäre gewesen, ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen und sie vom Drogenkonsum fernzuhalten.
Anhang:	Th_Li_Vernehml_301125.pdf

Die Gesetzesvorlage berücksichtigt in keiner Weise den notwendigen Jugendschutz. Ziel des Gesetzes muss sein, Jugendliche vom Cannabiskonsum ganz fernzuhalten. Als Berufsschullehrerin habe ich leider sehr viele Jugendliche erlebt, die ihre Ausbildung wegen ihres Cannabiskonsums und seiner Auswirkungen abbrechen mussten. Viele haben zu diesem Zeitpunkt geklagt darüber, dass man sie zu wenig kontrolliert und konfrontiert hat und es «hat laufen lassen», d.h. man hat ihnen nicht geholfen. Hilfe wäre gewesen, ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen und sie vom Drogenkonsum fernzuhalten.

Groupe de consommateurs et de consommatrices participant à l'essai pilote du canton de Genève, La Cannabinothèque (GCCC)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le Groupe de consommateur et consommatrices de la cannabinothèque (GCCC) se positionne en faveur de cet avant-projet de loi. Nous soulignons toutefois quelques manques et quelques aspects problématiques : 1) Il est problématique de considérer que les fleurs et produits cannabiques non-transformés sont exclusivement destinés à être fumés alors qu'ils peuvent être vaporisés ou mangés. 2) Nous constatons aussi des manquements concernant la lutte contre le marché noir. En effet, l'avant-projet se concentre uniquement sur la répression, sans prendre en compte des aspects économiques et sociaux, dont notamment des mesures d'insertion pour des personnes qui exerçaient des activités provenant des marchés illégaux. Le GCCC a choisi de concentrer son analyse et ses commentaires uniquement sur les articles qui présentent une question majeure à retenir ou une lacune nécessitant une amélioration, plutôt que de commenter l'intégralité de l'avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan).
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Le GCCC soutient la poursuite du travail législatif et s'oppose fermement à la proposition de la minorité (de Courten,…) de ne pas entrer en matière.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 1 But a. De réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine b. De protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer ; c. De protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs ; d. De soutenir les pratiques de réduction des risques ; e. De réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.

Begründung	Le GCCC recommande de changer l'alinéa d. de l'art. 1 La notion floue de « problématique » est modifiée au profit d'une approche en réduction des risques.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	Le GCCC s'oppose à la proposition de la minorité (de Courten,…) relatif à l'art. 1 let a0
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Au sens de la présente loi, on entend par: a. produits cannabiques: les produits qui sont ou contiennent des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont préparés pour la vente et la consommation humaine; b. matériel initial: les matières premières contenant des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont destinées à être transformées en produits cannabiques; c. produits cannabiques à fumer OU à vaporiser: les produits cannabiques à consommer par combustion OU par vaporisation (chauffer le produit pour en inhaler les émissions), en particulier les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi (combustion), les fleurs de cannabis ou le haschich (vaporisation ou combustion); d. produits cannabiques liquides à vaporiser: les produits liquides à consommer au moyen d'un dispositif tel qu'un vaporisateur ou une cigarette électronique, qui permet de les chauffer pour en inhaler les émissions, ainsi que les appareils en tant que tels s'ils forment une unité fonctionnelle exclusive avec le produit; e. produits cannabiques à avaler: les produits cannabiques absorbés principalement par le tractus gastro-intestinal, tels que les extraits liquides de cannabis, les capsules et les produits mélangés à des denrées alimentaires;

	f. produits cannabiques à appliquer dans la bouche: les produits cannabiques absorbés principalement par la muqueuse buccale, tels que les sprays, les comprimés orodispersibles et les produits utilisés comme du tabac à mâcher ou du snus; g. produits cannabiques à priser: les produits cannabiques absorbés par les muqueuses nasales, tels que les sprays ou les produits solides consommés comme du tabac à priser; h. produits cannabiques à appliquer sur la peau: les produits cannabiques absorbés par application locale sur la peau, tels que les pommades, les lotions ou les patchs ; i. produits cannabiques de type nouveau: les produits cannabiques qui n'entrent dans aucune des catégories visées aux let. c à h du fait qu'ils diffèrent dans leur mode d'utilisation; j. auto-approvisionnement: la culture et la transformation non commerciales de plantes de cannabis à des fins de consommation personnelle. 2 Le Conseil fédéral peut préciser ces définitions en tenant compte des nouvelles connaissances scientifiques et techniques et des développements sur le plan international.
Begründung	Le GCCC recommande d'inclure les fleurs et les résines dans les produits à vaporiser et de faire uniquement une distinction avec les produits liquides à vaporiser, de type Vape Pen. Comme indiqué en remarque générale, il est problématique de considérer que les fleurs et le haschish sont uniquement voués à la combustion. Nous sommes de nombreuses personnes participantes à l'essai pilote genevois à consommer ces produits par vaporisation, qui est par ailleurs la manière la moins nocive de consommer du cannabis. Il serait scandaleux de passer à côté de ce mode de consommation dans une loi visant justement la réduction des risques.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 11 Interdiction de la publicité 1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, les graines et les boutures de cannabis ainsi que les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques, à l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation de cannabis.
Begründung	Le GCCC recommande le maintien de l'art. 11 relatif à l'interdiction de publicité permettant le renforcement de la santé publique, auprès notamment des publics vulnérables. Le GCCC recommande cependant l'ajout en fin de l'alinéa 1 ''à l'exception de ceux qui permettent une réduction des risques liés à la consommation du cannabis ''. Autoriser des objets annexes à la consommation n'encourage pas l'usage de cannabis, mais permet d'aborder sa consommation en tenant compte des rituels et des besoins connus pour cette substance. Cela participe à la réduction des risques, en proposant également des alternatives à la combustion.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	Le GCCC s'oppose à la proposition de la minorité interdisant les panneaux publicitaire, les inscriptions en magasin et sur les vitrines. Cette proposition renforce la stigmatisation des points de vente et de leurs clients, les points de vente s'intégrant dans le paysage urbain, comme tout autre magasin.
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GCCC soutient la position de la minorité qui propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). En effet, 30% des personnes participantes au projet pilote genevois ayant répondu à la consultation de l'été souhaitent pouvoir interagir avec les producteur-rices et 25% seraient prêt-es à s'investir dans une coopérative. Les associations de culture offrent une alternative crédible et responsable entre autoproduction et marché commercial. Inspirées des expériences réussies en Espagne, à Malte et en Allemagne, elles répondent à des besoins avérés et doivent être soutenues : Elles permettent à celles et ceux qui ne peuvent pas cultiver chez eux de disposer d'un accès sûr et encadré ; Elles favorisent le partage d'expériences, la réduction des risques, la déstigmatisation et le lien social ; Elles répondent à la demande de consommatrices et consommateurs qui refusent une logique de profit ; Mieux encadrées et plus transparentes que des milliers d'autoproductions dispersées, elles offrent aux autorités un modèle de régulation efficace et maîtrisable.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans des espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	Le GCCC recommande d'augmenter la limite de culture à cinq plantes L'autoproduction offre aux consommatrices et consommateurs une autonomie accrue, limite la dépendance vis-à-vis des points de vente légaux dans la mesure où ceux-ci ne seraient pas aisément accessibles et permet de réduire l'attrait des marchés illégaux. Elle encourage une approche plus responsable de la substance. Avec trois plantes, la production reste insuffisante et coûteuse, obligeant souvent les usagers à recourir au marché illégal. En revanche, cinq plantes permettent de couvrir les besoins annuels, d'amortir les coûts et d'offrir une alternative réellement économique et sécurisée.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GCCC recommande d'augmenter la limite de culture à cinq plantes L'autoproduction offre aux consommatrices et consommateurs une autonomie accrue, limite la dépendance vis-à-vis des points de vente légaux dans la mesure où ceux-ci ne seraient pas aisément accessibles et permet de réduire l'attrait des marchés illégaux. Elle encourage une approche plus responsable de la substance. Avec trois plantes, la production reste insuffisante et coûteuse, obligeant souvent les usagers à recourir au marché illégal. En revanche, cinq plantes permettent de couvrir les besoins annuels, d'amortir les coûts et d'offrir une alternative réellement économique et sécurisée.

Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Le GCCC recommande d'augmenter la limite à 120g de THC Il s'agit d'apporter une cohérence avec l'article 12 relatif à la culture. 1. Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. 2. Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GCCC recommande d'augmenter la limite à 120g de THC Il s'agit d'apporter une cohérence avec l'article 12 relatif à la culture. 1. Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. 2. Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Quiconque cultive du cannabis à titre commercial ou fabrique du matériel initial ou des produits cannabiques à titre commercial doit obtenir une

	autorisation de l'OFSP. 2 L'autorisation est octroyée si: a. le requérant est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. les conditions techniques et opérationnelles nécessaires au respect des exigences visées aux sections 2 à 4 sont remplies; c. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol, peut être démontrée; d. un système adéquat d'assurance de la qualité, en particulier concernant le respect des exigences visées aux sections 2 et 3, est défini; e. une personne est désignée comme responsable de l'autorisation, et f. il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des crimes ou pour des délits graves à la LStup ou à la présente loi. 3 Le Conseil fédéral définit: a. les conditions techniques et opérationnelles ainsi que les exigences relatives à la protection contre le vol et à l'assurance de la qualité; b. la procédure d'autorisation. 4 Il peut fixer des exigences moins élevées pour les cultures à petite échelle dont la surface ne dépasse pas 200 m2.
Begründung	Le GCCC recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour des délits graves ». Le GCCC considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de production illégale de faible importance de participer à une production légale.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GCCC soutient la proposition de la minorité (Porchet, ...) d'interdire l'utilisation de produits phytosanitaires de synthèse dans la production de produits cannabiques, ceci dans un souci de protection de la santé de manière élargie. La majorité des participants et participantes au projet pilote genevois ont une préférence pour une production locale et issue de l'agriculture biologique (85% selon la consultation de l'été 2025).
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	Le GCCC recommande de relever la limite du taux de THC à 30% afin de mieux concurrencer les produits issus des marchés illégaux, dont la teneur en THC est généralement estimée entre 30 et 45-50 %. Une telle mesure permettrait de répondre aux attentes d'un plus grand nombre de consommateurs d'une part et de réduire leur recours aux circuits illégaux d'autre part.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	Art. 23 Exigences supplémentaires applicables aux produits cannabiques liquides à vaporiser 1 Indépendamment du THC contenu, les produits cannabiques liquides à vaporiser ne doivent pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non. 2 Les recharges de produits cannabiques liquides à vaporiser doivent être munies d'un dispositif de sécurité pour enfants, être protégées contre le bris et ne pas présenter de risque de fuites. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités techniques.
Begründung	En cohérence avec les définitions de l'article 5, le GCCC recommande d'ajouter la notion de liquide dans l'intitulé. En effet, les fleurs et le haschish pouvant également être vaporisés, il s'agit ici de préciser des exigences supplémentaires sur les produits liquides à vaporiser.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages uniformes, scellés et neutres, sans éléments de marque spécifique. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de cinq grammes.

	5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants. 7 L'emballage doit être écologique et biodégradable
Begründung	Le GCCC recommande l'ajout d'un alinéa pour des emballages écologiques et biodégradables.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à avaler, la mise en garde suivante complète les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: « L'effet retardé de ce produit cannabique augmente le risque de surdosage et la durée des effets ». 2 Le Conseil fédéral peut définir des mises en garde spécifiques pour d'autres catégories de produits cannabiques en cas de risques particuliers pour la santé.
Begründung	Le GCCC recommande de compléter la notion d'effet retardé avec la longueur étendue de l'effet de ce mode de consommation
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 (inchangé) 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à des institutions ou corporations de droit public ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique 3 (inchangé) 4 (inchangé)
Begründung	Le GCCC recommande la modification de l'art. 39 al. 2 et propose de n'octroyer de concessions qu'à des organisations d'utilité publique Les évaluations scientifiques des essais-pilotes romands (Cann-L, ChanGE) montrent que ce modèle associatif protège mieux la santé publique et limite les dérives commerciales (publicité, merchandising, recrutement de clientèle).
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Le GCCC recommande la modification de l'art. 39 al. 2 et propose de n'octroyer de concessions qu'à des organisations d'utilité publique Les évaluations scientifiques des essais-pilotes romands (Cann-L, ChanGE) montrent que ce modèle associatif protège mieux la santé publique et limite les dérives commerciales (publicité, merchandising, recrutement de clientèle).
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. 1 La concession peut être octroyée si le requérant : 2. est une organisation d'utilité publique qui: a son siège en Suisse a1 présente et dépose un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession;

	f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des crimes ou des délits graves à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	let. e : Le GCCC recommande la modification de l'art. 40 al. 1 Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente. Le GCCC recommande l'ajout de deux conditions supplémentaires à l'octroi d'une concession, soit l'obligation d'élaborer un plan de prévention, de protection de la santé et de la jeunesse ainsi qu'un plan de formation suffisante et continue de l'équipe de vente. Let. f : Le GCCC recommande de remplacer le terme infraction par « pour des crimes ou pour délits graves ». Le GCCC considère qu'il faut donner la possibilité à des personnes condamnées pour des activités de vente illégale de faible importance de participer à une production légale.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre; b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique est garantie; d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; e. le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique sont pratiqués; f. la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; g. exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement, sont vendus; h. des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC sont également proposés; i. les produits cannabiques sont vendus exclusivement dans les espaces dédiés à la vente; j. les produits cannabiques ne sont vendus qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse k. l'âge des clients est vérifié à l'aide d'une pièce d'identité officielle; l. l'interdiction de vente aux personnes mineures est indiquée de manière bien visible et lisible; m. les produits cannabiques ainsi que les graines et les boutures de cannabis ne sont vendus que dans l'emballage original des fabricants, et n. les produits cannabiques sont éliminés de manière appropriée. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. e. 3 Dans des cas dûment motivés, les cantons peuvent autoriser la vente d'autres produits en dérogation à l'al. 1, let. g. La vente d'alcool et de produits du tabac est interdite dans tous les cas.
Begründung	Le GCCC recommande de supprimer à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Le GCCC s'oppose à la minorité (de Courten,…) qui veut interdire la vente en ligne, pour les raisons suivantes : 1) La vente en ligne complète l'offre des points de vente et contribue à lutter contre les marchés illégaux tout en garantissant l'égalité de traitement ; 2) Les cantons peuvent ouvrir des points de vente, mais ce n'est pas obligatoire, et leur nombre est limité (art. 39 al. 3), ce qui crée un accès inégal. La vente en ligne permet aux personnes consommatrices de se procurer du cannabis légal, réduisant le risque de recours aux marchés illégaux ; 3) Elle correspond aux habitudes de consommation actuelles et incite davantage, notamment les jeunes adultes, à privilégier les marchés légaux ; 4) Les protections prévues à l'art. 49 suffisent pour la sécurité des mineurs et la protection des données.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre en ligne des produits cannabiques à des consommateurs appartient à la Confédération. 2 Si la Confédération exerce ce droit, elle octroie une concession à une institution ou organisation reconnue d'utilité publique qui a son siège en Suisse.
Begründung	Le GCCC recommande la modification de l'art. 48 al.2. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations reconnues d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation reconnue d'utilité publique qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Le GCCC recommande la modification de l'art. 49 al a Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39 et à l'art. 40 al. 1 let. a afin de n'autoriser que les organisations reconnues d'utilité publique à bénéficier d'une concession de vente.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den

	Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'importation, le transit et l'exportation de stupéfiants ayant des effets de type THC sans autorisation sont interdits. 2 L'importation n'est autorisée qu'en cas d'insuffisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale.
Begründung	Le GCCC recommande l'ajout d'un alinéa afin que l'importation ne soit autorisée qu'en cas d'insuffisance quantitative ou qualitative avérée de la production suisse pour satisfaire la demande nationale. Elle défend la production locale permettant la création d'emplois, la dynamisation de l'économie nationale ou régionale et le soutien à des entreprises locales et aux circuits courts. La production locale permet également la réduction des émissions de CO liées au transport ainsi qu'un meilleur contrôle des normes environnementales. Elle favorise en outre la traçabilité de la chaîne de production. L'exportation entraînerait une dépendance économique vis-à-vis de pays étrangers, une concurrence déloyale si les produits importés sont moins chers grâce à des coûts de production plus bas et le risque de faillite ou d'une reprise par des entreprises étrangères.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	Le GCCC recommande l'ajout d'un article 58 bis La mise en place de cet article vise à renforcer la priorité donnée à la production suisse par rapport aux importations. Ces dernières ne seraient autorisées qu'à titre subsidiaire, uniquement lorsqu'une pénurie avérée l'exige. Une production locale permet une meilleure maîtrise de la traçabilité des produits, contrairement aux marchandises issues de chaînes d'approvisionnement traversant plusieurs frontières et cadres réglementaires. Par ailleurs et comme déjà mentionné plus haut, la majprité des participants et participantes au projet pilote genevois ont une préférence pour une production locale et issue de l'agriculture biologique (85% selon la consultation de l'été 2025).
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse ; b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine.
Begründung	Le GCCC recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 60 afin de restreindre les possibilités d'autorisation d'importation.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Le GCCC recommande de supprimer la taxe d'incitation, pour autant que les prix sur le marché réglementé restent largement supérieurs à ceux des marchés illégaux. L'introduction d'une taxe d'incitation devrait être examinée ultérieurement, en fonction de la réalisation des objectifs de l'article 62. le GCCC recommande d'abaisser les seuils prévus dans l'avant-projet de loi.
Begründung	Cette taxe se base sur le principe absurde que les fleurs et le haschish sont uniquement destinés à la combustion alors qu'ils peuvent être vaporisés. En cohérence avec les définitions de l'article 5 proposées par le GCCC, cette taxe défavoriserait aussi la consommation de ces produits par vaporisation, ce qui est en totale contradiction avec les objectifs de réductions des risques pour la santé.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

	2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	Cette taxe se base sur le principe absurde que les fleurs et le haschish sont uniquement destinés à la combustion alors qu'ils peuvent être vaporisés. En cohérence avec les définitions de l'article 5 proposées par le GCCC, cette taxe défavoriserait aussi la consommation de ces produits par vaporisation, ce qui est en totale contradiction avec les objectifs de réductions des risques pour la santé.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Les outils de monitorage et d'évaluation doivent être durables et ne doivent pas être menés pour une phase expérimentale uniquement.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ce chapitre pourrait être renforcé en précisant les durées de conservations des données et en garantissant l'anonymisation pour les études de santé publique afin de protéger les personnes consommatrices.
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Alinéas 1 et 3 inchangés Alinéa 2 a inchangé b par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un gain important . c inchangé
Begründung	Le GCCC recommande de remplacer la formulation de « bénéfice substantiel » par « gain important » pour être en cohérence avec la loi sur les Stupéfiants art. 19 al. 2 let c.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 74bis Mesures spécifiques aux mineurs 1 Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	Le GCCC est en faveur d'une dépénalisation complète à l'égard des mineurs et recommande l'ajout d'un article 74 bis La dépénalisation des mineurs en matière de stupéfiants privilégie une approche de santé publique plutôt que punitive, l'accompagnement et la responsabilisation au lieu d'une sanction. Elle participe aussi à la réduction des effets pervers de la criminalisation. La dépénalisation ne signifie pas l'absence de règles, mais le passage d'une logique punitive inefficace à une logique éducative et sanitaire, plus conforme à l'intérêt supérieur de l'enfant et plus efficace socialement.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	En cohérence avec la limite de 5 plantes stipulée à l'art.12.
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer: (siehe Art. 74 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas de délits commis par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent à la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans les marchés illégaux. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation ou un soutien administratif pour l'obtention d'une concession.
Begründung	Le GCCC recommande l'ajout d'un cinquième alinéa à l'art. 81, pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article). Abandonner les poursuites pénales ne signifie pas “laisser faire”, mais plutôt remplacer la sanction par des mesures éducatives, de suivi et de soin, plus adaptées au développement du mineur et plus efficaces en matière de prévention. Par ailleurs, le GCCC recommande la création d'un nouvel article, pour les

	mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 74bis (nouvel article) et à l'art. 81. Les autorités de poursuite pénale auraient la possibilité de proposer un accompagnement spécifique aux personnes qui en tirent leurs revenus. L'objectif de ces mesures est double : aider ces personnes à trouver leur place dans l'économie légale d'une part, et éviter qu'elles ne se tournent vers la vente d'autres substances, souvent plus dangereuses pour la santé et la société d'autre part.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Comme mentionné à l'art. 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. Le GCCC recommande la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein. (siehe Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85 Abs. 3 Bst. d, Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a - c)
Begründung	--

Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GCCC attire l'attention sur la nécessité de prévoir une entrée décalée pour la LPCan et pour la modification de l'art. 86b de la loi sur les Stupéfiants. La mise en place d'un cadre transitoire apparaît essentielle afin de garantir la continuité des essais pilotes une fois les autorisations fédérales arrivées à échéance, et ce, jusqu'à l'entrée en vigueur de la Loi sur les produits cannabiques (LPCan) et l'adoption par les cantons des bases légales ou réglementaires nécessaires à l'octroi des concessions de vente. Des adaptations de la Loi sur les stupéfiants s'avèrent donc indispensables avant la mise en œuvre de la LPCan. Ce dispositif transitoire vise à éviter que les personnes participantes aux essais pilotes - ayant bénéficié pendant plusieurs années d'un accès encadré aux produits cannabiques, d'actions de prévention des consommations problématiques et de mesures de réduction des risques - ne se retrouvent privées de ces services et contraintes de recourir à nouveau aux marchés illégaux.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.
Begründung	Le GCCC recommande de supprimer cet article et de le remplacer par « La procédure d'amende d'ordre n'est pas applicable aux personnes âgées de moins de 18 ans au moment des faits.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas de commentaire détaillé sur les articles mentionnés relatifs à la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière mais Le GCCC recommande de remplacer les tests sanguins, capillaires ou salivaires par des tests d'aptitude en cas de soupçon d'une incapacité de conduire. Les tests sanguins, salivaires et capillaires ne permettent pas de démontrer de manière fiable une consommation effective et récente de cannabis (THC ou CBD). Ils détectent uniquement des traces biologiques, sans certitude quant à l'intoxication réelle, à la date précise de consommation, ni à l'impact sur les facultés de la personne. Ces limites soulèvent donc des enjeux en matière de fiabilité scientifique, mais aussi de proportionnalité juridique et éthique lorsque ces tests sont utilisés comme preuve.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le GREA a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, le GREA salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour le GREA, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1.La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. 2.La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé. 3.Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration

	verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle. 4.De nouveaux revenus pour la prévention La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi. 5.Une régulation surveillée et monitorée Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent. 6.Conclusion Le GREA soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent : -Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands -Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente -De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne -De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation -De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Entrer en matière
Begründung	Cf. commentaire général.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Begründung	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis. d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.
Begründung	Le GREA soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a0), car les lettres a à d sont suffisantes. Le GREA estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par le GREA. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Le GREA est favorable à la vente en ligne telle que proposée par la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. modifications art. 12 et 14

Begründung	Cf. modifications art. 12 et 14
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), le GREA soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, le GREA soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti

	Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, le GREA soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
Begründung	Cette disposition instaure une présomption légale concernant la quantité de THC contenue dans différents types de produits cannabiques. Le GREA est favorable à l'instauration d'un seuil afin de distinguer l'auto-apprivoisionnement d'une production de cannabis commerciale. Cependant, une telle présomption heurte des principes fondamentaux de procédure pénale, notamment les maximes d'instruction et d'accusation (art. 6 et 9 CPP). En premier lieu, une telle présomption dispense les autorités de poursuite pénale d'apprécier les circonstances concrètes. Or, il est du ressort des autorités pénales de rechercher d'office les faits pertinents pour la qualification de l'acte, notamment la quantité réelle de THC. En outre, l'application de l'art. 14 al. 2 LPCan conduit, en pratique, à une inversion du fardeau de la preuve. En effet, le prévenu serait contraint de démontrer que ses produits contiennent moins de THC que la valeur présumée, ce qui est incompatible avec les principes fondamentaux de la procédure pénale.

	Enfin, cette présomption ne prend pas en compte la variabilité des produits cannabiques en pratique. En effet, les teneurs présumées (5%, 15%, 25%, 75%) apparaissent par ailleurs arbitraires ou du moins approximatives alors que les produits varient fortement en pratique. Le GREA demande donc de supprimer la présomption de cette disposition. Cf. également soutien à la minorité Porchet et al.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, le GREA soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : •Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. •Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions de modification ci-dessous
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications à l'article 20 et 21.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	Le GREA recommande de relever la limite du taux de THC du cannabis non transformé de 20% à 30%. Cette demande se fonde sur deux constats empiriques : Les données sur le marché illégal suisse : selon les statistiques 2023 de la SSML, des échantillons de marijuana (fleurs) saisis atteignent jusqu'à 31,86% de THC (SSML, 2023). Les rapports 2024 et 2025 montrent une

	augmentation constante du taux de THC sur le marché illégal. Une limite à 20% ne permet donc pas de concurrencer efficacement l'ensemble des produits actuellement disponibles. Les premiers résultats des projets pilotes : les essais pilotes montrent qu'une limite trop restrictive empêche de capter certains consommateurs qui continuent à s'approvisionner illégalement. Enfin, l'exemple du Québec, modèle de régulation stricte cité dans le rapport explicatif, a établi une limite de 30%. Un relèvement à 30% permettrait de mieux concurrencer le marché illégal et de réduire l'exposition aux produits non contrôlés. La limite de 60% pour les produits transformés demeure appropriée.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts d'alcool et de nicotine, d'alcaloïdes nicotiniques ou dérivé avec un effet semblable. d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; e. ils doivent être exempts d'adjonctions de vitamines et de minéraux ou d'autres additifs laissant croire à un effet bénéfique pour la santé ou à des risques moindres pour la santé; f. ils doivent être exempts de sucre ainsi que d'édulcorants, de colorants et d'arômes ajoutés. 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits.
Begründung	Nous saluons la volonté de bannir la nicotine comme additif au cannabis. L'expérience du tabac montre que des dérivées de la nicotine (molécules analogues aux effets similaires) arrivent sur le marché et contournent la loi lorsque la définition de la nicotine n'est pas suffisamment large. Pour éviter ce risque, nous proposons d'adapter l'art. 21, al. 1, let. c.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des articles 27 et 30.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages uniformes, scellés et neutres, sans éléments de marque spécifique. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de cinq grammes. 5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants. (Nouveau) La loi sur les produits du tabac prévoit une quantité au minimum pour la vente de cigarettes. En effet, les cigarettes sont préemballées et remises aux consommations dans des emballages de 20 cigarettes au minimum (art. 8 LPTab).
Begründung	Une quantité minimale doit avoir un effet dissuasif grâce à un prix plus élevé. Cela permet entre autres de dissuader les jeunes de commencer à fumer en achetant des produits à la pièce. Ça peut également dissuader les personnes ex-fumeuses de se laisser tenter par une seule cigarette. De même pour les liquides, la loi sur les produits du tabac prévoit une quantité maximale en millilitre (10 ml par recharge, 2 ml pour cartouche à usage unique ; art. 9 LPTab). Cette quantité serait basée sur la dose létale pour l'être humain.

Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	La loi est très précise sur les mises en garde. Nous recommandons d'ajouter la possibilité d'adapter ces mises en garde aux connaissances scientifiques.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Nous proposons d'ajouter des mises en garde avec un message davantage constructifs (positifs, motivationnels) : ex. « Préférez un mode de consommation sans tabac, ni combustion ».
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications aux articles 39, 40, 42 49, 50 et 52
Begründung	Sous réserve des modifications aux articles 39, 40, 42 49, 50 et 52
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions 39, 40
Begründung	Cf. propositions 39, 40
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, le GREA propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. Le GREA ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.

Begründung	Cf proposition article 39
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : •D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; •Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve article 42
Begründung	Sous réserve article 42
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden.

	2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Le GREA estime que la définition des personnes titulaires d'un titre de séjour, telle qu'elle figure dans le message explicatif, appelle une clarification. En effet, le message inclut parmi les « personnes titulaires d'un titre de séjour » des catégories telles que les personnes admises provisoirement (permis F), les requérants d'asile (permis N) ou les personnes bénéficiant de la protection provisoire (permis S). Or, ces statuts ne correspondent pas, au sens strict du droit des étrangers, à des permis de séjour. Il existe dès lors une confusion terminologique entre, d'une part, les titres de séjour au sens strict (permis B, C, ou L) et, d'autre part, des statuts relevant du domaine de l'asile ou de la protection provisoire. Ainsi, le GREA estime qu'une clarification de ces catégories est nécessaire pour garantir la cohérence de la réglementation et assurer une application uniforme de la loi. Le GREA considère par ailleurs que l'exclusion du marché régulé du cannabis des titulaires d'une autorisation de séjour de courte durée (permis L) n'apparaît pas justifiée. Ces personnes séjournent légalement en Suisse, pour une durée pouvant aller jusqu'à une année. Leur exclusion risque d'alimenter le marché noir, ce qui va en contradiction avec les objectifs poursuivis par la régulation, à savoir, de prévenir et réduire la consommation problématique de cannabis, le contrôle de la qualité des produits, la protection de la santé publique et la réduction du marché illégal. Le GREA estime dès lors pertinent d'autoriser également les titulaires d'un permis L à accéder au marché régulé, au même titre que les autres personnes majeures résidant légalement en Suisse.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des articles 49, 50 et 52a.
Begründung	Sous réserve des articles 49, 50 et 52a.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Le GREA demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : •La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. •Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. •La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). •Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables;

	b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. Le GREA s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : -Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. -L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : -L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; -L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; -Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. -Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques;

	c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : le GREA propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente. De plus, en cohérence avec l'art. 42 al. 1 let. j LPCan, le GREA estime que la définition des personnes titulaires d'un titre de séjour, telle qu'elle figure dans le message explicatif, appelle une clarification. En effet, le message inclut parmi les « personnes titulaires d'un titre de séjour » des catégories telles que les personnes admises provisoirement (permis F), les requérants d'asile (permis N) ou les personnes bénéficiant de la protection provisoire (permis S). Or, ces statuts ne correspondent pas, au sens strict du droit des étrangers, à des permis de séjour. Il existe dès lors une confusion terminologique entre, d'une part, les titres de séjour au sens strict (permis B, C, ou L) et, d'autre part, des statuts relevant du domaine de l'asile ou de la protection provisoire. Ainsi, le GREA estime qu'une clarification de ces catégories est nécessaire pour garantir la cohérence de la réglementation et assurer une application uniforme de la loi. Le GREA considère par ailleurs que l'exclusion du marché régulé du cannabis des titulaires d'une autorisation de séjour de courte durée (permis L) n'apparaît pas justifiée. Ces personnes séjournent légalement en Suisse, pour une durée pouvant aller jusqu'à une année. Leur exclusion risque d'alimenter le marché noir, ce qui va en contradiction avec les objectifs poursuivis par la régulation, à savoir, de prévenir et réduire la consommation problématique de cannabis, le contrôle de la qualité des produits, la protection de la santé publique et la réduction du marché illégal. Le GREA estime dès lors pertinent d'autoriser également les titulaires d'un permis L à accéder au marché régulé, au même titre que les autres personnes majeures résidant légalement en Suisse.

Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. Le GREA propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'OFSP vérifie que le concessionnaire de la vente en ligne respecte les dispositions régissant la vente. Il peut faire appel aux autorités cantonales d'exécution compétentes. 2 Le concessionnaire doit rendre les locaux et installations accessibles aux autorités fédérales et cantonales d'exécution et leur présenter les stocks de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents. Il est tenu de fournir les renseignements demandés par les autorités. Reprendre ici les normes sur les achats-test de l'art. 46
Begründung	Nous recommandons d'ajouter une disposition permettant la réalisation d'achats test lors de la vente en ligne. Lorsqu'il s'agit de tester l'âge, l'usage d'une fausse identifiée doit être permise (nom et adresse nécessaire pour la livraison). La Confédération doit être responsable d'effectuer ces achats tests. Il est possible de s'inspirer ici les dispositions prévues à l'art. 46
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 L'importation et l'exportation de matériel initial et de produits cannabiques sont régies par les dispositions de l'art. 5, al. 1, LStup. 2 L'exportation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'importation est autorisée dans l'État destinataire et qu'une autorisation d'importation correspondante a été accordée conformément aux conventions internationales. 3 Le contrôle du transit est régi par l'art. 5, al. 2, LStup. Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	Le GREA propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAG meldet dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) die Inhaber von Anbau- und Herstellungsbewilligungen, damit Swissmedic die Ein - und Ausfuhrbewilligungen erteilen kann.
Begründung	Il serait préférable, afin de distinguer le marché médical du marché récréatif, de ne pas confier cette tâche à Swissmedic.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, le GREA propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve de la modification des articles 62 et 63.
Begründung	Le GREA soutient le principe d'une taxe d'incitation sur les produits cannabiques et peut accepter qu'elle soit redistribuée à la population via l'assurance-maladie. Toutefois, le GREA exprime de vives préoccupations quant au niveau des taxes proposé et à la dynamique qu'il engendre, qui risque de compromettre un des objectif indirect central de la loi : rediriger les consommateurs et consommatrices du marché illégal vers le marché régulé. Le risque d'un prix final trop élevé : si le prix n'est pas le seul facteur de redirection vers le marché légal (la légalité, la qualité contrôlée des produits et la traçabilité jouent également un rôle important), il reste néanmoins déterminant. Or, l'accumulation des différentes taxes et émoluments prévus par le projet de loi (émoluments fédéraux, taxe de surveillance cantonale, émoluments cantonaux, taxe d'incitation) conduit à des prix finaux irréalistes qui ne permettront pas de concurrencer efficacement le marché illégal. Le rapport explicatif lui-même le démontre (page 123) : « un gramme de fleur de cannabis ayant un coût net de 4,00 francs arrive au prix brut de 10,05 francs dans la catégorie la moins dosée en THC (50 milligrammes). Ce prix brut augmente avec le dosage en THC pour atteindre 17,50 francs avec 200 milligrammes de THC ». De tels prix sont considérablement supérieurs à ceux du marché illégal actuel et risquent de maintenir, voire d'étendre, ce dernier plutôt que de l'assécher. Une taxation asymétrique : l'article 63 al. 4 crée une dynamique asymétrique problématique. D'un côté, il oblige le Conseil fédéral à augmenter les taux de taxation si les objectifs d'incitation fixés à l'article 62 ne sont pas atteints (« Il les augmente si les objectifs d'incitation ou les objectifs intermédiaires ne sont pas atteints »). De l'autre, il lui donne seulement la possibilité - et non l'obligation - de les réduire en cas d'expansion du marché illégal (« Il peut les réduire en cas d'expansion du marché illégal »).
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour le GREA, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. Le GREA s'oppose donc à la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le GREA demande que l es objectifs de l'article 62, alinéa 1 et 2, soient considérablement revus à la baisse et rendus plus réalistes, ou, si cela est juridiquement possible, supprimés pour les premières années de mise en œuvre. Une période d'observation de 5 à 10 ans devrait d'abord permettre d'évaluer l'évolution réelle du marché avant de fixer des objectifs contraignants. La priorité absolue des premières années doit être l'assèchement du marché illégal, condition sine qua non du succès de toute politique de santé publique en la matière.
Begründung	Le GREA estime que les objectifs fixés à l'article 62, notamment aux alinéas 1 et 2, sont irréalistes et contre-productifs dans le contexte suisse actuel. Objectifs trop ambitieux : l'alinéa 1 exige qu'après 10 ans, les produits cannabiques à fumer représentent moins de 50% des ventes, et après 25 ans, moins de 20%. L'alinéa 2 exige qu'après 10 ans, au moins 30% des produits sans additifs aient une teneur en THC inférieure à 10%, et après 25 ans, au moins 50%. Ces objectifs, bien qu'issus d'une intention louable de santé publique, ne tiennent pas suffisamment compte des réalités du marché actuel où, selon les enquêtes mentionnées dans le rapport explicatif, environ 95% des consommateurs fument principalement du cannabis. Risque pour le succès de la régulation : comme expliqué dans la remarque générale, le mécanisme de l'article 63 al. 4 obligera le Conseil fédéral à augmenter les taxes si ces objectifs ambitieux ne sont pas atteints, conduisant à une hausse des prix qui maintiendra les consommateurs sur le marché illégal. Le GREA craint que cette dynamique ne condamne la régulation à l'échec avant même qu'elle n'ait eu le temps de produire ses effets bénéfiques.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	Idem art. 62.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le GREA propose de modifier l'article 63 , al. 3 pour exclure les fleurs de cannabis non transformées (produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé au sens de l'art. 20 al. 1) de l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation. Pour ces produits, seule la taxe sur la teneur en THC devrait s'appliquer. La taxe sur le risque lié au type d'utilisation peut être maintenue pour les autres catégories de produits où le mode de consommation est moins ambigu (haschisch transformé, produits à avaler, produits à vaporiser sous forme liquide, cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi).
Begründung	Le GREA soutient le principe d'une taxation proportionnelle à la teneur en THC (al. 1 et 2) et approuve l'objectif général d'inciter à des modes de

	consommation sans combustion. Toutefois, l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation aux fleurs de cannabis présente un défaut majeur qui pénalise paradoxalement certains modes de consommation parmi les moins dangereux. Problématique des fleurs de cannabis : les fleurs de cannabis se voient appliquer la catégorie de risque la plus élevée car elles sont présumées destinées à être fumées sous forme de joints. Or, ces mêmes fleurs sont également utilisées dans des vaporisateurs (Crafty, Volcano, etc.), qui constituent, selon l'état actuel des connaissances, un des modes de consommation le moins dangereux pour la santé. La vaporisation permet de chauffer le cannabis sans combustion, évitant ainsi la production de substances toxiques liées à la fumée, tout en offrant plus de recul scientifique que les e-liquides ou autres produits transformés. Les projets pilotes suisses, notamment CannL à Lausanne, démontrent qu'un nombre important de participants passent spontanément des joints à la vaporisation lorsqu'ils ont accès à des produits légaux et à de l'information. De plus, les fleurs peuvent également être utilisées à domicile pour confectionner des produits comestibles (space cookies, etc.), autre mode de consommation sans combustion et donc à risque réduit. La LPCan, dans sa forme actuelle, pénalise donc par un prix plus élevé des usagers adoptant précisément les comportements de consommation que la santé publique devrait encourager. Il est techniquement impossible de distinguer à la vente les fleurs destinées à être fumées de celles destinées à être vaporisées (par exemple des capsules pré-dosées pour vaporisateur étant trop facilement ouvrables).
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Le GREA soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus

	appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas le GREA : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications des articles 73 et 74.
Begründung	Sous réserve des modifications des articles 73 et 74.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable. 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la

	possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	Le GREA estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Or, le rapport explicatif indique à la page 82, « La consommation de produits cannabiques étant interdite aux mineurs (…) ». Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. Le GREA propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer: (siehe Art. 74 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. nos propositions pour un nouvel alinéa à l'article 81 et un nouvel article 82bis. Nous proposons le nouvel article 82bis suivant : Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. Nous demandons la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. Le GREA propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses. Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, le GREA propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute

	poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications demandées.
Begründung	Sous réserve des modifications demandées.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Soutien conditionnel à la minorité Gysi.
Begründung	Soutien conditionnel à la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GREA ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, le GREA soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend le GREA. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen Betäubungsmitteleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand oder unter Cannabiseinfluss gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen. 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt; 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le GREA demande qu'une disposition transitoire soit insérée dans la LPCan concernant la prolongation des essais pilotes actuellement autorisés selon l'art. 8a LStup. Les éléments essentiels de cette disposition transitoire sont les suivants : •Durée de prolongation : les essais pilotes en cours au moment de l'adoption de la LPCan par le Parlement devraient pouvoir être prolongés jusqu'à deux ans après l'entrée en vigueur de la LPCan, permettant ainsi aux cantons de mettre en place leurs procédures de concession. •Allègement des exigences scientifiques : durant la période transitoire, le gain de connaissances scientifiques ne devrait plus être une condition pour la poursuite des essais. •Accord cantonal : la prolongation des essais pilotes devrait requérir l'accord du canton concerné, garantissant que les intérêts cantonaux soient respectés et qu'aucun modèle de vente incompatible avec les futures concessions cantonales ne soit maintenu. •Compatibilité avec la LPCan : seuls les essais pilotes compatibles avec les principes de la LPCan (notamment vente à but non lucratif) devraient pouvoir bénéficier de cette prolongation. •Entrée en vigueur anticipée : le Conseil fédéral devrait être mandaté pour mettre en vigueur cette disposition transitoire le plus rapidement possible, avant l'entrée en vigueur complète de la LPCan.
Begründung	Le processus complet d'adoption et de mise en œuvre de la LPCan prendra plusieurs années (débats parlementaires, éventuel référendum, élaboration des ordonnances, procédures cantonales de concession). Sans cette disposition transitoire, plusieurs milliers de participants et participantes aux essais pilotes actuels, bénéficiant d'un accès légal à des produits contrôlés ainsi que de mesures de prévention et de réduction des risques, seraient contraints de retourner au marché illégal durant cette période. Cette rupture irait directement à l'encontre des objectifs de santé publique de la loi et pourrait fragiliser l'acceptation sociale et politique de la régulation, notamment en cas de référendum.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Hanfmuseum Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Kurzversion der generellen Stellungsnahme: „Wir sind gefilzt, ausgezogen, körperlich durchsucht, gebüsst, verhaftet worden und ins Gefängnis gekommen. Wir mussten all unser Geld dem Staat geben. Wir sind schikaniert, erniedrigt, angespuckt, beleidigt, verachtet, bestohlen, betrogen, belogen und ausgelacht worden. Wir verloren unsere Arbeitsstelle oder flogen von der Schule. Wir sind zusammengeschlagen, erpresst, hingerichtet, ermordet oder in den Suizid getrieben worden. Wir sind in Suchtkliniken und psychiatrische Anstalten eingewiesen worden. Wir bekamen nicht die richtige Medizin. Wir sind in Spitäler gefahren worden, unser Urin und unsere Haare wurden untersucht, wir haben unsere Fahrerlaubnis verloren. Wir mussten genussmittelfrei werden. Wir sind in Zwietracht mit unseren Familien gekommen und mussten immer aufpassen, was wir sagen – und lügen, wenn wir unsere Kinder nicht verlieren wollten. Wir sind «Kifferinnen», wir sind «Drögeler», wir sind «Asoziale». Wir wurden nicht für voll genommen. Wir müssten Alkohol trinken, dann wäre alles gut... “ Unser Wunsch für das CanPG als Betroffene ist folgendes Ziel, hier umgemünzt mit den Worten der verstorbenen Frauenrechtlerin Ruth Bader Ginsberg aus den USA: «Wir wünschen uns keine Besserstellung unseres Genussmittels Cannabis. Wir wünschen uns nur, dass unsere Schwestern und Brüder ihre Füsse von unseren Nacken nehmen.»
Anhang:	Generelle Stellungsnahme zum Entwurf Cannabisproduktegesetz CanPG 1.12.25.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Warum wollen uns SVP, EDU und andere Parlamentarier keine Selbstbestimmung, keine Selbstverantwortung und keinen kontrollierten legalen Markt zugestehen. Diskriminierung zu verhindern ist Staats-Auftrag. "Nichteintreten" bedeutet Ignoranz oder Leugnen der Geschichte hinter dem Hanfverbot, die Negierung eines jahrtausendealten Weltkulturerbes und der Diskriminierung vieler Mitmenschen. Das ist nicht gut.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die möglichen schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. streichen, ist in a. enthalten; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten über 1 % THC regeln, ohne den Konsum zu fördern; f. Erwachsene vor Illegalität schützen; g. Cannabiskonsumenten vor Diskriminierung schützen; h. sicherstellen, dass die Geschichte hinter dem Hanfverbot nicht mehr ignoriert und/oder geleugnet wird.
Begründung	

	Die hier definierten gesundheitlichen Ziele finden wir gut. Angepasst werden sollte Folgendes: a. die möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen verringern. Cannabis ist nicht zwingend schädlich! c. streichen, ist in a. enthalten. Es fehlt die klare Aussage, dass die gesundheitlichen Hauptprobleme beim Schwarzmarkt und der dazugehörenden Diskriminierung von Konsumenten liegen. Darum braucht es im Zweckartikel einen klaren Hinweis darauf, dass es tatsächlich um diese Ziele geht. Gesetzlich verankerte soziale Ausgrenzung und Diskriminierung aufgrund des "falschen" und des weniger gefährlichen Genuss- und Rauschmittels Cannabis, schadet der Gesundheit der Betroffenen und der Gesellschaft als Ganzes. Es bedeutet eine Schwächung jener Prinzipien, auf denen unser freiheitliches System beruht. Weiter gehört in den Zweckartikel: Der Staat istverpflichtet, die Geschichte hinter dem Hanfverbot aufzuarbeiten und die Gesellschaft darüber aufzuklären. Bei all dem Leid, das durch diese Geschichte entstanden ist, ist das das Minimum.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für psychotrope Stoffe des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Betäubungsmittel durch psychotrope Stoffe ersetzen. Cannabis soll aus dem BetmG gestrichen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte über einem THC-Gehalt von 1% zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	es betrifft nur Cannabisprodukte über einem Gehalt von 1 % THC zu nicht medizinischen Zwecken. Cannabis soll aus dem BetmG gestrichen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Cannabisprodukte die mehr als 1 % THC enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, des Wirkungstyps THC die mehr als 1 % THC enthalten und zu Cannabisprodukten mit mehr als 1 % THC verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte die mehr als 1 % THC enthalten zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte mit mehr als 1 % THC zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte, die mehr als 1 % THC enthalten zum Schlucken: Cannabisprodukte die mehr als 1 % THC enthalten, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte die mehr als 1 % THC enthalten zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabsprodukte die mehr als 1 % THC enthalten zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte, die mehr als 1 % THC enthalten zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte, die mehr als 1% THC enthalten: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen mit als 1 % THC zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	es betrifft nur Cannabisprodukte über einem Gehalt von 1 % THC zu nicht medizinischen Zwecken. Cannabis soll aus dem BetmG gestrichen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz von Cannabisprodukten ohne Mengenbegrenzung erlaubt, analog Alkohol und Tabak.
Begründung	Keine Mengenbegrenzung. Gleichbehandlung wie bei Alkohol und Tabak. Kein Alkohol- oder Tabakkonsument lässt sich von einem Cannabiskonsumenten oder einem Abstinenzler vorschreiben, wieviel er von seinem Genussmittel besitzen darf.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von psychotropen Stoffen des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen, die in ausgewachsenen Zustand mehr als 1% THC enthalten können, an Minderjährige ist verboten. 2 streichen 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Betäubungsmittel durch psychotrope Stoffe ersetzen. Wie in Art. 7: keine Mengenbegrenzung analog Alkohol und Tabak.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Bewilligung für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis mit mehr als 1 % THC anbauen, keine Cannabisprodukte mit mehr als 1 % THC herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Alles unter 1 % THC muss erlaubt sein.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel widerspricht im Grundsatz der Gleichbehandlung von Alkohol und Tabak
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel widerspricht im Grundsatz der Gleichbehandlung von Alkohol und Tabak
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	1 Die Veröffentlichung von Testberichten zu Cannabisprodukten über 1 % THC und für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten über 1 % THC bilden sowie zu Verkaufsstellen , ist erlaubt.
Begründung	Die Werbeverbots-Gesetzgebung sollte an den Bestimmungen zu Alkohol und Tabak angepasst werden.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Solange dieser Artikel nicht für alle, auch die legalen psychotropen Substanzen gilt, bedeutet das, dass Alkohol- und Tabakkonsumenten urteils-, handlungsfähiger und charakterstärker sind als Cannabiskonsumenten. Wir lehnen diese Denkweise vehement ab. Wir verzichten auf Subventionen, dies sollten auch die anderen Hersteller von psychoaktiven Substanzen tun um glaubwürdig zu sein.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Bewilligung.
Begründung	Bewilligung statt Konzession Wir unterstützen dieser Minderheitsantrag grundsätzlich. Bei der Ausführung sollte aber auf die Registrierung der Mitglieder verzichtet werden, um keiner Diskriminierung Vorschub zu leisten. Z.B. im Beruf oder im Strassenverkehr.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung, in von ihr gemieteten Räumen, oder im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens 10 weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Die Einschränkung auf die Wohnung ist uns zu eng. Viele Personen können in ihrer Wohnung nicht anbauen (Platzmangel, Kinder). Deshalb ist es wichtig, dass der Anbau auch ausserhalb der Wohnung stattfinden kann. Zehn weibliche Pflanzen sind zielführender, da es je nach Witterung im Aussenbereich aber auch im Indoorbereich nicht sicher ist, wieviele Pflanzen am Ende gesund und ausgereift geerntet werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens 10 weibliche

	Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c) Minderheitsantrag zustimmen, falls 10 Pflanezn nicht erreicht werden.
Begründung	10 Pflanzen sind zielführender, da es je nach Witterung draussen aber auch im Indoorbereich nicht sicher ist, ob alle Pflanzen gesund und ausgereift geerntet werden können. Minderheitsantrag zustimmen, falls 10 Pflanzen nicht erreicht werden.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Eine Mengenbegrenzung für den privaten Besitz ist unnötig. Die Anzahl Pflanzen ist bereits begrenzt, das genügt. Auch der unbewilligte Verkauf steht bereits unter Strafe. Das ist noch immer viel weniger, wie es Alkohol- und Tabakkonsumenten erlaubt ist, die keine Mengenbegrenzungen von Besitz kennen und dadurch keiner Verfolgung und Stigmatisierung unterworfen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …) Falls Maximalmengen bleiben, diesen Minderheitsantrag unterstützen.
Begründung	Falls Maximalmengen bleiben, diesen Minderheitsantrag unterstützen. Trotz gesundheitlich und gesellschaftlich grösseren Schäden von Alkohol und Tabak, gibt es keine Mengenbeschränkungen beim Besitz. Es ist wichtig für ein gerechtes Zusammenleben, Cannabiskonsumenten dieselbe Verantwortung und dasselbe Vertrauen zuzugestehen und auszusprechen wie ihren legalen Mitmenschen, um kein künstliches Machtgefälle zu unterstützen.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis mit mehr als 1 % THC gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte mit mehr als 1 % THC gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. streichen 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen fest.
Begründung	Art. 15 Abs. 2 f streichen: Wer einen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG hat, soll trotzdem verkaufen dürfen. Das Fernhalten von denjenigen, die bisher den illegalen Markt versorgt haben und dafür bestraft wurden, ist störend. Das bedeutet, dass man das bisherige Gesetz und die Repression für richtig ansieht. Das tun wir nicht. Das war und ist falsch. Auch bei der Absinthlegalisierung 2005 gab es keinen Grund, zuvor illegale Brennereien aus der legalen Produktion auszuschliessen. Sie mussten sich lediglich an die neuen Vorschriften halten. Daher gibt es keinen Grund, eine Vorstrafe wegen früheren Cannabishandels oder dessen Produktion als Grund für eine Nichtbewilligung, einen Ausschluss, zu nennen. Anpassung Art. 15 Abs. 4: Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmetern erleichterte Anforderungen fest. Die Kann-Vorschrift genügt nicht. Der Bundesrat soll das tun. Der Kleinanbau ist wichtig, damit möglichst viele Produzierende aktiv sein können. Dies ermöglicht Auswahl, Konkurrenz und so bessere Produkte. Zudem ist der Kleinanbau wichtig für die Artenvielfalt. Es gilt einzugestehen, dass mit der Hanfpflanze ein jahrtausendealtes Weltkulturerbe, Genuss- und Natur-Heilmittel durch kolonialistischen Kultur-Imperialismus vernichtet wurde.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn:

	a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 streichen
Begründung	2 streichen weil unklar was das bedeutet.
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen, soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird.
Begründung	Anpassung Art. 20 Ziffer 1 a: "… darf höchstens 30 Prozent betragen" Damit wird das erlaubt, was heute auch bei medizinischem Cannabis möglich ist (dort werden Blüten mit bis zu 30 % THC vertrieben). Zu tiefe THC-Werte im Gesetz geben dem Schwarzmarkt Vorschub. Anpassung Art. 20 Ziffer 3: "..., soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird." Zusätzliche Warnhinweise auf Produkte mit einem sehr hohen THC-Gehalt können angebracht werden. Die Vorschriften zum Verkauf solcher Produkte dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Verkaufsstellen sie nicht mehr anbieten oder die Hürden zum Kauf für die Konsumierenden zu hoch oder

	schikanierend werden, so dass die Konsumierenden doch wieder den Schwarzmarkt bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	ausschliesslich streichen
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte mit mehr als 1 % THC müssen für den Verkauf in versiegelten Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	1 "neutralen" Einheitsverpackungen streichen. Damit Cannabis als Genussmittel anerkannt wird, sollte es auch als solches verpackt werden dürfen. Analog schönen Bildern von Trauben etc. auf Wein/Bier /Spirituosenflaschen. Genau diese Mitmenschen würden sich ziemlich sicher mit allen Mitteln wehren, wenn ihre Flaschen in unschönen Einheitsverpackungen verkauft werden müssten. Die Hanfpflanze ist ein wertvolles Kulturgut der Menschheit und sollte als solches mit schönen Bildern der Pflanze auch geehrt werden dürfen. Wer Alkohol konsumiert sollte dieses Anliegen verstehen, alles andere ist nicht glaubwürdig.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. streichen d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. streichen 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998;

	g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», ("natürlich" streichen) b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–b und k–l enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	1. c. und m. Streichen, dass ist zuviel Text. bei c. und m. kann der Text in Form von einem Aufkleber oder Plakat an der Verkaufsstelle angebracht werden, und/oder auf dem QR-Code/Beipackzettel vermerkt werden. Weder bei Alkohol- noch bei Tabakprodukten muss dermassen viel Text mitgeliefert werden. Das verleitet, ihn gar nicht zu lesen. 4.a. "natürlich" streichen! 5. a-b und k-l
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum soll kein Fahrzeug gelenkt und keine gefährliche Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Anpassung Art. 29 Ziffer 1 a.: "kann ihre Gesundheit schädigen…" Cannabis ist relativ ungefährlich, verglichen mit Alkohol und Tabak. Beim Alkohol gibt es fast gar keine Hinweise auf die Probleme, die der Alkoholkonsum verursacht. Cannabiskonsum schädigt nicht zwingend die Gesundheit. Für viele stellt die Wirkung von Cannabis eine grosse Verbesserung ihres Lebens dar. Auch ohne medizinische Diagnose. Wir negieren nicht, dass es schädliche Auswirkungen gibt. Da sehen wir allerdings das Rauchen von Cannabis sowie die Strafverfolgung und Ausgrenzung der Konsumentenaus der Gesellschaft als Hauptgefährdung. Wir sind der Meinung, dass Cannabis per se nicht zwingend schädlich ist. Falsche Warnhinweise unterminieren die Glaubwürdigkeit solcher

	Warnungen. Das ist für die Prävention fatal. Beim Lenken von Fahrzeugen sollten neue faire Grenzwerte gelten, die der Realität entsprechen und nicht das Lenken von Fahrzeugen verbieten obwohl keine Einschränkung vorliegt. Analog Alkohol.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. streichen b. streichen c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Art. 30 Ziffer 1 a und b sind unnötig, weil diese Warnhinweise bereits auf den Verpackungen der Tabakprodukte stehen. Zu grosse Verpackungen wegen zuviel Text sollten vermieden werden. Es scheint, dass nur Bier, Wein und Spirituosen genossen werden dürfen ohne Schreckens-Bilder wie Fettleber, Leberzirrhose oder ein Herz nach einem Infarkt etc. Es scheint, es solle eine gewisse Vormachtstellung und ein gewisser Vorteil von Alkoholkonsumenten gegenüber Cannabiskonsumenten erhalten bleiben. Man deklariert auch nicht, Schnaps sei die schädlichste Form für die Schleimhäute des Verdauungstraktes und macht dabei auf Bier aufmerksam. Auch auf Fahruntüchtigkeit wird nie hingewiesen.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von , Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.
Begründung	Vitamine und Mineralstoffe streichen. Es können sonst evtl. keine solche Produkte hergestellt werden. Viele Lebensmittel enthalten Vitamine und Mineralstoffe.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bewilligung statt Konzession
Begründung	Bewilligung statt Konzession Konzessionen für den Verkauf halten wir für zu restriktiv. Wir plädieren für ein Bewilligungssystem. Wir sind dagegen, dass die Anzahl Verkaufsstellen von den Kantonen klein gehalten werden kann. Eine Konzession führt zu einer Schwächung jener Prinzipien, auf denen unser freiheitliches System beruht. Wir plädieren für ein Bewilligungssystem, damit jeder, der sich die Mühe macht und all die strengen Bedingungen erfüllt auch zugelassen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten von mehr als 1 % THC an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Bewilligung. 3 Er kann die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte begrenzen, solange, dadurch der Schwarzmarkt nicht ausgeweitet wird. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Bewilligung für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Cannabisprodukte von mehr als 1 % THC Bewilligungen statt Konzessionen 2 Konzessionen für den Verkauf sind zu restriktiv. Wir plädieren für ein Bewilligungssystem. Wir sind dagegen, dass die Anzahl Verkaufsstellen von den Kantonen klein gehalten werden kann. Wir möchten auch beim Verkauf Konkurrenz und dadurch bessere Verkaufsstellen. So kann sichergestellt werden, dass alle Produkte auch verfügbar sind. Bei wenigen Verkaufsstellen befürchten wir, werden evtl. einige Produkte nicht gelistet und nur wenige Produzierende von den Verkaufsstellen berücksichtigt. Die Anforderungen für eine Bewilligung sind bereits sehr hoch, sehr viel höher als für den Verkauf von Alkohol und Tabak. Daher befürchten wir keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Verkaufsstellen. Wer die Mühe auf sich nimmt und alle definierten Bedingungen für einen Verkaufsbetrieb erfüllt, der soll auch zum Verkauf zugelassen werden. Änderung Ziffer 3: "Er kann die Anzahl der Bewilligungen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolitische Gesichtspunkte begrenzen, solange dadurch nicht der Schwarzmarkt ausgeweitet wird."
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das führt zu einer Schwächung jener Prinzipien, auf denen unser freiheitliches System beruht. Wir plädieren für ein Bewilligungssystem, damit jeder, der sich die Mühe macht und all die strengen Bedingungen erfüllt auch zugelassen wird.

Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukt über 1 % THC nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten über 1 % THC, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; f. streichen g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 streichen 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	überall Bewilligung statt Konzession Art. 40 Ziffer 1 f: streichen Ein BetmG-Strafregistereintrag darf die Teilnahme nicht verunmöglichen. Zuvor illegale Absinthbrenner dürfen seit 2005 legal produzieren, solange sie sich an die Vorschriften halten. Fortgesetzte Diskriminierung bei Cannabis soll verhindert werden und ist per se ungesund und unrecht. Art. 40 Ziffer 2 streichen (Mindestabstand) Die Verkaufsstellen müssen ohnehin werbefrei sein und werden aussen eine sehr neutrale Aufmachung haben müssen. Sie werden also niemanden stören und niemanden zum Konsum verleiten können. Ausserdem verhindert die rigide Eingangskontrolle, dass Minderjährige überhaupt in die Verkaufsräume gelangen können. Eine Mindestabstandsregelung nützt nichts, kann von einzelnen Kantonen aber willkürlich angewendet werden. Das möchten wir nicht. Es gibt heute weder bei Alkohol- oder Tabakverkauf noch bei Restaurants Abstandsregeln. Es wäre ein Affront, wenn Cannabisverkaufsstellen oder Cannabisgeniesser Alkohol- und Tabakverkäufern und -Geniessern vorschreiben, wieviel Abstand sie zu Minderjährigen halten sollen. Die Akzeptanz von Gleichstellung sollte unterstützt und selbstverständlich werden. Die Geschichte hinter dem Hanf-Verbot verlangt danach.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	Gewinnbringender Hanfverkauf verstösst grundsätzlich nicht gegen die Rechte anderer und auch nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung und das kapitalistische Sittengesetz. Fakt ist, dass erst die unwissenschaftliche, willkürliche und bewusst falsche US-amerikanische Propaganda 1951 dazu führte, dass in der Schweiz legaler Hanf illegal wurde. Der politische Zeitgeist brachte es mit sich, dass aus Händlern Dealer und aus Konsumenten schlechte und unsittliche Menschen wurden. Die spätere Einordnung der Cannabispflanze (trotz belegt besseren Wissens) als eine der gefährlichsten Pflanzen weltweit ohne therapeutischen Wert in der UNO-Single-Convention von 1961 ist Machtmissbrauch geschuldet, nachzulesen im Buch "die nie debattierte Geschichte hinter dem Hanfverbot". Das soll beleuchtet und die politische Verfolgung ab den 1960er Jahren soll verstanden werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung keine Konzession
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten über 1 % THC, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte mit über 1 % THC nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte mit über 1 % THC sowie Cannabissamen und -stecklinge die einen THC Wert von über 1 % erreichen werden nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. Cannabisprodukte mit über 1 % THC Gehalt sachgemäss entsorgt

	werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionär Art. 42 Abs. 1 j. streichen, auch erwachsene Ausländer sollen grundsätzlich als mündige, verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Mitmenschen angesehen werden. Viele Schweizer geniessen im Ausland Dinge, die in der Schweiz nicht erlaubt sind. Ausländer soll man grundsätzlich nicht von einem legalen Markt in der Schweiz ausschliessen. Man kann mit einem Piktogramm darauf hinweisen, dass der Export verboten ist. 1 e. Frühintervention streichen weil unklar Cannabisprodukte mit über 1 % THC-Gehalt
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 streichen 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionär Alkoholische Getränke sind in normalen Fumoirs auch erlaubt und sollten kein Problem darstellen.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten mit mehr als 1 % THC. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	Lebensmittel aus Cannabis gehören nicht dazu. Und CBD auch nicht.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Bewilligungsinhaber die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;

	c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionär
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Bewilligungsinhaber: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Bewilligungsinhaber oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten von mehr als 1 % THC an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen eine Bewilligung.
Begründung	

	Art. 48 Ziffer 2 ändern: ", erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen." Auch im Online-Bereich soll es keine Konzessionen benötigen, Bewilligungen erachten wir als ausreichend. Die Anforderungen sind ja schon sehr hoch. Wer diese erfüllt, soll auch eine Bewilligung erhalten. Konzessionen schränken zu sehr ein und verhindern wirksame Konkurrenz.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte mit über 1 % THC nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten mit über 1 % THC, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. streichen g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession Art. 49 Ziffer 1 f streichen: Wer einen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG hat, soll trotzdem verkaufen dürfen. Das Fernhalten von denjenigen, die bisher den illegalen Markt versorgt haben und dafür bestraft wurden, ist störend. Das bedeutet, dass man das bisherige Gesetz und die Repression für richtig ansieht. Das tun wir nicht. Das war und ist falsch. Auch bei der Absinthlegalisierung 2005 gab es keinen Grund, zuvor illegale Brennereien aus der legalen Produktion auszuschliessen. Sie mussten sich lediglich an die neuen Vorschriften halten. Daher gibt es keinen Grund, eine Vorstrafe wegen Cannabishandels oder dessen Produktion als Grund für eine Nichtbewilligung, einen Ausschluss zu nennen.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Bewilligungsinhaber selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

	2 Der Bewilligungsinhaber verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Das BAG kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten von über 1 % THC verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. er darf ausschliesslich Cannabisprodukte über 1 % THC und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. streichen k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte von über 1 % THC sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte über 1 % THC sorgen.

	2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession Art. 52 Abs. 1 j. streichen: Ausländer sollen grundsätzlich als mündige, verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Mitmenschen angesehen werden. Viele Schweizer geniessen im Ausland Dinge, die in der Schweiz nicht erlaubt sind. Ebenso profitieren Schweizer Firmen von Gesetzen in anderen Ländern, die mit schwerwiegenderen Folgen für die Menschen dort sind. Ausländer in der Schweiz sollen deshalb nach unseren Rechten leben dürfen und sollen nicht von einem legalen Markt in der Schweiz ausgeschlossen werden. Man kann mit einem Piktogramm darauf hinweisen, dass der Export verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten mit über 1 % THC.
Begründung	Lebensmittel aus Cannabis gehören nicht dazu. Und CBD auch nicht.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Bwilligungsinhaber des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Bewilligungsinhaber muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Bewilligung keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Das BAG entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. Bewilligunsinhaber: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Bewilligungsinhaber oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Pflichten des Bewilligungsinhabers
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionäre
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten. 2 Der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionär
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen

Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten. Ausgenommen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr bis 50 Gramm für den eigenen Bedarf.
Begründung	Art. 57 ergänzen: Ausgenommen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr bis 50 Gramm für den Eigenbedarf. Zurzeit ist es zwar noch in keinem angrenzenden Land erlaubt, Cannabis für den eigenen Bedarf ein- oder auszuführen. Aber das kann sich ändern. Dann ist es angemessen, dass dies auch vom Schweizer Gesetz gestattet ist.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten mit mehr als 1 % THC gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG. 2 Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten mit mehr als 1 % THC wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist. (Rest streichen) 3 Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.
Begründung	nach den internationalen Abkommen streichen Es ist heute nicht mehr ehrlich, sich auf die internationalen Verträge abzustützen. Die Abkommen von 1925 und 1961 beruhen auf kolonialistischem und imperialistischem Erbe, stammen aus einer Zeit, als andere Kulturen keine Rechte hatten und ihre Genussmittel nicht sittenkonform waren und deshalb im BetmG landeten und Alkohol nicht. In der Schweiz verankerte der Bundesrat 1951 das Cannabisverbot im Gesetz, begründet mit falschen Tatsachen aus US-Amerikanischer Propaganda. Das war gesetzeswidrig von den USA. Nach 1961 diente das Cannabisverbot der politischen Verfolgung anders Denkender, gegen Linke, Kommunisten, Umwelt- und Friedensaktivisten und Frauenrechtlerinnen. Das BAG weiss das. Deshalb ist es heute nicht mehr rechtens, sich auf diese internationalen Verträge zu berufen. Es muss offiziell über die Geschichte aufgeklärt werden. Mutig, ehrlich und offen. Aus Respekt vor dem begangenem Unrecht.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von psychotropen Stoffen des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die psychotropen Stoffe über 1 % THC vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der psychotropen Stoffe über 1 % THC anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	Betäubungsmittel ersetzen durch psychotrope Stoffe über 1 % THC
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	Dazu müsste es ein Gesetz analog Alkohol und Tabak geben.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen soll maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen. Dieses Ziel ist vorrangig anzugehen. 2. Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Art. 62 Ziffer 1 bis 4 streichen, da nicht zweckmässig. Allenfalls könnten diese Ziele dem folgenden Hauptziel untergeordnet werden. Wir schlagen als Hauptziel folgendes primäres Lenkungsziel vor: Der Schwarzmarkt darf maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen (siehe auch Ergänzung Artikel 1, Zweck), sonst muss die Lenkungsabgabe so angepasst werden, dass das Ziel erreicht wird. Wenn nicht der grösste Teil des Schwarzmarktes durch dieses neue Gesetz eliminiert wird, sehen wir keinen grossen Nutzen in den Bestimmungen zur Produktion und dem Verkauf. Daher muss die massive Reduktion des Schwarzmarktes aber auch das wichtigste Ziel bei den Lenkungsabgaben sein. Als zweites Ziel sehen wir ebenfalls die Reduktion des Rauchens zu Gunsten weniger risikoreicher Konsumformen. Die Reduktion des THC-Gehaltes sehen wir als nicht zielführend an. Hier wäre es besser, wenn bei den Cannabisprodukten ein THC-CBD-Verhältnis von etwa 4:1 erreicht würde. Die meisten erfahrenen Konsumierenden mischen heute Cannabis vom Schwarzmarkt (welches bei Blüten kaum noch CBD enthält) mit einem Anteil von CBD-Hanf, um auf ein gutes Verhältnis zwischen THC und CBD

	zu kommen. Den Konsum pro Kopf erachten wir für nicht entscheidend. Falls mehr Cannabis konsumiert würde und dafür weniger andere, problematischere Substanzen, wäre das ja immer noch eine Verbesserung der Situation.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er senkt die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts.
Begründung	Art. 63 Ziffer 4 anpassen: "… Er senkt die Abgabesätze bei einer Ausweitug des illegalen Markts, speziell wenn der Anteil des Schwarzmarktes am gesamten Cannabismarkt 25 % überschreitet." Wenn wir die Preise für Cannabisprodukte mit den Werten der Illustrativen Tabelle (S. 125 im Bericht) berechnen, kommen wir auf viel zu hohe Preise. Wer Cannabis mit 20 % THC kaufen möchte, müsste unter diesem Regime mit einem Endpreis von über 20 Franken pro Gramm rechnen (THC-Abgabe 4x2.30 + Rauch-Abgabe 3.00 + Produktion 4.00 + Verkauf 3.00 = 19.20, dazu die MWST). Im Pilotprojekt ZüriCan wuren die Preise so festgelegt, dass sie ungefähr dem Schwarzmarktpreis entsprechen (nicht höher, damit kein Anreiz besteht, auf den Schwarzmarkt zu wechseln; aber ebenfalls nicht tiefer, damit kein Anreiz besteht, Studiencannabis auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen). Sorten mit 20 % THC werden im Projekt mit einem Preis von 9.80 pro Gramm verkauft. Diese Grössenordnung hat sich bewährt: Der Schwarzmarkt liefert nur in grösseren Mengen billiger, die Teilnehmenden zahlen diese Preise gerne für getestete Ware. Cannabis mit 12 bis 15 % ist etwas günstiger und kann so mit dem Schwarzmarkt konkurrieren. Die meisten Teilnehmenden kaufen solches Cannabis mit Werten zwischen 10 und 20 % THC. Cannabis unter 10 THC wird wenig nachgefragt. Deshalb sind auch die vorgeschlagenen Lenkungsziele verfehlt. Das wird nicht funktionieren. Ausser: Falls die Idee jedoch ist, mit diesem Gesetz nur die gelegentlichen, gut situierten Konsumierenden mit sauberer Ware zu versorgen, dann würde das funktionieren. Aber der Grossteil des Cannabis wird von oft Konsumierenden verbraucht. Diese könnten solche Preise nicht zahlen, also würden sie wie bisher auf dem Schwarzmarkt einkaufen. Das ist nicht zielführend. Entweder dürfte die Lenkungsabgabe (Total THC-Abgabe und Gefährlichkeits-Abgabe) bis maximal 2 Franken pro Gramm ausmachen (dies, denken wir, würde in den heutigen Pilotprojekt-Preisen drinliegen) oder, nach unserer Meinung besser, der Endpreis im legalen Markt dürfte 10 Franken pro Gramm für Ware bis zu 20 % THC nicht überschreiten. Nur so hat das legale Modell eine Chance, den grössten Teil des Schwarzmarktes abzulösen. Sonst ist es einfach ein Nischenmodell für gelegentliche, gut situierte Konsumierende.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs. 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten mit über 1 % THC. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.
Begründung	Cannabisprodukte von mehr als 1 % THC
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	Das wäre eine Steuer. Wir befürworten eine Lenkungsabgabe.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens 25 % des gesamten Cannabismarktes; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. h. über die Aufklärung der Bevölkerung über das Wissen der Hintergründe über das Hanfverbot. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. e. der Aufklärung, dass Öffentlichkeit inkl. der Fehlinformationen über die politische Verfolgung Andersdenkender in der Vergangenheit und die sich im Umlauf befindenden Cannabissimulationsbrillen, die schweizweit und international ein komplett falsches Bild eines Cannabisrausches vermitteln und entsprechend auch der Cannabiskonsumenten. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Art. 68 Ziffer 1 d ergänzen, explizit: "… den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens unter 25 % des gesamten Cannabismarktes;" Art. 68 Ziffer 1 ergänzen mit: h. über das Wissen in der Bevölkerung über die Geschichte hinter dem Hanfverbot und das Wissen über die Cannabisrauschsimulationsbrillen, die schweizweit und international zur Prävention und/oder Irreführung genutzt werden und die mit der Realität eines Cannabisrausches und der Cannabis-Konsumenten nicht im Entferntesten etwas zu tun haben. (Das ist realer Betrug an der Bevölkerung) Art. 68 Ziffer 2 a. ergänzen: a. dient der Informtion und der Aufklärung der Öffentlichkeit inkl. der Fehlinformationen und die politische Verfolgung Andersdenkender, die über viele Jahrzehnte zum Verbot geführt haben. Diese Brillen sind bei Unico-Graber in der Schweiz und bei Preventica/Alcovista in Madrid erhältlich.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen: a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist. 3 Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.
Begründung	Art. 70 1. "private" streichen
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.
Begründung	Art. 71.1 "private" streichen
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren für den Austausch von Personendaten und Daten juristischer Personen mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit. Dazu gehört die Aufarbeitung der Geschichte hinter dem Hanfverbot. 2 Besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen, einschliesslich Daten über

	verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn: a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; b. dies zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist; oder c. es dadurch im Einzelfall möglich ist, illegalen Handel oder weitere schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz aufzudecken. d. Informationen über die Cannabisrauschsimulationen international anprangern, die ein völlig falsches Licht auf Cannabiskonsumenten werden und auch auf einen Cannabisrausch.
Begründung	Die internationalen Organisationen haben in den letzten Jahrzehnten mit dem Cannabisverbot nichts zur Sicherheit der Gesellschaft beigetragen, im Gegenteil, sie vertuschen, ignorieren und leugnen noch heute die Geschichte hinter dem Hanfverbot. Deshalb sind auch die Völkerrechtsverträge mit Vorsicht zu geniessen. International im Umlauf sind zudem seit mindestens 2005 diese völlig verrückten Cannabisrauschsimulationsbrillen zur Erklärung eines Cannabisrauschs und entsprechend wird der Charakter der Cannabiskonsumenten in ein völlig falsches Licht gestellt. Keiner würde überhaupt Cannabis konsumieren, wenn er solche Folgen hätte wie dieser Blick durch diese Brillen. Ein Cannabiskonsument sieht weder kariert noch verschwommen, sondern ganz klar. Die Brillen zeigen eher einen Vollrausch auf Alkohol. Das ist eine Irreführung der Bevölkerung über die informiert und aufgeklärt werden muss, auch international.
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen psychotrope Stoffe des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen psychotrope Stoffe des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber psychotroper Stoffe des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 streichen a - c unter 1 nehmen a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit psychotropen Stoffen des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit psychotropen Stoffen des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt;

	c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig psychotrope Stoffe des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession Art. 73 Ziffer 2 unter Ziffer 1 aufführen: "Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren wird bestraft …" alles unter Ziffer 1! Strafen für verbotenen Cannabishandel sollen nicht über 3 Jahre sein. Es sollte auch nicht mindestens 1 Jahr geben, das sollte je nach Einzelfall auch milder bestraft werden können. Es handelt sich hier um ein relativ unproblematisches Rauschmittel. Da Cannabis nicht gefährlicher ist als Alkohol, ist es nicht fair und weiterhin diskriminierend, wenn härtere Strafen wie bei Alkohol gefordert werden. Diese Delikte sind den ehemals machtpolitischen internationalen Völkerrechtsverträgen geschuldet, die historisch belegt völkerrechtswidrig entstanden sind. Ein Cannabishändler sollte auf keinen Fall strenger bestraft werden wie wenn ein Händler Alkohol weiterverkauft ohne Bewilligung. 3 nach Absatz 1 ...
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. bis c. streichen d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. streichen f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Art. 74 anpassen: a bis c und e streichen Ein gefüllter Wein- oder Schnapskeller oder ein Stumpen/Zigarettenlager kann (muss aber nicht) viel gefährlicher sein, wie ein ganzes Feld Hanf-Pflanzen. Wir haben es in den 1990er Jahren nie erlebt, dass ein Hanffeld eine Gefahr für die Umgebung dargestellt hat. Strafen sollten im Verhältnis zum Alkoholgesetz sein, evtl. nach THC-Gehalt abgestuft wie bei Bier und Schnaps, und nicht erfunden werden. Dadurch entstehen bewusst neue Schikanen für Cannabiskonsumenten. Wir lehnen diese überbesorgten Strafen ab! Sie sind unverhältnismässig im Vergleich zum Alkoholgesetz. Und damit wiederum den geschichtlich belegt völkerrechtswidrigen Völkerrechtsverträgen von 1925 und 1961 geschuldet.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Antrag ablehnen
Begründung	Grundsätzlich gilt: Solange sich Jugendliche ab 16 und Erwachsene mit Alkohol berauschen dürfen, Alkohol an jeder Ecke in der Wohnung stehen darf, Eltern in gewissen Kantonen erlaubt ist, unter Betreuung mit ihren fast erwachsenen Kindern Alkohol zu trinken, ist es nicht verwerflicher, ihnen die weniger gefährliche Substanz Cannabis zur Verfügung zu stellen. Trotzdem müssen Sorgfaltspflicht und Verantwortung ernst genommen werden. Es ist zweifelsfrei wichtig, Jugendlichen klar zu machen, dass Rauschmittel in der Pubertät nicht von Vorteil sind, Prävention ernst zu nehmen und sie über die Unterschiede der THC-Gehalte aufzuklären. Ein Bier ist ab 16 erlaubt, Schnaps nicht. THC-Gehalte können auch abgestuft werden. Im Vergleich zu Cannabis finden es erwachsene Alkoholkonsumenten oft lustig, wenn Jugendliche einen Schwipps haben. Sie werden von den Erwachsenen eingeführt in die Alkoholkultur. Wir sind gegen höhere Bestrafungen für Eltern und Freunde wie die, die bei Alkohol für Eltern und Freunde verhängt werden. Und gegen jegliche Doppelmoral von Alkoholkonsumenten. Das zementiert lediglich die heutige Macht von Alkoholkonsumenten über Cannabiskonsumenten. Höhere Bestrafung bei Cannabis wie bei Alkohol verursacht und zementiert Diskriminierung.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte mit mehr als 1 % THC verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	In leichten Fällen soll von einer Strafe abgesehen werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Bewilligungsvoraussetzungen; b. Vorschriften analog Alkohol und Tabak für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird nicht strenger bestraft wie beim Alkohol- oder Tabakverkauf. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden oder von einer Strafe abgesehen werden.
Begründung	Bewilligungsvoraussetzungen statt Konzessionsvoraussetzungen Die Strafen sollen grundsätzlich nicht höher sein, wie beim Alkohol- oder Tabakverkauf. Bei Alkohol gilt laut admin.ch: Hauptzweck der Testkäufe ist die Prävention. Sie sollen das Verkaufspersonal auf das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 respektive 18 Jahren aufmerksam zu machen. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage können die Ergebnisse dieser Käufe nicht als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden oder zur Verhängung einer Geldstrafe führen.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Bewilligung zum Verkauf von Cannabisprodukten mit über 1 % THC zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; e. Werbung für psychotrope Stoffe mit mehr als 1 % des Wirkungstyps THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden oder von einer Strafe abgesehen werden.
Begründung	Bewilligung statt Konzession 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt oder von einer Strafe abgesehen werden. Bei Alkohol gilt laut admin.ch: Hauptzweck der Testkäufe ist die Prävention. Sie sollen das Verkaufspersonal auf das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 respektive 18 Jahren aufmerksam zu machen. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage können die Ergebnisse dieser Käufe nicht als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden oder zur Verhängung einer Geldstrafe führen. psychotrope Stoffe statt Betäubungsmittel
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Cannabisprodukte mit mehr als 1 % des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.
Begründung	Cannabisprodukte mit mehr als 1 % THC anstatt Betäubungsmittel
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bei unbefugter Ein-, Durch- und Ausfuhr von psychotropen Stoffen des Wirkungstyps THC nach Artikel 58 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 keine Anwendung.
Begründung	psychotrope Stoffe statt Betäubungsmittel
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken: a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten über 1 % THC zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Cannabisprodukte über 1 % THC
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten über 1 % THC. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten über 1 % THC in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Cannabisprodukte über 1 % THC
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Bewilligungsinhaber die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen

	werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionär
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen. Die zuständigen Bundesbehörden klären über Missstände in der Gesetzgebung auf, die von Regierungen und Institutionen durch Machtmissbrauch in der Vergangenheit konstruiert wurden. Sie klären auf, warum Cannabis in der UN-Single-Convention von 1961 falsch eingestuft wurde, über die Gründe der darauf folgenden politischen Verfolgung von Cannabiskonsumenten und darüber, dass seit 2005 in Europa falsche Cannabisrauschbrillen im Umlauf sind, die mit einem Cannabisrausch nichts zu tun haben, und eher mit einem Alkoholrausch vergleichbar sind. Sie arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen, im Sinne der Aufklärung, der Aufarbeitung der Geschichte hinter dem Hanfverbot und dem Antidiskriminierungsgebot. 2 Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über: a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden; b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind.
Begründung	Die zuständigen Bundesbehörden klären über Missstände in der Gesetzgebung auf, die von Regierungen und Institutionen durch Machtmissbrauch in der Vergangenheit konstruiert wurden. Sie klären auf über die Cannabisrauschsimulationsbrillen. Diese Cannabisrauschbrillen sind über UnicoGraber in der Schweiz und über Preventica/Alcovista aus Madrid zu beziehen. Sie werden vielerorts auch hier in der Schweiz zu Präventionsmassnahmen und/oder zur Irreführung der Bevölkerung verwendet. Wir kennen keinen einzigen Cannabiskonsumenten, der weiter Cannabis konsumieren würde, wenn der Blick sich wie durch diese Brillen verändern täte. Das ist eine verrückte Irreführung der Öffentlichkeit und speziell für jene Menschen, die noch nie Cannabis probiert haben. Diese Irreführung verursacht massive Vor- und Falschurteile, was einen Cannabisrausch, den Strassenverkehr und auch alle anderen Lebensbereiche betrifft. Ein Fall für die Bundesanwaltschaft. Die Frage ist, wer diese Brillen erfunden hat, mit welcher Motivation, mit welchem Wissen.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Bewilligungsinhabern in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Bewilligungsinhaber, Konzessionär streichen
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte mit über 1 % THC werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte über 1 % THC sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Bewilligungsinhaber, Konzessionär streichen Cannabisprodukte über 1 % THC
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über: a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten; b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten; c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit; d. die statistischen Auswertungen des Monitorings. e. die Geschichte hinter dem Hanfverbot, der politischen Verfolgung nach Installierung der UNO-Single-Convention 1961 und sie verpflichten sich der Aufklärung und der Aufarbeitung darüber sowie über die Falschinformationen und Irreführungen, die zu den noch heute gültigen Völkerrechtsverträgen geführt haben. f. sie veranlassen den Rückruf aller Cannabis-Rausch-Simulationsbrillen, die in Suchtpräventionen, beim Dachverband für abstinenzorientierte Drogenpolitik, in der Prävention etc. im Umlauf sind und klären über deren missbräuchliche Anwendung und deren Folgen auf. 2 Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen.
Begründung	Die Geschichte hinter dem Hanfverbot darf nicht mehr ignoriert oder geleugnet werden. Zuviel Leid wurde verursacht durch Machtmissbrauch und Betrug von Regierungen und Institutionen, die ihre Vormachtstellung erhalten und ausbauen wollten. Grossmächte haben nicht erst heute den

	Wunsch, ihre Vormachtstellungen gegen die Würde und Selbstbestimmung der Menschen auszubauen. Wir sind bereit, bei der Aufarbeitung dieser schambehafteten Geschichte mitzuhelfen.
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das Gericht bestraft die aufgeführten strafbaren Handlungen nach Art. 73 Absatz 2 nicht härter wie es bei Alkohol der Fall ist. Freiheitsstrafen für Cannabis sollen 3 Jahre nicht überschreiten.
Begründung	Wir unterstützen keine Strafen über drei Jahre bei Cannabisdelikten. Die Strafen müssen im Verhältnis zu Alkohol- und Tabakdelikten stehen um keine künstliche weiterführende Diskriminierung zu zementieren.
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	Strafen für Cannabisdelikte dürfen Strafen von Alkohol- und Tabakdelikten nicht überschreiten, um keine künstliche weiterführende Diskriminierung zu zementieren.
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs.

	5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Autofahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer neu der Realität und Fairness angepassten qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter Einfluss von psychotropen Stoffen oder bei Mitführen von psychotropen Stoffen, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	Die qualifizierte Konzentration von THC muss neu so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. streichen c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Auto fahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch

	Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlungs gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine mittelschwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer fair und der Realität neu angepassten qualifizierten THC-Konzentration, im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen psychotropen Stoffen, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit grundlos einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem

	Zustand oder unter der neu qualifiziertem THC-Konzentration gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.
Begründung	Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch über der neu qualifizierten Konzentration von Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Auto fahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	erst wenn ein neuer qualifizierter Wert, der fair und der Realität entsprechend, festgelegt wurde.
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Auto fahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: den neu der Realität angepassten und fairen Grenzwert überschreitet analog Alkohol 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit der neu qualifizierten THC-Konzentration analog zu Alkohol im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Auto fahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Auto fahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	5 Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen wird, entsprechend der Fahrunfähigkeit des Promille-Gehalts von Alkohol. 7 Der Bundesrat: a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird; d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.
Begründung	In der Schweiz erhältliche, von Präventionsstellen und dem Dachverband für Drogenabstinenz zur Verfügung stehende Cannabisrauschsimulationsbrillen täuschen eine völlig falsche Vorstellung eines Cannabisrausches vor. Das beeinflusst unsere Strassenverkehrsgesetze. Niemand würde Cannabis konsumieren, geschweige denn Auto fahren, wenn die Realität dieser Vortäuschung entspräche. Die qualifizierte Konzentration von THC muss so angepasst werden, dass nicht Personen, die keine Einschränkungen aufweisen, vom Verkehr ausgeschlossen werden. Es sei denn, man schliesst auch Alkoholkonsumenten aus. Alkoholkonsum kann genauso noch Tage bis Wochen nachgewiesen werden, auch wenn die aktuelle Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Es darf nicht sein, dass ein Cannabiskonsument, der mehr als 2 x am Feierabend Cannabis konsumiert, als süchtig gilt, ein Alkoholkonsument der täglich sein Bier trinkt hingegen nicht. Niemand soll seinen Urin abgeben, seine Suchtfreiheit beweisen und tausende Franken für Verfahren bezahlen müssen, solange seine Fahrfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Weder ein Cannabis- noch ein Alkoholkonsument. Strassenverkehrsgesetze dürfen nicht missbraucht werden um auf Umwegen und aus Unwissenheit einen Ausschluss von Cannabiskonsumenten aus dem Strassenverkehr zu provozieren.
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll auf wissenschaftlicher Basis: c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
Begründung	Cannabis wurde1951 unter falschen Vorraussetzungen in das BetmG aufgenommen, dieser Fakt muss anerkannt werden. "(…) Es liegt in der Eigenart dieser verheerenden Krankheit, dass sie die Hemmungen der Kranken mit der Zeit vollständig zersetzt. So dass diese Süchtigen für jede verbrecherische Versuchung anfällig werden." Dies waren die Worte von BR Etter beeinflusst von US-amerikanischer Propaganda noch unter Notrecht nach dem 2. Weltkrieg. Wir stellen das BetmG grundsätzlich in Frage. Es gründet nicht auf Wissenschaftlichkeit sondern auf Machtmissbrauchspolitik gegenüber anderen Kulturen und ab den 60er Jahren auf politischer Verfolgung Andersdenkender. Alkohol wurde ganz bewusst ausgeklammert und Cannabis ohne Rücksicht auf kulturelle Hintergründe gelistet und verboten.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Für Cannabisprodukte über 1 % THC des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC), die zu nicht medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Cannabisproduktegesetzes vom ….
Begründung	Cannabisprodukte über 1 % THC
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nach diesem Gesetz gelten als: a. psychotrope Stoffe: abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben: 1. Morphin, 2. Kokain, oder 3. streichen oder sonst Alkohol unter 4 hinzufügen
Begründung	psychotrope Stoffe statt Betäubungsmittel Art. 2 Bst.a a.3 streichen oder sonst unter 4 Alkohol dazunehmen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von psychotropen Stoffen inkl. Alkohol sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Betäubungsmittel streichen inkl. Alkohol

Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit problematischem Konsum von allen psychotropen Stoffen sowie bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.
Begründung	Betäubungsmittel streichen, von allen psychotropen Stoffen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bund kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern: b. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; d. Verhinderung oder Verminderung problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;
Begründung	von allen psychotropen Stoffen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die folgenden psychotropen Stoffe dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden: d. Aufgehoben 5 Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmebewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 und 3 erteilen, wenn diese psychotropen Stoffe der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.
Begründung	psychotropen Stoffen Betäubungsmittel durch alle psychotropen Stoffe /Substanzen ersetzen Die internationalen Abkommen müssen überprüft werden auf ihre Glaubwürdigkeit. Wir stellen das BetmG grundsätzlich in Frage. Es gründet nicht auf Wissenschaftlichkeit sondern auf Machtmissbrauchspolitik gegenüber anderen Kulturen und ab den 60er Jahren auf politischer Verfolgung Andersdenkender. Alkohol wurde ganz bewusst ausgeklammert und Cannabis ohne Rücksicht auf kulturelle Hintergründe gelistet und verboten. Das muss sachlich überprüft werden. Evtl. mit einer PUK.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Erhebung von Daten über die ärztlichen Behandlungen mit psychotropen Stoffen des Wirkungstyps THC 1 Das BAG erhebt Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC (Cannabisarzneimittel), die:
Begründung	Betäubungsmittel ersetzen durch psychotrope Stoffe
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Generelle Stellungsnahme zum Entwurf Cannabisproduktegesetz CanPG vom 1. Dezember 2025

Als Hanfmuseum und als Autorin von «*Die nie debattierte Geschichte hinter dem Hanfverbot*» freuen wir uns über vieles in diesem CanPG-Entwurf.

Neben Prävention und Konsumentenschutz sind nicht nur für uns die staatliche Aufklärung über die Hintergründe des Verbots wichtig: Es geht hier um ein jahrtausendealtes Cannabis-Weltkulturerbe, das vor hundert Jahren von Kolonialisten durch Kulturimperialismus brutal vernichtet werden sollte. Durch Druck und Irreführung der USA führte 1961 die UN-Single-Konvention weltweit dazu, andere Kulturen, Andersdenkende, Umwelt- und FriedensaktivistInnen wegen Hanfkonsum einzusperren, zu enteignen und politisch zu entrechten. Was daraus resultierte, fasst Ruth Zwahlen vom Hanfmuseum wie folgt zusammen:

„Wir sind gefilzt, ausgezogen, körperlich durchsucht, gebüsst, verhaftet worden und ins Gefängnis gekommen. Wir mussten all unser Geld dem Staat geben. Wir sind schikaniert, erniedrigt, angespuckt, beleidigt, verachtet, bestohlen, betrogen, belogen und ausgelacht worden. Wir verloren unsere Arbeitsstelle oder flogen von der Schule. Wir sind zusammengeschlagen, erpresst, hingerichtet, ermordet oder in den Suizid getrieben worden. Wir sind in Suchtkliniken und psychiatrische Anstalten eingewiesen worden. Wir bekamen nicht die richtige Medizin. Wir sind in Spitäler gefahren worden, unser Urin und unsere Haare wurden untersucht, wir haben unsere Fahrerlaubnis verloren. Wir mussten genussmittelfrei werden. Wir sind in Zwietracht mit unseren Familien gekommen und mussten immer aufpassen, was wir sagen – und lügen, wenn wir unsere Kinder nicht verlieren wollten. Wir sind «Kifferinnen», wir sind «Drögeler», wir sind «Asoziale». Wir wurden nicht für voll genommen. Wir müssten Alkohol trinken, dann wäre alles gut...“

Die besorgte Übermacht von AlkoholkonsumentInnen zeichnet ein völlig falsches Bild von CannabiskonsumentInnen und von einem Cannabisrausch. Unter anderem mit international und national verfügbaren Cannabisrausch-Simulations-Brillen, die ein verrückt verzerrtes Bild vortäuschen. Niemand würde freiwillig Cannabis konsumieren und wäre zu irgendetwas Vernünftigem fähig, entspräche diese Sichtweise der Wahrheit. Trotzdem spielt diese Irreführung in die gesamte Gesetzgebung und auch in alle Parteien hinein. Dazu kommen ausländische politische Fehl- und Desinformationen, die uns jegliche positiven Charaktereigenschaften absprechen:

1925 wurde ohne wissenschaftliche Grundlage Cannabis durch christliche Kulturimperialisten wegen Sittenwidrigkeit ins Betäubungsmittelgesetz des damaligen Völkerrechts aufgenommen.

1951 begründete Bundesrat Etter das Hanfverbot in der Schweiz aufgrund von Druck und Desinformationen der USA folgendermassen: *es liegt in der Eigenart dieser verheerenden Krankheit (gemeint war Hanfkonsum), dass sie die Hemmungen der Kranken mit der Zeit vollständig zersetzt und diese Süchtigen für jede verbrecherische Versuchung anfällig werden.»*

1954 aberkannte die WHO wiederum auf Druck der USA dem Hanf jeglichen therapeutischen Wert, obwohl er bis dahin weltweit medizinisch genutzt wurde und überall kostenlos und frei wuchs.

1961 stufte die UN-Single-Konvention, hauptsächlich wegen Desinformationen der USA und anderen Grossmächten, Hanf ohne wissenschaftliche Grundlage als eine der gefährlichsten Pflanzen weltweit ein.

Leider berufen sich das vorliegende CanPG genauso wie das EU-Rahmenabkommen über Cannabis von 2004 noch immer auf diese Verträge von 1961 und zementieren dieses Unrecht weiter. Das ist unfair und stossend. Hanf gehört aus dem Betäubungsmittelgesetz gestrichen.

Das Buch «*Die nie debattierte Geschichte hinter dem Hanfverbot*», entstanden mit Unterstützung des Hanfmuseums, zeigt diese Geschichte ungeschönt auf. Das gesamte Parlament, das BAG, die Bundeshausmedien und viele weitere haben dieses Buch in der Frühlingssession 2024 erhalten. Auch alle Parteispitzen und viele Politiker in Deutschland. Es wird Zeit, das geschehene Unrecht anzusehen, aufzuarbeiten und den zu Unrecht diskriminierten Menschen eine Entschuldigung auszusprechen. Es soll niemand mehr über HanfkonsumentInnen und –HändlerInnen urteilen dürfen, ohne diese Geschichte zu kennen.

Unser Wunsch für das CanPG als Betroffene hier umgemünzt mit den Worten der verstorbenen Frauenrechtlerin Ruth Bader Ginsberg aus den USA: *«Wir wünschen uns keine Besserstellung unseres Genussmittels Cannabis. Wir wünschen uns nur, dass unsere Schwestern und Brüder ihre Füsse von unseren Nacken nehmen.»*

Annemarie Meyer, Autorin «*Die nie debattierte Geschichte hinter dem Hanfverbot*» und

Ruth Zwahlen, Hanfmuseum Schweiz

PS: Die nationalen Cannabisrauschsimulationsbrillen von Unicograber und die internationalen von Preventica/Alcovista aus Madrid sind im Einsatz beim Dachverband abstinenzorientierter Drogenpolitik, bei diversen kantonalen Suchtpräventionsstellen, bei Fahrlehrern, Schulen etc. etc. und beeinflussen unsere Politik und Gesetze inklusive die Nulltoleranz im Strassenverkehr. Die Frage stellt sich: Wer häts erfunde? Und warum?

Hanftheke Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nicht gewinnorientierte Cannabisvereine sollten im Gesetz ausdrücklich zugelassen werden. Sie ermöglichen eine kontrollierte, sichere und gemeinschaftlich getragene Form des Anbaus und Konsums. Solche Vereine übernehmen eine Kontroll- und Verteilfunktion, garantieren durch Laboranalysen die Qualität der Blüten und schützen so die Gesundheit der Mitglieder. Gleichzeitig fördern sie den Erfahrungsaustausch unter erfahrenen Anbauerinnen und Anbauern, verhindern den Schwarzmarkt und entlasten die Behörden. Darüber hinaus schaffen sie soziale Räume, in denen Aufklärung, Prävention und gegenseitige Unterstützung stattfinden – anstelle von Anonymität und Risiko. Eine Regulierung, die diese Form der gemeinschaftlichen, nicht profitorientierten Selbstversorgung ermöglicht, ist der effektivste Weg, um Gesundheitsschutz, Prävention und soziale Verantwortung zu vereinen.
Anhang:	

Hervé Voirol

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Je suis pour car ce projet va dans le sens de: Tuer le marché noir et aider la part non négligeable des consommateurs Eviter qu'on fasse un business sans réflexion de protection des consommateurs. Potentiel soutien aux institutions en addiction pour la prévention et la réduction des risques Potentiel suivi des consommateurs et aide à la réduction de la consommation
Anhang:	

IC-Cure

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken wird von uns neutral beurteilt. Zentral ist jedoch, dass der neue Rechtsrahmen eine klare und robuste Abgrenzung gegenüber Cannabis für medizinische Zwecke sicherstellt, ohne diesen Bereich zu schwächen oder unbeabsichtigt zu beeinträchtigen. «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke» darstellen, damit Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen. Die medizinische Anwendung von Cannabis (seit 01.08.2022 legalisiert) und die Pilotversuche zum Freizeitkonsum wurden fast zeitgleich eingeführt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die parallele Existenz von Freizeit- und medizinischen Märkten anspruchsvoll ist und ohne klare Governance erhebliche Risiken birgt. Das CanPG muss gewährleisten, dass Patientinnen und Patienten nicht in die Selbstmedikation gedrängt werden und dass die Fortschritte der letzten Jahre im medizinischen Bereich nicht gefährdet werden. Das angedachte neue Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) dient gemäss Art. 1 dem Gesundheitsschutz und sollte diesem Grundsatz konsequent folgen. Pharmakologische und toxikologische Aspekte:Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hochdosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis zu 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumenten. Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein langfristiges Gesundheitsrisiko bestehen, wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten im tiefdosierten Bereich für THC zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. (Ref. Paracelsus) Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und da selbst in diesem Bereich über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten können. Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Wissenschaftliche Ansätze und Leitsubstanzen bestehen bereits. Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18 Jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die Dosisfrage relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach Stand der Wissenschaft wäre eine sinnvollere Alterfreigabe ab 21 Jahren. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind. Die Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen, welche einen problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Präparats, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Dieser Verantwortung würden konsumfreundliche Einrichtungen vermutlich nicht Rechnung tragen, weil das Personal dort nicht entsprechend ausgebildet ist. Ebenfalls würde die Qualität der Produkte vermutlich weniger überprüft. In den

Pilotprojekten sind trotz BetmPV Präparate mit überschrittenen Grenzwerten der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten wie Pilzsporen (Verweis auf BetmPV Anhang 3.Tabelle) auf den Markt gekommen. In den USA wurden im Zusammenhang mit dieser Thematik mehrere schwerwiegende Fälle publiziert nach Kontaminantenkonsum bei der Anwendung von Cannabisblüten, welche nicht kontrollierte Pilzsporen (z.B. Schimmelpilz Aspergillus) aufwiesen (Siehe Annex). In der Ausarbeitung der Qualitätsanforderungen müsste mindestens pharmazeutischer Standard (GMP) und Monographie-Konformität (PH EUR 3028) gelten, wobei die Grenzwerte für mikrobiologische Kontaminanten dem inhalativen Zweck entsprechen sollten. Die CBD-Gehalte der Präparate sind gemäss Art. 28 CanPG (Entwurf) zu deklarieren. Dass davon jedoch ein Interaktionspotential mit anderen Arzneimitteln ausgeht wird nicht berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. Hohe Dosierungen sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkte mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Präparate mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten müssten. Es wird dehalb gefordert, dass CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig auf medizinische Beratung ohne Rezept abgegeben werden dürfte. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteiligung derer führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen.
Die leichtere Verfügbarkeit (rezeptfrei, evt. kostengünstiger) von THC- und CBD-haltigen, arzneimittelähnlichen Konsumformen (Art. 5 Abs. 1 lit.d-i) würde für Personen mit gesundheitlichen Leiden attraktiver. Diagnostizierte und nicht-diagnostizierten Personen würden als Konsumenten letztlich die Zweckbestimmung der Präparate (zu «nicht-medizinische Zwecke» verfehlen). Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise gemäss 100'000 Personen (18.3389 Motion) in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden dürften, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass sie sich in die Zweckentfremdung begeben müssten. Dies unter Anwendung von Präparaten, welche dem medizinisch /pharmazeutischen Qualitätsanforderungen nicht genügen.
Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecken) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet scheint. Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke legal zu erhalten (Motion 14.4164). Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Präparate durch das CanPG günstiger verfügbar, so werden Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was ein Gesundheitsrisiko darstellen könnte bei unerfahrenen Patienten /Konsumenten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass THC-haltige Präparate weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen. Dies ist für kein anderes «OTC» Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Präparat für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch den Konsumenten/Patienten als «Cannabis» wahrgenommen wird.
Das CanPG soll somit gleichermassen die medizinische Verschreibung und Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen nicht gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist im Gegenzug zum möglichen CanPG zu befürworten, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Ansonsten droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada der Fall war nach Legalisierung des Freizeitkonsums.

Die wissenschaftliche Evidenz belegt eine klinisch relevante Wirksamkeit bei bestimmten Indikationen, zeigt aber auch Konsumrisiken auf. Es bestehen klare toxikologische Grenzen von hochdosiertem -THC, die beachtet werden sollten.
Vor diesem Hintergrund darf die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken (CanPG) den Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis nicht schwächen oder untergraben. Das Gesetz muss im Sinne des Gesundheitsschutzes nach Art. 1 CanPG konsequent eine klare Abgrenzung zwischen Freizeit- und Heilmittelanwendung wahren. Eine Liberalisierung des Freizeitkonsums ohne gleichzeitige Sicherung des medizinischen Zugangs würde die Versorgungslage vulnerabler Patientengruppen gefährden und die bisherigen Fortschritte seit der BetmG-Revision von 2022 womöglich beinträchtigen.

	Für eine sachgerechte und sichere Umsetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen: 1. Patientenwohl – kein Rückschritt bei der medizinischen Versorgung, Qualitätssicherung und korrekten Zweckbestimmung. 2. Pharmazeutische Standards (GMP/GDP) – auch für nicht-medizinische Produkte, um mikrobiologische und chemische Kontaminationsrisiken zu verhindern. 3. THC-Limitierung auf maximal 20 % (m/m) und Anhebung des Konsumalters auf 21 Jahre zum Schutz des unreifen Endocannabinoid-Systems. 4. Abgabe durch Fachpersonen – zur Erkennung von Risikokonsum und zur Schadensminderung und Qualitätskontrolle. 5. Berücksichtigung pharmakologischer Wechselwirkungen – insbesondere durch CBD-haltige Präparate 6. Kostenübernahme medizinischer Cannabistherapien durch die OKP – als Voraussetzung für eine faire Koexistenz von medizinischer und nicht-medizinischer Verwendung.
Anhang:	Antwortformular SN iC-Cure final.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren
Begründung	Erweitertung 1f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren Siehe genereller Kommentar
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden;

	e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Der aktuelle Gesetzesentwurf trifft noch keine klare Trennung zwischen Cannabispräparaten für medizinische Zwecke und solchen für den nicht-medizinischen Gebrauch. Für eine saubere Abgrenzung zur etablierten medizinischen Verwendung und dem Freizeitkonsum ist eine eindeutigere Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung (vgl. Cannabisarzneimittel): unerlässlich. Dies verhindert Missverständnisse und schafft Rechtssicherheit – insbesondere für die praktische Umsetzung in Apotheken, für den ärztlichen Verschreibungsprozess sowie für eine korrekte und transparente Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten. Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5 Cannabisprodukte zur medizinischen Verwendung: Cannabispräparate, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden und deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent.
Begründung	Widerspruch innerhalb des Artikels. Definition müssen für die klare Einteilung eindeutig sein. Artikel entfernen
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC an Personen unter 21 Jahren ist verboten 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Abs. 1: Mit Bezug auf das unausgereifte Endocannabinoid-System (präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) sollte die Abgabe erst ab 21 Jahren gelten.

	Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC an Personen unter 21 Jahren ist verboten
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Cannabis sollte ausschliesslich aus GACP zertifiziertem Anbau kommen. Produkte sollten von GMP zertifizierten Unternehmen stammen. Kontrollbehörden müssen lückenlose Dokumentationen und Analysen überprüfen können. Neu: sowie GACP-Anbau und eine GMP-Zertifizierung vorliegen
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an. 3 Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.
Begründung	Cannabisprodukte, v.a. zum Rauchen, sollten pharmazeutischen Standard erfüllen zum Schutz der Konsumentensicherheit. Referenz: Monographie Cannabisblüten PH EUR 3028 mit mikrobiologischen Grenzwerten gemäss 5.1.8B Zusätzliche Ergänzung: Abwesenheit von Aspergillus spp. Mit Verweis auf Annex 1
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen.

	b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
Begründung	2a: Der Höchstgehalt von 20% THC ist auch für Cannabisprodukte durch Verarbeitungsverfahren einzuhalten. Das gesundheitliche Risiko steigt mit hochdosierten THC-Produkte beträchtlich an (Allg. Ref. 4-10) Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen; Abs. 3: Der Höchstgehalt von 20% THC soll für alle Präparate gelten. Artikel streichen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	.
Begründung	THC sollte ausschliesslich aus Cannabis sativa stammen und durch Extraktions und Destillationsprozesse isoliert werden. Syntheseschritte bergen das unnötige Risiko zusätzlicher Kontaminanten, wodurch die Thematik zur Kontrolle der Qualität noch komplexer und unkontrollierbar wird.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten:

	a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 3, let. a/ b Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Präparate möglicherweise medizinisch eingesetzt werden könnten. Ergänzung: einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren. Abs 3, Let. b: Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung. Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen; b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» e. «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.

Begründung	Abs. 1, let. a: Ein Schaden ist sicherlich nicht immer gegeben. Anpassung der Formulierung. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen;» Klare Abgrenzung zu medizinischen Präparaten und Cannabisarzneimitteln ist notwendig. Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» d. "Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Abs 1: Klare Abgrenzung zu medizinischen Cannabisblüten und ist notwendig. Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt». 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit Cannabisarzneimitteln. Hier kann die Zweckbestimmung verfehlt werden und es soll klar deklariert werden, was zutrifft. Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt».
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. Sofern es sich bei der Verkaufsstelle nicht um eine Apotheke handelt, darf das Verkaufspersonal an der Verkaufsstelle nicht über etwaigen

	Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen sprechen. e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird. l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Da die Erfahrung bei Verkaufsstellen von Cannabisprodukten (CBD etc.) gezeigt hat, dass Heilanpreisungen und Versprechen gemachten werde, welche dem Heilmittelgesetz widersprechen, sollte eine Ergänzung erfolgen. Abs 1, Let. c. d. Sofern es sich bei der Verkaufsstelle nicht um eine Apotheke handelt, darf das Verkaufspersonal an der Verkaufsstelle nicht über etwaigen Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen sprechen. Abs 1, k: 21 Jahre (Hirnreifung präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: iC-Cure nicolussi consulting
Abkürzung der Firma / Organisation	: iC-Cure
Adresse	: Rosenacker 1
Kontaktperson	: Dr. sc. nat. Simon Nicolussi
Telefon	: +41 78 708 16 78
E-Mail	: simon.nicolussi@ic-cure.ch
Datum	: 22.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) einzureichen. Die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken wird von uns neutral beurteilt. Zentral ist jedoch, dass der neue Rechtsrahmen eine klare und robuste Abgrenzung gegenüber Cannabis für medizinische Zwecke sicherstellt, ohne diesen Bereich zu schwächen oder unbeabsichtigt zu beeinträchtigen.

«Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte **kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke»** darstellen,
damit Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen.

Die medizinische Anwendung von Cannabis (seit 01.08.2022 legalisiert) und die Pilotversuche zum Freizeitkonsum wurden fast zeitgleich eingeführt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die parallele Existenz von Freizeit- und medizinischen Märkten anspruchsvoll ist und ohne klare Governance erhebliche Risiken birgt. Das CanPG muss gewährleisten, dass Patientinnen und Patienten nicht in die Selbstmedikation gedrängt werden und dass die Fortschritte der letzten Jahre im medizinischen Bereich nicht gefährdet werden.

Das angedachte neue Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) dient gemäss Art. 1 dem Gesundheitsschutz und sollte diesem Grundsatz konsequent folgen.

Pharmakologische und toxikologische Aspekte

Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-Δ9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hochdosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis zu 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumenten.
Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein langfristiges Gesundheitsrisiko bestehen, wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten im tiefdosierten Bereich für THC zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. (Ref. Paracelsus)
Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und da selbst in diesem Bereich über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten können.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Wissenschaftliche Ansätze und Leitsubstanzen bestehen bereits.

Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18 Jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die **Dosisfrage** relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach Stand der Wissenschaft wäre eine sinnvollere Alterfreigabe ab 21 Jahren. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind.

Die Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen, welche einen problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Präparats, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Dieser Verantwortung würden konsumfreundliche Einrichtungen vermutlich nicht Rechnung tragen, weil das Personal dort nicht entsprechend ausgebildet ist. Ebenfalls würde die Qualität der Produkte vermutlich weniger überprüft. In den Pilotprojekten sind trotz BetmPV Präparate mit überschrittenen Grenzwerten der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten wie Pilzsporen (Verweis auf BetmPV Anhang 3.Tabelle) auf den Markt gekommen. In den USA wurden im Zusammenhang mit dieser Thematik mehrere schwerwiegende Fälle publiziert nach Kontaminantenkonsum bei der Anwendung von Cannabisblüten, welche nicht kontrollierte Pilzsporen (z.B. Schimmelpilz Aspergillus) aufwiesen (Siehe Annex). In der Ausarbeitung der Qualitätsanforderungen müsste mindestens pharmazeutischer Standard (GMP) und Monographie-Konformität (PH EUR 3028) gelten, wobei die Grenzwerte für mikrobiologische Kontaminanten dem inhalativen Zweck entsprechen sollten.

Die CBD-Gehalte der Präparate sind gemäss Art. 28 CanPG (Entwurf) zu deklarieren. Dass davon jedoch ein Interaktionspotential mit anderen Arzneimitteln ausgeht wird nicht berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. Hohe Dosierungen sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkte mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Präparate mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten müssten. Es wird dehalb gefordert, dass CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig auf medizinische Beratung ohne Rezept abgegeben werden dürfte. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteiligung derer führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen.

Die leichtere Verfügbarkeit (rezeptfrei, evt. kostengünstiger) von THC- und CBD-haltigen, arzneimittelähnlichen Konsumformen (Art. 5 Abs. 1 lit.d-i) würde für Personen mit gesundheitlichen Leiden attraktiver. Diagnostizierte und nicht-diagnostizierten Personen würden als Konsumenten letztlich die Zweckbestimmung der Präparate (zu «nicht-medizinische Zwecke» verfehlen). Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise gemäss 100'000 Personen

(18.3389 Motion) in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden dürften, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass sie sich in die Zweckentfremdung begeben müssten. Dies unter Anwendung von Präparaten, welche dem medizinisch/pharmazeutischen Qualitätsanforderungen nicht genügen.

Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecken) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet scheint. Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke legal zu erhalten (Motion 14.4164). Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Präparate durch das CanPG günstiger verfügbar, so werden Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was ein Gesundheitsrisiko darstellen könnte bei unerfahrenen Patienten/Konsumenten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass THC-haltige Präparate weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen. Dies ist für kein anderes «OTC» Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Präparat für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch den Konsumenten/Patienten als «Cannabis» wahrgenommen wird.

Das CanPG soll somit gleichermassen die medizinische Verschreibung und Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen nicht gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist im Gegenzug zum möglichen CanPG zu befürworten, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Ansonsten droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada der Fall war nach Legalisierung des Freizeitkonsums.

Fazit:

Cannabis ist eine komplexe Arzneipflanze mit einem breiten pharmakologischen Wirkprofil, das sowohl nicht-medizinsches als auch medizisches Potenzial mit substanziellen Risiken birgt. Die wissenschaftliche Evidenz belegt eine klinisch relevante Wirksamkeit bei bestimmten Indikationen, zeigt aber auch Konsumrisiken auf. Es bestehen klare toxikologische Grenzen von hochdosiertem Δ^9-THC, die beachtet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund darf die Regulierung von *Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken* (CanPG) den Bereich der *medizinischen Anwendung von Cannabis* nicht schwächen oder untergraben. Das Gesetz muss im Sinne des Gesundheitsschutzes nach Art. 1 CanPG konsequent eine **klare Abgrenzung** zwischen Freizeit- und Heilmittelanwendung wahren.
Eine Liberalisierung des Freizeitkonsums ohne gleichzeitige Sicherung des medizinischen Zugangs würde die Versorgungslage vulnerabler Patientengruppen gefährden und die bisherigen Fortschritte seit der BetmG-Revision von 2022 womöglich beinträchtigen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Für eine sachgerechte und sichere Umsetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. **Patientenwohl** – kein Rückschritt bei der medizinischen Versorgung, Qualitätssicherung und korrekten Zweckbestimmung.
2. **Pharmazeutische Standards (GMP/GDP)** – auch für nicht-medizinische Produkte, um mikrobiologische und chemische Kontaminationsrisiken zu verhindern.
3. **Dosisbegrenzung und Altersgrenze** – THC-Limitierung auf maximal 20 % (m/m) und Anhebung des Konsumalters auf ≥ 21 Jahre zum Schutz des unreifen Endocannabinoid-Systems.
4. **Abgabe durch Fachpersonen** – zur Erkennung von Risikokonsum und zur Schadensminderung und Qualitätskontrolle.
5. **Berücksichtigung pharmakologischer Wechselwirkungen** – insbesondere durch CBD-haltige Präparate.
6. **Kostenübernahme medizinischer Cannabistherapien** durch die OKP – als Voraussetzung für eine faire Koexistenz von medizinischer und nicht-medizinischer Verwendung.

Nur wenn diese Prinzipien berücksichtigt werden, kann Cannabis in der Schweiz verantwortungsvoll reguliert, sowohl nicht-medizinisch als auch medizinisch nutzbar und gesellschaftlich integrierbar werden.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1			Siehe genereller Kommentar	Erweitertung 1f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren
5			Der aktuelle Gesetzesentwurf trifft noch keine klare Trennung zwischen Cannabispräparaten für medizinische Zwecke und solchen für den nicht-medizinischen Gebrauch. Für eine saubere Abgrenzung zur etablierten medizinischen Verwendung und dem Freizeitkonsum ist eine eindeutigere Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung (vgl. Cannabisarzneimittel): unerlässlich. Dies verhindert Missverständnisse und schafft Rechtssicherheit – insbesondere für die praktische Umsetzung in Apotheken, für den ärztlichen Verschreibungsprozess sowie für eine korrekte und transparente Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten.	Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5 Cannabisprodukte zur medizinischen Verwendung: Cannabispräparate, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden und deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
6			Widerspruch innerhalb des Artikels. Definition müssen für die klare Einteilung eindeutig sein.	Artikel entfernen
8			Mit Bezug auf das unausgereifte Endocannabinoid-System (präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) sollte die Abgabe erst ab 21 Jahren gelten.	Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC an Personen unter 21 Jahren ist verboten.
15			Cannabis sollte ausschliesslich aus GACP zertifiziertem Anbau kommen. Produkte sollten von GMP zertifizierten Unternehmen stammen. Kontrollbehörden müssen lückenlose Dokumentationen und Analysen überprüfen können.	Neu: sowie GACP-Anbau und eine GMP-Zertifizierung vorliegen
19	2		Mit Verweis auf Annex 1	

			Cannabisprodukte, v.a. zum Rauchen, sollten pharmazeutischen Standard erfüllen zum Schutz der Konsumentensicherheit. Referenz: Monographie Cannabisblüten PH EUR 3028 mit mikrobiologischen Grenzwerten gemäss 5.1.8B Zusätzliche Ergänzung: Abwesenheit von Aspergillus spp.	
20	2	a	Der Höchstgehalt von 20% THC ist auch für Cannabisprodukte durch Verarbeitungsverfahren einzuhalten. Das gesundheitliche Risiko steigt mit hochdosierten THC-Produkte beträchtlich an (Allg. Ref. 4-10)	Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen;
20	3		Der Höchstgehalt von 20% THC soll für alle Präparate gelten.	Artikel streichen
26			THC sollte ausschliesslich aus Cannabis sativa stammen und durch Extraktions und Destillationsprozesse isoliert werden. Syntheseschritte bergen das unnötige Risiko zusätzlicher Kontaminanten, wodurch die Thematik zur Kontrolle der Qualität noch komplexer und unkontrollierbar wird.	Artikel streichen.
28	3	a/b	Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Präparate möglicherweise medizinisch eingesetzt werden könnten.	Ergänzung: einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren.
28	3	b	„Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung.	Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken

29	1	a	Ein Schaden ist sicherlich nicht immer gegeben. Anpassung der Formulierung.	«Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen;»
29	1		Klare Abgrenzung zu medizinischen Präparaten und Cannabisarzneimitteln ist notwendig.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
30	1		Klare Abgrenzung zu medizinischen Cannabisblüten und ist notwendig.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
31			Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit Cannabisarzneimitteln. Hier kann die Zweckbestimmung verfehlt werden und es soll klar deklariert werden, was zutrifft.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt».
42			Da die Erfahrung bei Verkaufsstellen von Cannabisprodukten (CBD etc.) gezeigt hat, dass Heilanpreisungen und Versprechen gemachten werde, welche dem Heilmittelgesetz widersprechen, sollte eine Ergänzung erfolgen.	Art. 42. c. d. Sofern es sich bei der Verkaufsstelle nicht um eine Apotheke handelt, darf das Verkaufspersonal an der Verkaufsstelle nicht über etwaigen Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen sprechen.
42	1	k	21 Jahre (Hirnreifung präfrontaler Cortex bis 25 Jahre)	das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
X	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Annex

1 Fallmatrix: Mikrobiologische Risiken durch kontaminierte Cannabisblüten

Erreger / Problem	Klinisches Bild	Exposition	Patient*in	Geschlecht/Alter	Ergebnis	Quelle
Aspergillus fumigatus	Fatal invasive Aspergillose	Rauchen kontaminierter Blüten	Immunsupprimierter Patient	M, ~30–40 (nicht berichtet)	Tod	[3]
Aspergillus spp.	Invasive pulmonale Aspergillose	Langjähriger Konsum	Nierentransplantierte Person	M, ~40–50 (nicht berichtet)	Erfolgreich behandelt	[6]
Aspergillus spp.	Allergische bronchopulmonale Aspergillose	Schimmelbefallene Blüten	Junger Erwachsener	M, ~20–30	Besserung	[4]
Aspergillus spp.	Fungale Sensibilisierung	Langjähriges Rauchen	Immunkompetenter Patient	M, ~20–40	Serologische Positivität	[5]
Pseudomonas aeruginosa	Nekrotisierende Pneumonie	Bong, kontaminiertes Wasser	Gesunder Erwachsener	M, 21	Genesung	[7]
Salmonella muenchen	Gastroenteritis	Kontaminiertes Marihuana	Mehrere Fälle	M/W, unterschiedliche Altersgruppen	Cluster nachgewiesen	[9]
Hypersensitivitäts-Pneumonitis	Akute HP	Schimmelbelasteter Rauch	Immunkompetenter Patient	M, ~25–35	Besserung	[8]
Cryptococcus neoformans	Laryngitis, Meningitis, Schock	Medizinisches Cannabis	Immunsupprimierter Patient (Myelom, SZT)	M, 46	Tödlich	[10]
Aspergillus spp.	Mögliche invasive Aspergillose	Marihuanarauchen	Immunsupprimierter Patient	M, ~30–50	Risikoverdacht	[2]
Aspergillus spp.	Chronische pulmonale Aspergillose (CPA)	Langjähriger Konsum	COPD, strukturelle Lungenschäden	M, 58	CPA diagnostiziert	[11]
Aspergillus spp.	Chronische pulmonale Aspergillose (CPA)	Langjähriger Konsum	Vorbestehende Lungenerkrankung	M, 47	CPA, Cannabis als Risikofaktor	[11]

Referenzen Fallmatrix

1. Verweij PE et al. JAMA. 2000;284(22):2875. doi:10.1001/jama.284.22.2875
2. Sutton S et al. Rev Infect Dis. 1986;8(6):997-1001. doi:10.1093/clinids/8.6.997
3. Hamadeh R et al. Chest. 1988;94(2):432-3. doi:10.1378/chest.94.2.432
4. Llamas R et al. Chest. 1978;73(6):871-2. doi:10.1378/chest.73.6.871
5. Kagen SL et al. J Allergy Clin Immunol. 1983;71(4):389-93. doi:10.1016/0091-6749(83)90329-1
6. Marks WH et al. Transplantation. 1996;61(12):1771-4. doi:10.1097/00007890-199606270-00024
7. Kouevidjin E et al. Clin Infect Dis. 1997;25(6):1462-3. doi:10.1086/516119
8. Kolivras A et al. Acta Clin Belg. 2005;60(4):225-9. doi:10.1179/acb.2005.040
9. Morse EV et al. N Engl J Med. 1976;294(14):734-6. doi:10.1056/NEJM197604012941404
10. Hughes Kramer A et al. Clin Infect Dis. 2025;ciaf431. doi:10.1093/cid/ciaf431
11. Gargani Y et al. Emerg Infect Dis. 2011;17(2):280-2. doi:10.3201/eid1702.100608

2 Allgemeine Referenzen

1. **PH EUR 3028 Monograph - Cannabis flower**
2. **PH EUR 5.1.8 Mikrobiologische Qualität** von pflanzlichen Arzneimitteln zum Einnehmen und von Extrakten zu deren Herstellung
3. **Klippstein K, Siebelmann M, Veit M.** Cannabisblüten im Spannungsfeld mikrobiologischer Anforderungen. Pharmakon. 2025;13(5):392-396.
4. **Di Forti M, Quattrone D, Freeman TP, Tripoli G, Gayer-Anderson C, Quigley H, et al.** The contribution of cannabis use to variation in the incidence of psychotic disorder across Europe (EU-GEI): a multicentre case-control study. *Lancet Psychiatry.* 2019;6(5):427-36. doi:10.1016/S2215-0366(19)30048-3

5. **Petrilli K, O'Connor J, Moore S, McGuire P, Bhattacharyya S.**
Association of cannabis potency with mental ill health and addiction: a systematic review. *Lancet Psychiatry.* 2022;9(10):736-50. doi:10.1016/S2215-0366(22)00161-4
6. **Petrilli K, O'Connor J, Reed J, Wadsworth E, Di Forti M, McGuire P, et al.**
High-potency cannabis and mental health: systematic review of evidence from observational studies. *J Psychiatr Res.* 2023;160:89-101. doi:10.1016/j.jpsychires.2023.04.010
7. **Murray RM, Quattrone D, Englund A, Di Forti M.**
Traditional marijuana, high-potency cannabis and synthetic cannabinoids: increasing risk for psychosis. *World Psychiatry.* 2016;15(3):195-204. doi:10.1002/wps.20341
8. **Hoch E, Niemann D, Ates H, Havemann-Reinecke U.** Cannabis, cannabinoids and health: a review of evidence. *Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci.* 2025;275(1):45-60.doi:10.1007/s00406-024-01880-2
9. **Schoeler T, Petros N, Di Forti M, Klamerus E, Foglia E, Ajnakina O, et al.**
Effects of continuation, frequency, and type of cannabis use on relapse in psychosis: an observational prospective cohort study. *Lancet Psychiatry.* 2016;3(10):947-53. doi:10.1016/S2215-0366(16)30188-7
10. **Marconi A, Di Forti M, Lewis CM, Murray RM, Vassos E.**
Meta-analysis of the association between the level of cannabis use and risk of psychosis. *Schizophr Bull.* 2016;42(5):1262-9.
doi:10.1093/schbul/sbw003

IG Hanf Schweiz / CI Chanvre Suisse / CI Canapa Svizzera

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die IG Hanf begrüsst den Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes ausdrücklich. Die Schweiz hat die Chance, erstmals einen modernen, gesundheitspolitisch fundierten und rechtlich klar geregelten Markt für Cannabisprodukte zu schaffen. Ein gut ausgestaltetes Gesetz ermöglicht es, öffentliche Gesundheit zu schützen, Jugendliche zuverlässig vor Risiken zu bewahren und gleichzeitig transparenten Zugang zu kontrollierten Produkten zu gewährleisten. Der vorliegende Entwurf zeigt einen historisch bedeutenden Richtungswechsel: Weg von einem regulatorischen System, das vor allem den illegalen Markt gestärkt hat, hin zu klaren Regeln, Qualitätsstandards und einer kontrollierten Abgabe. Damit dieser Paradigmenwechsel gelingt, muss die Regulierung mehrere Ziele gleichzeitig anstreben: 1. Jugend- und Gesundheitsschutz stärken, durch klare Vorgaben, Prävention und umfassende Aufklärung. 2. Den Schwarzmarkt wirksam zurückdrängen, mithilfe hoher Qualitätsstandards, einer realistischen Preisgestaltung und einem konkurrenzfähigen Angebot. 3. Einen funktionierenden legalen Markt ermöglichen, durch praktikable Rahmenbedingungen und Raum für eine starke Schweizer Produktion. Diese Ziele sind untrennbar miteinander verbunden. Ein legaler Markt kann nur dann die Bevölkerung schützen, wenn er konkurrenzfähig, sicher und zugänglich ist. Ein Gesetz, das zu restriktiv oder wirtschaftlich unpraktikabel ausgestaltet ist, würde die Ziele der Regulierung verfehlen und den Schwarzmarkt weiter stärken. Wirksamer Jugend- und Gesundheitsschutz ist letztlich nur in einem regulierten Markt möglich. 1. Zentrale Anliegen der IG Hanf 1.1. Verdrängung des Schwarzmarkts als Schlüsselziel (Art. 1) Die Verdrängung des Schwarzmarktes sollte ein zentraler Zweck im Gesetzeswortlaut sein. Nur wenn der Schwarzmarkt nachhaltig verdrängt wird, können die mit dem Gesetz verbundenen gesundheitspolitischen, jugendschutzbezogenen und kriminalitätspräventiven Ziele tatsächlich erreicht werden. Die Entwicklung des illegalen Marktes soll im Gesetzeszweck und bei der Lenkungs-abgabe aktiv berücksichtigt werden. 1.2. Produktdefinitionen und Risikoklassen (Art. 5) Art. 63 des Cannabisproduktegesetzes verlangt, dass der Bundesrat erst ein transparentes und wissenschaftlich fundiertes System von Risikoklassen schafft. Art. 5 greift dem jedoch vor, da Blüten und Harze bereits als Rauchprodukte eingestuft werden, ohne dass die Risikokategorien überhaupt existieren. Damit nimmt der Gesetzgeber eine zentrale Entscheidung vorweg, die eigentlich dem Bundesrat und der späteren Risikoanalyse zusteht. Eine Einteilung von Blüten und Harz in die höchste Risikoklasse würde das legale Angebot künstlich verteuern und den Schwarzmarkt stärken. Wir begrüssen grundsätzlich innovative und weniger schädliche Konsumformen, doch Cannabis für den nasalen Gebrauch, ob als Pulver oder in anderer Form, ist anders als bei Tabak keine sinnvolle Produktform. Empfohlen wird zudem eine klare Abgrenzung zum medizinischen Sektor. Pharmazeutische Formen wie THC-haltige Nasensprays, Kapseln, Tinkturen, Tabletten gehören in den medizinischen Bereich. Die IG Hanf fordert evidenzbasierte, produktspezifische Risikokategorien, welche durch den Bundesrat festzulegen sind. 1.3. Verhältnismässigkeit beim Werbeverbot (Art. 11) Eine Angleichung des Cannabisprodukterechts an das Tabakrecht ist sinnvoll, da Rauchen, Verdampfen und orale Einnahme vergleichbare Expositionsformen sind und sich das Zubehör kaum unterscheiden lässt. Sachliche Verbraucherinformation, insbesondere zu Risiken, Dosierung und sicheren Konsumformen, darf nicht als Werbung qualifiziert werden. Einheitliche Werberegeln verhindern Regelungslücken, stärken den Jugendschutz und fördern Gesundheitsschutz sowie Rechtssicherheit. Beim Werbeverbot muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden. 1.4. Realistische Produktregulierung (Art. 20 ff.)

Die IG Hanf spricht sich klar gegen pauschale THC-Obergrenzen wie 20 % in den Pilotversuchen aus. Solche Limiten sind weder praxistauglich noch zielführend. Die bisherigen Erfahrungen aus den Pilotprojekten zeigen deutlich, dass Konsumierende Zugang zu Produkten mit einem höheren THC-Gehalt wünschen. In der Statistik der SGRM (2023) weisen fast ein Fünftel der festgestellten Hanfblüten über 20 % THC auf. Wenn diese Nachfrage im legalen Rahmen nicht abgedeckt wird, verlagert sich der Konsum zwangsläufig in den Schwarzmarkt. Damit werden genau jene Ziele untergraben, die mit einer Regulierung eigentlich erreicht werden sollen.
THC-Obergrenze für Blüten: 30 % statt 20 %
Für Extrakte/Vapes keine starre Obergrenze von 60 %; Reinheit und Sicherheit stehen im Vordergrund.
Die IG Hanf spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass in einem regulierten Markt nur natürliches Cannabis für Konsumierende zugänglich gemacht wird (keine synthetischen Cannabinoide).
1.5. Wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verkaufsstellen (Art. 40)
Die Verkaufsstellen unterliegen einem umfassenden Werbeverbot, der Lenkungsabgabe, strengen Vorgaben und hoher Aufsicht. Die zusätzliche Vorgabe, Gewinne über der «angemessenen Verzinsung» vollständig für Prävention oder Suchthilfe zu verwenden, führt zu fehlenden Investitionsanreizen und verhindert nachhaltige Betriebsführung. Auch die im Entwurf vorgesehenen Lohn- und Vergütungsbeschränkungen sind kritisch zu prüfen. Sie greifen unnötig in die betriebliche Freiheit ein und gefährden die Attraktivität der Branche als Arbeitgeber.
Damit ein legales Angebot konkurrenzfähig ist und stabile Strukturen entstehen, sollen Verkaufsstellen Gewinne erzielen und wirtschaftlich arbeiten können.
1.6. Bewilligung statt Konzession (Art. 39 f. und Art. 48 f.)
Der Entwurf sieht ein Konzessionssystem vor. Dies birgt das Risiko politischer Unsicherheit und einer künstlichen Marktverengung. Die IG Hanf befürwortet ein transparentes Bewilligungssystem, das den Marktzutritt allen Akteuren ermöglicht, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Zentralisierte Modelle bergen erhebliche Nachteile bezüglich Effizienz, Kosten und Angebotsvielfalt. Solche Modelle sind teuer, ineffizient, führen zu eingeschränkter Produktauswahl und befördern den illegalen Markt. Insbesondere ein Monopol bei einer einzigen Konzessionsvergabe durch den Bund für den Online-Verkauf gefährdet die Produktsicherheit und langfristige Qualität. Zudem können nur mehrere Anbieter in allen Bereichen für Preisstabilität sorgen. Wir schlagen deswegen eine Konzessionsvergabe für den Online-Verkauf durch die Kantone oder Konkordate statt durch den Bund vor.
Ein transparentes Bewilligungssystem statt Konzessionen und offener Marktzutritt für alle, die die Anforderungen erfüllen.
1.7. Schutz und Vorrang der Inlandsproduktion (Art. 58)
Unkontrollierter Import würde eine junge Branche gefährden und die Qualität im legalen Markt schwächen. Ein Vorrang der inländischen Produktion trägt zur Versorgungssicherheit und Marktstabilität bei. Importkontingente oder Zölle können eingesetzt werden, um faire Bedingungen sicherzustellen. Ein starker lokaler Markt schafft Raum für Innovation, sei es in der Züchtung neuer Sorten, der Entwicklung nachhaltiger Anbaumethoden oder in der Produktverarbeitung. Die Schweiz kann dadurch internationale Standards mitprägen, statt sich auf Importe zu verlassen. Für Samen und Stecklinge sollen keine Restriktionen gelten beim grenzüberschreitenden Handel, auch wenn der THC-Gehalt über 1 % liegt.
Vorrang für inländische Produktion, keine Handelsbeschränkungen für Samen und Stecklinge.
1.8. Lenkungsabgabe mit Augenmass (Art. 63)
Die Lenkungsabgabe ist ein wichtiges Steuerungsinstrument. Zu hoch angesetzt, macht sie legale Produkte teurer als Schwarzmarktware. Das würde die regulatorischen Ziele untergraben.
Die Abgabe soll daher so gestaltet werden, dass:
der legale Markt konkurrenzfähig bleibt,
die Verdrängung des Schwarzmarktes ausdrücklich berücksichtigt wird.
Die Lenkungsabgabe auf dem anwendungsspezifischen Gesundheitsrisiko bei Cannabisblüten (zum Rauchen) ist die Vorwegnahme der Erstellung von evidenzbasierten Risikokategorien. Es ist klar, dass diese Kategorie bei Cannabis-Zigaretten und sogenannten „Pre-Rolls“ Anwendung findet, jedoch nicht bei Blüten und Harz (siehe Kommentar zu Art. 5).
1.9. Ergänzende Punkte
•Der Verkauf von nicht-psychoaktiven Cannabisblüten sowie von Cannabis-Edibles und Getränken mit einem THC-Gehalt von unter 1 % soll in den Verkaufsstellen ausdrücklich erlaubt sein, sofern die Produkte den Anforderungen an Produktsicherheit, gute Herstel-lungspraxis und Abgabebedingungen entsprechen (Art. 42).
•Die IG Hanf unterstützt die Minderheit für einen evidenzbasierten Umgang

	mit Cannabis im Strassenverkehr. •Für die Pilotversuche braucht es verlässliche Übergangsregelungen, damit die Studienteilnehmenden nach Ende der Projekte nicht erneut dem Schwarzmarkt überlassen werden. •Samen und Hanfpflanzen ohne Blüten sollen im Betäubungsmittelrecht von der Kontrolle ausgenommen werden (Anhang 5, Verzeichnis d, Betäubungsmittelverzeichnis-verordnung, BetmVV-EDI). • In den Verkaufsstellen sollen weder Heilmittel noch medizinisches Cannabis abgegeben werden. Die klare Abgrenzung zum medizinischen Bereich ist sicherzustellen. Für den medizinischen Bereich sollte die Frage der Rückvergütung gesondert adressiert werden. 2. Schlussbemerkung Die IG Hanf unterstützt das Ziel eines modernen und verantwortungsbewussten Regulierungssystems. Entscheidend ist, dass das Gesetz praxistauglich und wirtschaftlich realistisch ausgestaltet wird, damit wirksamer Gesundheitsschutz, Jugendschutz und die Verdrängung des Schwarzmarkts tatsächlich erreicht werden können. Eine Regulierung ist nur dann wirksam, wenn sie konsequent auf wissenschaftlichen Evidenzen und praxistauglichen Mechanismen basiert. Jetzt ist die Politik gefordert, im Sinne der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und einer glaubwürdigen Drogenpolitik konsequent voranzugehen.
Anhang:	20251121_Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG).pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzung Art. 1: f. den unerlaubten Handel mit Cannabis eindämmen und die öffentliche Sicherheit und Gesundheit stärken.
Begründung	Die Verdrängung des Schwarzmarktes sollte ein zentraler Zweck des neuen Cannabisgesetzes sein. Nur wenn der Schwarzmarkt nachhaltig verdrängt wird, können die mit dem Gesetz verbundenen gesundheitspolitischen, jugendschutzbezogenen und kriminalpräventiven Ziele tatsächlich erreicht werden. Um die Wirksamkeit der Regulierung zu sichern, sollte regelmässig überprüft werden, in welchem Umfang Konsumierende auf legale statt illegale Quellen zurückgreifen.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 5 lit. c: nur für Cannabiszigaretten und vorbereitete Joints aber nicht für Blüten und Harze. Art. 5 lit. g: streichen

Begründung	Art. 5 lit. c: Art. 63 CanPG verlangt, dass der Bundesrat erst ein transparentes und wissenschaftlich fundiertes System von Risikoklassen schafft. Doch Art. 5 greift dem insofern vor, indem Blüten und Harze bereits als Rauchprodukte eingestuft werden, ohne dass die Risikokategorien überhaupt existieren. Damit nimmt der Gesetzgeber eine zentrale Entscheidung vorweg, die eigentlich dem Bundesrat und der späteren Risikoanalyse zusteht. Eine Einteilung von Blüten und Harz in die höchste Risikoklasse würde das legale Angebot künstlich verteuern und den Schwarzmarkt stärken. Folglich ist es weder rechtlich noch sachpolitisch gerechtfertigt, Cannabisblüten als Produkte zum Rauchen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. c zu klassifizieren. Eine differenzierte Regelung, die der tatsächlichen Produktbeschaffenheit und den Lenkungszielen des Gesetzes Rechnung trägt, ist erforderlich. Entscheidend ist die Aufklärung der Konsumierenden über weniger schädliche Konsumformen. Art. 5 lit. g: Wir begrüssen grundsätzlich innovative und weniger schädliche Konsumformen, doch Cannabis für den nasalen Gebrauch, ob als Pulver oder in anderer Form ist anders als bei Tabak keine angezeigte Produktform. Empfohlen wird zudem eine klare Abgrenzung zum medizinischen Sektor. Pharmazeutische Formen wie THC-haltige Nasensprays, Kapseln, Tinkturen, Tabletten gehören in den medizinischen Bereich
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration ist nachvollziehbar, um Konzentrationen von wirtschaftlichen Interessen zu vermeiden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein zu restriktiver Ausschluss von Synergien die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit schwächen könnte. Eine periodische Evaluation wird empfohlen.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 1 anpassen.
Begründung	Beim Werbeverbot muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden. Eine Angleichung des Cannabisprodukterechts an das Tabakrecht ist sinnvoll, da Rauchen, Verdampfen und orale Einnahme vergleichbare Expositionsformen sind und sich das Zubehör kaum unterscheiden lässt. Einheitliche Werberegeln verhindern Regelungslücken, stärken den Jugendschutz und fördern Gesundheitsschutz sowie Rechtssicherheit. So wird eine kohärente und faire Regulierung verwandter Produkte gewährleistet. Die IG Hanf plädiert daher für ein Werberegulativ, das sich am Tabakrecht orientiert und sinnvollerweise an dessen Modellen angeglichen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieses Modell stärkt lokale Initiativen und schwächt zugleich den Schwarzmarkt. Entscheidend ist, dass der Zugang nicht vom Ermessen der Behörden abhängt: Wer die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, muss einen Rechtsanspruch auf eine Lizenz haben (Bewilligung ansteller einer Konzession).
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Fünf statt nur drei Cannabispflanzen pro Person sind sinnvoll, weil drei Pflanzen oft nicht ausreichen, um den Eigenbedarf zuverlässig und über das Jahr hinweg zu decken. Schädlinge, Krankheiten oder Ernteausfälle können leicht die gesamte Versorgung gefährden. Mit fünf Pflanzen in der Blütephase (ab der 3. Woche, nach Ausprägung klarer Bütestände) ist eine stabile Selbstversorgung gewährleistet, wodurch weniger Menschen auf den Schwarzmarkt angewiesen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	120 Gramm THC ist ein realistischer Wert für die Selbstversorgung mit einer Ernte pro Jahr.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bemerkung Abs. 2: Fragen der Produktsicherheit, die Anforderungen an die gute Herstellungspraxis und die Rahmendbedingungen der Abgabe sollten einheitlich für alle Cannabisprodukte geregelt werden. Die IG Hanf hat mit dem Label «Swiss Certified Cannabis (SCC)» die benötigten Prozesse (Schulung, Audit und Kontrolle, Laboranalysen, Ringversuche) eingeführt und grosse Erfahrung bei der Qualitätssicherung von Cannabisprodukten aufgebaut. Bemerkung zu Abs. 3 lit. a: Als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung durch das BAG muss eine kantonale Betriebsbewilligung mit vorhergehender Baubewilligung (ggf. inklusive vorhergehendem Umnutzungsgesuch) vorliegen. Dies stellt sicher, dass Brand- und arbeitsschutzrechtliche Gesetze eingehalten werden und eingesetzte technische Ausrüstung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und keine Gefahr für Personal, Konsumentensicherheit und Umwelt (Lärmbelästigung, Geruchsemissionen, Lichtverschmutzung, ...) darstellt. Bemerkung zu Abs. 4: Lizenzen für Kleinanbauer sind im regulierten Markt

	ein zentrales Mittel, um Vielfalt, Qualität und regionale Wertschöpfung zu sichern. Sie verhindern die Marktdominanz grosser Konzerne, fördern innovative und nachhaltige Anbaumethoden und schaffen ein breites Angebot für Konsumentinnen. So wirken sie als Gegengewicht zur Konzentration von Macht und stärken lokale Produzentinnen.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzung Art. 19: Cannabisproudkte dürfen nur aus Cannabis hergestellt werden, welches unabhängig von der Anbaumethode (z.B. Outdoor, Gewächshaus oder Indoor-Anlage) in seiner natürlichen Form als Pflanze gewachsen ist. Das umfasst: a) Cannabis in seiner natürlichen Zusammensetzung (Pflanzenmaterial inkl. Blütenstaub, Harz & Trichome); b) Cannabis, dem die pflanzlichen Bestanteile entzogen wurden (Extrakte / Isolate / Destillate).
Begründung	Die IG Hanf spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass in einem regulierten Markt nur natürliches Cannabis für Konsumierende zugänglich gemacht wird. Synthetische und halbsynthetische Cannabinoide bergen hohe Risiken, sind schwer regulierbar und untergraben die Glaubwürdigkeit des legalen Marktes. Ihre Nutzung soll auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt bleiben, mit klarer Abgrenzung zu Cannabinoidmimetika.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. STREICHEN: 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 30 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Begründung Abs. 1: Die IG Hanf spricht sich klar gegen pauschale THC-Obergrenzen wie 20 % in den Pilotversuchen aus. Solche Limiten sind weder praxistauglich noch zielführend. Anstatt die Risiken zu reduzieren, stärken sie letztlich den illegalen Markt. Im Jahr 2023 waren 105 von 626 (16.7 %) der Proben bei 20 % und mehr THC (vgl. https://sgrm.ch/fr /toxicologie-et-chimie-forensique/chimie-forensique/statistiques-de-thc). Die bisherigen Erfahrungen aus den Pilotprojekten zeigen deutlich, dass Konsumierende sich Zugang zu Produkten mit einem höheren THC-Gehalt wünschen. Wenn diese Nachfrage im legalen Rahmen nicht abgedeckt wird, verlagert sich der Konsum zwangsläufig in den Schwarzmarkt. Damit werden genau jene Ziele untergraben, die mit einer Regulierung eigentlich erreicht werden sollen. Ein Vergleich mit dem medizinischen Cannabisbereich verdeutlicht die

	Inkonsistenz. In Apotheken sind Blüten mit 30 % THC und mehr erhältlich. Es wäre widersprüchlich, Patient:innen einen solchen Zugang zu gewähren, während sich erwachsene Konsumierende im nicht medizinischen Bereich auf deutlich niedrigere Werte bei den Blüten beschränken müssten. Begründung Abs. 2: Eine Begrenzung des THC-Gehalts in Cannabis-Vapes auf 60 % ist nicht sinnvoll, da diese Begrenzung dem natürlichen Herstellungsprozess widerspricht. THC-Destillate erreichen technisch bedingt 75–95 % Reinheit. Um 60 % zu erzielen, müssten Verdünnungsstoffe zugesetzt werden, was Reinheit, Stabilität und Sicherheit mindert und gesundheitliche Risiken durch zersetzte Zusatzstoffe erhöht. Zudem wird die Dosierbarkeit verschlechtert und das natürliche Cannabinoidprofil verfälscht. Eine solche Begrenzung bringt daher keinen Sicherheitsvorteil, sondern verschlechtert die Produktqualität.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 21 Abs. 1 lit. f: Zucker und Aromastoffe streichen
Begründung	Das Verbot von Zucker und Aromastoffen ist nicht zielführend, wenn alternative Konsumformen gefordert werden sollen. Edibles sind ein zentraler Bestandteil einer gesundheitsorientierten Cannabispolitik: Sie ermöglichen einen rauchfreien, schadstoffarmen Konsum und tragen damit wesentlich zur Schadensminderung bei. Ein Verbot von Zucker würde die Herstellung sicherer, standardisierter Edibles faktisch verunmöglichen und Konsumierende zurück in den illegalen Markt oder zum gesundheitlich belastenderen Rauchen drängen. Zucker trägt zu einer stabilen Konsistenz bei, verhindert Kristallisation in Gummis und hilft bei der Lagerfähigkeit.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Analog Art. 4
Begründung	Wir begrüssen grundsätzlich innovative Vermarktungsansätze. Doch Cannabis für den nasalen Gebrauch, ob als Pulver oder in anderer Form, ist anders als bei Tabak keine angezeigte Produktform.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Natürliches Cannabis Cannabisproudkte dürfen nur aus Cannabis hergestellt werden, welches unabhängig von der Anbaumethode (z.B. Outdoor, Gewächshaus oder Indoor-Anlage) in seiner natürlichen Form als Pflanze gewachsen ist. Das umfasst: a) Cannabis in seiner natürlichen Zusammensetzung (Pflanzenmaterial inkl. Blütenstaub, Harz & Trichome); b) Cannabis, dem die pflanzlichen Bestanteile entzogen wurden (Extrakte / Isolate / Destillate).
Begründung	In einem regulierten Markt sollte ausschliesslich natürliches Cannabis für Konsumierende verfügbar sein. Synthetische und halbsynthetische Cannabinoide bergen hohe Risiken, sind schwer regulierbar und untergraben die Glaubwürdigkeit des legalen Marktes. Ihre Nutzung soll auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt bleiben, mit klarer Abgrenzung zu Cannabinoidmimetika.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Wir unterstützen Massnahmen zum Jugend- und Verbraucherschutz, wie kindersichere Verpackungen und die klare Abgrenzung von Lebensmitteln. Gleichzeitig halten wir es für sinnvoll, dass Cannabisprodukte Gestaltungselemente wie Logos, Farbcodes oder klare Symbole tragen, da diese Verbrauchern helfen, Produktart, Dosierung, Herkunft und Qualitätskontrolle sofort zu erkennen. Ohne solche Kennzeichen steigt das Risiko von Fehlgebrauch, Verwechslungen oder Überdosierungen. Wir plädieren daher für Lösungen, die Sicherheit und Information gewährleisten, ohne irreführende Werbung zuzulassen.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die IG Hanf tritt insgesamt für Bewilligungen statt Konzessionen ein, weil Bewilligungen einen liberaleren, marktorientierten und stabileren Rechtsrahmen bieten. Damit lassen sich gesundheitspolitische Ziele (Prävention, Schadensminderung, Jugendschutz) wirksam verfolgen, ohne den legalen Markt so stark einzuschränken, dass er gegenüber dem Schwarzmarkt chancenlos bleibt. Die IG Hanf setzt sich für ein Regulierungsmodell ein, das allen Produzenten und Händlern den Zugang zu einer Lizenz für den kontrollierten Anbau, Handel und Abgabe ermöglicht, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 40 Abs. 1 lit. c streichen
Begründung	Begründung Abs. 1 lit. c: Eine Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Regulierung spielen Verkaufsstellen, die unter strenger Regulierung operieren und gleichzeitig profitabel wirtschaften können. Bei den Verkaufsstellen plädiert die IG Hanf für einen marktorientierten Ansatz, der sowohl ökonomische als auch gesundheitspolitische Ziele miteinander verbindet.

	Im Einklang mit dem liberalen Staatsverständnis der Schweiz bedeutet dies, dass künftig ein Umgang mit Genussmitteln gefunden werden muss, der mögliche (Gesundheits-)Kosten für Betroffene und die Gesellschaft möglichst minimiert, jedoch auch die Freiheit des Einzelnen nicht über Gebühr einschränkt. Die Verkaufsstellen unterliegen Werbeverbot, Lenkungsabgabe, strengen Vorgaben und hoher Aufsicht. Die Vorgabe, Gewinne über der «angemessenen Verzinsung» vollständig für Prävention oder Suchthilfe zu verwenden, führt zu fehlenden Investitionsanreizen und verhindert nachhaltige Betriebsführung. Auch die im Entwurf vorgesehenen Lohn- und Vergütungsbeschränkungen sind kritisch zu prüfen. Sie greifen unnötig in die betriebliche Freiheit ein und gefährden die Attraktivität der Branche als Arbeitgeber. Wenn Gewinne für Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe eingesetzt werden müssen, sollen die Gewinne an die Kantone zurückgeführt werden, die die Lizenz ausgestellt haben.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Neuer Art. 42 Abs. 4: Der Verkauf von nicht-psychoaktiven Cannabisblüten sowie von Cannabis-Edibles und -Getränken mit einem THC-Gehalt von unter 1% ist in Verkaufsstellen ausdrücklich erlaubt, sofern die Produkte den Anforderungen an Produktsicherheit, gute Herstellungspraxis und Abgabebedingungen entsprechen.
Begründung	Getränke & Edibles < 1 % THC gelten als Lebensmittel und unterliegen der Kontaminantenverordnung. Die THC-Grenzwerte für Lebensmittel führen faktisch zu einem Verbot. Die Produkte sind keine Cannabisprodukte im Sinne des CanPG und sind entsprechend nicht in den Verkaufsstellen vorgesehen. Für den Verkauf von legalen Extrakten und Cannabisblüten mit weniger als 1 % THC sollte keine kantonale Genehmigung erforderlich sein.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir art. 9, al. 1, Chapitre 5, Section 5, art. 55, 56, al. 2, 64, al. 1, 77, al. 1, let. b)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Abs. 1: Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht den Kantonen zu. Abs. 2: Nimmt der Kanton das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession Bewilligung.
Begründung	Anstelle einer einzigen Bewilligung über den Bund, sollte der Onlinehandel über die Kantone oder Konkordate gelöst werden. Das würde der angestrebten Kontrolle dienen und es wird verhindert, dass es zu einer Konkurrenz beim Verkauf zwischen den Kantonen und dem Bund kommt.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 1.: Die IG Hanf tritt für Bewilligungen statt Konzessionen ein, weil Bewilligungen einen liberaleren, marktorientierten und stabileren Rechtsrahmen bieten. Damit lassen sich gesundheitspolitische Ziele (Prävention, Schadensminderung, Jugendschutz) wirksam verfolgen, ohne den legalen Markt so stark einzuschränken, dass er gegenüber dem Schwarzmarkt chancenlos bleibt. Abs. 1 lit. c.: Eine Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Regulierung spielen Verkaufsstellen, die unter strenger Regulierung operieren und gleichzeitig profitabel wirtschaften können. Bei den Verkaufsstellen plädiert die IG Hanf für einen marktorientierten Ansatz, der sowohl ökonomische als auch gesundheitspolitische Ziele miteinander verbindet. Im Einklang mit dem liberalen Staatsverständnis der Schweiz bedeutet dies, dass künftig ein Umgang mit Genussmitteln gefunden werden muss, der mögliche (Gesundheits-)Kosten für Betroffene und die Gesellschaft möglichst minimiert, jedoch auch die Freiheit des Einzelnen nicht über Gebühr einschränkt. Auch in einem gesundheitspolitischen Modell müssen Verkaufsstellen Gewinne erzielen können, da striktes Werbeverbot und Lenkungsabgabe die Gewinnmöglichkeiten bereits stark begrenzen. Zugleich sichert die Möglichkeit zur Gewinnerzielung die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Investitionen und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Schwarzmarkt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	Sofern die Gewinne umfassend für präventive Zwecke eingesetzt werden, sollen die Gewinne sollen an die Kantone zurückgeführt werden, die die Lizenz ausgestellt haben.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, ...)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le concessionnaire est tenu de déclarer sans délai à l'autorité cantonale compétente toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi de la concession. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Neuer Art. 58bis: Importbeschränkung zugunsten der inländischen Produktion 1 Die Einfuhr von Cannabisprodukten und Ausgangsmaterial (mit Ausnahme von Vermehrungsmaterial) ist nur zulässig, wenn die inländische Produktion zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht oder besondere Gründe de öffentlichen Interesses dies erfordern. 2 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Feststellung einer Unterversorgung fest. 3 Eine erteilte Einfuhrbewilligung wird widerrufen, sobald die inländische Versorgung wieder gewährleistet ist. Neuer Art. 58ter: Mengenmässige Steuerung der Importe 1 Die Einfuhr von Cannabisprodukten unterliegt mengenmässigen Beschränkungen (Importkontingenten). 2 Der Bundesrat legt jährlich das zulässige Gesamtvolumen fest, unter Berücksichtigung von:

	a. dem inländischen Produktionsvolumen und der Versorgungslage, b. dem erwarteten Gesamtverbrauch, c. der Preisstabilität und dem fairen Wettbewerb, d. den Anforderungen an Qualität und Nachhaltigkeit, e. völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3 Kontingente werden nach transparenten, diskriminierungsfreien Kriterien vergeben; nicht genutzte Mengen verfallen am Ende der Bewilligungsperiode. 4 Für importierte Produkte gelten mindestens gleichwertige Qualitäts-, Umwelt- und Sozialstandards wie für die inländische Produktion. 5 Die zuständige Behörde führt ein Register über erteilte Kontingente und veröffentlicht jährlich einen Bericht über Herkunft, Menge und Marktentwicklung. Neuer Art. 58quater: Finanzielle Steuerung der Importe 1 Auf importierte Cannabisprodukte können Einfuhrzölle erhoben werden. 2 Die Abgaben dienen: a. dem Ausgleich von Kostenunterschieden gegenüber Ländern mit tieferen Produktionsstandards, b. der Förderung nachhaltiger und fairer Produktionsmethoden, c. der Finanzierung von Präventions-, Forschungs- und Kontrollmassnahmen. 3 Die Einnahmen sind zweckgebunden zu verwenden.
Begründung	Einfuhren sollen nur zulässig sein, wenn die inländische Versorgung nicht ausreicht oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Dadurch werden heimische Landwirtschaft, kleine und mittlere Unternehmen sowie eine nachhaltige Wertschöpfung im Inland gestärkt und ein Preisdumping aus Niedriglohnländern verhindert. Für die weitergehende Marktsteuerung bieten sich Importkontingente und Zölle an. Kontingente ermöglichen eine flexible Anpassung an Versorgungslage und Verbrauch, während Zölle Produktionsstandard- und Kostenunterschiede ausgleichen und fairen Wettbewerb sicherstellen. So kann langfristig eine qualitativ hochwertige, sichere und wirtschaftlich stabile Versorgung gewährleistet werden. Samen und Stecklinge fallen nicht unter das Einheits-Übereinkommen über Betäubungsmittel von 1961 (EHÜ). Für diese Produkte sollen daher keine Restriktionen gelten, auch wenn der THC Geahlt über 1 % liegt.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est modifié de sorte que la vente de cannabis – de manière analogue à la vente de tabac – soit soumise à un impôt au lieu d'une taxe d'incitation. L'impôt est conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac.
Begründung	Die Lenkungsabgabe verfolgt ein gesundheitspolitisches Ziel, indem sie das Konsumverhalten steuert und Risiken reduziert. Damit ist sie konsistent mit dem Konzept des Cannabisgesetzes.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Neuer Art. 63 Abs. 5: Er legt die Abgabesätze so fest, dass sie der Verdrängung des Schwarzmarktes Rechnung tragen.
Begründung	Kommentar Abs. 3: Art. 63 verlangt, dass der Bundesrat erst ein transparentes und wissenschaftlich fundiertes System von Risikoklassen schafft. Doch Art. 5 nimmt diese Arbeit faktisch vorweg, indem Blüten und Harze bereits als Rauchprodukte eingestuft werden, ohne dass die Risikokategorien überhaupt existieren. Damit nimmt der Gesetzgeber eine zentrale Entscheidung vorweg, die eigentlich dem Bundesrat und der späteren Risikoanalyse zusteht. Begründung Abs. 5: Die Lenkungsabgabe darf nicht zu überhöhten Preisen führen. Ein realistisches Preisniveau ist entscheidend, damit der legale

	Markt konkurrenzfähig bleibt und den Schwarzmarkt wirksam verdrängen kann. Um dies zu gewährleisten, ist erforderlich, dass der Bundesrat bei der Festlegung der Abgabesätze nicht ausschliesslich auf die Zielerreichung im Sinne der Lenkungsziele achtet, sondern auch auf die Marktentwicklung. Eine zu hohe Anfangsbelastung durch die Lenkungsabgabe könnte dazu führen, dass die Konsumierenden aus Preisgründen beim Schwarzmarkt verbleiben. Darum sollten die Abgabesätze bei der Einführung der Regulierung moderat ausgestaltet werden. Dieses Vorgehen erlaubt eine kontrollierte Marktöffnung, bei der legale Anbieter konkurrenzfähig bleiben und der Übergang vom illegalen in den legalen Markt gefördert wird. Zugleich bleibt der Bundesrat weiterhin befugt, die Abgabesätze zu erhöhen, falls sich zeigt, dass die Lenkungsziele oder Zwischenziele nicht erreicht werden. Die bisherige Preisgestaltung in den Pilotversuchen ist realistisch und sollten keinesfalls überboten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende de 100 francs au moins quiconque : (voir art. 78, al. 1, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine pécuniaire de quatre jours-amendes au moins quiconque : (voir art. 74, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene lückenlose Nachverfolgung von Cannabisprodukten vom Anbau bis zum Verkauf (Art. 85). Eine zentrale, digitale Datenarchitektur ist essenziell, um Produkt- und Lieferkettenintegrität zu gewährleisten. Die vorgesehene Zuständigkeit der Kantone für die Konzessionierung des stationären Verkaufs (Art. 39 ff.) ist sinnvoll. Wir regen jedoch eine koordinierte Plattform an, um Fragmentierung zu verhindern und die Interoperabilität der kantonalen Systeme sicherzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: Anhang 1 BetmVV-EDI (Definition Cannabis) Cannabis Hanfpflanzen oder Teile davon, welche einen durchschnittlichen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen, und sämtliche Gegenstände und Präparate, welche einen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen oder aus Hanf mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent hergestellt werden. Ausgenommen von der Kontrolle sind Samen und Hanfpflanzen, die keine Blütenstände aufweisen.
Begründung	Samen und Stecklinge sollen von der Kontrolle ausgenommen werden. Die Unterscheidung von blühenden Pflanzen und Pflanzen im Wachstum ist im Gesetz über die Cannabisprodukte vorgesehen und sollte entsprechend definiert werden.
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung der geltenden Regeln im Strassenverkehrsgesetz (SVG) bezüglich des Fahrens unter Einfluss von THC vor und assoziiert jeglichen THC-Gehalt im Blut weiterhin mit Fahrunfähigkeit. Fahren mit THC im Blut bleibt eine grobe Verletzung des SVG. Diese Situation ist unbefriedigend und entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Metabolisierung von THC im menschlichen Körper und deren Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit. Nicht jedes Vorhandensein von THC im Blut lässt zwingend auf eine Fahrunfähigkeit schliessen. Die IG Hanf empfiehlt deshalb, die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu nutzen, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines akzeptablen THC-Blutwerts im Strassenverkehr zu erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG vorzunehmen. Laut dem Bericht THC-Grenzwerte im Strassenverkehr des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel besteht bei einer THC-Konzentration im Vollblut von bis zu 5 ng/mL kein signifikant erhöhtes Unfallrisiko im Vergleich zu nüchternen Fahrern. Einschränkungen in Koordination und Reaktion treten ab einer Konzentration von ca. 3–4,1 ng/mL auf und sind mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5‰ vergleichbar. Ab 5ng/mL zeigen Studien, dass Cannabiskonsumierende nachweislich häufiger an Unfällen beteiligt sind. Unterhalb dieses Werts ist jedoch kein statistisch signifikanter Anstieg des Unfallrisikos feststellbar. https://www.bag.admin.ch/dam/de/sd-web/en5jHrgHjmoj/bericht_thc-grenzwerte_strassenverkehr.pdf"
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 55, al. 5 et 7, let. a et d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die IG Hanf begrüsst die geplante Einführung einer neuen, modernen Regulierung. Damit wird ein wichtiger Schritt hin zu einer verantwortungsvollen Cannabispolitik getan. Wichtig ist nun, dass diese Regulierung bald kommt und nicht unnötig verzögert wird. Je schneller eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen wird, desto eher können die Vorteile einer kontrollierten Abgabe von Cannabis umgesetzt werden. Gleichzeitig dürfen die laufenden wissenschaftlichen Pilotversuche nicht in einer Sackgasse enden. Ihre Teilnehmenden brauchen eine Anschlusslösung, damit sie nach Abschluss der Projekte nicht wieder auf den Schwarzmarkt ausweichen müssen. Der Gesetzgeber wird daher dringend aufgefordert, rechtzeitig klare Übergangsregelungen und Anschlusslösungen für die mehr als 10'000 Teilnehmenden der Pilotversuche zu schaffen.
Anhang:	

IG HANF SCHWEIZ | CI CHANVRE SUISSE | CI CANAPA SVIZERRA
Ziegelackerstrasse 11a
CH – 3027 Bern
www.ighanf.ch | www.cichanvre.ch | www.cicanapa.ch
info@ighanf.ch | info@cichanvre.ch | info@cicanapa.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Über die Plattform Consultations

21. November 2025

Stellungnahme der IG Hanf zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Die IG Hanf begrüsst den Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes ausdrücklich. Die Schweiz hat die Chance, erstmals einen modernen, gesundheitspolitisch fundierten und rechtlich klar geregelten Markt für Cannabisprodukte zu schaffen. Ein gut ausgestaltetes Gesetz ermöglicht es, öffentliche Gesundheit zu schützen, Jugendliche zuverlässig vor Risiken zu bewahren und gleichzeitig transparenten Zugang zu kontrollierten Produkten zu gewährleisten.

Der vorliegende Entwurf zeigt einen historisch bedeutenden Richtungswechsel: Weg von einem regulatorischen System, das vor allem den illegalen Markt gestärkt hat, hin zu klaren Regeln, Qualitätsstandards und einer kontrollierten Abgabe.

Damit dieser Paradigmenwechsel gelingt, muss die Regulierung mehrere Ziele gleichzeitig anstreben:

1. **Jugend- und Gesundheitsschutz stärken**, durch klare Vorgaben, Prävention und umfassende Aufklärung.
2. **Den Schwarzmarkt wirksam zurückdrängen**, mithilfe hoher Qualitätsstandards, einer realistischen Preisgestaltung und einem konkurrenzfähigen Angebot.
3. **Einen funktionierenden legalen Markt ermöglichen**, durch praktikable Rahmenbedingungen und Raum für eine starke Schweizer Produktion.

Diese Ziele sind untrennbar miteinander verbunden. Ein legaler Markt kann nur dann die Bevölkerung schützen, wenn er konkurrenzfähig, sicher und zugänglich ist. Ein Gesetz, das zu restriktiv oder wirtschaftlich unpraktikabel ausgestaltet ist, würde die Ziele der Regulierung verfehlen und den Schwarzmarkt weiter stärken. Wirksamer Jugend- und Gesundheitsschutz ist letztlich nur in einem regulierten Markt möglich.

1. Zentrale Anliegen der IG Hanf

1.1. Verdrängung des Schwarzmarkts als Schlüsselziel (Art. 1)

Die Verdrängung des Schwarzmarktes sollte ein zentraler Zweck im Gesetzeswortlaut sein. Nur wenn der Schwarzmarkt nachhaltig verdrängt wird, können die mit dem Gesetz verbundenen gesundheitspolitischen, jugendschutzbezogenen und kriminalitätspräventiven Ziele tatsächlich erreicht werden.

- **Die Entwicklung des illegalen Marktes soll im Gesetzeszweck und bei der Lenkungsabgabe aktiv berücksichtigt werden.**

1.2. Produktdefinitionen und Risikoklassen (Art. 5)

Art. 63 des Cannabisproduktegesetzes verlangt, dass der Bundesrat erst ein transparentes und wissenschaftlich fundiertes System von Risikoklassen schafft. Art. 5 greift dem jedoch vor, da Blüten und Harze bereits als Rauchprodukte eingestuft werden, ohne dass die Risikokategorien überhaupt existieren. Damit nimmt der Gesetzgeber eine zentrale Entscheidung vorweg, die eigentlich dem Bundesrat und der späteren Risikoanalyse zusteht. Eine Einteilung von Blüten und Harz in die höchste Risikoklasse würde das legale Angebot künstlich verteuern und den Schwarzmarkt stärken.

Wir begrüssen grundsätzlich innovative und weniger schädliche Konsumformen, doch Cannabis für den nasalen Gebrauch, ob als Pulver oder in anderer Form, ist anders als bei Tabak keine sinnvolle Produktform. Empfohlen wird zudem eine klare Abgrenzung zum medizinischen Sektor. Pharmazeutische Formen wie THC-haltige Nasensprays, Kapseln, Tinkturen, Tabletten gehören in den medizinischen Bereich.

- **Die IG Hanf fordert evidenzbasierte, produktspezifische Risikokategorien, welche durch den Bundesrat festzulegen sind.**

1.3. Verhältnismässigkeit beim Werbeverbot (Art. 11)

Eine Angleichung des Cannabisprodukterechts an das Tabakrecht ist sinnvoll, da Rauchen, Verdampfen und orale Einnahme vergleichbare Expositionsformen sind und sich das Zubehör kaum unterscheiden lässt. Sachliche Verbraucherinformation, insbesondere zu Risiken, Dosierung und sicheren Konsumformen, darf nicht als Werbung qualifiziert werden. Einheitliche Werberegeln verhindern Regelungslücken, stärken den Jugendschutz und fördern Gesundheitsschutz sowie Rechtssicherheit.

- **Beim Werbeverbot muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden.**

1.4. Realistische Produktregulierung (Art. 20 ff.)

Die IG Hanf spricht sich klar gegen pauschale THC-Obergrenzen wie 20 % in den Pilotversuchen aus. Solche Limiten sind weder praxistauglich noch zielführend. Die bisherigen Erfahrungen aus den Pilotprojekten zeigen deutlich, dass Konsumierende Zugang zu Produkten mit einem höheren THC-Gehalt wünschen. In der Statistik der SGRM (2023) weisen fast ein Fünftel der festgestellten Hanfblüten über 20 % THC auf. Wenn diese Nachfrage im legalen Rahmen nicht abgedeckt wird, verlagert sich der Konsum zwangsläufig in den Schwarzmarkt. Damit werden genau jene Ziele untergraben, die mit einer Regulierung eigentlich erreicht werden sollen.

- **THC-Obergrenze für Blüten: 30 % statt 20 %**
- **Für Extrakte/Vapes keine starre Obergrenze von 60 %; Reinheit und Sicherheit stehen im Vordergrund.**
- **Die IG Hanf spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass in einem regulierten Markt nur natürliches Cannabis für Konsumierende zugänglich gemacht wird (keine synthetischen Cannabinoide).**

1.5. Wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verkaufsstellen (Art. 40)

Die Verkaufsstellen unterliegen einem umfassenden Werbeverbot, der Lenkungsabgabe, strengen Vorgaben und hoher Aufsicht. Die zusätzliche Vorgabe, Gewinne über der «angemessenen Verzinsung» vollständig für Prävention oder Suchthilfe zu verwenden, führt zu fehlenden Investitionsanreizen und verhindert nachhaltige Betriebsführung. Auch die im Entwurf

vorgesehenen Lohn- und Vergütungsbeschränkungen sind kritisch zu prüfen. Sie greifen unnötig in die betriebliche Freiheit ein und gefährden die Attraktivität der Branche als Arbeitgeber.

- **Damit ein legales Angebot konkurrenzfähig ist und stabile Strukturen entstehen, sollen Verkaufsstellen Gewinne erzielen und wirtschaftlich arbeiten können.**

1.6. Bewilligung statt Konzession (Art. 39 f. und Art. 48 f.)

Der Entwurf sieht ein Konzessionssystem vor. Dies birgt das Risiko politischer Unsicherheit und einer künstlichen Marktverengung. Die IG Hanf befürwortet ein transparentes Bewilligungssystem, das den Marktzutritt allen Akteuren ermöglicht, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Zentralisierte Modelle bergen erhebliche Nachteile bezüglich Effizienz, Kosten und Angebotsvielfalt. Solche Modelle sind teuer, ineffizient, führen zu eingeschränkter Produktauswahl und befördern den illegalen Markt.

Insbesondere ein Monopol bei einer einzigen Konzessionsvergabe durch den Bund für den Online-Verkauf gefährdet die Produktsicherheit und langfristige Qualität. Zudem können nur mehrere Anbieter in allen Bereichen für Preisstabilität sorgen. Wir schlagen deswegen eine Konzessionsvergabe für den Online-Verkauf durch die Kantone oder Konkordate statt durch den Bund vor.

- **Ein transparentes Bewilligungssystem statt Konzessionen und offener Marktzutritt für alle, die die Anforderungen erfüllen.**

1.7. Schutz und Vorrang der Inlandsproduktion (Art. 58)

Unkontrollierter Import würde eine junge Branche gefährden und die Qualität im legalen Markt schwächen. Ein Vorrang der inländischen Produktion trägt zur Versorgungssicherheit und Marktstabilität bei. Importkontingente oder Zölle können eingesetzt werden, um faire Bedingungen sicherzustellen. Ein starker lokaler Markt schafft Raum für Innovation, sei es in der Züchtung neuer Sorten, der Entwicklung nachhaltiger Anbaumethoden oder in der Produktverarbeitung. Die Schweiz kann dadurch internationale Standards mitprägen, statt sich auf Importe zu verlassen. Für Samen und Stecklinge sollen keine Restriktionen gelten beim grenzüberschreitenden Handel, auch wenn der THC-Gehalt über 1 % liegt.

- **Vorrang für inländische Produktion, keine Handelsbeschränkungen für Samen und Stecklinge.**

1.8. Lenkungsabgabe mit Augenmass (Art. 63)

Die Lenkungsabgabe ist ein wichtiges Steuerungsinstrument. Zu hoch angesetzt, macht sie legale Produkte teurer als Schwarzmarktware. Das würde die regulatorischen Ziele untergraben.

Die Abgabe soll daher so gestaltet werden, dass:

- **der legale Markt konkurrenzfähig bleibt,**
- **die Verdrängung des Schwarzmarktes ausdrücklich berücksichtigt wird.**

Die Lenkungsabgabe auf dem anwendungsspezifischen Gesundheitsrisiko bei Cannabisblüten (zum Rauchen) ist die Vorwegnahme der Erstellung von evidenzbasierten Risikokategorien. Es ist klar, dass diese Kategorie bei Cannabis-Zigaretten und sogenannten „Pre-Rolls“ Anwendung findet, jedoch nicht bei Blüten und Harz (siehe Kommentar zu Art. 5).

1.9. Ergänzende Punkte

- Der Verkauf von nicht-psychoaktiven Cannabisblüten sowie von Cannabis-Edibles und Getränken mit einem THC-Gehalt von unter 1 % soll in den Verkaufsstellen ausdrücklich

erlaubt sein, sofern die Produkte den Anforderungen an Produktsicherheit, gute Herstellungspraxis und Abgabebedingungen entsprechen (Art. 42).
- Die IG Hanf unterstützt die Minderheit für einen evidenzbasierten Umgang mit Cannabis im Strassenverkehr.
- Für die Pilotversuche braucht es verlässliche Übergangsregelungen, damit die Studienteilnehmenden nach Ende der Projekte nicht erneut dem Schwarzmarkt überlassen werden.
- Samen und Hanfpflanzen ohne Blüten sollen im Betäubungsmittelrecht von der Kontrolle ausgenommen werden (Anhang 5, Verzeichnis d, Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI).
- In den Verkaufsstellen sollen weder Heilmittel noch medizinisches Cannabis abgegeben werden. Die klare Abgrenzung zum medizinischen Bereich ist sicherzustellen. Für den medizinischen Bereich sollte die Frage der Rückvergütung gesondert adressiert werden.

2. Schlussbemerkung

Die IG Hanf unterstützt das Ziel eines modernen und verantwortungsbewussten Regulierungssystems. Entscheidend ist, dass das Gesetz praxistauglich und wirtschaftlich realistisch ausgestaltet wird, damit wirksamer Gesundheitsschutz, Jugendschutz und die Verdrängung des Schwarzmarkts tatsächlich erreicht werden können. Eine Regulierung ist nur dann wirksam, wenn sie konsequent auf wissenschaftlichen Evidenzen und praxistauglichen Mechanismen basiert. Jetzt ist die Politik gefordert, im Sinne der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und einer glaubwürdigen Drogenpolitik konsequent voranzugehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Vorstand der IG Hanf Schweiz

Elias Galantay (Präsident)

Cédric Heeb (Vizepräsident)

Anhang: Detaillierte Stellungnahme

IG MedCann

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Das geplante Gesetz scheint auf den ersten Blick nichts mit der Medizin zu tun zu haben. Dieser Eindruck trügt jedoch. Das geplante Bundesgesetz über Cannabisprodukte scheint isoliert für sich betrachtet in vielen Aspekten sinnvoll und deren Grundabsicht ist zu begrüssen. Indirekt wird das Gesetz in der vorgeschlagenen Form aber dazu führen, dass der existierende medizinische Markt bedroht und Therapieerfolge gefährdet werden. Es fehlt eine sinnvolle Trennlinie zwischen dem «freien Markt» und dem medizinischen Markt. Dies wird in der Konsequenz zu vielerlei Problemen führen und ein gefährliches „Präjudiz“ schaffen.
Anhang:	2025 11 IG MedCann Stellungsnahme_Vorentwurf des Bundesgesetz CanPG_final_published.pdf

Amtl | DTS | PuG | GZ | | R | KUV | LKV
DS | Bundesamt für Gesundheit | AKV
DG | | TG
CC | 13. Nov. 2025 | VA
Int | | UV
| | GVB
STE | | NCD
DT | | MT
GEVER | BioM | Str | FANM | URA | AsChem | Chem | GB/APSY

Commissione federale della sicurezza sociale
e della sanità CSSS
Schwarztorstrasse 96
3007 Berna

Burgdorf, 28. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort von IG MedCann zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über Cannabisprodukte nimmt die IG MedCann gerne Stellung. Die IG MedCann ist der Verband der Cannabisarzneimittelhersteller und in dieser Funktion auch offizieller Industrie-Adressat von der Schweizerischen Arzneimittelbehörde Swissmedic. In Erarbeitung der Gesetzesänderung von August 2022, welche die vereinfachte Abgabe von Cannabisarzneimittel ermöglichte, war die IG MedCann miteingebunden und hat diese mitgestaltet.

Das Bundesgesetz über Cannabisprodukte scheint isoliert für sich betrachtet in vielen Aspekten sinnvoll und deren Grundabsicht ist zu begrüssen. Indirekt wird das Gesetz in der vorgeschlagenen Form aber dazu führen, dass der existierende medizinische Markt torpediert und Therapieerfolge gefährdet werden. Es fehlt eine sinnvolle Trennlinie zwischen dem «freien Markt» und dem medizinischen Markt. Folgende kritischen Punkte sehen wir:

A) **Fehlende Produktunterscheidung:** Auf dem «freien Markt» werden Produkte erhältlich sein, die den medizinischen Produkten sehr ähnlich sehen und billiger sein werden. Explizit sollen auch Kapseln, Tinkturen, Tabletten und Extrakte erlaubt sein. Das sind Produkte die bislang typischerweise auf dem medinischen Markt zu finden und untypsich für den rekreativen Gebrauch sind. Hier wäre es allenfalls sinnvolle eine produktspezifische Trennlinie zu ziehen.

EINGEGANGEN 05. Nov. 2025

B) **Tiefe Rückvergütungsrate der Cannabistherapie:** Die Mehrheit der abgegeben Cannabisarzneimittel sind nach magistraler Rezeptur in der Apotheke hergestellt (nach Art. 9 Abs. 2 lit. a). Deren Rückvergütung kann nur in Ausnahmefälle nach Art. KVV 71b erfolgen, nach Beurteilung Kostengutsprache durch die Vertrauensärzte. Um Patienten im medizinischen Markt zu halten, setzen wir uns für die breitere Erstattung von medizinischem Cannabis ein. In der Schweiz fehlen klare und verlässliche Regelungen zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Patienten leiden oft an schweren und chronischen Erkrankungen und sollten Anspruch auf eine medizinisch angemessene Behandlung haben, die von der Krankenkasse übernommen werden sollte. Vorhandene Daten aus Deutschland und Frankreich bestätigen, dass medizinisches Cannabis bei verschiedenen Indikationen wirksam eingesetzt werden kann. Insbesondere in der Palliativmedizin, aber nicht nur, führt dies oft zu Kosteneinsparungen, da andere Medikamente durch Cannabis ersetzt werden können. Jüngste Daten aus dem *UK Medical Cannabis Registry* zeigen, dass der Einsatz von Cannabis-basierten Arzneimitteln bei Patientinnen und Patienten mit Substanzgebrauchsstörungen und chronischen Schmerzen mit einer Reduktion des Opioidverbrauchs verbunden ist (Ghosh A. et al., *Cannabis and Cannabinoid Research*, 2025, [Epub ahead of print]).

C) **Bei tiefer Rückvergütungsrate und fehlender Produkteunterscheidung wird sich die medizinische Versorgung in Richtung «freiem Markt» bewegen:** Werden den Patienten keine Anreize geboten weiterhin auf dem medizinischen Markt zu bleiben, wird der medizinische Cannabismarkt nur noch marginal existieren können. In Kanada kam es nach der Legalisierung von Freizeit-Cannabis zu einer deutlichen Abnahme im Einsatz von medizinischen Cannabis in 7 von 10 kanadischen Provinzen [Nguyen H. et al, Cannabis Cannabinoid Res. 2024 Feb;9(1):335-342].

D) **Der Therapieerfolg wird gefährdet:** Cannabisarzneimittel sind potente Mittel, insbesondere zur Symptomlinderung, bei chronischen Schmerzen, Spastik etc. Beim Einsatz der Cannabis-Arzneimittel ist die richtige Dosierung und das Beachten von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen von grosser Bedeutung. Viele Patienten sind chronisch krank, multimedikamentös behandelt und gehören ganz allgemein einer vulnerablen Gruppe an. Es ist daher davon auszugehen, dass der Arzt eine für den jeweiligen Patienten hinsichtlich seiner Grunderkrankung geeignete Therapie verschreibt, was auch eine umfangreichere körperliche Untersuchung des Patienten erfordert (z. B. Blutbild, kardiologische Untersuchung usw.). Darüber hinaus sollten die Behandlung mit Cannabis-basierten Arzneimitteln und die Angemessenheit einer weiteren Behandlung innerhalb der ersten drei Monate genau und anschließend in regelmäßigen Abständen beurteilt werden. Art, Dauer und Ergebnis der Anwendung von Cannabis-basierten Arzneimitteln müssen vom verschreibenden Arzt verantwortungsvoll und regelmässig überwacht werden.

Medizinisches Cannabis: Seit August 2022 sind Cannabisarzneimittel mit einem ärztlichen Rezept erhältlich, ohne Ausnahmebewilligung des BAG, wie dies die Jahre zuvor der Fall war. Der Markt ist seither langsam aber stetig gewachsen, vermutungsweise um über mindestens 25% bis 50%. Es braucht Zeit Ärzte, medizinisches Fachpersonal und Patienten weiterzubilden. Dieses Ziel verfolgen die Verbände Medcann (Patientenverband), SGCM (Verband der Ärzte und Wissenschaftler) und die IG MedCann (Verband der Cannabisarzneimittelhersteller). Diese drei Verbände vertreten gemeinsam die Auffassung, dass eine bessere Rückvergütung von Cannabisarzneimittel den idealen

Anreiz schaffen würde, damit Patienten weiterhin ihre Arzneimittel mit einem Rezept über die Apotheke beziehen und dem medizinischen Markt erhalten bleiben.

Fazit: Wir müssen die geschilderten Probleme parallel zum Prozess der Freigabe von Cannabisprodukten auf den freien Markt angehen. Nur so können wir verhindern, dass der neu geschaffene Markt den medizinischen Markt kannibalisiert.
Wir ersuchen daher um ein Roundtable Gespräch mit dem BAG/Swissmedic. Vor gut 3 Jahren hat der Bund ja gesagt zur Cannabismedizin in der Schweiz. Falls dieses Ja immer noch Bestand hat ist nun Weitsicht gefragt, mit Einbezug aller betroffenen Akteure. Der rekreative und der medizinische Gebrauch müssten beide parallel betrachtet und eine sinnvolle Abgrenzung zwischen ihnen gezogen werden. Daher ergreifen wir hier das Wort. Es kann uns gelingen, was bislang noch keinem Staat gelungen ist; das Cannabis-Dilemma auf bestmögliche Art und Weise zu lösen, indem beide Märkte parallel wachsen können und die Nutzer (Konsumenten und Patienten) klar wissen, wo sie stehen. Dazu braucht es nun einen Austausch unter allen Beteiligten.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen die Angelegenheit fürs Erste gut darlegen.

Sehr gerne würden wir in der Sache auf Ihre Unterstützung zählen.
Sie finden unsere gesamte Stellungnahme auf unserer Website: https://www.igmedcann.ch/

Bitte melden Sie sich, wenn wir die Sache mit Ihnen weiter vertiefen können.

Sie erreichen uns unter: info@igmedcann.ch oder per Telefon: 079 777 13 88 (Peter Steger).

Freundliche Grüsse

Peter Steger
Vorsitzender IG MedCann

Dr. Sandra Schoenes
Generalsekretärin

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: IG MedCann
Abkürzung der Firma / Organisation	:
Adresse	: Bachweg 3, 3400 Burgdorf
Kontaktperson	: Peter Steger
Telefon	: 079 777 13 88
E-Mail	: info@igmedcann.ch
Datum	: 03.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens nimmt die IG MedCann gerne Stellung. Die IG MedCann ist der Verband der Cannabisarzneimittelhersteller und in dieser Funktion auch offizieller Industrie-Adressat von der Schweizerischen Arzneimittelbehörde Swissmedic. In Erarbeitung der Gesetzesänderung von August 2022, welche die vereinfachte Abgabe von Cannabisarzneimittel ermöglichte, war die IG MedCann miteingebunden und hat diese mitgestaltet. Das Bundesgesetz über Cannabisprodukte scheint isoliert für sich betrachtet in vielen Aspekten sinnvoll und deren Grundabsicht ist zu begrüssen. Indirekt wird das Gesetz in der vorgeschlagenen Form aber dazu führen, dass der existierende medinische Markt torpediert und Therapieerfolge gefährdet werden. Es fehlt eine sinnvolle Trennlinie zwischen dem «freien Markt» und dem medizinischen Markt. Folgende kritischen Punkte sehen wir: A) **Fehlende Produktunterscheidung:** Auf dem «freien Markt» werden Produkte erhältlich sein, die den medizinischen Produkten sehr ähnlich sehen und billiger sein werden. Explizit sollen auch Kapseln, Tinkturen, Tabletten und Extrakte erlaubt sein. Das sind Produkte die bislang typischerweise auf dem medinischen Markt zu finden und untypisch für den rekreativen Gebrauch sind. Hier wäre es allenfalls sinnvolle eine produktspezifische Trennlinie zu ziehen. B) **Tiefe Rückvergütungsrate der Cannabistherapie:** Die Mehrheit der abgegeben Cannabisarzneimittel sind nach magistraler Rezeptur in der Apotheke hergestellt (nach Art. 9 Abs. 2 lit. a). Deren Rückvergütung kann nur in Ausnahmefälle nach Art. KVV 71b erfolgen, nach Beurteilung Kostengutsprache durch die Vertrauensärzte. Um Patienten im medizinischen Markt zu halten, setzen wir uns für die breitere Erstattung von medizinischem Cannabis ein. In der Schweiz fehlen klare und verlässliche

Regelungen zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Patienten leiden oft an schweren und chronischen Erkrankungen und sollten Anspruch auf eine medizinisch angemessene Behandlung haben, die von der Krankenkasse übernommen werden sollte. Vorhandene Daten aus Deutschland und Frankreich bestätigen, dass medizinisches Cannabis bei verschiedenen Indikationen wirksam eingesetzt werden kann. Insbesondere in der Palliativmedizin, aber nicht nur, führt dies oft zu Kosteneinsparungen, da andere Medikamente durch Cannabis ersetzt werden können. Daten aus dem UK Medical Cannabis Registry zeigen, dass der Einsatz von Cannabis-basierten Arzneimitteln bei Patientinnen und Patienten mit Substanzgebrauchsstörungen und chronischen Schmerzen mit einer Reduktion des Opioidverbrauchs verbunden ist (Ghosh A. et al., Cannabis and Cannabinoid Research, 2025, [Epub ahead of print]).

C) **Bei tiefer Rückvergütungsrate und fehlender Produkteunterscheidung wird sich die medizinische Versorgung in Richtung «freiem Markt» bewegen:** Werden den Patienten keine Anreize geboten weiterhin auf dem medizinischen Markt zu bleiben, wird der medizinische Cannabismarkt nur noch marginal existieren können. In Kanada kam es nach der Legalisierung von Freizeit-Cannabis zu einer deutlichen Abnahme im Einsatz von medizinischem Cannabis in 7 von 10 kanadischen Provinzen [Nguyen H. et al, Cannabis Cannabinoid Res. 2024 Feb;9(1):335-342].

D) **Der Therapieerfolg wird gefährdet:** Cannabisarzneimittel sind potente Mittel, insbesondere zur Symptomlinderung, bei chronischen Schmerzen, Spastik etc. Beim Einsatz der Cannabis-Arzneimittel ist die richtige Dosierung und das Beachten von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen von grosser Bedeutung. Viele Patienten sind chronisch krank, multimedikamentös behandelt und gehören ganz allgemein einer vulnerablen Gruppe an. Es ist daher davon auszugehen, dass der Arzt eine für den jeweiligen Patienten hinsichtlich seiner Grunderkrankung geeignete Therapie verschreibt, was auch eine umfangreichere körperliche Untersuchung des Patienten erfordert (z. B. Blutbild, kardiologische Untersuchung usw.). Darüber hinaus sollte die Behandlung mit Cannabis-basierten Arzneimitteln und die Angemessenheit einer weiteren Behandlung innerhalb der ersten drei Monate genau und anschließend in regelmäßigen Abständen beurteilt werden. Art, Dauer und Ergebnis der Anwendung von Cannabis-basierten Arzneimitteln müssen vom verschreibenden Arzt verantwortungsvoll und regelmässig überwacht werden.

Seit August 2022 sind Cannabisarzneimittel mit einem ärztlichen Rezept erhältlich, ohne Ausnahmebewilligung des BAG, wie dies die Jahre zuvor der Fall war. Der Markt ist seither langsam, aber stetig gewachsen, vermutungsweise um über mindestens 25% bis 50%.

Die Zahlen, die das BAG über ihr Meldesystem MeCanna erhebt, sind dabei leider nicht aussagekräftig. Da die Meldung zwar verpflichtend ist, aber keine Strafandrohung bei Nichtbefolgung besteht und einen zusätzlichen Aufwand für die Ärzte mit sich bringt, wird nur ein kleiner Teil der verschriebenen Cannabismedikamente gemeldet. Weiterhin wird vermutet, dass einige Patienten sich in die Pilotversuche haben einschreiben können und deshalb nicht mehr in dem MeCanna System auftauchen. Dies bestätigen unsere Umfragen. Es braucht Zeit Ärzte, medizinisches Fachpersonal und Patienten weiterzubilden. Dieses Ziel verfolgen die Verbände Medcann (Patientenverband), SGCM (Verband der Ärzte und Wissenschaftler) und die IG MedCann (Verband der Cannabisarzneimittelhersteller). Diese drei Verbände vertreten gemeinsam die Auffassung, dass eine bessere Rückvergütung von Cannabisarzneimittel den idealen Anreiz schaffen würde, damit Patienten weiterhin ihre Arzneimittel mit einem Rezept über die Apotheke beziehen und dem medizinischen Markt erhalten bleiben.

Fazit: Wir müssen die geschilderten Probleme parallel zum Prozess der Freigabe von Cannabisprodukten auf den freien Markt angehen. Nur so können wir verhindern, dass der neu geschaffene Markt den medizinischen Markt kannibalisiert.
Wir ersuchen daher um ein Roundtable Gespräch mit dem BAG/Swissmedic. Vor gut 3 Jahren hat der Bund ja gesagt zur Cannabismedizin in der Schweiz. Falls dieses Ja immer noch Bestand hat, ist nun Weitsicht gefragt, mit Einbezug aller betroffenen Akteure. Der rekreative und der medizinische Gebrauch müssten beide parallel betrachtet und eine sinnvolle Abgrenzung zwischen ihnen gezogen werden. Daher ergreifen wir hier das Wort. Es kann uns gelingen, was bislang noch keinem Staat gelungen ist; das Cannabis-Dilemma auf bestmögliche Art und Weise zu lösen, indem beide Märkte parallel wachsen können und die Nutzer (Konsumenten und Patienten) klar wissen, wo sie stehen. Dazu braucht es nun einen Austausch unter allen Beteiligten.

<u>Zusätzlich: Erfahrungen aus Deutschland</u>
Das am 1. April 2024 in Deutschland in Kraft getretene Konsumcannabisgesetz (KCanG) hat den Umgang mit Cannabis für Privatpersonen liberalisiert, indem es nunmehr den Besitz und den privaten sowie gemeinschaftlichen Eigenanbau (in Anbauvereinigungen) dieser Substanz in bestimmten Grenzen erlaubt. Im September 2025 gab es eine erste offizielle Evaluation (EKOCAN). Wir haben einige Erfahrungen aus Deutschland in unsere Bemerkungen mit einfliessen lassen, da wir die Situation teilweise vergleichbar finden. In Deutschland hat der Gesetzgeber den Begriff „Schwarzmarkt“ zwar nicht definiert, aber dennoch dessen Verdrängung als Ziel des KCanG benannt. Dem entwickelten theoretischen Modell nach bezieht sich der Schwarzmarkt auf

den illegalen Handel mit einer Gewinnorientierung und schließt daher in der Regel sogenannten „social supply“ aus, also die Weitergabe von Cannabis im sozialen Umfeld, da sie generell kostendeckend oder unentgeltlich erfolgt.
Es zeichnet sich allerdings ab, dass Anbauvereinigungen (“und Privatanbau” Einfügung IG MedCann) für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verdrängung des Schwarzmarktes bislang keinen relevanten Beitrag leisten.
Im Zusammenhang mit der Einführung des KCanG konnten beim Cannabiskonsum Erwachsener keine eindeutigen Änderungen des bisherigen Trends beobachtet werden. Der etwa seit dem Jahr 2011 beobachtbare prozentuale Anstieg derjenigen Erwachsenen, die in den letzten 12 Monaten Cannabis konsumiert haben, setzt sich wahrscheinlich auch in den Jahren 2024 und 2025 ohne drastische Veränderungen fort.
Dabei liegen Hinweise auf einen leichten Anstieg akuter Gesundheitsprobleme infolge von Cannabiskonsum unter Erwachsenen nach dem 1. April 2024 vor.
Die Zahl der Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel, darunter von Cannabis, stieg vor und nach Inkrafttreten des KCanG an, wobei der genaue Einfluss der Teillegalisierung nur durch weitere statistische Auswertungen ermittelt werden kann.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1			Siehe Allgemeine Bemerkungen	Neu einfügen 1f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabisprodukten zu nichtmedizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren
3	**a**		Ist vorgesehen, dass Produkte mit einem CBD-Gehalt und einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1 Prozent ebenfalls unter das neue Cannabisproduktegesetz (CanPG) fallen, oder bleiben diese weiterhin vom Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen?	
5	**a, b**		Der Gesetzesentwurf unterscheidet bislang nicht zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke. Eine eindeutige Definition medizinischer Cannabisprodukte ist jedoch notwendig, um den bestehenden medizinischen Markt klar vom Freizeitmarkt abzugrenzen und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dies ist insbesondere für die Anwendung in Apotheken, für Verschreibungsprozesse und für die Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten von Bedeutung.	Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5 (neuer Buchstabe b; bisherige Buchstaben werden fortlaufend angepasst) b. medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
6			Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und freizeitlichen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide für den Medizinal	Streichung von Artikel 6

			Markt sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der Freizeitmarkt einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Das führt dazu, dass Patienten Zugang zu weniger Optionen haben oder in den Freizeitmarkt abwandern, mit allen bekannten Nachteilen.	
7			Dieser Artikel könnte für die Öffentlichkeit verwirrend sein, da diese Grenzwerte nicht für medizinische Patienten gelten. Tatsächlich ist es medizinischen Patienten bereits erlaubt, höhere Mengen und Konzentrationen mit sich zu führen (und auch mit ihren Cannabinoid-Medikamenten zu reisen).	Art. 7.c: Medizinische Cannabinoide Patienten mit einem gültigen ärztlichen Rezept dürfen die in ihrem Rezept angegebenen Mengen mit sich führen.
8	**1**		Das junge Erwachsenenalter (etwa zwischen 18 und 21 Jahren) ist eine entscheidende Entwicklungsphase, die durch fortschreitende Hirnreifung, den Übergang in Ausbildung oder Beruf sowie den Erwerb der Fahrkompetenz geprägt ist. Zahlreiche Studien zeigen, dass Cannabiskonsum in dieser Lebensphase negative Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Gesundheit haben kann. Deshalb schlagen wir vor, dass Mindestalter auf 21 Jahre zu erhöhen. <u>Leistungs- und Bildungsaspekte</u> Bei jungen Erwachsenen im Hochschulalter steht Cannabiskonsum in einem deutlichen Zusammenhang mit schlechteren akademischen Ergebnissen. Untersuchungen an Studierenden zeigen, dass ein höherer Cannabiskonsum mit	Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Personen unter 21 Jahren ist verboten.

			einem niedrigeren Notendurchschnitt einhergeht, selbst wenn andere Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Längsschnittstudien belegen zudem, dass Cannabiskonsum im Jugend- und frühen Erwachsenenalter mit einer geringeren Bildungs- und Leistungsentwicklung verbunden ist. Zusammenfassende Übersichtsarbeiten bestätigen, dass Cannabiskonsum in dieser Entwicklungsphase häufig mit nachlassender Motivation, schwächeren Lernergebnissen und einer insgesamt schlechteren akademischen oder beruflichen Performance einhergeht. Eine Verschiebung des Konsumbeginns über das 21. Lebensjahr hinaus könnte somit helfen, Leistungs- und Karriereeinbußen mit langfristigen sozioökonomischen Folgen zu vermeiden. <u>Verkehrs- und Sicherheitsaspekte</u> Der Cannabiskonsum stellt auch im Straßenverkehr ein besonderes Risiko dar, insbesondere für die Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren, die häufig noch über wenig Fahrerfahrung verfügt. Studien zeigen, dass junge Erwachsene mit regelmäßigem Cannabiskonsum ein deutlich höheres Risiko für Verkehrsunfälle aufweisen. Neuere Untersuchungen belegen zudem, dass nahezu ein Drittel der jungen Erwachsenen angibt, nach dem Cannabiskonsum selbst Auto zu fahren. Diese Verhaltensmuster erhöhen das Unfallrisiko erheblich, da Cannabis	

			die Aufmerksamkeit, Reaktionszeit und Koordination beeinträchtigt – auch in moderaten Dosen. Eine Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre könnte die Exposition in dieser besonders unfallgefährdeten Lebensphase deutlich reduzieren, vergleichbar mit der präventiven Wirkung der Altersbeschränkung beim Alkoholkonsum. <u>Gesundheitliche und entwicklungsbezogene Auswirkungen</u> Darüber hinaus zeigen Studien, dass Cannabiskonsum im jungen Erwachsenenalter mit einem erhöhten Risiko für psychische Gesundheitsprobleme verbunden ist. Regelmäßige Konsumentinnen und Konsumenten weisen häufiger Symptome von Depression und Suizidalität auf als Nichtkonsumierende, und ein früher Konsumbeginn gilt als einer der stärksten Risikofaktoren für die Entwicklung einer Cannabis-Konsumstörung. Neurobiologische Untersuchungen deuten darauf hin, dass häufiger Cannabiskonsum vor Abschluss der Hirnreifung die Entwicklung von Arealen beeinträchtigen kann, die für Lernen, Entscheidungsfindung und Emotionsregulation zuständig sind. Eine Verschiebung des legalen Einstiegsalters auf 21 Jahre kann somit helfen, langfristige	

			gesundheitliche Risiken zu verringern und die normale neurokognitive Entwicklung zu schützen. <u>Politische Schlussfolgerung</u> Die Anhebung des Mindestalters für den legalen Cannabiskonsum auf 21 Jahre stellt eine verhältnismäßige und evidenzbasierte Maßnahme des Gesundheitsschutzes dar. Sie steht im Einklang mit internationaler Evidenz zur altersabhängigen Vulnerabilität und folgt erprobten schadensmindernden Strategien aus der Alkohol- und Tabakpolitik. Ein höheres Mindestalter schützt junge Erwachsene in einer besonders empfindlichen Entwicklungs- und Risikophase – und trägt damit dazu bei, Bildungsabbrüche, Verkehrsunfälle und psychische Belastungen zu verringern sowie langfristige gesellschaftliche Folgekosten zu vermeiden. (Siehe Appendix für Referenzen)	
15			Mit dem Wissen aus anderen Ländern regen wir an, die Qualität der Produkte auch im Freizeitmarkt festzulegen. In den USA ist es erstmalig nachgewiesen worden, dass nach Verwendung eines kontaminierten Cannabis- Produktes eine 46 Jahre alte Frau eine lebensbedrohliche Pilzinfektion entwickelt hat. Quelle: CDC Dies sollte sich nicht in der Schweiz wiederholen.	Art. 15 1 ...benötigt eine Bewilligung des BAG, *Neu: sowie eine Bestätigung, dass der Anbau unter GACP-Bedingungen durchgeführt wurde und eine Produktion unter GMP-Bedingungen erfolgt.* ***Oder*** Art. 15 d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem Abschnitt 2. und dem 3.

			Cannabis sollte deshalb ausschliesslich aus einem GACP (Good Agriculture Practise) Anbau kommen. Die angebotenen Produkte sollten von Unternehmen hergestellt werden, die eine GMP (Good Manufacturing Practise) Zertifizierung haben. Dies würde auch den zuständigen Überwachungsbehörden die Arbeit erleichtern.	Abschnitt, Neu: *sowie ein GACP-Anbau und eine GMP-Zertifizierung vorliegen.*
19	**2**		Es ist nicht notwendig die Höchstgehalte für Kontaminanten durch das EDI neu festlegen zu lassen. In den Pharma GMP-Standards sind diese schon definiert. Um die Gesundheit der Bevölkerung nicht zu gefährden wäre eine Übernahme der Werte sinnvoll und es vereinfacht den Prozess.	Art. 19 2 streichen
20	**a**		Die geplante Festlegung niedriger THC-Schwellenwerte ist aus gesundheitlicher und regulatorischer Sicht gut begründet. Studien zeigen, dass Produkte mit hohen THC-Gehalten (z. B. >15 %) deutlich mit einem erhöhten Risiko für psychotische Symptome, Abhängigkeit und andere gesundheitliche Schäden verbunden sind *(siehe Referenzen im Appendix).* Aus diesem Grund ist eine striktere Überwachung, eine ärztliche Verschreibung oder zumindest eine qualifizierte Beratung bei hochpotenten Produkten notwendig — niedrigere THC-Grenzwerte ermöglichen eine klare vom medizinischen Bereich abgegrenzte Verbraucherschutzregelung und reduzieren das Risiko für Fehlgebrauch.	

20	**b**		Die vorgesehene Abweichung von bis zu 25 % vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist zu hoch und kann zu erheblichen Qualitätsunterschieden führen. Eine einheitliche Toleranzgrenze ist zudem nicht sachgerecht, da die Auswirkungen von Schwankungen bei Produkten mit höherem THC-Gehalt wesentlich gravierender sind als bei Produkten mit niedriger Konzentration. Es wäre daher sinnvoll, differenzierte Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom THC-Gehalt vorzusehen	Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist in Abhängigkeit vom Gesamt-THC-Gehalt festzulegen. – Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt bis 10 % darf die Abweichung höchstens ±15 % betragen. – Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt über 10 % darf die Abweichung höchstens ±10 % betragen**.**
21	**1**		Es sollte zwischen Zusatzstoffen unterschieden werden, die im Rahmen des Herstellungsprozesses natürlich entstehen oder im Ausgangsmaterial bereits enthalten sind, und solchen, die dem Produkt nachträglich zugesetzt werden. Terpene beispielsweise sind natürliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze und tragen wesentlich zum aromatischen Profil und zur sensorischen Wirkung bei. In ihrer natürlich vorkommenden Konzentration sind sie in der Regel gesundheitlich unbedenklich. Werden Terpene jedoch in höheren Dosen (aus Cannabis, anderen Pflanzen oder synthetischer Produktion) zugesetzt, können sie ein anderes Wirkprofil entfalten und potenziell unerwünschte Effekte auf die Gesundheit haben. Daher sollte der Gesetzestext klarstellen, dass	Natürlich im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe, die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe im Sinne dieses Artikels.

			natürlich vorkommende Bestandteile der Cannabispflanze, die im Herstellungsprozess nicht gezielt verändert oder ergänzt werden, nicht als Zusatzstoffe im Sinne dieses Artikels gelten.	
23			Klare Qualitätsstandards sind gefordert, um Missbrauch und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Auch hier gilt es die Produkte in hoher Qualität herzustellen. Wir regen an die Kontaminanten aus dem Pharma Standard zu übernehmen und die Produkte aus Pflanzen, die aus einem GACP-Anbau standen und unter GMP-Konditionen herstellen zu lassen.	Art.23 3 wird gestrichen und ersetzt durch: Flüssige Cannabis Produkte müssen den in Art. 15 1 ***Oder*** d festgelegten Standards entsprechen. Die Kontaminanten müssen dem Pharma Standard entsprechen.
24	**1**		Die Verpflichtung, eine geeignete Dosiervorrichtung vorzusehen, birgt das Risiko, dass Cannabisprodukte für nichtmedizinische Zwecke mit Arzneimitteln verwechselt werden. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass es sich um ein medizinisches Produkt handelt. Dies ist irreführend für Konsumentinnen und Konsumenten. Es sollte daher klar geregelt sein, dass es sich nicht um ein Arzneimittel handelt. Zudem ist es wichtig, dass Patientinnen und Patienten, die Cannabis aus medizinischen Gründen konsumieren möchten, einen Arzt oder eine Ärztin für eine angemessene Verschreibung und medizinische Betreuung konsultieren. Schliesslich sollte sich die Dosiervorrichtung in Gestaltung und Aufmachung von jenen unterscheiden, die im medizinischen Bereich verwendet werden.	Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen, die sich in ihrer Gestaltung deutlich von Dosiervorrichtungen für medizinische Produkte unterscheidet. Auf der Verpackung ist ein Hinweis anzubringen, dass es sich nicht um ein medizinisches Produkt handelt und dass es für medizinische Zwecke eine ärztliche Verschreibung und Begleitung vorgesehen ist; Konsumentinnen und Konsumenten, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen verwenden möchten, sollen sich an eine Ärztin oder einen Arzt wenden.

25			Der aktuelle Gesetzesentwurf verweist auf die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen, was für topische Cannabisprodukte (z. B. Cremes, Lotionen, Salben) nicht sachgerecht ist. Diese Produkte werden äusserlich auf die Haut aufgetragen und fallen in ihrer Anwendung und Risikobewertung eher in den Bereich kosmetischer Mittel als in jenen von Lebensmitteln. Daher sollten zusätzlich die relevanten Bestimmungen der Kosmetikverordnung (Verordnung des EDI über kosmetische Mittel, VKos) berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass entsprechende Produkte nach anerkannten kosmetischen Sicherheitsstandards hergestellt, geprüft und deklariert werden.	Die relevanten Bestimmungen aus der Kosmetikverordnung (Verordnung des EDI über kosmetische Mittel, VKos) müssen ebenfalls beachtet werden
26			Die Herstellung und Verwendung von teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC wirft erhebliche Sicherheits- und Die Herstellung und Verwendung von teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC wirft erhebliche Sicherheits- und Transparenzfragen auf. Für Konsumentinnen und Konsumenten ist in der Regel nicht erkennbar, ob es sich um natürlich gewonnenes oder künstlich hergestelltes THC handelt. Daher ist eine klare Kennzeichnungspflicht notwendig. Zudem muss unterschieden werden, ob das synthetisch erzeugte Molekül chemisch identisch mit Δ9-THC ist oder ob es sich um eine modifizierte	a. Der Anteil synthetischer oder teilsynthetischer Cannabinoide ist zu quantifizieren und auf der Verpackung klar zu deklarieren. b. Es ist anzugeben, ob das synthetisch hergestellte Molekül chemisch identisch mit Δ9-THC ist oder eine modifizierte Struktur aufweist. c. Für neue oder modifizierte Substanzen sind Sicherheitsprüfungen nach den geltenden Vorschriften für neuartige Stoffe (z. B. Novel-Food- oder Arzneimittelrecht) erforderlich. d. Verpackungen solcher Produkte müssen einen Warnhinweis tragen: *«Dieses Produkt enthält synthetische Cannabinoide,*

			Struktur mit potenziell anderem Wirkprofil und Sicherheitsrisiko handelt. Darüber hinaus ist zu klären, welche Prüfverfahren die Sicherheit solcher neu geschaffenen Substanzen gewährleisten sollen. Entsprechende Produkte dürfen nicht ohne vorgängige Sicherheitsbewertung – etwa nach den Grundsätzen des Novel-Food- oder Arzneimittelrechts – auf den Markt gebracht werden. Schliesslich sollte ein Warnhinweis oder Disclaimer vorgeschrieben werden, der die Konsumentinnen und Konsumenten darüber informiert, dass es sich um synthetische Substanzen mit unzureichend geprüfter Sicherheit handelt.	*deren Sicherheit für den menschlichen Gebrauch nicht (abschliessend) geprüft ist.»*
28	**3a**		Die Aufnahme von „Anwendungs- und Dosierungsempfehlungen“ gehört in den medizinischen Bereich. Im Kontext von Freizeitcannabis kann dies für Konsumentinnen und Konsumenten irreführend wirken. Um Verwechslungen mit einer medizinischen Nutzung zu vermeiden, sollte stattdessen ein deutlicher Hinweis aufgenommen werden, dass bei medizinischem Cannabiskonsum oder gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten eine ärztliche Konsultation erforderlich ist. Zusätzlich regen wir an, dass Konsumentinnen und Konsumenten im Rahmen des Kaufs bestätigen müssen, Cannabis nicht aus medizinischen Gründen zu konsumieren. Damit wird sichergestellt, dass Patientinnen und Patienten weiterhin ärztlich begleitet werden und die klare	a. einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren.

			Trennung zwischen medizinischer und nicht-medizinischer Nutzung gewährleistet ist.	
28	**3b**		Die Begriffe „Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung (z. B. Schmerzlinderung). Für eine sachgerechte Verbraucherinformation ist eine Formulierung sinnvoll, die erwartbare Effekte, mögliche unerwünschte Folgen und Konsumrisiken in allgemeinverständlicher Sprache darstellt.	Neutrale Information zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Folgen sowie Konsumrisiken
29			Um eine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Cannabisprodukten sicherzustellen, sollte ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden. Ohne eine solche Klarstellung besteht das Risiko, dass Konsumentinnen und Konsumenten den Eindruck erhalten, es handle sich bei frei verkäuflichen Cannabisprodukten um Arzneimittel oder Produkte mit medizinischer Wirkung. Es ist daher wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Produkte keine medizinischen Produkte sind. Darüber hinaus sollten Personen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen konsumieren oder gleichzeitig andere Medikamente einnehmen, angehalten werden, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren, um eine sichere und angemessene medizinische Behandlung zu gewährleisten. Auch aus gestalterischer Sicht sollte sichergestellt werden, dass Dosierhilfen und Verpackungen nicht	Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a.–d. [wie im Entwurf] e. Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt. f. Wenn Sie Medikamente einnehmen oder Cannabis aus gesundheitlichen Gründen verwenden, konsultieren Sie bitte eine Ärztin oder einen Arzt. g. Die Dosiervorrichtungen dürfen in Form und Gestaltung nicht mit jenen medizinischen Produkten verwechselt werden können.

			an medizinische Produkte erinnern, um Fehlinterpretationen zu vermeiden..	
30	**1**		Die Warnhinweise für rauchbare Cannabisprodukte sollten ergänzt werden, um klarzustellen, dass es sich dabei nicht um medizinisch indizierte Anwendungsformen handelt. Patienten, die Cannabis zur Behandlung medizinischer Symptome verwenden, sollten auf die Unterschiede zwischen medizinischen und freiverkäuflichen Produkten hingewiesen und angehalten werden, Cannabis nur nach ärztlicher Verschreibung und in geeigneter Darreichungsform zu verwenden. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass das Rauchen von Cannabis nicht als medizinische Anwendung gilt und für diesen Zweck kontraindiziert ist	e. Dieses Produkt ist nicht zur medizinischen Anwendung bestimmt. Für die medizinische Verwendung von Cannabis ist eine ärztliche Verschreibung erforderlich.
31	**1**		Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit medizinischen Cannabisarzneimitteln. Um Missverständnisse und riskante Selbstmedikation zu vermeiden, sollte ein zusätzlicher Warnhinweis vorgesehen werden, dass diese Produkte keine Arzneimittel sind und sich in ihrer Zusammensetzung und Dosierung von medizinischen Cannabispräparaten unterscheiden. Es sollte ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung hingewiesen werden, wenn Cannabis aus gesundheitlichen Gründen konsumiert wird.	1bis Zusätzlich ist folgender Hinweis anzubringen: Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt. Personen, die Cannabis zu gesundheitlichen Zwecken konsumieren, sollten sich ärztlich beraten lassen
38			Der Rückruf von Cannabisprodukten betrifft unmittelbar die Produktsicherheit und den	Der Rückruf von Cannabisprodukten erfolgt nach den Grundsätzen der Good Distribution Practice (GDP).

			Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Um einen einheitlichen, nachvollziehbaren und sicheren Ablauf zu gewährleisten, sollten Good Distribution Practice (GDP)-Standards verbindlich angewendet werden. Diese Standards stellen sicher, dass Rückrufe dokumentiert, zeitnah und vollständig nachvollziehbar durchgeführt werden, einschliesslich der Information relevanter Akteure (Behörden, Verkaufsstellen, Apotheken) und der lückenlosen Rückverfolgbarkeit der Produkte.	Der Prozess und die Dokumentation des Rückrufs müssen nachvollziehbar gestaltet sein und den Anforderungen an Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit und Informationspflichten entsprechen**.**
40	**c**		Es ist unklar, ob die Konzession weiterhin vom Cross-Selling profitieren kann (z. B. durch die Gewinnung weiterer Kunden). Wir schlagen vor, dass Apotheken als Verkaufsstellen fungieren. Apotheker können besser zwischen Kunden und Patienten unterscheiden (andere Verkaufsstellen/Konzessionen überschreiten wahrscheinlich die Grenze und geben medizinische Beratung, anstatt Kunden zur medizinischen Beratung an einen Arzt zu verweisen).	Änderung: Art. 40. C. Auch wenn der Verkauf des Cannabinoid-Produkts selbst keinen Gewinn abwirft, empfehlen wir, dass die Verkaufsstelle eine Apotheke sein sollte. Diese bietet ein bestehendes Netzwerk und eine Infrastruktur von validierten und kontrollierten Verkaufsstellen. Darüber hinaus verfügt ein Apotheker über die erforderliche Ausbildung, um zwischen Kunden, die ein Cannabinoid-Produkt kaufen, und potenziellen Patienten zu unterscheiden, die ärztlichen Rat einholen sollten, anstatt sich selbst mit Cannabinoid-Produkten zu behandeln, die Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten haben, die der Kunde bereits einnimmt.
42	**c-d**		Man darf nicht vergessen, dass Cannabinoide chemische Substanzen mit starker Wirkung sind. Dieses Gesetz geht davon aus, dass Cannabinoide im Freizeitkontext von Personen ohne Vorerkrankungen unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Menge, Konzentration, Qualität usw.) verwendet werden können. Bei Personen mit bestehenden Vorerkrankungen und in Behandlung, die sich mit	Änderung: Art. 42. c. d. Sofern es sich bei der Verkaufsstelle nicht um eine Apotheke handelt, darf das Verkaufspersonal an der Verkaufsstelle nicht über den Zusammenhang zwischen Cannabinoid-Produkten und etwaigen Indikationen, Symptomen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen sprechen.

			Cannabinoiden überschneiden oder mit diesen interagieren könnten, ist jedoch eine medizinische oder pharmazeutische Ausbildung und Erfahrung erforderlich. Wenn in einer Konzession lediglich nach Vorerkrankungen gefragt wird, um den Kunden zu filtern, werden alle Kunden angeben, keine Vorerkrankungen zu haben, um sicherzustellen, dass sie das Cannabinoid-Produkt kaufen können. Handelt es sich bei der Verkaufsstelle um eine Apotheke, wird zumindest mit Sicherheit mit einem qualifizierten Mitarbeiter gesprochen.	
42	**j**		Zu den gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit Cannabis zählt insbesondere die Entwicklung einer Konsumstörung, welche schätzungsweise zwischen 10 und 20% der Konsumierenden betrifft (Leung et al., 2020; Seitz et al., 2019). Häufiger Cannabiskonsum, insbesondere von Produkten mit hoher Konzentration des Hauptwirkstoffes Tetrahydrocannabinol (THC), ist assoziiert mit psychotischen Symptomen (Petrilli et al., 2022; Robinson et al., 2023).	Änderung: Cannabisprodukte nur an Personen, die älter als 21 Jahre sind...

42	**I**		Zu den gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit Cannabis zählt insbesondere die Entwicklung einer Konsumstörung, welche schätzungsweise zwischen 10 und 20% der Konsumierenden betrifft (Leung et al., 2020; Seitz et al., 2019). Häufiger Cannabiskonsum, insbesondere von Produkten mit hoher Konzentration des Hauptwirkstoffes Tetrahydrocannabinol (THC), ist assoziiert mit psychotischen Symptomen (Petrilli et al., 2022; Robinson et al., 2023).	Änderung: gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Personen unter 21 Jahren hingewiesen wird
50	**3**		Dem Konzessionär sollte es nicht überlassen werden Maßnahmen nach 3 durchzuführen. Hier ist ein Interessenkonflikt zu erwarten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass ein Konzessionär nicht die Eignung hat, Maßnahmen mit anerkannten Qualitätsstandard zu entwickeln.	3: Streichen Neu: Gewinne nach Abs. 1 müssen an eine Stelle abgeführt werden, die die Gewinne aller Unternehmen bündelt und für geeignete qualitätssichernde Maßnahmen in der Schweiz einsetzt.
50	**4**		Wenn eine zweckkonforme Mittelverwendung jährlich durch eine Revisionsstelle zu überprüfen ist, erhöht das den Bürokratismus und kann zu unzähligen gerichtlichen Verfahren führen, wenn Konzessionär und Revisionsstelle unterschiedliche Ansichten über die Mittelverwendung haben. Dies kann vermieden werden, wenn der Konzessionär die Gewinne nicht selbst verwalten.	4 ersatzlos streichen
50	**2**		Dem Konzessionär sollte es nicht überlassen werden Maßnahmen nach 3 durchzuführen. Hier ist ein Interessenkonflikt zu erwarten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass ein Konzessionär nicht	2 streichen. Neu: Der Konzessionär führt die Gewinne ab. Siehe 3

			die Eignung hat, Maßnahmen mit anerkannten Qualitätsstandard zu entwickeln.	
60			Fallen die in Artikel 60 geregelten Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten nicht bereits unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG)? Weshalb ist hier eine separate Regelung im CanPG erforderlich? Da medizinisches Cannabis weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt, sollte klar definiert werden, dass die entsprechenden Vorschriften aus dem BetmG vorrangig gelten und keine widersprüchlichen Anforderungen zwischen den beiden Gesetzen entstehen. Für nicht-medizinische Cannabisprodukte wäre eine präzisere Abgrenzung hilfreich, insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten von BAG, Swissmedic und BAZG sowie auf die Nachverfolgbarkeit und Sicherheitskontrolle an der Grenze.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Appendix – Referenzen

Art. 8.1

- Mullin et al. (2024). *Cannabis use and academic performance in college students.* **Frontiers in Psychology**, 15: 11225980.
- Schaefer et al. (2021). *Associations between adolescent cannabis use and young adult academic functioning.* **PNAS**, 118(6): e2013180118.
- Chan et al. (2024). *Cannabis use during adolescence and young adulthood: a review.* **Current Addiction Reports**, 11: 11459363.
- Fergusson et al. (2001). *Cannabis use and traffic accidents in a birth cohort of young adults.* **Accident Analysis & Prevention**, 33(6): 703-711.
- Hicks et al. (2022). *Driving after marijuana use among young adults in Michigan.* **Cannabis and Cannabinoid Research**, 7(3): 373-381.
- Tang et al. (2023). *Risk factors associated with driving after marijuana use among young adults.* **Journal of Adolescent Health**, 72(5): 689-696.
- Gobbi et al. (2019). *Association of cannabis use in adolescence and risk of depression, anxiety, and suicidality in young adulthood.* **JAMA Psychiatry**, 76(4): 426-434.
- Volkow et al. (2014). *Adverse health effects of marijuana use.* **New England Journal of Medicine**, 370(23): 2219-2227.
- National Academies of Sciences (2017). *The health effects of cannabis and cannabinoids: Current state of evidence and recommendations for research.* Washington DC: National Academies Press.
- Meier et al. (2012). *Persistent cannabis users show neuropsychological decline from childhood to midlife.* **PNAS**, 109(40): E2657-E2664

Art. 20

- Di Forti M. et al. *High-Potency Cannabis and the Risk of Psychosis.* **Lancet Psychiatry.** 2019; 6(5): 427–436.
  → *Der tägliche Konsum hochpotenter Cannabisprodukte (>15 % THC) war mit einem bis zu fünffach erhöhten Risiko für psychotische Störungen assoziiert*.
- Volkow N.D. et al. *High Potency THC Marijuana and Health Risks.* **Psychiatric Research & Clinical Practice.** 2019; 1(1): 1–8. [PMCID: PMC6312155]
  → *Höhere THC-Konzentrationen stehen in direktem Zusammenhang mit einem Anstieg psychotischer Symptome, kognitiver Beeinträchtigungen und Abhängigkeit.*

- Di Forti M. et al. *High-Potency Cannabis Use and Mental Health Outcomes: A Systematic Review.* **Am J Psychiatry.** 2025; 182(3): 210–222.
  → Eine systematische Analyse bestätigt, dass steigende THC-Konzentrationen das Risiko psychiatrischer Nebenwirkungen erhöhen und engmaschige Überwachung erfordern.
- Bhattacharyya S. et al. *THC Dose-Dependent Acute Effects on Psychotic Symptoms and Cognition: A Neuroimaging Study.* **Nat Mental Health.** 2024; 2(1): 34–45.
  → *Akute dosisabhängige Effekte von THC auf Psychose-ähnliche Symptome und neuronale Aktivierungsmuster belegen die Notwendigkeit einer präzisen Dosierung und Überwachung.*

IG Social Clubs (Zusammenschluss der Social Clubs im Rahmen der ZüriCan-Pilotstudie)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Wir, die IG Social Clubs, vertreten die Interessen der Cannabis Social Clubs aus Zürich, welche im Rahmen wissenschaftlichen Pilotversuches «ZüriCan» operieren. Als Zusammenschluss der Social Clubs verfügen wir über einzigartige praktische Erfahrungen im regulierten, nicht gewinnorientierten Cannabisvertrieb, ähnlich wie dies im Rahmen eines konzessionierten Verkaufs ablaufen könnte. Seit August 2023 betreiben wir für unsere Mitglieder 9 verschiedene Abgabestellen mit insgesamt rund 1'500 Studienteilnehmenden. Wir sind schweizweit die einzigen Akteure, die neben der Cannabisabgabe auch Konsumräume anbieten und damit einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Unsere Arbeit zeichnet sich durch hohe Standards in den Bereichen Community-Building, Informationsvermittlung, schadensmindernder Konsum, Jugendschutz und Sicherheit aus. Mit dieser Vorlage hat die Schweiz die Chance, das beste Cannabisgesetz weltweit zu schaffen. Als einzige Akteure mit umfassender Praxiserfahrung im regulierten, gemeinnützigen Cannabisvertrieb sehen wir es als unsere Verantwortung, unsere Erkenntnisse in diesen Prozess einzubringen. Die IG Social Clubs begrüsst grundsätzlich die Einleitung der Vernehmlassung zum Cannabisproduktegesetz (CanPG) und anerkennt den Entwurf als einen notwendigen und wichtigen Schritt hin zu einer modernen, gesundheitsorientierten und gesellschaftlich realistischen Regulierung. Die Vorlage markiert einen Paradigmenwechsel weg von Kriminalisierung und Schwarzmarkt, hin zu Transparenz, Kontrolle und Prävention. Wir befürworten den strengen Gesundheits- und Konsumentenschutz, der im Zentrum der neuen Regelung steht, einschliesslich klarer Vorschriften zu Produktsicherheit und Jugendschutz. Durch die Schaffung eines legalen Marktes wird es Konsumierenden ermöglicht, geprüfte und saubere Ware zu beziehen, was die Abgabe an Jugendliche und die erheblichen gesundheitlichen Risiken durch verunreinigtes Cannabis vom Schwarzmarkt reduziert – und kriminellen Netzwerken eine Einkommensquelle nimmt. Wir sind der Überzeugung, dass unsere bestehenden Strukturen in den Pilotversuchen dem angestrebten Goldstandard im Konsumentenschutz bereits sehr nahekommen. Dennoch äussern wir erhebliche Bedenken hinsichtlich spezifischer Aspekte der Ausgestaltung, welche die Wirksamkeit der Regulierung zur Verdrängung des Schwarzmarktes gefährden und die gesellschaftliche Inklusion von Konsumierenden einschränken: 1. Beibehaltung der Einstufung als Betäubungsmittel (Betm): Wir sehen die weitere Klassifizierung von Cannabis als Betäubungsmittel als kontraproduktiv an. Cannabis sollte als Agrarprodukt oder Lebensmittel eingestuft werden. Die aktuelle Einstufung zieht unnötig restriktive Massnahmen nach sich, die schadenmindernde Innovationen im Produktbereich (z.B. Edibles mit niedrigen THC-Gehalt) behindern. 2. Wirtschaftliche Tragfähigkeit von Abgabestellen: Wir fordern eine Anpassung der Vorgaben zur Nicht-Gewinnorientierung bei Konzessionären (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, Art. 49 Abs. 1 Bst. b). Während wir als Social Clubs den ideellen Zweck unterstützen, muss einerseits der Schwarzmarkt unterboten werden und andererseits die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verkaufsstellen gewährleistet sein, um gegen den Schwarzmarkt bestehen zu können. 3. Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG): Die Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr steht im Widerspruch zu einer kohärenten Legalisierungspolitik und führt zur unnötigen Kriminalisierung von Konsumierenden. Wir fordern eine Anpassung des SVG, um Cannabiskonsumierenden basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen das Autofahren zu ermöglichen, wenn keine Fahrunfähigkeit vorliegt. 4. Pionierrolle: Die Schweiz sollte ihre Pionierrolle in der Drogenpolitik wahrnehmen und ein progressives Modell etablieren, anstatt sich primär an restriktiven Ansätzen aus internationalen Abkommen oder den semi-geglückten, initialen Regulierungsversuchen in Ländern wie den Niederlanden, Deutschland oder den USA zu orientieren, die den Schwarzmarkt nur bedingt verdrängen können und neue legale Grauzonen

schaffen.
Wir unterstützen die Stellungnahmen der IG Hanf und vom Verein Legalize it! vollumfänglich.
Begründungen:
1. Zur Einstufung als Betäubungsmittel und Produktregulierung
Obwohl die Vorlage den Umgang mit Cannabis regelt, ohne den Konsum zu fördern, soll Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (THC) gelten.
Diese Klassifizierung ist problematisch, insbesondere im Hinblick auf Produkte mit Zusatzstoffen (z.B. Edibles):
• Der Entwurf verbietet bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen die Zugabe von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker, Süss-, Farb- oder Aromastoffen.
• Die Beibehaltung der Betm-Klassifizierung und die damit verbundenen strikten Zusatzstoffverbote verhindern Innovationen und die Attraktivität legaler Produkte, was die Gefahr birgt, dass Konsumierende für beliebte Produkte (wie Edibles mit Zucker) weiterhin den illegalen Markt frequentieren.
• Wir argumentieren, dass die Schädlichkeit von Tabak und Alkohol nicht geringer ist, und dass die moralische und juristische Inkonsequenz der Beibehaltung des Verbots (durch die strenge Betm-Klassifizierung) zunehmend schwer zu rechtfertigen ist. Solange es keine solide wissenschaftliche Grundlage gibt, warum Cannabis kategorisch schädlicher ist als Alkohol oder Tabak, fehlt hier Stringenz und Rationalität.
• Eine Klassifizierung als Agrarprodukt oder Lebensmittel würde, verbunden mit den strengen Auflagen des CanPG (Werbeverbot, neutrale Verpackung, Lenkungsabgabe), ermöglichen, die öffentliche Gesundheit zu schützen, ohne die Produktentwicklung unnötig zu behindern, was die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Schwarzmarkt stärkt.
2. Zur Umsetzung und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Abgabestellen (Social Clubs)
Als Betreiber von Social Clubs im Rahmen der Pilotversuche verfügen wir über direkte Erfahrungen mit den strengen Anforderungen an Verkaufsstellen, einschliesslich der Umsetzung von Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepten, geschultem Personal und risikominimierender Beratung.
Die Vorlage verlangt von Konzessionären, dass sie Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkaufen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b). Allfällige Gewinne, die die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, müssen vollumfänglich für Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden.
Wir sehen hier einen Verbesserungsbedarf in der Umsetzung, da diese strenge Regelung die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verkaufsstrukturen gefährdet:
• Gewinnerzielung ist essenziell für die Marktverdrängung: Auch in einem gesundheitspolitischen Regulierungsmodell müssen Verkaufsstellen Gewinne erzielen können, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Investitionen und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Schwarzmarkt zu sichern. Die Bindung des Gewinns an das investierte Eigenkapital bevorzugt weiter grosse, korporative Akteure.
• Die Gewinnmöglichkeiten werden bereits durch das strikte Werbeverbot und die Lenkungsabgabe (die Produkte verteuert) stark begrenzt. Eine zu starke Einschränkung der Gewinnmöglichkeiten wird die langfristige Existenz kleinerer Akteure (wie Social Clubs) gefährden.
• Die Verdrängung des illegalen Marktes sollte ein zentraler Zweck des Gesetzes sein. Ein zu hoch regulierter Markt mit zu wenig attraktivem Angebot oder fehlender wirtschaftlicher Basis riskiert, dass der Schwarzmarkt weiterhin floriert, da er flexibler und preislich konkurrenzfähiger ist.
3. Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
Wir kritisieren die Beibehaltung der Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr.
• Die Kommission hält die aktuelle Nulltoleranz-Regelung zwar für geeignet, da kein etablierter Konsens darüber besteht, welchen Aufschluss die THC-Konzentration im Blut auf die Fahrfähigkeit gibt. Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn der messtechnische Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L THC im Vollblut erreicht oder überschritten wird.
• Dieser Ansatz ist jedoch unverhältnismässig in einem legalisierten Markt. THC kann deutlich länger als Alkohol im Blut nachweisbar sein, auch ohne Vorliegen einer psychoaktiven Wirkung. Dies kriminalisiert Konsumierende, die lange nach dem Konsum wieder fahrtüchtig sind.
• Wir unterstützen die Forderung nach einer Anpassung des SVG, die eine Unterscheidung zwischen dem analytischen Grenzwert und einem Risikogrenzwert vorsieht. Dies würde die Sicherheit im Strassenverkehr gewährleisten und gleichzeitig Personen, die gelegentlich Cannabis konsumieren, nicht übermässig kriminalisieren. Die aktuelle Regelung ist

	nicht kohärent mit einem legalen Zugang zu Cannabis. 4. Schweiz als Vorreiterin Die Schweiz hat die historische Chance, eine sichere, faire und nachhaltige Regulierung umzusetzen und ihre Pionierrolle in der Drogenpolitik fortzuführen. • Die Kommission weist darauf hin, dass die Schweiz mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Lehren aus den langjährigen Erfahrungen mit der Regulierung von Tabak und Alkohol ziehen kann. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. • Wir sollten uns jedoch nicht auf restriktive Modelle beschränken, wie sie beispielsweise in Deutschland in der ersten Säule mit dem Fokus auf reiner Selbstversorgung und CSCs umgesetzt werden. Solche Modelle sind potenziell nicht dazu geeignet, die Nachfrage umfassend zu decken und den illegalen Markt zurückzudrängen. • Wir plädieren für ein umfassendes und konsequent umgesetztes reguliertes Marktmodell, das auf Gesundheitsschutz und Qualität setzt (wie im Entwurf weitgehend vorgesehen), aber die notwendige Flexibilität und wirtschaftliche Basis schafft, um den illegalen Markt tatsächlich zu ersetzen. Dies schliesst ein, dass wir die völkerrechtlichen Spielräume nutzen müssen, etwa durch den Ansatz der "respektvollen Nichteinhaltung" (respectful non-compliance), wie er (konsequenzfrei) von Ländern wie Kanada, USA, Spanien, Portugal, Deutschland oder Uruguay verfolgt wird.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 20 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 20 %.
Begründung	Die IG Social Clubs lehnt pauschale und starre THC-Obergrenzen für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe in der vorgeschlagenen Form ab. Wir befürworten, dass die Regulierung zwar hohe Anforderungen an die Produktsicherheit und -qualität stellt (Art. 19), sehen jedoch die vorgeschlagenen absoluten Obergrenzen für den Gesamt-THC-Gehalt in Absatz 1 (20% für unverarbeitetes Cannabis) und Absatz 2 (60% für verarbeitete Produkte) als nicht zielführend zur effektiven Verdrängung des illegalen Marktes. Wir fordern: 1. Flexibilisierung der Grenzwerte: Die Festlegung der konkreten THC-Höchstgrenzen soll nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen, um eine kontinuierliche Anpassung durch den Bundesrat zu ermöglichen. 2. Orientierung an Marktrealität und medizinischem Goldstandard: Die Grenzwerte müssen sich an den Bedürfnissen der Konsumierenden orientieren, um die Attraktivität des legalen Marktes zu gewährleisten. Dabei ist die Inkonsistenz zum Medizinalmarkt (wo Blüten mit bis zu 30% THC erhältlich sind) zu beseitigen. 3. Wissenschaftsbasierte Überprüfung: Die Grenzwerte sollen sich konsequent an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Ergebnissen des Monitorings (Art. 68) ausrichten, um Überregulierung zu verhindern. Begründungen: 1. Orientierung an Konsumentenbedürfnissen und Marktverdrängung Das zentrale Ziel der Cannabisregulierung ist die Eindämmung des

	unerlaubten Handels (Art. 1 lit. f). Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der legale Markt Produkte anbietet, die in Qualität, Verfügbarkeit und Potenz mit dem illegalen Markt konkurrieren können. • Pauschale THC-Obergrenzen sind weder praxistauglich noch zielführend und können letztlich den illegalen Markt stärken. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten zeigen deutlich, dass Konsumierende auch Zugang zu Produkten mit höherem THC-Gehalt wünschen. • Obwohl die vorgeschlagenen Grenzwerte von 20% für Blüten und 60% für Extrakte im Vergleich zum durchschnittlichen THC-Gehalt des beschlagnahmten Cannabis in der Schweiz (durchschnittlich 11–13% in Blüten; 26.6% in Haschisch) als relativ hoch angesetzt gelten, gibt es eine Nachfrage nach den stärksten Produkten, und einige Produkte auf dem Schwarzmarkt weisen sogar höhere Werte auf. • Wird diese Nachfrage im legalen Rahmen nicht abgedeckt, verlagert sich der Konsum zwangsläufig in den Schwarzmarkt. • Die IG Social Clubs sieht es als kontraproduktiv an, erwachsene Konsumierende auf deutlich niedrigere Werte zu beschränken, während im medizinischen Bereich Blüten mit bis zu 30% THC erhältlich sind. 2. Fehlende wissenschaftliche Basis für starre gesetzliche Grenzwerte Wir stimmen der Forderung zu, dass kein etablierter wissenschaftlicher Konsens für starre, willkürliche Grenzwerte auf Gesetzesstufe besteht. • Die Kommission weist zwar in der Begründung des Vorentwurfs darauf hin, dass die Potenz von hochpotenten Produkten die Risiken für Abhängigkeit und psychische Folgen signifikant erhöht. Dieses Risiko soll durch verschiedene Massnahmen (z.B. Lenkungsabgabe, Beratungspflicht) gedämpft werden. • Es existieren kaum Cannabissorten aus natürlicher Zucht, die einen höheren durchschnittlichen Gesamt-THC-Gehalt als 20% aufweisen. Eine zu starre gesetzliche Festlegung im Art. 20 lässt jedoch die nötige Flexibilität vermissen, um auf zukünftige Marktentwicklungen und neue Erkenntnisse zu reagieren. • Die Forderung nach wissenschaftsbasierter Regulierung erfordert dynamische Anpassungsmöglichkeiten, die starre Gesetzesnormen nicht bieten. 3. Kontinuierliche Angleichung durch den Bundesrat (Delegation und Monitoring) Die Regulierung sollte es dem Bundesrat erlauben, flexibel auf die Marktentwicklung und neue wissenschaftliche Erkentnisse zu reagieren und die Höchstgehalte im Rahmen der Verordnung (Ausführungsrecht) festzulegen. • Der Bundesrat verfügt bereits über die Kompetenz, weitere Anforderungen an die Produktesicherheit festzulegen (Art. 19 Abs. 3). • Gemäss Art. 20 Abs. 3 kann der Bundesrat für Produkte mit einem THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen für deren Verkauf vorsehen, um deren erhöhten Risiken Rechnung zu tragen, z.B. durch Verfügbarkeitseinschränkungen (Online-Verkauf) oder zusätzliche Warnhinweise. • Die Lenkungsabgabe (Art. 63) ist bereits so konzipiert, dass sie preislich Anreize schafft, um den Konsum zu dämpfen und Konsumierende zu THC-ärmeren Produkten zu lenken. • Das im Vorentwurf vorgesehene umfassende Monitoring (Art. 68) dient explizit der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe. Die Flexibilität in der Festlegung und Anpassung der Abgabesätze durch den Bundesrat (Art. 63 Abs. 4) ist daher das korrekte Instrument zur Steuerung der Potenzen, nicht starre Obergrenzen im Gesetz. • Die Übertragung der Festlegung der Grenzwerte an den Bundesrat würde die notwendige Agilität sicherstellen, um die Lenkungsziele (Art. 62) – insbesondere den Umstieg auf THC-ärmere Produkte – effektiv zu verfolgen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass der legale Markt wettbewerbsfähig bleibt und den illegalen Markt erfolgreich zurückdrängt.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen: “soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen”; Durch betriebswirtschaftlich sinnvolle Metrik ersetzen.
Begründung	Diese Koppelung bevorteilt Akteure, die in der Lage sind, hohes Eigenkapital in den Konzessionsbereich zu investieren, da ihnen dann

	höhere Gewinne zustehen. Dies ist unfair gegenüber kleineren Playern wie Social Clubs, die oft auf ehrenamtlicher Arbeit oder geringerem Kapital basieren, was dem Ziel der Förderung des Kleingewerbes und der Verhinderung von Monopolisierungstendenzen widerspricht.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die IG Social Clubs begrüsst grundsätzlich die detaillierten Anforderungen in Artikel 42, da diese einen hohen Standard für Jugend-, Konsumentenschutz und Betriebssicherheit in physischen Verkaufsstellen (Art. 42 Abs. 1 Bst. a–f, i–n) etablieren. Wir unterstützen Massnahmen wie die Beratungspflicht (Bst. d), die Schulung des Verkaufspersonals (Bst. c) und die Pflicht zur Früherkennung und Frühintervention (Bst. e), da diese essenziell zur Reduktion von problematischem und risikoreichem Konsum beitragen. Wir sehen jedoch Verbesserungsbedarf in der Auslegung und Anwendung der Vorschrift zum Verkauf von Zubehör und anderen Cannabisprodukten: 1. Erweiterung des zulässigen Zubehörs (Bst. g): Wir beantragen die Lockerung der strikten Beschränkung auf Zubehör, das ausschliesslich der Schadenminderung dient. Die Verkaufsstellen müssen die notwendige Convenience bieten, um den illegalen Markt erfolgreich zu verdrängen. 2. Zulassung von THC-armen Produkten: Wir fordern die explizite Zulassung von THC-armen Hanfprodukten (z.B. CBD-Blüten) und bestimmten Edibles/Getränken mit geringem THC-Gehalt, da deren Ausschluss dem Ziel der Schadensminderung widerspricht und die Verkaufsstellen unnötig einschränkt. 3. Kantonale Flexibilität (Abs. 3): Wir unterstützen die Möglichkeit der Kantone, in begründeten Fällen den Verkauf weiterer Produkte zu genehmigen, aber die strikte Auslegung der Zubehörbeschränkung (Bst. g) sollte gelockert werden, damit marktübliche Artikel angeboten werden können.
Begründung	1. Zur Beschränkung des Sortiments und der Verdrängung des Schwarzmarktes (Art. 42 Abs. 1 Bst. g) Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g beschränkt den Verkauf in den Verkaufsstellen ausschliesslich auf Cannabisprodukte, Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung. • Problematik des "Papierli"-Verbots: Die derzeitige Formulierung soll verhindern, dass Zubehör verkauft wird, das die gesundheitsschädlichste Konsumform (Rauchen) begünstigt (z.B. Zigarettenpapier, Pfeifen oder Bongs). Die Einschränkung auf "Zubehör, das der Schadenminderung dient" zielt primär auf Produkte wie Vaporizer ab, die als risikoärmere Konsumform gelten. Dabei gibt es auch innerhalb des Zubehör zum Rauchen schadensärmere Varianten. • Förderung der Schwarzmarkt-Attraktivität: Wenn Social Clubs oder Verkaufsstellen gängige Gebrauchsartikel wie Zigarettenpapier, Filter oder Feuerzeuge nicht anbieten dürfen, werden Konsumierende gezwungen, diese Artikel separat zu erwerben. Dies erhöht die Transaktionskosten und Inconvenience des legalen Marktes unnötig. Um den illegalen Markt nachhaltig zurückzudrängen, muss der legale Markt in Bezug auf die Produkt- und Preisgestaltung sowie die Bequemlichkeit konkurrenzfähig sein. 2. Inkonsistenz beim Verkauf von risikoarmen Cannabisprodukten Die Regulierung hat zum Ziel, den risikoreichen Konsum zu reduzieren und Konsumierende zu risikoärmeren Produkten zu lenken (Lenkungsziele Art. 62). • Ausschluss von CBD-Produkten: Die IG Hanf weist darauf hin, dass die aktuelle Regulierung besonders schadensmindernde Produkte, namentlich CBD-Blüten, von den Verkaufsstellen ausschliessen könnte, da diese als Tabakprodukte gelten. Da der Verkauf von Tabakprodukten in den Verkaufsstellen explizit untersagt ist (Art. 43 Abs. 2), entsteht eine Inkonsistenz: Produkte, die Konsumierende vom THC-reichen Konsum wegleiten könnten, werden im regulierten Shop blockiert. • Edibles und Getränke (< 1% THC): Ebenso werden Getränke und Edibles mit weniger als 1% THC als Lebensmittel eingestuft, die faktisch verboten sind, obwohl sie niedrige Risiken bergen. • IG Social Clubs' Position: Es ist kontraproduktiv für die öffentliche Gesundheit und die Attraktivität des legalen Angebots, den Verkauf von niedrig-potenten, nicht-psychoaktiven oder risikoarmen Produkten mit einem THC-Gehalt unter 1% zu verbieten. Wir unterstützen die Forderung, dass

	der Verkauf von nicht-psychoaktiven Cannabisblüten sowie von Cannabis-Edibles und -Getränken mit einem THC-Gehalt von unter 1% in Verkaufsstellen ausdrücklich erlaubt sein sollte. 3. Unterstützte Gesundheitsschutz-Anforderungen Wir unterstützen uneingeschränkt die Massnahmen, die direkt dem Gesundheits- und Jugendschutz dienen, welche durch die Konzessionäre sicherzustellen sind: • Qualifiziertes Personal und Beratung (Bst. c/d): Das Verkaufspersonal muss in Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum ausgebildet sein. Konsumierende sollen individuell und aktiv über Risiken und risikoärmere Konsumformen beraten werden. Dies ist ein zentraler Pfeiler der schadensmindernden Regulierung. • Bezugsmenge (Bst. f): Die Begrenzung der Abgabemenge auf fünf Gramm Gesamt-THC pro Verkauf ist eine wichtige Massnahme zur Eindämmung des Gesamtkonsums und zur Reduktion risikoreichen Konsums (M11a). Wichtig wird hier, dass Konsumierende auch kleinere Verpackungsgrössen (1g, 2, …) erwerben können. • Jugendschutz (Bst. j/k/l): Die Vorgaben zur Altersüberprüfung (mindestens 18 Jahre) und das Verbot der Abgabe an Minderjährige sind strikt einzuhalten und werden mittels Testkäufen kontrolliert.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Als IG Social Clubs lehnen wir das pauschale Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in Konsumräumen gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Vorentwurfs ab. Wir beantragen eine risikoadaptierte Differenzierung: Der Konsum von alkoholischen Getränken mit geringem Alkoholgehalt (wie Bier und Wein) soll im Konsumraum gestattet werden, während Spirituosen oder Cocktails (hochprozentiger Alkohol) weiterhin verboten bleiben sollen.
Begründung	Das Ziel der aktuellen Bestimmung ist die Verhinderung des Mischkonsums von Cannabisprodukten und Alkohol im Konsumraum, da dies die Wirkung beider Substanzen verstärkt und zu Beschwerden und Unfällen führen kann. Das absolute Verbot in Artikel 43 Absatz 2 ist jedoch unverhältnismässig und berücksichtigt die unterschiedlichen Risikoprofile alkoholischer Getränke nicht: 1. Risikominimierung durch Differenzierung: Die Regulierung des Suchtmittelkonsums verfolgt das Ziel, risikoarmen Konsum zu fördern. Eine Differenzierung nach Alkoholgehalt ist ein etabliertes gesundheitspolitisches Instrument (z.B. bei der Besteuerung von Suchtmitteln, wo Produkte mit höherem Wirkstoffgehalt stärker besteuert werden). 2. Verhältnismässigkeit: Während die vollständige Prohibition von Alkohol im Konsumraum das Risiko des problematischen Mischkonsums eliminiert, ist die Gefahr schwerer akuter Schäden durch den Konsum von niedrigprozentigem Alkohol (Bier und Wein) deutlich geringer als durch Spirituosen. 3. Attraktivität des Legalmarktes: Die Zulassung von Bier und Wein würde die soziale Akzeptanz und die Attraktivität der legalen Konsumräume steigern, ohne das zentrale Ziel der Schadensminderung zu untergraben, und somit indirekt zur Verdrängung des unkontrollierten illegalen Konsums beitragen. Die Beibehaltung des Verbots von Spirituosen dient weiterhin der Minimierung der schwerwiegendsten Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Mischkonsum, während die Lockerung für niedrigprozentige Getränke die Verhältnismässigkeit wahrt. Unberührt bleibt das generelle Verbot, Cannabisprodukte mit Alkohol zuzusetzen (Art. 21 Abs. 1 Bst. c)
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die IG Social Clubs befürwortet grundsätzlich, dass Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten für die Suchtprävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden müssen. Wir beantragen jedoch die Streichung der Formulierung in Buchstabe c (oder eine grundlegende Überarbeitung), welche die Gewinnobergrenze an die "angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals" bindet.

Begründung	Zur Gewinnverwendung: Wir unterstützen das übergeordnete Ziel des Gesetzes, den Handel nicht gewinnorientiert zu betreiben (Art. 49 Abs. 1 Bst. b) und allfällige Überschüsse für gesundheitspolitische Zwecke zu verwenden. • Gewinne vs. Lenkungsabgabe: Im Gegensatz zur Lenkungsabgabe (Art. 63 ff.), deren Ertrag grösstenteils an die Bevölkerung zurückverteilt wird, sind die Gewinne der Konzessionäre (Art. 49 Abs. 1 Bst. c) die explizite zweckgebundene Finanzierungsquelle für Präventions- und Suchthilfemassnahmen auf Konzessionärsebene. Die Kantone können zur Deckung nicht durch Gebühren gedeckter Vollzugskosten (einschliesslich Prävention) zusätzlich eine Aufsichtsabgabe bei den Verkaufsstellen erheben (Art. 67). • Wirtschaftliche Unsicherheit: Die Abhängigkeit der Präventionsfinanzierung von schmalen und potenziell unsicheren Gewinnen der Konzessionäre ist problematisch. Wir halten es für sinnvoller, wenn die öffentliche Gesundheit in erster Linie durch stabile öffentliche Abgaben (wie die Lenkungsabgabe oder kantonale Aufsichtsabgaben) finanziert wird. Zur Benachteiligung kleiner Akteure: Die Kernkritik richtet sich gegen die Mechanik der "angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals". • Bevorzugung finanzstarker Investoren: Die Bestimmung wurde zwar eingeführt, um Anreize für notwendige Investitionen in den Aufbau und Betrieb von Verkaufsstellen zu schaffen und die Vorgabe der Nicht-Gewinnorientierung mit Augenmass umzusetzen. Allerdings ist die Höhe des erlaubten Gewinns direkt an das Eigenkapital gekoppelt. • Ungleichheit: Diese Koppelung bevorteilt Akteure, die in der Lage sind, hohes Eigenkapital in den Konzessionsbereich zu investieren, da ihnen dann höhere Gewinne zustehen. Dies ist unfair gegenüber kleineren Playern wie Social Clubs, die oft auf ehrenamtlicher Arbeit oder geringerem Kapital basieren, was dem Ziel der Förderung des Kleingewerbes und der Verhinderung von Monopolisierungstendenzen widerspricht.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wir unterstützen die gesundheitspolitische Stossrichtung der in Artikel 62 formulierten Lenkungsziele, welche auf die Reduktion risikoreichen Konsums (z.B. Rauchprodukte, hochpotente Produkte) und die Begrenzung der Gesamtkonsumzunahme abzielen. Wir sehen jedoch die Lenkungsabgabe (Art. 63), die primär zur Erreichung dieser Ziele dienen soll, als potenziellen Konfliktpunkt mit dem übergeordneten Ziel der Eindämmung des unerlaubten Handels (Art. 1 Bst. f). Die Lenkungsabgabe darf keinesfalls zu überhöhten Preisen führen. Der Preis muss wettbewerbsfähig bleiben, andernfalls wird die Wirksamkeit der gesamten Regulierung gefährdet. Wir unterstützen daher die vorgesehene Flexibilität, die Abgabesätze bei Ausweitung des illegalen Markts senken zu können.
Begründung	Die Lenkungsziele in Art. 62 sind primär auf die Gesundheit (Reduktion des Rauchens, geringere THC-Menge pro Kopf) ausgerichtet. Preisliche Massnahmen (die Lenkungsabgabe) sind zwar erwiesenermassen am wirksamsten zur Reduktion des Konsums von Suchtmitteln. Allerdings verfolgt das Cannabisgesetz zentral das Ziel, den Schwarzmarkt nachhaltig zu verdrängen. Ist die Besteuerung zu hoch angesetzt, können die legalen Marktpreise so ansteigen, dass die legalen Anbieter preislich nicht mit dem Schwarzmarkt konkurrieren können. Dies untergräbt die Verdrängung des illegalen Marktes. Wir sind der Auffassung, dass die Gesundheits-Ziele (Art. 62) durch das Gesamtpaket von Massnahmen erreicht werden sollen (einschliesslich Werbeverbote, neutrale Verpackungen und Beratungspflicht), während die Lenkungsabgabe (Art. 63) primär dazu dienen muss, das Preisniveau gegenüber dem Schwarzmarkt nicht zu stark zu entfremden. Die Lenkungsabgabe sollte daher in erster Linie dazu genutzt werden, risikoreichere Produkte gezielt zu verteuern und Konsumierende so zu weniger schädlichen Formen zu lenken. Der Entwurf sieht glücklicherweise vor, dass der Bundesrat die Lenkungsabgabe senken kann, wenn sich der illegale Markt ausweitet. Diese Flexibilität ist dringend notwendig, da eine zu hohe Besteuerung die Verdrängung des illegalen Marktes stark beeinträchtigt.

Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen, weil falscher Ansatz
Begründung	Woher kommt diese Metrik? Zur Veranschaulichung: Wenn jetzt 80% aller Cannnabisprodukte geraucht werden, und in 10 Jahren nur noch 40% geraucht werden, dann ist dies eine Reduktion um 50% und die Policy wäre absolut erfolgreich und muss einfach noch länger in Effekt bleiben. Nicht aber, wenn es nach den myopischen Metriken der Minderheit.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	“Der Bundesrat legt bis Ende 2026 fest, bis wann die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des BAG” Die IG Social Clubs begrüsst grundsätzlich die Aufhebung der Bestimmungen zu den Pilotversuchen (Art. 8a BetmG), da der neue Rechtsrahmen einen legalen Umgang mit THC-haltigem Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken ermöglicht. Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Übergangsbestimmung in Art. 36b BetmG unzureichend ist und den laufenden Projekten keine sofortige und ausreichende Planungssicherheit bietet. Die Formulierung, dass der Bundesrat erst festlegt, bis wann die Bewilligungen gültig bleiben, schafft massive Unsicherheit für die Betreiber, die bereits heute nahe am konzessionierten Verkauf stehen (z.B. Social Clubs, Apotheken, städtische Stellen). Wir fordern, dass vor dem Inkrafttreten des CanPG eine klare, rechtlich gesicherte Anschlusslösung (Übergangsregelung) geschaffen wird, welche die Fortführung der bestehenden Pilotversuche bis zum Abschluss des Konzessions- oder Bewilligungsverfahrens unter den neuen Regeln erlaubt.
Begründung	Die wissenschaftlichen Pilotversuche – die maximal fünf Jahre dauern und einmalig um zwei Jahre verlängert werden können und deren rechtliche Grundlage (Art. 8a BetmG) bis zum 14. Mai 2031 gilt – haben wertvolle Erkenntnisse geliefert und gezeigt, dass die teilnehmenden Konsumierenden das legale Angebot nutzen und besser mit präventiven Botschaften erreicht werden können. Die geplante Übergangsbestimmung gefährdet diese positiven Effekte und die Existenz der geschaffenen Strukturen: 1. Gefährdung der Schadensminderung und des Konsumentenschutzes: Die IG Social Clubs und die IG Hanf fordern vehement, dass die laufenden wissenschaftlichen Pilotversuche nicht in einer Sackgasse enden und die Teilnehmenden eine Anschlusslösung benötigen, um nicht nach Projektende auf den Schwarzmarkt ausweichen zu müssen. Es ist ethisch und moralisch nicht vertretbar, die Teilnehmenden, denen wir geprüfte, saubere Ware (in Social Clubs, Apotheken etc.) anbieten, wieder dem illegalen Markt zuzuführen. 2. Fehlende Planungssicherheit für Betreiber: Als Betreiber von Social Clubs haben wir, gestützt auf die Bewilligungen des BAG, erhebliche Investitionen in Infrastruktur, Mietverträge und geschultes Personal (Art. 42 Abs. 1 Bst. c) getätigt, um die strengen Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte (Art. 42 Abs. 1 Bst. a) umzusetzen. Wenn die Gültigkeit der Bewilligungen erst nachträglich festgelegt wird (Art. 36b), fehlt die notwendige Planungssicherheit. Eine erzwungene Einstellung des Betriebs (z.B. Kündigung von Mietverträgen oder Entlassung von Personal) und eine spätere, aufwändige Wiederaufnahme des Betriebs sind wirtschaftlich ineffizient und unnötig. 3. Forderung nach klaren Regeln: Auch die IG Hanf fordert den Gesetzgeber auf, rechtzeitig klare Übergangsregelungen zu schaffen. Alternativ müsste das BAG die Abgabe weiterhin auf Basis des bestehenden BetmG (Art. 8 Abs. 5) bewilligen, um die Schadensminderung und Prävention sicherzustellen.
Anhang:	

Infodrog / Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht / Centrale nationale de coordination des addictions

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Infodrog bedankt sich bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) für den zukunftsweisenden Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Der Entwurf zielt auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulenpolitik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Durch die klare Ausrichtung des Gesetzesentwurfs auf öffentliche und individuelle Gesundheit ist zu erwarten, dass andere Länder diesen als Vorbild nehmen werden. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht von Infodrog am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz erreichen. Infodrog unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Im Vergleich zur aktuellen Verbotspolitik, die sich als unzureichend erwiesen hat, ist dies ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen. Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Problem, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken können. Um deren besonderen Schutzstatus gewährleisten zu könnten, braucht es flankierende Massnahmen. Für Jugendliche, die Cannabis nicht anbauen, kaufen und konsumieren dürfen, muss der Fokus auf begleitenden und unterstützenden präventiven, beratenden/therapeutischen und schadensmindernden Massnahmen liegen. Infodrog unterstützt die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Entkriminalisierung von Minderjährigen; dies entspricht der Stossrichtung des Schweizer Jugendstrafrechts, welches den Schutz der Jugendlichen ins Zentrum stellt und begleitende Unterstützungsmassnahmen anstrebt. Minderjährige sollen für den Konsum und den Besitz von Cannabis nicht strafrechtlich verfolgt, sondern bei Bedarf unterstütz werden. Aus Sicht von Infodrog sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Regulierung des Konsums Erwachsener hervorzuheben: •Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit: Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden. Der Zugang zu Beratung und Therapie wird erleichtert. •Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit: Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen zur Unterstützung von Menschen mit risikoreichem Konsum. •Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Beratung /Therapie und Schadenminderung verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen. Hinsichtlich der Punkte, die einer Klärung und Verbesserung bedürfen, orientiert sich Infodrog an den Punkten der EKSN (Okt. 2025), insbesondere: •Finanzierung der neuen Aufgaben der Kantone: Die Kantone bekämen durch das vorgeschlagene Gesetz neue Aufgaben (z. B. Bewilligung, Überwachung des Verkaufs) und es ist davon auszugehen, dass bei bestehenden Aufgaben in Bereichen wie Prävention, Suchthilfe und Polizei zumindest kurzfristig zusätzlicher Handlungsbedarf entstehen wird. Der Gesetzesentwurf ist hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben über die im Gesetz vorgesehenen Instrumente (Gebühren und Gewinnüberschüsse der Verkaufsstellen) zu wenig klar. Es bleibt insbesondere unklar, ob und wie Gewinnüberschüsse den kantonalen Behörden direkt zugutekommen. Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend

	angepasst werden, dass die Kantone mitentscheiden können, wie Gewinnüberschüsse der Konzessionsnehmer verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung von Aufgaben in der Prävention und im Suchthilfebereich sicherzustellen. Infodrog schlägt vor, dass die Kantone an den Erträgen des Online-Verkaufs beteiligt werden. Die Kantone verantworten die Strukturen der Prävention und Suchthilfe auch für Konsumierende, die online Cannabis beziehen. Daher müssen sie an den Erträgen anteilig beteiligt werden. •Stärkung des aktiven Beitrags zum Gesundheitsschutz: Infodrog begrüsst, dass der Gesetzesentwurf stark darauf ausgerichtet ist, den Markt für Cannabisprodukte zu regulieren. Die Umsetzung struktureller Massnahmen ist ein zentraler Aspekt des vorliegenden Gesetzes. Nichtsdestotrotz ist zu konstatieren, dass Bestimmungen, die Anbieter von Cannabisprodukten verpflichten, aktiv zum Schutz der Gesundheit von Konsumierenden beitragen, im vorliegenden Entwurf wenig betont werden. Durch Beratungsangebote zur Förderung eines möglichst risikoarmen Konsums und verpflichtende Prozesse zur Früherkennung problematischen Konsums durch die konzessionierten Verkaufsstellen – angelehnt an Elemente des erfolgreichen Modells des Geldspielgesetzes – sollen Menschen in vulnerablen Situationen und solche mit risikoreichem Konsum frühzeitig erreicht und Folgekosten für Gesellschaft und Gesundheitssystem minimiert werden. Gleichzeitig muss die Gesundheit nicht-konsumierender Menschen geschützt werden, indem der Passivrauchschutz weiter ausgebaut wird. •Förderung der Verkehrssicherheit: Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung der geltenden Regeln im Strassenverkehrsgesetz (SVG) bezüglich des Fahrens unter Einfluss von THC vor und assoziiert jeglichen THC-Gehalt im Blut weiterhin mit Fahrunfähigkeit. Fahren mit THC im Blut bleibt eine grobe Verletzung des SVG. Diese Situation ist unbefriedigend und entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Metabolisierung von THC im menschlichen Körper und deren Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit. Nicht jedes Vorhandensein von THC im Blut lässt zwingend auf eine Fahrunfähigkeit schliessen. Die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte genutzt werden, um eine dem Stand der Wissenschaft angepasste Lösung für eine Regelung eines akzeptablen THC-Blutwerts im Strassenverkehr zu erarbeiten und eine entsprechende Gesetzesänderung im SVG vorzunehmen. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind. Dies würde der Intention des Minderheitsantrags Gysi und anderen zu Änderungen im Strassenverkehrsgesetz entsprechen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Zweckartikel definiert fünf Hauptziele, welche im Sinne der grundsätzlichen Würdigung der Vorlage unterstützt werden. Der Umstieg von einem risikoreichen auf den risikoarmen Konsum wird gefördert, Minderjährigen und vulnerable Zielgruppen sollen von dem Konsum und Kontakt mit Cannabis abgehalten werden. Infodrog unterstützt insbesondere auch alle vorgesehenen Regulierungen, welche darauf abzielen, den Konsum von Cannabis nicht zu fördern. Zudem unterstützt Infodrog die Eindämmung des illegalen Marktes und das Ziel der Reduktion der damit verbundenen Kriminalität. Es gilt in diesem Zusammenhang, positive Anreize zu setzen, um Konsumierende vom illegalen Markt hin zum regulierten Markt zu bewegen.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne der Schadenminderung, setzt sich Infodrog dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, die mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften gelten, insb. in Bezug auf die Lenkungsabgabe.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat bei der Schaffung neuer Cannabisprodukte-Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog unterstützt die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument:innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist eine Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt Infodrog die vorgesehene zulässige THC-Menge.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von Infodrog begrüsst. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoarmen Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Mark verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt.

	Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und unkontrollierte Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt Infodrog den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Bemerkungen davor.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Bemerkungen davor.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog begrüsst die vorgesehenen Anforderungen an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 19 Abs. 1bis Infodrog unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 19 Abs. 1bis Infodrog unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Infodrog unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der Umstieg von risikoreichen auf risikoarme Konsumformen werden gefördert. Infodrog empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe: • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche das Suchtpotenzial erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2 verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz gemäss evidenzbasierter Erkenntnisse festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen sollen ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von Infodrog unterstützt. Aktuell liegt keine wissenschaftliche Evidenz vor, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen ist. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden. Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Falschdosierung für Konsumierende auf dem regulierten Markt. Aus Sicht von Infodrog entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird.

Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»;

	b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Absatz 1, lit m “Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen”. Diese Angebote sind jeweils Kantonal oder teilweise innerhalb der Kantone regional organisiert. Wenn ein Käufer im Kanton A einkauft aber im Kanton B wohnt, ist der Hinweis auf die Fachstelle des Kantons A, wo er keinen Zugang hat, nicht hilfreich. Für die Kohärenz im Vollzug empfiehlt Infodrog eine nationale Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen (wie z. B. SafeZone), finanziert aus der Cannabissteuer einzurichten. Auf dieses Angebot könnte dann auf den Verpackungen einheitlich verwiesen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsument:innen gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von Infodrog unterstützt. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von Infodrog zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Warnhinweise sollten soweit möglich evidenzbasiert sein und regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.»

	2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Vgl. Bemerkungen Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Vgl. Bemerkungen Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	In Art. 34 Ab. 3 steht: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“. Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsument:innen nutzbar. Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems. Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs. 2 Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von Infodrog unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleistet. Damit wird auch gerechtfertigt, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die flexible Vergabe der Anzahl der Konzessionen auf dem Kantonsgebiet ohne strenge Kriterien ermöglicht den Kantonen, ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Infodrog unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 40 Abs. 1 lit. b, Art. 40 Abs. 1 lit. g Der für Infodrog zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt. Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht von Infodrog diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Beratung /Therapie, und Schadenminderung, also der Suchthilfe, darf nicht unterlaufen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Zu beachten ist, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Beratung/Therapie und Schadenminderung investiert werden müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). Infodrog setzt sich für eine starke Vier-Säulenpolitik im Suchtbereich ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Beratung/Therapie und Schadenminderung eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielswiese dem Alkoholzehntel, abstimmen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog begrüsst die vorgesehene Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung. Ebenso unterstützt Infodrog, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von Infodrog; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt und fordert Infodrog regelmässige Testkäufe und Kontrollen (auch online). Die entsprechende Finanzierung muss gewährleistet sein.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von Infodrog; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt und fordert Infodrog regelmässige Testkäufe und Kontrollen (auch online). Die entsprechende Finanzierung muss gewährleistet sein.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von Infodrog; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt und fordert Infodrog regelmässige Testkäufe und Kontrollen (auch online). Die entsprechende Finanzierung muss gewährleistet sein.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Nicht streichen
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen. Infodrog ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Schaffung eines Zugangs zu kontrollierten Produkten für die gesamte Schweizer Wohnbevölkerung. Online-Verkäufen werden erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird von Infodrog gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. Ein legaler Online-Markt kann dem illegalen Online-Markt entgegenwirken. Durch das Online-Angebot könnte voraussichtlich die Anzahl der Konsument:innen, die ihre Cannabisprodukte auf dem regulierten Markt erwerben, gesteigert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Nicht streichen
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Art. 50 Abs. 4 Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. Infodrog unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. Infodrog setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Beratung/Therapie und Schadenminderung ein und ist überzeugt, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es Infodrog als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird. Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) und den Kantonen verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, Beratung/Therapie und Schadenminderung eingesetzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Unterstützng Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den risikoreichen Konsum von Substanzen zu verringern. Die Minderheit wird unterstützt: Nächtliches Lieferverbot wird unterstützt.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Grundsatz der strengen Kontrolle der Ein- Durch- und Ausfuhr ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Schweizer Produktion wird kein Vorrang eingeräumt und es gibt keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Zentral ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d. h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Es müssen ausreichend Mittel zur Überwachung und Kontrolle der Importware vorgesehen werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Infodrog erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen (auch wenn eine zweckgebundene Steuer vergleichbar Tabak/Nikotin wünschenswert wäre; eine solche ist aber aus Gründen der Praktikabilität aktuell nicht umsetzbar).
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

	2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Lenkungsabgabe gemäss diesem Artikel soll umso höher sein, je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform des Produkts ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Infodrog erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Schadensminderung vor. Infodrog unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht von Infodrog ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang der Abgabe und der Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz bestünde. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von Infodrog ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring, die Forschung und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Die Verteilung der Mittel ist aber im vorgelegten Gesetzestext ungenügend geregelt (vgl. Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn des Dokuments). (Ablehnung Minderheitsantrag)
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	(Ablehnung Minderheitsantrag)
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. Infodrog erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Vier-Säulenpolitik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllten zu können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der Schweizerischen Suchtpolitik: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug Die Verteilung und der Umfang der Mittel ist aber im vorgelegten Gesetzestext ungenügend geregelt (vgl. Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn des Dokuments). Keine Änderungsvorschläge, Präzisierung auf Verordnungsebene
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring und die Forschung sind sehr wichtig für Infodrog, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring und die aktuelle Forschung genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen. Darüber hinaus muss ein Monitoring vor der Regulierung starten, damit Rückschlüssen auf die Veränderung gezogen werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. Infodrog setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag. Die Minderheit wird von Infodrog unterstützt.

Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben; b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; c. eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.
Begründung	Die Koordinationsplattform ist ein zentrales Element einer kohärenten Umsetzung des CanPG, wie es auch die Minderheit in ihren Anträgen erkannt hat. Darum sollte hier auf keinen Fall eine “kann” Formulierung verwendet werden. Neu Abs 3: Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. Diese soll insbesondere Empfehlungen zur Harmonisierung der Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten erstellen und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie Infodrog verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung. (vgl. Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn des Dokuments). Infodrog unterstütz die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann.

	Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Infodrog begrüsst die bestehenden Regelungen in Art. 3b BetmG. Infodrog ist zwar ebenfalls der Meinung, dass Bildungsstätten eine wichtige Rolle in der Prävention und der Früherkennung übernehmen; die explizite Nennung der Bildungsstätten wird aber kritisch gesehen, da dadurch die Zielgruppe der risikoreich konsumierenden Erwachsenen, darunter auch älterer Menschen, sowie die Früherkennung und Frühintervention in allen Lebensphasen zu wenig berücksichtigt werden. Eine explizite Nennung der Bildungsstätten wird zudem anderen Organisationen, die wichtige Arbeit der Suchthilfe leisten, nicht gerecht (z. B. offene Jugendarbeit, Suchfachstellen). Die Kantone und relevanten Organisationen sollten unter Berücksichtigung der Evidenzen und der verfügbaren Mittel entscheiden können, welche Ansätze am meisten Sinn ergeben.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Falls sich die Inkraftsetzung des CanPG verzögern sollte, fordert Infodrog eine Übergangslösung für die Aufrechterhaltung laufender Pilotprojekte, damit die Teilnehmenden nicht wieder in den Schwarzmarkt zurückkehren müssen.
Anhang:	

International Blue Cross

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	International Blue Cross (IBC) is opposing the proposal to liberalize the cannabis market. This position is informed by our experience in implementing public health programmes to protect young people and prevent alcohol, tobacco and other drug use. 1) Premature legislation Switzerland has authorized pilot projects to generate evidence on whether regulated access can reduce harms associated with cannabis use. IBC urges Parliament to wait until these pilots are completed and independently evaluated before taking a decision on cannabis policy, which would have significant public health implications. Legislating now would preempt the evidence and risks institutionalizing a policy approach that may cause significant harm. There are examples from US and Canada to show that frequency of use increases with the creation of fully commercial markets. In addition have we seen, that THC-rates went up, creating more harm, this creates higher potency in body and more harm. (1,3,4) 2) False “no alternatives” assumption IBC is concerned by narratives that present legalization as the only way to protect youth, educate consumers, or curb illegal markets. Such framing precludes other effective public-health approaches, including prevention-first strategies, targeted enforcement against illegal supply, and harm-minimization measures that do not expand availability. (2,4,8,9) 3) “Responsible use” framing shifts responsibility away from the market Legalization proposals commonly emphasize “responsible use,” implying harms are mainly a matter of individual behavior. This is a long-standing practice used by harmful product industries, which diverts attention from the effect of the drug as such. Low regulation increases availability and normalization on population-level use. A policy that expands supply while relying on personal responsibility is culpable to the charge of disingenuousness because it blames individuals for a problem that is largely caused by structural (market) factors. 1,2,4,9) 4) There is no guarantee legalization will deliver promised benefits Promises of improved safety, more education, youth protection, and reduced harms are not guaranteed outcomes of legalization, especially when commercial interests take precedence over public health as is often the case when cannabis market is liberalized. Evidence from other jurisdictions is mixed, and it is plausible that harms increase as access and social acceptance grow. (1,2,9) 5) Illegal markets are likely to persist or adapt IBC rejects the assumption that legalization automatically eliminates illegal supply. Illicit markets can continue or even expand alongside legal ones, especially when pricing, potency, convenience, or age rules leave room for illicit alternatives. (1,4,7,8,9) 6) A “social supply” model tends to drift toward commercialization Even when proposals begin as controlled or non-commercial models, experience shows they often transition into commercial supply chains. Once full regulatory infrastructure exists, political and economic pressure for commercial expansion becomes highly likely (2,8,9) 7) Commercial markets invite corporate actors and demand-creation A legal recreational market attracts powerful industries with incentives and technologies to expand demand (which may contribute to normalization of use), and lobby against restrictions. This creates a predictable conflict with public health and youth protection. This is perhaps the strongest lesson from international experience with regulation of harmful product industries (e. g., alcohol, tobacco, gambling) (1,2,8,9) 8) Social and health costs are incalculable and undercounted Impact assessments typically omit major burdens such as accidental child consumption, psychiatric care, cannabis-impaired road crashes, workplace accidents, and family harms. These cumulative costs cannot be reliably calculated in advance. (1,2,5,6) 9) Individual freedom does not justify liberalizing a harmful market IBC recognizes personal liberties but maintains that protecting freedom does not require creating a nationwide legal market for a psychoactive and harmful product. Public health and youth protection should be prioritized.

	(2,4,8,9) If the Committee decides to proceed with policy liberalization, we advise that a regulatory model that places firm restrictions on accessibility be adopted to protect youth and public health. IBC supports Blue Cross Switzerland's demands for: full protection of youth including young adults; explicit inclusion of minors for prevention and protection provisions; large pictogram health warnings and plain packaging; strict minimum distances of points of sale from education, sport and recreational institutions; extended night sales ban (20:00–10:00); obligatory test purchases by cantons; license revocation for repeated violations; and a total ban on advertising and online sales. International Blue Cross also recommends: a) Nationwide prevention in schools: Any national regulatory move should be accompanied by federally funded, nationwide, evidence-based prevention in all schools across every canton, starting early and continuing through secondary and vocational education. b) Occupational health processes for early intervention: Switzerland should require occupational health and early-intervention processes in all workplaces, including early identification, confidential counseling pathways, procedures for safety-sensitive roles, and training for managers and HR.
Anhang:	International Blue Cross (IBC)_ Statement to the Swiss Public Consultation on Cannabis Regulation (20.473) .pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	interdiction totale de la publicité
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs;

	h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	pictogrammes d'avertissement sanitaires de grande taille et emballages neutres
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;

	f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Al. 2: distances minimales strictes entre les points de vente et les établissements d'enseignement, de sport et de loisirs
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La vente de produits cannabiques est interdite entre 20 h et 10 h. 2 Les cantons peuvent prolonger la durée de l'interdiction de vente nocturne.
Begründung	extension de l'interdiction de vente nocturne (20h00-10h00)
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	

	achats tests obligatoires par les cantons retrait de licence en cas de violations répétées
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

International Blue Cross (IBC) – Statement to the Swiss Public Consultation on Cannabis Regulation (20.473)

Bern 28 November 2025
To: Committee of Social Security and Health, Swiss National Council
Attn.: President Mrs. Barbara Gysi
Public consultation on: 20.473 "Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz"

Dear Mrs. Gysi, Dear Members of the Committee,

International Blue Cross (IBC) is opposing the proposal to liberalize the cannabis market. This position is informed by our experience in implementing public health programmes to protect young people and prevent alcohol, tobacco and other drug use.

1) Premature legislation
Switzerland has authorized pilot projects to generate evidence on whether regulated access can reduce harms associated with cannabis use. IBC urges Parliament to wait until these pilots are completed and independently evaluated before taking a decision on cannabis policy, which would have significant public health implications. Legislating now would preempt the evidence and risks institutionalizing a policy approach that may cause significant harm. There are examples from US and Canada to show that frequency of use increases with the creation of fully commercial markets. In addition have we seen, that THC-rates went up, creating more harm, this creates higher potency in body and more harm. (1,3,4)

2) False "no alternatives" assumption
IBC is concerned by narratives that present legalization as the only way to protect youth, educate consumers, or curb illegal markets. Such framing precludes other effective public-health approaches, including prevention-first strategies, targeted enforcement against illegal supply, and harm-minimization measures that do not expand availability. (2,4,8,9)

3) "Responsible use" framing shifts responsibility away from the market
Legalization proposals commonly emphasize "responsible use," implying harms are mainly a matter of individual behavior. This is a long-standing practice used by harmful product industries, which diverts attention from the effect of the drug as such. Low regulation increases availability and normalization on population-level use. A policy that expands supply while relying on personal responsibility is culpable to the charge of disingenuousness because it blames individuals for a problem that is largely caused by structural (market) factors. 1,2,4,9)

4) There is no guarantee legalization will deliver promised benefits
Promises of improved safety, more education, youth protection, and reduced harms are not guaranteed outcomes of legalization, especially when commercial interests take precedence over public health as is often the case when cannabis market is liberalized. Evidence from other

International Blue Cross
Lindenrain 5a|CH-3012 Bern|Tel.: + 41 31 3019804
Email: office@internationalbluecross.org|www.internationalbluecross.org

jurisdictions is mixed, and it is plausible that harms increase as access and social acceptance grow. (1,2,9)

5) Illegal markets are likely to persist or adapt
IBC rejects the assumption that legalization automatically eliminates illegal supply. Illicit markets can continue or even expand alongside legal ones, especially when pricing, potency, convenience, or age rules leave room for illicit alternatives. (1,4,7,8,9)

6) A "social supply" model tends to drift toward commercialization
Even when proposals begin as controlled or non-commercial models, experience shows they often transition into commercial supply chains. Once full regulatory infrastructure exists, political and economic pressure for commercial expansion becomes highly likely (2,8,9)

7) Commercial markets invite corporate actors and demand-creation
A legal recreational market attracts powerful industries with incentives and technologies to expand demand (which may contribute to normalization of use), and lobby against restrictions. This creates a predictable conflict with public health and youth protection. This is perhaps the strongest lesson from international experience with regulation of harmful product industries (e.g., alcohol, tobacco, gambling) (1,2,8,9)

8) Social and health costs are incalculable and undercounted
Impact assessments typically omit major burdens such as accidental child consumption, psychiatric care, cannabis-impaired road crashes, workplace accidents, and family harms. These cumulative costs cannot be reliably calculated in advance. (1,2,5,6)

9) Individual freedom does not justify liberalizing a harmful market
IBC recognizes personal liberties but maintains that protecting freedom does not require creating a nationwide legal market for a psychoactive and harmful product. Public health and youth protection should be prioritized. (2,4,8,9)

If the Committee decides to proceed with policy liberalization, we advise that a regulatory model that places firm restrictions on accessibility be adopted to protect youth and public health. IBC supports Blue Cross Switzerland's demands for: full protection of youth including young adults; explicit inclusion of minors for prevention and protection provisions; large pictogram health warnings and plain packaging; strict minimum distances of points of sale from education, sport and recreational institutions; extended night sales ban (20:00–10:00); obligatory test purchases by cantons; license revocation for repeated violations; and a total ban on advertising and online sales.

International Blue Cross also recommends:
a) Nationwide prevention in schools: Any national regulatory move should be accompanied by federally funded, nationwide, evidence-based prevention in all schools across every canton, starting early and continuing through secondary and vocational education.
b) Occupational health processes for early intervention: Switzerland should require

occupational health and early-intervention processes in all workplaces, including early identification, confidential counseling pathways, procedures for safety-sensitive roles, and training for managers and HR.

Sincerely,



Anne Babb
General Secretary, International Blue Cross
office@internationalbluecross.org

International Blue Cross

Vision: People live dignified and healthy lives in a world where societal structures and services enable a life free from addiction as well as alcohol and other drug-related harm.

Mission: Prevent and reduce the use, abuse and dependency of alcohol and other drugs and their related harm, especially among the most vulnerable people. Engage Blue Cross Organisations worldwide to promote the mission, with a holistic view of the human being as a state of complete physical, mental, spiritual and social wellbeing.

Who we are: International Blue Cross (IBC), is a Christian value based, politically independent non-governmental organisation. The Blue Cross Movement started in 1877, in Switzerland. The International umbrella organisation was founded in 1886, currently comprising 37 national Blue Cross organisations in Africa, Asia, Europe and Latin America. Blue Cross Switzerland is member of International Blue Cross.

- The IBC network comprises expertise in tackling alcohol and other drug related health, social and development issues through advocacy, prevention, treatment and aftercare programmes. The IBC promotes this approach through a joint global voice and enables exchange and learning between Blue Cross Organisations around the world.
- The IBC implements international development and cooperation programmes in line with the UN Sustainable Development Goals. IBC has a consultative status at the UN ECOSOC. In order to deliver on its strategy, IBC receives support from its members and conducts fundraising activities. IBC is certified by Swiss ZEWO institute and applies principles of good governance. It is a member of the Swiss Development Cooperation Network.

Key research evidence supporting IBC arguments

1. Yimer TM, Hoch E, Fischer B, Dawson D, Hall W. The adverse public health effects of non-medical cannabis legalisation in Canada and the USA. The Lancet Public Health (2024).

2. Hall W, Stjepanović D, et al. Public health implications of legalising the production, sale and use of cannabis. The Lancet (2019).

3. Volkow ND. A new roadmap for cannabis and cannabis policy research. Nora's Blog, National Institute on Drug Abuse (NIDA) (Jan 2025).

4. Rutgers Centre for Alcohol and Substance Use Studies. Cannabis black market thrives despite legalization. https://alcoholstudies.rutgers.edu/cannabis-black-market-thrives-despite-legalization/

5. Madras BK, Fischer B. Rescheduling Cannabis—Medicine or Politics? JAMA Psychiatry (2025).

6. EMCDDA/EUDA. European Drug Report – Cannabis: current situation in Europe (2025)

7. Actis. Høringssvar – Dokument 8:208 S Legalisering av cannabis

8. Sabet K. Marijuana and Legalization Impacts. Berkeley Journal of Criminal Law

9. Smart Approaches to Marijuana (SAM). Impact Report / Lessons Learned From Marijuana Legalization (2023–2024).

International Blue Cross
Lindenrain 5a|CH-3012 Bern|Tel.: + 41 31 3019804
Email: office@internationalbluecross.org|www.internationalbluecross.org

Interurbane Arbeitsgruppe Cannabis (iuAG)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die interurbane Arbeitsgruppe Cannabis (iuAG) wurde im Jahre 2010 von Vertretungen der Stadt Zürich und dem Kanton Basel–Stadt einberufen mit dem Ziel, die Machbarkeit eines Pilotversuches zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu diskutieren. In der iuAG sind jeweils die städtischen oder kantonalen Verantwortlichen sowie die Forschungsleitenden der jeweiligen Pilotstudien vertreten. Ende 2012 bestand die Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Städte Bern, Biel, Winterthur und Zürich. Später traten auch die Städte Lausanne, Luzern, St. Gallen und Olten der iuAG bei. Die iuAG begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf in seiner Stossrichtung ausdrücklich. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu regulierten Cannabisprodukten. Der Entwurf setzt konsequent auf Gesundheits- und Jugendschutz und sieht eine Reihe zentraler Massnahmen vor: nicht-gewinnorientierte, konzessionierte Verkaufsstellen; ein umfassendes Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsförderungsverbot; obligatorische Testkäufe. Auch wenn die Pilotstudien noch nicht abschliessende Ergebnisse zeigen, so zeigen die bisherigen Zwischenergebnisse klare positive Trends. Die wichtigsten vorläufigen Erkenntnisse aus den bisherigen Studien sind folgende: •Sozio-gesundheitliche Dimensionen: Die Pilotversuche fördern risikoreduzierte Konsummuster. Sie tragen zu einer Entstigmatisierung der Konsumierenden bei. Die hohe und gleichbleibende Qualität der Produkte, die im Rahmen der Pilotversuche verkauft werden, bietet eine höhere Sicherheit als Produkte aus dem illegalen Markt. •Sicherheit und öffentliche Ordnung: In der Umgebung der Verkaufsstellen wurden keine Störungen der öffentlichen Ordnung festgestellt. •Prävention: das Verkaufspersonal vermittelt beim Erstkontakt eine wichtige Basispräventionssbotschaft an die Konsumierenden. Die Möglichkeit einer medizinischen Betreuung wird – wenn auch in unterschiedlichem Ausmass - genutzt. Die iuAG möchte auf folgende Punkte hinweisen, die im Entwurf CanPG nochmals überprüft und angepasst werden sollten: THC – Gehalt im Online-Verkauf: Gemäss erläuterndem Bericht kann der Bundesrat für den Verkauf von Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent gemäss Artikel 20 Absatz 3 zusätzliche Auflagen vorsehen. Dies ist insbesondere für den Online-Verkauf zentral. Frühintervention und Jugendschutz müssten vor Inkrafttreten des CanPG auch beim Modell des Online-Verkaufs gewährleistet sein. Die Ergebnisse der Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen ungenügende Regulierung auf. Finanzierung neuer Aufgaben der Kantone: Das Gesetz lässt offen, ob und wie allfällige Gewinne der Konzessionäre verwaltet und verwendet werden, um die Finanzierung der Aufgaben in den Kantonen sicherzustellen. Das Gesetz muss einen Finanzierungsmechanismus einführen, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Aktivitäten der Vier-Säulen-Politik zur Verfügung stellt. Im Vorentwurf ist kein Übergang für die laufenden Pilotprojekte gemäss Art 8c BetmG angedacht. Es braucht jedoch unbedingt eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit. In einem neuen Art. 36b wird dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, die Pilotprojekten bis über das Inkrafttsetzen des Cannabis Gesetz zu verlängern. Die iuAG unterstützt diese Anpassung.

	Aus Sicht der iuAG ist eine Weiterführung der Meta-Analyse der Ergebnisse der Pilotversuche notwenig, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen zuhanden des BAG und anderer Akteure sind wichtig für die Umsetzung des CanPG.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Der Gesetzgeber hat vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39, Abs 2 im Artikel 10 zu berücksichtigen. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern. Änderungsvorschlag: Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen. Die iuAG spricht sich für den Antrag der Minderheit aus. Änderungsvorschlag: Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern ist Werbung und soll daher im Gesetz oder im erläuternden Bericht ebenfalls als solche definiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Die iuAG priorisiert die kontrollierte Produktion. Eigenanbau wie auch kollektiver Anbau bieten nur geringe Qualitätskontrolle der Produkte und kaum Schutz vor missbräuchlicher Produktion bzw. wirtschaftlicher Gewinnorientierung.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Die erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können.Die 75g THC als Maximalmenge Besitz im privaten Bereich aus der Selbstversorgung sind zu prüfen und ggf nach unten zu korrigieren.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Die iuAG befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. THCLimits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig.Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll weniger als 60 Prozent betragen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.

Begründung	Die iuAG befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. THCLimits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig.Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll weniger als 60 Prozent betragen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Die iuAG befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. THCLimits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig.Der Gesamt-THC-Gehalt pro Flüssigkeitsvolumen soll weniger als 60 Prozent betragen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die At-traktivität von Cannabisprodukten reduzieren.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Gewinnorientierte Verkaufsstellen sind zu vermeiden.Änderungsvorschlag: Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten (…) werden dem Kanton ausbezahlt, welcher diese vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzt.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle:

	a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Die iuAG erachtet die Mange von max. 5g GesamtTHC pro Verkauf als hoch. In den laufenden Pilotprojekten gilt pro Kauf eine Obergrenze von 10 Gramm (nicht Gesamt THC) pro Transaktion. Diese sorgt dafür, dass der Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben.Die 5g Gesamt THC pro Verkauf sind zu prüfen und ggf nach unten zu korrigieren. Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.Änderungsvorschlag: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsverinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Die iuAG steht einem OnlineVerkauf zum jetzigen Zeitpunkt eher kritisch gegenüber. Erfahrungen aus Pilotprojekten fehlen bisher. Die Ergebnisse der Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen ungenügende Regulierung auf. Online Verkauf soll sich auf risikoärmere Produkte begrenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Gewinne sollen nicht vom Konzesssionär selber eingesetzt werden sondern von diesem an das BAG ausbezahlt werden, der diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds verwendet. Dieser kann anteilsmässig an die Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und kantonale Massnahmen eingesetzt werden. Änderungsvorschlag: Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten (…) werden anteilsmässig den Kantonen ausbezahlt, welche diese vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung und die Suchthilfe einsetzen.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Minderheit fordert statt einer Lenkungsabgabe Steuer wie beim Tabak, sprich 100% in die AHV Die Einführung einer Lenkungsabgabe soll progressiv erfolgen, um die Preise des legalen Marktes nicht zu sehr über die des Schwarzmarktes zu bringen. Für die iuAG wäre es denkbar, anstelle einer Lenkungsabgabe eine Verbrauchssteuer zu erheben, deren Ertrag anteilsmässig an die Kantone und das BAG ausbezahlt werden (analog Alkoholzehntelfonds). Minderheitsantrag wird abgelehnt Besondere Verbrauchssteuer, deren Ertrag anteilsmässig an Kantone und den Bund ausbezahlt wird.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen.

	2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert.Die formulierten Lenkungsziele sind anzupassen.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Die iuAG erachtet es als wichtig, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung durch die Lenkungsabgabe ausreichend entschädigt werden
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die iuAG begrüsst, dass ein Monitoring und eine Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen wird.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat legt fest, bis wann die laufenden Pilotprojekte gültig bleiben Die iuAG unterstützt diese Anpassung.
Anhang:	

Jeunes Vert·e·x·s Suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	1)Soutien de la direction adoptée par la commission Dans l'ensemble, les Jeunes Vert·e·x·s Suisse saluent cet avant-projet qui répond à la majorité des enjeux modernes liés aux produits cannabiques. Il est essentiel de renoncer à une approche prohibitive et de se concentrer sur la réduction des risques et la prise en charge des personnes présentant une consommation problématique. D'un autre côté, la production et la vente des produits doivent rester strictement contrôlées par l'État afin de répondre aux enjeux impératifs de la santé publique. C'est pourquoi nous saluons l'avant-projet dans son ensemble, même si nous émettons certaines réserves. 2)Réserves quant aux capacités de la future loi d'endiguer le marché noir Afin de juguler le marché illégal de produits cannabiques, il est essentiel que le marché légal nouvellement créé soit suffisamment robuste pour permettre aux consommateur·rice·x·s de s'y approvisionner facilement et sans entraves inutiles. Il convient de veiller non seulement à ce que le nombre de points de vente et les quantités offertes soit suffisantes par rapport à la demande, mais également à ce que l'offre de produits cannabiques soit suffisamment diversifiée. Il est donc essentiel d'éviter toute entrave politique à l'implantation de points de vente au niveau cantonal, en garantissant une offre minimale obligatoire. Par ailleurs, l'octroi d'une concession fédérale pour la vente en ligne doit être rendu impératif. Afin d'assurer une offre adéquate, les importations doivent être autorisées, pour autant qu'elles respectent les mêmes exigences sociales et environnementales que la production sur territoire suisse, et qu'elles se limitent uniquement à combler un déficit de production nationale. La priorité doit en tout temps être accordée à la production suisse. 3)Remarques sur les objectifs de la loi (durabilité et baisse de la consommation) Il est essentiel que la légalisation des produits cannabiques se concentre en priorité sur les enjeux de santé publique ainsi que, plus largement, sur les aspects écologiques et sociaux. Les Jeunes Vert·e·x·s Suisse saluent le fait que la commission ait privilégié la santé publique plutôt que d'y introduire des intérêts économiques privés. Certaines réserves subsistent toutefois concernant la dimension écologique de l'avant-projet : cet aspect doit être explicitement inscrit parmi les objectifs centraux de la loi, la culture du cannabis pouvant s'avérer particulièrement problématique en raison d'une consommation élevée de produits phytosanitaires et d'énergie. Nous attirons également l'attention de la commission sur le caractère trop ambitieux des objectifs de réduction de la consommation prévus dans l'avant-projet. Une hausse massive de la fiscalité en cas de non-atteinte de ces objectifs ne ferait que renforcer le marché noir. Il est aujourd'hui plus nécessaire que jamais de mettre en place une politique des drogues axée sur la réduction des risques plutôt que sur la répression. Enfin, des prix excessifs sur le marché légal auraient pour conséquence de réserver l'accès aux personnes les plus favorisées financièrement, tandis que les autres resteraient dépendantes du marché noir et des risques qui y sont associés. Il est donc essentiel de viser une dépénalisation socialement équitable. Les Jeunes Vert·e·x·s sont convaincu·e·x·s qu'une légalisation sous contrôle de la Confédération aura un effet bénéfique sur la santé publique et permettra de réduire les risques liés à la consommation de Cannabis. Celle-ci doit toutefois être accompagnée d'une production biologique et suisse répondant à des standards environnementaux et sociaux élevés. La santé publique et la lutte contre la criminalité par la création d'une offre de produits cannabiques légale et compétitive doivent rester les points cardinaux de la légalisation. La légalisation doit également avoir une dimension réparatrice et inclure l'effacement des condamnations précédentes.
Anhang:	Consultation LPCan réponse des jeunes vertexs.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. let. f (nouveau) : d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis let. g (nouveau) : la création d'un modèle de production et de distribution de produits cannabiques durable sur le plan économique et écologique
Begründung	nous soutenons la proposition du Groupe Romand des addictions (GREA) d'inclure une let. f inscrivant la durabilité sociale dans les buts de la loi: Il est essentiel pour les autres objectifs de l'avant-projet qu'une alternative viable au marché noir soit créée, celle-ci devra aussi être écologiquement responsable. Nous proposons l'ajout d'une let. g
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet demandant que le projet de loi soit complété, afin de permettre la culture au sein de petites associations. Les cannabis social clubs permettent une production sûre et non lucrative, ainsi qu'un partage d'expérience permettant de diminuer les risques
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet. Afin de favoriser l'auto-approvisionnement et d'éviter que les personnes avec peu de moyens se tournent vers un marché illégal non taxé, il est nécessaire de permettre aux particuliers de cultiver suffisamment de cannabis pour couvrir leurs besoins
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet pour la même raison
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Quiconque cultive du cannabis à titre commercial ou fabrique du matériel initial ou des produits cannabiques à titre commercial doit obtenir une autorisation de l'OFSP. 2 L'autorisation est octroyée si: a. le requérant est une personne morale de droit public ou privé qui a son siège en Suisse; b. les conditions techniques et opérationnelles nécessaires au respect des exigences visées aux sections 2 à 4 sont remplies; c. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol, peut être démontrée; d. un système adéquat d'assurance de la qualité, en particulier concernant le respect des exigences visées aux sections 2 et 3, est défini; e. une personne est désignée comme responsable de l'autorisation, et f. il est démontré que la personne désignée comme responsable de l'autorisation n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi. 3 Le Conseil fédéral définit: a. les conditions techniques et opérationnelles ainsi que les exigences relatives à la protection contre le vol et à l'assurance de la qualité; b. la procédure d'autorisation. 4 Il peut fixer des exigences moins élevées pour les cultures à petite échelle dont la surface ne dépasse pas 200 m2.
Begründung	nous estimons que les cantons doivent pouvoir assurer eux-mêmes la distribution à travers une entreprise de droit public s'ils le souhaitent. Nous proposons la modification suivante
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques ne doivent contenir aucun contaminant, tels que corps étrangers, contaminants microbiens, mycotoxines, métaux lourds, produits phytosanitaires et solvants résiduels provenant de l'extraction dans une teneur susceptible de nuire à la santé. 2 Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) fixe les teneurs maximales des contaminants et les adapte régulièrement à l'état de la science et de la technique. 3 Le Conseil fédéral fixe d'autres exigences de sécurité pour les catégories de produits cannabiques si cela est nécessaire pour garantir la protection de la santé. al. 4 (nouveau) : Les produits cannabiques importés doivent êtres issus du commerce équitable. Le Conseil fédéral détermine les standards autorisés
Begründung	nous proposons d'introduire des standards d'importation, afin de garantir des conditions de production et de travail équitables
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous soutenons la minorité Porchet pour des raisons de santé publique et de protection de l'environnement. La culture du cannabis doit être menée de manière respectueuse de l'environnement et de la santé.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d.

	2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	Nous proposons de porter la teneur maximale en THC à 30% pour le cannabis non transformé, car ce pourcentage est adapté aux standards actuels du marché noir et permet donc mieux de lutter contre celui-ci. Une teneur maximale trop basse encouragerait la poursuite du marché noir et limiterait inutilement la diversité des produits. Nous proposons la modification
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts de nicotine et d'alcool; d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits.
Begründung	Nous proposons de supprimer les alinéas e et f, car ces dispositions rendraient presque impossible la production de compléments alimentaires avec cannabis et de produits à avaler ou à manger et, qui sont pourtant un mode de consommation courant et qui représentent une alternative grandissante à la fumée. De plus, de tels produits comestibles sont souvent disponibles sur le marché noir. Nous proposons donc
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession est octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé d.offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43.

	let. i (nouveau) : si le canton ne prend pas en charge la vente lui-même ou ne l'a pas attribué à une institution ou entreprise publique ou privée 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Nous proposons d'abord d'utiliser le ton affirmatif, car offre légale doit être accessible dans chaque canton, afin d'offrir une vraie alternative au marché noir. Nous proposons les modifications suivantes al.1, let.c: nous soutenons la proposition du GREA, afin de garantir une véritable politique de prévention
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Nous attirons l'attention sur la nécessité de clarifier le statut du CBD, en particulier celui des huiles dépassant 1% de THC. Il importe aussi de sécuriser la définition du CBD à moins de 1% pour éviter les zones grises juridiques et harmoniser les pratiques
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre en ligne des produits cannabiques à des consommateurs appartient à la Confédération.

	2 La Confédération exerce ce droit en mandatant une institution publique ou en octroyant une concession à une organisation ou organisation privée.
Begründung	La vente en ligne est une nécessité absolue pour permettre un accès équitable et suffisamment large au futur marché légal et donc permettre de juguler le marché illégal. Pour qu'une offre en ligne soit garantie, nous proposons la modification suivante
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	La Confédération exerce ce droit en mandatant une institution publique ou en octroyant une concession à une organisation ou organisation privée
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für die Ein- und Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten gelten die Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 BetmG. 2 Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist und eine entsprechende, nach den internationalen Abkommen erteilte Einfuhrbewilligung vorliegt. 3 Die Aufsicht über die Durchfuhr richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 BetmG.
Begründung	Nous plaidons pour une priorité donnée à la production nationale afin de garantir la qualité, la traçabilité et la durabilité du cannabis suisse. Limiter les importations permet aussi de soutenir l'économie locale et de réduire l'empreinte carbone du marché. Les importations ne doivent donc être utilisées que dans les cas où la production indigène ne permettrait pas de répondre à la demande
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. Sur l'ensemble des produits cannabiques vendus, la part des produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % représente au moins 75 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus dès la vingt-cinquième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi 3 Dès la dixième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, la quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas être supérieure à 10 % de la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant entre la cinquième et la neuvième année suivant

	l'entrée en vigueur de la présente loi. 4 Le Conseil fédéral peut fixer des objectifs intermédiaires. 5 L'OFSP extrait du système de suivi visé à l'art. 85 les indicateurs pertinents pour le contrôle de la réalisation des objectifs.
Begründung	Les objectifs chiffrés doivent être ajustés pour rester cohérents avec la régulation visée : une taxe trop élevée relancerait le marché noir. La fiscalité doit viser la prévention et la durabilité, et non la maximisation des recettes. Nous proposons donc la modification suivante
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous suivons la minorité Porchet à des fins de cohérence avec l'article 12.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous suivons la minorité Hässig. Afin de garantir que cette loi atteigne son but en matière de santé publique, il est nécessaire d'assurer un lien avec les organisations spécialisées dans les addictions disposant d'années d'expertise de terrain.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	84, 85, 87 nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	84, 85, 87 nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	1 Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz: q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	Nous soutenons l'effacement des condamnations liées à la consommation et à la possession personnelle désormais légales. Cela corrige une inégalité de traitement et reconnaît la dimension réparatrice de la réforme. Nous nous opposons également à la modification de l'Art. 66a CP, les expulsions systématiques étant pour nous inacceptables
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Nous suivons la minorité Gysi, afin de protéger les usager·ères de la route.
Anhang:	

junge gruene
jeunes vert·e·x·s
giovani verdi

Sheldon Masseraz
Jeunes Vert·e·x·s Suisse
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

Commission de la sécurité
sociale et de la santé publique
Madame Barbara Gysi,
Présidente
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Berne, le 27 novembre 2025

Réponse à la consultation sur la loi fédérale sur les produits cannabiques (Loi sur les produits cannabiques, LPCan) – mise en œuvre de l'initiative parlementaire 20.473

Madame la Présidente de la Commission de la sécurité sociale et de la santé du Conseil national,

Mesdames et Messieurs,

Conformément à l'intitulé du présent document, les Jeunes Vert·e·x·s Suisse prennent avec plaisir part à la consultation sur la LPCan. Nous prenons position comme suit :

Remarques générales

1) *Soutien de la direction adoptée par la commission*

Dans l'ensemble, les Jeunes Vert·e·x·s Suisse saluent cet avant-projet qui répond à la majorité des enjeux modernes liés aux produits cannabiques. Il est essentiel de renoncer à une approche prohibitive et de se concentrer sur la réduction des risques et la prise en charge des personnes présentant une consommation problématique. D'un autre côté, la

production et la vente des produits doivent rester strictement contrôlées par l'État afin de répondre aux enjeux impératifs de la santé publique. C'est pourquoi nous saluons l'avant-projet dans son ensemble, même si nous émettons certaines réserves.

2) Réserves quant aux capacités de la future loi d'endiguer le marché noir

Afin de juguler le marché illégal de produits cannabiques, il est essentiel que le marché légal nouvellement créé soit suffisamment robuste pour permettre aux consommateur·rice·x·s de s'y approvisionner facilement et sans entraves inutiles. Il convient de veiller non seulement à ce que le nombre de points de vente et les quantités offertes soit suffisantes par rapport à la demande, mais également à ce que l'offre de produits cannabiques soit suffisamment diversifiée. Il est donc essentiel d'éviter toute entrave politique à l'implantation de points de vente au niveau cantonal, en garantissant une offre minimale obligatoire. Par ailleurs, l'octroi d'une concession fédérale pour la vente en ligne doit être rendu impératif. Afin d'assurer une offre adéquate, les importations doivent être autorisées, pour autant qu'elles respectent les mêmes exigences sociales et environnementales que la production sur territoire suisse, et qu'elles se limitent uniquement à combler un déficit de production nationale. La priorité doit en tout temps être accordée à la production suisse.

3) Remarques sur les objectifs de la loi (durabilité et baisse de la consommation)

Il est essentiel que la légalisation des produits cannabiques se concentre en priorité sur les enjeux de santé publique ainsi que, plus largement, sur les aspects écologiques et sociaux. Les Jeunes Vert·e·x·s Suisse saluent le fait que la commission ait privilégié la santé publique plutôt que d'y introduire des intérêts économiques privés. Certaines réserves subsistent toutefois concernant la dimension écologique de l'avant-projet : cet aspect doit être explicitement inscrit parmi les objectifs centraux de la loi, la culture du cannabis pouvant s'avérer particulièrement problématique en raison d'une consommation élevée de produits phytosanitaires et d'énergie. Nous attirons également l'attention de la commission sur le caractère trop ambitieux des objectifs de réduction de la consommation prévus dans l'avant-projet. Une hausse massive de la fiscalité en cas de non-atteinte de ces objectifs ne ferait que renforcer le marché noir. Il est aujourd'hui plus nécessaire que jamais de mettre en place une politique des drogues axée sur la réduction des risques plutôt que sur la répression. Enfin, des prix excessifs sur le marché légal auraient pour conséquence de réserver l'accès aux personnes les plus favorisées financièrement, tandis que les autres resteraient dépendantes du marché noir et des risques qui y sont associés. Il est donc essentiel de viser une dépénalisation socialement équitable.

Remarques par article

Sauf mention contraire, nous suivons la proposition de la majorité

- Art. 1 : nous soutenons la proposition du Groupe Romand des addictions (GREA) d'inclure une let. f inscrivant la durabilité sociale dans les buts de la loi :

  "let. f (nouveau) : d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis"

- Art. 1 : Il est essentiel pour les autres objectifs de l'avant-projet qu'une alternative viable au marché noir soit créée, celle-ci devra aussi être écologiquement responsable. Nous proposons l'ajout d'une let. g :

  "let. g (nouveau) : la création d'un modèle de production et de distribution de produits cannabiques durable sur le plan économique et écologique"

- Chapitre 3 : nous soutenons la minorité Porchet demandant que le projet de loi soit complété, afin de permettre la culture au sein de petites associations. Les *cannabis social clubs* permettent une production sûre et non lucrative, ainsi qu'un partage d'expérience permettant de diminuer les risques

- Art. 12 : nous soutenons la minorité Porchet. Afin de favoriser l'auto-approvisionnement et d'éviter que les personnes avec peu de moyens se tournent vers un marché illégal non taxé, il est nécessaire de permettre aux particuliers de cultiver suffisamment de cannabis pour couvrir leurs besoins.

- Art. 14, al. 1 : nous soutenons la minorité Porchet pour la même raison

- Art. 15 : nous estimons que les cantons doivent pouvoir assurer eux-mêmes la distribution à travers une entreprise de droit public s'ils le souhaitent. Nous proposons la modification suivante :

  "Art. 15 al. 2 let. a : le requérant est une personne morale de droit *public ou* privé qui a son siège en Suisse"

- Art. 19, al. 1bis : nous soutenons la minorité Porchet pour des raisons de santé publique et de protection de l'environnement. La culture du cannabis doit être menée de manière respectueuse de l'environnement et de la santé.

- Art. 19 : nous proposons d'introduire des standards d'importation, afin de garantir des conditions de production et de travail équitables :

  "Art. 19 al. 4 (nouveau) : Les produits cannabiques importés doivent êtres issus du commerce équitable. Le Conseil fédéral détermine les standards autorisés"

- Art. 20 : Nous proposons de porter la teneur maximale en THC à 30% pour le cannabis non transformé, car ce pourcentage est adapté aux standards actuels du marché noir et permet donc mieux de lutter contre celui-ci. Une teneur maximale trop basse encouragerait la poursuite du marché noir et limiterait inutilement la diversité des produits. Nous proposons la modification : "

  "Art. 20 al 1 let. a : la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30%"

  "Art. 20 al 3 : [...] dont la teneur totale en THC est supérieure à 30%"

- Art. 21 : Nous proposons de supprimer les alinéas e et f, car ces dispositions rendraient presque impossible la production de compléments alimentaires avec cannabis et de produits à avaler ou à manger et, qui sont pourtant un mode de consommation courant et qui représentent une alternative grandissante à la fumée. De plus, de tels produits comestibles sont souvent disponibles sur le marché noir. Nous proposons donc :

  "Art. 21, al. e : supprimer et Art. 21, al. f : supprimer"

- Art. 40 : Nous proposons d'abord d'utiliser le ton affirmatif, car offre légale doit être accessible dans chaque canton, afin d'offrir une vraie alternative au marché noir. Nous proposons les modifications suivantes :

  "Art. 40 al. 1 : La concession est octroyée si le requérant: "

  "Art. 40 al. 1 let. i (nouveau) : si le canton ne prend pas en charge la vente lui-même ou ne l'a pas attribué à une institution ou entreprise publique ou privée"

- Art. 40 al. 1, let. c : nous soutenons la proposition du GREA, afin de garantir une véritable politique de prévention : « reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé ».

- Art. 42 : Nous attirons l'attention sur la nécessité de clarifier le statut du CBD, en particulier celui des huiles dépassant 1% de THC. Il importe aussi de sécuriser la définition du CBD à moins de 1% pour éviter les zones grises juridiques et harmoniser les pratiques.

- Art. 48 : La vente en ligne est une nécessité absolue pour permettre un accès équitable et suffisamment large au futur marché légal et donc permettre de juguler le marché illégal. Pour qu'une offre en ligne soit garantie, nous proposons la modification suivante :

"Art. 48, al. 2 : La Confédération exerce ce droit en mandatant une institution publique ou en octroyant une concession à une organisation ou organisation privée"

- Art. 49 al.1 let. c : même modification que pour l'art 40 al. 1, let. c. Les cantons doivent garder un contrôle rapproché sur la prévention et la réduction des risques afin de garantir la cohérence et l'efficacité des actions entreprises.

- Art. 58 : Nous plaidons pour une priorité donnée à la production nationale afin de garantir la qualité, la traçabilité et la durabilité du cannabis suisse. Limiter les importations permet aussi de soutenir l'économie locale et de réduire l'empreinte carbone du marché. Les importations ne doivent donc être utilisées que dans les cas où la production indigène ne permettrait pas de répondre à la demande.

- Art. 62 : Les objectifs chiffrés doivent être ajustés pour rester cohérents avec la régulation visée : une taxe trop élevée relancerait le marché noir. La fiscalité doit viser la prévention et la durabilité, et non la maximisation des recettes. Nous proposons donc la modification suivante :

  "Art. 62, al. 1 et al. 2 : supprimer" et remplacer par "Art. 62, al. 1 : Sur l'ensemble des produits cannabiques vendus, la part des produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % représente au moins 75 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus dès la vingt-cinquième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi"

- Art. 74, let. c : Nous suivons la minorité Porchet à des fins de cohérence avec l'article 12.

- Art. 83 : Nous suivons la minorité Hässig. Afin de garantir que cette loi atteigne son but en matière de santé publique, il est nécessaire d'assurer un lien avec les organisations spécialisées dans les addictions disposant d'années d'expertise de terrain.

- Art. 84, 85 et 87 : nous suivons les minorités Hässig. Il est nécessaire de suivre les effets de cette loi sur le long terme, afin de garantir qu'elle remplira bien ses objectifs en matière de réduction des risques et de protection de la santé et de la jeunesse.

- Mesures transitoires pénales : Nous soutenons l'effacement des condamnations liées à la consommation et à la possession personnelle désormais légales. Cela corrige une inégalité de traitement et reconnaît la dimension réparatrice de la réforme. Nous nous opposons également à la modification de l'Art. 66a CP, les expulsions systématiques étant pour nous inacceptables.

- Loi du 18 mars 2016 sur les amendes d'ordre : Nous suivons la minorité Gysi, afin de protéger les usager·ères de la route.

Conclusion

Les Jeunes Vert·e·x·s sont convaincu·e·x·s qu'une légalisation sous contrôle de la Confédération aura un effet bénéfique sur la santé publique et permettra de réduire les risques liés à la consommation de Cannabis. Celle-ci doit toutefois être accompagnée d'une production biologique et suisse répondant à des standards environnementaux et sociaux élevés. La santé publique et la lutte contre la criminalité par la création d'une offre de produits cannabiques légale et compétitive doivent rester les points cardinaux de la légalisation. La légalisation doit également avoir une dimension réparatrice et inclure l'effacement des condamnations précédentes.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position et restons à votre disposition en cas de questions.

Avec nos salutations distinguées,

Pour les Jeunes Vert·e·x·s Suisse,

junge gruene
jeunes vert·e·x·s
giovani verdi

Sheldon Masseraz, coprésident



Matthieu Besse, Vice-secrétaire général



Jungfreisinnige Schweiz (JFS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Stellungnahme der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS) zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) Die Jungfreisinnigen Schweiz unterstützen den Entwurf für ein Bundesgesetz über Cannabisprodukte grundsätzlich. Eine klare und liberale Regulierung schafft Rechtssicherheit, stärkt den Gesundheitsschutz und gewährleistet den Jugendschutz. Durch den geregelten Anbau, die kontrollierte Abgabe und eine transparente Produktinformation wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis ermöglicht. Das Gesetz setzt auf Eigenverantwortung statt Verbote und schafft die Grundlage für einen sachgerechten, nachvollziehbaren und gesundheitsorientierten Rahmen im Umgang mit Cannabis. Die JFS-Anträge fördern einen freiheitlichen, regulierten, marktwirtschaftlichen und realitätsnahen Ansatz, der: Schwarzmarktverdrängung statt Verbote priorisiert, Bürger- und Wirtschaftsfreiheit wahrt, klare, nachvollziehbare Qualitätsstandards setzt, Bürokratie minimiert und Jugendschutz und Aufklärung statt Repression sichert.
Anhang:	Stellungsnahme JFS zur Cannabisregulierung-2025.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f. den unerlaubten Handel mit Cannabis einzudämmen und die öffentliche Sicherheit und Gesundheit stärken
Begründung	Schwarzmarktverdrängung soll explizit als Gesetz-Ziel festgeschrieben werden.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Das Verbot verhindert, dass Unternehmen Anbau, Herstellung und Verkauf kombinieren können. Dadurch entstehen unnötige Umwege und höhere Kosten, was den Wettbewerb

	einschränkt und den Markt weniger effizient macht
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Informationsfreiheit und Markttransparenz statt Totalverbot. Ziel: Aufklärung statt Moralisierung. Werbung zulässig in begrenztem Rahmen (regulierter Jugendschutz); Verhältnismässigkeit wahren
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Eine mengenmässige oder pflanzenbasierte Obergrenze lehnen wir grundsätzlich ab. Mehr Eigenproduktion, weniger Abhängigkeit vom Schwarzmarkt; praxistaugliche Versorgung auch bei Schädlingen / Ernteausfällen. Unrealistische Limits führen zu einer Abwanderung in unregulierte, potenziell gefährlich Schwazrmarktangebote.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Die private Selbstversorgung sowie deren Besitz zu begrenzen lehnen wir ab. Erwachsene sollen zu Hause so viele Cannabispflanzen anbauen und besitzen dürfen, wie sie möchten, ohne staatlich definierte Höchstmengen für Vorrat, Pflanzen oder THC-Gehalt. Unterstützung der Minderheit (Porchet u. a.) Schützt Privatpersonen vor Kriminalisierung und unnötiger Bürokratie.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Abs 1a: Schützt Konsumenten vor Rückgriff auf illegale Hoch-THC-Produkte; Markt soll die Nachfrage abdecken – nicht verdrängen. 20% ist eine Grenze, die schnell mal überschritten würde, 30% wäre durch nat. Wachstum fast nicht zu erreichen. Dadurch entsteht weniger Aufwand für Grenzwert-Kontrollen Erhöhung des zulässigen Gesamt-THC-Gehalts von 20% auf 30% für unverarbeitete Cannabisprodukte
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Abs 1f: Zucker ist technologisch notwendig zur Stabilität und Dosierbarkeit in essbaren THC-Produkten. Fördert rauchfreie, schadstoffarme Konsumformen; reduziert Gesundheitsrisiken ohne unnötige Bevormundung. Zulassung von Edibles mit Zucker; kein generelles Verbot von Süss- oder Aromastoffen. Oder 1f ganz Streichen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nur aus natürlich gewachsenen Cannabispflanzen hergestellt werden (inkl. Blütenstaub, Harz, Trichome). "Synthetische und teilsynthetische Cannabinoide sind ausgeschlossen.
Begründung	Konsumentensicherheit und Glaubwürdigkeit des Marktes durch natürliche, nachvollziehbare Produkte.

Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Abs 1, 5,6: Abweichung von „Plain Packaging“ zugunsten von Transparenz. Markenwettbewerb ermöglicht Qualitätserkennung; schützt Konsumenten vor Fälschungen und Überdosierungen. Erlaubnis für neutrale, aber identifizierbare Markenkennzeichnung (Logo, Farbcodes, Symbolik).
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	. Ersetzen von „Konzession“ durch „Bewilligung“ in allen Bestimmungen.
Begründung	Marktoffene Bewilligungen statt staatlicher Konzessionen. Das fördert Wirtschaftsfreiheit, senkt Eintrittshürden, verhindert Behördenwillkür
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Abs 2: Private Institutionen und Organisationen werden nicht ausgeschlossen Folgt der Minderheit
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

	d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1b/c: Verkaufsstellen müssen kostendeckend arbeiten dürfen; Marktmechanismen statt Subventionswirtschaft. Eingriff in Eigentumsrechte und unternehmerische Autonomie. Streichung von Abs. 1 lit. b wonach kein Gewinn erzielt werden darf. Gewinne dürfen erzielt werden; Rückfluss an Kantone für Prävention nur anteilig.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Die Kantone nehmen das Recht wahr und erteilen privaten Institutionen oder Organisationen die Bewilligungen.
Begründung	Abs 1: Ablehnung eines Bundesmonopols. Dezentralität, Föderalismus und Wettbewerb bewahren und verhindert ineffiziente Staatsmonopole. Zuständigkeit für Onlinehandel den Kantonen, nicht dem Bund, übertragen. Einführung von Bewilligung statt Konzession. Abs 2: Die Kantone sind angehalten, ein Onlineangebot zu bewilligen und durch Privatwirtschaft abwickeln zu lassen. Die Kantone nehmen das Recht wahr und erteilen privaten Institutionen oder Organisationen die Bewilligungen.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	

	Abs 1b/c: Verkaufsstellen müssen kostendeckend arbeiten dürfen; Marktmechanismen statt Subventionswirtschaft. Eingriff in Eigentumsrechte und unternehmerische Autonomie. Streichung von Abs. 1 lit. b wonach kein Gewinn erzielt werden darf. Gewinne dürfen erzielt werden; Rückfluss an Kantone für Prävention nur anteilig.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Jungfreisinnige Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation	: JFS
Adresse	: Neuengasse 20, 3011 Bern
Kontaktperson	: Thomas von Allmen / Julien Reich
Telefon	: 076 391 56 23 / 079 346 71 01
E-Mail	: thomas.vonallmen@jungfreisinnige.ch / julien@reich-be.ch
Datum	: 12.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Stellungnahme der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS) zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) Die Jungfreisinnigen Schweiz unterstützen den Entwurf für ein Bundesgesetz über Cannabisprodukte grundsätzlich. Eine klare und liberale Regulierung schafft Rechtssicherheit, stärkt den Gesundheitsschutz und gewährleistet den Jugendschutz. Durch den geregelten Anbau, die kontrollierte Abgabe und eine transparente Produktinformation wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis ermöglicht. Das Gesetz setzt auf Eigenverantwortung statt Verbote und schafft die Grundlage für einen sachgerechten, nachvollziehbaren und gesundheitsorientierten Rahmen im Umgang mit Cannabis. Die JFS-Anträge fördern einen **freiheitlichen, regulierten, marktwirtschaftlichen und realitätsnahen Ansatz**, der: ● Schwarzmarktverdrängung statt Verbote priorisiert, ● Bürger- und Wirtschaftsfreiheit wahrt, ● klare, nachvollziehbare Qualitätsstandards setzt, ● Bürokratie minimiert und ● Jugendschutz und Aufklärung statt Repression sichert.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1	**f.**	**Zweck**	Schwarzmarktverdrängung soll explizit als Gesetz-Ziel festgeschrieben werden.	„den unerlaubten Handel mit Cannabis einzudämmen und die öffentliche Sicherheit und Gesundheit stärken.“
9		**Verbot der vertikalen Integration**	Das Verbot verhindert, dass Unternehmen Anbau, Herstellung und Verkauf kombinieren können. Dadurch entstehen unnötige Umwege und höhere Kosten, was den Wettbewerb einschränkt und den Markt weniger effizient macht	Streichen
11		**Werbeverbot**	Informationsfreiheit und Markttransparenz statt Totalverbot. Ziel: Aufklärung statt Moralisierung.	Werbung zulässig in begrenztem Rahmen (regulierter Jugendschutz); Verhältnismässigkeit wahren.
12		**Anbau (Selbstversorgung)**	**Eine mengenmässige oder pflanzenbasierte Obergrenze lehnen wir grundsätzlich ab.** Mehr Eigenproduktion, weniger Abhängigkeit vom Schwarzmarkt; praxistaugliche Versorgung auch bei Schädlingen / Ernteausfällen. Unrealistische Limits führen zu einer Abwanderung in unregulierte, potenziell gefährlich Schwazrmarktangebote.	Streichen
14		**Besitz im Privaten Bereich**	**Die private Selbstversorgung sowie deren Besitz zu begrenzen lehnen wir ab. Erwachsene sollen zu Hause so viele Cannabispflanzen anbauen und besitzen dürfen, wie sie möchten, ohne staatlich definierte Höchstmengen für Vorrat, Pflanzen oder THC-Gehalt.** Unterstützung der Minderheit (Porchet u. a.) Schützt Privatpersonen vor Kriminalisierung und unnötiger Bürokratie.	Steichen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

20	**1a**	**THC Obergrenzen**	Schützt Konsumenten vor Rückgriff auf illegale Hoch-THC-Produkte; Markt soll die Nachfrage abdecken – nicht verdrängen. 20% ist eine Grenze, die schnell mal überschritten würde, 30% wäre durch nat. Wachstum fast nicht zu erreichen. Dadurch entsteht weniger Aufwand für Grenzwert-Kontrollen	Erhöhung des zulässigen Gesamt-THC-Gehalts von 20% auf **30%** für unverarbeitete Cannabisprodukte.
21	**1f**	**Zusatzstoffe / Edibles**	Zucker ist technologisch notwendig zur Stabilität und Dosierbarkeit in essbaren THC-Produkten. Fördert rauchfreie, schadstoffarme Konsumformen; reduziert Gesundheitsrisiken ohne unnötige Bevormundung.	Zulassung von Edibles mit Zucker; kein generelles Verbot von Süss- oder Aromastoffen. Oder 1f ganz Streichen
26		**Natürliches Cannabis**	Konsumentensicherheit und Glaubwürdigkeit des Marktes durch natürliche, nachvollziehbare Produkte.	„Cannabisprodukte dürfen nur aus natürlich gewachsenen Cannabispflanzen hergestellt werden (inkl. Blütenstaub, Harz, Trichome). "Synthetische und teilsynthetische Cannabinoide sind ausgeschlossen.“
27	**1,5,6**	**Verpackung**	Abweichung von „Plain Packaging“ zugunsten von Transparenz. Markenwettbewerb ermöglicht Qualitätserkennung; schützt Konsumenten vor Fälschungen und Überdosierungen.	Erlaubnis für neutrale, aber **identifizierbare Markenkennzeichnung** (Logo, Farbcodes, Symbolik).
39	**2**	**Grundsätze**	Private Institutionen und Organisationen werden nicht ausgeschlossen	Folgt der Minderheit
39 **40** **41**		**Grundsätze**	Marktoffene Bewilligungen statt staatlicher Konzessionen. Das fördert Wirtschaftsfreiheit, senkt Eintrittshürden, verhindert Behördenwillkür.	Ersetzen von „Konzession“ durch „Bewilligung“ in allen Bestimmungen.
40 **49**	**1b** **1c**	**Gewinnverwendung**	Verkaufsstellen müssen kostendeckend arbeiten dürfen; Marktmechanismen statt Subventionswirtschaft. Eingriff in Eigentumsrechte und unternehmerische Autonomie.	Streichung von Abs. 1 lit. b/c, wonach kein Gewinn erzielt werden darf. → Gewinne dürfen erzielt werden; Rückfluss an Kantone für Prävention nur anteilig.

48	**1**	**Online-Verkauf**	Ablehnung eines Bundesmonopols. Dezentralität, Föderalismus und Wettbewerb bewahren und verhindert ineffiziente Staatsmonopole.	Zuständigkeit für Onlinehandel den **Kantonen**, nicht dem Bund, übertragen. Einführung von Bewilligung statt Konzession.
48	**2**	**Online-Verkauf**	Die Kantone sind angehalten, ein Onlineangebot zu bewilligen und durch Privatwirtschaft abwickeln zu lassen.	Die Kantone nehmen das Recht wahr und erteilen privaten Institutionen oder Organisationen die Bewilligungen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Kantonsapothekervereinigung KAV / Association des pharmaciens cantonaux (APC)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die KAV positioniert sich ausschließlich zu technischen Aspekten im Zusammenhang mit diesem neuen Cannabisgesetz. Aus der Expertise der KAV sind folgende Punkte zu übernehmen und umzusetzen: - Wie bei der Vernehmlassung der Verordnung für die Pilotversuche von Cannabis sind aus Sicht der öffentlichen Gesundheit die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen bzw. zu fördern. Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist. - Die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische Zwecke und Cannabis für den Freizeitkonsum ist aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen die Apotheken weiterhin nur Anlaufstellen für Medizinal-Cannabis sein. - Verantwortliche Person (vP) : die Erfahrungen aus der Aufsicht zeigen, dass die Anforderungen der vP genau geregelt werden sollen. - Die Anforderungen an die Verpackung und das Produkt sollen in einer separaten Verordnung geregelt werden, da hier laufend Anpassungen an neue Vorschriften analog der Arzneimittel erwartet werden. - Angesichts der vorgesehenen Vorgaben zur Beratung und Abkärung insbesondere zur Sicherstellung des Jugendschutzes bei der Abgabe des Cannabis erachtet die KAV den online Handel als kritisch. Bevor erste Erfahrungen aus dem Verkauf vor Ort gesammelt wurden, soll kein Online-Handel erlaubt werden. - Bei den Kontrollen der Kantone wie auch bei einem allfälligen online Handel (durch Bund kontrolliert) sollen die gleichen Anforderungen bestehen (unentgeltlicher Musterbezug, kostenpflichtige Inspektionen, etc.) - Art. 88 Entsorgung Cannabis. Die KAV begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Da bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt die KAV diese Dokumentation ab, da dies zu erheblichem Mehraufwand führt, den die Kantone nicht auch noch stemmen können. Es genügt, wenn die Bewilligungsinhaber, Eigentümer und Besitzer die Entsorgung im Nachverfolgungstool erfassen. - Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist es nicht das Ziel dieser Verkaufsstellen, mit dem Verkauf dieser Produkte Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus sollten Präventionsmassnahmen eingeführt werden. Verschiedene Pilotprojekte (z.B. Lausanne Cann-L) haben deutlich gezeigt, dass diese beiden Kriterien in einer Verkaufsstelle, die ausschliesslich dieser Tätigkeit gewidmet sind, umgesetzt werden können. In einer öffentlichen Apotheke erscheint uns die Umsetzung hingegen schwieriger, weshalb Apotheken nicht als Verkaufsstellen vorgesehen werden sollen, wobei die Bewilligungsvergabe in der Zuständigkeit der Kantone liegen soll. Es ist jedoch zu vermeiden, dass es zu erheblichen Unterschieden beim Vollzug dieses Bundesgesetzes kommt. Die Anpassungen des Betäubungsmittelgesetzes erscheinen kohärent und die KAV hat keine zusätzlichen Anmerkungen dazu. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die den Kantonen auferlegte Last sehr hoch ist und dass es wichtig wäre, eine Finanzierung vorzusehen .
Anhang:	251106_prise_position_KAV_LCANN.pdf

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation	: Association des pharmaciens cantonaux
Abréviation de l'entreprise / organisation	: KAV
Adresse	: av. des Casernes 2, 1014 Lausanne
Personne de contact	: Marie-Christine Grouzmann
Téléphone	: 021 316 42 01
E-Mail	: marie-christine.grouzmann@vd.ch
Date	: 6.11.2025

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Remarques générales
Die KAV positioniert sich ausschließlich zu technischen Aspekten im Zusammenhang mit diesem neuen Cannabisgesetz. **Aus der Expertise der KAV sind folgende Punkte zu übernehmen und umzusetzen:** - **Wie bei der Vernehmlassung der Verordnung für die Pilotversuche von Cannabis sind aus Sicht der öffentlichen Gesundheit die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen bzw. zu fördern.** **Falls es zum Konsum nach Art. 5 c & d (rauchen / verdampfen) kommt, sollen diese Verdampfungsgeräte möglichst den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie es bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.** - **Die Unterscheidung zwischen Cannabis für medizinische Zwecke und Cannabis für den Freizeitkonsum ist aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen die Apotheken weiterhin nur Anlaufstellen für Medizinal-Cannabis sein.** - **Verantwortliche Person (vP) : die Erfahrungen aus der Aufsicht zeigen, dass die Anforderungen der vP genau geregelt werden sollen.** - **Die Anforderungen an die Verpackung und das Produkt sollen in einer separaten Verordnung geregelt werden, da hier laufend Anpassungen an neue Vorschriften analog der Arzneimittel erwartet werden.** - **Angesichts der vorgesehenen Vorgaben zur Beratung und Abkärung insbesondere zur Sicherstellung des Jugendschutzes bei der Abgabe des Cannabis erachtet die KAV den online Handel als kritisch. Bevor erste Erfahrungen aus dem Verkauf vor Ort gesammelt wurden, soll kein Online-Handel erlaubt werden.** - **Bei den Kontrollen der Kantone wie auch bei einem allfälligen online Handel (durch Bund kontrolliert) sollen die gleichen Anforderungen bestehen (unentgeltlicher Musterbezug, kostenpflichtige Inspektionen, etc.)** - **Art. 88 Entsorgung Cannabis. Die KAV begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Da bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt die KAV diese Dokumentation ab, da dies zu erheblichem Mehraufwand führt, den die Kantone nicht auch noch stemmen können. Es genügt, wenn die Bewilligungsinhaber, Eigentümer und Besitzer die Entsorgung im Nachverfolgungstool erfassen.** - **Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist es nicht das Ziel dieser Verkaufsstellen, mit dem Verkauf dieser Produkte Gewinne zu erzielen. Darüber hinaus sollten Präventionsmassnahmen eingeführt werden. Verschiedene Pilotprojekte (z.B. Lausanne Cann-L) haben deutlich gezeigt, dass diese beiden Kriterien in einer Verkaufsstelle, die ausschliesslich dieser Tätigkeit gewidmet sind, umgesetzt werden können. In einer öffentlichen Apotheke erscheint uns die Umsetzung hingegen schwieriger, weshalb Apotheken nicht als Verkaufsstellen vorgesehen werden sollen, wobei die Bewilligungsvergabe in der Zuständigkeit der Kantone liegen soll. Es ist jedoch zu vermeiden, dass es zu erheblichen Unterschieden beim Vollzug dieses Bundesgesetzes kommt.** **Die Anpassungen des Betäubungsmittelgesetzes erscheinen kohärent und die KAV hat keine zusätzlichen Anmerkungen dazu.**

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die den Kantonen auferlegte Last sehr hoch ist und dass es wichtig wäre, eine Finanzierung vorzusehen .

Initiative parlementaire Siegenthaler 20.473 « Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs »
Loi fédérale sur les produits cannabiques (loi sur les produits cannabiques, LPCan)

Avant-projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan)				
art.	**al.**	**let.**	**Commentaires / remarques**	**Propositions de modifications (texte proposé)**

Notre conclusion (cochez une seule case svp.)	
	Avis favorable
	Avis plutôt favorable
X	Avis neutre
	Avis plutot défavorable
	Avis défavorable

Kinderpsychiatrische Praxis

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Das Gesetz beinhaltet gegenüber heute keinen zusätzlichen Jugendschutz! Das Gesetz ist ein Verharmlosungssignal das Prävention erschwert. Das Geld für die vielen Plakate auf denen Kiffer für Begleitstuden gesucht werden, wäre sicher besser in Plakate, die vor Cannabiskonsum warnen verwendet worden.
Anhang:	

Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) / Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions (CDCA)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Zustimmung zur grundsätzlichen Ausrichtung des Gesetzes, dieses sticht im internationalen Vergleich durch eine hohe Gewichtung des Gesundheitsschutzes und der Vermeidung von Konsumförderung hervor. Jedoch Vorbehalte in Bezug auf die mangelhafte Finanzierung der nötigen flankierenden Massnahmen des Jugendschutzes. Dies gefährdet die wirkungsvolle Umsetzung in Bezug auf den Jugend- und Gesundheitsschutz. Zudem einige Änderungswünsche mit Blick auf den Vollzug durch die Kantone.
Anhang:	Begleitbrief_KKBS_Stellungnahme_CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	Der aktuelle Status-Quo in der Schweiz ist aus fachlicher Sicht vollständig unbefriedigend. Sowohl aus Sicht Gesundheitsschutz wie auch Suchtprävention und -hilfe. Der vorliegende Entwurf bietet die beste Lösungsvariante. Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung einschliesslich rechtsbürgerlich Wählerinnen und Wähler eine (strenge) Regulierung von Cannabis für Erwachsene mit starkem Jugendschutz wünschen.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der qualitative Gesundheits- und Jugendschutz für Einzelne und die Gesellschaft sollte im Vordergrund stehen und nicht eine quantitative Vorgabe in Bezug auf den Gesamtkonsum.

Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	f. die Cannabissteuer, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren
Begründung	Statt eine Lenkungsabgabe fordert die KKBS eine Lenkungssteuer oder Lenkungsabgabe mit Zweckbindung für die Prävention und Bekämpfung von Suchtproblemen, in Anlehnung an die Steuer auf gebrannten Wassern, mit Auszahlung von 40 % des Reinertrages an die Kantone und mindestens 10 % an dem Bund. Dies bedingt eine Verankerung in Art. 131 der Bundesverfassung.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kompetenz des Bundesrates nach Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Regulation von Cannabis sehr rasch und agil angepasst werden muss.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Prüfen im Zusammenhang mit Art. 14 Abs 2 lit a - d
Begründung	Für Erzeugnisse aus der Selbstversorgung definiert der Gesetzesentwurf in Art. 7 bzw. Art. 14 unterschiedliche Kategorien, was im Vollzug zu Unklarheit führen und die Strafverfolgungsbehörden die Umsetzung erschweren könnte. Bitte prüfen, ob Bestimmungen vereinheitlicht werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch die KKBS hat gewisse Vorbehalte in Bezug auf Aufnahme und Ausgestaltung des Online Handels (vgl. Bemerkungen bei den einzelnen Artikeln), aber ein Verbot dieses Verkaufskanals per se würde einen chancengerechten Zugang zu Produkten für die Bevölkerung in schwach besiedelten Gebieten allenfalls erschweren oder verhindern.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In Abs 3 fehlt, dass die Inhaber der Herstellungsbewilligung ihre Produkte auch an öffentlich-rechtliche Institutionen zum Verkauf verkaufen dürfen, falls diese genannten Institutionen diese Aufgabe von einem Kanton übertragen bekommen haben.
Begründung	Wenn die öffentlich-rechtlichen Organisationen keine Cannabisprodukte einkaufen dürfen, sind sie nicht funktionsfähig.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Auch die Platzierung von Produkten ist Werbung. Daher sollte entweder der erläuternde Bericht oder nötigenfalls das Gesetz selber so angepasst werden, dass bei Verkaufsstellen die Produkte nicht von aussen sichtbar sind (also keine Ausstellung im Schaufenster). Im Weiteren sollten die Produkte im Innenbereich der Verkaufsstelle und im Online-Shop neutral präsentiert werden
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die KKBS lehnt den Vorschlag ab, weil diese Vereine den Aufwand für Vollzug und die Kontrolle in den Kantonen stark erhöhen würden. Der Erläuternde Bericht selber sagt, dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt». Die erlaubte Höchstzahl von Besitz nach Entwurf ist ausreichend. Nach Ansicht der KKBS ist die Höchstmenge so zu begrenzen, dass Menschen mit sehr hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die im Entwurf definierte Anzahl ist ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Prüfen im Zusammenhang mit Artikel 7
Begründung	Vgl. Kommentar zu Artikel 7, Prüfung Vereinheitlichung der Definitionen.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Menge gemäss Entwurf ist ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten steht im Widerspruch zur Absicht, die Konsumform Rauchen zu vermindern.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der KKBS ist eine mögliche Übertragung an Gemeinden (de Facto wären es wohl Städte) je nach kantonaler Gegebenheit sehr sinnvoll. Die Formulierung des Entwurfes wahrt den nötigen Handlungsspielraum der Kantone.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 1 lit c: die in lit c definierten überzähligen Gewinne sind nicht durch den Konzessionär selber zu verwenden, sondern an den konzessionsgebenden Kanton auszubezahlen und werden von diesem zweckgebunden eingesetzt. Die KKBS findet die gewählte Bestimmung des zulässigen Gewinnes kompliziert und im Vollzug schwer umsetzbar. Eine Alternative könnte ein Konzept sein wie bei den Casinos im Geldspielgesetz, wo ganz genau definiert ist, wie der Gewinn bemessen wird und wie viel Prozent davon vom Konzessionär behalten werden darf. Beim CanPG müsste der Prozentsatz jedoch tiefer als die 20 % des BGS sein. Die SGK-N wird gebeten, die Herleitung/Definition des maximalen Gewinnes nochmals zu überprüfen. lit h Konsumräume: Antrag KKBS auf Streichung
Begründung	Prävention- und Suchthilfe sind nach BetmG Aufgaben der Kantone, darum müssen auch die genannten Mittel an die Kantone fliessen. Eine direkte Verwendung durch die Konzessionäre schafft Doppelspurigkeit und unterläuft die kantonale Planung. Auch aus Governance-Sicht ist die direkte Verwendung abzulehnen. Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Falls der Gesetzgeber Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verwendung durch die Konzessionäre selber wird durch die KKBS abgelehnt (vgl. Kommentar zum Entwurf CanPG)
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Unterbindung von Verkaufsförderung durch Provisionen ist für die nicht Gewinn-Orientierung zentral.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Absatz 2 neu: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen
Begründung	Die Formulierung im Entwurf des CanPG ist zu wenig verbindlich. Im Sinne eine kohärenten Vollzuges beantragt die KKBS eine Anpassung.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie bereits zu Artikel 40 angemerkt, werden Konsumräume in der Verkaufsstelle selber von der KKBS als konsumfördernd abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die KKBS versteht die Kritikpunkte der Minderheit gegenüber dem Online-Handel und hat ebenfalls gewisse Vorbehalte gegen diesen. Sie schlägt aber eine Überarbeitung und ein Alternativkonzept vor und keine grundsätzliche Streichung.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Recht zum Online-Verkauf soll ebenfalls den Kantonen zustehen. Falls die Kantone das Recht wahrnehmen, so erteilen sie gemeinsam einer öffentlich-rechtlichen Institution oder Organisation oder einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Ein getrennter Cannabismarkt für terrestrischen- und online-Verkauf lehnt die KKBS ab. Damit wird eine Doppelspurigkeit geschaffen bzw. werden sich Bund und Kantone auch konkurrenzieren. Der Bund sollte sich auf die Aufsichtsaufgaben konzentrieren und den Marktvollzug als Ganzes den Kantonen überlassen. Die Kantone können ein interkantonales Angebot über einen Verbund lösen, welcher sich so oder so für einen einheitlichen Vollzug des CanPG und für interkantonale Präventions-Massnahmen anbietet. Eine Verbleib des Online-Marktes beim Bund wäre aus Sicht der KKBS eine schlechte Lösung. Sollte der Gesetzgeber dies aber trotzdem vorsehen, so fordert die KKBS in den nachfolgenden Artikeln gewisse Anpassungen. Grundsätzlich sollte ein Online-Markt erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Zudem sollte zuerst noch Pilotprojekte dazu durchgeführt und ausgewertet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 1 lit a soll eine Konzessionserteilung auch an öffentlich-rechtliche erlauben. Die KKBS fordert analog wie bei den landgebundenen Verkaufsstellen eine Anpassung von Abs 1 lit c: Nicht der Konzessionär setzt diese Mittel ein (Governanzgründe, potenzielle Interessenkonflikte der Konzessionäre), sondern er bezahlt diese aus an die Kantone (wenn der Markt an diese übergeht) oder an den Bund (falls die Zuständigkeit dortbleiben sollte). Bei Marktzuständigkeit der Kantone unterbreitet die KKBS folgenden Vorschlag: Abs. 1, lit c NEU: allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, werden vom Konzessionär jährlich vollumfänglich gemäss Bevölkerungsschlüssel an Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und nationale sowie für kantonale Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt

	Falls das Geld an den Bund geht, sollte im BAG ein Fonds geschaffen werden und die Mittel zweckgebunden für nationale Massnahmen eingesetzt werden. Die KKBS empfiehlt auch hier, die Gewinndefinition nochmals zu überdenken.
Begründung	Aus fachlicher Sicht werden eine gute interkantonale Zusammenarbeit und Koordination wichtig sein. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Bereichen, zum Beispiel beim Geldspiel, bewähren sich hierbei Modelle, bei welchen zweckgebundene Mittel gemeinsam in einem Verbund eingesetzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mittelverwendung durch Konzessionär selber wird abgelehnt.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Art. 40 Abs 1 lit g
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die KKBS fordert, dass Gewinne vom Konzessionär an die Kantone oder den Bund ausbezahlt werden und von diesen direkt oder im Fall des BAG über einen Fonds für Massnahmen verwendet werden. Damit einfällt die Notwendigkeit des Artikel 50.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 1 und 5 neu: BAG jeweils durch “die Kantone” ersetzen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 1 ergänzen: Er muss sicherstellen, dass bei Auslieferung der Produkte diese nur an die bestellende, volljährige Person abgegeben werden. Abs 2: analog Art. 42 Abs 2 sollte der Konzessionär selber verpflichtet werden, mit einer geeigneten Fachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschliessen, mit welcher das Verkaufspersonal sich betreffend Früherkennung und Frühintervention regelmässig austauscht.
Begründung	Mit diesen Bestimmungen wird der Jugendschutz (Abs 1) und der Gesundheitsschutz der Kaufenden (Abs 2) verbindlicher geregelt.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die KKBS begrüsst diesen Vorschlag ausdrücklich. Diese Massnahme erzielt beispielsweise beim Alkohol eine hohe präventive Wirkung.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die KKBS spricht sich aus vorgenannten Gründen gegen eine generelle Streichung des Online-Handels aus dem Gesetz aus. Die berechtigen Befürchtungen und Kritikpunkte eines solchen Marktes können regulatorisch gelöst werden.
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Kantone sollten für den Online-Markt zuständig sein und damit auch für die Kontrolle gemäss Artikel 53. Sämtliche Verweise auf den Bund sind entsprechend auf die Kantone anzupassen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Kantone sollten für den Online-Markt zuständig sein. In Absatz 1 sollte daher “BAG” mit “Die Kantone” ersetzt werden.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 2 neu: Der Konzessionär des Online-Verkauf muss den Kantonen jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	Die KKBS fordert wie vorgängig bereits ausgeführt beim Online-Verkauf eine Zuständigkeit der Kantone sowie eine Auszahlung allfälliger Gewinne an die Kantone statt einer Verwendung durch den Konzessionär selber.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Minderheit fordert statt Lenkungsabgabe eine Steuer wie beim Tabak, womit alle Mittel aus der Steuer in die AHV fliessen würden. Die KKBS spricht sich ebenfalls gegen die Lenkungsabgabe mit Ausschüttung über die Krankenkassenprämien aus, aber für eine besondere Verbrauchsteuer mit Ausschüttung eines Teiles des Steuerertrages an die Kantone und das BAG.
Begründung	Aus Sicht der KKBS ist es zwingen notwendig, dass ein Teil der Mittel aus einer Cannabissteuer an die Kantone und Bund fliessen (wie bereits ausgeführt). Mit diesem Alternativvorschlag der KKBS wäre ein Teil der Gelder nach wie vor für eine Finanzierung der AHV verwendbar. Damit würde das Anliegen der Minderheit zumindest teilweise berücksichtigt.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Die SGK-N hat ausführliche Überlegungen zu Zielen angestellt und dabei ein ambitioniertes aber doch realistisches Szenario entwickelt. Wobei eine Nichterreichung der Ziele nicht mit einem Scheitern der Regulation gleichgesetzt werden dürfte (vgl. Erläuternder Bericht).
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Ziele der Minderheit sind zu ambitioniert und nicht realistisch umsetzbar.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die KKBS spricht sich gegen eine Lenkungsabgabe mit Ausschüttung über die Krankenkassenprämien aus, aber schlägt nach der gleichen Berechnungsmethodik eine besondere Verbrauchsteuer vor (vgl. Art. 2, 52, 63, 64, 65, 67). Damit könnte die grundsätzlich erwünschte Lenkungswirkung erhalten bleiben, den Kantonen, dem Bund und der AHV aber nötige Mittel zukommen.
Begründung	Analog vorgängiger Begründung.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Cannabissteuer berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Entschädigt nach Art 65 Abs 1 werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Cannabissteuer; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings. 3 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 40 % gemäss Bevölkerungsschlüssel an die Kantone ausbezahlt, welche diese Mittel zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwenden. 4 Aus dem Ertrag der Cannabissteuer werden 10 % an das Bundesamt für Gesundheit ausbezahlt, welche diese Mittel in einem Fond zweckgebunden zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet. Vorschlag Änderung der Bundesverfassung, Artikel 131

	Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CanPG Abs 4 neu: Die Kantone erhalten 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden Abs 5 neu: Das Bundesamt für Gesundheit erhält 10 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten zu nicht medizinischen Zwecken. Diese Mittel sind in einem Fond zweckgebunden für die Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.
Begründung	Die KKBS fordert eine zweckgebundene Verankerung einer Abgabe oder Steuer auf allen Cannabisprodukten nach CanPG in der Bundesverfassung, wobei sich die Formulierung an die besondere Verbrauchsteuer von gebrannten Wassern orientiert (BV Art. 131 Abs 1 lit b). Der Vorschlag für die Zweckbindung im CanPG ist im Sinne der Kohärenz analog der Zweckbindung des Alkoholzehntels (BV Art. 131 Abs 3). Im erläuternden Bericht könnte bei Bedarf noch näher ausgeführt werden, dass darunter Massnahmen aller vier Säulen einschliesslich Forschung und Evaluation gemeint sind sowie dass diese Massnahmen suchtform- und settingübergreifend ausgestaltet werden. Wie die SODK muss auch die KKBS festhalten, dass ohne diese Mittel eine wirksame Umsetzung des CanPG und insbesondere die nötigen zusätzlichen Massnahmen für den Jugendschutz nicht möglich sind.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantonalen Gebühren und die Aufsichtsaufgabe sind für die Kantone für den Vollzug des Gesetzes selber unverzichtbar und die KKBS begrüsst ausdrücklich, dass der Entwurf diese Entschädigung vorsieht. Die Mittel nach Artikel 67 können den direkten Vollzugsaufwand decken, nicht aber den nötigen Aufwand für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheits- und Jugendschutzes und flankierende Massnahmen, weshalb die KKBS eine weitergehende Auszahlung von Mitteln aus der Cannabisbesteuerung an die Kantone fordert. Artikel 67 muss auch bei einer Cannabissteuer mit Ausschüttung an die Kantone in Kraft bleiben. Damit können die eigentlichen Vollzugskosten ausreichend über Artikel 67 gedeckt werden und die Kosten für die übrigen Massnahmen des Gesundheits- und Jugendschutzes über die Cannabissteuer.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die eingezogenen Mittel sollten – nach Abzug des Aufwandes der Strafverfolgungsbehörden – zweckgebunden analog den Bestimmungen der Cannabissteuer der Prävention und Suchthilfe, entweder in den Kantonen oder dem Fonds des BAG zugewiesen werden.
Begründung	Diese Praxis hat sich in einzelnen Kantonen wie zum Beispiel Waadt sehr bewährt. Die zweckgebundene Verwendung ist kohärenter als eine allgemeine Verwendung im Staatshaushalt.
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für eine kohärente Umsetzung des CanPG ist eine breite Zusammenarbeit und Abstimmung unbedingt nötig, darum sollte der Gesetzgeber statt einer “Kann”-Formulierung eine höhere Verbindlichkeit fordern.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Gegenvorschläge wie folgt: Abs 2 und Abs 2 lit a neu: Den Begriff “einheitlich” durch “kohärent” ersetzen Abs 2 lit c streichen Neu Abs 3: Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. Diese soll insbesondere Empfehlungen zur Harmonisierung der Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten erstellen und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.
Begründung	Der Betriff “einheitlich” widerspricht der föderalen Souveränität der Kantone und dem Grundsatz, dass bei der Umsetzung des CanPG auf kantonale oder regionale Besonderheiten Rücksicht genommen werden soll. Wie sonst im BetmG üblich sollte daher “kohärent” verwendet werden. Die Koordinationsplattform ist ein zentrales Element einer kohärenten Umsetzung des CanPG, wie es auch die Minderheit in ihren Anträgen erkannt hat. Darum sollte hier auf keinen Fall eine “kann” Formulierung verwendet werden. Die KKBS schlägt zudem vor, gewisse Elemente des Minderheitsantrages als Aufgabe der Plattform vorzusehen. Damit werden diese Elemente Teil eines partnerschaftlichen Prozesses. Ein reiner Top-Down Ansatz vom Bund an die Kantone abzulehnen.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Vgl. Vorschlag KKBS: Artikel 84, neuer Absatz 3
Begründung	Vgl. Begründung KKBS zu Artikel 84

Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die KKBS geht davon aus, dass die von der Minderheit genannten Indikatoren Teil des Monitorings nach Art. 68 sein sollten. Gemäss Absatz 5 regelt der Bundesrat Form und Inhalt des Monitorings.
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 3 neu: jährlicher Bericht
Begründung	Wie bereits bei Artikel 37 angemerkt, scheinen sich die Inhalte der Bericht nach Art. 37 und 87 teilweise zu überscheiden. Im Sinne einer Vereinheitlichung im Vollzug sollte die Frist einheitlich auf jährlich lauten.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Aufgrund der geforderten besonderen Verbrauchsteuer wird eine Anpassung der Bundesverfassung nötig mit einer Volksabstimmung mit doppeltem Mehr.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die KKBS spricht sich dagegen klar gegen die Formulierung «insbesondere in Bildungsstätten» aus. Die Fokussierung auf dieses einzelne Setting bildet nicht das ganze nötige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab. Auch eine Ergänzung um weitere Bereiche oder Settings würde aus gesetzgeberischer Sicht keinen Sinn machen, da die Aufzählung niemals vollständig wäre. Das Gesetz macht ausreichend klar, dass ein Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gelegt werden soll. Hingegen wird die Ergänzung des BetmG um «Früherkennung und Frühintervention» begrüsst.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Kommentar zu Art. 1 Bst. C BetmG
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Kommentar zu Art. 1 Bst. C BetmG
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die KKBS spricht sich gegen die Einrichtung von Raucherräumen aus (vgl. Bemerkungen zu Art. 43 CanPG)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die KKBS spricht sich gegen die Einrichtung von Raucherräumen aus (vgl. Bemerkungen zu Art. 43 CanPG).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die KKBS spricht sich gegen die Einrichtung von Raucherräumen aus (vgl. Bemerkungen zu Art. 43 CanPG)
Begründung	--
Anhang:	

KONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN (KKBS)
CONFERENCE DES DELEGUES CANTONAUX AUX PROBLEMES DES ADDICTIONS (CDCA)
CONFERENZA DEI DELEGATI CANTONALI AI PROBLEMI DI DIPENDENZA (CDCD)

An die:
Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Gysi, geschätzte Barbara
Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen der SGK-N
Sehr geehrte Herren Nationalräte der SGK-N

Im Namen der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen KKBS danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des CanPG Stellung nehmen zu dürfen. Für die detaillierten Rückmeldungen zum CanPG haben wir wunschgemäss das entsprechende Online-Formular eingereicht. Wir möchten aber gerne die Gelegenheit nützen, mittels dieses Schreibens auch noch das Wort direkt an Sie zu richten.

Die KKBS möchte sich bei Ihnen bedanken für die überaus grosse Arbeit, die Ihre Subkommission bei der Erstellung des CanPG geleistet hat. Hierbei haben Sie unter Einbezug der relevanten internationalen Erfahrungen aus anderen Regulierungsmodellen von Cannabis ein umsetzbares Model für die Schweiz entwickelt, welches auf den Gesundheitsschutz fokussiert und die Chance bietet, Cannabis so zu regulieren, dass der Schwarzmarkt zurückgebunden, aber kein freier wirtschaftlicher Mark mit einer Förderung des Konsums geschaffen wird. Der umfassende Ansatz, der alle wesentlichen Aspekte von Cannabis auf der ganzen Wertschöpfungskette einschliesst, macht das CanPG im internationalen Vergleich einzigartig. Die KKBS unterstützt die Stossrichtung dieser Gesetzgebung daher vollumfänglich.

Neben verschiedenen Detailbemerkungen zu einzelnen Bestimmungen kritisieren wir wie die SODK vor allem zwei wesentliche Punkte. Um das CanPG wirksam umsetzen zu können, muss der Jugend- und Gesundheitsschutz mit konkreten flankierenden Massnahmen verstärkt werden und es braucht zusätzliche finanzielle Mittel für die Kantone und den Bund über die vorgesehenen Gebühren und Abgaben hinaus. Die KKBS spricht sich hier für eine besondere Verbrauchsteuer aus.

Die KKBS stand im Zuge der Erarbeitung der Stellungnahme in regem Kontakt zu einer Vielzahl von Stakeholdern. Wir haben dabei den Eindruck gewonnen, dass die hohe Komplexität des CanPG dazu geführt hat, dass nicht alle Überlegungen Ihrer Kommission zum CanPG verstanden wurden und vor allem die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung nicht von allen möglichen Beteiligten realistisch eingeschätzt wurden. Zudem war die Frist von 3 Monate zu kurz, um die Cannabisregulierung vertieft fachlich übergreifend zu diskutieren.

So wurde oftmals argumentiert, dass der Umsetzungsaufwand nicht leistbar sei. Bei dieser Einschätzung wird aber fälschlicherweise von einem freien Markt und einer hohen Anzahl von Anbietenden und Verkaufsstellen ausgegangen. Mit dem Konzessionsmodell des CanPG wird die Anzahl an Anbietenden und Verkaufsstellen jedoch sehr gering bleiben. Die angenommene Zahl von 200 bis 400 Verkaufsstellen in der Regulierungsfolgenabschätzung dürfte viel zu hoch sein. In der Provinz Québec, welche ein Regulierungsmodell hat, welches dem CanPG ähnlich ist und eine der Schweiz vergleichbare Bevölkerungszahl aufweist, findet sich eine Verkaufsstelle pro 86'000 Einwohnende. Umgerechnet auf die Bevölkerung der Schweiz wären dies 104 Verkaufsstellen. Da die Schweiz jedoch viel kleinräumiger ist als die Provinz Québec, wäre mit weniger Verkaufsstellen zu rechnen. Viele kleine Kantone dürften maximal eine Verkaufsstellen haben oder allenfalls mit anderen Kantonen zusammenarbeiten. Mittelgrosse Kantone dürften maximal 2 – 3 Verkaufsstellen und selbst grosse Kantone dürften nicht mehr als 4 Verkaufsstellen aufweisen. Damit ist auch die Anzahl möglicher

Konzessionäre sehr begrenzt. Vor diesem Hintergrund wurde der Umsetzungsaufwand von vielen unserer Partnern überschätzt.

Die KKBS möchte bekräftigen, dass wir - wie die SODK - eine Umsetzung des CanPG als grundsätzlich möglich erachten, insbesondere wenn zusätzliche zweckgebundene Mittel für die Kantone und den Bund zur Verfügung stehen. Da es sich bei Cannabis nach wie vor um ein Betäubungsmittel handeln wird, erachten wir die Regulierungsdichte im CanPG auch als grundsätzlich angebracht.

Der Entwurf des CanPG bietet eine historische Chance, sich weiterhin fachlich, aber vor allem auch politisch, in der Schweiz mit der Frage nach dem künftigen Umgang mit Cannabis auseinander zu setzen und den unbestreitbar unbefriedigenden Status Quo zu ändern. Das Gesetz kann auch Impulse in der Suchtpolitik der Kantone setzen und die interkantonale Zusammenarbeit verstärken. Wir hoffen daher, dass Ihre Kommission das Projekt so aktiv wie bislang weiterverfolgen wird.

Die KKBS steht Ihnen hierbei sehr gerne mit ihrer Expertise zur Verfügung.

Ich schliesse mit nochmaligem Dank für Ihre geleistete Arbeit und wünsche Ihnen für die anstehende Wintersession viel Erfolg und eine schöne Adventszeit.

Freundliche Grüsse

Joos Tarnutzer
Präsident KKBS

28. November 2025

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) / Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes Stellung nehmen zu können. Die KKPKS wird sich im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich zu den-jenigen Aspekten des Vorentwurfs äussern, welche Auswirkungen auf die operative Polizeiarbeit bzw. die Strafverfolgung haben oder einen direkten Bezug zum Vollzug durch die Polizeibehörden aufweisen. Politische Grundsatzfragen, wie beispielsweise die Frage ob und inwiefern der Zugang zu gewissen psychoaktiven Substanzen ermöglicht bzw. legalisiert werden soll, werden der politi-schen Ebene überlassen. Einleitend gilt es festzuhalten, dass der Vorentwurf nach Ansicht der KKPKS in seiner derzeitigen Form nicht nur zahlreiche Ungenauigkeiten enthält, sondern darüber hinaus auch Bestimmungen vorsieht, welche in der Praxis nur schwer oder gar nicht um- bzw. durchsetzbar sind und damit auch den erklärten Zielen des Gesetzes im Weg stehen dürften. Wenn bei einer neuen Regulierung grundsätzlich an der Um- bzw. Durchsetzbarkeit gezweifelt werden muss, schadet dies schlussend-lich auch der staatlichen Legitimität und der Glaubwürdigkeit der Vollzugsbehörden. Die vorgese-hene neue Bundesgesetzgebung in dieser Form wird von der KKPKS im Hinblick auf die operative Polizeiarbeit sowie den Vollzug entsprechend kritisch beurteilt. Zudem ist zu befürchten, dass die Umsetzung des neuen Cannabisproduktegesetzes – entgegen den Ausführungen des erläuternden Berichts – zusätzliche Ressourcen, u.a. für die Kontrolle der Einhaltung der neuen Bestimmungen (Genehmigungen, Konzessionen usw.), die Durchsetzung der neu einzuführenden Strafbestimmungen oder die Erhebungen von Statistiken und verschiedenen Monitorings sowie Evaluationen, beanspruchen wird. Dies erweist sich insbesondere vor dem Hin-tergrund der ohnehin bereits bestehenden sehr hohen Belastung der Strafverfolgungsbehörden als problematisch. Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen europäischen Ländern (u.a. Deutsch-land) ist namentlich auch davon auszugehen, dass der Schwarzmarkt parallel zum legalen Markt fortbestehen oder teilweise gar dominant bleiben wird und damit weiterhin Ressourcen der Straf-verfolgung bindet. Nicht zuletzt muss bei einer Umsetzung der Vorlage sodann mit neuen Phäno-menen gerechnet werden, welche die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen werden. Zu denken ist dabei bspw. an Diebstähle und Raubüberfälle an Verkaufs-, Produktions- und Anbaustätten, Cannabistourismus durch Konsumentinnen und Konsumenten aus dem Ausland sowie an den wei-terhin bestehenden Handel unter Minderjährigen bzw. für Minderjährige. Eine Senkung der Kosten für Strafverfolgung und Justiz ist damit kaum zu erwarten. Folgend werden nun, anhand der konkreten Bestimmungen, die aus polizeilicher Sicht zentralen Probleme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorlage genauer beleuchtet.
Anhang:	Stellungnahme KKPKS Cannabisproduktegesetz_sign.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen;

	d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Die allgemeine Stossrichtung der Vorlage, namentlich der Jugendschutz und der Schutz der öffent-lichen Gesundheit, wird grundsätzlich begrüsst. Aus polizeilicher Perspektive fehlt derzeit beim Zweckartikel allerdings die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells; die Repression. Allgemein bein-haltet der derzeitige Gesetzesentwurf nur wenige Instrumente, die dazu geeignet wären, den ille-galen Cannabishandel effektiv zu unterbinden. Dies ist jedoch zwingend notwendig, denn nur wenn die Durchsetzungsfähigkeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden ausgebaut wird, kann der weiterhin bestehende illegale Cannabismarkt effektiv bekämpft und damit auch der legale Markt gestärkt werden. Zu wenig Beachtung schenkt die Vorlage zudem dem Umstand, dass aufgrund von vergleichbaren Erfahrungssätzen aus europäischen Ländern (u.a. Deutschland) damit gerechnet werden muss, dass durch eine Teil-Liberalisierung ein Anstieg des Konsums stattfindet, womit auch negative Auswirkun-gen einhergehen. Als Beispiele können hier die Zunahme von Verkehrsunfällen oder problematisches Verhalten im Zusammenhang mit Cannabiskonsum aufgeführt werden (so begünstig z.B. starker Can-nabiskonsum, insbesondere in jungem Alter, psychotische Zustände).
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Obgleich unter den Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol eine Vielzahl von Substanzen subsumiert werden, die nicht Gegenstand des Vorentwurfes sind, wird stets von diesem Wirkungstyp gespro-chen. Konsequenterweise ist nach Ansicht der KKPKS in der Vorlage einzig der Begriff THC (oder «THC-haltige Betäubungsmittel») zu verwenden, um die THC-haltigen Betäubungsmittel zu be-zeichnen, und die Bezeichnung «Wirkungstyp», die an zahlreichen Stellen zu finden ist, zu strei-chen.
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	Das Verhältnis zum BetmG ist komplex und derzeit dennoch sehr unklar geregelt. Begrüssenswert wäre eine Regelung, wonach der nicht-medizinische Gebrauch ausschliesslich im CanPG geregelt wird, es sei denn im BetmG ist es explizit anders vorgesehen.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Der Vorentwurf definiert nicht eindeutig, was den Begriff «Cannabis» nach dem Gesetz mitein-schliesst. Gemäss dem aktuellen Wortlaut würde eine Legalisierung auch für legal angebauten In-dustriehanf gelten, der damit einer Bewilligungspflicht unterläge. Es wäre daher aus Sicht der KKPKS empfehlenswert, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder aber explizit auszuklam-mern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). Diesbezüglich sind auch die Ausführungen zu Art. 15 CanPG zu berücksichtigen.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Aus polizeilicher Sicht ist diese Bestimmung aus zwei Gründen nicht praktikabel respektive umsetz-bar. Einerseits wird die Höchstmenge gemäss aktueller Vorlage nicht allgemein in Gramm definiert, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm soll massgeblich sein. Bei einer polizeilichen Kontrolle müsste entsprechend jeweils der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm ermittelt werden. Dies ist indes nur durch aufwändige und in vielen Fällen wohl mit unverhältnismässigem Aufwand verbundenen

	Analysen im Labor möglich. Andererseits findet laut Vorentwurf eine Unterscheidung im Hinblick auf den Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung statt, nicht aber auf aus der unentgeltlichen Ab- oder Weitergabe stammenden Cannabis aus der Selbstversorgung (erlaubt gemäss Art. 8 lit. b CanPG). Letzterer würde derzeit gleichgestellt mit Cannabis aus illegaler Produktion oder aus dem Schwarzmarkt. Im Falle einer Polizeikontrolle dürfte es in den meisten Fällen faktisch jedoch un-möglich sein, die Herkunft des mitgeführten Cannabis zu bestimmen und eine Unterscheidung im Sinne von Art. 7 lit. a bzw. b CanPG vorzunehmen. Im Sinne der Um- bzw. Durchsetzbarkeit sollten aus polizeilicher Sicht deshalb grundsätzlich kon-krete Höchstmengen an Cannabis(-produkten) in Gramm festgelegt werden. Für die KKPKS würde sich diesbezüglich eine Orientierung an denjenigen Werten, die sich bereits in der Praxis (BetmG und Rechtsprechung des Bundesgerichts) sowie im Rahmen von Pilotversuchen bewährt haben, aufdrängen. Die derzeit vorgesehenen Höchstmengen erscheinen sehr hoch, was die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels mittelbar erheblich erschweren könnte. Es besteht namentlich die konkrete Gefahr, dass zumindest ein Teil dieser legal erworbe-nen bzw. selbst angebauten Substanzen auf den Grau- bzw. Schwarzmarkt gelangen würde. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen sollten sich analog zur BetmPV (Art. 16) am per-sönlichen Bedarf pro Monat orientieren. Sollte die Regulierung anhand des Gesamt-THC-Gehalts beibehalten werden, könnte auf die entsprechenden Werte von Art. 16 BetmPV abgestützt wer-den. Um die Um- bzw. Durchsetzbarkeit nicht zu gefährden und den Vollzug zu gewährleisten, wäre in letzterem Fall vorzusehen, dass die Kosten für die Anfechtung der behördlichen Vermutung des Gesamt-THC-Gehalts durch den Konsumenten bzw. Besitzer zu tragen sind, sofern letzterer davon abweichen möchte. Darüber hinaus sollte die gleiche Höchstmenge für Cannabis aus Eigenproduktion, Selbstversor-gung, von Verkaufsstellen und vom Schwarzmarkt gelten. Aus Sicht der KKPKS würde sich diesbe-züglich eine Orientierung an bewährten und realen Erfahrungswerten anbieten (bspw. 10 Gramm-Schwelle ohne Abstützung auf Gramm Gesamt-THC-Gehalt). Sollte sich die Regulierung bezüglich der erlaubten Mengen nichtsdestotrotz auf den Gesamt-THC-Gehalt abstützen, dürften die Werte insbesondere bei vermischten Produkten (bspw. 2 Gramm Gesamt-THC-Gehalt) nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle gelten. Wäre es nämlich erlaubt, vermischte Cannabisprodukte auch ausserhalb der versiegelten Originalverpackungen mitzuführen, so wäre es ohne aufwändige Laboranalysen nicht möglich, zu überprüfen, ob der zulässige Gesamt-THC-Gehalt im konkreten Fall überschritten wird. Dies würde eine griffige und effiziente Kontrolle verunmöglichen. Die ent-sprechende Problematik findet sich in zahlreichen weiteren Bestimmungen des gesamten Vorent-wurfs (so bspw. Art. 27 CanPG). Schliesslich weist die KKPKS darauf hin, dass sofern der Jugendschutz tatsächlich eine zentrale Rolle in der neuen Regelung einnehmen soll, es aus polizeilicher Sicht sinnvoll wäre, den Besitz und Kon-sum von Cannabisprodukten durch Minderjährige im Gesetzestext ausdrücklich und explizit zu ver-bieten. Unter anderem würde dies bedingen, den Besitz gemäss Wortlaut von Art. 7 CanPG ausschliesslich erwachsenen (Privat-) Personen zu erlauben. Dies insbesondere, um die Beschlag-nahmung der betreffenden Produkte bei Minderjährigen unmissverständlich zu ermöglichen. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Jugendschutz könnte es sich als sinnvoll erweisen, den Besitz und Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten an Orten zu verbieten, an welchen sich beson-ders viele Minderjährige aufhalten (in der Nähe von Schulen, öffentlichen Schwimmbädern etc.). Alternativ könnte auch der Konsum im öffentlichen Raum generell verboten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.

Begründung	Abs 2: Die Regelung der straflosen unentgeltlichen Weitergabe unter Erwachsenen führt aus polizeilicher Sicht zu erheblichen und grundlegenden Umsetzungs- und Durchsetzungsproblemen. Im Falle, dass eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden würde, könnte faktisch kaum eine Un-terscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2 CanPG), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b CanPG) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b CanPG). Im Ergebnis müsste mangels klarer Beweislage in einer Grosszahl der strafbaren Fälle auf eine Sanktionierung verzich-tet werden. Das Missbrauchspotenzial, namentlich das Aufkommen versteckter Formen des illega-len Handels, muss in diesem Fall aus polizeilicher Perspektive als hoch eingeschätzt werden. Nicht zuletzt bleibt unklar, wie die Bestimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 CanPG auszulegen wäre. So ist nicht ersichtlich, ob täglich 30 Gramm unentgeltlich abgegeben werden können oder gar mehrmals täg-lich. Vor diesem Hintergrund wird sodann klar, dass die unentgeltliche Weitergabe von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet wer-den sollte. Ansonsten würden strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unver-hältnismässig taxiert bzw. generell verhindert.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	die juristische Person sein (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a CanPG), namentlich ein Verein, eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufsstelle beteiligen und umgekehrt. Hingegen ist es aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitgliedern, Mitarbeitenden, Aktionären bzw. Geschäftsinhabern, sowie Geldge-bern (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus erlaubt, sich sowohl an einem Anbau-Betrieb als auch an einer Verkaufsstelle zu beteiligen. Eine Person oder Personengruppe kann beispielsweise eine Aktiengesellschaft kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und zugleich eine andere Aktiengesellschaft kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaft-lich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Ebenso könnte eine Muttergesellschaft sowohl eine Tochtergesellschaft für den Anbau als auch für den Verkauf betreiben, da es sich for-mell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaberinnen handelt. Die Bestimmung muss schärfer und klarer verfasst werden. Zudem bleibt in der jetzigen Form unklar, ob mit «Inhaber» der Bewilligung die «für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person» gemeint ist. Letzte-res wäre erst recht eine untaugliche Lösung.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt;

	Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Zum Minderheitsantrag: Sollte auch der vereinsmässige Anbau erlaubt werden, könnte sich die bereits geschilderte Problematik der Kontrolle und insbesondere der Unterscheidung bzw. Abgren-zung von legal und illegal erworbenem Cannabis weiter akzentuieren. Der Minderheitsantrag ist aus polizeilicher Sicht entsprechend kritisch zu prüfen.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens der KKPKS er-hebliche Skepsis. Die Begrenzung auf höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase erscheint wenig praxistauglich. Einerseits ist es in der Praxis äusserst schwierig zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze genau in der Blütenphase befindet. Eine entsprechende Abgrenzung der blü-henden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Durchsetzung der Straf-barkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, insbesondere in Innenräumen im privaten Bereich grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geerntet werden kann. Ein Haushalt mit vier Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 Pflanzen betreiben. Dies dürfte, auch angesichts der Erfahrungen aus den Pilotprojekten, den Eigenbedarf einer durchschnittlichen Konsumentin oder eines durchschnitt-lichen Konsumenten um ein Vielfaches übersteigen (pro Person dürfte ein jährlicher Ertrag zwischen 600 Gramm bis 1.8 Kilogramm Cannabis zu erwarten sein). Davon auszugehen, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, erscheint eher illusorisch. Durch eine derart ausgestaltete Selbstversorgung würden Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen und damit würde zumindest mittelbar auch der Schwarzmarkt gefördert. Die KKPKS fordert vor diesem Hintergrund nachdrücklich, dass, sollte aus politischen Überlegungen am Selbstanbau festgehalten werden, eine klare Begrenzung der Anzahl der Pflanzen im tiefen ein-stelligen Bereich – unabhängig von der Blütenphase oder dem Geschlecht der Pflanzen – festgelegt wird. An dieser Stelle gilt es sodann darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit des Eigenanbaus im Privatbereich potenziell viele Minderjährige mit Cannabis in Kontakt bringen wird. Sei dies zum Beispiel, weil ihre Eltern zuhause Pflanzen anbauen.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Aus Sicht der KKPKS sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) an-gegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich, für den Normalbürger schwer nachvollziehbar und für die Vollzugsbehörden aufwändig im Hinblick auf die Kontrolle. Zudem wäre nach wörtlicher Auslegung von Abs. 1 nur der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung im privaten Bereich erlaubt, was nicht dem Zweck des Gesetzes entsprechen dürfte. Die erlaubten Mengen an THC gemäss Abs. 1 erscheinen aus polizeilicher Perspektive sehr hoch. Diese Mengen entsprächen je nach Gewöhnung des

	Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, welche selbst den Jahresbedarf einer Person, die einen hohen Konsum aufweist, abdeckt (bei den Pilotversuchen lag der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist aus polizeilicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dür-fen. Eine Abgrenzung zum Grau- bzw. Schwarzmarkt wäre für die Polizei kaum mehr möglich, was letztere stärken und insbesondere illegalen Händlern erheblich in die Hände spielen würde. Die Herstellung von Erzeugnissen gemäss Abs. 2 lit. d sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lö-sungsmitteln vor. Der entsprechende Prozess ist mit einem hohen Risiko behaftet, da die Möglich-keit einer Explosion besteht, und sollte gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht erlaubt werden. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind keine gewöhnlichen Konsumprodukte und können zudem gesundheitsschädlich sein, weil sie unter Umständen Restlösungsmittel enthalten können. Aus polizeilicher Sicht ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Gewerblicher Anbau von Cannabis umfasst gemäss derzeitigem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf. Wie bezüglich Art. 5 CanPG bereits dargelegt, ist hier eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Mit der derzeitigen Formulierung würde auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterliegen. Dies würde eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf bedeuten. Durch eine allgemeine Meldepflicht könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Be-völkerung einfacher überprüft und unnötigen Abklärungen vorgebeugt werden, weil bereits im Vo-raus festgestellt werden könnte, ob es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handelt. Eine solche Meldepflicht ist bereits heute in einigen Kantonen (bspw. SG) für Industriehanfproduktion bekannt. Es würde diesbezüglich also auch eine nationale Verein-heitlichung herbeigeführt. Darüber hinaus wird die vorgesehene Regelung zur Bewilligungspflicht sowie den Bewilligungsvo-raussetzungen grundsätzlich begrüsst. Aus Sicht der KKPKS bedarf es indes gewisser Präzisierungen. Erstens müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin seinund nicht «die für die Bewilligung verantwortliche Person». Dennoch wird im Vorentwurf immer vom «Bewilligungsinhaber» im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (vgl. z.B. Art. 18 CanPG Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin /Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und «für die Bewilligung verantwortliche Person» ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der

	juristischen Person und der «verantwortlichen» Person. Ebenso sind die Verantwort-lichkeiten der (weiteren) Organe der juristischen Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäfts-führung und Verwaltungsrat bei einer Aktiengesellschaft usw.). Es gilt hier klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, damit diese auch effektiv überprüft und kontrolliert werden können. Zudem reicht es aus polizeilicher Sicht nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Die für die Bewilligung verantwortlichen Personen (i.S.v. Art. 15 CanPG) und die Organe der juristischen Person, müssen einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungsertei-lung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u.ä.). Ge-nerell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und über einen angemessenen Ermessenspielraum bei der Erteilung verfü-gen. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Zu verhindern gilt es zudem, dass lediglich die formal «verantwortliche Person» überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsfüh-rer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er andernfalls einfach einen Ange-stellten als «verantwortliche Person» vorschieben. Die verantwortliche Person müsste des Weiteren über Organstellung verfügen. Nicht zuletzt sind allfällige stille Teilinhaber und Darlehens-geber offenzulegen. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder gar die organisierte Kriminalität am legalen Cannabismarkt bzw. der legalen Cannabisproduktion beteiligen oder in diesen eindringen können.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 2 Sie gilt höchstens zehn Jahre. 3 Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.
Begründung	Auch hier muss deutlich aus der Bestimmung hervorgehen, ob die Bewilligung der juristischen Per-son oder der «verantwortlichen Person» erteilt wird. Darüber hinaus gilt es zu regeln, was bei ei-nem Wechsel der «verantwortlichen Person», der Inhaber sowie der Verantwortlichen der juristischen Person passiert und wie das diesbezügliche Vorgehen ist. Sofern die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist («verantwortliche Person») würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die juristische Person ihrerseits die Bewilligung jedoch verlieren. Dies erscheint wenig sinnvoll.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bst c: Auch diese Bestimmung bedarf nach Ansicht der KKPKS einer zusätzlichen Schärfung. Bei Bst. c zeigt sich namentlich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von «verantwortlicher Person» und Geschäftsführungsmitgliedern der juristischen Person.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch

	oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Eine Unterscheidung zwischen synthetischem / teilsynthetischem und natürlichem THC ist in prak-tischer Hinsicht alles andere als einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Zudem ist die Herstellung von (teil-)synthetischem THC aufwändig und mit erheblichen Gefahren verbunden. Aus Sicht der KKPKS ist daher generell auf die Aufnahme von (teil-)synthetischem THC in die Vorlage zu verzichten.
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Auch hier bedarf es einer Klärung, namentlich ob die juristische Person oder die «verantwortliche» Person Bewilligungsinhaber ist. Generell sind die (Melde-) Pflichten der Beteiligten klarer und nach-vollziehbarer zu regeln.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	An dieser Stelle kann analog auf die Ausführungen zu Art. 15 CanPG hinsichtlich der Unterschei-dung zwischen juristischer und «verantwortlicher» Person verwiesen werden. Bezüglich Abs. 1 Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Der KKPKS ist es sodann ein grosses Anliegen, dass allfällige Gewinne auch der Repression zugewiesen werden können. Analoges kann bereits an dieser Stelle zu Art. 49 Abs. 1 Bst. c CanPG festgehalten werden. Die Säule der Repression sollte, wie dargelegt, integraler Be-standteil der Vier-Säulen-Strategie sein. Nicht zuletzt, weil Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass Repression und Strafverfolgung auch in (teilweise) liberalisierten Regimes weiterhin eine zent-rale Rolle spielen und notwendige Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Sys-tems sind.

	Bezüglich der Voraussetzungen im Hinblick auf Vorstrafen wird auf die Anmerkungen zu Art. 15 CanPG verwiesen.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17 CanPG. Auch hier stellt sich die Frage, wer Konzessionsinha-berin ist. Eine natürliche oder die juristische Person. Eine Leumundsüberprüfung und Strafregister-auszüge sollten nicht nur für die verantwortlichen Personen, sondern auch für die Organe oder zumindest für die geschäftsführenden Personen vorliegen. Es sind Meldepflichten der juristischen Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.).
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Die KKPKS weist darauf hin, dass derzeit keine Obergrenze für den Bezug von Cannabisprodukten festgelegt wird (pro Tag oder pro Monat). Dies ist

	insbesondere angesichts der Tatsache bemer-kenswert, dass die unentgeltliche Weitergabe erlaubt ist und Prävention, Gesundheitsschutz sowie Jugendschutz gemäss den Zielen des Gesetzentwurfs einen hohen Stellenwert einnehmen sollen. Es ist zu befürchten, dass dadurch der problematische Konsum gefördert wird. Zugleich verstärkt dieser Umstand die Problematik hinsichtlich der Abgrenzung von legalem bzw. dem unkontrollierten Zufluss zum illegalen Handel. Eine Rückbesinnung auf die bewährten Regelungen der Pilotversuche, oder zumindest eine Orientierung an den damit gemachten Erfahrungswerten, erscheint aus polizeilicher Sicht angezeigt.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Aus Sicht der KKPKS muss die Polizei immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzufüh-ren (gemäss PolG bzw. StPO) und Abs. 5 der Bestimmung ist entsprechend zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Straf- und Ver-waltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden sollten. Die strafrechtliche Verwertbar-keit wird bereits durch die StPO bzw. die kantonalen Polizeigesetze abschliessend geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert oder ein Fehlverhalten nicht rechtsgenügend nachgewie-sen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Eine Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) erscheint in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht sachgerecht. Die vorgeschlagene Regelung führt schlimmstenfalls dazu, dass trotz offensichtlich festgestelltem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die da-für Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (Entzugsan-drohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde im Ergebnis das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.

Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Die Bestimmung wird aus polizeilicher Sicht grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier auf die Anmerkungen zu Art. 18 CanPG zu verweisen. Es bedarf unbedingt einer Klärung und scharfen Ab-grenzung der Begrifflichkeiten. So müsste unter dieser Bestimmung die Konzessionsinhaberin ei-gentlich die juristische Person sein. Dementgegen findet wiederum eine Vermischung zwischen Konzessionärin/juristischer Person und «verantwortlicher Person» statt bzw. werden diese nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession «verantwortliche Person» nicht aufgeführt ist, dafür taucht erstmalig der Begriff «geschäftsführende Personen» auf, welche in der restlichen Vorlage nicht zu finden ist. Nicht nachvollziehbar erscheint zudem, dass ein Fehlverhal-ten im Sinne von Abs. 1 Bst. d durch «die verantwortliche Person» gemäss Art. 40 CanPG nicht zu einem Entzug der Konzession führen kann.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	48-56: Bezüglich Voraussetzungen der Konzession, Verwendung der Gewinne, Anforderungen, Kontrolle, Entzug etc. wird vollumfänglich auf die analogen, vorstehenden Bemerkungen zu den Produktions-bewilligungen und Verkaufskonzessionen verwiesen.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die Betäubungsmittel vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Betäubungsmittel verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Betäubungsmittel anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	Laut Abs. 2 Bst. d kann das BAZG den Kantonen Laboranalysen übertragen. Dies ist aus Sicht der KKPKS insofern nicht nachvollziehbar, als

	das BAZG über die entsprechenden Infrastrukturen und Kompetenzen verfügt, diese Analysen selbst vorzunehmen. Darüber hinaus hat ohnehin jede Über-tragung von Befugnissen in Absprache mit den Kantonen zu erfolgen. Gemäss Art. 61 Abs. 2 Bst. e werden die Kompetenzen des BAZG erweitert, sodass auch die Fahn-dungstätigkeit im Bereich des grenzüberschreitenden Cannabishandels künftig in die Zuständigkeit des BAZG fallen würde. Um eine klare Aufgabenteilung beizubehalten, ist anzustossen, die Kompe-tenzen des BAZG im bisherigen Rahmen von Art. 29 Abs. 2 BetmG zu belassen.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Aufgrund der gemachten Erfahrungen der Polizei in der Praxis, ist zumindest zweifelhaft, ob die in Art. 62 CanPG aufgeführten Lenkungsziele realistisch sind. Im Alltag zeigt sich, dass der Konsum von “Rauchprodukten”, die am stärksten verbreitete Form ist und eine diesbezügliche Halbierung innert 10 Jahren oder gar eine Reduktion um 80% innert 25 Jahren wohl eher illusorisch sein dürfte. Es wäre an dieser Stelle zu begrüssen, wenn der konkreten Bekämpfung des Schwarzmarktes Vorrang einge-räumt wird, anstatt zu versuchen, die Konsumformen zu beeinflussen
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	63-67: Das System der Lenkungsabgaben wird grundsätzlich begrüsst. Die Berechnungen nach THC-Gehalt erscheinen im Lichte des bereits

	Angemerkten allerding wenig praktikabel. Eine einfache Abgabe pro Gramm Produkt wäre entsprechend vorzuziehen.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Auf der Grundlage des Vorentwurfs ist nicht klar ersichtlich, wie das Monitoringsystem genau aus-gestaltet werden soll. Die KKPKS fordert, dass das Monitoringsystem so umgesetzt wird, dass die Ressourcen der Kantonspolizeien, die ohnehin bereits stark beansprucht sind, so weit wie möglich geschont werden. Ohne klar definierte, schlanke Schnittstellen, standardisierte Erhebungsinstru-mente und eine angemessene Abgeltung der Zusatzaufwände drohen Kapazitätsengpässe zulasten der polizeilichen Grundversorgung. Ein aussagekräftiges Monitoring des illegalen Marktes dürfte praktisch wohl nur schwierig zu implementieren sein. Schliesslich stellen sich unter Umständen kritische Fragen im Hinblick auf den Datenschutz, wenn Konsumdaten (und damit eigentliche “Ge-sundheitsdaten”) mit Strafverfolgungsdaten vermengt bzw. verknüpft werden.
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In Bezug auf die (neuen) Strafbestimmungen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Genehmigungen, Konzessionen und Verkaufsstellen, stellt die KKPKS fest, dass deren Durchsetzung voraussichtlich zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Kantonspolizeien führen wird. Diese Mehrbelastung könnte zu Lücken in anderen Bereichen der Strafverfolgung und der Polizeiarbeit (Gefahrenabwehr) führen. Wie bereits dargelegt, ist grundsätzlich nicht von einer Ent-lastung, sondern viel eher von einer deutlichen Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden aus-zugehen. Allenfalls wäre es prüfenswert, in Absprache mit den Kantonen, Verstösse im Bagatellbereich oder mit primär verwaltungsrechtlichem Kontext im Verwaltungsstrafrecht zu re-geln. Dies würde es den Strafverfolgungsbehörden erlauben, sich auf die Bekämpfung des illegalen Marktes sowie den Jugendschutz zu fokussieren.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder

	Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Der Titel von Art. 73 CanPG erscheint etwas missverständlich. Es wird der Anschein erweckt, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar, nachvollziehbar und verständlich sein. Insbesondere die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Be-sitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben. Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straf-taten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Vorentwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG keine Anwendung mehr, wenn es um Ver-brechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafpro-zessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (sondern lediglich noch Massnahmen gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO). Durch das neu ge-regelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Um dies abzuwenden, müssten die schweren Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Die entsprechenden Deliktkataloge für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwa-chungsgeräte, verdeckte Ermittlung) sind entsprechend anzupassen und mit den künftigen (quali-fizierten) Strafbestimmungen des CanPG zu ergänzen. Andernfalls können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft wer-den. Das Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC (Abs. 1 Bst. d) soll nicht nur für den bzw. die Bewilligungsinhaberin/Konzessionsinhaberin gelten (die juristi-sche Person), sondern auch für jegliche Personen, welche innerhalb eines solchen Betriebs dage-gen verstossen, bspw. auch für einen Verkaufsangestellten. Die Formulierung «gewerbsmässig» in Abs. 2 Bst. c ist zu streichen. Die Schwelle zum Nachweis der Gewerbsmässigkeit ist bereits sehr hoch, der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Um-gebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft, ist jedoch faktisch fast unmöglich. Der Dea-ler, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird

	mangels möglichen Nachweises des Kriteriums der Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Um den Ju-gendschutz effektiv zu gewährleisten, ist es unerlässlich, jeden Verkauf in Schulen und der unmit-telbaren Umgebung als qualifizierten Tatbestand zu betrachten.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Aus polizeilicher Sicht wäre im Sinne des Jugendschutzes zu prüfen, ob der Erwerb, Besitz und Kon-sum von Jugendlichen nicht weiterhin als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass problemati-scher Konsum frühzeitig erkannt werden könnte, das Cannabis eingezogen werden kann und nicht zuletzt Ermittlungen bezüglich Herkunft /Abgabe des Cannabis getätigt werden können (die Abgabe an Minderjährige ist mithin immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung sekundär, pri-mär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es z.B. bei einem Verweis zu belassen oder eine Busse auszusprechen. Darüber hinaus können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, im Falle eines problematischen Umgangs mit Cannabis z.B. die Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 CanPG könnte die Jugend-anwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf die Strafverfolgung/Bestrafung verzichten. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 7 CanPG dargelegt, bleibt derzeit unklar, wie vorgegangen werden muss, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/der illegalen Produktion angetroffen wird. Vorzuziehen wäre aus polizeilicher Sicht eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaub-ten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt. Nur so kön-nen die Bestimmungen des vorliegenden Vorentwurfs auch tatsächlich und sinnvoll umgesetzt werden. Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wenn eine Person mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angehalten wird, soll zumindest eine Beurteilung der Sachlage in einem ordentlichen Strafverfah-ren möglich sein. Andernfalls bestünde auch das Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch mit Ver-dacht auf illegalen Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b CanPG rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen treffen zu können. Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 CanPG angemerkt, müsste die Ab- bzw. Weitergabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge deutlich tiefer angesetzt werden. Auch die Formulierung von Bst. c erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläutern-den Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder ein Hinweis auf Art. 73 CanPG wäre an dieser Stelle hilfreich. Weiter ist aus polizeilicher Sicht zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase gar 20 oder 30 Pflanzen (Vor-blütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlich-keit nicht mehr für den Eigenkonsum, sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf be-stimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur

	Selbstversorgung (unter Einschluss der unentgeltlichen Weitergabe an Dritte) betreibt, würde ge-mäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzli-che Konstruktion wohl zu totem Buchstaben und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 CanPG ist deutlich tiefer anzusetzen. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich frü-her angesetzt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.
Begründung	Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Art. 12 CanPG sollte präzisiert werden, was unter «zugänglich machen» zu verstehen ist. Die derzeitige Formulierung könnte dazu führen, dass El-tern, die in ihrem Haushalt Cannabispflanzen anbauen, strafrechtlich verfolgt werden müssten.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Die Kontrolle der Bestimmungen zur Werbung, insbesondere im Internet, erfordert erhebliche Res-sourcen sowohl in personeller Hinsicht als auch in technischer (u.a. Software und Computerpro-gramme). Hier stellt sich die Frage, ob das BAG die Kantone nicht durch finanzielle Beiträge oder durch die Bereitstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur unterstützen könnte. Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz, sondern um Handlungen von gewerblichen Akteuren han-delt.
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.
Begründung	

	Abs 2: bei Abs. 2 wäre, wie bereits dargelegt, zu klären bzw. idealerweise ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Die Meldepflicht ist aus polizeilicher Sicht auszudehnen. Meldepflichtig sollten aus Sicht der KKPKS Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertre-ter/Organe sowie die für die Bewilligung/Konzession «verantwortliche Person», aber auch Verfah-ren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Dahingegen erscheint die Meldepflicht nur dann sinnvoll, wenn ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit eröffnet wird und nicht bei jedem beliebigen Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung in der Freizeit). Im Umfeld der bewilligten Be-triebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls zwar keine formale, aber faktisch eine verantwortliche bzw. massgebliche Position innehaben.
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.
Begründung	Der Vorentwurf wird dazu führen, dass zahlreiche neue Schnittstellen zwischen den Behörden ent-stehen, was wiederum einen hohen Koordinationsaufwand mit sich bringt. Es fehlt im Vorentwurf zudem an einer klaren Aufteilung der Kompetenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Für die Kantonspolizei ist es von entscheidender Bedeutung, über umfassende, einfache und zeit-nahe Zugriffrechte für das Nachverfolgungssystem zu verfügen. Dies ist insbesondere bei Verkehrs-kontrollen, aber auch bei der Marktaufsicht und für Ermittlungen gegen Abzweigungen in den Schwarzmarkt unabdingbar. Die Zugriffs- und Protokollierungskonzepte sind so auszugestalten, dass sowohl der Datenschutz als auch die Beweissicherung gewährleistet sind, ohne die

	Arbeit der Einsatz- und Ermittlungsdienste zu behindern. Flankierend sind bundeseinheitliche Vollzugshilfen, Inspektionsrichtlinien und Meldeprozesse erforderlich, um schweizweit eine einheitliche Praxis sicherzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Die Berichtspflicht alle 2 Jahre erachtet die KKPKS als zu aufwändig. Dies, zumal kein eigentlicher Mehrwert erkennbar ist.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, des Konzessionärs, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Wenn die Kantonspolizeien als zuständige Behörde für die Vernichtung der in Art. 88 CanPG ge-nannten Substanzen in Betracht kommen, ist auch hier mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Aus polizeilicher Sicht wäre es dementsprechend wünschenswert, spezialisierte Unter-nehmen mit der Vernichtung zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten sollten sodann auf Unternehmen bzw. Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen umgelegt werden können.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	StPO Wie bereits unter Art. 73 CanPG dargelegt, sind qualifizierte Widerhandlungen gegen das CanPG in die Deliktkataloge der geheimen Überwachungsmassnahmen aufzunehmen (da sie nicht mehr un-ter das BetmG fallen).
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die: a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist: 10.Cannabisproduktegesetz vom … (CanPG),
Begründung	

	Es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) Ordnungsbussen-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht vielmehr eine Verzeigung im ordentlichen Verfah-ren angebracht wäre. Gemäss der derzeitigen Vorlage würde das Ordnungsbussenverfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen. Es kann hier insbesondere auch auf die Anmerkungen zu Art. 74 CanPG verwiesen werden.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	Zum Minderheitenantrag: Die bisherige Regelung ist ausreichend, klar, zweckmässig und praktika-bel. Die Nulltoleranz im Strassenverkehr gemäss geltender Regelung sollte aus polizeilicher Sicht zwingend beibehalten werden. Eine Differenzierung (z.B. zwischen einfachem und qualifiziertem Konsum) wäre in der Praxis kaum umsetzbar. Eine exakte Bestimmung der Werte ist vor Ort unmög-lich und wäre auch im Labor äusserst schwierig und aufwendig (unter Umständen bedürfte es zudem einer zwangsweisen Blutentnahme). Entsprechend ist der Minderheitsantrag im Sinne der Umsetz-barkeit sowie der Verkehrssicherheit abzulehnen.
Anhang:	

KKPKS CCPCS
Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes Stellung nehmen zu können. Die KKPKS wird sich im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich zu denjenigen Aspekten des Vorentwurfs äussern, welche Auswirkungen auf die operative Polizeiarbeit bzw. die Strafverfolgung haben oder einen direkten Bezug zum Vollzug durch die Polizeibehörden aufweisen. Politische Grundsatzfragen, wie beispielsweise die Frage ob und inwiefern der Zugang zu gewissen psychoaktiven Substanzen ermöglicht bzw. legalisiert werden soll, werden der politischen Ebene überlassen.

Einleitend gilt es festzuhalten, dass der Vorentwurf nach Ansicht der KKPKS in seiner derzeitigen Form nicht nur zahlreiche Ungenauigkeiten enthält, sondern darüber hinaus auch Bestimmungen vorsieht, welche in der Praxis nur schwer oder gar nicht um- bzw. durchsetzbar sind und damit auch den erklärten Zielen des Gesetzes im Weg stehen dürften. Wenn bei einer neuen Regulierung grundsätzlich an der Um- bzw. Durchsetzbarkeit gezweifelt werden muss, schadet dies schlussendlich auch der staatlichen Legitimität und der Glaubwürdigkeit der Vollzugsbehörden. Die vorgesehene neue Bundesgesetzgebung in dieser Form wird von der KKPKS im Hinblick auf die operative Polizeiarbeit sowie den Vollzug entsprechend kritisch beurteilt.

Zudem ist zu befürchten, dass die Umsetzung des neuen Cannabisproduktegesetzes – entgegen den Ausführungen des erläuternden Berichts – zusätzliche Ressourcen, u.a. für die Kontrolle der Einhaltung der neuen Bestimmungen (Genehmigungen, Konzessionen usw.), die Durchsetzung der neu einzuführenden Strafbestimmungen oder die Erhebungen von Statistiken und verschiedenen Monitorings sowie Evaluationen, beanspruchen wird. Dies erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden sehr hohen Belastung der Strafverfolgungsbehörden als

problematisch. Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen europäischen Ländern (u.a. Deutschland) ist namentlich auch davon auszugehen, dass der Schwarzmarkt parallel zum legalen Markt fortbestehen oder teilweise gar dominant bleiben wird und damit weiterhin Ressourcen der Strafverfolgung bindet. Nicht zuletzt muss bei einer Umsetzung der Vorlage sodann mit neuen Phänomenen gerechnet werden, welche die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen werden. Zu denken ist dabei bspw. an Diebstähle und Raubüberfälle an Verkaufs-, Produktions- und Anbaustätten, Cannabistourismus durch Konsumentinnen und Konsumenten aus dem Ausland sowie an den weiterhin bestehenden Handel unter Minderjährigen bzw. für Minderjährige. Eine Senkung der Kosten für Strafverfolgung und Justiz ist damit kaum zu erwarten.

Folgend werden nun, anhand der konkreten Bestimmungen, die aus polizeilicher Sicht zentralen Probleme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorlage genauer beleuchtet.

Art. 1 Zweck

Die allgemeine Stossrichtung der Vorlage, namentlich der Jugendschutz und der Schutz der öffentlichen Gesundheit, wird grundsätzlich begrüsst. Aus polizeilicher Perspektive fehlt derzeit beim Zweckartikel allerdings die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells; die Repression. Allgemein beinhaltet der derzeitige Gesetzesentwurf nur wenige Instrumente, die dazu geeignet wären, den illegalen Cannabishandel effektiv zu unterbinden. Dies ist jedoch zwingend notwendig, denn nur wenn die Durchsetzungsfähigkeit der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden ausgebaut wird, kann der weiterhin bestehende illegale Cannabismarkt effektiv bekämpft und damit auch der legale Markt gestärkt werden.

Zu wenig Beachtung schenkt die Vorlage zudem dem Umstand, dass aufgrund von vergleichbaren Erfahrungssätzen aus europäischen Ländern (u.a. Deutschland) damit gerechnet werden muss, dass durch eine Teil-Liberalisierung ein Anstieg des Konsums stattfindet, womit auch negative Auswirkungen einhergehen. Als Beispiele können hier die Zunahme von Verkehrsunfällen oder problematisches Verhalten im Zusammenhang mit Cannabiskonsum aufgeführt werden (so begünstig z.B. starker Cannabiskonsum, insbesondere in jungem Alter, psychotische Zustände).

Art. 2 Gegenstand

Obgleich unter den *Wirkungstyp* Tetrahydrocannabinol eine Vielzahl von Substanzen subsumiert werden, die nicht Gegenstand des Vorentwurfes sind, wird stets von diesem Wirkungstyp gesprochen. Konsequenterweise ist nach Ansicht der KKPKS in der Vorlage einzig der Begriff THC (oder «THC-haltige Betäubungsmittel») zu verwenden, um die THC-haltigen Betäubungsmittel zu bezeichnen, und die Bezeichnung «*Wirkungstyp*», die an zahlreichen Stellen zu finden ist, zu streichen.

Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz

Das Verhältnis zum BetmG ist komplex und derzeit dennoch sehr unklar geregelt. Begrüssenswert wäre eine Regelung, wonach der nicht-medizinische Gebrauch ausschliesslich im CanPG geregelt wird, es sei denn im BetmG ist es explizit anders vorgesehen.

Der Präsident

Art. 5 Begriffe

Der Vorentwurf definiert nicht eindeutig, was den Begriff «Cannabis» nach dem Gesetz miteinschliesst. Gemäss dem aktuellen Wortlaut würde eine Legalisierung auch für legal angebauten Industriehanf gelten, der damit einer Bewilligungspflicht unterläge. Es wäre daher aus Sicht der KKPKS empfehlenswert, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder aber explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). Diesbezüglich sind auch die Ausführungen zu Art. 15 CanPG zu berücksichtigen.

Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum

Aus polizeilicher Sicht ist diese Bestimmung aus zwei Gründen nicht praktikabel respektive umsetzbar. Einerseits wird die Höchstmenge gemäss aktueller Vorlage nicht allgemein in Gramm definiert, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm soll massgeblich sein. Bei einer polizeilichen Kontrolle müsste entsprechend jeweils der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm ermittelt werden. Dies ist indes nur durch aufwändige und in vielen Fällen wohl mit unverhältnismässigem Aufwand verbundenen Analysen im Labor möglich. Andererseits findet laut Vorentwurf eine Unterscheidung im Hinblick auf den Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung statt, nicht aber auf aus der unentgeltlichen Ab- oder Weitergabe stammenden Cannabis aus der Selbstversorgung (erlaubt gemäss Art. 8 lit. b CanPG). Letzterer würde derzeit gleichgestellt mit Cannabis aus illegaler Produktion oder aus dem Schwarzmarkt. Im Falle einer Polizeikontrolle dürfte es in den meisten Fällen faktisch jedoch unmöglich sein, die Herkunft des mitgeführten Cannabis zu bestimmen und eine Unterscheidung im Sinne von Art. 7 lit. a bzw. b CanPG vorzunehmen.

Im Sinne der Um- bzw. Durchsetzbarkeit sollten aus polizeilicher Sicht deshalb grundsätzlich konkrete Höchstmengen an Cannabis(-produkten) in Gramm festgelegt werden. Für die KKPKS würde sich diesbezüglich eine Orientierung an denjenigen Werten, die sich bereits in der Praxis (BetmG und Rechtsprechung des Bundesgerichts) sowie im Rahmen von Pilotversuchen bewährt haben, aufdrängen.

Die derzeit vorgesehenen Höchstmengen erscheinen sehr hoch, was die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels mittelbar erheblich erschweren könnte. Es besteht namentlich die konkrete Gefahr, dass zumindest ein Teil dieser legal erworbenen bzw. selbst angebauten Substanzen auf den Grau- bzw. Schwarzmarkt gelangen würde. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen sollten sich analog zur BetmPV (Art. 16) am persönlichen Bedarf pro Monat orientieren. Sollte die Regulierung anhand des Gesamt-THC-Gehalts beibehalten werden, könnte auf die entsprechenden Werte von Art. 16 BetmPV abgestützt werden. Um die Um- bzw. Durchsetzbarkeit nicht zu gefährden und den Vollzug zu gewährleisten, wäre in letzterem Fall vorzusehen, dass die Kosten für die Anfechtung der behördlichen Vermutung des Gesamt-THC-Gehalts durch den Konsumenten bzw. Besitzer zu tragen sind, sofern letzterer davon abweichen möchte.

Darüber hinaus sollte die gleiche Höchstmenge für Cannabis aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, von Verkaufsstellen und vom Schwarzmarkt gelten. Aus Sicht der KKPKS würde sich diesbezüglich eine Orientierung an bewährten und realen Erfahrungswerten anbieten (bspw. 10 Gramm-

Schwelle ohne Abstützung auf Gramm Gesamt-THC-Gehalt). Sollte sich die Regulierung bezüglich der erlaubten Mengen nichtsdestotrotz auf den Gesamt-THC-Gehalt abstützen, dürften die Werte insbesondere bei vermischten Produkten (bspw. 2 Gramm Gesamt-THC-Gehalt) nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle gelten. Wäre es nämlich erlaubt, vermischte Cannabisprodukte auch ausserhalb der versiegelten Originalverpackungen mitzuführen, so wäre es ohne aufwändige Laboranalysen nicht möglich, zu überprüfen, ob der zulässige Gesamt-THC-Gehalt im konkreten Fall überschritten wird. Dies würde eine griffige und effiziente Kontrolle verunmöglichen. Die entsprechende Problematik findet sich in zahlreichen weiteren Bestimmungen des gesamten Vorentwurfs (so bspw. Art. 27 CanPG).

Schliesslich weist die KKPKS darauf hin, dass sofern der Jugendschutz tatsächlich eine zentrale Rolle in der neuen Regelung einnehmen soll, es aus polizeilicher Sicht sinnvoll wäre, den Besitz und Konsum von Cannabisprodukten durch Minderjährige im Gesetzestext ausdrücklich und explizit zu verbieten. Unter anderem würde dies bedingen, den Besitz gemäss Wortlaut von Art. 7 CanPG ausschliesslich *erwachsenen* (Privat-) Personen zu erlauben. Dies insbesondere, um die Beschlagnahmung der betreffenden Produkte bei Minderjährigen unmissverständlich zu ermöglichen. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Jugendschutz könnte es sich als sinnvoll erweisen, den Besitz und Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten an Orten zu verbieten, an welchen sich besonders viele Minderjährige aufhalten (in der Nähe von Schulen, öffentlichen Schwimmbädern etc.). Alternativ könnte auch der Konsum im öffentlichen Raum generell verboten werden.

Art. 8 Abgabe

Die Regelung der straflosen unentgeltlichen Weitergabe unter Erwachsenen führt aus polizeilicher Sicht zu erheblichen und grundlegenden Umsetzungs- und Durchsetzungsproblemen. Im Falle, dass eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden würde, könnte faktisch kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2 CanPG), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b CanPG) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b CanPG). Im Ergebnis müsste mangels klarer Beweislage in einer Grosszahl der strafbaren Fälle auf eine Sanktionierung verzichtet werden. Das Missbrauchspotenzial, namentlich das Aufkommen versteckter Formen des illegalen Handels, muss in diesem Fall aus polizeilicher Perspektive als hoch eingeschätzt werden. Nicht zuletzt bleibt unklar, wie die Bestimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 CanPG auszulegen wäre. So ist nicht ersichtlich, ob täglich 30 Gramm unentgeltlich abgegeben werden können oder gar mehrmals täglich.

Vor diesem Hintergrund wird sodann klar, dass die unentgeltliche Weitergabe von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden sollte. Ansonsten würden strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. generell verhindert.

Art. 9 Verbot der vertikalen Integration

Das Verbot der vertikalen Integration wird seitens der KKPKS grundsätzlich begrüsst, erscheint derzeit allerdings noch wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession dürfte wohl immer

die juristische Person sein (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a CanPG), namentlich ein Verein, eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufsstelle beteiligen und umgekehrt. Hingegen ist es aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitgliedern, Mitarbeitenden, Aktionären bzw. Geschäftsinhabern, sowie Geldgebern (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus erlaubt, sich sowohl an einem Anbau-Betrieb als auch an einer Verkaufsstelle zu beteiligen. Eine Person oder Personengruppe kann beispielsweise eine Aktiengesellschaft kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und zugleich eine andere Aktiengesellschaft kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Ebenso könnte eine Muttergesellschaft sowohl eine Tochtergesellschaft für den Anbau als auch für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaberinnen handelt. Die Bestimmung muss schärfer und klarer verfasst werden. Zudem bleibt in der jetzigen Form unklar, ob mit «Inhaber» der Bewilligung die «für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person» gemeint ist. Letzteres wäre erst recht eine untaugliche Lösung.

Art. 12 Anbau

Zum Minderheitsantrag: Sollte auch der vereinsmässige Anbau erlaubt werden, könnte sich die bereits geschilderte Problematik der Kontrolle und insbesondere der Unterscheidung bzw. Abgrenzung von legal und illegal erworbenem Cannabis weiter akzentuieren. Der Minderheitsantrag ist aus polizeilicher Sicht entsprechend kritisch zu prüfen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens der KKPKS erhebliche Skepsis. Die Begrenzung auf *höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase* erscheint wenig praxistauglich. Einerseits ist es in der Praxis äusserst schwierig zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze genau in der Blütenphase befindet. Eine entsprechende Abgrenzung der blühenden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Durchsetzung der Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, insbesondere in Innenräumen im privaten Bereich grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geerntet werden kann. Ein Haushalt mit vier Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 Pflanzen betreiben. Dies dürfte, auch angesichts der Erfahrungen aus den Pilotprojekten, den Eigenbedarf einer durchschnittlichen Konsumentin oder eines durchschnittlichen Konsumenten um ein Vielfaches übersteigen (pro Person dürfte ein jährlicher Ertrag zwischen 600 Gramm bis 1.8 Kilogramm Cannabis zu erwarten sein). Davon auszugehen, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, erscheint eher illusorisch. Durch eine derart ausgestaltete Selbstversorgung würden Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen und damit würde zumindest mittelbar auch der Schwarzmarkt gefördert.

Die KKPKS fordert vor diesem Hintergrund nachdrücklich, dass, sollte aus politischen Überlegungen am Selbstanbau festgehalten werden, eine klare Begrenzung der Anzahl der Pflanzen im tiefen einstelligen Bereich – unabhängig von der Blütenphase oder dem Geschlecht der Pflanzen – festgelegt wird. An dieser Stelle gilt es sodann darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit des Eigenanbaus im

Privatbereich potenziell viele Minderjährige mit Cannabis in Kontakt bringen wird. Sei dies zum Beispiel, weil ihre Eltern zuhause Pflanzen anbauen.

Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Aus Sicht der KKPKS sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich, für den Normalbürger schwer nachvollziehbar und für die Vollzugsbehörden aufwändig im Hinblick auf die Kontrolle. Zudem wäre nach wörtlicher Auslegung von Abs. 1 nur der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung im privaten Bereich erlaubt, was nicht dem Zweck des Gesetzes entsprechen dürfte.

Die erlaubten Mengen an THC gemäss Abs. 1 erscheinen aus polizeilicher Perspektive sehr hoch. Diese Mengen entsprächen je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, welche selbst den Jahresbedarf einer Person, die einen hohen Konsum aufweist, abdeckt (bei den Pilotversuchen lag der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist aus polizeilicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Eine Abgrenzung zum Grau- bzw. Schwarzmarkt wäre für die Polizei kaum mehr möglich, was letztere stärken und insbesondere illegalen Händlern erheblich in die Hände spielen würde.

Die Herstellung von Erzeugnissen gemäss Abs. 2 lit. d sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lösungsmitteln vor. Der entsprechende Prozess ist mit einem hohen Risiko behaftet, da die Möglichkeit einer Explosion besteht, und sollte gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht erlaubt werden. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind keine gewöhnlichen Konsumprodukte und können zudem gesundheitsschädlich sein, weil sie unter Umständen Restlösungsmittel enthalten können. Aus polizeilicher Sicht ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben.

Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Gewerblicher Anbau von Cannabis umfasst gemäss derzeitigem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf. Wie bezüglich Art. 5 CanPG bereits dargelegt, ist hier eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Mit der derzeitigen Formulierung würde auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterliegen. Dies würde eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf bedeuten. Durch eine allgemeine Meldepflicht könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötigen Abklärungen vorgebeugt werden, weil bereits im Voraus festgestellt werden könnte, ob es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handelt. Eine solche Meldepflicht ist bereits heute in einigen Kantonen (bspw. SG) für Industriehanfproduktion bekannt. Es würde diesbezüglich also auch eine nationale Vereinheitlichung herbeigeführt.

Darüber hinaus wird die vorgesehene Regelung zur Bewilligungspflicht sowie den Bewilligungsvoraussetzungen grundsätzlich begrüsst. Aus Sicht der KKPKS bedarf es indes gewisser Präzisierungen. Erstens müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein

und nicht «die für die Bewilligung verantwortliche Person». Dennoch wird im Vorentwurf immer vom «Bewilligungsinhaber» im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (vgl. z.B. Art. 18 CanPG Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin /Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und «für die Bewilligung verantwortliche Person» ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der juristischen Person und der «verantwortlichen» Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der juristischen Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer Aktiengesellschaft usw.). Es gilt hier klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen, damit diese auch effektiv überprüft und kontrolliert werden können.

Zudem reicht es aus polizeilicher Sicht nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Die für die Bewilligung verantwortlichen Personen (i.S.v. Art. 15 CanPG) und die Organe der juristischen Person, müssen einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u.ä.). Generell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und über einen angemessenen Ermessenspielraum bei der Erteilung verfügen. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Zu verhindern gilt es zudem, dass lediglich die formal «verantwortliche Person» überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsführer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er andernfalls einfach einen Angestellten als «verantwortliche Person» vorschieben. Die verantwortliche Person müsste des Weiteren über Organstellung verfügen. Nicht zuletzt sind allfällige stille Teilinhaber und Darlehensgeber offenzulegen. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder gar die organisierte Kriminalität am legalen Cannabismarkt bzw. der legalen Cannabisproduktion beteiligen oder in diesen eindringen können.

Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung

Auch hier muss deutlich aus der Bestimmung hervorgehen, ob die Bewilligung der juristischen Person oder der «verantwortlichen Person» erteilt wird. Darüber hinaus gilt es zu regeln, was bei einem Wechsel der «verantwortlichen Person», der Inhaber sowie der Verantwortlichen der juristischen Person passiert und wie das diesbezügliche Vorgehen ist. Sofern die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist («verantwortliche Person») würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die juristische Person ihrerseits die Bewilligung jedoch verlieren. Dies erscheint wenig sinnvoll.

Art. 18 Entzug und Einschränkung

Auch diese Bestimmung bedarf nach Ansicht der KKPKS einer zusätzlichen Schärfung. Bei Bst. c zeigt sich namentlich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von «verantwortlicher Person» und Geschäftsführungsmitgliedern der juristischen Person.

Der Präsident

Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC

Eine Unterscheidung zwischen synthetischem / teilsynthetischem und natürlichem THC ist in praktischer Hinsicht alles andere als einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Zudem ist die Herstellung von (teil-)synthetischem THC aufwändig und mit erheblichen Gefahren verbunden. Aus Sicht der KKPKS ist daher generell auf die Aufnahme von (teil-)synthetischem THC in die Vorlage zu verzichten.

Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen

Auch hier bedarf es einer Klärung, namentlich ob die juristische Person oder die «verantwortliche» Person Bewilligungsinhaber ist. Generell sind die (Melde-) Pflichten der Beteiligten klarer und nachvollziehbarer zu regeln.

Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

An dieser Stelle kann analog auf die Ausführungen zu Art. 15 CanPG hinsichtlich der Unterscheidung zwischen juristischer und «verantwortlicher» Person verwiesen werden.

Bezüglich Abs. 1 Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Der KKPKS ist es sodann ein grosses Anliegen, dass allfällige Gewinne auch der Repression zugewiesen werden können. Analoges kann bereits an dieser Stelle zu Art. 49 Abs. 1 Bst. c CanPG festgehalten werden. Die Säule der Repression sollte, wie dargelegt, integraler Bestandteil der Vier-Säulen-Strategie sein. Nicht zuletzt, weil Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass Repression und Strafverfolgung auch in (teilweise) liberalisierten Regimes weiterhin eine zentrale Rolle spielen und notwendige Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Systems sind.

Bezüglich der Voraussetzungen im Hinblick auf Vorstrafen wird auf die Anmerkungen zu Art. 15 CanPG verwiesen.

Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession

Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17 CanPG. Auch hier stellt sich die Frage, wer Konzessionsinhaberin ist. Eine natürliche oder die juristische Person. Eine Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge sollten nicht nur für die verantwortlichen Personen, sondern auch für die Organe oder zumindest für die geschäftsführenden Personen vorliegen. Es sind Meldepflichten der juristischen Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.).

Art. 42 Anforderungen

Die KKPKS weist darauf hin, dass derzeit keine Obergrenze für den Bezug von Cannabisprodukten festgelegt wird (pro Tag oder pro Monat). Dies ist insbesondere angesichts der Tatsache bemerkenswert, dass die unentgeltliche Weitergabe erlaubt ist und Prävention, Gesundheitsschutz sowie Jugendschutz gemäss den Zielen des Gesetzentwurfs einen hohen Stellenwert einnehmen sollen. Es ist zu befürchten, dass dadurch der problematische Konsum gefördert wird. Zugleich verstärkt dieser Umstand die Problematik hinsichtlich der Abgrenzung von legalem bzw. dem

unkontrollierten Zufluss zum illegalen Handel. Eine Rückbesinnung auf die bewährten Regelungen der Pilotversuche, oder zumindest eine Orientierung an den damit gemachten Erfahrungswerten, erscheint aus polizeilicher Sicht angezeigt.

Art. 46 Testkäufe

Aus Sicht der KKPKS muss die Polizei immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO) und Abs. 5 der Bestimmung ist entsprechend zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Straf- und Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden sollten. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird bereits durch die StPO bzw. die kantonalen Polizeigesetze abschliessend geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert oder ein Fehlverhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Eine Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) erscheint in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht sachgerecht. Die vorgeschlagene Regelung führt schlimmstenfalls dazu, dass trotz offensichtlich festgestelltem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde im Ergebnis das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.

Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession

Die Bestimmung wird aus polizeilicher Sicht grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier auf die Anmerkungen zu Art. 18 CanPG zu verweisen. Es bedarf unbedingt einer Klärung und scharfen Abgrenzung der Begrifflichkeiten. So müsste unter dieser Bestimmung die Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein. Dementgegen findet wiederum eine Vermischung zwischen Konzessionärin/juristischer Person und «verantwortlicher Person» statt bzw. werden diese nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession «verantwortliche Person» nicht aufgeführt ist, dafür taucht erstmalig der Begriff «geschäftsführende Personen» auf, welche in der restlichen Vorlage nicht zu finden ist. Nicht nachvollziehbar erscheint zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Abs. 1 Bst. d durch «die verantwortliche Person» gemäss Art. 40 CanPG nicht zu einem Entzug der Konzession führen kann.

Art. 48-56

Bezüglich Voraussetzungen der Konzession, Verwendung der Gewinne, Anforderungen, Kontrolle, Entzug etc. wird vollumfänglich auf die analogen, vorstehenden Bemerkungen zu den Produktionsbewilligungen und Verkaufskonzessionen verwiesen.

Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze

Laut Abs. 2 Bst. d kann das BAZG den Kantonen Laboranalysen übertragen. Dies ist aus Sicht der KKPKS insofern nicht nachvollziehbar, als das BAZG über die entsprechenden Infrastrukturen und Kompetenzen verfügt, diese Analysen selbst vorzunehmen. Darüber hinaus hat ohnehin jede Übertragung von Befugnissen in Absprache mit den Kantonen zu erfolgen.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Bst. e werden die Kompetenzen des BAZG erweitert, sodass auch die Fahndungstätigkeit im Bereich des grenzüberschreitenden Cannabishandels künftig in die Zuständigkeit

des BAZG fallen würde. Um eine klare Aufgabenteilung beizubehalten, ist anzustossen, die Kompetenzen des BAZG im bisherigen Rahmen von Art. 29 Abs. 2 BetmG zu belassen.

Art. 62 Lenkungsziele

Aufgrund der gemachten Erfahrungen der Polizei in der Praxis, ist zumindest zweifelhaft, ob die in Art. 62 CanPG aufgeführten Lenkungsziele realistisch sind. Im Alltag zeigt sich, dass der Konsum von "Rauchprodukten", die am stärksten verbreitete Form ist und eine diesbezügliche Halbierung innert 10 Jahren oder gar eine Reduktion um 80% innert 25 Jahren wohl eher illusorisch sein dürfte. Es wäre an dieser Stelle zu begrüssen, wenn der konkreten Bekämpfung des Schwarzmarktes Vorrang eingeräumt wird, anstatt zu versuchen, die Konsumformen zu beeinflussen.

Art. 63-67

Das System der Lenkungsabgaben wird grundsätzlich begrüsst. Die Berechnungen nach THC-Gehalt erscheinen im Lichte des bereits Angemerkten allerding wenig praktikabel. Eine einfache Abgabe pro Gramm Produkt wäre entsprechend vorzuziehen.

Art. 68 Monitoring

Auf der Grundlage des Vorentwurfs ist nicht klar ersichtlich, wie das Monitoringsystem genau ausgestaltet werden soll. Die KKPKS fordert, dass das Monitoringsystem so umgesetzt wird, dass die Ressourcen der Kantonspolizeien, die ohnehin bereits stark beansprucht sind, so weit wie möglich geschont werden. Ohne klar definierte, schlanke Schnittstellen, standardisierte Erhebungsinstrumente und eine angemessene Abgeltung der Zusatzaufwände drohen Kapazitätsengpässe zulasten der polizeilichen Grundversorgung. Ein aussagekräftiges Monitoring des illegalen Marktes dürfte praktisch wohl nur schwierig zu implementieren sein. Schliesslich stellen sich unter Umständen kritische Fragen im Hinblick auf den Datenschutz, wenn Konsumdaten (und damit eigentliche "Gesundheitsdaten") mit Strafverfolgungsdaten vermengt bzw. verknüpft werden.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

In Bezug auf die (neuen) Strafbestimmungen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Genehmigungen, Konzessionen und Verkaufsstellen, stellt die KKPKS fest, dass deren Durchsetzung voraussichtlich zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Kantonspolizeien führen wird. Diese Mehrbelastung könnte zu Lücken in anderen Bereichen der Strafverfolgung und der Polizeiarbeit (Gefahrenabwehr) führen. Wie bereits dargelegt, ist grundsätzlich nicht von einer Entlastung, sondern viel eher von einer deutlichen Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden auszugehen. Allenfalls wäre es prüfenswert, in Absprache mit den Kantonen, Verstösse im Bagatellbereich oder mit primär verwaltungsrechtlichem Kontext im Verwaltungsstrafrecht zu regeln. Dies würde es den Strafverfolgungsbehörden erlauben, sich auf die Bekämpfung des illegalen Marktes sowie den Jugendschutz zu fokussieren.

Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen

Der Titel von Art. 73 CanPG erscheint etwas missverständlich. Es wird der Anschein erweckt, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine

bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar, nachvollziehbar und verständlich sein. Insbesondere die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben.

Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Vorentwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG keine Anwendung mehr, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (sondern lediglich noch Massnahmen gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Um dies abzuwenden, müssten die schweren Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Die entsprechenden Deliktkataloge für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) sind entsprechend anzupassen und mit den künftigen (qualifizierten) Strafbestimmungen des CanPG zu ergänzen. Andernfalls können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden.

Das Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC (Abs. 1 Bst. d) soll nicht nur für den bzw. die Bewilligungsinhaberin/Konzessionsinhaberin gelten (die juristische Person), sondern auch für jegliche Personen, welche innerhalb eines solchen Betriebs dagegen verstossen, bspw. auch für einen Verkaufsangestellten.

Die Formulierung «gewerbsmässig» in Abs. 2 Bst. c ist zu streichen. Die Schwelle zum Nachweis der Gewerbsmässigkeit ist bereits sehr hoch, der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft, ist jedoch faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises des Kriteriums der Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Um den Jugendschutz effektiv zu gewährleisten, ist es unerlässlich, jeden Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifizierten Tatbestand zu betrachten.

Art. 74 Übertretungen

Aus polizeilicher Sicht wäre im Sinne des Jugendschutzes zu prüfen, ob der Erwerb, Besitz und Konsum von Jugendlichen nicht weiterhin als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass problematischer Konsum frühzeitig erkannt werden könnte, das Cannabis eingezogen werden kann und nicht zuletzt Ermittlungen bezüglich Herkunft/Abgabe des Cannabis getätigt werden können (die Abgabe an Minderjährige ist mithin immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung sekundär, primär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es z.B. bei

einem Verweis zu belassen oder eine Busse auszusprechen. Darüber hinaus können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, im Falle eines problematischen Umgangs mit Cannabis z.B. die Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 CanPG könnte die Jugendanwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf die Strafverfolgung/Bestrafung verzichten.

Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 7 CanPG dargelegt, bleibt derzeit unklar, wie vorgegangen werden muss, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/der illegalen Produktion angetroffen wird. Vorzuziehen wäre aus polizeilicher Sicht eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt. Nur so können die Bestimmungen des vorliegenden Vorentwurfs auch tatsächlich und sinnvoll umgesetzt werden.

Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wenn eine Person mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angehalten wird, soll zumindest eine Beurteilung der Sachlage in einem ordentlichen Strafverfahren möglich sein. Andernfalls bestünde auch das Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch mit Verdacht auf illegalen Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b CanPG rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen treffen zu können.

Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 CanPG angemerkt, müsste die Ab- bzw. Weitergabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge deutlich tiefer angesetzt werden.

Auch die Formulierung von Bst. c erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder ein Hinweis auf Art. 73 CanPG wäre an dieser Stelle hilfreich.

Weiter ist aus polizeilicher Sicht zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase gar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum, sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (unter Einschluss der unentgeltlichen Weitergabe an Dritte) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstaben und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 CanPG ist deutlich tiefer anzusetzen.

Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt wird.

Der Präsident

Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Art. 12 CanPG sollte präzisiert werden, was unter «zugänglich machen» zu verstehen ist. Die derzeitige Formulierung könnte dazu führen, dass Eltern, die in ihrem Haushalt Cannabispflanzen anbauen, strafrechtlich verfolgt werden müssten.

Art. 78 Weitere Verstösse

Die Kontrolle der Bestimmungen zur Werbung, insbesondere im Internet, erfordert erhebliche Ressourcen sowohl in personeller Hinsicht als auch in technischer (u.a. Software und Computerprogramme). Hier stellt sich die Frage, ob das BAG die Kantone nicht durch finanzielle Beiträge oder durch die Bereitstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur unterstützen könnte.

Art 78

Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz, sondern um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.

Art. 79 Einziehung

Bei Abs. 2 wäre, wie bereits dargelegt, zu klären bzw. idealerweise ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.

Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht

Die Meldepflicht ist aus polizeilicher Sicht auszudehnen. Meldepflichtig sollten aus Sicht der KKPKS Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertreter/Organe sowie die für die Bewilligung/Konzession «verantwortliche Person», aber auch Verfahren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Dahingegen erscheint die Meldepflicht nur dann sinnvoll, wenn ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit eröffnet wird und nicht bei jedem beliebigen Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung in der Freizeit). Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls zwar keine formale, aber faktisch eine verantwortliche bzw. massgebliche Position innehaben.

Art. 83 [Kein Titel]

Der Vorentwurf wird dazu führen, dass zahlreiche neue Schnittstellen zwischen den Behörden entstehen, was wiederum einen hohen Koordinationsaufwand mit sich bringt. Es fehlt im Vorentwurf zudem an einer klaren Aufteilung der Kompetenzen.

Art. 85 Nachverfolgungssystem

Für die Kantonspolizei ist es von entscheidender Bedeutung, über umfassende, einfache und zeitnahe Zugriffrechte für das Nachverfolgungssystem zu verfügen. Dies ist insbesondere bei Verkehrskontrollen, aber auch bei der Marktaufsicht und für Ermittlungen gegen Abzweigungen in den Schwarzmarkt unabdingbar. Die Zugriffs- und Protokollierungskonzepte sind so auszugestalten,

dass sowohl der Datenschutz als auch die Beweissicherung gewährleistet sind, ohne die Arbeit der Einsatz- und Ermittlungsdienste zu behindern. Flankierend sind bundeseinheitliche Vollzugshilfen, Inspektionsrichtlinien und Meldeprozesse erforderlich, um schweizweit eine einheitliche Praxis sicherzustellen.

Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone

Die Berichtspflicht alle 2 Jahre erachtet die KKPKS als zu aufwändig. Dies, zumal kein eigentlicher Mehrwert erkennbar ist.

Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten

Wenn die Kantonspolizeien als zuständige Behörde für die Vernichtung der in Art. 88 CanPG genannten Substanzen in Betracht kommen, ist auch hier mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Aus polizeilicher Sicht wäre es dementsprechend wünschenswert, spezialisierte Unternehmen mit der Vernichtung zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten sollten sodann auf Unternehmen bzw. Inhaber von Genehmigungen und Konzessionen umgelegt werden können.

Änderung anderer Erlasse

StPO

Wie bereits unter Art. 73 CanPG dargelegt, sind qualifizierte Widerhandlungen gegen das CanPG in die Deliktkataloge der geheimen Überwachungsmassnahmen aufzunehmen (da sie nicht mehr unter das BetmG fallen).

Ordnungsbussengesetz

Es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) Ordnungsbussen-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht vielmehr eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angebracht wäre. Gemäss der derzeitigen Vorlage würde das Ordnungsbussenverfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen. Es kann hier insbesondere auch auf die Anmerkungen zu Art. 74 CanPG verwiesen werden.

SVG

Zum Minderheitenantrag: Die bisherige Regelung ist ausreichend, klar, zweckmässig und praktikabel. Die Nulltoleranz im Strassenverkehr gemäss geltender Regelung sollte aus polizeilicher Sicht zwingend beibehalten werden. Eine Differenzierung (z.B. zwischen einfachem und qualifiziertem Konsum) wäre in der Praxis kaum umsetzbar. Eine exakte Bestimmung der Werte ist vor Ort unmöglich und wäre auch im Labor äusserst schwierig und aufwendig (unter Umständen bedürfte es zudem einer zwangsweisen Blutentnahme). Entsprechend ist der Minderheitsantrag im Sinne der Umsetzbarkeit sowie der Verkehrssicherheit abzulehnen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

KKPKS
CCPCS
Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD, GS SSK, GS SODK

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) / Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) / Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die SODK begrüsst den vorliegenden Entwurf und unterstützt dessen Stossrichtung. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabis-produkten, wodurch gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklaratio-nen vermindert werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt. Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Konsumierende erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unter-stützungsangeboten. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspoliti-schen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplatt-form zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann. Aus den genannten Gründen erachtet der Vorstand SODK die Regularisie-rung von Cannabisprodukten als notwendig. Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung allerdings komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Insbesondere bezüglich Aufgabentei-lung zwischen Bund und Kantonen sowie den Finanzierungsmechanismen werden nachfolgend einige Änderungsvorschläge formuliert. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der sich in einem Mitbericht zuhanden der SODK geäussert hat, kommt zu einer etwas kritischeren Beurtei-lung. Seines Erachtens ist die vorliegende Gesetzesvorlage grundsätzlich zu überarbeiten, da die vorgeschlagene Regulierung zu aufwendig und in der aktuellen Ausgestaltung von den Kantonen nicht umsetzbar sei. Er hält eine Regulierung des Cannabismarktes zudem für verfrüht, solange die ver-schiedenen Pilotprojektmodelle nicht umfassend ausgewertet sind. Für Konzessionierung und Vollzug seien die notwendigen Ressourcen sicherzustellen, damit die Neuregulierung ihre Ziele im Gesund-heits- und Jugendschutz wirksam erreicht. Auch in der Einschätzung der SODK weist der Entwurf eine zentrale Lücke im Bereich des Jugend-schutzes auf. Zwar richtet sich der regulierte Markt ausschliesslich an Erwachsene. Erfahrungen zei-gen jedoch, dass die Mehrheit der konsumierenden Erwachsenen bereits in der Jugend mit Cannabis begonnen hat. Der Gesetzesentwurf sieht bislang jedoch weder spezifische flankierende Massnah-men noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt. Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erfor-derlich macht. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon aus-zugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen. Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen zudem, dass auch das Risiko einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus Verkauf und Selbstanbau an Minderjährige ein Thema, ist, welches durch die Prävention adressiert werden muss. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst neben klassischen Angebo-ten der Suchtprävention auch Massnahmen der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen. Die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren reichen hierfür nicht aus und erlauben keine Finanzierung der über die direkten Vollzugkosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention bei Minderjährigen. Aus Sicht der SODK ist dies eine folgenschwere Unterlassung. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzie-rungsmechanismus einführt, welcher den

	Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwen-digen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellt. Die SODK stimmt dem Entwurf des Cannabisproduktegesetzes mit den vorgängig genannten Ergänzungen und Änderungsanträgen grundsätzlich zu. Sie befürwortet, dass Erwachsene Zugang zu einem streng regulierten Markt erhalten, da dies einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Konsum ermöglicht. Positiv hervorgehoben wird, dass der Jugendschutz ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist und die Neuregulierung bessere Voraussetzungen für eine wirksame Prävention schafft. Die Zustimmung erfolgt jedoch mit der klaren Erwartung, dass das neue Bundesgesetz einher geht mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer. Nur so können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz, zuverlässig erreicht werden.
Anhang:	Stellungnahme Vorstand SODK Cannabisproduktegesetz CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs. 1: Die SODK befürwortet das Abgabeverbot an Minderjährige und schlägt vor, im Gesetzestext explizit auch die Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Die Lehren aus dem TabPG und der Alkoholgesetzgebung zeigen, dass die Weitergabe von Produkten an Minderjährige eine grosse Herausforderung für die Umsetzung des Jugendschutzes ist.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ebenso stützt die SODK ein absolutes Werbe- und Sponsoringverbot, wie im Gesetz vorgesehen, da dieses erwiesenermassen zum Jugendschutz beiträgt. Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern ist Werbung und soll daher im Gesetz ebenfalls als solche definiert werden.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit sowie für die Ein-haltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise erachten wir als sinnvoll. Diese Aufgaben sind jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für den Vollzug – einschliess-lich der Konzessionierung – müssen die Kantone daher ausreichende Mittel einsetzen können, da sonst die Gefahr besteht, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht. Die Erfahrungen seit Inkrafttre-ten des TabPG haben gezeigt, dass den Kantonen oftmals zu wenig Ressourcen für einen konse-quenten Vollzug zur Verfügung stehen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Al. 1: Die SODK begrüsst, dass das Verkaufsrecht und die Vergabe von Konzessionen bei den Kantonen liegen. Die hohen Anforderungen an Verkaufsstellen können wir mit Blick auf Jugend- und Konsumentenschutz

	unterstützen, ebenso das Verbot der Gewinnorientierung, um Konsumförderung zu verhindern.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1. let. c: Allfällige Gewinne sollen jedoch nicht direkt durch Verkaufsstellen für Präventionszwecke eingesetzt werden dürfen, sondern über die Kantone gesteuert und an diese ausgeschüttet werden, da sie die Hauptverantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention tragen.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Konsumräume können Konsumierende wie die Öffentlichkeit von den Problemen eines Konsums auf der Strasse entlasten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese jedoch unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SODK unterstützt ein Nachtverkaufsverbot, das bei Bedarf von den Kantonen erweitert werden kann. Erfahrungen aus dem Kanton Waadt zeigen hier positive Effekte für Gesundheit und Sicherheit.

Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Regelung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz und Beratungspflichten wird ausdrücklich gutgeheissen und sollte obligatorisch sein
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SODK steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten zurückhaltend gegen-über. Insbesondere im Bereich Jugendschutz bestehen erhebliche Herausforderungen: Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden – sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Dabei sind sämtliche verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle konsequent einzusetzen und zunächst die Erfahrungen aus den Verkaufsstellen systematisch auszuwerten. Ein zweites Konzessionssystem würde zudem die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, da die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Sollte das Gesetz dennoch den Onlinehandel vorsehen, müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten. Schliesslich ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekos-ten im Gesundheitswesen sowie in Prävention, Polizei und Justiz tragen.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die SODK erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabispro-dukten als notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Was-sern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame inter-kantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweck-gebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.
Begründung	Die SODK erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabispro-dukten als notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Was-sern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame inter-kantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweck-gebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.

Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Die SODK lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer auszugestalten. Eine solche Lösung würde die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leiten und den erheblichen Voll-zugsaufwand der Kantone ungenügend berücksichtigen.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabispro-dukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prä-vention und Früherkennung gestärkt werden. Die von der SODK vorgeschlagene zweckgebundene Verbrauchssteuer ist so auszugestalten, dass ein langfristiges und umfassendes Monitoring gesichert und finanziert ist.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert

	insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird aus Präventionssicht begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Gesetz einzig die Bildungseinrichtungen als Setting genannt werden. Zwar sind Schulen zentral, um alle Kinder und Jugendlichen mit Präventionsangeboten zu erreichen, und sie leisten bereits heute durch Lehrpläne und Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag. Gleichzeitig ist das Präventionsspektrum deutlich breiter, sodass eine einseitige Fokussierung auf die Schulen vermieden werden sollte. Die SODK schlägt daher vor, den Verweis auf Bildungsstätten mit weiteren Beispielen zu ergänzen oder andernfalls zu streichen Die GDK regt an, die Liste zu erweitern, da auch andere Settings für die Prävention von Relevanz sind. Demgegenüber spricht sich die Konferenz der kantonalen Suchtbeauftragten (KKBS) für die Streichung des Verweises auf die Schule aus, da bei einer Aufzählung stets einzelne relevante Akteure unberücksichtigt bleiben.
Anhang:	

S O D K _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Über die Plattform *Consultations*

Bern, 20. November 2025

Reg: 6.5.9.6

Stellungnahme des Vorstands der SODK zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) Stellung zu nehmen. Der Vorstand SODK äussert sich wie folgt:

1. Gesamtbeurteilung

Die SODK begrüsst den vorliegenden Entwurf und unterstützt dessen Stossrichtung. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten, wodurch gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt.

Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Konsumierende erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann. Aus den genannten Gründen erachtet der Vorstand SODK die Regularisierung von Cannabisprodukten als notwendig.

Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung allerdings komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Insbesondere bezüglich Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie den Finanzierungsmechanismen werden nachfolgend einige Änderungsvorschläge formuliert.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der sich in einem Mitbericht zuhanden der SODK geäussert hat, kommt zu einer etwas kritischeren Beurteilung. Seines Erachtens ist die vorliegende Gesetzesvorlage grundsätzlich zu überarbeiten, da die vorgeschlagene Regulierung zu aufwendig und in der aktuellen Ausgestaltung von den Kantonen nicht

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

umsetzbar sei. Er hält eine Regulierung des Cannabismarktes zudem für verfrüht, solange die verschiedenen Pilotprojektmodelle nicht umfassend ausgewertet sind. Für Konzessionierung und Vollzug seien die notwendigen Ressourcen sicherzustellen, damit die Neuregulierung ihre Ziele im Gesundheits- und Jugendschutz wirksam erreicht.

2. Bemerkungen zu den Abschnitten und Bestimmungen im Einzelnen

Gesundheitsschutz und Jugendschutz

Auch in der Einschätzung der SODK weist der Entwurf eine zentrale Lücke im Bereich des Jugendschutzes auf. Zwar richtet sich der regulierte Markt ausschliesslich an Erwachsene. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Mehrheit der konsumierenden Erwachsenen bereits in der Jugend mit Cannabis begonnen hat. Der Gesetzesentwurf sieht bislang jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt.

Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen.

Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen zudem, dass auch das Risiko einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus Verkauf und Selbstanbau an Minderjährige ein Thema, ist, welches durch die Prävention adressiert werden muss. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst neben klassischen Angeboten der Suchtprävention auch Massnahmen der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen. Die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren reichen hierfür nicht aus und erlauben keine Finanzierung der über die direkten Vollzugkosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention bei Minderjährigen. Aus Sicht der SODK ist dies eine folgenschwere Unterlassung. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzierungsmechanismus einführt, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellt.

Grundsätze – Abgabe und Werbeverbot

Die SODK befürwortet das Abgabeverbot an Minderjährige und schlägt vor, im Gesetzestext explizit auch die Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Die Lehren aus dem TabPG und der Alkoholgesetzgebung zeigen, dass die Weitergabe von Produkten an Minderjährige eine grosse Herausforderung für die Umsetzung des Jugendschutzes ist.

Ebenso stützt die SODK ein absolutes Werbe- und Sponsoringverbot, wie im Gesetz vorgesehen, da dieses erwiesenermassen zum Jugendschutz beiträgt. Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern ist Werbung und soll daher im Gesetz ebenfalls als solche definiert werden.

Kontrollen

Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit sowie für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise erachten wir als sinnvoll. Diese Aufgaben sind jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für den Vollzug – einschliesslich der Konzessionierung – müssen die Kantone daher ausreichende Mittel einsetzen können, da sonst die Gefahr besteht, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des TabPG haben gezeigt, dass den Kantonen oftmals zu wenig Ressourcen für einen konsequenten Vollzug zur Verfügung stehen.

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

Verkauf von Produkten – Konzessionen

Die SODK begrüsst, dass das Verkaufsrecht und die Vergabe von Konzessionen bei den Kantonen liegen. Die hohen Anforderungen an Verkaufsstellen können wir mit Blick auf Jugend- und Konsumentenschutz unterstützen, ebenso das Verbot der Gewinnorientierung, um Konsumförderung zu verhindern. Allfällige Gewinne sollen jedoch nicht direkt durch Verkaufsstellen für Präventionszwecke eingesetzt werden dürfen, sondern über die Kantone gesteuert und an diese ausgeschüttet werden, da sie die Hauptverantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention tragen.

Die Regelung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz und Beratungspflichten wird ausdrücklich gutgeheissen und sollte obligatorisch sein. Konsumräume können Konsumierende wie die Öffentlichkeit von den Problemen eines Konsums auf der Strasse entlasten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese jedoch unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden. Die SODK unterstützt ein Nachtverkaufsverbot, das bei Bedarf von den Kantonen erweitert werden kann. Erfahrungen aus dem Kanton Waadt zeigen hier positive Effekte für Gesundheit und Sicherheit.

Online-Verkauf

Die SODK steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten zurückhaltend gegenüber. Insbesondere im Bereich Jugendschutz bestehen erhebliche Herausforderungen: Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden – sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Dabei sind sämtliche verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle konsequent einzusetzen und zunächst die Erfahrungen aus den Verkaufsstellen systematisch auszuwerten.

Ein zweites Konzessionssystem würde zudem die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, da die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Sollte das Gesetz dennoch den Onlinehandel vorsehen, müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten.

Schliesslich ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in Prävention, Polizei und Justiz tragen.

Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren

Die SODK erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.

Die SODK lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer auszugestalten. Eine solche Lösung würde die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leiten und den erheblichen Vollzugsaufwand der Kantone ungenügend berücksichtigen.

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

Monitoring
Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Die von der SODK vorgeschlagene zweckgebundene Verbrauchssteuer ist so auszugestalten, dass ein langfristiges und umfassendes Monitoring gesichert und finanziert ist.

3. Weitere Rückmeldungen

Änderung BetmG Art. 3b

Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird aus Präventionssicht begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Gesetz einzig die Bildungseinrichtungen als Setting genannt werden. Zwar sind Schulen zentral, um alle Kinder und Jugendlichen mit Präventionsangeboten zu erreichen, und sie leisten bereits heute durch Lehrpläne und Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag. Gleichzeitig ist das Präventionsspektrum deutlich breiter, sodass eine einseitige Fokussierung auf die Schulen vermieden werden sollte. Die SODK schlägt daher vor, den Verweis auf Bildungsstätten mit weiteren Beispielen zu ergänzen oder andernfalls zu streichen[1].

4. Schlussbemerkung

Die SODK stimmt dem Entwurf des Cannabisproduktegesetzes mit den vorgängig genannten Ergänzungen und Änderungsanträgen grundsätzlich zu. Sie befürwortet, dass Erwachsene Zugang zu einem streng regulierten Markt erhalten, da dies einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Konsum ermöglicht. Positiv hervorgehoben wird, dass der Jugendschutz ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist und die Neuregulierung bessere Voraussetzungen für eine wirksame Prävention schafft.

Die Zustimmung erfolgt jedoch mit der klaren Erwartung, dass das neue Bundesgesetz einher geht mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer. Nur so können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz, zuverlässig erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Der Präsident

Mathias Reynard
Staatsrat

Die Generalsekretärin

Gaby Szöllösy

[1] Die GDK regt an, die Liste zu erweitern, da auch andere Settings für die Prävention von Relevanz sind. Demgegenüber spricht sich die Konferenz der kantonalen Suchtbeauftragten (KKBS) für die Streichung des Verweises auf die Schule aus, da bei einer Aufzählung stets einzelne relevante Akteure unberücksichtigt bleiben.

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

Ligue pulmonaire genevoise LPGe

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLS begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht. Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den

	gewandelten gesellschaftlichen Wünschen. Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.
Anhang:	LPCAN Prise de position LPGe.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	Eintreten/ Nichteintreten Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden;

	e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Art. 5, Abs. 1 lit. c: streichen, siehe unter Art. 22 Abs. 2 Art. 5, Abs. 1 lit. d: Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Antrag: Die LLS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Art. 6, Abs. 2: Neuartige Cannabisprodukte. Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte

	Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …).
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 11,1 Abs. 1: Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLS begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme. Art. 11, Abs. 2: Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren.
Begründung	Art. 15, Abs. 4: Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

	2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Art. 20, Abs. 2, lit. a: Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen. Die LLS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe •die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, •bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und •welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten
Begründung	Art. 22, Abs. 1: Streichen (Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet). Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. Art. 22, Abs. 2: Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.

Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis). LLS empfiehlt eine Präzisierung.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen. 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLS zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Art. 31, Abs. 1: Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 34, Abs. 1: Die LLS begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen. Art. 34, Abs. 3: Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Die LLS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu

	kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. Art 39, Abs. 2: Siehe oben zu Art. 39. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, die Suchthilfe, den Konsumverzicht und die Denormalisierung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art. 40, Abs. 1, lit. b: Die LLS begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren. Art. 30, Abs. 1, lit. c: Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung

	der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf) Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Nächtliches Lieferverbot Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44. Art. 52a: Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen.

	b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Art. 52a: Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf) Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Nächtliches Lieferverbot Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der LLS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: •Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) •Therapie und Beratung •Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)

Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 83. Die LLS empfiehlt die Minderheiten zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Art. 85, Abs. 1: Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die LLS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83 Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83 Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLS unverhältnismässig. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Radfahrer Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Beherrschen des Fahrzeugs Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Feststellen der Fahruntüchtigkeit Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch Siehe SVG Art. 15d Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Die LLS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt: a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021(SR 818.32) (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom … (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG; b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG. 2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). … 4bis Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.
Begründung	PaRG1-3, Abs. 2: Rauchverbot Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen) Die LLS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes PaRG 2, 4bis: Die LLS begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.
Anhang:	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Ligue pulmonaire genevoise

Abkürzung der Firma / Organisation : LPGe

Adresse : Rue de Carouge 24, 1205 Genève

Kontaktperson : Hiromitsu Takahashi

Telefon : 022 309 09 90

E-Mail : direction@lpge.ch

Datum : 04 novembre 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Lungenliga Schweiz (LLS) ist eine nationale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Sie engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention, bildet Fachpersonen aus und fördert Forschungsprojekte. Die Lungenliga begleitet über 130 000 Patientinnen und Patienten an 68 Standorten in der ganzen Schweiz. Die 15 kantonalen und regionalen Lungenligen und die Dachorganisation Lungenliga Schweiz beschäftigen insgesamt rund 750 Mitarbeitende. Seit über 120 Jahren setzt sich die Lungenliga dafür ein, dass Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen möglichst selbständig und ohne Beschwerden leben können. Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLS begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: **Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten** Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. **Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns** Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). **Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht**

Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Eintreten/ Nichteintreten Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
1			**Zweckartikel** Die LLS sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
5		**c**	**Begriffe** siehe unten Art. 22 Abs. 2	***streichen***
5		**d**	**Begriffe** Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die	***Antrag: Die LLS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.***

			beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	***Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.***
6	**3**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	**Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.**
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)***
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLS begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.	
			3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte»	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	
12			**Anbau** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
14			**Besitz im privaten Bereich** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	***streichen***
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
20	**2**	**a**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario	**Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;**

			beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Die LLS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	***Die LLS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe*** • ***die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,*** • ***bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*** • ***welche die Suchteigenschaft erhöhen.***
22	**1**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	***Streichen*** ***(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)***
22	**2**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu	**<u>Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten</u>**

			6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	
24			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut** Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
26			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC** Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	***LLS empfiehlt eine Präzisierung***
27			**Verpackung** Die LLS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	

29			**Allgemeine Warnhinweise** Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLS zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	**1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen.** ***Rest des Absatzes streichen*** ***2 streichen*** **3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen.** ***neu* 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.**
30			**Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
31	**1**		**Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
34	**1**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Die LLS begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen.	
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	***Die LLS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten***

37			**Kontrollmassnahmen** Die LLS begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.	
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben.	

			Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	**2**		**Grundsätze** Siehe oben zu Art. 39	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
40	**1**	**b**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Die LLS begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	
40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen	**Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, <u>den Konsumverzicht und die Denormalisierung</u> in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.**

			selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	***Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.***
40	**1**	**g**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
42			**Anforderungen** Die LLS begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	
43			**Anforderungen an Konsumräume** Die LLS begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.	
44			**Nachtverkaufsverbot** Die LLS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.	
45			**Kontrolle**	

			Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.	
46			**Testkäufe** Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	**Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:** **a. die Einhaltung der Altersgrenze** **b. die individuelle Beratung** **c. Einhaltung der Bezugsmenge**
48-54			**Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	***Streichen*** ***Art. 52a: Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	
62			**Lenkungsziele** Die LLS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
65	**2,3,5**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Aus Sicht der LLS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68			**Monitoring** Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68	***neu*** **6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.**

			umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
74			**Übertretungen** Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
74		**c**	**Übertretungen** Siehe Art. 12	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
78	**1**		**Weitere Verstösse** Siehe Art. 74	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
83			**Zusammenarbeit** Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
84			**Aufsicht und Koordination** Siehe Art. 83	***Die LLS empfiehlt die Minderheiten zur Annahme***
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der	***Letzten Satz streichen:*** **Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.**

			EU, empfiehlt die LLS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83	
85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Die LLS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
StGB 66a	**1**	**q**	**Landesverweisung** Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLS unverhältnismässig.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Die LLS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			**Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz** Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16a	**1**		**Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

SVG 16b	**1**		**Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16c	**1**		**Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 19	**3**		**Radfahrer** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 31			**Beherrschen des Fahrzeugs** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 55			**Feststellen der Fahruntüchtigkeit** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 91			**Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
BetmG 3b			**Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Die LLS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	
PaRG 1 - 3	**2**		**Rauchverbot** Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung,	***Die LLS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes***

			• Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen)	
PaRG 2	**4bis**		**Rauchverbot** Die LLS begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Luca Leuenberger

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	1. Gesundheits- und Jugendschutz Ich befürworte die klaren Regeln, die das Gesetz schafft, um die schädlichen Auswirkungen des Cannabiskonsums zu verringern. Das strikte Abgabeverbot an Minderjährige (Art. 8), die Warnhinweise auf den Verpackungen (Art. 29) und die Informationspflicht der Behörden (Art. 89) setzen den Schutz junger Menschen konsequent um. Für mich ist das ein entscheidender Fortschritt gegenüber der bisherigen, unzureichenden Regulierung. 2. Kontrolle statt Schwarzmarkt Ich unterstütze die Einführung von Konzessionen für Anbau, Herstellung und Verkauf (Art. 15 ff., Art. 39 ff.), da sie die gesamte Wertschöpfungskette transparent und staatlich überwacht. So wird der Schwarzmarkt geschwächt, und ich erhalte Zugang zu qualitativ kontrollierten Produkten. 3. Prävention und Schadensminderung Besonders positiv finde ich, dass Gewinne aus dem legalen Cannabisverkauf in Prävention, Suchthilfe und Schadensminderung fliessen sollen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). Für mich zeigt das, dass die Regulierung direkt mit gesundheits- und sozialpolitischen Zielen verknüpft ist. 4. Konsumentenrechte und Eigenverantwortung Ich begrüsse die Regelung der Selbstversorgung (Art. 12–14), da sie mir als Erwachsenem einen fairen Rahmen bietet, in begrenztem Umfang Cannabis für den Eigengebrauch anzubauen und zu besitzen. So kann ich Eigenverantwortung übernehmen, ohne dass die Schutzinteressen vernachlässigt werden. 5. Nachhaltige Perspektive Ich sehe in der vorgesehenen Lenkungsabgabe (Art. 62) einen sinnvollen Anreiz, weniger schädliche Konsumformen zu wählen. Langfristig kann das mein Verhalten positiv beeinflussen und gesundheitliche Risiken reduzieren. 6. Strassenverkehr und Fahrsicherheit Ich unterstütze ausdrücklich, dass das Cannabisproduktegesetz klare Regeln im Strassenverkehr vorsieht. Wichtig ist für mich die Differenzierung zwischen akutem Konsum und nachweisbarer Fahruntüchtigkeit. Wie beim Alkohol sollte es möglich sein, nach dem Abklingen der Wirkung und nach erwiesener Nüchternheit wieder am Strassenverkehr teilzunehmen. Eine sachgerechte, wissenschaftlich fundierte Grenzwertregelung stellt sicher, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt, ohne mich pauschal zu kriminalisieren. Fazit Das Cannabisproduktegesetz ist ein ausgewogener Entwurf, der Gesundheitsschutz, Prävention und Sicherheit gleichermassen berücksichtigt. Es stellt eine moderne, verantwortungsbewusste Regulierung dar, die den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung trägt, den Schwarzmarkt zurückdrängt und die Bevölkerung besser schützt.
Anhang:	

Lungenliga Aargau (LLAG)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Lungenliga Aargau (LLAG) ist eine kantonale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Die Lungenliga Aargau begleitet über 9000 Patientinnen und Patienten an 3 Standorten im Kanton Aargau. Die LLAG befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLAG strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLAG bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLAG begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLAG sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht. Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

	Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.
Anhang:	CanPG Stellungnahme_LLAG.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLAG strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLAG bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig. Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Au sens de la présente loi, on entend par: a. produits cannabiques: les produits qui sont ou contiennent des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont préparés pour la vente et la consommation humaine; b. matériel initial: les matières premières contenant des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont destinées à être transformées en produits cannabiques; d. produits cannabiques à vaporiser: les produits cannabiques solides ou liquides à consommer au moyen d'un dispositif tel qu'un vaporisateur ou une cigarette électronique, qui permet de les chauffer pour en inhaler les émissions, ainsi que les appareils en tant que tels s'ils forment une unité fonctionnelle exclusive avec le produit; e. produits cannabiques à avaler: les produits cannabiques absorbés principalement par le tractus gastro-intestinal, tels que les extraits liquides de cannabis, les capsules et les produits mélangés à des denrées alimentaires; f. produits cannabiques à appliquer dans la bouche: les produits cannabiques absorbés principalement par la muqueuse buccale, tels que les sprays, les comprimés orodispersibles et les produits utilisés comme du tabac à mâcher ou du snus;

	g. produits cannabiques à priser: les produits cannabiques absorbés par les muqueuses nasales, tels que les sprays ou les produits solides consommés comme du tabac à priser; h. produits cannabiques à appliquer sur la peau: les produits cannabiques absorbés par application locale sur la peau, tels que les pommades, les lotions ou les patchs ; i. produits cannabiques de type nouveau: les produits cannabiques qui n'entrent dans aucune des catégories visées aux let. c à h du fait qu'ils diffèrent dans leur mode d'utilisation; j. auto-approvisionnement: la culture et la transformation non commerciales de plantes de cannabis à des fins de consommation personnelle. 2 Le Conseil fédéral peut préciser ces définitions en tenant compte des nouvelles connaissances scientifiques et techniques et des développements sur le plan international.
Begründung	5c:: siehe unten Art. 22 Abs. 2 5d: Antrag: Die LLAG empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	art. 9. 1: Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLAG begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	1. Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLAG begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLAG spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme. 2. Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLAG eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren..
Begründung	Bewilligungspflicht und -voraussetzungen Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. abs 4 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLAG sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

	3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Die LLAG befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen. Die LLAG empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe •die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, •bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und •welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	1.Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. Streichen (Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet) 2. Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen

	Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde. Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis). LLAG empfiehlt eine Präzisierung
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13

	Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLAG zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen Siehe oben zu Art. 29streichen
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	abs.1 : Die LLAG begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen. abs. 3 Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Die LLAG empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLAG grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLAG unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Siehe oben zu Art. 39 Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	let. b: Die LLAG begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, den Konsumverzicht und die Denormalisierung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLAG dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Testkäufe Die LLAG begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.

Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf) Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Nächtliches Lieferverbot Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLAG für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44. für Art 48-54
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 52a: Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLAG die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLAG einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen;

	b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Die LLAG spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus. Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLAG ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der LLAG ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLAG zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLAG erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes

	erfüllen zu können: •Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) •Therapie und Beratung •Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6. Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus. Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	Siehe Art. 12 Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 74 Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe art. 83 Die LLAG empfiehlt die Minderheiten zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLAG weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die LLAG von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Nachverfolgungssystem Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83 Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83 Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLAG unverhältnismässig. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLAG begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Problematik ist der LLAG bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen. Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Die LLAG begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLAG geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt: a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021(SR 818.32) (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom … (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG; b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG. 2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). … 4bis Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.
Begründung	Abs. 2: Die LLAG empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes. Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLAG eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLAG ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen) abs. 4bis: Die LLAG begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Lungenliga Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation	: LLAG
Adresse	: Hintere Bahnhofstrasse 8
Kontaktperson	: Daniel Sommerhalder
Telefon	: 062 832 40 13
E-Mail	: daniel.sommerhalder@llag.ch

Datum	: 07. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Lungenliga Aargau (LLAG) ist eine kantonale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Die Lungenliga Aargau begleitet über 9000 Patientinnen und Patienten an 3 Standorten im Kanton Aargau. Die LLAG befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLAG strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLAG bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLAG begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLAG sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: **Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten** Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. **Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns** Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). **Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht** Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,

welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Eintreten/ Nichteintreten Die LLAG befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLAG strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLAG bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
1			**Zweckartikel** Die LLAG sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig.	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
5		**c**	**Begriffe** siehe unten Art. 22 Abs. 2	***streichen***
5		**d**	**Begriffe** Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit	***Antrag: Die LLAG empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.***

			erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	***Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.***
6	**3**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	**Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.**
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLAG begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)***
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLAG begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLAG spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLAG eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.	
			3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte»	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	
12			**Anbau** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
14			**Besitz im privaten Bereich** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	***streichen***
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLAG sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
20	**2**	**a**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario	**Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;**

			beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Die LLAG befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	***Die LLAG empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe*** • ***die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,*** • ***bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*** • ***welche die Suchteigenschaft erhöhen.***
22	**1**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	***Streichen*** ***(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)***
22	**2**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu	**<u>Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten</u>**

			6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	
24			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Die LLAG begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut** Die LLAG begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
26			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC** Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	***LLAG empfiehlt eine Präzisierung***
27			**Verpackung** Die LLAG begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	

29			**Allgemeine Warnhinweise** Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLAG zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	**1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen.** ***Rest des Absatzes streichen*** ***2 streichen*** **3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen.** ***neu* 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.**
30			**Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
31	**1**		**Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
34	**1**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Die LLAG begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen.	
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	***Die LLAG empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten***

37			**Kontrollmassnahmen** Die LLAG begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.	
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLAG grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben.	

			Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLAG unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	**2**		**Grundsätze** Siehe oben zu Art. 39	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
40	**1**	**b**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Die LLAG begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	
40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen	**Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, <u>den Konsumverzicht und die Denormalisierung</u> in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.**

			selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	***Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.***
40	**1**	**g**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLAG dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
42			**Anforderungen** Die LLAG begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	
43			**Anforderungen an Konsumräume** Die LLAG begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.	
44			**Nachtverkaufsverbot** Die LLAG begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.	
45			**Kontrolle**	

			Die LLAG begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.	
46			**Testkäufe** Die LLAG begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	**Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:** **a. die Einhaltung der Altersgrenze** **b. die individuelle Beratung** **c. Einhaltung der Bezugsmenge**
48-54			**Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLAG für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	***Streichen*** ***Art. 52a: Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLAG die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLAG einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	
62			**Lenkungsziele** Die LLAG spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
65	**2,3,5**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLAG ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der LLAG ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLAG zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLAG erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	

68			**Monitoring** Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	***neu*** **6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.**
74			**Übertretungen** Die LLAG spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
74		**c**	**Übertretungen** Siehe Art. 12	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
78	**1**		**Weitere Verstösse** Siehe Art. 74	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
83			**Zusammenarbeit** Die LLAG befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
84			**Aufsicht und Koordination** Siehe Art. 83	***Die LLAG empfiehlt die Minderheiten zur Annahme***
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLAG weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem	***Letzten Satz streichen:*** **Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.**

			längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die LLAG von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83	
85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Die LLAG begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83	***Die LLAG empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
StGB 66a	**1**	**q**	**Landesverweisung** Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLAG unverhältnismässig.	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Die LLAG begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			**Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz**	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Die Problematik ist der LLAG bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.	
SVG 16a	**1**		**Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16b	**1**		**Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16c	**1**		**Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 19	**3**		**Radfahrer** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 31			**Beherrschen des Fahrzeugs** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 55			**Feststellen der Fahruntüchtigkeit** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 91			**Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLAG empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
BetmG 3b			**Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Die LLAG begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLAG geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	

PaRG 1 - 3	**2**		**Rauchverbot** Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, • Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLAG eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLAG ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen)	***Die LLAG empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes***
PaRG 2	**4bis**		**Rauchverbot**	

			Die LLAG begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Lungenliga Ost (LLO)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Lungenliga Ost (LLO) ist eine kantonale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Sie engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention, bildet Fachpersonen aus und fördert Forschungsprojekte. Die Lungenliga begleitet über 130 000 Patientinnen und Patienten an 68 Standorten in der ganzen Schweiz. Die 15 kantonalen und regionalen Lungenligen und die Dachorganisation Lungenliga Schweiz beschäftigen insgesamt rund 750 Mitarbeitende. Seit über 120 Jahren setzt sich die Lungenliga dafür ein, dass Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen möglichst selbständig und ohne Beschwerden leben können. Die LLO befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLO strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLO bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLO begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLO sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht. Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle

	gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen. Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.
Anhang:	CanPG Stellungnahme_LLO.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLO strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLO bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig. Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur

	Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Abs 1c: siehe unten Art. 22 Abs. 2 Abs 1d: Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Antrag: Die LLO empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. Abs 1i: Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Abs 2: Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs 1. Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum

	einzudämmen – die LLO begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs 1: Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLO begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLO spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme Abs 2: Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLO eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren.
Begründung	Abs 4: Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLO sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Abs 2a: Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen Die LLO empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe •die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, •bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und •welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi sont dotées d'un filtre à charbon actif. 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	abs 1: Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Littering-Problem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. streichen (Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet) Abs 2: Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.

	Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).LLO empfiehlt eine Präzisierung
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen. 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. neu 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und

	Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLO zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	abs 1: Die LLO begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen. Abs 3: Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.Die LLO empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLO grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLO unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. Abs 2: Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. d. GAllfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, den Konsumverzicht und die Denormalisierung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt. d Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und

	h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	1b: Die LLO begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren. 1c:: Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selbst verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht. 1g: Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLO dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die LLO begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLO für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44. Art. 52a: Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLO ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der LLO ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLO zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLO erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: •Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) •Therapie und Beratung •Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. neu 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	

	Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme Siehe Art. 12
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 74 Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO empfiehlt die Minderheiten zur Annahme. Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLO weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die LLO von einer Auslagerung an

	Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83 Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83 Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLO unverhältnismässig. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Problematik ist der LLO bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen. Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Siehe SVG Art. 15d Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLO begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLO geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt: a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021(SR 818.32) (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom … (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG; b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG. 2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). … 4bis Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.
Begründung	2: Die LLO empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes Rauchverbot Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLO eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLO ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen) 4bis: Die LLO begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das

	Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name Firma Organisation	Lungenliga Ost
Abkürzung der Firma Organisation	LLO
Adresse	Kolumbanstrasse , St. Gallen
Kontaktperson	Ursina Raymann
Telefon	
E-Mail	ursina.raymann lungenliga-ost.ch
Datum	. November

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Lungenliga Ost (LLO) ist eine kantonale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Sie engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention, bildet Fachpersonen aus und fördert Forschungsprojekte. Die Lungenliga begleitet über Patientinnen und Patienten an Standorten in der ganzen Schweiz. Die kantonalen und regionalen Lungenligen und die Dachorganisation Lungenliga Schweiz beschäftigen insgesamt rund Mitarbeitende. Seit über Jahren setzt sich die Lungenliga dafür ein, dass Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen möglichst selbständig und ohne Beschwerden leben können. Die LLO befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLO strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLO bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLO begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLO sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind **Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten** Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. Personen Cannabis, also rund bis Prozent der Bevölkerung Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. **Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns** Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry).

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht

Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Caf s und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Eintreten/ Nichteintreten Die LLO befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLO strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLO bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
1			**Zweckartikel** Die LLO sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
5		**c**	**Begriffe** siehe unten Art. Abs.	***streichen***
5		**d**	**Begriffe** Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die	***Antrag: Die LLO empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.***

			beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte Neo-Cannabinoide der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	***Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.***
6	**3**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	**Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.**
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLO begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt dies dient dem Jugendschutz.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)***
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLO begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLO spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLO eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. .	
			3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit Cannabis-Clubs nicht kontrollierbar sind So sind in Spanien und Uruguay graue Märkte	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	
12			**Anbau** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
14			**Besitz im privaten Bereich** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen Klein - und Grossanbau keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	***streichen***
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLO sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
20	**2**	**a**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario	**Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;**

			beispielsweise hat eine Höchstgrenze von festgelegt.	
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Die LLO befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	***Die LLO empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe*** • ***die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,*** • ***bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*** • ***welche die Suchteigenschaft erhöhen.***
22	**1**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Littering-Problem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	***Streichen*** ***(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)***
22	**2**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar zu	**<u>Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten</u>**

			. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	
24			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Die LLO begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut** Die LLO begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
26			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC** Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	***LLO empfiehlt eine Präzisierung***
27			**Verpackung** Die LLO begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

29			**Allgemeine Warnhinweise** Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLO zu hoch Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	**1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen.** ***Rest des Absatzes streichen*** ***2 streichen*** **3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen.** ***neu* 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.**
30			**Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen** Siehe oben zu Art.	***streichen***
31	**1**		**Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten** Siehe oben zu Art.	***streichen***
34	**1**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Die LLO begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen.	
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	***Die LLO empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten***

37			**Kontrollmassnahmen** Die LLO begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.	
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLO grundsätzlich unterstützt der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben.	

			Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLO unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. Abs.), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	**2**		**Grundsätze** Siehe oben zu Art.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
40	**1**	**b**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Die LLO begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	
40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selbst	**Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, <u>den Konsumverzicht und die Denormalisierung</u> in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.**

			verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	***Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.***
40	**1**	**g**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. Abs. lit. g das widerspricht aus Sicht der LLO dem Grundsatz des Art. Abs , da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
42			**Anforderungen** Die LLO begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	
43			**Anforderungen an Konsumräume** Die LLO begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.	
44			**Nachtverkaufsverbot** Die LLO begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. - .	
45			**Kontrolle**	

			Die LLO begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.	
46			**Testkäufe** Die LLO begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	**Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:** **a. die Einhaltung der Altersgrenze** **b. die individuelle Beratung** **c. Einhaltung der Bezugsmenge**
48-54			**Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLO für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. .	***Streichen*** ***Art. 52a: Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLO die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLO einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	
62			**Lenkungsziele** Die LLO spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
65	**2,3,5**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. Aus Sicht der LLO ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Aus Sicht der LLO ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. Abs. lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art.) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLO zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLO erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung Frühintervention (F F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68			**Monitoring** Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art.	***neu*** **<u>6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.</u>**

			umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
74			**Übertretungen** Die LLO spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
74		**c**	**Übertretungen** Siehe Art.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
78	**1**		**Weitere Verstösse** Siehe Art.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
83			**Zusammenarbeit** Die LLO befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
84			**Aufsicht und Koordination** Siehe Art.	***Die LLO empfiehlt die Minderheiten zur Annahme***
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLO weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit Unique Identifier und dessen Vorgeschichte hin In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der	***Letzten Satz streichen:*** **Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			EU, empfiehlt die LLO von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art.	
85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Die LLO begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art.	***Die LLO empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
StGB 66a	**1**	**q**	**Landesverweisung** Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLO unverhältnismässig.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Die LLO begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			**Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz** Die Problematik ist der LLO bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16a	**1**		**Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

SVG 16b	**1**		**Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16c	**1**		**Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 19	**3**		**Radfahrer** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 31			**Beherrschen des Fahrzeugs** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 55			**Feststellen der Fahruntüchtigkeit** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 91			**Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch** Siehe SVG Art. d	***Die LLO empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
BetmG 3b			**Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Die LLO begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLO geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	
PaRG 1 - 3	**2**		**Rauchverbot** Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung,	***Die LLO empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes***

			• Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLO eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Caf s und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLO ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen)	
PaRG 2	**4bis**		**Rauchverbot** Die LLO begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Lungenliga Schweiz / Ligue pulmonaire Suisse / Lega polmonare Svizzera

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Lungenliga Schweiz (LLS) ist eine nationale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Sie engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention, bildet Fachpersonen aus und fördert Forschungsprojekte. Die Lungenliga begleitet über 125 000 Patientinnen und Patienten an 68 Standorten in der ganzen Schweiz. Die 15 kantonalen und regionalen Lungenligen und die Dachorganisation Lungenliga Schweiz beschäftigen insgesamt rund 750 Mitarbeitende. Seit über 120 Jahren setzt sich die Lungenliga dafür ein, dass Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen möglichst selbständig und ohne Beschwerden leben können. Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLS begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten: Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns: Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht: Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

	Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen: Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen. Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.
Anhang:	CanPG Stellungnahme_LLS.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Eintreten/ Nichteintreten Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen;

	d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen. Antrag: Die LLS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
Begründung	5. c: streichen, Begriffe siehe unten Art. 22 Abs. 2 5. d: Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Antrag: .Die LLS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	11.1.: Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen imAllgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLS begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme. 11.2: Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.

Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren.
Begründung	14.4.: Streichen, aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	20.2.a: Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt. -> Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen;
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen. Die LLS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten
Begründung	22.1.: Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. -> Streichen (Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet) 22.2.: Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde. -> Änderung zu: Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten

Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis). LLS empfiehlt eine Präzisierung
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen. 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch

	bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLS zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Streichen, siehe Vorschläge zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	31.1.: Streichen, siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	34.1: Die LLS begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen. 34.3: Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Die LLS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol

	unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. 39.2: Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe, den Konsumverzicht und die Denormalisierung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	40.1.b: Die LLS begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren. 40.1.c: Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten

	führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. -> Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

	--
Begründung	Art. 52a: Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	streichen
Begründung	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums

	zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der LLS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.

Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	Siehe Art. 12 (Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.). Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 74 (Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.). Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die LLS empfiehlt die Minderheiten zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	85.1: Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die LLS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83 (Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen)
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83 (Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen). Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83 (Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen). Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLS unverhältnismässig. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.

Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen. Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.). Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.). Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.). Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen) Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Beherrschen des Fahrzeugs Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen) Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen). Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe SVG Art. 15d (Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen). Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die LLS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, • Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz

	würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die LLS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes. PaRG 2 4bis: Die LLS begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.
Anhang:	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLS

Adresse : Sägestrasse 79, 3098 Köniz

Kontaktperson : Claudia Künzli

Telefon : 031 378 20 57

E-Mail : c.kuenzli@lung.ch

Datum : 29. Oktober 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Lungenliga Schweiz (LLS) ist eine nationale, nicht gewinnorientierte Gesundheitsorganisation. Sie engagiert sich in der Gesundheitsförderung und Prävention, bildet Fachpersonen aus und fördert Forschungsprojekte. Die Lungenliga begleitet über 125 000 Patientinnen und Patienten an 68 Standorten in der ganzen Schweiz. Die 15 kantonalen und regionalen Lungenligen und die Dachorganisation Lungenliga Schweiz beschäftigen insgesamt rund 750 Mitarbeitende. Seit über 120 Jahren setzt sich die Lungenliga dafür ein, dass Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen möglichst selbständig und ohne Beschwerden leben können. Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz und die Gesundheit der Bevölkerung ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten zeigt, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht (Beispiel: Tabakkonsum durch vorgefertigte Joints, der schnell zu einer Abhängigkeit führen und die Prävalenz des Tabakkonsums negativ beeinflussen kann). Die LLS begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Die LLS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte vier Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind: **Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten** Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. **Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns** Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021). **Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht**

Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt, aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis – zumeist mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
			Eintreten/ Nichteintreten Die LLS befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert die LLS strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Im Allgemeinen entsprechen die geforderten Massnahmen für die Regulierung von Cannabis den Massnahmen, welche die LLS bereits für Tabak- und Nikotinprodukte fordert, dort bislang jedoch nur teilweise eingeführt und umgesetzt wurden.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
1			**Zweckartikel** Die LLS sieht folgende drei ihrer vier Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das vierte Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Vertreter von Gesundheits- und Präventionsorganisationen ist dies für uns aber notwendig.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
5		**c**	**Begriffe** siehe unten Art. 22 Abs. 2	***streichen***
5		**d**	**Begriffe** Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die	***Antrag: Die LLS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.***

			beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	***Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.***
6	**3**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	**Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.**
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die LLS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)***
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der LLS begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die LLS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die LLS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Siehe dazu auch AT-Kommentar zu Art. 67.	
			3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte»	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	
12			**Anbau** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
14			**Besitz im privaten Bereich** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	***streichen***
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die LLS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
20	**2**	**a**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario	**Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;**

			beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Die LLS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	***Die LLS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe*** • ***die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,*** • ***bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*** • ***welche die Suchteigenschaft erhöhen.***
22	**1**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	***Streichen*** ***(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)***
22	**2**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Der Konsum Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu	**<u>Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten</u>**

			6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	
24			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut** Die LLS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
26			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC** Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	***LLS empfiehlt eine Präzisierung***
27			**Verpackung** Die LLS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	

29			**Allgemeine Warnhinweise** Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der LLS zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	**1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen.** ***Rest des Absatzes streichen*** ***2 streichen*** **3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen.** ***neu* 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.**
30			**Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
31	**1**		**Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten** Siehe oben zu Art. 29	***streichen***
34	**1**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Die LLS begrüsst, dass – im Unterschied zu Tabak- und Nikotinprodukten – Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen, vor der Bereitstellung auf dem Markt gemeldet werden müssen.	
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	***Die LLS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten***

37			**Kontrollmassnahmen** Die LLS begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen.	
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der LLS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben.	

			Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die LLS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	**2**		**Grundsätze** Siehe oben zu Art. 39	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
40	**1**	**b**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Die LLS begrüsst den Ansatz die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	
40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen	**Allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe, <u>den Konsumverzicht und die Denormalisierung</u> in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.**

			selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	***Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.***
40	**1**	**g**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der LLS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
42			**Anforderungen** Die LLS begrüsst, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Cannabis-Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	
43			**Anforderungen an Konsumräume** Die LLS begrüsst die strikten Jugendschutzmassnamen für Konsumräume.	
44			**Nachtverkaufsverbot** Die LLS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.	
45			**Kontrolle**	

			Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet werden.	
46			**Testkäufe** Die LLS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	**Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:** **a. die Einhaltung der Altersgrenze** **b. die individuelle Beratung** **c. Einhaltung der Bezugsmenge**
48-54			**Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die LLS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	***Streichen*** ***Art. 52a: Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die LLS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die LLS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	
62			**Lenkungsziele** Die LLS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
65	**2,3,5**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung und der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der LLS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

			Aus Sicht der LLS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und die Therapie eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der LLS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die LLS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68			**Monitoring** Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68	***neu*** **6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.**

			umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
74			**Übertretungen** Die LLS spricht sich für einen Mindestbusse bei Übertretungen aus.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
74		**c**	**Übertretungen** Siehe Art. 12	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
78	**1**		**Weitere Verstösse** Siehe Art. 74	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
83			**Zusammenarbeit** Die LLS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
84			**Aufsicht und Koordination** Siehe Art. 83	***Die LLS empfiehlt die Minderheiten zur Annahme***
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die LLS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der	***Letzten Satz streichen:*** **Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.**

			EU, empfiehlt die LLS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83	
85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Die LLS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83	***Die LLS empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
StGB 66a	**1**	**q**	**Landesverweisung** Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint der LLS unverhältnismässig.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Die LLS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			**Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz** Die Problematik ist der LLS bewusst. Sie fordert den Bundesrat deshalb auf, diese Thematik aktiv weiter zu verfolgen und zu erforschen.	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16a	**1**		**Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***

SVG 16b	**1**		**Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 16c	**1**		**Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 19	**3**		**Radfahrer** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
SVG 31			**Beherrschen des Fahrzeugs** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 55			**Feststellen der Fahruntüchtigkeit** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheiten zur Annahme***
SVG 91			**Fahren in fahrunfähigen Zustand und Missbrauch** Siehe SVG Art. 15d	***Die LLS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
BetmG 3b			**Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Die LLS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die LLS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-, S. 149 davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	
PaRG 1 - 3	**2**		**Rauchverbot** Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: • Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung,	***Die LLS empfiehlt im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte eine Revision des Passivrauchschutzgesetzes***

			• Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert die LLS eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Nach Ansicht der LLS ist es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Bereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht werden. Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen. Sie muss daher vermieden werden. (siehe auch allgemeine Bemerkungen)	
PaRG 2	**4bis**		**Rauchverbot** Die LLS begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Marius Tschuor

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen, auf maximal 1 Quadratmeter Fläche.
Begründung	Wenn das Gesetzt drei Blühende Pflanzen erlaubt, kann der Ertrag unter guten Bedingungen endlos sein. Hier sollte eine Räumliche Beschränkung festgelegt werden. Dies schränkt den Ausbau besser ein und es ist genug für Selbstgebrauch. Aus drei Pflanzen kann man riesige Palmen züchten und somit einen erheblichen Ertrag an Blüten generieren.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen. 5 Die Schweizer Landwirtschaft und Bauern sollen einen bevorzugten Platz in der Produktionskette erhalten dürfen.
Begründung	Durch die einfachere Möglichkeit für Landwirte, Hanf anzubauen, könnte ein weiteres Standbein aufgebaut werden. Hanf ist ein sehr robustes, einfaches Gewächs welches eine sehr schnelle Wachstumsphase inne hat. Die bringt sehr viele Vorteile für beide Seiten. Zum einen kann Outdoor Hanf niemals so viel THC enthalten wie Indoor und das Pflanzen einer weiteren Kultur würde den Biodiversität Haushalt eines Bauernhofes massgeblich verbessern. Der Anbau muss nicht nur für den Drogenkonsum sein, Hanf kann so viel: Futterersatz bei Mastvieh, Nutzung als Dämmung, Herstellung von Medikamenten, Herstellung von Textilien, Herstellung von Seilen und Segel. Dies bietet für alle eine viel bessere Situation. Der Hanf der Bauern hätte auch weniger THC und würde somit nicht direkt als "Interessantes

	Diebesgut" für bösartige Menschen fungieren. Die sichere Aufbewahrung der getrockneten Blüten müsste natürlich gewährleistet sein. Hier vielleicht auch Sinnvoll, dass die Bauern direkt mit dem Staat und grossem Verarbeiter und Abnehmer zusammen arbeitet. Swissmedic, Fenaco, Coop oder ähnliche. Der Verkauf von eigenem angepflanzten Hanf vom Bauern an den direkten Verbraucher über einen Hofladen kann auch die finanzielle Situation der Bauernfamilien verbessern. Zwar nur leicht, aber wäre auch eine Idee. Kontrolliert natürlich!
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an. 3 Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. 4 Der Biologische Anbau von Hanf soll bevorzugt werden.
Begründung	Biologischer Anbau schützt den Konsumenten erheblich besser, diese "Poleposition" für organischen Anbau würde automatisch eine grössere Verbreitung von gesundem, biologischem Hanf fördern. Und niemand will hochgezüchtete, mit Dünger und Wachstumshormonen versetze Produkte einer Pflanze konsumieren.
Anhang:	

Martin und Ruth Küstner

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Cannabis kann akute Nebenwirkungen wie veränderte Wahrnehmung, Angstzustände und Kurzzeitgedächtnisstörungen verursachen. Auch Müdigkeit, Schwindel, Tachykardie (Herzrasen), Blutdruckabfall, eine verwaschene Sprache usw. Cannabis kann langfristig zu Problemen mit der Lunge (beim Rauchen), psychischen Problemen, wie Angststörungen, Depressionen und Psychosen führen. Auch die kognitiven Fähigkeiten und die psychomotorische Leistungsfähigkeit können beeinträchtigt werden, was sich negativ auf das tägliche Leben auswirken kann. Der Konsum von Cannabis kann zu Sucht und Abhängigkeit mit Toleranzentwicklung (immer höhere Dosen notwendig) und Entzugssymptomen führen. Ein dauerhafter Konsum von Cannabis beeinträchtigt Konzentration, Aufmerksamkeit und Lernfähigkeit sowie die Lungenfunktion. Das Risiko für Lungenkrebs ist erhöht – nicht zuletzt aufgrund des beigemischten Tabaks (wie etwa bei Joints). Es besteht ein Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und psychotischen Störungen. Dazu zählen verschiedene Krankheitsbilder, die sich in Wahnvorstellungen, Halluzinationen, Verhaltens- und Denkstörungen äußern. Auch Angstsymptome oder Symptome von Schizophrenie können bei einer psychotischen Störung auftreten. Auf bekiffte Mitbürger können wir allein aus diesen Gründen schon sehr gut verzichten. Zudem auf die vermehrten Gesundheitskosten, die auf uns zukommen würden, falls Cannabis legalisiert würde! Es gilt, die Bevölkerung generell und insbesondere die Kinder und Jugendlichen zu schützen! •Jugendliche: Der Konsum von Cannabis ist für Jugendliche besonders riskant, da er die Gehirnentwicklung beeinträchtigen kann. •Wechselwirkungen: Cannabis kann die Wirkung anderer Medikamente beeinflussen, da THC und CBD in der Leber verstoffwechselt werden.
Anhang:	fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-76-cons_1-doc_4-de-docx (1).docx

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :
Küstner Martin & Ruth

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :
Neugasse 9, 9230 Flawil

Kontaktperson :

Telefon
071 393 55 61 :

E-Mail :
mkuestner@sunrise.ch

Datum 19.9.2025 :

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme Vernehmlassung Cannabis-Produktegesetz

Cannabis kann akute Nebenwirkungen wie veränderte Wahrnehmung, Angstzustände und Kurzzeitgedächtnisstörungen verursachen. Auch Müdigkeit, Schwindel, Tachykardie (Herzrasen), Blutdruckabfall, eine verwaschene Sprache usw.

Cannabis kann langfristig zu Problemen mit der Lunge (beim Rauchen), psychischen Problemen, wie Angststörungen, Depressionen und Psychosen führen.
Auch die kognitiven Fähigkeiten und die psychomotorische Leistungsfähigkeit können beeinträchtigt werden, was sich negativ auf das tägliche Leben auswirken kann.

Der Konsum von Cannabis kann zu Sucht und Abhängigkeit mit Toleranzentwicklung (immer höhere Dosen notwendig) und Entzugssymptomen führen.

Ein dauerhafter Konsum von Cannabis beeinträchtigt Konzentration, Aufmerksamkeit und Lernfähigkeit sowie die Lungenfunktion. Das Risiko für Lungenkrebs ist erhöht – nicht zuletzt aufgrund des beigemischten Tabaks (wie etwa bei Joints).

Es besteht ein Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und psychotischen Störungen. Dazu zählen verschiedene Krankheitsbilder, die sich in Wahnvorstellungen, Halluzinationen, Verhaltens- und Denkstörungen äußern. Auch Angstsymptome oder Symptome von Schizophrenie können bei einer psychotischen Störung auftreten.

Auf bekiffte Mitbürger können wir allein aus diesen Gründen schon sehr gut verzichten.

Zudem auf die vermehrten Gesundheitskosten, die auf uns zukommen würden, falls Cannabis legalisiert würde!

Es gilt, die Bevölkerung generell und insbesondere die Kinder und Jugendlichen zu schützen!

- **Jugendliche:** Der Konsum von Cannabis ist für Jugendliche besonders riskant, da er die Gehirnentwicklung beeinträchtigen kann.
- **Wechselwirkungen:** Cannabis kann die Wirkung anderer Medikamente beeinflussen, da THC und CBD in der Leber verstoffwechselt werden.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung

Medical Cannabis Verein Schweiz (Medcan Schweiz)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Legalisierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken – Stellungnahme aus Patientensicht Als Patientinnen und Patienten, die Cannabis aus medizinischen Gründen verwenden, möchten wir festhalten, dass wir mit der seit dem 1. August 2022 geltenden medizinischen Regelung sowie der Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes grundsätzlich zufrieden sind. Das medizinische System funktioniert, immer mehr Betroffene erhalten eine ärztliche Verschreibung, und die Zahl der unterstützenden medizinischen Fachpersonen nimmt kontinuierlich zu. Der grösste verbleibende Engpass betrifft die fehlende Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Viele sind weiterhin vollständig selbstzahlend. Dies führt dazu, dass Betroffene aus finanziellen Gründen auf den Eigenanbau oder auf Produkte aus dem nichtmedizinischen Bereich ausweichen müssen. Vor diesem Hintergrund verstehen wir unsere Vernehmlassungsantwort nicht als Sammlung von Forderungen, sondern als konstruktiven Kommentar aus Patientensicht, dessen Ziel es ist, die medizinische Versorgung auch im Zuge der Regulierung des Freizeitkonsums langfristig zu schützen und sicherzustellen. Wir möchten betonen, dass wir den bestehenden medizinischen Weg unterstützen und auch künftig daran festhalten möchten. 1. Grundhaltung von MEDCAN MEDCAN setzt sich als Patientenorganisation ausdrücklich für die Interessen von Menschen ein, die Cannabis aus medizinischen Gründen verwenden. Wir begrüssen die Regulierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken im Sinne der Harm Reduction und eines realistischen, evidenzbasierten Umgangs mit der gesellschaftlichen Realität des Cannabiskonsums. Ein regulierter Markt stärkt den Jugend- und Konsumentenschutz, unterstützt die Prävention und trägt zur nachhaltigen Reduktion des Schwarzmarktes bei. Aus Patientensicht ist eine klare Trennung zwischen medizinischer Anwendung und Freizeitkonsum zwingend erforderlich. Eine Vermischung gefährdet die Versorgungssicherheit, verstärkt die Stigmatisierung von Patientinnen und Patienten und untergräbt die gesellschaftliche Akzeptanz medizinischer Cannabistherapien. Kommentar aus Patientensicht Dabei ist darauf zu achten, dass medizinische Anwendung und Freizeitkonsum als zwei eigenständige Systeme betrachtet werden. 2. Medizinische Anwendung muss klar getrennt bleiben Die medizinische Anwendung von Cannabis ist eine ärztlich begleitete Therapie und klar vom Freizeitkonsum zu unterscheiden. Patientinnen bekommen genau dosierte und geprüfte Cannabisarzneien, die auf ihre Krankheit und ihren individuellen Bedarf abgestimmt sind. Die Therapie erfolgt mit festen Dosierungen, passenden Produkten und unter medizinischer Kontrolle. Produkte aus dem Freizeitbereich sind dafür nicht geeignet. Medizinische Behandlungen brauchen spezielle Wirkstoffkombinationen, genaue Anleitungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen, Ärzten und Apotheken. Freizeitprodukte können diese Anforderungen nicht erfüllen. Für Patientinnen und Patienten ist Cannabis kein Genussmittel, sondern ein wichtiges Arzneimittel, das Schlaf, Schmerzlinderung, Appetit und die Teilhabe am Leben unterstützt. Kommentar aus Patientensicht Der medizinische Zugang muss vor Auswirkungen der Freizeitregulierung geschützt werden. • Keine Verschärfung der Anforderungen für medizinische Verschreibungen • Keine administrativen Hürden, die indirekt aus Freizeitregeln entstehen • Der medizinische Bereich ist eine Therapieform – kein Konsumprodukt. 3. THC-Begrenzungen dürfen den Schwarzmarkt nicht stärken Starre THC-Obergrenzen im künftigen Freizeitmarkt erachtet MEDCAN als kritisch. Werden Produkte mit höherem THC-Gehalt vom legalen Angebot ausgeschlossen, besteht das Risiko, dass ein Teil der Nachfrage weiterhin im Schwarzmarkt verbleibt. Dies untergräbt die präventiven Zielsetzungen des Gesetzes. Die vorgesehene Steuerung des THC-Gehalts über eine sinnvolle Lenkungsabgabe ist grundsätzlich gut, muss jedoch realitätsnah ausgestaltet sein.

Kommentar aus Patientensicht
Eine realistische Produktpalette im legalen Freizeitmarkt ist notwendig, um den Schwarzmarkt wirksam zu verdrängen.
4. Eigenanbau als Schutzmechanismus für Patientinnen und Patienten
Der Eigenanbau stellt für viele Patientinnen und Patienten einen der wichtigsten Pfeiler einer bezahlbaren und selbstbestimmten medizinischen Versorgung dar. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung auf drei Pflanzen ist aus Sicht von MEDCAN unzureichend. MEDCAN hält fest, dass Patientinnen und Patienten grundsätzlich nicht gezwungen sein sollten, ihre Medikamente selbst anzubauen. Solange jedoch keine flächendeckend bezahlbare und gesicherte Versorgung gewährleistet ist, bleibt der Eigenanbau für viele eine medizinische und praktische Notwendigkeit. Besonders für Menschen in ländlichen Regionen ist der Eigenanbau oft die pragmatischste und niedrigschwellige Form der Selbstversorgung.
Personen, die im kleinen Rahmen einige wenige Pflanzen im eigenen Garten kultivieren, um sich daraus beispielsweise Tee oder andere einfache Zubereitungen herzustellen, dürfen nicht länger kriminalisiert werden. Eine Regulierung muss hier zu einer klaren Entkriminalisierung dieser Patientengruppe führen. im Versorgungssicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, erachtet MEDCAN eine Erhöhung der erlaubten Pflanzenzahl als sachlich gerechtfertigt. Eine Anpassung auf mindestens fünf, idealerweise bis zu zehn Pflanzen pro Person, erscheint aus Patientensicht notwendig und verhältnismässig.
Kommentar aus Patientensicht
Erhöhung der erlaubten Pflanzenzahl auf mindestens fünf bis idealerweise zehn Pflanzen.
5. Verkehrssicherheit wissenschaftlich korrekt regeln
MEDCAN unterstützt alle Massnahmen, die verhindern, dass nicht fahrtüchtige Personen ein Fahrzeug führen. Als Patientenorganisation fordert MEDCAN zugleich eine klare, rechtssichere und verhältnismässige Regelung für Patientinnen und Patienten, die Cannabis im Rahmen einer ärztlich begleiteten Therapie einsetzen. Im Zuge der Regulierung von Cannabis ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Strassenkontrollen zunehmen wird. Umso wichtiger ist es, dass fahrtüchtige Patientinnen und Patienten nicht pauschal kriminalisiert werden, sondern über klare rechtliche Grundlagen verfügen, die ihnen Sicherheit im Alltag geben. Wer unter stabiler Therapie steht und verkehrstauglich ist, muss auch ohne Angst vor willkürlichen Sanktionen am Strassenverkehr teilnehmen können. Ein pauschaler Nulltoleranz-Grenzwert wird aus medizinischer Sicht der Realität nicht gerecht. Die Beurteilung der Fahrtauglichkeit muss – wie bei anderen Medikamenten auch – auf der tatsächlichen Fahruntauglichkeit und dem individuellen Zustand beruhen, nicht allein auf dem Nachweis eines Wirkstoffs.
Unklare oder zu restriktive Regelungen führen zu Verunsicherung, Angst vor Kontrollen und unnötigen Einschränkungen der Mobilität von Patientinnen und Patienten. Dies beeinträchtigt ihre Lebensqualität, Selbstständigkeit und den Zugang zur medizinischen Versorgung. Es braucht daher eine differenzierte, wissenschaftlich fundierte Regelung, die Verkehrssicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Realität medizinischer Therapien angemessen berücksichtigt.
Kommentar aus Patientensicht
• Keine Nulltoleranz
• Bewertung der Fahrtauglichkeit nach tatsächlicher Beeinträchtigung
• Klare, rechtssichere Grundlagen für Patientinnen unter stabiler Therapie
• Medizinische Patientinnen und Patienten dürfen nicht pauschal unter Generalverdacht gestellt oder kriminalisiert werden.
6. Schlussbemerkung
Die Regulierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken stellt einen wichtigen regulatorischen Schritt dar. Sie kann jedoch nur dann nachhaltig und wirkungsvoll sein, wenn sie nicht zu einer Schwächung der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten führt, die auf Cannabis als therapeutisches Mittel angewiesen sind. Die Neuregulierung darf den bestehenden medizinischen Zugang weder direkt noch indirekt gefährden. Für zahlreiche Patientinnen und Patienten ist Cannabis ein zentraler Bestandteil ihrer Therapie und ermöglicht erst eine stabile Lebensführung, gesellschaftliche Teilhabe und die Bewältigung des Alltags.
Kommentar aus Patientensicht
Der Gesetzgeber soll anerkennen, dass der Konsum von Cannabis Teil der gesellschaftlichen Realität ist, und seine Regulierung entsprechend gesundheits- und präventionsorientiert ausrichten. Ziel des Gesetzes ist es, einen transparenten, kontrollierten und verantwortungsvollen Markt zu schaffen, der den Zugang zu sicheren, qualitätsgeprüften Produkten ermöglicht und damit wirksame Schadensminderung fördert. Anstatt auf repressive Verdrängung zu setzen, soll der Fokus auf Aufklärung, Konsument:innenschutz und wirksame Harm-Reduction-Massnahmen

	gelegt werden. Durch eine zeitgemässe Regulierung wird ein Umfeld geschaffen, das problematische Konsummuster reduziert, gesundheitliche Risiken minimiert und den nicht regulierten Markt strukturell unattraktiv macht.
Anhang:	Vernehmlassungsantwort von MEDCAN def.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Die medizinische Anwendung von Cannabis ist eine ärztlich begleitete Therapie und klar vom Freizeitkonsum zu unterscheiden. Patientinnen bekommen genau dosierte und geprüfte Cannabisarzneien, die auf ihre Krankheit und ihren individuellen Bedarf abgestimmt sind. Die Therapie erfolgt mit festen Dosierungen, passenden Produkten und unter medizinischer Kontrolle. Produkte aus dem Freizeitbereich sind dafür nicht geeignet. Medizinische Behandlungen brauchen spezielle Wirkstoffkombinationen, genaue Anleitungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen, Ärzten und Apotheken. Freizeitprodukte können diese Anforderungen nicht erfüllen. Für Patientinnen und Patienten ist Cannabis kein Genussmittel, sondern ein wichtiges Arzneimittel, das Schlaf, Schmerzlinderung, Appetit und die Teilhabe am Leben unterstützt. Kommentar aus Patientensicht Der medizinische Zugang muss vor Auswirkungen der Freizeitregulierung geschützt werden. • Keine Verschärfung der Anforderungen für medizinische Verschreibungen • Keine administrativen Hürden, die indirekt aus Freizeitregeln entstehen • Der medizinische Bereich ist eine Therapieform – kein Konsumprodukt.Tau
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	Der Eigenanbau stellt für viele Patientinnen und Patienten einen der wichtigsten Pfeiler einer bezahlbaren und selbstbestimmten medizinischen Versorgung dar. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung auf drei Pflanzen ist aus Sicht von MEDCAN unzureichend. MEDCAN hält fest, dass Patientinnen und Patienten grundsätzlich nicht gezwungen sein sollten, ihre Medikamente selbst anzubauen. Solange jedoch keine flächendeckend bezahlbare und gesicherte Versorgung gewährleistet ist, bleibt der Eigenanbau für viele eine medizinische und praktische Notwendigkeit. Besonders für Menschen in ländlichen Regionen ist der Eigenanbau oft die pragmatischste und niedrigschwellige Form der Selbstversorgung. Personen, die im kleinen Rahmen einige wenige Pflanzen im eigenen Garten kultivieren, um sich daraus beispielsweise Tee oder andere einfache Zubereitungen herzustellen, dürfen nicht länger kriminalisiert werden. Eine Regulierung muss hier zu einer klaren Entkriminalisierung dieser Patientengruppe führen. im Versorgungssicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, erachtet MEDCAN eine Erhöhung der erlaubten Pflanzenzahl als sachlich gerechtfertigt. Eine Anpassung auf mindestens fünf, idealerweise bis zu zehn Pflanzen pro Person, erscheint aus Patientensicht notwendig und verhältnismässig. Kommentar aus Patientensicht Erhöhung der erlaubten Pflanzenzahl auf mindestens fünf bis idealerweise zehn Pflanzen.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Starre THC-Obergrenzen im künftigen Freizeitmarkt erachtet MEDCAN als kritisch. Werden Produkte mit höherem THC-Gehalt vom legalen Angebot ausgeschlossen, besteht das Risiko, dass ein Teil der Nachfrage weiterhin im Schwarzmarkt verbleibt. Dies untergräbt die präventiven Zielsetzungen des Gesetzes. Die vorgesehene Steuerung des THC-Gehalts über eine sinnvolle Lenkungsabgabe ist grundsätzlich gut, muss jedoch realitätsnah ausgestaltet sein. Kommentar aus Patientensicht Eine realistische Produktpalette im legalen Freizeitmarkt ist notwendig, um den Schwarzmarkt wirksam zu verdrängen.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	MEDCAN unterstützt alle Massnahmen, die verhindern, dass nicht fahrtüchtige Personen ein Fahrzeug führen. Als Patientenorganisation fordert MEDCAN zugleich eine klare, rechtssichere und verhältnismässige Regelung für Patientinnen und Patienten, die Cannabis im Rahmen einer ärztlich begleiteten Therapie einsetzen. Im Zuge der Regulierung von Cannabis ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Strassenkontrollen zunehmen wird. Umso wichtiger ist es, dass fahrtüchtige Patientinnen und Patienten nicht pauschal kriminalisiert werden, sondern über klare rechtliche Grundlagen verfügen, die ihnen Sicherheit im Alltag geben. Wer unter stabiler Therapie steht und verkehrstauglich ist, muss auch ohne Angst vor willkürlichen Sanktionen am Strassenverkehr teilnehmen können. Ein pauschaler Nulltoleranz-Grenzwert wird aus medizinischer Sicht der Realität nicht gerecht. Die Beurteilung der Fahrtauglichkeit muss – wie bei anderen Medikamenten auch – auf der tatsächlichen Fahruntauglichkeit und dem individuellen Zustand beruhen, nicht allein auf dem Nachweis eines Wirkstoffs. Unklare oder zu restriktive Regelungen führen zu Verunsicherung, Angst vor Kontrollen und unnötigen Einschränkungen der Mobilität von Patientinnen und Patienten. Dies beeinträchtigt ihre Lebensqualität, Selbstständigkeit und den Zugang zur medizinischen Versorgung. Es braucht daher eine differenzierte, wissenschaftlich fundierte Regelung, die Verkehrssicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Realität medizinischer Therapien angemessen berücksichtigt. Kommentar aus Patientensicht • Keine Nulltoleranz • Bewertung der Fahrtauglichkeit nach tatsächlicher Beeinträchtigung • Klare, rechtssichere Grundlagen für Patientinnen unter stabiler Therapie • Medizinische Patientinnen und Patienten dürfen nicht pauschal unter Generalverdacht gestellt oder kriminalisiert werden.
Anhang:	

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Über die Plattform Consultations

29. November 2025

Vernehmlassungsantwort von MEDCAN zum Cannabisproduktegesetz (CanPG)

Legalisierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken – Stellungnahme aus Patientensicht

Als Patientinnen und Patienten, die Cannabis aus medizinischen Gründen verwenden, möchten wir festhalten, dass wir mit der seit dem 1. August 2022 geltenden medizinischen Regelung sowie der Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes grundsätzlich zufrieden sind. Das medizinische System funktioniert, immer mehr Betroffene erhalten eine ärztliche Verschreibung, und die Zahl der unterstützenden medizinischen Fachpersonen nimmt kontinuierlich zu.

Der grösste verbleibende Engpass betrifft die fehlende Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Viele sind weiterhin vollständig selbstzahlend. Dies führt dazu, dass Betroffene aus finanziellen Gründen auf den Eigenanbau oder auf Produkte aus dem nichtmedizinischen Bereich ausweichen müssen.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir unsere Vernehmlassungsantwort nicht als Sammlung von Forderungen, sondern als **konstruktiven Kommentar aus Patientensicht**, dessen Ziel es ist, die medizinische Versorgung auch im Zuge der Regulierung des Freizeitkonsums langfristig zu schützen und sicherzustellen.

Wir möchten betonen, dass wir den bestehenden medizinischen Weg unterstützen und auch künftig daran festhalten möchten.

---

1. Grundhaltung von MEDCAN

MEDCAN setzt sich als Patientenorganisation ausdrücklich für die Interessen von Menschen ein, die Cannabis aus medizinischen Gründen verwenden. Wir begrüssen die Regulierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken im Sinne der Harm Reduction und eines realistischen, evidenzbasierten Umgangs mit der gesellschaftlichen Realität des Cannabiskonsums.

Ein regulierter Markt stärkt den Jugend- und Konsumentenschutz, unterstützt die Prävention und trägt zur nachhaltigen Reduktion des Schwarzmarktes bei.

Aus Patientensicht ist eine klare Trennung zwischen medizinischer Anwendung und Freizeitkonsum zwingend erforderlich. Eine Vermischung gefährdet die Versorgungssicherheit, verstärkt die Stigmatisierung von Patientinnen und Patienten und untergräbt die gesellschaftliche Akzeptanz medizinischer Cannabistherapien.

Kommentar aus Patientensicht
Dabei ist darauf zu achten, dass medizinische Anwendung und Freizeitkonsum als zwei eigenständige Systeme betrachtet werden.

---

2. Medizinische Anwendung muss klar getrennt bleiben

Die medizinische Anwendung von Cannabis ist eine ärztlich begleitete Therapie und klar vom Freizeitkonsum zu unterscheiden. Patientinnen bekommen genau dosierte und geprüfte Cannabisarzneien, die auf ihre Krankheit und ihren individuellen Bedarf abgestimmt sind. Die Therapie erfolgt mit festen Dosierungen, passenden Produkten und unter medizinischer Kontrolle.

Produkte aus dem Freizeitbereich sind dafür nicht geeignet. Medizinische Behandlungen brauchen spezielle Wirkstoffkombinationen, genaue Anleitungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen, Ärzten und Apotheken. Freizeitprodukte können diese Anforderungen nicht erfüllen.

Für Patientinnen und Patienten ist Cannabis kein Genussmittel, sondern ein wichtiges Arzneimittel, das Schlaf, Schmerzlinderung, Appetit und die Teilhabe am Leben unterstützt.

Kommentar aus Patientensicht
Der medizinische Zugang muss **vor Auswirkungen der Freizeitregulierung geschützt werden**.

- Keine Verschärfung der Anforderungen für medizinische Verschreibungen
- Keine administrativen Hürden, die indirekt aus Freizeitregeln entstehen
- Der medizinische Bereich ist **eine Therapieform – kein Konsumprodukt**.

---

3. THC-Begrenzungen dürfen den Schwarzmarkt nicht stärken

Starre THC-Obergrenzen im künftigen Freizeitmarkt erachtet MEDCAN als kritisch. Werden Produkte mit höherem THC-Gehalt vom legalen Angebot ausgeschlossen, besteht das Risiko, dass ein Teil der Nachfrage weiterhin im Schwarzmarkt verbleibt. Dies untergräbt die präventiven Zielsetzungen des Gesetzes. Die vorgesehene Steuerung des THC-Gehalts über eine sinnvolle Lenkungsabgabe ist grundsätzlich gut, muss jedoch realitätsnah ausgestaltet sein.

Kommentar aus Patientensicht
Eine realistische Produktpalette im legalen Freizeitmarkt ist notwendig, um den Schwarzmarkt wirksam zu verdrängen.

---

4. Eigenanbau als Schutzmechanismus für Patientinnen und Patienten

Der Eigenanbau stellt für viele Patientinnen und Patienten einen der wichtigsten Pfeiler einer bezahlbaren und selbstbestimmten medizinischen Versorgung dar. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Begrenzung auf drei Pflanzen ist aus Sicht von MEDCAN unzureichend.

MEDCAN hält fest, dass Patientinnen und Patienten grundsätzlich nicht gezwungen sein sollten, ihre Medikamente selbst anzubauen. Solange jedoch keine flächendeckend bezahlbare und gesicherte Versorgung gewährleistet ist, bleibt der Eigenanbau für viele eine medizinische und praktische Notwendigkeit.

Besonders für Menschen in ländlichen Regionen ist der Eigenanbau oft die pragmatischste und niedrigschwellige Form der Selbstversorgung. Personen, die im kleinen Rahmen einige wenige

Pflanzen im eigenen Garten kultivieren, um sich daraus beispielsweise Tee oder andere einfache Zubereitungen herzustellen, dürfen nicht länger kriminalisiert werden. Eine Regulierung muss hier zu einer klaren Entkriminalisierung dieser Patientengruppe führen.

Um Versorgungssicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, erachtet MEDCAN eine Erhöhung der erlaubten Pflanzenzahl als sachlich gerechtfertigt. Eine Anpassung auf mindestens fünf, idealerweise bis zu zehn Pflanzen pro Person, erscheint aus Patientensicht notwendig und verhältnismässig.

Kommentar aus Patientensicht
Erhöhung der erlaubten Pflanzenzahl auf mindestens fünf bis idealerweise zehn Pflanzen.

---

5. Verkehrssicherheit wissenschaftlich korrekt regeln

MEDCAN unterstützt alle Massnahmen, die verhindern, dass nicht fahrtüchtige Personen ein Fahrzeug führen. Als Patientenorganisation fordert MEDCAN zugleich eine klare, rechtssichere und verhältnismässige Regelung für Patientinnen und Patienten, die Cannabis im Rahmen einer ärztlich begleiteten Therapie einsetzen.

Im Zuge der Regulierung von Cannabis ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Strassenkontrollen zunehmen wird. Umso wichtiger ist es, dass fahrtüchtige Patientinnen und Patienten nicht pauschal kriminalisiert werden, sondern über klare rechtliche Grundlagen verfügen, die ihnen Sicherheit im Alltag geben. Wer unter stabiler Therapie steht und verkehrstauglich ist, muss auch ohne Angst vor willkürlichen Sanktionen am Strassenverkehr teilnehmen können.

Ein pauschaler Nulltoleranz-Grenzwert wird aus medizinischer Sicht der Realität nicht gerecht. Die Beurteilung der Fahrtauglichkeit muss – wie bei anderen Medikamenten auch – auf der tatsächlichen Fahruntauglichkeit und dem individuellen Zustand beruhen, nicht allein auf dem Nachweis eines Wirkstoffs.

Unklare oder zu restriktive Regelungen führen zu Verunsicherung, Angst vor Kontrollen und unnötigen Einschränkungen der Mobilität von Patientinnen und Patienten. Dies beeinträchtigt ihre Lebensqualität, Selbstständigkeit und den Zugang zur medizinischen Versorgung. Es braucht daher eine differenzierte, wissenschaftlich fundierte Regelung, die Verkehrssicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Realität medizinischer Therapien angemessen berücksichtigt.

Kommentar aus Patientensicht
- Keine Nulltoleranz
- Bewertung der Fahrtauglichkeit nach tatsächlicher Beeinträchtigung
- Klare, rechtssichere Grundlagen für Patientinnen unter stabiler Therapie
- Medizinische Patientinnen und Patienten dürfen nicht pauschal unter Generalverdacht gestellt oder kriminalisiert werden.

---

6. Schlussbemerkung

Die Regulierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken stellt einen wichtigen regulatorischen Schritt dar. Sie kann jedoch nur dann nachhaltig und wirkungsvoll sein, wenn sie nicht zu einer Schwächung der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten führt, die auf Cannabis als therapeutisches Mittel angewiesen sind.

Die Neuregulierung darf den bestehenden medizinischen Zugang weder direkt noch indirekt gefährden. Für zahlreiche Patientinnen und Patienten ist Cannabis ein zentraler Bestandteil ihrer Therapie und ermöglicht erst eine stabile Lebensführung, gesellschaftliche Teilhabe und die Bewältigung des Alltags.

Kommentar aus Patientensicht
Der Gesetzgeber soll anerkennen, dass der Konsum von Cannabis Teil der gesellschaftlichen Realität ist, und seine Regulierung entsprechend gesundheits- und präventionsorientiert ausrichten. Ziel des Gesetzes ist es, einen transparenten, kontrollierten und verantwortungsvollen Markt zu schaffen, der den Zugang zu sicheren, qualitätsgeprüften Produkten ermöglicht und damit wirksame Schadensminderung fördert.

Anstatt auf repressive Verdrängung zu setzen, soll der Fokus auf Aufklärung, Konsument:innenschutz und wirksame Harm-Reduction-Massnahmen gelegt werden. Durch eine zeitgemässe Regulierung wird ein Umfeld geschaffen, das problematische Konsummuster reduziert, gesundheitliche Risiken minimiert und den nicht regulierten Markt strukturell unattraktiv macht.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Quadri
Präsidentin

Simón Winistörfer
Vize Präsident

NCZC Sàrl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	La régulation du cannabis en Suisse telle que proposée dans le nouveau projet de loi soulève un ensemble complexe d'enjeux sanitaires, économiques, sociaux et juridiques. Cette démarche ambitieuse s'appuie sur la volonté de créer un marché légal strictement encadré, articulé autour de trois concessions distinctes de production, transformation et vente, ainsi que d'un régime encadré d'auto approvisionnement. L'établissement d'un système de régulation du cannabis en Suisse exige une approche holistique, pragmatique et cohérente, qui repose sur une base scientifique solide et une stratégie tarifaire capable de démanteler efficacement le marché noir. Le texte prévoit en outre la réaffectation des bénéfices issus de ce marché à la prévention, à la recherche scientifique et au monitorage, tout en établissant des règles strictes concernant l'accès des mineurs et la consommation dans l'espace public. Ces éléments posent les bases d'une approche que l'on peut qualifier de responsable et orientée vers l'intérêt collectif. Le texte soumis met en lumière trois piliers essentiels et interdépendants pour atteindre cet objectif : l'affectation responsable des bénéfices, la nécessité d'un prix compétitif et l'harmonisation des incohérences réglementaires de l'autoproduction et de la vente notamment. Ainsi, une analyse approfondie de ce projet met en lumière un certain nombre de failles et d'incohérences, détaillées par thématiques ci-dessous. Celles-ci pourraient non seulement nuire à l'efficacité du dispositif mais aussi engendrer des effets contre-productifs et fragiliser la légitimité du système envisagé. Notre expérience dans la révision de la Loi sur les stupéfiants (LStup) lors de l'introduction des projets pilotes en 2018* nous permet aujourd'hui de porter un regard critique sur le présent texte. Celui-ci met en évidence une méconnaissance de certaines réalités spécifiques à la filière de production et de transformation du cannabis dans laquelle notre société NCZC Sarl est active depuis 2017.
Anhang:	NCZC Sarl – Consultation LPCan.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation. f. de lutter contre le marché noir
Begründung	Aucune réflexion n'a été porté sur la formation de prix visant à abolir le marché noir. À un prix de 4 francs le gramme pour le consommateur final, le trafic illégal de fleurs et de résine pourrait devenir économiquement non viable. Une telle tarification permettrait d'assurer une cohérence des coûts et marges tout au long de la filière légale : du producteur au transformateur,

	jusqu'au vendeur et au consommateur. (cf. point 5 du document NCZC Sàrl - Consultation LCan)
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 8 et 9 du document NCZC Sarl – Consultation LPCan.
Begründung	Se référer au numéro 8 et 9 du document NCZC Sarl – Consultation LPCan.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 75 grammes de THC. 2 Il est présumé que les produits suivants contiennent les quantités de THC indiquées ci-après: a. 100 grammes de fleurs de cannabis séché: 15 grammes de THC; b. 100 grammes de fleurs de cannabis fraiches non transformé: 5 grammes de THC; c. 100 grammes de haschich: 25 grammes de THC, et d. 100 grammes d'extrait de cannabis à base de solvant: 75 grammes de THC.
Begründung	Utiliser la dénomination fleurs de cannabis au lieu de cannabis non transformé
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 10 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 10 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Concernant la lettre d. : se référer au numéro 21 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 21 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 14 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 14 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Concernent al. 1 et 3. Se référer au numéro 19 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 19 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "

Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 14 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 14 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Concerne al. 2. Se référer au numéro 2 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 2 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Concerne al. 1.
Begründung	Fermer la vente régulée lors de certaines heures permettra l'ouverture de la vente non régulée durant ces heures. Proposer la possibilité d'un distributeur automatique sécurisé.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 16 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 16 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Concerne al.1 let. b. Se référer au numéro 5 et 24 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 5 et 24 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 16 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 16 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 11 et 22 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	

	Se référer au numéro 11 et 22 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 5 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 5 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 3 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 3 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Concerne let. c. Se référer au numéro 8 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 8 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 15 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 15 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer à l'introduction et à la conclusion du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer à l'introduction et à la conclusion du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Se référer au numéro 4 (let. b avec même approche, mais pour les semences) et 10 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 4 (let. b avec même approche, mais pour les semences) et 10 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	Se référer au numéro 19 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Begründung	Se référer au numéro 19 du document "NCZC Sarl – Consultation LPCan. "
Anhang:	

NCZC Sarl – Consultation LPCan

Introduction

La régulation du cannabis en Suisse telle que proposée dans le nouveau projet de loi soulève un ensemble complexe d'enjeux sanitaires, économiques, sociaux et juridiques.
Cette démarche ambitieuse s'appuie sur la volonté de créer un marché légal strictement encadré, articulé autour de trois concessions distinctes de production, transformation et vente, ainsi que d'un régime encadré d'auto approvisionnement.

L'établissement d'un système de régulation du cannabis en Suisse exige une approche holistique, pragmatique et cohérente, qui repose sur une base scientifique solide et une stratégie tarifaire capable de démanteler efficacement le marché noir.
Le texte prévoit en outre la réaffectation des bénéfices issus de ce marché à la prévention, à la recherche scientifique et au monitorage, tout en établissant des règles strictes concernant l'accès des mineurs et la consommation dans l'espace public.
Ces éléments posent les bases d'une approche que l'on peut qualifier de responsable et orientée vers l'intérêt collectif.

Le texte soumis met en lumière trois piliers essentiels et interdépendants pour atteindre cet objectif : l'affectation responsable des bénéfices, la nécessité d'un prix compétitif et l'harmonisation des incohérences réglementaires de l'autoproduction et de la vente notamment.
Ainsi, une analyse approfondie de ce projet met en lumière un certain nombre de failles et d'incohérences, détaillées par thématiques ci-dessous. Celles-ci pourraient non seulement nuire à l'efficacité du dispositif mais aussi engendrer des effets contre-productifs et fragiliser la légitimité du système envisagé.

Notre expérience dans la révision de la Loi sur les stupéfiants (LStup) lors de l'introduction des projets pilotes en 2018* nous permet aujourd'hui de porter un regard critique sur le présent texte. Celui-ci met en évidence une méconnaissance de certaines réalités spécifiques à la filière de production et de transformation du cannabis dans laquelle notre société NCZC Sarl est active depuis 2017.

*Lien de notre première intervention : (NCZC ; 11 citations reprises de notre rapport)
https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6018/51/cons_1/doc_8/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6018-51-cons_1-doc_8-fr-pdf-a.pdf

Table des matières

1. Principes pour un système de prévention efficace et une utilisation responsable des bénéfices futurs
2. Prévention ciblée auprès des jeunes : renforcer les outils d'accompagnement et les mesures éducatives
3. Biais statistiques du monitoring actuel
4. Recensement de la consommation de cannabis par la mise en place de multiples approches
5. La fixation des prix, ses tenants et aboutissants
6. Problème entre auto approvisionnement, associations d'auto production, concessions
7. Auto-culture en association : contradiction avec l'interdiction d'intégration verticale
8. Autoproduction et concession de vente : une harmonisation encore incomplète
9. Autoproduction : définition et limites du lieu de culture autorisé
10. Autoproduction : normes applicables aux graines et boutures pour les particuliers
11. Encadrement douanier de l'importation de semences de cannabis
12. Déséquilibre entre possession privée élevée et possession publique très faible
13. Étiquetage adéquat pour les vérifications des forces de l'ordre
14. Contrôle du respect des normes de THC
15. Condamnations passées pour cannabis : vers un processus d'effacement ?
16. Encadrement de la vente en ligne de cannabis
17. Limites de mise en œuvre des plafonds d'achat quotidiens et du suivi en ligne.
18. Accès intercantonal et régulation des quotas : risques de contournement du système
19. Cadre légal pour le surplus de production
20. La problématique des produits alimentaires à base de cannabis
21. Conduite automobile : vers l'élaboration d'un cadre scientifique
22. Concession de production : la frontière entre préparation et transformation
23. Concession de transformation
24. Concession de vente : les limites du rôle du concessionnaire
25. Différences de quantités autorisées selon la catégorie de produit
26. Le cannabis : vers la création d'un pôle pluridisciplinaire ?
27. Pour conclure

" Version allégée "

Pour toute information complémentaire ou documentation relative aux propositions présentées dans ce document, n'hésitez pas à nous contacter. Nous serions ravis d'explorer avec vous les opportunités de collaboration et de mettre nos compétences en synergie.

1. Principes pour un système de prévention efficace et une utilisation responsable des bénéfices futurs

Un système de prévention efficace repose en premier lieu sur une connaissance approfondie du produit concerné, permettant ainsi de mieux orienter les actions de prévention ou d'intervention.
Dans cette perspective, le cannabis demeure une substance dont certaines propriétés et interactions restent encore insuffisamment documentées. Une approche rigoureuse, fondée sur la recherche scientifique est donc essentielle afin de guider les décisions futures en évitant de négliger des variables importantes.

Dès lors, l'idée d'attribuer les bénéfices générés à des actions de prévention constitue une approche pertinente et socialement responsable. Toutefois, il convient de souligner que la totalité de ces fonds ne devrait pas être exclusivement affectée à cette seule finalité. Une répartition équilibrée entre, d'une part, le soutien aux plans de prévention – qu'ils soient cantonaux ou fédéraux – et, d'autre part, le financement de recherches concrètes sur la plante elle-même et ses interactions anthropologiques avec l'être humain, permettrait de développer une stratégie globale, cohérente et fondée sur des données probantes.

Par ailleurs, il est important de relever qu'une redistribution intégrale des bénéfices pourrait fragiliser le fonctionnement même de l'établissement porteur du projet. Pour garantir sa stabilité financière et sa pérennité, il est essentiel de conjuguer ces engagements sociétaux avec une gestion responsable des ressources, en prévoyant une part raisonnable des bénéfices destinée à assurer les charges d'exploitation, les investissements futurs et la qualité des services proposés.

Dans cette optique, un premier inventaire – non exhaustif et sans hiérarchisation – des axes de recherche et d'investissement potentiels a été établi. Il pourra naturellement être affiné, mais reflète d'ores et déjà les orientations envisagées dans le cadre d'un réinvestissement structuré des bénéfices.
Axe "Économie durable et recherche appliquée" :

- Étude des interactions entre terpènes et cannabinoïdes
- Recherche sur les propriétés des terpènes et flavonoïdes
- Analyse de l'incidence des ratios CBD/THC dans le choix futur des variétés de cannabis à usage commercial
- Conduite automobile : vers l'élaboration d'un cadre scientifique
- Etc…

Enfin, dans le cas où le canton ou la Confédération disposerait d'une vision stratégique ou d'une ligne directrice plus appropriée, il va de soi que l'affectation des bénéfices serait orientée selon ces priorités. Leur gestion pourrait également être confiée aux autorités compétentes, dans un cadre transparent, concerté et conforme à l'intérêt public.

2. Prévention ciblée auprès des jeunes : renforcer les outils d'accompagnement et les mesures éducatives

Tout mineur interpellé en possession de stupéfiants ou en train d'en consommer devrait obligatoirement suivre un stage de sensibilisation aux risques liés à la consommation de drogues. Ce stage, encadré par des professionnels de la santé et de la prévention, aurait pour objectif d'informer sur les dangers physiques, psychologiques et sociaux des substances illicites, tout en ouvrant un espace de dialogue et de réflexion sur les causes et les conséquences de sa consommation.

Toutes les voies d'accompagnement et de monitoring doivent être envisagées, discutées et quantifiées. En ce sens, un formulaire devrait également être réalisé en complément d'un éventuel stage de sensibilisation et permettrait de mieux évaluer la situation du cannabis auprès des jeunes mineurs.
Dans le cadre d'un système régulé, l'accès légal au cannabis est interdit aux mineurs. Pourtant, la consommation chez les jeunes constitue une réalité préoccupante, avec des conséquences possibles sur la santé mentale, le développement social et les parcours de vie.

Plutôt que d'envisager des espaces de consommation supervisés, le projet de loi met l'accent sur des mesures de prévention et de réduction des risques adaptées à ce public.
Les bénéfices issus de la vente légale doivent être affectés, entre autres, à la prévention et à l'aide en cas d'addiction.
Ces fonds pourraient ainsi financer des programmes spécifiques destinés aux jeunes, notamment par l'intermédiaire de structures de proximité telles que les travailleurs sociaux hors murs (TSHM) ou d'autres services spécialisés.

En complément, certaines associations spécialisées pourraient jouer un rôle actif en proposant des services de testing des produits consommés. Ces analyses, centrées sur la vérification de la pureté et l'absence de substances de coupe nocives, offriraient aux jeunes un outil supplémentaire de réduction des risques, tout en fournissant aux professionnels de la prévention des informations précieuses sur l'évolution du marché parallèle.

L'objectif n'est pas de tolérer ni d'encourager la consommation chez les mineurs, mais de renforcer l'accompagnement, d'instaurer un dialogue adapté et de fournir des outils concrets permettant de retarder, de réduire ou d'éviter une consommation problématique. Les jeunes sont en effet particulièrement exposés aux produits de coupe et risquent de s'habituer à leurs effets plus puissants et nocifs.
Ces stratégies ciblées visent à limiter les risques d'addiction et les impacts à long terme, tout en contribuant à la protection de la santé publique.

La mise en place d'un dispositif de testing accessible aux jeunes devrait respecter l'interdiction de remise de cannabis aux mineurs. La collecte des échantillons pourrait s'effectuer de manière anonyme et confidentielle, soit via des points de contact dédiés (locaux associatifs, permanences mobiles), soit par des systèmes de dépôt indirect (boîtes sécurisées, envoi postal). Ces modalités visent à limiter la stigmatisation et à garantir l'accessibilité du dispositif.

Les associations mandatées n'auraient pas vocation à restituer le produit déposé. Elles remettraient uniquement les résultats de l'analyse, accompagnés d'un entretien personnalisé permettant d'expliquer la teneur en THC, de détecter d'éventuels produits de coupe et de sensibiliser aux risques liés à la consommation. Les informations collectées, une fois anonymisées, pourraient être intégrées au monitorage fédéral prévu par l'art. 68 LPCan, afin d'améliorer la connaissance du marché parallèle et d'orienter les politiques de prévention.

Enfin, le financement d'un tel dispositif pourrait provenir des bénéfices légaux affectés à la prévention et à l'aide en cas d'addiction. Les cantons auraient la possibilité de mandater certaines associations spécialisées pour mettre en œuvre ce dispositif, en complément des contrôles et analyses de laboratoire déjà prévus par l'art. 37 LPCan.

3. Biais statistiques du monitoring actuel

Il apparaît problématique de fonder une politique nationale de régulation du cannabis sur les résultats des projets pilotes actuels, qui ne concernent qu'environ 12'000 participants répartis sur l'ensemble du territoire suisse.
Ces données ne représentent qu'environ 4,6% des consommateurs réguliers, estimés à plus de 260'000 personnes. Bien que les profils des participants soient diversifiés, il est important de noter que leur engagement volontaire reflète une certaine tolérance, voire indifférence, à l'utilisation de leurs données personnelles dans un cadre expérimental.

À l'inverse, une grande majorité – les 95,4% restants – choisissent de ne pas s'exposer à ce type de démarches, refusant que des informations sur leur vie privée ou leur consommation (qu'elle soit problématique ou non) puissent être utilisées, même de manière anonyme.

Ces individus forment le profil majoritaire des consommateurs en Suisse : intégrés à la société, mais attachés à la confidentialité. Leur réticence à participer souligne les limites structurelles des projets pilotes actuels, qui imposent des exigences de transparence difficilement acceptables pour une large partie des usagers. En conséquence, la plupart continuent à s'approvisionner via le marché noir ou par le biais de l'auto production.

Faute de sondage mené à grande échelle — sur les quelque 260 000 consommateurs concernés —, les projets pilotes restent marqués par un biais statistique : seuls 12 000 participants ont été intégrés, sans réelle prise en compte de la diversité des produits ni des modes de consommation du reste des consommateurs.

4. Recensement de la consommation de cannabis par la mise en place de multiples approches

A. Par le biais des points de vente et des dispositifs d'aide à l'addiction

Le suivi de l'évolution de la consommation après la légalisation constitue un enjeu central.
Il s'agit de collecter des données précises sur les usages, les effets sur la santé publique, les accidents liés à la consommation, ainsi que sur la dynamique du marché noir et du trafic. **Art. 68, al. 1, let. b, c, d, f, g**
Les points de vente autorisés peuvent jouer un rôle actif dans ce dispositif de surveillance, en assurant également un relais vers les structures de prévention et de prise en charge des addictions. **Art. 52, al. 1, let. c, e, f**

Un formulaire pourrait également être mis à disposition pour permettre à celles et ceux qui le souhaitent de contribuer volontairement à l'élaboration d'un système suisse réellement adapté à tous.
Cet outil offrira la possibilité de faire remonter des informations issues du terrain, de formuler des commentaires ou des propositions, et de nourrir ainsi un monitoring annuel permettant d'ajuster continuellement les mesures en fonction des besoins observés.**Art. 68, al. 2, let. c, d**

B. Par l'analyse des importations de feuilles à rouler

À ce jour, la combustion demeure la voie de consommation la plus courante. Aucun fabricant de papier à cigarette n'existe en Suisse ; l'ensemble de ces produits est donc importé.
L'observation des tendances d'importation pourrait fournir un indicateur indirect de la consommation de cannabis fumé : les formats longs étant généralement utilisés pour la confection de joints, tandis que les formats courts le sont pour le tabac à rouler.
Une distinction entre feuille à rouler longue et courte devrait être réalisée au sein du code TARES lors de l'importation.

C. Par l'exploitation des données de saisies de stupéfiants

Les produits cannabiques saisis devraient être catégorisés de manière harmonisée et en cohérence avec la nomenclature établie par la législation. **Art. 68, al. 1, let. d**
Une telle standardisation permettrait d'obtenir des statistiques plus représentatives des différentes formes de consommation et de leur proportion respective au sein du marché. **Art. 68, al. 1, let. d**

D. Par l'analyse des eaux usées

Au travers des méthodes actuelles ou qui pourraient être sujettes à réflexion en vue d'être optimisées.
En définitive, il faudrait pour évaluer le changement opéré par une mise en place de nouvelles mesures qui permettraient via de nouveaux canaux d'obtenir de plus amples données relatives à la consommation (volumes) de cannabis et ainsi être en mesure de quantifier la différence entre l'avant et l'après mesure et ainsi affiner le pilotage des différentes politiques sanitaires en vigueur. **Art. 68, al. 2, let. d**

E. Par les arrestations et l'évaluation qui en ressort

En ce qui concerne les personnes mineures arrêtées ou également les personnes majeures en détention d'une quantité supérieure à celle autorisée par la Loi, un formulaire devrait également être réalisé en complément d'un

éventuel stage de sensibilisation et permettrait de mieux évaluer la situation du cannabis auprès des jeunes mineurs et inclure cette distinction au sein du monitorage sur le cannabis en Suisse.

Art. 68, al. 1, let. g – procédures pénales)

Art. 75 – interdiction de remise aux mineurs)

Art. 73–74 – détention supérieure aux limites autorisées)

5. La fixation des prix, ses tenants et aboutissants

Le prix de vente du cannabis est un élément déterminant de toute politique de régulation. En l'absence d'un prix unifié à l'échelle nationale, les consommateurs resteront dans le marché noir, le plus accessible financièrement.

Il est donc impératif de fixer un prix de référence basé sur la teneur en THC, garantissant à la fois l'équité et la cohérence du système.

Si l'objectif premier est de lutter contre le marché noir alors seul un prix compétitif et une qualité irréprochable pour l'ensemble de l'offre de produits cannabiques peut alors prétendre désintéresser les organisations criminelles dont seule la rentabilité financière les intéresse (Trois règles cumulatives).

Tant que le marché noir restera rentable, il attirera des organisations criminelles ; si la profitabilité disparaît, les organisations criminelles s'en retireront.

Une filière telle que prévue permettra de retirer des quantités du marché noir mais incitera les organisations criminelles à devenir d'avantage compétitives pour atténuer leurs pertes de part de marché. En ce sens, il semble urgent d'être en mesure de respecter les trois règles cumulatives.

Si les prix légaux sont élevés, la régulation lourde, ou si l'accès est difficile, le marché noir peut rester fort. Cela réduit certains objectifs attendus.

Seul un positionnement tarifaire judicieux avec des prix très compétitifs, adapté aux différentes catégories de produits, peut rendre la culture et la vente de cannabis sur le marché noir peu attractives voir totalement non attractive. (Pour autant que l'offre arrive à suivre la demande)

Les prix pratiqués hors cadre légal ne se limitent pas au simple rapport prix/poids : ils dépendent de la nature du produit (fleur, résine, huile, etc.), du mode de production (intérieur, extérieur, sous serre) et de la qualité (absence de graines, sans feuilles, fleurs compactes…). Ce sont ces variables « qualitatives » qui permettent de segmenter le marché noir

Dans la logique des modèles actuellement appliqués dans le monde, qu'il s'agisse d'un impôt sur les bénéfices destiné à financer la lutte contre le trafic ou d'un système de concession où les recettes sont affectées à la prévention, aucun de ces mécanismes ne suffira à infléchir durablement le marché illicite tel que les divers modèles à travers le monde le démontre.

À un prix de 4 francs le gramme pour le consommateur final, le trafic illégal de fleurs et de résine pourrait devenir économiquement non viable. Une telle tarification permettrait d'assurer une cohérence des coûts et marges tout au long de la filière légale : du producteur au transformateur, jusqu'au vendeur et au consommateur.

Cette approche présente plusieurs intérêts :

Rentabilité autonome de la filière légale :

- La filière pourrait fonctionner de manière durable sans subventions externes, en offrant des prix compétitifs par rapport au marché noir.
- Elle pourrait se substituer quasi entièrement au marché illégal, privant ce dernier des marges nécessaires pour maintenir ses réseaux.

Réduction de l'auto-approvisionnement :

- Des prix attractifs et stables pourraient diminuer l'incitation pour les consommateurs à produire eux-mêmes, ce qui facilite le suivi réglementaire et réduit l'ampleur du marché non contrôlé.

Exemples concrets et leviers de réflexion :

- Étude de comparaison avec les modèles de régulation du cannabis au Canada et dans certains États américains, où la taxation et la fixation des prix ont réduit l'attrait du marché noir.
- Modélisation économique des marges légales versus illégales pour identifier le seuil tarifaire optimal.
- Analyse de l'impact sur la consommation et l'accessibilité pour différents profils de consommateurs.

Pistes de réflexion complémentaires :

- Définir un système de tarification flexible qui s'adapte aux variations de coût de production tout en maintenant l'avantage sur le marché noir.
- Étudier l'effet d'incitations fiscales ou subventions ciblées pour consolider le réseau légal sans favoriser la consommation excessive.
- Explorer l'impact social et sanitaire d'une filière légale et compétitive sur la réduction du marché illégal et des risques associés.

En synthèse, une politique tarifaire bien calibrée ne se limite pas à fixer un prix : elle constitue un outil stratégique pour assurer la viabilité économique de la filière, diminuer l'attractivité du marché noir et renforcer le contrôle réglementaire.

6. Problème entre auto approvisionnement, associations d'auto production, concessions

Le projet ouvre un cadre hybride à trois voies : il autorise un auto approvisionnement limité (culture à domicile) tout en réservant la mise sur le marché et la distribution à des concessionnaires régulés mais en permettant également les associations entre auto producteurs

- Auto-approvisionnement limité : **Art. 12–14** (culture personnelle)
- Mise sur le marché réservée aux concessionnaires : **Art. 39–45** (concessions de vente)
- Associations d'auto-producteurs : **Art. 13, variante minoritaire** (non dans la loi, uniquement mention parlementaire)

Malgré cette logique globale, plusieurs incohérences opérationnelles et d'application apparaissent immédiatement. Ci-dessous nous listons les principaux nœuds problématiques et, pour chacun, des pistes de réflexion concrètes pour clarifier la règle et réduire les risques d'effets pervers.

Cette triple possibilité pourrait inciter les gens à s'affilier à des associations de production. Cela pourrait créer une concurrence entre les associations de production et les titulaires de concessions. **Art. 39–45** (Concessions)

Il se pourrait fortement que les consommateurs/auto producteurs procèdent à des échanges et soient amenés à prendre des risques (taux THC trop élevés, résidus de pesticide, etc.) qui n'auraient pas existés grâce aux contrôles établis pour les détenteurs d'une concession.

Art. 12–14 Auto-approvisionnement : (définitions, limites)

Art. 52–55 Contrôles pour concessionnaires : (obligations des points de vente ; contrôles)

Il serait donc pertinent d'encadrer l'auto approvisionnement tout en empêchant formellement les associations d'auto producteurs.

7. Auto-culture en association : contradiction avec l'interdiction d'intégration verticale

Une variante du projet ouvre la possibilité d'associations d'auto approvisionnement (art. 13, variante minoritaire).
Toutefois, cette disposition entre en tension avec l'article 9, qui interdit l'intégration verticale, c'est-à-dire l'exercice simultané de plusieurs maillons de la chaîne (production, transformation, vente) par un même acteur. **Art. 9, al. 1–2** (interdiction d'intégration verticale)

En l'état, certaines associations pourraient, sous couvert d'auto approvisionnement, adopter un fonctionnement proche d'une production collective à visée quasi commerciale, échappant aux obligations pesant sur les opérateurs détenteurs de concessions. **Art. 45** Concessions et obligations :(octroi et conditions des concessions)

Ce flou réglementaire crée un risque de dérives, une distorsion de concurrence, ainsi qu'un déficit de traçabilité et de contrôle, nuisant à la cohérence du cadre légal et aux objectifs de santé publique. **Art. 45–52** Contrôles / traçabilité (points de vente) :
Il serait davantage pertinent de refuser la possibilité d'auto culture en association.

Pistes de réflexion / solutions :

- Refuser la possibilité d'auto culture en association.
- Imposer un registre des membres et un plafond de plantes (art. 13, variante).
- Créer un statut juridique « d'association d'auto approvisionnement » (à encadrer via ordonnances de l'art. 13).
- Interdire explicitement la distribution hors cercle des membres (Cf. Encadrement policier pour garantir le bon déroulement des contrôles/étiquetage adéquat) **Art. 74** Distribution illégale / sanctions : (procédure pénale et sanctions)→ Contrôles : **Art. 51–55** (contrôles, étiquetage, obligations des distributeurs)

8. Autoproduction et concession de vente : une harmonisation encore incomplète

L'autoproduction devrait permettre à chaque particulier de couvrir une partie significative de sa consommation personnelle, dans un cadre contrôlable par les autorités, sans que l'éventuelle obligation d'enregistrement ne devienne contre-productive. **Art. 12–14 LPCan :** Auto-approvisionnement du particulier

Le plafond fixé en nombre de plants ne tient pas compte des variations de rendement liées à la variété employée ou aux conditions de culture choisies (intérieur, serre, extérieur). « Il est très difficile de viser juste »

Il faudrait donc harmoniser la manière de quantifier les deux approches et ne pas déterminer un nombre de plantes mais une quantité à produire. **Art. 39–45 :** Règles des concessions :

9. Autoproduction : définition et limites du lieu de culture autorisé

S'agissant du lieu de culture, l'autorisation de trois plantes par adulte ne précise pas si elle s'applique uniquement à la résidence principale ou également à une résidence secondaire et ne précise pas non plus si cette autorisation vaut par foyer ou pour chaque personne majeure au sein d'un foyer.
Il n'est pas non plus précisé de la tenue à adopter au sein de foyers composés de personnes mineures.

Une solution adaptée consisterait à désigner un lieu unique de culture, principal ou secondaire, déclaré auprès de l'autorité compétente et dont l'affectation soit réservée aux personnes majeures du foyer.

10. Autoproduction : normes applicables aux graines et boutures pour les particuliers

L'acquisition de graines et de boutures destinées à l'autoproduction devrait être strictement encadrée et se faire exclusivement auprès de concessions agréées. Ce dispositif garantirait la conformité des variétés proposées avec la législation suisse, en particulier en matière de teneurs en THC, et limiterait les risques liés à l'importation de semences issues de normes étrangères divergentes.

La création d'une concession spécifiquement dédiée à la production et à la distribution de semences et de plants permettrait d'assurer une maîtrise complète de cette mission, sans dépendre d'organismes dont les objectifs ne seraient pas entièrement alignés avec ceux de l'essai. Elle offrirait également une sécurité supplémentaire aux particuliers souhaitant s'auto-approvisionner.

À plus long terme, la mise en place d'un centre de référence comme par exemple celui de l'Agroscope pourrait être envisagée afin de cultiver, analyser et certifier les variétés autorisées. Ce centre aurait pour rôle de valider progressivement les semences et boutures conformes à la loi, construisant ainsi un catalogue national évolutif de variétés agréées. Dans cette logique, seule la multiplication par boutures de plants autorisés serait permise, la replantation (re semis) de graines devant rester interdite afin de garantir la stabilité des taux de THC.

Par ailleurs, une telle concession semencière pourrait devenir un véritable pôle de développement agronomique et variétal. Elle s'inscrirait dans la dynamique impulsée par la loi agricole du 1er janvier 2021, qui abroge l'obligation d'utiliser des semences inscrites au catalogue européen et vise à stimuler la recherche sur les plantes. Ce cadre favoriserait l'innovation, permettant à la Suisse de se positionner comme un hub de référence pour la création de nouvelles variétés à plus de 1% de THC.

11. Encadrement douanier de l'importation de semences de cannabis

Étant donné qu'un certificat phytosanitaire est requis pour l'importation de semences, il apparaît logique qu'une déclaration douanière en bonne et due forme soit également exigée. Cela implique l'utilisation du code Tares approprié.

Actuellement, une seule catégorie générique permet l'enregistrement de semences de chanvre sous le code Tares 1209.2990, mais cette classification reste trop vague. Il serait pertinent de créer une sous-catégorie spécifique pour le cannabis à teneur en THC supérieure à 1 %, distincte du chanvre non narcotique.

Cette mesure permettrait non seulement une meilleure traçabilité des importations, mais aussi de quantifier et d'analyser plus précisément la part des acquisitions réalisées par des particuliers à des fins de consommation, en distinguant clairement le cannabis réglementé du chanvre industriel et de celui acquis directement en Suisse. A noter que le code Tares ne permet pas de distinguer particulier ou professionnel, il serait donc pertinent que les détenteurs de concessions aient une voie d'acquisition qui permette un monitorage offrant la possibilité de distinguer les consommateurs qui commandent dans le cadre d'un auto approvisionnement.

12. Déséquilibre entre possession privée élevée et possession publique très faible

La loi permet une réserve domestique relativement élevée(300gr) tandis que la quantité transportable en public est beaucoup plus réduite (30gr). Cette discontinuité crée des situations contradictoires : une personne peut légalement avoir chez elle une grande réserve mais être en infraction en transportant une fraction de cette réserve.

Pistes de réflexion / solutions :

- Introduire une notion claire de « quantité transportable » (à préciser dans une ordonnance dérivée de l'art. 12).
- Prévoir un format d'emballage sécurisé
- Harmoniser au niveau cantonal la politique de contrôle

Les quantités devraient être indexées sur les niveaux moyens de consommation observés en Suisse, avec des valeurs appelées à évoluer au fil des résultats du monitoring.

13. Étiquetage adéquat pour les vérifications des forces de l'ordre

Il est tout à fait envisageable qu'une personne autorisée à acheter des produits dans une concession de vente remette ces produits à une personne non habilitée.
Ainsi, lors d'un contrôle sur la voie publique, un individu peut se trouver en possession d'une quantité de cannabis considérée comme admissible, sans que les forces de l'ordre puissent déterminer s'il est réellement autorisé à en bénéficier.

Pour répondre à cette difficulté, chaque sachet vendu devrait être muni d'un sticker permettant aux agents de vérifier la légalité de la détention du produit cannabique.

Lors d'un contrôle les trois points cumulatifs ci-dessous doivent être respectés :

- La correspondance entre l'identité de la personne contrôlée et celle figurant sur le sachet qu'elle transporte.

- La possibilité de déterminer si la quantité mensuelle autorisée n'a pas été dépassée, notamment en vérifiant que le produit n'a pas été acquis par l'intermédiaire d'une autre personne n'ayant pas encore atteint son propre seuil mensuel après que ce premier ait atteint le siens : prévoir un seuil d'achat quotidien maximal.
  Art. 40, al. 1, let. g] (contrôle que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de 5 g ; obligations de contrôle des quantités)

- La capacité de peser rapidement et dans les normes la quantité transportée : vérifier si la quantité respecte le seuil autorisé. Les véhicules de police affectés aux contrôles peuvent être équipés d'une balance portative afin de permettre la mesure immédiate des quantités sur place. Les balances doivent êtres homologuées et certifiées conformes aux normes suisses de métrologie légale.

14. Contrôle du respect des normes THC

En Suisse, il n'existe pas de méthode officielle unique et standardisée pour l'analyse des produits cannabiques, plusieurs laboratoires privés proposent des analyses conformes aux meilleures pratiques scientifiques et aux standards suisses. Ces analyses sont généralement réalisées selon les directives de l'Office des Nations Unies contre la Drogue et le Crime (ONUDC), qui recommande des méthodes telles que la chromatographie gazeuse couplée à un spectromètre de masse (GC-MS/MS) pour la détection et la quantification des cannabinoïdes comme le THC, le CBD, le CBG, le CBN, le CBC, le CBDV, le Δ8-THC, ainsi que la nicotine.
(ART 33, AL.2,b)

Il est essentiel que ces analyses soient effectuées à l'aide d'étalons de mesure contenant les cannabinoïdes sous leur forme pure, afin de garantir la précision et la fiabilité des résultats. De plus, la procédure d'analyse, depuis la réception de l'échantillon jusqu'à l'émission du résultat, doit être homogénéisée pour assurer une cohérence méthodologique à l'échelle nationale.

Pour maîtriser le coût des analyses de cannabis, il est conseillé de privilégier les laboratoires cantonaux offrant des tarifs avantageux, de planifier et de prioriser les tests strictement nécessaires, et de mutualiser les analyses entre producteurs pour réaliser des économies d'échelle. La standardisation des échantillons avant analyse réduit les répétitions et les erreurs, tandis qu'une part des revenus issus de la vente légale peut être affectée à ces coûts, garantissant qualité, fiabilité et conformité sans compromettre la rentabilité.

Si cette mesure ne peut pas être réalisée, alors cela implique une incohérence de fixer une norme et d'alors permettre son dépassement de 25%. (ART 20, AL.1,b)

15. Condamnations passées pour cannabis : vers un processus d'effacement ?

Avec l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur le cannabis, les personnes ayant été condamnées auparavant pour usage personnel ou détention de faibles quantités pourraient voir leurs condamnations effacées du casier judiciaire, dès lors que les faits reprochés ne constituent plus une infraction selon le nouveau droit.

La procédure d'effacement serait initiée par la personne concernée, qui adresserait sa demande à l'autorité compétente en matière de casier judiciaire, conformément à l'Ordonnance sur le casier judiciaire (VOSTRA). L'instruction de la demande pourrait être soumise au paiement d'émoluments, conformément à la législation fédérale sur les émoluments administratifs.

Pistes de réflexion et enjeux :

- Impact social et professionnel : L'effacement des condamnations permettrait aux personnes concernées de retrouver un accès normal au marché de l'emploi, à la location de logement ou à certaines activités professionnelles qui exigent un casier judiciaire vierge.
- Précédents internationaux : Des pays comme le Canada et certains États américains ont mis en place des mécanismes d'effacement automatique ou simplifié des condamnations pour cannabis, réduisant les effets sociaux négatifs des anciennes condamnations.

Exemples concrets :

- Une personne condamnée en 2015 pour possession de 30 g de cannabis pourrait, en fonction de cette nouvelle loi, obtenir l'effacement de sa condamnation et ainsi éviter que ce casier n'entrave sa carrière professionnelle.

En synthèse, ce processus d'effacement constitue un instrument clé pour harmoniser le droit pénal avec les nouvelles dispositions législatives et réduire les conséquences négatives durables des anciennes condamnations pour des infractions désormais dépénalisées.

16. Encadrement de la vente en ligne de cannabis

La vente de cannabis en ligne comporte des risques en matière de contrôle des acheteurs.

Pour garantir un encadrement sécurisé, il est recommandé de s'inspirer du modèle de régulation appliqué aux casinos en ligne suisses, qui impose des vérifications rigoureuses d'identité, de résidence et de majorité d'âge.

Par ailleurs, la vente en ligne serait adossée à un point de vente physique existant, assurant ainsi une traçabilité efficace, un ancrage territorial clair et une responsabilité juridiquement assumée par un opérateur identifiable.

Pour éviter une multiplication incontrôlée de plateformes, source potentielle de dérives commerciales et de déséquilibres concurrentiels, il est proposé de limiter dans un premier temps à trois concessions nationales, soit une par grande région linguistique (romande, alémanique, italienne). Cette approche permettrait de tester le modèle dans des contextes culturels et géographiques variés, et d'analyser les comportements d'achat en ligne de manière structurée.

Cependant, attribuer une seule concession nationale pour la vente en ligne reviendrait à instaurer un monopole, ce qui soulève plusieurs problématiques majeures :

A. <u>Risque de distorsion de marché et frein à l'innovation</u>

Un monopole limite la concurrence, ce qui nuit directement à la diversification des produits, à la qualité des services offerts et à l'évolution du marché en fonction des besoins des consommateurs. Sans pression concurrentielle, l'opérateur unique pourrait maintenir des prix élevés, proposer une gamme restreinte ou peu adaptée, et délaisser certaines innovations (formes galéniques, CBD/THC ajustés, etc.).

B. <u>Dépendance excessive à un seul opérateur</u>

Confier l'ensemble de la vente en ligne à un seul acteur crée une dépendance structurelle à sa stabilité financière,

ses choix commerciaux et sa gouvernance. En cas de problème (retrait de licence, faillite, changement de stratégie), le système tout entier serait fragilisé, voire paralysé.

C. Atteinte à la liberté économique et au tissu local

Un modèle monopolistique va à l'encontre de la liberté d'entreprendre et prive d'autres acteurs qualifiés de la possibilité de participer à une activité réglementée, éthique et économiquement viable. Cela nuit à la création de valeur régionale et à l'implication des acteurs locaux dans un projet de société.

D. Perte de crédibilité aux yeux des consommateurs

La présence d'un unique acteur en ligne peut être perçue comme une forme de favoritisme ou de contrôle excessif de l'État, ce qui risque de détourner certains consommateurs du circuit légal.

La concurrence encadrée renforce la confiance des usagers en diversifiant les approches et les styles de communication.

E. Une approche équilibrée et progressive : trois concessions régionales

La proposition de démarrer avec trois concessions en ligne, chacune rattachée à un shop physique dans une des grandes régions linguistiques de Suisse, répond aux objectifs suivants :

- Éviter un monopole tout en prévenant une prolifération désorganisée
- Favoriser une diversité contrôlée de produits et d'acteurs
- Tester la régulation dans des contextes socio-culturels variés
- Offrir une équité territoriale d'accès au marché règlementé
- Encourager une saine émulation au service du consommateur

À terme, et en fonction des enseignements tirés de cette phase test, ce modèle pourrait être étendu de manière progressive, en maintenant des critères stricts d'agrément, de contrôle, de transparence financière et de responsabilité sociale en attribuant la possibilité de vendre en ligne pour chaque shop physique.

17. Limites de mise en œuvre des plafonds d'achat quotidiens et du suivi en ligne.

A. Le projet fixe un plafond journalier d'achat et impose une vérification stricte de l'âge pour les ventes en ligne. Mais la mise en œuvre pratique (contrôle d'identité, protection des données) est délicate.

Pistes de réflexion / solutions :

- Prévoir une plateforme centralisée
- Encadrer le traitement des données de contrôle
- Mise en place d'un software relié entre chaque concession, accessible par la police/douane (se baser sur les casinos)

B. L'élaboration du contrôle des achats réalisés par l'intermédiaire d'autrui.

Si l'achat est réalisé en ligne, il doit y avoir une correspondance entre l'identité de l'acheteur-le nom du titulaire de la carte de payement et son lieu de domicile officiel.

Il faut éviter que l'intéressé puisse se faire livrer à une autre adresse, risquant ainsi d'alimenter la consommation de personnes non autorisées à l'achat en concession.

18. Accès intercantonal et régulation des quotas : risques de contournement du système

Qu'en est-il d'un Suisse en déplacement : est-il limité à la concession de son canton de résidence ou peut-il également acheter dans une concession d'un autre canton ? Si c'est possible, comment pourrait-on unifier le réseau afin que les quantités attribuées à chaque individu soient respectées ? Et dans le cas contraire, cela ne risque-t-il pas de pousser certaines personnes vers le marché noir si elles n'ont pas eu le temps de constituer leur stock ?

Un suisse doit pouvoir s'approvisionner dans tous les cantons et un système de traçabilité national doit pouvoir suivre précisément leurs acquisitions de produit.

Prévention : mettre en libre-service des vapoteuses pour les faire tester et en vanter les bénéfices pour la santé. (Art. 42 al.1 let. d.)

- Article 39 : Cet article donne le droit de vente aux cantons et leur permet de choisir de le transférer à des institutions publiques ou de l'accorder à des tiers. Les cantons peuvent également limiter le nombre de concessions de vente sur leur territoire en fonction de considérations de santé publique et de sécurité.
- Article 40, alinéa 2 : Il permet aux cantons de fixer des distances minimales entre les points de vente et les établissements de formation fréquentés par des mineurs.
- Article 44, alinéa 2 : Il donne aux cantons la possibilité de prolonger la durée d'interdiction de la vente de nuit.

19. Cadre légal pour le surplus de production

A. Lieu de stockage cantonal et gestion des excédents de production (Concessions)

Il est proposé que chaque canton désigne un lieu dédié au stockage ou à la destruction des excédents de production issus des cultures de cannabis.
Le statut d'un particulier qui souhaite déposer un surplus de production pour destruction n'est pas clair, il risque d'être assimilé à un producteur illégal. Celui-ci devrait pouvoir sans sanction faire détruire son excédent de production en lien avec la culture à domicile.

Dans une logique de souplesse administrative et d'optimisation des ressources, il serait souhaitable de permettre aux détenteurs de concession (uniquement) de remettre volontairement leur excédent aux autorités cantonales, qui pourraient le conserver pour une durée maximale de 12 mois dans un entrepôt sécurisé.

Cette mesure offrirait une certaine marge de régulation individuelle : si, lors d'un mois ultérieur, le producteur cultive moins que la limite autorisée, il pourrait récupérer une partie ou la totalité de son stock précédemment déposé, dans la limite du seuil légal mensuel. Cela permettrait de réduire la pression sur la production personnelle, d'éviter le gaspillage, et de limiter le recours à l'achat commercial ou à l'importation.

20. La problématique des produits alimentaires à base de cannabis

La consommation de cannabis par voie orale, plutôt que par combustion, constitue une alternative plus favorable sur le plan sanitaire. Toutefois, cette méthode d'ingestion soulève de nouvelles problématiques en matière de sécurité publique.

Plusieurs études ont mis en évidence une augmentation des cas d'intoxication accidentelle, notamment chez les enfants. Certains produits, tels que les bonbons en forme d'ourson ou d'autres confiseries imitant des friandises populaires, présentent un risque élevé de confusion et devraient être exclus du marché légal.

Ces formats représentent un danger particulier pour les populations vulnérables. Il convient donc d'accorder une attention spécifique à la présentation visuelle et à l'emballage des produits :

- Éviter toute forme ou tout graphisme attrayant pour les jeunes publics
- Proscrire l'imitation de confiseries ou de snacks existants
- Imposer des emballages résistants à l'ouverture par les enfants

- Garantir un étiquetage clair, incluant notamment un avertissement sur le délai d'apparition des effets après ingestion

21. Conduite automobile : vers l'élaboration d'un cadre scientifique

Actuellement, les connaissances sur l'influence du cannabis sur la capacité de conduite restent partielles. Il n'existe pas encore de norme de référence comparable à celle établie pour l'alcool. Cela rend pertinent le lancement de recherches approfondies afin de définir, de manière scientifiquement robuste, les conditions dans lesquelles un seuil légal de THC actif pourrait être fixé.

Dans cette perspective, plusieurs axes de réflexion peuvent être envisagés :

Distinction des marqueurs biologiques :

- Le THC actif est directement lié aux effets psychoactifs, tandis que le THC-COOH peut rester détectable longtemps après la consommation sans refléter une altération immédiate des facultés.

- Identifier le seuil de THC actif réellement impactant pour la conduite permettrait de sécuriser la route tout en évitant des sanctions injustifiées pour des consommateurs dont la capacité de conduite n'est plus altérée.

Délais de récupération et profils de consommateurs

- Le délai nécessaire avant qu'un individu puisse reprendre la conduite de manière sûre varie selon la fréquence et la quantité de consommation.

- Des études pourraient analyser la pharmacocinétique du THC et la durée de ses effets cognitifs chez différents profils (occasionnels, réguliers, tolérants).

Exemples concrets et méthodologies possibles

- Études cliniques contrôlées comparant les performances de conduite simulée avant et après consommation de THC.

- Analyse des données d'accidents de la route en corrélation avec les niveaux de THC mesurés chez les conducteurs.

- Modélisation pharmacologique pour prédire les périodes de risque selon le mode et la fréquence de consommation.

L'objectif est de déterminer avec précision le moment où le THC actif n'est plus détectable ni susceptible d'influencer la conduite, afin de fonder des réglementations réalistes et scientifiquement justifiées.
Cette approche s'inscrit également dans le cadre légal actuel, qui impose d'informer clairement les consommateurs, par exemple via l'avertissement « ce produit peut altérer votre capacité de conduire » sur les emballages. **Art. 29, al. 1 et al. 2**
Un cadre scientifique solide permettrait de rendre ces recommandations plus précises et opérationnelles, tout en garantissant la sécurité routière.

22. Concession de production : la frontière entre préparation et transformation

La principale zone grise pour la production concerne la frontière entre la simple culture et les premières étapes de préparation.
Le texte légal précise que le producteur est responsable de cultiver la plante, de garantir la sécurité et la conformité de la matière première, et de livrer un produit destiné exclusivement aux fabricants autorisés. **Art. 39, al. 1; Art. 45, al. 1**

Toutefois, il ne définit pas clairement jusqu'où le producteur peut aller dans la préparation post-récolte : séchage, manucure des fleurs ou encore tri des parties utilisables. Ces opérations sont nécessaires pour obtenir une matière première commercialisable, mais elles frôlent parfois la transformation.

Les articles relatifs aux normes de qualité et de sécurité s'appliquent à tout produit mis en circulation, ce qui laisse entendre que même le producteur doit garantir un certain niveau de conformité sans pour autant franchir le seuil de la fabrication. **Art. 11; Art. 27; Art. 52**

23. Concession de transformation

A. la définition incertaine de la fabrication

La zone grise de la transformation réside dans la définition exacte de ce qui constitue une opération de fabrication.

L'autorisation de transformation vise les activités de distillation, d'extraction ou de formulation de produits à base de cannabis, comme les huiles, isolats ou résines. **Art. 10, al. 1**

Néanmoins, le texte n'indique pas clairement si des opérations simples comme le broyage, le tamisage, le calibrage ou un conditionnement élémentaire relèvent déjà de la fabrication ou s'apparentent encore à une préparation post-récolte relevant du producteur. Cette incertitude place la frontière entre producteur et transformateur dans une zone floue.

Les articles 19 à 31, qui fixent des exigences techniques pour la qualité, l'emballage et l'étiquetage, concernent en principe le fabricant, mais peuvent indirectement toucher aussi certaines pratiques du producteur. L'article 9, qui interdit l'intégration verticale, renforce l'idée que la distinction doit être nette, même si elle n'est pas totalement explicitée dans le texte.

B. Où commence et se termine le rôle du transformateur

L'autorisation de culture permet l'importation de tout produit cannabique légal selon la législation suisse. **Art. 60, al. 1–2**

Actuellement, le cultivateur ne peut exporter **(art. 60, al. 2),** tandis que le transformateur peut à la fois exporter et importer **(art. 60, al. 3)**. Cette situation crée un déséquilibre et représente un risque pour le cultivateur, qui devrait rester le point central d'approvisionnement des concessions suisses afin de réduire au minimum les importations étrangères et garantir une production nationale conforme aux normes de culture.

Il apparaît donc logique de permettre au cultivateur d'importer, notamment dans les cas où sa production a échoué et qu'il doit fournir de la matière première à une concession.

C. Types de produits transformés autorisés

Les produits transformés principaux sont obtenus à partir de fleurs ou de pollen et incluent, par exemple :

- Isolats (1 à 60 % THC)
- Huiles Full Spectrum (1 à 60 % THC)

Réflexion : Pour atteindre un taux de THC de 60 %, le processus implique souvent de produire initialement un concentré plus fort, puis de le diluer pour atteindre le niveau souhaité ou légal. Cela soulève la question des diluants autorisés et de leur choix, qui doit être encadré pour garantir sécurité et conformité.

D. Processus et solvants autorisés (BPF)

Chaque produit et sa variante, selon le pourcentage de THC et le type de diluant, peuvent être obtenus par différentes méthodes de transformation, chacune présentant ses avantages, inconvénients et risques.

De manière synthétique, seules les transformations utilisant l'éthanol ou le CO_2 supercritique devraient être autorisées.

Étant donné que l'extrait est produit à l'aide d'un procédé spécifique et d'un solvant déterminé, il est essentiel de définir des normes de contamination tolérables. Ces normes doivent pouvoir être vérifiées par des analyses en laboratoire, garantissant ainsi la sécurité et la qualité du produit final. **Art. 19 ; Art. 20**

E. Sécurité sanitaire des consommateurs

Les solvants comme le butane, le propane, ou d'autres hydrocarbures peuvent laisser des résidus toxiques dans les extraits si l'épuration est mal réalisée. Ces résidus sont potentiellement dangereux à l'inhalation ou à l'ingestion.

Risques : exposition à des composés cancérigènes, troubles neurologiques, irritation pulmonaire.

L'éthanol (alimentaire) et le CO_2 supercritique sont plus sûrs, car ils sont faciles à purifier et moins toxiques.

F. Risques industriels / sécurité du personnel

Les extractions au butane ou propane sont hautement inflammables et ont provoqué de nombreux accidents industriels (explosions, incendies), surtout dans des installations non conformes.

Le butane et le propane présentent un risque élevé d'explosion en milieu confiné.

Le CO_2 supercritique, bien que nécessitant de la haute pression, est non inflammable.

L'éthanol est inflammable mais moins volatile que les hydrocarbures légers et mieux maîtrisé industriellement.

G. Protection de l'environnement

Certains solvants pétrochimiques sont polluants et difficiles à éliminer sans impacter l'environnement.

Risque de rejets toxiques ou de contamination des eaux/usines.

Le CO_2 est un solvant réutilisable en boucle fermée, et l'éthanol est biodégradable.

H. Encadrement et traçabilité

Les procédés au CO_2 supercritique ou à l'éthanol sont standardisés, traçables et plus faciles à réglementer.

Cela favorise un marché transparent, sécurisé, et mieux contrôlé par les autorités sanitaires.

I. Risques actuels sans adaptation du cadre relatif au transformateur

Sans ajustement du cadre réglementaire, le transformateur risque de ne pas contribuer pleinement aux objectifs principaux du projet. Sa position lui permet d'importer des matières premières à des prix inférieurs à ceux pratiqués localement, favorisant ainsi l'utilisation de produits étrangers et créant potentiellement une situation où la quasi-totalité de l'approvisionnement proviendrait de l'étranger.

Le transformateur peut également acquérir à bas coût les stocks des producteurs nationaux, dont la valeur pourrait être artificiellement réduite par ce mécanisme — un phénomène déjà observé dans le secteur du CBD — puis les exporter pour en tirer un profit supplémentaire.

Cette centralisation des opérations confère au transformateur un potentiel de bénéfices disproportionné par rapport aux autres concessions, tout en générant un risque significatif de décalage par rapport aux objectifs initiaux du projet.

24. Concession de vente : les limites du rôle du concessionnaire

La concession de vente a également sa part d'incertitude. Le cadre légal impose une activité strictement non lucrative, orientée vers la prévention et l'aide en cas d'addiction **(art. 40, 49 et 50).** Le rôle du vendeur est de distribuer les produits finis au consommateur final, dans le respect des règles de protection de la jeunesse et des limitations de vente **(art. 42 et 52).**

Une tarification adaptée permettrait d'assurer une cohérence des coûts et marges tout au long de la filière légale du producteur au transformateur, jusqu'au vendeur et au consommateur. **Se référer au point 5**

Il n'a pas été mentionné toute disposition relative à la quantité pouvant être stockée au sein d'un magasin.

25. Différences de quantités autorisées selon la catégorie de produit

Actuellement, la législation prévoit des quantités maximales différentes selon les formes de cannabis : par exemple, 30 g pour la fleur et 15 g pour la résine, sur la base d'un taux de THC de 20 %.

La production est limitée à un maximum de 20 % de THC, alors que la possession de résine peut dépasser 25 % de THC. Ainsi, non seulement les quantités par type de produit varient, mais le pourcentage de THC contenu dans le produit est également variable.

Cependant, avec l'émergence de dispositifs de consommation alternatifs favorisant la vaporisation plutôt que la combustion, ces différences de traitement apparaissent moins pertinentes. La vaporisation permet de réduire les risques liés à la fumée et d'adopter un mode de consommation plus sûr. D'un point de vue prévention, il serait donc pertinent de privilégier ces méthodes, ce qui remet en question la nécessité de discriminer la résine par rapport à la fleur.

De plus, cela entraînerait une complexité importante pour le responsable de la concession, car les quantités attribuables varient selon le pourcentage de THC et le type de produit (fleur ou résine). Il n'existe donc pas d'homogénéité dans les volumes consommables mensuellement : le seuil global reste constant, mais la répartition entre types de produits et quantités correspondantes peut fluctuer d'un mois à l'autre, obligeant ainsi le consommateur à effectuer des choix stratégiques.

Incohérence entre production commerciale et auto approvisionnement (Art. 20 al. 2 let. a) : maximum 60% de THC dans la résine, mais il est admis que la résine peut aller jusqu'à 75% (Art. 14, let. d).

26. Le cannabis : vers la création d'un pôle pluridisciplinaire ?

Constat

Le cannabis constitue un objet multisectoriel dont les enjeux dépassent largement le seul champ agricole. Sa régulation et sa valorisation impliquent une pluralité de domaines qui, s'ils sont pensés de manière cloisonnée, entraînent incohérences et pertes de cohésion stratégique.

Enjeux

Les dimensions à prendre en compte sont multiples :

- Agrogénétique et agronomie : sélection des variétés, adaptation aux contextes locaux, optimisation des rendements.
- Agriculture : conditions de culture, durabilité, certification des pratiques.
- Transformation : filière agro-industrielle et laborantine, contrôle qualité, normalisation.
- Économie : structuration de filières, création de valeur, exportation, fiscalité.
- Médecine et santé publique : usages thérapeutiques, prévention des risques, recherche clinique.
- Politique et droit : législation, régulation, dispositifs de contrôle et de répression.
- Scientifique et sociétaux : recherches éthiques, anthropologiques. Étude comportementale des individus consommant du cannabis

Proposition

Mettre en place un pôle pluridisciplinaire du cannabis, rassemblant les expertises scientifiques, médicales, économiques et politiques. Ce pôle aurait pour missions :

- Coordonner les actions de chaque acteur (Santé, Agriculture, Économie, Intérieur, Recherche).
- Harmoniser les réglementations et simplifier les procédures.
- Favoriser la recherche et l'innovation, notamment en matière de santé et d'agro-industrie.
- Assurer une gouvernance équilibrée, conciliant impératifs sanitaires, économiques et sociaux.

Finalité

Une telle structure permettrait de passer d'une approche fragmentée à une stratégie intégrée, garante d'une meilleure cohérence nationale. Ce pôle garantirait ainsi une gouvernance globale, réactive et cohérente du cannabis, comme :

- Coordonner les actions des différents ministères et cantons.
- Centraliser la collecte et l'analyse des données pour rester à jour.
- Adapter rapidement la réglementation aux évolutions scientifiques, sociales et économiques.
- Renforcer la transparence et offrir un interlocuteur unique aux citoyens et aux professionnels.
- Optimiser les ressources en évitant doublons et incohérences

27. Pour conclure

Pour toute information complémentaire ou documentation relative aux propositions présentées dans ce document, n'hésitez pas à nous contacter. Nous serions ravis d'explorer avec vous les opportunités de collaboration et de mettre nos compétences en synergie.

Nous avons collaboré avec l'ancien directeur de la seule entreprise française autorisée à développer des plantes de chanvre. Trois ans après nos travaux communs en Suisse, nous poursuivons nos recherches, forts des enseignements factuels et de l'expertise accumulée grâce à cette collaboration qui nous a notamment permis de mieux identifier et dimensionner les inconnues encore présentes autour du développement et des caractéristiques de la plante de chanvre.

Nous suivons avec un vif intérêt l'évolution de ce rapport et serions ravis de participer activement à son développement. Notre ambition est de nous impliquer en tant que partenaire engagé, en mettant tout en œuvre pour répondre aux critères nécessaires et démontrer notre aptitude à obtenir une concession. Cette démarche reflète notre volonté d'allier expertise et engagement pour contribuer concrètement au succès de ce projet et envisageons ainsi de créer une structure associative dédiée au projet, au sein de laquelle nous pourrions transférer et valoriser le savoir-faire acquis par notre entité juridique actuelle

NCZC Sarl
Chezzi Andrea
Zanella Steven

info@nczc.ch

Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Allgemeine Bemerkungen Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) ist eine breit abgestützte suchtpolitische Informations-, Vernetzungs- und Koordinationsplattform von Organisationen der Fachwelt und Zivilgesellschaft aus den Bereichen Prävention und Suchthilfe, Gesundheitsförderung, medizinische Versorgung und Pflege, Psychologie, Pharmazie, Bildung, Soziale Arbeit, Jugend und Alter. Die Empfehlungen der NAS-CPA zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht der NAS-CPA am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz erreichen. Die NAS-CPA unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Problem, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um deren besonderen Schutz gewährleisten zu könnten, braucht es flankierende Massnahmen. Für Jugendliche, die Cannabis nicht anbauen oder kaufen dürfen, liegt der Fokus auf begleitenden und unterstützenden Massnahmen. Die NAS-CPA unterstützt die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Entkriminalisierung von Minderjährigen; dies entspricht der Stossrichtung des Schweizer Jugendstrafrechts, welches den Schutz der Jugendlichen ins Zentrum stellt und begleitende Schutz- und Hilfsmassnahmen anstrebt. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Cannabiskonsum zu unterbinden, braucht es adäquate und leicht zugängliche Informationen zu möglichen Schäden und den Auswirkungen. Der gesicherte Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten muss flächendeckend gewährleistet werden. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, fordern wir eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, sowie die Streichung der Ausnahmeregeln für Raucherbeizen und bediente Fumoirs). Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. Die NAS-CPA begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln. Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebensspanne hinweg sind weitgehend unbekannt. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden. Einige Mitglieder der NAS-CPA werden neben dieser gemeinsamen

	Stellungnahme eigene Stellungnahmen einreichen mit teilweise abweichenden Antworten. Aus Sicht der NAS-CPA sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben: •Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit: Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden. •Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit: Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen. •Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.
Anhang:	Allgemeine Bemerkungen_CanPG_11282025.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Zweckartikel definiert fünf Hauptziele, welche im Sinne der grundsätzlichen Würdigung der Vorlage unterstützt werden. Die Ziele stehen im Einklang mit den Empfehlungen der NAS-CPA. Der risikoarme Konsum wird legitimiert, Minderjährigen und vulnerable Zielgruppen sollen vor dem Konsum und Kontakt mit Cannabis abgehalten werden. Die NAS-CPA unterstützt insbesondere auch alle vorgesehenen Regulierungen, welche darauf abzielen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Zudem verfolgen wir die Eindämmung des illegalen Marktes und das Ziel der Reduktion der damit verbundenen Kriminalität. Es gilt in diesem Zusammenhang, positive Anreize zu setzen, um Konsumierende vom illegalen Markt hin zum legalen regulierten Markt zu bewegen.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In diesem Artikel werden alle Arten von Cannabisprodukten, welche künftig legal konsumiert werden dürfen, genannt. Somit sollen künftig nicht nur Cannabisblüten zum Rauchen zugelassen werden, sondern auch andere Formen des Konsums. Die NAS-CPA setzt sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, welche mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften in Bezug auf die Lenkungsabgabe gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich des Vorentwurfs relevant: das synthetische THC (halb- oder vollständig synthetisch) wird klar von Neo-Cannabinoiden abgegrenzt. Beim erstgenannten handelt es sich um dasselbe THC, welches auch natürlich in einer Pflanze vorkommt, jedoch durch einen chemischen oder biotechnologischen Prozess hergestellt wird. Seine pharmakologische Wirkung muss identisch sein wie das natürliche THC, damit es als zugelassenes Cannabisprodukte definiert werden darf. Die chemische Formel darf folglich nicht verändert werden. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“, der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen

	oder zu verstärken, bergen hohe Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf bleiben alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnliche Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten, das wird von der NAS-CPA unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Neuartige Cannabisprodukte Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die NAS-CPA unterstütz die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument: innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist die Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt die NAS-CPA die vorgesehene zulässige THC-Menge. Das Gesetzt sieht vor, dass Cannabis im öffentlichen Raum und dafür vorgesehenen Räumen konsumiert werden darf; dies ist im Sinne eines möglichst risikoarmen Konsums zu begrüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, um damit Interessenkonflikten vorzubeugen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit; die Trennung verhindert die Entstehung von grossen Cannabisunternehmungen, wie wir sie aus der Tabakindustrie kennen. Der Anbau und die Produktion von Cannabis dürfen interessant sein, damit die Positionierung im legalen Markt gelingt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel verbiet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der NAS-CPA begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jede Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.

Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoarmen Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Mark (einschliesslich Lenkungsabgabe, Handelsspannen und Vertriebskosten) verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Wenn zu viel produziert wird, steigt das Risiko der Weitergabe an Jugendliche. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt die NAS-CPA den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen die Anforderung an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die in diesem Artikel festgehaltenen grundlegenden Anforderungen betreffend Qualitätsstandards werden von der NAS-CPA unterstützt. Der Schutz von Konsument:innen entspricht dem Ansatz eines möglichst risikoarmen Konsums. Die Erfahrungen der Pilotprojekte zeigen auf, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist; die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt. Analog zu anderen Konsumgütern kann davon ausgegangen werden, dass sich der biologische Anbau in der Schweiz als Nischenmarkt etablieren wird.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung

	von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen. Die NAS-CPA empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche das Suchtpotential erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Begründung	Die NAS-CPA unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoarme Konsum werden gefördert. Die NAS-CPA empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe, damit sichergestellt wird, dass keine Zusatzstoffe, welche das Suchtpotential erhöhen könnten, zugelassen werden. Die NAS-CPA empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche das Suchtpotential erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, verwendungsfertige Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2, verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein so geringes Risiko wie möglich für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden, gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt

	vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von der NAS-CPA unterstützt. Problematisch ist, dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum vorliegt, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen werden darf. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden. Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Überdosierung für Konsumierende auf dem legalen Markt. Zudem ist die Überwachung eines kontrollierten Anbaus von Produzierenden mit Sitz in der Schweiz einfacher. Ebenso müssen die im regulierten gehandelten Markt vorgeschriebenen Höchstmengen berücksichtigt werden; „reines“ synthetisches THC ist nicht zugelassen, es müssten weitere Stoffe beigemischt werden, welche im Gesetz nicht geregelt werden. Aus Sicht der NAS-CPA entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird. Siehe hierzu auch die Kommentare zu Art. 5 in Bezug auf die Zulassung von synthetischem Cannabis.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Empfehlungen der NAS-CPA hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 27
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können; die NAS-CPA stellt sich zur Verfügung. Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, in Abhängigkeit der wissenschaftlichen Evidenz: Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt. c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Art. 29, Art. 30, Art. 31 regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von der NAS-CPA unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der NAS-CPA zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln. Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können; die NAS-CPA stellt sich zur Verfügung. Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, in Abhängigkeit der wissenschaftlichen Evidenz: Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Siehe Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Siehe Art. 29.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der NAS-CPA grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften

	zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die NAS-CPA unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. Deshalb erfolgt die Erteilung einer Konzession ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielswiese dem Alkoholzehntel, abstimmen.
Begründung	Der für die NAS-CPA zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt. Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der NAS-CPA diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Therapie /Schadenminderung und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). Die NAS-CPA setzt sich für eine starke substanzübergreifende Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Ablehnung der Minderheit, siehe Art. 40
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Ablehnung der Minderheit, siehe Art. 40
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die NAS-CPA begrüsst, dass mit diesem Artikel eine ausreichende Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung festgelegt wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. Ebenso unterstützt die NAS-CPA, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 44, Art. 45, Art. 46 Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung der NAS-CPA; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt die NAS-CPA Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 44.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 44.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen und somit darauf zu verzichten. Die NAS-CPA ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Gleichbehandlung der gesamten Schweizer Bevölkerung. Diese Einführung von Online-Verkäufen wird erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird von der NAS-CPA gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, Verkaufsstellen zu eröffnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Kantone, die Anzahl der Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet zu begrenzen (Art. 39 Abs. 3). Diese Massnahmen sind aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, können jedoch zu einem ungleichen Zugang zu legalem Cannabis auf Schweizer Gebiet führen. Der Online-Verkauf von Cannabis stellt sicher, dass jede Person, die zum Konsum berechtigt ist, ihr Produkt auf dem legalen Markt kaufen kann. Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass via Online-Handel eine angemessene Produktepalette angeboten wird. Zudem entspricht der Online-Verkauf den aktuellen Konsumgewohnheiten, insbesondere von jungen Erwachsenen. Möglicherweise wird sich diese Präferenz in Zukunft noch verstärken; durch das Angebot von Online-Verkäufen wäre eine grössere Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten bereit, ihre Cannabisprodukte auf dem legalen regulierten Markt zu erwerben. Der Online-Verkauf wird innerhalb der NS-CPA von einer Mehrheit unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu. Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.

Begründung	Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. Die NAS-CPA unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. Die NAS-CPA setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es die NAS-CPA als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die NAS-CPA unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass jede Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Cannabis und Cannabiserzeugnissen ohne besondere Bewilligung verboten ist. Dies ist die Grundregel, wonach jeder grenzüberschreitende Handel einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Grundsatz der strengen Kontrolle ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Artikel räumt der Schweizer Produktion keinen Vorrang ein und enthält keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Wichtig ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d.h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu

	verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Dieser Artikel regelt die Lenkungsziele der Abgabe: Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Dazu werden zwei Ziele zur Reduktion des risikoreichen Konsums und ein Ziel zur Begrenzung des allgemeinen Konsums definiert. Die NAS-CPA unterstützt den Ansatz der Risikominderung: für weniger schädliche Konsumformen werden finanzielle Anreize geschafft. Die Ziele der Reduzierung des Cannabiskonsums und der Förderung von Produkten mit niedrigem THC-Gehalt entsprechen den Grundsätzen der Schadenminimierung. Die NAS-CPA erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen. Mit einer Besteuerung könnte suggeriert werden, dass die Erhöhung an zusätzlichen Einnahmen wünschenswert sei, was eine Abhängigkeit vom Konsum generierte.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel regelt die Bemessung der Lenkungsabgabe: Die Lenkungsabgabe setzt sich einerseits aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und andererseits aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammen. Das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bezieht sich auf die Toxizität der mit der Produktekategorie einhergehenden Anwendungsform. Die Lenkungsabgabe soll umso höher sein, je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform der Produkte ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Der Bruttopreis für den Endkunden (Konsumentenpreis) wird nebst der Lenkungsabgabe auch durch andere Faktoren wie den Kosten im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb beeinflusst. Es lässt sich nur bedingt abschätzen, wie sich Anforderungen an die Produktequalität, Produktionstechniken, Skaleneffekte, Importmöglichkeiten und Marktdynamiken auf den Bruttopreis auswirken werden. Neben den Produktionskosten entfallen auf Cannabisprodukte noch die Mehrwertsteuer sowie eine allfällige kantonale Aufsichtsabgabe nach Artikel 67, wobei letztere je nach Kanton unterschiedlich ausfallen dürfte. Als Anhaltspunkt lassen sich die beispielhaften Abgabesätze mit den Nettopreisen für Anbau, Herstellung inkl. Vertrieb und Verkauf verrechnen, welche eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zur Lenkungsabgabe geschätzt hat. Schlägt man darauf die Mehrwertsteuer auf, erhält man einen möglichen Bruttopreis für den Endkunden. So resultiert bei einem Nettopreis von 4,00 Franken für ein Gramm Cannabisblüten ein Bruttopreis von 10,05 Franken für niedrigste THC-Potenz von 50 Milligramm. Dieser Bruttopreis steigt Schritt für Schritt mit steigender THC-Potenz auf 17,50 CHF bei 200 Milligramm THC an. Die NAS-CPA erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. Die NAS-CPA unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht der NAS-CPA ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der

	öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der NAS-CPA ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der NAS-CPA zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die NAS-CPA setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Änderungsvorschläge, allenfalls Präzisierung auf Verordnungsebene: Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. Die NAS-CPA erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Viersäulen-Politik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllten zu können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der Schweizerischen Suchtpolitik: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig für die NAS-CPA, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.

Begründung	Minderheit wird unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. Die NAS-CPA setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die NAS-CPA unterstütz die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen. Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie die NAS-CPA verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Suchtfachstellen, Bildungsstätten sowie im Rahmen der Offenen Jugendarbeit, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. Die NAS-CPA ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). Die NAS-CPA fordert, dass diese Aktivitäten ebenfalls explizit genannt werden.

Anhang:	

Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) ist eine breit abgestützte suchtpolitische Informations-, Vernetzungs- und Koordinationsplattform von Organisationen der Fachwelt und Zivilgesellschaft aus den Bereichen Prävention und Suchthilfe, Gesundheitsförderung, medizinische Versorgung und Pflege, Psychologie, Pharmazie, Bildung, Soziale Arbeit, Jugend und Alter. Die Empfehlungen der NAS-CPA zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen.

Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht der NAS-CPA am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz erreichen. Die NAS-CPA unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis.

Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Problem, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um deren besonderen Schutz gewährleisten zu könnten, braucht es flankierende Massnahmen. Für Jugendliche, die Cannabis nicht anbauen oder kaufen dürfen, liegt der Fokus auf begleitenden und unterstützenden Massnahmen. Die NAS-CPA unterstützt die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Entkriminalisierung von Minderjährigen; dies entspricht der Stossrichtung des Schweizer Jugendstrafrechts, welches den Schutz der Jugendlichen ins Zentrum stellt und begleitende Schutz- und Hilfsmassnahmen anstrebt. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Cannabiskonsum zu unterbinden, braucht es adäquate und leicht zugängliche Informationen zu möglichen Schäden und den Auswirkungen. Der gesicherte Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten muss flächendeckend gewährleistet werden.

Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, fordern wir eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, sowie die Streichung der

Ausnahmeregeln für Raucherbeizen und bediente Fumoirs).

Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. Die NAS-CPA begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln.

Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebenspanne hinweg sind weitgehend unbekannt. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden.

Einige Mitglieder der NAS-CPA werden neben dieser gemeinsamen Stellungnahme eigene Stellungnahmen einreichen mit teilweise abweichenden Antworten.

Aus Sicht der NAS-CPA sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben:

- *Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit:* Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden.

- *Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit:* Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen.

- *Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum:* Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

Papilio - Gesundheitsförderung Uri

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Ich unterstütze ein Bundesgesetz über Cannabisprodukte. Diesem Bundesgesetz kann ich jedoch nur zustimmen, wenn das Thema "Jugendschutz" viel detaillierter und differenzierter aufgenommen wird. Die Minderheit fordert statt Lenkungsabgabe eine Steuer wie beim Tabak, sprich 100 % der Steuer in die AHV. Die KKBS spricht sich ebenfalls gegen die Lenkungsabgabe aus, aber für eine besondere Verbrauchsteuer mit Ausschüttung eines Teiles des Steuerertrages an die Kantone und das BAG.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. Neu: Cannabissteuer in Artikel 131 Bundesverfassung mit Bestimmung das 40 % der Gelder an die Kantone ausbezahlt werden, in Anlehnung an den Alkoholzehntel g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	b Höchstmengen Selbstversorgung im öffentlichen Raum:30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte Selbstversorgung pro Erwachsener im privaten Bereich höchstens 75 Gramm THC.100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC. Bitte an Gesetzgeber zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Kategorien

	nicht den Vollzug vereinfacht, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Der Gesetzgeber hat vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39, Abs 2 im Artikel 10 zu berücksichtigen. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern. Abs 3: Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Auch die Platzierung von Produkten ist Werbung. Daher sollte entweder der erläuternde Bericht oder nötigenfalls das Gesetz selber so angepasst werden, dass bei Verkaufsstellen die Produkte nicht von aussen sichtbar sind (also keine Ausstellung im Schaufenster). Im Weiteren sollten die Produkte im Innenbereich der Verkaufsstelle und im Online-Shop neutral präsentiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Keine Anbauvereine, Regulation/Aufsicht schwierig Erläuternder Bericht selber sagt dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt» Erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	1 Keine Anbauvereine, Regulation/Aufsicht schwierig Erläuternder Bericht selber sagt dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt» Erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren. Höchstmengen Selbstversorgung im öffentlichen Raum:30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte Selbstversorgung pro Erwachsener im privaten Bereich höchstens 75 Gramm THC.100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC. Bitte an Gesetzgeber zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der Kategorien nicht den Vollzug vereinfacht, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit;

	f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs.1, lit m Produkteinformationen: Abs 1, lit m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen Hinweis: Empfehlung einer nationalen Website mit Informationen, Telefon- und Chatberatung und Triage zu Fachstellen wie SafeZone, finanziert aus der Cannabissteuer
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Abs. 2 Die Minderheit spricht sich gegen eine mögliche Übertragung des staatlichen Verkaufsmonopols an Gemeinden aus. Aus Sicht der KKBS ist eine mögliche Übertragung an Gemeinden (de Facto wären es wohl Städte) jedoch je nach kantonaler Gegebenheit sehr sinnvoll. Die Formulierung des Entwurfes wahrt den nötigen Handlungsspielraum der Kantone.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs. 1, lit c allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt ÄNDERUNG: Alternativ-Vorschlag Statt Verzinsung Eigenkapital eine max. Höhe des Gewinns (klare Definition) wie bei den Casinos, aber weniger als 20 % B) Gewinne werden an die Kantone ausbezahlt Abs. 1, lit h Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden;

	i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs. 2 ÄNDERUNG: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, da sie «normalisierend» auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd wirken können. Falls man Konsumräume einführen möchte, damit Schadenminderung betrieben wird oder damit Konsumierende mit Kindern nicht zu Hause rauchen müssen, so wären diese Räume unabhängig von den Verkaufsstellen anzubieten, um keine Kaufförderung zu betreiben
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Antrag Minderheit Online-Verkauf nicht zuzulassen Diskussion in der KKBS: Online-Handel wir eher kritisch gesehen Erst nachgelagert nach Durchführung von Pilotprojekten Grundsätzliche sollten die Kantone gemeinsam den allfälligen Online-Handel konzessionieren
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs. 1, lit c Falls Kantone Onlinehandel vergeben, Neu: allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, werden vom Konzessionär jährlich vollumfänglich gemäss Bevölkerungsschlüssel an Kantone ausbezahlt und von diesen zweckgebunden für gemeinsame interkantonale und nationale sowie für kantonale Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt (Die Kantone bilden analog Geldspiel Verbünde wie PILDJ und SOS-Spielsucht) Falls der Online-Handel beim Bund verbleibt: Gewinne sollen nicht vom Konzesssionär selber eingesetzte werden sondern von diesem an das BAG ausbezahlt werden, der diese Mittel in einem zweckgebundenen Fonds verwendet.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten.

	j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besonderen Verbrauchsteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 % an die Kantone ausbezahlt wird. Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CannPG Abs 4 neu: Die Kantone 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CannPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Die KKBS spricht sich dafür aus, dass die Cannabissteuer nach der Berechnungsmethodik der Lenkungsabgabe festgelegt wird.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Minderheit fordert statt Lenkungsabgabe eine Steuer wie beim Tabak, sprich 100 % der Steuer in die AHV. Die KKBS spricht sich ebenfalls gegen die Lenkungsabgabe aus, aber für eine besondere Verbrauchsteuer mit Ausschüttung eines Teiles des Steuerertrages an die Kantone und das BAG.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

	durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele ist zu ambitioniert.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besonderen Verbrauchsteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 % an die Kantone ausbezahlt wird. Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CannPG Abs 4 neu: Die Kantone 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CannPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Die KKBS spricht sich dafür aus, dass die Cannabissteuer nach der Berechnungsmethodik der Lenkungsabgabe festgelegt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs. 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.
Begründung	Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besonderen Verbrauchsteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 % an die Kantone ausbezahlt wird. Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CannPG Abs 4 neu: Die Kantone 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CannPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Die KKBS spricht sich dafür aus, dass die Cannabissteuer nach der Berechnungsmethodik der Lenkungsabgabe festgelegt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besonderen Verbrauchsteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 % an die Kantone ausbezahlt wird. Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CannPG Abs 4 neu: Die Kantone 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CannPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Die KKBS spricht sich dafür aus, dass die Cannabissteuer nach der Berechnungsmethodik der Lenkungsabgabe festgelegt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben. 2 Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.
Begründung	Entwicklung eines Alternativkonzeptes mit einer besonderen Verbrauchsteuer auf Cannabis, deren Reinertrag zu mindestens 40 % an die Kantone ausbezahlt wird. Bundesverfassung Art. 131 neu: Abs 1, neu lit f: Cannabisprodukte gemäss CannPG Abs 4 neu: Die Kantone 40 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CannPG. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Die KKBS spricht sich dafür aus, dass die Cannabissteuer nach der Berechnungsmethodik der Lenkungsabgabe festgelegt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8);

	c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	c Keine Anbauvereine, Regulation/Aufsicht schwierig Erläuternder Bericht selber sagt dass «grundsätzlich ein Modell mit Verkaufsstellen und gewerblicher Produktion den Jugend- und Gesundheitsschutz besser sicherstellt» Erlaubte Höchstzahl von Besitz ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig selbstversorgen, sondern auch mit Verkaufstellen in Kontakt treten und von der dortigen Beratung in Bezug auf Schadenminderung profitieren.
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.
Begründung	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen Antrag: Verbindlichkeit statt kann Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. 2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere: a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben; b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; c. eine Koordinationsplattform schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist.
Begründung	Für Abs. 2 lit a und lit b reicht die «kann» Formulierung im Entwurf. Es sind Aufgaben, die primär von den Kantonen erfüllt werden sollen und wo gemäss dem Erläuternden Bericht auch den Kantone explizit im Sinne des Föderalismus zugestanden wird, aufgrund lokaler Gegebenheit zu regulieren. Der Bund soll erst eingreifen, wenn die Kantone eine ausreichende Einheitlichkeit im Vollzug nicht herstellen können. Abs 2, lit c streichen Neu Abs 3: Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weitern betroffenen Organisationen zusammensetzt. Weiterreichende Ausführungen wie sie im Vorschlag in Abs. 3 lit c und d erwähnt werden, widersprechen wie im erläuternden Bericht erwähnt dem Föderalismus und werden von der KKBS abgelehnt.

Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt. Diese soll insbesondere Empfehlungen zur Harmonisierung der Praktiken der Kantone und des Bundes bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten erstellen und einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen entwickeln.
Begründung	Absatz 2 und Absatz 2 lit a definiert den Begriff «einheitlicher» Vollzug. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den Begriff zu ändern in «kohärenter» Vollzug. Damit wird ein kantonaler Spielraum gewahrt, ausserdem passt «kohärent» besser im übrigen Kontext des BetmG.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Abs. 3, lit d den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. Die KKBS geht davon aus, dass die von der Minderheit genannten Indikatoren Teil des Monitorings nach Art. 68 sein sollten. Gemäss Absatz 5 regelt der Bundesrat Form und Inhalt des Monitorings.
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist. 2 Sie melden dem BAG die von ihnen bezeichneten Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes. 3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes.
Begründung	Abs. 3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet:a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen;b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden;c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden

	kann. Bericht der Kantone an das BAG betrifft kantonale Vollzugsaufgaben wie Erteilung, Erneuerung und Entzug von Konzessionen, Kontrollen im Produktionsbereich, Testkäufe und Strafverfolgung. Forderung lit a geht über Vollzugsaufgaben hinaus (Föderalismus) Forderung lit b bereits in Art. 37 geregelt Forderung lit c betrifft sowohl Bund wie auch die Kantone gleichermassen und sollte an der Koordinationsplatfform besprochen werden
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
Begründung	Ergänzung Gesetz um den Begriff «problematischer Konsum»: Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Abs. 1 Die KKBS spricht sich dagegen klar gegen die Formulierung «insbesondere in Bildungsstätten» aus. Die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich bildet nicht das ganze nötige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Aufgehoben
Begründung	Aufhebung Pilotversuche Grundsätzlich einverstanden. Allenfalls sollten Pilotversuche noch weiterhin möglich sein im Online-Bereich. Falls sich die Inkraftsetzung des CannPG verzögern sollte, fordert die KKBS eine Übergangslösung für die Aufrechterhaltung laufender Pilotprojekte.
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die KKBS spricht sich gegen die Einrichtung von Konsumräumen aus (vgl. Bemerkung zu Art. 43 CanPG). Alle Bestimmungen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch in Bezug auf die Möglichkeit des Betriebes eines Konsumraumes sind zu streichen.
Anhang:	

Pharmazeutische Fachgesellschaft KMPhyto

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die FG KMPhyto schliesst sich der Stellungnahme, der SMGP an Die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken wird von uns eher ablehnend beurteilt. Zentral ist, dass der neue Rechtsrahmen eine klare und robuste Abgrenzung gegenüber Cannabis für medizinische Zwecke sicherstellt. «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke» darstellen, damit Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die parallele Existenz von Freizeit- und medizinischen Märkten anspruchsvoll ist und ohne klare Governance erhebliche Risiken birgt. Das CanPG muss gewährleisten, dass Patientinnen und Patienten nicht in die Selbstmedikation gedrängt werden und dass die Fortschritte der letzten Jahre im medizinischen Bereich nicht gefährdet werden. Auch ist das CanPG mit seinen derzeit 92 (!) Artikeln so komplex, dass eine sinnvolle und wirksame Kontrolle all der darin formulierten Forderungen und Grenzwerte fraglich ist. Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hochdosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum, Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumenten. Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein langfristiges Gesundheitsrisiko bestehen, wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten, im tiefdosierten Bereich für THC (max. 15-20% THC) zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. (Ref. Paracelsus) Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und aber selbst in diesem Bereich können über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten. Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Wissenschaftliche Ansätze und Leitsubstanzen bestehen bereits. Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18-jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die Dosisfrage relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft wäre eine Altersfreigabe ab 21 Jahren sinnvoll. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind. Die Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen, welche einen problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Präparats, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Dieser Verantwortung würden konsumfreundliche Einrichtungen vermutlich nicht Rechnung tragen, weil das Personal dort nicht entsprechend ausgebildet ist. Ebenfalls würde die Qualität der Produkte vermutlich weniger überprüft, da die

fachkompetente Beurteilung von Analysenzertifikaten (z.B. überschrittene Grenzwerte der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten wie Pilzsporen) nur durch Apothekerinnen und Apotheker sichergestellt werden kann.
Die CBD-Gehalte der Präparate sind gemäss Art. 28 CanPG (Entwurf) zu deklarieren. Dass von CBD ein Interaktionspotential mit anderen Arzneimitteln ausgeht, wird zu wenig berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. CBD-Dosierungen, wie sie nun für den rekreativen Bereich erlaubt sein sollen, sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkte mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Präparate mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten müssten. Es wird deshalb gefordert, dass CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig nach medizinischer Beratung ohne Rezept abgegeben werden darf. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteiligung derer führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen.
Die leichtere Verfügbarkeit (rezeptfrei, evt. kostengünstiger) von THC- und CBD-haltigen, arzneimittelähnlichen Konsumformen (Art. 5 Abs. 1 lit.d-i) würde für Personen mit gesundheitlichen Leiden attraktiver. Diagnostizierte und nicht-diagnostizierte Personen würden als Konsumenten letztlich die Zweckbestimmung der Präparate (für «nicht-medizinische Zwecke») verfehlen. Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise gemäss 100'000 Personen (18.3389 Motion) in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden dürften, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass hohe Anreize bestehen sich in die Zweckentfremdung zu begeben – unter Anwendung von Präparaten, welche den medizinisch /pharmazeutischen Qualitätsanforderungen nicht genügen.
Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecke) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet scheint. Gesundheitspersonal und Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke zu legalisieren (Motion 14.4164). Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Präparate durch das CanPG preisgünstiger verfügbar, so werden Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was insbesondere bei unerfahrenen Patienten/Konsumenten ein Gesundheitsrisiko darstellen würde.
Dabei darf nicht vergessen werden, dass THC-haltige Präparate weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen. Dies ist für kein anderes «OTC»-Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Präparat für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch den Konsumenten/Patienten als «Cannabis» wahrgenommen wird.
Das CanPG soll somit gleichermassen weder die medizinische Verschreibung noch die Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist im Gegenzug zum möglichen CanPG zu befürworten, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Ansonsten droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es beispielsweise in Kanada nach Legalisierung des Cannabis-Freizeitkonsums der Fall war.
Aus Artikel 29 ergibt sich, dass Cannabis für nicht-medizinische Zwecke nur gesunden Personen abgebeben werden darf, da der Einsatz für medizinische Zwecke (also bei kranken Personen) nicht erlaubt ist. Damit gehört die Abgabe an gesunde Personen in die Hände von Medizinalpersonen (Ärzte und Apotheker), da nur diese überprüfen können, ob eine Person gesund oder krank ist.
Fazit:
Cannabis ist eine komplexe Arzneipflanze mit einem breiten pharmakologischen Wirkprofil, das sowohl in nicht-medizinischer als auch in medizinischer Anwendung substanzielle Risiken birgt. Die wissenschaftliche Evidenz belegt eine klinisch relevante Wirksamkeit bei bestimmten Indikationen, zeigt aber auch Risiken – insbesondere auch für jüngere Konsumenten – auf. Es bestehen klare toxikologische Grenzen von hochdosiertem -THC, die unbedingt beachtet werden sollten.
Eine Liberalisierung des Freizeitkonsums ohne gleichzeitige Sicherung des medizinischen Zugangs würde die Versorgungslage vulnerabler Patientengruppen gefährden und die bisherigen Fortschritte seit der BetmG-Revision von 2022 womöglich stark beeinträchtigen.
Für eine sachgerechte und sichere Umsetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

	1. Patientenwohl – kein Rückschritt bei der medizinischen Versorgung, Qualitätssicherung und korrekten Zweckbestimmung. 2. Pharmazeutische Standards – auch für nicht-medizinische Produkte, um mikrobiologische und chemische Kontaminationsrisiken zu verhindern. 3. Dosisbegrenzung und Altersgrenze – THC-Limitierung auf maximal 20 % (m/m) und Anhebung des Konsumalters auf 21 Jahre zum Schutz der Personen mit unreifem Endocannabinoid-System. 4. Abgabe durch Fachpersonen – zur Erkennung von Risikokonsum und zur Schadensminderung und Qualitätskontrolle. 5. Berücksichtigung pharmakologischer Wechselwirkungen – insbesondere durch CBD-haltige Präparate. 6. Kostenübernahme medizinischer Cannabistherapien durch die OKP – als Voraussetzung für eine faire Koexistenz von medizinischer und nichtmedizinischer Verwendung. Nur wenn diese Prinzipien berücksichtigt werden, kann Cannabis in der Schweiz verantwortungsvoll reguliert, sowohl nicht-medizinisch als auch medizinisch nutzbar und gesellschaftlich integrierbar werden
Anhang:	Antwortformular CanPG - SMGP v0.4final_FGKMPhyto.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Erweiterung 1f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden;

	f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Der aktuelle Gesetzesentwurf trifft noch keine klare Trennung zwischen Cannabispräparaten für medizinische Zwecke und solchen für den nicht-medizinischen Gebrauch. Für eine saubere Abgrenzung zur etablierten medizinischen Verwendung und dem Freizeitkonsum ist eine eindeutigere Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung (vgl. Cannabisarzneimittel): unerlässlich. Dies verhindert Missverständnisse und schafft Rechtssicherheit – insbesondere für die praktische Umsetzung in Apotheken, für den ärztlichen Verschreibungsprozess sowie für eine korrekte und transparente Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten. Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5: Cannabisprodukte zur medizinischen Verwendung: Cannabispräparate, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden und deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Widerspruch innerhalb des Artikels. Definition müssen für die klare Einteilung eindeutig sein. Artikel entfernen
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Mit Bezug auf das unausgereifte Endocannabinoid-System (präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) sollte die Abgabe erst ab 21 Jahren gelten.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Cannabis sollte ausschliesslich aus GACP-zertifiziertem Anbau kommen. Produkte sollten von GMP-zertifizierten Unternehmen stammen. Kontrollbehörden müssen lückenlose Dokumentationen und Analysen überprüfen können. Neu: sowie GACP-Anbau und eine GMPZertifizierung vorliegen
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an. 3 Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.
Begründung	Abs 2: Mit Verweis auf Annex 1 Cannabisprodukte, v.a. zum Rauchen, sollten pharmazeutischen Standard erfüllen zum Schutz der Konsumentensicherheit. Referenz: Monographie Cannabisblüten PH EUR 3028 mit mikrobiologischen Grenzwerten gemäss 5.1.8B Zusätzliche Ergänzung: Abwesenheit von Aspergillus spp.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.

Begründung	Abs 2a: Der Höchstgehalt von 20% THC ist auch für Cannabisprodukte durch Verarbeitungsverfahren einzuhalten. Das gesundheitliche Risiko steigt mit hochdosierten THC-Produkte beträchtlich an (Allg. Ref. 4-10) Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen; Abs 3: Der Höchstgehalt von 20% THC soll für alle Präparate gelten. Artikel streichen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	THC sollte ausschliesslich aus Cannabis sativa stammen und durch Extraktions und Destillationsprozesse isoliert werden. Syntheseschritte bergen das unnötige Risiko zusätzlicher Kontaminanten, wodurch die Thematik zur Kontrolle der Qualität noch komplexer und unkontrollierbar wird. Artikel streichen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität;

	d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 3 a/b: Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Präparate möglicherweise medizinisch eingesetzt werden könnten. Ergänzung: einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren. Abs 3 b: Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung. Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen" b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» e. «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Abs 1 a: Ein Schaden ist sicherlich nicht immer gegeben. Anpassung der Formulierung. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen;» Abs 1: Klare Abgrenzung zu medizinischen Präparaten und

	Cannabisarzneimitteln ist notwendig. Neu zusätzlich:
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» d. Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Abs 1: Klare Abgrenzung zu medizinischen Cannabisblüten und ist notwendig. Neu zusätzlich:
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit Cannabisarzneimitteln. Hier kann die Zweckbestimmung verfehlt werden und es soll klar deklariert werden, was zutrifft. Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt».
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden;

	h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Da die Erfahrung bei Verkaufsstellen von Cannabisprodukten (CBD etc.) gezeigt hat, dass Heilanpreisungen und Versprechen gemachten werde, welche dem Heilmittelgesetz widersprechen, sollte eine Ergänzung erfolgen. Art. 42. c. d. Beim Verkauf von Cannabisprodukten muss über etwaigen Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen aufgeklärt werden, Diese Aufklärung muss durch eine dafür geschulte bzw. ausgebildete Medizinalperson erfolgen. Abs 1k: 21 Jahre (Hirnreifung präfrontaler Cortex bis 25 Jahre)
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)
Abkürzung der Firma / Organisation	: SMGP
Adresse	: Postfach, 8021 Zürich 1
Kontaktperson	: Dr. med. Franz Huber
Telefon	: +41 77 508 15 45
E-Mail	: f.huber@smgp.ch
Datum	: 28.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) einzureichen. Die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken wird von uns eher ablehnend beurteilt. Zentral ist, dass der neue Rechtsrahmen eine klare und robuste Abgrenzung gegenüber Cannabis für medizinische Zwecke sicherstellt, ohne diesen Bereich zu schwächen oder unbeabsichtigt zu beeinträchtigen.

«Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte **kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke»** darstellen,
damit Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen.

Die medizinische Anwendung von Cannabis (seit 01.08.2022 legalisiert) und die Pilotversuche zum Freizeitkonsum wurden fast zeitgleich eingeführt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die parallele Existenz von Freizeit- und medizinischen Märkten anspruchsvoll ist und ohne klare Governance erhebliche Risiken birgt. Das CanPG muss gewährleisten, dass Patientinnen und Patienten nicht in die Selbstmedikation gedrängt werden und dass die Fortschritte der letzten Jahre im medizinischen Bereich nicht gefährdet werden. Auch ist das CanPG mit seinen derzeit 92 (!) Artikeln so komplex, dass eine sinnvolle und wirksame Kontrolle all der darin formulierten Forderungen und Grenzwerte fraglich ist.

Das angedachte neue Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) dient gemäss Art. 1 dem Gesundheitsschutz und sollte diesem Grundsatz konsequent folgen.

Pharmakologische und toxikologische Aspekte

Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-Δ9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hochdosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum, Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumenten.
Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein langfristiges Gesundheitsrisiko bestehen, wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten, im tiefdosierten Bereich für THC (max. 15-20% THC) zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. (Ref. Paracelsus)
Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und aber selbst in diesem Bereich können über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Wissenschaftliche Ansätze und Leitsubstanzen bestehen bereits.

Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18-jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die **Dosisfrage** relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. **Nach aktuellem Stand der Wissenschaft wäre eine Altersfreigabe ab 21 Jahren sinnvoll**. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind.

Die **Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen**, welche einen problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Präparats, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Dieser Verantwortung würden konsumfreundliche Einrichtungen vermutlich nicht Rechnung tragen, weil das Personal dort nicht entsprechend ausgebildet ist. Ebenfalls würde die Qualität der Produkte vermutlich weniger überprüft, da die fachkompetente Beurteilung von Analysenzertifikaten (z.B. überschrittene Grenzwerte der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten wie Pilzsporen) nur durch Apothekerinnen und Apotheker sichergestellt werden kann. Entsprechende Konsequenzen bei fehlenden Kontrollen sind im Annex 1 ersichtlich.

Die CBD-Gehalte der Präparate sind gemäss Art. 28 CanPG (Entwurf) zu deklarieren. Dass von CBD ein **Interaktionspotential** mit anderen Arzneimitteln ausgeht, wird zu wenig berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. CBD-Dosierungen, wie sie nun für den rekreativen Bereich erlaubt sein sollen, sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkte mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Präparate mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten müssten. Es wird deshalb gefordert, dass **CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig nach medizinischer Beratung ohne Rezept abgegeben werden darf**. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteiligung derer führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen.

Die leichtere Verfügbarkeit (rezeptfrei, evt. kostengünstiger) von THC- und CBD-haltigen, arzneimittelähnlichen Konsumformen (Art. 5 Abs. 1 lit.d-i) würde für Personen mit gesundheitlichen Leiden attraktiver. Diagnostizierte und nicht-diagnostizierte Personen würden als Konsumenten letztlich die Zweckbestimmung der Präparate (für «nicht-medizinische Zwecke») verfehlen. Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise gemäss 100'000 Personen (18.3389 Motion) in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden dürften, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass hohe Anreize

bestehen sich in die Zweckentfremdung zu begeben – unter Anwendung von Präparaten, welche den medizinisch/pharmazeutischen Qualitätsanforderungen nicht genügen.

Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecke) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet scheint. Gesundheitspersonal und Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke zu legalisieren (Motion 14.4164). Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Präparate durch das CanPG preisgünstiger verfügbar, so werden Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was insbesondere bei unerfahrenen Patienten/Konsumenten ein Gesundheitsrisiko darstellen würde. Dabei darf nicht vergessen werden, dass **THC-haltige Präparate weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen**. Dies ist für kein anderes «OTC»-Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Präparat für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch den Konsumenten/Patienten als «Cannabis» wahrgenommen wird.

Das CanPG soll somit gleichermassen weder die medizinische Verschreibung noch die Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist im Gegenzug zum möglichen CanPG zu befürworten, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Ansonsten droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es beispielsweise in Kanada nach Legalisierung des Cannabis-Freizeitkonsums der Fall war.
Aus Artikel 29 ergibt sich, dass Cannabis für nicht-medizinische Zwecke nur gesunden Personen abgebeben werden darf, da der Einsatz für medizinische Zwecke (also bei kranken Personen) nicht erlaubt ist. Damit gehört die Abgabe an gesunde Personen in die Hände von Medizinalpersonen (Ärzte und Apotheker), da nur diese überprüfen können, ob eine Person gesund oder krank ist.

Fazit:

Cannabis ist eine komplexe Arzneipflanze mit einem breiten pharmakologischen Wirkprofil, das sowohl in nicht-medizinischer als auch in medizinischer Anwendung substanzielle Risiken birgt. Die wissenschaftliche Evidenz belegt eine klinisch relevante Wirksamkeit bei bestimmten Indikationen, zeigt aber auch Risiken – insbesondere auch für jüngere Konsumenten – auf. Es bestehen klare toxikologische Grenzen von hochdosiertem Δ^9-THC, die unbedingt beachtet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund darf die Regulierung von *Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken* (CanPG) den Bereich der *medizinischen Anwendung von Cannabis* nicht schwächen oder untergraben. Das Gesetz muss im Sinne des Gesundheitsschutzes nach Art. 1 CanPG konsequent eine **klare Abgrenzung** zwischen Freizeit- und Heilmittelanwendung wahren.
Eine Liberalisierung des Freizeitkonsums ohne gleichzeitige Sicherung des medizinischen Zugangs würde die Versorgungslage vulnerabler Patientengruppen gefährden und die bisherigen Fortschritte seit der BetmG-Revision von 2022 womöglich stark beeinträchtigen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Für eine sachgerechte und sichere Umsetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. **Patientenwohl** – kein Rückschritt bei der medizinischen Versorgung, Qualitätssicherung und korrekten Zweckbestimmung.
2. **Pharmazeutische Standards** – auch für nicht-medizinische Produkte, um mikrobiologische und chemische Kontaminationsrisiken zu verhindern.
3. **Dosisbegrenzung und Altersgrenze** – THC-Limitierung auf maximal 20 % (m/m) und Anhebung des Konsumalters auf ≥ 21 Jahre zum Schutz der Personen mit unreifem Endocannabinoid-System.
4. **Abgabe durch Fachpersonen** – zur Erkennung von Risikokonsum und zur Schadensminderung und Qualitätskontrolle.
5. **Berücksichtigung pharmakologischer Wechselwirkungen** – insbesondere durch CBD-haltige Präparate.
6. **Kostenübernahme medizinischer Cannabistherapien** durch die OKP – als Voraussetzung für eine faire Koexistenz von medizinischer und nicht-medizinischer Verwendung.

Nur wenn diese Prinzipien berücksichtigt werden, kann Cannabis in der Schweiz verantwortungsvoll reguliert, sowohl nicht-medizinisch als auch medizinisch nutzbar und gesellschaftlich integrierbar werden.

Für die SMGP

Dr. sc. nat. Simon Nicolussi

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1			Siehe genereller Kommentar	Erweiterung 1f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren
5			Der aktuelle Gesetzesentwurf trifft noch keine klare Trennung zwischen Cannabispräparaten für medizinische Zwecke und solchen für den nicht-medizinischen Gebrauch. Für eine saubere Abgrenzung zur etablierten medizinischen Verwendung und dem Freizeitkonsum ist eine eindeutigere Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung (vgl. Cannabisarzneimittel): unerlässlich. Dies verhindert Missverständnisse und schafft Rechtssicherheit – insbesondere für die praktische Umsetzung in Apotheken, für den ärztlichen Verschreibungsprozess sowie für eine korrekte und transparente Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten.	Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5 Cannabisprodukte zur medizinischen Verwendung: Cannabispräparate, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden und deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
6			Widerspruch innerhalb des Artikels. Definition müssen für die klare Einteilung eindeutig sein.	Artikel entfernen
8			Mit Bezug auf das unausgereifte Endocannabinoid-System (präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) sollte die Abgabe erst ab 21 Jahren gelten.	Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC an Personen unter 21 Jahren ist verboten.
15			Cannabis sollte ausschliesslich aus GACP-zertifiziertem Anbau kommen. Produkte sollten von GMP-zertifizierten Unternehmen stammen. Kontrollbehörden müssen lückenlose Dokumentationen und Analysen überprüfen können.	Neu: sowie GACP-Anbau und eine GMP-Zertifizierung vorliegen
19	2		Mit Verweis auf Annex 1	

			Cannabisprodukte, v.a. zum Rauchen, sollten pharmazeutischen Standard erfüllen zum Schutz der Konsumentensicherheit. Referenz: Monographie Cannabisblüten PH EUR 3028 mit mikrobiologischen Grenzwerten gemäss 5.1.8B Zusätzliche Ergänzung: Abwesenheit von Aspergillus spp.	
20	2	a	Der Höchstgehalt von 20% THC ist auch für Cannabisprodukte durch Verarbeitungsverfahren einzuhalten. Das gesundheitliche Risiko steigt mit hochdosierten THC-Produkte beträchtlich an (Allg. Ref. 4-10)	Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen;
20	3		Der Höchstgehalt von 20% THC soll für alle Präparate gelten.	Artikel streichen
26			THC sollte ausschliesslich aus Cannabis sativa stammen und durch Extraktions und Destillationsprozesse isoliert werden. Syntheseschritte bergen das unnötige Risiko zusätzlicher Kontaminanten, wodurch die Thematik zur Kontrolle der Qualität noch komplexer und unkontrollierbar wird.	Artikel streichen.
28	3	a/b	Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Präparate möglicherweise medizinisch eingesetzt werden könnten.	Ergänzung: einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren.
28	3	b	„Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung.	Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken

29	1	a	Ein Schaden ist sicherlich nicht immer gegeben. Anpassung der Formulierung.	«Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen;»
29	1		Klare Abgrenzung zu medizinischen Präparaten und Cannabisarzneimitteln ist notwendig.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
30	1		Klare Abgrenzung zu medizinischen Cannabisblüten und ist notwendig.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
31			Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit Cannabisarzneimitteln. Hier kann die Zweckbestimmung verfehlt werden und es soll klar deklariert werden, was zutrifft.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt».
42			Da die Erfahrung bei Verkaufsstellen von Cannabisprodukten (CBD etc.) gezeigt hat, dass Heilanpreisungen und Versprechen gemachten werde, welche dem Heilmittelgesetz widersprechen, sollte eine Ergänzung erfolgen.	Art. 42. c. d. Beim Verkauf von Cannabisprodukten muss über etwaigen Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen aufgeklärt werden, Diese Aufklärung muss durch eine dafür geschulte bzw. ausgebildete Medizinalperson erfolgen.
42	1	k	21 Jahre (Hirnreifung präfrontaler Cortex bis 25 Jahre)	das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Annex

1 Fallmatrix: Mikrobiologische Risiken durch kontaminierte Cannabisblüten

Erreger / Problem	Klinisches Bild	Exposition	Patient*in	Geschlecht/Alter	Ergebnis	Quelle
Aspergillus fumigatus	Fatal invasive Aspergillose	Rauchen kontaminierter Blüten	Immunsupprimierter Patient	M, ~30–40 (nicht berichtet)	Tod	[3]
Aspergillus spp.	Invasive pulmonale Aspergillose	Langjähriger Konsum	Nierentransplantierte Person	M, ~40–50 (nicht berichtet)	Erfolgreich behandelt	[6]
Aspergillus spp.	Allergische bronchopulmonale Aspergillose	Schimmelbefallene Blüten	Junger Erwachsener	M, ~20–30	Besserung	[4]
Aspergillus spp.	Fungale Sensibilisierung	Langjähriges Rauchen	Immunkompetenter Patient	M, ~20–40	Serologische Positivität	[5]
Pseudomonas aeruginosa	Nekrotisierende Pneumonie	Bong, kontaminiertes Wasser	Gesunder Erwachsener	M, 21	Genesung	[7]
Salmonella muenchen	Gastroenteritis	Kontaminiertes Marihuana	Mehrere Fälle	M/W, unterschiedliche Altersgruppen	Cluster nachgewiesen	[9]
Hypersensitivitäts-Pneumonitis	Akute HP	Schimmelbelasteter Rauch	Immunkompetenter Patient	M, ~25–35	Besserung	[8]
Cryptococcus neoformans	Laryngitis, Meningitis, Schock	Medizinisches Cannabis	Immunsupprimierter Patient (Myelom, SZT)	M, 46	Tödlich	[10]
Aspergillus spp.	Mögliche invasive Aspergillose	Marihuanarauchen	Immunsupprimierter Patient	M, ~30–50	Risikoverdacht	[2]
Aspergillus spp.	Chronische pulmonale Aspergillose (CPA)	Langjähriger Konsum	COPD, strukturelle Lungenschäden	M, 58	CPA diagnostiziert	[11]
Aspergillus spp.	Chronische pulmonale Aspergillose (CPA)	Langjähriger Konsum	Vorbestehende Lungenerkrankung	M, 47	CPA, Cannabis als Risikofaktor	[11]

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Referenzen Fallmatrix

1. Verweij PE et al. JAMA. 2000;284(22):2875. doi:10.1001/jama.284.22.2875
2. Sutton S et al. Rev Infect Dis. 1986;8(6):997-1001. doi:10.1093/clinids/8.6.997
3. Hamadeh R et al. Chest. 1988;94(2):432-3. doi:10.1378/chest.94.2.432
4. Llamas R et al. Chest. 1978;73(6):871-2. doi:10.1378/chest.73.6.871
5. Kagen SL et al. J Allergy Clin Immunol. 1983;71(4):389-93. doi:10.1016/0091-6749(83)90329-1
6. Marks WH et al. Transplantation. 1996;61(12):1771-4. doi:10.1097/00007890-199606270-00024
7. Kouevidjin E et al. Clin Infect Dis. 1997;25(6):1462-3. doi:10.1086/516119
8. Kolivras A et al. Acta Clin Belg. 2005;60(4):225-9. doi:10.1179/acb.2005.040
9. Morse EV et al. N Engl J Med. 1976;294(14):734-6. doi:10.1056/NEJM197604012941404
10. Hughes Kramer A et al. Clin Infect Dis. 2025;ciaf431. doi:10.1093/cid/ciaf431
11. Gargani Y et al. Emerg Infect Dis. 2011;17(2):280-2. doi:10.3201/eid1702.100608

Allgemeine Referenzen

1. PH EUR 3028 Monograph - Cannabis flower
2. PH EUR 5.1.8 Mikrobiologische Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln zum Einnehmen und von Extrakten zu deren Herstellung
3. Klippstein K, Siebelmann M, Veit M. Cannabisblüten im Spannungsfeld mikrobiologischer Anforderungen. Pharmakon. 2025;13(5):392-396.
4. Di Forti M, Quattrone D, Freeman TP, Tripoli G, Gayer-Anderson C, Quigley H, et al. The contribution of cannabis use to variation in the incidence of psychotic disorder across Europe (EU-GEI): a multicentre case-control study. Lancet Psychiatry. 2019;6(5):427-36. doi:10.1016/S2215-0366(19)30048-3
5. Petrilli K, O'Connor J, Moore S, McGuire P, Bhattacharyya S. Association of cannabis potency with mental ill health and addiction: a systematic review. Lancet Psychiatry. 2022;9(10):736- 50. doi:10.1016/S2215-0366(22)00161-4
6. Petrilli K, O'Connor J, Reed J, Wadsworth E, Di Forti M, McGuire P, et al. High-potency cannabis and mental health: systematic review of evidence from observational studies. J Psychiatr Res. 2023;160:89-101. doi:10.1016/j.jpsychires.2023.04.010
7. Murray RM, Quattrone D, Englund A, Di Forti M.

Traditional marijuana, high-potency cannabis and synthetic cannabinoids: increasing risk for psychosis.
World Psychiatry. 2016;15(3):195-204. doi:10.1002/wps.20341

8. Hoch E, Niemann D, Ates H, Havemann-Reinecke U. Cannabis, cannabinoids and health: a review of evidence.
Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci. 2025;275(1):45-60.doi:10.1007/s00406-024-01880-2
9. Schoeler T, Petros N, Di Forti M, Klamerus E, Foglia E, Ajnakina O, et al.
Effects of continuation, frequency, and type of cannabis use on relapse in psychosis: an observational prospective cohort study.
Lancet Psychiatry. 2016;3(10):947-53. doi:10.1016/S2215-0366(16)30188-7
10. Marconi A, Di Forti M, Lewis CM, Murray RM, Vassos E.
Meta-analysis of the association between the level of cannabis use and risk of psychosis.
Schizophr Bull. 2016;42(5):1262-9. oi:10.1093/schbul/sbw003
11. Crippa JA, Derenusson GN, Chagas MH, Atakan Z, Martín-Santos R, Zuardi AW, Hallak JE. Pharmacological interventions in the treatment of the acute effects of cannabis: a systematic review of literature. Harm Reduct J. 2012 Jan 25;9:7. doi: 10.1186/1477-7517-9-7.

Praxis Dr. med. Kaiser Viviane

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden.
Anhang:	

Praxis Untertor

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden.
Anhang:	

Privatim - Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'objet mentionné ci-dessus. Du point de vue de la protection des données, nous formulons les remarques suivantes concernant la loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan) : Surveillance en matière de protection des données – Risque de conflit de compétences : À la lecture de cette loi, il apparaît que la LPCan attribue des compétences aux cantons notamment en matière de vente de produits cannabiques (art. 39 ss LPCan) et de contrôle (art. 37 et art. 45 LPCan), dont les modalités d'exécution sont, en principe, réglées par le Conseil fédéral. Le traitement de données personnelles, y compris de données sensibles, par les autorités cantonales compétentes ainsi que les institutions publiques et privées chargée d'accomplir des tâches dans le cadre de cette loi, ou encore l'échange de données en Suisse entre les différentes autorités d'exécution sont régis de manière spécifique dans la loi (art. 70 ss LPCan). Il est prévu que les modalités de traitement et le cycle de vie des données, ainsi que les modalités d'échange de données soient également réglés par le Conseil fédéral. Aux termes de l'article 84 alinéa 1 LPCan, la Confédération est compétente pour surveiller l'exécution de la loi par les cantons. Toutefois, il convient de rappeler que les traitements de données personnelles effectués en vertu de la LPCan par les autorités cantonales compétentes et les institutions publiques et privées chargée d'accomplir des tâches au niveau cantonal demeurent soumis aux lois cantonales de protection des données. La compétence en matière de surveillance dans le domaine de la protection des données relève des autorités de protection des données cantonales. Or en l'état, il n'est pas clair qui des autorités de protection des données cantonales ou du Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) est compétent pour contrôler le respect de la législation en matière de protection des données dans le cadre de l'exécution de la LPCan, notamment en lien avec les traitements de données personnelles effectués au moyen du système de suivi prévu par l'article 85 LPCan. Il existe dès lors un risque élevé de conflit de compétences en la matière. Vu ce qui précède, nous sommes d'avis qu'il convient de clarifier dans la loi les compétences de surveillance respectives des autorités cantonales de protection des données et du PFPDT en matière de protection des données et, le cas échéant, de régler leur coopération.
Anhang:	20251201_privatim_Vernehmlassung CanPG.pdf

privatim
Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
Conférence des préposé(e)s suisses à la protection des données
Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati

Services du Parlement
et Office fédéral de la santé publique
OFSP

Par courriel :
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Berne, 1 décembre 2025

20.473 n Iv. pa. Siegenthaler. Réguler le marché du cannabis pour mieux protéger la jeunesse et les consommateurs

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l occasion de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l objet mentionné ci-dessus. Du point de vue de la protection des données, nous formulons les remarques suivantes concernant la loi fédérale sur les produits cannabiques (LPCan) :

Surveillance en matière de protection des données – Risque de conflit de compétences :

À la lecture de cette loi, il apparaît que la LPCan attribue des compétences aux cantons notamment en matière de vente de produits cannabiques (art. 39 ss LPCan) et de contrôle (art. 37 et art. 45 LPCan), dont les modalit s d ex cution sont, en principe, réglées par le Conseil fédéral. Le traitement de données personnelles, y compris de données sensibles, par les autorités cantonales compétentes ainsi que les institutions publiques et privées charg e d accomplir des t ches dans le cadre de cette loi, ou encore l change de donn es en Suisse entre les diff rentes autorit s d ex cution sont r gis de mani re sp cifique dans la loi (art. 70 ss LPCan). Il est prévu que les modalités de traitement et le cycle de vie des donn es, ainsi que les modalit s d change de donn es soient également réglés par le Conseil fédéral. Aux termes de l article alin a LPCan, la Conf d ration est comp tente pour surveiller l ex cution de la loi par les cantons.

Toutefois, il convient de rappeler que les traitements de données personnelles effectués en vertu de la LPCan par les autorités cantonales compétentes et les institutions publiques et priv es charg e d accomplir des t ches au niveau cantonal demeurent soumis aux lois

privatim
c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Bern
Poststrasse 25, CH-3072 Ostermundigen
Tel. +41 (31) 633 74 10
praesident@privatim.ch, www.privatim.ch

cantonales de protection des données. La compétence en matière de surveillance dans le domaine de la protection des données relève des autorités de protection des données cantonales. Or en l tat, il n est pas clair qui des autorit s de protection des donn es cantonales ou du Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) est compétent pour contrôler le respect de la législation en matière de protection des données dans le cadre de l ex cution de la LPCan, notamment en lien avec les traitements de données personnelles effectués au moyen du système de suivi pr vu par l article LPCan. Il existe dès lors un risque élevé de conflit de compétences en la matière.

Vu ce qui précède, nous sommes d avis qu il convient de clarifier dans la loi les comp - tences de surveillance respectives des autorités cantonales de protection des données et du PFPDT en matière de protection des données et, le cas échéant, de régler leur coopération.

Nous vous remercions de l attention port e nos remarques et restons votre disposition pour toute question compl mentaire.

Avec nos meilleures salutations

Ueli Buri
Président privatim

Public Health Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	251201_CanPG_Public Health Schweiz.docx , 251201_CanPG_Public Health Schweiz.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Zweckartikel definiert fünf Hauptziele, welche im Sinne der grundsätzlichen Würdigung der Vorlage unterstützt werden. Der risikoarme Konsum wird legitimiert, Minderjährigen und vulnerable Zielgruppen sollen vor dem Konsum und Kontakt mit Cannabis abgehalten werden. PHCH unterstützt insbesondere auch alle vorgesehenen Regulierungen, welche darauf abzielen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Zudem verfolgen wir die Eindämmung des illegalen Marktes und das Ziel der Reduktion der damit verbundenen Kriminalität. Es gilt in diesem Zusammenhang, positive Anreize zu setzen, um Konsumierende vom illegalen Markt hin zum legalen regulierten Markt zu bewegen.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In diesem Artikel werden alle Arten von Cannabisprodukten, welche künftig legal konsumiert werden dürfen, genannt. Somit sollen künftig nicht nur Cannabisblüten zum Rauchen zugelassen werden, sondern auch andere Formen des Konsums. PHCH setzt sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, welche mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften in Bezug auf die Lenkungsabgabe gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich des Vorentwurfs relevant: das synthetische THC (halb- oder vollständig synthetisch) wird klar von Neo-Cannabinoiden abgegrenzt. Beim erstgenannten handelt es sich um dasselbe THC, welches auch natürlich in einer Pflanze vorkommt, jedoch durch einen chemischen oder biotechnologischen Prozess hergestellt wird. Seine pharmakologische Wirkung muss identisch sein wie das natürliche THC, damit es als zugelassenes Cannabisprodukte definiert werden darf. Die chemische Formel darf folglich nicht verändert werden. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“, der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf bleiben alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnliche Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten, das wird von PHCH unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent.
Begründung	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	PHCH unterstützt die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument:innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist die Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt PHCH die vorgesehene zulässige THC-Menge. Das Gesetz sieht vor, dass Cannabis im öffentlichen Raum und dafür vorgesehenen Räumen konsumiert werden darf; dies ist im Sinne eines möglichst risikoarmen Konsums zu begrüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, um damit Interessenkonflikten vorzubeugen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit; die Trennung verhindert die Entstehung von grossen Cannabisunternehmungen, wie wir sie aus der Tabakindustrie kennen. Der Anbau und die Produktion von Cannabis dürfen interessant sein, damit die Positionierung im legalen Markt gelingt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel verbiet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von PHCH begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jede Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoarmen Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Mark (einschliesslich Lenkungsabgabe, Handelsspannen und Vertriebskosten) verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Wenn zu viel produziert wird, steigt das Risiko der Weitergabe an Jugendliche. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt PHCH den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen die Anforderung an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die in diesem Artikel festgehaltenen grundlegenden Anforderungen betreffend Qualitätsstandards werden von PHCH unterstützt. Der Schutz von Konsument:innen entspricht dem Ansatz eines möglichst risikoarmen Konsums. Die Erfahrungen der Pilotprojekte zeigen auf, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist; die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt. Analog zu anderen Konsumgütern kann davon ausgegangen werden, dass sich der biologische Anbau in der Schweiz als Nischenmarkt etablieren wird.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	PHCH empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
Begründung	PHCH unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoarme Konsum werden gefördert.

Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2 verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
Begründung	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden, gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von PHCH unterstützt. Problematisch ist, dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum vorliegt.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen werden darf. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden. Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Überdosierung für Konsumierende auf dem legalen Markt. Zudem ist die Überwachung eines kontrollierten Anbaus von Produzierenden mit Sitz in der Schweiz einfacher. Ebenso müssen die im regulierten gehandelten Markt vorgeschriebenen Höchstmengen berücksichtigt werden; „reines“ synthetisches THC ist nicht zugelassen, es müssten weitere Stoffe beigemischt werden, welche im Gesetz nicht geregelt werden. Aus Sicht con PHCH entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird. Siehe hierzu auch die Kommentare zu Art. 5 in Bezug auf die Zulassung von synthetischem Cannabis.

Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Einschätzungen von PHCH hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Einschätzungen von PHCH hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können. Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, je nach vorhandener wissenschaftlicher Evidenz: Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt.
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von PHCH unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von PHCH zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können.

	Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, je nach vorhandener wissenschaftlicher Evidenz: Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt.
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von PHCH unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von PHCH zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können. Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, je nach vorhandener wissenschaftlicher Evidenz: Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt.
Begründung	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von PHCH unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von PHCH zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Begründung	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 39 Abs. 2f: Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selbst wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine Konzession.

Begründung	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von PHCH grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. PHCH unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. Deshalb erfolgt die Erteilung einer Konzession ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Art. 40 Abs. 1 lit. b, Art. 40 Abs. 1 lit. g: Keine Änderungsvorschläge Der für PHCH zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt.

	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht von PHCH diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Therapie /Schadenminderung und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Art. 40 Abs. 1 lit. c: Anpassung notwendig Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielswiese dem Alkoholzehntel, abstimmen. Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). PHCH setzt sich für eine starke substanzübergreifende Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	PHCH begrüsst, dass mit diesem Artikel eine ausreichende Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung festgelegt wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. Ebenso unterstützt PHCH, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von PHCH; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt PHCH Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von PHCH; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt PHCH Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von PHCH; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt PHCH Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen und somit darauf zu verzichten. PHCH ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Gleichbehandlung der gesamten Schweizer Bevölkerung. Diese Einführung von Online-Verkäufen wird erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird von PHCH gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, Verkaufsstellen zu eröffnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Kantone, die Anzahl der Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet zu begrenzen (Art. 39 Abs. 3). Diese Massnahmen sind aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, können jedoch zu einem ungleichen Zugang zu legalem Cannabis auf Schweizer Gebiet führen. Der Online-Verkauf von Cannabis stellt sicher, dass jede Person, die zum Konsum berechtigt ist, ihr Produkt auf dem legalen Markt kaufen kann. Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass via Online-Handel eine angemessene Produktepalette angeboten wird. Zudem entspricht der Online-Verkauf den aktuellen Konsumgewohnheiten, insbesondere von jungen Erwachsenen. Möglicherweise wird sich diese Präferenz in Zukunft noch verstärken; durch das Angebot von Online-Verkäufen wäre eine grössere Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten bereit, ihre Cannabisprodukte auf dem legalen regulierten Markt zu erwerben.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.
Begründung	Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. PHCH unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es PHCH als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	PHCH unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass jede Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Cannabis und Cannabiserzeugnissen ohne besondere Bewilligung verboten ist. Dies ist die Grundregel, wonach jeder grenzüberschreitende Handel einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Grundsatz der strengen Kontrolle ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Artikel räumt der Schweizer Produktion keinen Vorrang ein und enthält keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Wichtig ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d.h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Dieser Artikel regelt die Lenkungsziele der Abgabe: Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Dazu werden zwei Ziele zur Reduktion des risikoreichen Konsums und ein Ziel zur Begrenzung des allgemeinen Konsums definiert. PHCH unterstützt den Ansatz der Risikominderung: für weniger schädliche Konsumformen werden finanzielle Anreize geschafft. Die Ziele der Reduzierung des Cannabiskonsums und der Förderung von Produkten mit niedrigem THC-Gehalt entsprechen den Grundsätzen der Schadenminimierung. PHCH erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen. Mit einer Besteuerung könnte suggeriert werden, dass die Erhöhung an zusätzlichen Einnahmen wünschenswert sei, was eine Abhängigkeit vom Konsum generierte.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel regelt die Bemessung der Lenkungsabgabe: Die Lenkungsabgabe setzt sich einerseits aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und andererseits aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammen. Das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bezieht sich auf die Toxizität der mit der Produktekategorie einhergehenden Anwendungsform. Die Lenkungsabgabe soll umso höher sein, je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform der Produkte ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Der Bruttopreis für den Endkunden (Konsumentenpreis) wird nebst der Lenkungsabgabe auch durch andere Faktoren wie den Kosten im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb beeinflusst. Es lässt sich nur bedingt abschätzen, wie sich Anforderungen an die Produktequalität, Produktionstechniken, Skaleneffekte, Importmöglichkeiten und Marktdynamiken auf den Bruttopreis auswirken werden. Neben den Produktionskosten entfallen auf Cannabisprodukte noch die Mehrwertsteuer sowie eine allfällige kantonale Aufsichtsabgabe nach Artikel 67, wobei letztere je nach Kanton unterschiedlich ausfallen dürfte. Als Anhaltspunkt lassen sich die beispielhaften Abgabesätze mit den Nettopreisen für Anbau, Herstellung inkl. Vertrieb und Verkauf verrechnen, welche eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zur Lenkungsabgabe geschätzt hat. Schlägt man darauf die Mehrwertsteuer auf, erhält man einen möglichen Bruttopreis für den Endkunden. So resultiert bei einem Nettopreis von 4,00 Franken für ein Gramm Cannabisblüten ein Bruttopreis von 10,05 Franken für niedrigste THC-Potenz von 50 Milligramm. Dieser Bruttopreis steigt Schritt für Schritt mit steigender THC-Potenz auf 17,50 CHF bei 200 Milligramm THC an. PHCH erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Der Artikel sieht auch eine

	Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. PHCH unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht von PHCH ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von PHCH ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht von PHCH zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. PHCH unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht von PHCH ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von PHCH ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht von PHCH zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Änderungsvorschläge, allenfalls Präzisierung auf Verordnungsebene
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der

	Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. PHCH erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Viersäulen-Politik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllten zu können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der Schweizerischen Suchtpolitik: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig für PHCH, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. PHCH setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie PHCH verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung. PHCH unterstützt die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. PHCH ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). Anpassung im Sinne der Bemerkungen.
Anhang:	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation:	Public Health Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation:	PHCH
Adresse:	Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson:	Bettina Maeschli
Telefon:	031 350 16 00
E-Mail:	bettina.maeschli@public-health.ch
Datum:	01. Dezember 2025

STELLUNGNAHME von Public Health Schweiz	
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
PHCH	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte. Public Health Schweiz ist eine unabhängige, nationale Organisation, die sich für optimale Rahmenbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz einsetzt. Er vertritt die Anliegen der Public-Health-Fachleute, bietet ein themen- und disziplinenübergreifendes gesamtschweizerisches Netzwerk in Public Health und unterstützt Entscheidungsträger:innen fachlich. Auf dieses Weise fördert der Verein mit seinen 800 Mitglieder schweizweit seit über 100 Jahren den interprofessionellen und fachübergreifenden Austausch mit dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu stärken. Die Empfehlungen von Public Health Schweiz zielen auf eine kohärente Cannabispolitik in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vier-Säulen-Politik und den nationalen Strategien Sucht und NCD ab. Eine künftige Neuregulierung soll in erster Linie dem Schutz der Individuen und der Gesellschaft vor den negativen Folgen des Konsums, Anbaus und Handels von Cannabis dienen. Diese Zielsetzungen lassen sich nach Ansicht von Public Health Schweiz am besten in einem staatlich regulierten Modell mit strikten Vorgaben für einen starken Jugendschutz erreichen. Public Health Schweiz unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Problem, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um deren besonderen Schutz gewährleisten zu könnten, braucht es flankierende Massnahmen. Für Jugendliche, die Cannabis nicht anbauen oder kaufen dürfen, liegt der Fokus auf begleitenden und unterstützenden Massnahmen. Public Health Schweiz unterstützt die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Entkriminalisierung von Minderjährigen; dies entspricht der Stossrichtung des Schweizer Jugendstrafrechts, welches den Erziehungsgedanken und den Schutz der Jugendlichen ins Zentrum stellt und begleitende Schutz- und Hilfsmassnahmen anbietet. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Cannabiskonsum zu unterbinden, werden adäquate und leicht zugängliche Informationen zu möglichen Schäden und den Auswirkungen bereitgestellt. Der gesicherte Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und

Therapieangeboten muss flächendeckend gewährleistet und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden.

Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, fordern wir eine Ausweitung des Passivrauchschutzes (z.B. auf Ausbildungsstätten, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, sowie die Streichung der Ausnahmeregeln für Raucherbeizen und bediente Fumoirs).

Die Datenlage, auf die sich die Vier-Säulen-Politik stützen sollte, ist lückenhaft. Um die Wirkung einer Regulierung zu verstehen, werden Studien benötigt, die die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesundheitspolitische Diskussion liefern. Public Health Schweiz begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die Erstellung eines Monitorings und darauf aufbauenden wissenschaftlichen Evaluationen vorsieht. Die Auswertung der im Monitoring erhobenen Daten erlaubt es, den Effekt der Regulierung zu analysieren und evidenzbasierte Empfehlungen in Bezug auf Massnahmen der vier Säulen zu entwickeln.

Um die Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und Erwachsenen weiter zu erforschen, muss parallel dazu die klinische Forschung unterstützt werden: Insbesondere Langzeitfolgen über die Lebenspanne hinweg sine weitgehend unbekannt sind. Dies gilt ebenso für die biopsychosozialen Ursachen von Cannabiskonsumstörungen; so kann die Wirkung von Prävention und Behandlung verbessert werden.

Aus Sicht von Public Health Schweiz sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben:

- *Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit:* Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden.
- *Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit:* Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen.
- *Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum:* Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
PHCH	Art. 1	Zweckartikel Der Zweckartikel definiert fünf Hauptziele, welche im Sinne der grundsätzlichen Würdigung der Vorlage unterstützt werden. Der risikoarme Konsum wird legitimiert, Minderjährigen und vulnerable Zielgruppen sollen vor dem Konsum und Kontakt mit Cannabis abgehalten werden. PHCH unterstützt insbesondere auch alle vorgesehenen Regulierungen, welche darauf abzielen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Zudem verfolgen wir die Eindämmung des illegalen Marktes und das Ziel der Reduktion der damit verbundenen Kriminalität. Es gilt in diesem Zusammenhang, positive Anreize zu setzen, um Konsumierende vom illegalen Markt hin zum legalen regulierten Markt zu bewegen.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 5	In diesem Artikel werden alle Arten von Cannabisprodukten, welche künftig legal konsumiert werden dürfen, genannt. Somit sollen künftig nicht nur Cannabisblüten zum Rauchen zugelassen werden, sondern auch andere Formen des Konsums. PHCH setzt sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, welche mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften in Bezug	Keine Änderungsvorschläge

		auf die Lenkungsabgabe gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich des Vorentwurfs relevant: das synthetische THC (halb- oder vollständig synthetisch) wird klar von Neo-Cannabinoiden abgegrenzt. Beim erstgenannten handelt es sich um dasselbe THC, welches auch natürlich in einer Pflanze vorkommt, jedoch durch einen chemischen oder biotechnologischen Prozess hergestellt wird. Seine pharmakologische Wirkung muss identisch sein wie das natürliche THC, damit es als zugelassenes Cannabisprodukte definiert werden darf. Die chemische Formel darf folglich nicht verändert werden. Sogenannte „Neo-Cannabinoide", der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf bleiben alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnliche Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten, das wird von PHCH unterstützt.	
PHCH	Art. 6	Neuartige Cannabisprodukte Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.	

PHCH	Art. 7	PHCH unterstützt die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument:innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist die Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt PHCH die vorgesehene zulässige THC-Menge. Das Gesetz sieht vor, dass Cannabis im öffentlichen Raum und dafür vorgesehenen Räumen konsumiert werden darf; dies ist im Sinne eines möglichst risikoarmen Konsums zu begrüssen.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 9	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, um damit Interessenkonflikten vorzubeugen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit; die Trennung verhindert die Entstehung von grossen Cannabisunternehmungen, wie wir sie aus der Tabakindustrie kennen. Der Anbau und die Produktion von Cannabis dürfen interessant sein, damit die Positionierung im legalen Markt gelingt.	Keine Änderungsvorschläge

PHCH	Art. 11	**Der Artikel verbiet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von PHCH begrüsst.** Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jede Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 12	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoarmen Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Mark (einschliesslich Lenkungsabgabe, Handelsspannen und Vertriebskosten) verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Wenn zu viel produziert wird, steigt das Risiko der Weitergabe an Jugendliche. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt PHCH den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.	Keine Änderungsvorschläge

PHCH	Art. 15	Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen die Anforderung an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 19	Die in diesem Artikel festgehaltenen grundlegenden Anforderungen betreffend Qualitätsstandards werden von PHCH unterstützt. Der Schutz von Konsument:innen entspricht dem Ansatz eines möglichst risikoarmen Konsums. Die Erfahrungen der Pilotprojekte zeigen auf, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist; die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt. Analog zu anderen Konsumgütern kann davon ausgegangen werden, dass sich der biologische Anbau in der Schweiz als Nischenmarkt etablieren wird.	Keine Änderungsvorschläge

PHCH	Art. 21	PHCH unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoarme Konsum werden gefördert.	Anpassung notwendig PHCH empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen. Diese Formulierung entspricht der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse.
PHCH	Art. 22	Aktivkohlefilter sind aus Public-Health-Sicht kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Anpassung notwendig Streichung von Art. 22 Abs.1, und Abs. 2 verwendungsfertige Cannabiszigaretten sollen nicht zugelassen werden.
PHCH	Art. 23, Abs. 1 „Flüssige Cannabisprodukte	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden, gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21.	Anpassung notwendig Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um

	zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen“	Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von PHCH unterstützt. Problematisch ist, dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum vorliegt.	die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
PHCH	Art. 26	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen werden darf. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden.	Keine Änderungsvorschläge

		Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Überdosierung für Konsumierende auf dem legalen Markt. Zudem ist die Überwachung eines kontrollierten Anbaus von Produzierenden mit Sitz in der Schweiz einfacher. Ebenso müssen die im regulierten gehandelten Markt vorgeschriebenen Höchstmengen berücksichtigt werden; „reines" synthetisches THC ist nicht zugelassen, es müssten weitere Stoffe beigemischt werden, welche im Gesetz nicht geregelt werden. Aus Sicht con PHCH entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird. Siehe hierzu auch die Kommentare zu Art. 5 in Bezug auf die Zulassung von synthetischem Cannabis.	
PHCH	Art. 27, Art. 28	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Einschätzungen von PHCH hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene	Keine Änderungsvorschläge

		anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.	
PHCH	Art. 29, Art. 30, Art. 31	Diese Artikel regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von PHCH unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht von PHCH zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können. Darum sollte geprüft werden, mehr auf Verordnungsstufe zu regeln.	Anpassung notwendig Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können. Es braucht unterschiedliche und differenzierte Warnhinweise, je nach vorhandener wissenschaftlicher Evidenz: Wo wissenschaftliche Evidenz vorliegt, stützt man sich auf diese Werte ab. Art. 28 Abs. 6 schreibt vor, dass der Bundesrat die Form und die Sprache der Angaben regelt.
PHCH	Art. 34 Abs. 3	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: „Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG“.	Anpassung notwendig Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das

			aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
PHCH	Art. 39, Abs. 2	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von PHCH grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige	Anpassung vornehmen Art. 39 Abs. 2f: Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selbst wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt einer gemeinnützigen Organisation eine Konzession.

		geschützt werden. Erfolgt der **Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen.** Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, **müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. PHCH unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure.** **Folgender Grundsatz muss gelten:** Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. **Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche**	

		Überlegungen im Zentrum. Deshalb erfolgt die Erteilung einer Konzession ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen.	
PHCH	Art. 40 Abs. 1 lit. b, Art. 40 Abs. 1 lit. g	Der für PHCH zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt. Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung *Art. 40 Abs. 1 lit. g;* das widerspricht aus Sicht von PHCH diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 40 Abs. 1 lit. c	Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (*Art. 40 Abs. 1 lit. c*). PHCH setzt sich für eine starke substanzübergreifende	Anpassung notwendig Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in

		Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielswiese dem Alkoholzehntel, abstimmen.
PHCH	Art. 42	PHCH begrüsst, dass mit diesem Artikel eine ausreichende Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung festgelegt wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. Ebenso unterstützt PHCH, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 44, Art. 45, Art. 46	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses	Keine Änderungsvorschläge

		nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung von PHCH; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt PHCH Testkäufe & Kontrollen.	
PHCH	Art. 48	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen und somit darauf zu verzichten. PHCH ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Gleichbehandlung der gesamten Schweizer Bevölkerung. Diese Einführung von Online-Verkäufen wird erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird von PHCH gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, Verkaufsstellen zu eröffnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Kantone, die Anzahl der Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet zu begrenzen (Art. 39 Abs. 3). Diese Massnahmen sind aus Gründen der öffentlichen	Keine Änderungsvorschläge

		Gesundheit gerechtfertigt, können jedoch zu einem ungleichen Zugang zu legalem Cannabis auf Schweizer Gebiet führen. Der Online-Verkauf von Cannabis stellt sicher, dass jede Person, die zum Konsum berechtigt ist, ihr Produkt auf dem legalen Markt kaufen kann. Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass via Online-Handel eine angemessene Produktepalette angeboten wird. Zudem entspricht der Online-Verkauf den aktuellen Konsumgewohnheiten, insbesondere von jungen Erwachsenen. Möglicherweise wird sich diese Präferenz in Zukunft noch verstärken; durch das Angebot von Online-Verkäufen wäre eine grössere Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten bereit, ihre Cannabisprodukte auf dem legalen regulierten Markt zu erwerben.	
PHCH	Art. 50 Abs. 4	Dieser Artikel regelt die Verwendung der allfälligen Gewinne, welche durch Online-Verkauf entstehen Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. Gewinne dürfen gemäss Art. 50 Abs. 1 nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben;	Anpassung notwendig Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss

		c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. PHCH unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es PHCH als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.	den genannten Anforderungen eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.

PHCH	Art. 52a	PHCH unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.	Nächtliches Lieferverbot wird unterstützt.
PHCH	Art. 57	Der Artikel legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass jede Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Cannabis und Cannabiserzeugnissen ohne besondere Bewilligung verboten ist. Dies ist die Grundregel, wonach jeder grenzüberschreitende Handel einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Grundsatz der strengen Kontrolle ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Artikel räumt der Schweizer Produktion keinen Vorrang ein und enthält keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Wichtig ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d.h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 62	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen	Keine Änderungsvorschläge

		Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Dieser Artikel regelt die Lenkungsziele der Abgabe: Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Dazu werden zwei Ziele zur Reduktion des risikoreichen Konsums und ein Ziel zur Begrenzung des allgemeinen Konsums definiert. PHCH unterstützt den Ansatz der Risikominderung: für weniger schädliche Konsumformen werden finanzielle Anreize geschafft. Die Ziele der Reduzierung des Cannabiskonsums und der Förderung von Produkten mit niedrigem THC-Gehalt entsprechen den Grundsätzen der Schadenminimierung. PHCH erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen. Mit einer Besteuerung könnte suggeriert werden, dass die Erhöhung an zusätzlichen Einnahmen wünschenswert sei, was eine Abhängigkeit vom Konsum generierte.	
PHCH	Art. 63	Dieser Artikel regelt die Bemessung der Lenkungsabgabe: Die Lenkungsabgabe setzt sich einerseits aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und andererseits aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammen. Das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bezieht sich auf die Toxizität der mit der Produktekategorie einhergehenden Anwendungsform. Die Lenkungsabgabe soll umso höher sein,	Keine Änderungsvorschläge

		je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform der Produkte ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Der Bruttopreis für den Endkunden (Konsumentenpreis) wird nebst der Lenkungsabgabe auch durch andere Faktoren wie den Kosten im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb beeinflusst. Es lässt sich nur bedingt abschätzen, wie sich Anforderungen an die Produktequalität, Produktionstechniken, Skaleneffekte, Importmöglichkeiten und Marktdynamiken auf den Bruttopreis auswirken werden. Neben den Produktionskosten entfallen auf Cannabisprodukte noch die Mehrwertsteuer sowie eine allfällige kantonale Aufsichtsabgabe nach Artikel 67, wobei letztere je nach Kanton unterschiedlich ausfallen dürfte. Als Anhaltspunkt lassen sich die beispielhaften Abgabesätze mit den Nettopreisen für Anbau, Herstellung inkl. Vertrieb und Verkauf verrechnen, welche eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zur Lenkungsabgabe geschätzt hat. Schlägt man darauf die Mehrwertsteuer auf, erhält man einen möglichen Bruttopreis für den Endkunden. So resultiert bei einem Nettopreis von 4,00 Franken für ein Gramm Cannabisblüten ein Bruttopreis von 10,05 Franken für niedrigste THC-Potenz von 50 Milligramm. Dieser Bruttopreis steigt Schritt für Schritt mit steigender THC-Potenz auf 17,50 CHF bei 200 Milligramm THC an. PHCH erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.	

PHCH	Art. 65	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. PHCH unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht von PHCH ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht von PHCH ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention	Keine Änderungsvorschläge

		und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht von PHCH zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. PHCH setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.	
PHCH	Art. 67 Abs. 2	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. PHCH erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Viersäulen-Politik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllten zu	Keine Änderungsvorschläge, allenfalls Präzisierung auf Verordnungsebene

		können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der *Schweizerischen Suchtpolitik*: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug	
PHCH	At. 68	Ein Monitoring ist sehr wichtig für PHCH, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen.	Keine Änderungsvorschläge
PHCH	Art. 83	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. PHCH setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.	Die Minderheit wird von PHCH unterstützt.

PHCH	Strassenverkehrs- gesetz, Art. 15d	**Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert;** die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie PHCH verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung.	PHCH unterstützt die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. **Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.**
PHCH	Betäubungs- Mittelgesetz, Art. 3b	*Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten":* Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. **Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert.** PHCH ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149).	**Anpassung im Sinne der Bemerkungen**

Rakete Social Club

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Begründung / BemerkungDer Rakete Social Club begrüsst grundsätzlich die Einleitung der Vernehmlassung zum Cannabisproduktegesetz (CanPG) und anerkennt den Entwurf als einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen, gesundheitsorientierten Regulierung und die sich an der gesellschaftlichen Realität orientiert. Die Vorlage markiert einen Paradigmenwechsel weg von der unnötigen Kriminalisierung und Schwarzmarkt, hin zu Transparenz, Kontrolle und Prävention. Wir befürworten den strengen Gesundheits- und Konsumentenschutz, der im Zentrum der neuen Regelung steht, einschliesslich klarer Vorschriften zu Produktsicherheit und Jugendschutz. Durch die Schaffung eines legalen Marktes wird es Konsumierenden ermöglicht, geprüfte Ware zu beziehen, was die Abgabe an Jugendliche und die erheblichen gesundheitlichen Risiken durch verunreinigtes Cannabis vom Schwarzmarkt reduziert – und kriminellen Netzwerken eine Einkommensquelle nimmt. Wir sind der Überzeugung, dass unsere bestehende Struktur als Social Cannabis Club der an den BAG Pilotversuchen teilnimmt, dem angestrebten Goldstandard im Konsumentenschutz bereits sehr nahekommt. Dennoch äussern wir Bedenken hinsichtlich spezifischer Aspekte der Ausgestaltung, welche die Wirksamkeit der Regulierung zur Verdrängung des Schwarzmarktes gefährden und die gesellschaftliche Inklusion von Konsumierenden einschränken: 1. Beibehaltung der Einstufung als Betäubungsmittel (Betm): Wir sehen die weitere Klassifizierung von Cannabis als Betäubungsmittel als kontraproduktiv an. Cannabis sollte als Agrarprodukt oder Lebensmittel eingestuft werden. Die aktuelle Einstufung zieht unnötig restriktive Massnahmen nach, die schadenmindernde Innovationen im Produktbereich (z.B. Edibles mit niedrigen THC-Gehalt) behindern. 2. Wirtschaftliche Tragfähigkeit von Abgabestellen: Wir fordern eine Anpassung der Vorgaben zur Nicht-Gewinnorientierung bei Konzessionären (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, Art. 49 Abs. 1 Bst. b). Während wir als Social Clubs den ideellen Zweck unterstützen, muss einerseits der Schwarzmarkt unterboten werden und andererseits die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verkaufsstellen gewährleistet sein, um gegen den Schwarzmarkt bestehen zu können. 3. Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG): Die Beibehaltung der Nulltoleranz im Strassenverkehr steht im Widerspruch zu einer kohärenten Regulierung. Wir fordern eine Anpassung des SVG, welches analog zur Regulierung des Alkoholkonsums im Strassenverkehr, keine Nulltoleranz sondern Grenzwerte vorsieht, ab welcher davon ausgegangen werden kann, dass eine Fahrunfähigkeit vorliegt. 4. Pionierrolle: Die Schweiz sollte ihre Pionierrolle in der Drogenpolitik wahrnehmen und ein progressives Modell etablieren, anstatt sich primär an restriktiven Ansätzen aus internationalen Abkommen oder den semi-geglückten, initialen Regulierungsversuchen in Ländern wie den Niederlanden, Deutschland oder den USA zu orientieren, die den Schwarzmarkt nur bedingt verdrängen können und neue legale Grauzonen schaffen. Wir unterstützen die Rückmeldungen der IG Hanf und vom Verein Legalize it! vollumfänglich. Begründung 1. Zur Einstufung als Betäubungsmittel und Produktregulierung Obwohl die Vorlage den Umgang mit Cannabis regelt, ohne den Konsum zu fördern, soll Cannabis weiterhin als Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (THC) gelten. Diese Klassifizierung ist problematisch, insbesondere im Hinblick auf Produkte mit Zusatzstoffen (z.B. Edibles):

	• Der Entwurf verbietet bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen die Zugabe von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker, Süss-, Farb- oder Aromastoffen. • Die Beibehaltung der Betm-Klassifizierung und die damit verbundenen strikten Zusatzstoffverbote verhindern Innovationen und die Attraktivität legaler Produkte, was die Gefahr birgt, dass Konsumierende für beliebte Produkte (wie Edibles mit Zucker) weiterhin den illegalen Markt frequentieren. • Wir argumentieren, dass die Schädlichkeit von Tabak und Alkohol nicht geringer ist, und dass die moralische und juristische Inkonsequenz der Beibehaltung des Verbots (durch die strenge Betm-Klassifizierung) zunehmend schwer zu rechtfertigen ist. Solange es keine solide wissenschaftliche Grundlage gibt, warum Cannabis kategorisch schädlicher ist als Alkohol oder Tabak, fehlt hier Stringenz und Rationalität. • Eine Klassifizierung als Agrarprodukt oder Lebensmittel würde, verbunden mit den strengen Auflagen des CanPG (Werbeverbot, neutrale Verpackung, Lenkungsabgabe), ermöglichen, die öffentliche Gesundheit zu schützen, ohne die Produktentwicklung unnötig zu behindern, was die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Schwarzmarkt stärkt. 2. Zur Umsetzung und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Abgabestellen (Social Clubs) Als Betreiber von Social Clubs im Rahmen der Pilotversuche verfügen wir über direkte Erfahrungen mit den strengen Anforderungen an Verkaufsstellen, einschliesslich der Umsetzung von Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepten, geschultem Personal und risikominimierender Beratung. Die Vorlage verlangt von Konzessionären, dass sie Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkaufen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b). Allfällige Gewinne, die die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, müssen vollumfänglich für Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Wir sehen hier einen Verbesserungsbedarf in der Umsetzung, da diese strenge Regelung die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Verkaufsstrukturen gefährdet: • Gewinnerzielung ist essenziell für die Marktverdrängung: Auch in einem gesundheitspolitischen Regulierungsmodell müssen Verkaufsstellen Gewinne erzielen können, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit, Investitionen und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Schwarzmarkt zu sichern. Die Bindung des Gewinns an das investierte Eigenkapital bevorzugt weiter grosse, korporative Akteure. • Die Gewinnmöglichkeiten werden bereits durch das strikte Werbeverbot und die Lenkungsabgabe (die Produkte verteuert) stark begrenzt. Eine zu starke Einschränkung der Gewinnmöglichkeiten wird die langfristige Existenz kleinerer Akteure (wie Social Clubs) gefährden. • Die Verdrängung des illegalen Marktes sollte ein zentraler Zweck des Gesetzes sein. Ein zu hoch regulierter Markt mit zu wenig attraktivem Angebot oder fehlender wirtschaftlicher Basis riskiert, dass der Schwarzmarkt weiterhin floriert, da er flexibler und preislich konkurrenzfähiger ist. 3. Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) Wir kritisieren die Beibehaltung der Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr. • Die Kommission hält die aktuelle Nulltoleranz-Regelung zwar für geeignet, da kein etablierter Konsens darüber besteht, welchen Aufschluss die THC-Konzentration im Blut auf die Fahrfähigkeit gibt. Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn der messtechnische Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L THC im Vollblut erreicht oder überschritten wird. • Dieser Ansatz ist jedoch unverhältnismässig in einem legalisierten Markt. THC kann deutlich länger als Alkohol im Blut nachweisbar sein, auch ohne Vorliegen einer psychoaktiven Wirkung. Dies kriminalisiert Konsumierende, die lange nach dem Konsum wieder fahrtüchtig sind. • Wir unterstützen die Forderung nach einer Anpassung des SVG, die eine Unterscheidung zwischen dem analytischen Grenzwert und einem Risikogrenzwert vorsieht. Dies würde die Sicherheit im Strassenverkehr gewährleisten und gleichzeitig Personen, die gelegentlich Cannabis konsumieren, nicht übermässig kriminalisieren. Die aktuelle Regelung ist nicht kohärent mit einem legalen Zugang zu Cannabis. 4. Schweiz als Vorreiterin Die Schweiz hat die historische Chance, eine sichere, faire und nachhaltige Regulierung umzusetzen und ihre Pionierrolle in der Drogenpolitik fortzuführen. • Die Kommission weist darauf hin, dass die Schweiz mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Lehren aus den langjährigen Erfahrungen mit der Regulierung von Tabak und Alkohol ziehen kann. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. • Wir sollten uns jedoch nicht auf restriktive Modelle beschränken, wie sie

	beispielsweise in Deutschland in der ersten Säule mit dem Fokus auf reiner Selbstversorgung und CSCs umgesetzt werden. Solche Modelle sind potenziell nicht dazu geeignet, die Nachfrage umfassend zu decken und den illegalen Markt zurückzudrängen. • Wir plädieren für ein umfassendes und konsequent umgesetztes reguliertes Marktmodell, das auf Gesundheitsschutz und Qualität setzt (wie im Entwurf weitgehend vorgesehen), aber die notwendige Flexibilität und wirtschaftliche Basis schafft, um den illegalen Markt tatsächlich zu ersetzen. Dies schliesst ein, dass wir die völkerrechtlichen Spielräume nutzen müssen, etwa durch den Ansatz der "respektvollen Nichteinhaltung" (respectful non-compliance), wie er (konsequenzfrei) von Ländern wie Kanada, USA, Spanien, Portugal, Deutschland oder Uruguay verfolgt wird.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person seit 2012 keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist.
Begründung	Die Bestraffung erfolgte bis zum Jahr 2012, der Einführung des Ordnungsbussen-Modell in verschiedenen Kantonen extrem Restriktiv. Das heisst die Bestraffung und Dauert stand oft in keinem Verhältnis mit dem eigentlich Delikt.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Rakete Social Clubs lehnt pauschale und starre THC-Obergrenzen für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe in der vorgeschlagenen Form ab. Wir befürworten, dass die Regulierung zwar hohe Anforderungen an die Produktsicherheit und -qualität stellt (Art. 19), sehen jedoch die vorgeschlagenen absoluten Obergrenzen für den Gesamt-THC-Gehalt in Absatz 1 (20% für unverarbeitetes Cannabis) und Absatz 2 (60% für verarbeitete Produkte) als nicht zielführend zur effektiven Verdrängung des illegalen Marktes. Wir fordern: 1. Flexibilisierung der Grenzwerte: Die Festlegung der konkreten THCHöchstgrenzen soll nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen, um eine kontinuierliche Anpassung durch den Bundesrat zu ermöglichen. 2. Orientierung an Marktrealität und medizinischem Goldstandard: Die Grenzwerte müssen sich an den Bedürfnissen der Konsumierenden orientieren, um die Attraktivität des legalen Marktes zu gewährleisten. Dabei ist die Inkonsistenz zum Medizinalmarkt (wo Blüten mit bis zu 30% THC erhältlich sind) zu beseitigen. 3. Wissenschaftsbasierte Überprüfung: Die Grenzwerte sollen sich konsequent an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Ergebnissen des Monitorings (Art. 68) ausrichten, um Überregulierung zu verhindern.
Begründung	1. Orientierung an Konsumentenbedürfnissen und Marktverdrängung Das zentrale Ziel der Cannabisregulierung ist die Eindämmung des unerlaubten Handels (Art. 1 lit. f). Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der legale Markt Produkte anbietet, die in Qualität, Verfügbarkeit und Potenz mit dem illegalen Markt konkurrieren können. Pauschale THC-Obergrenzen sind weder praxistauglich noch zielführend und können letztlich den illegalen Markt stärken. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten zeigen deutlich, dass Konsumierende auch Zugang zu Produkten mit höherem THC-Gehalt wünschen. Auf dem Schwarzmarkt existieren Blüten die mehr als 30% THC und Haschsorten die bis zu 80%-THC Aufweisen können. Wird diese Nachfrage im legalen Rahmen nicht abgedeckt, verlagert sich der Konsum zwangsläufig in den Schwarzmarkt. Der Rakete Social Club sieht es als kontraproduktiv an, erwachsene Konsumierende auf deutlich niedrigere Werte zu beschränken, während im medizinischen Bereich Blüten mit bis zu 30% THC erhältlich sind. Fehlende wissenschaftliche Basis für starre gesetzliche Grenzwerte Wir stimmen der Forderung zu, dass kein etablierter wissenschaftlicher Konsens für starre, willkürliche Grenzwerte auf Gesetzesstufe besteht. Die Kommission weist zwar in der Begründung des Vorentwurfs darauf hin, dass der Konsum von hochpotenten Produkten die Risiken für Abhängigkeit und psychische Folgen signifikant erhöht. Ein Risiko welches nicht durch starre Grenzwerte sondern durch die vorgesehen Lenkungsabgabe und die Beratungspflicht gesenkt wird.

	Es existieren kaum Cannabissorten aus natürlicher Zucht, die einen höheren durchschnittlichen Gesamt-THC-Gehalt als 20% aufweisen. Eine zu starre gesetzliche Festlegung im Art. 20 lässt jedoch die nötige Flexibilität vermissen, um auf zukünftige Marktentwicklungen und neue Erkenntnisse zu reagieren. Die Forderung nach wissenschaftsbasierter Regulierung erfordert dynamische Anpassungsmöglichkeiten, die starre Gesetzesnormen nicht bieten. 3. Kontinuierliche Angleichung durch den Bundesrat (Delegation und Monitoring). Die Regulierung sollte es dem Bundesrat erlauben, flexibel auf die Marktentwicklung und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren und die Höchstgehalte im Rahmen der Verordnung (Ausführungsrecht) festzulegen. Der Bundesrat verfügt bereits über die Kompetenz, weitere Anforderungen an die Produktesicherheit festzulegen (Art. 19 Abs. 3). Gemäss Art. 20 Abs. 3 kann der Bundesrat für Produkte mit einem THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen für deren Verkauf vorsehen, um deren erhöhten Risiken Rechnung zu tragen, z.B. durch Verfügbarkeitseinschränkungen (Online-Verkauf) oder zusätzliche Warnhinweise. Die Lenkungsabgabe (Art. 63) ist bereits so konzipiert, dass sie preislich Anreize schafft, um den Konsum zu dämpfen und Konsumierende zu THC ärmeren Produkten zu lenken. Das im Vorentwurf vorgesehene umfassende Monitoring (Art. 68) dient explizit der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe. Die Flexibilität in der Festlegung und Anpassung der Abgabesätze durch den Bundesrat (Art. 63 Abs. 4) ist daher das korrekte Instrument zur Steuerung der Potenzen, nicht starre Obergrenzen im Gesetz. Die Übertragung der Festlegung der Grenzwerte an den Bundesrat würde die notwendige Agilität sicherstellen, um die Lenkungsziele (Art. 62) – insbesondere den Umstieg auf THC-ärmere Produkte – effektiv zu verfolgen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass der legale Markt wettbewerbsfähig bleibt und den illegalen Markt erfolgreich zurückdrängt.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	f. Sie dürfen keine Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten.
Begründung	Die Beigabe von Zucker in Edibels ist gang und gebe und erhöht die Akzeptanz von solch «risikoärmerer» Produkte. Ohne die Möglichkeit einer Zucker Zugabe ist davon auszugehen, dass Edibel-Konsument*innen sicher wieder auf dem Schwarzmarkt eindecken oder Edibels zuhause selber herstellen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken

	oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen.»
Begründung	Eine Cannabis-Nulltoleranz im Strassenverkehr steht im Wiederspruch zu einem regulierten Cannabis-Markt. Analog zu Alkohol, soll ein Grenzwert festgeschrieben werden, ab wann von einer Einschränkung der Fahrfähigkeit gesprochen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Farb- oder Aromastoffen enthält.
Begründung	Zucker und Süssstoffe, z.B. Honig, werden jetzt schon in Edibels verwendet. Ohne diese würde die Akzeptanz legaler Edibels gefährdet, Konsument*innen würden wieder auf den Schwarzmarkt ausweichen oder solche Produkte selbst herstellen.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Öffentliche-rechtliche Institutionen verkaufen auch keine Medikamente, Alkoholika oder Tabak.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen: “soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen”.
Begründung	Diese Koppelung bevorteilt Akteure, die viel Eigenkapital in die Verkaufsstelle investieren, da ihnen dann höhere Eigenrenditen zustehen. Dies ist unfair gegenüber kleineren Playern wie Social Clubs, die oft auf ehrenamtlicher Arbeit oder geringerem Kapital. basieren, was dem Ziel der Förderung des Kleingewerbes und der Verhinderung von Monopolisierungstendenzen widerspricht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen: “soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen”.
Begründung	Diese Koppelung bevorteilt Akteure, die viel Eigenkapital in die Verkaufsstelle investieren, da ihnen dann höhere Eigenrenditen zustehen. Dies ist unfair gegenüber kleineren Playern wie Social Clubs, die oft auf ehrenamtlicher Arbeit oder geringerem Kapital. basieren, was dem Ziel der Förderung des Kleingewerbes und der Verhinderung von Monopolisierungstendenzen widerspricht.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Sie gilt für höchstens 15 Jahre
Begründung	Gerade im Städtischen Raum ist mit grossen Investitionen zu rechnen. Neben den baulichen, fallen hier auch die Kosten für die Ausbildung des Personals an.
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Rakete Social Club begrüsst grundsätzlich die detaillierten Anforderungen in Artikel 42, da diese einen hohen Standard für Jugend-, Konsumentenschutz und Betriebssicherheit in physischen Verkaufsstellen (Art. 42 Abs. 1 Bst. a–f, i–n) etablieren. Wir unterstützen Massnahmen wie die Beratungspflicht (Bst. d), die Schulung des Verkaufspersonals (Bst. c) und die Pflicht zur Früherkennung und Frühintervention (Bst. e), da diese essenziell zur Reduktion von problematischem und risikoreichem Konsum beitragen. Wir sehen jedoch Verbesserungsbedarf in der Auslegung und Anwendung der Vorschrift zum Verkauf von Zubehör und anderen Cannabisprodukten: 1. Erweiterung des zulässigen Zubehörs (Bst. g): Wir beantragen die Lockerung der strikten Beschränkung auf Zubehör, das ausschliesslich der Schadenminderung dient. Die Verkaufsstellen müssen die notwendige Convenience bieten, um den illegalen Markt erfolgreich zu verdrängen. 2. Zulassung von THC-armen Produkten: Wir fordern die explizite Zulassung von THC-armen Hanfprodukten (z.B. CBD-Blüten) und bestimmten Edibles/Getränken mit geringem THC-Gehalt, da deren Ausschluss dem Ziel der Schadensminderung widerspricht und die Verkaufsstellen unnötig einschränkt. 3. Kantonale Flexibilität (Abs. 3): Wir unterstützen die Möglichkeit der Kantone, in begründeten Fällen den Verkauf weiterer Produkte zu genehmigen, aber die strikte Auslegung der Zubehörbeschränkung (Bst. g) sollte gelockert werden, damit marktübliche Artikel angeboten werden können. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten, soll in gewissen Situationen, z.B. wenn es sich um einen Cannabis Social Club, möglich sein.
Begründung	1. Zur Beschränkung des Sortiments und der Verdrängung des Schwarzmarktes (Art. 42 Abs. 1 Bst. g) Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g beschränkt den Verkauf in den Verkaufsstellen ausschliesslich auf Cannabisprodukte, Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung. > Problematik des "Papierli"-Verbots: Die derzeitige Formulierung soll verhindern, dass Zubehör verkauft wird, das die gesundheitsschädlichste Konsumform (Rauchen) begünstigt (z.B. Zigarettenpapier, Pfeifen oder Bongs). Die Einschränkung auf "Zubehör, das der Schadenminderung dient" zielt primär auf Produkte wie Vaporizer ab, die als risikoärmere Konsumform gelten. Dabei gibt es auch innerhalb des Zubehör zum Rauchen schadensärmere Varianten. > Förderung der Schwarzmarkt-Attraktivität: Wenn Social Clubs oder Verkaufsstellen gängige Gebrauchsartikel wie Zigarettenpapier, Filter oder Feuerzeuge nicht anbieten dürfen, werden Konsumierende gezwungen, diese Artikel separat zu erwerben. Dies erhöht die Transaktionskosten und Inconvenience des legalen Marktes unnötig. Um den illegalen Markt nachhaltig zurückzudrängen, muss der legale Markt in Bezug auf die Produkt- und Preisgestaltung sowie die Bequemlichkeit konkurrenzfähig sein . 2. Inkonsistenz beim Verkauf von risikoarmen Cannabisprodukten Die Regulierung hat zum Ziel, den risikoreichen Konsum zu reduzieren und Konsumierende zu risikoärmeren Produkten zu lenken (Lenkungsziele Art. 62). Diese Regulierung könnte besonders schadensmindernde Produkte, namentlich CBD-Blüten, von den Verkaufsstellen ausschliessen könnte, da diese als Tabakprodukte gelten. Da der Verkauf von Tabakprodukten in den Verkaufsstellen explizit untersagt ist (Art. 43 Abs. 2), entsteht eine Inkonsistenz: Produkte, die Konsumierende vom THC-reichen Konsum wegleiten könnten, werden im regulierten Shop blockiert. Edibles und Getränke (< 1% THC): Ebenso werden Getränke und Edibles mit weniger als 1% THC als Lebensmittel eingestuft, die faktisch verboten sind, obwohl sie niedrige Risiken bergen. Aus Sicht des Rakete Social Clubs ist es kontraproduktiv für die öffentliche Gesundheit und die Attraktivität des legalen Angebots, den Verkauf von niedrig-potenten, nicht-psychoaktiven oder risikoarmen Produkten mit einem THC-Gehalt unter 1% zu verbieten. Wir unterstützen die Forderung, dass der Verkauf von nicht-psychoaktiven Cannabisblüten sowie von Cannabis-

	Edibles und -Getränken mit einem THC-Gehalt von unter 1% in Verkaufsstellen ausdrücklich erlaubt sein sollte. 3. Unterstützte Gesundheitsschutz-Anforderungen Wir unterstützen uneingeschränkt die Massnahmen, die direkt dem Gesundheits- und Jugendschutz dienen, welche durch die Konzessionäre sicherzustellen sind: Qualifiziertes Personal und Beratung (Bst. c/d): Das Verkaufspersonal muss in Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum ausgebildet sein. Konsumierende sollen individuell und aktiv über Risiken und risikoärmere Konsumformen beraten werden. Dies ist ein zentraler Pfeiler der schadensmindernden Regulierung. Wir warnen aber davon, Verkaufspersonal in der Rolle «einer Suchtberater*in» zu sehen. > Bezugsmenge (Bst. f): Die Begrenzung der Abgabemenge auf fünf Gramm Gesamt-THC pro Verkauf ist eine wichtige Massnahme zur Eindämmung des Gesamtkonsums und zur Reduktion risikoreichen Konsums (M11a). Wichtig wird hier, dass Konsumierende auch kleinere Verpackungsgrössen (1g, 2, …) erwerben können. > Jugendschutz (Bst. j/k/l): Die Vorgaben zur Altersüberprüfung (mindestens 18 Jahre) und das Verbot der Abgabe an Minderjährige sind strikt einzuhalten und werden mittels Testkäufen kontrolliert. Ein Social Cannabis Club ist auch ein Sozialer Ort. Damit dieser als Treffpunkt funktioniert, soll es auch möglich sein gegorene alkoholische Getränke zu servieren und Tabak zu verkaufen.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Rakete Social Club lehnt das pauschale Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in Konsumräumen gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Vorentwurfs ab. Wir beantragen eine risikoadaptierte Differenzierung: Der Konsum von alkoholischen Getränken mit geringem Alkoholgehalt (wie Bier und Wein) soll im Konsumraum gestattet werden, während Spirituosen oder Cocktails (hochprozentiger Alkohol) weiterhin verboten bleiben sollen.
Begründung	Das Ziel der aktuellen Bestimmung ist die Verhinderung des Mischkonsums von Cannabisprodukten und Alkohol im Konsumraum, da dies die Wirkung beider Substanzen verstärkt und zu Beschwerden und Unfällen führen kann. Das absolute Verbot in Artikel 43 Absatz 2 ist jedoch unverhältnismässig und berücksichtigt die unterschiedlichen Risikoprofile alkoholischer Getränke nicht: 1. Risikominimierung durch Differenzierung: Die Regulierung des Suchtmittelkonsums verfolgt das Ziel, risikoarmen Konsum zu fördern. Eine Differenzierung nach Alkoholgehalt ist ein bewährtes gesundheitspolitisches Instrument. 2. Verhältnismässigkeit: Die Gefahr die durch den Konsum von niedrigprozentigem Alkohol (Bier und Wein) ausgeht ist deutlich geringer als durch Spirituosen. 3. Attraktivität des Legalmarktes: Die Zulassung von Bier und Wein würde die soziale Akzeptanz und die Attraktivität der egalen Konsumräume steigern, ohne das zentrale Ziel der Schadensminderung zu untergraben, und somit indirekt zur Verdrängung des unkontrollierten illegalen Konsums beitragen. Die Beibehaltung des Verbots von Spirituosen dient weiterhin der Minimierung der schwerwiegendsten Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Mischkonsum, während die Lockerung für niedrigprozentige Getränke die Verhältnismässigkeit wahrt. Unberührt bleibt das generelle Verbot, Cannabisprodukte mit Alkohol zuzusetzen (Art. 21 Abs. 1 Bst. c)
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Auf ein Nachtverkaufsverbot ist generell zu verzichten.
Begründung	--

Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer oder mehreren privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Für Klarheit sorgen, dass auch mehrere Lizenzen vergeben werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Gewinnverwendung: Wir unterstützen das übergeordnete Ziel des Gesetzes, den Handel nicht gewinnorientiert zu betreiben (Art. 49 Abs. 1 Bst. b) und allfällige Überschüsse für gesundheitspolitische Zwecke zu verwenden. > Gewinne vs. Lenkungsabgabe: Im Gegensatz zur Lenkungsabgabe (Art. 63 ff.), deren Ertrag grösstenteils an die Bevölkerung zurückverteilt wird, sind die Gewinne der Konzessionäre (Art. 49 Abs. 1 Bst. c) die explizite zweckgebundene Finanzierungsquelle für Präventions- und Suchthilfemassnahmen auf Konzessionärsebene. Die Kantone können zur Deckung nicht durch Gebühren gedeckter Vollzugskosten (einschliesslich Prävention) zusätzlich eine Aufsichtsabgabe bei den Verkaufsstellen erheben (Art. 67). > Wirtschaftliche Unsicherheit: Die Abhängigkeit der Präventionsfinanzierung von schmalen und potenziell unsicheren Gewinnen der Konzessionäre ist problematisch. Wir halten es für sinnvoller, wenn die öffentliche Gesundheit in erster Linie durch stabile öffentliche Abgaben (wie die Lenkungsabgabe oder kantonale Aufsichtsabgaben) finanziert wird. Zur Benachteiligung kleiner Akteure: Die Kernkritik richtet sich gegen die Mechanik der "angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals". > Bevorzugung finanzstarker Investoren: Die Bestimmung wurde zwar eingeführt, um Anreize für notwendige Investitionen in den Aufbau und Betrieb von Verkaufsstellen zu schaffen und die Vorgabe der Nicht-Gewinnorientierung mit Augenmass umzusetzen. Allerdings ist die Höhe des erlaubten Gewinns direkt an das Eigenkapital gekoppelt. > Ungleichheit: Diese Koppelung bevorteilt Akteure, die in der Lage sind, hohes Eigenkapital in den Konzessionsbereich zu investieren, da ihnen dann höhere Gewinne zustehen. Dies ist unfair gegenüber kleineren Playern wie Social Clubs, die oft auf ehrenamtlicher Arbeit oder geringerem Kapital basieren, was dem Ziel der Förderung des Kleingewerbes und der Verhinderung von Monopolisierungstendenzen widerspricht.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Rakete Social Club befürwortet grundsätzlich, dass Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten für die Suchtprävention, Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden müssen. Wir beantragen jedoch die Streichung der Formulierung in Buchstabe c (oder eine grundlegende Überarbeitung), welche die Gewinnobergrenze an die "angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals" bindet.
Begründung	Zur Gewinnverwendung: Wir unterstützen das übergeordnete Ziel des Gesetzes, den Handel nicht gewinnorientiert zu betreiben (Art. 49 Abs. 1 Bst. b) und allfällige Überschüsse für gesundheitspolitische Zwecke zu verwenden. > Gewinne vs. Lenkungsabgabe: Im Gegensatz zur Lenkungsabgabe (Art. 63 ff.), deren Ertrag grösstenteils an die Bevölkerung zurückverteilt wird, sind die Gewinne der Konzessionäre (Art. 49 Abs. 1 Bst. c) die explizite zweckgebundene Finanzierungsquelle für Präventions- und Suchthilfemassnahmen auf Konzessionärsebene. Die Kantone können zur Deckung nicht durch Gebühren gedeckter Vollzugskosten (einschliesslich Prävention) zusätzlich eine Aufsichtsabgabe bei den Verkaufsstellen erheben (Art. 67). > Wirtschaftliche Unsicherheit: Die Abhängigkeit der Präventionsfinanzierung von schmalen und potenziell unsicheren Gewinnen der Konzessionäre ist problematisch. Wir halten es für sinnvoller, wenn die öffentliche Gesundheit in erster Linie durch stabile öffentliche Abgaben (wie die Lenkungsabgabe oder kantonale Aufsichtsabgaben) finanziert wird. Zur Benachteiligung kleiner Akteure: Die Kernkritik richtet sich gegen die Mechanik der "angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals". > Bevorzugung finanzstarker Investoren: Die Bestimmung wurde zwar eingeführt, um Anreize für notwendige Investitionen in den Aufbau und

	Betrieb von Verkaufsstellen zu schaffen und die Vorgabe der Nicht-Gewinnorientierung mit Augenmass umzusetzen. Allerdings ist die Höhe des erlaubten Gewinns direkt an das Eigenkapital gekoppelt. > Ungleichheit: Diese Koppelung bevorteilt Akteure, die in der Lage sind, hohes Eigenkapital in den Konzessionsbereich zu investieren, da ihnen dann höhere Gewinne zustehen. Dies ist unfair gegenüber kleineren Playern wie Social Clubs, die oft auf ehrenamtlicher Arbeit oder geringerem Kapital basieren, was dem Ziel der Förderung des Kleingewerbes und der Verhinderung von Monopolisierungstendenzen widerspricht.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich begrüssen wir denn Ansatz, dass der Verkauf von Cannabis nicht gewinnorientiert erfolgen soll. Doch Prävention- und Schadensminderung soll durch Abgaben und nicht durch eine Beteiligung an allfälligen Gewinnen passieren.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. Er muss sicherstellen, dass Käufer*innen im Rahmen des Verkaufsprozesses Informationen zu regionalen Beratungsstellen erhalten. .
Begründung	Im Rahmen eines Online-Verkaufsprozesses kommt es normalerweise zu keiner Interaktion zwischen Käufer*in und Verkaufspersonals.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAG kontrolliert, ob die Konzessionäre des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Die Konzessionäre müssen den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Klarstellen, dass das BAG mehrere Konzessionen für einen Cannabis-Onlinehandeln vergeben kann. Verhindern einer Monopolsituation.
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen: 2 Der Konzessionär des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	Prävention und Schadensminderung soll aus Abgaben und nicht aus einem allfälligen Gewinn der Konzessionäre geschehen.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Einsatz bewährter Instrumente.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wir unterstützen die gesundheitspolitische Stossrichtung der in Artikel 62 formulierten Lenkungsziele, welche auf die Reduktion risikoreichen Konsums (z.B. Rauchprodukte, hochpotente Produkte) und die Begrenzung der Gesamtkonsumzunahme abzielen. Wir sehen jedoch die Lenkungsabgabe (Art. 63), die primär zur Erreichung dieser Ziele dienen soll, als potenziellen Konfliktpunkt mit dem übergeordneten Ziel der Eindämmung des unerlaubten Handels (Art. 1 Bst.f). Die Lenkungsabgabe darf keinesfalls zu überhöhten Preisen führen. Der Preis muss wettbewerbsfähig bleiben, andernfalls wird die Wirksamkeit der gesamten Regulierung gefährdet. Wir unterstützen daher die vorgesehene Flexibilität, die Abgabesätze bei Ausweitung des illegalen Markts senken zu können.
Begründung	Die Lenkungsziele in Art. 62 sind primär auf die Gesundheit (Reduktion des Rauchens, geringere THC-Menge pro Kopf) ausgerichtet. Preisliche Massnahmen (die Lenkungsabgabe) sind zwar erwiesenermassen am wirksamsten zur Reduktion des Konsums von Suchtmitteln. Allerdings verfolgt das Cannabisgesetz zentral das Ziel, den Schwarzmarkt nachhaltig zu verdrängen. Ist die Besteuerung zu hoch angesetzt, können die legalen Marktpreise so ansteigen, dass die legalen Anbieter preislich nicht mit dem Schwarzmarkt konkurrieren können. Dies untergräbt die Verdrängung des illegalen Marktes. Wir sind der Auffassung, dass die Gesundheits-Ziele (Art. 62) durch das Gesamtpaket von Massnahmen erreicht werden sollen (einschliesslich Werbeverbote, neutrale Verpackungen und Beratungspflicht), während die Lenkungsabgabe (Art. 63) primär dazu dienen muss, das Preisniveau gegenüber dem Schwarzmarkt nicht zu stark zu entfremden. Die Lenkungsabgabe sollte daher in erster Linie dazu genutzt werden, risikoreichere Produkte gezielt zu verteuern und Konsumierende so zu weniger schädlichen Formen zu lenken. Der Entwurf sieht glücklicherweise vor, dass der Bundesrat die Lenkungsabgabe senken kann, wenn sich der illegale Markt ausweitet. Diese Flexibilität ist dringend notwendig, da eine zu hohe Besteuerung die Verdrängung des illegalen Marktes stark beeinträchtigt.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Woher kommt diese Metrik? Zur Veranschaulichung: Wenn jetzt 80% aller Cannnabisprodukte geraucht werden, und in 10 Jahren nur noch 40% geraucht werden, dann ist dies eine Reduktion um 50% und die Policy wäre absolut erfolgreich und muss einfach noch länger in Effekt bleiben. Nicht aber, wenn es nach den myopischen Metriken der Minderheit.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12);
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	“Der Bundesrat legt bis Ende 2026 fest, bis wann die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des BAG” Der Rakete Social Club begrüsst grundsätzlich die Aufhebung der Bestimmungen zu den Pilotversuchen (Art. 8a BetmG), da der neue Rechtsrahmen einen legalen Umgang mit THC-haltigem Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken ermöglicht. Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Übergangsbestimmung in Art. 36b BetmG unzureichend ist und den laufenden Projekten keine sofortige und ausreichende Planungssicherheit bietet. Die Formulierung, dass der Bundesrat erst festlegt, bis wann die Bewilligungen gültig bleiben, schafft massive Unsicherheit für die Betreiber, die bereits heute nahe am konzessionierten Verkauf stehen (z.B. Social Clubs, Apotheken, städtische Stellen). Wir fordern, dass vor dem Inkrafttreten des CanPG eine klare, rechtlich gesicherte Anschlusslösung (Übergangsregelung) geschaffen wird, welche die Fortführung der bestehenden Pilotversuche bis zum Abschluss des Konzessions- oder Bewilligungsverfahrens unter den neuen Regeln erlaubt.
Begründung	Die wissenschaftlichen Pilotversuche – die maximal fünf Jahre dauern und einmalig um zwei Jahre verlängert werden können und deren rechtliche Grundlage (Art. 8a BetmG) bis zum 14. Mai 2031 gilt – haben wertvolle Erkenntnisse geliefert und gezeigt, dass die teilnehmenden Konsumierenden das legale Angebot nutzen und besser mit präventiven Botschaften erreicht werden können. Die geplante Übergangsbestimmung gefährdet diese positiven Effekte und die Existenz der geschaffenen Strukturen: 1. Gefährdung der Schadensminderung und des Konsumentenschutzes: Der Rakete Social Club fordert vehement, dass die laufenden

	wissenschaftlichen Pilotversuche nicht in einer Sackgasse enden und die Teilnehmenden eine Anschlusslösung benötigen, um nicht nach Projektende auf den Schwarzmarkt ausweichen zu müssen. Es ist ethisch und moralisch nicht vertretbar, die Teilnehmenden, denen wir geprüfte, saubere Ware (in Social Clubs, Apotheken etc.) anbieten, wieder dem illegalen Markt zuzuführen. 2. Fehlende Planungssicherheit für Betreiber: Als Betreiber eines Social Clubs haben wir, gestützt auf die Bewilligungen des BAG, erhebliche Investitionen in Infrastruktur, Mietverträge und geschultes Personal (Art. 42 Abs. 1 Bst. c) getätigt, um die strengen Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte (Art. 42 Abs. 1 Bst. a) umzusetzen. Wenn die Gültigkeit der Bewilligungen erst nachträglich festgelegt wird (Art. 36b), fehlt die notwendige Planungssicherheit. Eine erzwungene Einstellung des Betriebs (z.B. Kündigung von Mietverträgen oder Entlassung von Personal) und eine spätere, aufwändige Wiederaufnahme des Betriebs sind wirtschaftlich ineffizient und unnötig. 3. Forderung nach klaren Regeln: Der Rakete Social Club fordert den Gesetzgeber auf, rechtzeitig klare Übergangsregelungen zu schaffen. Alternativ müsste das BAG die Abgabe weiterhin auf Basis des bestehenden BetmG (Art. 8 Abs. 5) bewilligen, um die Schadensminderung und Prävention sicherzustellen.
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

RoadCross Schweiz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die Verkehrssicherheit soll durch die Einnahme von Cannabis nicht gefährdet werden. Hierzu muss festgehalten werden, dass der Konsum von Cannabis im Strassenverkehr ein Verstoss ist. Die Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr soll weiterhin gelten siehe Abschnitte 2a. Bei Verstössen sind weiterhin verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.
Anhang:	Cannabisgesetz_Vernehmlassung_RoadCross.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr soll weiterhin gelten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr soll weiterhin gelten.
Begründung	--
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Stiftung RoadCross Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation	: RCS
Adresse	: Zweierstrasse 22, 8004 Zürich
Kontaktperson	: Mike Egle, Pressesprecher
Telefon	: 0 44 737 48 29
E-Mail	: mike.egle@roadcross.ch
Datum	: 04.09.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Verkehrssicherheit soll durch die Einnahme von Cannabis nicht gefährdet werden. Hierzu muss festgehalten werden, dass der Konsum von Cannabis im Strassenverkehr ein Verstoss ist. Die Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr soll weiterhin gelten siehe Abschnitte 2a. Bei Verstössen sind weiterhin verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
Alle Artikel zu 2a	⇨ 2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958(29) ⇨ 2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958(32)		Die Nulltoleranz bei Cannabiskonsum im Strassenverkehr soll weiterhin gelten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	Zustimmung
	Eher Zustimmung
X	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Schweiz. Konsumentenforum kf

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Das kf dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen: Zielsetzungen des Gesetzes Das kf begrüsst die Ziele 1-3 (Schutz der Gesundheit von Konsumenten mit Priorität für Jugendliche). Dagegen werden die Zwecke 4 und 5 abgelehnt, da es aus Sicht des kf keinen «unproblematischen» Kon-sum gibt und eine staatliche Verkaufsregelung für die Zwecke 1-3 nicht als zielführend betrachtet wird. Dies aus den nachfolgend aufgeführten Gründen. Ungenügender Jugendschutz Das Abgabeverbot an Minderjährige und junge Erwachsene ist zu wenig strikt. Epidemiologische Daten zeigen, dass das Risiko psychotischer Störungen als Folge des Cannabis-Konsums während der Entwicklung des Gehirns besonders gross ist. Die Alterslimite 18 Jahre ist deshalb zu tief angesetzt. Allein schon die staatlich sanktionierte Abgabe erweckt den Eindruck, dass es sich um weniger schädliche Produkte handelt, weshalb wir diese grundsätzlich ablehnen. Sollte eine Abgabe dennoch erfolgen, so zeigen Erfahrungen aus der Tabakbranche, dass Werbe-, Promotions- und Sponsoringaktionen vollständig verboten werden müssen. Konsumräume sollten untersagt werden, weil sie den Konsum normalisieren und Jugendliche ansprechen können. Ausserdem bildet deren Umgebung ein Anziehungspunkt für den Handel mit härteren Drogen. Onlinehandel lässt sich kaum kontrollieren Erfahrungen in den verschiedensten Bereichen (Medikamentenhandel, Pornographie, etc.) zeigen, dass eine Alterskontrolle kaum möglich ist, eine Überwachung des Produkteversand auch bei grossem Mitteleinsatz höchstens punktuell möglich ist. Sollte entgegen unserer Haltung eine staatliche Abgabe eingeführt werden, so wird deren Kontrollfunktion durch Online-Handel in Frage gestellt. Konsumentenschutz: unklare Regelungen und Deklaration, offene Punkte beim Vollzug Schon heute ist die Überwachung der THC-Höchstwerte in Hanfprodukten mit erheblichem Aufwand verbunden. Sollte künftig die Abgabe von Produkten entgegen unserer Haltung erfolgen, so müssen klare, einfach messbare Höchstmengen definiert und deren Durchsetzung durch die Bereitstellung der nötigen Kontrollorgane sichergestellt werden. Eine staatliche Abgabe allein garantiert nicht, dass es keinen Schwarzhandel mit gefährlicheren Erzeug-nissen gibt. In Anbetracht der heutigen Situation ist zu befürchten, dass es künftig nicht weniger, sondern diversere Kaufangebote gibt. Ausgeschlossen werden muss die Verwechslungsgefahr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Erzeugnissen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind. «Legaler Konsum – legaler Handel – Normalisierung Suchtverhalten» Die Einrichtung von Abgabestellen und Konsumräumen und der Akzeptanz von eigenständigem Anbau wird von Konsumentinnen und Konsumenten dahingehend interpretiert, dass sich Cannabiskonsum zur Normali-tät gehört. Dies schwächt das Risikobewusstsein und damit auch die Prävention. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass eine Legalisierung nicht zwingend zum Verschwinden eines Schwarzmarktes führt, in verschiedenen Ländern musste eine Zunahme der Erstkonsumenten festgestellt werden. Minimal ausgedrückt sprechen die Ergebnisse nicht schlüssig für eine Freigabe, in einigen Staaten wurde diese aufgrund schlechter Ergebnisse wieder rückgängig gemacht (Thailand) oder stark einge-schränkt (Amsterdam). Finanzierungsmechanismen Das kf erachtet die geplanten Lenkungsabgaben als problematisch, wie die Einnahmen der Tabaksteuer von 2 Mia CHF zeigen, haben staatliche Organe ein ambivalentes Verhalten, wenn es darum geht, Prävention zu betreiben, welche zu Mindereinnahmen führt.

	Mit der von uns abgelehnten Einführung einer kontrollierten Abgabe würden die Ausgaben im Gesund-heitswesen steigen (Zunahme von Psychosen u. a. Folgen), ebenso wie oben erwähnt, der Aufwand für den Vollzug. Damit der Konsumentenschutz sichergestellt werden könnte, müssten entsprechende Mittel unabhängig von Einkünften einer allfällige Lenkungsabgabe sichergestellt werden. Lenkungsabgaben sind auch insofern kontraproduktiv, als dass sie den Schwarzmarkt mit billigeren Produk-ten begünstigen. Schlussbemerkung Das kf lehnt das Gesetz ab, weil •Jugend- und Konsumentenschutz zu schwach geregelt ist (fehlende Schutzmassnahmen, problematische Normalisierung durch Abgabestellen und Konsumräume, Onlinehandel) •die Sicherheitsstandards ungenügend und deren Durchsetzung zu wenig gewährleistet sind (THC-Höchstwerte, unklare Produktedefinitionen, fehlende Warnhinweise, Verwechslungsgefahr) •keine verbindlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Vollzug und Prävention ersichtlich sind. Die aufgeführten Lenkungsabgaben erscheinen kontraproduktiv, es ist auch nicht ersichtlich, wie diese den Aufwand abdecken sollten.
Anhang:	kf Vernehmlassungsantwort Cannabis.pdf

Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Parlamentsdienste
Sektion Politische Grundlagen
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Per Mail an cannabisregulierung@bag.admin.ch; Daniela.Eberli@parl.admin.ch

Bern, 01. Dezember 2025

Stellungnahme des Konsumentenforums kf zum Cannabis-Produktegesetz (CanPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das kf dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen:

Zielsetzungen des Gesetzes

Das kf begrüsst die Ziele 1-3 (Schutz der Gesundheit von Konsumenten mit Priorität für Jugendliche). Dagegen werden die Zwecke 4 und 5 abgelehnt, da es aus Sicht des kf keinen «unproblematischen» Konsum gibt und eine staatliche Verkaufsregelung für die Zwecke 1-3 nicht als zielführend betrachtet wird. Dies aus den nachfolgend aufgeführten Gründen.

Ungenügender Jugendschutz

Das Abgabeverbot an Minderjährige und junge Erwachsene ist zu wenig strikt. Epidemiologische Daten zeigen, dass das Risiko psychotischer Störungen als Folge des Cannabis-Konsums während der Entwicklung des Gehirns besonders gross ist. Die Alterslimite 18 Jahre ist deshalb zu tief angesetzt.

Allein schon die staatlich sanktionierte Abgabe erweckt den Eindruck, dass es sich um weniger schädliche Produkte handelt, weshalb wir diese grundsätzlich ablehnen. Sollte eine Abgabe dennoch erfolgen, so zeigen Erfahrungen aus der Tabakbranche, dass Werbe-, Promotions- und Sponsoringaktionen vollständig verboten werden müssen.

Konsumräume sollten untersagt werden, weil sie den Konsum normalisieren und Jugendliche ansprechen können. Ausserdem bildet deren Umgebung ein Anziehungspunkt für den Handel mit härteren Drogen.

Onlinehandel lässt sich kaum kontrollieren

Erfahrungen in den verschiedensten Bereichen (Medikamentenhandel, Pornographie, etc.) zeigen, dass eine Alterskontrolle kaum möglich ist, eine Überwachung des Produkteversand auch bei grossem Mitteleinsatz höchstens punktuell möglich ist. Sollte entgegen unserer Haltung eine staatliche Abgabe eingeführt werden, so wird deren Kontrollfunktion durch Online-Handel in Frage gestellt.

Konsumentenschutz: unklare Regelungen und Deklaration, offene Punkte beim Vollzug

Schon heute ist die Überwachung der THC-Höchstwerte in Hanfprodukten mit erheblichem Aufwand verbunden.

Sollte künftig die Abgabe von Produkten entgegen unserer Haltung erfolgen, so müssen klare, einfach messbare Höchstmengen definiert und deren Durchsetzung durch die Bereitstellung der nötigen Kontrollorgane sichergestellt werden.

Eine staatliche Abgabe allein garantiert nicht, dass es keinen Schwarzhandel mit gefährlicheren Erzeugnissen gibt. In Anbetracht der heutigen Situation ist zu befürchten, dass es künftig nicht weniger, sondern diversere Kaufangebote gibt.

Ausgeschlossen werden muss die Verwechslungsgefahr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Erzeugnissen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind.

«Legaler Konsum – legaler Handel – Normalisierung Suchtverhalten»

Die Einrichtung von Abgabestellen und Konsumräumen und der Akzeptanz von eigenständigem Anbau wird von Konsumentinnen und Konsumenten dahingehend interpretiert, dass sich Cannabiskonsum zur Normalität gehört. Dies schwächt das Risikobewusstsein und damit auch die Prävention.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass eine Legalisierung nicht zwingend zum Verschwinden eines Schwarzmarktes führt, in verschiedenen Ländern musste eine Zunahme der Erstkonsumenten festgestellt werden. Minimal ausgedrückt sprechen die Ergebnisse nicht schlüssig für eine Freigabe, in einigen Staaten wurde diese aufgrund schlechter Ergebnisse wieder rückgängig gemacht (Thailand) oder stark eingeschränkt (Amsterdam).

Finanzierungsmechanismen

Das kf erachtet die geplanten Lenkungsabgaben als problematisch, wie die Einnahmen der Tabaksteuer von 2 Mia CHF zeigen, haben staatliche Organe ein ambivalentes Verhalten, wenn es darum geht, Prävention zu betreiben, welche zu Mindereinnahmen führt.

Mit der von uns abgelehnten Einführung einer kontrollierten Abgabe würden die Ausgaben im Gesundheitswesen steigen (Zunahme von Psychosen u.a. Folgen), ebenso wie oben erwähnt, der Aufwand für den Vollzug. Damit der Konsumentenschutz sichergestellt werden könnte, müssten entsprechende Mittel unabhängig von Einkünften einer allfällige Lenkungsabgabe sichergestellt werden.

Lenkungsabgaben sind auch insofern kontraproduktiv, als dass sie den Schwarzmarkt mit billigeren Produkten begünstigen.

Schlussbemerkung

Das kf lehnt das Gesetz ab, weil

- Jugend- und Konsumentenschutz zu schwach geregelt ist (fehlende Schutzmassnahmen, problematische Normalisierung durch Abgabestellen und Konsumräume, Onlinehandel)
- die Sicherheitsstandards ungenügend und deren Durchsetzung zu wenig gewährleistet sind (THC-Höchstwerte, unklare Produktedefinitionen, fehlende Warnhinweise, Verwechslungsgefahr)
- keine verbindlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Vollzug und Prävention ersichtlich sind. Die aufgeführten Lenkungsabgaben erscheinen kontraproduktiv, es ist auch nicht ersichtlich, wie diese den Aufwand abdecken sollten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse



Dr. Urs Klemm, Fachbeirat Konsumentenforum; ursklemm@outlook.com; 079 784 17 25

Babette Sigg Frank, Präsidentin, praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.

Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften (SAPhW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, obwohl wir nicht auf der ursprünglichen Verteilerliste erwähnt sind. Die SAPhW mischt sich nicht ein in die sozio-kulturelle Diskussion über den Konsum von Cannabisprodukten zu nicht-medizinischen Zwecken. Wir wollen unsere Meinung ausschliesslich aus wissenschaftlicher und pharmazeutischer Sicht einreichen und wären Ihnen für deren Berücksichtigung dankbar. Erster Eindruck Die Vorlage ist ausserordentlich umfangreich und enthält zahlreiche Detailregelungen. Wir interpretieren das als eine lobenswerte Bemühung seitens der Autor:innen, in einem derart kontroversen Thema ihre Zurückhaltung und Vorsicht wahrzunehmen, indem sie versuchen, für jedes aktuell vermutete oder bekannte Problem oder Risiko bereits eine gesetzlich geregelte Lösung festzuhalten. Unser Vorschlag Mit der gleichermassen guten Absicht würden wir eher eine dynamische, wissenschaftlich basierte Steuerung der Umsetzung vorschlagen, indem gleich nach dem Zweck-Artikel eine feste Verpflichtung für den Bund eingebaut wird, dass eine wissenschaftliche, sozio-epidemiologische, multifaktorielle, pluridisziplinäre Dauerstudie die Wirkung dieses Gesetzes verfolgt. Diese Studie soll u.a. die laufende Prüfung folgender Aspekte ermöglichen: -Wird der Gesamtkonsum erhöht oder gesenkt? -Funktioniert der Jugendschutz oder wird er leicht, sogar systematisch umgangen? -Ist die Altergrenze von 18 Jahren (gesetzliche Volljährigkeit) auch für den Verkauf von Cannabisprodukten sinnvoll? (Die Wissenschaft sagt etwas anderes: das Gehirn befindet sich zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr noch in einer sehr sensiblen Entwicklungsphase, und insbesondere die Exposition zu hochdosiertem THC kann zu nachhaltigen Risiken führen. Die unbestrittene Notwendigkeit, nur niedrigdosierte Produkte zum Genuss-Zweck zuzulassen zwingt aber, sich auch die nächsten Fragen zu stellen) -Bleibt der Schwarzmarkt von Cannabisprodukten mit höherem THC-Gehalt weiterhin attraktiv? -Stellt man eine Veränderung fest in der psychischen Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere bei jungen Erwachsenen? -Nehmen die Überdosierungsfälle eher zu oder ab, mit den entsprechenden Kostenfolgen zu Lasten der OKP? -Welche Auswirkung stellt man auf Ebene der Sicherheit im Strassenverkehr fest? -Reduziert sich die Drogen-Kriminalität oder verschiebt sich diese auf noch problematischere Stoffe und noch verschärftere Gewalt? Der Rest des Gesetzes sollte mit weniger Detailregelungen so gestaltet werden, dass der Bundesrat die Eckwerte und Sicherheitsmassnahmen per Verordnungsweg rasch und unkompliziert je nach den Erkenntnissen aus der Studie anpassen kann. Die vorliegende Vorlage wird dagegen zum überregulierten Hindernis für Anpassungen. Gefahr der Konkurrenzierung vom medizinischen Cannabis durch Cannabisprodukte zu nicht-medizinischen Zwecken Die Autor:innen der Vorlage haben offenbar versucht, dieses Problem zu verhindern, indem auf den Packungen weder vom Design noch von der Inhaltsdeklarationen her irgendwelche heilungs- oder gesunheitsfördernde Wirkung erwähnt oder suggeriert werden dürfen. Aus unserer Sicht genügt

diese Massnahme auf keinen Fall, nicht zuletzt aus folgenden Gründen:

-Auch wenn die Packung gesetzeskonform ist, kennt man die Wirkung von den Sozialmedien, insbesondere von Influencer:innen.
-Sollte aus irgendeiner Quelle die Behauptung gemacht werden, dass man mit Genuss-Cannabisprodukten die gleiche oder eine stärkere Wirkung erreichen kann als mit den zugelassenen Arzneimitteln mit einem definierten Cannabis-Gehalt, dann werden die fachliche Beratung und die medizinisch-pharmazeutische Betreuung untergraben.

Unser Vorschlag

Die Kosten von medizinischem Cannabis sollten für anerkannte medizinische Zwecke dringend von der OKP übernommen werden. Gleichwirkende Cannabis-Präparate für medizinische Zwecke sollten aus dem BtMG genommen oder vom erschwerten Zugriff durch spezielle Betäubungsmittel-Verordnungen ausgenommen werden. Sonst droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada nach der Legalisierung des Freizeitkonsums der Fall war.

Es soll sogar in Erwägung gezogen werden, ob solche Präparate nicht in der Liste der rezeptpflichtigen Arzneimittel nach Art. 24 Abs 1 Bst a Ziff 1 HMG einzuteilen sind, die Apothekerinnen und Apotheker nach persönlicher medizinischer Beratung, in direktem Kontakt mit der betroffenen Person, ohne Arztrezept abgeben dürfen. Da das Gesetz die Dokumentation solcher Abgaben verlangt, wären auch in diesem Fall wertvolle Daten für die Marktüberwachung und die vorher genannte Dauerstudie verfügbar.

Die SAPhW setzt sich für die Stärkung der Forschung und für eine Verbesserung des Zugangs zu Medizinalcannabis ein

Die SAPhW erachtet folgende Massnahmen als dringend und zwingend nötig:

-Wissenschaftliche Studien zur Sicherheit, Wirksamkeit und den Langzeiteffekten von Cannabis sollen gefördert werden.

-Vorliegen einer Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten (Es wurde zum Beispiel über lebendbedrohlichen Schimmelbefall berichtet)

-Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten

-Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Dabei sollte das BetmG künftig wie vorgeschlagen nur noch auf den Wirkstoff THC Bezug nehmen, nicht auf die Heilpflanze Cannabis als Ganzes;

-Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen, um die Gesundheitskosten zu entlasten. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit, gängige Extrakte und ähnliche Produkte im Vergütungssystem zu integrieren.

Fazit

Als Fazit sehen wir das Vorliegen vom Anfang an einer wissenschaftlichen, sozio-epidemiologischen, multifaktoriellen, pluridisziplinären Dauerstudie über die Wirkung dieses Gesetzes als unentbehrlich. Gerne würde die SAPhW am Design einer solchen Studie aktiv mitwirken. Die Regulierung von Genusscannabis muss so ausgestaltet werden, dass sie weder den Jugendschutz noch die medizinische Versorgung gefährdet. Das CanPG sollte viel weniger Detailregelungen beinhalten und dem Bundesrat den nötigen Freiraum schaffen, um die Eckwerte und Massnahmen regelmässig an den Stand der Wissenschaft, u.a. an den Ergebnissen der multifaktoriellen Studie, anzupassen.

Unter diesen Bedingungen würde die SAPhW als Fazit «Eher Zustimmung» ankreuzen. Ohne Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Massnahmen würde die SAPhW «Eher Ablehnung» ankreuzen. Deshalb

	wird vorläufig «Neutrale Haltung» angekreuzt. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und grüssen Sie respektvoll. Für die SAPhW
Anhang:	Antwortformular CanPG SAPhW_freigegeben.pdf

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften
Abkürzung der Firma / Organisation	: SAPhW
Adresse	: Le Perrevuet 14, 1633 Marsens
Kontaktperson	: Marcel Mesnil
Telefon	: +41 79 230 74 80
E-Mail	: info@saphw.ch
Datum	: 1. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften (SAPhW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, obwohl wir nicht auf der ursprünglichen Verteilerliste erwähnt sind. Die SAPhW mischt sich nicht ein in die sozio-kulturelle Diskussion über den Konsum von Cannabisprodukten zu nicht-medizinischen Zwecken. Wir wollen unsere Meinung ausschliesslich aus wissenschaftlicher und pharmazeutischer Sicht einreichen und wären Ihnen für deren Berücksichtigung dankbar. <u>Erster Eindruck</u> Die Vorlage ist ausserordentlich umfangreich und enthält zahlreiche Detailregelungen. Wir interpretieren das als eine lobenswerte Bemühung seitens der Autor:innen, in einem derart kontroversen Thema ihre Zurückhaltung und Vorsicht wahrzunehmen, indem sie versuchen, für jedes aktuell vermutete oder bekannte Problem oder Risiko bereits eine gesetzlich geregelte Lösung festzuhalten. <u>Unser Vorschlag</u> Mit der gleichermassen guten Absicht würden wir eher eine dynamische, wissenschaftlich basierte Steuerung der Umsetzung vorschlagen, indem gleich nach dem Zweck-Artikel eine feste Verpflichtung für den Bund eingebaut wird, dass eine wissenschaftliche, sozio-epidemiologische, multifaktorielle, pluridisziplinäre Dauerstudie die Wirkung dieses Gesetzes verfolgt. Diese Studie soll u.a. die laufende Prüfung folgender Aspekte ermöglichen: - Wird der Gesamtkonsum erhöht oder gesenkt? - Funktioniert der Jugendschutz oder wird er leicht, sogar systematisch umgangen? - Ist die Altergrenze von 18 Jahren (gesetzliche Volljährigkeit) auch für den Verkauf von Cannabisprodukten sinnvoll? *(Die Wissenschaft sagt etwas anderes: das Gehirn befindet sich zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr noch in einer sehr sensiblen Entwicklungsphase, und insbesondere die Exposition zu hochdosiertem THC kann zu nachhaltigen Risiken führen. Die unbestrittene Notwendigkeit, nur niedrigdosierte Produkte zum Genuss-Zweck zuzulassen zwingt aber, sich auch die nächsten Fragen zu stellen)* - Bleibt der Schwarzmarkt von Cannabisprodukten mit höherem THC-Gehalt weiterhin attraktiv? - Stellt man eine Veränderung fest in der psychischen Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere bei jungen Erwachsenen? - Nehmen die Überdosierungsfälle eher zu oder ab, mit den entsprechenden Kostenfolgen zu Lasten der OKP? - Welche Auswirkung stellt man auf Ebene der Sicherheit im Strassenverkehr fest? - Reduziert sich die Drogen-Kriminalität oder verschiebt sich diese auf noch problematischere Stoffe und noch verschärftere Gewalt?

Der Rest des Gesetzes sollte mit weniger Detailregelungen so gestaltet werden, dass der Bundesrat die Eckwerte und Sicherheitsmassnahmen per Verordnungsweg rasch und unkompliziert je nach den Erkenntnissen aus der Studie anpassen kann. Die vorliegende Vorlage wird dagegen zum überregulierten Hindernis für Anpassungen.

Gefahr der Konkurrenzierung vom medizinischen Cannabis durch Cannabisprodukte zu nicht-medizinischen Zwecken

Die Autor:innen der Vorlage haben offenbar versucht, dieses Problem zu verhindern, indem auf den Packungen weder vom Design noch von der Inhaltsdeklarationen her irgendwelche heilungs- oder gesunheitsfördernde Wirkung erwähnt oder suggeriert werden dürfen. Aus unserer Sicht genügt diese Massnahme auf keinen Fall, nicht zuletzt aus folgenden Gründen:

- Auch wenn die Packung gesetzeskonform ist, kennt man die Wirkung von den Sozialmedien, insbesondere von Influencer:innen.
- Sollte aus irgendeiner Quelle die Behauptung gemacht werden, dass man mit Genuss-Cannabisprodukten die gleiche oder eine stärkere Wirkung erreichen kann als mit den zugelassenen Arzneimitteln mit einem definierten Cannabis-Gehalt, dann werden die fachliche Beratung und die medizinisch-pharmazeutische Betreuung untergraben.

Unser Vorschlag

Die Kosten von medizinischem Cannabis sollten für anerkannte medizinische Zwecke dringend von der OKP übernommen werden.
Gleichwirkende Cannabis-Präparate für medizinische Zwecke sollten aus dem BtMG genommen oder vom erschwerten Zugriff durch spezielle Betäubungsmittel-Verordnungen ausgenommen werden. Sonst droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada nach der Legalisierung des Freizeitkonsums der Fall war.

Es soll sogar in Erwägung gezogen werden, ob solche Präparate nicht in der Liste der rezeptpflichtigen Arzneimittel nach Art. 24 Abs 1 Bst a Ziff 1 HMG einzuteilen sind, die Apothekerinnen und Apotheker nach persönlicher medizinischer Beratung, in direktem Kontakt mit der betroffenen Person, ohne Arztrezept abgeben dürfen. Da das Gesetz die Dokumentation solcher Abgaben verlangt, wären auch in diesem Fall wertvolle Daten für die Marktüberwachung und die vorher genannte Dauerstudie verfügbar.

Die SAPhW setzt sich für die Stärkung der Forschung und für eine Verbesserung des Zugangs zu Medizinalcannabis ein

Die SAPhW erachtet folgende Massnahmen als dringend und zwingend nötig:

- Wissenschaftliche Studien zur Sicherheit, Wirksamkeit und den Langzeiteffekten von Cannabis sollen gefördert werden.

- Vorliegen einer Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten (Es wurde zum Beispiel über lebendbedrohlichen Schimmelbefall berichtet)

- Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten

- Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Dabei sollte das BetmG künftig wie vorgeschlagen nur noch auf den Wirkstoff *THC* Bezug nehmen, nicht auf die Heilpflanze *Cannabis* als Ganzes;

- Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen, um die Gesundheitskosten zu entlasten. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit, gängige Extrakte und ähnliche Produkte im Vergütungssystem zu integrieren.

Fazit

Als Fazit sehen wir das Vorliegen vom Anfang an einer wissenschaftlichen, sozio-epidemiologischen, multifaktoriellen, pluridisziplinären Dauerstudie über die Wirkung dieses Gesetzes als unentbehrlich. Gerne würde die SAPhW am Design einer solchen Studie aktiv mitwirken. Die Regulierung von Genusscannabis muss so ausgestaltet werden, dass sie weder den Jugendschutz noch die medizinische Versorgung gefährdet. Das CanPG sollte viel weniger Detailregelungen beinhalten und dem Bundesrat den nötigen Freiraum schaffen, um die Eckwerte und Massnahmen regelmässig an den Stand der Wissenschaft, u.a. an den Ergebnissen der multifaktoriellen Studie, anzupassen.

Unter diesen Bedingungen würde die SAPhW als Fazit «Eher Zustimmung» ankreuzen. Ohne Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Massnahmen würde die SAPhW «Eher Ablehnung» ankreuzen. Deshalb wird vorläufig «Neutrale Haltung» angekreuzt.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und grüssen Sie respektvoll.

Für die SAPhW

Prof. em. Dr. Matthias Hamburger
Präsident

Dr. Marcel Mesnil
Generalsekretär

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
X	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die SAJV als Dachorganisation von 59 Jugendorganisationen und Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengleichheit, Partizipation und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Eine der Prioritäten der SAJV ist die soziale Partizipation von Kindern und Jugendlichen und damit die Stärkung der Zivilgesellschaft. Wir setzen uns für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und die Schaffung angemessener Partizipationsmöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen und Bedürfnisse von Jugendlichen ein. Die SAJV unterstützt den Gesetzesentwurf im Grundsatz als wegweisenden Schritt, die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums einzuschränken und Konsumierende auf weniger schädliche Konsumformen zu lenken. Dies ist ein grosser Fortschritt in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Cannabis ist hierzulande die meistkonsumierte illegale Substanz, besonders Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Ein besonderer Schutzstatus gilt den Minderjährigen: Auch mit der vorliegenden Regulierung besteht das Problem, dass sich Minderjährige auf dem illegalen Markt eindecken könnten. Um deren besonderen Schutz gewährleisten zu könnten, braucht es flankierende Massnahmen. Für Jugendliche, die Cannabis nicht anbauen, kaufen und konsumieren dürfen, liegt der Fokus auf begleitenden und unterstützenden Massnahmen wie die bewährten von Jugendanwaltschaften und von Suchtfachstellen durchgeführten Kursen. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Cannabiskonsum zu unterbinden, werden adäquate und leicht zugängliche Informationen zu möglichen Schäden und den Auswirkungen bereitgestellt. Der gesicherte Zugang zu kostenlosen und wirksamen Beratungs- und Therapieangeboten muss flächendeckend gewährleistet und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Aus Sicht der SAJV sind folgende Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervorzuheben: 1) Verbote im Bereich des Jugendschutzes sollten nicht Jugendliche treffen. Junge Menschen neigen dazu, explizite Verbote zu brechen, statt zu befolgen. Eher sollte man den Raum, wo junge Menschen ihre Erfahrungen machen können, sicherer gestalten. Aus diesen Gründen schlägt die SAJV vor, einen neuen Absatz in Art. 73 und Art. 81 einzufügen, damit die Behörden auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn die Straftaten von Minderjährigen begangen wurden. 2) Die Entkriminalisierung des Konsums fördert die öffentliche Gesundheit: Durch die Regulierung von Cannabis kann die Qualität und Herkunft von Cannabis kontrolliert werden. 3) Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit: Durch die Regulierung des Cannabismarktes werden den kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entzogen; die Regulierung ist das beste Instrument gegen den illegalen Markt und generiert finanzielle Ressourcen. 4) Neue Einnahmen zum Schutz Minderjähriger und Menschen mit problematischem Konsum: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen zur Prävention, Risikominderung, Schadenminderung und Suchthilfe verwendet werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollen gleichzeitig die Finanzierung ihrer Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Zweckartikel definiert fünf Hauptziele, welche im Sinne der grundsätzlichen Würdigung der Vorlage unterstützt werden. Die Ziele stehen im Einklang mit den Empfehlungen der SAJV. Der risikoarme Konsum wird legitimiert, Minderjährigen und vulnerable Zielgruppen sollen vor dem Konsum und Kontakt mit Cannabis abgehalten werden. Die SAJV unterstützt insbesondere auch alle vorgesehenen Regulierungen, welche darauf abzielen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Zudem verfolgen wir die Eindämmung des illegalen Marktes und das Ziel der Reduktion der damit verbundenen Kriminalität. Es gilt in diesem Zusammenhang, positive Anreize zu setzen, um Konsumierende vom illegalen Markt hin zum legalen regulierten Markt zu bewegen.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	Das Anliegen der Reduzierung des Konsums bei Jugendlichen und gefährdeten Personen ist wichtig für die SAJV. Mit dem Art. a0 ist es etwas doppelt abgedeckt.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In diesem Artikel werden alle Arten von Cannabisprodukten, welche künftig legal konsumiert werden dürfen, genannt. Somit sollen künftig nicht nur Cannabisblüten zum Rauchen zugelassen werden, sondern auch andere Formen des Konsums. Die SAJV setzt sich dafür ein, dass Anreize geschaffen werden, damit Produkte mit geringerem Risiko konsumiert werden. Für Produkte, welche mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden sind, sollen strengere Vorschriften in Bezug auf die Lenkungsabgabe gelten. In diesem Zusammenhang ist auch der Geltungsbereich des Vorentwurfs relevant: das synthetische THC (halb- oder vollständig synthetisch) wird klar

	von Neo-Cannabinoiden abgegrenzt. Beim erstgenannten handelt es sich um dasselbe THC, welches auch natürlich in einer Pflanze vorkommt, jedoch durch einen chemischen oder biotechnologischen Prozess hergestellt wird. Seine pharmakologische Wirkung muss identisch sein wie das natürliche THC, damit es als zugelassenes Cannabisprodukte definiert werden darf. Die chemische Formel darf folglich nicht verändert werden. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“, der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf bleiben alle künstlich hergestellten, cannabinoidähnliche Substanzen (Cannabinoidmimetika, sogenannte «synthetische Cannabinoide») verboten, das wird von der SAJV unterstützt.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAJV unterstütz die Regulierung des Besitzes für den privaten Konsum und die damit einhergehende Entkriminalisierung von Konsument:innen. Um dem illegalen Markt entgegenzuwirken, ist die Mengeneinschränkung unerlässlich. In Anlehnung an die Pilotprojekte unterstützt die SAJV die vorgesehene zulässige THC-Menge. Das Gesetzt sieht vor, dass Cannabis im öffentlichen Raum und dafür vorgesehenen Räumen konsumiert werden darf; dies ist im Sinne eines möglichst risikoarmen Konsums zu begrüssen. Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, um damit Interessenkonflikten vorzubeugen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit; die Trennung verhindert die Entstehung von grossen Cannabisunternehmungen, wie wir sie aus der Tabakindustrie kennen. Der Anbau und die Produktion von Cannabis dürfen interessant sein, damit die Positionierung im legalen Markt gelingt.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel verbiet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der SAJV begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jede Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Für die Kontrolle dieses Verbots müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend den Online-Verkauf.

Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion bildet einen wesentlichen Pfeiler eines selbstbestimmten risikoarmen Konsums. Aufgrund der geringeren Kosten im Vergleich zum kommerziellen Mark (einschliesslich Lenkungsabgabe, Handelsspannen und Vertriebskosten) verhindert die Selbstversorgung ein mögliches Ausweichen hin zum illegalen Markt. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Wenn zu viel produziert wird, steigt das Risiko der Weitergabe an Jugendliche. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit unterstützt die SAJV den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen zur Selbstversorgung.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht. Die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen die Anforderung an Qualität, Deklaration und kontrollierter Produktion.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die in diesem Artikel festgehaltenen grundlegenden Anforderungen betreffend Qualitätsstandards werden von der SAJV unterstützt. Der Schutz

	von Konsument*innen entspricht dem Ansatz eines möglichst risikoarmen Konsums. Die Erfahrungen der Pilotprojekte zeigen auf, dass der flächendeckende biologische Anbau schwierig umsetzbar ist; die erheblich höheren Produktionskosten verhindern die Wettbewerbsfähigkeit regulierter Produkte gegenüber dem illegalen Markt. Analog zu anderen Konsumgütern kann davon ausgegangen werden, dass sich der biologische Anbau in der Schweiz als Nischenmarkt etablieren wird.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAJV unterstützt das Verbot von Produkten, die bei jungen Erwachsenen einen zusätzlichen Konsumanreiz liefern. Der Jugendschutz sowie der risikoarme Konsum werden gefördert.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Problem ist, dass aktuell die wissenschaftliche Evidenz nicht vorliegt, um die Formulierung so ins Gesetz zu schreiben. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
Begründung	Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die mit einem Vaporisator verdampft werden, gelten die Anforderungen an die Produktequalität nach Artikeln 19 und 20. Für flüssige Cannabisprodukte, die mit einer elektronischen Zigarette verdampft werden (THC-haltige Flüssigkeiten), gelten die Anforderungen nach Artikeln 19 und 21. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit dieser flüssigen Cannabisprodukte zum Verdampfen vorgesehen. Abs. 1 schreibt vor, dass flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen, abgesehen vom darin enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen dürfen. Diese Bestimmung schreibt nicht nur die Sicherheit der Flüssigkeit für den Konsum vor, sondern auch deren Sicherheit, falls diese beim Nachfüllen mit der Haut oder anderweitig mit dem Körper in Berührung kommen sollte. Diese Bestimmung ist an der Regelung für elektronische Zigaretten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b TabPG angelehnt. Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird von der SAJV unterstützt. Problematisch ist,

	dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen risikofreien Konsum vorliegt.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel verbietet den Verkauf von Produkten, die ausschliesslich synthetisch hergestellt werden. Das bedeutet, dass „reines“ synthetisches THC nicht zugelassen werden darf. Synthetisches/halbsynthetisches THC muss vor dem Verkauf zwingend verdünnt oder mit anderen zugelassenen Substanzen (zugelassenen Zusatzstoffen) gemischt werden. Das verhindert, dass die Produkte konzentriert und für die Gesundheit gefährlich sind, verhindert also die Gefahr einer Überdosierung für Konsumierende auf dem legalen Markt. Zudem ist die Überwachung eines kontrollierten Anbaus von Produzierenden mit Sitz in der Schweiz einfacher. Ebenso müssen die im regulierten gehandelten Markt vorgeschriebenen Höchstmengen berücksichtigt werden; „reines“ synthetisches THC ist nicht zugelassen, es müssten weitere Stoffe beigemischt werden, welche im Gesetz nicht geregelt werden. Aus Sicht der SAJV entspricht dieser Artikel dem Grundsatz der Risikominderung, was unterstützt wird. Siehe hierzu auch die Kommentare zu Art. 5 in Bezug auf die Zulassung von synthetischem Cannabis.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine umfassende Deklaration der Inhaltsstoffe (Produkteinformation) sowie die Anforderungen an Verpackung und Warnhinweise sind im Hinblick auf Qualität und Rückverfolgbarkeit besonders relevant. Art. 27 schreibt eine einheitliche Verpackung (plain packaging) mit Kindersicherung vor. Dies entspricht den Empfehlungen der SAJV hinsichtlich Kinder- und Jugendschutzes sowie bezüglich einer Einschränkung von Marketing-Aktivitäten. Eine detaillierte Regelung ist aus gesundheitlicher Sicht unbestritten, das wurde bereits im Schutzkonzept entsprechend gefordert. Ein Nachteil dieser präzisen Formulierungen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen) ist die Gefahr, dass es Revisionen braucht bei neuen Erkenntnissen/Entwicklungen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warnhinweise sollten regelmässig von einer Expertengruppe überarbeitet werden können; die NAS-CPA (wo die SAJV Mitglied ist) stellt sich zur Verfügung.
Begründung	Diese drei folgenden Artikel (29, 30, 31) regeln Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen. Der Grundsatz, dass die Verpackung von

	Cannabisprodukten für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen muss, wird von der SAJV unterstützt. Ebenso, dass für Cannabisprodukte zum Rauchen zusätzliche Warnhinweise anzubringen sind; dies entspricht der Logik des Ziels eines möglichst risikoarmen Konsums. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad aus Sicht der SAJV zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel regelt das zentrale Element eines regulierten Marktes, die Grundsätze des Konzessionssystems. Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der SAJV grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Jugendschutz zu gewährleistet und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der problematische Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Erfolgt der Verkauf nicht gewinnorientiert, kann das Verkaufspersonal glaubhafter Botschaften zur Prävention und hin zu einem risikoärmeren Konsum anbringen. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken.

	Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um ein ausgewogenes Verhältnis in der Angebotsdichte zu finden. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden – bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die SAJV unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es muss klar geregelt werden, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von den Kantonen verwaltet, koordiniert und für entsprechende Programme in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass die Massnahmen in kantonale resp. regionale Programme eingebettet werden und so dem substandzübergreifenden Ansatz Rechnung getragen wird. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden und keine Doppelspurigkeit entsteht. Zudem können die Kantone diese Mittel mit anderen Mitteln, wie beispielswiese dem Alkoholzehntel, abstimmen.
Begründung	Der für die SAJV zentrale Grundsatz, wonach der Verkauf von Cannabisprodukten nicht gewinnorientiert erfolgen darf, wird bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession geregelt. Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der SAJV diesem oben genannten Grundsatz, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention, Therapie /Schadenminderung und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einem nicht gewinnorientierten Verkauf, Gewinne erzielt werden dürften. Darauf weisen auch Beobachtungen aus den Pilotversuchen hin. Deshalb sieht der Vorentwurf vor, dass die Gewinne, soweit sie die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich in Prävention, Therapie/Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c). Die SAJV setzt sich für eine starke substanzübergreifende Prävention ein. Aus oben genannten Gründen ist es notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen vom Alkoholzehnten oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Wenn die Gewinne von den

	konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten eingesetzt in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAJV begrüsst, dass mit diesem Artikel eine ausreichende Schulung des Verkaufspersonals in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominderung und Früherkennung festgelegt wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. Ebenso unterstützt die SAJV, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten in den Verkaufsstellen in jedem Fall verboten ist.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verfügbarkeit einzuschränken ist ein wichtiges Instrument, um den Konsum zu beschränken. Der Verkauf ist von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, die Kantone können dieses nächtliche Verkaufsverbot verlängern. Die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern, entspricht der Haltung der SAJV; es handelt sich um eine wirksame strukturelle Präventionsmassnahme; ebenso unterstützt die SAJV Testkäufe & Kontrollen.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, alle Artikel zum Online-Verkauf zu streichen und somit darauf zu verzichten. Die SAJV ist der Meinung, dass der Online-Verkauf wichtig ist als ergänzendes Angebot zu den physischen Verkaufsstellen. Dies ist eine wichtige Massnahme gegen den illegalen Markt und für die Gleichbehandlung der gesamten Schweizer Bevölkerung
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Einführung von Online-Verkäufen wird erst genehmigt, wenn durchsetzbare Alterskontrollen technisch umsetzbar und gewährleistet sind. Das ist bedeutsam für den Schutz von Minderjährigen. Auch der Grundsatz der Konzession wird von der SAJV gutgeheissen: Da der Online-Verkauf kantonsübergreifend ist, wird vom Bund nur eine einzige Konzession vergeben. Es müssen weitgehend dieselben Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Konzession zum Verkauf in Verkaufsstellen oder online erteilt werden kann. Die Kantone haben zwar die Möglichkeit, Verkaufsstellen zu eröffnen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Kantone, die Anzahl der Verkaufsstellen auf ihrem Gebiet zu begrenzen (Art. 39 Abs. 3). Diese Massnahmen sind aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, können jedoch zu einem ungleichen Zugang zu legalem Cannabis auf Schweizer Gebiet führen. Der Online-Verkauf von Cannabis stellt sicher, dass jede Person, die zum Konsum berechtigt ist, ihr Produkt auf dem legalen Markt kaufen kann. Ohne Verkaufsstellen in angemessener Nähe bleibt die Versuchung bestehen, dass sich Konsumierende auf dem illegalen Markt eindecken. Zudem wird bereits heute ein beträchtlicher Teil des illegalen Handels mit Cannabis online abgewickelt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass via Online-Handel eine angemessene Produktepalette angeboten wird. Zudem entspricht der Online-Verkauf den aktuellen Konsumgewohnheiten, insbesondere von jungen Erwachsenen. Möglicherweise wird sich diese Präferenz in Zukunft noch verstärken; durch das Angebot von Online-Verkäufen wäre eine grössere Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten bereit, ihre Cannabisprodukte auf dem legalen regulierten Markt zu erwerben.
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen

	eingesetzt und vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen.
Begründung	Die SAJV unterstützt diese Grundsätze der Verwendung der Mittel. Die Einnahmen aus dem Verkauf dürfen nicht in Konkurrenz zu den kantonalen Einnahmen stehen und die Verwendung der Gelder sollen in Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Suchtstrategien stehen. Die SAJV setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein und ist überzeugt davon, dass dies am besten gelingt, wenn bestehende Konzepte und Strategien von Kanton und Bund berücksichtigt und Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Analog zur Argumentation betreffend Art. 40 ist auch hier ein potenzieller Interessenkonflikt vorhanden – wenn der Bund resp. der Konzessionär die Gewinne verwaltet. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt und verwaltet werden können, soll ein Fonds unter Aufsicht vom EDI etabliert werden. Zudem erachtet es die SAJV als wichtig, dass die Preisbildung im Online-Handel auf jene der kantonalen Verkaufsstellen abgestimmt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die SAJV unterstützt die Minderheit und somit das nächtliche Lieferverbot. Auch hier geht es darum, die Verfügbarkeit einzuschränken und damit den riskanten Konsum von Substanzen zu verringern.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass jede Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Cannabis und Cannabiserzeugnissen ohne besondere Bewilligung verboten ist. Dies ist die Grundregel, wonach jeder grenzüberschreitende Handel einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Grundsatz der strengen Kontrolle ist der öffentlichen Gesundheit förderlich. Der Artikel räumt der Schweizer Produktion keinen Vorrang ein und enthält keine Kriterien für die Begrenzung der Einfuhren. Wichtig ist, dass die Produktesicherheit gewährleistet wird, d.h. dass die strengen Auflagen auch auf Importware angewendet werden. Zudem sollen Importprodukte nicht günstiger verkauft werden dürfen als einheimische Produkte.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Dieser Artikel regelt die Lenkungsziele der Abgabe: Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Dazu werden zwei Ziele zur Reduktion des risikoreichen Konsums und ein Ziel zur Begrenzung des allgemeinen Konsums definiert. Die SAJV unterstützt den Ansatz der Risikominderung: für weniger schädliche Konsumformen werden finanzielle Anreize geschafft. Die Ziele der Reduzierung des Cannabiskonsums und der Förderung von Produkten mit niedrigem THC-Gehalt entsprechen den Grundsätzen der Schadenminimierung. Die SAJV erachtet die Lenkungsabgabe als ein gutes Instrument, um die im Zweckartikel genannten Ziele zu erfüllen. Mit einer Besteuerung könnte suggeriert werden, dass die Erhöhung an zusätzlichen Einnahmen wünschenswert sei, was eine Abhängigkeit vom Konsum generierte.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Artikel regelt die Bemessung der Lenkungsabgabe: Die Lenkungsabgabe setzt sich einerseits aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und andererseits aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammen. Das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bezieht sich auf die Toxizität der mit der Produktekategorie einhergehenden Anwendungsform. Die Lenkungsabgabe soll umso höher sein, je mehr THC in den Produkten enthalten ist und je risikoreicher die Anwendungsform der Produkte ist. Dies entspricht den in Art. 64 formulierten Lenkungszielen. Der Bruttopreis für den Endkunden (Konsumentenpreis) wird nebst der Lenkungsabgabe auch durch andere Faktoren wie den Kosten im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb beeinflusst. Es lässt sich nur bedingt abschätzen, wie sich Anforderungen an die Produktequalität, Produktionstechniken, Skaleneffekte, Importmöglichkeiten und Marktdynamiken auf den Bruttopreis auswirken werden. Neben den Produktionskosten entfallen auf Cannabisprodukte noch die Mehrwertsteuer sowie eine allfällige kantonale Aufsichtsabgabe nach Artikel 67, wobei letztere je nach Kanton unterschiedlich ausfallen dürfte. Als Anhaltspunkt lassen sich die beispielhaften Abgabesätze mit den Nettopreisen für Anbau, Herstellung inkl. Vertrieb und Verkauf verrechnen, welche eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie zur Lenkungsabgabe geschätzt hat. Schlägt man darauf die Mehrwertsteuer auf, erhält man einen möglichen Bruttopreis für den Endkunden. So resultiert bei einem Nettopreis von 4,00 Franken für ein Gramm Cannabisblüten ein Bruttopreis von 10,05 Franken für niedrigste THC-Potenz von 50 Milligramm. Dieser Bruttopreis steigt Schritt für Schritt mit steigender THC-Potenz auf 17,50 CHF bei 200 Milligramm THC an. Die SAJV erachtet es als wichtig, dass die Preise unter den Konzessionären aufeinander abgestimmt werden und hierbei die Erfahrungen der Pilotprojekte genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Artikel legt fest, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe nach Abzug der Vollzugskosten des Staates umverteilt werden sollen; es handelt

	sich um die Verteilung des Ertrags und um Vollzugsentschädigungen. Er sieht eine gleichmässige Umverteilung an die gesamte Bevölkerung über die obligatorische Krankenversicherung vor, wobei das Modell der CO2-Abgabe übernommen wird. Diese halbdirekte Umverteilung bedeutet, dass diejenigen, die mehr konsumieren, mehr Steuern zahlen, aber dass das Geld vorrangig an Menschen mit Gesundheitsproblemen über ihre Krankenversicherung zurückfließt. Der Artikel sieht auch eine Vollzugsentschädigung zur Finanzierung der Marktkontrolle, Prävention und Risikominderung vor. Die SAJV unterstützt den Vorentwurf und lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus Sicht der SAJV ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung von Konsum zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit die Einnahmen zu erhöhen entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der SAJV ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und Schadenminderung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der SAJV zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die SAJV setzt sich für eine starke und substanzübergreifende Verwendung der Gelder in den Bereichen Prävention, Suchthilfe und Schadenminderung ein.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Keine Änderungsvorschläge, allenfalls Präzisierung auf Verordnungsebene.
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe erheben. Der Vorentwurf sieht eine verursachergerechte Finanzierung der Vollzugsaufgaben über Gebühren und kantonale Aufsichtsabgaben vor. Die SAJV erachtet es als wichtig, dass darunter die Massnahmen der gesamten Viersäulen-Politik fallen. Für Kantone werden Vollzugskosten anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen; das sind Kosten, welche nicht individuell zuteilbar sind. Wird beispielsweise bei Testkäufen kein Fehlverhalten der Verkaufsstellen festgestellt, können diese Kosten nicht verrechnet werden und fallen daher unter die kantonalen Aufsichtsabgaben. Weitere Beispiele sind Kosten für Sensibilisierungsaufgaben sowie die Laborkosten bei Stichproben. Massnahmen zur Prävention und Schadenminderung bei Cannabiskonsum, die im Betäubungsmittelgesetz nach Art. 3b Absatz 1 und 3g vorgesehen sind, fallen ebenso darunter (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 130). Um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllten zu können, braucht es umfassende Massnahmen in allen vier Säulen der Schweizerischen Suchtpolitik: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention

	(F+F) • Therapie und Beratung • Schadenminderung und Risikominimierung • Regulierung und Vollzug
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig für die SAJV, die Mittel müssen gesetzlich festgelegt werden; das heutige Monitoring genügt nicht, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen und so ein adäquates Steuerungsinstrument bereitzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 (neu) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für Personen, die zum Zeitpunkt der Tat minderjährig waren, wenn es sich um Straftaten im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Konsum oder dem Anbau von Cannabis zum Eigenbedarf handelt.
Begründung	Die SAJV ist der Ansicht, dass die Schweizer Gesetzgebung in Bezug auf Cannabis vorsehen sollte, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem Besitz, Konsum oder Anbau von Cannabis zum Eigenbedarf durch Minderjährige zu entkriminalisieren. Diese Entkriminalisierung von Minderjährigen lässt sich durch zahlreiche wissenschaftliche Argumente rechtfertigen: Ineffizienz und Kontraproduktivität von Sanktionen: Wissenschaftliche Daten zeigen, dass die Kriminalisierung junger Konsumenten deren Konsum nie reduziert hat, sondern im Gegenteil Hindernisse für den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Präventionsbotschaften schafft. Aus Angst vor Sanktionen vermeiden junge Menschen, Hilfe in Anspruch zu nehmen, was die gesundheitlichen und sozialen Risiken verschärft. Paradoxon des strafenden „Schutzes”: Es ist widersprüchlich, Jugendliche schützen zu wollen und sie gleichzeitig zu kriminalisieren. Dieser Ansatz stigmatisiert und marginalisiert genau diejenigen, denen er helfen soll, und gefährdet ihre persönliche Entwicklung und ihre zukünftige soziale Integration. Erfolgreiche Modelle der Entkriminalisierung: Länder, die einen gesundheitspolitischen Ansatz verfolgen (Portugal, Niederlande), verzeichnen einen deutlichen Rückgang des problematischen Konsums bei Jugendlichen. Sozialpädagogische Begleitung erweist sich als wirksamer als Sanktionen, um Risikoverhalten zu ändern. Kohärenz des Rechtssystems: Wenn der Konsum für Erwachsene legal wird, führt die Kriminalisierung des Konsums durch Minderjährige zu einer rechtlichen Inkohärenz. Das Ziel muss eine spezialisierte Begleitung in Suchtfragen und die Risikominderung sein, nicht die Bestrafung. Wenn der Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige rechtmäßig verboten ist, droht ihnen beim Konsum dieser Produkte keine strafrechtliche Verfolgung. Die gleiche Regelung sollte auch für Cannabis gelten. Die Entkriminalisierung ermöglicht es, den Schutz Minderjähriger und die Wirksamkeit der öffentlichen Politik in Einklang zu bringen, indem der gesundheitliche und pädagogische Ansatz gegenüber kontraproduktiven Repressionsmaßnahmen Vorrang erhält. Die GREA schlägt daher vor, einen neuen Absatz 4 in Artikel 73 einzufügen, um Straftaten von Minderjährigen zu entkriminalisieren.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 81 Strafverfolgung 5 (neu) Bei Verstößen durch Minderjährige verzichten die zuständigen Behörden auf eine Strafverfolgung. Sie bevorzugen sozialpädagogische Begleitmaßnahmen, Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Risikominderung in Zusammenarbeit mit Suchthilfeeinrichtungen. Art. 81bis (neu) Alternative Maßnahmen 1 Die Strafverfolgungsbehörde kann Personen, die zuvor auf dem illegalen Markt tätig waren, Begleitmaßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorschlagen. 2 Diese Maßnahmen können eine Ausbildung, administrative oder finanzielle Unterstützung bei der Erlangung gesetzlicher Genehmigungen umfassen.
Begründung	Aus denselben Gründen wie in Art. 73 schlägt die SAJV vor, einen neuen Absatz 5 in Art. 81 einzufügen, damit die Behörden auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn die Straftaten von Minderjährigen begangen wurden. Die Behörden können hingegen verlangen, dass dem minderjährigen Straftäter sozialpädagogische Begleitmassnahmen, Präventions- und Risikominderungsmassnahmen angeboten werden. Wie in Art. 1 erwähnt, fehlen Massnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs: Der Vorentwurf enthält keinen Hinweis auf Wiedergutmachungsmassnahmen für verurteilte Personen oder auf die Begleitung in die legale Wirtschaft. Er versäumt es anzuerkennen, dass das Verbot und die Kriminalisierung von Cannabis mehr Schaden angerichtet haben als Cannabis selbst. Die SAJV schlägt vor, einen neuen Artikel 81 bis zu schaffen, der es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, Personen, die vom illegalen Cannabismarkt leben, Begleitmassnahmen anzubieten, um ihnen bei der Integration in die legale Wirtschaft zu helfen. Solche Massnahmen zielen auch darauf ab, zu verhindern, dass diese Personen sich dem illegalen Verkauf anderer, gefährlicherer Substanzen zuwenden.
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Gelingen der Zusammenarbeit, Behördenarrangement und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen ist ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Gesetzesvorlage. Die SAJV setzt sich dafür ein, dass Aufgaben konkret und verbindlich ausgestaltet, gut koordiniert und aufeinander abgestimmt werden; in diesem Sinne unterstützen wir den Minderheitsantrag.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Minderheit wird von der SAJV unterstützt.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SAJV unterstütz die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie die SAJV verfolgt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung im Sinne der Bemerkungen
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. Die SAJV ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149).
Anhang:	

Schweizerische Fachgesellschaft der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Public Health (SPHD)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Das geltende Verbot von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken hat weder zu einer Verringerung des Konsums noch zu einem besseren Gesundheitsschutz geführt. Obwohl Cannabiskonsum in der Schweiz verbreitet ist, weist nur ein kleiner Teil der Konsumenten einen problematischen Konsum auf. Wissenschaftliche Evidenz zeigt klar, dass ein optimaler Gesundheitsschutz mit einer regulierten Legalisierung erreicht werden kann. Die aktuelle Vernehmlassung ist im Rahmen der bereits geschehenen Legalisierungsschritte zu sehen. In der Schweiz sind Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von <1%, sog. CBD Cannabis, und Cannabisprodukte mit höherem THC Gehalt zu medizinischen Zwecken bereits legalisiert. Aktuell ist die Cannabis-Beschaffung durch den Schwarzmarkt problemlos und ohne Altersbeschränkung bzw. -kontrolle möglich. In dieser unregulierten Schwarzmarktsituation, die durch alleinige Prohibition entsteht, ist kein Gesundheitsschutz möglich. Im Gegenteil, die Beschaffung auf dem Schwarzmarkt ist aus gesundheitlicher Sicht nicht ungefährlich. Häufig werden in klandestinen Strukturen nicht nur Cannabisprodukte sondern auch andere Suchtmittel gleichzeitig angeboten, was das Risiko für den gleichzeitigen Kauf von Substanzen mit hohem Suchtpotential und/oder hohem Gesundheitsrisiko erhöht. Zudem kann «Strassencannabis» durch Schwermetalle, Streckmittel oder mikrobiell verunreinigt sein. Schliesslich wissen die Konsumenten nicht, wie hoch der THC-Gehalt und somit die psychoaktive Wirkung ist. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erkennen, dass sich der THC Gehalt in Cannabisprodukten auf dem Schwarzmarkt in den vergangenen zwanzig Jahren verdoppelt hat. Trotz der psychoaktiven Wirkung birgt Cannabis nur ein geringes Suchtpotential und weist bei isoliertem Konsum durch gesunde Personen im Vergleich zu anderen psychoaktiven Substanzen relativ wenige gesundheitliche Risiken auf. Zu diesen gehören die Entwicklung von depressiven und Angststörungen bei langfristigem Konsum von Cannabisprodukten mit hohem THC Gehalt und ein erhöhtes Psychoserisiko bei Betroffenen mit vorbestehender psychotischer oder bipolar affektiver Erkrankung. Das weitaus grösste gesundheitliche Risiko besteht in der Tatsache, dass Cannabis in den meisten Fällen gemeinsam mit Tabak geraucht wird mit entsprechendem Risiko zur Entwicklung von Atemwegserkrankungen inkl. Lungenkrebs. Deswegen ist insbesondere der gleichzeitige Konsum von zusätzlichen Suchtmitteln wie Tabak und Alkohol als problematisch zu erachten und steht der Schutz von vulnerablen Gruppen wie Minderjährigen und vulnerablen Personen im Vordergrund. Der Schutz der vulnerablen Personen ist aus unserer Sicht zu wenig gut ausgearbeitet und muss dringen in der Gesetzgebung aufgenommen werden. Aus unserer Sicht sind vulnerable Personengruppen Menschen mit problematischem Konsum von Cannabis und/oder Personen mit Personen mit psychischen Erkrankungen, die durch THC Konsum ausgelöst oder massgeblich verschlechtert werden (psychotische Erkrankungen, bipolar affektive Störungen).

	Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Konsum unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbreitet ist. Somit ist nicht die Legalisierung per se problematisch, sofern diese unter strengen Auflagen geschieht, die Kommerzialisierung des Konsums verhindert wird und vulnerable Personengruppen schützt werden. Um einen möglichst guten Gesundheitsschutz zu erreichen, darf aus Sicht der SPHD auf keinen Fall eine lediglich leichte Marktregulierung analog Alkohol und Tabak erfolgen, sondern es muss eine strikte Regulierung angestrebt werden. Die Regulierung muss preisliche Massnahmen, Zugangsbeschränkungen, Webeverbot und nicht-gewinnorientiertem Verkauf mit aktiver Gesundheitsprävention kombinieren. Weiter müssen finanzielle Mittel für die epidemiologische Begleitforschung bereit gestellt werden um eine evidenzbasierte Umsetzung des Cannabisgesetzes sicherzustellen. Die vorgeschlagene Gesetzesgrundlage erfüllt diese Bedingungen weitgehend. Die SPHD schlägt vor den Schutz der vulnerablen Personengruppen und die aktive Prävention auszubauen, was die vorgeschlagenen Änderungen begründet. Im Gegensatz zum Vorschlag der Minderheit und der Nationalen Arbeitsgruppe Sucht stützen wir die aktuelle Nulltoleranzwert Politik. Dies, weil noch keine wissenschaftlich fundierten cut-off Werte besteht, noch keine screening Teste für den grossflächigen Einsatz durch die Polizei im Strassenverkehr bestehen und aus unserer Sicht auch für Alkohol eine Nulltoleranzwert Politik bestehen müsste.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige, junge Erwachsene und vulnerable Risikogruppen (d.h. unter anderem Personen mit problematischem Konsum und Personen mit psychischen Erkrankungen, die durch THC Konsum ausgelöst oder massgeblich verschlechtert werden) vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Es sollen nicht einzig Minderjährige vor dem Kontakt und Konsum von Cannabis abgehalten werden. Junge Erwachsene zeigen die höchste Konsumprävalenz von allen Altersstufen. Gleichzeitig beginnen insbesondere schwere psychische Erkrankungen wie schwere rezidivierende (endogene) Depressionen, psychotische Störungsbilder, schwere Suchterkrankungen und auch bipolar affektive Erkrankungen typischerweise im jungen Erwachsenenalter. Deshalb muss der Gesundheitsschutz auf junge Erwachsene und diese vulnerablen Risikogruppen ausgeweitet werden.

Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen und erweitern
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat sieht für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vor. Insbesondere müssen (online) Verkaufsstellen von Cannabisprodukten mit mehr als 20% THC zwingend niederprozentige Produkte anbieten; und der Verkauf von Cannabisprodukten von mehr als 20% THC darf nur erfolgen, wenn eine Kontaktaufnahme mit einer Präventions- oder Suchtfachstelle belegt werden kann. Der Bund kann weitere Massnahmen einführen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen sollen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein so geringes Risiko wie möglich für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Wir unterstützen den Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums von Cannabisprodukten zum Verdanken. Gleichzeitig gehen wir mit der NASCAP einig, dass aktuelle keine wissenschaftliche Evidenz für einen komplett risikofreien Konsum vorliegt und unterstützen deswegen die von der NAS-CAP vorgeschlagene Anpassung
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Alle Cannabisprodukte müssen sicher für Kinder und Jugendliche verpackt werden. Zusätzlich müssen den Kundinnen und Kunden beim Verkauf Informationen in print oder digitalen Formaten abgegeben werden, die Hinweise für die sichere Aufbewahrung vor Kindern und Jugendlichen im häuslichen Umfeld beinhalten. Cannabisprodukte mit hochprozentigem THC müssen

	entsprechend gekennzeichnet werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Eine sichere Verpackung für Kinder und Jugendliche muss für alle Cannabisprodukte vorgesehen werden. Zusätzlich müssen den Kundinnen und Kunden beim Verkauf Informationen in print oder digitalen Formaten abgegeben werden, die Hinweise für die sichere Aufbewahrung im häuslichen Umfeld beinhalten.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern und Jugendlichen aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» e. «Dieses Produkt soll nicht von Personen mit psychische Erkrankungen die durch THC Konsum entweder ausgelöst oder massgeblich verschlechtert werden konsumiert werden. 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Die sichere Verpackung soll Kinder und Jugendliche gleichermassen betreffen. Zudem muss ein Warnhinweis für den Konsum von Personen mit psychischen Erkrankungen, die durch THC Konsum entweder ausgelöst oder massgeblich verschlechtert werden, aufgeführt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzt. Die Gewinne werden via Tabakfonds verwaltet und koordiniert eingesetzt. d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person und das Verkaufspersonal der Verkaufsstelle keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist;

	g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; h. gewährt, dass Mindestabstände der Verkaufsstelle zu Ausbildungsstätten Minderjähriger und Gesundheitseinrichtungen eingehalten werden und i. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Da auch nicht-gewinnorientierte Unternehmen Gewinn erzielen können, rechnen wir damit, dass trotz Einhaltung einer entsprechenden Rechtsform und dieser Gesetzgebung der Cannabisverkauf erhebliche Gewinne erzielt werden dürfte. Es ist deswegen aus unserer Sicht unabdingbar, dass die Verwendung des Gewinns koordiniert und transparent durch die staatlichen Akteure erfolgt. Wir schlagen deshalb vor im Sinne eines koordinierten Einsatzes und unter Berücksichtigung eines möglichst schlanken Prozesses sämtliche Gewinne über den Tabakfonds zu verwalten und zu nutzen. Zudem sind aus Sicht des Schutz von Minderjährigen und weiterer vulnerablen Risikogruppen Mindestabstände der Verkaufsstellen zu Ausbildungsstätten und Gesundheitseinrichtungen zwingend nötig und dürfen nicht als Option an die Kantone delegiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss gemäss Absatz 1 Buchstabe c ausreichend im Bereich Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum ausgebildet sein. Diesbezüglich ist eine Zertifizierung bei einer geeigneten Präventionsund Suchtfachstelle nötig, die in regelmässigen Abständen erneuert wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen.

	3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Damit ein optimaler Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann, muss Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein. Wir begrüssen deswegen, dass dies explizit bereits in den aktuellen Gesetzesentwurf Einzug gefunden hat und im Absatz 1 die Inhalte der Ausbildung umrissen werden (Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum). Wir schlagen vor, eine zertifizierte Ausbildung einzuführen, um deren Qualität sicher zu stellen und sehen deswegen folgende Ergänzung zu Absatz 2 des Artikel 42 vor.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzt. Die Gewinne werden via Tabakfonds verwaltet und koordiniert eingesetzt. d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person und das Verkaufspersonal der Verkaufsstelle keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Der Gesetzestext für online Verkauf und Verkaufsstellen soll harmonisiert werden. Deswegen sehen wir, angelehnt an Artikel 40, folgende Änderungen im Artikel 49 vor.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen.

	i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss gemäss Absatz 1 Buchstabe c ausreichend im Bereich Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum ausgebildet sein. Diesbezüglich ist eine Zertifizierung bei einer geeigneten Präventionsund Suchtfachstelle nötig, die in regelmässigen Abständen erneuert wird. Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe h den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten. 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Der Gesetzestext für online Verkauf und Verkaufsstellen soll harmonisiert werden. Deswegen sehen wir, angelehnt an Artikel 42, folgende Änderungen im Artikel 52 vor.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Um eine Geschlechtergleichstellung zu erreichen, schlagen wir vor, dass der Ertrag der Lenkungsabgabe lediglich in die obligatorische Krankenpflegeversicherung und nicht in die Militärversicherung verteilt wird. Dementsprechend sollte Absatz 3 angepasst werden
Anhang:	

Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie - SGGPsy

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der Fachverband Sucht ist der Verband von knapp 350 Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) in der Deutschschweiz. Die Mitglieder des Fachverbands Sucht bieten professionelle Angebote an. Im Namen seiner Mitglieder setzt sich der Fachverband Sucht für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Cannabisproduktegesetzes. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Fachverbands Sucht besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Der Fachverband Sucht spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben: - Gesundheitsschutz vor Profit: Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent:innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Der Fachverband begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen. - Entkriminalisierung des Cannabiskonsums: Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmäßig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. - Überwachung der Umsetzung & Monitoring: Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmaßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadensminderung zu einem Blindflug.

	Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen der Fachverband Sucht Verbesserungspotenzial sieht. - Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Der Fachverband Sucht begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält der Fachverband Sucht jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Fachverbands Sucht im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsums, sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden. - Preisfestsetzung von Cannabisprodukten: In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht des Fachverbands Sucht ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Der Fachverband Sucht begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	Der Fachverband Sucht lehnt den Vorschlag der Minderheit ab. Mit der vorgesehenen Formulierung wird bereits klar, dass jede Art von Werbung – auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring – verboten ist. Dem Fachverband Sucht ist es ein Anliegen, dass für die Kontrolle dieses Verbots genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Online-Verkauf.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eigenproduktion trägt dazu bei, ein Abwandern in den illegalen Markt zu verhindern. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge der Eigenproduktion nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Jugendschutz unterstützt der Fachverband Sucht den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen der Eigenproduktion
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cannabisprodukte dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie für Minderjährige attraktiv sind, weshalb der Fachverband insbesondere die Buchstaben e und f des Artikel 21 Absatz 1 begrüsst
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Aktivkohlefilter sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung von Art. 22 Ab. 1: «… ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen»
Begründung	Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird vom Fachverband Sucht unterstützt. Herausfordernd ist, dass aktuelle keine genügend eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen vollständigen risikofreien Konsum vorliegt. Deshalb braucht es eine Anpassung in der Formulierung
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im

	Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr. Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforerungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen). Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig
Begründung	Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: «Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG» Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle elektronische Informationssystem seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Deren Nutzung ist schwerfällig und die entsprechende Webseite ist noch zu wenig bekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer

	benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention,

	Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Suchtund Gesundheitsstrategien geschieht.
Begründung	Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Der Fachverband Sucht begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Er spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht er jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Gegenvorschlag
Begründung	Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und den Art. 40 Abs. 1 lit. G streichen. Das widerspricht aus Sicht des Fachverbands Sucht den Grundzügen des Gesetzes, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern können. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spielendenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund:innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Der Fachverband Sucht erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner,

	Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegevorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegevorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Damit die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf im Sinne der nationalen Gesundheitsstrategie verwendet werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) koordiniert und verwaltet werden
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Er spricht sich für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) verwaltet und koordiniert werden
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund:innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss – auch, wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen. Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche. Der Fachverband Sucht spricht sich dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	kein Gegenvorschlag
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfall erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadensminderung weitgehend im Blindflug
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Annahme Antrag Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss) Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THCWerts

	zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren
Begründung	Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich der Fachverband Sucht einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THCWert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Wider-Handlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden ist, ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM / Societé Suisse de Médicine Légale SSML / Società Svizzera di Medicina Legale SSML

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen. Diese Formulierung enthält zwei Mängel: 1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis». 2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art. 1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich THC-haltige Betäubungsmittel geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (BetmG, Art. 2 Buchstabe a Ziffer 3) Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. 30 Gramm getrocknetes Blütenmaterial (Marihuana), oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch.
Begründung	Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabis-Erzeugnisses vor Ort ist selten

	möglich. Selbst bei einer aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Um Kontrollen somit zu vereinfachen, sollen lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bst. a wegzulassen. Bei Bst. b soll die Formulierung auf «getrocknetes Blütenmaterial» oder «Haschisch» ohne Cannabisextrakte geändert werden. Erstere beide sind die am häufigsten vorkommenden Cannabisprodukte in der Praxis (vgl. Art. 14 Abs. 2 zur Begründung bzgl. Vorbehalten gegenüber lösungsmittelbasierten Cannabisextrakten). Die erlaubte Menge im öffentlichen Raum ist nochmals zu überdenken. Im jetzigen Verständnis wären damit rund 150-450 Konsumeinheiten gemeint (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten).
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens eine weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Einerseits ist es schwierig, im Zuge einer Kontrolle festzustellen, ob sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet Andererseits ist es aufgrund dieser Regelung möglich, nebenbei zahlreiche weitere Pflanzen zu kultivieren, die noch keine Blüten tragen. Was sodann die Kontrolle und Umsetzung dieser Bestimmung massiv erschwert. Aus unserer Sicht sind drei Pflanzen in der Blütenphase für den Eigenkonsum einer einzigen Person weit zu viel. Gemäss polizeilichen Erkenntnissen kann von den Pflanzen weit mehr geerntet werden, als innerhalb der Pilotversuchen für den Eigenkonsum geltend gemacht wurde (vgl. Erläuternder Bericht, S. 65). Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens a. 150 Gramm getrocknetes, Blütenmaterial (Marihuana), oder b.75 Gramm Haschisch erlaubt.
Begründung	Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist zu hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Eine Konsumeinheit entspricht einem einmaligen Rauschzustand. Daher ist auf die Nennung der Gesamtmenge von 75 g THC zu verzichten. Die vorgeschlagenen Mengenbegrenzungen orientieren sich an den Abgabemengen in den Pilotversuchen (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Um Kontrollen sodann zu vereinfachen, sind lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) in Abs. 2 (bzw. neu Abs. 1) anzugeben. Der Formulierungsvorschlag ist als gewonnene Menge ab aus Eigenanbau gewonnenen Pflanzen zu verstehen. Die Zahlen basieren auf der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Erklärung für die gewählte Formulierung: Frischpflanzen können gezählt werden und «frisches, unverarbeitetes Cannabis» gemäss Bst. b, welches getrennt von einer Pflanze aufbewahrt wird, kommt in der Praxis selten vor bzw. befindet sich in der Regel im Trocknungszustand, weshalb darauf verzichtet wird, hier diese Form von Cannabis aufzuführen. In der Praxis kommen v.a. die Produkte gemäss Bst. a und b vor, wie sie im Vorschlag formuliert sind.

Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Arten von Hanf (auch CBD-(Industriehanf) begrüssenswert. Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen.

	2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Bemerkung zu Art. 28 Abs. 1: Mengen sind in mg, Gehalte in % anzugeben. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.

Begründung	Bemerkung zu Art. 35 Abs. 1: Mengen sind in mg, Gehalte in % anzugeben. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Eine Einschränkung aufgrund von Nationalität oder Aufenthaltstitel birgt die Gefahr für einen illegalen Handel durch nicht bezugsberechtigte Personen, die sich auf einem Schwarzmarkt bedienen könnten.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten.

	f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Bemerkung zu Art. 52 Abs. 1 lit. i: Die Bezeichnung «geringem Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden. Angabe des Gehalts in %.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bemerkungen zum Art. 73: In der jetzigen Leseart erweckt diese Strafbestimmung den Anschein, dass

	der Besitz sowie der Anbau und die Lagerung ohne Bewilligung generell verboten sei. Vorschlag: Einschub oder eine geeignete Präzisierung, dass diese Strafbestimmung für Privatpersonen keine Geltung habe, solange sie die Vorgaben des Gesetzes einhalten, ist für die Verständlichkeit nötig (bspw. vorbehalten Art. 74). Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen wären (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden, um auch inskünftig die notwendigen strafprozessualen Mittel einsetzen zu können, wie bis anhin. Vorschlag: Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Bemerkung zu Art. 74: Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts (S. 137) wird klar, dass jemand, der bspw. 11 Pflanzen kultiviert nach Art. 73 Abs. 1 Bst. a zu bestrafen ist. Weiter ist zu hinterfragen, ob die Kultivierung von 10 Pflanzen lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine beachtliche Menge an Cannabis ernten, welche vermutlich nicht mehr für den Eigenkonsum angenommen werden kann. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze, welche über der erlaubten Anzahl zur Selbstversorgung im Besitz einer Person ist, ausgefällt werden könnte und die Grenze zum Vergehen tiefer angesetzt würde. Vorschlag: Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 ist nötig. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs.

	5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz gegenüber THC. Demnach führt bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Vollblut (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Dieser Wert ist wissenschaftlich abgestützt und praxisbewährt. Eine Minderheit beantragt nun, dass in Zukunft zwischen zwei Grenzwerten unterschieden wird, nämlich dem analytischen Grenzwert (Angabe, ab wann ein messbarer Konsum vorliegt) und einem Risikogrenzwert (Angabe, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut auszugehen ist). Wir lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts (Wirkungsgrenzwert) aus den folgenden Gründen ab: - Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem allgemein eine Fahrunfähigkeit angenommen werden kann. Wie THC die Fahrfähigkeit beeinflusst, ist sehr unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. Konsumart, Konsumhäufigkeit, Mischkonsum). So kann auch ein tiefer Wert unter Umständen schon zu erheblichen Leistungsdefiziten führen. Ein Wirkungsgrenzwert würde faktisch zu einer Ungleichbehandlung und zu Rechtsunsicherheit führen. - Anders als Alkohol, verteilt sich THC rasch im Gewebe und baut sich zeitlich nicht linear im Blut ab. Es ist daher nicht möglich, durch Rückrechnung des Blutwerts festzustellen, ob ein bestimmter Wirkungswert zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt war. - Im internationalen Vergleich setzen auch die meisten anderen Länder auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweiswerte, so auch Portugal oder Uruguay, welche Cannabis legalisiert haben. Bezüglich der Haltung der SGRM zum THC-Grenzwert im Strassenverkehr verweisen wir weiter auf den diesbezüglichen, angehängten Bericht von 2024, verfasst im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA.
Anhang:	Bericht_THC_Grenzwert_im_Strassenverkehr_SGRM_2024.pdf

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt; 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. bbis (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. abis (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwändige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise - Blutentnahme im Sinne von Art. 251a i.V.m. Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht feststünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe eruiert werden könnte. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass die Anordnung einer Zwangsmassnahme im genannten Kontext seltener erfolgen und so die Feststellung der Fahrunfähigkeit verhindern würde. Gerade häufig vorliegende Mischintoxikationen – welche bekanntermassen eine grosse Einschränkung der Fahrfähigkeit und somit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen – könnten dadurch unentdeckt bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens nicht notwendig und kann an anderer Stelle erfolgen (z.B. Verordnungsebene).
Anhang:	

Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin / Société suisse de médecine de l'addiction / Società svizzera di medicina delle dipendenze

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die SSAM hat den Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) zur Kenntnis genommen, der am 29. August 2025 zur Vernehmlassung vorgelegt wurde. Insgesamt begrüsst die SSAM diesen Gesetzesentwurf und die vorgeschlagene kontrollierte Regulierung von Cannabis, die einen grossen Fortschritt für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit bedeutet. Die derzeitige Politik der Cannabisprohibition in der Schweiz verhindert weder den Konsum noch die Produktion oder den Handel. Im Gegenteil, sie fördert einen lukrativen illegalen Markt, stärkt kriminelle Netzwerke und bindet erhebliche polizeiliche und justizielle Ressourcen, ohne nachhaltige Wirkung zu erzielen. Jugendliche und schutzbedürftige Personen sind weiterhin unkontrollierten, oft gestreckten und gefährlichen Produkten ausgesetzt. Staaten, die sich für strenge Regulierungsmodelle entschieden haben, wie beispielsweise Quebec, zeigen, dass diese Lösung einen Ausweg aus der Sackgasse bietet und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit verbessert. Wir können uns nur freuen, dass auch die Schweiz mit einem ehrgeizigen, innovativen und gut durchdachten Projekt den Weg der Regulierung von Cannabis einschlägt. Für die SSAM sind die Stärken dieses Gesetzentwurfs folgende: 1.Die Entkriminalisierung des Konsums ermöglicht die Förderung der Gesundheit. Das Cannabisverbot hindert einen Großteil der Bevölkerung nicht daran, regelmäßig Cannabis zu konsumieren. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt, der oft mit gefährlichen Substanzen (Glasscherben, Blei, synthetische Cannabinoide) verschnittenes Cannabis mit ungewissem THC-Gehalt anbietet. Konsumenten, insbesondere junge und schutzbedürftige Menschen, suchen aus Angst vor Repressalien keine Hilfe auf. Die Regulierung von Cannabis ermöglicht es, sowohl die Kontrolle über die Qualität der konsumierten Produkte zu übernehmen als auch die Konsumentinnen und Konsumenten aus der Illegalität zu befreien: Wir beenden damit eine unnötige und stigmatisierende Kriminalisierung von Menschen, die dann ermutigt werden, mit Gesundheitsfachleuten über ihren Konsum zu sprechen. 2.Die Regulierung von Cannabis stärkt die öffentliche Sicherheit und die individuellen Freiheiten. Der derzeitige Cannabiskonsum kommt dem illegalen Markt und kriminellen Netzwerken zugute. Die Rückgewinnung des Cannabismarktes für die legale Wirtschaft wird kriminellen Organisationen erhebliche Ressourcen entziehen: Die Experten des Pilotprojekts CannL schätzen, dass die Verkaufsstelle in Lausanne innerhalb eines Jahres dem illegalen Markt etwa eine Million Franken entzogen hat. Die Regulierung von Drogen ist auch die beste Lösung gegen den Straßenhandel. Andererseits ist die Kriminalisierung des Cannabiskonsums eine historische und willkürliche Entscheidung, die durch keine wissenschaftlichen Argumente gestützt wird. Sie hat negative Folgen, da sie die Konsumentinnen und Konsumenten stigmatisiert und bestraft, die zahlreichen Risiken ausgesetzt sind. Dabei ist der Konsum von Cannabis nicht gefährlicher als der Konsum anderer legaler Substanzen wie Alkohol. Die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums schützt die Selbstbestimmung der Menschen und ihre Freiheit, fundierte Entscheidungen für ihre Gesundheit zu treffen. 3.Ein Modell, das sich eher an der öffentlichen Gesundheit als am Profit orientiert Der Gesetzentwurf schlägt ein Regulierungsmodell mit einem klaren Ziel vor: die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit. Er umgeht das Hauptproblem der Modelle für den Verkauf von Alkohol, Tabak und Glücksspielen, die versuchen, die öffentliche Gesundheit mit dem Streben nach Profit in Einklang zu bringen. Der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen und suchterzeugenden Produkten und die Maximierung der

	Einnahmen dieser Industrie sind jedoch zwei unvereinbare Ziele. Das hier vorgeschlagene Regulierungsmodell für Cannabis umgeht diese große Hürde: Es ist sogar das bestmögliche Regulierungsmodell und die größte Stärke dieses Gesetzes. Durch die Zulassung des Anbaus und der Produktion von Schweizer Cannabis zu Erwerbszwecken ermöglicht das Gesetz der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie, einen Zugang zu diesem neuen Markt zu finden und attraktive Einnahmen zu erzielen. In Verbindung mit dem Verbot der vertikalen Integration und dem System der Konzessionen für den nicht gewinnorientierten Verkauf wird das Hauptziel des Gesetzes gewahrt. Der Verkauf von Cannabis würde niemandem übermässigen Reichtum verschaffen, und niemand wäre versucht, immer mehr davon zu verkaufen, was zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung ginge. Das vollständige Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring sowie die Zulassung der Selbstversorgung gehen ebenfalls in diese Richtung. Nach dem Vorbild der Pilotprojekte in Lausanne und Genf würde das Personal der Cannabisverkaufsstellen in Risikominderung geschult und hätte in erster Linie die Gesundheit seiner Kundschaft im Blick. 4.Neue Einnahmen für Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Gewinne aus dem Verkauf für Massnahmen im Zusammenhang mit Prävention, Risikominderung und Suchthilfe verwendet werden, wodurch neue Einnahmen für die Umsetzung der Nationalen Suchtstrategie generiert werden. Die von den Kantonen erhobenen Aufsichtsabgaben und Gebühren sollten es ihnen ermöglichen, ihre Kosten für die Umsetzung des Gesetzes zu finanzieren. 5.Überwachte und kontrollierte Regulierung Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung des Gesetzes als auch seiner Auswirkungen sowie eine Bewertung vor. Diese Überwachungsinstrumente sind äußerst wichtig, um sicherzustellen, dass die Regulierung von Cannabis die gewünschten Auswirkungen hat. Sie ermöglichen es, gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen oder stichhaltige Argumente zur Verteidigung der Richtigkeit des Modells vorzubringen. Solche Überwachungssysteme fehlen übrigens in den Bereichen Alkohol, Tabak und Glücksspiel schmerzlich. 6.Fazit Die SSAM unterstützt diesen Entwurf für ein Gesetz über Cannabisprodukte (CanPG) mit den ergänzenden Bemerkungen zu Art. 60 und 82 bis.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden;

	g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Art 5 Abs 1 c Da ein übergeordnete Ziel ist, möglichst schadensarme Konsumformen zu unterstützen wird aus medizinischer Sicht empfohlen, auf das Angebot von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten zu verzichten, um nicht die schädlichste Konsumform, das Rauchen, unnötig zu fördern. Anpassung durch Streichung von "verwendungsfertige Cannabiszigaretten"
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est complété de sorte que l'auto-approvisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principes suivants: L'association est à but non lucratif; Le nombre de ses membres est limité; L'association est enregistrée et annonce ses membres; Un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total; Les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi; L'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants. (voir art. 14, al. 1, et 74, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. (voir art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1bis L'utilisation de produits phytosanitaires de synthèse dans la production de produits cannabiques est interdite.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Die SSAM schlägt eine Anpassung gemäss der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse vor mit einer Erweiterung der verbotenen Zusatzstoffe durch Stoffe - die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, - die das Inhalieren oder die Wirkstoffaufnahme erleichtern, und - welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung von Art. 22 1 und 2: Aus medizinischer Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.
Begründung	Aktuell liegt die wissenschaftliche Evidenz für die Forderung nach einem gesundheitlich risikofreien Verdampfen nicht vor. Art. 23 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden: „ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen“.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Art 34 Abs 3 Die Erfahrungen betreffend der bestehenden Regelung im TabPG zeigen, dass das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art 40 Abs 1 c Die SSAM setzt sich für eine starke, gut koordinierte und substanzübergreifende Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe ein. Deshalb sollten etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden, um sie in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten einzusetzen unter Berücksichtigung des Zweckartikels zu verwenden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzten.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir art. 9, al. 1, Chapitre 5, Section 5, art. 55, 56, al. 2, 64, al. 1, 77, al. 1, let. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Art 48 Abs 2 Um sicherzustellen, dass der möglichst schadensarme Konsum gefördert wird mit einer bedarfsgerechten und dem neuesten Wissensstand entsprechenden Produktepalette schadensarmer Produkte ist die Vergabe von zwei Lizenzen zu prüfen, um einer mögliche Trägheit eines einzelnen Monopolisten entgegenzutreten.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Biffer (voir art. 40, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Art 50 Abs 2 Die Gewinne aus dem Onlinehandel sollen gemäss den in Art. 50 festgehaltenen Grundsätzen vom Bund (BAG) verwaltet werden. Hierzu wird ein Fonds unter Aufsicht vom EDI gegründet; mit diesem Instrument wird sichergestellt, dass die Mittel gemäss den genannten Anforderungen vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe eingesetzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, ...)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le concessionnaire est tenu de déclarer sans délai à l'autorité cantonale compétente toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi de la concession. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est modifié de sorte que la vente de cannabis – de manière analogue à la vente de tabac – soit soumise à un impôt au lieu d'une taxe d'incitation. L'impôt est conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi: a. les produits cannabiques à fumer et tous les produits cannabiques ayant des effets nocifs comparables doivent représenter moins de 20 % de l'ensemble des produits cannabiques vendus annuellement; b. les produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % doivent représenter au moins 50 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus annuellement. 2 Biffer 3 La quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas augmenter par rapport à la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant au cours des cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Sont assujettis à la taxe les concessionnaires des points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende de 100 francs au moins quiconque : (voir art. 78, al. 1, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement (art. 12); (voir art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. les prescriptions applicables aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine pécuniaire de quatre jours-amendes au moins quiconque : (voir art. 74, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Confédération et les cantons collaborent dans l'exécution des tâches qui leur incombent en vertu de la présente loi et se concertent sur les mesures à prendre. Ils y associent d'autres autorités et organisations concernées. (voir art. 84, al. 2 et 3, 85, al. 3, let. d, 87, al. 3, phrase introductive et let. a à c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Elle coordonne les mesures d'exécution et les activités d'information lorsqu'une exécution uniforme est nécessaire. À cet effet, elle peut notamment imposer aux cantons de prendre certaines mesures qui permettent une exécution uniforme de la loi. 3 Afin de garantir la coordination, elle adopte des dispositions visant à: a. exiger des cantons qu'ils l'informent des mesures d'exécution; b. mettre en place une plateforme de coordination composée de représentants de la Confédération et des cantons ainsi que des organisations concernées; c. établir des directives pour harmoniser les pratiques des autorités cantonales concernant la vente, la production et la surveillance des produits cannabiques; d. développer un cadre d'évaluation continue des effets des politiques adoptées. (voir art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. l'intégration d'indicateurs permettant de mesurer la conformité des concessionnaires et l'impact global sur le marché légal et illégal. (voir art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 Ils rendent compte tous les deux ans à l'OFSP de l'exécution de la loi. Ce rapport inclut : a. une évaluation des impacts des mesures locales; b. les résultats des audits et contrôles effectués sur les concessionnaires dans leur territoire; c. les recommandations pour améliorer la mise en œuvre dans une perspective harmonisée. (voir art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	q. infraction aux art. 73, al. 1 et 2, 75, 76, al. 1, et 77, al. 1, de la loi du … sur les produits cannabiques (LPCan).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr Die SSAM schlägt zum jetzigen Zeitpunkt keine spezifischen Änderungen vor, da diese Frage einen gründlichen wissenschaftlichen Ansatz erfordert, der im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens nicht angemessen durchgeführt werden kann. Die Festlegung spezifischer Grenzwerte ohne solide wissenschaftliche Grundlage würde nämlich bedeuten, den derzeitigen Fehler der Festlegung willkürlicher Grenzwerte zu wiederholen. Der derzeitige Grenzwert von 1,5 g/L wurde nie wissenschaftlich als zuverlässiger Indikator für eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit validiert – es handelt sich um einen rein technischen Grenzwert, der der analytischen Nachweisgrenze entspricht. Darüber hinaus sind die Herausforderungen im Zusammenhang mit Cannabis besonders komplex: Im Gegensatz zu Alkohol, bei dem ein relativ linearer Zusammenhang zwischen Blutalkoholkonzentration und Beeinträchtigung besteht, weist THC einzigartige pharmakokinetische Eigenschaften auf, darunter eine lange Verweildauer im Blut nach Abklingen der Wirkung, eine erhebliche interindividuelle Variabilität und Unterschiede je nach Konsumform. Sobald das Gesetz verabschiedet ist, muss der Bund rasch unabhängige wissenschaftliche Studien in Auftrag geben, um den tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem THC-Spiegel im Blut und der Beeinträchtigung der Fähigkeiten zu ermitteln, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse relevante Grenzwerte festzulegen und individuelle Unterschiede im Stoffwechsel zu analysieren. Auf dieser Grundlage muss er die Vorschriften überarbeiten, um wissenschaftlich fundierte Grenzwerte festzulegen, die Sanktionen an die tatsächlichen Risiken anzupassen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Dieser Ansatz muss mit einer Harmonisierung mit den besten internationalen Praktiken einhergehen, wobei sich die Rechtsordnungen an denjenigen orientieren sollten, die evidenzbasierte Ansätze entwickelt haben. Bis diese notwendige Überarbeitung erfolgt, unterstützt die SSAM die Minderheitsmeinung von Gysi bedingt als das kleinere Übel, betont jedoch, dass diese Lösung unvollkommen ist und

	rasch anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überarbeitet werden muss. Dieser Ansatz steht ganz im Einklang mit der Philosophie der Risikominderung, für die sich die SSAM einsetzt. Denn die Beibehaltung eines wissenschaftlich unbegründeten Null-Toleranz-Ansatzes birgt paradoxerweise die Gefahr, dass die Risiken für die Verkehrssicherheit steigen, da die Konsumenten zu irrationalem Vermeidungsverhalten statt zu verantwortungsvollem Konsum gedrängt werden. Eine wirksame Politik zur Risikominderung muss es legalen Cannabiskonsumenten ermöglichen, fundierte Entscheidungen über ihre Fahrtüchtigkeit zu treffen, die auf wissenschaftlich fundierten Informationen beruhen und nicht auf willkürlichen Verboten, die die Glaubwürdigkeit der gesamten Präventionsbotschaft untergraben.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert; die aktuelle Lösung ist ein faktisches Fahrverbot, was nicht dem Ansatz einer kohärenten Suchtpolitik entspricht, wie sie die SSAM vertritt. Die Minderheit ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die SSAM unterstütz die Minderheit, bis ein evidenzbasierter Grenzwert eingeführt werden kann. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Thematik aktiv weiterzuverfolgen und zu erforschen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 55, al. 5 et 7, let. a et d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist. 7 Der Bundesrat: a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird; d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Kinder und Jugendliche sind als als besonders vulnerable Gruppe (Gehirnentwicklung) in der Prävention gezielt zu adressieren. Da sie die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, sind diese besonders geeignete Settings, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und Beratung anzubieten. Angebote der offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sollten hier aber auch Erwähnung finden, da sie in der Früherkennung und Frühintervention ebenso wie Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen eine wichtige Rolle einnehmen Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). Bitte um Anpassung im Sinne der Bemerkung.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken wird von uns eher ablehnend beurteilt. Zentral ist, dass der neue Rechtsrahmen eine klare und robuste Abgrenzung gegenüber Cannabis für medizinische Zwecke sicherstellt, ohne diesen Bereich zu schwächen oder unbeabsichtigt zu beeinträchtigen. «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke» darstellen, damit Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die parallele Existenz von Freizeit- und medizinischen Märkten anspruchsvoll ist und ohne klare Governance erhebliche Risiken birgt. Das CanPG muss gewährleisten, dass Patientinnen und Patienten nicht in die Selbstmedikation gedrängt werden und dass die Fortschritte der letzten Jahre im medizinischen Bereich nicht gefährdet werden. Auch ist das CanPG mit seinen derzeit 92 (!) Artikeln so komplex, dass eine sinnvolle und wirksame Kontrolle all der darin formulierten Forderungen und Grenzwerte fraglich ist. Das angedachte neue Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) dient gemäss Art. 1 dem Gesundheitsschutz und sollte diesem Grundsatz konsequent folgen. Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hochdosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum, Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumenten. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten, im tiefdosierten Bereich für THC (max. 15-20% THC) zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. (Ref. Paracelsus) Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18-jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die Dosisfrage relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft wäre eine Altersfreigabe ab 21 Jahren sinnvoll. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind. Die Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen, welche einen problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Präparats, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Dieser Verantwortung würden konsumfreundliche Einrichtungen vermutlich nicht Rechnung tragen, weil das Personal dort nicht entsprechend ausgebildet ist. Ebenfalls würde die Qualität der Produkte vermutlich weniger überprüft, da die fachkompetente Beurteilung von Analysenzertifikaten (z.B. überschrittene Grenzwerte der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten wie Pilzsporen) nur durch Apothekerinnen und Apotheker sichergestellt werden kann. Die CBD-Gehalte der Präparate sind gemäss Art. 28 CanPG (Entwurf) zu

deklarieren. Dass von CBD ein Interaktionspotential mit anderen Arzneimitteln ausgeht, wird zu wenig berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. CBD-Dosierungen, wie sie nun für den rekreativen Bereich erlaubt sein sollen, sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkte mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Präparate mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten müssten. Es wird deshalb gefordert, dass CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig nach medizinischer Beratung ohne Rezept abgegeben werden darf. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteiligung derer führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen.

Die leichtere Verfügbarkeit (rezeptfrei, evt. kostengünstiger) von THC- und CBD-haltigen, arzneimittelähnlichen Konsumformen (Art. 5 Abs. 1 lit.d-i) würde für Personen mit gesundheitlichen Leiden attraktiver. Diagnostizierte und nicht-diagnostizierte Personen würden als Konsumenten letztlich die Zweckbestimmung der Präparate (für «nicht-medizinische Zwecke») verfehlen. Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise gemäss 100'000 Personen (18.3389 Motion) in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden dürften, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass hohe Anreize bestehen sich in die Zweckentfremdung zu begeben – unter Anwendung von Präparaten, welche den medizinisch /pharmazeutischen Qualitätsanforderungen nicht genügen.
Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecke) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet scheint. Gesundheitspersonal und Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke zu legalisieren (Motion 14.4164). Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Präparate durch das CanPG preisgünstiger verfügbar, so werden Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was insbesondere bei unerfahrenen Patienten/Konsumenten ein Gesundheitsrisiko darstellen würde. Dabei darf nicht vergessen werden, dass THC-haltige Präparate weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen. Dies ist für kein anderes «OTC»-Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Präparat für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch den Konsumenten/Patienten als «Cannabis» wahrgenommen wird.
Das CanPG soll somit gleichermassen weder die medizinische Verschreibung noch die Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist im Gegenzug zum möglichen CanPG zu befürworten, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Ansonsten droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es beispielsweise in Kanada nach Legalisierung des Cannabis-Freizeitkonsums der Fall war.
Aus Artikel 29 ergibt sich, dass Cannabis für nicht-medizinische Zwecke nur gesunden Personen abgebeben werden darf, da der Einsatz für medizinische Zwecke (also bei kranken Personen) nicht erlaubt ist. Damit gehört die Abgabe an gesunde Personen in die Hände von Medizinalpersonen (Ärzte und Apotheker), da nur diese überprüfen können, ob eine Person gesund oder krank ist.
Fazit:
Cannabis ist eine komplexe Arzneipflanze mit einem breiten pharmakologischen Wirkprofil, das sowohl in nicht-medizinischer als auch in medizinischer Anwendung substanzielle Risiken birgt. Die wissenschaftliche Evidenz belegt eine klinisch relevante Wirksamkeit bei bestimmten Indikationen, zeigt aber auch Risiken – insbesondere auch für jüngere Konsumenten – auf. Es bestehen klare toxikologische Grenzen von hochdosiertem -THC, die unbedingt beachtet werden sollten.
Vor diesem Hintergrund darf die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken den Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis nicht schwächen oder untergraben. Das Gesetz muss im Sinne des Gesundheitsschutzes nach Art. 1 CanPG konsequent eine klare Abgrenzung zwischen Freizeit- und Heilmittelanwendung wahren.
Eine Liberalisierung des Freizeitkonsums ohne gleichzeitige Sicherung des medizinischen Zugangs würde die Versorgungslage vulnerabler Patientengruppen gefährden und die bisherigen Fortschritte seit der BetmG-Revision von 2022 womöglich stark beeinträchtigen.

	Für eine sachgerechte und sichere Umsetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen: Patientenwohl – kein Rückschritt bei der medizinischen Versorgung, Qualitätssicherung und korrekten Zweckbestimmung. Pharmazeutische Standards – auch für nicht-medizinische Produkte, um mikrobiologische und chemische Kontaminationsrisiken zu verhindern. Dosisbegrenzung und Altersgrenze – THC-Limitierung auf maximal 20 % (m /m) und Anhebung des Konsumalters auf 21 Jahre zum Schutz der Personen mit unreifem Endocannabinoid-System. Abgabe durch Fachpersonen – zur Erkennung von Risikokonsum und zur Schadensminderung und Qualitätskontrolle. Berücksichtigung pharmakologischer Wechselwirkungen – insbesondere durch CBD-haltige Präparate. Kostenübernahme medizinischer Cannabistherapien durch die OKP – als Voraussetzung für eine faire Koexistenz von medizinischer und nicht-medizinischer Verwendung. Nur wenn diese Prinzipien berücksichtigt werden, kann Cannabis in der Schweiz verantwortungsvoll reguliert, sowohl nicht-medizinisch als auch medizinisch nutzbar und gesellschaftlich integrierbar werden.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f. die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren.
Begründung	Siehe genereller Kommentar.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch;

	d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. k. Cannabisprodukte zur medizinischen Verwendung: Cannabispräparate, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden und deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Der aktuelle Gesetzesentwurf trifft noch keine klare Trennung zwischen Cannabispräparaten für medizinische Zwecke und solchen für den nicht-medizinischen Gebrauch. Für eine saubere Abgrenzung zur etablierten medizinischen Verwendung und dem Freizeitkonsum ist eine eindeutigere Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung (vgl. Cannabisarzneimittel): unerlässlich. Dies verhindert Missverständnisse und schafft Rechtssicherheit – insbesondere für die praktische Umsetzung in Apotheken, für den ärztlichen Verschreibungsprozess sowie für eine korrekte und transparente Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent.
Begründung	Artikel entfernen: Widerspruch innerhalb des Artikels. Definition müssen für die klare Einteilung eindeutig sein.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC an Personen unter 21 Jahren ist verboten. Die Abgabe von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer

	Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Mit Bezug auf das unausgereifte Endocannabinoid-System (präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) sollte die Abgabe erst ab 21 Jahren gelten.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. g. sowie GACP-Anbau und eine GMP-Zertifizierung vorliegen 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Cannabis sollte ausschliesslich aus GACP-zertifiziertem Anbau kommen. Produkte sollten von GMP-zertifizierten Unternehmen stammen. Kontrollbehörden müssen lückenlose Dokumentationen und Analysen überprüfen können.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit Verweis auf Annex 1: Cannabisprodukte, v.a. zum Rauchen, sollten pharmazeutischen Standard erfüllen zum Schutz der Konsumentensicherheit. Referenz: Monographie Cannabisblüten PH EUR 3028 mit mikrobiologischen Grenzwerten gemäss 5.1.8B Zusätzliche Ergänzung: Abwesenheit von Aspergillus spp.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen.

	b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
Begründung	Der Höchstgehalt von 20% THC ist auch für Cannabisprodukte durch Verarbeitungsverfahren einzuhalten. Das gesundheitliche Risiko steigt mit hochdosierten THC-Produkte beträchtlich an (Allg. Ref. 4-10) Der Höchstgehalt von 20% THC soll für alle Präparate gelten, deshalb Absatz 3 streichen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les produits cannabiques ne doivent pas se composer exclusivement de THC fabriqué de manière semi-synthétique ou synthétique.
Begründung	THC sollte ausschliesslich aus Cannabis sativa stammen und durch Extraktions und Destillationsprozesse isoliert werden. Syntheseschritte bergen das unnötige Risiko zusätzlicher Kontaminanten, wodurch die Thematik zur Kontrolle der Qualität noch komplexer und unkontrollierbar wird.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität;

	d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Art. 28, Absatz 3, a und b: Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Präparate möglicherweise medizinisch eingesetzt werden könnten. Ergänzung: einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren. Art. 28, Absatz 3, b: „Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung. Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» e. «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Ein Schaden ist sicherlich nicht immer gegeben. Anpassung der Formulierung. Klare Abgrenzung zu medizinischen Präparaten und Cannabisarzneimitteln ist notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» d. «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Klare Abgrenzung zu medizinischen Cannabisblüten und ist notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung. Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt». 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit Cannabisarzneimitteln. Hier kann die Zweckbestimmung verfehlt werden und es soll klar deklariert werden, was zutrifft.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. Beim Verkauf von Cannabisprodukten muss über etwaigen Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen aufgeklärt werden, Diese Aufklärung muss durch eine dafür geschulte bzw. ausgebildete Medizinalperson erfolgen. e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird;

	m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Da die Erfahrung bei Verkaufsstellen von Cannabisprodukten (CBD etc.) gezeigt hat, dass Heilanpreisungen und Versprechen gemachten werde, welche dem Heilmittelgesetz widersprechen, sollte eine Ergänzung erfolgen Art. 42, Absatz 1, k: 21 Jahre (Hirnreifung präfrontaler Cortex bis 25 Jahre)
Anhang:	Annex_CanPG_SMGP.pdf

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)
Abkürzung der Firma / Organisation	: SMGP
Adresse	: Postfach, 8021 Zürich 1
Kontaktperson	: Dr. Franz Huber
Telefon	: +41 77 508 15 45
E-Mail	: f.huber@smgp.ch
Datum	: 01.12.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) einzureichen. Die Regulierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken wird von uns eher ablehnend beurteilt. Zentral ist, dass der neue Rechtsrahmen eine klare und robuste Abgrenzung gegenüber Cannabis für medizinische Zwecke sicherstellt, ohne diesen Bereich zu schwächen oder unbeabsichtigt zu beeinträchtigen.

«Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte **kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke»** darstellen,
damit Patienten nicht wieder zu Konsumenten werden müssen.

Die medizinische Anwendung von Cannabis (seit 01.08.2022 legalisiert) und die Pilotversuche zum Freizeitkonsum wurden fast zeitgleich eingeführt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die parallele Existenz von Freizeit- und medizinischen Märkten anspruchsvoll ist und ohne klare Governance erhebliche Risiken birgt. Das CanPG muss gewährleisten, dass Patientinnen und Patienten nicht in die Selbstmedikation gedrängt werden und dass die Fortschritte der letzten Jahre im medizinischen Bereich nicht gefährdet werden. Auch ist das CanPG mit seinen derzeit 92 (!) Artikeln so komplex, dass eine sinnvolle und wirksame Kontrolle all der darin formulierten Forderungen und Grenzwerte fraglich ist.

Das angedachte neue Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG) dient gemäss Art. 1 dem Gesundheitsschutz und sollte diesem Grundsatz konsequent folgen.

Pharmakologische und toxikologische Aspekte

Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-Δ9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hochdosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum, Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumenten.
Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein langfristiges Gesundheitsrisiko bestehen, wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten, im tiefdosierten Bereich für THC (max. 15-20% THC) zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. (Ref. Paracelsus)
Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und aber selbst in diesem Bereich können über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Wissenschaftliche Ansätze und Leitsubstanzen bestehen bereits.

Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18-jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die **Dosisfrage** relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. **Nach aktuellem Stand der Wissenschaft wäre eine Altersfreigabe ab 21 Jahren sinnvoll**. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind.

Die **Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen**, welche einen problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Präparats, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Dieser Verantwortung würden konsumfreundliche Einrichtungen vermutlich nicht Rechnung tragen, weil das Personal dort nicht entsprechend ausgebildet ist. Ebenfalls würde die Qualität der Produkte vermutlich weniger überprüft, da die fachkompetente Beurteilung von Analysenzertifikaten (z.B. überschrittene Grenzwerte der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten wie Pilzsporen) nur durch Apothekerinnen und Apotheker sichergestellt werden kann. Entsprechende Konsequenzen bei fehlenden Kontrollen sind im Annex 1 ersichtlich.

Die CBD-Gehalte der Präparate sind gemäss Art. 28 CanPG (Entwurf) zu deklarieren. Dass von CBD ein **Interaktionspotential** mit anderen Arzneimitteln ausgeht, wird zu wenig berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. CBD-Dosierungen, wie sie nun für den rekreativen Bereich erlaubt sein sollen, sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkte mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Präparate mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten müssten. Es wird deshalb gefordert, dass **CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig nach medizinischer Beratung ohne Rezept abgegeben werden darf**. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteiligung derer führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen.

Die leichtere Verfügbarkeit (rezeptfrei, evt. kostengünstiger) von THC- und CBD-haltigen, arzneimittelähnlichen Konsumformen (Art. 5 Abs. 1 lit.d-i) würde für Personen mit gesundheitlichen Leiden attraktiver. Diagnostizierte und nicht-diagnostizierte Personen würden als Konsumenten letztlich die Zweckbestimmung der Präparate (für «nicht-medizinische Zwecke») verfehlen. Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise gemäss 100'000 Personen (18.3389 Motion) in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden dürften, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass hohe Anreize

bestehen sich in die Zweckentfremdung zu begeben – unter Anwendung von Präparaten, welche den medizinisch/pharmazeutischen Qualitätsanforderungen nicht genügen.

Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecke) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet scheint. Gesundheitspersonal und Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke zu legalisieren (Motion 14.4164). Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Präparate durch das CanPG preisgünstiger verfügbar, so werden Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was insbesondere bei unerfahrenen Patienten/Konsumenten ein Gesundheitsrisiko darstellen würde. Dabei darf nicht vergessen werden, dass **THC-haltige Präparate weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen**. Dies ist für kein anderes «OTC»-Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Präparat für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch den Konsumenten/Patienten als «Cannabis» wahrgenommen wird.

Das CanPG soll somit gleichermassen weder die medizinische Verschreibung noch die Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist im Gegenzug zum möglichen CanPG zu befürworten, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Ansonsten droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es beispielsweise in Kanada nach Legalisierung des Cannabis-Freizeitkonsums der Fall war.
Aus Artikel 29 ergibt sich, dass Cannabis für nicht-medizinische Zwecke nur gesunden Personen abgebeben werden darf, da der Einsatz für medizinische Zwecke (also bei kranken Personen) nicht erlaubt ist. Damit gehört die Abgabe an gesunde Personen in die Hände von Medizinalpersonen (Ärzte und Apotheker), da nur diese überprüfen können, ob eine Person gesund oder krank ist.

Fazit:

Cannabis ist eine komplexe Arzneipflanze mit einem breiten pharmakologischen Wirkprofil, das sowohl in nicht-medizinischer als auch in medizinischer Anwendung substanzielle Risiken birgt. Die wissenschaftliche Evidenz belegt eine klinisch relevante Wirksamkeit bei bestimmten Indikationen, zeigt aber auch Risiken – insbesondere auch für jüngere Konsumenten – auf. Es bestehen klare toxikologische Grenzen von hochdosiertem Δ^9-THC, die unbedingt beachtet werden sollten.

Vor diesem Hintergrund darf die Regulierung von *Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken* (CanPG) den Bereich der *medizinischen Anwendung von Cannabis* nicht schwächen oder untergraben. Das Gesetz muss im Sinne des Gesundheitsschutzes nach Art. 1 CanPG konsequent eine **klare Abgrenzung** zwischen Freizeit- und Heilmittelanwendung wahren.
Eine Liberalisierung des Freizeitkonsums ohne gleichzeitige Sicherung des medizinischen Zugangs würde die Versorgungslage vulnerabler Patientengruppen gefährden und die bisherigen Fortschritte seit der BetmG-Revision von 2022 womöglich stark beeinträchtigen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Für eine sachgerechte und sichere Umsetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. **Patientenwohl** – kein Rückschritt bei der medizinischen Versorgung, Qualitätssicherung und korrekten Zweckbestimmung.
2. **Pharmazeutische Standards** – auch für nicht-medizinische Produkte, um mikrobiologische und chemische Kontaminationsrisiken zu verhindern.
3. **Dosisbegrenzung und Altersgrenze** – THC-Limitierung auf maximal 20 % (m/m) und Anhebung des Konsumalters auf ≥ 21 Jahre zum Schutz der Personen mit unreifem Endocannabinoid-System.
4. **Abgabe durch Fachpersonen** – zur Erkennung von Risikokonsum und zur Schadensminderung und Qualitätskontrolle.
5. **Berücksichtigung pharmakologischer Wechselwirkungen** – insbesondere durch CBD-haltige Präparate.
6. **Kostenübernahme medizinischer Cannabistherapien** durch die OKP – als Voraussetzung für eine faire Koexistenz von medizinischer und nicht-medizinischer Verwendung.

Nur wenn diese Prinzipien berücksichtigt werden, kann Cannabis in der Schweiz verantwortungsvoll reguliert, sowohl nicht-medizinisch als auch medizinisch nutzbar und gesellschaftlich integrierbar werden.

Für die SMGP

Dr. sc. nat. Simon Nicolussi

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1			Siehe genereller Kommentar	Erweiterung 1f: die Abgrenzung zwischen Cannabisprodukten zu medizinischen Zwecken und Cannabispräparaten zu nicht-medizinischen Zwecken klarstellen und die besonderen Anforderungen an Medizinal-Cannabis wahren
5			Der aktuelle Gesetzesentwurf trifft noch keine klare Trennung zwischen Cannabispräparaten für medizinische Zwecke und solchen für den nicht-medizinischen Gebrauch. Für eine saubere Abgrenzung zur etablierten medizinischen Verwendung und dem Freizeitkonsum ist eine eindeutigere Definition von Cannabisprodukten zur medizinischen Verwendung (vgl. Cannabisarzneimittel): unerlässlich. Dies verhindert Missverständnisse und schafft Rechtssicherheit – insbesondere für die praktische Umsetzung in Apotheken, für den ärztlichen Verschreibungsprozess sowie für eine korrekte und transparente Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten.	Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5 Cannabisprodukte zur medizinischen Verwendung: Cannabispräparate, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden und deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
6			Widerspruch innerhalb des Artikels. Definition müssen für die klare Einteilung eindeutig sein.	Artikel entfernen
8			Mit Bezug auf das unausgereifte Endocannabinoid-System (präfrontaler Cortex bis 25 Jahre) sollte die Abgabe erst ab 21 Jahren gelten.	Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC an Personen unter 21 Jahren ist verboten.
15			Cannabis sollte ausschliesslich aus GACP-zertifiziertem Anbau kommen. Produkte sollten von GMP-zertifizierten Unternehmen stammen. Kontrollbehörden müssen lückenlose Dokumentationen und Analysen überprüfen können.	Neu: sowie GACP-Anbau und eine GMP-Zertifizierung vorliegen
19	2		Mit Verweis auf Annex 1	

			Cannabisprodukte, v.a. zum Rauchen, sollten pharmazeutischen Standard erfüllen zum Schutz der Konsumentensicherheit. Referenz: Monographie Cannabisblüten PH EUR 3028 mit mikrobiologischen Grenzwerten gemäss 5.1.8B Zusätzliche Ergänzung: Abwesenheit von Aspergillus spp.	
20	2	a	Der Höchstgehalt von 20% THC ist auch für Cannabisprodukte durch Verarbeitungsverfahren einzuhalten. Das gesundheitliche Risiko steigt mit hochdosierten THC-Produkte beträchtlich an (Allg. Ref. 4-10)	Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen;
20	3		Der Höchstgehalt von 20% THC soll für alle Präparate gelten.	Artikel streichen
26			THC sollte ausschliesslich aus Cannabis sativa stammen und durch Extraktions und Destillationsprozesse isoliert werden. Syntheseschritte bergen das unnötige Risiko zusätzlicher Kontaminanten, wodurch die Thematik zur Kontrolle der Qualität noch komplexer und unkontrollierbar wird.	Artikel streichen.
28	3	a/b	Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass die Präparate möglicherweise medizinisch eingesetzt werden könnten.	Ergänzung: einen klaren Warnhinweis, dass bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten oder bei medizinischem Cannabiskonsum eine ärztliche Konsultation notwendig ist; sowie die Verpflichtung der Konsumentinnen und Konsumenten, beim Erwerb zu bestätigen, dass sie Cannabis nicht aus medizinischen Gründen konsumieren.
28	3	b	„Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung.	Neutrale Information zu möglichen Effekten, möglichen unerwünschten Ereignissen sowie Konsumrisiken

29	1	a	Ein Schaden ist sicherlich nicht immer gegeben. Anpassung der Formulierung.	«Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen;»
29	1		Klare Abgrenzung zu medizinischen Präparaten und Cannabisarzneimitteln ist notwendig.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
30	1		Klare Abgrenzung zu medizinischen Cannabisblüten und ist notwendig.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt»
31			Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit Cannabisarzneimitteln. Hier kann die Zweckbestimmung verfehlt werden und es soll klar deklariert werden, was zutrifft.	Neu zusätzlich: «Dieses Produkt darf nicht medizinisch verwendet werden. Wenden Sie sich bei gesundheitlichen Beschwerden an ihre Ärztin / ihren Arzt».
42			Da die Erfahrung bei Verkaufsstellen von Cannabisprodukten (CBD etc.) gezeigt hat, dass Heilanpreisungen und Versprechen gemachten werde, welche dem Heilmittelgesetz widersprechen, sollte eine Ergänzung erfolgen.	Art. 42. c. d. Beim Verkauf von Cannabisprodukten muss über etwaigen Wirkungen, Indikationen, Symptome, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen aufgeklärt werden, Diese Aufklärung muss durch eine dafür geschulte bzw. ausgebildete Medizinalperson erfolgen.
42	1	k	21 Jahre (Hirnreifung präfrontaler Cortex bis 25 Jahre)	das Alter von 21 Jahren der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird;

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Annex

1 Fallmatrix: Mikrobiologische Risiken durch kontaminierte Cannabisblüten

Erreger / Problem	Klinisches Bild	Exposition	Patient*in	Geschlecht/Alter	Ergebnis	Quelle
Aspergillus fumigatus	Fatal invasive Aspergillose	Rauchen kontaminierter Blüten	Immunsupprimierter Patient	M, ~30–40 (nicht berichtet)	Tod	[3]
Aspergillus spp.	Invasive pulmonale Aspergillose	Langjähriger Konsum	Nierentransplantierte Person	M, ~40–50 (nicht berichtet)	Erfolgreich behandelt	[6]
Aspergillus spp.	Allergische bronchopulmonale Aspergillose	Schimmelbefallene Blüten	Junger Erwachsener	M, ~20–30	Besserung	[4]
Aspergillus spp.	Fungale Sensibilisierung	Langjähriges Rauchen	Immunkompetenter Patient	M, ~20–40	Serologische Positivität	[5]
Pseudomonas aeruginosa	Nekrotisierende Pneumonie	Bong, kontaminiertes Wasser	Gesunder Erwachsener	M, 21	Genesung	[7]
Salmonella muenchen	Gastroenteritis	Kontaminiertes Marihuana	Mehrere Fälle	M/W, unterschiedliche Altersgruppen	Cluster nachgewiesen	[9]
Hypersensitivitäts-Pneumonitis	Akute HP	Schimmelbelasteter Rauch	Immunkompetenter Patient	M, ~25–35	Besserung	[8]
Cryptococcus neoformans	Laryngitis, Meningitis, Schock	Medizinisches Cannabis	Immunsupprimierter Patient (Myelom, SZT)	M, 46	Tödlich	[10]
Aspergillus spp.	Mögliche invasive Aspergillose	Marihuanarauchen	Immunsupprimierter Patient	M, ~30–50	Risikoverdacht	[2]
Aspergillus spp.	Chronische pulmonale Aspergillose (CPA)	Langjähriger Konsum	COPD, strukturelle Lungenschäden	M, 58	CPA diagnostiziert	[11]
Aspergillus spp.	Chronische pulmonale Aspergillose (CPA)	Langjähriger Konsum	Vorbestehende Lungenerkrankung	M, 47	CPA, Cannabis als Risikofaktor	[11]

Referenzen Fallmatrix

1. Verweij PE et al. JAMA. 2000;284(22):2875. doi:10.1001/jama.284.22.2875
2. Sutton S et al. Rev Infect Dis. 1986;8(6):997-1001. doi:10.1093/clinids/8.6.997
3. Hamadeh R et al. Chest. 1988;94(2):432-3. doi:10.1378/chest.94.2.432
4. Llamas R et al. Chest. 1978;73(6):871-2. doi:10.1378/chest.73.6.871
5. Kagen SL et al. J Allergy Clin Immunol. 1983;71(4):389-93. doi:10.1016/0091-6749(83)90329-1
6. Marks WH et al. Transplantation. 1996;61(12):1771-4. doi:10.1097/00007890-199606270-00024
7. Kouevidjin E et al. Clin Infect Dis. 1997;25(6):1462-3. doi:10.1086/516119
8. Kolivras A et al. Acta Clin Belg. 2005;60(4):225-9. doi:10.1179/acb.2005.040
9. Morse EV et al. N Engl J Med. 1976;294(14):734-6. doi:10.1056/NEJM197604012941404
10. Hughes Kramer A et al. Clin Infect Dis. 2025;ciaf431. doi:10.1093/cid/ciaf431
11. Gargani Y et al. Emerg Infect Dis. 2011;17(2):280-2. doi:10.3201/eid1702.100608

Allgemeine Referenzen

1. PH EUR 3028 Monograph - Cannabis flower
2. PH EUR 5.1.8 Mikrobiologische Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln zum Einnehmen und von Extrakten zu deren Herstellung
3. Klippstein K, Siebelmann M, Veit M. Cannabisblüten im Spannungsfeld mikrobiologischer Anforderungen. Pharmakon. 2025;13(5):392-396.
4. Di Forti M, Quattrone D, Freeman TP, Tripoli G, Gayer-Anderson C, Quigley H, et al. The contribution of cannabis use to variation in the incidence of psychotic disorder across Europe (EU-GEI): a multicentre case-control study. Lancet Psychiatry. 2019;6(5):427-36. doi:10.1016/S2215-0366(19)30048-3
5. Petrilli K, O'Connor J, Moore S, McGuire P, Bhattacharyya S. Association of cannabis potency with mental ill health and addiction: a systematic review. Lancet Psychiatry. 2022;9(10):736-50. doi:10.1016/S2215-0366(22)00161-4
6. Petrilli K, O'Connor J, Reed J, Wadsworth E, Di Forti M, McGuire P, et al. High-potency cannabis and mental health: systematic review of evidence from observational studies. J Psychiatr Res. 2023;160:89-101. doi:10.1016/j.jpsychires.2023.04.010
7. Murray RM, Quattrone D, Englund A, Di Forti M.

Traditional marijuana, high-potency cannabis and synthetic cannabinoids: increasing risk for psychosis. World Psychiatry. 2016;15(3):195-204. doi:10.1002/wps.20341

8. Hoch E, Niemann D, Ates H, Havemann-Reinecke U. Cannabis, cannabinoids and health: a review of evidence. Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci. 2025;275(1):45-60.doi:10.1007/s00406-024-01880-2
9. Schoeler T, Petros N, Di Forti M, Klamerus E, Foglia E, Ajnakina O, et al. Effects of continuation, frequency, and type of cannabis use on relapse in psychosis: an observational prospective cohort study. Lancet Psychiatry. 2016;3(10):947-53. doi:10.1016/S2215-0366(16)30188-7
10. Marconi A, Di Forti M, Lewis CM, Murray RM, Vassos E. Meta-analysis of the association between the level of cannabis use and risk of psychosis. Schizophr Bull. 2016;42(5):1262-9. oi:10.1093/schbul/sbw003
11. Crippa JA, Derenusson GN, Chagas MH, Atakan Z, Martín-Santos R, Zuardi AW, Hallak JE. Pharmacological interventions in the treatment of the acute effects of cannabis: a systematic review of literature. Harm Reduct J. 2012 Jan 25;9:7. doi: 10.1186/1477-7517-9-7.

Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) / Conférence des procureurs de Suisse / Conferenza dei procuratori della Svizzera

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Ob Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken im Rahmen einer umfassenden Marktregulierung entkriminalisiert wird, mit dem Ziel, den Konsum nicht zu fördern und die öffentliche Gesundheit zu schützen, ist eine politische Entscheidung. Der detaillierte Vorentwurf zum Cannabisproduktgesetz (VE-CanPG) erscheint jedoch als gangbarer Weg, diese Entscheidung umzusetzen. Wir begrüssen, dass die Fragen der öffentlichen Gesundheit, der Prävention, des Jugendschutzes, der Sicherheit im Strassenverkehr und die strafrechtlichen Folgen bei Verstössen gegen das Gesetz in der Vorlage Eingang fanden. Zudem wird das bewährte Vier-Säulen-Prinzip der Schweizerischen Drogenpolitik nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK beschränkt sich in ihrer Stellungnahme jedoch auf Punkte, welche die Umsetzbarkeit des Cannabisproduktgesetztes für die Strafverfolgungsbehörden betreffen. Zu begrüssen ist insbesondere, dass Anbau, Herstellung und Vertrieb von Cannabis umfassend auf allen Stufen geregelt werden. Damit kann dem illegalen und organisierten Handel mit Cannabis der Boden entzogen werden, was schliesslich auch zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führen wird. Aus Sicht der Strafverfolgung unterscheidet sich der Vorentwurf positiv von der in Deutschland gewählten Regelung: Der deutsche Gesetzgeber entkriminalisierte zwar den Eigenanbau, den Besitz und den Konsum von Cannabis, verbot aber ausdrücklich die Abgabe aus dem Eigenanbau an Dritte. Vorgesehen ist einzig der Zusammenschluss von Cannabiskonsumenten in sogenannten Anbauvereinigungen, deren Zweck im gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau und der Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum besteht. Die Legalisierung des Konsums auf der einen und die nach wie vor bestehende Kriminalisierung des Handels auf der anderen Seite hatte zur Folge, dass sich sofort Banden, vor allem aus Belgien und den Niederlanden, in Deutschland breit machten und versuchten und versuchen, den Handel zu kontrollieren und so satte Gewinne aus dem illegalen Handel mit Cannabis einzufahren. Bei der im VE-CanPG vorgeschlagenen Regelung des Verkehrs mit Cannabis auf allen Stufen (Produktion, Herstellung und Handel und Besitz zum Eigenkonsum) dürfte die Gefahr, dass kriminelle Organisationen ins Cannabis-Geschäft grossflächig einsteigen, geringer ausfallen.
Anhang:	20251031_Stellungnahme SSK Cannabisproduktgesetz.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Art. 7 und Art. 74 Abs. 1 lit. a: Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt

	mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5). Diese Norm ist äußerst beunruhigend. Es ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Aus Sicht der SSK muss das Gesetz den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Bestimmungen sind zu begrüssen, da somit der Anbau und der Handel ausserhalb des konzessionierten und bewilligten Bereichs klar untersagt und entsprechend sanktioniert werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7);

	b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Art. 7 und Art. 74 Abs. 1 lit. a: Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Art. 76 und 77 VE-CanPG Hier muss zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG erfolgen. Zu den zwei Strafbestimmungen gilt es jedoch Grundsätzliches zu bedenken: Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Erwähnt sei hier zum Beispiel Art. 42 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst klar gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege», da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Es stellt sich zudem grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Aus Sicht der SSK ist die Einhaltung dieser Vorschriften auf verwaltungsrechtlicher Ebene sicherzustellen. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im

	Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Art. 76 und 77 VE-CanPG Hier muss zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG erfolgen. Zu den zwei Strafbestimmungen gilt es jedoch Grundsätzliches zu bedenken: Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Erwähnt sei hier zum Beispiel Art. 42 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst klar gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege», da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Es stellt sich zudem grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Aus Sicht der SSK ist die Einhaltung dieser Vorschriften auf verwaltungsrechtlicher Ebene sicherzustellen. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im

	Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel unglücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und vor allem scheint es absurd, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	Änderung anderer Erlasse (Anhang gemäss Art. 91 VE-CanPG) Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlassen (StGB, Ordnungsbussengesetz, SVG, BetmG und BG zum Schutz von Passivrauchen) ist auch die StPO anzupassen bzw. zu ergänzen. Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckten Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die

	Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres. Es sind deshalb folgende Vorschriften der StPO zu ergänzen: Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO: f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b
Anhang:	

SSK | CMP
Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

An die Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats (SKG-N)

Per Email:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2025

Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»; Vernehmlassung zum Cannabisproduktgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2025 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, an obgenannter Vernehmlassung teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Ob Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken im Rahmen einer umfassenden Marktregulierung entkriminalisiert wird, mit dem Ziel, den Konsum nicht zu fördern und die öffentliche Gesundheit zu schützen, ist eine politische Entscheidung. Der detaillierte Vorentwurf zum Cannabisproduktgesetz (VE-CanPG) erscheint jedoch als gangbarer Weg, diese Entscheidung umzusetzen. Wir begrüssen, dass die Fragen der öffentlichen Gesundheit, der Prävention, des Jugendschutzes, der Sicherheit im Strassenverkehr und die strafrechtlichen Folgen bei Verstössen gegen das Gesetz in der Vorlage Eingang fanden. Zudem wird das bewährte Vier-Säulen-Prinzip der Schweizerischen Drogenpolitik nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK beschränkt sich in ihrer Stellungnahme jedoch auf Punkte, welche die Umsetzbarkeit des Cannabisproduktgesetztes für die Strafverfolgungsbehörden betreffen.

Zu begrüssen ist insbesondere, dass Anbau, Herstellung und Vertrieb von Cannabis umfassend auf allen Stufen geregelt werden. Damit kann dem illegalen und organisierten Handel mit Cannabis der Boden entzogen werden, was schliesslich auch zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führen wird. Aus Sicht der Strafverfolgung unterscheidet sich der Vorentwurf positiv von der in Deutschland gewählten Regelung: Der deutsche Gesetzgeber entkriminalisierte zwar den Eigenanbau, den Besitz und den Konsum von Cannabis, verbot aber ausdrücklich die Abgabe aus dem Eigenanbau an Dritte. Vorgesehen ist einzig der Zusammenschluss von Cannabiskonsumenten in sogenannten Anbauvereinigungen, deren Zweck im gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau und der Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum besteht. Die Legalisierung des Konsums auf der einen und die nach wie vor bestehende Kriminalisierung des Handels auf der anderen Seite hatte zur Folge, dass sich sofort Banden, vor allem aus Belgien und den Niederlanden, in Deutschland breit machten und versuchten und versuchen, den Handel zu kontrollieren und so satte Gewinne aus dem illegalen Handel mit Cannabis einzufahren. Bei der im VE-CanPG vorgeschlagenen Regelung des Verkehrs mit Cannabis auf allen Stufen (Produktion, Herstellung und Handel und Besitz zum Eigenkonsum) dürfte die Gefahr, dass kriminelle Organisationen ins Cannabis-Geschäft grossflächig einsteigen, geringer ausfallen.

Generalsekretariat SSK
Secrétariat général CMP
Segretariato generale CMP

Speichergasse 6, 3001 Bern
+41 (0)31 301 01 50
info@ssk-cmp.ch

Art. 68 Vorentwurf CanPG
Diese Bestimmung sieht vor, dass der Bund im Bereich der Strafverfahren ein Monitoring durchführt (Abs. 1 Bst. g), die Kantone dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung stellen (Abs. 4) und dass der Bundesrat die zu erhebenden Daten, ihre Form usw. regelt (Abs. 5).
Diese Norm ist äußerst beunruhigend. Es ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten.
Aus Sicht der SSK muss das Gesetz den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen.

Art. 73 Vorentwurf CanPG
Diese Bestimmungen sind zu begrüssen, da somit der Anbau und der Handel ausserhalb des konzessionierten und bewilligten Bereichs klar untersagt und entsprechend sanktioniert werden. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 7 und Art. 74 Abs. 1 lit. a Vorentwurf CanPG
Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung gemäss Art. 7 VE-CanPG ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Es besteht die Gefahr, dass weder Konsumenten noch Polizei wissen oder wissen können, was genau gilt. Hier ist eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten anzugeben.
Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, da die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten rechtsgenügend feststellen zu lassen. Zudem wird es meist nicht zu eruieren sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder nicht legalen) Handel stammen.

Art. 76 und 77 VE-CanPG
Hier muss zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 31 VE-CanPG für Art. 76 VE-CanPG und gemäss Art. 39 bis 65 VE-CanPG für Art. 77 VE-CanPG erfolgen.

Zu den zwei Strafbestimmungen gilt es jedoch Grundsätzliches zu bedenken:
Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge neuer Delikte anhängig gemacht wird, die den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften beinhalten und zudem nicht klar formuliert sind. Erwähnt sei hier zum Beispiel Art. 42 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Diese Vorschrift ist sehr vage formuliert und verstösst klar gegen den Grundsatz **«nulla poena sine lege»**, da weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist. Die Bestimmungen von Art. 76 und 77 VE-CanPG sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware.

Es stellt sich zudem grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Aus Sicht der SSK ist die Einhaltung dieser Vorschriften auf verwaltungsrechtlicher Ebene

sicherzustellen. Die in den Art. 19 bis 31 VE-CanPG und Art. 39 bis 65 VE-CanPG aufgestellten Vorschriften sind per se schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich noch auf noch zu erstellende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden.

Art. 76 und Art. 77 VE-CanPG sind deshalb dahingehend abzuändern, dass Verstösse gegen die dort erwähnten Bestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche ja allesamt juristische Personen sein müssen (gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a VE-CanPG und Art. 40 Abs. 1 lit. a VE-CanPG und Art. 49 Abs. 1 lit. a VE-CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten und nicht zuerst mühsam ermittelt werden muss, wer denn nun beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen können, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 lit. c VE-CanPG, Art. 47 Abs. 1 lit. d VE-CanPG und Art. 54 Abs. lit. c VE-CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.

Art. 81 VE-CanPG
Absatz 3 übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel unglücklich ist. Dort ist nämlich von «Strafbescheiden» die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch «Strafbefehle» ersetzt werden, da Art. 73 Abs. 2 eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und vor allem scheint es absurd, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.

Änderung anderer Erlasse (Anhang gemäss Art. 91 VE-CanPG)
Zusätzlich zu den im Anhang VE-CanPG aufgeführten Erlassen (StGB, Ordnungsbussengesetz, SVG, BetmG und BG zum Schutz von Passivrauchen) ist auch die StPO anzupassen bzw. zu ergänzen.
Art. 73 Abs. 2 VE-CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassahmen oder verdeckten Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.

SSK | CMP
Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

Es sind deshalb folgende Vorschriften der StPO zu ergänzen:
Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO:
f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 *und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b*
Art. 286 Abs. 2 lit. f StPO
f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Abs. 2 *und CanPG: Artikel 73 Absatz 2 litera a und b*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Ill, Präsident SSK
Ester Staatsanwalt des Kantons St. Gallen

Kopie:
- Mitglieder SSK
- Generalsekretariat KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS

Generalsekretariat SSK
Secrétariat général CMP
Segretariato generale CMP

Speichergasse 6, 3001 Bern
+41 (0)31 301 01 50
info@ssk-cmp.ch

Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die «Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen» dankt, dass wir mit unserer über 35-jährigem Erfahrung und unserem ehrenamtlichen Engagement für eine gesunde, drogenfreie Jugend und Gesellschaft zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) eingeladen wurden, und somit unsere Argumente für ein «NEIN» zu diesem Legalisierungsgesetz begründen können. Siehe das hochgeladene Dokument!
Anhang:	2025_11_14 Cannabisfreigabe.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	a.bis d. sind o.k. Nein zu e., denn auch ein geregelter Verkauf führt zu mehr Konsum.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren; Nicht reduzieren, sondern alle Anstrengungen müssen das Ziel: Verhindern von Cannabiskonsum haben.
Begründung	Auch ein reduzierter Konsum schädigt den Konsumenten körperlich und psychisch.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hier stellt sich die Kosten-/ Nutzenfrage! Für 2,5% der Schweizer Bevölkerung müsste eine riesige Bürokratie geschaffen werden
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieses Gesetz zur Cannabislegalisierung widerspricht dem Übereinkommen, das die Schweiz verpflichtet, gegen dieses Betäubungsmittel anzukämpfen. Der UN-Drogenkontrollrat kritisiert, dass eine Cannabisfreigabe völkerrechtlich nicht möglich sei. Denn die Schädigungen seien mit hunderten von Studien nachgewiesen worden.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Anstatt zeitliche und personelle Ressourcen in die Aufnahme von neuen Cannabisprodukten zu stecken, müssen bei Jugendlichen die Ursachen herausgefunden werden, warum sie überhaupt sich berauschen. Diese müssen im frühen Stadium aufgearbeitet werden, so dass die jungen Menschen ihr Leben ohne dieses Betäubungsmittel meistern können.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es kann nicht sein, dass nur das Gewicht von Cannabis relevant ist, denn der THC-Wert in Prozenten ist entscheidend. Wie sollen diese Gewichtsangaben im öffentlichen Raum geprüft werden? Wer soll diesen aufwendigen Job erledigen und bezahlen?
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Durchsetzung dieser Bestimmungen ist nicht durchführbar und fördert den Schwarzmarkt.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist zwar eine gut gemeinte Bestimmung. Da aber im Cannabisbusiness viel Geld steckt, ist diese nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand zu kontrollieren.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 9
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone dürfen nicht in den Betäubungsmittelhandel involviert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Staat sollte keine unkontrollierbaren Gesetze, welche die Gesundheit seiner Bürger/-innen gefährdet, einführen und fördern.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	In einer Peergroup mit vereinsmässigem Anbau und gemeinsamem Konsum von Cannabisprodukten sind die Mitglieder besonders gefährdet, den Konsum zu zelebrieren. Da nach Gesetz bereits 18-Jährige legal Cannabis konsumieren dürfen (deren Hirnentwicklung aber erst mit ca. 25-jährig abgeschlossen ist), wäre dies eine katastrophale Bestimmung!
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist nicht kontrollierbar. Der Schwarzmarkt ist vorprogrammiert. Eine weibliche Cannabispflanze ergibt ca. 100 Gramm Cannabis. Da mit einem Gramm drei Joints gedreht werden können, könnten also mit den drei

	gesetzlich bewilligten Cannabispflanzen pro Person 300 Joints gedreht werden. Wo bleibt da die Verantwortung gegenüber Mitbewohnenden, insbesondere Kindern.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art.12 Mehrheit. Sie wissen nicht, was sie damit anrichten würden! 5 Cannabispflanzen = 1500 Joints!
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Warum soll dies nur zur Selbstversorgung und nicht generell verboten sein?
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Gewichtsangaben sind unsinnig, da nicht kontrollierbar. Auch sollte der THC- Gehalt immer in Prozenten angegeben werden, da dies betreffend Rausch und anderen negativen Auswirkungen wie z.B. Psychosen relevant ist.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Kommentar Art. 14, Mehrheit.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein gewerblicher Anbau und eine gewerbliche Herstellung des gesundheitsschädigenden, rausch- und suchterzeugenden Betäubungsmittel Cannabis muss generell in Frage gestellt werden. Wenn sich der Staat als Dealer betätigt und vom Verkauf die Staatskasse aufbessert, wird dies das Vertrauen in unser Staatswesen beeinträchtigen.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Art. 15 bis 18 würden eine enorme Bürokratie und Kosten auslösen, die schlussendlich von den Steuerzahlenden bezahlt werden müssten.

Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dass mit einem solch grossen Aufwand einige (ca. 220 000) Personen in ihrer Sucht befriedigt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs. 1 Die Aussage: «Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten enthalten», muss erstaunt zur Kenntnis genommen werden. Diese suggeriert, dass das Betäubungsmittel Cannabis harmlos sei, aber die Verunreinigungen gesundheitsschädigend seien. Eine krasse «Antipräventionsaussage.»
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Werden diese Gesetzesbestimmungen für das Wohl der Bevölkerung gemacht oder als Arbeitsbeschaffung für Juristinnen und Juristen?
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zur Erinnerung: 20 Prozent THC-Gehalt ist im Vergleich zu Alkohol wie hoch prozentiger Schnaps, also sind die Konsumenten nicht mehr zurechnungsfähig und die Gewaltbereitschaft nimmt massiv zu. (Siehe Studien zu «Cannabis und Gewalt».)
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Widersprüchliche Bestimmung: nicht ausschliesslich, d.h. sie dürfen…!?
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer zahlt diese hohen Kosten für die geforderten Verpackungsbestimmungen und für die unglaublich zeitintensiven Kontrollen? Wir sind der Meinung, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist, und deshalb sich Vieles neben diesen Gesetzesbestimmungen vorbei und im Graubereich abspielen wird. Die Polizei und Justiz lassen grüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer zahlt diese hohen Kosten für die geforderten Verpackungsbestimmungen und für die unglaublich zeitintensiven Kontrollen? Wir sind der Meinung, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist, und deshalb sich Vieles neben diesen Gesetzesbestimmungen vorbei und im Graubereich abspielen wird. Die Polizei und Justiz lassen grüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer zahlt diese hohen Kosten für die geforderten Verpackungsbestimmungen und für die unglaublich zeitintensiven Kontrollen? Wir sind der Meinung, dass dies nicht zu bewerkstelligen ist, und deshalb sich Vieles neben diesen Gesetzesbestimmungen vorbei und im Graubereich abspielen wird. Die Polizei und Justiz lassen grüssen.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auffallend ist der Widerspruch: Einerseits wird mit diesem Gesetz ein Signal an die jungen Menschen gesendet, dass Canabis ab 18-jährig von Staates wegen konsumiert werden darf, und andererseits sollen auf den Verpackungen Warnhinweise angebracht werden, die kaum jemand zur Kenntnis nehmen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auffallend ist der Widerspruch: Einerseits wird mit diesem Gesetz ein Signal an die jungen Menschen gesendet, dass Canabis ab 18-jährig von Staates wegen konsumiert werden darf, und andererseits sollen auf den Verpackungen Warnhinweise angebracht werden, die kaum jemand zur Kenntnis nehmen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 33.2 Selbstkontrollen bringen nichts! Internationale Normen gibt es nicht; der UNO-Drogenkontrollrat ist gegen eine Cannabislegalisierung, welche die Gefahr einer bekifften Jugend und den Abstieg der westlichen Zivilisation zur Folge haben würde.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Es ist nicht akzeptabel, dass die Kantone personelle und finanzielle Ressourcen - für dieses fragwürdige, vom Bundesrat und den anderen politischen Entscheidungsträgern beschlossene CanPG - einsetzen müssen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Hier erwarten wir eine Kostenauflistung für die Kontrollen durch den Bund und die Kantone, insbesondere durch die teuren Laboranalysen. Die Kontrollen müssen zwingend unangemeldet stattfinden.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone dürfen nicht zu diesen Massnahmen gezwungen werden. Denn die Folgen davon sind erheblich: Zusätzliche Gesundheitsschäden mit Einweisungen in Spitäler und Kliniken, mehr Unfälle und Kriminalität. Dies ist von Ländern, welche die Cannabislegalisierung eingeführt haben, dokumentiert.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Kantone dürfen nicht zu diesen Massnahmen gezwungen werden. Denn die Folgen davon sind erheblich: Zusätzliche Gesundheitsschäden mit Einweisungen in Spitäler und Kliniken, mehr Unfälle und Kriminalität. Dies ist von Ländern, welche die Cannabislegalisierung eingeführt haben, dokumentiert.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	40b: …nicht gewinnorientiert, bei c. …allfällige Gewinne … sind widersprüchliche Aussagen. 40.2. Es muss heissen: Die Verkaufsstellen müssen Mindestabstände…
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bis anhin wurde noch nie eine Präventionskampagne durchgeführt, dafür fliessen jährlich mehrere Millionen in die Schadensminderung. Dies zeigt auch dieses CanPG und die Heroin-, Methadonabgaben. Auch die Kokainabgabe ist bereits in Planung.

Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bevor diese Konzessionen auf bis zu 10 Jahre erteilt werden, muss die Schweizer Bevölkerung über das einschneidende Gesetz abstimmen können. Dies muss in unserer direkten Demokratie erwartet werden. Mit der Parlamentarischen Initiative - hinter dem Rücken der Bevölkerung und ohne die Cannabisversuchsergebnisse abzuwarten – gleicht dem Vorgehen wie in einer Bananenrepublik und nicht wie in einem Land mit souveränen Berger/-innen.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Schon heute sind die Früherkennung und Frühintervention leere Worte; sonst hätte die Schweiz nicht die unrühmlichen Titel: Kifferparadies und Kifferweltmeister.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um diese Bestimmungen zu kontrollieren, brauchen wir eine massive Aufstockung des Polizeikorps und eine Erweiterung der Artikel im Polizeigesetz für die Strafen bei Nichteinhaltungen all der Bestimmungen im CanPG.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um diese Bestimmungen zu kontrollieren, brauchen wir eine massive Aufstockung des Polizeikorps und eine Erweiterung der Artikel im Polizeigesetz für die Strafen bei Nichteinhaltungen all der Bestimmungen im CanPG.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um diese Bestimmungen zu kontrollieren, brauchen wir eine massive Aufstockung des Polizeikorps und eine Erweiterung der Artikel im

	Polizeigesetz für die Strafen bei Nichteinhaltungen all der Bestimmungen im CanPG.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Online-Verkauf muss verboten sein, denn dann geht jede Kontrolle verloren.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit diesem Gesetzesartikel «drehen wir uns im Kreis», d.h. bereits erwähnte Forderungen werden wiederholt. Das CanPG ist ein «fettes Juristenfutter» mit sehr teuren Folgen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wiederholung!
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verkauf soll nicht gewinnorientiert sein und im Art. 50 werden trotzdem mögliche Mittelverwendungen bei Gewinn aufgezählt, ein Widerspruch. Der Absatz 3a, 3b und 3c sind sehr subjektive Kriterien, die deshalb zu viel Spielraum für den Einsatz der Gewinne offenlassen.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit diesem Gesetzesartikel 51 «drehen wir uns im Kreis», d.h. bereits erwähnte Forderungen werden wiederholt. Das CanPG ist ein «fettes Juristenfutter» mit sehr teuren Folgen.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch dieser Art. 52 besteht aus viele Wiederholungen. Es stellt sich die Frage, ob die Profis, die für dieses Gesetz verantwortlich sind, bekifft gewesen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch dieser Art. 53 besteht aus viele Wiederholungen. Es stellt sich die Frage, ob die Profis, die für dieses Gesetz verantwortlich sind, bekifft gewesen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch dieser Art. 54 besteht aus viele Wiederholungen. Es stellt sich die Frage, ob die Profis, die für dieses Gesetz verantwortlich sind, bekifft gewesen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Online-Verkauf muss verboten sein, denn dieser ist nicht kontrollierbar.
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dazu darf es keine Bewilligung geben.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist eine nicht kontrollierbare Bestimmung und öffnet dem internationalen Drogenhandel, d.h. Cannabishandel Tür und Tor.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es darf nicht sein, dass unser Heilmittelinstitut für den Canabishandel missbraucht wird.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 60 ist nicht umsetzbar!
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit diesen Bestimmungen des CanPG werden die Zoll- und Grenzbehörden - zu ihrer heute bereits wegen Drogenhandels umfänglichen Arbeit - eine Steigerung der Kontrollen des Betäubungsmittels Cannabis zu bewältigen müssen.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Falls dieses Gesetz tatsächlich in Kraft treten wird.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer die negativen Auswirkungen des Canabiskonsums kennt, siehe ausführliche Rückmeldung zum gesamten Gesetz, muss dieses CanPG ablehnen zum Wohle unserer Kinder und unserer gesamten Gesellschaft.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer die negativen Auswirkungen des Canabiskonsums kennt, siehe ausführliche Rückmeldung zum gesamten Gesetz, muss dieses CanPG ablehnen zum Wohle unserer Kinder und unserer gesamten Gesellschaft.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Bemessung der Lenkungsabgabe ist realitätsfremd. Der Art. 63 enthält typische Bestimmungen, die vom Schreibtisch aus entstanden sind.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bundesrat hat im Moment so viele, wichtige Themen zu bearbeiten. Deshalb darf er sich nicht wie eine „Schildbürger-Regierung“ für unsinnige, ineffektive und sogar kontraproduktive Entscheidungen einsetzen lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist zynisch, wenn der Staat einerseits mit der Cannabislegalisierung für 18-Jährige Dealer dazu bewegt, ihr lukratives Geschäft mit Jüngeren zu tätigen, und andererseits den Gewinn dieses gesundheitsschädigenden, staatlichen Cannabishandels der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verteilen will.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es darf keinen staatlichen Cannabishandel und damit auch keinen Gewinn daraus geben.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Vollzug des CanPG würde dermassen hohe Kosten verursachen, damit ca. 220 000 Kiffer befriedigt werden könnten, dass die Bevölkerung das Recht hat, diese Zahlen zu erfahren.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Vollzug des CanPG würde dermassen hohe Kosten verursachen, damit ca. 220 000 Kiffer befriedigt werden könnten, dass die Bevölkerung das Recht hat, diese Zahlen zu erfahren.
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein solches Monitoring wird bereits von den grossangelegten Cannabisversuchen erwartet. Alle die aufgeführten Kriterien gehören in ein Versuchsdesigne.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe oben.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wegen den negativen Erfahrungen durch die Verfügbarkeit und Verharmlosung von Cannabis, müssen unsere Kinder endlich mit Präventionskampagnen vom Cannabiskonsum abgehalten werden. Das CanPG darf nicht in Kraft treten.
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Beim ganzen Gesetz ist der Nutzen nicht ersichtlich und in keinem Verhältnis zum Schaden, der durch den Cannabiskonsum für unsere Sozialwerke, wegen Arbeitsunfähigkeit, Schulversagen, Einschränkung der Hirnleistung, sowie wegen vermehrter Kriminalität entstehen würde. Die hohen Kosten für Therapien, Betreuung, Spitalaufenthalte und Kontrollen/Strafen, müssen durch die Ablehnung dieses Gesetzes vermieden werden.
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Unsere internationalen Verträge widersprechen dem CanPG. Bereits die heutige Teillegalisierung von Cannabis wird von der UNO-Drogenkontrollbehörde gerügt.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Heute wird immer die Repression im Drogenbereich beanstandet, obschon mit den Legalisierungsschritten, die das Parlament beschlossen hat, der Cannabishandel und -konsum gar nicht mehr verfolgt werden kann. Gleichzeitig wurde nun im CanPG ein Strafenkatalog aufgestellt, dessen Umsetzung ein personal- und kostenintensiver Leerlauf sein würde.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Heute wird immer die Repression im Drogenbereich beanstandet, obschon mit den Legalisierungsschritten, die das Parlament beschlossen hat, der Cannabishandel und -konsum gar nicht mehr verfolgt werden kann. Gleichzeitig wurde nun im CanPG ein Strafenkatalog aufgestellt, dessen Umsetzung ein personal- und kostenintensiver Leerlauf sein würde.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist nicht kontrollierbar. Der Schwarzmarkt ist vorprogrammiert. Eine weibliche Cannabispflanze ergibt ca. 100 Gramm Cannabis. Da mit einem Gramm drei Joints gedreht werden können, könnten also mit den drei gesetzlich bewilligten Cannabispflanzen pro Person 300 Joints gedreht werden, bei 10 Pflanzen also sogar 3000 Joints. Wo bleibt da die Verantwortung gegenüber Mitbewohnenden, insbesondere Kindern. Waren diese Parlamentarier/-innen bei dieser Forderung selbst bekifft?
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Strafbestimmung ist nicht umsetzbar, denn wie heute schon, ist es nicht möglich, CBD-Hanf von THC-Hanf zu unterscheiden (gleicher Duft und gleiches Aussehen). Auch wird sich die Polizei nicht auf das Katz-und-Maus-Spiel einlassen und die THC-Analyse ist ebenfalls mühsam und kostspielig.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Zahlt der Bund den Kantonen eine Aufstockung der Polizeikorps? Auch hier sollte «Wer befiehlt, der zahlt» zur Anwendung kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zahlt der Bund den Kantonen eine Aufstockung der Polizeikorps? Auch hier sollte «Wer befiehlt, der zahlt» zur Anwendung kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zahlt der Bund den Kantonen eine Aufstockung der Polizeikorps? Auch hier sollte «Wer befiehlt, der zahlt» zur Anwendung kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Aufwand für eine kleine Minderheit der Schweizer Bevölkerung ist in keiner Weise gerechtfertigt.
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die zuständigen Bundesbehörden arbeiten mit der Annahme dieses Gesetzes eben gerade nicht mit internationalen Organisationen zusammen. Denn die UNO-Drogenbehörde ist gegen die Cannabislegalisierung.
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind schon heute nicht Willens die Öffentlichkeit über die Gesundheitsrisiken aufzuklären. Noch nie wurde am internationalen Tag, dem 26.6., gegen den Drogenhandel und Drogenkonsum eine Präventionskampagne durchgeführt. Deshalb braucht den «Dachverband Drogenabstinenz Schweiz» und Vereinigungen wie die «Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen», die in ehrenamtlicher Arbeit, ohne jegliche staatliche Unterstützung, Broschüren zu Drogenfragen herausgibt und jeweils an Standaktionen die wichtigen Informationen über die Wirkung der verschiedenen Betäubungsmittel weitergibt.
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Dieses Gesetz sollte ohne aufwendige Unterschriftensammlung der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Strassenverkehrsgesetz muss für Cannabis die Null-Toleranz gelten. Die Astra, aber insbesondere Gerichtsmediziner bestätigen, dass bei THC keine Angaben wie bei Alkohol angegeben werden können. Je nach Person und THC-Wert verändern sich die Auswirkungen. Versuche im Auto und im Flugsimulator zeigten schon nach einem Joint ein gefährliches Verwalten, Unfälle wären vorprogrammiert.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Warum soll Cannabis ausgenommen werden? Es ist für Entscheidungsträger/-innen ein Muss, die Versuchsergebnisse im Auto oder im Flugsimulator nach einem Joint zu kennen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Warum mit Ausnahme von Cannabiseinfluss? Im Strassenverkehrsgesetz muss für Cannabis die Null-Toleranz gelten. Die Astra, aber insbesondere Gerichtsmediziner bestätigen, dass bei THC keine Angaben wie bei Alkohol angegeben werden können. Je nach Person und THC-Wert verändern sich die Auswirkungen. Versuche im Auto und im Flugsimulator zeigten schon nach einem Joint ein gefährliches Verwalten, Unfälle wären vorprogrammiert.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Strassenverkehrsgesetz muss für Cannabis die Null-Toleranz gelten. Die Astra, aber insbesondere Gerichtsmediziner bestätigen, dass bei THC keine Angaben wie bei Alkohol angegeben werden können. Je nach Person und THC-Wert verändern sich die Auswirkungen. Versuche im Auto und im Flugsimulator zeigten schon nach einem Joint ein gefährliches Verwalten, Unfälle wären vorprogrammiert.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieses Gesetz bewirkt das pure Gegenteil. Es kann höchstens für bereits süchtige Menschen den Schaden, den der Cannabiskonsum auslöst, leicht vermindern. Aber die Sucht wird zementiert, so dass ein Ausstieg immer schwieriger wird, und das Umfeld leidet meist sehr unter dem Verhalten des Betroffenen.

Anhang:	

2025_11_14 Cannabisfreigabe

Die **«Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen»** dankt, dass wir mit unserer über 35-jährigem Erfahrung und unserem ehrenamtlichen Engagement für eine gesunde, drogenfreie Jugend und Gesellschaft zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) eingeladen wurden, und somit **unsere Argumente für ein «NEIN» zu diesem Legalisierungsgesetz** begründen können.

Einige unserer Mitglieder waren selbst oder ihre Kinder von den schlimmen Folgen des Cannabiskonsums betroffen. Andere kennen das Elend aus der Nachbar- oder Verwandtschaft, welches das Betäubungsmittel Cannabis anrichten kann.

Weil auch die Bevölkerung solche negativen Erfahrungen betreffend der Cannabiskonsum gemacht hat, wurde **zweimal gegen eine Cannabislegalisierung**, also gegen eine Lockerung im Betäubungsmittelgesetz, gestimmt. Die Droleg-Initiative wurde mit 74% und die Cannabis-Initiative mit 63% abgelehnt.

Trotzdem wurden im Parlament **vier verschiede Legalisierungsschritte** eingeleitet:

Mit der Änderung im Betäubungsmittelgesetz mit Artikel 19b wurde 2013 **ein erster Cannabis-Legalisierungsschritt** unternommen: «Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar». Die geringfügige Menge wurde dann im Gesetz auf 10 Gramm festgelegt.

Also wurde willentlich oder wegen Unkenntnis im National- und Ständerat beschlossen, dass **10 Gramm Cannabis zum Eigengebrauch** zu tolerieren sei. Bei sehr hohem THC-Wert - zum Beispiel im Cannabisöl - können nämlich viel mehr Joints gedreht werden, also variiert die Anzahl Joints bei 10 Gramm Cannabis zwischen 30 und 100 Stücke.

Damit jedermann zur Einsicht kommt, dass eine Gewichtsangabe bei Cannabis unsinnig ist, nehmen wir das Beispiel Alkohol: Ein Liter Bier ist nicht das Gleiche wie ein Liter Schnaps, oder!?

Dies ist ein krasser Denkfehler, der im vorgeschlagenen CanPG immer wieder auftritt, denn **beim Cannabis ist nicht das Gewicht, sondern der THC-Gehalt relevant.**

Ein **zweiter Cannabis-Legalisierungsschritt** wurde 2016 ebenfalls vom eidgenössischen Parlament beschlossen, und zwar, dass der Anbau von Cannabidiol (CBD) haltigem Cannabis in Zukunft legal sei.

Über die «Medizinal-Schiene» wurde CBD-Hanf als Wundermittel gepriesen. Dass Cannabidiol (CBD) angstlösend, entspannend und krampflösend wirkt, so zum Beispiel bei multipler Sklerose und bei seltenen Formen der Epilepsie, war schon lange bekannt und die ärztliche Abgabe erlaubt. Der Wirkstoff Cannabidiol ist jedoch für Kinder und Jugendliche nicht harmlos, denn diese sollten sich mit wachem Geist in Schule und Arbeitswelt behaupten und entfalten können. Fakt ist, dass je nach Menge des CBD-Hanfs auch der Gehalt des Betäubungsmittels Tetrahydrocannabinol zunimmt, was von den **Parlamentarierinnen und Parlamentariern** bei diesem **verantwortungslosen Beschluss** ignoriert wurde.

Ein dritter Cannabis-Legalisierungsschritt ist die Bestimmung, dass der Gesamt-THC-Gehalt bei CBD-Anpflanzungen nicht mehr als ein Prozent aufweisen dürfe; dies ist

eine Farce. Damit wurde ein unsägliches Versteck- und für die Bevölkerung ein Verwirrspiel mit illegalen THC-Indoor- und Outdoor-Anlagen und legalen CBD-Züchtungen ausgelöst.

Ein vierter Cannabis-Legalisierungsschritt von 2018 war der Beschluss des Parlamentes, einen Experimentierartikel im Betäubungsmittelgesetz zu verankern, und damit Pilot-Versuche mit regulierter Abgabe von Cannabis zu ermöglichen.

Bei der Studie mit dem Fake-Titel «Züri Can – Cannabis mit **Verantwortung**» wird untersucht, wie sich der Konsum der vom Staat kontrollierten Cannabisprodukte auf die Studienteilnehmenden auswirkt.

Das Studienziel: «**Eine umfassende Datengrundlage - hinsichtlich einer möglichen regulierten (legalisierten) Abgabe - zu erhalten», tönt gut, aber hält in keiner Weise, was es verspricht.**

In verschiedensten Medienmitteilungen konnte gelesen werden, dass es in Zürich 20 Verkaufsstellen in neun Social Clubs, zehn Apotheken und eine im Drogeninformationszentrum gibt. Es soll herausgefunden werden, welche Abgabestelle am beliebtesten sei.

In einem Jahr wurden den 2100 Teilnehmenden (in einem Durchschnittsalter von 35 Jahren) 300 Kilogramm Cannabis verkauft. Wenn man bedenkt, dass ein Joint durchschnittlich 0,3 Gramm wiegt, rauchte **jeder Studienteilnehmende 476** Joints im Jahr, also jeder mehr als täglich einen.

Dies ist eine erschreckend hohe Anzahl und zeigt, dass ein legaler Kauf sicher zu einer Steigerung des Konsums führt. So heisst es auch im Bericht, dass **56 %** der Cannabiskonsumenten **viermal oder öfters pro Woche kiffen** würden, und **23 % einen problematischen Konsum** haben. Warum diese Menschen überhaupt kiffen, scheint niemanden zu interessieren. Dabei wäre dies der Schlüssel, um die Ursachen des Suchtverhaltens zu erfahren. Damit könnten echte Hilfestellungen geschaffen werden, anstatt sich nur mit den Symptomen zu beschäftigen.

Was auch mitberücksichtigt werden muss, sind **die Kosten der Cannabiszubereitung, der Projektleitenden, der Betreuenden und der medizinischen/ psychiatrischen Behandlungen, Arbeitsausfällen …der Cannabisversuchsteilnehmenden.**

Bei der Zürcher Cannabisstudie zum Beispiel wurde - wie schon bei den Heroinabgabeversuchen - ein **fragwürdiges Studiendesign** gewählt. Es basiert auf einer Selbstdeklaration der Drogenkonsumierenden auf sogenannten Gesundheitsfragebogen. Wer oft mit Cannabiskonsumenten ins Gespräch kommt (an Standaktionen der Schweizerischen Vereinigung «Eltern gegen Drogen») muss immer wieder feststellen, dass diese weder ihr Verhalten noch ihre psychische, physisch und ihre kognitive Gesundheit abschätzen können. Deshalb ist es ein Irrtum, das Studienergebnis auf die Aussage der Kiffer abzustellen. Hier das fragwürdige Zwischenfazit der Projektleitenden der «Züri Can - Studie»:

- Den Teilnehmenden geht es mehrheitlich gesundheitlich gut
- Ärztinnen und Ärzte stehen ihnen stets zur Verfügung
- Mit der Beratungsqualität in den Bezugsstellen sind die Teilnehmenden sehr zufrieden
- Rund 80% finden auch die Produkte gut, allerdings wünschen sie sich eine grössere Auswahl

- Der Preis für 5 Gramm Cannabis liegt zwischen 35 und 50 CHF, wobei die städtischen Verkaufsstellen der «Züri-Can- Studie» ungefähr 10.- CHF weniger, also für 5 Gramm zwischen 25 und 45 CHF verlangen.

Falls die Politik - wie in Aussicht gestellt - Rückschlüsse für eine mögliche Regulierung (sprich: Legalisierung) von Cannabis liefern soll, erwarten **Drogenfachleute des Dachverbandes Drogenabstinenz Schweiz**, dass in den Cannabis-Studien folgende wichtige Aspekte berücksichtigt werden:

- Liste des THC-Wertes pro bezogenes Cannabisprodukt von jeder Person, damit ein Abbau oder eine Steigerung des Bezugs während der Studienzeit erfasst werden kann
- Zusammenstellung der finanziellen Ausgaben für den Cannabiskonsum jeder Person pro Monat
- Aufführung der festen oder temporären Arbeitsstellen in Prozenten (alle drei Monate)
- An Polizei übermittelte Teilnehmende-Liste, damit Verkehrsunfälle in der Studie berücksichtigt werden, siehe den Bericht: «Cannabiskonsum und Fahrtüchtigkeit» in unserem EgD-Info
- An Polizei übermittelte Teilnehmende-Liste, damit Gewalttaten in der Studie berücksichtigt werden, siehe den Bericht: «Cannabiskonsum und Gewalt» in unserem EgD-Info
- Meldung durch die Krankenkassen, wenn die Teilnehmenden durch einen Unfall oder eine Krankheit vorübergehend beeinträchtigt sind
- Abhängigkeit von IV oder Sozialamt, wenn ja: von wann bis wann

Falls die Studienverantwortlichen diese Informationen nicht liefern können und nur die Selbstdeklaration herbeigezogen wird, muss das Studiendesign als nicht relevant für oder gegen einen Entscheid zur Cannabis-Legalisierung (Regulierung) betrachtet werden.

Dass die Polizei den illegalen Handel und Konsum des Betäubungsmittels Cannabis mit diesen vier Bestimmungen der Politik nicht mehr unterbinden kann, ist verständlich. Sie würden sich lächerlich machen, wenn sie mit einer Waage unterwegs wären, um zu bestimmen, ob die Menge eines Cannabisbesitzes mehr oder weniger als 10 Gramm betragen würde. Auch sind die «grossen Fische» nur mit kleinen Mengen auf dem Schwarzmarkt anzutreffen, so dass diese Cannabis-Gesetzgebung eine Unterbindung des Handels verunmöglicht und damit der Cannabismissbrauch gefördert wird.

Wegen gleichem Aussehen und gleichem Duft von erlaubtem CBD-Hanf und illegalem THC-Hanf wurde für Direktbetroffene – Polizei, Drogenfahnder, juristische Personen, Staatsanwälte, auch Verantwortliche in der Landwirtschaft – eine Umsetzung dieser Bestimmung in der Praxis verunmöglicht.

Also ist das Argument der Cannabislegalisierungslobby, dass die Repression versagt habe und die Kriminalisierung aufhören müsse - nach den Beschlüssen des Parlamentes - falsch, also nur ein Alibi.

Die hohe Verfügbarkeit, die Verharmlosung und das Signal des Staates, das mit der legalen Abgabe von Cannabis an tausende von Kiffern und Kifferinnen ausgesendet wird, können bei jungen Menschen (insbesondere in Phasen von persönlichen Problemen) verheerende Folgen haben.

Zur Erinnerung erwähnen wir, dass es uns darum gehen muss, insbesondere junge Menschen vom Konsum von Cannabis abzuhalten, zu schützen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass Cannabis - auch wenn es vom Staat kontrolliert abgegeben wird – meist folgende negativen Auswirkungen zeigt:

- Das Tetrahydrocannabinol (THC) in Cannabisprodukten gehört zu den Betäubungsmitteln und ist rauscherzeugend, süchtig machend und deshalb gesundheitsschädigend.
- Cannabis ist fettlöslich (Alkohol wasserlöslich), und weil das Gehirn viele Fettzellen enthält, wird das THC dort gespeichert. Deshalb beeinträchtigt das THC die Hirnregionen (z. B. Hippocampus, präfrontaler Cortex, Kleinhirn), die für Gedächtnis, Lernen, Motivation, Emotionen, Reaktionsfähigkeit und Bewegungssteuerung wichtig sind. Besonders tragische Folgen von Cannabiskonsum sind Psychosen und Schizophrenien.
- Weitere Wirkungen zeigen sich in einer «No-Bock»-Stimmung, das heisst: eine Vernachlässigung aller Pflichten, Hobbys, ein Abbruch sozialer Beziehungen, Schul- und Lehrabbrüche.
- Experten vom Amt für Strassen (ASTRA) oder Rechtsmediziner sind der Meinung, dass ein regelmässiger Cannabiskonsument von einer Verkehrsteilnahme ausgeschlossen werden muss und wegen sehr unterschiedlicher und verschieden langer Wirkung ein Grenzwertbestimmung unmöglich ist, also Nulltoleranz gelten muss.
- Da das Gehirn erst bei ca. 25-Jährigen ausgereift ist, und somit v.a. hohe THC-Dosen und regelmässiger Konsum der Gehirnentwicklung dauerhaft schaden, ist die Legalisierung von Cannabis ab 18-jährig unverantwortlich.

Die fehlende Kenntnis der Parlamentarier/-innen über die Auswirkungen ihrer Entscheide in der Cannabispolitik oder die absichtlichen vier Cannabislegalisierungsschritte machen nun den Weg frei für die vorliegende Gesetzgebung zur Legalisierung des Betäubungsmittels Cannabis.

Wird dieses Gesetz der Bevölkerung nicht zur Abstimmung vorgelegt, zeugt dies nach zwei abgelehnten ähnlichen Forderungen der Cannabislegalisierer/-innen von wenig Fingerspitzengefühl des National- und Ständerates. Dies würde zu einem Vertrauensbruch führen.

Auffallend ist, dass die Promotoren grüne Politiker/-innen sind, die sich sonst für die Gesundheit der Bevölkerung starkmachen, wie gegen Pestizide, Autoabgase und den CO2 Ausstoss und Nachhaltigkeit predigen, aber ausgerechnet den schädlichen Cannabiskonsum umgehend legalisieren wollen. Auch die Nachhaltigkeit lässt bei einer solchen Drogenpolitik, welche die Abstinenzorientierung aufgegeben hat, zu wünschen übrig.

Ergebnisse zur Cannabislegalisierung in anderen Ländern

Nach über einem Jahr Cannabis-Legalisierung in Deutschland fällt die erste Bilanz erschreckend aus: Die Zahl an Menschen mit psychischen Problemen infolge eines Cannabis-Konsums hat einen neuen Höchststand erreicht. Gemäss Zahlen der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) mussten 2024 14% mehr Menschen mit psychischen Störungen, auch wegen Psychosen infolge des Cannabis-Konsums behandelt werden als vor der Legalisierung. Am meisten Therapien in Anspruch nehmen mussten 25- bis 29-Jährige. Gleich danach folgt die Gruppe der 20- bis 24-Jährigen. In Bezug auf die Versprechungen betreffend eine Reduktion der Drogenkriminalität gaben mehrere Experten aus den Bereichen Justiz und Polizei zu Protokoll, dass sich mit diesem Gesetz weder die organisierte Kriminalität noch der Schwarzmarkt bekämpfen liessen. Erst vor kurzem wurde ein Drogenring gesprengt, der für die Einfuhr von tonnenweise Cannabis nach Deutschland verantwortlich ist.

In Thailand kann seit drei Jahren legal gekifft werden. Experten schätzen die Einnahmen durch Cannabis in Thailand auf etwa eine Milliarde Euro pro Jahr.

Das führt laut Studien zu deutlich mehr Süchtigen - einer der Hauptgründe, warum die thailändische Regierung Cannabis nun wieder verbieten will. Das Gesundheitsministerium berichtet von einer Zunahme psychischer Probleme durch den Konsum der Droge. Laut dem Centre of Addiction Studies in Thailand konsumieren gerade Jugendliche sehr viel mehr Cannabis als vor der Legalisierung.

Auch Studienergebnisse aus Uruguay, Kalifornien, Kanada zeigen ähnliche Ergebnisse, die zur Kenntnis genommen werden müssen.

Die „Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen“ ist deshalb der Meinung, dass:

Dieses Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz (CanPG) mit seinen ca. 80 Artikeln nur für ein Betäubungsmittel (Cannabis) und für nur ca. 2,5% der kiffenden Schweizer Bevölkerung sehr hohe Kosten, eine ausufernde Bürokratie für den Bund und die Kantone verursachen und die Cannabis-Konsumierenden ihr Leben lang in der Sucht halten würde.

Deshalb verlangen wir eine öffentliche Diskussion auch mit Einbezug der „Schweizerischen Vereinigung Eltern gegen Drogen“ und der anderen Vereine, die im „Dachverband Drogenabstinenz Schweiz“ zusammengefasst sind, eine Abstimmung über das CanPG durch die Bevölkerung, sowie eine Offenlegung der Kosten bei einer Einführung der Cannabislegalisierung.

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) / Société des chefs de police des villes de suisse / Società dei capi di polizia delle città svizzere

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die vorliegende Stellungnahme der SVSP befasst sich primär mit den für die Polizei relevanten Regelungen der Vorlage. Die SVSP begrüsst die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs grundsätzlich, erachtet diesen aber noch nicht als ausgereift und sieht noch erheblichen Überarbeitungs- und Verbesserungsbedarf. U.a. wird aus Sicht SVSP der Prävention und Repression noch zu wenig Beachtung geschenkt. So enthält der vorliegende Gesetzesentwurf entgegen der Zweckbestimmung (Art. 1 Bst. d) keine ausreichenden Bestimmungen zur Vorbeugung und Verringerung des problematischen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes fehlt zudem gänzlich in der Zweckbestimmung (Art. 1). Bei verschiedenen Detailbestimmungen besteht bezüglich konkreter Ausgestaltung aus polizeilicher Sicht eine gewisse Skepsis. Insbesondere die Regelungen betreffend Selbstversorgung sind aus unserer Sicht zu unklar und bergen verschiedene Risiken. Vor allem die Anzahl an Pflanzen, die für die Selbstversorgung im privaten Bereich kultiviert werden dürften, wird als übertrieben hoch erachtet, zumal heutzutage bspw. bereits eine einzige Pflanze bis zu 500 Gramm Cannabis abwerfen kann. Durch die straffreie (unentgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen könnte es zu einer Schwächung der Prävention kommen und auch das Risiko von Schwarzmärkten bestünde aus unserer Sicht weiterhin, zumal hier ein erhebliches Missbrauchspotential besteht. Als problematisch erachten wird auch den faktisch unbeschränkt zulässigen Bezug von Cannabis bei konzessionierten Verkaufsstellen, was bspw. die Erkennung eines problematischen Konsumverhaltens verunmöglichen würde und zudem dem unkontrollierten Weiterverkauf Tür und Tor öffnen würde. Generell hat die SVSP den Eindruck, dass eher wenig Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurde, obschon sich die dortigen Regulierungen nicht nur aus polizeilicher Sicht sehr bewährt haben. Wir regen deshalb an, den vorliegenden Entwurf namentlich hinsichtlich der beiden Säulen Prävention und Repression, aber auch bezüglich weiteren Detailregelungen, nochmals zu überarbeiten. Dir grundsätzliche Haltung der SVSP ist dementsprechend neutral bzw. eher zustimmend mit Anpassungen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.

	f. die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen
Begründung	Aus polizeilicher Sicht fehlt beim Zweckartikel die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells: Repression/Strafverfolgung/Bekämpfung des Schwarzmarktes. Generell enthält der Gesetzesentwurf kaum Werkzeuge und Mittel, welche helfen würden, repressiv aktiv zu werden und den illegalen wirksam Cannabishandel zu unterbinden.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Unter den Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol fallen zahlreiche Stoffe, welche nicht Gegenstand des Cannabisproduktegesetzes sind. Deshalb ist der Begriff THC zu verwenden, um die THC haltigen Betäubungsmittel anzusprechen und die Bezeichnung Wirkungstyp ist streichen. Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen und ist dort ebenfalls anders zu formulieren.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Au sens de la présente loi, on entend par: a. produits cannabiques: les produits qui sont ou contiennent des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont préparés pour la vente et la consommation humaine; b. matériel initial: les matières premières contenant des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont destinées à être transformées en produits cannabiques; c. produits cannabiques à fumer: les produits cannabiques à consommer par combustion, en particulier les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi, les fleurs de cannabis ou le haschich; d. produits cannabiques à vaporiser: les produits cannabiques solides ou liquides à consommer au moyen d'un dispositif tel qu'un vaporisateur ou une cigarette électronique, qui permet de les chauffer pour en inhaler les émissions, ainsi que les appareils en tant que tels s'ils forment une unité fonctionnelle exclusive avec le produit; e. produits cannabiques à avaler: les produits cannabiques absorbés principalement par le tractus gastro-intestinal, tels que les extraits liquides de cannabis, les capsules et les produits mélangés à des denrées alimentaires; f. produits cannabiques à appliquer dans la bouche: les produits cannabiques absorbés principalement par la muqueuse buccale, tels que les sprays, les comprimés orodispersibles et les produits utilisés comme du tabac à mâcher ou du snus; g. produits cannabiques à priser: les produits cannabiques absorbés par les muqueuses nasales, tels que les sprays ou les produits solides consommés comme du tabac à priser; h. produits cannabiques à appliquer sur la peau: les produits cannabiques absorbés par application locale sur la peau, tels que les pommades, les lotions ou les patchs ; i. produits cannabiques de type nouveau: les produits cannabiques qui n'entrent dans aucune des catégories visées aux let. c à h du fait qu'ils diffèrent dans leur mode d'utilisation;

	j. auto-approvisionnement: la culture et la transformation non commerciales de plantes de cannabis à des fins de consommation personnelle. 2 Le Conseil fédéral peut préciser ces définitions en tenant compte des nouvelles connaissances scientifiques et techniques et des développements sur le plan international.
Begründung	Im Entwurf wird nicht definiert, was Cannabis im Sinne des Gesetzes ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Es wird daher empfohlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). (vgl. auch Ausführungen zu Art. 15)
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. 10 Gramm unvermischten Cannabisprodukten; oder b. folgende Höchstmengen in verpackten und versiegelten Produkten einer bewilligten Verkaufsstelle: 1. 10 Gramm unvermischtes Cannabis, oder 2. vermischtes Cannabis mit 2 Gramm Gesamt-THC-Menge. Variante: Höchstmengen moderat anheben auf z.B. 15 Gramm und 3 Gramm Gesamt-THC.
Begründung	Im Sinne des Jugendschutzes regen wir an, dass der Besitz (und Konsum) von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird bzw. nicht folgenlos bleibt und das Cannabis zumindes sichergestellt und eingezogen werden kann. Entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 74). Dementsprechend wäre die Bestimmung auch dahingehend zu präzisieren, dass nicht von «Privatpersonen» gesprochen wird, sondern von «erwachsenen Personen». Der Gehalt wird nicht in Gramm angegeben (sondern in Prozent), deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Andernfalls wäre eine allfällige polizeiliche Kontrolle immer mit der Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts verbunden, was unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre (und im Labor erfolgen muss). Der Vorschlag im Entwurf ist wenig praktikabel. Bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem und mitgeführtem Cannabis lässt sich die Einhaltung der Vorgaben gemäss Vorlage durch die Polizei nur beurteilen, wenn dieses in einer versiegelten, nicht angebrochenen Verpackung mitgeführt wird. Aus Praktikabilitätsgründen sollte auf bewährte und umsetzbare Regeln abgestellt werden, d.h. es sollten konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden, wobei es aus polizeilicher Sicht sinnvoll ist, sich bezüglich Höchstmengen an der heute geltenden Regelung (BetmG und Rechtsprechung Bundesgericht) sowie an den Cannabis-Pilotversuchen zu orientieren. Die vorliegende Regelung würde erlauben, im öffentlichen Raum rund 150-450 Konsumeinheiten mitzuführen (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten), was aus polizeilicher Sicht nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und nicht notwendig ist (wie sich auch bei den Cannabis-Pilotversuchen gezeigt hat). Kein Konsument führt im öffentlichen Raum zum Zweck des Eigenkonsums so grosse Mengen mit sich. Zu hohe Mengen erschweren die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels. Die erlaubten Mengen sind im Vergleich z.B. zur BetmPV sehr hoch. Diese erlaubt pro Monat die Abgabe von 10 Gramm Gesamt-THC an Teilnehmende von Pilotversuchen. Gemäss Entwurf wäre das Mitführen einer halben Monatsmenge erlaubt, was als übermässig erscheint. Die

	erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen gemäss BetmPV (Art. 16) erscheinen auch als sinnvolle Leitlinie für den erlaubten Besitz im öffentlichen Raum (10 Gramm unvermischt, 2 Gramm vermischt). Eine Unterscheidung von Cannabis aus konzessionierter Produktion und dem Selbstanbau macht aus polizeilicher Sicht wenig Sinn und nur wenn die Produkte versiegelt mitgeführt werden müssen, da eine Kontrolle bzw. Überprüfung des Gehalts bzw. der THC-Menge sonst faktisch gar nicht möglich ist. Es sollte ferner aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich die gleiche Höchstmenge für Marihuana und Haschisch aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, Verkaufsstellen und Schwarzmarkt gelten. Dabei soll auf die bewährten und realistischen 10 Gramm abgestellt werden. Bei vermischten Produkten soll analog eine erlaubte Menge von 2 Gramm THC gelten, allerdings nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist auch aus folgenden Gründen unpraktikabel: Erlaubt ist nur der Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung oder bewilligter Produktion, nicht aber von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, nicht bewilligter Produktion, illegaler Einfuhr etc. Führt ein Konsument allerdings Cannabis mit sich und wird kontrolliert, ist es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu bestimmen (bzw. höchstens mit aufwendigen Laboruntersuchungen und weiteren Abklärungen). Einzig das Mitführen von Cannabis in versiegelter Originalverpackung einer Verkaufsstelle würde die Herkunft sicher belegen. Aus polizeilicher Sicht wäre es zu begrüssen, wenn klare Verhältnisse geschaffen werden, d.h. es wird eine klare, einheitliche Höchstmenge für Cannabisbesitz (jeglicher Provenienz) im öffentlichen Raum festgelegt. Angemessen wäre aus polizeilicher Sicht die bisher erlaubte Menge von 10 Gramm oder eine leichte Erhöhung. Der Besitz von vermischten Cannabisprodukten (bei denen Cannabis mit anderen Stoffen vermischt wird, z.B. Esswaren /Edibles) bei denen nicht das Gesamtgewicht relevant ist, sondern die Gesamt-THC-Menge in Gramm, soll nur in versiegelten Originalverpackungen erlaubt sein, ansonsten eine Kontrolle nicht vernünftig machbar ist (und im Labor stattfinden müsste). Beispiele Regelung Entwurf: Konsument wird mit 40 Gramm Marihuana kontrolliert: -Macht geltend aus Selbstversorgung: verboten und strafbar (Übertretung) -Macht geltend aus Verkaufsstelle: erlaubt oder verboten und strafbar, je nach Gehalt (Labortest notwendig) und Nachweis, dass tatsächlich aus konzessionierter Verkaufsstelle (Vergehen) -Macht geltend vom Schwarzmarkt: verboten und strafbar (Vergehen) (siehe auch Art. 73/74) Konsument wird mit 30 Gramm kontrolliert: -Selbstversorgung: erlaubt (wie wird der Nachweis erbracht?) -Aus Verkaufsstelle: je nach THC-Gehalt erlaubt oder verboten und strafbar (Nachweis? Labortest?) -Schwarzmarkt: verboten und strafbar Wir plädieren deshalb für eine möglichst schlanke, einfache, realitätsnahe sowie klare und allgemeinverständliche Regelung.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Minderjährige ist verboten. 2 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Art. 8 Abs. 2 ist zu überarbeiten und wird in dieser Form abgelehnt. Die Regelung der unentgeltlichen straflosen Weitergabe unter Erwachsenen ist aus polizeilicher Sicht wenig überzeugend und erschwert die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels. Würde bspw. polizeilicherseits eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden, könnte kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine

	legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b). Aus polizeilicher Sicht erscheint höchstens die unentgeltliche Weitergabe an Dritte von Kleinstmengen zum gemeinsamen Konsum sinnvoll. Vor diesem Hintergrund sollten sodann unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden, da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden. Damit würde die gesetzliche Regulierung zum toten Buchstaben. Ferner ist unklar, wie die Bestimmung auszulegen ist, konkret was als eine (1) Abgabe im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist (30 Gramm pro Tag? Pro Jahr? 30 Gramm am Vormittag, 30 Gramm am Nachmittag? Zeitgleiche Abgabe?). Nicht schlüssig erscheint ferner, warum die (unentgeltliche) Weitergabe von bei offiziellen Verkaufsstellen bezogenem Cannabis überhaupt zulässig sein soll, zumindest in solch grossen Mengen. Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich unkontrollierte Graumärkte entwickeln können, zumal eine Person praktisch unbegrenzte Mengen Cannabis legal erwerben und anschliessend an eine beliebige Anzahl weiterer Personen in praktisch unbeschränkter Menge weitergeben kann. Ob dies letztendlich unentgeltlich, entgeltlich oder gegen Tausch anderer Güter oder Dienstleistungen erfolgt, kann polizeilich in der Praxis kaum bewiesen werden, insbesondere wenn es sich nicht um Zug-um-Zug Geschäfte handelt.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à la vente en ligne ou aux points de vente. 2 Les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas autorisés à cultiver du cannabis, à fabriquer ou à importer des produits cannabiques, ni à participer à la culture ou à la fabrication en Suisse ou à l'étranger.
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration wird begrüsst, erscheint allerdings wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession ist wohl immer die juristische Person (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a), also bspw. ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufsstelle beteiligen und umgekehrt, hingegen aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre bzw. Geschäftsinhaber, Geldgeber (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus. Eine Person oder Personengruppe kann eine AG kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und gleichzeitig eine AG kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellschaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt. Die Bestimmung müsste schärfer und klarer verfasst werden. Zudem ist jetzt auch unklar, ob mit "Inhaber" der Bewilligung die "für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person" gemeint ist, was allerdings ebenfalls bzw. erst recht untauglich wäre.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est complété de sorte que l'auto-approvisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des

	principes suivants: L'association est à but non lucratif; Le nombre de ses membres est limité; L'association est enregistrée et annonce ses membres; Un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total; Les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi; L'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.
Begründung	Eine Kontrolle und Unterscheidung zwischen selbst angebautem Cannabis im Verein (für Vereinsmitglieder) und anderswo erworbenem oder aus Eigenanbau stammendem Cannabis ist in der Praxis kaum möglich und führt zu einer Verwässerung der überprüfbaren und erlaubten Mengen der erlaubten Selbstversorgung. Deshalb ist der Minderheitsantrag aus polizeilicher Sicht abzulehnen.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens eine Cannabispflanze anbauen.
Begründung	Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens Polizei erhebliche Skepsis. Drei Pflanzen sind für den Eigenkonsum einer einzigen Person viel. Es ist zu bezweifeln und unrealistisch, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Mit drei Pflanzen können jährlich pro Person 600 Gramm bis 1.8 kg Marihuana produziert werden, bei Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ein Mehrfaches davon. Das hat nur noch wenig mit Anbau zum Eigenbedarf zu tun. Dadurch würde tendenziell die unkontrollierte (unentgeltliche oder entgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen gefördert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8 Abs. 2). Zusätzlich widerspräche dies dem Präventionsgedanken hinsichtlich problematischen Konsumverhaltens. Die Selbstversorgung im Sinne des Entwurfs wird mit Blick auf die mögliche Etablierung eines Schwarzmarktes grundsätzlich in Frage gestellt, zumal so Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen würde. Es erstaunt auch, dass "Selbstversorgung" offenbar nicht gleichzusetzen ist mit Eigenbedarf. Die aktuelle Regelung bezüglich Selbstversorgung ist faktisch die Erlaubnis, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deutlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürfen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert und verschärft werden, da der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre (vgl. auch Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2). Wenig praxistauglich erscheint auch die Regelung der Höchstzahl von drei Pflanzen über das Kriterium "in der Blütenphase". Einerseits wird es als schwierig erachtet, zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Eine Abgrenzung der blühenden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, insbesondere in Innenräumen grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geerntet werden kann. Ein Haushalt oder eine WG mit 4 Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 hochpotenten Pflanzen betreiben (unabhängig davon, ob sie überhaupt selber konsumieren). Mit dieser Regelung wird die Bekämpfung der illegalen Produktion und des Schwarzmarktes erheblich erschwert. Wird dennoch an der erlaubten "Selbstversorgung" festgehalten, sind aus polizeilicher Sicht nur 1 bis maximal 2 Pflanzen pro Person zuzulassen, wobei der Blütenstand keine Rolle spielen darf. Die Kontrollkompetenzen sind klar zu umschreiben und auch auszuweiten. Ob es sich um männliche oder weibliche Pflanzen handelt darf keine Rolle spielen, damit Kontrollen einfach und klar gehalten werden können.

Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens a. 200 Gramm getrocknete, unverarbeitete Cannabisblüten (Marihuana) erlaubt, oder b. 100 Gramm Haschisch erlaubt. Abs. 2 streichen.
Begründung	Es sollten aus Praktikabilitätsgründen lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich und für den Normalbürger schwer verständlich. Grundsätzlich wird zu den Mengen angeregt, dass sich diese an den analogen Mengen in den Pilotversuchen orientieren (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist sehr hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, die selbst den Jahresbedarf einer Person abdeckt, die einen hohen Konsum aufweist (bei den Pilotversuchen liegt der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist aus polizeilicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Dies würde Schwarzmärkten Tür und Tor öffnen und illegalen Händler erheblich in die Hände spielen.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird, welche Organstellung in der jur. Person innehat; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person und die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen keinen Strafregistereintrag wegen Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme SVG) oder dieses Gesetz aufweisen und über einen einwandfreien Leumund verfügen. g. ein Business- und Finanzierungskonzept vorgelegt und die wirtschaftlich Berechtigten offengelegt werden. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Absatz 1: Gewerblicher Anbau von Cannabis kann gemäss diesem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf beinhalten. Eine klare Abgrenzung sollte hier vorgenommen werden. Andernfalls würde man auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Auf der anderen Seite wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf begrüssenswert (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 – Begriffe). Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen

	Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen. Absatz 2: Anbau Bewilligungspflicht/Voraussetzungen: Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings erscheint sie etwas unklar und könnte noch präziser gefasst werden. Sie ist zudem in eine "kann"-Bestimmung umzuwandeln: das BAG kann eine Bewilligung erteilen, wenn (….) Eigentlich müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein und nicht "die für die Bewilligung verantwortliche Person". Dennoch wird im Gesetzesentwurf immer vom "Bewilligungsinhaber" im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (z.B. Art. 18 Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin /Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und "für die Bewilligung verantwortliche Person" ist zu klären und zu präzisieren, ebenso die Rechte und Pflichten der jur. Person und der "verantwortlichen" Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der jur. Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.). Bst. f: Leumund: es reicht in einem derart sensitiven Bereich aus polizeilicher Sicht nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Aus polizeiicher Sicht müssen die für die Bewilligung verantwortlichen Personen, d.h. "verantwortliche Person" gemäss Art. 15 und die Organe der jur. Person einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäscherei u.ä.). Generell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und einen Ermessenspielraum bei der Erteilung haben. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Es muss auch verhindert werden, dass lediglich die "verantwortliche Person" überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsführer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er andernfalls einfach einen Angestellten als "verantwortliche Person" vorschieben. Die verantwortliche Person muss zudem Organstellung haben. Generell sollen die Voraussetzungen analog Art. 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden. Die Gesuchsteller sind auch zu verpflichten, ein Businesskonzept und die Finanzierung vorzulegen. Allfällige stille Teilhaber und Darlehensgeber sind offenzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder die organisierte Kriminalität beteiligen können.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Übertragbarkeit der Bewilligung: Es muss klargestellt sein, ob die Bewilligung der jur. Person oder der "verantwortlichen Person" erteilt wird. Es muss geregelt werden, was bei einem Wechsel der "verantwortlichen Person" passiert und wie das Vorgehen ist, ebenso bei einem Wechsel der Inhaber und Verantwortlichen der jur. Person. Wenn die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist ("verantwortliche Person") würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die jur. Person selber die Bewilligung verlieren, was kaum sinnvoll ist. Auch dies muss präzisiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. d. die juristische Person (Bewilligungsinhaberin) oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten. 2 Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Entzug Bewilligung: Auch diese Bestimmung muss geschärft werden. Bei Bst. c zeigt sich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von "verantwortlicher Person" und Geschäftsführungsmitgliedern der jur. Person. Was passiert, wenn die "verantwortliche Person" einen BetmG-Strafregistereintrag erwirkt? Wird dann die Bewilligung entzogen oder kann einfach eine neue "verantwortliche Person" bezeichnet werden? Wenn die jur. Person oder die "verantwortliche Person" keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten, muss das BAG die Bewilligung immer entziehen können.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.
Begründung	Eine Unterscheidung zwischen synthetisch / teilsynthetisch und natürlichem THC ist nicht einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Die Herstellung von (teil-)synthetischem THC ist aufwändig und gefährlich. Zudem widerspricht die Zugabe von (teil-)synthetischem THC dem Sinn des Gesetzes (vgl. Ausführungen zu Art. 2 CanPG). Es wird daher angeregt, auf (teil-)synthetisches THC generell zu verzichten.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von THC-Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und Gesamt CBD-Gehalts in Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs. 1 lit. d: Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden. lit. g: Eine halb- und synthetische Herstellung sollte nicht erlaubt sein.
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Pflichten Bewilligungsinhaber: Auch hier ist die Klärung notwendig, wer Bewilligungsinhaber ist: die jur. Person oder die "verantwortliche" Person. Generell sind die Pflichten von Beiden klarer zu regeln. Muss die jur. Person melden oder die verantwortliche Person? Oder beide?
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Kontrollmassnahmen: Es wäre aus polizeilicher Sicht zu begrüssen, wenn den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Kontrollaufgaben bzw. -kompetenzen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten erteilt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kontrollmassnahmen gemäss CanPG (wie sie bspw. in Art. 37 vorgesehen sind) ebenfalls für die Polizei gelten. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels ist der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

	d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Konzessionserteilung Verkaufsstellen: Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung wird begrüsst. Vgl. auch Anmerkungen zu Art. 15 (Bewilligungen). Wer erhält die Konzession (jur. Person), was sind die Rechten und Pflichten der Konzessionsinhaberin und der "verantwortlichen Person". Bst. d wird ausdrücklich begrüsst. Bst. b und c stehen in einem gewissen Widerspruch (kein gewinnorientierter Verkauf vs. Verwendung von Gewinnen). Bezüglich Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Bst. f: siehe auch Anmerkungen zu Art. 15. Aus polizeilicher Sicht müssen nicht nur die "verantwortliche Person", sondern alle Organe der jur. Person einen einwandfreien strafrechtlichen und finanziellen Leumund aufweisen (Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglieder etc.). Es dürfen keine relevanten Strafregistereinträge wegen Verbrechen/Vergehen vorliegen (nicht beschränkt auf BetmG). Bsp: Geschäftsführer der jur. Person ist wegen BetmG vorbestraft, "verantwortliche Person" wegen Geldwäscherei. Gemäss Entwurf würden diese Verurteilungen einer Konzession nicht entgegenstehen. So können kriminelle Kreise und die organisierte Kriminalität nicht ferngehalten werden. Die Finanzierung und die wirtschaftlich Berechtigten müssen offengelegt werden, einschliesslich allfälliger stiller Teilhaber/Financiers und Darlehensgeber.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17. Wer ist Konzessionsinhaberin (wohl die juristische Person)?. Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge nicht nur der verantwortlichen Person, sondern der Organe, zumindest der geschäftsführenden Personen. Es sind Meldepflichten der jur. Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.).
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	(Orientierung an Regelung der Cannabis-Pilotversuche, vgl. Art. 16 BetmPV) 1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f. 1.sich die die Menge der Cannabisprodukte, die einer Person verkauft wird, an deren persönlichen Bedarf pro Monat orientiert. 2.Die Menge darf 10 (ev. 15/20) Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten. 3.Die Menge darf 10 (ev. 15/20) Gramm Cannabisprodukte pro Tag nicht überschreiten. Bei vermischten Cannabisprodukten darf sie 2 Gramm Gesamt-THC pro Tag nicht überschreiten. g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Bst. f: Die vorgeschlagene Regelung kennt keine Bezugslimiten. Die Regelung sollte sich an den bewährten Regeln der Pilotversuche orientieren (allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen): 10 Gramm THC pro Monat, pro Tag maximal 10 Gramm Cannabisprodukte (unvermischt) bzw. 2 Gramm THC bei vermischten Produkte (Edibles). Die vorliegende Regelung hingegen erlaubt faktisch den Bezug unlimitierter Mengen, da keine monatliche Höchstmenge festgelegt wird. Der Begriff "pro Verkauf" ist zudem untauglich. Es ist eine Tageslimite festzulegen (Gesamt-THC-Menge von 5 Gramm oder z.B. maximal 10 Gramm Cannabisprodukte analog den Pilotversuchen). Gemäss Bst. f kann eine Person 25 Gramm Marihuana (mit 20% THC-Gehalt) kaufen und eine Stunde später erneut 25 Gramm usw. Dies sind alles separate einzelne Verkäufe, und dies an 365 Tagen im Jahr. Es widerspricht dem Präventionsgedanken, wenn in konzessionierten Verkaufsstellen unbeschränkt Cannabis erworben werden könnte (vgl. Anmerkung zu Art. 14 sowie S. 67 Erläuternder Bericht). Dadurch wird die angestrebte Verhinderung des problematische Konsums zum toten Buchstaben und das Risiko für einen unkontrollierten Weiterverkauf auf dem Grau-/Schwarzmarkt steigt massiv an (umso mehr als gemäss Entwurf die Weitergabe an Drittpersonen im Gegensatz zu den Pilotversuchen erlaubt und faktisch mengenmässig ebenfalls nicht begrenzt ist).
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Siehe Ausführungen zu Art. 37. Auch hier sind die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu legitimieren, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die Polizei muss ebenfalls immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO). Abs. 5 ist zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Strafverfahren und Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird z.B. durch die StPO geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert und ein Fehlverhalten rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) ist ebenfalls nicht sachgerecht. Wieso kann ein aktueller Testkauf nicht strafrechtlich verwendet werden, wenn für die Vorjahresperiode allenfalls keine Meldung der Testkäufe (durch z.B. die Heilmittelkontrolle) an das BAG erfolgt ist? Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass trotz offensichtlichem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (wie Entzugsandrohung etc.) zu

	gewärtigen haben. Dies würde das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Entzug Konzession: Die Bestimmung wird aus polizeilicher Sicht grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier das bereits zu Art. 18 Ausgeführte. Die beiden Bestimmungen sind ohnehin anzugleichen. Anzumerken ist auch hier, dass Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein muss. Hier wird wiederum zwischen Konzessionärin/juristischer Person und "verantwortlicher Person" vermischt bzw. nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession "verantwortliche Person" nicht aufgeführt ist, dafür tauchen plötzlich "geschäftsführende Personen" auf, welche vorher keine Rolle gespielt haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Bst. d durch "die verantwortliche Person" gem. Art. 40 nicht zu einem Entzug der Konzession führt.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Verzicht auf Online-Verkauf/Versandhandel.
Begründung	Online-Verkauf: Aus polizeilicher Sicht wird ein Online-Verkauf/Versandhandel nicht begrüsst und empfohlen, darauf zu verzichten. Falls ein Online-Handel eingeführt wird: Bezüglich Voraussetzungen der Konzession, Verwendung der Gewinne, Anforderungen, Kontrolle, Entzug etc. wird auf die analog anwendbaren Bemerkungen zu den Produktionsbewilligungen und Verkaufskonzessionen verwiesen.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das System der Lenkungsabgaben wird grundsätzlich begrüsst.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Strafbestimmungen, Vergehenstatbestände: Der Titel von Art. 73 erscheint nicht ideal und wenig verständlich ("strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen"). Die Formulierung erweckt den Anschein, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar und verständlich sein. Bsp: Eine Privatperson darf ausserhalb von Bewilligungen zur Selbstversorgung Cannabis im Rahmen des CanPG anbauen, erwerben, besitzen (und sogar weitergeben). Dafür braucht sie keine Bewilligung oder Konzession und macht sich auch nicht strafbar. Das ergibt sich aber nicht direkt aus dem Text von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b. Die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben. Darüber hinaus müssten auch in Zukunft qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss vorgeschlagenem neuen Art. 1c BetmG würden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung finden, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (da nicht mehr im Straftatenkatalog von Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt, insbesondere im Bereich von organisierten Formen der Betäubungsmittelkriminalität. Deshalb ist zu fordern, dass schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten geheime Überwachungsmassnahmen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Dementsprechend sind die entsprechenden Deliktekataloge für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) entsprechend anzupassen und mit den künftigen Strafbestimmungen des CanPG, zumindest den qualifizierten Tatbeständen, zu ergänzen. Also zumindest Art. 73 Abs. 2, sinnvollerweise aber wohl auch Art. 73 Abs. 1 lit. a - c (gewerblicher Anbau und Verkauf ohne Bewilligung/Konzession und deren Finanzierung). Ansonsten können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden.

	Art. 73 Abs. 1 Bst. d: Dies ist aus unserer Sicht eine unpräzise Formulierung. Sie betrifft Betriebe mit Bewilligung bzw. Konzession und strafbar soll nicht nur der bzw. die Bewilligungsinhaberin/Konzessionsinhaberin sein (also richtigerweise die juristische Person), sondern jede Person, welche bei der Tätigkeit für einen solchen Betrieb dagegen verstösst, auch ein blosser Verkaufsangestellter. 73 Abs. 2 lit. b und c: "gewerbsmässig" ist zu streichen. Bei lit. b: grosser Umsatz oder erheblicher Gewinn soll für den qualifizierten Tatbestand ausreichen. Eine doppelte Qualifikation - gewerbsmässige Tätigkeit plus grosser/Umsatz bzw. Gewinn - erscheint als zu hohe Hürde. Bei lit. c: "gewerbsmässig" ist hier zwingend zu streichen, ansonsten die Bestimmung zwar gut tönt, aber toter Buchstabe bleiben wird. Schon der Nachweis der Gewerbsmässigkeit ist regelmässig sehr schwierig zu erbringen, aber der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft ist wohl faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises von Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Wenn es mit dem Jugendschutz ernst sein soll, muss jeder Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifizierter Tatbestand behandelt werden. zu prüfende Variante: generell den Verkauf an Minderjährige als qualifizierten Tatbestand ausgestalten.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als 10 Gramm Cannabis; b. mehr als 10 Gramm Cannabis aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt; c. zur Selbstversorgung vier bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst. Prüfung Strafbestimmung für Erwerb, Besitz und Konsum bei Minderjährigen (ordentliches Verfahren) oder zumindest Bestimmung, dass Cannabis bei Minderjährigen immer sichergestellt und eingezogen werden kann.
Begründung	Art. 74 Übertretungen Allgemein: Art. 74 ist wie Art. 73 eher schwer lesbar und verständlich und sollte überarbeitet werden. Es wäre im Sinne des Jugendschutzes auch zu prüfen, ob nicht weiterhin Erwerb, Besitz und Konsum bei Jugendlichen als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugendanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass erstens problematischer Konsum erkannt werden könnte, zweitens das Cannabis eingezogen werden kann und drittens Ermittlungen bezüglich Herkunft /Abgabe des Cannabis getätigt werden können (Abgabe an Minderjährige ist ja immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist bekanntlich die Bestrafung sekundär, primär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es zB. bei einem Verweis bleiben zu lassen oder eine Busse auszusprechen, zudem können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, z.B. bei problematischem Umgang mit Cannabis eine Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 kann die Jugendanwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf Strafverfolgung/Bestrafung verzichten. Minimal braucht es im Gesetz eine Bestimmung, dass die Polizei Cannabisprodukte bei Minderjährigen sicherstellen und einziehen kann

	Art. 74 Bst. a: Es bleibt unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb angetroffen wird (keine Höchstmenge?) oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/Produktion (Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a? Erwerb und Besitz als Vergehen?). Vorzuziehen wäre aus polizeilicher Sicht eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis im öffentlichen Raum, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt, wobei diese nicht allzu hoch, sondern realistisch anzusetzen wäre, um Missbrauch und Handel zu unterbinden (bspw. wie bisher 10 Gramm Cannabis). Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wer mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angetroffen wird, der soll zumindest im einem ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Es besteht sonst auch ein gewisses Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch auf Verdacht illegaler Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen treffen zu können. Art. 74 Bst b: Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 angemerkt, müsste die Abgabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge tiefer angesetzt werden, bspw. auf 10 Gramm. Art. 74 Bst c: Auch diese Formulierung erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73). Weiter ist aus polizeilicher Sicht zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase sogar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (welche ja auch die (angeblich) unentgeltliche Weitergabe an Dritte umfasst) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstaben und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 muss deutlich tiefer angesetzt werden. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt werden müsste. Art. 74 Bst. e: Die Regelung ist zu überprüfen, zumal ein Verstoss unabhängig von der Menge lediglich mit Ordnungsbusse bestraft würde. Wer also kiloweise Cannabis aus einer eigenen Plantage oder aus angeblicher Selbstversorgung von Dritten besitzt, weit über dem Bereich von Eigenbedarf, soll nicht mit einer Bagatell-Ordnungsbusse bestraft werden. Ansonsten ist mehr als zweifelhaft, dass der Schwarzmarkt nachhaltig gebrochen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Konzession zum Verkauf von Cannabisprodukten zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung oder Konzession nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst;

	e. Werbung für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz sowie um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung. 3 Bei Minderjährigen wird Cannabis unabhängig von der Strafbarkeit sichergestellt, eingezogen und vernichtet.
Begründung	Bei Abs. 2 bzw. einem neuen Abs. 3 ist ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons im Zusammenhang mit dem CanPG oder dem BetmG ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession (juristische oder natürliche Person), gegen Organe und verantwortliche Personen einer jur. Person, gegen die "verantwortliche Person" oder gegen deren Angestellte so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Die Meldepflicht ist aus polizeilicher Sicht auszudehnen: Meldepflichtig sollen Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertreter/Organe sowie die für die Bewilligung /Konzession "verantwortliche Person", aber auch Verfahren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Vermutlich soll die Meldepflicht hingegen nur bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit ein Strafverfahren eröffnet wird und nicht jedes Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung). Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls keine formale, aber faktisch verantwortliche bzw. massgebliche Position haben.
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	siehe Bemerkungen
Begründung	Änderung anderer Erlasse: StPO: qualifzierte Widerhandlungen gegen das CanPG sind in die Deliktekataloge

	der geheimen Überwachungsmassnahmen aufzunehmen (da sie nicht mehr unter das BetmG fallen). Ordnungsbussengesetz: es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) OB-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angezeigt wäre. Gemäss Vorlage würde das OB-Verfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen. Bsp: unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen von Cannabis oder Besitz von deutlich unzulässigen Megen aus der (angeblichen) Selbstversorgung nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV), da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden. SVG: Wir schliessen uns der Meinung der Kommission an, dass keine Anpassungen im SVG nötig sind. Die bisherige Regelung ist ausreichend, klar, zweckmässig und praktikabel. Die Nulltoleranz im Strassenverkehr gemäss geltender Regelung sollte aus polizeilicher Sicht beibehalten werden. Eine Lockerung oder eine Differenzierung (z.B. einfacher vs. qualifizierter Konsum) sehen wir nicht als sinnvoll an. Eine Differenzierung wäre in der Praxis zudem kaum umsetzbar, da es keine Möglichkeit gibt, den Wert vor Ort genau zu bestimmen. Auch die Rechtssicherheit würde leiden, denn die Erreichung der entsprechenden Werte wären für die Konsumenten nicht wirklich vorhersehbar bzw. einschätzbar und je nach individueller Konstellation unterschiedlich. Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. b bis (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. a bis (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwändige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise - Blutentnahme im Sinne von Art. 251a i.V.m. Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht feststünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe eruiert werden könnte. Rückmeldungen aus Deutschland zeigen, dass eine Differenzierung in der Praxis nicht funktioniert. Die Ergänzungen in Art. 91 Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis SVG sind dementsprechend nicht weiter zu verfolgen.
Anhang:	

Schweizerische Vereinigung Suchtpsychologie / Association Suisse de psychologie des addictions / Associazione Svizzera di psicologie delle Dipendenze / Addiction Psychology Switzerland

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Zunächst einmal möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Cannabisprodukte bedanken. Die APS ist der Berufsverband der Schweizer Suchtpsycholog: innen, die in der Prävention, Beratung und Therapie von Suchterkrankungen sowie in der Forschung zu den Grundlagen und Behandlungen von Substanzkonsumstörungen engagiert sind. Unsere Empfehlungen zielen im Wesentlichen auf eine Verbesserung der öffentlichen Gesundheit (Public Health), auf eine Verminderung von Cannabiskonsumstörungen sowie auf einen funktionierenden Jugendschutz ab. Auch wenn die APS grundsätzlich die neue Regulierung des Cannabismarktes begrüßt, sieht sie in dem jetzigen Entwurf noch grosse Lücken, die unserer Expertenmeinung nach dazu führen werden, dass sich Konsumverbreitung und Konsumintensität von Cannabisprodukten in Zukunft negativ entwickeln werden. Auch der Jugendschutz sowie der Passivkonsumschutz sollte weiter verbessert werden. Am jetzigen Entwurf ist positiv hervorzuheben ist, dass a) Cannabiskonsum für Erwachsene entkriminalisiert wird, was den Zugang und die Behandelbarkeit von Personen mit problematischen Konsummustern erleichtert. b) der Verkauf von Cannabis grundsätzlich nicht gewinnorientiert erfolgen soll und dass es keine Werbung und kein Anreiz-erhöhendes Verpackungsdesign zugelassen wird. Dies setzt den Anreiz für neue Konsumentengruppen herab, was wir sehr begrüssen. c) Cannabiskonsum durch die Regulierung weniger risikoreich wird, da der THC-Gehalt der Cannabisprodukte für die Konsumenten transparent wird und Qualitätskontrollen der Cannabisprodukte stattfinden können. d) zumindest eine teilweise Eindämmung des Schwarzmarktes zu erwarten ist, auch wenn hier eine Verlagerung in Richtung Jugendlicher stattfinden könnte, was wiederum problematisch wäre. e) das nationale Monitoring des Substanzkonsums wieder aufgenommen wird. Dies ermöglicht die Evaluation und etwaige Anpassung des Gesetzes in der Zukunft. Wir sehen jedoch Nachbesserungsbedarf bei eine Reihe von Punkten, die nicht konsequent der Zielsetzung des Gesetzes folgen, keine zusätzlichen Anreize für Cannabiskonsum zu schaffen: a) Die Zulassung von vielen verschiedenen THC-haltigen Produkten jenseits der Produkte, die auf weitgehend unverarbeitetem Material der Cannabispflanzen beruhen, stellt einen kritischen zusätzlichen Konsumanreiz dar und senkt die Konsumschwelle für Neukonsumenten. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass durch den Konsum von sogenannten «Edibles» die durchschnittliche THC-Exposition in der Bevölkerung steigt, so wie es zuvor in allen US-Staaten und kanadischen Provinzen geschehen ist, die «Edibles» zugelassen haben. Die Zulassung von anderen Konsumformen als pflanzlichen Cannabisprodukten widerspricht damit den Zielen des Gesetzes die in Art. 1a, 1d und 1e. dargelegt wurden. Auch das Lenkungsziel, das Cannabisrauchen gegenüber anderen Konsumformen unattraktiver zu machen (Art. 62 Abschnitt 1), steht hier vor einem Dilemma. Gerauchtes Cannabis hat gesundheitliche Folgen (z.B. Krebs- und Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankungen), aber rauchfrei aufgenommenes THC, dass i.d.R. auf Dauer höher dosiert wird, hat wiederrum ein höheres Risiko für Suchterkrankungen, kognitive Beeinträchtigungen, Motivationsprobleme,

	Überdosierungen und Psychosen, als moderat konsumiertes gerauchtes Cannabis. Zuletzt stellen die Gesundheitsgefahren des gerauchten Cannabis eine wichtige Konsumhürde dar, die, wenn sie wegfällt, den Konsum in der Bevölkerung stark erhöhen kann. Genau dies ist bei den neuen Nikotinprodukten, wie Vapes, elektronische Zigaretten und Snus («Nicotin pouches») passiert, deren Einführung zu neuen Konsumgruppen und zu einem massiven Anstieg gerade bei Minderjährigen geführt hat. b) Der Gesetzentwurf nimmt für sich das Ziel in Anspruch, keinen gewinnorientierten Verkauf von Cannabiskonsumprodukten zuzulassen. Allerdings werden dann aber trotzdem private Konzessionäre zugelassen, die auf eine «angemessene» Verzinsung ihres Kapitals hoffen dürfen, so dass doch die Gefahr besteht, dass Mechanismen geschaffen werden, die Anreize für einen gesteigerten Umsatz setzen, der wiederum nur mit einer Verkaufsförderung erreicht werden kann. Dies ist eine Kommerzialisierung durch die Hintertür, die wir klar ablehnen. Wir schlagen alternativ vor, ausschliesslich gemeinnützige Organisationen als potenzielle Konzessionäre zuzulassen oder den Verkauf ausschliesslich über kantonale Stellen zu organisieren. c) Auch der Online-Verkauf senkt die Schwelle für den Erwerb massiv, was wiederum einen Konsumanstieg zur Folge haben wird. Insbesondere Personen mit einem problematischen Konsummuster werden hier zu wenig geschützt und fallen auch weniger gut als solche auf, da keine Registrierungspflicht besteht. Jemand kann sich also bei verschiedenen Online-Plattformen sowie vorort-Verkaufsstellen eindecken, ohne zwingend als Problemkonsument identifiziert zu werden, so dass Früherkennung und -intervention hier weniger wirksam sind. Zudem gibt es bisher keine Online-Verkaufs-Modelle, mit denen ein effektiver Jugendschutz möglich ist und es ist fraglich, ob auch zukünftige Modelle hier besser funktionieren, da jeder Online-Handel schlechter kontrollierte werden kann, als ein Verkauf vor Ort. Der Staat ist nicht verpflichtet Versorgungssicherheit auch in den abgelegensten Landesteilen zu garantieren. Wir fordern daher, auf den Online-Handel zu verzichten. Online-Handel wäre für uns nur dann vorstellbar, wenn eine Registrierungspflicht eingeführt wird. d) Der effektive Schutz gegen die passive Aufnahme von THC ist nicht ausreichend gewährleistet. So sollte Cannabiskonsum an öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Badeanstalten, in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs, in Sportstätten, in der Nähe von Schulen und Bildungseinrichtungen, in Eingangsbereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie auf Kultur und Musikveranstaltungen (auch im Freien) untersagt und bei Verstoss gebüsst werden. Dies dient nicht nur dem Nichtkonsumentenschutz, sondern auch dem Jugendschutz (Cannabiskonsum besonders dort einschränken, wo Kinder und Jugendliche ihn wahrnehmen könnten). e) Im jetzigen Entwurf ist Forschung und Forschungsförderung nicht ausreichend abgebildet. Jede Regulierung sollte auf wissenschaftlicher Evidenz basieren. Die bisherige Evidenz zu den Risiken und Folgen des Cannabiskonsums ist nach wie vor unzureichend und wir befinden uns in einer ähnlichen Situation, wie die Tabakforschung in den 1950er Jahren. Ähnliches gilt für die bisherigen Behandlungsansätze für Cannabiskonsumstörungen, die bis heute nicht ausreichend effektiv sind, so dass auch die klinische Forschung hier auf Dauer gefördert werden muss. Daher ist es unabdingbar, dass die Gewinne die aus dem Verkauf von regulierten Cannabis erwachsen sollten etwaige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabis nicht nur in Monitoring, Prävention, Therapie /Schadenminderung und Suchthilfe investiert werden, sondern auch in die Grundlagenforschung und in die klinische Forschung zu Cannabiskonsum und Cannabiskonsumstörungen. f) Die wissenschaftliche Evidenz weisst inzwischen klar darauf hin, dass jugendlicher Konsum von Cannabisprodukten die mentale und neuronale Entwicklung beeinträchtigen kann. Da die psychische wie neuronale Entwicklung beim Menschen aber erst nach dem Alter von 20 abgeschlossen ist, ist die bisherige Freigabe des Cannabiskonsums im Alter von 18 Jahren zu früh. Wir schlagen daher ein Freigabealter von 21 Jahren vor, so wie es in den meisten amerikanischen US- amerikanischen Staaten der Fall ist, die Cannabis legalisiert haben.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	Cannabiskonsum bei Jugendlichen stellt das größte Problemfeld dar, weshalb die Reduktion bei Jugendlichen und gefährdeten Personen ein vordringliches Ziel der Neuregulation sein sollte.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Schutz vor einer passiven Aufnahme von THC muss ein zentraler Bestandteil des Gesetzes sein, da die Auswirkungen der der passiven THC-

	Aufnahme kaum untersucht sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus entsteht durch gerauchtes Cannabis ein starker Geruch, den viele Menschen als störend wahrnehmen.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Da unserer Meinung nach nur pflanzliche Cannabisprodukte zugelassen werden sollten, ist es aus unserer Sicht nur notwendig, pflanzliche und nicht-pflanzliche Produkte zu unterscheiden und zu definieren.
Begründung	In Art. 5 wird der Aufschlag unternommen, um verschiedene Cannabisprodukte einzuführen, die jenseits von Produkten, die ausschließlich ungefiltertes Pflanzenmaterial der Cannabispflanze enthalten, auf dem Markt zugelassen werden sollen. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass die Zulassung neuer Cannabiskonsumformen stets zu neuen Konsumentengruppen, einer höheren THC-Exposition der Konsumenten sowie mit vermehrten Überdosierungen und den daraus entstehenden Notfallaufnahmen führt. Eine vermehrte THC-Aufnahme geht wiederum mit einem höheren Abhängigkeitsrisiko einher. Die Einführung neuer Cannabisprodukte steht damit im Widerspruch zu Artikel 1a, 1d und 1e dieses Gesetzes, da neue Cannabisprodukte stets einen zusätzlich Konsumanreiz setzen. Die Hindernisse des Cannabiskonsums werden durch das breitere Angebot zusätzlich gesenkt. Das Argument, dass gerauchtes Cannabis gesundheitsschädlicher sei, als verdampftes, ist bislang unbewiesen. Zudem stellt die Gesundheitsgefahr von gerauchtem Cannabis ein präventives Konsumhindernis dar, dass derzeit Personen vom Beginn des Konsums abhält. Fällt dieses Hindernis weg, werden neue Konsumentengruppen erschlossen und die Gesamtprävalenz des Konsums (und damit auch der Cannabiskonsumstörungen) steigt, statt, wie idealerweise durch die Neuregulation angestrebt, zu sinken. Wir beobachten dies gerade im Nikotinprodukte-Markt. Hier hatte man zunächst die Hoffnung, dass gevaptes Nikotin bei abhängigen Rauchern schadensmindernd wirkt und langfristig einen Konsumausstieg ermöglicht. Tatsächlich hat es aber dazu geführt, dass vor allem Minderjährige aber auch Erwachsene, die nie geraucht haben, mit dem Vapen begonnen haben, so dass wir vor einer neuen und sich weiter ausbreitenden Welle von Nikotinabhängigkeiten stehen. Ähnliches ist beim Cannabis zu befürchten. Wir plädieren daher auf das Schärfste dafür, nur pflanzliche Cannabisprodukte zu legalisieren. Als Vorbild könnte hier das deutsche Cannabisgesetz dienen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Es werden keine neuartigen Cannabisprodukte jenseits pflanzlicher Produkte zugelassen.
Begründung	Siehe Bemerkungen zu Art. 5. Wir halten die Zulassung neuer Cannabiskonsum Produkte für den falschen Weg.
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Onlineverkauf stellt einen weiteren Konsumanreiz dar, weshalb der Onlineverkauf aus dem Gesetz gestrichen werden sollte (siehe unten und Rückmeldung zur Gesamtvorlage).
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf verkaufen.
Begründung	Der Onlineverkauf stellt einen weiteren Konsumanreiz dar, weshalb der Onlineverkauf aus dem Gesetz gestrichen werden sollte (siehe unten).
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 13Verbot der Extraktion und teilsynthetischen wie synthetischen Herstellung von THC Die Extraktion sowie die teilsynthetische und synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.
Begründung	Der Konsum von reinem THC sollte erschwert werden, da er stets einen Hochrisikokonsum darstellt. Zudem ist die Extraktion durch Lösungsmittel zu Hause für den Laien immer mit Gesundheitsrisiken verbunden (Exposition von Lösungsmitteln, Lösungsmitteldämpfen und Explosions- und Brandgefahr).
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 25 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 50 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 7.5 Gramm THC; b. 50 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 2.5 Gramm THC; c. 50 Gramm Haschisch: 12.5 Gramm THC; und
Begründung	Die erlaubten THC-Mengen sind viel zu hoch und fördern den Hochrisikokonsum sowie die Weitergabe an Dritte inklusive Risikogruppen wie Jugendliche. Lösungsmittelbasiertes Cannabisextrakte sollten nicht erlaubt werden aufgrund erhöhter Gesundheitsgefahren, siehe Begründung zu Art. 13.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 2 Sie gilt höchstens fünf Jahre. 3 Das BAG kann sie auf Gesuch hin erneuern.
Begründung	Im Falle einer erneuten Neuregulation des Cannabis-Handels können kürzerer Bewilligungszeiträume von Nutzen sein. Es gibt keine notwendige Veranlassung, Bewilligung direkt für einen Zeitraum von 10 Jahren auszustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 15 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 15 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 40 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 15 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 15 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	

	Die THC-Gehalte sind insgesamt zu hoch angesetzt und fördern den Konsum von hochpotenten Cannabis oder Cannabisprodukten, der aus suchtpsychologischer wie -medizinischer Perspektive wiederum stets ein Hochrisikokonsum darstellt, der nicht gefördert werden sollte.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zugelassene Cannabisproduke dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die nicht der Cannabispflanze entstammen.
Begründung	Wir begrüßen zunächst, dass der Gesetzentwurf Zusatzstoffe wie Süß-, Farb- und Aromastoffe wie auch weitere psychotrope Substanzen oder Nährstoff-Zusätze verbietet. Da wir jedoch strikt gegen die Zulassung anderer Cannabisprodukte (sogenannte «Edibles») als pflanzliche Produkte sind, wäre es aus unserer Sicht notwendig, in diesem Artikel noch weiter zu gehen und jegliche Zusätze, die nicht aus der Cannabispflanze gewonnen werden, zu untersagen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Die Zulassung von vorgefertigten Cannabis-Zigaretten stellt einen weiteren Konsumanreiz dar und vermindert die Schwelle zum Konsum. Zudem gaukeln Filter ein vermeintlich geringeres Gesundheitsrisiko vor, dass tatsächlich nicht besteht, wie wir aus der Tabakforschung hinreichend wissen. Filter sind ein Marketinginstrument und keine Maßnahme der Schadensminderung.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Nicht-pflanzliche Cannabisprodukte sollten nicht zugelassen werden, da sie stets den Hochrisikokonsum fördern (siehe Bemerkungen zu Art. 5). Zudem gibt es keine verdampfbaren Flüssigkeiten von denen erwiesenermaßen keine gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Hierzu ist die Datenlage absolut unzureichend, umso eine Aussage zu treffen.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Siehe Bemerkungen zu Art. 5.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Siehe Bemerkungen zu Art. 5.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Es sollten keine anderen Cannabisprodukte zugelassen werden als pflanzliche (siehe Bemerkung zu Art. 5). Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftliche Grundlage um synthetisches THC andere Wirkungen haben sollte als natürliches.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 3 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Keine Zulassung von Cannabisprodukten, die nicht aus Pflanzenteilen bestehen (Begründung siehe Art. 5).
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Da wir die Zulassung nicht pflanzlicher Cannabisprodukte ablehnen, sollte das Gesetz so angepasst werden, dass es ausschließlich für pflanzliche Cannabisprodukte gilt.
Begründung	Siehe Art. 5
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» b. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Es gibt keine aussagekräftigen Studien, die das langfristige Schadenspotenzial von gerauchten Cannabis versus andere Cannabiskonsumsformen untersucht hat, auch wenn Rauchen per se ein Krebs-Risiko besitzt. Eine Aussage «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart» entbehrt daher jeder wissenschaftlichen Evidenz, zumal noch schädlichere Konsumformen denkbar sind. Darüber hinaus stellt das Schadenspotenzial von gerauchten Cannabis Grund ein

	Konsumshindernis dar, dessen Wegfall die Konsumprävalenz in der Bevölkerung erhöhen wird und damit die Anzahl der von Cannabiskonsumstörung Betroffenen.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Wir lehnen die Zulassung von Cannabisprodukte zum Schlucken ab, aus vorgenannten Gründen.
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Wir lehnen die Zulassung von Zusatzstoffen prinzipiell ab, wie zuvor begründet.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Wir lehnen die Zulassung von Zusatzstoffen prinzipiell ab, wie zuvor begründet.
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession an gemeinnützige Organisationen.
Begründung	Der Verkauf von Cannabis sollte konsequent nicht gewinnorientiert erfolgen, da Beispiele aus anderen Ländern, in denen gewinnorientierter Cannabisverkauf erlaubt wurde, klar gezeigt haben, dass sich der Cannabiskonsum und seine Verbreitung negativ entwickelt, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Gesundheitssysteme. Nicht-gemeinnützige Konzessionäre werden immer darauf angewiesen sein, Gewinn zu erzielen und werden stets Lücken in der Gesetzgebung und Mechanismen finden, um Gewinne zu erhöhen, auch auf Kosten der Gesundheit der Konsumenten oder der Verbreitung des Konsums in der Gesellschaft, so wie wir es von der Tabak- und Alkoholindustrie kennen. Aus unserer Sicht sollte der Verkauf daher ausschließlich durch den Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Institutionen oder gemeinnützige Organisationen erfolgen, um jegliches Gewinnstreben von vornherein auszuschließen, um die öffentliche Gesundheit zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Siehe Art. 39
Begründung	Siehe Begründung zu Art. 39
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Konzessionen sollten unserer Ansicht nach nur an gemeinnützige Organisationen vergeben werden. Der Artikel müsste dementsprechend angepasst werden.
Begründung	Siehe Begründung zu Art. 39. Zudem ist unklar, wie eine «angemessene Verzinsung» definiert ist. Dies ist ein potentielles Einfalltor für eine schleichende Kommerzialisierung des Marktes. Um dies zu verhindern, sollte auf private Konzessionäre daher vollständig verzichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	4 Sie gilt für höchstens fünf Jahre.
Begründung	Um flexible Anpassungen am Gesetz zu ermöglichen, sollte die Konzessionsdauer (für gemeinnützige Organisationen) 5 Jahren nicht überschreiten.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von 2.5 Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; i. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; j. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; k. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; l. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und m. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Im Sinne der Schadensminderung schlagen wir vor, dass die Höchstabgabemenge auf 2.5 Gramm THC (in pflanzlichen Cannabisprodukten) begrenzt wird. Es ist nicht notwendig größere Mengen auszugeben, da diese die Früherkennung und -intervention teilweise unterlaufen. Bei kleineren Mengen wird das hochfrequente Einkaufsverhalten und damit ein problematisches Konsumverhalten deutlich schneller erkannt, als bei großen Mengen. Da wir den Verkauf von nicht pflanzlichen Cannabisprodukten nicht unterstützen, wurde Abschnitt h. gestrichen.

Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Die APS lehnt den Online-Verkauf von Cannabisprodukten aus folgenden Gründen gänzlich ab: 1. Der Online-Verkauf baut weitere Hürden beim Erwerb von Cannabisprodukten ab, wodurch die Konsumschwelle gesenkt wird (was man aber laut Art. 1 vermeiden möchte), was sich wiederum in einer erhöhten zukünftigen Verbreitung des Konsums niederschlagen wird - mit allen negativen Folgen, wie oben mehrfach dargelegt. 2. Der Online-Verkauf ist prinzipiell schlechter zu kontrollieren als ein Verkauf vor Ort. 3. Der Der Online-Verkauf stellt in allen jugendgefährdenden Produktgruppen (Pornographie, Alkohol, Nikotinprodukte, Glücksspiel) ein Problem dar, da der Jugendschutz bisher und wahrscheinlich auch in Zukunft nicht vollständig garantiert werden kann. Online-Verkauf wird stets auf Kosten des Jugendschutzes gehen. 4. Beim Online-Verkauf ist praktisch keine zuverlässige Erkennung problematischer Konsumverhalten (jenseits der Einkaufs Frequenz auf einer

	Plattform) möglich, so dass Früherkennung und -intervention nicht umgesetzt werden können, die aber ein entscheidendes Argument für die Legalisierung darstellten. 5. Das Argument, dass bisweilen vorgebracht wurde, dass Versorgungssicherheit gewährt sein müsse, lassen wir bei einer psychoaktiven Substanz wie Cannabis nicht gelten. Es ist nicht Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, ich dass jede/r Bürger/in einen Zugang zu psychoaktiven Substanzen bekommt. Versorgungssicherheit ist bisher auch bei Alkohol und Nikotinprodukten nicht staatlich gewährleistet, warum sollte es daher für Cannabis der Fall sein.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Sollte der Abschnitt 4 nicht gestrichen werden, so wäre auch in diesem Artikel darauf zu achten, dass nur gemeinnützigen Organisationen eine Konzession erteilt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Sollte der Abschnitt 4 nicht gestrichen werden, so wäre auch in diesem Artikel darauf zu achten, dass nur gemeinnützigen Organisationen eine Konzession erteilt wird. Sollte ein Online-Verkauf zugelassen werden,

	sollten die Gewinne in einen Fonds eingehen aus dem Prävention, Schadensminderung, Behandlung, Monitoring und Forschung finanziert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Sollte der Abschnitt 4 nicht gestrichen werden, so wäre auch in diesem Artikel darauf zu achten, dass nur gemeinnützigen Organisationen eine Konzession erteilt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Sollte der Abschnitt 4 nicht gestrichen werden, so wäre auch in diesem Artikel darauf zu achten, dass nur gemeinnützigen Organisationen eine Konzession erteilt wird.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Steichung
Begründung	Siehe Begründung in Abschnitt 4.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Steichung
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichung
Begründung	Siehe Begründung zur Ablehnung von Art. 4.
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wie zuvor vorgeschlagen, sollten nur gemeinnützige Organisationen Konzessionär werden. Dieser Artikel ist daraufhin anzupassen.
Begründung	Siehe vorige Begründung
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abschnitt 2 streichen, da kein Online-Verkauf empfohlen.
Begründung	Siehe Begründung zur Streichung von Abschnitt 4.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es sollten im BAG sowie bei Swissmedic ausreichend Kapazitäten geschaffen werden, um dies Gesetz störungsfrei umsetzen zu können.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem fünften Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum in den drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 3 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen.

	4 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Da wir eine Einführung von nicht-pflanzenbasierten Cannabisprodukten ablehnen, können wir nicht auf Art. 1 eintreten. Wird THC in anderer Form als über gerauchtes Cannabis aufgenommen, geht dies nach Studien auf Dauer mit einer vermehrten THC-Exposition einher. Dies war in allen US-Staaten (resp. kanadischen Provinzen) der Fall, in denen «Edibles» zugelassen wurden. Daher liegt dem Lenkungsziel, Cannabisprodukte zum Rauchen gegen andere Cannabisprodukte langfristig ersetzen zu wollen, grundsätzlich ein Dilemma zu Grunde: Entweder nimmt man die gesundheitsschädlichen Effekte des Rauchens in Kauf (zum Beispiel Krebs-, Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankungen) oder man akzeptiert die Gesundheitsgefahren einer stärkeren THC-Aufnahme (zum Beispiel ein höheres Risiko für eine Suchterkrankungen, Überdosierungen, und Psychosen). Es sollte nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, diese Risiken gegeneinander abzuwägen. Unserer Ansicht sollte die Lenkungsabgabe rein den Zweck erfüllen, die Gesamtprävalenz des Cannabiskonsums stabil zu halten, oder idealerweise zu senken. Dies ist nur zu erreichen, wenn man den Beobachtungs- und Evaluationszeitraum verkürzt. Auch wäre es sinnvoll die Baseline nicht nach dem Inkrafttreten sondern davor zu setzen, was wiederum bedeutet, dass das Monitoring mehrere Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestartet werden sollte und entsprechende Zielgrößen der Konsumprävalenz definiert werden müssten, jenseits von Verkaufszahlen.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Anpassung auf rein pflanzliche Cannabisprodukte.
Begründung	In diesem Vorschlag zeigt sich noch einmal, dass der Anspruch das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko zu berücksichtigen zwar prinzipiell wünschenswert wäre, aber an der aktuellen Forschungsrealität vorbei geht. Es existieren praktisch keine Daten, die verschiedene Cannabiskonsumform hinsichtlich ihres Risikos miteinander zuverlässig und valide verglichen haben. Die einzige robuste Erkenntnis, die wir besitzen, ist, dass höherpotentes Cannabis (d.h. mehr THC) ein größeres Risiko birgt als tieferpotentes (d.h. weniger THC).
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen.
Begründung	Online-Verkauf sollte nicht erlaubt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	6 Ein noch zu beziffernder Anteil geht in einen Fonds zur Förderung der präklinischen und klinischen Forschung im Zusammenhang mit Cannabiskonsum.
Begründung	Unser Wissen über die langfristigen Folgen des Cannabiskonsums sowie über die Entstehung einer Cannabiskonsumstörung, über die biologischen Mechanismen dieser Konsumfolgen oder der Entstehung einer Sucht, wie auch über die Behandelbarkeit von Cannabiskonsumstörungen ist lückenhaft. Um die Cannabis-Regulierung immer wieder anpassen zu können, werden bessere Daten benötigt, als die, die wir momentan zur Verfügung haben. Daher sollte ein Teil der Lenkungsabgabe dafür verwendet werden, die Herstellung solcher Daten zu ermöglichen. Die Lenkungsabgabe sollte daher unbedingt auch in die nicht-kommerzielle Forschung zum Cannabiskonsum investiert werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie zuvor schon angemerkt, sollte das Monitoring mindestens 3 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes gestartet werden, um eine Baseline der Konsumprävalenz, der Prävalenz von Cannabis-assoziierten Störungen wie auch Kennzahlen des Schwarzmarktes erstellen zu können. Drei Jahre werden mindestens benötigt, um einen statistischen Trend bestimmen zu können.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Die Abstände der Evaluation sollten klar definiert sein. Die Lenkungsabgabe sollte zudem dafür verwendet werden können, um das Gesetz zu evaluieren (siehe Art. 65).
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC aus der Cannabispflanze zu extrahieren oder teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); g. wer in Wartezonen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlichen Schwimmbädern, in Schulen und Bildungseinrichtungen, in Eingangsbereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden, Kultur und Musikveranstaltungen (auch im Freien) oder in Sportstätten Cannabis konsumiert.
Begründung	Auch die Herstellung von rein-THC sollte geahndet werden. Der Konsum sollte so wenig wie möglich im öffentlichen Raum stattfinden und Minderjährige sollten vor der Konfrontation mit dem Konsumverhalten anderer wie auch vor Passivkonsum maximal geschützt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.
Begründung	Von diesem Artikel sollte eine sehr viel deutlichere abschreckende Wirkung ausgehen, als vorgeschlagen, um den Jugendschutz so effektiv wie möglich zu gestalten.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Der Bund fördert die Grundlagenforschung sowie die klinische Forschung zu Cannabiskonsum und Cannabis-assoziierten klinischen Störungen.
Begründung	Unser Wissen über die langfristigen Folgen des Cannabiskonsums sowie über die Entstehung einer Cannabiskonsumstörung, über die biologischen Mechanismen dieser Konsumfolgen oder der Entstehung einer Sucht, wie auch über die Behandelbarkeit von Cannabiskonsumstörungen ist lückenhaft. Um die Cannabis-Regulierung immer wieder anpassen zu können, werden bessere Daten benötigt, als die die wir momentan zur Verfügung haben. Daher sollte ein Teil der Lenkungsabgabe dafür verwendet werden, die Herstellung solcher Daten zu ermöglichen. Die Lenkungsabgabe sollte daher unbedingt auch in die nicht-kommerzielle Forschung zum Cannabiskonsum investiert werden können.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bund fördert im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen: b. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen inklusiv Substanzen des Wirkungstyps THC und suchtbedingter Störungen; d. Verhinderung, Verminderung und Behandlung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen inklusiv Substanzen des Wirkungstyps THC und suchtbedingter Störungen;
Begründung	THC-Produkte sollten hier explizit genannt werden. Zudem sollte explizit die klinische Forschung gestärkt werden, welche die Behandlung von

	Cannabiskonsumstörungen und anderen Substanzkonsumstörungen zum Fokus hat.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wissenschaftliche Studien belegen, dass THC (Tetrahydrocannabinol) die Reaktionszeit verlängert, das Gleichgewichtsvermögen und die Konzentrationsleistung mindert, die Feinmotorik beeinträchtigt sowie die Risikowahrnehmung und Selbsteinschätzung verändert – besonders beim Mischkonsum mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen. Dadurch erhöht sich das Unfall- und Verletzungsrisiko, insbesondere bei anspruchsvolleren Tätigkeiten, die gleichzeitig rasche und präzise Reaktionen erfordern – etwa beim Autofahren. Die Legalisierung von Cannabis und der damit zu erwartende Anstieg des Konsums stellen daher eine erhebliche Herausforderung für die Unfallprävention dar. Im Strassenverkehr ist THC besonders problematisch, da sich seine Wirkung negativ auf die Fahrfähigkeit auswirkt. Gerade bei jüngeren Motorfahrzeuglenkenden mit wenig Fahrerfahrung wirken sich bereits geringe Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit negativ aus. Zu bedenken gilt auch, dass im Strassenverkehr nicht nur eine Selbstgefährdung vor-liegt, sondern dass auch andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Die angedachten Sensibilisierungskampagnen können die negativen Effekte nicht gänzlich verhindern und stellen keine wirksame Lösung dar. Gemäss Regulierungsfolgeabschätzung wird bei einer Cannabislegalisierung die Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten um ca. 10–20 % steigen. Grundsätzlich muss dadurch damit gerechnet werden, dass mehr Personen unter THC-Einfluss ein Fahrzeug lenken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die VfV klar gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Sollte sie dennoch politisch umgesetzt werden, muss im Strassenverkehr zwingend an der heutigen Nulltoleranz festgehalten werden. Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wissenschaftliche Studien belegen, dass THC (Tetrahydrocannabinol) die Reaktionszeit verlängert, das Gleichgewichtsvermögen und die Konzentrationsleistung mindert, die Feinmotorik beeinträchtigt sowie die Risikowahrnehmung und Selbsteinschätzung verändert – besonders beim Mischkonsum mit Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen. Dadurch erhöht sich das Unfall- und Verletzungsrisiko, insbesondere bei anspruchsvolleren Tätigkeiten, die gleichzeitig rasche und präzise Reaktionen erfordern – etwa beim Autofahren. Die Legalisierung von Cannabis und der damit zu erwartende Anstieg des Konsums stellen daher eine erhebliche Herausforderung für die Unfallprävention dar. Im Strassenverkehr ist THC besonders problematisch, da sich seine Wirkung negativ auf die Fahrfähigkeit auswirkt. Gerade bei jüngeren Motorfahrzeuglenkenden mit wenig Fahrerfahrung wirken sich bereits geringe Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit negativ aus. Zu bedenken gilt auch, dass im Strassenverkehr nicht nur eine Selbstgefährdung vorliegt, sondern dass auch andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Die angedachten Sensibilisierungskampagnen können die negativen Effekte nicht gänzlich

	verhindern und stellen keine wirksame Lösung dar. Gemäss Regulierungsfolgeabschätzung wird bei einer Cannabislegalisierung die Zahl der Konsumentinnen und Konsumenten um ca. 10–20 % steigen. Grundsätzlich muss dadurch damit gerechnet werden, dass mehr Personen unter THC-Einfluss ein Fahrzeug lenken. Vor diesem Hintergrund spricht sich die VfV klar gegen eine Legalisierung von Cannabis aus. Sollte sie dennoch politisch umgesetzt werden, muss im Strassenverkehr zwingend an der heutigen Nulltoleranz festgehalten werden. Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Wenn mehr Pflanzen angebaut werden dürfen, steigt auch der Ertrag. Das dürfte zu mehr Konsum führen. Der durch die Legalisierung von Cannabis zu erwartende höhere Konsum stellt aus unfallpräventiver Sicht eine erhebliche Herausforderung dar (vgl. Begründung zur generellen Stellungnahme)
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Eine Erhöhung der Besitzmenge von 75 auf 120 Gramm THC dürfte zu einer Konsumzunahme führen. Der durch die Legalisierung von Cannabis zu erwartende höhere Konsum stellt aus unfallpräventiver Sicht eine erhebliche Herausforderung dar (vgl. Begründung zur generellen Stellungnahme).
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Betreffend Kindersicherung sind Anforderungen gemäss CPSC 16 CFR 1700 oder EN ISO 8317 wünschenswert: Demnach muss die Verpackung so gestaltet sein, dass 85 % der Kinder unter 51 Monaten sie nicht innerhalb von 5 Minuten öffnen können, während 90 % der Erwachsenen sie problemlos öffnen und wieder verschliessen können. Kinder – insbesondere Kleinkinder und Babys – müssen vor dem unbeabsichtigten Zugriff auf gefährliche oder nicht altersgerechte Produkte geschützt werden, um Unfälle (Vergiftungen) zu verhindern.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 28 Abs. 3 Bst. b: Hier sollte auch auf den negativen Einfluss auf die Fahrfähigkeit aufmerksam gemacht werden. Und wenn es bei der Nulltoleranz bleibt, auch auf diese. Art. 28 Abs. 3 Bst. d: Bei diesem Punkt sollten auch die Auswirkungen von Mischkonsum auf die Fahrfähigkeit beschrieben werden. Und wenn es bei der Nulltoleranz bleibt, auch auf diese.
Begründung	

	Die Fahrfähigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für die sichere Teilnahme am Strassenverkehr. Daher ist es wichtig, im Beipackzettel bzw. in der elektronischen Zusatzinformation darauf hinzuweisen, dass der Konsum von Cannabis die Fahrfähigkeit beeinträchtigt.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Dieser Hinweis muss zwingend auf der Verpackung stehen. Wenn es bei der Nulltoleranz bleibt, sollte auch diese erwähnt werden. Die Fahrfähigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für die sichere Teilnahme am Strassenverkehr. Daher ist es wichtig, durch explizite Warnhinweise darauf hinzuweisen, dass der Konsum von Cannabis die Fahrfähigkeit beeinträchtigt.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Es besteht die Gefahr, dass Konsumentinnen und Konsumenten einfacher und anonymer Zugang zu Cannabisprodukten erhalten. Zudem ist es schwieriger, die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Risiken – unter anderem beim Fahren unter Cannabiseinfluss – hinzuweisen und zu sensibilisieren.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es besteht die Gefahr, dass Konsumentinnen und Konsumenten einfacher und anonymer Zugang zu Cannabisprodukten erhalten. Zudem ist es schwieriger, die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Risiken – unter anderem beim Fahren unter Cannabiseinfluss – hinzuweisen und zu sensibilisieren.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein Monitoring der Auswirkungen des Cannabiskonsums ist zu begrüssen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Unfällen, insbesondere den Unfällen im Strassenverkehr. Hierzu sind eine genauere Erfassung des Cannabiskonsums in den Unfallaufnahmeprotokollen, die Durchführung von Forschungsprojekten und regelmässige Polizeikontrollen erforderlich.
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Information der Öffentlichkeit über die Risiken des Cannabiskonsums ist zu begrüssen. Dabei müssen die Auswirkungen im Strassenverkehr

	unbedingt thematisiert werden. Die präventiven Effekte derartiger Sensibilisierungsaktionen dürften vergleichsweise bescheiden ausfallen.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Aktuell gilt im Rahmen der Nulltoleranz für THC im Strassenverkehr der sogenannte analytische Grenzwert. Die Minderheit I beantragt, zusätzlich zu diesem neu einen höheren Risikogrenzwert festzulegen. Damit könnte die Höhe der Sanktionen bei Fahren unter THC-Einfluss von der THC Konzentration und allfälligen weiteren Vergehen abhängig gemacht werden. Eine höhere THC-Konzentration würde dann strenger sanktioniert als eine tiefere. Die VfV lehnt den Minderheitsantrag I ab. THC wirkt sich negativ auf die Fahrfähigkeit aus und erhöht das Unfallrisiko. Zwischen der THC Konzentration im Blut und den für die Fahrfähigkeit relevanten Einschränkungen gibt es keinen proportionalen Zusammenhang. Das heisst, dass bei einer geringen THC-Konzentration eine Wirkung vorliegen kann, während bei messbaren Blutkonzentrationen keine akute Wirkung vorliegen muss. Aus diesem Grund kann für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden. Hinzu kommt, dass bei einer Annahme des Minderheitsantrags die Sanktionen bei tiefen THC-Konzentrationen künftig weniger streng ausfallen würden. Als Argument wird u. a. angeführt, dass Gelegenheitskonsumentinnen und -konsumenten nicht übermässig sanktioniert werden sollten. Gerade bei Personen, die «nur» gelegentlich Cannabis konsumieren, können aber schon bei einer tieferen THC Konzentration verkehrsrelevante Einschränkungen auftreten. Die VfV lehnt deshalb eine Reduktion der Sanktionen bei tieferen THC-Konzentrationen ab. Eine solche Abschwächung würde ausserdem die abschreckende Wirkung der heutigen Regelung untergraben. Zudem schafft ein Risikogrenzwert Verunsicherung. Die Konsumentinnen und Konsumenten können nicht abschätzen, welche Menge an Cannabis sie konsumieren könnten, um unterhalb des Risikogrenzwerts zu bleiben – selbst dann, wenn der THC-Gehalt in den Produkten deklariert wird. Denn die THC-Konzentration im Blut hängt nicht nur von der konsumierten Menge ab, sondern auch von anderen Faktoren wie der Häufigkeit oder der Art des Konsums (Rauchen oder Essen). Die Nulltoleranz bietet den besten Schutz vor cannabisbedingten Verkehrsunfällen und ist aus Sicht der Unfallprävention alternativlos. Sie zeigt Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis eindeutig auf, dass sie unter dem Einfluss von THC kein Fahrzeug lenken dürfen.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Da kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert für THC festgelegt werden kann, lehnt die VfV die von der Minderheit I vorgeschlagene Anpassung bezüglich der Fahreignungsuntersuchungen ab.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	

	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Commet une infraction grave la personne qui: bbis.conduit un véhicule automobile avec un taux de THC qualifié dans le sang (art. 55, al. 7, let. abis); c. conduit un véhicule automobile alors qu'il est incapable de conduire du fait de l'absorption de stupéfiants (autres que le cannabis), de médicaments ou pour d'autres raisons;
Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Toute personne qui est à la fois sous l'influence de l'alcool et du cannabis au moment de la conduite, est réputée incapable de conduire et doit s'en abstenir, indépendamment de toute autre preuve et de la tolérance individuelle. 2ter Le Conseil fédéral peut interdire la conduite sous l'influence de l'alcool ou du cannabis: a. aux personnes qui effectuent des transports routiers de voyageurs dans le domaine du transport soumis à une concession fédérale ou du transport international (art. 8, al. 2, de la loi du 20 mars 2009 sur le transport de voyageurs et art. 3, al. 1, de la loi fédérale du 20 mars 2009 sur les entreprises de transport par route); b. aux personnes qui transportent des personnes à titre professionnel, des marchandises au moyen de véhicules automobiles lourds ou des marchandises dangereuses; c. aux moniteurs de conduite; d. aux titulaires d'un permis d'élève conducteur; e. aux personnes qui accompagnent un élève conducteur lors de courses d'apprentissage; f. aux titulaires d'un permis de conduire à l'essai. 2quater ancien al. 2ter 2quinquies Le Conseil fédéral détermine la concentration de THC dans le sang à partir de laquelle la conduite sous l'influence du cannabis est avérée.

Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 En cas de conduite sous l'influence du cannabis l'incapacité de conduire au sens de la présente loi est présumée, indépendamment de toute autre preuve et de la tolérance individuelle au cannabis. 7 Le Conseil fédéral: abis.détermine le taux de THC qualifié dans le sang;
Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten. Art. 55 Abs. 5 SVG: Im SVG festzuhalten, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss (Überschreiten des analytischen Grenzwerts) juristisch als Fahrunfähigkeit bewertet wird, kann zur Klarheit beitragen. Die VfV erachtet aber die Formulierung der Minderheit II als klarer. Art. 55 Abs. 7 Bst. abis SVG: Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Conduite malgré une incapacité et violation de l'interdiction de conduire sous l'influence de l'alcool ou du cannabis 1 Est puni de l'amende quiconque: bbis. conduit un véhicule automobile sous l'influence du cannabis; 2 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: abis. conduit un véhicule automobile avec un taux de THC qualifié dans le sang;
Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten, da für THC kein wissenschaftlich basierter Risikogrenzwert festgelegt werden kann. Eine Reduktion der Sanktionen bei tieferen THC-Konzentrationen ist aus unfallpräventiver Sicht abzulehnen. Gerade bei Personen, die «nur» gelegentlich Cannabis konsumieren, können schon bei einer tieferen THC-Konzentration verkehrsrelevante Einschränkungen auftreten. Zudem dürfte die Anpassung dazu führen, dass die abschreckende Wirkung der Sanktionen abnimmt.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Es sollte auch Art. 55 Abs. 1 angepasst und um verdachtsunabhängige Drogenvortests (Speicheltest) erweitert werden.
Begründung	Die VfV spricht sich dafür aus, die heute geltende Nulltoleranz beizubehalten. Im SVG festzuhalten, dass das Fahren unter Cannabiseinfluss (Überschreiten des analytischen Grenzwerts) juristisch als Fahrunfähigkeit bewertet wird, kann zur Klarheit beitragen. Die Erweiterung von Art. 55 Abs. 1 ist wichtig, damit Fahrzeugführende, die unter Cannabiseinfluss stehen, jedoch keine Anzeichen von Fahrunfähigkeit zeigen, erkannt werden. Heute dürfen Drogenvortests gemäss Art. 55 Abs. 2 SVG nur dann durchgeführt werden, wenn Fahrzeugführende Anzeichen von Fahrunfähigkeit zeigen, die nicht oder nicht allein auf Alkoholkonsum zurückzuführen sind. Gemäss Botschaft vom 31. März 1999 zur Änderung des SVG (BBl 1999 IV

	4462) wurde der verdachtsunabhängige Alkoholtest als mit der Bundesverfassung konform angesehen. Die Intensität der Grundrechtsverletzung (die Atemprobe) wiege nicht schwer und das schützenswerte öffentliche Interesse an der Entdeckung alkoholisierter Verkehrsteilnehmender sei sehr gross. Der Eingriff sei absolut notwendig zur Entdeckung alkoholisierter Verkehrsteilnehmender, weil keine andere Methode bestehe. Zudem sei der strafprozessuale «Nemo-tenetur-Grundsatz» nicht verletzt. Diese Argumentation gilt auch für unter Cannabiseinfluss stehende Fahrzeuglenkende.
Anhang:	

Schweizerischer Apothekerverband pharmasuisse / Société suisse des pharmaciens / Società svizzera dei farmacisti

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG). Obwohl dieses Gesetz dem Zweck dient, Cannabisprodukte zu regulieren, wird es direkt und indirekt Einfluss haben auf existierende Präparate, welche dem HMG/BetmG unterliegen. Dort darf kein Nachteil entstehen. Im Gegenteil sollte diesbezüglich eine Vereinfachung für Cannabis für medizinsche Zwecke geschaffen werden im Sinne des Patientenwohls: «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke» darstellen, damit Patientinnen und Patienten nicht wieder zu Konsumentinnen und Konsumenten werden müssen. pharmaSuisse konzentriert sich folglich in seiner Rückmeldung auf den medizinischen Einsatz von Cannabis und nimmt nicht direkt Stellung zur Frage der generellen Legalisierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Aus Sicht des Verbandes besteht im Bereich des Medizinalcannabis weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit medizinisch indizierten Cannabisprodukten zu verbessern. Grundlegendes aus pharmakologischer Sicht Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hoch-dosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumentinnen und Konsumenten. Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein Gesundheitsrisiko bestehen wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten im tiefdosierten Bereich für THC zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. Entsprechend bräuchte es bei der ersten Abgabe eine kurze Anamnese zu psychischen Vorbelastungen, Psychose oder Psychosegefährdung sowie Folge bei vorliegen entsprechender gefährdender Tatsachen, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und da selbst in diesem Bereich über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten können. Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18-jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die Dosisfrage relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach Stand der Wissenschaft wäre eine sinnvollere Alterfreigabe ab 21 Jahren. Unter anderem würde damit auch der

Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind.

Verbesserung des Zugangs zu Medizinalcannabis
Der Zugang zu Medizinalcannabis ist in der Schweiz nach wie vor komplex und von administrativen Hürden geprägt. Dies erschwert eine bedarfsgerechte Behandlung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Schmerzen, neurologischen Erkrankungen oder onkologischen Symptomen, für die Cannabis eine medizinisch anerkannte Therapieoption darstellen kann.
Indem der Zugang zu Cannabis zu Genusszwecken erleichtert wird, besteht die Gefahr, dass Medizinalcannabis indirekt benachteiligt wird. Es ist schwer nachvollziehbar, dass Cannabis mit hohem THC-Gehalt als Genussprodukt frei erhältlich sein könnte, während für den medizinischen Einsatz weiterhin ein Betäubungsmittelrezept erforderlich ist. Diese Diskrepanz muss im Sinne der Kohärenz der Gesetzgebung korrigiert werden. Die CBD-Gehalte der Produkte sind gemäss Art. 28 E-CanPG zu deklarieren. Dass davon jedoch ein Interaktionspotential mit anderen Arzneimitteln ausgeht, wird nicht berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. Hohe Dosierungen sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkten mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Produkte mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten. Es wird dehalb gefordert, dass CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig auf medizinische Beratung ohne Rezept abgegeben werden dürfte. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteilung derer Führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen. Gleichermassen würden die Konsumentinnen und Konsumenten die Zweckbestimmung der Produkte verfehlen. Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise 110'000 Personen in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass sie sich in die Zweckentfremdung begeben müssten.

Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecken) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet ist. Die Patientinnen und Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke legal zu erhalten. Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patientinnen und Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Produkte durch das CanPG günstiger verfügbar, so werden Patientinnen und Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was ein Gesundheitsrisiko darstellen könnte bei unerfahrenen Patientinnen und Patienten/Konsumentinnen und Konsumenten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass THC-haltige Produkte weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen. Dies ist für kein anderes Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Produkt für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch die Konsumentinnen und Konsumenten / Patientinnen und Patienten als «Cannabis» angesehen wird. Das CanPG soll somit gleichermassen die medizinische Verschreibung und Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen nicht gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist zu befürworten im Gegenzug, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Bei tiefer Rückvergütungsrate und fehlender Produkteunterscheidung wird sich die medizinische Versorgung in Richtung «freiem Markt» bewegen: Werden den Patientinnen und Patienten keine Anreize geboten weiterhin auf dem medizinischen Markt zu bleiben, wird der medizinische Cannabismarkt nur noch marginal existieren können. Damit droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada nach Legalisierung des Freizeitkonsums der Fall war.

pharmaSuisse spricht sich daher für folgende Anpassungen aus:
•Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten;
•Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Dabei sollte das BetmG künftig wie vorgeschlagen nur noch auf den Wirkstoff THC Bezug nehmen, nicht auf die Heilpflanze Cannabis als Ganzes;
•Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für

	Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten; •Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen, um die Gesundheitskosten zu entlasten. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit gängige Extrakte und ähnliches im Vergütungssystem zu integrieren. Diese Massnahmen würden dazu beitragen, Patientinnen und Patienten den Zugang zu einer therapeutisch wertvollen Behandlungsoption zu erleichtern, ohne die Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen zu schwächen. Sicherstellung der Fachberatung und Fachkompetenz pharmaSuisse erachtet die Abgabe von Cannabisprodukten – sowohl zu medizinischen als auch zu Genusszwecken – ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen als zwingend erforderlich. Die Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen, welche den problematischen Konsum erkennen und mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Produkts, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Der Verband fordert daher: Weiterer Text vgl. zugefügtes Dokument.
Anhang:	Antwortformular CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und nicht-medizinischen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide im medizinischen Bereich sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der nicht-medizinische Bereich einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Dies könnte dazu führen, dass Patientinnen und Patienten Zugang zu weniger Optionen haben und in den nichtmedizinischen Bereich abwandern.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Da die Preisbildung staatlich festgelegt wird, ist ein Verbot der vertikalen Integration weder sinnvoll noch nachvollziehbar. In der Botschaft fehlen die Gründe, die einen solchen massiven Eingriff in den regulierten Markt rechtfertigen. Ein Verbot einer vertikalen Integration würde nur bei einer freien Preisbildung Sinn machen.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation	: pharmaSuisse
Adresse	: Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld
Kontaktperson	: Samuel Dietrich
Telefon	: +41 31 978 58 58
E-Mail	: legal@pharmaSuisse.org
Datum	: 1. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG). Obwohl dieses Gesetz dem Zweck dient, Cannabisprodukte zu regulieren, wird es direkt und indirekt Einfluss haben auf existierende Präparate, welche dem HMG/BetmG unterliegen. Dort darf kein Nachteil entstehen. Im Gegenteil sollte diesbezüglich eine Vereinfachung für Cannabis für medizinsche Zwecke geschaffen werden im Sinne des Patientenwohls: «Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken» sollte **kein Nachteil für «Cannabis für medizinische Zwecke»** darstellen, damit Patientinnen und Patienten nicht wieder zu Konsumentinnen und Konsumenten werden müssen. pharmaSuisse konzentriert sich folglich in seiner Rückmeldung auf den medizinischen Einsatz von Cannabis und nimmt nicht direkt Stellung zur Frage der generellen Legalisierung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken. Aus Sicht des Verbandes besteht im Bereich des Medizinalcannabis weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit medizinisch indizierten Cannabisprodukten zu verbessern. **Grundlegendes aus pharmakologischer Sicht** Aus pharmakologischer Sicht ist (-)-trans-Δ9-Tetrahydrocannabinol (THC) eine psychoaktive Substanz, welche dosisabhängig von entspannend bis euphorisierend berauschend, aber hoch-dosiert auch angstauslösend, Paranoia-verursachend und im Überdosierungsbereich zu Kreislaufzusammenbruch, Synkopen (kurzzeitige Bewusstlosigkeit), Übelkeit & Erbrechen sowie Herzrasen während mehrerer Stunden bis 2-3 Tagen führen kann. Die Applikationsroute – ob inhalativ oder oral – ist dabei entscheidend. Es besteht das Risiko bei langjährigem Konsum Psychosen und Schizophrenien zu fördern. Jüngste Studien vermuten ebenfalls ein erhöhtes Risiko für Alzheimer Demenz bei älteren Konsumentinnen und Konsumenten. Entsprechend könnte durch Cannabis für nicht-medizinische Zwecke ein Gesundheitsrisiko bestehen wofür in Folge die medizinische Grundversorgung die Kosten und Auswirkungen zu tragen hat. Es ist deshalb in der Auslegung dieses Gesetzes dringend darauf zu achten im tiefdosierten Bereich für THC zu bleiben, weil negative Auswirkungen mit hochdosierten Präparaten proportional zunehmen. Entsprechend bräuchte es bei der ersten Abgabe eine kurze Anamnese zu psychischen Vorbelastungen, Psychose oder Psychosegefährdung sowie Folge bei vorliegen entsprechender gefährdender Tatsachen, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Eine Limitation des THC-Gehalts auf 20% ist für alle Produkte sinnvoll, da dies für die inhalative Art bei weitem zu Freizeitzwecken ausreicht und da selbst in diesem Bereich über die orale Einnahme (edibles etc.) zeitlich verzögerte Intoxikationen auftreten können. Ein weiterer kritischer Aspekt ist das Fehlen eines Antidots. Das BAG sollte eine Strategie haben und Studien fördern, welche existierende CB1-Rezeptor Antagonisten/inverse Agonisten für die potentielle Anwendung als Antidot untersuchen. Besonders zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Das CanPG wäre ein «Experiment» mit ab 18-jährigen Personen, welche mit ihrer nicht abgeschlossenen Hirnentwicklung und der Exposition und Verfügbarkeit von THC den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen könnten. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Wieder ist hier die **Dosisfrage** relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar

ist. Nach Stand der Wissenschaft wäre eine sinnvollere Alterfreigabe ab 21 Jahren. Unter anderem würde damit auch der Altersunterschied zu Minderjährigen grösser, welche im Sinne von Art. 1 zu schützen sind.

Verbesserung des Zugangs zu Medizinalcannabis
Der Zugang zu Medizinalcannabis ist in der Schweiz nach wie vor komplex und von administrativen Hürden geprägt. Dies erschwert eine bedarfsgerechte Behandlung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Schmerzen, neurologischen Erkrankungen oder onkologischen Symptomen, für die Cannabis eine medizinisch anerkannte Therapieoption darstellen kann.
Indem der Zugang zu Cannabis zu Genusszwecken erleichtert wird, besteht die Gefahr, dass Medizinalcannabis indirekt benachteiligt wird. Es ist schwer nachvollziehbar, dass Cannabis mit hohem THC-Gehalt als Genussprodukt frei erhältlich sein könnte, während für den medizinischen Einsatz weiterhin ein Betäubungsmittelrezept erforderlich ist. Diese Diskrepanz muss im Sinne der Kohärenz der Gesetzgebung korrigiert werden. Die CBD-Gehalte der Produkte sind gemäss Art. 28 E-CanPG zu deklarieren. Dass davon jedoch ein Interaktionspotential mit anderen Arzneimitteln ausgeht, wird nicht berücksichtigt und scheint nicht erwähnt werden zu müssen. Hohe Dosierungen sind mit einem gewissen Wechselwirkungsrisiko verbunden. Die bestehende Regulierung von «Produkten mit Cannabidiol (CBD) MU100_00_003_d_MB» sollte dabei ebenfalls dringend berücksichtigt werden. Mit dem CanPG könnten z.B. Produkte mit 1% THC und 20% CBD ermöglicht werden und als Freizeitcannabis für nicht-medizinische Zwecke letztlich Anwendung als Heilmittel finden. Gestraft würden medizinische Fachpersonen, die sich an eine strenge Auslegung (5.3.1 MU100_00_003_d_MB) halten. Es wird dehalb gefordert, dass CBD mit medizinischer Zweckbestimmung in Apotheken künftig auf medizinische Beratung ohne Rezept abgegeben werden dürfte. Ansonsten würde das CanPG zu einer Benachteilung derer Führen, die sich an strenge heilmittelrechtliche Rahmenbedingungen halten müssen. Gleichermassen würden die Konsumentinnen und Konsumenten die Zweckbestimmung der Produkte verfehlen. Aus Patientensicht, wovon schätzungsweise 110'000 Personen in der Schweiz Cannabis bereits in Selbstmedikation verwenden, würde das CanPG letztlich dazu führen, dass sie sich in die Zweckentfremdung begeben müssten.

Neben der Sicherheit und Qualität ist zu bemerken, dass der seit 3 Jahren etablierte Bereich der medizinischen Anwendung von Cannabis (Cannabis bzw. THC für medizinische Zwecken) durch die Preisgebungsmodelle des CanPG gefährdet ist. Die Patientinnen und Patienten haben jahrelang dafür gekämpft, Cannabis für medizinische Zwecke legal zu erhalten. Aufgrund der fehlenden Rückerstattung von Cannabis für med. Zwecke durch die OKP tragen die Patientinnen und Patienten die Kosten grösstenteils selbst. Werden Produkte durch das CanPG günstiger verfügbar, so werden Patientinnen und Patienten in die Selbstmedikation übergehen bzw. zurückkehren, was ein Gesundheitsrisiko darstellen könnte bei unerfahrenen Patientinnen und Patienten/Konsumentinnen und Konsumenten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass THC-haltige Produkte weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) unterliegen. Dies ist für kein anderes Produkt der Fall, wenn man Cannabis als Produkt für nicht-medizinische Zwecke mit einem Arzneimittel vergleicht, wobei beides durch die Konsumentinnen und Konsumenten / Patientinnen und Patienten als «Cannabis» angesehen wird. Das CanPG soll somit gleichermassen die medizinische Verschreibung und Abgabe durch Ärzte und Apothekerinnen nicht gefährden oder untergraben. Die Erwägung einer Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist zu befürworten im Gegenzug, damit Cannabis zu medizinischen und zu nicht-medizinischen Zwecken co-existieren können. Bei tiefer Rückvergütungsrate und fehlender Produkteunterscheidung wird sich die medizinische Versorgung in Richtung «freiem Markt» bewegen**:** Werden den Patientinnen und Patienten keine Anreize geboten weiterhin auf dem medizinischen Markt zu bleiben,

wird der medizinische Cannabismarkt nur noch marginal existieren können. Damit droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada nach Legalisierung des Freizeitkonsums der Fall war.

pharmaSuisse spricht sich daher für folgende Anpassungen aus:

- Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten;
- Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Dabei sollte das BetmG künftig wie vorgeschlagen nur noch auf den Wirkstoff *THC* Bezug nehmen, nicht auf die Heilpflanze *Cannabis* als Ganzes;
- Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten;
- Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen, um die Gesundheitskosten zu entlasten. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit gängige Extrakte und ähnliches im Vergütungssystem zu integrieren.

Diese Massnahmen würden dazu beitragen, Patientinnen und Patienten den Zugang zu einer therapeutisch wertvollen Behandlungsoption zu erleichtern, ohne die Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen zu schwächen.

Sicherstellung der Fachberatung und Fachkompetenz

pharmaSuisse erachtet die Abgabe von Cannabisprodukten – sowohl zu medizinischen als auch zu Genusszwecken – ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen als zwingend erforderlich. Die Abgabe von THC-haltigem Cannabis (mind. 1% THC) gehört in die Hände von Fachpersonen, welche den problematischen Konsum erkennen und mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Produkts, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z. B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Der Verband fordert daher:

- Abgabe von Cannabis nur durch entsprechend geschulte und zugelassene Fachpersonen. Dabei müssen es nicht zwingend Gesundheitsfachpersonen sind, solange sie ausreichend geschult sind;
- Einführung verbindlicher Schulungs- und Zertifizierungsprogramme für alle Fachpersonen, die Personen im Umgang mit Cannabis beraten;
- Klare Trennung zwischen medizinischer Anwendung und nicht-medizinischem Konsum in jenen Abgabe- und Vertriebskanälen, in denen beides abgegeben bzw. angeboten wird;
- Verankerung einer Beratungspflicht zur sicheren und sachgerechten Anwendung von Cannabis;
- Überweisungspflicht an kantonale Beratungsstellen bei erkennbaren Problemfällen oder Suchtverhalten.

Diese Anforderungen dienen dem Gesundheitsschutz und stellen sicher, dass die Anwendung von Cannabis den gleichen professionellen Standards unterliegt wie andere kontrollierte Substanzen oder verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Gesundheitsschutz, Prävention und Verantwortung

pharmaSuisse befürwortet eine Regulierung, die den Gesundheitsschutz, die Patientensicherheit und die fachgerechte therapeutische Nutzung von Cannabis in den Mittelpunkt stellt. In den Pilotprojekten sind trotz BetmPV Präparate mit überschrittenen Grenzwerten der Belastung mit mikrobiellen Kontaminanten auf den Markt gekommen. In den USA wurde in Zusammenhang mit dieser Thematik mehrere schwerwiegende Fälle, einschliesslich Todesfälle, publiziert nach Kontaminantenkonsum bei der Anwendung von Cannabisblüten, welche nicht kontrollierte Pilzsporen (z.B. Schimmelpilz Aspergillus) aufwiesen. In der Ausarbeitung der Qualitätsanforderungen müsste mindestens pharmazeutischer Standard (GMP) und Monographie-Konformität (PH EUR 3028) gelten.

Folgende Aspekte sind besonders zu berücksichtigen:

- Jugendschutz: Cannabis darf keinesfalls an Minderjährige abgegeben werden.
- Denormalisierung des Cannabiskonsums: Der Konsum von Cannabis darf gesellschaftlich nicht verharmlost oder als «normal» dargestellt werden. Präventionskampagnen müssen dies klar vermitteln.
- Prävention und Ausstiegshilfen: Es braucht niederschwellige, kostenlose Informations- und Beratungsangebote für Personen, die ihren Konsum reduzieren oder beenden wollen.
- Schutz vor Passivrauchen: Alle gerauchten Cannabisprodukte sollen den Bestimmungen des Passivrauchschutzes unterliegen. Rauchfreie Zonen insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (Schulen, Spielplätze, Sportstätten etc.), sind aus Public-Health-Sicht zwingend.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Zusammensetzung, Qualität und Dosierung von Cannabisprodukten müssen einheitlich geregelt sein.
- Einheitliche Produktions- und Abgabestandards im Einklang mit internationalen Vorgaben.
- Begleitforschung: Förderung wissenschaftlicher Studien zur Sicherheit, Wirksamkeit und den Langzeiteffekten von Cannabis.

Darüber hinaus sollte der Einsatz der Lenkungsabgabe zweckgebunden erfolgen – insbesondere zur Finanzierung von Präventions-, Sucht- und Aufklärungsprogrammen.

Gesetzgebung und Systematik

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sehr umfangreich und enthält zahlreiche Detailregelungen. Aus Sicht von pharmaSuisse sollte ein modernes Gesetz primär Grundsätze formulieren und die Detailausgestaltung der Ausführungsverordnung überlassen. Zu viele Detailvorgaben bergen die Gefahr von Widersprüchen, Unklarheiten und administrativen Hürden.

Besonders wichtig ist eine kohärente Abstimmung zwischen dem Cannabisproduktegesetz (CanPG) und dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG). Cannabisprodukte sollten nicht gleichzeitig als frei verkäufliche Genussmittel und als verbotene Betäubungsmittel gelten. pharmaSuisse unterstützt daher die Forderung, das BetmG entsprechend zu präzisieren – beispielsweise durch die Beschränkung auf den Wirkstoff *THC* als reguliertes Element.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Fazit

pharmaSuisse setzt sich für eine gezielte Verbesserung des Zugangs zu Medizinalcannabis ein – unter klaren Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben, mit fachlicher Begleitung und in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden. Gleichzeitig muss die Regulierung von Genusscannabis so ausgestaltet werden, dass sie **weder den Jugendschutz noch die medizinische Versorgung gefährdet**.

Ein kohärentes, gesundheitsorientiertes und einfach anwendbares Regelwerk stärkt die Versorgungssicherheit, die Therapietreue und das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in den verantwortungsvollen Einsatz von Cannabis als Heilpflanze.

Ein Roundtable-Gespräch mit geeigneten Akteurinnne und Akteuren aus dem Gesundheitswesen und dem BAG, allenfalls auch Swissmedic, könnte zur Klärung der geschilderten Punkte dienlich sein und pharmaSuisse wird gerne an einem solchen Gespräch partizipieren.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
6			Ablehnung: Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und nicht-medizinischen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide im medizinischen Bereich sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der nicht-medizinische Bereich einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Dies könnte dazu führen, dass Patientinnen und Patienten Zugang zu weniger Optionen haben und in den nichtmedizinischen Bereich abwandern.	
9			Ablehnung: Da die Preisbildung staatlich festgelegt wird, ist ein Verbot der vertikalen Integration weder sinnvoll noch nachvollziehbar. In der Botschaft fehlen die Gründe, die einen solchen massiven Eingriff in den regulierten Markt rechtfertigen. Ein Verbot einer vertikalen Integration würde nur bei einer freien Preisbildung Sinn machen.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	Zustimmung
	Eher Zustimmung
X	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Schweizerischer Drogistenverband

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) dankt im Namen seiner Mitglieder für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG). Mit dieser Vernehmlassungsvorlage soll Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken umfassend geregelt werden. In die Wege geleitet wurde dies mit der parlamentarische Initiative 20.473 des damalige Nationalrat Heinz Siegenthaler, diese hat folgenden Inhalt: Anbau, Produktion, Handel und Konsum von THC-haltigem Cannabis ist nach den Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Suchtfragen EKSF gesetzlich neu zu regeln. Dies mit folgenden Zielen: - Das 4 Säulenmodell der schweizerischen Drogenpolitik wird berücksichtigt; - Kontrolle der Produktion und des Handels durch staatliche Organe, insbesondere betreffend Jugendschutz, Konsumentenschutz und Information; - Trennung von medizinischem und nicht-medizinischem Markt; - Austrocknung des Schwarzmarktes durch Aufhebung der Prohibition; - Regelung der Besteuerung und Bewerbung; - Regelung des Anbaus für den persönlichen Gebrauch. Wir erachten es als kritisch, dass in der hier zur Diskussion stehenden Vernehmlassungsvorlage leider nur gesellschaftspolitische statt gesundheitspolitische Aspekte berücksichtigt worden sind. Ebenso ist die Trennung von medizinischem und nicht-medizinischen Markt nicht sichergestellt; im Gegenteil es erfolgt eine Verwischung der Grenzen und Schwächung betreffend Medizinal Cannabis. Der SDV fordert, dass dies unbedingt nachgebessert wird. Abgabe ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen Betreffend die Abgabe von Cannabisprodukten, sowohl zu medizinischen als auch zu Genusszwecken, ist aus Sicht SDV die Abgabe ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen zwingend erforderlich. So sind insbesondere die langfristigen Auswirkungen eines regelmässigen Cannabiskonsums unseres Erachtens noch nicht ausreichend erforscht. Vor allem auch die Auswirkungen auf den im Wachstum befindenden Körper und auf die psychische Gesundheit allgemein (vgl. https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0306460325002977?via%3Dihub). Wir fordern die Abgabe durch Gesundheitsfachpersonen oder Medizinalpersonen, wie dies z.B. in Drogerien und Apotheken der Fall ist. So ist das Personal in Drogerien und Apotheken speziell ausgebildet und geschult, insbesondere auch im Zusamenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln sowie generell betreffend Interaktionen mit anderen Medikamenten. In Drogerien und Apotheken besteht ein niederschwelliges Angebot und umfassende Beratung im Zusammenhang mit der Abgabe von Cannabis. Ebenso ist die Verfügbarkeit aufgrund der umfangreichen Öffnungszeiten gegeben. Desgleichen fordern wir: - Die Einführung verbindlicher Schulungs- und Zertifizierungsprogramme für alle Fachpersonen, die Personen im Umgang mit Cannabis beraten. Diesbezüglich ist der SDV gerne bereit, diese Schulungsangebote für Gesundheitsfachpersonen zusammen mit dem BAG und den Kantonen bereit zu stellen, so wie dies z.B. bereits für den Sachkenntniskurs Chemikalien gut funktioniert. - Eine klare Trennung zwischen medizinischer Anwendung und nicht-medizinischem Konsum in jenen Abgabe- und Vertriebskanälen, in denen beides abgegeben bzw. angeboten wird; - Die Verankerung einer Beratungspflicht zur sicheren und sachgerechten Anwendung von Cannabis; - Eine Überweisungspflicht an kantonale Beratungsstellen bei erkennbaren Problemfällen oder Suchtverhalten; - Die Erarbeitung von Dosierungsempfehlungen für die Selbstmedikation;

	- Die Erstellung von Monografien für die jeweiligen Cannabis Sorten; - Die Zulassung als Bestandteil von Tees und Spagyrik. Diese Forderungen dienen dem Gesundheitsschutz und stellen sicher, dass die Anwendung von Cannabis den gleichen professionellen Standards unterliegt wie andere kontrollierte Substanzen oder verschreibungspflichtige Arzneimittel
Anhang:	251126 Stellungnahme SDV BG über Cannabisprodukte (CanPG).pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	Abs 1, a: Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz: Hier ist klarzustellen, ob geplant ist, dass Produkte mit einem CBD-Gehalt und einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1 Prozent ebenfalls unter das neue Cannabisproduktegesetz (CanPG) fallen resp. ob diese weiterhin vom Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen sind.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden;

	h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Abs 1, b: Begriffe: Der Gesetzesentwurf unterscheidet bislang nicht zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke. Eine eindeutige Definition medizinischer Cannabisprodukte ist jedoch notwendig, um den bestehenden medizinischen Markt klar vom Freizeitmarkt abzugrenzen und Fehlinterpretationen zu vermeiden.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Neuartige Cannabisprodukte: Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und freizeitlichen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide für den Medizinal Markt sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der Freizeitmarkt einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Das führt dazu, dass Patienten Zugang zu weniger Optionen haben oder in den Freizeitmarkt abwandern.¨ Artikel 6 ist zu streichen.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum;

	d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 3, b: Sachliche Informationen zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken: Die Begriffe „Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich um eine medizinische Anwendung (z. B. Schmerzlinderung). Für eine sachgerechte Verbraucherinformation ist eine Formulierung sinnvoll, die erwartbare Effekte, mögliche unerwünschte Folgen und Konsumrisiken in allgemeinverständlicher Sprache darstellt. Wir fordern eine neutrale Information zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Folgen sowie Konsumrisiken.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» Zusätzlich zu ergänzen, eventualiter Regelung in der diesbezüglichen Verordnung. e. Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt. f. Wenn Sie Medikamente einnehmen oder Cannabis aus gesundheitlichen Gründen verwenden, konsultieren Sie bitte eine Ärztin oder einen Arzt. g. Die Dosiervorrichtungen dürfen in Form und Gestaltung nicht mit jenen medizinischen Produkten verwechselt werden können.

	2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Abs 1: Um eine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Cannabisprodukten sicherzustellen, fordern wir, dass ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen wird. Ohne eine solche Klarstellung besteht das Risiko, dass Konsumentinnen und Konsumenten den Eindruck erhalten, es handle sich bei frei verkäuflichen Cannabisprodukten um Arzneimittel oder Produkte mit medizinischer Wirkung. Es ist daher wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Produkte keine medizinischen Produkte sind. Darüber hinaus sollten Personen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen konsumieren oder gleichzeitig andere Medikamente einnehmen, angehalten werden, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren, um eine sichere und angemessene medizinische Behandlung zu gewährleisten. Auch aus gestalterischer Sicht sollte sichergestellt werden, dass Dosierhilfen und Verpackungen nicht an medizinische Produkte erinnern, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Abs 1; Wir fordern, dass die Warnhinweise für rauchbare Cannabisprodukte ergänzt werden. Dies um klarzustellen, dass es sich dabei nicht um medizinisch indizierte Anwendungsformen handelt. Patienten, die Cannabis zur Behandlung medizinischer Symptome verwenden, sollten auf die Unterschiede zwischen medizinischen und freiverkäuflichen Produkten hingewiesen und angehalten werden, Cannabis nur nach ärztlicher Verschreibung und in geeigneter Darreichungsform zu verwenden. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass das Rauchen von Cannabis nicht als medizinische Anwendung gilt und für diesen Zweck kontraindiziert ist. Dieses Produkt ist nicht zur medizinischen Anwendung bestimmt. Für die medizinische Verwendung von Cannabis ist eine ärztliche Verschreibung erforderlich.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 1bis: Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt. Personen, die Cannabis zu gesundheitlichen Zwecken konsumieren, sollten sich ärztlich beraten lassen». 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Abs 1: Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten: Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit medizinischen Cannabisarzneimitteln. Um Missverständnisse und riskante Selbstmedikation zu vermeiden, sollte ein zusätzlicher Warnhinweis vorgesehen werden, dass diese Produkte keine Arzneimittel sind und sich in

	ihrer Zusammensetzung und Dosierung von medizinischen Cannabispräparaten unterscheiden. Es sollte ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung hingewiesen werden, wenn Cannabis aus gesundheitlichen Gründen konsumiert wird. In einem neuen 31 Abs. 1bis ist zusätzlich folgender Warnhinweis anzubringen: «Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt. Personen, die Cannabis zu gesundheitlichen Zwecken konsumieren, sollten sich ärztlich beraten lassen».
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs 1,c: Anforderungen an Verkaufsstellen: Apotheken und Drogerien sind als Verkaufsstellen aufzuführen. Falls andere Abgabestellen muss sichergestellt sein, dass diese Personen in den notwendigen pharmakologische Grundlagen geschult sind. Wir fordern die Abgabe durch Gesundheitsfachpersonen oder Medizinalpersonen, wie dies z.B. in Drogerien und Apotheken der Fall ist. Das Gesundheitsfachpersonal in Drogerien und Apotheken ist speziell ausgebildet und geschult, insbesondere im Zusamenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln und auch betreffend Interaktionen mit anderen Medikamenten.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

	a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1. Für die Konzessionserteilung wird ein nicht gewinnorientierter Verkauf vorausgesetzt: Hier fordern wir, dass alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen zumindest gedeckt sind (Ablage, Dokumentation, weitere Massnahmen etc.).
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden.
Begründung	Abs 4: Zweckkonforme Mittelverwendung: Wenn eine zweckkonforme Mittelverwendung jährlich durch eine Revisionsstelle zu überprüfen ist, erhöht das die Bürokratie und kann zu unzähligen gerichtlichen Verfahren führen, wenn Konzessionär und Revisionsstelle unterschiedliche Ansichten über die Mittelverwendung haben. Dies kann vermieden werden, wenn der Konzessionär die Gewinne nicht selbst verwaltet. Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für eine Ein- und Ausfuhrbewilligung ist eine Bewilligung für den Anbau oder für die Herstellung nach Artikel 15 Voraussetzung. 2 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis ausführen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial und Cannabisprodukte ein- und ausführen. 4 Inhaber einer Einfuhrbewilligung müssen sicherstellen, dass bei der Bereitstellung auf dem Markt von Cannabisprodukten die Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt des 4. Kapitels erfüllt sind.
Begründung	Es ist unklar, ob die in Artikel 60 geregelten Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten nicht bereits unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) fallen und es fragt sich, weshalb hier eine separate Regelung im CanPG erforderlich ist.

	Da medizinisches Cannabis weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt, sollte klar definiert werden, dass die entsprechenden Vorschriften aus dem BetmG vorrangig gelten und keine widersprüchlichen Anforderungen zwischen den beiden Gesetzen entstehen. Für nicht-medizinische Cannabisprodukte wäre eine präzisere Abgrenzung hilfreich, insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten von BAG, Swissmedic und BAZG sowie auf die Nachverfolgbarkeit und Sicherheitskontrolle an der Grenze.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Schweizerischer Drogistenverband
Abkürzung der Firma / Organisation	: SDV
Adresse	: Thomas-Wyttenbach-Strasse 2
Kontaktperson	: Christa Hofmann
Telefon	: 032 328 50 32
E-Mail	: c.hofmann@drogistenverband.ch

Datum	: 26.11.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) dankt im Namen seiner Mitglieder für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG). Mit dieser Vernehmlassungsvorlage soll Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken umfassend geregelt werden. In die Wege geleitet wurde dies mit der parlamentarische Initiative 20.473 des damalige Nationalrat Heinz Siegenthaler, diese hat folgenden Inhalt: Anbau, Produktion, Handel und Konsum von THC-haltigem Cannabis ist nach den Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Suchtfragen EKSF gesetzlich neu zu regeln. Dies mit folgenden Zielen: - Das 4 Säulenmodell der schweizerischen Drogenpolitik wird berücksichtigt; - Kontrolle der Produktion und des Handels durch staatliche Organe, insbesondere betreffend Jugendschutz, Konsumentenschutz und Information; - Trennung von medizinischem und nicht-medizinischem Markt; - Austrocknung des Schwarzmarktes durch Aufhebung der Prohibition; - Regelung der Besteuerung und Bewerbung; - Regelung des Anbaus für den persönlichen Gebrauch. Wir erachten es als kritisch, dass in der hier zur Diskussion stehenden Vernehmlassungsvorlage leider nur gesellschaftspolitische statt gesundheitspolitische Aspekte berücksichtigt worden sind. Ebenso ist die Trennung von medizinischem und nicht-medizinischen Markt nicht sichergestellt; im Gegenteil es erfolgt eine Verwischung der Grenzen und Schwächung betreffend Medizinal Cannabis. Der SDV fordert, dass dies unbedingt nachgebessert wird. **Abgabe ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen** Betreffend die Abgabe von Cannabisprodukten, sowohl zu medizinischen als auch zu Genusszwecken, ist aus Sicht SDV die Abgabe ausschliesslich über qualifizierte Fachpersonen zwingend erforderlich. So sind insbesondere die langfristigen Auswirkungen eines regelmässigen Cannabiskonsums unseres Erachtens noch nicht ausreichend erforscht. Vor allem auch die Auswirkungen auf den im Wachstum befindenden Körper und auf die psychische Gesundheit allgemein (vgl. https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0306460325002977?via%3Dihub). Wir fordern die Abgabe durch Gesundheitsfachpersonen oder Medizinalpersonen, wie dies z.B. in Drogerien und Apotheken der Fall ist. So ist das Personal in Drogerien und Apotheken speziell ausgebildet und geschult, insbesondere auch im Zusamenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln sowie generell betreffend Interaktionen mit anderen Medikamenten. In Drogerien und Apotheken besteht ein

niederschwelliges Angebot und umfassende Beratung im Zusammenhang mit der Abgabe von Cannabis. Ebenso ist die Verfügbarkeit aufgrund der umfangreichen Öffnungszeiten gegeben.
Desgleichen fordern wir:

- Die Einführung verbindlicher Schulungs- und Zertifizierungsprogramme für alle Fachpersonen, die Personen im Umgang mit Cannabis beraten. Diesbezüglich ist der SDV gerne bereit, diese Schulungsangebote für Gesundheitsfachpersonen zusammen mit dem BAG und den Kantonen bereit zu stellen, so wie dies z.B. bereits für den Sachkenntniskurs Chemikalien gut funktioniert.
- Eine klare Trennung zwischen medizinischer Anwendung und nicht-medizinischem Konsum in jenen Abgabe- und Vertriebskanälen, in denen beides abgegeben bzw. angeboten wird;
- Die Verankerung einer Beratungspflicht zur sicheren und sachgerechten Anwendung von Cannabis;
- Eine Überweisungspflicht an kantonale Beratungsstellen bei erkennbaren Problemfällen oder Suchtverhalten;
- Die Erarbeitung von Dosierungsempfehlungen für die Selbstmedikation;
- Die Erstellung von Monografien für die jeweiligen Cannabis Sorten;
- Die Zulassung als Bestandteil von Tees und Spagyrik.

Diese Forderungen dienen dem Gesundheitsschutz und stellen sicher, dass die Anwendung von Cannabis den gleichen professionellen Standards unterliegt wie andere kontrollierte Substanzen oder verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
3	**1**	**a**	Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz: Hier ist klarzustellen, ob geplant ist, dass Produkte mit einem CBD-Gehalt und einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1 Prozent ebenfalls unter das neue Cannabisproduktegesetz (CanPG) fallen resp. ob diese weiterhin vom Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen sind.	
5	**1**	**b (neu formuliert)**	Begriffe: Der Gesetzesentwurf unterscheidet bislang nicht zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke. Eine eindeutige Definition medizinischer Cannabisprodukte ist jedoch notwendig, um den bestehenden medizinischen Markt klar vom Freizeitmarkt abzugrenzen und Fehlinterpretationen zu vermeiden.	Vorschlag zur Ergänzung von Art. 5 (neuer Buchstabe b; bisherige Buchstaben werden fortlaufend angepasst) b. medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
6			Neuartige Cannabisprodukte: Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und freizeitlichen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide für den Medizinal Markt sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der Freizeitmarkt einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Das führt dazu, dass Patienten Zugang zu weniger Optionen haben oder in den Freizeitmarkt abwandern.	Artikel 6 ist zu streichen.
28	**3**	**b**	Sachliche Informationen zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken: Die Begriffe „Wirkungen“ und „Nebenwirkungen“ stammen überwiegend aus der medizinischen Terminologie und sind für Freizeitcannabis nicht geeignet. Sie könnten den Eindruck erwecken, es handle sich	Wir fordern eine neutrale Information zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Folgen sowie Konsumrisiken.

			um eine medizinische Anwendung (z. B. Schmerzlinderung). Für eine sachgerechte Verbraucherinformation ist eine Formulierung sinnvoll, die erwartbare Effekte, mögliche unerwünschte Folgen und Konsumrisiken in allgemeinverständlicher Sprache darstellt.	
29	**1**		Um eine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Cannabisprodukten sicherzustellen, fordern wir, dass ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen wird. Ohne eine solche Klarstellung besteht das Risiko, dass Konsumentinnen und Konsumenten den Eindruck erhalten, es handle sich bei frei verkäuflichen Cannabisprodukten um Arzneimittel oder Produkte mit medizinischer Wirkung. Es ist daher wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Produkte keine medizinischen Produkte sind. Darüber hinaus sollten Personen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen konsumieren oder gleichzeitig andere Medikamente einnehmen, angehalten werden, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren, um eine sichere und angemessene medizinische Behandlung zu gewährleisten. Auch aus gestalterischer Sicht sollte sichergestellt werden, dass Dosierhilfen und Verpackungen nicht an medizinische Produkte erinnern, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.	Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a.–d. [wie im Entwurf] Zusätzlich **zu ergänzen, eventualiter** Regelung in der diesbezüglichen Verordnung. **e. Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt.** **f. Wenn Sie Medikamente einnehmen oder Cannabis aus gesundheitlichen Gründen verwenden, konsultieren Sie bitte eine Ärztin oder einen Arzt.** **g. Die Dosiervorrichtungen dürfen in Form und Gestaltung nicht mit jenen medizinischen Produkten verwechselt werden können.**
30	**1**		Wir fordern, dass die Warnhinweise für rauchbare Cannabisprodukte ergänzt werden. Dies um klarzustellen, dass es sich dabei nicht um medizinisch indizierte Anwendungsformen handelt. Patienten, die Cannabis zur Behandlung	Dieses Produkt ist nicht zur medizinischen Anwendung bestimmt. Für die medizinische Verwendung von Cannabis ist eine ärztliche Verschreibung erforderlich.

			medizinischer Symptome verwenden, sollten auf die Unterschiede zwischen medizinischen und freiverkäuflichen Produkten hingewiesen und angehalten werden, Cannabis nur nach ärztlicher Verschreibung und in geeigneter Darreichungsform zu verwenden. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass das Rauchen von Cannabis nicht als medizinische Anwendung gilt und für diesen Zweck kontraindiziert ist.	
31	**1**		Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten: Bei Cannabisextrakten oder flüssigen Produkten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund besteht ein hohes Risiko der Verwechslung mit medizinischen Cannabisarzneimitteln. Um Missverständnisse und riskante Selbstmedikation zu vermeiden, sollte ein zusätzlicher Warnhinweis vorgesehen werden, dass diese Produkte keine Arzneimittel sind und sich in ihrer Zusammensetzung und Dosierung von medizinischen Cannabispräparaten unterscheiden. Es sollte ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung hingewiesen werden, wenn Cannabis aus gesundheitlichen Gründen konsumiert wird.	**In einem neuen 31 Abs. 1bis ist zusätzlich folgender Warnhinweis anzubringen**: «Dieses Produkt ist kein medizinisches Produkt. Personen, die Cannabis zu gesundheitlichen Zwecken konsumieren, sollten sich ärztlich beraten lassen».
42	**1**	**c**	Anforderungen an Verkaufsstellen: Apotheken und Drogerien sind als Verkaufsstellen aufzuführen. Falls andere Abgabestellen muss sichergestellt sein, dass diese Personen in den notwendigen pharmakologische Grundlagen geschult sind.	Wir fordern die Abgabe durch Gesundheitsfachpersonen oder Medizinalpersonen, wie dies z.B. in Drogerien und Apotheken der Fall ist. Das Gesundheitsfachpersonal in Drogerien und Apotheken ist speziell ausgebildet und geschult, insbesondere im Zusamenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln und auch betreffend Interaktionen mit anderen Medikamenten.
49	**1**		Für die Konzessionserteilung wird ein nicht gewinnorientierter Verkauf vorausgesetzt: Hier	

			fordern wir, dass alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen zumindest gedeckt sind (Ablage, Dokumentation, weitere Massnahmen etc.).	
50	**4**		Zweckkonforme Mittelverwendung: Wenn eine zweckkonforme Mittelverwendung jährlich durch eine Revisionsstelle zu überprüfen ist, erhöht das die Bürokratie und kann zu unzähligen gerichtlichen Verfahren führen, wenn Konzessionär und Revisionsstelle unterschiedliche Ansichten über die Mittelverwendung haben. Dies kann vermieden werden, wenn der Konzessionär die Gewinne nicht selbst verwaltet.	Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.
60			Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers: Es ist unklar, ob die in Artikel 60 geregelten Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten nicht bereits unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) fallen und es fragt sich, weshalb hier eine separate Regelung im CanPG erforderlich ist. Da medizinisches Cannabis weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt, sollte klar definiert werden, dass die entsprechenden Vorschriften aus dem BetmG vorrangig gelten und keine widersprüchlichen Anforderungen zwischen den beiden Gesetzen entstehen. Für nicht-medizinische Cannabisprodukte wäre eine präzisere Abgrenzung hilfreich, insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten von BAG, Swissmedic und BAZG sowie auf die Nachverfolgbarkeit und Sicherheitskontrolle an der Grenze.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation ASSGP

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Der Schweizerische Fachverband für Selbstmedikation (ASSGP) repräsentiert die Hersteller und Vertriebsfirmen von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Medizinprodukten zur Selbstmedikation sowie von Nahrungsergänzungen. Grundsätzlich äussern wir uns nicht zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen wie der Drogenpolitik oder der Legalisierung von Cannabis. Die im Entwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) vorgesehenen Regulierungen betreffen jedoch die medizinische Anwendung und Abgabe von Cannabisarzneimitteln in erheblichem Ausmass. Aus diesem Grund sehen wir uns veranlasst, zu verschiedenen Bestimmungen Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die Absicht des CanPG, die nicht-medizinische Verwendung von Cannabis umfassend zu regeln – insbesondere hinsichtlich des Anbaus, der Produktqualität, des THC-Gehalts und der Abgabe. Diese Zielsetzung dient grundsätzlich dem Gesundheits-, Konsumenten- und Jugendschutz. Allerdings gehen die vorgeschlagenen Regelungen in mehreren Punkten deutlich zu weit und verfehlen dadurch die Absicht eines kohärenten Gesundheits- und Jugendschutzes. Der Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken hat auch eine weitreichende gesundheitspolitische Dimension, welche im Entwurf unzureichend berücksichtigt wird. Die Vorlage verharmlost die nicht-medizinische Verwendung von Cannabis und rückt Cannabis eher in die Nähe eines Genussmittels als eines Betäubungsmittels. Aus Sicht der ASSGP und ihrer Mitglieder sind insbesondere die folgenden Punkte problematisch und bedürfen zwingender Anpassungen: 1. Fehlende Abgrenzung zwischen nicht-medizinischer und medizinischer Anwendung von Cannabis Cannabis ist kein gewöhnliches Genussmittel, sondern ein potenter Wirkstoff, der bereits in moderaten Dosierungen positive wie negative Effekte auf den menschlichen Organismus haben kann. Die parlamentarische Initiative 20.473 fordert ausdrücklich eine klare Trennung zwischen dem medizinischen und dem nicht-medizinischen Markt. Dieser zentrale Aspekt wird in der Vorlage nur unzureichend berücksichtigt. Seit August 2022 können Arzneimittel mit Cannabis ohne Ausnahmebewilligung des BAG nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden. Zuvor wurden in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern umfassende Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben erarbeitet, um die medizinischen Risiken zu minimieren und eine fachliche Überwachung sicherzustellen. Die Vorlage des CanPG gefährdet diese Anstrengungen und den damit zusammenhängenden Schutz der Patientinnen und Patienten, weil sie darauf verzichtet, den Freizeitkonsum klar, und für Konsumentinnen und Konsumenten unmissverständlich, vom medizinischen Gebrauch abzugrenzen. Damit die Differenzierung zwischen medizinischer und nicht-medizinischer Anwendung stringent und für die Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar umgesetzt werden kann, sind mehrere Massnahmen unerlässlich. Dazu gehören unter anderem: •eine eindeutige gesetzliche Definition von medizinischem Cannabis; •ein Verbot von Darreichungsformen, die typischerweise im pharmazeutischen Bereich oder bei Gesundheitsprodukten eingesetzt werden (z.B. Tabletten, Kapseln, Tinkturen, Nasensprays, transdermale Pflaster); •Verpackungen und Dosiersysteme, die klar von Arzneimitteln unterscheidbar sind und keine pharmazeutische Anmutung erzeugen; •deutliche Warnhinweise auf der Verpackung, wonach es sich nicht um

Arzneimittel handelt, die Produkte nicht medizinisch eingesetzt werden dürfen und bei gleichzeitiger Anwendung von Arzneimitteln eine medizinisch-pharmazeutische Fachberatung empfohlen ist, da unerwünschte Nebenwirkungen und Interaktionen auftreten können;
•die Abgabe von nicht-medizinischem Cannabis ausschliesslich durch kompetentes Fachpersonal in Apotheken und Drogerien, welche die Konsumentinnen und Konsumenten beraten, auf Risiken hinweisen und Interaktionen erkennen können.

2. Gesundheitsschutz priorisieren
In der Interessenabwägung werden mit dem CanPG drogenpolitische Ziele klar über gesundheitspolitische Anliegen gestellt. Ob die vorgesehenen Massnahmen geeignet, zweckmässig und verhältnismässig sind – etwa zur Reduktion des Rauchkonsums oder zur Bekämpfung des Schwarzmarkts – ist fraglich. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass trotz breiter Produktverfügbarkeit weder der Schwarzmarkt entscheidend zurückgeht noch der Rauchkonsum sinkt.
Angesichts dieser Unsicherheiten darf eine Liberalisierung im nicht-medizinischen Bereich nicht zulasten chronisch kranker und vulnerabler Patientinnen und Patienten, die auf medizinisches Cannabis angewiesen sind erfolgen. Die Vorlage trägt diesem Vorrang des Gesundheits- und Patientenschutzes unzureichend Rechnung.

3. Wissenschaftlich begründete Anpassung der Altersgrenze für Konsumentinnen und Konsumenten von nicht medizinischem Cannabis
Es gilt heute als gesichert, dass auch moderater Cannabiskonsum – insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – teilweise nicht wiederherstellbare Veränderungen im Gehirn verursachen kann, welche den weiteren Verlauf des Lebens nachhaltig negativ beeinflussen können Daher ist eine Altersfreigabe ab 21 Jahren erforderlich. Dies entspricht dem internationalen Standard in regulierten Freizeitmärkten, etwa in den USA oder in Teilen Kanadas, und trägt sowohl dem Stand der Wissenschaft als auch dem in Art. 1 verankerten Schutzziel für Minderjährige Rechnung.

4. Detaillierunsgrad der Gesetzesvorlage
Der Gesetzesentwurf ist sehr umfangreich und enthält zahlreiche Detailregelungen. Aus Sicht der ASSGP sollte ein zeitgemässes Gesetz jedoch primär Grundsätze definieren und die Detailausgestaltung der Ausführungsverordnung überlassen. Zu viele Detailvorgaben erhöhen das Risiko von Widersprüchen und Unklarheiten.

5. Zugang für Patientinnen und Patienten zu einer therapeutisch sinnvollen Behandlung mit medizinischem Cannabis stärken
Das CanPG darf die medizinische Verschreibung und Abgabe von Cannabisarzneimitteln nicht gefährden. Damit medizinischer und nicht-medizinischer Gebrauch koexistieren können, ist in einem parallelen Prozess eine Kostenübernahme der medizinischen Behandlungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu prüfen. Ohne Versicherungsdeckung und klare Produktabgrenzung besteht das Risiko, dass Patientinnen und Patienten in den freien Markt abwandern und die medizinische Versorgung mit Cannabisarzneimitteln – wie in Kanada – weitgehend zusammenbricht.

In Abstimmung mit pharmaSuisse sprechen wir uns daher für folgende Massnahmen aus:
–Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten;
–Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Das BetmG sollte künftig – wie vorgeschlagen – nur noch auf den Wirkstoff THC Bezug nehmen und nicht mehr auf die Heilpflanze Cannabis als Ganzes;
–Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten;
–Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit, gängige Extrakte und vergleichbare Präparate in das Vergütungssystem zu integrieren.

Diese Massnahmen würden den Zugang zu einer therapeutisch wertvollen Behandlung erleichtern, die Versorgungssicherheit stärken und gleichzeitig

	sicherstellen, dass die Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen erhalten bleiben.
Anhang:	251201_ASSGP_Stellungsnahme_CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. Neu: f. die Abgrenzung zu medizinischen Cannabisprodukten sicherstellen und die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken vor Täuschungen schützen.
Begründung	Es ist sicherzustellen, dass die ärztlich verordnete Abgabe von Cannabis-Arzneimitteln konsequent vom nicht-medizinischen Cannabiskonsum abgegrenzt wird. Die Konsumentinnen und Konsumenten von nicht-medizinischem Cannabis sind objektiv vor Täuschungen zu schützen. Der Täuschungsschutz muss dem informierten Konsumentenentscheid dienen, damit Konsumentinnen und Konsumenten von nicht medizinischem Cannabis auf Grund der Informationen die Produkte richtig einordnen und deren Gefahren richtig einschätzen können. Sie sollen ebenfalls Herkunft, Zusammensetzung und Qualität beurteilen können und nicht durch die Darreichung und/oder die Aufmachung irregeführt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Konsumentinnen und Konsumenten auf Anhieb erkennen, dass es sich bei nicht-medizinischen Cannabisprodukten nicht um Arzneimittel handelt und keine positiven gesundheitsbezogenen oder heilenden Wirkungen zu erwarten sind, gesundheitliche Risiken hingegen auftreten können.
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar. Neu: 3 Das Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände im Sinne des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014 ist für entsprechende nicht-medizinische Cannabisprodukte anwendbar. Neu: 4 Für nicht-medizinische Cannabisprodukte, die als Chemikalien im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG) vom 15. Dezember 2000 in Verkehr gebracht werden, gelten zusätzlich dessen Bestimmungen und das entsprechende Ausführungsrecht.
Begründung	Neu Abs 3 und 4: Sollen nicht medizinische Cannabisprodukte z.B. als Kosmetika oder Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden, sind die Bestimmungen des LMG ebenfalls zu beachten. Rohstoffe von cannabinoidhaltigen Produkten für die Weiterverarbeitung durch Betriebe zu Endprodukten unterliegen den Bestimmungen des ChemG, weshalb diese Gesetzgebung gegebenenfalls auch zu berücksichtigen ist.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; Neu: b medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. Neu: l. Als Zusatzstoffe gelten Stoffe, die dem Ausgangsmaterial nachträglich zugesetzt werden. Natürliche, im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe, die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Abs 1, b und l: Der Gesetzesentwurf unterscheidet bislang nicht zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke. Eine eindeutige Definition medizinischer Cannabisprodukte ist jedoch notwendig, um den bestehenden medizinischen Markt klar vom nicht medizinischen Markt abzugrenzen und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dies ist insbesondere für die Anwendung in Apotheken, für Verschreibungsprozesse und für die Kommunikation gegenüber Medizinal- und Fachpersonen sowie gegenüber Patientinnen und Patienten beziehungsweise Konsumentinnen und Konsumenten von Bedeutung. Im Weiteren ist es nicht sinnvoll, dass Anwendungsformen von nicht-medizinischen Cannabisprodukten auf den Markt gebracht werden dürfen, die ansonsten typischerweise im pharmazeutischen Bereich oder für Gesundheitsprodukte eingesetzt werden. Solche Darreichungsformen bergen einerseits ein erhebliches Täuschungsrisiko, weil sie beim Publikum die Erwartung einer pharmazeutischen Anwendung oder der Anwendung eines Gesundheitsproduktes erwecken. Andererseits ist das erhöhte Risiko von Überdosierungen und Intoxikationen gerade bei oral eingenommenem Cannabis, selbst bei tiefer dosierten, Produkten bekannt (Edibles). Aus diesen Gründen sollen insbesondere Tabletten, Kapseln, Tinkturen, Nasensprays, transdermale Pflaster sowie vergleichbare pharmazeutische Zubereitungen im nicht-medizinischen Bereich verboten und ausschliesslich der medizinischen Anwendung vorbehalten bleiben. Ein solches Verbot verhindert, dass die Grenzen zwischen dem therapeutischen und dem

	freizeitlichen Konsum verwischt werden, schützt die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen und stellt sicher, dass entsprechende Applikationsformen ausschliesslich Patientinnen und Patienten unter medizinischer Beratung und Aufsicht für therapeutische Anwendungen zur Verfügung stehen. Der ergänzte Buchstabe l «Zusatzstoffe» ist für die Anwendung von Art. 21 relevant. Die präzise Begriffsbestimmung ist notwendig, um klarzustellen, dass das Verbot bestimmter Zusatzstoffe ausschliesslich für nachträglich zugesetzte Substanzen gilt und nicht für natürliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze, die im Herstellungsprozess unverändert bleiben. Dies erhöht die Rechtssicherheit für Hersteller, Vollzugsbehörden und Konsumentinnen und Konsumenten.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, wenn dieses für die Konsumentinnen und Konsumenten risikoärmer ist als die bereits der Kategorie zugeteilten Produkte.
Begründung	Art. 6 erlaubt unter bestimmten Bedingungen das Inverkehrbringen neuartiger Cannabisprodukte im nicht-medizinischen Bereich. Das ist nur gerechtfertigt, wenn entsprechende Produkte sämtliche Auflagen an nicht medizinisch eingesetzte Cannabisprodukte erfüllen und für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vergleich mit anderen Produkten in derselben Kategorie nachweislich und begründet risikoärmer sind. Die Regelung birgt das Risiko, ein Ungleichgewicht gegenüber dem medizinischen Markt zu schaffen. Im Gegensatz zum Freizeitmarkt ist dieser, in jedem Fall auf anspruchsvolle Zulassungs- und Herstellungsverfahren angewiesen. Es besteht das begründete Risiko, dass neue, risikoärmere Formen von Cannabisprodukten auf Grund der tieferen Auflagen für die Herstellung und Anwendung von nicht-medizinischen Cannabisprodukten nur in diesem Markt lanciert werden und dem medizinischen Markt so entzogen werden. Die Regelung ist nur in Ausnahmefällen, mit Augenmass und unter Berücksichtigung des Patientenschutzes in Abstimmung mit dem medizinischen Markt anzuwenden. Aus diesem Grund soll auch auf die Schaffung neuer Kategorien verzichtet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Personen unter 21 Jahren ist verboten. 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatperson gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Obwohl Personen in der Schweiz mit Vollendung des 18. Altersjahres rechtlich als volljährig gelten, ist dieser Schwellenwert aus gesundheitlicher Sicht für den nicht-medizinischen Cannabiskonsum unzureichend. Entscheidend ist das biologische Alter und die damit verbundene Tatsache, dass das Endocannabinoid-System und die Hirnentwicklung bei 18- bis 20-Jährigen noch nicht abgeschlossen sind. Die Evidenzlage ist solide: Der Konsum von THC geht bei jungen Erwachsenen mit einem erhöhten Risiko für Abhängigkeit, Angststörungen, psychotische Episoden sowie Beeinträchtigungen der exekutiven Funktionen einher. Die Dosis spielt dabei eine zentrale Rolle; eine tatsächliche Schadensminderung ist in dieser Altersgruppe nur mit tief dosierten und klar regulierten Produkten denkbar. Auch die internationale Regulierungspraxis bestätigt den Sinn und die Notwendigkeit einer höheren Altersgrenze: In den USA, dem bedeutendsten Markt für regulierten Freizeitkonsum, liegt das Mindestalter konsequent bei 21 Jahren. Die Gesetzgebungen der jeweiligen Bundesstaaten begründen

	dies ausdrücklich mit dem Schutz der noch nicht vollständig ausgereiften Hirnentwicklung und den erhöhten Risiken höherer THC-Konzentrationen bei jungen Erwachsenen. In Kanada hat die Provinz Québec das Mindestalter ebenfalls auf 21 Jahre angehoben – gestützt auf Expertengutachten zur Neuroentwicklung und zur Prävention cannabisbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Länder, die eine Altersgrenze von 18 Jahren vorsehen (z.B. Uruguay, Malta), tun dies nach unserem Kenntnisstand ausschliesslich in Verbindung mit sehr restriktiven, nicht-kommerziellen Modellen, die Produktformen und THC-Gehalte stark begrenzen. Diese Modelle sind nicht mit dem im CanPG vorgesehenen Ansatz vergleichbar. Eine Altersfreigabe ab 21 Jahren ist international abgestützt, sachlich begründet und trägt dem aktuellen Stand der Wissenschaft wesentlich besser Rechnung. Sie erhöht zudem den Abstand zu Minderjährigen und stärkt damit das in Art. 1 verankerte Ziel des Jugend- und Gesundheitsschutzes und stellt die geeignetste Lösung dar, um junge Erwachsene wirksam vor den bekannten Risiken des THC-Konsums zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG und den Nachweis, dass die GACP-Anforderungen eingehalten worden sind.. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Abs 1: Auch Cannabis zur nicht-medizinischen Verwendung soll gemäss Good Agricultural and Collection Practice (GACP) kultiviert und geerntet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Gehalte an Kontaminanten, namentlich fremden Bestandteilen, mikrobiellen Kontaminanten, Mykotoxinen, Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln und Lösungsmittelrückständen aus der Extraktion aufweisen. 2 Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Höchstgehalte für Kontaminanten fest und passt diese regelmässig an den Stand der Wissenschaft und Technik an. 3 Der Bundesrat legt für die Kategorien von Cannabisprodukten weitere Anforderungen an die Produktesicherheit fest, wenn dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Neu: 4 Im nicht-medizinischen Bereich dürfen Cannabisprodukte einen Gesamt-THC-Gehalt von höchstens 20 Prozent aufweisen. Höhere THC-Konzentrationen sind dem medizinischen Bereich vorbehalten.

Begründung	Die Festlegung eines maximalen THC-Gehalts von 20 Prozent im nicht-medizinischen Bereich ist aus gesundheitlicher und regulatorischer Sicht gut begründet. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Produkte mit hohen THC-Gehalten (> 15%) klar mit einem erhöhten Risiko für psychotische Symptome, Abhängigkeit und weiteren gesundheitliche Schäden verbunden sind. Für hochpotente Cannabisprodukte ist deshalb eine striktere Überwachung, eine ärztliche Verschreibung sowie eine qualifizierte medizinisch-pharmazeutische Beratung notwendig. Die Begrenzung der THC-Konzentration im nicht-medizinischen Bereich schafft eine klare Abgrenzung zum medizinischen Gebrauch und trägt wesentlich zum Verbraucherschutz bei. Sie reduziert das Risiko des Fehlgebrauchs und verhindert, dass hochpotente Produkte ohne fachliche Begleitung angewendet werden
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Neu b. Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist in Abhängigkeit vom Gesamt-THC-Gehalt festzulegen. –Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt bis 10 % darf die Abweichung höchstens ±15 % betragen. –Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt über 10 % darf die Abweichung höchstens ±10 % betragen. oder als Alternative: b. Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt richtet sich nach der Höhe des Gesamt-THC-Gehalts. Der Bundesrat legt gestaffelte Toleranzgrenzen fest, die bei höheren THC-Konzentrationen tiefere Abweichungen vorsehen.
Begründung	Die vorgesehene Abweichung von bis zu 25 % vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist zu hoch und kann zu erheblichen Qualitätsunterschieden führen. Eine einheitliche Toleranzgrenze ist zudem nicht sachgerecht, da die Auswirkungen von Schwankungen bei Produkten mit höherem THC-Gehalt wesentlich gravierender sind als bei Produkten mit niedriger Konzentration. Es wäre daher sinnvoll, differenzierte Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom THC-Gehalt vorzusehen. Zu 3 s. Input zu 19 Abs 4 neu
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.

Begründung	vgl. Art. 5: Einführung des Begriffs Zusatzstoffe. Natürlich im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe, die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe im Sinne dieses Artikels.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. Die Dosiervorrichtung darf keine arzneimittelähnliche Aufmachung aufweisen und muss sich deutlich von im medizinischen Bereich verwendeten Systemen unterscheiden. Die Verpackung hat einen klaren Hinweis zu tragen, dass das Produkt kein Arzneimittel ist und nicht medizinisch eingesetzt werden darf. 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Die Verpflichtung, eine geeignete Dosiervorrichtung vorzusehen, birgt das Risiko, dass Cannabisprodukte für nichtmedizinische Zwecke mit Arzneimitteln verwechselt werden. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass es sich um ein medizinisches Produkt handelt. Dies ist irreführend für Konsumentinnen und Konsumenten. Es sollte daher klar geregelt sein, dass es sich nicht um ein Arzneimittel handelt. Zudem ist es wichtig, dass Patientinnen und Patienten, die Cannabis aus medizinischen Gründen konsumieren möchten, einen Arzt oder eine Ärztin für eine angemessene Verschreibung und medizinische Betreuung konsultieren. Schliesslich sollte sich die Dosiervorrichtung in Gestaltung und Aufmachung von jenen unterscheiden, die im medizinischen Bereich verwendet werden.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind. Sie dürfen keine arzneimittelähnliche Aufmachung aufweisen und die Verpackung hat einen klaren Hinweis zu tragen, dass das Produkt kein Arzneimittel ist und nicht medizinisch eingesetzt werden darf. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Abs 1: Nicht medizinische Cannabisprodukte auf die Haut oder die Schleimhaut aufgetragen werden müssen den Vorschriften des LMG im Allgemeinen und der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) im Speziellen entsprechen
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.
Begründung	Wissenschaftliche Studien und die Erfahrungen in der Anwendung zeigen, dass synthetische und teilsynthetische Cannabinoide im Vergleich zu natürlich vorkommendem THC eine deutlich höhere Potenz und ein unvorhersehbares Wirkprofil aufweisen und mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden sind. Neben ihrer unberechenbaren Wirkung können sie zudem toxische Metaboliten bilden, die gravierende

	Auswirkungen auf den Stoffwechsel und die davon betroffenen Organe haben können. Aus diesen Gründen dürfen derartige Substanzen im nicht-medizinischen Bereich nicht zugelassen werden und sollen ausschliesslich dem ärztlich überwachten, medizinischen Bereich vorbehalten bleiben.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Arznei- und Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Abs 3: Damit der Täuschungsschutz gewährleistet bleibt, muss sich die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund nicht nur klar von Lebensmitteln, sondern ebenso deutlich von Arzneimitteln unterscheiden. Eine klare optische Abgrenzung verhindert Missverständnisse, schützt Konsumentinnen und Konsumenten vor irreführenden Erwartungen und Fehlanwendungen und stellt sicher, dass die Abgrenzung zu Produkten mit medizinischer Indikation jederzeit eindeutig erkennbar bleibt. s. Anmerkung zu Art. 26 (kein teilsynthetisches oder synthetisches Cannabis in nicht medizinischen Produkten)
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Personen unter 21 Jahren abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes;

	e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sachliche Hinweise zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Reaktionen und Konsumrisiken enthalten, ohne eine medizinische Zweckbestimmung oder therapeutische Wirkung zu suggerieren:: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. Hinweise zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Folgen und Konsumrisiken. c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 1 g: s. Anmerkung zu Art. 26 (kein teilsynthetisches oder synthetisches Cannabis in nicht medizinischen Produkten) streichen 1l: s. Anmerkung zu Art. 8 Abs 3: s. Anmerkung zu Art. 8 Abs 3b: Auf medizinische Fachbegriffe wie «Wirkungen» und «Nebenwirkungen» soll verzichtet werden. Stattdessen soll eine neutrale, allgemein verständliche Formulierung verwendet werden. Dadurch wird verhindert, dass nicht-medizinische Cannabisprodukte eine arzneiliche Zweckbestimmung suggerieren oder mit Arzneimitteln verwechselt werden. Dies stärkt den Täuschungsschutz und unterstützt die klare Abgrenzung zum medizinischen Bereich.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.»

	e Dieses Produkt ist nicht für medizinische Zwecke geeignet. Personen, die Cannabis zu gesundheitlichen Zwecken konsumieren, sollten sich ärztlich beraten lassen f Wenn Sie Arzneimittel einnehmen, konsultieren Sie vor dem Konsum bitte eine medizinisch-pharmazeutische Fachperson 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Abs 1e: Der Pflichthinweis soll verhindern, dass Konsumentinnen und Konsumenten irrtümlich von einer therapeutischen Zweckbestimmung ausgehen oder Patientinnen und Patienten die Produkte fälschlicherweise als Ersatz für verschriebene medizinische Cannabisprodukte verwenden. Der Hinweis stärkt den Täuschungsschutz und unterstützt die klare Trennung zwischen dem medizinischen und dem nicht-medizinischen Bereich. Abs 1f: Personen die gleichzeitig Arzneimittel einnehmen sollen sich zur Vermeidung von Interaktionen und Nebenwirkungen vor dem Konsum an einen Arzt, eine Apothekerin oder an einen Drogisten wenden
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	1: Die allgemeinen Warnhinweise gem. Art. 29, insbesondere die neu vorgeschlagenen Buchstaben e und f sind im Zusammenhang mit diesen Produkten von zentraler Bedeutung, um die Abgrenzung zu medizinischem Cannabis sicherzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	1: Die allgemeinen Warnhinweise gem. Art. 29, insbesondere die neu vorgeschlagenen Buchstaben e und f sind im Zusammenhang mit diesen Produkten von zentraler Bedeutung, um die Abgrenzung zu medizinischem Cannabis sicherzustellen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession.

	3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen. Neu: 5 Der Online-Verkauf von nicht medizinischen Cannabis Produkten ist ausgeschlossen.
Begründung	Abs 5: Der Ausschluss des Online-Verkaufs ist aus Gründen des Jugend-, Gesundheits- und Täuschungsschutzes zwingend. Nur bei einer persönlichen Abgabe vor Ort können die notwendigen Kontrollen zuverlässig durchgeführt und eine fachkundige Beratung gewährleistet werden. Der Online-Vertrieb birgt ein erhebliches Risiko für unkontrollierten Zugang, Mehrfachbestellungen, Weitergabe an Drittpersonen sowie den Konsum ohne angemessene Aufklärung über Risiken, Interaktionen und unerwünschte Folgen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. a über eine Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder einer Drogerie verfügt und die Abgabe durch qualifizierte Fachpersonen sicherstellt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. Die für die Betriebsbewilligung verantwortliche Person ist ebenfalls für die Konzession verantwortlich; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3. Variante 1: Der Bundesrat legt Höchstpreise für Cannabisprodukte fest. Die Betriebe dürfen tiefere Preise anwenden, sofern dadurch keine gesundheits- oder jugendgefährdenden Anreize geschaffen werden. Variante 2: Der Bundesrat legt einen fest, der die abgabeberechtigten Betriebe für ihre Aufwendungen angemessen entschädigt. Der Tarif kann den Konsumentinnen und Konsumenten bei der Abgabe verrechnet werden. Er ist in regelmässigen Abständen an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen
Begründung	1a: Die Abgabe von nicht-medizinischen Cannabisprodukten sollte zwingend durch qualifizierte Fachpersonen erfolgen, analog zur Praxis im medizinischen Bereich. Eine Abgabe durch entsprechend geschultes Personal ist notwendig, um problematischen Konsum zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können – etwa durch Empfehlungen zur Dosisreduktion, den Wechsel auf risikoärmere Applikationsformen (z.B. Vaporisatoren) oder gegebenenfalls durch die Überweisung an die Suchtmedizin. Zudem können Fachpersonen in Apotheken und Drogerien potenzielle Wechselwirkungen mit gleichzeitig eingenommenen Medikamenten beurteilen und die Konsumentinnen und Konsumenten entsprechend beraten. Sie sind es gewohnt, Gesundheitsrisiken einzuschätzen, klare Empfehlungen abzugeben und gesetzliche Auflagen wie Alterskontrollen oder Dokumentationspflichten zuverlässig einzuhalten. Darüber hinaus erfüllen Apotheken und Drogerien bereits heute die notwendigen Anforderungen an Infrastruktur, Sicherheitsstandards, Qualitätssicherung und Personalqualifikation. Aus diesen Gründen kommt für uns einzig eine Abgabe in Apotheken und Drogerien in Frage. Diese gewährleisten sowohl den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten als auch eine klare Abgrenzung zum medizinischen Bereich und stellen sicher, dass der Umgang mit nicht-medizinischem Cannabis verantwortungsvoll und fachkundig erfolgt.

	1b und c: s. Art. 40 Abs. 3 1e: s. Art. 40 Abs. 1 Bst. a Abs 3: Auf das vorgesehene, kategorische Verbot der Gewinnorientierung ist zu verzichten. Zwar teilen wir die Zielsetzung, dass für abgabeberechtigte Betriebe mit der Abgabe von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken keine Anreize geschaffen werden sollen, relevante Gewinne zu erwirtschaften. Die mit der Abgabe verbundenen Aufgaben verursachen aber substanzielle Kosten, die zumindest gedeckt werden müssen. Eine kompetente und verantwortungsvolle Abgabe setzt mindestens zwingend voraus, dass die Betriebe: •qualifiziertes und nachweislich geschultes Personal einsetzen; •gesetzliche Beratungs-, Informations- Dokumentations- und Kontrollpflichten erfüllen; •die betriebliche Infrastruktur für eine sichere Lagerung und Abgabe gewährleisten. Mögliche Lösungen: 1. Höchstpreisregelung: Der Bund legt einen staatlichen Höchstpreis fest, der von den Konzessionärinnen und Konzessionären unterschritten werden darf. Ein solcher Höchstpreis verhindert überhöhte Margen, ohne effiziente Betriebe zu benachteiligen. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb ein Konzessionär auf eine Marge verzichten sollte, wenn er Cannabisprodukte zu günstigeren Konditionen beschaffen kann oder über eine effizientere Kostenstruktur verfügt. 2. Fixer Abgabetarif zur Kostendeckung: Der Bund legt einen fixen Tarif fest, den die abgabeberechtigten Betriebe den Konsumentinnen und Konsumenten bei der Abgabe verrechnen können. Dieser Tarif ist so zu bemessen, dass die mit der Abgabe verbundenen betrieblichen Kosten zumindest gedeckt sind und eine fachgerechte Beratung und Abgabe sichergestellt ist. Der Tarif ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen und an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist die Bewilligung gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a und der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen; 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Abs 2: s. Art. 40 Abs. 1 Bst. a
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden;

	e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an über 21 jährige Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden;; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Personen unter 21 Jahren hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	1j: s. Art. 8 Abs. 1 1l: s. Art. 8 Abs. 1
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person unter 21 Jahre alt.. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. Durchführung des Beratungsgesprächs; b. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;

	c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Abs 1: s. Art. 8 Abs. 1
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	s. Art 39 Abs 5 (neu)Der ganze Abschnitt ist zu streichen.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	s. Art 39 Abs 5 (neu)Der ganze Abschnitt ist zu streichen.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.
Begründung	Abs 1: s. Art 39 Abs 5 (neu)
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den nicht medizinischen und den medizinischen Cannabiskonsum;; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	1b

Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 21 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.
Begründung	s. Art. 8 Abs. 1
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	1b: s. Art 39 Abs 5 (neu)
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation
Abkürzung der Firma / Organisation	: ASSGP
Adresse	: Effingerstrasse 14, 3011 Bern
Kontaktperson	: Martin Bangerter
Telefon	: 079 455 74 90
E-Mail	: m.bangerter@assgp.ch
Datum	: 01.12.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Schweizerische Fachverband für Selbstmedikation (ASSGP) repräsentiert die Hersteller und Vertriebsfirmen von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, Medizinprodukten zur Selbstmedikation sowie von Nahrungsergänzungen. Grundsätzlich äussern wir uns nicht zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen wie der Drogenpolitik oder der Legalisierung von Cannabis. Die im Entwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) vorgesehenen Regulierungen betreffen jedoch die medizinische Anwendung und Abgabe von Cannabisarzneimitteln in erheblichem Ausmass. Aus diesem Grund sehen wir uns veranlasst, zu verschiedenen Bestimmungen Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die Absicht des CanPG, die nicht-medizinische Verwendung von Cannabis umfassend zu regeln – insbesondere hinsichtlich des Anbaus, der Produktqualität, des THC-Gehalts und der Abgabe. Diese Zielsetzung dient grundsätzlich dem Gesundheits-, Konsumenten- und Jugendschutz. Allerdings gehen die vorgeschlagenen Regelungen in mehreren Punkten deutlich zu weit und verfehlen dadurch die Absicht eines kohärenten Gesundheits- und Jugendschutzes. Der Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken hat auch eine weitreichende gesundheitspolitische Dimension, welche im Entwurf unzureichend berücksichtigt wird. Die Vorlage verharmlost die nicht-medizinische Verwendung von Cannabis und rückt Cannabis eher in die Nähe eines Genussmittels als eines Betäubungsmittels. Aus Sicht der ASSGP und ihrer Mitglieder sind insbesondere die folgenden Punkte problematisch und bedürfen zwingender Anpassungen: <u>1. Fehlende Abgrenzung zwischen nicht-medizinischer und medizinischer Anwendung von Cannabis</u> Cannabis ist kein gewöhnliches Genussmittel, sondern ein potenter Wirkstoff, der bereits in moderaten Dosierungen positive wie negative Effekte auf den menschlichen Organismus haben kann. Die parlamentarische Initiative 20.473 fordert ausdrücklich eine klare Trennung zwischen dem medizinischen und dem nicht-medizinischen Markt. Dieser zentrale Aspekt wird in der Vorlage nur unzureichend berücksichtigt. Seit August 2022 können Arzneimittel mit Cannabis ohne Ausnahmebewilligung des BAG nach ärztlicher Verschreibung abgegeben werden. Zuvor wurden in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern umfassende Qualitäts- und Sicherheitsvorgaben erarbeitet, um die medizinischen Risiken zu minimieren und eine fachliche Überwachung sicherzustellen. Die Vorlage des CanPG gefährdet diese Anstrengungen und den damit zusammenhängenden Schutz der Patientinnen und Patienten, weil sie darauf verzichtet, den Freizeitkonsum klar, und für Konsumentinnen und Konsumenten unmissverständlich, vom medizinischen Gebrauch abzugrenzen. Damit die Differenzierung zwischen medizinischer und nicht-medizinischer Anwendung stringent und für die Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar umgesetzt werden kann, sind mehrere Massnahmen unerlässlich. Dazu gehören unter anderem:

- eine eindeutige gesetzliche Definition von medizinischem Cannabis;
- ein Verbot von Darreichungsformen, die typischerweise im pharmazeutischen Bereich oder bei Gesundheitsprodukten eingesetzt werden (z.B. Tabletten, Kapseln, Tinkturen, Nasensprays, transdermale Pflaster);
- Verpackungen und Dosiersysteme, die klar von Arzneimitteln unterscheidbar sind und keine pharmazeutische Anmutung erzeugen;
- deutliche Warnhinweise auf der Verpackung, wonach es sich nicht um Arzneimittel handelt, die Produkte nicht medizinisch eingesetzt werden dürfen und bei gleichzeitiger Anwendung von Arzneimitteln eine medizinisch-pharmazeutische Fachberatung empfohlen ist, da unerwünschte Nebenwirkungen und Interaktionen auftreten können;
- die Abgabe von nicht-medizinischem Cannabis ausschliesslich durch kompetentes Fachpersonal in Apotheken und Drogerien, welche die Konsumentinnen und Konsumenten beraten, auf Risiken hinweisen und Interaktionen erkennen können.

2. Gesundheitsschutz priorisieren

In der Interessenabwägung werden mit dem CanPG drogenpolitische Ziele klar über gesundheitspolitische Anliegen gestellt. Ob die vorgesehenen Massnahmen geeignet, zweckmässig und verhältnismässig sind – etwa zur Reduktion des Rauchkonsums oder zur Bekämpfung des Schwarzmarkts – ist fraglich. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass trotz breiter Produktverfügbarkeit weder der Schwarzmarkt entscheidend zurückgeht noch der Rauchkonsum sinkt.
Angesichts dieser Unsicherheiten darf eine Liberalisierung im nicht-medizinischen Bereich nicht zulasten chronisch kranker und vulnerabler Patientinnen und Patienten, die auf medizinisches Cannabis angewiesen sind erfolgen. Die Vorlage trägt diesem Vorrang des Gesundheits- und Patientenschutzes unzureichend Rechnung.

3. Wissenschaftlich begründete Anpassung der Altersgrenze für Konsumentinnen und Konsumenten von nicht medizinischem Cannabis

Es gilt heute als gesichert, dass auch moderater Cannabiskonsum – insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – teilweise nicht wiederherstellbare Veränderungen im Gehirn verursachen kann, welche den weiteren Verlauf des Lebens nachhaltig negativ beeinflussen können Daher ist eine Altersfreigabe ab 21 Jahren erforderlich. Dies entspricht dem internationalen Standard in regulierten Freizeitmärkten, etwa in den USA oder in Teilen Kanadas, und trägt sowohl dem Stand der Wissenschaft als auch dem in Art. 1 verankerten Schutzziel für Minderjährige Rechnung.

4. Detaillierunsgrad der Gesetzesvorlage

Der Gesetzesentwurf ist sehr umfangreich und enthält zahlreiche Detailregelungen. Aus Sicht der ASSGP sollte ein zeitgemässes Gesetz jedoch primär Grundsätze definieren und die Detailausgestaltung der Ausführungsverordnung überlassen. Zu viele Detailvorgaben erhöhen das Risiko von Widersprüchen und Unklarheiten.

5. Zugang für Patientinnen und Patienten zu einer therapeutisch sinnvollen Behandlung mit medizinischem Cannabis stärken

Das CanPG darf die medizinische Verschreibung und Abgabe von Cannabisarzneimitteln nicht gefährden. Damit medizinischer und nicht-medizinischer Gebrauch koexistieren können, ist in einem parallelen Prozess eine Kostenübernahme der medizinischen Behandlungen durch die obligatorische

Krankenpflegeversicherung zu prüfen. Ohne Versicherungsdeckung und klare Produktabgrenzung besteht das Risiko, dass Patientinnen und Patienten in den freien Markt abwandern und die medizinische Versorgung mit Cannabisarzneimitteln – wie in Kanada – weitgehend zusammenbricht.

In Abstimmung mit pharmaSuisse sprechen wir uns daher für folgende Massnahmen aus:

- Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten;
- Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Das BetmG sollte künftig – wie vorgeschlagen – nur noch auf den Wirkstoff THC Bezug nehmen und nicht mehr auf die Heilpflanze Cannabis als Ganzes;
- Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten;
- Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit, gängige Extrakte und vergleichbare Präparate in das Vergütungssystem zu integrieren.

Diese Massnahmen würden den Zugang zu einer therapeutisch wertvollen Behandlung erleichtern, die Versorgungssicherheit stärken und gleichzeitig sicherstellen, dass die Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen erhalten bleiben.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1		**f (neu)**	Es ist sicherzustellen, dass die ärztlich verordnete Abgabe von Cannabis-Arzneimitteln konsequent vom nicht-medizinischen Cannabiskonsum abgegrenzt wird. Die Konsumentinnen und Konsumenten von nicht-medizinischem Cannabis sind objektiv vor Täuschungen zu schützen. Der Täuschungsschutz muss dem informierten Konsumentenentscheid dienen, damit Konsumentinnen und Konsumenten von nicht medizinischem Cannabis auf Grund der Informationen die Produkte richtig einordnen und deren Gefahren richtig einschätzen können. Sie sollen ebenfalls Herkunft, Zusammensetzung und Qualität beurteilen können und nicht durch die Darreichung und/oder die Aufmachung irregeführt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Konsumentinnen und Konsumenten auf Anhieb erkennen, dass es sich bei nicht-medizinischen Cannabisprodukten nicht um Arzneimittel handelt und keine positiven gesundheitsbezogenen oder heilenden Wirkungen zu erwarten sind, gesundheitliche Risiken hingegen auftreten können.	*Neu: f. die Abgrenzung zu medizinischen Cannabisprodukten sicherstellen und die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken vor Täuschungen schützen.*

4	**3 und 4 (neu)**		Sollen nicht medizinische Cannabisprodukte z.B. als Kosmetika oder Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden, sind die Bestimmungen des LMG ebenfalls zu beachten. Rohstoffe von cannabinoidhaltigen Produkten für die Weiterverarbeitung durch Betriebe zu Endprodukten unterliegen den Bestimmungen des ChemG, weshalb diese Gesetzgebung gegebenenfalls auch zu berücksichtigen ist.	*Neu: 3 Das Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände im Sinne des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014 ist für entsprechende nicht-medizinische Cannabisprodukte anwendbar.* *Neu: 4 Für nicht-medizinische Cannabisprodukte, die als Chemikalien im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG) vom 15. Dezember 2000 in Verkehr gebracht werden, gelten zusätzlich dessen Bestimmungen und das entsprechende Ausführungsrecht.*
5	**b und l (neu)**		Der Gesetzesentwurf unterscheidet bislang nicht zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke. Eine eindeutige Definition medizinischer Cannabisprodukte ist jedoch notwendig, um den bestehenden medizinischen Markt klar vom nicht medizinischen Markt abzugrenzen und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dies ist insbesondere für die Anwendung in Apotheken, für Verschreibungsprozesse und für die Kommunikation gegenüber Medizinal- und Fachpersonen sowie gegenüber Patientinnen und Patienten beziehungsweise Konsumentinnen und Konsumenten von Bedeutung. Im Weiteren ist es nicht sinnvoll, dass Anwendungsformen von nicht-medizinischen Cannabisprodukten auf den Markt gebracht werden dürfen, die ansonsten typischerweise im	*Neu: b medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.* *nachfolgend neu nummerieren* *Neu: l. Als Zusatzstoffe gelten Stoffe, die dem Ausgangsmaterial nachträglich zugesetzt werden. Natürliche, im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe, die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe.*

			pharmazeutischen Bereich oder für Gesundheitsprodukte eingesetzt werden. Solche Darreichungsformen bergen einerseits ein erhebliches Täuschungsrisiko, weil sie beim Publikum die Erwartung einer pharmazeutischen Anwendung oder der Anwendung eines Gesundheitsproduktes erwecken. Andererseits ist das erhöhte Risiko von Überdosierungen und Intoxikationen gerade bei oral eingenommenem Cannabis, selbst bei tiefer dosierten, Produkten bekannt (Edibles). Aus diesen Gründen sollen insbesondere Tabletten, Kapseln, Tinkturen, Nasensprays, transdermale Pflaster sowie vergleichbare pharmazeutische Zubereitungen im nicht-medizinischen Bereich verboten und ausschliesslich der medizinischen Anwendung vorbehalten bleiben. Ein solches Verbot verhindert, dass die Grenzen zwischen dem therapeutischen und dem freizeitlichen Konsum verwischt werden, schützt die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen und stellt sicher, dass entsprechende Applikationsformen ausschliesslich Patientinnen und Patienten unter medizinischer Beratung und Aufsicht für therapeutische Anwendungen zur Verfügung stehen. Der ergänzte Buchstabe l «Zusatzstoffe» ist für die Anwendung von Art. 21 relevant. Die präzise	

			Begriffsbestimmung ist notwendig, um klarzustellen, dass das Verbot bestimmter Zusatzstoffe ausschliesslich für nachträglich zugesetzte Substanzen gilt und nicht für natürliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze, die im Herstellungsprozess unverändert bleiben. Dies erhöht die Rechtssicherheit für Hersteller, Vollzugsbehörden und Konsumentinnen und Konsumenten.	
6	**1 und 2**		Art. 6 erlaubt unter bestimmten Bedingungen das Inverkehrbringen neuartiger Cannabisprodukte im nicht-medizinischen Bereich. Das ist nur gerechtfertigt, wenn entsprechende Produkte sämtliche Auflagen an nicht medizinisch eingesetzte Cannabisprodukte erfüllen und für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vergleich mit anderen Produkten in derselben Kategorie nachweislich und begründet risikoärmer sind. Die Regelung birgt das Risiko, ein Ungleichgewicht gegenüber dem medizinischen Markt zu schaffen. Im Gegensatz zum Freizeitmarkt ist dieser, in jedem Fall auf anspruchsvolle Zulassungs- und Herstellungsverfahren angewiesen. Es besteht das begründete Risiko, dass neue, risikoärmere Formen von Cannabisprodukten auf Grund der tieferen Auflagen für die Herstellung und Anwendung von nicht-medizinischen Cannabisprodukten nur in diesem Markt lanciert	*1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, wenn dieses für die Konsumentinnen und Konsumenten risikoärmer ist als die bereits der Kategorie zugeteilten Produkte.* *~~2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.~~*

			werden und dem medizinischen Markt so entzogen werden. Die Regelung ist nur in Ausnahmefällen, mit Augenmass und unter Berücksichtigung des Patientenschutzes in Abstimmung mit dem medizinischen Markt anzuwenden. Aus diesem Grund soll auch auf die Schaffung neuer Kategorien verzichtet werden.	
8	**1 und 2**		Obwohl Personen in der Schweiz mit Vollendung des 18. Altersjahres rechtlich als volljährig gelten, ist dieser Schwellenwert aus gesundheitlicher Sicht für den nicht-medizinischen Cannabiskonsum unzureichend. Entscheidend ist das biologische Alter und die damit verbundene Tatsache, dass das Endocannabinoid-System und die Hirnentwicklung bei 18- bis 20-Jährigen noch nicht abgeschlossen sind. Die Evidenzlage ist solide: Der Konsum von THC geht bei jungen Erwachsenen mit einem erhöhten Risiko für Abhängigkeit, Angststörungen, psychotische Episoden sowie Beeinträchtigungen der exekutiven Funktionen einher. Die Dosis spielt dabei eine zentrale Rolle; eine tatsächliche Schadensminderung ist in dieser Altersgruppe nur mit tief dosierten und klar regulierten Produkten denkbar. Auch die internationale Regulierungspraxis bestätigt den Sinn und die Notwendigkeit einer höheren Altersgrenze: In den USA, dem bedeutendsten Markt für regulierten Freizeitkonsum, liegt das Mindestalter konsequent	*1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an* ***~~Minderjährige~~ Personen unter 21 Jahren*** *ist verboten.* *2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen* ***~~an Erwachsene~~*** *gelten die Höchstmengen nach Artikel 7.*

			bei 21 Jahren. Die Gesetzgebungen der jeweiligen Bundesstaaten begründen dies ausdrücklich mit dem Schutz der noch nicht vollständig ausgereiften Hirnentwicklung und den erhöhten Risiken höherer THC-Konzentrationen bei jungen Erwachsenen. In Kanada hat die Provinz Québec das Mindestalter ebenfalls auf 21 Jahre angehoben – gestützt auf Expertengutachten zur Neuroentwicklung und zur Prävention cannabisbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Länder, die eine Altersgrenze von 18 Jahren vorsehen (z.B. Uruguay, Malta), tun dies nach unserem Kenntnisstand ausschliesslich in Verbindung mit sehr restriktiven, nicht-kommerziellen Modellen, die Produktformen und THC-Gehalte stark begrenzen. Diese Modelle sind nicht mit dem im CanPG vorgesehenen Ansatz vergleichbar. Eine Altersfreigabe ab 21 Jahren ist international abgestützt, sachlich begründet und trägt dem aktuellen Stand der Wissenschaft wesentlich besser Rechnung. Sie erhöht zudem den Abstand zu Minderjährigen und stärkt damit das in Art. 1 verankerte Ziel des Jugend- und Gesundheitsschutzes und stellt die geeignetste Lösung dar, um junge Erwachsene wirksam vor den bekannten Risiken des THC-Konsums zu schützen.	
15	**1**		Auch Cannabis zur nicht-medizinischen Verwendung soll gemäss Good Agricultural and	Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG ***und den***

			Collection Practice (GACP) kultiviert und geerntet werden.	***Nachweis, dass die GACP-Anforderungen eingehalten worden sind.***
19			Die Festlegung eines maximalen THC-Gehalts von 20 Prozent im nicht-medizinischen Bereich ist aus gesundheitlicher und regulatorischer Sicht gut begründet. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Produkte mit hohen THC-Gehalten (> 15%) klar mit einem erhöhten Risiko für psychotische Symptome, Abhängigkeit und weiteren gesundheitliche Schäden verbunden sind. Für hochpotente Cannabisprodukte ist deshalb eine striktere Überwachung, eine ärztliche Verschreibung sowie eine qualifizierte medizinisch-pharmazeutische Beratung notwendig. Die Begrenzung der THC-Konzentration im nicht-medizinischen Bereich schafft eine klare Abgrenzung zum medizinischen Gebrauch und trägt wesentlich zum Verbraucherschutz bei. Sie reduziert das Risiko des Fehlgebrauchs und verhindert, dass hochpotente Produkte ohne fachliche Begleitung angewendet werden.	***Neu: 4 Im nicht-medizinischen Bereich dürfen Cannabisprodukte einen Gesamt-THC-Gehalt von höchstens 20 Prozent aufweisen. Höhere THC-Konzentrationen sind dem medizinischen Bereich vorbehalten.***
20			Die vorgesehene Abweichung von bis zu 25 % vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist zu hoch und kann zu erheblichen Qualitätsunterschieden führen. Eine einheitliche Toleranzgrenze ist zudem nicht sachgerecht, da die Auswirkungen von Schwankungen bei Produkten mit höherem THC-Gehalt wesentlich gravierender sind als bei Produkten mit niedriger Konzentration. Es wäre daher sinnvoll, differenzierte Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom THC-Gehalt vorzusehen.	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. ***Neu b. Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist in Abhängigkeit vom Gesamt-THC-Gehalt festzulegen.***

			Zu 3 s. Input zu 19 Abs 4 neu	– ***Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt bis 10 % darf die Abweichung höchstens ±15 % betragen.*** – ***Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt über 10 % darf die Abweichung höchstens ±10 % betragen.*** ***oder als Alternative:*** ***b. Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt richtet sich nach der Höhe des Gesamt-THC-Gehalts. Der Bundesrat legt gestaffelte Toleranzgrenzen fest, die bei höheren THC-Konzentrationen tiefere Abweichungen vorsehen.*** ~~2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen:~~ ~~a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens **60 20 Prozent** betragen.~~ ~~b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.~~ ***~~3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.~~***
21	**1**		vgl. Art. 5: Einführung des Begriffs Zusatzstoffe. Natürlich im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe,	

			die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe im Sinne dieses Artikels.	
24	**1**		Die Verpflichtung, eine geeignete Dosiervorrichtung vorzusehen, birgt das Risiko, dass Cannabisprodukte für nichtmedizinische Zwecke mit Arzneimitteln verwechselt werden. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass es sich um ein medizinisches Produkt handelt. Dies ist irreführend für Konsumentinnen und Konsumenten. Es sollte daher klar geregelt sein, dass es sich nicht um ein Arzneimittel handelt. Zudem ist es wichtig, dass Patientinnen und Patienten, die Cannabis aus medizinischen Gründen konsumieren möchten, einen Arzt oder eine Ärztin für eine angemessene Verschreibung und medizinische Betreuung konsultieren. Schliesslich sollte sich die Dosiervorrichtung in Gestaltung und Aufmachung von jenen unterscheiden, die im medizinischen Bereich verwendet werden.	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. ***Die Dosiervorrichtung darf keine arzneimittelähnliche Aufmachung aufweisen und muss sich deutlich von im medizinischen Bereich verwendeten Systemen unterscheiden. Die Verpackung hat einen klaren Hinweis zu tragen, dass das Produkt kein Arzneimittel ist und nicht medizinisch eingesetzt werden darf.***
25	**1**		Nicht medizinische Cannabisprodukte auf die Haut oder die Schleimhaut aufgetragen werden müssen den Vorschriften des LMG im Allgemeinen und der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) im Speziellen entsprechen.	1 Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den ~~lebensmittelrechtlichen~~ Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände und/oder der Verordnung über kosmetische Mittel entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind. ***Sie dürfen keine arzneimittelähnliche Aufmachung aufweisen und die Verpackung hat einen klaren Hinweis zu tragen, dass das Produkt***

				kein Arzneimittel ist und nicht medizinisch eingesetzt werden darf.
26			Wissenschaftliche Studien und die Erfahrungen in der Anwendung zeigen, dass synthetische und teilsynthetische Cannabinoide im Vergleich zu natürlich vorkommendem THC eine deutlich höhere Potenz und ein unvorhersehbares Wirkprofil aufweisen und mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden sind. Neben ihrer unberechenbaren Wirkung können sie zudem toxische Metaboliten bilden, die gravierende Auswirkungen auf den Stoffwechsel und die davon betroffenen Organe haben können. Aus diesen Gründen dürfen derartige Substanzen im nicht-medizinischen Bereich nicht zugelassen werden und sollen ausschliesslich dem ärztlich überwachten, medizinischen Bereich vorbehalten bleiben.	Cannabisprodukte dürfen ~~***nicht ausschliesslich aus***~~ ***kein*** teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC ~~bestehen~~ ***enthalten***.
27	**3**		Damit der Täuschungsschutz gewährleistet bleibt, muss sich die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund nicht nur klar von Lebensmitteln, sondern ebenso deutlich von Arzneimitteln unterscheiden. Eine klare optische Abgrenzung verhindert Missverständnisse, schützt Konsumentinnen und Konsumenten vor irreführenden Erwartungen und Fehlanwendungen und stellt sicher, dass die Abgrenzung zu Produkten mit medizinischer Indikation jederzeit eindeutig erkennbar bleibt.	Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von ***Arznei- und*** Lebensmitteln unterscheiden.

28	**1**	**g**	s. Anmerkung zu Art. 26 (kein teilsynthetisches oder synthetisches Cannabis in nicht medizinischen Produkten)	streichen
28	**1**	**l**	s. Anmerkung zu Art. 8	Hinweis, dass das Produkt nicht an ~~Minderjährige~~ ***Personen unter 21 Jahren*** abgegeben werden darf;
28	**3**		s. Anmerkung zu Art. 8	***Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sachliche Hinweise zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Reaktionen und Konsumrisiken enthalten, ohne eine medizinische Zweckbestimmung oder therapeutische Wirkung zu suggerieren:***
28	**3**	**b**	Auf medizinische Fachbegriffe wie «Wirkungen» und «Nebenwirkungen» soll verzichtet werden. Stattdessen soll eine neutrale, allgemein verständliche Formulierung verwendet werden. Dadurch wird verhindert, dass nicht-medizinische Cannabisprodukte eine arzneiliche Zweckbestimmung suggerieren oder mit Arzneimitteln verwechselt werden. Dies stärkt den Täuschungsschutz und unterstützt die klare Abgrenzung zum medizinischen Bereich.	b Hinweise zu erwartbaren Effekten, möglichen unerwünschten Folgen und Konsumrisiken.
29	**1**	**e (neu)**	Der Pflichthinweis soll verhindern, dass Konsumentinnen und Konsumenten irrtümlich von einer therapeutischen Zweckbestimmung ausgehen oder Patientinnen und Patienten die Produkte fälschlicherweise als Ersatz für verschriebene medizinische Cannabisprodukte verwenden. Der Hinweis stärkt den Täuschungsschutz und unterstützt die klare Trennung zwischen dem medizinischen und dem nicht-medizinischen Bereich.	e Dieses Produkt ist nicht für medizinische Zwecke geeignet. Personen, die Cannabis zu gesundheitlichen Zwecken konsumieren, sollten sich ärztlich beraten lassen

29	**1**	**f (neu)**	Personen die gleichzeitig Arzneimittel einnehmen sollen sich zur Vermeidung von Interaktionen und Nebenwirkungen vor dem Konsum an einen Arzt, eine Apothekerin oder an einen Drogisten wenden.	f Wenn Sie Arzneimittel einnehmen, konsultieren Sie vor dem Konsum bitte eine medizinisch-pharmazeutische Fachperson
30 und 31	**1**		Die allgemeinen Warnhinweise gem. Art. 29, insbesondere die neu vorgeschlagenen Buchstaben e und f sind im Zusammenhang mit diesen Produkten von zentraler Bedeutung, um die Abgrenzung zu medizinischem Cannabis sicherzustellen.	
39	**5 (neu)**		Der Ausschluss des Online-Verkaufs ist aus Gründen des Jugend-, Gesundheits- und Täuschungsschutzes zwingend. Nur bei einer persönlichen Abgabe vor Ort können die notwendigen Kontrollen zuverlässig durchgeführt und eine fachkundige Beratung gewährleistet werden. Der Online-Vertrieb birgt ein erhebliches Risiko für unkontrollierten Zugang, Mehrfachbestellungen, Weitergabe an Drittpersonen sowie den Konsum ohne angemessene Aufklärung über Risiken, Interaktionen und unerwünschte Folgen.	Neu: 5 Der Online-Verkauf von nicht medizinischen Cannabis Produkten ist ausgeschlossen.
40	**1**	**a**	Die Abgabe von nicht-medizinischen Cannabisprodukten sollte zwingend durch qualifizierte Fachpersonen erfolgen, analog zur Praxis im medizinischen Bereich. Eine Abgabe durch entsprechend geschultes Personal ist notwendig, um problematischen Konsum zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können – etwa durch Empfehlungen zur Dosisreduktion, den Wechsel auf risikoärmere Applikationsformen (z.B. Vaporisatoren) oder	a über eine Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder einer Drogerie verfügt und die Abgabe durch qualifizierte Fachpersonen sicherstellt;

			gegebenenfalls durch die Überweisung an die Suchtmedizin. Zudem können Fachpersonen in Apotheken und Drogerien potenzielle Wechselwirkungen mit gleichzeitig eingenommenen Medikamenten beurteilen und die Konsumentinnen und Konsumenten entsprechend beraten. Sie sind es gewohnt, Gesundheitsrisiken einzuschätzen, klare Empfehlungen abzugeben und gesetzliche Auflagen wie Alterskontrollen oder Dokumentationspflichten zuverlässig einzuhalten. Darüber hinaus erfüllen Apotheken und Drogerien bereits heute die notwendigen Anforderungen an Infrastruktur, Sicherheitsstandards, Qualitätssicherung und Personalqualifikation. Aus diesen Gründen kommt für uns einzig eine Abgabe in Apotheken und Drogerien in Frage. Diese gewährleisten sowohl den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten als auch eine klare Abgrenzung zum medizinischen Bereich und stellen sicher, dass der Umgang mit nicht-medizinischem Cannabis verantwortungsvoll und fachkundig erfolgt.	
40	**1**	**b und c**	s. Art. 40 Abs. 3	streichen;
40	**1**	**e**	s. Art. 40 Abs. 1 Bst. a	e Die für die Betriebsbewilligung verantwortliche Person ist ebenfalls für die Konzession verantwortlich;
40	**3 (neu)**		Auf das vorgesehene, kategorische Verbot der Gewinnorientierung ist zu verzichten. Zwar teilen wir die Zielsetzung, dass für abgabeberechtigte Betriebe mit der Abgabe von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken keine Anreize geschaffen	Variante 1: Der Bundesrat legt Höchstpreise für Cannabisprodukte fest. Die Betriebe dürfen tiefere Preise anwenden, sofern dadurch keine gesundheits- oder jugendgefährdenden Anreize geschaffen werden.

			werden sollen, relevante Gewinne zu erwirtschaften. Die mit der Abgabe verbundenen Aufgaben verursachen aber substanzielle Kosten, die zumindest gedeckt werden müssen. Eine kompetente und verantwortungsvolle Abgabe setzt mindestens zwingend voraus, dass die Betriebe: • qualifiziertes und nachweislich geschultes Personal einsetzen; • gesetzliche Beratungs-, Informations- Dokumentations- und Kontrollpflichten erfüllen; • die betriebliche Infrastruktur für eine sichere Lagerung und Abgabe gewährleisten. Mögliche Lösungen: 1. Höchstpreisregelung: Der Bund legt einen staatlichen Höchstpreis fest, der von den Konzessionärinnen und Konzessionären unterschritten werden darf. Ein solcher Höchstpreis verhindert überhöhte Margen, ohne effiziente Betriebe zu benachteiligen. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb ein Konzessionär auf eine Marge verzichten sollte, wenn er Cannabisprodukte zu günstigeren Konditionen beschaffen kann oder über eine effizientere Kostenstruktur verfügt. 2. Fixer Abgabetarif zur Kostendeckung: Der Bund legt einen fixen Tarif fest, den die abgabeberechtigten Betriebe den Konsumentinnen und Konsumenten bei der Abgabe verrechnen können. Dieser Tarif ist so zu bemessen, dass die	Variante 2: Der Bundesrat legt einen fest, der die abgabeberechtigten Betriebe für ihre Aufwendungen angemessen entschädigt. Der Tarif kann den Konsumentinnen und Konsumenten bei der Abgabe verrechnet werden. Er ist in regelmässigen Abständen an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen

			mit der Abgabe verbundenen betrieblichen Kosten zumindest gedeckt sind und eine fachgerechte Beratung und Abgabe sichergestellt ist. Der Tarif ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen und an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.	
41	**2**		s. Art. 40 Abs. 1 Bst. a	Dem Gesuch ist ***die Bewilligung gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a und*** der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen;
42	**1**	**j**	s. Art. 8 Abs. 1	Cannabisprodukte nur an ***über 21 jährige Personen*** mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden;
42	**1**	**l**	s. Art. 8 Abs. 1	gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an ***Personen unter 21 Jahren*** hingewiesen wird;
46	**1**		s. Art. 8 Abs. 1	Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person ***unter 21 Jahre alt***.
4. Abschnitt			s. Art 39 Abs 5 (neu)	Der ganze Abschnitt ist zu streichen.
5. Abschnitt			s. Art 39 Abs 5 (neu)	Der ganze Abschnitt ist zu streichen.
64	**1**		s. Art 39 Abs 5 (neu)	Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen ~~und des Online-Verkaufs~~.
68	**1**	**b**		b. den ***nicht medizinischen und den medizinischen*** Cannabiskonsum;
75			s. Art. 8 Abs. 1	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter ~~18~~ ***21*** Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

77	**1**	**b**	s. Art 39 Abs 5 (neu)	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen ~~***oder den Online-Verkauf***~~.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der SVKH begrüsst die Schaffung des Bundesgesetz über Cannabisprodukte bzw. die Regelung des nicht-medizinischen Cannabiskonsum. Mit dem Bundesgesetz wird der Anbau, die Qualität, der THC-Gehalt sowie der Verkauf staatlich festgelegt. Zudem sieht das Gesetz vor, dass die synthetische Herstellung von Cannabis verboten ist. Diese Absichten unterstützen wir. Allerdings wird Cannabis mit diesem separaten CanPG verharmlost und Cannabis mehr als Genuss- statt als Betäubungsmittel dargestellt. Im Gesetz soll ganz klar herauskommen, dass Cannabis schädlich für die Gesundheit ist, vor allem bis zum 21. Lebensjahr. Bei den Pilotprojekten zur Cannabisabgabe zu nicht-medizinischen Zwecken, mussten die Studienteilnehmenden zahlreiche Fragen zu ihrem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen etc. angeben. Im CanPG ist vorgesehen, dass Personen lediglich gegen das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises Cannabis käuflich erwerben können. Dies ist ein Ungleichgewicht. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, bräuchte es bei der Abgabe eine kurze Befragung (psychische Vorbelastung, Psychose oder Psychose gefährdet). Bei einigen Punkten sehen wir noch Konkretisierungs- und/oder Ergänzungsnotwendigkeit. Wichtig ist, dass das Bundesgesetz die existierende medizinische Cannabisanwendung nicht untergräbt und Therapieerfolge nicht gefährdet. Folgende Punkte sehen wir kritisch: -Abgrenzung zum medizinischen Anwendungsbereich von Cannabis/THC -Abgabe via Cannabisshops und Online-Handel -Verbot Vertikale Integration -Verbot der Gewinnorientierung
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. ((neu)) f. die Abgrenzung von Cannabisprodukten mit medizinischem Zweck festlegen.
Begründung	Der nicht-medizinische Cannabiskonsum und die ärztlich verordnete Abgabe von Cannabis-Arzneimittel müssen konsequent voneinander abgegrenzt werden. Sie verfolgen unterschiedlichen Zwecken und unterliegen unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Es muss eine sinnvolle und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen gezogen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen ist auf Cannabisprodukte und Erzeugnisse aus der Selbstversorgung, die geraucht oder verdampft werden, anwendbar. ((neu)) 3 Das Bundesgesetz für Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014 ist für entsprechende Anwendungen von Cannabisprodukten anwendbar.
Begründung	Ebenfalls aufzuführen ist das Bundesgesetz für Lebensmittelgesetz (LMG), da dies für die Anwendung von Cannabisprodukten (Kosmetika) auf der Haut oder zur oralen Einnahme relevant ist.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. nicht-medizinische Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Konsum für Menschen sowie zum Verkauf aufbereitet sind; ((neu)) b. medizinische Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die ausschliesslich zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Verschreibung abgegeben werden, deren Qualität den arzneimittelrechtlichen Anforderungen entspricht und die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen c. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; d. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; e. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; f. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; g. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; h. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; i. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. ((neu)) k. Zusatzstoffe: als Zusatzstoffe gelten dem Ausgangsmaterial nachträglich zugesetzte Stoffe. Natürliche im Cannabis vorkommende Inhaltsstoffe, die während des Herstellungsprozesses nicht gezielt verändert oder zugesetzt werden, gelten nicht als Zusatzstoffe. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.

Begründung	Im Gesetzesentwurf sollte der Unterschied zwischen Cannabisprodukten für medizinische und für nicht-medizinische Zwecke enthalten sein. Dies ist notwendig, um eine klare Abgrenzung aufzuzeigen und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dies ist insbesondere für die Anwendung in Apotheken, für Verschreibungsprozesse und für die Kommunikation gegenüber Patientinnen und Patienten von Bedeutung. Die Definition der Zusatzstoffe ist relevant für die Umsetzung des Art. 21.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent.
Begründung	Dieser Artikel schafft ein Ungleichgewicht zwischen der medizinischen und nicht-medizinischen Nutzung. Die zugelassenen Cannabinoide im medizinischen Bereich sind THC und CBD. Mit diesem Gesetz könnte der nicht-medizinische Bereich einen Vorteil erhalten, da er weitere Cannabinoide abdecken kann. Dies könnte dazu führen, dass Patientinnen und Patienten Zugang zu weniger Optionen haben und in den nicht-medizinischen Bereich abwandern.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Zu beachten ist das biologische Alter der Konsumentinnen und Konsumenten mit noch nicht ausgereiftem Endocannabinoid-System. Bei 18-jährigen Personen ist die Hirnentwicklung noch nicht abgeschlossenen. Die Exposition und Verfügbarkeit von THC könnten den weiteren Verlauf ihres Lebens beeinträchtigen. Es besteht eine solide Evidenzlage, dass hochdosiertes THC in dieser Altersgruppe nachhaltige Risiken birgt. Hier ist die Dosisfrage relevant, wobei eine Schadensminderung nur mit tiefdosierten THC-haltigen Präparaten denkbar ist. Nach Stand der Wissenschaft wäre eine sinnvollere Altersfreigabe ab 21 Jahren.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à la vente en ligne ou aux points de vente. 2 Les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas autorisés à cultiver du cannabis, à fabriquer ou à importer des produits cannabiques, ni à participer à la culture ou à la fabrication en Suisse ou à l'étranger.
Begründung	Da die Preisbildung staatlich festgelegt wird, ist ein Verbot der vertikalen Integration weder sinnvoll noch nachvollziehbar. In der Botschaft fehlen die Gründe, die einen solchen massiven Eingriff in den regulierten Markt rechtfertigen. Ein Verbot einer vertikalen Integration würde nur bei einer freien Preisbildung Sinn machen.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ne peuvent vendre le cannabis qu'ils ont cultivé qu'à des titulaires d'une autorisation de fabrication. 2 Les titulaires d'une autorisation de fabrication ne peuvent vendre du matériel initial qu'à d'autres titulaires d'une autorisation de fabrication. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication ne peuvent vendre des produits cannabiques qu'aux cantons ou à des titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne.
Begründung	Da wir ein Verbot der vertikalen Integration und den Online-Handel ablehnen, kann die Verkaufsbeschränkung ersatzlos gestrichen werden. Die jeweiligen Regeln bezüglich Anbau, Herstellung und Verkauf gelten wie vom Bundesrat vorgeschlagen.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Artikel 13 stimmen wir voll und ganz zu. Das Naturprodukt soll nicht synthetisch oder teilsynthetisch hergestellt werden, weil bei Vielstoffgemischen die Extraktion eines Einzelwirkstoffes zu unerwünschten Nebenwirkungen führen kann.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG sowie eine Bestätigung, dass der Anbau unter GACP-Bedingungen durchgeführt wurde. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er kann für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen festlegen.
Begründung	Die Qualität der Produkte sollte auch im nicht-medizinischen Bereich festgelegt werden. Cannabis soll deshalb ausschliesslich aus einem GACP (Good Agriculture Practise) Anbau kommen.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um die Reinheit der Produkte zu gewährleisten, ist die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu verbieten.

Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die zulässige Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist in Abhängigkeit vom Gesamt-THC-Gehalt festzulegen: - Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt bis 10 % darf die Abweichung höchstens ±15 % betragen. - Für Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt über 10 % darf die Abweichung höchstens ±10 % betragen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen.
Begründung	Zu 1b: Die vorgesehene Abweichung von bis zu 25 % vom deklarierten Wirkstoffgehalt ist zu hoch und kann zu erheblichen Qualitätsunterschieden führen. Eine einheitliche Toleranzgrenze ist zudem nicht sachgerecht, da die Auswirkungen von Schwankungen bei Produkten mit höherem THC-Gehalt wesentlich gravierender sind als bei Produkten mit niedriger Konzentration. Es wäre daher sinnvoll, differenzierte Toleranzgrenzen in Abhängigkeit vom THC-Gehalt vorzusehen. Zu 3: Im nicht-medizinischen Bereich sollen keine Produkte mit einem höheren THC-Gehalt als 20 % erlaubt werden. Dies soll nur im medizinischen Bereich auf ärztliche Verschreibung hin möglich sein.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Art. 5: Einführung des Begriffs Zusatzstoffe. Es sollte zwischen Zusatzstoffen unterschieden werden, die im Rahmen des Herstellungsprozesses natürlich entstehen oder im Ausgangsmaterial bereits enthalten sind, und solchen, die dem Produkt nachträglich zugesetzt werden. Terpene beispielsweise sind natürliche Inhaltsstoffe der Cannabispflanze und tragen wesentlich zum aromatischen Profil und zur sensorischen Wirkung bei. In ihrer natürlich vorkommenden Konzentration sind sie in der Regel gesundheitlich unbedenklich. Werden Terpene jedoch in höheren Dosen (aus Cannabis, anderen Pflanzen oder synthetischer Produktion) zugesetzt, können sie ein anderes Wirkprofil entfalten und potenziell unerwünschte Effekte auf die Gesundheit haben.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Art. 4 Ergänzung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Les produits cannabiques ne doivent pas se composer exclusivement de THC fabriqué de manière semi-synthétique ou synthétique.
Begründung	Ersatzlos zu streichen, da gar keine synthetischen oder teilsynthetischen Produkte zugelassen werden sollen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Arzneimitteln und Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Zu 3: Die Aufmachung von Cannabisprodukten darf nicht nur mit Lebensmitteln nicht vergleichbar sein, sondern auch nicht mit Arzneimitteln. Bei der Verpackung ist wiederum ganz klar zu unterscheiden zwischen einem medizinischen und nicht-medizinischen Zweck. Es sollte auf den ersten Blick erkennbar sein, zu welchem Zweck das Produkt dient.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; g. bei Produkten, die teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten: Hinweis auf die Herstellungsart des Wirkstoffs; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998;

	g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen, Interaktionen mit Arzneimitteln und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. ((neu)) g. Warnhinweise: 1. dies ist kein Arzneimittel, 2. bei gleichzeitiger Einnahme von Arzneimitteln können unerwünschte Nebenwirkungen und Interaktionen entstehen. Aus diesem Grund ist eine medizinisch-pharmazeutische Fachberatung empfehlenswert. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Zu 3b: Für eine sachliche Verbraucherinformation, die auf mögliche unerwünschte Folgen hinweisen, müssen auch Interaktionen mit Arzneimitteln aufgeführt werden. Neu 3g: Neben den sachlichen Informationen gemäss 3b, braucht es zusätzlich rasch wahrnehmbare Warnhinweise.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern und Jugendlichen aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von Schwangeren und Stillenden konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» ((neu)) e. «Dieses Produkt ist nicht für medizinische Zwecke geeignet.» ((neu)) f. «Wenn Sie Medikamente einnehmen, konsultieren Sie bitte eine medizinisch-pharmazeutische Fachperson.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Um eine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Cannabisprodukten sicherzustellen, sollte ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden, dass diese Produkte keine medizinischen

	Produkte sind. Darüber hinaus sollten Personen, die gleichzeitig andere Medikamente einnehmen, angehalten werden, eine medizinisch-pharmazeutische Fachperson zu konsultieren.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine zugelassene Apotheke oder Drogerie mit Sitz in der Schweiz ist; b. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; c. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; d. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; e. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; f. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und g. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Zu 1a: Die Abgabe von nicht-medizinischen Cannabisprodukten sollte unbedingt wie im medizinischen Bereich über qualifizierte Fachpersonen erfolgen. Die Abgabe gehört in die Hände von Fachpersonen, welche den problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Produkts, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z.B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Zudem könnten die Fachpersonen allfällige Wechselwirkungen mit Medikamenten erkennen. Aus diesen Gründen kommt für uns einzig eine Abgabe in Apotheken und Drogerien in Frage. Sie verfügen bereits über die notwendigen Kompetenzen. Verbot der Gewinnorientierung gestrichen: Der Bund soll einen staatlichen Höchstpreis festlegen. Es soll erlaubt sein, diesen zu unterschreiten. Auf ein Verbot der Gewinnorientierung ist zu verzichten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein Konzessionär auf eine Marge verzichten soll, wenn er die Ware zu günstigeren Konditionen einkaufen kann oder eine vorteilhafte Kostenstruktur aufweist.
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal über eine Ausbildung als Apotheker/-in oder Drogist/-in verfügt, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. ((neu)) 2 Im Falle einer Ersatzvornahme zu Absatz 1 Buchstabe c legt der Bundesrat die erforderlichen Qualifikationen fest. 3 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 4 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Zu 1c: Die Abgabe von nicht-medizinischen Cannabisprodukten sollte unbedingt über qualifizierte Fachpersonen erfolgen. Die Abgabe gehört in die Hände von Fachpersonen, welche den problematischen Konsum erkennen und diesem mit Verantwortung nachgehen könnten. Dies wären Empfehlungen zur Dosisreduktion, Wechsel des Produkts, Verwendung von schadensmindernde Applikationsformen (z.B. Vaporisatoren) oder eine Überweisung an die Suchtmedizin zum Entzug. Zudem können die Fachpersonen allfällige Wechselwirkungen mit Medikamenten erkennen. neu Ziffer 2: Findet sich in einem Kanton keine Apotheke oder Drogerie, kann auch ein anderer Konzessionär zugelassen werden.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnitt 4, da der Gesundheitsschutz beim Online-Verkauf nicht sichergestellt werden kann.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Da Abschnitt 4 gestrichen, erübrigt sich Abschnitt 5.
Anhang:	

Scienceindustries

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) Stellung nehmen zu können. scienceindustries nimmt zu gesellschaftspolitischen Fragen wie der Drogenpolitik oder der Legalisierung des Cannabiskonsums keine Stellung; die Eingabe konzentriert sich lediglich auf gesundheitspolitische Aspekte der Vorlage. Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Position. scienceindustries ist der Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences. Wir vertreten die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 250 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus den genannten und verwandten Branchen gegenüber staatlichen Behörden, der Öffentlichkeit und internationalen Organisationen. Im vorliegenden Kontext sind wenige Mitgliedfirmen von scienceindustries im Bereich der Cannabisarzneimittel aktiv und damit von diesem Geschäft direkt betroffen. Der Stellungnahme der ASSGP schliesst sich scienceindustries an und unterstützt diese. Der Vorentwurf des CanPG beabsichtigt, den Umgang mit Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken zu regeln. In der vorgeschlagenen Form wird jedoch die zugrundeliegende parlamentarische Initiative 20.473, welche eine klare Trennung zwischen medizinischem und nicht-medizinischem Cannabismarkt fordert, nicht umgesetzt. Die fehlende Trennlinie zwischen dem «freien Markt» und dem medizinischen Markt führt dazu, dass der bestehende medizinische Bereich indirekt bedroht, Therapieerfolge gefährdet und etablierte Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Patientinnen und Patienten untergraben werden. scienceindustries betont, dass die Regulierung so ausgestaltet sein muss, dass die Abgabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken weiterhin ungehindert erfolgen kann. Für weitere, mitunter auch detailliertere Begründungen verweist scienceindustries auf die Stellungnahme der ASSGP, deren Inhalte ausdrücklich unterstützt werden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.
Anhang:	25-12-01_Cannabisproduktgesetz_VNL_VDef.pdf

scienceindustries
Wirtschaftsverband
Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15
8006 Zürich
Schweiz

T +41 44 368 17 11
info@scienceindustries.ch

Sekretariat der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
Parlamentsdienste
3003 Bern

per E-Mail an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

Zürich, 1. Dezember 2025

Stellungnahme: Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Sehr geehrte Frau Nationalrätin Gysi
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes (CanPG) Stellung nehmen zu können. scienceindustries nimmt zu gesellschaftspolitischen Fragen wie der Drogenpolitik oder der Legalisierung des Cannabiskonsums keine Stellung; die Eingabe konzentriert sich lediglich auf gesundheitspolitische Aspekte der Vorlage. Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Position.

scienceindustries ist der Wirtschaftsverband der Schweizer Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences. Wir vertreten die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 250 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus den genannten und verwandten Branchen gegenüber staatlichen Behörden, der Öffentlichkeit und internationalen Organisationen. Im vorliegenden Kontext sind wenige Mitgliedfirmen von scienceindustries im Bereich der Cannabisarzneimittel aktiv und damit von diesem Geschäft direkt betroffen.

Der Stellungnahme der ASSGP schliesst sich scienceindustries an und unterstützt diese. Der Vorentwurf des CanPG beabsichtigt, den Umgang mit Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken zu regeln. In der vorgeschlagenen Form wird jedoch die zugrundeliegende parlamentarische Initiative 20.473, welche eine klare Trennung zwischen medizinischem und nicht-medizinischem Cannabismarkt fordert, nicht umgesetzt. Die fehlende Trennlinie zwischen dem «freien Markt» und dem medizinischen Markt führt dazu, dass der bestehende medizinische Bereich indirekt bedroht, Therapieerfolge gefährdet und etablierte Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Patientinnen und Patienten untergraben werden.

scienceindustries betont, dass die Regulierung so ausgestaltet sein muss, dass die Abgabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken weiterhin ungehindert erfolgen kann. Für weitere, mitunter auch detailliertere Begründungen verweist scienceindustries auf die Stellungnahme der ASSGP, deren Inhalte ausdrücklich unterstützt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

Jürg Granwehr
Bereichsleiter Pharma & Recht

Stadt Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Stadt Bern ist seit 2012 in der interurbanen Arbeitsgruppe Cannabis (iuAG), welche sich zum Ziel gesetzt hatte, die Machbarkeit eines Pilotversuches zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu diskutieren. Unter der Leitung des Berner Instituts für Hausarztmedizin der Universität Bern wird seit 2023 in den Städten Bern, Biel und Luzern die Pilotstudie SCRIPT umgesetzt. In der iuAG ist Bern durch die städtische Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), die städtische Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie die Studienleitung von SCRIPT vertreten. Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis wird von der Stadt Bern gemeinsam mit den in der iuAG organisierten Städten seit Jahren gefordert. Die Städte setzen sich im Rahmen der Pilotversuche intensiv mit den Details eines regulierten Zugangs zu Cannabis auseinander und sind auch aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen überzeugt davon, dass die Regulierung von Cannabis ein grosser Fortschritt für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit bedeutet. Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Nicht nur erwachsene Personen, sondern auch jugendliche Konsumierende sind schutzlos den profitorientierten und z.T. gewaltbereiten Marktakteuren ausgesetzt. Ein Konsumentenschutz besteht nicht. Konsumierende kennen weder die Inhaltsstoffe noch die Cannabinoid-Konzentrationen der im illegalen Markt erworbenen Cannabisprodukte. Diese sind oftmals mit gesundheitsschädigenden und z.T. lebensgefährlichen Zusatzstoffen gestreckt. Der Vollzug des Verbots bindet zudem finanzielle und personelle Ressourcen, die bei einer Regulierung aus Sicht der Stadt Bern nachhaltiger eingesetzt werden könnten. Die Stadt Bern begrüsst diesen Gesetzesvorentwurf in seiner Stossrichtung ausdrücklich. Er will für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu regulierten Cannabisprodukten schaffen. Dies ist ein Paradigmenwechsel und ein zentraler Schritt in der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Schweizer Suchtpolitik. Zudem will er den Gesundheits- und Jugendschutz ins Zentrum stellen und schlägt dabei eine Reihe von zentralen Massnahmen vor: -nicht-gewinnorientierte, konzessionierte Verkaufsstellen; -ein umfassendes Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsförderungsverbot; -obligatorische Testkäufe. Auch folgende Aspekte des Gesetzesentwurfs werden von der Stadt Bern begrüsst: -Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums sowie Förderung von informierten Konsumentscheiden; -direkter Zugang von erwachsenen Konsumierenden zu Prävention, Schadensminderung und Beratung; -starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen; -Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion. Die Stadt Bern möchte gleichzeitig auf einige Punkte hinweisen, die aus ihrer Sicht im Vorentwurf des CanPG überprüft und angepasst werden sollten: Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone ihre gesetzlichen Aufgaben unterschiedlich wahrnehmen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die Zentrumslasten und sind nahe an den Zielgruppen. Ausserdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen Standortgemeinden von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen.

Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen. Auch durch die Kantone konzessionierte Dritte sollen verpflichtet werden, sich mit den Standortgemeinden geplanter Verkaufsstellen zu koordinieren.

Bei einer Regulierung von Cannabis in der Schweiz soll die Prävention stark ausgebaut werden, wobei der Früherkennung und Frühintervention (F+F) eine zentrale Rolle zukommt. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst dabei auch Angebote der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für besonders vulnerable Gruppen mit ein. Es ist möglich, dass die Umsetzung des Gesetzes in Zukunft zusätzliche Angebote im Bereich Schadensminderung notwendig macht. Nebst den Kantonen übernehmen in diesen Bereichen auch die Gemeinden wichtige Aufgaben und es ist sicherzustellen, dass diese durch die Kantone entsprechend abgegolten werden. In der Prävention sehen wir z.B. bei der psychischen Gesundheit, aber auch bei der Tabak- und Alkoholprävention, dass die Gemeinden einen wichtigen Beitrag leisten, nicht zuletzt aufgrund ihrer grösseren Nähe zu den Zielgruppen. Das gilt besonders für die ausserschulische Jugendarbeit.

Ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung ist die Preisgestaltung. Diese wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Aus Sicht der Stadt Bern sollte das Gesetz vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird.

Im Vorentwurf ist keine Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit. Ein Angebotsabriss hätte zur Folge, dass schweizweit mehrere Tausend Personen erneut den Risiken des illegalen Marktes ausgesetzt würden. Dies ist aus Sicht der Stadt Bern inakzeptabel und in Anbetracht des fortgeschrittenen Legiferierungsprozesses unnötig. In der Übergangsbestimmung sollen auch finanzielle Aspekte geklärt werden. Mindestens muss die Möglichkeit der Finanzierung des Aufwands (exklusive Forschung) über eine Marge auf den Verkaufspreis («Delta») vorgesehen werden. Idealerweise würde die Übergangsregelung ausserdem die Finanzierung von begleitender Forschung definieren. Diese ist von nationalem Interesse und wurde bislang vollumfänglich durch die Pilotversuche und die Städte sichergestellt.

Nebst dem Vollzug des Gesetzes benötigen v.a. auch der Ausbau der Prävention und – nicht im Gesetzesvorentwurf abgebildete – flankierende Massnahmen für den Jugendschutz finanzielle Mittel, welche über eine Lenkungsabgabe sowie erhobene Abgaben und Gebühren generiert werden sollen. Die Stadt Bern erachtet es als nicht realistisch, dass die vorgeschlagene finanzielle Steuerung ausreicht, um diese Aufgaben nachhaltig zu leisten. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass anstatt der vorgesehenen Lenkungsabgabe auf die verkauften Produkte gemäss Vorentwurf einen besondere – zweckgebundene – Verbrauchssteuer erhoben wird (auch im allfälligen Onlineverkauf) mit zweckmässiger Abgeltung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es wird zudem angeregt, mit einem angemessenen Anteil der Steuereinnahmen einen nationalen Fonds zur Finanzierung von suchtpolitischen Pilotprojekten zu äufnen.

Online-Verkauf: Gemäss erläuterndem Bericht kann der Bundesrat für den Verkauf von Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent gemäss Artikel 20 Absatz 3 zusätzliche Auflagen vorsehen. Dies ist insbesondere für den Online-Verkauf zentral und soll nach Auffassung der Stadt Bern derart umgesetzt werden, dass nur risikoärmere Produkte online erworben werden können. Die Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen noch deutliche Lücken der Regulierung auf. Früherkennung und Frühintervention sowie Jugendschutz müssen auch beim Modell des Online-Verkaufs gewährleistet sein.

Verkehrssicherheit: Die Stadt Bern erachtet die Handhabung des Gesetzesvorentwurfs hinsichtlich des Fahrens unter THC-Einfluss als wenig ambitioniert und wissenschaftlich überholt. Die aktuelle Regelung ist nicht

	faktenbasiert und kriminalisiert auch fahrtaugliche Personen mit Spuren von THC im Körper. Die Stadt Bern erachtet daher – analog der Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten EKSN – eine rasche Überarbeitung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) als zielführend und überfällig. Im Entwurf CanPG kann ein Hinweis auf die geltenden Bestimmungen des SVG angebracht werden. Aus Sicht der Stadt Bern ist eine Weiterführung der Meta-Analyse der Ergebnisse der Pilotversuche notwendig, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen zuhanden des BAG und anderer Akteure sind wichtig für die Umsetzung des CanPG.
Anhang:	Antwortformular Stadt Bern Vernehmlassung CanPG zu.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f. Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten.
Begründung	Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren. Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermässig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls Rechnung getragen und begegnet werden. Antrag für Änderungsvorschlag: Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (a0) ab.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für Betäubungsmittel des Wirkungstyps Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC) nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG) zu nicht medizinischen Zwecken, insbesondere für Cannabisprodukte: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	lit. f: Die Stadt Bern favorisiert eine Verbrauchssteuer gegenüber einer Lenkungsabgabe.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Stadt Bern begrüsst, dass eine flexible Anpassung möglich sein soll. Sowohl legale als auch illegale Märkte zeigen eine hohe Innovationskraft in der Produkteentwicklung.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Stadt Bern begrüsst eine spezifische Regelung zum Besitz im öffentlichen Raum. Die Höchstmengen sollen dabei so ausgestaltet sein, dass eine möglichst gute Balance hergestellt wird zwischen Attraktivität des legalen Marktes für Konsumierende und Reduktion von problematischem Konsum. Zudem sollen sie so definiert sein, dass die Kontrolle weder für die Konsumierenden noch für die Vollzugsbehörden zu kompliziert wird (Gramm Cannabis vs Gramm THC, gilt auch für Art. 14 und 20.)
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit ab.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Abs. 3: Das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39 Abs. 2 wird im Artikel 10 nicht berücksichtigt. Aktuell dürften

	Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen. Verkaufsförderung kann auch über Produkteauslagen und Beschilderungen sowie über die Gestaltung einer Website (Online-Verkauf) gemacht werden. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, die Spielregeln hier noch detaillierter zu definieren. Der Antrag der Minderheit (Graber et al.) geht ebenfalls in diese Richtung, berücksichtigt jedoch den Onlineverkauf nicht.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Die kontrollierte Produktion hat aus gesundheitlicher Sicht viele Vorteile. Beim vereinsmässigen Anbau sind Regulierung und Aufsicht schwierig. Er kann jedoch den Austausch unter den Mitgliedern/Konsumierenden fördern, was Gesundheit und Konsumverhalten positiv beeinflussen kann. Ein vereinsmässiger Anbau soll aus Sicht der Stadt Bern allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Zuerst sollen fundierte Erfahrungen gesammelt werden können mit einem regulierten Markt, auch was die Bedürfnisse der Konsumierenden betrifft.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	Die Begrenzung auf drei Pflanzen in Blütenphase stellt sicher, dass auch Personen mit hohem Konsum via Verkaufsstellen mit Gesundheitsfachpersonen in Kontakt treten. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Porchet et al.) ab.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können. Die 75g THC als Maximalmenge an Besitz im privaten Bereich aus der Selbstversorgung sind zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Porchet et al.) ab.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 20/21/26: Die Stadt Bern befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. Limitierungen des THC-Gehalts sowie besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind zwingend.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 20/21/26: Die Stadt Bern befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. Limitierungen des THC-Gehalts sowie besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind zwingend. Art. 21, Abs. 1, lit. b: Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22). Art. 21, Abs. 1, lit. f: Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht der Stadt Bern gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi sont dotées d'un filtre à charbon actif. 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	Es ist aus Sicht der Stadt Bern nicht nachvollziehbar, weshalb verwendungsfertige Cannabiszigaretten verkauft werden sollen. Diese haben sich z.B. in holländischen «Coffeshops» etabliert, lange bevor neuartige Konsumformen- und -Produkte (Vapes/Liquids) verfügbar waren. Der gesundheitliche Nutzen von Aktivkohlefiltern ist zudem wissenschaftlich widerlegt. Die Stadt Bern spricht sich für die Streichung des Artikels aus. Allenfalls

	wäre es prüfenswert, für Personen, die nur gelegentlich konsumieren, anderweitig Kleinst-«Gebinde» anzubieten, dies jedoch ohne Beimischung vonTabak.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs. 1: Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 20/21/26: Die Stadt Bern befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. Limitierungen des THC-Gehalts sowie besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind zwingend.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 27 - 31: Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die At-traktivität von Cannabisprodukten reduzieren.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 27 - 31: Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die At-traktivität von Cannabisprodukten reduzieren.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen.

	3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Art. 27 - 31: Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die At-traktivität von Cannabisprodukten reduzieren. Art. 29. Abs. 1, lit. a: Die Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt. Die Stadt Bern regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 27 - 31: Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die At-traktivität von Cannabisprodukten reduzieren.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 27 - 31: Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die At-traktivität von Cannabisprodukten reduzieren.
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen. 5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen.

	6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Abs. 4: Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstösse, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone oder Gemeinden können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Abs. 1: Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen. Abs. 2: Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung. abs. 4: Ibid.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Sauter et al.) ab
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist;

	g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone und die Standortgemeinden können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Aufenthaltsorten von Minderjährigen (z. B. Ausbildungsstätten für Minderjährige) einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs. 1 lit. c: Die öffentlich-rechtlichen Institutionen sind zuständig für Massnahmen zur Umsetzung der genannten Gesundheitsstrategien. Gewinnorientierte Verkaufsstellen sind zu vermeiden. Dort, wo Verkaufsstellen durch Dritte via Konzession geführt werden, sollen allfällige Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen eingesetzt werden können, sondern zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung (Prävention, Schadensminderung, Suchthilfe) über den jeweiligen Konzessionsgeber der öffentlichen Hand (Kantone oder Gemeinden) gesteuert werden. Die Stadt Bern regt an, die Regelung zu prüfen und anzupassen. Abs. 2: Anpassungsvorschlag
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g.).
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g.).
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde erteilt die Konzession auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Konzession verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Konzession ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde kann die Konzession auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Siehe Bemerkungen zu Art. 39
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Abs. 1 lit. f: Die Stadt Bern erachtet die Menge von max. 5g GesamtTHC pro Verkauf als hoch. In den laufenden Pilotprojekten gilt pro Kauf eine Obergrenze von 10 Gramm (nicht Gesamt THC) pro Transaktion. Diese sorgt dafür, dass der Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben. Die 5 g Gesamt-THC pro Verkauf sind zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren. Abs. 1 lit. g: Es ist aus Sicht der Stadt Bern im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialen in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen». Abs. 2: Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen. Änderungsvorschlag: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind;

	b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen. 5 Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde.
Begründung	Der Bedarf an Konsumräumen ist umstritten. Erfahrungen aus den Pilotversuchen zeigen, dass Cannabiskonsumräume zu einer Entstigmatisierung der Konsumierenden beitragen können. Gleichzeitig kam es nicht zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dennoch sollen für den Betrieb eines Konsumraums die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 48-53: Die Stadt Bern befürwortet die Möglichkeit des Onlineverkaufs aus zwei Gründen: 1. Sie orientiert sich an einer gesellschaftlichen Realität. Der Grossteil des illegalen Substanzmarkts wird heute online abgewickelt. 2. Der Onlineverkauf kann geografische Abdeckungslücken der Verkaufsstellen subsidiär füllen. Der Bund soll sich dabei eng mit den Kantonen koordinieren sowie einen angemessenen Anteil an Steuereinnahmen und Gewinnen an die Kantone (und damit indirekt auch an die Gemeinden) weitergeben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Vollzug, Prävention etc.). Der Bund soll durch den Onlinehandel die Verkaufsstellen nicht konkurrenzieren und die Finanzierung der Aufgaben von Kantonen und Gemeinden nicht gefährden.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs. 1: Die Stadt Bern erachtet es als zwingend, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass Online-Verkauf erst dann umgesetzt werden kann, wenn funktionierende Mechanismen für die Alterskontrolle online bestehen und die Beratung durch eine Fachperson auch online garantiert werden kann. Dies ist wichtig für effektiven Jugendschutz sowie Prävention,

	Schadensminderung und F+F. Die Stadt Bern regt an, den Artikel zu prüfen und anhand ihrer Bemerkungen zu ergänzen.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g).
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g).
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Konzessionär selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Konzessionär verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Die Stadt Bern steht der vorgeschlagenen finanziellen Steuerung ablehnend gegenüber. Vgl. Abschnitt allg. Bemerkungen.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48–53.
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Streichen (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Die Tabaksteuer leitet die Mittel direkt in die allgemeine Bundeskasse (AHV). Die Mittel sollen aber zur Erfüllung von zweckgebundenen Aufgaben fair an alle föderalen Ebenen verteilt werden. Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer). Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Aeschi et al.) ab. Abschnitt "Allgemeine Bemerkungen": Nebst dem Vollzug des Gesetzes benötigen v.a. auch der Ausbau der Prävention und – nicht im Gesetzesvorentwurf abgebildete – flankierende Massnahmen für den Jugendschutz finanzielle Mittel, welche über eine Lenkungsabgabe sowie erhobene Abgaben und Gebühren generiert werden sollen. Die Stadt Bern erachtet es als nicht realistisch, dass die vorgeschlagene finanzielle Steuerung ausreicht, um diese Aufgaben nachhaltig zu leisten. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass anstatt der vorgesehenen Lenkungsabgabe auf die verkauften Produkte gemäss Vorentwurf einen besondere – zweckgebundene – Verbrauchssteuer erhoben wird (auch im allfälligen Onlineverkauf) mit zweckmässiger Abgeltung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es wird zudem angeregt, mit einem angemessenen Anteil der Steuereinnahmen einen nationalen Fonds zur Finanzierung von suchtpolitischen Pilotprojekten zu äufnen.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen.

	3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Gemäss Begleitschreiben des Bundes zur Vernehmlassung soll der Jugendschutz und die öffentliche Gesundheit im Zentrum der neuen Regelung stehen. Dazu braucht es entsprechende Lenkungsziele und die Überprüfung derselben mittels Monitorings. Die Stadt Bern regt an, den Artikel mit einem Lenkungsziel zu ergänzen, das den Jugendschutz anstrebt.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele durch die Minderheit ist zu ambitioniert. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	Art. 63-65; 67: Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer). Abschnitt "Allgemeine Bemerkungen": Nebst dem Vollzug des Gesetzes benötigen v.a. auch der Ausbau der Prävention und – nicht im Gesetzesvorentwurf abgebildete – flankierende Massnahmen für den Jugendschutz finanzielle Mittel, welche über eine Lenkungsabgabe sowie erhobene Abgaben und Gebühren generiert werden sollen. Die Stadt Bern erachtet es als nicht realistisch, dass die vorgeschlagene finanzielle Steuerung ausreicht, um diese Aufgaben nachhaltig zu leisten. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass anstatt der vorgesehenen Lenkungsabgabe auf die verkauften Produkte gemäss

	Vorentwurf einen besondere – zweckgebundene – Verbrauchssteuer erhoben wird (auch im allfälligen Onlineverkauf) mit zweckmässiger Abgeltung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es wird zudem angeregt, mit einem angemessenen Anteil der Steuereinnahmen einen nationalen Fonds zur Finanzierung von suchtpolitischen Pilotprojekten zu äufnen.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs. 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.
Begründung	Art. 63-65; 67: Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer).
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Art. 63-65; 67: Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer). Art. 65, Abs. 4: Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer). Die Stadt Bern erachtet es als wichtig, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung ausreichend entschädigt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben. 2 Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.
Begründung	Art. 63-65; 67: Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer).
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufgebaut wird. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes von Beginn weg überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie flankierende Massnahmen faktenbasiert entwickelt und weiterentwickelt werden. Die Finanzierung des Monitorings muss langfristig sichergestellt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Das Monitoring ist hinsichtlich Jugendschutz zu ergänzen. Die Stadt Bern regt eine Anpassung gemäss Ergänzungsvorschlag Art. 62 an. Das Monitoring ist hinsichtlich Gesundheit zu ergänzen. Es ist kein Monitoring der Auswirkung auf die Gesundheit vorgesehen. Diese sollte mitberücksichtigt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Stadt Bern begrüsst es, dass eine erste Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen soll.
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 70f.: Aus Sicht der Stadt Bern ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische “Track&Trace”-Systeme entlang der

	Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 85/88: Aus Sicht der Stadt Bern ist es zu begrüssen, dass Monitoring und Controlling in der Verantwortung des Bundes liegen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Es ist zwingend, begleitende Forschung bei der Gesetzeseinführung zu betreiben.
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 85/88: Aus Sicht der Stadt Bern ist es zu begrüssen, dass Monitoring und Controlling in der Verantwortung des Bundes liegen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Es ist zwingend, begleitende Forschung bei der Gesetzeseinführung zu betreiben.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen». Das SVG soll aus Sicht der Stadt Bern anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen angepasst werden, idealerweise vor dem Inkrafttreten des CanPG. Bemerkung im Abschnitt "Allgemeine Bemerkungen": Verkehrssicherheit: Die Stadt Bern erachtet die Handhabung des Gesetzesvorentwurfs hinsichtlich des Fahrens unter THC-Einfluss als wenig ambitioniert und wissenschaftlich überholt. Die aktuelle Regelung ist nicht faktenbasiert und kriminalisiert auch fahrtaugliche Personen mit Spuren von THC im Körper. Die Stadt Bern erachtet daher – analog der Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten EKSN – eine rasche Überarbeitung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) als zielführend und überfällig. Im Entwurf CanPG kann ein Hinweis auf die geltenden Bestimmungen des SVG angebracht werden.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Stadt Bern stimmt dem Antrag der Minderheit (Gysi et al.) zu.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Stadt Bern
Abkürzung der Firma / Organisation	:
Adresse	:
Kontaktperson	: Julia Joos
Telefon	: 031 321 72 97
E-Mail	: julia.joos@bern.ch
Datum	: 30.10.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die Stadt Bern ist seit 2012 in der interurbanen Arbeitsgruppe Cannabis (iuAG), welche sich zum Ziel gesetzt hatte, die Machbarkeit eines Pilotversuches zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu diskutieren. Unter der Leitung des Berner Instituts für Hausarztmedizin der Universität Bern wird seit 2023 in den Städten Bern, Biel und Luzern die Pilotstudie SCRIPT umgesetzt. In der iuAG ist Bern durch die städtische Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), die städtische Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie die Studienleitung von SCRIPT vertreten. Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis wird von der Stadt Bern gemeinsam mit den in der iuAG organisierten Städten seit Jahren gefordert. Die Städte setzen sich im Rahmen der Pilotversuche intensiv mit den Details eines regulierten Zugangs zu Cannabis auseinander und sind auch aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen überzeugt davon, dass die Regulierung von Cannabis ein grosser Fortschritt für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit bedeutet. Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Nicht nur erwachsene Personen, sondern auch jugendliche Konsumierende sind schutzlos den profitorientierten und z.T. gewaltbereiten Marktakteuren ausgesetzt. Ein Konsumentenschutz besteht nicht. Konsumierende kennen weder die Inhaltsstoffe noch die Cannabinoid-Konzentrationen der im illegalen Markt erworbenen Cannabisprodukte. Diese sind oftmals mit gesundheitsschädigenden und z.T. lebensgefährlichen Zusatzstoffen gestreckt. Der Vollzug des Verbots bindet zudem finanzielle und personelle Ressourcen, die bei einer Regulierung aus Sicht der Stadt Bern nachhaltiger eingesetzt werden könnten. Die Stadt Bern begrüsst diesen Gesetzesvorentwurf in seiner Stossrichtung ausdrücklich. Er will für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu regulierten Cannabisprodukten schaffen. Dies ist ein Paradigmenwechsel und ein zentraler Schritt in der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Schweizer Suchtpolitik. Zudem will er den Gesundheits- und Jugendschutz ins Zentrum stellen und schlägt dabei eine Reihe von zentralen Massnahmen vor: - nicht-gewinnorientierte, konzessionierte Verkaufsstellen; - ein umfassendes Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsförderungsverbot; - obligatorische Testkäufe. Auch folgende Aspekte des Gesetzesentwurfs werden von der Stadt Bern begrüsst: - Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums sowie Förderung von informierten Konsumentscheiden; - direkter Zugang von erwachsenen Konsumierenden zu Prävention, Schadensminderung und Beratung; - starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen; - Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Die Stadt Bern möchte gleichzeitig auf einige Punkte hinweisen, die aus ihrer Sicht im Vorentwurf des CanPG überprüft und angepasst werden sollten:

Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone ihre gesetzlichen Aufgaben unterschiedlich wahrnehmen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die **Zentrumslasten** und sind nahe an den Zielgruppen. Ausserdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen **Standortgemeinden** von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen. Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen. Auch durch die Kantone konzessionierte Dritte sollen verpflichtet werden, sich mit den Standortgemeinden geplanter Verkaufsstellen zu koordinieren.

Bei einer Regulierung von Cannabis in der Schweiz soll die **Prävention** stark ausgebaut werden, wobei der Früherkennung und Frühintervention (F+F) eine zentrale Rolle zukommt. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst dabei auch Angebote der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für besonders vulnerable Gruppen mit ein. Es ist möglich, dass die Umsetzung des Gesetzes in Zukunft zusätzliche Angebote im Bereich Schadensminderung notwendig macht. Nebst den Kantonen übernehmen in diesen Bereichen auch die Gemeinden wichtige Aufgaben und es ist sicherzustellen, dass diese durch die Kantone entsprechend abgegolten werden. In der Prävention sehen wir z.B. bei der psychischen Gesundheit, aber auch bei der Tabak- und Alkoholprävention, dass die Gemeinden einen wichtigen Beitrag leisten, nicht zuletzt aufgrund ihrer grösseren Nähe zu den Zielgruppen. Das gilt besonders für die ausserschulische Jugendarbeit.

Ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung ist die **Preisgestaltung.** Diese wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Aus Sicht der Stadt Bern sollte das Gesetz vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird.

Im Vorentwurf ist keine **Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte** gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit. Ein Angebotsabriss hätte zur Folge, dass schweizweit mehrere Tausend Personen erneut den Risiken des illegalen Marktes ausgesetzt würden. Dies ist aus Sicht der Stadt Bern inakzeptabel und in Anbetracht des fortgeschrittenen Legiferierungsprozesses unnötig. In der Übergangsbestimmung sollen auch finanzielle Aspekte geklärt werden. Mindestens muss die Möglichkeit der Finanzierung des Aufwands (exklusive Forschung) über eine Marge auf den Verkaufspreis («Delta») vorgesehen werden. Idealerweise würde die Übergangsregelung ausserdem die Finanzierung von begleitender Forschung definieren. Diese ist von nationalem Interesse und wurde bislang vollumfänglich durch die Pilotversuche und die Städte sichergestellt.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Nebst dem Vollzug des Gesetzes benötigen v.a. auch der Ausbau der Prävention und – nicht im Gesetzesvorentwurf abgebildete – flankierende Massnahmen für den Jugendschutz finanzielle Mittel, welche über eine Lenkungsabgabe sowie erhobene Abgaben und Gebühren generiert werden sollen. Die Stadt Bern erachtet es als nicht realistisch, dass die vorgeschlagene finanzielle Steuerung ausreicht, um diese Aufgaben nachhaltig zu leisten. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass anstatt der vorgesehenen Lenkungsabgabe auf die verkauften Produkte gemäss Vorentwurf einen besondere – zweckgebundene – **Verbrauchssteuer** erhoben wird (auch im allfälligen Onlineverkauf) mit zweckmässiger Abgeltung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es wird zudem angeregt, mit einem angemessenen Anteil der Steuereinnahmen einen nationalen Fonds zur Finanzierung von suchtpolitischen Pilotprojekten zu äufnen.

Online-Verkauf: Gemäss erläuterndem Bericht kann der Bundesrat für den Verkauf von Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent gemäss Artikel 20 Absatz 3 zusätzliche Auflagen vorsehen. Dies ist insbesondere für den Online-Verkauf zentral und soll nach Auffassung der Stadt Bern derart umgesetzt werden, dass nur risikoärmere Produkte online erworben werden können. Die Online-Testkäufe bei Alkohol- oder Tabakprodukten zeigen noch deutliche Lücken der Regulierung auf. Früherkennung und Frühintervention sowie Jugendschutz müssen auch beim Modell des Online-Verkaufs gewährleistet sein.

Verkehrssicherheit: Die Stadt Bern erachtet die Handhabung des Gesetzesvorentwurfs hinsichtlich des Fahrens unter THC-Einfluss als wenig ambitioniert und wissenschaftlich überholt. Die aktuelle Regelung ist nicht faktenbasiert und kriminalisiert auch fahrtaugliche Personen mit Spuren von THC im Körper. Die Stadt Bern erachtet daher – analog der Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten EKSN – eine rasche Überarbeitung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) als zielführend und überfällig. Im Entwurf CanPG kann ein Hinweis auf die geltenden Bestimmungen des SVG angebracht werden.

Aus Sicht der Stadt Bern ist eine **Weiterführung der Meta-Analyse** der Ergebnisse der Pilotversuche notwendig, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen zuhanden des BAG und anderer Akteure sind wichtig für die Umsetzung des CanPG.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1	Div.		Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von	Zweck ergänzen mit lit NEU: Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten.

			Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren. Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermässig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls Rechnung getragen und begegnet werden. Minderheit (de Courten et al.): Nichteintreten	Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (a0) ab.
Art. 2		f	Die Stadt Bern favorisiert eine Verbrauchssteuer gegenüber einer Lenkungsabgabe.	
Art. 6			Die Stadt Bern begrüsst, dass eine flexible Anpassung möglich sein soll. Sowohl legale als auch illegale Märkte zeigen eine hohe Innovationskraft in der Produkteentwicklung.	
Art. 7			Die Stadt Bern begrüsst eine spezifische Regelung zum Besitz im öffentlichen Raum. Die Höchstmengen sollen dabei so ausgestaltet sein, dass eine möglichst gute Balance hergestellt wird zwischen Attraktivität des legalen Marktes für Konsumierende und Reduktion von problematischem Konsum. Zudem sollen sie so	

			definiert sein, dass die Kontrolle weder für die Konsumierenden noch für die Vollzugsbehörden zu kompliziert wird (Gramm Cannabis vs Gramm THC, gilt auch für Art. 14 und 20.)	
Art. 9	1		Minderheit (de Courten et al.)	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit ab.
Art. 10	3		Das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39 Abs. 2 wird im Artikel 10 nicht berücksichtigt. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.	**Änderungsvorschlag:** Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Art. 11			Ein umfassendes Werbeverbot ist unerlässlich, um den Konsum von Cannabis nicht aktiv zu fördern, insbesondere bei Jugendlichen und weiteren vulnerablen Gruppen. Verkaufsförderung kann auch über Produkteauslagen und Beschilderungen sowie über die Gestaltung einer Website (Online-Verkauf) gemacht werden. Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, die Spielregeln hier noch detaillierter zu definieren. Der Antrag der Minderheit (Graber et al.) geht ebenfalls in diese Richtung, berücksichtigt jedoch den Onlineverkauf nicht.	
Kap. 3	Zusatz		Die kontrollierte Produktion hat aus gesundheitlicher Sicht viele Vorteile. Beim vereinsmässigen Anbau sind Regulierung und Aufsicht schwierig. Er kann jedoch den Austausch unter den Mitgliedern/Konsumierenden fördern, was Gesundheit und Konsumverhalten positiv beeinflussen kann.	Ein vereinsmässiger Anbau soll aus Sicht der Stadt Bern allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Zuerst sollen fundierte Erfahrungen gesammelt werden können mit einem regulierten Markt, auch was die Bedürfnisse der Konsumierenden betrifft.
Art. 12			Die Begrenzung auf drei Pflanzen in Blütenphase stellt sicher, dass auch Personen mit hohem	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Porchet et al.) ab.

			Konsum via Verkaufsstellen mit Gesundheitsfachpersonen in Kontakt treten.	
Art. 14			Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können.	Die 75g THC als Maximalmenge an Besitz im privaten Bereich aus der Selbstversorgung sind zu prüfen und ggf. nach unten zu korrigieren. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Porchet et al.) ab.
Art. 20 / 21 / 26			Die Stadt Bern befürwortet ein breites Angebot der Verabreichungsformen. Limitierungen des THC-Gehalts sowie besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind zwingend.	
Art. 21	**1**	b f	Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22). Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht der Stadt Bern gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.	
Art. 22			Es ist aus Sicht der Stadt Bern nicht nachvollziehbar, weshalb verwendungsfertige Cannabiszigaretten verkauft werden sollen. Diese haben sich z.B. in holländischen «Coffeshops» etabliert, lange bevor neuartige Konsumformen- und -Produkte (Vapes/Liquids) verfügbar waren.	Die Stadt Bern spricht sich für die Streichung des Artikels aus. Allenfalls wäre es prüfenswert, für Personen, die nur gelegentlich konsumieren, anderweitig Kleinst-«Gebinde» anzubieten, dies jedoch ohne Beimischung vonTabak.

			Der gesundheitliche Nutzen von Aktivkohlefiltern ist zudem wissenschaftlich widerlegt.	
Art. 23	1		Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen.	
Art. 27–31			Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren.	
Art. 29	1	a	Die Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt.	Die Stadt Bern regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
Art. 37	4		Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstösse, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können.	Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.
Art. 39	1 2		Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen. Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung.	Anpassungsvorschlag: «Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten (…)» «Der Kanton (…) eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

				Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession.» Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Sauter et al.) ab.
	4		Ibid.	«Mehrere Kantone oder Gemeinden können (…) erteilen.»
Art. 40	1

			Konsum für private Zwecke ausreichend gedeckt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, grössere Mengen unkontrolliert zu erwerben.	
		g	Es ist aus Sicht der Stadt Bern im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialen in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen».	«ausschliesslich (…) zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden»
Art. 42	2		Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.	**Änderungsvorschlag:** Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
Art. 43			Der Bedarf an Konsumräumen ist umstritten. Erfahrungen aus den Pilotversuchen zeigen, dass Cannabiskonsumräume zu einer Entstigmatisierung der Konsumierenden beitragen können. Gleichzeitig kam es nicht zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dennoch sollen für den Betrieb eines Konsumraums die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können.	Mit neuem Artikel ergänzen: «Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde».
Art. 48–53			Die Stadt Bern befürwortet die Möglichkeit des Onlineverkaufs aus zwei Gründen: 1. Sie orientiert sich an einer gesellschaftlichen Realität. Der Grossteil des illegalen Substanzmarkts wird heute online abgewickelt.	

			2. Der Onlineverkauf kann geografische Abdeckungslücken der Verkaufsstellen subsidiär füllen. Der Bund soll sich dabei eng mit den Kantonen koordinieren sowie einen angemessenen Anteil an Steuereinnahmen und Gewinnen an die Kantone (und damit indirekt auch an die Gemeinden) weitergeben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Vollzug, Prävention etc.). Der Bund soll durch den Onlinehandel die Verkaufsstellen nicht konkurrenzieren und die Finanzierung der Aufgaben von Kantonen und Gemeinden nicht gefährden.	
Art 49	1		Die Stadt Bern erachtet es als zwingend, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass Online-Verkauf erst dann umgesetzt werden kann, wenn funktionierende Mechanismen für die Alterskontrolle online bestehen und die Beratung durch eine Fachperson auch online garantiert werden kann. Dies ist wichtig für effektiven Jugendschutz sowie Prävention, Schadensminderung und F+F.	Die Stadt Bern regt an, den Artikel zu prüfen und anhand ihrer Bemerkungen zu ergänzen. Die Stadt Bern lehnt die Anträge der Minderheit (de Courten et al.) ab (Lit. c und g).
Art. 50			Die Stadt Bern steht der vorgeschlagenen finanziellen Steuerung ablehnend gegenüber. Vgl. Abschnitt allg. Bemerkungen.	
Absch. 5				Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Art. 56			Vgl. Bemerkungen zu Art. 48–53.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

				Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Kap. 7			Die Tabaksteuer leitet die Mittel direkt in die allgemeine Bundeskasse (AHV). Die Mittel sollen aber zur Erfüllung von zweckgebundenen Aufgaben fair an alle föderalen Ebenen verteilt werden. Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer).	Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (Aeschi et al.) ab.
Art. 62			Gemäss Begleitschreiben des Bundes zur Vernehmlassung soll der Jugendschutz und die öffentliche Gesundheit im Zentrum der neuen Regelung stehen. Dazu braucht es entsprechende Lenkungsziele und die Überprüfung derselben mittels Monitorings. Die vorgeschlagene Verschärfung der Lenkungsziele durch die Minderheit ist zu ambitioniert.	Die Stadt Bern regt an, den Artikel mit einem Lenkungsziel zu ergänzen, das den Jugendschutz anstrebt. Die Stadt Bern lehnt den Antrag der Minderheit (de Courten et al.) ab.
Art. 63-65; 67			Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer).	
Kap. 8			Die Stadt Bern spricht sich dafür aus, dass bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufgebaut wird. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes von Beginn weg überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie flankierende Massnahmen faktenbasiert entwickelt und weiterentwickelt werden. Die Finanzierung des Monitorings muss langfristig sichergestellt werden.	
Art. 65	4		Siehe Bemerkungen zur finanziellen Steuerung im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» (Verbrauchssteuer). Die Stadt Bern erachtet es als	

			wichtig, dass die am Vollzug beteiligten Behörden für den Aufwand im Monitoring und für Massnahmen in Jugendschutz, Prävention und Schadensminderung ausreichend entschädigt werden.	
Art. 68			Das Monitoring ist hinsichtlich Jugendschutz zu ergänzen. Das Monitoring ist hinsichtlich Gesundheit zu ergänzen.	Die Stadt Bern regt eine Anpassung gemäss Ergänzungsvorschlag Art. 62 an. Es ist kein Monitoring der Auswirkung auf die Gesundheit vorgesehen. Diese sollte mitberücksichtigt werden.
Art. 69			Die Stadt Bern begrüsst es, dass eine erste Evaluation spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen soll.	
Art. 70f.			Aus Sicht der Stadt Bern ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische “Track&Trace”-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen.	
Art. 85 / 88			Aus Sicht der Stadt Bern ist es zu begrüssen, dass Monitoring und Controlling in der Verantwortung des Bundes liegen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Es ist zwingend, begleitende Forschung bei der Gesetzeseinführung zu betreiben.	
SVG			Siehe Bemerkungen im Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen». Das SVG soll aus Sicht der Stadt Bern anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen	Die Stadt Bern stimmt dem Antrag der Minderheit (Gysi et al.) zu.

			angepasst werden, idealerweise vor dem Inkrafttreten des CanPG.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
X	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Stadt Biel

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Gemeinderat der Stadt Biel unterstütz den Vorentwurf CanPG vollumfänglich.
Anhang:	Vernehmlassungsantwort Cannabisproduktegset_Stadt_Biel.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine einheitliche und flächendeckende Lösung der Cannabisregulierung für die gesamte Schweiz ist ein zentrales Anliegen. Entsprechend sind die Kantone zwingend gesetzlich zu verpflichten, das Recht zum Verkauf von Cannabis-Produkten selbst wahrzunehmen, es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften zu übertragen oder Dritten eine Konzession zu erteilen.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession. 3 Der Bund richtet in jedem Fall einen schweizweiten Online-Verkauf ein, wenn sich einzelne Kantone weigern, den Verkauf von Cannabis-Produkten in Verkaufsstellen auf ihrem Kantonsgebiet zu ermöglichen.
Begründung	Sollten sich einzelne Kantone weigern, auf ihrem Kantonsgebiet den Verkauf von Cannabis-Produkten zu ermöglichen, so ist der Bund gesetzlich zu verpflichten, einen Online-Verkauf einzurichten.
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Der Bund stellt die Weiterführung sowie die Finanzierung der laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.
Begründung	Selbst wenn die noch laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten des CanPG verlängert werden, können ist deren Finanzierung aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung der Projekte stark gefährdet. Können die Pilotprojekte nicht bis zum Inkrafttreten des CanPG fortgeführt werden, besteht die Gefahr, dass sich die Probanden der Projekte zwischenzeitlich wieder auf dem Schwarzmarkt eindecken müssen. Dies ist auf gesundheitspolitischer Optik nicht wünschenswert, da auf dem Schwarzmarkt vielfach verunreinigtes Cannabis angeboten wird.
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Stadt Biel
Abkürzung der Firma / Organisation	: Gemeinderat
Adresse	: Mühlebrücke 5, Postfach, 2501 Biel
Kontaktperson	: René Merz, Generalsekretär der Direktion Soziales und Sicherheit
Telefon	: 032 326 12 13
E-Mail	: rene.merz@biel-bienne.ch
Datum	: 29.10.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der Gemeinderat der Stadt Biel unterstütz den Vorentwurf CanPG vollumfänglich.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
39	**2**		**Eine einheitliche und flächendeckende Lösung der Cannabisregulierung für die gesamte Schweiz ist ein zentrales Anliegen. Entsprechend sind die Kantone zwingend gesetzlich zu verpflichten, das Recht zum Verkauf von Cannabis-Produkten selbst wahrzunehmen, es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften zu übertragen oder Dritten eine Konzession zu erteilen.**	
48			**Sollten sich einzelne Kantone weigern, auf ihrem Kantonsgebiet den Verkauf von Cannabis-Produkten zu ermöglichen, so ist der Bund gesetzlich zu verpflichten, einen Online-Verkauf einzurichten.**	**Abs. 3 (Neu)** **Der Bund richtet in jedem Fall einen schweizweiten Online-Verkauf ein, wenn sich einzelne Kantone weigern, den Verkauf von Cannabis-Produkten in Verkaufsstellen auf ihrem Kantonsgebiet zu ermöglichen.**
90bis			**Selbst wenn die noch laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten des CanPG verlängert werden, können ist deren Finanzierung aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung der Projekte stark gefährdet. Können die Pilotprojekte nicht bis zum Inkrafttreten des CanPG fortgeführt werden, besteht die Gefahr, dass sich die Probanden der Projekte zwischenzeitlich wieder auf dem Schwarzmarkt eindecken müssen. Dies ist auf gesundheitspolitischer Optik nicht wünschenswert, da auf dem Schwarzmarkt vielfach verunreinigtes Cannabis angeboten wird.**	**Der Bund stellt die Weiterführung sowie die Finanzierung der laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Stadt Chur

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Stadt Chur hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Entwurf für ein neues Cannabisproduktegesetz, das den Konsum von Cannabis für Erwachsene legitimiert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es zielführend ist, die substanzbasierte Legiferierung in der Suchtpolitik weiterzuführen oder ob es nicht besser wäre, substanzungebunden einen Rahmen für die Angebote der Suchthilfe zu setzen. Die Einhaltung des Jugendschutzes kann durch die Bewilligung der Abgabestellen besser kontrolliert und eingehalten werden (Art. 42ff). Massnahmen wie Testkäufe von Cannabis ermöglichen die Kontrolle des Jugendschutzes, müssen jedoch Sanktionen nach sich ziehen können. Durch die Bewilligung von Abgabestellen sind die User für die Prävention besser erreichbar. Staatlich bewilligte Abgabestellen dürften eine Sicherheit für die User sein und den Schwarzmarkt eindämmen. Ein User muss nicht mehr zu einem ihm unbekannten Verkäufer von Cannabis gehen und hat bei bewilligten Abgabestellen die Sicherheit qualitativ gutes Cannabis zu erhalten. Gleichzeitig können die User bei der Abgabe beraten werden und evtl. Hochrisikogruppen erkannt werden. Positiv zu erwarten ist ein Zurückdrängen des Schwarzmarktes von Cannabis u.a. auch durch die Legalisierung von Cannabis, welche in Kleinmengen zur Selbstversorgung angebaut werden dürften (Art. 7). Ein wissenschaftliches Monitoring und die Evaluation (Art. 68 ff). wird befürwortet. Dadurch kann erwartet werden, dass mehr Wissen über Kosummuster und Zielgruppen erreicht werden kann. Kritischer zu betrachten ist, dass Cannabis häufig auch von Personen unter 18 Jahren konsumiert wird und diese Zielgruppe weiterhin schlecht erreichbar bleibt. Neben der Dienststelle Gesellschaft hat sich auch die Stadtpolizei mit der vorliegenden Vernehmlassung befasst. Die Stadtpolizei Chur hat grundsätzlich keinen Einwand gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehene, kontrollierte Abgabe an volljährige Personen bzw. die Selbstversorgung mit Cannabisprodukten. Aus polizeilicher Praxis und aufgrund der lokalen Lagebeurteilung schätzen wir, dass reiner Cannabiskonsum in der Regel wenig direkten Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität hat, respektive viele der kriminalitätsrelevanten Probleme vielmehr mit illegalen Märkten und ungeklärten Lieferketten zusammenhangen. Durch eine regulierte Herstellung/Verkauf/ Abgabe und begleitende Massnahmen lässt sich dieser Zusammenhang verringern. Nachfolgende Bedingungen scheinen uns wichtig: - Altersgrenze strikt einhalten Die kontrollierte Abgabe darf nur volljährigen Personen (18+) zugänglich sein; Kontrollen der Identität und klare Sanktionen bei Verstössen sind unabdingbar. Dies ist zentral für den Jugendschutz

	und muss gesetzlich wie operativ klar verankert sein. - Abgabe in regulierten, verantwortlichen Einrichtungen Die kontrollierte Abgabe muss über staatlich lizenzierte Verkaufsstellen erfolgen und - sofern lokal umgesetzt - bevorzugt in Apotheken oder vergleichbaren, medizinisch begleiteten Einrichtungen angeboten werden. Eine medizinisch-pädagogische Begleitung (z. B. Beratung, Informationen zu Risiken, Abgabekontrolle) erhöht die Schutzwirkung und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden. - Evaluations- und Kontrollmechanismen Die Stadtpolizei befürwortet begleitende wissenschaftliche Evaluationen und ein Monitoring (z. B. Auswirkungen auf Schwarzmarkt, öffentliche Sicherheit, Konsummuster). Die Polizei sollte Zugang zu erhobenen, anonymisierten Daten haben, um die Sicherheitslage sachgerecht beurteilen und Massnahmen anpassen zu können. Pilotversuche und Studien sind wichtige Grundlagen für weitergehende Entscheidungen. - Strassenverkehr Die Beibehaltung der grundsätzlichen Nulltoleranz im Strassenverkehr ist zu begrüssen. Der Minderheitenantrag, der eine Differenzierung zwischen einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut und dem Lenken eines Motorfahrzeugs unter Cannabiseinfluss im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifikation der Schwere der Widerhandlung bzw. Sanktionierung vorsieht, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen. Dies würde bei den Konsumenten zu einer falschen Sicherheit führen, trotzdem ein Motorfahrzeug zu lenken, in der Annahme, ,,nur" unter Cannabiseinfluss zu fahren und sich nicht im qualifizierten Bereich zu befinden. Aus Sicht der Stadt Chur sind keine signifikant negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu erwarten, sofern die genannten Bedingungen eingehalten werden. Im Gegenteil, es wird erwartet, dass durch eine regulierte, kontrollierte Abgabe ein Teil des Schwarzmarktes zurückgedrängt werden kann und die präventiven sowie gesundheitlichen Begleitmassnahmen insgesamt zu einer Entlastung des öffentlichen Raumes beitragen.
Anhang:	SKBS, Bundesgesetz über Cannabisprodukte, Stellung.pdf

Stadt Chur

Stadtrat

Stadtrat, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 810, 7001 Chur

Städtische Konferenz der Beauftragten
für Suchtfragen (SKBS)
Schwarzburgstrasse 157
Postfach
3003 Bern

Chur, 5. November 2025

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG), Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat von Chur hat die Möglichkeit ergriffen, sich an der oben genannten Vernehmlassung mit einer Stellungnahme zuhanden des Städteverbandes zu beteiligen. Gerne lassen wir auch Ihnen unsere Ausführungen zukommen.

An unserer Sitzung vom 4. November 2025 haben wir über die möglichen Auswirkungen des Entwurfs des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG) beraten.

Die Stadt Chur hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Entwurf für ein neues Cannabisproduktegesetz, das den Konsum von Cannabis für Erwachsene legitimiert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es zielführend ist, die substanzbasierte Legiferierung in der Suchtpolitik weiterzuführen oder ob es nicht besser wäre, substanzungebunden einen Rahmen für die Angebote der Suchthilfe zu setzen.

Die Einhaltung des Jugendschutzes kann durch die Bewilligung der Abgabestellen besser kontrolliert und eingehalten werden (Art. 42ff). Massnahmen wie Testkäufe von Cannabis ermöglichen die Kontrolle des Jugendschutzes, müssen jedoch Sanktionen nach sich ziehen können.
Durch die Bewilligung von Abgabestellen sind die User für die Prävention besser erreichbar. Staatlich bewilligte Abgabestellen dürften eine Sicherheit für die User sein und den Schwarzmarkt eindämmen. Ein User muss nicht mehr zu einem ihm unbekannten Verkäufer von Cannabis gehen und hat bei bewilligten Abgabestellen die Sicherheit qualitativ gutes Cannabis zu erhalten. Gleichzeitig können die User bei der Abgabe beraten werden und evtl. Hochrisikogruppen erkannt werden.

Positiv zu erwarten ist ein Zurückdrängen des Schwarzmarktes von Cannabis u.a. auch durch die Legalisierung von Cannabis, welche in Kleinmengen zur Selbstversorgung angebaut werden dürften (Art. 7).
Ein wissenschaftliches Monitoring und die Evaluation (Art. 68 ff). wird befürwortet. Dadurch kann erwartet werden, dass mehr Wissen über Kosummuster und Zielgruppen erreicht werden kann.

Kritischer zu betrachten ist, dass Cannabis häufig auch von Personen unter 18 Jahren konsumiert wird und diese Zielgruppe weiterhin schlecht erreichbar bleibt.

Neben der Dienststelle Gesellschaft hat sich auch die Stadtpolizei mit der vorliegenden Vernehmlassung befasst. Die Stadtpolizei Chur hat grundsätzlich keinen Einwand gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehene, kontrollierte Abgabe an volljährige Personen bzw. die Selbstversorgung mit Cannabisprodukten. Aus polizeilicher Praxis und aufgrund der lokalen Lagebeurteilung schätzen wir, dass reiner Cannabiskonsum in der Regel wenig direkten Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität hat, respektive viele der kriminalitätsrelevanten Probleme vielmehr mit illegalen Märkten und ungeklärten Lieferketten zusammenhangen. Durch eine regulierte Herstellung/Verkauf/Abgabe und begleitende Massnahmen lässt sich dieser Zusammenhang verringern. Nachfolgende Bedingungen scheinen uns wichtig:

- Altersgrenze strikt einhalten
  Die kontrollierte Abgabe darf nur volljährigen Personen (18+) zugänglich sein; Kontrollen der Identität und klare Sanktionen bei Verstössen sind unabdingbar. Dies ist zentral für den Jugendschutz und muss gesetzlich wie operativ klar verankert sein.
- Abgabe in regulierten, verantwortlichen Einrichtungen
  Die kontrollierte Abgabe muss über staatlich lizenzierte Verkaufsstellen erfolgen und - sofern lokal umgesetzt - bevorzugt in Apotheken oder vergleichbaren, medizinisch begleiteten Einrichtungen angeboten werden. Eine medizinisch-pädagogische Begleitung (z. B. Beratung, Informationen zu Risiken, Abgabekontrolle) erhöht die Schutzwirkung und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden.
- Evaluations- und Kontrollmechanismen
  Die Stadtpolizei befürwortet begleitende wissenschaftliche Evaluationen und ein Monitoring (z. B. Auswirkungen auf Schwarzmarkt, öffentliche Sicherheit, Konsummuster). Die Polizei sollte Zugang zu erhobenen, anonymisierten Daten haben, um die Sicherheitslage sachgerecht beurteilen und Massnahmen anpassen zu können. Pilotversuche und Studien sind wichtige Grundlagen für weitergehende Entscheidungen.
- Strassenverkehr
  Die Beibehaltung der grundsätzlichen Nulltoleranz im Strassenverkehr ist zu begrüssen. Der Minderheitenantrag, der eine Differenzierung zwischen einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut und dem Lenken eines Motorfahrzeugs unter Cannabiseinfluss im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifikation der Schwere der Widerhandlung bzw. Sanktionierung vorsieht, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen. Dies würde bei den Konsumenten zu einer falschen Sicherheit führen, trotzdem ein Motorfahrzeug zu lenken, in der Annahme, „nur" unter Cannabiseinfluss zu fahren und sich nicht im qualifizierten Bereich zu befinden.

Aus Sicht der Stadt Chur sind keine signifikant negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu erwarten, sofern die genannten Bedingungen eingehalten werden. Im Gegenteil, es wird erwartet, dass durch eine regulierte, kontrollierte Abgabe ein Teil des Schwarzmarktes zurückgedrängt werden kann und die präventiven sowie gesundheitlichen Begleitmassnahmen insgesamt zu einer Entlastung des öffentlichen Raumes beitragen.

Freundliche Grüsse

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Hans Martin Meuli	Marco Michel

Stefano Fehr

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Il disegno di legge sui prodotti della canapa va nella giusta direzione, chiedendo alcune modifiche Progetto preliminare legge sui prodotti della canapa (LPCan)
Anhang:	STN_Stefano Fehr.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Tre piante o cinque piante ci sembrano insufficienti. La resa per pianta è difficilmente prevedibile e dipende da molti fattori. Ciò che conta non è il numero di piante, bensì la quantità effettiva che una persona può produrre per soddisfare il proprio fabbisogno. È altrettanto importante consentire la coltivazione collettiva della cannabis. Questo favorisce le strutture sociali, consente un migliore controllo di qualità e una sorveglianza reciproca.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aperta per il rapporto della maggioranza e della minoranza
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aperta per il rapporto della maggioranza e della minoranza
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Alla cortese attenzione al Consigliere federale Albert Rösti e la Consigliera federale Elisabeth Baume-Schneider Nonostante premane la tolleranza zero alla guida, sarebbe opportuno che la polizia Svizzera si doti degli apparecchi come dalla California, usando il HOUND LABS MARIJUANA BREATHALYZER riguardo la Legge sulla circiolazione stradade Secondo Intellingenza Artificiale (IA) il tester HOUND LABS rilevrebbe il

	consumo di canapa nelle ultime 2 ore nei polmoni. Le finestre di rilevamento variano notevolmente: gli utilizzatori occasionali hanno il THC rilevabile per alcuni giorni, mentre gli utilizzatori cronici possono averlo per settimane o addirittura mesi. Fattori che influenzano il rilevamento: Fattori come la frequenza di utilizzo, l'indice di massa corporea, il metabolismo e il tipo specifico di test antidroga utilizzato possono influenzare la durata della rilevazione del THC nell'organismo. Etilometri per marijuana: Sebbene alcuni etilometri siano progettati per rilevare il THC, non sono così ampiamente utilizzati o affidabili come gli etilometri per l'alcol. Alcuni studi dimostrano che i livelli di THC nell'alito potrebbero non essere ben correlati con l'alterazione. The Journalist's Resource riporta che un rapporto del 2021 del National Institute of Justice statunitense ha concluso che i livelli di THC nei fluidi corporei, inclusi sangue e saliva, non sono indicatori affidabili di intossicazione da marijuana.
Anhang:	

[redacted]

De: Stefano Fehr <stefanofehr5@gmail.com>
Envoyé: mardi, 2 septembre 2025 09:04
À: _BAG-Cannabisregulierung
Objet: Parere disegno della legge sui prodotti della canapa

Indicateur de suivi: Assurer un suivi
État de l'indicateur: Avec indicateur

Gentili signore, egregi signore

Purtroppo non riesco ad invertire in formato PDF il testo del disegno di legge, ma inviandolo su formato email.

In caso di informazioni, potete contattarmi telefonicamente allo 076/ 401 54 37

Cordiali saluti

Stefano Fehr

Parere di Stefano Fehr

Nome / ditta / organizzazione : Sindacato per pazienti cannabis in Ticino MANO VERDE

Sigla della ditta / dell'organizzazione :

Indirizzo : Salita Padre Giovanni Pozzi n°3

Persona di contatto : --

Telefono : +41 76 401 54 37

E-Mail : stefanofehr5@gmail.com

Data : 2 settembre 2025

Osservazioni generali

Il disegno di legge sui prodotti della canapa va nella giusta direzione, chiedendo alcune modifiche

Progetto preliminare legge sui prodotti della canapa (LPCan)

Articolo 7 Nessuna osservazione al sudetto articolo di legge

Articolo 12 Tre piante o cinque piante ci sembrano insufficienti.
La resa per pianta è difficilmente prevedibile e dipende da molti fattori. Ciò che conta non è il numero di piante, bensì la quantità effettiva che una persona può produrre per soddisfare il proprio fabbisogno.

È altrettanto importante consentire la coltivazione collettiva della cannabis.
Questo favorisce le strutture sociali, consente un migliore controllo di qualità e una sorveglianza reciproca.

14 lettera 1 Aperta per il rapporto della maggioranza e della minoranza

Legge sulla circiolazione stradade

Alla cortese attenzione al Consigliere federale Albert Rösti e la Consigliera federale Elisabeth Baume-Schneider

Nonostante premane la tolleranza zero alla guida, sarebbe opportuno che la polizia Svizzera si doti degli apparecchi come dalla California, usando il HOUND LABS MARIJUANA BREATHALYZER riguardo la
Legge sulla circiolazione stradade

Secondo Intellingenza Artificiale (IA) il tester HOUND LABS rilevrebbe il consumo di canapa nelle ultime 2 ore nei polmoni.

Le finestre di rilevamento variano notevolmente: gli utilizzatori occasionali hanno il THC rilevabile per alcuni giorni, mentre gli utilizzatori cronici
possono averlo per settimane o addirittura mesi.

Fattori che influenzano il rilevamento:
Fattori come la frequenza di utilizzo, l'indice di massa corporea, il metabolismo e il tipo specifico di test antidroga utilizzato possono influenzare la durata della rilevazione del THC nell'organismo.

Etilometri per marijuana:
Sebbene alcuni etilometri siano progettati per rilevare il THC, non sono così ampiamente utilizzati o affidabili come gli etilometri per l'alcol. Alcuni studi dimostrano che i livelli di THC nell'alito potrebbero non essere ben correlati con l'alterazione.

The Journalist's Resource riporta che un rapporto del 2021 del National Institute of Justice statunitense ha concluso che i livelli di THC nei fluidi corporei, inclusi sangue e saliva, non sono indicatori affidabili di intossicazione da marijuana.

Conclusione (p.f. selezionare una sola casella)

X Favorevole

Piuttosto favorevole

Posizione neutrale

Piuttosto contrario

Contrario

Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen (SKBS) / Conférence des délégués des villes aux problèmes de dépendance (CDVD)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes Stellung nehmen zu können. Die Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen SKBS vernetzt Schweizer Städte auf Fachebene zu Fragen der Suchtpolitik und Herausforderungen aus der Praxis, die in Gemeinden, Städten und Regionen auftreten. Die SKBS ist grundsätzlich eine Plattform für den Informationsaustausch und die Fachdiskussion. Die in der SKBS organisierten Städte sind gleichzeitig im Schweizerischen Städteverband vertreten. Für die vorliegende Stellungnahme zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetz hat sich die SKBS daher mit dem Schweizerischen Städteverband koordiniert. Die beiden Stellungnahmen sind grösstenteils deckungsgleich. Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis auf nationaler Ebene wird von den Städten unterstützt. Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Deshalb werden die Bestrebungen des Parlaments, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und damit einen legalen Zugang zu Cannabis zu ermöglichen, ausdrücklich begrüsst. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt in die richtige Richtung, die Städte sehen aber noch Anpassungsbedarf. Verschiedene Städte konnten im Rahmen von Pilotversuchen wertvolle Erkenntnisse sammeln und haben eigene Stellungnahmen eingereicht. Die SKBS fordert den Gesetzgeber auf, den Stellungnahmen dieser Städte die entsprechende Beachtung zu schenken. Die Städte begrüssen insbesondere, die Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums, die starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, das nicht-gewinnorientierte Modell, das Werbeverbot und das Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion. Ein grosses Anliegen ist den Städten auch der Jugendschutz. In folgenden Bereichen sieht die SKBS Anpassungsbedarf: -Vier-Säulen-Modell umsetzen: Der Zielsetzung, das Vier-Säulen-Modell weiterhin umzusetzen, zumindest betreffend Prävention und Repression wird zu wenig Beachtung geschenkt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält entgegen der Zweckbestimmung in gewissen Bereichen keine ausreichenden Bestimmungen zur Vorbeugung und Verringerung des problematischen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes fehlt gänzlich in der Zweckbestimmung. -Übergang für die laufenden Pilotprojekte: Im Vorentwurf ist keine Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit. -Kantone zur Koordination mit Standortgemeinden verpflichten: Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die Zentrumslasten und sind nahe an den Zielgruppen. Ausserdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen Standortgemeinden von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen.

	Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen. -Lenkungsabgabe überdenken: Aus sicherheitspolitischer Perspektive spricht nichts gegen eine Lenkungsabgabe. Allerdings ist diese aus Sicht der Prävention und der Suchthilfe kritisch zu beurteilen. Einerseits ist mit beträchtlichen zusätzlichen Ausgaben für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe in den Städten zu rechnen. Gleichzeitig darf der Preis für die Cannabisprodukte nicht zu hoch sein, um mit dem Schwarzmarkt konkurrenzieren zu können. Vor diesem Hintergrund fordern die Städte den Gesetzgeber auf, die Lenkungsabgabe zu überdenken. Einerseits sollen eventuelle Gewinne aus dem Verkauf eingesetzt werden können für die genannten Ausgaben und anstelle einer Lenkungsabgabe wäre einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer der Vorzug zu geben, die ebenfalls zumindest teilweise für Prävention, Schadesminderung und Suchthilfe eingesetzt werden kann. Insbesondere Kantone, Städte und Gemeinden, welche die Präventions- und Vollzugsarbeit vor Ort leisten, sollen angemessen von diesen Mitteln profitieren. Generell muss der notwendige Ausbau der Präventionsarbeit der Städte abgegolten werden. -Preisgestaltung ins Gesetz: Die Preisgestaltung ist ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung und wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Das Gesetz sollte vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird. -Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten sicherstellen: Obwohl der Gesundheitsschutz im Gesetzesentwurf einen hohen Stellenwert hat, findet sich leider nichts dazu, wie der Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten für Personen mit problematischem Konsum verbessert werden kann. -Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Trotz des Verbots konsumieren viele Minderjährige Cannabis. Es braucht deshalb zwingend flankierende Massnahmen (z.B. Förderung eines risikoarmen Konsums, niederschwellige Beratungs- und Therapieangebote, Drug-Checking-Angebote für Minderjährige). Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. -Erfahrungen der Pilotstädte berücksichtigen: Generell hat die SKBS den Eindruck, dass eher wenig aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurde, obschon sich die dortigen Regulierungen aus Sicht der SKBS bewährt haben. Die Städte wünschen eine Regulierung im Sinne des Vorentwurfs, die Minderheit de Courten zu Nichteintreten wird deshalb abgelehnt.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst. Neue Best.: f. Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten. g. die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen. a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	c/d) Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermässig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls

	Rechnung getragen und begegnet werden. f) Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren. g) Aus polizeilicher Sicht fehlt beim Zweckartikel die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells: Repression / Bekämpfung des Schwarzmarktes. Generell enthält der Gesetzesentwurf kaum Werkzeuge und Mittel, welche helfen würden, repressiv aktiv zu werden und den illegalen Cannabishandel zu unterbinden.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt für [THC-Typ(en)] nach Artikel 2… f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren
Begründung	Die Rede ist von THC; der Gesetzgeber meint mit dem «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol» wohl Delta-9-THC, der Gesetzestext schliesst jedoch bspw. das halb-synthetische Cannabinoid Delta-8-THC nicht aus (in der Gesetzesvorlage wird von «teilsynthetisch» gesprochen). Obwohl nicht davon auszugehen ist, dass mit einer erhöhten Toxizität von Delta-8-THC zu rechnen ist, wird dennoch darauf hingewiesen, dass zu Nebenwirkungen von Delta-8-THC keine klinischen Studien vorhanden sind (z.B. hier: www.saferparty.ch/streckmittel/delta8-thc) Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen, obwohl unter diesen Wirkungstyp zahlreiche Stoffe fallen, welche nicht Gegenstand des Cannabisproduktegesetzes sind. Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen. Die Lenkungsabgabe wird von den Städten kritisch gesehen (siehe generelle Stellungnahme)
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur

	Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Im Entwurf wird nicht definiert, was Cannabis im Sinne des Gesetzes ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Es wird daher empfohlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). (vgl. auch Ausführungen zu Art. 15)
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 (neu) Synthetische Cannabinoide bilden eine spezifische Kategorie von Cannabiserzeugnissen. Ihr Marktzugang unterliegt einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.
Begründung	Dieser Artikel gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, das Gesetz rasch an Innovationen bei Cannabiserzeugnissen anzupassen, ohne das Gesetz selbst ändern zu müssen. Diese Flexibilität ist notwendig. In diesem Sinne dürfen synthetische Cannabinoide nicht grundsätzlich verboten werden, aber angesichts ihrer derzeitigen Gefährlichkeit muss ihr Inverkehrbringen Analysen und einer besonderen Bewilligung unterworfen werden, insbesondere für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist einer erwachsenen Person der Besitz von:… a) «Gesamt-THC-Menge» anstatt «Gesamt-THC-Gehalt» Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a.10 Gramm unvermischte Cannabisprodukte (Marihuana, Haschisch), oder b.verpackten und versiegelten Cannabisprodukten einer Verkaufsstelle mit einer Höchstmenge von:

	-10 Gramm unvermischte Cannabis (Marihuana, Haschisch), oder -2 Gramm Gesamt-THC vermischtes Cannabis Variante: Höchstmengen moderat anheben auf z.B. 15 Gramm bzw. 3 Gramm Gesamt-THC.
Begründung	Im Sinne des Jugendschutzes regen wir an, dass der Besitz (und Konsum) von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird bzw. nicht folgenlos bleibt und das Cannabis zumindes sichergestellt und eingezogen werden kann. Entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendanwaltschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 74). Dementsprechend wäre die Bestimmung auch dahingehend zu präzisieren, dass nicht von «Privatpersonen» gesprochen wird, sondern von «erwachsenen Personen». a) Der Gehalt wird nicht in Gramm angegeben, deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Andernfalls wäre eine allfällige polizeiliche Kontrolle immer mit der Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts verbunden, was unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre (und im Labor erfolgen muss). Bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich die Einhaltung der Vorgaben durch die Polizei nur beurteilen, wenn dieses in einer versiegelten, nicht angebrochenen Verpackung ist. Aus Praktikabilitätsgründen sollte auf bewährte und umsetzbare Regeln abgestellt werden, d.h. es sollten konkrete Mengen für Cannabis/-Produkte in Gramm (g) angegeben werden, wobei es aus Sicht der SKBS sinnvoll ist, sich bezüglich Höchstmengen an der heute geltenden Regelung (BetmG und Rechtsprechung Bundesgericht) sowie an den Cannabis-Pilotversuchen zu orientieren. Die vorliegende Regelung würde erlauben, im öffentlichen Raum rund 150-450 Konsumeinheiten mitzuführen (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten), was aus Sicht der SKBS nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und nicht notwendig ist (wie sich auch bei den Cannabis-Pilotversuchen gezeigt hat). Kein Konsument führt im öffentlichen Raum zum Zweck des Eigenkonsums so grosse Mengen mit sich. Zu hohe Mengen erschweren die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels. Die erlaubten Mengen sind im Vergleich z.B. zur BetmPV sehr hoch. Diese erlaubt pro Monat die Abgabe von 10 Gramm Gesamt-THC an Teilnehmende. Gemäss Entwurf wäre das Mitführen einer halben Monatsmenge erlaubt, was als übermässig erscheint. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen gemäss BetmPV (Art. 16) erscheinen auch als sinnvolle Leitlinie für den erlaubten Besitz im öffentlichen Raum (10 Gramm unvermischt, 2 Gramm vermischt). Eine Unterscheidung von Cannabis aus konzessionierter Produktion und dem Selbstanbau macht aus polizeilicher Sicht wenig Sinn und nur insofern als die Produkte versiegelt mitgeführt werden, da eine Kontrolle bzw. Überprüfung sonst faktisch gar nicht möglich ist. Es sollte ferner aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich die gleiche Höchstmenge für Marihuana und Haschisch aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, Verkaufsstellen und Schwarzmarkt gelten. Dabei soll auf die bewährten und realistischen 10 Gramm abgestellt werden. Bei vermischten Produkten soll analog eine Menge von 2 Gramm THC gelten, allerdings nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist auch aus folgenden Gründen unpraktikabel: Erlaubt ist nur der Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung oder bewilligter Produktion, nicht aber von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, nicht bewilligter Produktion, illegaler Einfuhr etc. Führt ein Konsument allerdings Cannabis mit sich und wird kontrolliert, ist es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu bestimmen (bzw. höchstens mit aufwendigen Laboruntersuchungen und weiteren Abklärungen). Einzig das Mitführen von Cannabis in versiegelter Originalverpackung einer Verkaufsstelle würde die Herkunft sicher belegen. Aus Sicht der SKBS wäre es zu begrüssen, wenn klare Verhältnisse geschaffen werden, d.h. es wird eine klare, einheitliche Höchstmenge für Cannabisbesitz (jeglicher Provenienz) im öffentlichen Raum festgelegt. Angemessen wäre aus Sicht der SKBS die bisher erlaubte Menge von 10 Gramm oder eine leichte Erhöhung. Der Besitz von vermischten Cannabisprodukten (bei denen

	Cannabis mit anderen Stoffen vermischt wird, z.B. Esswaren/Edibles) bei denen nicht das Gesamtgewicht relevant ist, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm, soll nur in versiegelten Originalverpackungen erlaubt sein, ansonsten eine Kontrolle nicht vernünftig machbar ist (und im Labor stattfinden müsste). Beispiele vorgeschlagene Regelung: Konsument wird mit 40 Gramm Marihuana kontrolliert: -Macht geltend aus Selbstversorgung: verboten und strafbar (Übertretung) -Macht geltend aus Verkaufsstelle: erlaubt oder verboten und strafbar, je nach Gehalt (Labortest notwendig) und Nachweis, dass tatsächlich aus konzessionierter Verkaufsstelle (Vergehen) -Macht geltend vom Schwarzmarkt: verboten und strafbar (Vergehen) (siehe auch Art. 73/74) Konsument wird mit 30 Gramm kontrolliert: -Selbstversorgung: erlaubt (wie wird der Nachweis erbracht?) -Aus Verkaufsstelle: je nach THC-Gehalt erlaubt oder verboten und strafbar (Nachweis? Labortest?) -Schwarzmarkt: verboten und strafbar Wir plädieren deshalb für eine möglichst schlanke, einfache, praktikable sowie klare und verständliche Regelung.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Regelung der unentgeltlichen straflosen Weitergabe unter Erwachsenen ist aus Sicht der SKBS wenig überzeugend und erschwert die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels. Würde bspw. polizeilicherseits eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden, könnte kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b). Aus Sicht der SKBS erscheint höchstens die unentgeltliche Weitergabe an Dritte von Kleinstmengen zum gemeinsamen Konsum zweckmässig. Vor diesem Hintergrund sollten sodann unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übetretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden, da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden. Ferner ist unklar, wie die Bestimmung auszulegen ist, konkret was als eine (1) Abgabe im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist (30 Gramm pro Tag? Pro Jahr? 30 Gramm am Vormittag, 30 Gramm am Nachmittag? Zeitgleiche Abgabe?). Nicht schlüssig erscheint ferner, warum die (unentgeltliche) Weitergabe von bei offiziellen Verkaufstellen bezogenem Cannabis überhaupt zulässig sein soll, zumindest in solch grossen Mengen. Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich unkontrollierte Graumärkte entwickeln können, zumal eine Person praktisch unbegrenzte Mengen Cannabis legal erwerben und anschliessend an eine beliebige Anzahl weiterer Personen in praktisch unbeschränkter Menge weitergeben kann. Ob dies letztendlich unentgeltlich, entgeltlich oder gegen Tausch anderer Güter oder Dienstleistungen erfolgt, kann polizeilich in der Praxis kaum bewiesen werden, insbesondere wenn es sich nicht um Zug-um-Zug Geschäfte handelt.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer à la vente en ligne ou aux points de vente. 2 Les titulaires d'une concession de vente ou de vente en ligne ne sont pas

	autorisés à cultiver du cannabis, à fabriquer ou à importer des produits cannabiques, ni à participer à la culture ou à la fabrication en Suisse ou à l'étranger.
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration wird begrüsst, erscheint allerdings wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession ist wohl immer die juristische Person (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a), also bsp. ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufstelle beteiligen und umgekehrt, hingegen aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre bzw. Geschäftsinhaber, Geldgeber (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus. Eine Person oder Personengruppe kann eine AG kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und gleichzeitig eine AG kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellschaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt. Die Bestimmung müsste schärfer und klarer verfasst werden. Zudem ist jetzt auch unklar, ob mit "Inhaber" der Bewilligung die "für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person" gemeint ist, was allerdings ebenfalls bzw. erst recht untauglich wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen
Begründung	Der Gesetzgeber hat vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39, Abs 2 im Artikel 10 zu berücksichtigen. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Enthaltung, weil die Meinungen der Städte auseinandergehen. Aus sichtheitspolitischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass eine Kontrolle und Unterscheidung zwischen selbst angebautem Cannabis im Verein (für Vereinsmitglieder) und anderswo erworbenem oder aus Eigenanbau stammendem Cannabis ist in der Praxis kaum möglich ist und zu einer Verwässerung der überprüfbaren und erlaubten Mengen der erlaubten Selbstversorgung führt.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und (…..) höchstens eine (ev. zwei) Cannabispflanzen anbauen.
Begründung	Die kontrollierte Produktion wird priorisiert. Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens Städteverband erhebliche Skepsis. Drei Pflanzen sind für den Eigenkonsum einer einzigen Person viel. Es ist zu bezweifeln und unrealistisch, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Mit drei Pflanzen können jährlich pro Person 600 Gramm bis 1.8 kg Marihuana produziert werden, bei Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ein Mehrfaches davon. Das hat nur noch wenig mit Anbau zum Eigenbedarf zu tun. Dadurch würde tendenziell die unkontrollierte (unentgeltliche oder entgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen gefördert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8 Abs. 2). Zusätzlich widerspräche dies dem Präventionsgedanken hinsichtlich problematischen Konsumverhaltens. Die Selbstversorgung wird mit Blick auf die mögliche Etablierung eines Schwarzmarktes grundsätzlich in Frage gestellt, zumal so Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen würde. Es erstaunt auch, dass Selbstversorgung offenbar nicht gleichzusetzen ist mit Eigenbedarf. Die aktuelle Regelung bezüglich Selbstversorgung ist faktisch die Erlaubnis, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deuktlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürfen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässe Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre (vgl. auch Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2). Wenig praxistauglich erscheint auch die Regelung der Höchstzahl von drei Pflanzen über das Kriterium "in der Blütenphase". Einerseits wird es als schwierig erachtet, zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Eine Abgrenzung der blühenden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung möglich, insbesondere in Innenräumen grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geernet werden kann. Ein Haushalt mit 4 Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 hochpotenten Pflanzen betreiben. Mit dieser Regelung wird die Bekämpfung der illegalen Produktion und des Schwarzmarktes erheblich erschwert. Wird dennoch an der erlaubten Selbstversorgung festgehalten, sind aus Sicht der SKBS nur 1-2 Pflanzen pro Person zuzulassen, wobei der Blütenstand keine Rolle spielen darf. Die Kontrollkompetenzen sind klar zu umschreiben und auch auszuweiten. Ob es sich um männliche oder weibliche Pflanzen handelt darf keine Rolle spielen, damit Kontrollen einfach und klar gehalten werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 14 Besitz im privaten Bereich 1Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens Falls Abs. 2 beibehalten wird, ist Bst. d zu streichen. a. 200 Gramm getrocknete, unverarbeitete Cannabisblüten (Marihuana), oder b. 100 Gramm Haschisch erlaubt.

	Abs. 2 ist zu streichen
Begründung	Abs1: Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können. Es sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis/-Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich und für den Normalbürger schwer verständlich. Grundsätzlich wird zu den Mengen angeregt, dass sich diese an den analogen Mengen in den Pilotversuchen orientieren (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist sehr hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, die selbst den Jahresbedarf einer Person abdeckt, die einen hohen Konsum aufweist (bei den Pilotversuchen liegt der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Dies würde Schwarzmärkten Tür und Tor öffnen und illegalen Händler erheblich in die Hände spielen. Abs 2d: Die Herstellung dieser Erzeugnisse sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lösungsmitteln vor. Dies ist ein gefährlicher Prozess und es besteht Explosionsgefahr. Dies ist ein Vorgehen, welches gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht genehmigt werden sollte. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind nicht üblich und sind zudem grundsätzlich auch gesundheitsschädlich, weil sie Restlösungsmittel enthalten können. Darum ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 2: Das BAG kann einer juristischen Person einen Bewilligung erteilen, wenn: Bst e: die verantwortliche Person muss Organstellung in der jur. Person haben. Bst f: nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen schwerwiegender Verstösse gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist.
Begründung	Abs. 1: Gewerblicher Anbau von Cannabis kann gemäss diesem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf beinhalten. Eine klare Abgrenzung sollte hier vorgenommen werden. Andernfalls würde man auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Auf der anderen Seite wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf begrüssenswert (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 – Begriffe). Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher

	überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen. Abs. 2: Anbau Bewilligungspflicht/Voraussetzungen: Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings erscheint sie etwas unklar und könnte noch präziser gefasst werden. Sie ist zudem in eine "kann"-Bestimmung umzuwandeln: das BAG kann eine Bewilligung erteilen, wenn (….) Eigentlich müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein und nicht "die für die Bewilligung verantwortliche Person". Dennoch wird im Gesetzesentwurf immer vom "Bewilligungsinhaber" im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (z.B. Art. 18 Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin /Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und "für die Bewilligung verantwortliche Person" ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der jur. Person und der "verantwortlichen" Person. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der jur. Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.). Bst. f: Aus Sicht der SKBS sollte es Personen, die wegen Cannabis-Produktionsaktivitäten von kleiner Bedeutung verurteilt wurden, grundsätzlich möglich sein, in die legale Produktion einzusteigen um auch hier einen Wechsel in den legalen Markt zu ermöglichen. Generell sollen die Voraussetzungen analog Art. 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden. Abs. 3: Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, ein Businesskonzept und die Finanzierung vorzulegen. Allfällige stille Teilhaber und Darlehensgeber sind offenzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder die organisierte Kriminalität beteiligen können.
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation n'est pas transmissible. 2 Elle est valable dix ans au maximum. 3 L'OFSP peut la renouveler sur demande.
Begründung	Übertragbarkeit der Bewilligung: Es muss klargestellt sein, ob die Bewilligung der jur. Person oder der "verantwortlichen Person" erteilt wird. Es muss geregelt werden, was bei einem Wechsel der "verantwortlichen Person" passiert und wie das Vorgehen ist, ebenso bei einem Wechsel der Inhaber und Verantwortlichen der jur. Person. Wenn die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist ("verantwortliche Person") würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die jur. Person selber die Bewilligung verlieren, was kaum sinnvoll ist. Auch dies muss präzisiert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zusätzlich Bst. d: die juristische Person (Bewilligungsinhaberin) oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten.
Begründung	Entzug Bewilligung: Auch diese Bestimmung muss geschärft werden. Bei Bst. c zeigt sich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von "verantwortlicher Person" und Geschäftsführungsmitgliedern der jur. Person. Was passiert, wenn die "verantwortliche Person" einen BetmG-Strafregistereintrag erwirkt? Wird dann die Bewilligung entzogen oder kann einfach eine neue "verantwortliche Person" bezeichnet werden? Wenn die jur. Person oder die "verantwortliche Person" keine Gewähr für eine

	ordnungsgemäss Betriebsführung bieten muss das BAG die Bewilligung immer entziehen können.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein breites Angebot der Verabreichungsformen wird befürwortet. THC Limits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Bezüglich Obergrenzen sind die Meinungen der Städte nicht einheitlich.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts de nicotine et d'alcool; d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; e. ils doivent être exempts d'adjonctions de vitamines et de minéraux ou d'autres additifs laissant croire à un effet bénéfique pour la santé ou à des risques moindres pour la santé; f. ils doivent être exempts de sucre ainsi que d'édulcorants, de colorants et d'arômes ajoutés. 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits.
Begründung	Abs 1 b: Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22). Abs. 1 f: Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht der SKBS gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Streichen oder Anpassen von Art 22 Abs.1
Begründung	Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Indépendamment du THC contenu, les produits cannabiques liquides à vaporiser ne doivent pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non. 2 Les recharges de produits cannabiques liquides à vaporiser doivent être munies d'un dispositif de sécurité pour enfants, être protégées contre le bris et ne pas présenter de risque de fuites. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités techniques.
Begründung	Abs. 1: Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.
Begründung	Eine Unterscheidung zwischen synthetisch / teilsynthetisch und natürlichem THC ist nicht einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Die Herstellung von (teil-)synthetischem THC ist aufwändig und gefährlich. Zudem widerspricht die Zugabe von (teil-)synthetischem THC dem Sinn des Gesetzes (vgl. zudem Ausführungen zu Art. 2 CanPG). Es wird daher angeregt, auf (teil-)synthetisches THC generell zu verzichten.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz nur die wichtigsten Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen regeln und die restlichen Anforderungen wie z.B. die konkreten Formulierungen der Warnhinweise auf Verordnungsstufe geregelt werden. So können die Bestimmungen auch rascher an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst werden.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.
Begründung	4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 1 d: Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent; Abs. 1 g: Die SKBS regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.

Begründung	Abs. 1 d: Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden. Abs. 1 g: Eine halb- und synthetische Herstellung sollte nicht erlaubt sein.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 1 a: Die SKBS regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
Begründung	Die Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt.
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le titulaire d'une autorisation est tenu de déclarer sans délai à l'OFSP toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi.
Begründung	Pflichten Bewilligungsinhaber: Auch hier ist die Klärung notwendig, wer Bewilligungsinhaber ist: die jur. Person oder die "verantwortliche" Person. Generell sind die Pflichten von Beiden klarer zu regeln. Muss die jur. Person melden oder die verantwortliche Person? Oder beide?
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.
Begründung	Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstösse, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können. Zudem wäre es aus polizeilicher Sicht zu begrüssen, wenn den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Kontrollaufgaben bzw. -kompetenzen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten erteilt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kontrollmassnahmen gemäss CanPG (wie sie bspw. in Art. 37 vorgesehen sind) ebenfalls für die Polizei gelten. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels ist der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	«Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten (…)» «Der Kanton (…) eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession.»
Begründung	Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen. Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den

	Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung. Augrund ihrer Erfahrungen schlagen insbesondere Städte aus der Romandie vor, Konzessionen nur an gemeinnützige Träger zu vergeben.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zusätzliche Bestimmung: a0. einen Plan zur Prävention, zum Gesundheitsschutz und zum Jugendschutz vorlegt. Bst. c überprüfen und gegebenfalls anpassen.
Begründung	Konzessionserteilung Verkaufsstellen: Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung wird begrüsst. Vgl. auch Anmerkungen zu Art. 15 (Bewilligungen). Wer erhält die Konzession (jur. Person), was sind die Rechten und Pflichten der Konzessionsinhaberin und der "verantwortlichen Person". Die Prävention und der Jugendschutz sollen besser verankert werden in Art. 40. Bst. b wird ausdrücklich begrüsst. Die Städte wollen keinen gewinnorientierten Verkauf zulassen. Bst. c steht in einem gewissen Widerspruch zu b (kein gewinnorientierter Verkauf – Verwendung von Gewinnen). Bezüglich Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Dort, wo Verkaufsstellen durch Dritte via Konzession geführt werden, sollen allfällige Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen eingesetzt werden können, sondern zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung (Prävention, Schadensminderung, Suchthilfe) über den jeweiligen Konzessionsgeber der öffentlichen Hand (Kantone oder Gemeinden) gesteuert werden. Bst. d wird ausdrücklich begrüsst. Bst. f: siehe auch Anmerkungen zu Art. 15. Aus Sicht der SKBS müssen nicht nur die "verantwortliche Person", sondern alle Organe der jur. Person einen einwandfreien strafrechtlichen und finanziellen Leumund aufweisen (Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglieder etc.). Es dürfen keine relevanten Strafregistereinträge wegen Verbrechen/Vergehen vorliegen (nicht beschränkt auf BetmG). Bsp: Geschäftsführer der jur. Person ist wegen BetmG vorbestraft, "verantwortliche Person" wegen Geldwäscherei. Gemäss Entwurf würden diese Verurteilungen einer Konzession nicht entgegenstehen. So können kriminelle Kreise und die organisierte Kriminalität nicht ferngehalten werden. Die Finanzierung und wirtschaftlich Berechtigten müssen offengelegt werden, einschliesslich allfälliger stiller Teilhaber/Financiers und Darlehensgeber.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der

	Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs 1 und 5: «Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (…)»
Begründung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17. Wer ist Konzessionsinhaberin (die juristische Person?). Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge nicht nur der verantwortlichen Person, sondern der Organe, zumindest der geschäftsführenden Personen. Es sind Meldepflichten der jur. Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.). Abs. 1 und 5: Vgl. Bemerkungen zu Art. 39
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	(Orientierung an Regelung der Cannabis-Pilotversuche, siehe Art. 16 BetmPV) 1f: 1.sich die die Menge der Cannabisprodukte, die einer Person verkauft wird, an deren persönlichen Bedarf pro Monat orientiert. 2.Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten. 3.Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Cannabisprodukte pro Tag nicht überschreiten. Bei vermischten Cannabisprodukten darf sie 2 Gramm Gesamt-THC pro Tag nicht überschreiten. 1 g. «ausschliesslich (…) zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden» 1 d: Ein Protokoll zum Umgang mit Minderjährigen ist vorhanden, das Präventionsbotschaften, Informationen zu spezialisierten Einrichtungen, sowie Empfehlungen für einen risikominimierenden Konsum umfasst. 2: Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
Begründung	1 f und Die vorgeschlagene Regelung kennt keine Bezugslimiten. Die Regelung sollte sich an den bewährten Regeln der Pilotversuche orientieren (allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen): 10 Gramm THC pro Monat, pro Tag maximal 10 Gramm Cannabisprodukte (unvermischt) bzw. 2 Gramm THC bei vermischten Produkte (Edibles). Die vorliegende Regelung hingegen erlaubt faktisch den Bezug unlimitierter Mengenm da keine monatliche Höchstmenge festgelegt wird. Der Begriff "pro Verkauf" ist zudem untauglich. Es ist eine Tageslimite festzulegen (Gesamt-THC-Menge von 5 Gramm oder z.B. maximal 10 Gramm Cannabisprodukte analog den Pilotversuchen). Gemäss Bst. f kann eine Person 25 Gramm Marihuana (mit 20% THC-Gehalt) kaufen und eine Stunde später erneut 25 Gramm usw. Dies sind alles separate einzelne Verkäufe, und dies an 365 Tagen im Jahr. Es widerspricht dem Präventionsgedanken, wenn in konzessionierten Verkaufsstellen unbeschränkt Cannabis erworben werden könnte (vgl. Anmerkung zu Art. 14 sowie S. 67 Erläuternder Bericht). Dadurch wird die angestrebte Verhinderung des problematische Konsums zum toten Buchstaben und das Risiko für einen unkontrollierten Weiterverkauf auf dem Grau/Schwarzmarkt steigt massiv an (umso mehr als gemäss Entwurf die Weitergabe an Drittpersonen im Gegensatz zu den Pilotversuchen erlaubt und faktisch mengenmässig ebenfalls nicht begrenzt ist). Aus Sicht der SKBS ist es im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialen in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen». 1 d: Es wird angeregt nach Bst. d eine zusätzliche Bst. zu ergänzen, welche die Ausarbeitung und Umsetzung eines spezifischen Protokolls für den Umgang mit Minderjährigen in den Verkaufsstellen vorschreibt.

	2: Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit neuem Artikel ergänzen: «Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde».
Begründung	Ob es einen Bedarf an Konsumräumen gibt, lässt sich aus Städtesicht nicht klar beurteilen. Aber es wird auf jeden Fall begrüsst, dass im Gesetz Anforderungen an Konsumräume definiert werden. für den Betrieb eines Konsumraums sollen die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können. Siehe auch Anmerkung zu Art 42, Abs 1 Bst.d
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente vérifie que les concessionnaires respectent les dispositions régissant les points de vente. Elle peut transférer ce contrôle à des tiers. 2 Aux fins de contrôle, elle peut exiger des concessionnaires qu'à titre gratuit : a. ils fournissent les renseignements nécessaires; b. ils procèdent à des investigations ou les tolèrent; c. ils donnent accès à leurs locaux et installations et présentent les stocks de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents.
Begründung	Siehe Ausführungen zu Art. 37. Auch hier sind die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu legitimieren, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Un achat test est un achat ou une tentative d'achat d'un produit cannabique par une personne mandatée à cet effet, un mineur en cas de vérification de l'âge. 2 L'autorité cantonale compétente procède à des achats tests pour vérifier le respect de la limite d'âge ou mandate à cet effet une organisation spécialisée reconnue. 3 Elle peut également vérifier le respect des dispositions suivantes dans le cadre des achats tests: a. le conseil individuel; b. la limite de vente. 4 Si des mineurs participent aux achats tests, les informations obtenues à cette occasion ne peuvent être utilisées dans des procédures pénales ou administratives que si les conditions suivantes sont réunies: a. le mineur et une personne qui détient l'autorité parentale sur celui-ci ont donné leur accord écrit quant à sa participation aux achats tests; b. l'autorité cantonale ou une organisation spécialisée reconnue constate que le mineur: 1.convient pour l'engagement prévu, et 2.a été dûment préparé à l'engagement; c. le mineur intervient de manière anonyme et est accompagné par un adulte; d. aucune mesure n'est prise pour dissimuler l'âge réel du mineur; e. un procès-verbal de l'achat test, étayé de documents, est dressé sans délai; f. les cantons communiquent tous les ans à l'OFSP les achats tests effectués.

	5 Si seuls des adultes participent aux achats tests, les informations obtenues à cette occasion ne peuvent être utilisées dans des procédures pénales ou administratives que si les conditions prévues à l'al. 4, let. e et f, sont réunies. 6 Le Conseil fédéral règle: a. la reconnaissance et la surveillance des organisations spécialisées impliquées; b. les modalités concernant l'engagement, l'instruction, l'accompagnement et la protection de la personnalité des mineurs; c. les exigences liées au procès-verbal, à la documentation et à la communication des achats tests effectués; d. la communication des résultats aux points de vente concernés.
Begründung	Die Polizei muss ebenfalls immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO). Abs. 5 ist zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Strafverfahren und Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird z.B. durch die StPO geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert und ein Fehlverhalten rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) ist ebenfalls nicht sachgerecht.Wieso kann ein aktueller Testkauf nicht strafrechtlich verwendet werden, wenn für die Vorjahresperiode allenfalls keine Meldung der Testkäufe (durch z.B. die Heilmittelkontrolle) an das BAG erfolgt ist? Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass trotz offensichtlichem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (wie Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente retire la concession sans droit à indemnisation lorsque: a. les conditions de son octroi ne sont plus remplies; b. la sécurité et l'ordre publics sont menacés; c. le concessionnaire: 1. a obtenu la concession sur la base d'indications incomplètes ou inexactes, 2. n'a pas démarré l'exploitation de la concession dans le délai fixé, ou 3. cesse d'exploiter la concession pendant une période prolongée, à moins d'y être contraint par des circonstances indépendantes de sa volonté; ou d. le concessionnaire ou une personne chargée de gérer la concession enfreint de manière grave ou répétée les obligations qui lui incombent en vertu de la loi, des dispositions d'exécution ou de la concession. 2 Elle peut suspendre la concession, la restreindre ou l'assortir de conditions et de charges supplémentaires.
Begründung	Entzug Konzession: Die Bestimmung wird aus Sicht der SKBS grundsätzlich begrüsst. Allerdings gilt auch hier das bereits zu Art. 18 Ausgeführte. Die beiden Bestimmungen sind ohnehin anzugleichen. Anzumerken ist auch hier, dass Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein muss. Hier wird wiederum zwischen Konzessionärin /juristischer Person und "verantwortlicher Person" vermischt bzw. nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession "verantwortliche Person" nicht aufgeführt ist, dafür tauchen plötzlich "geschäftsführende Personen" auf, welche vorher keine Rolle gespielt haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Bst. d durch "die verantwortliche Person" gem. Art. 40 nicht zu einem Entzug der Konzession führt.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Enthaltung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Bezüglich Onlineverkauf gehen die Haltungen innerhalb der SKBS auseinander. Einigkeit besteht darin, dass der Onlinehandel nur umgesetzt werden kann, wenn auch online eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bezüglich Onlineverkauf gehen die Haltungen innerhalb der SKBS auseinander. Einigkeit besteht darin, dass der Onlinehandel nur umgesetzt werden kann, wenn auch online eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind.
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Bezüglich Onlineverkauf gehen die Haltungen innerhalb der SKBS auseinander. Einigkeit besteht darin, dass der Onlinehandel nur umgesetzt werden kann, wenn auch online eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind.
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	-Lenkungsabgabe überdenken: Aus sicherheitspolitischer Perspektive spricht nichts gegen eine Lenkungsabgabe. Allerdings ist diese aus Sicht der Prävention und der Suchthilfe kritisch zu beurteilen. Einerseits ist mit beträchtlichen zusätzlichen Ausgaben für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe in den Städten zu rechnen. Gleichzeitig darf der Preis für die Cannabisprodukte nicht zu hoch sein, um mit dem Schwarzmarkt konkurrenzieren zu können. Vor diesem Hintergrund fordern die Städte den Gesetzgeber auf, die Lenkungsabgabe zu überdenken. Einerseits sollen eventuelle Gewinne aus dem Verkauf eingesetzt werden können für die genannten Ausgaben und anstelle einer Lenkungsabgabe wäre einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer der Vorzug zu geben, die ebenfalls zumindest teilweise für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe eingesetzt werden kann. Insbesondere Kantone, Städte und Gemeinden, welche die Präventions- und Vollzugsarbeit vor Ort leisten, sollen angemessen von diesen Mitteln profitieren. Generell muss der notwendige Ausbau der Präventionsarbeit der Städte abgegolten werden.
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Monitoringmassnahmen werden von den Städten ausdrücklich begrüsst. Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Allenfalls wäre das Monitoring hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz zu ergänzen.

Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der rechtliche Rahmen für den Datenschutz wird grundsätzlich begrüsst. Es ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische “Track&Trace”-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen. Zudem sollten die Aufbewahrungsfristen für Daten präzisiert und die Anonymisierung für Studien im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden, um die Konsumierenden zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1a: Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO. 1 d: Neu: Bst. d: Im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt. 2 c: "gewerbsmässig" streichen. Variante: zusätzlich generell den Verkauf von Cannabis an Minderjährige als qualifizierten Tatbestand ausgestalten.
Begründung	1 a: Strafbestimmungen, Vergehen: Der Titel von Art. 73 erscheint nicht ideal und wenig verständlich ("strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen"). Die Vorlage erweckt den Anschein, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar und verständlich sein. Bsp: Privatperson darf ausserhalb von Bewilligungen zur Selbstversorgung Cannabis im Rahmen des CanPG anbauen, erwerben, besitzen (und sogar weitergeben). Dafür braucht sie keine Bewilligung oder Konzession und macht sich auch nicht strafbar. Die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben. Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Dementsprechend sind die entsprechenden Deliktekatalog für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) entsprechend anzupassen und mit den künftigen Strafbestimmungen des CanPG, zumindest den qualifizierten Tatbeständen, zu ergänzen. Ansonsten können

	inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden. 1 d: Unpräzise Formulierung: betrifft Betriebe mit Bewilligung und Konzessionen und strafbar soll nicht nur der bzw. die Bewilligungsinhaberin /Konzessionsinhaberin sein (die juristische Person), sondern jegleiche Person, welche innerhalb eines solchen Betriebs dagegen verstösst, auch ein Verkaufsangestellter. 2c: "gewerbsmässig" ist zu streichen, anonsten die Bestimmung zwar gut tönt, aber toter Buchstabe bleiben wird. Schon der Nachweis der Gewerbsmässigket ist sehr hoch, aber der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmässig Cannabis verkauft ist wohl faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises von Gewerbsmässigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Wenn es mit dem Jugendschutz ernst sein soll, muss jeder Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifizierter Tatbestand behandelt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c: Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).
Begründung	a: Es bleibt unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb angetroffen wird (keine Höchstmenge?) oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/Produktion (Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a? Erwerb und Besitz als Vergehen?). Vorzuziehen wäre aus Sicht der SKBS eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt, wobei diese nicht allzu hoch, sondern realistisch anzusetzen wäre, um Missbrauch und Handel zu unterbinden (bspw. wie bisher 10 Gramm Cannabis). Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wer mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angetroffen wird, der soll zumindest im einem ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Es besteht sonst auch ein gewisses Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch auf Verdacht illgaler Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen zu treffen. b: Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 angemerkt, müsste die Abgabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge tiefer angesetzt werden. c: Auch diese Formulierung erscheint wenig geglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73). Weiter ist aus Sicht der SKBS zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase sogar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (welche ja auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte umfasst) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstabe und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 muss deutlich tiefer angesetzt werden. Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt werden müsste.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstössen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz sowie um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.
Anhang:	

Sucht Schweiz /Addiction Suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Addiction Suisse est un centre de compétences national dans le domaine des addictions. Il étudie depuis 2014 les modèles de régulation du cannabis qui ont été mis en place au niveau international ainsi que leur impact. En Suisse, il réalise en collaboration avec la ville de Lausanne l'essai pilote de vente de cannabis Cann-L, dont le contenu reflète de nombreux principes de régulation prévus dans l'avant-projet de loi sur les produits cannabiques (but non lucratif, orienté sur la santé, etc.). Sur la base de ses études sur les modèles internationaux et sur la base de ses expériences et résultats dans le cadre du projet pilote Cann-L, Addiction Suisse salue l'avant-projet de loi qui réunit de nombreux enseignements acquis ces dernières années à l'étranger et en Suisse. En particulier, nous saluons : •La primauté générale des objectifs de santé publique •Le soin porté à la définition et à la sécurité des produits •Les monopoles cantonaux et fédéral de vente et leur orientation à but non-lucratif, et l'attribution des éventuels bénéfices à des mesures de santé publique •Les emballages neutres et les dispositions concernant les informations aux personnes qui consomment •La production sous autorisation et l'interdiction d'intégration verticale •La taxe d'incitation permettant d'orienter les personnes qui consomment du cannabis vers les produits et modes de consommation à moindre risque •Les mesures de protection de la jeunesse qui sont très nettement supérieures à celles que l'on connait dans les domaines de l'alcool et du tabac •La volonté de monitorer étroitement, d'évaluer et d'adapter le dispositif de régulation •La possibilité de s'auto-approvisionner en cultivant quelques plantes De manière générale, nous pensons que cette loi remplit de nombreux critères permettant une transition favorable depuis l'illégalité complète de la consommation, possession, production et vente de cette substance. Elle permettra d'avoir un marché bien encadré et d'assurer la sécurité des produits tout en donnant la possibilité d'accéder aux personnes qui consomment et de leur offrir des conseils et du soutien. Certains éléments sont cependant encore à compléter. En particulier, les dispositions de la LCR sont clairement insatisfaisantes et arbitraires. Il s'agit de leur trouver rapidement une alternative pour que l'aptitude à la conduite puisse vraiment être évaluée. Il importe que les cantons et la Confédération puissent financer les mesures accompagnantes qui seront nécessaires tout en veillant à ne pas surcharger en taxes et émoluments le prix du cannabis qui devra être vendu. Selon nous, il reste du travail à faire pour développer un modèle de financement qui permette les deux. Il importe aussi que, dans le modèle proposé par la loi, la vente en ligne et /ou la vente dans certains cantons ne soient pas en concurrence et que, d'un point de vue de santé publique, les ventes dans d'autres cantons ou sur internet puisse mener à une hausse de la consommation dans d'autres cantons qui ont mis en place des dispositifs de vente aptes à protéger la santé de la population. Une instance de régulation sera sans doute nécessaire à ce niveau. Une prolongation des essais pilotes de cannabis devrait être prévue dès maintenant afin que ceux-ci puissent se poursuivre jusqu'à une éventuelle mise en œuvre de la loi. Une adaptation de l'Art.8a de la LStup sera sans doute nécessaire pour cela. Cela pourrait aussi permettre à ce que certains modèles à but non-lucratif mis en œuvre puissent être directement repris par les cantons. Enfin, nous relevons que la situation financière actuelle de la Confédération a conduit à une détérioration progressive du monitorage scientifique dans le domaine du cannabis. Or pour être prêts au moment où la loi sera mise en œuvre, des investissements conséquents dans ce domaine sont essentiels. Addiction Suisse fait de gros efforts pour contribuer à maintenir l'état des connaissances mais il ne peut le faire sans support financier de la Confédération

Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Au sens de la présente loi, on entend par: a. produits cannabiques: les produits qui sont ou contiennent des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont préparés pour la vente et la consommation humaine; b. matériel initial: les matières premières contenant des stupéfiants ayant des effets de type THC et qui sont destinées à être transformées en produits cannabiques; c. produits cannabiques à fumer: les produits cannabiques à consommer par combustion, les fleurs de cannabis ou le haschich; d. produits cannabiques à vaporiser: les produits cannabiques solides ou liquides à consommer au moyen d'un dispositif tel qu'un vaporisateur ou une cigarette électronique, qui permet de les chauffer pour en inhaler les émissions, ainsi que les appareils en tant que tels s'ils forment une unité fonctionnelle exclusive avec le produit;

	e. produits cannabiques à avaler: les produits cannabiques absorbés principalement par le tractus gastro-intestinal, tels que les extraits liquides de cannabis, les capsules et les produits mélangés à des denrées alimentaires; f. produits cannabiques à appliquer dans la bouche: les produits cannabiques absorbés principalement par la muqueuse buccale, tels que les sprays, les comprimés orodispersibles et les produits utilisés comme du tabac à mâcher ou du snus; g. produits cannabiques à priser: les produits cannabiques absorbés par les muqueuses nasales, tels que les sprays ou les produits solides consommés comme du tabac à priser; h. produits cannabiques à appliquer sur la peau: les produits cannabiques absorbés par application locale sur la peau, tels que les pommades, les lotions ou les patchs ; i. produits cannabiques de type nouveau: les produits cannabiques qui n'entrent dans aucune des catégories visées aux let. c à h du fait qu'ils diffèrent dans leur mode d'utilisation; j. auto-approvisionnement: la culture et la transformation non commerciales de plantes de cannabis à des fins de consommation personnelle. 2 Le Conseil fédéral peut préciser ces définitions en tenant compte des nouvelles connaissances scientifiques et techniques et des développements sur le plan international.
Begründung	les cigarettes prêts à l'emploi vont à l'encontre des objectifs de la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.¶ Cette interdiction de publicité et de promotion inclut les produits cannabiques autres (par exemple cannabis CBD) vendus dans les points de ventes physiques soumis à cette loi ¶
Begründung	Il est envisageable qu'un concessionnaire autorisé à vendre du cannabis contenant du THC propose également des produits dits « CBD ». Le risque serait alors que ce concessionnaire utilise le cannabis CBD comme vecteur promotionnel afin d'attirer de potentiels clients et, indirectement, favoriser la vente de produits à base de THC. Cette situation est comparable à l'usage détourné de la publicité pour la bière sans alcool, qui tend à promouvoir, de manière implicite, la bière avec alcool, tant la différence entre les deux est visuellement insignifiante. Afin d'éviter ce type de dérive, il est proposé que tout concessionnaire de vente de cannabis, ayant également une activité de vente de CBD, ne puisse faire aucune publicité pour les produits contenant plus de 0 % de THC. Ainsi, une pharmacie pourrait faire de la publicité pour ses autres produits, mais rien qui puisse s'apparenter à du cannabis.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	Voir Art. 11, al. 1 majorité
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	L'avant-projet est complété de sorte que l'auto-approvisionnement par la culture en association soit également permis, en tenant compte des principes suivants: L'association est à but non lucratif; Le nombre de ses membres est limité; L'association est enregistrée et annonce ses membres; Un nombre maximum de plantes de cannabis femelles en phase de floraison est fixé, par membre de l'association et au total; Les conditions de production et de remise des produits cannabiques sont réglées dans la loi; L'association est autorisée au niveau cantonal par l'octroi d'une concession.
Begründung	La régulation d'associations de consommateurs poserait d'important défis pour les autorités.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles, dont trois au maximum sont en phase de floraison, à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	Il faut mettre une limite sur le nombre de plantes aux totales. Afin de clarifier la quantité de plantes autorisées peu importe son évolution dans les étapes de floraison (en fleur ou non), il importe de donner un nombre précis de plantes que l'on peut détenir dans son domicile. Ceci permettra aussi aux forces de l'ordre de contrôler la quantité totale de THC détenu sans devoir considérer l'état de floraison de la plante
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants. (voir art. 14, al. 1, et 74, let. c)
Begründung	L'objectif de la loi est de favoriser la rencontre avec les consommateurs à travers les points de vente physiques. Dans ce sens, il n'est pas cohérent d'autoriser les consommateurs à cultiver une trop grande quantité de cannabis à domicile. En effet, si leur culture leur permet de s'autoapprovisionner de manière complète, cela diminuerait la chance pour les consommateurs de rencontrer le personnel de vente (et toutes les informations de réduction des risques, prévention, … qui vont avec). Pour cette raison, nous ne soutenons pas la proposition minoritaire des « 5 plantes de cannabis ».
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC. (voir art. 12, …)
Begründung	voir argument sur les 5 plantes femelles
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 20 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 20 %.
Begründung	Les produits de type résine ou haschich disponibles sur le marché noir présentent actuellement une teneur en THC de l'ordre de 30%. Il serait contre-productif, compte tenu des objectifs de la loi, de permettre la commercialisation de tels produits avec des taux aussi élevés.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts de nicotine et d'alcool; d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; e. ils doivent être exempts d'adjonctions de vitamines et de minéraux ou d'autres additifs laissant croire à un effet bénéfique pour la santé ou à des risques moindres pour la santé; f. ils doivent être exempts de sucre ainsi que d'édulcorants, de colorants et d'arômes ajoutés. g. Les friandises, boissons et autres aliments sucrés auxquels du THC a été ajouté sont interdits 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits. 5 Les produits à base de sucre auxquels sont ajoutés du THC sont interdits
Begründung	Il est important que le THC ne puisse pas être ajouté à des friandises, des chocolats, des boissons sucrées, etc.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. Les cigarettes prêtes à l'emploi sont interdites 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	Il serait contraire aux objectifs de cette loi de proposer des cigarettes prêtes à l'emploi, actuellement non disponibles sur le marché noir. Un tel produit faciliterait l'accès à un mode de consommation particulièrement risqué. Concernant les filtres, l'ajout de filtres semble contre-productif au regard de l'objectif de réduction de la consommation.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Indépendamment du THC contenu, les produits cannabiques liquides à vaporiser ne doivent pas présenter de risques inattendues pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non. 2 Les recharges de produits cannabiques liquides à vaporiser doivent être munies d'un dispositif de sécurité pour enfants, être protégées contre le bris et ne pas présenter de risque de fuites. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités techniques.
Begründung	Ces produits présentent toujours un risque. Il semblerait que ce mode de consommation soit à moindre risque.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques liquides à avaler ou à appliquer dans la bouche sont dotés d'un dispositif de dosage approprié. 2 Ils répondent aux exigences de sécurité et de qualité de la législation sur les denrées alimentaires dans la mesure où celles-ci leur sont applicables. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier les exigences de sécurité et de qualité applicables en vertu de la législation sur les denrées alimentaires. 4 Les doses standards sont définies et indiquées sur les emballages des produits cannabiques
Begründung	Il est important d'indiquer des doses standards pour ces produits. Ces indications doivent apparaître sur les emballages.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages uniformes, scellés et neutres, sans éléments de marque spécifique. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de deux grammes. 5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et

	neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants. 7 Le Conseil fédéral examine au cours du temps les connaissances et adapte les différentes informations et mises en garde appropriées sur recommandation de la CFANT.
Begründung	- L'expérience des essais pilotes montre que la quantité de 2 grammes de THC est largement suffisante. De plus, afin de favoriser des rencontres avec l'équipe de vente, il est suggéré de proposer des quantités plus faibles lors des achats.. - Les articles 28 et 29 sur les dispositions relatives aux emballages sont très détaillés et ont le mérite de cadrer précisément ce sujet. Il se peut que les connaissances évoluent avec le temps au fur et à mesure des avancées scientifiques. Il est donc important de laisser la possibilité d'adapter ces éléments au fil du temps.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Les articles 28 et 29 sur les dispositions relatives aux emballages sont très détaillés et ont le mérite de cadrer précisément ce sujet. Il se peut que les connaissances évoluent avec le temps au fur et à mesure des avancées scientifiques. Il est donc important de laisser la possibilité d'adapter ces éléments au fil du temps.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Les articles 28 et 29 sur les dispositions relatives aux emballages sont très détaillés et ont le mérite de cadrer précisément ce sujet. Il se peut que les connaissances évoluent avec le temps au fur et à mesure des avancées scientifiques. Il est donc important de laisser la possibilité d'adapter ces éléments au fil du temps.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Quiconque fabrique ou importe un produit cannabique contenant des additifs doit le déclarer à l'OFSP au moins six mois avant sa mise à disposition sur le marché. 2 Toute modification substantielle du produit doit faire l'objet d'une nouvelle déclaration. 3 La déclaration et validation s'effectue au moyen d'un nouveau système électronique de déclaration du cannabis géré par l'OFSP 4 Le Conseil fédéral fixe les modalités de la déclaration. 5 L'OFSP publie les déclarations sur Internet.
Begründung	Le système de déclaration électronique lié aux produits du tabac a le mérite d'exister, mais son utilité et son efficacité sont régulièrement remises en cause. Un système de déclaration et de contrôle indépendant et plus réactif est souhaitable.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente, le transfère à une ou plusieurs communes ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique 3 Il limite le nombre de concessions et d'acteurs possédant une concession sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs. 5 Les cantons se coordonnent afin d'éviter une concurrence artificielle entre eux
Begründung	-2 Le canton doit pouvoir permettre aux communes de demander une concession - 3/5 Il est important que les cantons ne créent pas artificiellement un marché concurrentiel sur leur territoire en attribuant un nombre trop important de concessions. Une guerre des prix serait contre-productive au regard des objectifs de la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	Voir modification Art 39.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addiction en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons doivent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession Ajouter un nouvel art. 40bis « Utilisation des bénéfices » : Al. 1 Les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, qui dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, doivent être versés aux cantons. Al. 2 Les cantons gèrent eux-mêmes les fonds issus des bénéfices versés ou les transfèrent. Al. 3 L'ensemble des fonds gérés conformément à l'art. 40bis, al. 2, est affecté à des mesures de prévention, de réduction des risques et d'aide en cas d'addiction. Ils sont utilisés en conformité avec les stratégies cantonales

	et nationales en matière de santé, soit directement par les cantons, soit par des organisations mandatées par eux. Al. 4 Le Conseil fédéral fixe le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	a. idem Art. 39 2. La distance minimale doit être fixée afin de garantir au mieux l'atteinte des objectifs fixés dans cette loi concernant la protection des jeunes. 3. La formulation actuelle manque de clarté, il n'est pas précisé dans quelle mesure les cantons disposeront de compétences de pilotage et de contrôle quant à l'utilisation de ces bénéfices. Une règlementation plus claire serait souhaitable afin de garantir un rôle effectif aux cantons. Idéalement, ceux-ci devraient gérer eux-mêmes les bénéfices
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire s'assure que dans les points de vente: a. les plans de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs sont mis en œuvre; b. une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques, est présente; c. une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de détection précoce d'une consommation problématique est garantie; d. les clients sont informés des risques qu'entraîne la consommation de cannabis et sont conseillés individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; e. le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique sont pratiqués; f. la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de deux grammes; g. exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement, sont vendus; h. des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC sont également proposés; i. les produits cannabiques sont vendus exclusivement dans les espaces

	dédiés à la vente; j. les produits cannabiques ne sont vendus qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. l'âge des clients est vérifié à l'aide d'une pièce d'identité officielle; l. l'interdiction de vente aux personnes mineures est indiquée de manière bien visible et lisible; m. les produits cannabiques ainsi que les graines et les boutures de cannabis ne sont vendus que dans l'emballage original des fabricants, et n. les produits cannabiques sont éliminés de manière appropriée. o. la formation est répétée régulièrement afin d'intégrer les bonnes pratiques issues des avancées de la recherche et aussi permettre aux équipes de vente de retravailler leur posture 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. e. 3 Dans des cas dûment motivés, les cantons peuvent autoriser la vente d'autres produits en dérogation à l'al. 1, let. g. La vente d'alcool et de produits du tabac est interdite dans tous les cas.
Begründung	- voir commentaire plus haut sur les essais pilote pour qui deux grammes est largement suffisant - La formation initiale est importante mais il faut aussi assurer une continuité et mise à jour de la formation. Les connaissances risquent d'évoluer rapidement, les bons réflexes risques d'êtres perdu au cours du temps (expérience faite à Cann-L) et un suivi régulier permettrait de remettre les équipes de ventes à niveau et les remotiver. L'expérience des achats-tests montrent qu'une formation doit être récurrentes pour porter ces fruits.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Addiction Suisse est défavorable aux locaux de consommation qui permettraient certaines dérives quant à l'utilisation de ces lieux.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Un achat test est un achat ou une tentative d'achat d'un produit cannabique par une personne mandatée à cet effet, un mineur en cas de vérification de l'âge. 2 L'autorité cantonale compétente procède à des achats tests pour vérifier le respect de la limite d'âge ou mandate à cet effet une organisation spécialisée reconnue. 3 Elle peut également vérifier le respect des dispositions suivantes dans le cadre des achats tests: a. le conseil individuel;

	b. la limite de vente. 4 Si des mineurs participent aux achats tests, les informations obtenues à cette occasion ne peuvent être utilisées dans des procédures pénales ou administratives que si les conditions suivantes sont réunies: a. le mineur et une personne qui détient l'autorité parentale sur celui-ci ont donné leur accord écrit quant à sa participation aux achats tests; b. l'autorité cantonale ou une organisation spécialisée reconnue constate que le mineur: 1.convient pour l'engagement prévu, et 2.a été dûment préparé à l'engagement; c. le mineur intervient de manière anonyme et est accompagné par un adulte; d. aucune mesure n'est prise pour dissimuler l'âge réel du mineur; e. un procès-verbal de l'achat test, étayé de documents, est dressé sans délai; f. les cantons communiquent tous les ans à l'OFSP les achats tests effectués. 5 Si seuls des adultes participent aux achats tests, les informations obtenues à cette occasion ne peuvent être utilisées dans des procédures pénales ou administratives que si les conditions prévues à l'al. 4, let. e et f, sont réunies. 6 Le Conseil fédéral règle: a. la reconnaissance et la surveillance des organisations spécialisées impliquées; b. les modalités concernant l'engagement, l'instruction, l'accompagnement et la protection de la personnalité des mineurs; c. les exigences liées au procès-verbal, à la documentation et à la communication des achats tests effectués; d. la communication des résultats aux points de vente concernés. 7 En cas d'échec d'un achat-test, un nouveau contrôle est effectué dans les trois mois
Begründung	Afin de s'assurer de la protection des mineurs, des contrôles supplémentaires doivent être effectués en cas d'échec. Une accumulation d'échecs à ces achats-tests peut engendrer un retrait de la concession. (voir Art. 47 al. 1 let. e (new))
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorité cantonale compétente retire la concession sans droit à indemnisation lorsque: a. les conditions de son octroi ne sont plus remplies; b. la sécurité et l'ordre publics sont menacés; c. le concessionnaire: 1. a obtenu la concession sur la base d'indications incomplètes ou inexactes, 2. n'a pas démarré l'exploitation de la concession dans le délai fixé, ou 3. cesse d'exploiter la concession pendant une période prolongée, à moins d'y être contraint par des circonstances indépendantes de sa volonté; ou d. le concessionnaire ou une personne chargée de gérer la concession enfreint de manière grave ou répétée les obligations qui lui incombent en vertu de la loi, des dispositions d'exécution ou de la concession. e. Après trois échecs successifs aux achats-tests, la concession doit être retirée. 2 Elle peut suspendre la concession, la restreindre ou l'assortir de conditions et de charges supplémentaires.
Begründung	Voir argument Art. 46
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49, al. 1, let. c, réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. 2 Le concessionnaire gère lui-même les fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c, ou délègue cette tâche à une organisation appropriée. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables; b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP. Ajouter un nouvel art. 50bis « Utilisation des bénéfices » : Al. 1 Les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, qui dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, doivent être versés à la Confédération . Al. 2 La Confédération gère elle-même les fonds issus des bénéfices versés ou les transfère. Al. 3 L'ensemble des fonds gérés conformément à l'art. 50bis, al. 2, est affecté à des mesures de prévention, de réduction des risques et d'aide en

	cas d'addiction. Ils sont utilisés en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé, soit directement par la Confédération, soit par des organisations mandatées par elle. Al. 4 Le Conseil fédéral fixe le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Voir argument Art. 40bis
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques; c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de deux grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée; o.la vente en ligne aligne ses prix sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de ventes physiques en Suisse. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	- Une quantité de 2 g de THC est suffisante - Il n'est pas nécessaire de mettre à disposition des graines et des boutures dans les points de vente. Des magasins spécialisés s'en chargeront. - La vente en ligne doit rester subsidiaire aux points de vente physiques. Le contact avec le personnel formé est crucial afin d'atteindre les objectifs fixés par la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas de concurrence à la vente physique et cohérence concernant l'accessibilité des produits
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'importation et l'exportation de matériel initial et de produits cannabiques sont régies par les dispositions de l'art. 5, al. 1, LStup. 2 L'exportation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'importation est autorisée dans l'État destinataire et qu'une autorisation d'importation correspondante a été accordée conformément aux conventions internationales. 3 Le contrôle du transit est régi par l'art. 5, al. 2, LStup. 4 La Confédération autorise l'importation uniquement en cas de pénurie de la production nationale
Begründung	Il est important de garantir une qualité sur les produits. L'achat national permet de garantir ce contrôle de qualité ainsi qu'une traçabilité sûre.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La taxe d'incitation se compose d'une taxe sur la teneur en THC du produit cannabique et d'une taxe sur le risque pour la santé lié au type d'utilisation du produit cannabique. 2 Le montant de la taxe sur la teneur en THC se calcule sur la base du poids de THC total contenu dans le produit. Celui de la taxe sur le risque pour la santé lié au type d'utilisation est calculé sur la base du poids ou du volume de liquide du produit cannabique. 3 Le Conseil fédéral classe les catégories de produits cannabiques en catégories de risque en fonction du risque pour la santé que ceux-ci présentent du fait de leur type d'utilisation. Il peut prescrire des normes techniques de sécurité pour chaque catégorie de risque. 4 Il fixe les taux de taxation applicables selon l'al. 2. Il les augmente si les objectifs d'incitation ou les objectifs intermédiaires ne sont pas atteints. Il peut les réduire en cas d'expansion du marché illégal. 5 La Confédération peut ajuster les objectifs en fonction de l'évolution des connaissances scientifiques
Begründung	Il se peut que les nouvelles connaissances scientifiques viennent étayer les réflexions et qu'une adaptation des objectifs soit utile. Il serait utile de laisser la possibilité à la Confédération, sur recommandation d'experts, d'adapter les objectifs en fonction des nouvelles connaissances. De plus, l'exemple présenté dans le texte explicatif est peu réaliste en termes de chiffres. Il est important de laisser de la place dans le prix des produits pour ajouter une part des émoluments (pour couvrir les coûts portés par les cantons et la Confédération), de permettre de couvrir les coûts de la concession et de ne pas obtenir des prix qui seraient trop éloignés du marché illégal.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Sont assujettis à la taxe les concessionnaires des points de vente et de la vente en ligne. 2 L'OFDF perçoit la taxe d'incitation sur les produits cannabiques vendus. 3 Il extrait les données nécessaires au calcul de la taxe d'incitation du système de suivi visé à l'art. 85. 4 Le Conseil fédéral règle la procédure de perception de la taxe d'incitation. 5 La Confédération s'assure que la taxe d'incitation est en adéquation avec les besoins des cantons et de la Confédération de se financer à travers les émoluments
Begründung	Voir Art 63

Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende quiconque : a. possède dans l'espace public plus que la quantité autorisée d'un produit cannabique ou d'un produit issu de l'auto-approvisionnement (art. 7); b. remet gratuitement à une personne adulte plus que la quantité autorisée de produits cannabiques ou de produits issus de l'auto-approvisionnement (art. 8); c. cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement (art. 12); d. enfreint, dans le cadre de l'auto-approvisionnement, l'interdiction de fabrication semi-synthétique et synthétique de THC (art. 13); e. possède à titre privé plus que la quantité autorisée de produits issus de l'auto-approvisionnement (art. 14); f. enfreint une disposition d'exécution du Conseil fédéral dont la violation est déclarée punissable dans l'ordonnance.
Begründung	Voir argument ci-dessus Art. 12
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Pas compétant en la matière
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Behörden und Organisationen einbeziehen.
Begründung	Préférence pour la minorité
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Suchthilfe Ost GmbH

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Suchthilfe Ost ist ein Kompetenzzentrum für Sucht mit rund 40 Mitarbeiter:innen. Wir beraten, begleiten und unterstützen Betroffene, Angehörige und die Öffentlichkeit mit vielseitigen Angeboten. Die Suchthilfe Ost ist in den solothurnischen Bezirken Dorneck, Gäu, Gösgen, Olten, Thal und Thierstein aktiv. Als Institution, die durch ihr Angebot in Prävention, Beratung und Schadensminderung auf mehreren Ebenen ansetzt, ist es der Suchthilfe Ost wichtig, dass diese Ebenen auch im Gesetz verankert sind. Die Suchthilfe Ost steht dem Entwurf positiv gegenüber. Im Allgemeinen sind folgende Punkte, die bereits der Fachverband Sucht in seiner Stellungnahme erwähnt hat, auch aus der Sicht der Suchthilfe Ost als positiv hervorzuheben. Gesundheitsschutz vor Profit: Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent:innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Die Suchthilfe Ost begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen (Übernommen aus Stellungnahme von Fachverband Sucht, 10.10.2025). Entkriminalisierung des Cannabiskonsums: Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen (Übernommen aus Stellungnahme von Fachverband Sucht, 10.10.2025). Überwachung der Umsetzung & Monitoring: Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmassnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Beratung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Beratung und Schadensminderung zu einem Blindflug (Übernommen aus Stellungnahme von Fachverband Sucht, 10.10.2025). Im Folgenden wird auf Aspekte des Entwurfs mit Verbesserungspotenzial eingegangen. Die Suchthilfe Ost unterstützt dabei die Änderungsvorschläge des Fachverbands Sucht. Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu

	zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Die Suchthilfe Ost begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält die Suchthilfe Ost jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht der Suchthilfe Ost im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum, sowie der Ausbau von Drug-Checking Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden (Übernommen aus Stellungnahme von Fachverband Sucht, 10.10.2025). Die Suchthilfe Ost sieht wie der Fachverband Sucht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf Jugendliche konzentrieren könnte. Um dem problematischen Cannabiskonsum von Jugendlichen entgegenzuwirken, schlägt die Suchthilfe Ost eine zusätzliche Massnahme vor, welche gesetzlich verankert werden sollen. Im Bereich der Früherkennung und Frühintervention sollen die Kantone beauftragt werden, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten an Schulen zu fördern, um sicherzustellen, dass problematischer Konsum bei Jugendlichen frühzeitig erkannt wird und eine frühe Intervention möglich ist. Preisfestsetzung von Cannabisprodukten: In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht der Suchthilfe Ost ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern (Übernommen aus Stellungnahme von Fachverband Sucht, 10.10.2025). Regulierung des Konsums im öffentlichen Raum: Die Suchthilfe Ost begrüsst den starken Fokus auf den Jugendschutz, den der Gesetzesentwurf verfolgt. Jedoch wird eine wesentliche Komponente dieses Schutzes noch nicht ausreichend berücksichtigt: Im aktuellen Entwurf gibt es keinen Artikel, der dem Konsum von Cannabis an Orten entgegenwirkt, an denen sich typischerweise Minderjährige aufhalten, wie beispielsweise im Umfeld von Bildungseinrichtungen und auf Spielplätzen. Je nach Konsumform, können an diesen Orten Kinder und Jugendliche durch Passivrauch gefährdet werden. Ausserdem könnte eine wiederholte Begegnung mit konsumierenden Erwachsenen dazu führen, dass der Konsum als Norm wahrgenommen wird. Dies könnte möglicherweise die Hemmschwelle senken, später selbst Cannabis zu konsumieren.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das

	anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts sowie nach dem Schädigungspotenzial der vorgesehenen Konsumform. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er erhöht die Abgabesätze, wenn die Lenkungsziele oder die Zwischenziele nicht erreicht werden. Er kann die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts senken.
Begründung	In Bezug auf die Bemessung der Lenkungsabgabe fordert die Suchthilfe Ost, dass die Konsumform in das anwendungsspezifische Risiko einfliesst. Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe Absatz 1 beschreibt, dass sich die Lenkungsabgabe aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts zusammensetzt. In Absatz 2 wird beschrieben, dass sich das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts bemisst. Die in Absatz 2 vorgeschlagene Bemessung nach Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen ist unzureichend, da auch die Konsumform einen erheblichen Anteil am anwendungsspezifischen Risiko trägt. Alle Konsumformen von Cannabis bergen Risiken. Im Vergleich zu anderen Konsumformen wie dem Verdampfen oder Konsumieren von Edibles verursacht das Rauchen, insbesondere in Kombination mit Tabak, jedoch vermehrt Atemwegserkrankungen. Deshalb sollen Cannabisprodukte, welche geraucht werden mit einer erhöhten Lenkungsabgabe belegt werden.
Anhang:	

Swiss Hemp Association

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Generelle Stellungsnahme zum Entwurf Cannabisproduktegesetz CanPG Als Mitglied des Vereins DROLEG welcher die erste Dorgenlegalisierungs Initiative in der Schweiz lanciert hat und als Mitglied des Komitees der Cannabis Initiative von 2008, freue ich mich über vieles in diesem CanPG-Entwurf. Leider ist das CanPG aus unserer Sicht der falsche Weg zum erreichen von Prävention, Konsumenten- und Jugendschutz Grundsätzlich sind wir der Meinung das Cannabis aus dem BetmG gestrichen werden sollte. Analog Alkohol und Tabak sollte es ein eigenes Cannabis Gesetz geben. Das Argument der Kommission welche den CanPG Entwurf zur Parlamentarischen Initiative Siegenthaler ausgearbeitet hat, ein eigenes Gesetz mit einer Änderung der Bundesverfassung gefährde die Abstimmung bei einem Referendum, wegen dem dann nötigen Ständemehr, ist für uns nicht nachvollziehbar. Das Argument, man solle jetzt das CanPG, so wie es jetzt geschrieben ist im Parlament und dann allenfalls auch in der Bevölkerung durchbringen, und später in einem 2. Schritt ein Cannabis Gesetz schaffen, ist aus Sicht der Kommission zwar verständlich aber glauben nicht das sich dies so durchführen lässt. Die Gegner einer Legalisierung werden schon das CanPG heftig bekämpfen und eine spätere Überarbeitung erst recht. Darum haben wir bei unserer Vernehmlassungsantwort überall die Streichung von Cannabis aus dem BetmG gefordert. Ein wichtiges Argument welches die Kommission anscheinend übersehen hat, ist, das es Cannabis mit mehr als 1% THC und Cannabis mit weniger als 1% THC gibt. Es sollte im Gesetz überall klar beschrieben sein welches Cannabis Produkt damit gemeint ist. Noch ein paar Worte zu der falschen Behandlung von Cannabis und Cannabiskonsumenten; Neben Prävention und Konsumentenschutz sind für uns die staatliche Aufklärung über die Hintergründe des Verbots wichtig: Denn es geht hier um ein jahrtausendealtes Cannabis-Weltkulturerbe, das vor hundert Jahren von Kolonialisten durch Kulturimperialismus brutal vernichtet werden sollte. Durch Druck und Irreführung der USA führte 1961 die UN-Single-Konvention weltweit dazu, Andersdenkende, Umwelt- und Friedensaktivisten wegen Hanfkonsum einzusperren, zu enteignen und politisch zu entrechten. Was daraus resultierte, fasst Ruth Zwahlen vom Hanfmuseum wie folgt zusammen: „Wir sind gefilzt, ausgezogen, körperlich durchsucht, gebüsst, verhaftet worden und ins Gefängnis gekommen. Wir mussten all unser Geld dem Staat geben. Wir sind schikaniert, erniedrigt, angespuckt, beleidigt, verachtet, bestohlen, betrogen, belogen und ausgelacht worden. Wir verloren unsere Arbeitsstelle oder flogen von der Schule. Wir sind zusammengeschlagen, erpresst, hingerichtet, ermordet oder in den Suizid getrieben worden. Wir sind in Suchtkliniken und psychiatrische Anstalten eingewiesen worden. Wir bekamen nicht die richtige Medizin. Wir sind in Spitäler gefahren worden, unser Urin und unsere Haare wurden untersucht, wir haben unsere Fahrerlaubnis verloren. Wir mussten genussmittelfrei werden. Wir sind in Zwietracht mit unseren Familien gekommen und mussten immer aufpassen, was wir sagen – und lügen, wenn wir unsere Kinder nicht verlieren wollten. Wir sind «Kifferinnen», wir sind «Drögeler», wir sind «Asoziale». Wir wurden nicht für voll genommen. Wir müssten Alkohol trinken, dann wäre alles gut...“ Die besorgte Übermacht von Alkoholkonsumenten gegenüber Cannabiskonsumenten zeichnet ein völlig falsches Bild von einem Cannabisrausch. Unter anderem mit international und national verfügbaren Cannabisrausch-Simulations-Brillen, die ein verrückt verzerrtes Bild zeigen. Niemand würde freiwillig Cannabis konsumieren und wäre zu irgendetwas Vernünftigen fähig, entspräche diese Sichtweise der Wahrheit. Trotzdem spielt diese Irreführung in die gesamte Gesetzgebung hinein. Dazu kommen historische Fehlinformationen, die uns jegliche positiven Charaktereigenschaften absprechen. Wir wissen:

	1925 wurde Hanf ohne wissenschaftliche Grundlage durch christliche Kulturimperialisten wegen Sittenwidrigkeit ins Betäubungsmittelgesetz des damaligen Völkerrechts aufgenommen. 1951 begründete Bundesrat Etter das Hanfverbot bei uns aufgrund des Drucks der USA folgendermassen: «… es liegt in der Eigenart dieser verheerenden Krankheit (gemeint war Hanfkonsum), dass sie die Hemmungen der Kranken mit der Zeit vollständig zersetzt und diese Süchtigen für jede verbrecherische Versuchung anfällig werden». 1954 aberkannte die WHO auf Druck der USA dem Hanf jeglichen therapeutischen Wert, obwohl er bis dahin weltweit medizinisch genutzt wurde und überall kostenlos und frei wuchs. 1961 stufte die UN-Single-Konvention, wegen Fehlinformationen der USA, Hanf ohne wissenschaftliche Grundlage als eine der gefährlichsten Pflanzen weltweit ein. Leider berufen sich das vorliegende CanPG genauso wie das EU-Rahmenabkommen über Cannabis von 2004 noch immer auf diese Verträge von 1961 und zementieren dieses Unrecht weiter. Das ist stossend. Im Buch «die nie debattierte Geschichte hinter dem Hanfverbot», entstanden mit Unterstützng des Hanfmuseums, zeigt die Geschichte ungeschönt auf. Das gesamte Parlament, das BAG, die Bundeshausmedien und viele weitere haben dieses Buch in der Frühlingssession 2024 erhalten. Auch alle Parteispitzen und viele Politiker in Deutschland. Es wird Zeit, das geschehene Unrecht anzusehen, aufzuarbeiten und den zu Unrecht diskriminierten Menschen eine Entschuldigung auszusprechen. Es soll niemand mehr über Hanfkonsumenten und –Händler urteilen dürfen, ohne diese Geschichte zu kennen. Unser Wunsch als Betroffene hier umgemünzt mit den Worten der verstorbenen Frauenrechtlerin Ruth Bader Ginsberg aus USA: «Wir wünschen uns keine Besserstellung des Genussmittels Cannabis. Wir wünschen uns nur, dass unsere Schwestern und Brüder ihre Füsse von unseren Nacken nehmen.»
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; d. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. e. die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Schwarzmarktes auf die Konsumierenden verringern, durch geprüfte Produkte und legalen Bezug. f. die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Schwarzmarktes auf die

	Gesellschaft verringern, indem die Kriminalität und deren Strukturen ausgetrocknet werden.
Begründung	Die im Gesetzesentwurf definierten gesundheitlichen Ziele des Gesetzes finden wir gut. Was uns jedoch fehlt, ist eine klare Aussage dazu, dass die Hauptprobleme beim Schwarzmarkt liegen. Dieser muss zurückgedrängt werden. Deshalb braucht es im Zweckartikel mindestens einen klaren Hinweis darauf, dass es tatsächlich auch um dieses Ziel geht.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zu nicht medizinischen Zwecken: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung
Begründung	Cannabis Produkte aus dem BetmG streichen
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabis des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	THC Cannabis zum Freizeitkonsum sollte nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft sein
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette,

	mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	sollte nur für Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten gelten THC Cannabis sollte nicht als Betäubungsmittel eingestuft sein.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz ohne Mengenbegrenzung erlaubt analog Alkohol und Tabak
Begründung	Keine Mengenbegrenzung
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC und von Cannabissamen und -stecklingen welche im ausgewachsenen Stadium mehr als 1% THC enthalten könnten, an Minderjährige ist verboten. 2 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Cannabisprodukte mit einem THC Gehalt von mehr 1% unentgeltlich abgeben.
Begründung	

	Für Cannabisprodukte mit einem THC Gehalt unter 1% THC sollte das nicht gelten Keine Mengenbegrenzung
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Bewilligung für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis mit mehr als 1% THC anbauen, keine Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Wer soll den das Cannabis aus dem Ausland einführen dürfen? alles unter 1% THC muss erlaubt sein / Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebauten Cannabisprodukte mit mehr als 1% THCnur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte mit mehr als 1% THCnur an Kantone oder an Inhaber einer Bewilligung für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession Cannabisprodukte unter 1% THC müssen erlaubt sein
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.
Begründung	Die Regelung der Werbung sollte analog zu Tabak und Alkohol sein. Kein Werbeverbot für Samen und Stecklinge. Der Begriff "funktionale Einheit mit Cannabisprodukten" ist zu ungenau.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Bewilligung.
Begründung	Bewilligung statt Konzession. Keine Registration der Mitglieder
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und von ihr gemieteten Räumen oder auf von ihr gemieteten Flächen höchstens zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	3 Pflanzen sind für den Jahresbedarf zu wenige vor allem wenn man ausschliesslich Outdoor anbaut. Drei Pflanzen sind uns zu wenig. Gerade, wer kleine "Autoflowering"-Pflanzen anbaut, ist angewiesen auf eine höhere Anzahl Pflanzen. Kleine Pflanzen können auch besser in beengten Verhältnissen angebaut werden. Die Einschränkung auf die Wohnung ist uns zu eng. Viele Personen können in ihrer Wohnung nicht anbauen (Platzmangel, Kinder). Deshalb wäre es wichtig, dass sie den Anbau auch ausserhalb der Wohnung durchführen können.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens 10 weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	

	3 Pflanzen sind für den Jahresbedarf zu wenige wenn man ausschliesslich Outdoor anbaut. Minderheitsantrag unterstützen, falls die zehn Pflanzen nicht erreicht werden.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Es braucht keine Mengenbegrenzung für den privaten Besitz. Die Anzahl Pflanzen ist ja bereits begrenzt, das genügt. Der unbewilligte Verkauf steht ja unter Strafe, das genügt.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	Falls Maximalmengen bleiben, Minderheitsantrag unterstützen
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen fest.
Begründung	Nicht "Cannabis" sondern Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC Art. 15 Abs. 2 f streichen: Wer einen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG hat, soll trotzdem verkaufen dürfen. Das Fernhalten von denjenigen, die bisher den illegalen Markt versorgt haben und dafür bestraft wurden, ist störend. Das bedeutet, dass man das bisherige Gesetz und die Repression für richtig ansieht. Das tun wir nicht. Das war und ist falsch. Auch bei der Absinthlegalisierung 2005 gab es keinen Grund, zuvor illegale Brennereien aus der legalen Produktion auszuschliessen. Sie mussten sich lediglich an die neuen Vorschriften halten. Daher gibt es keinen Grund, eine Vorstrafe wegen früheren Cannabishandels oder dessen Produktion als Grund für eine Nichtbewilligung, einen Ausschluss, zu nennen. Anpassung Art. 15 Abs. 4: Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmetern erleichterte Anforderungen fest. Die Kann-Vorschrift genügt nicht. Der Bundesrat soll das tun. Der Kleinanbau ist wichtig, damit möglichst viele Produzierende aktiv sein können. Dies ermöglicht Auswahl, Konkurrenz und so bessere Produkte. Zudem ist der Kleinanbau wichtig für die Artenvielfalt. Es gilt einzugestehen, dass mit der Hanfpflanze ein jahrtausendealtes Weltkulturerbe, Genuss- und Natur-Heilmittel durch kolonialistischen Kultur-Imperialismus vernichtet wurde. Dass das CanPG sich immer noch auf die UN-Single-Convention von 1961 beruft, die bewusst kulturelle Traditionen missachtet hat, ist stossend. Dasselbe tut das EU-Rahmengesetz über Cannabis von 2004. Auch das ist stossend.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde;

	c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt.
Begründung	Absatz 2 streichen / Unklar Absatz 2 neu: Die Veröffentlichung von Testberichten zu Cannabisprodukten, ist erlaubt. Es ist wichtig, dass Medien, Konsumierendenvereine, Konsumentenschutzorganisationen und Suchtfachstellen die Qualität von Produkten, Geräten und Verkaufsstellen testen und bewerten dürfen sowie die Erkenntnisse daraus auch öffentlich verbreiten können. Nur so können die Konsumierenden fundiert entscheiden, wo sie und was sie einkaufen wollen.
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen, soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird.
Begründung	Anpassung Art. 20 Ziffer 1 a: «... darf höchstens 30 Prozent betragen» Damit wird das erlaubt, was heute auch bei medizinischem Cannabis möglich ist (dort werden Blüten mit bis zu 30 % THC vertrieben). Zu tiefe THC-Werte im Gesetz geben dem Schwarzmarkt einen Steilpass.

	Anpassung Art. 20 Ziffer 3: "..., soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird." Wir können uns vorstellen, dass man andere oder zusätzliche Warnhinweise auf Produkte mit einem sehr hohen THC-Gehalt anbringen muss. Aber die Vorschriften zum Verkauf solcher Produkte dürfen nicht dazu führen, dass die Verkaufsstellen sie nicht mehr anbieten oder die Hürden zum Kauf für die Konsumierenden zu hoch oder schikanierend werden, so dass die Konsumierenden doch wieder den Schwarzmarkt bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	--

Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC müssen für den Verkauf in versiegelten Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung mit einem möglichen TCH Gehalt von mehr als 1% müssen für den Verkauf ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung
Begründung	Nicht "Cannabisprodukte" sondern Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC 1 "neutralen" Einheitsverpackungen streichen. Damit Cannabis als Genussmittel anerkannt wird, sollte es auch als solches verpackt werden dürfen. Analog schönen Bildern von Trauben etc. auf Wein/Bier /Spirituosenflaschen. Genau diese Mitmenschen würden sich ziemlich sicher mit allen Mitteln wehren, wenn ihre Flaschen in unschönen Einheitsverpackungen verkauft werden müssten. Die Hanfpflanze ist ein wertvolles Kulturgut der Menschheit und sollte als solches mit schönen Bildern der Pflanze auch geehrt werden dürfen. Wer Alkohol konsumiert sollte dieses Anliegen verstehen, alles andere ist nicht glaubwürdig.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten:

	a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Alle Produkteinformationen gelte natürlich auch für Cannabis miteinem THC Gehalt von weniger als 1% 1 g. streichen, kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC 4 a. Natürlich streichen. Cannabispflanzen sind von Natur aus natürlich, darum ist das Verbot des Wortes "natürlich" zu streichen
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum sollte kein Fahrzeug gelenkt werden und keine gefährlichen Maschinen betätigt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.

Begründung	Auch hier gelten die Warnhinweise auch für Cannabisprodukte mit weniger als 1% THC Nicht alle Formen des Gebrauch von Cannabisprodukten schädigen per se die Gesundheit Beim lenken von Fahrzeugen sollten wissenschaftliche Studien durchgeführt werden um einen Grenzwert zu ermitteln. Die jetzigen Bestimmungen sind ungenügend 2 Es scheint, dass nur Bier, Wein und Spirituosen genossen werden dürfen ohne Schreckens-Bilder wie Fettleber, Leberzirrhose oder ein Herz nach einem Infarkt etc. Es scheint, es solle eine gewisse Vormachtstellung und ein gewisser Vorteil von Alkoholkonsumenten gegenüber Cannabiskonsumenten erhalten bleiben. Man deklariert auch nicht, Schnaps sei die schädlichste Form für die Schleimhäute des Verdauungstraktes und macht dabei auf Bier aufmerksam und auf Fahrtüchtigkeit.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Durch die Verbrennung von Cannabis könnrn toxischen Schadstoffen freigesetzt. werden» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Auch hier gelten die Warnhinweise auch für Cannabisprodukte mit weniger als 1% THC Nicht alle Formen des Gebrauch von Cannabisprodukten schädigen per se die Gesundheit Beim lenken von Fahrzeugen sollten wissenschaftliche Studien durchgeführt werden um einen Grenzwert zu ermitteln. Die jetzigen Bestimmungen sind ungenügend 2 Es scheint, dass nur Bier, Wein und Spirituosen genossen werden dürfen ohne Schreckens-Bilder wie Fettleber, Leberzirrhose oder ein Herz nach einem Infarkt etc. Es scheint, es solle eine gewisse Vormachtstellung und ein gewisser Vorteil von Alkoholkonsumenten gegenüber Cannabiskonsumenten erhalten bleiben. Man deklariert auch nicht, Schnaps sei die schädlichste Form für die Schleimhäute des Verdauungstraktes und macht dabei auf Bier aufmerksam und auf Fahrtüchtigkeit.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den

	Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 35Inhalt der Meldung 1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen
Begründung	Vitamine und Mineralstoffe streichen da sonst keine solche Produkte hergestellt werden können
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. Abschnitt: Bewilligung
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Bewilligung. 3 Er kann die Anzahl der Bewilligungen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte begrenzen, solange dadurch der Schwarzmarkt nicht ausgeweitet wird 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Bewilligung für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Bewilligung statt Konzesion
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art. 40 Ziffer 1 f: streichen (Strafregister) Ein BetmG-Strafregistereintrag sollte die Teilnahme nicht verunmöglichen. Art. 40 Ziffer 2 streichen (Mindestabstand): Die Verkaufsstellen müssen ohnehin werbefrei sein und werden nach aussen eine sehr neutrale Aufmachung haben müssen. Sie werden also niemanden stören und niemanden zum Konsum verleiten können. Ausserdem verhindert die rigide Eingangskontrolle, dass Minderjährige überhaupt in die Verkaufsräume gelangen können. Eine Mindestabstandsregelung nützt nichts, kann von einzelnen Kantonen aber willkürlich angewendet werden. Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	Minderheitsantrag ablehnen.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	Minderheitsantrag ablehnen.
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nur an erwachsene Personen. k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge mit mehr als 1% THC nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession 1 e. Die Frühintervention streichen bis sie genauer beschrieben ist 1 j. mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; streichen / auch erwachsene Ausländer sollen grundsätzlich als mündige, verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Mitmenschen angesehen werden. Viele Schweizer geniessen im Ausland Dinge, die in der Schweiz nicht erlaubt sind. Ausländer soll man grundsätzlich nicht von einem legalen Markt in der Schweiz ausschliessen. Man kann mit einem Piktogramm darauf hinweisen, dass der Export verboten ist. 3 Der Verkauf von Alkohol und Tabak sollte erlaubt sein
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Der Inhaber der Bewilligung stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Bewilligungs statt Konzession Alkoholische Getränke streichen, diese sind in normalen Fumoirs ja auch gestattet
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten mit einem THC Gehalt von über 1%. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	Produkte ohne THC sollten verkauft werden dürfen
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Bewilligungsinhaber die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Bewilligungsinhaber, keine Konzessionäre
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Inhaber der Bewilligung: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Inhaber der Bewilligung oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen.
Begründung	Artikel 48 Ziffer 2 ändern: ", erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen." Auch im Online-Bereich soll es keine Konzessionen benötigen, Bewilligungen erachten wir als ausreichend. Die Anforderungen sind ja eh schon sehr hoch. Wer diese erfüllt, soll auch eine Bewilligung erhalten. Konzessionen schränken zu sehr ein und verhindern wirksame Konkurrenz.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den

	nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; f. streichen; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession Art. 49 Ziffer 1 f streichen: siehe auch oben bei den konzessionierten Verkaufsstellen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	Minderheitsantrag ablehnen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Biffer (voir art. 40, al. 1, let. g)
Begründung	Minderheitsantrag ablehnen
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Bewilligungsinhaber selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Bewilligungsinhaber verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Das BAG erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Das BAG kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC nur an erwachsene Personen verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten
Begründung	Bewilligung statt Konzession Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC j. Nicht nur an Schweizer
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten mit einem Gehalt von mehr als 1% THC.
Begründung	Cannabisprodukte mit weniger als 1% THC sollten vom Verbot ausgenommen sein
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, ...)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Bewilligungsinhaber muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. der Bewillgungsinhaber: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Bewilligungsinhaber oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Pflichten der Inhaber der Bewilligung
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den

	Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bwilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Bewilligung nicht Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le concessionnaire est tenu de déclarer sans délai à l'autorité cantonale compétente toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi de la concession. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten. 2 Der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten
Begründung	Bewilligung keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Cannabis mit mehr als 1% THC ohne Bewilligung ist verboten.
Begründung	Art. 57 ergänzen: Ausgenommen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr bis 50 Gramm für den eigenen Bedarf. Zurzeit ist es zwar noch in keinem angrenzenden Land erlaubt, Cannabis für den eigenen Bedarf ein- oder auszuführen. Aber das kann sich ja

	ändern. Dann wäre es angemessen, dass dies auch vom Schweizer Gesetz gestattet wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist.
Begründung	Cannabis sollte aus dem BetmG gestrichen werden "nach den internationalen Abkommen" streichen
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	Cannabisprodukte aus dem BetmG streichen mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Dazu müsste es für Cannabisprodukte ein spezielles Gesetz analog Alkohol und Tabak geben
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil des Schwarzmarktes soll maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen. Dieses Ziel ist vorrangig anzugehen. 2 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Art. 62 Ziffer 1 bis 4 streichen, da nicht zweckmässig. Allenfalls könnten diese Ziele dem folgenden Hauptziel untergeordnet aufgeführt werden. Wir schlagen folgendes primäres Lenkungsziel vor: Der Schwarzmarkt sollte maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen (siehe auch Ergänzung Artikel 1, Zweck), sonst muss die Lenkungsabgabe so angepasst werden, dass das Ziel erreicht wird. Wenn nicht der grösste Teil des Schwarzmarktes durch dieses neue Gesetz eliminiert wird, sehen wir keinen grossen Nutzen in den Bestimmungen zur Produktion und dem Verkauf. Daher muss die massive Reduktion des Schwarzmarktes aber auch das wichtigste Ziel bei den Lenkungszielen sein. Als zweites Ziel sehen wir ebenfalls die Reduktion des Rauchens zu Gunsten weniger risikoreicher Konsumformen. Die Reduktion des THC-Gehaltes sehen wir als nicht zielführend an. Hier wäre es besser, wenn bei den Cannabisprodukten ein THC:CBD-Verhältnis von etwa 4:1 erreicht würde. Die meisten erfahrenen Konsumierenden mischen heute Cannabis vom Schwarzmarkt (welches bei Blüten kaum noch CBD enthält) mit einem Anteil von CBD-Hanf, um auf ein gutes Verhältnis zwischen THC und CBD zu kommen. Den Konsum pro Kopf erachten wir für nicht entscheidend. Falls mehr Cannabis konsumiert würde und dafür weniger andere, problematischere Substanzen, zum Beispiel Alkohol, wäre das ja immer noch eine Verbesserung der Situation.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi: a. les produits cannabiques à fumer et tous les produits cannabiques ayant des effets nocifs comparables doivent représenter moins de 20 % de l'ensemble des produits cannabiques vendus annuellement; b. les produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % doivent représenter au moins 50 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus annuellement. 2 Biffer 3 La quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas augmenter par rapport à la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant au cours des cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er senkt die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts, speziell wenn der Anteil des Schwarzmarktes am gesamten Cannabismarkt 25 % überschreitet.
Begründung	Art. 63 Ziffer 4 anpassen: " Wenn wir die Preise für Cannabisprodukte mit den Werten der illustrativen Tabelle (Seite 125 im Bericht) berechnen, kommen wir auf viel zu hohe Preise. Wer Cannabis mit 20 % THC kaufen möchte, müsste unter diesem Regime mit einem Endpreis von über 20 Franken pro Gramm rechnen (THC-Abgabe 4x2.30 + Rauch-Abgabe 3.00 + Produktion 4.00 + Verkauf 3.00 = 19.20, dazu die MWST). Im Pilotprojekt ZüriCan wurden die Preise so festgelegt, dass sie ungefähr dem Schwarzmarktpreis entsprechen (nicht höher, damit kein Anreiz besteht, auf den Schwarzmarkt zu wechseln; aber ebenfalls nicht tiefer, damit kein Anreiz besteht, Studiencannabis auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen). Sorten mit 20 % THC werden im Projekt mit einem Preis von 9.80 Franken pro Gramm verkauft. Diese Grössenordnung hat sich bewährt: Der Schwarzmarkt liefert nur in grösseren Mengen billiger, die Teilnehmenden zahlen diese Preise gerne für getestete Ware. Cannabis mit 12 bis 15 % ist etwas günstiger und kann so mit dem Schwarzmarkt gut konkurrieren. Die meisten Teilnehmenden kaufen solches Cannabis mit Werten zwischen 10 und 20 % THC. Cannabis unter 10 % THC wird kaum nachgefragt: Mit solch tiefen Werten funktioniert der Konsum nicht wirklich. Deshalb sind auch die bisher vorgeschlagenen Lenkungsziele verfehlt. Das wird nicht funktionieren! Ausser: Falls die Idee jedoch ist, mit diesem Gesetz nur die gelegentlichen, gut situierten Konsumierenden mit sauberer Ware zu versorgen, dann würde das funktionieren. Aber der Grossteil des Cannabis wird von wenigen, stark Konsumierenden verbraucht. Diese könnten solche Preise nicht zahlen, also würden sie wie bisher auf dem Schwarzmarkt einkaufen und diesen so zum grössten Teil am Leben erhalten. Das wollen wir nicht. Entweder dürfte die Lenkungsabgabe (Total THC-Abgabe und Gefährlichkeits-Abgabe) bis maximal 2 Franken pro Gramm ausmachen (dies, denken wir, würde in den heutigen Pilotprojekt-Preisen drinliegen) oder, nach unserer Meinung besser, der Endpreis im legalen Markt dürfte 10 Franken pro Gramm für Ware bis zu 20 % THC nicht überschreiten. Nur so hat das legale Modell eine Chance, den grössten Teil des Schwarzmarktes abzulösen. Sonst ist es einfach ein Nischenmodell für gelegentliche, gut situierte Konsumierende. 3 Die Einteilung in Risikoklassen und die dadurch verschiednen Stufen der lenkungsabgaben ist nicht unproblematisch weil die einzelnen Produkte sowohl mit oder ohne Tabak geraucht oder verdampft werden können. Dies kann ja nicht kontrolliert werden.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	11 Abgabepflichtig sind die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs. 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten mit meht als 1% THC. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgab

Begründung	Bewilligung statt Konzession / Cannabisprodukten mit meht als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Sont assujettis à la taxe les concessionnaires des points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens unter 25 % des gesamten Cannabismarktes; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Art. 68 Ziffer 1 d ergänzen, explizit: "... den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens unter 25 % des gesamten Cannabismarktes;" Wie schon geschrieben: Die Ablösung des Schwarzmarktes durch einen kontrollierten, legalen Markt scheint uns wirklich das Wichtigste zu sein. Wenn mit all diesen Bestimmungen zum legalen Verkauf schliesslich nur 10 oder 20 % des Schwarzmarktes ersetzt werden, dann sehen wir das als verfehlt an. Der Schwarzmarkt ist sowohl für die Konsumierenden wie für die Gesellschaft das Hauptproblem. Diesen gilt es so weit wie möglich zu ersetzen. Wie schon geschrieben: Die Ablösung des Schwarzmarktes durch einen kontrollierten, legalen Markt scheint uns wirklich das Wichtigste zu sein. Wenn mit all diesen Bestimmungen zum legalen Verkauf schliesslich nur 10 oder 20 % des Schwarzmarktes ersetzt werden, dann sehen wir das als verfehlt an. Der Schwarzmarkt ist sowohl für die Konsumierenden wie für die Gesellschaft das Hauptproblem. Diesen gilt es so weit wie möglich zu ersetzen.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen: a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist. 3 Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.
Begründung	1 nur öffentliche Institutionen, keine privaten institutionen
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.
Begründung	nur öffentliche Institutionen, keine privaten institutionen
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC 2 a.-c. Strafen für verbotenen Cannabishandel sollen nicht über 3 Jahre sein. Es sollte auch nicht mindestens 1 Jahr geben, das sollte je nach Einzelfall auch milder bestraft werden können. Es handelt sich hier um ein relativ unproblematisches Rauschmittel. Da Cannabis nicht gefährlicher ist als Alkohol, ist es nicht fair und weiterhin diskriminierend, wenn härtere Strafen wie bei Alkohol gefordert werden. Diese Delikte sind den ehemals machtpolitischen internationalen Völkerrechtsverträgen geschuldet, die historisch belegt völkerrechtswidrig entstanden sind. Ein Cannabishändler sollte auf keinen Fall strenger bestraft werden wie wenn ein Händler Alkohol weiterverkauft ohne Bewilligung.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst. b. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13);

Begründung	a. bis c. streichen e. streichen Ein gefüllter Wein- oder Schnapskeller oder ein Stumpen/Zigarettenlager kann (muss aber nicht) viel gefährlicher sein, wie ein ganzes Feld Hanf-Pflanzen. Wir haben es in den 1990er Jahren nie erlebt, dass ein Hanffeld eine Gefahr für die Umgebung dargestellt hat. Strafen sollten im Verhältnis zum Alkoholgesetz sein, evtl. nach THC-Gehalt abgestuft wie bei Bier und Schnaps, und nicht erfunden werden. Dadurch entstehen bewusst neue Schikanen für Cannabiskonsumenten. Wir lehnen diese überbesorgten Strafen ab! Sie sind unverhältnismässig im Vergleich zum Alkoholgesetz. Und damit wiederum den geschichtlich belegt völkerrechtswidrigen Völkerrechtsverträgen von 1925 und 1961 geschuldet
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende de 100 francs au moins quiconque : (voir art. 78, al. 1, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Minderheitsantrag nur annehmen, falls die Grenze von 10 Pflanzen nicht aufgenommen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Cannabis Produkte des Wirkungstyps THC mit mehr als 1% THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise grobfahrlässig zugänglich macht.
Begründung	Art. 75 ergänzen: «grobfahrlässig zugänglich macht» "auf andere Weise" ist einfach zu weit gefasst. Auch wer sein Cannabis wegschliesst, beim Transport darauf aufpasst, seine Pflanzen einhagt, kann den Konsum von Minderjährigen ungewollt ermöglichen, wenn es dumm läuft. Deshalb braucht es hier eine Relativierung. Alternativ kann die Formulierung im Art. 136 StGB verwendet werden: "...oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird..." Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC Zu überlegen wäre es, für Jugentliche ab 16 Jahren Cannabis mit einem tiefen THC Gehalt und in kleineren Höchstmengen abzugeben um den Schwarzmarkt einzudämmen. Auch hier wie bei Alkohol
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen

	kann auf Busse erkannt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
Begründung	Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC 2 oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Bewilligungsvoraussetzungen; b. Vorschriften analog Alkohol und Tabak für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Bewilligungsvoraussetzungen nicht Konzessionsvoraussetzungen
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. les prescriptions applicables aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Bewilligung zum Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; e. Werbung für Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt oder von einer Strafe abgesehen werden.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt oder von einer Strafe abgesehen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine pécuniaire de quatre jours-amendes au moins quiconque : (voir art. 74, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.
Begründung	Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bei unbefugter Ein-, Durch- und Ausfuhr von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC nach Artikel 58 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 keine Anwendung.
Begründung	Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Confédération et les cantons collaborent dans l'exécution des tâches qui leur incombent en vertu de la présente loi et se concertent sur les mesures à prendre. Ils peuvent y associer d'autres autorités et organisations concernées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.
Begründung	2 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Bewilligungen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen

	für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Date
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Inhaber der Bewilligung die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Bundesbehörden klären über Missstände in der Gesetzgebung auf, die von Regierungen und Institutionen durch Machtmissbrauch in der Vergangenheit konstruiert wurden, dass seit 2005 in Europa falsche Cannabisrauschbrillen im Umlauf sind, die mit einem Cannabisrausch nichts zu tun haben, und eher mit einem Alkoholrausch vergleichbar sind. Sie arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen. 2 Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über: a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden; b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind.
Begründung	Diese Cannabisrauschbrillen sind über UnicoGraber in der Schweiz und über Preventica/Alcovista aus Madrid zu beziehen. Sie werden vielerorts auch hier in der Schweiz zu Präventionsmassnahmen und/oder zur Irreführung der Bevölkerung verwendet. Wir kennen keinen einzigen Cannabiskonsumenten, der weiter Cannabis konsumieren würde, wenn der Blick sich wie durch diese Brillen verändern täte. Das ist eine verrückte Irreführung der Öffentlichkeit und speziell für jene Menschen, die noch nie Cannabis probiert haben. Diese Irreführung verursacht massive Vor- und Falschurteile, was einen Cannabisrausch, den Strassenverkehr und auch alle anderen Lebensbereiche betrifft. Ein Fall für die Bundesanwaltschaft. Die Frage ist, wer diese Brillen erfunden hat, mit welcher Motivation, mit welchem Wissen.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Inhabern der Bewilligung in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Nur Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das gilt natürlich auch für Cannabisprodukte mit einem THC Gehalt von unter 1%
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Gericht verweist den Ausländer oder Ausländerin, wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz: q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom …

Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. infraction aux art. 73, al. 1 et 2, 75, 76, al. 1, et 77, al. 1, de la loi du … sur les produits cannabiques (LPCan).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Widerhandlungen gegen das CanPG werden nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.
Begründung	unter 18 Jahren überhaupt kein Verfahren
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 15d, al. 1, let. a bis et b, 16a, al. 1, let. b bis et c, 16b, al. 1, let. b bis et b ter, 16c, al. 1, let. bbis et c, 19, al. 3, 31, al. 2bis, 2ter, 2quater et 2quinquies, 55, al. 5 et 7, let. a bis, 91, titre marginal, al. 1, let. b bis, et 2, let. a bis
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	2bis Toute personne qui est à la fois sous l'influence de l'alcool et du cannabis au moment de la conduite, est réputée incapable de conduire et doit s'en abstenir, indépendamment de toute autre preuve et de la tolérance individuelle. 2ter Le Conseil fédéral peut interdire la conduite sous l'influence de l'alcool ou du cannabis: a. aux personnes qui effectuent des transports routiers de voyageurs dans le domaine du transport soumis à une concession fédérale ou du transport international (art. 8, al. 2, de la loi du 20 mars 2009 sur le transport de voyageurs et art. 3, al. 1, de la loi fédérale du 20 mars 2009 sur les entreprises de transport par route); b. aux personnes qui transportent des personnes à titre professionnel, des marchandises au moyen de véhicules automobiles lourds ou des marchandises dangereuses; c. aux moniteurs de conduite; d. aux titulaires d'un permis d'élève conducteur; e. aux personnes qui accompagnent un élève conducteur lors de courses d'apprentissage; f. aux titulaires d'un permis de conduire à l'essai. 2quater ancien al. 2ter 2quinquies Le Conseil fédéral détermine la concentration de THC dans le sang à partir de laquelle la conduite sous l'influence du cannabis est avérée.
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 En cas de conduite sous l'influence du cannabis l'incapacité de conduire au sens de la présente loi est présumée, indépendamment de toute autre preuve et de la tolérance individuelle au cannabis. 7 Le Conseil fédéral: abis.détermine le taux de THC qualifié dans le sang;
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Un conducteur est réputé incapable de conduire s'il est prouvé que son sang contient du Tétrahydrocannabinol (THC). 7 Le Conseil fédéral: a. peut, pour les autres substances que l'alcool et le THC diminuant la capacité de conduire, fixer le taux de concentration dans le sang à partir duquel la personne concernée est réputée incapable de conduire au sens de la présente loi, indépendamment de toute autre preuve et de tout degré de tolérance individuelle; d. détermine à partir de quelle concentration de THC dans le sang l'incapacité de conduire est supposée établie.
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
Begründung	Nach dem Wortlaut des Art. 1 Bst: c müssten auch Alkohol und Tabak im BetmG stehen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Für Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC, die zu nicht medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Cannabisproduktegesetzes vom ….
Begründung	Cannabis sollte nicht mehr im BetmG sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nach diesem Gesetz gelten als:

	a. Betäubungsmittel: abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben: 1. Morphin, 2. Kokain
Begründung	Cannabis sollte nicht mehr im BetmG sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	1 Konsums von allen psychotropen Stoffen Die Frühintervention sollte genauer beschrieben sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit problematischem Konsum von allen psychotropen Stoffen sowie bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.
Begründung	Konsum von allen psychotropen Stoffen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bund kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern: b. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; d. Verhinderung oder Verminderung problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;
Begründung	Konsum von allen psychotropen Stoffen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die folgenden psychotropen Stoffe dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden: d. Aufgehoben 5 Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmebewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von psychotropen Substanzen nach den Absätzen 1 und 3 erteilen, wenn diese Substanzen der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.
Begründung	Betäubungsmittel durch alle psychotropen Stoffe/Substanzen ersetzen Die internationalen Abkommen müssen überprüft werden auf ihre Glaubwürdigkeit. Wir stellen das BetmG grundsätzlich in Frage. Es gründet nicht auf Wissenschaftlichkeit sondern auf Machtmissbrauchspolitik gegenüber anderen Kulturen und ab den 60er Jahren auf politischer Verfolgung Andersdenkender. Alkohol wurde ganz bewusst ausgeklammert und Cannabis ohne Rücksicht auf kulturelle Hintergründe gelistet und verboten. Das muss sachlich überprüft werden. Evtl. mit einer PUK.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Erhebung von Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Cannabisprodukten 1 Das BAG erhebt Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Cannabisarzneimittel, die:
Begründung	Cannabis sollte nicht mehr ein Betäubungsmittel sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Swissdrive

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die: a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist: 10.Cannabisproduktegesetz vom … (CanPG),
Begründung	Swissdrive vertritt auch im Fall einer Legalisierung von Cannabis die Nulltoleranz im Strassenverkehr. Massgebend für die Verkehrssicherheit. Somit benötigt es keine Änderung im OBG.
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Widerhandlungen gegen das CanPG werden nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.
Begründung	Swissdrive vertritt auch im Fall einer Legalisierung von Cannabis die Nulltoleranz im Strassenverkehr. Massgebend für die Verkehrssicherheit. Somit benötigt es keine Änderung im OBG.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen Betäubungsmitteleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen. 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt; 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Alkohol und THC unterscheiden sich zu stark um hier eine Parallele zu ziehen. Alkohol ist wasserlöslich und verteilt sich direkter im System als THC. Zusätzlich gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf den Abbau und den Zustand der Konsumentinnen haben. Darum ist eine Unterscheidung in

	qualifizierte/nicht qualifizierte Werte nicht wissenschaftlich begründbar. Zusätzlich wird mit dieser Abstufung den Konsumentinnen das Gefühl vermittelt, dass es in Ordnung ist, unter Einfluss ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu führen. Die Nulltoleranz muss bleiben.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist. 7 Der Bundesrat: a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird; d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.
Begründung	Der aktuell gültige Gesetzesartikel SVG 55 Abs. 7 a erfüllt bereits den Zweck der Nulltoleranz im Strassenverkehr.
Anhang:	

Thomas Urben

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le GREA a pris connaissance du projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan), soumis à consultation le 29 août 2025. Globalement, le GREA salue ce projet de loi et la régulation contrôlée du cannabis tel que proposée, qui permettrait une avancée majeure en termes de santé et de sécurité publiques. La politique actuelle de prohibition du cannabis en Suisse n'empêche ni la consommation, ni la production, ni le trafic. Elle alimente au contraire un marché illégal lucratif, renforce les réseaux criminels et mobilise d'importantes ressources policières et judiciaires sans effets durables. Les jeunes et les personnes vulnérables restent exposées à des produits non contrôlés, souvent coupés et dangereux. Les États ayant optés pour des modèles de régulation stricte, comme le Québec, montrent que cette solution permet de sortir de l'impasse en améliorant la santé et la sécurité publiques. Nous ne pouvons que nous réjouir que la Suisse s'engage à son tour sur le chemin de la régulation du cannabis, avec un projet ambitieux, innovant et bien encadré. Pour le GREA, les points forts de ce projet de loi sont les suivants : 1.La décriminalisation de la consommation permet la promotion de la santé La prohibition du cannabis n'empêche pas une part importante de la population d'en consommer régulièrement. Cette consommation alimente le marché illégal, qui fournit du cannabis souvent coupé avec des produits dangereux (verre pilé, plomb, cannabinoïdes de synthèse) et dont le taux de THC est incertain. Les personnes qui consomment, particulièrement les jeunes et les personnes vulnérables, ne sollicitent pas d'aide par peur de représailles. Réguler le cannabis permet à la fois de prendre le contrôle sur la qualité des produits qui sont consommés tout en sortant les consommatrices et consommateurs de l'illégalité : nous mettons fin à une criminalisation inutile et stigmatisante de personnes qui deviennent alors encouragées à parler de leur consommation avec des professionnels de la santé. 2.La régulation du cannabis renforce la sécurité publique et les libertés individuelles La consommation actuelle de cannabis bénéficie au marché illégal et aux réseaux criminels. Récupérer le marché du cannabis dans l'économie légale privera les organisations criminelles de ressources considérables : les experts du projet-pilote CannL estiment qu'en une année, le point de vente lausannois a soustrait environ un million de francs au marché illégal. La régulation des drogues est également la meilleure solution contre le deal de rue. D'un autre côté, la criminalisation de la consommation de cannabis est un choix historique et arbitraire qui ne bénéficie du soutien d'aucun argument scientifique. Elle génère des conséquences négatives en stigmatisant et pénalisant les consommatrices et consommateurs qui encourent de nombreux risques. Pourtant, la consommation de cannabis n'est pas plus dangereuse que la consommation d'autres substances légales, telles que l'alcool. Décriminaliser la consommation de cannabis protège l'autodétermination des individus et leur liberté à faire des choix éclairés pour leur santé. 3.Un modèle orienté sur la santé publique plutôt que sur les profits Le projet de loi propose un modèle de régulation avec un objectif clair : celui d'améliorer la santé publique. Il contourne le problème principal des modèles de vente d'alcool, de tabac et de jeux d'argent, qui tentent de concilier santé publique avec recherche de profits. Or, chercher à protéger la santé de la population de produits nocifs et addictogènes tout en cherchant à maximiser les revenus de leur industrie sont deux objectifs incompatibles. Le modèle de régulation du cannabis proposé ici évite cet écueil majeur : c'est même le meilleur modèle de régulation possible et le point fort principal de cette loi. En permettant une culture et une production de cannabis suisse à but lucratif, la loi permet aux secteurs de l'agriculture et de la transformation des produits de trouver un intérêt à ce nouveau marché et de gagner des revenus intéressants. Combinées au principe de l'interdiction de l'intégration

	verticale et au système de concessions de vente à but non lucratif, l'objectif principal de la loi est sauvegardé. La vente de cannabis ne permettrait à personne de s'enrichir outre-mesure et personne ne serait tenté d'en vendre toujours plus, au détriment de la santé de la population. L'interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring ainsi que l'autorisation de l'auto-approvisionnement vont également en ce sens. Sur le modèle des projets-pilote lausannois et genevois, le personnel des points de vente de cannabis serait formé à la réduction des risques et aurait comme premier intérêt la santé de leur clientèle. 4.De nouveaux revenus pour la prévention La politique suisse de la drogue repose sur les quatre piliers que sont la régulation, le traitement, la réduction des risques et la prévention. Ces quatre piliers ne sont malheureusement pas égaux et la prévention comme la réduction des risques sont largement sous-financées. La situation s'empire même en raison des mesures d'économies mises en place par la Confédération et certains cantons. La prévention devrait pourtant faire l'objet de beaucoup plus de moyens, car elle permet de diminuer les prévalences de consommation et les coûts de la santé, tout en renforçant l'autodétermination des individus. Le projet de loi, en affectant l'ensemble des bénéfices réalisés sur les ventes à des mesures liées à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions, apportera de nouvelles recettes nécessaires pour la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Les taxes de surveillance et émoluments prélevés par les cantons devraient permettre, en parallèle, de financer leurs coûts d'exécution de la loi. 5.Une régulation surveillée et monitorée Le projet de loi prévoit un monitorage complet couvrant à la fois la mise en œuvre de la loi et ses effets ainsi qu'une évaluation. Ces outils de suivis sont extrêmement importants pour s'assurer que la régulation du cannabis a bien les effets escomptés. Ils permettront d'éventuellement corriger le tir si nécessaire ou de disposer d'arguments solides pour défendre le bien-fondé du modèle. De tels systèmes de monitorage font d'ailleurs cruellement défaut dans les domaines de l'alcool, du tabac et des jeux de hasard et d'argent. 6.Conclusion Le GREA soutient largement ce projet de Loi sur les produits cannabiques (LPCan). Quelques modifications importantes sont néanmoins demandées afin d'améliorer encore le projet à des fins de promotion de la santé et d'autodétermination des individus. Les modifications proposées sont présentées dans le tableau ci-dessous et prévu à cet effet. Les modifications les plus importantes demandent : -Que les titulaires des concessions de vente soient des organisations d'utilité publique, sur le modèle des essais-pilotes romands -Que les éventuels bénéfices excédentaires issus des ventes soient affectés aux autorités compétentes directement (cantons et OFSP) et utilisées par elles ou des ONG et non pas par les titulaires de concession de vente -De s'assurer que la vente en ligne soit réellement subsidiaire à la vente terrestre, par exemple avec des mesures de fixation des prix qui devraient être plus élevés en ligne -De donner la priorité à la production suisse de produits cannabiques en limitant l'importation -De dépénaliser les infractions commises à la LPCan par des personnes mineures ainsi que de radier de tous les casiers judiciaires les infractions commises jusqu'ici qui ne seraient plus pénalisées par la LPCan
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Entrer en matière
Begründung	Cf. commentaire général.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Begründung	Cf. proposition d'amendement sur les articles 1 et 6.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	La présente loi a pour but: a. de réduire les effets nocifs de la consommation de cannabis sur la santé humaine; b. de protéger les mineurs de tout contact avec du cannabis et de les dissuader d'en consommer; c. de protéger les personnes qui ne consomment pas de cannabis de ses effets nocifs; f. (nouveau) d'assurer une transition équitable par l'accompagnement des acteurs du marché illégal vers l'économie légale et l'effacement des condamnations antérieures liées au cannabis. d. de prévenir et de réduire la consommation problématique de cannabis; e. de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation.
Begründung	Le GREA soutient l'art. 1 et les buts de la loi qui sont justes et cohérents. Il ne soutient pas la proposition de la minorité (art. 1 let a0), car les lettres a à d sont suffisantes. Le GREA estime en revanche que l'avant-projet oublie un aspect important de la régulation du cannabis : celui de la transition des acteurs du marché illégal vers l'économie légale. Nous estimons que la LPCan devrait permettre de restaurer les torts commis aux personnes qui sont encore inutilement criminalisées en levant les condamnations en cours, en prévoyant des actes de réparation (par exemple l'effacement des infractions à la LStup liées au cannabis du casier judiciaire) et en accompagnant les personnes qui vivent actuellement du commerce illégal de cannabis dans l'économie légale. La prohibition du cannabis, injuste et injustifiée, cause beaucoup de torts et de dommages à des personnes souvent précarisées et racisées. La régulation du cannabis est non seulement l'occasion de réparer les torts commis inutilement, mais aussi de bénéficier du savoir acquis par ces personnes de manière informelle. Une lutte efficace contre le marché illégal doit s'accompagner de l'intégration de ses acteurs dans l'économie légale pour éviter que ceux-ci ne se tournent vers le commerce illégal d'autres substances plus dangereuses. Si ce but est ajouté à l'art. 1 de la LPCan, il conviendra évidemment de traduire ce but en mesures concrètes dans l'avant-projet. Cela pourrait par exemple passer par l'encouragement des titulaires d'autorisation de production et de vente à faire appel à cette main d'œuvre au bénéfice d'un important savoir expérientiel.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le Conseil fédéral peut classer un produit cannabique de type nouveau dans l'une des catégories visées à l'art. 5, al. 1, let. c à h, même si celui-ci ne correspond pas à tous les éléments de la définition correspondante. 2 Il peut introduire de nouvelles catégories de produits cannabiques et prévoir des dispositions spécifiques pour celles-ci si des raisons objectives l'exigent. 3 (nouveau) Les cannabinoïdes synthétiques constituent une catégorie spécifique de produits cannabiques. Leur mise sur le marché est soumise à une autorisation spéciale de l'autorité fédérale compétente.
Begründung	Cet article donne au Conseil fédéral la possibilité d'adapter rapidement la loi aux innovations dans les produits cannabis sans devoir modifier la loi elle-même. Cette flexibilité correspond à l'approche pragmatique et scientifique prônée par le GREA. Dans ce sens, les cannabinoïdes synthétiques ne doivent pas être interdits par principe. Toutefois, vu leur danger actuel, leur mise sur le marché devrait être soumise à une autorisation spécifique, notamment pour les usages médicaux, scientifiques ou à faible risque, sous contrôle de l'autorité compétente
Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	Le GREA est favorable à la vente en ligne telle que proposée par la loi.
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. modifications art. 12 et 14

Begründung	Cf. modifications art. 12 et 14
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	La minorité propose de compléter l'avant-projet afin d'autoriser l'auto-approvisionnement par la culture en association (appelée aussi Cannabis social clubs). Ces associations de culture permettraient à des consommatrices et consommateurs de se regrouper pour cultiver ensemble leur cannabis, offrant une alternative intermédiaire entre autoproduction individuelle et achat commercial. Sur la base des expériences menées dans les pays ou les associations de culture sont autorisées et régulées (Espagne, Malte, Allemagne notamment), le GREA soutient cette proposition de la minorité pour les raisons suivantes : •Beaucoup de personnes ne peuvent pas cultiver à leur domicile (locataires, espace insuffisant, absence de jardin ou de balcon, interdiction de copropriété ou du bailleur, connaissances insuffisantes, etc.) •Les associations de culture permettent le partage d'expériences et de savoirs, la réduction collective des risques, la déstigmatisation et la création de lien social entre usagères et usagers, comme le démontre l'analyse des résultats intermédiaires des essais pilotes mandatée par l'OFSP •Les associations de culture répondent à une demande spécifique de consommatrices et consommateurs qui refusent de s'inscrire dans une logique marchande et de profit
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Un adulte est autorisé à cultiver au maximum cinq plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement dans son logement et dans les espaces intérieurs et extérieurs attenants.
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, le GREA soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti

	Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	L'autoproduction est un pilier essentiel d'une régulation équilibrée. Elle permet l'autonomie des consommatrices et consommateurs, réduit la dépendance au marché commercial et favorise une relation responsable avec la substance. L'autoproduction permet aux consommateurs réguliers d'éviter les coûts élevés du marché légal (qui incluront taxes, marges commerciales et frais de distribution), le coût de production domestique étant largement inférieur au prix d'achat en point de vente. L'auto-approvisionnement permet également d'éviter que les consommateurs à revenus modestes ne se tournent vers le marché illégal pour des raisons économiques, garantissant ainsi l'accès à un cannabis de qualité contrôlée indépendamment du niveau socio-économique. Pour ces raisons, le GREA soutient l'amendement de la minorité qui permet de cultiver jusqu'à 5 plantes : •Seuil de rentabilité : Avec seulement trois plantes, le rendement annuel (300-900g) reste insuffisant pour les consommateurs réguliers qui consomment 1à 2g par jour, les obligeant à compléter leur production par des achats coûteux ou les invitant à se tourner vers le marché illégal. Cinq plantes permettent un rendement de 500-1500g, couvrant réellement les besoins annuels. •Amortissement des coûts fixes : l'équipement de culture (lampes, ventilation, etc.) représente un investissement initial important. Avec trois plantes, le coût par gramme reste élevé et dissuasif pour les ménages modestes. Cinq plantes permettent de diluer ces coûts fixes et d'atteindre une véritable économie. •Protection contre la précarité : Les consommateurs à revenus modestes, souvent les plus vulnérables au marché illégal, ont besoin que leur auto-approvisionnement soit rentable. Trois plantes ne leur offrent qu'un complément d'approvisionnement, pas une véritable alternative aux prix du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les adultes sont autorisés à posséder à titre privé des produits issus de l'auto-approvisionnement contenant au maximum 120 grammes de THC.
Begründung	Cette disposition instaure une présomption légale concernant la quantité de THC contenue dans différents types de produits cannabiques. Le GREA est favorable à l'instauration d'un seuil afin de distinguer l'auto-apprivoisionnement d'une production de cannabis commerciale. Cependant, une telle présomption heurte des principes fondamentaux de procédure pénale, notamment les maximes d'instruction et d'accusation (art. 6 et 9 CPP). En premier lieu, une telle présomption dispense les autorités de poursuite pénale d'apprécier les circonstances concrètes. Or, il est du ressort des autorités pénales de rechercher d'office les faits pertinents pour la qualification de l'acte, notamment la quantité réelle de THC. En outre, l'application de l'art. 14 al. 2 LPCan conduit, en pratique, à une inversion du fardeau de la preuve. En effet, le prévenu serait contraint de démontrer que ses produits contiennent moins de THC que la valeur présumée, ce qui est incompatible avec les principes fondamentaux de la procédure pénale.

	Enfin, cette présomption ne prend pas en compte la variabilité des produits cannabiques en pratique. En effet, les teneurs présumées (5%, 15%, 25%, 75%) apparaissent par ailleurs arbitraires ou du moins approximatives alors que les produits varient fortement en pratique. Le GREA demande donc de supprimer la présomption de cette disposition. Cf. également soutien à la minorité Porchet et al.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Cet article fixe les quantités maximales de cannabis issu de l'auto-approvisionnement qu'on peut stocker chez soi, avec des équivalences THC pour différents types de produits. En cohérence avec l'article 12, le GREA soutient ici également la minorité pour les raisons suivantes : •Cohérence avec cinq plantes : si cinq plantes sont autorisées à des fins d'auto-approvisionnement, le rendement peut atteindre 100-120g de THC par récolte. En conséquence il serait insuffisant d'autoriser seulement la possession de 75g de THC issus de l'auto-approvisionnement. •Stockage saisonnier : L'autoproduction en extérieur fournit une récolte annuelle qui doit pouvoir être stockée : 120g permettent un stockage réaliste.
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions de modification ci-dessous
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications à l'article 20 et 21.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 30 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 25 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 2 Les exigences suivantes s'appliquent aux produits cannabiques sans additifs obtenus à partir de la plante de cannabis par un procédé de transformation tel que le tamisage ou l'extraction par solvant: a. la teneur totale en THC ne doit pas dépasser 60 %; b. les teneurs en principe actif ne doivent pas s'écarter de 10 % au plus des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Le Conseil fédéral peut prévoir des exigences supplémentaires pour la vente des produits cannabiques visés à l'al. 2 dont la teneur totale en THC est supérieure à 30 %.
Begründung	Le GREA recommande de relever la limite du taux de THC du cannabis non transformé de 20% à 30%. Cette demande se fonde sur deux constats empiriques : Les données sur le marché illégal suisse : selon les statistiques 2023 de la SSML, des échantillons de marijuana (fleurs) saisis atteignent jusqu'à 31,86% de THC (SSML, 2023). Les rapports 2024 et 2025 montrent une

	augmentation constante du taux de THC sur le marché illégal. Une limite à 20% ne permet donc pas de concurrencer efficacement l'ensemble des produits actuellement disponibles. Les premiers résultats des projets pilotes : les essais pilotes montrent qu'une limite trop restrictive empêche de capter certains consommateurs qui continuent à s'approvisionner illégalement. Enfin, l'exemple du Québec, modèle de régulation stricte cité dans le rapport explicatif, a établi une limite de 30%. Un relèvement à 30% permettrait de mieux concurrencer le marché illégal et de réduire l'exposition aux produits non contrôlés. La limite de 60% pour les produits transformés demeure appropriée.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques contenant des additifs doivent répondre aux exigences suivantes: a. les additifs doivent avoir un haut degré de pureté; b. les produits cannabiques doivent être exempts de tout additif pouvant, lors de leur emploi usuel, mettre en danger la santé ou avoir un effet psychotrope; c. ils doivent être exempts d'alcool et de nicotine, d'alcaloïdes nicotiniques ou dérivé avec un effet semblable. d. ils doivent être exempts de caféine, de taurine et d'autres additifs associés à l'énergie et à la vitalité; e. ils doivent être exempts d'adjonctions de vitamines et de minéraux ou d'autres additifs laissant croire à un effet bénéfique pour la santé ou à des risques moindres pour la santé; f. ils doivent être exempts de sucre ainsi que d'édulcorants, de colorants et d'arômes ajoutés. 2 Le Conseil fédéral fixe la concentration maximale de THC par unité de consommation ou par volume de liquide et l'écart admis des données déclarées visées à l'art. 28, al. 1, let. d. 3 Il interdit d'autres additifs s'ils ne répondent pas aux exigences relatives à la sécurité des produits. 4 Le DFI peut fixer des teneurs maximales en contaminants pour les additifs interdits.
Begründung	Nous saluons la volonté de bannir la nicotine comme additif au cannabis. L'expérience du tabac montre que des dérivées de la nicotine (molécules analogues aux effets similaires) arrivent sur le marché et contournent la loi lorsque la définition de la nicotine n'est pas suffisamment large. Pour éviter ce risque, nous proposons d'adapter l'art. 21, al. 1, let. c.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des articles 27 et 30.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Les produits cannabiques sont vendus dans des emballages uniformes, scellés et neutres, sans éléments de marque spécifique. 2 Les produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche et les produits cannabiques liquides à vaporiser sont conditionnés dans des emballages à l'épreuve des enfants. 3 La présentation des produits cannabiques à avaler ou à appliquer dans la bouche se distingue clairement de celle des denrées alimentaires. 4 Les produits cannabiques doivent être conditionnés pour la vente en unités d'emballage ne dépassant pas une teneur totale en THC de cinq grammes. 5 Les graines et les boutures de cannabis destinées à l'auto-approvisionnement sont vendues dans des emballages uniformes et neutres, sans éléments de marque spécifique. 6 Le Conseil fédéral fixe les modalités, en particulier en ce qui concerne l'uniformité des emballages et la sécurité pour les enfants. (Nouveau) La loi sur les produits du tabac prévoit une quantité au minimum pour la vente de cigarettes. En effet, les cigarettes sont préemballées et remises aux consommations dans des emballages de 20 cigarettes au minimum (art. 8 LPTab).
Begründung	Une quantité minimale doit avoir un effet dissuasif grâce à un prix plus élevé. Cela permet entre autres de dissuader les jeunes de commencer à fumer en achetant des produits à la pièce. Ça peut également dissuader les personnes ex-fumeuses de se laisser tenter par une seule cigarette. De même pour les liquides, la loi sur les produits du tabac prévoit une quantité maximale en millilitre (10 ml par recharge, 2 ml pour cartouche à usage unique ; art. 9 LPTab). Cette quantité serait basée sur la dose létale pour l'être humain.

Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	La loi est très précise sur les mises en garde. Nous recommandons d'ajouter la possibilité d'adapter ces mises en garde aux connaissances scientifiques.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Nous proposons d'ajouter des mises en garde avec un message davantage constructifs (positifs, motivationnels) : ex. « Préférez un mode de consommation sans tabac, ni combustion ».
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications aux articles 39, 40, 42 49, 50 et 52
Begründung	Sous réserve des modifications aux articles 39, 40, 42 49, 50 et 52
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. propositions 39, 40
Begründung	Cf. propositions 39, 40
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le droit de vendre des produits cannabiques à des consommateurs dans des points de vente appartient aux cantons. 2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à une organisation d'utilité publique. 3 Il limite le nombre de concessions sur son territoire en se fondant sur des considérations de santé publique et de police de sécurité. 4 Plusieurs cantons peuvent octroyer ensemble une concession pour un ou plusieurs points de vente communs.
Begründung	Dans cet avant-projet, la LPCan prévoit que la vente de produits cannabiques dans les points de vente terrestres puisse être réalisée par les cantons, des institutions ou corporations de droit public ou des tiers. Sur la base des expériences des essais-pilotes, le GREA propose de modifier cet article afin que la vente ne puisse être exercée que par les cantons ou par des organisations d'utilité publique au bénéfice d'une concession. C'est le modèle des projets pilote romands (CannL et ChanGE). L'analyse des résultats des essais-pilotes mandatée par l'OFSP et menée par Prof. Dr. Céline Mavrot montre que les projets associatifs présentent de meilleurs résultats sous l'angle de la santé publique et sont moins enclins à faire de la publicité, du merchandising ou du recrutement actif de clientèle. Afin de mettre en œuvre le l'art. 1 de la LPCan, qui demande de protéger la population, en particulier les mineurs et les personnes qui ne consomment pas, des effets nocifs du cannabis, ainsi que de réglementer la vente de produits cannabiques sans encourager la consommation (let. e), il est nécessaire de tenir compte de l'expérience des essais pilote et de n'autoriser que les organisations d'utilité publique sans but lucratif à obtenir une concession de vente. Le GREA ne se rallie donc ni à la proposition de majorité ni de minorité, mais propose une troisième voie.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr oder erteilt privaten Institutionen oder Organisationen eine Konzession.

Begründung	Cf proposition article 39
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une organisation d'utilité publique qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, au canton qui a octroyé la concession et qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi; g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue, et h. atteste qu'un éventuel local de consommation répond aux exigences de l'art. 43. 2 Les cantons peuvent prévoir que les points de vente doivent respecter une distance minimale par rapport aux établissements de formation accueillant des mineurs. 3 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 39, il convient de modifier l'art. 40 al 1 let. a afin de n'autoriser que les ONG à bénéficier d'une concession de vente. La let. c de l'al 1 prévoit que les éventuels bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions. Si l'idée d'affecter les bénéfices à des fins de prévention est excellente, il parait dommageable de laisser les titulaires de concessions utiliser eux-mêmes ces bénéfices et réaliser eux-mêmes ces activités de prévention : •D'une part, l'exemple des jeux de hasard et d'argent et la littérature scientifique montrent que lorsque le vendeur de produits et services addictifs est aussi l'émetteur du message de prévention, l'efficacité de ce dernier se trouve réduite voir pire, contreproductive. On appelle cela l'effet boomerang ; •Enfin, si l'art. 39 n'est pas modifié comme demandé et que les concessions peuvent être octroyées à des personnes morales avec activités lucratives (pharmacies et autres entreprises), celles-ci n'auront pas les compétences nécessaires en matière de prévention. Il parait évident que cette tâche de santé publique doive être exercée par des spécialistes reconnus en matière de prévention et indépendants des points de vente. Pour ces raisons, il est nécessaire que les éventuels bénéfices soient directement reversés au canton qui a octroyé la concession et qui gère ensuite ces fonds pour la prévention, comme les cantons le font déjà avec la dîme alcool ou la taxe prévention sur les jeux de loterie.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. streichen (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve article 42
Begründung	Sous réserve article 42
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Konzessionär muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden.

	2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Le GREA estime que la définition des personnes titulaires d'un titre de séjour, telle qu'elle figure dans le message explicatif, appelle une clarification. En effet, le message inclut parmi les « personnes titulaires d'un titre de séjour » des catégories telles que les personnes admises provisoirement (permis F), les requérants d'asile (permis N) ou les personnes bénéficiant de la protection provisoire (permis S). Or, ces statuts ne correspondent pas, au sens strict du droit des étrangers, à des permis de séjour. Il existe dès lors une confusion terminologique entre, d'une part, les titres de séjour au sens strict (permis B, C, ou L) et, d'autre part, des statuts relevant du domaine de l'asile ou de la protection provisoire. Ainsi, le GREA estime qu'une clarification de ces catégories est nécessaire pour garantir la cohérence de la réglementation et assurer une application uniforme de la loi. Le GREA considère par ailleurs que l'exclusion du marché régulé du cannabis des titulaires d'une autorisation de séjour de courte durée (permis L) n'apparaît pas justifiée. Ces personnes séjournent légalement en Suisse, pour une durée pouvant aller jusqu'à une année. Leur exclusion risque d'alimenter le marché noir, ce qui va en contradiction avec les objectifs poursuivis par la régulation, à savoir, de prévenir et réduire la consommation problématique de cannabis, le contrôle de la qualité des produits, la protection de la santé publique et la réduction du marché illégal. Le GREA estime dès lors pertinent d'autoriser également les titulaires d'un permis L à accéder au marché régulé, au même titre que les autres personnes majeures résidant légalement en Suisse.
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des articles 49, 50 et 52a.
Begründung	Sous réserve des articles 49, 50 et 52a.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen (siehe Art. 9 Abs. 1, 5. Kapitel 5. Abschnitt, Art. 55, Art. 56 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. b)
Begründung	Le GREA demande le maintien de la vente en ligne pour les raisons suivantes : •La vente en ligne de cannabis est pensée dans la LPCan comme une offre subsidiaire qui viendrait compléter la vente terrestre de cannabis dans les cantons. C'est une mesure importante contre le marché illégal et pour l'égalité de traitement. •Les cantons auront en effet la possibilité d'ouvrir des points de vente, mais pas l'obligation. De plus, la loi demande aux cantons de limiter le nombre de points de vente sur leur territoire (art. 39 al 3). Ces mesures sont justifiées en termes de santé publique mais impliquent un accès inégal au cannabis légal sur le territoire suisse. La vente en ligne de cannabis permet d'assurer que chaque individu ayant le droit de consommer puisse acheter son produit sur le marché légal. Sans points de vente dans une proximité raisonnable, la tentation d'acheter sur le marché illégal subsistera. •La vente en ligne correspond aux habitudes de consommation actuelles et permettra de convaincre un plus grand nombre de consommatrices et de consommateurs d'acheter sur le marché légal (particulièrement les jeunes adultes). •Les exigences listées à l'art. 49 sont suffisantes pour la protection des mineurs et la protection des données. Quelques adaptions suplémentaires – proposées aux articles suivants – permettront encore d'améliorer la protection de la jeunesse.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concession peut être octroyée si le requérant: a. est une personne morale de droit privé qui a son siège en Suisse; b. vend des produits cannabiques dans un but non lucratif; c. Reverse intégralement les éventuels bénéfices excédentaires de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la Confédération qui les affecte à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; d. offre la garantie d'une exploitation de vente régulière et d'une activité commerciale irréprochable; e. désigne une personne responsable de la concession; f. prouve que la personne responsable de la concession n'a pas d'inscription au casier judiciaire pour des infractions à la LStup ou à la présente loi, et g. garantit que les salaires sont conformes aux usages locaux, professionnels et sectoriels et qu'aucune provision sur les ventes au sens de l'art. 322b du code des obligations n'est convenue. 2 Le Conseil fédéral fixe les modalités des conditions d'octroi de la concession, en particulier le calcul de la rémunération adéquate de la part de capital propre.
Begründung	Les conditions d'octroi de la concession de vente en ligne sont similaires à celles pour les points de vente terrestre. Pour les mêmes raisons que celles exposées à l'art. 40 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention), nous demandons également que les éventuels bénéfices soient reversés à la Confédération qui les utilise pour mettre en œuvre sa Stratégie nationale Addictions, plutôt que ce soit le concessionnaire lui-même qui utilise ces fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Dans la mesure où le bénéfice dépasse la rémunération adéquate de la part de capital propre, il est affecté aux mesures visées à l'art. 49 al. 1, let. c, réalisées par des organisations d'utilité publique. 2 L'OFSP gère le fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c. 3 Les bénéfices visés à l'al. 1 peuvent uniquement être utilisés pour des mesures qui: a.sont économiques et durables;

	b.permettent d'escompter une grande efficacité; c.correspondent aux normes de qualité reconnues en matière de prévention, d'addiction ou de recherche; d.font l'objet d'un contrôle de gestion et d'une évaluation. 4 Un organe de révision indépendant vérifie chaque année que les revenus sont affectés conformément à leur but; il remet le rapport de révision à l'OFSP.
Begründung	Cet article règle l'affectation des bénéfices excédentaires de la vente en ligne uniquement, dans la mesure où il s'agit des compétences de la Confédération. L'alinéa 1 indique que ces bénéfices doivent être affectés à la prévention, à la réduction des risques et à l'aide en cas d'addictions selon l'art. 49 al. 1 let. c. Il est prévu que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire lui-même ou par des organisations d'utilité publique. Le GREA s'oppose à ce que ces mesures puissent être réalisées par le concessionnaire, pour les mêmes raisons que celles présentées à l'art. 40 al. 1 let. c (effet boomerang, compétences en matière de prévention). L'art. 50 al. 1 doit être modifié. L'al. 2 de l'art. 50 prévoit que le concessionnaire puisse gérer lui-même ce fonds ou le déléguer à une organisation appropriée. Ce point n'est pas non plus satisfaisant et doit être changé pour de multiples raisons : -Comme expliqué aux articles 40 et 49, l'expérience et la littérature scientifique montrent qu'il est contre-productif de demander aux vendeurs de produits et services addictifs de transmettre également des messages de prévention (effet boomerang). Il est beaucoup plus pertinent de séparer clairement les deux acteurs dans une perspective de santé publique et de prévention efficace. -L'OFSP gère déjà les Fonds pour la prévention alcool, qui sert également à la mise en œuvre de la Stratégie nationale Addictions. Il apparait dès lors évident que l'OFSP est la mieux placée pour gérer ce fonds de bénéfices excédentaires du cannabis : -L'OFSP connaitra toujours mieux qu'un éventuel concessionnaire la Stratégie nationale Addictions qui est de sa compétence et saura comment gérer le fonds, quel projet financer, afin de la mettre en œuvre au mieux ; -L'OFSP connait déjà le réseau professionnel et associatif du domaine des addictions et de la prévention, ainsi que les activités et mesures existantes ; elle saura mieux quelles mesures financer ; -Laisser l'OFSP gérer ce nouveau fonds permet également de limiter le nombre de portes d'entrée pour financer des mesures de prévention et de lutte contre les addictions ainsi que de créer des synergies avec le fonds de prévention alcool. -Si l'organisation titulaire de la concession de vente en ligne réalise elle-même des activités de prévention ou gère elle-même le fonds, elle devra engager du personnel pour ce faire. Elle aura donc besoin de pouvoir compter sur des recettes pour payer les salaires. Cette nécessité peut la détourner de l'objectif premier de cette loi, c'est-à-dire de la santé publique, en voulant faire plus de ventes. Pour toutes ces raisons, il est nécessaire que le fonds soit géré par l'OFSP.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Le concessionnaire répond aux exigences suivantes: a. il met en œuvre un plan de sécurité, de protection de la jeunesse et de protection des consommateurs; b. il dispose d'une infrastructure adéquate, en particulier en matière de protection contre le vol des produits cannabiques;

	c. il garantit une formation suffisante du personnel de vente, en particulier en matière de protection de la santé, de réduction des risques et de repérage précoce d'une consommation problématique; d. il veille à l'enregistrement des clients sur la plateforme de vente; e. il informe les clients des risques qu'entraîne la consommation de cannabis, les conseille individuellement et de manière circonstanciée sur les formes de consommation présentant moins de risques; f. il assure le repérage et l'intervention précoces en cas de consommation problématique; g. il met en place un système assurant que la quantité remise par vente ne dépasse pas une teneur totale en THC de cinq grammes; h. il vend exclusivement des produits cannabiques et des graines et des boutures de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement ainsi que des accessoires pour la consommation, pour autant qu'ils servent à la réduction des risques, et des accessoires destinés à l'auto-approvisionnement; i. il propose également des produits cannabiques non fumés et à faible teneur totale en THC; j. il ne vend des produits cannabiques qu'à des personnes majeures détentrices de la nationalité suisse ou d'un titre de séjour en Suisse, à l'exception des titulaires d'une autorisation de courte durée; k. il vérifie l'âge des clients au moyen d'un système de contrôle de l'âge; l. il indique de manière bien lisible, lors de l'accès à la plateforme de vente, l'interdiction de vente aux personnes mineures; m .il ne vend des produits cannabiques ainsi que des graines et des boutures de cannabis que dans l'emballage original des fabricants; n. il élimine les produits cannabiques de manière appropriée. o. (nouveau) il aligne les prix des produits cannabiques vendus sur les prix les plus hauts pratiqués dans les points de vente cantonaux. 2 Le personnel de vente se concerte avec des services appropriés spécialisés dans la prévention et les addictions à propos du repérage et de l'intervention précoces visés à l'al. 1, let. f. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités en ce qui concerne: a. la plateforme de vente; b. les exigences relatives au contrôle des quantités achetées, et c. les exigences relatives au système de contrôle de l'âge.
Begründung	La vente en ligne doit être conçue comme subsidiaire à la vente terrestre, qui offre de meilleures garanties en termes de protection de la jeunesse et de conseils de la clientèle. À cette fin, un levier intéressant oublié par la commission est celui du prix : le GREA propose la création d'une nouvelle let. o afin de s'assurer que les prix pratiqués sur la vente en ligne ne soient pas inférieurs aux prix pratiqués dans les points de vente. On pourrait ainsi imaginer que le prix des produits cannabiques vendus en ligne doive s'aligner sur le prix le plus haut pratiqué en point de vente. De plus, en cohérence avec l'art. 42 al. 1 let. j LPCan, le GREA estime que la définition des personnes titulaires d'un titre de séjour, telle qu'elle figure dans le message explicatif, appelle une clarification. En effet, le message inclut parmi les « personnes titulaires d'un titre de séjour » des catégories telles que les personnes admises provisoirement (permis F), les requérants d'asile (permis N) ou les personnes bénéficiant de la protection provisoire (permis S). Or, ces statuts ne correspondent pas, au sens strict du droit des étrangers, à des permis de séjour. Il existe dès lors une confusion terminologique entre, d'une part, les titres de séjour au sens strict (permis B, C, ou L) et, d'autre part, des statuts relevant du domaine de l'asile ou de la protection provisoire. Ainsi, le GREA estime qu'une clarification de ces catégories est nécessaire pour garantir la cohérence de la réglementation et assurer une application uniforme de la loi. Le GREA considère par ailleurs que l'exclusion du marché régulé du cannabis des titulaires d'une autorisation de séjour de courte durée (permis L) n'apparaît pas justifiée. Ces personnes séjournent légalement en Suisse, pour une durée pouvant aller jusqu'à une année. Leur exclusion risque d'alimenter le marché noir, ce qui va en contradiction avec les objectifs poursuivis par la régulation, à savoir, de prévenir et réduire la consommation problématique de cannabis, le contrôle de la qualité des produits, la protection de la santé publique et la réduction du marché illégal. Le GREA estime dès lors pertinent d'autoriser également les titulaires d'un permis L à accéder au marché régulé, au même titre que les autres personnes majeures résidant légalement en Suisse.

Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.
Begründung	La livraison de produits cannabiques est interdite entre 22h et 6h du matin, comme cela est prévu pour les points de vente terrestres. Or, selon l'art. 44 al 2, les cantons peuvent prolonger l'interdiction de vente nocturne. Dans la mesure où la vente en ligne vise à être subsidiaire à la vente terrestre, il serait adéquat que la livraison des produits cannabiques achetés en ligne ne soit pas possible pendant les heures d'interdiction de vente nocturne cantonales. Cela éviterait ainsi que les personnes ne contournent les interdictions de vente nocturne cantonales en achetant via le site internet. Le GREA propose un nouvel alinéa 2 afin de donner la possibilité aux cantons de prolonger l'interdiction de livraison nocturne.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'OFSP vérifie que le concessionnaire de la vente en ligne respecte les dispositions régissant la vente. Il peut faire appel aux autorités cantonales d'exécution compétentes. 2 Le concessionnaire doit rendre les locaux et installations accessibles aux autorités fédérales et cantonales d'exécution et leur présenter les stocks de produits cannabiques ainsi que tous les justificatifs y afférents. Il est tenu de fournir les renseignements demandés par les autorités. Reprendre ici les normes sur les achats-test de l'art. 46
Begründung	Nous recommandons d'ajouter une disposition permettant la réalisation d'achats test lors de la vente en ligne. Lorsqu'il s'agit de tester l'âge, l'usage d'une fausse identifiée doit être permise (nom et adresse nécessaire pour la livraison). La Confédération doit être responsable d'effectuer ces achats tests. Il est possible de s'inspirer ici les dispositions prévues à l'art. 46
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 L'importation et l'exportation de matériel initial et de produits cannabiques sont régies par les dispositions de l'art. 5, al. 1, LStup. 2 L'exportation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'importation est autorisée dans l'État destinataire et qu'une autorisation d'importation correspondante a été accordée conformément aux conventions internationales. 3 Le contrôle du transit est régi par l'art. 5, al. 2, LStup. Art. 58bis (nouveau) Priorité à la production suisse 1 L'importation de matériel initial et de produits cannabiques n'est autorisée que si l'offre suisse est quantitativement ou qualitativement insuffisante pour répondre à la demande nationale. 2 La Confédération évalue semestriellement les besoins du marché suisse et la capacité de production nationale. 3 Les autorisations d'importation sont accordées uniquement pour les quantités nécessaires à compléter l'offre suisse, selon le principe du contingentement.
Begründung	Le GREA propose la création d'un art. 58 bis qui permette de privilégier la production suisse face aux importations. L'importation devient subsidiaire et possible seulement en cas d'insuffisance prouvée. Cela évite les importations "de confort" qui exposeraient inutilement les consommatrices et consommateurs à des risques de contamination externe. Plus on privilégie le cannabis suisse, plus on maîtrise la traçabilité complète des produits cannabiques, de la culture au produit transformé fini, ce qui est impossible avec des produits traversant plusieurs frontières et systèmes réglementaires. Cette proposition s'inspire des règles d'importation de beurre, qui est contingentée.
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das BAG meldet dem Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) die Inhaber von Anbau- und Herstellungsbewilligungen, damit Swissmedic die Ein - und Ausfuhrbewilligungen erteilen kann.
Begründung	Il serait préférable, afin de distinguer le marché médical du marché récréatif, de ne pas confier cette tâche à Swissmedic.
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 L'autorisation d'importation et d'exportation est subordonnée à une autorisation de culture ou de fabrication visée à l'art. 15. 2 Les titulaires d'une autorisation de culture peuvent exporter le cannabis qu'ils ont cultivé. 3 Les titulaires d'une autorisation de fabrication peuvent importer et exporter du matériel initial et des produits cannabiques. 4 Les titulaires d'une autorisation d'importation s'assurent que les exigences visées au chapitre 4, sections 2 à 4, sont remplies au moment de la mise à disposition sur le marché de produits cannabiques. 5 (nouveau) L'autorisation d'importation n'est accordée que si le requérant démontre : a. l'impossibilité d'obtenir un produit équivalent produit en Suisse b. la traçabilité complète du produit depuis l'origine
Begründung	Dans le sens de la limitation des importations pour protéger la fabrication suisse et la sécurité des produits, le GREA propose un nouvel al. 5 à l'art. 60 pour restreindre les possibilités d'autorisation d'importation. Cet amendement demande à l'importateur de prouver la nécessité et la sécurité de son importation. Chaque étape depuis la culture/production étrangère doit être documentée et l'absence de substances interdites (néo-cannabinoïdes, pesticides dangereux) certifiée par analyses indépendantes. Ces exigences strictes rendent l'importation plus coûteuse et complexe, incitant naturellement les titulaires d'autorisation de fabrication et de vente à se tourner vers des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve de la modification des articles 62 et 63.
Begründung	Le GREA soutient le principe d'une taxe d'incitation sur les produits cannabiques et peut accepter qu'elle soit redistribuée à la population via l'assurance-maladie. Toutefois, le GREA exprime de vives préoccupations quant au niveau des taxes proposé et à la dynamique qu'il engendre, qui risque de compromettre un des objectif indirect central de la loi : rediriger les consommateurs et consommatrices du marché illégal vers le marché régulé. Le risque d'un prix final trop élevé : si le prix n'est pas le seul facteur de redirection vers le marché légal (la légalité, la qualité contrôlée des produits et la traçabilité jouent également un rôle important), il reste néanmoins déterminant. Or, l'accumulation des différentes taxes et émoluments prévus par le projet de loi (émoluments fédéraux, taxe de surveillance cantonale, émoluments cantonaux, taxe d'incitation) conduit à des prix finaux irréalistes qui ne permettront pas de concurrencer efficacement le marché illégal. Le rapport explicatif lui-même le démontre (page 123) : « un gramme de fleur de cannabis ayant un coût net de 4,00 francs arrive au prix brut de 10,05 francs dans la catégorie la moins dosée en THC (50 milligrammes). Ce prix brut augmente avec le dosage en THC pour atteindre 17,50 francs avec 200 milligrammes de THC ». De tels prix sont considérablement supérieurs à ceux du marché illégal actuel et risquent de maintenir, voire d'étendre, ce dernier plutôt que de l'assécher. Une taxation asymétrique : l'article 63 al. 4 crée une dynamique asymétrique problématique. D'un côté, il oblige le Conseil fédéral à augmenter les taux de taxation si les objectifs d'incitation fixés à l'article 62 ne sont pas atteints (« Il les augmente si les objectifs d'incitation ou les objectifs intermédiaires ne sont pas atteints »). De l'autre, il lui donne seulement la possibilité - et non l'obligation - de les réduire en cas d'expansion du marché illégal (« Il peut les réduire en cas d'expansion du marché illégal »).
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Une minorité de la commission demande de revoir l'avant-projet afin de soumettre les produits cannabiques à un impôt et non une taxe d'incitation. L'impôt devrait être conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac. Pour le GREA, cette proposition de la minorité n'est pas nécessaire. L'introduction d'un impôt compromettrait la régulation du cannabis en exigeant une modification de la Constitution. La solution trouvée via la taxe d'incitation, les indemnités d'exécution, les émoluments et l'affectation des bénéfices excédentaires est satisfaisante : elle devrait permettre de couvrir les frais liés à l'exécution de la loi tout en assurant des revenus pour les mesures de prévention, de réduction des risques et de lutte contre les addictions. Le GREA s'oppose donc à la proposition de la minorité.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le GREA demande que l es objectifs de l'article 62, alinéa 1 et 2, soient considérablement revus à la baisse et rendus plus réalistes, ou, si cela est juridiquement possible, supprimés pour les premières années de mise en œuvre. Une période d'observation de 5 à 10 ans devrait d'abord permettre d'évaluer l'évolution réelle du marché avant de fixer des objectifs contraignants. La priorité absolue des premières années doit être l'assèchement du marché illégal, condition sine qua non du succès de toute politique de santé publique en la matière.
Begründung	Le GREA estime que les objectifs fixés à l'article 62, notamment aux alinéas 1 et 2, sont irréalistes et contre-productifs dans le contexte suisse actuel. Objectifs trop ambitieux : l'alinéa 1 exige qu'après 10 ans, les produits cannabiques à fumer représentent moins de 50% des ventes, et après 25 ans, moins de 20%. L'alinéa 2 exige qu'après 10 ans, au moins 30% des produits sans additifs aient une teneur en THC inférieure à 10%, et après 25 ans, au moins 50%. Ces objectifs, bien qu'issus d'une intention louable de santé publique, ne tiennent pas suffisamment compte des réalités du marché actuel où, selon les enquêtes mentionnées dans le rapport explicatif, environ 95% des consommateurs fument principalement du cannabis. Risque pour le succès de la régulation : comme expliqué dans la remarque générale, le mécanisme de l'article 63 al. 4 obligera le Conseil fédéral à augmenter les taxes si ces objectifs ambitieux ne sont pas atteints, conduisant à une hausse des prix qui maintiendra les consommateurs sur le marché illégal. Le GREA craint que cette dynamique ne condamne la régulation à l'échec avant même qu'elle n'ait eu le temps de produire ses effets bénéfiques.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Anteil: a. der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr weniger als 20 Prozent betragen; b. der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent pro Jahr mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 2 Streichen 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll im Vergleich zur durchschnittlichen jährlich verkauften Menge an Gesamt-THC pro Kopf der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zunehmen.
Begründung	Idem art. 62.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le GREA propose de modifier l'article 63 , al. 3 pour exclure les fleurs de cannabis non transformées (produits cannabiques sans additifs issus de cannabis non transformé au sens de l'art. 20 al. 1) de l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation. Pour ces produits, seule la taxe sur la teneur en THC devrait s'appliquer. La taxe sur le risque lié au type d'utilisation peut être maintenue pour les autres catégories de produits où le mode de consommation est moins ambigu (haschisch transformé, produits à avaler, produits à vaporiser sous forme liquide, cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi).
Begründung	Le GREA soutient le principe d'une taxation proportionnelle à la teneur en THC (al. 1 et 2) et approuve l'objectif général d'inciter à des modes de

	consommation sans combustion. Toutefois, l'application de la taxe sur le risque lié au type d'utilisation aux fleurs de cannabis présente un défaut majeur qui pénalise paradoxalement certains modes de consommation parmi les moins dangereux. Problématique des fleurs de cannabis : les fleurs de cannabis se voient appliquer la catégorie de risque la plus élevée car elles sont présumées destinées à être fumées sous forme de joints. Or, ces mêmes fleurs sont également utilisées dans des vaporisateurs (Crafty, Volcano, etc.), qui constituent, selon l'état actuel des connaissances, un des modes de consommation le moins dangereux pour la santé. La vaporisation permet de chauffer le cannabis sans combustion, évitant ainsi la production de substances toxiques liées à la fumée, tout en offrant plus de recul scientifique que les e-liquides ou autres produits transformés. Les projets pilotes suisses, notamment CannL à Lausanne, démontrent qu'un nombre important de participants passent spontanément des joints à la vaporisation lorsqu'ils ont accès à des produits légaux et à de l'information. De plus, les fleurs peuvent également être utilisées à domicile pour confectionner des produits comestibles (space cookies, etc.), autre mode de consommation sans combustion et donc à risque réduit. La LPCan, dans sa forme actuelle, pénalise donc par un prix plus élevé des usagers adoptant précisément les comportements de consommation que la santé publique devrait encourager. Il est techniquement impossible de distinguer à la vente les fleurs destinées à être fumées de celles destinées à être vaporisées (par exemple des capsules pré-dosées pour vaporisateur étant trop facilement ouvrables).
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Konzessionäre der Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Le GREA soutient l'avant-projet et s'oppose à la proposition de minorité. La redistribution via l'assurance-maladie obligatoire (LAMal) est bien plus

	appropriée que le versement à l'AVS car elle maintient un lien direct entre la taxe sur le cannabis et la santé publique, domaine qui traite les éventuelles conséquences de cette substance. De plus, la redirection vers l'AVS nécessiterait de nouvelles procédures complexes et soulèverait des questions constitutionnelles que l'OFJ a déjà identifiées. En outre, la distribution actuelle à l'AVS des produits de l'impôt sur le tabac et les maisons de jeu ne satisfait pas le GREA : la nécessité d'augmenter les recettes de l'AVS face au vieillissement démographique entre en contradiction avec celle de faire baisser la consommation de ces produits. L'affectation des impôts sur le tabac et les jeux de casino détourne la volonté politique de lutter contre ces addictions.
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications des articles 73 et 74.
Begründung	Sous réserve des modifications des articles 73 et 74.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque: a. cultive, fabrique, acquiert, possède, entrepose, importe, passe en transit ou exporte des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les autorisations nécessaires à cet effet; b. vend ou remet à titre onéreux des stupéfiants ayant des effets de type THC sans posséder les concessions nécessaires à cet effet; c. finance des actes illicites visés à l'al. 1, let. a ou b, ou sert d'intermédiaire pour leur financement ; d. en tant que titulaire d'une autorisation, remet gratuitement des stupéfiants ayant des effets de type THC. 2 Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins et de dix ans au plus quiconque: a. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au trafic illicite de stupéfiants ayant des effets de type THC; b. par métier, se livre au trafic de stupéfiants ayant des effets de type THC et réalise ainsi un chiffre d'affaires important ou un bénéfice substantiel; c. par métier, propose, cède ou permet de toute autre manière à des tiers d'avoir accès à des stupéfiants ayant des effets de type THC dans les lieux de formation principalement réservés aux mineurs ou dans leur périmètre immédiat. 3 Est également punissable en vertu des al. 1 et 2 quiconque commet l'acte à l'étranger, se trouve en Suisse et n'est pas extradé, pour autant que l'acte soit également punissable dans le pays où il a été commis. La législation de ce dernier est applicable si elle est plus favorable à l'auteur. L'art. 6 du code pénal est applicable. 4 (nouveau) Les dispositions du présent chapitre ne s'appliquent pas aux personnes mineures au moment des faits pour les infractions liées à la

	possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement.
Begründung	Le GREA estime que la législation suisse en matière de cannabis doit prévoir de dépénaliser tout acte lié à la possession, à la consommation ou à la culture de cannabis à des fins d'auto-approvisionnement chez les mineurs. Or, le rapport explicatif indique à la page 82, « La consommation de produits cannabiques étant interdite aux mineurs (…) ». Cette dépénalisation des mineurs se justifie sur la base de nombreux arguments scientifiques : Inefficacité et contre-productivité des sanctions : les données scientifiques démontrent que la criminalisation des jeunes consommateurs n'a jamais réduit leur consommation, mais crée au contraire des barrières à l'accès aux soins et aux messages de prévention. Par crainte des sanctions, les jeunes évitent de demander de l'aide, aggravant les risques sanitaires et sociaux. Paradoxe de la "protection" punitive : il est contradictoire de vouloir protéger la jeunesse tout en la criminalisant. Cette approche stigmatise et marginalise précisément celles et ceux qu'elle prétend aider, compromettant leur développement personnel et leur insertion sociale future. Succès des modèles de décriminalisation : les pays ayant adopté une approche de santé publique (Portugal, Pays-Bas) montrent une diminution significative de la consommation problématique chez les jeunes. L'accompagnement socio-éducatif s'avère plus efficace que les sanctions pour modifier les comportements à risque. Cohérence du système légal : si la consommation devient légale pour les adultes, criminaliser celle des mineurs crée une incohérence juridique. L'objectif doit être l'accompagnement spécialisé en addictologie et la réduction des risques, pas la punition. Par ailleurs, si la vente d'alcool et de produits du tabac est interdite de manière légitime aux mineurs, ceux-ci n'encourent aucun risque pénal s'ils en consomment. La norme doit être la même en matière de cannabis. La décriminalisation permet de réconcilier protection des mineurs et efficacité des politiques publiques, en privilégiant l'approche sanitaire et éducative sur la répression contre-productive. Le GREA propose donc la création d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 73 pour dépénaliser les infractions commises par les mineurs.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 100 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. Vorschriften für die Verkaufsstellen. (siehe 5. Kapitel 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe nicht unter vier Tagessätzen wird bestraft, wer: (siehe Art. 74 Einleitungssatz)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cf. nos propositions pour un nouvel alinéa à l'article 81 et un nouvel article 82bis. Nous proposons le nouvel article 82bis suivant : Art. 82bis (nouveau) Mesures transitoires pénales 1 Les procédures pénales en cours pour des faits qui ne sont plus punissables selon la présente loi sont abandonnées. 2 Les condamnations prononcées pour possession, consommation ou culture de cannabis à des fins personnelles sont radiées du casier judiciaire. 3 Le Conseil fédéral règle les modalités de réhabilitation et peut prévoir des mesures d'indemnisation.
Begründung	Comme mentionné aux art. 1 et 81 bis, l'avant-projet de loi oublie de restaurer les torts commis aux personnes condamnées inutilement jusqu'ici pour des infractions liées au cannabis. Nous demandons la création d'un nouvel article permettant d'abandonner les poursuites pénales en cours contre des faits qui ne seront plus punissables selon l'avant-projet ainsi que la radiation de telles infractions des casiers judiciaires.
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La poursuite pénale incombe aux cantons. 2 Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif s'appliquent également en cas de poursuite pénale par les autorités cantonales. 3 Les jugements, mandats de répression et ordonnances de classement rendus dans les cas visés à l'art. 73, al. 2, doivent être communiqués immédiatement, en expédition complète, à l'Office fédéral de la police, dans la mesure où l'accusation a demandé une peine privative de liberté sans sursis. 4 Dans les cas de très peu de gravité, il peut être renoncé à la poursuite pénale et à la condamnation. 5 (nouveau) Dans les cas d'infraction commise par une personne mineure, les autorités compétentes renoncent la poursuite pénale. Elles privilégient des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques en collaboration avec les services spécialisés en addictologie. Art. 81bis (nouveau) Mesures alternatives 1 L'autorité de poursuite pénale peut proposer des mesures d'accompagnement vers le marché du travail aux personnes précédemment actives dans le marché illégal. 2 Ces mesures peuvent inclure une formation, un soutien administratif ou financier pour l'obtention d'autorisations légales.
Begründung	Comme mentionné à l'art. 1, des mesures permettant le soutien à une transition équitable font défaut : l'avant-projet ne fait aucune mention de réparations pour les personnes condamnées ou d'accompagnement vers l'économie légale. Il oublie de reconnaître que l'interdiction et la criminalisation du cannabis a causé plus de dégâts que le cannabis lui-même. Le GREA propose de créer un nouvel article 81 bis qui permette aux autorités de poursuite pénale de proposer des mesures d'accompagnement aux personnes vivant grâce au marché illégal du cannabis afin de les aider à s'insérer dans l'économie légale. De telles mesures visent également à empêcher que ces personnes ne se tournent vers la vente illégale d'autres substances plus dangereuses. Pour les mêmes raisons que celles évoquées à l'art. 73, le GREA propose de créer un nouvel al. 5 à l'art. 81 afin que les autorités renoncent à toute

	poursuite pénale lorsque les infractions sont commises par des personnes mineures. Les autorités peuvent en revanche demander que des mesures d'accompagnement socio-éducatives, de prévention et de réduction des risques soient proposées à la personne mineure ayant commis l'infraction.
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung oder Konzession, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Konzessionäre die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Konzessionären in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sous réserve des modifications demandées.
Begründung	Sous réserve des modifications demandées.
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Soutien conditionnel à la minorité Gysi.
Begründung	Soutien conditionnel à la minorité Gysi.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Le GREA ne propose pas d'amendement spécifique à ce stade, considérant que cette question nécessite une approche scientifique approfondie que la procédure législative actuelle ne permet pas d'accomplir correctement. En effet, proposer des seuils spécifiques sans base scientifique solide reviendrait à reproduire l'erreur actuelle qui consiste à fixer des limites arbitraires. Le seuil actuel de 1,5 g/L n'a jamais été scientifiquement validé comme indicateur fiable d'altération des capacités de conduite - il s'agit d'une limite purement technique correspondant au seuil de détection analytique. De plus, les enjeux sont particulièrement complexes s'agissant du cannabis : contrairement à l'alcool où existe une corrélation relativement linéaire entre taux sanguin et altération, le THC présente des caractéristiques pharmacocinétiques uniques avec une persistance prolongée dans le sang après disparition des effets, une variabilité interindividuelle importante, et des différences selon le mode de consommation. Une fois la loi acceptée, la Confédération doit rapidement mandater des études scientifiques indépendantes pour établir la corrélation réelle entre taux de THC sanguin et altération des capacités, déterminer les seuils pertinents basés sur l'evidence scientifique, et analyser les différences individuelles de métabolisation. Sur cette base, elle devra réviser la réglementation pour établir des seuils scientifiquement fondés, adapter les sanctions à la réalité du risque, et garantir la proportionnalité des mesures. Cette démarche devra s'accompagner d'une harmonisation avec les meilleures pratiques internationales en s'inspirant des juridictions ayant développé des approches basées sur l'evidence. En attendant cette révision nécessaire, le GREA soutient conditionnellement la minorité Gysi comme un moindre mal, tout en soulignant que cette solution reste imparfaite et devra être rapidement révisée selon les dernières connaissances scientifiques disponibles. Cette approche s'inscrit pleinement dans la philosophie de réduction des risques que défend le GREA. En effet, maintenir une approche de tolérance zéro non fondée scientifiquement risque paradoxalement d'augmenter les risques pour la sécurité routière en poussant les consommateurs vers des comportements d'évitement irrationnels plutôt que vers une consommation responsable. Une politique de réduction des risques efficace doit permettre aux usagers de cannabis légal de prendre des décisions éclairées sur leur capacité à conduire, basées sur des informations scientifiquement validées plutôt que sur des interdictions arbitraires qui sapent la crédibilité de l'ensemble du message de prévention.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis); b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen, mit Ausnahme von Cannabis;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen Betäubungsmitteleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand oder unter Cannabiseinfluss gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.

Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen. 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren 1 Mit Busse wird bestraft, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss ein Motorfahrzeug führt; 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: abis. mit qualifizierter THC-Konzentration im Blut ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber,

	Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Le GREA demande qu'une disposition transitoire soit insérée dans la LPCan concernant la prolongation des essais pilotes actuellement autorisés selon l'art. 8a LStup. Les éléments essentiels de cette disposition transitoire sont les suivants : •Durée de prolongation : les essais pilotes en cours au moment de l'adoption de la LPCan par le Parlement devraient pouvoir être prolongés jusqu'à deux ans après l'entrée en vigueur de la LPCan, permettant ainsi aux cantons de mettre en place leurs procédures de concession. •Allègement des exigences scientifiques : durant la période transitoire, le gain de connaissances scientifiques ne devrait plus être une condition pour la poursuite des essais. •Accord cantonal : la prolongation des essais pilotes devrait requérir l'accord du canton concerné, garantissant que les intérêts cantonaux soient respectés et qu'aucun modèle de vente incompatible avec les futures concessions cantonales ne soit maintenu. •Compatibilité avec la LPCan : seuls les essais pilotes compatibles avec les principes de la LPCan (notamment vente à but non lucratif) devraient pouvoir bénéficier de cette prolongation. •Entrée en vigueur anticipée : le Conseil fédéral devrait être mandaté pour mettre en vigueur cette disposition transitoire le plus rapidement possible, avant l'entrée en vigueur complète de la LPCan.
Begründung	Le processus complet d'adoption et de mise en œuvre de la LPCan prendra plusieurs années (débats parlementaires, éventuel référendum, élaboration des ordonnances, procédures cantonales de concession). Sans cette disposition transitoire, plusieurs milliers de participants et participantes aux essais pilotes actuels, bénéficiant d'un accès légal à des produits contrôlés ainsi que de mesures de prévention et de réduction des risques, seraient contraints de retourner au marché illégal durant cette période. Cette rupture irait directement à l'encontre des objectifs de santé publique de la loi et pourrait fragiliser l'acceptation sociale et politique de la régulation, notamment en cas de référendum.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

TiCann SA

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	--
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 I titolari di un'autorizzazione di coltivazione possono vendere la canapa che coltivano: a. ai titolari di un'autorizzazione di fabbricazione; e b. direttamente ai titolari di una concessione di vendita, limitatamente ai prodotti costituiti da fiore essiccato, conciato, pesato e confezionato secondo le prescrizioni di legge, qualora dispongano di un'autorizzazione semplificata per le fasi post-raccolta. 2 I titolari di un'autorizzazione di fabbricazione possono vendere materiale di base soltanto ad altri titolari di un'autorizzazione di fabbricazione. 3 I titolari di un'autorizzazione di fabbricazione possono vendere prodotti della canapa soltanto ai Cantoni o ai titolari di una concessione di vendita o di vendita online. 4 Il Consiglio federale disciplina le condizioni e i requisiti per l'autorizzazione semplificata delle fasi post-raccolta di cui al capoverso 1 lettera b, in particolare per quanto riguarda il controllo di qualità, la tracciabilità e la sicurezza.
Begründung	Motivazione – Articolo 10 (limitazione della catena di fornitura) con adeguamento dei cpv. 1 e 4 Ci dichiariamo favorevoli in linea di principio a una chiara regolazione della catena di fornitura, ma chiediamo un adeguamento dell'articolo 10 per non penalizzare in modo sproporzionato i piccoli e medi coltivatori. Nella formulazione attuale, i coltivatori possono vendere esclusivamente ai fabbricanti autorizzati e sono di fatto limitati al ruolo di semplici fornitori di materia prima sfusa. Ciò impedisce loro di svolgere in modo autonomo attività di base come la raccolta, l'essiccazione, la concia, la pesatura e il confezionamento del fiore per la fornitura a punti vendita autorizzati, attività che una piccola azienda agricola familiare potrebbe ragionevolmente gestire senza dover disporre di una struttura industriale da “fabbricante” ai sensi della legge. La proposta di nuovo capoverso 1 lettera b e del capoverso 4 introduce un'autorizzazione semplificata per le fasi post-raccolta, che consente ai coltivatori di fornire direttamente ai titolari di una concessione di vendita prodotti costituiti da fiore essiccato, conciato, pesato e confezionato secondo le prescrizioni di legge. In questo modo si permette ai piccoli e medi agricoltori di partecipare a modelli di filiera corta e di vendita a km 0 verso il territorio, mantenendo al contempo elevati standard di controllo di qualità, tracciabilità e sicurezza grazie alla regolamentazione dettagliata rimessa al Consiglio federale. Questa soluzione preserva la logica di controllo della catena di fornitura e la separazione tra produzione industriale e distribuzione, ma con una flessibilità sufficiente a non escludere il tessuto agricolo locale e a garantire una migliore integrazione dei coltivatori nel sistema regolamentato.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 I prodotti della canapa senza additivi costituiti da canapa non lavorata devono soddisfare i seguenti requisiti: a. (stralciata) b. il tenore di principi attivi può divergere al massimo del 25 per cento rispetto alle dichiarazioni di cui all'articolo 28 capoverso 1 lettera d. 2 I prodotti della canapa senza additivi ottenuti da piante di canapa mediante una procedura di lavorazione, come la setacciatura o l'estrazione con solvente, devono soddisfare i seguenti requisiti: a. (stralciata) b. il tenore di principi attivi può divergere al massimo del 10 per cento rispetto alle dichiarazioni di cui all'articolo 28 capoverso 1 lettera d. 3 Il Consiglio federale può prevedere requisiti aggiuntivi per la vendita di prodotti della canapa secondo i capoversi 1 e 2 con tenori di THC particolarmente elevati, in particolare restrizioni sulle dimensioni delle confezioni e sul tenore di THC per unità di consumo, una protezione rafforzata dei minorenni e di determinate fasce d'età, nonché obblighi più severi in materia di informazione al consumatore e di tracciabilità.
Begründung	Ci dichiariamo favorevoli a definire requisiti tecnici per i prodotti della canapa, ma chiediamo di evitare un limite rigido del 20 per cento di THC per il fiore (e del 60 per cento per i prodotti lavorati) inserito direttamente nella legge. L'esperienza dei mercati regolamentati, in particolare in Canada, mostra che un tetto numerico fisso sulla potenza è controproducente per diversi motivi: •in primo luogo, semplifica in modo eccessivo la relazione tra potenza, domanda e rischio. I consumatori non cercano un numero di THC in astratto, ma un determinato effetto, che dipende anche da tolleranza individuale, profilo terpenico, chemotipo e modalità di consumo. Esistono fiori con circa il 18 per cento di THC e un alto contenuto di terpeni percepiti come “più forti” di fiori al 22 per cento quasi privi di terpeni. Un tetto fisso non controlla l'effetto reale, ma solo la potenza legale; •in secondo luogo, un limite vincola soltanto il mercato regolamentato, mentre i fornitori illegali non sono soggetti a tale restrizione. Se il fiore legale è limitato a 20 per cento ma l'offerta illegale continua a proporre prodotti più forti, una parte dei consumatori continuerà a rivolgersi al mercato non controllato, vanificando l'obiettivo di ridurre il mercato illegale; •in terzo luogo, un limite rigido penalizza i produttori più competenti, che sanno ottenere il massimo potenziale dalle genetiche disponibili. Varietà che superano sistematicamente il 20–25 per cento di THC non potrebbero più essere offerte nel canale regolamentato, riducendo la diversità dell'offerta legale e la sua capacità di fornire alternative sicure e testate rispetto a ciò che i consumatori trovano già oggi; •inoltre, un tetto al THC rischia di spingere alcuni consumatori a compensare semplicemente consumando di più (fumare o vaporizzare maggiori quantità, oppure cercare concentrati non testati) per ottenere l'effetto desiderato, anziché ridurre davvero il rischio. Riteniamo più coerente con gli obiettivi di salute pubblica sostituire i limiti numerici rigidi con strumenti basati sul rischio: •nessun limite fisso di THC inserito nella legge, ma requisiti di accuratezza dell'etichettatura (cpv. 1 lett. b e cpv. 2 lett. b); •gestione dei prodotti ad alto tenore di THC tramite il capoverso 3 rafforzato: restrizioni sulle dimensioni delle confezioni e sul THC per unità di consumo, maggiore protezione dell'accesso per i giovani adulti, obblighi informativi chiari e tracciabilità rafforzata; •possibilità di combinare queste misure con una tassazione graduata e con le classi di rischio di cui all'articolo 63, invece di ricorrere a un tetto unico del 20 per cento nel testo di legge.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concessione può essere rilasciata se il richiedente: a. è una persona giuridica di diritto privato con sede in Svizzera; b. esercita l'attività di vendita di prodotti della canapa su base commerciale, nel rispetto delle prescrizioni della presente legge; c. destina una quota adeguata degli utili netti derivanti dalla vendita di prodotti della canapa a scopi di prevenzione, riduzione dei danni e aiuto in caso di dipendenze, in conformità con le strategie sanitarie cantonali e nazionali;

	d. garantisce operazioni di vendita corrette e un'attività commerciale ineccepibile; e. designa una persona responsabile della concessione; f. dimostra che la persona responsabile della concessione non è iscritta nel casellario giudiziale per violazioni della LStup e della presente legge; g. garantisce che i salari sono usuali per il luogo, la professione e il settore e che non sono convenute provvigioni di vendita secondo l'articolo 322b del Codice delle obbligazioni; e h. dimostra che un eventuale locale per il consumo soddisfa i requisiti di cui all'articolo 43. 2 I Cantoni possono prevedere che i punti vendita debbano rispettare una distanza minima dai centri di formazione destinati ai minorenni. 3 Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi alle condizioni per il rilascio della concessione, in particolare i criteri per la determinazione della quota minima di utili netti da destinare ai fini di cui al capoverso 1 lettera c.
Begründung	Ci dichiariamo favorevoli al principio che una parte degli utili derivanti dalla vendita di prodotti della canapa debba essere destinata a scopi di prevenzione, riduzione dei danni e aiuto in caso di dipendenze. Tuttavia, riteniamo che l'obbligo di esercitare le attività di vendita «senza scopo di lucro» e di riversare integralmente ogni utile oltre una vaga “adeguata rimunerazione” sia eccessivamente rigido e rischi di compromettere la sostenibilità economica dei punti vendita. Un sistema che combina costi elevati di conformità regolatoria con un divieto di fatto di operare su base commerciale disincentiva gli investimenti, rende difficile costruire strutture stabili e professionali e penalizza in particolare gli attori piccoli e medi. Nel medio periodo questo può favorire soltanto pochi operatori molto capitalizzati, oppure indebolire l'intero canale regolamentato, con il rischio di lasciare spazio al mercato illegale. La formulazione proposta per le lettere b e c del capoverso 1 mantiene una forte finalità di salute pubblica, ma consente ai titolari di concessione di operare su base commerciale e di destinare una quota adeguata degli utili netti a misure di prevenzione, riduzione dei danni e sostegno alle persone con dipendenze, in coerenza con le strategie cantonali e nazionali. Il capoverso 3, riformulato, affida al Consiglio federale il compito di definire criteri chiari e verificabili per tale quota minima di utili. In questo modo si crea un equilibrio più realistico tra sostenibilità economica dei punti vendita e finalità di interesse pubblico: i negozi possono funzionare in modo professionale e stabile, mentre una parte strutturale degli utili è comunque vincolata per legge al finanziamento di misure nel campo della prevenzione e delle dipendenze.
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Il diritto di mettere a disposizione una piattaforma centrale per la vendita online di prodotti della canapa ai consumatori è riservato alla Confederazione. 2 Se esercita tale diritto, la Confederazione rilascia una concessione a un'istituzione o un'organizzazione privata per la gestione della piattaforma centrale e dell'infrastruttura tecnica e logistica connessa. 3 Le vendite online ai consumatori tramite la piattaforma sono effettuate dai titolari di una concessione di vendita ai sensi della presente legge, che partecipano come venditori sulla piattaforma centrale.
Begründung	Ci dichiariamo favorevoli alla creazione di un canale online unico e fortemente regolamentato, ma chiediamo di precisare che la concessione federale riguarda la gestione di una piattaforma centrale e dell'infrastruttura logistica, non l'esercizio di un monopolio di vendita online da parte di un unico rivenditore. Nella formulazione attuale, il concessionario online diventerebbe di fatto l'unico venditore online, in concorrenza diretta con la rete dei punti vendita fisici, con il rischio di compromettere la loro sostenibilità economica.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La concessione può essere rilasciata se il richiedente: a. è una persona giuridica di diritto privato con sede in Svizzera; b. vende prodotti della canapa senza scopo di lucro; c. impiega integralmente gli eventuali utili derivanti dalla vendita di prodotti della canapa, nella misura in cui superano l'adeguata rimunerazione della quota di partecipazione al capitale proprio, per scopi di prevenzione, riduzione dei danni e aiuto in caso di dipendenze, in conformità con le strategie sanitarie nazionali; d. garantisce operazioni di vendita online corrette e un'attività commerciale ineccepibile; e. designa una persona responsabile della concessione; f. dimostra che la persona responsabile della concessione non è iscritta nel casellario giudiziale per violazioni della LStup e della presente legge; e g. garantisce che i salari sono usuali per il luogo, la professione e il settore e che non sono convenute provvigioni di vendita secondo l'articolo 322b del Codice delle obbligazioni. h. garantisce condizioni trasparenti, non discriminatorie e proporzionate di accesso alla piattaforma per tutti i titolari di una concessione di vendita che desiderano partecipare come venditori. 2 Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi alle condizioni per il rilascio della concessione, in particolare il calcolo dell'adeguata rimunerazione della quota di partecipazione al capitale proprio.
Begründung	Siamo favorevoli alle condizioni rigorose per il rilascio della concessione online, ma riteniamo essenziale che il concessionario sia tenuto per legge a garantire un accesso equo e non discriminatorio alla piattaforma per tutti i titolari di concessioni di vendita che desiderano partecipare come venditori. Senza questo obbligo esplicito, vi è il rischio che la piattaforma online privilegi pochi partner o strutturi l'accesso in modo tale da creare, di fatto, una posizione dominante a scapito di altri punti vendita regolamentati. La nuova lettera h chiarisce che il concessionario ha il dovere di offrire condizioni trasparenti e proporzionate di accesso ai negozi, rafforzando così il carattere di “infrastruttura comune” della piattaforma e favorendo una corretta integrazione tra canale online e rete fisica.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Streichen (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Il titolare della concessione deve soddisfare i seguenti requisiti: a. attuare un piano di sicurezza, di protezione dei giovani e di protezione dei consumatori; b. disporre di un'infrastruttura adeguata, in particolare per quanto riguarda la conservazione dei prodotti della canapa al sicuro dai furti; c. garantire che il personale di vendita sia sufficientemente formato, in particolare nel campo della protezione della salute, della riduzione al minimo dei rischi e del rilevamento precoce del consumo problematico; d. garantire la registrazione dei clienti sulla piattaforma di vendita; e. rendere attenti i clienti circa i rischi legati al consumo di canapa e fornire loro sufficienti consigli a livello individuale in merito a forme di consumo meno rischiose; f. garantire il rilevamento e l'intervento precoce in caso di consumo problematico; g. istituire un sistema volto a garantire che per ciascun acquisto la quantità venduta abbia un tenore totale di THC non superiore ai cinque grammi; h. vendere unicamente prodotti della canapa e semi e talee di canapa destinati all'autoapprovvigionamento, nonché accessori per il consumo, nella misura in cui questi ultimi servono alla riduzione dei danni, e accessori per l'autoapprovvigionamento; i. proporre anche prodotti della canapa che non possono essere fumati e prodotti con un basso tenore totale di THC; j. vendere i prodotti della canapa soltanto a persone adulte con cittadinanza svizzera o titolo di soggiorno in Svizzera, ad eccezione dei titolari di un permesso di soggiorno di breve durata; k. verificare l'età dei clienti mediante un sistema di controllo dell'età; l. indicare in modo chiaramente leggibile il divieto di dispensazione ai minorenni al momento dell'accesso alla piattaforma di vendita; m. vendere i prodotti della canapa, i semi e le talee di canapa soltanto negli imballaggi originali del fabbricante; n. garantire la corretta eliminazione dei prodotti della canapa. o. garantire che ogni transazione di vendita sulla piattaforma sia imputata a un titolare di una concessione di vendita partecipante, selezionato dal cliente o secondo criteri geografici trasparenti, e che le relative informazioni siano registrate ai fini della tracciabilità. 2 Nell'ambito del rilevamento e dell'intervento precoce di cui al capoverso 1 lettera f il personale di vendita deve instaurare un dialogo con gli opportuni servizi di prevenzione e servizi per le dipendenze. 3 Il Consiglio federale disciplina i dettagli per quanto riguarda: a. la piattaforma di vendita; b. i requisiti applicabili al sistema per il controllo delle quantità vendute; e c. i requisiti applicabili al sistema di controllo dell'età.
Begründung	Condividiamo i requisiti previsti per il titolare della concessione, ma proponiamo di aggiungere un obbligo esplicito affinché ogni transazione online sia collegata a un titolare di concessione di vendita partecipante e registrata come tale. In questo modo si rafforza la tracciabilità e si assicura che il canale online non si sviluppi come un mercato separato, ma come estensione digitale della rete di vendita regolamentata, già soggetta agli obblighi di informazione, prevenzione e collaborazione con i servizi territoriali.
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 La tassa d'incentivazione è composta da una tassa sul tenore di THC di un determinato prodotto della canapa e da una tassa sul rischio per la salute legato alle applicazioni specifiche del prodotto in questione. 2 L'ammontare della tassa sul tenore di THC è calcolato sulla base del peso totale del THC contenuto nel prodotto. L'ammontare della tassa sul rischio per la salute legato alle applicazioni specifiche è calcolato sulla base del peso o del volume di liquido del prodotto. 3 Il Consiglio federale ripartisce le categorie di prodotti della canapa in classi di rischio a seconda del rischio per la salute legato alle applicazioni specifiche. Per ciascuna classe di rischio può prescrivere il rispetto di standard tecnici di sicurezza. 4 Stabilisce le aliquote della tassa applicabili secondo il capoverso 2. Le aumenta se gli obiettivi di incentivazione o gli obiettivi intermedi non sono raggiunti. In caso di espansione del mercato illegale, può ridurre le aliquote. 5 Il Consiglio federale attua la tassa d'incentivazione in modo graduale. Per una fase iniziale può prevedere, in deroga ai capoversi 1 e 2, un prelievo semplice e proporzionale sul prezzo di vendita, di importo moderato, al fine di garantire che i prodotti regolamentati non risultino significativamente più cari dell'offerta illegale e di permettere il consolidamento del mercato regolamentato. L'applicazione piena della tassa d'incentivazione secondo la struttura di cui ai capoversi 1–3 interviene soltanto dopo una valutazione positiva in merito al raggiungimento degli obiettivi dell'articolo 62, in particolare per quanto riguarda la riduzione del mercato illegale e la tutela della salute pubblica.
Begründung	Si propone una messa in opera graduale della tassa d'incentivazione, articolata in due fasi, in coerenza con gli obiettivi di salute pubblica e di riduzione del mercato illegale previsti all'articolo 62. 1. Fase 1 – Avvio e consolidamento del mercato regolamentato Nella fase iniziale dovrebbe essere applicato un prelievo semplice, basso e proporzionale (ad es. una percentuale modesta sul prezzo di vendita), invece di introdurre fin da subito un sistema complesso basato su tenore di THC e classi di rischio. L'obiettivo è che i prodotti regolamentati non risultino significativamente più cari dell'offerta illegale, permettendo al sistema regolamentato di consolidarsi, costruire fiducia nella qualità e tracciabilità dei prodotti e ridurre progressivamente la quota di mercato detenuta dal circuito illegale. 2. Fase 2 – Affinamento orientato alla salute pubblica Solo una volta che il mercato regolamentato avrà chiaramente ridotto la quota del mercato illegale e dimostrato una stabilità economica sufficiente, il Consiglio federale dovrebbe essere autorizzato a rafforzare gradualmente la tassa d'incentivazione e ad applicare in modo pieno il modello previsto (componente legata al THC e alla categoria di rischio del prodotto). In questa seconda fase, la tassa d'incentivazione potrà essere utilizzata in modo più mirato per orientare le modalità di consumo verso prodotti e forme di consumo meno rischiose, senza mettere in pericolo la sostenibilità del canale regolamentato.
Anhang:	

Touring Club Schweiz (TCS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Ziel des von der SGK-N zusammen mit dem BAG ausgearbeiteten Cannabisproduktegesetzes ist es, den nicht-medizinischen Umgang mit Cannabis umfassend zu regeln. Davon betroffen ist unter anderem das Strassenverkehrsrecht, auf das sich die Position des TCS nachstehend fokussiert. Gemäss geltendem Recht ist Cannabis – respektive THC – über die Regeln zu Betäubungsmitteln abgedeckt. Demnach gilt als fahrunfähig, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt (Art. 31 Abs. 2 SVG). Auf Verordnungsstufe ist festgelegt, ab welcher Konzentration im Blut eine Fahrunfähigkeit unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit angenommen wird (Art. 55 Abs. 7 SVG). Dabei gilt THC als nachgewiesen und eine Person somit als fahrunfähig, wenn der messtechnische Nachweisgrenzwert (der sogenannte «analytische Grenzwert) von 1,5 g/L THC im Vollblut erreicht oder überschritten wird (Art. 34 VSKV-ASTRA). Diese Regelung entspricht einer Nulltoleranz von THC im Strassenverkehr. Die Polizei kann eine Untersuchung des Blutes nur anordnen, wenn sie Auffälligkeiten feststellt. Wird THC im Blut festgestellt, bedeutet dies eine schwere Widerhandlung, die mit dem Entzug des Führerausweises und in der Regel mit einer Geldstrafe bestraft wird. Der TCS empfiehlt, gleich wie die Mehrheit der Kommission, die aktuell geltende Regelung beizubehalten. Die Eigenheiten von THC und Alkohol sind grundlegend anders. Unter anderem kann THC deutlich länger als Alkohol im Blut nachweisbar sein. Unter Expertinnen und Experten besteht kein etablierter Konsens dazu, welchen Aufschluss die THC-Konzentration im Blut auf die Fahrfähigkeit gibt. Zudem kann die THC-Konzentration schwanken und tief sein, während eine psychoaktive Wirkung besteht – oder umgekehrt hoch sein ohne Vorliegen einer psychoaktiven Wirkung. Im Interesse der Verkehrssicherheit begrüsst der TCS daher, dass mit der Regelung der grösstmögliche Schutz beibehalten und verdeutlicht wird, dass das Fahren eines Fahrzeugs nach dem Konsum von Cannabis nicht zulässig ist. Diese Beibehaltung der Nulltoleranz steht – gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage – der Bestrebung, den nicht-medizinischen Umgang mit Cannabis zu regulieren, nicht im Weg. Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Anhang:	20251201_Cannabisproduktegesetz.pdf

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates (SGK-N)
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Elektronischer Versand: sgk.csss@parl.admin.ch

Vernier/Genf, 1. Dezember 2025

Vernehmlassung 2025/76 über das Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Position des TCS

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Ziel des von der SGK-N zusammen mit dem BAG ausgearbeiteten Cannabisproduktegesetzes ist es, den nicht-medizinischen Umgang mit Cannabis umfassend zu regeln. Davon betroffen ist unter anderem das Strassenverkehrsrecht, auf das sich die Position des TCS nachstehend fokussiert.

Gemäss geltendem Recht ist Cannabis – respektive THC – über die Regeln zu Betäubungsmitteln abgedeckt. Demnach gilt als fahrunfähig, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt (Art. 31 Abs. 2 SVG).

Auf Verordnungsstufe ist festgelegt, ab welcher Konzentration im Blut eine Fahrunfähigkeit unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit angenommen wird (Art. 55 Abs. 7 SVG). Dabei gilt THC als nachgewiesen und eine Person somit als fahrunfähig, wenn der messtechnische Nachweisgrenzwert (der sogenannte «analytische Grenzwert) von 1,5 µg/L THC im Vollblut erreicht oder überschritten wird (Art. 34 VSKV-ASTRA). Diese Regelung entspricht einer Nulltoleranz von THC im Strassenverkehr.

Die Polizei kann eine Untersuchung des Blutes nur anordnen, wenn sie Auffälligkeiten feststellt. Wird THC im Blut festgestellt, bedeutet dies eine schwere Widerhandlung, die mit dem Entzug des Führerausweises und in der Regel mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Der TCS empfiehlt, gleich wie die Mehrheit der Kommission, die aktuell geltende Regelung beizubehalten. Die Eigenheiten von THC und Alkohol sind grundlegend anders. Unter anderem kann THC deutlich länger als

Alkohol im Blut nachweisbar sein. Unter Expertinnen und Experten besteht kein etablierter Konsens dazu, welchen Aufschluss die THC-Konzentration im Blut auf die Fahrfähigkeit gibt. Zudem kann die THC-Konzentration schwanken und tief sein, während eine psychoaktive Wirkung besteht – oder umgekehrt hoch sein ohne Vorliegen einer psychoaktiven Wirkung.

Im Interesse der Verkehrssicherheit begrüsst der TCS daher, dass mit der Regelung der grösstmögliche Schutz beibehalten und verdeutlicht wird, dass das Fahren eines Fahrzeugs nach dem Konsum von Cannabis nicht zulässig ist. Diese Beibehaltung der Nulltoleranz steht – gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassungsvorlage – der Bestrebung, den nicht-medizinischen Umgang mit Cannabis zu regulieren, nicht im Weg.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz

Peter Goetschi
Zentralpräsident

Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) / Fédération Suisse Fonctionnaires de Police (FSFP) / Federazione Svizzera Funzionari di Polizia (FSFP)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Der VSPB befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert er strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz, die Gesundheit der Bevölkerung und die Sicherheit ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten oder auch Alkoholprodukte zeigen, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums von Cannabis darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht. Der VSPB begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt. Was wir aber immer wieder feststellen müssen, ist die «störende» Existenz der Säule Repression. Diese Position scheint immer noch bei gewisse Kreisen ein Problem zu sein. Aber, die Repression ist Teil des Viere-Säulen Modell der Schweiz, und muss so klar kommuniziert werden. Es in Regulierung umnennen dient der Sache nicht. Wichtig für die Polizistinnen und Polizisten sind klare Strafbestimmungen und Handlungsmöglichkeiten, sowie eine schweizweite einheitliche Anwendung der Bestimmungen. Hier spielt der Bund eine wichtige Rolle, die er aber nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen wahrnehmen kann. Der derzeit geltende Rechtsrahmen für den Freizeitkonsum von Cannabis erweist sich als unzureichend. Maßnahmen wie Ordnungsbussen für den Cannabiskonsum durch Erwachsene, Straffreiheit für den Besitz von weniger als zehn Gramm Cannabis (auch für Minderjährige), die Zulassung des Konsums, des Besitzes und des Anbaus von Hanf mit einem THC-Gehalt von weniger als einem Prozent (CBD) sowie die Umsetzung der Verordnung über Pilotversuche mit Cannabis haben sowohl in der Öffentlichkeit als auch unter den Konsumenten selbst zu einer gewissen Verwirrung geführt. Diese Initiative sorgt für rechtliche Klarheit, reduziert operative Unklarheiten und setzt Kräfte für die Bekämpfung des schweren Drogenhandels frei. Ein wichtiger Aspekt, der ganz klar geregelt werden muss, ist das Fahren unter Cannabiseinfluss. Hier darf es keine Missverständnisse geben und der VSPB ist er klaren Haltung, dass eine Null-Toleranz zu verfolgen ist. Hier noch einige wichtige Ansätze: Kontrollfunktion des Anbaus Logischerweise wird die Verantwortung für die Kontrolle der Produktion und des Handels mit Cannabis den kantonalen oder kommunalen Behörden übertragen. Diese Maßnahme wird zwangsläufig Auswirkungen auf die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben. Der Übergang zu einem kontrollierten System erfordert die Kenntnis neuer Schwellenwerte, Lizenzen und Genehmigungen sowie die Unterscheidung zwischen erlaubten und verbotenen Verwendungszwecken. Für die mit der Durchsetzung dieser neuen Vorschriften betrauten Stellen bedeutet dies mehr Schulungen, Verwaltungskontrollen und Konformitätsprüfungen.

	Folglich sollte die Aufteilung der Steuereinnahmen auch den Bereich der Strafverfolgung und Kontrolle umfassen. Offensichtlich wären diese Stellen ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen nicht in der Lage, die neuen Aufgaben wirksam zu erfüllen. Aufwand und Kosten bei der Strafverfolgungsbehörden Die neue Regelung soll die Kosten für Polizei und Justiz senken. Wir sind jedoch der Meinung, dass bei dieser Einschätzung außer Acht gelassen wird, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Anstrengungen auf die Bekämpfung des organisierten illegalen Handels verlagern werden. Solche Ermittlungen sind in der Regel besonders kostspielig und zeitaufwendig. Sollte der Cannabismarkt für Händler weniger lukrativ werden, ist es wahrscheinlich, dass sich kriminelle Netzwerke auf andere illegale Produkte oder neue Einnahmequellen aus dem Strafgeschäft verlegen. Dies würde den Druck auf die Polizeibehörden erhöhen, die für die Zerschlagung dieser neuen Kanäle zuständig sind. Darüber hinaus würde die Präsenz von Verkaufsstellen, Geschäften und Lagern mit Cannabisvorräten sowie Hanfanbauflächen wahrscheinlich zu damit verbundenen Straftaten wie Einbruchdiebstahl, Raubüberfällen oder Plünderungen von Feldern und Gewächshäusern führen. Diese Straftaten richten sich gegen den Anbau und die Produktion von Hanf für nichtmedizinische Zwecke. Diese Argumente sprechen dafür, dass die Verteilung der Steuereinnahmen auch die Strafverfolgung umfassen sollte. Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt. Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern, und zu einem impulsiven Verhalten (Gewalt Exzesse) und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit führen. (Jama Psychiatry 2021). Der VSPB befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordern wir aber strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Alle Massnahmen müssen umgesetzt werden damit diese Regulierung auch greift. Besondere Aufmerksamkeit muss dem SVG gewidmet werden. Die Strafverfolgungsbehörden müssen das nötige Personal und die Mittel erhalten damit sie ihre Arbeit Lückenlos umsetzen können.
Anhang:	251126 DE VSPB-Vorentwurf Cannabisproduktegesetz.docx

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern;

	e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. f. den illegalen Markt bekämpfen und eindämmen
Begründung	Der VSPB sieht folgende drei Handlungsfelder ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Nicht explizit angesprochen ist aus unserer Sicht aber das Handlungsfeld der Repression. Als Vertreter von einer Strafverfolgungsbehörde ist dies für uns aber notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Im Sinne der Prävention, des Jugendschutzes und der Strafverfolgung ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; oder b. folgende Höchstmengen von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung: 1. 30 Gramm unverarbeitetes Cannabis, oder 2. 15 Gramm Haschisch oder andere Cannabisextrakte.
Begründung	Auch der Besitz von Cannabisprodukten im öffentlichen Raum sowie die unentgeltliche Abgabe zwischen Erwachsenen in Mengen, die 5 Gramm THC entsprechen, erscheinen problematisch. Derzeit erlaubt das Gesetz den Besitz von weniger als zehn Gramm Cannabis, was im Durchschnitt etwa 1,5 Gramm THC bei einem Produkt mit einem Gehalt von 15 Prozent entspricht. Nach dem künftigen LPCan würde jedoch jeder den Besitz und vor allem die unentgeltliche Abgabe von bis zu 33,3 Gramm Cannabisprodukten mit dem gleichen Reinheitsgrad ermöglichen, was uns unangemessen erscheint. Eine solche Bestimmung würde eher die Entwicklung des lokalen Kleinhandels begünstigen, auch an Minderjährige, als echte Akte der Nächstenliebe oder des Teilens. Außerdem könnte es für Polizeibeamte bei Einsätzen vor Ort schwierig sein, sofort festzustellen, ob die beschlagnahmte Menge die gesetzlichen Grenzwerte einhält. Eine solche Situation könnte zu Anfechtungen seitens der Konsumenten führen und eine zusätzliche Belastung für das Justizsystem darstellen
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – der VSPB begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt, was dem Jugendschutz dient.

	Annahme der Mehrheit
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs1: Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird vom VSPB begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Der VSPB spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.Annahme der Mehrheit Abs 2: Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert der VSPB eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und die Strafverfolgungsbehörden bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen, Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Wie kann man in der Praxis weibliche von männlichen Pflanzen unterscheiden, wenn diese sich noch nicht in der Blütephase befinden?

	Schließlich muss vor der Blütephase zwangsläufig eine Vorblütephase durchlaufen werden. Nehmen wir beispielsweise an, die Polizei stößt bei einer Durchsuchung auf eine private Plantage mit 15 jungen Pflanzen, die sich noch nicht in der Blütephase befinden. Wie kann festgestellt werden, ob sich mehr als drei weibliche Pflanzen darunter befinden? Ohne Labortests ist diese Bestimmung sehr schwer zu kontrollieren, was völlig unverhältnismäßig und kostspielig wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Die Grenze für den privaten Besitz liegt bei 500 g getrockneten Blüten oder 75 g THC pro Person. In den meisten bekannten Fällen entspricht diese Menge nicht dem persönlichen Verbrauch. Darüber hinaus bedeutet eine Menge von 75 g THC, dass der THC-Gehalt des Cannabis 15 % beträgt. In der Praxis weist der Großteil des Cannabis jedoch einen THC-Gehalt von weit über 15 % auf. Beispiel 1: Wer in gutem Glauben 500 g getrocknete Blüten besitzt, aber keine Möglichkeit hat, den THC-Gehalt seines Cannabis zu bestimmen, begeht eine Straftat, wenn der THC-Gehalt seines Cannabis mehr als 15 % beträgt. Beispiel 2: Da der Schwellenwert für die Legalität auf der THC-Menge (und nicht auf dem Produkt selbst) basiert, ist es für die Polizei äußerst schwierig zu bestimmen, ob eine Person mit dem, was sie zu Hause besitzt, gegen das Gesetz verstößt. Besitzt sie beispielsweise 200 g Haschisch, 350 g getrocknete Blüten und 50 g Haschisch aus Lösungsmitteln mit einem THC-Gehalt von bis zu 95 %, ist es schwierig, vor Ort festzustellen, ob ein Verstoß vorliegt.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren..
Begründung	Abs 2f: Aus Sicht des VSPB muss ein Gesuchsteller einen einwandfreien Leumund und keine Strafregister- Einträge haben.

	Abs 4: Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Aus Sicht aber der Sicherheit (Diebstahlschutz), der Qualitätssicherung und der fachlichen sowie betrieblichen Voraussetzungen ist eine einheitliche Regelung notwendig, ob klein oder gross.
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet der VSPB sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.Annahme der Minderheit.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Abs 2a: Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheits- konsumenten/innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen.

	4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Der VSPB befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen. Der VSPB beantragt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe • die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, • bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und • welche die Suchteigenschaft erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde. Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten. Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde. Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSBP begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSBP begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in versiegelten, neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung müssen für den Verkauf in neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung.
Begründung	Der VSPB begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Abs. 3: Laut Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention erfüllt das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Der VSPB unterstützt die Empfehlung das Meldesystem zu überarbeiten
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen kontrollieren den Markt und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels. 2 Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt. Dazu führen sie stichprobenmässig Laboranalysen zur Überprüfung der deklarierten Wirkstoffgehalte, von Verunreinigungen und von problematischen Zusatzstoffen durch. 3 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können zu den Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabispflanzen, Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen; d. auf Verlangen Rückstellmuster oder Proben für Stichprobenkontrollen bereitstellen oder Probenahmen gestatten. 4 Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.

	5 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Sie können insbesondere: a. das Bereitstellen der kontrollierten Produkte auf dem Markt verbieten; b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung der kontrollierten Produkte anordnen. 6 Die zuständigen kantonalen Behörden melden die durchgeführten Kontrollmassnahmen jährlich dem BAG in der von diesem vorgegebenen Form. 7 Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere anerkannte Verfahren der Probenahme und der Untersuchung, eine Mindestzahl an Kontrollen vorschreiben und die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Kontrollmassnahmen festlegen.
Begründung	Der VSPB begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen. Es ist aber jetzt schon absehbar, dass hierzu das nötige Personal und die Mittel nicht genügend sein werden. Demzufolge ist eine frühzeitige Planung zur Aufstockung des Personals schon jetzt notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich der Kantone gewährt wird, wird vom VSPB grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe und die Repression, in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt. d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet;

	f.. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag aufweist. g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Abs 1c: Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Es kann aber nicht sein, dass die Repression nicht mit diesen Geldern unterstützt wird. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden. Abs 1f: Aus Sicht des VSPB muss ein Gesuchsteller einen einwandfreien Leumund und keine Strafregister- Einträge haben.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Anwendung dieses Verbotes sollte beim Onlineshop auch umsetzbar sein.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Der VSPB begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen. Es ist aber jetzt schon absehbar, dass hierzu das nötige Personal und die Mittel nicht genügend sein werden. Demzufolge ist eine frühzeitige Planung zur Aufstockung des Personals schon jetzt notwendig (siehe auch Art. 37)
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Sie kann im Rahmen der Testkäufe auch die Einhaltung folgender Vorschriften überprüfen: a. a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge. 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Abs 3: Der VSPB unterstütz und begrüsst die Testkäufe. Dies verpflichtet die Kantone zu regelmässigen Testkäufen, was aber wieder das nötige Personal benötigt. Drei Elemente können aber bei solchen Testkäufe kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich des Alters kontrolliert. Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,

	2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. e.e. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monate verurteilt wurde 2 Sie kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Wir sind der Meinung, dass eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als sechs Monaten mit einem Entzug der Konzession einhergehen sollte. Aus diesem Grund muss der Text angepasst werden.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Der VSPB sieht hier eine Chance die neue e-ID in Anspruch zu nehmen, um dies bestmöglich zu garantieren. Es sind aber grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Nächtliches Lieferverbot Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich der VSPB für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG entzieht die Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. der Konzessionär: 1. die Konzession durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt. e. e. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monate verurteilt wurde 2 Es kann die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Wir sind der Meinung, dass eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als sechs Monaten mit einem Entzug der Konzession einhergehen sollte. Aus diesem Grund muss der Text angepasst werden. (siehe Art. 47).
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheits- und Sicherheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet der VSPB die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten von Bund und Kantone. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, die Schadenminderung und der Repression. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Abs 1. Die Lenkungsabgabe soll nicht nur die Vollzugskosten vom Bund decken, sondern auch diese der Kantone. Abs 4, 4d: Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis Präventionsarbeit, -Beratung, der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums und der Repression zugutekommen. Dies aber nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Ebene der Kantone.Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundes- und kantonalen Behörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben. 2 Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die AT erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung

	• Regulierung und Repression (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. Neu: 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend. Diese Norm ist aber auch beunruhigend. Es ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Aus Sicht des VSPB muss das Gesetz den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG evaluiert die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und insbesondere die Erreichung der Zwecke des Gesetzes erstmalig spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach regelmässig wissenschaftlich. 2 Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet in Absprache mit den Kantone Vorschläge für das weitere Vorgehen.
Begründung	Abs. 2: Der VSPB unterstützt den Ansatz, dass das BAG die nötigen und regelmässigen Evaluationen durchführt. Er ist aber überzeugt, dass allfällige Vorschläge zuhanden des Bundesrates in Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitet werden sollen.

Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.
Begründung	Abs 2: Der VSPB ist der Ansicht, dass der Datenaustausch für verschiedene Aspekte dieser neuen Regelung von grundlegender Bedeutung ist. In erster Linie für Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke der Strafverfolgung. Wir sind zunehmend davon überzeugt, dass eine rasche Einführung des POLAP-Systems auf Bundesebene notwendig ist.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB spricht sich für einen Mindestbusse von 100.- Franken bei Übertretungen aus. Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren aber nicht unter 30 Tage und Busse wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.
Begründung	Will man dieses neue Gesetz konsequent umsetzen, dann braucht es eine klare Mindeststrafe von 30 Tage bei solchen Verstössen. Sehr wichtig in den Augen des VSPB ist der Verstoss bei Abgabe an Minderjährigen.
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren aber nicht unter 30 Tage und Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Will man dieses neue Gesetz konsequent umsetzen, dann braucht es eine klare Mindeststrafe von 30 Tage bei solchen Verstössen. Sehr wichtig in den Augen des VSPB ist der Verstoss bei Abgabe an Minderjährigen.
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren aber nicht unter 30 Tage und Busse wird bestraft, , wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Konzessionsvoraussetzungen; b. Vorschriften für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Will man dieses neue Gesetz konsequent umsetzen, dann braucht es eine klare Mindeststrafe von 30 Tage bei solchen Verstössen. Sehr wichtig in den Augen des VSPB ist der Verstoss bei Abgabe an Minderjährigen.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB spricht sich für einen Mindestgeldstrafe von 4 Tagessätzen aus. Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. 2 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden. 3 Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat. 4 In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.
Begründung	Der VSPB ist der Auffassung, dass auch beantragte bedingte Freiheitsstrafen dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden müssen. Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine Freiheitsstrafe beantragt hat.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist dem VSPB ein Anliegen, dass der Vollzug dieses Gesetzes einheitlich und koordiniert umgesetzt wird. Hierzu ist eine klare und verbindliche Ausformulierung notwendig. Demzufolge unterstützen wir die Position der Minderheit. Der VSPB empfiehlt die Minderheiten zur Annahme

Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Abs 1: Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, kann und soll ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Der VSPB weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt der VSPB von einer Auslagerung an Dritte (Private) abzusehen.
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme mit einem neuen Litt. d
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Diese Berichte sollten das BAG unterstützen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Bundesrat über die Umsetzung des neuen Gesetzes korrekt zu informieren, und mögliche Anpassungen zu formulieren.Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint dem VSPB unverhältnismässig und nicht umsetzbar.Der VSPB empfiehlt die Mehrheit zur Annahme

Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. Widerhandlung gegen die Artikel 73 Absätze 1 und 2, 75, 76 Absatz 1 und 77 Absatz 1 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz. Die rasche Abwicklung des Verfahrens soll nicht die Ausnahme sein. Abs 2: Der VSPB begrüsst auch Absatz 2, und dies im Sinne des Jugendschutzes, der Aufklärung und der Schadensminderung
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der VSPB erachtet es als nicht Zielführend Alkohol und Cannabis auf die gleiche Ebene zu stellen. Will man dieses Gesetz korrekt anwenden, dann soll ja das Ziel sein den Konsum von Cannabis nicht zu vereinfachen oder sogar zu verharmlosen. Demzufolge sind wir der Meinung, dass Fahren unter Cannabiseinfluss verboten werden soll, unabhängig vom THC-Wert das festgestellt wird. Will man trotzdem, dass der Bundesrat als Nachweis eine Konzentration festlegen soll, dann sollte diese so tief wie möglich gehalten werden.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
Begründung	Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen wären (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schweren Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden, um auch inskünftig die notwendigen strafprozessualen Mittel einsetzen zu können, wie bis anhin.Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Der VSPB begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Es ist aber wichtig, dass diese Aufgabe regelmässig durchgeführt wird, damit die Informationen ihre Wirkung erzielen können. Diese Aufgabe ist aber wieder mit Personalressourcen gebunden, die gefunden und ausgebildet werden müssen. Eine Zusammenarbeit mit Institutionen im Bereich Sucht wäre hier sicherlich sinnvoll.
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt: a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021(SR 818.32) (TabPG) sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Cannabisproduktegesetzes vom … (CanPG) und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG; b. das Verdampfen von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstabe f TabPG sowie von Cannabisprodukten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a CanPG und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung nach den Artikeln 12 und 14 CanPG. 2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen und das Verdampfen gestatten, sofern die Räume abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). … 4bis Wird das Rauchen oder das Verdampfen von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung in Raucherräumen von der Betreiberin oder vom Betreiber gestattet, so ist der Zugang für Minderjährige verboten.
Begründung	4bis: Der VSPB begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.
Anhang:	

Stellungnahme VSPB zum Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Einleitung Allgemeine Bemerkungen			*Der VSPB befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert er strenge und umfassende Regulierungen, welche den Jugendschutz, die Gesundheit der Bevölkerung und die Sicherheit ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern.* *Die Erfahrungen mit Tabak- und Nikotinprodukten oder auch Alkoholprodukte zeigen, dass die Industrie kreativ und ohne Skrupel ihre süchtig machenden Produkte, in attraktiver Aufmachung, einem möglichst breiten Publikum – auch Jugendlichen – anpreist. Das Ziel der Reduktion des risikoreichen Konsums von Cannabis darf nicht zu einer Produktediversifizierung führen, welche neue Konsumierende anzieht.* *Der VSPB begrüsst die Stärken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dazu gehören unter anderem die Einführung neutraler Verpackungen, das generelle Werbeverbot und der Verkauf ohne Gewinnabsicht. Dies schützt die Bevölkerung vor den Auswüchsen eines liberalen Marktes, der auf eine Steigerung des Konsums und maximierte Gewinne abzielt.* *Was wir aber immer wieder feststellen müssen, ist die «störende» Existenz der Säule Repression. Diese Position scheint immer noch bei gewisse Kreisen ein Problem zu sein. Aber, die Repression*	

			ist Teil des Viere-Säulen Modell der Schweiz, und muss so klar kommuniziert werden. Es in Regulierung umnennen dient der Sache nicht. *Wichtig für die Polizistinnen und Polizisten sind klare Strafbestimmungen und Handlungsmöglichkeiten, sowie eine schweizweite einheitliche Anwendung der Bestimmungen. Hier spielt der Bund eine wichtige Rolle, die er aber nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen wahrnehmen kann.* *Der derzeit geltende Rechtsrahmen für den Freizeitkonsum von Cannabis erweist sich als unzureichend. Maßnahmen wie Ordnungsbussen für den Cannabiskonsum durch Erwachsene, Straffreiheit für den Besitz von weniger als zehn Gramm Cannabis (auch für Minderjährige), die Zulassung des Konsums, des Besitzes und des Anbaus von Hanf mit einem THC-Gehalt von weniger als einem Prozent (CBD) sowie die Umsetzung der Verordnung über Pilotversuche mit Cannabis haben sowohl in der Öffentlichkeit als auch unter den Konsumenten selbst zu einer gewissen Verwirrung geführt. Diese Initiative sorgt für rechtliche Klarheit, reduziert operative Unklarheiten und setzt Kräfte für die Bekämpfung des schweren Drogenhandels frei.*	

			Ein wichtiger Aspekt, der ganz klar geregelt werden muss, ist das Fahren unter Cannabiseinfluss. Hier darf es keine Missverständnisse geben und der VSPB ist er klaren Haltung, dass eine Null-Toleranz zu verfolgen ist. *Hier noch einige wichtige Ansätze:* ***Kontrollfunktion des Anbaus*** *Logischerweise wird die Verantwortung für die Kontrolle der Produktion und des Handels mit Cannabis den kantonalen oder kommunalen Behörden übertragen. Diese Maßnahme wird zwangsläufig Auswirkungen auf die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben. Der Übergang zu einem kontrollierten System erfordert die Kenntnis neuer Schwellenwerte, Lizenzen und Genehmigungen sowie die Unterscheidung zwischen erlaubten und verbotenen Verwendungszwecken. Für die mit der Durchsetzung dieser neuen Vorschriften betrauten Stellen bedeutet dies mehr Schulungen, Verwaltungskontrollen und Konformitätsprüfungen. Folglich sollte die Aufteilung der Steuereinnahmen auch den Bereich der Strafverfolgung und Kontrolle umfassen. Offensichtlich wären diese Stellen ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen nicht in der Lage, die neuen Aufgaben wirksam zu erfüllen.*	

			Aufwand und Kosten bei der Strafverfolgungsbehörden *Die neue Regelung soll die Kosten für Polizei und Justiz senken. Wir sind jedoch der Meinung, dass bei dieser Einschätzung außer Acht gelassen wird, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Anstrengungen auf die Bekämpfung des organisierten illegalen Handels verlagern werden. Solche Ermittlungen sind in der Regel besonders kostspielig und zeitaufwendig. Sollte der Cannabismarkt für Händler weniger lukrativ werden, ist es wahrscheinlich, dass sich kriminelle Netzwerke auf andere illegale Produkte oder neue Einnahmequellen aus dem Strafgeschäft verlegen. Dies würde den Druck auf die Polizeibehörden erhöhen, die für die Zerschlagung dieser neuen Kanäle zuständig sind. Darüber hinaus würde die Präsenz von Verkaufsstellen, Geschäften und Lagern mit Cannabisvorräten sowie Hanfanbauflächen wahrscheinlich zu damit verbundenen Straftaten wie Einbruchdiebstahl, Raubüberfällen oder Plünderungen von Feldern und Gewächshäusern führen. Diese Straftaten richten sich gegen den Anbau und die Produktion von Hanf für nichtmedizinische Zwecke. Diese Argumente sprechen dafür, dass die Verteilung der Steuereinnahmen auch die Strafverfolgung umfassen sollte.*	

			Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten *Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar etwas Positives betrachtet werden. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt.* ***Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns*** *Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern, und zu einem impulsiven Verhalten (Gewalt Exzesse) und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit führen. (Jama Psychiatry 2021).*	
Art.	***Abs.***	***Bst.***	***Kommentar/Bemerkung***	***Antrag für Änderungsvorschlag/Textvorschlag***
			Eintreten/ Nichteintreten	***Eintreten***

			Der VSPB befürwortet eine Anpassung der Regulierung. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordern wir aber strenge und umfassende Regulierungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum stellt und die Ausbreitung des Cannabiskonsums verhindern. Alle Massnahmen müssen umgesetzt werden damit diese Regulierung auch greift. Besondere Aufmerksamkeit muss dem SVG gewidmet werden. Die Strafverfolgungsbehörden müssen das nötige Personal und die Mittel erhalten damit sie ihre Arbeit Lückenlos umsetzen können.	
1			**Zweckartikel** Der VSPB sieht folgende drei Handlungsfelder ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Nicht explizit angesprochen ist aus unserer Sicht aber das Handlungsfeld der Repression. Als Vertreter von einer Strafverfolgungsbehörde ist dies für uns aber notwendig.	***f. den illegalen Markt bekämpfen und eindämmen***
6	**2**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention, des Jugendschutzes und der Strafverfolgung ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	***Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.***

7			**Besitz im öffentlichen Raum** Auch der Besitz von Cannabisprodukten im öffentlichen Raum sowie die unentgeltliche Abgabe zwischen Erwachsenen in Mengen, die 5 Gramm THC entsprechen, erscheinen problematisch. Derzeit erlaubt das Gesetz den Besitz von weniger als zehn Gramm Cannabis, was im Durchschnitt etwa 1,5 Gramm THC bei einem Produkt mit einem Gehalt von 15 Prozent entspricht. Nach dem künftigen LPCan würde jedoch jeder den Besitz und vor allem die unentgeltliche Abgabe von bis zu 33,3 Gramm Cannabisprodukten mit dem gleichen Reinheitsgrad ermöglichen, was uns unangemessen erscheint. Eine solche Bestimmung würde eher die Entwicklung des lokalen Kleinhandels begünstigen, auch an Minderjährige, als echte Akte der Nächstenliebe oder des Teilens. Außerdem könnte es für Polizeibeamte bei Einsätzen vor Ort schwierig sein, sofort festzustellen, ob die beschlagnahmte Menge die gesetzlichen Grenzwerte einhält. Eine solche Situation könnte zu Anfechtungen seitens der Konsumenten führen und eine zusätzliche Belastung für das Justizsystem darstellen.	
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein	***Annahme der Mehrheit***

			zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – der VSPB begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt, was dem Jugendschutz dient.	
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird vom VSPB begrüsst. Hierin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Der VSPB spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak-	***Annahme der Mehrheit***

			und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert der VSPB eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und die Strafverfolgungsbehörden bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes.	
12			**Anbau** Wie kann man in der Praxis weibliche von männlichen Pflanzen unterscheiden, wenn diese sich noch nicht in der Blütephase befinden? Schließlich muss vor der Blütephase zwangsläufig eine Vorblütephase durchlaufen werden. Nehmen wir beispielsweise an, die Polizei stößt bei einer Durchsuchung auf eine private Plantage mit 15 jungen Pflanzen, die sich noch nicht in der Blütephase befinden. Wie kann festgestellt werden, ob sich mehr als drei weibliche Pflanzen darunter befinden? Ohne Labortests ist diese Bestimmung sehr schwer zu kontrollieren, was völlig unverhältnismäßig und kostspielig wäre.	

14			**Besitz im privaten Bereich** Die Grenze für den privaten Besitz liegt bei 500 g getrockneten Blüten oder 75 g THC pro Person. In den meisten bekannten Fällen entspricht diese Menge nicht dem persönlichen Verbrauch. Darüber hinaus bedeutet eine Menge von 75 g THC, dass der THC-Gehalt des Cannabis 15 % beträgt. In der Praxis weist der Großteil des Cannabis jedoch einen THC-Gehalt von weit über 15 % auf. Beispiel 1: Wer in gutem Glauben 500 g getrocknete Blüten besitzt, aber keine Möglichkeit hat, den THC-Gehalt seines Cannabis zu bestimmen, begeht eine Straftat, wenn der THC-Gehalt seines Cannabis mehr als 15 % beträgt. Beispiel 2: Da der Schwellenwert für die Legalität auf der THC-Menge (und nicht auf dem Produkt selbst) basiert, ist es für die Polizei äußerst schwierig zu bestimmen, ob eine Person mit dem, was sie zu Hause besitzt, gegen das Gesetz verstößt. Besitzt sie beispielsweise 200 g Haschisch, 350 g getrocknete Blüten und 50 g Haschisch aus Lösungsmitteln mit einem THC-Gehalt von bis zu 95 %, ist es schwierig, vor Ort festzustellen, ob ein Verstoß vorliegt.	

15	**2**	**f**	**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus Sicht des VSPB muss ein Gesuchsteller einen einwandfreien Leumund und keine Strafregister-Einträge haben.	**f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag aufweist.**
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Aus Sicht aber der Sicherheit (Diebstahlschutz), der Qualitätssicherung und der fachlichen sowie betrieblichen Voraussetzungen ist eine einheitliche Regelung notwendig, ob klein oder gross.	***Streichen***
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet der VSPB sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.	***Annahme der Minderheit*.**
20	**2**	**A**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite	***Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen;***

			jedoch an der Obergrenze für Gelegenheits-konsumenten/innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Der VSPB befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	***Der VSPB beantragt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe*** ***• die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,*** ***• bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*** ***• welche die Suchteigenschaft erhöhen.***
22			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	***Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten.***

24+25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Der VSBP begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
27			**Verpackung** Der VSPB begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotential des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Laut Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention erfüllt das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsumentinnen und Konsumenten nutzbar: das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Seite der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	***Der VSPB unterstützt die Empfehlung das Meldesystem zu überarbeiten***
37			**Kontrollmassnahmen**	

			Der VSPB begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen. Es ist aber jetzt schon absehbar, dass hierzu das nötige Personal und die Mittel nicht genügend sein werden. Demzufolge ist eine frühzeitige Planung zur Aufstockung des Personals schon jetzt notwendig.	
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich der Kantone gewährt wird, wird vom VSPB grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den	

			Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Es ist notwendig, dass etwaige Gewinne von dem Kanton, der die Konzession erteilt hat, verwaltet und koordiniert werden; so wird sichergestellt, dass diese Zwecke erfüllt werden, analog zur Aufgabe der Kantone im Rahmen des Alkoholzehntels oder der Präventionsabgabe auf Lotteriespielen. Es kann aber nicht sein, dass die Repression nicht mit diesen Geldern unterstützt wird. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen selber verwaltet werden, kann dies zu Interessenkonflikten führen und könnte das Prinzip der Nichtgewinnorientierung verletzen. Das Geld muss konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Konzepten in angemessener Weise - unter Berücksichtigung des Zweckartikels - verwendet werden.	***allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadensminderung, die Suchthilfe und die Repression, in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt.***

40	**1**	**f**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Aus Sicht des VSPB muss ein Gesuchsteller einen einwandfreien Leumund und keine Strafregister-Einträge haben.	**f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag aufweist.**
44			**Nachtverkaufsverbot** Der VSPB begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Anwendung dieses Verbotes sollte beim Onlineshop auch umsetzbar sein.	
45			**Kontrolle** Der VSPB begrüsst die klar formulierten Kontrollmassnahmen von Bund und Kantonen. Es ist aber jetzt schon absehbar, dass hierzu das nötige Personal und die Mittel nicht genügend sein werden. Demzufolge ist eine frühzeitige Planung zur Aufstockung des Personals schon jetzt notwendig (siehe auch Art. 37)	
46			**Testkäufe** Der VSPB unterstütz und begrüsst die Testkäufe. Dies verpflichtet die Kantone zu regelmässigen Testkäufen, was aber wieder das nötige Personal benötigt.	***Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:*** ***a. die Einhaltung der Altersgrenze*** ***b. die individuelle Beratung***

			Drei Elemente können aber bei solchen Testkäufe kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich des Alters kontrolliert.	***c. Einhaltung der Bezugsmenge***
47			**Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession** Wir sind der Meinung, dass eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als sechs Monaten mit einem Entzug der Konzession einhergehen sollte. Aus diesem Grund muss der Text angepasst werden.	***e. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monate verurteilt wurde***
48-53			**Kapitel 5, Abschnitt 4 und 5 (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Der VSPB sieht hier eine Chance die neue e-ID in Anspruch zu nehmen, um dies bestmöglich zu garantieren. Es sind aber grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich der VSPB für ein Nachtlieferverbot	

			aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	
54			**Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession** Wir sind der Meinung, dass eine strafrechtliche Verurteilung von mehr als sechs Monaten mit einem Entzug der Konzession einhergehen sollte. Aus diesem Grund muss der Text angepasst werden. (siehe Art. 47).	***e. der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monate verurteilt wurde***
			Kapitel 7, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheits- und Sicherheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet der VSPB die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument.	
65	**1**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung**	***1. Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der***

			Die Lenkungsabgabe soll nicht nur die Vollzugskosten vom Bund decken, sondern auch diese der Kantone.	***Vollzugskosten von Bund und Kantone.***
65	**4+4d**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis Präventionsarbeit, -Beratung, der Behandlung der negativen Folgen des Cannabiskonsums und der Repression zugutekommen. Dies aber nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Ebene der Kantone.	***Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundes- und kantonalen Behörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten:*** ***d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, die Schadenminderung und der Repression.***
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die AT erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Repression (Kontrollen und Sanktionen)	

			Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68			**Monitoring** Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend. Diese Norm ist aber auch beunruhigend. Es ist zu erwarten, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in diesem und in anderen Bereichen zunehmend zu Datenerhebungsstellen entwickeln. Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bundesrat birgt die Gefahr, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, Daten zu erheben, die für ihre eigentliche Tätigkeit nicht relevant sind. Dies könnte dazu führen, dass Ressourcen von den Kernaufgaben abgezogen werden müssten. Aus Sicht des VSPB muss das Gesetz den Umfang des Monitorings unbedingt besser abgrenzen.	***Neu:*** ***6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.***
69	**2**		**Evaluation** Der VSPB unterstützt den Ansatz, dass das BAG die nötigen und regelmässigen Evaluationen durchführt. Er ist aber überzeugt, dass allfällige Vorschläge zuhanden des Bundesrates in Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgearbeitet werden sollen.	***2. Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet in Absprache mit den Kantone Vorschläge für das weitere Vorgehen.***

71	**2**		**Datenaustausch im Inland** Der VSPB ist der Ansicht, dass der Datenaustausch für verschiedene Aspekte dieser neuen Regelung von grundlegender Bedeutung ist. In erster Linie für Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke der Strafverfolgung. Wir sind zunehmend davon überzeugt, dass eine rasche Einführung des POLAP-Systems auf Bundesebene notwendig ist.	
74			**Übertretungen** Der VSPB spricht sich für einen Mindestbusse von 100.- Franken bei Übertretungen aus.	***Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
75+76+77			**Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige** Will man dieses neue Gesetz konsequent umsetzen, dann braucht es eine klare Mindeststrafe von 30 Tage bei solchen Verstössen. Sehr wichtig in den Augen des VSPB ist der Verstoss bei Abgabe an Minderjährigen.	***Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren aber nicht unter 30 Tage und Busse wird bestraft, wer ...***
78			**Weitere Verstösse** Der VSPB spricht sich für einen Mindestgeldstrafe von 4 Tagessätzen aus.	***Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
81	**3**		**Strafverfolgung** Der VSPB ist der Auffassung, dass auch beantragte bedingte Freiheitsstrafen dem Bundesamt für Polizei gemeldet werden müssen.	Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 73 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine Freiheitsstrafe beantragt hat.

83			**Zusammenarbeit** Der VSPB befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	***Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
84			**Aufsicht und Koordination** Es ist dem VSPB ein Anliegen, dass der Vollzug dieses Gesetzes einheitlich und koordiniert umgesetzt wird. Hierzu ist eine klare und verbindliche Ausformulierung notwendig. Demzufolge unterstützen wir die Position der Minderheit.	***Der VSPB empfiehlt die Minderheiten zur Annahme***
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, kann und soll ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Der VSPB weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt der VSPB von einer Auslagerung an Dritte (Private) abzusehen.	***Letzten Satz streichen:*** ***Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und Stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.***

85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden.	***Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme mit einem neuen Litt. d***
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Der VSPB begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Diese Berichte sollten das BAG unterstützen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Bundesrat über die Umsetzung des neuen Gesetzes korrekt zu informieren, und mögliche Anpassungen zu formulieren.	***Der VSPB empfiehlt die Minderheit zur Annahme***
StGB 66a	**1**	**q**	**Landesverweisung** Eine Landesverweisung für Verstösse, welche in der Regel mit einer Geldstrafe geahndet werden, erscheint dem VSPB unverhältnismässig und nicht umsetzbar.	***Der VSPB empfiehlt die Mehrheit zur Annahme***
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Der VSPB begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz. Die rasche Abwicklung des Verfahrens soll nicht die Ausnahme sein.	
OBG 1	**2**		**Grundsätze** Der VSPB begrüsst auch Absatz 2, und dies im Sinne des Jugendschutzes, der Aufklärung und der Schadensminderung.	

SVG			**Grundsatz** Der VSPB erachtet es als nicht Zielführend Alkohol und Cannabis auf die gleiche Ebene zu stellen. Will man dieses Gesetz korrekt anwenden, dann soll ja das Ziel sein den Konsum von Cannabis nicht zu vereinfachen oder sogar zu verharmlosen. Demzufolge sind wir der Meinung, dass Fahren unter Cannabiseinfluss verboten werden soll, unabhängig vom THC-Wert das festgestellt wird. Will man trotzdem, dass der Bundesrat als Nachweis eine Konzentration festlegen soll, dann sollte diese so tief wie möglich gehalten werden.	
BetmG 1c			Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen wären (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schweren Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden, um auch inskünftig die	***Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.***

			notwendigen strafprozessualen Mittel einsetzen zu können, wie bis anhin.	
BetmG 3b			**Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Der VSPB begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Es ist aber wichtig, dass diese Aufgabe regelmässig durchgeführt wird, damit die Informationen ihre Wirkung erzielen können. Diese Aufgabe ist aber wieder mit Personalressourcen gebunden, die gefunden und ausgebildet werden müssen. Eine Zusammenarbeit mit Institutionen im Bereich Sucht wäre hier sicherlich sinnvoll.	
PaRG 2	**4bis**		**Rauchverbot** Der VSPB begrüsst aus Jugendschutzgründen ausdrücklich das Zugangsverbot für Minderjährige zu (Raucher-) Räumen in welchen Cannabisprodukte geraucht oder verdampft werden.	

Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) / Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) / dall'Associazione dei Chimici Cantonali Svizzeri (ACCS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) beschränkt sich auf die aus Sicht des Vollzugs Lebensmittelrecht relevanten Aspekte und auf jene, die für die Kantone im Zusammenhang mit den vorgesehenen Betriebs- und Produktkontrollen nach CanPG von Bedeutung sind. Verwechslungsgefahr von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 LMG. Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der VHK sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche naturgemäss massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht ver-kehrsfähig. Wer solche Produkte vorsätzlich in Verkehr bringt, macht sich lebensmittelrechtlich strafbar. Ohne klare Abgrenzung von Cannabisprodukte zum Schlucken wäre die Lebensmittelkontrolle absurderweise verpflichtet, solche Produkte gemäss Lebensmittelrecht zu beanstanden und deren Abgabe zu verbieten, da sie die Vorgaben dieser Gesetzgebung nicht erfüllen. Eine Strafanzeige ist unumgänglich. Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Damit wird es endgültig abstrus. Cannabisprodukte zum Schlucken sollen ein Lebensmittel sein, das als Inhaltsstoff ein Betäubungsmittel in relevanten und physiologisch wirksamen Konzentrationen enthält? Diese Anforderung ist nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solche Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher unter einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel. Massgeblich wäre in diesem Zusammenhang Art. 19 LMG: Art. 19 Nachahmung und Verwechslung 1 Surrogate und Imitationsprodukte müssen so gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unter-scheiden. 2 Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt wer-den können. Die Aufnahme solcher Cannabisprodukte zum Schlucken in die Lebensmittelgesetzgebung ist ebenfalls kaum umsetzbar. Eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich nicht möglich und nicht zielführend. Auch auf internationaler

Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben.

Es stellt sich die Frage, was solche Produkte mit Lebensmitteln denn überhaupt noch zu tun haben? Nichts! Sie müssten anders genannt werden, anders aussehen, dürften von durch-schnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können und wären unter dem Lebensmittelgesetz nicht verkehrsfähig. Kurz: Es sind keine Lebensmittel, dürfen keine Lebensmittel sein und müssen klar von Lebensmitteln unterschieden werden können. Allerdings sind diese Anforderungen für Cannabisprodukte zum Schlucken kaum erfüllbar.

In einem solchen Fall ist es auch nicht vertretbar und realitätsfremd, bezüglich Vermeidung von Verwechslungen mit «normalen» Lebensmitteln lediglich auf die Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu vertrauen. Zudem widerspricht dies dem Zweckartikel des neuen Gesetzes, welcher den Gesundheitsschutz im Umgang mit solchen Produkten beinhaltet.
Es kann kaum die Absicht der Initianten gewesen sein, lediglich die Gesundheit der Zielgruppe solcher Produkte zu schützen und damit jene Konsumentinnen und Konsumenten zu gefährden, die Lebensmittel konsumieren wollen.

Der VKCS fordert daher, dass die Produktdefinitionen im CanPG so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG eindeutig ist. Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicher zu stellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet ist. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies verheerende Folgen haben.

Forderung nach einer zentralen Analytik für die amtliche Kontrolle von Cannabisprodukten

Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle der Cannabisprodukte ist kostenintensiv. Die zu erwartenden Probenzahlen im Vergleich zum Beispiel mit je-nen in der Lebensmittelkontrolle erheblich tiefer.
Zwar ist es zielführend, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen, die entsprechende Analytik in allen Kantonen zu etablieren ist allerdings ineffizient.
Leider hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Koordination unter den Kantonen für eine zentrale Analytik im Zusammenhang mit amtlichen Produktkontrollen juristisch und poli-tisch sehr komplex ist.
Wir empfehlen daher dringend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dieser neuen Gesetzge-bung und den entsprechenden amtlichen Kontrollen eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann.
Die Kantone könnten dann die Analytik für die Produktkontrolle kostenpflichtig von diesem zentralen Dienstleister beziehen. Probenahme, rechtliche Beurteilung der Untersuchungsre-sultate und Vollzugsmassnahmen würde dabei bei den Kantonen bleiben.

Massiv unterschätzter Aufwand für die Kantone

Die neue Gesetzgebung bewirkt einen nennenswerten personellen und materiellen Mehraufwand für die Kanton. Wie hoch dieser ausfällt, ist massgeblich von der Mindestzahl der Kon-trollen und Inspektionen, welche der Bundesrat festlegen kann, abhängig. Es ist davon auszugehen, dass eine hohe gesellschaftlich Erwartung bestehen wird, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind die in der RFA geschätzten Kosten zu gering ausgewiesen. Insbesondere auch darum, weil bei der Anzahl der zu kontrollierende Betriebe aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200 – 400 Betrieben auszugehen ist. Dazu kommt eine erhebliche Fluktuation insbesondere bei diesen Produktionsbetrieben, welche bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erfordert, welche vom Aufwand her erheblich mehr ins Gewicht fällt als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.
Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

	Martin Brunner Vorsitz Kommission Recht Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Anhang:	Antwortformular CanPG VKCS.pdf

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Verband der Katonschemikerinnen und Kantonschemikern der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation	: VKCS
Adresse	: c/o Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 80 32 Zürich
Kontaktperson	: Dr. Martin Brunner, Kantonschemiker Zürich, Vorsitz Kommission Recht VKCS
Telefon	: 043 244 71 18
E-Mail	: martin.brunner@kl.zh.ch
Datum	: 10.10.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Der VKCS beschränkt sich auf die aus Sicht des Vollzugs Lebensmittelrecht relevanten Aspekte und auf jene, die für die Kantone im Zusammenhang mit den vorgesehenen Betriebs- und Produktkontrollen nach CanPG von Bedeutung sind. **Verwechslungsgefahr von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln** Die im Entwurf definierten Cannabisprodukte zum Schlucken erfüllen alle Anforderungen der Definition von Lebensmitteln gemäss Art. 4 LMG. Sie sind allerdings gemäss Art. 7 LMG nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. In der VHK sind Höchstgehalte für THC in Lebensmitteln festgelegt, welche naturgemäss massiv tiefer liegen als die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen THC-Konzentrationen in Cannabisprodukten zum Schlucken. Produkte, welche diese Höchstgehalte überschreiten, gelten lebensmittelrechtlich als nicht sicher und sind somit lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig. Wer solche Produkte vorsätzlich in Verkehr bringt, macht sich lebensmittelrechtlich strafbar. Ohne klare Abgrenzung von Cannabisprodukte zum Schlucken wäre die Lebensmittelkontrolle absurderweise verpflichtet, solche Produkte gemäss Lebensmittelrecht zu beanstanden und deren Abgabe zu verbieten, da sie die Vorgaben dieser Gesetzgebung nicht erfüllen. Eine Strafanzeige ist unumgänglich. Bei diesen Produkten besteht offensichtlich eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit der Lebensmittelgesetzgebung. Dies scheint dem Gesetzgeber auch bewusst gewesen zu sein und er stellt an sie – abgesehen von dem gezwungenermassen abweichenden Inhaltsstoff – sogar dieselben lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie an Lebensmittel, sofern diese dafür anwendbar sind. Damit wird es endgültig abstrus. Cannabisprodukte zum Schlucken sollen ein Lebensmittel sein, das als Inhaltsstoff ein Betäubungsmittel in relevanten und physiologisch wirksamen Konzentrationen enthält? Diese Anforderung ist nicht erfüllbar. Wer solche Produkte konsumiert, nimmt bewusst ein hohes Risiko für seine Gesundheit in Kauf und soll sich nicht auf lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen verlassen können, da genau diese von derartigen Produkten in ihren Grundsätzen verletzt werden und das Inverkehrbringen genau solche Produkte verhindern sollen. Sollen Cannabisprodukte zum Schlucken daher unter einer anderen Gesetzgebung als der Lebensmittelgesetzgebung in den Verkehr gebracht werden können, müssen sie sich von Lebensmitteln klar erkennbar unterscheiden. Es darf nicht der Eindruck entstehen können, es handle sich dabei um Lebensmittel. Massgeblich wäre in diesem Zusammenhang Art. 19 LMG: ***Art. 19 Nachahmung und Verwechslung*** *1 Surrogate und Imitationsprodukte müssen so gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden.*

2 Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.

Die Aufnahme solcher Cannabisprodukte zum Schlucken in die Lebensmittelgesetzgebung ist ebenfalls kaum umsetzbar. Eine Anpassung der Definition von Lebensmitteln im Art. 4 LMG ist aus Gründen der Äquivalenz der Lebensmittelgesetzgebung mit den EU-Regelungen in diesem Bereich nicht möglich und nicht zielführend. Auch auf internationaler Ebene würden sich damit erhebliche Handelseinschränkungen ergeben.

Es stellt sich die Frage, was solche Produkte mit Lebensmitteln denn überhaupt noch zu tun haben? Nichts! Sie müssten anders genannt werden, anders aussehen, dürften von durchschnittlich informierten Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können und wären unter dem Lebensmittelgesetz nicht verkehrsfähig. Kurz: Es sind keine Lebensmittel, dürfen keine Lebensmittel sein und müssen klar von Lebensmitteln unterschieden werden können.
Allerdings sind diese Anforderungen für Cannabisprodukte zum Schlucken kaum erfüllbar.

In einem solchen Fall ist es auch nicht vertretbar und realitätsfremd, bezüglich Vermeidung von Verwechslungen mit «normalen» Lebensmitteln lediglich auf die Eigenverantwortung im privaten Umfeld zu vertrauen. Zudem widerspricht dies dem Zweckartikel des neuen Gesetzes, welcher den Gesundheitsschutz im Umgang mit solchen Produkten beinhaltet.
Es kann kaum die Absicht der Initianten gewesen sein, lediglich die Gesundheit der Zielgruppe solcher Produkte zu schützen und damit jene Konsumentinnen und Konsumenten zu gefährden, die Lebensmittel konsumieren wollen.

Der VKCS fordert daher, dass die Produktdefinitionen im CanPG so formuliert werden, dass die Abgrenzung zwischen Produkten nach dieser Gesetzgebung und Lebensmitteln nach der Definition im LMG eindeutig ist.
Zudem ist mit geeigneten Vorgaben im CanPG sicher zu stellen, dass eine Verwechslung von Cannabisprodukten mit Lebensmitteln ausgeschlossen wird, da im Falle einer Verwechslung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar gefährdet ist. Insbesondere im Falle von Kindern kann dies verheerende Folgen haben.

Forderung nach einer zentralen Analytik für die amtliche Kontrolle von Cannabisprodukten
Die Einführung und der Betrieb von Prüfverfahren zur amtlichen Kontrolle der Cannabisprodukte ist kostenintensiv. Die zu erwartenden Probenzahlen im Vergleich zum Beispiel mit jenen in der Lebensmittelkontrolle erheblich tiefer.
Zwar ist es zielführend, die Betriebs- und Produktkontrollen den Kantonen zu übertragen, die entsprechende Analytik in allen Kantonen zu etablieren ist allerdings ineffizient.
Leider hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Koordination unter den Kantonen für eine zentrale Analytik im Zusammenhang mit amtlichen Produktkontrollen juristisch und politisch sehr komplex ist.

Wir empfehlen daher dringend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dieser neuen Gesetzgebung und den entsprechenden amtlichen Kontrollen eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Analytik (auf Mandatsbasis) geschaffen werden kann.
Die Kantone könnten dann die Analytik für die Produktkontrolle kostenpflichtig von diesem zentralen Dienstleister beziehen. Probenahme, rechtliche Beurteilung der Untersuchungsresultate und Vollzugsmassnahmen würde dabei bei den Kantonen bleiben.

Massiv unterschätzter Aufwand für die Kantone
Die neue Gesetzgebung bewirkt einen nennenswerten personellen und materiellen Mehraufwand für die Kantone. Wie hoch dieser ausfällt, ist massgeblich von der Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen, welche der Bundesrat festlegen kann, abhängig. Es ist davon auszugehen, dass eine hohe gesellschaftlich Erwartung bestehen wird, dass der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind die in der RFA geschätzten Kosten zu gering ausgewiesen. Insbesondere auch darum, weil bei der Anzahl der zu kontrollierende Betriebe aufgrund der in der Schweiz kleinräumigen Produktionsflächen von mehr als 200 – 400 Betrieben auszugehen ist. Dazu kommt eine erhebliche Fluktuation insbesondere bei diesen Produktionsbetrieben, welche bei jeder Neuanmeldung eine Erstkontrolle erfordert, welche vom Aufwand her erheblich mehr ins Gewicht fällt als die nachfolgenden periodischen Routinekontrollen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
X	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Verein DROLEG

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Generelle Stellungsnahme zum Entwurf Cannabisproduktegesetz CanPG Als Mitglied des Vereins DROLEG welcher die erste Dorgenlegalisierungs Initiative in der Schweiz lanciert hat und als Mitglied des Komitees der Cannabis Initiative von 2008, freue ich mich über vieles in diesem CanPG-Entwurf. Leider ist das CanPG aus unserer Sicht der falsche Weg zum erreichen von Prävention, Konsumenten- und Jugendschutz Grundsätzlich sind wir der Meinung das Cannabis aus dem BetmG gestrichen werden sollte. Analog Alkohol und Tabak sollte es ein eigenes Cannabis Gesetz geben. Das Argument der Kommission welche den CanPG Entwurf zur Parlamentarischen Initiative Siegenthaler ausgearbeitet hat, ein eigenes Gesetz mit einer Änderung der Bundesverfassung gefährde die Abstimmung bei einem Referendum, wegen dem dann nötigen Ständemehr, ist für uns nicht nachvollziehbar. Das Argument, man solle jetzt das CanPG, so wie es jetzt geschrieben ist im Parlament und dann allenfalls auch in der Bevölkerung durchbringen, und später in einem 2. Schritt ein Cannabis Gesetz schaffen, ist aus Sicht der Kommission zwar verständlich aber glauben nicht das sich dies so durchführen lässt. Die Gegner einer Legalisierung werden schon das CanPG heftig bekämpfen und eine spätere Überarbeitung erst recht. Darum haben wir bei unserer Vernehmlassungsantwort überall die Streichung von Cannabis aus dem BetmG gefordert. Ein wichtiges Argument welches die Kommission anscheinend übersehen hat, ist, dass es Cannabis mit mehr als 1% THC und Cannabis mit weniger als 1% THC gibt. Es sollte im Gesetz überall klar beschrieben sein welches Cannabis Produkt damit gemeint ist. Wir vom Verein DROLEG freuen uns, dass endlich der Konsum von Cannabis legal werden soll. Die Bestimmungen dafür und für den persönlichen Umgang finden wir weitgehend gelungen. Bei den Paragrafen zu Anbau, Produktion und Handel kommt es sehr darauf an, wie die Bestimmungen in den Verordnungen lauten werden. Im Verhältnis zum heutigen Totalverbot ist dieser Gesetzesentwurf ein Schritt nach vorn. Doch eine Gleichbehandlung mit Alkohol und Tabak wird dadurch nicht erreicht. Ähnliches sollte aber auch ähnlich geregelt werden. Es gibt keinen Grund, Hanf strenger zu regulieren als Alkohol und Tabak. Was uns fehlt, ist die Aufarbeitung dieses unsäglichen, jahrzehntelangen Verbotes. Wir wünschen uns, dass die Verfolgung von hunderttausenden Menschen mit all ihren negativen Konsequenzen aufgearbeitet wird. Gut wären eine Amnestie und Wiedergutmachung, mindestens aber eine Entschuldigung unserer Gesellschaft für dieses Unrecht. Wir sehen, dass diese Prozesse noch einige Zeit brauchen werden. Deshalb werden wir uns für diesen Gesetzesentwurf einsetzen, auch wenn er nicht so weit geht, wie wir uns das wünschen würden. Damit ein wichtiger, entscheidender erster Schritt gemacht werden kann: Die Legalisierung des Cannabis-Konsums und der Vorbereitungshandlungen dafür. Noch ein paar Worte zu der falschen Behandlung von Cannabis und Cannabiskonsumenten; Neben Prävention und Konsumentenschutz sind für uns die staatliche Aufklärung über die Hintergründe des Verbots wichtig: Denn es geht hier um ein jahrtausendealtes Cannabis-Weltkulturerbe, das vor hundert Jahren von Kolonialisten durch Kulturimperialismus brutal vernichtet werden sollte. Durch Druck und Irreführung der USA führte 1961 die UN-Single-Konvention weltweit dazu, Andersdenkende, Umwelt- und Friedensaktivisten wegen Hanfkonsum einzusperren, zu enteignen und politisch zu entrechten. Was daraus resultierte, fasst Ruth Zwahlen vom Hanfmuseum wie folgt zusammen: „Wir sind gefilzt, ausgezogen, körperlich durchsucht, gebüsst, verhaftet worden und ins Gefängnis gekommen. Wir mussten all unser Geld dem Staat geben. Wir sind schikaniert, erniedrigt, angespuckt, beleidigt, verachtet, bestohlen, betrogen, belogen und ausgelacht worden. Wir

	verloren unsere Arbeitsstelle oder flogen von der Schule. Wir sind zusammengeschlagen, erpresst, hingerichtet, ermordet oder in den Suizid getrieben worden. Wir sind in Suchtkliniken und psychiatrische Anstalten eingewiesen worden. Wir bekamen nicht die richtige Medizin. Wir sind in Spitäler gefahren worden, unser Urin und unsere Haare wurden untersucht, wir haben unsere Fahrerlaubnis verloren. Wir mussten genussmittelfrei werden. Wir sind in Zwietracht mit unseren Familien gekommen und mussten immer aufpassen, was wir sagen – und lügen, wenn wir unsere Kinder nicht verlieren wollten. Wir sind «Kifferinnen», wir sind «Drögeler», wir sind «Asoziale». Wir wurden nicht für voll genommen. Wir müssten Alkohol trinken, dann wäre alles gut...“ Die besorgte Übermacht von Alkoholkonsumenten gegenüber Cannabiskonsumenten zeichnet ein völlig falsches Bild von einem Cannabisrausch. Unter anderem mit international und national verfügbaren Cannabisrausch-Simulations-Brillen, die ein verrückt verzerrtes Bild zeigen. Niemand würde freiwillig Cannabis konsumieren und wäre zu irgendetwas Vernünftigen fähig, entspräche diese Sichtweise der Wahrheit. Trotzdem spielt diese Irreführung in die gesamte Gesetzgebung hinein. Dazu kommen historische Fehlinformationen, die uns jegliche positiven Charaktereigenschaften absprechen. Wir wissen: 1925 wurde Hanf ohne wissenschaftliche Grundlage durch christliche Kulturimperialisten wegen Sittenwidrigkeit ins Betäubungsmittelgesetz des damaligen Völkerrechts aufgenommen. 1951 begründete Bundesrat Etter das Hanfverbot bei uns aufgrund des Drucks der USA folgendermassen: «… es liegt in der Eigenart dieser verheerenden Krankheit (gemeint war Hanfkonsum), dass sie die Hemmungen der Kranken mit der Zeit vollständig zersetzt und diese Süchtigen für jede verbrecherische Versuchung anfällig werden». 1954 aberkannte die WHO auf Druck der USA dem Hanf jeglichen therapeutischen Wert, obwohl er bis dahin weltweit medizinisch genutzt wurde und überall kostenlos und frei wuchs. 1961 stufte die UN-Single-Konvention, wegen Fehlinformationen der USA, Hanf ohne wissenschaftliche Grundlage als eine der gefährlichsten Pflanzen weltweit ein. Leider berufen sich das vorliegende CanPG genauso wie das EU-Rahmenabkommen über Cannabis von 2004 noch immer auf diese Verträge von 1961 und zementieren dieses Unrecht weiter. Das ist stossend. Im Buch «die nie debattierte Geschichte hinter dem Hanfverbot», entstanden mit Unterstützng des Hanfmuseums, zeigt die Geschichte ungeschönt auf. Das gesamte Parlament, das BAG, die Bundeshausmedien und viele weitere haben dieses Buch in der Frühlingssession 2024 erhalten. Auch alle Parteispitzen und viele Politiker in Deutschland. Es wird Zeit, das geschehene Unrecht anzusehen, aufzuarbeiten und den zu Unrecht diskriminierten Menschen eine Entschuldigung auszusprechen. Es soll niemand mehr über Hanfkonsumenten und –Händler urteilen dürfen, ohne diese Geschichte zu kennen. Unser Wunsch als Betroffene hier umgemünzt mit den Worten der verstorbenen Frauenrechtlerin Ruth Bader Ginsberg aus USA: «Wir wünschen uns keine Besserstellung des Genussmittels Cannabis. Wir wünschen uns nur, dass unsere Schwestern und Brüder ihre Füsse von unseren Nacken nehmen.»
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ne pas entrer en matière
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; d. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern. e. die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Schwarzmarktes auf die Konsumierenden verringern, durch geprüfte Produkte und legalen Bezug. f. die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Schwarzmarktes auf die Gesellschaft verringern, indem die Kriminalität und deren Strukturen ausgetrocknet werden.
Begründung	Die bisher im Gesetzesentwurf definierten gesundheitlichen Ziele des Gesetzes finden wir gut. Was uns jedoch fehlt, ist eine klare Aussage dazu, dass die Hauptprobleme beim Schwarzmarkt liegen. Dieser muss zurückgedrängt werden. Deshalb braucht es im Zweckartikel mindestens einen klaren Hinweis darauf, dass es tatsächlich auch um dieses Ziel geht
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	a0. de réduire la consommation de cannabis au sein de la population, en particulier chez les jeunes et les personnes vulnérables ;
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz regelt Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zu nicht medizinischen Zwecken: a. den Besitz, die Abgabe, die Beschränkungen und die Verbote; b. die Selbstversorgung; c. den gewerblichen Anbau und die gewerbliche Herstellung; d. den Verkauf; e. die Ein-, Durch- und Ausfuhr; f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren; g. die strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung.
Begründung	Cannabis Produkte aus dem BetmG streichen
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les dispositions ci-après de la LStup s'appliquent aux stupéfiants ayant des effets de type THC utilisés à des fins non médicales dans les domaines suivants: a. liste des stupéfiants: art. 2a; b. prévention, thérapie et réduction des risques: chapitre 1a, à l'exception de l'art. 3e, al. 3;

	c. protection et traitement des données: chapitre 3a, à l'exception des art. 18d et 18f; d. tâches de l'Office fédéral de la police: art. 29b. 2 Les dispositions de la LStup s'appliquent aux stupéfiants ayant des effets de type THC utilisés à des fins médicales et scientifiques.
Begründung	Cannabis aus dem BetmG streichen
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, mit mehr als 1% THC die zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	sollte nur für Cannabisprodukte die mehr als 1% THC enthalten gelten
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	2. Kapitel: Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; sowie b. 50 Gramm Erzeugnisse aus der Selbstversorgung. c. Wer umzieht, darf sein ganzes Lager von der alten in die neue Wohnung transportieren.
Begründung	Formulierung «oder» (gemeint als exklusives «entweder oder») ist schwierig, denn viele transportieren Gras und Hasch gleichzeitig. Daher schlagen wir eine Vereinfachung vor: 50 Gramm von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung, ohne Aufteilung. Dies ist auch bei einer Kontrolle sehr einfach zu kontrollieren. Man muss nur die Gesamtmenge wägen. Dann muss noch klargestellt werden, dass beim Umzug der ganze Vorrat gezügelt werden darf.
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz ohne Mengenbegrenzung erlaubt analog Alkohol und Tabak
Begründung	Keine Mengenbegrenzung
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC und von Cannabissamen und -stecklingen welche im ausgewachsenen Stadium mehr als 1% THC enthalten könnten, an Minderjährige ist verboten. 2 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Cannabisprodukte mit einem THC Gehalt von mehr 1% unentgeltlich abgeben.
Begründung	Für Cannabisprodukte mit einem THC Gehalt unter 1% THC sollte das nicht gelten Keine Mengenbegrenzung
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Bewilligung für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis mit mehr als 1% THC anbauen, keine Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	alles unter 1% THC muss erlaubt sein / Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les titulaires d'une autorisation de culture ou de fabrication ne sont pas autorisés à participer ou aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4,…)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebauten Cannabisprodukte mit mehr als 1% THCnur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte mit mehr als 1% THCnur an Kantone oder an Inhaber einer Bewilligung für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession Cannabisprodukte unter 1% THC müssen erlaubt sein
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques. 2 Le contrôle du respect de l'interdiction de publicité incombe aux autorités cantonales compétentes. L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) contrôle le respect de cette interdiction sur Internet, dans les applications et dans les autres médias électroniques.
Begründung	Die Werbeverbotsgesetzgebung sollte an den Bestimmungen zu Alkohol und Tabak angepasst. sein.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est interdite toute forme de publicité, y compris les panneaux publicitaires, les inscriptions en magasin et sur vitrines, la promotion et le parrainage, pour les stupéfiants ayant des effets de type THC, pour les graines et les boutures de cannabis ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits cannabiques.
Begründung	Die Werbeverbotsgesetzgebung sollte an den Bestimmungen zu Alkohol und Tabak angepasst sein.
Anhang:	

Titel	3. Kapitel: Selbstversorgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten:

	Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Bewilligung.
Begründung	Bewilligung statt Konzession / Keine Registration der Mitglieder
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und von ihr gemieteten Räumen oder auf von ihr gemieteten Flächen höchstens zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Die Einschränkung auf die Wohnung ist uns zu eng. Viele Personen können in ihrer Wohnung nicht anbauen (Platzmangel, Kinder). Deshalb wäre es wichtig, dass sie den Anbau auch ausserhalb der Wohnung durchführen können. Drei Pflanzen sind uns zu wenig. Gerade, wer kleine "Autoflowering"-Pflanzen anbaut, ist angewiesen auf eine höhere Anzahl Pflanzen. Kleine Pflanzen können auch besser in beengten Verhältnissen angebaut werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	Minderheitsantrag unterstützen, falls die zehn Pflanzen nicht erreicht werden.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Es braucht keine Mengenbegrenzung für den privaten Besitz. Die Anzahl Pflanzen ist ja bereits begrenzt, das genügt. Der unbewilligte Verkauf steht ja unter Strafe, das genügt.

Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	Falls Maximalmengen bleiben, Minderheitsantrag unterstützen
Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen fest.
Begründung	Nicht "Cannabis" sondern Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC Art. 15 Abs. 2 f streichen: Wer einen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG hat, soll trotzdem verkaufen dürfen. Das Fernhalten von denjenigen, die bisher den illegalen Markt versorgt haben und dafür bestraft wurden, ist störend. Das bedeutet, dass man das bisherige Gesetz und die Repression für richtig ansieht. Das tun wir nicht. Das war und ist falsch. Auch bei der Absinthlegalisierung 2005 gab es keinen Grund, zuvor illegale Brennereien aus der legalen Produktion auszuschliessen. Sie mussten sich lediglich an die neuen Vorschriften halten. Daher gibt es keinen Grund, eine Vorstrafe wegen früheren Cannabishandels oder dessen Produktion als Grund für eine Nichtbewilligung, einen Ausschluss, zu nennen. Anpassung Art. 15 Abs. 4:

	Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmetern erleichterte Anforderungen fest. Die Kann-Vorschrift genügt nicht. Der Bundesrat soll das tun. Der Kleinanbau ist wichtig, damit möglichst viele Produzierende aktiv sein können. Dies ermöglicht Auswahl, Konkurrenz und so bessere Produkte. Zudem ist der Kleinanbau wichtig für die Artenvielfalt. Es gilt einzugestehen, dass mit der Hanfpflanze ein jahrtausendealtes Weltkulturerbe, Genuss- und Natur-Heilmittel durch kolonialistischen Kultur-Imperialismus vernichtet wurde. Dass das CanPG sich immer noch auf die UN-Single-Convention von 1961 beruft, die bewusst kulturelle Traditionen missachtet hat, ist stossend. Dasselbe tut das EU-Rahmengesetz über Cannabis von 2004. Auch das ist stossend.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt.
Begründung	Absatz 2 streichen / Unklar
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen, soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird.
Begründung	Anpassung Art. 20 Ziffer 1 a: «... darf höchstens 30 Prozent betragen» Damit wird das erlaubt, was heute auch bei medizinischem Cannabis möglich ist (dort werden Blüten mit bis zu 30 % THC vertrieben). Zu tiefe THC-Werte im Gesetz geben dem Schwarzmarkt einen Steilpass. Anpassung Art. 20 Ziffer 3: "..., soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird." Wir können uns vorstellen, dass man andere oder zusätzliche Warnhinweise auf Produkte mit einem sehr hohen THC-Gehalt anbringen muss. Aber die Vorschriften zum Verkauf solcher Produkte dürfen nicht dazu führen, dass die Verkaufsstellen sie nicht mehr anbieten oder die Hürden zum Kauf für die Konsumierenden zu hoch oder schikanierend werden, so dass die Konsumierenden doch wieder den Schwarzmarkt bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC erlaubt
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC müssen für den Verkauf in versiegelten Einheitsverpackungen ohne Markenelemente verpackt sein. 2 Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sowie flüssige Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zum Verdampfen müssen kindersicher verpackt werden. 3 Die Aufmachung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund muss sich klar von derjenigen von Lebensmitteln unterscheiden. 4 Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm abgepackt werden. 5 Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung mit einem möglichen TCH Gehalt von mehr als 1% müssen für den Verkauf ohne Markenelemente verpackt sein. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend die Einheitlichkeit und die Kindersicherheit der Verpackung
Begründung	Nicht "Cannabisprodukte" sondern Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC 1 "neutralen" Einheitsverpackungen streichen. Damit Cannabis als Genussmittel anerkannt wird, sollte es auch als solches verpackt werden dürfen. Analog schönen Bildern von Trauben etc. auf Wein/Bier /Spirituosenflaschen. Genau diese Mitmenschen würden sich ziemlich sicher mit allen Mitteln wehren, wenn ihre Flaschen in unschönen Einheitsverpackungen verkauft werden müssten. Die Hanfpflanze ist ein wertvolles Kulturgut der Menschheit und sollte als solches mit schönen Bildern der Pflanze auch geehrt werden dürfen. Wer Alkohol konsumiert sollte dieses Anliegen verstehen, alles andere ist nicht glaubwürdig.

Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild»; b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Alle Produkteinformationen gelte natürlich auch für Cannabis miteinem THC Gehalt von weniger als 1%

	1 g. streichen, kein teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC 4 a. Natürlich atreich. Cannabispflanzen sind von Natur aus natürlich, darum ist das Verbot des Wortes "natürlich" zu streichen
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum sollte kein Fahrzeug gelenkt werden und keine gefährlichen Maschinen betätigt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Auch hier gelten die Warnhinweise auch für Cannabisprodukte mit weniger als 1% THC Nicht alle Formen des Gebrauch von Cannabisprodukten schädigen per se die Gesundheit Beim lenken von Fahrzeugen sollten wissenschaftliche Studien durchgeführt werden um einen Grenzwert zu ermitteln. Die jetzigen Bestimmungen sind ungenügend 2 Es scheint, dass nur Bier, Wein und Spirituosen genossen werden dürfen ohne Schreckens-Bilder wie Fettleber, Leberzirrhose oder ein Herz nach einem Infarkt etc. Es scheint, es solle eine gewisse Vormachtstellung und ein gewisser Vorteil von Alkoholkonsumenten gegenüber Cannabiskonsumenten erhalten bleiben. Man deklariert auch nicht, Schnaps sei die schädlichste Form für die Schleimhäute des Verdauungstraktes und macht dabei auf Bier aufmerksam und auf Fahrtüchtigkeit.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. «Das Beimischen von Tabak kann zu einer Nikotinabhängigkeit führen und erhöht die gesundheitlichen Risiken deutlich.» c. «Durch die Verbrennung von Cannabis zusammen mit Tabak wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Das Verbrennen von Cannabis setzt nur wenige toxische Schadstoffe frei
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Pflichten der Bewilligungsinhaber
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Art. 35Inhalt der Meldung 1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen
Begründung	Vitamine und Mineralstoffe streichen da sonst keine solche Produkte hergestellt werden können
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. Abschnitt: Bewilligung
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Bewilligung. 3 Er kann die Anzahl der Bewilligungen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte begrenzen, solange dadurch der Schwarzmarkt nicht ausgeweitet wird 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Bewilligung für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	

	Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC Bewilligungen statt Konzessionen 2 Konzessionen für den Verkauf sind zu restriktiv. Wir plädieren für ein Bewilligungssystem. Wir sind dagegen, dass die Anzahl Verkaufsstellen von den Kantonen klein gehalten werden kann. Wir möchten auch beim Verkauf Konkurrenz und dadurch bessere Verkaufsstellen. So kann sichergestellt werden, dass alle Produkte auch verfügbar sind. Bei wenigen Verkaufsstellen befürchten wir, werden evtl. einige Produkte nicht gelistet und nur wenige Produzierende von den Verkaufsstellen berücksichtigt. Die Anforderungen für eine Bewilligung sind bereits sehr hoch, sehr viel höher als für den Verkauf von Alkohol und Tabak. Daher befürchten wir keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Verkaufsstellen. Wer die Mühe auf sich nimmt und alle definierten Bedingungen für einen Verkaufsbetrieb erfüllt, der soll auch zum Verkauf zugelassen werden. Änderung Ziffer 3: "Er kann die Anzahl der Bewilligungen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolitische Gesichtspunkte begrenzen, solange dadurch nicht der Schwarzmarkt ausgeweitet wird."
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Le canton exerce lui-même le droit de vente ou octroie une concession à des institutions ou organisations privées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art. 40 Ziffer 1 f: streichen (Strafregister) Strafregistereintrag darf die Teilnahme nicht verunmöglichen. Zuvor illegale Absinthbrenner dürfen seit 2005 legal produzieren, solange sie sich an die Vorschriften halten. Fortgesetzte Diskriminierung bei Cannabis soll verhindert werden und ist per se ungesund und unrecht. Art. 40 Ziffer 2 streichen (Mindestabstand): Die Verkaufsstellen müssen ohnehin werbefrei sein und werden aussen eine sehr neutrale Aufmachung haben müssen. Sie werden also niemanden stören und niemanden zum Konsum verleiten können. Ausserdem verhindert die rigide Eingangskontrolle, dass Minderjährige überhaupt in die Verkaufsräume gelangen können. Eine Mindestabstandsregelung nützt nichts, kann von einzelnen Kantonen aber willkürlich angewendet werden. Das möchten wir nicht. Es gibt heute weder bei Alkohol- oder Tabakverkauf noch bei Restaurants Abstandsregeln. Es wäre ja ein Affront, wenn Cannabisverkaufsstellen oder Cannabisgeniesser Alkohol- und Tabakverkäufern und -Geniessern

	vorschreiben, wieviel Abstand sie zu Minderjährigen halten sollen. Die Akzeptanz von Gleichstellung sollte unterstützt und selbstverständlich werden. Die Geschichte hinter dem Hanf-Verbot verlangt danach Überall Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies cantonales et nationales en matière de santé; (voir art. 49, al. 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. biffer (voir art. 49, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Verkaufsstellen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC, vorhanden ist;

	c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nur an erwachsene Personen. k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge mit mehr als 1% THC nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession 1 e. Die Frühintervention streichen bis sie genauer beschrieben ist 1 j. mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; streichen / auch erwachsene Ausländer sollen grundsätzlich als mündige, verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Mitmenschen angesehen werden. Viele Schweizer geniessen im Ausland Dinge, die in der Schweiz nicht erlaubt sind. Ausländer soll man grundsätzlich nicht von einem legalen Markt in der Schweiz ausschliessen. Man kann mit einem Piktogramm darauf hinweisen, dass der Export verboten ist. 3 Der Verkauf von Alkohol und Tabak sollte erlaubt sein
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Bewilligungs statt Konzession Alkoholische Getränke streichen, diese sind in normalen Fumoirs ja auch gestattet
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	Cannabisprodukte unter 1% THC müssen weiterhin erlaubt sein. z.B. Lebensmittel etc.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Kontrolle des Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Bewilligungsinhaber die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Inhaber der Bewilligung: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Inhaber der Bewilligung oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir art. 9, al. 1, Chapitre 5, Section 5, art. 55, 56, al. 2, 64, al. 1, 77, al. 1, let. b)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen.
Begründung	Artikel 48 Ziffer 2 ändern: ", erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen." Auch im Online-Bereich soll es keine Konzessionen benötigen, Bewilligungen erachten wir als ausreichend. Die Anforderungen sind ja eh schon sehr hoch. Wer diese erfüllt, soll auch eine Bewilligung erhalten. Konzessionen schränken zu sehr ein und verhindern wirksame Konkurrenz. Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC mehr als Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; f. streichen; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession Art. 49 Ziffer 1 f streichen: Wer einen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG hat, soll trotzdem verkaufen dürfen. Das Fernhalten von denjenigen, die bisher den illegalen Markt versorgt haben und dafür bestraft wurden, ist störend.

	Das bedeutet, dass man das bisherige Gesetz und die Repression für richtig ansieht. Das tun wir nicht. Das war und ist falsch. Auch bei der Absinthlegalisierung 2005 gab es keinen Grund, zuvor illegale Brennereien aus der legalen Produktion auszuschliessen. Sie mussten sich lediglich an die neuen Vorschriften halten. Daher gibt es keinen Grund, eine Vorstrafe wegen Cannabishandels oder dessen Produktion als Grund für eine Nichtbewilligung, einen Ausschluss zu nennen. siehe auch oben bei den konzessionierten Verkaufsstellen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. affecte intégralement les éventuels bénéfices de la vente de produits cannabiques, dans la mesure où ils dépassent la rémunération adéquate de la part de capital propre, à la prévention, à la réduction des risques et à la lutte contre les addictions en conformité avec les stratégies nationales en matière de santé; (voir art. 40, al 1, let. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	g. Biffer (voir art. 40, al. 1, let. g)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Bewilligungsinhaber selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Bewilligungsinhaber verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre.

	5 Das BAG kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC nur an erwachsene Personen verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten
Begründung	Bewilligung statt Konzession Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC Nicht nur an Schweizer
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten mit einem Gehalt von mehr als 1% THC.
Begründung	Cannabisprodukte mit weniger als 1% THC sollten vom Verbot ausgenommen sein
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, ...)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Bewilligungsinhaber muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. der Bewillgungsinhaber: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Bewilligungsinhaber oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Pflichten der Inhaber der Bewilligung
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	

	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Le concessionnaire est tenu de déclarer sans délai à l'autorité cantonale compétente toute modification substantielle relative aux conditions d'octroi de la concession. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten. 2 Der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Biffer (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	6. Kapitel: Ein-, Durch- und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Cannabis mit mehr als 1% THC ohne Bewilligung ist verboten.
Begründung	Art. 57 ergänzen: Ausgenommen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr bis 50 Gramm für den Eigenbedarf. Zurzeit ist es zwar noch in keinem angrenzenden Land erlaubt, Cannabis für den eigenen Bedarf ein- oder auszuführen. Aber das kann sich ändern. Dann ist es angemessen, dass dies auch vom Schweizer Gesetz gestattet ist.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Ausfuhr von Ausgangsmaterial und Cannabisprodukten wird nur bewilligt, wenn die Einfuhr im Empfängerstaat zulässig ist.
Begründung	Cannabis sollte aus dem BetmG gestrichen werden "nach den internationalen Abkommen" streichen
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übt die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr aus. 2 Es kann alle erforderlichen Massnahmen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen, insbesondere: a. die Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC vorläufig sicherstellen; b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr der Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC verweigern; c. die Rückweisung oder die Entsorgung der Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anordnen; d. im Einzelfall Proben und Muster entnehmen und bestimmte Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton übertragen; und e. Strafanzeige erstatten.
Begründung	Cannabisprodukte aus dem BetmG streichen Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'avant-projet est modifié de sorte que la vente de cannabis – de manière analogue à la vente de tabac – soit soumise à un impôt au lieu d'une taxe d'incitation. L'impôt est conçu de manière analogue à l'impôt sur le tabac.

Begründung	Dazu müsste es für Cannabisprodukte ein spezielles Gesetz analog Alkohol und Tabak geben
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil des Schwarzmarktes soll maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen. Dieses Ziel ist vorrangig anzugehen. 2 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Art. 62 Ziffer 1 bis 4 streichen, da nicht zweckmässig. Allenfalls könnten diese Ziele dem folgenden Hauptziel untergeordnet aufgeführt werden. Wir schlagen folgendes primäres Lenkungsziel vor: Der Schwarzmarkt sollte maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen (siehe auch Ergänzung Artikel 1, Zweck), sonst muss die Lenkungsabgabe so angepasst werden, dass das Ziel erreicht wird. Wenn nicht der grösste Teil des Schwarzmarktes durch dieses neue Gesetz eliminiert wird, sehen wir keinen grossen Nutzen in den Bestimmungen zur Produktion und dem Verkauf. Daher muss die massive Reduktion des Schwarzmarktes aber auch das wichtigste Ziel bei den Lenkungszielen sein. Als zweites Ziel sehen wir ebenfalls die Reduktion des Rauchens zu Gunsten weniger risikoreicher Konsumformen. Die Reduktion des THC-Gehaltes sehen wir als nicht zielführend an. Hier wäre es besser, wenn bei den Cannabisprodukten ein THC:CBD-Verhältnis von etwa 4:1 erreicht würde. Die meisten erfahrenen Konsumierenden mischen heute Cannabis vom Schwarzmarkt (welches bei Blüten kaum noch CBD enthält) mit einem Anteil von CBD-Hanf, um auf ein gutes Verhältnis zwischen THC und CBD zu kommen. Den Konsum pro Kopf erachten wir für nicht entscheidend. Falls mehr Cannabis konsumiert würde und dafür weniger andere, problematischere Substanzen, zum Beispiel Alkohol, wäre das ja immer noch eine Verbesserung der Situation.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi: a. les produits cannabiques à fumer et tous les produits cannabiques ayant des effets nocifs comparables doivent représenter moins de 20 % de l'ensemble des produits cannabiques vendus annuellement; b. les produits cannabiques sans additifs dont la teneur totale en THC est inférieure à 10 % doivent représenter au moins 50 % de l'ensemble des produits cannabiques sans additifs vendus annuellement. 2 Biffer 3 La quantité totale de THC vendue annuellement par habitant ne doit pas augmenter par rapport à la quantité totale moyenne de THC vendue annuellement par habitant au cours des cinq premières années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe

	auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er senkt die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts, speziell wenn der Anteil des Schwarzmarktes am gesamten Cannabismarkt 25 % überschreitet.
Begründung	Art. 63 Ziffer 4 anpassen: " Wenn wir die Preise für Cannabisprodukte mit den Werten der illustrativen Tabelle (Seite 125 im Bericht) berechnen, kommen wir auf viel zu hohe Preise. Wer Cannabis mit 20 % THC kaufen möchte, müsste unter diesem Regime mit einem Endpreis von über 20 Franken pro Gramm rechnen (THC-Abgabe 4x2.30 + Rauch-Abgabe 3.00 + Produktion 4.00 + Verkauf 3.00 = 19.20, dazu die MWST). Im Pilotprojekt ZüriCan wurden die Preise so festgelegt, dass sie ungefähr dem Schwarzmarktpreis entsprechen (nicht höher, damit kein Anreiz besteht, auf den Schwarzmarkt zu wechseln; aber ebenfalls nicht tiefer, damit kein Anreiz besteht, Studiencannabis auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen). Sorten mit 20 % THC werden im Projekt mit einem Preis von 9.80 Franken pro Gramm verkauft. Diese Grössenordnung hat sich bewährt: Der Schwarzmarkt liefert nur in grösseren Mengen billiger, die Teilnehmenden zahlen diese Preise gerne für getestete Ware. Cannabis mit 12 bis 15 % ist etwas günstiger und kann so mit dem Schwarzmarkt gut konkurrieren. Die meisten Teilnehmenden kaufen solches Cannabis mit Werten zwischen 10 und 20 % THC. Cannabis unter 10 % THC wird kaum nachgefragt: Mit solch tiefen Werten funktioniert der Konsum nicht wirklich. Deshalb sind auch die bisher vorgeschlagenen Lenkungsziele verfehlt. Das wird nicht funktionieren! Ausser: Falls die Idee jedoch ist, mit diesem Gesetz nur die gelegentlichen, gut situierten Konsumierenden mit sauberer Ware zu versorgen, dann würde das funktionieren. Aber der Grossteil des Cannabis wird von wenigen, stark Konsumierenden verbraucht. Diese könnten solche Preise nicht zahlen, also würden sie wie bisher auf dem Schwarzmarkt einkaufen und diesen so zum grössten Teil am Leben erhalten. Das wollen wir nicht. Entweder dürfte die Lenkungsabgabe (Total THC-Abgabe und Gefährlichkeits-Abgabe) bis maximal 2 Franken pro Gramm ausmachen (dies, denken wir, würde in den heutigen Pilotprojekt-Preisen drinliegen) oder, nach unserer Meinung besser, der Endpreis im legalen Markt dürfte 10 Franken pro Gramm für Ware bis zu 20 % THC nicht überschreiten. Nur so hat das legale Modell eine Chance, den grössten Teil des Schwarzmarktes abzulösen. Sonst ist es einfach ein Nischenmodell für gelegentliche, gut situierte Konsumierende.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	11 Abgabepflichtig sind die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs. 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten mit meht als 1% THC. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.
Begründung	Bewilligung statt Konzession / Cannabisprodukten mit meht als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Sont assujettis à la taxe les concessionnaires des points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Il est versé à l'assurance-vieillesse et survivants (AVS). 3Biffer 5 Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité d'exécution et règle le mode et la procédure de redistribution du produit de la taxe à l'AVS.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens unter 25 % des gesamten Cannabismarktes; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere:

	a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Wie schon geschrieben: Die Ablösung des Schwarzmarktes durch einen kontrollierten, legalen Markt scheint uns wirklich das Wichtigste zu sein. Wenn mit all diesen Bestimmungen zum legalen Verkauf schliesslich nur 10 oder 20 % des Schwarzmarktes ersetzt werden, dann sehen wir das als verfehlt an. Der Schwarzmarkt ist sowohl für die Konsumierenden wie für die Gesellschaft das Hauptproblem. Diesen gilt es so weit wie möglich zu ersetzen.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	9. Kapitel: Datenschutz und -austausch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Institutionen sind berechtigt, Personendaten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Daten in den folgenden Bereichen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen: a. gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; b. Verkauf: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; c. Ein-, Durch- und Ausfuhr: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; d. Abgaben: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; e. weitere Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; f. Information über den Rückruf: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse;

	g. elektronisches Informationssystem zur Meldung von Produkten nach Artikel 26 TabPG: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; h. elektronisches Nachverfolgungssystem nach Artikel 85: Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Die zuständigen Stellen nach Absatz 1 können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist. 3 Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.
Begründung	nur öffentliche Institutionen / keine privaten Institutionen
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Institutionen können gegenseitig Personendaten und Daten juristischer Personen austauschen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.
Begründung	nur öffentliche Institutionen, keine privaten institutionen
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Strafbare Handlungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Cannabisprodukte mit mehr

	als 1% THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC 2 a.-c. Strafen für verbotenen Cannabishandel sollen nicht über 3 Jahre sein. Es sollte auch nicht mindestens 1 Jahr geben, das sollte je nach Einzelfall auch milder bestraft werden können. Es handelt sich hier um ein relativ unproblematisches Rauschmittel. Da Cannabis nicht gefährlicher ist als Alkohol, ist es nicht fair und weiterhin diskriminierend, wenn härtere Strafen wie bei Alkohol gefordert werden. Diese Delikte sind den ehemals machtpolitischen internationalen Völkerrechtsverträgen geschuldet, die historisch belegt völkerrechtswidrig entstanden sind. Ein Cannabishändler sollte auf keinen Fall strenger bestraft werden wie wenn ein Händler Alkohol weiterverkauft ohne Bewilligung.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst. b. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13);
Begründung	a. bis c. streichen e. streichen Ein gefüllter Wein- oder Schnapskeller oder ein Stumpen/Zigarettenlager kann (muss aber nicht) viel gefährlicher sein, wie ein ganzes Feld Hanf-Pflanzen. Wir haben es in den 1990er Jahren nie erlebt, dass ein Hanffeld eine Gefahr für die Umgebung dargestellt hat. Strafen sollten im Verhältnis zum Alkoholgesetz sein, evtl. nach THC-Gehalt abgestuft wie bei Bier und Schnaps, und nicht erfunden werden. Dadurch entstehen bewusst neue Schikanen für Cannabiskonsumenten. Wir lehnen diese überbesorgten Strafen ab! Sie sind unverhältnismässig im Vergleich zum Alkoholgesetz. Und damit wiederum den geschichtlich belegt völkerrechtswidrigen Völkerrechtsverträgen von 1925 und 1961 geschuldet
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Est puni d'une amende de 100 francs au moins quiconque : (voir art. 78, al. 1, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. cultive simultanément entre six et dix plantes de cannabis femelles en phase de floraison à des fins d'auto-approvisionnement (art. 12); (voir art. 12, …)
Begründung	Minderheitsantrag nur annehmen, falls die Grenze von 10 Pflanzen nicht aufgenommen wird.
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.
Begründung	Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC Zu überlegen wäre es, für Jugentliche ab 16 Jahren Cannabis mit einem tiefen THC Gehalt und in kleineren Höchstmengen abzugeben um den Schwarzmarkt einzudämmen. Auch hier wie bei Alkohol
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen zu den Anforderungen an die Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC verstösst. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die nachfolgenden Vorschriften verstösst: a. Bewilligungsvoraussetzungen; b. Vorschriften analog Alkohol und Tabak für die Verkaufsstellen oder den Online-Verkauf. 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Vorschriften analog Alkohol und Tabak
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	b. les prescriptions applicables aux points de vente. (voir Chapitre 5, Section 4, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Bewilligung für den Anbau und die Herstellung oder eine Bewilligung zum Verkauf von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC zu verschaffen; b. wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Bewilligung nicht meldet; c. Vollzugsorgane oder von diesen beauftragte Dritte bei Kontrollen hindert; d. gegen die Vorschriften zum Nachverfolgungssystem nach Artikel 85 verstösst; e. Werbung für Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC macht; f. die Lenkungsabgabe hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft; g. gegen die Vorschriften zur Ein-, Durch- und Ausfuhrverstösst. 2 Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt oder von einer Strafe abgesehen werden.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein Bei Fahrlässigkeit oder in leichten Fällen kann auf Busse erkannt oder von einer Strafe abgesehen werden.
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Est puni d'une peine pécuniaire de quatre jours-amendes au moins quiconque : (voir art. 74, phrase introductive)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Besteht kein Gerichtsstand nach Artikel 32 der Strafprozessordnung, so ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen. 2 Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.
Begründung	Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bei unbefugter Ein-, Durch- und Ausfuhr von Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC nach Artikel 58 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 keine Anwendung.
Begründung	Cannabis sollte kein Betäubungsmittel mehr sein / Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	11. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Confédération et les cantons collaborent dans l'exécution des tâches qui leur incombent en vertu de la présente loi et se concertent sur les mesures à prendre. Ils peuvent y associer d'autres autorités et organisations concernées.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.
Begründung	2 streichen
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Bewilligungen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Cannabisprodukten mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	d. den Einbezug von Indikatoren, mit denen gemessen werden kann, ob die Inhaber der Bewilligung die Vorschriften einhalten, und mit denen die Gesamtauswirkungen auf dem legalen und illegalen Markt gemessen werden können. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Bundesbehörden klären über Missstände in der Gesetzgebung auf, die von Regierungen und Institutionen durch Machtmissbrauch in der Vergangenheit konstruiert wurden, dass seit 2005 in Europa falsche Cannabisrauschbrillen im Umlauf sind, die mit einem Cannabisrausch nichts zu tun haben, und eher mit einem Alkoholrausch

	vergleichbar sind. Sie arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen. 2 Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge abschliessen über: a. den Informationsaustausch mit internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden und die Teilnahme an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden; b. die Teilnahme von Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken, die im Bereich der Suchtprävention tätig sind.
Begründung	Diese Cannabisrauschbrillen sind über UnicoGraber in der Schweiz und über Preventica/Alcovista aus Madrid zu beziehen. Sie werden vielerorts auch hier in der Schweiz zu Präventionsmassnahmen und/oder zur Irreführung der Bevölkerung verwendet. Wir kennen keinen einzigen Cannabiskonsumenten, der weiter Cannabis konsumieren würde, wenn der Blick sich wie durch diese Brillen verändern täte. Das ist eine verrückte Irreführung der Öffentlichkeit und speziell für jene Menschen, die noch nie Cannabis probiert haben. Diese Irreführung verursacht massive Vor- und Falschurteile, was einen Cannabisrausch, den Strassenverkehr und auch alle anderen Lebensbereiche betrifft. Ein Fall für die Bundesanwaltschaft. Die Frage ist, wer diese Brillen erfunden hat, mit welcher Motivation, mit welchem Wissen.
Anhang:	

Titel	3. Abschnitt: Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie berichten dem BAG alle zwei Jahre über den Vollzug des Gesetzes. Dieser Bericht beinhaltet: a. eine Evaluation der Auswirkungen lokaler Massnahmen; b. die Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen, die bei den Inhabern der Bewilligung in ihrem Kantonsgebiet durchgeführt wurden; c. Empfehlungen, wie die Umsetzung verbessert und harmonisiert werden kann. (siehe Art. 83, …)
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt.

	2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Bewilligungen statt Konzessionen Nur Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das gilt natürlich auch für Cannabisprodukte mit einem THC Gehalt von unter 1%
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Gericht verweist den Ausländer oder Ausländerin, wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz: q. Widerhandlung gegen Artikel 73 Absatz 2 des Cannabisproduktegesetzes vom …
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	q. infraction aux art. 73, al. 1 et 2, 75, 76, al. 1, et 77, al. 1, de la loi du … sur les produits cannabiques (LPCan).
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Les infractions à la LPCan ne sont pas sanctionnées dans la procédure de l'amende d'ordre lorsqu'elles sont commises par une personne âgée de moins de 18 ans au moment des faits.
Begründung	unter 18 Jahren überhaupt kein Verfahren
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 15d, al. 1, let. a bis et b, 16a, al. 1, let. b bis et c, 16b, al. 1, let. b bis et b ter, 16c, al. 1, let. bbis et c, 19, al. 3, 31, al. 2bis, 2ter, 2quater et 2quinquies, 55, al. 5 et 7, let. a bis, 91, titre marginal, al. 1, let. b bis, et 2, let. a bis
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch

	regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	5 streichen 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.

Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Annexe, ch. 2a, art. 55, al. 5 et 7, let. a et d
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss zuerst mit wissenschaftlichen Studien zur festlegung eines Grenzwertes das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Beim jetzigen Grenzwert überschreiteten diesen auch regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen von legalem CBD Cannabis.
Anhang:	

Titel	3. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
Begründung	Nach dem Wortlaut des Art. 1 Bst: c müssten auch Alkohol und Tabak im BetmG stehen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Für Cannabisprodukte mit mehr als 1% THC, die zu nicht medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Cannabisproduktegesetzes vom ….
Begründung	Cannabis sollte nicht mehr im BetmG sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nach diesem Gesetz gelten als: a. Psychtrope Stoffe: abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben: 1. Morphin, 2. Kokain
Begründung	Cannabis sollte nicht mehr im BetnG sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	1 Konsums von allen psychotropen Stoffen Die Frühintervention sollte genauer beschrieben sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit problematischem Konsum von allen psychotropen Stoffen sowie bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.
Begründung	Konsum von allen psychotropen Stoffen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bund kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern: b. Ursachen und Auswirkungen problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; d. Verhinderung oder Verminderung problematischen Konsums von allen psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen;
Begründung	Konsum von allen psychotropen Stoffen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die folgenden psychotropen Stoffe dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden: d. Aufgehoben 5 Soweit kein internationales Abkommen entgegensteht, kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Ausnahmebewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von psychotropen Substanzen nach den Absätzen 1 und 3 erteilen, wenn diese Substanzen der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.
Begründung	Betäubungsmittel durch alle psychotropen Stoffe/Substanzen ersetzen Die internationalen Abkommen müssen überprüft werden auf ihre Glaubwürdigkeit. Wir stellen das BetmG grundsätzlich in Frage. Es gründet nicht auf Wissenschaftlichkeit sondern auf Machtmissbrauchspolitik gegenüber anderen Kulturen und ab den 60er Jahren auf politischer Verfolgung Andersdenkender. Alkohol wurde ganz bewusst ausgeklammert und Cannabis ohne Rücksicht auf kulturelle Hintergründe gelistet und verboten. Das muss sachlich überprüft werden. Evtl. mit einer PUK.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Erhebung von Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Cannabisprodukten 1 Das BAG erhebt Daten über die ärztlichen Behandlungen mit Cannabisarzneimittel, die:
Begründung	Cannabis sollte nicht mehr ein Betäubungsmittel sein
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Verein Jugend ohne Drogen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Der Verein «Jugend ohne Drogen» lehnt den Vorentwurf des «Cannabisproduktegesetz» in aller Deutlichkeit ab. •Durch den staatlich bewilligten Verkauf von Cannabis würden die erwiesenen negativen gesundheitlichen und psychischen Folgen des Cannabiskonsums verharmlost und wichtige präventive Public-Health-Bemühungen torpediert. •Wie Berichte zu den bereits mehrjährigen Legalisierungserfahrungen in anderen Ländern belegen, haben sich die meisten Hoffnungen auf positive Auswirkungen, wie Unterdrückung des Schwarzmarkts (der «Drogenmafia») und Verbesserung des Jugendschutzes als Illusion erwiesen. Drogendealer finden immer wieder Wege erwachsenen wie minderjährigen Konsumenten verschiedenste Suchtstoffe anzubieten und sie damit zu versorgen. Zudem zeigt sich in diesen Ländern, dass der Drogenkonsum bei Einführung der Straffreiheit zunimmt: Mehr und leicht zugängliche Angebote schaffen mehr Nachfrage. Aus diesem Grund wäre es auch grobfahrlässig, einen Online-Handel für Cannabis staatlich zuzulassen und zu unterstützen. •Sollte dieses Gesetz in der weiteren Behandlung nicht wesentlich nachgebessert werden, wird sich der Verein «Jugend ohne Drogen» an einem Gesetzesreferendum beteiligen. Gesundheitliche Risiken Regelmässiger Konsum von THC-haltigem Cannabis kann schädigende Wirkungen sowohl auf den Körper als auch auf die Psyche haben. Seit langem bekannt und belegt sind namentlich Störungen der Atemwege, des Immunsystems, der Hirnfunktionen und des Hormonsystems. Beeinträchtigt wird bei jungen Menschen auch die seelische Entwicklung: Nicht selten treten Antriebslosigkeit, depressive Verstimmung und Angstzustände auf. Es können psychische Erkrankungen wie schizophrene Psychosen ausgelöst werden, die nicht selten einen Klinikaufenthalt erforderlich machen und die Betroffenen für ihr ganzes weitere Leben beeinträchtigen können. Nachweislich kann regelmässiger Cannabiskonsum bei Jugendlichen auch zu verminderter Lernfähigkeit und Lernbereitschaft sowie zu Abkapselung von Familie und bisherigem Freundeskreis führen. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt Bei der Regulierungsfolgenabschätzung hat es der Bund versäumt, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt darzulegen und zu quantifizieren. Cannabis hat Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit, Reaktionszeit und Konzentration. In sicherheitsrelevanten Berufen – wie etwa im Bau- und Transportwesen oder in der Industrie – führt bereits eine geringfügige Beeinträchtigung der Hirnfunktionen zu einem erhöhten Unfallrisiko. Der Konsum ist auch in Zusammenhang mit einer abnehmenden Produktivität zu sehen, was sich zu Lasten der Wirtschaft auswirkt. Es besteht auch die Gefahr, dass der Cannbiskonsument weniger motiviert ist eine (anstrengende) Arbeitstätigkeit aufzunehmen – unsere Sozialwerke werden belastet. Sollte Cannabis in der Schweiz legalisiert werden, fordert der Verein «Jugend ohne Drogen» strengere und umfassendere Regulierungen als die vorgeschlagenen. Jugendschutz und Gesundheit der Bevölkerung müssen ins Zentrum gestellt werden. Wenn überhaupt, sollte Cannabiskonsum erst für über 25-Jährige legalisiert werden. Erst in diesem Alter ist die Hirnentwicklung abgeschlossen. Bei einer eventuellen Legalisierung des Verkaufs von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal oder gar als positiv betrachtet werden. Es ist unbestreitbar, dass eine Normalisierung des Cannabiskonsums die Bemühungen zur De-Normalisierung des Konsums anderer Drogen, namentlich Alkohol und Tabak, zuwiderläuft. Förderung und Bewahrung der Volksgesundheit Bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabisprodukten müssen Public-Health-Aspekte ins Zentrum gerückt werden. Dazu gehören

	gesamtschweizerisch wirksame Präventionskampagnen, begleitet von der Bereitstellung von Ausstiegshilfe-Angeboten für abhängige cannabiskonsumierende Jugendliche und junge Erwachsene. Für diese notwendigen Massnahmen müssen von Bund und Kantonen genügend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Schutz von Dritten ist auch im Zusammenhang mit Cannabiskonsum ein zentrales Anliegen. Das heute geltende Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis ist explizit im Gesetz zu verankern. Der Verein «Jugend ohne Drogen» anerkennt, dass die SGK-N wichtige Punkte des Jugendschutzes (wie Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche, totales Werbeverbot, neutrale Verpackungen) und des Gesundheitsschutzes (Deklaration, Warnhinweise) in die Vorlage aufgenommen hat. Es fehlen jedoch wesentliche Elemente des Jugendschutzes (Früherkennung und Frühintervention bei Minderjährigen), der wissenschaftlichen Fundierung (Abwarten der endgültigen Ergebnisse der verschiedenen laufenden Pilotprojekte) und des Nichtraucherschutzes (öffentliches Cannabisrauchverbot). Der Verein «Jugend ohne Drogen» vertritt weiterhin die Überzeugung, dass die Schweizer Drogenpolitik dem Primat der Förderung und Bewahrung der Volksgesundheit unterstehen soll. Dazu muss die Bevölkerung – namentlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – bestmöglich vor dem Konsum und der Abhängigkeit aller Rauschdrogen und deren Folgen bewahrt werden. Die weltweit anerkannten Uno-Konventionen zur Drogenproblematik (Einheitsübereinkommen von 1961, Psychotropenabkommen von 1971, Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 [Wiener Übereinkommen]) bleiben wichtige Grundlagen für eine humane, differenzierte und restriktive Drogenpolitik.
Anhang:	27.11.25 1 Bundesgesetz _ber Cannabisprodukte _Cannabisproduktegesetz_ CanPG_ _ Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abwarten bis die Ergebnisse der Pilotprojekte vorliegen und öffentlich diskutiert worden sind Eine Legiferierung der Legalisierung und Liberalisierung hat keine sachliche Dringlichkeit. Im Gegenteil. Die Pilotversuche mit der Cannabisabgabe hat das Parlament ermöglicht, um wissenschaftliche Erkenntnisse um eine bessere, spätere Legiferierung zu haben. Dass das gleiche Parlament die Ergebnisse der Pilotprojekte nicht abwarten will, ist stossend und eine Ohrfeige für das Engagement der Personen in den Pilotprojekten.
Anhang:	

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauch muss nachgebessert werden.
Begründung	Tabakrauch ist gesundheitsschädlich, bei Cannabisrauch kommen die psychotropen Wirkungen hinzu. Deswegen muss es ein totales Kiffverbot in der Öffentlichkeit geben. Dies vor allem auch, um Kinder und Jugendliche zu schützen
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Schöne Worte, denen der Vernehmlassungsentwurf zu wenig Geltung verschafft, insbesondere im Jugendschutz. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen leider, dass dies reines Wunschdenken ist. Der Jugendschutz und der Gesundheitsschutz sind in der Vernehmlassungsvorlage ungenügend abgebildet
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Ziel jedes Gesetzes im Zusammenhang mit psychotropen und psychodelischen Substanzen, wie Cannabis, muss – auch aus Public Health Sicht – eine Reduktion des Substanzkonsums beinhalten.
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	a. Anstatt von THC sollte von Cannabis gesprochen werden. Zu a.THC ist nur einer der Wirkstoffe von Cannabis. Seine Wirkung ist bekannt. Die meisten anderen Wirkstoffe und Cannabinoide sind gar nicht bekannt, könnten aber auch psychotrop sein. Das sollte nicht ausgeschlossen werden. b.Anstatt einer Lenkungsabgabe sollte eine Steuer auf Cannabisprodukte eingeführt werden, die der Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge zugutekommt Zu b. Die Prävention, Beratung, Therapie und Nachsorge für alle psychotropen und psychodelischen Substanzen ist Unterfinanziert, weshalb der Konsum und die Schäden in der Gesellschaft zu hoch sind. Viel Leid könnte erspart bleiben
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu nicht medizinischen Zwecken gelten betreffend die folgenden Bereiche die nachstehenden Bestimmungen des BetmG: a. Verzeichnis der Betäubungsmittel: Artikel 2a; b. Prävention, Therapie und Schadenminderung: 1a. Kapitel, mit Ausnahme von Artikel 3e Absatz 3; c. Datenschutz und Datenbearbeitung: 3a. Kapitel, mit Ausnahme der Artikel 18d und 18f; d. Aufgaben des Bundesamts für Polizei: Artikel 29b. 2 Für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des BetmG.
Begründung	Zu THC siehe Art. 2
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	1 Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021 (TabPG) ist auf Cannabisprodukte anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. 2 Der Konsum von Cannabisprodukten in der Öffentlichkeit und an öffentlich zugänglichen Orten ist verboten, ausgenommen sind speziell eingerichtete Konsumräume, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind.
Begründung	Das Verbot betrifft alle öffentlichen Gebäude, alle öffentlichen Aussenplätze, Schulen, Gewerbeschulen, Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten, auch Bushaltestellen und Terrassen von Restaurants und Bars. Solange das Gesetz zum Passivrauchschutz kein Verbot des Kiffens im öffentlichen Raum und vor Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorsieht, muss das CanPG dies tun. Ohne diesen Jugendschutz ist das Gesetz unvollständig und abzulehnen. In der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu kiffen, ist sowohl direkt gesundheitsschädlich als auch ein schlechtes Vorbild. Der Vorbildfunktion muss mehr Beachtung geschenkt und in gesetzliche Vorschriften überführt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	1.Wir empfehlen die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. 2. e. + f. sind zu streichen. Zu 2.: THC-haltige Biskuits, Süssigkeiten und Getränke etc., sogenannte «Edibles» müssen verboten bleiben. Diese Produkte sind nicht erkennbar als THC-haltig und können v.a. bei Kindern zu schweren Vergiftungen führen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Abgabe von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC und von Cannabissamen und -stecklingen an Personen bis 25Jahre ist verboten 2 Für die unentgeltliche Abgabe von Cannabisprodukten und Erzeugnissen aus der Selbstversorgung durch Privatpersonen an Erwachsene gelten die Höchstmengen nach Artikel 7. 3 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung sowie einer Konzession dürfen keine Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgeben.
Begründung	Wie der erläuternde Bericht zu dieser Vernehmlassung (Ziff, 2.2.1. Seite 14) richtig festhält, betreffen die Wirkungen von Cannabis, namentlich das THC, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Ausreifung des Gehirns mit 25Jahren besonders. Ihre Entwicklung ist gefährdet, so dass sie in ihrer Infantilität stehen bleiben können. Aus einer Public Health Sicht sowie aus der Sicht der Betroffenen muss das verhindert werden. Die Alterslimite von 18 Jahren ist hier nicht zielführend. Es braucht eine den Wirkungen des Cannabis angepasste Altersbegrenzung
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Streichen. Der Verein Jugend ohne Drogen lehnt den Online-Verkauf ab. Wir fordern ein staatliches Verkaufsmonopol (siehe Kapitel 5 Abschnitt 2). Das staatliche Verkaufsmonopol für Alkohol hat sich in Skandinavien bewährt. Es hat den Verkauf und damit Konsum von Alkohol reduziert. Skandinavierinnen und Skandinavier in Ländern mit staatlichem Alkoholmonopol konsumieren durchschnittlich weniger Alkohol als die Schweizerinnen und Schweizer. Ein staatliches Monopol kann sein Schwergewicht auf Public Health und ein gesundes soziales Zusammenlegen fokussieren, was bei privaten Anbietern unwahrscheinlich ist. So ermöglicht das Monopol eine einfache Früherkennung und Frühintervention. Der Verkauf kann auch verweigert werden. Eine Übertragung auf Cannabis scheint leicht möglich
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an den staatlichen Monopolisten verkaufen
Begründung	(siehe Kapitel 5 Abschnitt 2).
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien.
Begründung	Ablehnung Abs. 1 Unterstützung der Erweiterung der Minderheit Es ist hinlänglich bekannt und im erläuternden Bericht richtigerweise festgehalten, dass Werbung zu mehr Absatz führt
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Je mehr Werbemassnahmen verboten werden, desto weniger werden die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die potenziellen Konsumentinnen und potenziellen Konsumenten zum Kauf und Konsum verleitet. Werbung, Promotion und Sponsoring stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird vom Verein Jugend ohne Drogen begrüsst
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay

	«graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens drei weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Der Kontrollaufwand ist viel zu gross. Die Selbstversorgung darf keinesfalls erlaubt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und im zugehörigen Innen- und Aussenbereich höchstens fünf weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen. (siehe Art. 14 Abs. 1 und Art. 74 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die teilsynthetische und die synthetische Herstellung von THC zur Selbstversorgung ist verboten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 75 Gramm THC erlaubt. 2 Dabei ist davon auszugehen, dass die folgenden Produkte die nachstehenden Mengen an THC enthalten: a. 100 Gramm getrocknetes, unverarbeitetes Cannabis: 15 Gramm THC; b. 100 Gramm frisches, unverarbeitetes Cannabis: 5 Gramm THC; c. 100 Gramm Haschisch: 25 Gramm THC; und d. 100 Gramm lösungsmittelbasierter Cannabisextrakt: 75 Gramm THC.
Begründung	Riesiger Kontrollaufwand! Zudem müsste dringend der für die Rauchschirkung massgebliche THC-Gehalt immer in Prozenten angegeben werden.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung mit höchstens 120 Gramm THC erlaubt. (siehe Art. 12, …)
Begründung	--

Anhang:	

Titel	4. Kapitel: Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Staat als Dealer? Das kanns ja nicht sein.
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Staat als Dealer? Das kanns ja nicht sein.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Viel zu grosser staatlicher Aufwand. Diese Gelder würden viel besser für wirksame Drogen-Prävention und Drogenausstiegshilfen eingesetzt.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der verantwortlichen Person beizulegen. 2 Der Bundesrat regelt die weiteren Inhalte und die Form des Gesuchs.
Begründung	Der Bundesrat hat wahrlich wichtigere Aufgaben zu erledigen.
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1Das BAG entzieht die Bewilligung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde; c. der Bewilligungsinhaber oder eine mit der Geschäftsführung betraute Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt die vom Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt, namentlich wenn Produkte an Personen unter 18Jährige angegeben werden.. 2 Es kann die Bewilligung einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Der Jugendschutz ist besonders hervorzuheben
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt. Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die AT sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet der Verein Jugend ohne Drogen sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigern lassen. Zusätze sollen die Cannabisprodukte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene attraktiv machen. Sie müssen deshalb verboten sein
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	. 2 Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten
Begründung	Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund müssen über eine geeignete Dosiervorrichtung verfügen. 2 Sie müssen die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, sofern diese dafür anwendbar sind. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sind weiterhin zu verbieten. . Diese Produkte sind nicht erkennbar als THC-haltig und können v.a. bei Kindern zu schweren Vergiftungen führen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut müssen den lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen, sofern diese dafür anwendbar sind. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Sicherheits- und Qualitätsanforderungen aus dem Lebensmittelrecht anwendbar sind.
Begründung	Der Bundesrat hat wahrlich wichtigere Aufgaben zu erledigen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wäre wünschenswert. Es ist jedoch kaum realistisch, dass alle Deklarationen in genügend grosser Schrift lesbar sind
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ev. wären Piktogramme leichter erkennbar und deshalb sinnvoller
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Schlucken ist zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgender Warnhinweis anzubringen: «Die verzögerte Wirkung dieses Cannabisprodukts erhöht das Risiko einer Überdosierung.» 2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund sind weiterhin zu verbieten. Diese Produkte sind nicht erkennbar als THC-haltig und können v.a. bei Kindern zu schweren Vergiftungen führen. Aufklärung über die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabis ist dringend notwendig
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Herstellung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen ist verboten.
Begründung	Die Beifügung von Zusatzstoffen, dient einem Zweck, meist der Attraktivitätssteigerung oder der Abhängigmachung. Zusatzstoffe sind nicht notwendig
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wer soll das bezahlen? Die gesundheitsbewusste, arbeitende Bevölkerung? Diese Gelder würden viel besser für wirksame Drogen-Prävention und Drogenausstiegshilfen eingesetzt.
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Kapitel: Verkauf von Cannabisprodukten

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 39 Bundesmonopol Abs. 1 Der Verkauf von Cannabis ist ein Bundesmonopol, um den Verkauf, den Konsum und damit die negativen Auswirkungen gering zu halten. Abs. 2 Es gibt höchstens 40 Verkaufsstellen in der Schweiz. Abs. 3 Verkaufsstellen haben eine Distanz von 500 Metern zu Ausbildungs- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Abs. 4 Verkaufsstellen für Cannabis dürfen nicht anderer Substanzen, wie Tabak, Nikotin, Alkohol und Substanzen nach dem Betäubungsmittelrecht abgeben. Abs. 5 Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten werden vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung, die Suchthilfe, die Suchtausstiegshilfe und die Suchtbekämpfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt
Begründung	Das effektivste Mittel, um den Kauf, Konsum und damit die negativen Auswirkungen von Cannabis, namentlich von THC , geringzuhalten, ist ein staatliches Monopol mit genau dieser Zielsetzung
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir bevorzugen ein nationales Monopol. Den Kantonen werden die max. 40 Verkaufsstellen zugeteilt.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone sehen vor, dass die Verkaufsstellen mindestens 500 Meter Distanz zu Ausbildungs- und Freizeitstätten mit Minderjährigen einhalten 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Begründung / BemerkungJe näher Verkaufsstellen zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind, desto höher ist deren Konsum. Deshalb

	braucht es einen Mindestabstand von 500 Meter zwischen Cannabis-Verkaufsstelle und Einrichtung für Kinder und Jugendliche.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchtausstiegshilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Zwischen 20 Uhr und 10 Uhr gilt ein Nachtverkaufsverbot von Cannabisprodukten. 2 Die Kantone können die Dauer des Nachtverkaufsverbots verlängern.
Begründung	Der Kauf am Abend soll eingeschränkt sein. 22 Uhr ist zu spät. Der Verkauf morgens kann bis 10 Uhr verboten sein, dies vor allem um häufigen und abhängigen Konsum zu verhindern. Es ist hinlänglich nachgewiesen, dass je geringer die Verfügbarkeit ist, desto weniger wird konsumiert.
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Konzessionäre die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Konzessionären verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Abs. 3 (neu) Kontrollen je Verkaufsstelle finden mindestens einmal alle drei Jahre statt. Abs. 4 (neu) Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a.die Einhaltung der Altersgrenze b.die individuelle Beratung c.Einhaltung der Bezugsmenge
Begründung	Zu Abs .3 (neu) Wenn die Verkaufsstellen Wissen, dass sie regelmässig kontrolliert werden, dann ist die Motivation grösser gesetzeskonform zu arbeiten. Wer damit rechnen kann, nie kontrolliert zu werden, der kann damit rechnen, Unerlaubtes unentdeckt zu tun. zu Abs. 4 (neu)

	Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Testkäufe sind die Basis für die Durchsetzung des Jugendschutzes
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 48 Der Online-Verkauf ist verboten.
Begründung	Mit einem Online-Verkauf werden sämtliche Verfügbarkeitseinschränkungen unterwandert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er einer privaten Institution oder Organisation eine Konzession.
Begründung	Kein Online Verkauf
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden.

	2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Kein Online-Verkauf
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Suchtbekämpfung und die Suchtausstiegshilfe in Übereinstimmung den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; (siehe Art. 40 Abs. 1 Bst. c)
Begründung	Wirkliche Hilfe zur Freiheit können Drogensüchtige nur mit Suchtausstiegshilfen erreichen. Leider bemühen sich öffentliche Institutionen viel zu wenig darum!
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sicherer wäre, wenn gar kein Online-Handel mit Cannabisprodukten stattfinden könnte
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zwischen 20 Uhr und 10 Uhr gilt ein Lieferverbot von Cannabisprodukten.
Begründung	Zwischen 20Uhr und 10 Uhr gilt ein Lieferverbot vonCannabisprodukten.
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Falls der Online-Verkauf nicht verboten wird, sind Testkäufe beim Online-Verkauf zuzulassen. Wenn es im Rahmen von Testkäufen darum geht, das Alter zu überprüfen, muss die Verwendung einer falschen Identität erlaubt sein. Der Bund muss für die Durchführung dieser Testkäufe verantwortlich sein. Zu überprüfen sind: a. die Einhaltung der Altersgrenze, b. die individuelle Beratung, c. Einhaltung der Bezugsmenge.
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Verein Jugend ohne Drogen zieht eine Steuer vor, die vollumfänglich in Prävention, Beratung, Therapie, Nachsorge und Sucht-Ausstiegshilfe fliesst
Begründung	Die Steuereinnahmen aus dem Cannabisverkauf müssen in die Verhütung und Beseitigung von Schäden durch Cannabis fliessen.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	Der Verein Jugend ohne Drogen zieht eine Steuer vor, die vollumfänglich in Prävention, Beratung, Therapie und Ausstiegshilfen fliesst
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	GegenvorschlagAlternativ Lenkungsziele Abs. 1 Der Anteil der Cannabiskonsumierenden liegt konstant unter 5% der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Abs. 2 Der Anteil der problematisch Cannabiskonsumierenden liegt konstant unter 0,1 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz.
Begründung	Es braucht Ziele im Sinne von Public Health und der gesamten Krankheitslast für die Gesellschaft
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Der Ertrag der Lenkungsabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten des Bundes. 2 Er wird an die Bevölkerung verteilt. Dabei werden alle natürlichen Personen gleichmässig berücksichtigt. 3 Der Ertrag der Lenkungsabgabe wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAG über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Militärversicherung verteilt. 4 Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Bundesbehörden werden für ihren Aufwand entschädigt. Entschädigt werden die Kosten: a. der Erhebung und Verteilung der Lenkungsabgabe; b. der Kontrolle des Marktes; c. des Monitorings; und d. der Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention und die Schadenminderung. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die Bevölkerung.
Begründung	Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung, Therapie und Ausstiegshilfen eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Einnahmen aus Drogen sollten nicht die soziale Altersversicherung stützen. Das ist zynisch, weil dann mehr Drogenkonsum sowohl zu mehr Einnahmen als auch zu früheren Todesfällen führt.
Anhang:	

Titel	8. Kapitel: Monitoring und Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Monitoring von Drogenkonsum ist für Public Health wichtig
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen.

	3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6 (neu) Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen
Begründung	Ein Monitoring ist sehr wichtig. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG evaluiert die Auswirkungen der Massnahmen dieses Gesetzes und insbesondere die Erreichung der Zwecke des Gesetzes erstmalig spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach regelmässig wissenschaftlich. 2 Das EDI erstattet dem Bundesrat bei Vorliegen wichtiger Erkenntnisse aus der Evaluation Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	10. Kapitel: Strafbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sämtliche Verstösse gegen den Jugendschutz (Abgabe, Werbung, Zusätze wie Aromen etc.) müssen mit der Höchststrafe belegt werden.
Begründung	Dem Jugendschutz muss mehr Nachdruck verliehen werden, damit die Anbauer, Hersteller und Verkäufe ihn ernstnehmen
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c.. c. Kinder und Jugendlichen Cannabis abgibt, d. (neu) Cannabis bewirbt e (neu) mit Zusätzen wie Aromen versetzt. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland

	begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind vor der Abgabe, der Bewerbung und der Attraktivmachung von Cannabisprodukten zu schützen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse nicht unter 500 Franken wird bestraft, wer: (siehe Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz)
Begründung	Eine Busse von 100 Franken hat keine Wirkung. Eventuell ist sie noch über die CHF 500.- zu setzen.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	c. zur Selbstversorgung sechs bis zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); (siehe Art. 12, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	s.o
Begründung	s.o
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie beziehen weitere betroffene Behörden und Organisationen ein. (siehe Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 85 Abs. 3 Bst. d, Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a - c)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, wenn dies für einen einheitlichen Vollzug notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er insbesondere den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. 3 Um die Koordination zu gewährleisten, erlässt er Bestimmungen zu den folgenden Zwecken:

	a. die Kantone zu verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren; b. eine Koordinationsplattform zu schaffen, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie betroffener Organisationen zusammengesetzt ist; c. Richtlinien zur Harmonisierung der kantonalen Praktiken bezüglich Verkauf, Produktion und Aufsicht von Cannabisprodukten zu erstellen; d. einen Rahmen für die kontinuierliche Evaluation der Auswirkungen der verabschiedeten Massnahmen zu entwickeln. (siehe Art. 83, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Verein JoD begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Die Bevölkerung des Cannabiskonsums zu informieren und für dessen Risiken zu sensibilisieren, ist sehr wichtig. Es braucht noch Ergänzungen im Jugendschutz.
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit insbesondere über: a. Gesundheitsrisiken von Cannabis und Cannabisprodukten; b. wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Cannabis und Cannabisprodukten; c. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit; d. die statistischen Auswertungen des Monitorings. 2 Der Bund stellt Informationen für die Selbstversorgung bereit und legt dabei den Schwerpunkt auf einen sicheren Anbau von Cannabis. Er kann diese Aufgabe an eine dafür qualifizierte Institution übertragen. 3.(neu) Die Information und Sensibilisierung über die Risiken und Gesundheitsschäden richtet sich vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene. 4. (neu) Bund und Kantone stellen weitere effektive Präventionsmassnahmen und statten diese mit genügend finanziellen Ressourcen aus. 5. (neu) Bund und Kantone stellen ein ausreichendes Beratungs- und Therapie- und Nachversorgungsangebote sowie den Auf- und Ausbau von abstinenzorientierten Therapiestätten sicher.
Begründung	Der Jugendschutz kommt in diesem Vernehmlassungsentwurf zu kurz und muss ausgebaut werden. Auch ist das Beratungs- und Therapieangebot sowie vermehrt auch wieder abstinenzorientierte Therapiestätten zu stärken und auszubauen, damit die Opfer des Cannabis Möglichkeiten erhalten, ihrer Situation zu entkommen. Zudem wird die Nachsorge meist vergessen. Selbst eine abgeschlossene Therapie sichert nicht in jedem Fall ein gesundes Leben. Oft braucht es eine Nachsorge.
Anhang:	

Titel	12. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Durch das neue Cannabisproduktegesetz gewinnt die Null-Toleranz von THC beim Führen eines Verkehrsmittels zusätzlich an Bedeutung.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Anhang Ziff. 2a., Art. 15d Abs. 1 Bst. a bis und b, Art. 16a Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 16b Abs. 1 Bst. b bis und b ter, Art. 16c Abs. 1 Bst. b bis und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies, Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. a bis, Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. b bis und Abs. 2 Bst. a bis
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: abis. Fahren mit einer qualifizierten Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis);

	b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer: bbis. unter Cannabiseinfluss, jedoch nicht mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht; bter gegen das Verbot verstösst, unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2ter), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer: bbis mit einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut (Art. 55 Abs. 7 Bst. abis) ein Motorfahrzeug lenkt; c. wegen Betäubungsmitteleinfluss, mit Ausnahme von Cannabiseinfluss, wegen Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	3 In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand oder unter Cannabiseinfluss gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	

	2bis Personen, die im Zeitpunkt der Fahrt sowohl unter Alkoholeinfluss als auch unter Cannabiseinfluss stehen, gelten unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit als fahrunfähig und dürfen kein Fahrzeug führen. 2ter Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss verbieten: a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen); b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren; c. Fahrlehrern; d. Inhabern des Lernfahrausweises; e. Personen, die Lernfahrten begleiten; f. Inhabern des Führerausweises auf Probe. 2quater bisheriger Abs. 2ter 2quinquies Der Bundesrat legt fest, ab welcher THC-Konzentration im Blut Fahren unter Cannabiseinfluss vorliegt.
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	5 Bei Fahren unter Cannabiseinfluss wird unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Cannabisverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen. 7 Der Bundesrat: abis. legt fest, welche THC-Konzentration im Blut als qualifiziert gilt;
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	2a. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wie Mehrheit
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung

Gegenvorschlag	5 Die Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen ist. 7 Der Bundesrat: a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen als Alkohol und THC festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird; d. legt fest, ab welcher Konzentration im Blut THC als nachgewiesen gilt.
Begründung	Auch zur Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer muss die Null-Toleranz von THC im Blut im Cannabisproduktegesetz explizit verankert werden.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nach diesem Gesetz gelten als: a. Betäubungsmittel: abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der nachfolgenden Wirkungstypen sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben: 1. Morphin, 2. Kokain, oder 3. Tetrahydrocannabinol; Ziffer 3. Cannabis
Begründung	THC ist nur einer von vielen Wirkstoffen des Cannabis und nur das bekannteste Cannabinol. Die meisten Wirkstoffe von Cannabis sind noch gar nicht untersucht und ihre Wirkung ist unklar. Eine Reduktion von Cannabis auf THC würde sämtliche anderen Cannabinole dem BetmG entziehen. Eventuell sind Cannabis- du THC-Mimetika separat zu nennen
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit problematischem Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie bei Personen mit

	suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe sowie zu Sucht-Ausstiegshilfen.. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.
Begründung	Leider sind viel zu wenig abstinenzorientierte Angebote für Suchtkranke Menschen vorhanden.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Passivrauchschutz muss ausgebaut werden.
Begründung	Die Rauchbelastung führt zu schweren und kostspieligen Erkrankungen und muss vermieden werden. Der Passivrauchschutz der Schweiz ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern lückenhaft. Grund dafür ist einerseits, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen nur auf Innenräume beziehen, zudem erlaubt das Bundesgesetz grosse Ausnahmen vom Verbot: •Raucherräume, sowie in Restaurants solche mit Bedienung, •Raucherbetriebe. Mit der Regelung der Cannabisprodukte im Cannabisproduktegesetz würden nun diese lückenhaften Regelungen auch auf Cannabisrauchprodukte übertragen. Im Wissen, dass Cannabis mehrheitlich zusammen mit Tabak geraucht wird und dass in der Praxis kaum zwei unterschiedliche Regeln für Cannabis- und reine Tabakrauchprodukte durchsetzbar sind, sowie im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes fordert der Verein Jugend ohne Drogen eine Ausweitung des Passivrauchschutzes, namentlich auf Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Bars, Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Nach unserer Ansicht ist es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zumutbar, in Räumen oder Innen und Aussenbereichen zu arbeiten, in welchen THC-haltige Cannabisprodukte geraucht oder gedampft werden
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1bis (neu) Der Konsum von Cannabisprodukten in öffentlichen und öffentlich-zugänglichen Aussenräumen ist verboten
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Verein Jugend ohne Drogen
Abkürzung	JoD
Zuständige Stelle	Präsidentin
Adresse	Mittelrütistrasse 6 8500 Frauenfeld
Vorname	Verena
Name	Herzog
Telefonnummer (Rückfragen)	079 228 40 43
Eingereicht am	

Verein Jugendberatung

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden.
Anhang:	

Verein Legalize it!

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	--
Anhang:	CanPG_Stellungnahme_kurz.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: x. die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Schwarzmarktes auf die Konsumierenden verringern, durch geprüfte Produkte und legalen Bezug. y. die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Schwarzmarktes auf die Gesellschaft verringern, indem die Kriminalität und deren Strukturen ausgetrocknet werden. a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Die bisher im Gesetzesentwurf definierten gesundheitlichen Ziele des Gesetzes finden wir gut. Was uns jedoch fehlt, ist eine klare Aussage dazu, dass die Hauptprobleme beim Schwarzmarkt liegen. Dieser muss zurückgedrängt werden. Deshalb braucht es im Zweckartikel mindestens einen klaren Hinweis darauf, dass es tatsächlich auch um dieses Ziel geht.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Im öffentlichen Raum ist Privatpersonen der Besitz erlaubt von: a. Cannabisprodukten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von höchstens fünf Gramm; sowie b. 50 Gramm Erzeugnisse aus der Selbstversorgung. c. Wer umzieht, darf sein ganzes Lager von der alten in die neue Wohnung transportieren.
Begründung	Formulierung «oder» (gemeint als exklusives «entweder oder») ist schwierig, denn viele transportieren Gras und Hasch gleichzeitig. Daher schlagen wir eine Vereinfachung vor: 50 Gramm von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung, ohne Aufteilung. Dies ist auch bei einer Kontrolle sehr einfach zu kontrollieren. Man muss nur die Gesamtmenge wägen. Dann muss noch klargestellt werden, dass beim Umzug der ganze Vorrat gezügelt werden darf.
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht an Verkaufsstellen beteiligen. (siehe 5. Kapitel, 4. Abschnitt, …)
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbaubewilligung dürfen von ihnen angebautes Cannabis nur an Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 2 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Ausgangsmaterial nur an andere Inhaber einer Herstellungsbewilligung verkaufen. 3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone oder an Inhaber einer Bewilligung für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen.
Begründung	Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Jede Art von Werbung, einschliesslich Verkaufsförderung und Sponsoring, für Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC, für Cannabissamen und -stecklinge sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden, ist verboten. 2 Die Kontrolle über die Einhaltung des Werbeverbots obliegt den zuständigen Behörden der Kantone. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien. 3 Die Veröffentlichung von Testberichten zu Cannabisprodukten und für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden sowie zu Verkaufsstellen, ist Personen erlaubt, welche nicht in einem wirtschaftlichen oder organisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu Anbauenden, Herstellenden und Verkaufsstellen stehen.
Begründung	Zusätzliche Ziffer 3: Die Veröffentlichung von Testberichten zu Cannabisprodukten und für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit Cannabisprodukten bilden sowie zu Verkaufsstellen, ist erlaubt. Es ist wichtig, dass Medien, Konsumierendenvereine, Konsumentenschutzorganisationen und Suchtfachstellen die Qualität von Produkten, Geräten und Verkaufsstellen testen und bewerten dürfen sowie die Erkenntnisse daraus auch öffentlich verbreiten können. Nur so können die Konsumierenden fundiert entscheiden, wo sie und was sie einkaufen wollen.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich unterstützen wir diesen Minderheitsantrag. Aber das Ausformulieren der genauen Bestimmungen/Paragrafen dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen und so die ganze Vorlage weiter verzögern. Deshalb sind wir dafür, das Anliegen für vereinsmässigen Anbau erst in einem zweiten Schritt anzugehen. Bei der Ausformulierung sollte aber auf Konzessionen sowie die Meldung der Mitglieder verzichtet werden. Das erachten wir als überflüssige Einschränkung. Eine Meldepflicht von solchen Vereinen an den Kanton können wir uns vorstellen. Darin sollten die Statuten, der Vorstand, die ungefähre Anzahl Mitglieder sowie der oder die Orte der vereinsmässigen Produktion festgehalten werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und von ihr gemieteten Räumen oder auf von ihr gemieteten Flächen höchstens zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase anbauen.
Begründung	Die Einschränkung auf die Wohnung ist uns zu eng. Viele Personen können in ihrer Wohnung nicht anbauen (Platzmangel, Kinder). Deshalb wäre es wichtig, dass sie den Anbau auch ausserhalb der Wohnung durchführen können. Drei Pflanzen sind uns zu wenig. Gerade, wer kleine "Autoflowering"-Pflanzen anbaut, ist angewiesen auf eine höhere Anzahl Pflanzen. Kleine Pflanzen können auch besser in beengten Verhältnissen angebaut werden.
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag unterstützen, falls die zehn Pflanzen nicht erreicht werden.
Begründung	Wie oben erwähnt, wären zehn Pflanzen zielführender.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich

Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Streichen
Begründung	Es braucht keine Mengenbegrenzung für den privaten Besitz. Die Anzahl Pflanzen ist ja bereits begrenzt, das genügt. Der unbewilligte Verkauf steht ja unter Strafe, das genügt.
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Falls Maximalmengen bleiben, Minderheitsantrag unterstützen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. streichen 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren. 4 Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen fest.
Begründung	Art. 15 Abs 2 f streichen: Wer einen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG hat, soll trotzdem verkaufen dürfen. Das Fernhalten von denjenigen, die bisher den illegalen Markt versorgt haben und dafür bestraft wurden, finden wir störend. Das würde ja bedeuten, dass man das bisherige Gesetz und die Repression für richtig anschaut. Das tun wir nicht. Das war und ist falsch. Daher gibt es keinen Grund, eine Vorstrafe wegen Cannabishandels als Grund für eine Nichtbewilligung zu nehmen. Anpassung Art. 15 Abs. 4: Er legt für den Kleinanbau bis zu einer Anbaufläche von 200 Quadratmeter erleichterte Anforderungen fest. Die Kann-Vorschrift genügt uns nicht, der Bundesrat soll das tun. Der Kleinanbau ist wichtig, damit möglichst viele Produzierende aktiv sein können. Dies ermöglicht Auswahl, Konkurrenz und so bessere Produkte.
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 60 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen, soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird.
Begründung	Anpassung Art. 20 Ziffer 1 a: «... darf höchstens 30 Prozent betragen» Damit wird das erlaubt, was heute auch bei medizinischem Cannabis möglich ist (dort werden Blüten mit bis zu 30 % THC vertrieben). Zu tiefe THC-Werte im Gesetz geben dem Schwarzmarkt einen Steilpass. Anpassung Art. 20 Ziffer 3: "..., soweit damit nicht der Schwarzmarkt gefördert wird." Wir können uns vorstellen, dass man andere oder zusätzliche Warnhinweise auf Produkte mit einem sehr hohen THC-Gehalt anbringen muss. Aber die Vorschriften zum Verkauf solcher Produkte dürfen nicht dazu führen, dass die Verkaufsstellen sie nicht mehr anbieten oder die Hürden zum Kauf für die Konsumierenden zu hoch oder schikanierend werden, so dass die Konsumierenden doch wieder den Schwarzmarkt bevorzugen.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und kann abhängig machen.» b. «Dieses Produkt ist sicher vor Kindern aufzubewahren.» c. «Dieses Produkt soll nicht von schwangeren und stillenden Personen konsumiert werden.» d. «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Nach dessen Konsum darf kein Fahrzeug gelenkt und keine Maschine geführt werden.» 2 Auf der Verpackung für Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sind die Warnhinweise in Bezug auf das geerntete Cannabis gut sichtbar anzubringen. 3 Der Bundesrat legt fest, wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschreiben.
Begründung	Anpassung Art. 29 Ziffer 1 a.: «... kann Ihre Gesundheit schädigen ...» Cannabis ist relativ ungefährlich, verglichen mit Alkohol und Tabak. Beim Alkohol gibt es fast gar keine Hinweise auf die Probleme, die der Alkoholkonsum verursacht. Cannabiskonsum schädigt nicht zwingend die Gesundheit. Für viele stellt die Wirkung von Cannabis eine grosse Verbesserung ihres Lebens dar. Wir negieren nicht, dass es schädliche Auswirkungen gibt (da sehen wir vor allem das Rauchen von Cannabis als Hauptgefährdung), aber wir sind nicht der Meinung, dass Cannabiskonsum per se schädlich ist. Falsche Warnhinweise unterminieren die Glaubwürdigkeit solcher Warnungen. Das ist für die Prävention fatal.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich zu den allgemeinen Warnhinweisen nach Artikel 29 Absatz 1 folgende Warnhinweise anzubringen: a. «Rauchen ist die schädlichste Cannabiskonsumart.» b. streichen c. «Durch die Verbrennung von Cannabis wird eine Vielzahl von toxischen Schadstoffen freigesetzt.» 2 Für Cannabisprodukte zum Rauchen sind zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Artikel 30 Ziffer 1 b ist unangebracht, weil diese Warnhinweise bereits auf den Verpackungen der Tabakprodukte stehen.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	1. Abschnitt: Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Bewilligung. 3 Er kann die Anzahl der Bewilligungen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte begrenzen, solange dadurch nicht der Schwarzmarkt ausgeweitet wird. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Bewilligung für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Konzessionen für den Verkauf halten wir für zu restriktiv. Wir plädieren für ein Bewilligungssystem. Wir sind dagegen, dass die Anzahl Verkaufsstellen von den Kantonen klein gehalten werden kann. Wir möchten auch beim Verkauf Konkurrenz und dadurch bessere Verkaufsstellen. Auch kann so sichergestellt werden, dass alle Produkte auch verfügbar sind. Bei wenigen Verkaufsstellen, befürchten wir, werden einige Produkte einfach nicht gelistet und nur wenige Produzierende von den Verkaufsstellen berücksichtigt werden. Die Anforderungen für eine Bewilligung sind bereits sehr hoch, sehr viel höher als für den Verkauf von Alkohol und Tabak. Daher befürchten wir keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Verkaufsstellen. Wer die Mühe auf sich nimmt und alle definierten Bedingungen für einen Verkaufsbetrieb erfüllt, der soll auch zum Verkauf zugelassen werden. Änderung Ziffer 3: "Er kann die Anzahl der Bewilligungen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte begrenzen, solange dadurch nicht der Schwarzmarkt ausgeweitet wird."
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; f. streichen g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 streichen 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Art. 40 Ziffer 1 f: streichen (Strafregister) Ein BetmG-Strafregistereintrag sollte die Teilnahme nicht verunmöglichen.

	Art. 40 Ziffer 2 streichen (Mindestabstand): Die Verkaufsstellen müssen ohnehin werbefrei sein und werden nach aussen eine sehr neutrale Aufmachung haben müssen. Sie werden also niemanden stören und niemanden zum Konsum verleiten können. Ausserdem verhindert die rigide Eingangskontrolle, dass Minderjährige überhaupt in die Verkaufsräume gelangen können. Eine Mindestabstandsregelung nützt nichts, kann von einzelnen Kantonen aber willkürlich angewendet werden. Bewilligung statt Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre. 5 Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss sicherstellen, dass in der Verkaufsstelle: a. die Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzepte umgesetzt werden; b. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten, vorhanden ist; c. das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum; d. die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hingewiesen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten werden; e. bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt; f.pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird; g. ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der

	Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden; h. auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt angeboten werden; i. Cannabisprodukte nur innerhalb der Verkaufsräume verkauft werden; j. Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkauft werden; k. das Alter der Kundin oder des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises überprüft wird; l. gut sichtbar und leserlich auf das Verbot des Verkaufs an Minderjährige hingewiesen wird; m. Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkauft werden; und n. die Cannabisprodukte sachgemäss entsorgt werden. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen. 3 Die Kantone können in begründeten Fällen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe g den Verkauf von weiteren Produkten genehmigen. Der Verkauf von Alkohol und Tabakprodukten ist in jedem Fall verboten.
Begründung	Bewilligungsinhaber statt Konzessionär
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass im Konsumraum: a. die Anforderungen gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt sind; b. die Aufsicht, insbesondere die Durchsetzung des Zutrittsverbots für Minderjährige, gewährleistet ist. 2 Im Konsumraum dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden und darin darf nicht bedient werden. 3 Der Zutritt zum Konsumraum ist für Minderjährige verboten. 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Beschaffenheit der Konsumräume und die Anforderungen an die Belüftung erlassen, die über die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinausgehen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert, ob die Bewilligungsinhaber die Bestimmungen bezüglich Verkaufsstellen einhalten. Sie kann die Kontrolle Dritten übertragen. 2 Sie darf zum Zweck der Kontrolle von den Bewilligungsinhabern verlangen, dass diese unentgeltlich: a. die erforderlichen Auskünfte erteilen; b. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden; c. Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen.
Begründung	Bewilligungsinhaber, keine Konzessionäre
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; c. der Bewilligungsinhaber: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne Verantwortung dafür zu tragen; oder d. der Bewilligungsinhaber oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Sie kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht dem Bund zu. 2 Nimmt der Bund das Recht wahr, erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen.
Begründung	Artikel 48 Ziffer 2 ändern: ", erteilt er mehreren privaten Institutionen oder Organisationen Bewilligungen." Auch im Online-Bereich soll es keine Konzessionen benötigen, Bewilligungen erachten wir als ausreichend. Die Anforderungen sind ja eh schon sehr hoch. Wer diese erfüllt, soll auch eine Bewilligung erhalten. Konzessionen schränken zu sehr ein und verhindern wirksame Konkurrenz.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

	d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Online-Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet; f. streichen; und g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden. 2 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession Art. 49 Ziffer 1 f streichen: siehe auch oben bei den konzessionierten Verkaufsstellen
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Soweit der Gewinn die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigt, wird er für Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c eingesetzt, die der Bewilligungsinhaber selbst durchführt oder die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden. 2 Der Bewilligungsinhaber verwaltet das Vermögen aus dem Verkauf nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c selbst oder überträgt dessen Verwaltung einer geeigneten Organisation. 3 Gewinne nach Absatz 1 dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die: a. wirtschaftlich und nachhaltig sind; b. voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben; c. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- oder Suchtarbeit oder für die Forschung entsprechen; d. einem Controlling unterliegen und evaluiert werden. 4 Die zweckkonforme Mittelverwendung ist von einer unabhängigen Revisionsstelle jährlich zu prüfen; diese stellt den Revisionsbericht dem BAG zu.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin. 2 Dem Gesuch ist der Strafregisterauszug der für die Bewilligung verantwortlichen Person beizulegen. 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar. 4 Sie gilt für höchstens zehn Jahre.

	5 Das BAG kann die Bewilligung auf Gesuch hin ändern oder erneuern. 6 Der Bundesrat legt weitere Einzelheiten zum Gesuchsinhalt fest.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bewilligungsinhaber muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss ein Sicherheits-, Jugend- und Konsumentenschutzkonzept umsetzen. b. Er muss über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Cannabisprodukten verfügen. c. Er muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. d. Er muss die Registrierung der Kundinnen und Kunden auf der Verkaufsplattform sicherstellen. e. Er muss die Kundinnen und Kunden auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweisen und individuell ausreichend in Bezug auf risikoärmere Konsumformen beraten. f. Er muss die Früherkennung und die Frühintervention bei problematischem Konsum sicherstellen. g. Er muss ein System einrichten, das sicherstellt, dass pro Verkauf eine Bezugsmenge mit einem Gesamt-THC-Gehalt von fünf Gramm nicht überschritten wird. h. Er darf ausschliesslich Cannabisprodukte und Cannabissamen und -stecklinge zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum, sofern es der Schadenminderung dient, und Zubehör zur Selbstversorgung verkaufen. i. Er muss auch rauchfreie Cannabisprodukte und solche mit geringem Gesamt-THC-Gehalt anbieten. j. Er darf Cannabisprodukte nur an erwachsene Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltstitel für die Schweiz, mit Ausnahme von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, verkaufen. k. Er muss eine Altersüberprüfung mittels Alterskontrollsystem durchführen. l. Er muss beim Aufrufen der Verkaufsplattform gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hinweisen. m. Er darf Cannabisprodukte sowie Cannabissamen und -stecklinge nur in der Originalverpackung der Hersteller verkaufen. n. Er muss für eine sachgemässe Entsorgung der Cannabisprodukte sorgen. 2 Das Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe f mit geeigneten Präventions- und Suchtfachstellen austauschen 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten: a. zur Verkaufsplattform; b. der Anforderungen an das System zur Kontrolle der Bezugsmengen; und c. der Anforderungen an das Alterskontrollsystem.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG kontrolliert, ob der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf einhält. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden beiziehen. 2 Der Bewilligungsinhaber muss den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone die Räumlichkeiten und Einrichtungen zugänglich machen sowie die Bestände an Cannabisprodukten und alle dazugehörenden Belege vorweisen. Er muss die von den Behörden verlangten Auskünfte erteilen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das BAG entzieht die Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn: a. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; b. der Bewillgungsinhaber: 1. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung gesetzten Frist aufnimmt, oder 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie oder er wird durch Umstände am Betrieb gehindert, ohne eine Verantwortung dafür zu tragen; oder c. der Bewilligungsinhaber oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihr nach dem Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Bewilligung auferlegten Pflichten verletzt. 2 Es kann die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	6. Abschnitt: Pflichten der Konzessionäre
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bewilligungsinhaber muss dem BAG oder der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Bwilligungsvoraussetzungen melden.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen müssen der zuständigen kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Anforderungen erstatten. 2 Der Bewilligungsinhaber des Online-Verkaufs muss dem BAG jährlich einen Bericht über die Geschäftstätigkeit und die Verwendung der für die Prävention, für die Schadenminderung und für die Suchthilfe vorgesehenen Gewinnanteile sowie die Erfüllung der Anforderungen erstatten.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC ohne Bewilligung ist verboten. Ausgenommen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr bis 50 Gramm für den eigenen Bedarf.
Begründung	Art. 57 ergänzen: Ausgenommen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr bis 50 Gramm für den eigenen Bedarf. Zurzeit ist es zwar noch in keinem angrenzenden Land erlaubt, Cannabis für den eigenen Bedarf ein- oder auszuführen. Aber das kann sich ja ändern. Dann wäre es angemessen, dass dies auch vom Schweizer Gesetz gestattet wäre.
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	0 Der Anteil des Schwarzmarktes soll maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen. Dieses Ziel ist vorrangig anzugehen. 1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Art. 62 Ziffer 1 bis 4 streichen, da nicht zweckmässig. Allenfalls könnten diese Ziele dem folgenden Hauptziel untergeordnet aufgeführt werden. Wir schlagen folgendes primäres Lenkungsziel vor: Der Schwarzmarkt darf maximal 25 % des gesamten Cannabismarktes ausmachen (siehe auch Ergänzung Artikel 1, Zweck), sonst muss die Lenkungsabgabe so angepasst werden, dass das Ziel erreicht wird. Wenn nicht der grösste Teil des Schwarzmarktes durch dieses neue Gesetz eliminiert wird, sehen wir keinen grossen Nutzen in den Bestimmungen zur Produktion und dem Verkauf. Daher muss die massive Reduktion des Schwarzmarktes aber auch das wichtigste Ziel bei den Lenkungszielen sein. Als zweites Ziel sehen wir ebenfalls die Reduktion des Rauchens zu Gunsten weniger risikoreicher Konsumformen. Die Reduktion des THC-Gehaltes sehen wir als nicht zielführend an. Hier wäre es besser, wenn bei den Cannabisprodukten ein THC:CBD-Verhältnis von etwa 4:1 erreicht würde. Die meisten erfahrenen Konsumierenden mischen heute Cannabis vom Schwarzmarkt (welches bei Blüten kaum noch CBD enthält) mit einem Anteil von CBD-Hanf, um auf ein gutes Verhältnis zwischen THC und CBD zu kommen.

	Den Konsum pro Kopf erachten wir für nicht entscheidend. Falls mehr Cannabis konsumiert würde und dafür weniger andere, problematischere Substanzen, zum Beispiel Alkohol, wäre das ja immer noch eine Verbesserung der Situation.
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Lenkungsabgabe setzt sich zusammen aus einer Abgabe auf den THC-Gehalt des Cannabisprodukts und aus einer Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko des Cannabisprodukts. 2 Die Höhe der Abgabe auf den THC-Gehalt bemisst sich anhand des Gewichts des im Produkt enthaltenen Gesamt-THC. Die Höhe der Abgabe auf das anwendungsspezifische Gesundheitsrisiko bemisst sich anhand des Gewichts oder Flüssigkeitsvolumens des Cannabisprodukts. 3 Der Bundesrat teilt die Kategorien von Cannabisprodukten je nach deren anwendungsspezifischem Gesundheitsrisiko in Risikoklassen ein. Er kann für jede Risikoklasse technische Sicherheitsstandards vorschreiben, die erfüllt werden müssen. 4 Er legt die jeweiligen Abgabesätze nach Absatz 2 fest. Er senkt die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts, speziell wenn der Anteil des Schwarzmarktes am gesamten Cannabismarkt 25 % überschreitet.
Begründung	Art. 63 Ziffer 4 anpassen: "... Er senkt die Abgabesätze bei einer Ausweitung des illegalen Markts, speziell wenn der Anteil des Schwarzmarktes am gesamten Cannabismarkt 25 % überschreitet. Wenn wir die Preise für Cannabisprodukte mit den Werten der illustrativen Tabelle (Seite 125 im Bericht) berechnen, kommen wir auf viel zu hohe Preise. Wer Cannabis mit 20 % THC kaufen möchte, müsste unter diesem Regime mit einem Endpreis von über 20 Franken pro Gramm rechnen (THC-Abgabe 4x2.30 + Rauch-Abgabe 3.00 + Produktion 4.00 + Verkauf 3.00 = 19.20, dazu die MWST). Im Pilotprojekt ZüriCan wurden die Preise so festgelegt, dass sie ungefähr dem Schwarzmarktpreis entsprechen (nicht höher, damit kein Anreiz besteht, auf den Schwarzmarkt zu wechseln; aber ebenfalls nicht tiefer, damit kein Anreiz besteht, Studiencannabis auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen). Sorten mit 20 % THC werden im Projekt mit einem Preis von 9.80 Franken pro Gramm verkauft. Diese Grössenordnung hat sich bewährt: Der Schwarzmarkt liefert nur in grösseren Mengen billiger, die Teilnehmenden zahlen diese Preise gerne für getestete Ware. Cannabis mit 12 bis 15 % ist etwas günstiger und kann so mit dem Schwarzmarkt gut konkurrieren. Die meisten Teilnehmenden kaufen solches Cannabis mit Werten zwischen 10 und 20 % THC. Cannabis unter 10 % THC wird kaum nachgefragt: Mit solch tiefen Werten funktioniert der Konsum nicht wirklich. Deshalb sind auch die bisher vorgeschlagenen Lenkungsziele verfehlt. Das wird nicht funktionieren! Ausser: Falls die Idee jedoch ist, mit diesem Gesetz nur die gelegentlichen, gut situierten Konsumierenden mit sauberer Ware zu versorgen, dann würde das funktionieren. Aber der Grossteil des Cannabis wird von wenigen, stark Konsumierenden verbraucht. Diese könnten solche Preise nicht zahlen, also würden sie wie bisher auf dem Schwarzmarkt einkaufen und diesen so zum grössten Teil am Leben erhalten. Das wollen wir nicht. Entweder dürfte die Lenkungsabgabe (Total THC-Abgabe und Gefährlichkeits-Abgabe) bis maximal 2 Franken pro Gramm ausmachen (dies, denken wir, würde in den heutigen Pilotprojekt-Preisen drinliegen)

	oder, nach unserer Meinung besser, der Endpreis im legalen Markt dürfte 10 Franken pro Gramm für Ware bis zu 20 % THC nicht überschreiten. Nur so hat das legale Modell eine Chance, den grössten Teil des Schwarzmarktes abzulösen. Sonst ist es einfach ein Nischenmodell für gelegentliche, gut situierte Konsumierende.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Abgabepflichtig sind die Bewilligungsinhaber der Verkaufsstellen und des Online-Verkaufs. 2 Das BAZG erhebt die Lenkungsabgabe auf den verkauften Cannabisprodukten. 3 Es bezieht die Daten zur Berechnung der Lenkungsabgabe aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erhebung der Lenkungsabgabe.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens unter 25 % des gesamten Cannabismarktes; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Art. 68 Ziffer 1 d ergänzen, explizit: "... den legalen und illegalen Cannabismarkt sowie den Rückgang des Schwarzmarktes auf mindestens unter 25 % des gesamten Cannabismarktes;" Wie schon geschrieben: Die Ablösung des Schwarzmarktes durch einen kontrollierten, legalen Markt scheint uns wirklich das Wichtigste zu sein. Wenn mit all diesen Bestimmungen zum legalen Verkauf schliesslich nur 10 oder 20 % des Schwarzmarktes ersetzt werden, dann sehen wir das als verfehlt an. Der Schwarzmarkt ist sowohl für die Konsumierenden wie für die Gesellschaft das Hauptproblem. Diesen gilt es so weit wie möglich zu ersetzen.
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.
Begründung	Bewilligung, keine Konzession
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Busse wird bestraft, wer: a. im öffentlichen Raum mehr als die zulässige Menge eines Cannabisprodukts oder eines Erzeugnisses aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 7); b. mehr als die zulässige Menge an Cannabisprodukten oder Erzeugnissen aus der Selbstversorgung unentgeltlich an eine erwachsene Person abgibt (Art. 8); c. zur Selbstversorgung mehr als zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut (Art. 12); d. gegen das Verbot, im Rahmen der Selbstversorgung THC teilsynthetisch und synthetisch herzustellen, verstösst (Art. 13); e. im privaten Bereich mehr als die zulässige Menge an Erzeugnissen aus der Selbstversorgung besitzt (Art. 14); f. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates, deren Übertretung in der Verordnung für strafbar erklärt wird, verstösst.
Begründung	Art. 74 c. anpassen: "zur Selbstversorgung mehr als zehn weibliche Cannabispflanzen in der Blütenphase gleichzeitig anbaut" Den Anbau von mehr als zehn Pflanzen für den eigenen Konsum bereits als Vergehen zu bestrafen, obwohl es ja um Eigenbedarf geht, ist

	unverhältnismässig. Wird Verkauf bewiesen, ist der Strafrahmen "Vergehen" ja vorhanden.
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise grobfahrlässig zugänglich macht.
Begründung	Art. 75 ergänzen: «grobfahrlässig zugänglich macht» "auf andere Weise" ist einfach zu weit gefasst. Auch wer sein Cannabis wegschliesst, beim Transport darauf aufpasst, seine Pflanzen einhagt, kann den Konsum von Minderjährigen ungewollt ermöglichen, wenn es dumm läuft. Deshalb braucht es hier eine Relativierung. Alternativ kann die Formulierung im Art. 136 StGB verwendet werden: "...oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird..."
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Eröffnet die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons ein Strafverfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Bewilligung, so informiert sie die zuständige Behörde. 2 Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes an.
Begründung	Bewilligungen, keine Konzessionen
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verändertes, verfallenes oder nicht mehr verwendetes oder beschlagnahmtes Ausgangs- und Abfallmaterial sowie veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte Cannabisprodukte werden von den zuständigen kantonalen Behörden auf geeignete Weise entsorgt. 2 Die Kosten für die Entsorgung gehen zulasten des Bewilligungsinhabers, der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers. 3 Die Angaben zu Anzahl und Menge des entsorgten Ausgangs- und Abfallmaterials und der entsorgten Cannabisprodukte sind durch die zuständige kantonale Behörde im Nachverfolgungssystem zu erfassen.
Begründung	Bewilligungen, keine Konzessionen
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss das Regime beim Autofahren mit THC im Blut angepasst werden. Wir schlagen vor, auch dieses Anliegen erst in einem zweiten Schritt anzugehen, damit es keine weiteren Verzögerungen bei dieser Vorlage gibt.
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Minderheitsantrag ablehnen.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8a
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 19b Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2 Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Verein Legalize it!
Quellenstrasse 25
8005 Zürich

hanflegal.ch
li@hanflegal.ch
079 581 90 44

Entwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)

Stellungnahme Verein Legalize it!, Oktober 2025

Wir vom Verein Legalize it! freuen uns, dass endlich der Konsum von Cannabis legal werden soll.
Die Bestimmungen dafür und für den persönlichen Umgang finden wir weitgehend gelungen.
Bei den Paragrafen zu Anbau, Produktion und Handel kommt es sehr darauf an, wie die Bestimmungen in den Verordnungen lauten werden.
Wir unterstützen den Entwurf in grossen Teilen. Im Folgenden stellen wir unsere wichtigsten Kritikpunkte dar. Unsere ganze Vernehmlassungsantwort stellen wir gerne zur Verfügung (siehe hanflegal.ch/canpg).

Für die Freiheit der Konsumierenden!
Wir stehen Mengenbegrenzungen für den privaten Besitz kritisch gegenüber, weil die Begrenzung in der Selbstversorgung auf drei Pflanzen in Blüte (nach Minderheitsantrag fünf; wir fänden zehn sinnvoller) die Möglichkeiten bereits sehr einschränkt.

Für realistische und faire Anforderungen!
Wir möchten eine realistische THC-Grenze von 30 % (statt 20 %) THC bei den Blüten. Dieser Wert wird auch bei medizinischem Cannabis erreicht. Damit kann der legale Markt alles abdecken, was auch der Schwarzmarkt liefern kann.
Menschen mit Vorstrafen wegen dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sollen nicht grundsätzlich vom legalen Verkauf ausgeschlossen werden. Die bisherige Repression war nicht gerechtfertigt, ein solcher Strafregistereintrag ist kein taugliches Kriterium.
Konzessionen für den Verkauf sehen wir als sehr restriktiv an. Wer die umfassenden Anforderungen erfüllt, soll auch eine Bewilligung erhalten. Das stärkt die Konkurrenz der Verkaufsstellen, was für die Konsumierenden von Vorteil ist.

Für die Verdrängung des Schwarzmarktes!
Wichtig ist uns, dass die möglichst weitgehende Ersetzung des Schwarzmarktes durch einen legalen, kontrollierten Markt explizit als Ziel im Gesetz verankert wird. Die bisher definierten gesundheitlichen Ziele des Gesetzes unterstützen wir grundsätzlich. Dazu muss jedoch festgehalten werden, dass die Hauptprobleme sowohl für die Konsumierenden wie auch die Gesellschaft im illegalen Markt (Strukturen und Produkte) liegen. Dieser soll durch legale, geprüfte Produkte und einen kontrollierten Vertrieb zurückgedrängt werden.

Für einen konkurrenzfähigen legalen Markt!
Die Lenkungsabgabe und die Endpreise für Cannabisprodukte müssen so gestaltet werden, dass sie mit dem Schwarzmarkt konkurrieren können: maximal 10 CHF pro Gramm für Produkte mit 20 % THC und nicht 20 bis 25 Franken, wie im Bericht angedacht. Andernfalls bleibt der Schwarzmarkt grösstenteils bestehen. Das möchten wir wirklich nicht.

Unsere Forderungen kurz und knapp:

- Keine Mengenbegrenzung für den privaten Besitz
- Selbstversorgung: maximal zehn weibliche Pflanzen in Blüte
- Realistische THC-Grenzen bei Blüten (bis 30 %)
- Keine Diskriminierung von Personen mit BetmG-Vorstrafe
- Bewilligungen statt Konzessionen für Verkaufsstellen
- Preis maximal 10 CHF pro Gramm bei 20 % THC, um Schwarzmarkt konkurrieren zu können

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) / Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Damit eine Regulierung ihre gesundheits- und suchtpolitischen Ziele optimal erfüllen kann, ist eine Vollzugsgestaltung notwendig, die sowohl wirksam als auch praktikabel ist. Die VKS empfiehlt daher, einzelne Elemente der Vorlage zu vereinfachen und stärker auf die verfügba-ren Ressourcen der Kantone abzustimmen. Zudem sollten die wissenschaftlichen Erkennt-nisse aus den laufenden Pilotprojekten systematisch in die weitere Ausarbeitung einbezogen werden. Übergangslösungen können sicherstellen, dass zwischen Pilotphase und Inkrafttre-ten des Gesetzes keine Versorgungslücken entstehen. Die Weiterführung bzw. Verlängerung der Pilotprojekte ist daher wichtig. 2. Rückmeldung zu verschiedenen Abschnitten und Bestimmungen 2.1 Grundsätze Das Abgabeverbot an Minderjährige wird ausdrücklich unterstützt. Der Jugend- und Konsu-mentenschutz bildet einen zentralen Pfeiler der Neuregulierung. Erfahrungen aus dem Tabak- und Alkoholbereich sowie Erkenntnisse aus den Pilotprojekten sollten für die Umsetzung kon-sequent genutzt werden. Für zusätzliche Präventionsmassnahmen sind ausreichende kanto-nale Ressourcen sicherzustellen. Ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot wird eben-falls befürwortet. 2.2 Anforderungen an Qualität und Produktsicherheit Die VKS unterstützt Vorgaben zu THC-Höchstgehalten sowie das Verbot konsumfördernder Zusatzstoffe. Erkenntnisse aus Tabak- und Nikotinprodukten zeigen deren Relevanz insbe-sondere für Jugendliche. Eine gesundheitsfördernde Preisgestaltung, die risikoreichere Kon-sumformen weniger attraktiv macht, wird ebenfalls als sinnvoll erachtet. 2.3 Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren Eine klare Finanzierungsstruktur ist zentral, damit Prävention, Information und Vollzug ange-messen gewährleistet sind. Ein substantieller Teil der Lenkungsabgabe sollte zweckgebun-den für Prävention, Therapie und Schadensminderung eingesetzt und den Kantonen zur Ver-fügung gestellt werden. Ein Steuermodell analog der Tabaksteuer würde diesen gesundheits-politischen Zielen weniger entsprechen. Die VKS empfiehlt daher Modelle, die es den Kanto-nen ermöglichen, Mittel zielgerichtet einzusetzen – beispielsweise einen kantonalen Fonds. 2.4 Verkauf und Konzessionierung Eine kontrollierte Abgabe über legale Verkaufsstellen bietet aus Public-Health-Sicht die Chance, Konsumierende besser zu erreichen, Gesundheitsrisiken zu reduzieren und Präven-tions- sowie Beratungsangebote wirksamer zu verankern. Für die Ausgestaltung des Verkaufs und der Konzessionierung sollten die Erkenntnisse aus den laufenden Pilotprojekten berücksichtigt werden, da diese unterschiedliche Modelle testen und damit wichtige Hinweise für eine wirksame und praxistaugliche Regulierung liefern. Die VKS unterstützt hohe Anforderungen an die Verkaufsstellen hinsichtlich Jugend- und Konsumentenschutz. Diese Schutzauflagen sind aus Public-Health-Sicht zentral, gleichzeitig sollten die administrativen Prozesse so gestaltet sein, dass sie für die Kantone effizient um-setzbar bleiben. Die VKS befürwortet ausdrücklich das Verbot der Gewinnorientierung im Verkauf, um zusätz-liche Konsumanreize zu vermeiden. Allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf sollen nicht direkt von den Verkaufsstellen selbst für Präventionszwecke eingesetzt werden. Die Verant-wortung für Prävention, Gesundheitsversorgung und Schadensminderung liegt bei den Kanto-nen, die auch den Hauptanteil der entsprechenden Kosten tragen. Die VKS empfiehlt daher, dass Gewinne über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert und zweckgebunden für Prävention, Information, Therapie und Schadensminderung eingesetzt werden. Eine solche Steuerung stellt sicher, dass die Mittel wirkungsvoll und entsprechend den gesundheitspolitischen Prioritäten eingesetzt werden können und unterstützt damit die übergeordneten Public-Health-Ziele der Regulierung. 2.5 Onlineverkauf Der Onlineverkauf erfordert aus Sicht der VKS hohe Anforderungen an die Alterskontrolle. Er-fahrungen aus dem Tabak- und Alkoholbereich zeigen,

	dass hier besondere Sorgfalt notwen-dig ist. Falls eine Online-Konzession vorgesehen wird, sind umfassende technische Schutz-massnahmen sowie eine klare Einbindung der Kantone erforderlich. Gewinne und Steuerein-nahmen sollten analog zum stationären Handel zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt wer-den. 2.6 Monitoring Für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Regulierung ist ein Monitoring bereits vor In-krafttreten des Gesetzes sinnvoll. Die Lenkungsabgabe sollte so ausgestaltet sein, dass ein langfristiges Monitoring auf nationaler Ebene finanziell gesichert ist. 3. Fazit Für eine wirkungsvolle und zugleich vollzugstaugliche Umsetzung empfiehlt die VKS, die Re-gulierungspunkte gezielt zu vereinfachen und konsequent auf wissenschaftliche Erkenntnisse abzustützen – insbesondere jene aus den Pilotprojekten. Eine sorgfältig ausgestaltete Regu-lierung kann wesentlich dazu beitragen, den Gesundheitsschutz zu stärken und die Bevölke-rung nachhaltig vor den Risiken des Konsums zu schützen
Anhang:	Stellungnahme VKS zum Cannabisproduktegesetz CanPG.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Abgabeverbot an Minderjährige wird ausdrücklich unterstützt. Der Jugend- und Konsu-mentenschutz bildet einen zentralen Pfeiler der Neuregulierung. Erfahrungen aus dem Tabak- und Alkoholbereich sowie Erkenntnisse aus den Pilotprojekten sollten für die Umsetzung kon-sequent genutzt werden. Für zusätzliche Präventionsmassnahmen sind ausreichende kanto-nale Ressourcen sicherzustellen. Ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot wird eben-falls befürwortet.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot wird eben-falls befürwortet.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die VKS unterstützt Vorgaben zu THC-Höchstgehalten sowie das Verbot konsumfördernder Zusatzstoffe. Erkenntnisse aus Tabak- und Nikotinprodukten zeigen deren Relevanz insbe-sondere für Jugendliche. Eine gesundheitsfördernde Preisgestaltung, die risikoreichere Kon-sumformen weniger attraktiv macht, wird ebenfalls als sinnvoll erachtet.
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt;

	d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist; g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	Eine kontrollierte Abgabe über legale Verkaufsstellen bietet aus Public-Health-Sicht die Chance, Konsumierende besser zu erreichen, Gesundheitsrisiken zu reduzieren und Präven-tions- sowie Beratungsangebote wirksamer zu verankern. Für die Ausgestaltung des Verkaufs und der Konzessionierung sollten die Erkenntnisse aus den laufenden Pilotprojekten berücksichtigt werden, da diese unterschiedliche Modelle testen und damit wichtige Hinweise für eine wirksame und praxistaugliche Regulierung liefern. Die VKS unterstützt hohe Anforderungen an die Verkaufsstellen hinsichtlich Jugend- und Konsumentenschutz. Diese Schutzauflagen sind aus Public-Health-Sicht zentral, gleichzeitig sollten die administrativen Prozesse so gestaltet sein, dass sie für die Kantone effizient um-setzbar bleiben. Die VKS befürwortet ausdrücklich das Verbot der Gewinnorientierung im Verkauf, um zusätz-liche Konsumanreize zu vermeiden. Allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf sollen nicht direkt von den Verkaufsstellen selbst für Präventionszwecke eingesetzt werden. Die Verant-wortung für Prävention, Gesundheitsversorgung und Schadensminderung liegt bei den Kanto-nen, die auch den Hauptanteil der entsprechenden Kosten tragen. Die VKS empfiehlt daher, dass Gewinne über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert und zweckgebunden für Prävention, Information, Therapie und Schadensminderung eingesetzt werden. Eine solche Steuerung stellt sicher, dass die Mittel wirkungsvoll und entsprechend den gesundheitspolitischen Prioritäten eingesetzt werden können und unterstützt damit die übergeordneten Public-Health-Ziele der Regulierung.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Onlineverkauf erfordert aus Sicht der VKS hohe Anforderungen an die Alterskontrolle. Er-fahrungen aus dem Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass hier besondere Sorgfalt notwen-dig ist. Falls eine Online-Konzession vorgesehen wird, sind umfassende technische Schutz-massnahmen sowie eine klare Einbindung der Kantone erforderlich. Gewinne und Steuerein-nahmen sollten analog zum stationären Handel zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt wer-den.
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Anteil der Cannabisprodukte zum Rauchen und vergleichbar schädlicher Cannabisprodukte an allen verkauften Cannabisprodukten pro Jahr soll: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 50 Prozent betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 20 Prozent betragen. 2 Der Anteil der Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe mit einem Gesamt-THC-Gehalt von weniger als 10 Prozent soll pro Jahr: a. ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 30 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen; b. ab dem fünfundzwanzigsten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 50 Prozent aller verkauften Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe betragen. 3 Die jährlich verkaufte Menge an Gesamt-THC pro Kopf soll ab dem zehnten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als 10 Prozent über der Menge an Gesamt-THC pro Kopf liegen, die im Zeitraum vom fünften bis zum neunten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchschnittlich pro Jahr verkauft wurde. 4 Der Bundesrat kann Zwischenziele festlegen. 5 Das BAG bezieht die für die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren aus dem Nachverfolgungssystem nach Artikel 85.
Begründung	Eine klare Finanzierungsstruktur ist zentral, damit Prävention, Information und Vollzug ange-messen gewährleistet sind. Ein substantieller Teil der Lenkungsabgabe sollte zweckgebun-den für Prävention, Therapie und Schadensminderung eingesetzt und den Kantonen zur Ver-fügung gestellt werden. Ein Steuermodell analog der Tabaksteuer würde diesen gesundheits-politischen Zielen weniger entsprechen. Die VKS empfiehlt daher Modelle, die es den Kanto-nen ermöglichen, Mittel zielgerichtet einzusetzen – beispielsweise einen kantonalen Fonds.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen.
Begründung	Für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Regulierung ist ein Monitoring bereits vor In-krafttreten des Gesetzes sinnvoll. Die Lenkungsabgabe sollte so ausgestaltet sein, dass ein langfristiges Monitoring auf nationaler Ebene finanziell gesichert ist.
Anhang:	

Stellungnahme VKS zum Cannabisproduktegesetz (CanPG)

1. Grundsätzliche Beurteilung

Damit eine Regulierung ihre gesundheits- und suchtpolitischen Ziele optimal erfüllen kann, ist eine Vollzugsgestaltung notwendig, die sowohl wirksam als auch praktikabel ist. Die VKS empfiehlt daher, einzelne Elemente der Vorlage zu vereinfachen und stärker auf die verfügbaren Ressourcen der Kantone abzustimmen. Zudem sollten die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den laufenden Pilotprojekten systematisch in die weitere Ausarbeitung einbezogen werden. Übergangslösungen können sicherstellen, dass zwischen Pilotphase und Inkrafttreten des Gesetzes keine Versorgungslücken entstehen. Die Weiterführung bzw. Verlängerung der Pilotprojekte ist daher wichtig.

2. Rückmeldung zu verschiedenen Abschnitten und Bestimmungen

2.1 Grundsätze

Das Abgabeverbot an Minderjährige wird ausdrücklich unterstützt. Der Jugend- und Konsumentenschutz bildet einen zentralen Pfeiler der Neuregulierung. Erfahrungen aus dem Tabak- und Alkoholbereich sowie Erkenntnisse aus den Pilotprojekten sollten für die Umsetzung konsequent genutzt werden. Für zusätzliche Präventionsmassnahmen sind ausreichende kantonale Ressourcen sicherzustellen. Ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot wird ebenfalls befürwortet.

2.2 Anforderungen an Qualität und Produktsicherheit

Die VKS unterstützt Vorgaben zu THC-Höchstgehalten sowie das Verbot konsumfördernder Zusatzstoffe. Erkenntnisse aus Tabak- und Nikotinprodukten zeigen deren Relevanz insbesondere für Jugendliche. Eine gesundheitsfördernde Preisgestaltung, die risikoreichere Konsumformen weniger attraktiv macht, wird ebenfalls als sinnvoll erachtet.

2.3 Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren

Eine klare Finanzierungsstruktur ist zentral, damit Prävention, Information und Vollzug angemessen gewährleistet sind. Ein substantieller Teil der Lenkungsabgabe sollte zweckgebunden für Prävention, Therapie und Schadensminderung eingesetzt und den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Ein Steuermodell analog der Tabaksteuer würde diesen gesundheitspolitischen Zielen weniger entsprechen. Die VKS empfiehlt daher Modelle, die es den Kantonen ermöglichen, Mittel zielgerichtet einzusetzen – beispielsweise einen kantonalen Fonds.

2.4 Verkauf und Konzessionierung

Eine kontrollierte Abgabe über legale Verkaufsstellen bietet aus Public-Health-Sicht die Chance, Konsumierende besser zu erreichen, Gesundheitsrisiken zu reduzieren und Präventions- sowie Beratungsangebote wirksamer zu verankern.

Für die Ausgestaltung des Verkaufs und der Konzessionierung sollten die Erkenntnisse aus den laufenden Pilotprojekten berücksichtigt werden, da diese unterschiedliche Modelle testen und damit wichtige Hinweise für eine wirksame und praxistaugliche Regulierung liefern.

Die VKS unterstützt hohe Anforderungen an die Verkaufsstellen hinsichtlich Jugend- und Konsumentenschutz. Diese Schutzauflagen sind aus Public-Health-Sicht zentral, gleichzeitig sollten die administrativen Prozesse so gestaltet sein, dass sie für die Kantone effizient umsetzbar bleiben.

Die VKS befürwortet ausdrücklich das Verbot der Gewinnorientierung im Verkauf, um zusätzliche Konsumanreize zu vermeiden. Allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf sollen nicht direkt von den Verkaufsstellen selbst für Präventionszwecke eingesetzt werden. Die Verantwortung für Prävention, Gesundheitsversorgung und Schadensminderung liegt bei den Kantonen, die auch den Hauptanteil der entsprechenden Kosten tragen.

Die VKS empfiehlt daher, dass Gewinne über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert und zweckgebunden für Prävention, Information, Therapie und Schadensminderung eingesetzt werden. Eine solche Steuerung stellt sicher, dass die Mittel wirkungsvoll und entsprechend den gesundheitspolitischen Prioritäten eingesetzt werden können und unterstützt damit die übergeordneten Public-Health-Ziele der Regulierung.

2.5 Onlineverkauf

Der Onlineverkauf erfordert aus Sicht der VKS hohe Anforderungen an die Alterskontrolle. Erfahrungen aus dem Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass hier besondere Sorgfalt notwendig ist. Falls eine Online-Konzession vorgesehen wird, sind umfassende technische Schutzmassnahmen sowie eine klare Einbindung der Kantone erforderlich. Gewinne und Steuereinnahmen sollten analog zum stationären Handel zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden.

2.6 Monitoring

Für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Regulierung ist ein Monitoring bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes sinnvoll. Die Lenkungsabgabe sollte so ausgestaltet sein, dass ein langfristiges Monitoring auf nationaler Ebene finanziell gesichert ist.

3. Fazit

Für eine wirkungsvolle und zugleich vollzugstaugliche Umsetzung empfiehlt die VKS, die Regulierungspunkte gezielt zu vereinfachen und konsequent auf wissenschaftliche Erkenntnisse abzustützen – insbesondere jene aus den Pilotprojekten. Eine sorgfältig ausgestaltete Regulierung kann wesentlich dazu beitragen, den Gesundheitsschutz zu stärken und die Bevölkerung nachhaltig vor den Risiken des Konsums zu schützen.

Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Die asa ist vom CanPG nicht direkt betroffen und positionieren uns neutral. Dennoch möchten wir folgende Anmerkungen machen: Einleitung Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz-Politik gegenüber THC. Das bedeutet, dass bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Blut – unter Berücksichtigung der Messunsicherheit – zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit führt. Diese Regelung soll auch bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabis beibehalten werden. Haltung asa: Wir sprechen uns für die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1,5 µg/L THC im Blut (sog. analytischer Nachweisgrenzwert) und gegen die Einführung eines höheren Wirkungswertes aus. Argumentarium 1.Wissenschaftliche Grundlagen •Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen verlässlichen Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem Fahrunfähigkeit zuverlässig angenommen werden kann. •THC wirkt anders als Alkohol. Es wird rasch ins Gewebe verteilt, baut sich nicht linear ab und kann auch bei niedrigen Blutkonzentrationen die Fahrfähigkeit beeinträchtigen. •Ein messbarer THC-Wert im Blut bedeutet nicht zwingend eine akute Wirkung – und umgekehrt können Defizite auftreten, auch wenn der Blutwert niedrig bleibt. 2.Verkehrssicherheit •Mit einer Legalisierung steigt die Zahl der Konsumierenden und damit das Risiko, dass mehr fahrunfähige Fahrzeuglenkende am Verkehr teilnehmen. •Ein Wirkungsgrenzwert würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, da individuelle Unterschiede (Gelegenheits- vs. Dauerkonsum, Mischkonsum mit Alkohol oder Medikamenten) grosse Schwankungen der Wirkung verursachen. •Mischkonsum verstärkt die Wirkung stark. Bereits bei geringen THC-Werten können erhebliche Leistungsdefizite bestehen. 3.Internationale Vergleiche •Die meisten Länder kennen keinen Wirkungswert, sondern setzen auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweisgrenzwerte. •Länder wie Uruguay oder Portugal haben Cannabis legalisiert, im Strassenverkehr jedoch die Nulltoleranz beibehalten. •Deutschland hat zwar 2024 einen Grenzwert eingeführt (3.5 µg/L, gemessen im Blutserum), dieser entspricht nach Umrechnung praktisch dem Schweizer Wert (1.2–1.6 µg/L, gemessen im Vollblut inkl. Messunsicherheit). 4.Praktische Erwägungen •Rückrechnungen wie bei Alkohol (Promillewerte) sind bei THC nicht möglich. •Unterschiedliche Konsumformen (Rauchen, Edibles) beeinflussen die Wirkung stark, eine einheitliche rechtssichere Grenzziehung ist nicht möglich. •Für den Konsumenten ist es sehr schwierig, aufgrund von Cannabiskonsum die Fahrfähigkeit einzuschätzen. •Der heutige Wert von 1,5 µg/L ist bereits praxisbewährt, klar und wissenschaftlich abgestützt. Schlussfolgerung Die asa spricht sich im Sinne der Verkehrssicherheit für die Beibehaltung des geltenden THC-Nachweisgrenzwertes von 1,5 µg/L im Vollblut aus und empfiehlt auf das Einführen eines höheren Wirkungsgrenzwertes zu

	verzichten, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann und rechtlich unsicher wäre.
Anhang:	Fragebogen Cannabisproduktegesetz asa.pdf

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Abkürzung der Firma / Organisation	: asa
Adresse	: Thunstrasse 9, 3005 Bern
Kontaktperson	: Sven Britschgi
Telefon	: 031 350 83 83
E-Mail	: sven.britschgi@asa.ch
Datum	: 23.10.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die asa ist vom CanPG nicht direkt betroffen und positionieren uns neutral. Dennoch möchten wir folgende Anmerkungen machen: <u>Einleitung</u> Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz-Politik gegenüber THC. Das bedeutet, dass bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Blut – unter Berücksichtigung der Messunsicherheit – zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit führt. Diese Regelung soll auch bei einer allfälligen Legalisierung von Cannabis beibehalten werden. Haltung asa: **Wir sprechen uns** für die Beibehaltung des bestehenden Grenzwertes von 1,5 µg/L THC im Blut (sog. analytischer Nachweisgrenzwert) und **gegen** die **Einführung eines höheren Wirkungswertes** aus. <u>Argumentarium</u> 1. Wissenschaftliche Grundlagen • Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen verlässlichen Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem Fahrunfähigkeit zuverlässig angenommen werden kann. • THC wirkt anders als Alkohol. Es wird rasch ins Gewebe verteilt, baut sich nicht linear ab und kann auch bei niedrigen Blutkonzentrationen die Fahrfähigkeit beeinträchtigen. • Ein messbarer THC-Wert im Blut bedeutet nicht zwingend eine akute Wirkung – und umgekehrt können Defizite auftreten, auch wenn der Blutwert niedrig bleibt. 2. Verkehrssicherheit • Mit einer Legalisierung steigt die Zahl der Konsumierenden und damit das Risiko, dass mehr fahrunfähige Fahrzeuglenkende am Verkehr teilnehmen. • Ein Wirkungsgrenzwert würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, da individuelle Unterschiede (Gelegenheits- vs. Dauerkonsum, Mischkonsum mit Alkohol oder Medikamenten) grosse Schwankungen der Wirkung verursachen. • Mischkonsum verstärkt die Wirkung stark. Bereits bei geringen THC-Werten können erhebliche Leistungsdefizite bestehen. 3. Internationale Vergleiche • Die meisten Länder kennen keinen Wirkungswert, sondern setzen auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweisgrenzwerte.

- Länder wie Uruguay oder Portugal haben Cannabis legalisiert, im Strassenverkehr jedoch die Nulltoleranz beibehalten.
- Deutschland hat zwar 2024 einen Grenzwert eingeführt (3.5 µg/L, gemessen im Blutserum), dieser entspricht nach Umrechnung praktisch dem Schweizer Wert (1.2–1.6 µg/L, gemessen im Vollblut inkl. Messunsicherheit).

4. Praktische Erwägungen
   - Rückrechnungen wie bei Alkohol (Promillewerte) sind bei THC nicht möglich.
   - Unterschiedliche Konsumformen (Rauchen, Edibles) beeinflussen die Wirkung stark, eine einheitliche rechtssichere Grenzziehung ist nicht möglich.
   - Für den Konsumenten ist es sehr schwierig, aufgrund von Cannabiskonsum die Fahrfähigkeit einzuschätzen.
   - Der heutige Wert von 1,5 µg/L ist bereits praxisbewährt, klar und wissenschaftlich abgestützt.

Schlussfolgerung

Die asa spricht sich im Sinne der Verkehrssicherheit für die Beibehaltung des geltenden THC-Nachweisgrenzwertes von 1,5 µg/L im Vollblut aus und empfiehlt auf das Einführen eines höheren Wirkungsgrenzwertes zu verzichten, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann und rechtlich unsicher wäre.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Village Farms International

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Introduction : Notre entreprise figure parmi les principaux producteurs mondiaux de cannabis légal et est cotée au NASDAQ, ce qui témoigne de la solidité, de la transparence et du sérieux de notre gouvernance. Forte d'une présence internationale et d'une expérience approfondie dans les marchés réglementés, notre société s'est toujours engagée à promouvoir un modèle de cannabis responsable, conciliant innovation, qualité, sécurité et santé publique. C'est dans cet esprit que nous souhaitons participer dans le cadre de la consultation relative au projet de loi sur les produits cannabiques (LPCan). Position générale : Dans l'ensemble, nous soutenons pleinement les objectifs poursuivis par le projet, qui s'inscrivent dans une démarche équilibrée de protection de la santé publique, de réduction des risques et de lutte contre le marché illicite. Nous considérons que la Suisse démontre, à travers cette initiative, une approche visionnaire et pragmatique, à la fois rigoureuse et centrée sur la sécurité des consommateurs. Néanmoins, certaines dispositions pourraient être optimisées afin d'assurer une mise en œuvre à la fois efficace, compétitive au marché illicite et conforme aux meilleures pratiques internationales. Nous souhaitons notamment souligner : - L'importance de remplacer les plafonds de teneur en THC par la mise en place de normes analytiques strictes de puissance et de pureté, garantissant un contrôle scientifique plutôt qu'arbitraire des produits ; - Les contraintes que pourrait générer le maintien du cannabis dans le champ des stupéfiants, notamment pour les services auxiliaires indispensables à l'exploitation légale (banques, assurances, transport, paiement électronique, etc.), et qui risquent de fragiliser l'écosystème réglementé ; - Les règles excessivement restrictives en matière d'emballage, d'étiquetage et de communication, qui, malgré leur objectif de prévention, pourraient involontairement favoriser la persistance du marché illicite. Nos observations ont pour vocation d'apporter une contribution constructive au processus de consultation, dans le but de soutenir l'établissement d'un cadre réglementaire suisse solide, responsable et durable, capable de servir de référence internationale.
Anhang:	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 2 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 3 Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommandons de réexaminer le maintien du cannabis à usage non médical sous le régime de la Loi sur les stupéfiants (LStup). Bien que cette approche facilite la conformité avec les conventions internationales, elle pourrait créer des obstacles significatifs au fonctionnement opérationnel des acteurs autorisés, notamment en ce qui concerne l'accès aux services auxiliaires essentiels tels que les institutions bancaires, les systèmes de paiement, les assurances, la logistique et les services comptables. Ces prestataires, soumis à des obligations strictes en matière de conformité financière pourraient refuser de collaborer avec des entreprises considérées comme actives dans le secteur des stupéfiants, même si ces activités sont pleinement légales en Suisse. Nous proposons d'envisager une catégorie juridique distincte pour le cannabis réglementé à usage non médical, inspirée du modèle appliqué aux produits du chanvre (<1 % THC) ou à d'autres substances contrôlées mais encadrées, afin d'assurer la sécurité juridique et la continuité des services économiques indispensables au bon fonctionnement du marché légal.
Begründung	Le maintien du cannabis dans le champ de la LStup, bien qu'administrativement cohérent, entraîne des effets collatéraux non désirés : - Les banques et institutions financières considèrent toute activité liée aux stupéfiants comme à haut risque, ce qui entraîne la fermeture de comptes, des refus de crédit ou l'impossibilité de traiter des paiements électroniques. - Les assureurs, prestataires logistiques et partenaires commerciaux adoptent une position similaire, compliquant la chaîne d'approvisionnement et augmentant les coûts de conformité. - Cette situation risque de désavantager le marché légal au profit du marché illicite, qui échappe à ces contraintes. L'objectif de la réglementation suisse étant de garantir un accès sûr et contrôlé au cannabis, il est essentiel d'assurer que les opérateurs autorisés puissent bénéficier de l'infrastructure économique et financière normale. Une clarification juridique — par exemple, en distinguant le cannabis réglementé à usage adulte du régime général des stupéfiants tout en maintenant un contrôle étatique strict — permettrait de préserver la conformité internationale tout en assurant la viabilité économique du cadre légal.
Anhang:	

Titel	Art. 4 Verhältnis zu weiteren Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 7 Besitz im öffentlichen Raum
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 8 Abgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 9 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 10 Verkaufsbeschränkungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous partageons pleinement l'objectif de protection de la santé publique et de prévention de la consommation chez les jeunes, mais nous recommandons de reformuler l'interdiction totale de publicité afin d'y intégrer une exception encadrée pour la communication d'informations factuelles et éducatives destinées aux consommateurs adultes. Une distinction claire devrait être faite entre la publicité promotionnelle (visant à stimuler la consommation) et la communication informative (visant à informer le consommateur sur les caractéristiques, la composition, la posologie, la provenance et les mesures de réduction des risques). Cette approche permettrait de renforcer la transparence, de favoriser la consommation responsable et de mieux orienter les choix des adultes, sans compromettre les objectifs de santé publique.
Begründung	L'interdiction absolue de toute forme de publicité, y compris informative, risque de produire des effets contraires à ceux recherchés : - Elle empêche les opérateurs légaux d'informer correctement les consommateurs sur la qualité, la teneur en THC/CBD, le mode d'utilisation sécuritaire ou la provenance des produits. - Elle désavantage le marché légal face au marché illicite, où la communication est libre, non réglementée et souvent trompeuse. - Elle réduit la responsabilisation des consommateurs, en les privant d'informations essentielles à une consommation éclairée et sécurisée. Une approche équilibrée, inspirée des pratiques canadiennes, permettrait de maintenir l'interdiction de toute communication incitative ou attrayante pour les jeunes, tout en autorisant la diffusion d'informations neutres et vérifiables sur les produits destinés aux adultes. Cette distinction est cruciale pour soutenir la transparence, la réduction des risques et l'efficacité globale du marché légal.
Anhang:	

Titel	Art. 11 Abs. 1; Minderheit (Graber, Aeschi, de Courten, Glarner, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous ne soutenons pas l'introduction d'un modèle d'auto-approvisionnement collectif (culture en association) dans le cadre de la légalisation à usage non médical. Bien que ce modèle s'inspire de certaines expériences étrangères, il risquerait de complexifier inutilement le système réglementaire suisse et de fragiliser les objectifs de contrôle, de traçabilité et de qualité poursuivis par le projet de loi. Nous recommandons de maintenir le modèle actuel d'autorisation individuelle de culture domestique, sous supervision cantonale, et de concentrer les efforts réglementaires sur le développement d'une filière légale, professionnelle et contrôlée garantissant la qualité, la sécurité et la transparence des produits.
Begründung	L'introduction d'associations de culture, même à but non lucratif, soulève plusieurs enjeux opérationnels et de gouvernance : - Traçabilité et contrôle : la multiplication de petites structures locales rendrait le suivi administratif, la conformité sanitaire et la surveillance de la production extrêmement difficiles pour les autorités cantonales.

	- Qualité et sécurité des produits : l'absence d'infrastructures normalisées (tests, équipements, protocoles de culture) augmente le risque de contamination, de non-conformité et d'incohérence dans la teneur en THC /CBD. - Risque de déviation vers le marché parallèle : la vente ou l'échange non autorisé au sein de réseaux d'associations demeure difficile à prévenir sans moyens d'inspection renforcés. - Cohérence du cadre légal : ce modèle créerait une “troisième voie” entre l'autoproduction domestique et le commerce autorisé, diluant la clarté du système et introduisant un déséquilibre concurrentiel pour les producteurs autorisés. Le maintien d'un cadre strict — combinant cultures domestiques limitées et production professionnelle sous licence — est mieux à même d'assurer la protection du consommateur, la qualité des produits, et la lutte contre le marché illicite, tout en préservant la simplicité et la crédibilité du dispositif suisse.
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous recommandons de maintenir la limite actuelle de trois plantes femelles en floraison par adulte, telle que proposée dans le projet initial. L'augmentation à cinq plantes, bien qu'apparemment mineure, risquerait de compliquer la surveillance du dispositif, d'accroître les volumes de production domestique excédentaires, et d'ouvrir la porte à des risques accrus de revente ou de détournement. Le seuil de trois plantes représente un compromis équilibré entre le droit à l'auto-approvisionnement individuel et les impératifs de santé publique, de sécurité et de traçabilité.
Begründung	La culture personnelle constitue un complément utile au cadre légal, mais son objectif doit rester limité à un usage strictement privé et non commercial. Augmenter le nombre de plantes autorisées : - Accroît les risques de production excédentaire difficile à contrôler, en particulier dans un contexte où les autorités cantonales manquent de moyens d'inspection régulière ; - Affaiblit la distinction claire entre autoproduction et production commerciale, essentielle à la crédibilité du système légal ; - Crée des inégalités de traitement entre consommateurs domestiques et opérateurs agréés, soumis à des exigences beaucoup plus strictes en matière de conformité et de contrôle. Le maintien de la limite de trois plantes assure un équilibre cohérent : il préserve la liberté individuelle, tout en garantissant que la culture à domicile ne concurrence pas ni ne fragilise le marché réglementé. Cette approche contribue à la stabilité, la simplicité et la sécurité du modèle suisse.
Anhang:	

Titel	Art. 13 Verbot der teilsynthetischen und der synthetischen Herstellung von THC
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous recommandons de maintenir la structure actuelle de l'article 14 telle que proposée dans le projet de loi, sans modification. La limite actuelle de possession pour usage privé constitue un cadre équilibré, clair et proportionné, cohérent avec les objectifs de santé publique et de prévention du détournement. L'augmentation du seuil, telle que suggérée dans la proposition minoritaire, n'apporterait pas de bénéfice démontré pour le consommateur tout en complexifiant le contrôle et l'application de la loi.
Begründung	La version actuelle de l'article 14 offre une base réglementaire solide et cohérente : Elle garantit la sécurité juridique pour les adultes en leur permettant une possession raisonnable issue de l'auto-approvisionnement, sans créer de confusion ou de flou réglementaire. Elle facilite la mise en œuvre pour les autorités cantonales en fixant des seuils mesurables et faciles à appliquer. Elle préserve la distinction essentielle entre possession pour usage personnel et stockage en vue d'un partage ou d'une revente, contribuant ainsi à la crédibilité du cadre légal. L'augmentation proposée (120 g THC équivalent) créerait une disproportion entre la consommation domestique réelle et les volumes autorisés, et risquerait d'ouvrir la voie à des comportements de stockage excessif ou de redistribution non autorisée. En conséquence, nous soutenons le maintien intégral de la version actuelle de l'article 14, qui assure un juste équilibre entre liberté individuelle, contrôle proportionné et objectif de santé publique.
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 16 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 17 Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 18 Entzug und Einschränkung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous soutenons pleinement l'objectif de cet article visant à garantir une production de cannabis respectueuse de la santé publique et de l'environnement. Toutefois, nous recommandons de remplacer l'interdiction absolue de tous les produits phytosanitaires de synthèse par une approche encadrée basée sur la certification et la conformité aux normes européennes et suisses existantes. Certaines substances de synthèse homologuées, lorsqu'elles sont utilisées dans des conditions contrôlées, ne présentent aucun risque pour la santé ni pour l'environnement et sont nécessaires à la gestion responsable de la culture (p. ex. en cas d'infestation ou de maladie fongique). Nous proposons donc que la loi : - Autorise les produits de synthèse homologués dans l'agriculture biologique ou à faible impact environnemental, sous réserve de respecter les seuils de résidus fixés par les autorités sanitaires ; - Renvoie à une ordonnance d'exécution pour déterminer la liste des produits autorisés, plutôt qu'une interdiction générale dans la loi elle-même.
Begründung	Une interdiction totale des produits phytosanitaires de synthèse, sans distinction de nature ni de toxicité, serait trop rigide et difficilement applicable dans la pratique : Certaines substances de synthèse non toxiques sont indispensables pour prévenir des pertes de récolte massives ou éviter des contaminations fongiques (p. ex. botrytis, oïdium), particulièrement en conditions de culture intérieure. La production suisse de cannabis légal doit pouvoir garantir un niveau constant de qualité et de sécurité, ce qui requiert un minimum d'outils phytosanitaires autorisés et contrôlés. L'exigence d'une culture 100 % sans synthèse, bien qu'écologiquement vertueuse, risquerait de limiter la viabilité économique des producteurs et d'augmenter le prix du produit légal au détriment du consommateur et de la compétitivité du marché réglementé. L'application des standards européens et suisses déjà reconnus en matière de culture biologique offrirait un cadre équilibré : elle maintiendrait des exigences environnementales élevées tout en assurant la protection

	sanitaire, la stabilité de production et la traçabilité complète des produits cannabiques suisses.
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous recommandons de relever la limite de teneur en THC pour les fleurs à 30 %, tout en mettant l'accent sur la mise en place de standards analytiques rigoureux pour garantir l'exactitude et la fiabilité des valeurs de puissance affichées sur l'emballage. Un seuil maximal à 20 % risquerait de réduire drastiquement la diversité des produits disponibles sur le marché légal et de renforcer la compétitivité du marché illicite, qui ne connaît aucune limitation comparable. L'expérience canadienne et internationale démontre que le contrôle scientifique de la teneur en THC, via des méthodes d'analyse standardisées, est bien plus efficace pour protéger la santé publique qu'un plafonnement arbitraire.
Begründung	L'objectif de santé publique ne doit pas se traduire par une limitation artificielle de la variété des produits légaux. Les données de référence issues du marché canadien — notamment de l'Ontario Cannabis Store (OCS), plus grand distributeur public du pays — illustrent clairement ce déséquilibre : seulement 18 produits sur 760 (soit ~2, 5 %) présentent une teneur inférieure à 20 % de THC. En d'autres termes, la quasi-totalité du matériel génétique mondial disponible aujourd'hui dépasse ce seuil. Une telle contrainte réduirait donc considérablement l'offre légale en Suisse, pénalisant les producteurs autorisés et encourageant les consommateurs à se tourner vers le marché non réglementé, qui proposerait une gamme plus large à moindre coût. De plus : - La précision analytique des tests de puissance est un enjeu central de santé publique : de nombreux marchés ont constaté que les valeurs affichées sur les emballages différaient des résultats réels. - Il est donc préférable de réglementer les méthodes de test et d'étiquetage (ex. protocoles standardisés, audits de laboratoires, publication des écarts de tolérance) plutôt que de fixer une limite arbitraire. - Une réglementation basée sur la transparence, la fiabilité des données et la responsabilisation du consommateur adulte est plus conforme à l'esprit de la loi suisse et à ses objectifs de santé et de sécurité. En conclusion, nous soutenons une approche qui combine rigueur scientifique et réalisme économique : - THC maximal recommandé : 30 % pour les fleurs, 60 % pour les extraits, - Obligation d'analyses de puissance certifiées, avec étiquetage standardisé et contrôlé, - Suivi systématique des écarts de mesure, pour garantir la confiance du consommateur et la crédibilité du système légal.
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommandons d'assouplir la neutralité totale imposée à l'emballage, en autorisant un branding limité mais conforme, incluant : - un logo de petite taille, - un nom de marque standardisé, - et un format d'emballage uniformisé respectant les exigences de santé publique (avertissements, symboles de sécurité, interdiction d'éléments promotionnels). Un emballage entièrement neutre risquerait de créer une catégorie générique, difficile à distinguer visuellement des produits du marché illicite, et de désinciter la responsabilisation des marques quant à la qualité, la transparence et la sécurité de leurs produits.
Begründung	L'objectif de santé publique doit être atteint sans nuire à la capacité du consommateur à identifier un produit légal et sûr. L'expérience d'autres marchés réglementés, comme le Canada ou certains États américains, montre que : - Les emballages neutres et uniformes peuvent faciliter la contrefaçon : les produits du marché noir imitent facilement le format standardisé des produits légaux, créant de la confusion et des risques sanitaires accrus.

	- Un branding limité mais encadré (logo sobre, typographie et couleurs réglementées, avertissements sanitaires prédominants) permet au contraire d'assurer la traçabilité et la reconnaissance des marques responsables tout en évitant les dérives marketing. - Les marques jouent un rôle essentiel dans la responsabilité et l'éducation du consommateur : un produit clairement identifié encourage la conformité, la transparence et la qualité, en cohérence avec les objectifs de santé publique. Nous proposons donc que l'article 27 : - Autorise les éléments de marque normalisés (logo, nom, code couleur restreint), - Maintienne les exigences de neutralité et de sécurité (interdiction des éléments attractifs, obligation d'avertissements sanitaires, emballages inviolables et résistants aux enfants), - Prévoie un guide technique d'application (similaire au Cannabis Packaging and Labelling Guide au Canada) définissant les paramètres visuels et les tolérances de conformité. Cette approche garantirait la lisibilité du cadre légal, la protection du consommateur, et une concurrence loyale et responsable entre opérateurs agréés, tout en réduisant la visibilité du marché illicite.
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous soutenons pleinement l'inclusion de messages de mise en garde clairs et fondés sur la science. Toutefois, nous recommandons de retirer toute référence directe au tabac dans le libellé des avertissements relatifs au cannabis, afin d'éviter toute confusion entre les deux substances. L'association explicite du cannabis au tabac dans les mises en garde risque de renforcer un comportement problématique, en normalisant ou rappelant leur consommation conjointe. Nous proposons donc que : - Les avertissements portent exclusivement sur les risques propres à la combustion du cannabis (fumée, inhalation, exposition), sans référence au tabac ; - Les risques liés au tabac fassent, le cas échéant, l'objet d'une communication distincte relevant des politiques de lutte contre le tabagisme.
Begründung	L'objectif de santé publique est de réduire les comportements à risque, or plusieurs études démontrent que la co-consommation cannabis-tabac est une pratique culturelle héritée qui devrait être découragée, non évoquée dans les messages de prévention du cannabis légal.

	Associer systématiquement les deux substances dans les avertissements pourrait entretenir l'idée d'une consommation combinée, contraire aux objectifs de réduction des risques. Le cadre légal suisse du cannabis doit au contraire promouvoir la dissociation complète de ces deux usages, en cohérence avec les efforts de santé publique. Les avertissements doivent rester ciblés, clairs et scientifiquement exacts : par exemple, insister sur la toxicité de la combustion et la présence de polluants, sans mentionner le tabac. En pratique, nous suggérons : - De reformuler la mise en garde b) pour supprimer la mention du tabac et privilégier une phrase neutre du type : « La combustion de cannabis peut libérer des substances nocives pour la santé. » - De retirer les avertissements photographiques qui feraient référence à ceux du tabac afin de préserver la cohérence du régime réglementaire et d'éviter toute confusion auprès des consommateurs. Cette approche soutient une communication de santé publique crédible, alignée sur les objectifs de dissociation du tabac et du cannabis, tout en favorisant la compréhension et la responsabilité du consommateur adulte.
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 32 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 33 Einhaltung der Anforderung an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 36 Rücknahme und Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 37 Kontrollmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 38 Information über den Rückruf
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 39 Abs. 2; Minderheit (Sauter, Aellen, Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 40 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 41 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 43 Anforderungen an Konsumräume
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 45 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 47 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 48 Grundsätze
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Nous recommandons de remplacer le modèle de monopole fédéral envisagé pour la vente en ligne par un système de licences multiples accordées à des détaillants agréés, opérant sous la supervision de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP). Un modèle exclusif, où la Confédération détient seule le droit de vente en ligne, risque de limiter l'efficacité du marché légal et de nuire à l'expérience utilisateur. À l'inverse, un système ouvert mais encadré, inspiré des pratiques canadiennes (p. ex. Ontario Cannabis Store et plateformes provinciales), permettrait d'assurer : - un contrôle strict de la conformité et de la traçabilité, - un accès plus fluide et compétitif pour les consommateurs, - et une capacité d'innovation et de réactivité plus élevée face aux besoins du marché.
Begründung	Un modèle de vente en ligne limité à un seul opérateur présente plusieurs risques majeurs : - Prix plus élevés et faible diversité de produits, réduisant l'attrait du marché légal face à l'offre illicite ; - Expérience utilisateur appauvrie (délais de livraison, choix limités, ergonomie faible) — des éléments qui influencent directement la migration des consommateurs vers le canal réglementé ; - Absence d'incitation à l'innovation : un monopole public tend à ralentir l'évolution des outils numériques, du suivi logistique et de la transparence envers le consommateur. À l'inverse, un système de licences multiples délivrées par la Confédération permettrait : - de garantir une concurrence saine et responsable, - d'assurer un encadrement uniforme via des obligations de conformité (authentification d'identité, vérification d'âge, limitation des quantités, traçabilité des ventes), - tout en maintenant la supervision fédérale sur les flux, les données et les pratiques commerciales. L'expérience canadienne et européenne montre qu'un modèle multi-opérateurs sous régulation centrale maximise la migration vers le marché légal tout en préservant les objectifs de santé publique. Nous recommandons donc que la Confédération établisse : - Un registre national des détaillants en ligne autorisés ; - Des critères uniformes de licence (vérification d'identité, cybersécurité, transparence des transactions, conformité produit) ; - Un système national de suivi des ventes interconnecté à la régie fédérale.

	Cette approche équilibre contrôle, efficacité et compétitivité, en soutenant la légitimité du marché légal tout en renforçant la protection du consommateur et la lutte contre le commerce illicite.
Anhang:	

Titel	Art. 49 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous appuyons pleinement la mise en place d'un cadre strict de conformité et de contrôle pour la vente en ligne, mais recommandons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait : - préciser que plusieurs opérateurs agréés peuvent exercer l'activité de vente en ligne sous supervision fédérale ; - définir des normes techniques uniformes pour l'authentification des acheteurs, la gestion des paiements, la traçabilité et la sécurité des données ; - exiger une interopérabilité des systèmes avec la plateforme fédérale de suivi (traçabilité, volumes, historique des ventes).
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. c; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 49 Abs. 1 Bst. g; Minderheit (Aeschi, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 50 Verwendung der Gewinne
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommendons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait donc ajuster le point suivant « 2 Le concessionnaire gère lui-même les fonds provenant de la vente au sens de l'art. 49, al. 1, let. c, ou délègue cette tâche à une organisation appropriée. » pour refléter des concessionnaires multiples.
Anhang:	

Titel	Art. 51 Erteilung, Übertragbarkeit, Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	Nous recommendons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait donc refléter des concessionnaires multiples.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	5. Abschnitt: Kontrolle des Online-Verkaufs und Massnahmen; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 53 Kontrolle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommendons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait refléter des concessionnaires multiples.
Anhang:	

Titel	Art. 54 Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommendons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait refléter des concessionnaires multiples.
Anhang:	

Titel	Art. 55 Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Konzessionsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommendons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait refléter des concessionnaires multiples.
Anhang:	

Titel	Art. 55; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 56 Berichterstattung

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous recommendons d'adapter cet article à un modèle multi-licencié pour le concessionaire de la vente en ligne (voir remarque à l'art. 48).
Begründung	Le texte devrait refléter « les concessionnaires de la vente en ligne ».
Anhang:	

Titel	Art. 56 Abs. 2; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 57 Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 58 Bewilligungspflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 59 Meldung zuhanden der Swissmedic
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 60 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des Bewilligungsinhabers
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 61 Vollzugsaufgaben an der Grenze
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 63 Bemessung der Lenkungsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nous soutenons le principe d'une taxation différenciée selon le niveau de risque et la teneur en THC, mais avertissons que la structure proposée pourrait nuire à la compétitivité du marché légal si elle entraîne un écart de prix trop important avec les produits du marché illicite. Nous recommandons de : - Utiliser les données issues des projets pilotes en cours pour affiner le modèle de taxation avant sa mise en œuvre nationale ; - Mettre en place un groupe de travail semestriel réunissant la Confédération, les cantons et les producteurs agréés afin d'évaluer l'impact fiscal sur les prix de vente, la migration des consommateurs et la part du marché illégal ; - Prévoir des ajustements réguliers en cas de déséquilibre, conformément à l'alinéa 4, afin d'assurer un système fiscal incitatif et compétitif.
Begründung	Une fiscalité trop élevée ou trop rigide sur les produits à forte teneur en THC risque de prolonger l'existence du marché illégal, en rendant les produits légaux moins accessibles pour les consommateurs réguliers. Les expériences internationales (Canada, certains États américains) montrent que le niveau de taxation influence directement la part du marché légal : - Une taxe trop lourde sur le THC peut pénaliser les opérateurs légaux, - Réduire les marges commerciales, - Et favoriser le retour des consommateurs vers le marché non réglementé, contournant ainsi les objectifs de santé publique et de sécurité. La taxation doit donc être progressive, flexible et fondée sur des données empiriques : - Les projets pilotes suisses offrent une opportunité unique d'analyser la sensibilité des consommateurs au prix et à la taxation avant d'adopter un modèle définitif ; - Une évaluation périodique semestrielle par un groupe de travail fédéral-cantonal-producteurs permettrait de réajuster les taux pour maintenir un équilibre entre objectifs fiscaux, santé publique et compétitivité légale. Nous recommandons également que la Confédération : - Publie des indicateurs de suivi sur les écarts de prix entre le marché légal et le marché illicite ; - Intègre une clause de révision automatique des taux fiscaux lorsque la

	part du marché illégal dépasse un seuil défini. Cette approche basée sur la donnée, la concertation et l'adaptabilité renforcerait la crédibilité et la viabilité économique du système suisse de taxation du cannabis tout en soutenant les objectifs de santé publique.
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abgabepflicht und Abgabenerhebung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 64 Abs. 1; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 66 Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 69 Evaluation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 70 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 71 Datenaustausch im Inland
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 72 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Übertretungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 74 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 74 Bst. c; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 75 Verstoss gegen das Verbot der Abgabe an Minderjährige
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 76 Verstösse gegen die Anforderungen an die Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Verstösse gegen Vorschriften des Verkaufs
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 77 Abs. 1 Bst. b; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Weitere Verstösse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz; Minderheit (de Courten, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 79 Einziehung
Akzeptanz	Zustimmung

Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 80 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 81 Strafverfolgung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 82 Melde- und Anzeigepflicht
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Aufsicht und Koordination
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 86 Internationale Zusammenarbeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Vollzugsaufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 88 Entsorgung von Ausgangs- und Abfallmaterial sowie von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 89
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 90 Ausführungsbestimmungen

Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 91 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 92 Referendum und Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Anhang (Art. 91)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	StGB / Art. 66a Abs. 1 Bst. q; Minderheit (Glarner, Aeschi, de Courten, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 4 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--

Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 15d Abs. 1 Bst. abis und b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16a Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16b Abs. 1 Bst. bbis und bter
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 16c Abs. 1 Bst. bbis und c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 31 Abs. 2bis, 2ter, 2quater und 2quinquies
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und Abs. 7 Bst. abis

Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 91 Randtitel, Abs. 1 Bst. bbis und 2 Bst. abis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Thalmann-Bieri, de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Roduit, Wyssmann)
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	SVG / Art. 55 Abs. 5 und 7 Bst. a und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1 Bst. c
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 1c Verhältnis zum Cannabisproduktegesetz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 2 Bst. a
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--

Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3g Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3j Einleitungssatz und Bst. b und d
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 5 Abs. 1 dritter Satz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 5
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 8b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 29b Abs. 2 Bst. c Ziff. 7
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 2

	Abs. 1, 2 erster Satz und 4bis
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 3 Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen / Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Werner Wüthrich

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1. Das Gesetz setzt ein falsche Signal: "Normales Leben mit Drogen sei für jeden möglich". Dies erschwert Aufklärung/Prävention und untergräbt gesunde Furcht/ Respekt vor Krankheit. 2. Der illegale Markt v.a. für Jugendliche bleibt. Aber: Siehe Punkt 3. 3. Ein sehr wirksames Mittel der Suchtprävention, die Marktbegrenzung, würde abgeschafft. 4. Das Gesetz würde eine falsche und irreführende Information verbreiten: Medizinisch geht die Hirnentwicklung bis mindestens 25 Jahre: Bis dahin sind das Psychoserisiko und die Suchtentwicklung stark erhöht. Die Altersgrenze von 18 Jahren mag juristisch opportun sein, medizinisch ist sie willkürlich, irreführend und gefährlich. 5. Das BAG/ die befürwortenden Gesetzgeber scheinen nicht aus den Erfahrungen aus anderen Ländern, welche THC legalisierten, lernen zu wollen. Beispiel Canada: Über 2-faches Todesrisiko der THC-Bezüger gegenüber Abstinenten: Dabei Tote vor allem im Strassenverkehr, wobei in dieser Statistik die Todesfälle der Nichtkonsumenten nicht erwähnt werden! 6. Das Gesetz wäre die Fortsetzung und der neue Tiefpunkt der permissiven Drogenpolitik des BAG ("Opportunitätsprinzip") der letzten 40 Jahre, welche die Schweiz zu einem Land mit hohem Drogenkonsum gemacht hat. 7. Eine andere Entwicklung der Krankheitszahlen (Inzidenzraten) bezüglich THC ist möglich, wenn der politische Wille da ist: Sinkende THC-Inzidenzraten in den letzten 40 Jahren sind beispielsweise in Indien und Schweden zu finden.
Anhang:	

Wettbewerbskommission / Commission de la concurrence / Commissione della concorrenza

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) bedankt sich für die Konsultation zum Entwurf des Cannabisproduktgesetzes (nachfolgend: CanPG) und nimmt Stellung gemäss Art. 46 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG). Aus kartellrechtlicher Sicht hält es die WEKO für angebracht darauf hinzuweisen, dass ohne gegenteilige Bestimmung im CanPG das KG auf Sachverhalte – unzulässige Absprachen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und einer relativen marktmächtigen Stellung, Zusammenschlussvorhaben – anwendbar sein wird, die den Anbau, die Herstellung und den Verkauf von Cannabis im Sinne des CanPG betreffen. Darüber hinaus geht die WEKO davon aus, dass das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) gleichermassen auf Sachverhalte im Zusammenhang mit dem CanPG anwendbar ist, insbesondere in Zusammenhang mit Bundes- und Kantonskonzessionen. Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.
Anhang:	

Wiiid GmbH

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wir danken Ihnen herzlich ihren Effort und für die Erstellung dieser ausgewogenen Vorlage CanPG. Die meisten Punkte haben wir bereits Jahre zuvor intuitiv in das Pilotprojekt CAN-Biel mit einfliessen lassen, da es unserer Vision einer allfällig neuen und funktionierenden Regulierung von Cannabis zum Freizeitkonsum entspricht. Wir hoffen mit diesem Dokument Inspiration zu möglichen Lücken und Ergänzungen anbieten zu können. Ich bedanke mich herzlichst für die Kenntnisnahme und verbleibe hochachtungsvoll, Florian Wehrli
Anhang:	fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-76-cons_1-doc_4-de-docx.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Inhaber einer Anbau- oder Herstellungsbewilligung dürfen sich nicht am Online-Verkauf oder an Verkaufsstellen beteiligen. 2 Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf dürfen kein Cannabis anbauen, keine Cannabisprodukte herstellen oder einführen und sich nicht am Anbau oder der Herstellung im In- oder Ausland beteiligen.
Begründung	Abs 2: Wir unterstützen das verbot der vertikalen Integration. Wünschenswert oder gar essentiell wäre hier aber eine Ausnahmelizenz für Forschung und Bildung. Diese sollte weiterhin bestmöglich realisiert werden können um eine neue Regulierung von Cannabis und deren Ziele auch langfristig stützen zu können. Wir sehen zum Beispiel grosses Potential zur Minimierung von allgemeinen Risiken im Umgang mit Cannabis sowie einer effizienten Harm- Reduction mittels Kursen und Bildungsangeboten für Selbstversorger/innen. Diese Gruppierung ist insbesondere den Restrisiken der Cannabis-Produktesicherheit unter einer allfällig neuen Regulierung ausgesetzt. Viele Selbstversorger werden als Beispiel bei den ersten Ernte Cannabis-Trichome (die Harzdrüsen von Cannabis) kaum von vorkommenden Schimmel-arten unterscheiden können, geschweige denn den Risiken im Umgang mit Chemikalien und/oder ungeeigneten Produkten der Kategorie Dünger, Pestizide und Insektizide. Auch die korrekte Herstellung von bsp. Cannabisprodukten zum Verzehr durch die/den Selbstversorger/in (bsp. der Decarboxylation, den Mengenangaben um eine Überdosierung zu vermeiden, etc.) oder die Herstellung von extrahierten Produkten (bsp. der populären Butangas-Extraktion (!), der Kaltwasser-Extraktion, etc.) sehen wir als äusserst risikobehaftet an. Viele ungeeignete oder gar gefährliche Anleitungsvideos kursieren in der Öffentlichkeit (e.g. Youtube, Socialmedia, Foren). Auch hier muss also Prävention und Aufklärung von den motivierten Parteien, unabhängig deren Konzessionsart betrieben werden dürfen oder zumindest seitens Gesetzgebung ermöglicht werden. Zudem sehen wir bsp. auch einen Konflikt bei den THC-Werten bei Cannabisblüten. Der durchschnittliche, gewinnorientierte Hersteller wird kaum oder gar kein Interesse daran haben, Sorten/Samen mit tiefen THC-Werten (oder hohen CBD-Werten) zu züchten. Weniger profitverprechende und ertragsabwerfende Sorten (bsp. Sativa-dominante Hybriden) könnten also vorerst Nischenprodukte bleiben. Cannabiszucht wird zur Zeit noch nicht unter einem wissenschaftlichen Standard oder Schirm* betrieben; somit sind Züchterangaben meist nur eine Prognose. Auch hier wäre also eine strikt limitierte Forschungslizenz interessant um ggf. Händler/Importeuren eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen.

	*Solche Programme existieren, umfassen jedoch meist nur 1-2 Sorten. Ob solche Sorten nach deren Fertigstellung im Zuchtprogramm von den Konsumierenden und Produzenten dann auch angenommen werden, ist spekulativ. Die entsprechende Behörde kann eine spezifische und limitierte Lizenz zu einer entgeltfreien Produktion zwecks Forschung und/oder Bildung bewilligen
Anhang:	

Titel	Art. 12; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir halten 5 Pflanzen zwecks Selbstversorgung als realistischer. Der maximale Besitz bleibt und deckelt die tatsächliche erlaubte (Ernte- und) Lagermenge zuverlässig. Dies insbesondere nach Rücksprache mit Konsumenten und Recherche in Deutschland (3 Pflanzen erlaubt). Der/die durchschnittliche Selbstversorger/in wird kaum ähnliche Erträge wie ein professioneller Anbauer ernten. Wir gehen von minimalen Ersternten aus, dies im Innen- und Aussenanbau. Um im Innenanbau grössere Erntemengen pro Pflanze zu generieren, sind zudem auch höhere Investitionen und Anforderungen an die Infrastruktur notwendig (e.g. Beleuchtung, CO2-Begasung, u.Ä.). Wissenschaftliche Studien bestätigen: im Durchschnitt erzielen Heimzüchter etwa 120 g Trockenmasse pro Pflanze*. Mit drei Pflanzen sind somit nur rund 360 g pro Jahr zu erwarten – eine Menge, die für regelmässige Konsumenten, ohne die Möglichkeit auf einen Innenanbau, kaum den Eigenbedarf deckt. Zudem ist zu erwähnen, dass die Studie nicht aus der Schweiz und deren eher moderat-geeignetem natürlichem Klima stammt (sondern aus Australien). Eine moderate Erhöhung auf 5 Pflanzen würde die Angebotsunabhängigkeit von Selbstversorgern stärken und die Justizbehörden entlasten, da Kleinstfälle (z. B. Polizeieinsätze zum Zählen einzelner Pflanzen) stark reduziert würden. Durch die klar definierten Besitzmengenlimits bleiben Überschüsse kontrollierbar. *Australien: Small et al., 2019, (median values) Gemäss Minderheitsvorschlag
Anhang:	

Titel	Art. 14 Abs. 1; Minderheit (Porchet, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Um Selbstversorger/innen genügend rechtliches Selbstbewusstsein und insbesondere eine Angebotsunabhängigkeit vermitteln zu können, ist hier eine entsprechende Anpassung nötig. Siehe Art. 12 Gemäss Minderheitsvorschlag
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten.

	d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Abs 1, Bct f: Dies halten wir für einen risikobehafteten Schritt in der möglichen künftigen Gesetzgebung. Insbesondere wenn die Ziele der Cannabisprodukte zum Rauchen erreicht werden sollen (Gemäss CanPG, Art. 62, Lenkungsziele). Wir erkennen den bestehenden Zielkonflikt: Einerseits soll durch ein Verbot von Zucker und Aromastoffen die Attraktivität für Jugendliche gesenkt werden (Jugendschutz). Andererseits sind viele essbare Cannabisprodukte ohne Zucker oder mit rein bitteren Geschmacksnoten für erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten kaum akzeptabel. Dies erschwert einen dauerhaften Wechsel von riskanteren Konsumformen (Rauchen) hin zu risikoärmeren Alternativen (Edibles). Aktuelle Studien aus Kanada zeigen, dass die Legalisierung sogenannter „youth-friendly“ Edibles (gezuckert, aromatisiert) den Jugendkonsum tatsächlich erhöhen kann: In Provinzen mit legalen Edibles stieg der Anteil konsumierender Jugendlicher von 14.6 % auf 15.9 %, während er in Québec, wo Edibles verboten blieben sank. Dieser Effekt bestätigt die besondere Attraktivität gezuckerter Produkte für Jugendliche.* Gleichzeitig legen erste Erkentnisse aus Pilotversuchen nahe, dass Edibles wie Schokolade oder Kekse für erwachsene Konsumenten eine praktikable Alternative zum Rauchen darstellen. Ohne minimale Süßung bleibt diese wichtige Harm-Reduction-Option jedoch weitgehend ungenutzt. Zudem könnte, insbesondere im Onlineverkauf der Zugang zu zuckerhaltigen Edibles mittels einer angehobenen Altersgrenze für diese Produktkategorie eingeschränkt werden. Technisch ist dies sicher und zuverlässig umsetzbar. Auch in einer herkömmlichen und analogen Verkaufssituation ist dies auf trivialste Art umsetzbar. Siehe Art.22 Siehe Art.23 *Mital & Nguyen, 2025, Journal of Adolescent Health, Datenerhebung von 2014–2022 Gut denkbare und praxisnahe Lösung dieses Zielkonfliktes; eine Gehalts-Obergrenze für Zucker (analog zu Kanada)
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Verwendungsfertige Cannabiszigaretten müssen mit einen Aktivkohlefilter ausgestattet sein. 2 Der Bundesrat legt die Höchstmengen der Emissionen von Cannabiszigaretten fest.
Begründung	Süssstoffe und Aromen in Cannabisprodukten zum Rauchen sollten verboten sein.
Anhang:	

Titel	Art. 23 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Verdampfen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Flüssige Cannabisprodukte zum Verdampfen dürfen, abgesehen vom enthaltenen THC, weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen. 2 Die Behälter mit flüssigen Cannabisprodukten zum Verdampfen müssen kindersicher, bruchsicher und auslauffrei sein. 3 Der Bundesrat regelt die technischen Einzelheiten.

Begründung	Süssstoffe und Aromen in Cannabisprodukten zum Rauchen sollten verboten sein.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetischen oder halbsynthetischen Wirkstoffen sollte man zur Zeit ausserhalb der wissenschaftlichen Forschung keinefalls ein Tor offnen. Synthethische oder halbsynthethische Wirkstoffe sind verboten. Der Bundesrat oder die entsprechende Behörde kann Lizenzen zur wissenschaftlichen Forschung vergeben
Anhang:	

Titel	Art. 28 Produktinformationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf folgende Angaben enthalten: a. Sachbezeichnung, die der Art oder der Beschaffenheit des Produkts entspricht; b. Name des Herstellers; c. Hinweis auf allenfalls weniger schädliche Konsumformen; d. Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Milligramm und Prozent; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Gesamt-THC-Konzentration in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: Deklaration der Zusatzstoffe; h. Lotnummer; i. Mindesthaltbarkeitsdatum; j. Code zur Nachverfolgung des Cannabisprodukts; k. Warnhinweise; l. Hinweis, dass das Produkt nicht an Minderjährige abgegeben werden darf; m. Hinweis auf Präventions- und Suchtfachstellen. 2 Die Verpackung von Cannabisprodukten darf zudem ausschliesslich folgende Angaben enthalten: a. Produkte- und Markenname, sofern damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Produkt wenig schädlich oder unschädlich ist; b. Erntedatum; c. Verpackungsdatum; d. Gewicht oder Flüssigkeitsvolumen des Produktes; e. bei Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen: die Konzentration weiterer Wirkstoffe ausser THC in Milligramm pro Flüssigkeitsvolumen oder Konsumeinheit; f. Kennzeichnung als biologisches Produkt gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998; g. QR-Code für eine elektronische Zusatzinformation nach Absatz 3. 3 Der Beipackzettel oder die elektronische Zusatzinformation muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen enthalten: a. neutrale Anwendungs- und Dosierungsempfehlung; b. sachliche Information zu Wirkungen, Nebenwirkungen und Konsumrisiken; c. Suchtpotenzial und Toxizität; d. Informationen zu Gefahren von Mischkonsum mit Alkohol, Arzneimitteln oder anderen psychoaktiven Substanzen; e. Aufbewahrungshinweise; f. Information zu Hersteller oder Importeur. 4 Folgende Angaben im Beipackzettel oder in der elektronischen Zusatzinformation sind verboten: a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt wenig schädlich oder unschädlich sei, wie «leicht», «mild», oder «natürlich»;

	b. Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung. 5 Die Verpackung von Cannabissamen und -stecklingen zur Selbstversorgung muss beim Verkauf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und k–m enthalten. Zusätzlich ist die Anzahl, der durchschnittliche Ernteertrag unter Bedingungen der Selbstversorgung und der durchschnittliche Gesamt-THC- und Gesamt-CBD-Gehalt der Sorte bei Erntereife anzugeben. Die Absätze 2–4 sind anwendbar. 6 Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Angaben. Er kann vorsehen, dass die Verpackungen, die Beipackzettel oder die elektronischen Zusatzinformationen weitere Informationen enthalten müssen. 7 Er legt fest, welche lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten.
Begründung	Abs 1, Bst g: Streichen, siehe Vorschlag Artikel 26.
Anhang:	

Titel	Art. 35 Inhalt der Meldung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Firmenname; b. Produktekategorie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h; c. Produkte- und Markenname; d. Produktzusammensetzung, einschliesslich der Zusatzstoffe; e. Gesamt-THC-Gehalt in Milligramm und Prozent und Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen; f. Funktionen der verwendeten Zutaten; g. Bescheinigung, dass das Produkt kein Nikotin, Alkohol und Koffein und abgesehen von THC keine Stoffe mit psychotroper Wirkung enthält; h. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineralstoffen, Zucker und Süss-, Farb- oder Aromastoffen enthält. 2 Mit der Meldung müssen vorhandene Studien und wissenschaftliche Informationen bezüglich Produktezusammensetzung einschliesslich der Zusatzstoffe eingereicht werden. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen.
Begründung	Abs 1, Bst. h: anpassen, siehe Vorschlag Artikel 21. Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineral-, Farb- oder Aromastoffen enthält. Abs 2: Die aktuelle Formulierung ist eventuell zu restriktiv und könnte dazu führen, dass eine Vielzahl von risikoärmeren, rauchfreien Cannabisprodukten (welche sich scheinbar in Pilotversuchen als geeignete Alternative zum Rauchen von Cannabis erwiesen haben,) nicht mehr legal produziert werden darf. Dies gefährdet die Lenkungsziele (Förderung weniger schädlicher Konsumformen). Bislang gibt es unserem Wissen nach, keine belastbaren wissenschaftlichen Hinweise, dass gängige Lebensmittelzusatzstoffe wie natürliche Aromen oder Farbstoffe die gesundheitlichen Risiken von Cannabisprodukten signifikant erhöhen oder über die Risiken des gebräuchlichen Cannabiskonsums hinausgehen. Bekannte Interaktionen bestehen v. a. bei Alkohol (verstärkte psychoaktive Wirkung) und teilweise bei Koffein. Die Regulierung sollte sich daher auf neuartige oder synthetische Zusatzstoffe konzentrieren, bei denen keine ausreichenden Sicherheitsdaten oder Erfahrungswerte vorliegen. Bei neuartigen Zusatzstoffen müssen auf Anfrage hin, den prüfenden Behörden vorhandene und öffentliche wissenschaftliche Studien vorgelegt werden. Der Bundesrat oder die entsprechende Behörden können nach regelmässiger Evaluierung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen Zusatzstoffe verbieten sowie Rückrufe und/oder Warnungen zu solchen aussprechen.
Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte, ohne den möglichst flächendeckenden Zugang zum regulierten Markt zu gefährden. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Abs 3: Ein möglichst flächendeckender Zugang zu regulierten Cannabisprodukten sollte ebenfalls in diese Evaluierung mit einfliessen um auch in abgelegenen oder tendenziell konservativeren Regionen dem Schwarzmarkt keine Überlebensnischen zu schaffen. Internationale Erfahrungen zeigen, hier klar dass ein zu geringes legales Angebot den Schwarzmarkt am Leben erhält. In Kanada z. B. blieb der Schwarzmarkt in Provinzen mit wenigen Verkaufsstellen länger aktiv, während Regionen mit dichterer Abdeckung schneller eine Verlagerung zum legalen Markt verzeichneten*. Auch in Uruguay wurde festgestellt, dass ein eingeschränktes Vertriebsnetz die Konsumenten teilweise im illegalen Markt hielt. Eine Umsetzung würde zudem nicht viel Mehraufwand mit sich bringen. *Myran, D. T., Brown, C. R. L., Tanuseputro, P., & Fischer, B. (2019). Access to legal cannabis in Canada: A geographic analysis. Abs 4: Wir unterstützen diese Lösung mit folgendem Input: aus Public-Health-Perspektive bietet das Monopolmodell eine hohe regulatorische Kohärenz, birgt aber grosse Akzeptanzrisiken bei Konsumenten und Konsumentinnen, aber womöglich auch bei den Hersteller/der Industrie. Risiken bestehen zudem in einer eingeschränkten Ein duales Lizenzmodell könnte einen pragmatischen Mittelweg darstellen: Es unterstützt die Ziele der Vier-Säulen-Politik, erhöht die Attraktivität des legalen Marktes und stärkt damit die Verdrängung des Schwarzmarktes, was eine zentrale Zielsetzung des CanPG ist und bleiben sollte. Eine exakte Kontrolle einer solchen dualen Lösung wäre zudem ebenfalls gut denkbar.
Anhang:	

Titel	Art. 73 Strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. ohne die dafür notwendigen Bewilligungen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, lagert oder ein-, durch- oder aus führt; b. ohne die dafür notwendigen Konzessionen Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC verkauft oder anderweitig entgeltlich abgibt; c. unerlaubte Handlungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b finanziert oder ihre Finanzierung vermittelt; d. als Bewilligungsinhaber Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC unentgeltlich abgibt. 2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer: a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC zusammengefunden hat; b. durch gewerbsmässigen Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt; c. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Minderjährige oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbsmässig Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht. d. Im nachweisbaren Zusammenhang mit Cannabis (der Selbstversorgung, dem Verkauf oder der Produktion) Gewalt ausübt. 3 Nach den Absätzen 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Recht des Begehungsortes für die Täterin oder den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

Begründung	Abs 2 Bst d: Hier sollte, wenn auch in einem solchen Gesetz ungewöhnlich die Gewaltausübung im Zusammenhang mit der Cannabisselbstversorgung, dem Verkauf oder dessen Herstellung verankert werden. Dies insbesondere um den/die Selbstversorger/in zu schützen. Uns, als ehemaliger gemeinnütziger Verein, sind bsp. mehrere Fälle bekannt, in welchen junge Menschen für ein sog. „Rauchi“ einfach niedergeschlagen wurden. Strafanzeigen wurden hier aus denkbaren Gründen selten mit klarem Sachverhalt oder gar nicht erst bei den Behörden platziert. Der Mehrwert diese Kombination im CanPG zu verankern ist, die Gewalt in der Kombination mit Cannabis unter einer allfällig neuen Regulierung gezielter beobachten zu können sowie die psychologische Hemmschwelle, solche Taten in Erwägung zu ziehen, gezielt anzuheben. Ergänzung prüfen. Oder: Im nachweisbaren Zusammenhang mit Cannabis (der Selbstversorgung, dem Verkauf oder der Produktion) Gewalt ausübt. Stgb: Art.66a, Abs. 1,Bst. q: entsprechend ergänzen
Anhang:	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation	: Wiiid GmbH (ehemals Verein SSAC, Swiss Safe Access for Cannabinoids)
Abkürzung der Firma / Organisation	: Wiiid GmbH
Adresse	: Fritz-Oppliger-Strasse 18, 2500 Biel/Bienne
Kontaktperson	: Florian Wehrli
Telefon	: 077/444`43`13
E-Mail	: f.j.wehrli@gmail.com
Datum	: 05.09.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Wir danken Ihnen herzlich ihren Effort und für die Erstellung dieser ausgewogenen Vorlage CanPG. Die meisten Punkte haben wir bereits Jahre zuvor intuitiv in das Pilotprojekt CAN-Biel mit einfliessen lassen, da es unserer Vision einer allfällig neuen und funktionierenden Regulierung von Cannabis zum Freizeitkonsum entspricht. Wir hoffen mit diesem Dokument Inspiration zu möglichen Lücken und Ergänzungen anbieten zu können. Ich bedanke mich herzlichst für die Kenntnisnahme und verbleibe hochachtungsvoll, Florian Wehrli

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
Art.9	**2**		Wir unterstützen das verbot der vertikalen Integration. Wünschenswert oder gar essentiell wäre hier aber eine Ausnahmelizenz für Forschung und Bildung. Diese sollte weiterhin bestmöglich realisiert werden können um eine neue Regulierung von Cannabis und deren Ziele auch langfristig stützen zu können. Wir sehen zum Beispiel grosses Potential zur Minimierung von allgemeinen Risiken im Umgang mit Cannabis sowie einer effizienten Harm-Reduction mittels Kursen und Bildungsangeboten für Selbstversorger/innen. Diese Gruppierung ist insbesondere den Restrisiken der Cannabis-Produktesicherheit unter einer allfällig neuen Regulierung ausgesetzt. Viele Selbstversorger werden als Beispiel bei den ersten Ernte Cannabis-Trichome (die Harzdrüsen von Cannabis) kaum von vorkommenden Schimmel-arten unterscheiden können, geschweige denn den Risiken im Umgang mit Chemikalien und/oder ungeeigneten Produkten der Kategorie Dünger, Pestizide und Insektizide. Auch die korrekte Herstellung von bsp. Cannabisprodukten zum Verzehr durch die/den Selbstversorger/in (bsp. der Decarboxylation, den Mengenangaben um eine Überdosierung zu vermeiden, etc.) oder die Herstellung von extrahierten Produkten (bsp. der populären Butangas-Extraktion (!), der Kaltwasser-Extraktion, etc.) sehen wir als äusserst risikobehaftet an. Viele	Die entsprechende Behörde kann eine spezifische und limitierte Lizenz zu einer entgeltfreien Produktion zwecks Forschung und/oder Bildung bewilligen.

			ungeeignete oder gar gefährliche Anleitungsvideos kursieren in der Öffentlichkeit (e.g. Youtube, Socialmedia, Foren). Auch hier muss also Prävention und Aufklärung von den motivierten Parteien, unabhängig deren Konzessionsart betrieben werden dürfen oder zumindest seitens Gesetzgebung ermöglicht werden. Zudem sehen wir bsp. auch einen Konflikt bei den THC-Werten bei Cannabisblüten. Der durchschnittliche, gewinnorientierte Hersteller wird kaum oder gar kein Interesse daran haben, Sorten/Samen mit tiefen THC-Werten (oder hohen CBD-Werten) zu züchten. Weniger profitverprechende und ertragsabwerfende Sorten (bsp. Sativa-dominante Hybriden) könnten also vorerst Nischenprodukte bleiben. Cannabiszucht wird zur Zeit noch nicht unter einem wissenschaftlichen Standard oder Schirm* betrieben; somit sind Züchterangaben meist nur eine Prognose. Auch hier wäre also eine strikt limitierte Forschungslizenz interessant um ggf. Händler/Importeuren eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen. **Solche Programme existieren, umfassen jedoch meist nur 1-2 Sorten. Ob solche Sorten nach deren Fertigstellung im Zuchtprogramm von den Konsumierenden und Produzenten dann auch angenommen werden, ist spekulativ.*	

Art.12			Wir halten 5 Pflanzen zwecks Selbstversorgung als realistischer. Der maximale Besitz bleibt und deckelt die tatsächliche erlaubte (Ernte- und) Lagermenge zuverlässig. Dies insbesondere nach Rücksprache mit Konsumenten und Recherche in Deutschland (3 Pflanzen erlaubt). Der/die durchschnittliche Selbstversorger/in wird kaum ähnliche Erträge wie ein professioneller Anbauer ernten. Wir gehen von minimalen Ersternten aus, dies im Innen- und Aussenanbau. Um im Innenanbau grössere Erntemengen pro Pflanze zu generieren, sind zudem auch höhere Investitionen und Anforderungen an die Infrastruktur notwendig (e.g. Beleuchtung, CO2-Begasung, u.Ä.). Wissenschaftliche Studien bestätigen: im Durchschnitt erzielen Heimzüchter etwa 120 g Trockenmasse pro Pflanze*. Mit drei Pflanzen sind somit nur rund 360 g pro Jahr zu erwarten – eine Menge, die für regelmässige Konsumenten, ohne die Möglichkeit auf einen Innenanbau, kaum den Eigenbedarf deckt. Zudem ist zu erwähnen, dass die Studie nicht aus der Schweiz und deren eher moderat-geeignetem natürlichem Klima stammt (sondern aus Australien). Eine moderate Erhöhung auf 5 Pflanzen würde die Angebotsunabhängigkeit von Selbstversorgern stärken und die Justizbehörden entlasten, da Kleinstfälle (z. B. Polizeieinsätze zum Zählen einzelner Pflanzen) stark reduziert würden.	Gemäss Minderheitsvorschlag.

			Durch die klar definierten Besitzmengenlimits bleiben Überschüsse kontrollierbar. **Australien: Small et al., 2019, (median values)*	
Art.14			Um Selbstversorger/innen genügend rechtliches Selbstbewusstsein und insbesondere eine Angebotsunabhängigkeit vermitteln zu können, ist hier eine entsprechende Anpassung nötig. Siehe Art. 12	Gemäss Minderheitsvorschlag
Art.21	**1**	**f**	Dies halten wir für einen risikobehafteten Schritt in der möglichen künftigen Gesetzgebung. Insbesondere wenn die Ziele der Cannabisprodukte zum Rauchen erreicht werden sollen (Gemäss CanPG, Art. 62, Lenkungsziele). Wir erkennen den bestehenden Zielkonflikt: Einerseits soll durch ein Verbot von Zucker und Aromastoffen die Attraktivität für Jugendliche gesenkt werden (Jugendschutz). Andererseits sind viele essbare Cannabisprodukte ohne Zucker oder mit rein bitteren Geschmacksnoten für erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten kaum akzeptabel. Dies erschwert einen dauerhaften Wechsel von riskanteren Konsumformen (Rauchen) hin zu risikoärmeren Alternativen (Edibles). Aktuelle Studien aus Kanada zeigen, dass die Legalisierung sogenannter „youth-friendly“ Edibles (gezuckert, aromatisiert) den Jugendkonsum tatsächlich erhöhen kann: In Provinzen mit legalen Edibles stieg der Anteil konsumierender Jugendlicher von 14.6 % auf 15.9 %, während er in	Gut denkbare und praxisnahe Lösung dieses Zielkonfliktes; eine Gehalts-Obergrenze für Zucker (analog zu Kanada).

			Québec, wo Edibles verboten blieben sank. Dieser Effekt bestätigt die besondere Attraktivität gezuckerter Produkte für Jugendliche.* Gleichzeitig legen erste Erkentnisse aus Pilotversuchen nahe, dass Edibles wie Schokolade oder Kekse für erwachsene Konsumenten eine praktikable Alternative zum Rauchen darstellen. Ohne minimale Süßung bleibt diese wichtige Harm-Reduction-Option jedoch weitgehend ungenutzt. Zudem könnte, insbesondere im Onlineverkauf der Zugang zu zuckerhaltigen Edibles mittels einer angehobenen Altersgrenze für diese Produktkategorie eingeschränkt werden. Technisch ist dies sicher und zuverlässig umsetzbar. Auch in einer herkömmlichen und analogen Verkaufssituation ist dies auf trivialste Art umsetzbar. Siehe Art.22 Siehe Art.23 **Mital & Nguyen, 2025, Journal of Adolescent Health, Datenerhebung von 2014–2022*	
Art.22			Süssstoffe und Aromen in Cannabisprodukten zum Rauchen sollten verboten sein.	
Art.23			Süssstoffe und Aromen in Cannabisprodukten zum Verdampfen sollten verboten sein.	
Art.26			Synthetischen oder halbsynthetischen Wirkstoffen sollte man zur Zeit ausserhalb der wissenschaftlichen Forschung keinefalls ein Tor	Synthethische oder halbsynthethische Wirkstoffe sind verboten. Der Bundesrat oder die entsprechende Behörde kann Lizenzen zur wissenschaftlichen Forschung vergeben.

			öffnen.	
Art.28	**1**	**g**	Streichen, siehe Vorschlag Artikel 26.	streichen
Art.35	**1**	**h**	anpassen, siehe Vorschlag Artikel 21.	Bescheinigung, dass das Produkt keine Zusätze von Vitaminen, Mineral-, Farb- oder Aromastoffen enthält.
Art.35	**2**		Die aktuelle Formulierung ist eventuell zu restriktiv und könnte dazu führen, dass eine Vielzahl von risikoärmeren, rauchfreien Cannabisprodukten (welche sich scheinbar in Pilotversuchen als geeignete Alternative zum Rauchen von Cannabis erwiesen haben,) nicht mehr legal produziert werden darf. Dies gefährdet die Lenkungsziele (Förderung weniger schädlicher Konsumformen). Bislang gibt es unserem Wissen nach, keine belastbaren wissenschaftlichen Hinweise, dass gängige Lebensmittelzusatzstoffe wie natürliche Aromen oder Farbstoffe die gesundheitlichen Risiken von Cannabisprodukten signifikant erhöhen oder über die Risiken des gebräuchlichen Cannabiskonsums hinausgehen. Bekannte Interaktionen bestehen v. a. bei Alkohol (verstärkte psychoaktive Wirkung) und teilweise bei Koffein. Die Regulierung sollte sich daher auf neuartige oder synthetische Zusatzstoffe konzentrieren, bei denen keine ausreichenden Sicherheitsdaten oder Erfahrungswerte vorliegen.	Bei neuartigen Zusatzstoffen müssen auf Anfrage hin, den prüfenden Behörden vorhandene und öffentliche wissenschaftliche Studien vorgelegt werden. Der Bundesrat oder die entsprechende Behörden können nach regelmässiger Evaluierung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen Zusatzstoffe verbieten sowie Rückrufe und/oder Warnungen zu solchen aussprechen.
Art.39	**3**		Ein möglichst flächendeckender Zugang zu regulierten Cannabisprodukten sollte ebenfalls in	Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits und sicherheitspolizeiliche

			diese Evaluierung mit einfliessen um auch in abgelegenen oder tendenziell konservativeren Regionen dem Schwarzmarkt keine Überlebensnischen zu schaffen. Internationale Erfahrungen zeigen, hier klar dass ein zu geringes legales Angebot den Schwarzmarkt am Leben erhält. In Kanada z. B. blieb der Schwarzmarkt in Provinzen mit wenigen Verkaufsstellen länger aktiv, während Regionen mit dichterer Abdeckung schneller eine Verlagerung zum legalen Markt verzeichneten*. Auch in Uruguay wurde festgestellt, dass ein eingeschränktes Vertriebsnetz die Konsumenten teilweise im illegalen Markt hielt. Eine Umsetzung würde zudem nicht viel Mehraufwand mit sich bringen. **Myran, D. T., Brown, C. R. L., Tanuseputro, P., & Fischer, B. (2019). Access to legal cannabis in Canada: A geographic analysis.*	Gesichtspunkte, ohne den möglichst flächendeckenden Zugang zum regulierten Markt zu gefährden.
Abschnitt 4			Wir unterstützen diese Lösung mit folgendem Input: aus Public-Health-Perspektive bietet das Monopolmodell eine hohe regulatorische Kohärenz, birgt aber grosse Akzeptanzrisiken bei Konsumenten und Konsumentinnen, aber womöglich auch bei den Hersteller/der Industrie. Risiken bestehen zudem in einer eingeschränkten Ein duales Lizenzmodell könnte einen pragmatischen Mittelweg darstellen: Es unterstützt die Ziele der Vier-Säulen-Politik, erhöht die	

			Attraktivität des legalen Marktes und stärkt damit die Verdrängung des Schwarzmarktes, was eine zentrale Zielsetzung des CanPG ist und bleiben sollte. Eine exakte Kontrolle einer solchen dualen Lösung wäre zudem ebenfalls gut denkbar.	
Art.73	**2**	**d**	Hier sollte, wenn auch in einem solchen Gesetz ungewöhnlich die Gewaltausübung im Zusammenhang mit der Cannabisselbstversorgung, dem Verkauf oder dessen Herstellung verankert werden. Dies insbesondere um den/die Selbstversorger/in zu schützen. Uns, als ehemaliger gemeinnütziger Verein, sind bsp. mehrere Fälle bekannt, in welchen junge Menschen für ein sog. „Rauchi“ einfach niedergeschlagen wurden. Strafanzeigen wurden hier aus denkbaren Gründen selten mit klarem Sachverhalt oder gar nicht erst bei den Behörden platziert. Der Mehrwert diese Kombination im CanPG zu verankern ist, die Gewalt in der Kombination mit Cannabis unter einer allfällig neuen Regulierung gezielter beobachten zu können sowie die psychologische Hemmschwelle, solche Taten in Erwägung zu ziehen, gezielt anzuheben.	Ergänzung prüfen. Oder: Im nachweisbaren Zusammenhang mit Cannabis (der Selbstversorgung, dem Verkauf oder der Produktion) Gewalt ausübt. Stgb: Art.66a, Abs. 1,Bst. q: entsprechend ergänzen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

Yanick Noël Gyr

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Grundsätzlich befürworte ich den Ansatz des CanPG (Jugend-/Gesundheitsschutz, Kanalisierung). „Eher Zustimmung“, weil zentrale Instrumente den Schwarzmarkt voraussichtlich nicht genügend verdrängen: strikte Entflechtung (Art. 9/10), Gewinnverbot/Konzessionierung (Art. 39–41; 49–52), 5-g-THC-Limiten je Packung/Bezug (Art. 27 Abs. 4; 42/52), Nachtverkaufs-/Lieferverbote (Art. 44; 52a) sowie der THC-Cap (Art. 20) verteuern und verkomplizieren den legalen Bezug und schmälern das Sortiment. Ich beantrage Anpassungen Richtung Lizenzmodell analog Alkohol bzw. mindestens Club-Modell, eine evaluationsgestützte, flexible Lenkungsabgabe sowie praxistauglichere Packungs-/Online-Regeln. So bleiben Jugendschutz und Qualität gewahrt, bei zugleich höherer Wirksamkeit gegen den illegalen Markt.
Anhang:	Stellungnahme zum CanPG-Vorentwurf - Yanick Noël Gyr.pdf

Executive Summary

Die vorgeschlagene Regulierung von Cannabis (CanPG-Vorentwurf) verfolgt legitime Ziele des Gesundheits- und Jugendschutzes sowie der Schwarzmarktbekämpfung. Unsere Analyse zeigt jedoch, dass zentrale Instrumente - wie das *Verbot der vertikalen Integration*, das *Gewinnverbot im Detailhandel*, strikte *THC-Limiten* und restriktive *Verkaufsvorgaben* - zwar dem Gesundheitsschutz dienen, jedoch die **Attraktivität des legalen Marktes schmälern**. So drohen **Preise** infolge von Lenkungsabgaben, Compliance-Kosten und beschränkter Konkurrenz über dem Niveau des Schwarzmarkts zu liegen. Gleichzeitig könnten **Sortimentsbeschränkungen** (THC-Cap 20% für Blüten, Additivverbote) und **Einschränkungen bei Convenience** (limitierte Ladenanzahl, Nachtverkaufsverbot, kein Zugang für Touristen) dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Konsumenten im Schwarzmarkt verbleibt. Ein Blick ins Ausland zeigt: *Kanada* und mehrere US-Staaten erreichten erst durch wettbewerbsfähige Preise und breites Angebot einen Rückgang des illegalen Handels[1][2]. *Uruguay* hingegen hielt zwar die Preise tief, sieht aber wegen limitierter legaler Bezugswege noch rund 60% der Nutzer im informellen Markt[3].

In verfassungsrechtlicher Hinsicht stellen die wirtschaftlichen Einschränkungen (Konzessionssystem, Gewinnobergrenzen, Werbeverbot) einen intensiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar, der an den **Prüfsteinen der Verhältnismässigkeit** gemessen werden muss. Wir gelangen zum Schluss, dass einige Massnahmen - insbesondere das starre Gewinnverbot und die THC-Obergrenze - **nicht erforderlich** sind, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, und den **Schwarzmarktzielen zuwiderlaufen**. Wir unterbreiten daher zwei rechtspolitische Alternativmodelle: **Option A (Lizenzmodell analog Alkohol)** mit privatwirtschaftlichem Vertrieb unter strengen Auflagen (inkl. Werbeverbot), sowie **Option B (Cannabis Social Club Modell)** nach deutschem Vorbild. Beide Ansätze versprechen - jeweils auf unterschiedliche Weise - **eine ausgewogenere Balance** zwischen Konsumentenschutz und Marktattraktivität. Abschliessend werden konkrete **Anträge** zur Anpassung des Vorentwurfs gestellt, um eine effektivere und zugleich verhältnismässige Regulierung zu erreichen.

Interessenlage des Absenders

Ich reiche diese Stellungnahme als **Privatperson mit langjährigem Interesse** an einer wirksamen, evidenzbasierten Drogenpolitik ein. Als Bürger, der sowohl die gesellschaftlichen Kosten der Prohibition als auch die Risiken unregulierter Märkte erkennt, begrüsse ich die Initiative für eine gesetzliche Regulierung von Cannabis. Mein zentrales Anliegen ist es, einen **Rechtsrahmen** zu schaffen, der den **Jugend- und Gesundheitsschutz** wirksam sicherstellt, **ohne unnötige bürokratische Belastungen** zu verursachen oder einen florierenden Schwarzmarkt fortzuschreiben. In diesem Sinne stütze ich mich auf Erfahrungen aus dem In- und Ausland, um eine **pragmatische Optimierung** des Vorentwurfs (E-CanPG) vorzuschlagen. Insbesondere aus **ökonomischer Perspektive** (ich verfüge über Grundkenntnisse der

Wirtschaftswissenschaft) liegt mein Interesse darin, dass der entstehende Cannabismarkt **effizient funktioniert** und die angestrebten Lenkungsziele mit minimalen Kollateralschäden erreicht werden. Als potenziell Betroffener - sei es in der Rolle als Konsument mündigen Alters oder als Mitglied der Allgemeinheit, die die Kosten des Vollzugs trägt - habe ich ein Interesse daran, dass **staatliche Ressourcen zielgerichtet** eingesetzt werden und die Regulierung **verhältnismässig** im Sinne der Bundesverfassung (u.a. Wirtschaftsfreiheit und Konsumentenschutz) ausgestaltet ist. Kurz: Mein Fokus liegt auf einer *sachgerechten, vollzugspraktikablen* Lösung, die den Schwarzmarkt effektiv verdrängt und gleichzeitig die Rechte und Freiheiten der Bürger achtet.

Juristische Verhältnismässigkeitsanalyse

Der Vorentwurf stützt sich auf die neue Bundeskompetenz aus *Art. 118 Abs. 2 lit. a und b BV* (Gesundheitsschutz, Umgang mit Betäubungsmitteln) sowie *Art. 95 Abs. 1 BV* (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) und *Art. 97 Abs. 1 BV* (Konsumentenschutz)^1. Damit ist der Bund grundsätzlich ermächtigt, eine **markteinschränkende Regulierung** des Cannabishandels vorzunehmen. Allerdings müssen die konkreten Eingriffe - insbesondere in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und die persönliche Freiheit der Konsumenten - den Anforderungen der **Verhältnismässigkeit** genügen (Art. 5 Abs. 2 BV). Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungselemente auf *Geeignetheit*, *Erforderlichkeit* und *Zumutbarkeit* überprüft.

Eignung zur Erreichung der Ziele

Das zentrale Anliegen des CanPG ist gemäss Art. 1, **Gesundheitsrisiken zu vermindern** und den **Jugendlichen den Zugang zu verwehren**, ohne jedoch den Cannabiskonsum zu fördern. Gleichzeitig soll der **Schwarzmarkt** ausgetrocknet werden (Art. 1 lit. e E-CanPG). Zahlreiche vorgeschlagene Massnahmen sind formal geeignet, diese Ziele zu unterstützen:

- **Werbeverbot (Art. 11)**: Ein umfassendes Werbe-, Sponsoring- und Promotionsverbot für THC-Produkte ist klar darauf ausgerichtet, **Nachfrage stimulierende Anreize** zu unterbinden. Dieses Instrument ist geeignet, besonders Jugendliche und Nichtkonsumenten vor einer Verlockung zum Konsum zu schützen. Internationale Erfahrungen (vgl. Tabakwaren) zeigen, dass Werbeverbote den **Markteintritt neuer Konsumenten** dämpfen können.

- **Beschränkungen der Verkaufskanäle (Art. 9 f.)**: Das *Verbot vertikaler Integration* (Art. 9 E-CanPG) - Produzenten dürfen keine Beteiligung an Verkaufsstellen haben und umgekehrt - soll einer *marktmächtigen Kommerzialisierung* entgegenwirken. Dadurch wird verhindert, dass ein einzelnes Unternehmen die gesamte Wertschöpfungskette kontrolliert und ggf. aggressiv expandiert. Gepaart mit dem Konzept der **kantonalen Konzessionierung** (Art. 39 ff.) und limitierten Anzahl Läden pro Kanton eignet sich dies, **exzessives Marktwachstum** zu bremsen und staatliche Steuerung zu erleichtern. Ebenso zielt die **Nichtgewinnorientierung** der Verkaufsstellen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b E-CanPG) darauf ab, **Überangebote und Preis-Dumping** zu vermeiden, was aus Präventionssicht geeignet erscheint.

- **THC-Limiten und Verpackungsvorgaben**: Die Deckelung des THC-Gehalts auf 20% für Blüten und 60% für Extrakte (Art. 20 Abs. 1-2 E-CanPG) sowie die Begrenzung auf *5 Gramm THC pro Verkaufseinheit* (Art. 27 Abs. 4 E-CanPG) sind Massnahmen, die den **Pro-Konsumeinheit-Gehalt** an Rauschmittel beschränken. Dies ist geeignet, um das Risiko akuter Überdosierungen und die Attraktivität von hochpotenten Produkten - gerade für unerfahrene Nutzer - zu reduzieren. Ähnlich verhält es sich mit den Verboten gewisser Zusatzstoffe (z.B. Zucker, Koffein, Nikotin in Cannabisprodukten, Art. 21) und der **neutralen Einheitsverpackung** mit Warnhinweisen (Art. 27, 28 E-CanPG): Diese verhindern ein *Lifestyle-Branding* des Produkts und damit eine mögliche Steigerung des Konsums durch Marketing über Geschmack oder Marke.

- **Verkaufsbeschränkungen und Monitoring**: Die obligatorische **Kundenberatung und Limitierung der Abgabemenge** pro Verkauf auf 5 Gramm THC (Art. 42 Abs. 1 Bst. d und f E-CanPG) sowie das *Nachtverkaufsverbot* (Art. 44) sind geeignet, **Gewohnheitskonsum und Missbrauch** einzudämmen. Testkäufe und behördliche Kontrollen (Art. 45-47 E-CanPG) sichern die Einhaltung dieser Regeln und sind damit ein geeignetes Mittel zur Qualitätssicherung und Jugendschutzkontrolle. Schliesslich stellt das **elektronische Nachverfolgungssystem** (Art. 85 E-CanPG) sicher, dass jeder legale Schritt vom Anbau bis zur Abgabe dokumentiert wird, was die **Kanalisierung in den legalen Pfad** stützt und die Umlenkung von Cannabis ins illegale Umfeld erschwert.

In ihrer **Summenwirkung** schaffen diese Massnahmen einen stark regulierten Markt mit **Hürden gegen eine Kommerzialisierungsdynamik**, was grundsätzlich dem Gesundheits- und Jugendschutzziel dienlich ist. Rein abstrakt betrachtet sind sie auch geeignet, den Schwarzmarkt *unter bestimmten Voraussetzungen* zurückzudrängen: nämlich dann, wenn genug Konsumenten bereit sind, auf den legalen, kontrollierten Markt zu wechseln, weil dieser ausreichende Vorteile (Sicherheit, legales Bezugsumfeld) bietet.

Erforderlichkeit und mildere Mittel

Bei der **Erforderlichkeitsprüfung** stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber auch **mildere Mittel** wählen könnte, um die genannten Ziele zu erreichen, ohne die Rechte der Beteiligten so stark einzuschränken. Hier zeigen sich im Vorentwurf einige **überschiessende** Regelungen, deren Notwendigkeit zu hinterfragen ist:

- **Totalwerbeverbot**: Während ein Werbeverbot für Publikum (TV, Plakat, Social Media usw.) unbestritten sinnvoll ist, ginge ein Verbot *jeglicher* Informationsvermittlung unter Umständen weiter als nötig. Beispielsweise könnte man - analog zu Tabakwaren in gewissen Kantonen - zumindest **Sachinformationen** (z.B. an der Verkaufsstelle oder via offizielle Produktlisten) erlauben. Der Minderheitsantrag in Art. 11 Abs. 1 E-CanPG, der explizit auch *Reklameschilder und Schaufensterbeschriftungen* mitverbieten will, erscheint besonders strikt. Ein solches Totalverbot mag zwar konsequent sein, ist aber strenger als bei Alkohol und Tabak gehandhabt. *Mildere Alternative:* Ein **Teilwerbeverbot**, das sachliche Kommunikation (etwa eine neutrale

Sortimentsübersicht auf einer Website mit Alterskontrolle) zulässt, könnte genügen, um Werbung im engen Sinn zu unterbinden, ohne den legalen Anbietern jede Kundeninformation unmöglich zu machen. Dies wäre weniger eingriffsintensiv und würde trotzdem Werbedruck auf Jugendliche verhindern.

- **Vertikale Entflechtung**: Art. 9 E-CanPG verbietet Produzenten die Beteiligung am Detailhandel und vice versa. Dieses strikte Trennungsgebot ist nicht überall üblich - etwa in Kanada dürfen lizensierte Produzenten teils eigene Shops betreiben (in einigen Provinzen) - und **verringert Effizienzgewinne** entlang der Wertschöpfungskette. Ein milderes Mittel wäre etwa, **begrenzte Beteiligungen** zuzulassen oder die vertikale Integration nur teilweise zu beschränken (z.B. Produktion und Verkauf nicht in derselben Hand im selben Kanton). So könnte man Oligopolbildungen ebenso verhindern, hätte aber etwas mehr betriebswirtschaftlichen Spielraum, was **Kosten senken** könnte. Der Nutzen der strikten Trennung ist also gegen mögliche höhere Preise (wegen mangelnder Skaleneffekte) abzuwägen. Unseres Erachtens wäre hier eine **Lockerung** denkbar, ohne das Jugendschutzziel zu gefährden.

- **Nichtgewinnorientierung**: Die Forderung, dass Verkaufsstellen *«nicht gewinnorientiert»* arbeiten (Art. 40 Abs. 1 Bst. b E-CanPG), ist ein in der freien Marktwirtschaft aussergewöhnlich starker Eingriff. Zwar soll damit verhindert werden, dass ein kommerzielles Interesse an Konsumsteigerung entsteht. Doch es stellt sich die Frage, ob **diese Maxime erforderlich** ist, um Missbräuche zu verhindern. Bereits das Werbeverbot und die Konzessionskontrolle setzen der Gewinnerzielung enge Grenzen. Ein milderes Mittel könnte sein, *Gewinnorientierung zuzulassen, aber* die **Steuerungsabgaben progressiv** zu gestalten - d.h. höhere Margen würden automatisch mehr Lenkungsabgabe auslösen, was über den Preis dämpfend wirkt. Alternativ könnte man auch (wie beim Alkoholhandel) einfach strikte **Werbe- und Jugendschutzauflagen** machen, ohne dem Unternehmen den Charakter als gewinnorientiertes Privatunternehmen zu nehmen. Das Totalverbot von Gewinnen erscheint **nicht unbedingt erforderlich**, solange der Staat via Besteuerung und Aufsicht verhindern kann, dass *Exzessgewinne zur Absatzförderung* verwendet werden. Diesbezüglich sei erwähnt, dass bereits der Vorentwurf selbst an anderer Stelle *Gewinnbegrenzungen* vorsieht - etwa Art. 40 Abs. 1 Bst. c, wonach allfällige Überschüsse über einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Prävention fliessen müssen. **Dieser Passus würde allein genügen**, um übermässige Profitabilität abzuschöpfen. Ein generelles Gewinnverbot im Wortlaut des Gesetzes ist daher nicht das mildeste Mittel.

- **THC-Obergrenze 20%**: Die pauschale Beschränkung des THC-Gehalts in getrockneten Blüten auf 20% (Art. 20 Abs. 1) ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes nachvollziehbar, aber nicht zwingend erforderlich. Erfahrene Konsumenten mit höherer Toleranz könnten statt einer 25%-Blüte einfach mehr von einer 15-20%-Blüte konsumieren, um die gewünschte Wirkung zu erzielen - der **Gesundheitseffekt** (im Sinne der aufgenommenen THC-Menge) bleibt ähnlich, allerdings bei **mehr Rauchgasen**. Alternativmassnahmen wären denkbar: Etwa könnte man **zusätzliche Aufklärung** oder *Beschränkungen*

für unter 21-Jährige bei hochpotenten Produkten vorsehen, anstatt allen erwachsenen Konsumenten stärkere Sorten vorzuenthalten. Ein weniger eingriffsintensives Mittel wäre auch die Einführung einer **gestaffelten Besteuerung** nach THC-Gehalt, welche Hochpotentes verteuert, aber nicht verbietet. Im Lichte des Schwarzmarktziels ist die starre THC-Cap sogar kontraproduktiv: Starkwirkende Ware wird im illegalen Markt verfügbar bleiben, wenn die Legalangebote limitiert sind. Folglich erscheint die 20%-Grenze *nicht erforderlich*, sofern anderweitig (Preismechanismus, Beratung) Lenkung stattfinden kann.

- **Limit von 5 Gramm THC pro Kauf**: Diese mengenmässige Abgabegrenze (Art. 42 Abs. 1 Bst. f) führt dazu, dass ein Käufer pro Besuch z.B. maximal ~25 Gramm einer 20%-Blüte erwerben kann. Zwar will man so Hamsterkäufe und grossangelegte Beschaffungen für Dritte bremsen. Doch ohne zentrales Register kann ein Kunde einfach in mehreren Läden nacheinander einkaufen - der *Schutzeffekt* ist begrenzt. **Mildere Mittel** könnten hier in einer **Richtgrösse** liegen (Selbstverpflichtung der Branche) oder in rein administrativen Grenzen (z.B. Kauf von >5 Gramm erfordert besondere Registrierung), anstatt eines starren Verbots. Insgesamt ist fraglich, ob diese Limitierung erforderlich ist, um Jugendliche zu schützen - die 18+ Käufer sind ja erfasst - oder problematischen Konsum zu verhindern, denn ein abhängiger Konsument wird Mittel und Wege finden, sein Soll zu beschaffen. Hier wäre das mildere Mittel wohl, *statt der strikten Grenze eine verstärkte Beratung* ab einer gewissen Kaufmenge vorzuschreiben.

Zusammenfassend ergeben sich gewisse **Überregulierungen**, die über das nötige Mass hinausgehen. Insbesondere das **Gewinnverbot**, die strikte **THC-Limitierung** und die **rigide Entflechtung** sind kritisch zu hinterfragen. Mildere Mittel wie eine modulierte Besteuerung, Teilverbote (statt Totalverbote) oder flexibel handhabbare Richtwerte könnten den gleichen Zweck erfüllen, mit **weniger Grundrechtseingriff**. In der Abwägung sollte stets bedacht werden: Jede überzogene Restriktion im legalen Marktumfeld **stärkt indirekt den Reiz des Schwarzmarktes**. Damit droht der Gesetzgeber sich im Eifer des Gesundheitschutzes selbst zu sabotieren, was nicht erforderlich wäre.

Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit i.e.S.)

Die letzte Stufe der Prüfung verlangt eine **Interessenabwägung**: Stehen die erwarteten öffentlichen Vorteile der Massnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Einschränkungen der privaten Interessen? Hier ist zu beachten, dass das Gesetz unbescholtenen erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern erstmals erlaubt, Cannabis legal zu beziehen - jedoch unter sehr engen Bedingungen. Ebenso werden Unternehmer motiviert, einen legalen Markt aufzubauen, aber nur in einer *quasi-gemeinnützigen* Rolle. Diese Balance ist nur dann zumutbar, wenn sie tatsächlich den Schwarzmarkt verdrängt und die Gesundheitsrisiken mindert; andernfalls hätten wir strenge Auflagen *ohne* nennenswerten Nutzen, was unverhältnismässig wäre.

Jugendschutz vs. Freiheitsrechte: Das absolute Abgabeverbot an Minderjährige (Art. 8 Abs. 1) steht ausser Frage - hier gibt es keinen milderen Weg, und die

Zumutbarkeit für Volljährige (die allenfalls Jugendschutzmassnahmen wie Ausweiskontrollen hinnehmen müssen) ist gegeben. Anders gelagert ist der **Konsumentenschutz mündiger Erwachsener**: Diese sollen laut Art. 1 lit. a-d E-CanPG vor gesundheitlichen Schäden bewahrt werden. Doch das Bundesgericht betont, dass Prävention durch Einschränkung persönlicher Freiheit nur soweit zulässig ist, als der Bürger nicht übermässig bevormundet wird. *Zumutbar* ist eine Regulierung, die schädliche Auswüchse begrenzt, **aber dem Individuum noch Wahlfreiheit** (innerhalb eines sicheren Rahmens) belässt. Beispielsweise ist fraglich, ob es erwachsenen Konsumenten langfristig zumutbar ist, dass **nur staatlich genehmigte Sorten mit ≤20% THC** erhältlich sind, obwohl sie im illegalen Markt weit Potenteres finden könnten. Hier steht eine gewisse Bevormundung im Raum, die nur dann verhältnismässig wäre, wenn sie wesentlich zur Schadensminderung beiträgt. Angesichts der Möglichkeit, einfach mehr vom schwächeren Produkt zu konsumieren, erscheint dieser Gewinn fraglich. Die *Zumutbarkeit* dieser Limitierung ist also zweifelhaft, da ihr Nutzen gering und der Eingriff spürbar (reduzierte Produktwahl) ist.

Wirtschaftliche Freiheit vs. Gesundheitsinteresse: Die vorgesehenen Konzessionsauflagen beschränken die Berufsausübungsfreiheit erheblich. Insbesondere das Erfordernis, als Verkaufspunkt *auf Gewinn zu verzichten* und Überschüsse abzuführen (Art. 40 Abs. 1 Bst. b-c) ist ein Novum, das in anderen Branchen kaum vorkommt. Diese Einschränkung ist nur zumutbar, wenn sie **unerlässlicher Bestandteil** der Präventionsstrategie ist. Hier ist jedoch zu fragen, ob nicht bereits die Lenkungsabgabe (Art. 62 ff.) einen ausreichenden Gewinnabschöpfungsmechanismus bietet. Immerhin sollen laut Art. 65 E-CanPG alle Erträge der Abgabe zweckgebunden in das Gesundheitswesen zurückfliessen. Weiterhin kommen Gebühren und Aufsichtsabgaben hinzu. Ein Unternehmen, das unter dieser Last immer noch übermässige Gewinne erzielt, könnte auch mittels *Steuerprogression* weiter abgeschöpft werden - ein direkter **Eingriff ins Geschäftsmodell** (Gewinnverbot) scheint überhart. Für kleinere Fachgeschäfte könnte die fehlende Gewinnperspektive gar **demotivierend** wirken: Sie tragen das volle unternehmerische Risiko (Investitionskosten, Haftung etc.), dürfen aber im Erfolgsfall keinen Gewinn realisieren. Dies ist kaum zumutbar, denn es untergräbt jeden betriebswirtschaftlichen Anreiz, besser zu wirtschaften als nötig. Insgesamt dürfte diese Ausgestaltung viele qualifizierte Akteure abschrecken, was letztlich dem Schwarzmarkt in die Hände spielt - ein Ergebnis, das dem Gesetzesziel widerspricht. Somit ist die Zumutbarkeit der wirtschaftlichen Beschränkungen kritisch zu sehen. Es handelt sich um einen sehr weitgehenden Eingriff, der in dieser Starrheit nicht zwingend erforderlich und daher unverhältnismässig sein könnte.

Lenkungsabgabe und Konsumentenrente: Ziel ist es laut Vorentwurf, den **Cannabiskonsum durch Preisanreize zu steuern** (Art. 62 E-CanPG). Eine hohe Abgabenlast auf THC ist aber zweischneidig: Zwar reduziert ein hoher Preis erfahrungsgemäss den Konsum - gleichzeitig mindert ein deutlich höherer legaler Preis die Abwanderung aus dem Schwarzmarkt. *Siehe Abbildung 1:* **Schematische Preisstruktur** von legalem vs. illegalem Cannabis zeigt, dass legale Produkte durch Steuern und Regulierungskosten teurer sein können als illegale[4][5]. Ist es den Konsumenten zumutbar, signifikant mehr zu bezahlen, nur um legal und sicher zu konsumieren? Viele werden diese *Legalitätsprämie* nicht aufbringen wollen und lieber weiter beim illegalen Dealer kaufen - was wiederum die Gesamtrisiken erhöht

(unkontrollierte Ware, Kontakt zu anderen Drogen usw.). Eine Balance ist nötig. **Aus verfassungsrechtlicher Sicht** (Art. 97 BV Konsumentenschutz) darf der Staat zwar lenken, aber sollte nicht derart hohe Preise verursachen, dass der Konsumentenschutz ins Leere läuft, weil der legalen Markt gemieden wird. Zumutbar ist eine Lenkungsabgabe also nur, wenn **trotzdem eine Schwarzmarktverdrängung** realistisch bleibt. Die Gesetzesmaterialien weisen selbst darauf hin, dass eine zu hoch angesetzte Steuer kontraproduktiv wäre^2. Hier besteht eine feine Grenzlinie der Zumutbarkeit: Genügt der Preis nicht den Erwartungen der Konsumenten (bzgl. *value for money*), so ist das ganze Regulierungsmodell in Gefahr.

Internationales Beispiel - Kalifornien: In Kalifornien wurde nach Legalisierung ein komplexes Abgabensystem eingeführt; die Summe aus Staats-, Kommunalsteuern und Auflagen liess die Preise teils um 40 % über Schwarzmarktniveau steigen. Die Folge: Rund *60% des konsumierten Cannabis stammen weiterhin aus unregulierten Quellen*[6][7]. Dieses Beispiel unterstreicht, dass eine Überbelastung des legalen Produkts ökonomisch und gesundheitspolitisch ins **Leere** läuft. Es ist weder im öffentlichen Interesse (weniger Steuereinnahmen, fortbestehende kriminelle Strukturen) noch für den Bürger zumutbar, der immer noch mit illegalen Kanälen konfrontiert ist.

Fazit zur Verhältnismässigkeit: Viele Elemente des E-CanPG sind vom **Zweck her legitim und geeignet**, jedoch in ihrer **Ausgestaltung zu absolut**, wodurch die richtige Balance verloren zu gehen droht. In der Gesamtschau erscheinen insbesondere die *marktregulatorischen Instrumente* (Konzessionssystem mit Gewinnverbot, Mengen- und THC-Limitierungen) **überschiessend**. Die damit verbundenen Einschränkungen - sei es der Freiheitsverzicht der Konsumenten auf Produktvielfalt oder der Verzicht der Unternehmer auf Gewinn - stehen vermutlich **nicht in einem angemessenen Verhältnis** zum Nutzen, den man zusätzlich gegenüber milderen Ansätzen erzielen würde. Eine **Nachjustierung** im Sinne mehr Flexibilität (ohne die Grundprinzipien aufzugeben) wäre verfassungsrechtlich geboten, um das Gesetz verhältnismässig auszugestalten und *Erfolg versprechend* zu machen.

[^1]: Siehe *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)*, Art. 95 Abs. 1 (Bundeskompetenz zur Regelung der Wirtschaft), Art. 97 Abs. 1 (Schutz der Konsumenten vor Täuschung und Gesundheitsgefährdung) und Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b (Gesetzgebungsaufträge im Bereich Gesundheits- und Betäubungsmittelschutz) - Rechtsgrundlagen für das vorliegende Gesetzesvorhaben.

[^2]: Vgl. *Erläuternder Bericht des BAG zur Cannabisbesteuerung*, Juni 2022, S. 14: Eine überhöhte Steuer könne eine **Preisuntergrenze** schaffen, welche legale Anbieter daran hindere, mit dem Schwarzmarkt zu konkurrieren; die Steuer sei so auszugestalten, dass negative Anreize vermieden werden[8][9].

Ökonomische Wirkungsanalyse

Neben der juristischen Tragfähigkeit ist die **ökonomische Wirksamkeit** der vorgesehenen Regulierung zu beleuchten. Insbesondere interessiert, ob das CanPG **Preisniveau, Produktangebot, Konsumentenkomfort und Vollzugskosten** so beeinflusst, dass der Schwarzmarkt tatsächlich verdrängt wird. Ein Vergleich mit bestehenden Cannabis-Märkten im Ausland liefert wertvolle Anhaltspunkte.

Preisstruktur und Wettbewerbsfähigkeit

Eine Schlüsselfrage ist, ob legale Cannabisprodukte zu **konkurrenzfähigen Preisen** angeboten werden können. Der Vorentwurf setzt mit der Lenkungsabgabe bewusst einen Preissignal-Mechanismus ein, um den Konsum zu steuern (Art. 62). Allerdings besteht die Gefahr, dass die Kombination aus Produktionsauflagen, Gewinnbeschränkung und Abgabenlast das Endprodukt **spürbar verteuert** im Vergleich zum illegalen Pendant. **Abbildung 1** veranschaulicht schematisch die Preisbildung:

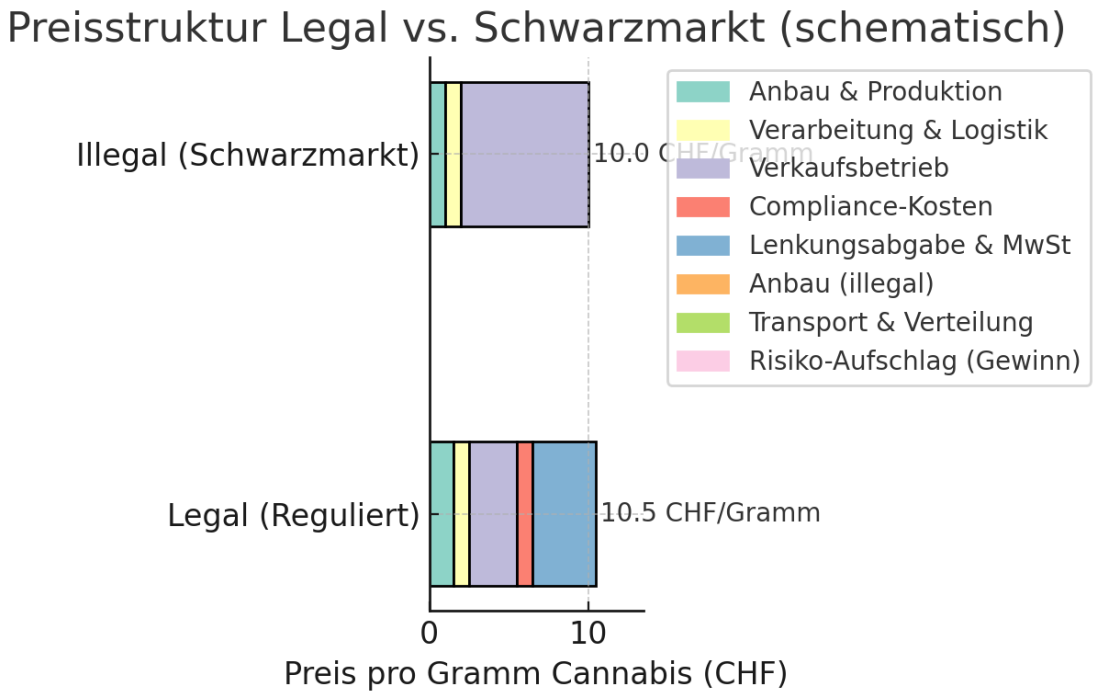


Abb. 1: Schematische Preisstruktur eines legal erhältlichen Cannabisprodukts vs. Schwarzmarktpreis. Dabei stehen die farbigen Segmente für Kosten- und Abgabenbestandteile. Man erkennt, dass im regulierten Markt zusätzliche Komponenten wie *Compliance-Kosten* (Laboranalysen, Nachverfolgungssystem) und *Lenkungsabgaben/MwSt* auf den Grundpreis aufgeschlagen werden, während der Schwarzmarktpreis primär aus Produktionskosten plus einem Risiko-/Gewinnaufschlag besteht. In Zahlen ausgedrückt: In Kanada kostete 2019 ein Gramm legales Cannabis durchschnittlich **10.65 CAD**, während auf dem Schwarzmarkt **5.93 CAD** üblich waren - legale Ware war also rund 80% teurer[10][4]. Dies führte dazu, dass 2019 noch 55% der Befragten angaben, weiterhin *aus Preisgründen* illegal zu kaufen[1][11]. Erst als die legale Industrie effizienter wurde und die Preise bis 2021 deutlich sanken (teils < 6 CAD/Gramm), kippte das Verhältnis: Heute werden in Kanada schätzungsweise über **60% des Cannabis legal** erworben[2][12].

Für die Schweiz bedeutet dies: **Nur bei preislicher Nähe** zum Schwarzmarkt wird der legalisierte Markt sein Ziel erreichen, die Konsumenten abzuziehen. Aktuelle Schwarzmarktpreise liegen hierzulande bei ca. **8-13 CHF pro Gramm** Cannabis (je nach Qualität)[13]. Würden legale Produkte - nach Abgaben - deutlich darüber liegen, ist mit **Preissensibilität** der Nachfrager zu rechnen. Immerhin spricht für den Vorentwurf, dass er einen *Wettbewerbspreis ohne Gewinnmarge* anstrebt: Da Verkaufsstellen keine

Profite schlagen dürfen, könnten sie theoretisch zum **Selbstkostenpreis** anbieten. Allerdings besteht wenig Anreiz, Preise zu senken, da *kein Konkurrenzdruck* zwischen vielen Anbietern herrscht (die Konzessionszahl ist limitiert) und *kein Gewinnmotiv* vorhanden ist, um Marktanteile zu erobern. Somit könnte es sogar zu eher **höheren Preisen** kommen, um z.B. Rücklagen zu bilden oder „auf Nummer sicher" alle Kosten zu decken - ineffiziente Strukturen hätten mangels Wettbewerb keinen unmittelbaren Nachteil.

Lenkungsabgabe - Höhe unbestimmt: Der Vorentwurf überlässt dem Bundesrat die Ausgestaltung der THC-basierten Abgabe (Art. 63 Abs. 4). Je nach Ansatz (mg THC, prozentualer Aufschlag, Kombimodell) kann die Steuerbelastung stark variieren. Würde man z.B. - hypothetisch - 1 CHF pro 10 mg THC erheben, so läge die Steuer auf einem 20%-Gramm bei 20 CHF, was obviously absurd hoch wäre. Realistischer diskutiert werden Werte um z.B. 1 CHF pro Gramm Cannabis mittlerer Stärke[14], was etwa 10-20% des Endpreises ausmachen könnte. Entscheidend ist, dass die Abgabe **flexibel** bleibt: Sollte der Schwarzmarkt nicht zurückgehen, müsste die Abgabenhöhe gesenkt werden können, um gegenzusteuern (Art. 65 Abs. 3 E-CanPG sieht eine Indikatorenkontrolle vor, was positiv ist). Andernfalls droht eine Situation wie in **Kalifornien**, wo auch 2025 noch **über die Hälfte** des konsumierten Cannabis aus dem unregulierten Markt stammt, weil die Steuer- und Lizenzkosten die legalen Preise hoch halten[15][7]. Insgesamt ist eine *marktgerechte Preisbildung* einer der heikelsten Punkte: Hier muss im Vollzug nachjustiert werden können (sei es via Abgabesatz oder via Zulassung weiterer Anbieter, um Konkurrenz zu erhöhen). Andernfalls würden die geplanten Präventionsziele (geringerer Konsum dank hohem Preis) ironischerweise unterlaufen, weil die Leute schlicht *weiter illegal* konsumieren - **zu günstigeren Preisen und ohne Kontrollen**.

Sortiment und Produktangebot

Der Vorentwurf legt zahlreiche **Qualitätsstandards und Sortimentsbeschränkungen** fest (Art. 19-24 E-CanPG). Dies garantiert zwar gesundheitlich einwandfreie Produkte (keine Pestizide, kein zu hoher CBD/THC-Spread, keine gefährlichen Zusatzstoffe). Aus Konsumentensicht stellt sich jedoch die Frage, ob das **legale Angebot attraktiv und vielfältig genug** sein wird, um die bestehenden Bedürfnisse abzudecken:

- **THC-Gehalt & Vielfalt**: Wie erwähnt, werden *High-THC*-Blüten (>20%) im legalen Markt fehlen. Für starke Konsumenten, die vom Schwarzmarkt Sorten mit 25-30% gewohnt sind, bedeutet dies einen Qualitätseinbruch. Manche könnten entsprechend unbefriedigt bleiben und ergänzend auf dem Schwarzmarkt suchen. Auch die Limitierung auf 60% THC in Extrakten schliesst extrem potente Konzentrate (wie *Dabs* mit >80%) aus - wiederum ein Nischenmarkt, der illegal weiterbestehen könnte. Positiv ist, dass ein breites Spektrum an Darreichungsformen wohl zugelassen wird (zum Rauchen, Verdampfen, Esswaren, Tinkturen etc., jeweils mit spezifischen Anforderungen). Allerdings werden **edible products** durch Art. 21 stark beschränkt (kein Zucker, keine Aromastoffe, keine ansprechenden Formen) - im Ergebnis dürften legale Cannabis-Lebensmittel geschmacklich und optisch *wenig attraktiv* sein. Im Schwarzmarkt existieren derzeit Gummibärchen, Schokoladen etc. mit THC, die natürlich aus Jugendschutzgründen problematisch sind - doch erwachsene

Konsumenten geniessen sie. Hier entsteht eine Lücke: Wer Wert auf *Genussmittel-Charakter* legt (z.B. ein süsses Brownie mit Cannabis), findet legal nur ungesüsste, nüchterne Varianten. Ob dies vom breiten Publikum angenommen wird, bleibt fraglich. Studien aus Kanada zeigen, dass zu restriktive Edible-Vorgaben initial zu **Frustration** führten - viele Konsumenten produzierten ihre Cookies dann selbst, oder kauften informell bei nicht lizenzierten Bäckern.

- **Sorten und Potpourri**: Ein weiterer Aspekt ist die **botanische Sortenvielfalt**. Konsumenten haben Vorlieben (Indica vs. Sativa-Dominanzen, bestimmte Terpenprofile). Der Vorentwurf schweigt dazu weitgehend - was prinzipiell gut ist, denn es soll wohl keine staatliche Sortenliste geben (ausser Anforderungen an Deklaration und Saatgutkontrolle). Damit besteht die Chance, dass lizensierte Produzenten durchaus zahlreiche Sorten anbieten. Allerdings müssen alle Produkte vom BAG bewilligt oder zumindest gemeldet werden (Art. 34 f. E-CanPG). Dies könnte administrativen Aufwand bedeuten, der die Vielfalt begrenzt. **Positiv** ist die Öffnung für *Kleinproduzenten* (Art. 15 Abs. 4 ermöglicht erleichterte Bedingungen bis 200 m² Anbaufläche). Dies könnte einer **Craft-Cannabis-Szene** ermöglichen, spezielle Sorten anzubauen - vergleichbar dem Mikrobrauereiwesen beim Bier. Ob dieses Potenzial genutzt wird, hängt davon ab, wie strikt die Kantone bei der Konzessionsvergabe sind (geben sie auch an kleine Betriebe Lizenzen oder nur an wenige grosse?). Sollte die Konzessionspolitik sehr restriktiv sein (z.B. ein Monopol pro Kanton oder nur 2-3 Läden in Grossstädten), könnte dies die Sortenvielfalt im Regal schmälern, weil wenige Anbieter tendenziell ein standardisiertes Sortiment fahren.

Erfahrungen Ausland: In **Kanada** begann der legale Markt 2018 mit anfangs begrenztem Sortiment (kaum Edibles, moderate THC-Werte). Viele Konsumenten blieben zunächst beim **gewohnten Schwarzmarktsortiment**, das häufig potenter und günstiger war[1]. Erst mit *der Zeit*, als immer mehr Produktkategorien legal verfügbar wurden (2020 kamen z.B. Vapes, Getränke, Edibles mit bis 10 mg THC pro Stück etc.) und die Qualität hochging, wechselten die Nutzer. Heutige Umfragen zeigen, dass kanadische Konsumenten den legalen Geschäften insbesondere wegen der **Produktsicherheit und Sortenvielfalt** vertrauen - aber diese Vielfalt musste sich entwickeln.

In **Uruguay** hingegen entschied man sich bewusst für ein *eingeschränktes Sortiment:* Anfangs nur zwei Sorten staatlich produziertes Marihuana mit ca. 9% THC, erhältlich in Apotheken[16][3]. Das Ergebnis: Viele Konsumenten fanden diese Produkte zu schwach oder eintönig und wichen auf *Cannabis Social Clubs* oder den Schwarzmarkt aus[17][18]. Heute (2022) kauften nur **27%** der Uruguayer ihren Cannabis über legale Kanäle; rechnet man informelles *Sharing* hinzu, sind es 39%[3]. **61% beziehen also weiterhin illegal**, v.a. weil der Schwarzmarkt diversere und zufriedenstellendere Ware bietet. Uruguay zeigt exemplarisch, dass **ein zu schmales, „gesundes“ Angebot wirtschaftlich nicht genügt**, um die Nachfrage zu decken - die Folge ist ein persistenter Parallelmarkt. Diese Lektion sollte für die Schweiz bedeuten: *Regulierung ja*, aber *bitte mit attraktivem Sortiment*. Gewisse Genussaspekte (z.B. Geschmacksvielfalt durch Terpene, ansprechende Formate) darf man nicht völlig dem Schwarzmarkt überlassen.

Convenience: Zugang und Vertriebskanäle

Verkaufsstellen-Dichte: Gemäss Art. 39 Abs. 3 E-CanPG begrenzen die Kantone die Zahl der Cannabis-Verkaufsstellen nach sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Kriterien. In der Praxis wird dies vermutlich bedeuten, dass pro Kanton nur eine geringe zweistellige Zahl von Läden konzessioniert wird (in kleinen Kantonen evtl. nur 1-2, in grösseren vielleicht 10-20). Zum Vergleich: In Colorado (5.7 Mio. Einwohner, ähnlich CH) gibt es über 500 lizensierte Dispensaries; in der Schweiz könnten es durchaus < 100 werden. Für Konsumenten bedeutet dies wahrscheinlich **weite Anfahrtswege** in ländlichen Gebieten und teils eine Konzentration der Läden in Städten. Ein *dünnes Filialnetz* mindert aber die Bequemlichkeit des legalen Bezugs. Kunden könnten versucht sein, den ihnen bereits bekannten Dealer „um die Ecke“ weiter zu nutzen, anstatt in die nächste grössere Stadt zu fahren. Hier droht ein ähnlicher Effekt wie beim Alkoholabstinenzler-Modell in gewissen US-Countys, wo trockene Gemeinden zu vermehrtem *bootlegging* führten. Die Kantone sollten daher - so unsere Empfehlung - **grosszügig mit Konzessionen** umgehen, zumindest mittelfristig, um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Sollte sich zeigen, dass Schwarzmarkt-Hotspots dort entstehen, wo kein Laden in zumutbarer Distanz ist, müsste die Politik reagieren (Art. 39 Abs. 3 lässt eine Erweiterung der Anzahl aus Sicherheitsgründen explizit zu).

Online-Verkauf: Sehr fortschrittlich ist die Idee einer *Online-Konzession* (Art. 48 ff. E-CanPG). Sie erlaubt theoretisch, dass Kunden per Internet Cannabis bestellen und via Post/Lieferdienst erhalten - analog dem Modell, das in einigen kanadischen Provinzen erfolgreich praktiziert wird. Dies kann insbesondere Menschen auf dem Land, mobilitätseingeschränkten oder diskreten Kunden den Zugang erleichtern. Entscheidend wird sein, **wie benutzerfreundlich** diese Angebote gestaltet sind (Altersverifikation online, Lieferdauer, Diskretion der Verpackung). Auch hier aber setzt der Entwurf enge Schranken: Nur konzessionierte Anbieter, vermutlich *maximal eine Handvoll* schweizweit (die Diskussion geht dahin, evtl. nur eine staatliche Online-Plattform zuzulassen). Zudem das **Lieferverbot nachts** (Art. 52a) - Bestellungen um 23 Uhr werden dann erst am nächsten Tag ausgeführt, was verständlich ist (Jugendschutz), aber die *sofortige Bedürfnisbefriedigung*, die ein Dealer per 24/7-Telefon oft bietet, einschränkt. Insgesamt ist der Online-Kanal ein wichtiger Trumpf gegen den Schwarzmarkt, denn viele digitalaffine Konsumenten bevorzugen die **Anonymität einer Online-Bestellung** gegenüber dem physischen Erscheinen im Geschäft. Allerdings ist zu berücksichtigen: Im jetzigen Entwurf dürfen *nur Personen mit Wohnsitz Schweiz* legal kaufen (Art. 42 Abs. 1 Bst. j; Art. 52 Abs. 1 Bst. i) - das gilt offline wie online. Somit bleiben **Touristen und Grenzgänger** vom legalen Markt ausgeschlossen. Das ist völkerrechtlich nachvollziehbar (man will keinen Drogentourismus fördern, Art. 2 lit. e des deutschen CanG verfolgt denselben Zweck), schwächt aber - rein ökonomisch gesehen - die Marktgrösse. Regionen mit vielen Touristen (Städte, Skigebiete) werden weiter eine Nachfrage von Ausländern spüren, die dann zwangsläufig illegal bedient wird, sei es durch lokale Dealer oder mitgebrachte Ware. Aus Sicht des *inländischen* Marktes ist dies zwar kein primäres Problem, aber es zeigt: Der legale Markt wird nicht alle Transaktionen erfassen können.

Kaufprozess und soziale Akzeptanz: Ein oft übersehener Faktor ist die **Kauferfahrung** im legalen System. Wird der Erwerb bürokratisch oder unangenehm gestaltet (lange Aufklärungsgespräche *bei jedem Besuch*, Registrierung mit

persönlichen Daten, Wartezeiten wegen Kontingentprüfungen etc.), könnten einige Konsumenten den unkomplizierten Schwarzmarkt vorziehen. Uruguay z.B. verlangt von Apothekenkäufern einen Fingerabdruck-Scan bei jedem Kauf - technisch faszinierend, aber für manche potentielle Kunden ein Abschreckungsgrund. Der E-CanPG sieht Beratungen vor (Art. 42 Bst. d: individueller Hinweis auf risikoärmere Konsumformen). So sinnvoll dies beim Erstkauf ist, so ermüdend könnte es für Stammkunden sein, ständig belehrt zu werden. Hier wäre praktische Vernunft gefragt: *Stammkunden nicht unnötig drangsalieren*, sondern einmalig aufklären und dann in Ruhe lassen - sonst wandert manch einer zum Dealer ab, der keine Ratschläge erteilt. Auch die **Anonymitätsfrage** spielt mit: Zwar ist keine namentliche Registrierung gesetzlich vorgesehen (anders als in Uruguay, wo man sich staatlich registrieren muss). Das ist gut so, denn es senkt die Hemmschwelle für Legalkäufe. Wichtig wird jedoch die *Diskretion* in der Umsetzung: Kleine Gemeinden könnten versucht sein, die Identität der Käufer festzuhalten (etwa zu Statistikzwecken). Hier sollte der Datenschutz strikt gehandhabt werden (Art. 70 ff. E-CanPG regeln zwar Datenaustausch, aber primär auf Behördenebene). Die Hemmung vor sozialer Stigmatisierung darf nicht dazu führen, dass - wie eine Anekdote aus Uruguay berichtet - ältere Konsumenten lieber „beim Nachbarn“ kaufen, um nicht in der Apotheke gesehen zu werden. **Akzeptanz** und Komfort gehen Hand in Hand: Ein legaler Markt muss sich anfühlen wie ein *sicherer, aber normaler Einkauf*, nicht wie ein Gang in eine Bewährungshilfe.

Fazit Convenience: Die CanPG-Vorlage bietet *grundsätzlich* moderne Vertriebsmöglichkeiten (Stationär und Online). In der praktischen Ausgestaltung drohen jedoch **Einschränkungen bei Dichte und Verfügbarkeit**, die manch einen Konsumenten auf illegalen Komfort ausweichen lassen. Um dem entgegenzuwirken, sollte in der Umsetzung darauf geachtet werden, **ausreichend Standorte** zu konzessionieren, den **Online-Verkauf niederschwellig** (aber sicher) anzubieten und die **Kaufprozeduren effizient** zu gestalten. Jede unnötige Hürde ist ökonomisch ein Geschenk an den Schwarzmarkt.

Vollzugskosten und staatliche Einnahmen

Die Regulierung von Cannabis bringt sowohl **direkte Kosten** (Kontrollen, Administration) als auch **Einnahmequellen** (Lenkungsabgabe, Gebühren) für die öffentliche Hand mit sich. Eine ökonomische Analyse muss bewerten, ob das Verhältnis günstig ist und wie es im Schwarzmarktszenario aussähe.

- **Vollzugsapparat:** Der Vorentwurf verteilt die Aufgaben auf Bund und Kantone (z.B. kantonale Kontrolle der Verkaufsstellen, BAG-Kontrolle Online, Bundesnachverfolgungssystem). Dies bedeutet einen erheblichen **Koordinationsaufwand**. Jede konzessionierte Verkaufsstelle muss überwacht, jährlich inspiziert (Art. 37 Abs. 3-7; Art. 45) und bei Verstössen sanktioniert werden. Diese Kosten sollen durch Gebühren gedeckt werden (Art. 66, 67). Hier ist zu erwarten, dass Bewilligungsinhaber eine **Vollzugsentschädigung** zu leisten haben - im Sinne einer Abgabe, die die Kantone für ihre Kontrolltätigkeit kompensiert (Art. 65 Abs. 3 Bst. b). Kurzum, der legale Markt finanziert den Grossteil der Kontrollen selbst. Trotzdem verbleiben *Behördenkosten*, etwa für das BAG (Betreibung des Track&Trace-Systems, Bearbeitung der Anbau- und Herstellerbewilligungen etc.). Dies wird durch die **Lenkungsabgabe**

querfinanziert: Gemäss Art. 65 Abs. 1 werden zuerst die Kosten abgezogen, bevor der Ertrag verteilt wird. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist das begrüssenswert - externalisierte Kosten des Cannabiskonsums (z.B. Prävention, Schadenminderung) sollen durch die Konsumenten selbst getragen werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen: Solange ein signifikanter Schwarzmarkt existiert, **entgehen diese Zahlungen** zum Teil. *Beispiel:* Wenn 30% des Cannabis weiterhin illegal bezogen wird, fehlt für diesen Anteil die Lenkungsabgabe - die Kosten (Polizeieinsätze gegen Rest-Schwarzmarkt, gesundheitliche Folgen dieser Konsumenten) trägt weiterhin die Allgemeinheit. Das spricht ökonomisch wiederum dafür, **Regulierungsparameter so zu setzen, dass der Schwarzmarkt möglichst klein ist**, um die Abgabendisziplin auf breiter Basis zu haben.

- **Steuermechanik vs. Lenkungsabgabe:** In anderen Ländern fliessen Cannabissteuern in die allgemeinen Budgets oder spezifische Fonds (z.B. Colorado: Schulfonds). Die Schweiz wählt mit der *Lenkungsabgabe* bewusst einen weg, der **nicht fiskalisch motiviert**, sondern präventiv ist: Ertrag geht über die Krankenkassen an die Bevölkerung zurück (Art. 65 Abs. 3 E-CanPG). Dies ist konsequent, entzieht aber dem Staatshaushalt potentielle Überschüsse. Bei einem geschätzten Cannabismarktvolumen von 500 Mio. CHF/Jahr (Schätzung basierend auf heutigen Schwarzmarktgrössen[19][20]) und z.B. 20% Abgabe könnten 100 Mio. CHF generiert werden. Diese flössen über Krankenkassenprämien mindernd an alle zurück - ein gesellschaftspolitisch interessantes Modell. **Ökonomisch** bedeutet es aber, dass der **Staat kein Interesse an maximalem Umsatz** hat (anders als z.B. bei Alkoholmonopolen, wo Dividenden an die Kantone gehen). Das ist gut für die Gesundheitspolitik, aber eventuell hinderlich für die Marktentwicklung - denn der Staat wird eher strenge Zügel halten, anstatt wie ein Aktionär auf Wachstum zu hoffen. Für die **Kosten-Nutzen-Bilanz** des Gesetzes heisst das: Man finanziert den Vollzug aus dem Markt selbst und strebt keinen zusätzlichen Gewinn an - damit muss aber auch gewährleistet sein, dass der *Markt existiert*. Würde der Vorentwurf aufgrund Überregulierung scheitern (sprich: kaum jemand kauft legal, weil zu teuer/unattraktiv), hätte man weiterhin Vollzugskosten (Polizei gegen illegalen Handel **und** Verwaltungsapparat für ein Mini-Legalsystem), aber **keine Einnahmen** - das schlechteste Szenario. Dies zu vermeiden, ist aus ökonomischer Sicht zentral.

- **Polizeientlastung:** Ein oft genanntes Argument für die Legalisierung sind Einsparungen bei der Strafverfolgung. Jahr für Jahr werden Tausende Konsumenten gebüsst oder kleine Händler verfolgt - diese Ressourcen kann man freisetzen. *Allerdings* nur, wenn der Schwarzmarkt tatsächlich klein wird. Sollten z.B. 50% der Menge illegal verbleiben, müssten Polizei und Zoll immer noch signifikant BetmG durchsetzen, nur eben mit etwas modifiziertem Fokus (dann z.B. Jagd auf illegale *High-THC*-Produkte oder auf unbewilligte Shops). Uruguay hat zwar viele Drogenhändler verdrängt, aber noch immer Aufwand mit den informellen Märkten (laut Monitor Cannabis sind v.a. *Klein-Selbstversorger ohne Lizenz* sowie *Paraguay-Importe* das Thema[21][22]). In Kanada hingegen ist der illegale Markt - dank Preissenkungen und hoher Dichte an Stores - in manchen

Provinzen auf <20% zurückgegangen; dort können Polizeikräfte tatsächlich umgeschichtet werden (etwa vermehrt in die Bekämpfung des organisierten Anbaus, der für den Export bestimmt ist). Für die Schweiz wären **Polizei und Justiz** wohl entlastet bezüglich der Konsumentendelikte (Art. 19a BetmG wäre obsolet). Hingegen werden sie neue Aufgaben erhalten: Kontrolle der Grenzen (Art. 57-61 E-CanPG, da Ein-/Ausfuhr verboten bleibt) und Verfolgung von illegalem Handel ausserhalb Konzessionen (Art. 73 f. E-CanPG, Straftatbestände). Wie hoch dieser Restaufwand ausfällt, hängt *komplett vom Erfolg des legalen Marktes ab*. Ein attraktiver legaler Markt -> wenig illegaler Handel -> *echte Entlastung*. Ein strauchelnder legaler Markt -> anhaltender illegaler Handel -> *Kosten bleiben hoch*. Hier schliesst sich der Kreis zur vorigen Analyse: Aus ökonomischer Sicht ist **Deregulierung in vernünftigem Rahmen** geboten, um das gewünschte Kostenargument (Einsparungen) auch eintreten zu lassen.

Zusammengefasst spricht vieles dafür, dass der gesetzliche Rahmen **ökonomisch tragfähig** sein kann, *wenn* man ihn pragmatisch umsetzt. Insbesondere sollten die **Lenkungsabgaben moderat** starten (und an den Schwarzmarktanteil angepasst werden können) und die **Branchenauflagen so ausgestaltet sein**, dass eine **effiziente legale Produktion** entsteht (z.B. keine unnötige Verhinderung von integrierten Geschäftsmodellen, sodass Kosten niedrig bleiben). Das erklärte Ziel, nicht primär Fiskaleinnahmen zu generieren, ist löblich - jedoch darf dies nicht dazu führen, dass man die ökonomische Dynamik unterschätzt. Ein legaler Markt muss auch für die beteiligten Akteure **wirtschaftlich interessant** bleiben (wenn schon kein Gewinn, dann doch zumindest planbare Kostendeckung und kein defizitärer Betrieb). Gelingt dieser Spagat, winken gesamtwirtschaftliche Vorteile: Von der Landwirtschaft über die Logistik bis zum Detailhandel können **Arbeitsplätze und lokale Wertschöpfung** entstehen, während der Schwarzmarkt - derzeit eine *Milliarden-Umsatz Schattenwirtschaft* - schrumpft. Gelingt er nicht, trägt man hohe Regulierungskosten, ohne die erwünschten Effekte zu erzielen. Daher ist die ökonomische Analyse ein starkes Plädoyer dafür, in zweifelhaften Punkten eher **liberalere Ansätze** zu wählen, um dem legalen Angebot die nötige Konkurrenzfähigkeit zu verleihen.

Rechtspolitische Alternativmodelle

Auf Basis der obigen Befunde drängen sich zwei alternative Regulierungsansätze auf, welche die Ziele des Gesetzes - Schwarzmarktreduktion, Jugend- und Konsumentenschutz - allenfalls **effektiver und verhältnismässiger** erreichen könnten. Ich ersuche die Kommission, diese Modelle in Erwägung zu ziehen:

Option A: Lizenzmodell analog Alkohol

Kernidee: Cannabis wird ähnlich wie alkoholische Getränke reguliert - d.h. **privatwirtschaftliche Unternehmen** dürfen unter staatlicher Lizenz Cannabis produzieren, importieren und vertreiben, **ohne staatlich vorgeschriebenes Gewinnverbot**, jedoch unter strengen Auflagen (insbesondere Werbeverbot, Jugendschutz, Qualitätskontrollen). Dieses Modell würde folgende Änderungen implizieren:

- **Freie Unternehmerische Tätigkeit mit Lizenz**: Anstelle der *Kantone als Rechteinhaber* (Art. 39 E-CanPG) wird ein **einheitliches Bundesbewilligungssystem** für Handelstreibende geschaffen, ähnlich der heutigen Alkoholwirtschaft (Grosshandelsbewilligungen durch ESTV, Detailhandelsregelung kantonal). Unternehmen könnten Gewinne erzielen, würden aber normal besteuert. *Art. 40 E-CanPG (Konzessionsvoraussetzungen)* wäre zu entschärfen: Wegfall von lit. b (nicht gewinnorientiert) und lit. c (Gewinnverwendung). Stattdessen könnten etwa **Werbebeschränkungen** als Konzessionsauflage treten (keine Werbung ausserhalb Geschäftsräume etc.).

- **Wettbewerb und Anzahl Läden:** Auf Mengenbegrenzungen der Lizenzen würde verzichtet - jede*r, der die Kriterien erfüllt, kann ein Geschäft eröffnen. Dies garantiert eine ausreichende Dichte an Verkaufsstellen und* natürliche Konkurrenz*, welche die Preise senkt und Servicequalität hebt. Eine Parallele findet sich im Alkoholbereich: Auch dort gibt es keine Kontingentierung von Verkaufslokalen (abgesehen von örtlichen Ladenschluss- und Abstandsvorschriften); trotzdem hat sich kein unkontrolliertes Wachstum ergeben, da Marktmechanismen greifen. Kantone könnten immer noch gewisse räumliche Beschränkungen (z.B. Mindestabstand zu Schulen) erlassen, jedoch keine willkürlichen Zahlenlimits**.

- **THC- und Produktregulierung flexibler**: Anstatt starre THC-Höchstwerte gesetzlich festzulegen, würde man die **Steuerpolitik als Lenkung** nutzen: Höher konzentrierte Produkte unterlägen höherer Verbrauchssteuer (ähnlich hochprozentiger Alkohol vs. Bier). So verteuert sich starkes Cannabis, ohne es zu verbieten - Konsumenten hätten aber die Freiheit, legal zu wählen. Die Abgabe an <21-Jährige könnte von Hochpotentem untersagt werden (analog US-Jugendschutzregeln in einigen Bundesstaaten). Dadurch würde der Gesetzesrahmen **verhältnismässiger**, da er nicht pauschal die Auswahl einschränkt, sondern risikoangepasst steuert.

- **Steuermechanismus (Lenkungsabgabe)**: Option A liesse sich mit dem bestehenden Lenkungsabgabe-Konzept verbinden oder klassisch als **Verbrauchssteuer** auslegen. Der Minderheitsvorschlag in Art. 62 (die Steuer analog Tabaksteuer auszugestalten) deutet bereits diese Variante an[23]. Eine *Ad-valorem*-Steuer (Prozentsatz vom Verkaufspreis) wäre einfach handhabbar und passt zum gewinnorientierten Modell - bei hohen Margen floss automatisch mehr ans Gemeinwesen. Wichtig wäre, die Steuer nicht prohibitiv anzusetzen (vgl. Alkoholsteuersätze), um dem Schwarzmarkt Paroli zu bieten.

Vorteile von Option A: Durch **Wegfall des Gewinnverbots** und Zulassen privater Anbieter entstünde ein **Markt mit Wettbewerb**, was erfahrungsgemäss zu *tieferen Preisen*, *mehr Innovation* und *besserer Versorgung* führt. Zugleich bleiben die Hauptschutzziele erreichbar: Strenge Jugendschutzkontrollen (z.B. Testkäufe wie in Art. 46 E-CanPG vorgesehen, in CH Praxis bewährt bei Alkohol und Tabak) sorgen dafür, dass unter 18 praktisch kein Zugriff haben. Das Werbeverbot (Art. 11 E-CanPG) könnte unverändert bleiben, um Kommerzialisierungsdruck gering zu halten - es gibt auch bei Alkohol Werbeeinschränkungen (Spirituosen: Werbeverbot im Radio/TV, Tabak: Sponsoringverbot etc.). *Kurzum:* Option A schafft einen **normalisierten**

Genussmittelmarkt, ähnlich wie wir es von Bier, Wein & Co kennen, nur mit etwas schärferen Schranken. *Ökonomisch* würde dies bedeuten, dass die legale Industrie sich frei entfalten kann, Konkurrenz den Schwarzmarkt verdrängt (wie es beim Bierbrauen gelungen ist - kein Schwarzmarkt-Bier trotz Steuer, weil genügend Anbieter und moderate Preise). Zudem wäre diese Lösung im Einklang mit Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit) erheblich weniger einschneidend und somit juristisch leichter zu rechtfertigen.

Mögliche Bedenken: Kritiker mögen einwenden, dass Cannabis potenziell gefährlicher sei als Alkohol und daher kein gewöhnliches Gut. Doch die *Vier-Säulen-Politik* strebt auch bei Alkohol, Tabak und Medikamente nach einem risikobasierten **Kontrollniveau**, ohne die freie Unternehmung völlig zu unterbinden. Gerade weil Cannabis weniger toxisch ist (kein letale Dosis bei Überkonsum, im Gegensatz zu Alkohol) und die Gesellschaft gelernt hat, mit legalen Drogen umzugehen, erscheint ein Alkohol-analoges Modell nicht als unverhältnismässig. Wichtig wäre allenfalls, flankierend **Präventionsgelder** zu erhöhen - was via Lenkungsabgabe ja geschehen soll.

Option B: Club-Modell (Cannabis Social Clubs)

Kernidee: Angelehnt an das aktuelle deutsche Modell (Cannabisgesetz 2023) und bestehende Vereine in Spanien/Uruguay wird der Vertrieb ausschliesslich über **nicht-kommerzielle Cannabis-Clubs** organisiert, statt über öffentliche Shops. Diese Clubs sind Zusammenschlüsse von Konsumenten, die gemeinschaftlich anbauen und die Ernte unter sich aufteilen, **ohne Gewinnabsicht** und unter behördlicher Aufsicht.

- **Rechtsform und Bewilligung:** Vereine (i.S.v. Art. 60 ZGB) oder Genossenschaften, die bestimmte Anforderungen erfüllen, erhalten eine *Club-Konzession*. Der Vorentwurf kennt dieses Konzept bereits im Minderheitsvorschlag (Art. 11 Variante, Vereinsanbau erlauben, max. Mitgliederzahl, kant. Zulassung)[24][25]. Option B würde diesen Ansatz zum Hauptpfeiler machen. Clubs dürften z.B. max. **500 Mitglieder** haben (Deutschland erlaubt bis zu 500) und benötigen eine Anbaubewilligung für eine definierte Pflanzanzahl proportional zur Mitgliederzahl.

- **Abgabe und Mengenkontrolle:** Jeder Club führt Buch über den Bezug seiner Mitglieder. Pro Mitglied könnten z.B. **50 Gramm pro Monat** abgegeben werden (DE: 50 g/Monat, max 25 g pro Tag). Eine THC-Höchstgrenze je Person liesse sich ebenfalls einführen (DE: Unter 21 Jahren max. 30 g/Monat und nur Produkte <10% THC). Durch diese personengebundene Kontingentierung würde Jugendschutz indirekt mitgesichert (da Jugendliche keine Mitglieder sein dürfen und Erwachsene nicht unbegrenzt viel beziehen können).

- **Keine Werbung, geschlossene Benutzergruppe:** Clubs dürfen nicht nach aussen werben, sie nehmen nur neue Mitglieder auf Empfehlung auf. Somit findet keinerlei Produktwerbung in der Öffentlichkeit statt - das **Werbeverbot** wäre intrinsisch gewährleistet. Cannabis verlässt den geschlossenen Kreislauf nicht (öffentliches Konsumverbot bleibt ja bestehen, Clubs können aber Konsumräume betreiben).

- **Steuerung über Abgaben:** Auch Clubs könnten einer Lenkungsabgabe unterworfen werden (etwa auf die abgegebene Gesamtmenge THC pro Jahr). Allerdings sind Clubs per se *kostendeckend* organisiert - typischerweise zahlen Mitglieder einen Monatsbeitrag für Betriebskosten und erhalten dafür ihr Kontingent. Gewinne werden keine erzielt, Überschüsse fliessen in Vereinszwecke (Prävention, Schulung der Mitglieder). Das Kosten/Nutzen-Kalkül der Mitglieder belohnt eher *sparsame Bewirtschaftung* als Absatzsteigerung - ein natürlicher Schutz vor Kommerzialisierung.

Vorteile von Option B: Dieses Modell **priorisiert den Gesundheits- und Suchtaspekt**, indem es Cannabis aus der üblichen Warenwelt herauslöst und in die Selbstversorgung überführt. Für problematische Konsumenten bieten Clubs zugleich **Nähe und soziale Kontrolle**: Betroffene werden dem Verein auffallen, man kann sie an Suchtberatungen vermitteln (Deutschland verlangt von Clubs Aufklärungsmaterial und Beratungskompetenz). Ökonomisch entzieht man dem Produkt weitgehend den Marktmechanismus - ähnlich einer Genossenschaft, die nicht auf Gewinn aus ist. *Für den Schwarzmarkt* hätte es folgende Auswirkungen: Normale Gelegenheits- und Regelkonsumenten hätten in den Clubs eine günstige, sichere Bezugsquelle (in Uruguay sind Clubs sehr beliebt, aber limitiert durch Mitgliederhöchstzahl[26][27]). Dealer bräuchten sich weitgehend auf Nicht-Mitglieder (z.B. Touristen, Jugendliche) zu konzentrieren - der Massenmarkt trocknet aus. Die **Qualität** in Clubs ist oft hoch (Mitglieder haben ja selbst Interesse an guter Ernte) und die **Preise niedrig** (da nur Umlage der Kosten). Dies schliesst den Schwarzmarkt preislich aus. Ausserdem baut Option B stark auf **Selbstverantwortung**: Wer konsumieren will, muss sich proaktiv einem Club anschliessen und ein Minimum an Mitwirkung erbringen (z.B. bei der Produktion helfen oder zumindest Vereinsleben mittragen). Das schreckt *rein konsumorientierte* Gelegenheitsnutzer evtl. ab - diese könnten dann aber immerhin über Mitglieder ihres Bekanntenkreises mitversorgt werden (dies ist in Option B als „gemeinschaftlicher Anbau“ legal). So oder so wird Cannabis dem illegalen Milieu entzogen und in eine Art *Peer-verwaltetes Modell* überführt.

Herausforderungen von Option B: Ein reines Club-Modell erfordert **Geduld beim Aufbau**. Nicht jeder Kanton hat sofort Initianten, um Clubs zu gründen, und die Anmeldeverfahren könnten komplex sein. In Deutschland rechnet man 2024/25 mit einigen Hundert Clubs landesweit; es könnte aber dauern, bis die Versorgung flächendeckend ist. In dieser Übergangszeit müsste ggf. der Schwarzmarkt noch toleriert/bekämpft werden, was eine Zwischensituation schafft. Ein weiterer Punkt: **Kontrolle und Nachvollziehbarkeit.** Clubs bräuchten effiziente Systeme, um Produktion und Abgabe zu dokumentieren (ähnlich dem Nachverfolgungssystem, aber intern). Das erfordert Regulierung und Überwachung seitens der Behörden - jedoch weitaus simpler als ein offener Markt, da wenige Vereine überwacht werden statt viele Shops. Schliesslich mögen manche kritisieren, das Clubmodell reguliere zwar, *normalize* aber Cannabis nicht als gewöhnliches Genussmittel. Das ist richtig - es behält einen gewissen „Sonderstatus“. Ob dies gesellschaftlich erwünscht ist, steht zur Diskussion. Aus Jugendschutzsicht ist der Sonderstatus positiv (kein kommerzieller Glamour), aus Sicht der Gleichbehandlung von Genussmitteln könnte man es aber hinterfragen.

Kombination mit Option A: Denkbar - und so im deutschen Konzept vorgesehen - ist ein *stufenweiser Ansatz*: Erst Clubs (Option B) einführen, um Erfahrungen zu sammeln und die wichtigsten Verbraucher bereits zu legalisieren; in einem zweiten Schritt später vielleicht lizensierte Fachgeschäfte (Option A) in bestimmten Regionen zulassen. Für die Schweiz könnte man analog überlegen, Pilot-Kantonen Option A zu erlauben, während andere zunächst Option B fahren - begleitet von Forschung (wie es bei unseren laufenden Pilotversuchen ja schon geschieht). Dieser flexible, experimentelle Ansatz könnte helfen, die beste Lösung für unser Land empirisch zu ermitteln. Allerdings würde dies die Gesetzesarbeit verkomplizieren; realistischer ist, ein einheitliches Modell zu wählen, aber mit Möglichkeit zu *späterer Anpassung*.

Meine Empfehlung: Option B bietet eine **sehr vorsichtige, gesellschaftsverträgliche** Legalisierung, die politisch eventuell mehrheitsfähig ist, da sie Kommerz und grosse Profite ausschliesst. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist sie ebenfalls interessant: Da keinerlei Privatgewinn erzielt wird, könnten viele Einschränkungen gemildert werden - z.B. wäre ein THC-Limit weniger relevant, weil die Clubs intern ohnehin konsumkontingentieren und risikoarmen Konsum fördern. Aus ökonomischer Sicht ist Option B nicht gewinnorientiert, **aber effizient**: Schwarzmarktpreise werden locker unterboten, da nur Selbstkosten anfallen. Die *Konsument*innen profitieren *von günstigem, sichere Qualität, der* Staat profitiert *von minimalem Abgabedruck (er könnte sogar auf die Lenkungsabgabe verzichten und trotzdem sinkt der Konsum, weil keinerlei Marketing den Gebrauch fördert). Für Polizei und Justiz bedeutet es dennoch: Der Vertrieb wäre aus dem illegalen Bereich verschwunden, kriminelle Netzwerke verloren ihr Geschäftsmodell. In Uruguay ist trotz geringer legaler Quote das primäre Ziel - Entkriminalisierung der Konsumenten** und Zurückdrängen des organisierten Verbrechens - erreicht worden[28][22]: Viele illegale Verkäufer heute sind schlicht unregistrierte Homegrower, nicht mehr Mafiaorganisationen. Das kann ein gangbarer Weg sein.

Justiziable Anträge

Im Lichte der obigen Ausführungen stelle ich folgenden **Antrag auf Anpassung des Vorentwurfs** (CanPG):

1. **Art. 9 (Vertikale Integration)** - **Streichen Abs. 1 und 2**: Die Einschränkung, dass Inhaber von Anbau-/Herstellungsbewilligungen nicht an Verkaufsstellen beteiligt sein dürfen (und umgekehrt), ist aufzuheben. *Begründung:* Wettbewerbspolitisch genügt das Kartellrecht, um Missbräuche zu verhindern; ökonomisch senkt eine erlaubte vertikale Integration die Kosten und damit die Preise, was dem Schwarzmarkt die Grundlage entzieht.

2. **Art. 11 (Werbeverbot)** - **Ergänzung Ausnahmeregelung**: In Abs. 1 am Ende anfügen: *„…ist verboten, ausgenommen sachliche Hinweise innerhalb von Verkaufsstellen oder auf passwortgeschützten Online-Angeboten für registrierte erwachsene Kunden.“ Begründung:* Diese Klarstellung erlaubt notwendige Produktinformation an volljährige Interessenten (z.B. Menükarte im Laden, Sortenkatalog online), ohne dem Werbeverbot für die Allgemeinheit Abbruch zu tun. Sie verhindert eine *Übermassregelung*, die legale Anbieter gegenüber illegalen (die im Internet präsent sind) ungleich benachteiligt.

3. **Art. 15 Abs. 4 (Kleinanbau erleichtert)** - **Ausweiten**: Ersetzen Sie „200 Quadratmeter“ durch „1000 Quadratmeter“. *Begründung:* 200 m² entsprechen sehr wenigen Pflanzen; um einer genügenden Zahl kleiner Produzenten eine Chance zu geben, sollte die Grenze höher angesetzt werden. 1000 m² gilt international noch als „Kleinanbau“. Dadurch erhöht sich die Sortenvielfalt und regionale Wertschöpfung, was Schwarzmarktimporte verdrängt.

4. **Art. 20 Abs. 1 (THC-Gehalt Blüten)** - **Streichen**: Die Limitierung auf 20% THC für unverarbeitetes Cannabis ist ersatzlos zu streichen. *Begründung:* Diese starre Begrenzung ist nicht erforderlich (vgl. Begründung oben) und bewirkt, dass ein Teil der Konsumenten im Schwarzmarkt bleibt. Qualitäts- und Reinheitsvorschriften (Abs. 1 bleibt sonst unverändert) genügen zum Schutz. Alternativ könnte man dem Bundesrat Kompetenz geben, *bei Bedarf* eine Obergrenze einzuführen, falls extreme Produkte Probleme bereiten.

5. **Art. 27 Abs. 4 (5 g THC je Verpackung)** - **Anpassen**: Erhöhen Sie das Limit auf *10 g THC* pro Verpackungseinheit. *Begründung:* Ein 5g-THC-Limit zwingt Vielnutzer zu Kauf vieler Kleinpackungen, was umweltbelastend und umständlich ist. 10 g THC pro Pack (entspricht ~50 g 20%-Cannabis) deckt auch grösseren Bedarf ab, ohne Jugendliche zu gefährden (da Verkauf an unter 18 weiterhin verboten bleibt). Es handelt sich um eine administrative Erleichterung, die dem legalen Markt einen Vorteil verschafft, indem Bulk-Käufe möglich sind (z.B. Monatsration), was illegal bereits üblich und beliebt ist.

6. **Art. 39 ff. (Konzessionssystem)** - **Modifikation zugunsten Lizenzmodell**: Formulierung ändern in: „Der Verkauf von Cannabisprodukten erfolgt über lizenzierte private Verkaufsstellen; der Bundesrat regelt ein einfaches Zulassungsverfahren unter Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.“ Insbesondere ist in Art. 40 Abs. 1 **lit. b und c zu streichen** (Gewinnorientierung zulassen). *Begründung:* Damit wird Option A implementiert - freier Marktzugang für seriöse Anbieter. Die Bedingungen lit. d-h (Zuverlässigkeit, Strafregister etc.) bleiben; neu ist aber ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben, qualitativ gute und preisgünstige Angebote zu machen. Dies verstösst nicht gegen Jugend- oder Gesundheitsschutz, solange lit. a (juristische Person CH, Sitz) und lit. e-h gelten. Die Erfahrung lehrt, dass *mehr legale Anbieter = weniger Schwarzmarkt*.

7. **Art. 42 Abs. 1 Bst. f (Bezugsmenge 5 g THC pro Verkauf)** - **Flexibilisieren**: Ersetzen durch: *„f. pro Verkauf nach Durchführung eines Beratungsgesprächs eine dem Konsummuster angemessene Menge abgegeben wird.“* und streichen Sie Art. 46 Abs. 3 Bst. b (Testkauf Bezugsmenge) konsequenterweise. *Begründung:* Dies gibt dem Fachpersonal Spielraum, im Einzelfall z.B. 8 g THC abzugeben, wenn ein Kunde selten kommt und bevorraten will - aber es bewahrt den Grundsatz, dass nicht gedankenlos grosse Mengen rausgehen (Beratung vorgeschrieben). Die starre Grenze entfällt, was auch Testkäufe erleichtert (kein formalistisches Durchfallen mehr, wenn mal 6 g verkauft würden). Insgesamt wird so eine *bedarfsgerechte und risikoorientierte* Abgabepraxis ermöglicht statt Schema F.

8. **Art. 62-65 (Lenkungsabgabe)** - **Evaluationsklausel**: Ergänzen Sie in Art. 65 einen Abs. 4: *„Der Bundesrat überprüft alle zwei Jahre die Höhe der Lenkungsabgabe im Hinblick auf die Zielerreichung (Jugendschutz, Konsumprävalenz, Schwarzmarktanteil) und passt die Abgabe in Absprache mit den Kantonen an, falls die Ziele gefährdet sind.“ Begründung:* Diese Klausel stellt sicher, dass die Steuerhöhe nicht statisch bleibt, sondern dynamisch nachgesteuert wird. Damit wird verhindert, dass - falls der Schwarzmarkt unerwartet anhält - man mit unpassender Abgabenpolitik weiterfährt. Flexibilität ist hier der Schlüssel zum Erfolg, wie Erfahrungen aus Nordamerika nahelegen[9][29].

9. **(Neuer Art. 11a für Cannabis-Clubs)** - *Optional, falls Option B verfolgt wird:* Fügen Sie ein neues Kapitel ein, das die Zulassung von **Cannabis-Anbauvereinigungen** regelt (analog Art. 20-25 des deutschen Cannabisgesetzes). Insbesondere: legaler gemeinschaftlicher Anbau für geschlossene Mitgliederkreise, Abgabe nur an Mitglieder, max. x Gramm pro Monat/Person, Bewilligungsvoraussetzungen (Zuverlässigkeit des Vorstandes, Präventionskonzept). *Begründung:* Damit würde der Vorentwurf die Grundlage für Option B legen. Selbst wenn man Option A wählt, könnten Clubs ergänzend erlaubt werden (Wahlfreiheit der Kantone oder Kommunen, ob sie Clubs oder Läden zulassen, oder beides). Die Schaffung dieser Rechtsfigur würde insbesondere engagierten Konsumenten und bestehenden Cannabis Social Club-Initiativen in CH (Pilotversuche z.B. in Bern, Basel) eine dauerhafte Perspektive bieten.

Die oben stehenden Anträge sind bewusst **modular** formuliert. Je nach politischem Willen könnten einzelne übernommen werden, ohne dass gleich das ganze Gesetz umgekrempelt wird. Selbst kleinere Anpassungen wie die Erhöhung von THC-Limits oder die Lockerung des Gewinnverbots würden - so unsere Überzeugung - **spürbar zur Zielerreichung beitragen**, indem sie den legalen Markt stärken, ohne den Jugendschutz preiszugeben. Wichtig ist, dass die Regulierung **lern- und anpassungsfähig** bleibt. Die cannabispolitische Erfahrung weltweit zeigt, dass kein Modell auf Anhieb perfekt ist; man muss aufgrund von Monitoring (Art. 68 E-CanPG) und Forschung bereit sein, Parameter nachzujustieren. Die vorgeschlagenen Änderungen verstehen sich in diesem Sinne als *lernorientierte Optimierungen*.

Schlussbemerkungen

Abschliessend möchte ich betonen, dass ich das Bestreben der Kommission, den Cannabismarkt in geordnete Bahnen zu lenken, ausdrücklich unterstütze. Die vorstehenden Kritikpunkte und Änderungsvorschläge sollen dazu beitragen, dass das CanPG seinen **Doppelschutzauftrag** - Schutz der Bevölkerung vor den negativen Begleiterscheinungen des Cannabiskonsums *und* effektive Bekämpfung des illegalen Handels - voll erfüllen kann. Es liegt im Interesse aller, **Risiken zu minimieren**, aber auch die **Realitäten des Marktes** anzuerkennen. Eine Regulierung, die sich zu stark an einem idealisierten Endziel orientiert und die ökonomischen Anreize verkennt, würde Gefahr laufen, ins Leere zu laufen. Davor möchte ich warnen. Die Kunst wird sein, einen **pragmatischen Mittelweg** zu finden: genug Kontrolle, um Schäden einzudämmen, aber genug Freiheit, damit der legale Markt von den Konsumenten angenommen wird.

Ich danke den geschätzten Mitgliedern der SGK sowie dem Bundesamt für Gesundheit für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Gerne stehe ich für Rückfragen oder eine mündliche Erläuterung meiner Vorschläge zur Verfügung - **ein konstruktiver Dialog** zwischen Gesetzgeber, Fachleuten und Zivilgesellschaft ist aus meiner Sicht der Schlüssel zu einer gelungenen Cannabisregulierung. In diesem Sinne hoffe ich, dass meine Eingaben zur weiteren Verbesserung des CanPG beitragen können.

Kontakt: Yanick Noël Gyr, E-Mail: gyryanick@gmail.com, Tel.: +41 78 912 17 30. Ich bin jederzeit bereit, an Anhörungen teilzunehmen oder zusätzliches Material zur Untermauerung meiner Punkte zu liefern.

Mit freundlichen Grüssen,
Yanick Noël Gyr

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), insbesondere Art. 27, 95, 97, 118 (Grundlagen der Wirtschaftsfreiheit, Konsumentenschutz und Gesundheitskompetenzen).
- Vorentwurf *Bundesgesetz über Cannabisprodukte (CanPG)* vom … 2025 (VE CanPG) - Wortlaut und Materialien (insb. BBl 2025 2546, Bericht SGK-N und Stellungnahme BR).
- *Deutscher Bundestag:* Gesetzesentwurf Cannabisgesetz (CanG) 2023 und FAQ des Bundesgesundheitsministeriums (Stand Okt. 2024)[30][31] - als vergleichsrechtliche Grundlage für das Club-Modell.
- *Kanada:* Canadian Cannabis Survey 2021 - Ergebnisse zusammengefasst beim Deutschen Hanfverband (15.03.2022)[2][12]; Statistics Canada, *StatsCannabis* Preisdaten Q2 2019[10][4].
- *Uruguay:* Bericht *Monitor Cannabis* (IRCCA) 2022, zitiert nach MedicalXpress (30.09.2022)[3][18]; Angaben zu Preisen und Sorten (Latin America Reports, 2019)[32].
- *USA (Kalifornien):* Department of Cannabis Control, *California Cannabis Market Outlook 2024* - Zusammenfassung Cannabis Business Times (04.03.2025)[15][7].
- *Sucht Schweiz:* Faktenblatt *Cannabismarkt* (Stand 2022) - Schwarzmarktpreise in CH[13].
- *Bundesamt für Gesundheit (BAG):* Grundlagenbericht *Cannabis in der Schweizer Volkswirtschaft - ökonomische Effekte* (Hoff et al., Juni 2022) - insbesondere Aussagen zur Besteuerung und Marktgrösse[8][29].
- Diverse weitere Quellen aus Medien und Fachartikeln, welche in den Fussnoten referenziert sind (Hanfszene-Magazine, Präventionsberichte, etc.), insbesondere zur Untermauerung internationaler Erfahrungen.

(Ende der Stellungnahme)

---

[1] [4] [5] [10] [11] Legale Cannabispreise 80 % höher als auf dem Schwarzmarkt: StatsCan - Mugglehead Investment Magazine

https://mugglehead.com/de/legal-cannabis-prices-80-higher-than-black-market-statscan/

[2] [12] Schwarzmarkt in Kanada bricht weiter ein - Ergebnisse des Canadian Cannabis Survey 2021 | Deutscher Hanfverband (DHV)

https://hanfverband.de/schwarzmarkt-in-kanada-bricht-weiter-ein-ergebnisse-des-canadian-cannabis-survey-2021

[3] [16] [17] [18] [21] [22] [26] [27] [28] Legal marijuana, but Uruguayans still prefer black market

https://medicalxpress.com/news/2022-09-legal-marijuana-uruguayans-black.html

[6] [7] [15] 60% of Cannabis Consumed in California Comes From Unregulated Market as Licensed Production Grows | Cannabis Business Times

https://www.cannabisbusinesstimes.com/us-states/california/news/15738922/60-of-cannabis-consumed-in-california-comes-from-unregulated-market-as-licensed-production-grows

[8] [9] [14] [29] bag.admin.ch

https://www.bag.admin.ch/dam/de/sd-web/GLxfYeKHJfye/Cannabis_Besteuerung_Schlussbericht_finale%20Version.pdf

[13] Preise für Cannabis, Marihuana und Joints

https://www.feel-ok.ch/de_CH/jugendliche/themen/cannabis/start/infos/infos/kosten.cfm

[19] [20] bag.admin.ch

https://www.bag.admin.ch/dam/fr/sd-web/Nh9AWtx8DPVv/einschaetzung-cannabis-in-der-schweizer-volkswirtschaft.pdf

[23] [24] [25] fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-76-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf

file://file_00000000267c61faac354c034b052722

[30] [31] Frequently asked questions on the Cannabis Act | BMG

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/en/themen/cannabis/faq-cannabis-act.html

[32] Uruguayan pharmacies to offer cannabis with higher THC levels

https://www.latinamericareports.com/uruguayan-pharmacies-to-offer-cannabis-with-higher-thc-levels/9971/

Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs (ZFPS)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die ZFPS ist als thematisch spezialisierte Fachstelle in der Prävention des Suchtmittelmissbrauchs tätig. Dabei legt sie einen Schwerpunkt auf Alkohol, bestimmte Medikamente, Tabak- und nikotinhaltige Produkte sowie weitere Suchtmittel mit Relevanz für die öffentliche Gesundheit. Sie entwickelt und lanciert zielgruppenspezifische Projekte, führt Weiterbildungen durch, leistet Öffentlichkeitsarbeit und kooperiert eng vernetzt mit verschiedenen Akteuren auf dem Gebiet der Public Health. Die ZFPS gehört zum Verbund der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der ZFPS besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Die ZFPS spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben: - Gesundheitsschutz vor Profit: Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent:innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Die ZFPS begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen. - Entkriminalisierung des Cannabiskonsums: Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmässig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem risikoreichen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. - Überwachung der Umsetzung & Monitoring: Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmassnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadensminderung zu einem Blindflug. Die ZFPS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte folgende Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind:

- Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten
Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen regelmässig Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt.
- Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns
Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021).
- Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht
Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.
- Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen
Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.
Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis, meistens mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.
Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen die ZFPS Verbesserungspotenzial im Gesetzentwurf sieht.
- Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige: Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Die ZFPS begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich.
Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält die ZFPS jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht der ZFPS im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von risikoreichem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum, sowie der Ausbau von Drug-CheckingAngeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Suchtpräventionsstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden.

	- Preisfestsetzung von Cannabisprodukten: In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht der ZFPS ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern
Anhang:	251025 CanPG Stellungnahme_ZFPS.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Zweck
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Dieses Gesetz soll: a. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern; b. Minderjährige vor dem Kontakt mit Cannabis schützen und vom Konsum abhalten; c. Personen, die kein Cannabis konsumieren, vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis schützen; d. dem problematischen Konsum von Cannabis vorbeugen und diesen verringern; e. den Verkauf von Cannabisprodukten regeln, ohne den Konsum zu fördern.
Begründung	Die ZFPS sieht folgende Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Präventionsorganisation ist dies für uns aber notwendig.
Anhang:	

Titel	Art. 1 Bst. a0; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 5 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 In diesem Gesetz bedeuten: a. Cannabisprodukte: Produkte, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC sind oder solche enthalten und zum Verkauf sowie zum menschlichen Konsum aufbereitet sind; b. Ausgangsmaterial: Rohstoffe, die Betäubungsmittel des Wirkungstyps THC enthalten und zu Cannabisprodukten verarbeitet werden sollen; c. Cannabisprodukte zum Rauchen: Cannabisprodukte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können, insbesondere verwendungsfertige Cannabiszigaretten, Cannabisblüten oder Haschisch; d. Cannabisprodukte zum Verdampfen: feste oder flüssige Cannabisprodukte zum Gebrauch mit einem Gerät wie einem Vaporisator oder einer elektronischen Zigarette, mit dem sie zur

	Inhalation ihrer Emissionen erhitzt werden können, sowie die Geräte selbst, wenn sie eine geschlossene funktionale Einheit mit dem Produkt bilden; e. Cannabisprodukte zum Schlucken: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen werden wie flüssige Cannabisextrakte, Kapseln und Produkte, die mit Lebensmitteln vermischt wurden; f. Cannabisprodukte zur Anwendung im Mund: Cannabisprodukte, die hauptsächlich über die Mundschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays, Schmelztabletten und Produkte, die wie Kautabak oder Snus angewendet werden; g. Cannabisprodukte zum Schnupfen: Cannabisprodukte, die über die Nasenschleimhaut aufgenommen werden, wie Sprays oder feste Produkte, die ähnlich wie Schnupftabak konsumiert werden; h. Cannabisprodukte zur Anwendung auf der Haut: Cannabisprodukte, die durch lokales Auftragen auf die Haut aufgenommen werden, wie Salben, Lotionen oder Pflaster; i. neuartige Cannabisprodukte: Cannabisprodukte, die unter keine der Kategorien nach den Buchstaben c–h fallen, weil sie sich in der Anwendung unterscheiden; j. Selbstversorgung: nichtgewerblicher Anbau und Weiterverarbeitung von Cannabispflanzen zum Zweck des Eigengebrauchs. 2 Der Bundesrat kann die Begriffe gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie in Anlehnung an die internationale Entwicklung näher ausführen.
Begründung	Al 1d: Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt Die ZFPS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen. i. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten. Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.
Anhang:	

Titel	Art. 6 Neuartige Cannabisprodukte
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann ein neuartiges Cannabisprodukt einer der Kategorien nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c–h zuteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt. 2 Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.
Begründung	Abs 2: Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert
Anhang:	

Titel	Art. 9 Verbot der vertikalen Integration
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs 1: Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die ZFPS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine

	ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)
Anhang:	

Titel	Art. 11 Werbeverbot
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Abs 1: Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der ZFPS begrüsst. Darin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die ZFPS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme. abs 2: Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die ZFPS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Onlineverkauf. Siehe dazu auch Kommentar zu Art. 67.
Anhang:	

Titel	Zusatzvariante zur Selbstversorgung; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend ergänzt, dass der vereinsmässige Anbau auch erlaubt wird. Dabei sind folgende Eckwerte zu beachten: Der Verein ist nicht gewinnorientiert; Die Anzahl seiner Mitglieder ist limitiert; Der Verein ist registriert und meldet seine Mitglieder; Es wird eine Höchstzahl weiblicher Pflanzen in der Blütephase pro Mitglied und insgesamt festgelegt; Die Bedingungen der Produktion und der Abgabe der Cannabisprodukte sind im Gesetz geregelt; Der Verein wird auf kantonaler Ebene zugelassen über die Erteilung einer Konzession.
Begründung	Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 12 Anbau
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	

	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 14 Besitz im privaten Bereich
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 15 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer Cannabis gewerblich anbaut und wer Ausgangsmaterial oder Cannabisprodukte gewerblich herstellt, benötigt eine Bewilligung des BAG. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn: a. der Gesuchsteller eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. die für die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2.–4. Abschnitt erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind; c. eine adäquate Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die diebstahlsichere Aufbewahrung, nachgewiesen werden kann; d. eine geeignete Qualitätssicherung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Anforderungen nach dem 2. und dem 3. Abschnitt, definiert ist; e. eine für die Bewilligung verantwortliche Person bezeichnet wird; und f. nachgewiesen wird, dass die für die Bewilligung verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG oder dieses Gesetz aufweist. 3 Der Bundesrat regelt: a. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Diebstahlschutz und die Qualitätssicherung; b. das Bewilligungsverfahren.
Begründung	abs 4: Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und «Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.streichen abs 4
Anhang:	

Titel	Art. 19 Abs. 1bis; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die ZFPS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigen lassen. Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die aus unverarbeitetem Cannabis bestehen, gelten folgende Anforderungen:

	a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 25 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 2 Für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe, die durch ein Verarbeitungsverfahren wie Siebung oder Lösungsmittelextraktion aus der Cannabispflanze gewonnen werden, gelten folgende Anforderungen: a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen. b. Die Wirkstoffgehalte dürfen höchstens um 10 Prozent von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d abweichen. 3 Der Bundesrat kann für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Absatz 2 mit einem Gesamt THC-Gehalt von mehr als 20 Prozent zusätzliche Anforderungen vorsehen.
Begründung	2a: Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 30 Prozent betragen;
Anhang:	

Titel	Art. 21 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Für Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen gelten folgende Anforderungen: a. Die Zusatzstoffe müssen von hoher Reinheit sein. b. Die Cannabisprodukte dürfen keine Zusatzstoffe enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit gefährden oder eine psychotrope Wirkung haben. c. Sie dürfen kein Nikotin und keinen Alkohol enthalten. d. Sie dürfen kein Koffein, kein Taurin und keine anderen Zusatzstoffe enthalten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden. e. Sie dürfen keine Vitamin- und Mineralstoffzusätze oder sonstige Zusatzstoffe enthalten, die den Eindruck erwecken, einen gesundheitlichen Nutzen zu erbringen oder geringere Gesundheitsrisiken zu bergen. f. Sie dürfen keinen Zucker und keine Süss-, Farb- oder Aromastoffe als Zusatzstoffe enthalten. 2 Der Bundesrat legt die maximale Gesamt-THC-Konzentration pro Konsumeinheit oder Flüssigkeitsvolumen und die zulässige Abweichung von den deklarierten Angaben nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d fest. 3 Er verbietet weitere Zusatzstoffe, wenn diese die Anforderungen an die Produktesicherheit nicht erfüllen. 4 Das EDI kann für die verbotenen Zusatzstoffe Kontaminantenhöchstgehalte festlegen.
Begründung	Die ZFPS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen. Die ZFPS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe · die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben, · bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und · welche das Suchtpotenzial erhöhen.
Anhang:	

Titel	Art. 22 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Les cigarettes au cannabis prêtes à l'emploi sont dotées d'un filtre à charbon actif. 2 Le Conseil fédéral fixe les quantités maximales d'émissions des cigarettes au cannabis.
Begründung	Abs 1: Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff

	(Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen. Streichen (Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet) abs 2: Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde. Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten.
Anhang:	

Titel	Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 25 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.
Anhang:	

Titel	Art. 26 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Cannabisprodukte dürfen nicht ausschliesslich aus teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC bestehen.
Begründung	Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis). ZFPS empfiehlt eine Präzisierung
Anhang:	

Titel	Art. 27 Verpackung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotenzial des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 29 Allgemeine Warnhinweise

Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Verpackung von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten folgende gut sichtbare Warnhinweise tragen: 3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen. 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.
Begründung	Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.
Anhang:	

Titel	Art. 30 Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	1 Pour les produits cannabiques à fumer, les mises en garde suivantes complètent les mises en garde générales visées à l'art. 29, al. 1: a. « Fumer est la manière la plus nocive de consommer du cannabis »; b. « L'adjonction de tabac peut entrainer une dépendance à la nicotine et augmente considérablement les risques pour la santé »; c. « La combustion du cannabis libère un grand nombre de polluants toxiques ». 2 Des photographies figurent en outre sur les produits cannabiques à fumer conformément à l'art. 13, al. 1, let. c, ch. 1, LPTab.
Begründung	Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 31 Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Der Bundesrat kann bei besonderen gesundheitlichen Risiken für weitere Kategorien von Cannabisprodukten spezifische Warnhinweise festlegen.
Begründung	1. Siehe oben zu Art. 29
Anhang:	

Titel	Art. 34 Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Wer ein Cannabisprodukt mit Zusatzstoffen herstellt oder einführt, muss dieses dem BAG mindestens sechs Monate vor dessen Bereitstellung auf dem Markt melden. 2 Bei jeder wesentlichen Änderung des Produkts muss eine neue Meldung erfolgen. 3 Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG. 4 Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Meldung. 5 Das BAG veröffentlicht die Meldungen im Internet.
Begründung	Abs 3: Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsument:innen nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Website der Allgemeinheit praktisch unbekannt. Die ZFPS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten

Anhang:	

Titel	Art. 39 Grundsätze
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Das Recht zum Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten in Verkaufsstellen steht den Kantonen zu. 2 Der Kanton nimmt das Recht zum Verkauf selber wahr, überträgt es auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften oder erteilt Dritten eine Konzession. 3 Er begrenzt die Anzahl der Konzessionen in seinem Gebiet gestützt auf gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte. 4 Mehrere Kantone können zusammen eine Konzession für eine oder mehrere gemeinsame Verkaufsstellen erteilen.
Begründung	Grundsätze Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der ZFPS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden - bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die ZFPS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum. 2: Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 40 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: a. eine juristische Person des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz ist; b. Cannabisprodukte nicht gewinnorientiert verkauft; c. allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten, soweit diese die angemessene Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals übersteigen, vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und den nationalen Gesundheitsstrategien einsetzt; d. Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkaufsbetrieb und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet; e. eine für die Konzession verantwortliche Person bezeichnet; f. nachweist, dass die für die Konzession verantwortliche Person keinen Strafregistereintrag wegen Verstössen gegen das BetmG und dieses Gesetz aufweist;

	g. gewährleistet, dass die Löhne orts-, berufs- und branchenüblich sind und keine Verkaufsprovisionen im Sinne von Artikel 322b des Obligationenrechts vereinbart werden; und h. nachweist, dass ein allfälliger Konsumraum die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt. 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Verkaufsstellen Mindestabstände zu Ausbildungsstätten mit Minderjährigen einhalten müssen. 3 Der Bundesrat legt die Einzelheiten zu den Konzessionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Bemessung der angemessenen Verzinsung des anteiligen Eigenkapitals.
Begründung	1b: Die ZFPS begrüsst den Ansatz, die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren. 1c: Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Die ZFPS begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Sie spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht sie jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise. Anpassung notwendig: Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Sucht- und Gesundheitsstrategien geschieht. 1g: Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der ZFPS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spielendenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 42 Anforderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	1 c/d/e: Die ZFPS begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund:innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei risikoreichem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Die ZFPS erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.
Anhang:	

Titel	Art. 44 Nachtverkaufsverbot
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.
Anhang:	

Titel	Art. 46 Testkäufe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Cannabisprodukts durch eine beauftragte Person. Im Falle der Altersüberprüfung ist die Person minderjährig. 2 Die zuständige kantonale Behörde führt zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung Testkäufe durch oder beauftragt eine anerkannte Fachorganisation damit. 3 Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen: a. die Einhaltung der Altersgrenze b. die individuelle Beratung c. Einhaltung der Bezugsmenge 4 Nehmen an den Testkäufen minderjährige Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt. b. Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person: 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet, und 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist. c. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet. d. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern. e. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert. f. Die Kantone melden die durchgeführten Testkäufe jährlich dem BAG. 5 Nehmen an den Testkäufen ausschliesslich erwachsene Personen teil, so können die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben e und f erfüllt sind. 6 Der Bundesrat regelt: a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen; b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen; c. die Anforderungen an die Protokollierung, die Dokumentation und die Meldung der durchgeführten Testkäufe; d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.
Begründung	Die ZFPS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.
Anhang:	

Titel	4. Abschnitt: Online-Verkauf
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind

	grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die ZFPS dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems. Nächtliches Lieferverbot Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die ZFPS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 52 Anforderungen an den Konzessionär
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	1 c/d/f: Die ZFPS begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund:innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss – auch, wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen. k: Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche.
Anhang:	

Titel	Art. 52a Nächtliches Lieferverbot; Minderheit (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Rechsteiner Thomas, Roduit, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die ZFPS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44. Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	7. Kapitel: Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die ZFPS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die ZFPS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme

Anhang:	

Titel	Alternativkonzept betreffend die Besteuerung; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Vorentwurf wird dahingehend geändert, dass der Verkauf von Cannabis – analog dem Verkauf von Tabak – mit einer Steuer belegt wird anstelle einer Lenkungsabgabe. Die Steuer ist analog zur Tabaksteuer auszugestalten.
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 62 Lenkungsziele
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus. Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 62 Abs. 1, 2 und 3; Minderheit (de Courten, Aeschi, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang:	

Titel	Art. 65 Abs. 2, 3 und 5; Minderheit (Aeschi, de Courten, Glarner, Graber, Gutjahr, Pahud, Thalmann-Bieri, Wyssmann)
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	2 Er geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). 3 Streichen 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Vollzugsentschädigung fest und regelt Art und Verfahren der Verteilung des Ertrags der Abgabe an die AHV.
Begründung	Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung, -Behandlung und -Schadensminderung aufgrund der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der ZFPS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der ZFPS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das

	Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und Behnadlung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der ZFPS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen. Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 67 Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone können für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben. 2 Sie können für die Vollzugskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, von den Verkaufsstellen eine Aufsichtsabgabe erheben. Die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe dürfen nur die Vollzugskosten decken.
Begründung	Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die ZFPS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: · Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) · Therapie und Beratung · Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.
Anhang:	

Titel	Art. 68 Monitoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund erstellt ein Monitoring zu folgenden Bereichen: a. die Umsetzung der wesentlichen Massnahmen nach diesem Gesetz; b. den Cannabiskonsum; c. das Wissen in der Bevölkerung über die Risiken des Cannabiskonsums und einen risikoärmeren Umgang mit Cannabis; d. den legalen und illegalen Cannabismarkt; e. die cannabisbedingten Erkrankungen und ihre Behandlungen; f. die cannabisbedingten Unfälle; und g. die Strafverfahren. 2 Das Monitoring dient insbesondere: a. der Information der Öffentlichkeit; b. der wissenschaftlichen Evaluation; c. der Erfassung der Indikatoren für die Anpassung der Lenkungsabgabe; d. der Steuerung von Vollzugsmassnahmen. 3 Der Bund kann Dritte mit dem Monitoring zu einzelnen Bereichen beauftragen. 4 Die Kantone stellen dem Bund ihre statistischen Daten zur Verfügung. 5 Der Bundesrat regelt: a. die zu erhebenden Daten; b. die für das Monitoring wesentlichen Massnahmen; c. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind; d. die technischen und organisatorischen Aspekte der Datenerhebung; e. die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Datenerfassung; f. die Publikation der statistischen Auswertungen. 6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.
Begründung	Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende

	finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfalls erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadensminderung weitgehend im Blindflug. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.
Anhang:	

Titel	Art. 83; Minderheit (Hässig Patrick, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen. Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 84 Abs. 2 und 3; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Nachverfolgungssystem
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1. Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.. 2 Die Inhaber von Bewilligungen für den Anbau und die Herstellung sowie die Inhaber von Konzessionen für den Verkauf sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten in das Nachverfolgungssystem einzutragen. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Nachverfolgungssystem, insbesondere: a. die einzutragenden Daten; b. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie die Zugriffsberechtigungen; c. die Datenbearbeitung und die Verwendung der Daten.
Begründung	Abs. 1: Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die ZFPS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die ZFPS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen. Siehe Art. 83
Anhang:	

Titel	Art. 85 Abs. 3 Bst. d; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--

Begründung	Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83 Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	Art. 87 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a–c; Minderheit (Hässig Patrick, …)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Die ZFPS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83 Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme
Anhang:	

Titel	OBG / Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	1a. Die ZFPS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.
Anhang:	

Titel	SVG / Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	--
Begründung	Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert. Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich die ZFPS einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Widerhandlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert die ZFPS den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind. Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme.
Anhang:	

Titel	BetmG / Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone fördern, insbesondere in Bildungsstätten, die Aufklärung und Beratung zur Verhütung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen und von deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie fördern zudem die Früherkennung und die Frühintervention. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen. 2 Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert

	insbesondere die Früherkennung problematischen Konsums von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen und suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.
Begründung	Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“: Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. Die ZFPS ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Die ZFPS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die ZFPS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-N, S. 149, davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert. Anpassung im Sinne der Bemerkungen
Anhang:	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs

Abkürzung der Firma / Organisation : ZFPS

Adresse : Schindlersteig 5, 8006 Zürich

Kontaktperson : Sven Anders

Telefon : 044 271 87 27

E-Mail : anders@zfps.ch

Datum : 24. Oktober 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen
Die ZFPS ist als thematisch spezialisierte Fachstelle in der Prävention des Suchtmittelmissbrauchs tätig. Dabei legt sie einen Schwerpunkt auf Alkohol, bestimmte Medikamente, Tabak- und nikotinhaltige Produkte sowie weitere Suchtmittel mit Relevanz für die öffentliche Gesundheit. Sie entwickelt und lanciert zielgruppenspezifische Projekte, führt Weiterbildungen durch, leistet Öffentlichkeitsarbeit und kooperiert eng vernetzt mit verschiedenen Akteuren auf dem Gebiet der Public Health. Die ZFPS gehört zum Verbund der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich. Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der ZFPS besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz. Die ZFPS spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetz aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben: **- Gesundheitsschutz vor Profit:** Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent:innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Die ZFPS begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen. **- Entkriminalisierung des Cannabiskonsums:** Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmässig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem risikoreichen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. **- Überwachung der Umsetzung & Monitoring:** Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmassnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend

finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadensminderung zu einem Blindflug.

Die ZFPS sieht bei einer Regulierung der Cannabisprodukte folgende Handlungsfelder, welche zu berücksichtigen sind:

- Denormalisierung des Konsums von Cannabisprodukten

Unabhängig des legalen Status von Cannabisprodukten darf deren Konsum nicht als normal betrachtet werden. Grundsätzlich besteht eine Gefahr der Normalisierung des Konsums, die den Bemühungen zur Denormalisierung des Tabakkonsums zuwiderläuft. Laut Schätzungen konsumieren in der Schweiz ca. 300‘000 Personen regelmässig Cannabis, also rund 3 bis 4 Prozent der Bevölkerung: Der Konsum von Cannabis ist damit aktuell kein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Denormalisierung des Konsums zielt darauf ab, dass dies (ein cannabisfreies Leben als akzeptierte Norm) auch weiterhin so bleibt und es zu keinem Anstieg der Konsumprävalenz kommt.

- Schutz der Jugend und Verhinderung des Konsumbeginns

Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, welche einen besonderen Schutz geniessen müssen. Die Auswirkungen von Cannabis sind bei Kindern und Jugendlichen zudem gravierender als bei Erwachsenen: Cannabis kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Gehirnstruktur verändern. Neben einem impulsiven Verhalten und einer schlechteren Konzentrationsfähigkeit kann dies zu bleibenden Schäden am Gehirn führen (Jama Psychiatry 2021).

- Ermutigung zum Rauchausstieg bzw. Konsumverzicht

Auch bei einer allfälligen Legalisierung und damit verbundenen Reglementierung von Cannabis bleibt aus Public Health Sicht ein möglichst geringer Cannabiskonsum das Ziel. Um dies zu erreichen, müssen verschiedene (kostenlose) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche Cannabiskonsumierende beim Ausstieg aus ihrer Abhängigkeit begleiten. Um Präventions- und Beratungsmassnahmen zu finanzieren, muss sichergestellt werden, dass dem Bund und den Kantonen eine definierte Lenkungsabgabe für die Prävention zur Verfügung steht.

- Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen

Der Schutz von Dritten ist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten ein zentrales Anliegen. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass alle gerauchten Cannabisprodukte unter die Passivrauchschutzbestimmungen fallen. Die Regulierung von Cannabis darf unter keinen Umständen die Errungenschaften der Tabakprävention gefährden: War früher ein Drittel der Bevölkerung giftigem Passivrauch ausgesetzt, so sank dieser Anteil durch die Einführung von Passivrauchgesetzen auf wenige Prozent (Bundesamt für Gesundheit, 2022b). Umfassende Rauchverbote entsprechen den gewandelten gesellschaftlichen Wünschen.

Im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Rauchens von Cannabis, meistens mit Tabak, wäre es sinnvoll, rauchfreie Aussenbereiche festzulegen, insbesondere an Orten, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden (z. B. Ausbildungsstätten, Aussenbereiche von Cafés und Restaurants, Spielplätze, Sportstätten, Freibäder, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs). Im Hinblick auf den Jugendschutz empfehlen wir, die Aussenbereiche, in denen der Konsum von Tabak und Cannabis erlaubt ist, allgemein einzuschränken.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen die ZFPS Verbesserungspotenzial im Gesetzentwurf sieht.

- **Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige:** Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Die ZFPS begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesicht der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält die ZFPS jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht der ZFPS im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von risikoreichem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsum, sowie der Ausbau von Drug-CheckingAngeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Suchtpräventionsstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden.
- **Preisfestsetzung von Cannabisprodukten:** In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht der ZFPS ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	**Abs.**	**Bst.**	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag**
1			**Zweckartikel** Die ZFPS sieht folgende Handlungsfelder im Bereich der Tabakprävention ausreichend bis gut im Zweckartikel repräsentiert: Denormalisierung des Konsums, Jugendschutz und Einstiegsverhinderung, sowie den Schutz vor Passivrauch. Das Handlungsfeld, der Rauchstopp bzw. die Reduzierung des Konsums, wird im Antrag der Mehrheit jedoch nicht explizit angesprochen. Als Präventionsorganisation ist dies für uns aber notwendig.	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**
5		**d**	**Begriffe** Es werden Produkte unter einem gemeinsamen Begriff vermischt: Elektronische Verdampfer und Produkte mit erhitztem Cannabis. Dies ist problematisch, da sich die beiden Produkte in wesentlichen Bereichen unterscheiden, insbesondere auch was die an die Konsumierenden abgegebenen Schadstoffe anbelangt. Sogenannte „Neo-Cannabinoide“: der Begriff umfasst unterschiedliche Moleküle, die nicht natürlich in Cannabis vorkommen, also im Labor hergestellt werden, um bestimmte Wirkungen von Cannabis nachzuahmen oder zu verstärken, bergen hohe gesundheitliche Risiken. Diese Substanzen sind oft viel stärker und sind vollständig zu verbieten.	**Die ZFPS empfiehlt die Definitionen von elektronischen Produkten und Produkten mit erhitztem Inhaltstoff entsprechend dem Tabakproduktegesetz zu übernehmen.** **Antrag: Gesetz mit Definitionen für halbsynthetisches und synthetisches THC ergänzen.**
6	**3**		**Neuartige Cannabisprodukte** Im Sinne der Prävention und des Jugendschutzes ist besonders wichtig, dass der Bundesrat die Schaffung neuer Kategorien immer(!) auch eine erlaubte	**Er kann neue Kategorien für Cannabisprodukte einführen und spezifische Bestimmungen, namentlich Mengendefinitionen, für die neuen Kategorien vorsehen, wenn diese aus sachlichen Gründen notwendig sind.**

			Maximalmenge bzw. Maximalgrösse der Behältnisse definiert	
9	**1**		**Verbot der vertikalen Integration** Das Verbot der vertikalen Integration, welches darauf abzielt, die Produktion und den Verkauf von Cannabis strikt voneinander zu trennen, bildet ein zentrales Element im Bemühen darum, den Konsum einzudämmen – die ZFPS begrüsst dies. Dieser Grundsatz ist wichtig in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und verhindert eine ungewollte Verkaufsförderung bzw. ein möglicher Interessenskonflikt; dies dient dem Jugendschutz.	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme (siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, …)**
11	**1**		**Werbeverbot** Werbung, Promotion und Sponsoring sind Massnahmen zur Steigerung des Konsums. Sie stellen einen Zielkonflikt mit den Zielen der öffentlichen Gesundheit dar, welche den Konsum von psychoaktiven Stoffen im Allgemeinen und Cannabis im Besonderen geringhalten will. Der Artikel verbietet die Werbung, das Sponsoring und die Verkaufsförderung für sämtliche THC-Produkte; dieses umfassende Verbot, welches jegliche Arten von Produkten abdeckt, wird von der ZFPS begrüsst. Darin sind auch alle Arten von möglichen künftigen Produkten enthalten sowie sämtliche Varianten von deren Verkaufsförderung, einschliesslich jeder Art von Werbeformen wie Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen enthalten. Die ZFPS spricht sich für eine Umsetzung analog zum Tabakproduktegesetz aus. Sie verweist dazu auf die	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**

			strikten Umsetzungsrichtlinien für Tabak- und Nikotinprodukte der Kantone Wallis und Waadt.	
11	**2**		**Werbeverbot** Als Reaktion auf die negativen Erfahrungen mit dem Tabakproduktegesetz – die Kantone setzen unzureichend Mittel zur Kontrolle der Einschränkungen und Verbote ein, fordert die ZFPS eine klare Regelung, so dass genügend Mittel für die Kontrollen und Sanktionen bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Onlineverkauf. Siehe dazu auch Kommentar zu Art. 67.	
			3. Kapitel «Zusatzvariante» zur Selbstversorgung Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass Lösungen mit «Cannabis-Clubs» nicht kontrollierbar sind: So sind in Spanien und Uruguay «graue Märkte» entstanden. Die Club-Lösung kann im ungünstigsten Fall sogar den Konsum fördern.	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**
12			**Anbau** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**
14			**Besitz im privaten Bereich** Aus Sicht der Prävention (Public Health Ansatz) sind kleine Mengen vorzuziehen, da diese eine Selbstkontrolle des Konsums erleichtern.	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**
15	**4**		**Bewilligungspflicht und -voraussetzungen** Aus gesundheits- und präventionspolitischer Sicht macht eine Unterscheidung zwischen «Klein»- und	**streichen**

			«Grossanbau» keinen Sinn. Zur Sicherung der Qualität ist es wichtig, dass die Produktion eines gewerblichen Cannabisanbaus reguliert wird und eine einheitliche Regelung in Bezug auf dessen Bewilligung besteht.	
19	**1bis**		**Allgemeine Anforderungen an Cannabisprodukte** Im Sinne des Gesundheitsschutzes befürwortet die ZFPS sämtliche Massnahmen, welche die Gesundheitsgefährdung nicht weiter steigen lassen.	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**
20	**2**	**a**	**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe** Mit einem Höchstgehalt von 60 Prozent orientiert sich der Entwurf an der Dosierung für stark suchtabhängige Menschen. Aus präventionspolitscher Sicht sollte sich die Limite jedoch an der Obergrenze für Gelegenheitskonsument:innen orientieren bzw. an Limiten, welche in der Regel keinen risikoreichen Konsum auslösen. Die kanadische Provinz Ontario beispielsweise hat eine Höchstgrenze von 30% festgelegt.	**Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens <u>30</u> Prozent betragen;**
21			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit Zusatzstoffen** Die ZFPS befürwortet aus Gründen des Jugendschutzes ein Verbot von Zusatz- und Geschmacksstoffen.	**Die ZFPS empfiehlt eine Erweiterung der verbotenen Zusätze auf Zusatzstoffe** • **die färbenden Eigenschaften für Emissionen haben,** • **bei Raucherzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und** • **welche das Suchtpotenzial erhöhen.**
22	**1**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Filter werden von der Tabakindustrie als wirksames Mittel gegen Schadstoffe im Rauch angepriesen, sind aber erwiesenermassen nutzlos und lediglich eine	**Streichen** **(Subsidiär ist zumindest zu präzisieren, dass «Nikotin» alle Nikotinalkaloide oder Derivate mit ähnlicher Wirkung bezeichnet)**

			Vermarkungsmassnahme. Zigarettenfilter sind jedoch eine grosse Umweltgefahr, da sie aus nicht abbaubarem Kunststoff (Celluloseacetat) bestehen, der zu Mikroplastik zerfällt und Tausende giftige Chemikalien und Schwermetalle enthält. Zigarettenstummel (mit Filter) sind das mit Abstand grösste Litteringproblem in der Schweiz. Aus heutiger Sicht gibt es keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	
22	**2**		**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Rauchen** Auf eine selbstgedrehte Zigarette kommen heute in der Schweiz 5 industriell gefertigte Zigaretten, nimmt man noch die ebenfalls verwendungsfertigen Produkte mit erhitztem Tabak hinzu, beträgt das Verhältnis sogar 1 zu 6. Es ist nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes den Konsum zu fördern, somit wäre es auch bedenklich, wenn dieses Gesetz die seit über hundert Jahren mit Abstand beliebteste Form des Rauchens nun neu auch für THC-haltigen Cannabis freigeben würde.	**Der Verkauf von verwendungsfertigen Cannabiszigaretten ist verboten.**
24			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schlucken oder zur Anwendung im Mund** Die ZFPS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	
25			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte zum Schnupfen oder zur Anwendung auf der Haut** Die ZFPS begrüsst, dass die Produkte die lebensmittelrechtlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.	

26			**Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte mit teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltem THC** Synthetisches Cannabinoid darf keine anderen Eigenschaften aufweisen als natürliches Cannabis (kein analoges Cannabis).	**ZFPS empfiehlt eine Präzisierung**
27			**Verpackung** Die ZFPS begrüsst, dass sämtliche Produkte neutral verpackt sein müssen. Die Verpackung eines Produktes muss das Gefährdungspotenzial des Produktes widerspiegeln. Aus diesem Grund müssen für Cannabisprodukte Einheitsverpackungen vorgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass die Verpackungen zur Verkaufsförderung (Werbung) genutzt werden.	
29			**Allgemeine Warnhinweise** Konsumentinnen und Konsumenten müssen einfach und schnell über die gesundheitlichen Gefahren von Cannabisprodukten informiert werden. Dazu eignen sich grossflächige kombinierte Warnhinweise, welche aus Bild und Text bestehen besonders gut: Gerade junge Menschen werden durch bildliche Warnhinweise verstärkt davon abgehalten, mit dem Rauchen zu beginnen. Allerdings ist der im Gesetz festgehaltene Detailierungsgrad zu hoch; Warnhinweise müssen entsprechend sich ändernden wissenschaftlichen Evidenzen angepasst werden können.	**1 Die Verpackungen von Cannabisprodukten muss für den Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten gut sichtbare Warnhinweise tragen.** **Rest des Absatzes streichen** **2 streichen** **3 Der Bundesrat legt den Text fest und wie die Warnhinweise im Einzelnen zu gestalten sind und wo diese auf dem Produkt zu platzieren sind. Er kann zusätzlich oder statt der Warnhinweise Piktogramme vorschlagen. Er kann die Warnhinweise zusätzlich mit zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG ergänzen.** **neu 4 Für Cannbisprodukte zum Rauchen sind zwingend zusätzlich Fotografien nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 TabPG anzubringen.**

30			**Warnhinweise für Cannabisprodukte zum Rauchen** Siehe oben zu Art. 29	**streichen**
31	**1**		**Warnhinweise für weitere Kategorien von Cannabisprodukten** Siehe oben zu Art. 29	**streichen**
34	**3**		**Meldung von Cannabisprodukten mit Zusatzstoffen** Das aktuelle Meldesystem für Tabakprodukte erfüllt seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt. Es ist kaum sinnvoll für Konsument:innen nutzbar: Das Handling ist schwerfällig, das Design abschreckend und die Website der Allgemeinheit praktisch unbekannt.	**Die ZFPS empfiehlt das Meldesystem zu überarbeiten**
39			**Grundsätze** Das Konzept und der Grundsatz, wonach das Verkaufsrecht ausschliesslich den Kantonen gewährt wird, wird von der ZFPS grundsätzlich unterstützt; der Verkauf von Cannabisprodukten soll einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist notwendig, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie den Jugendschutz zu gewährleisten und damit zu rechtfertigen, dass Cannabis ein Betäubungsmittel und eine psychoaktive Substanz ist. Der Staat muss den Handel mit Cannabis umfassend kontrollieren können: Die Vergabe von Konzessionen und ein nicht gewinnorientierter Verkauf sollen wesentlich dazu beitragen, dass der Konsum nicht gefördert, der risikoreichen Konsum verringert und Minderjährige geschützt werden. Zudem ergibt sich aus ratifizierten internationalen Abkommen eine staatliche Verpflichtung, den Handel mit	

			Cannabis umfassend zu kontrollieren und einzuschränken. Die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen auf dem Gebiet ohne strenge Kriterien gibt den Kantonen eine gewisse Flexibilität, um eine zu grosse Angebotsdichte zu verhindern. Für die Kantone besteht die Möglichkeit, gemeinsam Verkaufsstellen zu betreiben. Um den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis - insbesondere auch von Minderjährigen und Nichtkonsumierenden - bestmöglich zu gewährleisten, müssen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen in der Verordnung berücksichtigt werden. Die ZFPS unterstützt vor diesem Hintergrund den Grundsatz (Art. 39 Abs. 2), wonach die Kantone das Recht zum Verkauf auf öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften überträgt oder Dritten eine Konzession erteilt. Städte sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Verkaufsstelle zu betreiben, nicht nur private Akteure. Folgender Grundsatz muss gelten: Bei der Übertragung der Konzession an private Institutionen und Akteure darf kein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten entstehen. Bei der Vergabe der Konzessionen stehen gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen im Zentrum.	
39	**2**		**Grundsätze** Siehe oben zu Art. 39	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**
40	**1**	**b**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Die ZFPS begrüsst den Ansatz, die ökonomischen Verkaufsanreize zu minimieren.	

40	**1**	**c**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden. Die ZFPS begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Sie spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht sie jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte. Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.	**Anpassung notwendig:** Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Sucht- und Gesundheitsstrategien geschieht.
40	**1**	**g**	**Voraussetzung für Erteilung der Konzession** Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und verlangt die Streichung Art. 40 Abs. 1 lit. g; das widerspricht aus Sicht der ZFPS dem Grundsatz des Art. 40 Abs 1, da Verkaufsprovisionen den Konsum fördern.	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**

			Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spielendenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden. Die Zweckbindung allfälliger Gewinne für die Prävention und Suchthilfe darf nicht unterlaufen werden.	
42	**1**	**c,d,e**	**Anforderungen** Die ZFPS begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund:innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei risikoreichem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Die ZFPS erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.	
44			**Nachtverkaufsverbot** Die ZFPS begrüsst ein Nachtverkaufsverbot. Die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen des Verkaufs sind bei Alkohol und Tabak erprobte und wirksame strukturelle Präventions- und Jugendschutzmassnahmen, welche den Konsum als solches jedoch nicht tangieren. Die Schutzmassnahmen sollen nicht durch das Einrichten von Onlineshops umgangen werden. Siehe Art. 48-54.	
46			**Testkäufe**	**Empfohlene Änderung:**

			Die ZFPS begrüsst, dass die Kantone zu regelmässigen Testkäufen verpflichtet werden. Drei Elemente können kontrolliert werden: die Einhaltung der Altersgrenze, die individuelle Beratung, die Einhaltung der Bezugsmenge. Diese sollten in drei verschiedenen Zeilen klar dargestellt werden, um zu zeigen, dass ein Testkauf nicht ausschliesslich das Alter kontrolliert.	**Abs. 3 Sie kann im Rahmen von Testkäufen die Einhaltung der folgenden Bestimmungen überprüfen:** **a. die Einhaltung der Altersgrenze** **b. die individuelle Beratung** **c. Einhaltung der Bezugsmenge**
52	1	c, e,f	Die ZFPS begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund:innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss – auch, wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen.	Keine Änderung.
52	1	k	Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche.	Keine Änderung.
48-54			**5. Kapitel, Abschnitt 4. und 5. (Online-Verkauf)** Onlineshops können die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren. Daher ist der Verkauf von Cannabisprodukten im Internet zu verbieten. Es sind grundsätzlich sämtliche Verkaufskanäle zu verbieten, welche die Einhaltung des Abgabealters nicht garantieren können (z.B. Verkaufsautomaten). Die Zulassung von Onlineverkäufen würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.	**Streichen** **Art. 52a: Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**

			Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die ZFPS dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems. **Nächtliches Lieferverbot** Sollte der Onlineverkauf nicht verboten werden, spricht sich die ZFPS für ein Nachtlieferverbot aus, analog zum Nachtverkaufsverbot an Verkaufsstellen. Siehe Art. 44.	
			7. Kapitel, Lenkungsabgabe Vollzugsentschädigung und Gebühren (Alternativkonzept betreffend die Besteuerung) Eine Lenkungsabgabe bezweckt, das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft in eine bestimmte, vom Gesetzgeber gewünschte Richtung zu lenken. Lenkungsabgaben sind eine Alternative zu polizeilichen Verboten oder Geboten. Unter einer Lenkungsabgabe ist hier eine Abgabe zu verstehen, die die Produkte insgesamt verteuert. Die Lenkungsziele sollen den gesundheitspolitischen Zustand beschreiben, der mit dem Gesetz mittel- bis langfristig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erachtet die ZFPS die Lenkungsabgabe als ein geeignetes Instrument. Um einen Preiswettbewerb unter den Konzessionären zu vermeiden, empfiehlt die ZFPS einen Mechanismus zur Koordination zu implementieren.	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**

62			**Lenkungsziele** Die ZFPS spricht sich für ambitionierte Lenkungsziele aus.	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**
65	**2,3,5**		**Verteilung des Ertrags der Lenkungsabgabe und Vollzugsentschädigung** Die Einnahmen müssen in erster Linie der Cannabis-Präventionsarbeit, -Beratung, -Behandlung und -Schadensminderung aufgrund der negativen Folgen des Cannabiskonsums zugutekommen. Siehe auch Art. 67 Aus Sicht der ZFPS ist eine Umverteilung der Abgabe an die AHV nicht geeignet, weil kein Zusammenhang betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit und zum Jugendschutz vorliegen würde. Zudem könnte ein Anreiz bestehen, das Volumen durch Förderung des Konsums zu erhöhen. Diese Forderung könnte angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Einnahmen zu erhöhen, entstehen. Darüber hinaus würde die Umleitung an die AHV neue komplexe Verfahren erfordern und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Aus Sicht der ZFPS ist es wichtig, dass genügend Ressourcen für die in Art. 65 Abs. 4 lit. d vorgesehenen Vollzugsentschädigungen bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass genug Gelder für das Monitoring (siehe Art. 68) und die Massnahmen für den Jugendschutz, die Prävention, Schadensminderung und Behnadlung eingesetzt werden können. Aufsichtsabgaben, die von Bund und Kantonen erhoben werden, können für die oben genannten Aufgaben eingesetzt werden. Diese Aufgaben sind aus Sicht der	**Die ZFPS empfiehlt die Mehrheit zur Annahme**

			ZFPS zentral, um die Zielsetzungen der Gesetzesvorlage angemessen zu erfüllen.	
67			**Kantonale Gebühren und Aufsichtsabgabe** Für die Kantone fallen Vollzugskosten an, welche nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dafür können sie eine Aufsichtsabgabe (Lizenz) erheben. Die ZFPS erachtet es als wichtig, dass darunter sämtliche Massnahmen fallen, welche notwendig sind, um den Grundauftrag des Cannabisgesetzes erfüllen zu können: • Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung / Frühintervention (F+F) • Therapie und Beratung • Regulierung und Vollzug (Kontrollen und Sanktionen) Beispiel: Für Kantone werden Kosten für Testkäufe anfallen, welche sich nicht über eine Gebühr abrechnen lassen. Diese sollen über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden.	
68			**Monitoring** Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfalls erfolgen	**neu <u>6 Die Finanzierung des Monitorings ist durch den Ertrag der Lenkungsabgabe sicherzustellen.</u>**

			die Prävention, Behandlung und Schadensminderung weitgehend im Blindflug. Die Mittel, um die im Gesetz formulierten Aufträge gemäss Art. 68 umzusetzen, müssen gesetzlich festgelegt werden. Das heutige Monitoring ist deutlich unterfinanziert und nicht ausreichend.	
83			**Zusammenarbeit** Die ZFPS befürwortet eine möglichst klare und verbindlich ausformulierte Regelung und Koordination der Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund bzw. zwischen den einzelnen Behörden, sowie dritten Organisationen.	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**
84			**Aufsicht und Koordination** Siehe Art. 83	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheiten zur Annahme**
85	**1**		**Nachverfolgungssystem** Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Cannabisprodukten, muss ein System zur Rückverfolgung der Produkte (Track and Trace) eingeführt werden. Die ZFPS weist auf die Erfahrung der Europäischen Union mit ihrem Rückverfolgungssystem mit «Unique Identifier» und dessen Vorgeschichte hin: In einem längeren Prozess, welcher die Umsetzung über Jahre verzögerte, wurde versucht eine Branchenlösung zu kreieren, welche letztlich an den Unterschiedlichen Interessen von Staat und Produzenten scheiterte. Aufgrund dieser schlechten Erfahrung mit Branchenlösung bei Track an Trace in der EU, empfiehlt die ZFPS von einer Auslagerung an Dritte (Branchenlösung) abzusehen.	**Letzten Satz streichen:** **Der Bund errichtet und betreibt ein elektronisches Nachverfolgungssystem zum Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen für den gewerblichen Anbau, Cannabis, Ausgangsmaterial, Abfallmaterial und Cannabisprodukten.**

			Siehe Art. 83	
85	**3**	**d**	**Nachverfolgungssystem** Die Warenverfolgung ermöglicht es den Behörden herauszufinden, ob kontrollierte Produkte illegal sind und in wessen Besitz die Produkte waren, bevor sie in den Schwarzmarkt gespiesen wurden. Siehe Art. 83	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**
87	**3**		**Vollzugsaufgaben der Kantone** Die ZFPS begrüsst einen Vollzugsbericht, welcher konkrete Evaluationen, und Empfehlungen umfasst. Siehe Art. 83	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**
OBG 1	**1**	**a**	**Grundsätze** Die ZFPS begrüsst ausdrücklich die Aufnahme des Cannabisproduktegesetzes in das Ordnungsbussengesetz.	
SVG 15d			**Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz** Aus fachlicher Sicht braucht es einen evidenzbasierten Grenzwert. Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich die ZFPS einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist. Der Antrag der Minderheit, dass die Widerhandlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig fordert die ZFPS den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die	**Die ZFPS empfiehlt die Minderheit zur Annahme**

			Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren. Insbesondere wäre zu prüfen, wie andere Staaten, die Cannabis bereits seit längerem regulieren, mit dieser Frage umgehen und inwiefern solche Modelle für die Schweiz anwendbar sind.	
BetmG 3b			**Formulierung „insbesondere in Bildungsstätten“:** Gemäss erläuternder Bericht SGK-N geht es darum, dass Kinder und Jugendliche als besonders vulnerable Gruppen (Gehirnentwicklung) die meiste Zeit in Bildungsstätten verbringen, dies also ein besonders geeigneter Ort ist, um über Suchtfragen und deren Gefahren zu informieren und beraten. Die Aktivitäten der **Offenen Jugendarbeit** und von Suchtfachstellen sind hier nicht inkludiert. Die ZFPS ist der Meinung, dass bei der Früherkennung & Frühintervention diese ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen und nicht nur Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen (siehe erläuternder Bericht SGK-N, S. 149). **Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** Die ZFPS begrüsst die explizite Aufnahme von schulischer Präventionsarbeit in den Artikel. Die ZFPS geht entsprechend dem erläuternden Bericht SGK-N, S. 149, davon aus, dass die Formulierung auch Sucht- und Präventionsfachstellen und deren Rolle bei der Früherkennung und Frühintervention inkludiert.	**Anpassung im Sinne der Bemerkungen**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung
X	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung